S. LXVI. n. 274.

Ed XXVII

H. e.
9 53
2

24

J. F. M. Thurn. 1787.

C. G. Hunter Hfv. 1809.

Helvetischer Kirchen-Se-schichten

Zweyter Theil:

Anweisende/

Den Zustand der Helvetischen Kirch/ von den Zeiten Käiser Friderichs II. bis auf dero/ unter Käiser Maximiliano I. angehebte Verbesserung.

Samt

Nohtwendigen Anmerkungen/von denen bey selbigen Zeiten in der Lehre/ Gebräuchen/und Regierung der Helvetischen Kirch/ vorgefallenen Veränderungen.

Auß bewährten/getruckten und geschriebenen Documentis zusamen getragen/und in richtiger Jahrordnung dargestellt/

Durch

Johann Jacob Hottinger.

J. L. Schönaloin

Zürich: In der Bodmerischen Truckerey.
Anno M DCC IIX.

Denen Hochgeachten/Wol-Edelgebohrnen/ Gestrengen / Frommen / Ehren- und Nohtvesten / Fürnehmen / Fürsichtigen/ Hochweisen Herzen/

Herzen Burgermeisteren/Schultheissen/und Rähten deren Löblichen Evangelischen Stätten/

Zürich / Bern/
Basel / Schaffhausen/
Und
Sangallen.

Meinen Respectivè Gnädigen / auch Hochgeachten / und Hochgeehrtesten Herzen.

Hochgeachte / Wol-Edelgebohrne / Gestrenge / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gnädige / Hochgeehrteste Herren.

SJe klahr es immer ist / daß die Erd / und was darinn ist ; der Erdboden / und was darauf wohnet / des Herren seye ; des ewig-hochgebenedeyeten / dreyeinigen Gottes / welcher sie zu seiner Ehr erschaffen : und mit besonderem Recht / des Sohns / welcher selbige / nachdem sie durch die Sünd verunreiniget worden / mit seinem Blut wiederum geheiliget / und / um ein Reich darinn aufzurichten / erkaufft : wil doch der hochmühtige und unverschamte Lugengeist angesehen seyn / daß die Reich der Welt sein seyen ; und daß er dieselbige geben könne / wem er wil. Misset sich aber solche / Gott allein zukommende Herrschafft und Gewalt an / zu keinem anderen End / als um die thörichte und sichere Menschen zuvermögen / daß sie vor ihm niederfallen / und ihn anbetten : sich durch Gewalt / List / Ungerechtigkeit / und deren armen / elenden / unschuldigen Untertruckung / ꝛc. allein zu Aeuffnung seines höllischen Reichs / auf den Thron zuschwingen / und auf demselben zuunterhalten / sich äusserst bemühen.

Mit sothaner Versuchung hat er dem Herren der Herren / und dem König der Königen zugesetzt : ist aber von selbigem / mit einer ernsthafften Bescheltung abgewiesen worden. Diesen feurigen Pfeil schiesset er vielmehr ab gegen diejenige / welche auß sündlichen Menschen / zu Verwaltung der Welt-Reichen / von Gott beruffen werden : und bringt es zwahr bey den Kinderen der Ungehorsame sehr weit. Wird doch von denen / an welche Gott die rechte Regenten zierd (a) geleget / und welche mit dem recht Fürstlichen Geist (b) angezogen sind / tapfer abgetrieben. Zumahl diese / an statt jener lasterhafften ;

(a) Num. 27 : 20. (b) Psalm. 51 : 14. רוח נדיבה LXX. Πνεῦμα ἡγεμονικὸν.

ten; allein derenjenigen Staats-Maximen sich bedienen / so der dictiert / welcher die Fürsten auf-und absetzt / und die Reich der Welt demjenigen gibt/welcher ihm dazu gefallet (c). Wie nun solche den wahren Gott damit ehren / also werden sie hinwiederum von ihm geehret: als welchen er bey ihrer Regierung / Herzens-vernügende Freud / scheinbaren Segen / unsterblichen Ruhm / und nachdem sie dem Raht Gottes in dieser Sterblichkeit gedienet / die Cron des Lebens beschehret.

Um von David (d) / Asa (e) / ꝛc. nichts zuvermelden: Nach Christi Geburt haben sich keine / weder bey ihren Tagen / noch bey der Nachwelt/so grossen Ruhm erworben/als Constantinus; der erste/welcher das sogeneñete Morgenländische: und Carolus; auch der erste/welcher das Abendländische Römische Käiserthum verwalten. *Beyden ist* wegen dero weltkündigen Verrichtungen / der Ehren-Namm Groß beygelegt worden. Ob ihnen aber dero siegreiche Waaffen / über ihre viel und mächtige Feinde; und bey ihr Regierung geführter prächtiger Weltstaat: oder dero Eifer für Gottes Ehr und Reich/und dessen Außbreitung/grösseren Glanz zuwegen gebracht? were untersuchens wol würdig.

Den ansehenlichen und volkreichen Theil Helvetierlands / welchen der Herr aller Herrschenden / E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. so vortrefflich blühendem Scepter unterworffen: hat es niemahlen / weder an Helden / noch an Gelegenheit / ihren tapferen Muht zuerweisen/gemanglet. Aber eben diese sind in Teutschland die erste (wenigst under den Ersten) gewesen / welche (durch Verlassung des greulichen Heidnischen Götzendiensts) den Sohn Gottes zuküssen/ und dem Herren mit Forcht zudienen/ sich unterweisen / und weder durch Bedräuungen/ noch durch die Grausamkeiten deren damahligen Landherren / sich davon abhalten lassen.

Demnach Gott der Herr dem Land Ruh/und friedliche Treiber gegeben / hat es nicht erwunden/an Erbauung vester Schlösseren/welche anzusehen als neue Beweisthümer/daß diß mit viel Lustbar-und Kostlichkeit gesegnete Land / von vielen hoch ansehenlichen

(c) Dan. 2:21. 4:22. (d) 1. Reg. 11:34.36. (e) 2. Chron. 14:6.7.

Familien/von Alters her bewohnet gewesen. Nicht weniger wurd diese Landgegne/mit prächtigen Kirchen/ Collegiis: und nach entstandenem Mönchenstand/mit Clösteren; als Zeugnussen/zu Fortpflanzung Christlicher Lehr/und Glaubens/tragenden Eifers; angefüllet. Wie es aber mit beyden Gattungen / dieser vermeinten Landzierden ergangen/ist ohne weitläuffiges Ansinnen bekant. Jene haben die Freyheit des Lands / diese die Freyheit der Kirch: jene die Mittel des zeitlichen / diese die Mittel des geistlichen Lebens/ merklich verderbt: bis der Erretter der Untertruckten/diesen zweyfachen Last dieser Nation/doch zu ungleichen Zeiten/gnädig abgenommen.

Zumahl in gegenwertigem Fünften Buch / das Vatterländische Policey-und Kirchwesen/in ganz ungleicher Gestalt zum Vorschein kom̃en. Dieses Alter ist das jenige/in welchem die Welt/mit dem Ruhm Euer Grossen Stands-Vorfahren/angefüllet: dero erste Tapferkeit/durch unertragliche Gewaltthätigkeite̅ widerum aufgeweckt/ und geschärfft: auch sie/ihre Kräffte/für die Erhaltung ihr anererbten/aber theils gekränkten Freyheiten/zusamen zusetzen; und in die mit Göttlichem Gnadenbeystand/vor 400. Jahren errichtete; wider viel und mächtige Feinde / tapfer verfochtene; und vermitelst Ew. Ew. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. Wachtbarkeit / und Fürsichtigkeit erhaltene/grosse Verbindung (welche der Herr Jesus Christus / bis auf seine herrliche Erscheinung vest und unbekränkt seyn lassen wolle) zutretten genöhtiget worden. Wer aber das Kirchwesen mit einem auß Gottes Wort (welches allein die rechte Gestalt der Kirch vorstellet) erleuchteten / und durch kein Vorurtheil verfinsterten Aug/besichtiget; wird in dero äusserlicher Regierung/ viel Mißbräuche: in des Christenthums wesendlichen und innerlichen Theilen (der Lehr und dem Gottesdienst)/viel Irrthümer und Aberglaub: in beyden eine Seelen gefährliche Untertruckung des Gewissens und Christlicher Freyheit befinden / welche um so vielmehr angewachsen/um so viel diß Alter höher gestiegen: so daß/in dem das Policeywesen seinen höchsten Gipfel erreicht / das Kirchwesen scheinbarlich abgenommen/bis die Missethat deren Amoriteren erfüllet worden.

Zweifle

Zuschrifft.

Zweifle keines wegs / es werden E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. nach dero hocherleuchtetem Verstand / die hohe Nohtwendigkeit gnädig ermessen / daß der Zustand dieses Kirchenalters / welches bisdahin in Teutscher Spraach / nicht / nach erforderender Wichtigkeit der Sachen geschehen / grundlich unter Augen geleget werde. Nicht nur darum / daß das Übel vielfältig und schädlich: auch so offenbar gewesen / daß ohnlängst ein / mit einem Purpur bezierter Jesuit / under des Röm. Hofs Augen (f) / gestehet / daß damahls / Licentia temporum, quorum memoria non sine horrore ac vituperatione repetitur, so außgelassene Zeiten gewesen / daß man ohnmöglich ohne Entsetzen / und ohne sie zubeschelten / daran gedenken möge: doch in diesen unseren Landen nicht wenig selbige weiß zusieden / sich nicht entblödē. Sonder fürnemlich / weil auß Vergleichung deren ehmahligen und gefolgeten Zeiten / die Grösse deren Gutthat / welche Gott E. E. Gestr. Gestr. und Herrl. Herrl. hohen Ständen beschehret: demnach die / gegen dero allermiltesten Geber anwachsende Dankbarkeit erhellet / und angeflaīnet wird. Dieses grosse Übel hat Gott / durch Euere Hohe Standsvorfahren / denen mehreren Helvetischen Kirchen abgenommen. Durch Euere Tapferkeit und heiligen Eifer hat es nicht mehr zu ihren Hütten nahen können. So seyt Ihr / Gnäd. Wol-Edelgeb. Hochgeachteste Herren / diejenige / welchen die heut zu Tag Reformierte Eidgnoßschafft zurufft: Zu wem stehet alle Begierd Israels? Stehet sie nicht zu dir (g)? Zu Euer Gottseligkeit und Wachtbarkeit stehet das Verlangen: auf Euer wachtbarer Klugheit / und großmühtiger Beständigkeit / ruhet das Warten des ganzen Volks / daß E. E. Gn. Gn. und Gestr. Gestr. geruhen / das von Gott empfangene Ansehen und Gewalt / fürnemlich dahin zuverwenden / daß des Herren Hauß bis an das Ende der Tagen / sauber und rein bleiben möge.

Demnach Gnädige / Wolgebohrne / Gestrenge Herren / E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. den ersten Theil meines geringen Werks / welcher die unschuldige / und zarte Kindheit / unser Vatterländischen Kirch

(f) Sfort. Pallav. *Hist. Concil. Trid. III.* 17:5. Pleraque de illis abusibus à nobis dicta confirmat Thomasin in Tract. *Ancienne & Nouvelle Disciplino.* (g) 1. Sam. 9:20.

Kirch entworffen / zu Gnaden aufgenommen : erkühne mich auch diesen zweyten Theil/in welchem dero Jugend (so nicht allezeit ohne Tadel: bisweilen auß Bosheit / etwann auß Schwachheit und Ubereilung sich übersihet) E. E. Gn. Gn. hohem Schirm mit gezimmender Unterthänigkeit zuübergeben.

Weniger ist nicht/ die verworzene Zeiten/in welche Gott uns aufbehalten/beladen E. E. Gn. Gn. und Herzl. Herzl. mit so viel Standssorgen / daß Ihnen zu anderen Reflexionen wenig Raum / und Ruh überlassen wird. Ich thäte aber dero Welt-bekanter Gottseligkeit/Eifer für den Gottesdienst/und Liebe zu der Ehr Gottes / unrecht / so förchten wolte / die Betrachtung der Werken Gottes in der Kirch / besonders über den Zustand derjenigen Kirch/dero Beschirmere Sie durch Gottes Vätterliche Fürsehung sind/Ihnen verdrießlich were: oder beschwerlich fallen möchte / ein Erquickstündlein auf dero Erforschung zuverwenden. Dann hie in Wahrheit gesagt werden mag: **Die Werk des Herzen** (nicht nur seiner Freundlichkeit/sonder auch seines Ernsts) **sind groß: außerlesen bey allen denen/welche ein Gefallen daran haben** (h). Bitte anbey flehenlich/ daß der Gott/dessen Volk Ihr auß-und einführet / das **zum theil** (welches der H. Paulus (i) von seinen Brüderen nach dem Fleisch gebraucht) auß den Gränzen unsers lieben Vatterlands abzuschaffen / und zuverleihen beliebe / daß Ephraim Juda nicht mehr neide/und Juda dem Ephraim nicht mehr feind seye (k)/auf daß das ganze Helvetische Israel selig werde. Ja daß Er über Euer Land dem Segen des Lebens befehle ewiglich. Er mache Euere Hohe Ehrenpersonen / als die Ihr Euch wahrhafftig erweiset/als Defensores Ecclesiæ, Beschirmere der Kirch/zu einem Nagel an einem vesten Ort / der nimmer außgerissen werde: und erstatte an E. E. Gn. Gn. und Herzl. Herzl. und dero Ehren-Regiment / das Gute/ das die erste Christen ihren Königen angewünscht: Vitam prolixam, Imperium securum, Domum tutam, Exercitus fortes, Senatum fidelem, Populum probum, Orbem quietum, & quæcunque hominis & Cæsaris vota sunt, ein langes Leben / gesichertes Land / ungeschädigete Wohnungen/ tapfere Mannschafft/ getreue Rahtsleuth / redliches Volk / geruhige Zeiten/und was ein Mensch/oder ein Regent / zu seinem Wolseyn ihm selbst anwünschen könte. Bey welchem Wunsch mich unterschreibe zuseyn und zuverharzen/

Euer Gn. Gn. Weish. Weish.
und Herzl. Herzl.
unterthänig-gehorsamster

Joh. Jacob Hottinger.

Geben Zürich/den 25. Weinmonat 1707.

(h) Psalm. CXI. 2. (i) Rom. 11:25. (k) Jes. 11:13.

Helve-

Helvetischer Kirchen-Geschichten

Fünftes Buch.

Erste Abtheilung.

Von Käiser Friederichs Zeiten/ bis an das Constanzische Concilium/ unter Käiser Sigismundo.

Inhalt.

	N. C. G.
König Friederich/ komt/ durch hilff der Helvetischen Prälaten gen St. Gallen.	1212.
Ritter-Orden des Bären/ von König Friederich zu St. Gallen eingesetzt.	1213.
Wird von den Prälaten gen Aach begleitet. Bischoff zu Genf. Abt zu Einsidlen. Unrichtige Bischoffswahl zu Basel. Concilium Lateranense IV. Dessen Decreta. Neuerungen. Absehen / verfolgung der Waldenseren.	1215.
Abt von St. Gallen empfahet die Inful. Papst Innocentius stirbt Honorius III.	1216.
St. Gallischer Abt des Käisers Abgesandter zu Rom.	1217.
Gestiffts zu Zürich Freyheit. Marchstreit zwischen Einsidlen und Schweitz entscheiden. Soleturnischen Gestiffts streit wider ihren Castvogt. Keiser Rudolffs Geburt. Herzogs von Zeringen Tod.	1218.
Käiser reformirt zu Zürich. Neuer Abt zu St. Gallen. In Evam verliebt.	1219.
Streitige Bischoffswahl zu Chur. Durch den Tod entscheiden. Abt von St. Gallen treulos. Wird zugleich Bischoff.	1221.
Streitige Castvogtey zu Interlacken.	1223.
Franciscaner/ nisten in Helvetia. St. Leonhards Kirch zu St. Gallen/ mit Ablaß geweihet.	1224. 1225
Abt Rudolffs Tod. Neuerung in St. Gallischer Abts-Wahl.	1226.
Abt Conrad bringt Toggenburg und Weil ans Closter. Uberfallet St. Gallen.	1227.
Closter Wettingen gestifftet. Abt Conrad dem König treu. Dessen ernstlicher Wortstreit mit Herzog in Bayern. Papst treulos am Käiser. Römische Visitatores verderben die Clöster. Commenthurey zu Tobel. Zürichische Stifftsbefreyung. Spital zu St.	1228.

N.C.G.

1229.1230 Gallen. Wohnenstein. Die Dominicaner tringen sich ein zu Zürich / zu Basel / ꝛc. Streit wegen Exemption der Clerisey zu Zürich. Streitige Bischoffswahl zu Lausannen. Fallet auf Bonifacium. Closter

1231.1233 Kaldyeren. Conrad Abt dapferer Soldat. Sieget. Churischer Bischoff erstochen. Des heiligen Geistes Ordensbrüder. Closter Töß. S. Petersgestifft zu Basel. Wettingen vergeblicher Streit gegen Uri / wegen Landsteur. Savoy gegen Bischoff von Wallis. Statt und Gestifft Solothurn / streitig wegen leibeignen. Closter auf dem heiligen Berg bey Winterthur. Kaiser und Abt Conrad / sieghafft. Papst kan in Teutschland

1235.1236 kein Concilium zuwegen bringen. Streitige Bischoffswahl zu Chur.

1237. Oetenbach; Leutgeren. Neuer Lausannischer Bischoffsstreit. Abt Conrad

1239. stirbt. Zwispeltige Abtswahl zu Sangallen. Der Gestifftern Zürich und

1240. Solothurn Ansprach an beede Stätte. Probst und Gestifft zu Zürich betragen. Wahlordnung daselbst. Römische Appellationes weitläuffig / und dem

1241. Bischoff nachtheilig. Papst Gregorius stirbt. Creutz wider den Käiser

1242. und die Tartaren geprediget. Dominicaner-Closter zu Zofingen / wegen Verrähterey in ein Propstey verwandlet. St. Catharina Thal. Savoy wider Bischoff von Wallis. Bischoff von Wallis Bündnuß mit

1243. Bern Bischoff Heinrichs Sieg. Graffen von Habspurg begeben sich

1243. der Anspruch an Muri. Bad zu Pfefers erfunden. Graffschafft

1244. Kyburg des Stiffts Straßburg Lehen. Innocentius IV. Papst / versamlet wider den Käiser ein Concilium. Verhetzet die Teutschen wider ihn. Heinrich wird Käiser. Abt von St. Gallen an Käiser Friedrich getreu / aber

1246. unglückhafft. Weil im Thurgeu. Unruhe wegen Käisers und Papsts

1247. Mißhelligkeit / sonderlich zu Zürich. Geistlichkeit auß Zürich gejagt.

1248. Creutz wider den Käiser zu St. Gallen geprediget. Verwirrter Zustand in

1249. Helvetia. Papst und Käiser belohnet jeder die seinigen. Freyheiten der Statt Solothurn. Schloß und Capell auf dem Hof Zürich. Pündtneren

1250. treue am Käiser belohnet. Bischoff zu Costantz und Abt von St. Gal-

1251. len bekriegen einandern. Käiser Friederich stirbt. Vom Papst verfolget. Warum? Soloturnischen Gestiffts / gesuchter Gewalt über selbige Statt. Mißhelligkeit der Stifft und Burgerschafft Zürich. Chorherren Stuben. Zurzach wird ein Chorherren Stifft. Das Schloß Gottlie-

1252. ben. Großmünster-Bau. Die Clöster / Feldbach und Magdenau / erbauet. Cappelerkrieg. Papst wiedersetzet sich den Herzogen auß Schwaben.

1253. Herzog Rudolff verbrennt das Steinen Closter zu Basel. Komt in

1254. Bann. Breysach / des Bischoffs von Basel Lehen. St. Gallischer Abt / lasset dem Bischoff von Costantz keinen Gewalt über sein Closter. Churischer Bischoff besieget die Lombarder. Mönch Berchtolds Feldpredigen.

1255. St. Urban Closter beschediget. Closter auf Beerenberg. Wasserkirch

1256. zu Zürich. Selnau. Processionstreit zwischen denen Zürichischen Gestiffteren. Helv. Prälaten Gesandschafft in Castilien-Tennickon. König

1257.1258 Richards Reichstag zu Solothurn. Abt von Sangallen bekrieget Graff von Toggenburg. Abt von St. Gallen / und Bischoff von Costantz

1259. streiten wegen Reichenau. Abt zu Rheinau. Der Abt von St. Gallen und Reichenau mittlen zwischen denen von Zürich und dem von Wellenberg. Wormspach und andere Cistertzer Clöster erbauet. Cantorey zu Zürich. Conrad de Mure. Erneuerung der Stifftssachen zu Zürich.

Neues

N.C.G.

Neues Zürichisches Breviarium. Genfische Bischöffe. Bischoff von Co- 1260.
stantz/und Abt von St. Gallen blasen in ein Horn. Abt von St. Gal- 1261.
len wil die March einnemmen. Hilfft dem Bischoff von Straßburg/selbige
Statt bekriegen. Strebet nach dem Lehen über Winterthur. Leichfertig-
keit der Closterleuthen. Thebeische reliquien gen Senligeführt. Mülhau-
sen entschüttet das Bischoff-Straßburgische Joch. Frauen-Closter 1262.
zu Stein in Schweitz. Kriegerischer Bischoff zu Straßburg. Bischoff 1263.
von Straßburg trittet die Graffschafft Kyburg ab. Yberg durch Abt von
St. Gallen eingenommen. Stifft Werd. Augustiner-Closter zu 1265.
Zürich. Graff Rudolff Streit mit Abt von St. Gallen. Dessen Ehren- 1266.
bietigkeit gegen das Sacrament. Einsidlischer Abt/Burger zu Zürich/Er-
langt die Pontificalia. Bischoff von Basel zörnet über Graff Rudolff. 1267.
Graff Rudolff/ und Abt von St. Gallen/ ligen gegen einandern zu Feld.
Blutige Faßnacht zu Basel. Graff von Habspurg/ versöhnt sich mit dem
Abt. Führen ihre Völcker wider d n Bischoff von Basel. Abts Krieg gegen
den Graff von Montfort. Bischoff von Basel beschimpfet / und be- 1268.
zahlt den Abt von St. Gallen mit undanck. Abts prächtige Mahlzeit.
Streit gegen Bischoff von Basel. Löset die Herrschafft Gröningen an
sich. Freyherr von Regensperg/ Spiegel der unbeständigkeit. Auch 1269.
Conradinus. Neue Meerfahrt. Ritter des H. Grabs. Abts von St. 1270.
Gallen elender Außgang. Zween Aebte erwehlet. Graff Rudolffs 1271.
neuer Streit mit Bischoff von Basel. Zertrennung daselbsiger Burger-
schafft. Deren St. Gallischen Aebten Streit. Bischoff von Basel nimt 1272.
Rheinfelden und Seckingen ein. Hildengarden Begräbnuß. Römischen
Stuls langwirrige vacanz. Closter auf dem Bach bey Schweitz. Graff
von Habspurg/ St. Gallischer Haubtmann. Closter St. Gallen von 1273.
Graff Rudolff bekrieget. Abt versetzet alle Kelche. Schulherr und Biblio-
thecarius zu Zürich. Abt von St. Gallen hilfft dem Graff Rudolff wider
den Baßler Bischoff. Freyheiten des minderen Basels. Graff Rudolff
wird Römischer König. Bischoffs von Basel Gedancken hierüber. An-
stand zu Basel. Gröningen an König Rudolff verpfändet. Castvogtey zu
St. Gallen. Wahlfahrt gen Kyburg. Neue Kirchen im Land Glarus.
Einsidlischer Abt/erlanget die Regalia. Rudolff II. Bischoff zu Costantz. 1274.
Heinrich Gürtelknopf Bisch. zu Basel Ob er ein Schwartzkünstler gewe-
sen? Hilfft den Mönchen. Johannis Vitodurani/Urtheil von disem Bi-
schoff. Concilium zu Lion. Käiser und Papst unterreden sich zu Lau- 1275.
sanen. Meerfahrt. Käiser wil nicht gen Rom. Abt von St. Gallen verse-
tzet Gröningē. Cisterzienser Frauen zu Stein. Wilhelms. II. Bisch. zu Lausa-
nen/ vermeinte Heiligkeit. 2. Castvögte zu Sangallen. Streit wegen Steuer
befreyung. Rumold allein Abt zu St. Gallen. Vier Päpste. St. Johan- 1276.
nesstifft zu Costantz. Befreyung des Stiffts zu Zürich. Bischoff Hein- 1277.
richs wichtige Verrichtungen. Inquisition wieder etliche Feind der Römi-
schen Neuerungen. St. Gallischen Abts Tyranney. St. Catharina 1278.
Closter daselbst. Bischoff von Costantz überrumpelt. Frauen-Closter 1279.
zu Schweitz. Abt von Einsidlen / durch die Stral getödet. Zürichische 1280.
Feursbrunst dem Gestifft schädlich. St. Gallischen Castvogts Gewalt-
thätigkeit. Wilhelm St. Gallischer Abt. Conrad von Muri stirbt. 1281.
Neuer St. Gallischer Abt. König Rudolffs unwillen gegen dieß Closter. 1282.

N.C.G. St. Gallischen Abts treulosigkeit. Königa Rudolff widersetzet sich disem Abt. Statt Schwartzenbach ihm zutrotz gebauen. Weggis / dem Closter Pfefers durch Herzog Albrecht entzogen. Arbon komt an den Constantzischen
1283. Bischoff. Meinau an den Teutschen Orden. König Rudolff beschirmt den Baßlerischen Bischoff. Berneck und Toggenburg / an die Johanniter.
1284.1285. St. Gallischen Abts Sparsamkeit. Bringt ihn in Bann. Abtey Murbach. Savoy stellet nach Genf. Baßlischer Bischoff / Königlicher Abgesandter. Wird Menzischer Ertzbischoff. Eschenbach gestifftet. Abt von
1286. St. Gallen krieget wieder König Rudolff. Wedischweil an die Johan-
1287. niter. Juden auß Bern gejagt. Ziehen einen Krieg über selbige Statt.
1288. Ertzbischoff Gürtelknopf stirbt. Abt von St. Gallen und dessen Anhängere
1289. in Acht und Ban. Churischen Bischoffs elender Tod. Closterfrauen zu Schweitz nachmahliger vergeblicher Versuch sich zu eximieren. Abts von Murbach Forderung an Lucern; Wettingen kauffet in Uri Güter. Abt
1291. Wilhelms Anhängere. Ungleichen Verhaltens. Neuer St. Gallischer Abt. Der Statt ungünstig. Papst setzet einen Bischoff gen Basel. Closter Murbach / verkaufft Stifft und Statt Lucern. Ist selbiger Statt verdrießlich. Abt Wilhelm ligt unden. Komt wieder zu Kräfften. Graff von Genf
1292. streitet wider dasigen Bischoff. Bischoff von Costantz / und Zürich nemmen Abt Wilhelms Parthey. Wilhelm durch den neuen König Adolff gestärckt. Abt zu St. Gallen / erlanget die Appenzellische Reichssteur. Cardinälen und Barfüsser Ehrgeitz. Unruhiger aber unglückhafftiger Castvogt.
1293. Zürich wegen Constanzischen Bischoffs / in Verlust. St. Georgen am Feld. Wettingen Burgrecht mit Zürich. Bischoff von Basel in König Adolfs Gnaden. Meineid gestrafft. Bischoff von Costantz stirbet. Heinrich von Klingenberg. Streitige Bischoffswahl. Abt Wilhelm begibt sich von Weil ins Closter. Komt zu etwelcher Ruhe. Dessen eitele vertröstung mit Alb.
1294.1295 versühnt zu werden. Wird Königlicher Raht. Vergeblicher Feldzug. Fabel von übersetzung des Hauses der Heiligen Jungfrau gen Lo-
1298. reto. Closter im heiligen Thal. Bischoff von Lausanen sieglos. Abt von
1299. St. Gallen fichtet dapfer. Doch unglüklich. König Adolf erlegt. Closterfrauwen bezwingen Schweitz die Steur ihnen nachzulassen. Freyherr zu Schwanden ein Johanniter Ritter. König Albrecht kauft vil Closter-
1300. leben an sich. Etliche weigeren sich. Clanx wiederum aufgebauet. Worms an Bischoff zu Chur. Bonifacij *VIII.* grosses Ablaßjahr. Länder wegen der Clösteren von König Albrecht angefochten. Abt Wilhelm mit König Albrecht betragen. Stirbt. Streitige Abtswahl. Abt von St. Gallen gibt
1301. ein Pferd um ein Pfeifen. Ist unbarmherzig. Wil seines Closters Castvogt seyn. Ist verschwendig. Bonifacij *VIII.* ernstliches verfahren gegen König Albrecht / und Philippum König in Franckreich. Ury muß
1302. denen zu Wettingen die Landsteuer nachlassen. Peter Bischoff zu Ba-
1303. sel / kaufft Homberg. Fallet deßwegen in Königliche Ungnad. Schwar-
2304. tzenbach zerstört. Wird wiederum aufgebauet. Bischoff von Basel wird
1305. Mentzischer Ertzbischoff. Römischer Stul wird in Franckreich versetzet. König Albrecht wil dem neuen Bischoff die Regalia nicht bestetigen. Bischoff stellet nach des Königs Leben. Von der Königinn beschimpfet. Calender-Enderung. Bischoffs und Graffen von Genf Streitigkeiten.
1306.1307 Savoy miteingeflochten. Costantzischer Dom-Propst zu Zürich gefan-
1308. gen.

A. C. G.

gen. König Albrecht bekrieget den Bischoff von Basel. Wil dem St. Gallischen Abt/ Weil nicht zuruck geben. Wird erstochen. Oesterreich mit Bischoff von Basel befriediget. Hertzog Hans fliehet in die Clöster. Der von Eschenbach. Dessen Schloß vom Abt belegert. Der von Paln stirbt im Closter. Abt von St. Gallen haltet seine Underthanen hart. Königsfelden ein Capell. Königsmord streng gerochen. Königsfelden ein Closter. Königin Agnes/ milt auß dem Blutgelt. Genf durch den Bischoff undertruckt. St. Urban wieder Gewalt geschützet. Betrieglche Heer- und Meerfahrt ins gelobte Land. Gerhard Bischoff zu Costantz. König Heinrich reiset in Italien. Streitige Bischoffswahl zu Basel. Marchenstreit zwischen Schweitz und Einsiedlen. Einsiedlermönchen brauchen Gewalt gegen Schweitz. St. Jodoci Capel in Undermalden. Oesterreich leget sich in den Marchstreit. Ein Mönch gibt dem Käiser Gifft im H. Kelch. Einsiedlen/ von Schweitz überfallen. Abt nnd Convent zu Einsiedlen/ zerfallen. St. Gallische Brunst. Zween Könige erwehlet. Schweitz wegen Einsiedlen im Bann: und am Morgarten überfallen. Schweitz überrumpelt Einsiedlen. Feurprob zu Bern. Einsiedler und St. Blasi verliehren das Burgrecht zu Zürich. Baßlischer Bischoff/ Kriegerisch. Papst Johannes. Begharden und Begynnen. Zweiträchtige Abtswahl zu St. Gallen. Schädlicher Abt daselbst. Nicolaus Bischoff zu Costantz. Reichenau bannet den von Fürstenberg zu seinem unglück. Ury wieder Dissentis. Neuer Bischoff zu Costantz. Brudermord. König Ludwig komt in Bann. Appelliert für ein allgemeines Concilium. Toggenburg/ wieder das Closter St. Gallen. Bischoff von Basel/ wieder Neuenburg. Basel wil den vom Papst erwehlten Bischoff nicht annemmen. Bettglogg. Bündtnuß etlicher Stätten. Synodus zu Costantz. Papsts Eifer gegen den Käiser. Statt Como nachtheil vom Bann. Graff von Buchegck wird Mentzischer Ertzbischoff. Elisabeth Königin von Ungaren/ Closterfrau zu Töss. Dero vermeinte Wunderwerck. Abt zu St. Gallen Kindlich. Zweyträchtige Abtswahl. Closter zu Sider. Commenthurey Reiden. Constantzischer Bischoff/ hilfft Colmar belägeren. Zürich unbillich verpfändet. Widerholleter Bann wider den Käiser. Zürich der Verpfändung entlassen. Webret sich gegen den Feind/ durch Gebett zu Gott. St. Gallen der Verpfändung auch entlassen. Zürich wegen Fried mit dem Käiser/ in des Papsts Haß und Bann. Erfolgete Unruhen auch zu Basel. Päpstlicher Legat zu Basel in Rhein gestürtzt. Unrühige Prälaten. Auch der zu Dissentis. Constantzischer Bischoff in Käiserliche/ hernach in Päpstliche Ungnad. Wird aufs neu des Käisers Feind. Ist unglückhafftig. Bischoff zu Genf. Biberstein und Königsstein an Teutschen Orden. Regiments-Enderung zu Zürich durch Propst und Aebtissin bestetiget. Costantzischer Bischoff gefangen. Der Christen Leichtgläubigkeit. Papst wil vom Bann nicht abstehen. Reichstag wieder den Papst. Grosse Verwirrung in Zürich und anderen Stätten. Bern Päpstisch. Andachtsübungen in gefährlichen Zeiten. Dissentis bundt mit den Länderen. Cleven an Bischoff von Chur. Propst Krafft/ stirbt. Closter Interlaken mit den Länderen verbündet. Schweitzeren Einfahl zu Einsiedlen. Pfaffheit muß in Zürich offentlichen Gottesdienst halten. Krieg wegen Abtey daselbst. Auch wegen Abts zu Pfefers. Abt zu St. Gallen.

1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 316. 1317. 1318 1321. 1322. 1323 1324. 1325. 1327. 28. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 38. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343.

N.E.G.

1344. Cöstantzischen Bischoffs Freygäbigkeit und Tod. Schweitzer/nachmahlen wieder Einsidlen. Fridfertiger Käiser. Unversöhnlicher Papst. Eifer gegen die Predigermönchen. Barfüsser schicken sich in die Zeit. Papst absolviert um Gelt. Bischoff schleusset seine Schafe den Juden zu gefallen auß dem Himmel.

1345.1346 Zweyspeltige Bischoffswahl zu Costantz.

1347. Bischoff zu Chur/ am Käiser untreu.

1348. Schlagt ihm übel auß. Päpstlicher Bann verachtet. König Heinrich ein Calender Heiliger. Geiselbrüdere.

1349. Juden/ Boßheit und Verfolgung. In Zürich/ Mülhausen. Schwanden/ &c. ein Pfarr. Interlacken trucket seine Angehörigen. Zürich absolviert.

1350. Schweitz mit Einsiedlen betragen/ und auß zweyfachem Bann erlediget.

1351. Mollendin / ein Cardinal. Churischen Bischoffs verlurst. Chorherren Treu in der Mordnacht. Bilgere zu Zürich angehalten. Zürich das erste Ort der Eydgnoßschafft. Von 5. Bischöffen belägeret. Gelobet eine jahrliche

1352.1353 Walfahrt. Eydgnossen / verbrennen Münster.

1354. Interlacken / ziehet den Zins mit dem Schwert ein. Neuer Bischoff zu Constantz.

1355.1356 Dessen Ehrgeitz/ den Züricheren vortheilig. Blutiges End. Ein Jud übel bezahlt. Schreckliches Erdbeben.

1357. Bischoff von Costantz/ selbiger Statt beschwerlich.

1358.1361 Rapperschweiler Brugg. Wettingen verkaufft seine Rechte an Uri.

1362. Solchen Verkauffs vorgeschützete Ursachen.

1363.1364 Stifft Zürich mit Halsgericht begabet. Beerenberg.

1365. Für frömdes geistl. Gericht laden/ zu Solothurn verbotten. Johannes II.

1366. Bischoff von Basel stirbt. Schwösterhauß zum Crimmenthurn in Zürich.

1368. Johannes III. Kriegerisch. Muthwilliger / aber unglücklicher

1369. Krieg wider Biel. Abt von Reichenau/ wieder Costantz.

1370. Neue Churische Bischöffe. Propst zu Zürich flüchtig. Pfaffenbrief. Kriegerische

1371. Domherren. Streitige Statthalterschafft zu Genf Annaten. den Züricheren durch Bann abgetruckt. Neuenkirch und Gnadenthal erbauet.

1372. Sumiswald Burger zu Bern. Einsiedlen überfallen. Glarus vertraget sich mit der Aebtissin.

1373. Bischoff von Basel/ Freund der Statt. Wird

1374. dero Feind. Päpstlicher Bann von Eydgnossen hindan gesetzt. Jud am

1375. Galgen bekehrt und getaufft. Löffler verbrennt. Vorzugstreit traurig entscheiden. Walliser Bischoff ermördet. Gugler verderben viel Clöster.

1376. Baßlischer Bischoff streitet wegen Nydau. Höngg beschwerer sich wegen

1377. Wettingen. Commenthurey zu Wädeschweil erpracticiert. Papst zie-

1378.1379 het gen Rom. Zween Päpste erwehlet. Abt Cuno und Statt St.

1380.1381 Gallen / gegen einander Streitig. Werden betragen. Chorherr

1382.1383 zu Solothurn ein Verzähter. Streitige Bischoffswahl zu Basel und

1384. Costantz. Fleischessen in der Fasten. Schlimmer Bischoff in Wallis.

1385. St. Blasi in Zerwürffnuß mit Underwalden. Stifft Embrach verschreibt sich gegen einem Jud.

1386. Streitigkeit wegen Abtey Wettingen. Einsiedlen von Schweitz eingenommen.

1387. Statt Genf befreyet.

1388. Glarus wider frömde Bannbriefe. Bischoff zu Costantz entsetzt. Neue Unruhen zu Costantz. Gefangne Prälaten zu Nydau/ erlediget. Zweyträchtige und schlechte Bischoffswahl zu Chur. Embrach verbrennt. Glarneren Sieg zu Nehfels Mönch / des Schießpulfers Erfinders; empfaht einen

1389. unerwarteten Lohn. Nähfelser Fahrt. Glarner wollen kein Closter haben.

1390. Abtey von Rüti/ grabet die Todten auß. Glarner Außkauff von

1391. Seckingen. Schlechte verwaltung des Bischthums Basel. St. Urban bekrie-

N.C.G.

bekrieget. Bischoff verkaufft klein Basel. Neuer schlimmer Bischoff zu Basel. Eydgnössische Kriegs-Articul/ betreffende Clöster und Frauenzimmer. Domherren von Basel verbannet. Außgejagt. Dasiger Bischoff erschöpft. Die Domherren bequemen sich. Erlachische Castvogtey/streitig. Volckreiche Reiß ins gelobte Land. Küßnacht mit Zürich. Carthauß Thorberg/mit Bern verburgrechtet. St. Johannesstreit zu St. Catharinathal. Schönen Steinenbach. Frau von Wolhausen/ auß dem Closter gewiesen. Rüti rechtet mit Vogt von Gröningen. Neuer Bischoff zu Costantz. Closter Frauenthal-Bern inquiriert auf etliche streitige Lehrsetze. Auch Freyburg. Gedancken hiervon. Dissentis verbündet sich mit Glarus. Grimmenstein. Appenzell dem Abt underthan/ mit etwas underscheid. Unruhe im Land. Dero Ursach. Der Landtleuthen Zusamenverbindung/aufgehebt. Baslischen Bisthums Herrlichkeiten/ verkaufft. Begynenstreit. Carthauß zu Basel. Päpstliche Ablaß-Krämerey. Appenzeller nachmahl gereitzet. Verbinden sich wiederum. Auch mit Schweitz. Rüte mit Zürich verburgrechtet. Eydgnossen bekriegen den Churischen Bischoff. Schlimmer Abt zu Einsiedlen. Neuer Abt mit Zürich verburgeret. Begynen von Bern außgejagt. Veltlein &c dem Churischen Bischoff geschenckt. Closter zu Schweitz/ verbrennt. Abt Cuno/wil keinen Fried mit Appenzell. Hengt sich an Oesterreich. Benedictus III. Papst. Concubinen von Bern fortgewiesen. Neuer Begynenstreit zu Basel. Wird gen Rom gezogen. Lausannischer Bischoff ermordt. Freyheitsbrief der Abtey Fraumünster. Domherren zu Neuenburg/werden Burger zu Bern. Propst zu Zürich kaufft sich auß/an der Bischoffssteur. Appenzeller fangen und bezähmen den Abt. Kommen in Bann. Ergreiffen die Waaffen wider den Bischoff. Bischoff sieget über sie/ zu eigenem nachtheil. Werden mit Bischoff und Abt betragen. Castvogtey Pfefers. Vertauschung etlicher Leibeigener. Johanniter im Bann. Neuer Bischoff zu Genf. Abt von Creutzlingen Visitator. Drey Päpste. Hierum zu Basel gehaltene Berahtschlagung. Johannes wirfft sich zum Papst auf. Mißhelligkeit zwischen Bischoff und Statt Basel. Barfüsser und Begynen daselbst übel angesehen. Begynen außgejagt. Mulberg verhasset. Otto Constantzischer Bischoff übergiebt das Bischthum.

1392.1393
1394.1395
1396.
1397.
1398.
1399.
1400.
1401.
1402.
1403.1404
1405.
1406.
1407.
1408.
1409.
1410.
1411.

Nach Chr. Geb.

1212. König Friederich/komt/

NAch deme König Friedrich II. das Teutsche Reich aufgetragen worden/machten Ihr Maj. sich ohnverweilet wegfertig/ so thanes Reich in Besitz zunemmen. Käiser Otto wolte dem neuen König den nächsten Weg sperren; schaffete aber nichts: weilen die Fürsten in Schwaben/dem neuen König als Herzogen in Schwaben/ nicht ungeneigt; hingegen mit Otto/ um daß selbiger ihren Lehen und alten Gewohnheiten / Abbruch getahn hatte/mißvernügt waren. Haben deßwegen nicht ungern gehört/ daß Otto im Bann were; und gestatteten Friderico durch ihre Länder

zurei-

N.C.G. 1212. zureisen(a). Reiherius/Bischoff zu Chur/erzeigte ihm in seiner Residentz/ möglichste Ehr. Ulrich Abt zu St. Gallen / um den von dem Käiser empfangnen/und droben in An. 1208. erzehlten Verdrieß zurechen; hat seinen Bruder / Herr Heinrich von Sax / samt etwas Mannschafft/ dem König gen Chur entgegen gesendet; welche samt dem Bischoff von Chur/ und etwelchen dessen Gottshausleuthen / Friedericum ins Closter St.

1213. durch hilff der Helvetischen Prälaten/ Gallen begleitet; allwo hochgedachter König/den Ritter-Orden des Bären aufgerichtet haben solle; einige sagen / zu Ehren dem sel. Gallo: und dem Abt zu St. Gallen eine Gnad zuerweisen: in welchem Absehen bestimt worden seye/ daß ein jeweiliger Abt/dieses Ordens/Meister und Haubt seyn sol. Andere (welchen Haffner (b)/ doch ohne einichen Grund und wahrscheinlichkeit/gern beyfahl gegeben) / vermuthen / dieser Orden seye gestifftet worden/ zu Ehren St. Ursi/welcher zu Solothurn gemarteret worden seyn soll (c); deßwegen sie ihn St. Ursi Orden nennen: welche Meinung von obiger zimlich entfehrnet ist. Wer in den Orden aufgenommen worden / müßte (wie Miræus (d) schreibet) an St. Gallen Abend (ist der 15. Tag Weinmonats) die Nacht mit Fasten und Gebett zubringen. Am folgenden Morgen wurde ihm/ein auf dem grossen Altar gesegnetes Schwert/angegürtet/und ein guldene Ketten/ samt einer Medaille / in welcher die Bildnuß eines schwartzen Bären gestanden / umgelegt. Endlich müßte er schweeren/ dem Abt und dessen Convent treu zuseyn. Dieser Orden sol in der Eydgnoßschafft eine Zeitlang geblühet haben; nach dem aber des Adels Gewalt daselbst abgenommen/in abgang kommen seyn: so daß dießmahl der blosse Namm darvon überig; und dieser selbst/ bey nahem verbliechen Auch in alten Schrifften findet man schwerlich etwas hiervon/ als was die Mönchen melden; und andere auß ihnen abgeschrieben. Sonsten ist nicht zuvergessen / daß um gleiche Zeit/ die meiste alte Ritter-Orden ihren anfang genommen (e): auch damahls die Statt St. Gallen/mit dem Ehrenzeichen/eines in weissem Feld aufrecht stehenden schwartzen Bären/von Käiser Friederich begabet worden (f).

gen St. Gallen. Ritter. Orden des Bären/von König Friede. Käiser Otto ist damahls zu Uberlingen gestanden: und hette Conrad/Freyherr von Degerfeld/Constantzischer Bischoff/ schon er gegen Käiser Otto nicht den besten Willen getragen / gleichwol durch etliche der seini-

(a) Conr. Fabar. cap. 8. (b) Theatr. Solodor. (c) apud Miræum Orig. ordin. Equestr. cap. XI. (d) l. c. (e) Observante id Ampliss. & Excellent. Viro D. Sebast. Fæschio. Cod. Just. Basil. Profess. Clariss. literis Cl. Maij 1703. ad me datis. (f) Haltmei. pag. 40.

seinigen/sich bald bereden lassen/ selbigem seine Statt zuöffnen. Doch auf vernemmen/daß der neue König von dem Churischen Bischoff/ und Abt Ulrich / mit einer starcken Mannschafft begleitet werde; hat er dem Bischoff von Bar/Päpstlichem Legat/welcher mit Friederico in Teutschland gereiset/den Bann wieder Ottonem / zu Costantz auf der Brugk außzuruffen; und männiglich von aller Hilffleistung abzumahnen/ gestattet. Beyde Bischöffe/von Chur und Basel; samt Abt Ulrich/ auch die Grafen von Habspurg/ Kyburg/Rapperschweil(g)/ haben Friedericum gen Basel begleitet: woselbst ihn der Bischoff von Straßburg/ mit 500. bewehrten Männeren abgeholet; und in begleit Lüthold/Bischoffs von Basel; auch Conrads Bischoffs von Costantz (h)/ gen Mäintz/hernach gen Aach gebracht/woselbst er gekrönet worden.

R.C.G. 1213. rich zu St. Gallen eingesetzt. Wird von den Prälaten gen Aach begleitet.

In gleichem Jahr / war Bernhardus III. Genfischer Bischoff / Päpstlicher Commissarius/und Ertzbischoff zu Ambrun (hh). Auch hat Berchtold/ Abt zu Einsidlen / seine Würde aufgegeben: an dessen statt Conrad/ Graf von Thun in Uechtland/ erwehlet worden; bey dessen Regierung das Closter eingeäschert worden (i). So ist/nach dem Bischoff Lüthold/ die Schuld der Natur bezahlt/ Herr Walther von Rötinlen/an das Baslische Bischthum gekommen: mehr durch Gewalt und Practicken; als durch eine rechtmässige Wahl. Die Stifftsherren beklagten sich deßwegen/ auf dem zu Rom in St. Johannis/oder Lateran Kirch/ gehaltenem Concilio: deß wurd er auf seine untüchtige Entschuldigung/ durch gesagtes Concilium entsetzt/ und die Inful/Heinrich/ erstgedachten Einsidlischen Prälats Bruder / aufgesetzet (k). Tschudi berichtet/daß Berchtold III. erwehlet; und diesem/ erst An. 1223. Graff Heinrich im Bischthum gefolget seye (l)/ so sich aber falsch befindet (m).

Bischoff zu Genf.

Abt zu Einsidlen.

Unrichtige Bischoffswahl zu Basel.

1215.

Dieses war das IV. Lateranensische/nach der heutigen Päpstleren Urtheil/ ein allgemeines Concilium (m): bestehende von 2212. Gliedern; als/dem Papst; zweyen Patriarchen; LXX. (n) theils Griechischen/theils Latinischen Ertzbischoffen: CCCCXII. Bischöffen. DCCC. Aebten nnd Pröpsten (o). Viel Prälaten sendeten ihre Bottschaffter. Auch waren Käiser und Königliche Abgesandte zugegen. Papst Innocentius III. super omnes mortales ambitiosus, & superbus; pecuniæque sititor insatiabilis; & ad omnia scelera pro præmiis datis vel promissis, cereus

Concilium Lateranense IV.

(g) Hartman. Annal. Einsidl. (h) Bucel. Constant. (hh) Innocent. Epist. lib. 15. p. 695. 683. Edit. Baluz. (i) Hartmann. Annal. Einsidl. A. 1226. (k) Urstis. Hist. Bas. (l) Hist. Misc. (m) vid. infr. A. 1219. ex Rainald. (n) alii LXXI. (o) Bzov. A. 1216. § 6. XII. Abb. DCCC. Priores.

N. C. G. 1215.

& proclivis;(p) **der seines gleichen/an Hochmuth und Geltgeitz/ nicht gehabt/als der sich zu allen Schandthaten verstanden/so man ihm nur etwas gegeben oder verheissen;** Dieser Papst/hat dieses Concilium ausgeschrieben/ad reformandam Ecclesiam in fide & moribus (q), **um die Kirch im Glauben und in den Sitten zuverbesseren.** Es währete 20. Tag lang. Die Sach welche daselbst vorgetragen worden / wurd zu keiner berahtschlagung oder undersuchung gezogen; sonder was dem Papst beliebig war/ zu Papeir gebracht/ und denen anwesenden Vätteren vorgelesen; dabey solte es verbleiben (r). Welches in keinem vorhergehenden Concilio üblich gewesen. Solcher Artickten waren LXX. Als I. Christi Leib und Blut seye im Sacrament des Altars / under der Gestalt Brots und Weins/wahrhafftig enthalten: Transsubstantiatis pane in corpus, & vino in sanguinem, potestate divinâ, **so daß durch göttliche Krafft / das Brod ins Wesen des Leibs: der Wein in das Wesen des Bluts Christi verwandlet werde.** II. Almaricus/ein Feind dieser Brodverwandlung/auch III. Alle andere Ketzer/ was Namens sie hatten; wurden verdamt; und den Oberkeiten gebotten/selbige abzustraffen; zu welchem end hin sie mit dem Eyd sollen belegt werden. Welche Fürsten den Ketzeren nicht wiederstehen werden/ die sollen in den Bann gethan werden. Welche Catholische aber das Creutz / wieder sothane von der Kirch erkläbrte Ketzer (der Papst verstehet die so genante Albigenser oder Waldenser) añemmen werden/ sollen denen jenigen/welche die Heerfahrt ins H. Land thun / gleichen Ablaß und Freyheiten haben. X. Jeder Bischoff sol einen Coadjutor haben. XIII. Man solle keine neue Mönchenörden aufbringen. XXI. Ein jeder gläubiger/er seye Männ-oder Weiblichen Geschlechts/ solle nach dem er zu Jahren kommen / alle seine Sünden / persönlich/ aufrichtig / jährlich einmahl/seinem Priester beichten / und sich befleissen/ die ihme auferlegte Buß / außzustehen; auch/wenigest zu Osteren/ das H. Abendmahl empfangen: es seye dann / daß der Priester solches ihme mißrathe. Welche sol-

Dessen Decreta.

(p) Matth. Paris. p. m. 235. Cœterùm more suo insolentissimè, Natal. Alexand. H. E. Tom. VII. p. 9. a. de Parisio: *Avaritiæ*, inquit, *labem* (Innocentio) *iniquè aspergit, maledicus autor*, &c. *Avaritiæ* (Innocentius) *absque insigni calumnia notari non potest.* (q) Bin. Act. Concil. pag. 1465. b. Rainaldus, *propter Reformationem*, inquit, *universalis Ecclesiæ*. A. 1215. §4. (r) Negat Rainaldus, Affirmant M. Paris. Editor Libror. Innocentii, ap. Rainald. A. 1215. §7. Dupin Biblioth. *T.* X. p. 104. & Antiquit. discipl. Eccles. ap. Caveum, Hist. Liter. Plures alii Papistæ, citati Spanhem. Hist. Eccles.

N.C.G.

solches underlassen/sollen lebenslang nicht in die Kirch gelassen; nach ihrem 1215.
Tod aber/ nicht gleich denen Christen/ begraben werden. XXIX. Keiner solle verschiedene geistliche Ehrenstellē annemen. XXXI. Die Söhne deren Chor-oder Domherren / sollen in denen jenigen Kirchen / in welchen ihre Vätter stehen/ zu keinen Chorherren Stellen gelassen werden. XLVI. Die Geistliche sollen denen Oberkeiten weder Steuer noch Bräuche geben. L. Das Eheverbott solle sich nicht über den vierten Grad erstrecken. LIV. Die Abstattung deren Zehenden/ solle allen Steuren und Bräuchen vorgehen. LX. Die Aebte sollen sich keinen Bischofflichen Gewalt beymessen/ weder in Entscheidung der Ehesachen: noch in auflegung offentlicher Buß: noch in außtheilung des Ablasses. LXII. Die Reliquien sollen nicht mehr auffert ihren Kisten gewiesen; anbey verhütet werden / daß nicht mehr so viel betriegereyen damit geschehen. Diese/ und übrige Articul dieses Concilii wurden ungleich beurtheilt. Aliis placabilia, aliis onerosa videbantur (s). **Etliche wurden als ziemlich/ andere als beschwerlich angesehen.** Nicht ohne ursach. In deme darinn einige ohnlängst aufgebrachte Meinungen bekräfftiget; andere bisher unbekante Sachen aufgeburdet worden. Rathbertus hatte sich ehemahls benügt/ die leibliche Gegenwart des Fleisches Christi im H. Abendmahl zubehaubten. Dieses Concilium aber lasset es hierbey nicht bleiben/ sonder verneinet/ daß das H. Brod und das H. Tranck in diesem H. Sacrament/ ihr Wesen behalten / und bestimmet/ die Weise wie Christi Leib im H. Abendmahl seye; namlich durch eine Transubstantiation; welches ein hierzu unbequemes (t) Wort: und zwahr ehemahls von Stephano/ Bischoff zu Autun (Labbeus zweifelt/ ob er der jenige so An. Chr. 1130. oder der so 1189. gestorben) gebraucht worden. Gleichwol ist dieses Lateranensische (nach Bellarmini (u) eigener Aussag) das erste Concilium in welchem dieses Wort anzutreffen ist. Amalaricus gebürtig zu Bena / im Bischthum Chartres (so wenig Jahr vor diesem Concilio gestorben)/ war wegen wiederfechtung dieser neuen Lehr/ von Innocentio der Ketzerey bezüchtiget/ An. 1209. außgegraben/ und verbrännt. Ihme werden viel andere und grobe Irrthümer beygemessen. Weilen aber keine andere beweißthümer dessen/ als bey den Mönchen anzutreffen/ lassen wir es dahin gestellet seyn. Um so vielmehr weilen selbst diese Feinde/ ihm Zeugnuß geben/ daß er ein gelehrter/ und bey leben wol angesehener/ Mann gewesen (x). Von nicht geringerer Wichtigkeit ist/ daß dieses

Neuerungen.

(s) Matth. Paris. p. 262. (t) vid. Hospinian. Hist. sacrament. l. 364. (u) de Eucharist. III. 23. (x) Natal. Alexand. sec. XIII. cap. 3. art. 2. *Conf.* Larroq. Hist. Eucharist. pag. 734.

N.C.G. 1215.

Concilium die Ohrenbeicht dem armen Christenvolck auferlegt: welches bis auf selbige Zeit von keinem Concilio geschehen (y). Auch mag ein Frucht dieses Concilii seyn/daß die Baslische Bischöffe/Suffraganeos haben. Henrich war der erste welcher einen solchen angenommen (z). So hat der Ablaß diesem Concilio nicht wenig zudancken. Alphonsus à Castro wüßte kein älters zu dessen behilff anzuziehen (a). Zugeschweigen/daß Innocentius damahls den Meß-Canon vermehret/ und noch mehrere Enderungen angesehen (b). **Es wurden zwahr** (wie Tschudi schreibt) **viel Mißbräuche in diesem Concilio abgeschaffet/ und gute Reformierung aufgerichtet/ der geist- und Weltlichen halb; bestuhnd aber nicht lange Jahr in wirckung** (c). Wil man aber auß dem erfolg beurtheilen/ in was absehen dieses Concilium von dem Papst besamlet worden/wird sich herfür thun/daß alles allein dahin gezwecket/daß die Päpstliche Hochheit/ und der Clerisey befreyungen befestiget/hergegen die fromme Albigenser(welche des Papsts Gewalt und anderer Neuerungen noch Kräfften sich widersetzt) undergetruckt werden möchten. Dann die meiste Canones gehen dahin/ daß der Papst zudisponieren habe über alle Kirchen/und was daran hanget/ gegen Auf- und Nidergang: und daß die übrige Clerisey von allen Pflichten gegen der Oberkeit/ gäntzlich ledig gesprochen werde. Hingegen hat man diejenigen/welche sich mit dem Creutz bezeichnen lassen/nicht nur wieder die ungläubigen Völcker über Meer geführt/ sonder auch wieder die Albigenser/welche in Franckreich so starck eingewurtzlet hatten/daß von An. 1209. bis 1213. fünf Concilia daselbst wieder sie fruchtlos gehalten/ deßwegen durch Schwert und Feuer mit ihnen disputiert worden: dabey der blutdurstige Dominicus/Erfinder des neuen Prediger Ordens/das meiste gethan. In Teutschland war dero Anzahl nicht gering. Sie verwarffen das verbott des Fleischessens zu gewissen Zeiten: item das Eheverbott: und hatten den Papst/um daß er auf dieses Eheverbott so starck getrungen/ scharff durchgezogen: deßwegen er gebotten selbige außzureuten (cc). Dergleichen waren verschiedene im Thurgäu/ deren Lehr wieder das Eheverbott dahin mißdeutet wird/als hetten sie alle Geilheit den ihrigen gestattet. Die fürnemste aus ihnen seyen verbrent worden (d). Dergleichen Leuthe wurden in Teutschland aufgetrieben/ durch Conrad von Marburg einen Anhänger Dominici/ und

Absehen/

verfolgung der Waldenseren.

(y) vid. Dall. Confess Auricul. lib. 2. c. 17. (z) Urstis. lib. 2. cap. 17. (a) Adverss. Hæres. lib. *VIII.* (b) Joh. Vitodur. Hist. Msc. (c) Tschud. Hist. Msc. (cc) Murius Chron. Germ. lib. 19. p. 196. (d) Hartman. Annal. Einsidl. A. 1216. Bucel. Constant. A. cit.

und St. Elisabethæ Landgräfin zu Türingen Beichtvatter. Wer diesem grimmigen Mönchen verdächtig vorkommen/der mußte (so er sich der vermeinten Ketzerey nicht schuldig geben wolte) mit blossen Händen ein glüendes Eisen tragen. Ist jemand (wie den meisten begegnet) von dem Feuer geschädiget worden / den hat der Mönch dem weltlichen Arm überantwortet/um verbrent zuwerden: maassen zu Straßburg auf einen Tag hundert solcher Personen im Feuer das Leben lassen müssen (e). N.C.G. 1215.

In dem Lateranensischen Concilio hat sich Ulrich Abt von Sangallen befunden; von sein selbst / demnach auch von König Friedrichs/ wegen. Erlangete daselbst nicht allein die Confirmation/ sonder auch Infulam pro vitta sua gerendam (f); **das Recht eine Inful zutragen.** Dann so lang das Investitur Recht in Käiserl. Gewalt war/dörfften die Mönchen keine Pontificalia, oder Bischoffliche Zierden tragen. Demnach aber die Päpste solche Investitur an sich gerissen/ haben sie den Mönchen nichts versagt / um selbige durch solch Mittel für den Römischen Stul desto eiferiger zumachen. Doch hat es die Mönchen ihr gut Gelt gekostet. Conrad von Pfefers schreibt zwahr/Abt Ulrich habe die Infül gratis **umsonst** empfangen. Fügt aber hinzu: daß Ulrich multa xenia, **viel Geschencke** gen Rom gesendet habe. Papst Innocentius hat diesem Abt/noch in diesem ein Gefallen erwiesen / daß er Norkerum Canonisatione Catholica dignum judicavit, in die Zahl der Heiligen aufgenommen/ und selbigen in der allgemeinen Kirch / mit einem Jahrfest/zu ehren gebotten. Abt von St. Gallen empfahet die Infül.

Papst Innocentius ist in folgendem Jahr zu Perusio gestorben. Ein Abt (g)/ deßgleichen die Römisch-Heilige Luitgardis (h)/liessen sich vernemmen / ihnen were von Gott gezeiget worden / daß er in die Höll verstossen worden. Nach ihm hat Honorius III. den Römischen Stul bestiegen. Sol der erste Papst seyn welcher von verschlossenen Cardinälen erwehlt worden. Abt Ulrich hat sich bey diesem als Käiserlicher Abgesandter aufgehalten. Als damahls der Constantinopolitanische Käiser Heinrich starb/und dieses Käiserthum Petro Antisiodorensi (Graf von Auxerre) aufgetragen worden; wolte sich dieser/ ehe er sich gen Constantinopel begeben/zu Rom Crönen lassen (i). Nach dem er aber gen Rom kam/ liesse sich Ulrich vernemmen; als lang er in Käiserlichen Geschäfften zu Rom seye; könne er solche Crönung/ohne vorwissen seines Herren/nicht zugeben. Als dieser Käiser auf eine Zeit in die Versamlung 1216. Papst Innocentius stirbt. Honorius III. 1217. St. Gallischer Abt des Käisers Abgesandter zu Rom.

(e) Mutius l.c. Chronic. Hirsaug. Bzov. A. 1215, §7. & 1223. §9. Konigsh. 1212. (f) Conr. de Fabar. cap. 8. (g) Bzov. A. 1216. §7. (h) Vit. Luitgard. ap. Surium. (i) Rainald. A. 1217. § 4. Bzov. a. cit. § 2.

N. C. G. 1217.

der Cardinälen sich verfügt/ und die Cardinäle/ samt übrigen anwesenden Herren/ dem Käiser zu ehren aufgestanden ; blieb Ulrich sitzen/und sahe saur darein ; **als were er nicht ein Bedienter/ sonder selbst Käiser** (k). Schon Ulrich die Crönung nicht gäntzlich hindertreiben können/hat er doch/daß sie nicht in St. Peters/ sonder auffert der Statt in St. Laurentii Kirch verrichtet worden ; und daß Petrus nach der Crönung keinen Käiserlichen Einzug in die Statt halten können/ gehinderet.

Gestiffts zu Zürich Freyheit.

Dieser Zeit sind zu Zürich XXIV. Chorherren/hiemit ein gantzes so genantes Domstifft gewesen (l). Honorius gibt ihnen eine Bull/ daß dero Anzahl nicht vermehret werden solle/es were dañ daß dero Einkomften zunämen (m) Man schreibt (n)/ es seye solche Anzahl von Carolo M. bestimmet worden. Aber dessen Stifftungsbrief giebt solches nicht mit. Ja/**von alter her**/sagt Herr Bullinger sel anged./**sind nicht über 17. oder 18. Personen bey der Pfarr zum grossen Münster gewesen** (nn).

Marchstreit zwischen Einsidlen und Schweitz entscheiden.

Graf Rudolff von Rapperschweil/ machet zwischen Einsiedlen und Schweitz einen vergliech/wegen der Marchen ; welchen/P. Hartmann seinen Einsiedlischen Geschichten einverleibet hat (oo).

1218. Solothurnischen Gestiffts/ streit wieder ihren Castvogt.

Um daß Graf Peter von Buchegk/ Advocat des Stiffts St. Ursen zu Solothurn/ einen des gedachten Stiffts angehörigen gefänglich angenommen/ und um etwas Gelts gestrafft ; hat sich das Gestifft bey dem Abt von Murbach/damahligen Königlichen Anwalt/beklagt. Deßwegen der Abt erkennt/daß fürohin kein Castvogt/ einichen Menschen dieses Stiffts/fangen oder um Gelt straffen/ noch einicher Stifftsgüteren sich beladen solle/es geschehe dann mit einhelliger bewilligung des Capituls. Wegen begangenen Ubergrieffs aber/ solle der Graf dem Capitel gebührenden abtrag thun (o).

Käiser Rudolffs Geburt.

In gleichem Jahr wurd an diese Welt gebohren/ Graf Rudolf/ so hernach Röm. König worden: Graf Albrechten von Habspurg/und Helwigen Gräfin von Kyburg ehlicher Sohn. König Friedrich hat ihn auß H. Tauff gehoben (p). Hingegen ist Berchtold/Herzog von Zäringen/ mit Tod abgangen. Durch diesen Todfahl ist die Castvogtey der Propstey Zürich/ dem Reich heimgefallen. Friedrich bestetiget alsobald

Herzogs von Zäringen Tod.

dero

(k) de Fabar. cap. 8. (l) Breviar. Chori Thuric de a. 1260. Msc. (m) Hotting. Specul. Tigur. p. 585. (n) Instrum. de a. 1260. Ex institutione Karoli, Ecclesiæ nostræ Fundatoris, sunt XXIV. Canonici: sed tantummodo decem Chlostirheve: Conf. infr. a. 1240. (nn) Hist. Reform. Msc. p. m. 84. b. (oo) Conf. Libertat. Einsidl. p. 63. Inter docum. (o) Tschud. Hist. Msc. (p) Urstis pag. 123.

N.C.G.

dero Freyheiten (q): und demnach Ihr Maj. vernommen/ Eccleſiam (Tigurinam) magnum in ſervitio divino pati defectum, **daß der Gottesdienſt daſelbſt ſchlechtlich bediener werde**; in deme viel Außländiſche die Einkonfften der Kirchen beziehen; die bey ſelbiger nicht wohnen wolten: haben Ihr Maj. auf das anhalten ehrlicher Burgeren und anderer/ verſprochen/ dem Capitel keinen mehr zubelieben/ welcher nicht ſelbiger Kirch zugehöre/ oder in der Statt wohne (r). Geſchahe zu Hagenau/ allwo Ihr Maj. auch Papſt Honorio/ einen Schirmbrief gegeben/ in welchem Henrich/ Biſchoff zu Baſel/ und des Sangalliſchen Abts meldung geſchihet (s).

1218. Käiſer reformiert zu Zürich.

1219.

1220. Ulrich Abt von Sangallen/ wurd wenig zeit hernach/ durch den Tod genöthiget/ ſeine Würde Rodolff/ Freyherren von Güttingen aus dem Thurgäu/ zuüberlaſſen. Nach empfangner Käiſerlichen beſtetigung/ ſolte dieſer mit Ihr Maj. (welche zu Rom ſich Crönen zulaſſen geſinnet waren) in Italien reiſen. Solches hette mit 200 Marck Silber verrichtet werden mögē. Aber der Abt entſchuldigte ſich/ wegen ihm ungeſunden Italiäniſchen Luffts/ und bezahlte dem Käiſer 350. Marck. Conrad von Pfefers/ (Leven oder Leuthprieſter in St. Othmarkirch zu Sangallen; im Cloſter Pfefers auferzogen) bedeutet anbey/ eine Eva habe den Abt aufgehalten (t). Und wie ſein Vorfahr/ wegen geführten Kriegen/ das Cloſter in Schulden gebracht; alſo hat Rodolff viel an ſeine Blutsverwandten verwendet. Sonderlich an ſeinen Bruder Albrecht/ Propſt zu St. Stephan in Conſtantz; welcher nach abſterben Arnoldi (Freyherren von Metſch aus dem Etſchland) Biſchoff zu Chur; um dieſes Biſchthum geworben. Etliche Domherren ſind ihme; andere ſind Henrich von Realt aus Tamles in Churwahlen/ beygefallen. Der Streit kam gen Rom: und währete zwey Jahr. In der Zwiſchenzeit hat der Biſchoff zu Chum das Churiſche Biſchthum feindlich überfallen/ und iſt der Abt zu Pfefers gefangen worden (u).

1220. Neuer Abt zu St. Gallen.

In Ebam verliebt.

Streitige Biſchoffswahl zu Chur.

1221. Zu gleicher Zeit iſt/ durch verſchaffung der Graffen und Freyherren von Palm/ bey Solothurn/ das Frauen-Cloſter Aeberſeck erbauet worden (x).

Cloſter Aeberſeck.

Henrich von Realt hat das Churiſche Biſchthum zwahr erlanget/ iſt aber zuſamt ſeinen Nebenbuhlen/ durch die zu Rom graſſierende Peſtilentz/ hingeriſſen worden; ſind hiemit beede zu Rom/ zugleich des Biſchthums/ und des Lebens verlürſtig worden. Abt

Nachfahrſtreit. Durch den Tod entſcheiden.

(q) Hotting. H. E. *VIII.* 1192. (r) Ibid. pag. 1194. Spec. Tig. 593. (s) Rainald. a. cit. § 6. (t) Cap. 10 Bucelin Rhæt. a. 1224. ſqq. calumniatur, iſta *ab ordinis Monaſtici Oſoribus imponi.* (u) Bucel. Rhæt. 1219. (x) Hafn. Lang. l. 748. §. 3.

N.C.G. 1221. Abt von Sangallen treulos.

Abt Rodolff hat seinem Gotteshaus (Sangallen) mit diesem Rechtshandel grosses Guth verthan (y). Dann er an seine Conventherren begehrt / daß jeder ein jährliches Einkommen (belauffte sich auf 160. pondo Marcarum : Pfund Marck) herschiesse : dem wolte er 200. Marck von dem seinigen beylegen ; darauß werden des Closters Schulden bis an 200. Marck bezahlt werden. Hiezu haben sie sich mit Eid verbunden. Die Brüder hielten ihre Wort. Aber Anas nias und Sapphira (also schreibet Conr. de Fabaria) haben den Werth verwendet / und sind des Closters Schulden unbezahlt geblieben. Auf daß er aber seines / wegen Churischen Bischthums gehabten Costens widerum einkäme / hat er mehrere Cösten aufverwendet / seinem Closter groß Gut verbraucht / und erlangte dadurch das Bischthum. Der Papst hat gegen erlegung 300. Marck dispensiert / daß er zugleich Bischoff und Abt sein möchte (z) : welches ehemahls Abt Ulrich IV. abgeschlagen worden (a).

Wird zugleich Bischoff.

1223. Streitige Castvogtey zu Interlacken.

Als das Thal Grindelwald / bey Hertzog Berchtolds Zeiten / gegen das Closter Interlacken sich ungehorsam erzeigte / wird es von dem Herzog überzogen und zu gebührender Pflicht gebracht. Nach dessen Hinscheid war des Closters Castvogt / Herr Walter von Wädeschweil und Eschenbach / Freyherr zu Undersewen ; nachmahliger Schultheiß lobl. Statt Bern / der allererste der namhafft gemacht werden kan. Diesen verklagte das Closter bey Thetone / Graf von Ravenspurg neuem Reichsvogt zu Bern ; daß er sie von langer Zeit beleidiget / und ohne rechtmässigen Titul des Vogt-Amts über ihr Closter sich underwinde : und begehrten gebührende verbesserung. Hierauf sol der von Wädenschweil den Fehler bekant haben / und mit Propst und Capitel betragen worden seyn (b).

Franciscaner / nisten in Helvetia.

Dieser Zeit lebte in Italien Franciscus / gebürtig von Assissio in Umbria / nahe bey dem Berg Apennino ; von geringen Eltern. Hat bis ins 25. Jahr seines Alters ein lasterhafftes Leben geführt (c). Legte sich anfänglich auf die Kauffmanschafft. Hernach gab er seine Güter den Armen / und ward ein Viehhirt. Folgends setzte er sich zu Rom bey St. Peters-Münster under die Bettler ; woselbst er für sich genommen ein Einsiedler zuwerden. Nach vier Jahren hat er sich mit XII. Gesellschafftern verbunden / hin und wieder zupredigen. Endlich richtete er ein Closter

(y) Tschud. Hist. Msc. (z) Conr. de Fabar. cap. 10. (a) Annal. nostr. a. 1179. (b) Stettl Chron. Bern. I. p. 8. (c) Vincent. lib. XXIX. cap. 97. VValsingham. in Hypod. Neustr. a. 1212. *post lasciviam juvenilis ardoris.* Volaterr. p. m. 218.

N.C.G. 1223.

ster auf. Papst Innocentius III. hat anfangs dessen neue Lebensweise verworffen(d). Doch hat seiner jüngern Anzahl/in maassen sich vermehret/daß er dero 5000. in einem Capitel beysamen gesehen. Dann Franciscus von den Mönchen/wegen seiner Heiligkeit/ Johanni dem Täuffer vorgezogen; und in seinen Verzichtungen / Wunderwercken/ sonderlich wegen/dem vorgeben nach/ihme aufgetruckten Wunden/an Händen und Füssen dem Herren Christo selbst vergliechen worden (e). Sonderlich war Franciscus ein eiferiger verfechter des Römischen Stuls/ deßwegen dieser Orden An. 1217. von Honorio III. (f) bestetiget; und Franciscus (welcher A. 1226. im 45. Jahr seines Alters(g)gestorben) von Gregorio IX. Canonisiert worden; mit befehl die jenigen / so an denen wundersamen Wunden Francisci zweiflen wurden/für Ketzer zuhalten: da doch Matthias Paris schreibet / daß nach Francisci Tod/ an dessen Leichnam keine Wunden gesehen worden (h). Einer der ersten Jüngern Francisci/war Ferdinandus von Lisabona; welcher/ um daß er in St. Antonii Closter diesen Orden angenommen / und zu Padua gestorben / Antonius von Padua genennet wird. Als Papst Gregorius IX. diesen Antoni predigen gehört / hat er ihn arcam Testamenti, & scripturarum armarium, **die Bundslad/** und ein **Schrein der H. Schrifft/** betitlet: und ihn/ alsbald nach dem er (An. Chr. 1235.) gestorben; Canonisiert. Durch diesen Antonium wurd Francisci Orden trefflich geäufnet. Noch heut zu Tag wird gesagter Antonius in Italia zum vorauß/ Il Santo, der Heilige / genennet. Diese Mönchen werden/ um daß sie keine Schuhe an den Füssen tragen dörffen/ Barfüsser genennet. In Helvetia/ ist ihnen das erste Closter gebauen worden zu Lucern/ allwo Frau Guta Gräfin zu Rotenburg/die Au und Hofstatt in der Statt Lucern/ von dem Abt zu Murbach/um 60. Marck Silber erkaufft haben sol/ um diesen Mönchen ein Closter zubauen. Franciscus selbst / solle vier Jahr vor seinem Tod zu Lucern gewesen seyn / und diesen Bau angehebt haben. Guta hat zu Krienß gewohnet / doch den Gottesdienst bey diesen Mönchen besucht: daher werde noch dieser Zeit von ihnen durch alle Ho-

Zu Lucern.

(d) *Vade frater & quære porcos, quib. potiùs debes quàm hominib. comparari, & involve te cum eis in volutabro.* Innocentius ad Francisc. ap. Paris. p. 328. (e) Vid. libr. Conformit. Francisci. Conf. Hotting. Hodeg. II. à p. 266. Spanhem. H. E. Sec. *XIII.* cap. V. n. 5. (f) Joh. Vitodur. Hist. Msc. At Etterlin. & Schilling. *Hist. Luc. Msc.* Ordinem a. 1200 natum. Langius confirmatum ait à Gregorio IX. a. 1223: duplici errore. Confirmatus enim ab Honorio, & Gregorius ante a. 1227. non fuit Papa. (g) Hospin. de Monach. p. 219. Rainald. a. 1206. § 43. a. 1226. § 50. Juxta Volaterran. anno 1227. æt. 40. obiit. (h) Paris p. m. 329.

N C G.

1223. ras, ein langes Zeichen gegeben. Lige in diser Kirch vor dem Chor begraben (i).

Fast zu gleicher Zeit sollen zu Freyburg in Uechtland/ drey Clöster den anfang genommen haben; die **Commenthurey** deren **Maltheser** Rittern/St. Johannis von Jerusalem: dero Stiffter gewesen N. N. von Hackenberg: das Closter **der Eremiten St. Augustini** Ordens: und das Closter **der Barfüsseren**/durch beyhülff Bernandi Grafen von Kyburg/ damahligen Herren der Statt (k). Diese Barfüsser sollen um An. 1230. gen Zürich kommen seyn. Es ist aber ihr Closter erst hernach durch die Burgerschafft erbauen worden. Das Jahr ist ungewiß: gewiß ist daß sie A. 1240. schon in Zürich gewesen (l). Zu Basel (allwo man ihnen eine schöne Kirch gebauen; dero Chor an höhe alle andere am Rheinstrom übertrifft) sind sie An. 1231. zu Costantz/ An. 1240 (m): zu Mülhausen. An. 1250. eingelassen worden (n). Zu Bern ist ihnen der Platz von der Statt gegeben (nn); das Closter und aussere Kirch/ aus dem Almosen und Gottes-Gaaben/ An. 1255. gebauen worden (o). Nach verfliessung 80. Jahren/ ist ein Chor darzu kommen; und diesen Mönchen auch zu Königsfelden ein Closter aufgerichtet worden: ein zu Bern verburgerter Meister hat beyde Gebäue verfertiget (p). A. 1270. hat ihnen Eberhard Graff von Habspurg und Kyburg/ ein Closter zu Burgdorff gestifftet (q). A. 1280. sind sie gen Solothurn komen/ allwo ihnen ein Closter und Kirch von so weitem bezirck angelegt worden/ daß das Gebäu in zwey Höfe/ oder Wohnungen getheilt wird: in dero grösserem nun/ mehr als 150. Jahr/ die Französische Ambassadoren um einen jährlichen Zins/ Hofhalten. Der andere ist A. 1664. von grund auf wiederum erbauet worden. Die Kirch wurd A. 1299. von dem Lausannischen Bischoff Wilhelmo geweihet (r). Wann sie zu Schafhausen aufgenommen worden/ ist unbekant (s). A. 1380. (163 Jahr/ nach des Ordens bestetigung) wurden 1500. solche Barfüsser Closter gezehlt: die theilten sich in gewisse Custodias, deren jede einen absonderlichen Guardian oder Vorsteher gehabt. Solcher Custoreyen sind fünf in Teutschland gewesen. Eine zu Basel: welcher die Barfüsser Clöster zu Tann/ Mülhausen/ Solothurn/ Bern/ Freyburg (in Uechtland/ und Briß-

Freyburg.

Zürich.

Basel &c.

(i) Cysat. IV. Waldst. pag. 192. Etterl. cit. Schilling. p. m. 5. falsò ad a. 1323. refert. (k) Hafner. Lang l. pag. 970: 1 sqq. 964. b. § 3. (l) Hotting. Specul. Tigur. pag. 350. (m) Bucel. Const. (n) Henr. Petri Hist. Mülhaus. Msc. (nn) Tschachtl. Msc. (o) Stettl. Tschud. Hafner. Ar. Stumph. *VIII.* 5. & Lang. 695. b § 2. numerant a. 1251. (p) Stumph. l. c. (q) Hafn. Stetler. l. 597. a. (r) Hafn. Theatr. Solod. 2: 124. 127. 147. (s) Reform. Schaffh. pag. 36.

N. C. G.

Brißgäu/) und zu Burgdorff/underworffen gewesen. Aber die Clöster/ zu Zürich/ Schafhausen/ Königsfelden/ Costantz/ waren in der Bodenseischen Custodia (t). Der General dieses Ordens solle Papst Pio II. versprochen haben/ 30000. seiner Ordensbrüdern wieder die Türcken zubewaffnen/ ohne daß dem Gottesdienst in sothanen Clöstern etwas hiedurch abgehen werde. Selbst durch Francisci veranleitung / ist dieser Orden auch ins Weibliche Geschlecht eingeführt worden / durch Claram: so gleichfahls von Assisio gebürtig / mit Francisco gute Gesellschafft; auch selbst mit Gott mehrmahl underredung gepflogen habe: Starb A. 1252. und wurd von Papst Alexandro IV. Canonisiert. Ein solch Closter sol um A. 1230. im Paradis (v): A. 1250. zu Constantz (u)/um A. 1276. zu Basel (x) &c. aufgerichtet worden seyn. Dieser Franciscaner Orden habe sich mit der Zeit/ in 50. underschieliche Geschlechter und Gesellschafften/abgetheilt. 1224.

Abt Rudolff kame von Chur gen Sangallen: weihete daselbst (mit Conrads/Bischoffs von Constantz bewilligung) St. Leonhards-Kirch/ und ertheilte Päpstlichen Ablaß; welchen er mit einem Brief bekräfftiget. Sol der älteste Ablaßbrief seyn/welcher sich in denen Schrifften dieses Closters befindet (y). Dieser Prälat hat sich/mit seines Gestiffts zu Chur Edlen Lehenleuthen/ so übel betragen/ daß als Käiser Friedrich einen Reichstag gen Cremona ausgeschrieben / er dahin verreiset / um den Streit entscheiden zulassen: nach dem vergliech/erhebte er sich gen Rom; starb daselbst/und wurd in St. Johannis Lateran Münster/herrlich begraben. Hat dem Sangallischen Closter 1400. Marck silber / schulden zubezahlen hinderlassen; so er verthan hatte (z). An das Churische Bischthum/ist Berchtold/Graff von Helffenstein (a)/und heiligen Berg (aa)/Domherr zu Constantz (b)/ befördert worden. 1225. St. Leonhards Kirche zu St. Gallen/ mit Ablaß geweihet. 1226. Abt Rudolffs Tod.

Bis dahin hatten auch des Sangallischen Closters dienstpflichtige Edelleuth/zu der Abtswahl zureden. Aber demnach Papst Innocentius III. verbotten/ könftighin einiche weltliche bey wehlung der Prälaten zugedulden/sind daselbstige Mönchen zu einer Wahl geschritten/ehe und bevor die wegen Abt Rodolff tödtlichen Hintritts/von Rom angelangete Zeitung/under das Volck kommen. Sie erwehleten Conrad Freyherr von Busnang; einen nicht zwahr gelehrten/doch beredten und verschmitzten (c) Mönch: und (um daß sie wol vorgesehen / daß ihnen die Edel- Neuerung in Sangallischer Abts-Wahl.

(t) Urstis. Hist. Bas II. 17. (v) vid Infr. A. cit. (u) Bucel. Const. (x) Urstis. p. 137. (y) Stumph. V. 6. Guler. p. 139. (z) Stumph. l c. Tschud. Hist. Msc. (a) Bucel. Rhæt. (aa) Tschud. a. 1233. (b) Guler. Rhæt. p 139. (c) Ei aderas *Tulli facundia & Mercurii astutia*; Cont. de Fabar. c. *XI*.

N. C. G. 1226.

leuth / wegen solcher Wahl schlechten danck leisten werden) verbunden sich/die Wahl nimmer aufzuheben/gelobeten anbey dem Abt gehorsame: der Abt (ohne jemandes Ansinnen und erinneren) wendete sich gegen dem Altar/und verpflichtete sich mit Eid/der Brüderen und des Closters nutz zubeförderen. Demnach aber Rodolffs Tod und Conrads Erwehlung ruchtbar worden/ haben die Edelleuthe den Convent mit bewehrter Hand/ zwingen wollen zu einer neuen Wahl zuschreiten. Als aber die Conventherren gewalt mit gewalt abzutreiben gedräuet/ und das Volck sich nicht getrauet etwas nachtruckliches zuschaffen / ist Conrad bey der Abtey geblieben. Es ist aber aus A. 1330. zusehen/ daß die Edelleuth und Burger sich ihr Recht vorbehalten / und selbiges in folgenden Wahlen wiederum geübet. Abt Conrad reisete gen Uberlingen/zu König Heinrich/Käiser Friedrichs Sohn: welchem sein Herr Vatter / nach dem er ihn zu Aach zu einem Römischen König Crönen lassen; An. 1223. die Verwaltung des Hertzogthums Schwaben anvertrauet. Abt Conrad wurd alsbald von König Heinrich bestätiget und mit gleichen Ceremonien wie ein Fürst/ belehnet (d). Der König hat erstlich bittsweis; hernach mit dräuungen an ihn langen lassen / daß er dem Graf Hartman von Kyburg/ einiche Güter im Turgäu/ um 600. Marck silber/zu Lehen übergebe (e). Aber der Abt wiedersetzte sich (zu verwunderung der Anwesenden) mit einem Leuenmuth. Nam in tenera adhuc ætate, nullius unquam sine talione suscepit injuriam; **dann von jugend auf ist niemand ungerochen geblieben/der ihm auf den Fuß getretten.** Er liesse sich aufferst angelegen seyn / alle Schulden des Closters/ sonderlich diejenigen welche von Rom aus gefordert wurden/zubezahlen. Zu dem end hat er/erstlich die Mönchen und Priester / hernach auch die Ritterschafft und den Adel/für sich kommen lassen/ ihnen sagende: **Ihr müsset euch vorsehen/ daß weder ihr noch euere Kinder/denen jenigen in die Klauen kom̃et/ welchen ihr hernach käumerlich entwitschen werdet. Ich meine die Römer** (den Römischen Hof); qui rodunt ad unguem, nec est qui contradicat. Cùm ipsi sint stimulus, qui fecit homines calcitrare, dum à nullo ipsi recalcitrentur. **Sie schinden bis auf die Gebein; führen einen scharffen Stiecher/doch darff niemand dagegen aufschlagen.** Dieser Abt hat dieses Jahrs/ das alte Schloß Doggenburg und Weil/ an sein Closter gebracht. Dann als Diethelm/ Graf zu Toggenburg aus anstifften seiner Gemahlin / seinen Bruder Fried-

Abt Conrads Dapferkeit.

Wahrnet vor dem Papst.

Bringet Toggenburg und Weil ans Closter.

(d) Conr. de Fabar. (e) Tschud, heic & in sqq. Fabariensem describit.

Friedrich/ um dessen Güter an sich zubringen/ermordet; wurd Diethelm durch des Abts zuthun / vom Bischoff in Bann / und vom Käiser in die Acht erklärt. Hierüber hat Conrad/obige und andere Gräfliche Plätze/ eingenommen. Der unglückselige Graff/ war inmassen eingethan/ daß er underschrieben (f)/ was der Abt nur verlanget. Auch hat Abt Conrad die Statt Sangallen (ehe sie sich von einer schädlichen Einäscherung erholen können) überzogen/ und 15. Häuser darinn in Brand gestecket (g). N. C. G. 1226. Uberfallet St. Gallen. 1227.

Der Cisterzer Orden hatte einen grossen Gönner/an Herz Heinrich Graf zu Rapperschweil/Castvogt zu Einsiedlen. Dieser war wegen Reisen die er auf den Berg Sinai/ in Arabien ; gen Jerusalem/in Palæstina; gen Antiochien/in Syrien ; gen Alcair und Alexandria/in Egypten ; gen Compostell/ zu St. Jacob/ in Galitien ; gen Rom/ꝛc. gethan/ der **Wandelbar** oder **Wandler** genennt. Er bauete ein Closter an der Limmagd/ in der Graffschafft Baden/ allernächst ob der Statt Baden ; in der Gegend da die Limmagd das Turgäu und Ergäu von einander scheidet. Diesem Closter gab er den Namen Maris Stella; **Meerstern** (h). Den Platz kauffte er vom Closter Schännis ; welches in der Pfarr Wettingen/viel eigene und Zinsgüter hatte. Er setzte den Abt von Salmensweiler / und dessen Nachfahren/zu ewigen Visitatoren dieses neuen Closters; und Conradum/ Prior zu Salmensweiler/zu dessen erstem Abt. Er kauffte *fehrners* / von Graf Hartman von Dilingen und Kyburg/und dessen Sohn ; um 660. Marck silber/den Flecken und gantze Kirchhöre zu Wettingen/ samt Zehenden/und den niederen Gerichten. Er that *hinzu / den jenigen* Theil im Land Ure / welcher theils von seinen *Eltern / theils* von seiner Gemahlin/ an ihn kommen. Diese schlug er an/ *um 340. Marck.* An. 1290. hat das Closter Wettingen/ den ubrigen Theil / so die Graffen von Rapperschweil an Ure gehabt ; um 480. Marck an sich gekaufft (i). Uber dieses hat der Closterbau den Graff 300. Marck gekostet. Seine Gemahlin/ war Anna/ Graff Wernhers von Homberg / ob Basel im Siesgäu / Schwöster : bey welcher er ein Töchterlein gezeuget/ von gleichem Namen. Nach dieser Gemahlin (k) und des Töchterleins ableiben/ ist Graff Heinrich selbst/ein Conventbruder worden ; wolte aber die von Abt Conrad aufgetragene Abtey nicht annemmen. Die Einsiedlische Castvogtey hat er schon vormahls seinem

Gestiftet.

(f) Fabar. cap. *XIV.* Stumph. *V.* 19. Tschud. Hist. Msc. (g) Haltmej. Hist. Sangall. (h) *Ex memoria variarum in Orientem sacri belli quib. intererat expeditionum.* Hartman. Chron. Einsidl. (i) Conf. Lang p. 763:8. (k) Lang pag. 1089. Hierosolymis defunctam & sepultam scribit, Tschudius & Bucel. Const. a. 1231. contradicunt.

N. C. G.

1227. Bruder Graf Rodolff überlassen. Dieser hat nach Graff Heinrichs absterben/ auch dessen übrige Güter erbsweise bezogen. Die benachbarte Herzen und Edlen / steureten reichlich an dieses Closter / und **trugen herzu / wie die Bienen** (l). Die Graffen zu Kyburg/ Hartman der Eltere und Jüngere / gaben An. 1241. dem Closter / etliche Güter / mit dem geding/ daß selbiges zu ewigen Zeiten / kein Brugk über die Lindmat machen solle.

Papst Gregorius IX. Nach Papst Honorii III. Absterben/ hat Gregorius IX. den Römischen Stul bestiegen. Ein hochmüthiger Mann/ welcher gleich im ersten Jahr/ pro caulis frivolis & falsis, postposito omni ordine judiciario (m) **under nichtigem und falschem vorwand/ wieder alle Rechtsform**/ den Käiser Friedrich in den Bann zuthun sich vermessen: in meinung ihn gäntzlich vom Reich zuverstossen; zu dem End er heimliche verständnuß mit underschiedlichen Fürsten gesucht. Schon A. 1226. hatte Papst Honorius den Käiser in den Bann erklärt; darum daß der Käiser ein Heer ins gelobte Land zuführen verzögert: vornemlich aber/ um daß er dem Papst etliche Güter / welche er nach deren Päpsten vorgeben/ der Kirch eingenommen / nicht abtretten wolte. Alsbald Gregorius ans Papstthum kommen/ hat er das begehren und auf dessen versag/ das verfahren seines Vorfahren/ fortgesetzt/ und König Heinrich ersucht / daß er dieses zweyfache Begehren seinem Herren Vatter / dem Käiser/ belieben wolte. Ludwig Hertzog in Bäjern (welcher dem jungen König zugegeben worden/ selbigen in vorfallenden Geschäfften zuleiten) wolte ihn dahin verleiten. Aber Conrad Abt von Sangallen / welchen der König zu seinem geheimen Raht gemachet; und durch dessen milte Einschlag/ des Königs vorgehabte Ehescheidung hindertrieben worden; zu des Königs so gutem vernügen/ daß er ihm den Reichshof Kriesseren im Rheinthal/ samt aller Zugehör geschenckt (n); hat solches mißrahten. Dann als Papst Gregorius obiges Geschäfft an den König gebracht/ hat Conrad/ wieder Herzog Ludwigs Rath/ vermeinet/ der Papst selbst solte sein Geschäfft an den Käiser bringen. Solte es durch den König geschehen / möchte selbiger den Käiser in verdacht bringen/ daß er mit dem Papst in heimlicher verständnuß stehe. Herzog Ludwig antwortete hierauf; **Abt von Sangallen/ ihr seyt ein Mönch; solret nicht reden; noch meinem Rath widersprechen. Ihr/ als eine geistliche Person/**

Käiser Friedrich in Päpstl. Bann gethan.

1228. Abt Conrad dem König treu.

Dessen ernstlicher Wortstreit mit Herzog in Bayern.

(l) Stumph. *VI.* 23. (m) Urspergens. Ita Pandulf Collenut. Hist. Neapolit. ob frivolas & leviſsimas causas. Non ergo, *ob Fridericum sæpiùs iterati periurii reum*: ut Nat. Alexand. H. E. *VII.* p. 13. a. (n) Fabar. c. 15. Tschudius. ad a 1232. refert.

N. C. G. 1228.

son / seyt den weltlichen Geschäfften / gleich als abgestorben. Ihr solter in euerem Closter bleiben / und keine andere als Mönchenkleider tragen. Der Abt versetzte: Ich gestehe / daß ich ein Mönch bin. Ich bin aber auch ein Fürst des Reichs / bin deßwegen befügt / den Fürsten zuantworten. Ihr werffet mir die Mönchenkleider vor. Ich weiß wol was ich zuthun hab / so ich in meinem Closter bin. Dero beschäme mich / weder daselbst noch anderstwo. Wann ich aber auf Käiser- und Königlichen Befehl / als ein gehorsamer Reichsfürst / bey Hof bin; so halte mich in Kleidung / dem Hof gemäß. Sagt doch die H. Schrifft selbst / die an den Königlichen Höfen / seyen mit zarten zierlichen Kleidern bekleidet. Also habe Ambrosius / wann er zu Rom gewesen; am Samstag gefastet / als were er ein Römer: zu Weiland habe er Fleisch geessen (o).

Der Käiser liesse sich bewegen / ein Heer in begleitung des Constanzischen und vieler anderer Bischoffen / ins gelobte Land zuführen. Alsbald aber nach dessen Abreiß / ist der **treulose Papst** (p) **dem Käiser in Neapoli und Apulia / in sein Land gefallen / und hat alle Bilgere und Soldaten so das Creutz an sich genommen / und dem Käiser welcher eine geringe Mannschafft bey sich gehabt; und sich der Hilff vertröstete / die erst hernach kommen solte / zuhilff kommen wolten** / von Ihr *Maj. abwendig* gemachet. Denen so die Reise fortsetzen wolten / hat er *den Paß* gesperret: und einen Cardinal herauß gesendet / welcher den Herzog Ludwig auß Päjeren; die Statt Straßburg / samt dero Bischoff; und andere Teutsche Fürsten / vom Käiser abwendig gemachet; so daß sie die Waaffen wieder den Käiser ergrieffen; und dem Graf Ulrich von Pfirt / Käiserlichem Statthalter im Elsaß / Auch dem A. 1218. gedachten Graf Albrecht von Habspurg (welcher diese Käiserl. Völcker geführt); und 14. dem Käiser beystehenden Stätten / in der Hart ein Treffen angewonnen (q). Eine dieser vierzehen Stätten war Müllhausen; welche bey diesem Krieg / so sehr eingebüsset / daß sie dem Teutschen Orden / ihren halben Theil an der Mülle / bey St. Gebhards-Thor / um 42. Marck silber verkauffen müssen (r). Hiebey ists nicht geblieben. Als der Käi-

Pavst treulos am Käiser.

ser

(o) Conr. de Fabar. c. 16. Tschud. (p) Tschud. Hist. Msc. (q) Urstis. lib. 2, cap. 17. (r) Henr. Petri, Chronic. Müllhus. Msc.

N. C. G. 1228.

ser dem Sultan ein Treffen liefern wolte / liesse ihm des Tags zuvor der Sultan sagen: Er habe Brief gelesen/ in welchen der Papst den Päpstlichen Völckern befehle ; **so der Käiser den Sultan angreiffen werde / sollen sie dem Türcken zufallen/ und sich wieder der Käiser Friedrich dapfer wehren** (s). Conrad von Liechtenau/damahls lebender Abt von Auersperg/am Fluß Mindel in Schwaben gelegen / ist in Beschreibung dieser Bosheit in diese Wort außgebrochen: **Wer kan diesen Sachen nachdencken/ohne daß er darüber wäine/ und sie verfluche**; quæ indicium videntur, & quoddam portentum, & prodigium ruentis Ecclesiæ; **welche ein vorbott und anzeig der sinckenden Kirch zuseyn scheinen** (t). Hiemit hat der Käiser mit dem Sultan sich befriedet : den Papst bekrieget: die in seiner abwesenheit ihm abgenommene Länder wiederum erobert: und den Bischoff von Straßburg / samt dessen Anhängern in massen erschreckt / daß sie durch Abt Conrad bey König Heinrich um Gnad geworben; und nach dero erwerbung/ diesen Abt mit 200. Marck silber beschencket.

Römische Visitatores verderben die Clöster.

In abwesenheit des Käisers/hat Abt Conradus/ dona largissima, namhaffte Schenckungen gen Rom gesendet/ ne fratres sui subiacerent opprobrio Visitatorum, qui multa perturbaverunt nobilia Monasteria (u) ; **um daß seine Conventbrüder nicht beschimpfet wurden durch die** Visitatores, **durch welche viel namhaffte Clöster verwirret worden**: wie dann mit namen die Mönchen in der Auw/ von so thanen Römischen Visitatoren beschoren ; und ihnen zuhuldigen angehalten worden.

Commenthurey zu Tobel.

Diethelm Graf zu Doggenburg/ Stiffter des Ritterhauses Bubikon/ samt dessen Sohn Diethelmo dem Jüngeren/welcher seinen Bruder ums Leben gebracht ; haben für **ihre Personen ; auch ihr aller Vatter und Mutter / um Ablösung ihrer Sünden/ dem Spital zu Jerusalem/ dreyssig Huoben vergabet**/mit dem geding/daß gesagte Brüdere/zu Tobel zween Priester/ und einen Franciscaner-Mönch halten. Stiffteten also für die Ritterbrüder St. Johannisordens die Commenthurey zu Tobel (x). Zu gleicher Zeit / sol Abt

(s) Joh. Vitodur. Hist. Msc. Ursperg. Cuspinian. Conf. du Pin, Tom. X. Bibliothec. p. 4. a. (t) Ursp. a 1228. quem Excell. Veiel. Isagog. pag. 269. sq. adversùs Natalis Alexandri calumnias tuetur. (u) de Fabar. cap. 16. Redeunt *Visitatores* ejusmodi, c. 24. *non tantùm Abbates & Monasteria, sed etiam Plebanos, & Clericos minoris ordinis dennò perturbantes.* (x) Lang. I. 1072.

N. C. G. 1228. Wohnenstein.

Abt Conrad/ zu Wohnenstein (y) im Appenzellerland/ ohnfehrn Teuffen/ für etliche Frauen / ein Closter gestifftet haben. Zu Sangallen aber bekam einen Anfang/ der Spital (z)/ und St. Catharina Closter / für etliche in und auffert gedachter Statt wohnende Conversschwöstern (a). Auch hat König Heinrich / dem Papst und Capitel Zürich bestetiget alle Käiser und Königliche Freyheiten; insonderheit diese/ daß sie weder zur Wacht / noch zu andern dem geistlichen Recht zuwiederlauffenden beschwerden/ verbunden seyn solten. Hieran solle sie/ weder die Gewohnheit/ noch des Raths Statuten/ noch einicher weltlicher Fürsten Gebott hindern (b). Er nam sich des Stiffts Zürich so eiferig an/ daß als selbigem Herr Castellan von Schnabelburg überlegen war/ Ihr Maj. dem Rath zu Zürich gebotten/ diesen seinen Caplanen (wie Ihr Maj. reden) hilff zuleisten (c). Dem Closter Cappel war er nicht weniger geneigt (d).

Spital und St. Catharina Closter zu St. Gallen.

Zürchische Stifftsbefreyung.

1230. Die Dominicaner tringen sich ein

Nach den Barfüssern sind auch die Dominicaner in Helvetia eingeschlichen. Werden gemeinlich Prediger Mönchen; Item/ Fratres B. Mariæ, **Brüder der H. Jungfrau Maria**/ wegen sonderbarer Andacht/ die sie/ wie sie rühmen/ zu Ihro tragen; und in Franckreich Jacobiten; darum daß sie zu Paris in St. Jacobs Vorstatt beherberget/ und daselbst St. Jacobs Kirch ihnen eingeraumet worden/ genennet. Ihr Ertzvatter war Dominicus Guzmannus, ein zu Calagura gebohrner Spanier; *ehemahls* Canonicus Regularis Augustiner-Ordens. Habe seinen Orden um A. 1204. in der gegne Tolosa angehebt (e). Starb zu Bononia A. 1223. (f) und ward daselbst in seinem Closter begraben. Gregorius IX. hat ihn wenig Jahr hernach Canonisiert. *Sein Orden ist* einer der IV. Bettelörden: wurd von Honorio III. A. 1216. (g) bestetiget. Sabellicus schreibt/ daß A. 1504. solcher Clöstern 4143. und in selbigen / 26460. Mönchen gewesen. Haben sich zu Rom und bey andern Bischoffen eingeflickt / wegen ihres Eifers gegen die Waldenser/ welche zu der Clerisey grossem verdrieß/ starck zugenommen. Gegen gesagte Waldenser sie noch mehr zuerhitzen/ hat ihnen Innocentius III. das Officium inquisitionis wieder die Ketzer anvertrauet. Heinrich Bischoff zu Straßburg hat ihnen An. 1223. underschlauff gegegeben. Dieser Bischoff solle noch keinen Vicarium gehabt; die jenige welche der Priesterweihe begehrt/ Examiniert/ und andere dergleichen Bi-

(y) Bischoffeb. pag. 420. Lang. p. 1026. b. (z) Haltmei. (a) Lang. 1032. Ipse tamen, pag. 1049: 8 nec non Haltmei ad a. 1272. referunt. Conf. infr. 1278. (b) Hotting H. E. VIII. 1214. spec. Tig. 594. Schol. Tig. (ubi errore Typogr. numerarii A. 1128.) 196. (c) Hotting. Hist. Eccl. VIII. 1216. (d) Ejusd. specul Tig. p. 279. (e) Nat Alexand H. E. VII. p. 702. (f) Volater. a. 1221. (g) Lang. a. 1220 pag. 572.

N. C. G. 1230.

schoffspflichten selbst verrichtet haben. Er bediente sich aber dieser Jägern/ die Waldenser ins Garn zubringen; wie A. 1215. berühret worden. In Helvetia haben sie erstlich zu Zürich sich niedergelassen. Aber Universi Ecclesiarum Prælati & Clerici Thuricenses, graviter commoti sunt; formidantes ne ad jura eorum parochialia manus extendant; **alle Vorsteher der Kirchen/und samtliche Geistliche/waren über dero Ankonft sehr entrüstet/aus forcht/selbige werden ihnen in den Pfarr-Rechten eingrieff thun** (h). Sie stelleten der Oberkeit und den Burgern vor/ **dieser Orden** seye **eine Neuerung: die Mönchen seyen unrühig: werden dem Stifft und der Pfarr verwirrung zustatten: mit bettlen den Burgern und Landvolck beschwerlich seyn** (i). Gleichwol haben sie in denen/ nächst am Statthor zu Stadelhofen / gelegenen Gärten eine Herberg bekommen / an welche sie einen steinernen Löwenkopf hau n lassen (k)/ zum Zeichen daß sie den Closterbau mit einem Löwenmuth fortzusetzen gesinnet seyen / und gute hoffnung haben in die Statt aufgenommen zuwerden. Wie sie dann solches An. 1231. zuwegen gebracht haben / vermittlest eines von St. Thomasstifft zu Straßburg / an das Gestifft zu Zürich / abgelassenen Fürbittschreibens. Ihnen wurd eingeraumt eine Capell dabey/in der Brunngaß/ genant St. Nicolaus in Niderdorff (l). Der Kirchhof ward A. 1232. eingeweyhet (m)/ und das Closter A. 1240. allbereit fast follendet. Ihre Ordensbrüdere an andern Orten thaten ihnen hiezu zimlichen vorschub. Rudgerus Brun (n) / und andere reiche Burger von Zürich gaben ihnen Gelt; die Arme arbeiteten am Closter ohne Lohn: und demnach Papst Gregorius/von Straßburg aus berichtet worden/daß die Clerisey zu Zürich diesen Mönchen sich beständig wiedersetze/hat Gregorius (welcher diesen Orden/um den Waldensern desto kräfftigeren Abbruch zuthun / aller Orten gepflantzet haben wolte); in einem Brief an St. Thomasstifft zu Straßburg/dem Gestifft zu Zürich beym Bann gebotten/ den Mönchen nicht verhinderlich zuseyn: inzwischen solten die Mönchen an denen hohen Fest und Feyrtagen / niemand gestatten Gottesdienst bey ihnen zuhalten; ehe der Gottesdienst in andern Kirchen zu end gebracht werde: und welche bey diesen Mönchen eine Grabstatt verlangen/sollen zu erst in

ihre

zu Zürich/

(h) Verba Gregorii IX. apud Hott ng. H. E. V. 448. & spec. Tig. p. 292. (i) Bulling. Hist. Mic. VI. 12. Hist Ref. p m. 144. (k Bulling. l. c. Hotting Hod. 3: 369 (l) Bulling. in Msc. a. 1540. St. Niclaus Capell ist noch in der Prediger Kirch zum Zeichen. (m) Brennwald. Mic. (n) Hotting. spec. Tig. p. 300.

N C. G. 1230.

ihre Pfarrkirch gebracht werden; ut ibi exequiæ celebrentur, auf daß ein Seelamt für sie gehalten werde: erst hernach möge man den Leichnam zu den Predigern tragen (o). Aber die Mönchen konten ihre Art nicht lassen; so daß die Clerisey bey Innocentio IV. sich erklagt/ die Mönchen bereden das Volck / velut apud ipsos resinam duntaxat salutis (quærere deberet) **sam sie allein die Leuth in Himmel bringen könten** So starck ist ihnen das Volck zugeloffen. Fehrners schreiben sie: **Die Mönchen seyen nicht des Volcks Richter/haben keinen Gewalt einen Sünder zubinden oder zulösen: doch betriegen sie das Volck mit einer vermeinten** Absolution: **und geben denen Sterbenden das H. Abendmahl/zu der armen Seelen verderben. Also beholen ihre Pfarrkinder/eine schnelle verdamnuß. Sie verleiten das Volck/ die Pfarrkirchen/** contra sanctorum Canonum statuta, wieder die Gesetze der Concilien/ zuverachten: lauffen zu denen Sterbenden unberüfft/ und bereden sie **under dem Schein der Gottseligkeit/ daß sie ihnen etwas vermachen / und die Grabstatt bey ihnen erwehlen: hingegen die Pfarrkirchen im Testamentieren gar nicht oder schlechthin bedacht werden** (p). Hierüber hat Innocentius diesen und allen (q) dero Ordensbrüdern; auch denen Barfüssern/ verbotten; ohne des ordenlichen Pfarrers vorwissen/ einiche Beicht mehr zuhören; und jemand mehr/außgenommen diejenigen so solches auß eigenem trieb begehren/bey ihnen zubegraben; wiewol auch dieses/ ohne der ordenlichen Pfarrkirchen Nachtheil geschehen solle. Solchen Befehl müßte ihnen Eberhard/ Bischoff zu Constantz einschärffen (r). Und weilen die Burger nicht weniger durch die Barfüsser gelocket worden/ die Begräbnuß bey ihnen zunemmen/ haben die Stiffts herren diesen auf offner Cantzel scharff zugeredet (s); zu der Schwachen grosser ärgernuß. Eberhard Bischoff von Constantz hat sie A. 1265./durch zween gen Zürich gesendete Domherren/dahin vergliechen / daß die Barfüsser dem Stifft keinen fehrnern Eingrieff thun: hingegen das Gestifft/die Barfüsser als freywillige Arme/bey dem Volck zu Liebewercken recommendieren solle (t). Aber die Mönchen wolten sich die Hände nicht binden lassen: und erlangeten A. 1362 durch Bischoff Heinrich föllige Freyheit (u): welches gleichwol nicht gehin-

(o) Hotting. spec. Tig. p. 293. (p) Ejusd. H. E *VIII.* 1249. (q) Rainald. a. 1254. §90. (r) Hotting. H. E. l. c. (s) *Verbis detractoriis quæ scandalum generant, ac bonum conscientiæ perturbant.* ap. Hotting. H E. *VIII.* 1253. Eberhardus Constant. Episc. ait. (t) Hotting. l. c. p. 1252. (u) Ib. 1255.

N. C. G. 1230.

dert / daß nicht die Clerisey ihr Recht immer getrieben / und die folgende Päpste deßw. gen begrüsset worden (v). Als A. 1280. zu Zürich ohnfehrn vom Prediger Closter / ein Feuer entstanden / welches den grössern Theil der grossen Statt verzehrt ; und viel Burger nicht vermöchten ihre Häuser wiedrüm aufzuführen / haben die Predigermönchen zu Straßburg / ihren Ordensbrüdern zu Zürich / so viel Gelt vorgestreckt / daß sie viel dergleichen Plätzen an sich kauffen / ihr Closter erweitern / und weitläuffige Gärten machen können / so daß ihnen die damahlige XII. Regenten / etwas weiters zukauffen verbotten. Es haben aber die Mönchen hernach ein schön lustig Closter dahin gesetzet. Otto Manneß (uu) hat die Propstey zu Zürich (vv) / und Walther / die Sangallische Abtey (x) übergeben / und sind Predigermönchen worden.

zu Basel / &c.

Diese Mönchen sind A. 1233. gen Basel kommen / und viel williger aufgenommen worden als zu Zürich ; vermuthlich darum daß Waldenser daselbst sich verspühren lassen. Der daselbstige Bischoff Heinrich gab ihnen nicht allein den Platz zum Closter : sonder beförderte auch den Bau mit Steuren / Ablaß / und in anderweg / sagende / er achte deren Dienst nothwendig / deßwegen er sie zur gemeinsame seines Amts berufen habe / um deren zu Basel Heil zubefördern / mit Predigen / Beichthören / trösten der Gläubigen / Buß auflegen und absolvieren (y). Bischoff Berchtold erlaubte ihnen fehrner / die Ketzer / Wahrsager / Zauberer und dergleichen schädliche Leuthe / an seine statt außzureuten. Der Chor und Kirch dieses Closters wurd gewiehen durch Albertum / einen Freyherr von Lauingen aus Schwaben / gewesnen Provincial des Ordens. Dieser sol A. 1269. auch die Clöster zu Zürich und Töß visitiert haben (z). Das ihm aufgetragene Regenspurgische Bischthum hat er angenommen A. 1269. : ungeachtet ihn der Papst und der Ordens-General ernstlich abgemahnet (a) : hat es aber bald wiedrum abgetretten / auf daß er dem Studieren obligen möchte. Ist ob amplitudinem doctrinæ, **wegen grosser** gelehrtheit / Magnus **der grosse Albert** (b) : item Germanus Varro, aut si verum apertè dicendum est, longè Varrone doctior,

(v) Id. *Analect.* p. 57. sq. (uu) Hotting. *VIII.* p. 1281. al. de Manheim. Hottingsch. Tig. p. 198. Stumph. p. 429. Videtur *W*ernhero a. 1256. defuncto successisse adhuc superstes a. 1264. ; in Præposituræ rebus subinde in consilium adhibitus. Hotting. H. E. l. c. (vv) Ante a. 1259. juxta statuta A. cit. confirmata. (x) vid. Infra. a. 1246. (y) ita Berchtold. Episc. Basil. 1249 loquitur, ap. Urstis. *II.* 17. (z) Tschud. Hist. Msc. a. 1269. (a) Bzov. a. 1260. § 8. Humbertus Generalis ad Albertum : Nec flectunt vos præcepta Papalia, quæ neminem efficaciter resistere volentem, cogere consueverunt. Sed sancta hujusmodi ad tempus inobedientia, hominis famam (non) lædere sed potius augere solet. (b) Ursperg. a. 1254.

N.C.G.

ctior, Teutschlands Varro, genennet und für gelehrter als Varro geachtet worden(p), Doch wird auch underschiedliches von ihm geredet(q): von einigen wird er der Schwartzkunst bezüchtiget/von Trithemio aber dieß orts entschuldiget. Er schrieb XXI. Tomos in Folio. Ist A.1221. in den Orden kommen: und A.1280. im 87. Jahr seines Alters zu Cöln gestorben (r). Der erste Prior zu Basel/Henrich von Westhofen/ wurd Canonisiert. Johannes Teuthonius hat in Italien sein Bischthum/ und einige Stellen am Röm. Hof aufgegeben; ward ein Predigermönch/ und sol (als Ordens-General) zu Basel in anwesenheit vielen Volcks/ einen Aussätzigen mit blosser auflegung der Händen geheilet haben (s). Dann diese Mönchen/zu Basel zu 10. mahlen/ ihr jährliche Zusamenkonft (provincial-Capitul); und A.1473. ein allgemein Capitul gehalten. Nicht weniger Geschreys macheten die Mönchen von Gualteri Teutonici/ (welcher auch diesem Closter vorgestanden) sonderlicher Heiligkeit (t). Fehrners hat sich dieser Orden A.1234. zu Lausannen; und A.1235. zu Constantz (u) niedergelassen. Als sie A.1269 gen Bern kommen: wurd ihnen der Platz gegeben/ da jetz das Closter stehet: hernach erkaufften sie etliche Hofstätte dazu / und macheten den obern Baumgarten darauß (u). Schon vorhin hatten sie zu Zofingen eingenistet; mußten aber (Lang (x) sagt: **wegen verwirrten Zeiten und entstandenen unglücks.** Solte gesagt haben/wegen verrätherey) bald wiederum hoffschleissen (y). A.1252. sind zu Constantz/A.1253. zu Zofingen/ A.1316. zu Steffis/in Freyburgischer Herrschafft (yy) &c. Frauen-Clöster dieses Ordens aufgerichtet worden. Dergleichen waren auch Töß/der Oetenbach/&c. davon hernach A.1233.1239. Merckwirdig ist/ daß A.1220. (wenig Jahr nach des Ordens ankonft) zu Bononien/ Paris/ und vielen andern Oertern/der Satan den Predigermönchen durch erschreckliche Erscheinungen ernstlich zugesetzet hat (z). Auch schreibt man von ihnen/ daß sie gleich denen Cisterzensern und anderen Mönchen/ das Sacrament des Altars anderst nicht als mit der lingcken Hand zuempfangen pflegen (a).

Bey überhand nemmenden Streitigkeiten entzwischen Käiser und Papst/hat Zürich sich verwegen/daß gleich zu Henrich IV. Zeiten/ allgemeine

Streit wegen Exemption der Clerisey zu Zürich.

(p) Aventin. lib 7. (q) Cæl. Rodig. Antiq. lib. I. c. 21. In dicendo Gothicum sapit & Barbarum; oratione squarosa prorsum & illepidâ. (r) Natus A. 1193. alii a. 1205 Labb. & Caveus de Script. Eccles. (s) Bzov. 1253. §7. (t) Id. A. 1300. 30 (t) Bruisch. de Monast. Bucelin. Const. (u) Stetl. I. pag. 13. (x) Tom. I. pag 696. §8. (y) Infr. a. 1242. (yy) Lang. I, 972: 10. (z) Bzov. a. 1220. §10. (a) Felix Faber, Hist. Suev. p. 148.

N C G. 1230.

meine unruhen entstehen werden; deßwegen man der Statt Mauren und Gärten verbessert; um/ im Nohtfahl/ dem Feind begegnen zu können. Die Burgerschafft hat mit Steuren/Frondiensten/und in all ander weg/ ihr bestes dabey gethan. A's man aber der Priesterschafft zugemuthet/ daß sie mit darschiessung der Steuren und darstellung etlicher Arbeiteren/ Müh und Costen tragen helffe/hat sie vorgewendet / daß sie durch Käiser und Königliche befreyung solcher Steuren und übrigen burgerlichen Beschwerden enthebt seye. Auf nachmahliges Ansuchen/gaben sie zur Antwort: Sie stehen under Bischofflicher Jurisdiction weltliche Oberkeit aber habe ihnen nichts zugebieten. Solches verursachte under der Burgerschafft grosse verwirzung (b). Etliche waren solcher entschuldigung der Pfaffheit/ übel zufrieden. Hingegen diejenige so in der Clerisey Blutsverwandte hatten/ waren anderen Sinns. Der Wiederwillen war so viel gröſſer/ weilen die Clerisey schon damahls zusehr auf Päpstliche Seiten gelencket; und dessen Bannstrahlen gegen den Käiser zuviel gelten lassen. Die Burgerschafft aber dem Käiser wieder den Papst beygepflichtet. Doch ist dieses Feuer erst nach zehen und mehr Jahren recht in die Flamm gekommen (c). Zu allem diesem hat noch geschlagen/ daß die Priester bis dahin (wieder Papst Hildebrands Befehl) weiber gehabt: sagende/ **sie seyen Fleisch und Blut gleich andern Menschen; können deßwegen nicht als Engel leben. So könten sie selbst/weder kochen noch andere weibliche Geschäffte verrichten.** Der Rath liesse ihnen befehlen/die Weiber von sich zulassen. Als die Priester sich dessen weigerten/ wurd ihren Weibern von der Statt zuziehen/ gebotten: viel Burger haben zusamen geschworen/ daß sie einander helffen wollen/ solche Weiber aus der Statt schlagen; und macheten an etlichen den Anfang. Nach dem anderer vermittlung umsonst gewesen; ist auch Conrad Bischoff zu Constantz einen versuchstreich zuthun gestattet worden. Dieser gab/ nach seines Capituls und anderer verständigen Rath / seine Meinung dahin: **daß man (krafft des Eids/ welchen man ihm/ bey übergebung dieser Streitigkeit / geleistet habe) die Priesterschafft/ weder mit wachen/ noch mit steuren/ noch mit Arbeiten an Gräben und Mauren/beschwere; sonder sie der Kirchen Freyheiten geniessen lasse.** Der Burgerschafft hat er den Eid nachgelassen / welchen sie/wie er sagte/ der Clerisey zuschmach gemachet/dero Weiber zuvertreiben: dann solcher Eid der Vernunfft

(b) Bulling. Hist. Msc. VI. 13. (c) Stumph. VI. 16.

N. C. G.

nunft und der Gewohnheit zuwieder seye. Endlich hat er den Rath zu Zürich gebetten/ sein Insiegel an diesen Brief zuhencken (d). Weil aber der Rath und die Burgerschafft / wie vermuthlich / solchen Ausspruchs sich nicht versehen; als ist es auch nicht dabey geblieben Sihe A. 1277. 1230.

Streitige Bischoffs wahl zu Lausannen.

Nach Wilhelm I. Bischoffs zu Lausannen ableiben / ist wegen der Nachfolg/ grosse Zweyträchtigkeit entstanden. Nach dem zwey gantze Jahr verflossen / hat Papst Gregorius IX. Bonifacium/ gebürtig von Brüssel/ dahin gesetzt. Dieser kam gen Lausannen mit starckem Begleit; und hat/ zu Gedächtnuß des A. 501. vermeldeten Protasii/ ein Jahrfest geordnet. Bonifacius war ein grosser Feind des Käisers und der Priester Ehe: deßwegē die Priester wieder ihn sich zusamen gerottet/ und ihm nach dem Leben gestellt haben. Er thate eine Reiß gen Rom/ die Geschäffte seiner Kirch vorschützende; sein meinung aber war/ nicht mehr gen Lausannen zu kehren. Er verweilete sich zu Rom/ bis ins 1239. Jahr / steckte seine Kirch in ziemliche Schulden (e) / und gab das Bischthum auf. P. Murer/ machet von dessen Heiligkeit/ Wunderwercken/ Canonisierung/ viel Wesens (f)/ dessen Gründe zuntersuchen andern überlasse.

Fallet auf Bonifacium.

Closter Kalcheren.

Am Kalchrein/ zwischen Steinegk und Herderen/ im under Turgäu/ stiffteten die Freyherren von Hohen-Klingen ein Frauen Closter (g)/ Bernardiner Ordens. War ehemahl des Abts von Salmonsweil; sint A. 1603. ist es dessen zu Wettingen Visitation underworffen. Dieses Closter ist/ samt allen Documenten/ An. 1521. im Feuer aufgegangen: stuhnd 40. Jahr öd. Nun hat es under einer Aebtissinn/ etwann 20. Convent Frauen. Zu fast gleicher Zeit/ möchten die A. 1214. im Paradis/ ein Stundwegs under Diessenhofen / von Constantz angekommene Wittweiber und Jungfrauen/ den Clarisser oder Franciscaner Orden angenommen haben (h).

Paradis.

Conrad Abt/ dapferer Soldat.

Käiser Friedrich/ wolte Ludwigs Herzogs in Päjeren untreu nicht ungerochen lassen / kam hiemit in Teutschland und verlangete daß Conrad Abt zu Sangallen/ ihme beystehe. Der Abt antwortete: **Ich wil euch / meinem Herren / dienen: und den Kern meiner Mannschafft zu führen; auf daß der von Päjern verspüre/ daß ich kein todter Mann bin; wie er mich vor etwas Zeit verächtlich genennet hat.** Er stieß zum Käiser / mit 200. Pferden/ 50. Bogenschützen/ und 50. Spießknechten; und sprach

(d) Hotting. H. E. *VIII.* 1213. (e) Herman. Catal. Episc. Lausan. a. 1664 pag. 22. (f) Helv. S. pag. 191 Ibid. refert. ad a. 1222. Gall. Christ. ad a. 1228. (g) Lang. I. 1079. b. (h) Lang. I, 642. 1087.

N.C.G. 1230. zu König Heinrich: **Herr ich wil Vorzeuter seyn in Päjeren/ mit meinem Fahnen.** Er hat so hitzig gefochten/daß Herzog Ludwig die seinigen gefraget/ wer doch dieser seye/ welcher sie vor andere auß beschedige? Auf vernemmen/daß es Abt Conrad were/sagte er: **Ich habe ihn ehmahl mit Schmähworten verletzet. Ich erfahre aber daß ich weder des Käisers noch des Königs Gnad erlangen werde/ich habe dann ihn zum Freund**: bate ihn sich ins Mittel zuschlagen; und nach dem er durch ihn Käiserliche Gnad erlanget/hat er ihn stattlich beschenckt (i). Käiser Friederich wendete sich

1231. in Friesland/die daselbst angesponnene Aufruhr zustillen. Herzog Ludwig bediente sich solcher Gelegenheit / und überfiel König Heinrich/welcher alsobald den Sangallischen Abt an den Käiser abgefertiget / dessen

Sieget. Hilff zubegehren. Darauf ist Diethelm Graf zu Doggenburg für die Statt Weil geruckt/in hoffnung / der anderwertig beschäfftigte Käiser/ werde sich des Abts nicht beladen können. Aber dieser hat sich betrogen. Dann alldieweil der Graf andere Güter des Closters verwüstete / sind die drey Waldstätte/Uri/Schweitz und Underwalden;auf König Heinrichs ansinnen/zweyhundertstarck/aufgebrochen; zusamt den Freyherren von Busnang(des Abts Brüdern)/und des Closters Underthanen/dem Graf ins Land gefallen; und den dem Closter zugefügten Schaden gerochen. Auch Abt Conrad hat nach seiner heimkonft/ ein gleiches so empfindlich gethan / daß dem Graf nur vier Vestungen übergeblieben. Es haben aber die Grafen von Kyburg und der Abt von Salmonsweiler/sich so kräfftig ins Mittel geschlagen/ daß dem Graf die abgenommene Landschafft und Schlösser wiederum abgetretten worden (k).

Walden- fer breiten sich auß. Der von Königshofen (l) und andere (m) berichten/ daß die Ketzer/ **durch alle Land**/ nachmahlen **durchechret** worden. Sie solten sich in grosser Menge/ in Stätten/ Flecken/ Dörfferen/ aufgehalten/ und die Leuth an sich zubringen getrachtet haben. Diese Leuth und dero verfolgung werden bey nahem beschrieben / wie die von welchen im Jahr 1215. andeutung geschehen. Darauß zuvermuthen daß die blutdurstige Prediger-Mönchen/als Inquisitores, mit aller Mühe und Zeit ihren

1233. Churischer Bischoff/ erstochen. Zweck in ober Teutschland schwerlich erreichet haben. Zu Reams einem Dorff in Curwahlen/ ist Berchtold zu Chur/ erstochen worden (n): an dessen statt ist Ulrich Geb. Graf von Kyburg/ vorhin Conventherr (o)

zu

(i) Tschud Hist.Msc. (k) Id. (l) Ad a.1231.pag.398.Edit.Schilter. (m) Bzov. A.eod.§17. (n) Tschud.Hist.Msc. (o) Idem.Si Bucelino in Rhæt.credimus, Abas Einsidl. fuit.

zu Einsiedlen; hernach Propst zu Münster im Ergäu/ und Domherr zu Chur. Die Bischoffsmörder haben (auf ernstliches nachwerben) von Papst Gregorio Absolution erlanget / mit dem Anhang/ daß sie sich mit dem Creutz zeichnen lassen / über Meer fahren wieder die Saracenen zustreiten / und ohne Päpstliche bewilligung nicht heimkehren mögen (oo). R.C.G: 1233.

Die Ordensbrüder des heiligen Geists/erbauen zu Bern / ausserr der Statt/das Closter zu dem oberen Spital/zum heiligen Geist (p). Des heiligen Geistes Ordensbrüder.

An der Töß/ohnfehrn Winterthur/ wurd ein Frauen Closter aufgerichtet / Dominicaner Ordens. Dann demnach Euphemia von Herten/wohnhafft auf dem Schloß Herten/ an der Thur/ in der Pfarr Ellikon/mit Graf Hartmans von Kyburg bewilligung/ ein Schwösterhäuslein aufgerichtet/haben die Schwöstern eine kleine Zeit darinn gewohnet; in deme Heinrich von Than / Truckseß von Waldburg / neuerwehlter Constantzischer Bischoff / ein Closter Prediger Ordens / daselbst aufzurichten erlaubt; und allen/ so zu erbauung dieses Closters helffen wurden/grossen Ablaß versprochen. Die Grafen von Kyburg/verehrten ihnen eine Mülle/welche selbiger Enden lange Zeit vor dem Closter gestanden. An. 1244. hat ihnen das Straßburgische Domstifft/ zwantzig Mesherhöfe an sich zukauffen/zugestanden. Um daß sie sich beklagten/an Nahrung mangel zuleiden/sind ihnen A. 1291. neue Gutthaten zugeflossen. Wiederum A. 1299. durch Freyherr Rudolff von Wart/dessen Vestung Wart (pp)/ vor Pfungen über an der Töß gelegen; und A. 1307. durch dessen Bruder/Herr Jacob von Wart/ Gerichtsherr zu Nefftenbach; deme auch Multberg/ eine Vestung ob Pfungen zugehörte. In dieses Closter hat sich um A. 1318. Elisabetha/Andreæ III. Königs in Ungarn Tochter begeben. Murer schreibt/selbiger Zeit seye das Closter noch so arm gewesen/**daß es nicht mehr als 30. Schilling Haller Jährlichen Einkomens gehabt**(q):welches obigem Bericht nicht gemäß ist. Gleichwol ist gewiß/daß dieses Closter vonwegen dieser Königlichen Princessin/durch dero Frau Stieffmuter Agnes Königin in Ungarn/auß gedachter Herren von Wart/ und anderer so wegen Käiser Albrechts ermordung verargwohnet waren/dergestalt bereichert worden (r) / daß auß dem anfänglich armen Schwösterhäuslein/ darinnen etliche Begynen waren / ein reiches Frauen Closter worden / in welchem etwann mehr als fünfzig Closterfrauen gelebt. Dann Rodolff

Closter Töß.

E

(oo) Rainald. A. 1235. § 19, ex Gregor. Epist. lib. 9. Epist. 166. (p) Tschachtl. Hist. Msc. p. m. 8. (pp) Multæ arces, à warten (speculando, dictæ. vid. Guler. Rhæt. pag. 80. b. (q) p. 306. (r) Tschud. A. 1309. Agnetem Iosiani Cœnobii primam fundatricem perperam constituit.

R.C.G. 1233.

dolff von Wart / um daß er bey Käiser Albrechts ermordung sich befunden / ist / schon er hand an den Käiser gelegt zuhaben / beständig verneinet / geradbrechet (l); und alle seine / auch seines Bruder Jacobs / der von dem Käisermord gar nichts gewüßt / Güter sind eingezogen worden. so daß er in einem Baurenhäuslein wohnen / und bis in den Tod mangel leiden müssen. In gedachtem Closter Töß / solle Königin Elisabetha (t) begraben liegen. Maassen vor mehr als 100. Jahren / ein schöner Grabstein mit Oesterzeichischen Wapen / und zierlich gehauenem Laubwerck / daselbst gefunden / und A. 1608. im Chor der Kirchen auf IV. Säulen gesetzt worden. Daher villeicht etlicher falsches vorgeben / daß Königin Agnes daselbst ruhe. Aber die zu Töß begrabene Ungarische Königin / ist nicht Agnes / sonder Elisabeth gewesen. Wegē solcher Vergabung der Königin Agnes / und Begräbnuß ihrer Königlichen Tochter / führt dieses Closter das Ungarische weißdoppelte Creutz in seinem Schilt. Murer hat XXII. Adeliche und andere / von A. 1300. bis 1400. diesem Closter einverleibte Frauen / in sein heiligen Buch eingezeichnet (tt) / doch ist bekant / daß sie den Prior der Prediger Mönchen zu Zürich (als Aufseher über dieses Closter) gegen den Papst verklagt / daß er sie zustreng halte: darüber der Papst ihnen gestattet / under dem Ordenskleid weltliche Kleider zutragen; Baden-Curen zuhalten; in Kranckheiten / auß dem Closter zu den ihrigen zugehen / ꝛc. Sie ergaben sich den Wollüsten so sehr / daß das Closter ziemlich erarmet (r).

St. Peters gestifft zu Basel.

Um daß St. Peters Kirch zu Basel / an jährlichen Einkonfften sehr zugenommen; hat der Bischoff und das Capitel / daselbst ein Collegiat-Stifft aufgerichtet; welchem ein jeweiliger Dompropst / einen Custor zugeben gewalt haben solte. Diese Stifftung wurd A. 1236. von Papst Gregorio IX. bestetiget (u).

Wettingen vergeblicher Streit gegen Uri / wegen Landsteur.

Die Clerisey wußte sich den guten Willen des Königs wol zunutz zumachen; und trachtete täglich sich noch fester zusetzen. Darum als die von Uri / von des Closters Wettingen im Land Uri liegenden Gütern / so wol als von andern einländischen Leuthen und Gütern / Steuren und Anlagen gefordert; erklagte sich das Closter dessen / gegen König Heinrich; welcher alsobald denen von Uri gebotten / daß sie das Closter nicht weiter trengen / als sie bey den Zeiten ihres Stiffters gehalten worden. Aber ungeachtet Königlichen Befehls hat Uri / von des Closters Gütern Steu-

(s) *Vitoduri*; juxta Stumphium. At juxta Bullingerum; *Brugæ* (s Bucel. Constant. A. 1297. 1310. sqq. Murer Helv. S. p. 303. (t) a pag 358. (t) Bulling Hist Msc *VII* 9. Stumph. *V.* 30. 34. Tschud. Msc. Hotting. Specul. Tig. pag. 316. H. E. VII. 154. (u) Ustis. II. 17.

N. C. G. 1233.

Steuren bezogen/ wie sie von alter her gebraucht. So daß König Heinrich nochmahl gebotten/ die von Uri sollen keine Steuren oder Anlagen / von gedachten Gütern fordern : die Ubertretter an Gut und Leib zustraffen dräuende. Dann Ihr Majestat wollen/ daß die von Wettingen / aller ihrem Orden ertheilten Freyheiten sich befreuen. Als aber der Abt dem Landamman und denen Landleuthen zu Uri / diesen Brief überbracht ; erhitzte sich der gemeine Mann so/ daß der Abt käumerlich geschirmt werden können : und wurd dem Abt gesagt : er solle keinen solchen Brief mehr begehren/ noch für sie bringen/ wolte der Papst oder König/ ihrem oder andern Orden/ Freyheiten geben/ möge es geschehen ohne ihren Schad : auch ihren Steuren / Landrechten / und alten herkommen/ ohne Abbruch. Die Steuren zunemmen/ seye von jewelten ihre alte gewohnheit gewesen. Sie seyen auch gefreyet gleich denen Orden/ daß man sie bey ihrem alten herkommen solle bleiben lassen. Wann die Geistliche die Güter alle an sich zugen/ wer die Steuren geben wolte/ (x)

Savoy gegen Bischoff von Wallis.

Auch zwischen Aimone Graf von Savoy/ und Landrico Bischoff zu Wallis / hat wegen zweyer im Bischtum Wallis gelegner Schlössern/ ein Streit sich erhebt ; wurd aber bald beygelegt (y).

1234. Statt und Gestifft Solothurn/ streitig wegen leibeigenen.

Deßgleichen stritten die Burger zu Solothurn / gegen ihren Propst und Capitel / wegen etlicher zwischen der Aren und dem Leberberg wohnenden Leuthen / welche von St. Ursen Stifft/ als angehörige angesprochen worden. König Heinrich übergab (auf des Propsts begehren) den Entscheid/ Hugoni Abt zu Murbach / welcher erkent / obige Leuth sollen dem Stifft zu Solothurn lediglich zugehören / und niemandem/ auch nicht den Burgern zu Solothurn/ dienen : es werde ihnen dann solches/ von selbigem Propst und Capitel gestattet. Der Graf von Buchegck wurde, diesen St. Ursen Leuthen zum Castvogt gesetzt : und weilen er vormahls von diesen Leuthen allen Genieß abgekaufft/ solle er gar keine Nutzung noch Dienstpflicht von ihnen haben (z).

Closter auf dem heiligen Berg bey Winterthur.

Um denen Mönchen eine gonst zuerzeigen / hat Ulrich Bischoff zu Chur/ bey Winterthur auf dem H. Berg/ St. Jacobs Kirch / für eine gewisse Anzahl Brüdere/ welche daselbst den Gottesdienst verzichten solten/ zubauen angefangen. Nach dieses Bischoffs Absterben (geschahe A. 1237.

(x) Tschud. Hist. Msc. (y) Gall. Christ. Tom. 3. pag. 1005. (z) Tschud. Hist. Msc

N. C. G. 1234. 1237); hat dessen Bruder / Graf Hartman zu Kyburg/ den Bau fortgesetzt (a). Bischoff von Straßburg gab für die/so Hand an den Bau legen wurden/ Ablaß (b). Dieses Closter hat in folgenden Kriegen so grossen Schaden gelidten / daß es sich ansehen lassen / die Mönchen müssen den Flecken raumen. Aber Heinrich Bischoff zu Constantz/hat ihnen die Pfarr Buch übergeben; und hat man ihnen durch Ablaß und Heiltum einen Zulauff zumachen gesucht. Graf Hartman / samt dessen Gemahlin / einer Gräfin von Lentzburg; auch viel andere Edle / sollen dort begraben liegen. Diese Kirch ist A. 1530. geschlissen worden.

Käiser und

Demnach Herzog Ludwig aus Päjern/welchen Käiser Friedrich An. 1231. erstechen lassen (c) / dem Papst nicht mehr helffen können /liesse der Papst (d)/**durch seine** Legaten/und durch die Meiländer / den König Heinrich heimlich bereden und **verführen** / daß er sich mit Meiland

1235. wieder seinen Herren Vatter verbündet. Der **thorachte junge**/zwey und zwanzig Jahr alte König (e)/glaubte des Papsts Legaten und den Meiländern. Nach dem der Käiser solches in erfahrung gebracht/führte er seine Macht in Teutschland/beruffte einen Reichstag/und liesse seinen Sohn gefangen gen Consentiam in Calabria führen; allwo selbiger bald gestorben. Zu gleicher Zeit hat Heinrich Bischoff zu Constantz/ denen Herren von Reiffen/ein von Mittag bis an den spahten **Abend** währendes Treffen angewonnen (f). In dem Teutschen Reich gieng es noch ernstlicher. Dann dieweil sich die Herzogen auß Oesterreich König Heinrichs/ihres Schwagers angenomen/ hat der Käiser ihres gantzen Lands/

1236. außgenommen Neuenstatt/Heimburg/und Starzenberg sich bemächtiget. In deme aber Abt Conrad nach seiner Weise / bey dem Käiser im Feld gelegen/haben sich Heinrich Bischoff zu Constantz/Hartman Graf zu Kyburg/ und Diethelm Graf zu Doggenburg wieder den Abt verbunden; welcher in Ablesung des von seinen Beamteten hierum empfangenen Brieffs/gesagt: **Es ist kein Wunder daß die Mäuse zur Herdstatt gehen/wann die Katz nicht bey Haus ist.** Der Käiser/lachende daß der Abt diese grossen Herzen nicht grösser geachtet; antwortete ihme: **Ziehet heim und verjaget diese Mäuse**/und gabe ihme zugleich Befehlsbriefe/ an die umliegende Reichsstätte und

Abt Conrad/sieghafft.

Für-

(a) Brenvvald. Hist. Msc. Tschud. Msc. A. 1237. 1244 Hotting. Specul. 392. Ampliss. D. Rhan. A. 1254. (b) Hotting. Hodeg. 3:394. (c) de Fabar. cap. 18. Bzov. A. 1231: 23. (d) Rainaldus evincere conatur, Gregorium Friderico faviſſe & Henricum omnibus modis ad officium, revocâſſe. A. 1235: 8. ſcilicet; (e) Tſchud. Hist. Msc. A. 1233. Bzov. A. 1235: 21. (f) Bucel. Const. A. cit.

Fürsten/mit dero Beyhilff Conrad seine Feinde genöthiget/einen Frieden einzugehen/auf die Bedinge die er selbst ihnen vorgeschrieben (g). N. C. G. 1236.

Obbedeuteter Cardinal/ disposuerat Alemanniam, datis quibusdam edictis spoliare, **war gewillet Alemaniam durch Mahnungbrief zuverwicklen**: deßwegen er die Prälaten auf ein Concilium gen Mäintz eingeladen/ jedermann wieder den unschuldigen (h) Käiser/sam hette derselbige sich wieder Gott und die Römische Kirch empört/zuverhetzen: und des dem Käiser geschwornen Eids ledig zusagen/ doch war schlechter Nachtruck bey diesem Underfangen. Romanæ Ecclesiæ improbitas omnibus execranda; **die verfluchte gottlosigkeit der Römischen Kirch/hatte verdienet/daß niemand oder sehr wenig/dem Papst gehör gegeben** (i). Der Legat hat auch selbst bey den Bischöffen nichts ausgerichtet (k). Der Käiser hat auß Abt Conrads einrahten verbotten; es solte keiner befügt seyn/ein Concilium im Römischen Reich auszuschreiben; ausgenommen diejenige Bischöffe/welchen solches pflicht wegen obliege. Also ist das Concilium underwegen geblieben. Conrad reisete mit dem Käiser gen Regenspurg/allwo er mit Inful und Stab begnadet worden. Papst kan in Teutschland kein Concilium zuwegen bringen.

Nach Ulrichs Bischoffs zu Chur absterben/wurden zween erwehlet: Gero Dompropst/ und Wolcard von Waldpurg; welchem Gero endlich gewichen (l). 1237. Streitige Bischoffswahl zu Chur.

Die Priorin St. Marie Kirch am Oetenbach bey der Burg zu Zürich/samt dero Schwöstern (waren Dominicaner (ll); werden aber in der Päpstlichen Bull Augustiner genennet/ villeicht weilen die Dominicaner für Augustini (m) Nachfolger gehalten werden wollen) werden von Gregorio IX. in Päpstlichen Schirm genommen: und befreyet/daß männiglich möge daselbst eine Begräbnuß erwehlen: auch daß die Schwöstern/nach absterben der Priorin eine andere setzen mögen. Endlich bestetiget dieser Papst/alle von seinen Vorfahren oder von Königen diesem Closter ertheilte Freyheiten. So daß dises Closter schon vor Gregorii Zeiten gestanden seyn muß: und zwahr auffert der Statt/ in der gegne des Seefelds/welche noch dieser Zeit der Oetenbach genennet wird. Dieses Closter wird A. 1314. (n) wegen Kriegsgefahren/in die kleine Statt/zu auffers an der Limmat gesetzt; und behaltet nachmahl den alten namen Oetenbach. Herr Lüthold Prühunt/ hat A. 1330. um 1239. Oetenbach;

(g) Tschud. Hist. Msc. (h) vid. Goldast. Recess. Tom. 2. pag. 78. & Tom. 3. p. 372. (i) Fabar. cap. 21. Matth. Paris. pag. 499. (k) Rainald. A. 1239: 35. 1240: 1. (l) Bucel. Rhæt. (ll) Hotting. specul. p. 305. sqq. (m) Volaterran. p. 217. b. (n) Act. Publ. Tigur.

N.C.G. 1239.

daß seine Fordern dieses Closter gestifftet / etwas Ansprach an selbiges geführt (o).

Leutgeren.

Hugo Herr von Teuffenstein / samt Gemahlin und Söhnen / verkauffen denen Johannitern zu Bubicon / ihre an der Pfarr Lütgern habende Rechte / und etliche Güter. Die Johanniter verrucken dahin ihr Hauß welches sie zu Klingnau gehabt / und richten zu Lütgern eine Commenthurey auf (p).

Neuer Lausannischer Bischoffsstreit.

Bonifacius Bischoff zu Lausannen / übergibt zu Rom sein Bischtum Gregorio / welcher ihm selbiges A. 1230 anvertraut hatte: schreibet zugleich an Propst Cono / auch an das Capitel / Ritter und Burgerschafft zu Lausannen; **er habe Babylon nicht heilen / noch den Blutfluß stillen können: von der Fußsolen an / bis auf die Scheitel des Haubts seye an ihnen nichts gesundes: ohne daß er hoffen könne etwas zuverbessern** (q). Auch der Papst vermahnet gedachtes Domstifft / daß sie in beysein des Bisantzischen Ertzbischoffs / und des Bischoffs zu Langres / innert drey Monaten einen tauglichen Bischoff erwehlen (r). Aber die Wahlstimmen zerfielen. Etliche hieltens mit Philippo / dem Bruder des Grafen von Savoy / einem Domherr zu Metz. Andere mit Joh. Cossoney / Sänger zu Lausanne. Dieser leztere wurd zu Rom bestetiget. Doch hat die Zweytracht zwey Jahr gewehret; innert welcher Zeit / zu Lausanne viel Häuser angezündet / 300. Personen verwundet / und 34. ums Leben gebracht worden. Einige bemercken / daß vor diesem Johanne / zween Bischöffe wieder Bonifacium erwehlet worden (s). Bonifacius war um A. 1240. Rector der Theologorum zu Paris. Sol A. 1260. zu Camera unfehrn Brüssel gestorben seyn; allwo zu Mitfasten / am Lætare Sonntag / grosse Brod / so man Bonifacii Brod nenne / ausgetheilet werden sollen (t).

Abt Conrad stirbt.

Conrad Abt von Sangallen hat / allernächst vor Weihnacht / seinen Geist aufgegeben / von etlichen wurd er betrauret. Andere haben sich trefflich gefreut. Die von Roschach (u) waren ihme so feind / daß sie währender seiner Kranckheit gen Sangallen geloffen / in meinung ihn zutod zuschlagen. Sie liessen sich aber stillen / als ihnen der Artzet gesagt / es seye keine hoffnung seines aufkommens. **Es war** (wie Tschudi (x) redet) **nie kein so kriegerischer Abt: aber wol viel heiliger.** Sol-

(o) Ead. (p) Stumph. *VI*, 5. XII, 3. (q) Vieux Cartulaire de Lausan. (r) Gallia Christ. (s) Vid. Lang. I. pag. 670 n 45 46. de successione Lausannensium Episcopor. omnino incerta. (t) Lang. 669. b. (u) Stumph. V 6. (x) Hist. Mic. Et Bucelin. Const. A. 1238. *militari ingenio vir, nec multùm laudatus.*

R. C. G.

Solle viel Barschafft hinderlassen; und nach dem er dessen grösten Theil/ dem Closter übergeben; gebelten haben/daß er die übrige tausent Marck/ noch belieben anwenden möchte. In der Wahl eines neuen Abts/sind etliche für den Propst von Eichheim; andere für den Decanum/Walther Freyherr von Trautburg gewesen. Weil keiner dem andern die Ehr gonnen wolte/ist die Sach gen Rom kommen: aber vom Papst/dem Bischoff von Constantz übergeben worden. Um diesen auf seine Seiten zubringen/ hat Walther selbigem die besten/dem Clöster Sangallen von Rom/ und selbst von denen Constantzischen Bischoffen/ ertheilte / und dem Closter wieder diese Bischoffe dienliche Freyheiten und Briefe/ gen Merspurg überbracht. Bischoff Heinrich ist alsobald damit dem Feur zugeeilet/ sagende: **Heut ist unser Gestifft zu Constantz/um tausent Marck reicher als gester** (y). Also hat Walther die Abtey bekommen; solle aber deroselbigen durch seine gütigkeit viel Schadens verursachet haben.

1239.

1240. Zweyspeltige Abtswahl zu Sangallen.

Das Gestifft von Solothurn / massete sich etwas Rechtung/ an die Statt und Burgerschafft zu Solothurn; und war beredt/ diese Rechtung seye gleicher Art/wie die Recht des Gestiffts St. Felix und Regula/über die Burgerschafft der grössern Statt Zürich; deßwegen sie von diesen Bericht hierüber begehrt. Der damahlige Propst Walther / und das Gestifft zu Zürich hat ihnen geantwortet: **daß alle ihre Gotts-hausleuthe / einem Propst zu Zürich Treu und Huld schweeren müssen. Solches haben die Burger von Zürich** (sie seyen des **Gottshauses eigen oder nicht**) **bisher nicht gethan. Doch so die Burger/ die Räthe setzen/ schweeren sie** (**neben der Statt Nutz**) **ihr Gottshaus zu schirmen** (z). Wobey dem Leser anzumercken beliebe; daß in diesem Antwortschreiben; die **Gottshausleuth** / und **Burger** underscheiden werden: hiemit nicht alle Burger zu Zürich/**Gottshausleuthe** gewesen: daß die **Burger** dem Propst nicht schweeren müssen; auch die jenige nicht/ welche **Gottshausleuth** gewesen: endlich/ daß der Rath nicht von dem Propst/sonder von den Burgern/besetzt worden.

Der Gestifftern Zürich und Solothurn Ansprach an beede Stätte.

Dieser Propst Walther sonst Flos/ **eine Blum** genent (a)/ist gegen sein Capitel zerfallen. Der Streit wurd von ihnen / dem Bischoff von Constantz; und durch dessen verschaffung / sechs Brüdern des Gestiffts

Probst und Gestifft zu Zürich betragen.

(y) Tschud. Msc. Hinc illa Bucelini, A. 1239. *Walt*herus Ecclesiæ Constantiensi, supra mille argenti marcas elargitur. (z) Tschud. Hist. Msc. (a) Annivers. Carol.; quo teste A. 1258. obiit.

N.C.G. 1240.

stiffts übergeben. Von diesen ist dem Propst eingeschärfft worden / daß wofehrn des Gestiffts Einkönften zuschanden kommmen/ dessen Ursächer durch den Propst/ vor geist und weltlichem Richter/ in des Propsts Unkösten gesucht werden. So der Propst/ nach vorhergehender dreymahliger wahrnung / seine Pflicht nicht erstatte / möge jeder Stifftsbruder (doch nicht ohne Einwilligung des mehreren Theils vom Capitul) absönderlich; oder alle zugleich/ bis zu des Propsts verbesserung/ vom Gottesdienst sich äussern: So ein Stifftsbruder beym Propst verklagt werde; solle der beklagte (nach alter gewonheit) vor das Capitel gestellt werden/ und annemmen was das Mehr mitbringe: doch nirgendhin als an den Bischoff appellieren. Auf gleiche weise solle der Propst verfahren/ so er sich gegen einem Stifftbruder zubeschwehren habe (b). Bischoff Heinrich (c) hat diesen Vergliech gut geheissen. Und demnach etliche/ unziemend / eh eine Vacantz vorgefallen; in præjudicium Ecclesiæ & scandalum animarum, **zu der Kirchen nachtheil/ und verärgerung der Seelen**; in diese Stifft sich eingetrungen; bisweilen bey den Stifftsherrn selbst beyhilff gefunden; andere weder bey dem Obern sich angemeldet/ noch auf eine Wahl gewartet; sonder den Fürsten/ Freyherrn / und andern weltlichen nachgeloffen; haben die Capitelsbrüder solches alles abgestrickt. So daß/ wann jemand (es were eine Stell ledig oder nicht)/ selbst durch den Papst/ hiezu recommendiert werde/ solle keiner einem solchen sein Stim̃ geben; es seye dann daß solcher Brief gesamtem Capitul vorgelesen/ und durch mehrere Stim̃ angenom̃en worden were. Endlich/ weilen am Stifft 24. Stellen/ doch nur 10. Häuser oder Closterhöfe gewesen/ ward abgeredt/ wie man dieß fahls sich verhalten wolle (d). Dieses leztere aber ist erst A. 1243. geschehen.

Wahlordnung daselbst.

Römische Appellationes weitläuffig / und dem Bischoff nachtheilig.

Ein Priester/ welcher von dem Sangallischen Abt / etliche Pfarrdienste bezogen hatte/ ward von dem Bischoff von Constantz/ um daß er mit einem Weib/ so seine nahe Blutsverwandtin gewesen/ sich vermischet/ aller Kirchenämtern entsetzt. Als der Priester gleichwol bey seiner Verwaltung verblieben/ haben einige (e) Pfarrer die Sach gen Rom gezogen: mit vermelden/ der beklagte seye auch in verdacht des Ehbruchs. Hierauf hat der Papst die Sach etlichen Richtern übergeben / welche dem Sangallischen Abt/ als Lehenherrn befohlen/ jemand andern an des Fehlbaren statt zuwehlen. Als aber der Fehlbare selbst gen Rom gereiset/ hat er beym Papst Gregorio IX. gehör gefunden (f).

Die-

(b) Act. Publ. Msc. (c) Anno *Pontificatûs* nostri VII°: inquit. (d) Ex ἀνεκδότοις. Conf. supr. A. 1217. In quorum numero fuit plebanus *de Henisso*, Al. *de Hennco*, al. *de Ponte*. (f) Gregorii IX. decretal. lib. 5. Tit. 34. cap. 15.

N. C. G. 1240. Creutz wider den Käiser geprediget.

Dieser Papst hat den Käiser Friedrich auf das neue/(war nun das dritte mahl) gebannet: zugleich befehlende / das Abergläubige (g) Salve Regina, in allen Kirchen zusingen; und bey einbrechender Nacht das Volck / um diesem Gesang oder Gebett beyzuwohnen/ zusamen zuberuffen. Dieses Salve wurd ehmahls durch Hermannum Contractum / der H. Jungfrau zu ehren gestellet; in viel Kirchen eingeführt (h)/ doch erst von Gregorio aufgezwungen: um Sieg wieder den Käiser von Gott zuerwerben. Fehrner hat Gregorius gebotten/ daß die Geistliche aller orten wieder den Käiser/ (welchen er **ein Teufelskind/einen Hund**/ &c. (hh) nennete); das Creutz zupredigen: denen die das Creutz annemmen wurden / grossen Ablaß versprechende. Solches hat vielen Cardinälen und andern Geistlichen mißfallen. Selbst zu Rom ist das meiste Volck dem Käiser angehanget. Selbiges auf seine Seiten zubringen / hat der Papst die Häubter der Apostlen genommen / und eine Procession von Lateran bis St. Peters Kirch gehalten: welches so viel vermögen/daß die meiste sich mit dem Creutz/ wieder den Käiser zukriegen/ bezeichnen lassen (i). Als aber der Käiser Rom belegert/und eingenommen; hat er etlichen Creutz auf den Kopf schneiden/andern an die Stirne brennen lassen (k). Und weilen auch Faventz/Ravenna/und andere Italiänische Stätte/durch solche Creutzprediger vom Käiser abwendig gemachet worden/ hat der Käiser/um die Abfälligen/und des **Papsts ungestühme** (l) zu demen/denen dreyen Ländern/Uri/Schweitz und Underwalden; welche von Ihr Majestat **freye Leuthe** genent werden (m)/ durch eine Gesandschafft anzeigen lassen/ **wie unbillich und ohne redliche Ursach**/der Papst/ihn zuundertrucken unterstehe: und begehrte ihr hilff wieder Faventz. Nun war in diesen Ländern viel kriegerisches Volck/welches **alles willig war.** Jedes Land liesse dem Käiser 200. Soldaten folgen. Under denen von Underwalden sol gewesen seyn/Herr Struth von Winckelried / welcher A. 1250. (n) zu Oedweiler bey Stans den ungeheuren Dracken ertödet. Sol wegen ritterlichen verhaltens/ in diesem Zug zu Ritter geschlagen worden seyn (o). Die dis Jahrs zu Zürich wegen der Verbannung des Käisers entstandene Streitigkeiten/ sihe An. 1247.

Uber das/ daß Papst Gregorius IX. fast hundert Jährig war / hat ihn

1241. Papst Gregorius stirbt.

(g) Bullingero judice, *impius, blasphemus*, ἀντίγραφος, hymnus est. (h) vid. Annal. noſtr. Helv. Eccl. part. I. pag. 558. Conf. Bzov. A. 1239. § 8. (hh) Mutius Chron. Germ. lib. 20. p. 209. (i) Joh. Vitodur. Hist. Msc. (k) Paralipom. Ursperg. pag. 328. (l) Tschud. Hist. Mic. (m) apud Hotting. H. E. VIII. 1200. (n) Tschud. A. 1250. (o) Tschud.

R.C.G. 1241. ihn seiner Rathschlägen schlechter fortgang inmassen geschmirtzet/daß er **vor kummer gestorben** (p).

Creutzpredig wieder die Tartaren.

Als das Creutz zu gleicher Zeit / wieder die in Ungarn eingefallene Tartarn geprediget worden; sind aus Helvetia viel vortreffliche Personen wieder sie gezogen. Rodolff Mejer von Glarus (also wurden ehmals die Tschudi genent)/des vortrefflichen (q) Geschichtschreibers Gilg Tschudi Stammvatter/ und seines gleichen mehr/ haben ligende Güter verkaufft /und den Werth davon an diesen Zug verwendet. Die Tartaren macheten sich die zwischen Käiser und Papst schwebende Feindschafft zu nutz. Dann das Gerücht von so thaner Mißhelligkeit sich so weit außgebreitet/daß die Heiden sich vernemmen lassen: **Gott seye über die Christen erzörnet/daß sie sich also aufreiben** (r). Diese Tartaren haben in Schlesien/ in einem Treffen / so viel verlohren; daß die Schlesier ihren Sieg desto ruhmlicher zumachen / denen Erschlagnen die Ohrläpplein abgehauen/und neun Sester/damit angefüllet (s).

1242. Dominicaner-Closter zu Zofingen / wegen Verrähterey in ein Propstey verwandlet.

Diese unrühige Zeiten/ wurden auch von denen Dominicaner-Mönchen zu Zofingen mißbraucht. Sie machten einen verrätherischen Anschlag (ss)/mit den Feinden der Statt. Wurden aber verrathen; und über der Statt Ringmaur hinaus gehenckt. Mit zuthun Ludwig und Hartman/ Grafen von Freyburg/ist an statt dieses Closters eine Propstey gestifftet worden (sss). Hafner/ nennet den Stiffter Rodolff von Froburg; seye nach absterben seiner Gemahlin / der erste Propst worden.

St. Catharina Thal.

Um diese Zeit sol das/under Diessenhofen (t)liegende Frauen Closter St. Cathrinen Thal / Prediger Ordens/durch zuthun eines Priesters; oder wie Felix Faber vermuthet (u) / durch die Herren von Oesterreich/ welche offt zu Diessenhofen gewohnet; oder durch die Truckssässen von Diessenhofen/erbauet worden seyn. Ist anfänglich bewohnet worden von etlichen armen Schwöstern / welche zu Winterthur nach der Regel St. Augustini zuleben angehebt. Ernehrten sich etwas Zeit von Handarbeit. Haben aber durch viel Vergabungen/sonderlich nach deme Töchtern von ansehenlichen Geschlechtern in diß Closter getretten / an Mitlen so starck zugenommen / daß sie aus Bettelschwöstern / Gnadfrauen worden (x).

Bo-

(p) Tschud Rainald.A.1241.§ 42. senio & *adversorum successuum dolore*, mortuum. Conf. Bzov. (q) Tschud. Msc. (r) Matth. Paris. pag. 592. (s) Petri, Hist. Mylius. Msc. (ss) An quòd Papæ partes sumserint: urbe Friderico adhærente? Sanè Tigurinus Clerus eodem tempore, isto Titulo *proditionis* accusatur. vid. Anno 1247. (sss) Stumph. VIII. 33. (t) A S. Dionysio, loci patrono. Ap. Fabr. Sucv. pag. 162. (u) l.c. (x) Stumph. V. 15. Lang. l. à p. 1080.

N.C.G. 1243. Savoy wider Bischoff von Wallis.

Boso/ein Edler von Gradetz ob Sitten/Bischoff zu Wallis/thut eine Reis nach Jerusalem; stirbt aber bald nach seiner heimkonfft. Nach ihm wurd Bischoff/Heinrich (y) von Raron; welchen Peter/des Grafen zu Savoy Bruder/durch zehen Jährigen Krieg / und under dem vorwand eines Tusches/ um so viel Land gebracht/ daß Papst Innocentias IV. dem Graf solches verweiset/und ihn solches zuverbessern vermahnet. Der Graf sol in seiner Heimreis/von dem Abt zu St. Mauritz/ Mauritii Fingerring bekommen haben/ mit versprechen/ daß jede succedierende Grafen von Savoy/solchen Ring/am Eintritt der Regierung tragen wollen. Hingegen hat dieser Graf/dem Closter den Kirchenthurn/ von grossen gehauenen Quadersteinen gebauet/und das Thal Baignes/ samt andern Gütern vererhret (z).

Bischoff von Wallis Bündnuß mit Bern.

Bey anlaß dieses feindlichen Uberfahls/ hat der Bischoff und das Land Wallis sich mit Bern verbündet (a). Dieser Bund wird für den ältesten geachtet/welchen Wallis mit benachbarten gemachet.

Bischoff Heinrichs Sieg.

Henrich Bischoff von Constantz/ war in einem Treffen/ welches er denen Freyherren von Reiffen geliefert/so glückhafft / daß er sie samt 40. Edlen und Rittern/welche ihnen beygestanden/gefangen bekommen (b).

Grafen von Habspurg begeben sich der Ansprach an Muri.

Albertus Graf von Habspurg/ Domherr zu Straßburg und Basel; führt etwas Ansprach an die Kirch Mure: dessen erklagte sich Rudgerus Abt zu Mure/bey Heinrich Bischoff zu Constantz. Hierauf wurden Conrad/Propst zu Embrach/M. Rodolff von Rümlang/ M. Joh. von St. Leonhard; M. Conrad von Mure/geordnet/des Closters Mure Rechtsamen zuuntersuchen. Nachdeme solches zu Zürich und Bonstetten geschehen/hat sich Albert/in beysein Leüthold Bischoff von Basel/ und anderer/ aller gegen das Closter Mure gehabter Ansprach/und deßwegen gehabter Urkunden begeben (c).

Bad zu Pfefers erfunden.

Under Hugo von Ulingen/Abt zu Pfefers/ ist das daselbst berühmte Bad/durch einen Jäger/so über und durch die Felsen gestiegen/Waldrappen auszuneñen/zu des Closters grossem Nutz erfunden worden (d).

1244. Grafschafft Kyburg des Stifts Straßburg Lehen.

Graf Rodolf von Habspurg/ein junger frischer Herr/ hatte viel Ritter an sich/dieer erhalten müßte. Dieweil es ihm aber an eignen Mitlen gemanglet/hat er an seiner Frau Mutter sel. Bruder/Graf Hartman von Kyburg/ansprach geführt/als were ihm selbiger noch mehr/von Mü-

 terli-

(y) Siml. Vales. 136. & Stumph XI. 14. Bosonem ab An. 1245. ad 1266. præfuisse. Sed Langius P. 675. Ab. A. 1243. ad 1261. sedisse Henricum. (z) Stetl. l. p. 13. (a) A. 1250, al. 1246. Tchachtl. Msc. p. 8. & Stetl. sub Bosone alii sub Henrico (b) Stumph. V III. (c) Orig. & Geneal. Habsburg. p. 109. sqq. (d) Guler Rhæt. Bucel. Rhæt. A. 1221. 1244.

R.C.G. 1244.

terlichem Erb schuldig. Nach dem er under diesem Vorwand ein und andermahl Ge t erpresset / sind beyde Grafen/ Hartman der Eltere und Jüngere/ dessen müd worden/ und haben Kyburg/ Winterthur/ Baden/ Uster/ Schänis/ Steckboren/ under Bischoff Bernold/ dem Bischoffli-chen Sitz zu Straßburg / **zu Gottes und der H. Jungfrau Ehr / auch zu ihrer Eltern und ihrer eigenen Seelen Heil**/ geeignet. So daß/ fahls Hartman der Eltere oder Jüngere/ Leibserben bekommen; sothane Kinder/ die gedachten Länder und Güter/ vom Bischoff und Stifft Lehenweise empfangen; auch gesagte Grafen ohne des Bischoffs und Capituls vorwissen / mehr nicht als hundert Marck Silber Einkonften (auch Burg und Vestung vorbehalten: und daß solches der Stifft Straßburg / an ihr Rechtung / Eigenschafft und Herrlichkeit nicht schade) an ein Kirch/ Closter/ oder andere Gottesdienstliche Oerter verwenden mögen. Daher diese Grafen dem Closter Töß / A. 1244. nicht ohne dieses Bischoffs vorwissen/ geholfen. Hingegen solle dieser Bischoff nicht befügt seyn/ diese Güter und Länder / von dem Bischofflichen Sitz zuverändern: schon die Kyburgische Grafen in solches einwilligen wurden.

Innocentius IV. Papst/

Nach Gregorii IX. Tod/ ist Cælestinus Papst worden / starb aber 17. oder 18. Tag nach seiner Erwehlung (e). Und weilen mehr nicht als neun Cardinäle gewesen; sind schier zwey Jahr (f) / eh sie sich wegen eines andern Papsts vergliechen/ verflossen. Endlich haben sie Innocentium IV. erwehlet/ einen Genueser; welcher ehmahl **des Käisers sonderbar guter freund und gönner gewesen** (ff). Nach seiner beförderung / hat er dem Käiser allen verdrieß angethan. Brachte die Könige in Franckreich (der sich vorhin vernemmen lassen (g) / **der König were frömmer als der Papst**) und Engelland/ auf seine Seiten: besamlete ein Concilium gen Lion; und befahle dem Käiser persönlich darinn zuerscheinen. Aber der Käiser sendete allein eine Gesandtschafft dahin. **Mit diesem Concilio practicierte** (h) der Papst so viel/ daß es ihme zugefallen den Käiser entsetzet. Die wieder den Käiser eingeführte Articul sind bey Vitodurano (i) zufinden. Einer derselbigen war: Friedericus habe weder Spitäle/ noch Kirchen / noch Clöster gebauet; sonder vielmehr niedergerissen. Dagegen Thaddæus Käiserlicher Procurator/ an Concilium proximè futurum generalius, an ein künftiges grösseres Concilium appelliert: sintemahl nicht alle Prälaten noch

1245. versamlet wider den Käiser ein Concilium.

(e) Gaulter. Tabul. Chronolog. (f) Joh. Vitodur. Msc. Juxta Gaulter. 18. aut 19. mens. (ff) Tschud. (g) M. Paris. p. 500. (h) Tschud. (i) Histor. Msc.

noch dero Anwälte / insonderheit wenig Teutsche Prälaten / sich in diesem Concilio eingefunden (k). Gleichwol wird dieses Concilium in Römischer Kirch für ein Oecumenisch und Allgemeines / gehalten: und in dero Ordnung das XIII. gezehlt. Fehrners / hat der Papst an die Teutsche Herren und Stätt geschrieben; Friedrich seye kein Christ / sonder ein von Gott verbanneter Mann: deßwegen sie ihn für keinen Käiser mehr halten / noch ihm gehorsamen; sonder einen andern erwehlen solten. Der Käiser beschwerte sich deren wieder ihn ausgestreuten Articlen des gehaltenen Concilii / und des Banns / sagende; Ein Papst möge die Sünder wol binden / und wiederum los machen. Daß er aber Käiser und andere Fürsten / ihrer Reichen entsetzen möge / seye weder geist noch weltlichen Rechten gemäß. Der Papst führe keinen Wandel / gleich denen ersten Päpsten / welche selbst denen Heidnischen Käisern in weltlichen Sachen gehorsamet. Aber dieser Papst / welchen er (l) einen Antichrist gescholten; seye in irrdischen Gelüsten der weltlichen Regierung so gar ersoffen daß er allen Gottesdienst verlassen habe. Er der Käiser glaube und bekenne sich mit Mund und Hertz / zu allen und jeden Articlen des Christlichen Glaubens (m). Endlich hat Friedrich der Clerisey / von ihren Kirchen zuweichen; den offentlichen Gottesdienst / wegen wieder ihn und seine Anhänger ausgesprochnen Banns / zuunderlassen; und des Papsts Bannbrief-Trager anzunemmen (n); ernstlich verbotten. Aber dieses war Oel ins Feuer. Innocentius entsetzte auch Conradum / des Käisers Sohn; welcher nach König Heinrichs absterben / Römischer König worden: Ubersendete dem Mäinzischen Ertzbischoff Siegfried / Gelt und Gewaltsbrief / in allen geist und weltlichen Sachen zuhandlen / gleich wie er selbst. Siegfried vermöchte krafft dieses Gelts / daß Heinrich Landgraf zu Thüringen / durch etliche Fürsten / an statt Friedrichs / Käiser worden (o). Dieser Heinrich wurd **der Pfaffen König** genennet / weilen ihme die meiste Clerisey angehanget (p). Doch waren in Schwaben viel Prediger / welche es mit Käiser Friedrich gehalten: den Papst aber / die Bischöffe und Päpstliche Clerisey / bezüchtiget / daß sie durch ihre Simoney allen Kirchengewalt verwirckt: so daß weder Consecration noch andere Kirchen Aemter durch sie verrichtet; auch dero Bann Krafftlos seye; hingegen sie nicht eine von Papst und Bischoffen erdichtete / sonder von Gott selbst versprochne Sünden verzeihung verkünden (q).

N. C. G. 1245.

Verhetzet die Teutschen wieder ihn.

1246.

Heinrich wird Käiser.

(k) Paris. (l) Goldast Recess. III. 390. (m) Rainald. A. 1246. §. 22. (n) Goldast. Recess. II. 71. sq. (o) Paralip. Ursperg. p. 330. (p) Bzov. A. 1246. §. 9. (q) Paral. Ursp. p. c.

N.C.G. 1246. Ursprung der *VII.* Churfürsten.

Dieser Heinrich solle der erste durch die sieben Churfürsten erwehlte Käiser seyn. Von wem sothane Churfürsten dieses Wahlrecht bekommen/ ist ungewiß. Etliche sagen/ daß Käiser Friedrich selbst/auf einem A. 1245. zu Verona gehaltnen Reichstag / den ersten Stein hiezu geleget. Melchior Stadensis sol der ältste Scribent seyn / welcher der Churfürsten anregung thut. Daß Innocentius IV. in dem Concilio zu Lion/oder ein anderer Papst deren Urheber seye (r): ist unbegründt.

Der Käiser selbst/hat sich mit einer starcken Armee/ in Italien verfügt/und am Papst und dessen Underthanen/in massen sich gerochen / ut Pontificem vitæ tæderet, daß der Papst des Lebens überdrüssig worden/ und gewünscht/er hette an des Käisers verstossung nie gedacht (f). In Teutschland hat es sich übel für ihn angelassen. König Conrad hat eine Armee ins Feld gestellt/zu welcher Walther / Abt von Sangallen/ mit 40. Pferden gestossen. Der Mäinzische Ertzbischoff/liesse diesen Prälaten vermahnen/er solte vielmehr dem Papst dienen; wiedrigen fahls/es ihn Ehr/Gut und die Abtey kosten werde. Aber Walther hat geantwortet: Dieweil sein Closter alle seine Ehr vom Käiser habe/ werde er sich Lebenszeit von Ihr Majestat nicht söndern. Zu dem könne er den von Thüringen/um daß selbiger nicht mit der Churfürsten mehrerer Stimm erwehlt worden / nicht für einen Käiser halten. Hergegen/ist der Abt von Reichenau/mit seinen Völckern/zu denen Päpstlern gestossen (s). Als aber die feindliche Truppen zuschlagen kommen ; König Conrad flüchtig worden/und alles im stich lassen müssen : hat Walther käumerlich entrinnen können; und hat grossen Schaden an denen seinigen empfangen. Uber das/hat Graf Diethelm die State Weil/in des Abts abwesenheit/ eingenomẽn(t). Welches alles den Abt so unmuthig gemachet/daß er die Abtey übergeben / und zu Constantz ein Dominicaner - Mönch (v) / an sein Statt aber Berchtold Freyherr von Falckenstein / am Hauenstein/ dißmahl Solothurner Gebieths/ an die Abtey erwehlet worden. Dieser ist zusamt dem Constantzischen Bischoff; Graf Hartman von Kyburg; und des Closters Lehen - und Edelleuthen (waren im Thur- und Zürichgäu ; mehr als 70. so alle auf eignen Sold mit dem Abt ins Feld gegangen) für die Statt Weil gezogen ; hat sie erobert/ und Graf Diethelms beystehern ; mehr als acht Schlösser eingenommen. Berchtold liesse seine Wahl durch den Päpstlichen Käiser bestätigen (u). Hein-

Abt von St. Gallen an Käiser Friedrich getreu/ aber unglückhafft.

1427. Weil im Thurgeu.

(r) Bzov. A. 1314 : 16. sqq. (f) Trithem. Chron. Hirsaug. (s) Innocent. IV. lib. IV. Epist. 968. ad Augens. Abbat. *Astitisti viriliter cum decenti armatorum, & honorabili comitiva.* (t) Stumph. V. 6. Tschud. Msc. (v) Bucelin. Const. 1245. al. 1246. u) Bucel. 1246.

N. C. G. 1247. Unruhe wegen Käisers und Papsts Mißhelligkeit.

Heinrich Landgraf von Thüringen/ ist an einer Wunden/welche er in einem bey Ulm gehaltnen Treffen empfangen; gestorben. An dessen Statt/Wilhelm Graf von Holland/von des Papsts Parthey zum Käiser angenommen worden. Bischoff von Straßburg/ hat das gantze A. 1230. sehr geschwächte Elsas; (ausgenommen Schlettstatt) ohne sonderlichen Wiederstand/zu dieses neuen Käisers gehorsame gebracht. Der Statt Mülhausen (welche jederweilen **auf deren ordenlich erwehlten Käisern Seiten gestanden / ohngeachtet des Papsts** (x) **Bannstrahlen**) hat er einen Schultheß in die Burg gesetzt / von welchem die Statt hart gehalten worden. Es war nirgend rettung zufinden; weilen alles unrühig/und wieder einandern war; und ein Theil diesem: ein anderer Theil einem andern Käiser anhieng. **Welcher das möchte/der thate das: und stieß der stärckste den schwächern in Sack** (y).

Schon vor Wilhelms Erwehlung/hat der Papst allen Geistlichen (obgleich die Fürsten eines neuen Käisers sich nicht vergleichen könten) beym höchsten Bann verbotten / offentlichen Gottesdienst zuhalten/und denen Personen / und an denen Orten und Stätten (z)/ welche es mit Käiser Friedrich (von deme man vorgegeben/er seye schlimer als Herodes/ Judas/Nero) und dessen Sohn Conrado/halten; die Sacrament mitzutheilen **Die drey Waldstätte/Uri/Schweitz/und Underwalden/hangeten steiff dem Käiser und seinem Sohn an** (a): hingegē der Käiser alle derselbigen Freyheiten bestetiget/und sie freye Leuth genennet hat (b). Die Bischöffe von Straßburg/Basel/Constantz/waren sehr wieder den Käiser: und hielten mit dem Papst fleissigen Briefwechsel: dero Exempel auch der Graf von Kyburg/des Straßburgischen Stiffts Lehenmañ/gefolget (c). Aber **Graf Rodolff von Habsburg** (hernach Römischer König; des Käisers Tauffgötte)/**der mehrere Theil des Adels/und die Burger in denen Stätten und Bischtümern/Constantz und Basel**; hielten es mit dem Käiser. Auch die Statt Zürich **ist ihm beständig angehanger** (d). Die gemeine Priesterschafft war gemeinlich auf des Papsts Seiten; sonderlich die Bettelmönchen. Als der Käiser auf einer Reis in einer Schwäbischen Statt eingeritten / und ihn die Burgerschafft mit aller Ehrenbietigkeit empfangen; stellete sich ein Barfüsser under das Thor / ergrieffe des

(x) Henric. Petri, Chron. Müllhus. Msc. (y) Idem. (z) M. Paris (a) Tschud. (b) Hotting H. E. VIII, 1200. (c) Innocent. l. V. lib. V. Epist. 968. (d) Tschud, Msc. Lang. 585. a.

N. C. G. 1247.

des Käisers Pferd beym Zaum / so daß Ihr Majestat halten müssen; und nennete Sie in das Angesicht/einen Ketzer. Der Käiser wolte nicht zugeben/ daß sich die seinige an diesem Menschen rächen/sonder sagte allein: Dieser wolte für den Papst/ ein Marterer werden; wozu doch er ihm noch lang nicht verhülfflich seyn werde (e). Hergegen sol ein Priester in Franckreich auf der Cantzel gesagt haben: **Ich habe befehl den Käiser mit brennenden Kertzen und bey klingenden Glocken zuverbannen. Nun mir die Ursach dessen unbekant ist; so wil ich so viel an mir steher/denjenigen verbannet haben/welcher dem andern unrecht thut/ und spriche den unschuldigen los** (f). Zu Lucern hielten es die meiste mit dem Papst. Als aber die Burgerschafft durch ihre Priester (Hafner sagt / (g) **wisse nicht warum.** Ligt doch genugsam am Tag vom Gottesdienst in der Pfarrkirchen ausgeschlossen worden; haben die Burger / die bey dem Zugang der Hofbrugck ligende St. Peters Capell/gebauet;und einen Priester erweihlet/ welcher die Kinder getaufft/denen gesunden Meß gehalten: und die Sterbenden besucht. Daselbst liessen sie auch ihre Todten begraben (h). A.1288. wurd eine Kirch dorthin gebauen und St. Peters Kirch genent (i). Irret sich also Tschudi/sagende (k): St. Peters Capell / seye erst hernach gebauet / und die Begräbnuß dadurch geweyhet worden.

Creutz wider den Käiser zu St. Gallen geprediget.

Zu Sangallen ist auf dem Brüel/ in der Creutzwochen wieder den Käiser und dessen Sohn das Creutz geprediget worden; als ob sie verläugner Christi weren. Abt Bertold/der selbst zugegen/und als des Bischoffs zu Straßburg Blutsverwandter / und Bischoff Heinrichen zu Constantz guter Freund / gleichwol dem Exempel seiner vorfahren ungemäß/ Päpstisch war: sagte offentlich/ er wolle das Creutz auch annemmen. Denen so nicht ein gleiches thaten / schlage er alle gonsten und gnaden ab. Darauf antworteten die vornehmste Herren und Edle: **Hiemit müssen wir es thun: sonst theten wir es nimmermehr.** Solches Creutzpredigen **mißfiel vielen Leuthen: dann man wißte/daß der Käiser und sein Sohn ungezweifelte Christen weren** (l). Deßwegen die Sangallische Burgerschafft das Päpstische Creutz verworffen/und am Käiser treu geblieben (m).

Zu

(e) Vitod. Msc. p.19.b. (f) Paris. p.635. (g) Neque Schilling Neque Etterlin. nugis heic temperant. Tergiversatur etiam Cysat. p.192. (h) Lang. l.p. 726:5.728:3. (i) Cysat.p.192. (k) Msc.A.1258. (l) Tschud.A.1248. (m) Haltmej. A.1252.

N.C.Gl. 1247.

Zu Zürich Schisma grande fuit in Clero, **ist die Priesterschafft sehr zertrennt gewesen. Etliche haben es mit dem Papst/ andere mit dem Käiser gehalten** (n). Hergegen schreibt Bischoff Heinrich / es habe diese Clerisey (er machet keinen underscheid) allein deme gehorsamet/so die Päpstliche Legaten/ und der Bischoff wieder den Käiser/selbiger zugemuthet. Der Bischoff hat ihnen nicht allein Meß zuhalten/Kinder zutauffen/ die Sterbenden zuversehen/ verbotten: sonder gebotten/daß; so die Burgerschafft sich nicht ändern werde; sie alle/ geist-und weltliche Priester; auch die Aebtissinn; aus der Statt ziehen sollen. Die Predigermönchen haben mit underlassung des Gottesdiensts den Anfang gemachet. Die Burgerschafft ward dardurch dergestalt verbittert/daß sie die gesagten Mönchen aus der Statt gejagt(o). Um so viel mehr/dieweil der Käiser (mit welchem es die Burgerschafft gehalten / manifestè contra Ecclesiam Romanam, und der **Römischen Kirch sich offentlich**(p)**widersezt**)/durch Schreibē und Gesandten beym Rath so viel vermögen/ daß sothane Clerisey schon A. 1240. (q) tanquam proditores **als verräther** und meutmacher ausgejagt; und ihre Güter arrestiert worden. Durch zuthun ihrer Anverwandten/haben sie zuwegen gebracht/daß sie wiederum eingelassen worden. Als sie aber den offentlichen Gottesdienst zuhalten sich geweigert; hat die Burgerschafft gedräut/ sie nachmahl zuvertreiben. Deßwegen eins theils sie Schrifftlich vom Papst Innocentio erlaubnuß begehrten/ die verbottnen Gottesdienstliche Pflichten zuüben: sintemahl zu Zürich noch Leuth seyen/ die es mit der Kirch nicht übel meinen: und hoffen/ durch solch Mittel noch mehrere auf des Papsts Seiten zubringen. Anderstheils haben sie die Burgerschafft ersucht/gedult mit ihnen zutragen/ und sie nicht zuzwingen/daß sie Meß halten; bis sie/ welches/weilen der Papst (da der Käiser in Italien zumächtig war) zu Lion sich aufhalte/ bald geschehen könne/vom Papst eine Antwort empfangen. Der Papst antwortete nach der Clerisey verlangen (r): doch solle von ihnen/ bey verschloßnen Thüren/mit leiser Stimm/ ohne Glockenklang/ Gottesdienst gehalten: auch kein verbanneter beym Gottesdienst geduldet werden. Weilen aber die Burgerschafft sich dessen nicht gesättiget/sonder eine freye

Geistlichkeit auß Zürich gejagt.

(n) Vitod. p.19.b. (o) Innocent. IV.3. Id.Febr.ad Henr. Constant: *Tigurinos Friderico auxilium & favorem præstare.*(p) Petrus Cardin. Non.Octobr. ap. Hotting.H.E.8:1204.sq.(q)Stumph.VI.16.Bulling ex Vet.Chron.Tigur.Hartmannus Annal.Eins.A. 1241.*Tiguri* (ait) *quicquid Pontificiæ partis erat,ex urbe ejectêre, A.1241. pr.Id.Jan. Manserunt sine sacris, annos undecim.* (r) Ἀνεκδ. IV. Idib. Maij, Anno Pontificatûs IV. Conf. Hotting.Spec.Tig.p.452.de Monast. Abbatiss.

N. C. G. 1247. und föllige übung des Gottesdiensts verlanget / hat Petrus Capucius de aureolo ; Cardinalis S. Georgii ad velum aureum diaconus (f), Päpstlicher Bevollmächtigter/und Legat in Teutschland/ gestattet / daß sie denen so das Creutz wider den Käiser annemmen wolten / die Sacrament zudienen mögen: auch dero Kinder tauffen ; doch bey keinen sterbenden sich einfinden/als bey solchen/welche versichern/ nach erlangter genesung / das Creutz wieder den Käiser auch anzunemmen (s). Der Bischoff hat hernach alle gemeinschafft mit denen Verbanneten verbotten : gleichwol denen Geistlichen in der Statt Zürich zuverbleiben zugelassen; welches auch der Papst gethan (t). Ungeachtet solcher Päpstlichen Verfolgung: schon auch die Clerisey unaufhörlich gearbeitet ihre Anverwandten und andere auf des Papsts Seiten zubringen (r); ist die Burgerschafft am Käiser standhafft geblieben. Deßwegen Bischoff Heinrich verbotten/was der Legat zugelassen hatte; und dem Propst/Capitel/auch der Aebtissin / und übriger in der Statt gebliebner Clerisey / die Statt gäntzlich zuraumen/ gebotten. Also/ universus clerus & religiosæ personæ de Thurego recesserunt (u) /hat die gesamte Priesterschafft sich aus Zürich gemachet ; waren aber die erste welche sich solches gereuen lassen/dann ihr verfahren ihnen übel zustatten (x)/ und einer hie der andere dort hinaus kommen : deßwegen sie bey obigem Legat/ um erlaubnuß wiederum in die Statt zukehren/ angehalten. Der Legat gestattete solches/bewilligete auch wochentlich einmahl Gottesdienst zuhalten; doch hat er sie eingeschrancket / wie oberzehlter massen/vorhin von Innocentio

1248. geschehen. Aber die Burgerschafft wolte einen fölligen unbeschranckten Gottesdienst / oder mit der Priesterschafft nichts zuschaffen haben. Hierauf hat Papst Innocentius/die Sach dem (y) neuerwehlten Constanzischen Bischoff Eberhard heimgestellt (z). Dieser Bischoff wird von D. Hemmerlinn (a) Erhard genennet/ war ein Schwab/ gebohrner von Waldburg / des verstorbnen Käiser Henrichs Blutsverwandter. Der Bischoff liesse zu Zürich die gestaltsame der Sach / durch den Abt von Sal-

(f) *Consilij maturitate præclarus.* &c. Commissum ei *plenæ Legationis Officium: Ut evellat & destruat; dissipet & disperdat; ædificet & plantet, sicut viderit expedire.* Innocent. V. Epist 52. De eodem Petro, vid. Rainald. A. 1245: 77. A. 1247: 2. sq. A. 1251: 3. 1254: 34. (s). Dat. 2. Id. Aug. A. 1247. ap. Hotting. H. E. VIII. pag 1201. (t) Ib. p. 1203. sq. (r) *Pro viribus laborabant, ut cives ad gremium Ecclesiæ reverterentur.* Innocent. Ib. p. 1204. (u) Innocent. Ib. p. 1206. (x) Devotionem Cleri, in magnis miseriis *humiliter toleratis, veraciter cognoscimus.* Eberard. Constant. Ep. l. c. p. 1207. (y) Eberardus A. 1248. ad Episcopatum promotus. *Bucel. Const.* (z) Hotting. l. c. p. 1205. sqq. Spec. Tig. p. 585. (a) opusc. pag. M. 5. a. Ibidem *Friderici II. Cancellarius* fuisse perhibetur.

N. C. G.

Salmonsweiler / den Propst von Embrach u. a. m. untersuchen/ und die Clerisey mit der Burgerschafft versöhnen. Der Burgerschafft hat sonderlich weh gethan/daß die junge Kinder des H. Tauffs manglen müssen/und die Sterbenden verlassen worden. Durch diese Gesandte aber ist der Priesterschafft/ die H. Sacrament zu Zürich zuzudienen widerum zugelassen; hingegē von der Burgerschafft die Statt geöffnet worden. Die Prediger-Mönchen hatten sich von Zürich gen Winterthur/auf den H. Berg/ in Bischöfflich-Strasburgischen Schirm begeben/ waren aber/ um daß sie der Statt/ & in fama & in rebus intolerabiliter læserunt,&c. (aa) an Ehr und Gut unertraglichen Schaden zugefügt / dießmahl in der versöhnung nicht begriffen. Erst A. 1249. wurd ihnen gestattet/ daß zween Leyenbrüder/in dero Closter/zu dessen verwahrung gehen möchten. Die Barfüsser zu Zürich hatten in diesen Läuffen etwas besonders. Dero Ordensbruder/Joh. von Winterthur/schreibt von ihnen/ sie seyen mit gewalt aufgehalten und geschirmet worden (b). Aber H. Bullinger berichtet (c) / es seye die alte Sag/ daß die Barfüsser mit denen andern Mönchen auch davon ziehen wollen. Als sie aber zum Lindenthor hinauß und den Graben hinunder gegangen / seyen sie durch das Cronenthor wiederum in die Statt / und in ihr Closter geschlichen ; und so lang der Bann gewehrt/bey denen Burgern geblieben: deßwegen sie bey der Burgerschafft *beliebter* gewesen als die übrige Mönchen. Die Mönchen im Closter Cappel musten dessen / daß sie an des Papsts Seil gezogen/auch *entgelten*. Sie waren in ihrem Closter nicht sicher: es erlaubte ihnen aber der Papst gen Zürich zugehen : und den Gottesdienst in St. Steffanskirch zuverrichten; mit dem geding/ daß sie alle Verbanneten davon ausschliessen (d).

1248.

Die Mönchen macheten ein lautes geschrey/und klagten über grossen/ ihnen durch die Käiserische zugestatteten Schaden. Graf Hartman der Jüngere liesse sich durch solches bewegen/ denen zu Wettingen/ die Pfarrkirch Richheim zuschencken; welches von Bischoff Heinrich und Papst Innocentio bestetiget worden (e). Gesagter Papst hat auch des Bischoffs Bannstrahl gegen Wernher von Hornberg/ betrüber des Closters Einsiedlen/gut geheissen / und dreyen Chorherren von Zürich/die Execution anbefohlen (f).

Hergegen haben auch der Rath und die Burger von Zürich sich beklagt/

Verwirter Zustand in Helvetia.

(aa) Hotting. H. E. 8:1201. sqq. (b) Hist. Msc. (c) Hist. Tig. Msc. VI. 14. (d) Hotting. Spec. Tig. p. 278. (e) Arms. (f) Hartman. Ann. Eins. a. 1248. Lang. 1, 832: 3.

N. C. G. 1248.

klagt/ grossen Schadens/ so sie wegen dem Käiser erzeigten treu/ erlitten. Dann die Priesterschafft daselbst hatte under den Edelleuthen / so Burgern als Frömden/ viel Anverwandte/ welche der ihrigen sich angenommen / die Burger angegriffen/ und bis an die Statthor verfolget. Und weilen der Papst seine Anhänger imer wieder des Käisers Freunde verhetzet / dieselbigen/ wann und wo sie könten/ anzugreiffen ; ist es so weit komen/ daß die Burger von Zürich nit sicher aus der Statt/ noch jemand zu ihnen in die Statt gehen könte. Die Handlung mit Seiden war darin so starck / daß man vermög damahliger Satzungen / keinem Burger von Zürich/ weniger als einen Centner Seiden abkauffen dörffen (g). Auch wurd mit Leinwath/ Wollentüchern/ Cardoan/ Marquin/ und anderm Leder starck gehandelt. Aber alle diese Handlung ist wegen Päpstlichen Banns von Zürich gen Como in Italien verlegt worden. Wegen solchen verlusts nun wird Zürich vom Käiser begnadet / daß sie dem Reich zugehören/ beym Reich verbleiben/ und nimmer davon entfrömdet noch versetzet werden mögen. Damahls solle dieser Statt/ (gleichfahls der Statt Solothurn) Freyheit gegeben worden seyn / den Rath zusetzen. Eine an Gott und seinem Vatterland untreue Feder (h)/ erkühnet sich zuschreiben: Solothurn seye dem Gestifft alldort **eigenthümlich** gewesen. Item: Zürich **begunte** (zu Käiser Friedrichs Zeiten) **mehr Freyheit zubrauchen/ als ihnen zugelassen: maassen die den Zürichern von den Königen gegebene** Privilegia, **sie nicht befreyen vom Dienst und underthänigkeit/ beyder/ des freyen Jungfrauen / und des Chorherren Stiffts.** Wiederum: **Die es mit dem Käiser hielten/ erhielten nach belieben alle vortheilhafftigeste Freyheiten. Ja Zürich/ Solothurn/ und Schaffhausen / richteten für sich selbst auf / eine neue Statsregierung / durch freye erwehlung der Schulthessen/ Burgermeister und Räthen / welche Rechtsame zuvor denen alldort hochvermögenden Chorstifftern und Clöstern zugehörig gewesen: welches alles Käiser Friedrich/ der zu dieser Zeit kein freund der Geistlichen gewesen/ gutgeheissen.** Antw. Dieser bezüchtiget die Statt Zürich/ sie habe ihre gehabte Privilegia überschritten: nicht anderst als hette er alle Privilegia dieser Statt gelesen und reifflich erwogen. Er schreibt denen daselbstigen Chorstiffren zu/ die Erwehlung der Burgermeistern und Räthen ; welche diese Stiffter sich nicht

Papst und Käiser belohnet jeder die seinigen.

(g) Ampliss. D. Rhan. Hist. Msc. A. 1230. (h) Spart. Helvet. p. 53.

nicht beymessen dörffen. Siehe An. 1240. Welche Könige haben diesen Stifftern sothanes Regale gegeben / daß dem Rath/davon befreyet zu werden/ nothwendig gewesen were ? Und wie reimet es sich ; sagen/ Zürich und andere Stätte / haben für sich selbst/ eine neue Stats regierung aufgerichtet : und sagen / der Käiser habe ihnen solche Freyheit gegeben ? Obgedachte Stätte dancken freylich diesem Käiser/daß er ihnen vortheilhafftige Freyheiten gegeben. Aber von wem hatten die Gestiffter ihre allerälteste Privilegia , als vom Käiser ? In dessen Gewalt ist es gestanden / wie viel andere Käiser gegen andern gethan/die zu einer Zeit jemandem ertheilte Freyheiten / zu einer andern Zeit einem andern zuschencken. So dann je Friedrich/denen Stätten so gnädig sich erzeigt/daß er sie von der Beherrschung der Clerisey ledig gemachet hette/ were solches destoweniger zuschelten/weil eben dieser Käiser derjenige seyn sol/durch welchen die Clerisey vorhin von der Gehorsame gegen die weltliche Oberkeit befreyt und mit andern Freyheiten begnädiget worden (i). Und war jenes so viel billicher / dieweil die Stätte den Käiser bey Cron und Ehren zuschirmen/ihr Blut aufgesetzet : hingegen ihn die undanckbare Pfaffheit gern um alles / auch selbst um das Leben gebracht hette. Endlich / daß Friedrich die rebellische Clerisey gestrafft/ ist kein beweißthum daß er der Geistlichen Freund nicht gewesen. N. C. G. 1248.

Freyheiten der Statt Solothurn.

Daß das Solothurnische Gestifft / den dasigen Rath besetzt habe/ meldet Hafner nicht. Berichtet hingegen/ daß das Schultheissen-Amt/ durch die unmittelbar vom Käiser gegebne Reichsvögte/verwaltet : und durch sothane Reichsvögte/der Rath besucht worden ; wann es Reichsgeschäffte betroffen. Sonst seye das Regiment bey der Burgerschafft gestanden ; welche in Civil-oder Burgerlichen Händlen gesprochen / und zum Haubt einen Burgermeister gehabt (ii). Also hatten auch Zürich und andere Stätte ihr freyes und Burgerliches Regiment (k). Denen Reichsvögten wurd zwahr der Blutbann überlassen: ist aber auch A. 1400. der Statt Zürich/von Käiser Wenceslao: A. 1415. denen zu Schweitz von Käiser Sigismundo &c. gegeben worden (kk). Dieses Schultheissen Amt / seye vormahls von den Käisern anbefohlen worden grossen Herren/welche theils aus übermüth ; theils weilen sie der Statt gewohnheit unkündig gewesen / der Statt mehr ungelegenheit als nutzen verursachet. Käiser Friedrich aber habe die Statt befreyet / daß fürohin keine andere Person/ als aus dem Stattrath ; doch Adelichem herkommens/

(i) Spec. Tig. Hott. p. 591. sq. (ii) Hafn. Theatr. Solod. I. 393. sq. II. 100. 131. (k) Annal. nostrit Helv. I, 768. sqq. (kk) liber II. Einsiedl. 313. I. 136. 151. sqq. 158. 156.

N C.G. 1248. an solch Amt genommen werden möchte. Doch ist die Wahl eines Schultheſſen bis A. 1313. bey einem regierenden Käiſer geblieben: von Käiſer Henrico VII. an Hugo Graf zu Buchegk verpfändet; von dieſem aber der Statt geſchenckt worden: ſamt dem blutbann und der Caſtvogtey über St. Urſen Collegiat-Stifft: als welche beyde dem Schultheſſen-Amt einverleibet waren. Beſihe ein mehrers A. 1240. und 1251.

Schloß und Capell auf dem Hof Zürich. Käiſer Friedrich / ſol der Statt Zürich under anderm die Freyheit gegeben haben / das Schloß (des Käiſerlichen Statthalters Wohnhaus) ſamt der Capell auf dem Lindenhof zuſchleiffen. Aber Biſchoff Eberard ſchreibet A. 1271. (l) Dieſes Schloß und Capell ſeye vor ſo vielen Jahren zerſtört worden / daß niemand mehr im Leben ſeye / der ſolches geſehen haben könte. Möchte hiemit ſolches vor Käiſer Friedrichs Regierung geſchehen ſeyn. Aus dem Gemäuer dieſer Gebäuen / wurden etliche Burgerhäuſer aufgeführt. Die Capellengüter wurden an die aufrichtung eines Spitals verwendet. An dieſes gottſelige Werck ſol auch das Geſtifft zum groſſen Münſter etwas (m) verwendet haben. Weilen demnach der Spittal in dieſes Münſters Pfarzbecirck geſetzt worden / müßte ſelbiger dem Geſtifft daſelbſt / Jährlich ein Pfund Wachs geben. Die Sacrament wurden den Krancken im Spittal / durch den Leuthprieſter zum groſſen Münſter zugedienet (n). Demnach aber dieſes Geſtifft an den Spittal anſprach führen / und ſelbigen vom Geſtifft abhängig machen wolten / iſt dem Spittal A. 1302. ein beſonderer Caplan gegeben worden.

Pündtneren treuen am Käiſer belohnet. Der Biſchoff / auch die Statt Chur / und geſamte Rhetier / thaten dem Käiſer beſtändige hilff: und erlangeten deßwegen von ihm groſſe Freyheiten. Man erachtet / daß durch ihn viel dem Biſchoff zugethane / oder (wie man redte) Gottshausleuthe; und andere Gerichte / durch dieſen Anlaß ſo weit gekommen / daß ſie zu freyen Leuthen gemachet worden. Auch der Adel wurd vieler Reichsbeſchwerden erlediget (o).

1249. Biſchoff zu Conſtantz und Abt von St. Gallen bekriegen einander. Berchtold / Abt zu Sangallen / war mit Eberhard Biſchoff zu Conſtantz übel zufrieden; ſagende / daß dieſer ihme und ſeinem Cloſter ungewohnliche Dinge zumuthe. Beyderſeits wurd zu Waaffen gegriffen. Dem Abt wurd bis gen Heriſau; fehrners das Gebirg gegen Appenzell / bis gen Urneſchen an das Waſſer / alles verbrännt: dem Biſchoff wurd zu Ermatingen / und heraufwerts was ihme zugehört / alles eingeäſchert; und die Statt Conſtantz belägert. Als es das Anſehen hatte / daß es zu einem

(l) Hotting. H.E. 8:1286. (m) Id. Spec. 206. (n) Dipl. de. 30. Jul. A: 1291.
(o) Guler. Rhæt. p. 139. b. Bucel. Rh. A. 1249. & 1252.

N. C. G.

einem Treffen kommen werde: wurden sie vergliechen. Um daß aber die Freyherrn von Frauenstein im Rheintal; und der von Mammershofen/ des Closters Undermarschall / dem Bischoff wieder den Abt geholffen/ hat sie der Abt bekrieget/und ihre Schlösser aufzugeben / und die Burglehen wiederum zuempfangen / gezwungen (p). 1249.

Käiser Friedrich/ wurd im Christmonat / von Manfredo / seinem Bastart-Sohn/ schlaffende mit einem Haubtküsse ersteckt. Andere sagen / ihm seye Gifft beygebracht worden. Die Päpste Honorius III. Gregorius IX. Innocentius IV. haben ihn 30. Jahr lang mit Worten/ Wercken/ und Schrifften hefftig verfolget. Der leztere verschaffete/daß er um das Käiserthum und wie etliche vermuthen/ums Leben gebracht worden. Die Päpstische Scribenten/verschreyen ihn als einen Meineyden / Tyrannen / welcher Teutschland und die Kirch mit unruh angefüllet (q). Hergegen haben andere bemercket (r)/ daß er an Klugheit und Macht/ein unvergleicher Fürst und ein zweyter Carolus M. gewesen. In seiner Grabschrifft (s) wird an ihm gerühmt probitas, sensus, (judicium) virtutum gratia, census, Frommkeit/ Verstand/ Tugend und Reichthum. Die Ursach des wieder sich gereitzten Papst-Pfaffen- und Mönchen-hasses / wird von ihm selbst in einem Brief an den König in Franckreich angezeiget. **Gott ist unser Zeug** (spricht Friedrich) **daß wir entschlossen gewesen/die Geistlichen alle/sonderheitlich die Fürnemsten/dahin zuhalten/daß sie gleich denen Lehreren in der ersten Kirchen/einen recht Apostolischen und demüthigen Wandel führen; damahls waren die Kirchendiener Engel / thaten grosse Wunderwerck / heileten die Krancknen/macheten die Todten lebendig/und haben die Fürsten nicht mit Waaffen/sonder durch Heiligkeit überwunden. Aber denen dießmahligen/ sagt er / ist die Welt/die Füllerey und die Wollüste lieber/ als Gott. Durch ihre Reichtag ist die Religion ersteckt worden. Werde man ihnen die so schädliche Reichthümer aus den Händen reissen / werde es ein Liebewerck seyn.** Bittet endlich daß ihm der König und alle übrige Fürsten die Hand darinn bieten wollen (t). 1250. Käiser Friederich stirbt.

Vom Papst verfolget.

Warum?

Wei-

(p) Tschud. Msc. Bischofsb. Abbatisc. p. 129. Hartm. Einsidl. (q) Bzov. A. 1250. § 13. Etterlinus. p. 35. b. Christi abnegatorem. fuisse calumniatur. Conf. Hotting. H. E. 8: 1198. sqq. ex Vitodur. (r) Nicolai Cusani, Brix. & Aegidii Romani, Bituric. Episc. ap. Avent. lib. VII. (s) Ap. Cuspinian. & Rainald. A. 1250: 36. (t) Hæmmerl. op. pag. E. 6. b. Rainald. A. 1245.

N.C.G. 1251.

Solothurnischen Gestiffts/ gesuchter Gewalt über selbige Statt.

Weilen A. 1240. dem Solothurnischen Gestifft der Streich nicht gelungen / und Käiser Friedrich den Stätten / von welchen er mehrere Treu als von der Clerisey verspührte/ gönstig war ; hat sothanes Gestifft seine zuflucht zum Papst genommen : ihn ersuchende / daß weilen sie um ihre/an die Statt Solothurn und etliche andere/ führende Ansprach keine publica Documenta, und Verschreibungen haben ; er ihnen zuhilff kommen wolte. Der Papst sol die Sach dem Abt Heinrich zu Frenispergübergeben ; dieser aber sich gen Solothurn verfüegt ; und in beysein Johannes Bischoffs zu Lausannen ; Anno/Abts zu Erlach ; Ulrich/Abts zu St. Urban &c. etliche verhört haben ; welche ausgesagt ; Königin Bertha habe dem Gestifft zu Solothurn/gleiche Freyheiten gegeben/wie das Zürichische Gestifft habe: daß namlich dem Propst/und Capitul/omnia judicia, alle Gerichte/das Schultheissen-Amt / die Müntz/der Zohl/ und alle Rechtsame so man nennet Bann und Ewing/zugehören. Ausgenommen / daß das Blutgericht dem Arelatensischen König als Castvogt : oder dessen Statthalter/zustehe. Solches haben sie von ihren Voreltern gehört (u). Sothane Abhandlung haben die Solothurnische Gestifftherren/ihrem erneuerten ; und in einem/An. 1625 zu Freyburg gehaltenem Lausannisch-genanten Synodo, bestetigtem Statutenbuch einverleibet/und das Juramentum auf solch Proœmium gesetzt. Es wurd aber ein loblicher Magistrat zu Solothurn / um daß ihr freyer Stand durch solch vorgeben **so gröblich und höchlich angetastet worden**/so sehr erzörnet/daß sie ihrem Gestifft verwiesen ; **sie hetten niemahl vermeint/noch ihnen eingebildet/daß ein Stifft der grossen unverschamten vermessenheit gewesen were/ einen solchen loblichen uralten Stand/an seiner Freyheit so empfindlich anzutasten.** Nach geschehener undersuchung / hat das Capitul samtlich und insbesonder/ Mundt-und Schrifftlich / sich vernemmen lassen / daß durch Propst Gregorium Pavonium / und Chorherr Guilhelm Gotardum dieses Spiels authores/ dem **Capitel hinderrucks/dieses Statutenbuch geschmiedet**/und das Capitul arglistiger Weise / hinder das Liecht geführt worden ; und begehrten gnad. Sonderlich der Propst und Gotardus : da dann der Propst sich beruffen auf ein gemeines Sprichwort : Quilibet Sacerdos commendat Reliquias suas : **Ein jeder Priester liebet und lobet seine heilthum :** also haben auch sie die Stifftung der Königin Berta

(u) Tschud. Msc. A. 1247. 1251. Münster. Cosmogr. III. Guilim. Helv. III. 179.

ta groß machen wollen. Daß sie ihr Juramentum auf dieses Proœmium gestellet/ seye unbedachtlich. Und demnach dieser Propst / die gröst schuld auf Gotardum/ als den Concipisten/ geworffen/ wurd ihme Gotardo Oberkeitlich angezeiget / werde er könftighin / Geist oder Weltliche/mit schreiben oder reden beym wenigsten beleidigen ; man ihn in der Statt nicht mehr leiden werde. Er hat aber um verzeihung gebetten/ und sich zuverbessern versprochen (v). N. C. G. 1251.

Um daß die Stifft zu Zürich/den kostbaren Bau des grossen Münsters/wie ihn dero Vorfahren angehebt/fortsetzen möchten/ hat Cardinal Petrus denen jenigen/ so durch Steuren oder sonsten / etwas beytragen wurden/60 tägigen Ablaß versprochen (x). Groß-münster-Bau.

Die zu Zürich wiederum eingesetzte Priesterschafft; war noch nicht gäntzlich mit selbiger Burgerschafft versühnt: allermassen zu Zürich (wie Tschudi berichtet) **wegen Römischen Stuls und Keiserrums**/eine grosse **Aufruhr und mißhellung entstanden**; welche villeicht eine ursach gewesen/ daß/ als Propst und Capitel/ nach gewohnheit / an einem Jahrstag auf dem Rüden / da sie ihren eignen ort gehabt / bey der Ritterschafft und Edlen / einer Mahlzeit beyzuwohnen vermeinten/sehen müssen daß ihr Tafel nicht gedecket worden. Welches sie so übel verdrossen/ daß sie in der Fußstapfen angeschlagen/sich von der Ritterschafft zusöndern / und eine eigne Stuben/da sie Mahlzeit halten möchten/zubauen (y). Mißhelligkeit der Stifft und Burgerschafft Zürich. Chorherren Stuben.

Zurzach/ ein dem Abt von Reichenau angehöriges Closter / sol nun von Burckard/Reichenauischem Abt/um 310. Marck Silber/an Eberhard Bischoff von Constantz verkaufft worden seyn. Der Bischoff hat daselbst ein Corherren Stifft angerichtet. Von diesem Bischoff ist zugleich das Schloß Gottlieben zubauen angefangen worden (z). Ward hernach der Pfaffen-Kercker (a). Zurzach wird ein Chorherren Stifft. Das Schloß Gottlieben. 1252.

Als in Helvetia noch alles in unruh war / hat die Meisterin / samt denen Schwestern Benedictiner- Ordens zu Constantz/ von den Edlen von Feldbach/mit bewilligung der Herzen zu Hohenklingen/ als Feldbachischen Lehenherzn/das gleich under Steckborzen/ auf einem in den Undersee sich erstreckenden Vorgebirg/ liegende Schloß Feldbach / um einhundert Marck Silber an sich gekaufft/ und ein Closter dahin gebauen/ welches A. 1254 mit des Constantzischen Bischoffs bewilligung/den Cisterzienser Orden angenommen ; und eine Abtey worden. A. 1282. haben Die Clöster/ Feldbach und

(v) Hafn. Theatr. II. 105. (x) Hotting. H. E. VII. 79. (y) Bulling. Hist. Msc. V. 4. (z) Bucel. Const. (a) Stumph p. 349. b.

N. C. G. 1252.

sie / das vorüber an der andern Seiten des Sees ligende Dorff Hemmeshofen/ samt aller zugehörd von dem Sangallischen Abt gekaufft. Waren erstlich under Salmansweiler / hernach under Wettingischer Aufsicht (b). Um gleiche Zeit / hat Rodolff von Glattenburg/ etlichen zu Sangallen wohnenden Schwöstern/ das Cisterzienfische Frauen-Closter zu Magdenau gebauen (c). Hingegen hat Herr Diethelm von Steinegg/ den Cisterzienfern zu Cappel/ etliche zu Küßnacht ligende Güter streitig gemacht: und in gewalt gebracht. Es haben aber etliche Herzen sich ins mittel geschlagen/ und fried genommen (d).

Magdenau/ erbauet.

Cappeler-Krieg.

Papst wiedersetzet sich den Herzogen auß Schwaben.

König Conrad vermeinte nach seines Herzn Vatters Tod zum Käiserthum zugelangen. Aber Wilhelm wiedersetzte sich ihme. Der Papst (e) war so hitzig gegen ihn / daß er durch einen Prediger-Mönch von Eicken/ durch gantz Teutschland das Creutz wider ihn predigen lassen. Denen welche solche Predigen anhören wurden/ hat er 40. Tägigen; denen jenigen/ welche wieder Conradum das Creutz annemmen wurden/ so grossen Ablaß/ als denen / welche wieder die Saracenen ins gelobte Land ziehen/ ertheilt. Der Papst hat zugleich an den Schwäbischē Adel geschrieben (f): Nunquam ad Romanum Regnum vel Imperium, aut Sueviæ principatum consurget, ex permissione Sedis Apostolicæ aut favore. Der Papst werde nicht zugeben / oder helffen / daß Conradus Römischer Käiser oder König/ oder Hertzog in Schwaben werde. Doch haben es die Helvetische Stätte und Länder noch immer mit dem Schwäbischen Haus gehalten: den aber/ welcher aus Päpstlichem Ansehen erwehlet worden / haben sie verworffen. Die Prälaten waren hingegen auf des Papsts und Päpstischen Käisers Seiten: wurden deßwegen von selbigem Käiser belohnet. Allermassen Wernher Propst zu Zürich/ Wilhelmi Sacellanus genennet wird (g). Berchtold Bischoff zu Basel/ gebohrner Graf zu Pfirt/ erzeigte sich für disen neuē Käiser so eiferig/ daß er den Graf Rodolff von Habspurg/ an dem seinigen beschädiger; welches aber Rodolff / mit beyhilff vieler Burgern von Basel und Constantz ; auch deren Herzen von Wädeschweil / Gösken / Balm / Kienberg/ Dägerfelden/ (so alle Käiser Friedrichs (h) anhänger gewesen) und meisten Edelleuthen obgedachter beyden Bischthümern ; alsobald gerochen. Etliche von Uri / Schweitz und Underwalden / haben sich diesen Edelleuthen

1253.

um

(b) Id. V. 13. Lang. 1077. (c) Id. 1032. a. (d) Ἀνίκδ. (e) Innoc. IV. lib. 8. Ep. 291. (f) Ib. & 67. Rainald. A. 1251: 11. Conf. A. 1252: 18. (g) Hotting. Schol. Tig. p. 198. (h) *Quondam Friderico Imperatori, contra Ecclesiam adhærentes.* apud Tschud. A. 1254. ait Innocent. Epist. ad Episc. Basil.

N.C.G.

um Sold zugesellet. Sie beraubeten den Bischoff um die Statt herum; und verbränten das Closter der Reüeren zu St. Maria Magdalena/ in der Steinen Vorstatt zu Basel / sonst das Steinen-Closter genennt. Weilen aber dieses Closter aus eignem Gut nicht wieder gebauet werden möchte/ist es öd gestanden / bis ihme Arnold von Blotzheim / under-Custor der Stifft Basel / aus dem Seinigen wiederum aus der Aschen geholffen. Auf daß es zu Kriegszeiten desto sicherer were / ist es A. 1300. bey erweiterung der Statt Basel/in den Einfang der Statt Ringmauren umgriffen worden (l).

1253. Herzog Rudolff verbrennt das Steinen Closter zu Basel.

Weilen diese Priorin und dero Convent / wegen empfangenen Schadens/bey Innocentio sich erklagt/ hat dieser durch eine Bull dem Bischoff Berchtold gebotten / diese Mißhändler/samt und sonders / so lang mit dem Bann zuverstricken/bis sie den Nonnen den Schaden werden ersetzt haben; welches aber nur zu mehrern Feindtähtlichkeiten/zwischen dem Graf Rodolf und dem Bischoff / ausgeschlagen. Darzu der Bischoff neuen Anlaß gegeben/wegen der Statt Breisach. Keiser Friedrich und König Conrad/als Herzogen von Schwaben/hatten diese Statt vom Bischoff zu Lehen empfangen. Nun hat sie der Bischoff/under dem vorwand / daß Friedrich und Conrad in des Papsts Bann gestorben/ wiederum an sich genommen/ und 420. Marck Silber an des Schlosses bevestigung verwendet. Dieses Gelt hat er von Herz Gottfried/Marschalck von Stauff/entlehnet; und deßwegen die Höfe und Kirchensätze zu Bischofingen/und Kirchhofen/samt allen dero Gefellen/22. Jahr lang zugenieſſen/selbigem heimgestellet (m). Herzog Conrad hinderliesse einen Sohn Conradin: und setzte selbigē im Testament zum Statthalter in Sicilien/Berchtold/Marggraf zu Honebruch (n). Innocentius selbst müßte in die andere Welt ; districtum Dei judicium subiturus, um Gott rechenschafft zugeben. Wie einem Cardinal in einem nächtlichen Gesicht / die verstossung Innocentij von Gottes gnaden Angesicht/ gewiesen worden/ist bey Matthæo Paris (o) zufinden.

1254. Komt in Bann.

Breisach/ des Bischoffs von Basel Lehen.

Auf vernemmen/daß der Decan des Closters Sangallen/eine Metzen offentlich zuhaus gesetzt habe / ladet ihn Bischoff Eberhard / für sein Gericht gen Constantz. Alsbald der Abt diesen Ladbrief gelesen / wolte er dem Bischoff einen Absagbrief schicken. Als etliche Bischoffliche Räthe solches hörten / und nach dessen Ursach fragten / antwortete ihnen der Abt: Euer Bischoff wil mir in mein Amt greiffen. Ich habe meine Mön-

St. Gallischer Abt/lasset dem Bischoff von Costantz keinen Gewalt über sein Closter.

(l) Urstis. II. 18. (m) Ibid. (n) Rainald. A. 1254: 46. 50. Hochberg an Homburg? (o) Tschud.

N. C. G. 1254.

chen zustraffen: sie hören nicht in des Bischoffs Gericht. Was könte mir der Bischoff für eine grössere Schmach anthun/ als daß er meinen Conventherren für sein Gericht ladet? Die Bischöffliche Räthe versicherten/ weilen es nur um dieses zuthun were / wolten sie der Sach schon thun: und stelleten die Ladung wiederum ab (oo).

Churischer Bischoff besieget die Lombarder.

Heinrich Bischoff von Chur/gebohrner Graf von Montfort ; so viel Schlösser theils erkaufft ; theils erbauet/und sich loblich verhalten haben sol (p); bekam Geschäfft wieder die Lamparter. Diese liessen sich herauß bis gen Oberems ; wurden aber bald durch den Bischoff abgetrieben und verjagt.

1255. St. Urban Closter beschediget.

Werner von Luternau hat wieder das Closter St. Urban/wegen etlicher Gütern zu Langenthal / zween : dessen Söhne / drey offentliche Krieg geführt (q). Gleichfahls hat Papst Alexander IV. das Herzogthum Schwaben/Conradino/welcher jura in eum Principatum amplissima, das beste Recht an solch Fürstenthum hatte/ entzogen/ König Alphonso geeignet / und hierum ein Schreiben an die Schwäbische Stände abgehen lassen (r).

Closter auf Beerenberg.

Fünf / von Lintz aus Oesterreich kommende/Franciscaner / bauen auf dem Beerenberg ob Winterthur/in der Grafschaft Kyburg/ein Closter/mit Graf Hartmans bewilligung. Haben anfänglich ihr Brot von Haus zu Haus gebettlet. Ihr erster Prior war Heinrich ; so die übrigen überlebt: und nicht nur gelehrt gewesen seyn/sonder dem Herren und der Landschafft zukönftige Ding geweissaget; und nach dem er A. 1300. gestorben/ Wunder gethan haben sol (s). An statt der Franciscanern des Driten Ordens/ sind mit der Zeit Augustiner Eremiten auf diesen Beerenberg kommen (t).

Mönch Berchtolds Feldpredigen.

Diß Jahrs hat (wie Johannes Krieg (t) redet) **Bruder Berchtold/der Gur selig Landprediger/ zum ersten mahl zu Constantz** geprediget. Dieser war gebürtig von Winterthur. Wegen grossen Eifers / Wolredenheit / und Frommkeit berühmt. Hat zu Weil/ Klingnau/ Zürich/ offt geprediget. Nachdeme dessen ankonfft an einem ort ruchtbar worden/versamle e sich so viel Volcks/daß er under freyem Himmel auf das offne Feld / einen Predigstuhl setzen lassen. Bey einem von einem Faden abhangenden Federlein/ hat er wahr genommen welcher Wind gehe. Nach solchem Wind müßte sich das Volck setzen / auf daß sie ihn desto besser hören. Schon er rings um Winterthur her gepre-

(p) Guler. Rh. p. 140. (q) Hafn. Lang. I. 998, 2, num. 4. (r) Rainald. A. c. § 58.
(s) Lang. 572: 4. (t) Hist. Misc. p. 14, b.

N. C. G. 1255.

geprediget/wolte er/ungeachtet dero ernstliches anhalten/sich zu Winterthur nicht hören lassen / vorwendende/daß sie etliche/ seines bedunckens harte/ dem armen Volck aufgelegte Beschwerden nicht milteren wolten. Sol mehrmahlen so beweglich geprediget haben/ daß die Zuhörer augenscheinliche gemercke des berührten Hertzens von sich gegeben (u). Eine/ von besitzung unrechtmässigē Guts gehaltene Predig/habe Albrecht Freyherr von Sax vermögen zuversprechen/er wolle das Schloß Wartenstein / welches sein Herr Vatter dem Closter Pfefers wieder recht entzogen / den Mönchen wieder geben. Aber diß versprechen war begleitet mit Bedingen/welche einen schlechten reuen zuerkennen geben (x). Dieser Mönch sol einen todten auferweckt haben. Aber einige beygefügte umstände (y) machen die Sach verdächtig.

1256. Wasserkirch zu Zürich.

Demnach es eine **alte sag** war / auch **etliche umstände solches mitgeben** (z)/ daß diejenige Capell zu Zürich/ welche/ um daß sie an der obern Brugg in das Wasser gebauen ist/ Wasserkilcha; Capella S. Martyrum Felicis & Regulæ, sita in aquis (a); Ecclesia aquatica Thuricensis; **Die Wasserkirch/die Capell der H. Martirern/St. Felix und Regel/so im Wasser gelegen**/&c. genennet worden. Stehet zwischē zweien Kirchen; Namlich/dem Herren und dem Frauenmünster: darinn/zu Joh. Krieg Zeiten (aa)/denen heiligen Statt-Patronen zuehren/ täglich drey Messen gehalten worden. Demnach sage ich/die alte Sag war/ daß gesagte Capell/samt dem ort da sie stehet; ingleichem das Recht einen Caplan dahin zusetzen / von altem her / dem Stifft zum grossen Münster/ zugehört habe; **durch der Menschen liederlichkeit oder bosheit aber** / davon abgerissen worden; haben die Grafen von Kyburg/ Hartman/Vatter und Sohn/ vonwegen ihrer Seelen Heils/und zu ehren St. Felix/St Regula/und St. Exuperantius (welcher nunmehr dann und wann/obigen Geschwisterten zugesellet worden) das Recht einen Caplan dahin zusetzen: auch Burcard und Ulrich die Kriegen / genant von Hottingen/ Burgere von Zürich; welche gleich ihren Voreltern/solches Recht/so sie Lehensweise von den Grafen besessen; dem gedachten Gestifft abgetretten. Diese abhandlung ist folgenden Jahrs von Bischoff Eberhard bestetiget worden; mit vermelden; Man sage/daß Felix und Regula und Exuperantius/ an diesem ort getödet worden. Die Frechheit der Legendisten/ hat es bey diesem

(u) Joh. Vitodur. Msc. p. 21. b. Hotting. Spec. p 403. (x) Gul. Rh. p. 80. b.
(y) Bzov. A. 1253: 8. (z) Herman. Diplom. Anxo. Hotting. H. E. VIII. 1393. sqq.
(a) Al. *sub aquis*. (aa) Krieg. Hist. Msc. p. 11.

N.C.G. 1256.

nicht bewenden lassen. Allermassen Mönch Bartenstein um An. 1480. schreiben (b) dörffen/daß in dieser Capell/von ihrem ersten ursprung an/ grosse Zeichen und Wunder geschehen. Als diese Capell 900. Jahr nach St Felix tod (hiemit um A.1200.) wiederum aufgebauet worden; seye in der Krufft auf dem Stein/auf welchem sie enthaubtet worden; dero Blut so frisch erfunden worden/und fürters verblieben/ als es bey dessen vergiessung gewesen: **zu einem wahren urkund/daß ihr wirdiges Blut/ und ihr grosser Verdienst/ und bitterlich Marter/ stets neu seye vor dem göttlichen Angesicht/ und sich ewiglich da zeige; und für uns um hilff/ trost und alle nothdurfft bitte.** Kan doch ein rechter Christ diese Worte ohne schauren lesen! Bis A.1284. hatte diese Capell keinen beständigen Caplan (bb). Doch ist sie erst A.1288. durch Episcopum Lethovienſem Teutschen Ordens / im Namen Rudolff Bischoffs von Constantz/ samt zweyen darinn stehenden Altären/eingeweihet worden: mit versprechen/ demjenigen/welcher an der Jährlichen Kirch- und Altarweihe (war der erste Sonntag nach Creutz Erhöhung/ und der Sonntag Reminiscere) am XI. Tag Herbstmonat/ und an denen Fronfasten/ diese Capell besuchen; 40. Tag tödlicher/ und 100. Tag/läßlicher Sünden Ablaß zugeben. Nach der Zeit sind viel andere Altäre und Capläne dahin gesetzt worden. In dieser Capell wurden bis auf die Reformation/ die von denen Feinden erbeutete Fahnen aufgehenckt. Von dero vergrösserung/ sihe A.1479.

Selnau.

Zu gleicher Zeit/hat Adelheit/R. (villeicht Rudolff Müllers) Herren zu Küßnacht Ehweib/etlichen Weibern/ so sich zu Zürich in eine Gesellschafft begeben/ und sorores de nova Ecclesia, **neue Samlungs-Schwöstern** genennet worden; ein Stuck Güter geschenckt. Heinrich/ Pfarrer zu St. Peter (in dessen Pfarrbecirck das Gebäu kommen) hat ein gleiches gethan/ und ihnen erlaubt eine Kirch und Closter/ nach St. Augustini Regel (haben aber den Bernardiner Orden angenommen/ under Wetingischer visitation) zubauen: einen eignen Priester/und Kirchhof; da sie jeden der solches begehre/begraben mögen; zuhaben: Opfer und Seelenmessen anzunemmen. Alles mit bewilligung Mathildis (gebohrner von Wunnenberg) Aebtissin zum Frauen-Münster: auch des Raths zu Zürich: und Bischoff Eberhards: welcher diesen Schwö-

(b) Legend. Fel. & Reg. p. m. 11. b. (bb) Annivers. Carol. *A.* 1284. *Festo Vitalis Martiris Capellanus perpetuus á Præposito & Capitulo Ecclesiæ Thuricensis institutus, in Capella SS. Fel. & Reg. sita in aquis.*

N.C.G. 1256.

Schwöstern de Seldnov, (c), **in Seldnau** / diejenigen Freyheiten/so ihnen sein Vorfahr/Bischoff Heinrich (under welchem hiemit diese Versamlung angehebt worden)/ in der alten Kirch gegeben/ in dieser neuen Seldenou/zubehalten vergonnet. Die Aebtissin mußte von jedem neuen Propst im grossen Münster/das Lehen empfangen. Sie hatten ihre Privilegia nicht von jedem neuen Papst/sonder sie hatten einen Richter in diesem Land/namlich den Abt in der Reichenau (d). Von Heinrich VII. wurden sie A. 1309. befreyet von allem Umgelt/ Steuren/Zohl. Auch daß sie deren Wagen oder Karzen / die man in Reisen oder Heerfahrten gemeinlich fordert/ und aller Diensten/die man den Käiserlichen Amtleuthen oder Vögten schuldig war/frey und ledig gezehlet sein sollte. Gleichwol wann Zürich/wie mehrmahl geschehen/feindlich angegrieffen worden / ist dis Closter und dessen Güter/ von freunden und feinden/ sonderlich A. 1436. mercklich geschädiget worden / deßwegen es an zeitlichen Mittlen nicht sonderlich zunemmen können. Auch die Edle von Bassterstorff werden / neben einigen Burgern/ für die Stifftere dieses Closters gehalten (e).

Processionstreit zwischen denen Zürichischen Geistlichen.

Die beyde Gestiffter zu Zürich/ pflegten Jährlich/an dem Palmtag/auf den Hof eine gemeine Procession zuhalten. An St. Fidestag hielten die Herzen vom grossen Münster eine Procession in und um das Fraumünster. Dis Jahrs erhebte sich/wegen sothaner Processionen/ ein Streit / welcher durch Propst Wernher/ und zween Chorherzen/ welchen man den Entscheid überlassen / dahin vergliechen worden/daß so wegen schlechter Witterung / oder mangel der Bruggen ꝛc. die vom grossen Münster / die Procession nicht halten könten / ihnen die vom Frauenmünster gleichwol / das wegen solcher Procession gewohnliche Jahrgelt / abzustatten schuldig seyen (f).

Helv. Prälaten Gesandtschafft in Castilien.

Nach König Wilhelms absterben/haben 60. meistentheils Rheinische Stätte/under welchen Zürich und Basel gewesen; ein andern wieder allen Anfahl zuschirmen / sich verbunden. Papst Alexander IV. hat denen jenigen welche Conradinum zum Käiserthum vorschlagen wurden/den Bann gebräuet (g). Durch etliche Fürsten ist Richard; Heinrichs Königs in Engelland Bruder: durch andere/Alphonsus X. König in Casti-

(c) Dipl de An. 1265. *Abbatissa & sorores de Seldenova.* A. 1272. *Abbatissa & conventus in Seldenava, Cistertiensis ordinis.* Al. *Seldenovve.* In Diplomate Carol. IV. A. 1353. Abtissin des grauen Ordens. (d) Ex Urbario. (e) Brenvvald Msc. Hotting Spec. Tig. p. 281. (f) Breviar. Carolin. de A. 1260. (g) Rainald. A. 1256: 3. sqq.

N.C.G. 1256. Castilien erwehlet worden. Die Wahl solte diesem durch Eberhard Bischoff von Constantz und Berchtold Abt von Sangallen angezeiget werden (h).

1257. Tennickon. Als etliche Cisterzienser Ordens-Frauen sich zu Tenickon niedergelassen/hat Eberhard/ Edler von Bichelsee; die alldortige naher Elgg gehörige Capell oder Filial/ in ein Cisterzer- Closter verändert. Wurd hernach von Bischoff Eberhard/der Bischofflichen Aufsicht entlassen. Frau Guta von Bichelsee/ Eberardi Schwöster/ war die erste Aebtissin. Ist lange zeit under des Abts von Cappel; sint A. 1550. under Wettingischer visitation gestanden (i).

König Richards Reichstag zu Solothurn. Richard Römischer König/ hat auf einem zu Solothurn gehaltenen Reichstag beschlossen/ daß man keinen andern Glauben/als denjenigen/so in den XII. Articlen enthalten/ predigen und annemmen: daß man die Naturen Christi/weder vermischen noch verlaugnen; und den Tod Christi weder verachten noch lästern solle: bey aufgesetzter Lebensstraff. Anbey hat er alles Fluchen und Schweeren verbotten (k).

1258. Abt von Sangallen bekrieget Graff von Toggenburg. Um daß der von Yberg/ ein Toggenburgischer Edelmann/ des Closters Sangallen Lehenmann/ das Schloß Yberg ob Wattweil/in seinem eigenthum erbauen/ hat ihn Graf Craffto/ welcher den Bau ausforcht des Abts nicht erwehren dörffen; nach follendetem Bau gefangen; und das Schloß in Besitz genommen. Der Edelmann entkam aus der Gefängnuß/ und schenckte die Vestung dem Abt; welcher sie (weil sie der Graf nicht gutwillig einraumen wolte) belägert; und als in folgendem Jahr der Graf/von einem den er beleidiget hatte/zutod geschlagen wurd/eingenommen (l).

Abt von St. Gallen/ und Bischoff von Constantz streiten wegen Reichenau. Abt Berchtold hat auch anderstwo seine geschwindigkeit gezeiget. Dann als Burckard/ gebohrner Freyherr von Heüen/ die Reichenauische Abtey aufgegeben; und selbige Propstey angenommen; ist Eberhard/Bischoff von Constantz/ von den Conventherrn erwehlt/und allbereit auf den Altar gesetzt worden. Aber Abt Berchtold hat eingewendet/ es were nicht recht/ **daß über ein Abtey/da ein Abt seyn solte/ein Bischoff Pfleger seye; und stellete darnach/ daß er Pfleger wurd** (g). Der Streit kam gen Rom/ und kostete viel Gelt. Der Abt wurd daselbst erstlich durch den Bischoff in Bann gebracht. Hernach vermöchte der Abt so viel/daß der Bischoff offentlich zu Cons-

(h) Hartman. Bucelin. (i) Ἀνέκδ. Inficetas de illis nugas, vid. Lang. pag. 1077. (k) Goldast. Recess. 3: 404. (l) Tschud. Hist. Msc. (g) Tschud. Msc. Bucel. Const. A. 1261.

Constantz gebannet wurd. Endlich hat ein zu Rom viel vermögender/ und dem Abt gönstiger/Dominicaner von Constantz / dem Abt gerathen/dieweil keiner an zweyen Orten Abt seyn könne/er diese Abtey einem anverwandten Mönch/in die Hande zuspielen trachte. Also hat Albrecht von Ramstein/ Propst zu Sangallen ; Berchtolds nächster Blutsfreund ;die Abtey erhalten. N.C.G. 1258.

Als der Rheinauische Abt; gebohrner von Krenckingen ; am Closter untreu worden/und alles seinen Vettern angehenckt/haben die Conventherren bey Abt Berchtold hilff und rath gesucht. Berchtold verfügte sich alsobald gen Rheinau / selbigen **unnützen** (h) Abt zufangen. Aber dieser hat sich durch die Heimlichkeit / in den Rhein gelassen/ ist über Rhein geschwommen/und entkommen: Berchtold aber hat die Abtey an sich gebracht. Die von Krenckingen/ so damahls mächtig gewesen/haben ihm hierüber viel verdruß zugestattet; doch ist er/mit Papsts Alexandri bewilligung/an beyden Orten Abt geblieben. 1259. Abt zu Rheinau.

Selbiger Zeit hat Ulrich (Miles) Ritter/von Wellenberg/Reichenauischer Lehenmann/der Statt Zürich abgesagt/ und viel feindthätlichkeiten erzeigt ; hingegen haben die von Zürich das Schloß Wellenberg zerstört / und des Ritters und seiner jungen Vettern Güter verwüstet: den Ritter selbst aber gefangen genommen. Endlich haben Berchtold / Abt von Sangallen/und Rheinau ; und Albrecht/Reichenauischer Abt/ als verwandte/der Gefangenen sich angenommen ; und die Statt Zürich versichert/ wofehrn sie oder dero Burgeren einer/von dem Wellenberg/ könftighin geschädiget werden solten/die Prälaten sich selbst (i) zu Zürich oder zu Winterthur nach Lands gebrauch / so lang zu Geißlen stellen wolten/bis Zürich vernügt werde. Der von Wellenberg mußte diesen Vertrag/ juramento quod vulgò dicitur Urveht, beschwehren. Der Abt von St. Gallen und Reichenau/ mittlen zwischen denen von Zürich und dem von Wellenberg.

Graf Rodolff von Rapperschweil (k); mit hilff seiner Gemahlin/ Gräfin Mechtild ; bauen das Cisterzienische Frauen-Closter zu Wormspach/ob Rapperschweil: da vorhin ein dem Graf zugehöriges Schloß gestanden. Dis Closter verburgrechtete sich A. 1416. mit der Statt Zürich. Jehrners hat dieser Graf/in einem Einfang eines alten Gemäuers/darin vor Zeiten auch ein Closter gestanden ; das Closter Oberbollingen/Premonstratenser Ordens/aufgerichtet. Der Anfang wurd schon A. 1251. gemachet. Ist abgegangen /und sind dessen Güter dem Closter Wormspach Wormspach und andere Cisterzer Clöster erbauet.

(h) Tschud. (i) Semet Turegum, vel intra castrum Winterthure personaliter ponent in Obstagium, secundùm consuetudinem terre super Obstagium hactenus observatam. Aviæd. (k) Juxta Tschud. Acap. Stumph. VI. 7. Wernherus de Habspurg. Porrò Hafnerus refert ad A. 1339: tribuit Comitibus Homburgensibus, & Benedictinas fingit.

N. C. G. 1259.

spach einverleibet worden (l). Um gleiche Zeit sind zwey Freyburgische (m) Clöster; die **Magerau**/und die **Tochter Gotts** genennt; under Altreifischer Visitation/gleiches Ordens/entstanden.

Cantorey zu Zürich.

Zu Zürich war bisher kein Cantor oder Sängermeister (n). Wurd hiemit M. Conradus de Mure; hiezu aus denen Stifftherren erwehlet/ solte (aus Bischoffs Eberharden Befehl)/in der Stifftsbrüdern Versamlung/Processionen/und sonst/gleichen vorzug haben/ wie der Cantor des Baslischen Domstiffts. Dieser Conrad war eximius Pöeta Laureatus (o)/ ein nach selbiger Zeit-art/berühmter gekrönter Poet. Hat König Rodolffs Leben/Versweise beschrieben: und viel anders geschrieben: davon wenig übrig. König Rodolff hat ihn so werth gehalten/daß er als seine/hernach mit dem König in Böhmen vermehlete Tochter/Guta (p) zu Tauff gebracht werden solte/ ihme die Ehrenstelle eines Zeugen aufgetragen: sein Vatter hat Ulrich; seine Mutter Irmengart/ geheissen (q).

Conrad de Mure.

Erneuerung der Stiffts-sachen zu Zürich.

Propst Heinrich samt dem Capitul zu Zürich/haben ihren Statuten einverleibet/daß die in dem Meß-Canon ausgedruckte Heilige/ auch mit Festtagen und sonst geehret/und dem gemeinen Volck bekant gemachet werden: daß keiner in seinem Canonicat einstalliert werde/ er habe dann das 20. Jahr erfüllet; handlen auch von dem Wein/ welcher in Missis cotudianis, privatis, popularibus & publicis, circa communicantes in Ecclesia utriusque sexûs fideles, per totum annum, bey der täglichen/ absonderlichen/gemeinen und offentlichen Meß/ under die gläubigen beyder Geschlechtern/durch das gantze Jahr ausgetheilet werden solle. Auch haben sie/ um Feuerschaden vorzubiegen/ verbotten/um ihre Häuser her/Feur-Hofstätte zumachen. Waren aber hirdurch nicht geschirmt. Sihe A. 1280. In diesen Statuten wird auch gedacht eines Bibliothecarii/ welchen sie Armarii librorum Custodem, genennet: Dieser solte die Kirchenbücher verwahren. Die wenig übrige Bücher waren under des Custors Hand.

Bibliothecarius zu Zürich.

1260. Neues Zürichisches Breviarium.

Obgedachtes vorhaben den Dienst der Heiligen zuvermehren/möchte Anlaß gegeben haben/noch weiter zugehen: in deme in nächst gefolgtem Jahr durch Conrad von Mure/ein Breviarium Chori Thuricensis von neuem aufgesetzet/und nach denen Gebräuchen selbiger Zeit/eingerichtet wor-

(l) Hartman. Annal. Bucel. Const. (m) Lang. l. 972. (n) *Rex Chori*, Hæmmerl. Passion. p. 28. *Professor Musicus*. Hotting. Sch. Tig. p. 17. Al. *Primicerius*: *Præfectus Scholæ Cantorum*. Porrò de *Scholis Cantorum*, vid. Horst. Not. in Bernhard. Epist. l V. Tom. I. pag. 10. (o) Hæmmerl. Hotting. Sch. Tig. p. 18. 146. 152. De eod. vid. A. 1243. (p) Urstis. p. 138 sq. (q) Annivers. Carolin.

worden. Dessen gegenhaltung gegen die Eltere Breviaria gibt mit/wie weit man von der alten Reinigkeit und Einfaltigkeit des Gottesdiensts abgewichen seye. Damahls ist Ulrich Rorwolff als/ vices gerens Hon. Domini Johannis, Præpositi Ecclesiæ Thuricensis, Propst Johannis Statthalter/dem Gestifft vorgestanden (r). N.C.G. 1260.

Genfische Bischöffe.

Amedeus von Granson hat /nach dem er 40. Jahr Bischoff gewesen / dieses leben verlassen. Ihm ist im Bischthum nachgefolget Henrich; andere nennen ihn Huldrich; Prior der Carthaus zu Portes in Bugey. Als die Herrn von Gez und Terny / wegen etlicher Bischöfflichen Lehen mit diesem gestritten/ließ er sich gereuen / daß er aus einem Mönch Bischoff worden: kehrete A. 1268. wiederum in die Carthaus/ woselbst er A. 1275. gestorben. Das Bischthum ist an Amedeus von Menthoney, gekommen (s).

Bischoff von Constantz/und Abt von St. Gallen blasen in ein Horn.

Durch Absterben Heinrichs Freyherrn von Neu-Ravenspurg / ohnfehrn Lindau/ sint die Prälaten zu Constantz und Sangallen gute freunde worden. Weilen dieser Herr keine Leiberben hinderlassen/ vermeinten dessen Blutsverwandtē/ihne zuerben. Demnach aber Schloß und Stättlein Ravenspurg / Bischoffliche Lehen; und der Freyherr dem Closter sonst verpflichtet gewesen / als haben Bischoff und Abt zusammen gesetzt/ daß jeder seine Lehengüter erhalten / die Blutsverwandte aber abgewiesen worden (t).

Abt von St. Gallen wil die March einnemmen.

Bey Anlaß / daß Graf Rodolff von Rapperschweil ohne Männliche Erben abgestorben/hat dieser Prälat/gegen Gräfliche Güter ein gleiches versucht. Gesagter Graf hatte in der March schöne Mannslehen von Sangallen. Selbst die Statt und Burger zu Rapperschweil / waren Lehen von Sangallen und Einsiedlen. Jeder hatte den halben Theil so ihnen werts gelegen. Nach des Grafen hinscheid/ hat Abt Berchtold seinen Theil / und seine an Leuth und Gut übrige Lehen / durch eine Gesandschafft / zu seiner Hand fordern lassen. Um daß aber die Gräfin schwanger gewesen / hat man ihm geantwortet; dieweil ungewiß seye/ ob die Gräfin eines Sohns/ oder einer Tochter niederkommen werde/ habe er noch kein Recht. Solche Antwort hat den Abt inmassen verdrossen/daß er die March mit gewalt zubezwingen unternommen. Aber Herr Walther Freyherr von Vatz / (der Wittwe Bruders Sohn) samt denen von Schweitz und Glarus; begegneten ihm/daß er mit grossem 1261.

(r) Breviar. Carolin. Membr. pag. 3. (s) Spon. Geney. l. 64.
(t) Tschud.

N. C. G. 1261.

Verlurst sich zuruck gezogen: die Gräfin gebahr einen Sohn / und mußte der Abt sich zu Ruh begeben (u).

Hilfft dem Bischoff von Straßburg/selbige Statt bekriegen.

Nicht besser ist ihm ein anderer Versuchstreich gelungen. Als Herr Walther (x) von Geroldsegk (y) / in vorgehendem Jahr erwehlter Bischoff von Straßburg/Abt Berchtolds Blutsverwandter/seine erste Meß halten wolte / sind neben vielen andern Herren und Prälaten / der Abt von Murbach mit 500. :der von Sangallen/ mit 1000 dahin gereiset. Nach dem diese Gäste Abscheid genommen / hat der Bischoff etwas Anforderung an die Statt Straßburg gethan. Als die Statt sich wiedersetzt / hat er ihro den Bann gedräut / darüber erzörnte sich die Statt und zerstörte das Bischöffliche Schloß Haldenburg. Hingegen hat der Bischoff denen Domherren und Priestern gebotten/bey vermeidung des Banns und beraubung der Pfründen/aus der Statt zuweichen. Allein Heinrich Geroldsegk/des Bischoffs Vetter; welcher aber nicht wol gegen ihn gestanden; ist in der Statt verblieben / deßwegen ihn die Statt geliebet / so daß er auf dero Begehren nach Walthers Tod / ihr Bischoff worden. Demnach aber die Priesterschafft aus der Statt gezogen / hat der Bischoff die Statt in Bann gethan; und darin Meß zulesen/ Kinder zutauffen / ꝛc. verbotten: dessen ungeachtet haben drey Priester solche Pflichten geübet. Die Burgerschafft hat wieder die ausgewichnen sich so starck gesetzt/ daß sie dero Güter/ Häuser/ Fenster/ Schlösser/ ꝛc. verwüstet: welches zurechen/ der Bischoff bey Graf Rodolff von Habspurg hilff gesucht / so damahls von Zürich/ Zug/ Glarus/ und denen dreyen Waldstätten/eine zimliche Mannschafft bey sich gehabt. Abt Berchtold hat dem Bischoff 300. seiner Rittern/und Edelleuthen zugeführt. Wegen gemachten Anstands aber ist man bald wiederum aus dem Feld gezogen.

Strebet nach dem Lehen über Winterthur.

Abt Berchtold sol beyde mahl/ so viel Volck mit sich gen Straßburg geführt haben/ um das Lehen über die Statt Winterthur / welche siebenzehen Jahr vorher an den Straßburgischen Bischoff kommen/von seinem Vetter zuempfangen. Aber Graf Rodolff/deme zuverdrieß/Graf Hartman solche Schenckung an Straßburg gethan / wußte sich bey Graf Hartman so wol einzuflicken / daß dieser nach Mittlen getrachtet/den Vertrag mit dem Bischoff aufzuheben / und sothane Güter ihme Graf Rodolff einzuhändigen. Er forderte das Instrument heraus/ solches aber wurd ihm versagt. Graf Rodolff vermeinte/der Bischoff

solte

(u) Id. Spræch. Rhæt. p. 124. Hartm. Annal. Eins. A. 1261. (x) Tschud. Ursp. 335. sq. Königsh. p. 244. sq. Nauclero Henricus de Stahelegk dicitur, Gen. 43. p. 239. (y) Ad Vogasum prope Borre, Schilt. ad Königsh. p. 255.

N. C. G. 1261.

solte ihm/als Graf Hartmans nächstem Vetter und Erb / wegen geleisteter Diensten willfahret haben. Aber der Bischoff hat es auch diesem/ um den Abt nicht zuerzörnen/abgeschlagen. Graf Rodolff sagte ; Er wolte ihm fürohin nicht mehr dienen. Der Bischoff versetzte/ mit verachtung: Er wolle andere Diener genug an seine statt finden. Als aber Graf Rodolff erfahren/daß ihm wegen des Abts abschlag gegeben worden / hat er sich fürgenommen / sich an beyden/ dem Bischoff und dem Abt zurechen; welches beyden übel zustatten gekommen.

Leichfertigkeit der Closterleuthen.

Um diese Zeit sol einer von Vatz/mit seinem Diener/bey einem/in Curwahlen/bey St. Wolffgang/ gelegnen Frauen-Closter nachts vorbey geritten seyn ; auf des Dieners erinnern/sich zum Closter genähert/ und durch ein Fenster wahrgenommen haben/daß sie entblösset mit Præmonstratenser Mönchen/so ohnfehrn von diesem Ort ein Closter hatten/ beyde under deren Herrn von Vatz auffsicht ; gedantzet / und andern Muthwillen getrieben. Darüber dieser Herr das Weiber Closter gäntzlich zerstört/und die Mönchen abgeändert haben sol (z).

Thebeische reliquien gen Senli geführt.

Auf König Ludwigs IX. begehren / hat Wilhelm 3. Abt zu St. Mauritz in Wallis/samt etlichen Conventherren/viel von denen vermeinten Thebeischen Reliquien/ in Franckreich geführt. Sollen vom König mit einer prächtigen Procession empfangen / hin und her in die Kirchen vergabet / und zu Senli/ zu dero Ehren/ ein Gestifft; dariñ so viel Brüdere als zu St. Mauritz wohnen ; und der Gottesdienst wie zu Paris in der Königlichen Capell / geübet werden solte ; aufgerichtet worden seyn (a).

1262. Frauen-Closter zu Stein in Schweitz.

Eberhard Bischoff von Constantz / bewilliget gewissen / in der Pfarr Steinen auf der Au / Schweitzergebieths/ in schlechter Behausung/under einer Meisterin / sich aufhaltenden / und den Cisterzienser Orden an sich nemmenden Frauen/ein Closter under einer Aebtissin aufzuführen. Er hat sie zugleich von aller Bischofflichen Auffsicht befreyet/als er A. 1267. sich zu Zürich befunden (b). Nach anderer Bericht aber/sollen sich diese Nonnen/zu Stein / in einem von ihnen erkaufften Haus aufgehalten haben / bis ihnen A. 1286. Conrad Hesso von Glarus / des Raths zu Schweitz/ einen Platz in der Au/under Steinen/ bey dem Lowers-See eingeraumet (c). Aber Schnee/ Feuer/und Wasser/haben diesem Closter (auch nach deme A. 1577. an statt der Bernardinern/Dominicanerfrauẽ dahin gesetzt worden) von Zeiten zu Zeiten so starck zugesetzt / daß man

(z) Hist. Rhæt. Msc. Sprærchero tributa, p. m. 424. b. (a) Gall. Christ. (b) Lang. 808 ; 39. (c) Tschud. A. 1286.

N.C.G. 1262.

das mehrmahl erneuerte Closter abgehen lassen/und diese Closter-Frauen um A.1640. mit denen zu Schweitz auf dem Bach/ als eines Ordens/ vereinbahret hat (d).

Mülhausen entschüttet das Bischoff-Straßburgische Joch.

Demnach der zwischen dem Bischoff und der Statt Straßburg gemachte Anstand verflossen/begehrte die Statt / daß Graf Rodolff ihr Haubtmann seyn wolte. Rodolff begabe sich samt Graf Hartman von Kyburg dem Jüngern / alsobald in ihre Statt : name die vom Bischoff ingehabte Stätte Colmar/und Käisersberg/ein. Und sintenmahl die von Mülhausen durch einen Bischofflichen/ in der Burg wohnenden Statthalter hart gehalten wurden (e)/ öffneten sie dem / nachts von Colmar herauf nahendem Graf Rodolff / ein Thor ; die Bischoffliche wichen in das Schloß/darinn des Bischoffs Landvogt sich aufgehalten; aber wurden darinn belägert ; das Schloß/noch 12. Wochen eingenommen/zerstört/und die Burgerschafft der 15. Jährigen harten Bischofflicher Regierung erlediget : sie schwuren aber dem Graf Rodolff/ als ihrem Herrn / bis auf könftige Wahl eines Königs zugehorsamen (f). Dann sie / wie viel andere Helvetische Stätte / die zween wieder einander kämpfende Könige / Richardum aus Engelland und Alphonsum aus Spanien nicht für rechtmässige Könige gehalten (g). Gleichwol/ als Conradinus die Statt Zürich dem Herzogthum Schwaben einverleiben wolte/hat die Statt zu Richardo zuflucht genommen/und von selbigem eine Erklärung erhalten/ in Imperii gremio speciali collocatos, &c. ad Imperium, prout stabilivit antiquitas, & modernitas approbavit, immeditatè pertinere; **daß sie/wie von altem her gesetzt worden / und niemand in Abred seye/unmittelbar zum Reich gehören** (h). Conradinus bemühete sich zu gleicher Zeit das Käiserthum an sich zubringen : etliche Teutsche wolten ihm dazu helffen ; aber Papst Urbanus IV. (eines Schusters Sohn) erschreckte sie durch starcke bedräuungen/daß sie von ihm abgestanden (i).

Kriegerischer Bischoff zu Straßburg.

Nach deme Bischoff Berchtold obige namhaffte Plätze verlohren/ hat er denen Straßburgern ein Treffen geliefert ; in welchem er auf das dritte Pferd kommen; müßte aber Fersengelt geben. Sein bald erfolgter Tod/hat dem drey Jährigen/hiemit seine gantze Regierungszeit währendem Krieg/ein endschafft gemachet. Der neue Bischoff/Heinrich von Geroldseck

(d) Lang.808 : 412 sqq. (e) Paralip. Urspr. Præfectus in arce, *ipsos mirum in modum premebat.* (f) H. Petr. Myllhus. Msc. Königsh. 248.sq. (g) Tschud. (h) Bulling. Antiq.Tigur. Scriptæ A.1540. Msc. Hotting. Spec. Tig. p.568. Diplomata Passim alibi Richardi nomen habent. (i) Rainald. A. 1262 : 4. sq.

N. C. G.

Geroldsegg/hat dem Graf Rodolff/mit des Domstiffts Bewilligung/ die Verschreibung der Kyburgischen Gütern/zuruck gegeben (k). Hingegen hat Abt Berchtold/ die von Friedrich und Wilhelm / beyden Gebrüdern/ Grafen von Toggenburg/ nochmahl eingenommene Burg Yberg/wiederum erobert/und fürters ohne Einred besessen (l).

1263. Bischoff von Straßburg tritet die Graffschafft Kyburg ab.

Im Amt Olten Solothurnergebieths/nächst an der Aren; wurd die Propstey und das Stifft St. Leodegarii/ zu Werd/von denen Grafen von Froburg/anfänglich fundiert; hernach von denen benachbarten Herrn / zu Gösgen/ Falckenstein/ &c. reichlich an Einkonfften bedacht. Bestehet; den Propst eingeschlossen; auf sechs Chorherrn/ und vier Caplanen. Die Statt Solothurn / hat nicht allein die hohe Oberkeit/und Castvogtey darüber/sonder auch/aus Päpstlicher concession/ die Erwehlung des Propsts/und aller Corherren; ohne abwechslung (g).

1263. Yberg durch Abt von St. Gallen eingenommen.

Wegen vacierenden Reichs/ und beständiger Auffsätzen/ist Graf Rodolff von denen Burgern zu Zürich/zu dero obersten Haubtmann angenommen worden. Solches macheten ihnen die A. 1258. entstandene Mönchen / Eremitæ Augustiniani zunutz; und verschaffeten mit ihm so viel/ daß er ihnen zu Zürich ein Closter zuwegen gebracht. Das Gebäu wurd mit des Grafen und der Burgerschafft Steur und Hilff/verfertiget. Die Scheflin/Biber/von Wartensee/Mannessen/ Stachel/Müller-und andere Geschlechter so das meiste bey der Sach gethan/haben ihre Begräbnuß dahin verlegt. Nach dem Graf Rodolff König worden/ hat er sie mit vielen Freyheiten begabet; und als Ulrich / Ertzbischoff zu Trier/Päpstlicher Legat /auf seiner heraus Reiß von Rom/ zu Zürich erkranckete / wolte er bey diesen Augustinern begraben seyn; welches ihnen nicht wenig eingetragen (n).

1264. Stifft Werd.

1265. Augustiner-Closter zu Zürich.

Graff Rudolff Streit mit Abt von St. Gallen.

Graf Rodolff liesse zweifels ohn diese Mönchen geniessen/des reichen Erbs/ welches er/in vorgehendem Jahr / durch Graf Hartmanns von Kyburg tödtlichen Abgang/bezogen (o). Aber sothanes Erb hat ihn in grosse unruh eingeflochten / wegen verschiedener Gütern des verstorbnen Grafen/welche des Closters Sangallen Lehen waren. Abt Berchtold wolte daß Graf Rodolff solche Lehen von ihm empfange; und bestimte hiezu eine gewisse Zeit/bey straff der verwürckung des Lehens. Der Graf / so aus obangeregten Ursachen/mit dem Abt nicht wol gestanden: wolte die Lehen weder empfangen/noch aus der Hand lassen. Der Abt wolte mit dem Graf rechten / und wendete viel Kösten darauf. Dieweil aber

(k) Tschud. (l) Id. (m) Hafn. Theatr. 2. 368. (n) Brænvvald. Msc. Horing. Spec. Tigur. p. 318. (o) Tschud. Msc.

N. C. G.

1265. aber die Statt Zürich damahls vom Freyherr von Regenspurg feindlich angegriffen ; und der Graf/ als dieser Statt Feldhaubtmann daselbst beschäfftiget war / hat er den Abt/ zu dessen grossem verdruß immer

1266. aufgezogen. Damahls (p) sol er/als er auf die Jagd ausgeritten / einen

Dessen Ehrenbietigkeit gegen das Sacrament.

das Sacrament tragenden Priester angetroffen / von dem Pferd gestiegen seyn / den Priester auf sein Pferd gesetzt / und selbigem hernach das Pferd geschenckt haben (q). Tschudi thut neben mehrern Umständen/ auch diesen hinzu : Als Graf Rodolff an folgendem Tag/ ins Closter Fahr geritten/eine Closter Frau heimzusuchen/ habe ihn diese/wegen erzeigter Freygäbigkeit gerühmt ; und versichert/ daß er und seine Kinder zu höchsten zeitlichen Ehren kommen werden. Jener Priester / seye bald hernach des Churfürsten von Maintz Caplan worden / und habe dem Ertzbischoff des Grafen freundlichkeit und dapferkeit/so offt angerühmt/ daß dessen Nam im gantzen Römischen Reich berühmt/ und dieser Graf zum Römischen König erwehlet worden.

Einsidlischer Abt/ Burger zu Zürich/

Dis Jahrs ist Anselmus / Freyherr von Schwanden / aus dem Land Glarus/ der XV. Abt von Einsiedlen gestorben. Hat mit der Statt Zürich ein ewiges Burgerrecht / für sich und seine Nachkommende/und Convent aufgerichtet : daselbst den Einsiedler Hof; und das Schloß Pfefficon am Zürichsee gebauen (r); als einen Zaun/wieder die Grafen von Rapperschweil/ des Closters Castvögte ; und als ein Zufluchthauß/ wieder Schweitz. Er war der erste Einsiedlische Abt/ welcher Annulum Pontificalem & Chirothecam/ Ring und Handschuhe/ Zeichen der Bischofflichen Würde / von Papst Innocentio IV. empfangen (s). Sein Nachfahr ist Ulrich/Freyherr von Vinide.

Erlangt die Pontificalia.

1267. Bischoff von Basel zörnet über Graff Rudolff.

Die Grafen von Toggenburg / haben es mit dem von Regensperg gehalten/ wieder die Statt Zürich/dero sie aus Utznaberg /einer ohnfehrn Utznach gelegnen Vestung/ grossen Schaden zugestattet; deßwegen die Züricher/ under Graf Rodolff/ ihrem Feldobersten/ die Vestung belägert und verbrännt. Solches (t) verdrosse den Bischoff von Basel/ gebohr-

(p) Al. A. 1251. Rainald. A. 1251: 5. Al. A. 1247. Orig. Habsp. Mur. p. 122. Etiam loci, &c. circumstantiæ variant. Alij apud Brugam in Ergov. alij ad Monaster. Fabr. &c. Conf. inprimis inter se Rainald. Bzov. Lang. loc. citandis. (q) Chronicon Tigurinum Msc. Autoris Rodolfo συγχρόνῳ, qui Joh. Krieg putatur. Joh. Vitodur. Msc. p. 22. præmittit: *Fertur de eo.* Negligit reliquas Legendistarum lacinias, etiam Etterlini, p. 36. b. Fabr. Hist. Suev. p. 127. Tschud. Lipsii Monit. & exempl. Polit. Lang. l. 470: 58. 61. Bzov. A. 1267. (r) Hunger. p. 120. (s) Hartman. Annal. Eins. (t) Tschud. Hist. Msc. Uristis. A. cit. plures causas adducit.

gebohrnen Graf von Welschen-Neuenburg / dessen Schwöster-Söhne die Toggenburgische Grafen gewesen ; so daß er auf Raach sich bedacht. R. C. G. 1267.

Graff Rudolff/ und Abt von St. Gallen/ ligen gegen einandern zu Feld.

Nach eroberung Utznaberg/schickte Rodolff seine Truppen gen Winterthur ; wieder Abt Berchtold selbige zubrauchen. Dieser Abt stuhnde mit seiner Macht zu Weil / die Clostergüter mit Gewalt aus des Grafen Händen zureissen ; oder ihn zu abstattung der Lehenspflichten zunöthigen (u). Der Graf samt dem Adel verfügte sich gen Basel / neben vielen andern dahin komenden Edelleuthen/ Donstag vor der Herren Faßnacht/Faßnachtkurtzweil zuhaben. Alldieweil aber die Edelleuthe sich samt den Frauen und Tochtern/ mit essen/trincken/spielen, dantzen/erlustigeten gerathen die Burger mit grossem Grimm über sie her. Etliche der Edlen haben sie verwundet : etlichen die Frauen in der Schooß zerhauen ; etlichen wurd heimlich wiederum aus der Statt geholffen.

Blutige Faßnacht zu Basel.

Graf Rodolff war den Tag zuvor gen Winterthur verritten. Auf vernemmen der Tragœdie / hat er denen von Zürich eingerathen / mit dem von Regensperg/ und denen von Toggenburg sich zuvergleichen. Der Aebtische Hauff war allbereit von Weil gen Elggäu verreißt/ den von Habspurg anzugreiffen : Hinwiederum zog des Grafen Heer dem Aebtischen entgegen. Weilen aber der beschimpfete Adel dem Baslischen Bischoff abgesagt/und der Bischoff hierauf dem Adel ins Land gefallen ; erinnerte sich Rodolff des Sprichworts ; **wer zween Krieg auf dem Hals hat/der sol den einen richten lassen und den andern dapfer führen.** Sintenmahl nun die Sach so weit gekommen/ daß er keinen frömden Thediger gebrauchen könte ; ritte er (um dem Aebtischen Heer nicht in die Hände zugerathen) durch einen umweg / selbst dritt/ zum Abt/ der sich noch zu Weil aufgehalten/und eben zu Nacht speisete. Graf Rodolff begehrte an den Wächter/daß er ihn einlasse/und dem Abt anzeige/daß er in Persohn zugegen / und mit ihm zureden verlange. Der Abt samt dem Adel bestürtzten sich/daß der Graf/ ohne begehrtes Geleit/ zu einer Zeit/ da sie feindlich gegen einandern zu Feld ligen/ solches tühe. Graf Rodolff aber liesse sich alsobald vernemmen / er erkenne den Abt für seinen Lehenherren ; daß er des Abts Lehenmann ; und dem Abt wegen dieser Lehen/sich unbillich wiedersetzt habe : dem Abt seye die Ursach des zwischen ihnen entstandenen unwillens / nicht unbekant. Dieses solte nun tod und ab seyn. Und dem Abt zuzeigen/daß er der Graf nichts wieder des Abts Ehr und Recht suche ; wolle er des

Graff von Habspurg/ verschönt sich mit dem Abt.

(u) Krieg. Msc. Tschud. Msc.

N.C.G. 1267. Abts geschwohrnen Räthen / den Entscheid überlassen. Der Abt / wissende daß der Graf nicht nur ein Kriegsmann / sonder auch in Worten und Wercken aufrichtig seye / freuet sich solchen anerbietens; mahnete die Mannschafft aus dem Feld zuziehen / liesse dem Graf zehen Marck Silber Jahrgelt nach / und übergab ihme sein Lehen. Der Graf erzehlte dem Abt die Unbill / so die Burger zu Basel dem Adel zugefügt. Weilen er dann den Adel (darinn der Abt / und dessen Adel auch begriffen) zuschirmen; und die Burger zu züchtigen gesinnet / solle der Abt ihme seine Edelleuth und Soldaten lehnen. Nach dem der Abt solches bewilliget / sind die Aebtische mit dem Graf naher Basel aufgebrochen. Die Bürger haben sich bald mit ihnen in einen verglich eingelassen: mit ausschliessung des Bischoffs / welcher den Burgern hilff geleistet hatte / schon er des Grafen Anverwandter gewesen (x).

Führen ihre Völcker wider den Bischoff von Basel.

Abts Krieg gegen den Graff von Montfort.

Abt Berchtold hat sich bald neuer Händlen angenommen / in dem er dem Graf Hug von Werdenberg gegen Graf Rodolff von Montfort beystand geleistet. Die von Montfort waren auch aus dem Haus Werdenberg / werden in Teutscher Sprach / von **Werdenberg**: in Italiänischer de Monte forti genennet (y). Wegen dieser Zerwürffnuß hat der Abt / zu des Rheintals sicherheit / die Burg Blatten / am Oberried bauen lassen. So war damahls Bischoff Eberhard / in offentlichem Krieg / gegen Conrad von Winterstetten. Der Abt name sich des Bischoffs an / doch weilen der Abt dessen von Winterstetten guter freund war / hat er selbigem bald / den Fried beym Bischoff ausgewircket; aber schlechten danck bey ihm beholet. Dann als nach gemachtem Fried / des Abts Proviantwägen durch das Stättlein Winterstetten geführt wurden / hat Conrad selbige mit Arrest belegt / und gab dem Kuchenmeister mehr nicht

1268. als tuch zu einem Kleid. Der Abt begehrte vom Bischoff hilff / auf daß er wiederum zu dem seinigen kommen möchte. Aber der Bischoff sol dem Abt geantwortet haben: Herr von Sangallen / ich habe kein mitleiden mit euch. Hettet ihr es dem von Winterstetten nicht gegonnen; so hettet ihr es nicht durch das Stättlein führen lassen. Dabey ist es geblieben. Dieser von Winterstetten sol samt seinem Bruder / 1000. Marck Silber an jährlichen Renten gehabt haben; aber so arm worden seyn / daß er und sein Knecht / von einem Herrn zum andern zu Fuß gegangen / und gebettlet (z).

Bischoff von Basel beschimpfet / und

Graf Rodolff sendete dem Baslischen Bischoff einen Absagbrief / und name mit List Breysach ein. In diese Unruh wurd Abt Berchtold auch

(x) Lid. (y) Tschud. Guler. Rhæt. p. 141. b. (z) Tschud.

auch gezogen. Er wolte auf Pfingsten (wie er fast Jährlich zuthun pflegte) etliche zu Ritter schlagen/und zugleich eine Mahlzeit halten/zu welcher er Wein bringen liesse von Bootzen/ aus Veltlein/ab dem Neckar/und aus dem Elsaß. Als man diesen durch Basel führte/liesse der Bischoff den Fuhrleuthen die Reder spannen/ und hinderhielte dem Abt (wegen ehmahls dem Graf geleisteten Beystands)den Wein. Der Freyherr von Rötelen wahrnete den Bischoff/mit vermelden; es möchte der Abt/dem von Habspurg/ zwey oder dreyhundert Reisende zusenden. Der Bischoff antwortete: Ja/hinder einẽ umhang. Als aber 900. Ritter und Edle; auch selbst der Graf Rodolff; an des Abts Tafel erschienen; der Abt/aus diesen Edlen/90. zu Ritter geschlagen; und vernommen/ wie es mit seinem Wein ergangen; ist er samt 300. seiner Rittern und Knechten/mit dem Graf wieder den Bischoff gezogen. Der Bischoff führte ihnen sein Heer bis gen Seckingen entgegen; ließ aber die Streitigkeit im Haus Bücken/ so ob Rheinfelden gelegen/ und dem Commenthur des Teutschen Ordens zugehört/ vergleichen. Der Graf gab ihm Breisach wieder: er gab dem Graf 900. Marck Silber. Der Bischoff verwieß dem Abt: Herr von Sangallen; Wo hat es U. L. Frauen Stifft von Basel um euch verschuldet/daß ihr wieder selbiges Krieg führet? Der Abt antwortete; Herr von Basel/ wo hat Sangallen/ um U. L. Frauen Stifft verschuldet/daß ihr ihm seinen Wein nemmen und trincken sollet (a)?

N. C. G. 1268.

bezahlt den Abt von St. Gallen mit undanck.

Abts prächtige Mahlzeit.

Streit gegen Bischoff von Basel.

Lüthold/Freyherr von Regensperg/ ist durch muthwillig wieder Zürich geführte Krieg/ in so fehrn erarmet/ daß er Grüningen: Statt/ Schloß und Amt/ dem Freyherr von Güttingen aus dem Thurgäu versetzen müßte. Nun Grüningen des Sangallischen Closters Lehen war/ wolte es Abt Berchtold dem von Güttingen nicht lassen. Kauffte es an sich um 1500. Marck Silber/ aus denen solle er den von Güttingen bezahlen; hernach die Herrschafft beziehen. Der Abt legte solch Gelt seinen Underthanen auf/zu dero grosser beschwerd: und suchte (aber vergeblich) Grüningen nach zweyen Jahren zulösen. Was dem von Regensperg übergeblieben/haben die von Zürich dieses Jahrs eingenomen/dann nach deme Lüthold drey Jahr wieder Zürich gekrieget/ist er zu ihnen in die Statt gezogen; hat ihres Schirms begehrt; sich bey ihnen verpfründet; ist bey ihnen gestorben/und bey den Barfüssern begraben worden (b). Ein merckwürdig Exempel/ was die/so den Segen Gottes mißbrauchen/und sich dessen überheben/ zu Lohn kriegen.

Löset die Herrschafft Grüningen an sich.

Freyherr von Regensperg/ Spiegel der unbeständigkeit.

Conradinus/ Käiser Friedrichs II. Sohnssohn/aus dem Stam-

1269. Auch Conradinus.

(a) Id. Stumph. V. 6. (b) Iid. Hotting. spec. p. 425. sq.

N. C. G. 1269.

men der Herzogen von Schwaben der lezte ; wurd durch Papst Clemens IV. seiner Königreichen Sicilia und Neapolis; und aus dessen bewilligung (c)/von Carolo von Anjou (d) durch den Scharffrichter/ offentlich/bey häuffigen Thränen (e) des zusehenden Volcks/seines jungen Lebens beraubet/bey dessen Grabstätt aber/sollen hernach viel Wunderwercke geschehen seyn (f). Dieser Conradinus hat die Statt Arbon im Thurgäu (welche als ein Freystatt in der Herzogen von Schwaben Gewalt gestanden) wegen gegen ihn/als er daselbst Hof gehalten / erzeigter Treu/ judicium & bannum exercendi, Recht und Twing zuverwalten ; befreyet. Weilen sie nun Conradino/als der in Päpstlichem Bann war/ angehanget; sind sie nach dessen schmählichem Tod als Aechter/ geeignet / und denen Edlen von Kemmaten und Bodmen zutheil worden (g).

Neue Meerfahrt.

Nach deme Conradinus/samt dessen Vetter/Friedrich Herzog von Oesterzeich / und vielen Teutschen Edelleuthen (h) zu Neapoli hingerichtet worden / hätte der Papst gern auch / Herzog Carolum auf den Fleischbanck geliefert. Er wolte ihn zu einer Heerfahrt gen Jerusalem bereden. Zu dem end erlaubte er selbigem das Creutz in Teutschland zupredigen. Aber der unwillen wieder den Papst/und Herzog Carolum/ wegen vergossenen Bluts beyder jungen Fürsten/war so groß/ daß niemand sich bequemen wolte / bis aus Päpstlichem Befehl die Prediger-Mönchen das Volck aller orten angefrischet. Achilles von Altschweiler/ der fünfte Prior des Prediger-Closters zu Basel (i)/ vermochte so viel/ daß daselbst/under Herr Siegfried Mönch/und Herr Hemman Schaler/ zweyen Rittern / Burgern zu Basel / 500. Pferd sich von Basel/aus Sundgäu/Elsaß/ &c. zu dieser Meerfahrt aufgemachet. Aus diesen kamen etliche under sicherm Geleit/zum H. Grab. Ritter Schaler beschenckete die Mönchen beym H. Grab/so kostbar / daß sie sein Wapen an einer

(c) Hinc Clemens, Collinutio Hist. Neapol. l V. *inclemens* dicitur. Naucl. Gener. 43. p. 227. b. Conf. Fabr. Suev. p. 120. Lipf. Mon. & Exempl. Læti Comp. p. 299. Reiser. Roma non glorios. in Clemente. Ipse Martinus IV. A. 1282. ap. Rainald. A. 6. § 14. *Clemens*, inquit, Conradi *conatuum volens obviare principiis, certum habuit contra eum hac in parte processum, prout vidit rationabiliter expedire, ac negotii qualitas persuasit.* Equidem Bzovius negat, Clementem in Conradini mortem inclinâsse : si quidem Anno ante Conradinum mortuus sit. A. 1269: 9. At Rainaldus; Carolum, ait, à Clemente ob necem Conradino illatam, gravissimè increpitum. (d) Petrus Aragoniæ Rex, de Carolo ob facinus illud: Tu *Nerone neronior & Saracenis crudelior.* (e) Faber Hist. Suev. p. 119. (f) Ib. Bzov. A. 1269: 4. (g) Tschud. 1266. 1284. 1286. (h) M. Paris, p. 974. (i) Urstis. Chron. Basil. l. 19.

N. C. G.

ner Wand aufgehenckt; allda es lange zeit/ zur Gedächtnuß geblieben seye. Dann beym Tempel des H. Grabs waren Barfüsser-Mönchen/ welchen der Sultan das Grab zuverwahren gestattete. Bey diesem Grab wohnete auch ein Rittersbruder/ vom Adel/der kein Mönch war/ aber vom Papst und Käiser gewalt hatte Ritter zumachen. Anfangs widerfuhr solche Ehr allein Edelleuthen; und die reich genug weren Ritterlichen Stand zuführen. Durch den Promotorem wurd denen neuen Rittern eingebunden / weder Papst noch Käiser (aus deren Follmacht er die Ritterschafft empfieng) sich zuwidersetzen; der Christlichen Kirch sich zu unterwerffen; Wittwen und Wäisen zum Rechten zuhelffen; allzeit bereitet zuseyn/für das H. Grab zuziehen (k). Diese Ritterschafft war wegen heiligkeit des Orts/und deren vielen gefahren/ durch welche man sie suchen mußte/allen andern Ritterschafften vorgezogen. 1269. Ritter des H. Grabs.

Heinrich/ Bischoff zu Basel/ hat in kurtzer Zeit/mit Graf Rodolff/ zum zweyten mahl gebrochen. Wurd aber/gegen jedes mahl erlegten 100. Marck Silber/wiederum beygelegt. 1270.

Abt Berchtold/ **ein grimmiger Herr** (l); **der nichts geistliches an ihm hatte/als die Kutten** (m)/ **vervortheilte seine Gottshausleuthe in allen dingen/wo er immer konnen; und liesse dermahlen den Gottesdienst fast abgehen** (n); deßwegen die Burger von Sangallen/Weil/Appenzell/Rorschach/ Wangen jenseit dem Bodensee/ sich heimlich verbunden/ sein Joch/ so es nicht besser werde/ von sich zuwerffen. Als ihn die von Lindau zu einem Schirmherrn angenommen/bis ein Römischer König erwehlet wurd/sasse der Abt persönlich bey ihnen zu Gericht. Es bedunckte aber die Burger/er hielte sie gar zustreng/ und gehe mit ihnen um / als weren sie seine leibeigne Underthanen; haben deßwegen ihn und seine Ritter gefangen. Seine Freunde und Diener dörfften solches nicht rächen; aus forcht/der Abt werde hernach desto übler gehalten. Endlich wird ein zehenjähriger Stillstand abgeredet/ und der Abt gelediget. Als er das Gelt/welches er wegen Grüningen von seinen Underthanen aufgenommen/denen von Regensperg und Güttingen bezahlen solte/zerschlug sich die Sach um 4. einigen Pfenningen willen. Also blieb Grüningen ungelöst (o). Nach dem er samt 70. Rittern/ zu Rosenberg (einem ob Herisau gelegnen Schloß) das Weihnachtfest gehalten/und gen Sangallen reisen wolte/ ist er erkrancket. Er hatte einen presthafften Schenckel/der fieng an so übel riechen/daß niemand bey ihm bleiben wolte; als Abts von St. Gallen elender Außgang. 1271.

(k) Id. (l) Tschud. Msc. (m) Guler. 141. b. (n) Tschud. (o) Id.

N.C.G. 1271.

arme Brüder/ und armes Dienstvolck/ die sich um grossen Lohn käumerlich erbitten lassen. Man vergaß sein so gar/ daß die so ihme abwarteten/ schwerlich zuessen bekommen. Er verliesse dem Closter 1400. Marck Silber jährlicher Renten; ohne den Zehenden zu Kirchdorff bey Villingen/ so sich auf 300. Stuck beloffen/ den aber die Freyherrn von Wartenberg entwendet. Der Abt liesse sich auf dem Todbett vernemmen / er hette seine Gottshausleuthe / allein darum so streng gehalten/ auf daß er das Closter desto besser erhalten möchte. Er starb auf Pfingsten : und war (der drey Jahr zuvor/ 900 Ritter so köstlich tractiert) von männiglich verlassen. Alle die zu Sangallen wohneten / Edle und Unedle / waren ihm so ungönstig/ daß bey seiner Begräbnuß/ nicht mehr als 14. kleine Pfenning / so man Angster nennet/ geopfert wurden. Als man ihm Meß gesungen/ haben die Bergleuth (also wurden die Appenzeller genennet) offentlich in und ausserhalb der Statt/ vor freuden gedantzet.

Zween Aebte erwehlet.

Bey der Wahl eines neuen Abts/ haben die Conventherrn/ Dienstleuthe und Burger sich getrennet. Die meiste Conventherrn/ und wenig von den Dienstleuthen / und Burgern / erwehlten Herr Heinrich Freyherr von Wartenberg. Dieweil aber dieser des verstorbnen Abts nächster Anverwandter gewesen/ und man geförchtet / er möchte selbigem nacharten; haben es die meiste Dienstleuthe und Burger / mit Herr Ulrich Freyherr von Güttingen gehalten; ihn mit gewalt auf St. Galli Altar gesetzt/ und ihm geschworen. Welches auch die von Weil/ und die Bergleuthe gethan. Hingegen wurd Heinrich von seinen Anhängern auf St. Otmari Altar gesetzt; darauf begab er sich samt ihnen gen Arbon. Mit diesem hat es auch Eberhard/ Bischoff von Constantz: und Albrecht/ Abt von Reichenau/ gehalten. Jeder suchte durch Miet und Gaaben sich freund zumachen. Die sich nicht bestechen liessen/ wurden mißhandlet als feinde (p). Die Sach ist zu einem offentlichen Krieg gerathen. Jeder hat des Closters Güter verkaufft / um Gelt aufzubringen. Viel solcher Gütern könten nicht mehr zum Closter gebracht werden. Bischoff Eberhard/ vermochte bey etlichen/ daß sie an dem von Güttingen/ **Meineyd** (q) wurden; und dem von Wartenberg angehanget. Ulrich verbrauchte die 1500. Marck Silber/ so an Grüningen verwendet werden solten; also daß kein Pfenning davon an Grüningen kommen (r).

Graff Rudolffs neuer

Graf Rodolff von Habspurg / forderte vom Bischoff von Basel 200. Marck Silber. Der Bischoff weigert sich solche zugeben: sagende/ wolle

(p) Goldast. Alem. II. 57. § 98. (q) Tschud. (r) Id.

wolle nicht/ dem Graf jährlichen Tribut geben. Der Graf sagte ihm deßwegen ab. Die Burgerschafft zertheilte sich. Etliche versamleten sich zum **Seufzen**; einen Sternen im Panner führende. Die übrige hielten ihre Versamlung zur **Augken**; und führten einen Papagey oder Sittuft. Diese hielten es mit dem Bischoff; und hatten die meiste Burger auf der Seithen. Mit jenen hielten es die meiste Edelleuthe/und henckten sich an den Graf (s).

N. C. G. 1271. Streit mit Bischoff von Basel. Zertrennung daselbstiger Burgerschafft.

Die Sangallische streitige Aebte/wolten sich auch noch nicht verstehen. Die Grafen von Montfort/und die von Ramschwag; Ulrichs Anhängere; verbrennten in einem nächtlichen plötzlichen Uberfall/Bischoffzell und Neu-Ravenspurg (t).

1272. Deren St. Gallischen Aebten Streit.

Auch der Baslische Bischoff hat unvermuthet Rheinfelden eingenommen: und als Seckingen/ so gleichfahls dem Graf Rodolff zugehört/Statt und Closter von der Stral angezündet worden; hat der Bischoff (u) seine Truppen daselbsthin geführt/ die Ringmauren zerstört/ und alle gehauene Stein hinweg zuführen gebotten. Die Aebtissin habe die in der Aschen gesuchte und gefundene St. Fridolins Heilthümer/ bis zu wieder aufbauung des Closters/ gen Lauffenburg übertragen lassen. Bzovius (x) wendet für/ die Ursach dieses Feurs seye gewesen/ daß man diesem Heilthum die schuldige Ehr nicht erzeigt; deßwegen der Heilige/ zwey Jahr vorher seinen Zorn zuerkennen gegeben/durch offtmahliges klopfen/welches in seinem Sarck gehört worden/davon aber unpartheyische Scribenten/auch Tschudi/nichts wissen.

Bischoffs von Basel nimt Rheinfelden und Seckingen ein.

Zu Zürich ist A. 1524. in einem Sarck/neben etwas in einem Tüchlein eingewickleten Gebein/ ein Zedel dieses Inhalts gefunden worden (y): A.D. 1272. under Papst Gregorio X. und Eberhard von Waltburg Bischoff von Constantz; under Elisabeth von Wetzicon/ Aebtissin des Münsters Zürich; sind diese Aeschen und Gebein/ Hildegarden und Bertha/leiblicher Schwöstern/ und König Ludwigs dieser Abtey Stiffters/ Töchtern/ in diese Stein ehrlich gelegt; und diese Gebein mit höchstem fleiß gesamlet worden/von denen Gräbern/in welchen sie begraben gelegen. Gesagter Gregorius ist an statt Clementis IV. erwehlet worden An. 1271. den ersten Tag Herbstm. Nach dem der Römische Stul drey Jahr/und 10. Wochen ledig gestanden: so daß damahls lange Zeit weder Käiser noch Papst gewesen (z). Die Cardinäle konten so gar nicht überein kommen/ daß Johannes Portuensis zu seinen Mit-Car-

Hildengarden Begräbnuß.

Römischen Stuls langwirrige vacanz.

(s) Id. (t) Id. Bucel. Const. A. 1271. (u) Tschud. (x) A. 1272. 18. (y) Bulling. Hist. Reform. Msc. p. m. 107. b. (z) Königsh.

N.C.G. 1272.

Cardinälen gesagt haben sol ; Es werde vonnöthen seyn/daß man das Dach und die Wände des Wahlhauses hinnemme ; auf daß der H. Geist zu ihnen kommen könne (a). Endlich haben die Cardinäle sich vergliechen/ die Benamsung eines Papsts Bonaventura/dem berühmten Verfasser des Marien-Psalters/einem Barfüssermönch/ zuüberlassen/ welcher ihnen Theodorum Vice comitem, Archidiacon zu Lüttich vorgeschlagen: hat sich Gregorium X. genennet (b).

Closter auf dem Bach bey Schweitz.

Der Ursprung des Dominicaner-Frauen-Closters zu St. Peter Martyrer/ auf dem Bach / nächst bey dem Haubtflecken Schweitz / kan bey Lang (c) aufgesucht werden.

Graff von Habspurg/ St. Gallischer Haubtmann.

Graf Rodolff hat in währendem Sangallischen Abtstreit / mehrmahl zu Sangallen sich aufgehalten : Abt Ulrichs sich angenommen; und haben Burger und Bauren/ihme/ als einem Haubtmann geschworen. Heinrich (Abt Ulrichs Gegenpart) starb in währender dieser Mißhelligkeit. Es wurd aber durch dessen Anhängere erwehlet Rum (Rumoldus) Freyherr von Ramstein ; des Reichenauischen Abts nächster Blutsverwandter. Graf Rodolff hat dem neuen Abt nicht geringen Schaden an dessen Vestungen zugefügt/ und sich dessen von Güttingen so dapfer angenommen / daß die Partheyen nicht mehr mit Waaffen/ sonder zu Rom / mit Rechten /gekämpft.

1273.

Closter St. Gallen von Graff Rudolff betrieget.

Abt Berchtold / hat dem Closter 14 Kelch hinderlassen : under welchen einer von 70. Marck Silber/und einer Marck Gold gewesen. Aus diesem leztern ist/wie Vadianus (d) vermuthet/beym H. Abendmahl das H. Tranck dem gemeinen Mann dargereicht worden. Alle diese Kelch wurden an den Krieg verwendet/so daß eine geraume Zeit/kein Kelch im Closter gewesen. Wolte man Meß halten / mußte man einen entlehnen.

Abt versetzet alle Kelche.

Den grossen Kelch hat Abt Ulrich verpfändet/an Herr Walther von Elgg ; des Closters reichsten und prächtigsten Dienstmann/so aber hernach sein Schloß und Güter/wegen Armuth verkauffen müssen. Walter wolte diesen Kelch zu Zürich den Juden versetzen : weilen sie aber sagten/sie nemmen keinen gantzen Kelch zu Pfand / hat er selbigen zerbrochen (e). Man schreibt (f)/ daß/ als keiner diesen Kelch aus der Trist (oder Rüst-) Cammer herfür geben wollen / der von Schneckenburg/ein Conventherr/sich endlich hiezu bereden / und folgends gegen seinem Schulerknab sich vernemmen lassen/dieser Kelch lige ihm stets im Sinn. Als aber dieser/ Nachts zur Mette

(a) Jac. Wilhelm im Hof. Hisp. & Ital. Geneal. in Act. Lipsi. A.1701. p.484.
(b) Caveus Hist. Literar. I pag 505. (c) pag 797. (d) de Eucharist. pag. 255.
(e) Tschud. Hist Msc. Hotting. Spec. Tigur. pag. 385. (f) Id.

N.C.G.

te gehen wolte / seye er durch eine Tile (nicht viel höher als ein Mann erreichen kan) gefallen / und alsobald gestorben ; ohne daß solches jemand gewüßt bis Morgens. Gleichwol seyen die Conventherrn in selbiger Mette so foller Forcht gewesen ; daß sie sich nicht / nach gewohnheit / in zwey Chor getheilet / sonder sich nahe zusamen / in einen Hauffen gestellet. Jeder Closter-Altar / hatte eine kostliche / mit Silber beschlagne Altar-Tafel / womit sie auf die Fest bedeckt wurden. Eine kostete 20. andere 40. alle ins gesamt kosteten mehr als 200. Marck. Aber auch diese wurden verkaufft. 1273.

Schulherrn zu Zürich.

Wie das Stifft zu Zürich vor 100. Jahren einen Pfarrer ; und vor ungefahr zwanzig Jahren einen Bibliorhecarium, auch einen Sänger erwehlt ; also wolten sie nun einen Scholasticum haben. Dieses wichtige Geschäfft / hat man eine geraume Zeit berathschlaget. Dißmahl ist mit bewilligung Bischoffs Eberhard / von Propst Heinrich von Klingenberg / und Capitel / die Schul anvertraut worden / Berchtoldo / Chorherr zu Constantz und Zürich ; welcher der Kirch Zürich grosse Dienste geleistet haben sol. Die Schul wurd in gewisse Classes abgetheilt ; und über dieselbige ein Rector gesetzet ; welche alle durch den Schulherr (so Scholaster oder Scholasticus genennet wurd) erwehlet worden. Dann secundùm communem & approbatam ab antiquis temporibus consuetudinem aliarum Ecclesiarum, in quibus consuevit hujusmodi dignitatis officium ordinari, plena & libera facultas concessa, de Scholis & Rectore earum ordinandi, prout sibi visum fuerit honori Dei competere, & utilitati Ecclesiæ convenire , nach alter loblicher gewohnheit / aller Kirchen so Schulherren gehabt / die Schulen und der Rector vom Scholastico bestellt worden (g). Ein Stuck der Freygäbigkeit dieses Berchtoldi war / daß er an eine durch Ulrich Freyherr von Regensperg / dem Ritter Wello / um 52. Marck Silber / aberkauffte Behausung / 43. Marck bezahlt / in meinung / daß solche deren Schulherren beständige Wohnung seyn solte / davon sie den Namen Schulen bekommen.

Abt von St. Gallen hilfft dem Graff Rudolff

Demnach die Sangallische Aebte ihren Streit gen Rom gezogen ; hat Graf Rodolff sich gen Basel gewendet / um den Krieg gegen dasigen Bischoff fortzusetzen. Abt Ulrich hat ihme gegenhilff geleistet / und zog mit ihm gen Basel. Im vorbey ziehen / verbränten sie Stadelhofen zu Constantz / welches noch nicht zur Statt verfasset war (h). Zu Basel wur-

(g) Hotting. Method. p. 577. H. E. 8. pag. 1227. (h) Stumph. V. 10. Bucel. Const.

N.C.G. 1273.

wurden eliche Jahre/weder Felder noch Gärten gebauet. Der Bischoff jagte etliche von der Sternen-Gesellschafft aus der Statt. Graf Rodolff belägerte die Statt/ und beschädigte die Burgerschafft. Fünfzig gefangenen wurden beyderseits die Füsse abgehauen. Endlich wurd ein Waaffen anstand gemachet. Eh aber selbiger ausgeloffen/ ist **Herr Rodolff/ Graf von Habspurg/ Kyburg/ Ober-Baden/ und Lentzburg; Landgraf zu Elsaß**; zu Franckfort Römischer König erwehlt worden (i). Gewiß ist/ daß der damahlige Ertzbischoff zu Mäintz/ Wernher von Falckenstein; etliche sagen (k)/ auch Albertus Magnus, Bischoff zu Regenspurg/ bey dieser Wahl viel gethan. Aber wie dieser Fürst/ angeregtem Ertzbischoff bekant worden/ ist ungewiß. Nach A. 1266. erzehlter Meinung/ ist es geschehen/ durch einen Caplan. Andere sagen/ dieser Prälat habe bey dieser gelegenheit/ gegen den Grafen seine Erkantlichkeit abstatten wollen/ wegen ihme auf einer Reise gen Rom gegebnen sichern Geleits (l). Andere (m) schreiben/ dieser Ertzbischoff seye gewesen/ Heinrich Gürtel-Knopf/ ehemahliger Guardian der Barfüssern zu Lucern; Graf Rodolffs Beichtvatter. Aber Urstisius wil/ dieser seye (und zwahr erst nach Rodolfi erhöhung) Bischoff zu Basel gewesen. Die Zeitung wegen dieser Wahl/ wurd dem zu Brugk (n)/ oder nach Urstisii Bericht/ im Läger vor Basel/ sich aufhaltendē neuen König überbracht/ durch seinen Vetter/ den Burggraf von Nürenberg.

wider den Baßler Bischoff.

Graff Rudolff wird Römischer König.

Bischoffs von Basel Gedancken hierüber.

Nach dem der Bischoff von Basel von dieser Zeitung gehört/ sol er in diese unchristliche Wort ausgebrochen seyn: Sitze steiff lieber Herr Gott; oder er wird dir auch deinen Thron besitzen; anzudeuten/ König Rodolff seye so glückhafftig/ daß so es einem Menschen möglich were/ den göttlichen Thron zubesteigen/ es ihn treffen wurd. Doch liesse ihm der Bischoff glück wünschen/ und machte mit ihm fried/ mit versprechen/ wegen gehabten Kriegskösten und zugefügten Schadens/ dem König 900. Marck Silber zugeben. Dieser Bischoff hat der nindern Statt Basel/ gegen Jährlicher entrichtung 20. Pfund Schatzung/ einen Schultheß/ und zwanzig Rathsherrn zuerwehlen gestattet (o). König Rodolff habe der Statt Zürich Panner/ zu einer Ehrengedächtnuß wegen wieder

Anstand zu Basel.

Freyheiten des minderen Basels.

diesen

(i) Bzovius, Rodolphi Electionem, *Contræ omnium*, ut inquit, *Scriptorum opinionem*, ad A. 1267. Kriegius ad A. 1268. refert. Rhythmi tamen ab eodem commemorati, ad A. 1271. Conf. Orig. Habsp. Edit. 2. pag. 127. 137. (k) Faber Hist. Suev. p. 129. (l) Urstis. (m) Bulling. Chron. Tig. Msc. VII. 1. (n) Tschud. Msc. (o) *Vir Amplis.* D. Joh. Henricus Rhanius: *Reipubl. Tigur. Quæstor, de re literaria, Historiaque patria, si quis alius, meritissimus.*

N.C.G.

diesen Bischoff und andere Feinde treugeleisteten Diensten/mit einem rothen Schwenckel/über das weisse und blaue Feld beziehret (p). 1273.

König Rodolff/ reisete gen Aach: wurde daselbst samt seiner Gemahlin gekrönet. In des Königs begleit waren/Walther von Elgg/ und Ulrich Abt von Sangallen. Jenem war von dem Closter Sangallen verpfändet/die Herrschafft (Statt/ Schloß und Amt) Gröningen; mit vorbehalt/ daß das Closter selbige lösen könne. Auf der Heimreiß aber von Aach/hat Walther/die Herrschafft dem König anerbotten. Der Abt ersuchte den neuen König/dem Closter einen Vogt zugeben. Dann jeder Käiser oder König/war des Closters Castvogt/ und übergab solche sorg einem Sacthalter. Also setzte der König Herren Ulrich von Ramschwag/Ritter; der dem Closter/nach des Königs Tod/viel böses zugestattet (q). Die Reichs-Cron haben Ihr Majestat zu Kyburg verwahren lassen/ in einem Kistlein/zu welchem (wie ein Mönch die Welt bereden wollen) noch A.1490. starcke Walfahrten geschehen/ und durch welches die Kranckne/welche ihre Häubter darauf gelegt/geheilet worden seyen (r).

Gröningen an König Rudolff verpfändet.

Castvogtey zu St. Gallen.

Wahlfahrt gen Kyburg.

In dem Theil des Lands Glarus/welcher im Constanzischen Bischthum gelegen/ war nicht mehr als ein Kirch/ namlich im Haubtflecken. Daselbst haben die von Matt im Sernfftthal (zwey Teutsche Meilen von Glarus entlegen)/ auch die aus dem Linthal/bis dahin den Gottesdienst besucht. Aber Anna Aebtissinn zu Seckingen hat An.1261. denen zu Matt/ ihre Capell in eine Pfarrkirch zuverändern gestattet. Selbige ist A.1273. eingewenhet worden. Linthal und Mullis haben A.1283. jener Exempel gefolget (s). Die im Bezirck des Churischen Bischthums wohnhaffte Landleuth/besuchten den Gottesdienst zu Schännis.

Neue Kirchen im Land Glarus.

1274.

Als König Rodolff sich zu Zürich aufgehalten/ hat der Einsidlische Abt Ulrich sich bey ihme um einen Freyheitsbrief angemeldet. Rodolff willfahret in dessen begehren/ under anderm mit diesen Worten: Cùm Venerabile Monasterium Heremitarum, Ordinis S. Benedicti, &c. à nostris Prædecessoribus, promeruerit, ut quicunque prædicti Cœnobii debeat Abbas existere, idem Imperiali Sceptro à Romanorum Rege, de Administratione Temporalium investitus, Principum consortio debeat refulgere. Nos (Abbatem Huldricum) Collegio nostrorum Principum aggregantes, Sceptro Regio Principatûs apicibus fecimus insignitum; mandantes universis Abbatiæ (prædictæ) Ministeria-

Einsidlischer Abt/ erlanget die Regalia.

(p) Id. Ibid. A. 1292. (q) Tschud. (r) Faber Hist. Suev. pag. 113. 130. (s) Tschud. A. 1261. 1273. 1283.

N. C. G. 1274.

sterialibus militibus & subjectis, quatenus eidem tanquam suo Principi, in omnibus ad Administrationem Temporalium pertinentibus, devoté ac fideliter pareant & intendant (t). Dieser Brief hat verschiedene Erklärungen. Etliche wollen daraus beweisen/ die Einsiedlische Prälaten/ seyen lang vor König Rodolff Zeiten/ Reichsfürsten gewesen. Andere wollen behaubten/es erhelle sich zwahr daraus/ daß sie schon vor König Rodolffs Regierung/weltliche Hoheit gehabt/ aber erst von Rodolff den Fürsten-Titul bekommen (u). Habe des Königs eigene Wort einrucken wollen/ auf daß der Leser selbst diesen Zwist beurtheilen möge. Elsbeth/(x) Aebtissin zum Fraumünster in Zürich/hat den Tag zuvor gleiche Gnad erhalten (y).

Rudolff II. Bischoff zu Costantz.

Eberhard II. Bischoff von Constantz/ legt das Leben samt dem Bischthum ab. Ein reicher Mann/ welcher aus eignen Mittlen/ um 7236. Marck Silber/ Schlösser und andere Güter an das Bischthum gekaufft (z). Das Bischthum wurd Rodolpho II. Dom-Propst zu Basel; und Domherr zu Constantz; des neuen Königs Vatters Bruders Sohn/ übergeben (a).

Heinrich Gürtel-Knopf Bisch. zu Basel.

Auch dem Bischoff von Basel/ ist durch den Tod der Hirtenstab aus der Hand gerissen/ und übergeben worden/ Heinrich III. eines Brotbecken Sohn von Isna/ aus dem Algäu/ Barfüsser Ordens/ und gewesnem Guardian und Lesmeister zu Basel und Lucern; König Rodolffs ehmahligem Feldprediger und Beichtvatter (b)/ der dem König so wol aufzuwarten gewüßt/ daß Ihr Majestat die Barfüsser vor andere aus geliebet/und befördert habe (c). Zugang zu dieser Würde/hat ihm deren Domherren Zweytracht gemachet. Dann als diese/sich wegen eines neuen Bischoffs nicht vergleichen könten/ haben sie sich vereiniget/einen Schreiber samt etlichen Zeugen ins Barfüsser Closter zusenden; um/dem nächst begegnenden Bruder/das Bischthum anzutragen. Also seye ihnen Bruder Heinrich aufgestossen (d). Andere vermelden/ Herr Peter Reich beyder Stifften/Mäintz und Basel/ Dompropst/ habe diesen Heinrich an Papst Gregorium abgefertiget/ um dieses Bischthum

(t) de Homagio Abbati præstando, vid. Libert. Einsidl. à p. 34: 180. (u) Hartmannus, *Udalricum in Principum numerum primum adlectum*: Ad. A. 1274. Conf. p. 257. 262. Tschud. Msc. Lang. 471: 62. Suitensium cum Eremitanis, de his Regalibus Controversiam, vid. Lib. Einsidl. p. 19. (x) von Tungen. Bulling. Hist. Mic. pag. 150. b. Stumph. 429. b. (y) Hotting. Spec. Tigur. pag. 245. Lang. 471: 63. (z) Krieg. Hist. Msc. Laudatur Bzov. A. 1271: 6. sed fallit ejus calculus. (a) Lang, ad A. 1273. perperam refert. Vide Rhythmos pag. 461: 28. ab eo citatos. (b) Paralip. Urspergp. 338. sq. Lang. 736: 8. (c) Vitodur. Msc. p. m. 23: b. (d) Panal, cit. Faber Suev. p. 128.

N. C. G. 1274.

thum zuwerben ; aber dieser habe das Wasser auf seine Mülle gerichtet/ und durch König Rodolffs beförderung/ wie (e) Urstisius redet / nach dem Mählwisch den Bischoffstab erlanget. Nach dem er Bischoff worden/ hat er das Ordenskleid ; zufolg einer auf einem Constantinopolitanischen Concilio gemachten Satzung immer getragen ; deßwegen er/ Bischoff Knoderer oder Gürtelknopf/von denen knopfichten Seilen/damit die Barfüsser sich zubegürten pflegen/genennet worden. Den weltlichen Priestern minus deferens, & favoris sui gratiam subtrahens, infestus nimis fuit (f)/ ist er sehr ungönstig gewesen. Die Mönchen hingegen/ sonderlich seinen Orden/ intimo & præcordiali fovit affectu &c. fovit ex totis viribus & protexit &c. hat er hertzlich geliebet/und geschirmet: und hat ihnen so viel verschaffet / daß sie ihr Closter erweitern können. Als die Augustiner/ A. 1276. von Mülhausen gen Basel kommen / hat er/ samt dem Statt-Rath / selbigen geholffen/ daß sie ein Closter bauen können. Sie mußten aber St. Martins-Kirch/ in dero Pfarr-Bezirck das Closter stehet/wegen hiedurch leidenden Abbruchs/ Jährlich 15. Pfund geben. Also hat er auch die Schwöstern Augustiner-Ordens befördert. Diese wohneten anfangs zu Häusern/under Rusach im Elsas. An. 1256. gab ihnen Herr Walther von Clingen / eine herrliche Besitzung im Thal Weer/im Schwartzwald ; darum nenneten sie ihre Wohnung das Clingenthal. Wegen der Kriegen des Bischoffs mit König Rodolff/begaben sie sich gen Basel ; allwo sie durch König Rodolffs beyhilff das Closter aufgerichtet / welches sie abermahl das Clingenthal genennet ; darinn Herr Walther / samt seiner Gemahlin/ und dreyen Töchtern begraben ligen. Damahls wurden auch aus der grossen Statt in die mindere/ an das Ort da vorhin Fratres de Pœnitentia Jesu Christi, **Buß oder Sackbrüder** wohneten ; transferiert etliche Schwöstern des Ordens St. Clara.

[hilfft den] Mönchen.

Bischoff Heinrich wird der Schwartzkunst bezichtiget. Urstisius (g) vermeinet darum/ daß er so groß Glück gehabt. Hergegen schreibet (h) Johannes von Winterthur/dieses Bischoffs Ordens-Bruder/daß/ als Heinrich noch Lesmeister zu Basel gewesen/ der Satan offt erschienen seye einem Weib/welche lang in der Einbildung gestanden/der Geist welcher sich ihro offenbahre / seye ein guter Engel ; hernach aber etwas verdachts gefasset/ daß es eine Satanische Betriegerey were: deßwegen sie sich bey dem Lesmeister Raths erholet/wie sie dieses Gasts los werden möge.

Ob er ein Schwartzkünstler gewesen?

Johannis Vitoduriani/Urtheil von disem Bischoff.

(e) lib. III. c. 1. Stumph. XII. 27. (f) Vitoduran. l. c. (g) Ad A. 1298. (h) Hist. Misc. p. 24.

N.C.G. 1274.

möge. Nach dem nun der Lesmeister ihro ein zulengliches Mittel gewiesen; habe der böse Geist/ eh er ausgefahren/ sich vernemmen lassen; er kenne denjenigen wol/ welcher den Rath wieder ihne gegeben; dem wolle er (um sich zurächen) einen Strick legen in welchem er selbigen fangen/ und an statt des Weibs in seine Klauen bringen werde. Dieweil dann dieser Lesmeister ohnlang hernach Bischoff worden; schliesset Bruder Johannes; dieser Strick müsse das Bischthum gewesen seyn. der Satan habe den Mönch hierzu befördern wollen; selbigen so viel tieffer in die Höll zustürtzen / so viel mehr er sich seiner würde erhebt. Von vielen werde nicht gezweiflet / dann daß ihm solches wiederfahren seye: quia in dignitatis culmine positus, plus quàm dici vel scribi potest, cordis & operis elatione intumescens, omnes humilitatis modum & metas penitus abjecit: dieweil er in seiner Ehrenstell mit Worten und Wercken so hochmüthig sich erzeigt/ daß es nicht genugsam weder auszusprechen noch zubeschreiben ist. Mit einem wort: Er habe alle demuth und bescheidenheit vergessen. Bis hieher dieser.

Concilium zu Lion.

Zu dieser Zeit war zu Lion das zweyte Concilium gehalten/ welchem Papst Gregorius X. selbst: item 2. Patriarchen / mehr als 500. Bischöffe: viel. Prälaten ꝛc. beygewohnet. Die meiste Geschäfft sollen gegangen seyn durch Bonaventuram / welcher auf diesem Concilio von dem Papst zur Danckbarkeit / einen Cardinalshut empfangen/ An. 1274. im 53. Jahr seines Alters gestorben / und alsobald Canonisiert worden. Auch Thomas/ ein Prediger-Mönch / gebohrner Graf zu Aquino; aus dem Geblüt der Königen von Sicilien und Aragonien / ist auf der Reiß diesem Concilio beyzuwohnen/ im 50. Jahr seines Alters gestorben. Auf diesem Concilio wurd beschlossen/ daß keine neue Mönchen-Orden fürohin sollen aufgebracht/ noch gut geheissen werden: daß keinem der nicht 25. Jahr habe/ eine Pfarrkirch/ anvertrauet: auch keine Pfarrkirchen zu Commenthureyen gemachet werden sollen (i). Die vornehmste Ursach dieses Concilii solle gewesen seyn/ die Hoffnung die Griechen endlich dem Römischen Stul zuunterwerffen. Und sollen zwahr Michaelis Palæologi/ Constantinopolitanischen Käisers Abgesandte / samt Vecca dem Griechischen Patriarch/ sich in Person zu Lion eingefunden; und dem Papst/ was selbiger nur verlanget/ eingewilliget haben; um dessen hilff gegen Carolum/ König in Sicilien; und gegen Balduinum II. welcher nicht lang zuvor/ von dem Constantinopolitanischen Reich (nach dem die Grafen von Flandern selbiges 58. Jahr ingehabt) ausgejagt war/

Bonaventuræ und Thomæ de Aquino, Tod.

(i) Rainald. A. 1274. § 33. Bzov. A. 1275. § 3.

war/zuerlangen. Dem Michael ist dieser Streich beym Papst angegangen: aber dem Papst ist es zu Constantinopel nicht gelungen. Dann nach deme Käiser Michaels Abgesandte heim kommen/ist dero mit dem Papst abgehandelter Abscheid aufgehebt: der Patriarch aller Ehren entsetzt; selbst der Käiser/ als ein Verrähter der Griechischen Kirch/ angesehen: und nach dem Tod unbegraben hingeworffen worden (k). N. C. G. 1274.

Käiser und Papst unterreden sich zu Lausanen.

Nach geendetem Concilio/ verlangete Papst Gregorius/ mit König Rodolff sich zubesprachen/ deßwegen Rodolff samt seiner Gemahlin/ und junger Herzschafft/gen Lausannen sich erhebt: allwo er dem Papst endlich versprochen haben sol/ die Römische Kirch zubeschirmen: dero Güter nicht anzufallen/ꝛc. Dieses mußte er auch Schrifftlich zusagen. Die Schrifft wurd underzeichnet/ von Heinrich/ Bischoff zu Basel: Rodolff/ Bischoff zu Constantz: Aymo, Bischoff zu Genf/ ꝛc. Demnach diese Beyde/ Heinrich und Rodolff/ erst A. 1274. ihre Bischthümer erlanget/ kan sothane underredung/ ehender nicht als in gesagtem Jahr (l); und villeicht erst A. 1275. (m) geschehen seyn. Am folgenden Tag/hat Rodolff versprochen/zuhelffen/ daß Sicilia bey der Römischen Kirch verbleibe. Diese Schrifft ist ohne die übrige Helvetische Bischöffe/ allein vom Baslischen Bischoff/underschrieben worden. Diesem Bischoff hat Gregorius zu Lausannen den Bischoffstab eigenhändig überzeicht. Uber das solle der Papst den König beredet haben/ ihme zuversprechen/ mit einer Armee in das gelobte Land zureisen; zu dem end er sich mit dem Creutz bezeichnen lassen; um so viel mehr/ dieweil der Papst 200000. Gulden an die Kösten zugeben; ja den König dahin zubegleiten sich vernemmen lassen (n). Aber einem war so ernst als dem andern. Die Sach wurd so hefftig getrieben/ daß nicht nur der Zehenden sechs Jahr lang/ auf die Güter der Geistlichen gelegt; sonder fehrner aus Päpstlichem Befehl/ durch die Prediger und Beichtvätter aller orten gefordert worden/ daß über den Pfenning/ welchen jede Person/ jung und alt/ Jährlich bey vermeidung des Banns geben solte/ sonderbare Personen mit reicher Steur behilfflich seyen. Zu Basel und daselbstherum/ haben viel das Creutz angenommen/ in hoffnung/der König werde persönlich über Meer reisen. Graf Theobald von Pfirt/habe zu ausdaurung des Reiß-Costens/ dem Bischoff von Basel seine Grafschafft/ um

1275.

Meerfahrt.

(k) Pachymeres. Nicephor. Gregoras. Libr. V. (l) Ergo fallunt illi Rhythmi: Bis sexcenti, septuaginta, tresque Stetere Anni: Lausannæ dum Rex & Papa fuere. Paralipom. Ursperg. pag. 338. (m) Ita Rainaldus. Cui calculus diplomatum illorum Regiorum patrocinatur. (n) Rainald. A. cit. § 42.

R C.G. 1275.

um etlich hundert Marck Silber verkaufft/ und sie wiederum zu Lehen empfangen (o). Gregorius ist ohnlang hernach gestorben/und hat König Rodolff nothwendigere Geschäfft bekommen ; so daß er nicht selbst in Syrien gereiset / sonder den Herzog Heinrich von Mechelburg dahin abgefertiget ; wird aber/ um daß er nicht in Person mit gegangen/ von denen Mönchen schimpflich durchgezogen (p). Endlich hat Papst Gregorius zu Lausannen/ dem König einen Tag bestimmet / an welchem Ihr Majestat zu Rom erscheinen sollen / um die Käiserliche Cron zuempfahen (q). Der König zwahr soll dem Papst gute Wort gegeben/ und nachmahl durch Heinrich Bischoff zu Basel/ als er denselbigen gen Rom gesendet/ein verlangen darnach bezeuget haben (r). Aber **er gedachte allezeit an die Verrätherey und untreu/so die Walchen** (Italiäner) **manchem Käiser und Römischen König bewiesen Er hielt/kürtzlich/wenig auf den Walchen** (s). Wolte sich deßwegen zu solcher Reise keineswegs bequemen. Schon aber bis auf diesen Römischen König / keiner den Käiserlichen Titel geführt/der sich nicht zu Rom Crönen lassen : hat gleichwol dieser/ Müntzen pregen lassen/in welchen er sich als einen Käiser aufführt/schon er nie gen Rom kommen (t). Man schreibet/daß als Johannes/ König in Castilien/sich des Käiserthums angemasset/und Rodolff deß halb gen Rom zukommen versprochen/ solches aber nicht gehalten / seye er vom Papst in Bann gethan worden. Aus solchem Bann aber sich los zuwürcken/ habe er dem Papst Romandiolam abgetretten (u). Daß der Papst von diesem Käiser Romandiolam/ und andere Länder (x) bekommen habe/ist gewiß : aber der Anlaß und die Ursach hiezu / wird ungleich erzehlt.

Käiser wil nicht gen Rom.

Ulrich/ Abt von Sangallen / reisete mit dem König auch nach Lausannen Als er den Wirth daselbst für sich/seine Edelleuth und Bediente/ nicht bezahlen könte/begerte der König an den Abt/ daß er ihm die Herrschafft Gröningen (an welche ihm Walther von Elgäu / seyn Ansprach abgetretten) gäntzlich in Kauffsweise/ als ein Erblehen überlassen wolte. Solches willfahrete der Abt : theils / weil dem Abt damahls die Hand un-

Abt von St. Gallen versetzet Gröningen.

(o) Urstis. Chron. Basil: III. 1. (p) Rainaldus A. 1273:10. *Christi*, inquit, *causam turpiter deseruit* : de quo dixerat , Fuisse *numeris omnibus absolutissimum Principem*. (q) Rainald. A. 1275. 836. sqq : (r). Id. A. c. §. 3. (s) Tschud. Hist. Msc. A. 1274. Chronic. Hirsaug. Genebrard. Hotting. H.E. 3:607. Bzov. A. 1273.6.A.1280.3. A.1283.14. (t) VVagenseil: de civit. Norinberg.pag.147. (v) Felix Faber Hist: Suev.pag.133. (x) Goldast.Recess.I. pag.92. Lang.468 : §1.53.Conf.infr.A. 1285.

N. C. G.

under dem Faß gelegen; theils/den König auf seiner Seithen zubehalten/ wieder Rum / der sich noch immer für einen Abt ausgegeben; und viel Anhänger hatte. König Rodolff solle diesem Closter/auch das Dorff Ittingen im Turgäu/ entzogen haben (y). 1275.

Die Cistercenser Nonnen zu Schweitz/ haben alle Kräffte versucht/ deren gemeinen Landbeschwerden sich zuentladen. Hartman von Baldegg im Ergäu/ Burggraf zu Rheinfelden / Königlicher Statthalter in obern Landen/und Landvogt des Bischoffs von Basel; hat von Lucern aus / an Rodolff von Stauffach/ und Wernher von Sewen/zuwissen gemacht / daß er die Aebtissin zu Stein/ und dero Closter in Käiserlichen Schirm nemme; was selbigen Leids geschehen möchte/werde nicht ungerochen bleiben. Wohin diese Wort zielen/ist zuschliessen aus einem Befehl/welcher selbigen Jahrs / Anna geborne Gräfin von Heirloch (König Rodolffs zweyte (z) Gemahlin) von Kyburg aus/gegeben haben sol. Daß man namlich/von gesagtē Closterfrauen/keine Steuer fordere: und sintenmahl man dem Closter / als es Steuer und Bräuch zugeben sich geweigert / ein Pferd in arzest genommen; solle dis Pferd/dem Closter ohne verweilen / zuruck gegeben werden. Aber die von Schweitz liessen durch Conrad Hunnen / den König / bey welchem selbiger wol angeschrieben war/berichten/daß zu eroberung gemeiner Cösten / männiglich im Land/sein Leib/Haus und Güter versteuren müsse. Nun nemmen sie von Priestern / Mönchen und Closter-Frauen keine Leibsteur : auch nichts von dero Häusern. Es besitzen aber die Closter-Frauen/ theils Kauff-theils Vergabungsweise / viel Güter / von welchen jederzeit die Steuren bezogen worden. So nun solche/ oder diejenige Güter / welche von diesen oder andern Geistlichen/ könftighin möchten erkaufft werden; keine Steuren bezahlen ; und solcher Abgang auf den übrigen Landleuthen gesucht werden müßte ; könten sie ihren Brauch und Cösten nicht mehr erhalten. Diese Gründe vermöchten den Käiser/daß er die den Closter-Frauen ertheilte befreyung/entkräfftet (a).

Cisterzienser Frauen zu Stein/ Streit wegen Steuer befreyung.

Nach Mureri (b) Bericht / ist dieser Zeit an das Lausannische Bischtum gekommen/Wilhelmus II. Diesen zehlet Murer under die Hei-

Wilhelms II. Bisch. zu Lausanen/

M

(y) Tschud. Hist. Msc. (z) Tschudius; Primam, ex familia Froburg & Hohenberg. A. 1274. defunctam. Faber Suev. Hist. p. 137. addit: Viennâ Basileam in sepulchrum delatam. *Mos enim*; inquit, *erat Reginas, Aquisgrani coronatas, Basileæ sepeliri.* Sed quo teste ? Uristisius Annam Hochenbergensem demum A. 1281. fato functam. Nec ei de secundis nuptüs cum Tschudio convenit. Conf. Basil. Sacr. 247. Lang. 955 : 10. Tschud. 1284. (a) Tschud. Hist. Msc. (b) Helv. 8. p. 193.

N. C. G. 1275.

vermeinte Heiligkeit.

Heiligen: weißt doch nichts von ihm Heiliges zuerzellen/als daß er **alle vergiffrete Würme und Schlangen aus dem** (Lang schreibet vernünftiger: **um den**) **Genfer-See**: (Murerus sagt; **aus** beweglichen Ursachen: Hämmerlein schreibet (c) ab anguillis wie er dieses Unziefer nennet/fuisse læsum, sie haben ihm Schaden zugefüget) vertrieben; und ihnen verbotten/ nicht mehr dahin zu kehren. Lang thut hinzu/daß **bis auf heutigen Tag keine mehr gesehen werden**(e). Verstehet Er solches/ von allem Ungeziefer/so kan er die an dem Genfer-See wohnendē befragen/mit was Grund er solches schreibe. Redet er von einer gewissen gattung Unziefer/ so solte er sothaner gattung den Namen gegeben haben. Sihe aber A. 1451.

2. Castvögte zu Sangallen.

Weilen der Edelknecht von Rosenberg ohne Kinder gestorben/ist selbiges/auf einem hohen Berg ob Herisau im Appenzellerland gelegnes Schloß/ dem Closter Sangallen/dessen Lehen es war/heimgefallen. Abt Ulrich hat es zu des Closters handen genommen; und hat das Mejer-Amt zu Herisau/ samt etlichen andern Lehen/dem zu Ramschwag gegeben. Hingegen hat Rumold/der Neben-Abt/ sothane Güter an Herr Rodolff von Rorschach/ Ritter gelehnet (f). Nach dem Tod dieses Ritters/ wolte der Abt dieses Lehen den Roschachern entziehen. Aber diese lehneten sich auf wieder den Abt/ und fiengen den Sangallischen Propst/des Abts Bruders Sohn. Wolte ihn der Abt ledig haben/so mußte er den Roschachern/ Rosenberg und das Mejer-Amt förters verliehen (g).

1276. Rumold allein Abt zu St. Gallen.

Nach Abt Ulrichs Tod/ ist das Convent überein gekommen/den Neben-Abt/ Rum anzunemmen. Dieser war ein tummer Mann/der sich selbst nicht zurathen wußte; hatte kein Ansehen: und hat sich mit dem von Ramschwag/ des Closters Castvogt/übel verstanden. Darum daß selbiger dem Closter viel nutzung entzogen/und solche allein an Pracht und Wollust verwendet; welches der Abt lieber selbst gethan hette (h). Rum verkauffte viel Clostergüter; Mönch-Affeltrangen/bey Tobel/den Johannitern: Hemmenhofen/ den Kirchensaz samt Leuth und Gut/den Closterfrauen zu Feldbach &c.

Vier Päpste.

Dises Jahrs sollen vier Päpste gewesen seyn: in deme deren drey durch den Tod hingerissen worden (i).

St. Johannes.

Zu Constantz ist St. Johannis-Kirch in der nideren oder alten Statt/

(c) de Exorcismo. Hotting. H. E. 4: 314. (d) pag. 670. a. (e) loc. cit. (f) Stumph. V. 6. Tschud. Mſc. (g) Bischoffsberg. pag. 466. (h) Stumph. V. Tschud. Mſc. (i) Rain. 1276, §. 1.

Statt/zu einem Gestifft; und Heinrich von Klingenberg/erster Propst daselbst worden: deßwegen hat er die Propstey Zürich/an Meister Johannes von Wildegg (König Rodolffs/und dessen Sohns Albrechts/Cantzler) überlassen: dessen Statthalter zu Zürich gewesen/Meister Rodolff von Wädischweil (k). N.C.G. 1276. stifft zu Costantz.

Als man zu Zürich dem Stifft immerhin Burgerliche Beschwerden aufgelegt/hat das Gestifft sich des Anlases bedienet: und ist vom König des Wachens und anderer Burger-Pflichten entlassen worden: non obstante statuto irrationabili Consulum; vel cujuscunque potestatis violentiâ introductâ, daran sie/ weder durch der Räthen/noch sonst einichen weltlichen Gewalts/unbilliche Erkantnussen/gehindert werden sollen (l). König Rodolff gibt hiemit genugsam zuverstehen/daß der An. 1230. aufgeburdete Bischoffliche Vertrag/durch des Raths und selbst des Käisers Ansehen/wiederum aufgehebt worden seye. Als die Clerisey noch dißmahl ihren Zweck nicht erreicht/und dem Käiser neue Beschwerden vorgetragen: hat der König an den Castvogt/und an die Burgerschafft/ein freund-ernstliches Schreiben abgehen lassen (m)/welches auch dießmahl nicht alle Stein aus dem Weg gehoben: in deme erst under Käiser Albrecht (um das Jahr (n) 1300.) der Propst und sein Capitel/eins; und die **Räthe/und alle die Gemeinde/beyde Ritter und Burger**/andern theils; **zu schirm der Pfaffheit und der Burgern von Zürich gemeinlich/wißiglich freundlich und bedachtlich** überein kommen; daß wann ein Corherr/Caplan/Pfaff/Schuler/klein oder groß/geweyhet oder ungeweyhet/und alle weltliche Pfaffen/die innert der Ringmaur wohnhafft sind/oder in Vorstätten/in Züricher Twinge &c. einen frefel oder unfug thäte/mit Worten oder mit Wercken/an einem Burger der zu Zürich wohnhafft ist/nach der Statt Recht/solcher frefel und unfug sol der Burger dem sie beschehen ist/und der Rath mit ihme/ob es der Burger erforderte/und bittet/klagen den dreyen Corherren die hierum Richter sind; (wurden **Pfaffenrichter** (nn) genennt) und sollen die drey das ausrichten bey ihren Eyden/in den nächsten acht Tagen/von dem Tag so es ihnen geklagt wird/ohn alle gevärde: nach dem Richtbrief der Statt; nach der That; und nach der Leuthen gelegenheit; und nach ihrer bescheidenheit/als sie es erfahren. Und so diesen drey Corherren/den 1277. Befreyung des Stiffts zu Zürich.

(k) Stumph. V. 10. Hotting Sch. Tigur. p. 198. Bucel. Constantia. A. 1276.
(l) Hotting. Schol. Tig. pag. 68. H. E. VIII. 1287. (m) *Rogamus* &c. inquit, *mandantes*. (n) Conf. Hotting. H. E. V. 989. (nn) Id. Spec. Tig p. 69.

N.C.G. 1277.

Richtern / ein Buß fallet von einem Pfaffen / die sollen die Buß einnemmen zu dreyen Zeiten im Jahr / so die Räthe ihre Buß einnemmen / nach dem Richtbrief der Statt / bey dem Eyd; und sol man die Buß / halb geben / an den Bau der Propstey zu Zürich &c. Wann ein Pfaff / der einem Burger frefel oder unfug gethan / so der frefel gelegt wurde nicht gehorsam wolte seyn / mit Bürgschafft oder währschafft / den dreyen Richtern; den sollen diese Richter samt dem Capitel zwingen mit geist- und weltlichem Gewalt / mit verbannen &c. und ob sie des Raths und der Burgern hilff bedörffen / sollen die bey ihrem Eyd dazu helffen und rathen / &c. Was aber einem Pfaffen an sein Amt gehen / oder davon er seine geistliche Gaaben zu Recht verlieren möchte / das sol er (vor diesen Richtern) nicht schuldig sein zuthun (o) &c. Also ist die Clerisey zuruh kommen (p); und liessen (doch erst in folgendem Jahr) durch Herman (q) Bischoff von Augspurg / den Fron-Altar im grossen Münster weyhen.

Baslischen Bischoffs wichtige Verrichtungen.

Obiger Käiserlicher Freyheitsbrief war datiert zu Wien. Diese Statt war dem Käiser nicht lang zuvor eingeraumet. Dann nach deme Friedrich / Herzog aus Oesterreich / ohne Kinder gestorben; hat Ottocar König in Böhmen / welcher Friedrichs Schwöster zur Eh gehabt; das Herzogthum Oesterreich bezogen. Und / um daß der Fürst zu Kernten und Steirmarck / gleichfals Kinderlos gewesen; hat Odoaker selbiges Fürstenthum gekaufft. König Rodolff liesse durch Heinrich / Bischoff zu Basel seinen Secretarium (Cantzler): und durch Heinrich (r) / gebohrnen Graf von Zollern seinen Schwöster Sohn / (von welchem das Durchleuchtigeste Brandenburgische Churhaus herstammet) / den er zum Burggrafen von Nürnberg gemachet; dem Ottocaro sagen / er solte diese Fürstenthümer (nach anderer Fürsten Exempel) als verledigete Reichslehen dem Römischen König einraumen. Das Herzogtum / als ein Mannslehen / seye lediglich dem Reich heimgefallen: und solte Kernten ohne Käiserliche einwilligung nicht verkaufft worden seyn. Ottocar wiedrigte sich; endlich wurd die Sach / Käiserlicher Seiten / durch den Bischoff von Basel; auf Ottocari Seiten / durch Bruno Bischoff von Olmütz gemitlet. Ottocar ließ Oesterreich und Kernten fahren: Böhmen aber solte er / doch in König Rodolffs Gezält / als ein Lehen empfangen. Als er am 16. Tag Wintermonat A. 1276. für den Käiser / und dessen Räthe (under welchen der Baslische Bischoff gewesen) geführt wurd / und

(o) A. 1278. Ex ἀνεκδότ. (p) Stumph. VI. 17. (q) Bulling. Hist. Reform. p. 216. a. *Hartmannus* Cluet. (r) Paral. Ursp. Aliis dicitur *Fridericus*.

N.C.G. 1277.

und ihme der Secretarius die Eydsformul vorgelesen / ist der mit fleiß also eingerichtete Mantel an dem Gezält/ eingefallen; hiemit der fußfällige Ottocar/vom gantzen Königlichen Heer gesehen worden. Als Ottocar/durch anstifften seiner Gemahlinn/am Käiser untreu worden/und den Herzog aus Bäjern auf seine Seiten gebracht / haben die Helvetier Kaiserliche Parthey genommen. Bischoff Heinrich/samt Conrad Wernher von Hatstat/Käiserlicher Statthalter im Elsaß/schlugen sich mit ihrer Mannschafft mit sonderbarer geschwindigkeit/ durch Bäjern in Oesterreich. Als die feindliche Armeen einandern im Gesicht gestanden / und zum Angriff verfasset waren / hat Herz Rodolff zu Rhein / Ritter von Basel / mit lauter Stimm/daß er in beyden Heeren gehört werden können/gesungen: Mutter Gottes steh uns bey / und laß uns nicht verdärben. Einer der Bischöfflichen Dienstleuthen/hatte ein muthiges Pferd; und thate den Angriff. Ottocar hat/samt 14000. das Leben eingebüsset / und Rodolff den Sieg (doch nicht ohne der seinigen Blut) erhalten (s).

In der Herzschafft Schwartzenburg in Uechtland/ zwischen Bern und Freyburg/ quibusdam Catholicæ fidei observationibus aberrantes, nec Reformationi annuentes (t), sind etliche von denen Gebräuchen des Catholisch (genenten) Glaubens/ und angesehenen Reformations-Ordnungen abgewichen. Wilhelm Bischoff zu Lausannen/ liesse durch Humbertum/Predigermönch von Bern mit ihnen handlen. Als aber dieser ihnen nichts angewünnen könte/wurden sie nach Ostern under dem vorwand/daß sie halsstarrige Ketzer wären/lebendig verbreñet (u). Weilen die Waldenser sich trefflich ausgebreitet; hin und her in Teutschland Platz gefunden; und die Predigermönchen selbigen sehr auffsetzig gewesen; ist die muthmassung (x)/daß diese hingerichtete/ Waldenser gewesen seyen / nicht zuverwerffen. Daß demnach einer fürgenommenen Reformation meldung geschichet / gibt zuerkennen/ daß solcher Leuthen eine zimliche Anzahl gewesen. Daß der grosse/gegen sie angewendete Ernst/ das empfangene Liecht auszulöschen/ nicht genugsam gewesen/ findet der Leser in A. 1399.

Inquisition wieder etliche Feinde der Römischen Reformirungen.

Als Abt Rumo auf der Burg bey Appenzell (zu Clanx) gesessen/ ließ er den Land-Amman zu Appenzell / Herman von Schönenbüll/(einẽ Edelknecht/welchem die Burg Schönenbüll zugehörte) in verhafft nemmen/ und in das Schloß Toggenburg führen. Weilen aber die Landleuth

1278. St. Gallischen Abts Tyranney.

(s) Tschud. Msc. Urstis. Tschachtl. A. 1278. (t) Lupul. Hist. Msc. pag. 51.
(u) Lupul. l. c. Tschachtl. Msc. pag. 8, b. (x) Stetl. pag. 18.

K.C.G. 1278.

leuth von Appenzell deßwegen das Schloß Clanx belägert/machte er sich heimlich davon / samlete etwas Volcks / und nöthigete die Unwilligen zum Abzug. Den Land-Amman strieff er um 70. Marck Silber. Fünf Wochen hernach/starb dieser ohne Kinder. Abt gab dessen Güter/seinen Schwöstersöhnen; die mußten für den Amman verbürgen. Als aber die bezahlung sich verweilet / hat er sothane Güter verkaufft: die Leuth gezwungen selbige zukauffen: und demnach er mehr als 500. Marck Silber gelöset/hat er doch denen Vettern mehr nicht als 140. Marck Silber gegeben. Hernach erhebte sich viel Kriegs wegen dieser Gütern. Auch verharzete der Unwillen zwischen dem Abt und dem Castvogt / welcher alle die gehasset/welche dem Abt einen guten willen getragen. Under diesem Abt ist im Closter **aller Gottesdienst abgegangen**. Er hat auch die Kirchengebäu zu Schaden kommen/ und weder Dächer noch Mauren verbessern lassen (z).

Closter daselbst.

Zu dieses Abts Zeiten/ wurd St. Catharina Closter/von denen also genanten Schwöstern am Briel/bewohnet. Ihre Oberstin ward eine Meisterin betitlet. Die Frauen dieses Closters/ wurden mit der Zeit/ wegen wieder sie gefasseten Argwohns/zusamen eingeschlossen: Zur Zeit der Reformation erlassen/und ihres Gelübds entlassen (a).

Bischoff von Costantz/ überzumpelt.

Um daß Bischoff Rodolff / Godefridum seines Bruders Sohn/ gegen Herzog Albrecht verthädiget / hat Albrecht unvermuthet gegen Constantz einen Streiff gethan: und dortherum alles verwüstet (b).

1279. Frauen-Closter zu Schweitz.

Im Muttenthal Schweitzergebiets; und bey allen Heiligen / in der Au zu Einsiedlen / werden zwey Weiber-Clöster gebauen. Von deren Ursprung Lang ausführlicher handlet (c).

1280. Abt von Einsidlen/ von der Stral getödet.

Peter/ Freyherr von Schwanden / Einsiedlischer Abt / dessen Fromkeit gerühmt wird; besucht den auf Oßwaldi gewohnten Creutzgang zu Zug / und wird daselbst in der H. Jungfrau Capell von der Strahl neben vielen andern anwesenden ersteckt (d). Also hat den 3. Tag Weinmonat / ein durch einen schlimmen Burger eingelegtes Feuer / einen grossen Theil der grössern Statt Zürich verzehrt. Das Gestifft hat neben anderm Schaden/durch dieses Feuer/ihr Gesetz-Buch oder Statuta verlohren / welche erst 66. Jahr hernach / under Propst Rodolff von Wartensee/ wiederum ersetzt worden. Dieser Feursbrunst ist vorgegangen/daß/als der Leuthpriester im grossen Münster geprediget / ein Stein in der Crufft mit einem Knall/der einem Donner gleichete / von selbsten/ zer-

Zürichische Feursbrunst dem Gestifft schädlich.

(z) Tschud. (a) Stumph. V.6. Conf. Sup. A. 1228. (b) Bucel. Const. (c) pag. 809. 842. (d) Jb. Bucel. Const.

N. C. G.

zersprungen (e). Nach erlittenem Feuerschaden / hat loblicher Magi- 1280.
strat angesehen / jeden Abend / nach der Salve oder Bättglock ; die Bur-
gerschafft durch eine sonderbare Glock zuerinnern / daß jeder in seinem
Haus das Feuer verwahre. In gefolgten Zeiten aber hat ein abgötti-
scher Leuthpriester zum grossen Münster / der Welt eingebildet / **dieses
Läuten geschehe zu ehren der H. Jungfrau Maria ; de-
ro End zubetrachten** (f). Zürich sol ohnlang hernach in Käiserli-
che Acht / und in den Bann kommen seyn (g). Die Ursach ist unbekant.

Ulrich von Ramschwag forderte vom Closter Sangallen / im na- St. Gal-
men Käiser Rodolffs / eine Steuer. Als das Closter einichen verzug ge- lischen
machet / hat er / durch in der stille geworbene Soldaten / die in mercklicher Castvogts
Anzahl zu San gallen auf der Bleicke ligende Leinwath / bey nachtwei- Gewalt-
le entführt / und sich bezahlt gemachet. Wegen dieser und anderer Ursa- thätigkeit.
chen / hat das Volck gegen Abt Rumold / einen so grossen aberwillen ge-
fasset / daß er in Forchten gestanden / entsetzt zuwerden. Er ließ sich
aber von Friedrich / Graf von Montfort / ohnlang hernach erwehltem 1281.
Churischen Bischoff / bereden / daß er dessen Bruder (dann dieses Haus Wilhelm
damahls auf sechs Brüdern bestanden / deren 3. Geistlich / die übrige St. Gal-
Weltlich gewesen) Wilhelm / Conventherr zu Sangallen / die Abtey ab- lischer
getretten / gegen Jährlicher bezahlung 100. Marck Silber. Rumo hat Abt.
mehr als 100. Marck Silber Schulden gemachet / so vom Closter bezalt
werden müssen. Bischoff Rodolff hat sich mit dem neuen Abt alsobald ge-
gen Herzog Albrecht (wieder welchen er in offentlichem Krieg gestanden)
verbunden (h).

Den 30. Tag Mertz hat Conrad von Mure / der erste Cantor zu Conrad
Zürich / sein Leben geendet. Hat zu Ehren der H. Jungfrau ein Capell von Muri
gestifftet (hh) / darinn er der erste begraben worden. Die ihme gestelle- stirbt.
te Grabschrifft ist durch D. Hämmerlin / welcher von diesem Mann viel
gehalten / wiederum erneuert worden (i).

Käiser Rodolff hat / wegen ehemahls mit Berchtold gehaltnen 1282.
Feindschafft / zu den Aebten und Closter Sangallen / wenig Hertzens König
getragen (ii). Solcher Unwillen hat sich vermehret / nach dem der Käiser Rudolffs
zu Augspurg / auf einem Reichstag / seine beyde Söhne Albrecht und Ro- unwillen
dolff / in den Fürstenstand erhebt. Der Käiser liesse dem neuen Abt (wel- gegen das
cher samt des Closters vornehmsten Edelleuthen / das Reichslehen zuem- Closter
pfan- St. Gal-
len.

(e) Lavater. de Spectr. lib. 1. c. 17. (f) Bulling. Chron. Msc. VII. 2. (g) La-
vat. l. c. ex Hæmmerl. pag. 100. (h) Bucel. Const. A. 1280. sq. (hh) Hotting.
Hodeg. 3; 416. (i) Passion. p. 22. (ii) Stumph. V. 6.

N.C.G. 1282.

pfangen/dahin sich verfügte) sagen/daß er von Ehren wegen/ bis zu End der angestelleten Freudenzeichen/zu Augspurg verharzete. Aber des Abts Freunde förchteten/ so der Abt verharze/werde der Käiser/welcher etliche Lehen vom Closter hatte / ihme zumuthen / etwas vom Closter seinen Söhnen zugeben : ist hiemit/auf dero einrathen/ heim geritten. Auf dessen vernemmen/sol der Käiser gesagt haben : Ich sihe daß der Abt mich und meine Söhne verachtet. Nun wil ich auch/ihn und sein Gottshaus hindern / so lang ich lebe (k).

St. Gallischen Abtstreulosigkeit.

Doch hat sich Wilhelm/ mit dem von Ramschwag/ besser verstanden als Rumo. Dessen Gonst zuerhalten/ hat er desselbigen Sohn die Kirch zu Kilchdorff bey Villingen/am Schwartzwald/ Lehenweise übergeben. Hingegen hat der Abt / mit dieses Castvogts beyhilff / bey etlichen Burgern zu Sangallen/ Weil/ und einigen Closterleuthen/sechshundert Marck Silber aufgenommen ; und ihnen auf vier Jahr des Closters Renten und Einkonfften verpfändet. Käumerlich war ein Jahr verflossen / als er die Pfand ohne bezahlung / wiederum an sich gezogen : hernach wolte dem Closter (zu dessen grossem Schad) niemand mehr leihen (l).

Statt Schwartzenbach ihm zutrotz gebauen.

Um zuzeigen daß die geschehene Dräuung nicht lähre Wort gewesen/ hat Keiser Rodolff/ ohnfehrn von der Statt Weil / bey der Vestung Schwartzenbach / ob der Thur im Turgäu ; auf des Closters Grund und Boden eine Stat bauen lassen : um den Abt/ zu Weil/ uud andern Grentzorten/zuplagen. Diese Statt hat Rodolff mit vielen Freyheiten begabet/und hat sich alsobald viel Adels dahin gesetzt. Ist aber mit der Zeit so gar in abgang kommen/daß nun wenig Gespor davon zufinden (m).

Weggis/ dem Closter Pfefers durch Herzog Albrecht entzogen.

Herzog Albrecht / erzeigte sich fast gleich ungönstig gegen das Closter Pfefers. Den daselbstigen Abt / Conrad von Rauchenberg/hat er durch allerley Mittel dahin gebracht / daß er des Closters Recht und Herrlichkeit am Dorff Wäggis/am Lucerner See / und dortherum/ übergeben. Diese Herrschafft ist An. 1380. an Lucern verkaufft worden (n).

Arbon komt an den Constantzischen Bischoff.

Also hat Bischoff Rodolff/ von denen Marquarten von Kemmaten / die Statt Arbon im Turgäu/ am Bodensee/ und was innert dero Ringmauren gelegen ; um 2500. Marck Silber/an seinen Bischofflichen Sitz gekaufft. Drey Jahr hernach haben ihm die Edelknechte von Bodmen/die Vorstatt daselbst/um 400. Marck Silber überlassen (o).

Meinau

Herz von Langenstein / hat den Teutschen Orden (um daß er diesem

(k) Tschud. (l) Id. (m) Id. (n) Cysat. p. 211. (o) Tschud.

N. C. G.

sem Orden zween Söhne einverleibet)/ die zwischen Constantz und Uberlingen am Bodensee gelegene lustige Insul Meyenau geschencket : mit einwilligung Abt Albrechts in der Reichenau/von welchem selbige zu Lehen herrührte (p). 1282. an den Teutschen Orden.

König Rodolff hat sich gegen Heinrich/Baslischen Bischoff / seinen Rath und Cantzler / so gnädig erzeigt / daß als Reginald von Burgund/ Graf zu Mümpelgard / dem Bischoff und seinem Gestifft/ Schloß und Statt Pourentraut(welches A. 1271. von den Grafen von Neuenburg / um 260. Marck Silber/ an das Bischtum kommen) wieder Recht vorenthalten ; der König die Statt durch seine Truppen einnemmen / und das Gräfliche Schloß Milan (aus welchem die Bischöffliche Länder mehrmahl beunrühiget worden) schleiffen lassen. Der Graf mußte sich aller Ansprach an diese Statt ; auch der Castvogtey im Agäu ꝛc. begeben ; und Blamont samt etlichen Zehenden/ vom Bischoff zu Lehen empfangen (q). Hingegen haben die Johanniter zu Bubicon das Schloß Bernegk/im Gröninger Amt/gekaufft/und alsobald geschlissen (r). Frau Elisabeth aber/Gräfin von Rapperschweil / Graf Ludwigs von Homburg Gemahlin/hat denen von Lützeren das Dorff Dogken/ under Waldshut / geschenckt / doch erst in folgendem Jahr ; nach dem Rodolff Graf von Rapperschweil / der Gräfin Herr Bruder / dieses Stammens der lezte/im 27. Jahr seines Alters gestorben (s). 1283. König Rudolff beschirmet den Baßlerischen Bischoff. Berneck und Toggen/ an die Johanniter.

Wilhelm/Abt von Sangallen/hat eine Zeitlang in seiner Behausung/auf Martistobel/(an der Goldach/neben dem Schlößlein Falckenstein /) ohne Hofhaltung gewohnet. Er war sehr sparsam/ um die Schulden desto bequemer zubezahlen. Begab sich selb dritt in Franckreich : allwo er mehr als ein Jahr sich aufgehalten/ und sehr kündig gelebt. Als er aber gegen seine Conventualen gleiche sparsamkeit brauchen/ und die Edelleuthe/so im Closter Pfründen und Aemter hatten ; vermögen wollen / daß sie Priester werden / (dann deren viel / allein Mönchen/und nicht geweyhet waren) und ihnen an den Pfründen abbrechen wollen / haben sie einen unwillen an ihn gelegt. Hierauf reisete er nochmahl/selb dritt/ in die Lombardie/ gen Verona ; woselbst er/ um zusparen/ ein zeitlein zugebracht. Aber drey Conventherren (Heinrich von Ramstein/ Portner ; Hildpold von Wärstein ; und Heinrich von Lupfen)reiseten zum König/ und verklagten ihren Abt. Ulrich / Graf von Montfort/ Herr zu Bregentz/ so beym König in grossen Gnaden gestanden/ist selbige Zeit/zu des Abts grossem Nachtheil/gestorben. Der König citir- St. Gallischen Abts Sparsamkeit. 1284. Belegt ihn in Bann.

(p) Id. (q) Urstis III. 2. (r) Ampliss. Rhan. (s) Tschud.

A. C. G.
1284. citirte den Abt / und wolte dem damahl in Teutschland sich befindenden Legaten Papsts Honorii / keinen Abscheid geben / eh und bevor selbiger einen Richter in dieser Sach ernennet hette. Der Legat hat das Geschäfft dem Abt von Wettingen anbefohlen / allwo König Rodolff Oberherr gewesen. Als die drey Conventherren bey diesem Abt sich angemeldet / hat er ihnen einen Rechtstag gen Zürich angesetzt: woselbst sich
1285. Abt Wilhelm / durch zwey Rechtsgelehrte verantwortet. Der zweyte Rechtstag / wurd zu Diessenhofen gehalten. Der König hat des Abts gegentheil / die Cösten ausgehalten / und endlich zuwegen gebracht / daß der Abt in Bann gethan worden; daran ihm (wie Tschudi beurtheilet) unrecht geschehen (t).

Abtey Murbach.

Diß Jahr ist Berchtold / Abt zu Murbach / gebohrner Freyherr von Steinen-Brunnen / gestorben. Under diesem ist es dem Closter trefflich aufgegangen. Aber dessen Nachfahr / Berchtold; Freyherr von Falckenstein; welcher die Inful zuwegen gebracht; war **gar unnütz** / hat in **kurtzer Zeit** / alle von seinem Vorfahr hinderlassene Barschafft / aufgebraucht / und dazu **grosse merckliche Schulden** gemachet; so daß **das Closter in wenig Jahren sehr** erarmet (u).

Savoy stellet nach Genf.

Der Graf von Savoy / wolte sich an statt des Grafen von Genf / mit gewalt zu einem Vidom, das ist / Vicedomino (also nennete er sich; weilen der Gräfliche Nam / der Burgerschafft verhasset war) selbiger Statt machen. Wilhelm von Conflans / damahliger Bischoff; hat es anfänglich mit dem Grafen von Genf gehalten; hernach hat er / mit vorbehalt seiner Freyheiten / in den Verglich gewilliget / welchen die Statt mit dem von Savoy getroffen (x).

Papst Honorius hat der Baslischen und andern Kirchen / den Zehenden der geistlichen Einkonften abfordern lassen: um das Königreich Sicilien (welches Jacob König in Aragonien in Besitz genommen) des Caroli Söhnen wiederum einzuraumen zukönnen. König Rodolff ersuchte Schrifftlich den Papst / daß er mit einforderung des Zehendens inhalte: aber Honorius hat solches erstlich durch Brief abgeschlagen / hernach auch eine Bottschafft an den Käiser abgefertiget (y).

Baßlischer Bischoff / Königlicher Abgesandter.

Hingegen hat Rodolff zu end dieses Jahrs / den Bischoff von Basel / mit unverschriebnen Membranen / under Käiserlichem Insiegel / gen Rom gesendet. Bey dieser gelegenheit hat der Bischoff dem Papst / im namen des

(t) Hist. Msc. II. Stumph. V. 6. (t) Rainald. A. 1286. § 1. (u) Tschud. (x) Spon, Genev. l. 64. (y) Bzov. A. 1285. 5. Honor. IV. Epist.

N. C. G.

des Käisers (z)/Bononiam und Romandiolam übergeben. Mit diesem Präsent ist er dem Papst so willkomm gewesen/ daß / als eben damahls das Mäinzische Ertzbischtum ledig gestanden/und Herr Peter Reich von Reichenstein/Dompropst zu Mäintz und Basel/ mit Herr Gerhard von Eppenstein/Ertzpriester zu Trier (welche beyde vom Capitel zu Mäintz in einer Zweyung erwehlet worden) bis ins dritte Jahr um selbiges gekämpft; der Papst den Bischoff von Basel erwehlt: und dem Reichen das Baslische Bischtum gegeben: welcher die Mißverständnuß zwischen den Edlen vom Sternen / und denen vom Psittich/abgethan: und das Regiment / wie er getrauet/fürohin fried in der Statt zuerhalten/ eingerichtet (a). Honorius sol auch dem neuen Ertzbischoff angezeiget haben/ daß König Rodolff/ auf das Fest der Reinigung Mariæ / folgenden Jahrs/wegen Käiserlicher Crönung/sich zu Rom einfinden solle (b). 1285.

Wird Mänzischer Ertzbischoff.

Die Freyherren von Eschenbach/ stifften für die Canonissen oder Chorfrauē/Augustiner Ordens/das Closter Eschenbach: wurd A. 1291. durch Bischoff Rodolff eingeweyhet; doch erst An. 1294. ausgebauet (c). Hafner schreibt (d)/ dieses Closter seye zum dritten mahl verändert worden/A. 1316. seye es an die Rüß: A. 1429. an St. Catharina; A. 1491. an den Ort/ da es dießmahl stehet/ gesetzt worden.

Eschenbach gestifftet.

Abt Wilhelm samlet bey Weil eine Mannschafft. Herr Heinrich von Griessenberg / gebohrner von Busnang; welcher dieses Abts Bruders Tochter zur Ehe hatte; nam sich seiner an. Auf dessen vernemmen/ hat König Rodolff bey hoher Straff verbotten / daß/dieweil Abt Wilhelm im Bann seye; niemand selbigem dienen solle Inzwischen versahe sich der König nicht viel guts; weder zu Friedrich/Bischoff zu Chur; noch zu dessen Brüdern/den Grafen zu Montfort; noch zu einichen Edelleuthen im Thurgäu: schickte seinen Cantzler; einen Fliseo von Genua; in Italien/Gelt ihme aufzubringen: und die in Toscana frey zumachen. Also haben die zu Florentz/um 12000.; die zu Luca um 6000. Ducaten/sich vom Reich ausgekaufft (e).

Abt von St Gallen krieget wieder König Rudolff.

1286.

Des Königs forcht/war nicht vergeblich. Es haben sich fünfzehen Herren/welchen der König wiederdrieß angethan hatte; gegen ihn verbunden. Als da waren/ der von Wirtenberg/ Toggenburg/ Helffenstein &c. Den ersten/als den mächtigsten/nöthigete der König/durch einen plötzlichen Uberfahl/ sich an Königliche Gnad oder Ungnad zuergeben.

(z) Haud invitô Imperiô. Vide Goldast. Recess. l. 92. de A. 1279. (a) Urstis. l. l. 6. (b) Rainald. A. 1286. § 1. (c) Cysat. p. 195. Lang. p. 746. (d) Theatr. Solod l. A. 1316. (e) Tschud.

N.C.G.
1286. Als die von Schwartzenbach/denen von Weil/Vieh ab der Weid getrieben / und den Hirt verwundet/ hat Abt Wilhelm/ der sich damahls zu
1287. Weil aufgehalten/die Statt Schwarzenbach überzumpelt und verbrennet. Hierauf wurd auch Weil mit grossem Grimm bestürmet/aber vergeblich. Als Graf von Toggenburg (welchen der König auch wiederum an seine Ketten gebracht)/und der Adel/noch zweymahl ihre Kräfft/ aber vergeblich/versucht; wurd mit dem Abt Fried gemachet; und ihm zum König und dessen Söhnen sicher geleit versprochen. Der König belägerte damahls Herbelstein in Schwaben/ ein Schloß dessen von Helffenstein. Der Abt wurd für den König geführt/ durch den alten Burggraf von Nürenberg/und Heinrich von Clingenberg/Königlichen Cantzler. Der König stuhnd alsobald vom Brettspiel auf; grüssete den Abt; und verwiese ihm; daß ihm nach seiner Crönung/keine grössere Schmach angethan worden/ als von ihme/dem Abt: theils zu Augspurg/ theils zu Schwartzenbach. Aber der Abt liesse sich auf die Knye; sagende: **Herr darum bin ich hie/daß ich das besseren wil/ umb an euer Gnad; und bitte um Gnad.** Als der Abt neben dem König/und Herzog Rodolff / vom Graf Ludwig von Oetingen zu gast gebetten wurd; und der König zu Hertzog Rodolff gesprochē; er solte dem Abt/seinem Lehenherr/Wasser an die Hand gebē: hat der Abt solches (wie Tschudi berichtet) nicht gern geschehen lassen. Die Herzogen haben dem Abt/ allen/zu Schwartzenbach von ihm empfangenen/Schaden verziegen/homicidio duntaxat excepto; **ausgenommen den Todschlag.** Der von Ramschwag/des Closters Castvogt/und Graf Friedrich von Toggenburg/ begerten daß der König mit dem Abt nicht Fried mache/ der Abt hette dann die Vestung Yberg abgetretten; dann der Graf dieselbige hernach/ Kauffsweise/oder in anderweg/wiederum zuerlangen hoffete. Aber der Abt wolte hiervon nichts hören; kehrete nach Haus; und dieweil er sich zum König keines guten versehen/hat er sich/ im nothfahl wiederstand zuthun/bewaffnet (f).

Wedischweil an die Johanniter.

Herr Rodolff von Wädischweil/Freyherr/verkaufft denen Rittern St. Johannis Spittals zu Jerusalem; mit bewilligung seiner Gemahlinn und beyder Töchtern; seine Erbherrschafft Wädischweil; samt denen Kirchhörenen/ Wädischweil und Richtenschweil. Die Ritter aber
1288. richten A. 1342. mit Zürich ein ewiges Burgrecht auf (g).

Juden auß Bern gejagt.

Die Juden zu Bern stossen ihren gottlosen/gegen dem ewigen Sohn Gottes tragenden Haß/ aus/ gegen ein unschuldiges Knäblein/ namens

(f) Id, (g) Id. Stumph. VI. 10.

N. C. G.
1288.

namens Ruff (Rodolff)/welchen sie in einen Keller/so einem Jud/genant Jöle/ zugehöret/ jämerlich ermördet. Die Täter suchten umsonst die Unthat zuverbergen; wurden auf das Rad geflochten ; und dieweil die Burgerschafft/den bisher/von Feuer und sonst/erlittenen grossen Schaden/dem beygemessen/daß sie den geschwornen Feinden des Sohns Gottes underschlauff gegeben ; haben sie/nach dem Exempel Philippi und Augusti/ Königen in Franckreich (wiewol diese durch andere Gründe (h) dahin bewegt worden seyn sollen) alle Juden aus der Statt gejagt: mit einhelligem Schluß/des Raths und der Burgerschafft/ ihnen die Statt zu keinen Zeiten wiederum zuöffnen. Des ermördeten Knaben Leichnam/ wurd in die Haubtkirch/ hinder (i) des HCreutzes Altar/ (welchen man daher St Ruffs Altar genennet) gelegt (k). Als An. 1420. die alte Kirch abgebrochen/ und eine grössere dahin gebauen worden ; ist der Knab ausgegraben ; in einem kleinen Sarck/ in den neuen Creutzaltar gelegt ; daselbst A. 1528. wol verwahret gefunden/und ehrlich bestattet worden. Tschudi sagt : es seyen lange Zeit viel Wunderzeichen/bey diesem Grab geschehen; und Murerus (l) schreibet; dieses Grab seye bis zur Reformationszeit/ von den Einwohnern, auch von Ausländischen/fleissig besucht/geehret/und begabet worden. Es ist aber aus Tschachtlans (m)/Lupuli (n)/und (o) andern alten Schrifften zuersehen/daß schon zu ihren Zeiten; hiemit schon vor der Reformation/ keine Wunder bey diesem Grab geschehen : wordurch/was man von den ältern Wunderwerken ausstreuet/ verdächtig gemacht wird.

Ziehen einen Krieg über seibige Statt.

Die Judē/erklagtē sich der Bandisierung bey dem Käiser. Nun der Käiser/ohne diß/der Statt Bern nicht den besten Magen getragen haben sol/ hat er ihnen schrifftlich/ die Statt den Juden wiederum zuöffnen/ gebotten : und sie ; um daß die Juden in des Reichs Schirm weren ; mit einer Geltstraff belegt. Aber weil Bern weder eines noch anders annemmen ; noch der Käiser an ihre verantwortung kommen wollen/hat er im Weinmonat ihre Statt mit 30000. Mann belägert (p). Der Feind hat an die Statt/auch an das Closter des obern Spittals/vor der Statt ; und

(h) Paul ð , ut fertur, ante ista tempora, Rex Franciæ , de Regno suo , cunctos exterminavit Judæos , *ut eorum cuncta bona sibi usurparet.* Vitodur. A. circ. 1290 p. m. 27 b (i) Msc. Anon. At Tschatlan. in des H. Creutzes Altar: id quod demum A 1420. factum. (k) Tschachtl. Msc. Tschud. Msc. A. 1287. Stetl. 1:20. 2:6. b. (l) Helvet. S. p. 299 (m) Msc. p. m. 9. a. das Kind/ that grosse Zeichen/ als die Alte sagen. (n) *A senioribus* ad nos, verisimilis *fama* pervenit, corpus pueri hujus *aliquando*, miraculis plurib. coruscavisse. (o) Anon. Msc. ut Tschachtl. (p) Tschachtl, Lupul. Stetl. At Tschudius nonnisi 5000, memorat.

N. C. G.
1288.

an das Sondersiechenhaus/unden an der Aren bey der Brugg/starck gesetzt; mußte aber wegen dapfern Widerstands der Burgern/ das Läger aufheben. Im Herbstmonat ist er wieder kommen / aber mit gleichem Ausschlag. In diesen Belägerungen sind die Begynen an der Brugg/ bey der Aren : und die Frauen bey der Insul Brunnadern / Prediger Ordens/ in die Statt gewichen. Jene haben sich an der Herzen von Tegerlen Haß gesetzt; und wurden noch lange Zeit die Schwöstern an der Brugg genennet. Diese haben sich niedergelassen/ an den Ort / welcher noch dieser Zeit die Insul genennet wird (q). Erst A. 1291. wurd ein Fried getroffen/ darinn hat Bern versprochen/ um der Seel will n Graf Ludwigs von Homberg/(so in einem A. 1289. gehaltnen blutigē Treffen/ an der Schoßhalden / von den Bernern erschlagen worden) jährlich etliche Pfänninge dem Closter Wettingen/zu einer ewigen Meß zuentrichten. Der Bär in der Stattpanner / ist ehemahls in einem weissen Feld gestanden: demnach aber/der billich also genennete/ **Biderbe**/dieses in der Schlacht mit Blut besprengete Panner / aus der Oestereichischen Händen gerissen; haben sie ein rothes Feld gemachet (r).

Ertzbischoff Gürtelknopf stirbt.

Ertzbischoff Gürtelknopf/ hat das Leben/ zu seiner Priesterschafft grosser freud verlassen/ welches sie mit diesen Versen bezeuget:

Nudipes Antistes, non curat Clerus ubi stes,
Dum non in cœlis, stes ubicunque velis.

Barfüsser Hirt/dein Clerisey acht's nit / wo du nun schwebest:
So du nur nit im Himmel bist; wo du sonst immer lebest.

Als Petrus dessen Nachfahr zu Basel / gegen den Mümpelgartischen Graf/Reginald/gekrieget/ und durch seines Heerführers/Graf Ego von Freyburg/ unzeitige Flucht/ den vierten Theil der Burgern von Basel/ verlohren : hat König Rodolff in folgendem Jahr/solchen Schad gerochen. Das/im Feld grosse hungersnoth leidende Volck/willig zumachen/ hat der alte König/ vor aller Augen / eine rohe geschorne Rüben geessen (s).

Abt von St. Gallen und dessen Anhängere in Acht und Bann.

Als Bischoff Friedrich von Chur gesehen/daß König Rodolff gesinnet/den Abt Wilhelm/seinen Bruder/zuvertreiben; hat er/und der von Griessenberg / die Königlichen Beamteten angegriffen/wo er können. Dann als die drey unrühige Conventherzen/aus des Königs anreitzung/ ihre Klag zu Wettingen gegen dem Abt fortgesetzt/ist Wilhelm von der Abtey verstossen/ und sind diejenigen/ welche ihn für einen Abt hielten/in Bann erklärt worden. Hiemit hat sich Wilhelm aus dem Closter gen Weil

(q) Loc. cit. Lang 695:3. (r) Tschud. (s) Urstis, III. 2.

N. C. G.

Weil begeben. Der König/der Abt von Wettingen/und die drey Conventherzn / haben an statt Wilhelms ; einen Mönch von Kämpten/gebohrnen Freyherz von Gundelfingen/zu einem Abt erwehlet. Diesen hat der König/ samt seinen Söhnen / aufgeführt ; auf der Reis / alles um Weil herum / samt denen Schlössern die es mit Wilhelm gehalten/ verderbt : und mußten die Gottshausleuthe dem neuen Abt schweeren. Diejenigen welche solches nicht thun wolten/hat der König / fahls sie beharren /in die Acht erklärt. Gleicher befehl ist naher Weil kommen / deßwegen der Abt/(aus forcht das Volck wegen bedroheter Acht an ihm untreu werden möchte)samt seinen Dienern/auf die Veste alt-Toggenburg/ ob Fischingen / entwichen. Zween daselbst haushebliche (Bodmer und Wagenbuch) sagten ihm : Herz/ sitzet wo ihr wellet ; wir wollen euch genug/ Brod/ Wein/ Fleisch und Mulcken verschaffen. Sollen es auch in treuen gethan haben. Die von Weil aber / haben dem neuen Abt gehuldiget Auch der Adel begehrte / daß Wilhelm sich mit dem König vergleiche;auf daß der/auf ihre Güter gelegte/Arrest aufgehebt wurde. Mitlerweil ist Bischoff Friedrich ins Waldgäu geritten ; hat um Blumenegg und anderwerts / denen Grafen von Werdenberg / als des Königs Anhängern/ alles verherget. Aber in der Ruckreis/hat Graf Hug von Werdenberg/und der von Schellenberg/in der Au zu Balzers (Balcha) ob Vadutz/bey der Veste Gutenberg/den Bischoff und den von Griessenberg gefangen. Demnach der Bischoff/bey nahem zwey Jahr/zu Werdenberg eingesperrt war/hat er sich in einer Nacht/an etlichen Lein-und Tischlachen/die er zusamen geknüpft/ zu einem Fenster hinaus gelassen. Als er auf halbem Theil war/sind die Stricke zerbrochen. Der Bischoff zerfiel einen Schenckel/ und starb in selbiger Nacht. Der von Griessenberg ist ins dritte Jahr gefangen geblieben (t).

1288.

Thurischen Bischoffs elender Tod.

1289.

Herz Conrad von Tilendorff/ Ritter/ Königlicher Hofmeister/und Herzog Rodolffs Vogt zu Kyburg/hat denen Closter-Frauen zu Stein in Schweitz/auf dero anhalten/auf das neue einen Schirmbrief gegeben; in welchem er/einiche Steuren von diesen Frauen zunemmen/ verbotten. Die von Schweitz erklagten sich dessen beym König/ in gegenwart Herzog Rodolffs/ sagende : Ihr Land seye weder in dessen von Tilendorff/ noch in Herzog Rodolffs gewalt / sintenmahl sie allein dem Reich / und von deßwegen ihm / dem König/ als dem Haubt des Reichs zugethan seyen : wollen das Closter in treuen beschirmen ; aber selbiges Steuer-

Closter-Frauen zu Schweitz nachmahliger vergeblicher Versuch sich zu eximieren.

frey

(t) Stumph. V. 6. X. 29. Guler. A. 1285. Bucel. Rhæt. At Lazius de Migrat. Gent. p. 439. multa perperam.

R.C.G. 1289.

frey zulassen/seye ihnen unleidenlich Also mußte das Closter den erlangten Brief zu des Lands handen stellen: mit versprechen/ das Closter/ um daß sie einen solchen Brief begehrt/nicht entgelten zulassen (u).

Abts von Murbach Forderung an Lucern;

Abt Berchtold von Murbach/komt in begleit eines Conventherrn/ mit des Convents vollkomnem Gewalt/ gen Lucern: entdecken daselbst den Corherren und Burgern/in was grosser noth ihr Closter stecke: bitten/ daß sie selbigem/als getreue Glieder dem Haubt/zuhilff kommen/ auf daß sie nicht das Gestifft/auch die Statt Lucern/ und andere Gotts-hausleuthe/zuversetzen oder zuverkauffen genöthiget werden. Hiemit hat man ihnen zu Lucern 260. Marck Silber geschenckt: hingegen mußte der Abt (wie auch andere vorfahren dann und wann gethan); beym Eyd/ mit Brief und Sieglen/für sich und seine Nachfahren/versprechen; die Statt und das Gestifft zu Lucern/ zu keinen Zeiten/weder zuversetzen/ noch zuvertauschen/ oder zuverkauffen/noch in ander weg vom Closter Murbach zuverändern. Auch mußte er bekennen/ daß die empfangene Steur freywillig seye; und versichern/daß dergleichen Neuerung könftig hin nicht mehr werde gesucht werden. Sintenmahl aber König Rodolff/ in diesen obern Landen/ in welchen er allbereit Kyburg/Baden/ Zug/ Lentzburg &c. hatte; ein neues Fürstentum/für seine Söhne aufrichten wolte; hat er den Abt von Murbach ersucht/ er solte ihm Statt und Stifft Lucern/ samt allem das im Tur-und Ergäu seinem Closter zugehörig/verkauffen. Herzog Albrecht hat auf das Gestifft Lucern/sonderlich darum getrungen/dieweil Arth; viel örter in Underwalden; viel Dörffer im Ergäu &c. selbigem zuständig gewesen; welche zugleich in sein Garn gejagt worden weren. Der Abt hat die neue von sich gegebne Verschreibung vorgeschützet. Weilen aber dem König des Abts schlechtes Haushalten nicht unbekant gewesen/ deßwegen selbiger bald mehr Gelt manglen wurd; hat er die Sach dißmahl ruhen lassen (x).

Wettingen kauffet in Uri Güter.

Elisabetha/Gräfin von Rapperschweil/Graf Ludwigs von Homberg im Sisgäu ob Basel/ Witweib/ gravibus debitorum oneribus prægravata, in tantum quòd &c. jam velut in exterminio rerum & honoris (videretur), war wegen menge der Schulden/ genöthiget das ihrige zuverkauffen. Hat hiemit in beyseyn Bischoff Rodolffs/dem Wettingischen Abt Wolcker/alle ihre/an Güter und Menschen im Land Uri/ sonderlich zu Gescheidue gehabte Ansprach/ um 428. Marck Silber abgetretten. Der Kauffbrief wurde gestellet Thuregi, in Viridario curiæ Pleba-

(u) Tschud. Faber Hist. Suev. p. 129. pro Monachorum scil. ritu, hoc Suitensium factum seciùs interpretari videtur. (x) Tschud.

N. C. G. 1289.

Plebani ejusdem civitatis, quam præfatus Pater & Dominus inhabitat; im Baumgarten der Leuthprieſterey / woſelbſt gedachter Herr (Biſchoff) damahls ſich befunden. Er war under anderem unterſchrieben / von Ulrich / Nobili de Rüſegge, Advocato Thuricenſe, von Rüſegg / Caſt-oder Reichsvogt zu Zürich; dieſer war (laut gleichen Brieffs) auch der Gräffin / vom König geſetzter Advocatus, oder Vogt (y). Wettingen hat An. Chr. 1293. einen neuen Kauff in Ury getahn. (z).

Abt Wilhelms Anhängere / Ungleiche Verhaltens. 1290.

Die Veſtung Clanx / zu Appenzell / ward von Abt Wilhelm / anvertrauet Herren Henrich von Sigberg; einem Ritter ob Feldkirch. Der neue Abt hat ſie / ſamt dem Caſtvogt von Ramſchwag / 6. Wochen lang belägeret: bis Marquart von Schellenberg / den von Sigberg / gegen ſiebenzig Marck Silber / zur Ubergab beredet. Die Burg iſt alſobald zerſtört / neun Jahr hernach aber wiederum gebauen worden. Gleichfahls iſt Wildberg im Turgäu (eine dem noch verhafften Herren von Grieſſenberg zudienende Veſtung) durch die neu-Abtiſche / verherget worden. Hernach ſind ſie für Yberg im Toggenburg geruckt. Selbiger Platz wurd von Abt Wilhelm / anvertrauet dem von Grieſſenberg; in deſſen Nam̃ dißmal ein Freyherr von Heuen darinn gelegen. Als man die Veſtung von dieſem aufgefordert / hat er ſich auf den von Grieſſenberg beruffen. Den von Grieſſenberg verſprach man auf freyen Fuß zuſtellen / ſo er die Burg zu übergeben befehle. Aber dieſer entſchuldigte ſich / die Veſtung were nicht ſein; ſonder vom Abt ihme anvertrauet: wolle lieber in der Gefangenſchafft verderben / oder ſonſt ſterben; als ſie heiſſen aufgeben. Hingegen haben die im alten Schloß Toggenburg ligende Edelleuth / den Abt erſucht / den mit vielen Verheiſſungen anerbottnen Fried / anzunemmen. Der Abt antwortete ihnen: der König treibe Gewalt und Muthwillen / mit ihnen. Trachte des Cloſters Mann- und Landſchafft (ſo doch ein Fürſtenthum des Reichs ſeye) ſich und ſeinen Söhnen zuzueignen. Ehe wolle er das Leben laſſen / als die Abtey. Die Veſtung war unüberwindlich; man könte ſie dann anßhüngeren; welches damahls unmöglich war. Dann Wilhelm (der nicht drey Mütt darinn gefunden) dreyhundert Mütt Mähl beyſamen hatte. Gleichwol haben die Edelleuth / um daß man ihnen die Aufhebung des Banns / und die Wiedereinſetzung in ihre Güter verſprochen / Gehör gegeben. Der Abt wurd vertraulich deſſen berichtet / und begab ſich mit wenigem / in die Auw an der Thur / unter dem Schloß Grieſſenberg / allwo er eine zeitlang verborgen geblieben. Die Veſtung Toggenburg aber wurd durch den König zerſtört (a).

(y) Tſchud. Lang. p. 763: §. 9. (z) Lang. 764. (a) Tſchud.

R.C.G. 1290. Neuer St. Gallischer Abt.

Als dieser Zeit ein Feuer/fast die ganze Statt St. Gallen/samt dero/ von denen Prelaten/2c. empfangenen Freyheits-Brieffen verzehrte/ haben die Burger/um dero Erneuerung/bey dem neuen Abt angehalten; wurden aber ihres Begehrens abgewiesen (b).

Der Statt ungünstig. Papst setzet einen Bischoff gen Basel.

Rodolff Bischoff zu Costanz/ begleitet den König auf einen zu Erfort gehaltnen Reichstag (c). Peter/ Bischoff zu Basel stirbt. Ihme ist (zu des Domstiffts grossem Verdrieß) auß Päbstlichem Gewalt/ Petrus von Asphelt auß Tyrol/ein Artzet/im Bischthum nachgefolget (d).

1291. Closter Murbach/verkaufft Stifft und Statt Lucern.

Käiser Rodolff/hatte vier Söhne: Carolum; Hartman; Albrecht; Rodolff. Carolus/ist in der Kindheit gestorben. Hartman/war mit Königs in Engelland Tochter vermählet; ertrancke samt eilf Edlen im Rhein; ligt zu Basel im Dom begraben. Albrecht war vermählet/ mit Frau Elisabeth Herzog Meinraths zu Kerndten Tochter. Bekam bey diesem Heurath das Herzogthum Oestreich: zeugete bey dieser Gemahlin ein und zwanzig Kinder; deren zehen (e) zeitlich gestorben: die überige zu Jahren kommen. Der elteste war Leopold. Rodolff/ des Käisers vierter Sohn/ war mit Ottocari Königs von Behmen Tochter vermählet. Bekam durch diß Mittel das Herzogthum Schwaben. Starb den 11. Mey 1290. Hinderließ einen Sohn/Johannes. Herzog Albrecht nun/um seine Söhne in Fürstlichen Stand zubringē/hat viel (f) Güter gekaufft. In gleicher Absicht/ hat er seinen Herren Vatter ersucht/ dem Closter Murbach/die Statt Lucern/samt dem Corherren Stifft auf dem Hof; und was darzu gehörte: item was Murbach im Tur-und Ergäu hatte/ an sich und seine Kinder zukauffen: in Hoffnung/ die übrige Clöster/werden dem von Murbach bald folgen müssen. Hiemit hat der Käiser dem Abt vorgestellet/ (g) Lucern/ Arth/ und andere dort herum und im Turgäu gelegne Oerter seyen vom Closter allzusehr entfehrnet/ deßwegen es selbige nicht nutzen könne. Neuliches Versprechen belangend/ wolle er den Abt an Glimpf/ Ehr und Nachtheil entheben. Zu dem/ so werde er durch diß Mittel auß den Schulden kommen. Und demnach der nun sechs jährige Abt/wegen Armuth/weder die Regalia vom König empfangen; noch einiche Reichsanlagen/ dem König bezahlen können; hat nun der König solche dem Abt (um ihn zum Verkauff zu Zwingen) abgefordert. Also ist Statt und Stifft Lucern vom Abt um 2000. Marck

(b) Idem. (c) Addit. ad Lambert. Schafnab. Edit. Pistor. (d) Urstis. III. 2. 3. Tschud. *familiâ*, Medeum vel Mediceum; Bohemiæ Cancellarium fuisse, A. 1301. tradit. (e) Alii XI. (f) Bulling. VII. 1. Tschud. 1298. Guilim. p. 295. (g) Faber à Lucernensib. alienior, aliam causam narrat. *Suev.* p. 143.

N C. G. 1291.

Marck Silber/an den König verkaufft worden. Die hat ihm der König bar bezahlt/die Privilegia bestätiget/ die Regalia umsonst conferirt, und die unbezahlte Reichsanlagen nachgelassen; so sich in allem 360 Marck beloffen. Dem Stifft Lucern/wurd die Nutzung ihrer Güteren vorbehalten: Denen von Oestreich (Herzog Albrecht und Johannes) wurd die Oberherrschafft über das Gestifft/ und dero Zugehörd übergeben. Der Abt von Murbach/hat sich und seinem Closter vorbehalten/den Propst/ Chorherren und andere Pfründen zubesetzen/und zuentsetzen: auch daß sie dem Abt und dessen Gebotten gehorsam seyn sollen. Der nidere Hof zu Arth/gehörte dem Stifft Münster im Ergäu: der König als dieses Gestiffts Oberherr/ vermöchte bey dem Propst und Chorherren daselbst so viel/ daß sie ihm diesen Flecken auch verkaufften: womit Arth ganz an Oestreich kommen.

Ist selbiger Statt verdrießlich.

Lucern war dieses Kauffs übel zufrieden. Sagten/ der Abt were hierzu nicht befügt. Handle **wider Eid: ihre und ihrer Vorfahren schrifftliche Versicherungen**: und habe die Burgerschafft **betrogen** (h). Doch ist es darbey geblieben. Lucern hat sich 30. Jahr under dieser Herrschafft geduldet: in welcher Zeit/dero Freyheiten/ je mehr und mehr abgenommen. Dann als der Käiser diß Jahrs gestorben/ hat Herzog Albrecht/ nicht allein des Lucernischen Gestiffts **Herrlichkeiten/an Schlösseren/Meyereyen/Dinkhöfen/und Flecken**: sonder auch die Besatzung der Pröbsten/Chorherren und Pfründen/ alles an sich und seine Kinder mit Gewalt gezogen: Hiemit weder dem Gestifft zu Lucern/ noch dem Closter Murbach/das so im Kauff vorbehalten war/gelassen (i). Was auß diesem Verkauff weiters entstanden/ sonderlich nach dem die Krieg zwischen Ury/Schweitz/ und Underwalden/einer: und denen von Oestreich/andernseits/angegangen: Item das Unglück/so der Statt Lucern hierdurch auf den Hals gewachsen; ist von anderen außgeführt worden (k).

Abt Wilhelm ligt unden.

Kaiser Rodolff/ ist ohnlang vor seinem Tod gen Constanz kommen. Deßwegen Abt Wilhelm nachts/ auß der Auw über den Bodensee entwichen; gen Sigmaringen/ an der Donau: welches Graff von Montfort/des Abts Bruders Sohn zugehörte; und von Henrich/ Propst zu Cur/des Abts Bruder/ bewohnet war. Als aber diese Herrschafft an Graff von Werdenberg/ Herren zu Sargans verkaufft worden/hat sich

(h) Tschud. (i) Tschud. (k) Vid. Bulling. Hist. Misc. VII. 12. p. m. 310. b. Tschud. &c.

N.C.G. 1291. der Abt zu seinem Bruder Rodolff (l) verfüget / und als diesem der Käiser ernstlich gedräuet / ist er heimlich erstlich gen Chur; folgends auf die Vestung Aspermont (welche damahlen auch in Propst Henrichs Gewalt gewesen) under Chur/verschicket worden (m). Nach eingeloffener Zeitung aber / daß der Käiser / (n) zu Germersheim gestorben / ist Wilhelm gen Bregenz / und durch Mittel der Burgeren von Sangallen/ wiederum in sein Closter kommen. Der neue Abt und Castvogt von Ramschwag / welche solches gern hindertrieben hetten/verfügten sich gen Schwartzenbach; und kam der neue Abt nicht mehr ins Closter. Wilhelm aber hat der Burgeren eingeäscherte Freyheiten nicht allein erneuret/und bekräfftiget/sonder auch vermehret (o).

Komt wieder zu Kräfften.

Graff von Genff streitet wider dasigen Bischoff.

Um den Graff von Genff in vorige Wirde einzusetzen/hat Humbert Dauphin die Statt Genff überzumplet. Wilhelm / Bischoff daselbst/ könte ihn durch ein deemüthiges Schreiben nicht besänfftigen. Humbert hat fehrners zwey Bischöffliche Schlösser eingenommen. Derowegen der Bischoff wieder selbigen / und dessen Mithaffte die Bannstrahl losgeschossen (p).

Bischoff von Constantz/und Zürich nemmen Abt Wilhelms Parthey.

Den Constanzischen Bischoff wolte beduncken/daß Herzog Albrecht/ den Herzen zu Lauffenburg / Graff Rodolff/ der des Bischoffs Bruders Sohn war / untertrucken wolle: deßwegen verbindet sich der Bischoff/ mit Abt Wilhelm/gegen Albrecht. Ein gleiches tahte die Statt Zürich/ gegen welche der verstorbne Käiser durch Albrechts anstifften / etwas Widerwillens gefasset hatte. Hiemit hat Wilhelm / Weil wiederum eingenommen; hingegen beyde/der von Ramschwag im Appenzellerland durch den von Werdenberg: und der neue Abt/von Schwartzenbach auß/durch Herzen Jacob von Frauenfeld/ des Herzogen Vogt von Kyburg/Abt Wilhelms Anhängeren/Schaden zugefügt (q).

1292. Abt zu St Gallen/erlanget die Appenzellische Reichssteur.

Appenzell/ Hundweil/Urneschen und Teuffen (mit welchen (r) auch der Flecken Trogen in Freundschafft gestanden seyn soll)/waren Reichsangehörige / mit eigenem Gewalt und Freyheiten begabet (s). Um daß Abt Wilhelm / dem (nach Käiser Rodolffs Tod) mit mehreren Stimmen erwehlten neuen Käiser Adolff / gebohrnem Graff von Nassau/wieder Herzog Albrecht (der sich auch ums Käiserthum beworben) beygestanden; hat Adolff dem Abt die Reichssteuer in diesen vier so genanten Reichs-

(l) Gen Tetnang / juxta Tschud. Ins Schloß gen Bregenz / juxta Stumph. V. 6. (m) Guler. p. 143. (n) 1. Jun. juxta Sprengeri & Kriegii Msc. Al. 16. Jul. (o) Stumph. V. 6. (p) Spon. Hist. Genev. I. pag. 66. (q) Stumph. Tschud. (r) Bischoffsb. Appenz. Chron. pag. 477. (s) Id. p. 293. 458. sq. 474. 487.

N. C. G.

Reichsländlenen überlassen. Dann dieser Abt / samt denen Bischoffen von Constanz und Basel; auch die Stätte Zürich und Solothurn: item die drey Länder Ury / Schweitz und Underwalden (f) sind auf Adolffs: hingegen die Rhetier / samt dem Thur- und Ergäuischen Adel / auf Albrechts Seiten gewesen. Abt Heinrich wolte vorgedachte vier Reichsländlein An. Chr. 1299. mit Steuren zuhart beschweren / und reizte sie damit zu Widerwillen (t). Aber An. Chr. 1345. hat sie Abt Herman; und An. Chr. 1375. Abt Georg / wiederum versicheret / sie weiters nicht zubeschweren / als wie sie vom Reich ans Closter kommen. An. Chr. 1378. sind sie von neuem ins Römischen Reichs Gemeinsame und Schutz aufgenoñen worden. Abt Cuno hat ihnen wegen dieser Reichssteur neue Händel gemachet; ist aber An. Chr. 1401. mit ihnen wiederum verglichen worden. Sihe An. Chr. 1400. 1292.

Cardinälen und Barfüsser Ehrgeitz.

Nach Pabsts Nicolai Tod / ist der Römische Stul zwey Jahr / drey Monat / und ein Tag ledig gestanden. Hoc ambitionis protervissimæ nec non rapacis & invidiæ, & calliditatis, curiositas Cardinalium fecit. Die Ursach dessen war / deren Cardinälen Ehr- und Geltgeitz / Mißgonst / Teuscherey (u). Die meiste Händel hatte Cardinal Benedictus gemachet. Nicolaus war ein Barfüsser Mönch / und verlangte auf seinem Todbeth / daß könftig hin alle Päbste auß seinem Orden erwehlet wurden (v). Doch ist diese Ehr keinem Barfüsser mehr wiederfahren / als Sixto IV. und V. welcher dem Nicolao ein prächtiges Mausoleum aufgerichtet.

Unruhiger aber unglückhafftiger Castvogt.

Nach dessen von Ramschwag sehr schmertzhafftem Tod / ist Herr Heinrich von Wartensee / durch K. Adolff / des Sangallischen Closters Castvogtey anvertrauet worden. Als die Burger und andere diesen einholen wolten / haben ihnen dessen von Ramschwag Söhne / aufgepasset: wurden aber im Niederholtz in massen empfangen / daß sie hernach keine so nammhaffte Krieg mehr führen können / als sie ehemahls getahn. Der neue Abt ist gen Kempten in sein Closter gekehrt: und in diesen Landen nicht mehr gesehen worden. Inzwischen hat Adolff sich mit Albrecht zuversühnen gesucht.

Zürich wegen Constanzischen Bischoffs / in Verlurst.

Bischoff Rodolff klagte bey dem neuen König / den / seinem jungen Vetter / von Albrecht allbereit zugefügten / und noch beförchtenden Schaden. Adolff vermahnete sie / sich gütlich mit Albrecht zuvergleichen. Aber der Bischoff samt denen von Zürich / haben abgeredt Winterthur anzugreiffen

(f) Guillim. 245. (t) Bischoffsb. p. 91. (u) Hæmerl. Recapit. de Jubil. Opusc. p. 1. b. (v) Prol. IX. ap. Spanh. H. E. pag. 1678. (x) Qui *Idolum* Minorum dicitur.

N.C.G. 1292. greiffen (y). Nach dem den Züricheren ein Streich gelungen/hat Graff Hug von Werdenberg (genant Hüglein / mit dem einen Aug) die von Zürich / eh der Bischoff zu ihnen gestossen ; durch Mißbrauch des Bischofflichen Siegels/ und Nachahmung des Bischofflichen Panners / betrogen/ und den 13. Aprel (z) / von hinden und vornen geschlagen. 60. Todte (a) wurden zu Töß in ein Grab gelegt. Winterthur bauete an dem Orth der Niederlag eine Capell / **St. Geörgen am Feld** genennet. In diesem Krieg haben Albrecht/deren Frauen am Fraumünster und im Oetenbach : hingegen Zürich und der Bischoff / des Closters Wettingen Güter/empfindlich geschädiget. Ungeachtet abgeredt worden/daß jeder Theil den erlidtenen Schad an sich selbst haben solte/ wolte doch Wettingen daß ihnen Zürich den Schad abtrage : und haben solches so lang getrieben/bis sie von Zürich ins Burgrecht und Schirm angenoñen worden : mit versprechen/selbige gleich anderen Gottshäuseren/ die ihre Burger weren/zuhalten (b).

St. Geörgen am Feld.

Wettingen Burgrecht mit Zürich.

1293. Bischoff von Basel in König Adolfs Gnaden.

Als Adolff/die ihm widerspännige Statt Colmar belägerte/haben ihm die Bischöffe von Straßburg und Basel Volk gegeben/und in Person der Belägerung beygewohnet. Nach Ubergab der Statt / hat Adolff/dem Bischoff von Basel zu gefallen/die wieder den Schultheß Walther von Rosselmann und dessen Sohn/gefellete Todsurtheil eingestellt.

Meineid gestrafft.

Endlich wurd der Vatter / mit aufgerekter Hand (zum Zeichen des Meineids) auf ein Rad gebunden / und in solch elender Postur / durch Stätte und Flecken vor Adolff hergeführt/bis er gestorben (c).

Bischoff von Constantz stirbet.

Bischoff Rodolff/hat in seinem Tod/mehr als 1000. Marck Silber Schulden hinderlassen : wegen seiner Kriegen gegen Herzog Albrecht/ **deme er sich/sein Gestifft/und vätterliche Erbschafft zu Lauffenburg/nicht underwerffen wollen** (d).

Streitige Bischoffswahl.

Bey der Wahl eines neuen Bischoffs / sind die meiste Stimmen gewesen / für Herr Heinrich von Klingenberg auß dem Turgäu. Seine Muter war von Constanz (dd). Er war König Rodolffs Cantzler/Bischoff zu Friesingen (e) / und jederman so lieb/ daß er auf einem Reichstag zu Nürenberg allernächst am Käiser gesessen (f). Soll eine Habspurgische Chronic geschrieben haben (g). Von den übrigen Domherren/ist Herr Friedrich/ gebohrner Graff zu Zolleren/Dompropst zu Augspurg/erwehlet worden.

Heinrich von Klingenberg.

Die

(y) Stumph. V. 33. Spræch. 127. (z) Krieg. Msc. (a) Juxta Vitodur. 80. conf. Etterlin. p. 11. b. Tschud. Hotting. Spec. p. 433. (b) Tschud. (c) Urstis III. 3. (d) Tschud. Msc. (dd) Krieg. Msc. (e) Hartm. Annal. pag. 272. Bucel. Const. (f) Bucel. A. 1306. at Invito Moguntino; teste *Gall. Christ.* (g) Bucel. Ibid.

N. C. G.

Die Sach geriehte zum Krieg. Doch hat sich Friedrich/nach Verfliessung eines Monats/mit Gelt außkauffen lassen (h). Heinrich war vom Bischoff von Menz bestättiget (i). Starb An. Chr. 1307. (ii). 1293.

Nach Bischoff Rodolffs Tod / hat Herzog Albrecht/den Widerwillen/gegen die Edelleuth / welche selbigem angehanget / behalten ; und dero Vestungen zerstört. Abt Wilhelm und dessen Bruder / wurden zu Weil von dem Herzog und denen von Zürich belägeret. Als aber die von Weil sich ergeben wolten / begab sich der Abt in sein Closter: und hat Albrecht die Statt Weil / dem von Waldsee / und dem Constanzischen Bischoff anbefohlen. Um daß die Statt bald hernach im Feuer aufgegangen/haben sich alle Burger (zween außgenommen) gen Schwartzenbach begeben (k). Abt Wilhelm begibt sich von Weil ins Closter.

Um selbige Zeit/ hat Adolff/durch Hildenbrand von Pappenheim/ seinen Marschalck / vom Closter Sangallen/und dessen Landschafft / die Huldigung eingenommen. Bald hernach hat er in einem zu Eßlingen hierum besamleten Reichstag/einen allgemeinen Fried aufgerichtet/ dardurch das Sangallische Closter / zu mehreren Ruh gelanget. Albrecht begab sich gen Wien/woselbst er ein Aug verlohren (kk). Auf begehren daß Abt Wilhelm zu ihm komme/um sich mit ihme zuversühnen ; hat der Abt die Reise (nicht ohne Gefahr) über sich genommen: solle aber unfreundlich empfangen / und unverrichteter Sach abgewiesen worden seyn (l). Deßwegen er König Adolffs Gnad gesucht/und (zu Albrechts Verdrieß) zu dessen Raht gemachet worden. Als Adolff/Eduardo König in Engelland/ gegen Philippum den Schönen / König in Frankreich beyspringen wolte / gab er diesem Abt 500. Marck Silber / auf daß ihm selbiger mit 20. schweren Helmen diene ; und versetzte ihm zugleich die Reichsvogtey über das Sangallische Closter. Der Abt kam mit dieser Mannschafft gen Menz / müßte aber wegen Königs Philippi/ und Herzog Albrechts Practiken/wiederum zuruck (m). Komt zu etwelcher Ruhe.

1294. Dessen eitele Vertröstung mit Albrecht versühnt zu werden.

1295. Wird Königlicher Raht.

Vergeblicher Feldzug.

Demnach die Christen in vorgehendem Jahr auß Palæstina/weichen müssen / sollen die H. Engel am 6. Mey/ das jenige Hauß/in welchem die H. Jungfrau Maria gewohnet / und von dem (wie diese lächerliche Legend mitgibt) durch ein Fenster hinein steigenden Engel/die gnädige Zeitung/daß sie Gottes Muter werden solte/vernommen; von Nazareth Fabel von übersetzung des Hauses der heiligē Jungfrau gen Loreto.

(h) Stumph. V. 11. (i) Krieg. Msc. (ii) Anniv. Abbatiss. Idib. Sept. A. D. 1307. ob. Venerabilis Heinricus, Episc. Const. natus de Klingenberg. (k) Hartm. Annal. 1293. (kk) *Judicio Dei.* Al. *Veneno.* Tschud. Msc. Vitodur. Msc. p. 27. b. (l) Tschud. (m) Id.

N.C.G. 1295.

reth/durch den Lufft/in Dalmatien an das Meer: nach Verflieſſung eines Jahrs/ auf einen Berg: endlich an eine Straß in denen Recinetenſiſchen Gerichten; in eine Gegne/welche Lauretæ; einer bekanten Weibsperſon Eigenthum geweſen; getragen haben. Dieſer Orth liget in Päbſtlichem Gebiet / daſelbſt wird auch eine/ von des H. Evangeliſten Lucæ Hand gemachte/Bildnuß der H. Jungfrau gewieſen. Iſt aber alles/ eine ſo handgriffliche Fabel / daß der Jeſuit Sirmond den Cardinal Baronium gewahrnet haben ſoll / daß er mit ſolchem Gedicht/ſeine Kirchengeſchichten nicht beſudle (n). Beruhet alles auf Mönchiſchen Träumen und Erſcheinungen/welche ſelbiger Zeit ſehr wolfeil geweſen. Muhtmaßlich hat Bonifacius VIII. ein **liſtiger/betrogner/hochtragner Mann** (o) / welcher um gleiche Zeit das Pabſtum mit Liſt an ſich gebracht (p)/ ſolches geſchmiedet / um die bisdahin in Syrien geſchehene Walfahrten / eh ſie in Vergeß und Abgang kommen / in das Päbſtiſche Gebiet; und den groſſen darvon beziehenden Nutzen / in die Päbſtiſche Kammer zupflantzen. Die Leuthe deſtomehr zubethören/wird dieſe Hütten/ Solium divinitatis, Propitiatorium Altiſſimi, Civitas refugii, Puteus aquarum viventium, Terror dæmonum, &c. **eine Wohnſtatt Gottes/ein Gnadenthron/der Brunn der lebendigen Waſſeren/**&c. genennet.

Cloſter im heiligen Thal. Biſchoff von Lauſanen ſieglos.

Wilerm Biſchoff zu Lauſanna/beſtättiget die von Girardo de Corberia, Ritter / im H. Thal / Freiburger Gebiets/ geſtiffteten Carthaus (q): und ziehet wieder Bern ins Feld; ziehet aber das kürtzere (r). Demnach aber Adolff von den Churfürſten (s) verlaſſen / und an deſſen ſtatt Herzog Albrecht zum Römiſchen König gemachet worden / hat es bey Haſenbühel (einem zwiſchen Worms und Speir gelegnen Flecken) zwiſchen beyden Königlichen Armeen / ein blutiges Treffen abgegeben. Die Biſchöffe von Straßburg und Conſtanz/waren in Albrechts Läger. Dieſer letſtere ſoll ihm in eignen Köſten 300. Reuter zugeführt haben.

1298. Abt von St. Gallen fichtet dapfer.

In König Adolffs Heer war kein Pfaff / als der Abt von Sangallen (t). Der einte Flügel wurd vom König; der andere vom Abt angeführt. Nach dem der Königiſche flüchtig worden / hat der Abt noch Stand gehalten; bis er des Königs Tod vernommen. Er verlohr alle Pferd / und die meiſten Soldaten. Er ſelbſt iſt gen Worms

Doch unglutlich.

geflo-

(n) Rivet. Apol. Pro B. V. lib. 1. c. 12. Spanhem. H. E. Sec. XIII. cap. 14. n. 4. (o) Tſchud. A. 1294. (p) Celebre illud Artificium, negat quidem Rainaldus, A. 1294: 22. Affirmant, Vitodur. pag. 29. b. Hæmerl. opuſc. Q. 2. a. (q) Lang. 972. (r) Stetler. pag. 25. (s) Krieg. Miſc. pag. 21. addit, **auß redlichen Urſachen.** (t) Tſchud.

geflohen: ist aber übel empfangen/und mit dem Rest seiner Soldaten/als ein Gefangner/ins feindliche Läger geführt/ doch (weilen er bey Albrecht viel Freund hatte) ohne Ranzion los gelassen worden. Alle seine Diener müßten auf die Heimreiß um Zehrung und Kleider bitten. Nach dem er (mit Ehren: doch nicht ohne Schaden) heim kommen/hat er lange Zeit spahren müssen/um seine Diener (welches endlich geschehen) zuvernügen. Adolff hat/ vier Tag vor dem Treffen/ dem Abt versprochen/ dessen Closter um 40000. Marck zuverbesseren. Aber Gott hat es anderst gewendet. Doch sollen alle/welche an Adolffs Tod Schuld getragen/ eines ungewohnten Tods gestorben seyn (ff). Von 300 Bischoff Constanzischen Reuteren/ sollen allein drey darvon kommen seyn/ von welchen der Bischoff sagte: er wolte 300. Marck Schaden haben/daß es diesen gleich den übrigen ergangen were (t). N. C. G. 1298. König Adolff erlegt.

Die von Schweitz haben/bey eingehendem Jahr/ in Anlegung ihrer Landsteur/von den Closterfrauen zu Steinen/ allein wegen dero ausserthalb dem Closter/in ihrem Land ligender Güteren/nach alter Gewohnheit/ sieben Pfund/ ein Schilling/ ein Denar geforderet. Die übrige Landleuth und Hindersässen/ müßten nicht nur ihre/ in und ausserr dem Land ligende Güter/sonder auch ihre Leiber und Häuser versteuren. Die Closterfrauen aber wurden durch ihren Caplan/ so ihres Ordens war/ angefrischet/ sich dieser Steur zuweigeren; sintenmahl ihr Orden aller Steur befreyet und exemt seye: und richte ihnen/ an Elisabeth/ König Albrechts Gemahlin/ so den Frauenclösteren im Reich sehr gönstig war/ zubegehren/daß sie das Closter in ihren Schirm nemmen/ und denen von Schweitz gebieten wolte/ sie der Steur zuerlassen. Also sendeten sie diesen Caplan gen Nürenberg/ alwo die Königin sich damahls befunden; und erlangeten beyde/ einen Schirm und einen Freyheitsbrieff/ in welchem dem Landamman befohlen worden/ dem Closter die bezogene Steur zuruck zugeben. Nun der König mit Schweitz/darum daß sie ihm abgeschlagen wider König Adolff zuziehen/ übel zufrieden war; so daß er ihre Freyheiten nicht (gleich andere König/ seine Vorfahren getahn) bestättigen wolte; förchteten sie/ der König möchte durch solchen (mit des Königs Vorwissen ertheilten) Befehl/etwas an sie suchen; haben deßwegen die Steur dißmahl dem Closter nachgelassen (tt). 1299. Closterfrauen bezwingen Schweitz/ die Steur ihnen nachzulassen.

Dann König Albrecht/hat diejenigen zwahr so ihm Hilff geleistet/ belohnet. Dem Bischoff von Constanz/ gab er die damahl ledige Reichenauische Abtey/ selbige lebenslang als Pfleger zuverwalten. Gesagter Bischoff Freyherr zu Schwanden/ ein Johanniter Ritter.

(ff) Tschud. Königsh. p. 121. (t) Bucel. Const. A. 1306. (tt) Tschud.

N.C.G.
1299.

Bischoff war auch in des Käisers Begleit zu Straßburg / als Friedrich von Liechtenberg an selbiges Bischthum beförderet worden (u). Hingegen hat er die Adolffisch gesinneten verfolget. Allein auß dieser Ursach/ soll er Burckard Freyherren zu Schwanden/im Land Glarus/verstossen/ und das Schloß zerstöret haben; deßwegen selbiger auß Armuht S. Johannis Ritter-Orden angenommen / darinn er bald Commenthur zu Clingnau: hernach zu Buchß im Ergäu / und oberster Meister des Ordens / in Teutschen Landen disseit Rheins/worden. War darbey / als dieser Orden An. Chr. 1309. die Insul Rhodis eingenommen. Mit ihm ist seines Stammens Schilt und Helm abgestorben (v).

König Albrecht kauft viel Closterlehen an sich.

Inzwischen hat der König auch anderstwo den Königlichen Gewalt zu seinem und der seinigen Vortheil gebraucht. Mit Namen / hat er in Schwaben und Elsaß / viel Stätte / Schlösser und Güter/ so Closterlehen waren / an sich gebracht: auch einige dem Reich zustehende Castvogteyen über die Clöster / sich geeignet: under welchen Sanbläsi / Schaffhausen / Einsidlen (vv) / Seckingen. Mit der Castvogtey über Seckingen/ist das Land Glarus an Oesterreich übergeben worden. Dann Glarus bis an den Blutbann/so an das Reich gehörte/und des Lands Oberkeit verliehen worden; dem Closter Seckingen zugehört. Und hatte Brieff und Siegel / daß es nimmer von sothanem Closter gesönderet werden solle. Als Glarus dieser Veränderung sich mißvernügt erzeigte/ versprach ihnen Albrecht / sie bey ihren Freyheiten zuschützen. Als aber die Undertruckungen täglich zugenommen / sind viel nammhaffte Geschlächter auß dem Land gezogen; die Stucki / Kilchmatter / ꝛc. gen Zürich: die Tschudi gen Ury/ꝛc. (x). Auf daß aber Albrecht/auch das jenige/so ihm im Turgäu/ Ergäu/ Uchtland und Churwalen nach gemanglet/an sich und seine Kinder brächte: hat er bey den Kirchen und Clostergüteren den Anfang gemacht / und sothane Güter an seine / Erbsweise oder sonst allbereit besitzende Herrschafften / gestossen. Der Propst von Interlaken/und das Closter Trub/haben ihm etwas eingewilliget. Wie sich andere Orth verhalten/ wird von dem berühmten Geschichtschreiber Gilg Tschudi/in diesen Wortẽ vorgestellet: Der mehrtheil Gottshäuser/ sagt er/waren unter des Reichs Schirm und gefreyet/daß niemand über sie zugebieten solle haben/noch ihr Castvogt seyn/als allein ein Römischer Käiser oder König. Etliche aber waren Fürsten des Reichs / als Sangallen / Einsidlen/ und zu Zürich die Aebtissin des Frauenmünsters. Es

Etliche weigeren sich.

hatte

(u) Königsh. p. 256. (v) Tschud. Hartm. Annal. pag. 304. (vv) Hartm. A. 1299. (x) Langhans von Auf- und Niedergang / deren von Zeringen. p. 28.

N. C. G. 1299.

hatte auch/kein Käiser noch König gewalt den Schirm der Castvogteyen der Gottshäuseren / auß des Reichs Hand zuverleihen/ als allein so lang ein Käiser oder König lebt / einen Statthalter oder Vogt über jedes Gottshauß/an seine statt zuverordnen: und so bald er starb/war deroselbigen Statthalteren Gewalt auß / und dem neuen König heimgefallen. Aber König Albrecht that dem Reich hierinn Eingriff: zoge die Castvogteyen über des Reichs Gottshäuser/ an seine Kinder/ und Nachkommenden/erblich ꝛc. Abt Johañes von Einsidlen/und sein Convent/müßte Albrechs Kinder und Nachkommenden / zu Castvögten nemmen / über die Wald-und Hofleuth / und alles so ihr Gottshauß hatte (y). Ohne diese Einwilligung/wolte ihm Albert die Regalia nicht bestättigen. Der erste Oestreichische Vogt war Herzog Leopold ; K. Albrechts Sohn. Diese Vogtey war bisdahin bey Frau Elisabeth / Gräfin von Raperschweil / Graff Rodolff von Habspurg Gemahlin; dero sie von Abt Johannes abgeforderet worden. Die aussere Vogteyen über den Ezel hat Johannes der Gräfin gelassen (yy). Die Aebtissin von Seckingen (z) hat Alberto und seinen Kinderen hiervor / die ihrem Gottshauß eigenthumliche Castvogtey über das Land Glarus übergeben: und lehnete ihm darzu/die Oberherrlichkeit und Verwaltung desselbigen Lands; über daß sie und ihr Capitel / auch ihre Vorfahren/den Landleuthen von Glarus/ oft Brieff und Siegel gegeben / sie nimmermehr von des Gottshauses Händen zuveränderen : dann sie sonst auch / ohne die Gottshaußpflicht/ an das Römische Reich gehört : und mit ihren Landleuthen / samt dem Reichsvogt selbst geregiert haben/ꝛc. Fehrners schreibt Tschudi/Albrecht habe seinen Kinderen zum Erblehen gegeben / die Vestung Langenberg/ samt der Herrschafft Laax / in welcher viel dem Gestifft Chur ; item den Clösteren Disentis und Pfefers zudienende Güter. Aber der Abt von Sangallen / sagt mehrgedachter Tschudi/ und sein Convent; deßgleichen zu Zürich / die Aebtissin (Königunda von Wasserstelz) und Frauen zum Fraumünster ; auch der Propst und die Chorherren / zum Chorherren Münster/schlugen es dem König Albrecht gänzlich ab/wolten ihme nichts zukauffen geben/ noch seine Söhne für ihre Schirmherren und Castvögte annemmen: sonderlich hette er des Gottshauses zum Fraumünster Gerechtigkeit/an der Statt Zürich und am Land Ury/gern gehabt : aber er

(y) Libert. Einsidl. p.20. (yy) Ib. p. 83-112. Inter Document. (z) Bulling. VII. 1. & 12. Stetl. I. pag. 29. refert ad A. 1305. Adde Tschud. A. 1308. Guillim. pag. 295. Königsh. pag. 122. cum not. Schilter. Langh. p.26. Ante omnes Vitodur. p. m. 87. b. Regem (ait) Albertum, fama *vitio avaritiæ nimis excessivè irretitum testatur.*

R C. G. 1299. möchte solche nicht bekommen. Auch die Burgerschafft wehret daß solches nicht geschehe: müßte aber dessen bey Albrecht übel entgelten. Abt von Sangallen förchtete sich so sehr / daß er die An. Chr. 1290. zerstörte Vestung Clanx / bey Appenzell / wiederum aufgerichtet. Bis hieher Tschudi.

Clanx wiederum aufgebauet.

1300. Die von Worms ergeben sich wiederum an den Bischoff von Chur; deßwegen sie durch die von Como in die Acht gebracht; und ihnen freye Handlung abgeschlagen worden; hat aber bey denen von Worms nichts verfangen (zz).

Worms an Bischoff zu Chur.

Bonifacij VIII. grosses Ablaßjahr.

Pabst Bonifacius VIII. hat denen fremden/welche selbigen Jahrs/ St. Petri und St. Pauli Kirchen / 15. Tag nach einanderen besuchen wurden/ uberrimam omnium peccaminum abolitionem fructiferam; plenissimam omnium peccatorum veniam, follkommnen Ablaß aller Sünden verheissen. Denen zu Rom verburgerten / hat er zugemuhtet/ sothane Andacht dreissig Tag zuverrichten / mit dieser Erläuterung / daß alle hundert Jahr solcher Ablaß mitgetheilt werden solle (a). Die Gelehrten bemercken/ daß Bonifacius solches getahn nach Art deren alten Römeren / welche zu 100. oder 110. Jahren/ gewisse Freudenspiel außgeruffen (b). Der Zulauff nach Rom soll sehr groß/und der Gewinn des Pabsts nicht gering gewesen seyn (c). Dieses Päbstische Gesüch wurd plenissima Indulgentia (d), das **Ablaßjahr** / genennet. Pabst Clemens hat nach einer so reichen Ernd ein so grosses Verlangen getragen/ daß er diesen Ablaßschatz geöffnet / als erst 50. Jahr verflossen waren: und hat es under dem Nammen eines Jubeljahrs verkaufft. Doch daß man über obige Kirchen/ die Kirch Lateran besuche: welchen Gregorius XI. St. Mariam Majorem beygefüget hat (e).

Länder / wegen der Clösteren von König Albrecht angefochten.

König Albrecht lasset durch eine Gesandschafft/ an Ury / Schweitz/ Underwalden/begehren/daß sie seine Söhne zu ihren Oberherren annemmen: sintenmahl gedachte Fürsten / nun mehr Schirmer und Castvögte seyen / über Muri / Wettingen / die Propstey auf dem Hof zu Lucern; und über andere Clöster und Stiffter welche viel Güter in diesen drey Länderen hetten. Aber die Lobl. Orth haben geantwortet / sie seyen geneigt alle gegen solche Oerther schuldige Pflichten zuerstatten; selbige solten hinwiederum die versieglete Brieff und scharffe Verschreibungen (sie nimmer von ihren Clösteren zuveränderen/ und sie bey allen Gewohnheiten bleiben zulassen) an ihnen halten (f).

König

(zz) Spræch. Rh. pag. 128. (a) Rainald. A. 1300. § 3. sqq. (b) Vid. Orat. Clariss. Viri Alphonsi Turrett. de Ludis Secularib. (c) Rainald. A. cit. § 6, 8. (d) Prost. de Jubil. pag. 6. (e) Rainald. A. 1373. n. 15. (f) Tschud. Msc.

N. C. G. 1300. Abt Wilhelm mit König Albrecht betragen.

König Albrecht ist auch gegen den Erzbischoff von Menz (seinem vornemsten und ersten Beysteher gegen König Adolff) zerfallen: so daß er zu Zürich wieder selbigen Truppen gesamlet (g). Als er eine selbigem Fürst angehörige Statt belägert/haben der Bischoff von Constanz/und der Dompropst von Chur des Sangallischen Abts Brüder/diesen Abt (der sie hierum ersucht) mit dem Käiser zuversühnen gesucht. Der König versprach / die Statt Schwartzenbach und andere Güter abzutretten/ und wegen der Statt Weil auch bald gnädige Antwort zugeben. Worauf der Abt sich vernemmen lassen: **Ach Gott/nun hette ich alle meine und meines Gottshauses Noht überwunden; ich bin aber ein kranker Mann der nichts mehr nutzen kan.** Damit hat er sich zu Beth gelegt / und ist innert fünf Tagen gestorben (h). Soll sehr bereuet haben / daß er so viel Unruhen verursachet (i). Im Closter waren nur noch sieben Conventherren. Deren fünf/haben dem Portner / Herrn Heinrich von Ramstein; die zween übrige/ Herrn Ulrich von Trautpurg ihre Stimm gegeben. Die Wiederwertigkeit währete zwischen diesen sehr lang. Jener hatte einen Anhang/ weilen es schiene / daß damahlige kriegerische Zeiten einen ernsthafften Mann/dergleichen er war/erforderen. Aber der gemeine Mann/ hat wegen gemeiner Ruh mehr auf Ulrich/ einen friedfertigen Mann/ gesehen. Geist und Weltliche haben sich darzwischen gelegt. Endlich ist Ulrich dem ersten gewichen. Heinrich wurd geweihet im Münster zu Stein. Für solches hat er dem Bischoff/ das Dorf Würmlingen samt dem Kirchensatz/ Leuth und Gut gegeben. Hergegen gab der Bischoff dem Abt zwölff Pfund Gelt / die sein Gestifft zu Bernhardszell zuforderen hatte. Nach dem der Abt gesagter maassen ein Rößlein um ein Pfeiffen gegeben (k) / hat er alsobald eine Schatzung auf seine Angehörigen gelegt: und sie nach vermögen / beraubet. Kein Abt (sagt Tschudi) war gegen armen Leuthen so unbarmherzig als dieser.

Stirbt.

Streitige Abts-wahl.

Abt von St Gallen gibt ein Pferd um ein Pfeiffen. Ist unbarmherzig.

Als König Albrecht sich zum H. Brunnen aufgehalten / ist dieser Abt dahin gereiset / seine Lehen-und Fürstenstell zuempfangen. Hat anbey angehalten; daß ihm Ihr Majest. die Castvogtey über sein Closter *tehrners* lassen wolten; mit gleichem Geding / wie sie seinem verstorbnen Vorfahr versetzt gewesen. Der König aber hat ihm solches abgeschlagen/ under anderem darum / daß die Statt (um daß sie vermög bisheriger Freyheiten / allein ans Reich dienen wolte) dem Begehren des Abts sich

1301. Wil seines Closters Castvogt seyn.

(g) Hartm. Annal. A. 1300. (h) Tschud. (i) Stumph. V. 6. (k) Tschud. Sumph.

R.C.G. 1301.

wiedersetzt. Die Gottshaußleuthe tahten ein gleiches: um daß sie den Abt sehr geförchtet. Dieweil aber der Abt sich gegen die Conventherren gleich unbarmherzig aufgeführt / sehr kostbar gewesen / und aller Orthen viel Schulden gemachet / haben dessen Rähte neben denen Conventherren / bey selbigem angehalten / daß er seinem Bruder Muter halb / (einem Pfaff der zu Marbach gesessen / und der von Ulm genennet worden) die Haußhaltung drey Jahr überlassen; und mitler weil auß dem Land ziehen wolte. Der Abt verspricht solches: wird mit Zehrung und Gesind/ auf die Reiß abgefertiget: lasset sich aber / demnach er gen Lucern kommen / durch einige Gefehrten bereden / daß er den Ruckweg genommen. Ist Nachts gen Appenzell kommen; hat sich etliche Tag daselbst heimlich aufgehalten; nam die Regierung wiederum über sich / und war wie zuvor.

Ist verschwendig.

Bonifacii VIII. ernstliches verfahren gegen König Albrecht/

Ohngeachtet Pabst Nicolaus IV. erklährt/daß das Königreich Ungaren ein Lehen des Römischen Stuls seye; und die Päbste Albertum darvon außgeschlossen / hat Albertus gleichwol solches An. Chr. 1291. in Besitz genommen / und damit die Päbste wieder sich gereitzt / daß ihn Bonifacius / theils under dem Vorwand / daß er Adolffum erschlagen/ deßwegen ein Verletzer der Majestet/meineid ꝛc. seye; theils darum/daß er ohn Päbstliches Vorwissen erwehlet worden seye ꝛc. (II)/ der Käiserlichen Cron unfähig beurtheilet / ihm einen Tag bestimmt / an welchem er zu Rom erscheinen solle/um sich rechtfertigen zu lassen / und verbietet allen Teutschen Fürsten Albertum für einen König zuachten / und selbigem zugehorsamen. Uber dieses alles/hat er einen Legaten in Teutschland gesendet / um selbige Nation gegen Albrecht zuverhetzen: und hat an die Bischöffe von Basel und Constanz geschrieben: daß sie Johannem de Turego, protonotarium Alberti, omnibus privilegiis quibus ab sede Apostolica ornatus fuerat, exutum promulgarent, deque ea re Acta publica conficerent, Johannem (von Wildegg/Propst zu Zürich) Königlichen Cantzler / aller vom Römischen Stul besitzender Gnaden / unwirdig seyn / offentlich bezeugen. Durch welches alles in Teutschland ein ziemliches Blutbad angerichtet worden: in deme die Churfürsten den König verlassen / hingegen Albertus selbige/durch die obere Teutsche/zur Gehorsame gezwungen (I). Bonifacius ist so weit geschritten / daß er das Teutsche Reich Carolo König in Sicilien nicht nur angetragen/sonder ihn zu Anagnia (dahin Carolus kommen) Imperii vicarium & Ecclesiæ defensorem declaravit, zum Römischen König und Schirmer der

(II) Paralip. Urspergens. (I) Rainald. A. 1291. § 47.

der Kirchen erklährt (m). Aber dieser Pocher müßte es näher geben. Dann weil er zu gleicher Zeit Philippum König in Frankreich / wieder sich in Harnisch gebracht / hat er sich mit Alberto versühnet / welcher hiemit dem Pabst den Eid geleistet / & nonnulla alia promisit, und anders mehr / mit Nammen dem Pabst / wieder Philippum beyzustehen / versprochen (n): hergegen ihm der Pabst / des Philippi Cron und Reich geschenkt: hat aber bald darüber ein seinem Leben gemässes End genommen (o). Der Anfang / Mittel / und End seiner Regierung / wird in diesen wenig Worten / gleich als mit lebendigen Farben entworffen: Intravit ut Vulpes, regnavit ut Leo, mortuus est ut Canis: **Er ist eingeschlichen wie ein Fuchß / er hat geregiert wie ein Löw / und ist gestorben wie ein Hund** (p).

N.C.G. 1301. und Philippum König in Franckreich.

Das Land Ury ist bisdahin / weder durch die dem Cisterzienser Orden vom Pabst ertheilte Befreyung / noch An. Chr. 1233. durch König Heinrichs Befehl; bewegt worden / die Mönchen zu Wettingen / der gewohnten Landssteur zuerlassen. Deßwegen hat König Albrecht / dem Landamman und Raht zu Ury gebotten / daß sie / was gedachtem Closter zudiene / an Geniessung ihrer Closterfreyheiten nicht verhinderen. **Damit hat sie der König gezwungen / daß sie das Closter Wettingen / dero Leuth und Gut / in ihrem Land / steurfrey lassen müßten: und wurden die ehrliche Landleuthe mit Steur und Bräuchen destomehr beschweret** (q). Die Prälaten / zu Reichenau / Einsidlen / Pfefers / Sangallen / müßten dem Graff Wernher von Homberg / die Güter welche er in der March von ihnen zulehen hatte / aufgeben. Doch wolte der Graff sothane Closterlehen noch nicht abtretten; schlug dem König das Recht vor / für die Fürsten; und verbündete sich zu seiner mehrer Sicherheit mit Schweitz (r).

1302. Ury muß denen zu Wettingē die Landsteur nachlassen.

Diesem Graff soll Peter / Bischoff zu Basel / dessen Erbgraffschafft Homberg / das Schloß am niederen Hauenstein / und die ob Basel im Sisgäu gelegne Statt Liechtstall / abgekaufft haben (s). Hergegen berichtet Urstisius / der Bischoff habe sothane Herrschafft / erkaufft von Graff Friedrich von Toggenburg / an welchen sie durch Idda Gräfin von Homburg kommen. Diese Landschafft solle hernach Lehenweise / den Graf-

1303. Peter Bischoff zu Basel / kaufft Homberg.

(m) Spondan. & Nangii Continuat. ad A. 1301. (n) Rainald. A. 1301. § 1-3. A. 1302. 18. A. 1303: 1. sqq. (o) *Negat* Rainald. A. 1303: 44. Bzov. A. 1303: 7. & Natal. Alex. At Vitoduranus, p. m. 29. b. Præ fame, *ait*, nimia priùs manus devorâsse dicitur. Adde Ciacon. Spondan. &c. (p) Hæmerl. Opusc. pag. Q. 2. a. Königshof. p. 198. Autor dicterii hujus ipse Cœlestinus V., Bonifacii antecessor, dicitur. Vid. Nat. Alex. H. E. VII. 38. (q) Tschud. (r) Idem. (s) Id. Stumph.

N. C. G. 1303.

Graffen von Thierstein überlassen; An. Chr. 1401. aber samt Wallenburg von der Statt Basel erkaufft worden seyn. Nachdem Bischoff Peter gesagten Kauff gethan/ wolte König Albert den Kauff ziehen: sintenmahl diese Landschafft dem Ergäu wol gelegen. Aber Peter wolte nicht darzu verstehen: deßwegen ist ihm Albrecht gramm worden: hat es geschehen lassen (Tschudi vermeint es seye mit Ihr Ma est heimlichem Willen geschehen); daß ihn Graff von Monfort wegen geringer Ursachen gefangen gesetzet: und erst nach erlegter grosser Geltsumm wiederum auf freyen Fuß gestellet. Dieser Bischoff müßte auch gestatten/ daß ihn Hartung Mönch / Domherr zu Basel/ des Königs Anhänger / offentlich ins Angesicht geschlagen.

Fallet deßwegen in Königliche Ungnad.

1304. Schwartzenbach zerstört.

Die Statt Schwartzenbach/ wird endlich von Käiser Albrecht/ auf Abt Heinrichs vielfaltiges anhalten / vier Jahr nach Abt Wilhelms Tod / an das Closter Sangallen abgetretten: mit dem Anhang / daß sie zerstöret und nimmer aufgebauet werde. Solches tahte den Einwohneren wehe. Käumerlich soll eine Statt in so kurtzer Zeit/ in solch Aufnemmen kommen seyn. Die so von Weil daher gezogen / haben ihre Häuser wiederum gen Weil geführt. Jacob von Frauenfeld/ Ritter / Vogt zu Kyburg/ wolte das Schloß nicht abtretten / anderst der Abt gebe ihm ein Kirchenlehen / oder ein ander Lehen. Heinrich von Griessenberg hat sie ihm endlich um 200. Marck Silber abgekaufft. Nach dessen Tod ist diß Schloß an andere kommen / und hat das Closter Sangallen darauß grossen Schaden empfangen. Mit Aufbauung der Statt Weil/ ist der Abt so schleunig fortgefahren/ daß sie innert Jahrsfrist zu End kommen. Der König ließ den Abt fortfahren / alsbald sie aber im Stand gewesen/ hat er sie eingenommen/ und wolte sie dem Abt nicht wiedergeben (t).

Weil wiederum aufgebauet.

1305. Bischoff von Basel wird Mentzischer Ertzbischoff.

Petrus von Asphelt/ Bischoff zu Basel / wird Ertzbischoff zu Mentz (v). Trithemius erzehlet diese Beförderung etwas anderst. Daß namlich nachdem Erzbischoff Gerhard gestorben/ Graff Heinrich von Lützenburg/ nachmahliger Römischer Käiser / M. Petrum von Achzpolt seinen erfahrnen Artzet an den Pabst abgefertiget / solch Erzbischthum sein/ Graff Heinrichs Bruder/ Balduino außzuwircken. Um aber daß dieser Artzet den Pabst von einer schweren Krankheit / welche ihn unter diesen Geschäfften überfallen / glücklich geheilet; habe der Pabst den Artzet zur Dankbarkeit mit dem Pallio begabet / und zum Erzbischoff gemachet. Daß Petrus Bischoff zu Basel gewesen/ meldet Trithemius nicht. Ist aber

(t) Tschud. (v) Urstis. Bzov. A. 1305. § 13. Rainald. A. 1306: 18. Conf. A. 1308: 19.

N.C.G. 1305.

aber destoweniger daran zuzweiflen/dieweil gewiß ist/daß das Bischthum Basel diß Jahr ledig worden/und an Otto II. Freyherr von Gransee/in Burgund/am Neuenburger-See/kommen.

Römischer Stul wird in Franckreich versetzet.

Dermahlen war Pabst/Clemens V..Dann Benedictus XI.(u)/einer armen Wöscherin Sohn (vv)/ welcher unmittelbar nach Bonifacio VIII. Pabst worden / das Pabstthum nur acht Monat lang/verwaltet. Als durch dessen (nach einiger Auffag) durch Gifft beförderten Tod/ der Römische Stul wiederum ledig worden/hat ihn Clemens V./ ein Franzos/bestiegen; mit zuthun Philippi (xx)/Königs in Frankreich. Diesem zugefallen/hat Clemens die Päbstliche Residenz/auß Italien in Frankreich / anfänglich zu Poitiers genommen; hernach gen Avignon versetzt. Clemens VI. hat An. Chr. 1348. Avignon/ von Johanna Königin in Sicilien/gekaufft; woselbst die Päbstliche Residenz bis An. Chr. 1377. verharret. Rom und ganz Italien waren über diese Veränderung so mißvernügt / daß Avignon / Babylon ad Rhodanum (x); das Französische Babel / und die Zeit der Päbstlichen Regierung daselbst / die **siebenzigjährige Gefängnuß** (xxx) / von ihnen genennet wird. Die Päpstliche Nachfolg ist dardurch in eine Verwirrung gerahten/welche erst nach mehr als 120. Jahren/unter Martino V./aufgehebt worden: und haben diese Leuth/durch Gottes Schickung/beweisen müssen / daß diejenige / welche den Geist der Wahrheit/ und andere Verheissungen welche Gott seiner Kirch getahn/an die Statt Rom binden wollen/Betrieger; und die so diesen Gehör geben / unbedacht und blinde Eiferer seyen (yy). Die Papisten bemercken / daß bey Clementis V. Crönung sich mehrere böse Vorbotten / mit Nammen auch dieser begeben / daß ihm die Cron vom Haubt gefallen (y)/und können nicht verhelen daß dieser Pabst ihnen sehr schädlich gewesen seye (zzz).

Albrecht wil dem neuen Baslischē Bischoff die Regalia nicht bestetigē.

Weilen dem Käiser die Hombergische Herrschafft immer aufgestossen/ hat er dem neuen Baslischen Bischoff Ottoni / die Bestätigung der Regalien abgeschlagen. Solches hat den Bischoff in maassen geschmirzet / daß als der König hernach gen Basel kommen / ihm der Bischoff zwahr sein Begehren nachmahl vorstellen wollen; im Weigerungsfahl aber / consilium cepit facinorosis quibusque ac profliga-

tæ

(u) Al. X. (vv) Bzov. A. 1303:14. (xx) Artificium Regis, vid. Richer. Hist. Concil. lib. 2. c. 1. (x) Petrarcha. (xxx) Nat. Alex. H. E. VII. 39. (yy) Vid. Reiser. Rom. non glorioſa. pag. 546. (y) Rainald. A. 1305:13. sqq. (zzz) Rainald. Ib. §5. *Ex Bertrandi* (Clementem innuit) *ambitione, quid aliud quàm rei Christiane pernicies, Romanæ Ecclesiæ depressio, & novus aliquis ac luctuosissimus casus!*

N. C. G. 1305. Bischoff stellt nach des Königs Leben.

tæ vitæ abominandum (zz), **war er entschlossen erwas zu thun/das dem ärgsten Bößwicht zuviel gewesen** seyn solte; namlich den König ums Leben zubringen. Der Bischoff hat Hugen zur Sonnen / einen auß denen acht Edlen Burgeren / so zu Basel in den Raht gegangen/ deßwegen sie die **Achtburger** genennet worden/ mit sich genomen/daß er sein Dolmetsch were. Als nun der Bischoff (eine grade / lange Person) für den König kommen / fragten Ihr Maj. den Dolmetsch/was **dieser lange Schuler** wolte? Der Bischoff wolte wissen/was der König geredt hette? Dem Dolmetsch war des Bischoffs/eines jungen hitzigen Herzen/ vorhaben nicht unbekant: deßwegen verhielte er des Käisers Spottwort / und sagte / Ihr Majest. liessen sich vernemmen / daß sie dißmahl nicht weil haben; solle am folgenden Tag wiederkommen / alsdann wolte er ihn gewähren. Der Bischoff stellete dieser Red glauben zu/dankete dem Käiser/und schied von Hof. Aber der Käiser wurd des vermessenen Bischofflichen Vorhabens berichtet/und ist den folgenden Tag ins Ergäu verruckt. Demnach der Bischoff wahrgenommen / daß sein Anschlag außkommen/ hat er sich/ (als die Königin durch Breißgäu / neben der minderen Statt Basel/durch des Bischoffs Land/ nach Rheinfelden fuhr/) zu der Königl. Carosse genäheret / um sich bey Ihr Majest. zuentschuldigen/und zubitten daß sie ihn außsühne; aber er wurd nicht gehört / sonder mit Kath beworffen. Andere schreiben / Herr Conrad Mönch/ so mit der Königin Hofgesind geritten / habe dem Kutscher befohlen/ dapfer auf die Pferd zuschlagen: Hiemit seye der Bischoff mit Kath besprüzt worden; und habe ungeschaffter Sachen abziehen müssen (z).

Von der Königinn beschimpfet.

1306. Calender-Endерung.

Das Jahr wurd ehemahls zu ungleicher Zeit angehebt. Numa Pompilius machte den Anfang mit dem Jenner. Von Römischer Kirch ist gleiches geschehen. Andere Kirchen haben das Jahr an der H. Weihnacht angefangen (a). Zu Genf und anderstwo / ist das Jahr / an der Osteren; welche/gleich sie im Alten Testament gewesen / für das Haubtfest geachtet war; angehebt worden. Daher der Monat Merz/bey ihnen/ wie bey den alten Römeren/der erste Monat war. In Frankreich waren bey verschiedenen Kirchen/ alle diese Weisen üblich. Aber als Amedeus du Quart, Weiland Domherr und Cantor zu Lion/nach Martino/an das Genfische Bischthum komen/ hat er verordnet/daß das Jahr könftig hin mit dem ersten Jenner angefangen werde. Solchem Exempel hat An.

(zz) Bas. Sacr. pag. 256. (z) Stumph. Urstis. III. 4. (a) v. gr. in Breviar. Tig. Carol. de A. 1260.

N. C. G.

An. Chr. 1310. die Cöllnische Kirch gefolget. Andere nammhaffte Kirchen/sind bey der alten Weise geblieben/bis daß An. Chr. 1365 in Frankreich: An. Chr. 1575. in Niederland/durch Königliches Ansehen/ eine Gleichförmigkeit eingeführt worden (aa). 1306.

Gedachter Bischoff Amedeus/ hat bey beyden Graffen (dem von Savoy/ und dem von Genf) Freundschafft gesucht: hat sich aber bey beyden verdächtig gemachet. Demnach er aber mit Graff Ludwig von Savoy/ wegen des Vicedominats sich vergliechen; hat Amedeus III. Graff von Genf sein Glück auch versuchen wollen: brachte theils Domherren/und nicht wenig Burger/auf seine Seiten: zog doch das kürtzere/ und zerstörte ein Bischoffliches Schloß. Doch hat auch die Freundschafft zwischen dem Bischoff und Savoy Anstoß gelitten. Dann Graff Ludwig ließ zu Nion (im Genfischen Bischthum) müntzen. Solches ist dem Bischoff beschwerlich gewesen. Sie verglichen sich aber bald dahin/daß der Graff in denen Gerichten der Statt Genf/möge müntzen lassen; ohne daß er auf solchen Müntzen das Gepreg der Statt brauche: solch Müntzrecht solle er für ein Bischofflich Lehen halten; und dem Bischoff den vierten Theil der davon beziehenden Nutzung abfolgē lassen(b). 1307. Bischoffs und Grafen von Genf Streitigkeiten. 1308. Savoy miteingeflochten.

Zürich/ hat auf Käiserliches Begehren/ den Constanzischen Domprobst/ Conrad von Klingenberg/ in Arrest genommen. Mit ihme und dessen Verwandten sind hernach verschiedne Verträge aufgerichtet worden/ in welchen diese versprochen den Arrest nicht zurechen (bb). Constanzischer Dom-Propst zu Zürich gefangen.

Um den Baslischen Bischoff zustraffen/hat der König/das/ob Ettingen/an dem Blauen (anderhalb Teutsche Meil von Basel) gelegene Bischoffliche Schloß Fürstenstein/ belägeret. Der König hielte damahl zu Baden eine Bad-Cur. Der Abt von Sangallen hielte bey Ihr Maj. an/ Sie wolten ihm die Statt Weil zuruck geben. Als ihm der König auf folgenden Tag zuantworten versprochen/suchte der Abt durch Mahlzeiten und andere Verehrungen/die Königliche Räthe zuergwinnen. Aber folgenden Tags/ist sein Begehren abgeschlagen worden; under dem falschen Vorwand/daß Weil zu der Reichsvogtey gehöre. Am dritten Tag (war der erste Mey) ist der König zwischen Windisch und Brugk/in zusehen seines/an der anderen Seithen des Gestads haltenden Hofs/von seines Bruder Rodolffs Sohn; Herzog Hans; und desselben Räthen (einem Freyherr von Eschenbach und Balm; welchen Herzog Hans von seinem Herrn Vatter/auf dem Todbett/mit sonderbarem fleiß König Albrecht bekrieget den Bischoff von Basel. Wil dem St. Gallischen Abt/ Weil nicht zuruck gegeben. Wird erstochen.

(aa) Mabillon. Diplom. II. 23. (b) Spon. Hist. Genev. I. pag. 69. 72. (bb) Ex ἀνεκδότ.

N.C.G. 1308.

anbefohlen war/) tödlich verwundet; und als er vom Pferd gefallen/von einer armen/ gemeinen/ dem Hof nachstreichenden Dirn/in die Schoos aufgenommen worden. In dero Armen/ ist er bald hernach verscheiden. Wurd erstlich zu Wettingen beygesetzt. Beyde Söhne begehrten auf dem Reichstag zu Speir/ daß er zu Speir/bey anderen Königen begraben werden möchte. Solches wurd ihnen abgeschlagen/weilen Albrecht/ nicht gestattete den Adolff daselbst zubestatten. Endlich wurd es beyden bewilliget. Albrecht ist ein Jahr/ drey Monat/zu Wettingen: und Adolff/zehen Jahr in einem anderen Closter (c)/gelegen. Durch diesen Todsfahl/ hat der Krieg wieder den Baslischen Bischoff/ ein Loch bekommen. Dann als die im Schloß Fürstenstein/ sich jetz aufgeben wolten/ ist das Geschrey des Königmords ins Läger gebracht; und die Belägerung aufgehebt worden. Doch weilen die Baslische Burgerschafft zertheilt/ und eine für den Bischoff/ die andere für den König gewesen; ist daselbst/bald hernach ein hitziger Auflauff entstanden/ in welchem der Bischoff selbst die Wafen ergriffen/ und zu vielen Unordnungen geholffen. Des Königs Erben/haben dem Bischoff und dessen Anhängeren/ etwas Gelts gegeben; um desto ungehinderter an den Königsmörderen sich zurechen (d).

Oesterreich mit Bischoff von Basel befriedet.

Die Königsmördere/ haben sich so still gehalten/ daß man sie nicht erfahren können. Zürich hat ihre/ hiebevor viel (e) Jahr nie beschlossene Thor/ dißmahl zugehalten; um daß der Tähterrn keiner in ihre Statt käme (f). Es ist aber Herzog Hans gen Einsiedlen geflohen; und hat sich daselbst etlich Monat lang (g) heimlich aufgehalten. Als ihm weder die drey Waldstätte/noch jemand ander Hilff leisten wolte; soll er sich in Frankreich/zu Pabst Clemens verfügt/ seinen Todschlag gebeichtet/ und Absolution begehrt haben. Dieweil aber ein Käisermord von einem Käiser abgestraft werden müsse/ seye Johannes vom Papst an den neuen Käiser Heinrich VII. gen Pisis in Italien/in eines Beghards (gg) Gestalt; von Ihr Maj. aber/ zu Pisis in das Augustiner Closter gewiesen worden: und habe sein Leben in diesem Closter geendet/ woselbst dessen Grab gewiesen wird (h). Felix Hemmerlin vermeldet (i)/ es seye dieser Herzog 60. (k) Jahr nach dieser Taht/wiederum ins Ergäu gekommen; darin (l) als ein Einsiedler gestorben/und habe auf dem Todbeth sich zuerkennen

Hertzog Hans fliehet in die Clöster.

(c) Krieg. Msc. p. 30. b. (d) Stumph. XII. 27. Urstis. III. 5. (e) Al. 30. annis nunquam clausas. (f) Krieg. (g) Hartm. Annal. A. 1307. (gg) de his vid. infr. A. 1317. (h) Aen. Silv. Bohem. cap. 28. (i) de Nobilit. cap. 26. (k) Faber Suev. p. 142. numerat LXX. annos. (l) *in Monasterio Regio Campensi.* Si Fabro fides habenda.

kennen gegeben. Hiervon aber wird weder in denen Königsfeldischen/ noch in anderen Jahrzeitbücheren / nichts vermeldet. Es wird auch kein Gespor seiner Begräbnuß gefunden. N. C. G. 1308.

Walther von Eschenbach solle im Wirtenberger Land / mehr als 30. (m) Jahr / als ein Schafhirt gedienet ; in Sterbensnöhten sich zuerkennen gegeben/und eine ehrliche Begräbnuß erlanget haben. Als des Königs Völker/die diesem von Eschenbach zugehörte Vestung belägeret und geschleifft / hat Heinrich / Abt von Sangallen / seine Völker auch dabey gehabt. Dann als in diesen seltzamen Zeiten / jedermann in Sorgen gestanden/ hat Abt Heinrich/Söldner angenommen/welchen er wol trauen dörfte. Den seinigen hat er eine Schatzung/von mehr als 700. Marck Silber aufgelegt ; und **des Gotteshauß Leuthe strengiglich gesteuret.** Dann das Closter hatte keinen Schirmvogt vom Reich. Vom angehenden Meyen bis zu nächster Mittefasten / hat er acht mahl Steuren angelegt ; doch allezeit mit Bitt (n). Der von Eschenbach. Dessen Schloß vom Abt belägert. Abt von St. Gallē haltet seine Underthanen hart.

Ulrich Freyherr von Palm/soll gen Basel/in das Nonnen-Closter der Reueren / in Steinen Vorstatt kommen ; und daselbst zwey Jahr hernach / in Bereuung seines Fehlers gestorben seyn. Doch wil Urstisius / dieser seye in seinem Schloß Altbüren / auß Unmuht gestorben. Der von Palm stirbt im Closter.

1309.

Die Königliche Witwe / ließ an dem Orth / da ihr Gemahel das Leben gelassen / eine Capell aufrichten ; neben welcher sie ein geringes Bruderhäußlein gebauet ; zur Wohnung/ zweyer under Käiser Rodolff gewesnen Soldaten/Bruder Berchtold Strebel von Offteringen ; und Bruder Niclaus von Bischoffzell. Um daß der König daselbst das Leben eingebüsset/ hat der Orth/vom umligenden Volk/nach und nach/den Namm **Königsfelden** bekommen ; und behalten. Königsfelden ein Capell.

Schon man die Königsmördere nicht entdecken können/wurden sie doch hitzig aufgesucht / und gerochen. Dero Schlösser wurden zerstört: eigenthümliche Güter in Besitz genommen : alle so sie (ehe auf dem Reichstag ein Urtheil wieder sie gefellet war) kurtz oder lang beherberget ; oder die nur etwas gutes von ihnen geredet ; wurden um Land und Leuth gebracht ; und viel unschuldiges Blut vergossen. Sonderlich müßten der Tähteren Blutsverwandte/ Verschwägerte/ gute Freunde/ und treue Diener / bis in die vierte Linien / schon sie weder Raht / noch Hilff/noch Herberg den Tähteren gegeben/herhalten. Agnes/König Albrechts Tochter / Andreæ/Königs in Ungaren Witweib / war viel hitzi- Königsmord streng gerochen.

(m) 35. Juxta Bulling. Tschud. Urstis. At Stetlerus 38. annos habet. (n) Tschud. ad A. 1308.

R. E. G. 1309.

ger/als Hertzog Leopold/welcher doch/wegen dißfahls erzeigten Eifers/von Johanne Vitodurano (o)/der zweyte Jehu genennet wird. **Sie wütete mehr als unmenschlich; und anderst als einem Weibsbild gebürte.** Sie liesse mehr als 1200. Menschen/(darunder viel Edelleuth) theils verjagen/theils hinrichten/ und dero Töchteren hie und dort in Clöster verstecken (p). Nach dem sie viel Gelt gehäuffet/ hat ihr Gewissen angehebt/ sie zuerinneren/daß sie zu hart und grimmig gewesen/ und viel unschuldiges Blut vergossen; und viel unrechtfertiges Gut an sich gezogen; und fieng an auß dem jenigen Gut/ so sie denen Herren die sie vertrieben oder töden lassen; zu Heil und Ehren des Königs/der Königin und ihr aller/Clöster bauen: wie Tschudis Wort lauten. Sie bauete eines für Männer/ **Barfüsser**: und eines für Edle Frauen/ **Clarisser-Ordens.** Die in dem Frauen-Closter/solten beyde Clöster regieren. Dieses Gebäu solle stehen/ wo die Mitte der alten Statt Windisch gewesen. Dann diese Statt (nach Tschudis Muhtmassung) von dem Fahr und Dorff zu Windisch an der Reuß/bis hinüber gen Brugk an die Aren sich erstreckte. Auß dem Gemäuer diser Statt/soll nun diß Closter Königsfelden aufgeführt/und viel Heidnische Münzen gefunden worden seyn. König Albrechts (q) Witwe/ legte selbst den ersten Stein zu diesem Closter. Das Chor kam an den Orth/ da das Bruderhäußlein gestanden. Der Fronaltar/ an die jenige Stell/ an welcher der König vom Pferd gefallen/ und in der Dirnen Schoos verscheiden. Die erste/ von der Königin selbst ernennete Aebtissin/ ist gewesen/ Hedwig/eine Closterfrau zu Siflingen bey Ulm: die kam samt etlichen Schwösteren dahin/an Creutzerhöhung im Herbst/ An. Chr. 1312. Die Königin selbst/wolte samt ihr Tochter Agnes/ in diesem Closter ihr Leben beschliessen. Aber sie starb An. Chr. 1313 zu Wien/und wurd nach dreyen Jahren von Wien gen Königsfelden gebracht/ wo selbst sie samt anderen ohngefehrlich XVII. gefürsteten Personen/in einem hierzu erbauetem Gewelb/ihre Begräbnuß hat.

Königsfelden ein Closter.

Königin Agnes/ milt auß dem Blutgelt.

Nach Königin Elisabeth Tod/hat Agnes Königin in Ungaren (welche für ihre Witwenstätte in Ungaren groß Gelt genommen) in diß neue Closter sich verfüget; selbiges/ auch andere dergleichen Oerther/reichlich begabet/wie wegen Töß An. Chr. 1233. vorläuffig berichtet worden. An. Chr.

(o) p. m. 28. b. (p) Tschud. A. 1308. p. m. 506. & A. 1309. p. 577. 580. Bucel. A. 1309. *Sæviit adeò crudeliter* &c. Lang. I. 897: 84. Murer. Helv. S. pag 304. Exempl. vide Stetler. p. 36. b. (q) Ita plerique Scriptores. Stumphius R. Rodolphi viduam substituit.

N. C. G.

Chr. 1310. solle sie auch den Spital zu Baden gestifftet haben. Zu Kyburg habe sie/ in honore Depositionis Dominici corporis de cruce, eine Capell gebauet / dahin etwas zeits / von Fehrnuß starcke Walfahrten gegangen (r). Bruder Berchtold hat sich nach Zerstörung seines Bruderhäußleins/hinauf an den vor Windisch über/gelegnen Berg begeben; besuchte die Kirch zu Windisch / ohne daß er zu Königsfelden eingekehrt. Die Königin entrüstete sich hierüber / und befragete ihn: Wie/ Bruder Berchtold/ gefallet dir unsere Stifftung nicht wol / daß du dich gegen selbige so fremd stellest? Berchtold antwortete: **Frau; es wird Gott nicht sonderlich gedienet / wan man raubet; viel / und zwar unschuldiges Blut vergiesset / und dann auß solchen Güteren Clöster stifftet. Gott hat ein grösser Gefallen an Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.** Gedachter Bruder habe sich auch vernemmen lassen: wie herrlich diese Stifftung aufgerichtet seye / werde sie doch zernichtet werden. Die Kirch solle An. Chr. 1320. in Gegenwart Königin Agnes/ und Herzog Leopolds/ ihres Bruders: und zehen Jahr hernach das Chor/durch Johannes/Bischoff von Constanz / geweihet worden seyn. Agnes solle (s) 80 jährig; und nach dem sie mehr als 60. Jahr eine Witwe gewesen / in diesem Closter gestorben seyn/und begraben ligen. **Ist** (wie Tschudi redet) **eine wunderbar listige/geschwinde Frau gewesen: beherzt wie ein Mann / und führte doch den Schein eines geistlichen Wandels: aber nicht jedermann hielte viel darauf.** Rodolff von Liebegg/ Scholasticus zu Münster im Ergäu/ hat über Alberti Tod einige Lateinische Vers hinderlassen (u). 1309.

Sintenmahl die Genfer / mit ihrem Bischoff übel zufrieden gewesen; hat sie dieser für den Erzbischoff gen Vienne citiert. Als sie das Erzbischoffliche Urtheil nicht annemmen wollen / hat er sie durch den Bann weich gemacht; hernach die Clerisey und Burgerschafft / in die Kirch S. Gervais beruffen / woselbst sie den Bischoff für ihren Fürsten und Oberherren erkennen / und die Burgermeistere versprechen müssen / sie wollen sich in keine dem Bischofflichen Ansehen nachtheilige Händel mischen. Auch wollen sie auf dem Molard Kauffläden bauen / von welchen der Bischoff zween Drittheil Nutzen beziehen: das übrige von der Burgerschafft auf Verbesserung der Stattthoren/verwendet werden solle (x). Genf durch den Bischoff undertruckt.

Herz

(r) Faber Hist. Suev. pag. 140. (s) A. 1354. juxta Urstis. At juxta Tschud. A. 1364. (t) Ad A. 1364. (u) Exhibentur in Origin. Habspurg. Murens. Edit. 2. pag. 137. (x) Spon. Hist. Genev. I. p. 73.

R. C. G. 1309. St. Urban wieder Gewalt geschützet.

Herr Ortolff von Uzingen / auß dem Land Ury gebürtig / allwo er einen Erbsitz seines Stammens hatte ; er hatte auch bey Burgdorff im Ergäu / neben anderen Güteren / ein Schloß welches seinem Stammen erblich zugehörte / und ebenfahls Uzingen genennet war : dieser wolte etliche von seinen Vorelteren / an das Closter S. Urben vergabete / zu Stebholtz ligende ; und seinem vorgeben nach / seinem Schloß Gutenburg bey Langenthal zugehörige Güter / wiedrum an sich gezogen haben. Er nam sie mit Gewalt in Besitzung / über des Abts Recht bieten. Das Closter erklagte sich dessen / bey König Heinrich VII. Auß dessen Befehl haben die von Solothurn sich des Closters angenomen / und das Schloß Gutenburg zerstört (y).

Betriegliche Heer- und Meerfahrt ins gelobte Land.

Papst Clemens V. (y) hat den Johanniteren gebotten / ein Heer / des Meers und der Kriegen erfahrner Leuthen / ins gelobte Land zusamlen. Auß Päbstlichem Befehl wurden in allen Pfarrkirchen Stöcke aufgerichtet ; und denen so Almosen (vier (a) Pfenning) darein legen werden / fünf jähriger Ablaß (und Freyheit am Freytag (b) Eyer zuessen) versprochen. Solch predigen hat ein halb Jahr gewähret : und dem Papst viel Gelt eingetragen (c). Viel schnödes und verdorbnes Gesind / auch Hanwerksleuth und Bauren / haben das Creutz angenommen. Denen die sie abgemahnet / haben sie geantwortet / die Pfaffen wollen das Almosen für sich selbst behalten : haben hiemit ihr Vorhaben fortgesetzt. Es haben sich auch etliche Pfaffen zu ihnen geschlagen ; welche / wohin sie kommen / geprediget ; ein Creutz splendidè prächtig in ihre Fähnen mahlen lassen (d) / vorgebende / daß Gott durch solche Bildnussen grosse Wunder würke. Es marchirten je zween und zween in guter Ordnung / und bewafnet : wo sie durchpassiert / haben sie Almosen begehrt / und von dem häuffig zulauffenden Volk / so viel erhoben / als jemahl erhöret war. Weilen es diesen gelungen / haben auch andere in Städten / die Arbeit verlassen / und das Creutz an sich genommen. Als sie aber gen Avignon / und folgends gen Marseille kommen / haben sie keine Schiff für sich angetroffen : haben deßwegen ihre Harnisch verkaufft und das Gelt verprasset (e). Vitoduranus (der diese Leuth selbst gesehen) hat noch eine andere Ursach ihrer Zuruckkonfft beygebracht (f).

Gerhard Bischoff zu Constanz.

Dieser Zeit war Bischoff zu Constanz / Gerhard (g) de Benar, seines

(y) Tschud. Msc. Stumph. VII. 33. (z) Bzov. A. c. § 6. 24. (a) Königsh. p. 199. (b) Idem. (c) Idem. (d) Krieg. Msc. p. 28. b. Vitodur. Hotting. H. E. III. 855. (e) Tschud. Conf. Bzov. l. c. (f) l. c. Et Krieg. (g) Krieg. Gebhard, ein Walch &c.

N.C.G.

nes herkommens ein Italiener / gebohren zu Avignon. Vir alioqui literatus, ſed inſcius negotiorum ac morum (h); war nicht ungelehrt / aber die Schwäbiſche Sachen und Sitten waren ihm unbekant: welches ihm übel zuſtatten kommen. Er iſt / Clementis auctoritate & factione (i), durch des Pabſts Anſehen und Anhang / Biſchoff worden. 1309.

Als König Heinrich in Italien gereiſet / haben ihn neben dieſem Gerhard / auch die Biſchöffe von Baſel (k) / Chur (l) / Genf (m) / ſamt zimlicher Helvetiſcher Mannſchafft / dahin begleitet; und ſind in Geſandſchafften an den Pabſt / und in anderen Geſchäfften von Ihr Majeſt. gebraucht worden. Wegen Basliſchen Biſchoffs / fallet dieſes unlautere vor; daß Otto Biſchoff zu Baſel / auf dieſer Reiß An. Chr. 1311. in Italien mit Gifft hingerichtet worden ſeyn (n): hingegen als Heinrich An. Chr. 1310. zu Zürich dem Abt von Sangallen die Statt Weil / zuruck gegeben / Gerhard Biſchoff zu Baſel (o) / beygewohnet haben ſoll. Dieſer war ein Uechtländer / von Wippingen: Biſchoff zu Lauſannen. Pabſt Clemens hat ihn ſeines erſten Biſchthums entlaſſen; und ihm das Basliſche gegeben. Das Capitel zu Baſel wolte ihn nicht annemmen / ſonder haben Graff Hartman zu Nidau / ihren Dompropſt erwehlet: welchem die Undertahnen auch geſchwohren. Um daß aber die Cleriſey zu Baſel / die ganze Statt / der Stifft Lehenleuthe / ſamt allen welche dieſem letſteren gehuldet / durch den Papſt gebannet worden / müßten ſie von Hartman abſtehen / und Gerharden annemmen (p). Amedeo aber / dem Biſchoff von Genf / hat der Käiſer / im Läger vor Breſſe / Freyheit gegeben / auf Korn und Wein / ſo auß der Statt Genf gehen / einen Zohl zulegen (q).

1310. König Heinrich reiſet in Italien.

Ungewiſſe Biſchoffliche Nachfolg zu Baſel.

Der zwiſchen dem Land Schweitz / und dem Cloſter Einſiedlen; wegen etwas Güteren / nun / mehr als 200. Jahr währende Streit / hat von Anſelmi Tod an / einen neuen Außbruch genommen; und allbereit 44. Jahr groſſe Zweytracht verurſachet. P. Hunger machet den damahls dem Cloſter zugefügten Schaden ſo groß / daß er (r) ſchreibet: **das Cloſter ſeye nicht nur von frömden / ſonder auch einländiſchen Feinden / hefftig beſchädiget / und bey nahem ganz** ruin**irt worden.** Damahliger Abt war Johannes von Schwanden (s); des An. Chr. 1299. vermeldeten Burkards Bruder. Tſchudi (t) wil /

1311. Marchenſtreit zwiſchen Schweitz und Einſiedlen.

(h) Gall. Chriſt. Bucel. A. 1307. cui *Gallus* fuit. (i) Hartm. Annal. Einſidl. A. 1306. (k) Rainald. A. 1309:13. A. 1311:6. (l) Id. A. 1309:11. 12. A. 1311:11. (m) Id. A. 1311:5. (n) Urſtiſ. III. 6. (o) ap. Tſchud. (p) Urſtiſ. III. 6. (q) Spon. Hiſt. Gen. I. 76. (r) Hiſt. Einſidl. p. 123. Conf. Libert. Einſidl. II. pag. 87-104. (s) Ita Hartman. & Hunger. (t) A. 1326. Etiam Bulling. VII. 11. & Stumph. VI. 28.

N. C. G.

1313. Mönchen / daß ein Prediger-Mönch den Käiser ermördet / so gar nicht außreden / daß sie sagen/ihnen/den Dominicaneren/seye zur Straff der verübten Mord auferlegt worden / daß sie das H. Sacrament mit der lingken Hand zudienen müssen (i). Dem Käiser / sind der König in

1314. Frankreich/ und der Pabst / bald nachgefolget: so daß ein zeitlang weder Käiser / noch König in Frankreich / noch Pabst gewesen. Beyde letstere sind gestorben/fast auf die Zeit welche ihnen von dem Meister der Tempelherren gesetzt worden seyn soll/ als dieser jetz/ Krafft von diesem Pabst und König ergangnen Urtheils/an einem Pfal verbrennt werden solte (k). Es ist nachmahl / mehr als zwey Jahr (l) angestanden/eh die Cardinäle sich wegen eines Pabsts vergleichen können.

Einsiedlen / von Schweitz überfallen.

Die von Schweitz/überfallen nachts 250. starck/ das Closter Einsiedlen/ um die den ihrigen zugefügte Schmach zurechen. Die im Closter gelegene Guarnison/ und andere bewaffnete/namen die Flucht. Tschudi berichtet / es haben gedachte von Schweitz/ dem Closter und dessen Güteren keinen weiteren Schaden getahn / als daß sie obige sechs Conventherren/samt etwas Viehs mit sich hingeführt. Die Herzen wurden/auf vielfaltiges ersuchen der hohen Anverwanten/ gegen ein billiches Lösgelt/erlassen. Die Mönchen aber reden anderst. Rodolff/der Schulmeister/soll den Verlauff Reimens weise / in zweyen Bücheren beschrieben haben; deren Inhalt P. Hartman/seiner Einsiedlischē Chronic einverleibet (m). Vermög deren/hat der Abt zur Zeit des Uberfahls/zu Pfefficon sich aufgehalten. Die Mönchen seyen von dem Feind so hitzig aufgesucht worden/ daß nach dem der Pfarzer in die Heilig genante Capell sich eingeschlossen/ man den Schluß gefasset / sothane Capell zustürmen. Die Conventualen habe man gebunden / und alle / zween außgenommen / gefänglich gen Schweitz geführt: etliche früher / andere erst nach Verflieſſung eilff Wochen / ledig gelassen. Im Closter habe man die Thüren eingeschlagen / geraubet was man angetroffen; In commune comportata sacra profanaque suppellex, oder wie Hemmerlin schreibet / res & bona mobilia in thesauris & ornamentis Ecclesiæ, selbst den Kirchenschatz und die Kirchenzierden / neque aliter quàm in expugnata urbe sævitum: man habe so wenig geschohnet / als bey Eroberung einer Statt zugeschehen pflegt. Auch die alten Bücher / Brieff und Schrifften/welche dem

Feind

(i) Chronic. Lubec. A. 1510. in Nov. liter. Balthic. A. 1702. pag. 190. (k) Spanh. H. E. p. 1780. (l) Sedes, ut fertur à quibusdam, vacavit tribus annis. Vitodur. p. 35. Ast Clemens 12. Apr 1314. mortuus; Johannes succeſſit 5. Aug. 1316. Conf. Rain. A. 1316. 1. (m) pag. 278.

Feind aufgestossen / seyen ins Feur geschmissen worden. Nach dem die gefangene auf freyen Fuß kommen / hat Ulrich von Güttingen / deren von Wunnenberg nächster Anverwandter / Dräuwort fallen lassen / den Uberfahl zurechen; mußte aber bald hernach schrifftlich versprechen / fried zuhalten. N.C.G. 1314.

Wenig Zeit hernach / ist in diesem Closter zwischen dem Abt selbst und seinem Convent / ein Streit entstanden. Dieser waren zehen an der Zahl: alle gebohrne Freyherren; und wolten nicht zugeben / daß der Abt zu des Convents Insiegel einen eignen Schlüssel habe. Der Abt hat in dieser Streitigkeit zum Richter erbetten / Herren Albrecht von Ürikon / gebohrnen Edelknecht / damahligen Pfarrer zu Alt Rapperschweil. Der tahte den Außspruch für den Abt (n). Abt und Convent zu Einsiedlen / zerfallen.

Das Closter Sangallen / verbrennet samt der Statt / bis an sechs Häuser (o). St. Gallische Brunst.

Demnach die Churfürsten in des Käisers Wahl zerfallen; vier / under welchen der Menzische / ehmahliger Bischoff zu Basel; dem Herzog Ludwig von Bäyeren: die drey übrige / dem Herzog Friedrich von Oestreich; ihre Stimm gegeben / haben auch die Helvetier sich getrennt. Bern / Solothurn / Ury / Schweitz und Underwalden haben die Bäyerische Parthey erwehlt. Abt Johannes aber / samt seinem Convent / haben Friedrichs Parthey genommen. Solches war die Ursach (p) (Tschudi schreibet es seye geschehen / um sich wegen oberzehlten / aber nunmehr beygelegten Uberfahls zurechen) daß Schweitz samt dero benachbarten / von dem Constanzischen Bischoff Gerhard / (under dem Vorwand (q) / die von Schweitz / haben schmächlich das Sacrament außgeschüttet) in Bann: und vom Hochgericht zu Rohtweil (welches gleichfahls mit Oestreich gehalten) in die Acht erklährt worden. Solche Acht aber ist durch K. Ludwig / welcher damahls zu Nürenberg einen Reichstag gehabt / wiederum aufgehebt; und durch Erzbischoff Petrum / allen Decanen und Pfarreren gebotten worden / den Bann krafftlos zuerkennen. Als fehrner Herzog Leopold (welcher samt seinem Bruder Friedrich / zu Basel ihr hochzeitliches Fest gehalten: bey welcher Gelegenheit Friedrich die Käiserliche Cron sich auffsetzen (r) lassen) Gewalt wieder diese drey Waldstätte gebraucht / in dem er samt nächstgelegnem Adel / sie an S. Othmarstag / bey Egre an dem Morenarten überfallen. Zwey König erwehlet. 1315. Schweitz wegen Einsiedle im Bann: und am Morgarten überfallen.

(n) Tschud. (o) Haltmej. (p) Juxta Hartman. (q) Stetler I. p. 39. Hinc fortassis *Suitenses* maledico Bucelino, *Sacrilegi* dicuntur. Constant. A. 1315. (r) Urstis. III. 10.

N. C. G. 1311.

wil/ er seye einer von Hasenburg gewesen/ welcher die Abtey dem Johannes von Schwanden abgetretten / **wegen vieler Wiederwertigkeit mit seinem ungehorsamen Convent**; als welches nie mit ihm für gut haben wollen. Schweitz und Einsiedlen haben die Sach gewissen Schiedrichteren übergeben / welche zu Zürich an einem bestimten Tag zusamen tretten solten. Aber am Palmtag wurden zween ehrliche Männer von Schweitz / welche samt ihren Eheweiberen und Gesind/gen Einsiedlen wolten / ihre Andacht zuverrichten; auf dem Briel von vier Conventherren; namlich Herr Joh. von Regensperg / Herr Burkard von Wülflingen / Rodolff und Heinrich von Wünnenberg; auch Herr Johannes dem Pfarrer zu Einsiedlen; und Herr Rodolff dem Schulmeister / so **alle** (wie Tschudi redet) **freche / muhtwillige Leuthe / und hochtragen Gemührs waren**/mit Schmachworten übergossen; daß namlich ihre Landleuth (von Schweitz) **viel Muhtwillens mit dem Closter getrieben / und ihme viel entzogen haben.** Als die Bilgerin geantwortet; was die Landleuth getahn / seye verantwortlich: sie seyen zu allen Ehren so gut als die Conventherren; haben die sechs Geistliche zu Waffen gegriffen. Die von Schweitz stelleten sich zu wehr; wurden aber / als die an der Anzahl geringere / verwundet. Nach dieser Pilgeren Heimkonfft / haben die von Schweitz/die Sach bis nach Osteren eingestellet. Nach Osteren / haben sie den angesetzten Schiedtag außgeschlagen. Der Abt und das Convent anerbotten sich / die ihrigen (als mit denen sie übel zufrieden weren) zustraffen. Die von Schweitz aber / wüßten **daß der Abt ein gütiger Herr / um welchen** (nach Tschudis nochmahliger Zeugnuß) **sein Convent nichts gab**; die Fehlbaren nicht straffen dörffe: dann es waren **hochtragen/übermühtige Leuthe/ von grossen Freundschafften**: und suchten sich auß der Sach zuschwingen. Es giengen aber so viel Kösten darauf/ daß die von Schweitz und Zürich/ etwas zweyspaltig / doch durch Eberhard von Bürglen; Käiserl. Satthalter in Helvetischen Landen/vergliechen worden (u).

Einsiedlermönche brauchen Gewalt gegen Schweitz.

Diß Jahrs solle S. Jodoci Capell in Underwalden/ nid dem Kernwald aufgebauet worden seyn. Theils wegen der Person / zu dero Ehr diese Capell gestifftet; theils von dem Anlas zu diesem Bau; werden Umstände erzehlet / welche nicht den wenigsten Schein einicher Gewißheit zeigen (x) / deßwegen den Leser mit selbigen nicht beschweren/ sonder die Erzehlung des Einsiedler Streits fortsetzen wil.

St. Jodoci Capell in Underwalden.

Agnes

(u) Tschud. Mss. Hartm. Annal. (x) Vid. Cysat. 117.

N.C.G.

Agnes/Witwe von Ungaren/ hat sich wegen ihrer Brüderen/ der Herzogen von Oesterreich/ auch in die Sach gelegt. Theils/ darum dieweil diese Herzogen/ des Closters Einsiedlen Schirmherren gewesen: theils dieweil sie ohne diß/ wieder Schweitz und dero benachbarte von Ury und Underwalden/Anlas gesucht: allermassen sie bey dieser Gelegenheit/die Schweitzer durch die ihrigen von Lucern/ Zug und den Einsiedlischen Abt angegriffen; und einander mit brennen/rauben/verwunden/erwürgen grossen Schaden zugefüget. 1311. Oesterreich leget sich in den March-streit. 1312.

Als Käiser Heinrich VII. sein sieghafft Heer in Apuliam führen wolte/ist er zu Bonconvent in Italien/nicht von Kummer wie Bzovius (y) wil: noch wie Mönch Hartman (z)/ und dessen Abschreiber Bucelinus (a)/ an der Ruhr: auch nicht sonst/zu einer Straff daß er nicht nach des Pabsts Pfeiffen gedantzet/ wie Raynaldus verleumdet (b)/ eines natürlichen Tods gestorben: sonder weilen ihm ut fama publica protestatur, sagt Vitoduranus/wie damahls der durchgehende Bericht gefallen; und es die alte unpartheyische/und Wahrheit liebende Teutsche/ Joh. Vitoduranus/ Joh. Nauclerus/ Rolwink/ Aventinus ꝛc. bestättigen (c); weilen ihm/ sage ich Bernardus Politianus/ Dominicaner-Mönch; Käiserl. Caplan und Beichtvatter/ an S. Bartholomeus Tag/in dem H. Kelch (d)/mit Gifft vergeben; nicht lang nach deme Pabst Clemens die Bannstral wieder diesen Imperatorum optimum (e), vortrefflichen Käiser abgeschossen. Daher es villeicht komt/ daß man schreibt (f)/ der Pabst habe dem Käisermörder groß Gut geschenkt. Die Dominicaner wiedersprechen es zwahr beständig (g)/ daß einer ihres Ordens an des Käisers Tod schuldig: und erlangeten von Johanne König in Behmen/ welcher Heinrichs VII. Sohn gewesen/ eine Entschuldigungs-Schrifft: aber sothane Schrifft/ist erst 46. Jahr nach des Käisers Tod datiert. Wie wenig aber auf dieser Mönchen widerspreche zusehen/ist auß dem zuschliessen/ daß sie die Prediger-Mönchen außlaugnen dörffen/daß diejenige welche König Heinrich III. das Mordmesser in Leib gestossen/ ihres Ordens gewesen (h). Hergegen lassen ihnen die Franciscaner- 1313. Ein Mönch gibt dem Käiser Gifft im H. Kelch.

(y) A. 1313:5. (z) Annal. Einsidl. (a) Constant. (b) § 24. 25. (c) Vid. Hotting. H. E. III. 752. Paral. Ursp. 350. Ita Cuspin. Esse *communem Annalium assertionem.* Conf. Spanh. Hist. Eccl. pag. 1806. Hinc Rhytmi: Cæsaris Henrici mortem plangamus amici, Qualiter hic vitam finivit per Jacobitam, Per corpus Christi venenum traditur isti: Anno milleno tercenteno terideno. (d) Tschachtl. Bucel. Rhæt. &c. *in hostia.* (e) Bucel. Const. (f) Etterl. pag. 20. (g) Faber Hist. Suev. 147. Astipulatur Königsh. pag. 125. Conf. Schilt. Not. & pag. 425. Conf. Celeber. Frid. Mejeri dissertat. (h) Act. Lipsi. A. 1702. p. 437.

N. C. G.
1313. Mönchen / daß ein Prediger-Mönch den Käiser ermördet / so gar nicht außreden / daß sie sagen/ihnen/den Dominicaneren/seye zur Straff der verübten Mord auferlegt worden / daß sie das H. Sacrament mit der
1314. lingken Hand zudienen müssen (i). Dem Käiser / sind der König in Frankreich/ und der Pabst / bald nachgefolget: so daß ein zeitlang weder Käiser / noch König in Frankreich / noch Pabst gewesen. Beyde letstere sind gestorben/fast auf die Zeit welche ihnen von dem Meister der Tempelherren gesetzt worden seyn soll/ als dieser jetz/ Krafft von diesem Pabst und König ergangnen Urtheils/an einem Pfal verbrennt werden solte (k). Es ist nachmahl / mehr als zwey Jahr (l) angestanden/eh die Cardinäle sich wegen eines Pabsts vergleichen können.

Einsiedlen / von Schweitz überfallen.

Die von Schweitz/überfallen nachts 250. starck/ das Closter Einsiedlen/ um die den ihrigen zugefügte Schmach zurechen. Die im Closter gelegene Guarnison/ und andere bewaffnete/namen die Flucht. Tschudi berichtet / es haben gedachte von Schweitz/ dem Closter und dessen Güteren keinen weiteren Schaden getahn / als daß sie obige sechs Conventherren/samt etwas Viehs mit sich hingeführt. Die Herren wurden/auf vielfaltiges ersuchen der hohen Anverwanten/ gegen ein billiches Lösgelt/erlassen. Die Mönchen aber reden anderst. Rodolff/der Schulmeister/soll den Verlauff Reimens weise / in zweyen Bücheren beschrieben haben; deren Inhalt P. Hartman/seiner Einsiedlischē Chronic einverleibet (m). Vermög deren/hat der Abt zur Zeit des Uberfahls/zu Pfefficon sich aufgehalten. Die Mönchen seyen von dem Feind so hitzig aufgesucht worden/ daß nach dem der Pfarrer in die Heilig genante Capell sich eingeschlossen/ man den Schluß gefasset / sothane Capell zustürmen. Die Conventualen habe man gebunden / und alle / zween außgenommen / gefänglichgen Schweitz geführt: etliche früher / andere erst nach Verfliessung eilff Wochen / ledig gelassen. Im Closter habe man die Thüren eingeschlagen / geraubet was man angetroffen; In commune comportata sacra profanaque suppellex, oder wie Hemmerlin schreibet / res & bona mobilia in thesauris & ornamentis Ecclesiæ, selbst den Kirchenschatz und die Kirchenzierden / neque aliter quàm in expugnata urbe sævitum: man habe so wenig geschohnet / als bey Eroberung einer Statt zugeschehen pflegt. Auch die alten Bücher / Brieff und Schrifften/welche dem

Feind

(i) Chronic. Lubec. A. 1510. in Nov. liter. Balthic. A. 1702. pag. 190. (k) Spanh. H. E. p. 1780. (l) Sedes, ut fertur à quibusdam, vacavit tribus annis. Vitodur. p. 35. Ast Clemens 12. Apr 1314. mortuus; Johannes succesit 5. Aug. 1316. Conf. Rain. A. 1316. 1. (m) pag. 278.

Feind aufgestossen / seyen ins Feur geschmissen worden. Nach dem die gefangene auf freyen Fuß kommen / hat Ulrich von Güttingen / deren von Wunnenberg nächster Anverwandter / Dräuwort fallen lassen / den Uberfahl zurechen; mußte aber bald hernach schrifftlich versprechen / fried zuhalten. N.C.G. 1314.

Wenig Zeit hernach / ist in diesem Closter zwischen dem Abt selbst und seinem Convent / ein Streit entstanden. Dieser waren zehen an der Zahl: alle gebohrne Freyherren; und wolten nicht zugeben / daß der Abt zu des Convents Insiegel einen eignen Schlüssel habe. Der Abt hat in dieser Streitigkeit zum Richter erbetten / Herren Albrecht von Ürikon / gebohrnen Edelknecht / damahligen Pfarrer zu Alt Rapperschweil. Der tahte den Außspruch für den Abt (n). Abt und Convent zu Einsiedlen / zerfallen.

Das Closter Sangallen / verbrennet samt der Statt / bis an sechs Häuser (o). St. Gallische Brunst.

Demnach die Churfürsten in des Käisers Wahl zerfallen; vier / under welchen der Menzische / ehmahliger Bischoff zu Basel; dem Herzog Ludwig von Bäyeren: die drey übrige / dem Herzog Friedrich von Oestreich; ihre Stimm gegeben / haben auch die Helvetier sich getrennt. Bern / Solothurn / Ury / Schweitz und Underwalden haben die Bäyerische Parthey erwehlt. Abt Johannes aber / samt seinem Convent / haben Friedrichs Parthey genommen. Solches war die Ursach (p) (Tschudi schreibet es seye geschehen / um sich wegen oberzehlten / aber nunmehr beygelegten Uberfahls zurechen) daß Schweitz samt dero benachbarten / von dem Constanzischen Bischoff Gerhard / (under dem Vorwand (q) / die von Schweitz / haben schmächlich das Sacrament außgeschüttet) in Bann: und vom Hochgericht zu Rohtweil (welches gleichfahls mit Oestreich gehalten) in die Acht erklährt worden. Solche Acht aber ist durch K. Ludwig / welcher damahls zu Nürenberg einen Reichstag gehabt / wiederum aufgehebt; und durch Erzbischoff Petrum / allen Decanen und Pfarreren gebotten worden / den Bann krafftlos zuerkennen. Als fehrner Herzog Leopold (welcher samt seinem Bruder Friedrich / zu Basel ihr hochzeitliches Fest gehalten: bey welcher Gelegenheit Friedrich die Käiserliche Cron sich auffsetzen (r) lassen) Gewalt wieder diese drey Waldstätte gebraucht / in dem er samt nächstgelegnem Adel / sie an S. Othmarstag / bey Egre an dem Morenten überfallen. Zween Könige erwehlet. 1315. Schweitz wegen Einsiedlē im Bann: und am Morgarten

(n) Tschud. (o) Haltmej. (p) Juxta Hartman. (q) Stetler I. p. 39. Hinc fortassis *Suitenses* maledico Bucelino, *Sacrilegi* dicuntur. Constant. A. 1315. (r) Urstis. III. 10.

N.C.G. 1315. garten / feindlich überzogen ; hatte der Abt sein Panner bey Oestreich: und liesse die im / für Oestreich unglücklichen Treffen / gebliebene Oestreichische fürnemste Edelleuth / zu Einsiedlen begraben (s): etliche wurden gen Rütte / andere gen Cappel geführt (t). Der Abt und Graff Heinrich von Montfort / die fürnemste Ursächer dieses Kriegs / sollen in der Flucht die erste gewesen seyn (u). Diese drey Länder aber / haben sich in folgendem Christmonat / zu Brunnen / enger zusamen getahn ; in deme sie ihre / von langer Zeit her gehabte / **Jahrsbündnuß** (v) in einen **ewigen Bund** verwandelt ; und also zu der / nach so langer Zeit / unter so vielen Weltveränderungen / bey mancherley Bewegungen / und vielen Auffsätzen / allein durch Gottes Preiß- und Verwunderungswirdige Gütigkeit und Krafft / noch bestehender ; Gott gebe! Gott wolle! bis zu seiner herzlichen Erscheinung stets blühender Eidgnössischen Liga , den ersten Stein gelegt. P. Hartman selbst gestehet (x) / daß Leopold durch diesen Angriff / an denen von Schweitz / den Einfall in das Closter Einsiedlen rechen wollen. Weilen dann diese Mönchen / denen von Schweitz einen so mächtigen Feind über die Hauben gerichtet / haben die gedachte von Schweitz / das Closter zum anderen mahl überzumpelt / und haben alles Geträid / und anders so sie gefunden / geplünderet. Deßwegen sie nochmahl vom Constanzischen Bischoff ; und An. Chr. 1318. vom Pabst selbst mit dem Bann belegt ; aber auß Käiserlichem Befehl / durch Petrum Menzischen Erzbischoff / mit des Closters Einsiedlen schrifftlicher Ratification , und Verzeihung der Päpstlichen Bann-Bullen / dessen nochmahl erlassen worden (y).

Schweitz überzumpelt Einsiedlen.

Feurprob zu Bern.

Zu Bern hat eine wegen Diebstals beklagte Frau / auf eigenes anerbieten / um der Folter zuentgehen / und ihre Unschuld darzutuhn / in beyseyn Schultheß / Rähten und viel Volks / ein glüendes Eisen auf blossen Händen getragen (z).

1316. Einsiedler und St. Bläsi verliehren das Burgrecht zu Zürich.

Zürich verbindet sich mit Eid / daß kein Raht absonderlich / noch die Rähte samtlich / ohne die Gemeind der Statt / als viel ihnen möglich seyn werde ; den **ehrbaren Herren** Abt / Johansen von Einsiedlen (ihren bisher verburgerten) nimmer zum Burger annemmen soll / wann er den Burgeren ihre Beschwerden nicht wolle helffen tragen / mit der Steur / die ihme gleich anderen Burgeren aufgelegt war ; er auch / gleich anderen / andere Jahr bezahlt hatte. Er wolte aber lieber das Burgrecht auf-

(s) Hartman. (t) Tschud. (u) Guler. Rhæt. p. 146. (v) Vid. Annales Eccl. Helv. I. p. 614. (x) pag. 295. (y) Bulling. Stetl. I. pag. 41. (z) Tschud.

N. C. G.

aufgeben / als weiter steuren. Gegen Abt von Sanbläsi ist / auß gleichen Ursachen / gleiche Resolution abgefasset worden (a). 1316.

Basli-scher Bischoff / Kriegerisch.

Gerhard Bischoff von Basel / und Graff Ludwig von Welschen Neuenburg / streiten wegen Ligniere und S. Mauriz / zweyer in Uechtland ligender Flecken / welche der Bischoff / wegen der Statt Biel / seinem Gestifft zu zuhören sagte. Als der Graff solches wiedersprochen / hat der Bischoff gegen gebührenden Sold / Graff Eberharden von Kyburg / Herren zu Burgdorff / hilff begehrt und erlanget. Demnach aber die Bischöffliche und Kyburgische geflohen / eh sie den Feind gesehen ; und man endlich auß dem Feld gezogen ; hat der Bischoff dem Khburgischen Graff den begehrten Sold abgeschlagen: vorwendende / es seyen die Gräfische ein Ursach der Flucht und gefolgeten Schadens gewesen. Hingegen hat der Graff / die Schuld auf die Bischöfflichen geworffen / und wolte (nach dem der Bischoff alle Völker abgedanket) die von Biel überfallen. Aber diese von Biel / und durch sie der Bischoff / ist dessen verständiget / und sind die Gräfische durch der Bischofflichen eilfertigen Zuzug / dergestalt erschrekt worden / daß sie bis gen Solothurn geflohen / und etliche 1317.
vom Getráng in den Stattgraben gefallen (b). Gedachter Bischoff hat seinem Vetter Peter von Granson / Herr zu Bellmont / zu gutem / die Waffen gegen Rodolff von Neuenburg ergriffen. Auf dessen anhalten der Papst den Bischoff mit ernstlicher Bedräuung abgemahnet (c).

Papst Johannes.

Dieser Papst war Johannes XXII. (d). Als die Cardinäle sich wegen eines Papsts nicht vergleichen könten / haben sie den Außspruch dem Cardinal Portuensis überlassen. Dieser hat (gleich hernach Johannes XXIII. auch getahn) sich selbst zum Papst ernennet / und den Römischen Stul eingenommen (e). Er versprach den Cardinälen kein Maulthier zubesteigen / er hette dann zuvor den Stul wiederum gen Rom versetzt. Er wolte aber lieber kein Maulthier reiten / als zu Rom wohnen.

Beghar-den und Beginnen.

Johannes liesse / nach dem Exempel zweyer seiner Vorfahren / eine Bull außgehen wieder gewisse Personen / welche (wie sie sagten) nach der dritten Regel Francisci leben wolten : und gemeinlich / die Männer Begardi, Fratricelli, Loll-oder Nollbrüder; die Weiber aber / Beginnæ, genennet werden (f). Solcher waren viel in dieser Landgegne : zu der Priesterschafft grossem Verdruß. Daher alsobald nach ergangenem Pápst-

(a) Act. Publ. Tigur. (b) Urstis. Stetler. Sed Tschud. ad A. 1318. (c) Rainald. A. 1317 : 14. (d) Bellarmino XXI. Ottoni Jesuitæ XX. At Platinæ XXIII. (e) Ita Antoninus, Villanius, Christoph. Otto. (f) Rainald. A. 1273 ; 18. A. 1294 ; 26. A. 1306 : 18. A. 1321 : 18. &c. Bzov. A. 1311 : 10. & pass.

1317. Päpstlichem Befehl / sie durch die Priester so hitzig abgeschaffet worden/ daß Johañes/Barfüsser von Winterthur/ wehemühtig davon schreibet/ und der Priesteren verfahren ernstlich straffet. Von dem Papst selbst schreibt er / selbiger habe das siebende Buch der Decretalium, wieder den Will seiner Vorfahren / an Tag gegeben : sonderlich habe er mit der Bull wieder die Begynen / grosse Aergernussen / Zweytracht / Verwirrung angerichtet. Diese so genante Schwösteren/ haben nicht absönderlich / sonder bey ihren Elteren gewohnet / doch haben sie das Ordenkleid getragen. Seyen aber nun durch die Priesterschafft genöhtiget worden/ an statt der Ordenskleideren/burgerliche Kleider anzuziehen. So daß einige (nach dem sie etliche Jahr / zum theil ohne Gelübd / in jungfräulichem Stand zugebracht) in den Ehestand/ andere in das Hurenleben gerahten. Gleichwol seye durch der Barfüsseren Vorbitt / der dritte Orden Francisci/ wiederum bestätiget worden. Vitoduranus gedenkt anbey anderer Begynen/ welche zwar gleich jenen Begynen bekleidet gewesen / doch weder in Armuht gelebt / noch Gehorsame gelobet : von Gott gedisputiert : Articulos & Ecclesiæ Sacramenta, opiniones fidei contrarias Catholicæ introducunt ; von den Sacramenten und anderen Artiklen / von der Lehr der (Römischen) Kirch abgewichen. Die Bull Johannis habe / sagt Vitoduranus / allein diese letsteren gemeint : seye aber von denen Priesteren / auf alle beyde Gattungen der Begharden und Begynen gezogen worden. Solchen Underscheid hat auch Papst Gregorius XI. An. Chr. 1378. gemachet : und denen so in Francisci dritter Regel gelebt / das Wort dargetahn. Aber die ältere Päpstliche Erkantnussen / enthalten dergleichen nichts ; hingegen vermeiden sie / die Begharden ꝛc. suchen sich mit dieser dritten Regul zubedecken. Warum man diese Leuth so sehr verfolget / werden verschiedne Ursachen angeführet. Als / daß sie gelehrt / die follkomne (darfür sich ihrer etliche außgegeben) müssen nicht betten : haben die Weiber gemein gehabt : Blutschanden begangen ꝛc. Wann aber in dieser Gesellschafft viel fromme/ gelehrte und wolangesehene Personen gewesen ; so möchte diesen mit sothanen Beschuldigungen unrecht geschehen : und die meiste Ursach der erlittenen Verfolgung gewesen seyn/ daß sie dem Papst keinen Gewalt über Käiser und König zugestanden : Bonifacium VIII. und Johannem XXIII. nicht für rechtmässige Päpste erkennet : die Päbstlichen Dispensationes beschranket ; das Römische Fasten/und die Anbettung der Hostien verworffen ; im Ehestand gelebt (g).

Abt

(g) Vitodur. Msc. p. m. 35. Hæmerl. c. Begardos. Hospin. de Monach. 247. b. sqq. Gauter. Tabul. Chronol. p. 702. sq. Rainald. A. 1312 : 17.

N. C. G. 1318.

Abt Heinrich zu Sangallen/starb/mehr als neunzig jährig. In der Wahl eines neuen Abts / haben fünf / dem Portner/ Hiltbold Freyherr von Werdstein ; drey / Ulrich/Freyherr von Trautburg ihre Stimmen gegeben. Jeder hatte seine Stimmen erkaufft. Ulrich hette sich gern durch Krieg/bey der Abtey geschirmet : liesse sich aber bereden / davon abzustehen. Hiltbold / ein sanfftmühtiger Mann / wolte in damahliger Trennung zweyer Römischer Käiseren / Neutral bleiben ; und des Closters Regalia und Lehen empfangen. Aber Friedrich von Oestreich (welcher Königlichen Gewalt sich angemasset) gab Herren Eberhard von Eppenstein/Ritter/dem Closter zu einem Reichsvogt. Solches ließ Abt Hiltbold geschehen. **Er ließ aber auch sonst** (schreibt Tschudi) **manches hingehen** / so dem Closter nachtheilig war : so daß es dem Closter **an weltlicher Regierung sehr abgieng / und mancher Eingriff geschehen.** Ein Krieg / welcher entzwischen den Herren von Bürglen / des Abts Dienstleuthen / und dem Graff von Toggenburg / sich erhebt ; wurd nicht ohne des Closters Kosten verrichtet (h).

Zweiträchtige Abtswahl zu St. Gallen. Schädlicher Abt daselbst.

Darum daß der Reichenauische Abt / Diethelm / gebohrner Freyherr von Castelen/ein Bannbull wieder Graff Heinrich von Fürstenberg außgewirket / hat dieser Graff den Abt gefangen/und ihn nicht ledig gelassen/bis er versprochen/den Bann abzuschaffen : und den Spann/Herren Rodolff zu Werdenberg / und Graff Hug von Montfort / zu Bregenz ; zum Entscheid zuüberlassen. So hatte Frau Anna/gebohrne Gräfin von Freiburg auß Breißgäu/dessen von Fürstenberg Gemahlin/ namhaffte Reichenauische Lehen / die mußte der Abt / nach Außspruch Herren Conrads von Blumenegk ; Herren Albrechts von Klingenberg ; Herrn Heinrich von Baldegk ; der Gräfin gänzlich überlassen. Mit dem Anhang / daß der Abt / wofehrn er dieses Vergliechs sich gereuen lasse/ 200. Marck Silber Constanzer Gewicht erlege (i).

Reichenau bannet den von Fürstenberg zu seinem Unglück.

Des verstorbnen Gerhards/ Constanzischen Bischoffs/ Nachfahr/ war (wie Tschudi und P. Hartman vermuhten) Nicolaus/ Herren Jacobs von Frauenfeld/Oestreichischen Landvogts zu Kyburg/Sohn. Aber Vitoduranus schreibet / daß dieser erst nach Rodolff/ Bischoff worden. Auch Krieg / Stumph / und Bucelinus vermelden / daß dieser Rodolff (k) dem Gerhardo im Bischthum nachgefolget. Er war ein gebohrner Graff von Montfort/ Domherr zu Chur / und daselbstiger Bi-

1319. Rodolff Bischoff zu Constanz.

(h) Bischoffsberg. Chron. Abbatiscell. p. 133. (i) Tschud. Bucel. (k) juxta Stumphium *Secundus* : Bucelino, *Tertius*.

N.C.G.
1319. schofflicher Administrator. Weilen Siefrid/Bischoff zu Chur/wolbetagt war / und des/zwischen beyden Königen schwebenden Streits/sich nicht
1321. beladen wolte ; hat er durch die Montfortischen Practiken sich verleiten lassen/das Bischthum aufzugeben/begab sich ins Closter Geilhausen (l)/ und wurd das Bischthum Rodolffo anvertraut. Rodolff ist mit Donato Freyherr von Vaz/zweymahl in Krieg zerfallen. War jedesmahl unglückhafft (m). Viel seiner Soldaten sind theils in der Flucht/theils in Gefängnussen zuschanden gegangen. Wann Donatus dieser armen gefangnen heulen gehört / soll er gesagt haben : Dieses seyen seine Vögelein / dero Gesang ihn sehr belustige. Dieser Unmensch/soll auf eine Zeit drey seiner Underthanen zu einem Nachtessen geladen haben. Nach dem sie alle mit Speiß und Trank angefüllet waren/habe er einen derselbigen/ die ganze Nacht mit muhtwilliger Bursch auf der Gaß herum schwermen lassen: der zweyte/müßte die Nacht mit allgemächlichem Spatzieren zubringen : der dritte/möchte sich zu Hauß nach belieben schlaffen legen. Folgenden Tags liesse er alle drey zu sich kommen : und befahl selbige aufzuschneiden ; um zusehen/welcher den gestrigen Rausch am besten außgedäuet hette. Damit er wisse/was ihm/nach einer guten Zech/das gedenlichste were (n). Diese Begebenheit gehört zwahr nicht in die Zahl der Kirchengeschichten. Gleichwol weilen dergleichen nicht viel gehört worden ; wolte sie nicht vorbeygehen.

Ury wieder Disentis.

Abt von Disentis war / als seine Angehörige zu Urseren / von denen Urneren überfallen worden ; glückhaffter. Dann andere Gottshaußleuthe sind denen von Urseren zuhilff kommen ; und sind zu Ospental handgemein worden. Nach dem der Abt dessen benachrichtiget worden / hat er eine Versühnung getroffen (o) : und sich mit Ury wieder Oestreich verbündet (p). In gleichem Jahr/hat Bischoff Gerhard/und die Statt Basel/ sich mit Zürich verbunden.

Hermatschweil gestifftet.

Die Edle von Aristauw (einem under Merischwanden / an der Reuß gelegnem Schloß) stifften in den freyen Aemteren das Frauen-Closter Hermatschweil (q). Ist Benedictiner Ordens/ unter der Visitation des Abts von Mure.

Neuer Bischoff zu Chur.

Obgedachter Tschudi (r) wil / daß nach Nicolai I. Constanzischen Bischoffs Absterben/die Domherren in der Bischoffswahl sich nicht vergleichen

(l) Juxta Gulerum. At juxta Bucelin. in *S. Lucii.* (m) Guler. Rhæt. p. 146. Spræch. pag. 129. (n) Hist. Rhæt. Msc. lib. 2. cap. 11. Steph. Gabr. Præf. Homil. in Comit. Rhæt. recitatarum. Ubi plura crudelitatis à nobilibus olim in Rhætos exercitæ specimina, narrat. (o) Tschud. Bucel. Rh. A. 1320. aliter narrat. (p) Bucel. Rh. (q) Ampliss. Rhan. (r) Nec non Hartmannus.

N. C. G.

gleichen können. Ein Theil habe es mit Friedrich/der andere habe es mit Ludwig gehalten. Jeder aber habe einen / seinem König anhangenden Bischoff haben wollen. Doch um daß das Bischthum nicht verderbt wurde / haben sie nicht zween erwehlen wollen; haben die Wahl aufgeschoben / und vom Papst einen Administratorem angenommen. Nach deme diese Zweytracht etliche Monat gewähret / haben sie mit beyder Königen Bewilligung/Rodolffum von Montfort erwehlet. Dieser habe unpartheyisch seyn / und keinen Theil erzörnen wollen (s). Nach anderer Bericht/ war er anfänglich (dem Papst zugefallen) von Friedrichs Parthey (t)/ habe aber umgesattlet (v). Deßwegen er in Päpstli- 1322.
chen Bann kommen / und zu Chur an dessen statt Herman von Eschenbach/ Abt von Pfefers / erwehlet worden; die von Constanz haben / so lang Rodolff in Leben geblieben/ keinen anderen erwehlet. Also schreibet zwahr Bucelinus. Dieweil aber gewiß ist / daß Rodolff noch viel Jahr mit dem Papst gehalten (u) / muß eine andere Ursach gewesen seyn/ daß man das Churische Bischthum dem Herman übergeben.

Demnach Graff Hartman von Kyburg / viel Kirchenämter und Pfründen hatte: hette dessen Bruder/Graff Eberhard gern gesehen/ daß selbiger nach einem Bischthum gestellet hette; auf daß ihm Thun/Burgdorff/und andere Herrschafften allein blieben. Als Hartman hierzu nicht verstehen / sonder so wol als Eberhard / seinen Antheil haben wolte / verschaffete Eberhard durch die seinigen/daß Hartman zu Thun im Schloß-Schneggen erstochen worden (x). Brudermord.

Friedrich/Herzog in Oestreich/wurd in Nieder Bäyeren / zwischen Mülldorff und Oetingen / nahe beym Wasser in einem zwölff stündigen Gefecht/von König Ludwig überwunden/und samt seinem Bruder Herzog Heinrich/gefangen. Zu dessen Erledigung/hat sein Bruder/Herzog Leopold / neben anderen Mittlen den Papst zuhilff genommen; welcher ohne diß dem Friedrich geneigter war/ deßwegen er dem Ludwig die Crönung abgeschlagen. Hingegen haben die Fürsten und Stätte sich häuffig nach Ludwigs Glück gelenket. Galeaz/Vice-Graff zu Meiland/ that 1323.
ein gleiches/ deßwegen Ludwig selbigem die Regierung über Meiland bestätiget hat. Dieweil aber dieser Galeaz im Bann / und als ein Ketzer verschreyt war (dessen Ketzerey villeicht nur darinn bestanden / daß er in Italien der Gibellinen/das ist/der Käiserisch-gesinneten/Haubt gewesen) König Ludwig kommt in Bann.

(s) Iidem. (t) Guler. 146. b. (v) Id. (u) vid. infr. A. 1324. 1333. (x) Tschachtl. Msc. pag. m. 15. Faber Suev. Hist. p. 181. Kriegius in personar. & aliis circumstantiis variat.

N.C.G.
1323. hat der Papst eine Bull ans Liecht gegeben ; welche vermag / daß das Käiserthum ein Päpstliches Lehen ; deßwegen Ludovicus dieser Wirde sich begeben solle / bis und so lang der Papst ihm solches zugebe (xx). Nachmahl hat er dem Käiser / bey Bedräuung des Banns gebotten / innert drey Monat zu Avignon persönlich zuerscheinen / und wegen sothaner Anklag sich zurechtfertigen. Der König zwahr schickte eine Gesandschafft dahin. Doch hat der Papst die Bannstrahl los geschossen ; und ein Feur angezündet / welches bey nahem 30. Jahr gewährt / und Italien und Teutschland bey nahem verzehrt. Er erkläbrte den Käiser / des Reichs unwirdig seyn ; gebotte allen geistlichen / bey Verliehrung ihrer Pfründen und Ehrenstellen / selbigem nicht mehr zugehorsamen : bis er sich / wegen Gemeinsame mit dem verbanneten Ketzer Galeaz / verantwortet haben werde. Herzog Leopold verschaffete / daß des Papsts Brieff aller Orthen verkündet wurden (y). Bischoff von Constanz / hat in seinem Bischthum gleiches gethan (z). Des Papsts Vorwand war / daß Ludwig die Käiserliche Wirde / ohne Päpstliches Vorwissen angenomen / daß er ein Blutschänder (a) ꝛc. Die eigentliche Ursach ist gewesen / daß Ludwig die Käiserliche Vor-Recht verthädiget : mit Nammen das Investitur Recht ; welches die Päpste sint Gregorio VII. sich geeignet. Ludwig ließ eine zweyte Gesandschafft / an den Papst abgehen : mit unterthäniger
1324. Bitt (also beschreibt Tschudi den Verlauff dieses wichtigen Streits) sich seiner Verantwortung zubenügen. Wo aber nicht / so appelliere er an ein allgemeines Christliches Concilium. Da ward der Papst noch zorniger. Verbannete K. Ludwigen noch strenger. Erklährte ihn / daß er ein Ketzer / und verfluchte alle geistliche die ihm anhangeten. Nun waren etliche geistliche / die dem gefangenen König Friedrich / heimlich anhangeten / dem Papst gehorsam waren / und ihre Kirchen beschlossen hatten. König Ludwig aber bliebe bey seiner ersten Appellation : „und der „mehrtheil der Geistlichen / gab nichts um des Papsts Gebott / dann (aa) „die gelehrteste Doctores in geistlichen Rechten und der H. Schrifft / er„kanten / daß diese Bannung des Papsts / ungerecht und unkräfftig seye / „und beschuldigeten den Papst / daß er selbst in vielen Artiklen ein Ketzer „were : welcher Artiklen er etliche auf seinem Todbeth bekennt und wie„derruffen : und sein Nachfahr Benedictus / nach seinem Tod offentlich

Appelliert für ein allgemeines Concilium.

„für

(xx) Goldast. Recess. Tom. I. pag. 98. (y) Krieg. Msc. pag. 24. Albert. Argent. (z) Bzov. A. 1324 : 5. (a) Krieg. A. 1339. (aa) Quique divini humanique juris Consultissimi, in Italia, Germania, Gallia, Bononiæ præcipuè & Lutetiæ.

Avensim.

„für Ketzerisch erkläret hat.„ Auch auf einem Reichstag / wurden die Päpstliche Proceß / wieder den Käiser für nichtig / und die welche es mit dem Papst wieder den Käiser hielten / für Aechter erkläret. N. C. G. 1324.

Graff Friedrichs von Toggenburg angehörige / streiffen durch die Landschafft des Sangallischen Closters; werden aber durch Abt Hiltbo'ds Adel abgetrieben. Dieser sieghaffte Adel begabe sich nach Gossau / berüffte den Abt zu sich / und forderte von ihme den Sold. Weil aber dieser Sold sich hoch beloffen / hat ihnen der Abt viel Pfründen des Closters gegeben / deren verschiedene hernach nicht gelöset worden (b). Toggenburg / wieder das Closter St. Gallen.

Bischoff Gerhard von Basel / ist mit dem Graff von Welschen-Neuenburg / noch in Feindschafft gestanden. Ziehet samt denen von Bern und dem Graff von Kyburg / für das Stättlein Landeren / ob Biel am See. Der Neuenburgische Graff (welchem das Stättlein angehörte) kam Nachts unvermerkt an das Bischoffliche Läger. Bern und Kyburg wolten sich wehren: aber die Bischöffliche / namen eilends die Flucht / mit Hinderlassung des Trosses. Bern und Kyburg namen den Troß zu sich; und sendeten dem Bischoff das Silbergeschirr (dessen viel under dem Troß war) zuruck (bb). Bischoff von Basel / wieder Neuenburg.

Nach Gerhardi Tod / ward vom Papst das Bischthum übergeben an Johannem Graff zu Chalon (de Cabillone) auß dem Fürstlichen Stammen Orenge / in Burgund / Domdechan zu Langres. Die Domherren waren mißvernügt / daß ihnen der Papst immer frömde / welchen des Bischthums und Stiffs Sachen unbekant weren / auftringen wolle: hingegen die ihrigen dahinden bleiben / und das Wahlrecht ihnen entzogen werde. Erwehleten hiemit den Erzpriester zu Basel / Herr Hartung Mönch. Dieser hat des Bischthums Stätte und Schlösser unverweilet eingenommen / und hat ihm die Underthanen schweeren lassen. Der Papst aber hat beydes / wieder die Geist- und Weltliche Personen des Gestiffts zu Basel; auch gemeinlich wieder alle / so es mit Hartung hielten / (als die des Apostolischen Stuls Befehl in Setzung eines Bischoffs verachtet; hiemit sothanem Stul die gebührende reverenz nicht beweisen) ein anderen nach / verschiedne Proceß ergehen lassen; mit wahrnen / citieren / still stellen; und so man ihm noch nicht gehorchen wolte / gar mit bannen. Als aber in diesen Händlen das Langrische Bischthum ledig worden / hat der Papst den von Chalon wegen Baslischen Bischthums absolviert / und ihn zum Bischoff zu Langres gemacht. Um daß sich aber 1325. Basel will den vom Papst erwehlten Bischoff nicht annemmen.

(b) Tschud. Msc. (bb) Urstis. III. 8. Stetl. I. pag. 45. At Tschud. tribuit Johanni, & ad A. 1325. refert.

N.C.G. 1325. selbiger wegen Arbeit und Kösten/so er bey Einnemmung und Besitzung Baslischen Bischthums gehabt/erholen möchte / hat ihn der Papst zum Verwalter des Baslischen Bischthums in geist- und weltlichen Sachen gesetzt. Wegen anhaltenden Banns und Interdicts, hat Hartung/gegen Empfahung etlicher Prebenden, sich seiner Wahl entschlagen. Der Papst aber hat An. Chr. 1328. dem von Chalon Gewalt gegeben / alle so in seine Gehorsame tretten / vom Bann und anderen Undüchtigkeiten zuerledigen (c).

1327. Bett-glogg. Gegen Käiser Ludwig aber / hat der Papst den Bann immer fortgesetzt. Er befahl / so man die Abendglocke leute / solle jeder wieder diesen seinen Feind / und dessen Anhängere/ drey Ave Maria sprechen. Schon An. Chr. 1318. solle dieser Papst denen / welche (nach dem Exempel der Kirch zu Xaintes in Frankreich) den Englischen Gruß Abends Gebetts-weise sprechen wurden / zehen tägigen Ablaß versprochen haben (d).

Stätten Bündt-nuß. Diß Jahrs hat er solchen Ablaß erneueret (e). Wann aber selbiger Zeit/ Bern/ Solothurn (f) / Ury/ Schweitz/und Underwalden/wieder Oestreich in offentlicher Feindschafft gestanden / sich unter König Ludwigs Schirm begeben / und selbigen verhädiget / ist folglich solch Ave Maria/ wieder diese angesehen/und verzichtet worden. Zürich ist sint etlichen Jahren / mit Oestreich in guter Freundschafft gestanden; deßwegen sie König Ludwigs sich nicht beladen; auch nicht / nachdem er dem von Oestreich obgesieget. Tschudi sagt / solches seye geschehen / weil Ludwig im Bann gewesen. Als aber die Stätte / Menz/ Worms/ Speir/ Straßburg / Basel/ Freiburg im Breißgäu/ Bern/ Solothurn/ Constanz/ Lindau/ Uberlingen/die Statt Sangallen (g)/Eberhard / Graff zu Kyburg / eine zweyjährige Bündnuß aufgerichtet / ist Zürich auch in selbige getretten. Von Zürich und Bern sind hernach die drey Länder/ Ury / Schweitz / Underwalden / auch darein genommen worden. Nach Verfliessung zweyer Jahren / ist Menz (wegen Entlegenheit) außgeschlossen worden. Die drey Länder (h)/und etliche Stätt/sind eigenen Willens auß dem Bund gegangen. Die übrige haben ihn auf drey Jahr erneuert. Die Ursach der ersten Verbindung solle gewesen seyn / daß K. Ludwig gen Rom gereiset / um die Käiserliche Cron zuempfangen. Auf daß nun in dessen Abwesenheit/die Strassen nicht unsicher gemachet / die gemeine Handlung nicht gehinderet wurd/ und jederman vor unbillichem Gewalt

(c) Urstis. l. c. (d) Rainald. A. 1317:58. (e) Id. A.1327:54. (f) Albertus quidem Argentin. *Berna*, ait, *& Salodora, neutrum curabant.* (g) Haltmej. pag. 57. (h) Negat Hartmannus, Annal. Einsidl. p. 307.

N. C. G. 1327.

Gewalt geschirmt bleibe / haben sich obige Stätt verbunden / ein ander beyzuspringen. Die zweyte Bündnuß aber solle aufgerichtet worden seyn / theils wegen anderer Uneinigkeiten ; theils damit sie einander beholffen weren / wieder alle die / so sie von wegen Käiser Ludwigs Gehorsame (welche der Papst mit scharffen Censuren verfolgete) beleidigen wolten (i).

Synodus zu Constanz.

Bischoff Rodolff haltet zu Constanz einen Synodum / in welchem er die anwesenden Geistlichen vermahnet / anzuzeigen / was unzimmendes einem von dem anderen bekant were. Die Priester haben sich eingebildet / es were um deren fehlbaren Verbesserung zutuhn ; und verschwiegen nichts. Aber die Bischöffliche Anwelte / haben nach empfangenem Bericht / Geltbussen auf die fehlbaren gelegt : und von einem (nach des Fehlers Beschaffenheit) X. bis XXX. Pfund Constanzer Währung / gefordert. Die Priester klagten / propter excoriationem eis irrogatam, wegen solcher Schinderey. Der Bischoff aber hat sich davon bereichert (k).

Mißhelligkeiten im Closter zu Schaffhausen.

Johannes im Thurn / Abt zu Schaffhausen / und dessen Convent / haben so viel Spenn und Krieg gegen einander / daß die alte Brieff / auch Häuser / dermassen in Abgang kommen und verderbt worden / daß man bey dero Befriedigung befehlen müssen / alle fallende Opfer an die abgegangene Gebäu zuverwenden (l).

Papsts Eifer gegen den Käiser. 1328.

Käiser Ludwig hat auf seiner Hinreiß gen Rom / in einem zu Trient gehaltnen Concilio / Papst Johannem als einen Ketzer des Papstums unwirdig seyn / erkläret (ll). Doch hat er den Papst von Rom auß berichtet ; daß er Galeacium Vice-Graff zu Meyland / um daß er in Päpstlichem Bann seye / in Gefängnuß legen lassen : mit Bitt / daß der Papst ihne / Ludovicum / vom Bann ledig spreche ; mit Versicherung / sich als einen Sohn der Kirch zuverhalten. Endlich begehrte er / der Papst wolte selbst gen Rom kommen ; oder jemandem Vollmacht geben ihn zu krönen. Als der Papst solches außgeschlagen / hat Ludwig sich gleichwol krönen lassen : Galeacium in vorige Wirde eingesetzt : von Teutschen und Italienischen Fürsten / zu Rom ein Concilium gehalten / in welchem Johannes / als ein Ketzer / Tyrann der Kirch / und Instrument alles Unfriedens in der Christenheit / des Papstums entsetzt / dessen Bildnuß offentlich verbrennt / und Petrus de Corbaria (m), welcher sich Nicolaum V. genennet / zum Papst erwehlet (n) worden. Dieser war ein Barfüsser-Mönch /

(i) Tschud. Urstis. (k) Vitodur. Msc. p. m. 50. b. Stumph. V. 11. (l) Rüger *Hist.* Schaffh. Msc. (ll) Natal. Alexander. Rainald. A. 1327:1. Bzov. (m) al. Corbario. al. Cortaria. (n) Rainald. A. 1328 : 11. sqq.

N.C.G. 1328.

Mönch/ war fünf Jahr verheurahtet: ist aber wieder den Willen seines Eheweibs Johanna/ins Closter gegangen. Nach dem er Papst worden/ soll ihn diß sein Weib um die eheliche Beywohnung ersucht haben / und solche Ansuchung durch des Bischoffs von Reate (m) Rechtspruch/ gutgeheissen worden seyn (n). Nicolaus soll das Papstum nicht gern übernommen haben. Ist doch von vielen für den rechtmässigen Papst gehalten worden. Soll nach zweyjähriger Verwaltung / gen Avignon kommen (o) / und daselbst in der Gefängnuß gestorben seyn. Ob er das Papstum freywillig aufgegeben; oder ob List / oder Gewalt geübt worden/davon stimmen die Historici nicht überein.

Papst Johannes/ hat nach solcher Papstswahl / den Käiser hitziger verfolget als jemahl. **Die Herren und Stätte/ hielten es mit dem Käiser; die Pfaffheit mit dem Papst / daher war man an vielen Orthen ungesungen** (ohne offentlichen Gottesdienst / welcher damahls in Chorsingen und Meßlesen bestanden) **und gab solches an dem Rhein viel Ungelegenheit**/wie Königshofen (p) schreibet. Tschudi erstattet hiervon folgenden (q) mehreren Bericht: Der Papst hat „allen Geistlichen das singen und lesen in den Stät„ten und Länderen da man (Ludwig) für einen Käiser hielte / verbotten. „Darauß grosse Zweyung der Geistlichen halb / in denen Reichsstätten „und Länderen entstuhnd; welche den Ludwig für einen Käiser hielten/ „unangesehen des Papsts Bann. Die meiste Pfaffen in Teutschland/ „wolten dem Papst gehorsamen / und in den Kirchen nicht mehr weder „lesen noch singen/noch den Gottesdienst verrichten. Fürnemlich die Au„gustiner/und bey nahem alle Ordensleuthe zu Straßburg/und anderst„wo in Reichsstätten. Sie sungen siebenzehen Jahr nicht. Die daselb„stige Prediger-und Barfüsser-Mönchen / sungen etliche Jahr nach der „Bannung. Als sie es endlich unterlassen wolten/sagten ihnen die Bur„ger: Sie solten nach weiters singen/oder auß der Statt springen. Also „zogen sie auß der Statt/und liessen ihre Clöster/drey und ein halb Jahr „lär stehen. Es zweyeten sich die Geistliche selbst. Etwann in einem „Stifft/ oder Closter/oder Kirch/hat der eine gesungen/der andere nicht. „Die weder singen noch lesen wolten / wurden verjagt. Der Käiser war „so gütig und tugendhafft / daß er der armen Pfaffen keinen deßwegen „beleidiget / welches er doch wol hette können. Aber die Bischöffe und „Prælaten hielt er darzu / daß sie die Lehen von ihm als einem Käiser em„pfangen

(m) Rainald. A. 1329:3. Cantorem Constantiensem sententiam tulisse, ait. (n) Urie; Edit. Hardt. in Hist. Conc. Constant. Tom. I. p. 102. sq. (o) Vitodur. pag. 38. b. (p) Königsh. p. 128. (q) Adde Vitoduran. Msc. pag. m. 43.

N. C. G. 1328.

„pfangen müßten/ꝛc. In denen dreyen Waldstätten/ Ury / Schweitz/ „und Underwalden/ waren auch etliche Priester / die des Papsts Ge„bott gehorsamten / und ihnen weder lesen noch singen wolten. Aber „sie müßten solches thun / oder auß dem Land ziehen. Man war in „Reichsstätten/dem Papst Johanni/wegen solcher Bannungen übel an; „und sagte / er mißbrauche den Bann / wieder Gott und wieder Recht. „Wann man dem Papst von denen Geistlichen in Teutschland sagte/ „welche um seines Gebotts und Gehorsame willen / ihre Pfründen oder „Clöster verlassen / und seyen der Leyen Verfolgungen abgewichen / ant„wortete er / sie haben recht getahn/ aber nicht weislich. So man deren „Meldung getahn die nichts desto weniger gesungen / bey ihren Pfrün„den geblieben/und sein Gebott hindangesetzt/sprach er: Sie thun weis„lich aber nicht recht.

Statt Como Nachtheil vom Bann.

Dieweil auch die Statt Como in Päpstlichem Bann gewesen/ haben die zu Sonders / dero Beherrschung dieser Zeit sich entzogen. Die Partheyen haben zu Waffen gegriffen/doch nach einigen blutigen Treffen/wiederum Fried gemachet (r).

Graff von Buchegk wird Mentzischer Ertzbischoff.

In so verwirreten Zeiten/hat Mathias/ Graff zu Buchegk/Solothurner Gebiets/welcher auß einem Mönch im Closter Murbach/Churfür zu Menz worden / dieses zeitliche gesegnet (s). Damahls ist Berchtold (auch Graff zu Buchegk/Teutschen Ordens); Bischoff zu Straßburg worden. Ist an S. Catharina Tag gebohren / zum Bischoff erwehlet / und An. Chr. 1353. gestorben. Man hat ihn für den unerschrockensten Prälaten und Helden zu seiner Zeit gehalten. Als Herr Hans von Liechtenberg / mit dieses Bischoffs Schwester-Sohn / Herr Ulrich von Signau / wegen der Dompropstey gestritten/ ist der Bischoff in 16. wöchige Gefangenschafft kommen; mußte sich mit 1500. Marck Silber los machen. Im Anfang seiner Verwaltung/hat er dem Bischthum eine Schatzung aufgelegt. Als ihn die Domherren nach dessen Ursach gefragt / sagt er ihnen freymühtig: Der Papst hat mir das Bischthum gegeben / daran habet ihr mich hinderen wollen: und ob ich davon gelassen/hette ich auch eher mehr drum gegeben. Hettet ihr mich nicht geschetzt / so hette ich das Bischthum auch nicht dörfen schetzen. Dieweil ich dann kein bar Gelt hatte/ müßte ich es vom Bischthum nemmen. Er könte sagen / wie viel jeder der Anwesenden empfangen hette. Hierüber haben sie geschwiegen / und ihn gebetten daß er auch schweige (t). Dem

(r) Guler. p. 177. b. (s) Elogium ejus habet Bzov. A. 1328: 34. (t) Hasn. Theatr. Solodor. Königsh. pag. 256. sqq. Tschachtl. Msc. p. m. 17. a.

R.C.G. 1328.

Papst zu gefallen/wolte er seine Lehen vom Käiser Ludwig nicht empfangen; sich vernemmen lassende; lieber wolte er entsetzt werden / und wiederum in sein Closter gehen / als Ludwig für einen Käiser erkennen. Als dieser Käiser die Bischöfflichen Stätte und Länder angegriffen/ hat sich zwahr des Bischoffs/der von Basel/Oestreich/und andere/angenommen; doch hat sich dieser Bischoff so arm gekrieget / daß er endlich mit dem Käiser übereinkommen/und alles gethan was der Käiser wollen (t).

1329. Abt zu St. Gallen Kindlich.

Demnach Abt Hiltbold länger als zwey Jahr / seiner Sinnen beraubet war / wird dessen Insiegel einem Conventherzen / einem Dienstmann vom Adel / und einem Sangallischen Burger anbefohlen. Der Abt selbst hat die Conventherzen gebetten / ihne zuverhüten / daß er sich nit beschädige. Wurd erstlich auf das Schloß Falckenstein im Martisthal; hernach ins Schloß bey Appenzell geführt. Die so in diesem Schloß waren / müßten einen Eid schweeren / sie wolten / anderst als in beywesen deren zweyen Conventherzen / welche ihm zugeordnet waren/ niemand zu ihm lassen. Er starb im 80. Jahr seines Alters. An dessen statt wurden zween erwehlet; Herz Ulrich von Enne/oder End/ab Grimmenstein; auß dem Rheinthal; Propst: und Herz Berchtold von Falckenstein. Jeder hatte im Convent / under den Edelleuthen und Burgeren seine Anhänger. Der Streit wurd gen Avignon an den Papst gewiesen / welcher den Constanzischen Bischoff Rodolff zu einem Pfleger über das Closter geordnet. Der Spann soll vier Jahr gewähret haben (u).

1330. Zweyträchtige Abtswahl.

Closter zu Sider.

Bischoff Aimo/Freyherz vom Thurn/stifftet zu Sider in Wallis/ ein Carthäuser-Closter. Als die Güter dieses Closters durch viel Kriege verwüstet worden/haben die Brüdere das Closter lähr stehen lassen/ und fettere Kuchen gesucht. Die Bischöffe verschaffeten hernach / daß sich die Carmeliter/zu Siders niedergelassen. Sind einer deren vier Bettelörden: nehren sich der Terminey oder Bettels: könten deßwegen an diesem Orth besser bleiben. Werden Unser Frauen Brüder genennet (x). Also wurd das/ohnfehrn von Arburg gelegne Schloß Reiden / dessen Adel bereits im Abgang war/ von Herz Marquard von Yfenthal/zu einem Johanniterhauß und Commenthurey gemachet / und mit reichen Einkommen begabet (y).

Commenthurey Reiden.

Constanzischer Bischoff /

Alldieweil Käiser Ludwig / sich in Italien aufgehalten / haben Albrecht

(t) Königsh. p. 259. (u) Tschud. Variat Bucel. Const. A. 1329. quô Synodum Constantiæ celebratam commemorat. (x) Stumph. XI. 10. (y) Hafn. Theatr. II. pag. 377. Lang. pag. 743:7. ad A. seq. refert.

N.C.G. 1330.

brecht und Otto (welche von K. Albrechts fünf Söhnen / noch allein in Leben gewesen) allerorthen **heimlich** gearbeitet / **daß man dem Papst wieder den Käiser wilfahre** / dann man **dem Papst mehr Gehorsame schuldig seye / als dem Käiser** (z). Die Statt Basel / hat es mit Ludwig ghalten : und wurd deßwegen in Bañ erklährt (aa). Sonderlich war die Uneinigkeit groß under den Burgeren zu Colmar im Elsaß. Deren viel vertrösteten den Herzog Otto / die Statt ihme / so er sie belägeren wolte / zuübergeben. Solchs hat Otto / mit Beyhilff deren Bischöffen von Straßburg und Basel (a) / unversehens getahn. Rodolff / Bischoff von Constanz / war auch persönlich bey dieser Belägerung / so lang sie gewährt / und führte 40. Helm mit sich (b).

hilfft Colmar belägeren.

Als Käiser Ludwig sich wiedersetzen wolte / hat Johannes / König in Behmen / zwischen ihnen einen Fried getroffen / in welchem Ludwig / dem von Oestreich / wegen gehabten Kostens und zugefügten Schadens / 12000. (bb) Marck Silber versprochē / und dem von Oestreich 4. Reichsstätte / Zürich / Schaffhausen / Sangallen / Rheinfelden verpfändet. Dann (sagt Tschudi) **der Käiser war diesen vier Stätten sehr ungönstig / als die stets seinen Wiedersächeren angehanget** / und deren keine die Bestätigung ihrer Freyheiten von ihm begehrt (c). Im vorbeygehen geben wir dem unpartheyischen Leser zubedenken / ob Schaffhausen und Sangallen / denen an beyden Oertheren gewesnen Clösteren eigenthümlich zugehört / oder ob sie Reichsstätte gewesen ; sintenmahl von dem Käiser nicht die Clöster / sonder die Stätte verpfändet worden. Diese Mitlung des Königs in Behmen / ist dem Käiser Ludwig sehr wol zustatten kommen. Dann Ihr Maj. ohnlang zuvor / aller Orthen bey brennenden Kertzen / und starckem Glogkengeläut / ab offentlicher Cantzel außgeruffen worden / daß Sie in Päpstlichem Bann / deßwegen von männiglich als ein Ketzer gehalten werden sollen. Niemand der ihm zugetahn war / dörfte durch diese Gegne reisen / vielweniger gedachte jemand / daß der Käiser selbst / solchen weg nemmen wolte oder könte. Aber Krafft dieses Friedens wurden Ihr Majest. die Strassen geöffnet / daß Sie sicher durch das Er-und Turgäu / und fehrners über den Bodensee gen Regenspurg kommen könten (d).

Zürich unbillich verpfändet.

Widerholeter Bañ wider den Käiser.

Als Herzog Otto begehrte / daß ihm die verpfändete vier Stätte geöffnet

Zürich der Verpfändung entlassen.

(z) Tschud. Conf. Vitodur. Msc. p. m. 39. b. (aa) Bzov. a. c. § 12. (a) Königsh. pag. 320. Refert is ad A. 1332. (b) Vitodur. Msc. pag. m. 40. (bb) Juxta Tschud. At Vitodur. habet 20000. (c) Causam Vide in Hotting. Spec. p. 63. sq. (d) Vitodur.

N. C. G.
1330. öffnet und eingeraumt werden / haben die von Zürich (weilen es ihnen schwer gefallen auß einer Reichsstatt eine Herzen-Statt zuwerden) Bedenckzeit begehrt: auf ihre Freyheiten / daß man sie nicht versetzen noch veränderen könne / sich beruffende. Auch haben sie denen von Ury/ Schweitz und Underwalden zu gemüht geführt/ die ihnen in ihren Nöhten erzeigte Freundschafft: daß sie bisdahin ihre Vormaur gewesen: und daß sie / wann es bey der Fürsten Accord bleiben werde / bald gleiches erfahren werden. Also haben diese drey Länder / nebst Zürich / eine Gesandschafft an den Käiser gen Regenspurg abgehen lassen. Die von Zürich thaten Ihr Maj. einen Fußfahl; mit beygefügter Ursach ihres bisherigen Verhaltens: daß namlich ihr Land von den Oestreicheren umgeben: und daß sie zeitwährender Käiser-und Päpstlicher Zweytracht/nicht gewußt / wohinauß; damit sie die Ruh ihrer Statt erhalten möchten: versicherten den Käiser / Ihme könftig hin treu zuseyn (e). Sothane Ab-und deren dreyen Länderen Vorbitt / hat den Käiser vermögen / daß er deren von Zürich Freyheiten bestätiget; die Verpfändung aufgehebt (f)/ bekennt/ daß solche wieder Recht geschehen seye (g)/ und an statt Zürich / die Statt Breisach dem von Oestreich verpfändet. Otto aber hat sothane Veränderung/und diesen Wiederstand der Statt Zürich / so übel aufgenommen / daß er dieselbige zubelägeren sich fürgenommen / und allbereit dero Weinberg verwüstet. Hingegen haben die von Zürich/durch allgemeines Gebett/ihre Zuflucht zu Gott genommen / und arme Personen bestellet / welche in der Barfusser Kirch Tag und Nacht Gott bitten solten / daß er das dräuende Ungewitter von ihnen abwende. So lang die Gefahr währete/ ist diesen Armen die Underhaltung gegeben worden (h). Der Herzog änderte sich endlich / und liesse sich Breisach belieben. Gleichfahls hat Rodolff / Bischoff zu Constanz und Administrator zu Sangallen / dem Käiser / (dessen aufrichtiger Freund er doch noch nicht gewesen) vorgestellt / daß K. Rodolff I. An. Chr. 1281. der Statt Sangallen versprochen / daß sie zu keinen Zeiten vom Reich geänderet werden solte. That solches so nachtrucklich / daß der Käiser an statt Sangallen/die Statt Neuenburg am Rhein/im Breißgäu / dem Herzog verpfändet.

1331.

Wehret sich gegen den Feind/ durch Gebett zu Gott.

St. Gallē der Verpfändung auch entlassen.

Die

(e) Bulling. Msc. Tschud. Msc. (f) Hotting. Spec. Tig. pag. 94. (g) Ibid. pag. 63. Unde Krieg. Msc. p. 31. de Ludovico: Dieser Käiser war ein Ketzer/und ein unchristlicher Mann: dann der Papst hatte ihn in schweren Bänen. Sed pag. 35. Unser gnädiger Herr/ Käiser Ludwig / Römischer König. (h) *Personas pauperes, religiosas, devotas collegerunt, imò quasi conduxerunt.* Vitod. p. m. 40. a.

N.C.G. 1331.

Die Statt Zürich hat/wegen Befriedigung mit dem Käiser / vom Papst viel Ungemach erlitten. Die Pfaffheit zu Zürich war (wie Herr Bullinger Sel. (i) schreibet) ganz Päpstisch/und wieder den Käiser/ denen hangeten etliche Burger an / „und erhub sich in der Statt / under „den Burgeren grosser Zweyspalt und Zanck. Die Pfaffheit wolte in „Gegenwart der Burgeren / darum daß sie im Bann weren / den Gottesdienst/ (als Meß halten/singen und lesen) nicht mehr verrichten. Diß hatten die Burger nicht gern / und dräueten ihnen / so sie den gewohnlichen Gottesdienst nicht übten / wolten sie dieselbigen alle zur Statt hinaußjagen. Also zogen der Chorherren etliche gen Constanz. Die andere / die schon vorhin den Burgeren nicht Meß halten wolten / wurden den außgetrettnen nachgetrieben. So daß Zürich 18. Jahr (bis An. Chr. 1349.) ungsungen und ohne Meß geblieben (k). Hieneben melden etliche Chroniken auch / schreibt Herr Bullinger fehrner / daß die Barfüsser in ihrem Closter geblieben / und den Gottesdienst in der Burgeren Gegenwart verrichtet: Dessen habe man sie zu allen Zeiten geniessen lassen. Solches seye desto gläublicher / dieweil es die Oberste des Barfusser-Ordens / Michael Cæsenas / Guilhelmus Occam und andere / mit dem Käiser wieder den Papst gehalten. Auch Nicolaus/ welchen der Käiser zum Papst erwehlet / ein Barfüsser gewesen. Deßwegen die Barfüsser auch in Bann getahn worden seyen.

Zürich wegen Fried mit dem Käiser/in des Papsts Haß und Bann.

1332.

Zu Zürich ward dieser Zeit verbotten/jemand bey dem Münster an der Straß zubegraben. Item kein Burger noch jemand der in der Statt wohnhafft ist / solle jemand / ausserhalb der Statt/gen Constanz laden (l). Ludwig wolte den Straßburgischen Bischoff mit Gewalt/ auf seine Seiten bringen: als der Bischoff sich zur Gegenwehr gestellet/ hat der Papst dem Constanzischen und anderen Bischöffen gebotten/daß sie dem von Straßburg Hilff leisten (ll).

Erfolgete Unruhen

Etliche Edelleuth wolten für gut Catholisch angesehen seyn: und schädigeten die verbanneten Züricher. Aber die von Zürich / haben sich zur Gegenwehr gestellet/und dieser Edelleuthen Raubnester (Freyenstein am Irchel: Hohen-Teufen am Rhein / Schönenwerd ob Dietiken/ Schlatt bey Elggäu/) eingenommen / welches aber erst An. Chr. 1334. geschehen (m). Lucern aber hat diß 1332. Jahrs sich mit Ury/Schweitz und Underwalden ewig verbunden.

(i) Hist. Msc. VII. 12. (k) Hotting. Specul. p. 544. (l) Act. publ. (ll) Bzovius A. c. § 11. Conf. Rainald. A. 1330. § 28. (m) Bulling. l. c. Tschud. A. 1334. Hotting. Spec. p. 459.

N. C. G. 1332.

auch zu Basel. Päpstlicher Legat zu Basel in Rhein gestürzt.

Zu Basel war die Verwirzung nicht geringer. Officialis, vir valde conditionatus, ein daselbst wolangesehener Mann / ist darum daß er der Gesellschafft zur Sonnen / und den Barfüsser-Mönchen / auf den Fuß getretten / zu tod geschlagen worden (n). Nicht besser Glück hatte / quidam clericus famosus, ein berühmter Geistlicher / welchen der Papst gen Basel gesendet / ut quosdam processus frivolos ibidem promulgaret, **um nichtswärthige Bannbrieffe daselbst aufzuschlagen.** Dieser wurd alsobald hinder dem Münster über die Pfaltz in den Rhein hinunder gestürzt; und als er außzuschwimmen vermeinte / eilete man ihm in Schiffen nach / und schlug ihn im Wasser zu tod (o).

Unrühige Prälaten.

Johannes Senn / Freyherr Burkard Sennen von Münsingen / Ritters; und Frau Johanna Gräfin zu Buchenegk ehelicher Sohn / Bischoff zu Basel / zoge mit 60. Soldaten für das Schloß Gummenen / und halff solches der Statt Bern einnemmen (p). Hinwiederum hat Bern sich Freyherr Hans Senno angenommen / als dieser wegen des ermördeten Kilchherren zu Dießbach in Ungelegenheit gerahten (q). Also ist Bern samt Solothurn / gen Herzogen Buchsi gerucket; da war ein starcker Kirchhof / mit Mauren und Gräben bevestnet; es stuhnden darinn viel Häuser / und war viel Gut dahin geflüchtet. Diesen Kirchhof haben sie gewonnen und außgeplünderet (r). Gleichfahls haben die von Zürich und die drey Waldstätt denen von Urseren wieder die Erzbischoff-Meiländische Truppen / Beystand geleistet (s).

1333. Auch der zu Dissentis.

Martinus de Sacco, Abt zu Dissentis / hat auf Oestreichisches Ansuchen / seinen angehörigen zu Urseren gebotten / denen Waldstätten keinen Paß mehr zugeben. Als sich die von Urseren entschuldiget / daß sie / als die an einem einöden Orth wohnen / die meiste Nahrung von solchem Paß haben / auch von Käiseren alle / so nicht offentliche Feind des Reichs seyen / passieren zulassen / gefreyet weren; hat sie der Abt feindlich überzogen. Ist aber mit Verlurst 200. (Sprecher schreibt 500.) zuruck getrieben: und An. Chr. 1339. Fried gemachet worden (t).

Constanzischer Bischoff in Käiserliche / her-

Nach Bucelini Meinung / ist Rodolff / Bischoff zu Constanz / schon An. Chr. 1322. wegen Freundschafft mit Käiser Ludwig in Päpstlichen Bann kommen; was An. Chr. 1331. wegen Sangallen geschehen / möchte

(n) Vitodur. Msc. pag. 44. b. (o) Ibid. & Hotting. H. E. III. 933. Bzov. A. 1325: 1. fuisse Priorem Tolosanum Ord. Hospitalariorum. (p) Tschachtl. Msc. p. m. 18. b. Urstis. III. 9. Hafn. Theatr. I. 339. (q) Tschachtl. Msc. p. m. 17. b. Stetl. l. 47. Tschud. Msc. (r) Tschachtl. Msc. pag. m. 18. b. (s) Tschud. Msc. Bzov. A. 1330: 16. (t) Tschud. Msc. Guler. p. 147. Spræch. Pall. p. m. 132. Sed Bucelinus, jejunè & invidiosè de Urseranis scribit.

möchte eine Muhtmassung erwecken / daß er dem Käiser damahls gute Mine gemacht. Es ist aber gewiß; eines theils / daß Bischoff Rodolff An. Chr. 1333. einen / St. Georgen Kirch zu Küßnacht / von etlichen zu Avignon wohnenden Erz-und Bischöffen / ertheilten Ablaßbrieff bestätiget (u); anderen theils / daß der Käiser (um daß er erfahren / daß Rodolff **wieder ihr Majestät** (x) für den Papst practicirt / und sich Ihr Majest. eiferig wiedersetzte) dessen Gestifftsstatt Merspurg am Bodensee belägeret (y). Als aber die Domherren / deß / wegen ihres Bischoffs befahrenden Schadens / wahrgenommen / haben sie an dessen statt Nicolaum II. erwehlet; damit seye das Käiserliche Heer abgezogen. Vitoduranus (so damahls geschrieben) wirfft (z) alle Schuld dieser Belägerung auf Rodolff von Hochberg; welchem es verdrießlich gefallen / daß (wie Bucelinus erachtet) nach Rodolffi Tod (dann Bucelinus nicht wil / daß die Domherren Rodolffum verstossen) Nicolaus in der Bischoffswahl / seinem Sohn / Constanzischem Domherren / Alberto / jurisperito egregio, wie Vitoduranus redet / einem vortrefflichen Rechtsgelehrten (a); welcher hernach das Frisingische Bischthum erlanget; vorgezogen worden / allein auß Haß gegen dieses Alberti Vatter: einen sehr strengen Herren. In dieser Belägerung (sagt Vitoduranus) habe sich ein Domherr / Graff zu Toggenburg / gegen die Belägerende sehr mannlich erzeigt. Der verstossene Bischoff Rodolff aber / habe die Käiserliche Gnad so emsig gesucht / daß er in Päpstlichen Bann gefallen: auch darinn / diß Jahrs zu Arbon gestorben / ins ungeweihete gelegt; doch zwenzig Jahr hernach vom Papst absolviert / und in St. Gallen Capell begraben worden (b).

N. C. G. 1333. nach in Päpstliche Ungnäd. Wird aufs neu des Käisers Feind. Ist unglückhafftig.

Nicolaus / der neue Constanzische Bischoff / wird von etlichen / einer von Grozingen; von anderen (c) / einer von Kenzingen und Frauenfeld; Jacobs / gewesnen Oestreichischen Landvogts / Sohn genennet. Die jenige / welche einen Nicolaum vorstellen / sagen / daß selbiger dessen von Frauenfeld Sohn: aber der so Rodolffo nachgefolget / seye einer von Kenzingen gewesen. Diese zehlen zween Nicolaos / so Bischoff zu Constanz gewesen: Andere nur einen. Seye vom Papst geweihet worden / deßwegen Alberti Vatter / an dem Papst sich gerochen habe (d). Vitoduranus berichtet / dieser Nicolaus seye auß der Statt Frauenfeld gebürtig

Nicolaus Bischoff zu Constanz.

(u) Ἀνεκδοτ. Conf. Hartman. Einsidl. A. 1333. (x) Tschud. Msc. Hartm. A. 1334. (y) *Bucel.* Eam obsidionem ad Successoris Episcopatum refert. A. 1333. & sq. (z) p. m. 48. b. (a) *Princeps admodùm literatus.* Gall. Christian. (b) Guler. p. 147. b. Bucel. (c) Bucel. (d) Gall. Christ.

N.C.G. 1333. tig gewesen. Als dieser seine erste Meß halten wollen / habe er an alle/ Mann und Weiber-Clöster / Befehl ertheilt / daß sie auf solche Zeit jemand gen Constanz abfertigen/so dann von Vich/ auch Kleinodien/und andere Schenckungen mit sich bringen ; wie es Bischöfflicher Würde/ und ihrem vermögen gemäß seye. Als aber einige sich mit Rinderen / Schafen ꝛc. auf die Straß begeben / seyen sie durch die Herzen von Diessenhofen/ Waldpurg / Wirtenberg ꝛc. zuruck gewiesen worden / zu jedermanns Freud / daß des neuen Bischoffs immoderatæ avaritiæ, schandlichem Geitz gesteuret worden (e).

Herman Abt zu Sangallen.

Bischoff Rodolff hatte zugleich drey Prælaturen. Mit der Constanzischen hat er beyde übrige verlohren. Die zween / so vormahls wegen der Sangallischen Abtey gestritten / wolten einander noch nicht weichen. Deßwegen durch die Conventherzen ein drittmann erwehlt worden; Herman / Custer zu Einsiedlen / Freyherz zu Bonstätten ; Graff Hansen von Habspurg / Herzen zu Lauffenburg und Rapperschweil/ Schwester Sohn ; dessen leibliche Schwester / Elisabetha / von Bonstätten/damahls Aebtissin zum Fraumünster in Zürich gewesen (f). An das Churische Bischthum ist (auch von Einsiedlen) Herman von Eschenbach/ dieses Geschlechts der letste/ beruffen worden (g).

Bischoffliche Nachfolg zu Chur ungewiß.

Bucelinus wil/ dieser seye damahliger Abt zu Pfefers gewesen / und seye schon An. Chr. 1323. Bischoff zu Chur worden (h) ; welchem An. Chr. 1327. Johannes (i) Pfefferhard / Constanzischer Edelmann / gefolget ; seye aber An. Chr. 1333. (ii) wegen schlimmer wieder den Käiser geschmiedeten Practiken zu tod geschlagen worden. Die meiste Geschichtschreiber kommen überein/daß diß Jahrs Churischer Bischoff worden / Ulrich Schultheß/ ein Edler von Lenzburg (k)/der H. Schrifft Magister ; Mönch von Einsiedlen / Administrator zu Pfefers ; welchem der Käiser die am Bischthum hangende Reichslehen bestätiget. Denen drey vorhergehenden Bischoffen / Rodolff / Herman und Johannes/ hat der Käiser solches abgeschlagen ; weil sie dem Papst angehanget (l). Nach ihm ist Herman/ Freyherz von Arbon/ Churischer Bichoff worden (m).

1334. Demnach Papst Johannes dieses zeitliche gesegnet / hat der Käiser von dem neuen Papst/Benedicto XII. eines Müllers (mm) Sohn / (n) meh-

(e) Vitodur. p. m. 66. b. (f) Hartman. Annal. Einsidl. (g) Idem. (h) Suffragante Gulero. (i) *Auditor Rotæ in Aula Romana.* Spræch. pag. 132. (ii) Bucel. Rh. refert,ad A. 1331. (k) Contradicit sibi Bucelinus *Rhæt.* A. 1331. & *Constans.* 1335. (l) Spræch. Pall. p. 132. (m) Bucel. A. 1335. (mm) Nat. Alex. VII. 48. (n) Multis suorum Antecessorum melior fuisse dicitur a Königsh. p. 128. 200. sq.

N. C. G. 1334.

mehrere Billichkeit verhoffet: deßwegen Ulrich/Bischoff zu Chur/neben Graff Gerlach von Nassau/ an selbigen abgefertiget worden/ um dem Papst (o) vorzustellen/ wie viel Unrahts auß dieser Uneinigkeit in der Christenheit erwachse: anbey um Absolution anzuhalten. Benedictus seye guten Bescheids gewesen: aber Philippi Königs in Frankreich/ und Roberti Königs in Sicilien anwesende Gesandschafften/seyen den Cardinälen in Ohren gelegen/ daß doch selbige verhinderen/ damit nicht ein solcher Erzketzer zum Oberhaubt gegeben/ und also der Papst für einen Schirmer der Ketzeren gehalten werde. Als der Papst die Abgesandten dieser Königen gefraget/ob dann ihre Herren kein Käiserthum leiden wollen/ und die Abgesandte sich hierauf vernemmen lassen; sie reden nicht gegen das Käiserthum/ sonder gegen Ludwigs verdamte Person/ so wieder die Kirch so viel gehandlet/ habe der Papst geantwortet: **Ja wir haben vielmehr wieder ihn getahn. Was er gehandlet/hat er tuhn müssen/ und wir haben hierzu Ursach gegeben.** Es solle dieser Papst auch den Käiserlichen Gesandten (q)/weinende bezeuget haben/ daß er dem Käiser nicht ungeneigt/ doch könne er wegen hefftigen Wiederstands/ den Käiser nicht absolvieren. Allermassen der König in Frankreich denen Cardinälen/ dero in seinem Reich habende Güter/ mit Arrest zubelegen gesinnet. Demnach nun Benedictus in Frankreich/mit dem Käiser keine Freundschafft abhandlen dörfen; habe er begehrt/ daß Ihr Maj./ Befollmächtigete in Lothringen senden wolten. Solches habe der Käiser getahn. Als aber die Päpste diesen Abgesandten zugemuhtet/ daß Ludwig bey dem Papst abbitte/ und das Reich in dessen Hände aufgebe; habe auch diese Handlung sich fruchtlos zerschlagen.

Um diese Zeit war Lausannischer Bischoff/ Jacob/ ein Prediger-Mönch/ Doctor Theologiæ; hat etliche Bücher H. Schrifft erklährt/ und viel Fest-und andere Predigen außgehen lassen (p). Wird von Lang (q)/Thomas genennet.

Demnach Peter von Focigny/ Dompropst zu Genf/ an selbiges Bischthum kommen/ hatte er mit denen Graffen von Savoy und Genf/ viel Streitigkeiten. Unter ihme ist/Sonntags den 4 Herbstmonat/ die Bischöffliche Residenz/ die Häuser der Domherren/ auch S. Germani Kirch samt den Glogken/ allem Heilthum und Kirchenzierden/verbrunnen (r). Bischoff zu Genf.

(o) Albert. Argentin. Urstis. III. 9. Vitoduran. apud Hotting. H. E. III. 934. sq. & Paralip. Ursperg. pag. 354. Hartman. Einsidl. A. 1336. Ab istis omnibus abit Rainald. A. 1338: 1. sqq. 8. 1341: 12. sqq. (p) Cave Hist. Lit. I. Append. pag. 14. (q) pag. 670. (r) Spon. I. 79.

N.C.G. 1335. Biberstein und Königsstein an Teutschen Orden.

Bruder Rodolff von Bütticon / Ritter S. Johannis Spittals-Ordens von Jerusalem / und Commenthur zu Clingnau / kaufft das im Ergäu / zwischen Arau und Brugg an der Aren gelegne Schloß und Stättlein Biberstein; von Graff Hans von Habspurg/Herren zu Laufenberg und Rapperschweil; zu des Ordens Handen. Der Commenthur zu Biberstein/hat An. Chr. 1454. das Schloß Königstein gekaufft; hat aber solches in Abgang gehen lassen / und hat dessen Herrlichkeit gen Biberstein gezogen (s).

1336. Regiments-Enderung zu Zürich/ durch Propst und Aebtissin bestätiget.

Zürich ist von geraumer Zeit/geregiert worden von XXXVI.: deren 18. von Ritteren und Edlen; 18. von alten Geschlechteren und Burgeren gewesen. Wurden in drey Rotten abgetheilt; und der Raht jährlich dreymahl abgewechselt. So daß zwölff (6. von Ritteren/und 6. von Burgeren) vier Monat lang geregiert. Wann eines Rahts Ziel auß war / und der Schreiber und Knecht bezahlt gewesen / müßten vierzig Pfund unter die Armen und Clöster außgetheilt werden (t). Diese Regimentsform/ist diß Jahrs geändert worden/nicht wie P. Hartman (u) schreibt/durch Ehrgeitz Rodolff Braunen (welchen er Brunner nennet; dessen Eifer für das gemeine beste/ von denen bösen Rähten/eine Aufruhr gescholten worden (v): und welcher nach solcher Enderung der erste Burgermeister worden) sonder wie Käiser Ludwig / in des neuen Regiments Bestätigungs-Brieff redet; darum / **daß die Burger lange Zeit/ unredlich solchen Gebresten gelitten haben/von den Burgeren die der Gerichten gewaltig waren / die arme Leuth schmächlich hielten mit Worten / so sie bey ihnen Hilff suchten (x): die Edle/und andere ehrwirdige Leuth / truckten an ihren Lehen / und anderen ihren Güteren / und die niemand richteten / als wann es ihnen beliebte: und den Burgeren ihr Gelt einnammen/ und davon nicht Rechnung geben konten: und sich in viel ander weg übel verhalten. Auf daß nun künftigem und mehrerem übel vorgebogen wurde / haben die Burger / Edle und Unedle/ Burgermeister und Zünfte (wie vormahl zu Zürich auch gewesen) eingeführt; und** geordnet / daß forthin der tägliche Raht / von fünfzig; der grosse Raht/ von zweyhundert bestehen solle. Diese Regiments-Gesätze wurden verfasset

(s) Tschud. (t) Act. Publ. (u) Annal. Einsidl. pag. 313. 316. (v) Vom Geschlecht der Braunen. (x) ita Krieg. Msc. haben mit armen Leuthen grossen Muhtwillen getrieben.

N.C.G.

fasset in den so genanten Geschwohrnen Brieff / welchen obige Aebtissin bey dem Fraumünster/auch Graff Craffto Propst/und Capitel (y)/samt der Burgerschafft: mit ihrem Insiegel bestätiget. Die Statt führte damahls in ihrem Siegel nur zween Heilige (z). Ein gleiches Siegel hatte die Aebtissin: dessen sie sich noch An. Chr. 1370. bedient. Aber nach An. Chr. 1340. hat die Statt den dritten Heiligen / namlich den / von etwas Zeit durch die Clerisey recommendierten Exuperantium / in ihr Insiegel mitgenommen. Ob solche Veränderung des Siegels / bey Anlas des veränderten Regiments / und darum geschehen/daß das neue Regiment von dem alten sich durch ein neues Siegel underscheiden wollen / stelle dahin. Von 36. Rähten waren nur 5. unschuldig erfunden/ so auß der ersten und dritten Rott gewesen. Deren einer war Joh. Krieg (a)/der älteste Historicus von Zürich/ dessen Schrifften in der Nachwelt Hände gekommen. 1336.

1337. Constanzischer Bischoff gefangen.

Darum daß Nicolaus / Bischoff von Constanz/ denen Freyherren von Tengen/etwas Leids und Unbill zugestattet/wurden/als er von Käiserstul durch Glattfelden gen Constanz gereiset / etliche dessen unbewaffnete Diener/theils verwundet/theils niedergemacht. Der Bischoff selbst wurd gefänglich ins Hegäu/ auf das Schloß Hohenheuen geführt: und erst nach fast sechs Monaten/auf etlicher Fürsten und Stätten Vorbitt/ los gelassen (b).

1338. Der Clerisey Leichtgläubigkeit.

Ein Brieff / welchen ein Gestirnserfahrner auß Frankreich in Alemanniam geschrieben / gifftige Krankheiten und anders auß dem Gestirn vorsagende / hat dieser Enden einen grossen Schrecken verursachet. Die Priester machten viel Geschrey davon auf den Cantzlen / vermahneten das Volk zur Buß / auf daß sie / wann das übel komme/ nicht in Sünden sterben. Aber der Außtrag/hat dieses Menschen fürwitzige Thorheit an Tag gelegt (c).

Königin Elisabetha stirbt zu Töß.

Elisabeth / gebohrne Königin in Ungaren / vom dreyzehenden Jahr ihres Alters/Closterfrau zu Töß; die erste welche daselbst in der neuen Kirch/mit des Ordens Kleideren eingeschleifft worden; stirbt nach dem sie mehr als 20. Jahr darinn zugebracht. Die strenge Lebensart und verschiedene Wunder/welche ihro vor und nach ihrem Tod von P. Murer (d) beygemessen und mit hohen Farben außgestriechen / aber auf

(y) Leges illæ A. 1373. & 1393. nonnihil mutatæ, ab Abbatissa & Præposito denuò confirmantur. (z) Diploma A. 1255. unicum Sanctum, caput manibus gestantem, habet. (a) Vom Geschlecht der Braunen. (b) Vitoduran. Tschud. Hartman. Bucelin. (c) Vitoduran. (d) à p. 303. Helvet. S.

N. C. G. 1338.

schwachen Fuß gestellet werden; zuuntersuchen / achte eine verlohrne Arbeit seyn. Von dero Grab / Sihe An. Chr. 1233.

Papst wil vom Ban nicht abstehen.

Die anhaltende **Kirch und Seelen verderbliche** Zweyspalt zwischen Käiser und Papst / vermochte Berchtold / Straßburgischen; Johannem / Baslischen; Ulrich / Churischen / und viel mehrere Bischöffe / auch Erzbischöffe / theils persönlich / gen Speir sich zuverfügen. Diese veranlaseten auch den Käiser daselbsthin zukommen; und bewegten Ihr Maj. daß Sie sich zur Versühnung geneigt erzeigten. Als sie aber den Churischen Bischoff (q) an den Papst abfertigten / in aller Nammen gleiches Werk zutreiben / war die Handlung so unfruchtbar / daß sich die

Reichstag wieder den Papst.

Reichsstände benöhtiget befunden / einen Reichstag (r) gen Frankfort außzuschreiben / woselbst die in grosser Anzahl besamlete Fürsten / under welchen viel geist- und weltliche Personen auß Alemannien sich eingefunden; die ganze Sach untersucht: Papst Johannis Bann nichtig befunden / des Käisers Verfahren gebillichet; die Reichsglieder sich mit Eid verbunden zu Ihr Maj. zusetzen / allen dero Feinden aber / von was Wirde sie seyen / den Kopf zubieten: Die Appellationen vom Papst an ein Concilium; daß das Concilium über den Papst; und daß die Käiserswahl / ohne des Papsts Bestätigung gültig seye / gut geheissen: und einmühtig geschlossen / daß der offentliche Gottesdienst aller Orten wiederum eingeführt werden solle. Solches wurd im Reich verkündiget; und demnach die Clerisey Auffschub gemachet / ein gewisser Tag bestimet / inert welchem die Pfaffheit den Befehl follstrecken / oder den Flecken raumen solte.

Grosse Verwirrung in Zürich und anderen Stätten.

Wie verwirret alles in diesen und übrigen Teutschen Landen damahls gewesen / kan Vitoduranus und andere / welche sothanen Jamer gesehen / nicht genug beseufzen (s). Etliche Ort hielten Interdict, andere nicht. Etliche haben das Interdict aufgehebt / andere nicht. Zu Constanz war nun 12. Jahr der Gottesdienst unterlassen. Dißmahl hat die Burgerschafft wieder des Bischoffs willen / die Priester Gottesdienst zuhalten genöhtiget: andere wolten lieber die Statt meiden. Die Oberkeit und Burgerschafft selbst geriehten an einander. Die Domherren und alle Pfaffheit / welche sich Gottesdienst zuhalten geweigeret / wurden auß der Statt gejagt / und sind 17. Monat zu Constanz keine Mönchen gewe-

(q) Bas. S. Johannem Basil. Episc. falsò substituit. vid. Bzov. A. 1338:1. (r) Goldast. Recess. l. 99. sqq. Vitoduran. p. m. 64. Conf. Hotting. H. E. III. à p. 936. Paralip. Urspergens. p. 355. Bzov. A. c. § 2. sqq. (s) *Fuit grande Scandalum in tota Alemannia.* Faber. Hist. Suev. p. 149. (t) Compulsi (Clerici) per cives, *prophanaverunt* (pro, *consecrarunt*). Id.

gewesen. Quasi omnes Principes & Civitatenses, multi etiam Episcopi, pro Cæsare: Fast alle Fürsten und Stätte / auch viel Bischöffe / haben es mit dem Käiser gehalten. Selbs Herzog Albrecht von Oestreich (zugeneñet der Laine und Weise) hat mit dem Käiser sich verbunden / doch den Papst außgenommen. Auch Zürich / Ulm / und bey nahem alle Reichsglieder (v) / coegerunt Clerum *prophanare*, haben die Pfaffen zum Meß lesen genöhtiget: welche es nicht thun wolten / die wurden außgejagt (u). Sonderlich hat man die Prediger-Mönchen nicht gedulden wollen / weilen sie für andere auß auf den Bann getrungen. Der Anfang ist wieder sie gemachet worden / am ersten Tag / nachdem der Reichs-Abscheid ruchtbar worden. Von diesen Prediger-Mönchen aber folget ein mehrers An. Chr. 1344 Die meiste Benedictiner haben sich in Frankreich begeben (x). Die Barfüsser haben aller Orten Meß gelesen: außgenommen die zu Schaffhausen und Breisach (y). Wie es zu Zürich hergegangen / finden wir umständlich / bey Tschudi. **Alle Pfaffheit** (sagt er) **war im Herbstmonat** (An. Chr. 1338.) **auß der Statt geschlagen / und war man zu Zürich zehen Jahr ungesungen / und ohne allen** (offentlichē) **Gottesdienst** (z) **ꝛc. Vor sieben Jahren** (a) **waren auch etliche Pfaffen und Mönchen / welche** (zu Zürich) Interdict **halten wolten / vertrieben. Aber es blieben dennoch damahls noch viel da / die den Burgeren alle Gottesrecht thaten;** das ist / welche alle Stuck / mit welchen man damahls vermeinte Gott zudienen / verrichteten. **Die welche außgetretten / haben denen verbleibenden alles übel nachgeredet; selbige stinkend gemachet; und dero Messen / predigen / betten / für ein Greuel gehalten. Hingegen sind die jenige so gewichen / und alle welche** Interdict **halten wolten / von denen so in Stätten geblieben / als Thoren / eigensinnige / Aufrührer / welche gleich den Schlangen / von jederman geschohen und geflohen werden sollen / außgeschryen worden. Jeder Theil beschuldigte den anderen / daß sie Spaltungen verursachen / und den ungenäheten Rock des Herren zertreñen** (b). Denen außtrettenden wurd angezeigt / daß vor Verflieſſung 10. Jahren man sie nicht wiederum annemmen werde. Die Burger verbunden sich hiezu mit Eid; deßwe-

R. C. G.
1338.
1339.

(v) Quasi omnes cives Imperii. Fab. Hartman. Annal. p. 320. (u) Faber. l. c. Krieg. (x) Hartmann. loc. cit. (y) Ubique *profanabant* &c. Faber p. 151. (z) Kriegii verba. (a) Vide supr. A. 1331. (b) Joh. Vitodur. Msc. p. 64.

N.C.G. 1339.

gen einige / welche innerthalb Jahrsfrist in Reuen gefallen und zuruck gekehrt/abgewiesen worden. Bruder Theobaldus / Teutschen Ordens/ Pfarzer zu Bern/hat so viel vermögen/daß wolgedachte Statt/ auf daß sie nicht in Bann kämen / den Käiser nicht erkennen wolten / womit sie aber schwere Krieg / sich über den Hals gezogen (c): in deme Käiser Ludwig sich zu den Feinden dieser Statt (under welchen die Bischöffe von Lausanen (d) und Wallis gewesen) geschlagen. Die Macht der Feinden/ hat den Eifer der Burgerschafft inmassen aufgeweckt/daß von mehrtheil der Weiberen/Tag und Nacht / mit zerthanen Aermen/Creutzgänge gehalten worden. Schon aber Bern / mit dem verbanneten Käiser kein Gemeinschafft haben wollen/haben sie doch deren von Schweitz und Unterwalden (ungeachtet diese mit Bann beleget waren) Hilff gesucht/ welches ihnen wol zustatten kommen. Als Bern ins Feld gezogen / ist obiger Dietbold / **als ein getreuer Hirt** / wie Etterlin redet (e)/ **der sein Seel und Leben für seine Schaf setzen / und bey ihnen sterben und genesen wolte**/mit dem Heer gegangen ; mit sich führende (wie Etterlinus vermeinet) **den lebenden Hüter und Hirt/den Herren Jesum Christum**/ namlich das Sacrament : auch haben sie/ **S. Ursen alle Jahr eine Kerz gen Solothurn** verheissen / daß er ihnen Glück gebe und Gott **für sie bitte.** Nicht S.Urs/sonder Gott/hat die von Bern gestärkt/daß sie mit 5000. den 30000. starcken Feind/ vor Laupen auß dem Feld geschlagen / 3500. (darunder 13. Graffen) erlegt und 27. Panner erobert. Die Feind spotteten dessen/daß Diebold das Sacrament ins Feld geführt / haben ihn (als er sich mit dem Sacrament ausserт die Schlachtordnung gestellet/) gefangen/aber bald ledig gelassen (f). Johannes/ Bischoff zu Basel / beholete mit seiner dem Käiser geleisteten Treu den Bann / von welchem er nach dem Tod absolviert worden (ff).

Bern Päpstisch.

Andachtsübungen in gefährlichen Zeiten.

Dissentis bundt mit den Länderen.

Abt von Dissentis/gebohrner Freyherz von Attinghausen/im Land Ury / gewesner Mönch zu Einsiedlen / verbindet sich mit Ury/ Schweitz und Unterwalden (g). So hat Käiser Ludwig / seinem bisher getreuen Churischem Bischoff Ulrich/Clefen geschenkt (h) / und die Reichsvogtey über die Statt Chur/um 300. Marck Silber verpfändet (i). Zu Zürich aber

Cleven an Bischoff von Chur.

(c) Tschachtl. pag. 20. Faber Hist. Suev. p. 150. (d) Is tamen,cum Basileensi, à Benedicto XII. affeclis suis annumeratur. Rainald. A. 1338. § 71. (e) pag. 26. Krieg. Msc. Anon. Hist. Ms. Tschachtl. p. 26. sqq. Stetl. à pag. 54. (f) Tschachtl. pag. 26. (ff) Conf. Bas. S. 271. (g) Hartman. (h) Guler. p. 148. b. (i) Sprech. pag. 132.

aber ist Craffto / gebohrner Graff zu Toggenburg / Propst zum Grossen Münster / gestorben (k).

N. C. G. 1339. Propst Krafft / stirbt.

Nach dem Exempel der Statt Bern / und Solothurn / hat auch Wernher / und das Capitel des Gotthauses (wie sie redeten) von In der Lappen / mit den drey Länderen (ungeachtet Päpstlichen Banns) Ury / Schweitz und Underwalden / und mit der Statt Lucern / einen Vertrag aufgerichtet / wie man in gewissen Fählen ein ander halten wolle (l).

1340. Closter Interlacken mit den Länderen verbündet.

Alldieweil Schweitz im Bann gewesen / haben sie gegen Einsiedlen / als die Stiffter sothanen Ungemachs / dann und wañ Feindtähtlichkeiten verübt. Als nun Marquard von Bechburg (m) selbigen Closters Cammerer / etlichen von Schweitz aufgestossen / müßte er ihnen Eidlich zusagen / und schrifftlich in Gegenwart etlicher Zeugen bestätigen / wolle nach vermögen arbeiten / daß der Bann aufgehebt / und Fried gemachet werde (n).

1341. Schweitzeren Einfahl zu Einsiedlen.

Als zu Zürich etliche Pfaffen heimlich (bey verschlossnen Kirchen und Clósteren; und ohne Glogkenklang: Krafft Päpstlicher Freyheiten) Beicht hören / und Meß halten wolten / hat die Oberkeit allen Einwohneren / bey solchem Gottesdienst sich einzufinden verbotten. Der Priesterschafft liesse Sie sagen / fahls selbige an Leib oder Gut geschädiget werde / solle man ihro kein Recht halten. Ein solcher solle auch nimmer gen Zürich kommen. Hingegen solle jeder beichten / und das Sacrament nemmen bey denen Pfaffen / so zu Zürich offentlich singen und lesen. So jemand solches nicht tühe / und ohne unseren Herren / das ist / ohne das Sacrament / sterbe / den soll man ins Feld legen / und in keine Kirch oder Kirchhof begraben. Zu dem / so soll männiglich zu Zürich / es seyen Begynen oder Mönchen / Frauen oder Männer / jung oder alt / zu Kirch und Gottesdienst gehen. Die Schulmeister und Schuler / sollen zu Chor gehen / und da singen und lesen. Item / jederman solle der Pfaffheit (sie seye geist- oder weltlich) Ehr beweisen. Wer dero übel zuredet / oder sie mit Worten oder Werken schmähe / der solle gestrafft werden (o).

Pfaffheit muß in Zürich offentlichen Gottesdienst halten.

Demnach Frau Elsbeth von Mazingen / Aebtissin zum Frau-Münster An. Chr. 1340. mit tod abgangen / und das Convent in der Wahl sich gezweyet / so daß von etlichen Fides von Klingen / von anderen Beatrix von Wolhausen erwehlet worden / währete der Streit fast zwey Jahr. Auf daß dem Closter in solcher Unordnung nichts entzogen wurde / hat der Raht zu Zürich / drey Auffseheren die Verwaltung übergeben

Krieg wegen Abtey daselbst.

(k) Annivers. Tig. Non. Mart. (l) Tschud. (m) Hartm. à *Rechburgo*. Malè.
(n) Hafn. 2: 367. Tschud. A. 1342. (o) Act. Publ.

N.C.G. 1342. geben (p). Endlich hat Graff von Greispach / im Namen des Käisers zwischen beyden Frauen geurtheilt / und für die von Klingen gesprochen. Geschahe zu Winterthur / am Afftermontag vor Weihnacht. Die Erwehlte hat nicht nur alles was der Raht und dessen Amtleuth / in währender Zweyung handelten/bekräfftiget: sonder auch alle Gericht/Recht und Freyheiten der Statt/nach dem Gewalt ihres Fürstenamts bekräfftiget (q). Deren von Wolhausen wurden wegen erlittnen Schadens/ etliche Gottshauß-Güter zum Leibding gegeben. Kam hernach auch noch zu dieser Würde (r).

Auch wegen Abts zu Pfefers.

Die Werdenbergische Graffen kamen in Streit / gegen Herman / Abt zu Pfefers: vergliechen sich aber bald (s). Herman/ Abt zu Sangallen (welcher auß Freundlichkeit / das Umgelt der Statt überlassen/ hingegen das Einkommen von S. Laurenzen Kirch (t) an sich gezogen) hat mit seines Convents Vorwissen/ des Closters Castwogtey/ und alles so dem Closter Sangallen zugehörig / Graff Rodolff zu Habspurg/Herren zu Lauffenberg und Rapperschweil übergeben (u). Zweifelsfrey/ weilen das Closter an Mitlen erschöpft war: in Ansehung eine durchgehende Theurung gewesen / in welcher Nicolaus / die zwey letste Jahr seiner Bischofflichen Verwaltung / wochentlich drey oder vier mahl/2000. bis 3500. (x) arme Menschen gespiesen. Er schenkte armen Haußhaltungen und Dörferen so viel/daß er der Armen Vatter genennet worden. Als ihn einer vermahnete/sparsamer gegen die Arme zu seyn / erzörnete er sich: und ordnete in seinem letsten willen / daß ihn die Arme zu Grab / und auß seinem Schloß Castell / gen Constanz in das Dom tragen. Diese Freygäbigkeit ist so viel merkwirdiger/dieweil dieser Herr von Jugend auf sehr kündig gewesen (y).

Abt zu St. Gallen.

1343. Constanzischen Bischoffs Freygäbigkeit und Tod.

1344.

Sintenmahl dessen von Bechburg Versprechen / ohne Nachtruck gewesen / haben die von Schweitz einen neuen Versuch gegen Einsiedlen gethan. Aber alle Conventualen flüchteten sich gen Pfeffikon. Außgenommen Herr Rodolff Freyherr von Zimberen. Diesen haben die Schweitzer fest gemachet / und genöhtiget ihnen (gleich Marquard / vor zwey Jahren) zuschweeren / bey dem Abt und Convent Fried zuerwerben (z).

Schweitzer/nachmahlen wieder Einsidlen.

Nach

(p) Act. Publ. Bulling. Hist. Msc. IV. 13. Hotting. Spec. 256. (q) Act. Publ. (r) A. 1364. ap. Hotting. Spec. Tigur. p. 242. (s) Tschud. Msc. (t) Stumph. Haltmej. (u) Tschud. Msc. (x) Vitodur. A Stumphio, Tschud. Hartm. Bucel. etiam 3500. numerantur. (y) Avaritiam suam pristinam & quasi innatam excludens &c. Vitodur. p. m. 84. b. (z) Tschud. Msc. Stumph. XIII. 2.

N. C. G. 1344.

Nach deme Clemens der VI. (der erste Papst (a) / welcher sein Geschlechter Wapen im Siegel geführt) allbereit zwey Jahr auf Päpstlichem Stul gesessen / hat Käiser Ludwig mehrere Hoffnung geschöpft sich mit dem Päpstlichen Hof außzusühnen: und hat von neuem alles versucht / zu sothanem Zweck zugelangen. Er befahl in Schwaben und Bäyeren / daß man drey Freytag nach einander fasten / nichts als Wasser und Brot zu sich nemmen / und Processionen halten solle / um Gott zubitten / daß er des Papsts Herz zu Fried neigen wolle. Der Käiser fastete und gienge in Processionen gleich anderen (b). Er liesse auch / die Sach dem König in Frankreich und anderen Fürsten recommendieren / und war entschlossen alles einzugehen / das der Papst seiner Person (nicht dem Römischen Reich) vorschreiben werde. Der Papst aber / ein sehr Ehr- und Geltgeitziger Mann (c) / hat ihm nicht mittere Articul vorgeschlagen / als ehemahl Johannes getahn. Er begehrte auch / der Käiser solle bekennen daß er ein Ketzer were; welches alles von einem zu Frankfort hierum gehaltnen Reichstag / als ungebührlich / hiemit unkräfftig verworffen / und der Papst hievon abzustehen ersucht worden. Dessen ungeachtet / hat der Papst seiner Vorfahren verfahren bekräfftiget. Er soll auch underschiedlichen Bischöffen / insonderheitlich den Prediger-Mönchen / das Creutz zupredigen gebotten haben: welches wie auß Vitodurano (d) zuschliessen / langsam hergegangen. Die von Constanz wolten (gleich An. Chr. 1341. die zu Zürich) die Ungleichheit unter der Priesterschafft nicht mehr vertragen. Deßwegen die so den Gottesdienst nicht verrichteten / nun zum zweyten mahl (e) außgetrieben worden. Der Eifer wieder die Prediger-Mönchen / (deren General sint An. Chr. 1343. gewesen / Herr Peter von der Palm / H. Schrifft Doctor) war in theils Orten in Alemania / so groß / daß etliche dero Clöster ganz lähr gestanden; etliche wurden außgejagt: andere sind weg gezogen / schweiffeten hin und her / sich keines wegs einbildende / daß ihr Elend so lang anhalten wurde. Die von Zürich sind freywillig auf den H. Berg bey Winterthur gegangen / wie zu K. Friedrichs II. Zeiten; allein einen Rebmann / samt dessen Weib im Closter hinderlassende. Eher wolten sie sich in Stuck zerhauen / oder die Haut außziehen lassen; als offentlichen Gottesdienst halten. Zu Constanz sind etliche im Closter geblieben / und haben Meß gehalten: andere sind gen Diessenhofen entwichen / und erst

Fried-fertiger Käiser.

Unversühnlicher Papst.

Eifer gegen die Prediger-mönchen.

(a) Königsh. Chron. Alsat. (b) Vitodur. Msc. p. 87. Hotting. H. E. III. 676. Urstis. III. 10. (c) Königh. pag. 201. (d) Histor. Msc. pag. 78. a. (e) pag. 73. 78. Conf. Hotting. H. E. VIII. 1263.

N.C.G. 1344.

nach Verflieſſung 6. Jahren (An. Chr. 1346.) durch Vermitlung des Biſchoffs wiederum eingelaſſen worden. Müßten aber weil ſie ſich noch nicht bequemen wolten Meß zuleſen/ in ſequeſtrato loco habitare, an einem abgeſönderten Ort wohnen. Alſo haben etliche dieſer Leuthen Interdict gehalten / andere nicht (ff). Ob die Barfüſſer klüger oder thorechter gethan (f) / daß ſie im Cloſter verblieben / hat Johannes / dero Ordens-Bruder/ſo damahls zu Winterthur gelebt und geſchrieben/ dahin geſtellet. Etliche zwahr / ſeyen auß ihnen weg gezogen / andere ſeyen verblieben / und haben Gottesdienſt gehalten: haben aber deßwegen in terminis, wann ſie mit dem Bettelſtab herum geſtrichen / viel verweiſens und Schimpfs ſchlucken müſſen. Nach gemeinem Bericht deren Zürich-Chroniken / haben es die Barfüſſer daſelbſt nochmahl gemacht/ wie zu K. Friedrichs II. Zeiten. Sie ſind zu einem Thor auß der Statt; und durch das nächſte / wiederum in die Statt gezogen. Hingegen wolten die von Ravenſpurg / als der Herzog in Schwaben (ein Käiſerlicher Prinz) Hof daſelbſt gehalten/und einen Pfarrer geſetzt/den Gottesdienſt nicht beſuchen/ſonder ſind gleich dem Vieh dahin geſtorben (g).

Barfüſſer ſchicken ſich in die Zeit.

Der Papſt wolte dem Käiſer ſelbſt keine Abſolution geben: doch wann des Käiſers Anhängere / abſolviert zuwerden verlanget; pro uno floreno facilimè obtinebatur, haben ſie ſolches um einen Gulden leichs erlanget. Durch diß Mittel iſt der Gottesdienſt (wo er verblieben) fortgeſetzt; und an vielen Orten / an welchen er abgangen / wiederum eingeführt worden (h). Auch Berchtold/Biſchoff von Straßburg / welcher unter Papſt Benedicto das Lehen vom Käiſer empfangen; hat nun wieder umgeſchlagen (i).

Papſt abſolviert um Gelt.

Kan nicht umgehen / auß Vitodurano (ii) einzurucken / was diß Jahr / in der benachbarten Statt Memmingen ſich begeben haben ſoll. Viel daſelbſtige Burger / waren einem alldortigen Jud viel ſchuldig. Als ſie dieſem auf beſtimte Zeit kein Genügen geleiſtet / hat der Jud den Biſchoff von Augſpurg / angeſucht / daß er die ganze Statt Memmingen in Bann erklähren wolte; um die nachläſſigen Schuldner hiedurch zur Bezahlung zunöhtigen. Selbs der Biſchoff war dem Jud im Buch. Auf daß nun der Jud deſto williger were/ihm noch länger zuborgen / hat der Biſchoff in des Juden Begehren eingewilliget / welches die von Memmingen ſehr geſchmirzet; ſintenmahl deßwegen ihre Todte

Biſchoff ſchleuſſet ſeine Schafe den Juden zu gefallē auß dem Himmel.

der

(ff) Faber pag. 151. (f) *Sive conſultius ſive ſtultius fecerint.* Vitodur. (g) Vitoduran. Hiſt. Miſc. (h) Id. pag. 90. H.E. 3: 888. (i) Rainald. A. 1345: 19. ſq. (ii) p. m. 85.

N.C.G.

der geweiheten Begräbnuß manglen müßten. Die Vornemste der Statt/samt den Schuldneren/ ersuchten den Jud/ er wolte verschaffen daß der Bann abgestellet werde. Als sich der Jud geweigert/ hat ihm einer der Abgesandten angezeigt: daß die könftig hin sterbende Juden und Christen/an einen Ort begraben werden solten. Solches habe den Jud erschreckt/daß er ihrem Begehren statt gegeben. 1344.

Nach Bischoff Nicolai Tod/haben etliche Domherren/ Ulrich Pfefenhard von Constanz/ Domdecan: die übrige/ Herrn Albert von Hohenberg ihre Stimm gegeben. Diese beyde reiseten gen Avignon/ Päpstlichen Entscheid zuholen. Demnach aber sie sich daselbst lang gezancket/ist/ post graves sumtus & pecuniæ immensas donationes, nach vielen gehabten Kösten und Spendieren/ das Bischthum dem Decan geblieben (k). Mitlerweil war Diethelm von Steinegg/ Bischofflicher Vicarius (l). 1345. Zweyspeltige Bischoffswahl zu Constanz.

Ulrich/Bischoff zu Chur/war einer deren jenigen Richteren/ welche den Marggraff Ludwig von Brandenburg/Eltesten Käiserl. Prinz/ von dessen Gemahlin/ Margareth/ Gräfin zu Tyrol/zugenennet Maultesch/ gescheiden: und Hochgedachten Prinz/mit Gewalt von Tyrol abtreiben wolte (m). Ulrich hat sich auch in ander weg gegen den Käiser undankbar erzeiget. Dann als nach Witkeri/ Erzbischoffs zu Trier/eines dem Käiser sehr getreuen Fürsten/ Absterben; Balduinus/Graff zu Lützenburg selbigen Churhut erlanget: auch durch Papst Clemens Practiken/ Heinrich der Menzischen Chur entsetzet worden; hingegen Gerlach Graff von Nassau/ an dessen statt sich eingetrungen; hat der Papst viel vermögen/ daß diese/ mit zutuhn Johannis/ Königs in Behmen/ auch des Churfürsts in Saxen; Carolum Marggraffen zu Mähren/des Behmischen Königs Sohn/zum Käiser aufgeworffen/der aber bey K. Ludwigs Leben das Käiserthum nicht behaubtet/schon er selbigen mit Gewalt davon zustossen/sich bemühet. An Carolum hat Bischoff Ulrich sich auch gehencket/wurd aber von Marggraff Ludwig gefangen; cum sui ludibrio ac contemtu, schimpflich zu Mönchen für den Käiser geführt/ doch bald wiederum erlassen (n) Den zweyten Weinmonat/ ist K. Ludwig auf einer Jagd in Bäyeren/plötzlich vom Pferd gefallen/und gestorben. Die Ursach wird von etlichen dem Gifft; gemeinlich einem Schlagfluß beygemessen. Papst ist dessen alsobald durch Ulrich/ Bischoff von Constanz benachrichtiget (nn)/ und bald hierauf das Interdict und Bann

Bischoff zu Chur/ am Käiser untreu. 1346. 1347. Schlagt ihm übel auß. K. Ludwig stirbt.

(k) Vitodur. (l) Müller. præfat. Tub. Joël. pag. 20. 22. (m) Guler. p. 148. Bucel. Rh. (n) Vitodur. p. 93. b. (nn) Rainald. A. 1347: 8. 9.

N. C. G. 1347.

Bann aufgehebt worden / welchem die Reichsstätte 17. Jahr unterworffen gewesen. In quibus (annis) homines plures nati & mortui fuerunt, qui divina officia nunquam celebrari viderunt (o). **In so vielen Jahren sind viel Menschen gebohren worden und gestorben / welche nie gesehen Gottesdienst halten.** Demnach viel andere Mönchen / insonderheitlich um An. Chr. 1618. Abrah. Bzovius / ein frecher Prediger-Mönch auß Polen / sehr unbescheidenlich von Käiser Ludwigs Papst-streit und Tod (p) geschrieben; hat Maximilian Herzog auß Báyeren / seinem Canzler Georg Herwart von Hohenburg / dem Mönch zuantworten aufgetragen. Welches er / ungeachtet Bzovius solches abgebetten / also getahn / daß er der gelehrten Welt kund gemacht / daß bey Bzovio / solertia verum indagandi nulla; acrimonia dijudicandi nulla; memoria dictorum in progressu nulla; diligentia in scribendo parva; fides exigua; affectus partium plurimus, weder Fleiß / noch Gehirn / noch Treu gewesen / sonder daß die Passionen bey selbigem das meiste getahn (q).

Carolus IV. Röm. Käiser.

Wieder Carolum wurden nach Ludwigs Absterben / drey andere zu Käiseren erwehlet. Doch ist Carolo das Käiserthum geblieben. Dieweil er den Papst auf der Seiten gehabt / hat er sich gen Regenspurg und Nürenberg erhebt / und die Huldigung abgefordert. Denen so ihn angenommen / hat er versprechen müssen / den wegen K. Ludwigs beholeten Bann / auß eignen Unkósten bey dem Papst abzustellen. Gegen den Churischen Bischoff war er sehr milt (r). Von Nürenberg ist Carolus gen Bern (s) kommen / welche Statt nicht im Bann gewesen: dieweil sie es nach dem K. Ludwig in Bann kommen / immer mit dem Papst gehalten. Von Bern kam Carolus gen Solothurn. Diese wurden durch Friedrich (Bischoff von Bamberg; gebohrnen Graff von Hohenlohe:) Pápstlichen Legat / welcher Follmacht hatte / die Reichsstatt / welche K. Ludwig angehanget / auf Bekantnuß ihres Fehlers / vom Bann los zusprechen / absolviert. Nach geschehener Absolution, hat dieser Bischoff in S. Ursen Kirch das Amt gesungen (f). Der Fehler / welchen die jenige so Absolution begehrt / bekennen solten / war dieser; daß sie es mit K. Ludwig (welcher in dieses Legaten Gewalts-Brieff / ein verdamter Ketzer genennet wurd) gehalten. Fehrners solten sie schweeren: dem Apostolischen Stul

(o) Malleol. Recapitul. de Jubil. Opusc. Q. 6. b. (p) Conf. Rainald. A. 1347: 9. Bzov. a. c. § 31. Christophorus Otto, Bavarus scil. Jesuita, Ἐπέχθ. v. Reisser. Roma non glor. à p. 554. (q) vid. Bernegg. Tuba pac. à pag. 215. Sagittarii Introd. in H. E. à p. 320. 633. (r) Guler. pag. 149. a. b. (s) Königsh. Chron. Alsat. pag. 426. (f) Hafn. Theatr. 2: 132.

N C.G.

Stul treu zuseyn / und könftig hin keinem Kirchentrenner beyzustehen: auch das / daß der Käiser einen Papst erwehlen oder entsetzen möge / für eine verdamte Ketzerey zuhalten: keinem Käiser beyzustehen / er were dann vom Apostolischen Stul bestätiget. Werden sie eines solcher oder der übrigen Stucken übersehen / sollen sie in vorigem Bann seyn. Als diese Articul zu Basel vorgetragen worden / hat der Burgermeister / Herr Conrad von Berenfelß / Ritter / geantwortet / daß sie weder bekennen noch glauben / daß K. Ludwig ein Ketzer gewesen; daß sie denjenigen welchen die mehrere Fürsten erwehlen werden / für einen Käiser halten werden / schon der Papst selbigen nicht bestätige: wollen auch nichts dem Römischen Reich nachtheiligs billichen / noch eingehen. So nun der Bischoff vom Papst Gewalt habe / sie hierüber zu absolvieren / seyen sie geneigt solches anzunemmen (t). Welches mit Rainaldi Bericht / daß Basel schon An. Chr. 1345. (tt) die Käiserliche Parthey zuverlassen bedacht gewesen / nicht wol übereinstimt. Gleiche Protestation ist wegen der Statt Müllhausen geschehen / durch Hans von Dornach / genant Guterolff / Edelknecht / den ersten / nach Käiser Caroli Bewilligung / An. Chr. 1347. erwehlten Burgermeister; und Ulrich von Berno / Teutsch Ordens Ritter / so im Nammen der ganzen Müllhausischen Gemeind / wegen sothanen Geschäffts gen Basel gekehrt (u). Hiemit wurden beyde diese Stätte / ohne Bekantnuß des von den Päpstleren vermeinten Fehlers / ledig gesprochen; deren Exempel sind viel andere nachgefolget. Viel haben den Päpstlichen Bann so gar verachtet / daß sie keine Absolution begehrt. Die von Worms / haben den von Bamberg genöhtiget / ihnen die Absolution umsonst mitzutheilen. Vitoduranus schreibet (v) / daß die jenige Priester / so in währendem neunjährigen Interdict Meß gehalten / neun Tag; andere schreiben neun Wochen / des Meßlesens still gestellet worden. Denen so Absolution erlanget / habe der Legat auferlegt / mit brennenden Wachsliechteren Processionen zuhalten / zu fasten / und Almosen zugeben. Etliche Stätte haben für die Absolution, oder wie die Päpstler redeten / für das Siegel / fünfzig Gulden geben müssen.

1347.

1348. Päpstlicher Bann verachtet.

Alldieweil Carolus sich zu Basel aufgehalten / hat er an der Weihnacht das Evangelium / Exiit Edictum, ein blosses Schwert in der Hand haltende / gelesen (vv); die Kirch zu Basel aber hat zwey Stuck von denen rechten Aermen / Käiser Heinrichs und Künigundis / ihrer

König Heinrich ein Calender der Heiliger.

(t) Urstis. III. 10. Frigidus hîc, nec bonæ fidei Rainald. A. 1348:15. 1349:15. & Bzov. A. 1348:22. (tt) A. 1345:21. (u) Paralip. Ursp. pag. 357. Henr. Petr. Hist. Müllhus. Msc. (v) pag. 94. a. (vv) Lang. 955:12.

N.C.G. 1348. Stiffteren/von Bamberg auß/erhalten/ und mit ansehenlicher Procession empfangen. Bischoff Johannes ordnete/ daß forthin den 12. Tag Heumonat/Käiser Heinrichs Fest gehalten werde; den 9. Tag Herbstmonat/solle man S. Königunden Tag/nicht feiren/ jedoch mit Andacht begehen (x).

Geiselbrüdere. Dieser Zeit streiffeten in Teutschland/ Flagellantes, die **Geisler.** Dieweil deren eigentlicher Urheber unbekant/ wurden sie auch Acephali, die **Hauptlose** genennet. Solche Leuth/ sollen schon An. Chr. 1251. (y) durch Straßburg passiert seyn (z). Sie hatten einen Meister/ oder Vatter/liessen ein Creutz vortragen: giengen je zween und zween. Wann sie in eine Statt oder Dorf kommen/ wurden sie unter dem Glogkenklang empfangen: sie selbst sungen ein gewisses Lied. Jeder mußte vermögen/täglich einen halben Batzen außzugeben/ auf daß sie nicht genöhtiget weren/ beschwerlich zuseyn. Etliche geiselten sich so viel Tag/ als viel Jahr alt sie gewesen/ kehreten hernach wiederum zuruck. Andere mußten 34. Jahr (so lang Christus sich auf Erden aufgehalten) in dieser Bruderschafft verbleiben. Sie waren von der Hufft bis auf die Knöchel/mit einem Schurz bedeckt; der obere Theil des Leibs war nacket. Sie geiselten sich täglich zweymahl/Morgens und Abends: Nachts einmahl; und zwahr bis aufs Blut: mit Riemen welche zuunterst Knöpf hatten/ darinn Nadlen stecketen. Nach der Geislung lase einer der ihrigen/ einen Brieff/von welchem sie sagten/ daß ihn ein Engel vom Himmel gebracht; innhaltende/wie Gott über die Sünden der Welt erzörnet; und die Welt hette untergehen lassen/ wo nicht die Fürbitt seiner lieben Muter und heiligen Englen/ihn zur Barmherzigkeit bewegt hette. Unter denen Sünden/ welche Gott so sehr beleidiget/ were diese/ daß man am Samstag nicht faste. So war in diesem Brieff anbefohlen/daß man/ um Gottes Gnad zuerwerben/ sich exulando flagellare, auf solchen Reisen geislen solle. Wann die Priester gefraget/ wer diesen Brieff versigelt hette? Antworteten sie gottslästerlich; Wer das Evangelium versiegelt habe? Etterlinus schreibet von ihnen: Sie trieben Sachen wieder die Christliche Ordnung: **Sie beichteten und** absolvierten **einander. Predigeten und giengen durch alle Stätte und Länder. Sie geborten einander/wieder den Glauben streitende Artikel zuhalten. Sie zogen an sich/ Weib und Mann; reich und arm.** Auß Schwabenland kamen

(x) Urstis. III, 10. (y) Königsh. habet A. 1241. & 1296. Chron. Alf. p. 297.
(z) Urspers. p. m. 337. Conf. Dissert. meam *de Pœnit. Eccles. Primit. Senesc.* § 15.

men sie gen Speir / da jederman jemand auß ihnen zugast haben wolte. Zu Straßburg sind ihr mehr als 1000. in die Statt gezogen. Etlich kamen gen Basel: wurden aber daselbst durch die Priesterschafft verhaßt gemachet. Zu Löbegg haben einige Bernerische Unterthanen/diese Büsser / die vor unlangem daselbst durgezogen waren/zubespotten/sich an einem Tanz frölich gemachet (a). Auß Befehl K. Caroli wurden sie nicht mehr in die Stätte gelassen: das Reisen wurd ihnen verbotten: jeder Bischoff müßte sie auß seinem Bischthum abschaffen. Als sie; auß Andacht/ wie sie sagten; gen Avignon kommen / und sich in der Kirch geiselten/ sagte der Papst Clemens sie seyen Gleichsner; und befahl sie alle zufangen: solches aber wurd auf etlicher Cardinälen Vorbitt / unterlassen. Seyen allbereit bis 42000. (b) angewachsen (c). An. Chr. 1398. haben sich neue Geisler-Truppen sehen lassen. N. C. G. 1348.

Die von Zürich haben an S. Martins Abend einen Streiff gen Einsiedlen gethan / und alle dero in Gold und Silber eingefassete Reliquien / mit sich gen Zürich geführt; haben sie aber auf ernstliches nachwerben und bitten / zuruck gegeben (d). Diß Closter ist gleichfahls von Graff Johannes von Habspurg an Leib / an Gut / und an der Burg zu Pfefficon trefflich geschädiget: doch hernach / um wegen empfangnen Schadens / ergetzt zuwerden / samt aller Zugehörd / von ihm und dessen beyden Brüderen / in Schirm genommen worden (dd). Einsiedle überfallē.

Die Pest hat hie und dort/sonderlich im Elsaß/und in der Eidgnoßschafft/bey nahem den dritten Theil Menschen hingerissen (e). Zu Basel soll es 14000. gekostet haben. Wer sich zu den Kranken genahert / ist von dero Athem angesteckt worden. Deßwegen keine Priester zu den Kranken gehen wolten. Menniglich ist geflohen; ohne / daß etliche mit grossem Gelt sich mieten lassen / die Krankne zu Grob zutragen. Viel Häuser/ganze Gassen und Dörfer/sind lähr gestanden. Daß die Juden/ von solcher Krankheit keinen sonderlichen Schaden empfangen/hat einen Argwohn gegen sie verursachet / sam die Brünnen durch sie vergifftet worden (ff). Zu Basel sollen sie nicht allein Brüñen/sonder auch Wein (f)/Butter/2c. vergifftet haben. Deßwegen sie daselbst in ein höltzen/im Rhein hiezu erbauetes Hauß gesetzt/ und verbrennt worden. Viel junge Kin- Juden/ Boßheit und Verfolgung. In Basel.

(a) Tschachtl. Msc. p. m. 38. a. (b) Etterlin. (c) De illis prol. Albert. Argent. Urstis. III. 12. Königsh. Chron. Alsat. 297. Urspers. Paralip. pag. 358. Hafner. Theatr. 2: 132. Hospin. de Monach. VI. 30. pag. m. 244. (d) Hæmerl. Opusc. p. X. 1. 2. Lang I. 594: 10. (dd) Libert. Einsidl. II. p. 109. (e) Faber Hist. Suev. p. 152. (ff) Bulling. Hist. Msc. VII. 20. Hartman. 328. 331. (f) Schilter in Königsh. pag. 8025.

N.C.G. 1348. Constanz/ Genf/ Zürich/ 1349. Müllhausen.

Kinder / wurden vom Feuer erzettet / und wieder dero Elteren willen/ getaufft. Zu Constanz (g) sind sie auch ins Feur gesetzt worden; außgenomen welche den Christlichen Glauben angenommen. Einer der ein Christ zuwerden versprochen / ist wiedergekehrt zu dem das er außgespeut hatte; hat sein eigen Hauß angezündet / und als es in foller Flamm gestanden/ hat er am Fenster geruffen/er sterbe als ein guter Jud. Zu Genf/ Vivis/ und dort herum/waren etliche/welche solch Gifft an fehrn entlegene Oerter getragen ; auch einiche Christen zu solcher Unthat mißbraucht haben sollen. Diese und andere wurden mit dem Rad / Hochgericht/ꝛc. abgestrafft (h). Die Juden haben Schirm gesucht / bey Albert Herzog von Oestreich; welcher wegen Leibs-Schwachheit / **der Lame**: wegen Gemühts Qualiteten / **der Kluge** zugenennet worden. In dessen Schloß Kyburg hatten 330. Juden Unterschlauff. Aber die Stätte liessen dem Herzog sagen/so er diese Leuth nicht zum Feur beförderen wolle/seyen sie solches zuthun entschlossen. Also müßten sie auch daran (ii). Zu Zürich und Sangallen (i) wurden sie ins Feur geworffen. Die welchen man zu Zürich verschohnet/ haben sich verzahten an eines Schusters vierjährigen Knäblein / welchen sie mit Nadlen und Gufen unbarmherzig zu tod gestochen / und in Wolffsbach geworffen. Nachdem man solches wahrgenommen/ist das Knäblein zum Münster begraben (k)/ und über dessen Grab/als were er ein grosser Heiliger/ ein Altar gemachet worden. P. Murer schreibt (l) / es seyen viel Wunderwerck bey diesem Grab geschehen ; auch mit der Zeit eine Pfrund und Priester diesem Altar gestifftet worden. Aber welches waren diese Wunderwerck? Die Thäter wurden zur Straff gezogen: und die Judenschafft ewig von Zürich bandisiert ; doch hernach wiederum angenommen (m). Wegen dieses Auflauffs wieder sie/wolte man Käiser Carolum gegen Zürich verhetzen. Aber Ihr Maj. gaben kein Gehör (n). Als die Juden An. 1392. zu Zürich in neuen Verdacht kommen/wegen eines zehenjährigen Knaben/welchen man im Neumarkt/ in dem Bach tod gefunden / hat auf gehaltene Nachfrag/nichts wieder sie mögen dargethan werden (o). Zu Müllhausen wurden gleichfahls um An. Chr. 1349. alle Juden so nicht entrunnen waren / hingerichtet : und der außgetrettnen Häuser geplünderet.

Auch

(g) Faber l. c. pag. 152. (h) Schilter. l. c. à p. 1030. (ii) Faber p. 151. (i) Haltmej. Sang. Chron. A. 1350. (k) Stumph. VI. 18. (l) Helv. S. Eodem autore simile fatum contigit, Ludovico Brugensi, Scholastico Ravenspurgensi. pag. 376. sq. Conf. Lang. 593. b. (m) Hotting. Spec. 384. (n) Ibid. pag. 126. (o) Act. Publ.

N. C. G. 1249.

Auch dieser Statt hat Carolus solches Verfahren verziehen (p). Doch werden die Juden von etlichen (q)/vergiffens halb/ für entschuldiget gehalten. Selbst Papst Clemens / hat das Wort für sie dargetahn / und verbotten/ ihnen/weilen sie mit unbillichem Verdacht beschwert werden/ fehrner leid zuzustatten (r).

Zürich absolviert.

Demnach die von Zürich / um daß sie Käiserliche Parthey genommen / achtzehen Jahr lang im Bann gewesen / sind sie am H. Creutz-Abend/im Meymonat/mit Päpstlicher Bewilligung darauß gelöset/die Priesterschafft wiederum angenommen / und mit lesen und singen ein Anfang gemachet worden (f).

Kirch zu Schwanden.

Die Capell zu Schwanden / im Land Glarus / wird von denen bemittelten daselbst/mit einem Kirchhof umgeben/und/mit Vergönstigung der Seckingischen Aebtissin Agnes / zu einer Filial der Kirch im Flecken Glarus gemachet (s). Selbiger zeit war Pfarrer zu Glarus / Johann Mönch/Dom-Custor zu Basel.

Interlacken trucket seine Angehörigen.

Propst zu Interlacken beschweret die Leuth zu Gimmelwald und Grindeswald/stellet sich aber/ auf dero Klag/wiederum gegen sie ein (t).

1350. Schweitz mit Einsiedlen betragen/ und auß zweyfachem Bañ erlediget.

Unter Abt Heinrich / Freyherr von Brandis / wurd die / mehr als 240. Jahr zwischen Schweitz und Einsiedlen geschwebte Streitigkeit aufgehebt. Der Abt gab denen Landleuthen von Schweitz schrifftliche Urkund/daß aller Bann/welchen sie (wie der Abt redet) am Closter verschuldet / und das Closter wieder sie getrieben hatte / aufgehebt seyn solle. Versprach ihnen auch Vorbittschreiben / an Päpste / Bischöffe / Fürsten/&c. oder wo sie Gnad/und Absolvierung ihrer Bännen suchen wolten. Fehrners hat der Abt ledig gesprochen / die Länder Ury und Unterwalden: auch alle andere / so von wegen Gemeinsame mit dieser Sach/ Bänne auf sich hetten (u). Diese Befriedigung ist vornemlich geschehen / durch Thüring von Attinghausen (x) im Land Ury/ Abt zu Disentis (y)/ einen friedliebenden Herren / welcher durch seine Weisheit und unermüdete Arbeit viel Unruhen gestillet; in Gegenwart Hermans/Abts zu Pfefers/zweyer Ritteren Teutschen Ordens/&c. Dieweil dann etliche im Land Schweitz / um daß sie Käiser Ludwig angehanget / Interdiciert worden / und in Päpstlichem Bann gestorben; hiemit dero Leichnam im freyen Feld/ und aussert dem Kirchhof/(doch auch etliche in der Kirch und

(p) Henric-Petri Hist. Müllh. Msc. (q) Hartman. Annal. Einsidl. pag. 329. (r) Rainald. A. 1348:33. (f) Krieg. Hist. Msc. (s) Tschud. (t) Stetler. I. p. 68. (u) Stumph. XIII. 2. Tschud. Msc. Hartman. Annal. p. 333. Libert. Eins. I. 47. II. à p. 113. 127. (x) Variat Calculus Bucelini, Rhæt. A. 1353. (y) Mortui A. 1352. teste Tschud. Msc. p. m. 922.

N. C. G. 1350.

auf dem Kirchhof) begraben worden / haben diese von Schweitz begehrt / daß Ulrich / Constanzischer Bischoff / gedachte ihre todte / auß dem Gewalt / welchen ihme der Papst hierum gegeben / absolviere / und der Begräbnuß der Christen theilhafft mache. Hiemit wurden diese Abgestorbene und Begrabene / durch den Bischoff (unter dem Vorwand / sie haben in ihrem Todbeth Anzeigungen des Reuens gegeben) von allen solchen Bännen absolviert / und gestattet / daß die Abgestorbene in das geweihete begraben; auch der gläubigen Christen Gebett und Hilff / theilhafftig werden mögen (z). So namlich nicht etwas anders rechtlich wieder sie dargetahn werden möge. Auch diß Jahrs ist von gedachtem Abt Heinrich / zu Einsiedlen für arme krankne Pilgerin / ein Spittal aufzurichten angesehen / und Heinrich Martin / Priester / und Chorherren zu Zürich / zubewerckstelligen überlassen; Die Verwahrung aber diß Stifftungsbrieffs / einem Caplan des von besagtem Martin / in der heiligen Jungfrauen Capell / zu Zürich im Münster / anvertraut worden (zz).

Spittal zu Einsidlen.

Joh. von Mollendin / ein Solothurner / General Prediger-Ordens / wird im ersten / diß Jahr zu Rom gehaltenen Jubeljahr / Cardinal (a).

Mollendin / ein Cardinal.

Ulrich / Graff von Mätsch / Castvogt des Bischthums Chur / gerahtet in Krieg / mit dem Meyländischen Vice-Graff: verliehret dem Bischthum / Pesclaf / Worms / und die Graffschafft Clefe. Die Meyländer sagen / der Bischoff seye dieses Kriegs Ursach gewesen (b). Sprecher aber wil / es sey dieser Krieg / wieder des Bischoffs und Doms willen angehebt worden (c).

Churischē Bischoffs verlurst.

Als die vor vierzehen Jahren von Zürich bandisierte Rahtsherren / einen Anschlag hatten / Zürich / insonderheit Herr Burgermeister Braun und desse neue Mit-Regenten (cc) durch Verrähterey / mit Feur und Schwert zuverderben: hat Lüthold Gasser / Chorherr zu Embrach / sich mit den Banditen in Verständtnuß eingelassen. Aber Gott hat für die Statt gewachet / und den Anschlag entdecket / als eben die Chorherren zum Grossen-Münster Mette gesungen / welche gleich / nach dem sie den Lärmen gehört / sich auß den nächsten Häuseren bewafnet / und denen dapferen Burgeren / die Stattfreyheiten zubeschirmen / geholffen. Rüdger Mannes / Schulherr der Propstey Zürich (d) und auf Seiten der Feinden / Gasser / haben das Leben eingebüsset. Mannes wurd erschlagen vor dem Schenckhof / als er dem Rahthause zulauffen wolte; ein Graff von Toga

Chorherren Treu in der Mordnacht.

(z) Tschud. Msc. Talis reconciliatio Ibergensis, Lang. I. 810: 57. (zz) Libert. Einsidl. I. 196. II. 129. (a) Hafn. Theatr. part. 2. A. 1349. (b) Bucel. Rhæt. (c) Pallad. p. 133. (cc) Vom Geschlecht der Brannen. Joh. Krieg. in Chron. (d) Id. Ibid. & in Msc. Sprengeri *Rodolphus* nuncupatur.

Toggenburg ward in der Flucht ertränkt; und im Oetenbach an die Halden unten am Spitz begraben. Zu dessen Gedächtnuß wurd eine Capell gebauen / welche An. Chr. 1589 geschlissen worden (ee). Um daß dieser mörderische Anschlag zu Wasser worden / haben die Bettel-Mönchen jährlich im Grossen- und im Frauen-Münster / gegen eine ehrliche Besoldung (e) / an S. Matthiæ Tag / auf dem Fron-Altar Meß / und eine Predig gehalten. Hingegen haben die Feinde / wen sie können / der Statt Zürich Schaden zuthun / angefrischet. Als die von Basel / Straßburg / &c. sich auch hiezu brauchen lassen; wurden zu Zürich / 100. Burger von Basel / und 70. von Straßburg / &c. welche Bilgersweise gen Einsiedlen auf die Engelweihe geziehlet / gefänglich angehalten. Um daß man sich wegen dieser gefangenen nicht alsobald vergleichen könte / haben obige zwo und andere Stätt / auch die Bischöffe von Straßburg und Basel / eine fünfjährige Bündnuß aufgerichtet / und sich entschlossen / Zürich zubekriegen (f). Sintenmahl nun Zürich weder Käiserlichen Schutzes / noch der Versühnung mit Friedrich von Oestreich / sich getrösten könte / haben sie an S. Walpurgen Tag (ff) / sich mit Lucern / Ury / Schweitz und Unterwalden / in ewige Bündnuß eingelassen / und den Vorsitz unter Lobl. Eidgnössischen Orten erlanget. Ihnen ist gleichen Jahrs Glarus: Zug An. Chr. 1352.: Bern An. Chr. 1353. in sothaner Verbindung gefolget.

N. C. G. 1350.

Bilgere zu Zürich angehalten.

1351.

Zürich das erste Ort der Eydgnoßschafft.

Um daß die von Zürich in den Eidgnössischen Bund getretten / wurden sie (g) von Oestreich mit 20000. zu fuß und 2000. Pferden / belägert. In diesem feindlichen Läger waren fünf Bischöffe / als: Ulrich von Chur / Joh. von Basel / der von Constanz / Straßburg / Friesingen / auß Bäyeren / welcher im durchreisen zu Königsfelden / allwo Königin Agnes / Herzog Albrechts Schwöster / noch gelebt / durch drey Titular-Bischöff / deren einer ein Barfüsser / beyde übrige Prediger-Mönchen gewesen / die Bischoffsweihe empfangen (h). Der Commenthur von Wedischweil und andere Benachbarte / vermittelten einen Fried; so aber nicht lang gewähret / weilen die Friedens-Articul der Statt Lucern und denen von Underwalden nicht annemlich gewesen (i). Demnach aber etliche so zu Baden sich aufgehalten / bis an die Statt Zürich gestreifft / haben die Züricher ihr Panner / 1300. starck / gen Baden abgefertiget. Diese wur-

Von fünf Bischöffen belägeret.

(ee) **Vom Geschlecht der Braunen.** (e) Exinde competens emolumentum recipere solent. Hæmerl. Opusc. pag. h. 2. b. (f) Königsh. Chron. Alf. à p. 325. (ff) 1. Maij. in Baron. Martirol. (g) Stumph. VI. 19. Hotting. Spec. 472. Königsh. de hac obsidione p. 134. observat: **war der grössesten Reisen (Feldzügen) eine / die in diesen Landen gewesen.** (h) Faber Hist. Suev. pag. 154. (i) Idem.

N. C. G. 1351. wurden von 4000. Oestreicheren so eng eingethan / daß es sich ansehen liesse/es werde ihrer keiner davon kommen; Schryen deßwegen zu Gott: und thaten / auß etlicher Geistlicher eingeben / ein Gelübd / jährlich ein Creutzgang oder Procession gen Einsiedlen zuthun. Nach dem sie nun an S. Steffans Tag zu Tegerweil bey Baden/nach dreystündigem Gefecht obgesieget / haben sie den so genanten grossen Creutzgang gen Einsiedlen verordnet / daß jährlich auf Pfingstmontag von jeder Haußhaltung / so einen eigenen Rauch geführt; ein Mann/so zum Sacrament gegangen; nicht ein Weib; (es were dañ keine vermögliche Mannsperson im Hauß) gen Einsiedlen eine Fahrt thun / oder jemand dahin ordnen solle. Die Gesellschafft hat gemeinlich auf 1800. sich beloffen; **mit** (also schreibt (k) Herr Bullinger: andere sagen; **ohne**/) Weib und Kinder/so mitzulauffen pflegen. Weilen sie eine Zeitlang unterlassen worden / war die alte Gewohnheit / An. Chr. 1500. erneuert / mit Erläuterung daß männiglich mit dem Creutz von der Statt / und wieder in die Statt gehen solle: daß auch die / so keine eigene Häuser hatten / die Fahrt verrichten; und neben zwey Rahtsherren; von wegen der Clerisey/vier und zwanzig Personen beywohnen solten (l). Bey Ruckkunfft deren von Tetweil/ war bey denen so die ihrigen angetroffen grosse freud / bey anderen / so die ihrigen verlohren/war so grosses leidwesen/ daß man die Todten nicht in die Statt gebracht; sonder sie vor der Statt stehen lassen / um sie zu S. Cyriak zubegraben. Ob aber diese Kirch erst damahls den Nammen S. Stephani bekommen (ll) / oder ehemahl gehabt; haben wir anderstwo (mm) erörteret. Nach der Hand ist der Thurn dieser Kirch abgebrochen/und das Gebäu zu einem privat Hauß gemachet worden.

Gelobet eine jährliche Walfahrt.

1252. Eydgnossen / verbrennen Münster.

Den Schaden welchen der Ergäuische Adel denen von Lucern zufügte / zurechen; ist die noch in Zürich ligende Eidgnössische Besatzung/ ins Ergäu gezogen: hat Münster / das Dorf und Closter: neben sieben anderen Dörferen verbrennt / und gute Beuten gemachet (m): hingegen ist Oestreich samt denen Bischöffen von Bamberg/Chur/ und Constanz wiederum für Zürich geruckt (n).

1353. Interlacken/ ziehet den Zins mit dem Schwert ein.

Des Closters Interlacken angehörige am Brünig / weigerten sich den Zins und andere Pflichten dem Closter abzustatten; und wurden durch die von Unterwalden gestärkt. Bern und Solothurn haben zweymahl den Harnisch wieder die Aufrührer angezogen. Die wurden endä-

(k) Hist. Msc. VIII. 8. (l) Act. Publ. A. 1500. & 1517. (ll) Vom Geschlecht der Braunen. (mm) Tom. I. p. 119. Adde, in Breviar. Carol. de A. 1260 S. Stephani Templum commemorari. (m) Bulling. Histor. Msc. VIII. 9. Hafn. Theatr. (n) Faber Suev. p. 155.

N. C. G.

endlich durch die von Zürich und dero Mitgenossen / verleitet / daß sie ihnen den zugefügten Schaden ersetzt und Gehorsame versprochen (o). 1353.

Carolus reisete in Italien / und wurd nach Gewohnheit / zu Meyland und zu Rom gekrönet. Um daß ihm die Teutsche Ordens-Ritter / mit 60. Pferden aufgewartet / hat er ihnen die Pfarrkirch zu Müllhausen gegeben. Sind bis An. Chr. 1527. Kirchherren und Patronen zu Müllhausen geblieben (p). 1354.

Vor seiner Reise in Italien / hat hochgemeldter Käiser beygewohnet der dritten Belägerung / welche auß Herzog Albrechts antrieb / vom ganzen Reich wieder Zürich unterfangen worden. Bey sothaner Belägerung sind sechs Bischöffe gewesen. Neben vier obigen / der von Wirzburg / in Franken; und der von Constanz. Dieser war sint / An. Ch. 1352 / Johannes von Windegg (q): gebürtig von Schaffhausen: Herzog Albrechten ehemahliger Cantzler: von Papst Innocentio VI. bestätiget. Dieser wolte in bedeuteter Belägerung / als der Schwaben Oberster (Krafft denen Schwaben / von Carolo M. ertheilten / Privilegiums) / im Angriff den Vorzug haben. Aber erstlich der Käiser / hernach Herzog Albrecht / vermeinten / solcher Vorzug stehe ihnen zu: weil sie demnach wahrgenommen / daß Zürich mitler Zeit mit neuer Mannschafft gestärkt worden / haben sie nach Verfliessung sieben Wochen / die Belägerung aufgehebt (r). So daß dieses kriegerischen Bischoffs Ehrgeitz der Statt Zürich wol zustatten kommen. Er war Vir notabilis (s), in Ansehen; reich (t): Tschudius / Hartmannus / &c. rühmen ihn auch wegen Frommkeit: war doch zu Constanz nicht sonderlich beliebt (u). Damahls waren viel Priester sine rasura & in habitu seculari: ohne die Tonsur und Priesterliche Kleidung. Nun wolte Johannes / als er zu Constanz sein erstes Bischoffliches Officium, Amt / gehalten / keinen Clericum der nicht Priesterlich geschohren und bekleidet were / beywohnen lassen. Deßwegen sind etliche vornemme Domherren außgeblieben. Folgends ist er / auß anderen Ursachen / mit den Domherren in einen weitläuffigen Streit zu Rom gekommen: und hat die Statt Constanz wegen sothaner Domherren / mit Interdict belegt. Er hatte auch etwas Streits mit einigen Edelleuthen / welche nicht allein seine Güter angefallen; sonder (nebst etlichen Burgeren) ihn / als er zunacht speisete / erstochen: dabey er außgeruffen

Neuer Bischoff zu Constanz.

Dessen Ehrgeitz / den Züricheren gedeylich.

1355. Blutiges End.

(o) Etterlin. pag. 42. a. Tschud. Msc. (p) Henric-Petri Histor. Müllhus. Msc. (q) al. de Windlau. (r) Krieg. Msc. Faber Hist. Suev. pag. 157. Albert. Argentin. Stumph. XIII. 3. Haud inficiatur de Roo Hist. Austr. (s) Faber pag. 158. (t) Id. p. 159. (u) Ibid.

N.C.G.
1355. ruffen: Maria Muter Gottes / hilff deinem getreuen Caplan (x). Er müßte der Bischöfflichen Begräbnuß manglen / bis man vorgegeben / es seye bey seinem Grab / ein Lamer gesund worden (y). Die That ist ungerochen geblieben. Tschudi und Hartman schreiben / das Bischthum seye an Lüpold/Domherren zu Bamberg/kommen. Bucelinus sagt/sein Nachfahr seye gewesen / Ulrich von Friedingen / der aber das Bischthum bald wiederum abgetretten/dieweil er gesehen/daß er den Domherren unbeliebig seye.

Ein Jud übel bezahlt.

Die Edlen von Neuenstein / hatten zu Müllhausen einen schönen Hof/in Form eines Schlosses. Einer dieser Edlen/hatte eine nammhafte Summa Gelts bey einem Jud entlehnt / und die Verzinsung so lang anstehen lassen / daß der Zins noch einmahl grösser worden / als das Haubtgut. Als der Jud die Bezahlung ernstlich getrieben/und mit dem Zinsbrieff/von dem Edelmann bescheiden worden / hat er die Bezahlung gehoffet. Aber der Edelmann liesse durch die Maur / ein Loch brechen; und seine besten Sachen heraußtragen. Den Jud hat er in ein Fellis eingepackt/ und durch vier Reisige/ vor diesem Loch auf dieses Spiel wartende Knecht / aufladen / und in Burgund führen lassen: er selbst reisete ihnen nach. Als der Jud den Seinigen zulang außbliebe/ schickten sie in deren von Neuenstein Hof / funden aber niemand darinn / als ein altes Weib/welches allen Verlauff berichtet. Der Jud ist nach vier Wochen wiederkommen: dem von Neuenstein/und den seinen ist die Statt verbotten / ihr Hof geschliessen / und der Platz / zu der Statt Ziegelhof gemachet worden (z).

Schädliches Erdbebē.

An S. Lucas Tag ist Abends um 10. Uhr/ein Erdbiedem entstanden/ welcher im Constanzischen Bischthum 38. / im Baslischen Bischthum 46. Schlösser gestürzt: viel Thürn und ganze Kirchen; auch den Fron-Altar im Münster zu Basel; eingeworffen. Zu Basel sind nicht 100. Häuser ganz geblieben/und 300. Personen ums Leben komen. Durch ein damahls enstanden Feur/ist die Statt und älteste Schrifften und Freyheitsbrieff verbrunnen (zz). Selbst die Thor und Ringmauren sind zerfallen. Als solches etliche Schmeichler dem Erzherzog Albrecht/(welcher mit der Statt/um daß sie der Eidgnossen Freundschafft gesucht/und auß anderen Ursachen/übel zufrieden war) anzeigten/ mit vermelden/daß ihm Gott den Weg geöffnet/die Statt ohne Wiederstand einzunemen: und

(x) D. Agnetis cultor. Krieg. Msc. Hafn. I. 127. Bucel. Const. A. 1354. sq. At cædem ejus ad A. 1356. refert. (y) Bucel. A. 1356. sq. (z) Henr. Petri Müllhus. Chron. Msc. (zz) Königsh. Chron. Alf. p. 361. Faber p. 160. Urstis. III. 13. Bucel. Const.

N. C. G.

und ein gut Trinkgelt verhoffeten: hat ihnen der Herzog großmühtig geantwortet: **Demnach Gott wieder diese Statt krieget/und sie durch Erdbidem und Feur verwüstet / wollen wir uns an ihnen nicht reiben. Fehrn seye von uns solche Grausamkeit / daß wir die von Gott verwundten / tödten wolten.** Sendete aber 400. Schwartzwälder Bauren / welche die Statt von Steinen ꝛc. säuberen helffen müßten (a). Der Verfasser der Helvetischen Sparta schreibet (b): Auß Gelegenheit so grossen Verlurſts / habe der Bischoff den Zol und andere Rechtsamen; auch endlich die kleinere Statt der grösseren/verkaufft. Daß solcher Kauff an die Statt geschehen/ist wahr. Daß er auß erwehnter Gelegenheit geschehen seye/ist falsch. **Unverschamt aber ist dieser Mensch/daß er (c)/um daß die Statt Basel in ihrem Ehrenwapen / ein Cron oder Spitz eines Bischoffsstabs führet / schreiben darf:** Ehrengedachte Statt führe **ihres Herren** und Bischoffs Wapen / deme sie auch **vor dem Abfahl dienstlich gehorsam gewesen.** Wie kan solches seyn/ so schon um An. Chr. 1356. der Bischoff mit der Statt um dero Rechtsamen tractiert? Daß aber die Statt dem Bischoff **dienstlich gehorsam** gewesen/und eines Religions **Abfahls** zubezichtigen seye/gibt die Histori nicht mit / sonder das Gegentheil.

1356.

1357. Bischoff von Constanz/selbiger Statt beschwerlich.

Heinrich von Brandis / Abt zu Einsiedlen / wird Bischoff zu Constanz. Diesem bestätiget der Käiser / des Bischthums Freyheiten also/ daß er ihn bey nahem zu einem Herzen über die Statt gemachet. Die Burger waren dessen übel zufrieden: und wiedersprachen diese/ von dero Urheber/Carolina genennte / Bischoffliche Freyheit; darauß dann ein immerwährender (d) Streit zwischem dem Bischoff und der Statt erwachsen. Von Ruh und Sicherheit wegen / müßten alle nachfolgende Bischöffe / wofehrn sie in der Statt wohnen wolten / sich mit der Statt über gewisse Articul vergleichen (e).

1358. Rapperschweiler Brugg.

Herzog Albrecht (f) / andere sagen (g) Rodolff Albrechts ältester Sohn / lasset / die mehr als 1000 Klafter lange Brugg zu Rapperschweil/über den See gen Hurden/nach dem sie An. Chr. 1350. durch die von Zürich zerbrochen war (h)/reparieren. **Man meinte** (i)/daß er solches wegen der armen Pilgerin gethan/ damit sie nicht über den See/ der

(a) Faber Hist. Suev. p. 161. (b) p. 272. (c) p. 270. (d) Lites *arduas* contra cives tulit, VII. annis, ait Gall. Christ. At Hartmannus, *fermè* continuas; Bucelinus, *continuas*; inter urbem & (non Henricum solum, sed) *Episcopos* emersisse. (e) Vögel. Hist. Const. Msc. pag. m. 104. (f) Hartman. &c. (g) Krieg. Tschud. (h) Krieg. At Tschud. **Es war vorhin nie kein Brugg gewesen.** (i) Krieg.

N C.G.
1358. der offt nicht zufahren ist / mit Kosten schiffen müßten. Dann Albrechts vier Söhne / diß Jahrs / von ihrem Vetteren von Habspurg/die Herrschafft Rapperschweil erkaufft. Leopold / Albrechts jüngster Sohn / ist An. Chr. 1377. Einsiedlischer Schirmherr worden (ii).

1360. Abt und Statt Sangallen. Herman / Abt zu Sangallen/ hat seinem Nachfahr viel Schulden hinterlassen. Doch war er der Statt/auch denen Closter-und Bergleuthen wegen Miltigkeit / beliebt: und mit grossen Ehren zu Grab getragen. Nach ihme ist/ durch einhellige Wahl / Abt worden / Geörg von Wildenstein: der sich anfangs gegen der Statt nachbarlich erzeigt (k). Henkte sich an Oestreich: hingegen hat die Statt sich am Reich gehalten. Endlich hat sich der Abt gegen die Statt in einen achtjährigen Proceß eingelassen: doch hat der Statt Freyheit / unter dessen Regierung/ ziemlich zugenommen. Dann An. Chr. 1367. (l) hat ihro Käiser Carolus IV. die Reichsvogtey überlassen / welche sint An. Chr. 1365. durch Rüdger Manneß / Ritter von Zürich / verwaltet worden. Zwahr hat Abt Geörg der Statt Regiment und Freyheiten An. Chr. 1373. (m) eng eingeschranket. Hergegen hat Wenceslaus An. Chr. 1378. die Statt mit einem eigenen geschwornen Gericht befreyet (n).

1361. Wettingen verkaufft seine Rechte an Ury. Solchen Verkauffs vorgeschützte Ursachen. Das Closter Wettingen beschwerete sich/ daß/da sie noch An. Chr. 1310. / von ihren im Land Ury gelegenen Güteren/ jährlich 400. Pfund Pfenning Zürich Währung/ bezogen; habe propter pertinacem & indomabilem proterviam Colonorum & hominum prætactæ terræ, wegen hartnäckiger Boßheit deren daselbstigen Lehen und Landleuthen/ sothanes Einkommen/von Tag zu Tag/und von Jahr zu Jahr in massen abgenommen; daß um An. Chr. 1350. / käumerlich mehr 50. Pfund ans Closter kommen. Auch haben die von Ury / diese Summ nicht mit guter Züricher Währung/ sonder mit schlechten/also genanten Colmarrappen abgestattet. Zu welchem allem kommen/ theils/daß der Abt solch Gelt nicht ohne des Closters grossen Kosten eintreiben müssen: theils/ daß die Vornemste im Land Ury / des Closters beste Lehengüter besessen/ dem Closter aber nichts davon wollen gedeyen lassen. Hingegen seye der Abt und das Closter / vonwegen deren von Ury jährlich eine oder zwo/ über dreyssig Gulden sich belauffende Mahlzeiten zuhalten/verpflichtet gewesen. Gleich viel/ oder mehrere Unkösten / habe das Closter verwenden müssen/ wegen deren sogenanten Herbst-und Meyenthädigungen. So dann haben die in Ury habende Amtleuth / das Closter nicht wenig gekostet.

(ii) Libert. Einsidl. II. 148. seqq. (k) Stumph. Haltmej. (l) Ampliss. Rham. (m) Tschud. (n) Haltmej.

N. C. G. 1361.

stet. Hierum gab das Convent von Wettingen / denen Landleuthen zu Ury / alle an ihren Landleuthen und Güteren habende Rechte zukauffen / um 8448. Gulden; vier Jahr nach einander / jedes Jahr auf S. Martins Tag zubezahlen. Die letste Zahlung / solte An. Chr. 1362. geschehen (o).

Die von Ury wiedersprechen solche Mönchischen Zulagen. „Der „Abt und Convent zu Wettingen / (sagt Tschudi /) verkaufften alle Ge„rechtigkeit / Nutz und Gült / Leuth und Gut / so sie in Ury hatten. Dann „sie waren nöhtig worden durch die Oestreichische Krieg / und durch ei„nen Rechtshandel / als Herr Berchtold Tuzo / Abt zu Salmenschwei„len / ihr Visitator, die Abtey zu Rom rechtlich anfiel. Damit ihnen aber „ihre Nachkommenden nicht übel nachreden / daß sie **übel Hauß ge„halten / und solches auß Liederlichkeit** verkaufft haben / stel„leten sie einen Lateinischen Brieff zu ihrer Entschuldigung / in welchem „sie melden / daß ihnen die von Ury das ihrige mit lieb nicht haben folgen „lassen; dardurch sie getrungen worden zuverkauffen. Aber **daran „thaten sie denen von Ury unrecht.** Dann sie (von Ury) hiel„ten die ihrigen dahin / daß sie den Gottshäuseren geben müßten / was sie „schuldig waren: und kaufften viel desto theurer / damit sie des verklagens „der Mönchen gegen den Käiser / wie sie zum öffteren mahl gethan / entla„den wurden. Solches ist auß dem abzunemmen / daß sie sagen / ihr Ein„kommen habe endlich über den Kosten / jährlich nicht mehr als fünfzig „Pfund / der Statt Zürich Währung ertragen. Wer wil aber glauben / „daß die von Ury 8448. Gulden um so wenig Gült hetten gegeben? ꝛc.„

Daß Herr Tschudis Muhtmassung nicht unbegründet gewesen / ist zuschleussen auß dem End des oberwehnten Lateinischen Brieffs / in welchem die Mönchen vermelden / daß sie auß dem halben Theil / des von denen Urneren erhebten Gelts; namlich um viertausent Gulden erkaufft / Curtem Dominicalem Villæ in Höngg, cui annexum est jus Patronatûs ejusdem Ecclesiæ, den Pfarrhof zu Höngg / samt dem Recht / einen Pfarrer dahin zusetzen. Auß dem übrigen Gelt / haben sie die vielfaltigen Schulden bezahlt / welche das Closter gemacht / sub gravi usura, und davon sie starcken Zins geben müssen; wegen langwirrigen Kriegs zwischen den Herzogen von Oestreich / und denen von Zürich; auch denen von Ury und dero Anhängeren. Demnach / wegen des Streits / welchen Herr Berchtold Touzen wieder das Closter Wettingen vorgenommen / als er wieder selbiges am Römischen Hof gestritten. Diese letstere Wort

1362.

 hat

(o) Tschud. A. 1362. Guillim. Helvet. III. 2.

N.C.G.
1362. hat Guillimannus außgelassen / um allen Unglimpf vom Closter auf Lobl. Land Ury zuwerffen. Es hat aber der Clerisey üppiges und verschwenderisches Verhalten / viel andere Stätt und Länder / genöhtiget solchem Unwesen einen Riegel zustossen: welches mit solchem Eifer geschehen / daß der Papst / um daß er sein selbs sich beförchtet / Käiserlichen Schirm angeruffen (p).

1363. Stifft Zürich mit Halsgericht begabet. Brunonis Braun / Herren Burgermeisters Sohn (q) / ehemahligen Pfarrers zu Ruod in der Graffschafft Lenzburg / Propst zum Grossen Münster (r); Käiserl. Caplan / und geheimen Rahts / treu zubelohnen / hat Käiser Carolus ihn und dessen nachkommende Pröpste zu Zürich begnadet / ewiglich in ihren Dörferen / zu Flunteren / Rieden / Rüstliken und Rüfers / (Käiser Wenceslaus / hat Meilen; Käiser Rupert / hat Schwamendingen hinzugethan) Stock und Galgen zuhaben; und daselbst von Käisers und Reichs wegen / über Hals und Haubt zurichten (s).

1364. Beerenberg. Als Steffan / zugenennt Rheinauer von Winterthur / auf dem / ohnfehrn Winterthur / gleich unter dem Schloß Wülflingen gelegenen; und wegen grosser Menge deren daselbst wachsenden Erdbeeren (s) / genanten **Beerenberg** / in das Einsiedelleben sich begeben / hat Herzog Leopold / schon An. Chr. 1318. selbigem erlaubt andere Brüdere zu sich zunemmen / und ein Hauß daselbst zubauen. Als hernach Heinrich von Linz in Oestreich / samt vier anderen / an gesagten Ort sich verfügt / hat Herzog Rodolff IV. selbigen gleichfahls gestattet / eine Wohnung und Capell daselbst aufzuführen; oder die villeicht allbereit daselbst stehende / in Besitz zunemmen. So einer auß ihrem Mittel sterbe / mögen sie an dessen statt einen anderen annemmen; und schenkete ihnen hierzu etwas Walds. Diese Brüdere bettelten ihre Nahrung von Hauß zu Hauß; waren von der dritten Regel Francisci (t). Mit Constanzisch-Bischofflicher Bewilligung / haben sie den Augustiner-Orden angenomen. Man bethörte die Welt / Heinrich habe / neben der Gaab der Wunderwerken / auch die Gaab der Weissagung / und verschiedne Erscheinungen gehabt (u). Der von Constanz (v) und mehrere Bischöffe / haben denen so an diesem Ort den Gottesdienst besuchen; oder zu des Closters äuffnung bey-

(p) Rainald. A. 1359:11. sqq. (q) Müller. Præfat. Tub. Joël. p. 22. (r) Jam A. 1353. fuit Præpositus. Hartman. Annal. p. 326. (s) Tschud. Msc. Hotting. H. E. VIII. 1288. sq. Specul. Tigur. 596. sq. (s) Ampliss. Rhan. Chron. Msc. (t) Ἀνίκδ. & Hotting. Specul. Tigur. p. 320. (u) Brenvvald. Hist. Msc. (v) Henricus. A. 1386. ap. Hotting. H. E. VII. 66. sqq. At quia A. 1383. moriuus, teste Bucelino, fortassis legendum A. 1368.

beytragen wurden/ reichen Ablaß versprochen ; und diesen Mönchen erlaubt / sothanen Ablaß hin und her außzuruffen (x). Nach dem sie an Mittlen zugenommen / haben sie alle ihre Renten verschwendet; gänzlich aufgeraumet / und Kirchenzierden / Kelch/ Creutz/ Meßkleider / in Fässer eingepackt / um selbige auß dem Land zuführen. Aber die von Zürich/ als des Closters Schirmherren/ haben ihnen nachgeeilet/ und den erhascheten Raub/ den geregleten Chorherren Augustiner-Ordens/ geschenkt (y). N.C.G. 1364.

Henricus (de monte) von Berg/ oder Berger (z) / Prediger Ordens ; hat sich von dem Geschlechter Namm seiner Muter / um dero Gottseligkeit sich desto besser einzubilden und nachzufolgen / Suso genennet. Ist auch bekant unter dem Namm Amandus / welcher/ nach der Legendisten Träumen / ihme von Gott selbst (a) in einer Erscheinung gegeben worden seye ; dessen doch Heinrich bey Leben sich nit bedienet. War ein ernsthaffter Prediger. Wann er auf der Cantzel zustraffen angehebt/ habe er sich selbst also angeredet : Saus ; du must sausen. Oder : Der Saus muß sausen / daß euch die Ohren sausen. Hat sich gemeinlich zu Constanz aufgehalten. Hat nicht allein selbst ein strenges Leben geführt (b) : sonder auch andere Closterleuth hiezu angehalten. Soll mehrmahl zu Zürich im Oetenbach / zu Töß / Diessenhofen/ in solchem Absehen sich eingefunden (c) : auf Bernardi Schrifften viel gehalten : und neben anderem/ zwey Bücher **von der ewigen Weisheit** geschrieben haben/ so mehrmahl in Truck kommen. Uber das / daß er das Leiden Christi fleissig betrachtet / und in Christi Liebe zuwachsen sich geübt habe/ werden von denen Legendisten/ von dieses Mönchen Verzuckungen/ Gesichteren/ Casteyungen / viel und solche Sachen eingemischet / so weder zu dessen wahrem Ruhm dienen / noch mit einbrünstiger Liebe zu Christo sich vergleichen. Aber alle ihn berührende Erzehlungen steuren sich auf schlechten Grund. Die Haubtquell auß welcher diese Legend geschöpft wird / soll seyn Elisabeth Steiglein / eine Closterfrau zu Töß / welche/ was sie von Amando außgeforschet / verzeichnet haben soll (d). Als Felix Schmid 1365.

(x) Hotting. Hodeg. III. 415. (y) Brenvvald. l. c. (z) Ex nobili Comitum Montensium genere. Cave Hist. Liter. I. pag. 520. (a) *Ob eximium Christi amorem.* Natal. Alexand. (b) Eod. teste ; Henricus, Nomen Jesu carni suæ supra cor inscripsit: crucem 30. clavis horrentem, annis octo, diu noctúque inter scapulas gestavit. Ex Vita ejus à Murero collecta; hominem *ad fascinandum & pelliciendum quàm ad instruendum aptiorem* fuisse, liquet. Judice Hottingero H. E. VIII. p. 1018. (c) *Eum inter Asceticorum Helveticorum Patriarchas ferè referunt.* Hotting. Schol. Tig. pag. 93. (d) Natal. Alexander, ictum hunc declinaturus, *ipse, ait; de se, veluti de alio scripserat.* Sec. XIII. pag. 159. b. Alii verò secus.

A. C. G. 1365.

von Zürich / Lesmeister im Prediger-Closter zu Ulm/viel Mängel darinn gefunden (e)/hat er eines und anders geändert. Der beschreyte Verfälscher Surius/hat sie auß dem Teutschen ins Lateinische/so schlimm übersetzet / daß ein gelehrter Papist ihn offentlich hierum durchziehet (f). Suso ist zu Ulm gestorben (g) und begraben worden. Ob sich An. Chr. 1613. bey dessen Grab zugetragen / was Murerus schreibet / stellen wir dahin.

Für frömdes geistl. Gericht laden/ zu Solothurn verbotten.

Die von Solothurn verbieten / bey Straff zehenjähriger Verweisung/ daß kein Burger den anderen/ausserhalb der Statt/mit geistlichen Gerichten bannen oder laden solle (h).

1366. Schwösterhauß zum Grünenthurn in Zürich.

Joh. Pilgerin / zugenennet **Grimm** / hat um An. Chr. 1324. seinen Antheil an dem Thurn (i) an der Steingaß zu Zürich / theils dem Spittal/ theils gewissen/ so genenneten **willig Armen**/Schwesteren verschenket. Diese Schwesteren haben sich in den / nächst am Thurn gelegenen / langen Keller gesetzt / und nach dem sie auch von anderen miltiglich betrachtet worden/ sind sie in des Spittals Pfleg und Schirm genommen worden / mit versprechen / daß die Pfleger des Spittals immer 40. arme Schwesteren daselbst erhalten wollen (k).

Johannes II. Bischoff von Basel stirbt.

Nach absterben Joh. Senno/gebohrnen Freyherren von Münsingen und Buchegk; welcher/wegen sorgfältiger Verbesserung/deren durch den Erdbidem verderbten Schlösseren und anderer Stifftsgebäuen/ von den Mönchen / totius Episcopatûs fortalitiorúmque restaurator Augustus, **des Bischthums und Bischofflicher Vestungen/ grosser Verbesser** genennet wird ; ist von Papst Urbano V. erwehlet worden/ Johannes III. Domherr zu Metz/gebürtig von Vienne/ welches under vier hohen Geschlechteren in Burgund das vornemste seyn soll. War / wie Hafner schreibet/ ein freygäbiger/ aber unrühiger Mann (ll). Die Bruntrutische Jesuiten/beschreiben ihn noch nachtrucklicher : *Non tam novit pedum tractare, molliter ; quàm acris princeps ingenii : gladii armorúmque rigore , plus satis usus est, &c. Septendecim illis quibus Diœcesin non tam rexit , quàm attrivit annis ; intolerabili onere oppressit.* Ist gemäß dem das Urstisius vermeldet: Er war ein scharffsinniger Herr / aber **mehr kriegerischen / als geistlichen Sinns:**

Johannes III. Kriegerisch.

(e) Murer. Helv. S. p. 315. (f) Horst. Introduct. in opera Bernhard. p. 102. *Nescio cur Surio visum sit aliter edere Susonis dialogos ac olim scripti sint, &c.* (g) Murer, Labb. Script. Eccl. A. 1365. Ita etiam Bzov. Bolandus, Nat. Alexand. Alii ante A. 1323. Eum fato functum. vid. Cave l. c. (h) Hafn. Theatr. 2 : 135. (i) Olim dicebatur, **Pilgerinthurn.** hodiè, **Grimmenthurn.** (k) Ἐξ Ἀνεκδότ. (ll) Basil. S. pag. 126. 280.

Sinns: könte sich mit seinen Nachbauren übel vertragen: unterstuhnd alles mit dem Schwert zuerfechten. Deshalb unter ihm / des Bischthums Herzlichkeit und Güter / sehr geschwächt und bekümmerer worden (l).

N. C. G. 1366.

Wolte die Bieler / (welche mit geistlicher Jurisdiction dem Lausannischen; mit weltlicher dem Baslischen Bischoff; zum Theil zugethan waren) in dem vor 15. Jahren / mit Bern aufgerichteten Bund; welchen sein Vorfahr Johannes II. durch viel jähriges stillschweigen gebillichet; nicht mehr gedulden: vorwendende / dieser Bund seye ohne sein und seines Vorfahren Einwilligung und Vorwissen gemachet. Solten sich Bischofflicher Protection benügen / und könftig hin allein dem Bischoff und Stifft Basel gehorsamen. Die von Biel antworteten / sie weren was sie gethan / zuthun befügt gewesen: mit demühtiger Erbietung dem Bischoff in allen billichen Sachen zugehorsamen. Hierauf hat der Bischoff die von Biel plötzlich überfallen. Liesse die so dem treibenden Muhtwillen wiederstehen / und Gewalt mit Gewalt abtreiben wolten / durch die Klingen jagen; führte die vornemsten Burger gefangen / in sein nahe bey Biel gelegenes Schloß; die Statt aber ist mit Feur angesteckt worden. Als er nun gehört / daß Bern wieder ihn im Anzug begriffen / hat er den weiten gegeben. Tschudi wirfft die Ursach des brennens / auf den von Nidau / des Bischoffs Helffer. Aber der von Nidau hat dem Bischoff erst im zweyten Feldzug Beystand geleistet (m). Die von Bern eroberten obiges Schloß / und erledigten die darinn übrige gefangene: dann etliche vom Bischoff weiter geführt worden. Ury / Schweitz und Unterwalden / wolten sich deren von Biel auch annemmen. Bern hat sich erstlich für Neuenstatt / oberhalb Biel am See / gelegt; haben hernach auf deren von Biel Begehren / S. Immerthal verwüstet; und als der Bischoff sein Volk in (Grandisvallis) das Münsterthal geführt / sind die von Solothurn (n) / auf ansuchen ihrer Eidgnossen von Bern; durch einen anderen Weg / zu der Bischofflichen grossem Nachtheil / in diß Thal eingebrochen. Der Bischoff commendierte 4000. Bauren mit Aexten / den Wald Bremgarten / vor der Statt Bern / umzuhauen: darab die von Bern sich so gar nicht entsetzten / daß sie Schleifstein in den Wald gehenkt / damit die Bauren ihre Aexte schleifen möchten. Der Bischoff hat neben vielen anderen den Graff von Nidau um Hilff ersucht / und ihme in solchem Absehen die Statt Olten / samt einem Theil

Muthwilliger / aber unglücklicher Krieg wider Biel.

1367.

(l) l. 162. (m) Urstis. IV. 2. Stetler. l. 81. Conf. Hafner. Tschachtl. Histor. Msc. à p. 44. 45. (n) Hafner ad A. 1371. refert. part. 2. pag. 136.

N.C.G.
1367. der Graffschafft / sein Lebenlang zuregieren/gegeben ; als aber hernach der Bischoff / für seine Völker den Paß durch Olten begehrt / hat ihn der Graff (um Bern nicht zuerzörnen) dem Bischoff/zu dessen grossem Nachtheil abgeschlagen. In folgendem Jahr hat er / um die Kriegskösten zueroberen / seines Bischthums vornemste Plätze und Schlösser / und beynahem das ganze Bischthum/um 20600. Gulden versetzen müssen. Das Stättlein Olten ist ihm auch dahinden geblieben. Muß doch hernach wiederum an den Bischoff kommen seyn ; sintenmahl Bischoff und Domstifft / selbiges An. Chr. 1426. um 6600. Gulden an Solothurn versetzt (o). In der Friedenshandlung hat jeder Theil/seine gehabte Kösten auf sich genommen. Was aber die von Bern/dem Bischoff an die
1368. Wiederaufbauung der Kirchen/und anderen dem Bischofflichen Gestifft zugefügten Schaden / erlegen solten : müßte durch vier Ritter bestimt werden. Als diese der Statt 30000. Gulden auflegten / wolten die von Bern allein zu dreytausent Pfunden verstehen. Das ärgste war/ daß zu Bern in der Burgerschafft eine Aufruhr angesponnen worden : dero man doch bey zeiten vorgebauen. Diese Uneinigkeit hat gewähret/ bis daß Graff von Nidau von den Engelländeren erschossen worden. Dem Bischoff aber wurd zum Schimpf / ein nicht ungereimtes Lied gemacht (oo).

Abt von Reichenau/wieder Constanz. Weil Eberhard von Brandis/Abt zu Reichenau/und dessen Bruder/Mangold/alldortiger Propst/ übel gegen die Statt Constanz stuhnden/haben die von Brandis und Klingen/des Abts Anverwandte/einem Constanzischen Fischer die Augen außgestochen. Solches haben die von Constanz mit Feur gerochen. Als hernach fünf Fischer von Constanz in Mangolds Hände gerahten / hat er selbigen eigenhändig die Augen außgestochen / und sie heim geschickt : und als sechszehen Burger von Constanz / auf eine Faßnacht geritten/ hat ihnen Mangold mit 26. Pferden/ bey Basserstorff aufgepasset / mußte aber flüchtig werden. Mehrere beyderseits verübte Feindthätlichkeiten (p)/übergehen wir mit stillschweigen.

1369. Petrus / gewesner Käiser Caroli IV. geheimer Raht und Cantzler/
Neue Churische Bischöffe. so An. Chr. 1355. nach Ulrichs Tod/Churischer Bischoff worden / verlasset dieses Bischthum / und übernimmet das Bischthum Olmüz in
1370. Mähren : wurd endlich Erzbischoff zu Magdenburg. Das Churische ist an Friedrich von Menzingen / Erzherzog Leopoldi Cantzler / kommen. Wird auch Petrus Hermannus genennet (q).

Wern-

(o) Hafn. 2:391. (oo) Tschud. &c. (p) Stumph. V. 10. Tschud. Msc. (q) Guler. pag. 151.

N. C. G.

Wernher von Rheinach/ Propst zu Zürich/ war so frech/ daß er am Creutzabend zu Herbst / an den Schultheß zu Lucern / und Herren Johannes in der Au / durch einige seine Anhänger / auf der Statt Zürich Boden/ Hand legen lassen. Dieweil solches wieder die neulich / entzwischen Zürich und Lucern/ aufgerichtete ewige Bündnuß geloffen/ ist grosse Unruh / in Zürich entstanden. Der Propst und dessen Helffer setzten flüchtigen Fuß : und wurden bandisiert. Etliche Edelleuth haben der Statt wegen Propsts und dessen Bruders / abgesagt (r). Doch ist der Propst wiederum an seine Würde kommen. Sihe An. Chr. 1276. (s). 1370. Propst z Zürich flüchtig.

Als die Clerisey solcher maassen/ ihre von Käiseren und Päpsten empfangene Privilegia und Freyheiten/ zu Nachtheil der ordenlichen Oberkeit mißbrauchen wolte; und dem Land mit ihrem bañen/ wegen Schuld- und anderen weltlichen Sachen beschwerlich gewesen : haben Zürich/ Lucern/ Ury/ Schweitz/ Unterwalden/ und Zug / (mit welchen mit der Zeit / auch übrige Eidgnössische Ort / sich hierinn vereinbaret) zu Erhaltung mehrerer Ruh ; und Vorbiegung allerley Mißbräuchen/ in die Freyheit Eidgnössischer Länderen / den also genennceten Pfaffenbrieff gestellet : in welchem sie sich verbunden I. das verbannen der Pfaffen/ wegen Geltschulden und anderer weltlichen Sachen/ nicht zugedulden. II. Daß ein jeder der persönlich/ und mit den Seinigen/ in einigen der gedachten Stätten und Länderen wohne; es seyen Pfaffen oder Leyen; Edel oder Unedel / die der Herzogen von Oestreich Rähten oder Diensten geschwohren haben : auch schweeren sollen / der vorgedachten Stätten und Länderen Nutz und Ehr zubeförderen ; und mit guten Treuen zuwahrnen vor allem Schaden / den sie vernemmen möchten/ ꝛc. Und solle sie davor kein anderer Eid / so sie jemand gethan haben / oder noch thun möchten/ nicht schirmen. III. Die Pfaffen/ so in der Eidgnoßschafft wohnen; doch keine Eidgnossen sind/ sollen schweeren/ kein frömdes Gericht/ weder geist- noch weltlich zusuchen / noch zutreiben gegen jemand so in obgedachten Stätten und Länderen sind : sonder sollen von jedem/ Recht nemmen / in denen Stätten / und vor dem Richter/ da er gesessen ist: es were dann um eine Ehe/ oder eine geistliche Sach. Welcher Pfaff darwieder tuht / dem soll man in der Statt oder Gemeind / da er wohnhafft ist / weder essen noch trincken; Hause noch Hof geben : weder mit Kauff / noch Wiederkauff / noch sonst keine andere Gemeinsame haben. Auch soll derselbige Pfaff in keiner Eidgnössischen Statt oder Lands/ Schirm Pfaffenbrieff.

(r) Bulling. Histor. Msc. VIII. 14. Stumph. VI. 19. Act. publ. Tschud. ab his nonnihil abit. (s) Anno adhuc 1380. præpositurâ defunctus. Vid. Hotting. Spec. pag. 119.

N. C. G. 1370.

Schirm seyn; alldieweil er nicht vom frömden Gericht stehet; und den Schaden abgetragen / welchen der beklagte / wegen der frömden Gerichten empfangen. IV. Wann ein Ley den anderen / mit frömden / geist- oder weltlichen Gerichten / um weltlicher Sachen willen auftreibe / soll der Kläger dem Beklagten / den Schad wiederum ersetzen. Dann jederman soll vom anderen Recht nemmen / wo der Ansprächig gesessen ist. V. So jemand sein / in vorgenanten Stätten und Länderen gehabtes Burg- oder Landrecht aufgiebt: darnach jemand mit frömden / geist oder weltlichen Gerichten schädiget; der soll in dieselbige Statt oder Land nicht mehr kommen / eh er den Angesprochenen allen Schaden erlegt. Zürich hat hierinn ihre Aebtissin / und den Constanzischen Bischoff: Lucern allein ihr Gestifft; die übrige Ort haben nichts vorbehalten (t). Diese Articul wurden An. Chr. 1481. in der Stanzischen Verkomnuß bestätiget.

Kriegerische Domherren.

Herr Johannes von Kyburg / Dompropst zu Straßburg / war streitig mit dasigem Domdecan / Herr Johann / Freyherr von Ochsenstein. Diesen liesse er / als selbiger zunacht speisete / durch die seinigen gefänglich annemmen / und ins Schloß Windegk führen. Die von Straßburg / deren Statt Freyheit durch diese That gebrochen war; griffen zum Dompropst / und belägerten das Schloß Windegk. Aber umsonst. Nach zwey Jahren / wurd der Propst ledig ohne Schaden; gab 400. Pfund / allein vor den Az. Der von Ochsenstein wurd um 4000. Gulden / und um 60. Pfund Pfenning für den Az / geschätzt (u).

1371. Streitige Statthalterschafft zu Genf.

Unter Bischoff Alamand von S. Joire / (An. Chr. 1365.) erlanget Amedeus V. Graff von Savoy / vom Käiser / die Statthalterschafft über Genf. Als folgenden Jahrs / unter Bischoff Wilhelm von Marcossay / der Käiser durch Genf gereiset / haben Bischoff und Raht angehalten / daß Ihr Majest. die dem Graff ertheilte Statthalterschafft wiederruffen wolten. Also erklährte sich der Käiser / seine Meinung were nie gewesen / dem Graff einichen Gewalt zu Genf zugeben / in denen weltlichen Dingen / so dem Bischoff oder der Kirch zugehören. Der Graff kehrte sich nicht hieran / schon der Käiser diß sein Urtheil zum vierten mahl wiederholet / und dem Graff / bey 1000. Marck Silber gebotten / sich über Genf als nobile membrum Imperii, ein edel Reichsglied (v) / des unterfangnen Gewalts nicht mehr zubeladen. Der Bischoff zog die Sach gen Avignon / für Papst Gregorium XI. welcher dem Graff / des ehmahligen

(t) Tschud. Mss. Simler. Resp. Helvet. Conf. Hotting. Analect. p. 78. (u) Königsh. pag. 330. sq. Tschud. (v) Eodem encomio utitur Imper. Sigismundus, apud Spon. Hist. Gen. I. p. 100.

N. C. G.

ligen Vicedominats sich zubenügen / und das vom Käiser erpracticierte Diploma einzuhändigen befohlen (x) / auf daß die/nun lang mit Interdict belegte Statt/wiederum davon gelediget werden könne. Odoricus Rainaldus / ein Italiänischer Mönch / hat das Päpstliche Breve seinem weitläuffigen und verdrießlichen Galimathias einverleibet / mit einem Anhang (y)/welcher sein und seines gleichen unrühiges Gemüht an Tag legt: doch durch Gottes Gnad/zu der Clerisey Verdruß/ der Genfischen Kirch unschädlich bisher geblieben/und fehrners bleiben wird. 1371.

Um daß Doctor Herman/geneñet Phung/den Pfarzdienst zu S. Peter in Zürich vom Papst erlanget / wolte der Papst/ daß Phung/den halben Theil seines ersten jährlichen Einkommens / in die Päpstliche Cammer liefere. Dessen weigerte sich Phung / und wurd zusamt seiner Gemeind / und dem Spittal / bis er dem Papst ein Genügen geleistet hette/ in Bann erkährt (z). Annaten/ den Züricheren durch Bann abgetruckt.

Die von Küssenberg stifften das Frauen-Closter Neuenkirch im Lucernergebiet / Prediger-Ordens. Wurd um An. Chr. 1588. reduciert/ und dem Cisterzer-Orden einverleibet (a). Die von Waltersweil und Wolen/stifften Gnadenthal (b): und wird das Teutsche Hauß Sumiswald / gegen fünf Rheinisch Gulden / jährlichen Udelzins (Schirmgelt) Burger zu Bern (c). Neuenkirch und Gnadenthal erbauet. Sumiswald Burger zu Bern.

Als Gottfried von Habspurg/gen Einsiedlen kommen/wurd er von denen von Schweitz und Ury (welchen er viel Verdrießlichkeiten zugestattet) überfallen/ doch auf Fürbitt des Abts/nicht weg geführt. Müßte allen ehmahls zugefügten Schaden ersetzen / und ergangenen Kosten abstatten (d). Einsiedlen überfallen.

1372.

Glarus befriediget Seckingen/um alle Anforderungen und Zinse/ so diß Closter an dero Land gehabt/ von dem an/daß Oestreich der Eidgnossen Feind gewesen. Um alle Spenn zuverhüten / vergleichen sie sich/ daß die Aebtissin zu vier Jahren persönlich gen Glarus komme: oder Botten dahin sende: um zwölff Richtere auß selbigen Landleuthen zusetzen / welche schweeren sollen / zurichten was für sie komt. Fahls weder die Aebtissin/noch dero Bottschafft erscheinen; sollen die Landleuth; alle an Kühen/Schafen/Käsen/ꝛc. schuldige Zinse innhaben/bis sie kommen. Doch so die Aebtissin und dero Botten / von wegen Kriegs oder unsicherer Strassen/nicht kommen können/ solle das Land die schuldige Zinse abfolgen lassen (e). Glarus vertraget sich mit der Aebtissin.

(x) Spon. l. c. à pag. 79. (y) A. 1371. § 6. (z) Müller. Præf. in Joël. p. 39. (a) Lang. 748: 4. (b) Hafn. 2: 390. (c) Stetler. I. 84. Tschachtl. Msc. p. 47. (d) Tschud. Confusè Hafner. 1: 355. (e) Tschud.

N.C.G. 1372. Bischoff von Basel/ Freund der Statt.

Bischoff Johannes gibt (mit des Capitels Bewilligung) der Statt Basel/das Müntzrecht und etliche Aemter zukauffen. Zerfallet aber bald mit gedachter Statt: so daß er mit Leopold/Erzherzog von Oestreich/ die kleine Statt belägeret; deßwegen von der Statt/etliche Bischoffliche Schlösser verderbt worden. Der Bischoff verpfändet die kleine Statt

1373. Wird dero Feind.

dem Erzherzog um 30000. Gulden / bis zu Bezahlung des Kriegskostens (f). Tschudi (ff) wil / es seye diese Verpfändung früher geschehen/um den Krieg gegen Bern fortzusetzen. Der Oestreichisch Adel triebe dann und wann in Klein-Basel/viel Muhtwillen. An der Faßnacht An. Chr. 1376. machten sie es so grob/daß die Burger sich wieder sie verbunden/welches beyderseits/in beyden Stätten viel Blut gekostet (g).

Päpstlicher Bann von Eydgnossen hindan gesetzt.

Bernabos und Galeaz/Vesconti und Herzen zu Meyland/Gebrüdere / begehren der Eidgnossen Hilff / gegen Papst Gregorium XI. und Nicolaum Estensem/Margraff zu Ferrara. Die acht Eidgnössischen Ort / auch Solothurn / liessen lauffen wer wolte. Es luffen bey 3000.: dieneten Jahr und Tag; und hulffen manchen Streit eroberen: ungeachtet der Papst in einem Brieff an Schweitz vorgestellet / Rom seye die Muter und Beherzscherinn der Gläubigen: alle Römische Gebott seyen nach der Billichkeit: obgedachte Meyländer seyen im Bann / Tyrannen/Feind der Kirchen / wegen Ketzerey im Verdacht. So daß auch alle dero Helffer in Päpstlichen Bann erklährt seyen. Solchem übel vorzubiegen / sollen sie des Papsts Feinden / weder Paß noch Lebensmittel gestatten; und vielmehr dem Papst helffen. Aber Tschudi berichtet / daß der **Papst** in diesem Brieff / denen Meyländischen Herzen / **mancherley erdichtete Schmach zulege.** Gleichwol ist durch Heinrich / Bischoff von Constanz / der Päpstliche Zehenden eingesamlet worden (h).

1374. Jud am Galgen bekehrt und getaufft.

Ein Jud begehrte zu Basel/den H. Tauff/nach dem er allbereit drey Tag am Galgen gehanget. Der wurd ihm auß einer Gelten an einer Stangen zugedienet. Bald darauf empfanget er auch das H. Abendmahl / lebte noch am zehenden Tag / wurd aber auf etlicher edlen Matronen Begehren herab genommen / mit Wein gewaschen / und ist selbigen Abend verscheiden (i).

1375. Löffler verbrent.

Zu Bern wurd einer/genennet der Löffler/gefangen. War gebürtig von Bremgarten/wohnete aber zu Bern. Hatte den Glauben / welchen man nennet **des freyen Geists.** Die Mönchen schreiben / daß diese

(f) Urstis. IV. 3. (ff) A. 1368. (g) Tschud. Msc. A. 1376. Urstis. pag. 189. (h) Hasn. I. pag. 127. b. (i) Urstis. IV. 3.

N. C. G. 1375.

dieſe Leuth ſich in aller Leichtfertigkeit herum geweltzet: Anbey den Römiſchen Papſt für die Babyloniſche Hur außgeſchryen: und die Cardinäle und Prälaten ſtarck durchgezogen (k). Wie die erſte und die letſtere Articul ſich zuſamen reimen; und ob nicht ihr Streit wieder die Röm. Kirch / die Prieſterſchafft wieder ſie in Harniſch gebracht / mögen andere beurtheilen. Der erwehnte Löffler / war durch den Official von Lauſannen / und andere Geiſtlich-genante / offentlich in der Creutzgaß zu Bern verurtheilt für ein Ketzer / und iſt unerſchrocken ins Feur gegangen (l).

Vorzugſtreit traurig entſcheiden.

Nachdem die Capell auf dem Hof zu Zürich geſchliſſen war / iſt die alte Gewohnheit / auf Mitwoch / als den letſten Feirtag nach Pfingſten / S. Felix und Rägel zu ehren / ſo daſelbſt gemarteret worden / eine allgemeine Proceſſion / mit allem Volk und denen Reliquien forthin zubegehen / geblieben. Als man nun diß Jahr (war der 4 Brachmonat) die jährliche Proceſſion mit S. Felix und allem übrigen vermeinten Heilthum / auf den Hof gehen wolte / konte man ſich des Vorgangs nicht vergleichen. Die Aebtiſſin ſamt ihrer Prieſterſchafft ſtellete ſich bey dem Kornhauß / welches ohnfehrn der unteren Brugk geſtanden. Das Volk ſo dem Heilthum nachfolgete / ſtellete ſich auf der Brugk / und mehrete ſich inmaſſen / daß die Brugk eingefallen. Acht Perſonen ertrunken. Viel wurden verwundet. Hierauf machte die Oberkeit eine Ordnung wie fürohin jeder gehen (m); welche Zünfft mit ihren Kertzen / dem Propſt; welche der Aebtiſſin ſich zugeſellen ſolten (n) / ꝛc.

Walliſſer Biſchoff ermördet.

In Wallis ſtreitet Herr Antoni vom Thurn / Freyherr; wieder ſeiner Muter Bruder (o) / den Biſchoff / Herr Guitſchard von Gradetſch / auß dem Adelichen Geſchlecht de Tavellia in Wallis; wegen einicher weltlichen Güteren. In dem der Biſchoff / ſamt ſeinem Caplan / Morgens das Gebett verrichtete / wurden ſie beyde im Schloß Seona (Sewen) / ohnweit Sitten gelegen / unverſehenlich von dem im Thurn überfallen / und auß dem Schloß über den Felſen hinab zutod geſtürtzet. Dieweil das Landvolk ſolchen Frefel nicht ungerochen laſſen wolte / hat ſich ein beyderſeits blutiger / und für den vom Thurn unglückhaffter Krieg erhebt. Die Prieſter zehleten den Biſchoff unter die Marterer und Heilige. Unter ihme ſoll das Schloß Majoria / deren heutigen Biſchöffen Reſidenz / ſamt vielen hiezu gehörigen Güteren / ans Biſchthum kommen ſeyn (p).

(k) Rainald. A. 1311. § 68. ſqq. (l) Tſchud. Mſc. Anonym. Mſc. Tſchachtl. Mſc. p. 49. (m) Krieg. Bulling. Hiſt. Mſc. VIII. 14. Etterl. p. 44. b. Hotting. H. E. V. p. 672. (n) Act. Publ. A. 1388. (o) Gall. Chriſt. (p) Stumph. XI. 15. Simler. Valeſ. pag. 139. Rhan. Hiſt. Mſc. Murer. Helvet. S. p. 186.

N. C. G. 1375.

Gugler verderben viel Clöster.

Graff Ingram von Coussion / Marschall / Königs in Engelland Tochtermann (q) / forderte von Herzog Leopold von Oestreich / seiner Frau Muter Heimsteur. Wurd anfänglich auf etliche Stätte im Ergäu/oder eine Summ Gelts gewiesen. Hernach sagte ihm Leopold/dieser Heimsteur hetten die Eidgnossen sich bemächtiget ; wolle sie der Marschall haben / müsse er sie mit dem Tegen suchen. Hierauf der Marschall 60000. Pferd Engelländer / Franzosen /&c. so wegen tragenden Helmen oder Gugelhüten die Gugler genennet worden/ins Elsaß (r)/ hernach ins Ergäu eingefallen ; ungeachtet scharffer Abstraffung / an Weiberen/&c. selbst in Kirchen und Clösteren / allen Muhtwillen verübt ; alle Stätte/ Schlösser/ Kirchen/ Clöster/ welche sie mit Sturm eroberen müssen / eingeäschert und verstört. Haben aber nun und dann in den Kirchen den Lohn ihrer Ungerechtigkeit empfangen. Wie jene 3000./so durch 600. Lucerner/&c. bey Buttisholtz geflüchtiget / und theils auf dem Platz erlegt / theils in einer Kirch verbrennt worden / erfahren. Auch im Closter Frauenthal wurden durch die von Bern an S. Steffans Tag 800. erschlagen / und zusamt dem Closter verbrennt. Man muhtmassete / Bischoff von Basel habe diesen Leuthen/um sich an Bern zurechen ; über den Hauenstein geholffen. Der von Nidau und Kyburg/hetten ihnen gleichfahls den Paß vorhalten können ; thaten es doch nicht : in gleichem Absehen/wie der Bischoff. Aber der von Nidau wurd in seinem Schloß Nidau/ von diesen Gästen belägeret / und als er zum Fenster hinauß sahe/erschossen. Der Marschall lägerte sich in S. Urban Closter im Ergäu. Auf vernemmen wie es den seinigen zu Buttisholtz/ Jns / und Frauen-Brunn ergangen / und wegen überhand nemmender Kälte / hat er den Ruckweg ins Elsaß genommen (s).

Rodolff II. Abt zu Engelberg/ist Visitator des Benedictiner-Ordens in Teutschland (t).

1376. Baßlischer Bischoff streitet wegen Nidau.

Nach der Engelländeren Abzug/und dessen von Nidau Tod/haben die Graffen von Kyburg und Thierstein / so dessen von Nidau Schwesteren zur Ehe hatten ; die Nidauische Stätte/ Land und Leuth/ eingenommen. Bischoff von Basel aber hat sich Nidau/ so seines Bischthums Lehen war / bemächtiget ; als ihn die Graffen von Kyburg und Thierstein deßwegen bekrieget / hat er (theils deren von Bern Hilff zuerlangen; theils

(q) Aliqui Austriæ Ducissam, ejus Conjugem fuisse scribunt. (r) A. 1365. ap. Königshov. pag. 260. & à pag. 331. (s) Königsh. 260. cum not. Schilter. & p. 887. Etterlin. p. 44. Tschachtl. Msc. p. 43. b. 47. b. sqq. Tschud. Msc. Ampliss. D. Rhan. Hist. Msc. (t) Lang. 884: 38.

N.C.G.

theils auß dem Verdacht/daß er die Gugler ins Uechtland gewiesen habe/zukommen) obgedachte 3000. Pfund/ anstatt der 30000. Gulden/ angenommen. Die Sach ist endlich angekommen/ auf einen Kampf 56. mit langen Lanzen bewafneter Reuteren; welche von beyden Partheyen zu Schwadernau zusamen gekommen; und in dem Kampf von den Pferden gestiegen. Nach zweystündigem Gefecht/sind die Bischoffliche überwunden; deren einige getödet/ andere gefangen worden. Einer der gefangenen / war der Herz von Nan / des Bischoffs Schwester Sohn. War nicht ledig gelassen/ bis der Bischoff / neben einer schönen Summa Gelt / Nidau / samt aller Zugehörd/ abgetretten. Dergleichen hitziges Gefecht soll in diesen Länderen nicht gesehen worden seyn. Wurden endlich durch Herzog Leopold betragen (u). 1376.

Höngg beschweret sich wegen Wettingen.

Die Kirchgnössige zu Höngg / beschwerten sich / daß ihr Pfarz Einkommen / dem Closter Wettingen incorporiert; und diß Closter so viel Einkommen von ihnen beziehe. Der Papst machte den Propst zu Zurzach/ in dieser Streitsach zum Richter. Der Rechtstag wurd in beysein Propsts Wernhers von Rheinach/zu Zürich gehalten. Die von Wettingen / erzehlten den grossen Schad / welchen bisherige Oestreichische Krieg und die Engelländer ihnen zugestattet. So daß zwahr 47. Personen im Closter / doch käumerlich 20. Mönchen darinn erhalten werden mögen: sie vil Capital verzinsen / und ihre Mönchen bisweilen die Nahrung bettlen müssen. An. Chr. 1384. hat Abt und Convent zu Wettingen/ihre Vogtey Höngg/der Statt Zürich verpfändet/wie sie selbige von Herz Joh. Zeon gekaufft (v). Die daselbst niedere Gericht gehörten der Propstey Zürich / von welcher sie An. Chr. 1526. der Statt Hohen Oberkeit abgetretten worden (x).

Commenthurey zu Wädeschweil erpracticiert.

Auf daß Hartman/ Graff zu Werdenberg und Sargans/Ritter-Bruder S. Johannis Ordens des Spittals zu Jerusalem / an Erlangung der Commenthurey der Herzschafft Wedischweil am Zürichsee (welche mit hohen und niederen Gerichten / selbigem Orden zugehört; und welcher dieser Graff hefftig nachwurbe) durch die von Schweitz nicht gehinderet wurde; hat er (auch sein Vetter / Graff zu Sargans; und sein Bruder; Graff von Vaduz) denen von Schweitz alle Freundschafft zugesagt. Solchem vorzukommen hat Herzog Leopold / gedachte beyde Herzen zu Dieneren angenommen. Hiemit wurden sie deren Eidgnossen Feinde / wurden aber durch die von Oestreich nach und nach in

(u) Stumph. VIII. 20. Tschachtl. p. 49. b. Stetler I. p. 87. (v) Tschud. Hist. Msc. Hotting. Specul. Tig. p. 490. (x) Ampliss. Rhan. Hist. Msc.

N. C. G. 1376. Armuht gestürtzet. Herzog Albrechts Cantzler / Joh. von Ehingen/ wurd diß Jahrs Bischoff zu Chur. An. Chr. 1388. ist Hartman an sothanes Bischthum gekommen.

1377. Papst ziehet gen Rom. Gregorius XI. ein Franzoß / versetzt den Päpstlichen Stul/welcher 73. Jahr (y) zu Avignon gestanden/wiederum gen Rom: und haltet am letsten Tag Weinmonat Meß auf S. Peters Altar: auf welchem sint Bonifacii VIII. Tod / kein Meß gehalten worden. Sintenmahl allein der Papst auf sothanem Altar Meß zuhalten befügt. Gregorius ist bald

1378. hernach gestorben. Die Römer befahlen den Cardinälen/ mit Bedräuung (z)/einen Römer/oder Italiäner/zuerwehlen. Die Wahl fiel auf Urbanum VI. der kein Cardinal war. Um daß er aber ein Turbanus (a)/ ein unrühiger/lasterhaffter und strenger Mann gewesen/haben alle Cardinäle/ (außgenommen (aa) der Cardinal S. Petri) den in der Papstswahl leidenden Gewalt vorwendende/einen andern/36. jährigē Französ. Papst erwehlet; namlich Cardinal Robertum / gebohrnen Graff von Genf; welcher sich Clemens VII. genennet / und es Urbano an Sanftmuht/Gelehrte/2c. weit vorgethan. Ohne daß / wie die Boßheit Urbanum verhasset / also die allzugrosse Gelindigkeit/Clementem verachtet gemachet (b). Clemens hat Johannem von Murol / oder Morellis (c)/Genfischen Bischoff zum Cardinal gemachet. Diese Papsts-Trennung (cc) ist erst nach mehr als 50. Jahren / durch Martini V. erwehlung / und zwahr noch nicht gäntzlich / abgethan worden. Frankreich/ Spanien / Neapolis / Schottland/2c. haben es mit dem Französischen: Teutschland / Italien / Engelland/ Portugall/2c. mit dem Italiänischen Papst gehalten. Jeder wolte Christi Statthalter geachtet seyn. Einer verbannete **den anderen/ und die an ihn glaubten/ auf das hinderste** (d)/ als den Antichristen/Ketzer/ Kinder Belials (e)/ Hünde/

Zween Päpste erwehlet.

(y) Richer Hist. Conc. lib. 2. c. 1. Vid. A. 1307. (z) Königsh. p. 205. Uric, in Hardt. Constant. I. p. 41. Richer. l. c. (a) Sic dictus Theodorico Niem: Ottoni Brunsuicensi,&c. Aliis, *Crudelis*, *Parricida*, omni malitiâ exercitatus. Hardt. l. c. part. II. p. 1. Ciaconii, Rainaldi, Baluzii testimonia vide ap. Spanhem. H. E. p. 1752. sq. *Imprudens & ferus*, Oldoino Jesuitæ. Nat. Alex. VII. 63. (aa) Natal. Alex. T. VII. p. 61. (b) Hardt. Hist. Constant. T. I. part. 2. pag. 1. 2. à Rainaldo & Bzov. Clemens nigro theta notatur. v. Spanh. H.E. p. 1753. (c) de Bruniaco, Gebennensis: à Baluzio nuncupatur. Hardt. l. c. p. 14. (cc) *Schisma pestilentissimum omnium, & diuturnissimum: perennans annis 51. minus 56. d.* Spondan.: Omnium *deterrimum*. Natal. Alexand. (d) Königsh. p. 204. (e) Naucler. Generat. 46. Balæus. De hujus Schismatis gravitate scripsit Theod. à Niem, Secretarius Rom.: Bussieri & Carrieride eodem testimonia, vid. in Reiseri Roma non glor. Chron. A. 1487. August. edit. pag. 108. b.

N.C.G.
1378.

de / Ungläubige / extra viam Salutis, können nicht selig werden (ff). Clementis Anhängere / sagten von Urbano: Errores hæreticales publicè dogmatisâsse: er habe offentlich Ketzereyen außgestreuet (g). Viel tausent müßten beyderhalb sterben (gg). Der damahlige Zustand der Kirchen / wird von Königshofen (h) / einem damahls lebendem Zeug / also entworffen: Von diesen zweyen (Päpsten) ist die grösseste Irrung in der Pfaffheit / durch die ganze Christenheit entstanden; als vormahls je geschehen. Dann schon bisweilen zu einer Zeit / zween oder drey Päpste gewesen; und die Unrichtigkeit im Papstum grösser war / als nun. So hat doch diese Zweyung und Unrichtigkeit in die Christenheit / sich weiter außgebreitet als hievor keine. Dann hievor hatte man nicht viel zuthun mit den Päpsten. Die Stifft / Clöster / und Prälaten / verlieheten ihre Pfründe selbst / wem sie wolten: und liessen die Päpste das ihrige schaffen: und achteten nicht viel / ob ein Papst / oder viel Päpste mit einander weren / oder kriegeten: und das gemeine Volk kehrete sich an seine Leuthpriester / oder andere seine nächste Oberste in geistlichen Sachen. Weder des einen noch des anderen Papsts Bannbrieff seyen angesehen worden: hingegen habe man von beyden Ablaß / &c. angenommen (hh). Dieser Zeit war kein Glied der Römischen Kirch welches nicht im Bann gewesen seye. Weilen sich aber täglich eräugt / was grosse Unordnung diese Zweyung nach sich ziehe / sind zu Zürich (i) „beyde Rähte übereinkommen / auf den Eid; daß „alle ihre Burger / so vom Papst zu Avignon / Bullen haben um Gottes„gaben / solche dem Raht einhändigen; und welcher seine Bull / wieder „haben wolle / der solle schweeren von der Statt und dero Gerichten zu„gehen / und nicht mehr darein zukomen / eh daß ein einweliger Papst wer„de. Welcher aber zujung were zuschweeren / für den soll sein Vatter ver„sprechen oder vertrösten.„ Gleichwol hat nach An. Chr. 1382. der Abt von Cappel eine solche Bull von Clemente genommen (k). Viel sind beyden angehanget; etliche haben unter solcher Trennung keinen Papst erkennt. Etiam doctissimi & conscientiosi Viri, non valebant discutere,

(ff) Frossard. l. 2. cap. 132. sqq. ap. Læt. p. 336. (g) Langenst. de Conc. Eccles in Hardt. Conc. Const. II. 27. (gg) Chron. A. 1487. Augustæ impressum. (h) Chron. Alsf. pag. 206. (hh) Id. pag. 220. sq. (i) Act. Publ. A. 1380. (k) VI. Non. Mart. Anno Pontif. IV. Ἀνέκδ.

N.C.G.
1378. tere, cui effet magis adhærendum. Die allergelehrteste/ und gewissenhaffte Leuthe/ wußten nicht welche Parthey sie erwehlen solten (l). Urbanus VI. soll der erste Papst seyn / welcher eine dreyfache Cron getragen (m). Einer deren Cardinälen so Urbani VI. Wahl beygewohnet/ war Petrus de Luna. Auch dieser wolte nicht zu Rom verbleiben / und hat zu Clementis Erwehlung geholffen. Vor seiner Abreis von Rom/ solle er in diese Gottslästerliche Wort außgebrochen seyn: Was solte ich hie bey unserem Herzen (dem Papst) bleiben? wilfahret er mir doch in keinem Ding. Ich wolte (soll dieser Unmensch gelästeret haben) Gott selbs nicht dienen/so er mir nicht gutes tähte (n). Die ehemahls entstandene Trennungen könten durch Käiserl. Gewalt und Ansehen beygelegt werden. At profligatis Viribus Imperii,& Romanis Pontificibus locupletatis ditione seculari, Schismata non facilè extingui potuerunt. Demnach aber das Käiserthum geschwächt/und die Päpste weltliche Herren worden/war nicht mehr so leicht zuhelffen/sagt Richer (nn).

1379. Abt Cuno und Statt S. Gallē/ gegen einander streitig.

Nach Abt Georgen Absterben / ist Cuno von Stauffen / auß dem Algäu / mit der Sangallischen Insel gezieret worden. Dieser begehrte daß die Statt Sangallen sich ihm mit Eid verpflichte. Die Statt begehrte hergegen / Cuno solte vorhin die Verkomnussen seiner Vorfahren mit der Statt / schrifftlich bestätigen. Der Abt übergab den Entscheid dieses Streits / etlichen Stätten am Bodensee/mit welchen er sich in Bündnussen eingelassen hatte. Diese Stätt haben sich erkennt; Es solle Cuno dem Begehren dieser Statt willfahren; hernach solle die Statt den Abt freundlich empfangen; in sein Closter ziehen lassen; ihm/ wie dessen Vorfahren/schweeren: endlich auch die übrige Spenn mit einander überlegen. Müßten aber endlich auch durch obige Stätt abgethan werden (oo). Auch solle dieser Abt in eingehändigetem besiegletem Brieff/die Statt Sangallen für eine Reichsstatt erkeñet haben (o).

1380. Werden betragen.

1381.

1382. Cuno war sehr geitzig / doch war er / wegen vieler entstandnen Unruhen/ einige Güter und Zehenden des Closters zuversetzen bemüssiget (p).

Chorherr zu Solothurn ein Verrähter.

Die Graffen von Kyburg/samt Herzog Leopolds Rähten/ (Leopold selbs wolte nach dem der Anschlag gefehlt/damit nichts zuschaffen gehabt haben) haben mit Pfaff Hans am Stein / Chorherr zu Solothurn/ dessen Hauß an der Ringmaur lag/wieder diese Statt einen verrähterischen Anschlag

(l) Rolvvink, Fascic. Tempor. A. 1374. (m) Nicol. Alemannus. Ap. Spanh. H.E. pag. 1752. (n) ap. Hardt. Hist. Const. Tom. I. part. 2. pag. 13. (nn) pag. 63. (oo) Stumph. V. 6. Tschud. Hist. Msc. Haltmej. Chron. Sang. à p. 69. (o) Haltm. pag. 68. (p) Tschud. A. 1381. 1382.

Unschlag gemachet; jene Feinde / Nachts in die Statt einzulassen; in welcher Hoffnung der Graff / an S. Martins Nacht / sein Volk für die Statthor geführt. Aber die Burger wurden dessen zeitlich gewahr / und erhielten die Statt. Der Verrähter wurd (nach dem ihn der Lausannische Bischoff degradiert) vervierthеilt: den Chorherren aber ist wegen sothaner Verrähterey / ein Zehenden genommen / und an die Armen verwendet worden (q). N. C. G. 1382.

Bischoff Johannes hat der Statt Basel / und selbst dem Herzog von Oestreich / so viel übertrangs angethan / daß sie sich wieder ihn verbunden / und Oestreich die Bischoffliche Statt Liechtstal eingenommen. Johannes ist bald hernach gestorben; und Johannes IV. Freyherr von Buchegk ans Bischthum kommen. Als nach Verfliessung eines Jahrs / dieser auch gestorben; ist durch etliche Domherren / Herr Wernher Schaler / Erzpriester; erwehlet / und durch sie alsobald im Chor auf den Altar gesetzet worden. Der übrige und mehrere Theil / hat unlang hernach / Herren Himmerium / Freyherren von Ramstein / Herr zu Gilgenstein / gleicherweis auf den Altar gesetzt; dem Volk sagende / dieser were der ordentliche Bischoff. Dieser ist vom Französischen; jener (auß Herzog Leopolds anstifften) vom Italiänischen Papst bestätiget worden. Der Raht hat beyde mit Wein beschenkt. Beyde haben zu des Bischthums Herrlichkeiten gegriffen (r). Doch hat Immer nach langem / aber wie Hafner redet / **mit guldenen Spiessen** / obgesieget (s). Streitige Bischoffswahl zu Basel 1382.

Heinrich / Bischoff zu Constanz / verlasset dieses zeitliche / nach 25. jähriger Regierung. Einige erwehlen dessen Blutsverwandren / Mangold von Brandis / Abt in Reichenau. Die übrige hielten es mit Niclaus von Richenburg (t). Mangoldus wurd durch den Französischen Papst (u) / und den Menzischen Erzbischoff (v) / bestätiget. Nicolaus aber hatte den Römischen Papst und die Statt Constanz (mit welcher Mangold in Feindschafft gestanden) auf der Seiten. Sie rüsteten sich die Sach mit bewehrter Hand außzuführen (x). Niclaus hat mit Zürich ein Burgrecht aufgerichtet / in welchem er versprochen / mit seinen Stätten und Flecken / Clingnau / Käiserstul / Tanneker-Amt / und anderen Vestungen / lebenslang der Statt Zürich gewärtig zuseyn. Bald nach diesem Burgrecht habe er (schreiben Tschudi und P. Hartman) und Constanz.

(q) Hafn. Theatr. 2: 139. (r) Urstis. IV. 5. 6. (s) Theatr. I. p. 162. II. 434. (t) Vel Risenburg. Juxta Bucel & plerosque, Chronologia hîc impedita adeò, ut Stumphius scribat: **Schier jedes Buch hat von ihm eine sonderbare Jahrzahl.** (u) Gall. Christ. (v) Bucel. Constant. A. 1384 (x) Stumph. V. 11.

N.C.G.
1383. das Bischthum aufgegeben: und seye Mangold / Bischoff geblieben. Hingegen vermelden Stumphius / Bucelinus / und zum Theil Gallia Christiana; Mangold seye / und zwahr plötzlich (xx) / zu Clingnau / hiemit vor Nicolao gestorben: als er seine wieder Nicolaum gesamlete Völker zumusteren / zu Pferd sitzen wolte. Also hat der Tod fried gemachet. Nicolaus machte sich so lustig / daß er in weniger Zeit 24000. Gulden verpanquetiert haben soll (yy). Als folgenden Jahrs die junge Faßnacht auf S. Matthias des Apostels Abend gefallen; hat Nicolaus im ganzen Bischthum erlaubt / selbigen Tag Fleisch zuessen (y).

1384. Fleischessen in der Fasten.

Schlimer Bischoff in Wallis.

Edoardus / Bischoff in Wallis / Philippi Graffen in Savoy / Sohn / so zugleich in unterschiedlichen Clösteren Abt war / wird propter plurima delicta, wegen vieler Frefeltahten außgejagt aber bald von Amedeo / mit Gewalt wiederum eingesetzt. Als hernach das Feur nachmahl außbrechen wolte / hat Amedeus / Wallis zum zweyten mahl überzogen; ist aber von Walliseren mit Verlurst 4000. der besten Edelleuthen und Soldaten zuruck gewiesen worden. Hiemit übergab Edoard das Bischthum / und wurd Bischoff zu Bellay / und Erzbischoff zu Tarentaise (z).

St. Bläsi in Zerwürffnuß mit Underwalden.

Abt von S. Bläsi hatte wegen einer Alp etwas Anforderung an die von Unterwalden ob dem Kernwald: Nach dem er mit Gewalt ihnen nichts angewunnen / hat er durch Zürich / dero Mitlandleuthen nid dem Kernwald / Mitlung gesucht / aber die ob dem Wald dräueten ihr Recht mit der Faust zubehaubten (a).

1385. Stifft Embrach verschreibt sich gegen einem Jud.

Das Stifft Embrach verschreibet sich durch ihren Chorherz und Custor Joh. Anhauser; wegen acht Gulden geliehenen Gelts / gegen einem Jud / daß so sie in Bezahlung Zinses oder Haubtguts säumig werden / der Jud alsdann gedachten Chorherz und das Capitel / dero Leiber und Güter / mit geist- und weltlichen Gerichten angreiffen möge (b).

1386. Streitigkeit wegen Abtey Wettingen.

Als Abt und Convent zu Wettingen / eines; und Herz Ulrich Seiler / anders theils; einanderen wegen der Abtey mit geistlichen Gerichten plageten; hat die Oberkeit zu Zürich (um keinen Nachtheil hievon zuempfangen) sich vereinbaret / keiner Parthey zugestatten / ihre Sach / mit einichen Gerichten / zu Zürich zutreiben oder zujagen. Haben auch ihren Burgeren / in sothanem Krieg eintwederem Theil anzuhangen / verbotten. Werde dann ihre Statt nichts destoweniger von einem oder anderem Theil geschädiget / wollen sie sich an dessen Leib und Gut rechen (c).

Die

(xx) Krieg: ihm ward mit Gifft vergeben. (yy) Bucel. Const. A. 1387. (y) Tschud. Hist. Msc. Hartman. (z) Gallia Christiana. Simleri Vales. p. m. 141. (a) Ἀνίκδοτ. (b) Hotting. Specul. Tig. p. 383. (c) Act. Publ. Tig. Sabb. post Laurent.

N.C.G.

Die Oestreicher lieferen zu Sempach den Eidgnossen (d) eine blutige Schlacht. Deßwegen sind die von Schweitz / zu Einsiedlen eingefallen; und haben selbiges Closter und Dorf / ein / und alles in Huldigung genommen. Nach Verfliessung zwey Jahren / wurd ein siebenjähriger Stillstand aufgerichtet; welcher eh er außgeloffen / auf 20. Jahr erstreckt worden. Des Closters Castvogtey ist wiederum an Oestreich kommen. Das Dorf bliebe in der Schweitzeren Schirm. P. Hartman schreibet / daß solcher Stillstand durch die Prälaten von Einsiedlen und Wettingen vermittelt worden (e). An. Chr. 1414. sind die Einsiedlische Waldleuth mit Schweitz in ein ewiges Landrecht getretten (f). Der Sangallische Abt hat zu Sempach Oestreichische Parthey gehalten (ff).

1386. Einsiedlen von Schweitz eingenommen.

1387. Statt Genf befreyet.

Ademarus Fabri / Prediger-Ordens; Bischoff zu Genff; bestätiget alle Freyheiten der Statt; daß sie namlich Gewalt haben sollen über Blut zurichten; ohne dero gutbefinden / soll niemand an die Folter geschlagen werden; nach der Sonnen Untergang / bis zu dero Aufgang / soll sie die Statt verwahren: in der zwischen Zeit / soll weder der Bischoff / noch jemand von des Bischoffs wegen / einigen Gewalt in der Statt haben; außgenommen die Burger. Endlich / mögen sie IV. Syndicos Burgermeister; erwehlen (g).

Glarus wider frömde Bannbriefe.

Die von Glarus setzen in Erneuerung ihres alten Landrechts / unter anderem; daß kein Priester in ihrem Land / Lad oder Bannbrieff von niemand nemmen / noch empfangen soll; als an offentlicher Cantzel; so die Kirchgenossen in die Kirch kommen (h).

1388. Bischoff zu Constanz entsetzet.

Nicolaus / Bischoff zu Constanz / hat cogente Capitulo (i), genöhliget vom Domstifft / sein Bischthum aufgegeben (k). Bucelinus zwahr sagt auch / Nicolaus habe von sich selbst resigniert (ll) / als der sich schuldig gewüßt habe / daß er dem Bischthum zu Olmüz nachgeworben / und daß er das Constanzische mit Schulden beschwert habe: deßwegen dieses von den Domherren / ihrem Dom-Propst Burcardo von Heuen anvertrauet worden. Doch habe Nicolaus dem neuen Bischoff noch böse Händel gemachet. Dann dieweil ihm ein anderer das Olmüzische Bischthum vorgefischet; habe Burcard seine Bestätigung zu Rom (dahin er gereiset) eher nicht erhalten können / als Nicolaus sich vernemmen lassen / sich mit der Propstey zubenügen.

Neue Unruhen zu Constanz.

(d) **Schweitzeren:** Königshov. pag. 342. sq. Etterlin. pag. 47. b. (e) A. 1389. 1394. (f) Tschud. & Hartm. A. 1414. (ff) Haltmej. Chron. Sangall. A. 1388. (g) Spon. Genev. I. 85. (h) Tschud. Hist. Msc. (i) Bucel. (k) Gall. Christiana, ad A. 1388. refert. (ll) **Gab das Bischthum mit Willen auf.** Krieg. Hist. Msc.

R.C.G. 1388.

Gefangne Prälaten zu Nidau/erlediget.

Beyde Stätte/Bern und Solothurn/ gewunnen das Raubhauß Nidau: und nach sechs wöchiger Belägerung / das Schloß daselbst / in welchem sie zween vornemme Prälaten / den Bischoff von Lisabona in Portugall; und einen Prior auß gesagtem Königreich / des Closters Alcazona gefunden. Diese sind im herauß reiten von Rom / zwischen Biel und Solothurn gefangen; dero Diener erschlagen: die Herren/in Nidau geführt; und in einen tieffen Thurn geworffen worden / woselbst ihnen die Kleider am Leib verfaulet. Nach Eroberung dieses Schlosses/wurden sie gen Bern geführet / höflich empfangen / bekleidet / mit Pferden/ Gelt und anderen Nohtwendigkeiten / bis auf dreyhundert (l) Ducaten wärth / auf die Heimreis versehen: welches sie nach dero Anheimkunft bezahlet; und der Statt Bern 1000. Ducaten / an die Kriegskösten/geschencket (m).

Zweyträchtige und schlechte Bischoffswahl zu Chur.

Nach Johannis/Churischen Bischoffs Tod/war mira eligentium dissensio (n), unter denen wehlenden eine ungemeine Zweytracht. Papst Clementis Anhängere/wolten Bartholomæum/einen von ihrer Parthey. Aber Hartman/ Graff zu Werdenberg und Sargans/Commenthur zu Wedeschweil/hat den Meister gespielt. Dieser war ein unrühiger Herr; welcher wegen Jagrechts / Zehenden und dergleichen / mit verschiednen benachbarten immer gestritten (o). Zu seiner mehreren Sicherheit / hat er sich mit Oestreich verbunden: und seinen Vetteren / denen Graffen von Werdenberg einige Güter des Bischthums verpfändet (p).

Embrach verbrent.

Damahls ist die Eidgnoßschafft in offentlicher Feindschafft gegen Oestreich gestanden. Ein Theil schädigete den anderen / wo und wie er können. Die Eidgnossen streiffeten in die Graffschafft Kyburg; besteigeten zu Embrach bey stiller Nacht den dasigen/mit einem hohen Bollwerk und tieffen Wassergräben wol befestigeten/ und mit des benachbarten Landvolks geflöchteten Güteren wol angefülleten Kirchhof: die Wächter wurden zutod geschlagen / das Gut geraubet. Ecclesia Collegiata ignis voragine combusta & devastata, in tectis, muris, campanis & aliis ornamentis Ecclesiasticis, magnum (passa) defectum: Die Kirch/ samt Stifft/allen Chorherren Häuseren / und dem ganzen Flecken verbrennt (q). Burkard / Bischoff von Constanz/hat denen so diesem Gestifft wiederum aufhelffen wurden/ 40. tägigen Ablaß Criminalium &

(l) Ita Etterl. p. 54. a. At Stetler. I. p. 97. ponit 1300. ducat. (m) Tschachtl. Msc. p. 55. Bullinger. Hist. Msc. VIII. 19. Tschud. Msc. Stetler. (n) Bucel. Rhæt. (o) Tschud. p. m. 279. 283. 315. 339. sq. Bucelin. Rhæt. A. 1396. Spræch. Pall. pag 137. (p) Tschud. A. 1398. 1400. (q) Hotting. H. E. VII. 72. sqq.

N. C. G. 1388.

& omnium venialium peccatorum, de injunctis sibi pœnitentiis, der Tod und aller leslichen Sünden/versprochen (r). Hergegen scheint/ es haben die Feind dem Closter auf dem Zürichberg auch nicht verschohnet (s).

Glarneren Steg zu Nehfels.

Alsdann auch die Oestreichische Herrschafft / die im Land Glarus Lehenweis angenommene Güter; zu eigenthum: die dasigen Landleuth aber / auß freyen Gottshaußleuthen zu leibeigenen machen wolte / auch selbigen von dem Eidgnössischen Bund zustehen/zugemuhtet; Glarus aber hierüber sich beschwert; sind die Feinde/Donstags am 9. Aprel/ in dene Osterfeirtagen / 15000. starck plötzlich ins Land gefallen. Hatten allbereit einen Paß erobert / und vermeint die Schlacht were schon gewunnen: Demnach aber 350. (unter welchen 30. Schweitzer: 2. Urner: die übrige / von Glarus gewesen) an der Rothi bey Näfels/mit Mühe sich vereinbaret / 5. Stund / an XI. verschiedenen Orten/mit dem Feind gefochten; 2500. (so an der Rothi auf der Waldstatt geblieben) erlegt/ hat Oestreich Fersengeld gegeben; welchen mehrere von Glarus nachgeeilet. Sind hernach samtlich auf die Wallstatt gegangen / Gott zudanken; und haben die erlegten Feinde / bey der Wallstatt ins ungeweihete begraben (s).

Mönch/ des Schießpulfers Erfinder; empfahet einen unerwarteten Lohn.

In so unrühigen Zeiten / hat ein Teutscher Franciscaner-Mönch/ Berchtold Schwartz / das Schießpulfer erfunden / welches von selbiger Zeit bey den Kriegen das meiste getahn. Käiser Wenceslaus bey zeiten ersehende / was grossen / und den vermeinten Nutz weit übersteigenden Schad / auß sothaner Erfindung/die menschliche Gesellschaff zuerwarten hette / ließ den Menschen in ein Metallen Stuck stecken/und in die Höhe schiessen: oder wie andere sagen/lebendig verbrennen (t).

1389. Nähfelser Fahrt.

Am ersten Tag Aprel des 1389. Jahrs wurd der Fried zwischen Oestreich und den Eidgnossen außgeruffen. Folgenden Tags bestimmeten die von Glarus/für sich und ihre Nachkommenden/einen Creutzgang/ jährlich am zweyten Donstag des Monats Aprel / gen Nehefels / an den Ort der Wallstatt / durch die jenige Steg und Weg da die Noht gewesen/zugehen; auß jedem Hauß die ehrbarste Person/die es Leibshalb vollbringen mag; und an allen eilf Orten / da die Angriff geschehen / niederzuknyen: und mit außgespanneten Armen/Gott/auch der H. Jungfrau/ S. Fridolin / S. Hilario / und allen Heiligen / um erhaltnen Sieg/zudancken.

(r) Bulling. Msc. VIII. 19. Hotting. Spec. Tigur. pag. 319. Rhan. Hist. Msc. A. 1389. (s) Vid. Hotting. H. E. VII. p. 108. sqq. (s) Königsh. Chron. Alsat. p. 436. Tschud. Hist. Msc. (t) Goldast. ad Fabr. Hist. Suev. p. 70.

N.C.G.
1389. dancken. Auch die von Schweitz versprachen / solchem Creutzgang durch eine Gesandschafft beyzuwohnen: und wurd der Verlauff in eine Schrifft verfasset/ welche bey solcher Gelegenheit offentlich abgelesen werden solte. Endlich war angesehen/daß deren (auch einiger unlang zuvor/zu Wesen/ erschlagner) Jahrzeit und Gedächtnuß / in einer Meß gehalten werde. Diese Fahrt/ist bis An. Chr. 1426. an dem zweyten Donstag im Aprel (an welchem die Schlacht geschehen) begangen; demnach aber bey frühen Jahrgängen / an Güteren grosser Schad geschehen ; ist sie auf den ersten Donstag im Aprel verlegt worden (u).

Glarner wollen kein Closter haben. Abt von Rüti/grabet die Todten auß.

Bald nach erlittener Niederlag / hat der Adel ernstlich an die von Glarus geworben / daß sie ihnen vergonten bey Nähfels / an den Ort/ da die ihrigen begraben worden / (genennet in den Weiden) ein Closter zubauen. Bilgeri von Wagenberg / hat von seinem Bruder/so einer deren erschlagenen war / erbsweise 20000. Gulden bezogen / und an solchen Bau 1200. Gulden zugeben / versprochen. Aber die Glarner wolten nichts davon hören ; auß Forcht/fahls ein Closter dahin gebauen werden solte ; werden die Güter in ihrem Land mithin an solch Closter gekaufft ; und geeignet werden. Es wurd ihnen aber/die todten außzugrabē erlaubt/ und der Ort / da die Vornemste gelegen/angewiesen. Der Abt hat (20. Monat nach jener Beerdigung) durch etliche mit sich gebrachte Männer / etliche Gruben öffnen lassen : selbst Hand angelegt ; und ist bis zur Complet-Zeit nüchter geblieben. Dann weilen solches seinem Closter reiche Presenzen eingetragen/hat es ihm nicht geeckelt. Auß dreyen Gruben/wurden 579. Leichnam herfür gezogen. Unwissende/ob es diejenigen weren/die man gesucht/ müßten sie wegen Unlusts/und starcken Gestanks ablassen. Die außgegrabne wurden ins Closter Rüte gebracht : und von dem Adel für die erschlagnen/gute Jahrzeiten gestifftet (x).

1390. Glarner Außkauff von Seckingen.

Gleichfahls hat Glarus/zu Nähfels eine Capell gebauet: und wurd zu Zürich/ durch etliche des Rahts daselbst / in beyseyn einer ansehenlichen Oestreichischen Gesandschafft / mit Frau Clara Anna / von der Hohenklingen ; Aebtissin ; und dem Herren und Frauen Closter von Seckingen/ also betragen ; daß der Aebtissin jährliche/ von ihrem Hof zu Glarus/ an Zehenden/ Fähl/ Zins und andere gehabte Nutzung / dem Landleuthen zu Glarus verkaufft ; nach dem sie 800. Jahr Seckingen zugethan gewesen. Zu dessen angedencken / jährlich (wie noch dieser Zeit / sagt Tschudi/) dem Clo-

(u) Tschud. Hist. Msc. A. 1426. (x) Stumph. p. 416. Tschud.

Closter Seckingen sechszehen Gulden bezahlt: und der Kirchensatz zu Glarus überlassen werden soll (y). N.C.G. 1390.

Immer Bischoff zu Basel/stürzet sich/in achtjähriger Regierung/in Schuldenlast: und versetzet des Bischthums beste Plätze. Doch durch Beredung seines Stiffts/übergibt er das Bischthum/Herzen Friedrich/ Graff zu Blankenheim (z)/Bischoff zu Straßburg. Das Dom-Capitel hoffete/dieser werde dem Bischthum auß dem Schuldenschlamm helfen; und selbiges in Aufgang bringen: macheten ihn zum Administrator, und schwuren ihm auf der Mugken / der Edelleuthen Trinkstuben: Immer aber wurd Dompropst (a). Schlechte Verwaltung des Bischthums Basel. 1391.

Die Edle von Lauternau/schädigen das Closter S. Urban. Dessen sich Solothurn/zu der Feinden grossem Schad/annimt (b). St. Urban bekrieget.

Das Baslische Domstifft/befunde sich in der Hoffnung wegen des neuen Bischoffs / übel betrogen: als welcher das Bischthum mehr als sein Vorfahr / geschwächt / und angegriffen was sein Vorfahr übrig gelassen. Bischoff Immer gab dem Raht Gewalt / die den Oestreicheren verpfändete mindere Statt Basel / an sich zunemmen. Nun verkaufft ihnen Friedrich sothane mindere Statt/um 22000. Gulden / mit vorbehalt der Wiederlösung. Als er nochmahl Gelt bedörffen/hat er sie ihnen (Samstag vor Palmtag) um 29800. Gulden / zu einem ewigen Außkauff überlassen: dessen Bestättigung er von Bonifacio IX. erlanget. Dem Stifft zu Straßburg / hat er etliche / dem Baslischen Bischthum gehörige Elsassische Zehenden verkaufft (c). Neuer schlimmer Bischoff zu Basel. Verkauft klein Basel. 1392.

Allernächst ausser dem Stättlein Willisau/ Lucernergebiets/ spielen drey Kerle mit Würfflen/ bis in die Nacht. Einer/als er bey nahem alles verlohren / fieng schrecklich an fluchen. Nachdem er um alles kommen / warff er seinen Dolchen in die Lüffte; mit nachmahligem fluchen. Auf solches hin / sollen fünf Blutstropfen auf den Spieltisch gefallen; der Flucher durch zwey böse Geister in die Lüffte geführt/und dessen klägliches Geschrey drey Tag lang gehört worden seyn. Beyde übrige wolten die Blutstropfen durchstreichen/ vermochten aber solches nicht: seyen unter sich streitig worden; und habe einer den anderen erstochen. Der überlebende seye mit schmertzhafften Geschwären geplaget / und endlich von den Läusen gefressen worden (d). Die neuere Scribenten / lassen sich

(y) Tschud. Hist. Msc. A. 1390. 1393. 1395. Abbatissa tamen novos motus ciet, A. 1454. & 1459. ap. Tschud. (z) Ita Königsh. Alii Blankenstein. (a) Urstis. IV. 7. (b) Hasn. Theatr. 2: 141. (c) Urstis. loc. cit. (d) Mur. Helv. S. p. 371. Lang. 750: 1. Confer. cum narratione hac Hæmmerl. Opusc. pag. bb. 4. a.

R.C.G. 1392. sich vernemmen/dieses Blut werde in der neuen Kirch vor der Statt aufbehalten; auch seye in dieser Kirch eine den heiligen fünf Wunden zu Ehren aufgerichtete Bruderschafft. Deßwegen sothane Kirch von Jñocentio XI. auf ewige Zeit/ mit vollkommenem Ablaß begabet worden. Es werden auch nicht wenig bey diesem Blut geschehende Wunderwerck erzehlet (e); und die/gesagtem Blut / täglich erweisende Ehr außgestrichen. Ein scharffsiñiger Historicus aber/ist nicht unbillich angestanden/ob nicht was mit diesen Spieleren sich beloffen haben soll / under die Legenden zuzehlen seye (f). Ob wahrhaffte Blutstropfen auf dem Spieltisch gesehen worden; oder ob sie von dem Blut deren haderenden Spieleren; oder ob sie dessen Blut gewesen/den der Teufel hingeführt haben soll: oder woher sie kommen/ bekümmeret uns nicht. Das wissen wir gewiß / daß Christi herzlicher Leib nicht mehr verwundet werden; hiemit auß dessen H. Leib / kein Blut mehr fliessen kan (g). Zu dem/gestehet Murer selbs/ das so genante H. Blut/seye An. 1470. von einem Priester gestolen/ und in Bäyeren getragen worden: und zweiflet / ob nicht auch etwas davon gen Bern oder ins Elsaß kommen. Als solches erst 150. oder 160. Jahr hernach in Erfahrung kommen/seye ein Tropfen dessen um 100. Gulden erkaufft/und gen Willisau geschenkt worden.

1393. Friedrich wird Bischoff gen Utrecht postuliert: und übergibt beyde; das Straßburgische Bischthum / und die Basilische Administratur. Um Herbstzeit/wurd Herr Conrad Mönch von Landscron / welcher noch keine Priesterliche Weihe empfangen / vom Capitel ans Bischthum beruffen. Auch dieser hat dem Capitel nicht aufgeholffen / sonder sie noch tieffer in Schulden gebracht: und war wegen erfolgeten Unruhen / unglückhafft (h).

Eydgnössische Kriegs-Articul/ betreffende Clösier und Frauenzimmer.

Die im Sempacher Krieg verübte unzeitige/an vollkommerem Sieg verhinderliche Plünderung / veranlaset die Eidgnossen / auf einer zu Zürich gehaltnen Tagleistung/ zuverabscheiden / was bey könftigen Anläsen zuthun: auch/daß man keine Kirch/Closter/ Capell/so beschlossen/aufbrechen; auch in keine offene gehen solle / darinn zubrennen/zurauben/zuverwüsten; heimlich oder offentlich; es were dann daß die Feinde / oder dero Gut/darinn gefunden werden: solche möge man wol angreiffen/oder beschädigen. Fehrners solle man/weder Frauen noch Töchteren / mit bewaffneter Hand/verletzen. Es were dann/daß eine Tochter oder Frau zu viel Geschreys machte/oder sich zu Wehr stellete (i).

Frau

(e) Spart. Helvet. pag. 157. (f) Ampliss. Rhan. Hist. Msc. (g) Rom. 6:9. 1. Cor. 15:25. Hebr. 9:27.28. (h) Urstis. IV. 7. (i) Etterl. p. 48. b. Bulling. Hist. Msc. VIII. 20. Tschud. Msc.

N.C.G. 1394. Oswald Pfirter hat / am Päpstlichen Hof / eine Canonicatstell der hohen Stifft Basel / außgewürkt. Als die Domherren sich wiedersetzt / der Pfrundjäger aber sich dessen bey dem Papst erklagt / wurden anfangs allein die Domherren; und als diese auf ihrer Meinung verharreten / wurden auch die / so mit ihnen / und mit dero Gottesdienst Gemeinschafft hattē / in Bann geworffen; zugleich der weltliche Arm wieder selbige angeruffen; wofern sie innert 15. Tagen nicht gehorchen. Als die Domherren sich an solches noch nicht gekehrt / wurd in allen Kirchen (außgenommen im Münster / und in S. Ulrich) Interdict gehalten / und aller Gottesdienst unterlassen / welches der Burgerschafft so verdrießlich gefallen / daß wegen befahreter Aufruhr; die Domherren vom Raht gebetten worden / diesen Mann aufzunemmen. Die Domherren vermeinten / daß man sie / weder zubannen / noch wegen des Banns zumeiden / genugsame Ursachen hette: fertigeten Bottschafften / Supplicationen / &c. gen Rom: und machten Aufzüge. Mitlerweil resignierte der Bischoff / und forderte groß Gelt / so er währender seiner Regierung außgegeben: bis zu welches Entrichtung / er etliche des Bischthums Herrlichkeiten / zu Pfand inngehalten. Als aber die Pest eingerissen / und die Burger / wegen Interdicts, ihre Todten ausserr den Kirchhof begraben müßten / hat der grosse Raht / Montags vor Michaelis / außruffen lassen: Der Dompropst / Decan / und übriges Capitel / samt zweyen ihren Leuthpriesteren / solten selbigen Tags / die Statt raumen. Werde man einen betretten / so solle man ihn greiffen. Auch solte kein Caplan / der bisher im Münster den Gottesdienst verrichtet / in die Kirchen kommen / da bisher Interdict gehalten worden. In diesen Dingen wurd Humbert / Graff von Welschen-Neuenburg / zum Bischoff aufgeworffen: in Hoffnung dieser werde verschaffen / daß etliche des Bischthums Herrschafften und Schlösser / auß seiner Freunden Verpfändung komen. Aber er war **ein Verschwänder** (k) / prächtig / kam wenigest mit vierzig Pferden gen Basel. Einige noch ledige Güter verpfändete er: so daß dem Stifft nur vier Plätze übergeblieben. Die Domherren verharreten in ihrer Meinung; und der Papst bey der Straff; so daß er auch die Capläne irregular, das ist / untüchtige Leuthe und Ketzer erklährt; mit welchen man bey Vermeidung des Banns keine Gemeinsame haben solle. Als die Burgerschafft nochmahl sich ungedultig erzeigte / und den Gottesdienst frey haben wolte / wurden alle übrige Leuthpriester und Ordensleuth vom Raht beruffen / und befraget; ob man erstgedachte Caplän / ohne Mittel fliehen solte und müßte?

Domherren von Basel verbannet.

1395. Außgejagt.

Dasiger Bischoff erschöpft.

(k) Hafner.

N.C.G. 1395.

müßte? Als sie solches bejaheten/ließ man die Caplän der hohen Stifft kommen; und hat sie erinneret/ bey hoher Straff dem Päpstlichen Stul zugehorchen. Dessen weigerten sie sich zwahr; als man aber männiglich/ Gemeinsame mit ihnen zuhaben/ abstricken wolte; begehrten sie Aufschlag bis Morgen. Da entbotten 38./Gehorsame; und liessen sich absolvieren. Die Nammen der übrigen wurden ab der Cantzel verlesen; jederman vor ihnen gewahrnet; und gebotten/daß wer ihnen begegne/ sich mit dem Creutz bezeichne. Ja die Oberkeit hat ihnen/ die Statt zuraumen gebotten. Solcher Ernst gieng denen Domherren zu Herzen; so daß sie in einem zu Delschberg gehaltenem Capitel/ diesen Pfrundjäger aufzunemmen/und ihm seinen Platz einzuraumen sich erklährt. Hergegen hat er ihnen die Päpstliche Absolution erlanget (kk).

Die Domherren bequemen sich.

Erlachische Castvogtey/ streitig.

Frau Elisabeth/Gräfin zu Welsch-Neuburg/wolte behaubten/daß die Castvogtey und Schirm/ des im Lausannischen Bischthum gelegnen Benedictiner-Closters Erlach/dem Hauß Neuburg allein zustehe. Aber ein An. Chr. 1303. hierum aufgerichteter Vertrag/ hat mitgebracht/daß sothane Vogtey/beyden Graffen von Neuburg und Nidau gemein seye. Auch Herr Johannes von Neuenburg/damahliger Abt/ samt dem Convent zu Erlach müßten gestehen/ daß gesagte Castvogtey/ wechselweise von einer Herrschafft an die andere gekommen. Deßwegen Frau Elisabeth/ dem Schultheiß und Raht der Statt Bern/ als Besitzeren der Graffschrafft Nidau/zugestanden/ daß sie des Abts und Closters Erlach weltliche Schirmer seyn solten/ alldieweil gesagter Johannes daselbst Abt seye. Nach dessen Hinscheid oder Abänderung/mögen die von Bern den Convent zu Erlach bitten/ um einen anderen Abt zuerwehlen; welchen Abt sie gleichfahls bevogten oder schirmen sollen. Wann aber dieser mit Tod abgehe/oder die Abtey abtrette/solle die Herrschafft Neuenburg/ den Convent für den nächst erwehlenden Abt bitten und ihn schirmen. Alsdann soll es im Abwechslen bestehen (lll). An. Ch. 1474. aber hat Lobl. Statt Bern/ die Ansprach welche das Hauß Chalon/ damahlige Feinde der Eidgnossen/an Erlach gehabt/gänzlich an sich genommen (ll).

1396. Volckreiche Reis ins gelobte Land.

In Ungaren besamleten sich/under König Sigismundo/ auß allen Theilen der Christenheit/mehr als zehen hundert tausent Mann/ um wegen Einnemmung des gelobten Lands/ eine Reis oder Feldzug/ zuthun. Von etlich hundert Jahren her/ soll keine so grosse Reis wieder die Türken geschehen seyn. Es waren etliche auß Straßburg/ Schwaben/ ꝛc. darinn

(kk) Urstis. IV. 8. (lll) Act. Publ. Helvet. Neocom. 24. Maij. A. 1528. (ll) Stetler. lib. V. pag. 222.

darinn begriffen (l). Daß die Eidgnossen außgeblieben seyen / ist nicht vermuhtlich. Diese so grosse Zurüstungen / sind wegen Uneinigkeit der Christen/vergeblich gewesen. N.C.G. 1396.

Der Commenthur samt seinen Johanniter-Brüderen in Küßnacht/ verburgeren sich mit Zürich (m). Küßnacht mit Zürich.

Also erbauete Peter von Thorberg/die Carthauß zu Thorberg: vergabete an selbige / alle seine Güter: verpflichtet die Brüder in der Statt Burgrecht: und setzet die von Bern zu Castvögten (n). 1397. Carthauß Thorberg/mit Bern verburgrechtet.

Demnach in S. Catharina Thal neben Diessenhofen/ von etlichen Closterfrauen / S. Johannes der Täuffer / von anderen S. Johannes der Evangelist/verehret worden / erzankten sich diese Weiblein / welcher unter diesen Heiligen/an Heiligkeit und Verdienst/der grössere gewesen seye? Als aber Clara Anna von Hohenberg / Johannem den Täuffer schimpflich einen Holtzhacker genennet: und darüber durch eine unsichtbare Hand/zu Boden geworffen worden/habe der Zanck sich gestillet (o). Herzog Leopolds Gemahlin soll sich zu Diessenhofen oft aufgehalten haben: und auf anhalten deren Nonnen in S. Catharina Thal / mit zuthun Conrad von Preussen; primi Reformatoris Ordinis prædicatorum in provincia Teutonica, ersten Reformatoris deren Prediger-Mönchen in Teutschland / das im Elsaß verfallene Closter Schönen-Steinbach wiederum aufgerichtet/und(neben mehreren)mit vier Schwösteren auß S. Catharina Thal / besetzet haben. Deren eine/obige Anna Clara gewesen; Persona celebris, & religiosa, & adeò docta in artibus,&c. **eine berühmte**/(nach der Nonnen Aberglaub); **fromme**/ und in den Künsten so gelehrte Person / daß sie des Dionysii (Areopagitæ) Bücher gelesen und verstanden habe. Sie wurd des neuen Closters erste Priorin (p). Ulrich Theobald / Prediger-Ordens zu Basel/ war damahl Ordens-Provincial in Teutschland (q). Hingegen müßte Frau von Wolhausen schweeren/ auß dem Hof zum Fraumünster zu Zürich zugehen; ohne eines Burgermeisters und der Rähten willen / nicht wieder dahin zukommen; auch nichts zuwerben / so selbigem Gotteshauß oder dessen Ordnung/schädlich seyn möchte (r). St Johannesstreit zu St. Catharinathal. Schönen Steinenbach. Frau von Wolhausen / auß dem Closter gewiesen.

Das Closter Rüte / rechtet wegen Seegräben und Mönchaltorff/ mit Heinrich Gesler/Ritter. Graff Hans von Habspurg hat ein Urtheil zu des Closters Gunsten gegeben (s). 1398. Rütirechtet mit Vogt von Groningen.

(l) Königsh. Chron. Alsat. pag. 146. sqq. 433. sqq. Tschachtl. Hist. Msc. p. 58. (m) Stumph. VI. 9. (n) Tschachtl. p. 58. b. Stetl. l. p. 101. Tschud. Anon. Msc. ad A. 1398. (o) Murer. Helv. S. p. 356. (p) Faber Hist. Suev. pag. 177. (q) Id. pag. 158. (r) Act. Publ. Tigur. (s) Tschud. Hist. Msc.

N.C.G. 1398. Neuer Bischoff zu Constanz.

Nach Burkard/Constanzischen Bischoffs Tod/wurd selbiger Stab überantwortet/ Friedrich II. Graff von Neuenburg. Wenig Tag hernach / hat er wegen zuvieler / von Nicolao aufs Bischthum gewachsener Schulden / selbiges abgetretten. An dessen statt Marquard von Randegk auß dem Ries/Bischoff von Minden/erwehlet worden (t). Bischoff zu Lausanna war / Johannes Mönch von Landscron (u) : Schatzmeister des Capitels zu Basel (v).

1399. Closter Frauenthal.

Frauenthal/im Zugergebiet/wurd durch die von Eschenberg/Rüssegk/Hünenberg/gestifftet (x).

Bern inquiriert auf etliche streitige Lehrsätze.

Zu Bern in der Statt/und auf dem Land/waren viel/Männer und Weiber / so von der im Schwang gehenden Römischen Lehr/abgewichen waren. Derjenige so sie unterrichtet (Tschudi schiltet ihn einen Ketzermeister) samt seinen Anhängeren/wurden durch Bruder Niclaus/Prediger-Mönch von Landau (xx) : und durch die Priesterschafft / zured gestelet ; auß H. Schrifft (wie Tschudi fehrner schreibet) überwunden / und von ihren Meinungen zustehen beredet. Weilen dieses das erste mahl war / daß man sie im Irrthum befunden / und auf anhalten der Priesterschafft / seye ihnen das Leben geschencket ; gleichwol (einer mehr als der andere) an Gut gestrafft worden ; so daß die ganze Straff / über 3000. Pfund sich beloffen (y).

Auch Freyburg.

Dieser Erzehlung möchte etwas Liechts geben / was zu gleicher Zeit zu Freyburg sich begeben. Demnach die von Freyburg von Bern erinneret worden / daß in ihrer Statt Freyburg viel Männer / doch mehrere Weiber / etwelche der (Römisch) Catholischen Religion/wiederstrebende Irrsalen/lehren ; wurd solches durch die Freyburgische Oberkeit/alsobald dem Lausannischen Bischoff/ als Ordinario , angezeigt/ welcher seinen Official / samt zween Mönchen / der H. Schrifft Licentiaten / gen Freyburg abgefertiget / um selbige zu examinieren. Die Lehr dieser Leuthen solle auf folgenden Artiklen beruhet seyn : 1. Die Indulgenz und Ablaß seyen nichts. 2. Die Kirchweihungen und Wallfahrten nutzen nichts. 3. Die Anrüffung der H. Jungfrau/und anderer Heiligen (als welche in himmlischen Freuden versencket ; auf unser Gebett kein Acht haben) seye umsonst. Auch müsse man das Ave Maria nicht betten. 4. Die / durch Vorbitt der Heiligen vorgegebne Miracul, seyen eitel.

5. Man

(t) Bucel. Const. (u) Urstis. p. 20. At juxta Lang. p. 670. & 980. erat Wilhelmus. De quo ad A. 1406. Johannem verò A. 1410. mortuum, ait. (v) Lang. 670. 2. (x) Hafner. A. 1400. Lang. 907 : 33. (xx) Tschachtl. pag. 59. von Lindau. (y) Tschud. Hist. Msc.

N. C. G. 1399.

5. Man müsse keine Täge feiren; als den Sonntag/und die Fest der Apostlen. 6. Es seye kein Fegfeur. Hiemit seyen umsonst die Opfer; Gebett; und Messen für die Abgestorbnen/ als welche der Priesteren Geitz ersinnet habe. 7. Das geweihete Wasser/ lösche nicht auß die leslichen Sünden. 8. Das geweihete Erdrich seye bey der Begräbnuß nichts zuachten. 9. Kein eheliches Beylager seye erlaubt/ als das jenige auß welchem Kinder erfolgen. 10. Den Namm Gottes unnützlich nennen/ seye allezeit eine Todsünd. 11. Kein Priester solle gewiehen werden/er seye dann 34. Jahr alt. 12. Sie beichteten einander mit Buß-Auflegung: Diese Articul aber dörffen sie keinem Priester beichten. So war ihnen leid/ daß sie von so vielen Christen verfolget wurden: wünschende/ daß sie jederman zu dieser ihrer Lehr bringen möchten. Solche Articul sollen sie endlich **auß Forcht der Straff** verdamt; auch im Hof des grossen Rahthauses/ zu Freyburg/ samtlich mit Eid versprochen haben; im **allein wahren Römisch-Catholisch Apostolischen Glauben**/ zuleben und zusterben: auf welches sie absolviert/ und die Bischoffliche Deputierte erlassen worden seyen (z).

Gedanken hiervon.

Es were zuwünschen/ daß diese beyde/ Bern und Freyburgische Handlungen/ von unpartheyischer Hand beschrieben/und auf die Nachwelt kommen weren. In Ermanglung dessen wird niemand verüblen/ daß meine unmaßgebliche Gedanken darüber walten lasse. I. Vermuhtlich wurden zu Bern und Freyburg gleiche Lehrsätz getrieben. II. Verwunderlich ist/ daß nicht Bern/ gleich von Freyburg geschehen; die Sach dem Bischoff von Lausannen/als Ordinario, anhängig gemachet. Oder so Bruder Nicolaus die zu Bern so kräfftig auß der Schrifft überwunden; warum die von Freyburg nicht vielmehr diesen Bruder/ als den Ordinarium beruffen? III. Lang gestehet/es seyen die Freyburgische/**auß Forcht der Straff**/von ihrer Lehr abgestanden. Auß H. Schrifft muß nichts/ oder ungenugsam mit ihnen gehandelt worden seyn. Ob die Schrifft oder die Forcht bey denen von Bern mehr vermögen/ überlasse dem Leser/zubeurtheilen. Weiß auch nicht/ob Tschudi was er von der Schrifft redet/ von selbsten/ oder auß alten Documentis, beygebracht. IV. So die Clerisey auf keine Leibsstraff getrungen/ ist sie milter gewesen/als sie hin und wieder heut zu Tag sich erzeiget. Doch were auch dieser Umstand mehreren Liechts würdig. V. Was von der allein **wahren Römischen Lehr/ von den Ketzermeisteren/ꝛc.** eingeruckt wird/schieben wir in den Busem deren Scribenten/

(z) Lang. L. 980. sq.

N.C.G. 1399. auß welchen dieser Bericht gezogen. Beyde waren Päpstischer Religion zugethan: welche von der **wahren Catholischen Apostolischen Lehr** und Lehreren nicht anderst zureden pflegen. VI. Der IX. und XI. Articul manglen Erläuterung. Ubrige sind just diejenige / welche die damahlige Waldenser / Wiclefiten / Behmen / ꝛc. verthädiget / und mit ganzen Strömen Bluts besiegelt haben; deren Lehr aber / von denen passionierten Pfaffen / ganz anderst als sie an sich selbst war / vorgestellet wird. So möchten auch diese / sonderlich der IX. und XI. Articul (ob mit Fleiß / oder auß Unwissenheit / wil nicht sagen) verdunklet worden seyn. VII. Ob diejenige so zu Bern und Freyburg / die Römische Irrthum in so vielen Artiklen erkennt; und zwahr / nicht nur etliche / sonder alle diese Personen / so gar weich gewesen / und so leicht sich erschrecken lassen; lassen wir dahin gestellet seyn.

Grimmenstein. Das Clösterlein Grimmenstein im Appenzellerland wurd erbauet. War bis An. Chr. 1654. gen S. Margreth bey Höchst / Pfarzgenössig (a).

1400. Dissentis verbündet sich mit Glarus. Johannes / Abt von Dissentis; und etliche Landherzen im oberen Rhetischen Bund; lassen sich mit Glarus ein / in einen Bund / welcher bestehen solte / so lang Grund und Grad währen (b). Womit zu der berühmten ewigen Liga der hohen Rhetischen Landen / ein guter Grund gelegt worden.

Appenzell dem Abt underthan / mit etwas Underscheid. Demnach ein Theil des Lands Appenzell / ans Closter Sangallen kommen; davon droben An. Chr. 614: hat es diß Closter (durch verschiedene Weg: nicht ohne des Lands (c) Beschwernuß / und Widersprechen) dahin gebracht / daß (d) **das Land Appenzell / in seinem Begriff / mit Leuthen / Gerichren / Zwingen / Bännen / Eigenschafften und Gewaltsame / Zins / Zehenden / geist- und weltlichen Lehen: Ehrschätzen / Fällen / Gebüssen / ꝛc. von Römischen Königen / ans Closter kommen; und nachgehends von den Päpsten jederzeit bestätiget worden.** Von Alters her / hatte es nicht mit allen Gemeinden dieses Lands / eine gleiche Bewandnuß (e). Daß das Land immer etwas Freyheits und Gewalts behalten / wil man auß dem schliessen / daß es An. Chr. 1277. und 1371. Landamman gehabt (f). Sonderlich rühmen

(a) De eo **Bischoffsb.** pag. 445. (b) Tschud. Hist. Msc. Spræch. p. 229. Bucel. Rhæt. (c) **Bischoffsb.-Appenz. Chron.** p. 88. sq. (d) **Ablösungsbrieff der Todfählen.** A. 1566. **Bischoffsb.** pag. 114. (e) **Annal. meor. part. 1. p. 253.** (f) **Bischoffsb. pag. 94.**

N. C. G.

men sich dessen jene vier Reichsländlein (g) / welche An. Chr. 1377. mit denen am Bodensee ligenden Reichsstätten sich verbündet (h). Gegen dieses Land Appenzell hat Abt Cuno (gleich wie gegen der Statt Sangallen) nicht wenig Trotz (i) gebraucht / wegen etlicher Ansprachen / derenhalb sie von vorigen Aebten rühig gewesen. Wir wollen hievon eine alte Bern-Chronik anhören (k): „Die Aebtische Amtleuth / wolten die „biederben Leuthe zu Appenzell übertrengen / mit neuen Fünden und „Auffsätzen: und mehr von ihnen haben / dann sie schuldig waren. Neben „dem daß sie auch auß ihren Schlössern / den Leuthen viel übels thaten; „mit Nammen den Weiberen / Töchteren / und Jungfrauen; die sie mit „Gewalt in die Vestungen namen / und mit ihnen lebten wie sie wolten. „Die Appenzeller beschwerten sich der Neuerungen / und anerbotten sich „des Rechten. Dessen benügte sich der Abt nicht / und griffe das Land an. „Aber die Appenzeller wiedersetzten sich / wolten bey ihren alten Rechten „bleiben; und sie mit dem Schwert behalten / ꝛc.„. Andere melden nichts von so schnödem Gewalt gegen das Frauenzimmer: sonder (l) es habe Abt Cuno denen Landleuthen nicht gestatten wollen / freyen Zug; weder gen Sangallen / noch anderstwohin zuziehen: sich weder mit denen zu Sangallen zuverheurahten; noch mit anderen Ehrenleuthen zubefreunden / wie ihnen Abt Georg zugelassen hatte. Fehrners hat Cuno mit denen Appenzelleren / wegen Besatzung der Aemteren im Land; und wegen An. Chr. 1292. vermeldeter Landsteur gestritten. Uber dem so genanten Kleiderfahl (Krafft dessen jeden verstorbnen Haußvatters / der kein Vieh hatte / bestes Kleid dem Abt gegeben werden müßte) hat Cuno sehr streng gehalten. Als einer in seinem besten Kleid begraben worden / wurden die Bauren genöhtiget / den Todten hervor zugraben / und anderst zubekleiden. Tschudi bemercket / des Abts Amtmann auf dem Schloß Appenzell / ein gäher Mensch / habe solches gethan / eh er den Abt hievon berichtet. Andere schreiben die Schuld dem Abt zu; welcher / wann die Appenzeller wegen solcher Beschwerden sich erklagt; seinen Edel- und Amtleuthen Recht gegeben; sich auf die mit Oestreich und denen benachbarten Stätten habende Bündnuß / verlassende (m). Deßwegen haben sich die Gericht / Thäler / Gemeinden / Bergleuth; als Hundweil / Urneschen / und etliche Dörfer zusamen verbunden; ihr Recht wieder den Abt zubehaubten. Dieweil nun das Closter von geraumer Zeit

1400.

Unruhe im Land.

Dero Ursach.

Der Landleuthen Zusamenverbindung /

(g) Sihe A. 1292. (h) Bischoffsb. pag. 257. (i) Id. pag. 92. & 137. (k) Anon. Msc. Similimè Tschachtl. Msc. p. 59. b. Etterlin. p. 58. b. (l) Stumph. V. 6. Tschud. Msc. Bischoffsb. p. 92. 137. (m) Stumph. V. 24.

R.C.G. 1400.

aufgehebt.

Zeit ziemlich erarmet / und nicht bey Kräfften war (n) / sothane Bündnuß mit Gewalt zuzernichtigen: hat er sich wegen gesagter Bündnuß / gegen die mit ihm verbündete Stätt erklagt. Diese erkennten sich; daß die Bergleuth ihren Bund unnütz machen; hingegen der Abt wegen führenden Klägten / mit selbigen sich vergleichen solle. Die Bergleuth liessen sich weisen. Der Abt erleichterte etliche Beschwerden; andere sind in altem Wesen geblieben.

Baslischē Bischthums Herrlichkeiten / verkaufft.

Die Statt Basel erkauffte von ihrem Bischoff Humbrecht / zu einem ewigen Außkauff; die Statt / Schlösser und Herrlichkeiten / Liechstal / Wallenburg und Homberg (o).

Begynenstreit.

Demnach Papst Gregorius XI. An. Chr. 1378. wegen deren An. Chr. 1317. gedachten Begharden / und Begynen / oder Beguten / sich milder vernemmen lassen (p) / als seine Vorfahren; mit beyfügen / selbigen seye viel fälschlich angedichtet worden; hat sich dero Anzahl mercklich vermehret / welches neue Unruhen verursachet. Urstisius beschreibet dero Lebensart auf eine andere Weis / als wir An. Chr. 1317. auß Vitoduranо / ꝛc. beygebracht. Er sagt / sie haben keine besondere Ordens-Regul; doch eine sonderbare Kleidergattung gehabt; und sich selbstwillig zur Armuht und ehelosem Leben verlobet. Seyen Leyen gewesen; die sich aber Religiosen / item **die von der Evangelischen Armuht und Vollkommenheit** genennet: seyen je zwo und zwo durch die Statt gegangen / um ihr Brot zubettlen. Ihre Häuser / dero sie zu Basel / mehr als zwanzig gehabt / habe man erkennet bey Creutzen / so sie vor den Thüren gehabt. Viel Eheleuth haben (ohne Bischoffliche Erlaubnuß) einander verlassen; um sich in diese Gesellschafft zubegeben. Etliche seyen in Reuen gefallen / und haben geheurahtet. Etliche seyen fromm gewesen / in die Kirch gegangen / und haben Kranken gedienet: andere haben Unzucht getrieben. Aber Joh. Mulberg (q) / der Anfangs ein Schuhbletzer; und der H. Schrifft unerfahren war; endlich auß heimlichem Trieb in die Schul gegangen / es anderen bald vorgetahn / und in Prediger-Orden getretten ist; dieser sage ich / hat sich sothanen Begharden sehr wiedersetzt. Er hat vorgestellet / es seyen alle diejenige / so da ein Ordenskleid ohne eine bewährte Regul annemmen / von der Kirch verbannet. Diesem ist Joh. Pastoris / ein Priester / Schulmeister auf Burg / beygefallen: und behaubtete in seinen Predigen / daß gesunde und starcke Leyen / welchen die Kirch nicht anvertrauet / mit ihren Händen arbeiten solten: seyen

(n) Tschud. (o) Urstis. (p) Hospinian. de Monach. pag. 248. b. (q) Ein seliger gelehrter Mann. Tschud. A. 1404. Ita Tschachtl. Msc. p. 61.

N.C.G.

seyen nicht entschuldiget / wegen sonderbaren Gebetten / geistlichen Wer- 1400.
ken / angemasseten Ordenskleidung. Etliche Begynen liessen sich durch sie vermögen / ihre Lebensweise fahren zulassen. Das Mönchenleben haben diese beyde Männer verthädiget / aber die dritte Regul Francisci / haben sie verworffen / deßwegen die Barfüsser / wieder selbige sich ins Feld gelassen. Mit Nammen hat dero Lesmeister / Rodolff Buchsman / etliche Gegenpuncten / offentlich zu disputieren angeschlagen ; in welchen er sagt / es habe Christus einen Seckel gehabt ; Almosen geben / seye ein Werk der Gottseligkeit ; und daß die Christen um ihre Nahrung arbeiten müssen. Vermeinet aber auch / den Bettelstand auß Christi Lehr und Leben darzuthun : sagte / daß freywillige Armuht / eine Follkommenheit ; und die geistliche Arbeit / eine Ersetzung der leiblichen seye ; alles zu der Bettelbrüderen und Schwösteren Beschirmung. Hat aber mit sothanen Lehrsätzen ein Feur angezündet / welches nicht anderst / als mit grosser Mühe / und langer Zeit gedemmt worden (q).

Herr Jacob Zibol von Achtburgeren / oberst Zunfftmeister zu Ba- 1401.
sel / erkaufft vom Raht zu Basel / den also genenneten Bischoffshof ; sonst Carthauß
S. Margrethathal ; setzet Carthäuser dahin / deren erster Prior worden / zu Basel.
Winaridus von Tremonia / Prior zu Straßburg. Diß Closter ist durch viel andere Personen ; sonderlich durch diejenigen Cardinäle / Bischöffe / &c. so in währendem Concilio zu Basel gestorben ; und daselbst begraben worden ; reichlich begabet ; und in Basel das schönste Gebäu worden (r).

Papst Bonifacius IX. hatte derweilen einen Kämmerling / Bal- Päpstliche Ablaß-
thassar Cossa / von Neapoli ; so vormahls / nachdem er die mindere Wei- Krämerey.
hung allbereit empfangen / Seeräuberey getrieben (s). Als er an Päpstlichen Hof kommen ; hat er / um auf dem Trocknen noch reichere Beuthen zumachen / etliche von Spoleto gebürtige Ablaßkrämere / (in Italien wurden sie Exiretani genennet) durch ganz Teutschland / bis in Dennemarck und Schweden versendet ; deren vornemster Antonius de Roma, ein Benedictiner-Mönch / gewesen. Sie haben den Anfang gemachet / im Constanzischen Bischthum. Wo sie einkehrten / haben sie am ersten Tag ihrer Ankunfft / das Panner der Römischen Kirch ; darein sie S. Peters Schlüssel mahlen liessen / aufgesteckt. Sie verfügten sich mit grossem Pracht in die Haubtkirch ; allwo sich Antonius unter einem seidenen Himmel ; mit Tappezereyen umhenkt / nächst dem Altar auf einen Sessel

(q) Urstis. IV. 9. (r) Ibid. (s) à robore, Italis *Achilles* dictus. Niem. c. 6. in Hardt. Concil. Const. T. 2. p. 301.

N.C.G. 1401.

gesetzt. Wann verzagte oder einfaltige Priester/ dem Volk gestattet/sich zu diesen Gästen zunäheren ; gab dero Vornemster dem Volk den Segen ; und ließ anzeigen/sie haben von Bonifacio so grossen Gewalt Sünden zuverzeihen/empfangen ; daß der H. Peter so er noch lebte / grösseren Ablaß nicht mittheilen dörfte (f). Sie schützten vor/daß sie für den Constantinopolitanischen Käiser / dessen Unterthanen von den Türcken übel gehalten werden/Gelt samlen. Die meiste liessen sich durch diese manifeste Christianum populum decipientes, offenbare Betrieger / erschrecken. Die wenige so ihnen wiedersprochen/wurden von ihnen Ketzer/und Aufrührer des Römischen Stuls gescholten ; und müßten die ihnen angedräute Citation gen Rom / mit schwerem Gelt abkauffen. Innert zweyen Jahren / haben sie hunderttausent Gulden zusamen gebracht. Nach dero Anheimkunfft / habe Balthasar mit Antonio sechszehen Tag lang abgerechnet/in eines Kauffmañs Hauß/welchen Balthasar umlang hernach enthaubten lassen. Antonio hat er etwas Gelts gelassen / ein Bischthum darauß zukauffen ; doch ließ er selbigen hernach einstecken/ein Pferd/das Gelt und alles nemmen/ deßwegen Antonius sich selbst in Unmuht an seinen Gürtel erhenkt habe (t). Der Papst machte den Balthassar/zum Cardinal/ quod artem exbursandi teneret (u), weil er die Griff gewußt/andere ums Gelt zubringen. Nachdem er Papst worden/ hat er nochmahl dergleichen Geltfischer außgesendet (x).

Appenzeller nachmahl gereitzet.

Abt Cuno gerahtet mit der Statt Sangallen / und dem Land Appenzell/in eine neue Weitläuffigkeit. Jene klagten/Cuno/habe die gegen ihre Statt auf sich habende Pflicht / übersehen ; welches Cuno wiedersprochen. Appenzell beschwerte sich / daß etliche der ihrigen/von des Abts Amtleuthen/ wegen vergangener Händlen / übel gehalten worden. Der Abt versprach Verbesserung ; aber solches **halff nicht. Der Unwill war sehr groß; dessen trugen etliche des Abts Amtleuthe / schuld ; die genug streng waren / nach Gestale der Läuffen. Dann sie unterstuhnden etliche Baursleuth in Appenzell hart zuhalten ; wegen der vergangenen Bündnuß in welche sie gewilliget hatten** (y).

Verbinden sich widerum.

Deßwegen nicht nur Appenzell/Trogen/Herisau/Urneschen/Hundweil/ Gaiß/

(f) Item : quod major ipsorum super omni irregularitate ac peccato possit dispensare ; ac ipsa peccata remittere,&c. Et ultra hoc,quicquid posset Papa de plenitudine potestatis, id ipsum ipsos posse : & etiam aliquid amplius, si expediret,&c. (t) Niem. Vit. Joh. 23. c. I. 4. in Hardt. Hist. Conc. Constant. T. 2. pag. 341. sqq. (u) Niem. Labirinth. c. 39. (x) Niem. l. c. cap. 26. (y) Tschud. Hist. Msc.

Gaiß/Grub/Teuffen/und andere Gemeinden; sich verbunden/und diß-
mahl unter einen Stab; hernach An. Chr. 1409. unter ein Panner;
sonder auch mit der Statt Sangallen sich verbunden; und samtlich dem
Abt einen Absagbrieff übersendet; nach dessen Empfang/der Abt sich auß
dem Closter / gen Weil ins Turgäu begeben (z). Von dieser Zeit war
in sieben Jahren im Closter kein Gottesdienst gehalten. Es war niemand
darinn als ein Mönch / welchen die Appenzeller in folgenden Jahren er-
stochen (a). Fehrners hat die Statt Sangallen / sich in den grossen
Bund / mit denen benachbarten Stätten am See / im Algäu / und
Schwaben eingelassen; dero Exempel Abt Cuno alsobald nachgefolget.
Und durch Mittel dieser seiner Bündnuß vermögen / daß die Bündnuß
der Statt Sangallen mit den Reichsstätten aufrecht geblieben; aber die
Bündnuß der Appenzelleren mit der Statt nichtig seyn sollen. Als die
Appenzeller sich hieran nicht kehren wolten/ hat sich der Abt fürgenomen/
die Sach mit Gewalt außzuführen/ und hat sich mit denen benachbarten
Stätten von neuem verbunden. Auf dessen vernemmen / bewurben sich
die Appenzeller hergegen / mit sieben Eidgnössischen Orten ein Landrecht
aufzurichten; wurden aber allein von Schweitz zu Landleuthen angenom-
men (b). Der Abt und dessen verbündete Stätte/arbeiteten diese Bünd-
nuß abzuthun / weilen aber die Appenzeller beharret/ist es zu einer Weit-
läuffigkeit gerahten / in welcher Krafft der Bündnuß/300. Schweitzer/
und 200. freywillige Glarner/ den Appenzelleren glücklich beygestanden;
der Abt aber und dessen Verbündete viel Blut und Gelt verlohren. Die
bisdahin unbekante Appenzeller / macheten sich von dieser Zeit an einen
grossen Namm/und erlangeten gänzliche Befreyung.

N. C. G.
1401.
1402.

Auch mit Schweitz.

Gottfried/Abt zu Rüte/wurd samt seinen Conventleuthen/und Gü-
teren/von der Statt Zürich/in sonderliche Freundschafft und Schirm ge-
nommen: ihnen zuhelffen/zurahten/als anderen ihren eingesessnen Bur-
geren; deßwegen der Abt jährlich fünf Gulden (c) / auf S. Martins-
tag/der Statt geben solte. So der Abt wegen weltlicher Sachen/an je-
mand von Zürich etwas Ansprach habe / möge er selbigen mit geistlichen
Gerichten mahnen. Wann er nichts verfange/sollen die Sachen gen Zü-
rich gebracht werden. Fehrners wurd dem Abt seine Pfäffliche Freyheit/
und geistliche Gericht vorbehalten (d).

Rüte mit Zürich verburgrechtet.

Um daß Glarus dem von Rezüns beygestanden / als ihn Bischoff Hart-

Eidgnossen bekriegen den

(z) Haltmej. (a) Tschud. pag. m. 446. (b) Tschud. (c) Der Gulden galt damahls zu Zürich / ein Pfund fünf Schilling. Tschud. p. 386. (d) Tschud. Hist. Misc.

R.C.G. 1402. Churischē Bischoff.

Hartman von Chur / vor sechs Jahren bekrieget / hat dieser Bischoff denen von Glarus und dero Eidgnossen/viel Wiederdrieß angethan. Deßwegen sie wieder den Bischoff gezogen/ und ihm viel Vieh hinweg getrieben. Der Landvogt von Sargans / hat sich in das Mittel gelegt / und Fried gemachet (e).

Schlimer Abt zu Einsiedlen.

Ludwig/Abt von Einsiedlen/verwaltete diese Abtey superbè & flagitiosè, prächtig und schandlich (f). Cuncta venalia & vilia habuit; multo inter hæc luxu & sumtu : quasi profundendis, non conservandis Monasterii opibus natus & adlectus, Er hat alles angegriffen/ sam were er nur um das Closter zu Grund zurichten/an die Abtey beförderet worden (g). Er stellete nach dem Straßburgischen Bischthum. Ut eo potiretur, nullis largitionibus, nullis promissis, abstinuit. Solches zuerlangen / hat er mit spendieren und verheissen / nichts gespahrt: deßwegen viel dem Closter Einsiedlen zugehörige / im Elsaß und Breißgäu gelegne Herzlichkeiten/verkauffet. Nachdem er das Bischthum erlanget / reisete er dahin mit grossem Pracht. Als er aber ins Schloß Pfefficon am Zürichsee kam/ist er plötzlich gestorben. Also hat **sein Tod seinem Leben entsprochen** (h). Das Convent war dem Abt nicht ungleich. Dann durch des Abts Sorglosigkeit/hat sich die Closterzucht verlohren (i). An Ludwigs statt ist Hugo/Freyherr von Rosenegk beförderet worden. Um das Closter in Aufnemmen; und die Conventherzen zur Gehorsame zubringen; auch die zu Menzingen und Egeri habende; aber nachdem diese Gemeinden / samt Zug/ in den Eidgnössischen Bund getretten / streitig gemachte Recht/&c. zueroberen (k) / hat Abt Hug/das Burgrecht zu Zürich wiederum angenommen. Auch ist in diesem Closter/Bar/und das Closter Cappel; (nachdem Bar/ dem Closter Cappel etliche Gefell angegriffen / und Cappel sich zur Gegenwehr verfasset) durch die Eidgnossen versühnt worden (l). Cappel aber machet unter Abt Heinrich Pfau/mit Zürich ein ewiges Burgrecht (m).

Neuer Abt mit Zürich verburgeret.

1403. Begynen von Bern außgejagt.

Die von Basel entwichene Begharden und Begynen (n)/sollen meistens gen Bern gezogen seyn/allwo diese Leuth ohne diß viel Häuser hattē/ und groß Almosen aufnamen. Als nun die/von Mullberg/wieder die Begynen gehaltene Predigen/zu Bern erschallen / und dero Anzahl erzehlter maassen angewachsen/hat der Raht den Official von Lausannen/und viel andere

(e) Tschud. Hist. Msc. Spræch. p. 229. (f) Hartman. Annal. (g) Id. p. 370. 371. (h) Hunger. pag. 130. sq. (i) Hartman. p. 370. (k) Hartman. A. 1408. (l) Ἐκ ἀνεκδότ. (m) Stumph. p. m. 460. b. (n) Eorum 1500. fuisse Tschachtl. p. m. 61. scribit.

andere Gelehrten auß ihrem Land beruffen; welchen sie die Fraag vorgelegt: Ob der Begynen-Stand im Bettelorden/wie er damahls geführt war/ zubillichen seye? Nach Erdaurung der Minoriten Bull/ und Erwegung deren Umständen/ war geschlossen; Ein solch Wesen seye bey Personen/die mit ihrer Handarbeit sich nehren können/unnütz; und gött- und weltlichen Rechten zuwieder. Hiemit wurden in Statt und Landschafft Bern/die Begynen eine Zeitlang abgeschaffet (o). N.C.G. 1403.

Als Martinus (p)/ Barnabæ Galeatii von Meyland Sohn/ zu Chur im Elend war/ und von Bischoff Hartman viel guts empfangen/ hat er diesem Bischoff das Thal Veltlin/ Worms und Pesclav; auch die Stätt und Thäler/Clefe und Plurs/mit Leuth und Gut; hohen und niederen Gerichten/und allen Nutzungen/ Freyheiten und Gerechtigkeiten geschencket (q). Gleichwol hat das Bischthum diese Schenckung nicht alsobald in Besitzung bekommen. Auch Peter/Abt von Disentis/ hat denen Graffen zu Werdenberg/ alle über sein Closter und Gemeind habende Ansprach abgekaufft (r). 1404. Veltlein/ &c. dem Churischē Bischoff geschenkt.

Abt Cuno war **ein unweisiger und unbändiger Herr: liesse ihm nicht rahten: und hatte doch nicht in allen Sachen gar recht; wie er ihme selbst zumeinen gab** (s). Demnach er und Verbündete/ die Schlacht bey dem Speicher und Wolfshalden verlohren/suchten etliche Reichs und Eidgnössische Stätt/ Fried zumachen. Als Cuno solches außgeschlagen/ haben die Stätt absonderlich mit Appenzell sich versühnt. Cuno verliesse sich auf Oestreich. Dann „das vornemste Stuck so ihn zu diesem Krieg bewegt/ war/ daß „er gedachte hiedurch das Gottshauß Sangallen/ und dessen Land und „Leuthe/auch die Lehenleuth/ deren eine grosse Zahl vom Adel war; dem „Hauß Oestreich zueinverleiben. Dann seine Vorderen das offt unter„standen haben zuübergewältigen/ &c.„ (t). Herzog Friedrich/ Bischoff von Constanz/und Cuno/ belägerten die Statt Sangallen; aber nicht allein hat diese Belägerung Fehl geschlagen: sonder der Abt hat auch sonst viel Land und Leuth verlohren. Die Appenzeller sollen (meistens in diesem Jahr) mehr als sechszig (u) Stätt und Schlösser/ eingenommen haben. Deren mehr als dreyssig haben sie verbrennt/ und An. Chr. 1402. an Clanx den Anfang gemachet. Noch dieser Zeit soll in der Kirch Appenzell ein für den Abt streitendes Panner gewiesen werden; mit dieser Uberschrifft: Hundert tausent Teufel müssen unser walten (x). Abt Cuno/ wil keinen Fried mit Appenzell. hengt sich an Oestreich. 1405.

(o) Stetl. Annon. Msc. At Tschud. & Tschachtl. ad A. 1404. referunt. (p) Bucel. Rh.: Aliis, *Mastinus*. (q) Guler. Rh. p. 154. a. (r) Id. p. 73. (s) Tschud. (t) Idem. (u) Guler. p. 154. b. Haltmej. 104. (x) Lang. I. 1027. § 1.

N. C. G. 1405. Benedictus XIII. Papst.

Petrus de Luna, ein Spanier auß gutem Hauß; ein gelehrter Mann; als welcher um An. Chr. 1378. in Spanien/mit dem Jüdischen Rabbi Schem Tof, ein Gespräch vom Messia gehalten; erlangete in seiner Jugend von Gregorio XI. den Cardinalhut/ mit der Erinnerung/ Caveas ne tua Luna patiatur Ecclipsin; **Sihe zu daß dein Mond nicht verfinsteret werde.** Dann er hochmühtig; scharffsinnig/ dabey verschlagen war; wurd von der Französischen Faction Papst/und nennet sich Benedictum XIII. (y). Sihe von ihm An. Chr. 1378.

Concubinen von Bern fortgewiesen.

Bern wolte nicht nur keine Begynen/ sonder auch keine Concubinen haben: verbieten deßwegen der Pfaffheit/ den unehelichen Beyschlaff. Die Pfaffendirnen stelleten sich an / als wolten sie gehorchen; kehreten aber bald wiederum in die vorige Herberg. Hierüber wurden sie in Verhafft genommen/und etliche durch die Priester mit Gelt außgelöset. Selbigen Abend entstuhnd ein Feur / in welchem sieben gefangene Dirnen/ und sonst in hundert Menschen: auch das Barfüsser-Closter; das Closter in der Insul; und mehr als 550. Häuser geblieben. In der neuen Statt / ist fast nichts als das Prediger-Closter erhalten worden. Man argwohnete/daß die weg gejagte Dirnen/das Feur eingelegt hetten: deßwegen man etliche ergriffen/ und peinlich gefraget; wolten aber nichts gestehen. Die Begynen vermeinten / man habe solch übel ob ihnen beholet; darum daß man ihnen verbotten Kabisköpfe zutragen. Aber ihnen wurd geantwortet: Warum drey Begynen Häuser mitverbrunnen seyen (z)?

Neuer Begynenstreit zu Basel.

Ungeachtet es den Begynen im Raht zu Basel/nicht an Freunden gemangelt / hat Mulberg wieder sie zupredigen und offentlich zudisputieren fortgefahren. Der Bischoff war auch wieder sie. Die Barfüsser aber waren für sie. Jeder Theil verbannete den anderen / und sperrete die Kirch denen / welche bey Wiederpart den Gottesdienst besuchten.

Wird gen Rom gezogen.

Die Barfüsser verschaffeten/ daß Mulberg samt den Leuthpriesteren/von Papst Gregorio XII. gen Rom citiert worden. Die Leuthpriestere möchten Anwälte schicken; Mulberg aber war gebotten/persönlich zuerscheinen. Die Barfüsser sagten beständig; daß sie nicht die Begynen / sonder die Schwesteren der dritten Regul verthädigen. Doch haben sie den Begynen / heimlich allen Vorschub gethan. Die Wiederparth stelleten sich/ als

(y) Vid. Conc. Constant. Hardt. T. I. part. 2. p. 10. sqq. Conf. Supr. A. 1378. Urie in Hardtij T. I. p. 187. *Maledictus ille* Benedictus, *cui non poterit dici*: In gredere benedicte Domini, cur foris stas? *Sed rumore crudelissimo illi acclamabitur*: *Egredere maledicte diaboli, cur intus stas?* (z) Tschachtl. Msc. p. 61. b. sq. Sterl. part. I. pag. 104.

als verwerffen sie vornemlich den Begynenstand. Haben aber auch die dritte Regul gestrafft. Mulbergs Lehr ist nachgehnds von K. Sigismundo gebillichet worden (a). R.C.G. 1405.

Wilhelm de Montenay in Savoy (b) / Bischoff von Lausannen / wurd durch seinen Kammerdiener Merlet (c) / welchen er von Jugend an erzogen / in seinem Schloß Lobsingen / morgen früh / nach Ulrici Tag / am Beth; mit einem Weidmesser mörderischer Weise so übel verletzt / daß er zwey Tag hernach gestorben. Dem Täter wurden die Nieren mit feurigen Zangen auß dem Leib gerissen: das übrige geviertheilt (d). Das Bischthum wurd Antonio / Graff von Challent / Benedictiner-Ordens; Abt zu S. Michael de la Cluze, und zu Suse / anbefohlen. War zugleich Bischoff und Savoyscher Cantzler. Soll zum Erzbischoff zu Tarentaise / und von Benedicto XIII. zum Cardinal erwehlet worden seyn. Auch dessen Bruder Wilhelm / soll einen Cardinalhut bekommen haben (e): ebenfahls auß einem Abt / Lausannischer Bischoff; und um An. Chr. 1430. ermördet worden seyn (f). 1406. Lausannischer Bischoff ermordt.

Einige Clarisser und andere Ordens-Frauen / hatten dann und wann vom Papst / oder dessen Legaten / Gewaltsbrieff erlanget ins Fraumünster zu Zürich aufgenommen zuwerden; vorwendende / dieses Closter seye Benedictiner-Ordens. Nach ihrer Aufnam / wolten sie das Closter enger einthun. Dessen beschwerte sich die Aebtissin; und hat von Innocentio VII. einen Brieff erlanget: welcher vermag / daß die Frauen dieses Closters / Fürstlichen oder wenigst Gräflichen Stands gewesen; und man keine von geringem Adel darein aufgenommen. Daß dasige Frauen zwahr die Chorstunden nach Benedicti Regul halten; im übrigen weder Benedicti noch einiche andere Ordens Regel auf sich haben; gleich Weltlichen / weisse / schwartze / graue oder braune Kleider tragen; auch heurahten mögen. Bey solchem alten Herkommen (g) / solle man sie ungekränket verbleiben lassen. Freyheitsbrief der Abtey Fraumünster.

Die Statt und die Domherren zu Welschen-Neuenburg begehren und erlangen das Burgrecht zu Bern / um sich vest zusetzen gegen ein unvorsichtiges und unbegründetes Ansüchen Conrads / Graffen daselbst. Als dieser in gleiches Burgrecht getretten / war einer der Domherren so frech / daß er mit Beyhilff eines Hofrahts unter dem Nammen des verstorbnen Domherren zu Neuenburg / werden Burger zu Bern.

(a) Reformat. Sigism. Sub Concil. Bas. Urstis. pag. 217. (b) Lang. p. 670. a. vulgò Montoco, & Montenach. (c) al. Marbet. (d) Tschachtl. p. m. 62. Stetl. l. p. 106. Hafn. 2: 142. Lang. I. 670. (e) Gall. Christian. (f) Lang. I. p. 670. a. (g) Sicque ab antiquo in præfata Ecclesia extitit observatum, &c. Ἀνέκδ. Julio II. dicuntur, *Abbatissa & Canonissa, ac Clerici seculares.*

N. C. G.
1406. storbnen Graff Ludwigs/ einen falschen Freyheitsbrieff gestellet / um ihr Stifft mit solchem Brieff gegen Conrad zubeschirmen / wurd aber nach entdecktem Betrug/durch das Wasser hingerichtet (h).

1407. Appenzeller Die Appenzeller führen diß Jahrs einen Krieg / welcher **von Lang neu und unbillich** genennet wird. Dieses Langische Urtheil ist desto seltzamer / weil er unlang zuvor/dieser Bergleuthen Dapferkeit / und den ihnen geleisteten Beystand / mit ziemlich hohen Farben außgestrichen (i). Wir wollen die Sach dem Leser vorstellen / und selbigem die Beurtheilung überlassen.

fangen und bezähmen den Abt. Der Appenzelleren Vorhaben war /dem Krieg ein Endschafft machen. Zu dem End haben sie samt Schweitz/Glarus/und der Statt Sangallē; den Abt in seiner Statt Weil belägeret. Als sie Statt und Schloß aufgeforderet / wurd ihnen gewilliget/daß der Abt mit denen Appenzelleren und Sangalleren/ heim in sein Closter ziehe. Solches wurd alsobald bewerckstelliget. Der Abt müßte im Closter bleiben / und dörfte nicht darauß verzucken. Demnach dann die leibliche Waaffen wieder Appenzell nichts verfangen; hat Bischoff Marquard die Bannstrahl wieder sie ergriffen. Auf dessen Vernemmen/haben die Appenzeller an offener Landsgemeind/ein Mehr gemachet; **daß man sie unbillich gebannet habe: und daß sie nicht in dem Ding seyn wollten.** Deßwegen sie die Priester in allen ihren Herrschafften gezwungen / daß sie singen/ lesen / und andere Gottesdienstliche Pflichten verrichten solten / wie vorhin. Die solches nicht thun wolten / hat man verjagt; ihnen das ihrige genommen/und etliche (wie Lang (ii) sagt: so aber anderseits als eine falsche Zulag (kk) wiedersprochen wird) entleibet. Jehrners haben sie die Statt Constanz belägeret; des Bischoffs Land und Leuth angegriffen; und selbige/wo sie können beschädiget. Sie sind auch für Bischoffzell gezogen; die sich / um daß sie des Kriegs müd waren/ gern ergeben. Hingegen rüstete sich der Bischoff zur Gegenwehr: verhetzte auch den Schwäbischen Adel wieder sie: vorhabens/sie mit Gewalt der Waaffen zur Gehorsame zuzwingen. Aber der Tod hat ihn verhinderet. Dieser Bischoff wird von Mönch Hartman / und nach ihme / von Bucelino / magnæ virtutis & dignationis Antistes, ein loblicher und vornemmer Prälat betitlet; dessen meistes Werck doch gewesen/daß er ein Welt-und Kriegsmann gewesen. War auch Patriarch zu Aquila (k). Der Constanzische Stab / ist Albrecht Blarer / gewesenem Dompropst / anver-

Kommen in Bann.

trauet

(h) Tschachtl. pag. 62. Stetl. l. 105. sq. (i) pag. 1028. § 3. Conf. p. 1027: 1.
(ii) pag. 1028. (kk) Haltm. p. 100. (k) Hartman. A. 1407.

trauet worden. Dieser hat (vermuhtlich die Kriegskösten desto besser außzudauren) der Propstey Zürich / die von gesagtem Propst und Capitel jährlich bezahlte Consolation oder Bischoffs steur/um 600. Gulden zukauffen gegeben (l). Dann nachdem Abt Cuno sich in der Statt Sangallen / und deren Appenzelleren Schirm allbereit ergeben / und mit selbigen sich gänzlich befriediget; müßten sie sich wieder den neuen Bischoff wehren: und belägerten Bregenz: wurden aber von dem Bischoff / und Ritterschafft von S. Georgen Schilt / (waren meistens Schwäbische (ll) Edelleuth) abgetrieben. Bischoff Albrecht / hat im Treffen / einige mit eigner Hand umgebracht: deßwegen ihm die Bestätigung des Bischthums / zu Rom abgeschlagen worden (m). Die Schiffe in welchen die Bischoffliche Völker gen Bregenz geführt worden / sind wegen grosser Kälte/eingefroren (n). Bey so verworrnen Sachen / komt Käiser Rupert gen Constanz; berufft Schweitz / Appenzell/ den Abt und die Statt Sangallen: und empfindet es hoch/daß die Statt und Appenzell / den Abt; (einen Fürst/und Reichsglied) in Schirm genommen. Appenzell / und die Statt (auß deren von Scheitz einrahten) wurffen das Geschäfft in Käiserliche Schoos. Also machet der Käiser zwischen Oestreich und Appenzell/ einen zweyjährigen Anstand: mit dem Bischoff und Abt hat er sie befriedet: unter anderem bestimmende / es sollen die von Appenzell dem Abt / wie von Alters her / Rent / Zins und Gülten geben. Andere Sachen solten durch Schiedrichter untersuchet werden. Hiemit sind die von Appenzell auß Acht und Bann kommen. Lang schreibet; sie seyen auch in des Papsts Bann gewesen; von welchem sie erst An. Chr. 1410. auß Papst Johannis Gewalt/durch den Pfarzverweser zu Appenzell gelediget worden. Er machet viel Wesens von einigem Schaden/welcher in diesem langwirzigen Krieg/von einem weit mächtigeren Feind / ihnen zugestattet worden / bey dessen Anlas sie „ihren schweren / wieder die H. Römische Kirch begangnen Fehler „erkennt/und offentlich bekennt/alles Unglück komme ihnen vom Päpstli„chen Bann / welchen sie verachtet und darüber geschmächt hetten: haben deemühtig um dessen Auflösung gebetten (o)„. Ist ein Traum; welchen der vorgehende und folgende Verlauff / ohne meine mehrere Anregung/genugsam widerspricht.

N.C.G. 1407. Propst zu Zürich kaufft sich auß / an der Bischoffs. steur. Ergreiffen die Waaffen wider den Bischoff. 1408. Bischoff sieget über sie / zu eigenem nachtheil. Werden mit Bischoff und Abt betragen.

Das Closter Pfefers erklagte sich / daß sie unter Graff Hans von Werdenberg/und Sargans/Schirmvogtey / bald zugrund gehen müßten: Castvogtey Pfefers.

(l) Hotting. H. E. VIII. 1290. (ll) Vid. Haltmej. pag. 107. 108. (m) Bucel. Const. A. 1409. (n) Haltmej. Chron. Sangall. pag. 107. (o) pag. 1028.

N. C. G. 1408. ten: deßwegen sie sich mit Käiser Ruperts Bewilligung außgekaufft: und gaben den VII. Eidgnössischen Orten Brieff und Siegel / sie zu ewigen Schirmherren zuhaben / und auß dero Schirm sich nimmer zuäusseren (p).

Vertauschung etlicher Leibeigener. Bischoff Hartman / Commenthur von Wädischweil / trifft gegen Frau Benedicta von Bechburg (q) / Aebtissin zum Fraumünster / einen Tausch und Außkauff etlicher Leibeignen; welche der Aebtissin freye Gottshaußleuth werden.

1409. Johanniter im Bann. Der General Johanniter-Ordens in Teutschland / weigerte sich dem Constanzischen Bischoff / primos fructus & alia jura de Ecclesiis in Constantiensi diœcesi; die erste Nutzung / und andere im Constanzischen Bischthum gewohnte Bischoffsrechte / abzustatten. Er begehrte zwahr eine Zusamenkunft / in welcher man berahtschlage / wie der Sach zuthun. Aber den Bischoff bedunkte / der General suche listige Aufzüg / und seye gesinnet die Bischofflichen Rechte und Gefälle zuschwächen. An solchem zweiflete der Bischoff nicht mehr / nachdem der General an den Papst appellierte. Deßwegen hat der Bischoff befohlen / man solle alle denen Johanniteren behörige Kirchen beschliessen / und wieder sie Interdict halten (s).

Neuer Bischoff zu Genf. Johannes von Bertrandis / Doctor der Rechten / und Domherr / wird Bischoff zu Genf; verspricht zwahr dieser Statt / sie bey ihren Freyheiten zuhandhaben: wird aber selbst (gleich dem Bischoff von Lausannen) vom Graff von Savoy beschwert. Nachdem aber Sigismund Käiser worden / hat er diesen Graff abgemahnet (t). Johannes soll Cardinal von Hostia / und ein Glied des Constanzischen Concilii gewesen seyn: ja daselbst das Præsidium geführt haben / und in Verdacht des Hussen Anhänger zuseyn / kommen seyn. Aber die Begebenheiten sothanen Concilii werden weisen / daß der dasige Hostiensis und der Genfische Bischoff verschiedene Personen gewesen.

Abt von Creutzlingen Visitator. Abt zu Creutzlingen wurd vom Papst zum Visitator in denen drey Erzbischthümeren / Menz / Cöln / Trier; ernennet: welche Verrichtung und Titel auch dessen Nachfolgeren verblieben (tt).

Berahtschlagung / wegen eines Concilii. Gregorius (v) XII. (hiebevor Angelus Corrarius genennet / ein Venetianer) nach Innocentii VII. Tod zu Rom erwehlter Papst; müßte denen Cardinälen eidlich (vv) zusagen; das Papstum aufzugeben / so Vene-

(p) Tschud. Hist. Msc. (q) Hotting. Spec. 247. Hafn. 2. p. 367. (r) 'Αναλ. (s) 'Αναλ. (t) Spon. Genev. l. p. 91. (tt) Spart. Helv. p. 477. (v) Niemio dicitur *Errorius*. Vita Joh. l. 3. c. 1. (vv) Richer. Hist. Conc. lib. 2. c. 1.

N.C.G.
1409.

Benedictus XIII. (welchem bey der Wahl/gleichmässiges eidliches Versprechen/abgeforderet worden/) ein gleiches thun werde. Sintenmahl die An. Chr. 1378. angehebte Spaltung/noch immer angehalten: und ein Papst den anderen/einen Antichrist gescholten (u). Demnach man aber verspürt/daß beyden die Würde allzu wol schmeckte/und sie (collusores & (x) fædifragi) mit einander unter dem Hütlein spielen; hat die Französische Kirch/An. Chr. 1408. sich entschlossen/auf ein allgemeines Concilium/als das einige Mittel/die schädliche Kirchentrennung aufzuheben/zutringen (y): und haben die zu Avignon und Rom gewesene Cardinäle/jeder seinem Papst abgesagt: und (sonderlich auß Cardinal Balthassars (yy) anstifften/) ein Concilium gen Pisa zuberuffen/angeschlagen. Cardinal von Bar wurd von denen Cardinälen/auf den zu Frankfort besamleten Reichstag abgefertiget/um die Teutschen ins Concilium zuladen. Im durchreisen/ist er zu Basel mit Procession und Heilthum eingeholet worden. Nennete beyde damahlige Päpste/ **Gelübdbrüchige und meineidige Ketzer** (z). Diß Concilium zuverhinderen/haben beyde wiedrige Päpste/jeder in seinem Bezirck/ein Concilium außgeschrieben. Gleichwol sind zu Pisa 23. anwesende Cardinäle/400. Erz-und Bischöffe (a)/300. Großmeister oder Ordensvorstehere/10000. Hofleuthe und Diener: 8000. Pferd und Maulthier gezehlet worden (aa). Auch haben Käiserliche/Französische/Engelländische Gesandten beygewohnet. Vom 26. Tag Merz/bis 7. Augstmonats/wurden XXVI. Sessiones gehalten. Beyde Päpste wurden citiert. Aber die Gesandschafft wurd von Benedicto schimpflich empfangen/und von Gregorio geantwortet: Er allein als rechtmässiger Papst/möchte Concilia beruffen: bestimte ihnen anbey zu eines Concilii Platz/Forojulium. Das Concilium zu Pisa; sich nichts hieran kehrende; verstosset beyde Päpste als Notorios Schismaticos, Hæreticos, als Ketzer und meineidige Zerstörer der Christenheit (b). Ein Bischoff solle gesagt haben/sie weren schlimmer als die Soldaten so unseren Herren gekreutziget (bb). Das Concilium hat verbotten/sothanen Päpsten zugehorsamen/

Concilium zu Pisa.

(u) Hardt. Const. II. 98. Tschachtl. p. m. 65. a. b. Ubi inter alia: **Mancher Mensch ist in der Zweyung/sorglich gestorben.** (x) Platina, Urie ap. Hardt. Tom. I. part. I. p. 143. 146. II. 29. sq. Tom. II. 86. (y) Richer. Hist. Concil. lib. 2. cap. 1: 7. (yy) Niem. Vit. Joh. c. 13. Bzov. (z) Urstis. IV. 12. (a) Centum octoginta Archiepiscopi, vel Episcopi, 120. Magistri in Theologia, 300. Doctores Juris, &c. Richer. Conc. lib. 2. p. 63. (aa) Königsh. Chron. Alsat. pag. 220. sqq. Acta Concilii plenius, Vid. Hardt. Hist. Const. T. 2. à pag. 62. (b) Sess. XV. Conf. Königsh. p. 222. (bb) Hardt. Hist. Const. IV. p. 1388.

R. C. G. 1409.

men / und hat sie in ihren Bildnussen auß Holtz / nach vorhergegangener rechtlicher Verurtheilung; als Ketzer verbrennt (c): welches / so sie persönlich zugegen gewesen weren / (sagt Könishoven) ihnen selbst geschehen were. Sonderlich / um daß sie (wie Königshoven auch vermeldet) Schwartzkünstler und Teufelsbeschweerer um sich gehabt / so wegen könftiger Sachen / von ihnen befraget worden. Die Bottschafft so Benedictus gen Pisis endlich gesendet / seye nicht besser gehalten worden / als weren sie Juden gewesen (d). Nachdeme die Cardinäle sich ins Gelübd genommen / daß / welcher zum Papstum gelange / das Concilium nicht aufheben wolle noch solle / es were dann zuvor eine genugsame durchgehende Reformatio Ecclesiæ in Capite & in membris, Verbesserung der Kirch / an dero Haubt und Gliederen / gemachet worden / ist / zwey Tag nachdem die Cardinäle ins Conclave gegangen / erwehlet worden / Petrus ein auß Candia gebürtiger Griech / Barfüsser-Ordens: war von der wiegen an / im Bettel herumgezogen (dd). Nachdem er Papst worden / nennete er sich Alexander V. Doch hat Käiser Rupert / immerfort dem Gregorio angehanget: das wieder selbigen gefellete Urtheil / auch den neuen Papst / verworffen: vom Concilio an Christi Richterstul / und an ein könftiges Concilium appelliert: und dem Reich / Gregorium nicht zuverlassen / gebotten. Auch in allen Eidgnössischen Bischthümeren / haben es etliche beständig mit Gregorio gehalten (ddd). Die Verhandlungen dieses Concilii wurden von Surio / Binio / &c. außgelassen / und vertüschet: von Edmundo Richerio aber (ee) ans Liecht gegeben. Die Franzosen gestehen / dieses Concilium habe sehr geeilet / doch seyen sie was sie gethan / befügt gewesen zuthun (e). Der neue Papst hat wegen beyder übrigen Päpsten sich vernemmen lassen / daß dero Parthey / cruenta bellua: fidem eo Schismate turbari; antiquas hæreses defendi, & novas quotidie cumulari; per totum mundum divulgari, publicari, sermonibus & Scripturis: alterum contendentium esse hæreticum manifestum, errores hæreticales plures dogmatisâsse, &c. seye ein wildes Thier;

(c) Tschud. (d) Hardt. Const. I. 142. (dd) Du Pin. Tom. XII. p. 9. (ddd) In pluribus locis castrum à castro: villa à villa: in eadem Diœcesi, & quandoque in eâdem civitate, parochiæ fuêre divisæ. Hardt. Const. IV. 901. Id. p. 367. Germanorum plures, Gregorio magis quàm Johanni addicti. (ee) Hist. Concil. lib. 2. cap. 2. (e) In Conc. Pisano, omnia quasi primis motibus sunt agitata, Spiritu vehementi, & non matura deliberatione, ut debebat ordinata. Gerson. de Reform. c. 19. Ejus justè & deliberatè facta per duos Cardinales; secundùm justitiam ad eos pertinuit, secundùm omnes Doctores. Ib. c. 21. Ita, Antoninus Florentinus: Pisanum, secundùm communem opinionem, legitimo modo duos Papas damnavit.

N.C.G. 1409.

Thier; der Glaub werde verwirret / die alte Ketzereyen werden verfochten / viel neue aufgebracht / ꝛc. (f). Reisende Kauffleuthe berichteten / daß selbst die Ungläubige / deßwegen die Christen bespottet; sagende: Die Christen haben von altem her nur einen irrdischen Gott gehabt; der ihnen die Sünden verziehen. Nun haben sie sich gebesseret / und haben drey Götter bekommen. So ihnen einer die Sünden nicht verzeihen wolle / gehen sie zum anderen (g). Weil man nicht wußte welchem zugehorchen were / ward zu Basel / an S. Thomas Abend / alle Priesterschafft versamlet; sich über eines Papsts Obedienz zuberahtschlagen. Sie consentierten in Papsts Alexandri Wahl: welches der Papst schrifftlich bestätiget (g). Man vermeinte / zu Pisis auß zweyen Päpsten / einen zumachen. Aber es ist noch der dritte herauß kommen; und war die Römische Kirch / ein dreyköpfiger Leib. An statt Fried / hat Hader von Tag zu Tag überhand genommen / bis Rupert und Alexander (h) innert 14. Tagen gestorben. Das Concilium hatte dem neuen Papst (i) auferlegt / er solte das Concilium nicht aufheben / es were dann Reformatio tam in capite quàm in membris, &c. das Haubt und die Kirch verbesseret. Deßwegen versprach er / innert drey Jahren hierum ein neues anders Concilium zuberuffen / und in der Zwischen-Zeit beyde Wieder-Päpste abzuschaffen: müßte aber der erste davon. Prorsus in expertus erat eorum quæ officii pastoralis honos & sublimitas exigebat. Quamvis esset magnus Theologus. Soll ein guter Theologus / aber zu Päpstlicher Würde untüchtig gewesen (k) seyn. Deßwegen vermuhtet wird / daß ihm / Cardinal Balthassar Gifft (l) beygebracht habe. Habe nichts gethan / als daß er die Barfüsser / zu anderer Ordensleuthen Verdruß / erhöhet habe (ll). Gregorius hat nach seiner Verstossung / Gabrielem Condelmarium / seiner Schwester Sohn / zum Cardinal gemachet / welcher hernach Papst / und Eugenius IV. genennet worden.

Drey Päpste. Hierum zu Basel gehaltene Berahtschlagung.

1410. Johannes wirfft sich zum Papst auf.

Als die Cardinäle zu Bononia einen Papst erwehlen solten / hat sie Cardinal Balthassar Cossa gewahrnet / daß sie keinen erwehlen / der ihme zuwieder / demnach ihm aber keiner den sie ihm vorgeschlagen / gefallen wolte / sagte er ihnen: Gebt mir S. Peters Mantel / so wil ich ihn dem Papst geben. Alsbald er ihn empfangen / schlagt er ihn um sich / sagende /

(f) In Hardt. Const. T. II. p. 98. (g) Tschachtl. Msc. p. m. 65. Tschud. Msc. (gg) Urstis. IV. 14. (h) Cessisse Papatu, post 8. m., frustra ait Tschud. (i) Sess. XVII. Hardt. Const. T. 2. p. 139. sq. (k) *Alliac. Reform. Eccl.* c. 3. (l) Hæmmerl. Opusc. Q. 3. a. Eum seditiosè, ut fertur, interemit; Johannes XXIII. & Q. 3. b. per veneni potationem. Conf. Königsh. p. 223. sq. & Tschachtl. p. 65. b. Simile fatum Cœlestini V. & Adriani VI. (ll) Königsh.

N.C.G. 1410.

ich bin Papst (m). Solches liessen die Cardinäle gelten / und nennete er sich Johannem / wie Platina (n) zehlet / XXIV.: andere / XXII.: Gemeinlich / XXIII. **Ein Schandfleck des Papstums** / sagt Jesuit Otto (nn). War unter den Cardinälen der reichste und kriegbarste (o). Anbey / der **böste / verleumdeste Mann / den man jemand** (irgend) **wußte** (p). Ut mors, per fenestram intrans: ligone aureo, limen ostii suffodiens. Er ist summo rei Christianæ ludibrio & damno, zu der Kirch grossem Schimpf und Schad (q) / gleich dem Tod / durch die Fenster hinein gestiegen / und hat mit einer goldenen Hauen / die Thürschwellen untergraben (r). Er versprach / gleich Alexandro / innert drey Jahren ein Concilium zuberuffen.

Zürich hat An. Chr. 1408. das Schloß Rheinfelden gekaufft. Stehet / da die Glatt in Rhein fliesset. Albrecht / Bischoff zu Constanz / vermeinte das Zugrecht zuhaben. Als die Züricher solches nicht zugeben wolten: und Albrecht das Schloß ohne vorhergehende Wahrnung angefallen / und eingeäschert; sind die von Zürich / durch das Turbenthal ins Bischoffs Land gezogen; verhergeten alles bis in die Herrschafft Tannegk / und thaten dem Bischoff / mit rauben und verwüsten / grossen Schaden (rr).

Mißhelligkeit zwischen Bischoff und Statt Basel.

Der neue Raht wurd zu Basel erwehlet / durch Acht / vom Bischoff und Domherren gesetzte Personen. Der Burgermeister und Zunfftmeister / wurden allein vom Bischoff ernennet. Um daß die letste (durch Bischoffliche Anwält geschehene) Wahl zu der Statt Nachtheil außgeschlagen; hat die Statt den Bischoff ersucht / sothane Wahl / ihro zu überlassen. Auf gefolgeten Abschlag (rrr) / und einiche eingeführte Neuerungen / hat die Statt / ohne des Bischoffs und Capitels Bewilligung / einen Ammeister gesetzt. Sihe An. Chr. 1417. Durch Mittel dieses Ammeisters / ist dem Begynen-Wesen zu Basel durch den Raht abgeholffen worden.

Barfüsser und Begynen daselbst übel angesehen.

Die auß Basel verjagte Begharden und Begynen / begaben sich in die nächste Dörfer der Herrschafft Rötelen. Da wolte sie der Bischoff von Constanz nicht leiden. Die Barfüsser waren auch nicht müssig. Sie erwarben von ihrem Ordensbruder / Papst Alexandro V.

eine

(m) Stella. (n) Etiam Hæmmerl. de fug. bon. & m.: alibi, XXIII. (nn) Rom. glor. (o) Königsh. (p) Tschachtl. pag. 65. b. (q) Hartman. Annal. pag. 374. (r) Niem. cap. 6. ap. Hardt. Constant. T. 2. pag. 301. Conf. Panvin. ad Platinam. Nimirum: Ἐν δὲ διχοστασίῃ τῇ ὁ πύγκαιος ἔλαχε ἡμῶς. (rr) Tschud. Hartman. Bucelin. A. 1410. Verùm magni Viri, Bulling. Msc. IX. 3. Man. A. 1409. (rrr) Fallitur Tschud. contrarium asserens. A. 1410. Vid. Urstis. IV. 15. Etterlin. pag. 65. b.

N.C.G.

eine Bull / in welcher des Bischoffs / in dieser Sach bisheriger Proceß / vernichtiget: die Schwösteren und Brüder der dritten Regel Francisci / privilegiert / und von aller anderen Jurisdiction außgenommen worden. Hierüber erklährte sich der Bischoff / welchen dieser Handel allbereit mehr als 750. Gulden gekostet / man solte die Barfüsser / wegen der Schwesteren der dritten Regul Francisci / unangefochten lassen: und cassierte den wieder sie geführten Proceß. Als die Barfüsser noch nicht ruhen könten / hat Joh. Pastoris bey dem Ammeister so viel erhalten / daß durch dessen zuthun / die Barfüsser für Raht erforderet; die durch die Begynen erweckte Zweytrachten und Aergernussen ihnen vorgestellet / und sie vermahnet worden / die Begynen dahin zuhalten / daß sie / wie viel andere gethan / von ihr Lebensweise abstehen. Die Barfüsser verbargen sich hinder den Papst / und weigerten zugehorsamen. Als aber der Pöpel vermerkte / daß die Begynen nichts gelten / wurden sie noch mehr verachtet / so daß einigen die Schleyer abgerissen / andere mit Kath geworffen / und auß den Kirchen gejagt. Allein bey den Barfüsseren hatten sie noch Fried. 1410.

Begynen außgejagt.

Mitlerweil wurd eines Burgers Eheweib / (nachdem es sich etliche Wochen verlohren; in der Barfüsseren Closter Unterschlauff gehabt / auch dem Mann viel dahin entragen hatte) erdappet / als sie ihren Plunder in ein Schiff getragen / vorhabens mit einem Mönchen hinweg zuziehen. Dieses gab dem langwirzigen Begynen Handel den Todstoß. Es kam auch auf sie / daß sie am Römischen Hof betrieglich gehandlet; und so gar / daß sie auß Beysorg das kürtzer zuziehen; mit denen Oestreichischen Landvögten und Edelleuthen (damahligen Feinden der Statt Basel) in heimlicher Verständnuß gelebt. Deßwegen der Wochenmarkt / so bisher vor ihrem Closter gehalten worden / auf den Münsterplatz gelegt: ihnen auch das Burgrecht / mit Abschlagung Schutzes und Schirms / aufgekündet worden. Als aber hierinn der Begynen Sach eingestellet worden / hat Joh. Pastoris am Liechtmontag diesen Text für sich genommen: **Herr / hast du nicht in deinen Acker guten Saamen gesäyet? Woher ist dann dieses Unkraut?** Er bracht es so weit / daß die Begynen auß Forcht des Volks sich verkrochen. Bischoff und Rähte vereinigten sich / selbige nicht mehr zugedulden. Der Bischoff nam dero Häuser in Besitzung / und verkauffte sie (ff). 1411.

Mulberg verhasset.

Nach diesem ist Mulberg / wiederum ab Papsts Gregorii Hof kommen; predigte mit solchem Zulauff / daß die Kirch die Zuhörer nicht fassen mögen. Dieweil er aber wieder den Wucher / der geistlichen Hurey / und andere Laster / sehr scharff redete; fieng die Clerisey an / ihn zuhassen; schütz-

(ff) Urstis. II. 5.

N.C.G. 1411.

schützten vor / er seye ein Schismaticus und Ketzer / als welcher dem abgesetzten Papst Gregorio anhienge: von welchem er auch Gewalt hatte/die Abtrünnigen wiederum in Gehorsame zubringen. Sie verbotten ihm das predigen / und vertrieben ihn auß der Statt. Er starb im Closter Mulbrunn/Speirer Bischthums/ An. Chr. 1414. (s). Doch konte der Begynenschwarm nicht alliglich vertrieben werdē; deßwegen nach vielen Jahren / Doctor Hemmerlin die Feder wieder sie gespitzt. In einem Buch / welches er betitlet / Contra validos Mendicantes, **wieder die starcken Bettler** / nennet er sie: Statum abominabilem quorundam malignorum, die abscheuhliche Lebensweise / deren Bößwichten so Begharden genennt werden; procurante satore malorum damnabiliter insurgentium, so da in Teutschland vom Satan zu grossem Schad außgebrutet werden: und sagt/ welcher ohne Noht bettle/da er arbeiten könte / seye ärger als ein Dieb und Mörder: gleich einem Gottesräuber/ &c. (t). An. Chr. 1449. schreibt gesagter Hemmerlin: Vagantium in superiori Alemannia infinitus est numerus, Oberteutschland lauffe voll von diesen Strolchen. Sie halten sich auf in den Wälderen / Dörferen/bey den Capellen. Etliche streichen einzel dem Bettel nach: andere führen Ehe-oder andere Weiber mit sich (v). Diese Leuth haben im XV. Jahrhundert sehr sich vermehret; dieweil Papst Gregorius XII. und dessen Lehrjünger Eugenius IV. selbigen die Stangen gehalten (u).

Otto Constanzischer Bischoff erlanget das Bischthum.

Dieweil Albert/Bischoff von Constanz; die Päpstliche Confirmation nicht erlangen möchte/ begab er sich des Bischthums/gegen ein Leibding (x). An dessen statt wurd um die Liechtmeß (y)/erwehlet Otto III. Margraff von Hochberg und Rötelen / welcher gleich anfänglich sich so prächtig und kostlich aufgeführt / daß er zu Rom als ein Verschwänder verklagt worden (z).

(s) Id. Idib. (f) Urstis. pag. 220. (t) Opusc. pag. a. 1. (v) Glossa Bullarum. (u) Ib. pag. c. 3. a. Eugenius, prout Dominus suus Gregorius, semper fuit Fautor & Promotor Begardorum. (x) Krieg. Contin. p. 28. (y) Ibid. (z) Bucelin. Const. A. 1411. 1422. Cæterùm in *Gall. Christ.* insignitur, *Vir doctus ac pius*: Ordinis S. Francisci cultor: qui librum Psalmorum à se collectum, sub Mariæ Virginis nomine, indigetari voluerit. Msc. in Bibliotheca Augiæ Majoris asservari. Plura alia ad Episcopatûs sui decus fecisse.

Helvetischer Kirchen-Geschichten Fünftes Buch.

Zweyte Abtheilung.

Von Käiser Sigismundi Zeiten / bis auf Löbliche Reformation.

Innhalt.

N.C.G.

Abt Cuno stirbt. Neuer Abt gibt auf. Dessen Nachfahren Verhalten 1411.
gegen Appenzell. Gegen und durch Bischoff Hartman erzegte Unruhen. 1412.
Constanzischen Concilii Vorbotten. Beschreibungen. Ursachen. 1213.
Hussen Ankläger in Behmen still. Inquisitoris Zeugnuß von Huß. 1414.
Käiserliches Geleit. Huß versihet sich keines guten. Reiset gen Constanz.
Auch Papst Johannes stellet sich gegen Huß milt. Cardinal von Alliaco
zu Basel. Joh. Gerson. Käisers Ankunfft. Der Vätteren Procession.
Ordnung des Concilii in Abhandlung der Geschäfften. Erste Session.
Prälaten gegen den Huß verhetzt. Dessen Feinde. Gefangennemmung.
Verweis wegen gebrochnen Gleits. Walliser bekriegen ihren Bischoff. Käiser komt gen Constanz. Weltliche Geistlichkeit. Hussen 1415.
schlimmer Kercker. Klagarticul wider ihn. Dessen Unschuld. Brigitta canonisiert. Commissarii gegen den Huß unbarmherzig. Milterung der Gefängnuß. Hussen Trostgründe. Huß wahrnet Hieronymum und andere.
Benedicti XIII. und Gregorii XII. ungleiches Verhalten. Johannes gibt
das Papstum auf. Entweichet von Constanz II. Session. gen Schaffhausen. Des Concilii Verhalten. Papst gen Lauffenburg. III. Session. IV. Session. Huß dem Constanzischen Bischoff übergeben. Papst
gen Freyburg. V. Session. Hieronymus von Prag verthädiget den Huß.
Concilium sagt die Oestreichischen Freunde / und Unterthanen ihres Eids
ledig. VI. Session. Hieronymus von Prag arrestiert. Papst unbeständig und flüchtig. Eidgnossen vom Concilio gegen Oestreich genöhtiget.

R.E.G.

tiget. VII. Session. Hieronymus zu Constanz gefangen. VIII. Session. Wikleff verurtheilt. Friedrich/ dem Käiser fußfällig. Behmischer Adel suppliciert wegen Huß/dem Käiser/ und denen Commissariis. Des Hussen Beschuldigungen. Zeugnussen der hohen Schul zu Prag für den Huß. Behmischen Adels Supplication an die Præsidenten. IX. Session. X. Session. XI. Session. Klagarticul gegen den Papst. XII. Session angesetzt. Hussen Gedanken hierüber. Hitziges Verfahren gegen den Huß. Hussen zweyte Verhör. Dritte Verhör. Angemuhtete Wiederruffung. Huß bereitet sich zum Tod. XIII. Session. Kelchraub. XIV. Session. Gregorius übergibt das Papstum. Handlung gegen Benedictum. Cardinal von Ostia wegen Huß sorgfältig. Hussen Dapferkeit. Beständigkeit. XV. Session. Hussen Unschuld. Degradation. Vertrauen auf Christum. Wird dem Reichsvogt übergeben. Grausame Hinrichtung. Gottseliger Tod. XVI. Session. XVII. Session. XVIII. Session. Des Käisers Abreiß. Deren Constanzischen Vätteren Ubungen und Umgang. Hieronymi von Prag Verantwortung. Harte Gefängnuß. Concilium schreibt an die Behmen. XIX. Session. Hieronymus wiederruffet. Concilium lehret/man seye nicht schuldig denen Ketzeren Glauben zuhalten. Hieronymus gehet in sich selbst. Behmen antworten dem Concilio. XX. Session. Concilii Handlung gegen Erzherzog Friedrich. Friedrich protestiert. Sigismundi Verrichtung. Fehrnere Verrichtung. Samogitier nemmen den Christlichen Glauben an. Herzog Friedrichs zweyte Flucht. Poggius von Florenz. Hieronymi von Prag Verantwortung. Verthädiget den Huß. XXI. Session. Hieronymus ist standhafftig. Dapfer. Verthädiget den Huß. Hieronymi Lehr. Heiliger Tod. Behmen rechen ihrer Lehreren Tod. Werden gen Constanz citiert. XXII. Session. Spanier dem Concilio einverleibet. Franzosen und Engelländeren National-Streit. Benedictus vom Concilio ein Ketzer erklährt. XXIII. Session. XXIV. Session. Benedictus citiert. Haltet das Constanzische Concilium für Ketzerisch. XXV. Session. XXVI. Session. Käisers Zuruckkunfft. Unverdrossenheit. Eifer für die Reformation. XXVII. Session. Johann Abundius/ Bischoff zu Chur. XXVIII. Session. Verbannung gegen Herzog Friedrich. Gegen Papst Benedictum. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. Session. Vergebliche Mühe Sigismundi / wegen einer Kirchen-Reformation. XXXVI. XXXVII. Session. Benedictus wird verfluchet. Käisers nachmahlige vergebliche Bemühung wegen der Reformation. XXXVIII. Session. Neue Spaltungen im Concilio. XXXIX. Session. Reformations-Berahtschlagung. XL. Session. Reformations-Berahtschlagung unterbrochen. XLI. Session. Papstswehlere. Martinus V. erwehlet. Benedictus bleibt hartnäckig. Drey Sangallische Aebte. Schlechte Beschaffenheit des Lausannischen Bischthums. Eidgnossen wegen Grubers im Bann. Martini Bull denen Chorherren zu Zürich gegeben. Lucernischer Propst zu Constanz erstochen. Papst Johannes/wird auß Papst Cardinal. Walliser Bischoff. Sigismundus gekrönet. Mittagleuten. Bull wieder die Behmen. XLIII. Session. Reformationarticul. Papst schlagt die Reformation auß. XLIV. Session. XLV. Session. Concilium zu End gebracht. Herzog mit dem Käiser versühnt. Concilium fruchtlos. Käiserliche

1416.

1417.

1418.

N. C. G.

serliche Unkösten. Concilium zu Constanz volkreich. Aergerlich. Lebensmittel. Gesunder Lufft. Papsts und Käisers Abreise. Papst zu Bern. Zu Genf. Herzogs vergebliches Anbringen wegen Genf. Neuer Bischoff zu Basel. Zigyner. Aergerliche Prediger-Mönchen zu Bern/ 1419.
reformiert. Einsiedlen gegen die Waldleuth streitig. Walliser Streit beygelegt. Münsterbau zu Bern. Vermittelst Ablasses. Einsied- 1420. 1421
len und Hünweil streiten gegen Kempten. Abt von Sangallen gegen Appenzell. Papst und Käiser kriegen unglückhafft wieder die Behmen. Bischoff zu Chur unrühig. Unglücklich. Bischoff zu Paris wird Bi- 1422.
schoff zu Genf. Bischoffs zu Basel prächtiger Einritt. Nonnen Re- 1423.
formation zu Basel. Concilium von Pavie gen Sienne/ Endlich gen 1424.
Basel verlegt. Abt von Dissentis beförderet / Bischoff von Chur hinderet den Rhetischen Bund. Einsiedlen streitet gegen Schweitz / wegen Castvogtey. Neue Appenzeller Unruhe. Begynen Hauß zu San- 1425. 1426
gallen. Anenstetter/Propst zu Zürich. Appenzeller Krieg. Ge- 1427. 1428
stillet. Genfiische Stiffts freyheit. Clöster in Savoy reformiert. 1429. 1430
Hussiten zu Freiburg. Ablaß wieder die Hussiten geprediget. Concilium gen Basel beruffen. 1431.
Vorbereitung zum Concilio. Päpstlicher Legat wil die Sach lieber durch das Schwert außmachen. Verfüget sich gen Basel. Aeneas Silvius. Papst wil das Concilium wiederum aufheben. Cardinals Gegengründe. Concilium wiedersetzet sich dem Päpstlichen Vorhaben. Im Concilio gebrauchte Weise. I. Session. Ursachen gehaltenen Concilii. Dessen Beamtete. Papst wiederholet die Aufhebung des Concilii. Des Concilii Gesandschafft an den Papst. Ludwig/Bischoff zu Lausannen. II. Session. Baslisches Concilium bestätiget/den Gewalt 1432.
des Concilii über den Papst. Behmen wollen ins Concilium kommen. Dero Gedinge. Cardinal Juliani zweyter Brieff an den Papst. Käiserlicher Befehl an das Concilum. III. Session. Concilium citiert den Papst und dessen Cardinäle. IV. Session. Conciliums Gewalt. Papst erlanget Geleit vom Concilio. Fleisch essen in der Fasten. V. Session. Papsts Gesandte zu Basel verhöret. Ursachen/warum Eugenius das Concilium aufgehebt. VI. Session. Papst als ein hartnäckiger Ketzer vom Concilio offentlich citiert. Päpstliche Legaten. Ihnen ertheilte Antwort. Cardinäle auch citiert. Behmen Fürsichtigkeit wegen Gleits. Conciliums Anstalten auf der Behmen Ankunfft. VII. Session. Papstswahl stehet bey dem Concilio. VIII. Session. Papst soll die Aufhebung des Conciliums widerruffen. Verbott einander Concilium zubesuchen. Behmen Reiß gen Basel. Ankunfft. Gottesdienst. Concil- 1433.
iums Verbott selbigem beyzuwohnen. Andachten wegen Bekehrung der Behmen. Handlung mit ihnen. IX. Session. Eugenii Bann vernichtiget. Zweyte Abhandlung mit den Behmen. X. Session. Papsts zweyte Citation. Eugenii neues Begehren. Des Conciliums wegen der Behmen neuer Entschluß. XI. Session. Reformation. Sigismundus zu Rom gekrönet. XII. Session. Eugenius peremtorisch citiert. Reformation wegen Bestellung der Kirchenämteren. Behmischer Landtag. Käiser erlanget Verlängerung wegen Eugenii. Komt selbst gen Basel. Dessen Gutachten wegen der Domherren zu Basel. XIV. Session. Behmische Compactata den Behmen nachtheilig. XV. Session. Eugenius bestä-

N. C. G.

1434. tiget das Baslische Concilium. XVI. Session. Concilii Procedieren gegen Papst eingestellet. Warum Eugenius sich geändert. Fünf Presidenten im Concilio. XVII. Session. Nachmahlige Handlung mit den Behmen. XVIII. Session. Papst dem Concilio unterworffen. Griechische Abgesandte gen Basel. XIX. Session. Conciliums Eifer um die Juden zubekehren / und die Schulen zuverbesseren. Herzog von Savoy ein Einsiedler. S. Mauritii Orden. Clerisey steuret dem Concilio. Drey

1435. Bischöffe zu Constanz. Abt von Cappel geinfelt. XX. Session. Satzung wegen Concubinen und Interdicts. Concubinen Verbott übel aufgenommen. Neuer Geleitsbrieff für das Concilium. XXI. Session. Römische Geltader gestopft. Conciliums Verweis gegen den Papst durch eine Gesandschafft. Römische Gebräuche den Behmen nachgelassen. Frankreich und Engelland vermittelst des Conciliums befriedet. Papsts Klag gegen das Concilium. XXII. Session. Concilium wider einen Erzbischoff. Unruhe zu Wettingen. Reformation deren Benedictineren:

1436. Reformation zu Mure. XXIII. Session. von des Papsts Wahl/und der Cardinälen Anzahl. Nepotismus und Reservationes abgeschaffet. Zweyte Gesandschafft gen Constantinopel. Der Griechen Begehren. Conciliums Kosten. XXIV. Session. Des Conciliums Goldgrub. Langisches Decret wegen Sangallen. Bäyerische Fürsten versühnt. Behmen Wankelmühtigkeit: mit Untreu belohnet. Concilium accordiert wegen der

1437. Griechen. Neue Bischöffe zu Constanz und Basel. Fridrich von Toggenburg testamentiert den Züricheren den Krieg. Zürich auf dem Concilio verklagt. Abt von Sangallen Feind der Statt Zürich. Gräfin zu Toggenburg Vermächtnuß an Rüte. Papst practiciert zu Constantinopel entgegen dem Concilio. Conciliums dritte Gesandschafft an die Griechen. Päpstler suchen das Concilium durch Zweytracht zuzertrennen. XXV. Session. Erklährung des Conciliums gegen die Griechen/wegen des Conciliums Platzes. Gelter für die Griechen. Päpstler zertrennen das Concilium. Eugenius betriegt die Griechen. XXVI. Session. Klagarticul wieder Eugenium. Eugenius citiert. Des Conciliums Herold wird unsichtbar. Griechen unterbrechen alle Handlung mit denen zu Basel. XXVII. Session. Aufschub in Eugenii Sach. Eugenius berufft ein Concilium gen Ferrara. XXVIII. Session. Neuer Ernst gegen Eugenium. XXIX. Session. Bull wieder das neue Concilium. Eugenius nachmahl citiert. Eugenii Bannstral gegen das Baslische Concilium. XXX. Ses-

1438. sion. Vom Kelch im H. Abendmahl. Sigismund stirbt. Albertus wird Käiser. Cardinal Julian scheidet von Basel. Neuer Preses. Fürsten bemühen sich das Concilium zubegütigen. Ist vergeblich. XXXI. Session. Eugenius seiner Würde still gestellet. Appellationes gen Rom/ auch Gratiæ Expectativæ, abgestellet. Pragmatica Sanctio. Griechen gen Ferrara. XXXII. Session. Baslisches Decret wieder das neue Concilium. Erfolgete Feindtähtlichkeiten. Bischoffssteuren. Castvogtey Schennis.

1439. Reichsfürsten unterschreiben dem Concilio Eugenius in einer Disputation ein Ketzer declariert. Hitziges Wortgefecht. Des Presidenten Fürsichtigkeit. XXXIII. Session. Eugenius setzet das Concilium von Ferrar gen Florenz. XXXIV. Session. Eugenius zu Basel entsetzt. Pestilenz zu Basel. XXXV. Session. Abt von Wettingen geinfelt. Pest nimt überhand.

N.C.G.

hand. XXXVI. Session. Empfängnuß-Mariæ Fest. Ursprung des Streits von Mariæ Empfängnuß. XXXVII. Session. Neue Papstswahl erkennt. XXXVIII. Session. Die Wahl unterfangen. Amedeus fürgeschlagen. Ungleiche Gedancken über ihn. Wird erwehlet. XXXIX. Session. Neuer Papst bestätiget. Ihm wird glück gewünschet. Conrad von Busnang/ Bischoff von Straßburg. Mattheus Nidhard/ Propst zu Zürich. Conciliums vergebliche Mühe den Zürichkrieg beyzulegen. Seldnau verderbt. Buchtruckereykunst erfunden. XL. Session. Felix V. Anhänger. Felix komt gen Basel. XLI. Session. Eugenii Schmachschrifften wieder das Baslische Concilium. Felix wird gekrönet. XLII. Session. Dem neuen Papst werden Kösten bezahlet. Poggii Lästerschrifft wieder das Concilium. Bischoff zu Chur. Barfüsser zu Basel reformiert. Heimsuchung-Mariæ Fest. Caspar von Landenberg/Abt zu Sangallen. Mönch zu Schaffhausen dantzet sich zutod. Baslische Vätter von Eugenio der Pfründen entsetzt. Bewilligen die Veränderung des Conciliums-Platzes. Käiser komt gen Basel. Vergleicht sich nicht mit dem Concilio. Aeneas Silvius nimt Abscheid zu Basel. Auch Papst Felix. Zürichkrieg fortgesetzet. Verwüstet Kirchen und Clöster. Schlacht an der Sil bey S. Jacob. Zürich belägert. Der Eidgnossen Niederlag zu Basel. Eugenius endet sein Concilium. Arbeitet vergeblich am Eidgnössischen Frieden. Eidgnössische Friedenshandlung. Sangallischer Abt unrühig. Steur zu Basel. Ketzer zu Basel verbrennt. Papst Felix komt gen Basel. Der Baslischen Vätteren Unsicherheit. Papsts Felix Reise gen Lausannen. Nicolaus V. erwehlet. Vom Käiser angenommen. Ettisweiler Sacrament. Grosser Götz zu Schaffhausen. Gnadenthal reformiert. Käiserlicher Befehl an Basel. Dessen Wiederholung. Basel kündet dem Concilio das Geleit ab. XLV. Session. Concilium reiset gen Lausannen. Fronaltar zu Einsiedlen bestolen. Selbigen Closters damahlige Beschaffenheit. I. Session zu Lausannen. Baslischer Official untreu. Felix gibt das Papstum auf. Mit Geding. Urtheil über das Baslische Concilium. Verrichtung zu Basel. U. Frau im Stein. Schlimme Ordensleuthe zu Bern. Solothurn Freyheits-Bull. Beschweerung des Unziefers. Bischoff von Basel cassiert des Baslischen Conciliums Decret. Abt Sangallen begibt sich unter Eidgnössischen Schirm. Papst Felix stirbt. Junger Bischoff zu Genf. Neuer Bischoff zu Chur. Constantinopel erobert. Päpstliche Gesandschafft in die Eidgnoßschafft. Thumstifft zu Constanz gegen Altnau. Doctor Hemmerlin gefänglich angenommen. Ulrich Rösch Pfleger zu Sangallen. Lucerner-Stifft aufgerichtet. Schaffhausen/ Und andere/erlangen Butterbrieff von Rom. Bischoff von Basel mit Bern betragen. Baslischer Bischoff / Päpstlicher Richter in einem Streit zwischen der Clerisey und Burgerschafft zu Straßburg. Unordenliche Walfahrt gen S. Michael. Closter Sangallen verkaufft alle Ansprachen im Berngebiet. Hohe Schul zu Basel aufgerichtet. Dero Einweihung. Abt von Kempten. Papst vermahnet zum Türckenkrieg. Eidgnossen trauen nicht. Päpstlicher Bann wieder sie. Papst verhetzt die Eidgnossen wieder Oesterreich. Päpstliche Anwält gen Glarus. Der Augustineren Koch zu Zürich

1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450.1451 1452. 1453.1454 1455. 1456. 1457. 1458. 1459.1460 1461.

N.C.G.

1462. Zürich im Ehebruch ergriffen. Kreutz in der Eidnoßschafft nachmahl vergeblich geprediget. Eidgnossen helffen dem verbanneten Pfaltzgraff.

1463.1464 Entwendete Heilthümer gen Bern gebracht. Pfarrdienst zu Rapperschweil. Abt von Einsiedlen reiset gen Rom. Sangallischer Statthalter zu Weil.

1465. Reichenauischer Gottshaußleuthen Huldigung. Appenzell streitig gegen Abt von Sangallen. Münster zu Bern bestolen. Angesehene Reformation zu Bern. Einsiedlische Brunst. Abänderung selbigen Abts.

1466. Augustiner Kirch zu Zürich bestolen. Creutz wieder die Türcken geprediget. Lausannische Bischoffswahl. Clöster Burgerlichen Beschwerden unterworffen. Clerisey setzet Contributionen. Engelberg komt liederlich um Wetteschweil.

1467. Ulrich Abt zu Sangallen. Dem Papst gleisteter Eid. Wädischweil muß steuren. Bischoff zu Lausannen. Gelehrter Jüngling.

1468. Closterfrau verbrennt vorsetzlich das Closter. Sanblasi gebrandschatzet. Sangallischer Abt kaufft Toggenburg.

1469. Fraumünster reformiert.

1470. Bischoff von Constanz verbindet sich mit den Eidgnossen. Chur mit Zürich. Sangallischer Abt mit Weil betragen. Papeikunst. Bischoffs von Basel Zanck mit Graff von Valendis.

1471. Stral ins Münster zu Basel. Osterspiel zu Lucern.

1472. Reichstag zu Regenspurg. Reformation auf dem Zürichberg.

1473. Und zu Interlacken. Das Nonnen-Closter gänzlich abgeschaffet. Prediger-Mönchen Versamlung zu Basel. Abermahlige Erfindung Thebeischer Leiberen.

1474. Jost von Silenen vermittelt die Oestreichische Erbeinigung und Bündnuß mit Frankreich. Prälaten mischen sich in Burgundischen Krieg.

1475. Uneinigkeit Baslischen Thumstiffts. Heimliche Mordtaht. Bischöffe von Genf und Wallis ziehen gegen einander zu Feld.

1476. Oestreich bekrieget den Churischen Bischoff. Bischoff von Basel kriegerisch und verhasset. Baslische Domherren im Bann. Römisches Jubeljahr. Barfüsser Verrähter. Bischoff von Genf reitzet den Herzog von Burgund wider die Eidgnoßschafft.

1477. Des Herzogs gewaltige / jedoch unglückliche Rüstung. Zehentägiges Jubeljahr zu Bern. Papst handelt im Frieden. Herzog Carl verliert sein Leben. Bischoff von Basel / streitet gegen die Universität. Genfischer Bischoff beschimpfet. Vom Papst erwehlter Constanzischer Bischoff / vom Domstifft verworffen.

1478. Abt von Sangallen schlagt den Cardinalhut auß. Bernische Clerisey reformiert. Bischoff denen von Lausannen aufgetrungen. Ungeziefer für geistliches Recht citiert. Zweyte Romfahrt zu Bern.

1479. Neue Heilthum und Feirtag zu Zug. Bischoff von Basel stirbt. Neuer Baslischer Bischoff. Wasserkirch gebauet. Jubeljahr zu Zürich. Lucern kaufft sich auß vom Stifft. Sixtus IV. kriegerischer Papst. Beschencket die Eidgnossen. Verbündet sich mit ihnen. Sixti Pfrundbull. Papst ꝛc. dem Sangallischen Abt gönstig.

1480. Haubtmañschafft zu Weil. Abt von Sangallen

1481. Fehlstreich gegen die Statt. Drittes Jubeljahr zu Bern. Ablaß durch die Johañiter verkündet. Viertes Bernerisches Jubeljahr. Curtisan Todten und Lebendigen beschwerlich. Theurung machet Fromm-Hurenhauß in ein Schulhauß verwandelt. Bruder Clausen Lebenslauff. Versühnt die streitigen Eidgnossen. Stirbt. Wil anderen seine Lebensart nicht belieben. Was von Bruder Claus zuhalten? Ungleicher Bericht von ihm. Ob gewiß seye / daß er sich aller Speisen enthalten? Ob solche Enthaltung natürlich oder übernatürlich gewesen? Bruder Clausen Prophetischer

N.C.G.

tischer Geist. Dessen Propheterisches Gesicht. Wird durch Erzbischoff Horium erklährt. Wer Horius gewesen ? Wer Bovillus ? Bruder Clausen Wunderwerck. Canonisierung mit fleiß gesucht. Nur die Beatificerung erlanget. Reliquien von Bruder Clauß. Walfahrten zu Bruder Clausen Grab und Capell. Bruder Ulrich. Aufruhr wieder Bischoff von 1482.
Lausannen. Frauen im Klingenthal/lassen sich nicht reformieren. Frauenclöster im Berngebiet / ärgerliches Verhalten. Andreas Erzbischoff von Crain / berufft wiederum ein Concilium gen Basel. Nohtwendigkeit eines Concilii. Papst donneret darwieder. Sixtus V. lasterhafft. Papst und Käiser vereinbaren sich wieder Andream. Basel durch einen Päpstlichen Commissarium in Bann erklährt. Der von Crain von Käiserl. und Päpstl. Gesandten berechtiget. Ist standhafft. Wird gefänglich angenommen. Päpstlichen Commissarii Bosheit. Erzbischoffs nachdenckliche Erinnerung an den Baslischen Bischoff. Basel nachmahl im Bann. 1483.
Dessen von Crain Tod. Bischoff von Constanz verbindet sich mit den Eidgnossen. Beschweret die Priester mit einer Steur. Wird ihm ab- 1484.
geschlagen. Laden für das geistliche Gericht / verbotten. Bischoff gegen den Papst geschirmt. Curtisanen abgestellt. Barfüsser Nonnen zu Ulm/ lassen sich nicht reformieren. Ulrich Zwingli gebohren. Jost von Si- 1485.
lenen Bischoff in Wallis. Hebt einen unglücklichen Krieg an. Innocentii VIII. Bündnuß mit den Eidgnossen. Articul deren von Ury. Deren von Zürich. Bischoff von Constanz fahrt fort die Priester zubeschweren. Dessen Klagarticul. Teutscher Orden zu Bern verderbt. An dero statt Chorherren angenommen. Papsts Expectativæ und andere Gratiæ treullos/und verursachen Zerrüttung. Bern nimmet das Münsterthal ein. Schenkt 1486.
es dem Bischoff von Basel wieder. Münsterthaleren Burgrecht mit Bern. Dessen Billichkeit. Innhalt. Die streitige Pröpste abgeschaffet. Herzgeswald. Pfefers schlechte Haußhaltung. Eidgnossen thun ein Einsehen. Leibeigenschafft von Bern aufgehebt. Drey Bischöffe zu 1487.
Genf. Kirchweihe und Faßnacht-Reisen. Eidgnössische Priesterschafft mit Päpstlichen Auflagen beschwert. Engelbergische Unterthanen 1488.
empören sich. Wettingen/ ob Burger zu Baden ? Durch die Eidgnossen reformiert. Unbescheidenlicher Ablaß. Juden auß Turgäu verban- 1489.
ner. Clerisey bedient sich Burgermeister Waldmanns Unglück. Erlanget Freyheit zu testamentieren. Abstraffung der lasterhafften Clerisey. Bischoffliche und Aebtische Unterthanen müssen dem Landvogt im Thurgäu schweeren. Abt Ulrichs Closterbau zu Rorschach. Denen San- 1490.
galleren ꝛc. zuwieder. Schädlich. S. Claren Closter zu Müllhausen heilloses Leben. Reformiert. Johanniter Frechheit gedemmet. Bischoffs von Basel Angehörige empören sich. Streitige Bischoffswahl zu Genf/
Durch Krieg entscheiden. Abt Ulrich stirbt. Abt Gothard/durch die Eid- 1491.
gnossen zur Gebür gewiesen. Abt zu Einsiedlen Liebhaber der Jagd; dem Closterleben/ꝛc. abhold. Thomas Bischoff zu Constanz. Wirfft sich ab
gegen der Statt. Beschwehrt die Priesterschafft. Dessen Synodal- 1492.
Satzungen. Schlechte Abstraffung der lasterhafften Priesterschafft. Priesterschafft weigeret die Steur. Wird mit dem Bischoff betragen. 1493.
Junger ungeistlicher Bischoff zu Genf. Clostergüter verkaufft. Bi- 1494.1495
schoffs erste Bitt abgewiesen. Sacrament soll das Feur löschen Eid- 1496.
gnossen

N. C. G.

gnossen mit Päpstlichem Bann bedräuet. Appellieren darwieder. Bischoff von Chur von Oestreich angejochet. Bischoffs von Wallis schlechte Regierung. Wird verstossen. Pfläger zu Rheinau. Constanzischer Bischoff verbündet sich mit den Eidgnossen. Ist der Priesterschafft beschwerlich. Priesterschafft wieder ihn von den Oberkeiten geschirmt. Einsiedlen verklagt den Bischoff Mattheus Schiner. Wird Bischoff. Abt von Pfefers plünderet sein Closter. S. Anna im Bruch. Clerisey im Schwabenkrieg/an den Eidgnossen untreu. Clöster geschädiget. Eidgnossen Bescheidenheit in diesem Krieg. Clerisey muß helffen den Kriegskosten tragen. Meyer von Hagenau in Bischofflichen Bann. Brüder des Hauses zum H. Geist/geistlos. Fried in der Eidgnoßschafft. Bischoff zahlt seine Schulden mit Meßkleideren. Bischoff von Basel der Regierung entsetzt. Basel in Eidgnössischen Bund. Hieronymus Frobenius. Schaffhausen in Bund. Ablaßkrämer abgewiesen. Creutzlein fallen auf die Kleider. Pensionen in der Eidgnoßschafft verschworen. Eitelkeit des Aberglaubens. Bauren rebellieren wieder die Pfaffen. Blutiger Kirchweihe-Krieg. Verglich zwischen den Eidgnossen und dem Sangallischen Abt. Ablaß von den Eidgnossen/ auch im Römischen Reich/ verworffen. Julius II. Papst. Unbekante Reliquien zu Eichelsen. Bann über Thurgäuisches Landgericht: unnütz erkennt. Bischofliches muhtwilliges Begleit/vom Himmel gewahrnet. Julius II. lasterhafft: tyrannisch. Beschimpfet die Eidgnossen. Nimt Eidgnössische Leibguarde. Churischer Bischoff verstossen. Zwinglius besuchet die Schulen. Doctor Wittenbach. Zwinglius Pfarrer zu Glarus. Bischoff zerfallet mit der Statt Constanz. Helffer zu Müllhausen / ermördet seinen Pfarrer. Wettingen eingeäschert. Dritte Bischoffs-Steur. Lehr von der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau / nimt überhand. Dominicaneren böser Rahtschlag darwider: soll zu Bern bewerkstelliget werden. Johann Jezer komt in den Orden. Geäffet. Prediger-Mönchen Eifer gegen die Barfüsser. Verschiedne betriegerische Erscheinungen. Erdichtete Reliquien. Falsche Wunden Christi. Jezer erkennt den Betrug. Wird besänftiget. Der Mönchen thörichte Frechheit. Weinende und redende Bilder. Blutige Hostien. Mönchische Büberey. Jezer verrahtet die Mönchen. Mönchen werden eingezogen und examiniert. Gewißheit dieser Histori. Mehrere Umstände. Joh. de Furno, Betrieger. Statt und Abt Sangallen streiten wegen Kirchhofs und Begräbnußrechts. Bischoff von Constanz wil die Abtey Reichenau in Sack stossen. Unruh zu Zug. Schlechter Zustand zu Frauenthal und Wettingen. Einsiedlen eingeäschert. Prediger-Mönchen zu Bern verbrennt. Jezers Abstraffung. Päpstlichen Legats leichtfertiger Abscheid von Lucern. Papst Julii Bündnuß mit den Eidgnossen. Völker-Aufbruch. Werden hindergangen. Zuruck beruffen. Nicht bezahlt. Gesandschafft gen Rom. Fruchtlos. Balgach/an Sangallen. Ablaß. Frankreich machet sich Anhänger. Bischoff von Wallis Cardinal. Eidgnossen Verhalten gegen den Römischen Hof/verschieden. Cardinal Mattheus flichtet die Eidgnossen ein/in Krieg gegen Frankreich. Abt Trinklers schlechtes Leben: Elender Tod. Cardinal Matthei Proceß wieder seine Landleuth. Clerisey muß den Oberkeiten steuren. Concilium zu Pisa.

1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512.

Julii

N.C.G.

Julii Niderlag. Gesandte in der Eidgnoßschafft. Meyland durch die Eidgnossen eroberet. Papst Julii Leichtsinnigkeit. Regaliert die Eidgnossen. Papst und Cardinal untreu. Papsts Hefftigkeit und Grausamkeit. Schmeichlet den Eidgnossen. Pensionen trennen und verderben die Eidgnoßschafft. Pfaffenkrieg. Julius stirbt. Cardmäle begehren daß 1513.
die Eidgnossen in der Bündnuß verharren. Leonis Gesandschafft. Französische Niderlag. Leo an den Eidgnossen untreu. Papst von den Eidgnossen betrachtet. Stipendium für Eidgnössische Studenten. Päpstlicher Collector auß der Eidgnoßschafft verwiesen. Auch die Conservatores. 1514.
Bischoff von Constanz hart. Streitet mit Einsiedlen. Frankreich wil den Fried nicht halten. Leonis Bündnuß mit den Eidgnossen.
Franzosen und Eidgnossen ziehen in Meyland. Bischoff von Loden ver- 1515.
klagt den Cardinal. Ziehet das kürtzer. Eidgnossen werden Strick gelegt. Eidgnossen zertrennet. Zu ihrem grossen Unglück. Eidgnossen hemmen den Sangallischen Abt. Cardinal verhetzet die Eidgnossen nochmahl: aber vergeblich. Eidgnössische Bündnuß mit Frankreich. Schlimmer Bischoff zu Lausannen. Bern wil keinen Bischoff. Tyrannischer Bann abgestellt. Ordnung wider die Pensionen. Abstraffen deren Kriegsfreflen. Abt von Pfefers Untreu.

Nach Chr. Geb. 1411. Abt Cuno stirbt.

CUno/Abt zu Sangallen/stirbt/vermuhtlich/ von Kummer: nachdem er zwey und dreyssig Jahr Abt gewesen. Er hat mehr als hundert tausent Gulden verkrieget/ und Kösten gehabt mit Appenzell und Sangallen. Wurd so dürftig/daß er viel des Closters Land und Güter versetzt/ und zum theil verthat (a).

„Er war nicht ein böser Herz/(sagt Tschudi). Er hat„te aber etliche üppige trotzliche Amtleuth vom Adel; die gar grimmig/ „gewaltthätig und boshafft/ mit biderben Leuthen in Appenzell und an„derstwo handelten. Die brachten ihn am allermeisten mit den Appen„zelleren und Sangalleren in Krieg. Dann sie hetzeten ihn stets an/und „gaben ihm die Unwahrheit für; und er glaubte ihnen zu wol/und ver„meinte sie hetten recht/und thate ihnen Beystand. Der Adel versprach „ihm offt viel Hilff/und Rugkens: mit grosser Vertröstung/ wie er alle „Ding behalten müsse; bis daß sie ihn um alles gebracht/was er hatte. „Er war bis an sein End der Statt Sangallen viel feinder als den Ap„penzelleren. Dann er vermeinte/ weren sie nicht gewesen/so weren die „Appenzeller nicht so widerspennig worden„. Nach seinem Tod/ war das Closter etliche Monat ohne einen Herzen; und stuhnd alles öd/und weislos. Als niemand die Prälatur über sich nemmen wolte/hat Graff von Toggenburg/ zusamt denen Graffen/ Herzen/Ritteren/und Knechten/

(a) Tschud.

N.C.G.
1411. ten/welche des Closters Dienstleuth waren; bey Papst Johanne um einen Abt angehalten. Der sendete ihnen einen ansehenlichen Mann/Benedictiner-Ordens. Demnach aber dieser gesehen/ daß das Closter von hinden und vornen offen; und alles dem Closter zuständige/ verderbt: auch daß die von Sangallen und Appenzell/nach ihrem Gutdunken im Closter handlen/wolte er die Abtey nicht annemmen. Hierauf wurd erwehlet Heinrich/Freyherr von Gondelfingen (b). Soll des erstgedachten Caplan/und von selbigem zu sothaner Wirde vorgeschlagen worden seyn (c). Nach dem dieser/ den Orden samt der Abtey angenommen/ und Päpstliche Bestätigung erlanget; haben ihm die Closterleuth geschworen. Die Appenzeller aber weigerten sich; er wolle sie dann verbleiben lassen bey der Verbindung so ihre Kirchhörenen zusamen gethan; und bey dem Burg-und Landrecht/ so sie gleich nach Cunonis Tod/mit allen Eidgnössischen Orten/ außgenommen Bern/aufgerichtet; und um die Ansprach/ die sie gegen einander hetten; vor den Eidgnossen Recht zunemmen. Aber Heinrich wolte nicht hiezu verstehen. Mit der Statt Sangallen hatte er viel Gemeinsame. Die Appenzeller aber sollen/ wegen mit den Eidgnossen getroffener Bündnuß/ durch Käiserliche Acht/ von Gemeinschafft in Handel und Wandel außgeschlossen/ und durch Päpstlichen Bann des Gottesdiensts beraubet worden seyn.

1412. Neuer Abt gibt auf.

Dessen Nachfahren Verhalten gegen Appenzell.

Gegen und durch Bischoff Hartman erregte Unruhen.

Als Hartman/ Bischoff zu Chur/ auf seinem Schloß Fürstenberg in Etschland/ sich aufgehalten; hat Friedrich/ Herzog in Oestreich (welcher wegen etlicher in Etschland ligenden Güteren/ so der Bischoff vermeinte dem Churischen Bischthum zugehörig seyn/ gegen den Bischoff stössig war) des Bischoffs und Schlosses sich bemächtiget. Auf dessen vernemmen/haben die Engadiner dem Schloß zugeeilet: und den Bischoff durch Thädigung gelediget. Auch das Schloß wurd dem Bischoff eingeraumet. Hierauf haben dieser Bischoff und Erzherzog/gegen einander Krieg geführt. Der Bischoff hat den Erzherzog mit Bann verfolget: den Graff von Toggenburg; auch den von Metsch; den von Rezüns (welcher diesen Bischoff auch diß Jahrs in Chur belägeret (d) haben soll) und andere Oestreichisch gesinnete/als Feind tractiert: und den Abt von Dissentis (durch Mittel deren von Glarus) auf seine Seiten gebracht (e).

1413. Constanzischen

Viel frömde Vögel (in Buchfincken grösse) liessen sich dieser Enden sehen. Sie flogen so dick/ daß man den Himmel kaum vor ihnen sehen

(b) Tschud. (c) Bucel. Constant. (d) Spræch. Pall. p. m. 138. Bucel. Rhæt. (e) Tschud.

hen können. Eine solche Schar zeigte sich eine Teutsche Meil lang; und ein viertheil einer Teutschen Meil breit. Alte Leuth sagten: Es bedeute frömd Volk/so in diß Land kommen werde. Solches geschahe. Dann gen Constanz wurd ein General Concilium verlegt (f). N C.G. 1413. Concilii Vorbotten.

Dieses war das erste allgemeine (ff) in Teutschland gehaltene Concilium. Dessen Abhandlungen sind unterschiedenlich zusamen getragen worden (g). Sonderlich An. Chr. 1541. von Herr Joh. Stumpf/ in Teutscher: und erst An. Chr. 1700. auß der Hochfürstlichen und unschätzbaren Lüneburgischen/und vielen anderen Bibliotheken/auß Befehl Ihr Hochfürstl. Durchl. Herzog Rodolff August/ von Braunschweig und Lüneburg/ in Lateinischer Spraach/ durch den Hochgelehrten Herren/ Herman von der Hardt: dahin wir den Geschichtliebenden Leser angewiesen haben wollen. Gleichwol/ nachdeme nicht allein der Platz dieses Concilii der Eidgnoßschafft anverwandt; auch die Eidgnössische Clerisey/ein nicht geringer Theil dieses Concilii gewesen; solten wir nicht umgehen/ einen kurtzen Begriff/ der Handlungen dieses Concilii/diesen unseren Eidgnössischen Kirchengeschichten einzurucken. Beschreibungen.

Sigismundo ist An. Chr. 1410. das Käiserthum übergeben worden/mit dem Geding: er solle verschaffen/daß ein allgemein Concilium beruffen werde (h). Mit gleichem Geding wurd Papst Johannes erwehlet. Aber dieser wolte lieber das Concilium zu Rom gehalten haben. Nicolaus Clemangis schreibet/ der Anfang seye daselbst An. Chr. 1411. gemachet worden. Als man in der ersten und zweyten Session, nach Gewohnheit gesungen: **Komm du Schöpfer heiliger Geist:** habe sich eine Nachteul sehen lassen. Die Anwesende haben hierüber zulachen angehebt; der Papst aber und die Prälaten seyen schamroht davon gegangen (i). Als nun diß Concilium verschwunden/und die Päpstler von keinem Concilio mehr redeten; ist Sigismundus/ welcher mit den Reichsfürsten accuratum & frequentem tractatum præhabuit, sich reiflich berahtschlaget und abgeredet hatte/ auf dem verlangenden Vottrab.

(f) Ita narrant & explicant, Tschachtl. p. m. 65. Etterl. p. 62. b. Tschud. Königsh. Stetler. (ff) Primum sub cœlo Germanico Concilium œcumenicum. Hardt. Const. T. V. præf. & T. cit. p. 3. (g) Vid. Goldast. Aleman. part. 2. pag. 154. Recess. Tom. I. p. 146. Epist. ad Goldast. p. 496. Tschud. Hist. Msc Bulling. Hist. Msc. IX. 12. sqq. Urstis. IV. 17. sqq. Cæterùm deplorat Hardt. IV. p. 572. Acta Concilii non accuratè descripta. (h) Conf. Tschachtl. p. m. 65. b. (i) Refert Clemang. ad A. 1412. Vid. Hardt. Constant. I. part. 2. p. 67. sq. & I. part. IV. p. 41. Niem. & Palat. & part. II. p. 85. 375. IV. 653. Catal. Test. Verit. II. 923. Spondanus ob historiam de Bubone, Clemangium exagitat. Secùs quàm Launoj. Acad. Paris. p. 569.

N.C.G. 1413.

Concilio auf eine Reformation zutringen (k); persönlich in Italien gereiset/und hat mit Cardinälen/so deßwegen gen Lodi kommen; hernach mit Papst Johanne sich underzedet (l). Dieser hat damahls zu Bologne sich aufgehalten/um daß er durch Ladislaum König in Neapoli auß Rom/ außgejagt/ und von der (der vom Papst geübten Schinderey überdrüssigen) Burgerschafft verlassen ward. In Hoffnung vermittelst eines Concilii ohne Schwertstreich seine Residenz wiederum zuerlangen / hat er Sigismundo Gehör gegeben (ll)/ und durch Gottes sonderbare Schickung/die Bestimmung Zeits und Orts dem Käiser überlassen (m): dessen sich Johannes bald schmertzlich / aber vergeblich gereuen lassen (n). Er hatte auch zugesagt / persönlich im Concilio zuerscheinen. Dem Gegenpapst Gregorio / ist allein Apulia; dem Benedicto / Aragonien/ Schottland/und die Graffschafft Armeniak angehanget (nn). Malatesta / Herr zu Rumeln (woselbst Gregorius XII. sich aufgehalten;) versprach/Gregorium selbst ins Concilium zubringen; oder zuverschaffen/ daß dessen Befollmächtigte dahin kommen. Eberhard / Graff von Neuenburg/der in Käiserlichem Begleit war; wüßte dem Käiser die Gelegenheit der Statt Constanz; im Menzischen Erzbischthum: und nach etlicher Vorgeben; in mitte der Christenheit gelegen; also zubeschreiben/ daß sie von Ihr Maj. hiezu erwehlet worden. Johannes versprach dahin zureisen; doch so fehrn/ daß er in Oestreichischem Schutz seye: und so ihm der Lufft zu Constanz nicht zuschlage; er sich in eine Oestreichische/ von Constanz nicht zuentfehrnte Statt begeben möge (o). Demnach/ wolte Johannes nicht eher versprechen gen Constanz zukommen / bis daß Heinrich von Ulm/Burgermeister/ und Johannes Hager/offentlich und im Nammen der Burgerschafft zu Constanz / auf gewisse dem Käiser vom Papst übersendete Articul geschwohren. Mit Nammen müßten sie schweeren/Johannem ut verum & unicum Papam,& summum Pontificem, als den einigen rechtmässigen Papst / nach gezimmender und

(k) Hardt. Const. T. VI. p. 8. (l) Is judicio Sigismundi genuinus Papa erat: consentientibus plusquam duabus partibus Christianorum. Hardt. IV. p. 38. Ib. p. 37. Ejus benedictionem ab omnibus receptam. Conf. Richer. Hist. Concil. lib. 2. p. 128. 568. Spanh. H. E. 1819. At Bucelino, Rhæt. A. 1413. Gregorius, *legitimus*: Johannes, *Antipapa* videtur. Bellarm. Concil. lib. I. c. 8. Communem ferè opinionem esse, Johannem verum fuisse Pontificem. At de P. R. I. 1. c. 14. Non potuisse facilè judiciari, quinam verus esset P. (ll) Du Pin. Biblioth. Tom. XII. p. 10. 11. (m) Gold. Recess. T. I. p. 149. (n) Hardt. IV. 9. Id,teste Aretino, Papæ secretario; ruinæ ejus non modica pars fuit. (nn) Richer. Hist. Concil. lib. 2. pag. 161. (o) Hardt. Constant. T. I. p. 245.

und gewohnter Weise zuempfangen (p). Sigismundus nam den Ruckweg / durch Freyburg / Bern / Solothurn / Basel / gen Ach / um daselbst gekrönt zuwerden. Zu Bern wurd er eingeholet mit dem Creutz / Heilthümeren / und Gesang / durch den Raht / die Clerisey (soll 800. starck gewesen seyn) Schuler und Mönchen. Die erste so dem Käiser in Vorschein kommen / waren 600. knyende und wol mundierte Knaben / deren jeder under 16. Jahren gewesen: welche Ihr Maj. mit sonderbarem Gefallen angesehen haben sollen / zu seinen Edelleuthen sagende: **Hier wachset uns eine neue Welt** (q). Er hatte die Einkehr im Prediger-Closter und speisete im Refectorio (r). N. C. G. 1413.

Das Constanzische Concilium wurd auß dreyen Ursachen verlanget. I. Dieweil Herzog Friedrich auß Oestreich / drey Bischöffe höchlich beleidiget: den von Chur / welchen er gefangen: den von Trient / Georg (rr) von Liechtenstein: welchen er nicht allein gefangen / sonder auch nach XVI. jähriger rechtlicher Besitzung / gewisser Länderen und dazu gehörigen Rechten und Güteren beraubet: und den von Brescia / welchen er geschetzet hat. Der Herzog ließ sich vom Papst und Käiser weder durch bannen und verfluchen / noch in ander weg bezwingen. Deßwegen wurd die Sach auf ein Concilium gewiesen. II. Dieweil / nachdem ein Behmischer Edelmann und Student / Joh. Wikleffs (der Römischen ganz widerwertigen) Lehr; folgends Hieronymus von Prag / Wikleffs Schrifften; auß Engelland in Behmen gebracht; dieser Lehr die meiste und mächtigeste in Behmen und Mähren; fast der ganze Adel / auch Käiser Wenceslai Gemahlin / beygepflichtet. Dero vornemste Verfechter waren / Johann von Hussinecz (einem Dorff in Behmen /) gemeinlich Huß genennet / H. Schrifft Baccalaureus, und Prediger zu Prag in der Capell / so Bethlehem genennet wurd: und Hieronymus von Prag. Beyde hatten von frömden und heimschen so grossen Zulauff / daß K. Wenceslaus von Huß gesagt haben soll: diese Gans (Hussen Behmischer Namm / heisset zu Teutsch eine Gans) lege ihm guldene Eyer. Huß soll sein Lehr auß Wikleffs Bücheren erlehrnet haben. Andere sagen / das An. Chr. 1400. zu Rom gehaltene Jubeljahr (s) habe ihn veranlaset / wider die Päpstliche Lehr zupredigen (s). Er wurd schon von Alexandro V. gen Rom citiert: aber Wenceslaus wolte ihn nicht dahin reisen lassen. Doch sendete Huß / Procuratores gen Ursachen.

(p) Hardt. Const. V. 5. 6. (q) Tschachtl. p. m. 67. (r) Tschud. Stetl. (rr) Rariùs dicitur *Gregorius*. (s) Non demum Indulgentiæ contra Ladisl. de quibus du Pin. Bibl. T. XII. p. 133. (s) Urstis. IV. 9. Ejus dogmata vide Hotting. H. E. IV. 1062.

N.C.G. 1413.

Rom; welche eh man sie einmahl verhört/ verurtheilt worden sind (t). III. Die vieljährige Zweyspalt über die Päpstliche Obedienz. Mala ex hoc Schismate emergentia nec cœli ambitus, nec abyssi profunditas, nec stillicidia, nec arborum folia, nec arenæ numerus; non stellarum herbarumque varietas, nec animantium multitudo valent explicare ad perfectionem (u). Was übels auß dieser Zweyung entstanden/ kan man (wie Niem ein Geheimschreiber Papst Johannis/gestehet) mit keinen Worten genugsam beschreiben (v). Monstrosa ruptura, quæ ex monstrositate morum, de finibus Babylonis in terras Hierosolymæ militantis advecta, &c. Tam in fide quàm in moribus, errores & exorbitantias etiam gravissimas, pullulavit Schisma (vv): in deme durch diese Babylonische Frucht / der Christliche Glaub und Wandel häßlich verderbt worden. Sothanem übel haben die Fürsten wegen Geniesses so sie von denen Päpsten bezogen/nun lange Zeit zugesehen (x). Demnach aber ihnen die Augen aufgegangen / müßte ihnen Sigismundus / (welches zwahr die streitige Päpste auch gethan; aber keiner zuhalten gesinnet war) bey seiner Erwehlung eidlich versprechen/zu Abschaffung der Aergernuß ein Concilium zuverschaffen. Es wird nach (xx) eine vierte Ursach angezogen; daß namlich eine vollkommene Reformation angesehen werde. Auf sothane Reformation hat schon das Pisische Concilium getrungen; Alexander V. und Johannes XXIII. haben sich verbunden / derowegen ein Concilium zuhalten. Auch die Reichsfürsten haben hierauf / bey dem Käiser in Berahtschlagung wegen des Concilii/vornemlich getrungen.

Hussen Ankläger in Behmen still.

Nach Bestimmung wo und wann das Concilium gehalten werden solte/wurden die Erzbischöffe und übrige Prälaten/durch den Papst: Huß durch den Käiser beruffen. Eh Huß von Prag abgereiset / hat er durch einen in Latein- und Behmischer Spraach offentlich angeschlagnen Zedul begehrt / daß wer ihn der Ketzerey bezichtige / an bestimtem Tag/

(t) Stumph. Hist. Const. pag. 3. du Pin. Bibl. Tom. XII. 132. b. (u) Theodor. Niem, de fuga Joh. In Hardt. Const. II. 295. Ibidem tres Papæ ei dicuntur: Maledicti Pastores in Cathedra pestilentiæ damnabiliter præsidentes. filii Belial. Ita Syn. Constant. ad R. Polon. A. 1415. ap. Bzov. & Hardt. IV. p.132. Synodum coactam ad extirpandum *triceps quodammodo monstrum horribile*,&c. Schisma horridum. Conf. Supr. A. 1378. 1509. (v) Ead. Epist. ad R. Polon. ap. Hardt. IV. 132. dudum de Papatu contendentium cupiditas, Catholicam Ecclesiam innumeris deformavit erroribus,&c. Tunica inconsutilis Christi,Paparum trium cupidis manibus bipertita,& velut velum Templi scissum per medium : nunc verò tripertita, &c. Templum Domini ad instar Tripolis dispertitum. (vv) R. Galliæ Legati l. c. p. 129. sq. (x) Krieg. in Msc. (xx) Concil. Constant. Sess. III.

N.C.G. 1413.

Tag/vor Conrad/Pragischem Erzbischoff und Päpstlichem Legat erscheine: wolle sich/ so sie ihn überzeugen / weisen lassen: können sie ihn nicht überzeugen/wolle er sich gegen sie zu Constanz verantworten. Aber es ist vor dem Erzbischoff niemand erschienen. Selbst der Päpstische Inquisitor in Behmen/ gab dem Huß eine schrifftliche Gezeugnuß/daß er ein frommer rechtgläubiger Christ seye. Der Käiser versicherte ihn / in einem Geleitsbrieff / daß er ihn in **seinen und des H. Reichs Schirm/und Sicherheit / empfangen und aufgenomen habe.** Vom Papst nam er kein Geleit. Solches hat der Käiser gewißt und den Huß gelobt (y). Inzwischen hat sich Huß keines guten versehen: und hinderließ einem Freund einen Brieff/mit Bitt selbigen erst zuentsieglen/nachdem er dessen Tod werde vernommen haben. Dieser Brieff vermeldete (neben vielen gottseligen Erinnerungen) die einige Ursach seines Leidens seye diese / daß er deren Geistlichen ungeistliches Leben gestrafft. In einem anderen Brieff / hat er vorgestellet/daß/weilen er den Tod mit falscher Lehr nicht verschuldet; die Behmen an solchem Tod sich nicht ärgeren / sonder für ihn bitten. Wo er auf der Reis in eine Reichsstatt kommen / hat er in Latein und Teutscher Spraach anschlagen lassen: Wofehrn er bey jemand wegen Irthum verdächtig/ gegen dem wolle er sich zu Constanz/ dahin er reise/verantworten. Wo Huß die nächste Nacht herbergen wolte; daselbst ist ein gewisser Bischoff vorher eingekert / sagende: Huß werde an einer Ketten geschmiedet/ auf einem Wagen hernachgeführt. Selbiger kenne der Menschen Gemühter/ darum sich jederman vor ihm hüten solle. Der Bischoff zwahr kam durch solche Unwahrheiten zuschanden/und ist man aller orten nur desto häuffiger herbey geloffen/den Huß zusehen. In den Herbergen gab er dem Wirt/ an statt des Abscheidpfennings/die H. X. Gebott/ heftete sie mit Bapsen auf: und wurd von männiglich freundlich empfangen. An keinem Ort wurd seinetwegen Interdict oder Verbott der Kirchenämterern gehalten. So daß das Papstum auch selbiger Zeit / in Teutschland auf schwachen Füssen gestanden. Den dritten Wintermonat/zwanzig Tag nach seiner Abreis von Prag / kam er / in Begleit Herz Wenceslai von der Tuben / Herz Joh. von Chlum / ꝛc. dreyssig Pferd starck/gen Constanz. Nam die Einkehr an S. Pauls Gasse; bey eines Beckers Witwe: gleich als einer anderen Witwe zu Sarepta; wie Huß davon geschrieben (z).

1414. Inquisitoris Zeugnuß von Huß. Käiserliches Geleit. Huß versihet sich keines guten. Reiset gen Constanz.

Papst

(y) Stumph. Hist. Constant. pag. 14. 15. du Pin. XII.,34. (z) Stumph. Const. Hist. pag. 35.

A.C.G. 1414.

Papst Johannes ist etwas früher ankommen. Were lieber daheim geblieben/so er nicht zuviel versprochen hette. Hoffete aber vermittelst seines Gelts/bey den Teutschen/die Sach in Constanz einzurichten/ daß er bald wiederum werde heimreisen können (a). Herzog Friedrich zog ihm bis gen Trent entgegen; von dem begehrte er Hilff/ so seine Sach zu Constanz Anstoß leiden wolte: machte ihn zu der Römischen Kirch Capitaneo Generali,& Consiliario & Familiari domestico, General/und seinem geheimen Raht/gegen jährlicher Pension von 6000. Ducaten (b). Erzbischoff von Menz/Johann von Nassau; in dessen Erzbischthum Constanz gelegen/soll eine gleiche Besoldung gehabt haben: und Burkard Margraff von Baden/ soll auf 16000./auß den Churfürstenthümeren zuerhebende Ducaten/ angewiesen worden seyn (c). Im heraußreisen/ wurd die Päpstliche Carossen durch des Fuhrmanns Unfürsichtigkeit/um; und der Papst in Schnee geworffen. Denen herbeylauffenden und ihn/ wie es stehe/ angsthafftig befragenden Dieneren; sagte er: Hic jaceo in nomine Diaboli, Hie lig ich ins Teufels Namm. Als wolte er sagen/ „(spricht Tschudi): Der Teufel „hat mich herauß getragen/warum bin ich nicht in Italien an meiner „Gewahrsame geblieben„. Als er ab dem Arleberg in ein enges Walgäuisches Thal kam/sagte er: Sic capiuntur vulpes. Also fanget man die Füchse (cc). Am 27. Tag Weinmonat/kam er durch das Rheinthal und Thurgäu ins Closter Creutzlingen: übernachtete daselbst: folgenden Tags beschenkt er dasigen Propst Erhard Linden/mit einer Abts-Inful/und veränderte die Propstey in eine Abtey. Nach gehaltener Mittags-Mahlzeit/ist er mit 600. Pferden/welche ihn auß Italien begleitet; in Gesellschafft neun Cardinälen/und vieler Prälaten (under welchen auch war Hugo/Abt zu Einsiedlen/welcher vierzehen Pferd (d) bey sich gehabt): auch Herzog Friedrichs und vieler Edelleuthen/ zu Constanz eingeritten. Der Bischoff und die Clerisey trugen ihm in einer Procession die Hostien entgegen. Dem Papst wurd nach der Weise so von Benedicto dem XIII. eingeführt worden seyn soll (dd)/das Sacrament auf einem weissen/eine Schell am Halß tragenden Pferd vorgeführt. Er selbst ritte unter einem kostbaren Himmel; welcher durch

(a) Niem Vit. Joh. lib. I. c. 40. Hardt. Const. T. IV. part. I. p. 6. In Concilio scilicet,solam Hussi causam, ut videtur discussurus. vid. l. c. p. 10. sqq. & 14. At c. 12. in Tract. qui tribuitur Niemo Hardt. T. 1. à p. 295. Italia postulat,ut non prius revertaris, nisi cum Messia diutissimè à Judæis præstolato. (b) Hardt. Const. T. I. p. 146. Tom. IV. p. 9. (c) Id. p. 148. (cc) Tschud. p. 661. (d) Hartman. Annal. p. 375. (dd) Morn. Myst. Iniquit. p. 508.

N. C. G. 1414.

durch die IV. vornemste Rahtsglider getragen worden. Rodolff/ Graff von Montfort/ und Berchtold/ Graff de Ursinis, führten das Pferd bey dem Zaum. Er wurd erstlich ins Münster; hernach in den Bischofflichen Pallast geführt.

Auch Papst Johannes stellet sich gegen Huß. milt.

Drey Tag nach diesem Einritt/ hat Joh. von Chlum/ dem Papst/ des Hussen Gegenwart anzeigen / und ihne / weil Huß kein Päpstliches Geleit hatte / ersuchen lassen / das Käiserliche Geleit an Huß zuhalten. Der Papst soll sich verwunderet haben / daß Huß Käiserliches Geleit hette: beyfügende / so gleich Huß seinen leiblichen Bruder zutod geschlagen hette / wolte er doch / so viel an ihm gelegen / nicht zugeben daß zu Constanz selbigem etwas Leids zugestattet werde. Am 10. Tag Wintermonat aber/ habe Papst gebotten/ daß ohne Erlaubnuß niemand von Constanz weiche (c). Er selbst hielte mit allen Reliquien/ eine Procession in die Domkirch / in beyseyn 15. Cardinälen / 23. Bischöffen / Aebten/ Domherren/ &c. Nach gehaltner Meß/ und Oration von den Conciliis/ wurd angezeigt/ daß die erste offentliche Session, am XVI. Tag Wintermonat werde celebriert werden.

Der Vätteren Procession.

Cardinal von Alliaco zu Basel.

Petrus von Ailly/ welcher um An. Chr. 1412. den Cardinalhut empfangen hatte/ Päpstlicher Legat in Teutschland; hat sich im Brach- und Heumonat zu Basel aufgehalten/ und daselbst eine Erklährung über den 42. Psalmen; über das Gebett des Herren; und über den Englischen Gruß geschrieben: ist aber gegen End diß Jahrs/ auch gen Constanz kommen (ee): und ist daselbst nicht müssig gewesen (f). Er hat dort angetroffen/ Johannem Charlerium/ des Königs/ und des Erzbischoffs von Sens Abgesandten. War gebürtig von Gerso / einem Dorff im Erzbischthum Rheims: Cantzler der Hohen-Schul zu Paris/ obigen Cardinals Lehrjünger: hat mit selbigem / hefftig auf eine Reformation getrungen (ff); darinn Nicolaus Clemangius/ Gersonis Mitlehrjünger/ schrifftlich (dann dieser nicht gen Constanz kommen) ihn gesterkt (g).

Joh. Gerson.

Ordnung des Concilii in Abhandlung der Geschäfften.

Die Weise wie die Geschäffte zu Constanz geführt worden/ soll bisdahin in keinem Concilio üblich gewesen seyn (gg). Die anwesende Prälaten und Priester/ wurden anfänglich in IV.: hernach in V. Nationes oder Völkerschafften abgetheilt. Erstlich die **Teutsche** (h). Hat

(e) Hardt. Const. T. IV. p. 14. (ee) Launoj. Acad. Paris. p. 474. Nat. A. 1350. Compendii oppido Belgicæ II. Mort. A. C. 1425. Æt. 75. (f) *Inter doctores Concilii Const. quasi lumen emicabat.* Sanctes. ap. Laun. p. 475. (ff) Laun. lib. cit. à p. 480. (g) Hortatus: ne *Patres Diabolicis victi insidiis opus Dei imperfectum relinquant.* Ib. p. 567. (gg) ap. Hardt. Const. V. p. 61. §. Tertiò. (h) Concors eorum animus laudatur, Hardt. IV. p. 190.

N.C.G. 1414.

Hat begriffen / das Teutsche Reich / Ungaren / Behmen / Polen / Dalmatien / Griechenland / Croatien / Preussen und Reussen : dero Zusamenkunfften K. Sigismundus gemeiniglich beygewohnet. Ihr Advocat war Joh. Abundius / Doctor geistlicher Rechten / nachmahliger Bischoff zu Chur (hh). II. Die Französische / dero man anfänglich Navaren / Portugall / Gallicien / zugerechnet. III. Die Engelländische. Hat auch enthalten / Schott- und Irrland / Dennemark / Schweden / Norwegen. IV. Die Italiänische / vergsellschafftet mit Neapolis / Sicilien / ꝛc. Nach der XXII. Session, haben die Spanier eine sonderbare / in der Ordnung die dritte Nation / außgemachet. Die Cardinäle begehrten (i) für ihr Collegium eine absonderliche / hiemit die VI. Stimm : erhielten aber nichts. Durch sothane Abtheilung ist man dem Papst Johanni vorgekoñen / welcher bedacht war / die Conciliar-Stimmen nach den Personen abzuzehlen ; und allein die Stimmen der Prälaten gelten zulassen / in welchem Absehen er allbereit verschiedene Titular-Bischöffe gemachet (ii). Von etlichen wurd vorgebracht / daß allein die Stimmen der anwesenden Prälaten / gezehlet und gültig geachtet werden müssen. Aber andere haben behaubtet / daß auch die Stimmen der Gesandten von geist- und weltlichen Herren / Doctores und Pfarrer / angenommen worden (k). Jede obiger Nationen erwehlete gewisse Bischöffe / in derer übrigen Nammen / den Versamlungen beyzuwohnen. Was aber in sothanen Versamlungen durch die Außschüsse gut befunden worden / müßten alle übrige bey Straff des Banns gelten lassen. Jede Nation hatte einen Commissarium / oder Præsidenten : an diesen Præsidenten aber hangete die Krafft des ganzen Conciliums. Auch die Versamlungen wurden abgetheilt / in **besondere** ; so auf wenig Gliederen beruheten : und in **allgemeine** / in welchen alle Vätter zusamen gekoñen. In diesen allgemeinen Versamlungen (kk) / wurd die meiste Zeit zugebracht / mit Litanien singen ; einer Meß (l) ; und einer von einem Bischoff gehaltnen Latinischen Red. Das Haubtgeschäfft von deßwegen das Concilium besamlet worden / ist in denen absönderlichen Zusamenkunfften beschlossen worden. Solcher Schluß ist in denen offentlichen Sessionen (wann die Meß und übrige erzehlte Ceremonien vorbey gewesen) nicht mehr berahtschlaget / sonder durch einen auf einem Stul stehenden Car-

(hh) Hardt. Const. IV. p. 161. (i) Du Pinio secùs videtur. T. XII. p. 12. b. At vid. Hardt. Const. T. IV. 2. Maij. (ii) Hardt. Const. V. p. 53. 98. (k) Du Pin Tom. XII. pag. 12. a. (kk) Ritus Sessionum vid. Urstis. Hist. Basil. V. 5. (l) Vid. Hardt. Constant. V. 104.

Cardinal oder Bischoff / denen Vätteren auß einem Zedel vorgelesen: und von denen V. Præsidenten der V. Nationen geantwortet worden: Placet: **Wir folgen.** Hierum müßten die Notarii (deren anfangs nur V.: hernach IX. gewesen) dem Procuratori des Concilii/eine schrifftliche Zeugnuß zustellen. In Abwesenheit des Papsts/haben diese Præsidenten/alle Citationen/Proceß/und Instrument aufgerichtet und besigelt. N.C.G. 1414.

In der ersten offentlichen Session, hat Papst eröffnet/es solle künftig hin/ jeden Donstag in allen Stifft-und Closter-Kirchen/ um Göttlichen Beystand in des Concilii Abhandlungen zuerlangen / eine Meß vom H. Geist abgesungen; dem Meßhaltenden deßwegen/für ein Jahr: denen sich dabey einfindenden/ für vierzig Tag / Ablaß gegeben werden. Fehrners hat der Papst angezeigt/ es sollen die Vätter/wegen Außreutung der Ketzerey/auch wegen Wolstands der Kirchen sich unterzeden: jedem wurd Freyheit gegeben zureden und zuthun / was hiezu ersprießlich seyn werde. Endlich wurd zuwissen gemachet/ daß Pfaltzgraff Ludwig / des Concilii Beschirmer seyn werde. Es wurd aber nicht allein des H. Geists / sonder auch der H. Jungfrau Beystand angeruffen: Veni Mater Gratiæ: Fons Misericordiæ, Miseris remedium. Veni Lux Ecclesiæ, &c. „Komm du Muter der Gnaden: du Brunn der Barmherzigket: du Hilff der Elenden. Komm du Liecht der Kirch: du Freud „der Betrübten„ (ll). Nachdeme die Vätter ihr gewohntes/ Veni Sancte Spiritus: **Komm du Schöpfer H. Geist/ꝛc.** in dieser ersten Session abgesungen / soll ein Zedelein miten under die Versamlung geworffen worden seyn/dieses Innhalts: **Wir haben jezund andere Geschäfft; und können euch nicht beywohnen** (m). Welches wir dahin gestellet seyn lassen. I. Sessio. 16. Novemb.

In dieser ersten Session wurd auch bestimt/daß am XVII. Christmonat/die zweyte Session, gehalten werden solte. Aber der Käiser wolte nicht gestatten/daß in seiner Abwesenheit etwas wichtigs abgehandlet werde. Hiemit wurden dann und wann die Mittel berahtschlaget/ von Aufhebung der Streitigkeit zwischen den Päpsten. Nach langem Gefecht wurd die Meinung / Petri de Alliaco ergriffen / daß alle drey das Papstum aufgeben sollen. Die zweyte Session aber/wurd bis den 2. Merz 1415. eingestellet (nn).

Demnach ruchtbar worden / daß Joh. Huß (ohngeachtet er im Bann Prälaten gegen den

(ll) Pezel. Cateches. Jesuit. p. 125. (m) Læt. Compend. Historic. p. m. 346. (nn) Hardt. Const. T. IV. p. 26. 27.

N.C.G. 1414.

Huß verhetzt.

Bann gewesen) Meß gelesen/hat sich hierüber zwischen dem Papst und Cardinälen ein Streit erhebt. Darzu hat geschlagen/ daß/vermuhlich ein gegen Huß übel gesinneter / einen Zedel angeschlagen: Huß werde an nächstkönftigem Sonntag/ an die Priesterschafft eine Vermahnung thun; und jedem Zuhörer eine Ducaten geben. Hierauf wurden / ein Päpstlicher Bedienter / samt Otto Bischoff zu Constanz / auch dessen Vicarius, samt dem Officio, zu Huß abgefertiget/ihn hierum zubefragen. Als Huß geantwortet/er bekümmere sich nichts um den Päpstlichen Bann; werde nichts destoweniger Meß halten: sageen ihm die vier Abgeordnete / Papst werde den Bann offentlich wider ihn aufschlagen. Soll hiemit wann man Meß halte; um Aergernuß zuverhüten; nicht in die Kirch gehen. Aussert solchen Zeiten / möchte er gehen wohin er wolte. Der Vicarius und Official, verbotten auch den benachbarten/ weder der Meß des Hussen beyzuwohnen/noch andere Gemeinsame mit selbigem zupflegen.

Dessen Feinde.

Es soll aber diß Feur fürnemlich durch drey des Hussen Landleuth angezündet worden seyn: den Decan von Passau/so ein Ablaßkrämer; Stephanus Palez / Doctor und Professor H. Schrifft zu Prag; und Michael de Causis, dasigen Pfarrer. Palez war von Jugend auf/Hussen bester Freund; wurd aber dessen ärgster Feind/ bey Anlas einer Bull / welche nach dem sie Papst Johannes / wider Ladislaum König in Apulien in Behmen geschickt; anfänglich von Stephano widersprochen; hernach aber von selbigem (als einem Curtisan/ der viel Pfründen hatte) verfochten worden. Dieser Stephan hat wider Huß viel Bücher geschriben. Michael ist auß einem Pfarrer zu S. Adelberbt in der Neuenstatt zu Prag/ein Metallist worden. Versprach König Wenceslao / an gewissem Ort Gold zugraben / und gab den Pfarrdienst auf. Nachdem aber die Arbeiter eine Zeitlang vergeblich gegraben / hat er sich mit dem übergeblibnen und anderem entlehnten Gelt unsichtbar gemacht. Verfügte sich gen Rom / und (nachdem er selbigen Hof wider den Huß verhetzt/) kam er gen Constanz/woselbst er offentliche Proceß wider den Huß angeschlagen.

Gefangennemmung.

Huß hoffete/vor Ankunfft des Käisers/werde in seiner Sach nichts gehandlet werden. Aber Michael und Stephan / verfügten sich zu den Prälaten/beklagten ihn vieler Ketzereyen / und haben vermögen/daß die Bischöffe von Augspurg und Trient; auch Heinrich von Ulm / Burgermeister zu Constanz / und Ottobonus de Bellonis, der Rechten Doctor, Ritter / und Käiserlicher Raht (n) / am 28. Wintermonat (war der

(n) Stumph. Hardt. Const. IV. p. 22. & 31.

N.C.G. 1414.

der 26. nach seiner Ankunfft) in Hussen Herberg sich begeben / und ihn vor den Papst und Cardinäle citiert. Die Bischoffe redeten freundlich mit Huß : sollen aber in der Nachbarschafft gewaffnete Männer versteckt haben. Huß antwortete: Er were/nicht vor dem Papst und Cardinälen/sonder vor allgemeinem Concilio sich zuverantworten/gen Constanz kommen. Doch wolle er ihnen zu willen werden : in Hoffnung/ so man unbillich mit ihm umgehen werde / werde ihn Christus stercken (oo)/dann er entschlossen/eh zusterben/als die auß H. Schrifft erlehrnete Wahrheit/ zuverlaugnen. Er ritte neben Herr Joh. von Chlum/auf einem kleinen Pferd in die Pfaltz ; stellete sich vor den Papst und die Cardinäle. Und wurd samt dem von Chlum (vom (o) Papst) mit Arrest belegt. Als die Prälaten auf den Abend sich wiederum versamleten/ wurd der von Chlum los gelassen : Huß aber wurd auß dem Päpstlichen Pallast / unter Aufsicht des Bischoffs von Lausannen/als Päpstlichen Cämmerers (p)/in des Domsängers Hauß/mit einer Wacht (acht Tag lang) verwahret ; auch bald hernach zwölff Richter (under welchen vier Cardinäle gewesen) bestimmet / des Hussen Sach zuuntersuchen. Der von Chlum beklagte sich wegen solchen verfahrens bey dem Papst. Der gab allein diese Antwort : Er trage keine Schuld daran : in dem er selbst in dieser Cardinälen und Bischöffen Gewalt stehe. Man beschwerte sich auch gegen den Käiser / und daß durch dessen Geleit Huß/ auf den Fleischbanck gelieferet worden were. Der gab zwahr Befehl/ das gegebne Geleit/an Huß zuhalten : ihn auf freyen Fuß zustellen/oder den Kerker mit Gewalt zuöffnen. Aber der Papst hat solches hoch empfunden/ und wolte es nicht zugeben (q). Die Prälaten antworteten: Man seye keinem Ketzer Geleit weder zugeben noch zuhalten schuldig.

Verweis wegen gebrochnen Geleits.

Wilhelm II. Bischoff in Wallis/wegen Redlichkeit und Freundlichkeit / Bonus, der Gute zugenennet / setzet seinen Bruder Guitschard von Raren/zum Verwalter der Bischöfflichen Güteren. Demnach aber dieser/wegen grossen geniessenden Glücks viel Mißgönstige hatte : wurden dessen Neider durch solche Beförderung vermehret/unter dem Vorwand / dieser möchte dem Land zumächtig werden. Als noch darzu geschlagen/daß dem im sechsten Jahr seines Bischthums abgeleibten Wilhelm/ des Guitscharden Sohn (r) / Wilhem III. nachgefolget ; haben

Walliser bekriegen ihren Bischoff.

(oo) Nauclerus, Hussum *ex fuga retractum*, scribit, eum cum Hieronymo Prag. confundens. Vid. Regenvolsc. Sclavon. Hist. p. 160. Eandem calumniam Reichental. Cochleus, alii, Husso improperant. (o) Hussius *captus extitit ex ordinatione Papæ*. Vid. Hardt. Const. IV. p. 396. (p) Ibid. pag. 22. (q) Id. Tom. IV. p. 26. (r) Etterl. p. 69. Simler. Tschud. Msc. Stetl. At Anon. in Chron. Bern. Guitschardi ex fratre *Nepotem* fuisse, tradit.

N.C.G. 1414. sich etliche in geheim wider sie verbunden: und den Anhang vermehret durch die Mazen: da der Vornemste under ihnen / an offentlicher Straaß/einen Kolben aufgerichtet/ in welchen jeder der Mithafften einen Roßnagel geschlagen. Als sich der Näglen so viel befunden/daß sie getraut starck genug zuseyn/ thaten sie sich zusamen (s)/und fielen denen Gönstlingen des Hauses Raren; in die Häuser. Dem Bischoff / ungeachtet er ihnen das Recht vorgeschlagen/ haben sie zwey Schlösser verbrennt. Guitschard begab sich der Landvogtey / und flüchtet sich ins Schloß Raren. Als sich das Ungewitter noch nicht stillen wolte; nam er seine Zuflucht zu Bern / allwo er Burger war. Als aber diese nicht gleich nach Wunsch geantwortet / begab er sich samt dem Bischoff / in Schirm des Herzogen von Savoy/welchem er zugleich drey Bischöffliche Schlösser eingeraumet/mit dem Geding/daß jeder Bischoff sothane Schlösser forthin als Lehen vom Herzog empfangen solle. Er/samt dem Bischoff / begab sich ins Schloß Seon. Um daß er nun frömde Völker ins Land gebracht / haben / selbst die welche bisdahin still gesessen/sich mit den Landleuthen wider den Bischoff vereinbaret: und war der Unwillen täglich grösser. Der Herzog/ sehende daß hie nichts zuschaffen/übergibt die Schlösser dem Gestifft/gegen eine Summa Gelts. Bern und Freyburg bemüheten sich umsonst zumittlen. Die Walliser aber/(doch nicht alle Zehenden) richteten mit Lucern/Ury/und Unterwalden ein Landrecht auf: hingegen name Bern des Bischoffs Parthey: und setzten einanderen mit Feindthätlichkeiten ganz hitzig zu. Diesen Bischoff hat das Capitel erwehlt. Weil er aber zujung (20. Jahr alt) & cùm moribus multos defectus pateretur, und schlechten Lebens gewesen/ habe ihn (sagt Gallia Christiana) der Papst nicht bestätigen wollen.

Käiser komt gen Constanz. Den 24. Christmonat/bey spather Nacht/komt Käiser Sigmund/ samt seiner Gemahlin/über den See/gen Constanz. Soll in der Weihnachtfeir / als ein Diaconus bekleidet / das Evangelium Luc. 2: 1. sqq. Exiit edictum à Cæsare Augusto, zu Constanz offentlich gelesen haben (t). Der Papst müßte so lang mit der ersten Meß innhalten. Als Ihr Maj. in die Domkirch getretten/ wurd Ihro vom Papst (nicht ohne Vorbedeutung dessen so hernach geschehen) ein Schwert überzeicht. Nachdem Ihr Maj. die vom Papst gehaltene Meß: und selbigen Tag eilf Stund nacheinander / dem Gottesdienst im Dom beygewohnet/ wurden sie zu Petershausen: nach etlichen Wochen aber/in der Statt einquartiert. Die meiste Prälaten/Fürsten/2c. sind erst im Jenner An. Chr.

(s) Stumph. XI. 16. (t) Hartman. Annal. pag. 375.

N.C.G.

Chr. 1415. (v) zu Constanz ankommen. Hugo von Montfort/oberster Johanniter-Meister in Teutschland; soll mit 36.: der Barfüsseren General/ mit 32.: Erzbischoff zu Menz/in vollem Harnisch/bis auf die Füsse; mit 600. Pferden eingeritten seyn. 1415.

Weltliche Geistlichkeit.

Am ersten Tag Jenner / versprach Sigmund dem Concilio/sie an Abstraffung der Ketzeren nicht mehr zuverhinderen. Alsbald den dritten Jenner / wurd Huß ins Prediger-Closter geführt/und in einem feuchten / nahe bey dem Secret gelegnen Kerker bewachet (u). Huß schreibt (x)/dißmahl hette er sich gegen Erlegung 2000. Ducaten ledig machen können: als von deme man außgestreuet / daß er bis 70000. Gulden mit sich führe: da ihn doch seine Freunde auß Behmen außhalten müssen (y). Des Kerkers Gestanck und Feuchtigkeit / verursacheten dem Huß/eine/dem Ansehen nach/tödtliche Krankheit. Auf daß er nun nicht durch natürlichen Tod dem Feur entgehe / ließ ihn der Papst durch etliche seine beste Leibärtzet verpflegen. Stephan und Michael/trieben von selbiger Zeit an/ des Hussen Geschäfft hitziger als jemahl. Beschuldigten ihn / daß er irze I. in der Lehr von den Sacramenten: in deme er die Behmen beredet/das H. Abendmahl müßte anderst nicht als under beyden Gestalten begangen werden. Auch sage man/er glaube/daß nach dem die Wort: **Dann das ist mein Leib** / außgesprochen worden/ das Brot wahrhafftiges Brot bleibe. II. Irre Er/von der Kirch: in VII. Artiklen; so aber meistens die Tyranney / Ehr und Geltgeitz der Clerisey betreffen. Fehrners wurd er beschuldiget / daß er denen 45. auß des Wikleffs Bücheren gezogenen/Ketzerisch geachteten Lehrsätzen/2c. beypflichte. Er lehre die Geistlichen sollen keine weltliche Güter besitzen; sonder allein von Allmosen leben. Item / die Leyen mögen Zehenden und Opfer behalten. Mit sothanen Lehren/werden die Fürsten/ gegen die Clerisey verhetzt/2c. Werde er auf freyen Fuß kommen/werden dessen Lehrjünger rühmen/die Hussische Lehr/seye auf dem Concilio gut geheissen worden. Wegen dieser letsteren Artiklen (sagt Tschudi) seye Huß als ein Verwirzer der Kirchenruh / außgeschryen worden. Nennet dessen Predigen wider die Hoffart/ Hurey/Reichthum/Simoney der Geistlichkeit/ **Christliche Predigten**; daß ihm die Geistlichkeit das Predigen verbotten/seye geschehen auß **Neid**; darum daß er ihre Laster gestrafft. Endlich sagt er: Man meinte er were ein Gleichßner/2c. Dargegen meinten etliche / er were ein frommer Mann: der „gern

Hussen schlimmer Kercker.

Klagarticul wider ihn.

Dessen Unschuld.

(v) Qui Annus Hardtio, Const. Tom. IV. pag. 32. *feralis* dicitur. (u) Hardt. Const. IV. p. 32. (x) Stumph. in Hist. Conc. (y) Ibid. pag. 37 b. 102. b.

N.C.G. 1415.

„gern das übel abstellen und den Lasteren wehren wolte. Und anderst„wo: Er führte einen ehrbaren züchtigen Wandel; und war / ein son„ders wol berichteter Mann in der Schrifft: und freundlichen Gesprächs (z).

Brigitta canonisiert.

Eine absonderliche Versamlung der Prälaten / hat am 2. Tag Hornung/auf Begehren/deren auß Dennenmarck/Schweden/Norwegen abgesandten Prälaten/sich angemasset/die Schwedische Prophetin Brigittam (a) / in die Zahl der Heiligen anzunemmen. Um An. Chr. 518. starb eine Jungfrau dieses Nammens/welche als eine Heilige verehret wird (b). Aber jene war eine Witwe / eines Schwedischen Königs oder Fürsten (c) / welcher der Herr Christus erschinnen/und sie unterwisen / den (von diesem Urheber genanten) S. Salvators Orden / für Manns-und Weibspersonen anzustellen (d): Reisete gen Palestinam und gen Rom / allda sie An. Chr. 1378. (e) gestorben / und nach dem Tod viel Wunder gewürcket habe (f). Wurd schon An. Chr. 1391. durch Bonifacium IX. canonisiert. Doch nicht ohne Widerstand (g). Ihre dem vorgeben nach von Christo empfangene Offenbarungen/werden in VIII. Bücher getheilt. Sind An. Chr. 1628. zu Cöln getruckt/ und (wie Cardinal Bona (h) schreibet) maturo Theologorum judicio approbatæ: von den (Römischen) Gottsgelehrten reiflich überlegt und gutgeheissen. Gleichwol lasset sich der auch gelehrte Oudinus vernemmen: Opus quamvis pium, nullam tamen apud graves viros, aut saltem modicam huc usque obtinuit fidem. Seye ein frommes Werklein: habe aber bey Verständigen noch wenig / oder keinen Glauben gefunden (i). Auch die Dominicaner sollen gemeinlich widersprechen/daß sothane der Brigitta anmassende Weissagungen/wahrhafftig/ oder vom H. Geist angegeben worden (k).

Commissarii gegen den Huß unbarmherzig.

Nach eingelegten Klagpuncten/wurd die Untersuchung der Hussischen Sach/dem Patriarch von Constantinopel/und zween anderen Bischöffen / als Commissariis übergeben. Huß begehrte von ihnen einen Fürsprech; und zwahr zum zweyten mahl. Um so viel mehr/dieweil ihn ein

(z) pag. m. 791. (a) Al. Birgitta. Monatl. Unterred. A. 1690. p. 159. Legati iidem videntur voluisse tres alios Sanctos canonisari: sed Gersone Autore res procrastinata. Vid. Hardt. IV. 490. 707. (b) Sigebert. Chron. (c) Prost. de Jubil. pag. 16. Eam *ex stirpe Regum Helvetiæ* oriundam fuisse, ridiculè scribit: Suitiam cum Suecia confundens. (d) Hospin. de Monach. p. 254. b. (e) Al. A. 1383. (f) Hardt. Const. IV. p. 40. (g) Vid. Gerson. de Probat. Spirit. Hardt. Const. III. Conf. Proleg. Tom. cit. p. 15. (h) Notit. Scriptor. Conf. Edit. Colon. Coster. Apol. c. Gomar. pag. 589. Reiser. Rom. non glor. pag. 589. (i) Supplem. pag. 643. (k) Apud Voët. Disp. T. 2. pag. 1063.

ein Fieber sehr schwach gemachet habe. Aber ihm wurd geantwortet/ denen wegen Ketzerey verdächtigen/werde kein Fürsprech gestattet. Hierauf hat er den Herren Jesum gebetten/daß er sein Fürsprech seyn wolle. Und als man ihm etliche von Palez aufgesetzte Articul eingehändiget/klagte er/sie weren mit Lügen und Boßheit angefüllet. N.C.G. 1415.

Mitlerzeit beklagte sich der Behmische Adel/bey Ihr Majest. wegen der Bosheit/so gegen den Käiserlichen Schirm/mit Huß getrieben werde. Stelleten vor/das Ihr Majest. und dero Behmischem Reich dräuende grosse Unglück; so gegen Huß etwas ungleiches vorgenommen werde. Begehrten endlich/daß Huß offentlich verhört: so sich dann ein Fehler an ihm befunde/ er nach befinden abgestrafft werde. Hierauf habe Sigismund persönlich bey denen Commissariis, erstlich um Hussen Erledigung; und als sie ihm solche abgeschlagen; um dessen offentliche Verhör/angehalten. Diese haben sie Ihr Majest. zugesagt. Fehrners begehrten die Behmen/daß Huß an einen gesünderen Ort gebracht werde: und hat Freyherr von Chlum den Huß erinneret; daß er „um Gottes und seines Heils/ auch um Beförderung der Wahrheit „willen/auß Forcht dieses elende Leben zuverliehren/ von der Wahrheit „nicht abstehe. Dann Gott diese Heimsuchung/allein zu seinem grossen „Nutzen ihm zusende„. Um daß aber Jacob de Misa (ll), Prediger zu Prag/nach Hussen Abscheid auf den Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmahl starck getrungen/ und die hierüber zwistige Behmen auf Hussen Bericht warteten; hat der Freyherr/bey Huß/um Mittheilung seines Gutachtens angehalten.

Auf die eingelegte Fürbitt/ist des Hussen Bewahrung/dem Papst überlassen; Huß/auß Päpstlichem Befehl/ am 3. Tag Merz/ins Barfüsser Closter gebracht/und daselbst im Refenthal/durch etliche geweihete Personen/deren etliche von des Papsts Kammer gewesen (l) verhütet/und so milt gehalten worden/daß er daselbst nicht nur Brieff/sonder auch Bücher schreiben können. Insonderheit hat Huß/die ihme von einem unbenanten erzeigte Freundlichkeit gerühmet (m). Wegen des H. Kelchs/hat er die Behmen/auf des H. Evangeliums/und S. Pauli klare Wort gewiesen: gab ihnen anbey den Raht/daß sie trachten nach einer Bull/krafft welcher/was sie auß Andacht verlangen/ ihnen vergönstiget werde. Er liesse sich auch vernemmen/daß er erst in seiner Gefängnuß/den Psalter recht verstehen: und recht betten: item/Christi Milterung der Gefängnuß.

Hussen Trostgründe.

(ll) Du Pin. Biblioth. p. 132. Misenum ab aliquot annis hoc argumentum, autore Petro Dresdensi, ursisse contendit. vid. infr. ad Sess. X. (l) Tschud. (m) Stumph. à p. 36.

N. C. G. 1415.

Schmaach / und der Martereren Leiden bedencken lehrne; zufolg denen Worten / Esaj. 28: 19. **Anfechtung lehret auf das Wort mercken.** Er verfassete auch einige seine Gedanken in Reimen: unter welchen diese hernach folgende:

Die lange Nächt / auch Stund und Zeit
Die ich in dieser Gfängnuß leid:
Sind mir all kurtz/und kein Beschwer.
Hat Christus glidten unser Herz/
So leiden billich auch die Knecht:
In unserem Leiden gschicht uns recht/
Das nun ein Straff der Sünden ist.
Gott bhüt uns vor dem Antichrist!

Darum aber daß er in Forcht gestanden; seine Freunde/von welchen er seine Unterhaltung gehabt / möchten auß Forcht von Constanz weichen: auch darum / daß der reissende Stein (welches vormahls nie geschehen) ihn geplaget; und das Fieber immer angehalten; ist er so schwach worden / daß ihn die Hüter auß der Gefängnuß geführt: in Meinung er wurd alsbald verscheiden. Er begehrte eine Bibel / um mehreren Trost zuschöpfen. Er verlangte auch mit seinen Landsleuthen zureden: vornemlich aber mit Ihr K. Maj.: als dero Herz Vatter Carolus IV. denen Geistlichen nicht zuviel weltliche Güter gestatten wolte. Auch hat er Hieronymum von Prag/einen Pfarrer in Behmen gewahrnet / nicht gen Constanz zukommen: und ließ dem Cardinal von Hostia sagen / sich so viel möglich am Käiserlichen Hof aufzuhalten/ auf daß die Clerisey nicht an ihn/gleich an den Huß/Hand anlege.

Huß wahrnet Hieronymum und andere.

Schon damahls / als Huß ins Prediger-Closter abgeführt worden; wolte Papst Johannes dran seyn/daß des Hussen und das Reformations-Geschäfft/vor die Hand genommen werde. Sothane Geschäfft vermeinte er selbst zuführen: und kützlete sich mit Hoffnung/es werde wegen seiner Person keine weitere Ansuchung geschehen. Aber dem Käiser und vielen Prälaten/war am meisten zuthun / um Abschaffung der Trennung (nn): zu welchem ihnen gute Hoffnung gemachet / daß Gregorius XII. durch eine Gesandschafft/dem Concilio sich unterworffen. Benedicti XIII. Bottschafftere/ waren auch zu Constanz ankommen; hatten aber keine andere Instruction, als wahrzunemmen wie des Concilii Geschäfft sich anlassen werden: deßwegen ihnen der Käiser / als sie für Ihn komen/ gesagt haben soll: Nescio vos; ich kenne euch nicht (n).

Benedicti XIII. und Gregorii XII. ungleiches Verhalten.

Papst

(nn) Vid. Hardt. Const. IV. p. 135. (n) Etterlin. p. 63. b. Tschud.

Papst Johannes aber hat nicht unterlassen / die Bischöffe und Fürsten durch Geschenck zuergwinnen (o). Wer ins Concilium aufgenommen wurd/der müßte eidlich versprechen/die Heimlichkeiten des Synodi zuverschweigen. Doch hatte Johannes seine Spionen/durch welche er von allem benachrichtiget worden/und under die Prälaten einen Zanckapfel außwerffen können. Diejenigen / welche des Conciliums Straff / oder den geleisteten Stillschweigens-Eid gefördtet / liesse er nachts zu sich kommen/und absolvierte sie vom Eid (oo). Bestellete heimliche Achtgeber/welche der Vätteren Gemühter und Rahtschläge ihme raunen solten; sintenmahl ihme bey der Sach nicht mehr heimlich gewesen; sonderlich nach deme denen Vätteren ein Zedel eingeschoben worden / in welchem selbige vermahnet worden / Papst Johannis Sachen zuuntersuchen / und ihne nach Form des Rechten / als einen unwirdigen vom Papstum zustossen. Aber die Vätter suchten einen milteren Weg. Dann die Versamlung der IV. Nationen ihm belieben liesse/die Päpstliche Cron/nach dem Beyspiel Gregorii/ in Käiserliche Schoos zuwerffen (p). Er that solches: bekräfftigete es auch in der zweyten allgemeinen Versamlung mit einem Eid; mit vorbehalt/ daß solches erst gelten solle/nachdeme von beyden übrigen Päpsten / Gregorius und Benedictus / gleiches geschehen seyn werde. Gleichwol hat K. Sigmund hierüber sich so sehr gefreuet; daß er sich auf seine Knye gelassen / die Käiserliche Cron beyseits gelegt / und dem Papst die Füsse geküsset: dessen Erzehlung dem Pfaff Lang eine Herzenskühlung gewesen (q); aber damahls lebenden ehrlichen Leuthen / im Herzen wehgethan (r). Als aber Papst Johannes/seine Zusag schrifftlich übergeben solte/sind zween nacheinanderen / von ihm künstlich auf die Schrauben gesetzte Zedel/zu seinem grossen Verdruß / von den Vätteren verworffen worden. Als die Vätter selbst die Feder angesetzt / hat er dero Schrifft/ die sie ihm zum dritten mahl veränderen müßten/unterzeichnet (s). Solches hatte schon den 1. Merz sich begeben. Johañis Hofgesind/war mit ihres Herzen Verfahren nicht wol zufrieden. Er selbst unterschriebe sich wider seinen Willen: verbarg zwahr solches: hoffete aber die Vätter zuverbländen: sonderlich getröstete er sich durch Mittel Herzog Friedrichs auß der Sach zukomen/welcher schon den 18. Hornung/auf Johannis Begehren/gen Constanz kommen (s). Am IV. Tag Merz / haben die Prälaten / in ei-

N.C.G. 1415.

II. Session.

Johannes gibt das Papstum auf.

(o) Hardt. Const. IV. 29. 39. (oo) Niem. vit. Joh. lib. 2. c. 2. (p) Ib. p. 41. (q) Via *Cessionis* jam A. 1410. à Gersone commendata. Hardt. T. I. part. 2. p. 30. (r) p. 507. a. (s) Hardt. Const. II. 312. (s) Conf. du Pin. XII. 13. (s) Hardt. IV. 42. sqq.

N. C. G. 1415.

ner im Barfüsser-Closter gehaltnen allgemeinen Versamlung/den Käiser ersucht/gen Nicea/ (im Herzogthum Savoy gelegen); oder an einen sonst bequemen Ort zureisen/um mit Benedicto und Ferdinando König in Aragonien/sich zuunterreden. Solches hat Johannes hoch empfunden/vermeinende/solches ihm überlassen worden seyn solte (t). Als man nun am 5. Tag Merz von ihm begehrte/daß er seine eidlich gethane Zusag/mit einer Bull bekräfftige; hat er solches anfangs abgeschlagen/bis Sigismund in ihn gesetzt (u). Als aber das Concilium zu mehrer Sicherheit von Johannes begehrt/daß er den Käiser/in vorhabender Handlung mit Benedicto/zu seinem Procuratore mache; wolte er nichts davon hören. Von diesen Prälaten sind auch die Handlungen des zu Pisa gehaltenen Concilii bestätiget worden (v).

Mißtrauē zwischen Papst und Concilio.

Am 10. Merzen/weihete er die sogenante guldene Rose/verhoffende mit diesem Præsent den Käiser (welchen er (x) an gleichem Tag/samt anwesenden Fürsten bewirthet) zubegütigen: aber der Käiser hat die Rose alsobald/B. Mariæ in Templo Cathedrali, der Domkirch übergeben/und wurd an folgendem Tag in offentlicher Versamlung geredet: man solte verschaffen/daß ein einiger Papst in der Kirch seye; welches der Menzische Erzbischoff sehr ungern angehöret: stuhnd auf/und bezeugete offentlich/einem solchen nicht zugehorsamen/es wurde dann Johannes erwehlet: dagegen Johannes von anderen alsobald schwerer Lasteren bezichtiget worden (y). Als man aber allbereit auf Johannem/er möchte den Reißauß nemmen/geargwohnet/wurd er ersucht weder zuweichen/noch das Concilium anderstwohin zuverlegen/usque quò effectualiter impleverit Reformationem Ecclesiæ in capite & membris; eh und bevor **die Kirch**/an **Haubt und Gliederen** were verbesseret worden. Johannes zwahr beschwerte sich/daß man das Geleit nicht halte (z); doch versprach er/das Concilium solle bis zu Aufhebung der Papst-Trennung währen: Die Veränderung der Conciliumsstatt/überlasse er denen Vätteren: doch den Gewalt das Papstum in seinem Nammen aufzugeben/wolle er niemand geben: gleich auch Benedictus solches keinem bevollmächtigeten überlassen/sonder vorbehalten solches persönlich zuthun (a): deßwegen er dann selbs gen Nicea reisen wolle. Die Italiänische Nation schlug sich zum Papst: und hette gern gesehen/daß die Stimmen/nicht wie abgeredt war/nach den Völkerschafften; sonder nach denen Personen abgezehlet wurden: hin-

(t) Ib. pag. 47. (u) Ib. p. 52. 53. (v) du Pin. Tom. XII. p. 12. (x) Ibid. p. 55. (y) Id. p. 55. (z) Ib. p. 55. d. 15. Mart. (a) Ibid. pag. 56.

N.E.G. 1415.

hingegen gaben die Engelländer den (b) Raht/ man solle sich der Person Johannis versicheren: welches die Franzosen hindertrieben: und sich gegen Sigismundo (um daß er nicht nur den Herzog offt wahrnen/ sonder auch auf des Papsts Person genaue (c) achtung geben lassen) hitzig außgelassen.

Rimt überhand.

Johannes hoffete/so er sich auß dem Staub machen werde/werde das Concilium versteuben/oder doch anderstwohin verlegt werden. Der Käiser verfügte sich zu ihm/ihn zubitten/daß er nicht von Constanz weiche. Johannes antwortete: quòd nullatenus,nisi Concilio dissoluto, Constantiâ discedere vellet: Er setzte die Wort auf die Schrauben; und wolte (wie man vermuhtete) sagen: Concilium suo abitu se dissoluturum: durch seinen Abscheid werde das Concilium zergehen. Ein Englischer Bischoff/sagte ihm ins Angesicht: das Concilium were mehr als der Papst / welches in des Papsts Ohren sehr übel gelautet (d). Zu deme/so haben die tägliche über das Concilium ergehende Unkösten/ den Käiser an Barschafft in massen erschöpft daß er sich genöhtiget befunden habe / dann und wann von Johanne welcher eine grosse Geltsumm bey sich hatte / Gelt zuentlehnen (e). Dieses alles seye Johanni so beschwerlich gefallen / daß er den Käiser ersucht / ihme (um den Lufft zuverändern) zuvergönstigen / daß er mit Herzog Friedrich / in die um Constanz gelegene Stätte verreisen möge: mit Versicherung / auf des Concilii erstes erforderen/ sich wiederum einzufinden (f). Der erfolgete Abschlag / machte ihn Diabolo incitante (g), auß Antrieb des Teufels/zur Abreis noch begirziger. Der Herzog/welcher der Enden weltlicher Oberherr war / hat ihm hierzu alle Beyhilff versprochen/und geleistet: in Hoffnung vom Papst deßwegen wol belohnet (h) zuwerden. Erzbischoff von Menz hatte auch wissen davon (i). Zu dem End hat der Herzog Donstag den 20. (k) Tag Merz / vor Benedicti/ ein Ringlin-rennen angesehen/welches er persönlich mit dem Graff Zili des Käisers Schwager (l)/ aussert der Statt Constanz halten wolte. In dem nun alles Volk diesem Ritterspiel zuzuschauen/aussert der Statt war;

Entweichet von Constanz gen Schaffhausen.

(b) D. 19. Mart. (c) Per multos dies exploratores misit, usque ad Cameram Papæ Johannis, fugam (ejus) observaturos. Hardt. IV. 59. Conf. Tom. I. pag. 259. (d) Id. pag. 59. (e) Gerh. de Roo. ap. Hardt. I. pag. 250. Niem Vit. Joh. I. 2. c. 6. calumniosè Johannem sparsisse, nonnisi numos suos à Cæsare quæri. (f) At Johannes Ap. Tschud. dissimulavit propositum. (g) Felix Faber Hist. Suev. p. 180. (h) Tschud. p. m. 689. (i) Naucler. Generat. 48. pag. 271. Faber. l. c. (k) ap. Hardt. 21. Mart. (l) Al. Schwähervatter.

N.C.G. 1415.

ist Johannes gegen Abend (ll)/ clàm & furtivè profugus & vagus ut Cain, gleich Cain (m) **verstolenlich** (n) / auß der Statt geritten/ auf einem kleinen Rößlein / in einem grauen Mantel / mit einer Zopfkappen (o) / so daß man ihn für einen Postilion angesehen. Er führte ein Armbrust mit sich. Vor ihm ritte ein kleiner vermumter Knab: nach ihm/ Johannes Truckseß von Diessenhofen/ auf des verkleideten Papsts Pferd zuschlagende (p). Sein erster Außspann war/das Pfarrhauß zu Ermatingen / woselbst er mit einem Trunck Wein sich erlabet. Von dort ist er in einem hierzu bestelleten Schifflein/durch Stein und Diessenhofen gen Schaffhausen (pp) gefahren. Demnach er daselbst morgen früh (q) angelanget/ hat er seine Cardinäle/Bischöffe/ꝛc. schrifftlich dahin beruffen (qq). Der Herzog war schon den Abend zuvor/gen Schaffhausen gefolget. Papst Johannes meinte/sein Außtritt werde die gänzliche Aufhebung und Zersträuung des Concilii ohne fehl nach sich ziehen (r). Aber diesem vorzubiegen/ist Käiser Sigismundus/samt Ludwig / Pfältzischem Churfürsten / am nächsten Tag nach des Papsts Abreis/ durch die ganze Statt geritten (s) / mit eigner Stimm außruffende/daß die Cardinäle/ Bischöffe/ und sonst männiglich/bey der Stell bleiben. Er besamlete auch die Prälaten / ins Münster: klagte über des Herzogen Muhtwillen / welcher / um daß er eins und anders vor dem Concilio zuverantworten habe / selbiges gern durch solch unterfangen/ zerstörte. So daß er auß Gutachten des Concilii / den Herzog durch Zedel / welche man an die Kirchenthüren geschlagen/ bey Dräuung des Banns/und Entsetzung von allen Ehren/für sich forderen lassen. Aber der Herzog achtete solches nicht: und klagt Johannes in einem Brieff an den König von Frankreich / daß der Käiser den Huß nicht recht angreiffe; auch die Stimmen nicht nach denen Häubteren/sonder nach denen Nationen zehlen lasse: so daß 12. Engelländer so viel gelten als 300. Franzosen / und 300. Italiäner (t) / Johannes vermeinte/ hiemit den

Des Concilii Verhalten.

(ll) Al. *nocturno tempore* sequens sui cordis terebras. Hardt. I. 280. Tschud. 690. 691. **am morgen früh.** Perperam. (m) Msc. Vien. ap. Hardt. I. 251. Conf. Hardt. II. 313. 316. Fugam à Concilio exagitatam, vid. Hardt. IV. 110. b. Et pag. 134. *Ut Transfuga & desertor.* Et p. 59. Elapsum *per portam Helveticam.* (n) Etterl. 63. b. Tschud. 693. Tschachtl. p. 68. semel iterúmque. (o) Naucler. Urstis. Tschud. Amictu velatus apostatico, de Constantia, in constans, ut esles in constantior, te inconstantissimè abduxisti. Hardt. Const. II. 313. (p) Bucel. Constant. (pp) Insignis urbs. A du Pinio, *arx*, (Chateau) insignitur T. XII. p. 13. (q) Circa ortum lucis, d. 22.: illâ nocte IV. milliarib. terrâ & navigio confectis. Hardt. IV. pag. 59. (qq) Hardt. T. I. p. 253. (r) Hardt. I. p. 280. Discessit, volens dirimere & dissolvere Concilium. Conf. p. 253. (s) Factum Sigismundi admodùm commendat Spondanus. (t) Hardt. Const. I. p. 253. sqq.

den König auf seine Seiten zubringen / und eine Trennung zumachen. Gleichwol hat er anfangs vorgewendet/er seye nicht auß Forcht/sonder/ um seiner Gesundheit zupflegen; auch ohne des Herzogs vorwissen außgetretten (v). N. C. G. 1415.

Am 23. Tag Merz/ließ das Concililium durch einige gen Schaffhausen abgefertigete Cardinäle / den Papst ersuchen / daß so er je nicht wiederum gen Constanz kommen wolle / er wenigst zu Schaffhausen verbleibe. Vor dero Abreis/hat Gerson eine Oration gehalten / De autoritate Concilii, & rebus in illo expediendis: **von dem Ansehen des Concilii/und von denen Geschäfften so darinn zuverhandlen weren.** Das wegen dieser Oration gefellte Urtheil/ werden wir an seinem Ort nicht vergessen. Am 24. Tag Merz folgeten dem Papst etliche Cardinäle / und mit ihnen der Bischoff von Lausannen (u).

In der dritten offentlichen Versamlung/war abgelesen und bestätiget/daß schon der Papst entwichen/und etliche Bischöffe widerspenstig seyen / gleichwol ihre Versamlung / ein rechtmässiges Concilium seye: und nicht außeinander gehen solle / bis daß die (nunmehr acht und dreyssig Jahr gewährte) Trennung abgethan / und quousque Ecclesia sit reformata in fide & moribus, in capite & in membris, bis daß die Kirch in Lehr und Leben: das Haubt und die Glieder/ in ein besser Model gegossen seyn werden. Diese Wort aber werden von vielen Päpstleren gestümlet (vv). Dieser Sellion haben beygewohnet/der Käiser; viel Fürsten; 70. geinfelte Prälaten: und nur zween Cardinäle; weilen diesen Herzen verdrießlich gewesen / daß man sie auß einigen / vor der Session gehaltenen Berahtschlagungen/auß Mißtrauen außgeschlossen (x). Aber die gen Schaffhausen an den Papst abgefertigete Cardinäle/ haben (den 27. Merz) nach ihrer Wiederkunfft / sich aufferst bemühet/das Concilium zuzerstören: so gar/daß sie auch behaubten wollen/das Concilium seye durch des Papsts Abscheid/würcklich zernichtiget und aufgehebt (y). Aber man antwortete/das Concilium seye mehr als der Papst: und verwiese ihnen/ daß des Papsts Hofgesind/ durch ein offentlich angeschlagen Placat / durch sie zur Abreis aufgewieglet worden. Solches verneineten sie anfänglich/wurden aber überzeuget/und namen hinder der Thür Urlaub (z). Also hat sich Herzog Friedrich / nach dem ihme

III. Sess. 25. al. 26. Mart.

(v) Id. Tom. IV. pag. 68. & Tom. I. pag. 252. Unde literæ illæ ab ipso Galliæ Oratore, *Mendaces & falsæ* dicuntur. IV. 66. Conf. du Pin. Tom. XII. pag. 15.
(u) Hardt. IV. D. cit. (vv) Vid. du Pin. Tom. XII. p. 14. (x) Hardt. Const. IV. 70.
(y) b. pag. 78. & Tom. II. p. 398. (z) Ib. Tom. IV. p. 78. Tom. II. 399.

R. C. G. 1415.

me scharffe Dräuungen zu Ohren kommen / auß Forcht zu Schaffhausen überfallen zuwerden ; am Charfreytag alldieweil man zu Schaffhausen / den Gottesdienst verrichtete / samt dem Papst gen Lauffenburg / im Basler Bischthum (zz) / erhebt. Vor den Porten der Statt Schaffhausen / hat Johannes die Abschweerung des Papstums / und was er im Concilio gethan / als abgezwungen / nichtig erkennt / und abgethan (a).

29. Mart. Papst gen Lauffenburg.

Sessio IV. 30. Mart.

In der IV. Session, wurd in Gegenwart 200. Prälaten / under welchen verschiedene Cardinäle gewesen / abgelesen und gutgeheissen / daß dermahliges Concilium / ein wahres allgemeines Concilium seye ; so die H. streitende Kirch anbilde / und dessen Gewalt unmittelbar von Christo herrühre. Deßwegen männiglich / schon er Papst were / diesem Concilio / in Abschaffung der Trennung : auch allgemeiner Reformation der Kirch / in dero Haubt und Gliederen ; zugehorsamen schuldig seye. Ohne Erlaubnuß deren 12. (auß allen IV. Nationen) hierzu geordneten Vätteren / solle niemand (selbst Papst Johannis Bediente nicht) auß der Statt weichen. So der Papst sich nicht verbesseren lasse / soll er nach verdienen abgestrafft werden (aa). Die Decreta wurden dißmahl durch Cardinal Zabarellam abgelesen ; aber verstümlet : Deludendo & vilipendendo hanc S. congregationem (b) : nicht ohne **Beschimpfung und Verachtung dieser Versamlung.** Doch wurd es in denen Abhandlungen des Baslischen Concilii ganz angezogen. Daher die heutige Päpstler sagen / daß die Handlungen des Concilii zu Constanz / vom Baslischen Concilio verfälschet worden seyen : da doch der Fehler nicht von diesen / sonder vom Cardinal begangen worden (c). Darum dieser Mangel in der V. Session ersetzt worden ; hiemit die heutige Römische sich vergeblich über dieses Decret erzancken (d).

Huß dem Constanzischen Bischoff übergeben.

Die Päpstliche Haußgenossen / so den Huß verwachen solten / hatten sich schon am 22. Tag Merz auß dem Staub gemachet. Huß förchtete sich / des Papsts Hofmeister möchte ihn mit sich wegschleppen. Doch haben sie ihn zu Constanz gelassen ; und sind die Kerckerschlüssel / in des Käisers und der Cardinälen Händen gebliben. Die Cardinäle samt Ottone Bischoff zu Constanz / liessen ihme sagen / sie wolten mit ihme nichts zuschaffen haben. Doch wurd er Ottoni anbefohlen ; welcher ihn in sein Schloß Gottlieben führen ; tags an Füssen ; nachts an Aermen / in einem Beth / an Eisen schlagen lassen.

Von

(zz) Hardt. IV. 101. sq. (a) Hardt. Tom. II. p. 399. IV. 23. 84. Niem. Vit. Joh. lib. 2. cap. 10. sqq. (aa) Hardt. IV. 81. sqq. (b) Hardt. Tom. I. p. 281. (c) Ib. Tom. IV. p. 87. sqq. 92. du Pin. Biblioth. Tom. XII. p. 15. (d) Hardt. Tom. VI. pag. 13. sq.

N.C.G. 1415.

Von Lauffenburg auß/hat Papst Johannes gegen den Käiser und das Concilium seine Flucht schrifftlich entschuldiget/mit versprechen/wider das Concilium nichts vorzunemmen/sonder vielmehr selbiges zubeförderen/und sich dessen Gutachten zuunterwerffen. Aber dem Concilio war solche Flucht sehr verdrießlich: um so viel mehr/ weilen er nun vorgewendet/daß sie hergerührt auß Forcht gegen den Käiser (e)/welches er vorhin verneinet. Und als er sich beklagt/ er habe zu Constanz nicht genugsame Freyheit gehabt: antwortete der Käiser/ er wolte sich solches nicht nachreden lassen (f). Auf vernemmen aber/ daß Herzog Friedrich nicht nur vom Concilio citiert/ sonder gar vom Käiser bekrieget werden solle; hat er sich früh/vermumt/in Schnee und Wind/ in leinenen Kleideren; von Lauffenburg/durch den Schwartzwald gen Freyburg (g)/ins Breißgäu begeben. Friedrich wurd dieser Zeit in Bann gethan. Als nun des Papsts Höflinge gesehen/ daß ihre/wegen Zerstörung des Concilii von ihnen gefassete Hoffnung/dahin seye; und das Concilium sich über den Papst empor schwinge/ haben sie ihn zu Freyburg gelassen/und haben sich mit dem Concilio vereinbaret. Deficiente (Friburgi) melle, muscæ ulteriùs frustra volare non curârunt (h): **weilen diese Hümmel kein Honig mehr gefunden/ wolten sie nicht mehr vergeblich schwermen.** Johannes selbst hat sich von Freyburg (i) gen Breisach begeben. Papst gen Freyburg.

In der V. Session ist gut geheissen worden/daß männiglich/selbst der Papst/dem dermahligen/ und könftigen allgemeinen Conciliis sich unterwerffen solle (ii). Dieser offentlichen Versamlung haben die Cardinäle nicht beygewohnet; nicht darum/daß sie solchem Decret nicht Beyfahl geben; sonder (wie sie sagten) allein Aergernuß zuverhüten (iii). Fehrners haben die Vätter in dieser Session Käiserlichen Schirm angeruffen. Deßwegen der Käiser/dem ganzen Römischen Reich/Herren und Stätten/Geist-und Weltlichen/gebotten/ wider Herzog Friedrich/ als einen unchristlichen Fürsten/eilend außzuziehen: wer diesen werde V. Session. 6. April.

(e) Hardt. Constant. IV. pag. 105. (f) *Malo* (ait) *liberè Johannes hoc loco abeat, quàm adversùm me de fide abrogata, de violata cujusquam libertate, infamiam irrogaret.* Hardt. Const. IV. 111. a. (g) Tschud. Breisach. (h) Niem. ap. Hardt. IV. die IV. Maij. (i) *Post Friburgum sic vagabundus & mobilis, quærens requiem & non inveniens, ductus à Spiritu, nescitur quo, in desertum.* Verba Concilii ad R. Polon. Hardt. IV. pag. 134. (ii) Gerso, ap. Hardt. Tom. II. pag. 435. de hac *saluberrima* (ut ait) *determinatione; Conscribenda prorsus mihi videtur in editioribus locis & insculpenda per omnes Ecclesias.* Momentum Decretorum Sess. IV. & V. ostendit Richer. Hist. Conc. l. 2. c. 3. 4. sqq. & l. 3. p. 377. (iii) Hardt. IV. 97. Juxta Dupinium pauci Cardinales abfuerunt. Tom. XII. p. 15.

R.C.G. 1415.

helffen vertreiben und demmen / dem versprachen sie Göttliche Belohnung/und Ablaß: mit beyfügen/ daß alle mit ihm gemachte Bündnussen/Eid/ꝛc. nichtig seyn sollen. Insonderheit wurden die an die Herzogische Länder angränzende Eidgnossen / wider ihn gereizt. Alsobald haben ihm 400. Stände und Stätte (k)/auch der Bischoff von Constanz/ abgesagt: und ihm die Absagbrieff gen Schaffhausen übersendet / als Otto de Columna, und andere Cardinäle / deren 6. bey ihm gewesen: so aber hernach wiederum gen Constanz gegangen (kk)/und viel Päpstliche Bediente sich noch bey selbigem aufgehalten. Der Käiser selbst hat Stein / Diessenhofen / Schaffhausen (so bey dieser Gelegenheit wiederum eine Reichsstatt worden) Frauenfeld/ꝛc. eingenommen. Bischoff von Chur belägerte Feldkirch: wurd aber nachmahl/samt seinem Bruder Hugo gefangen; und erst nach neun Monaten erlassen (kkk). Die Cardinäle bemüheten sich zu Constanz den Uberfall des Herzogen zuhindertreiben: schaffeten aber nichts (l).

Concilium sagt die Oestreichischen Freunde/ und Unterthanen ihres Eids ledig.

Die entzwischen dem Concilio und Papst Johanne entstandene Weitläuffigkeit; sonderlich die von Johanne/um das Concilium zuzerstören angewendete Kunst und Fleiß; verhinderten/daß gegen Wikleff und Huß nichts gehandlet worden. Demnach aber das Concilium den Papst geschwächt / und zimlich gedemmet; wurd in dieser V. Session das schon in einem Römischen Concilio wider den Wikleff gefellete Urtheil gutgeheissen: und des Hussen Sach zuuntersuchen vier Prälaten anbefohlen (ll). Auch wurd der Käiser ersucht / zuverschaffen / daß der Papst wiederum gen Constanz gebracht werde.

Hieronymus von Prag vertädiget den Huß.

Dieser Zeit war zu Constanz/Hieronymus von Prag/ein Mensch **wunderbarlich** (vortrefflichen) **Verstands/und Sinnreichlichkeit / welcher in Kunst und** (lll) **Wolredenheit / den Huß weit übertroffen** (mm) / **ein weiser / geschwinder/ listiger Mensch / ein rechter** Philosophus, **hochgelehrt in Spraachen** (m). Er that grosse Reisen: gen Jerusalem (n): in Engelland / woselbst er / als ihm Wikleffs grosse Gelehrtheit angerühmt worden / dessen Bücher Dialogum, und Trialogum abgeschrieben/mit sich in Behmen geführt (o)/und anderen beliebet. Gleiches hat er sint

An.

(k) Alii: Centeni Magnates,& civitatum permultæ,etiam feudo Duci devincti, literis & nuntiis ad Ducem missis, omnem ei fidem denegârunt. Ap. Hardt. IV. pag. 64. (kk) Hardt. IV. 101. 105. vid. Eund. ad IV. Maij. (kkk) Spræch. p. 139. (l) Hardt. IV. p. 85. (ll) Ibid. p. 99. (lll) Vir Eloquentiæ lacteo fonte manans. Bohemi ap. Hardt. IV. pag. 496. a. (mm) Tschud. (m) Id. pag. 790. (n) Hardt. IV. 643. (o) Ibid. pag. 635.

N.C.G.

An. Chr. 1401. getahn in Ungaren (p)/ zu Wien (q)/ Polen (r)/ Littau/ Mähren (s). Sonderlich hat er sich auf denen berühmtesten Hohen-Schulen / Pariß / Cöln / Heidelberg/ und Prag bekant gemachet: und auf diesen allen ist er wegen grossen Gelehrtheit / **Meister freyen Künsten** (t)/ worden: An allen diesen Orten hat er nicht wenig Widersprechens/ und Auffätze; aber auch viel gute Freunde angetroffen/ welche ihn wider sothane Auffätze gewahrnet. Nicht allein aber haben viel auf den Hohen-Schulen / sonder auch die Erzbischöffe in Ungaren / und in Oestreich der Bischoff von Passau/ sich ihme widersetzt (u). Schon An. Chr. 1403. hat die Schul zu Prag wider ihn/ 45. Articul auß Wiklefi Schrifften gezogen / und verworffen. Gleiches ist An. Chr. 1412. vom Römischen Concilio geschehen (x). Under des Hieronymi Lehrjüngeren waren Joh. Huß / und Jacob de Misa (y). Er that auch eine Reis in Reußland; allwo die Griechische Religion geübt wird: und hat mit ihnen (um daß er weder so viel Aberglauben / noch gegen die Bekenner der Wahrheit / so viel Gewaltthätigkeit von ihnen verspürt) grosse Gemeinsame gepflogen (z). Auß Antrieb der Behmen (aber wider des Hussen abmahnen) ist er gen Constanz gereiset / um dem Huß (welchem er die Reis gen Constanz (a) gerahten) beyzustehen (b). Demnach er sich daselbst an Paulus Gaß / bey **Gutjahr** / einem Burger/ sechs Tag aufgehalten/ hat er an Quasimodo (c), früh vor Tag/ an S. Steffans Kirch-Thür/ und an die Häuser der Cardinälen / durch angeschlagne Zedul geklagt / daß dem Huß etliche Irrthum fälschlich angedichtet werden: dessen eigentliche Lehr/ seye er bereitet zuverfechten/ wofehrn man ihm sicher Geleit geben werde: begab sich hierüber so eilfertig von Constanz hinweg/ daß er sein Seitengewehr an der Wand hangen lassen. Er verfügte sich gen Uberlingen / verblibe alldort fünf Tag (d): als kein sicher Gleit kommen wolte / kehrte er zuruck in Behmen. 1415. 7. April.

Herzog Friedrich / soll bey seiner Ankunfft zu Constanz/ getrachtet haben/ den Käiser / den Eidgnossen über die Hauben zurichten (e): verursachet aber hernach den Käiser / daß Ihr Maj. den Eidgnossen die Waaffen wider ihne / in die Hände gegeben: welches die Eidgnossen dem Käiser nicht so geschwind abgenommen/ als Mönch Hartman vorgeben

Eidgnossen vom Concilio Oestreich zubekriegen genöhtiget.

(p) 637. (q) 638. (r) 642. (s) 643. (t) Artium liberalium Magister, generalium studiorum, Paris. Colon. Heidelb. Pragens. Ibid. p. 685. (u) Id. p. 680. (x) Id. p. 652. sq. (y) Ib. 652. (z) à p. 679. (a) Ib. p. 659. (b) Ib. p. 93. (c) Tschud. 789. & alibi. Stumph., alieniùs, **am Ostermontag.** Fuit enim posterus à Sess. V. dies. (d) Hardt. IV. 760. (e) Tschachtl. p. 68. a. b.

N.C.G. 1415.

geben dörffen (f). Der Käiser hat zeitlich vorgesehen/daß Friedrich und Papst unter einer Decke ligen: deßwegen hat er bey Zeiten die Eidgnossen ersuchet ihm wider selbigen beyzustehen. Aber Zürich und andere Löbliche Ort/ haben dem Käiser/den zwischen dem Erzherzog und ihnen gestelleten/und auf 50. oder 52. Jahr gerichteten/Friedbrieff vorgelegt: und vorgestellet/ daß Friedrich ohne dem/wiewol unbillich/den Eidgnossen vorgeruckt / daß sie sothanem Fried nicht nachleben; haben hiemit Ihr Maj. ersuchet/den Eidgnossen zugestatten/daß sie den gelobten und besiegleten Fried halten mögen (g). Dienstag nach Palmtag (h) / wiederholete der Käiser sein Begehren an Zürich/durch den Graff von Toggenburg und Antoni Guglan von Bern / **wegen des übels so der** Herzog (durch Wegpracticierung des Papsts) **an gemeiner Christenheit gethan habe.** Darüber in der Wochen nach Osteren/ in einer zu Lucern gehaltnen Eidgnössischen Zusamenkunfft/nochmahl auf die Bahn gebracht worden / man solle sich bey dem Käiser vorderst um stillsitzen bewerben: möge solches nicht seyn / solle man Ihr Maj. den Friedbrieff darlegen: und bitten sich darauf zuerkennen/ ob es die Eidgnossen thun mögen oder sollen. Sie liessen diese Frag/selbst dem Concilio vorstellen. Diese Vätter antworteten/Friedrich seye ein Feind der Kirch: in Acht und Bann: der Krieg betreffe die H. Christliche Kirch: werden sie den Herzog angreiffen/werden sie recht und Christlich handlen: widrigen fahls werden sie mit dem Herzog in gleichen Acht und Bann fallen. Und weilen die Eidgnossen fehrners eingewendet/ daß sie wegen vorgegangner langwirrigen Kriegen/an Gelt erschöpft seyen: hat ihnen Sigismund versprochen/was sie des Hauses Oestreich innhetten/ und dißmahl einnemmen wurden/sollen sie an ihren Kriegskosten/behalten. Auch wollen Ihr Maj. mit Friedrich keinen Frieden machen / bevor die Eidgnossen in den mit Oestreich gehaltnen 50. jährigen Fried eingesetzet seyen (i). Freytags nach Quasimodo, erklärten sich die Eidgnossen den Herzog anzugreiffen. Die von Zürich haben ihrem Haubtmann (Herr Heinrich Meiß / alt Burgermeister) befohlen / weder zubrennen noch zuverwüsten: auch im Closter Wettingen keine Niederlagung zuhaben/noch sich/so lang der Krieg währe/darein zuschlagen; um daß selbige Mönchen/dem Raht zu Zürich weinend fürgebracht / wann sie

(f) Annal. pag. 376. Sigismundum Confæderatis *facilè persuasisse*, ait. Veriùs *Libert. Einsidl.* p. 176. **Erst nach langer Handlung/&c.** (g) Act. Publ. Tig. Sabb. ante Invocav. A. 1415. Conf. Etterlin. pag. 64. Bulling. Histor. Msc. IX. 18. sqq. Tschud. Stetl. I. p. 111. sqq. (h) Act. Publ. Tig. (i) Amplisi. Rhan. Hist. Msc.

R. C. G. 1415.

sie nicht von Zürich solchen Brieff erlangen/ wolten der Landvogt und die von Baden / ihr Closter zugrund verbrennen (k). Die Eidgnossen haben den Krieg so nachtrucklich geführt/daß Friedrich weich worden: und hat Sigmund/wegen/dem Reich treu geleisteter Diensten/ die von Glarus befreyet / daß sie niemand vor des Reichs Hof-oder Land-Gericht laden ; sonder vor dem Amman zu Glarus / Recht suchen solle: Ihr Maj. leiheten ihnen auch den Bann über das Blut zurichten: und hat sie von allen Zinsen / Lehen/ꝛc. mit welchen sie dem Hauß Oestreich verpflichtet waren / ledig gesagt (l). Bey gleicher Gelegenheit / hat Georg/Abt zu Mure und sein Convent/von dem Käiser Gewalt erlanget/einen anderen Castvogt zuerwehlen / und selbigen jährlich abzuänderen (m).

VI. Session. 17. April.

In der VI. Session hat das Concilium eine klärere Formul vorgeschrieben/nach welcher der Papst das Papstum aufgeben solle. Es begehrte auch eine Bürgschafft/daß er sich des Papstums nicht mehr unterfangen / sonder sich gen Basel / Ulm oder Constanz verfügen wolle; um die Kirchverbesserung desto besser zubeförderen. Im Verweigerungs-fahl/werde ihn das Concilium als einen Liebhaber der Trennungen / und wegen Ketzerischer Hartnäckigkeit verdächtigen/ansehen (n). Fehrners/wurden neue Commissarii erwehlt/(einer auß jeder Nation) welchen die 45. zu Prag und Pariß / und die 260. (o) in Engelland wider Wikleff aufgesetzte und verworffene Articul eingehändiget / und durch sie verschaffet worden/daß sie im Concilio abgelesen; des Hussen Lehr untersuchet / und Hieronymus von Prag zum Rechten beruffen werde / welches sie gethan / ihm gebotten / innert 15. Tagen zuerscheinen/und sicher Geleit zum Rechten (sagt (p) Dupin) nicht vom Rechten versprochen. Bey Anlas der Wiklefischen Artiklen/ist auf die Bahn kommen/ ob sie in des Papsts/oder in des Concilii Nammen/verworffen und verdamt werden müßten? Das letstere hat vorgezogen. Sonderlich durch zuthun Cardinals d' Ailly, welcher deßwegen gegen Papst Johannem verklagt worden (q). Hieronymus soll sich derweilen in Behmen aufgehalten haben/ in eines Pfaffen Hauß. Als dieser andere Pfaffen zugast gebetten / und Hieronymus sich zuerkennen gegeben / seye er durch einen dieser Gästen verzahten / von einem Edelmann gefänglich

Hieronymus von Prag arrestiert.

(k) Act. Publ. Tig. fer. IV. ante Georg. (l) Tschud. p. m. 730. (m) Orig. Habspurg. Edit. II. p. 139. (n) Hardt. IV. p. 116. (o) Multi in his conficti: multi Philosophici, &c. vid. Ibid. à pag. 400. (p) Biblioth. Tom. XII. pag. 135. Secùs quàm Husso. p. 134. *Quantum in nobis est* (inquiunt Paterculi) *& fides exigit orthodoxa.* Hardt. IV. 106. 119. (q) Hardt. IV. 139. 140.

N.C.G. 1415.

lich angenommen/und gen Constanz geführt worden (i). Andere schreiben von dessen Gefangennemmung anderst. Davon in der VII. Sess.

Fehrners soll in dieser VI. Session, ein Prälat angebracht haben: daß weder Papst noch Cardinäle bey den Geschäfften des Concilii sitzen solten. Dann das Concilium die Verbesserung der Kirch in Haubt und Gliederen (das ist/ des Papsts und der Cardinälen) zuberahtschlagen habe: hiemit können sie in ihrer eigenen Sach nicht sprechen. Die Cardinäle haben wol gewißt/was thuns der Papst seye; weilen sie nun selbigen erwehlt/ haben sie ihre Stell verwürkt/und mehrere Straff verdienet. So lang solche Leuth nicht abgeschaffet werden/werde niemand/ wie klug und mächtig er seye/selbst das Concilium werde keine Verbesserung des Haubts und Glideren der Kirch zuwegen bringen; Johanni werde es niemahl an einem Rugken manglen/ qui lac sugant, die sich bey ihm und bey denen auch er sich wärmen könne. Wider sothanes Anbringen/hat alsobald Johannes/ der sich einen Patriarch von Antiochia genennet/ ein Buch geschrieben/ mit einer Zuschrifft an Papst Johannem (k).

Papst undeständig und flüchtig.

Das Concilium fertigete an Johannem eine zweyte Gesandschafft: zween Cardinäle/ und andere Prälaten/ die suchten ihn zu Freyburg/ und funden ihn zu Breisach. Nach Eröffnung des an ihn habenden Befehls/antwortete er/er wolte sich bis morgen bedencken. Nun haben nahe Breisach/ Burgundische Völker auf ihn gewartet; ihn in Burgund zubegleiten. Johannes begehrte diese Völker von dem Herzog auß Burgund/um gen Avignon zuentwitschen. Hierum wolte Papst jenen Prälaten nicht antworten/ sonder ritte den folgenden Tag frühe und verkleidet/ gen Neuenburg am Rhein. Er dörfte sich aber nicht weiters waagen: weilen ihm eine Forcht eingejagt worden/ daß Käiserl. Truppen ihme aufpassen. Solches geschahe allein/weil der Herzog Friedrich/ damit es ihm nicht gar zuübel (l) gehe; den Papst nicht auß dem Garn lassen wolte. Die Prälaten suchten ihn zu bestimter Zeit/funden ihn aber nicht: wußten auch nicht wo er hinkommen were/ und wolten zuruck gen Constanz (ll). Dieser Herzog aber war damahls zu Freyburg. Ihn ließ der Käiser/ durch eine 40000. starcke Armee an 6. Orten (lll) angreiffen. Das Er- Tur- und Breißgäu: item viel Stätte im Elsaß/ Sundgäu/ Schwartzwald/Schwaben/ wurd ihm abgenommen. Und hette

23. April.
24. April.
25. April.

(i) Stumph. (k) Hardt. IV. p. 121. 139. (l) Tschud. p. m. 705. (ll) Hardt. IV. 113. 117. 139. (lll) Niem Vit. Joh. lib. 2. cap. 19. At Urie, *septem exercitibus circumdatus ducatus Austriæ*. ap. Hardt. Const. I. p. 198.

hette er alles verlohren/so er sich nicht bequemt hette. Der Papst zwahr reizte ihn sich zur Gegenwehr zustellen / mit versprechen / das hierzu benöhtigete Gelt ihm darzuschiessen (m). Er liesse sich aber durch Pfaltzgraff Ludwig / welcher zu dem End zu ihm gen Freyburg kommen/ verleiten / dem Käiser einen Fußfall zuthun und des Papsts sich zuentschlahen. Dem Zufolg/hat er den Papst/vermittelst eingejagter Forcht/von Neuenburg zuruck gen Freyburg gelocket (nn). Ohne daß Johannes sich jemahl eingebildet / daß der Herzog ihn dem Concilio lieferen werde (n). Die Gesandte haben Johannem zu gesagtem Freyburg besprochen und gehabte Commission bey ihm abgelegt : wurden aber mit bösen Worten und schlechten Vertröstungen abgewiesen (o) : deßwegen das Concilium den Papst ernstlich zu citieren sich vorgenommen. Die Cardinäle begehrten/daß das Concilium ihnen vergönstige/über des Papsts Sach zurahtschlagen : ward ihnen aber abgeschlagen ; so gar daß man ihnen / wann von des Papsts Sachen geredt worden/ den Beysitz nicht gestatten wollen / sonder sie für partheyisch gehalten (p). Johannes anerbotte sich das Papstum abzutretten / so man ihme jährlich 30000. Gulden Einkommen verschaffe (q) : triebe inzwischen / wie ehmahl zu Constanz/also auch zu Freyburg/sein Simonisches Wesen (r). N. C. G. 1415.

Um gesegneten Rahtschlag/wegen Abschaffung der dreyen Päpsten abzufassen ; ist vom Dohm gen Petershausen/eine so volkreiche Procession (in beyseyn des Käisers und Käiserl. Gemahlin) gehalten worden ; daß man / auß Beysorg die Brugk möchte einfallen / eine Schar nach der anderen über die Brugk gelassen. Es ist eine ganze Stund angestanden / eh sie alle über die Brugk kommen können (s). 26. April.

In der VII. Session haben sich/der Käiser/ IX. Cardinäle/ꝛc. eingefunden : und wurd eine Citation an Papst Johannem/als einen Ketzer/ Verschwänder der Kirchengüteren / und der wegen vieler Lasteren non tantùm infamatus , sed notoriè irretitus, incorrigibilis , **nicht nur verschreyt/sonder offentlich schuldig/und unverbesserlich** (t) / abgelesen / daß er innert IX. Tagen sich zu Constanz stelle. Solche Citation wurd an des Constanzischen Bischoffs Pallast/in welchem Johannes ehmahls residierte ; item ans Dohm ; an S. Steffans Kirchenthüren/auch an die Stattthore angeschlagen. Und dieweilen die dem Hieronymo von Prag neulich bestimte 15. Tag außgeloffen ; Er aber/ Sessio. VII. 2. Maij.

(m) Hardt. II. p. 332. ex de Roo. (nn) Hardt. IV. ad 26. April. (n) Id. IV. A. 1415. d. 26. Apr. (o) Id. d. 26-28. Apr. (p) Id. 2. Maij. (q) Niem, Vit. Johan. lib. 2. c. 16. (r) Id. (s) Hardt. Constant. ad 26. April. (t) Hardt. ad 2. Maij.

N. C. G. 1415.

Hieronymus zu Constanz gefangen.

aber / weilen er die Citation nicht empfangen / außgebliben ; wurd er nachmahl ohne einiche Versprechung des Gleits / citiert. Alsbald aber auf erhaltene Nachricht / habe er sich frey / von selbsten / gen Constanz begeben / und sich zuerkennen gegeben (u): in Meinung eh das Leben als seine Lehr zuverlassen: seye ihm aber **ergangen wie S. Petro mit dem Herren Christo** (x). Stumpf aber schreibt / daß er in eines Priesters Hauß: andere daß er zu Hirschau von einem Priester gefangen / einem Statthalter Pfaltzgraff Johannis / gen Sulzbach / zugeführt / auß Befehl des Concilii / an Eisen / auf einem Wagen / den 23. Tag May / gen Constanz / zu Pfaltzgraff Ludwigs (war Johannis Bruder: beyde Käiser Ruprechts Söhne) Quartier : und an der langen Ketten / ins Franciscaner Closter gebracht worden / als einer der in einem Triumph zum Schauspiel gemacht worden. Herzog Ludwig ist selbst vor dem Gefangnen hergegangen (y). Er wurd dem Bischoff von Riga übergeben: welcher ihn auf den Abend / in einen Thurn auf S. Pauli Kirchhof / werffen lassen. Man disputierte viel mit ihme ; aber die Handlungen sind nie ans Tagliecht kommen (z).

VIII. Sess. 4. Maij.

Wikleff verurtheilt.

In der VIII. Session, wurden Joh. Wikleffs Anhängere offentlich citiert / dessen Lehr zuverthädigen / oder anzuhören / daß selbiger bey seinem Leben / notorius hæreticus, ein kundbarer Ketzer gewesen: zugleich wurden dessen 45. Lehrsätze abgelesen / wider die Brotverwandlung ; die wesenliche Gegenwart Christi im H. Abendmahl ; das Meßopfer ; die Ohrenbeicht ; Päpstliche Hoheit und Bann ; Priesterweihe ; Glogken-Tauff ; Mönchenstand ; Epistolas Decretales, &c. und daß der Papst durch die Cardinäle erwehlet werde / seye des Teufels Erfindung (a): und einige als Ketzerisch ; etliche als irrig: andere als lasterhafft: oder aufrührisch verworffen. Etliche waren ganz boshafft aufgesetzt (b): die eh dem / in einem Concilio zu Rom: item in Engelland / auch auf denen Hohen-Schulen zu Pariß und Prag / wider Wikleffs Bücher außgesprochene Sentenz / daß man sie nicht lesen / sonder verbrennen solle / gutgeheissen: Auch / seine Gebein zubekommen / solle man sie von denen Gebeinen der Gläubigen absönderen ; und weit von der Kirch legen. Es ist aber dabey nicht gebliben: dann Wikleffs Gebein wurden in Engelland außgegraben und verbrennt. Fehrners wurd in dieser Session gebotten / daß man die erste Citation an den Papst / abgehen lassen / und selbige

(u) Tschud. pag. 740. 790. (x) Ita Tschudi: addito insigni ejus Elogio. vid. loc. (y) Hardt. IV. pag. 216. (z) Ibid. 216. 217. (a) Ibid. 155. (b) v. gr. ille: Deus debet obedire Diabolo.

selbige an die Porten gegen Schaffhausen (c) / als durch welche er entritten/ anschlagen solle. Der Bischoff/welcher die Predig gehalten / hat den Papst verflucht/und als einen Lugner durchgezogen (d). N.C.G. 1415.

Demnach Herzog Friedrich/ durch Pfaltzgraff Ludwig/und Friedrich Burggraff von Nürenberg/sich ergwinnen lassen : hat er sich Dienstag vor Auffahrt (e) / samt Land / Leuth / Stätten/ Schlösseren / dem Käiser ergeben : mit eidlichem versprechen/ohne Käiserlichen Willen/von Constanz nicht zuweichen / und vor Pfingsten auch den Papst zuliferen. Dann Sigismundus sagte ihme : Non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, die Sünd wird nicht vergeben/man erstatte dan den Raub (f). Als er in Begleit Hochgedachter Fürsten für den Käiser kommen / sagten Ihr Maj. : Doleo hoc te promeritum : Uns ist leid daß Ihr solches verschuldet habet (ff). Dem Papst und dessen angehörigen wurd Sicherheit an Leib und Gut versprochen. Also war Friedrich des Käisers Gefangener : ein Herr ohne Land : lange Jahr in des Bischoffs von Trient Bann : müßte versprechen den Bischoff wiederum in Land und Leuth einzusetzen. Als er solches zuthun (villeicht weil ihn Herzog Ernst / sein Bruder/ gehinderet) verweilet / ist er mit dieses Bischoffs neuem und ungewohntem Bann beleget worden. Er wurd im Münster offt offentlich / **verrüfft** / **verschossen** / **verleutet**. Proceß und Brieff wurden offentlich an sein Hauß und anderstwo angeschlagen / „Zum allerschmächlichsten und hefftigsten/als der „Bischoff mit geistlichem Recht immer thun können. Er müßte täg„lich alle Schmach / die einem Fürsten angethan werden möchte / sehen „und leiden (g). Friedrich/ dem Käiser fußfällig.

An dem Tag vor Auffahrt versamlete sich der Behmische Adel/und übersendete in gemeinem Nammen dem Käiser eine wiederholete Klag. Huß ein Mann von bewährter Gottseligkeit / habe von ganz Behmen und Mähren die Zeugnuß eines unsträflichen Wandels. Auf etlicher Böswichten verleumderische Anklag hin / seye er unverhört eingesperzt worden ; und werde nochmahl vom Constanzischen Bischoff übel gehalten. Eine durch etliche Behmische vom Adel/den Commissariis eingehändigte Supplication, hat über obiges beygefügt : daß einige wegen Ketzerey verdamte/in dem An. Chr. 1410. zu Pisa gehaltnen Concilio/ Behmischer Adel suppliciert wegen Huß/dem Käiser/ und denen Commissariis.

(c) Hardt. IV. pag. 157. & 174. dicitur Suezporten : pro Schweitzerporten. Ita supra : Helvetica porta. & pag. 163. *Suicori.* A Suitia, Cantone Confœderato, jam Concilii Constantiensis tempore, reliqui nomen habuêre. (d) Hardt. IV. 4. Maij. (e) Hardt. 5. Maij. (f) Hardt. IV. 26. April. (ff) Ibid. 5. Maij. (g) Tschud. pag. 807.

R.C.G. 1415.

verhöret und ledig gelassen worden. Sie begehrten auch / daß des Hussen Sach schleunig / nach Form des Rechten abgehandlet werde : und beschwerten sich/daß etliche Schwetzer auß Behmen vorgeben / das H. Sacrament des Bluts Christi/werde durch ganz Behmen/in ungeweiheten Gefässen herum getragen : Und/ jeder Schuhmacher möge Beicht hören/und die Sacrament zudienen. In dessen Untersuchung aber sich befunden/daß die Hussiten das H. Sacrament unter beyden H. Gestalten niessen ; das übrige weren Verleumdungen. Die Commissarii zwahr haben dem Behmischen Adel vorgeworffen / Huß habe das Käiserliche Begleit/erst 15. Tag nach seiner Verhafftung bekommen : und seye er nicht unverhört eingesteckt worden ; sintemahl er/um daß er auf Alexandri V. Citation nicht erschienen ; hiemit nun 5. Jahr ; im Bann gewesen. Seye auch nicht ein Ketzer/sonder Hæresiarcha, ein Haubt der Ketzerey : habe zu Constanz offentlich geprediget. Den ersten Klagpuncten hat Sigmund selbst widerlegt. Auf das übrige wurd geantwortet : Die Ursach des Außbleibens / seye nicht Huß / sonder König Wenceslaus : Huß seye gebannet worden/nicht wegen Außbleibens/sonder um daß er an Christi Richterstul appelliert. Endlich ; so lang Huß zu Constanz auf freyem Fuß gewesen/habe er keinen Fuß aussert das Hauß gesetzt/in welchem er zu Herberg gewesen. Zu dem/haben sie denen Commissariis übergeben eine Attestation, in welcher Huß von der Hohen-Schul zu Prag wider die meiste ihm aufgeburdete Articul/verthädiget wird : mit verdeuten : Huß habe vom Papst an Christum appelliert/ dieweil der Papst fälschlich beredet worden/es habe die Ketzerey in Behmen so gar überhand genommen / daß man die Straff als eine Artzney an die Hand nemmen müsse. Dann/so man an Huß einen Irthum befunden hette/ hette ihn der Erzbischoff ins Feur geworffen (h).

Des Hussen Beschuldigungen.

Zeugnussen der Hohen-Schul zu Prag für den Huß.

9. Maij.

An der Auffahrtsfeyr/ wurd Friedrich/Burggraff zu Nürenberg/ vom Concilio befehlnet/in Begleit zweyer Erzbischöffen/und 300. Pferden (i) / Papst Johannem gen Constanz einzuholen. Der Fürst vermeinte den Papst mit Freundlichkeit zuleiten : der Papst stellete sich als were er geneigt mit ihm zureisen : doch suchte er immer Mittel und Weg in Burgund zuentwitschen : und möchte vor dem 12. Mey (k)/ nicht auß dem Schloß zu Freyburg gebracht werden.

IX. Session. 13. Maij.

Montags nach Auffahrt wurd Papst Johannes in Gegenwart des

(h) Stumph. Hardt. IV. p. 208. sqq. 211. sqq. (i) Ad majorem Pontificis custodiam. vid. Niem. Vit. Joh. lib. 2. c. 18. (k) Non ergo, ut Tschud. ait, 13. Radolffzellam venit.

R.C.G. 1415.

des Käisers und 15. Cardinälen / unter der Kirchenthür durch vier (l) Prälaten und einem Cardinal (ll) / drey mahl zum Rechten geruffen. Als man angezeigt/ Papst habe drey Cardinälen/als Procuratoribus, die wider ihn geführte Klagpuncten zubeantworten/überlassen/ hat das Concilium geantwortet/ er müßte persönlich erscheinen: und werden in Criminal-Sachen keine Procuratores angehört. Die Cardinäle selbst wolten sich nicht beladen: und sagte dero einer: Grave est Procuratorem esse contra totum mundum: **Es lasset sich nicht wol wider die ganze Welt ein Fürsprech seyn.** Anbey wurd einigen Prälaten aufgetragen / die gegen den Papst geführte Klagpuncten zuuntersuchen: und wurd die zweyte Citation (abermahl an den Bischofflichen Pallast und an die Kirch) angeschlagen. Auch hat Gregorius XII. selbigen Tags seine Cron von selbsten/durch seine Gesandte/in einer privat Conferenz, in des Concilii Schoos geworffen (m).

X. Session. 14. Maij.

Folgenden Tags/wurd dem Papst/nochmahl unter der Kirchthür/ durch 2. Cardinäle und 4. Bischöffe / offentlich zum Rechten geruffen. Hernach ist er von dem Concilio (in beyseyn des Käisers und 15. Cardinälen) nicht/nur angeklagt worden wegen der Flucht; sonder auch daß er universalis Simoniacus deprehensus: notorius Simoniacus: notorius bonorum, rerum & jurium, Romanæ & aliarum Ecclesiarum dilapidator: als ein offentlicher Simonist/Verschwender der Kirchengüteren (n) / ꝛc. des Papstums still gestellet seyn soll. Dieweil aber einen Cardinal bedunkte/ die Zeugen haben nicht außgesagt / daß er der Ketzerey schuldig seye (o). Hat (um alles grundlich zuuntersuchen) ein Außschuß des Concilii (unter welchen Heinrich Kraut (p)/ Chorherr zu Basel) am 16. Mey die Zeugen über 70. Klagpuncten verhört: Johannes wurd abermahl zu dieser Handlung beruffen/und die vierte Citation / an des Dohms; auch an S. Steffans Kirch / und an des Bischofflichen Pallasts Thüren angeschlagen. Der Innhalt der Klagpuncten war: Daß er/als er noch in der Bubenhaut herum geloffen / verschreyt gewesen: habe den Cardinalhut; hernach auch das Papstum erkaufft: auf daß er Papst werden möchte / habe er Alexandrum V. durch dessen Artzet mit Gifft hingerichtet: allen Gottesdienst/gleich einem Heiden/verachtet; und die Meß gelesen Currenter, more venatorum & armigerorum; im Schnapp / gleich einem Jäger/ꝛc. seye Vas

(l) Al. V. (ll) Du Pin. Biblioth. T. 12. p. 17. b. designatos 5. Episcopos & duos Cardinales: sed hos posteriores detrectâsse. (m) Hardt. IV. pag. 177. 192. (n) Hardt. IV. 182. 195. (o) Hardt IV. 186. (p) Hardt. IV. 193.

N. C. G. 1415.

omnium peccatorum, vitiorum fex, & à virtutibus peregrinus, &c. Vitæ & moribus Christi totus contrarius, ein Grundsupp der Lasteren / ohne einiche Tugend ; dem Leben Christi ganz zuwider ; so daß er gemeinlich ein fleischerner Teufel genennet werde : cum uxore fratris & cum sanctis monialibus incestum, cum virginibus stuprum, cum conjugibus adulterium commisisse ; habe (q) Blutschanden / Hureyen / Ehebrüche begangen : habe die Kirchen / Clöster und Gestifft inmassen geplünderet / daß wo zehen bis dreyssig sich reichlich ernehren können / nun einer übrig seye oder zween / welche von Hunger verschmachten : Quasi tota Ecclesia est labe Simoniaca deturpata, indignis repleta, tam in superioribus quàm in inferioribus Prælatis : fast die ganze Kirch seye durch ihn mit Simonischen und unwirdigen Vorsteheren angefüllet / nicht nur in geringerem / sonder auch in höherem Stand : seye ein Bulderon (r) : habe mehrmahl / in beyseyn frommer Herzen gesagt : es seye keine Unsterblichkeit der Seelen : keine Auferstehung / kein ewiges Leben. Alle diese Articul seyen durch XI. anwesende Cardinäle / eidlich bestätiget worden.

17. Maij. Demnach Johannes von Freyburg gen Ratolfzell gebracht worden / hat man den 18. Mey vier Prælaten (s) in gedachtes Zell abgefertiget / welche ihm am Pfingstfest (war der 20. Mey) allen Gewalt in geist- und weltlicher Verwaltung aufgesagt / und die Bull (das ist / das Päpstliche Siegel) samt dem Fischerring abgefordert (t). Eine wegen solcher Pfrundkrämerey / an den Official zu Genf / abgegangene Bull / und was deßhalb zu Genf / infra Capellam B. V. juxta Ecclesiam Gebennensem, per R. D. Johannem, Episcopum Ostiensem, S. R. E. Cardinalem & Vicecancellarium, fundatam & dotatam, An. Chr. 1413. wegen einer von Johanne / Cardinal und Bischoff zu Ostia aufgerichteten Capell passiert ; ist anderstwo zulesen (u).

Der Erzbischoff von Riga / ordnet den Barfüsseren / ein fettes Einkommen / um täglich / eine Meß zu der H. Jungfrau / zusingen / wegen Erwerbung glücklichen Fortgangs des Concilii.

Demnach zu Constanz erschallen / daß Jacobus de Misa, sonst Jacobellus und Misæus (x) genennet / in Behmen das H. Abendmahl unter

(q) Niem ap. Hardt. T. 2. p. 337. c. 1. Non recolo me audivisse tot detestabilia de alicujus incontinentia, incestu, &c. & etiam illo gravi peccato ; propter quod ira Dei, &c. (r) Aut Boldrinus : à Bolderone, impio Capitaneo. (s) Alii, Episcopum, cum octo viris honoratis ; duobus ex qualibet Natione. (t) Hardt. IV. 215. 129. (u) Hardt. IV. 219-228. (x) Alii de Arziebro. *Verbi divini seminator in Praga.* Ejus Historiam vid. Hardt. Tom. III. p. 17. Proleg.

unter beyden Gestalten halte: auch Schrifften/ in welchen er solches verthädiget / gen Constanz gebracht wurden ; ist solches zu Constanz aufgenommen worden/ als hetten Huß und Hieronymus von Prag/ hand dabey gehabt ; da doch die Behmen den offentlichen Gebrauch des Kelchs eingeführt / als Huß allbereit in Verhafft war. Doch ist / wie wir droben bemerket/der Behmen Vorhaben / als Huß davon gehört/ von selbigem gutgeheissen worden. Jacobi Lehrmeister / soll gewesen seyn Petrus Dresensis oder Dresdensis / welcher wegen Wicleffs oder Waldensischer Lehr/von Dresden in Behmen entflohen seye (y). Aber diese Veränderung in Behmen / hat zu Constanz den Unwillen gegen Huß in so gar vermehret / daß er an Dubravium geschrieben: Eos reperisse poculum, quod sibi mortem acceleraret: der Kelch/den sie gefunden/ werde ihn zum Tod beförderen (z). N.C.G. 1415.

In der XI. Session wurden wider den Papst/ LIV. Articul abgelesen ; Criminosi, omnia peccata mortalia & inenarrabilia crimina continentes, & etiam probati (a), in welchen eitel wider ihn erwiesene Malefitzische und greuliche Sünden enthalten ; daß er namlich/ „schon eh „er Papst gewesen/ein unverschamter/unkeuscher/ verlogner Mañ gewe„sen: nachdem er Papst worden / seye er noch ärger worden: habe zu „der Kirchen grosser Schand und Schad / wider das abmahnen der Kö„nigen und Bischöffen / Ablaßkrämerey getrieben / ꝛc.„ XIV. valde scandaloli, höchstärgerliche Articul (namlich/daß er mehr als dreyhundert Closterfrauen geschwächt/und sie hernach zu Aebtissinen und Priörinen gemachet (b) ꝛc.) wurden verhelet. Diesen Artiklen wird beygefügt: So die Cardinäle von diesen Lasteren Johannis gewußt/ (wie sie es gewußt) doch den besten auß ihrem Mittel erwehlet haben / seye zuschliessen wer die übrige gewesen (c). Robert/Bischoff von Sarisbery/ sagte dem Erzbischoff von Menz / welcher Johannis Parthey genommen/ins Angsicht / Johannem dignum esse rogo, Johannes hette verdient verbrennt zuwerden (cc). Die abgefassete Articul wurden dem Papst / durch fünf an ihne abgefertigete Cardinäle / eingehändiget (d): XI. Session. 25. Maij. Klagarticul gegen den Papst.

(y) Vid. Hard. III. 19. sqq. qui ostendit, jam 25. retrò annis, i. A. 1389. à Matthia Bohemo, Magistro Parisiensi, calicis usum propugnatum; & à plebe adhibitum: sed metu Magistratûs mox intermissum. (z) Ib. & IV. 187. 191. 211. (a) Niem, Vit. Johann. lib. 2. c. 21. (b) Hardt. IV. 228. 240. (c) Id. pag. 235. 237. & à p. 253. (cc) Hardt. IV. 1418. (d) Quosdam articulos inficiatum esse aliqui referunt. At Gobelinus, *non audens*, inquit, *contradicere, nec contra testes opponere.* Ap. Hardt. IV. 259. Alius: *non curans videre articulos.* Ib. pag. 269. 272. b. 275. Reiser Roma non glor. 642-648. du Pin. Biblioth. Tom. 12. p. 18. b.

R. C. G. 1415. XII. Session angesetzt.

und ihme bald durch eine zweyte/ ja auch dritte Gesandschafft/angezeiget/ daß er in nächstfolgender Session werde des Papstums entsetzt werden. Er überliesse dem Concilio (welches er das **Allerheiligste** nennete / und von welchem er sagte/daß es nicht irren könne) in seiner Sach/nach gutbefinden/zusprechen. Die Bischöffe/so ihn verwahret/haben diesen Cardinälen nicht des Johannis Füsse/sonder allein die Hand und den Mund/ zukussen gestattet (dd).

XII. Sess. 29. Maij.

In der XII. Session wurd; in beyseyn des Käisers und XVI. Cardinälen; deren Bottschaffteren Bericht angehört : und ein Decret abgelesen / daß/wann durch Johannis und beyder übrigen Päpsten Verstossung/der Römische Stul vacierend werde / alsdann weder die Cardinäle / noch jemand ander/ohne des allgemeinen Concilii Bewilligung/ einen neuen Papst zuwehlen / sich unternemmen solle. Fehrners wurd Johannes des Papstums entsetzt; er und beyde Nebenpäpste fürs könftige davon außgeschlossen : die Person Johannis/dem Käiser zuverwahren anbefohlen : und dessen Siegel/durch einen Goldschmid/offentlich unnütz gemachet (e). Sothanes Urtheil wurd dem Papst durch fünf Cardinäle schrifftlich überbracht / und vom Papst selbst abgelesen : welcher zwahr fünf Stund Bedenckzeit begehrt/ doch nach Verflieſſung zweyer Stunden geantwortet : Er wolte / daß er nie ans Papstum kommen were; dann er von selbiger Zeit an / keine gute Tag mehr gehabt habe: wolte man ihm gleich selbiges nochmahl geben / wolte er es nicht annemmen (f). So daß er auch zur Stund das Päpstliche Creutz auß seinem Zimmer abnemmen lassen. Das Decret müßte er mit Eid bekräfftigen. Käiser Sigmund hat ihn eine Zeitlang zu Gottlieben (g) aufgehalten : allwo niemand von den seinigen bey ihm war als sein Koch. Ubergab ihn hernach dem Churfürst von Heidelberg / auß dessen Befehl er gen Heidelberg geführt ward. Nachdem er dort ein Jahr zugebracht (h) / suchte er durch zuthun Bischoffs von Menz / (welcher von Constanz sich weg gemachet / und Heinrich Nidhart (i) als seinen Procurator hinderlassen) und Hilff des Commendanten auß dem Schloß zuentwitschen. Alsbald Herzog Ludwig solches zu Constanz vernommen/ begab er sich eilfertig gen Heidelberg; ließ den Commendanten ertränckcen/und den gefangenen Papst gen Mañheim bringen. Doch wolte der Erzbischoff / von dieser Practik nichts wissen (ii). Johannes blieb

(dd) Hardt. (e) Hardt. IV. 284. (f) Tschud. (g) ap. Hardt. IV. pag. 297. Plat. Naucl. Urstis. zu Reichenau. (h) Niem. Vit. Johann. lib. 3. cap. 30. Hardt. IV. p. 298. (i) Hardt. T. IV. p. 783. (ii) Niem Vit. Joh. lib. 3. c. 30.

blieb zu Mannheim/unter Teutscher Leibwacht (k) / zwey und ein halb Jahr: hatte zwey Capläne um sich / und solle in der Gefangenschafft/ von Unbeständigkeit zeitlicher Ehr / ꝛc. nachdenckliche Lateinische Vers (l) gemachet haben. R.C.G: 1415.

Wegen dieser Begebenheiten hat Huß an seine Behmen geschrieben: „Hie hat man geurtheilt/ der Papst habe wegen etlicher erschrockenlichen Lasteren den Tod verschuldet. Wolan ihr Prediger/antwortet „mir. Ja ihr / welche ihr prediget ; der Papst seye der irrdische Gott: „er möge die heiligen Ding verkauffen: er seye das Haubt der allgemeinen Kirch: er seye das Herz/dadurch die Kirch geistlich lebendig gemachet werde: er seye der Brunn/auß welchem alle Gutthat und Tugend fliesse: er seye die Sonn der H. Kirch: die sicherste Zuflucht aller „Christen. Nun ist das Haubt mit dem Schwert abgehauen. Dieser „irrdische Gott ist jetzund gefangen. Nun sind seine Laster entdeckt worden. Dieser Brunn ist aufgetrocknet. Diese Sonn ist außgelöschen. Dieses Herz ist außgerissen und verworffen/ꝛc. Insonderheit „ist er deßwegen verdamt worden/daß er den Ablaß/die Bischthümer/ꝛc. „verkaufft. Aber eben diejenige so solche Ding von ihm gekaufft/haben „mit solcher Urtheil / sich selbst verdamt. Hie zu Constanz / ist ein Bischoff / der hat gekaufft; und der andere hat verkaufft.„ Tschudi/welcher diesen Brieff seinem Preißwirdigen Werk einverleibet/setzet hiebey: Nota, **Bischoff Otto kauffte dem Albrecht Blarer/ das Bischthum ab.** Huß schreibt fehrners; **Der Papst habe solchen Rauff bekräfftiget/und von beyden Gelt bezogen.** Nach Verstossung des Papsts / solle der Käiser / die ledigwordene Prälaturen ergänzet/und Theodor von Niem/ Johannis und etlicher vorgehender Päpsten gewesener Secretarius/ ihn hiezu angefrischet haben/ durch ein Buch/welches er geschrieben/ in Meinung/der Käiser solte seiner Vorfahren Recht wiederum lebendig machen (m). Hussen Gedancken hierüber.

Um daß denen Behmischen Freyherren/auf dero Begehren/keine Antwort gegeben worden/haben selbige denen vier Præsidenten der vier Nationen/in einer Supplication/vorgestellet/daß Huß in allen Predigen sich vernemmen lassen / er suche allein Gottes Ehr / und daß er ein wahr Glied der Kirch seyn möge: halte sich allein an das von Gott durch die H. Männer Gottes zu unserem Heil gegebene Wort. Auch/ einen jeden in Gottes Wort enthaltene Articul glaube / in dem Verstand/ 31. Maij. Hitziges Verfahrē gegen den Huß.

(k) *Nobiles* dicuntur. Hardt. IV. 298. (l) Aventin. Urstis. At Hardt. IV. 298. dubitatur; num Johannes Autor fuerit. (m) Hardt. IV. p. 299.

A.C.G. 1415. stand / in welchem Gott selbigen zuglauben gebiete. Des Hussen Feinde verkehren desselbigen Lehr. Man soll ihn nur / durch in H. Schrifft geübte Männer / auf die Prob setzen. Endlich begehrten sie / daß man den Huß der Gefängnuß erlasse : und die Sach anderen Bischofflichen Commissariis übergebe.

Huß müßte von der Zeit an / da Johannes von Constanz entflo-
5. Jun. hen / sich zu Gottlieben gedulden. Zween Tag nach dem Johannes dahin gebracht worden / wurd er wiederum gen Constanz ins Barfüsser Closter (des Hussen fünften Kercker) geschleppet. Es kamen viel Car-
Hussen zweyte Verhör. dinäle / Bischöffe / ꝛc. in sothanes Closter / die wider den Huß geführte Klagpuncten zuuntersuchen ; und war es an dem / daß er ohne einiche Verhörung / verdamt werden solte. Aber Petrus / des Herren von Chlum Notarius ; so der Versamlung beywohnete / gab seinem Herren / auch dem von Tuba / hiervon Nachwind ; um bey Sigismundo anzuhalten / daß Huß endlich verhöret werde. Solches wurd durch Pfaltzgraff Ludwig und Burggraff Friedrich dem Concilio überbracht (n) / und Huß bescheiden : als er aber sich verantworten wolte / entstuhnd under denen Prälaten ein solches Geschrey und solche Hitz (o) / daß Huß sich entschlossen / stillzuschweigen ; und die Verständigere / dieweil dißmahl nichts zuschaffen were / einen Aufschub begehrt haben. Huß verwegete sich des Tods / und dictierte obigem Petro seinen letsten Willen / in die Feder (p).

2. Jun. Dritte Verhör. Am 7. Tag Brachmonat / (wenig Zeit nach einer fast gänzlichen Verfinsterung der Sonnen) wurd Huß / in Gegenwart des Käisers / in der Barfüsseren Refectorio / nachdem des Hussen Lehr und Bücher durch 60. Gelehrte untersuchet worden (q) / über seine Lehr gefraget. Er stuhnd under diesen Prälaten / mit einer Anzahl bewaffneter Soldaten umgeben. Ihm wurd erstlich vorgehalten / er habe gelehrt / daß „das „Brot im H. Abendmahl / nach der Consecration sein Wesen behalte / „und Brot verbleibe„. Huß sagte / er hette solches nie gelehrt. Cardinal von Cambray (Petrus d' Ailly genennet) / welcher es in diesem Punct nicht mit Römischer Kirch gehalten / wolte ihn bereden / das Brot bleibe Brot : aber Huß hat ihm Widerparth gehalten (r). Der andere Klagarticul war : Huß habe **des Wikleffs Lehr gutgeheissen.** Er antwortete : Er habe Wikleffs sich weiter nicht beladen / als

(n) Hardt. IV. 307. (o) *Scripturis S. nolebant mecum agere*, ait Hussius, *Ibid.* (p) Stumph. Histor. Concil. (q) Hardt. IV. p. 326. (r) Conf. Larroq. Hist. Eucharist. pag. 767.

N.C.G. 1415.

als daß er begehrt/ eh man desselbigen Lehr verwerffe/ solle man sie auf die Prob setzen / und zeigen worinn sie von H. Schrifft abweiche. Aber der Erzbischoff habe / unter dem Vorwand einer Päpstlichen Bull / welche allein vermögen/daß man die Bücher beyseits schaffe; solche Bücher/wider Königliches abmahnen/und Zusag dem König zugehorsamen/verbrennt (s); eh er sie jemahl untersucht. Gesagter Erzbischoff habe auch vom Papst Alexandro V. eine Bull außgewirkt / krafft welcher / bey Straff des Banns / in den Capellen nicht mehr geprediget werden solte: hierüber habe Huß an den Papst; und um daß sein Anwalt zu Rom kein Verhör haben können / an den Herzen Christum selbst/appelliert. Ein Prälat fiel dem Huß in die Red/ sagende/ob es sich gezimme an Christum zu appellieren? Huß unterstützte solches mit vielen Gründen: wurd aber verlachet (t). Der dritte Articul war: Huß habe etwann „gewünscht/daß seine Seel zu Wikleffs Seel komme. Der IV.: Er habe seine Zuhörer vermahnet / seine Lehr wider dero Widersächer mit „dem Schwert zuverfechten„. Huß antwortete: In Erklährung der Worten Ephes. 6: 17. habe er gesagt / man solle die Wahrheit des Evangelii mit **dem Schwert des Geistes** verthädigen. Zu mehrer Sicherheit habe er hinzugesetzt; **er verstehe kein eisernes/ sonder das Schwert des Worts Gottes.** Der V. Klagpunct war: „Huß habe die Hohe-Schul zu Prag zertrennet: und den „König wider die Geistlichen verhetzet/dero Güter anzufallen„. Antw. Als der bekante Spann in Hoher-Schul sich erhebt / seye Huß nicht zu Prag gewesen. Wegen Beraubung aber der Geistlichen Güteren/ seye nicht so fast der König / als die Geistliche selbst/anzuklagen. Hierauf fragte ihn der Cardinal Alliacus/ob er nicht gesagt: „So er nicht „freywillig gen Constanz kommen were/so hette ihn weder der Käiser/ „noch der König in Behmen/darzu zwingen können„? Antw. Seine Wort seyen also geflossen: Seine Patronen in Behmen seyen so mächtig/und an ihm so treu/ daß so er nicht gutwillig gen Constanz gereiset were / sie ihn hetten verstecken können / daß er nicht genöhtiget gewesen were/nach des Käisers und Königs Willen/dahin zukommen: welches alsobald durch den von Chlum bejahet worden. Der Cardinal vermahnete ihn/daß er dem Concilio sich unterwerffe. Werde er fehrners Verhör begehren/oder seine Meinung verfechten / werde zwahr solches ihm nicht abgschlagen werden/doch werde es mit ihm einen schlechten Außtrag nemmen. Diesen Raht rühmen die Papisten / als einen freundli-

(s) Hardt. IV. pag. 311. (t) Ibid.

N.C.G. 1415.

chen und heilsamen Raht (t). Aber / könte nicht der Türckische Gewissens-Raht/gleiche Wort gegen einen Christen brauchen? Were es aber an einem Christen zuloben/wann er sich daran kehrete? Der Käiser selbst versprach dem Huß/wofehrn er nicht hartnäckig auf seiner Meinung verharze/wollen Ihr Maj. verschaffen/daß er nach einer milten Abstraffung gelediget werde (u). Widrigen fahls/wollen Ihr Maj. lieber das Feur ihn zuverbrennen / mit eigener Hand anstecken/ als dessen Irthum beschirmen. Huß antwortete: Er seye nicht gen Constanz kommen / bey seiner Meinung hartnäckig zuverbleiben / sonder von jedem / der ihm bessers sagen werde/ sich unterzichten zulassen. Hiemit wurd er auß der Versamlung geführt/und über nacht dem Bischoff von Riga (in dessen Verwahrung auch Hieronymus von Prag gewesen) überlassen; welches Hussen sechster Kercker gewesen.

Angemuhtete Wiederruffung.

8. Jun. Klagarticul gegen Huß.

Folgenden Tags wurd Huß (war das dritte mahl/) wiederum in der Barfüsseren Refectorium gebracht. Ihme wurden XXXIX. dem vorgeben nach auß seinen Bücheren gezogene Articul vorgehalten: „Als/daß der Papst kein rechter Nachfahr Petri seye/ so er nicht Petro „gleichförmig lebe: sonder wann er dem Geitz nachhänge / seye er Ju„dæ des Iscarioten Statthalter: des Papsts Ablaß seye nichts werth/ „sonder wahre Besserung/und Erneuerung des Gemühts. Das heilige „Oel/ seye ohne das Oel des H. Geists nichts nutz: die Bildnussen der „Heiligen müsse man nicht verehren: die Ohrenbeicht tauge nichts: der „H. Kelch / seye den Leyen unbillich entzogen worden: Allein die Auß„erwehlte seyen wahre Kirchenglieder; hiemit seyen gottlose Päpste und „Prälaten/nicht das Haubt der Kirch: die Gläubige können auß dem „Stand der Gnaden nicht hinfallen: um daß Christus das einige „Kirchenhaubt seye / bedörffe sie kein sichtbares Haubt: Pfründen er„kauffen/und Sacrament verkauffen / seye unrecht: Der Papst müsse/ „allein wegen seines Amts/nicht Sanctissimus, **der Allerheiligste**/ „genennet werden: Gottlose Cardinäle seyen keine Nachfahren des Col„legii der H. Apostlen: die Ketzer müssen nicht am Leib / mit weltli„chen Gerichten / sonder mit Kirchen-Straff belegt werden. Unbillich „verbannete Prediger / mögen ihr Amt fortsetzen / und an Christum ap„pellieren„. In den übrigen Artiklen hat man dem Huß falsche Meinungen angedichtet: Etliche wurden mit veränderten Worten/zum öfteren wiederholet: allein/damit die Anzahl der Artiklen anwachse. Ger-

son.

(t) Laun. in Acad. Navarr. Cap. de Petro Alliac. Conf. Bzov. A. 1415. § 47.
(u) Conf. Luc. 23:22.

son hat auß des Hussen Bücheren / mehr nicht als XVII. (x) Articul gezogen: aber darinn / und sonst hat er sich gegen Huß so lieblos aufgeführt / daß Huß sich über ihn geklagt / und wider ihn protestiert (y). N.C.G. 1415.

Obige 39. Articul wurden dem Huß vorgelesen / und er befraget / ob er sie glaube oder nicht. Er antwortete: Ihm geschehe in etlichen ungütlich. Doch wurden selbige nicht durchgestrichen. Andere hat er mit Gründen unterstützet. Solche Gründe wurden nicht aufgelöset: noch Gegengründ gebracht. Hingegen haben die Prälaten so viel Geschreys / Lästerens / Außlachens / ꝛc. getrieben / daß Huß ihnen gesagt: Er hette sich zu solchem Concilio mehrerer Zucht und Bescheidenheit versehen: und Sigismundus ihnen befohlen zuschweigen. Cardinal Alliacus begehrte an Huß: 1. Solle er bekennen / daß er in allen Artiklen welche man ihm vorgehalten / geirret habe. 2. Selbige offentlich widerruffen. 3. Eidlich versprechen / keinen auß selbigen könftighin weder selbst zuglauben / noch andere zulehren. Huß sagte / wofehrn ihm auß H. Schrifft gezeiget werde / daß er eine falsche Lehr habe / wolle er sich gern weisen lassen. Bitte aber um Gottes willen / daß man ihn nicht zwinge / etwas zuthun das wider sein Gewissen: und das er ohne Verdamnuß nicht thun könne. Zu deme / könne er die ihm fälschlich angedichtete Articul nicht widerruffen. Einer sprach zu Huß: Wann das Concilium zu dir spreche / du habest nur ein Aug / so solltest du solches glauben. Des Conciliums ungerechtes Verfahren.

Demnach diese Handlung (in welcher Palez sich als Hussen ärgster Feind aufgeführt) zu End; und Huß / auß des Rigischen Erzbischoffs Befehl / in vorigen Kercker gebracht worden / liessen sich Ihr Maj. vernemmen: Huß habe mit jedem deren Lehrsätzen / welcherhalb er beklagt worden / den Tod; und zwahr / so er nicht widerruffe / das Feur verschuldet. Widerruffe er sie; so müsse ihm das Predigamt verbotten werden. Item / man müsse mehrgedachte Articul in Behmen und Polen versenden / und alle dero Anhänger straffen. Hierauf hat Huß an einen seiner Freunden geschriben: „Es haben mir etliche in Behmen „gesagt / ich solle mich vor des Sigmunds Geleit hüten / ꝛc. Er hat mich „ehender als meine Feinde / verurtheilt: und hat den Stab über mich „eher gebrochen als sie. Er hat alle Ding betruglich abgehandlet„. Demnach nun Huß den Tod vor Augen gesehen; begehrte er den Palez / um selbigem zubeichten. Es wurd ihm aber ein Mönch (der ein Doctor war) zugesendet: von dem ist Huß (wie er selbst schreibet) freundlich Huß bereitet sich zum Tod.

(x) Hardt. IV. pag. 385. habet XVI. (y) Laun. l. c. Cap. de Gerson.

N.C.G. 1415. lich verhört/und absolviert worden: ohne daß ihm der Mönch die Abschweerung zugemuhtet.

XIII. Sess. 15. Jun. Kelchraub. In der XIII. Session, hat der Synodus (um/dem von Jacobo de Misa in Behmen eingeführten H. Kelch zuwiderstehen) gebotten: Licet Christus, &c. „Schon Christus das H. Sacrament/ (das H. Abend„mahl) nach dem Nachtessen under zweyen Gestalten (Zeichen)/Brot „und Wein/ eingesetzet/ und seinen Jüngeren außgespendet; tamen hoc non obstante (wegen dieser Worten wird dieses Constanzische Concilium von Luthero genennet/ Obstantiense) Sacrorum Canonum autoritas, dessen ungeachtet/ habe das Ansehen der Canonum „(die Kirchensatzungen) auch die Lobliche und approbierte Kirchenge„wohnheit; gehalten/ und halten es noch/ daß dieses H. Sacrament/ „nicht nach dem Nachtessen/sonder nüchter genommen wird. Obschon „auch die Gläubige in der ersten Kirch dieses H. Sacrament unter bey„den Gestalten genommen/ ist es doch hernach allein vom Priester un„ter beyden; von den Leyen aber nur unter einer Gestalt genossen wordē: Befehlen hierüber/daß sothane Gewohnheit könftighin als ein **Gesatz** beobachtet/ und diejenige so **bey beyden Gestalten bleiben wollen/ als Ketzer abgestrafft werden.** So daß diese Prälaten zwischen dem Abendmahl Christi und der Römischen Kirch/einen zweyfachen Unterscheid zeigen. Christus habe das Nachtmahl eingesetzt und genossen/ **nach dem Nachtessen**: von ihnen werde es **nüchter genossen.** Christus habe es **unter zweyen Gestalten** eingesetzt: von ihnen werde den Leyen **nur eine** gegeben. Fehrners gestehen sie/ daß wie dieses Sacrament unter beyden Gestalten eingesetzt/ also seye es auch von der ersten Kirchen gebraucht worden. Doch erklähren sie diejenige für Ketzer/welche bey beyden Gestalten bleiben wollen. Sothanes Decret setzen sie auf ein zweyfaches/ganz nichtiges/Fundament: I. Daß der H. Kelch nicht ein wesentlicher Theil des H. Abendmahls/ sonder nur unter die **Umstände** des von Christo gehaltnen ersten Abendmahls gehöre: eben wie auch die Zeit/zu welcher Christus das H. Abendmahl eingesetzt/ und ob es Morgens oder nüchter/ oder nach dem Nachtessen gehalten werden solle/ nur ein Umstand seye/ deßwegen man die Zeit/ ohne bedencken/geänderet habe. II. Daß die spähtere Kirch nicht geringeren Gewalt habe als die erste Kirch. Wie nun der ersten Kirch erlaubt gewesen zugebieten/ daß man das H. Abendmahl nicht am Abend/sonder am Morgen halte: also möge auch die spähtere Kirch/die Gottesdienstliche/ und zwahr solche Gebräuche/

welche

welche von Christo eingesetzt / und von der rechtgläubigen Kirch etlich hundert Jahr heiliglich beobachtet worden sind / abschaffen / verbieten / und als Ketzerische Irrthümer abstraffen. Gegen sothanes Decret hat Huß an den Behmischen Adel geschrieben: „O gross Thorheit! Das „Evangelium Christi/und die Epistlen Pauli/(von welchen er sagt/daß „er sie von Gott / nicht von den Menschen empfangen habe) / und das „Exempel Christi: auch die Uebung der H. Apostlen/und anderer Hei„ligen / für irrig erkennen/„ꝛc.! Wiederum: „O heiliger Paule / du „sprichst zu allen Gläubigen: So offt ihr dieses Brot essen/und dieses „Tranck trincken werdet/sollet ihr des Herren Tod außkünden/bis daß „er komt: Das ist / bis auf den Tag des Gerichts. Dann an diesem „Tag wird er wieder kommen. Aber sihe doch! Jetzund sagt man; die „Gewohnheit der Römischen Kirch seye darwider„. Und in einem Brieff an Hawlikom: „Du solt wider diß nicht streiten / daß der „Kelch dem gemeinen Mann zukomme/ꝛc. Kein Wort der H. Schrifft „ist darwider; sonder allein die Gewohnheit; welche/meines Erachtens/ „allein auß Hinlässigkeit eingeschlichen. Wir sollen aber nicht der Ge„wohnheit / sonder dem Exempel Christi/und der H. Wahrheit folgen. „Das Concilium hat jetzund die Gewohnheit herfür gezogen / und die „Mittheilung des Kelchs den Leyen verbotten: und verdamt als einen „Irrthum. Wer darwider handlet/solle als ein Ketzer gestrafft werden. „Sihe! Hie hat die Bosheit die Einsatzung Christi/als einen Irrthum „verdamt„. Jacob de Misa hat des Conciliums Gründe schrifftlich umgestossen. Die Behmen aber haben die eingeführte Verbesserung/mit dem Schwert verfochten; bis endlich das Concilium zu Basel/in das/so ihnen zu Constanz abgesprochen worden/eingewilliget (z). N.C.G. 1415.

In dieser XIII. Session wurden Richter gesetzt/welche hinkönftig vorkommende Glaubensfragen / solten erörteren. Sonderlich den Irrthum Joh. Parvi (a) / welcher in einem Buch (b) behaubten wollen: „Jeder Vasall/oder Unterthan / möge einem Tyrannischen Fürsten ab „dem Brot helffen. Id esse licitum, imò honorabile & meritorium: „Solches seye erlaubt / ja ruhmlich und verdienstlich (c)„. Dieser Lehrsatz war schon An. Chr. 1413. in einem Französischen Concilio verworffen. Auf des Königs in Frankreich Begehren/ist er nochmahl zu Parvi Irrthum.

(z) Vid. Hardt. IV. pag. 337. (a) Jean Petit. Consiliarius Ducis Burgundiæ, de quo prol. Hardt. Const. III. Proleg. p. 9. sqq. (b) *Justificatio Ducis Burgundiæ*, qui herum suum Ducem Aurelianensem interfecerat. Hardt. IV. 373. (c) Ibid. pag. 331. 336. sqq. Richer. Hist. Concil. lib. 2. c. 3: 11. sqq.

N.C.G. 1415. Constanz auf die Bahn gebracht worden/und haben daselbst zween Cardinäle (Atrebatensis und Cameracensis) sich hefftig darüber gegen einander erzancket (d).

XIV. Sess. 4. Jul. Gregorius übergibt das Papstum.

In der XIV. Session hat Papst Gregorius durch seine Abgesandten / des Conciliums Fleiß / die Kirch zuvereinbaren und zuverbesseren/ und die Ketzer außzureuten / gutgeheissen: dessen bisherige Handlungen bekräfftiget: und des bisdahin geführten Päpstlichen Tituls sich begeben. Hingegen hat das Concilium/alle/entzwischen Gregorio und Johanne/und dero Anhängeren/gegen einander geführte Proceß aufgehebt: anbey alle von Gregorio/sint dem selbiger Papst worden / gestellete Erkantnussen; auch die VI. von Gregorio erwehlte Cardinäle / (auß welchen Gabriel / so dem Concilio zu Constanz beygewohnet / mit der Zeit Papst/und Eugenius IV. genennet worden;) und Amtleuthe genehm gehalten. Und damit er desto reichlicher sich außbringen möchte/ward ihm die Päpstliche Statthalterey in Marca Anconitana übergeben/ solle aber bald/der Vermuhtung nach/auß (e) Kummer/zu Recannetti gestorben seyn. Fehrners ist in dieser Session abgeredt worden / daß das Concilium nicht auß einanderen gehen solle/eh und bevor ein neuer Papst erwehlet seye: Die Weise aber dieser Wahl/soll durch das Concilium selbst bestimmet werden. Auf daß aber auch Benedictus gehorsam gemachet wurd / ist gut befunden worden / denselbigen zu citieren/ daß er namlich/zehen Tag nach ihme eingehändigeter Citation/zu Constanz erscheinen solle: anderst/ werde er als ein Zertrenner / ungehorsamer Ketzer / der vom rechten Glauben abgewichen seye / und als ein Meineidiger geachtet werden. Um solche Weitläuffigkeit abzuheben/hat K. Sigmund versprochen / in hoher Person/ zu Benedicto in Spanien zureisen: auch hierum die Könige in Arragonien/ Castilien/ Navarren/ des Benedicti Anhängere / zu sich gen Narbona zuveranlasen. Dann Sigmund hoffete / Benedictus werde eintweders widerzuffen / oder in Käiserliche Hände überantwortet werden. Das Concilium wurd vom Käiser/vor Ihr Maj. Abreis/ versicheret / daß es alle Sicherheit haben werde: mit beygefügtem Befehl/ währender seiner Abwesenheit / **über die Reformation der Priesterschafft zusitzen / und die Christenheit in geist-und weltlichen Sachen zu reformieren** (f). Sein Käiserliches Insiegel gab er der Statt Constanz in Verwahrung; um in des Käisers Abwesenheit/die nöhtige Brieff zubekräfftigen.

Handlung gegen Benedictum.

Car-

(d) Ibid. pag. 388. sqq. 728. (e) Ob subitam abrogationem. Hardt. IV. pag. 368. (f) Etterlin. pag. 64. a.

N.C.G. 1415.

Cardinal von Ostia/des Concilii Præses / und Römischen Stuls Vicarius/war Hussen bester Freund/und that ihm währender Gefängnuß so viel guts/ daß ihn Huß seinen Vatter nennete (g). Er übersendete dem Huß eine Formul/ Krafft welcher Huß (um daß er bey Leben bleiben/und der Kirch länger dienen könte) bekennen solte; ihm werden zwahr/viel Articul fälschlich angedichtet; jedoch wolle er diese und das übrige so wider ihn beygebracht worden / abschweeren; und dem Concilio sich unterwerffen. Aber Huß wolte solches nicht thun / sagende: Also müßte er viel wahrhaffte Lehrsätze verwerffen: hingegen sich schuldig geben vieler Sachen / in welchen er unschuldig seye. Wolle die Kirch/welche er erbauet habe/auf solche Weise nicht ärgeren: eben wie Eleazarus viel lieber sterben; als wider sein Gewissen bekennen wollen/ schweinen Fleisch geessen zuhaben. „Wie möchte ich/(sagte Huß) demnach ich so viel Jahr von der Gedult und Standhafftigkeit geprediget / mich nun in Lugen und Meineid stürtzen / und also viel Kinder „Gottes verärgeren? Und: Er lasse es bey dem bleiben/ daß er appel„liert an Christum/den jenigen Richter / welcher nicht auf falsche Zeu„gen/noch auf irzende Concilia; sonder allein nach der Wahrheit/und „nach den Wercken richten werde„. Auf vernemen/daß er dem Käiser am 5. Tag Heumonat/auf drey/ ehmahls allbereit ihm vorgelegte Fragen / antworten solte; hat er dem von Chlum geschrieben: „O! daß „Gottes Gnad den König also leitete / daß Ihr Maj. die Wort/welche „mein Erlöser in meinen Mund legen wird / hören und fassen könten! „und daß man mir Dinten und Feder gebe! Ich wolte ihnen schrifft„lich also antworten: Ich Joh. Huß / ein Knecht Jesu Christi wil I. „nicht bekennen; daß alle auß meinen Bücheren gezogene Articul irzig „seyen. Auf daß ich nicht der H. Lehreren / insonderheit des H. Augu„stini/Meinungen verdamme. II. Ich wil nicht bekennen/daß ich die „durch falsche Zeugen mir zugelegte Articul gelehrnet habe. III. Ich „wil sie nicht abschweeren/ auf daß ich nicht meineidig werde„. Nach dem er gewißt was auf ihn warte/ hat er sich nicht entsetzt. Solches gibt mit/diese Unterschrifft eines Brieffs an die Hohe-Schul zu Prag: „Meister Joh. Huß / im Kercker und Banden / welcher nun nahe am „Gestad gegenwertigen Lebens stehet / und einen grausamen Tod er„wartet / so er Morgen außstehen soll: welcher / wie ich hoffe / meine „Sünden reinigen/ doch/durch Gottes Gnad/keine Ketzerey an mir fin„den wird; als der ich durch die Gnade Gottes/eine jede/uns von Gott „geoffenbarete/und zuglauben gebottene Wahrheit/annimme.

Cardinal von Ostia wegen Huß sorgfältig.

Hussen Dapferkeit.

Beständigkeit.

(g) Tschud. pag. 791.

An

R.C.G. 1415. 5. Julii. Hussen letste Verhör.

An bestimtem Tag/wurd er morgen um 6 Uhr/für 4. Bischöffe/ auch die Herzen von Tuba und Chlum geforderet. Der von Chlum führte von Käiserl. Maj. wegen/ das Wort/und sagte: „Meister Jo„hannes/ich bin ein ungestudierter Mann / kan hiemit euch / als einem „Gelehrten/nicht rahten. Doch begehre ich von euch / daß/ so ihr / in „dem das euch im Concilio vorgehalten worden/euch eines Irthums „schuldig wisset / ihr euch nicht beschämet / euere Meinung/ des Conci„liums Meinung zuunterwerffen. Wisset ihr euch aber keines Ir„thums schuldig/ so wil ich euch nicht Ursach geben/ etwas wider euer „Gewissen zuthun: sonder vielmehr alles zuleiden / als die erkante „Wahrheit zuverläugnen„. Huß antwortete mit Thränen: wolte den den Irthum gern bekennen / wann mir solcher auß H. Schrifft were gezeiget worden. Als ein Bischoff sagte: Er wolte nicht so stoltz gewesen seyn / daß er seine Meinung der Meinung des Concilii vorgezogen hette; ließ Huß sich vernemmen / er were gleichen Sinns. So daß / wann auch der geringste im Concilio / ihn etwas bessers lehren wurd / er solches annemmen wolte. Solches wurd ihm durch die Bischöffe als eine Hartnäckigkeit außgedeutet: und befohlen ihn wiederum zuverwahren. Huß bat die Behmen in einem Brieff; **den getreuen und standhafften Ritter / seinen allerbesten Freund** / (den von Chlum) daß er sich zu sothanem Geschäfft brauchen lassen / nicht entgelten zulassen.

XV. Sess. 6. Jul. Verurtheilung.

Folgenden Samstag (gg) / haben der XV. Session beygewohnet/ der Käiser / samt ganzem Adel: XV. Cardinäle/ und eine grosse Menge Prälaten. Es wurden Wikleffs/Hussen/und Joh. Parvi Lehrsätze von ihnen verdamt: und gegen Hussen Person die Tods-Urtheil gefellt. Dieses war die erste allgemeine Session, in welche Huß komen; und die letste (ggg). Alsbald er in selbige eingetretten / fiel er auf die Knye/und bettete. Jacobus/ein Prediger-Mönch/Bischoff von Lodi/hat über die Wort Rom.6:6. Destruatur corpus peccati: **der Leib der Sünden werde abgethan**; eine Predig gehalten/ welche er auf Hussen Person zugeeignet. Hierauf wurd ein Verbott abgelesen: bey hoher Straff soll niemand widersprechen/ noch disputieren/noch mit Händen oder Füssen ein Geräusch machen; welches eine Anzeigung ist/daß Huß in dieser Versamlung viel Freunde gehabt / welchen das/ so wider Huß fürgenommen worden / wehe gethan. Er wurd unter anderem beschuldiget/

(gg) Wernh. Stein. Msc. ad Etterl. habet 8. Jul. (ggg) Carcerem,non Constantiam: Vitam,non fidem liquit. Hardt. IV. pag. 360.

diget / gelehrt zuhaben; beyde Naturen / die Gött- und die menschliche / seyen nur ein Christus. Etliche rufften: Er habe gesagt / daß er die vierte Person seye im Göttlichen Wesen. Man hieß ihn zwahr schweigen. Doch als man ihn / in Ablesung der wider ihn gefelleten Sentenz / der Ketzerey und Halßstarrigkeit beschuldiget; hat er solches widersprochen. Als man seine Bücher verdamt / sprach er: Wie sie solches thun könten / die doch keinen Grund auß H. Schrifft darwider beyzubringen wißten? Ja (sprach er /) ist solches nicht eine Ungerechtigkeit / daß ihr diejenigen Bücher verwerffet / die ich in Behmischer Spraach geschrieben / und die ihr weder gesehen / noch gelesen; noch wegen unbekanter Spraach / verstehet? Daß ihn jemand (wie das Concilium selbst / und andere (h) / schreiben dörffen) der Irrthum überwunden / findet sich nicht. Nach angehörtem Endurtheil / fiel er auf die Knye; bate Gott / daß er seinen Feinden / die ihn so fälschlich verklagt / und mit Schmähworten übergossen / verzeihe. Alsbald sind sieben Bischöffe (deren vorderster / der Meyländische Erzbischoff gewesen /) hervorgetretten / um ihn zudegradieren / oder zuentweihen. Nachdem man ihm Priesterliche Kleider angezogen / als solte er Meß lesen; haben ihn die sieben Bischöffe erinneret / er solle / um seiner Ehr und Lebens willen / auf einem hiezu bereitetem Gerüst / widerruffen. Huß stellete sich zwahr dahin / sagte aber weinende / zum Volk: „So ich diesen Herren mit Verschmähung eines Menschen wilfahren „könte / were ich bald beredet. Ich stehe aber vor Gottes Angesicht / und „kan ihnen ohne Gottes Beschimpfung / und meines Gewissens Verle„tzung / nicht zuwillen werden. Soll ich dasjenige widerruffen / so ich „nie gelehrt hab? Wie dörfte ich den Himmel anschauen? Oder soll „ich dasjenige so ich gelehrt hab / als einen Irrthum verwerffen / der ich „solches für wahrhaffte Lehren halte / und keines anderen überwiesen „worden bin? Wie dörfte ich diejenigen ansehen / welche ich unterrichtet „hab; deren viel sind / und von welchen diese Ding für gewiß gehalten „werden / so ich sie erst jetzund in Zweifel ziehen wurd? ꝛc. Ich wil „nicht / daß mein (ohne diß sterbliche) Leib / höher geachtet werde / als das „Heil deren jenigen / welche ich unterricht hab.

N.C.G. 1415.

Hussen Unschuld.

Degradation.

Fahls Huß widerruffen hette / were er vom Bann absolviert / anbey vom Priesterthum verstossen / und irgendwo in Schwaben (i) in ewige Gefängnuß eingesperrt worden (k). Demnach er aber auf seiner

(h) Alii, per Zachariam Monachum Augustinianum Erfortensem; alii, per Gersonem convictum dicunt. Hardt. IV. 395. 400. 448. Ita Naucler. de Huslo, & Hieronymo: *victi rationibus, vinci noluerunt.* Gener. 48. pag. 270. b. Nec non Aen. Sylv. Hist. Bohem. c. 36. (i) Urstis. p. 233. (k) Hardt. IV. 434.

N.C.G. 1415.

Lehr verharret / ist ihm die Standhaftigkeit für eine Hartnäckigkeit außgedeutet worden. Derowegen er degradiert / und ihm ein papeirener Hut (l)/fast einer Ell hoch/in Form eines Bischoffshut/aufgesetzt worden. Es stuhnden daran drey gemahlete Teufel / und mit grossen leslichen Buchstaben/das Wörtlein HÆRESIARCHA, das ist / (wie es Ulrich Reichenthal/ein Dohmherr von Constanz/ so selbst Zuseher dieser Tragedi gewesen / in seiner Beschreibung des Constanzischen Concilii übersetzet /) **Ein Faß** (Gefäß) **da alle Ketzerey inbeschlossen ist.** Item: **Erzbischoff aller Ketzer.** Als Huß diesen Hut ersehen/sprach er: „Mein Herr Jesus/hat von meinetwegen eine scharfse dörnene Cron getragen. Warum solte ich diese leichte Cron / wie „schmächlich sie immer ist/nicht willig tragen„? In dem die Bischöffe diesen Hut ihme auffsetzten/sagten sie: „Nun übergeben wir deine Seel „dem Teufel. **Ich aber**/sagte Huß/mit in Himmel erhabnen Augen/ **O Herr Jesu Christe! befehle meine Seel in deine Hände: dann du hast sie erlöset!** Auf solches haben ihn die Bischöffe dem Käiser/als der weltlichen Oberkeit übergeben: Ihr Maj. ersuchende (wie namlich die blutdurstige Römische Clerisey bey so traurigen Gelegenheiten zum Schein zuthun pflegt) diesen Mensch vielmehr in immerwährende Gefängnuß werffen zulassen/als zutöden. Sigismundus gebotte alsbald dem Pfaltzgraff Ludwig / als des Concilii Beschirmer / gegen Huß als gegen einen Ketzer zuverfahren. Der Churfürst ruffte dem Stattvogt zu Constanz/als Reichsvogt (m). Nachdem dieser samt denen Stattknechten hervorgetretten / sagte ihm der Fürst: „Nach unsers Herren des Römischen Königs Urtheil/und auß unserem „Geheiß / nemmet Meister Joh. Huß / und verbrennet ihn als einen „Ketzer. Der Stattvogt übergab ihn den Stattknechten und dem Scharffrichter. Huß trug einen mit übergüldetem Silber beschlagnen Gürtel; zwey Messer; und nicht wenig Gelt bey sich/der Reichsvogt gebott/nichts von ihm zunemmen/sonder ihn also / mit allem das er hatte/zuverbrennen (n). Als man ihn auß der Versamlung geführt/wurden im vorbeygehen/auf dem Platz vor der Domkirch/unter des Hussen

Vertrauē auf Christum.

Wird dem Reichsvogt übergeben.

Augen/

(l) Tales mitræ chartaceæ, Legatis Benedicti XIII. A. 1398. à Carolo VIII. R. Gall. ludibrii causâ impositæ. Ap. Spanhem. H. E. pag. 1754. (m) Ipse Princeps, à Windeckio nuncupatur: **Ein Greißwerter (Grießwarter) des Göttlichen Rechten.** Vit. Sigismund. Imper. Msc. ab Illustr. Leibnizio communicata. (n) Conf. Dan. 3: 21. Alting. Hist. Palat. Msc. p. 61. refert: Pallium, Cingulum, &c. ejus jam sepositæ, à Ludovico mox emtæ, & carnifici, ut in cinerem redigerentur, traditæ.

Augen / dessen Bücher verbrennet. Dessen lachete er. Er bat aber das Volk / nicht zuglauben / daß er wegen Ketzerey / sonder daß er allein auß Bosheit seiner Feinden sterben müsse. Die Mallstatt war zur lingken Hand (o) / auf dem unteren Feld / vor dem Geltingerthor / gegen Gottlieben. Dahin gieng Huß zwischen zween bewaffneten Churfürstlichen Dieneren; ungebunden. Das Volk ist so häuffig hinauß geloffen / daß man die Thor beschliessen / und eine Schar nach der anderen passieren lassen müßte / auf daß die Brugk nicht einbreche. Es sollen mehr als 3000. bewaffnete / zu Pferd und Fuß / auf dem Richtplatz gestanden seyn. Als Huß auf diesem Platz des Holtzes ansichtig worden / erzehlete er / knyende / und mit in Himmlen erhabnen Augen / den XXXI. und LI. Psalm: zum öffteren wiederholende die Wort: **Herr in deine Händ / befehl ich dir meinen Geist.** Demnach die um ihn stehende bewaffnete / sein Gebett wahrgenommen / sollen sie gesagt haben: **Wir wissen nicht / wie dieser sich ehmahl verhalten; dißmahl sehen und hören wir ihn eifrig betten:** und bezeugeten ihr Mitleiden / daß er also / wie die Clerisey fürgab / des Teufels seyn solte. Sie begehrten auch / daß Ulrich Schorand / Caplan in S. Stefans Kirch zu Constanz / der allernächst zu Pferd saß / demselbigen Beicht höre. Aber der Pfaff weigerte sich: es were dann daß Huß abschweere. Huß antwortete; Es were nicht vonnöhten. Als Huß / ein armes Bäurlein Holtz herbeytragen sahe; lachete er / bey sich selbst sagende / Sancta Simplicitas: Du heilige Einfalt. Huß wolte mit dem Volk in Teutscher Spraach reden. Aber der / samt seinem Hofgesind und Dieneren / anwesende Churfürst / wolte solches nicht gestatten. In dem Huß die Augen gen Himmel erhebte / fiel der papeirene Hut auf die Erden. Etliche Schergen hebten ihn auf / sagende: Sie wollen ihm den wiederum auffsetzen / auf daß er samt seinem Herzen / dem Teufel / welchem er gedienet / verbrenne. Der Scharffrichter band ihm die Händ an den Pfal / mit nassen Stricken / hinder sich: und wendete ihm das Angesicht gegen der Sonnen Aufgang. Nachdem aber etliche geruffen / es were unbillich / daß er als ein Ketzer den Aufgang anschaue; wurd sein Angesicht gegen Niedergang gewendet. Als man ihm eine schwere eisene Ketten um den Hals gebunden / sprach er: Er wolle sie um Christi willen gern leiden: dann Christus wegen unseren Sünden viel schwerere Band getragen. Hernach umlegte man ihn mit Holtz / von Füssen auf / bis um das Angesicht. Eh man das Feur angestecket / hat ihm der

R. C. G. 1415.

Grausame Hinrichtung.

(o) Steiner Msc.

R.E.G. 1415.

Churfürstliche Marschall von Oppenheim/und noch einer (p) zugeruffen: Ob er nicht widerzuffen wolte? Mit Versicherung / ihn bey Leben zuerhalten (pp). Huß antwortete: „Welche Irzthümer soll ich wider-„ruffen / so mir doch keiner bewußt bin? Dann was man mir fälschlich „angedichtet / habe nie gelehrt. Mein einiger Zweck und Lehr ist ge-„wesen / den Menschen Buß und Verzeihung der Sünden predigen; „nach der Wahrheit des H. Evangelii/und nach Aussag der H. Lehre-„ren. Auf solches wil ich mit Freuden sterben. Hiemit verliessen ihn diese beyde Herzen / und schlugen die Hände mit traurigen Gebärden zusamen. Als der Scharffrichter das Feur ansteckete / hat Huß angehebt mit lauter Stimm singen: Jesu Christe, Fili Dei vivi, qui passus es pro nobis, miserere mei (q): **Jesu Christe/du Sohn des lebendigen Gottes / der du für uns gestorben bist / erbarm dich mein!** Als er solches zum dritten mahl wiederholet/hat der Wind den Rauch und die Flamm in sein Angesicht getrieben / und ihn ersteckt. Er regte sich noch so lang als man das Gebett des Herzen dreymahl hette erzehlen mögen. Nachdem das Holtz verbrunnen/ hangete der obere Theil des Leibs noch an der Ketten; wurd aber samt dem Pfal ins Feur geworffen. Das Haubt spalteten sie ein wenig/auf daß es desto ehender zu Aeschen wurd. Nachdem der Leib verbrunnen / war das Herz noch ganz. Sie schlugen aber selbiges mit Kolben oder Knütlen / steckten es an einen Spieß / und wurffen es ins Feur / bis es verbrunnen. Auch der Hut solle erst nach langem durch das Feur verzehrt worden seyn. Etliche wolten darauß schliessen / Gott habe das Urtheil des Concilii / welches ihn für einen Erzketzer und Teufel gehalten/gutgeheissen. Andere hielten solches für ein Zeichen; daß Gott die Diener des Evangelii wol verbrennen lasse; aber das Evangelium/ welches die Welt für eine Ketzerey / und Teufels-Lehr; für schwach und Papeirin haltet/könne nicht verbrennt werden. Die Aeschen wurd fleissig aufgefasset / und in Rhein geworffen: auf daß kein Stäublein von diesem Mann überbliebe. Andere sagten: Damit nicht die Aeschen von den Behmen/als ein Heiligthum/in dero Vatterland geführt wurd. Gleichwol soll von etlichen etwas von der Erden/auf welcher er verbrennt in

Gottseliger Tod.

Beh-

(p) Ipse Elector Ludovicus, Hardt. IV. pag. 448. (pp) Alting. Histor. Palat. Msc. p. m. 61. (q) Wernh. Steiner. loc. cit. p. 66. postquam isthæc verba retulisset, subjicit: **Dieses hab ich gefunden zu Constanz in einer Chronik / so einer geschrieben/der selbst dabey gewesen.** Naucler. Gener. 48. pag. 270. b. de Husso & Hieronymo: *Quasi ad epulas invitati, ad incendium properabant.*

N. C. G. 1415.

Behmen getragen worden seyn (r). An diesen Ort der Mallstatt / ließ Cardinal Pancratius / ohnlang zuvor ein altes abgegangenes Maulthier begraben. Deßwegen als Huß verbrennt worden / ein ungemeiner Gestanck erweckt worden. Die Böswillige sagten / Huß hette selbigen verursachet (ff). Hussen eigene Feind / können die Gedult / Stand-und Herzhaftigkeit / welche er in seinem Tod erzeigt / nicht genugsam rühmen (f). Nauclerus / nach Spondani Zeugnuß / non indiligens rerum antiquiorum perscrutator, **ein fleissiger Nachforscher der alten Sachen** / schreibt (s): Incinerationem Joh. Huss & Hieronymi Pragensis, ferunt Imperatorem non æquo animo tulisse propter Salvum conductum eis datum: Käiser Sigmund seye mit solchem Verfahren gegen den Huß und Hieronymum von Prag (von welchem ein mehrers folget) nicht wol zufrieden gewesen: wegen ihnen von Ihr Maj. ertheilten Geleits (t). Gewiß ist / daß dem Sigismundo (um daß er in Hussen Tod eingewilliget) publicè & occultè, **heimlich und offentlich** / vorgeruckt worden / Salvum conductum contra justitiam aut honestatem indebitè violatum, daß er das Geleit ungerechter / unehrbarer / und unbillicher Weise gebrochen: deßwegen ihme / auch dem Concilio / übel nachgeredet worden (u). Der Käiser selbst bekennte A. Daß er dem Huß Geleitsbrieff gegeben. B. Habe ihm auch zween Edelleuth zugegeben / damit ihm kein Leid zugestattet werde. C. Er habe ihm verheissen / daß er liberè, ungehinderet D. coram toto Concilio, Vor allgemeinem Concilio sich verthädigen möchte. Aber der Käiser hat ihm nichts gehalten / weil nonnulli, etliche / gesagt / er seye nicht befügt einen Ketzer zubeschirmen (v). Gerso hat zu Hussen Verurtheilung viel beygetragen / in Hoffnung / es werde gegen Joh. Parvum (dessen Irrthümer er viel gefährlicher seyn geachtet) ein gleicher Ernst gebraucht werden. Als solches nicht geschehen / hat er das Concilium der Partheylichkeit angeklagt (x). Auch ist merckwürdig / was wegen Pfaltzgraff Ludwigs (y) / dessen Urenkel / Pfaltzgraff Wolffgang / sich vernemmen lassen. Dieser war ein Sohn Churfürsts Philippi; hatte acht Brüderen; welche alle zu mannbaren Jahren / zween auß ihnen sind zur Chur kommen. Der einige Rupert hatte einen Sohn / Otto Heinrich / welcher gleichfahls Kinderlos gewesen. Als nun Pfaltzgraff Wolffgang von seinen Herren Brüderen beliebet wurd / zu Erhaltung ihres Durchleuchti-

(r) Naucler. Generat. 48. p. 270. b. (ff) Hardt. IV. 450. (f) vid. Aen. Sylv. Hist. Bohem. cap. 36. (s) Generat. 48. p. m. 272. (t) vid. Hardt. IV. 396. sq. (u) Hardt. IV. 313. 522. (v) Ibid. pag. 313. (x) Hardt. IV. 450. sqq. (y) Cognomine *Cæcus* & *Barbatus*.

N. C. G. 1415.

gen Hauses/sich zuverheurahten/habe er solches außgeschlagen / mit vermelden: Das Pfältzische Churhauß trage die Sünd ihres Uranherren/ für welche er nun im vierten Glied bezahlen / die im zweyten Gebott der H. X. Gebotten angedräute Straff tragen / und geschehen lassen müsse/daß diese Linien Pfaltzgraff Ludwigs erlösche (z).

XVI. Sess. 11. Jul. XVII. Sess. 15. Jul. XVIII. Session. 17. August.

In dreyen folgenden Sessionen / wurd von des Königs Reis/und was in dessen Abwesenheit im Concilio / unter dem Præsidio Johannis / Cardinals von Ostia; zuthun ware / berahtschlaget. In dieser XVII. Session war gutgeheissen; daß Gregorius/ um daß er sich des Papstums freywillig begeben/dem Papst der nächste Cardinal seyn solle. So dann Benedictus dem Exempel Gregorii folge; wolle das Concilium alsdann berahtschlagen / was zuthun seyn werde. Sigismund aber hat in Begleit 4000. Pferden (a) sein Reis angetretten/ in Gesellschafft 16. Prälaten (vier auß jeder Nation) unter welchen ein Erzbischoff/Johannes/Bischoff von Genff/und zween andere Bischöffe. Der Leser beliebe hier zubemerken/daß Johañes/Cardinal/Bischoff zu Ostia; nicht (wie etliche vermeinen) Bischoff zu Genf gewesen: in deme jener zu Constanz verblieben: dieser aber mit dem Käiser in Spanien gereiset. Sie namen den Weg durch Schaffhausen / Basel / (allwo Ihr Maj. (b) mit den Eidgnossen wegen Ergäu tractiert) Solothurn/Arburg/Genf (b) / allwo man Ihr Maj. zu Ehren/ drey Tag nach einander Processionen gehalten. Der Käiser hat die Reiskösten von der Statt Constanz entlehnet; und ihro hierum die Landgrafschafft Thurgäu/ samt der Statt Frauenfeld/verpfändet (d). Er ersprachete sich zu Perpignan / mit Benedicto / welcher als ein alter/ gelehrter/und wolberedter Mann/ mit einer siebenstündigen ohnunterbrochnen Oration, beweisen wollen / daß er allein der rechtmässige Papst seye.

Des Käisers Abreis.

Deren Constanzischen Vätteren Ubungen und Umgang.

In des Käisers Abwesenheit wurden zu Constanz/auß einer Kirch in die andere/Processionen gehalten. Sonderlich wurd von allen anwesenden Vätteren eine allgemeine Procession gehalten; wer solcher Meß beygewohnet / hat 100. tägigen; wer täglich für den reisenden Käiser/ ein Pater Noster und Ave Maria gebettet / hat jedes mahl 40. tägigen Ablaß verdienet (e). Die übrige Zeit wurd von denen Vätteren zugebracht mit spatzieren in das Eichholtz (ist ein Wald/welcher dem Abt von Petershausen zudienete)/allwo die Heilige Vätter guten und wolfeilen Wein: und ziemlich Frauenzimmer angetroffen.

Wegen

(z) Alting. l. c. (a) 21. Jul. Hardt. At Tschud. habet 19. Jul. (b) Hardt. IV. 490. (c) Spon. Hist. Genev. I. p. 92. (d) Ampliss. D. Rhan. Hist. Msc. (e) Hardt. IV. pag. 481.

N.C.G. 1415. Hieronymi von Prag Verantwortung.

Wegen Hieronymi von Prag / hat Huß ehmahl / an einen seiner Freunden geschrieben; „Ich weiß daß er dermahl strenger gehalten wird/ und mehr leidet/als ich armer Sünder„. Huß versahe sich zugleich/daß sie beyde werden sterben müssen. Doch wurd erst nach Hussen Tod/der Ernst gegen Hieronymum vorgenommen. Als man seine Flucht / als ein Zeichen angezogen / daß er seiner Sach nicht traue; antwortete er: Er were gen Constanz gereiset/auß Liebe gegen seinem Vatterland/welches wegen Irthümeren fälschlich verschreyt; und dieweil man seinen ehrlichen Namm angegriffen. Als er zuruck gekehrt/um sicher Geleit zubegehren/doch solches nicht erlangen können/ habe er seine Verantwortung an die Kirchen/und an die Häuser der Cardinälen angeschlagen; und seye auß Forcht gewichen. Man vermahnete ihn/daß er doch nicht gelehrter seyn wolle / als alle die welche im Concilio weren: sonder des Hussen trauriges Exempel beherzige und widerzuffe. Als er diesen kein Ghör gab / wurd er in der Gefängnuß mit Wasser und Brot ernehret: und die Füsse in einen Stock so geleget; daß das Haubt gemeinlich niedsich gegen der Erden gehanget (f). Er fiel deßwegen in eine schwere Krankheit / welches ihm darzu gedeyet / daß man ihn auß dieser Gefängnuß geführt. Nachdem es sich mit ihm gebesseret / hat sich Cardinal von Cambray/und andere/mit ihm in ein Gespräch eingelassen. Die Forcht des Tods / und der Verdruß bisheriger 94. tägiger Gefangenhaltung / verursachten daß er offentlich zuwiderzuffen eingewilliget (g). Vor geschehenem Widerzuff/hat das Concilium den Bischoff zu Prag/ auch etliche Stätte in Mähren schrifftch berichtet/was zu Constanz gegen Huß geschehen: mit vielen gifftigen Worten wider Wikleff und dessen Lehr. Sie sagten auch/Huß seye vom Concilio überwunden worden/ und vermahneten / unverzogenlich alles zu Außrottung dieser vermeinten Ketzerey beyzutragen: und ihren König hiezu anzutreiben (h).

Harte Gefangnuß.

11. Septembr. Concilium schreibt an die Behmen.

XIX. Sess. 23. Septemb. Hieronymus widerzuffet.

In der XIX. Session hat Hieronymus von Prag / auß entsetzen vor dem Feur (i) / die in Wikleffs und Hussen Schrifften enthaltene/ und von denen/auch bisdahin von ihme gepredigete Lehr/offentlich verdamt: und sich vernemmen lassen/daß er von dem Amt der Schlüßlen/ von den Sacramenten/von den Weihungen/vom Gewalt und Straff der Kirchen / vom Ablaß / von Heilthümeren / ꝛc. mit Mund und Herz glaube / wie die Römische Kirch; der Römische Stul; und das Concilium

(f) Hardt. IV. p. 218. (g) Bulling. Hist. Msc. IX. 17. Stumph. Hist. Constant. pag. 100. Tschud. Msc. p. m. 789. (h) Stumph. Hist. Const. Tschud. p. 807. Hardt. IV. 494. d. 8. Septembr. (i) Hardt. IV. 761.

R.C.G. 1415.

lium zu Constanz. Er schwur bey der H. Dreyeinigkeit / und bey den H. Evangelien / daß er bey dieser Lehr allezeit zubleiben gesinnet ; und alle so ihro widerstreben / des ewigen Fluchs würdig achte. Werde er mit der Zeit darwider handlen/so soll er der greulichen Straff der geistlichen Rechten / und der ewigen Pein unterworffen seyn. Dieses alles hat er zu des Concilii Versicherung / eigenhändig unterschrieben. Er schriebe auch gen Prag / und vermahnete seine dasige Freunde / seinem Exempel nachzufolgen (k). Demnach aber Hieronymus dem Concilio Ghör gegeben / hat er keine mehrere Gnad erlanget / als diejenige / welche Hussen / wann selbiger widerzuffen hette / widerfahren were. Dann er wurd wiederum in eine / doch etwas miltere Gefängnuß verschlossen / darinn er sein Leben zubringen solte (l).

Concilium lehret / man seye nicht schuldig denen Ketzeren Glauben zuhalten.

Nach Abhörung dieses Widerzuffs / wurd abgelesen / daß weder Käiser-noch König-noch Fürstliches Geleit / die Kirch an Abstraffung der Ketzeren hinderen möge. Und dieweil etliche dem Käiser / wegen an Huß gebrochnen Geleits / übels nachgeredet / als hetten Ihr Maj. der Gerecht-und Ehrbarkeit zuwider gehandelt : da man doch (nec aliqua sibi fides, aut promissio de jure naturali, divino, vel humano, fuerit in præjudicium Catholicæ fidei observanda) ihm als einem Ketzer wes„der von des natür-noch Gött-noch menschlichen Rechten wegen / Glaub „und Treu / zu des Catholischen Glaubens Nachtheil zuhalten schuldig „gewesen : habe deßwegen der Käiser ex juris debito, quod licuit & quod decuit Regiam Majestatem, was Ihm erlaubt und zimmend „gewesen / gethan : und solle man Ihr Maj. hierum nichts aufrupfen.

In dieser XIX. Session wurd auch gelesen / eine weitläuffige Schrifft / in welcher eine Reformation der Franciscaner Regel enthalten war (m). Dann etliche Barfüsser / sint An. Chr. 1350. wahrgenomen / daß Francisci Regel / von dessen meisten Ordens-Jüngeren übertretten werde : und verbunden sich zu dero genaueren Beobachtung. Sie wurden aber von ihren mehreren Ordens-Brüderen / verfolget : und begehrten des Concilii Schirm / und Bekräfftigung ihres Vorhabens. Jene wurden genennet / De stricta observantia : oder De observantia. Diese : De communi vita : oder / Conventuales. Das Concilium wilfahrete ihrem begehren : so daß sie einen absonderlichen General / und einen Cardinal zum Protector haben.

Hieronymus gehet in sich selbst.

Hieronymus ist wegen gethanen Widerzuffs in schmertzlichen Reuen gefallen : sagte / dieser Widerzuff seye die grösseste Sünd / welche er

(k) Hardt. IV. 761. (l) Hardt. IV. pag. 532. (m) Hospin. de Monach. pag. 251. b. Hardt. IV. 515.

N.C.G.

er jemahl begangen: begehrte am 28. Tag Herbstmonat / daß ihn der Præsident / in allgemeinem Concilio / verhören wolle. Bekennte offentlich / daß er den Widerruff nicht hette thun sollen: und daß er dem frommen / unschuldigen Huß unrecht gethan habe: hat anbey alle dessen Lehrsätze zubeschirmen sich anerbotten. Hierauf ist er von Stund an / ins Schloß Gottlieben geführt / und daselbst in einen finsteren Thurn geworffen worden / in welchem er 240. (n) Tag zugebracht hat. Hingegen vermeldet Stumpf / Hieronymus seye in diesen tieffen Thurn geschleppet worden / nicht wegen schon gethanen / sonder erst nach besorgeten und bald gefolgeten Widerruffs. Gerson hat sich auch gegen diesen / nicht weniger als gegen Huß / sehr feurig erzeigt (o). Hingegen haben 54 zu Sternberg in Mähren versamlete Edelleuth / den vom Concilio an sie gegebnen Brieff dahin beantwortet / daß Joh. Hussenez / (Huß) ein frommer rechtgläubiger Christ gewesen: unbillicher Weise getödet worden: und daß der (was Stands er seye) welcher sie für Ketzer außschrye (talis mentitur in caput suum, tanquam nequam pessimus, traditor & proditor perfidissimus, & solus utique hæreticus pernicioſissimus: omnisque malitiæ & nequitiæ, imò & Diaboli filius) liege als ein Böswicht / ꝛc.

1415.

Behmen antworten dem Concilio.

Den 28. Tag Weinmonat / hat ein Burger zu Constanz den dasigen Bischofflichen Vicarium erstochen (p).

Schon im Augstmonat erklagte sich Georgius / Bischoff zu Trient / gegen das Concilium; wegen / von Erzherzog Friedrich / erlittenen Schadens. In der XX. Session, begehrte er des Concilii Hilff und Raht wider ihn. Zugleich wurd ein Monitorium, oder Mahnung-Brieff / abgelesen; in welchem dem Erzherzog / und dessen Anhängeren gebotten wird / den Bischoff zubenügen. Friedrich protestierte durch einen Procuratorem, gegen solch Monitorium, appellierte / und begehrte dessen einen Authentischen Schein. Dieser Fürst ist / wegen so vielfaltigen Banns / bey der Clerisey / und sonst bey jederman / so gar verhasset worden / daß niemand mehr Gemeinsame mit ihm haben / noch ihm etwas zukauffen geben wolte. Man dörfte es auch nicht. Dann wer solches gethan hette / were in Bann kommen. Er ließ aber an S. Steffans Kirchthür eine Schrifft anschlagen / in welcher er klagt / daß man ihn nie verhört / und ihm unrecht gethan habe (qq).

XX. Sess. 21. Nov. Concilii Handlung gegen Erzherzog Friedrich.

Friedrich protestiert.

Demnach Ladislaus König in Polen (q) / seine Unterthanen in Samagitien / in Preussen / die noch Heiden waren / zum Christlichen Glau-

28. Nov. Samogitier nemmen den

(n) Stumph. 266. *dies.* (o) Hardt. IV. p. 533. (p) Hardt. IV. p. 533. (qq) Urie ap. Hardt. I. p 200. (q) Hotting. H. E. IV. p. 857.

R.C.G.
1415. Christlichē Glauben an.

Glauben bekehrt / kam eine Bottschafft von selbigen Enden gen Constanz; anzuhalten/daß man ihnen/um besser unterzichtet zuwerden/Lehrer zusenden wolte; welches sie erhalten (r).

Am 19. Tag Christmonat/ haben die Teutsche sich beklagt/ daß sie so lang umsonst angehalten/daß doch die durch Joh. XXIII. eingeführte exorbitantiæ, Unordnungen/ und Simonie/möchten abgeschaffet werden. Solche Unempfindlichkeit gereiche in dedecus & vituperium, zu des Concilii Schmaach.

Sigismundi Verzichtung. 1416.

Benedictus wolte sich durch K. Sigismund nicht weisen lassen (s). Es vermöchten aber Ihr Maj. so viel / daß die jenige Könige/ und Bischöffe/so dem Benedicto angehanget/mit Ihr Maj. sich verglichen (t)/ welches das Concilium höchlich erfreuet : vom Concilio / den 30. Jan. gutgeheissen / und am 4. Hornung eidlich bekräfftiget worden. Under anderen Gedingen/waren diese: daß die Spanische Bischöffe/oder dero Procuratores, auf des Conciliums Einladen / gen Constanz sich verfügen : dieses Concilium dannzumahl ein allgemeines Concilium heissen : die gegen Benedictum bisdahin geführte Proceß/nichtig seyn; und die ganze/diesen Papst berührende Handlung/von neuem angehebt werden solle. Die XVI. Prälaten / welche den Käiser von wegen des Concilii begleitet / kamen den 29. Jan. wiederum gen Constanz. Der Käiser aber reisete in Engelland und Frankreich: in Meinung / in dem Europæischen Kirchen-und Policey-Wesen sicheren Fried zumachen/ auf daß die Christliche Potentaten mit gesamter Macht den Türck angreiffen könten (t).

Fehrnere Verzichtung.

Herzog Fridrichs zweyte Flucht.

Als in so langer Abwesenheit des Käisers / Herzog Friedrich vernommen / daß sein Bruder Ernst/an ihm untreu werden wolle/ hat er sich am 30. Tag Merz / morgen um prim-Zeit / allein selbst viert/ und vermumt / an die Etsch begeben (u).

Georgen von Endt/ Diener/ erkühnten sich / ein/mit Korn beladenes/gen Constanz zielendes/Schiff; auch etliche aufs Concilium reisende Personen anzufallen. Als dieses Geschrey gen Constanz kommen/ war Georg persönlich zu Constanz : darum wurd zu ihm gegriffen : seine Vestung Grimmenstein/als der Räuberen Fluchthauß/verbrennt/ und müßte er Bürgen geben/dem Concilio keinen fehrneren Schad zuthun.

Fran-

(r) Tschud. pag. 863. 889. (s) Ejus tergiversationes, vid. ap. Hardt. II. 487. sqq. 524. sqq. (t) Ab Hispaniæ Regib. conclusum: *Fidem Petro de Luna, ob lucem fidei & promissi prorsus amissam, denegandam esse.* Id publicè, præsentibus ad 10000. populo indicatum. Hardt. Tom. 2. pag. 564. (t) Hardt. IV. 482. 493. (u) Tschud. pag. 866.

R. C. G. 1416.

Poggius von Florenz.

Franciscus Poggius / ein Florentiner / welcher in Begleit des Cardinals von Florenz gen Constanz kommen; die 600. Jahrlang verborgen gelegne Bücher Quintiliani, in einer Bibliothek zu Constanz gefunden / abgeschrieben / und ans Liecht gegeben; hat in einem vortrefflichen Sendbrieff / an seinen Freund Leonhardum Aretinum (x) / den fehrneren Verlauff / deren gegen Hieronymum vorgenommenen Handlungen / (welchen Poggius selbst beygewohnet) umständlich entworffen. Er kan die Wolredenheit / Gründe / Dapferkeit / und Frölichkeit / so Hieronymus in seiner Verantwortung erzeigt / nicht genugsam außstreichen. Die erste Verantwortung ist geschehen / nachdem er acht Monat lang in einem Thurn gelegen / in welchem er weder Sonn noch Mond gesehen. Das Begehren / daß / eh er die wider ihn zu Papeir gebrachte Articul anhöre und verantworte; man ihm / wegen seiner Sachen / einen Bericht abzulegen / gestatte; ist ihm abgeschlagen worden. Hierauf hat er sich mitten under die versamleten Prälaten gestellet / sagende: „Welch „eine Bosheit ist es! Ihr habet meine Widersächer 240. Tag lang „(dann so lang müßte ich in harter Gefängnuß ligen) angehöret: mich „wollet ihr / nur nicht eine Stund / verhören. Die Ursach dessen ist / daß „ihr mich bey euch als einen Ubelthäter verurtheilt; eh ihr einmahl wis„sen könnet / wer und was ich seye / ꝛc. Man sagt / ihr seyet Liechter der „Welt / die weiseste und gelehrteste Leuth so auf Erden leben. Ist es „aber nicht schandlich / daß so viel vortreffliche Männer wider mich un„terfangen / das unbillich ist / und grossen Schaden gebähren wird: nicht „so fast in Ansehung meiner Person / als wegen zukönftigen Exempels! Die Bescheidenheit / Weisheit / insonderheit die verwunderliche Gedächtnuß / so Hieronymus in seiner Verantwortung gezeiget / kan Poggius nicht genugsam bewunderen. Der Leser wird des Poggii Sendbrieff nicht ohne sonderliches vernügen lesen (y).

Hieronymi von Prag Verantwortung.

28. Maij. Vertheidiget den Huß.

Hieronymus hat in seiner zweyten Verantwortung / sich vernemmen lassen; Huß habe nichts den Kirchensatzungen widriges / weder geglaubt noch gelehrt: sonder allein wider die Mißbräuche der Priesteren; wider der Prälaten Hoffart / Pomp / weltliche Regiersucht. Dann dieweil die Kirchengüter / theils an die Armen / theils an die Reisenden / theils an die Kirchengebäu verwendet werden solten / habe es gesagten Huß unbillich bedunkt / daß sothane Güter mit Huren; mit Unmaß und Uberfluß in essen und trincken: mit Pferden und Hünden: verzehrt; und

(x) Aeneas ait, ad Nicolaum Nicoli. (y) Exhibetur ἀσύλλεκτα ab Etterlino & Tschud.

N. C. G. 1416.

an prächtige Kleider/oder anders dem Christenthum nachtheiliges/verwendet werden.

Hieronymi Lehr.

Ihme/Hieronymo/hat man beygemessen/er habe in seiner Kammer eine Bildnuß Wikleffs / cumdiademate in circumferentia capitis admodum Sancti ; nach Art und in Gestalt eines Heiligen abgebildet: solche Bildnuß werde von Hieronymo selbst / angebettet : und dero Anbettung were auch anderen von ihme beliebet. Hieronymus antwortete : Er hette zwar des Wikleffs Bildnuß in seinem Zimmer : aber er hette nicht weniger / die Bildnussen verschiedener Weltweisen. Was von dero Gestalt oder Anbettung geredet were/were erdichtet (z). Ihme wurden viel andere Articul fälschlich angedichtet (a). Ubrigens/verachte er das unbilliche verbannen der Päpsten (b)/&c. Er straffete die Ablaßkrämer (c). Um die H. Schrifft dem gemeinen Volk desto bekanter zumachen / hat er dero etliche Theil in Reimen gebracht / so von dem Volk offentlich abgesungen worden (d). Ihm wurd auch verwiesen : er habe die Brotverwandlung in der Meß widerfochten ; Item/ Christi Fleisch seye nicht leiblich im H. Abendmahl/sonder auf die Weise wie das bezeichnete in dem Zeichen seye. Sintenmahl Christus gelidten ; die Hostien aber könne nicht leiden. Hingegen werde die Hostien consecriert / und von Mäusen zernaget. Von Christo könne man dergleichen nichts sagen (e). Gleichwol sagte er / daß er es in der Lehr vom H. Abendmahl/weder mit Wikleff / noch mit Hussen / sonder mit Augustino halte ; worauß man zu Constanz schliessen wollen/daß er der Römischen Transsubstantiation beypflichte (f).

Dem Hieronymo wurden zween Tag zur Beicht vergonnet. Der Cardinal von Florenz/und andere Gelehrte/besuchten ihn offt/um ihn abwendig zumachen. Demnach er aber unbeweglich gewesen / ist er vom Concilio/ als ein Ketzer/verurtheilt worden. Auf Vermahnung / des Hussen Lehr (gleich er in der XIX. Session gethan) abzuschweeren/ hat er Gott zum Zeugen angeruffen / daß er mit keiner Ketzerey beflekt seye : sonder bekenne alle Articul Christlichen Glaubens / und halte es in allen Stucken mit der Christlichen Kirch/könne auch nicht sagen/daß Wikleff und Huß/um daß sie das welt- und fleischliche Leben der Geistlichkeit gestrafft/zu Constanz billich verdamt worden seyen : sintenmahl weltkündig / daß sie der Geistlichkeit mit solchen Klägten nicht unrecht

XXI. Sess. 30. Maij. Hieronymus ist standhaftig. Dapfer: Vertheidiget den Huß.

gethan

(z) Hardt. IV. 654. (a) Ibid. p. 634. (b) Ib. p. 670. sqq. (c) Ib. 753. (d) Id. p. 669. (e) Id. p. 668. (f) Ibid. p. 761. 765. 771. Conf. Larroq. Hist. Eucharist. pag. 772. sqq.

gethan haben. Nachdem Jacob/Bischoff zu Lodi/über die Wort Marc. 16:14. **Er hat ihnen ihren Unglauben und die Hertigkeit des Herzens / verwiesen** / eine Red gehalten; ist Hieronymus auf einen Stul gestanden/mit heller Simm ruffende; „Ich verspüre wol / daß ihr entschlossen seyt mich zutöden/ schon ihr dessen kein „Ursach an mir findet. Ich stehe hie vor Gott/welcher unser aller Herzen kennet. Für den appelliere ich: als den höchsten Richter; ut coram „eo, centum annis revolutis respondeatis: vor diesem sollet ihr mir „über hundert Jahr Rechenschafft geben. Versichere mich / daß mein „Tod euch einen Stich im Herz/und ein nagend Gewissen verursachen „wird. Gott verzeihe euch„! Wegen der gedachten Red des Bischoffs/ beschwerte er sich sehr / sagende: Ein jeder könte dergleichen falsche / und Gott widrige Reden aufdrehen (i). Johannes / Graff von Schlick/ wolte in Hieronymi Verurtheilung nicht einwilligen (k): sonder gieng auß der Versamlung (l). Nach abgelesnem Todsurtheil / hat Hieronymus seinen Mantel mitten under die Priesterschafft geworffen / sagende: „Nemmet diesen Mantel/zu einer Zeugnuß / daß ihr es machet „wie euere Vätter / von welchen die H. Propheten und Apostel / und „Jesus Christus selbst/ unschuldiger Weise getödet worden: auf daß „alles gerechte Blut auf dieselbigen/und auf euch/komme/und bleibe. N.C.G. 1416.

In Abwesenheit des Käisers / haben Graff Eberhard von Nellenburg/und Graff Hans von Lupfen / das Todesurtheil zum Feur/wider Hieronymum/ außgesprochen: so auch beyde / in der Außführung vor ihm her geritten. Conrad Mangold / Burgermeister zu Constanz/ und Heinrich Gunterswеiler/Unterburgermeister/ritten hernach/mit vielen Soldaten zu Pferd und Fuß. An dem Hut/welchen man ihm aufgesetzet/ waren nur zween Teufel gemahlet. Die Mallstatt war diejenige auf welcher Huß gestorben. Auf dem Weg hat er das Credo,und andere heilige Gesänge/abgesungen (m). Auf dem Richtplatz hat er sein Gebett knyende verrichtet / den Pfal an welchem er verbrennt werden solte/umfangen/und seine Kleider selbst außgezogen: an dero statt die Henckersknecht alte zerrissene Kleider über ihn geworffen; und Holz um ihn her gelegt. Inzwischen hat er das Ostergesang abgesungen: Salve festa dies, toto venerabilis anno: wiederholete das Credo, und sagte zum Volk / was er nun mit dem Mund gesungen / das glaube er in dem Heiliger Tod.

(h) Tschud. pag. 874. (i) Hardt. IV. 766. (k) Conf. Luc. 23: 51. (l) Hardt. IV. 398. Id Lætus Compend. p. 346. ad Hussi Historiam refert. (m) Niem, Vit. Johan. III. 34. Hardt. IV. 771. sq. Impiè verò de Hieronymo Hartmannus; *Multa per insanam animi lætitiam & ex ea morte, gloriam jactâsse & ferociisse.*

A.C.G. 1416.

Herzen: und wolle als ein Christ sterben. Werde allein deßwegen verbrennt/daß er das wider den Huß von den Geistlichen gefellete Urtheil/ und andere dero unlobliche Werke / nicht gutheissen wollen. Als der Scharffrichter das Feur hinderwerts anzünden wolte; sagte Hieronymus zu selbigem: „Tritte hieher / und zünde das Feur unter meinen „Augen an: hette ich selbiges geförchtet / so were ich nicht hier. Nach „angezündetem Feur/rüffte er: In manus tuas, Domine commendo „Spiritum meum, Herr in deine Hände/befehle ich meinen Geist„. Und in Behmischer Spraach: „Herr allmächtiger Gott erbarm dich mein; „und verzeihe mir meine Sünden. Du weissest doch / daß ich allezeit „ein Liebhaber deiner Wahrheit und deines Worts gewesen bin. Herr „erbarm dich mein„ ! In dem er solches redete / hat der Rauch seine Stimm erstecket / und ihm das Leben genommen. Doch hat er länger im Feur gelebt als Huß (n). Die Aeschen wurd gleichfahls ins Wasser geworffen.

Behmen rechen ihrer Lehreren Tod.

Huß hatte die Behmen/in denen Brieffen/welche er an sie geschrieben/ vermahnet/seinen Tod nicht zurechen. Doch haben sie/ nachdem/in der XIX. Session, wider sie außgesprochnem Urtheil / sich entschlossen/ ihre Gewissens-Freyheit mit der Faust zubehaubten (o): haben die Kirchen und geweihete Personen; am allermeisten die Clöster der Bettelmönchen/überrumpelt; und unter Anführung Johannis/eines Edelmanns von Trosnau; welcher / weil er einäugig war / Zisca genennet worden / etlich hundert Pfaffen und Mönchen getödet: die ihrer Meinung noch nicht beypflichtende Stätte / belägeret: um selbige auf ihre Seiten zubringen. Dieser Zisca hat in diesen Kriegen auch das andere Aug verlohren / doch das Commando über die Behmische Völker behalten (oo). Die Hohe-Schul zu Prag/verthädigete des Hussen und Hieronymi Lehr; sagende: daß Huß nicht nur tugendsam / sonder die Tugend möchte genennet werden. Hergegen wurden zu Constanz/auß

Werden gen Constanz citiert.

Antrieb Michael de Causis (p)/ durch die in der XIX. Session geordnete Richter/etlich hundert (q) Behmische Freyherren/Ritter/ und andere Edle citiert (r) / daß sie sich wegen Hussischen Glaubens verantworten. Als sie nicht erschinnen / wurd der Bann über sie außgesprochen. Zu gleicher Zeit/wurden durch etliche Deputierte/under welchen Johannes Abundius gewesen / gegen Erzherzog Friedrich 53. Articul aufgesetzt/ und an alle Höfe verschickt (s).

In

(n) Vid. Hardt. IV. 772. (o) Stranszky Hist. Bohem. p. 277. (oo) Regenv. Hist. Slav. pag. 18. (p) Tschud. p. 891. (q) 550. juxta Hardt. IV. 823. Alii 424. (r) Monitorium, vid. l. c. p. 829. sqq. 839. (s) Tschud. p. 893. Hardt. IV. 829.

In der XXII. Session, wurden die auß Arragonien angekommene Bottschaffter/und Prälaten dem Concilio eingeleibet / mit so gönstiger Erleuterung/ daß die Stimmen deren auß denen Hispanischen Königreichen anwesenden/so vielgültig seyn sollen/als wann alle dero Prälaten zugegen weren. Dann die im Königreich Castilien/dem Benedicto noch angehanget/ohne daß es noch ein Ansehen gehabt/daß sie ins Concilium kommen werden. Fehrners wurd denen auß Spanien verhandenen gestattet/daß sie nicht mehr der Französischen Nation zugezehlet werden/sonder ein eigen Corpus außmachen solten. R.C.G. 1416. XXII. Sess. 15. Octob. Spanier dem Concilio einverleibet.

Solches aber gab Anlas zu einem bitteren Hader zwischen der Französischen und Engelländischen Nation. Auf daß das Concilium in IV. Nationen abgetheilt werden möchte / war denen Engelländeren vergonnet/ein absonderliches Corpus außzumachen (t). Nach Ankunfft der Spanieren / wolten die Franzosen daß es bey IV. Nationen (der Französischen/ Teutschen/ Spanischen/ Italiänischen) verbleiben: deßwegen die Engelländer den Teutschen sich zugesellen solten. Es seye sonst kein Königreich/ als das Engelländische; welches ein absonderlich Collegium außmache / und die fünfte Stimm in der Christlichen Kirch habe. Zu dem/so habe Teutschland 15. Erz-und mehr als 128. Bischthümer: ohne Littau/ Rüssen / und die Mitternächtische Bischthümer / deren 30. seyen. Italien habe 27. Erz-und 313. Bischthümer. In Frankreich seyen 11. Erz-und 101. weitläuffige Bischthümer: Uber diß/seyen in Provence 2. Erz-und 17. Bischthümer: In Savoy 1. Erz-und 10. Bischöffe: Im Delphinat / 1. Erz-und 4. Bischöffe: In Lothringen/ 3. Bischöffe/welche alle in Frankreich gehören: Ein Bezirk/welcher das Engelländische Königreich zehenmahl übertreffe. Die Spanische Nation begreiffe 8. Königreich: habe 6. Erz-und 56. Bischthümer. In Slavonien/seye 1. Erz-und 9. Bischöffe. Engelland habe nur 2. Erzbischthümer (Provinzen) Cantorbury und Jork (u): und 25. Bischthümer. In Schottland 9. in Irrland 48. Bischthümer: so daß die Engelländische / deren 735. Bischöffen so der Römischen Kirch unterworffen / nicht den dreyssigsten Theil der ganzen; und nicht den vierten Theil der Französischen/Kirch außmachen. Endlich könne man den Engelländeren hierinn nicht willfahren / dieweil sich selbige vornemlich widersetzt/daß die Cardinäle/deren doch XXII. und alle hochgelehrte Männer Franzosen und Engelländeren National-Streit.

(t) Vid. Supr. pag. 242. (u) Aliter Benedictus XII. Etenim Romanam Ecclesiam in 36. Provincias divisit. Angliæ & Scotiæ junctim unicam assignavit: ut simul, tricesimam & sextam partem constituerint. Hardt. V. p. 72. & 79.

K. C. G. 1416.

ner weren / ein absonderliches Collegium außmachen (x). Die Engelländer aber haben so herzhaft geantwortet / daß sie die Sach behaubet: daß namlich Engelland in 8. Königreich abgetheilt werde. Allein die 60. Orcadischen Inslen / seyen so groß / oder grösser als Frankreich: Irrland habe 4. Erz-und 60. Bischöffe (y) / ꝛc.

Benedictus vom Concilio ein Ketzer erklährt.

Benedicto hat es wehe gethan / den allbereit XXII. Jahr geführten Päpstlichen Tittel / fahren zulassen. Hingegen hat das Concilium / der nunmehr 36. Jahr währenden Kirchentreñung / abzuhelffen / zu übel aufgenommen / daß er sich nicht bequemen wolte: sonderlich / weilen er solches bey seiner Wahl eidlich versprochen: und ohne dem die grösseste Schuld entstandner Trennung getragen (z): auch dißmahl auf deren Königen und Fürsten / so ihme angehanget / ersuchen / sich nicht begeben / sonder / nach dem selbige ihme alle Gehorsame abgesagt; hartnäckig verharze: und sich zu Paniscola (a) (einem Schloß in Arragonien / ohnfehrn Tortosa / am Meer da ihme nicht beyzukommen) samt 3. Cardinälen / und 300. anderen / so mann- als weiblichen Geschlechts / aufhalte. Hierum wurd er vom Concilio zu Constanz / ein Satan gescholten: den man als einen Ketzer / Schismaticum und Tyrannen tractieren müsse (b). Dessen Verfahren inferre hæresin manifestam, schmecke nach einer handgrifflichen Ketzerey (c).

XXIII. Session. 5. Novembr.

Die XXIII. Session, hat denen ehmahls wider Benedictum erwehlten Commissariis befohlen zuberahtschlagen / was wider denselbigen / wegen dessen anhaltender Hartnäckigkeit vorzunemen. Hiemit wurd er in der XXIV. Session citiert; persönlich im Concilio zuerscheinen: und zween Benedictiner-Mönchen; deren einer ein Teutscher / der ander ein Engelländer; beyde / der Rechten Doctores gewesen; samt dreyen Notariis abgefertiget / die Citation Petro de Luna (also ward Benedictus ehmahl genennet) persönlich anzuzeigen. Als diese den 22. Jenner 1417. zu Paniscola sich bey Benedicto um Verhör angemeldet / hat er geantwortetet: Synodales corvos audiamus, wir wollen hören was diese Raben (deutende auf dero schwartze Kleidung) bringen. Sie antworteten ihm aber: Solle sich nicht verwunderen / daß Raben ad dejectum cadaver, einem verfallenen Aaß nachziehen (d). Einer redete mit ihm (wegen etlichen Umstehenden / welchen die Latinische Spraach unbekant war) in Spanischer Spraach. Als sie ihn / mit des Conciliums Wor-

XXIV. Session. 28. Novembr. Benedictus citiert.

ten

(x) Hardt. V. à pag. 53. 68. (y) à pag. 77. (z) Ibid. p. 987. (a) In Diæcesi Dertusensi. Hardt. IV. p. 1124. 1149. 1157. (b) Hardt. IV. 956. 960. (c) Ib. 964. Adde 981. 990. (d) Id. p. 1146.

ten einen Schiſmaticum und Ketzer nenneten/ hat er ſolches widerſprochen: ſagende / die zu Conſtanz ſeyen kein Concilium; und ſeyen die Urſach deren in der Kirch verharzenden Trennung. Er und ſeine Anhänger (nicht die zu Conſtanz) ſeyen die Kirch. Sie nennen mich/ſprach er / einen Ketzer / eo quod non pono Eccleſiam in manu ipſorum: um daß ich die Kirch ihnen nicht überlaſſe. Vielmehr ſie (die er excommunicatos & dignitatibus privatos, verbannete/ und ihrer Würden beraubte/genennet) ſeyen für Schiſmaticos und Ketzer zuhalten als er (f). Er ſagte auch: das Concilium hette keinen Gewalt über den Papſt (g). Die zween Mönchen namen von ihm den Abſcheid / ſagende: Dominus ſit vobiſcum, quia Dominus nobiſcum eſt: Der Herr ſeye mit euch / mit uns iſt er ſchon (h). Benedictus hat über dieſes/ ein Concilium außgeſchrieben: aber es iſt niemand erſchinnen (i).

N.C.G. 1416.

Haltet das Conſtanziſche Concilium für Ketzeriſch.

In der XXV. Seſſion wurd (wegen vacierenden Päpſtlichen Stuls) ein Biſchoff gen Olmüz in Mähren erwehlet; und etliche Biſchöffe auß Spanien / wiederum in der XXVI. Seſſion, etliche Geſandte auß Navarzen/ins Concilium aufgenommen: auch die hefftig an einander gewachſene Diener / der Franzöſiſchen und Engelländiſchen Bottſchafften/durch die Teutſche Fürſten (k) verſühnet (l).

XXV. Seſſ. 14. Decemb. XXVI. Seſſion. 24. Decemb.

Am 26. Jenner kamen Ihr Majeſtät den Rhein hinauf/ wiederum gen Conſtanz: zu des Concilii groſſer Freud/ſo daß die ganze Pfaffheit / in Pontificalibus, in volkreicher Proceſſion entgegen gegangen; und alle Heilthum entgegen getragen. Die Burger begleiteten ſie nach den Zünfften: der Käiſer wurd zuauſſerſt an der Brugk / unter einem von IV. Rahtsherzen getragnem Himmel empfangen; und in die Domkirch begleitet. Die Engelländiſche Nation preſentierte Ihr Maj. diejenige Comedi / welche ſie / als ſie ohnlang zuvor den Raht der Statt Conſtanz gaſtiert / ſpielen laſſen: und in Teutſchland die erſte Comedi geweſen ſeyn ſoll (m). K. Sigmund war ein kluger / dapferer / vieler Spraachen kundiger Herz. Es wurd (nach Herzn Bullingers Sel. (n) Gutachten) unter den Römiſchen Königen und Käiſeren / nicht bald mehr einer gefunden / welcher mit ſo groſſer Mühe/Arbeit und Köſten/ dem Papſtum gedienet; und einen ſo guten Dienſt bewieſen. Dann um ein Concilium zubeſamlen / durchreiſete Er Frankreich / Spanien/

1417. Käiſers Zuruckkunfft.

Unverdroſſenheit.

(e) Hardt. IV. p. 1168. (f) p. 1127. (g) p. 1168. (h) p. 1187. (i) p. 1163. Alia de tergiverſatione Benedicti, vid. Tom. II. p. 487. ſqq. 524. ſqq. (k) Hardt. IV. p. 1025. (l) Tſchud. p. 905. (m) Comœdiæ pridem Romanis & Græcis uſitatæ, Germanis hactenus ignotæ. Hardt. IV. p. 1089. (n) Hiſt. Mſc. IX. 12.

N.C.G. 1417.

Engelland / Italien / Teutschland. So daß er von einigen / mit dem Grossen Carolo verglichen wird (o). Als er nach seiner Wiederkunfft

Eifer für die Reformation.

befunden/daß in seiner Abwesenheit nichts (wie er bey seiner Abreis hinderlassen) an der Reformation gearbeitet worden / mißfiel ihm solches sehr. Liesse sich aber damit abreden / daß man gesagt/man habe vor allen Dingen nach Vereinigung der Kirchen getrachtet (p). Alldieweil er wider dieses dreyköpfige Thier gestritten/ist der Türck in Slavonien eingefallen / hat alles verherget / und 30000. Menschen weggeführt/ohne jemandes Widerstand (q).

XXVII. Session. 20. Febr.

Nachdeme/die in dem/wider Herzog Friedrich ergangenen/Monitorio, außgetruckte Ziel und Tage verflossen; ohne daß selbigem nachgelebt worden; war in der XXVII. Session, denen in dieser Sach geordneten Commissariis gebotten/zuberahtschlagen/ was in dieser Sach zuthun seyn möchte. Doch wurd diese Berahtschlagung nochmahl aufgeschoben: und die Sach in mehrer Bedencken genommen. Einer dieser Verordneten war/Johannes Abundius (r)/zugenant Naso (s)/ der H. Schrifft und des geistlichen Rechten Doctor. Soll gen Constanz komen seyn als Procurator oder Gesandter des Bischoffs von Eistätten/ (t) und in den Versamlungen der Teutschen Nation Præses gewesen seyn (u): wurd nun zu Constanz/Churischer Bischoff. Er/samt diesem seinem Capitel und Gottshaußleuthen / macheten An. Chr. 1419. einen Bund mit der Statt Zürich/welcher 51. Jahr währen solte (x): stuhnd in Feindschafft mit denen von Metsch: und vermeinte durch sothane Bündnuß / Zürich/wider die von Metsch/in Harnisch zubringen. Die Statt Zürich wendete allen Fleiß an / die Partheyen zuversühnen; um so viel mehr dieweil Friedrich/Graff von Toggenburg/deren von Metsch/ als seiner Schwägeren sich starck angenommen. Deßwegen unterstuhnd Graff Friedrich / der auch deren von Zürich Burger war/ diesen Bund zuhindertreiben; als solches Beginnen umsonst gewesen / hat sich Friedrich empfindlich an Zürich gerochen (y)/und sie in den nach seinem Tod außgebrochnen langwirrigen Krieg eingeflochten.

Johañ Abundius/ Bischoff zu Chur.

In

(o) Schilling. Hist. Lucern. Msc. pag. 16. (p) Etterlin. p. 64. Urstis. p. 237. (q) Niem. Vit. Joh. lib. 3. cap. 9. (r) Hardt. IV. p. 1095. Etiam *Habundi*, nuncupatur, Hardt. IV. 717. 722. de Eodem, pag. 797. 814. (s) *Nicolaus* Naso dicitur Hardt. V. p. 21. (t) Hardt. IV. 601. (u) Ib. 556. *Advocatum*, alii dicunt v. supr. p. 242. (v) Guler p. 157. & Bucel. Rhæt. Bene. Conf. Act. Publ. Tig. Fer. 3. ante Joh. Bapt. & Sabb. post Barthol. A. 1418. & Fer. 5. post Nicol. ac Vigil. Nativit. A. 1420. (x) Spræch. Pall. 259. (y) Tscud. A. 1435.

In der XXVIII. Seſſion wurd erkennt/daß Herzog Friedrich/um daß er außgetretten/und Käiſerlichem Befehl ungehorſam geweſen/verſtrickt ſeyn ſolle/ mit dem Band des Fluchs / als ein Kirchenräuber und Meineidiger; welcher Krafft Caroli IV. Satzung wirdig ſeye / entſetzt zuwerden. Hiemit iſt allen Prälaten und Prieſteren in Teutſchland gebotten worden/ daß ſie in allen Kirchen/ alle Feirtag/und ſo offt das gemeine Volk zuſamen komme / den Herzog und deſſen Anhänger / **verbannen/ verfluchen/ verleuthen/ und verſchieſſen**/ bis daß er vom Concilio oder könftigem Papſt abſolviert werde; und dem Biſchoff zu Trient das ſeinige zuruck gebe. Fehrners hat der Käiſer/ auf des Synodi Begehren / den Herzog nicht allein bekrieget und Feldkirch belägeret/ſonder durch ein offentlich Placat angezeiget/daß er ihn bekriege wegen des Banns; und hat allen des Herzogs Lehenleuthen gebotten/ ihre Lehen auf das neue von Ihr Maj. zuempfangen. Auch müßten alle Oeſtreichiſche Stätt/die ſolches noch nicht gethan/dem Käiſer huldigen. N.C.G. 1417. XXVIII. Seſſion. 3. Mart. Verbannung gegen Herzog Friedrich.

Beyde folgende Seſſionen/ſind wider Papſt Benedictum gehalten worden. Dann dieſer alle/ſo ihm nicht gehorſamen/in Bann erkläret. Dieſer Bann wurd in der XXX. Seſſion nichtig erkennt. Am 29. Tag Merz/ſind die Bottſchaffer und Biſchöffe des Königs in Caſtilien/mit 300. Pferden / und 28. beladnen Maulthieren/angelanget. Sie haben Benedicti Parthey ſtarck genommen. XXIX. Seſſion. 8. Mart. XXX. Seſſion. 10. Mart.

Die XXXI. Seſſion hat ein Monitorium außgeſchrieben/an Philippum/ Herzen zu Aſt / mit Befehl/Albertum/Biſchoff zu Aſt/welchen Philippus auf der Heimreis von Conſtanz arzeſtieren laſſen/auf freyen Fuß zuſtellen. Gleichfahls hat Biſchoff Humbert/ein Monitorium wider die Statt Baſel außgewürkt; wegen der neulich aufgerichteten Ammeiſter-Stell; welche deßwegen/ zu Baſel ohne Verzug aufgehebt worden (z). XXXI. Seſſion. ult. Mart.

Auß Befehl der XXXII. Seſſion, müßten etliche an der Kirchenthür ruffen / ob Petrus de Luna perſönlich/oder jemand in deſſen Nam zugegen ſeye: der ſolle vor dem Concilio erſcheinen. Als ſich niemand angemeldet/kehrten die Patres wiederum in die Seſſion; welche darauf erkennet / daß Petrus ein ungehorſamer / hartnäckiger Verächter des Rechten ſeye. Am Palmtag hat das Concilium wider alle die / ſo Petrum de Luna für einen Papſt halten / Bannbrieff aufgeſchlagen. An gleichem Tag/hat auch der Käiſer wider den Herzog Friedrich ein Edict angeheftet/in welchem er ihn/aller Land und Herzſchafften entſetzet (a). XXXII. Seſſion. 1. April. Gegen Papſt Benedictum.

(z) Urſtiſ. p. 237. (a) Hardt. IV. p. 1220.

1417. XXXIII. Session. 12. Maij. XXXIV. 5. Jun. XXXV. Session. 18. Jun. Vergebliche Mühe Sigismundi / wegen einer Kirchen-Reformation.

Die Berahtschlagung wider Benedictum wurd in zweyen Sessionen fortgesetzt. Am 16. Tag Brachmonat hatte es/in einer Versamlung der fünf Nationen/das Ansehen/das Concilium werde sich zerschlagen. So starck sind die Castilianer an Benedicto gehangen! Doch liessen sie sich Nachmittag bereden / selbigem abzusagen: wurden also erst in der XXXV. Session, eilf Wochen nach ihrer Ankunfft / dem Concilio einverleibet. Gedachte Zerwürffnuß kam zum Theil auch daher / daß die Castilianer auf gewisse Weisen getrungen/so in bevorstehender Papstswahl zubeobachten weren. Hergegen wolte der Käiser solche Berahtschlagung nicht an die Hand nemmen / eh und bevor Petrus de Luna des Papstums entsetzt/ und die Reformation abgehandelt weren. Die Teutsche und Engelländer hielten es mit dem Käiser (b). Die meiste Italiäner/Spanier und Franzosen (als welche dem Gerson; dieser aber dem Cardinal von Cambray (c) angehanget) hielten es mit denen Cardinälen / deren meiste die Beförderung der Papstswahl / und den Aufschub der Reformation gesucht. Under anderen harten Worten/haben sie auch diese gegen den Käiser außgestossen: Ad Regem non spectare, in rebus Ecclesiasticis sequenda præscribere: **Ein König möge keine Maaß geben / was in Kirchen-Sachen zuthun seye.** Doch hat sie der Käiser drey Monat lang aufgehalten / eh er es zu solcher Berahtschlagung von der Papstswahl ankommen lassen: in Hoffnung ihnen vielmehr eine Reformation zubelieben: welche dahinden bleiben werde/so die Papstswahl vorgehen werde (d). Gabriel/Cardinal und Bischoff von Siena / welcher hernach Papst und Eugenius IV. genennet worden; hat es neben einem anderen Cardinal / eine Zeitlang mit dem Käiser gehalten; sind aber endlich abgestanden. Also haben auch die Engelländer/nach Roberti/Bischoffs von Salisbery/Tod/den Cardinälen nachgegeben/ und Käiserliche Parthey verlassen (e). Hierauf haben die Cardinäle/des Käisers beste/in Teutscher Nation gehabte Freund/durch versprechen/auf ihre Seiten gebracht: maassen Johañi/ Bischoff zu Chur/das Rigische Erzbischthum versprochen worden (f).

XXXVI. Session. 22. Jul.

In der XXXVI. Session ist wider Benedictum/der dritte offentliche Ruff/an der Kirchthür geschehen: nicht nur mundlich/wie in der XXXII. und XXXIII. Session; sonder auch schrifftlich / mit Bestimmung eines Tags/ an welchem er/sein Endurtheil anzuhören/erscheinen solle:

(b) Hardt. IV. p. 1220. 1336. 1353. sq. (c) Id. IV. p. 1396. (d) Tschud. p. 927. (e) Hardt. IV. p. 1426. Conf. T. I. p. 928. (f) Ibid. p. 1427. & Tschud. p. 1063. At Bucelinus Rhæt. A. 1417. Rigensem ab Abundio distinguit.

N.C.G. 1417.

solle: mit nachmahliger Aufhebung aller Bannbrieffen / so von Benedicto/wider die so ihm nicht gehorsamen/außgehen lassen.

Demnach er in der XXXVII. Session, abermahl durch etliche Bischöffe/an der Kirchthür citiert worden; ist er als perjurus,Scandalisator universalis Ecclesiæ, Schismaticus & hæreticus incorrigibilis; „ein Meineidiger/so die allgemeine Kirch verärgeret/ein Zertrenner/un„verbesserlicher Ketzer/2c. der von dem Glauben abgetretten; des Pap„stums entsetzt; als der von Gott außgeworffen und verstossen; auch „von der Christlichen Kirch/als ein dürres Glied abgeschnitten worden (g). Beyde/Gregorius und Benedictus/waren allbereit durch das Pisische Concilium entsetzt. Sie bespotteten aber solche Verurtheilung. Dißmahl war der Widerstand so starck/daß sie beyde Haar lassen müssen.

XXXVII. Session. 26. Jul. Benedictus wird verfluchet.

Dieweil viel Zeit zu Außfertigung eines Wahlhauses erforderet wurde/liessen es Ihr Maj. geschehen/daß alsbald nach Benedicti Entsetzung / solcher Platz bestimmet wurd; in gänzlichem Versehen / in der Zwischenzeit werde an so hoch verlangeter Reformation gearbeitet werden (h). Gleichwie nun An. Chr. 1415. nach des Käisers Abreis/fünf Monat mit solchen Berahtschlagungen zugebracht / auch das also genante Reformatorium Constantiense aufgesetzt worden: also solte nun abermahl sothaner Rahtschlag vorgenommen: und nammentlich (eh zu der Wahl eines neuen Papsts geschritten wurd) an des Papsts/als des Haubts/ und an des Römischen Hofs Verbesserung gearbeitet werden (i). Der Käiser/welchen viel namhaffte Prälaren hierzu angefrischet/ hat es so weit gebracht / daß etlichen hochgelehrten Männeren solch Werk aufgetragen worden. Diese machten zwahr einen Anfang (k). Aber die Cardinäle widersetzten sich so kräfftig / daß sie/ samt ihrem Anhang/durchgebrochen. Der Käiser / item die Teutsche und Engelländer (so mit Ihr Majest. gehalten) wurden als Ketzer und Hussiten außgeschryen (l). Also müßten Ihr Maj. nachgeben. Doch hat man ihn vertröstet/ vor follendeter Reformation/nicht von Constanz zuweichen (m).

Käisers nachmahlige vergebliche Bemühung wegen der Reformation.

Um daß Benedictus/die von Aragonien und Sicilien / wegen Annemmung des Concilii/ in Bann gethan: auch die übrige Spanier/wider gedachte von Aragonien / wegen in der XXII. Session erlangeten Freyheit/einen Eifer gefasset/als ist in der XXXVIII. Session,jener Bañ/ und dieser Eifer aufgehebt / und sothane Freyheit allen Spanieren gemein gemachet worden.

XXXVIII. Session. 28. Jul.

(g) Neque durior nodus Benedicto: neque durior cuneus illo, qui ei scindendo admotus. Hardt. IV. p.1388. (h) Hardt. IV. 1394. (i) Ibid. 1395. (k) Ib. 1398. (l) Ib. p. 1414. 1416. 1418. (m) Ibid. 1431

R.C.G. 1417. Neue Spaltungen im Concilio.

Zwahr wurd an S. Bartholomei Tag bestimmt/daß das Kauffhauß (n) zu Constanz/ zum Conclavé oder Wahlhauß des Papsts/gebauet werden soll. Doch liesse es sich noch dann und wann ansehen/daß das Concilium zerfallen möchte. Die Cardinäle von Aragonien einer; und die von Castilien und Navarren anderseits/zerzankten sich so hitzig/ daß die von Castilien und Navarren das Garn aufgenommen : wurden aber zu Bernang und Steckboren auß Käiserlichem Befehl aufgehalten/ und sind/nicht ohne Schimpf/zuruck kommen (o). Als hernach die Cardinäle auf der steinernen Treppen/auf dem oberen Hof/ein Collegium hielten/wurd ihnen das Dohm und die Pfaltz beschlossen; und gieng ein Geschrey / der Käiser wolte etliche Cardinäle beyfangen (p). Deßwegen begehrten sie Erlaubnuß von Constanz weg zuziehen / und anderstwo einen Papst zuerwehlen. Aber der Margraff von Brandenburg und der Raht zu Constanz / hat ihnen solches abgeschlagen. Zu diesem ist kommen / daß Herzog Heinrich von Bäyeren/ seinem Vetter/ Herzog Ludwig / mit einem Degen zwo Wunden geschlagen / und den Weiten gegeben (qq).

Reformations-Berahtschlagung.

Die Reformations-Berahtschlagung hatte geringen Fortgang. Der Anfang wurd in der XIX. Session gemachet von den Franciscanern. Die Teutsche Benedictiner/auß denen Erzbischthümeren Menz und Bamberg / hielten den 28. Horn. 1. Merz/2c. wegen gleicher Reformation / einiche Versamlungen / zu Petershausen (q). Am 19. Mey hielten daselbst 373 Benedictiner-Mönchen/(36. Aebte : und 22. Pröpste) auß angeregten Stiffteren / eine Procession / und darauf ein allgemein Capitel/daran sie etwas reformierten (r). Die vom Concilio geordnete Reformatores, berahtschlageten sich eine Zeitlang/täglich zweymahl. Nachdem man lang gezancket/ob man die Reformaiion fortsetzen/oder zur Papstswahl schreiten wolle/war kein ander Mittel die Partheyen zuvergleichen/als daß man versprochen/diejenige Reformations-Articul / so allbereit auf das Papeir gebracht worden / solten nach des Papsts Wahl in Stand gebracht werden. Dann (sagt (s) Etterlin) „solte man ohne Papst bleiben/ bis daß die Priesterschafft gereformiert „wurde/vester zu Göttlichen Diensten; müßte man ewiglich ohne Papst „seyn.

Hiemit

(n) Non sine omine. Conf. Tschud. Msc. p. m. 963. Frequentissima inter Patres jurgia fuisse, notat Urie in Hardt. Tom. I. pag. 193. sq. (o) Hardt. IV. pag. 1415. 1417. Tschud. pag. 946. (p) Hardt. IV. pag. 1416. (qq) Hardt. IV. p. 1445. (q) Tom. I. p. 608. & part. 26. cap. 7. pag. 1090. sqq. (r) Tschud. p. m. 936. (s) pag. 64.

Hiemit wurd in XXXIX. Sess. abgeredet: „Sintenmahl das öff- N.C.G. 1417. XXXIX. Session. 9. Octobr.
„tere halten der Concilien / das beste Mittel ist / die Dörne und Hecken
„der Irrthümeren und Ketzereyen außzureuten: die Fehler zuverbesseren:
„deformata reformat, das verderbte zurecht zubringen: Hingegen
„wann keine Concilia gehalten werden / solche übel sich außbreiten (l);
als solle innert 5. nächstfolgenden Jahren; wiederum 7. Jahr hernach;
und dann zu ewigen Zeiten / alle 10. Jahr / ein allgemein Concilium ge-
halten werden: jederzeit an dem Ort / welchen der Papst einen Mo-
„nat vor geendetem Concilio / mit Bewilligung des Concilii / bestimmen
„werde. Solch Ziel / möge der Papst / mit Raht der Cardinälen / wol
„verkürtzen / doch nich verlängeren. So könftig hin zween Päpste erweh-
„let werden / soll von selbigem Tag an / innert Jahrsfrist / an dem im letst-
„gehaltenem Concilio / bestimten Ort / ein Concilium gehalten werden.
Item / eine auß Forcht oder Zwang geschehene Papsts-Wahl / solle nich-
tig seyn. Fehrner ist eine Eidsformul aufgesetzt worden / auf welche ein
neuer Papst im Conclavi schweeren; und darinn sich namentlich ver-
binden soll / bey denen 8. allgemeinen Conciliis (unter welchen das
zweyte Nicenische ist) auch bey dem Concilio Lateranensi / Lugdunensi /
Viennensi / Haarklein zubleiben. Fehrners wurd gesetzt / daß der Papst
könftig hin / keine Prälaten wider dero Willen veränderen solle. Ingleich-
chem sind einiche bisher übliche Päpstliche Schindereyen; als das Spo-
lium, bey deren Prälaten und anderer Cleriken / absterben / &c. theils ab-
gestellt / theils gemilteret worden. Dann Johann Gerson / Cantzler der
Hohen-Schul zu Pariß / hatte 75. Articul aufgesetzt / in welchen er
Besserung verlanget (t). Cardinal von Cambray hat im Nammen
des Käisers auch etwas projectiert / dahin zielende / daß die überflüssige
Feirtäge; der Mißbrauch im fasten und Bilderen; die Canonisierung
der Heiligen / gewisse übliche Bettens-Weisen / und etliche Mönchen-
Orden abgeschaffet werden. Er deutet auch an / daß etliche gern den
Cardinal-Stand abgethan hetten (u). Sigismundus soll gleichfahls
die Aufhebung des Eheverbotts gewünscht haben (x). Aber solche
Stuck wurden noch nicht erörteret. Wer offenherzig von dieser Mate-
ri geredet / dem ist man bald übers Maul gefahren.

Die XL. Session hat die fehrnere Reformation dem neuen Papst XL. Sess. 30. Octob. Reforma-tions-Be-
überlassen / und gewisse Stuck bestimmet / in welchen / noch vor End des
Concilii / durch den Papst / und etliche vom Concilio erwehlende Com-
missarios

(l) Vid. Richer. Hist. Concil. lib. 2. c. 3: 15. sq. (t) Hotting. H. E. IV. p. 245. 248. (u) De Reformat. Eccles. (x) Læt. Compend. p. 346.

N. C. G. 1417. rahtschlagung unterbroche.

missarios gereformiert werden solle. Daß namlich die Reformation am Haubt (y) angehebt; das ist/daß alle Mißbräuche des Römischen Stuls in bessere und billichere Ordnungen gebracht werden sollen. Nach Gesundmachung des Haubs / solle man die Glieder artzen/und reformieren; namlich/ wie viel hinkönftig Cardinäle seyn; und wie manchen jede Nation haben solle: von des Römischen Stuls Reservaten: von Verleihung der Bischthümeren und Pfründen; auch von wartenden Gnaden: in was Sachen man dem Römischen Stul gehorchen müsse oder nicht: von denen Appellationen an Römischen Stul: von den Aemteren der Römischen Cantzley: von den Exemten und Pfründen/so bey letster Spaltung entstanden; von den Commenden und Früchten der halben oder mitler Zeit: daß man die Güter des Römischen Stuls oder Kirch/nicht veränderen solle: warum ein Papst fürohin entsetzt oder gestrafft werden möge; von Außreutung der Simonie und geistlichen Wuchers: vom Dispensieren: von Besoldung des Papsts / und der Cardinälen: von Ablaß und Zehenden. Die Annaten erwekten einen grossen Streit. Gerso verschaffete / daß die V. Nationen 7. Tag lang davon gerahtschlaget. Sie wurden mit mehreren Stimmen (Richerus sagt/einhellig) abgekennt. Die Cardinäle aber protestierten darwider/ und haben es so weit gebracht / daß von diesem Articul nichts weiters gehandelt werden können (yy)/und das ganze Reformations-Geschäfft ins Stecken gerahten.

Papstswehlere.

In dieser Session ist auch abgeredt worden/ daß bevorstehende Papsts-Wahl/neben denen Cardinälen (schon sie behaubten wolten / die (z) Wahl solle ihnen allein überlassen werden) geschehen solle/durch sechs gelehrte und geweihete Personen/von jeder Nation; auch daß das Conclave innert XI. Tagen geöffnet werden solle. Derjenige dann/welchem zween Theil von den Cardinälen und zween Theil von jeder Nation beyfallen/solle Papst seyn: doch soll man den neuen Papst / oder dessen Haußraht nicht spolieren (a); wie etwann geschehen.

XLI. Sess. 8. Nov.

Eh und bevor man ins Wahlhauß gegangen; wurden in der XLI. Session den Wehlenden einiche Articul vorgelesen / auf welche sie/ mit Auflegung der Händen auf das Evangelienbuch / schweeren müssen. Selbigen Nachmittag sind sie ins Conclave eingetretten. Namlich 22. Cardi-

(y) A *Majoritis:* ex Sigismundi consilio. Non, ut alii dictitabant, à *Minoritis.* Catal. Test. Verit. Part. 2. p. m. 863. (yy) Vid. du Pin. Biblioth. Tom. 12. pag. 23. sq. Richer. lib. 2. pag. 189. sqq. 196. sqq. (z) Hardt. IV. 1448. (a) Hardt. IV. 1475.

N.C.G. 1417.

Cardinäle (b): der übrigen waren 30. theils Prälaten/theils Doctores; deren einer gewesen/Johannes/Bischoff von Genf/ein Bruder des Herzogen von Savoy. Sie versamleten sich auf dem Platz vor des Bischoffs Pallast: der Kätser ritte vorher bis zum Wahlhause / daselbst ist er abgestiegen / und hat denen Wahlherzen seine Käiserliche Hand gegeben.

Man vermeinte die Wahl werde auf Johannem / Bischoff von Genf fallen. Dann die Franzosen ernstlich angesetzt/daß einer auß ihrer Nation erwehlet wurde. Die Spanier haben für einen Spanier gestritten. Aber die Teutsche / und nach dero Exempel / die Engelländer/ versprachen den Italiäneren / daß sie (um die Wahl zubeschleunigen) auf keinen Landsmann gehen wollen. Jene beyde Nationen arbeiteten an denen Franzosen und Spanieren so lang / bis daß alle den Italiäneren das Vorzecht gegeben. Also ist Donstags/ um eilff Uhr Vormittag (c) / einhellig erwehlet worden / Otto de Colonna, Cardinalis Georgii ad velum aureum; ein Römischer Graff: welcher (weil es eben S. Martini Tag war) Martinus (dieses Nammens der Fünfte/) genennet werden wollen. Von diesem schreibt Eberhard Windek/ Käisers Sigismundi Raht: Jhm ward zugegeben (er ward erwehlt/um) daß er der **ärmste und einfaltigste Cardinal war**/ under allen die zu Constanz waren/2c. Darnach war er **der aller Richs** (reichste) **und der geitigst/2c.** (cc). Dessen Reichthum aber bald Adlersflügel bekommen (d). Diese Wahl ist (wie Urstisius bemercket) das grösseste Werck/ so diese Versamlung / auf die man so grosse Hoffnung gehabt / und überschwenglichen Kosten und Mühe gewendet/außgerichtet (e). Merckwürdig ist / daß in der Wahlstund/eine grosse Anzahl kleine Vögelein zum Wahlhauß geflogen; so daß selbiges Dach überdecket war (f). Nach eröffneter Wahl/sollen mehr als achtzig tausent / so Manns-als Weibspersonen / für das Wahlhauß kommen seyn (ff). Der Käiser trunge ins Conclave, dem neuen Papst die Füsse zuküssen / und führte ihn in das Dohm; einen Stecken in der Hand halten-

11. Nov. Martinus V. erwehlet.

(b) Ita Tschudius. Stumphius & Hardt. IV. 1460. 1478. sq. habent 23. Bullingerus 24. in universum 54. (c) Hardt. IV. p. 1482. (cc) Hist. Sigism. Msc. pag. 35. b. & pag. 197. b. **Er hilde iß (hielte sich) geyticlih und deufelis (deufelisch).** (d) Consanguineos abundantissimè exaltavit,&c. (sed eorum) usque nunc nullus in abundantia remansit, Hæmerl. pag. m. 119. a. A. 1456. scribit. (e) Bulling. Hist. Msc. IX. 14. **Man hatte viel und lange Müh und Arbeit und Kösten gehabt/eh man diesen Vogel außgebrutet/2c.** Consule Autorem. (f) Tschud. p. 985. (ff) Hardt. IV. p. 1483.

N.E.G. 1417.

haltende; mit welchem er das herzutringende Volk abgehalten. Am folgenden 12. Tag Wintermonat / empfieng Martinus die Diaconat; am 13. die Priester-; am 14. die Bischoffs-; am 21. Tag die Papsts-Weihung. Diese letstere wurd also verrichtet: Der Papst setzte sich in Bischoffs Kleiderē/auf ein weisses/mit rohtem Tuch belegtes Pferd. Der Käiser/samt dem Churfürst von Brandenburg/ führten zu beyden Seiten das Pferd bey dem Zaum (g). Zween Fürsten giengen hinden nach/ die Pferddecke haltende. Zweyhundert fünf und vierzig mit weissen Infulen gezierte Prälaten/sassen auf mit weissen Tücheren bedekten Pferden. Also begleiteten sie den Papst vom Dohm zu den Augustineren: und von dort/wiederum in den Dohm. Eh man zur Crönung geschritten/ hat ein Theologus auß Aragonien eine Predig gehalten/über die Wort: **Wer überwinder den wil ich zu einer Säul** (auf des neuen Papsts Geschlechter-Nam deutende) **in meinem Hauß machen.** Und über die Wort: **Ich sahe ein Weib / hatte 12. Sternen/ꝛc.** (deutende auf 12. Könige / welche persönlich/oder durch Gesandschafften/dem Concilio beygewohnet; und selbigem sich unterworffen. Die Abgesandten des Griechischen Käisers/und Königs in Cypren; hat er nicht gerechnet) **und den Mond** (Petrum de Luna) **unter ihren Füssen.** Nach follendeter Crönung wurd der Papst in den Bischofflichlichen Pallast begleitet: woselbst er (gleich Papst Johannes gethan) die übrige Zeit seines verbleibens in Constanz/zugebracht. Als er in obiger Procession mitten in der Statt war/überzeichten ihme die Juden die H. Zehen Gebott: bittende / daß er selbige/nach seiner Vorfahren Exempel / bestätige. Das grosse Gepreng (h) **gefiel vielen frōmen Leuthen nicht. Sie sagten/S. Peter seye nicht also gekrönt worden: und habe selbigem kein Römischer König das Pferd geführt** (i).

Benedictus bleibt hartnäckig.

Der hartnäckige Benedictus/ hat sich an dieses alles nicht gekehrt: behielt auf seiner Seiten zween Cardinäle; welche/nachdem ein Mönch An. Chr. 1424. den fast neunzig jährigen Benedictum / mit Gifft / wie man vermuhtete/hingerichtet (ii)/einen Papst erwehlet/den sie Clementem VIII. genennet; und mit welchem es Alphonsus/König in Spanien/gehalten; bis Martinus diesen König begütiget; und Papst Clemens

(g) Idem factum A. 1418. vid. infra. Iteratum A. 1433. vid. Bzov. A. 1433.
(h) Pompam vide pleniùs, Hardt. IV. p. 1488. sqq. (i) Tschud. Msc. p. m. 991.
(ii) Spanhem. H.E. p. 1755. ex Mariana Hist. Hisp. XX. 24. Alios testes vid. ap. Bzov. A. 1424: 20. contra eos tumultuantem.

N. C. G. 1417.

mens durch des Königs Beredung / den Titel fahren lassen. Als beyde Cardinäle im Schismate verharret/wurden sie eingesperret/ und endlich ums Leben gebracht. Geschahe An. Chr. 1429. Im 51. Jahr dieser Trennung (iii).

Drey Sangallische Aebte.

Nachdem der gütige Heinrich/der Sangallischen Abtey fünf und ein halb Jahr vorgestanden / ist er in des Constanzischen Concilii Ungonst gefallen (k). Er wurd/wegen Gutmühtigkeit / beschuldiget / sam er in Verbesserung des verderbten Closters zu hinlässig were. Als er vermerkte / daß das Concilium ihn zuentsetzen gesinnet ; hat er in einer Versamlung des Concilii/die Abtey aufgegeben. Er hatte mit niemand Streit : könte gleichwol mit den Appenzelleren nicht gänzlich betragen werden. Die Abtey wurd einem im Concilio sich befindenden / gelehrten und vornemmen Sachs / (welcher zu Pigavia oder Begäuw in Sachsen/eine Abtey verwaltet) übergeben. Dieser reisete gen Sangallen ; und machte Heinrich/gewesnen Abt/zu seinem Propst. Aber wegen des Closters Armuht (welche noch grösser worden durch ein Feur so das Closter und die Statt / außgenommen 17. Häuser / eingeäschert) und wegen widerwertiger Nachbaurschafft / hat er / nach Verflieſſung drey Monaten / die Abtey mit Papsts Martini (welcher noch zu Constanz war) Erlaubnuß / seinem Caplan/Herr Heinrich Mangisdorff (l) / gebürtig auß Meissen/einem haußlichen/geschickten Mann/überlassen/ und sich in sein voriges Closter begeben. Die von Weil wolten dem neuen Abt nicht schweeren / bis er ihnen Brieff und Siegel gebracht/ daß sich der Vorfahr/der Abtey nichts mehr belade ; welches sich ander halb Jahr verweilet (m).

Schlechte Beschaffenheit des Lausannischen Bischthums.

Wilhelm / Bischoff zu Lausannen / hat in dißjähriger Visitation seines Bischthums / viel Unordnungen ; mit Nammen auch siebenzig Priester gefunden / so da Concubinen hatten (n). Es seyen durch etliche/zwey ; auch drey/Bauren-Weiber / geschändet worden (o). Der Bischoff hat diese Aergernuß abgeschaffet (p). Starb bald hernach ; und kam das Bischthum an Ludovicum de Palude, so hernach Cardinal worden.

(iii) Du Pin. Biblioth. Tom. 12. p. 27. (k) Tschud. p. m. 579. 951. 997. Haltmej. p. 120. (l) Al. Mannsdotff. (m) Tschud. A. 1418. pag. 1118. (n) Catal. Episc. Lausan. p. 39. (o) Hotting. H. E. IV. 348. (p) Hæmerl. *Regiſtr. querel. In diœceſi*, ait, *Lauſanenſi, Concubinarii ſanctiſſimè ; ſimiliter & Concubinæ, per Ordinarium loci, penitus fuerunt extirpatæ.* Ita ille, tunc temporis Præpoſitus Solodorenſis.

R C.G. 1417. Eidgnossen wegen Grubers im Bann.

Joh. Gruber / ein Baur auß Wallis / hatte wegen eines Erbs einen Rechtshandel mit etlichen Mitlandleuthen. Diese bracht er in Käiserliche Acht/und Bischöfflichen Bann. Um daß die Statt Bern (dahin sich Gruber gesetzt) solche Aechter nicht verfolget / sonder ihnen freyen Wandel gestattet / hat er auch Bern: und auß gleichen Ursachen / die Statt Zürich / ja samtliche Eidgnoßschafft / **wider Gott und Recht** (p) / in Acht und Bann gebracht. Gab ihnen nicht wenig zuschaffen (q) / dieweil etliche bößwillige benachbarte Ed. lleuth diesen Anlas mißbraucht / und der Eidgnossen Landgüter angefallen (r). Cardinal von Ursinis / vertröstete die von Zürich/ den Bann aufzuheben/hat sich aber bis An. Chr. 1425. (s) verweilet/nachdem der Handel 25. Jahr gewähret. Käiser Sigismund hat An. Chr. 1418. Zürich und Lucern auß Acht gelediget (t).

Martini Bull denen Chorherren zu Zürich gegeben.

Um daß die Chorherren zu Zürich/gar zuviel abwesend waren/und dem Gottesdienst nicht abwarteten / hat durch Vermitlung Käiser Sigismundi / die Burgerschafft / vom Papst Martin: eine Bull erlanget/ Krafft welcher diejenige Chorherren / welche nicht / wenigst im Jahr/ 10. Monat / zu Zürich zugebracht/ ihr Einkommen verwürkt haben sollen. Es were dañ/daß einer/studierens wegen/auf Hohen-Schulen sich befunde (u).

Lucernischer Propst zu Constanz erstochen.

Dienstag den 7. Christmonat (x) / ist Heinrich (y)/Propst zu Lucern / auf der Prediger Brugk zu Constanz / verwundet worden; und (nachdem man ihn ins Prediger-Closter getragen) verscheiden. Der Thäter wurd ergriffen / an einem Pferdschweiff auf den Richtplatz geführt / und aufs Rad gelegt. Er hat vorgewendet / die Statt Lucern (wider welche der Propst/ einen Streit außzuführen/gen Constanz kommen seye) habe ihm solches zuthun/anbefohlen (z). Aber Ehrengedachte Statt/hat solches widersprochen. Dieser Propst begab sich gen Constanz/ um vom Concilio einen eifrigen Abt / welcher die Benedictinische Closter-Disciplin wiederum einführe / zubegehren. Dann wie Lang (a) berichtet / so „sind ehmahl von dem Abt zu Murbach solche Pröpste dem „Closter zu Lucern vorgesetzt worden/welche zwahr von Geschlecht Adelich/und fürnemm; aber in Haltung und Fortpflanzung Clösterlicher „Disciplin und Tugend so nachlässig gewesen / daß auch die Novizen/ „ohne

(p) Tschachtl. pag. 72. b. (q) Act. Tigur. Publ. (r) Tschachtl. l. c. (s) Hotting. H. E. VIII. 1411. sqq. Conf. Spec. Tigur. pag. 110. 119. Tschud. (t) Tschud. p. 1084. 1086. (u) Hotting. H. E. 8: 1352. sqq. Hodeg. III. 396. Bulling. Hist. Reform. pag. 84. b. (x) Hardt. al. 28. Novembr. (y) Lang. p. 722. nuncupat Nicolaum Bruder. (z) Hardt. IV. p. 1496. (a) pag. 722.

N.C.G. 1417.

„ohne einen geistlichen Zuchtmeister/ wie weltliche Priester/ ihre sonder„bare Pfründen und Haußhalungen gehabt. So sind under die Mön„chen auch weltliche Priester / mit verleihen gewisser Pfründen aufge„nommen worden. Weil aber diese und jene zu Zeiten nicht einerley „Fest celebriert: auch in Verrichtung der Canonischen Tagzeiten / des „Kirchengesangs / und etlicher Ceremonien nicht gänzlich überein kom„men / hat sich mehrmahl zugetragen / daß so gar in der Kirch / in dem „Chor/ zwischen den Religiosen und weltlichen Priesteren/ganz unzim„mende / ja auch Aergernuß bringende Mißhellungen / entsprungen. Der endliche Außtrag dieses Geschäffts/ist An. Chr. 1456 zufinden.

XLII. Sess. 28. Decembr. Papst Johannes/ wird auß Papst Cardinal.

In der XLII. Session (war die erste in welcher Papst Martinus præsidiert) hat der Käiser den / nun zwey Jahr und sechs Monat zu Mannheim gefangenen (b) / Papst Johannem / (nachdem dieser dem Pfaltzgraff 36000. Gulden erlegt hette) dem neuen Papst überlassen. Hergegen sind der Käiser und Churfürst Ludwig/ um daß sie Johañem gefangen gehalten/vom Papst absolviert (c) / Johannes von Martino/ zu Florenz begnadet/ zum Cardinal gemachet / und nächst an den Papst gesetzet worden. Soll folgenden Jahrs zu Florenz gestorben und begraben worden seyn. Papst Martinus habe sich so gönstig gegen Johannem erzeiget / in Hoffnung von dessen Schatz / welcher auf 1700000. Gulden sich beloffen habe/ einen zimlichen Antheil zubekommen. Habe sich aber betrogen befunden (dd).

Walliser Bischoff.

Demnach Wilhelm / Bischoff in Wallis / sich von zimlicher Zeit im Schloß Seon aufgehalten/wurd solch Schloß belägeret; doch durch Eidgnössische Vermittlung / des Guiscards Ehegemahel und Kinderen/ samt dem Bischoff / freyer Abzug gestattet. Der Bischoff begab sich zu seinem Vetter gen Bern. Auf daß aber die Kirch nicht ohne Haubt were / wurd vom Constanzischen Concilio / Andreæ/Erzbischoff zu Colotia in Nieder-Ungaren/die Aufsicht darüber anbefohlen.

1418. Sigismundus gekrönet.

Am 24. Tag Jenner/ hat Martinus Sigismundo die Käiserliche Cron aufgesetzt; nachdem Johannes/Bischoff zu Chur/eine Red gehalten. Und dieweil Otto/Bischoff zu Constanz/ gebotten / daß man forthin alle Freitag zu Non-Zeit (Mittags zwischen XI. und XII. Uhr) zur Widergedächtnuß des Leidens Christi die grosse Glogk leute; und alsdann das Gebett verrichte / hat Martinus denen / die solches thun wurden/reichen Ablaß versprochen. Dergleichen Ablaß geben / item segnen

Mittagleuten.

(b) Bucelinus „*fraude* fuisse *elapsum*, fingit. Ex Hartmanno nimirum suo. (c) Hardt. IV. pag. 1499. (dd) Engelhus. ap. Hardt. IV. p. 299.

N. C. G. 1418.

der Rosen/Kerzen/2c. auch bannen der Ketzeren/ist von Martino so viel geübet worden / daß dessen Erzehlung verdrießlich were. Am 22. Tag Hornung liesse er eine Bull außgehen/in welcher er alle Fürsten/Stänt/ und Stätt der ganzen Christenheit/wider alle die so des Wikleffen oder Hussen Bücher lesen / oder loben / oder dero Tod für unschuldig halten; als wider Ketzer/verhetzet: und gebietet/daß man sie in den Kirchen offentlich verbanne / verdamme: und denen / so durch die Beicht oder in ander weg argwohnisch werden/sich durch Bann/Fluch/Interdict/Beraubung der Güteren/Ehren und Aemteren/auch Verstossung von weltlicher Herzschafft widersetze (d). Er ließ das Creutz wider sie predigen/ und versprach allen denen/so wider sie die Waaffen ergreiffen wurden/ Ablaß.

Bull wider die Behmen.

XLIII. Sess. 21. Mart. Reformationarticul.

In der XLIII. Session, sind etliche Reformations-Articul auf die Bahn kommen: daß namlich mehr nicht als 24. Cardinäle seyn sollen. Daß die den Bischthümeren/Abteyen/Clösteren/Gestifften/nach Gregorii XI. Tod ertheilte Exemtiones: auch die nach bedeuteter Zeit geschehene Incorporationes, nichtig seyn sollen. Alle / so durch Simonie / Miet und Gaaben/ in Geistliche Aemter kommen/ sollen im Bann seyn. Deren nach Gregorio XI. gewesener Päpsten/ Dispensierungen/ Krafft deren einer viel Pfründen haben möge / sollen aufgehebt seyn. Man hat fehrner Antwort begehrt / über die in der XL. Session überreichte Articul. Aber der Papst schwiege hierzu (e) still. Und als in einer Unterredung zwischen 6. Cardinälen / und etlichen anderen Prälaten / von der Reformation gehandelt wurd/ wolte einer diß; andere ein anders. Die Teutsche und Franzosen/erzeigten sich eiferig/aber umsonst (f). Als die Teutsche auf das gethane Versprechen / nach der Papstswahl das Reformations-Geschäfft vorzunemmen/getrungen; hat man ihnen geantwortet: Quòd Papa electus ligari non poterat: Man habe den Papst nicht binden können (g). So daß Cardinal von Cambray / Gerso (gg) und andere / so dem Käiser in Beförderung der Reformation sich neulich widersetzt / doch nach der Papstswahl die Reformation ernstlich gesucht/sich übel betrogen gesehen (h). Dann/wie Urstisius wol (i) bemercket; **die da Feur speuen solten / wolten den**

(d) Dirum fulmen, cum Inquisitorum Interrogationibus, exhibet Stumph. Hist. Const. pag. 555. (e) Hardt. I. p. 1006. (f) Ib. 998. Conf. libellum Germanorum supplicem, contra Pontificis Reservationes in Electionibus. Hardt. IV. 1493. (g) Hardt. IV. p. 1447. (gg) Richer. Hist. Concil. lib. 2. p. 188. sqq. (h) Hardt. IV. p. 1396. (i) pag. 238.

N.C.G. 1418.

den Fuchs nicht beissen (k). **Kein Kräen beisset der anderen die Augen auß.** Der von Cambray und Gerso / beklagten sich bey dem Käiser: wurden aber abgewiesen mit einem Verweis/daß sie ihm zur rechten Zeit nicht beygestanden (ll). Martinus hat endlich Sigismundum mit diesem Bescheid abgefertiget: Der alte Hieronymus habe erinneret / daß jede Kirch ihre sonderbare Gewohnheit habe. So man dann solchen Kirchen / und dero Dieneren / Neuerungen auftringen wolte / könte solches ohne Spaltungen nicht geschehen. Doch/ sagte Martinus / dieweil alle zehen Jahr ein Concilium gehalten werden solle/könne durch selbige ein mehrers geschehen. Um die vielfaltige/ wegen Unterlassung der Reformation/geführte Klägten/etwelcher maassen zustillen / hat Martinus / für jede Nation / so genante Concordata stellen lassen; deren jede eine absonderliche Reformations-Formul enthalten. Die Franzosen aber / wolten diejenige/so sie betroffen/nicht annemmen (l). Als man auch andere Concordata in der XLIII. Session abgelesen/und jeder Nation Præses/nach Gewohnheit gefraget werden solte; ob solche Articul zubillichen; so ist die Frag hierum/ allein an den Cardinal von Ostia kommen/welcher mit Placet geantwortet/schon die Nationen/so es betroffen/nicht zufrieden gewesen (m).

Papst schlagt die Reformation auß.

XLIV. Sess. 19. April.

In der XLIV. Session wurd bestimt daß das folgende Concilium/ pro Ecclesiæ Reformatione, wegen Verbesserung der Kirch/zu Pavia gehalten werden solle.

Et ult. XLV. Sess. 22. April. Concilium zu End gebracht.

Um daß die Pestilenz einzureissen begunte / war das Concilium nachdem es 4. Jahr/ 6. Monat gewähret/ mit der XLV. Session geendiget. Als der Papst der Versamlung den Segen gab/stuhnd der Käiser bekleidet als ein Diaconus; die Cron auf dem Haubt/ den Apfel in der Hand tragende) an des Papsts Seiten. Martinus gab denen/so im Concilio gewesen / Ablaß im Leben und Sterben. Doch um den Ablaß im Leben zuerwerben/solten sie ein ganz Jahr lang alle Freitag fasten. Gleiches solten sie thun/um Ablaß im Sterben zuerwerben.

Herzog mit dem Käiser versühnt.

Noch war es um Herzog Friedrich zuthun. Sigmund hatte alle/ dessen zwischen Schaffhausen und Basel ligende Länder eingenommen; und wolte sie an die Statt Basel verpfänden. Aber die von Basel haben es außgeschlagen (n). Als aber der Herzog dem Käiser / einen schrifft-

(k) Ita Hæmerl. *Gloss. Bullar.* Op. pag. d. I. a. Fui (in Concilio Constantiensi) & vidi tot insultus & strepitus magnarum causarum, ditiores & majores mundi Prælatos tangentes: quid nimirum dicere poterant, de tali negotio, *Ad Diabolum pauperes.* (ll) Hardt. IV. 1503. 1566. (l) Hardt. IV. 1512. sq. 1566. sqq. (m) Id. Tom. I. p. 1052. sqq. (n) Hardt. IV. p. 1511.

N.C.G. 1418.

schrifftlichen Schein aufgelegt / daß er dem Trientischen Bischoff alles zugestellet ; demnach/den übrigen Ansprecheren/des Rechten zuseyn/sich anerbotten/hat ihm der Käiser das abgenommene wiederum zugestellet ; und alles von Ihr Maj. verpfändete / wiederum zulösen Gewalt gegeben. Außgenommen was die Eidgnossen mit Waaffen eroberet / oder Pfandsweise an sich gebracht. Auch solle der Herzog dem Käiser 70000. Gulden legen : von welcher Summ doch ihm 20000. Gulden nachgelassen worden (o). Hierauf hat der Herzog in beyseyn 3500. Ritteren/ und mehr als 50000. (p) Personen vom Käiser/seine Lehen empfangen. Under denen Fürsten / so bey dieser Außführung als Richter gesessen/ waren Johannes / Bischoff von Chur : und Otto / von Constanz (q). Folgenden Tags wurd Friedrich durch den Papst vom Bann absolviert (r).

Concilium fruchtlos.

Von denen spätheren Conciliis sind wenig diesem Concilio zugekommen (f). Inzwischen ist es von denen ersten allgemeinen Conciliis weit entfehrnet. Es wurd vornemlich auß dreyen Ursachen beruffen. Namlich/ die Papststrennung aufzuheben : die Ketzereyen außzureuten: die Clerisey zuverbesseren. Das erste ist weiter als die übrige ; doch nicht zu fölliger Endschafft gebracht worden. Sintenmahl Benedictus weder durch des Käisers mundliches anhalten / noch durch des Concilii Ansehen und Ernst ; noch durch die des neuen Papsts gefolgete Gesandschafft / sich ergewinnen lassen / den Päpstlichen Titel fahren zulassen. Auß welchem bald/dem neuen Papst grosser Unlust erwachsen ; in deme Alphonsus/König in Aragonien/begehrt/Martinus solle ihm den Zins von Aragonien nachlassen. Auf erfolgete Weigerung/hat Alfonsus sich wiederum an Benedictum gehänget (ff). Des Concilii Eifer **wider die Ketzereyen** / haben allein Huß/ Hieronymum/und die übrige Behmen empfunden. Die Bücher Dominici de Laude, so der Lehr des Hussen zugethan gewesen seyn soll/wurden auch verbrennt : er aber hat durch einen Widerruff (s) / sein Leben gefristet. Die Franzosen haben Parvum / wegen einer höchst gefährlichen Ketzerey beklagt. Auf gleichen Schlag/hat Joh. von Falckenberg/dem damahl gegen Polen in Feindschafft gestandenem Teutschen Orden in Preussen zu gonsten / in einem Büch-

(o) Hardt. IV. 1564. (p) Hardt. IV. p. 1581. *ultra* 80000. (q) Ib. p. 1510. (r) Ib. 1581. (f) Maximum omnium quod orbis vidit, Concilium. Hardt. IV. p. 1223. Ordinis decore & Hospitum Majestate, omnia alia Christianorum Concilia superavit. Id. T. V. præf. & p. 3. Et ipsi Patres: T. IV. p. 190. Retroactis temporibus vix fuit, & vero similiter nostro ævo, nulla (Synodus) similis est futura. (ff) Hardt. IV. p. 1512. (s) Hardt. IV. p. 1545.

N.C.G. 1418.

Büchlein / crudeliſſimos errores & hæreſes, doctrinam notoriè diabolicam (t); greuliche und Teufeliſche Lehren (wie die Polacken zu Conſtanz ſich vernemmen laſſen) verfochten / und zimliche Folg gefunden; daß man namlich den König und andere Einwohner in Polen/ohne fehrnere Verhör aufreiben ſolle. Falckenberg iſt deßwegen zu Conſtanz in verhafft kommen (u). Die Franzoſen und Polen haben ſtarck getrieben / daß man des Parvi und Falckenbergs Lehr deutlich / offentlich/und mit Ernſt verwerffe. Man verſprach denen Polen ſolches vor Endigung des Concilii zuthun. Aber etliche Cardinäle und andere Freunde des Parvi/haben es hindertrieben. Die Polen/haderten deßwegē mit dem Concilio hitzig: gewunnen aber nichts/als daß man ihnen das Stillſchweigen auferlegt. Darüber ſie ſchrifftlich wider das Concilium proteſtiert; daß es namlich die Ketzereyen nicht mit Ernſt angreiffe: welches etliche negligentiæ intolerabili, einer unertraglichen Trägheit; andere einer Unwiſſenheit (ſam das Concilium nicht gewißt/was die H. Schrifft von einigen Lehrſätzen ſage; auch Wahrheit und Irrthum nicht unterſcheiden können); etliche/der Partheylichkeit: andere/einer offentlichen Ungerechtigkeit beymeſſen werden: endlich appellierten ſie vom Papſt an ein könftiges Concilium (x). Solche Proteſtation und Appellation der Polen / hat den Papſt ſo gar geſchmirzt / daß er in einem Conſiſtorio wider ſie geſchloſſen: Nulli fas eſt à ſupremo judice, videlicet Apoſtolica ſede, ſeu Rom. Pontifice, Jeſu Chriſti vicario, in terris appellare, & illius judicium in cauſis fidei, quæ tanquam Majores, ad ipſum & ſedem Apoſtolicam referendæ ſunt; declinare: Niemand dörffe von dem Papſt/als oberſten Richter in Glaubens-Sachen/ an einen anderen Richter appellieren. Aber Gerſon ſagte / dieſe Wort Martini / ſeyen contra legem Dei, **wider das Geſatz Gottes**; und deſtruere fundamentale penitus robur, werffen das Fundament und Zweck des Piſaniſchen und Conſtanziſchen Concilii gänzlich über den Hauffen. Die Polen verharzeten in ihrer Appellation/ und hat Gerſon für ſeinen Eifer gegen Parvum / das bittere Elend zu Lohn bekommen. Dann dieweil Herzog Johann von Burgund / Pariß in Beſitz genommen/dörfte Gerſon auß dem Concilio nicht gen Pariß kehren: ſonder begab ſich gen Rathenberg in Tirol; demnach aber Carolus VII. an die Regierung kommen / verfügte er ſich hernach gen Lion/allwo er ſein Leben mit Unterweiſung der Kinderen zugebracht / und ſtarb An. Chr. 1429. (y). Zu der **Prieſterſchafft Verbeſſerung**/wolte man vor

(t) Hardt. Ib. pag. 1563. (u) Ib. p. 1091. 1531. (x) Ib. 1513. ſq. 1531. ſqq. 1551. ſqq. (z) Laun. Sch. Navarr.

R.C.G. 1418.

vor der Wahl eines neuen Papsts nicht schreiten. Warum? Der Außtrag hat es entdeckt. Nach des Käisers langem anhalten / hat Martinus ein Reformatorium, und Verbesserungs-Raht angesetzt. Aber dieser Raht hat nicht nach durchgehender Verbesserung getrachtet: sonder allein berahtschlaget/ wie jeder Nation absonderliche Mittel gezeiget werden möchten / auf daß man nicht genöhtiget were eine allgemeine Verbesserung zusuchen: und die übrige Nationen in die Italiänische Mängel (welche die allergrösseste waren / und den ganzen Kirchenleib beschwert) sich nicht mischen. In der XLIII. Session wurden etliche Verbesserungs-Puncten abgelesen; aber berührten nur etliche Mißbräuche/so sint Gregorii XI. Tod/durch etliche Aber-Päpste/aufgeburdet worden. Ist nicht zuvergessen / daß nicht allein ehmahls Herzog Friedrich; auch nicht allein die Polaken; sonder auch andere Beysitzer des Concilii/um daß sie in ihren sonderbaren Angelegenheiten/nicht zum Rechten gelangen können/ wider des Concilii Erkantnussen protestiert/ und daß solche Protestationes noch in der letsten Session gehört worden: massen der Französische Abgesandte / die für Frankreich aufgesetzte Reformations-Articul/ nicht heim nemmen wollen / sonder sie offentlich verworffen (z). Also ist dieses **Concilium zergangen/und kein Reformation/wie der Käiser begehret und gewolt hat/ gemachet worden: welche Reformation bis heutigen Tag/die Geistliche und die Weltliche scheuen.** Sind Wort eines/so zu dieses Concilii Zeiten gelebt (zz).

Käiserliche Unkösten.

Weilen Sigismund/wegen des Concilii/grosse Unkösten gehabt/ erlaubte ihm Papst Martinus / den zehenden Theil des jährlichen Einkommens/ aller Kirchen und Clösteren / in Teutschland: allein diejenigen außgenommen/ so den Cardinälen oder den Teutschen Spitalsherren zudienten. Als aber Johannes Abundius/Erzbischoff zu Riga/und andere Prälaten/dem Bischoff von Basel/und anderen in ihren Bischthümeren/solches werckstellig zumachen/Befehl ertheilt (a)/ haben viel Teutsche/dieser Päpstlichen Bull sich beschwert/und dargethan / daß selbige dem geistlichen Rechten: und selbst denen / der Teutschen Nation/ vom Papst/dißmahl zu Constanz accordierten Reformations-Artiklen schnurstracks zuwider seye (b).

Concilium zu Constanz volkreich.

Zu Constanz sollen sich auf ein Zeit / hundert tausent und fünfzehen tausent frömde Personen befunden haben (c): under welchen 14. Käi-

(z) Hardt. IV. 1566. (zz) Hardt. T. V. præf. pag. 20. (a) Hardt. Tom. 2. p. 590. sqq. (b) Ib. à p. 608. (c) Tschud. p. 1025.

Käiser und Könige / oder dero Abgesandten : und mehr als 18000. Geistliche (cc) waren. Das Concilium selbst bestuhnd auf 438. Gliederen : namlich 29. Cardinälen (d) ; welche 1245. andere bey sich hatten : 4. Patriarchen (e) : 47. (f) Erzbischöffe ; wurden von 1740. begleitet : 160. (g) Bischöffen ; bey welchen 3267. gewesen : 108. Aebte (h) : deren Begleit auf 1263. bestanden seye. Item 69. Pröpste und Decani : 21. geistliche Ordensfürsten : 13. Hohe-Schulen : mehr als 50. Ordensgattungen (i) : 83. Königliche Gesandte (ii). Viel kamen dahin das Concilium zubesehen : oder zuheurahten ; in Hoffnung ihr Ehestand desto gesegneter seyn werde : oder ihre Erfahrenheit in Renn- und Ritterspielen / auf diesem allgemeinen Welt-Theatro zuzeigen ; da dann der Käiser selbst / auch Prälaten bisweil / sich geübt. Andere verlangten den Segen vom neuen Papst zuempfangen. Einige kamen dort ihre Wapen aufzustellen. Viel andere meinten durch übernachten / ihr Angedencken unsterblich zumachen. In und um Constanz sollen 30000. Pferd gestanden seyn. 1418.

Under denen Bischöffen so dem Concilio beygewohnet / waren / Hartman (hatte 40. Pferd bey sich) und nach dessen Tod / Johannes Bischöffe zu Chur. Otto zu Constanz / hielte 24. Pferd. Humbert zu Basel / 12. ; Johannes zu Genf / 26. ; und Amedeus zu Lausannen 16. (k). Aebte waren zu Constanz : Friedrich von Zolleren / Abt in der Reichenau / mit 10. Pferden. Hugo von Rosenegk / Abt zu Einsiedlen : Erhard von Creutzlingen / 30. : Cromat zun Schotten / 3. : Johannes zu S. Bläsi im Schwartzwald / 20. : Heinrich von Gundelfingen : Abt zu Sangallen / 16. : Johannes Frey von Petershausen / 20. : Conrad von Schaffhausen / 25. : Johannes / zu Rheinau / 6. : Johannes zu Stein. Conrad von Wagenhausen. N. zu Fischingen. Albert zu S. Johann im Turthal / 3. : Gottfrid zu Rüte / 12. : Johannes zu Wettingen / 10. : Georg zu Mure / 10. : N. zu S. Urban. Walther (l) zu Engelberg. Heinrich Pfau / zu (m) Cappel / 3. : Conrad zu Lüzel / 12 : Heinrich (Heinzman) Nor zu Bellale / 8.. Dieser ist auf diesem Concilio mit Infel und Stab begabet / und von des Bischoffs Gewalt und

(cc) Hinc Patres: Tanta Principum, Prælatorum, Doctorum & Magistrorum copia convenit, ut neque quiquam viderint, audiverint, aut ferè legerint, tantum Concilii causâ convenisse. Hardt. IV. p. 108. (d) Tschud. habet 27. (e) Tschud. habet VI. pag. 1033. (f) Tschud. numerat 39. (g) Id. habet 190. (h) Tschud. 147. (i) Engelhus. ap. Hardt. V. pag. 2. Conf. de his Tschachtl. p. 73 (ii) Bucel. Const. A. 1418. (k) Hardt. V. 13. (l) Lang. 884. (m) Stumph. Chron. pag. m. 460. b.

N.C.G. 1418.

Visitation eximiert worden (n). Auch haben zu Constanz sich befunden die Pröpste/ N. Propst auf dem Zürichberg: Conrad zu Ittingen: Niclaus zu Embrach.

Fehrners sollen Zeit währenden Concilii/zu Constanz gewesen seyn/ Fürsten/ Graffen/ Ritter/ Edle / 16000. Die Abgesandte der 8. alten Eidgnössischen Orten. Abgesandte von Stätten 55. Barbierer/Apotheker / Kauffleuth und Krämer : andere Handwercker in grosser Anzahl. Viel Gauckler : 83. Weinschencken / so keinen anderen als Veltliner/Rheinisch/Malvasier/Muscateller Wein verkaufften. Item 450. (o) Landdirnen / so sich in Hurenhäuseren rever. (in einem dreyssig; mehr und minder) oder in Badstuben/und Stälen aufgehalten: ohne die Wescheriñen/welche denen Römischen Herren gedienet. Ein Burger zu Constanz soll einem Königlichen Cantzler / sein Eheweib um 500. Ducaten verkaufft ; und auß diesem Gelt ein Hauß gekaufft haben (p). Welches alles den gefangenen Huß verursachet / an einen Freund zuschreiben (q) : „So ihr zu Constanz gewesen weret / hettet ihr dieses „Conciliums/welches sich das allerheiligste nennet/allergrösseste Greuel „gesehen : davon ich offentlich das Schwäbische Volk gehört hab sa„gen ; daß ihre Statt Constanz/in dreyssig Jahren/mit keinerley Buß „von denen Sünden / so da in diesem Concilio / auf die allerschnödeste „Weise verübt worden/gereiniget werden möge. Es ärgeren sich beynahem alle Menschen ab diesem Concilio / und halten das/daß so greu„liche Ding in selbigem vorgehen/für die allergrösseste Beschwerd„.

Aergerlich.

Verwunderlich war/daß in solcher Anzahl Volks/an Lebensmittlen niemahl gemangelt ; ja Herberg und Nahrung in leidenlichem Preise gewesen. Krafft eines im Nañen des Concilii mit der Burgerschafft aufgerichteten Accords (r)/welchen die Burgerschafft gern wieder geänderet hette. Die Nachbaurschafft aber funde sich hoch beschwert. Dañ man um Constanz alles so starck aufgekaufft / daß die Lebensmittel doppelt bezahlt werden müssen (s). Erzbischoff von Saltzburg wird gerühmt/ daß er täglich denen vor seiner Herberg sich versamlenden Armen/Brot/ Wein/Suppen und Fleisch ; an denen Festtagen Brey und Gemüß habe reichen lassen (t). Die Oberkeit suchte iederman zuschirmen (u) : und den Muhtwillen der Frömden abzustraffen/deßwegen in so grosser

Lebensmittel.

Men-

(n) Lang. 997. b. (o) Paralip. Ursperg. At Dacher. ap. Hardt. Tom. V. præf. p. 20. Post Tschachtl. Bulling. Stumph. numerat 700. Al. 1500. quarum una 800. flor. lucrata sit. Hardt. l. c. p. 51. sq. (p) Hardt. V. 52. (q) Stumph. Constant. Hist. p. 100. (r) Hardt. IV. 1019. (s) Steler. I. p. 110. b. (t) Hardt. I. part IV. p. 161. (u) Vid. Tschud. p. 1003.

N.C.G. 1418.

Menge Volks/von so vielen Nationen/ausser angeregten wenigen Personen / niemand öffentlich geschädiget worden. Doch sollen nächtlicher Weile/mehr als 500. Personen ins Wasser geworffen worden seyn (x). Das loblich geführte Regiment/ verursachete den Käiser/ daß Ihr Mai. den Burgermeister zu Constanz / Herr Heinrich von Ulm am 1. Tag Jenner An. Chr. 1418. in der Dohmkirch zu Ritter geschlagen (y). In ganzer Zeit des währenden Concilii / wurd von keinen ansteckenden Krankheiten gehört. Die Mönchen dancken (z) solches dem Rocho / einem Franzosen/welcher An. Ch. 1327. gestorben/und welchen das Concilium/um gesunden Lufft eiferig angeruffen. Aber die bewährte Beschreibungen dieses Concilii/zeigen dessen kein Gespor. Doch haben daselbst drey Cardinäle/ein Englischer Bischoff/Manuel Chrysoloras des Constantinopolitanischen Käisers Abgesandter/ꝛc. ihr Leben verlohren. Cardinal Zabarella/ligt in dem Barfüsser; und Manuel im Prediger-Closter begraben; darvon daselbstige Grabschrifften bezeugen. Auch in dem Kauffhauß werden Latinische und Teutsche Gedenkschrifften/der daselbst geschehenen Papstswahl gewiesen.

Gesunder Lufft.

Käiser Sigismund hette gern gesehen/daß Martinus/um die Kirchen-Verbesserung zubewerckstelligen/noch ein Jahr zu Constanz verharret; und die Päpstliche Residenz/ zu Basel/Straßburg/Menz/oder anderstwo in Teutschland genommen hette. Die Franzosen / hetten ihn lieber in Frankreich gehabt. Hingegen sagten die Italiäner (a) / Rom seye Petri Sitz/und die Muterkirch: gezimme sich nicht ut verus Gubernator à puppi ad proram transferatur; daß der Steurmann den hindern Theil des Schiffs verlasse/und im vorderen Theil stehe. Hiemit ist Martinus am 16. Tag Mey/war Pfingstmontag/ unter dem Glogkenklang/in Begleit 4000. Pferden / von Constanz aufgebrochen. Nächst vor ihm her wurd auf einem weissen/mit rohtem Tuch bedekten Pferd/ das Sacrament / mit vielen brennenden Kertzen getragen. Der Papst saß auch auf einem weissen/gleich obigem/gezierten Pferd / unter einem Himmel / welchen der Graff von Nellenburg / der von Thierstein und zwey Italiänische Graffen getragen. Der Käiser gienge zu Fuß / für das Geltinger Thor hinauß; und führte auf der rechten Seiten das Pferd bey dem Zaum (b): zur lingken wurd es geführt / von Friedrich/

Papsts

(x) Hardt. IV. p. 51. (y) Hardt. IV. 1502. (z) Bucel. Const. Bzov. A. 1327. §. 26. (a) Hardt. IV. pag. 1580. (b) Hardt. IV. p. 1583.

N.C.G. 1418.

rich/Burggraff zu Nürenberg (cc)/welchem der Käiser/zu Constanz/die Marck und Chur Brandenburg gegeben. Herzog von Bäyeren / und Herzog Friedrich von Oestreich / ꝛc. hielten die Pferd-Decke empor. Der Papst setzte sich zu Gottlieben ins Schiff/ fuhr gen Schaffhausen (c)/ kam durch Baden/ Lenzburg/ (da ihn Bern durch Gesandte bewillkommet) Zoffingen/ S. Urban/Solothurn/ da er im Prediger-Closter drey Tag beherberget worden (d). In solcher Zeit ist der Käiser von Constanz abgereiset. Soll dasiger Burgerschafft 23000. Gulden wegen des Concilii schuldig geblieben seyn (e). War Zeit währenden Concilii ein und ander mahl zu Zürich. Das letstere (f) mahl / ist er in einem Tag von Zürich gen Constanz geritten ; darüber ihm viel Pferd zuschanden gegangen.

und Käisers Abreise.

Papst zu Bern.

Von Solothurn reisete Martinus gen Bern : wurd durch den Magistrat ; die Priester-und ganze Burgerschafft prächtig eingeholet/ erstlich in die Leuthkirch geführt ; im Prediger-Closter beherberget/und vom 20. Tag Mey bis den 3. Brachmonat (zwölff Tag) köstlich (g) bewirtet : so daß etliche sagten / er hielte sich so lang auf / von essens und trinckens wegen : andere urtheilten milter / es geschehe außzuruhen (h). An Fronleichnamstag/hat er in beyseyn 20. Cardinälen / und Bischöffen/ꝛc. Meß gehalten (i) / und der Pfarrkirch zum Denck und Danckmahl / eine köstliche Chorkappen / darein des Papsts Wapen gestickt war/hinderlassen. Er bestellte zu Bern/ Pœnitenzer/welche Beicht hörten / und die Leuth absolvierten : auch Todschläger / die ihre Herzen ermördet hetten / Verrähter / offenbare Sünder. Gleichfahls bekam der Scharffrichter Absolution. Diese müßten ihre Buß in der Kirch thun: etliche/im Creutzgang nackend herumgehen/die man mit Ruthen schlug: **dessen mancher rostiger und alter Sünder hoch bedörfte** / sagt Tschudi (k). Aber Stetler bemercket recht : sothane Buß/ „seye unanständig / sintenmahl Christus unser Seligmacher / der rechte „wahre Reiniger/ nur eine wahre Bekantnuß und Abstand vom sündlichen Leben erforderet habe„ (l). Lang zwahr vermeinet / Stetler irre „hierinn sehr weit. Dann das Evangelium uns außtrucklich lehre/hierüber auch noch Buß / ja würdige Buß zuwürcken„ (m). Aber nicht Stet-

(cc) Etiam Fridericus Misnensis Marchio, Electoratûs Saxoniæ Investituram obtinuit Constantiæ. Sigismundus primitus duriores conditiones proposuerat: sed Fridericus eas detrectavit dicens: (Cæsar) qui Constantiæ investire tergiversatur, in publico fortè campo investiet lubens. Hardt. IV. p. 1308. (c) Ibi honorificè exceptus. vid. Lang. p. 1013. § 25. (d) Hafn. 2 : 147. (e) Bucel. Const. A. 1430. (f) d. 30. April. 1418. (g) Tschachtl. Msc. pag. 73. Stetl. I. 115. (h) Tschud. Msc. p. m. 1028. (i) Tschachtl. Ib. (k) pag. 1029. (l) pag. 116. (m) pag. 702 : 4.

N. C. G. 1418.

Stetler / sonder Lang **irret.** Es seye dann daß Lang behaubten wolle / daß die Sünden-Bekanntnuß und abstehen von Sünden **keine würdige** Buß; und beweisen könne / daß neben dieser / im Evangelio eine andere Buß erforderet werde.

Martinus wurd zu Bern abgeholet / durch Gesandte von Freyburg. Er kam dahin in Begleit des Patriarchen von Constantinopel / 7. Cardinälen / 2. Erz- und Bischöffen: auch Gesandten / vom Käiser / vieler Fürsten: deren Stätten Bern / Basel / Constanz / ꝛc. Er blieb drey Tag still ligen: und ließ zur Danckſagung ein Jubileum verkündigen / und unterschiedliche Bullen / für S. Nicolai und andere dasige Kirchen verfertigen (n). Begab sich durch Lausannen auf Genf / allwo er samt 15. Cardinälen drey Monat lang sich verweilet: hatte sein Einkehr bey den Barfüsseren. Amedeus von Savoy / welchen der Käiser / zu Constanz / auß einem Graff zu einem Herzog gemachet; begehrte / der Papst solle ihn zu einem Herzen über Genf machen: weilen solches selbiger Kirch vortheilhaftig seyn wurde. Der Papst antwortete: er seye zufrieden / wofehrn dasiger Bischoff Johannes (von Pierrecise, oder Rochetaillé; nachmahliger Erzbischoff zu Roan) einwillige. Johannes (weil er erst neulich erwehlt war) beruffte sich auf die Clerisey und das Volk. Also versamlete sich der Raht und die Burgerschafft / 727. starck / verbanden sich zum Bischoff / daß weder er ohne die Burgerschafft; noch die Burgerschafft ohne des Bischoffs Bewilligung / die Statt einem Frömden übergeben soll. Doch ist dieser Verglich erst An. Chr. 1420. in Stand kommen (o).

Zu Genf.

Herzogs vergebliches Anbringen wegen Genf.

Nachdeme Humbert / Bischoff von Basel / zu Delschberg gestorben / ist Hartman Mönch von Mönchenstein / erwehlet worden. Weil aber dieser alt und unvermöglich war / hat Papst Martinus das Bischthum Conrado Heliæ (p) / von Lauffen / Doctor des geistlichen Rechten / und des Capitels Abgesandten im Constanzischen Concilio; anbefohlen. Aber Hartman behielte das Bischthum / und erlangte vom Papst zu Genf / die Confirmation. Conradum hat er abgethädiget / daß er Erzpriester geblieben. Er ließ aber die Welt-Sachen meistens durch Thüring Mönch / (Erzpriester zu Basel; auch Propst zu S. Ursiz) und Hans von Flachsland verwalten: und hat wegen verarmeten Bischthums / allein einen Caplan / Koch und Diener an der Hofhaltung gehalten (q).

Neuer Bischoff zu Basel.

Diß

(n) Lang. p. 977: 1. (o) Spon. Hist. Gen. lib. 2. (p) An idem de quo mox A. 1419.? (q) Urstis. p. 239.

N.C.G. 1418. Zigyner.

Diß Jahrs liessen sich erstmahls die Zigyner sehen. Sollen zu Zürich in grosser Menge (r)/ sechs Tag lang auf dem Schießplatz sich gelägeret haben (s). Thaten sich auß/für auß Egypten kommende Christen: welchen sothane Reis / um Sünden abzubüssen auferlegt were. Sie zehrten auß eignem Gelt/und hatten gute Ordnung (t). Nach etlicher Meinung sind die heutige Zigyner (so in Teutschland/Heiden; in Frankreich/Egyptier oder Behmen; von etlichen Taten oder Tartaren/ auch Nubianer genennet werden) ein ganz anders Gesindlein. Der hochgelehrte Wagenseil wil/ die allererste Zigyner seyen auß Teutschland gebürtige Juden gewesen / welche/nachdem die Christen (wegen wider die Judenschafft gefasseten Argwohns / sam selbige/ durch Vergifftung der Brünnen die Christenheit zuverderben zusamen geschworen) das Jüdische Geschlecht außzureuten entschlossen gewesen/sich in die Wälder und Einöden versteckt; seyen aber/nach Verfliessung mehr als eines Jahrhunderts/ als schier ganz Teutschland / durch die Hussische Unruhe sehr verwirret gewesen/hervorgekrochen. Weil man nicht gewußt wie man sie nennen solle/seyen sie/vom Einherziehen/Zigyner genennet worden. Haben sich nicht für Christen dargegeben: aber allerley Lumpengesind auß den Christen / habe sich an sie gehenckt (u). Wo diese Juden sich versteket / oder/ ob es ein so lange Zeit einer solchen Menge verborgen zubleiben/möglich gewesen were/oder ob Christen von den Judē in Gesellschafft weren angenommen worden/mögen andere untersuchen. Gewiß ist/daß sint An. Chr. 1348. der Haß gegen die Juden nicht beständig gleich gewesen. Zu Zürich hatten sie in dieser zwischen Zeit noch dann und wañ grosse Freyheit. Dem gelehrten Leser beliebe zubedencken/was der/wegen hohen Wissenschafft/ungemeinen Erfahrenheit/und unsterblichen Merten Preißwürdige/nun Selige/Herr Ludolff/hiervon beurtheilt: „Von „ihrer Ankunfft und Ursprung/ sagt er/ist gar nichts gewisses zumelden. „Was sie von sich selbst erzehlen/ist lauter Fabelwerck. Dann ob sie gleich „an Gstalt und Haaren/den Tartaren oder Egypteren/nicht ungleich se„hen/so ist doch ihre Spraach keiner von beyden gleich. Es finden sich „auch die Wort derselben in keiner anderen / noch zur Zeit bekanten „Spraach; ob man gleich deren über 80. zehlen kan. Darauß zuschliessen/daß sie kein zusamen gelauffenes Gesind/Europeischer Nation/welche etwan eine eigene Spraach under sich gemachet; sonder gar ein eigen Volk sind„ (x). Weilen sie An. Chr. 1510. mit stälen / villeicht auch

(r) 14000. ap. Stumph. p. 687. Ap. Gulerum, 1400. pag. 156. b. (s) Krieg. Hist. Msc. (t) Camerar. Subcis. Hor. I. 17. Hotting. H. E. IV. 32. (u) Von der **Meistersingerkunst.** Præfat. (x) Hist. Sec. XVII. A. 1612. cap. V. § 26.

auch brennen in der Eidgnoßschafft grossen Schaden gethan / wurden sie auß der Eidgnoßschafft bandisiert/und ihnen bey hencken verbotten/ nimmer zukommen (y). R.C.G. 1418.

Die Statt Bern / hatte bisdahin **viel Kummers mit den** Prediger-Mönchen. **Sie verzehrten dem Closter sein Gut;** und **wie viel man ihnen geholffen**/wolte es doch nichts verfangen; deßwegen wurden etliche Mönchen von Neuenburg beruffen/ welche das Closter nach der Regel einrichten / das Fleischessen/und alle Gemeinsame mit weiblichem Geschlecht/abstellen solten (z). Etliche Mönchen wolten sich hierzu nicht bequemen/und wurden weggeschickt (a). 1419. Aergerliches Prediger-Mönchen zu Bern/ reformiert.

Die zwischen dem Closter Einsiedlen / und dasigen Waldleuthen/ wegen sogenanten Fahls / schwebende Streitigkeit / wurd durch etliche/ von Zürich und Schweitz erbettene/Richter beygelegt (b). Einsiedlen gegen die Waldleuth streitig.

Etliche Schiedrichter kommen wegen des Walliser Streits gen Zürich: auch Erzbischoff Andreas samt einigen vom Capitel. Der Erzbischoff und die Capitulares waren mißvernügt / um daß also etliche vermeinte geistliche Articul / einem weltlichen Gericht übergeben weren. Deßwegen von Seiten deren von Wallis/ der Abt von Rüte; von denen von Bern aber/ Conrad Elye/Official zu Constanz/und Propst zu Zürich/ erbetten worden / zuerleuteren / ob solche Puncten für geist-oder weltliche Richter gehören? Diese beyde beurtheilten / daß die streitige Puncten weltlich seyen. Als aber der Stattschreiber von Zürich / dem Erzbischoff diesen Außspruch schrifftlich übergeben wolte / weigerte sich der Prälat selbigen zulösen; sagende: Er wolle das Schwert/mit welchem man ihn töden wolle/nicht kauffen. Der Krieg wurd endlich/nachdem er fünf Jahr (sint An. Chr. 1414.) gewähret / durch den Herzog von Savoy und den Lausannischen Bischoff betragen. Die von Wallis müßten 25000. Gulden an den Kosten geben: der Bischoff wurd wiederum eingesetzt: und hat sich Andreas wiederum in Ungaren begeben. Dieser soll ein kluger Mann gewesen seyn / der sich in den Humor deren Walliseren fein zuschicken gewußt habe. Ohne ihn were das Bischthum in sothaner Verwirrung nicht erhalten worden. Demnach der Bischoff sein Bischthum wiederum eingenommen/und die Meyerey (die Bischoffliche Residenz ob der Statt Sitten) wiederum gebauet/hat er/ zu Erhaltung beständigen Ruhwesens / mit den Landleuthen neue Arti-

(y) Absch. Lucern. 12. Sept. A. 1510. § 3. (z) Tschachtl. Msc. pag. m. 85. b.
(a) Stumph. p. 595. (b) Hartm. Annal. p. 383.

N.E.G. 1419. cul abgeredet. Die Clerisey vermeinte/der Bischoff hette den Landleuthen zuviel versprochen / nicht ohne Nachtheil Priesterlicher Freyheit: und verklagte ihn deßwegen zu Rom. Also wurd er gen Rom citiert: und starb auf der Heimreis / An. Chr. 1450.

1420. Münsterbau zu Bern. Weilen das Münster zu Bern / ein enges und geringes Gebäu war / hat man sich einen ansehenlicheren aufzurichten fürgenommen. Es mangelte nicht an Hindernussen: aber Papst Martinus / auch viel Cardinäle und Bischöffe / haben das Geschäfft durch Ablaß beförderet.

Vermittelst Ablasses. Sothaner Ablaß wurd offentlich ab der Cantzel verkündiget: Arme und Reiche vermahnet selbigen zuverdienen: und das Werck mit einer Procession angehebt (d).

1421. Einsiedlen und Hünweil streiten wegen Kempten. Burkard von Krenchingen / nach Hugonis Tod erwehlter Abt zu Einsiedlen / streitet gegen die Edlen von Hünweil wegen der Herrschafft zu Kempten / welcher damahls Adolschweil/Blicksweil / klein und groß Berotschweil/ Hünweil/ Weerlose/Wezikon einverleibet warē (e): und die von Hünweil in Besitz hatten; Einsiedlen aber als ihr Eigenthum angesprochen / welches dem Freyherr von Kempten als des Closters Kuchenmeister Lehenweise übergeben worden seye. Der Abt könte seine Recht nicht beweisen; wolte doch den Spruch nicht annemmen: und machte Herren Burgermeister Meiß von Zürich zu seinem Kuchenmeister.

Abt von Sangallē gegen Appenzell. Abt Heinrich von Sangallen/wolte/daß ihm die Appenzeller nicht allein huldigen/sonder auch die sint etlichen Jahren restierende Zins bezahlen. Als sie ihm nicht nach belieben geantwortet / wolte er sie gern für Käiserliches Recht gezogen haben: die Appenzeller aber wolten ihm nicht anderst als vor den VII. alten Eidgnössischen mit ihnen verbündeten Orten/des Rechten seyn (f). Deßwegen ersuchte Heinrich/die Eidgnossen/welche wiewol ungern/sich darzwischen gelegt: zu Lucern/durch einen Rechtspruch/der Appenzelleren Vertrag; item/das mit denen Eidgnossen gemachte Burgrecht/bestätiget/und sie also der Aebtischen Beherrschung erlassen. Anbey ihnen auferlegt / alle bisdahin schuldige Zehenden/Zinse/Fähl/zuerstatten: wegen gewisser Pflichten aber/ jährlich eine gewisse Summa Gelts dem Abt zulieferen/ mit Befreyung/solche mit gebührender Haubtsumm abzulösen (g).

Das

(d) Tschachtl. Msc. p. m. 86. a. Tschud. Hotting. Hod. 3: 396. Luthard. Disp. Bern. I. 57. (e) Hartm. Annal. p. 384. Hunger pag. 80. (f) Tschud. Msc. p. 1145. 1151. 1155. (g) Amplis. D. Rhan. Hist. Msc.

N. C. G. 1421. Papst und Kaiser kriegen unglückhafft wieder die Behmen.

Das zu Constanz/wider Huß und Hieronymum/angezündete Feur/ wolte noch nicht erlöschen; noch die Aeschen dieser Männeren erkalten. Die Behmen recheten noch immer die/an ihren Lehreren verübte/Grausamkeit/ und blieben noch immer etliche/in und aussert Teutschland in Beredung/ angeregten beyden Männeren seye zu Constanz unrecht geschehen. Hingegen feirete der Papst auch nicht/mit verbannen. Die Clerisey verschreyte die Behmen/bey dem armen unwissenden Volk/daß sie perfidi Hæretici, **treulose Ketzer** (i)/ungläubige (k)/ operarii nefandissimi, ihre Lehr Hussicæ iniquitates (l), Hussische Bosheiten/seyen. So daß/ wann man sagen wolte/ daß jemand ein verzweiflet böser Mensch were/ man Sprüchworts-Weise sagte/er were ein Huß (n). Um das Volk mit blindem Eifer wider sie anzustecken/ wurd der dahmahlige vermeinte Gottesdienst vermehret (m). Schon An. Chr. 1421. wurd am ersten Sonntag im April/in ganzer Eidgnoßschafft/das Creutz wider sie geprediget: und hat der Käiser auf Sonntag Jubilate, einen Reichstag gen Nürenberg gesetzt; auf welchem auch Gesandte von Zürich (o) erschinen. Daselbst ist auf der Päpstlichen Gesandten anhalten (oo)/ erkennt worden; „Daß jederman was über 12. Jahr (p) alt were/und „Vernunfft habe/schweeren soll; zuleiten/von wem sie solchen Ketzerli„chen Glauben mercken oder hören: und daß man zu denen selben al„sobald (sie weren geist- oder weltlich) greiffen solle„. Demnach haben die Fürsten under sich eine Bündnuß aufgerichtet/ die Behmen mit Feur und Schwert in ihrem Vatterland zuverfolgen: und in solche Bündnuß auch die Reichsstätte zuverleiten. Nun wurd zwahr zu Zürich „in der Statt/und in allen Gebieten bestellet und besorget/bey ge„schwornen Eiden/wer jemands innen wurd/der solchen oder doch einen „anderen Unglauben führte/ oder des mit Worten oder mit Wercken „argwönig funden wurd/ daß man zu denen zur Stund greiffen soll (q). Zu Basel schwuhr man wider sie/ den nächsten Sonntag nach Fronleichnamsfest (r). Aber in die Bündnuß wolte Zürich nicht tretten: bewilligeten doch 24. Pferd/(under welchen Spiesser gewesen/die 4. Renner mit sich nemmen möchten: hiemit haben sie 28. Pferd außgemacht) welche under Pfaltzgraff Ludwig dienen solten.

(i) Hotting. Meth. pag. 588. (k) Urstis. (l) Ibid. (m) Hotting. l.c. (n) Bulling. IX. 22. (o) Herr Burgermeister Heinrich Meiß/und Peter Deri. (oo) Martinus Reges hortabatur, *per vulnera Christi, per Salutem Christi, &c.* (p) Act. Publ. Tigur. fer. 3. post Quasimodo: & Sabb. infra octav. Pentec. A. 1421 (q) Act. cit. (r) Urstis. IV. 23.

N.C.G. 1421.

Auf nachmahliges anhalten/versprachen sie Hilff: und erforderten hierzu eine Steur von der Pfaffheit. Als aber der Bischoff die Clerisey zu sich ziehen/und mit ihm/in diesem Krieg zudienen/verbinden wolte: hat die Statt Zürich sich gänzlich entschlossen/ daß die Pfaffheit mit der Statt dienen solle: dabey die Statt ihre Clerisey wider den Bischoff schirmen wolle (s). Hiemit schickte Zürich (t)/auf S. Laurentii Tag/ 90. Mann. Die übrige Eidgnossen schickten niemand. Es luffe aber ohne diß/viel Volk. Dann man erlaubte zuziehen wer nur wolte. Die geist-und weltliche Fürsten/brachten 200000. Mann ins Feld: überfielen die Behmen in drey Häuffen (auß dem Sächsischen/ Fränkischen/Schwäbischen Creiß / bey welchem die Statt Basel 41. Pferd hatte): bey ihnen war Cardinal Julianus. Sie bezwungen einen und anderen Platz. Nachdem aber die Behmen sich zusamen gezogen/ist des Reichs Heer/durch einen plötzlichen Schrecken/mit Hinderlassung alles Gezeugs/zerstreut / und haben/zu End des Weinmonats/das Land geraumet. Die Eidgnossen kamen/nach zehen Wochen und drey Tagen/ wiederum heim. „Ohne Zweifel wolte Gott (wie Urstisius (u) redet) „damit zuverstehen geben / daß wie man den wahren Glauben/so von „oben herab gegeben wird/mit dem Schwert nicht könne auß den Her„zen reissen/also seye unmöglich/denselbigen durch andere Waaffen/dan „das Schwert Göttlichen Worts den Menschen einzutreiben„. Doch war Zürich nicht ungeneigt / als der Käiser An. Chr. 1423. nochmahl um 500. Eidgnossen beworben (x). Im Jahr 1427. forderte der Constanzische Bischoff von seines Bischthums Clerisey / eine nammhaffte Steur / welche er durch Joh. Meiß/und Joh. Steffan/(jenen im Herren-/diesen im Fraumünster/zu Zürich/Chorherren) eintreiben liesse (y). Der Käiser forderte abermahl Mannschafft. Die wurd/alsbald sie der Feinden ansichtig worden / geschlagen: und wolte sich nicht mehr versamlen und anführen lassen (zz); etliche von Solothurn kamen übel staffiert wiederum heim (z). An. 1429. hat Papst Martinus die Eidgnossen durch eine Ablaßreiche Bull/auf das neue wider die Behmen verhetzt (a): und liessen sich die von Zürich/durch die Statt Ulm vermögen/ 200. Halbartierer wider selbige zuschicken (b). Andere Eidgnossen (c)/ deß-

(s) Act. Publ. Tigur. Mitw. vor Ulrici. (t) Tschud. Msc. At Bulling. l. c. Sie begaben sich gutwillig in die Reis/ꝛc. (u) pag. 240. (x) Act. Publ. Tigur. Sont. vor S. Verena. De cujus expeditionis eventu Bzov. A. 1425: 12. Hussitæ à Germanis ob exiguum numerum contemti, sed fuderunt 12000. hostes. (y) Arixd. (zz) Bzov. 1428. 15. 18. (z) Hafn. 2: 148. (a) Hotting. Meth. p. 588. (b) Bulling. IX. 22. (c) Tschud. Msc. Cysat. pag. 150.

N.C.G.

deßgleichen die Rhetier (d)/haben im Augstmonat die ihrigen auch abgefertiget. Aber diesen gieng es nicht besser/als den vorigen. So daß man fünf mahl wider die Behmen gezogen: aber jedes mahl von ihnen geschlagen und in die Flucht gejagt worden. Ja/ Zisca solle seinen Feinden eilff Sieg angewonnen haben (e); occulto Dei judicio, **durch Gottes heiliges Gericht**; wie des Baslischen Concilii eigene Bekantnuß lautet (f). 1421.

Bischoff zu Chur/lasset sich gegen Rodolff (dasigen Dohmpropst) auch dessen Brüdere / Hug und Heinrich/Graffen zu Werdenberg und Sargans / wegen Graffschafft und Thal im Schams/in weitläuffigen Streit (g). Wolte auch die Statt Chur an bisherigen Freyheiten in Regiments-Bestellung verhinderen; deßwegen die Statt den Bischofflichen Sitz (das Schloß Marsoila) eingenommen. Ist mit jenen Graffen / durch Hug von Werdenberg / Graff zum Heiligenberg: mit der Statt aber / durch 13. Schiedrichter (under welchen vier Burger von Zürich gewesen/) befriediget worden. Der Bischoff aber erzegte sich neuen Unwillen im Land / als er mit Oestreich sich in Bündnuß begeben (h). So aber erst in folgendem Jahr außgebrochen. Bischoff zu Chur unruhig. Unglücklich. 1422.

Hartman/Bischoff zu Basel / übergab/auß Bewilligung des Capituls/das Bischthum/Herzen Joh. von Fleckenstein/Abt zu Selz; Cluniazer-Ordens: ward vom Papst bestätiget: und (wegen / auß etlicher Vorfahren Unhaußlichkeit / erarmeten Bischthums) die Abtey Selz/ ihm darzu gelassen. Ist den 29. Tag Mey (samt den Bischöffen von Speir und Worms / seinen Vetteren/) mit 450. Pferden eingeritten: theils seinen Einritt desto prächtiger zuhalten: theils etliche des Bischthums Herzlichkeiten und Güter (so Bischoff Humbert/ seinen Blutsfreunden / den Graffen von Neuenburg Pfandsweise übergeben; diese aber nun auf Abforderung nicht folgen lassen wolten) wiederum mit Gewalt einzunemmen; allermassen er sie durch diß Mittel innert drey Tagen bekommen / aber ein Feur erweckt / welches erst nach vielen Gegenfeindthälichkeiten/ An. Chr. 1426. getüschet worden (i). Bischoffs zu Basel prächtiger Einritt.

(d) Guler. pag. 157. b. (e) Unde ejus Epitaphio inter alia: Quod Appius Claudius cœcus bene consulendo; & M. Furius Camillus strenuè agendo, suis Romanis præbuêre, hoc ipsum meis Bohemis præstiti. Fortunæ belli nunquam defui, neque illa mihi. (f) Sess. 3. Et Aen. Silv.: Bella Hussitica apud posteros, *plus admirationis, quàm fidei* habitura. (g) Tschud. Msc. A. 1421. Bucel. Rhæt. 1422. sq. Spræch. 140. Guler. 157. (h) Act. Publ. Tigur. Sabb. ante Lætar. A. 1423. (i) Urstis. IV. 23.

1422. Nonnen Reformation zu Basel.

Gleichfahls wird zu Basel S. Maria Magdalena Closter/an den Steinen genennet/vom Prediger-Orden gereformiert: den Schwesteren/ihr außschweiffig Wesen benommen: einer strengen Observanz untergeben: und mit Gebäuen zu komlicher Verschliessung angerichtet. Hierauf wurden von Colmar / und auß dem neu-erbaueten Closter Schönen Steinbach (k) im Elsaß / dreyzehen Schwesteren darein geführt/die angerichtete Observanz anzutretten.

Bischoff zu Paris wird Bischoff zu Genf.

Johannes Brevicora (de Courtecuisse,) Doctor zu Paris/ Caroli VI. Königs in Frankreich Beichtvatter/wurd von Ihr Maj. zu verschiedenen Bottschafften und anderen Ehrenstellen gebraucht; endlich Bischoff zu Pariß. Nachdeme aber der König in Engelland der Statt Pariß sich bemächtiget / hat er sich gen Genf verfüget / woselbst er ans Bischthum beförderet worden. Hat einige Bücher geschrieben / welche zu Pariß gewiesen werden/und niemahl das Tagliecht gesehen (kk).

Ein Schweinhirt/wird Cardinal.

Nach Verfliessung eines Jahrs/kam an das Bischthum/Johañ von Brognier/ gebürtig von Brogny / ohnfehrn Annecy. Als dieser in der Jugend den Schweinen hütete / erklährte sich ein vorbeyreisender Cardinal / welcher bey selbigem einen fertigen Geist bemerkte / den Knab mit sich gen Avignon zuführen / und ihn dort studieren zulassen. Vor seiner Abreiß begab er sich gen Genf/um dort ein par Schuh zukauffen. Als der Schuster gesehen/daß selbiger wegen nit genugsamer Bezahlung/ weder auß noch ein wußte/habe er selbigem gesagt: Gehe nur hin/und bezahle mich nach dem du wirst Cardinal worden seyn. Diß erfüllte sich. Er wurd Cardinal zu Hostia: vergaß des Schusters auch nicht / und machete ihn zu seinem Hofmeister. Johannes ligt zu Genf begraben/ in der von ihm erbaueten Capell zu den Maccabeeren/so hernach in das Auditorium Philosophicum veränderet worden. Das Bischthum kam an seiner Schwester Sohn/Franciscum von Mies (lll).

1423. Concilium von Pavie gen Sienne/

Krafft zu Constanz ergangenen Befehls/hat Papst Martinus/vier Presidenten gen Pavie abgefertiget/um daselbst ein Concilium den 23. Tag April/anzuheben. Sie funden daselbst allbereit viel/um dem Concilio beyzuwohnen/sich besamlende Prälaten und Doctores: doch keine auß Frankreich / und Teutschland. Aber / wegen starck einreissender Pestilenz / haben sich die Vätter von Pavie gen Sienne (ll) begeben. Der Prälaten Zulauff vermehrete sich. Sie verblieben daselbst bis den 8. Tag

(k) Murer Helv. S. p. 382. (kk) Du Pin. Biblioth. T. 12. p. 84. (lll) Spon. Hist. Genev. lib. 2. (ll) Illic acta, Binii &c. Conciliorum Tomis non inserta. Primus edidit Richer. Hist. Concil. lib. 3. c. 1.

8. Tag Merz An. 1424. Ihre einige Verrichtung war/ daß sie die Hussiten/ Petrum de Luna, und andere Feinde der Röm. Kirchen verdamt: denen/ so wider die Hussiten die Waaffen ergreiffen/ Ablaß verheissen; und abgeredet/ nach Verfliessung 7. Jahren/ frequens Concilium, ein allgemeine Kirchen-Versamlung zu Basel (in Bisanzischer Provinz) zuhalten: & ad omnem Reformationem hîc possibilem concurrere, und an **einer bestmöglichen Reformation mit gesamter Macht zuarbeiten** (l). Martinus solle dieses Concilium (zu der anwesenden Prälaten (m) grössestem Mißvernügen) unterbrochen haben. Erstlich/ weilen/ als Johanna/ Königin zu Neapoli/ diß ihr Königreich/ Ludovico/ Herzog von Anjou versprochen/ und der Papst sothane Verordnung gutgeheissen/ solches Alphonsus König in Arragonien/ so hoch empfunden/ daß er/ um sich an Martino zurechen/ den noch lebenden Papst Benedictum/ denen Vätteren zu Sieñe beliebt zumachen/ sich unterwunden (mm). Die andere Ursach welche den Papst vermögen das Concilium aufzuheben/ soll gewesen seyn die Forcht/ daß eine dem Römischen Hof nachtheilige Reformation gemachet werde: welches die anwesenden Prälaten sich nicht geschohen/ den Legaten des Papsts ins Angesicht zuverweisen. So daß die Legaten in Forcht gestanden/ die Prälaten möchten sich irgend ein Concilium zuhalten (nn)/ ohne und wider des Papsts willen zusamenthun.

R. C. G. 1424.

Endlich gen Basel verlegt.

Als in Rhetia/ von etlichen/ welche daselbst etwas Gewalt hatten/ aber jung und den Wollüsten ergeben waren/ viel Muhtwillens/ sonderlich im Gottshaußbund/ getrieben wurd: haben etliche auß den Gemeinden sich zusamen verbunden/ solches nicht mehr zugedulden; liessen durch etliche die Elteste/ an etliche Gewaltige begehren/ daß sie in ihre Bündnuß tretten/ mit versprechen Gut und Blut zu ihnen zusetzen (n). Peter Pultinger/ Abt zu Dissentis/ von gutem Hauß/ (welches aber etwann auch Gewalt leiden müßte/) und von nach edlerem Gemüht/ ist nicht nur selbst in den Bund getretten; sonder hat auch die Herren von Rezüns (welche ohne diß eine Aufruhr besorget; und mit dem unrühigen Bischoff übel gestanden) gleiches zuthun beredet. Der Bischeff von Chur aber widersetzte sich dem Bund: und brachte auf seine Seiten Graff Heinrich von Werdenberg; wider dessen Beamtete/ zum theil/ die meiste Klag geführt worden. Doch ist der Bund von den meisten Rhetie-

Abt von Dissentis beförderet/

Bischoff von Chur hinderet den Rhetischen Bund.

(l) Apud Bzov. A. 1424. § 23. (m) Bzov. A. 1423: 3. du Pin. Biblioth. T. 12. pag. 30. (mm) Guichen Geneal. T. I. p. 484. Bzov. l. c. § 4. (nn) Du Pin. Biblioth. Tom. 12. pag. 29. b. 30. a. (n) Spræch. p. 270. Tschud.

H.E.G. 1424. Rhetieren an- und alle X. Jahr zuschweeren / vorgenommen worden. Weilen dann Graff Heinrichs Unterthanen in solche Verständnuß sich eingelassen/hat sie der Graff durch den Churischen Bischoff in Acht und Bann gebracht (oo). Heinrich von Rezüns liesse sich gereuen / und schlug sich zu dem von Werdenberg / dero Gesellschafft Nigra liga, der Schwartze bund genennet worden. Sonst war der damahlige Bischoff ein Man von so grossem Ansehen/daß ihn der Papst Bottschafftweise an gemeine Eidgnossen abgefertiget / und durch ihn / zu nachgefolgter Freundschafft der Päpsten mit den Eidgnossen/ den ersten Stein gelegt hat (o).

Einsiedlen streitet gegen Schweitz/ wegen Castvogtey.

Der Käiser gibt denen von Schweitz / auf dero ersuchen/ die Castvogtey des Closters Einsiedlen (p). Demnach aber An. Chr. 1431. Abt Burkard/gegen Ihr Maj. sich dessen beschwert/ vorwendende/ das Closter zu Einsiedlen/habe unmittelbar dem Käiser und Römischen Reich/ und niemand anderem angehört; liessen Ihr Majest. sich vernemmen; der denen von Schweitz gegebne Brieff/seye „wider des Closters Frey„heit/Recht und Herkommen/gegeben/von unredlicher Anbringung/un„zimlicher Bitt / und nicht mit guter Unterweisung; deßwegen er wi„derzuffen/vernichtet/und krafftlos gemachet seyn solle„ (q). Nachdem aber die von Schweitz An. Chr. 1434. dem Closter Einsiedlen/auß Käiserlichem Befehl / eine schrifftliche Versicherung zugestellet / das Closter an ihren Freyheiten und Rechten weder selbst zukräncken / noch solches anderen zugestatten; und Ihr Maj. solchen Brieff zu Basel empfangen/ haben Hochged. Maj. mit Raht der Fürsten und Herren (under welchen Joh. Bischoff zu Chur (r); und aller Eidgnossen Bottschafft gewesen) sich erleuteret/daß die von Schweitz/ Advocationem Monasterii interiorem & præfecturam exteriorem, **die Castvogtey zu Einsiedlen inwendig/und die Vogtey außwendig**/mit allen Rechten haben/und die nutzen und niessen sollen/wie sie etwann bey dem Hauß Oestreich gewesen (s).

1425. Römisches Jubeljahr.

Papst Martinus haltet zu Rom ein Jubeljahr. Hat es ad clamorem, auf inständiges Anhalten der Römischen Burgerschafft; extra ritum & ordinem priorem; non instigatione devotionis, quæ naturaliter nunquam fuit in (Romanis;) sed quod per absentiam Roma-

næ

(oo) Tschud. A. 1431. (o) Act. Publ. Tig. Dienstag vor S. Verena. A. 1424. (p) Hartman. Annal. (q) Tschud. Msc. A. 1431. (r) Hartman. Annal. A. 1433. sq. pag. 392. Hung. pag. 80. Libert. Einsidl. I. 34. sqq. 152. sqq. II. 44. sqq. (s) Tschud.

næ Curiæ depauperati, nimis desiderabant adventum jubilantis (t), &c. „wider die bisherige Gewohnheit. Die Römer aber erlangten sol„ches/nicht auß Andacht/welche bey ihnen niemahl gewesen/sonder weil „sie durch langwirzige Abwesenheit des Päpstlichen Hofs erarmet/ꝛc. N. C. G. 1425.

Als etliche ungehorsame Appenzeller sich von ihrer Oberkeit nicht meisteren lassen wolten; auch dem An. Chr. 1421. getroffnen Verglich nicht nachleben wolten: hat der Abt die Eidgnossen nochmahl ersucht/ selbige zur Gehorsame anzuhalten. Als aber dero Vermahnungen/auch dißmahl bey jenen umsonst waren / hat er sie auß Päpstlichem Befehl/ durch den Bischoff/in Bann gethan. Das wolten sie nicht annemmen/ und entschlossen sich an follkomner Landsgemeind / **daß sie nicht in dem Ding seyn wolten** (u). Die Priester so Interdict halten wolten/wurden von ihnen theils erstochen / theils abgeschaffet/und die Bischöffliche Güter angegriffen. Als der Bischoff die Schwäbische Ritterschafft / von S. Georgen Schilt / um Hilff angeflehet / haben sie sich auch an dieser/mit Brand und Tod/gerochen. Summa: Ihr Schluß war; ihr Land müßte ihr Kirchhof seyn: und wolten sie hinder ihren Letzenen sterben und genesen. Der Bischoff/samt dem Abt und Schwäbischen Ritterschafft / erklagten sich dessen / durch eine Gesandschafft/ zu Frankfort bey den Churfürsten; welche schrifftlich; und/durch den Bischoff von Augspurg/dem von Costanz; und durch diesen/den Eidgnossen sagen lassen/daß sie die von Appenzell zu Ruh weisen. Die Eidgnossen antworteten; wann die Churfürsten den Krieg wider die Appenzeller führen wollen / wollen sie ihnen gern beystehen. Also ist die Sach ersessen. Heinrich hat sich hernach/auß Verdruß/gen Weil/und endlich gen S. Bläsi begeben: allwo er verschaffet / daß Eglolff Blarer von Constanz/ Sanbläsischer Großkeller / sein Pfleger und Statthalter zu- 1426.
seyn/gen Sangallen gereiset. Abt Heinrich erkranckete/verfügte sich gen Freyburg/sich artznen zulassen: starb daselbst und ward gen Sangallen gebracht (x). Egolff wurd an die Abtey erwehlet.

Neue Appenzeller Unruhe.

Diß Jahrs wurd das Begynen-oder Nonnen-Hauß/der underen Clausen/ (genennet das Schwesterhauß zu S. Leonhard) in der Statt Sangallen Gerichten gelegen / angehebt von einer Frau oder Nonn/ welche ihr Hauß darzu gegeben. Die Statt schenckete ihnen einen namhafften Theil Gemeinwerks (y).

Begynen Hauß zu Sangallē.

(t) Hæmerl. Opusc. pag. Q. 2. (u) Bischoffsb. pag. 158. (x) Haltmej. pag. 127. sq. At Tschud. & Stumph. V. 6. ad S. Blasii Monasterium delatum scribunt. (y) Stumph. V. 6. Conf. Haltmej. pag. 128.

N.C.G. 1427.

Doctor Felix Hemmerlin.

Nach Leonhard Mosers Abgang/ hat der Papst (zz) die Propstey dem Felix Hemmerlin gewidmet. Dieser war gebohren zu Zürich An. Chr. 1389. von altem gutem Geschlecht: Chorherr daselbst/ An. Chr. 1412. Propst zu Solothurn / An. Chr. 1421. Chorherr zu Zoffingen: Baccalaureus in juris peritia, zu Erfort (z): Doctor des Päpstlichen Rechtens/ An. 1424. Margraff Badischer geheimer Raht (aa). Zehlte in seiner Bibliothek / über 500. Stuck Bücher; so viel waren damahls im Bischthum Constanz bey keiner privat Person zufinden (a). Er studierte so fleissig/daß er An. Chr. 1454. schreibt / er habe mehr als 24. Bücher außgehen lassen; da doch (sint Conrado von Mure) in langer Zeit/und in so grosser Anzahl der Chorherren zu Zürich/keiner gewesen/ der etwas geschrieben habe (b). Seine meiste Bücher sind An. Chr. 1497. zu Basel durch D. Sebastian Brand sammethafft außgegangen. Passiert auch bey der Nachwelt / vor einen gelehrten Mann (c): dessen Schrifften aber reiner/auch nutzlicher gewesen weren/ so er zu einer besseren Zeit gelebt hette.

Anenstetter/ Propst zu Zürich.

Die habende Päpstliche Bull/wurd vom Capitel nicht respectiert/sonder Heinrich Anenstetter/Licentiat des Rechten/und Archidiacon zu Constanz/erwehlet; dem Hemmerlin aber wurd die Cantorstell/und anders gegeben/ womit er sich von Friedens wegen benüget (d).

Appenzeller Krieg.

Als Graff Friedrich von Toggenburg/die Appenzeller/unter dem Vorwand/daß die auß dem Rheinthal/so den Graffen verpfändet waren/durch die gesagte Appenzeller/ von Erstattung ihrer Pflichten abgehalten werden; angegriffen; haben ihm der Bischoff von Constanz/

1428.

und Abt von Sangallen Beystand geleistet. Weilen nun die Appenzeller ein und ander mahl das kürtzere gezogen / haben sie die bisher geweigerte Thädigung angenommen; und sind bis An. Chr. 1445. still gesessen. In solcher Thädigung ist ihr eigenes / und das mit denen Eidgnossen aufgerichtete/Burgrecht bestätiget worden. Der Abt müßte sie in seinem Kosten auß Acht und Bann ledigen. Hergegen müßten sie bey An. Chr. 1421. ergangenem Spruch bleiben; und dem Abt 2000.

1429. Gestillet.

Pfund

(zz) *Præposituram per Summi Pontificis Procurationem sui consecutus.* Hæm. Passion. (z) Hæmmerl. Passion. p. 19. (aa) Hotting. Hod. 3: 425. (a) Cit. Passion. p. 19. 25. (b) Passion. Et in Registr. Quer. Intra centum annos, non fuit qui in Const. Diœc. laboraverit pro causa communi,quantum Felix. (c) Hinc de se: *Multarum Scripturarum peragrator, & diversorum librorum compilator.* Reg. Querel. *Clarissimus decretorum Doctor*; Fel. Fabro cluet. Hist. Suev. p. 165. *Vir pro ratione ætatis illius satis eruditus: magnatum gratiâ florens: apertus & παῤῥησιαςής.* Hotting. Schol. Tig. p. 129. *Grassantis barbariei flagellum.* Ib. p. 24. (d) Passion. *Pro bono pacis,& pro Cantoria, & aliâs bene recompensatus.*

Pfund Pfenning/an die verlegene Zins und Kösten geben. Auß diesem hat Egolff angehebt / das zerstörte und zerlegne Closter wiederum zubauen (e). R.C.G. 1429.

Herzog Amedeus zu Savoy/erhaltet bey Papst Martino/daß zu Genf keiner an das Stifft erwehlet werde/ welcher nicht ein Edelman/oder in einer oder anderen Facultet Doctor were. Weilen demnach / dero zu Constanz gefasseten Resolution entgegen/das angehebte Concilium aufgehoben worden/begehrte er Erlaubnuß / die ihm unterworffene Clöster zureformieren/und die befindenden Fehler abzuschaffen; welches ihm vergönstiget worden. Gedachter Herzog bauete zu Ripailles ein neues Closter/und setzte Mönchen auß S. Maurizen Closter dahin (f). Genfische Stiffts-freyheit. Clöster in Savoy reformiert.

So fehrn ist es / daß die Verfolgungen und Krieg/der Hussischen Lehr Abbruch gethan / daß sie vielmehr dardurch zugenommen ; und vermuhtlich ein Mittel gewesen/daß sothane Lehr außgebreitet worden; allermassen Lang selbst (g) berichtet : es seyen auß Teutschland und Behmen / etliche mit der Waldensischen Sect (wie er redet) behaffte Schulmeister gen Freyburg in Uechtland kommen ; haben sich in verschiedenen Wirtshäuseren aufgehalten/ und äusserlich **also eingezogen gelebt / daß man sie in gemein gute und fromme Leuthe** geheissen. Haben gleiches gelehrt/wie die An. Chr. 1399. vermeldete. Er setzt hinzu: **Sie haben die Platonische Gemeinsame der Güteren einzuführen sich unterwunden** ; vilzeicht aber wurd dieser Argwohn wider sie gefasset/weilen sie gleich den ersten Christen under sich einträchtig/und gegen die Arme sehr freygebig sich erzeigt (h). Seyen **erst nach vielen Jahren entdekt:** durch die Bischoff-Lausannische Anwälte untersucht/und durch die Folter überwiesen / und nachdem sie widerzuffen/ wiederum in die (Römische) Kirch aufgenommen ; mit verschiedenen Straffen belegt ; etliche aller Güteren beraubet worden. Vermuhtlich waren diese letstere solche/welche lieber des Vatterlands oder der Güteren manglen; als widerzuffen wollen. Daß die Hussiten / dieser Zeit / in der Eidgnoßschafft nicht wenig Gönner und Brüder gehabt / werden wir/geliebt es Gott/ in der Untersuchung mit mehrerem darthun. 1430. Hussiten zu Freiburg.

Demnach Heinrich/ Cardinal von Winton / ein kriegerischer (ii) Engelländer / lange Zeit Teutschland wider die Behmen verhetzt ; hat er in Engelland unter gleichem Vorwand 4000. Mann zusammengetrieben; Ablaß wider die Hussiten gepredi-get.

(e) Tschud. Hist. Msc. Act. Tig. Publ. 1427. 1428. (f) Guichen. v. s. p. 467.
(g) pag. 981:3. (h) Act. 2:44. 4:32. (ii) Stumph. p. 71. b.

N.C.G. 1430. trieben; die er aber hernach nicht in Behmen / sonder in Frankreich geführt/woselbst das den Engelländeren lange Zeit gönstige Glück/durch die beschreyte Johanna d' Arc, eine 18. jährige Tochter / (so da fürgegeben / daß alldieweil sie in ihres Vatters Hauß die Spindel geführt/ Göttlichen Befehl empfangen (i) / den nohtleidenden Franzosen zuhilff zukommen) plötzlich gehemmet worden. Nach sothaner/durch diesen Cardinal begangenen/Untreu/ hat Martinus Julianum Cæsarinum S. 1431. Angeli Diaconum Cardinalem, mit einer 3. Id. Jan. (XI. Jenner) datierten Bull/in Teutschland abgefertiget/das Creutz wider die Behmen zupredigen / und denen so die Waaffen ergreiffen werden/ Ablaß zuertheilen : auch solchen / welche Kirchen geplündert / Priester oder Mönchen/2c. um das Leben gebracht haben möchten (k).

Concilium gen Basel beruffen.

Dieweil eben damahls die Zeit zu End geloffen / zu welcher das Concilium zu Basel gehalten werden solte; haben viel Prälaten; auch die Hohe-Schul zu Pariß / bey Martino angehalten / dem ergangnen Decret gnug zuthun. Hierum hat er durch eine zweyte / den 1. Tag Hornung gestellete Bull/(weil er selbst wegen Leibs-Schwachheit nicht gen Basel reisen könne) obigen Julianum / zu des Concilii President gemacht. Martinus erzehlte verschiedene Ursachen / darum das Concilium gehalten werden solte : Supra omnia ad reformandum Statum Ecclesiasticum, qui hoc tempore indigere videtur (l), vor allen Dingen seye nöhtig / daß das Kirchenwesen verbesseret werde. Die andere Ursach war: Die vom Sienischen (ll) Concilio unterfangene Bekehrung der Orientalischen Kirchen / und aller anderen **irrenden.** Durch diese wurden die Behmen/ um deren Untertruckung es dem Papst vornemlich zuthun war / verstanden. Die übrige angezogene Ursachen waren / wie kluge und gelehrte Mäñer (m) wol bemercken/falsche Vorwände. Cardinal Julianus selbst / giebt (n) wegen angeregter zweyfacher Päpstlicher Instruction folgenden Bericht : So willig er die erste angenommen / so widrig seye ihm die zweyte gewesen; weilen er zu jener mehr Tüchtigkeit bey sich befunden / als zu der ersten. Martini Meinung seye gewesen/ daß Julianus sich anfänglich gen Nürenberg begebe / um den Krieg wider die Behmen zuführen. In dem er nun das Creutz in Teutschland geprediget/ seye Papst Martinus/als er 63. Jahr alt/und

Vorbereitung zum Concilio.

Päpstlicher Legat wil die Sach lieber durch das Schwert außmachen.

14.

(i) Clariss. Becman. Hist. Orb. pag. 511. sqq. Bzov. A. 1429: 92. 1430: 6. (k) Bzov. A. 1431: 2. (l) Bulla Martini. ap. Bzov. A. 1431: 4. (ll) Richer. Hist. Conc. l. 3. c. 1. (m) Bulling. Hist. Msc. IX. 23. Gernl. Orat. Secul. pag. 18. (n) Epistolâ Gemin. ad Eugen. IV. Silv. Hist. Bas. Conc. p. 71.

N C.G. 1431.

14. (o) Jahr Papst gewesen/gestorben; und Gabriel Condelmerius (p)/ ein Venetianer; Papst worden / so Eugenius IV. genennet werden wollen. Dieser hat durch seinen Nuntium / dem Juliano (als er auß anderen Orten Teutschlands / gen Nürenberg kam) die Presidenten-Stell im Concilio auftragen lassen. Julianus hat sie schrifftlich und durch einen Mundbotten abgebetten / und ist zuruck in Teutschland/das Creutz zupredigen (q)/gekehrt; aber Eugenius wiederholete seinen Befehl; daß namlich Julianus/so es ohne Abbruch des Behmer Zugs geschehen könne: gen Basel sich verfüge. Also wolten beyde/ Eugenius und Julianus / die Sach mit den Behmen / lieber in Behmen als zu Basel/mit Waaffen/als auß H. Schrifft/außkämpfen. Hemmerlinus/ Jesuit Papebrock und andere/sagen/Eugenius seye der erste Papst gewesen / welcher in den Unterschrifften seiner Bullen/ꝛc. die Jahr von Christi Geburt gezehlet / zu nicht geringem Behilff/in der Zeitaußrechnung (r). Doch hat Mabillon angezeichnet / daß schon Leo IX. und zwahr / wo nicht der erste / doch von den ersten / sothane Weise gehabt; und daß diese Zeitrechnung schon im XI. Jahrhundert/bey den Päpsten üblich gewesen (ff).

Päpstische Weise zubekehren.

Um daß aber der Cardinal/auch von Basel auß/dem Concilio einen Anfang zumachen/ersucht worden; hat er Anwälte dahin abgefertiget; Reputans se utilius facere; erachtende / es were besser daß er in Behmen sich verfüge: woselbst er das Heer wider die Behmen angeführt: in Hoffnung die Behmen dem Papst/ohne des Concilii Beyhilff/ unterjöchig zumachen.

Vice-Presidenten Ankonfft zu Basel.

Des Juliani Subdelegaten waren / Johannes Pilombar (f)/ Geistlichen Rechtens Doctor; Päpstlicher Caplan/und Auditor Rotæ, Verhörer im Hofgericht zu Rom. Item / Bruder Joh. von Ragus/ Meister H. Schrifft: Prediger-Ordens; und dessen Procurator am Römischen Hof. Sie brachten gen Basel einen Geleitsbrieff von Käiser Sigismund für die so ins Concilium kommen wurden. Das Geleit solte vier Monat lang nach Endigung des Concilii währen.

Vorberahtschlagungen mit daselbst. Magistrat.

Nachdem diese am 19. Tag Heumonat/zu Basel ankommen/haben sie sich am 23. dito / daselbst im Münster mit sieben Herren des Rahts/

(o) A. XIII. m. III. d. XII. ap. Bzov. (p) *Condulmerius.* Bzov. Vid. de eo, supr. pag. 221. 300. (q) *Testis est universus orbis, quantùm ferè amens laboraverim, & quàm ardenter pro extinguenda* (Bohem.) Hæresi. Alter hic Julianus, ait; l. c. pag. 74. (r) Hæmerlin. Opusc. pag. D. 3. b. At Mabillon Diplom. II. 25: 4. *Deus* (ait) bone! quantam Pontificiorum (Diplomatum) stragem facit uno verbo! (ff) l. c. & pag. 444. (f) al. Palomar.

N.C.G. 1431.

Rahts/über das Geleit/ und andere dem Concilio anhangende Sachen berahtschlaget. Und dieweil damahls in Baslischer Nachbaurschafft/ zwischen Albrecht/Herzog zu Oestreich/ und Philipp/Herzog in Burgund/ eine zimliche Streitigkeit war/ haben diese Vice-Presidenten zu des Concilii mehrerer Sicherheit/ dieser hohen Partheyen Befriedigung gesucht und erlanget.

Mit denē anwesenden Vätteren.

Am 6. Tag Augstmonat/wurd im Münster eine Versamlung gehalten/in welcher angesehen worden/täglich in allen Kirchen ein besonder Amt zuhalten/ um dem Legat/ und dem Heer/Sieg; dem Concilio einen guten Anfang; und dem Papst Wolfahrt zuerwerben. Fehrners wurd abgeredet/ daß die auf das Concilium kommende Geistlichkeit/ nicht unter der Statt; sonder unter Päpstlichen Jurisdiction seyen; außgenomen die/ so wegen Zeitwährendem Concilio gemachter Schulden angefochten werden: als über welche/ durch etliche vom Concilio/ und etliche von der Statt/verurtheilt werden solle.

Behmischer Krieg den Teutschen Fürsten erleidet.

An statt verhoffeten Siegs/ haben die Teutsche/eh sie einmahl der Behmen recht ansichtig worden/ am 28. Tag Augstmonat/eine schandliche Flucht genommen (s)/und sind solcher Gestalt empfangen worden/ daß die benachbarte Fürsten/ Margraff von Brandenburg/ und Herzog Hans von Bäyeren/ nachdem der Krieg vierzehen Jahr gewähret/ und für das Reich immer unglückselig gewesen/ einen Friedstand mit den Behmen gemacht. Pfaltzgraff Ludwig bey Rhein hat es abgeschlagen.

Cardinals Bewegursachen das Concilium anzuhebē.

Cardinal Julianus hatte noch seinen einigen Trost zum Concilio/ und bequemte sich in selbiges zugehen/ auß zwoen Ursachen. Erstlich hat ihn bewegt/ deformitas & dissolutio Cleri Alemanniæ, das lasterhaffte Leben der Teutschen Clerisey/ wegen welcher die Leyen über die Clerisey so gar erhitzet waren/daß wann kein Verbesserung erfolge/ die Leyen es ihnen nicht besser als die Hussiten zumachen/ gedräuet. Sothane Verderbnuß der Pfaffheit/sterkte die Behmen/in deme dero meiste Klägten wider die Unflätereyen der Clerisey geführt worden. So daß/wann kein allgemein Concilium gen Basel außgeschrieben worden were/ die Teutsche ein provincial Concilium angesehen hetten/ pro Clero reformando. Quia revera metuendum est, nisi iste Clerus se corrigat,quod etiam extinctâ hæresi Bohemiæ suscitarentur (a) alia; die Clerisey zuverbesseren. „Dann wahrhafftig Cardinal Julianus „selbst (u) geförchtet/ so die Pfaffheit sich nicht verändere/ schon die Behmi-

(s) *Priusquam hostis ullus in conspectu daretur, fœdissima cœpta fuga.* Bzov. A. 1431. § 11. (t) Fortè: *Suscitaretur.* (u) Epist. cit. p. 72. 73. 76.

„Behmische Sect außgetilget wurde / möchte sich eine andere erheben. Sonderlich hat den Cardinal bewogen ins Concilium zueilen / dieweil er gehoffet / den Behmen / durch Vermittlung des Concilii / den Garauß zumachen. In deme etliche Teutschen / (ohne die Teutsche Fürsten / unter dem Commando und Anführung des Herzogen von Burgund) die Behmen von neuem anzugreiffen sich entschlossen / so fehrn die Kirch die nöhtige Kösten herbeyschaffen wurd. Julianus / vermeinende 30000. Ducaten hierzu genugsam seyn werden / sterkte sie in ihrem Vorhaben / vertröstete sie auf des Concilii Hilff / nöhtigete wen er könte das Concilium zubesuchen / und eilete selbst dahin. Der berühmte Sorboniſt / Edmundus Richerius / hat (v) hierüber also sich verneñen lassen: „Der „Römische Hof wolte lieber die Behmen mit dem Schwert außreuten / „als in einem allgemeinen / und freyen Concilio unterweisen. Ihr der „Römeren Verhalten weiset solches. Aber die Göttliche Vorsehung „hat durch die geschehene Niederlag erinneren wollen; die Priester und „Prälaten müssen vielmehr bedacht seyn / daß die Ketzer vielmehr mit „geistlichen Waaffen und durch Concilia / als durch weltliche Klugheit „und materialische Schwerter geschlachtet werden„. Setzet hier nächst die Wort Pauli / 2. Corinth. X. 4. 5. und sagt fehrners: Dann durch **leibliche Waaffen / wird zwahr der Leib getödet / aber der Verstand wird nicht unter die Gehorsame Christi gefangen genommen.** N. C. G. 1431.

Demnach Cardinal Julianus am 9. Tag Herbstmonat / zu Basel angelanget / und prächtig eingeholet worden / hat er seiner Anwälten bisherige Verrichtungen gutgeheissen: und die noch außbleibende Prälaten / bey Bedräuung des Banns / eingeladen. Um daß aber die Franken / gleich Hochgedachten Fürsten / mit den Behmen sich zu vereinigen bedacht waren / hat sie das Concilium von sothaner Einigung als einer dem Christlichen Glaub ärgerlichen Sach schrifft- und mundlich abgemahnet. Anbey sich entschlossen / die Behmen zu offentlicher Verantwortung einzuladen. Sie begehrten auch / daß Herzog Wilhelm von Bäyeren / (welchen Sigmund dem Concilio zum Schirmvogt gegeben) gen Basel sich verfüge. So dann / sind Joh. Nider von Isna bürtig / der H. Schrifft Meister / und Prior Prediger-Ordens zu Basel: und Joh. von Geilhausen / Conventbruder des Closters Maulbrunn / Cisterzer-Orden (x) / vom Concilio abgefertiget worden / mit den Behmen und dero Umsessen / sich zuersprachen. Presidens verfügt sich gen Basel /

Car-

(v) Hist. Concil. lib. 3. pag. 372. Conf. p. 377. (x) Bzov. A. 1431; 15. addit legatis Hemmanum Offenburgium C S. Bas.

N.C.G. 1413. Die Behmen unter des Concilii Vorwand zuunterdrucken.

Cardinal Julianus hat den/von den Teutschen wider die Behmen gefasseten Anschlag/auch dem Papst entdeckt / in Meinung/daß selbiger viel ehender alle Crucifix und Kelch verkauffen/als einichen Verzug desselbigen verursachen oder gestatten solte. Aber Eugenius hat ihn keiner Antwort gewürdiget. Deßwegen Julianus dem Concilio beliebet/um solche Summ Gelts aufzubringen / der Clerisey den zehenden Theil ihrer Einkunfften / oder noch ein mehrers abzuforderen (y). Aber Eugenius hat solches hinderstellig gemachet. Dann (wie Stella/ein Venetianischer Priester von selbigem schreibet) Initio sui regiminis ductus malis consiliis extitit varius: Gleich Anfangs seiner Regierung / gab er losem Raht platz / und war veränderlich; divina humanaque omnia perturbavit: hat in gött-und weltlichen Dingen alles unter über sich gekehrt. Mit Nammen war er nunmehr vest entschlossen den Fortgang des Concilii zuhemmen (z). Dann dieweil das Concilium zum Theil außgeschrieben war / **die Kirch in Glaub und Sitten;** das ist/in Lehr und Leben; **am Haubt und an den Gliederen** zureformieren; hat er beförchtet / daß der Römische Stul; insonderheit seine Person; von diesem Concilio angegriffen werden möchte. In Ansehung/die Päpste/in denen ausserr Rom gehaltnen Conciliis/nichts gewonnen (a): und er selbst zu Constanz gesehen/wie Papst Johannes gezwaget worden. Die Person Eugenii aber betreffende; so hat er etliche Prälaten wider sich gereitzet durch eine Bull (b); Krafft welcher allein diejenige für Cardinäle gehalten werden solten / welche in offentlichem Consistorio für solche geachtet werden. Durch sothane Bull/wurd der Cardinalhut dem Bischoff von Firmo / Dominico Capranico / (wider welchen sich Eugenius durch etliche Martino (ccc) abholde Cardinäle verhetzen lassen) und anderen/welchen er von Martino in einem geheimen Consistorio aufgesetzt worden/wiederum benommen. Weilen dann diese/den Papst/zu Basel schwartz angeschrieben/hat er sich/wann es um die Reformation des Kirchenhaubts zuthun seyn wurd / nicht viel gutens versehen. Weilen er demnach / um daß ihm das Concilium zuentfehrnet war / denen Rahtschlägen der übel gegen ihn gesinneten nicht zeitlich genug hette begegnen können; hat er durch seine vertraute/

Papst wil das Concilium wiederum aufheben.

die

(y) Julian. Epist. p. 73. (z) Synodum tanquam immanem & multorum capitum belluam, ad exitium maximorum Pontificum, cœcâ rabie concitatam esse dicebat, ap. Bzov. A. 1444. § 100. (a) Ib. ratus, his adimi libertatem & vitam, qui in externis terris ei belluæ, se committerent, &c. locum exhorrescebat, &c. Bzov. Ib. (b) Guichen. T. I. p. 485. Bzov. A. c. § 21. (ccc) Bapt. Poggius in Vita Cardinalis Firmani, à Baluzio in Miscell. edita.

die Gemühter heimlich erforschen lassen / ob das Concilium wiederum möchte aufgehebt werden? Er dörfte zwahr offentlich noch nichts darvon reden lassen : gleichwol hat er dem Cardinal eine / den 12. Tag Weinmonat gestellte / sothane Aufhebung betreffende / Bull übergeben / welcher sich der Cardinal / wann sich gute Gelegenheit hierzu eräugte / bedienen möchte (cc). In dieser Bull hat er vorgewendet : Es seyen noch wenig Prälaten zu Basel : die Strassen dahin seyen / wegen Kriegs zwischen Oestreich und Burgund / unsicher : die Burgerschafft zu und um Basel seyen mit Hussitischer Sect angesteckt ; Verfolger und Mörder der Priesteren (c) ; deßwegen sie im Concilio die Oberhand gewinnen / und eine / dem Römischen Stul nachtheilige / Erkantnuß herauß geben möchten : Der Griechische Käiser Johannes begehre / daß / wegen der Vereinigung der Griech-und Latinischen Kirchen / ein Concilium zu Bononia gehalten werde. Weilen dann unmöglich zu einer Zeit zwey Concilia zuhalten / wolle er hiemit diß Concilium von Basel gen Bononien (ddd) versetzt haben / woselbst er persönlich præsidieren wolle. N. C. G. 1431.

Cardinal Julianus suchte den Papst mit X. Gründen von solchem Vorhaben abwendig zumachen. Er stellete ihm vor : daß / die Behmen allbereit gen Basel beruffen / und vermuhtlich erscheinen werden. Hebe man aber das Concilium auf / so werden sie sagen : Es seye Gottes augenscheinliche Hand / daß wie zuvor das Heer flüchtig gewesen ; also fliehe jetz die ganze Kirch vor ihnen. Die Rechtgläubige werden über solche Aufhebung des Concilii erstaunen : an der Wahrheit der Römischen Lehr (oder / daß man sie beschirmen könne /) zweiflen / und der Behmen Lehr annemmen : die ganze Welt werde sagen / die Clerisey seye unheilsam und unverbesserlich. Um so vielmehr / dieweil man lange Zeit eine Reformation von den Concilijs vergeblich erwartet : man werde sagen / sie äffen Gott und die Welt / und dieweil keine Hoffnung seye / daß es mit ihnen besser werden werde / werden die Leyen mit ihnen umgehen / wie die Hussiten / ꝛc. Demnach zeiget der Cardinal / die Nichtigkeit deren Ursachen / welche der Papst fürgeschützet / das Concilium aufzuheben : und daß man / wegen ungewisser Bekehrung der Griechen / nicht könne zugeben / daß die Teutsche Nation in die Behmische Ketzerey verfalle. Julianus sagte / diese Bekehrung der Griechen / seye Veterum Cantilena, ein altes Lied : weilen die Päpste unter diesem Vorwand / mehrmahl wann es an ein Reformieren gehen wollen / die Berahtschlagun- Cardinals Gegengründe.

(cc) Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 373. (c) Bzov. A. 1431. § 19. (ddd) Cur P. in Italiam transferri voluerit ; Germani noluerint, v. Richer. l. c. p. 481.

N. C. G. 1431.

gen unterbrochen (dd). Er fügte hinzu: Die eigentliche Ursach welche den Papst zur Aufhebung des Concilii gebracht/ im Päpstlichen Breve aber mit stillschweigen übergangen worden / seye diese ; daß der Papst geförchtet/es möchte der Kirch der zeitliche Gewalt von diesem Concilio genommen werden. Nun bestehe diß Concilium auß lauter geistlichen Personen: deren keine werde sich eine/ihnen so schädliche/Meinung gefallen lassen/ꝛc. Es möchte aber (sagte der Cardinal) **dem Papst gehen/wie den Juden. Sie sprachen:** So wir diesen gehen lassen / so werden die Römer kommen / und Land und Leuth verderben. „Also sprechen wir: Wann wir dem Concilio den Fortgang lassen/wer„den die Leyen kommen/und uns den Gewalt über das weltliche nem„men. Aber gleich wie die Juden / um daß sie Christum nicht gehen „lassen/ auß Gottes gerechtem Gericht / ihre Stätte verlohren. Gleich„fahls werden wir durch die Verhinderung des Concilii / den weltli„chen Gewalt verliehren. Und wolte Gott / daß wir nicht Leib und „Seel zugleich verluhren (d)/ꝛc.„. Wofehrn Eugenius in seiner Meinung verharze/ so werde ein neues Schisma entstehen. Bzovius verhelet diesen Brieff in Beschreibung dieses Concilii / und wil/deme schnurstracks zuwider / bereden: Julianus habe alsobald/nachdem er vernommen / daß der Papst das Concilium einstellen wolle / der Presidenten-Stell sich begeben: und erst hernach / als der Zulauff der Prälaten sich vermehret/ sothane Stell wiederum angenommen. Demnach berichtet er (e): Den Papst habe auch diß verdrossen/daß Julianus den Behmen versprochen/sich mit ihnen über die Glaubensarticul zuersprachen: dann weilen selbige so herzliche Sieg erhalten/möchten sie conditiones intolerandas imponere, dem Concilio unleidenliche Sachen zumuhten.

Auch der Käiser widersetzt sich.

Demnach aber Käiser Sigismund (welchem Eugenius zu Constanz bekant gewesen) selbiger Zeit in Italien ware / um sich die eisene Cron zu Meyland auffsetzen zulassen/und das Päpstliche Vorhaben angesehen/als terribilem & infaustum nimium: fidem Catholicam per hoc indubiè fundamentaliter enervari; als eine **erschreckliche dem Fundament des Christlichen Glaubens nachtheilige Sach**; hat Eugenius Hochgedachtem Käiser durch einen Abgesanten vortragen lassen: Daß/ so das Concilium den Fortgang haben solle; man daselbst bedacht seye / die Behmen zum Röm. Catholischen Glaub zubringen. So dann wichtige Articul vorfallen; insonderheit die Berahtschlagungen

(dd) Richer. Concil. Histor. lib. 2. pag. 374. (d) Julian. Epist. I. (e) A. cit. § 44.

N.C.G. 1431.

rahtschlagungen der Reformation; solle man dem Papst darvon schreiben; oder selbige einem könfftigen Concilio/welchem der Papst persönlich beywohnen werde/überlassen. Endlich solle Sigismund sich eidlich verbinden / so die zu Basel ihre Pflicht übersehen wurden / selbige als Friedensstörer/und Verwirzer Christlicher Religion/zustraffen (f).

Dieweil Julianus nicht alsobald nach des Papsts Pfeiffen gedanzet / kam ein expresser von Rom/mit Follmacht/ das Concilium aufzuheben. Diesem aber hat Julianus wichtige Gegengründe vorgelegt. Er sagte unter anderem: Se à civibus Basileensibus lapidatum, aut tanquam hæreticum captum iri, dentibus laniatum quæri, so er auf die Aufhebung tringen wurd / wurd die Burgerschafft ihn versteinigen; oder als einen Ketzer einstecken/und mit den Zähnen zerzeissen. Hiemit ist nicht nur die Execution unterwegen geblieben; sonder Cardinal vermeinte/diesen Bott auf seine Seiten gebracht zuhaben. Aber dieser ist wiederum gen Rom gereißt / ohne daß er vom Cardinal Abscheid genommen: darüber alsobald zwo neue Bullen angelanget/und die Aufhebung dem Cardinal befohlen worden (g). Dises alles ist gezogen auß einem Brieff an den Papst / welchen der Cardinal mit diesen Worten beschlossen: Lachrimabor si quid scandali sequetur: sed nec peccatum meum; nec iniquitas mea. Satis clamavi, & raucæ factæ sunt fauces meæ. Tu Jesu Christe adjura Ecclesiam Tuam, quam Tuo pretiosissimo Sanguine fundâsti: „Solte eine Aergernuß auß diesem ent„stehen/ so wird ich zwahr weinen/schon es nicht meine Sünd ist. Ich „hab mich heiser geschryen. Du/Herz Jesu/hilff selbst deiner Kirch/ für „welche du dein köstliches Blut vergossen.

Und das Concilium.

Die Vätter des Concilii wolten von keiner Aufhebung hören: und versprachen dem Stattraht/als dieser in die Versamlung der Vätteren kommen (h)/und sich sothaner Aufhebung beschwert; eh alles außzustehen/als darein zuwilligen (i). Die ganze Christenheit redete dem Papst deßwegen übel (k). Die Vätter disputierten von diesem Vorhaben des Papsts / bis sie den 9. Tag Christmonat in einer allgemeinen Versamlung zu S. Leonhard abgeredet/ den 14. Tag selbigen Monats um 9. Uhr Vormittag/die erste Session im Münster zuhalten / vel invito Pontifice (l), schon der Papst nicht einwillige.

(f) Bzov. A. 1431: 50. 1432: 4. 6. Goldast. Constit. 3: 427. (g) Silv. Histor. Basil. lib. 1. Eugenius semper visus (translationem Concilii) quæsiviſſe, ut sic vel Patres dissiparet, vel libertatem ejus adimeret. (h) Lang. p. 951. 5. id dissimulat; quod tamen ex Urstis. V. 4. discere poterat. (i) Julian. Epist. ad Eugen. (k) Guichen. T. I. p. 486. Toute la Chrestiente donnoit le tort à Eugene. (l) Bzov. a. cit. § 44.

N. C. G. 1431. Aeneas Silvius.

Bey Anlas dieses Concilii ist Aeneas Silvius von Picolominy gen Basel kommen. Weil dessen Vatter durch den Pöbel auß Siene gejagt war / müßte er in der Jugend alle Feldarbeit verrichten (m). Studierte eine Zeitlang zu Siena. Doch einem dräuenden Ungewitter zuentgehen / ist er mit angeregtem Cardinal Dominico Capranico / als Geheimschreiber / über das Gebirg / durch Lucern / gen Basel auf das Concilium kommen. Nachdem aber Eugenius diesem Prälat alle Lebensmittel entzogen/ist Aeneas in Bartholomei/Bischoffs von Novaren ; und als auch dieser von Eugenio gestürzet worden / in Nicolai / Cardinalis S. Crucis, Dienste getretten. Mit Bartholomeo ist er gen Florenz auf das Concilium ; mit diesem / in Frankreich gereiset. Nachdem er in Italien wiederkommen/verspürte er bey Eugenio schlechten willen : kehrte wiederum gen Basel / woselbst er im Concilio eine Schreiber-/hernach höhere Stellen vertretten / zumahl er in dessen Geschäfften drey mahl zu Straßburg/zwey mahl zu Constanz/und an mehreren Orten gewesen (n). Hat 10. Jahr zu Basel zugebracht.

Im Concilio gebrauchte Weise.

In des Concilii offentlichen Versamlungen/wurden die zu Constanz geübte Ceremonien beobachtet. Die Berahtschlagungen aber wurden anderst und zwahr also geführt. Dem Concilio haben Cardinäle/Bischöffe/Aebte/Meister und Doctores beygewohnet. Diese wurden abgetheilt in vier Collegia oder Rahts-Versamlungen. Diese/sogenante Deputations-Rähte/handelten de fide, pace, Reformatione, & communibus. Die erste Deputation solte die Lehr; die zweyte/Friedenssachen abhandlen ; die dritte solte von der Reformation ; die letste von Sachen/so das gemeine Concilium betroffen/reden. Alle vorgefallene Unrichtigkeit wurd dero Berahtschagungen überlassen. Die Rähte wurden je zu IV. Monaten abgeänderet. Versamleten sich wochentlich (so keine Feste hinderten) drey mahl (o) ; Mitwoch (p) / Donstag / Samstag. Jeder dörfte von seines Collegii Sachen / mit anderen Vätteren reden. In der allgemeinen Versamlung/kamen alle Deputations-Rähte zusamen/ihre Gutachten zueröffnen/und einen Schluß abzufassen. So daß die offentliche / hernach im Münster gehaltene Sessiones, non ad roborandum, sed ad honestandum tantum modo actum (q), nirgend zu als zum Gepreng gedienet.

I. Session. 14. Decembr.

In sothaner ersten Session, hat Philibert/Bischoff von Constance in Normandie / nachdem er das Meßamt gehalten ; ab offentlicher Can-

(m) *Omnia ruris officia ob inopiam adire coactus.* Platin. (n) Platin. (o) Urstis. (p) Bzov. ait, die Lunæ. § 3. (q) Silv. Gest. Conc. p. 43.

Cantzel angezeiget / diß Concilium seye versamlet / I. Die Ketzereyen außzureuten. II. Krieg in der Christenheit zustillen. III. Die Distlen/allerley/den Weinberg Christi überwachsenden/Lasterē/außzureuten. Fehrners hat er zuwissen gethan: daß denen/so dem Concilio beywohnen / von der Stund ihrer Abreis / bis zu ihrer Heimkunfft / ihre Einkünfften/unabbrüchig gefolgen sollen. Auch wurden nammhafft gemachet I. Des Conciliums Notarii; namlich Lucius de Wisso, des Päpstlichen Legaten Secretarius: und Rodolff Sapiens/Genfer Bischthums. Die verzeichneten Acta solten übersehen / Ludwig Parisius / Geistlicher Rechten Licentiat / Decan zu Nicy/Genfer Bischthums; und Heinrich Nidhard / von Ulm: Doctor der Künsten und Geistl. Rechten; Chorherr zu Zürich/auch Pfarrer zu Constanz und Ulm. Dieser war der erste Pfarrer/welchen die zu Ulm erwehlet/ nachdem sie sich von Reichenau außgekaufft (r). Unter ihm ist das Münster daselbst (welches/ wie Felix Schmid vermeint/ allen anderen Europeischen Kirchen in IX. Stucken vorzuziehen) außgebauen worden / nachdem der Bau hundert und eilff Jahr gewähret habe (s). Nidhard hat etliche Bücher geschrieben/ welche aber nie in Truck kommen (f). Promotores (werden in Frankreich Procuratores Generales genennet) Concilii solten seyn: Nicolaus Amici / freyer Künsten Meister: H. Schrifft Doctor: und Heinrich Anenstetter/ Geistl. Rechten Licentiat / Propst zu Zürich. Ortzeiger/ jedem der ins Concilium kam/seinen Sitz zuweisen: Heinrich Stagter / Dohmdecan zu Utrecht: und Suidger von Marteshausen / Chorherr zu Genf. In der II. III. V. Session, wurden noch acht andere Notarii gesetzt. Es soll auch Jacob Hüglin von Delsperg SS. Th. & Jur. Can. Doctor, sint An. Chr. 1458. Propst zu Solothurn / auf diesem Concilio Notarius gewesen seyn (t). In der II. Session ist ein Lionischer Dohmherr / neben Heinrich von Benheim/ Lic. in Decr., Official zu Basel; den Promotoribus zugegeben worden. Die Nammen obiger acht Notariorum / item der Richteren in Glaubens-Sachen: der 3. Commissarien in Rechtshändlen: deren IV. Præcognitorum (einer war Franciscus / Genfischer Bischoff): des Auditoris: Soldans oder Kerckermeisters; sind bey Urstisio zulesen.

N. C. G. 1431. Ursachen gehaltenē Concilii.

Dessen Beamte.

Die Vätter hatten diß Fundament käumerlich gelegt / als Eugenius/um alle dero Arbeit unnütz zumachen/durch eine Bull allen Prälaten und Geistlichen gebietet/daß sie/in Krafft deren Eiden/welchen jeder

18. Dec. Papst tringt auf die Aufhebung des Concilii.

(r) Faber Hist. Suev. p. 238. (s) Id. p. 247. (f) Hotting. Schol. Tig. p. 161. (t) Hafner.

R.C.G. 1431.

der in der Weihung geleistet; in Krafft der H. Gehorsame; auch bey Straaff des Banns / und anderer Peenen / persönlich zu Bononia erscheinen/um daselbst ein Concilium zuhalten (u) Aber das Concilium sendete Ludwig / Bischoff zu Lausannen / und Heinrich Stater (x) / an Eugenium/selbigem vorzustellen/das vielfaltige Ubel so auß Aufhebung des Concilii zubeförchten. Zween andere wurden vom Concilio abgefertiget/an den/selbiger Zeit zu Placenz sich aufhaltenden/Käiser Sigismundum; daß Ihr Maj. belieben möchten/dem Concilio hierinn Hand zubieten / und andere Potentaten zuvermögen / daß sie das Concilium besuchen. Darauf Ihr Majest. alsobald dem Papst durch Abgesandte anzeigen lassen / daß Sie entschlossen/dem Concilio biß in Tod beyzustehen: und beantwortete des Papsts Einwürffe / fast wie Cardinal Julianus (y). Der Käiser vermahnete auch die Vätter/in der Conciliums-Statt steiff zuverharren / und das Geschäfft dapfer anzugreiffen: mit Versicherung/ Gut und Blut zu ihnen zusetzen: diejenigen endlich / so das Concilium aufschieben oder trennen wollen / sollen sie als putrida membra, **faule Glieder** / abstossen (z).

Des Concilii Gesandschaft an den Papst.

Ludwig/ Bischoff zu Lausannen.

Obiger Bischoff Ludwig/gebürtig de la Palu, ist/nicht ohne Streit/ ans Lausannische Bischthum gekommen. Er war Abt im Benedictiner-Closter zu Tornach (a) in Burgund. Nachdem Wilhelm/Bischoff zu Lausanna/ermördet worden; hat Amedens/Herzog in Savoy (b)/ Johannem de Prangino; hingegen haben die Dohmherren Ludovicum de Palude, erwehlet. Diesen hat das Baslische Concilium bestätiget. Der Herzog hat an Eugenium appelliert; welcher den Johannem vorgezogen. Aber das Concilium ist bey seiner Meinung geblieben/und hat Ludovicum bey dem Bischthum geschirmt (c).

1432. II. Session. 15. Febr. Baslisches Concilium bestätiget/ den Gewalt des Concilii über den Papst.

Wie ernstlich Eugenius immer wider das Concilium protestiert/ wurd es gleichwol fortgesetzt: und in der II. Session hernachfolgende Decret vorgelesen: I. Das Baslische Concilium were rechtmässiger Weise beruffen und angehebt. II. Denen Decreten dieses Concilii/ solten auß dem Constanzischen Concilio zwo Erleuterungen einverleibet werden. Daß namlich A. Ein/ordenlicher Weise versamletes/Concilium von Christo ohnmittelbar Follmacht habe. Und B. Solchem Concilio

(u) Bzov. A. c. § 45. (x) Urstisius. p. 266. At Patres ipsi ap. Bzov. A. 1432. § 74. alios producunt. (y) Gold. Const. III. 427. Bzov. A. 1432: 5. 6. (z) Bzov. Ibid. § 7. (a) Lang. *Tournus*. Juxta Guichen. (b) Suivant ses privileges: inquit Guichen. T. I. pag. 487. (c) Gallia Christ. Johannem *damnatum*, & Amedeum *frustratum* scribit. Tamen Lang. I. p. 670. a. num. 66. Johannem Episcoporum Lausan. Catalogo inserit.

N. C. G. 1432.

cilio seye selbst der Papst / zugehorsamen schuldig. So dann jemand / was Stands er seye / sothanem Concilio beharrlich ungehorsam sich erzeige; solle er (wann er sich nicht verbessere) nach Gebühr abgestrafft werden. Auch solle niemand (selbst der Papst nicht) den Platz dieses Conciliums zuverändern befügt seyn. III. Keiner welcher zum Concilio gekommen / oder selbigem eingeleibet; solle von keinem / was Ansehens der hette; ohne Bewilligung des Conciliums; abgeforderet; weder an den Hof gen Rom; noch anderswohin citiert werden mögen. So hierüm wider jemand ein rechtlicher Proceß oder Entsetzung / ꝛc. außgienge; die solten nichtig seyn.

Die Behmen waren under sich zertheilt. Die in der alten Statt Prag / haben vornemlich auf den Gebrauch des Kelchs im H. Abendmahl getrungen: anderen Lehrsätzen des Hussen haben sie nichts nachgefraget. Daher sie Calixtini: Hussitæ claudicantes: Pragenses: Magistri Pragenses, genennet worden. Zisca hielte ob den übrigen Artiklen des Hussen. Nennete seine Soldaten Taboriten, vom Behmischen Wörtlein Tabor, **Lägerstatt.** Dann An. Chr. 1420. schlug er sein Läger / 10. Meil von Prag / am Wasser Lusniz: erbaueten eine Statt / und nenneten sie Tabor. Sie nenneten sich auch Orebiten, von einem in Behmen / ohnfehrn dem Schloß Lipniz gelegnen Berg / welchen sie Oreb genennet. Nachdem Zisca An. Chr. 1424. an der Pestilenz gestorben; haben etliche den Nammen Taboriten behalten; andere nenneten sich Orphanos, **Wäisen.** Auch diese haben den Päpstleren einiche / von Huß widerfochtene / Articul nachgegeben. Die Taboriten aber sind durchauß bey des Hussen Lehr verblieben. Diese Partheyen haben einander dann und wann empfindlich angegriffen. Doch wann frömde Gäst ihnen in die Haar wollen / sind sie (sonderlich die Taboriten und Orphani) für einen Mann gestanden (d). Als nun / Sonntags nach Dorothee / die Behmen einen Landtag hielten / war der Taboriten, der Orphanorum, und deren Stätten einhellige Meinung / man solle in Betrachtung / an Joh. Huß und Hieronymo / zu Constanz gebrochnen Käiserlichen Geleits / das Baslische Concilium nicht besuchen. Aber Herr Meinhard von Neuenburg / welchem der Adel gefolget / sagte / diejenigen weren nicht zugedulden / welche in Religions-Sachen neue Meinungen und frömde Ceremonien einführen; sie könten dann der allgemeinen Kirch darum Rechenschafft geben; und das jenige / so sie dem gemeinen Mann einbildeten / auch vor den Gelehrten erhalten. Diese Meinung hat

Behmen wollen ins Concilium kommen.

(d) Regenvolsc. Hist. Sclav. lib. 1. cap. 6.

N.C.G. 1432.

hat die Oberhand gewonnen: und ist an die/noch zu Nürenberg sich befindende/Conciliarische Gesandten berichtet worden; mit begehren/ daß sie (samt denen an Behmen gränzenden Fürsten) nach Eger kommen/ um sich mit einem Behmischen Außschuß/ wegen sicheren Geleits zuersprachen. Die Abgesandte überschrieben solches dem Concilio/ welches in sothane Unterredung eingewilliget / und noch vier andere / solcher Handlung beyzuwohnen/dahin abgeordnet. Auf dieser Egerischen Unterredung / haben die Behmen begehrt / daß man ihnen etliche Fürsten und nammhaffte Personen zu Bürgen gebe. Solches aber wurd außgeschlagen. Doch/ als der gemeine Mann zu Eger sich vernemmen liesse / es erwinde an denen Fürsten und Stätten / daß der Fried mit den Behmen nicht getroffen werde; haben Friedrich / Margraff von Brandenburg; Hans/Herzog von Bäyeren: hernach auch Wilhelm von Bäyeren/ des Concilii Schirmherr / und die Statt Eger sich verbunden / die Behmische Bottschafft / mit ihrem Volk / sicherlich gen Basel / und wiederum heimzuführen. Man erwurb ihnen bey allen Stätten und Fürsten / durch dero Land sie reisen müßten/ (deren mehr als 27. waren) sonderlich bey Basel/sicher Geleit. Auch haben des Concilii Gesandte/auf eine Zeit an das Concilium geschrieben: Die Vätter wollen sicherlich glauben / quòd citiùs & cumulatiùs, & laudatiùs, inimicos nostros in Spiritu lenitatis & & verbo Dei, quàm flatu furoris & ore gladii reduceretis (e): **Es werde selbigen leichter/ auch ruhmlicher seyn/die Feinde durch Sanftmuht/als mit Gewalt zubekehren.** Fehrners wurd zu Eger auf diese XI. Puncten accordiert. I. Daß denen Abgesandten der Cron Behmen/ und Margraffschafft Mähren/bey ihrer Ankunfft/und so offt sie das begehrten/ zu Basel Audienz ertheilt werden soll. Vornemlich in denen vier Artiklen / welche sie bewährlich außzuführen fürgenommen hatten. II. Solten ihnen gelehrte Männer zugeordnet werden/mit ihnen oder ihren Verordneten / über die vortragende Sachen / so offt es die Noht erforderte/sich zubesprachen. III. In denen Versamlungen / solte man ihnen einen gebürlichen Ort weisen. IV. Zween/drey/ oder so sie es begehrten mehr Tag/Platz geben/ auf Antwort sich zubedencken. V. Die gegen sie einführende Gründe / so sie es begehren/schrifftlich zuüberantworten. Gleicher gestalt sie auch die ihren übergeben wollen. VI. Keine Geistliche Recht/ Decret, noch Satzungen/so wider Malefizische oder Irrgläubige außgangen; besonders wider die Behmen und Mähren; sie

Dero Gedinge.

(c) Bzov. A. 1432. § 26.

N. C. G. 1432.

sie kommen von Concilien / oder anderswoher; noch überall keine Erkantnussen; oder was man immer erdencken könte; solte ihr sicher Geleit und Verhör/schwächen oder aufheben. VII. In Erörterung deren obgedachten vier Artiklen/ solten allein Gottes Gesatz/ die Evangelischen und Apostolischen Schrifften/die erste Kirch/samt denen/darauf gegründeten/Lehreren und Concilien Richter seyn. VIII. Ihnen soll erlaubt seyn/Gegenwürffe zuthun: auch/was sie an allerley Ständen Mangels hetten / mit aller Bescheidenheit zuvermelden. IX. Des Conciliums Gesandte sollen verschaffen/daß alle offentliche Laster in der Kirchen/und in der Conciliumsstette / abgeschaffet werden. X. Auf ihrer Reise sollen sie ihren Gottesdienst zuüben befügt seyn: ohne daß/wegen ihrer Gegenwertigkeit / Interdict gehalten werde. XI. Sollen sie zu Basel/ an Außübung ihres Gottesdiensts/nicht gehinderet werden.

Zu Basel abhandlende Behmische Lehrsätze.

Angeregte vier Articul sind diese: I. Das H. Abendmahl soll unter beyden Gestalten Brots und Weins gehalten: und der Gottesdienst in bekanter Muterspraach / nicht in einer frömden/ verzichtet worden. II. Offentliche Sünden seyen keines wegs zugestatten/ schon man durch solches grösserem übel vorkommen wil; sonder müssen offentlich gestrafft werden / selbst durch die weltliche Oberkeit / dero auch die Abschaffung der Mißbräuchen in Religionssachen/zustehe. III. Die Predig Göttlichen Worts seye frey / und iederman aller Orten zuüben erlaubt. IV. Weltliche Herzschafft über zeitliche Güter / seye der Clerisey durch Gottes Ordnung verbotten (ff).

Cardinal Juliani zweyter Brieff an den Papst.

Des Conciliums Gesandte/ sind nach ihrer Widerkunfft/ zu Basel/ in allgemeiner Versamlung mit Freuden/und nicht ohne Thränen/angehört worden (f). Selbst Cardinal Julianus hat solches dem Papst/ nicht ohne Freudbezeugung (g)/überschrieben/ nochmahl begehrende/daß Eugenius persönlich gen Basel komme; oder doch sich nicht mehr dem Concilio widersetze; sintenmahl solches vergeblich seyn werde. Quò major fit prohibitio, eò magis quilibet in contrarium accenditur. Non jam hoc est resistere voluntati Dei? Je mehr der Papst darwider seye: je hitziger werden sie solches verthädigen. Was were solches anders/als dem Willen Gottes widerstreben? Doch so der Papst je in seinem Widerwillen verharze/seye man nicht schuldig selbigem zugehorchen. Aber Eugenius beharzete auf seinem Vornemmen/und arbeitete immer/ den Fürsten sein Bononiensisches Concilium zubelieben (h). Hingegen

(ff) Regenvolsc. Hist. Slavon. pag. 20. Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 401. sqq.
(f) Urstis. (g) Epist. ad Eugen. poster. (h) Bzov. A. 1432. n. 21.

N.C.G. 1432. Käiserlicher Befehl an das Concilium.

wurd das Concilium/vom Käiser/zur Beständigkeit schrifftlich vermahnet. Denen von Rom widerkehrenden Gesandten des Conciliums/hat er gleiches mundlich eingeschärfft; stellete ihnen anheim/ob sie nicht gut befunden/ daß sie ehest eine Session halten; und den Papst/und die außbleibenden Cardinäle/citieren solten: und versprach bis in Tod zu ihnen zusetzen.

III. Sess. 29. April.

Diesem Zufolg/haben 37. Bischöffe und Aebte; neben vielen Doctoribus und Gesandten; die dritte Session gehalten. Die darinn abgelesene Decreta vermögen / I. Dieses Concilium seye beysamen auß Erkantnuß zweyer Conciliorum; dessen zu Constanz/und dessen zu Siene: und seye bestätiget von zweyen Päpsten / Martino V. und Eugenio IV. Habe nun durch drey Gesandschafften (deren Namen außgetruckt werden/) an Eugenium und an die Cardinäle begehrt/daß sie selbigem beywohnen: und als Eugenius selbiges aufheben wollen; haben sie ihn ersucht/sothane Aufhebung zuwiderzuffen. In deme / Krafft zu Constanz in der XXXIX. Session ergangnen Decrets, der Papst ohne ein Concilium/ kein Conciliums-Statt benennen könne. II. Des Conciliums Will seye/ daß es fortgesetzt/nicht aufgehebt werde. III. Krafft des in II. Session zu Constanz gemachten Schlusses / ersuche das Concilium den Papst nochmahl; seine fürgenommene Aufhebung zuwiderzuffen: auch solche Widerzuffung aller Orten zupublicieren; gleich die Aufhebung von ihm publiciert worden. Solle (so ihm Leibs halben möglich) innert drey Monaten im Concilio erscheinen: oder einen/oder mehr Cardinäle/mit Follmacht schicken. Widrigen Fahls/werde das Concilium/ nach geist-und weltlichen Rechten/gegen ihn verfahren. Eine gleiche Citation ist an die Cardinäle abgelassen worden. Es sind aber mit solchen Gesandschafften/ein Jahr und zehen Monat zugebracht worden/so daß die Vätter erlegen / und die beste Zeit / zu den wichtigsten Geschäfften/ fruchtlos verstrichen (iii). Dieweil aber etliche Prälaten dem Papst eidlich versprochen/nicht gen Basel zugehen (ii) / hat IV. Das Concilium allen Prälaten/ Königen/&c. gebotten/ dem Papst / und denen Cardinälen/persönlich diese Citation kund zuthun. Könne solches nicht ohne Gefahr/oder gar nicht geschehen / solle dero Copia/an dero Behausungen/ an der Porten des Päpstlichen Pallasts/&c. oder in denen dreyen nächst um Rom gelegnen Stätten; auch in der Dohmkirch zu Basel / aufgeschlagen werden.

Concilium citiert den Papst und dessen Cardinäle.

IV. Sess. 20. Jun.

In der IV. Session erschienen 2. Cardinäle / 35. Geinfelte; und viel andere Vätter. Es wurden darinn verlesen I. Die Bekräfftigung deren/

(iii) V. Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 398. (ii) Ib. p. 399.

deren/zu Eger mit den Behmen abgeredeten/Artiklen: samt dem Geleit/ so man ihnen gegeben. Auch ein freundliches Antwort-Schreiben an die Behmen. II. So unter währendem Concilio/der Römische Stul verlediget wurd / solle nirgend / als an dem Ort des Concilii / ein anderer Papst erwehlet werden ; und solten bey Straff des Banns keine andere/hiervon außgegangene Satzungen / dargegen eingewendet werden. III. Alle Cardinäle und andere Prälaten; auch die Stätte/und andere Amt-und Hofleuth des Papsts / solten durch den Eid / welchen sie dem Papst gethan / sich das Concilium zubesuchen/nicht hinderen lassen. V. Der Papst soll / als lang das Concilium währet; und er vom Concilio abwesend ist ; keinen Cardinal wehlen. VI. Zu der Abhandlungen des Concilii mehrerer Bekräfftigung / solle eine (auf einer Seiten/eine auf die Vätter herabfahrende Daub; auf der anderen Seiten/diese Wort: Sacrosancta generalis Synodus Basilienfis, zeigende) kleine Bull mit Schnüren/gemachet/und an ihre Brieff gehenget werden (i). Bisdahin hatten sie bisweilen obgedachten Bischoffs Philiberti Insiegel gebraucht (k).

R. C. G. 1432.

Concilii Gewalt.

Des Conciliums Citation wurd / durch einen Käiserlichen Abgesandten / den 6. Tag Brachmonat/an S. Petersmünster zu Rom angeschlagen. Vermöchte so viel/ daß Eugenius vier Männer gen Basel abgesendet. Sie begehrten vom Concilio sicher Gleit. Solches wurd ihnen gegeben/mit Geding/nichts/weder dem Concilio/noch dessen Gliederen / verletzliches zuthun: acht Tag / nach dem ihnen das Concilium werde geantwortet haben / von Basel gen Rom wieder aufzubrechen; und auf der Heimreis nicht still zuligen/ bis sie gen Rom kommen.

Papst erlanget Geleit vom Concilio.

Der Sommer diß Jahrs/solle so trocken und heiß gewesen seyn/daß der Papst aller Orten mit der Fasten dispensiert (l). Auf solchen Sommer ist eine grosse Theure gefolget. So daß im Thurgäu / in der Fasten das Fleischessen / auß Mangel Brots / zugelassen worden / und zu Constanz täglich 17000. Personen/das Almosen empfangen (ll).

Fleisch essen in der Fasten.

In der V. Session wurden Amtleuth gesetzt.

V. Session.

Am 21. Tag Augstmonat erschienen des Papsts Gesandte das erste mahl / vor allgemeiner Versamlung. Am 23. bezeugeten sie ; daß Eugenius ein allgemein Concilium zuhalten/entschlossen seye : auch die Bull/in welcher Papst Martinus geordnet/das solches zu Basel gehalten were/bekräfftiget habe. Um daß aber die Vätter so langsam dahin

9. Aug. Papsts Gesandte zu Basel verhöret.

23. Aug.

(i) Ectypum vid. ap. Urstis. V. 8. (k) Bzov. A. 1432: 22. sqq. (l) Hafn. (ll) Bucel. Const. A. 1433.

N.C.G. 1432.

gereiset / daß man ihn ersuchet selbiges so viel als auf das neue außzuschreiben / habe er solches gen Bononien verlegt : und zwahr in so kurtzem Termin/daß man es für eine Continuation des gen Basel angesetzten Concilii halten könne. Sie erzehlten Ursachen / warum er es von Basel gen Bononien versetzt haben wolte. Uber diejenigen so wir allbereit droben beygebracht / war auch diese / daß die Behmen gen Basel beruffen worden / nicht daß sie ihren Irrthum bekennen ; sonder damit man die Wahrheit untersuche : welches dem Constanzischen Concilio (woselbst diese Lehr schon verdamt worden) abbrüchig : und durch welches die Behmen halstarrig / die Römischgesinnete aber zweifelhafftig und verwirret werden. Endlich hat diese Gesandschafft dem Concilio einen Verweis gegeben / daß es dem Papst sich widersetze. Dann etliche (sagten diese Gesandte) so vor Abkündung des Concilii/nicht fast willig gewesen / sich gen Basel zuverfügen / seyen nach der Abkündung erst lustig hierzu worden. Einem Papst gebüre/die General Concilia nicht nur zuberuffen/sonder auch die berufften zubekräfftigen. Sonst seye alles nichtig/ und seye eine solche Versamlung nicht ein Concilium / sonder ein Conciliabulum/eine Gesellschafft der Meutmacheren. Item/ die einem Concilio auffstossende Zweifel/müssen an den Apostolischen Stul/ zum Entscheid/gebracht werden. Hiemit verwundere sich männiglich/ daß sie dem Papst eine Citation zuschicken dörffen. **Dann der höchste Stul** / wann er die Gerechtigkeit zubefördern begirrig / **keinen Richter habe:** weder Käiser/Könige/Geist noch Weltliche„. Auch „kein Concilium / möge den Papst richten. So daß/wann die ganze „Welt über eine Sach einen Sentenz fellet / und der Papst einer an„deren Meinung were / solte man bey des Papsts Gutachten bleiben. Hiemit solten sie um ihrer Seelen Heil ; und um Jesu Christi willen/ von solchem Proceß abstehen. Bevorab/ dieweil der Papst/nicht weniger als sie/gesinnet / die Glieder der Kirch/und seine eigene Person zureformieren. Seye ihnen Bononia nicht annemlich/so überlasse man ihnen einen anderen / in Italien gelegnen / dem Papst unmittelbar unterworffnen Ort zuerwehlen/daselbst wolle der Papst Zeitwährenden Concilii seines Gewalts sich begeben/ꝛc.

Ursachen/ warum Eugenius das Concilium aufgehebt.

VI. Session. 6. Sept. Papst als ein hartnäckiger Ketzer vom Con-

Aller dieser Päpstlichen Protestationen ungeachtet / wurd die VI. Session gehalten: von 3. Cardinälen / 32. Bischöffen und Aebten; vielen Doctoribus,&c. Zween Promotores klagten/daß die drey/dem Papst vom Concilio bestimte Monat/ vor langem verflossen; dennoch habe Eugenius / weder die außgeruffene Aufhebung des Concilii widerruffen; noch der Citation statt gethan/sonder immer gesucht/das Heil. Concilium

N.C.G. 1432.

lium zuverhinderen / und zuverwirren : begehrten also / das Concilium wolte ihn für einen Widerspennigen erkennen / und die fehrnere Gebür gegen ihn fürnemmen. Hierauf wurd zweyen Bischöffen aufgetragen : bey der Sessionen, auf den Staflen des Altars zuruffen : So jemand zugegen seye / an statt Eugenii IV. / welcher als ein Widerspenniger beklagt werde / mit follem Gewalt ; der solle vor der Session erscheinen. Diese Bischöffe müßten auf gleiche Weise / vor der grossen Kirchenthür / auf dem Münsterplatz / drey mahl ruffen. Kamen wieder / und sagten / sie hetten niemand angetroffen. Doch sind die / welche für Päpstliche Abgesandte gehalten seyn wolten / aber (lll) keine Gewaltsbrieffe aufweisen könten / hervorgetretten ; haben sich neben den Herzog von Bäyeren / des Concilii Schirmherren gesetzt ; und nachdem verschiedene Reden gegen einander gewechselt worden / gebetten / daß das Concilium solchen Proceß gegen den Papst und die Cardinäle einstelle. Das Concilium versprach / sich wegen des Papsts zuunterreden. Hiemit sind die Gesandte abgetretten / und den 10. Tag Herbstmonat abgereiset. Hingegen ist von des Concilii wegen / auf der obigen Päpstlichen Legaten Fürtrag / gestellet worden / eine außführ- und stattliche Antwort ; welche in denen Epistolis Synodalibus gelesen werden kan (m). Gehet summarisch dahin ; der Papst betrübe durch sein unterfangen / den H. Geist / und sündige in den H. Geist. Ein allgemeines Concilium seye von weit grösserem Ansehen als der Papst. Der Papst seye Caput Ministeriale Ecclesiæ : Illum caput esse Ecclesiæ, nihil significare quàm esse primum prælatum Ecclesiæ : Esse majorem in Ecclesia, non majorem totâ Ecclesiâ (nn) ; **das Haubt ; aber auch ein Unterthan** und Glied der **Kirch** : werde ein Haubt genennet / **nicht / um daß er über die Kirch** / sonder **dieweil er in der Kirch der vornemste / und der erste Bischoff seye.** Eugenius seye nicht befügt / das Concilium ohne ihre Bewilligung / aufzuheben. Sie beantworteten alle vom Papst vorgeschützte Ursachen ; und brachten viel Gründe / warum sie in des Papsts begehren nicht einwilligen könten. In gesagter Session, sind die abwesende Cardinäle / von den Promotoribus beklagt / und 19 namhafft gemacht worden. Als etliche anzeigten / daß XII. derselbigen etwas Entschuldigungen hetten / ist zweyen Bischöffen solche Entschuldigungen anzuhören / und folgends dem Concilio vorzulegen / aufgetragen worden.

citiert.

Päpstliche Legaten.

Ihnen ertheilte Antwort.

Cardinäle auch citiert.

(lll) Du Pin. Biblioth. T. 12. p. 32. b. (m) Conf. Bzov. A. 1432, § 71. sqq. Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 378. (nn) Richer. pag. 394.

N.C.G. 1432. Behmen Fürsichtigkeit wegen Gleits.

Demnach die Behmen/die verlangete Geleitsbrieff von allen Orten empfangen; sind Nicolaus Humbolz/ Stattschreiber zu Prag / und Joh. von Satz/im Herbstmonat/um alle Sachen zuerkundigen/von den Behmen gen Basel abgefertiget worden. Wiesen jeder Statt oder Herzschafft / die von selbiger eingelangete Geleitsbrieff /und begehrten/ daß man sich zu solchen bekenne. Zu Biberach hat ein Burger / in beyseyn dieser Gesandten/die Behmen verzweiflete Ketzer/und gottlose Leuth gescholten. Dieser wurd in Gefängnuß gelegt/und kaum erbetten. Den 10. Weinmonat erschienen diese Vorbotten / vor allgemeiner Versamlung zu Basel; und erlangeten/daß der Geleitsbrieff gutgeheissen wurd. Nach Verfliessung sechsthalb Tagen/kehrten sie zuruck in Behmen. Zu Basel aber wurden/nach Anzahl deren hieoben angeregten/vornemsten streitigen Artiklen / vier Doctores außgeschossen; mit den Behmen zukämpfen. Namlich I. M. Joh. Scoia/von Ragus/Prediger-Ordens. Solte der Leyen Communion unter beyden Gestalten / widerfechten. Dieser hat bey allen Vorfallenheiten dem Papst so wol gedienet/daß er ihn mit einem Bischoffsstab (n)/endlich auch mit einem Cardinalshut belohnet habeu soll. II. Egidius Carlerii/Decan zu Cambray. Solte mit ihnen von Straff der äusserlichen Sünden handlen. III. M. Heinrich Kalteisen/Prediger-Ordens/des Churfürsten zu Menz Abgesanter; von Verkündung des Worts Gottes. IV. Joh. Palomar/von Besitzung der weltlichen Güteren. Man liesse auch die Statträhte anlangen/ das Spielen/Dantzen/&c. auch die hin und herlauffenden Metzen abzustellen/auf daß die Behmen sich nicht ärgeren (oo).

Concilii Anstalten auf der Behmen Ankunfft.

VII. Sess. 6. Nov. Papstswahl stehet bey dem Concilio.

Der VII. Session haben beygewohnet/zween Cardinäle / der Patriarch von Antiochia/&c. Das verlesne Decret hat enthalten: Fahls der Apostolische Stul in währendem Concilio verlediget wurd / solte des Papsts Wahl/nirgend als in des Conciliums Statt geschehen. Beschehe die an einem anderen Ort / solle sie nichtig seyn. Man solte auch vor LX. Tagen nicht ins Conclave, oder Wahlhauß / gehen.

VIII. Sess. 18. Nov. Pavst soll die Aufhebung des Concilii widerruffen.

In der VIII. Session sind vier Cardinäle / &c. erschienen. Das Concilium ermahnete den Papst / durch die Erbärmden Jesu Christi/ und um des Jüngsten Gerichts willen; und gebotten ihme/im Nammen Gottes / seine fürgenommene Aufhebung des Concilii; innert LX. Tagen offentlich zuwiderzuffen. Gebotten anbey allen Prälaten und Amtleuthen

(n) *Basileensem Episcopum*, nuncupat Sueizer de Pœnit. p. 74. alii Argentinensem. Fortè utrumque pariter falsum. vid. Cave. Hist. Liter. I. Append. pag. 74. b.
(oo) Urstis. V. 10.

leuthen am Römischen Hof / innerhalb XX. Tagen / nach Ablauffung gesetzten Termins / von sothanem Hof wegzuziehen : die bey dem Concilio zuerscheinen pflichtige / dahin sich zubegeben : die übrigen / bey ihren Præbenden zum Gottesdienst zu residieren : bey Straff der Entsetzung. N.C.G. 1432.

Gleich wie nur eine allgemeine Kirch; also möge zumahl nur ein allgemeines Concilium gehalten werden. Nun dißmahl solch Concilium ordenlicher Weise zu Basel versamlet / soll weder Papst noch Käiser / bey der Straff / so Gott über die Kirchentrenner / als den Core / Dathan und Abiram ergehen lassen / in währendem diesem Concilio / eine andere Versamlung / unter diesem Nammen weder beruffen noch besuchen : oder für ein rechtmässiges Concilium achten / oder nennen. Auch soll keiner understehen / einich Beneficium oder geistliches Einkommen / so des Concilium jetzund oder könftig einverleibeten zugehöre ; bey dem Papst zuerlangen ; oder diesen zuentsetzen / noch auf geschehene Anbietung anzunemmen. Eugenius soll nicht befügt seyn / von Römischer Kirch und S. Peters Erbland / etwas zuentfröndem : Leihungsweise oder anderer Gestalt hinzugeben. Sigismundus unterliesse nicht / mithinzu die Vätter schrifftlich anzufrischen / in angefangenem Werck fortzufahren (o). Verbott einander Concilium zubesuchē.

Mitlerweil begaben sich die Behmen 300. starck / zu Pferd (p) / auf die Reise. Ohnfehrn Nürenberg / haben sie einen Fahnen aufgerichtet ; darinn einerseits ein Kelch mit der Hostien : anderseits ein Crucifix gestanden. Also zogen sie in die Statt. Der von Mulbrunn beredte sie / daß sie solches nicht mehr gethan. Zu Schaffhausen setzten sie sich auf das Wasser : so daß man ihnen zu Basel nicht / wie man gesinnet war / entgegen gehen könte. Sie kamen zu Basel an / am 4. Tag Jenner / und theilten sich in vier Losamenter. Doch eh sie sich gesönderet / haben sie auf den drey Königen Tag / nach ihrer Weise (doch nicht in einerley Gattung) Gottesdienst gehalten. Die auß der alten Statt Prag / hatten geweihete Kleider ; und behielten alle Römische Ceremonien : außgenommen / daß sie das H. Abendmahl unter beyden Gestalten dargereicht. Aber Procopius Rasus / hat es mit seinen Taboriten ohne Meßgewand / Altar und Ceremonien gehalten : betteten allein nach der Consecration ein Vatter Unser ; communicierten demnach unter beyden Gestalten. Eine dieser Partheyen hat ein Teutsche Predig gehalten / welcher viel Catholische beygewohnet. Deßhalb der Päpstliche Legat / Nachmittag etliche Behmen zu sich beruffen / und ihnen Teutsche Predigen zuhalten untersagt. Aber sie antworteten : Etliche under ihnen verstehen Behmen Reiß gen Basel. 1433. Ankunfft. Gottesdienst.

(o) Bzov. A. 1432 : 101. (p) Regenv. Slavon. p. 20.

N.C.G. 1433.

hen keine andere/als die Teutsche Spraach / deßwegen die Noht erfordere / in sothaner Spraach fortzufahren / welches man ihnen Krafft abgeredter Capitulation nicht verwehren könne: der Legat aber möge verschaffen / daß niemand ihren Gottesdienst besuche. Also hat der Legat die Häubter der Statt ersucht/zuverschaffen/daß niemand zu der Behmen Gottesdienst oder Predig gehe: oder sonst Gemeinsame mit ihnen pflege. Aber den Herzen war zu solchem nicht ernst / und sind erst viel auß Curiositet dahin geloffen/bis das Volk mit der Zeit von selbst nachgelassen (q).

Concilii ums vergebliches Verbott selbigem beyzuwohnen.

Den 8. Tag Jenner/ist/wegen Bekehrung der Behmen/ein Amt/ und allgemeine Procession gehalten worden. In gleichem Absehen sind Fast-und Bettag angesehen/und viel Ablaß ertheilt worden.

Andachten wegen Bekehrung der Behmen.

Am 10. dito / sind sie dreyssig starck/in der Versamlung der Vätteren erschienen. Der Cardinal hat ihnen vorgestellet: wie viel die Kirch (die sie doch verlassen hetten) bey den Christen gelten solle: und vermahnete sie / die Stimm dieser Muter zuhören. Sie antworteten: daß weder die Kirch/noch die Concilia von ihnen verachtet werden. Sie weren aber zu Constanz unverhört verurtheilt worden. Ihre Lehr seye H. Schrifft gemäß: begehrten / daß man sie verhöre; welches den 16. Tag Jenner geschehen. Selbiger Versamlung überzeichten sie die mehrgedachten vier Articul. Der Legat sagte / er hette ghört/ daß sie fehrners lehren / daß die Bettelörden vom Teufel weren. Procopius bejahete solches / auß dem Grund/ daß selbige weder von Christo/noch von den Apostlen seyen; deme der President antwortete: Die Decret der Kirchen weren auch von Gott (rr). Die IV. Articul sind von ihnen/etliche Tag nacheinanderen / mit Gründen bekräfftiget; bey welchem Anlas / des Hussen und Wikleffs Lehr von ihnen gerühmt worden ist.

Erste Handlung mit ihnen.

IX. Session. 22. Jan. Eugenii Bañ vernichtiget.

Um daß Eugenius wider/Sigismundus aber für das Concilium zustreiten/fortgefahren / hat das Concilium in der IX. Session decretiert: Es sollen alle Kirchen-Peenen so hierum durch Eugenium oder dessen Anhänger/wider den Käiser/oder Herzog Wilhelm auß Bäyeren (des Conciliums Schirmherzen) Stätte/Universiteten/ oder sonderbare/diesem Concilio anhengige Personen/ergehen möchten/nichtig seyn.

Zweyte Abhandlung mit den Behmen.

Weilen die Behmen des Wikleffs Lehr angezogen / sind ihnen 28. (dem vorgeben nach) auß Wikleffs Schrifften gezogene Articul/dargereicht und sie befraget worden: ob sie sothane Articul behaubten wolten?

Aber

(q) Urstis. V. 11. (rr) Stumph. p. 72. Urstis. p. 283.

R.C.G. 1433.

Aber die Behmische Legaten antworteten: Sie weren abgeordnet / allein wegen der IV. Artiklen/welche dem ganzen Königreich Behmen gemein weren. Also ist das Concilium zu Beantwortung der Behmischen Artiklen geschritten. Die von denen Päpstleren über diese Articul gehaltene Reden sind im Truck zufinden. Hingegen ist dero Verthädigung durch die Behmen/nie zum Vorschein komen (r). Nachdem solche Handlung/50. Tag lang fruchtlos gewähret/hat Herzog Wilhelm von Bäyeren eingerahten / man solle suchen die Streitigkeiten gütlich beyzulegen: das ist/(wie er sich selbst erklährt) die Behmen solten sich vor allen Dingen/dem Concilio einverleiben lassen/und schweeren/dieser IV. und aller übrigen Artiklen halb / des Concilii Erkantnussen anzunemen. Aber die Behmen widrigten sich / und begehrten/man solle ihre Articul untersuchen.

X. Session. 19. Febr. Papsts zweyte Citation.

In der X. Session, hat Heinrich von Benheim/ Official zu Basel/geklagt: Eugenius habe bisdahin/weder die Abschreibung des Conciliums widerzuffen: noch sich selbst / oder seine befollmächtigeten Anwälte/vor dem Concilio gestellet: und habe/ die mehrmahl bestimmete/ Termin übersehen. Hierauf hat der Presidենt zweyen Bischöffen befohlen/dem Papst unter der Kirchenthür zuruffen. Als ihnen niemand geantwortet/sagte der Presidենt: Der Richter werde den Proceß gegen Eugenium erwegen. Zwahr ist am 9. Tag Merz/ durch zween Päpstliche Abgeordnete vorgetragen worden/daß der Papst nicht gesinnet die Vätter zuzertrennen; er begehre aber/ daß sie ihre Versamlungen in Italien / mit Nammen zu Bononien halten / und von ihrem Fürnemmen / wider den Römischen Stul / abstehen. Wolten sie je in Teutschland bleiben / solten sie eine andere Statt erwehlen: unter 12. Bedingungen / welche vom Concilio/als unmöglich und hochbeschwerlich/verworffen worden.

Eugenii neues Begehren.

Des Conciliums wegen der Behmen neuer Entschluß.

Auf daß die Thädigung mit den Behmen desto besser von statten gehe/hat Herzog Wilhelm angesehen/daß jeder Theil nur vier Männer zur Unterredung verordne. In dieser Versamlung wurd den Behmen nochmahl angemuhtet/dem Concilio Gehorsame zuversprechen. Sie antworteten: Es seye keine Vereinigung zuhoffen; man erlaube ihnen dañ unter beyden Gestalten zu communicieren. Endlich hat man sich verglichen / daß X. Personen vom Concilio erwehlet werden solten / so mit den Behmischen Abgesandten / auf den / am nächsten Sonntag nach Pfingsten haltenden / Behmischen Landtag reisen; ob villeicht daselbst

(r) Du Pin. Biblioth. Tom. XII. pag. 139. b.

N. C. G. 1433.

Weg zur Vergleichung gefunden werde. Einer dieser Abgeordneten/ war Johann von Mulbrunn. Der Behmen/und übrigen Gefehrten/ Abreis/geschahe am 14. Tag April.

XI. Session. 12. April. Reformation.

In der XI. Session hat man verlesen: Es soll der Papst persönlich oder durch etliche Legatos à latere, dem Concilio beywohnen. Auch erklährte sich das Concilium / daß fahls der Papst nicht (Krafft in der XXXIX. Session zu Constanz gemachten Satzung) alle zehen Jahr ein Concilium besamle / solle es durch diejenige geschehen / welche in den Conciliis den Beysitz haben (ff). Sie bestimmen auch / wie diejenige/ welche das Concilium verhinderen oder veränderen wolten / abzustrafen weren. Doch solte niemand (schon er in Päpstlicher Würde were) dessen Fug oder Macht haben/es were dann solches von zween Theilen des Conciliums gut geheissen. Fehrners hat das Concilium alle seine einverleibte gebetten/zu seiner Aufhebung keines wegs Willen zugeben: eh eine Reformation so wol am Haubt als an Gliederen abgefasset worden were: auch nicht anderwerts sich veränderen zulassen / es geschehe dann nach den Satzungen des Costanzischen Concilii.

Sigismundus zu Rom gekrönet.

Dißmahl wurd das Concilium/vonwegen Käiser Sigismundi erinneret/wider Eugenium nichts widrigs vorzunemmen. Weilen Sigmund gen Rom reisete / daselbst er durch Eugenium am H. Pfingstag gekrönet: und durch Ihr Maj. etliche von Zürich/ Basel/und anderen Lobl. Eidgnössischen Orten zu besagtem Rom/auf der Tiber-Brugg zu Ritter geschlagen worden (f).

XII. Sess. 13. Jul. Eugenius peremtorisch citiert.

Doch wurd dem Papst (von welchem sie klagten/daß er einen ungebundenen Gewalt über die Concilia/für seine Nachfahren; item Abschaffung des Constanzischen Concilii/suche:) von der XII. Session, die dritte Citation zugesendet/und ihme peremtoriè gebotten/ seine ärgerliche Auflösung dieses ordenlich angestelleten Concilii/ durch ordenliche Bullen zuwiderzuffen: sonst werde das Concilium ihn für einen offentlich ungehorsamen/unverbesserlichen/ und welcher in der Kirchen Gottes grosse Aergernuß verursachet/erkennen. Fehrners wurden folgende Decreta abgelesen: I. Der Papst solle sich künftig hin keine Wahlen der Bischöffen/Stiffteren/Clösteren/vorbehalten; und an sich ziehen; außgenommen diejenigen so ihme die Rechte zugeben. II. Diejenige/welchen das Wahlrecht gebüre/ sollen vor der Wahl einen Eid leisten/weder Gaaben noch Genieß anzusehen. Wann jemand anderst/und durch

Reformation wegē Bestellung der Kirchenämteren.

Simo-

(ff) Vid. Richer. Hist. Concil. lib. 3. pag. 407. sq. (f) Stumph. XIII. 10. Urstis. V. 14. Hartman. Annal. pag. 391.

Simonie erwehlet werde / sollen die Wehler ihr Wahlrecht verwürkt haben : die Erwehlte aber sollen im Bann seyn / und nicht absolviert werden/sie haben dann solche Würde wiederum aufgesagt. III. Weder Stände noch Fürsten / sollen denen Kieseren / eine Wahl mit Fürschrifften/ꝛc. vielweniger durch Dräuung abtringen. IV. Die Prälaten/so solche Wahlen bestätigen solten/sollen von sothaner Bestätigung keinen Lohn nemmen; ohne den taxierten Schreiberlohn. Geschehe solches nicht/so solle die Bestätigung Simonisch und nichtig seyn. N.C.G. 1433.

Auf dem Behmischen Landtag / begehrten die Baslerische Abgesandte/daß die Behmen alle Feindthätlichkeiten einstellen/die Waaffen ablegen / und/wegen der streitigen Lehr-Puncten und Ceremonien/dem Concilio sich unterwerffen. Als die Behmen/des zu Constanz ihnen/ und den ihrigen/zugefügten Gewalts; auch des Schadens so durch des gedachten Conciliums Verbannung / ihnen in ihrem Land zugefügt worden/sich beklagten; und zuwissen begehrten/was das Baslische Concilium ihrer vier Artiklen halb gesinnet were; haben die Baslerische Abgesandte die Ursach des übels auf die Behmen geworffen (s). Und dieweil die IV. Articul ungleich vorgebracht worden seyen; sollen die Behmen/sich einer gewissen Formul vergleichen. Hiemit haben gesagte Behmen eine Formul übergeben/ welche den Baslerischen Gesandten beliebiger war als die vorgehende (t): und wurden drey auß den Gesandten/ gleichfahls drey Behmen/samt solchen Artiklen gen Basel abgefertiget. Die Behmen bezeugeten dem Concilio / nichts anzunemmen/daß ihnen der Papst oder das Concilium/wider die H. Schrifft/gebieten oder verbieten werde. Insonderheit vom Kelch im H. Abendmahl wolten sie keines wegs weichen. Der drey letsteren Artiklen halb / hat das Concilium sich erbotten/dieselbige um etwas zuerklähren. Mit fehrnerem ansinnen/daß fahls die Behmen hierüber sich erklähren; auch das Concilium seinen Abgeordneten Gewalt geben werde/ des Kelchs halb mit ihnen überein zukommen. Behmischer Landtag. Handlung wegen der IV. Artikel.

In der XIII. Session, ist die dritte Citation gegen den Papst/offentlich verzichtet worden. Doch arbeitete der Käiser immer an dem Papst; in beharzlicher Hoffnung/ selbigen noch zuergwinnen. Deßwegen ihm das Concilium einen dreyssigtägigen Aufschub vergönstiget. Der Käiser hat in dem IV. Brieff an Eugenium/sich vernemmen lassen : er solle Ecclesiæ jamjam morituræ atque Sacramentum extremæ Unctionis expectanti, deren sterbenden und die letste Oelung erwartenden XIII. Sess. 11. Sept. Käiser erlanget Verlängerungs wegen Eugenii.

(s) Bzov. § 67. (t) Conf. Urstis. p. 282. 294.

N.C.G. 1433.

wartenden Kirch zuhilff kommen (v). In währender Abhandlung dieser Sach ist eine/am 13. Tag Herbstmonat datierte; des Eugenii Gründ wider das Concilium / enthaltende (u); vom Papst aber hernach nicht für die seinige erkennte (x) Bull/dem Concilio zukommen. Deren Jnhalt war: der Papst seye Christi Statthalter: möge alle seiner Vorfahren / und der Concilien Satzungen nach eigenem gutbefinden mässigen; so nur die Haubtstuck Christlichen Glaubens / hierdurch nicht umgestossen werden. Nachdeme das Concilium vom Papst gen Bononien verlegt worden; haben die in Basel versamlete / als ohnhäubtige Heuschrecken/kein Concilium machen können. Hierdurch sind die Vätter / gegen Eugenium inmassen entrüstet worden; daß es sich ansehen ließ / sie wolten den Proceß gegen ihne fortsetzen. Doch bliebe solches unterwegen / dieweil (y) der Käiser in Eil gen Basel aufgebrochen/und den Vätteren vorgestellet hat/ wie schwer es ehmahl mit Abstellung der Papsttrennung hergegangen. Also hat er (doch käumerlich)/dem Papst noch 90. Tag erhalten.

Komt selbst gen Basel.

Der Käiser ist / (wie Urstisius schreibet) den XI. Tag Weinmonat (z)/auf dem Rhein/und so unvermuhtet gen Basel kommen/daß er erst ob der Rheinbrugk aufblasen lassen. Hergegen vermeldet Diebold Schilling (a) / Sigismund seye zu Pferd ankommen: und seye ihme neben dem Magistrat/auch die Priesterschafft mit der Procession entgegen gegangen. Allein die Domherren seyen / gleich den Edelleuthen/zu Pferd gesessen. Als Jhr Maj. den Burgermeister gefraget / wer die eine oder andere weren / so ihme entgegen gezogen? Der Burgermeister aber geantwortet / die in den Harnischen weren die Dohmherren; habe Sigismundus geantwortet: Er sehe keine Dohmherren. So aber diese je geweihete Personen und Priester wären/solten sie wiederum in die Statt reiten; und in ihren Chorröcken und Cutzhüten herauß kommen; so wolte er ihr warten/ und ihnen als Priesteren Reverenz anthun; sonst wolle er nicht mit ihnen reden. Also seyen sie erschrocken / schamroht in die Statt geritten; nachdem sie andere Kleider angezogen / als Priester herauß kommen. Alsbald der Käiser dero ansichtig worden/ seye er vom Pferd gestigen/habe sie freundlich gegrüßt/und gesagt/sie seyen würdig: dann er und sie solten sich ihrer Würdigkeit nicht schämen.

Dessen Gutachtē wegen der Domherren zu Basel.

In

(v) Ap. Richer. Hist. Concil. p. 410. lib. 3. (u) Bzov. A. 1434: 11. (x) Eam tamen Eugenio tribuit, Hartman. Annal. p. 391. (y) Hartman. l. c. p. 391. (z) Urstis. At Dupinius Cæsarem jam Sessioni IX. interfuisse, hinc in Italiam; inde Basileam rediisse, contendit. Bibl. Tom. 12. p. 32. b. & 33. b. (a) Hist. Lucern. Msc. p. m. 17. b.

In der XIV. Session, welcher Sigismundus in Käiserl. Ornat/ persönlich beygewohnet/wurd dem Papst der Termin erstreckt. N.C.G. 1433. XIV. Sess. 7. Nov.

Das Concilium hatte den 9. Tag Herbstmonat / obgedachte drey Articul dahin erleuteret: I. Alle Todsünden/sonderlich die offentliche/ seyen gestrafft und außgereutet zuwerden/würdig. Aber der Gewalt die lasterhafften zustraffen/gebüre nicht sonderbaren Personen/sonder denen jenigen / welche über sothane Mißhändler Gewalt haben. II. Das Wort Gottes solle frey / das ist / durch hierzu taugliche/und von ihren Oberen / welchen es zuständig/ bewehrete und gesandte Personen; auch nicht allenthalb/ sonder ordenlich geprediget werden. Doch des Papsts Gewalt / welcher in allem der oberste Anordner seye / ohne Schaden. III. Die Cleriken / so keine Ordensleuth seyen/ noch Gelübde darwider gethan; mögen zeitliche Güter wol besitzen. Auch möge die Kirch zeitliche/ ligende und fahrende Güter besitzen; als Stätte / Dörffer / Schlösser/ Häuser/ꝛc. dariñ sonderbare Herrschafft haben: und sollen die Geistliche/ die ihnen anbefohlene Kirchengüter getreulich verwalten. Solcher Güteren möge sich (außgenommen die / welchen es ordenlicher Weise gebüret/) ohne Kirchenraubs-Laster/gebrauchen. Drey Behmische Articul vom Concilio geänderet.

Die Behmische Reichsstände/versamleten sich den 17. Tag Wintermonat. Wolten aber sothane Erleuterung nicht beantworten / das Concilium hette sich dann zuvor wegen des Kelchs erklährt. Hiemit ist ihnen/durch die Legaten/ diese Declaration gegeben worden: Der allgemeine Gebrauch der Kirch were / daß/welche nicht consecrierten/allein das H. Brot empfiengen. Diesen Gebrauch gebüre niemand ohne der Kirch Autoritet zuänderen. Doch habe die Kirch Macht / einem Volk auß wichtigen Ursachen/ die Niessung unter beyden Gestalten zuvergönstigen / und zuerlauben/was zuvor unerlaubt gewesen. Fahls dann die Behmen/ in allen anderen Stucken mit der Kirch sich vereinigen/ solte/ auß Gewalt Christi und der allgemeinen Kirch/ihnen unter beyden Gestalten zu communicieren erlaubt; und ihren Priesteren frey gestellet seyn/ ihren Unterthanen / so bey den Jahren / das Nachtmahl unter beyden Gestalten darzureichen. Mit dem Anhang/wann sie zu communicieren willens/solten sie das Volk unterweisen/ **daß nicht nur unter des Brots Gestalt/der Leib Christi allein; noch unter des Weins Gestalt/sein Blut allein; sonder unter jeder Gestalt der ganze Christus were.** Hiemit wurd der Kelch ihnen nicht/wie die Ehescheidung im Alten Testament/ zugelassen / sonder Authoritate, durch Christi/und der Kirch **Ansehen** / als **heilsam.** Ob aber der Kelch auß **Christi Befehl** gebraucht werden müsse/stehe bey Der Kelch den Behmen gestattet.

N. C. G. 1433.

dem Concilio zuentscheiden (b). Sihe darvon Sess. XXX. Nachdem die Behmen/ mit den Legaten/ fast zween Monat in dieser Unterredung zugebracht/haben sie in diese Articul beyderseits eingewilliget (bb). Ihr Rokytsana (durch Beredung Menardi (c)/eines Freyherren:und wegen/ doch vergeblich gemachten/Vertröstung / das Pragische Erzbischthum (cc) zuerlangen) vernügte sich / daß ihnen der Kelch / und die Verrichtung des Gottesdiensts in bekanter Muterspraach gestattet worden/bey den übrigen Römischen Lehren und Gebräuchen ist er geblieben (d). Die gänzliche Vereinigung ist An. Chr. 1436. zu Iglau/in dem Bischthum Olmüz/offentlich geschehen / nachdem Käiser Sigismundus hierum 60000. Gulden under die Behmischen Herren außgetheilt (dd). Die Taboriten, und Orphani aber/haben unter Procopio Holy (in Latinischer Spraach / Raso) ihrem Heerführer und Pfarrer; noch andere Hussitische Lehrsätze verfochten: daher sie Zelotæ, und Picardi genennet worden. Die Calixtini haben geglaubt / daß in H. Abendmahl allein die Gestalt des Brots seye: Die Taboritæ aber lehrten/daß das Brot sein Wesen behalte (eeee). Die Legaten könten dißmahl mit aller ihrer Mühe und List/noch durch das Ansehen eines so grossen Concilii; die Behmen von ihrer Meinung nicht abführen: so doch ihr einiger Zweck gewesen. Haben doch viel gewañen/in deme sie zuwegen gebracht/was den Päpstleren höchst erfreulich / den Behmen aber sehr schädlich gewesen. Dann sie die vormahls unter ihnen gewesne Fünklein der Uneinigkeit/ durch diese so genennete Compacta, in eine Flamm gebracht/und durch diese erpracticierte Vereinigung mit dem Concilio / under den Behmen eine klägliche Trennung entstanden / welche den besseren Theil dieser Kirch bey nahem verzehrt hat. Dann die Calixtiner mit den Päpstleren sich wider die Taboriten und Orphanos vereinbaret / und dieselbigen dergestalt geschwächt/daß selbige sich etliche Jahr in Hölenē und Erdklüfften verbergen müßten; daher sie die **Grubenheimer** genennet worden: bis Gott den einten An. Chr. 1457. eine neue Thür aufgethan (eee). Endlich hat Paulus II. ernstlich sich bemühet / den Calixtineren wiederum zubenemmen / was das Concilium selbigen gegeben

Behmische Compactata den Behmen nachtheilig.

(b) Goldast. Constit. III. 454. Conf. Dall. de cultib. Latinor. pag. 718. (bb) Diversissimam à Basileensi, *Compactatorum* formulam Bohemi ediderunt. Bzov. A. 1441:12. (c) Id. § 76. sqq. (cc) Du Pin. Biblioth. Tom. 12. p. 140. (d) Regenvolsc. Slavon. p. 21. (dd) Urstis. V. 23. p. 314. 320. Goldast. l. c. (eeee) Ita Bzov. A. 1433: 76. (eee) Stransk. Polon. p. 279. sq. Regenvolsc. pag. 174. Papistæ A. 1525. eodem Schismate denuò abusi. Ap. Sculter Hist. Reform. I. p. m. 220.

N C.G. 1433.

ben (ee). Dieses haben sie damit gewunnen/daß sie mit dem Concilio angebunden (e)! Doch erzeigt die Römische Clerisey dem Käiser Sigmund/wegen grossen/hierauf verwendeten/Mühe und Unkösten/ eben so wenig Danck/als die (f) Hussiten. Diese Hussiten haben An.Chr.1609. solchen ihren Nammen abgelegt / und den Nammen der Ständen Sub utraque angenommen (ff).

Basliſche Gesandschafft gen Constantinopel.

Um den Nammen des Concilii zuvergrösseren/sind auß dessen Mittel / zween gen Constantinopel abgefertiget worden / die Griechen gen Basel einzuladen / daß sie daselbst durch eine Bottschafft sich wegen der Person des H. Geists / und Oberherzschafft des Römischen Bischoffs/ mit der Abendländischen Kirch vergleichen.

XV. Sess. 26. Nov.

In der XV. Session, wurd ein Decret eröffnet: Krafft welches jeder Bischoff/jährlich sein Bischthum visitieren lassen; und (Krafft der uralten (fff) Kirchensatzungen) einen oder zween; jeder Erzbischoff aber wenigst im dritten Jahr / einen Synodum halten solte: mit außführlichem Bericht/wie die Visitationen und Synodi verrichtet und gehalten werden müssen (ffff).

Eugenius bestätiget das Basliſche Concilium.

Des Käisers und deren Reichsfürsten beständiges anhalten / und deren zu Basel in grosser Anzahl versamleten Vätteren/Standhafftigkeit/bewegte den Papst/daß er (gg) endlich den 15. Tag Christmonat/eine Bull außgegeben / in welcher vermeldet wird / habe zwahr auß etlichen Ursachen/ und mit der Cardinälen einrahten / das Basliſche Concilium aufgehebt. Demnach aber grosse Mißhelligkeiten hierauß entstanden/und noch grössere zubeförchten; so erkähre er nun/daß „diß all„gemeine Concilium zu Basel/nachdem man selbiges angefangen/recht„mässig geführt worden: und fortgesetzet werden solle. Dessen ehmah„lige Aufhebung solle nichtig seyn; und seye er gänzlichen Vorhabens/ „dem H. Concilio zu Basel / ohne Fürwort und Eintrag / purè, sim„pliciter,& cum effectu, ac omni devotione & favore, aufrichtig und „nachtrucklich beyzustehen. Widerzuffet (g) anbey / die zwo/wider das Concilium angegebne/Bullen. Die dritte / sagt er / seye **ohne sein Vorwissen** gemachet: hiemit unnöhtig zuwiderzuffen. Endlich hat er alle / wider das Concilium und dessen Prälaten / insonderheit wider die

(ee) Dall. de Cultib. Latin. pag. 718. (e) *Hic fructus fuit aditæ auditæque Basileensis Synodi; à qua nonnisi æstus, laquei, circumventiones ac certissimum exitium, pro Papistarum ingenio expectari debuit.* Spanh. H. E. p. 1854. (f) Bzov. A. 1436:34.sqq. (ff) Ludolf. Theatr. Sec. XVII. a. cit. Cap. II. 14. (fff) Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 412. (ffff) Urstis. V. 19. (gg) Aliud Eugenii de Conc. Bas. lenius Decretum, vid. Bzov. de 16. Kl. Mart. A. 1432. §9. (g) Bzov. A. 1434. §9. sqq.

N.C.G.

1433. die drey hie oben angeregte Cardinäle / geübte Handlungen aufgehebt. Hergegen solle krafftlos und nichtig seyn/was das Concilium gegen ihn und seine Cardinäle fürgenommen ; und solle durch seine Legaten das Præsidium geführt werden (hh).

1434. XVI. Sess. 5. Februar. Concilii Procedieren gegen Papst eingestellet. Warum Eugenius sich geändert.

Hierauf hat das Concilium in der XVI. Session, in beysein des Käisers / 7. Cardinälen / 90. geinselter Prälaten/ꝛc. erkennt/ Eugenius habe durch sothane Bull/der Wahrnung und Citation des Conciliums ein Genügen geleistet. Die Römisch gesinnete (h) wußten nicht / was Schein sie sothaner Päpstlicher Wankelmühtigkeit geben wollen. Joh. Turrecremata sagt ; Eugenium haben die Dräuungen dahin gebracht (iii). Bzovius gestehet/ daß Eugenius hierinn wider seine Inclination gehandlet ; habe immer nach des Concilii Zerstörung getrachtet : habe aber dißmahl sich bemüssiget befunden / wegen Philippi / Herzogs auß Meyland/und Alphonsi/Königs in Aragonien/(des Eugenii offentliche Feinde/) auch einige zu Rom anwesende Cardinäle / welche dem Papst ins Angesicht/das Baslische Concilium verfochten; und behaubten wollen / daß der Papst dem Concilio unterworffen seye (ii). Weilen demnach Eugenius mit Sigismundo nicht wol gestanden : doch dessen Freundschafft gesucht/auf daß nicht Ihr Maj. mit Alphonso (mit welchem Sigismundus viel Gemeinsame hatte) sich wider Egenium verbunde. Eugenius aber könte kein Hoffnung haben/ Käiserliche Gonst zuerlangen/er hette dann das Concilium gutgeheissen.

Eugenius hat fehrners vier Presidenten verordnet / welche dem Concilio vorstehen solten. Nachdem dero Gewaltsbrieff erdauret worden / ob nichts darinn were/daß dem Papst einiches Vorzecht über das Concilium beymesse; haben sie am 24. Tag April/den Eid geleistet/ die Ehr des Concilii in Obacht zunemmen : alle Decreta des Concilii zubeschirmen ; mit Nammen jenes Decret des Constanzischen Concilii ; „Es seye zum Heil nohtwendig/ zuglauben/ daß ein General Concilium „den obersten Gewalt in der Kirchen hab ; und die allgemeine Kirch anbilde. Item / was ein solch allgemein Concilium annemme und verwerffe/solte von allen Christen angenommen oder verworffen werden. „Sie schwuhren auch/von dem Ort des Conciliums/ohne Erlaubnuß „des Deputations Rahts nicht zuweichen. Wollen demnach auch allen/ schon gemachten und noch machenden / Erkantnussen dieses Conlilii de Reformatione Ecclesiæ in capite & membris, von Verbesserung des Haubts

(hh) Bzov. A. c. § 49. sqq. (h) Ap. Richer. Hist. Conc. p. 418. sq. (iii) Ap. Reiser. Roma non glor. pag. 660. (ii) Bzov. § 54. sq.

Haubts und der Gliederen der Kirch/sich unterwerffen (i). Diese vier Presidenten wurden neben Juliano / in der XVII. Session, in beywesen des Käisers / 8. Cardinälen / 3. Patriarchen / etwann 90. geinfelter Prälaten / (der übrigen Vätteren/waren drey oder vier mahl mehr) zugelassen. Es solten aber diese fünf Presidenten keinen bezwingenden Gewalt haben/sonder das Concilium nach bisdaheriger Weise/handlen lassen (kk). N.C.G. 1434. XVII. Sess. Session. 26. April. Fünf Presidenten im Concilio.

Mit Papst Eugenio ist es so weit kommen/ daß die meiste Italiänische Stätte/Rom selbst/mit Nammen die Graffen von Colonna/sich wider ihn empöret; so daß er/in Mönchskleideren/zu Wasser von Rom entflohen. Philipp / Herzog von Meyland/soll ihm aufgepasset haben/ selbigen gen Basel zulieferen (k). Eugenius verfügte sich gen Florenz; und vermahnete von daselbst das Concilium / ad generalem Ecclesiæ Reformationem, sine ulteriori mora, **ohne fehrneren Verzug/ eine durchgehende Kirchen-Verbesserung** / abzuhandlen. Dann ihnen nicht unbekant / quantum eâ indigeat religio Christiana; quia, ut ait Propheta, à planta pedis usque ad verticem, non est in ea sanitas (l): **wie hoch die Christliche Religion** / (sothaner Reformation) **bedörffe; als in welcher / nach den Worten des Propheten: von der Fußsolen an/bis auf die Scheitel/nichts gesundes seye.** Der Käiser aber/ nachdem er 7. Monat zu Basel zugebracht; ist von dort abgeschieden; in Hoffnung / forthin alles richtig ablauffen werde. Herzog Wilhelm ist Ihr Maj. bald gefolget.

Die Taboriten belägerten Pilsa: wurden aber mit Verlurst 22000. weggeschlagen (m). Solches war dem Käiser lieb (n). Sonderlich das / daß ihn die Calixtiner (namlich Rokitsana, und diejenige welche die Compactata angenommen) zum König angenommen. Diese begehrten/auf einem zu Pryn/in Merrhen/gehaltnem Tag / daß Ihr Majest. samt dero Rähten und Amtleuthen / in Empfahung des H. Abendmahls unter beyden Gestalten sich mit ihnen vergleichen. Solches aber wurd / neben anderen Stucken / von neuem ans Concilium gebracht. Nachmahlige Handlung mit den Behmen.

In der XVIII. Session, ist der Obergewalt des Conciliums/und die hiebevor zu Constanz darvon gemachete Erkantnussen/erneueret/und XVIII. Session. 26. Jun.

(i) Richer. lib. 3. cap. 3. pag. 413. (kk) Richer. p. 422. sqq. Bzovius, Legatorum juramentum, *execrandum perjurium*: Concilii Decretum, *impium Decretum*, nuncupat. A. c. § 6. 7. (k) Bzov. A. 1434: 2. sqq. du Pin. Biblioth. XII. pag. 33. (l) Bzov. Ib. § 22. (m) Id. § 37. sqq. (n) Goldast. Const. III. 439.

N.C.G. 1434. Papst dem Concilio unterworffen.

bekräfftiget worden. „Daß namlich ein allgemein Concilium/ohne Mit„tel/von Christo Gewalt habe; welchem ein jeder/auch selbst der Papst/ „was den Glauben/die allgemeine Kirchen-Reformation/und die Auß„rottung der Kirchen-Trennung/betrifft; zugehorchen schuldig seye. Um daß aber in Italien alles verwirret war; sind zween dahin abgefertiget worden; um das Ruhwesen in Italien zubefördern. Einer war Nicolaus Albergotti/Cardinalis S. Crucis; auß der Zahl der fünf-Presidenten. Dieweil er immer für den Papst/wider das Concilium gestritten/ist er; wie Bzovius vorgibt (o); unter diesem Vorwand/vom Concilio weggeschaffet worden. Aber der Papst/solches vermerckende/ habe ihn alsobald zuruck gesendet.

Griechische Abgesandte gen Basel.

Dieser Zeit sind des Conciliums Abgesandte/von Constantinopel zuruck gekommen; in Gesellschafft/dreyer Gesandten des Griechischen Käisers/und Patriarchen zu Constantinopel. Dann weilen der Griechische Käiser/durch die Türcken/untergetruckt und außgesogen war/ gab er denen Gesandten von der Abendländischen oder Latinischen Kirch gute Wort/wie mehrmahl geschehen; um Gelter und andere Hilff zuerlangen (pp). Nun/mit diesen Griechischen Abgesandten wurd berahtschlaget/wie ein gemeines Concilium der Griechischen und Latinischen Kirch gehalten werden möchte. Das Concilium hat zu Verköstigung des Käisers/des Patriarchen/und sonst 700. Personen/nañhaffte Geltsummen anerbotten: so man wegen eines bequemen Orts sich vergleichen werde. Solche Articul wurden in der XIX. Session; hernach auch von Papst Eugenio/gutgeheissen. Fehrners wurd in dieser Session geordnet/daß man jährlich etliche mahl/Männer so der H. Schrifft berichtet/zu den Juden und anderen Ungläubigen/so unter den Christen sich aufhalten/schicken solte/ihnen den Christlichen Glauben zupredigen/welche Predigten von allen/Weibs- und Mannspersonen/so bey ihren Jahren/besucht werden sollen. Hierum solte fest gehalten werden die Satzung/des (An. Chr. 1311.) zu Vienne in Frankreich gehaltnen Concilii; daß die Hebraische/Arabische/Griechische/und Chaldeische Spraach auf gewissen hohen Schulen gelehrt werden sollen. Daß auch die Juden/durch gewisse Kleider unterscheiden werden; daß man mit ihnen nicht zuviel Gemeinsame halten; ihnen weder Kirchenlehen/noch Meßbücher/oder Kirchengerähte verpfänden solle.

XIX. Sess. 7. Sept. Conciliums Eifer um die Juden zubekehren/und die Schulen zuverbessern.

Herzog von Savoy ein Einsiedler.

Amedeus/Herzog von Savoy/hat in diesem Jahr (p) (seines Alters im 56.) sich entschlossen/den Fürstenstand/gegen das Einsiedelleben/zuverwechslen;

(o) § 24. & 26. (pp) Richer. lib. cit. p. 429. (p) Spon. refert ad A. 1432.

N. C. G. 1434.

wechslen ; Er liesse sich hierzu zu Ripalien / ohnfehrn Tonon / bey dem Genfersee / eine Wohnung ; so viel mehr ein Fürstliches Lusthauß / als eine Einsiedler Herberg zunennen (q) / bereiten. Lebte daselbst in Gesellschafft 6. Edelleuthen / deren jeder über 60. Jahr alt gewesen / und welche ehmahls in Fried- und Kriegszeiten / an seinem Hof / die vornemste Ehrenstellen bekleidet. Diese verbunden sich samt Amedeo ; Haubt / Haar und Bart wachsen zulassen ; gleich den Pilgeren / einen knorichten Stab zutragen ; samt einem Kleid / gleich den Eremiten S. Augustiner-Ordens / welche alldort wohneten : und unter dero Aufsicht sich diese begeben : sie hörten täglich zwo Messen lesen / und eine singen (r). Er stifftete anbey den Ritter-Orden S. Mauritii / Patronen des Herzogthums Savoy ; in der Meinung / daß er von VI. Gliederen / so gebohrne Edelleuthe weren / bestehen solte : und gab ihne / seinen sechs Einsiedelbrüderen. Er behielte bey sich 20. Diener. Auch hat er sich die vornemsten Einkonfften vorbehalten ; und durch solch Mittel einen grossen Schatz gesamlet : welcher ihme hernach wol zustatten kommen. Weilen dann seine Prinzen noch jung / die Zeitläuffe aber mißlich waren / wolte er das Steurruder in Regierungs-Sachen / nicht gänzlich von Handen geben (s). Aeneas Silvius schreibet / magis voluptuosam quam pœnitentialem vitam egisse, habe vielmehr ein wollüstiges / als ein Buß-Leben geführt. Antoninus nennet es / Formulatam Religionem ; eine Gleichßnerey (t). Silvius thut hinzu : Amedeo seye geweissaget worden / er werde Papst werden : zu solchem habe er sich durch diese Lebensart vorbereiten wollen. Solches wird von Guichenon (u) widersprochen.

S. Mauritii Ordē.

Die Unkösten / so über das Baslische Concilium ergangen / sind auf die Kirch geworffen worden. Dann damahls / um des Conciliums Kösten außzuhalten / der 20. Pfenning von allen Kirchen-Einkonfften bezogen worden. Auf die Clostergüter im Constanzer Bischthum / ist ein Tax gelegt worden (v). Solche Beschwerden desto williger zutragen / ist einem und anderem Prälat eine Gonst erwiesen worden. Wie dann Geörg am Bach / von Möriken im Ergäu / Abt zu Cappel / die weisse Infful auf diesem Concilio erlanget. Soll ein dapferer ehrlicher Mann gewesen seyn / der gesagtem Closter 46. Jahr vorgestanden (x). Die Conciliums-Steur / ist im Constanzer Bischthum eingezogen worden / durch

Clerisey steuret dem Concilio.

Abt von Cappel geinfelt.

(q) Urstis. pag. 364. (r) Aen. Silv. Gest. Basil. pag. 66. (s) Guichen. Tom. I. p. 479. Bzov. A. 1433 : 307. (t) Ap. Bzov. A. 1439. § 12. (u) pag. 478. Advers. Blondum & Gobelinum. (v) Ἀνέκδοτ. (x) Mort. A. 1471. Bulling. Hist. Reform. Msc. p. 71. b. Stumph. p. 460. b.

N.C.G. 1434. Doctor Heinrich Menger/Chorherr zu Zürich (y). Unter welchem Bischoff aber solche Steur bezogen worden/ist ungewiß. Dann nun eine geraume Zeit/auch etwas Zeits hernach/ zu Constanz drey Bischöffe in Leben gewesen; Albert/Otto/und Friedrich. Wann/und wie lang beyde letstere / dem Bischthum vorgestanden/ist unbekant. Otto war 5. Jahr (z) Bischoff: habe wegen unheilsamer Krankheit (a)/ An. Chr. 1433. dem Dohmdecan zu Straßburg/Friedrich/Graff von Zolleren/ das Bischthum abgetretten. Aber Stumphius schreibet (b)/ Otto seye 12. Jahr Bischoff gewesen / habe das Bischthum nöhtig gemachet; und selbiges An. Chr. 1423. Graff Friedrich / um ein groß Leibding/ überlassen. Hergegen Hartman sagt / Otto habe erst An. Chr. 1434. resigniert / und seye damahls Friedrich ans Bischthum kommen. Daß Friedrich An. Chr. 1436. das Bischthum verwaltet habe / ist gewiß. Otto soll sein übriges Leben im Barfüsser Closter zugebracht / und beschlossen (d) haben. Zu dessen Zeiten (e)/sollen im Constanzischen Bischthum (begreifft das ganze Ergäu: das ganze Zürichgäu / einen Theil Burgund/und einen Theil Schwaben) 1760. Pfarreyen; über 17000. Priester (f); 350. Mann- und Weiber-Clöster (g) / gezehlet worden seyn. So daß/wann Otto von jeder Marck Silber / drey Haller bezogen hette/die ganze Summ einer Bischoffs-Steur/auf 16000. Gulden kommen were (h). Friedrich ist zwey (i) oder drey (k) Jahr Bischoff geblieben: hat das Bischthum auch um ein groß Leibding abgetretten (l). Einige sagen (m)/er seye bald; Stumphius aber berichtet / daß es lang/nach abgelegtem Bischthum zu Gottlieben gestorben.

Drey Bischöffe zu Constanz.

1435. XX. Sess. 22. Jan. Satzung wegen Concubinen und Interdicts.

In der XX. Session, ist allen Geistlichen ernstlich gebotten worden / die Concubinen von sich zulassen. Sonderlich sind diejenige/ welche von solchen Hurenhalteren etwas Gewinns bezogen/ mit grosser Straff belegt worden. Es wurd auch erleuteret/daß nicht mehr/wegen jeder sträflichen Person/Interdict gehalten werden solle: es were dann/ daß die Obere daselbst/auf ansuchen des (geistlichen) Richters/eine solche

(y) 'Aνιxδ. (z) Gall. Christ. (a) *Ut ajunt, morbo S. Valentini* laborabat. Ib. Paulò ante resignationem morbo Epileptico cœpisse laborare. Resignasse, secundùm quosdam A. 1431. aut 1432. aut 1434. Bucel. Const. A. 1432. (d) Bucel. Const. 1434. At Gall. Christ. A. 1433. Juxta Stumph. V. 11. A. 1439. (e) A. 1426. juxta Bulling. Chron. Msc. lib. 3. c. 10. Stumphio teste, A. 1435. Hafn. ad tempora Friderici refert. (f) Hafn.: distinctè Bulling. & Stumph. 17060. (g) Hæmerlinus Registr. quer. p. 113. b. in Episcopatu Constantiensi, animas 44000. numeratas. (h) Bucel. Const. (i) Bulling. Hist. Msc. lib. 3. c. 11. (k) Sponte abdicâsse, A. 1436. Krieg. Msc. & Hartman. (l) Bull. l. c. (m) Id.

N. C. G. 1435.

che Person / nicht stracks innert zween Tagen außschliessen. Sonder man solle allein Interdict halten / wann die Vorgesetzte der Gemeinden solches verdienen.

Wenig Tag/eh diese Satzung wider die Concubinen zu Basel abgelesen worden/hat Heinrich Holland/ein Preuß (n) (schon zu des Constanzischen Concilii Zeiten/Propst zu Embrach/und Chorherr zu Zürich)/ zween Stifftsherren zu Embrach/ so offentlich Concubinen gehalten/selbige zuverlassen vermahnet (o). Nach Ablesung dieser Satzung/hat auch Cardinal Julianus an einen Caplan zu Zürich / wegen gleichen Verbrechens/ mit Andräuung des Banns/eine Wahrnung abgehen lassen. Als dieser/sothane Wahrnung verachtet/wolte Doctor Hemmerlin dem Caplan die Kirch sperren (oo): hat aber damit sich einen hitzigen Proceß über den Halß gezogen (pp). Ein Wilhelmiter Mönch/hat es noch gröber gemachet. Dann/nachdem er den Orden verlassen und ein weltlicher Priester worden / hat er die Bauren im Brixer Bischthum/ sonderlich an der Etsch/wider diejenige Priester/welche Concubinen hatten/ dergestalt verhetzt / daß es wenig gefehlt / sie hetten alle solche Priester ums Leben gebracht. Er hat sich eine Zeitlang zu Zürich aufgehalten/ und sich für einen Artzet außgethan: Ist aber hernach für das Concilium zu Basel gestellet / miserabiliter prout meruit tractatus, ernsthafft und wie er es verdienete/angesehen/und in sein Closter wieder zukehren genöhtiget worden (p). Obiger Heinrich Holland war ein Curtisan. Erlangete An. Chr. 1437. von seinem Capitel Freyheit/ ein Jahr abwesend zuseyn. Nach dessen Verfliessung begehrte er/daß ihm solches noch auf ein Jahr vergönstiget werde: sagende / er hette hierum vom Baslischen Concilio eine Dispensation erlanget. Aber das Capitel wolte nicht einwilligen (q). Soll die Propstey endlich aufgegeben haben (r).

Concubinen Verbott übel aufgenommen.

Als sich zwischen dem Käiser und Philippo auß Burgund/ etwas unrichtiges angespunnen; so von des Conciliums Feinden hette mögen mißbraucht werden / die Unsicherheit der Straassen einzuwenden / hat Sigismundus einen neuen Geleitsbrieff für das Concilium außgehen lassen (s).

Neuer Geleitsbrieff für das Concilium.

In der XXI. Session ist verordnet worden / man solle könftighin/ am Römischen Hof/ noch anderswo/ für die Bestätigung der Wahlen/

XXI. Sess. 9. Jun.

(n) *Anniversf. Tigur.* Stumphio V. 35. dicitur, Heinrich auß Holland. Pater ejus; Joh. Holland. *Annivers.* (o) Ἀνέκδοτον. (oo) Hotting. H. E. VIII. pag. 1363. (pp) Ἀνέκδ. (p) Hæmmerl. de Emt. & Vendit. Msc. p. m. 37. (q) Ἀνέκδ. (r) Stumph. V. 35. (s) Goldast. Constit. Tom. 3. p. 453.

R.C.G. 1435. Römische Geltader gestopft.

Investitur, Pallium, &c. nichts forderen. Auch nicht für die Bullen/ Siegel/ Annaten: den gebürlichen Schreiberlohn außgenommen. Wer mit forderen/ verheissen/ geben/ hierwider handle; der solle der Simonie schuldig seyn. Wann der Papst sich hierinn übersehe/ solle er einem General Concilio angebracht werden/ &c.

Concilii Verwe's gegen den Papst durch eine Gesandschafft.

Es hat aber das Concilium auß seinem Mittel/ zween/ welche sie (zu der Päpstleren grössestem Verdruß/) S. Concilii Universalis Ecclesiæ Legatos; Botten **des H. Concilii**/ welches die **allgemeine Kirch anbilde** (f)/ nennete; gen Florenz abgefertiget; erstlich den Papst um Hilffshand/ in der Handlung mit den Griechen/ zubitten: demnach selbigem eins und anders/ so immerhin am Römischen Hof/ wider des Conciliums Decreta geschehen/ vorzustellen: ihne zu sothaner Satzungen fleissiger Haltung anzumahnen: und das Decret der XXI. Session, wider die Annaten zuüberbringen (t). Dann weilen die Annaten/ vonwegen deren Heerzügen ins gelobte Land angesehen; diese Heerzüge aber nicht mehr vorgenommen werden/ werden die Auflagen billich unterlassen: die doch bisdahin allzugenau und allzustreng eingezogen/ Kirchen/ Land und Leuth dardurch erschöpfet/ und zu Armuht gebracht worden. Eugenius liesse für dißmahl dem Concilio antworten: Gegen die Griechen wolle er sein bestes thun. Wegen der Annaten und Wahlen aber wolle er sich mit denen Cardinälen berahtschlagen.

Frankreich und Engelland vermittelst des Conciliums befriedet.

Das Concilium hat auch einige abgefertiget/ die zwischen Engelland und Frankreich anhaltende Streitigkeiten beyzulegen. Daß solches gelungen/ hat Cardinal Julianus für ein so grosses Werck gehalten/ daß er gesprochen: Schon das Concilium XX. Jahr gewähret/ und weiters nichts zuwegen gebracht hette; solten alle dessen Mißgönstige selbiges loben.

Papsts Klag gegen das Concilium.

Eugenius ließ den 13. Tag Herbstmonat/ durch nochmahlige Abgesandte/ dem Concilio mißrahten/ den Ablaß wegen der Griechen/ schon dißmahl zuverkünden: gab dem Concilio einen Verweis/ daß es sich zuvieler Händlen belade/ und dem Römischen Hof Eingriff tühe: klagte sonderlich/ wegen Abschaffung deren Annaten/ ohne welche der Römische Hof/ die Unkösten nicht außhalten; und viel ihme nutzliche Leuth/ nicht mehr ernehren könne. Welches alles von Cardinal Julian mit einer lesenswürdigen Red beantwortet worden (u).

In

(f) Pro antiquissimorum Conciliorum formula. At crescente Paparum ambitione mutata. vid. Richer. l. c. pag. 424. sq. (t) Urstis. V. 22. (u) Vid. Bzov. § 25.

In der XXII. Session, ist ein Buch verdamt worden/in welchem Augustinus von Rom/Erzbischoff von Nazareth/geschrieben / Christus (er verstuhnde Christum Mysticum, die Kirch) sündige alle Tag: daß nicht alle Gerechtfertigete / sonder allein die Außerwehlte / Glieder der Kirch seyen: und daß Christi menschliche Natur / wegen der Vereinigung mit Christo; Christi Person/und der wahre Gott seye. N. C. G. 1435. XXII. Sess. 15. Octob. Concilium wider einen Erzbischoff.

Abt Murer zu Wettingen / ist gegen seine Conventualen in Zerwürffnuß gerahten/so daß etliche ihn von der Abtey stossen wolten. Weilen der Abt zu Zürich gute Freunde hatte / solle durch dasige Burger/ an etliche Mönchen Hand gelegt worden seyn (x). Der Anlas und Außtrag dieser Unruh ist unbekant. Unruhe zu Wettingē

Die Benedictiner-Mönchen hielten zu Basel ein General Convent und beredeten sich ihren Orden zureformieren. Solche Reformation/ist vom Concilio gutgeheissen worden. Johannes/Abt zu Rheinau/brachte sie gen Mure; als Visitator selbigen Closters. Georg/Abt zu Mure / samt eilff Conventualen / under welchen Herman Hirzel gewesen; haben sie angenommen; und eidlich (y) versprochen / auch hinkönftig/ allen von dem Concilio und ihres Ordens Vorsteheren herührenden Verbesserungen/sich zuunterwerffen. Reformation deren Benedictineren. 1436. Reformation zu Mure.

In der XXIII. Session, ist vorgeschrieben worden/wann und wie nach eines Papsts Abgang/ein neuer Papst erwehlet werden solte. Item/ daß mehr nicht als XXIV. Cardinäle; und zwahr/dero drey oder vier Theil / Meister der H. Schrifft; keine aber der Päpsten und lebenden Cardinälen Brüder/oder Schwöster-Söhne seyn/auch nicht ohne Beystimmung der Cardinälen (zz)/vom Papst/erwehlet werden: alle Wahlen der Bischöffen/&c. bey ihren Kirchen geschehen; und der Papst sich keiner Kirchen oder Pfründen Vorsehung/ reservieren oder vorbehalten solle: die in Römischer Kirch Erbland ligende Kirchen außgenommen. XXIII. Session. 24. Mart. Von des Papsts Wahl/ und der Cardinälen Anzahl. Nepotismus und Reservationes abgeschaffet.

Schon vor dieser Session ist des Concilii zweyte Gesandschafft an die Griechen: namlich obgedachter Heinrich Menger / Dohmherr zu Constanz und Eberher zu Zürich/in Gesellschafft zweyer anderen; auch deren Gesandten der Griechen; gen Constantinopel abgefertiget worden/ um die den Griechen vorgeschlagene Articul bekräfftigen zulassen. Nach dero Ankunfft zu Constantinopel/ hat der Griechische Käiser etwas Erleuterung über die Articul begehrt: auch/daß man einen am Meer gelegnen Zweyte Gesandschafft gen Constantinopel.

(x) Act. Publ. Tigur. (y) Et nomine Sacramenti,& tactis Sacro Sanctis Scripturis,corporalia ad sancta Dei Evangelia, præstiterunt juramenta. XIII. Januar. Ἀσίκδ. (zz) Richer. l. c. p. 436.

N. C. G. 1436.

legnen Ort / zu des Concilii Haltung benennen wolte: angesehen ihr Patriarch Joseph/und andere zu des Concilii Handlung tüchtige Personen/hohen Alters. Er / Joseph selbst/ begehrte/ daß der Papst persönlich im Concilio erscheine; auf daß alles desto fruchtbarer ablauffe. Doctor Menger brachte solches ansuchen hinter sich gen Basel; übrige beyde verharreten zu Costantinopel / die Kösten im Nammen des Concilii/zu Besamlung der Orientalischen Kirch zulieferen. Dann die Baslische Vätter hierum 12000. Ducaten zusamen geschossen/und hernach von der Statt Avignon 70000. Ducaten zu Erstattung der Articulation aufgenommen. Nachdem Doctor Menger zu Basel ankommen/ wurd in der XXIV. Session schließlich verkündet/daß die Handlung mit den Griechen / vom Meyen an allernächst/bis in den Meyen des folgenden Jahrs/solte erstattet werden. Zu Eroberung aber deren hierzu benöhtigeten Kösten; ist in gesagter Session, denen/welche an sothane Kösten steuren werden/gleicher Ablaß versprochen worden/wie denen so im Jubeljahr die Kirch zu Rom besuchen / oder das Creutz wider die Ungläubigen annemmen: doch sollen sie eine gewisse Anzahl Gebetter verrichten; und ein ganzes Jahr / alle Samstag fasten (z). Als kurtz hernach/der Papst und das Concilium abermahl zerfallen/ hat jener/sothane Ablaß-Außtheilung/dem Concilio scharff verweisen lassen. Das Concilium zwahr hat dem Papst geantwortet; was sie dißmahl gethan / seye auch von älteren Conciliis practiciert worden. Aber Spondanus/Duval / &c. sättigen sich dieser Antwort nicht; sonder haben/auß gleicher Ursach/diß Concilium ernstlich durchgezogen: werden aber von Natali Alexandro abgefertiget / und des Conciliums Verfahren verthädiget (a).

Der Griechen Begehren.

Concilii Kosten.

XXIV. Session. 14. April. Des Conciliums Goldgrub.

Es soll dieses Concilium/zwahr die Benennung eines Pfarrverwesers zu S. Laurenz in Sangallen/ dieser Statt zugestanden; den dasigen Abt aber/für dieses Pfarrers Oberen; und fehrners erkennet haben/ daß **die Statt Sangallen/ dem Gottshauß mit ewigem Recht zugehöre und zugehört habe.** Priester Lang/pranget mit diesem Decret (b). Demnach aber/auß hieoben beygebrachtem / bekant / mit was Recht und Grund solch Decret hette gemachet werden können; so achte unnöhtig die Gewißheit des einwendenden Decrets zuuntersuchen.

Langisch:s Decret wegen Sangallen.

Herzog Ernst von Bäyeren/kam gen Basel/und begehrte/daß das Concilium die entzwischen seinen Vetteren schwebende schwere Feindschafft/

Bäyerische Fürsten versühnt.

(z) Urstis. IV. 23. (a) Bzov. § 19. sq. Conf. Excellentiss. Vejel. Isag. ad Alex. Hist. pag. 77. sq. & Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 666. (b) pag. 1080. § 10.

R.C.G. 1436.

schafft/durch eine Gesandschafft aufhebe. Das Concilium sendete zween Bischöffe / durch welche die Partheyen zu Regenspurg versühnt worden.

Concilium accordiert wegen der Griechen.

Um/ in Vereinigung mit den Griechen/nichts zuverabsaumen/ hat das Concilium einem vom Adel 30800. Ducaten versprochen/ um zwo Galeoten mit 300. Schützen/außzurüsten/und die Griechen heraußzuführen. Diesem hat Cardinal Julianus deßhalb / in einer allgemeinen Versamlung der Prälaten einen Fahnen und Reisstab eingelieferet: und hat den Segen über ihne außgesprochen. Man wolte den Griechen nochmahl Basel; und in dessen Verweigerung Avignon/oder eine Statt in Savoy; für die Mahlstatt des Conciliums belieben. Zween wurden abgeordnet/dieses des Concilii Gutachten / Papst Eugenio anzuzeigen; und zubitten/solches zubefördern; selbst zum Concilio zuhelffen; den Ablaß und Zehenden (auß welchen die Griechen verköstet werden solten) zubekräfftigen; und den Griechen / durch der Kirchen Erbland/Geleit zugeben.

Neue Bischöffe zu Constanz.

Um diese Zeit soll Friedrich/Bischoff zu Constanz/in einem Synodo/ seine Clerisey / &c. zureformieren getrachtet haben (c). Den 4. Tag Augstmonat/ ist an dessen statt Heinrich / Freyherr von Heuen/(welche Herrschafft in der Landgraffschafft Stülingen gelegen) Dohmpropst zu Constanz; und Dohmdecan zu Straßburg/erwehlet und von Eugenio (d) bestätiget worden. Damahls waren nochmahl drey lebende Constanzische Bischöffe: Otto; Friedrich; Heinrich. Albert war ohnlängst gestorben. Heinrich verwaltete das Bischthum 26. Jahr: 6. Monat (e). Nimium pompis deditus, plurimùm suæ Ecclesiæ nocuit, cujus plurima bona abligurivit (f): Hat/mit seinem Pracht / die Kirch um viel gebracht. Ist mit 500. Pferden zu Constanz eingeritten: quo ipso plurium statim animos offendit, darvon sich viel übel geärgeret (g). Occasio damni damnosissimi, damnabiliter impresentiarum & perniciosè ingruit: ut propriè paganorum tempore, Christi fideles persequentium (h). Auch hat sich (damahls) etwas begeben / welches der Christenheit nicht wenigeren Schaden zugefüget / als die ehmahlige Heidnische Verfolgungen. Dessen Ursach ist dieser Bischoff/und dessen ganze Clerisey gewesen. In deme/was er einmahl zugelassen / irreverenter, sine frontis rubore, ohne Scham überhand genommen/&c.

(c) Bucel. (d) *Ab Eugenio tunc Basileæ agente*, ait Bucelinus Const.: quo hic ab Eugenii consiliis nihil alienius fingere potuisset. (e) Hartman. Mortuus A. 1462. ap. Bucel. (f) Bucel. Const. A. 1437. (g) Idem. (h) Hæmmerl. Opusc. pag. bb. 5. 2.

N.C.G. 1436. Publicus suorum Clericorum concubinatus, prout sui ipsius,&c. Er selbst war ein Hurenhalter: die übrige Clerisey that offentlich ein gleiches / niemand hat solches an ihm gestrafft: daher dieses Ubel detestabiliter, abscheulich zugenommen (i). Zu gleicher Zeit ist Frau Anna von Heuen/Uebtissin zu Zürich gewesen. War An. Chr. 1429. nach absterben Frau Anastasia/von Hohenklingen/erwehlet.

und Basel. Den 9. Tag Christmonat/starb Johann von Fleckenstein/Bischoff von Basel/ welcher dem erarmeten Baslischen Bischthum/ wiederum auf die Füsse geholffen; und auß dem Gelt/ welches er damit erübriget/ daß er sich in seiner Hofhaltung mit drey oder vier Dieneren benüget; viel versetzte Herzlichkeiten gelediget. An dessen Stell ist Friedrich zu Rhein / Custor / von den Dohmherren/ mit mehrer Stimm; von etlichen/Herr Burkart von Ratsamhausen/erwehlet worden. Dieser letstere liesse sich durch zween Bischöffe auß dem Concilio (k) bereden / daß er gegen Empfahung etlicher feißten Pfründen/und einer Sum̃ Gelts/ abgestanden (l).

1437.

Friedrich von Toggenburg/ testamentiert den Züricherē den Krieg. Diß Jahrs war die Statt Zürich begriffen in einem beschwerlichen Krieg/ welchen ihro Friedrich im vorigen Jahr/im Closter Rüte/abgeleibter letster Doggenburgischer Graff / in seinem Testament vermachet. Er war der mächtigste an Land und Leuthen/ der in seinem Geschlecht je war (m). Als/nach dessen absterben/die Landleuth im Sarganserland/ durch Herzog Friedrich von Oestreich beschwert wurden / hat Zürich selbigen auß Freundschafft 2000. Mañ/zuhilff gesendet: und geholffen zwey von Oestreich besetzte Schlösser / Freudenburg und Neidburg/ einnemmen und einäscheren. Zürich ist deßwegen/von Herzog Friedrich/zu Basel vor dem Concilio verklagt: vom Concilio ein Stillstand der Waaffen vermittelt; beyder Partheyen vollmächtige Bottschafft/auf Jacobi für das Concilium bescheiden: aber dieweil kein Theil dem anderen nachgeben wollen/nichts verrichtet worden (n).

Zürich auf dem Concilio verklagt.

Abt von Sangallē Feind der Statt Zürich. Sonderlich hat das Gräfliche Testament / die Statt Zürich / mit dero alten Bundsgenossen/Schweitz und Glarus/in blutige Händel/zu der Partheyen fast nahem Untergang/eingeflochten. Mit Schweitz und Glarus hat Egolff/ Abt von Sangallen / gehalten; nachdeme ihm die von Zürich/das von ihm an sie begehrte Burgrecht abgeschlagen; weil

er

(i) Id. (k) Hinc forte illa Hæmmerlini, *de boni & mali occasione:* In Electione Episcopi Basileensis Friderici, per peritiores fuit erratum. Opusc. pag. bb.3. (l) Urstis. pag. 322. Stumph. 667. a. (m) Contin. Krieg. Msc. pag. 70. a. (n) Amplis. D. Rhan. Msc. Hist.

er die angemuhtete hundert Gulden Schirmgelt/ jährlich abzustatten sich geweigeret (o). Er versetzte denen von Zürich dann und wann merckli-chen Schad (p). R.C.G. 1437.

Frau Elisabetha von Metsch/ Gräfliche Wittwe/ nam die Parthey deren von Zürich; war wegen ihres Gemahls Testament mißvernügt; hat gleichwol nammhaffte Güter dem Closter Rüte/ und dessen Abt/ Jo-hañi/ vermachet/ um ihres Herrn/ auch dessen und ihrer Vorelteren Jahr-zeit und Seelgeräth zubegehen; gesungene Vigilien zuhalten/ auch Mes-sen zulesen und zusingen (q). Als in gefolgetem Krieg diß Closter gros-sen Schad erlitten/ hat Herr Rodolff von Landenberg/ Ritter / mit gut-heissen Herr Beringers von Landenbenberg/ von Greiffensee/ seines Bru-ders/ dem Closter den Kirchensatz und Einkunfften der Kirch Uster über-geben / mit dem Geding / daß jährlich drey Priester von Rüte / sieben mahl gen Uster kehren / um für die Seelen deren zu Uster bergrabnen/ des Guttähters Vorelteren/ Seelmessen zuhalten (r). Ist aber erst in nächstfolgendem Jahr geschehen. Gräfin zu Toggen-burg Ver-mächtnuß an Rüte.

Eingehenden Hornungs/ kam ein Mundbott von Constantinopel; erregte eine Disputation wegen des Orts / in welchem das Concilium gehalten werden solte; und trunge darauf/ daß der Papst in Person/ bey dem Concilio erscheine. Man verspürte daß der Griechen Widerstrei-tigkeit von Papst Eugenio erweckt worden; um das Concilium zuver-hinderen/ als welchem er / wegen bisdahin darinn gemachten Reforma-tions-Artiklen / und dem Römischen Stul und Hof selbst fürgeschrieb-nen Satzungen / je mehr und mehr ungönstig war. Gleichwol hat das Concilium/ von jeder der vier Nationen/ einen Bischoff ernennet / wel-che zu Avignon das Gelt erheben/ folgends gen Constantinopel sich be-geben/ und die Griechen über Meer bringen solten. Von der Französi-schen Nation war Ludwig/ Bischoff zu Lausannen. Gottes Segen hier-zu zuerwerben / sind am ersten Sonntag nach Liechtmeß / und hernach etliche mahl / von den Vätteren / grosse Creutzgänge gehalten worden. Hingegen versuchte Eugenius alle seine Kräffte / der Vätteren Hand-lung mit den Griechen krafftlos zumachen/ und durch solche Practik das Concilium zuzertrennen. Zu dem End unterstuhnd er sich die Vätter hinder einander zurichtē/ und dero Rahtschläge über dieses Geschäfft/ zu-verwirren. Dann als obige vier Prälaten/ ihre Reise gen Avignon an-tretten / und die ihnen erforderliche Instruction berahtschlaget werden Papst practi-ciert zu Constan-tinopel entgegen dem Con-cilio. Concilii drit-te Ge-sandschaft an die Griechen. Päpstler suchē das Concilium durch Zwey-tracht zu-zertreñen.

(o) Stumph. XIII. 11. Rhan. Chron. Helvet. (p) Magnif. Rhan. l. c. A. 1440.
(q) Ἀνέκδ. (r) Ex Ἀνεκδ.

solte / haben die Cardinäle / S. Petri und Julianus / zween Presidenten des Concilii / sothaner Berahtschlagung nicht beywohnen wellen. Doch sind die übrige Vätter / im Geschäfft fortgefahren / und die Gesandte gen Avignon abgereiset. Nun hatte Eugenius seinem alldortigen Statthalter / auch denen Burgeren / dem Concilio Gelt zulieferen / bey hoher Straff verbotten: dem Concilio aber liesse er / durch den hierum abermahl gen Basel abgefertigeten Erzbischoff von Tarente / anzeigen / er wolte weder die Vollstreckung des Ablasses / noch die Auflegung der Geistlichen Zehenden genehm halten: noch den Griechen / durch der Kirchen Erbland / Geleit geben: vermahnete hingegen / einen Ort in Italien / zu Haltung des Concilii / zubenennen.

Gelter für die Griechen.

Doch hat es dem Papst noch nicht gelungen. Dann des Concilii ums Gesandte das verlangete Gelt / zu Avignon aufgebracht: hergegen die Päpstlich-gesinnete zu Basel nicht empor kommen können. Sie haben zwahr / die Verlegung des Concilii in Italien zuerlangen / so hefftig angesetzt / daß die Vätter hitzig gegen einander aufgestanden / und zweyhundert bewafnete Burger zwey mahl / in ein / nahe bey dem Münster gelegnes Hauß / gelegt worden; um die H. Vätter / daß sie einanderen nicht in die Haar witschten / zubeobachten. Doch als man die Stimmen gezehlt / war nicht der fünfte Theil für des Papsts Meinung.

XXV. Sess. 25. Maij. Erklährung des Concilii gegen die Griechen / wegē des Concilii Platzes.

In der XXV. Session, ist folgendes Decretum geöffnet worden: Man solte auß wichtigen Ursachen dem Griechischen Käiser und Patriarch / Basel / oder doch Avignon / oder eine Savoyische Statt / zur Conciliumsstatt anzunemmen / belieben. Um den benöhtigeten Unkosten zubestreiten / sollen alle Geistliche; Exemt und nicht Exemt, den zehenden Theil ihres Geistlichen Einkommens (die tägliche Außgaab vorbehalten) hierzu lieferen. Syndicus und Raht zu Avignon / solle wegen vorgestreckten 70000. Ducaten / alles von außgeschriebnem Ablaß und auferlegtem Zehenden / in Frankreich / Arragonien / Britannien / Savoy und Burgund fallende Gelt / im Nammen des Concilii / bis zu ihr föllliger Bezahlung / beziehen. Als dieses Decret von der Cantzel abgelesen wurd / liessen die Cardinäle S. Petri / und Julianus / der Erzbischoff von Tarente / und andere Prälaten / unten her / auß einem Zedel verlesen / daß Florenz oder Udien / zu einem Concilio mit den Griechen / ernennet seye. Dieses war so eilfertig gelesen / daß es fast niemand verstanden (f). Doch erzegten sie damit / ein grosses Getümmel (s). Dann zuwissen / daß zu Basel nicht wenig solche gewesen / welche / ungeachtet sie eidlich versprochen /

Päpstler zertreñen das Concilium.

(f) Du Pin. pag. 37. b. (s) Urstis. V. 24.

N. C. G. 1437.

chen / das Concilium zubeförderen ; doch des Papsts Interesse beobachtet. Diese sind von Wilhelm / einem Constanzischen Rechtsgelehrten / Secta Grisea, die graue Sect genennet worden: under welchen allen Nicolaus Cusanus / von Cusa im Erzbischthum Trier gebürtig / der frecheste gewesen (t).

Päpstlere Gewalttähtigkeit.

Als / nach geendeter Session, die neue Bull an dieses letstere Decret gehengt werden solte ; hat sich eine neue Schwirzigkeit eräugt. Die Bull war verwahrt in einem Kästlein / welches Cardinal Juliano / als vorderstem President / vertrauet war : dessen vier Schlüssel aber / waren vier anderen Prälaten behändiget. Dieweil nun der Cardinal das Kistlein nicht wolte abfolgen lassen ; ist das offentlich von der ordinari Cantzel abgelesene Decret, und etliche Brieff mit anderen Bullen besieglet worden. Demnach aber auch dem Cardinal die Schlüssel hinderhalten worden ; hat gesagter Cardinal das Kistlein aufbrechen lassen: und diese Bull des Conciliums / an das / von ihm und seines gleichen Papstsschmeichleren / geschmidete / und eine dem Concilio widrige Meinung enthaltende / Decret, gehenget. Hierauf ist dem Erzbischoff von Tarente (welcher bey solchem Betrug (v) das meiste getham) der Arrest angekündet; und die allgemeine Versamlungen verbotten worden. Aber er und etliche Papsts-Gönstlinge / haben sich auß dem Staub gemachet / und überbrachten Eugenio dieses unterschobene Decret ; welcher selbiges alsobald in einem offentlichen Consistorio zu Bononia bekräfftiget / und ohne Verzug / etliche Galeoten in Griechenland / die Griechen herauß zuholen / abgefertiget hat. Um die Griechen herauß zulocken hat er vorgegeben / daß das Baslische Concilium nun zufrieden seye / daß man ein Concilium in Italien halte (uu). Beyneben hat er selbigem Käiser eine Schützbündnuß und kräfftige Beyhilff wider den / ihm nach Scepter und Reich schnappenden / Türcken anerbotten (u). Urstisius thut hinzu / Eugenius habe den Griechen sagen lassen / das Concilium hette nicht vermögen den Kosten zulieferen : deßwegen sie ihm das Geschäfft befohlen haben. Käiser Sigismund hingegen hat dem Griechischen Käiser schrifftlich eingerahten / gar nicht herauß zukommen (vv).

Eugenius betriegt die Griechen.

Durch solches verfahren des Papsts / wurden die zu Basel verursachet / daß sie in der XXVI. Session, wider Eugenium ein Decret auß-

XXVI. Session.

(t) Aeneas Silv. Gest. Basil. pag. 3. Hercules omnium Eugenianorum existimatus est. (v) Du Pin, Biblioth. Tom. 12. p. 37. b. sq. (u) Du Pin. l. c. pag. 38. (uu) Bzov. § 2. (vv) Du Pin. pag. 38. a.

A.E.G. 1437.

Klagarticul wider Eugenium.

gehen lassen (x)/in welchem sie über dessen viel/der Kirch und dem Concilio nachtheilige/Mißhandlungen klagen: daß er namlich/wann die ledige Kirchen einen Seelsorger erwehlet / er solchen Kirchen/ durch seine Reservationes andere auftringe ; in Verleihung der Kirchen / grosse Summen Gelts fordere / und Simonie treibe : die Appellationen annemme/welche vom Concilio an ihn gehen ; und kehre des Conciliums Rechtsprüche wiederum um : spreche die ledig/so vom Concilio verbannet werden : zeuhe das Volk ab/ von denen/wegen der Griechen/geforderten Steuren; richte sie einen anderen Weg ; und lasse follkommnen Ablaß außgehen: allein das fürnemmen des Conciliums/ welches nun 6. Jahr an die Verbesserung der Kirch viel Müh verwendet / zuhindertreiben : den Eid welchen er bey Annemmung des Papstums geschwohren/habe er wissentlich überfahren. Diese und mehrere anbey gefügte Puncten/solte Eugenius innert 60. Tagen beantworten (xx); mitlerweil solten alle Cardinäle gen Basel sich verfügen. Die Cardinäle/ S. Petri und Julianus/ hetten diese Citation gern verhinderet ; weilen solches nicht möglich war/haben sie der Citation nicht beygewohnet.

Eugenius citiert.

Des Conciliums Herold wird unsichtbar.

Als die vier Bischöffe / von Avignon/ in Griechenland aufbrechen wolten ; haben sie einen Herold vorher gesendet. Dieser ist aufgefangen worden. Weil man nichts mehr von ihm gehört / wurd gemuhtmasset/er were von den Eugenianischen ertappet/und ins Meer geworfen worden. Die Abgesandte eileten bestvermögens / nach Constantinopel. Eugenius aber streuete ihnen so viel in Weg/ daß sich das Geschäfft verweilet/bis er ihnen vorkommen/ und die Griechen also eingenommen / daß sie mit den Baslischen Abgesandten (unter dem Vorwand die in den Artiklen abgeredte Zeit were längst verstrichen) sich nicht mehr in Handlung einlassen wollen. Uber das/daß Eugenius den Schiffpatron/welcher den Griechischen Käiser/im Nammen des Concilii abholen solte / mit Miet und Gaaben verleitet / daß er mit seinen Schiffen zu des Papsts Schiffen gestossen (yy). Hiemit haben die von Basel den Ruckweg genommen : sind den 19. Tag Jenner An. Chr. 1438. unverrichteter Sach / zu Basel wiederum angelanget. Um daß aber die Statt Avignon / und diejenige welche mit Gelt-darschiessung dem Concilio sich gönstig erzeiget/keinen Schad daher empfangen/ wie ihnen

Griechen abgebrochene Handlung mit denen zu Basel.

(x) Bas. Sacr. pag. 301. Pudendâ audaciâ & insanâ temeritate, sedis R. dignitatem, omni humanâ majorem, ut sibi subjectam proculcavit: atque adeò in *monstrosi Conciliabuli* speciem turpiter degeneravit,&c. Bucel. Const. A. 1439. *Conciliabulum.* A. 1449. *Pseudo Concilium.* (xx) De hac citatione, Bas. S.: Scelus toti posteritati abominandum! (yy) Platin. Bzov. A. 1438: 5.

ihnen Eugenius gedräuet; als sind in der XXVII. Session selbige alle in des Conciliums Schirm aufgenommen: hingegen Johannes/ Patriarch von Alexandria/ welchem Eugenius neulich einen Cardinalshut geschenkt/ solcher Würde wiederum entsetzt worden: mit angehengeter Erinnerung / daß Eugenius solcher Dingen sich enthalten solle. Doch ist / auf Sigismundi begehren / der Proceß wider Eugenium / 30. Tag verlängeret/und anbey resolviert worden/nach dieses Ziels Verfliessung/ nicht länger innzuhalten. Daher hernach/selbst die Churfürsten/als sie neuen Verzug begehrt / abgewiesen worden. Mit andeuten/Eugenius suche nicht allein damahliges Concilium aufzuheben; sonder zuverhinderen/daß könftighin kein Concilium mehr gehalten werde (y). R. C. G. 1437. XXVII. Session. 26. Sept. Aufschub in Eugenii Sach.

Nachdeme Eugenius obige Citation empfangen/hat er am 18. Tag Herbstmonat/eine von VI. Cardinälen unterschriebene Bull außgehen/ und durch einen Dohmherren von Lüttich / gen Basel überbringen lassen: enthaltende / Eugenius habe ein Concilium gen Ferrar angesetzt: dahin sollen alle / zu Basel sich aufhaltende / Cardinäle / Bischöffe / &c. dreyssig Tag nach empfang solcher Bull; sich verfügen / bey Verliehrung aller Würde / und bey Straff des Banns: alle Verrichtung/so hinkönftig zu Basel/ohne seine Authoritet/werde vorgenommen werden/ soll nichtig seyn. Eugenius solle in diesem ganzen Geschäfft von der Republic von Venedig/als dero Burger er gewesen/geleitet und unterstützet worden seyn (zz). Eugenius beruffet ein Concilium gen Ferrara.

Sothane Bull brachte die Vätter zu Basel in Harnisch. Deßwegen sie in der XXVIII. Session, dem Eugenio durch zween Bischöffe/ auf den Staflen vor dem Fronaltar; hernach vor der grossen Kirchenthür auf dem Münsterplatz/dreymahl ruffen lassen/daß er/oder jemand der seinigen/Krafft vergangener Citation/vor dem Concilio sich verantworte. Als niemand sich hervorgethan/ist der Papst ab offener Cantzel/ im Nammen des gesamten Concilii außgeruffen worden/daß er ein der allgemeinen Kirch **Ungehorsamer und Widerspenniger** seye. Dieweil aber das Concilium zu Ferrar/ den 8. Jenner An. Chr. 1438. angehen solte; haben die Baslische Vätter / in der XXIX. Session, eine Bull außgehen lassen/darinn sie anzeigen/wie grosse Hindernussen Eugenius erwekt / eine Christliche Reformation anzurichten: auch daß er (anderen zu ärgerlichem Exempel) ihre Decreta der erste übersehen; deßwegen sie ihn bescheiden / vor dem Concilio sich zuverantworen: selbiger XXVIII. Session. 1. Octobr. Neuer Ernst gegen Eugenium. XXIX. Session. 4. Id. Octobr. Bull wider das neue Concilium.

(y) Goldast. Recess. Tom. III. p. 455. (zz) Richer. Hist. Concil. lib. 3. pag. 420. sq.

N.C.G. 1437. Eugenius nachmahl citiert.

biger aber habe/rechtliche Proceß außzuweichen / das Concilium verändere. Erkennen deßwegen diese Veränderung des Concilii gen Ferzar/ für nichtig. Eugenius soll seine Bull innert vier Monaten widerzuffen: oder/seiner Würde still gestellet seyn. Werde er über solches noch zween Monat in seinem fürnemmen verharzen ; so werde er gänzlich entsetzet werden. Wegen des Eugenianischen Concilii aber / solle niemand auß Basel weichen : auch sonst soll niemand gen Ferzar zum Concilio / sonder gen Basel sich verfügen. Weilen dann damahls iemand den Eugenium in einer Schrifft verthädiget / haben die Vätter auf solche Schrifft eine weitläuffige Antwort gestellet/welche von den Päpstleren scharff durchgezogen wird (z). Um so viel desto mehr/weil darinn dem Papst verwiesen wird/daß niemahl kein Papst/einem allgemeinen Concilio sich widersetzt / oder die von Eugenio sich angemassete plenitudinem potestatis, Follmacht/in der Kirch nach belieben zuhandlen / geübt (aaa).

Eugenii Bannstral gegen das Baslische Concilium.

Eugenius hat nichts destoweniger/an alle Prälaten / und Fürsten geschrieben/daß selbige zu Ferzar sich einfinden. An einigen Orten liesse er das wegen der Griechen gesamlete Gelt/in Arzest legen. Dem Raht zu Basel hat er gebotten/ die Conciliums-Herzen auß der Statt zujagen/und ihnen weder Herberg noch Geleit zugeben : sonst er die Statt mit Interdict/ und den Raht mit Bann/belegen werde. Als lang das Concilium dort währe / soll man nichts essiges mehr dahin/weder tragen noch führen : oder solches soll jedermann preiß seyn. Er gebotte auch männiglich/die Conciliums-Herzen als Feinde der Christenheit zuverfolgen; und nennete das Baslische Concilium/**eine treulose Synagog ungerechter Leuthen.** Endlich hat er allen Fürsten/ ihnen das Geleit abzukünden/gebotten.

XXX. Sess. 23. Dec. Vom Kelch im H. Abendmahl.

In der XXX. Session wurd verkündet/daß die Leyen und Priester/ so nicht consecrierten / durch Gottes Befehl nicht verbunden seyen / im H. Abendmahl den Kelch zuempfangen : sintenmahl der ganze Christus unter einer Gestalt seye. Lombardus (aa)/zc. hat ehmals gelehrt / das Brot im H. Abendmahl/werde allein in Christi Leib : und der Wein/ allein in Christi Blut verwandlet. Allein nach dem die Lehr von Christi leiblicher Gegenwart im H. Sacrament sich geänderet : und zu dero Besteiffung/der H. Kelch abgegangen : Hergegen die Behmen behaubten wollen / daß des H. Kelchs Gebrauch/von Christo gebotten seye : müßten

(z) Vid. Bzov. § 22. 23. Ibid. Esse *responsionem dignam Chami progenie : Patres illos in reprobum sensum datos*,&c. (aaa) Richer. Hist. Concil. pag. 445. 448. (aa) Etiam Glossator, Vadian. de Euchar. pag. 164.

müßten andere Redensarten eingeführt werden. Gedachte Behmen hatten unlang zuvor unter anderem begehrt/ das Concilium wolle ihren Kinderen den Zugang zum H. Abendmahl gestatten : auch bewilligen/ daß/zu des gemeinen Volks mehrerem Trost/ die Evangelia/ die Epistlen/und die 12. Glaubensarticul / bey Haltung des H. Abendmahls in Teutscher Spraach vorgelesen werden. Aber ihnen ist beydes abgeschlagen worden (a). N.C.G. 1437.

Zu eingehendem folgendem Jahr (bb)/hat Käiser Sigismundus/ nach 27. jähriger Regierung/ diese Welt gesegnet. Den 27. Tag Jenner/wurd vom Concilio/Ihr Maj. Begräbnuß mit vielen Ceremonien gehalten. Durch diesen Todsfahl ist dem Concilio viel abgegangen/dañ Sigismundus sich dessen / bis an sein End/angenommen. Und hat mit seinem Ansehen/den Eugenium im Zaum gehalten (b). Doch hat auch Albertus / Erzherzog von Oestreich / Sigismundi Tochtermann und Reichsnachfahr / dem Concilio mit Raht und That beyzustehen/durch eine Bottschafft versprochen. Dann daß des Concilii Verfahren diesem Käiser mißfallen/wie die Bruntrautische Jesuiten (c) schreiben dörffen/ befindet sich nicht. 1438. Sigismund stirbt. Albertus wird Käiser.

Cardinal Julianus hat den 9. Tag Jenner / samt seinem Gesind und vier Prälaten / ohnerachtet des Conciliarischen Verbotts/ zu Basel das Garn aufgenoñen; und das Concilium/ welches er ein und ander mahl gegen den Papst dapfer verfochten/übergeben/ und damit beholet/ daß er Julianus Apostata secundus , der zweyte abtrünnige Julianus genennet worden (d). Hat/als er zu Basel war / und in der Durchreis (e) von Basel / der Kirch Zürich Ablaß ertheilt (f). Schon Julianus viel Satzungen des Concilii / so den Papst übel geschmirzt/ gutgeheissen/ war doch dessen Zuruckkonfft dem Papst so lieb/ daß er selbigen gen Constantinopel geschickt/ dasigen Käiser in Italien abzuholen (g). An. Chr. 1442. hat er diesen Wetterhan / zu der Christen unwiederbringlichem Schad und Schand/in Ungaren gebraucht. Dann/auß dieses Juliani Rath / hat Uladislaus / König in Ungaren und Polen / den neulich geschwohrnen 10. jährigen Stillstand/mit den Türcken gebrochen / darüber Cardinal Julian scheidet von Basel.

(a) Bzov. § 28. (bb) Du Pin. p. 39. a. mortuum ait 2. Decembr. 1437. Richer. p. 438. Dec. 11.: Alii 9. (b) Sigismundi autoritatem, Eugenius maximè reveritus. Cave Hist. Liter. Append. pag. 52. Conf. Richer. Concil. lib. 3. pag. 429. 439. (c) Basil. Sacr. p. 302. sqq. (d) Hæmmerl. Opusc. pag. f. 4 a. (e) Nostram Ecclesiam accedens. vid. Hotting. Spec. pag. 592. (f) Id. H. E. VII. 76. 94. (g) Bzov. A. 1439. § 3.

N.C.G. 1438. ber der König/Julianus selbst/ und 16000. Christen von den Türcken erschlagen worden sind (h).

Neuer Preses. An Juliani statt/ist das Presidium vom Concilio anbefohlen worden/Cardinal Ludovico Alemando von Arelat/ oder Arles/ Viro legationibus Apostolicis,aliisque rebus præclarè gestis insigni: Magnaque pietate, doctrina & Religione ac vitæ austeritate conspicuo: einem ansehenlichen/frommen und gelehrten Mann (i)/welcher das Geschäfft mit solcher Dapferkeit und Klugheit geführt/ daß er bey vielen einen trefflichen Nammen (ii)/ bey den Päpstleren einen unsterblichen Haß (k) sich erweckt. Zu Verhütung grösserer Trennung/ haben die Churfürsten eine Bottschafft gen Basel abgefertiget; gebetten/ daß man den/ wider Eugenium angehebten Proceß einstelle: und versprochen/ bey Eugenio anzuhalten/ daß er seine fürgenommene Aufhebung des Concilii widerruffe: die Decret des Conciliums annemme: die Griechen berede/ daß sie an eines der dreyen vom Baslischen Concilio ernenneten Oerteren/ sich verfügen. Die Vätter antworteten; sie weren verpflichtet/ der Kirchen Autoritet und Erkantnussen mit allem Ernst zuhandhaben; welche da vermöchten/ daß der Römische Papst dem General Concilio/ in Sachen den Glauben betreffend/zugehorchen schuldig. Was zu Sigismundi Zeiten vorgegangen/lehre/daß kein besser Mittel seye/ den Papst auf die rechte Bahn zubringen/als daß man den Ernst gegen ihn fürnemme (l).

Fürsten bemühen sich das Concilium zubegütigen.

Ist vergeblich.

XXXI. Session. 24. Januar. Eugenius seiner Würde still gestellet. In der XXXI. Session, hat das Concilium offentlich anzeigen lassen/ weilen Eugenius **wissentlich ungehorsam/ und in offentlicher Rebellion** verharre; soll er aller Päpstlichen Verwaltung/in geist-und weltlichen Sachen stillgestellet: die Verwaltung aber/ aller dem Römischen Stul zukommender Geschäfften/ dem Concilio heimgefallen; auch alles was Eugenius in währender dieser Stillstellung handelte/krafftlos seyn: und sollen alle Prälaten von Eugenii Hof hinweg; gen Basel/ oder heim ziehen. Zugleich ist ein Decret eröffnet worden/ wider die Appellationes gen Rom. Dann dieweil in denen Rechtshändlen/ wegen sothaner Appellationen/ viel Unordnungen eingerissen; also daß mancher eh von seinem Recht gelassen/ als an einem so entlegnen Ort kämpfen wollen: solten hinfort alle Gerichtshändel;

Appellationes gen Rom/

(h) Id. A. 1442: 11. 1444: 97. sqq. Aen. Ep. 52. (i) Spondan. in Gall. Christ. (ii) Gall. Christ. *Eximiæ pietatis atque sanctitatis Præsul, &c. Varii autores ejus cum laude meminerunt.* Ibid. Adde P. Numag. in Hotting. H. E. IV. 519. Reiser. R. non gl. pag. 657. (k) Bzov. A. 1439. § 14. pag. 541. b. (l) Goldast. Recess. Tom. III pag. 456.

händel; (außgenommen die im Rechten außgetruckte Causæ majores; item die Wahlen / deren dem Apostolischen Stul ohne Mittel unterworffnen Dohmkirchen und Clösteren) an Orten/welche weiter als vier Tagreisen / von Rom entlegen / durch sothaner Oerteren Richter / entscheiden werden.. Der solche Urtheil nicht annemmen wolle / soll nicht (omisso medio) unmittelbar gen Rom / sonder an den nächstgelegenen Oberen appellieren. II. Weilen die Gratiæ expectativæ, oder vom Papst verliehene Wartspiel (ll) der Pfründen/viel Unheil gestifftet; auch den Kirchen unbekante und unbewährte Diener aufgetrungen: und viel Zanck/ehrgeitzige Nachstellungen: Hoffen auf anderer Tod/ꝛc. verursachet; die Länder an Gelt erschöpft; mancher so mit Gefahr gen Rom geloffen / beraubet / oder erschlagen worden: viel ihr Erbgut verzehrt; oder Pfründen tückischer Weise bekommen / deren die/ welchen sie von Rechts wegen gehört/manglen müssen; und den ordenlichen Collatoren hierdurch Eingriff geschehen; deßwegen solte kein Papst fürohin / dergleichen Wart-Gnaden außgeben. Doch möge der Papst ein Pfrund verleihen/wo ein Collator 10: oder zwo/ wo sie 50. hetten. Allein soll er/in einer Kirch/nicht zu einer Zeit zwo Pfründen außgeben. III. Jede Erz-und Bischöffliche Kirch/ soll einen Theologum, zum Dohmprediger haben. IV. Denjenigen welche Gradus hetten (sonderlich in der Theologie; doch weren die Doctores eintwederen Rechtens / oder der Artzney; nicht außgeschlossen) soll der dritte Theil aller Pfründen verliehen werden. Hierüber hat das Concilium etliche auß seinem Mittel in Frankreich gesendet und begehrt/ daß selbiger König/solche Decret bekräfftigen wolte. Der König berüffte die Clerisey seines Reichs gen Bourges: hat selbst/samt dem Dauphin/solcher Versamlung beygewohnet. Es erschienen auch daselbst einerseits Abgesandte vom Papst / um sich zuwidersetzen / anderseits die Gesandte von Basel. Die Französische Clerisey müßte gestehen/ daß viel Unordnungen in die Kirch eingeschlichen (m) / und daß solchen/durch die Baslische Satzungen/zimlich abgeholffen werde. Hat deßwegen zwahr eins und anders besser nach denen Satzungen der Französischen Kirch eingerichtet: die meiste haben sie (wie sie zu Basel gestellet worden) bleiben lassen/ und angenommen. Die zwey vornemste Articul waren: I. Daß die Bischoffs-und andere

N. C. G. 1438.

auch Gratiæ Expectativæ, abgestellet.

Pragmatica Sanctio.

(ll) Richer. Hist. Concil. pag. 437. Gratiæ expectativæ, ampliſſimo pabulo erant Curiæ Romanæ hirudinibus: atque omnibus Ecclesiis insignem calamitatem infligebant. (m) Enarraverunt quanta confusio in politiam Ecclesiasticam introducta esset. P. de Marc. Concord. S. & J. VI. 35: 1.

K.C.G. 1438.

Geistliche Wahlen / dem Päpstlichen Stul entzogen / II. Daß das Baslische Concilium angenomen worden. Diese Versamlung ersuchte Ihr Maj. selbige wolten geruhen / solche Articul zubestätigen / und dero Handhabung denen Parlamenteren und Königlichen Befehlshaberen einzuschärffen. Welches alles/als mit denen Satzungen der HH. Vätteren übereinkommend / von dem Königlichen Raht gutgeheissen/ und durch ein Königliches Edict, so Pragmatica Sanctio (n) genennet wurd/zuhalten offentlich befohlen worden. Eine nicht ungleiche Pragmatica Sanctio, ist An. Chr. 1268. von Ludwig IX. zugenant der Heilige/vest gestellet worden (o). Weilen dann durch das zu Bourges ergangene Decret, den Römeren die Goldgrub in Frankreich gestopft/die Follmacht des Römischen Stuls eingeschrancket / und die Freyheit der Kirch verwehret worden/hat nicht allein Eugenius solchem Decret widersprochen (p)/ sonder Papst Pius II. hat selbiges/in einem zu Mantua gehaltnem/Concilio verworffen; selbst Ludwig XI. hat durch zween Französische Bischöffe / welche durch solch Mittel Cardinalshüte zuerwerben hoffeten; sich verleiten lassen / dieses Decret, ungeachtet deren von dem Parlament und Hohen-Schul zu Pariß / geschehenen Protestation, zususpendieren. Carolus VIII. und Ludwig XII. haben diß Edict erneueret: bis Franciscus I./um den Papst auf seine Seiten zubringen/selbiges gänzlich abgeschaffet/und an dessen Statt die Concordata aufgerichtet / zu grösserem mißvernügen der Französischen Geistlichkeit (q). Gleichfahls ist diß Edict mit hönischer Beschimpfung/An. Chr. 1516. in einem Römischen Concilio verworffen worden.

Griechen gen Ferrara.

Am 4. Tag Merz ist Johannes Paleologus/Griechischer Käiser; und vier Tag hernach / der Patriarch/und viel Griechische Bischöffe / zu Ferrar angelanget: allwo den 8. Tag Hornung/von dem Päpstl. Concilio/die erste Session gehalten worden. Eugenius war beredt: Ubi ego & Imperator & Patriarcha Constantinopolitanus sumus, ibi Christianorum omnium Synodus esse dicitur: wo er / item der Griechische Käiser

(n) De qua P. de Marc. de Conc. lib. 2. c. 17: 6. Vim & robur Legis Publicæ, Concilii Basileensis capitibus addidit. Conf. lib. IV. 9: 8. Richer. Hist. Concil. l. 3. c. 7. à pag. 623. Hotting. H. E. 4: 960. (o) P. de Marc. IV. 9: 4. Richer. l. c. (p) Pariter Bzovius de hac sanctione: *Esse scita inscita, iniqua, temeraria, hæretica, execranda.* A. 1438: 69. *Sanctionem Sacrilegam, erroneam, &c.* A. 1439: 144. (q) De qua abrogatione, Genebrardus ad A. 1517. Esse *mysterium iniquitatis, quo perditam Eccesiam Gallicanam cernimus.* Ap. Spanh. H. E. 1892. Adde Hotting. H. E. V. 596. sq. VI. 593. sqq. Sekendorf. H. L. 1: 32. du Pin. Biblioth. Tom. XII. p. 53. & Tom. XIII.

N. C. G. 1438.

Käiser und Patriarch sich befinden/daselbst werde ein allgemeines Concilium gehalten (r). Zugleich wurd von ihnen berahtschlaget/wie das Basliche Concilium aufgehebt werden möchte. Zu dem End am 14. Tag Hornung/ in der 11. Session verkündet worden: Wofehrn die Statt Basel/ und des Conciliums Gönner / selbigem innert Monatsfrist nicht absagen/solten sie mit Interdict belegt werden. Hingegen ist zu Basel in der XXXII. Session für nichtig erklährt worden / was Eugenius demselbigen zwider gethan/oder könftighin thun wurd. Sie citierten alle / welche der **Rottierischen Versamlung** zu Ferrar beywohneten/ daß sie innert 40. Tagen wegen ihrer Ungehorsame sich verantworten. Weilen aber die Eugenianische Bull so viel vermögen; daß etliche/auß Brittanien gen Basel auf das Concilum zielende/geistliche Personen / nahe bey Basel aufgefangen: und auf das Schloß Neuenstein geführt worden; haben die Basler dieses Schloß belägeret; die Gefangenen erlediget; die Auffanger gefangen gebracht / und auf Abtrag des Kostens getrungen. Ein gleiches hat sich hernach mit dem Schloß Biederthan begeben. Hergegen hat so wol Eugenius/wegen leidender Unkösten; als der neue König Albert/um das Königreich Behmen / gegen die Ketzer zuverthädigen/ von dem Constanzischen Bischoff eine Steur begehrt: derowegen der Bischoff alle Geistliche seines Bischthums / Exemt und nicht Exemt, an S. Maurizen Tag / gen Schaffhausen ins Closter aller Heiligen bescheiden/solches und anders mit ihnen zuberathschlazen (f).

XXXII. Session. 24. Mart. Baslisches Decret wider das neue Concilium.

Erfolgete Feindtähtlichkeiten.

Bischoffssteuren.

In schon gedachten Eidgnössischen Unruhen / haben die Lobl. Ort Schweitz und Glarus die Castvogtey des Closters Schennis übernommen (s). Und ist Heinrich/Bischoff von Constanz/36. Pferd starck/gen Insbrugk gereiset/den Herzog mit Zürich zubefrieden. Solches erlangete er auf Catharina Tag / nachdem er drey Wochen alldort zugebracht (t).

Castvogtey Schennis.

Der Reichstag zu Frankfort / auf welchem Albrecht zum Römischen König erwehlet worden / hat den 4. Tag Mey / dem Baslischen Concilio Gleit gegeben / und dessen Authoritet zuverfechten versprochen (u). Es wurd gleichwol von den Fürsten/zu Aufhebung des zwischen dem Concilio und dem Papst schwebenden Streits/ein Reichstag erstlich gen

Reichsfürsten unterschreiben dem Concilio.

(r) Richer. Concil. lib. 3. pag. 452. ex Proem. Syn. Ferrar. (f) Ἀνέκδ. (s) Lang. I. 919. (t) Krieg. Msc. p. 86. b. (u) Urstis. pag. 336. At Bzov. A. 1437: 8. Kranzium Saxon. XI. 29. dicere: Principes dixisse se neutri parti, aut inhærerere, aut contraire.

N. C. G.
1438. Nürenberg; und als dieser sich fruchtlos zerschlagen; gen Frankfort angesetzt. Eh sie diesen besucht / verfügten sich die Käiser-und Churfürstliche Gesandte gen Basel; und bescheideten zu sich den Cardinal S. Petri / so damahls zu Constanz warten wolte / wie der Streit außlauffen werde: und wolten dem Concilio belieben/einen anderen Platz zuerwehlen; welches Eugenius von langer Zeit/zu des Concilii Nachtheil gesucht. Aber das Concilium wolte nicht darzu verstehen (x). Gleichwol wurd von denen Käiserlichen Gesandten/Joh. Conrad von Weinsperg/zu des Concilii Schirmherr ernennet (y).

1439. Weilen die Pest zu Basel allgemach sich eingelassen/ hat Cardinal S. Petri gen Nidau sich begeben. Diese Seuche hat auch zu Frankfort eingekehrt; deßwegen wurd der abgeredte Reichstag gen Menz verlegt; woselbsthin auch mehrgedachter Cardinal Petri / der Aren und des Rheins sich bedienende; sich begeben. Viel andere dem Eugenio zugethane; verfügten sich dahin. Es ist auch des Baslischen Concilii Bottschafft dort erschienen. Diese hat das vom Concilio/wider Eugenium/ ergangene Decret; auf der Reise / zu Straßburg/ Speir und Worms anschlagen lassen (yy). Doch war wegen Eugenii niemand befollmächtiget. Der Erzbischoff von Tarente/hatte dem vermuhten nach/Päpstlichen Befehl: er wolte sich aber nicht herbey machen. Die Fürsten haben endlich den Schluß abgefasset / die Decret des Baslischen Concilii in ihren Gebieten und Herrschafften anzunemmen: auf daß aber die Hoffnung des Friedens nicht verschwunde / wolten sie sich wegen Stillstellung des Eugenii nicht entschliessen. Als des Concilii Gesandte obiges Decret, zu Menz anheften lassen / ist ihnen selbiges abgerissen worden. Erst nach abgefassetem Schluß/kamen die Eugenianische Gesandten; vermahnende/daß man sothanen Schluß über einen Hauffen werffe. Als solches ihnen nicht gelungen / sind sie nach abgelegter Protestation davon gegangen.

Eugenius in einer Disputation ein Ketzer declariert.

Bzovius schreibet/es seyen dißmahl (z) auß 8. Cardinälen/so vormahl in diesem Concilio sich befunden/nur noch zween: und mehr nicht als 20. Bischöffe zu Basel gewesen: auß welchen letsteren/die meiste den Tittul ohne Bischthümer getragen haben. Dessen Nichtigkeit/auß der XXXIII. Session erhellen wird. Zwahr haben sie sich nunmehr geminderet. Welches gleichwol die standhafftig bleibende nichts geachtet; sonder ermessen / es geschehe auß Forcht; daß sie ihrer Güteren nicht ver-

(x) Goldast. Rescript. Tom. 3. pag. 463. 469. (y) Aen. Silv. Gest. Basil. lib. I. Urstis. V. 28. (yy) Du Pin. pag. 56. (z) A. 1439. § 3.

verlürstig wurden (a). Nun unter währendem Menzischem Reichstag/ nach der Helffte des Aprelmonats/wurd zu Basel/auß Verhetzung Nicolai/eines Burgundischen Prediger-Mönchen/gestritten; ob nicht Eugenius/um daß er die Gebott der Kirchen verachte/für einen Ketzer zuhalten seye? Hierüber ist man in dreyerley Meinungen zerfallen. Etliche bejaheten solches. Andere verneinten es. Die dritte vermeinten gar/ er were ein Relaps und Apostat; hiemit schlimmer als ein Ketzer. Es wurden aber acht Schlußreden hiervon gestellet; auß welchen die drey erste also gelautet: „1. Daß der Catholische Glaub vermöge/daß ein all„gemeines/ordenlicher Weise besamletes Concilium/über den Papst Ge„walt habe. 2. Hiemit seye der Papst nicht befügt/ein solches Concilium/ „eigenen Gewalts/aufzuheben/oder zuveränderen. 3. Welcher diesen „Wahrheiten beharzlich widerstrebe/soll für einen Ketzer gehalten wer„den„. In den V. übrigen wurd geschlossen; um daß Eugenius diese Articul widerstritten; hernach zwahr von seinem Vorhaben abgestanden; aber dessen ungeachtet/nun zum zweyten mahl/das Concilium aufzuheben/oder zuveränderen getrachtet/seye er nicht allein ein Ketzer/sonder Relapsus, ein wieder umgeschlagener Ketzer. N. C. G. 1439.

Nachdem die Abgesandte/wiederum von Menz gen Basel kommen/ist über diese Articul offentlich gedisputiert worden. Die Erzbischöffe/von Bourges in Spanien: von Meyland; von Palermo; bemüheten sich/sothane Disputation abzuheben: als welche vorgesehen/ daß solche Disputation des Eugenii Entsetzung/dero sie gern vorgekommen weren/nach sich ziehen werde. Aber alle angewendete Arbeit war verlohren. Die Theologi disputierten sechs Tag/Vor-und Nachmittag. Denen drey ersten Sätzen/gaben alle Beyfahl. Selbst der von Palermo/des Eugenii ehmahliger Feind (aa)/nun aber (auf begehren des Königs in Aragonien) eiferigster Verfechter; hat darfür gehalten/ das Concilium were über den Papst: doch seye diß kein Glaubensarcul. Eugenius irze hierinn/seye aber deßwegen für keinen Ketzer zuhalten (aaa). Er vermeinte doch/ein grosses gewunnen zuhaben/als er vermögen/daß an statt Relapsus, **ein zur Ketzerey wieder umgeschlagener**; das Wörtlein Prolapsus, **ein in die Ketzerey gefallener**/gesetzt worden. Johannes Segovius/ein Theologus, stuhnd ihm unter die Zähne/und bewiese/daß Eugenius sich wider die Glaubensarticul verstossen; welches der von Palermo verneinet hatte. Hitziges Wortgefecht.

Die-

(a) Haud diffitetur id Pius II. in Retractat. ap. Bzov. § 6. pag. 527. a. (aa) Du Pin. T. 12. p. 55. (aaa) Ibid.

N C.G. 1439.

Dieser Segovius sagte / daß / weder die Römische Kirch der übrigen Welt (bb) vorzuziehen: noch (welches Panormitanus auch behaubten wolte) der Papst ein Herz der Kirchen seye: dann auch Christus / auf Erden keine Herzschafft geführt habe. Und Thomas de Corsellis hat beygebracht/daß Eugenius gesagt habe: Tantum à se abesse, ut Generalibus Conciliis debeat obedire, ut se tunc maximè dicat mereri, cùm Concilii Decreta contemnit: **es seye so fehrn/daß er den allgemeinen Conciliis zugehorsamen schuldig sey/** daß er vielmehr vermeine / (um Gott etwas) zuverdienen / wann er selbige verachte (b).

Als dieses Geschäfft in eine allgemeine Versamlung gebracht; und nach Gewohnheit/ein Schluß gemachet werden solte, haben obangeregte Päpstlich gesinnete Prälaten/sich erst recht ins Feld gelassen. Cardinal von Arragon/ war/ wegen anhaltender Pestilenz/gen Solothurn abgereiset: und Ludovicus Pontanus/Protonotarius von Rom/zu Baden im Ergäu. Dieser war von so guter Gedächtnuß/daß er behalten/was er nur gelesen oder gehört: was er einmahl gesehen/hat er nicht wiederum vergessen: er könte alle Gesätze außwendig erzehlen (c). Aber diese beyde/und andere Arragonische Bischöffe / wurden gen Basel beruffen; um des Papsts Sach zuunterstützen. Viel die man lange Zeit in keiner Versamlung gesehen/haben sich nun eingefunden. Viel liessen sich hören/welche den Mund nie aufgethan. Darum sagte der Erzbischoff von Lion/er hette dißmahl Wunderwerck gesehen: Die Lame gehen / Stumme reden/ Tumme hören (d). Gleichwol haben die Päpstisch gesinnete/der Sach nicht getrauet: sonder haben auf einen Aufschub getrungen/vorschützende / es weren viel Bischöffe abwesend; die wurden es für eine Verachtung halten / so man nicht auf sie warte. Zu dem / so seyen die mehrere Bischöffe auf des Papsts Seiten. Pontanus aber hat eingewendet (e); allein die Bischöffe/hetten in einem Concilio Schließ-Stimen. Aber Cardinal von Arles (ff) / ist ihnen / sagt Silvius / wie Paulus Petro/als dieser von der Wahrheit abtretten wolte/keine Stund gewichen. Aber mit einer Bescheidenheit und aufrichtigen Dapferkeit / dergleichen

(bb) Post *Glossam singularem* defendit, *Romanæ Ecclesiæ judicium, toti orbi præponi.* (b) Silv. Gest. Basil. p. 16. ubi in margine: O vocem indignam Carnifice; ne dicam, Episcopo Romano. (c) De eo, Basileæ A. æt. 36. ex peste mortuo, Silv. *lib. cit.* Fuit mors damnosior morte cujusvis Regis. Quippe quòd Regi hæres succedit in Regno: viro autem adeò docto, nullus supereſt in literis hæres. (d) Silv. l. c. p. 37. (e) *Cupiens doctus videri, bonum se fore oblivisceba*tur. Silv. p. 43. (ff) *Vir tum multis virtutibus insignis: tum præcipuè fortis & constans; ad Gubernationem Conciliorum generalium, natus.* Silv. Gest. Bas.

N.C.G. 1439.

gleichen von langer Zeit von keinem Bischoff gehört worden ; so daß man geurtheilet : Hoc Spiritûs S. magis, quàm ipsius Arelatensis opus esse : dieses Werck seye vielmehr dem H. Geist/als dem von Arles beyzumessen. Wollen/dem gönstigen Leser zum Gefallen/eins und anders darauß beyfügen. Etlicher Bischöffen Abwesenheit / sagte er/were keine genugsame Ursach des Aufschubs. Die Bischöffe werden nicht klagen/ daß sie von diesem Concilio verachtet werden. Dann kein Concilium gewesen / in welchem der Bischöffen Gewalt solcher maassen geäuffnet worden/wie in dem Baslischen. Denen jenigen Bischöffen/welche dermahlen Päpstliche Parthey nemmen/ gehe es nicht von Herzen ; sonder tühen solches auß Forcht / in ihrer Fürsten Ungnad zufallen. Heimlich halten sie es mit Gott ; offentlich mit den Fürsten. Doch halten es vieler Bischöffen Anwälte/nicht mit dem Papst. In einem Concilio müsse nicht die Würdigkeit der Person / sonder die Wahrheit und vernünftige Abrechnung bedacht werden. Er wolte keines / auch nicht des vornemsten/ Bischoffs Lug/der Wahrheit des minsten Priesters vorziehen. Die Bischöffe solten die minderen nicht so sehr verachten ; dañ diese zum ersten um Christi willen den Tod gelitten : und der anderen Märtereren den Weg gebannet / seye kein Bischoff/sonder nur ein Levit gewesen. Dessen/daß allein die Bischöffe Schließ-Stimmen hetten/hette man keinen Beweis (fff). Vielmehr seye gewiß/daß in denen Apostolischen / im Nicenischen/ und anderen Conciliis / allezeit Leuth minderen Staats gewesen. Als er nach im Doctor Stand gewesen/habe er dem Constanzischen Concilio beygewohnet : gleiches seye geschehen von anderen/so keine Prälaten gewesen. Die meiste noch anwesende Bischöffe/ seyen Italiäner. So allein die Bischöffe Schließ-Stimmen hetten/so müßten sie alle nur thun/was die Italiäner wolten. Die Prälaten sagen / sie halten es mit ihren Königen : keiner sage / daß er es mit Gott halte. Hergegen seyen die vom minderen Staat / Verfechter der Gerechtigkeit und Wahrheit. Wer obbeygebrachten Lehrsätzen widerstrebe/der streite gegen die H. Schrifft / und gegen Gott selbst. Fehrners vermahnete er die Vätter/sothane Articul zuverthädigen/solten sie gleich ihr Blut darüber vergiessen müssen. Wann sie je die fünf letsteren Schlußreden einstellen wollen/sollen sie wenigst die drey ersten Schlußreden vest machen : sintenmahl die Eugenianische noch immer ihre Lehr treiben/ daß der Papst über die Kirch seye/2c. Hierauf hat die Widerparth ein wildes Geschrey geführt/und mit ihrem Anhang/der nicht ge-

(fff) Conf. Richer. l. c. pag. 468. sqq.

N.C.G. 1439.

ring war/ein groß Getümmel erzegt. So daß Ludwig/ Patriarch von Aquileja/gebohrner Graff von Deckh in Schwaben; diesen Stürmeren gesagt: **Sie kennen die Teutsche nicht. Werden sie also fortfahren / so werden sie keine ganze Köpf darvon bringen.** Aber dieses war Oel ins Feur (f). Erat ubique clamor: ubique strepitus. Ubique jurgia effundebantur,&c. omnia contentionibus & probris insonabant. Die Päpstler schryen / sie weren nicht mehr sicher: begehrten (ohne (g) einiche Noht) des anwesenden Graffen / Joh. von Thierstein; und wolten darvon. Endlich sagte der von Palermo: **Wir die Bischöffe sind das Concilium: wir machen das Mehr. Ich gibe meine Stimm dahin/daß die Sach eingestellet werde.** Quo verbo tantus exortus est clamor, quantus solet in præliis tubarum clangor & equorum fremitus audiri, cum signis collatis duo invicem concurrunt exercitus (h). Alsbald entstuhnd ein Geschrey / gleich wann in zwoen feindlichen Armeen / zum Angriff geblasen wird. Einer antwortete diesem Erzbischoff: **Die Ketzereyen müßten in der Geburt erstickt werden: Deßwegen leide die Sach keinen Verzug.** Ein anderer hat außgeruffen: Succurrite festinanter: Ferte citò auxilium: date vela: impellite remos: **Eilet herzu / spannet die Segel.** Gleichwol haben es die Päpstler so weit gebracht; daß es ein Ansehen gewunnen/sie wurden durchbrechen. Erant turbata omnia; nec, ut solebant, suis subsellis insidebant Prælati, sed ut quemque trahebat affectio. Alles war wider einander: Die Prälaten verliessen ihre Plätz/ ein jeder setzte sich wo er wolte. In allem diesem hat Ludwig/ Bischoff von Lausannen/ Vir inter omnes oculatus & vividus. Magni consilii', magnique animi Pater, ein kluger und dapferer Mann (i) / den Presidenten vermahnet/beständig zuverbleiben. Ein anderer sagte dem President: Er müßte Gott am jüngsten Tag darüber Rechenschafft geben/so er ohne schließliche Sentenz von der Stell weiche. Aber der President erdenckete einen geschwinden List/und hebte die Versamlung auf. Doch solle der von Palermo / nachdem er in sein Logement kommen; herzlich und mit Thränen beseufzet haben / daß er ein elender Mensch seye/welcher seinem Herzen zu gefallen (dem König in Sicilien/des Eu-

Des Presidenten Fürsichtigkeit.

genii

(f) Silv. pag. 36. (g) Id. pag. 35. de civibus Basil. *Mirâ adeò Sapientiâ sunt, ut nemo usque hodie, querelam adversus eos habuerit, violatæ per eos fidei,&c. Quare si usquam sunt cives, de universali Ecclesia bene meriti, ea profectò laus Basileensium fuerit.* (h) Ibid. pag. 37. (i) pag. 40. 48.

genii (k) Lehenmann) wider sein Gewissen reden müsse (l). Andere Päpstler beklagten sich über den President bey der Oberkeit : wurden aber mit einer glimpflichen Antwort abgewiesen. Diese beyde/(der President/und der Erzbischoff von Palermo) waren/wie Hector und Achilles im Trojanischen Krieg / die Häubter beyder streitenden Partheyen (m). Schon dieser Zeit sollen die Armeniaken / auß des Papsts anstifften das Concilium / welches durch List nicht mögen zerstreuet werden/mit Gewalt zuzerstreuen getrachtet haben (n). R. C. G. 1439.

Erst am 9. Tag May/versamleten sich diese Vätter wiederum. Als die Bottschaffter der Fürsten/ um daß sie absonderliche Unterredungen gehalten ; sich verweilet in die Versamlung zukommen / hat der President die Gelegenheit in Obacht genommen/und bey denen Anwesenden vermögen/daß sie die Ablesung und Bestätigung der dreyen ersten Artiklen (nn) bewilliget. Dann die Teutsche Fürsten / auch der König in Frankreich die vom Concilio gemachte Schlüsse/angenommen/das Ferrarische Concilium verworffen/hingegen den/zu Basel gegen Eugenium erzeigten/Eifer nicht gebillichet / sonder ihn bey Päpstlicher Würde beschirmen / hiemit etwelcher maassen Neutral geachtet seyn wolten (oo). Nun/auf vernemmen dessen das der President gethan/erzeigten sich die Bottschafftere sehr ungedultig ; sagende / selbiger lasse die Glaubensarticul / durch Schreiber und Schulmeister bekräfftigen (o). Seye ein wahrer Catilina, ad quem desperati & perditi omnes confugerent, welchem sich alle Lotterbuben anhengen. Es stehe ein Concilium vor der Thür/ in welchem diese Lehrsätze/als faule Früchte eines faulen Baums werden abgeschnitten werden. Nichts destoweniger wurd die Ablesung fürgenommen (p). Eh sie zu End gebracht worden/wolte der von Palermo eine Protestation dargegen einlegen : welches dem President und denen Gegenpäpstleren/so sehr mißfallen/ daß sie das Garn aufnemmen wollen (q). Weilen man aber wahrgenomen/daß die Päpstler an ihrem Ort geblieben ; eine/ihnen beliebige/Formul nochmahl schmiedeten ; dardurch jene umgekehrt / doch hernach sothane Formul unter des Concilii

(k) Richer. l. c. p. 456. (l) Silv. Gest. Basil. pag. 41. Conf. p. 46. sq. & p. 45. de Cardin. Terraconensi : & p. 46. de Lubecensi. (m) Id. p. 46. de Palermitano illo Lutherus: *Basileæ Basiliscum peperisse ; & pileum iniquitatis* (Cardinalitium) *meruisse.* Ap. Sekend. Hist. Luther. I. p. 38. b. (n) Urstis. p. 346. (nn) Richer. lib. 3. à p. 454. (oo) Du Pin, Biblioth. Tom. 12. p. 54. (o) Copistarum & Pædagogorum greges nutrire. Silv. pag. 42. (p) Bis magnis in difficultatibus concluſit Arelatensis. Fuit utraque miraculosa concluſio. Silv. p. 46. (q) Nunquam ut aliquibus videtur, in majori : ut mihi videtur, in simili discrimine Concilium fuit. Ib. p. 45.

N.C.G. 1439.

Nahmen außgeben werden solte; haben die Gegenpäpstler/den Presidenten genöhtiget zuruck zukomen: und wurd die Protestation zwahr abgelesen; aber wegen Geräusches von niemand gehört. Nachdem alles erstillet / und etliche übel gesinnete abgetretten waren / sind auch die drey Lehrsätze angehört und angenommen worden: welches der Widerpart so wehe gethan/daß sie es nicht vergessen können (r). Wegen besorgter Unruh/haben der Schirmherr und Rathsglieder von Basel/dieser Versamlung beygewohnet/mit grosser Bestürtzung/über dieser Vätteren ungehaltnes Wesen.

Am 15. Tag Mey wurd erkennet/daß folgenden Tags eine offentliche Session gehalten werden solte. Die Päpstler wolten solches verhinderen. Aber der President wolte sich nicht abwendig machen lassen. Der Schirmherr aber hat vermahnet / daß der Prälaten Gesind/keine Waaffen in die Versamlung bringen; dann er sie genugsam schirmen werde.

XXXIII. Session. 16. Maij.

Bey der XXXIII. Session (ss) begehrten die Bottschafftere/erstlich allein daß die Stillstellung Eugenii eingestellet werde. Als der President solches versprochen / haben sie fehrners angehalten/daß allein der erste Articul in der Session abgelesen werde: welches ihnen abgeschlagen worden. Deßwegen dieser Session keine Spanische; allein zween Italiänische und 20. Teutsche (s) Bischöffe begewohnet: von dem minderen Staat aber / namlich / der Bischöfflichen Anwälten/ Doctoren/ Pröpsten/auß Italien/Spanien/Aragonien/2c. waren 400. Der Cardinal von Arles gedachte wol / daß viel Bischöffe außbleiben wurden. Gab deßwegen Befehl alle Heilthum in der ganzen Statt / durch die Priester in die Versamlung zubringen; und an der abwesenden Bischöffen statt zustellen. Keine Session war so friedlich als diese. Das Decret (daß es ein Glaubensarticul seye / daß das Concilium über den Papst seye/) wurd mit höchster Aufmerckſamkeit angehört / und das Te Deum laudamus, abgesungen. Den 20. Tag Mey wurd dieses Decret durch die Teutsche und Französische Abgesandte/auch durch viel Bischöffe/gutgeheissen (ff). Und hat der von Palermo / erst nach dißmahl vom Concilio abgefassetem Schluß/ des Baslischen Concilii Ansehen/in einem absonderlichen Buch/verfochten (f).

Nach-

(r) Quæsita interim concordia, inter Patres; nusquam potuit reperiri. Ib. p. 46. (ss) *Abominandam* Sessionem nuncupat, Bzov. § 10. (s) Und Französische / ap. du Pin. pag. 55. (ff) Du Pin. p. 55. (f) Pro auctoritate, veritate & justitia Concilii Basileensis. Oper. Tom. ult. ap. Richer. p. 477.

N.C.G. 1439. Eugenius setzet das Concilium von Ferrar gen Florenz. XXXIV. Session. 25. Jun. Eugenius zu Basel entsetzt.

Nachdem Papst Eugenius zu Ferrar / XVI. Sessiones gehalten/ hat er wegen/den Winter hindurch / daselbst regierender Pestilenz / das Concilium gen Florenz verlegt : allwo er den 26. Tag Hornung (t)/ die erste Session gehalten. Deßwegen zu Basel in der XXXIV. Session, in beysein fast 300. Prälaten / deren meiste Bischöffe / oder Bischöffliche Abgesandte gewesen (tt) / erkennt worden / daß Gabriel von Condulmario/welcher sich Eugenius IV. nenne / „ein wissentlicher/und „greiflicher/widerspenniger und ungehorsamer/der allgemeinen Kirchen „gebotten; der in dieser offenen Rebellion verharze ; ein Simoneytrei„ber ; ein meineidiger Ketzer ; ein Verschwender der Kirchenrechtun„gen und Güteren (v)/2c. der Päpstlichen Würde entsetzt seyn solle. Causa hæc fuit satis nova, nec visa ante hæc tempora : Es war neu und unerhört/daß diß Concilium Eugenium/unicum & indubitatum Papam, den einigen und ungezweifleten Papst abgesetzet/2c. sagt der bekante Carthäuser Rolwink.

Pestilenz zu Basel.

Neben der Pest/hat auch die Theurung/zu Basel so sehr überhand genommen / daß man nicht nur in der Statt / sonder auch ausserr die Statt Wahlfahrten angestellet. Der Rath hat auß ihren Priesteren und Clósteren 24. Personen außgeschossen / mit Creutz und Fahnen / in der Statt Unkósten/gen Todmos in Schwartzwald/eine Fahrt zuthun. Um daß das Concilium denen/so sie dahin begleiten wurden/sieben jährigen Ablaß/ täglicher Sünden/versprochen / haben 400. Personen/beyder Geschlechteren/ sich zu ihnen geschlagen. Hernach haben 500. Personen eine Creutzfahrt gen Einsiedlen verzichtet (u). Das Concilium gab diesen zehen jährigen Ablaß. Sie blieben 10. Tag auß. Die Wahl eines neuen Papsts wurd zween Monat eingestellet. Um daß aber/wegen überhand nemmender Krankheit / sich viel vom Concilio äusserten/ wurd den 27. Brachmonat grosser Ablaß erkennt/allen/welche 6. Monat zuvor dem Concilio beygewohnet / und noch fehrners / bis Marie Heimsuchung/allda verharzen wurden.

XXXV. Session. 10. Jul. Abt von Wettingē geinfelt.

In der XXXV. Session wurd beschlossen/daß das Concilium nicht solte aufgehoben werden/es were dann solches in einer Session beschlossen. Zugleich hat man des Eugenii Fehler außgestrichen. Auch ist Joh. Welflinger / Abt zu Wettingen im Ergäu / vom Concilio mit einer Infel und Bischoffsstab gezieret / und selbige Abtey/ mit etlichen Freyheiten begabet worden (x).

(t) Hartm. Annal. p. 403. IV. Cl. Maij. pro Mart. (tt) Richer. Hist. Concil. p. 645. (v) Ap. Richer. p. 612. Eugeniani verò dicunt, herum suum *puriorem esse, quàm aliquis qui unquam Basileam intraverit.* (u) Hartm. l. c. (x) Urstis. p. 354.

N.C.G. 1439. Pest nimt überhand.

In Hundstagen/hat die Krankheit so starck zugenommen/daß schier alle Stund eine Leich zu Grab getragen worden; und das Sacrament und letste Oel/ nie ab der Gaß kommen. Alle Kirchhöfe/ wurden mit Todten angefüllet/ so daß man genöhtiget war/ bey den Pfarrkirchen grosse Gruben zumachen/ und die Cörper auf einander zubeigen. Im grössesten Sterbet/sind täglich 100. Personen gefallen. Ludovicus Pontanus (im 36. Jahr seines Alters) und der Patriarch von Aglar wurden auch hingerissen/und bey den Carthäuseren begraben. Etliche flöchteten sich gen Straßburg/und anderstwohin: wurden aber dorthin vom Tod verfolget/und erhaschet (y). Der Erzbischoff von Bourges/ ist zu Zoffingen gestorben. Dann auch die übrige Theil der Eidgnoßschafft von dieser Ruthen Gottes geschlagen wurden (z). Wenig so diese Seuche berührt/ sind entrunnen. Aeneas Silvius hatte die letste Oelung allbereit empfangen/und wurd tod geachtet. Den Cardinal von Arles/ haben seine Freunde mehrmahl gebetten/ er wolte sich in die Sicherheit begeben: er wolte aber lieber (sagt Aeneas) cum vitæ periculo salvare Concilium, quàm cùm periculo Concilii salvare vitam, das Concilium mit Lebensgefahr fortsetzen/ als das Leben mit des Concilii Gefahr erhalten. Dann er wußte daß seine Flucht die Aufhebung des Conciliums nach sich ziehen wurd: als aber er stand gehalten/ ist der meiste Theil der Conciliums-Herren schanden halb geblieben. Bellarminus sagt/Gott habe dieses Concilium mit Pestilenz gestrafft und zerstreut/ zu Uberzeugung daß es Seditiosum und Schismaticum, **aufrührisch** gewesen (zz). Antw. Vielmehr wird das Eugenianische Concilium/ Seditiosum und Schismaticum zuachten seyn/ als welches gleich nach seinem Anfang/wegen der Pestilenz; von Ferrara gen Florenz zugehen/genöhtiget worden. Aber das Baslische hat außgehalten/ und sich nicht geänderet/bis es durch Käiserliche Dräuungen zerstreuet worden. Zu dem/ so hat Gott/zu Basel/den Cardinal von Arles/und andere Papstsfeinde erhalten; hingegen namhaffte Verfechter des Papsts hingerissen (zzz).

17. Septembr. XXXVI. Session.

In der XXXVI. Session, ist beschlossen worden/daß „diejenige Lehr/ „so da sagte/daß die Heilige Gottesgebährerin Maria/auß sonderbarer „Gnad

(y) Ibid. (z) Amplissi. D. Rhan. Chronic. Helvet. pag. 300. (zz) Et Basil. S. pag. 309. Vindictam Numinis luculentam sensit Basilea; famem, pestemque irrogatam nequissimæ factiosorum Schismaticorum perduellioni. Adde Clar. Vejel. Isag. in Nat. Alex. p. 94. sq. Et Bzovii, contra Principes, Concilii Patronos, præjudicia, A. 1438: 69. 70. 72. (zzz) Vid. Richer. Hist. Conc. lib. 3. pag. 646. Adde Causam Concilii Tridento Bononiam translati.

„Gnad Gottes / der Erbsünd nie unterworffen / sonder aller Erb-und „thätlicher Sünd überhebt gewesen; Göttlich seye : der Kirchen Ver- „ehrung/dem Catholischen Glauben/und der H. Schrifft gemäß : auch „von allen Catholischen anzunemmen und zuhalten,,. Darwider solle niemand lehren. Auch solle man/nach Römischer Kirch Gebrauch/das Fest solcher Empfängnuß/am 8. Tag Christmonat/jährlich in allen Kirchen und Clöstern begehen : denen so solches thun wurden/versprachen sie reichen Ablaß. Die Vätter vermeinten vermittelst solcher Verehrung / bey so schlechten Zeiten und vorhabenden Geschäfften die H. Jungfrau/zu Fortsetzung/bisher (wie sie darvor gehalten) erzeigter Hilff/ zuvermögen (aa). R. C. G. 1439. Empfängnuß-Mariæ Fest.

Wie aber Edmund Richerius (a) berichtet / so ist dem Concilio nach ein anderer Anlaas / diese Materi abzuhandlen / an die Hand gewachsen. Dann nachdem die Benedictiner-Mönchen/im XI. Jahrhundert / ihren Horis, der H. Jungfrau zu Ehren / ein tägliches Officium einverleibet : und im XII. Jahrhundert die Lionische Chorherren / sothanem Officio, die von Richardo de S. Victore erstmahls verthädigte Lehr / daß die H. Jungfrau ohne Erbsünd empfangen seye/eingeruckt; und zu Wiedergedächtnuß dieser unsündlichen Empfängnuß/einen Feirtag angesetzt/hat der Römisch-heilige Bernardus/diese zweyfache Neuerung an angeregten Chorherren/ernstlich gestrafft. Im XIII. Jahrhundert/ist sothaner Streit mit grosser Hitz geführt worden/und haben die in noch mehreren Stucken streitige Barfüsser und Prediger-Mönchen/ pro innata inter utrumque Ordinem æmulatione (b), noch beywohnendem gegen einander tragenden Eifer/sich an der streitenden Partheyen Spitzen gestellet. Die Barfüsser wolten/für andere auß/als eiferige Mariendiener angesehen seyn. In solcher Absicht/hat Bonaventura / in den Psalmen Davids / den Nammen **Gott**/ oder **Herr**/ in den Nammen **Maria** / oder **Frau** verkehrt : welches die Prediger-Mönchen an ihme / wie billich/ernstlich getadelt. Doch hat dieser Bonaventura / der Lehr von der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau / noch nicht beygepflichtet. Ohnlang nach ihm / hat Johannes / von Duns/einem Dorff in Schottland / gebürtiger Barfüsser / welcher An. Chr. 1308. zu Cöln bey Anlaas eines Schlagflusses/als todt in den Sark gelegt / und zu Grab getragen worden : als er aber zu sich selbst kommen/an dem Sark geklopfet/aber von niemand gehört worden/und Ursprung des Streits von Mariæ Empfängnuß.

also/

(aa) Silv. Gest. Basil. pag. 49. (a) Hist. Concil. III. 5. à p. 494. (b) Id.

K.C.G. 1439.

also/nachdem er seine eigene Finger / von Hunger / gefressen (c) / elendiglich dahin gefahren. Dieser / sage ich / liesse sich vernemmen (d)/ „Gott hette verschaffen können/daß (die H. Jungfrau) nur einen Au„genblick mit der Sünd were angesteckt gewesen: oder gar nicht: oder „daß sie in der Sünd verharret hette. Was geschehen / seye Gott be„kant. Doch so es weder der Schrifft/noch der Kirch/entgegen were/ „videtur probabile, quod excellentius est, attribuere Mariæ: bedunk„te ihn/müsse man der H. Jungfrau/was zu dero mehreren Ehren dies„net / beylegen„. Wadingus schreibet / dieser Scotus seye zu Beschirmung dieser Lehr/ von Oxfort gen Paris beruffen worden/alldort er sie mit 200. Gründen eroberet habe: aber Natalis Alexander verwirfft diesen Bericht / als eine Fabel (e). Doch war dieser Mönch bey den Barfüsseren in so grossem Ansehen / daß die unsündliche Empfängnuß der H. Jungfrau / von selbigem ganzen Orden / für eine unfehlbare Wahrheit angenommen worden/ und noch/als were sie ein Grundarticul der Christlichen Religion / verfochten wird. Demnach aber Thomas de Aquino, darwider gewesen/haben auch die Prediger-Mönchen/ propter suum Doctorem Thomam, in cujus verba quasi in Evangelium jurârunt (f), welche alle Wort Thomæ für Evangelia halten/ behaubten wollen / die H. Jungfrau seye in der Erbsünd empfangen worden: adeò ut in quibusdam locis, quidam eorum capite luerent: so daß einige für sothane Lehr ihr Leben gelassen. Schon nun die Lehr der Barfüsseren / (nach der gelehrtesten Papisten/selbst eigener (g) Bekantnuß) neu gewesen/hat sie gleichwol die oberhand gewunnen: theils auß unmässiger/damahls im Schwang gehender Begierd/die H. Jungfrau zuehren; wie die Wort Scoti mitgeben / und das Concilium zu Basel gestehet (h): theils / dieweil die Prediger-Mönchen (welche für die alte und bessere Meinung gestritten) wegen der Inquisition bey jederman verhasset waren. Es hat zwahr ohnlängst ein bekanter Prälat (i) äusserst sich bemühet/die Welt zubereden/Thomas habe gelehrt/das die H. Jungfrau in der Erbsünd empfangen worden: in Hoffnung/ durch sothanes Stichblatt/dem/in Römischer Kirch so lange Zeit schwebenden/Streit/endlich abzuhelffen. Wir verwunderen uns aber daß ein Mann von solchem Ansehen / und so hohen Einbildungen sich einer so schlech-

(c) Spanhem. Obiit A. æt. 43. al. 34. (d) Scripto III. Dis. III. Hotting. H. E. V. 353. (e) Vejel. Introd. ad Nat. Alex. pag. 181. sq. (f) Richer. l. c. p. 544. Conf. p. 551. (g) Vid. Richer. Hist. Conc. III. p. 517. Hotting. H. E. 8: 1313. ex Hæmmerl. (h) Conf. Hotting. H. E. V. 352. (i) Sfondrati Innocentia vindicata. Conf. p. 6. de Fantino. Et p. 54. de statua doctorem salutante.

N.C.G. 1439.

schlechten Beyhilff bedienet: von welcher der gelehrte Richerius (k)/ der die Unsündlichkeit so wol als dieser Prälat verfochten / gesprochen: Hoc non est bonam causam agere, sed perdere: das heißt eine gute Sach verdächtig und faul machen. Uns ist hieran desto weniger gelegen/weil mehrgedachter Prälat selbst / in des Thomæ Conterfait Farwen setzet/welche weder Thomam/noch dessen Lehr (wann sie auch dem Prälat gönstig were) zieren (l).

Streitig in Frankreich.

Aber/um näher zu unserem Zweck zuschreiten / so haben/ dem Ansehen nach/die Franzosen/diesen Streithandel/bey dem Baslischen Concilio angebracht. Dann An. 1388. Johannes de Montesono, auch ein Prediger-Mönch / zu Pariß / gelehrt / sagen die H. Jungfrau seye ohne Erbsünd / seye expresse contra Fidem, wider einen außtrucklichen Glaubensarticul. Solchen Satz / hat Petrus d' Ailly, samt der Hohen-Schul zu Pariß/verworffen; und niemandem gestattet / die Lehr Thomæ zuverfechten. Gleichwol haben diese/die Lehr von der Unsündlichkeit Marie / nicht als einen Glaubensarticul / oder als eine gewisse Lehr; sonder nur als Quæstionem probabilem, als wahrscheinlich behaubtet. Montesonus appellierte an die beyde/zu Rom/und zu Avignon residierende Päpste / und wurd an beyden Orten verfellt. Zu Constanz wurd auch darvon geredt. Aber es wolte den Franzosen nicht gelingen: sonder das Concilium sagte: Neutrum determinavit Ecclesia, die Kirch hat sich nicht erklährt / ob die H. Jungfrau mit/oder ohne/Erbsünd gezeuget seye (m). Zu Basel vermöchte die Französische Nation so viel/daß man das Urtheil für sie/wider die Prediger-Mönchen/gesprochen: Aber diß Concilium hat damit / bey diesen Mönchen / allen Credit verlohren (nn)/und hat der Heilig geachtete Antoninus / in Ansehung dieses Decrets gesagt; **Basel habe einen Basilisc gebohren.** Und alle/ des Eugenii Verfechtere/haben vonwegen dieses Decrets, nur desto eiferiger wider das Concilium gestritten. Hergegen hat die Hohe-Schul zu Pariß zwahr/die meiste übrige Lehrsätze des Concilii/fürnemlich aber diesen/verthädiget; An. Chr. 1496. durch ein hitziges Decret allen den ihrigen aufgeburdet: und sich An. Chr. 1574. dem Jesuit Johanni Maldonato / als selbiger ins Gegentheil gestanden / mit grossem Ernst widersetzt (n): sind aber von denen/Maldonatum (ihren Ordens-Bruder) damahls beschirmenden Jesuiten / und anderen/als Conceptionarii, durchgezogen worden. Ich füge endlich das Gutachten Erasmi bey:

(k) L. c. pag. 547. Conf. Hotting. H. E. V. 354. (l) Thomam & *errantem*, & *male jubenti paruisse*, ostendit. pag. 116. (m) Reformator. Constant. Lib. V. Tit. 4. Cap. 2. (nn) Hotting. Hod. 2: 169. (n) Richer. l. c.

N.C.G. 1439.

„Ich finde nicht/sagt er/klahr genug/schon andere solches vorgeben/daß „das Concilium zu Basel/diejenigen/welche an dieser Lehr (von der un„sündlichen Empfängnuß Marie) zweiflen/für Ketzer halte (o).

Ursprung des Fests der Empfängnuß.

Von dem Empfängnuß Fest bemercket Cardinal Sfondrati: Celebrat jam Ecclesia Festum Conceptionis, quod olim non celebrabat, seye ehmals von der Kirch nicht gefeyret worden (p). Dem ist also. Dann es erst um An. Chr. 1140. von denen Lionischen Chorherren geschmiedet/ aber von Bernhardo / als contra ritum Ecclesiæ præsumta novitas, mater temeritatis, soror superstitionis, filia levitatis; eine Neuerung/eine Muter der Frechheit/eine Schwöster des Aberglaubens/ eine Tochter der Leichtsinnigkeit verworffen/und ad falsos honores, under die der H. Jungfrau nicht geziemende Ehren/verwiesen worden (q). Vielen anderen hat es gleichfahls mißfallen (r). Gleichwol hat es die Römische Kirch gutgeheissen: und ist es schon An. Chr. 1319. samt anderen Feirtagen/dem Land Glarus/durch acht Cardinäle/ mit Versprechung Ablasses beliebet (s): und bald hernach sind die Clöster (t)/durch Vergaabungen/zu dessen Beobachtung/angetrieben worden. Bischoff zu Chur hat An. Chr. 1416 sothanes Fest/zu danckbarer Gedächtnuß seiner Erlassung/ auß 9. Monatlicher Gefängnuß/ in seinem ganzen Bischthum zufeiren/ erstlich eingesetzt (u). Auch zu Zürich ist es bekant gewesen / eh zu Basel eine Erkantnuß darüber ergangen (x). Um daß nun diß Fest noch nicht durchgehend gehalten worden / ist es zwahr nicht (wie Haffner (y) schreibt) zu Basel eingesetzt: doch vom Baslischen Concilio gebotten worden/das Exempel Römischer Kirch diß theils zubeobachten. Um daß aber diß Concilium bey vielen wenig gegolten/ hat Sixtus IV. diesem Fest auf die Füß zuhelffen/ denen so es begehen werden / so viel Ablaß versprochen / als an Fronleichnams-Fest erworben werde. Aber auch diß war nicht genugsam/dieses Fest bey den Eidgnossen in Gang zubringen: sintenmahl es erst An. Chr. 1509. zu Solothurn/und zwahr durch das Ansehen/des kleinen und grossen Rahts daselbst/in allen dero Statt zugehörigen Herrschafften/hin füran zu allen Zeiten zuhalten/gebotten worden (z).

Cardinal Sfondrati machet über obiges Baslisches Decret zwo/ aber unbegründete/Anmerckungen. Die erste ziehet er auß Spondano: Daß

(o) Annotat. in 1. Corinth. 7: 39. (p) Innoc. vind. pag. 51. (q) Epist. 174. de *Festo Conceptionis B. V. non faciendo.* (r) Rivet. Op. III. 719. b. (s) Lang. 923: 3. (t) Annivers. Abbatiss. Tigur. circa. A. 1360. Rheinov. A. 1380. Lang. 1083: 7. (u) Guler. Rhæt. pag. 156. (x) Hotting. H. E. VII. 96. (y) Theatr. Solod. I. A. 1439. (z) Ib. II. 198. b.

N. C. G. 1439.

Daß alsobald nach ergangenem Decret, die Pest zu Basel nachgelassen/ Cœlo hoc Decretum approbante, quamvis à seditiosis dictatum (a): zum Zeichen / daß Gott ein Wolgefallen daran getragen / schon dessen Urhebere Aufrührer gewesen seyen. Aber andere Papisten gestehen nicht/daß die zu Basel versamlete Prälaten / Aufrührer: und die Pest selbigen zur Straff zugesendet worden. Daß die Nachlassung der Pest/ eine Gutheissung/ einer in H. Schrifft verworffner Lehr gewesen seye/kan Cardinal so wenig beweisen; als König Dionysius darthun können/daß jener ihm günstige Wind/ eine Genähmhaltung des von ihm verübten Kirchenraubs gewesen. Demnach wil uns dieser Cardinal (b) weis machen / daß/gleichwie das Empfängnuß-Fest in ganzer Römischer Kirch gehalten wird/auch seine Meinung von der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrauen / daselbst durchgehend seye. **Wir betten an/** sagt er / **was wir wissen.** Quantæ hoc levitatis esset,&c. An hoc gravitatem Ecclesiæ decet? „Dann es eine der Kirch unanständige „Leichtsinnigkeit/und nichts were/als Gott fatzen / so man ihm für eine „Sach / von welcher man keine Gewißheit hat / dancken wolte,.. So wir aber die Sach im Grund bedencken / so reimet sich auf die Römische Kirch eigentlich / was Christus von den Samariteren gesprochen: **Ihr bettet an was ihr nicht wisset.** Dann 1. gestehet Bzovius/daß/als dieses Fest zu Basel gutgeheissen worden/die meiste Theologi in der Meinung gewesen / daß Maria in der Erbsünd empfangen worden (c). 2. Canus sagt noch mehr: Sancti omnes, alle Heilige/ so von dieser Materi gehandelt/ uno ore asseverarunt, bezeugen mit einem Mund / daß Maria in der Erbsünd empfangen worden seye. 3. Die Prediger Mönchen / haben diß Fest allbereit etlich hundert Jahr begangen. Wann aber haben sie ihre Meinung widerruffen? Zu dem/ so wird selbiges von ihnen genennet/ nicht Conceptionis, die Empfängnuß/ sonder Sanctificationis, die Heiligung Marie: nicht wegen Heiligung der H. Jungfrau/ sonder wegen Herrlichkeit und Heiligkeit ihres Sohns (d): bis daß Pauli V. Ansehen/ sie darvon abgehalten. Nach diesem Paulo hat Gregorius XV. befohlen / daß dieses Fest genennet werde / Conceptionis, die **Empfängnuß**: doch ohne Zusatz des Wörtleins Immaculatæ, **unbefflecket** (e). Das an sothanem Fest übliche Officium an diesem Fest.

(a) Innoc. Vindic. pag. 56. sq. (b) pag. 18. Conf. Richer. l. c. pag. 534. (c) A. 1439: 11. *Contra communem id temporis Theologorum sententiam.* (d) Richer. Hist. Concil. III. 541. 546. Rivet. Op. III. 719. b. Alex. H. E. III. 536. (e) Sekend. Luther. III. 598. b.

N.C.G.
1439. übliche Officium, ist durch Leonardum Nogarellis/und Bernardinum de Bustis, einen Barfüsser aufgesetzt: durch dessen Ordensbruder Sixtum IV. bestätiget: und dem Römischen Brevier einverleibet worden. Von Pio V. aber/einem Dominicaner/ ist es/wegen einicher/seiner Ordenslehr widrigen Worten/auß angeregtem Officio wieder außgemusteret worden. (f).

XXXVII. Sessions. 23. Octob. Neue Papstswahl erkennt. In der XXXVII. Session, wurd theils bestimmet; durch 32. (ff) Kieser/einen neuen Papst zuerwehlen: theils geordnet/wie es bey solcher Wahl hergehen solte. Wilhelm/Erzpriester von Menz/ nennete drey Personen/welchen die Wahl deren übrigen 29. Personen überlassen seyn solte. Von dem Concilio selbst/ist der Cardinal von Arles hierzu gekieset worden. Neben diesem waren zwölff Bischöffe/sieben Aebte/ fünf Theologi, neun Doctores: alle von Priesterlicher Würde/ auß denen dreyen Nationen; der Teutschen/ Hispanischen/ Französischen Nation. Dann keine Engelländer zugegen waren (gg). Auß der Teutschen Nation waren/Friedrich zu Rhein/Bischoff zu Basel: Conrad/Abt zu Lüzel: Joh. Weiler Dohmdecan zu Basel. Auch wurd ein Vice Cammerer (namlich Ludwig/Bischoff zu Lausannen) und andere Amtleuthe gesetzt. Zum Wahlhauß wurd gebraucht/das Hauß zur Mugken. Die Zimmer im Wahlhauß wurden durch das Loos außgetheilt. Wegen dieser vorhabenden Wahl/und abnemmenden Sucht/sind viel gen Basel wieder gekehrt/welche entwichen waren. Den 27. Tag Weinmonat starb Käiser Albrecht: welchem in Käiserlicher Würde Friedrich III. Herzog Ernsten von Oestreich/Sohn/erwehlet worden.

XXXVIII. Session. 31. Octob. Die Wahl unterfangen. In der XXXVIII. Session haben die Kieser/ nach empfangenem Sacrament/den Eid abgelegt. Nachmittag um drey Uhr/sind sie auß dem Münster/unter zusehen einer unzahlbaren Menge Volks/ in ansehenlicher Procession ins Wahlhauß gegangen (g). Eine grosse Anzahl Knaben in weissen Röcken; ist vorhergegangen. Diesen folgete ein theil der Satt Clerisey. Nach diesen giengen/die dem Concilio einverleibete

(f) Richer. Hist. Concil. III. à p. 534. 550. Etiam Nat. Alexander, tum Basileense Decretum, tum Sixti Officium perstringit. H. E. 3:537. (ff) Blond. Dec. 3. lib. 10. apud Bzov. § 11. sq. 33. electores numerat. 18. ex Sabaudiæ Dominio: cæteros homines sordidos, & majori ex parte ob admissa apud suos flagitia, ex propriis sedibus pulsos, (Sabaudi) largitione corruptos. Conf. Richer. Hist. Concil. lib. 3. p. 615. (gg) Silv. Gest. Conc. lib. 2. (g) Bzov. § 14. *Conclave Core, Dathan, & Abiram intrantes.* & p. 542. b. domum illam nuncupat, *teterrimum, frigidissimum, fumantem carcerem: in quo nox una fuerit dierum septem*: illos patres; *filios tenebrarum, dignos qui conjiciantur in extremas tenebras, &c.*

leibete Personen: hiernächst/die Priesterschafft der Statt/mit dem Heilthum. Endlich/die in das Wahlhauß verordnete Personen: vor welchen her/Bischoff von Lausannen / mit einem silbernen Creutz/ und vier Cleriken gegangen. Beyder Seiten sind die Burger in Harnischen gestanden. Jedem Prälat wurden zween; jedem Doctor ein Diener zugelassen. So daß im Wahlhauß 87. Personen (under welchen auch (h) Aeneas Silvius) gewesen. Denen Kieseren wurden gleiche Speisen aufgetragen. Die wurden jedem in seine Kammer gebracht. Das übrig wurd denen Armen gegeben/deren 200. täglich sich damit beholfen. R.C.G. 1439.

Amedeus fürgeschlagen.

Am 1. Tag Wintermonat sind/auß verschiednen Nationen/sechszehen Personen zum Papstum benamset worden. Allein Amedeus VIII. Herzog zu Savoy / Decan deren S. Mauriz-Ritteren zu Ripalia im Genfer Bischthum: Augustiner-Ordens / wie Jesuit Otto redet / ein (hh) **frommer Mann** / hatte 16. Stimmen. Demnach die Kieser / über die ernennete Personen sich besprachet ; haben die Stimmen für Amedeum zugenommen.

Ungleiche Gedancke über ihn.

Etliche vermeinten man solte keinem Leyen die Hände auflegen: Einen weltlichen Fürsten zum Papst machen/were unanständig/ja den Geistlichen verkleinerlich/als ob under ihnen keiner/dieser Hoheit würdig were. Amedeus habe lang im Ehestand gelebt/und Kinder gezeuget. Ein Papst müsse ein gelehrter / der H. Schrifft erfahrner Doctor seyn. Diesen wurd geantwortet: Schon Amedeus kein Doctor, seye er doch gelehrt: habe in seiner Jugend nach Kunst/nicht nach Titlen gestellet: könne die H. Aemter halten: observiere die VII. Zeiten. Habe durch Tugend bey Käiser Sigmund / die Graffschafft Genf mit Recht beholet / und seinem Stamen den Herzogischen Titul außgebracht / und nach seines Herren Vatters Tod / vierzig Jahr friedlich regiert (ii). Nach Absterben seiner Gemahlin Margareth/(Philipsen des Frechen: Herzogs auß Burgund/Tochter) habe er weltlichem Pracht abgesagt: und sich in die Einöde begeben; woselbst er ein andächtiges Leben führe. Petrus/der erste/auch andere Päpste/haben auch in der Ehe gelebt. Et fortasse non esset pejus, Sacerdotes quamplures uxorari : Quoniam multi salvarentur in Sacerdotio conjugato, qui in sterili Presbyteratu damnantur (kk). „Und vil„leicht gieng es nicht schlimmer/so viel Priester sich verheurahteten. In

(h) Richer. Hist. Concil. pag. 455. 568. Ib. *Tridentinus Canonicus* nuncupatur. (hh) Reiser. Rom. non glor. p. 654. (ii) Suæ ætatis *Solomon* dictus. Guichen. pag. 493. alii. (i) Vid. Richer. p. 618. (kk) Silv. p. 66.

N.C.G. 1439.

„deme mancher im Ehestand selig werden möchte/der im ledigen Prie„sterstand verdamt werde„. Einer deren Kieseren sagte: Er sehe erst jezund/daß der Römische Bischoff ohne ein Erbland/und weltliche Herrschafft/der Königen Knecht were. Derowegen Gott/durch Constantinum/die Kirch begaben lassen: auf daß/welche auß Verachtung des geistlichen Schwerts/dem Glauben und den guten Sitten widerstrebten; mit Gewalt gedemmet werden möchten. Weilen dann Eugenius die Erbland der Kirch mit Gewalt inhabe/so seye Amedeus bequem/selbige einzunemmen; als welcher einen Fuß in Italien/den anderen in Frankreich habe: und mit allen Christlichen Fürsten in Blutsfreundschafft stehe. Dann einer seiner Söhnen/war Herzog in Savoy; der andere/Graff zu Genf. Seine Tochter war mit Ludwig/König in Sicilien/und/nach dessen Tod/mit Pfaltzgraff Ludwig vermählet. Mit einem Wort/bey Amedeo/sagten sie/were Andacht/Gerechtigkeit/Fürsichtigkeit/und alles zufinden.

Wird erwehlet.

Hiemit wurd er in der 5. Stimmsamlung; war der 5. Wintermonat; der siebende Tag nach Eingang ins Wahlhauß; als eben die Stattclerisey/mit dem Heilthum/um das Conclave stuhnde/mit 26. Stimmen erwehlet/und in der XXXIX. Session, bestätiget (k). Zu sothaner Wahl soll Galeaz/des Amedei Tochtermann/nicht wenig beygetragen haben. Ohnlang hernach wurd sothane Wahl/durch 25. gen Ripalien Abgesandte (ll)/dem neuen Papst kund gethan. Diese Abgesandte waren der Preses/die Bischöffe von Basel/Lausannen (l)/Joh. Weiler/von Basel/2c. Joh. von Thierstein/des Schirmherren Statthalter/2c. Auf dero Anbringen begehrte Amedeus Bedenckzeit. Endlich hat er die Wahl **gar ungern** (m)/nachdem **er sie zum dritten mahl abgebetten**: weinend/und mit gebognen Knyen/angenommen: Nachdem man ihm weis gemachet/**er seye schuldig zugehorsamen**/und Cardinal von Arles bezeuget/habe **eh dem zwoen Papstswahlen** (Martini V. und Eugenii IV.) **beygewohnet**: **aber diese seye so wundersam**/**daß nicht zuzweiflen** quin Spiritus S. suo voto elegisset, **der H. Geist habe ihm seine Stimm gegeben** (n). Als ihn Cardinal von Arles

XXXIX. Session. 17. Nov.

Neuer Papst bestätiget.

Ihm wird Glück gewünschet.

nach

(k) *Erexerunt sibi in idolum.* Blond. & Antonin. ap. Bzov. § 11. sq. Antoninus. Ibid. *Inthronisatus, in sede non Petri, sed Luciferi. Et per hunc modum Basilea peperit Basiliscum.* (ll) Du Pin. p. 37. (l) Lang. I. 670. a. (m) Ita Christoph. Otto Jesuita & Lang. 952:10. Æquiores nimirum Jesuitis Bruntrutensibus, qui fingunt: *Apicem honorum suprenum deferunt minimè reluctanti.* Bas. S. p. 311. (n) Numag. ap. Hotting. H. E. IV. 519. sqq. Encomia ei ab aliis data. vid. Guichen. I. 495 Bzov. A. 1452:36.

nach Gewohnheit befraget / wie er genennet werden wolte? Antwortet er: Felix V. Hierüber hat man ihm Päpstliche Kleider angezogen: ihne in S. Mauriz Kirch geführt / alldort auf den Altar gesetzt / und den Segen von ihm empfangen. Nachdem er gen Ripalien wieder gekommen / hat er seinen letsten Willen aufgesetzt; und dessen Vollstreckung dem Erzbischoffe von Tarentaise; auch denen Bischöffen von Genf und Lausannen/anbefohlen (o). R.C.G. 1439.

Conrad von Busnang.

Nachdem Wilhelm von Diezsch / Bischoff von Straßburg / mit Tod abgangen / ist von etlichen Dohmherzen / Conrad von Busnang / auß dem Turgäu / Cellarius & Portarius; von anderen / Propst Joh. von Ochsenstein erwehlet worden. Conrad hat / von Glimpfs wegen / diesem seine Recht abgetretten (p).

Matheus Nidhard / Propst zu Zürich.

Noch bey Leben Propst Heinrich Anenstetters / ist Doctor Felix Hemmerlin (pp) mit denen übrigen Stifftsherzen so übel angestanden / daß man ihm / als er auf eine Zeit von Constanz gen Zürich wollen / aufgepasset / und ihn bey Schwabendingen auf den Tod verwundet (q). Anenstetter soll / nachdem er Ritè disposítis temporalibus, liberis & uxoribus: wegen Weib und Kinderen seinen letsten Willen geoffenbaret / quasi desperans in temporalibus, miserabiliter, elendlich und gleichsam in Verzweiflung gestorben seyn (r). An dessen statt ist Matheus Nidhard von Ulm / obgedachten Heinrich Nidhards Bruder / an die Propstey beförderet worden. War Doctor famosus, & in Concilio Basileensi Auditor ordinarius: ein berühmter Rechtsgelehrter: Auditor im Baslischen Concilio (s). Als er gen Basel kam / hatte er nicht viel zum besten. Aber / um daß im Concilio das Recht verkaufft worden / hat er sich solches zunutz gemachet / und sich sehr bereicheret (ſ). Hemmerlin schreibt / habe selbst diesem Mann an diese Stell geholffen (t); in Hoffnung / selbiger werde besser haußhalten / als der Vorfahr. Aber solches habe ihme Hemmerlin / gegen welchen Neidhart sehr **Neidig** und **Hart** sich erzeigt (u) / übel außgeschlagen: in deme Nidhart nicht

(o) Guichen. I. 489. (p) Excellent. Schilter. Not. in Königsh. p. 572. (pp) *Ingenium paulò excitatius & vehementius.* Hotting. Sch. Tig. p. 22. (q) Hæmmerl. Passion. & Ἀνιχδ. (r) d. 2. August. Passion. Hæm. p. 9. (s) Ib. p. 15. (ſ) Promotus ad Conc. Bas. modicum habens in ære; & in illo tempore quo vendebantur sententiæ, & multiplicatus in auro & argento, multùm pretiosè, &c superbus avarus, dives, &c. Passion. p. 15. (t) Per ingentis diligentiam solicitudinis, procuravi in Præpositum eligi, &c. Inter inutiles minus inutilem exquisivi, &c. Murem in pera & ignem in sinu nutrivi, &c. *Passion.* pag. 9. (u) Odium durum Nidhardi, durissimè duravit, &c.

N.C.G. 1439.

nicht leiden wollen/daß Hemmerlin ihm/und übrigen Stifftsherzen/ihre beharzliche Liederlichkeit in Haltung des Gottesdiensts vorgeruckt. Hemmerlin war deßwegen genöhtiget / an den Bischoff zu appellieren. Daselbst hat er zwahr / wider seine Widersächer (nenneten sich den Grauen Pundt) Schirm gefunden / wurd aber durch den Propst so schwartz angeschrieben / daß ihm der Bischoff / welcher von Jugend auf Hemmerlins bester Freund war / kein Magen mehr gehabt. Auch hat der Propst verschaffet / daß Hemmerlin / welcher der nächst am Propst gewesen/nicht allein seinen Sitz/sonder selbst die Pfrund/verlohren. Und demnach Eugenius/eh er Papst worden/ dem Propst bekant war : der Propst aber einen Anhang zu Zürich hatte/und der Papst dessen Freundschafft gesucht / hatte sich Hemmerlin des Papsts nicht zutrösten (x). Dieses und so viel anders hat ihn so ungedultig gemachet/daß er seine Christenpflicht vergessen. Dann er in solchem Unmuht / um sich zurechen/verschiedne Bücher geschrieben : Contra judices iniquos: De impiè suppressorum consolatione, Passionale (y) : und gar sich vernemmen lassen; Injurias & damna, non tamen mihi, sed Deo irrogatas, nunquam dimittam, sed ad æterni judicis tribunal pro nunc dirigo: Er wolle seinen Beleidigeren nicht vergeben/sonder lade sie für Gottes Richterstul (z). Fehrners schreibt Hemmerlin / offtgesagter Propst/ habe es mit denen Feinden der Statt Zürich gehalten/und seye zwahr unter einem Schaafbeltz aufgezogen ; doch innerlich ein Wolff gewesen (a).

Concilliums vergebliche Mühe den Zürichkrieg beyzulegen.

Es haben zwahr underschiedliche sich sehr bemühet / Zürich mit dero Eid-und Bundsgenossen zuversühnen. Sie brachten einen jährigen Stillstand zuwegen/ könten aber nicht verhinderen / daß nicht die Kriegsflamm/bald von dieser/bald von jener Seiten von neuem außgebrochen. Selbst das Concilium wolte Wasser ins Feur giessen / aber es wolte alles nichts verfangen. Es müßte endlich zu einer gänzlichen Ruptur kommen. Man beförchtete der Feind möchte sich für die Statt legen / und ließ in dem/allernächst vor der Statt gelegnen/Frauen-Closter Seldnau / 15. Oefen abbrechen ; und den Hauß-samt allem Vorraht in die Statt führen. Der Wein wurd um den halben Theil/nicht nur in Fässeren in die Statt geführt/sonder in Gelten getragen. Der Schad wurd auf sieben oder acht hundert Gulden geschetzt. Solches wurd/ von der Widerpart/denen von Zürich übel außgedeutet / sintenmahl

Seldnau verderbt. 1440.

(x) Pass. pag. 15. (y) A. 1452. (z) Pass. p. 18. (a) Passion. pag. 15. Conf. Hotting. Spec. Tig. p. 533.

N.C.G. 1440.

mahl diesen Frauen kein Leid geschehen seye (b). Es ist aber bekant/ was bey dergleichen traurigen Anläsen zu Sicherheit einer Statt / und dem Feind die Aufenthalt an dero Ringmauren abzuschneiden / zugeschehen pflege. Zu dem/so hatte sich allbereit zu Horgen/2c. (c) und hernach wiederum/ An. Chr. 1443. und 1444. erscheint / daß Kirchen/und dero Zierden ; item Clöster / in den Kriegen so unsicher seyen als andere Oerter. Bilgere so diß Jahrs auß Niederland kommen / und lange Stecken mit sich getragen/ verursacheten bey ihrer Ankunfft zu Einsiedlen/um daß sie für Züricher angesehen worden/einen blinden Lermen (cc).

Buchtruckereykunst erfunden.

Bey so verwirrten Zeiten/ ist die Buchtruckereykunst erfunden worden. Wem aber dieser Preiß gebühre/ist ungewiß. Zwahr wird er den Teutschen von niemand disputiert. Aber die Ober-und Niederteutsche zerzancken sich darüber so starck / daß keiner dem anderen weichen wil. Die Holländer wollen/daß die Ehr zustehe einem Burger von Harlem/ dessen erstgetrucktes Buch / Speculum noſtræ ſalutis, Heilsspiegel/genennet worden (d). Die Oberteutsche widersprechen denen Niederteutschen. Streiten aber darüber under sich selbst : einerseits Straßburg/ anderseits Menz. Jeder Theil vermeint/unumstößliche Gründe zuhaben ; doch bemühet sich jeder Theil des anderen Gründe umzustossen. So werden verschiedene Personen angezogen/ deren jeder der Titel des Erfinders dieser Kunst gegeben wird/als da sind : von Straßburg (dd)/ Joh. Mentel : von Menz / Peter Schöpfer / oder Scheffer/ ein Clerik/ des Mentels Schwager ; item Joh. Gensfleisch (ee); Joh. Gutenberger; Joh. Fust oder Faust. Aber diejenige / so die Erfindung dieser Kunst/ einem allein/mit Außschliessung aller anderer/beymessen/möchten wol zuweit gehen. Die alte Beweisthümer / welche man hierüber einführet/ geben mit / daß Mentel und Gutenberg (und zwahr dieser/als er sich zu Straßburg aufgehalten) zu gleicher Zeit mit dieser Ersinnung umgegangen/ohne daß einer mit dem anderen Gemeinsame gehabt (e). Demnach muß man zwischen dem ersten **Anfang**/und der **Außzierung** dieser Kunst einen Unterscheid machen. Selbst diejenige ; welche die Erfindung dieser Kunst einem Straßburger beymessen ; geben der Statt

(b) Ap. Tschud. A. 1440. p. 316. (c) Contin. Krieg. Msc. p. 94. b. sqq. (cc) Tschud. (d) Boxhorn. Hist. Univers. p. 946. Naudæus Hist. Ludov. XI. respondet ejus argumentis, & pro Germanis suffragatur. Sed & Struvius typorum in ligneis tabulis inventionem, Harlemensibus: Typographiæ inventionem, Moguntinis tribuit. In Act. Lipſ. A. 1704. pag. 42. (dd) Pro Argentorato pronunciat Vadian. de Euchar. p. 236. (ee) In Baſ. Sacr. p. 311. iſte cum Gutenbergio confunditur. (e) Excellent. Schilter. in Königsh. p. 450.

N.C.G. 1440. Menz den Preiß/daß sie zum ersten daselbst (namlich durch Gensfleisch) nicht nur ans Liecht / sonder auch in Gang gebracht (f); und von Gutenberg / einem reichen Edelmann / die nöhtige Mittel herbeygeschaffet worden. Zu dem/so hat Mentel/nur mit höltzenen Buchstaben zutrucken angehebt; Joh. Faust ist der erste gewesen/so metallene Buchstaben gebraucht (g). Mentel soll mit dieser Kunst/in kurtzer Zeit viel gewunnen haben; und von Käiser Friedrich mit einem Wapen-Brieff geehret worden seyn. Es gebürt den Straßburgeren auch dieser Ruhm / daß durch sie / diese Kunst in verschiedene Europeische Königreich getragen worden (h). Ein alter Teutscher berichtet/daß es von An. Chr. 1440. bis 1450. sich verzogen/eh diese Kunst zu Stand kommen; und seye das erste Buch welches getruckt worden / eine Bibel gewesen / so im Jahr Christi 1450. (in einem Jubeljahr) ans Liecht kommen (i). Es werden aber schon An. Chr. 1446. (ii) getruckte Bücher gefunden. Etliche Potentaten haben diese Kunst so hoch geachtet/daß sie ihro nicht allein schöne Privilegia gegeben: sonder auch Truckereyen mit silbernen Buchstaben angerichtet/und sich selbst in sothaner Kunst anführen lassen (k). Der Nutz dieser Kunst erhellet auß dem/daß man die Bücher der Käiser- und geistlichen Rechten so geschrieben / um 300. Ducaten und höher bezahlt werden müssen / hernach um 30. Gulden haben können (l). Sonderlich hat sich der grosse Nutz dieser Kunst / in folgendem Jahrhundert eräuget.

XL. Sess. 26. Febr. Felix V. Anhänger. Nachdeme des Conciliums Bottschafft gen Basel zuruck kommen/ ist in der XL. Session gebotten worden/daß alle Stände/hohe und niedere / Geist-und Weltliche / dem neuen Papst/als wahrem Römischem Bischoff/Obedienz thun solten; und des entsetzten Gabriels Gebotten/ keines wegs gehorchen. Diesem zwahr Zufolg/hat König in Frankreich/ denen Seinigen / das Eugenianische Concilium zubesuchen / verbotten. Gleichwol weder für den einten noch für den anderen Papst sich erklährt (m). Als aber vom Concilio an Engelland ein gleiches begehren geschehen / wie an Frankreich; haben sie den Franzosen gleich geantwortet (n): Auch Käiser Friedrich und die Churfürsten erklährten sich Neutral. Als sie aber hernach Eugenium ersucht / er wolte einen Theil

(f) Id. pag. 446. 450. (g) Ib. 445. 452. (h) Wimpheling, Epit. Rer. Germ. c. 65. Paralip. Urſp. pag. 403. (i) Ap. Boxhorn. Hist. Uuiv. pag. 950. (ii) *Speculum Conscientiæ & Novissimorum.* Spiræ per *Conr. Hist.* In Biblioth. Tigur. Carolin. (k) Haltm. 136. (l) Id. p. 135. (m) Richer. Hist. Concil. p. 440. 573. 578. 622. At du Pin, Eugenium pro legitimo Papa, in comitiis illis agnitum ait. Tom. XII. p. 58. (n) Du Pin, pag. 60.

Theil deren Auflagen/ dem Teutschland abnemmen; auch die von ihm entsetzte Churfürsten von Cöln und Trier / wiederum einsetzen : und ihnen Eugenius in einem und anderen Stuck gewilfahret / haben sie dessen Parthey genommen (o): Darvon hernach ein mehrers. Ob aber Eugenius oder Felix den stärckeren Anhang gehabt (p)/ stellen wir dahin. Der Römisch-heilige Antoninus schreibt / es seye Felix fast von niemand / als von dessen (und zwahr hierzu genöhtigeten) Unterthanen für den Papst geachtet worden. Solches Vorgeben aber ist falsch. Dann der König in Aragonien; welcher aber hernach umgesattlet (q); Käiser Sigismunds Witwe / Albert / Herzog in Bäyeren / Albert in Oestreich / viel andere Teutsche Prälaten und Fürsten : die Hohen-Schulen Pariß/und Cracau / und die Teutsche Schulen/ die Carthäuser/ein Theil des Barfüsser-Ordens/waren für Felix und das Baslische Concilium (r). Nicht weniger ist falsch was Guichenon (s) schreibt/ daß ganz Frankreich und die Eidgnoßschafft mit Felix gehalten : dann beyde Nationen waren getrennet / haben sich/eine diesem / andere dem Nebenbulen / unterworffen : und haben die ungleichgesinnete einander schelb angesehen (t). R.E.G. 1440.

Auf Johannis des Täuffers Tag/ist Felix gen Basel gekommen; um gekrönet zuwerden. In der Heraußreis ist er zu Freiburg / als erwehlter Papst / empfangen / bey den Barfüsseren beherberget / und mit bey sich habenden/mehr als 1000. Pferden/kostfrey gehalten worden (ff). Bracht gen Basel 300. Edelleuth zu Pferd/von Genf/Savoy/Bern/ Freyburg / Solothurn ; und 200. Priester / Erz-und Bischöffe / Aebte und Prioren. Ihme giengen die Conciliumsherren entgegen ; samt der Statt Priesterschafft : auch die Zünffte / mit Stang-Kertzen/ wie an Fronleichnamstag zugeschehen pflegt. Der Einzug währete von zwey Nachmittag / bis sieben Uhr. Felix komt gen Basel.

In der XLI. Session, sind etliche / wider das Concilium/und den neuen Papst außgegangene Schmaachschrifften / als Ketzerische/Schismatische/und dem Glauben widrige Schrifften/verdamt worden. Selbigen Tags ist des Papsts ältester Sohn gen Basel kommen ; dessen Pferde/haben sich/samt des Papsts Pferden/auf 4000. beloffen. XLI. Sess. 23. Jul. Eugenii Schmachschrifften wider das Baslische Concilium.

(o) Guichen. I. 490. (p) Pro Eugenio pronuntiat Lang. p. 953. b. pro Felice, Guichen. pag. 490. Ita Gall. Christ.: *Verus R. P. à multis creditus*, inquit. (q) Du Pin. pag. 59. 60. (r) Ibid. (s) pag. 490. (t) Gallum Felici adhæsisse, scribit Lang. l. c. Negat Marca Concord. S. & J. lib. I. 11 : 1. Multi tamen Galli, Ibid. VI. 35 : 4. & in Helvetia, Hæmmerlinus, P. Numagen,&c. Feliciani ; Etiam Salemenses Abbates Aeram Eugenianam observabant. Lang. 953. b. (ff) Lang. 978.

R.C.G. 1440. Felix wird gekrönet.

Die Päpstliche Crönung ist/ Lang (tt) sagt/ **in irzender Meinung**/ den 24. Tag Heumonat geschehen. Auf dem Münsterplatz wurd eine Bühne aufgerichtet/auf welcher sich 2000. Herzen und Geistliche befunden. Tausent Burger wurden in Waaffen gestellt / auf daß kein Tumult entstuhnde. Der Zuseheren sollen 4000. zu Pferd; in allem in 50000. gewesen seyn. Auf dieser Bühne/hat der Papst Meß gehalten. Sein Hut soll 30000. Ducaten gekostet haben (t). Sein Sohn/Herzog in Piemont/habe ihm ein guldin: Sein anderer Sohn/ Graff in Genf / ein silberen Brot geopferet. Graff Hans von Thierstein/ein Gulden; Margraff von Rötelen/ ein silberen Faß mit Wein. Der Papst gab allen / hinter dieser Meß stehenden / follkommen Ablaß für Pein und Schuld. Die Ceremonien währeten bis 12. Uhr. Der Papst wurd mit grossem Gepreng in die Herberg begleitet. Die Stattclerisey gieng mit dem Heilthum. Vor ihnen giengen die Schulerknaben / mit weissen Chorröcken. Die Juden überreichten dem vorbeygehenden Papst/Mosis Gesatz. Solches wurd vom Papst gelobet; aber der Juden falsche Außlegung gescholten. Folgenden Tags wurd eine Mahlzeit gehalten / bey welcher sich Gesandte/ von Straßburg/ Bern/ Freyburg/Solothurn / und andere/ mehr als 1000. Personen sich eingefunden. Felix hielte sich drey Jahr lang zu Basel auf; und machete in 4. Wahlen / 23. Cardinäle (v). Eugenius folgete dessen Exempel/ und erwehlete 17. Cardinäle; under welchen Bessarion/Erzbischoff von Nicea / ein Griech gewesen (u).

XLII. Sess. 4. August. Dem neuē Papst werden Kösten bezahlet.

Dem Papst sind in der XLII. Session, wegen gehabter grossen Unkösten/fünf Jahr lang/der fünfte: in denen fünf folgenden Jahren/ der zehende Pfenning aller Früchten/Einkünfften/ꝛc. des ersten Jahrs/ von allen Canonicaten und Pfründen; auch der Erzbischöffen/ꝛc. Clösteren / Capitlen; sie seyen Exemt oder nicht; wann sich die änderten/ zugekennet worden. Allein die tägliche Außtheilungen/ die Spittäle der Armen / und Siechenhäuser/item die Pfründen/welche nach Abziehung ihrer Nohtdurft / fünf Marck Silber nicht übertreffen/außgenommen.

Poggii Läster-schrifft wieder das Concilium.

Es hat aber Poggius eine beissige Lästerschrifft / gegen den Papst und das Concilium an Tag gegeben. Nennete darinn den neuen Papst/ein Teufelskind; einen anderen Antichrist/und Mahomet (vv). Das Concilium

(tt) pag. 703. a. (t) Guich. p. 490. (v) *In profundum fanaticæ dignitatis Chaos prolapsus,&c. pantomimum diceres,&c.* Bas. S. (u) Bulling. Tom. 2. p. m. 46. b. Bzov. A. 1439. § 142. sq. Bessarion Bullam de præeminentia Cardinalium edidit. (vv) Aliis *Idolum* nuncupatur. Ap. Richer. p. 621. Pseudo Papa: Antipapa: Basil. S. p. 298. 317.

cilium nennete er / abtrünnige / meineidige / aufrührische Buben / die er nicht für seine Haußsudler gutachtete / Teufelskinder / ꝛc. Hierauf hat das Concilium nochmahl die Ursachen / warum sie den Gabriel entsetzt / an Tag gelegt. N. C. G. 1440.

Nachdeme Joh. Abundius Münsingerus / Churischer Bischoff / zu Maran in Tirol gestorben / ist Conrad von Rechberg / Propst zu Chur / und Dohmherr zu Constanz erwehlet worden. Aber im folgenden Jahr / begab er sich / nicht nur des Bischthums / sonder auch der Dohmstifft: nam die Propstey zu Constanz an / und überliesse das Bischthum Heinrich von Heuen / Bischoff von Constanz / welcher gegen das hohe Stifft sich abgeworffen / doch durch die Bischöffe von Basel / Augspurg / Eistätt / mit selbigem wiederum betragen worden. Hemmerlin partheyete sich zum theil mit dem Stifft: deßwegen der Vicarius, und selbst der Bischoff / sich an ihm empfindtlich gerochen (x) / und ihn seines Einkommens beraubet. Indessen ist dem Bischoff ein gleiches wiederfahren. Eugenius sagte / Heinrich hette in seinem weitläuffigen Bischthum genug zuthun: und hette die Churische Kirch genugsame Mittel / einen absönderlichen Bischoff zuunterhalten: habe ihn deßwegen dieser Verwaltung erlassen (y). Aber Heinrich muß sich hieran nichts gekehrt haben: dann er An. Chr. 1455. lang nach Eugenii Tod / noch Churischer Administrator gewesen. Bischoff zu Chur.

Papst Felix hat am 22. Tag Aprel / die Agnos Dei gesegnet: An Fronleichnamstag / das Sacrament durch die Statt getragen: das Barfusser-Closter zu Basel; in welchem alle Mönchische Disciplin zergangen war; reformiert: und der Statt eine 70. Centner schwere Glogk verehrt / welche noch dermahl die Papstglogk genennet wird. 1441. Barfüsser zu Basel reformiert.

In der XLIII. Session, stifftet das Concilium / das Fest der Heimsuchung Marie / mit diesen Worten: „Ob wol die Alte / der Hochgelobten Jungfrau Marie mancherley Festtag angesehen; jedoch weilen die Trübsalen täglich zunemmen / welche die Menschen antringen / der H. Jungfrau Hilff zubegehren; wolle sich gebühren / daß man celebriere, die sonderbare Belustigung / welche sie / auß sonderbarem Trieb des H. Geists / vermögen die Elisabeth / ihre Bas zubesuchen: da sie den Heiland der Welt; die Elisabeth aber / Johannem den Täuffer / unter dem Herzen getragen; und sich an beyden Wunder erzeiget / ꝛc.“ Gebotten solchen Festtag / jährlich den 2. Tag Heumonat zuhalten. XLIII. Session. 1. Jul. Heimsuchung-Mariæ Fest.

(x) Hæm. Registr. querel p. m. 55. (y) Ibid. Conf. Gall. Christ.

N.C.G.

1441. Caspar von Landenberg/ Abt zu Sangallen.

Auf Absterben Egolffs/ Abts zu Sangallen / ist Herr Caspar von Landenberg / von dasigem Convent erwehlet worden ; ein gelehrter/ sanftmühtiger Herr. Denen so ihn erinneret / daß er des Closters Herrlichkeiten mit Gewalt und Recht an sich zubringen trachte ; soll er geantwortet haben : Mönchen sollen Mönchen seyn. Habe auch öffters gesagt :„Daß sie die Geistliche/zeitliche Regierung wol könten fahren lassen ; und ihrem geistlichen Beruff allein obligen (yy).

1442. Mönch zu Schaffhausen dantzet sich zutod.

Den 23. Tag Brachmonat / 8. Tag nach S. Viti Tag/ hat sich zu Schaffhausen / in S. Agnesen Closter/ein Mönch von vornemmem Geschlecht/zutod gedantzet (z).

XLIV. Session. 9. August. Baslische Vätter von Eugenio der Pfründen entsetzt. Bewilligē die Veränderung des Concilii-Platzes. Käiser komt gen Basel. Vergleicht sich nicht mit dem Concilio.

Währender Zweytracht des Conciliums und Papsts / haben viel getrachtet/ die Pfründen deren/so dem Concilio angehanget/an sich zubringen. Alle solche Werbungen/wurden in der XLIV. Session,unnütz erkennt. Die Reichsstände rahtschlageten / wie solche Zweytracht abzuschaffen were. Demnach sie etliche Reichstag darvon gehalten ; liessen sie durch eine Bottschafft das Concilium ersuchen / sie wolten einwilligen / daß innert Jahrsfrist ein allgemeines / ungezweifletes Concilium (zz) gehalten werde. Den Ort wolten der Käiser/und die Reichsfürsten benennen. Das Concilium hatte ehmahls dem Papst sothane Veränderung abgeschlagen : aber dem Käiser und Reich wilfahreten sie : mit dem Geding / daß der Käiser vor der Veränderung des Concilii sich erklähre/alle dessen Decret für ungezweifiet zuhalten ; und selbigen statt zuthun (a). Der Käiser kam selbst gen Basel : und wurd vom Bischoff und der Clerisey vor dem Thor / mit dem Heilthum empfangen. Viel Teutsche/sollen damahls noch zweifelhafftig gewesen seyn/ob Felix oder Eugenius der rechte Papst were. Ihr Majest. haben auch darfür geachtet seyn wollen : seyen doch schon dem Eugenio geneigter gewesen. Als er mit Felix Unterredung gehalten/habe er zwahr selbigem ein Reverenz gemacht / und dessen Hand geküsset (b) ; aber die gewohnte Ehr wolte er selbigem nicht anthun. Felix habe ihm auf eine Zeit/ihn auf seine Seiten zubringen;seine Tochter/samt einer Heimsteur von 200000 Cronen angebotten : aber Ihr Maj. haben solches nicht allein außgeschlagen/ sonder auch ihn vom Papstum abzustehen vermahnet (c). Alldieweil der Käiser zu Basel war / ist Aeneas Silvius an Käiserlichem Hof bekant.

(y) Haltm. pag. 137. (z) Hist. Reform. Schaffh. p. 32. (zz) Germanor. de novo Concilio consilia plenius narrat du Pin. T. 12. p. 59. sq. (a) Goldast. Constitut. III. 475. Bzov. A. 1442. § 6. (b) Stumph. Chron. p. 667. (c) Spon. Hist. Genev. A. c.

kant worden; verharzete doch noch etwas Zeits zu Basel. Und wie er vormahls die Parthey des Cardinals / von welchem er gen Basel gebracht worden/und daselbst ernehret worden / wider Eugenium genommen; also hat er sich/gleich seinem dißmahligen Herzen/Neutral erkläret; war etliche Jahr Käiserlicher Secretarius: und erlangete durch Käisers Vermitlung / ein Bischthum. Nachdem er Papst worden/hat er/nicht zwahr die Begebenheiten des Concilii welche er beschrieben (d) / sonder die Meinung die er gehabt/von dem Ansehen des Conciliums über den Papst/wiederzuffen. Felix ist auß Einrahten der Aerzten / den 19. Tag Wintermonat/samt vier Cardinälen/gen Lausannen verreiset. Sechs Cardinäle sind bey dem Concilio verblieben. N.C.G. 1442. Aeneas Silvius nimt Abscheid zu Basel. Auch Papst Felix.

Friedrich reisete durch Zürich/woselbst die mit Vorbehalt Eidgnössischer Bündnuß/entzwischen Ihr Maj. und Zürich vorhin beschlossene Bündnuß/beyderseits beschwohren worden (e). Sothane Vereinigung mit Oestreich (f) verursachete/daß gesamte Eidgnossen (Bern und Solothurn außgenomen) in 6000. starck / wider Zürich/ ins freye Amt gen Hedingen gezogen. Es verfügten sich auch dahin des Conciliums/Papsts Felix / deren Bischöffen von Constanz und Basel/Abgesandte/ im Frieden zuhandlen. Aber die von der Gesandschafft fürgeschlagene Friedensarticul/sind von denen Eidgnossen verworffen/und Zürich von allen Seiten angegriffen worden (g). Schweitz/Zug/Unterwalden/Ury/Glarus/ haben Gröningen eingenommen; eine Besatzung in dasigem Schloß gelassen; in dem Abzug (wie Tschudi (h) schreibt) zu Rüte / nicht nur die Glogken auß dem Thurn / sonder auch die Gehenck auß den Thüren genommen: in der Kirch / die Helm und Schilt / deren vormahls bey Nehefels erschlagenen / und anderer alldort begrabener Edelleuthen zerschlagen / die in selbiger Kirch/über sothaner Edelleuthen Gräber gehangete Panner / in Stuck zerrissen: deren Graffen von Toggenburg und Thierstein Gräber geöffnet/Gold oder Edelgestein darinn zusuchen: als sie nichts gefunden / haben sie mit des (auch zu Nehfels erlegten) Graff Waldrachs von Thierstein/Gebeinen auf einander zugeworffen (i). Tschudi vermeldet fehrner/daß die Führer an solchem kein Gefallen getragen; doch seye solches **in den Clösteren** (hiemit nicht nur zu Rüte) geschehen. Es seyen darinn Thüren / Oefen und anders zerschlagen: Eisengeschmeid / Haußraht / und anders geplünderet / und in den Kirchenthürnen die Glogken genommen worden/auf daß die Feinde Zürichkrieg fortgesetzet. 1443. Verwüstet Kirchen und Clöster.

(d) Nihil mentiti sumus: nihil ad gratiam: nihil ad odium retulimus; ait in *Retract.* (e) Ampliss. D.Rhan. Hist.Msc. (f) Fab. Hist. Suev. p.144. (g) Stetl. part.I p. 147. b. (h) A. c. p.m. 506. (i) Bulling. Chron. Msc. XI. c. 8. ex Chron. Anvill.

N.C.G. 1443.

de nicht Sturm leuten könten. Stifft und Dorff Embrach/samt meister Zugehörd; zwey Häuser außgenommen; sind/durch Eidgnössischen Zusatz auß Baden/und Regensperg/in Aschen gelegt worden. Die Statuta dieses Stiffts giengen damahls zugrund/und müßten von neuem aufgesetzt werden (k). Herzog Albrecht von Oestreich/hat zu Reparierung dieses Closters/verbotten/zehen Jahr lang/keinem daselbst abwesenden Chorherren/seine Einkunfften folgen zulassen (l). Dem Gefenn (m)/und Bubiken ist es nicht besser ergangen. Joh. Wittiken/damahliger Commenthur/ließ Bubiken wiederum aufbauen/hat sich aber mit dem Ordensmeister darüber abgeworffen (n). S. Jacobs Stifft auf dem H. Berg bey Winterthur/müßte auch dran: zu dessen Aufrichtung die Kirch Buch am Irchel/diesen Herren incorporiert worden (o). Als der Feind sich um Zürich gelägeret; ist auß der Haubtleuthen Befehl/dasige Vorstatt angezündet worden. Damit war alles/so zwischen der Sil und der Statt ligt/in Grund verbrennt; bis an den Stattgraben. Auch verbrann S. Steffans Kirch/und was darinn war. S. Anna Kirch ist auch ankommen/aber verlöschte von selbst/und ist nicht gar verbrunnen. Im Closter Seldnau brachen und wüsteten sie auch/was sie funden: und was da umher war/wurd verwüstet und geplünderet (p). Cappel wurd rein außgeblünderet/und so gar zerstöret/daß es sieben Jahr lang/einer Wüste/als einem Closter/ähnlicher gewesen. Auch dessen Dörflein/Höfe/und Häuser wurden verbrennt (q). Horgen und selbige Gegne wurden also außgebrennt/daß der Leuthpriester sich nicht mehr ernehren können/und Abscheid genomen (r). Auch die Mönchen und Nonnen müßten den Wanderstab in die Hand nemmen/und wurden/auß Mangel der Lebensmittlen/weit und breit zerstreut (s). Doctor Hemmerlin/so damals in Leben war/bemercket/daß durch die feindliche Armeen/in den Herrschafften der Statt Zürich/24. Clöster/Kirchen/und Capellen seyen verbrennt/und verwüstet: selbst das H. Sacrament seye auf die Erden geworffen worden (t). In einem (nach damahliger Zeiten Gewohnheit/gestelleten) Lied/ward denen von

(k) Ἀνέκδ. Et Stumph. pag. 392. b. (l) Ἀνέκδ. (m) Hotting. Spec. p. 353. (n) Ἀνέκδ. (o) Hotting. Spec. 392. (p) Tschud. A. 1443. p. m. 525. (q) Stumph. pag. 460. b. (r) Ἀνέκδ. (s) Si tempore pacis diligenter thesauros collegissent, jam sua Monasteria miserabiliter &c. dilaniata, restaurarent, &c. cum fratres & sorores, exules per mundum vagantes conspiciuntur. Hæmmerl. Opusc. pag. e. 4. a. (t) Opusc. pag. N. 5. a. & in Ἀνέκδ. Faber, Hist. Suev. pag. 189. Et Hæmmerl. in Pass. Suitenses nobis & Ecclesiæ crudelitates intulerunt damnorum, intolerabiles.

N.C.G.

von Schweitz verwiesen/sie hetten das Sacrament verbrennt (u). Tschu- 1443.
di (x) widerspricht solches: „Man legt ihnen zu (sagt er/von damahliger
„Widerpart der Statt Zürich/) wie sie in denen Clösteren Rüte/ Cap-
„pel und Wurmspach/ das Sacrament und das H. Oel außgeschüt-
„tet: und die Gefäß genommen/auch Monstranzen/Kelch (y)/Meßge-
„wand / und andere Kirchenzierden geraubet hatten: das doch nicht
„wahr und schandlich über sie erdichtet war. Dann sie die Kirchen und
„Kirchenzierden gar nicht beleidigeten/ und mit grossem Ernst beschütz-
„ten und beschirmten / als fehrn sie möchten„. Selbst die Oberkeiten schrieben an Pfaltzgraff Ludwig (z): „Sie (die von Zürich) geben für/
„wir schmähen die Kirchen und Frauen/ und die H. Sacrament; das
„sich/ob Gott wil/nimmer erfinden soll: dann sie und wir einen versieg-
„leten Brieff haben/ wie wir uns in Kriegen halten sollen/ꝛc. Wo wir
„je Dörffer verbrennt haben/ so haben wir die Kirchen beschirmt/je best
„wir möchten/und könten / das noch an Kirchen und Clösteren schein-
„bar ist„. Beschliessen solche Verantwortung/mit Worten/deren Wie-
derholung / bey / Gott seye lob / geänderten Zeiten / undienlich erachte.
Doch widerspricht Tschudi nicht/daß der angeregte/und An. Chr. 1393.
beygebrachte Vertrag / übersehen worden: sonder sagt/ zu dessen Ent-
schuldigung: **Solches thaten muhtwillige Leuth/das doch den Eidgnossen nicht lieb war. Sie möchten es aber nicht wol meisteren.** Allermassen gleiches übersehen / auch in ge-
folgeten Kriegen nicht verhütet werden mögen (aa).

Schlacht an der Sil bey S. Jacob.

Obgedachte S. Steffans und S. Anna Kirchen/ wurden/Mon-
tags am 22. Tag Heumonat (a)/angezündet. An gleichem Tag sind die/
theils um S. Jacob an der Sil ligende Züricher / von obigen 6000.
(welche listiglich / rohte Creutz (b) / gleich den Oestreicheren / auf ihre
Brust gehefftet hatten) angegriffen/und 150. Züricher / doch nicht un-
gerochen/erschlagen/Albrecht von Busnang aber/in der Kirchen zu S.
Jacob vor dem Altar/umgebracht worden (c). Demnach der Feind von
der Statt abgetrieben worden / und sich für Rapperschweil gelegt / ist
durch Vermitlung Bischoffs von Constanz / Abts von Einsieden / und
vieler Fürsten/ein Anstand abgeredet worden / welcher von S. Laurenz

(u) Ap. Tschud. A. 1443. p. m. 536. (x) pag 506. Conf. p. 617. (y) Conf. Bulling. loc. cit. (z) Ap. Tschud. A. 1444. p. 608. (aa) Conf. Hotting. H. E. IV. 323. sqq. Absch. Zür. 7. Jan. A. 1512. § 7. (a) Bulling. Hist. Msc. XI. 10. (b) Hæmmerl. Naucl. p. m. 281. b. Faber Hist. Suev. p. 144. 186. Cruces a tergo albas; à fronte rubeas fuisse credit. Contradicit Tschud. A. 1443. p. 437. 538. (c) Bulling. l. c.

N.C.G.
1443. Tag/bis S. Georgen Tag/folgenden Jahrs/währen solte. Dieser/der **faule** oder **böse**/genennete Fried aber/währete nicht lang. Schon am 3. Tag Augstmonat haben Bern/Solothurn und Basel; sich für Lauffenburg gelegt. Es wurd zwahr durch den Bischoff von Basel gemittlet/ und vom Concilio eine Tagsatzung außgeschrieben / welcher der Cardinal von Arles / der Cardinal S. Sixti / die Bischöffe von Basel/ Lau-
1444. sannen/2c. beygewohnet (d). Und als diese Handlung umsonst war/begehrte das Concilium bey Eingang des Jahrs (e) / daß Zürich im Frieden handlen lassen wolle. Bischoff von Constanz feirete auch nicht. Er wolte daß die Partheyen / am 5. Tag Hornung/zu Baden im Ergäu erscheinen: es verweilete sich aber bis Mitfasten. In dieser Versamlung haben sich des Conciliums / deren Bischöffen/von Constanz/Lausannen/2c. Bottschafftere; von wegen Zürich/der Propst / item der Custor zum Grossen Münster/2c. eingefunden: So dann die Abgesandte vieler Fürsten und Stätten. Aber das letste war immer ärger als das erste. Zürich wurd (f) an S. Johannes Tag / von dreyen Seiten der Statt / 10. Wochen und 3. Tag lang belägeret: in welcher Zeit / alles leuten und schlagen abgestellet / doch die Thor weder Tag noch Nacht zugeschlossen: Und von 750. feindlichen grossen Schüssen/in der Statt niemand umgebracht worden / als ein Priester am Münsterhof: ein Wechter auf dem Thurn/und eine Gluckhenne samt dero Jungen (g).

Zürich belägert.

Der Eidgnossen Niederlag zu Basel.

Um daß aber Frankreich und Engelland/diß Jahrs Fried gemachet; und die Französische Völker abgedancket werden solten: hat Carolus VII. König in Frankreich / durch Papst Eugenium (h) / Sigismundum Herzog in Oestreich/Caroli Tochtermann: und Käiser Friedrich/sich bereden lassen/den Delphin (Ludwig XI.) mit 30000. Mann/ (etliche zehlen mehr/andere minder) gegen Basel zusenden/um das Concilium zuzerstören; auch Farnsperg / und Zürich zuentschütten. Dann Farnsperg war von 1600. so von Zürich abgezogen waren: und 2400. anderen Eidgnossen belegeret. Under denen Delphinischen waren viel um Toulouse wohnende Armeniaken; und einer der vornemsten Führeren war Jacob/Graff von Armeniak. Daher ist das ganze Heer / die Arme-

(d) Urstis. p. 276. Etiam Constantiæ conventum. Teste Aen. Silv. Ep. 94. (e) Ἀνέκδ. (f) 24. Jun. ap. Bull. c. 15. Juxta Tschudium, non ante 26. Jun. (g) Bulling. Urstis. p. 378. At Tschud. p. 616. **Nicht mehr als ein Pfaff und ein Frau.** (h) De quo Platina, p. m. 280. Delphinum in Basileenses concitavit; cujus impetu, dissipatus ille Conventus est. Bzov. A. 1444: 102. Ut dissiparet Concilium Basileense, Delphinum in arma concitavit. Alias rationes affert Richer. pag. 656.

N. C. G. 1444.

Armeniaken / und vom gemeinen Volk die **Armen jäken**; wegen ihres Raubens aber / die **Schinder** / und **Schnaggen** / genennet worden. Von diesen sind 1600. (i) von Farnsperg naher Basel / zu des Concilii und der Statt Beschirmung / gesendete Eidgnossen / den 26. Tag Augstmonat (k) / bey S. Jacob an der Birs; bis an 16. Mann (l); theils erschlagen; theils im Siechenhauß / in welchem sie Sicherheit gesucht / verbrennt (ll) worden. Etliche dieser Eidgnossen / sollen gesagt haben: Heut wird hie bey dem Siechenhauß / zu S. Jacob an der Birs / an uns gerochen die Schlacht / die wir vor einem Jahr bey dem Siechenhauß S. Jacobs an der Sil gethan (m). Demnach das Treffen Morgen um 8. Uhr angefangen / hat es 10. Stund gewähret. Aeneas Silvius (n) schreibet / es haben die Eidgnossen die blutigen Pfeile / mit eigenen Händen auß ihren Leiberen gerissen / und nicht eh ligen wollen / bis jeder seinen Gegner / und andere neben ihm / gerochen. Als vier Armeniaken / einen Eidgnoß zu Boden gerennet / und gar nahe erstochen / seye dessen Gesell herzugeeilet / habe mit seiner Hellpart zween erschlagen; die übrigen zwen geflüchtiget / und seinen halb todten Spießgesellen / wiederum zu den seinigen getragen. So daß Tschudi sagt / es seye keiner der seinen Tod nicht fünffaltig an seinen Feinden (deren mehr als 8000. (o) auf dem Platz geblieben /) gerochen. Zween Monat vor der Schlacht / soll (p) auf dem Feld bey S. Jacob / dreyssig Nächte einanderen nach / ein starck Klipperen der Waaffen; ein groß Getümmel / Geschrey und Heulen gehört worden seyn. „Ohne Zweifel / sagt Urstisius (q) / auß „des Satans Gespängnuß / welcher nach seinem scharffen Verstand / „auß des Menschen Reden und Thun / verspüren und weissagen kan (o„der zu muhtmassen pflegt) wo es hinauß wolle„. Die Zeitung von diesem Treffen / ist am 28. Tag Augstmonat / morgen früh gen Zürich kommen. Alsbald wurden alle Glogken geleutet. Der noch vor Zürich ligende Feind / verwunderte sich / was solches bedeute. Dann allbereit mehr als acht Wochen / keine Glogken gehört wurden. Dieweil er aber

(i) P. Aemil. habet 4000. Totidem memorat Hæmmerl. Bas. S. pag. 315. (k) Urstis. Ap. Bulling. est 28. Aug. At Hæmmerl.: Anno revoluto, à die quo Suitenses stragem de Turicensibus fecerunt, ipsi stragem à Gallis passi sunt: apud Basileam, d. Mercur. 21. Aug. & cæsa quasi 4000. Suitensium. Alibi 26. Aug. exprimit. (l) Tschud. bis an 10, ait. Vulneratos 32. quorum aliqui convaluerint. p. 629. sqq. (ll) Duriùs hic loquitur Fab. p. 185. (m) Bulling. Hist. Msc. XI. c. 17. Malleol. verb. cit. Fab. Hist. Suev. p. 186. (n) Lib. I. Epist. 87. (o) pag. 630. etiam periisse illis 1100. equos. Alii Ἐπέχυσι. (p) Hæmmerl. in Ἀνεκδότ. Lavat. de Spectr lib. I. c. 17. (q) pag. 383.

H.E.G. 1444.

bald hiervon benachrichtiget worden/ist am 29. und 30. Augstmonat/ mit Hinderlassung einicher Zelten/und anderen Gerähts/ der Abzug erfolget. Caroli Tag wurd bisdahin allein in der grossen Statt gefeiret: aber wegen oben am Zürichsee / in diesem Krieg/ an diesem Tag gethanen glücklichen Streichs: hat man ihn forthin auch in der kleinen Statt feirlich begangen (r). Am dritten Tag nach dem Treffen/ließ das Concilium und die Statt Basel / den Delphin/durch ihre Bottschafft/ersuchen / weder das Concilium zuverhinderen ; noch der Statt fehrneren Schad zuzufügen (s). Demnach nun der Delphin einen Stillstand gemachet / sind auß Basel 400. Mann-und Weibspersonen / auf die Mallstatt gegangen ; under denen viel Bettelmönchen (Augustiner/ Barfüsser und Dominicaner) gewesen ; um die Erschlagnen mit Stoßkärren auß dem Feld zuführen. Auf Michaelis Tag war der Platz/ auf welchem die Kirch gestanden / schon gesäuberet. Das Concilium gab denen / so die Wiederaufbauung dieser Capell beförderen wolten / ein ganz Jahr Ablaß. Als die Delphinischen auß dem Elsaß abgezogen/ist ihnen viel erbeutetes wiederum abgejagt worden. Auch hatte das Concilium zwischen Zürich/und dero Eidgnossen/einen Stillstand gemachet/ welcher von S. Catharina Tag bis Joh. Baptiste währen solle. In der Zwischenzeit/solten beyde Theil dem Concilio schrifftlich ihre Streitigkeiten behändigen. Um daß man aber dem Concilio nicht zu allen Seiten getrauet/ist solches unterwegen geblieben (t).

Concilium arbeitet vergeblich am Eidgnössische Frieden.

Bey vacierender Abtey in S. Georgen Closter/zu Stein am Rhein/ hat Conrad Sattler von Constanz / bey Papst Eugenio/das Wort für sich außgewürckt. Aber von den Mönchen daselbst wurd erwehlet Johañes: Johañes/Ritter; und Albrecht/von Klingenberg/Gebrüdere/ersucht / sie bey ihrem alten herkommen zuschirmen. Darüber diese von Klingenberg den Mönchen und dero Nachkommenden/Brieff und Siegel gegeben/nach allem vermögen/sie zuhandhaben/und zuschützē/daß sie/ so offt es zu Schulden komt / einen Abt/ nach Göttlicher / billicher und rechtiglicher Ordnung/als daß ihres Closters herkommen/und Gewohnheit war/ zuerwehlen/und zunemmen (v).

Abtswahl zu Stein am Rhein.

Der Käiser/der Delphin/und Päpstliche Legaten/haben begehrt/das Concilium solle auß einander gehen : als das Concilium sich geweigeret/ lenckete sich der Käiser auf des Eugenii Seiten : und sendete seinen Geheimschreiber Silvium gen Rom (u) : welcher den Käiser und sich selbst bey

Käiser Friedrich nimt Eugenii Parthey.

(r) Hotting. Schol. Tig. p. 70. Bartenst. Msc. de Vit. Fel. & Reg. (s) Tschud. pag. 645. (t) Stumph. XIII. 14. (v) Ἀνίκδ. Prid. Hilar. Episc. (u) Bzov. A. 1444. § 103.

N. C. G.

bey Eugenio außgesühnet. Eugenius hatte sein Concilium von Basel/ gen Ferrar: von dort/gen Florenz: von Florenz gen Siena/ endlich gen Rom verlegt/ und diß Jahrs im Weinmonat zu End gebracht (x). Eugenius vermeinte/durch diß Concilium/ das Baslische zuzerstreuen/ und die Griechische Kirch mit der Latinischen zuvereinigen. Aber er funde sich betrogen. Die zu Florenz gewesne Griechen haben ihm viel versprochen: aber nachdem sie heim kommen/wurden sie eingesteckt: die getroffene Einigung als διαίρεσις ἀπὸ τῆς ἀληθείας, eine Zertrennung/oder Abfahl von der Wahrheit/verworffen/und die Florentinische Versamlung als μιαρὰ σύνοδος, ein verfluchter Synodus/ verdamt / darvon Silvester Scyropulus/welcher dem Florentinischen Synodo beygewohnet/ in (An. Chr. 1660.) außgegangner Histori/ und andere Griechen/ weitläuffiger schreiben. Hergegen hat Eugenius auch andere betrogen/ welche gehoffet/daß er zu Florenz eine Reformation für die Hand nemmen werde. Als er solches unterlassen (xx) / ließ ihm der Käiser durch Aeneam Silvium/seinen Abgesandten/belieben/zu Wiederbringung des Kirchenfriedens/ ein Concilium in Teutschland zubesamlen: aber der Papst wolte von einem Concilio in Teutschland/nichts hören (y).

1444. Eugenius endet sein Concilium.

1445.

Hug von Montfort/Johanniter Ordensmeister/Commenthur zu Wädischweil; hat auf dem Zürichsee: und des Commenthurs Schaffner/ zu Wädischweil; in besagtem Schloß/ Friedens-Unterredungen angesehen (z). Selbst die erste Unterredung war so fruchtbar/daß beyde Partheyen sich endlich in ein Schiff begeben: daselbst mit einanderen gespiesen: und alle Feindtähtlichkeiten einzustellen/ sich entschlossen (a). Hingegen hat sich zwischen Appenzell und dem Closter Sangallen/wegen Hinterhaltung etwas Gefellen/eine Unruh angezetlet/ die sich bald wiederum gestillet (b).

Eidgnössische Friedenshandlung.

Sangallischer Abt unrühig.

Wegen anhaltenden Kriegs/ hat die Statt Basel allen ihrigen/ so Geist- als Weltlichen/ eine Steur aufgelegt: daß jeder so über 14. Jahr alt were/Knecht und Mägd/wochentlich zween Rappen: die reichere/ von 1000. Gulden fünf Schilling geben (c).

1446. Steur zu Basel.

Nicolaus von Buldestorff/ nennete sich einen Englischen Hirten: rühmte sich vieler/von Jugend auf habender/Erscheinungen der H. Dreyeinigkeit/ der H. Jungfrau/ der H. Englen/ꝛc. Auß dieser Befehl/habe er das jenige/so in seinen Bücheren enthalten/ in Teutschland/ Frankreich/

Ketzer zu Basel verbrennt.

(x) Henr. Institor, Ap. Hotting. H. E. IV. 397. (xx) Richer. pag. 481. (y) Bzov. A. 1445. § 1. (z) Stetler. I. 163. 165. (a) Consultiss. D. Rhan. Hist. Msc. (b) Bischoffeb. pag. 163. (c) Urstis. p. 402.

N. C. G. 1446.

reich/Spanien/ꝛc. geprediget. Die Tittul etlicher seiner Bücheren waren: Zeugnussen des H. Geists in den Propheceyungen: Außlegung des Vatter Unsers; der Offenbarung Johannis. Diese Bücher hat ihm das Concilium abgeforderet/und auß selbigen viel Irthümer gezogen/von der Person Messie (darvor er sich außgab); von einem zweyfachen Gericht der Lebendigen und der Todten / deren eines zu End des sechsten / das andere/ zu End des siebenden Weltalters/ werde gehalten werden: nach dem Antichrist/ und denen sechstausent Jahren / werde das siebende/ein heiliges Weltalter folgen: die Juden werden erlöset; ihnen das Reich der ganzen Welt gegeben: und Christi Gesatz dannzumahl erneueret werden. Er / der Englische Hirt/werde nicht sterben: die Römische Kirch weltze sich im Beth des Ehebruchs. Diese und andere Lehrsätze dieses Manns/wurden am 28. Tag Heumonat/vom Concilio verdamt/ die Bücher verbrennt/und er gefänglich angenommen. Denen/ welche ihn/auß Befehl des Concilii/ auf den rechten Weg bringen solten/antwortete er; die Gaab/welche er von Gott empfangen/wolle er/ durch solche Untergebung menschlichem Urtheil / nicht verliehren: die Psalmen welche von Christo reden / hat er auf sich gezogen; die Abgesandten schmähete er. Nachdem er etliche Jahr im Kercker gesteckt/und lieber sterben als widerzuffen wolte: ist er/auß Befehl des Concilii/als ein Verführer und widerspenniger Ketzer/verbrennt worden (d).

Papst Felix komt gen Basel.

Als der Krieg sich gestillet; ist Papst Felix/Sonntags nach Marie Himmelfahrt/wiederum gen Basel kommen. Am Christtag schenkte er/dem Burgermeister / Herr Hans Roth / einen kostlichen Hut und Schwert / mit welchem die Burger in der Statt herumgezogen. Unlang zuvor war/wegen grosser Zweyspalt in der Kirch/zu Frankfort ein Reichstag / auf welchem beyder Päpsten Bottschafftere erschienen: der verschmizte Aeneas (so diß Jahrs in geistlichen Stand getretten / und Subdiaconus (e) worden) hat so nachtrucklich mit den Teutschen geredet/daß sie mit dem Papst sich eingelassen (f). Um daß aber die Teutsche beharret/keinem Papst anzuhangen / welcher nicht die Decreta des Baslischen Concilii gutheisse/ und ihren Kirchen die eingeschlichene/und von Rom aufgeburdete/Beschwerden abnemme/ hat Eugenius / wenig Tag vor seinem Tod/ die sogenante (ff) Germaniæ Concordata bestätiget. Als/in der Ruckreise / des Conciliums Gesandte gen Bennfelden

Teutsche Reich mit Eugenio versühnt.

(einer

(d) Vid. Urstis. p. 405. (e) Hardt. I. part. IV. p. 178. (f) Bzov. A. 1446. § 4. (ff) Goldast. Constit. Tom. I. pag. 155. 160. sqq. 201. sqq. Bzov. A. 1442: 1. sqq. Spanh. H. E. p. 1822.

(einer im Elsaß/oberhalb Straßburg gelegner Statt/) gekommen (g)/ und Cardinal von Arles seinen Troß (Bischoffliche und andere Kleider/ Bücher / Silbergeschirr/ꝛc.) vorhergesendet / wurd solcher Troß / von Graff Hans von Eberstein / und Wilhelms von Lützelstein / aufpassenden Reuteren / welche den Cardinal selbst erhaschet zuhaben vermeinten; ergriffen/und in das Schloß Frankenburg gebracht. Dem Cardinal ist solches wol bekommen. Er entflohe gen Straßburg (h) / und machte also der Eugenianischen Hoffnung zunichte. Sie flattierten sich/ wann sie dieses Cardinals sich bemächtiget / werden die übrige Vätter sich nicht mehr lang zu Basel verweilen. Der von Eberstein soll hernach zu Rom so kostlich beschenckt worden seyn / daß Cardinal von Arles gesprochen habe: Christus were um 30. Silberling verkaufft worden: aber Gabriel (Eugenius) habe dem/der ihn lieferen wurde/60000. Gulden verheissen.

N. C. G. 1445.

Der Baslischen Vätteren Unsicherheit.

Am IX. Tag Jenner / ist Papst Felix wiederum/durch Solothurn und Bern / gen Lausannen gereiset. Die Statt Basel hat ihn mit 50. Mann gen Liechtstal begleitet (i). Zu Solothurn ist er/wie ehmahl Martinus V. (k) von der Oberkeit und Burgerschafft/herzlich eingeholet worden: dargegen verehrt er ein silberen Creutz in S. Ursi Stifftkirch/welches vor etlichen Jahren repariert worden (l).

1447. Papsts Felix Reise gen Lausannen.

Papst Eugenius IV. ist am 24. Tag Hornung gestorben. Jesuit Otto vermisset sich zuschreiben: „Die zu Basel versamlete Vätter / in „Erfahrung bringend / daß Eugenio Gewalt und unrecht von seinem „Gegentheil geschehen / seyen von ihrer vorigen Meinung abgewichen: „und haben Eugenium für einen allein rechtmässigen Papst wieder an„genommen: einen einigen eigensinnigen Cardinal (Ludwig/Erzbi„schoff von Arles) außgenommen: auch Felix habe dem Concilio gefol„get / und das ihm übel anvertraute Papstum wieder abgelegt (ll). Dieser Jesuit bezichtiget den Cardinal von Arles der **Eigensinnigkeit.** Diß aber könte Aeneas Silvius / welchem der Cardinal bekant war / und der selbst dem Concilio beygewohnet/besser wissen. Der aber redet anders von ihm. Daß Felix/oder die Baslische Vätter/ihr Verfahren bereuet/widerspricht dero beständiges Verhalten nnd Verharren. Auch Duarenus / ein Römischer Jurist schreibt: Basileæ congregati Patres, nequaquam ab incœpto desistunt, præter paucos quosdam factiosos: die Basliche Vätter haben sich nicht abwendig machen lassen/ ohne

Eugenii IV. Tod.

(g) Gen Mazenheim; ait Königsh. Contin. p. 228. (h) Gen Bennfelden; ait Königsh. cit. (i) Stumph. p. 668. (k) Lang. I. 998. b. (l) Hafn. 2: 151. (ll) Reiser. Rom. non glor. p. 654.

N C.G. 1447.

ohne etliche wenig **Aufrührische** (lll). Deren einer Aeneas gewesen/ welches Leichtsinnigkeit der erste Staffel zu erlangeter Papstswürde gewesen. Nicht weniger wurd noch um An. Chr. 1490. von Petro Numagen / Felix/ ein heiliger Mann / Vir inclytus & S. Petri Successor dignissimus: die aber so selbigem nicht gehorsamen wolten/ Aufrührer/ und Eugenius ein Ketzer genennet (mm). Hergegen bemercket Launojus daß Eugenius bereuet/daß er dem Concilio so ernstlich sich widersetzet: als welcher auf dem Todbeth/in beyseyn vieler Ordensleuthen seufzende/sich also angeredet haben soll: O Gabriel, quantò magis conduxisset animæ tuæ saluti, ut nunquam Cardinalatum nec Pontificatum obtinuisses, sed in tuo Monasterio religiosam disciplinam coluisses! O Gabriel / wie viel besser were es für deine Seel / so du weder Cardinal noch Papst worden werest/sonder in einem Closter/ein strenges Leben geführt hettest (m)!

Nicolaus V. erwehlet.

Demnach aber in Italien / Papst Felix für einen Aberpapst und Kirchentrenner gehalten worden; ist Thomas von Serezana/einem der Statt Luca in Italien / pflichtigen Stättlein / von den Cardinälen erwehlet worden. War ein gelehrter Mann: und im Concilio zu Basel / des Cardinals S. Crucis Hofmeister. Nennete sich Nicolaum V. Nach solcher Wahl/solle Papsts Felix Ansehen/mercklich gefallen seyn: schon er/zu Unterhaltung Päpstlicher Würde/ nichts unterlassen / ja so viel aufgewendet / daß der Genfische Bischoff Franciscus / fast erarmet ist. Nach dieses Francisci Absterben / hat Felix über die Bischthümer Genf und Lausannen / Hand geschlagen. Hat sich offt zu Genf / öffter aber zu Lausannen aufgehalten / und in währender Verwaltung des Papstums/und angeregten beyder Bischthümeren/so viel Bullen außgegeben / daß sechs grosse / zu Genf in der Bibliothek stehende Bücher/ darvon angefüllet worden. Er ersuchte seinen Tochtermann Galeacium/ er wolte sich/ gegen Papst Nicolao / seiner annemmen; aber Galeacius antwortete ihm: Felix habe ihm eine Tochter ohne Heimsteur gegeben: hingegen er / dem Felix/ein Papstum ohne Einkunfften verschaffet.

Ettisweiler Sacrament.

Am 24. Tag Mey (nn)/soll (n) Anna Vögelin (o) von Bischoffzell: eine in einem Corporal eingewicklete/und in einem eisenen Schrein ver-

(lll) Reiser. Rom non glor. p. 662. (mm) Ap. Hotting. H. E. 4: 519. sq. (m) Ib. pag. 658. (nn) Hafn. p. 401. b. refert ad A. 1487. (n) Etterl. p. 79. b. Tschud. p. 895. Schilling. p. 19. 20. Crepant idem, dignum Romanis portentum, Gantnerus, Longius, &c. Conf. Rainald. A. 1203: 42. 1250: 47. Haud dissimile, quod A. 963. in Syria factum dicitur, Lambec. Vindob. Lib. I. à p. 124. 131. (o) Murerus, Vögtin.

N. C. G. 1447.

verwahrte Hostien / auß der Kirch zu Ettisweil / in der Graffschafft Will sau / Lucerner Gebiets / herauß gezaubert (p) / und ohnfehrn vom Dorff / in ein Nesselbusch geworffen haben. Als wenig Tag hernach Margreth Schulmeisterin ein **kleines Kind** / den Schweinen gehütet; habe sie / sagt Etterlin / diese Hostien / **in Form einer weissen Blum** gesehen. Tschudi spricht es also auß: Das Töchterlin bedunkte / wie es an selbigem End so eine wunderschöne weisse Blum sehe / gieng dahin / und wolte die Blumen abgewinnen / da war es das hochwürdig Sacrament. Etterlin schreibt fehrners: **Man habe die Hostien / geistlich / mit einer würdigen Priesterschafft / aufgefasset.** Tschudi vermeldet nichts / ob die Hostien / durch das Töchterlein / dem Priester gebracht: oder erst durch die Priesterschafft abgeholet worden. Die Vögelin wurd verbrennt / und an den Ort / wo die Hostien gefunden worden / dem Fronleichnam des Herzen zu ehren / eine köstliche Capell erbauet: das Sacrament in eine ganz silberne Monstranz gefasset: die Capell vom Papst / mit Ablaß / und einer jährlichen Romfahrt / auf Mitfasten begabet: und auf gleiche Zeit ein Jahrmarckt dahin verlegt. Deßwegen dahin grosser Zulauff ist / auch von selbiger Zeit an / grosse Wunderwerck geschehen sollen. Bey dieser Erzehlung ist zugewahren: I. Daß sie sich gründet auf die Aussag / und das **Bedüncken** / eines **kleinen Kinds** / welches den Schweinen gehütet. II. Daß solche von Etterlin und Schilling / zween Lucerneren / sechzig Jahr: und von Tschudi hundert Jahr / nachdem sie sich zugetragen haben soll / beschrieben worden. Zwahr finden wir etwas darvon bey Hemmerlin (q) / so damahls in Leben war. Aber die Leichtgläubigkeit / auß welcher er die bekante Fabel von dem Pilatus angenommen (r) / möchte ihn auch dißmahl überwunden haben / einer / auß der Fehrne / erst eingeloffenen Zeitung / ohne vorhergehende Prüffung / glauben beyzumessen. III. Durch Murer (s) und andere neuere Scribenten / werden mehrere Umstände angeführt: Als / daß die Vögelin / so eine verschreyte Unholdin gewesen seye / schon zuvor das Sacrament / von Bischoffzell / zweymahl entführt / und schandlich mißbraucht: und daß sie zu Bischoffzell / **von ihren Mitconsorten / abgefertiget worden / solches nochmahl zuunterstehen.** Aber Murer sagt auch: Sie seye / wegen auf sie gefasseten Argwohns / **von ihrer Freundschafft auß-**

(p) Schill. **Durch Würckung des Teufels herauß gezogen.** (q) De Bened. auræ. Opusc. pag. R. 3. a. (r) Ib. pag. S. 5. a. (s) Helvet. S. à pag. 378. Repetit Lang. I. pag. 751. sq.

N.C.G. 1447.

zutretten ersucht worden. Fehrners schreibt er: Als Vögelin auf den Ettisweiler Kirchhof kommen / seye das Sacrament so schwer worden / daß sie es nicht weiter tragen können: ja sie seye darvon / als were es ein Bleyklotz / zu Boden gezogen worden: Daß / als die Margreth die Schwein / bey dem Nesselbusch vorbey / ins Dorff eintreiben wollen / die Schwein weder hinter sich / noch für sich gehen wollen: etliche seyen auf die Knye gefallen / etliche haben gerüchlet / und seltzame Gebärden getrieben: welches Haffner (t) also außspricht: **Das Sacrament seye von den Schweinen verehret worden.** Murer sagt fehrner: Daß / weder des Mägdleins ruffen / noch schlagen / bey den Schweinen verfangen wollen: Das Mägdlein aber habe eine / in der nähe stehende Frau / um Hilff angeschryen: daß diese beyde / als sie die Schwein nicht fortbringen können / im Nesselbusch das Sacrament (wird von Murer / nicht nur der Menschen / sonder auch der Englen / Speis genennet; als ob auch die H. Engel das H. Abendmahl halten) gleich wie eine weisse Rose / und zwahr **mit grossem Schein umgeben** / gesehen. Diese Hostien **habe sich wunderlich** / in siben Theil **zertheilt**; deren **sechs** / **als schöne weisse Rosenblätter** / anzusehen: das siebende / **so ganz rund gewesen** / darob gelegen seye. Nachdeme der Pfarzer hiervon gehört; und **die Hostien / in der Nessel ligende / gesehen** / habe er das Volk / durch Glogkenklang / beruffen / und eine Procession angeordnet / **das Sacrament** / mit Creutz und Fahnen / Liechteren und Glogkenschall / **einzuholen** / so viel in solcher Eil geschehen möchte. Man lese auch / daß gesagter Pfarzer / in Stätt und Flecken / **hin und wieder geschicket** / **die Priesterschafft zubesamlen** / und Capitel zuhalten! welches doch Murer nicht glauben wil. Die sechs Particul habe der Priester glücklich aufgehebt: aber als er **nach der siebenden / als runde Hostien gegriffen** / **seye sie in die Erd versunken** / **und nicht mehr gesehen worden**: welches man / nach gepflogener Unterredung / **für eine Anzeigung gehalten** / daß daselbst eine Capell erbauet werden solte. Die sechs heim gebrachte Particul / seyen von Frömden und Heimschen angebettet / und weilen Wunder durch sie geschehen / seye sie so reichlich begabet worden / daß eine schöne Capell (sagen nicht / ob dieser Capellbau früh oder spath geschehen) mit dreyen Altären / dahin gebauet worden. Der Chor- oder Fronaltar / **stehe an dem Ort / da das siebende runde Stücklein von der**

(t) Tom. I. p. 401. b. & Lang. p. 752.

N. C. G. 1447.

der Hostien in die Erden versuncken. Verschiedene Päpste haben grosse Indulgenzen dahin ertheilt. Wir sind dem Leser/noch eine curieuse Zugaab schuldig. Murer vermeldet: Nach auferbaueter Capell/seyen An. Chr. 1555. (u) **diese Heilthümer**/ samt der silbernen Monstranz/in welcher sie gelegen/ auch neun Meßkelchen/ und anderen Kirchenzierden/ auß der Kirch **gestolen worden.** Also ist man genöhtiget zusagen/ daß noch der siebende Theil der Hostien/in selbiger Gegend/verborgen lige: sonst were ihnen von diesem Heilthum nichts übrig geblieben/ und wurd die Wahlfahrt bald aufhören. Die Umstände entdecken von selbst/wie diese Legend anzusehen seye.

Grosser Götz zu Schaffhausen.

Am 30. Tag Heumonat/ist zu Schaffhausen/im Closter Allerheiligen/ der sogenante grosse Gott aufgerichtet worden. War ein höltzen Bild/von zwey und zwanzig Schuhen; hiemit mehr als einer dreyfachen Mannslänge/ stuhnd unter dem Bogen/da jetzund die Cantzel ist. Dahin/ als zu einem wunderthätigen/ gnadreichen Bild/ sind grosse Walfahrten geschehen (v).

Gnadenthal reformiert.

Das Closter Gnadenthal (S. Claren Observanzer Ordens/ in Basel) wurd diß Jahrs vom Concilio gereformiert. Der mehrtheil Frauen/müßten hinauß/ und wurden andere darein gesetzt.

Käiserlicher Befehl an Basel.

Papst Nicolaus hat endlich **bey dem** (wie Tschudi redet) **getzigen Römischen König Friedrich zuwegen gebracht/ daß das Concilium von Basel abgeschaffet**/ und gen Lausannen verlegt worden. Dieser König hat in einem/ Donstag nach Margaretha/zu Aschaffenburg außgegangenem Decret, männiglich gebotten/seinem Exempel zufolg/dem Papst Nicolao zugehorsamen. Dem Concilio sagte er das Geleit auf/ und gebotte denen von Basel/ bey Verliehrung ihrer Freyheiten/gedachtem Papst anzuhangen/ dem Concilio/ Angesicht sothanen seinen Befehls/ das Geleit abzukünden/ und für Martini niemand vom Concilio aufzuhalten. Dieses Mandat wurd zu Basel/an der Kirchen und am Rahthauß angeschlagen/ aber bald wieder herunter gerissen. Doch sind etliche Vätter/Teutscher Nation/ab diesem Mandat erschrocken/und ab dem Concilio heim gezogen. Die von Basel begehrten vom Käiser sicher Geleit/um Ihr Maj. vorzustellen/ daß ihnen solch Gebott schwer falle: weilen Käiser Sigmund/ Albrecht/ auch selbst Ihr Maj./ samt ihnen/den Vätteren sicher Gleit versprochen/ so lang das Concilium währe/ und vier Monat hernach. Also verweilete sich diß Geschäfft/ bis daß zu Genf/ die Abgesandte deren

(u) Juxta Lang. A. 1550. (v) Hafn. I. 267. sq. Reform. Schaffh. p. 32.

N. C. G.
1447. ren Königen in Frankreich / Engelland/Sicilien / um die Zweyung abzustellen / sich berahtschlaget. Zwahr / eh diese Unterredung zu End gebracht worden / ist vom Käiser das zweyte Mandat an die Statt Basel / auch eines an dasigen Bischoff/gekommen / sich dieses Concilii zuentschlahen/und die Vätter durch Abkündung des Gleits fortzuweisen. Um daß man aber verhoffete/es werde zu Genf ein Verglich gemachet werden / ist diesem Befehl nicht statt geschehen.

Dessen Wiederholung.

1448. Anfangs der Fasten/ist das dritte Mandat eingeloffen: Der Käiser schrieb auch seinem Bruder / Herzog Albrecht / denen zu Basel (so sie länger säumig weren) Proviant und freyen Kauff abzuschlagen. Der Bischoff und die Statt liessen sich bey K. Friedrich entschuldigen: haben aber kein Gehör gefunden. Die Vätter liessen der Statt / vor gesessenem Raht / die gethane Zusag vorhalten. Als aber die Statt deßwegen dem Käiserlichen Gebott zugehorchen/verzogen / wurden sie eingehenden April citiert / innerhalb 45. Tagen / zu Grätz in der Steirmarck / vor Käiserlichem Hofgericht zuerscheinen. Dem haben sie statt gethan / wurden aber den 18 Tag May daselbst verfellet / sie solten kurtzum dem Concilio das Gleit auffsagen: dann daß möchten sie mit Ehren wol thun (x). Nach Hinfliessung zweyer Monaten auf diesen Sentenz / sollen sie die Vätter (in Conciliums Geschäfften zuhandlen) bey ihnen nicht weiters gedulden. Solches haben die Gesandten/durch Schrifft: und alsobald der Bischoff selbst/und etliche Rähte von Basel/ dem Concilio in offentlicher Versamlung zuwissen gethan. So daß die Vätter/vor Wiederkunfft der Bottschaffteren / die XLV. und letste Session gehalten / und erkenneten / daß nach Verfliessung dreyer Jahren zu Lion/ ein Concilium gehalten werden solle: und so ihnen zu Basel nicht vergönstiget werde/in des Conciliums Geschäfften fortzufahren/ wollen sie diß Concilium/ gen Lausannen (in Bisanzer Provinz) veränderet haben. Nach Wiederkunfft der Gesandten (am 28. Tag Brachmonat) wurd in einer/auß Begehren des Rahts gehaltenen Versamlung der Vätteren/diesen das Gleit aufgesagt. Deßwegen die Vätter/ nachdem sie 17. Jahr zu Basel verharret / am 17. Tag Heumonat abgereiset: durch der Statt Gebiet / vierthalb Meil wegs / mit 500. zu Pferd und Fuß begleitet; und sich durch Solothurn und Bern gen Lausannen begeben (y).

Dritter Befehl.

Basel kündet dem Concilio das Gelait ab. XLV. Sess. 25. Jun.

Concilium reiset gen Lausannen.

Am

(x) Bas. Sacr. pag. 317. *Pseudo-Synodus, quam bellum, fames ac pestis, ad piorum votum disturbaverat.* Sed *bellum* istud,&c. Curia R. *Pii* illi, Curia R. du Pin,Tom. 12. pag. 61. a. Concilium A. 1443. terminatum scribit. Aliena plura. Ibid. legesis. (y) Urstis. Errant Tschud. A. 1448. & Etterlin. pag. 78. qui nonnisi Lucis villam deductos scribunt.

N. C. G. 1448. Fronaltar zu Einsiedlen bestolen.

Am Sonntag Letare (z)/mitten in der Fasten/haben drey Landstreicher (n)/Nachts um eilff Uhr/die Kirchenthür und den Fronaltar zu Einsiedlen eröffnet/sieben silberne Becher/eine kleine Monstranz ein Kelch/ein Paten/ꝛc. auch die nammhaffteste/in Silber und Gold eingefassete Heilthümer/(von der H. Jungfrau Maria Haar/Milch/Gürtel/Kleid; einen Dorn auß des Herzen Christi Cron/ꝛc.) ohne jemandes Hinderung/mit guter Weil/entführet. Waren anfangs bedacht über den Zürichsee sich stossen zulassen/und durch unwegsame Straassen/mit der Beuth/sich darvon zumachen. Kamen aber gen Zürich/und (demnach sie ein stuck Wegs hinter sich gelegt) warffen sie die Beuth von sich. Wurden aber/noch in Zürichischem Gerichtszwang/ertappet/angehalten/auf dero eigene Anzeigung/die Beuth/in der nächst bey der Statt Ringmauren gelegenen S. Leonhards Capell/gefunden/und Dienstags/in Procession der ganzen Clerisey/ins grosse Münster gebracht. Richtig 100. Jahr/nachdeme dergleichen von Einsidlen entführte Reliquien/auch gen Zürich komen. Samstag vor Judica/wurden die Thäter zu Zürich mit dem Strick belohnet(b). Doctor Hemerlin wolte behaubten/daß man den Raub nicht/wie ehmahls geschehen/zuruck geben solte. Wolle man solches auß den Bücheren des Geistlichen Rechten behaubten/solle man es machen wie die Dohmherzen zu Straßburg/welche sich an eine/von Papst Gregorio IX. wider sie außgegangene Decretalem, nichts gekehrt (x). Es kam aber Herzog Albrecht gen Zürich/und vermöchte so viel/daß am Pfingsttag/dem Closter Einsiedlen/alles unversehrt zuruck gegeben worden (d).

Selbigen Closters damahlige Beschaffenheit.

Wie es damahls zu gesagtem Einsiedlen gestanden/berichtet Hemmerlin. Ehmahls/schreibt (e) er/seyen viel Conventherzen alldort gewesen: und haben dem Gottesdienst fleissig abgewartet. Nun habe beydes/die Anzahl/und der Eifer dasiger Mönchen/sich mercklich verlohren: so daß zu seiner Zeit/mehr nicht als zween Mönchen/namlich der Abt und Custor/dort gewesen; welche die von anderen Clösteren außgestossene/oder sonst verloffene Mönchen/zu sich genommen. Die Regel Benedicti/und des Closters Gesätze/seyen im Kath gelegen; imò nullum stigma seu signum tam in habitibus, quàm in habitationibus & conversationibus ibidem observant: sed omnes simul in unum, illicitis artibus, tanquam dissolute laice persone vacantes, & vanissi-

(z) Hafn. **am Charfreitag.** Perperam. (b) Act. Publ. Tig. (c) Hæmmerl. de Furto Reliq. (d) Nugator Langius p. 564. a. Stumphio, reliquias restitutas affirmanti contradicit: mox id ipse confirmat. (e) De furt. Reliq.

N.C.G. 1448. mam vitam, à majori usque ad minimum, impudenter ducentes; so daß sie kein Pünctlein darvon/weder in der Kleidung/noch in der Wohnung oder im Umgang an sich verspüren lassen; sonder alle/kleine und grosse/als in der Welt ersoffene Menschen/ohne Scheuhen und Scham/verbottene Sachen treiben. Weiters schreibt er: Dieweilen die Mönchen nicht aufgestanden/den Gottesdienst in der Nacht und am Morgen zuverrichten/sonder gleich denen Soldaten/so des Herren Christi Grab verwahren solten/geschlaffen/seyen ihnen die Heilthümer gestolen worden. Das Closter habe reiche Einkunfften/und von denen täglichen Schenckungen der Pilgeren/so viel Gold und Silber/daß sie ihr Closter mit Gold und Silber decken könten. Nun werde ihr Segen in Fluch verwandelt/und können sie ihr Dach käumerlich mit Schindlen zudecken/2c.

Freyburg und Lausannen mißhellig.

Als Freyburg in Uechtland und Lausannen sich übel verstanden/hat Papst Felix sich für Lausannen bewaffnet. Genf hat ihme zweymahlige Hilff geleistet: ist aber von Felix briefflich versicheret worden/daß solches auß Freundschafft/nicht auß Pflichtschuldigkeit/auch ohne Nachtheil der Statt Freyheiten geschehen seyn solle (f).

I. Session zu Lausannen.

Die zu Lausannen versamlete Vätter hielten ihre Versamlungen allernächst bey S. Francisci Kirch. In der ersten Zusamenkunfft (am 24. Tag Heumonat) ist dieser Schluß gemachet worden: Daß diß General Concilium rechtmässiger Weise gen Lausannen verlegt worden seye.

Baslischer Official untreu.

Montag nach Galli/hat Bischoff von Basel/seinen Official, Joh. Gemminger/gefänglich angenommen (g). Die Bruntrautische Jesuiten schreiben/der Bischoff habe diesen Official gen Rom gesendet/dem Papst/im Nammen des Bischoffs und der Statt/Obedienz zuthun. Weniger ist nicht/der Official hat dem Papst Nicolao in offentlichem Consistorio/und in Gegenwart der Cardinälen/vorgeschützt/habe Befehl/sothane Obedienz zuleisten. Er brachte zwo Bullen gen Basel/darinn sie vom Bann absolviert/und der Bischoff/samt den seinigen/in seine Würde eingesetzet war. Der Official aber/hatte dessen keinen Befehl/ist deßwegen bey seiner Ruckkunfft im Schloß Birsegk/lang in Eisen gehalten/und an dessen statt/ein anderer Official erwehlet worden (h).

1449. Felix gibt das Papstum auf.

Die Könige in Engelland/Sicilien/auch/wie einige vermeinen/(wird aber von Guichenon (i) widersprochen) Friedrich; insonderheitlich

(f) Spon. Histor. Genev. (g) Conf. Stumph. p. 667. A. 1439. (h) Urstis. p. 411. (i) Volum. I. p. 490.

N.C.G.

lich Carolus VII. K. in Frankreich (welcher zwey Jahr hieran gear- 1449.
beitet) und andere Fürsten/haben den Papst Felix beredet / daß er (wi-
der das abmahnen anderer Fürsten) das Papstum im IX. Jahr/ nach-
dem er selbiges übernommen / den 7. April im Concilio zu Lausannen
übergeben. Hierüber hat ihn das Concilium erklährt/ zum Cardinal (ii) Mit Ge-
des Tittuls S. Sabine; auch zu des Papsts ewigem Statthalter/und ding.
Legato à latere, im Herzogthum Savoy / Marggraffschafft Monfer-
rat / in der Graffschafft Ast; in Lioner Provinz; hie disseits der Sone,
in den Stätten und Bischthümeren Ast/Lausannen/Basel/Straßburg/
Constanz / Chur und Sitten : mit allen / diesem Befehl zugehörigen
Rechtungen / Nutzungen und Gefellen. Item/ er solle nach dem Papst
der nächste seyn. Wann er irgend an ein Ort komme/da der Papst ge-
genwertig / solle der Papst vor ihm aufstehen / ihn grüssen / und den
Mund von ihme küssen lassen. Auch soll Amedeus nicht schuldig seyn/
an den Römischen Hof zureisen/oder in einem Concilio persönlich zuer-
scheinen (k). Papst Nicolaus hat solches alles eingewilliget : gutgehei-
sen was unter Papst Felix Namm geschehen : hingegen/was wider sel-
bigen fürgenommen worden / gestürzt (kk) : und hierum Georgen von
Saluz / Bischoff zu Lausannen / des Herzog Amedei Abgesandten/
schrifftlicht Bullen eingehändiget / welche aber weder denen Tomis
Conciliorum, noch dem Bullario einverleibet worden (ll). Zugleich ist
ihm bestätiget worden die Verwaltung des Bischthums Genf/der Clö-
steren Nantria / Peterlingen / Roman-Moutier und S. Benigni in
Piemont. Ihm war / auch nach Ubergebung des Papstums/unter die-
sem Tittul zugeschrieben : **Dem allermildresten in Gott/Vat-
ter und Herren** (l). Von selbiger Zeit an / hat er sich zu Ripaille
aufgehalten/in solcher Gemächlichkeit/daß die Franzosen daher/von de-
nen so in allen Wollüsten leben/ sagen / facere Ripaliam, **leben wie
zu Ripaille** (m). Wegen sothanen/zwischen beyden Päpsten getrof-
fenen/Verglichs / schreibet Bullingerus Lobseliger Gedächtnuß : „Also
„haben diese Leuthe / nachdem sie lang die ganze Welt geplaget/ einan-
„der kaltes und warmes gegeben / und einander auf das Brett helffen
„können„. Wie groß / wegen dieses Verglichs / die Freud aller Orten
gewesen/weiset dieses Sprüchlein : Lux fulsit mundo, cessit Felix Ni-
colao:

(ii) Bullam quâ Cardinalis declaratur, vid. Guich. I. 333. (k) Guichen. l. c. Bullam quâ Felix renuntiat, Laus. 7. Id. Apr. datam, vid. Ib. p. 328. (kk) Guich. l. c. p. 335. exhibet. Conf. Reiser. Rom. non glor. p. 656. (ll) Felic. Not. p. 135. (l) Königsh. Chron. Alf. p. 228. (m) Thuan. lib. 96. p. m. 447. Invito Richerio; qui Proverbium à *Ribaldis* derivat. Hist. Concil. l. 3. p. 655.

L.C.G. 1449. colao: **Ein Freudenliecht die Welt anleucht: dann Felix Papst Niclausen weicht.** Durch ganz Italien / auch selbst zu Rom von Papst Nicolao/ sind Freuden-Processionen gehalten worden. Mehrere und sehr merckwürdige Umstände / wie es mit sothaner Vereinbarung hergegangen/ sind bey Guichenon (n) zufinden.

II. Session. In gedachter zweyten Session des Lausannischen Concilii/ hat Nicolaus alle Handlungen des Baslischen Concilii bestätiget. So daß Coriolanus sich gröblich geiret / wann er geschrieben / Felix habe das Papstum aufgegeben / ad Acta Concilii Basileensis improbanda; um die Baslischen Handlungen aufzuheben. Hingegen hat er den XVI. April alle/ wider Eugenium und dessen Anhängere ergangene/ Urtheil aufgehebt. Zween Tag hernach/ erkanten sie / daß die Päpstliche Cammer dem abgewichnen Amedeo / zu Erhaltung seines Stands/ monatlich dritthalbtausent Goldflorin geben solte. Um daß aber er und die Clerisey seiner Herrschafft / grossen Kosten bisher gehabt / soll fürohin kein Papst / so lang des Amedei Legation währet / einichen Zehenden oder andere Schatzung/ gesagter Clerisey aufzulegen befügt seyn.

III. Sess. In der III. Session, den 19. Tag Aprel/ erzehlen sie/ wie die Noht erforderen wolle / allerley Irrungen außzurotten: gute Disciplin und Frieden anzurichten: auch der allgemeinen Kirch / Ansehen / welches so trotzmühtig angefochten worden / mit gesamter Macht zuretten. Und weilen sie (nachdeme Amedeus seine Liebe zum Frieden/ mit seinem Abtritt bezeuget/ darum man ihme zu allen Zeiten höchstes Lob und Dank schuldig seye) berichtet / daß Nicolaus „die Wahrheit glaube/ und halte/ daß ein ordenlich allgemein Concilium Gewalt habe/ welchem alle „Menschen / wann sie schon in Päpstlicher Würde/ zugehorchen pflichtig / in Sachen den Glauben / Außrottung einer Trennung / und die „Reformation betreffend; nemmen sie ihn für den wahren Papst an.

IV. Sess. In der IV. Session, am 25. Tag Aprel/ haben sie dem Concilio im achtzehenden Jahr / ein End gemachet (nn): worauf Nicolaus in einer zu Spoleto am 18. Tag Brachmonat gegebnen Bull / alle Handlungen und Erkantnussen des Constanz- und Baslischen Concilii (oo) bestätiget. Dann weilen das Jubileum vor der Thür war/ hat Nicolaus alles eingegangen/ was der König in Frankreich samt dem Delphin verlanget / um diese Goldernd allein in seine Scheuren samlen zukönnen.

Nico-

(n) Nec non in *Amedeo Pacifico* & apud P. Moardum, Ducis Sabaud. Historicum, quem Bzovius, Autoris nomine dissimulato, Annalium Tomo XVII. inseruit. Adde Stanisl. Felic. Not. pag. 135. (nn) Bullas Lausann. vid. Guich. T. I. 330. sqq. (oo) Vide Bullam in Guichen. T. I. p. 336.

N.C.G. 1449.

Nicolaus soll fehrners versprochen haben / innert sieben Monaten in Frankreich ein Concilium zubesamlen (o)/hat aber nichts gehalten.

Urtheil über das Baslische Concilium.

Von diesem Concilio zu Basel / urtheilet Herr Bullinger (pp): **Seye ein fürnemm** (namhafftes) **Concilium; doch dem zu Constanz nicht zuvergleichen gewesen.** Dann (wie der Carthäuser Rollwink (p) bemercket:) das Concilium zu Basel/hatte Principium glorioſum, ſed finem humilem ac tribulatione plenum: **einen ansehenlichen Anfang/aber einen schlechten und betrübten Außgang.** Hingegen war des Constanzischen Concilii debile principium & finis glorioſus; **Anfang schwach; der Außgang herrlich.** „Es ist zubewunderen (sagt dieser Mönch fehrner:) daß man zu Constanz drey Päpste überwunden: hier aber von „einem einigen / sich überwinden lassen. Demnach dann Doctor Hemmerlin / Concilio Basileenſi incorporatus (q); dem Baslischen Concilio einverleibet war / wollen wir ihn von Beschaffenheit dieses Concilii reden hören. Magno ſtrepitu (sagt er) fuit inchoatum, & exiliter terminatum (r): Habe anfänglich viel Geschreys gemachet; habe sich aber schwach geendet. Ein ansehenlicher Mann habe es verglichen einem grossen Berg / „den die Geburtsschmerzen mit grossem „Zettergeschrey und mit Erschüttung des ganzen Lands überfallen: so „daß man sich verwegen / es werde ein anderer grosser Berg hervorbre„chen. Aber als der Berg sich geöffnet / seye ein schlechtes Mäuslein „hervorgekrochen„. Wiederum schreibt Malleolus (s): „Ich bin auf „dem Concilio zu Basel gewesen / als es in seinem besten Stand war: „hab aber an dessen Gliederen / weder Billichkeit noch Gerechtigkeit „wahrnemmen können: Sed omnia avaritiâ, dolo & fraude ſubacta; „alles war mit Geitz/List und Betrug angefüllet/ꝛc. Viel Richter ha„ben in kurtzer Zeit ihre Seckel trefflich gespicket. Die Presidenten aber/ und andere / so länger als andere dort außgehalten / contra explorati juris diſcretionem, impatienter in nomine Diaboli, cui complacuerunt, *patiebantur* intolerabilem ſui ſtatûs diminutionem, nec perditio malè conquiſitorum ipſi manebit, &c. haben wider Recht / in „des Teufels Nammen / dem sie gedienet / mit Ungedult viel gelidten/ „und haben wiederum viel verlohren: es werde aber dem / der es be„komme / nicht besser gedeyen„. Die drey / zeitwährenden Concilii ge-

Verrichtung zu Basel.

weßte

(o) Du Pin. Tom. XII. pag. 61. (pp) Hiſt. Mſc. T. 2. p. m. 44. b. (p) Faſcic. Temp. Ita Cardin. Julianus Epiſt. ad Eugen. Forſitan vix unquam legitur aliquod Concilium tot autoritatibus innixum. (q) Hæm. Paſſion. pag. 4. (r) Gloſſ. Bullar. Opuſc. p. D. 3. 2. (s) Opuſc. pag. O. 1. 2.

N.C.G. 1449.

weßte Päpste/beschreibt Malleolus (t) also: Si quid boni, quod rarum erat, (Eugenium) invenerit, novit universus mundus: „Ob etwas „guts an Eugenio gewesen seye/ ist der ganzen Welt bekant. Gewiß „ist es/ daß es wenig gewesen. Felix se decepit, & decepta est Eccle„sia, habe sich betrogen/und die Kirch seye (an selbigem) betrogen wor„den. Wer dann Nicolaus gewesen/und noch seye/ wisse der allwis„sende Gott. Item (u): Er wisse nichts anders/als daß Nicolai Vor„haben gut seye. Doch/was er von alten Leuthen gehört; was auß vor„gehender Päpsten Verhalten zubeurtheilen; was er selbst gesehen; und so viel die Erfahrung mitgebe/ in Curialibus & Officialibus, post majorem & usque ad minimum, nunquam visus est execrabilioris exorbitationis, direptionis, deceptionis, circumventionis, derogationis, decertationis, deprædationis, expoliationis, exactionis, corrasionis, &, si audemus dicere, Simoniace pravitatis, ad inventionis nove, & renovationis antique, continuationis usus & exercitatio continua, quàm pro nunc & tempore Pontificis moderni: & indies dilatantur,&c. **Daß die Schinderey/neue Griffe/und Außübung der Alten/bey keines Papsts Beamteten grösser gewesen/ als unter Nicolao: und werde die Sach täglich schlimmer** (x).

Handlungen des Baslischē Concilii.

Eine grundliche Histori von dieses Concilii Handlungen/hat man von Rom auß nicht zuerwarten. Was bisher die Schmeichler des Römischen Papsts/darvon an Tag gegeben/ist gestümlet: in deme sie/was nicht in ihren Kraam gedienet/außgelassen (y). Bellarminus aber soll es so weit gebracht haben / daß selbst der Namm und alle Acta dieses Concilii / auß der unter Papst Paulo V. zu Rom außgegebner Edition der Conciliorum, tanquam Spuria, als untergeschoben / gänzlich außgemusteret worden/&c. Quod incœptum facinus dignum est absolutâ Monarchiâ Curiæ Romanæ; cui propositum est, quod jure non potest, id viâ facti consequi; **Ist ein Gesüch der Römischen Oberherrschafft gemäß / welche/was sie mit Recht nicht zuwegen bringen kan / durch Gewalt außzuführen**

(t) Ibid. pag. Q. 2. (u) Q. 3. a. (x) Idem in *Passion.*: Se post S. Petri tempora, non legisse, aut audivisse, in urbe (Roma) majorem suppositorum nequitiam. Et in *Regist. querel.* Nicolaum per suas literarum Apostolicarum novas & antiquas Curiales formas, totum mundum, h. e. præsertim Clerum sibi subjectum decepisse. (y) Vid. Cavei Hist. Liter. I. Append. p. 68. b. de Lindvvodi appellatione suppressa. Etiam Acta Bohemorum ab illis omissa.

N.C.G. 1449.

ren sich vorgenommen: sagt der Sorboniſt Richerius (z). Platina (zz) schreibet / dieſes Concilium habe Infinita mala, unzehlich viel Ubels verurſachet. Nicht weniger erhitzen ſich die Bruntrautiſche Jeſuiten gegen diß Concilium: und ſuchen ſelbigem auch bey anderen/alles Anſehen zunemen (a). Gewiß iſt/daß dieſes Concilium ſeinen Endzweck keines wegs erzeicht habe. Dieſer war dreyfach. I. **Die Reinigkeit des Glaubens zuerhalten.** Ihr Vorhaben war/die Behmen und Griechen / wiederum in die Römiſche Kirch zuverleiten. Auf beydes haben ſie viel Mühe und Unköſten verwendet. Mit den Griechen könten ſie gar nichts ſchaffen. Einem Theil der Behmen müßten ſie den H. Kelch nachgeben. Den übrigen Theil haben ſie von der Römiſchen Kirch/weiter entfehrnet/als ſie vorhin geweſen. Hergegen/haben ſie durch Felix V. Erwehlung / in der Römiſchen Kirch eine neue Papſtstrennung verurſachet. Sie wolten II. **Die Kirch in dero Haubt und Gliederen verbeſſeren/und jedem Stand zu dem helffen/das ihm gebürt.** Hiervon ſchreibt Richerius (b): Inter antiquas aut recentes Synodos Generales vix ullam aliam reperies, quæ plures & Sanctiores Canones ad priſtinam Apoſtolicam diſciplinam recuperandam conſtituerit, quàm Synodus Baſileenſis: „Unter „allen/ſo wol alten als neuen/allgemeinen Conciliis / ſeye keines/welches „ſo gute/und zu Widerlegung der Apoſtoliſchen Kirchenzucht ſo bequeme Satzungen gemachet / als dieſes Baſliſche Concilium„. Doch iſt bekant / daß ſie viel Verbeſſerungs-würdige Articul mit ſtillſchweigen übergangen (c): in namhafften Stucken haben ſie auß übelem ärgers gemachet (d): in etlichen Sachen haben ſie es weiter gebracht/und von nöhtigeren Sachen Satzungen anzurichten getrachtet/als zu Conſtanz geſchehen. Iſt ihnen aber ſo gar nicht gelungen / daß ſie dardurch eine Uneinigkeit zwiſchen dem Concilio und dem Papſt angezündet / welche verhinderet/daß weder Haubt noch Glieder verbeſſeret/ſonder ein Theil von dem anderen verflucht; und es daher (wie Doctor Hemmerlins Wort mitgeben) nach dem Concilio in der Kirch viel ſchlimmer hergegangen als zuvor. III. Endlich wolten ſie unter den Chriſtlichen Fürſten Einigkeit aufrichten. Unter anderem/haben ſie ſich deren Eidgnöſſiſchen Händlen angenomen. Aber mit was Nachtruck ſolches geſchehen/iſt

Zweck des Baſliſchē Concilii nicht erreicht.

(z) Richer. Concil. Hiſt. pag. 669. Conf. Reiſer. Rom. non glor. 655. Vejel. Introd. ad Alex. pag. 74. 94. (zz) In Eugen. IV. (a) Baſil. S. pag. 301. 309. 317. (b) l. c. p. 431. Confer Cavei Hiſt. Liter. II. p. 324. (c) *Reformationem* (quærere) *in qua quilibet ſua poſſet ſorte gaudere.* Diplom. Muri. 1437. 19. Aug. (e) Bulling. l. c. pag. 45. a. b.

N. C. G. 1449.

auß obigem bekant. Merckwürdig ist/daß Cardinal Ludwig von Arles/ von Papst Clemens VII. beatificiert worden / als bey dessen Grab Wunderwerck geschehen seyen (e). Dessen ungeachtet erzeigen sich die Papstschmeichler sehr ungehalten gegen ihn. Die ehrlich von ihm zureden vermeinen/sagen er habe vor seinem End widerzuffen; wird aber von Cabassutio / Launojo und Natali Alexandro widersprochen (f): mit beyfügen / Eugenius hingegen habe sich gereuen lassen/daß er dem Concilio sich so starck widersetzt. Darvon droben Bl. 416. zusehen.

U. Frau im Stein.

Dieses Concilium hat der Capell / genennet **Unsere Frau im Strein** / hinter Landscron gelegen/einen Commiß-Brieff gegeben/daß **vor Zeiten** / ein Kind / von der Höhe dasigen Felsens / in das tiefste Thal gefallen/und (wie man sich beredet) durch Hilff der H. Jungfrau Maria/bey Leben erhalten worden. In diesem Stein war ehmahl ein Bruderhauß / etwann den Augustineren zu Basel angehörig (g). Ist dißmahl eine Benedictinische Abtey/Solothurnischer Herrschafft.

Schlime Ordensleuthe zu Bern.

Lobliche Statt Bern berufft von Nürenberg / und anderstwoher/ pios Prædicatores, **frömmere Predigermönchen** / als die vorige gewesen. Nahmentlich solche/ **welche sich der Weiberen und des Fleischessens enthalten** könten (h). Welches außweiset/was denen bisherigen gemangelt. Auch die Mönchen zu Interlaken/lebten so schlimm/daß dero Closter / impudica Schola vitiorum, eine **leichtfertige Lasterschul** genennet (i) / und Stattschreiber Fricker gen Rom gesendet wird/anzuhalten/daß die Oberkeit/diese Leuthe/nach S. Augustini Regel reformieren möchte. Aber auch nach diesem hat die Verderbnuß so gar die Oberhand genommen / daß die Geschichtschreibere dieses Jahr klagen/diese Leuthe haben der Statt Bern viel Mühe zugestattet/in dem sie alles verschwendet/und keine Verbesserungs Mittel bey ihnen anschlagen wollen. Die Spittäl-oder Johanniter-Brüder / deren drey waren / sollen 16. Faß mit Wein / deren jedes 300. Maaß gethan / innert Jahrsfrist/durch die Gurgel gejagt haben. Als sie deßwegen vom Raht zu Red gestellet worden / schulten die zween Brüder ihren Meister / als einen Stoltzen / Atheum, Lusorem, Comessatorem, Gottsvergeßnen/Spieler/und Prasser: Der Meister sagte/ sie/die Brüder/weren gottlose Böswicht/Hurer/Dieben/ungelehrte Esel. Darüber der Raht an den Ordens Vicarium in Steffansfelden geschrie-

(e) Aen. Silv. Königsh. pag. 227. Spondan. A. 1527. (f) Reiser. Rom. non glor. pag. 656. sq. 662. Vejel. Isag. ad Nat. Alex. pag. 147. sq. Spizel. Liter. Infel. 673. (g) Urstis. p. 20. (h) Clar. Luthard. Disput. Bernens. T. I. p. 65. b. 118. b. (i) Ib.

geschrieben: wofehrn er nicht verschaffe / daß es mit diesen Bachusgesellen anderst werde / wolten sie das Hauß/als welches auß der Burgeren Seckel erbauet / und durch Almosen bisdahin ernehret worden/ zerstören. Dann sie denen (dieser ungeistlichen Leuthen) Aergernussen/ durch welche das Volk je mehr und mehr verderbt werde / nicht mehr zusehen wollen. N. C. G. 1449.

Als Papst Nicolaus zu Rom sein Jubeljahr gehalten/ ist am 13. Tag Heumonat zu Einsiedlen / durch Herr Heinrich von Bubenberg/ Ritter/ Schultheß zu Bern / als erbettnen Obmann in der langwirrigen Streitigkeit der Eidgnossen/ein Außspruch geschehen; und der sogenante Zürichkrieg endlich beygelegt worden. 1450. Zürichkrieg zu Einsiedlē geschlichtet.

Her Jacob Hügli/Dohmherr / hernach Propst zu Solothurn/hat von Rom eine Bull mit sich herauß gebracht / daß man in der Statt/ die ganze Fasten/Käß/Butter/Zieger und dergleichen Speiß essen möge. Der Unkosten that sieben Gulden (k). Solothurn Freyheits-Bull.

Im Berngebiet hat sich allerley Ungeziefer in grosser Menge hervorgelassen/und grossen Schaden zugestattet. So daß Georgii de Saluciis/Lausannischen Bischoffs Official/ an statt seines Herren/der Bernischen Priesterschafft / auf dero Begehren / Gewalt gegeben/ sothanes Unziefer/ in beyseyn des ganzen Volks/zuverfluchen und zubeschweeren. Selbst der Bischoff soll nicht lang zuvor/wider die Blutsauger / um daß sie im Lausanner See den grösseren Fischen / sonderheitlich den Salmen schädliche Stich versetzet / procediert seyn / und selbige ans Gestad und gänzlich abgetrieben haben; durch verschiedene Beschweerungs Sprüche/ welche er auß H. Schrifft und sonst zusamen tragen/und zu gewisser Zeit wider sie außsprechen lassen. Auf gleiche Weise / seye man bey D. Hemmerlins Lebzeiten/im Churischen Bischthum/gegen die Inger; und im Constanzischen Bischthum / gegen andere Bestien verfahren. Solches alles verthädiget gesagter Hemmerlin in zweyen Bücheren (l). Gestehet aber / daß des Lausannischen Bischoffs Verfahren / vielen Leuthen mißfallen habe. 1451. Beschweerung des Unziefers.

Am 19. Tag Jenner / war / nach Bischoff Friedrichs Absterben/ Herr Arnold von Rothberg/ Doctor Geistlichen Rechten/und Dohmherr/zum Baslischen Bischthum erhebt; und am Pfingsttage/durch die Bischöffe von Constanz/Straßburg/und Worms/eingeweihet. Nachdeme das Siegelgelt / die erste Früchte der ledigwordenen Pfründen; Bischoff von Basel cassiert des Baslischen Concilii Decret.

(k) Hafn. Theatr. II. 153. Conf. infr. A. 1455. sq. Hotting. H. E. IV. 305. sq. ex Naucl. (l) Opusc. à p. R. 4. b. & à p. S. 1. a.

N.C.G. 1451.

item die Lösung der Investituren, in der XXI. Session des Baslischen Conciliums / aufgehebt worden ; hat er bey Papst Nicolao / durch seinen / wegen Bestätigung seiner Wahl/gen Rom abgefertigeten/Bottschaffter angehalten / um Bewilligung solcher Nutzungen / wie seine Vorfahren vor dem Concilio gethan/ aufzunemmen. Nicolaus antwortete : „Wann solche Forderungen recht weren/so bedörffe es keiner „Erlaubuuß. Wo nicht/so wolle ihm nicht gebüren/solches frey zulas„sen„. Arnold nam solches für eine Bewilligung an / fieng an sothanes Gelt wiederum zuforderen / und steigeret seine Clerisey höher / als seine Vorfahren gethan. Womit/durch die wichtigste und sehr verlangete / ohnlängst im Baslischen Concilio gemachte Decret , ein Loch gemachet worden. Sonst hat Arnold den / von Felix zubauen angehebten Hof/zu End gebracht/und die vor dem Münster gehaltene Jahrmarkte/ auf andere Plätze verleget. Jhme ist ein herzliches Epitaphium aufgerichtet worden (m).

Abt von Sangallē begibt sich unter Eidgnössischē Schirm.

Um daß Caspar von Landenberg / Abt zu Sangallen/mit dasiger Statt zerfallen / und beförchtet / die Eidgnossen möchten sich auf der Statt Seiten legen/hat er/ solchem vorzukommen (n)/ sich samt seinem Convent / in vier Löblichen Eidgnössischen Orten (Zürich / Lucern/ Schweitz/und Glarus) Schirm begeben. Hierum wurd an Maria Himmelfahrt/zu Pfefficon ein Brieff aufgerichtet/in welchem Abt und Convent sich vernemmen lassen : „Daß sie in ihrem Convent offt be„trachtet / daß sie ohne Schirm der Weltlichen nicht bestehen mögen ; „und wo ihnen und ihrem Gottshauß / Schirm und Trost am aller„nutzlichsten zusuchen seye / damit ihr Gottshauß bey Würden und „Ehren / und bey seinen Rechtungen bleibe ; und sie und ihre Nach„kommenden/denen würdigen Hiumelsfürsten S. Gallen/und S. Oth„maren / darinn desto vollkommlicher und andächtiger dienen mögen. „Nach manchem gedrungenlichem und ernstlichem Raht nun/so sie offt „in ihrem Capitul gehalten ; auch anderer ihrer Freunden und Gönne„ren ; und auch aller ihrer zugehörigen Raht/ darinn gepflogen : haben „sie nicht anders finden können / dann daß ihnen und ihrem Gotts„hauß am allernutzlichsten seye/ Schirm / Trost zusuchen/an obgedach„ten vier Orten / als welche das Lob und Ehr von Gott / und der „Welt erfolget haben / daß sie ihre Gottshäuser/und alle ihre Priester„schafft / so redlich schützen / handhaben und schirmen ; daß sie deß ge„gen Gott und der Welt Lob und Ehr ; und ihre Gottshäuser dessen „Nutz

(m) Urstis. VI. 1. (n) Stetler. I. 177.

N.C.G.

„Nutz haben. Deßwegen/der Abt / das Convent / die von Weil / und 1451.
„alle / so dem Gottshauß Sangallen (zwischen dem Bodensee und Zü-
„richsee) zugehören; für sich und alle ihre Nachkommende/ auch die so
„könftiglich dem Gottshauß zugehören werden / niemand gesönderet
„(als die so in Eidgnossischen Gerichten gelegen sind/) um des Lands
„Schirmung / Ruh und Nutzens willen / von denen obgenanten Eid-
„gnossen/ein ewig Burg- und Landrecht an sich neñen. Solch Burg-
„recht/wollen sie ewig halten; nimmer aufgeben; und solle/als offt ein
„neuer Abt erwehlet wird/geschwohren werden. So offt die Eidgnos-
„sen ihrer bedörffen/wollen sie ihnen (innert obigen beyden Seen) helf-
„fen; und sollen / Weil / Yberg/ Rorschach / und andere Sangallische
„Stätt und Schlösser / in dieser Eidgnossen Nöhten/ dero offene Häu-
„ser seyn. So Abt und Convent mit jemand stössig wurd / und diese
Widerpart auf gesagte vier Löbliche Ort / Recht biete / sollen sich Abt
und Convent/dessen benügen. Die Eidgnossen aber sollen dem Closter
auf dessen Begehren und Kösten/innert gedachten Seen/Gesandschafft
nicht abschlagen. Endlich werden alle / des Closters und dessen Ange-
hörigen/Rechtungen: auch die dem Papst und Käiser schuldige Pflich-
ten; und was die Geistlichkeit berühret/vorbehalten (o).

Papst Felix starb (Sanctitatis opinione, sagt Natalis Alexander (p) / als ein Heilig geachteter) zu Lausannen (q)/und wurd begraben zu Ripaille. Jhm war eine alte pergamentene Bibel / an statt eines Haubtküssens/ins Grab gegeben. In dieser Bibel sollen diese Wort geschrieben gewesen seyn: Geneva civitas Sabauda, inter montes, arenosa, parva, gentes semper petentes aliqua nova: **Genf eine in Savoy/zwischen dem Gebirg/gelegne / sandechte / kleine Statt / deren Burger immer neu begirrig sind** (r). Guichenon schreibt/daß bey dessen Grab lange Zeit viel Wunderwerck geschehen: seye aber dißmahl nichts darvon übrig/als ein Stuck Marmor (s). Als die von Bern An. Chr. 1538. diesen Ort eingenommen/ haben sie unter der Erden einen bleyenen Sark gefunden; darinn ein Cörper in Cardinalskleideren gelegen; ist zerfallen alsbald er an Lufft kommen. Wurd für Amedei Cörper gehalten. Jhme ist sein Sohnssohn / Peter von Savoy / im Genfischen Bischthum nachgefolget / ein Knab von 7. Jahren/und 8. Monat. Dessen Statthalter war; Thomas/Erzbischoff von Tarentaise. Bischoff Peter hat/nach seiner Wahl/ nicht

Papst Felix stirbt.

Junger Bischoff zu Genf.

(o) Ἄφιξις. (p) Isag. Vejel. p. 148. (q) Spon. At Guich. Genevæ ait mortuum. T. I. p. 493. (r) Spon. Hist. Gen. I. 113. (s) loc. cit.

N.C.G. 1451. nicht lang gelebt. Das Bischthum kam an Joh. Ludwig/seinen jüngeren Bruder. Dieser ist/wider seine Zuneigung/von seinem Herren Vatter zum Kirchenstand gezogen worden. Als ein grosser Liebhaber der Waaffen/war er allezeit als ein Soldat bekleidet: Hat sich der Statt Genf in Treuen angenomen / und was selbiger Leids geschehen/ernstlich gerochen. Als An. Chr. 1374. Carl/Herzog auß Burgund / auf dieser Statt Erdrich/etwas gewaltthätiges unterfangen / hat dieser Bischoff alle/ zu Genf befindliche Burgunder / theils erhencken/ theils ertränckē lassen. Müßte doch geschehen lassen / daß die/bisdahin zu Genf gehaltene Jahrmärckte/durch hinterlistiges zuthun seines Herr Vatters/um An. Chr. 1460. / zu der Statt Genf grossem Nachtheil / an die Statt Lion kommen (s).

1452. Güttingē vom Constanzischē Bischoff erkaufft. Bischoff Heinrich hat/von den Ehingeren zu Constanz/um 7000. Gulden kauffsweise an sich/und an das Constanzische Gestifft gebracht/ die Vogtey Güttingen und Mosburg/ mit Leuth und Gut / so an den Thurn Güttingen / auch an Mosburg/mit Eigenschafft gehören. Auch so einer mit Tod / ohne Leibserben abgehe / möge er für einen Laß nemmen/die fahrende Hab/darinn ganz nichts gesönderet/noch außgeschlossen. Drey Jahr nach diesem Kauff / hat die Gemeind Güttingen / den Bischofflichen Vogt daselbst an seinem vermeinten Recht zuhinderen gesucht/bittende/daß sie gleich anderen Gottshaußleuthen gehalten werden; Haubt-und Gwandfahl halb / wollen sie sich (was billich/und ihnen leidenlich) gleich anderen Stiffts leuthen unterthänig erzeigen. Das aber seye ihnen eine unerträgliche Beschwerd / daß **Laß** / von Abgestorbenen die Geschwisterte haben / deßgleichen von den Frauen / so keine Töchteren verlassen / geforderet und genommen werden. Bischoff/ möge allein eine eintragende Hand/fallen und lassen: Eheliche Geschwisterte aber / mögen nicht gegen einander/für eine eintragende Hand geachtet werden. Auch war streitig / daß Bischoff vermeint / die **Laß**/ die von den Frauen genommen werden/seyen nicht **Laß**/sonder **Fahl**. Diese Streitigkeit ist für den Bischofflichen Conservatorem; von diesem für Gemeine Eidgnossen gewachsen; welche An. Chr. 1520. den Entscheid für Burgermeister und Raht der Statt Constanz gewiesen (t).

Neuer Bischoff zu Chur. Nach Bucelini (u) Bericht/ hat Heinrich diß Jahrs / das Bischthum Chur sponte, von selbst/abgetretten: und ist das Bischthum an Leonhard Wißmeyer / Käiserl. geheimen Raht und Cantzler kommen.

Aber

(s) Spon. Hist. Genev. (t) Ἀνέκδ. (u) Const. & Rh. A. 1452. 1453.

Aber die Wahl habe nicht jedermann gefallen: und haben sich/um daß dieser Prälat für das Käiserliche Interesse zusehr geeiferet/etliche wider selbigen verbunden. Unser Gegenbedencken ist droben Bl. 405. zufinden. N.C.G. 1452.

Nachdem Muhamed II. Türckischer Käiser/die Statt Constantinopel/mit 300. Schiffen zu Wasser / und zu Land mit 258000. Mann/ vier und fünfzig Tag lang belägeret gehalten / hat er sie am 29. Tag Mey/unter des Griechischen Käisers/Constanti Paleologi ungesegneter Regierung / eroberet. Viel Griechen flöchteten sich gen Rom. Papst Nicolaus stellete sich/ sam wolte er sich selbiger annemmen: vermahnete die Christlichen Potentaten / daß sie wider die Türcken zusamen setzen. Die Herrschafft Venedig/und den Herzog von Meyland / welche in offentlicher Feindschafft gestanden / suchte er zubefrieden: als der Herzog dem Papst kein Gehör geben wolte/sind ethiche Griechen/in Begleit eines Päpstlichen Bottschaffters / in die Eidgnoßschafft kommen: anzuhalten/daß die Eidgnossen verhelffen/den Herzog zu friedlichen Gedancken zuverleiten (a). 1453. Constantinopel erobert. 1454. Päpstliche Gesandschafft in die Eidgnoßschafft.

Als die von Altnau/ im Turgäu/mit Appenzell ein Landrecht aufgerichtet/und dero Landleuth worden: hat Propst und Dohm-Capitel eingewendet/ daß die von Altnau/gleich denen zu Pfein/Wigoltingen/ und Reithaßlach/dem Dohm-Capitul zugehören. Um daß die Appenzeller in Eidgnössischem Bund begriffen waren / hat gesagtes Capitul/ weder Acht noch Bann wider sie gebraucht. Sie erklagten sich aber bey denen VIII. Alten Eidgnössischen Orten/ welche zu Baden/den 13. Tag Brachmonat / Appenzell gegen dem Dohm-Capitul verhört; hernach im Augstmonat zu Zürich / die von Appenzell vermögen / vom neuen Landrecht abzustehen / und die Altnauer deren Eiden / die sie ihnen/als ihre Landleuth/geschwohren/widerum zuerlassen (b). Thumstifft zu Constanz gegen Altnau.

Joh. Peyer/ genant im Hof / von Schaffhausen/ gewesener Propst zu Carpentras/in der Graffschafft Avignon / wurd Bischoff zu Aurange. Hat einem/ An. Chr. 1457. zu Avignon/gehaltnen Concilio beygewohnet. Starb An. Chr. 1469. (c). Joh. Peyer/ Bischoff zu Aurange.

Um alte Eidgnössische Vertraulichkeit zuerneueren / wurd denen Eidgnossen / auf dero (d) Begehren bewilliget / zu Zürich Faßnacht zuhalten (e). Sie kamen 1500. starck: ist aber Doctor Hemmerlin sehr übel Doctor Hemmerlin gefänglich angenommen.

(a) Tschud. Msc. p. m. 1058. 1062. (b) Tscud. (c) Gall. Christ. (d) Bulling. Hist. Msc. XI. 23. (e) Tschud. Stetl. ad A. 1447. referunt. Numagen, Bulling. Hotting. Sch. Tigur. p. 149. rectè ad A. 1454.

R.E.G. 1454.

übel zustatten kommen. Dieser/als Propst zu Solothurn/war anfänglich gegen den Lausannischen Bischoff verklagt. Als selbiger Hemmerlins Parthey genommen (f) / hat man die Sach bey dem Constanzischen Bischoff angebracht. Dessen Vicarius in Spiritualibus Generalis, M. Nicolaus Gundelfinger kam mit jenen Eidgnossen gen Zürich/ und verschaffete/daß der fast 70. jährige Hemmerlin/am 18. Tag Hornung / um Mittagszeit (ff) / non ammonitus, sagt Hemmerlin (g)/ non citatus, non vocatus, non convictus, aut aliquo crimine diffamatus, **ohngewahrnet / unverhört / und unverschuldet/** durch etliche (h) auß seinem Hauß (zum grünen Schloß; vor dem Münster über; unter der Custorey) auf das Rahthauß geführt / alles das seinige mit Arrest beleget; er selbst/um Vesperzeit auf seinem eigenen Pferd/ einer Hand auf dem Rugken/und beyden Füssen/unter dem Pferd/zusamen gebunden / gen Gottlieben geführt/und daselbst in einen finsteren garstigen Kercker/auß welchem man dort verhafftete Missethäter genommen hatte / um diesem Mann Quartier darinn zumachen. Nachdem vierzehen Tag verflossen / ist er/auf nammhaffter Edelleuthen Vorbitt/in eine miltere Gefangenschafft geleget/und von zweyen Männeren zween Monat lang / daselbst bewachet worden. Die Oestreichische Herzogen/Albrecht und Sigmund / begehrten / der Bischoff wolte ihn/unter Bürgschafft / auf freyen Fuß stellen / und die Sach rechtlich untersuchen lassen. Als sich der Bischoff hierzu nicht verstehen wolte/ und Hemmerlin alle Hoffnung/ledig zuwerden/ verlohren / dormientibus custodibus, clarâ die, per locum largum exivit, ist er am hellen Tag/als die Wacht geschlaffen/auß der Gefängnuß gen Constanz entwichen / nachdem er aber daselbst sich zwölff Tag lang heimlich aufgehalten/ist er verkundschafftet/und auf einem hohen Thurn/an Eisen geschlagen worden: woselbst er bey einem Außsetzigen in einem Beth schlaffen müssen. Uber das / daß der Vicarius Tyrannicæ ferocitatis exercuit fervorem, sehr unmilt gegen ihn sich erzeigt (i) / habe sich in dem Thurn/wegen Ungestümigkeit der Winden / sein Gehör mercklich verlohren. Nachdem er vier Monat in diesem Thurn eingesperrt war/ hat ihn Vicarius über etliche Articul examiniert: hernach selbigem die Chorherren-und Cantorey-Stell abgesprochen / Sententiam mortis civilis promulgavit, & ad artum Monasterium, ad agendum perpetuam Pœnitentiam condemnavit, **und ihn verurtheilt / daß er in einem**

(f) Hæmmerl. Passion. pag. 21. (ff) Lang. I. 679. bey nächtlicher Weil. Falsum. (g) Id. Registr. querel. pag. 1. Hotting. H. E. 8: 1370. (h) Lucernenses, ait Tschud. pag. 905. (i) Registr. querel. p. m. 55.

N. C. G. 1454.

nem Closter ewig abbüssen solle. Doch erst nach Verfliessung eines Jahrs/ hat er ihn gebunden gen Lucern versendet: allwo er zwahr in eine schwere Gefängnuß/nächst dem Barfüsser Closter/ verschlossen/ doch nach zwey Monaten/milter gehalten worden (k)/ nichts destoweniger im Gewalt deren Barfüsseren geblieben. Um daß diese ihm sehr feind waren: ist dero Guardian gegen ihn sehr streng gewesen (l). Tschudi zwahr schreibet (m): Hemmerlin seye **etliche Tag** (nach seiner Gefangennemmung) **wiederum ledig gelassen worden: und seye nachwerts seines Schreibens abgestanden.** Aber es befindet sich weder eines noch anders. Dann Hemmerlin nimmer auf freyen Fuß kommen (n): Um daß der Vicarius geförchtet/ Hemmerlin möchte die Sach weiter bringen/und gen Rom appellieren (o). Demnach hat er/ selbst im Kercker/ verschiedene Bücher geschrieben: als/ Passionale: de Misericordia captivis & defunctis impendenda. De Emtione & Venditione. De occasione boni & mali. Lamentatio duorum Sacerdotum Captivorum. Registrum querelæ,&c. Und dieses letstere zwahr hat er aufgesetzt/nachdem er mehr als zwey Jahr gefangen gesessen/und hat darinn alles/ was er ehmahls geredt und geschrieben/ wiederäferet und bestätiget. Daß er An. Chr. 1456. noch in Leben gewesen/ ist gewiß (oo). Mit was Gewißheit Haffner schreibe/daß er An. Chr. 1456. (p) gestorben/ist mir nicht bekant. Lang verschreyt ihn/ als einen **sonderbaren Mißgönner Hochlobl. Eidgnoßschafft** (q); welches ihme solche Gefangenschafft über den Halß gezogen. Thut aber diesem Mann unrecht. Sein Verbrechen war/daß er von vielen Welt- und Kirchen-Sachen seiner Zeit/offenherzig geschrieben/und kein Blatt fürs Maul genommen. Womit er ihm mehr als einen Feind erweckt. Sein Büchlein/ contra iniquos Judices, hat den Propst Nidhard und dessen Anhang: die Büchlein contra Begardos, & Beguttas; item contra validos mendicantes,&c. haben die Barfüsser/ zu Zorn gereitzet. Selbst dem Constanzischen Bischoff und dessen Vicario, hat er in seinem Buch de Libertate Ecclesiastica, und anderen Schrifften/ nicht

(k) Omnem humanitatis clementiam præstiterunt. (l) Qui eram olim Doctor & Prælatus Clericorum Ordinis Majorum; pro nunc sum mancipium Ordinis Fratrum,totius mundi Minorum. *De Miseric. defunct. &c.* Hotting. H. E. 8: 1388. sq. (m) pag. 905. (n) In Opusc Hæmmerl. ad pag. N. 6. a. Vetustâ manu, margini Biblioth. Civ. ascribitur: *Malleolus Lucernæ apud Minoritas mortuus dicitur.* (o) Registr. Querel. (oo) Registr. querel. p. 69. A. 1464. jam fuisse defunctum,constat ex Nicol. von Weil/ præcept. olim Tigurino, postea Archigrammateo Eslingensi, præfat. in Hæmmerl. (p) Hafn. II. 31. Stetl. 1: 171. (q) Tom. I. p. 679.

N.C.G.
1454. verschonet. Vom Papst hat er so freymühtig geschrieben/daß ihme der Vicarius unter das Angesicht gesagt / so er zu Rom were / Papa ipsum ad scalas poneret , wurd der Papst unsäuberlich mit ihm umgehen. War sonst bey der gelehrten Welt / auch bey Fürsten/wol angeschrieben (r). Lang deutet zweifelsohn auf Hemmerlins Vers/dero Anfang lautet / Bis septingentis : und dessen Buch de Nobilitate , woselbst er cap. 33. von dem Zürichkrieg geschrieben : Ego, sagt er (f)/ iniquissimi belli & aggressûs falsitatem de rubeis crucibus, &c. in perpetuam rei memoriam, largiter non omisi conscribendam. Et hoc decet quemlibet historiographum , ut per meræ probitatis & veritatis vinculum, sive sint bona, sive sint mala, dictamen rerum regulariter scribat gestarum ; er habe den listigen Angriff wider die von Zürich/als man sich rohter Creutzen bedienet/umständlich beschrieben ; weilen einem redlichen Historico zustehe / den Verlauff jeder Sach/wie sie sich begeben/ zuerzehlen / man höre es gern oder nicht. Zugeschweigen/ daß er in diesem Krieg um alles kommen : hat er gehoffet / ihm werde/ daß er sich der Kirch und Statt Zürich angenommen/ niemand verüblen : Hæc Ecclesia me generavit & regeneravit, & per tantorum revolutiones temporum , me cibavit ex adipe frumenti , vini & olei multiplicati fideliter. Et cogit me naturaliter tantæ matris uberum largitas , & naturalis nativi loci frugalitas,&c. prout quemlibet verum civem , urbis suæ, terribilis ruinæ miseret severitas (s): „Dann „Zürich seine Muterstatt seye / in welcher er gebohren/wiedergebohren/ „und reichlich ernehret worden : und jeder ehrlicher Burger/mit seinem „nohtleidenden Vatterland/Mitleiden trage. Daher er (wie allbereit verdeutet worden) selbst in dem Kercker nichts widerzuffen wollen/ was er eh dem geschrieben hatte. Hatte den Ruhm / daß er Armen und Frömden viel guts gethan (ff).

1455. Lucerner-Stifft aufgerichtet. Im Benedictiner Closter zu Lucern / waren An. Chr. 1440. nicht mehr als drey / und zwahr ohne Regularische Disciplin lebende/Mönchen / und fünf Novizen. Deren jeder hatte seine sonderbare Pfrund/ und führten in sonderbaren Häuseren/eigene Haußhaltungen. Weilen nun die Regularische Disciplin, sich in solchem Closter gänzlich verlohren/ hat Propst Joh. Schweiger/ erstlich bey Lobl. Magistrat ; hernach zu Rom angehalten / daß diß Closter/ in ein weltlich Collegiat-Stifft/ und die / ohne Regularische Disciplin lebende / Mönchen / in weltliche Chor-

(r) Passion. pag. 17. (f) Passion. p. 20. (s) Ibid. p. 28. Adde Registr. quer. p. m. 56. (ff) Nicol. von Weil. loc. cit.

N. C. G.

Chorherren möchten veränderet werden. Hierüber Papst Callistus III. 1455.
dem Constanzischen Bischoff Heinrich / Follmacht ertheilt / diesem Ort alle Ehrenzeichen / Vorwürdigkeiten und Tittul zugeben / welche einer Collegiat-Stifft gebühren; also daß/was vor Zeiten ein Closter geheissen / zu ewigen Zeiten/eine Collegiat-Kirch S. Leodegarii solte genennet werden: ungeachtet des Obergewalts / welchen der Abt zu Murbach / Basler Bischthums; in dem Lucernischen Closter zuhaben vorwendet. Krafft dieser Bull/wurden folgenden Jahrs / 9. Chorherren/ 1456.
(den Propst mit eingezehlet) ein Leuthpriester/ (welchem die Seelsorger anbefohlen worden) ein Caplan / als Pfarrhelffer / und ein Schulherr verordnet. Dißmahl hat diese Collegiat-Stifft 24. Pfründen. Namlich 10. Chorherren/den Leuthpriester/und 13. Caplanen (t).

Schaffhausen/ Und andere/erlangen Butterbrieff von Rom.

Ein Päpstlicher Legat erlaubet dem gemeinen Mann zu Schaffhausen/in der Fasten/Butter und andere Milchspeisen zuessen (u). Die von Lucern/Schweitz/Zug/und etliche Mitverwandte/haben bey Papst Calisto selbst um sothane Freyheit angehalten; nachdeme diese Stätt und Länder / butyro, lacte, aliisque lacticiniis quadragesimali tempore communiter vesci consueverunt, à tanto tempore, cujus contrarium in hominum memoria non existit (v), „jeweilen in der 40. „tägigen Fasten Milchspeisen gebraucht / und niemand sich erinneren „können/daß etwas anders in Uebung gewesen. Der Papst hat solches/ constitutionibus & ordinationibus Apostolicis, cæterisque contrariis non obstantibus quibuscunque, vergönstiget; so daß sie durch keine (Römisch-) Apostolische Satzungen hieran gehinderet werden solten. Die am 28. Tag Brachmonat datierte Päpstliche Bull/wurd am 23. Tag Christmonat zu Constanz durch Bischoff Heinrich promulgiert. Appenzell soll erst An. Chr. 1459. unter Papst Pio II. hierum sich beworben haben/aber die Bewilligung ist nicht ohne Gelt geschehen (x). An. Chr. 1504. sind solche Brieff / der ganzen Eidgnoßschafft / gleichwol dann und wann/auch privat Personen/gegeben worden (y).

Ulrich Rösch Pfleger zu Sangallen.

Demnach Abt Caspar/ auf etlicher der Seinigen anstifften/mit der Statt Sangallen / in einen Streit sich eingelassen / welcher nicht nach deren hitzigeren Mönchen Belieben außgefallen / haben sie den Abt/bey dem Ordens-Obersten verklagt. Der Abt steckte die mißvernügte Mönchen ein: verbitterte aber die Gemühter so weit wider sich/ daß er nicht

(t) Lang. I. 722: 3. sqq. Conf. sup. A. 1417. (u) Lang. p. 1013: 26. A. 1455. Conf. Supr. A. 1450. & Naucl. Gener. 49. p. 283. b. (v) Tschud. Hist. Msc. p. 1087. (x) Ἀνέκδοτ. (y) Hotting. H. E. 8: 132.

N. C. G. 1456.

zu Ruh kommen können/bis er eingewilliget/die Abtey abzutretten. Der gütliche Außspruch hiervon/ist nach langen und kostbaren Recht-Bräuchen/geschehen zu Rom/durch Aeneam Silvium/damahligen Cardinal: allwo im Nammen des Closters/Ulrich Rösch/wider den Prälat agiert; dieser war eines Becken Sohn von Wangen im Algäu / genant Roth Uli. War nicht gestudiert; aber ein listiger geschwinder Kopf. Ihme wurd die Pflegerey über das Closter anbefohlen (z). Andere sagen/ dieser Pfleger seye ihm darum an die Seiten gesetzt worden / weil er die Statt Sangallen zur Bevogtung des Closters zugelassen (zz). Abt Caspar starb An. Chr. 1467. zu Constanz; und wurd nach Sangallen geführt. In diesen Steithändlen / wolte das Convent behaubten / die Statt seye nicht weniger als ihre eigene Gottshaußleuthe / Fahl und Lässe zugeben schuldig / ist aber von denen vier Schirmorten/von solcher Ansprach ledig erkennt worden (a).

Bischoff von Basel mit Bern betragen.

Arnold/Bischoff von Basel / hatte etwas Streits mit der Statt Bern/ wegen der Herrschafft zu Biel und Nidau. Ist aber durch verordnete Anwält / von Zürich/Lucern/Schweitz/Basel und Solothurn/ betragen worden (b).

Basli-scher Bischoff / Päpstlicher Richter in einem Streit zwischen der Clerisey und Burgerschafft zu Straßburg.

Gedachter Bischoff war Päpstlicher Richter ernennet; in einer langwirrigen Weitläuffigkeit zwischen der Statt Straßburg und dasigem Leuthpriester. Die Pfarrer der neuen Pfarrkirchen zu Straßburg / wehreten den vier Bettelörden / der Lebendigen Beicht anzuhören / und die Todten zubegraben. Beyden Partheyen war es zuthun um den Beichtpfenning/und um das Seelgeräht. An. Chr. 1454. ist diß lang unter der Aschen mottende Feur außgebrochen. Jeder Theil suchte das gemeine Volk an sich zuziehen. Einer verschreyte den anderen auf der Cantzel. Die Pfarrer sagten/ die Mönchen hetten Ketzerische Lehren. Die Mönchen hingegen wolten behaubten / durch den Bann werde allein der Leib/nicht die Seel/gebunden: dieser Bann seye allein / die Einfaltigen zuerschrecken/erdacht; ein mit Unzucht befleckter Priester / könne nicht absolvieren: die Professoren auf denen Teutschen Hohen Schulen/weren eitel Bachanten: eine Closter Jungfrau/die ihre verlobte Künschheit nicht halten könne/versündige sich geringer/wann sie mit einem Ordensmann oder Mönch/als mit jemand anderem Unzucht begehe: jeder möchte beichten / Meß hören / die seinigen bestatten lassen / wo ihn beliebte. Die Statt nun hat der Bettelmönchen Parthey genommen/ wegen Gewalts / so der gemeine Mann

von

(z) Stumph. V. 7. (zz) Sangall. Gedencktodel. (a) Ampliss. D. Rhan. Hist. Msc. (b) Stetl. 1: 179. Hasn. 2: 157. b. ex Stetlero corrigendus.

N. C. G.

von den Pfarzeren leiden müssen. Dann/wolte jemand begraben wer- 1456.
den / ausſert der Pfarzkirch in welcher er geſeſſen / ſchetzte der Pfarzer (welcher ehmahls mit 30. Pfenningen ſich geſättiget) die Verlaſſenſchafft: und verbotte bey Bannſtraff / den Todten nicht außzutragen/ eh das ultimum vale (alſo wurd genennet das geforderte/etwann von 10. bis 50. Gulden ſich belauffende Gelt) bezahlt. Solch Gelt haben die Prieſter von allen / auch den ärmſten erforderet: daß eine lange Zeit darauf gegangen / bis ſie das Gelt erbettelt: unter deſſen die todten Cörper halb verfaulet/und verweſen ligen geblieben. Weilen die Prieſterſchafft / weder auf des Rahts/noch auf des Menziſchen Erzbiſchoffs mehrmahlige Abmahnung / von ſothanen Neuerungen abſtehen wolte/ hat die Statt Hilff zu Rom geſucht / und erlanget. Die Prieſterſchafft appellierte wiederum gen Rom: brachte den Straßburgiſchen Biſchoff auf ihr Seiten: und unterſtuhnde den Pöbel wider die Oberkeit zuverhetzen. Deswegen der Raht eine zweyte Bottſchafft gen Rom geſendet: und den Pfarzer im Münſter caſſiert. Damahls ſolle der Leuthprieſter zu S. Thomas (das Volk an ſich zuhencken) geſagt haben: **Weren wir Pfaffen nicht / wer wolte den Schneider/ Schuſter und Schärers Weiberen/ ſo viel ſchöne Kleider und guldene Gürtlen machen laſſen?** Die Pfarzer würkten auch bey dem Papſt auß / daß Arnold/Biſchoff zu Baſel/die Sach aufs neue unterſuchen ſolle. Doch/als der Statt Straßburg dritte Geſandſchafft gen Rom kam/iſt dieſe Commiſſion abgethan/und ehmahlige Päpſtliche Bull confirmiert worden (c).

1457. S. Michelskirch zu Zug eingeäſchert.

Die auſſert der Statt Zug gelegene S. Michelskirch/iſt den 20. Tag Mey/ um Mitternacht im Feur aufgegangen. Man brach in die Sacriſtey/und errettete die Bücher ſo darinn waren. Aber drey Glogken/ Kelch/Reliquien/Meßgwänder/ zwey Gſangbücher/Altarbücher / Fahnen und was ſonſt in der Kirch war / ſind (außgenommen ein Buch) verbrunnen. Nachdeme das Feur um etwas gedemmet war/ſtiegen einige durch ein Fenſter in die Kirch/ auf den Fronaltar; thaten Brand und Kolen beyſeits / und funden zu des Volks groſſer Freud / ein Kiſtlein/ darinn das Sacrament unverſehrt gelegen. Das Kiſtlein war an einem End verletzt. Dieſen Bericht hat Wernher Steiner/auß einem Buch eines/der bey dieſen Sachen geweſen / eigenhändig in Etterlins Chronik geſchrieben. Wer ſelbigen mit der Langiſchen Erzehlung (d) vergleichen wird / wird finden / daß Lang ſich Legendiſcher Redensarten bedienet.

Dieſer

(c) Schilter in Königsh. pag. 1128. (d) Tom. I. p. 916:67.

R. C. G.

1457. Unordenliche Walfahrt gen S. Michael.

Dieser Zeit versamlete sich auß ganz Oberteutschland / eine grosse Anzahl junger Knaben ; reiseten wider ihrer Elteren willen / in Frankreich zu S. Michelsberg / in der Normandia am Meer gelegen. Liessen sich weder durch gute Wort/noch durch Streich abschrecken. Auß was Antrieb solches geschehen/hat man nicht erfahren können (e).

1458. Closter Sangallē verkaufft alle Ansprachen im Berngebiet.

Ulrich Rösch/Verweser der Abtey Sangallen/im Nammen daselbstigen Convents/verkaufft der Statt Bern/alle und jede Zins und Renten/so ihrem Closter und Propstey/im Ergäu und Burgunden gelegen/ zuständig / in denen Bänen zu Kölliken und Rorbach / samt aller/in der Statt Bern Gebiet gehabten Mannschafft (f). Heinrich/Bischoff von Constanz aber/verbündet sich lebenslang mit sieben Eidgnössischen Orten : und stillet (neben dem Herzen von Sax) einen (bey Anlaas eines Plapharths) von den Eidgnossen gegen Constanz fürgenomenen Krieg; nachdem Constanz 5000. Gulden erlegt (g).

1459. Hohe Schul zu Basel aufgerichtet.

Am Rheinstrom war keine Hohe-Schul als zu Cöln und Heidelberg. In Schwaben/ in der Eidgnoßschafft/und angränzenden Orten/ war gar keine. Als haben die Herzen Burgermeister und Oberste Zunfftmeister zu Basel (h) / ihrer Burgerschafft zu Gemüht geführt/daß ihre Statt grosse Ehr und Nutzen zuerwarten hette / so man sich um die Freyheit bewurbe / eine Hohe-Schul aufzurichten ; sonderlich nachdeme die Statt/in vergangenen Jahren/durch die Pestilenz/so grossen Schaden erlidten. Nun Aeneas Silvius/welchem/darum daß er bey Anlaas des Concilii 10. Jahr zu Basel gewohnet / des Orts Gesund- Lustbar- Fruchtbar-und Bequemlichkeit bekant / der auch selbiger Burgerschafft jederweilen sehr geneigt war : eben damahls auf Römischem Stul gesessen (i)/und Pius II. genennet worden/hat ihn die Statt um sothane Freyheit/eine Hohe-Schul aufzurichten/ersucht. Hiemit hat Pius am XI. Tag Wintermonat/zu Mantua/eine Bull außgefertiget/in welcher er in das Begehren der Statt Basel eingewilliget / theils darum/daß die übrige Teutsche Schulen weit darvon entlegen; theils wegen Lieblichkeit und Gesundheit des Orts. Er ertheilt aber dieser neuen Schul gleiche Freyheiten / wie das General Studium zu Bononia hatte : welches alles in einer zweyten Bull / am letsten Tag Christmonat bekräfftiget und außgeführet wird. Den Bischoff (war damahls Johann von Veningen) ernennete er zu einem Cantzler : befreyete die Lesmeister und Studen-

(e) Stumph. pag. 693. b. Hafn. I. p. 348. qui ad A. 1458. refert. (f) Stetl. I. p. 180. (g) Stumph. V. 25. Amplifſ. D. Rhan. Hiſt. Mſc. (h) Excellent. Gernler. b. m. Orat. Secul. Urſtiſ. VI. 2. (i) Vir ſanè inter Principes ævi viros referendus, niſi Papa fuiſſet. Spanhem. H. E. p. 1824.

N. C. G.

Studenten / daß / so lang sie in dieser Universitet lesen oder studieren / alle dero Pfründen und Gefelle / follkommlich beziehen mögen; als wañ sie bey denen jenigen Kirchen / von welchen sie ihre Einkünfften beziehen / persönlich residierten. Zu besserer Unterhaltung der Universitet, wurden ihro (wie Urstisius berichtet) auß Päpstlicher Reservation, folgende Canonicat zugeeignet; zwey von der hohen Stifft / und zwey von S. Peter zu Basel: einer vom grossen Münster zu Zürich: einer von S. Mauriz zu Zoffingen: einer von S. Martin zu Colmar: einer von S. Urs zu Solothurn: einer von S. Ursiz. Haffner (k) gibt wegen dieser Canonicaten etwas anderen und mehreren Bericht. „Der Papst / „schreibt er / hatte neben anderen auch zwo Prebenden oder Chorherren- „Pfründe / von der Stifft S. Urs in Solothurn: dañ zween Canonicat, „auß der Stifft Werdt / so ebenfahls Solothurnerisch / darzu verwidmet. „Da aber ein Loblich Magistrat, solch vier Kleinoder (wie sie an den „Papst schrieben) nicht aussert ihr Statt Handen lassen wolte / ward „nichts auß der Sach: und bliebe man / dieser Zumuhtung halben / weiter unangefochten. 1459.

An Ambrosii Tag wurd im Chor des Dohms zu Basel / in Versamlung der ganzen Clerisey / nach follendeter Meß / die Päpstliche Bull / dem / in seinem Ornat beywohnenden Bischoff / durch den Burgermeister / und etliche verordnete Rahtsherren / überreicht; offentlich abgelesen; und Herr Georg von Andlo / Dohmpropst / vom Bischoff zum ersten Rector ernennet. Die folgende Rectores wurden durch die Studenten / so wol als durch die Meister und Professores, erwehlet; und zwahr dann und wann / auß den Studenten. Das Rectorat währete nur sechs Monat. Mitwoch vor Pfingsten versprach der Raht / den Lehrenden und Lehrnenden ihren Schirm. Doch / diejenigen außgeschlossen / welche / unter dem Schein eines Glieds der Hohen Schul / etwas arges gegen die Statt vornemmen wolten: spricht Lehrende und Lehrnende ledig / aller Steuren und Beschwerden / von ihren Personen und Güteren. Keiner ihrer Amtleuthen / weder zu Statt noch zu Land / solten einen Meister oder Studenten / ohne Erlaubnuß ihres Rectoris fangen lassen. Der Rector solte mit etlichen Beysässen / über alle Sachen / zwischen Meisteren und Studenten / Recht zusprechen Gewalt haben / ꝛc. Ohne des Rectoris Erlaubnuß / solle niemand den Studenten Bücher abkauffen / oder darauf leihen: kein Leibartzet / weder Frau noch Mann / solle einiche Artzney geben / er were dann von der Facultet zugelassen oder angenom- 1450. Dero Einweihung.

(k) I. 384.

N.C.G. 1460. genommen. Frömder Studenten Zulauff war alsobald so starck / daß unter dem ersten Rectore, mehr als hundert sich einschreiben lassen.

Abt von Kempten. Bey dem / das zwischen 350. Eidgnossen und des Abts von Kempten Völkeren sich zugetragen (l): noch bey dem Marchenstreit / zwischen Appenzell und Sangallischem Abt (m) / wollen wir uns nicht aufhalten.

Papst vermahnet zum Türckenkrieg. Käiser Friedrich hat einen Reichstag gen Nürenberg und Regenspurg außgeschrieben / auf welchen er auch die Eidgnossen geladen. Der Innhalt Käiserlichen Außschreibens war: Daß Papst / Käiser / und die Reichsfürsten / sich jüngsthin entschlossen / einen Heerzüg ins gelobte Land zuführen. Deßhalb solte man einen Rahtschlag abfassen / wie die Sach für die Hand zunemmen. Die Eidgnossen berahtschlageten sich hierum zu Zürich. Bischoff von Chur / hat von Papsts: war damahls Pius II. / und Hug / Graff von Montfort / von Käiser Friedrichs III. wegen / beygewohnet. Die Eidgnossen wolten in das Begehren nicht einwilligen / sonder antworteten: „Man habe bey ih-

Eidgnossen trauen nicht. „nen / und in ganzer Christenheit / allbereit viel Gelt / auf sothanen Zug „bezogen / und habe doch nichts unterfangen. Wollen deßwegen sich „dieser Sach nichts beladen; eh und bevor sie verspüren / daß man das „Geschäfft mit mehrerem Ernst / als bisdahin geschehen / führen werde.

Päpstlicher Bann wider sie. Dieses war villeicht die Ursach / daß der Papst bey erstem / sich erzeigendem Anlaas / gegen die Eidgnossen desto hitziger sich erzeigt / und ihnen die gesuchte Ruh mißgonnet. Dann als Sigmund / Herzog von Oestreich / die Eidgnossen bey dem Papst verklagt / sam selbige den / mit Ihr Durchl. getroffnen / Verglich nicht gehalten hetten; hat der Papst die Eidgnossen in Bann gethan (n). Gleichwol wolte Sigmund den Nammen nicht haben / daß er zu Rom eine Klag gegen die Eidgnossen ablegen lassen / sonder sagte / der Papst habe angesehen / daß er vormahl seinem Legat zu Constanz Gewalt gegeben; auch beyden Partheyen (der Oestreichischen und Eidgnössischen) durch ein Breve gedräuet / diejenigen / welche den Fried nicht halten werden / durch den Bann zubezwingen. Nun Sigmund die Eidgnossen beschuldiget / daß sie den Verglich gebrochen / habe der Papst die Eidgnossen gestrafft. Doch haben die Bischöffe von Basel / Constanz und Chur / sich in die Sach gelegt / und die Partheyen versühnt (o). Als Sigmund mit dem Legat zu Constanz einge-

(l) Bulling. Msc. XII. 3. Stetl. I. 180. Etterl. 79. b. Tschud. (m) Hunger p. 136. (n) Tschud. A. 1460. pag. 1138. 1141. (o) Id.

eingeritten/wurden ihnen alle / sehr kostlich mit vielen Diamanten ver- N.C.G. 1460.
setzte Heilthümer (p)/entgegen getragen.

Ihme/dem Herzog/war der Papst nicht gnädiger. Dann als der Cardinal von Cusa/eines armen Fischers Sohn/wider das Herzogliche Verbott / das Bischthum Brixen bezogen / und Kirchen und Clöster trefflich außgesogen (q) ; deßwegen Sigmund / des Cardinals so lang sich bemächtiget/ bis der Cardinal ihn absolviert/und ihme eine namm- haffte Ranzion bezahlt ; hat der Papst den Herzog mit Bann belegt (r). Sonderlich nachdeme dieser vom Papst an ein künftiges General Concilium appelliert ; welches der Papst / als eine neue unerträgliche Ketzerey außgeschryen : Herzog aber hat sich durch eine mannliche Schutzschrifft verthädiget (s). Und als der Papst den Eidgnossen ge- botten / Winterthur und das Thurgäu anzugreiffen / haben sie das Obere und Niedere Thurgäu bezwungen (t). Dieser Papst sendete in seinen Geschäfften gen Glarus / Johannem von Beldersheim/ Doctor der Rechten. Schon zuvor war von gesagtem Papst/ Magister Servatius Rogis, literarum Apostolicarum Scriptor, an Glarus abgefertiget (u).

Papst verhetzt die Eidgnossen wider Oestreich.

1461. Päpstliche Anwält gen Glarus.

Als der Schwertfeger von Meriswanden / Lucerner Gebiets/ sein Ehweib/zu Zürich im Augustiner Closter/ bey dieser Mönchen Koch/in dessen Schlafkammer angetroffen/hat er sie beyde ums Leben gebracht. Der Raht zu Zürich absolvierte den Schwertfeger wegen dieser That/ und gebott / daß ihn des Entleibten Freunde unbekümmert lassen sol- ten (x).

Der Augustineren Koch zu Zürich im Ehebruch ergriffen.

Papst Pius ließ nochmahl in Teutschland das Creutz wider die Türcken predigen ; und groß Gelt aufnemmen / unter dem Vorwand/ auß selbigem die Türcken zubekriegen. Dieses war unter ihm/und sei- nem Vorfahr Callisto / nun das sechste mahl : ohne daß man einen Feldzug gethan. Deßwegen man/weder in der Eidgnoßschafft/noch in anderen Theilen des Erzbischthums Menz/nichts mehr geben/noch auf- nemmen lassen. Herr Diether / Graff von Isenburg/ Erzbischoff von Menz / soll gesagt haben : **Ihn beduncke / der Papst suche mehr der Teutschen Gold und Silber/als dero Heil** (y). Welches Wort aber/durch Graff Adolff von Nassau ; welcher dem von

1462. Creutz in der Eidgnoßschafft nachmahl vergeblich gepredi- get.

(p) Reliquiæ *Deorum*; *Deorum* Symulacra ; inquit Scriptor σύγχυσιν. ap. Bucelin. A. 1459. (q) Hæmmerl. Opusc. pag. y. 1. b. (r) Naucler. Gener. 49. Bulling. Hist. Msc. XII.4. Stumph. XI. 37. (s) Hotting. H. E. IV. 1000. 1004. (t) Schilling. p. 22. b. Etterl. 80. b. Hotting. Meth. p. 474. (u) Tschud. p. 1177. (x) Act. Publ. Tigur. (y) Tschud. Bulling. XII.4. Stumph. XI. 37.

R. C. G. 1462.

Isenburg nach der Chur stellete; dem Papst und Käiser geraunet worden seyn soll. Nun dieser von Isenburg/weder/wegen des Pallii begehrte 20650. Gulden (z)/ noch die Annaten dem Papst bezahlen/sonder die von diesen und anderen Beschwerden / zu Basel gemachte Satzungen des Baslischen Concilii gehalten haben wolte: auch schon als Aeneas noch Cardinal war / sonderlich auf Abschaffung 10. Gravaminum, und Besamlung eines neuen Concilii in Teutschland / durch Martinum Mejerum / seinen Cantzler (a) / eiferig getrungen; war der Papst ohne dem gesinnet/ ihn des Erzbischthums zuentsetzen: und wolte selbigem der Käiser dißmahl die Hand bieten. Aber Pfaltzgraff Friedrich (Verweser in Churpfaltz; an statt Pfaltzgraff Philipsen) hat sich dessen von Isenburg angenomen. Kam zwahr hierüber in Bann. Doch sind unter Haubtmann Hans Waldman/von Zürich/ dem Pfaltzgraff dreyhundert Eidgnossen zuhilff gezogen: und haben einen nammhafften Sieg erhalten.

Eidgnossen helffen dem verbanneten Pfaltzgraff.

1463. Entwendete Heilthümer gen Bern gebracht.

S. Vincenzen Haubt ist **gar wunderlich**; sagt (b) der wunderliche Lang; gen Bern kommen. Johann Balin / so in Niclaus und Wilhelm von Diesbach Geschäfften/zu Cöln war/hat/durch heimliche Verständnuß / mit denen Ordensleuthen/welche S. Vincenzen Haubt in S. Laurenz Kirch zu Cöln verwahren solten / entführt / und gen Bern gebracht; woselbst es mit grosser Solennitet empfangen: in S. Vincenzen Münster getragen: von denen Cölneren ernstlich zuruck begehrt/aber abgeschlagen worden. Gedachter Balin/brachte hernach von Rom / under anderen Reliquien / ein Haubt/ Schenckel/und Arm von den 10000. Ritteren: mit Aufweisung Brieff und Siegel / er hette solches mit List und Hilff zweyer Cardinälen erhalten. Weilen er beydes gethan mit Leib und Lebensgefahr / und um die Statt Bern grosses verdient zuhaben vermeinte/ wolte er nicht in die Statt / man hette ihm dann eine ehrliche Besoldung geschöpft. Also ward ihm ein jährliches ehrliches Einkommen / neben dem Schultheissen Amt zu Büren gegeben. Als er sich aber zu solchem Amt nicht qualificiert befunden/ ward ihm die Pension verbesseret/und die Stattschreiberey zu Thun gegeben/ mit Vertröstung/ihn/als einen wolverdienten Mann/mit Gelegenheit auf Geistliche / so ers begehrte/ oder Weltliche Aemter zubefördern.

In

(z) Catalog. Test. Verit. 2: 818. (a) Sekendorf. Histor. Luther. I. pag. 7. Hardt. Conc. Const. I. part. IV. pag. 182. &c. 232. Naucler. Gener. 49. (b) pag. 712: 5.

In der Heimreiß auß dem Plappart-Krieg / An. Chr. 1458. / ist mit der Herzlichkeit über Rapperschweil / auch der Gewalt die zwo Pfründen (die Kilchherzi / und Frühmeß) zubelehnen / an die vier Lobl. Ort / Uri / Schweitz / Unterwalden und Glarus / kommen. Es wurden aber ehgedachte Ort durch eine Bottschafft / des Schultheß und Rahts zu Rapperschweil / ersucht / daß sie selbst sothane Pfründen bestellen möchten: damit sie desto einträchtiger / und zum Gottesdienst desto geneigter weren: auch solche Pfründen desto weniger angefallen wurden. Solches wurd ihnen vergonnet. Doch / daß sie den ersten / welchen sie auf eine oder andere erwehlen werden / dem Land-Amman / Raht und Landleuthen zu Ury; den zweyten gen Schweitz / folgends den übrigen / an der Regierung participierenden Orten übersenden: woselbst er im Nammen der vier Orten angenommen / und mit Præsentations Briefen gen Constanz geschickt werden soll / um die Bestätigung zuerlangen. Diese Ordnung solle zu allen Zeiten gehalten werden (c). N. C. B. 1464. Pfarrdienst zu Rapperschweil.

Diß Jahrs (sagt Tschudi) war ein wunderbar Schaltjahr. Die Priester waren fast irr (könten sich nicht vergleichen) wegen der Faßnacht Zeit / um Matthie des Apostels Tag / und hielte man an etlichen Orten die Faßnacht acht Tag länger / dann an anderen Enden. Unrichtige Faßnacht.

Gerold I. Abt zu Einsiedlen / gebohrner Freyherr (cc) von Hohen-Sax / reiset mit mehr als 100. Pferden gen Rom: erhaltet vom Papst / neben anderen Vorzechten / auch dieses / daß die / für das Closter Einsiedlen / hinkönftig von Rom kommende Bullen / ohne vorhergehende Bestätigung des Constanzischen Bischoffs / kräfftig seyn sollen. Bey sothaner Freyheit soll Einsiedlen / durch die Bischöffe von Basel und Chur / auch durch den Propst zu Zürich / geschirmt werden (d). Abt von Einsiedlen reiset gen Rom.

Wegen des Hochgerichts zu Weil / welches Käiser Friedrich dem Abt zu Sangallen überlassen / hat dieser sich mit Weil verglichen / einen Vogt auß ihren Rahtsgliederen zuerwehlen / welcher (außgenommen so Schultheß und Raht zwischen dem Abt und ihnen vorfallende Streitigkeiten abhandlen wolle) dem Raht beywohnen: und von den vorfallenden Bussen zween Drittheil: der Raht / den übrigen Theil beziehen solle (e). Sangallischer Statthalter zu Weil.

Gesagter Abt ist in neuen Streit gerahten / mit den Appenzelleren. Als diese / den zu Rapperschweil hierum gesetzten Tag / nicht besuchen wolten; wurden sie genöhtiget zu Einsiedlen zuerscheinen: wolten aber 1465. Appenzell streitig gegen Abt von Sangallen.

(c) Tschud. (cc) *Comes* Hartmanno, temerè dicitur. (d) Hartman. Annal. pag. 425. (e) Tschud.

N.C.G. 1465.

den Rechtspruch nicht annemmen/deßwegen eine gemeine Eidgnössische Gesandschafft an sie abgegangen (f). Die Nutzung des Sangallischen Closters in Appenzell / ohne den Kirchensatz im Land / und ohne das Rheinthal/wurd dieser Zeit geschetzt ohngefehrlich auf 13549. Gulden/ 4. Schilling (g).

Reichenauischer Gotts-haußleuthen Huldigung.

Johannes/Abt von Reichenau / wolte nicht geschehen lassen / daß die vier/ihm angehörige/Thurgäuische Flecken/Steckborn / Bernang/ Mannenbach und Ermatingen / dem Landvogt/ deren im Thurgäu regierenden Orten/schweeren: um daß weder sein Gottshauß / noch seine Gottshaußleuth/mit Leib oder Gut/dem Hauß Oestreich zugethan gewesen: auch nie kein Eid von ihnen abgeforderet worden seye (h).

Münster zu Bern bestolen.

Hans Balins oberzehlte Untreu ist nicht lang ungerochen geblieben. Ein Priester (nach des Thäters/im Todbeth abgelegter/und durch die Beichtvätter der Oberkeit angezeigter/eigener Bekantnuß) hat bey nächtlicher Weil/eine kostbare silberne Monstranz/ zusamt dem Sacrament / zu Bern entragen. Die Burgerschafft erschrack hierüber sehr / vermeinende / sie hette den Herren Gott verlohren. Viel Geist-und Weltliche / wurden auß falschem Verdacht / an die Folter geschlagen. Man hat in Teutsch und Welschen Landen / mit grossem Kosten/ dem verlohrnen nachgeforschet. Und weilen sothaner Verlurst/für ein trauriges Zornzeichen gehalten worden/wurd eine sorgfältige/durchgehende Lebensverbesserung angesehen. Daß namlich/ wem ein Schwuhr entgieng/ zween Plappart bezahlen solte. Niemandem / weder Weib-noch Mannspersonen / solte zugelassen seyn (wie selbiger Zeit viel gebraucht war) unehelich beyzuwohnen: bey drey Pfunden. Meineid wolte man an Leib und Leben straffen. Würffel/Charten/und andere Spiel/ bey welchen ein Pfenning zugewinnen / solten verbotten seyn: außgenommen Brett-und Schachspiel. Auch wurden gewisse Kleidersatzungen gemachet. Den Edelleuthen wurd etwas Golds / Silbers / und Edelgestein zutragen gestattet: doch solten/weder sie/noch andere Burger / Schnäbel an den Schuhen/oder Schwäntz an den Kleideren tragen. Weilen aber der Adel vermeinte/es were ihnen viel zukostlich und beschwerlich / daß sie allein im tragen des Golds den Vortheil für die Burger hetten / verursachete solches eine Unruh / und Weitläuffigkeit/ so/weder durch den Bischoff von Basel / noch durch andere Herren gestillet werden mögen: bis daß der meiste Adel gebandisiert worden (i).

Angesehene Reformation zu Bern.

Ein-

(f) Stumph. V. 7. Tschud. (g) Alios calculos habet Stumph. (h) Tschud. (i) Schilling. Hist. Bern. Msc. Stumph. VIII. 8. Stetl. I. pag. 199.

N. C. G. 1465. Einsiedlische Brunst.

Einsiedlen könte sich deren/neulich von Rom empfangenen/Freyheits-Brieffen nicht lang freuen: In deme am Sonntag Quasimodo, das Closter/die Kirch/alle Geräht/Bücher/Zierden/eingeäscheret worden: und nichts als die Mauren übergeblieben. Zu diesem ist kommen/ daß die von Schweitz/ als Castvögte/wissen wollen/was für Gelt in des Closters Schatz übrig seye. Der Abt vermeinte/ solches gehe die Castvogtey/nichts an: und verwiese denen von Schweitz/ daß sie die Castvogtey durch Hinderlistung des Käisers Sigismundi/an sich gebracht. Als die von Schweitz die Sach nichts destoweniger getrieben/ verfügte sich der Abt in den Einsiedler Hof gen Zürich/das Recht gegen Schweitz zugebrauchen. Deßwegen sind etliche Tagleistungen gehalten worden. Papst Paulus II. (Pii II. Nachfahr) befahl dem Erzbischoff zu Menz/neben denen Bischöffen zu Straßburg und zu Basel/ zuverschaffen/daß der Abt wiederum eingesetzt werde. Nachdem solches bewerckstelliget worden/ und der Abt verspürt/daß die von Schweitz/ ihm einen schlechten Willen tragen/ habe er **sich entschlossen**/ gen S. Gerold sich zubegeben/und Einsiedlen **durch einen Statthalter**/ Conrad von Hohen-Rechberg/ **zuregieren**; welcher das Closter wiederum auß der Aschen gebracht/ und das höltzene/ **vom Feur unbeschedigete** Gewelb der Heiligen Capell/ mit Bischoff-Constanzischer Bewilligung/ in ein steinenes veränderet. Also schreibt hiervon Hartman/Conventual zu Einsiedlen. Bey Tschudi finden wir andere Umständ. „Am Sonntag (sagt er) vor S. Georgen Tag/verbrann „das Münster/ und U. L. Frauen Capell zu Einsiedlen. Das Feur „gieng an in U. L. Frauen Capell/ auß Verwarlosung des Mesmers. „Der hat die Kertzen nicht wol gelöschet: und verbrann groß Gut/ an „Kleinoten/ auch zehen Glogken. **Man achtet solches eine „Straff seyn von Gott/von des grossen Ubermuhts wegen**/ so der Abt und seine Mönchen/ auch die Priester/allda trieben. „Die Eidgnossen hatten viel Tagsatzungen/ und grossen Kosten/ damit „man des Abts und der Mönchen Wesen/ in ein ander Regiment „brächte. Dann der Abt wolte das Münster nicht wieder bauen/ in „solcher Maaß/ daß es Gott und U. L. Frauen loblich/ und einer Eid„gnoßschafft ehrlich were. Weilen er aber U. L. Frauen/ groß Gut „und Gelt verthan/ und vom Land verschickt hat/ auch nicht wol/ und „ärgerlich hat haußgehalten/ wurd derselbige Abt/ Gerold genennet/ „gebohrner Freyherr von Sax/ **von der Abtey gestossen**. Man „gab ihm/alldieweil er lebte/ jährlich 300. Gulden; und die Propstey „zu S. Gerold; und war dieses **verstossenen** Abts lebenlang/ zu „Ein-

Abänderung selbigen Abts.

N.C.G.
1465. „Einsiedlen zu Pfleger gesetzt/Herr Conrad von Hohen-Rechberg; Abt „Francisci Sel. Bruders Sohn; und fiengen die von Schweitz/ „als Schirmvögte/an/das Closter wiederum zubauen. Damit die Ca„pell der H. Jungfrau/wegen Feurs desto sicherer were/wurd sie nun „gewelbt. Das Gewelb setzte man auf die alte Maur/ꝛc.

1466. Prediger Kirch zu Zürich bestolen. Montag vor Dionisii/wurd der Custor/Prediger-Ordens zu Zürich/ als er des Morgens zur Mette leuten wolte/durch drey starcke Kärl (so in der Kirch sich verborgen hatten) unversehenlich gegriffen; an Händen und Füssen gebunden; in Keller gelegt; die Schlüssel zur Sacristey ab der Seiten gerissen; und neben anderen kostbaren Sachen/ein vergüldtes Creutz/Monstranz/vier kostliche Kelch/ein ganz silberen Rauchfaß/gestolen (k).

Creutz wider die Türcken gepredi-get. Zu Nürenberg ward abermahl auf einem Reichstag ein Heerzug wider die Türcken angesehen: und abgeredet (l)/daß in Teutschen und anderen Landen das Creutz geprediget; und drey Jahr lang/alle andere Ablässe krafftlos bleiben. Hingegen in allen nammhafften Stätten offentlich verkündet werde/welcher Mensch in denen dreyen Jahren des Zugs/in jedem Jahr/in der Pfarrkirch/darinn er alsdann Wohnung hat/so viel durch Gottes willen geben/und in den Stock oder Gotteskasten/der darzu an jedem End gesetzet werden solle/als viel er desselben Jahrs/auf eine Wochen/für seine Person/ungefährlich nach seinem Staat zu Zehrung bedarff/daß ein solcher/jedes Jahr/die ganze Zeit auß/die Gnad und Ablaß haben solle/welcher im Jubeljahr/denen wegen Indulgenzen persönlich gen Rom wallenden/gegeben wird. Von solcher Indulgenz hoffete man groß Gelt/welches man/weder dem Papst/noch anderen Geistlichen überschicken/sonder auf 6000. Reuter und 14000. Fußvolk (so auß Teutschland in Ungaren abmarschieren solten) zuverwenden/sich verpflichter. Bischoff von Basel ist auf diesem Reichstag mit 40. Pferden erschienen. Von gemeiner Eidgnoßschafft wegen/waren daselbst/von Zürich/Herr Heinrich Göldli: und von Bern/Herr Niclaus von Scharnachthal/Ritter. Des Bischoffs von Basel Cantzler hat in einem weitläuffigen/an die Dohmherren/ wegen dieses Tags/abgeloffnem Schreiben/unter anderem dieses berichtet: „Unter allen Herren/Geistlichen und Weltlichen/wird mein „Herr von Basel/für den geredesten/und personiertesten Herren geach„tet: und der gemeine Mann redet; Es were wol/wurde man an den „Türcken ziehen/daß er das Panner voran solte tragen. Vermeldet „von

(k) Hafner. (l) Goldast. Constit. T. I. à p. 213.

„von anderen Bischöffen ; daß sie Däntze angestellet ; sich / mit denen „gemeinen Frauen/gemein gemachet/ꝛc. (ll). R.C.G. 1466.

An das zu Lausannen ledige Bischthum/ist Franciscus/des Herzogen von Savoy Bruder/von der Statt Bern/an selbige Dohmherren recommendiert / jedoch nicht angenommen worden ; weilen dergleichen Fürstliche Häuser / an so wichtigen Prälaturen / offtmahl verdächtig sind (m). Lausannische Bischoffswahl.

Ohnlang hernach haben/Bruder Conrad von Gertringen/Commenthur zu Thunstätten; und Sigmund von Brandis/mit ihren Häuseren/Leuthen und Gut/ auf Entrichtung eines Udel (n) oder Schirmzinses/mit Bern sich verburgeret. Und als man zu gesagtem Bern/die Satzungen durchgangen/ wurd under anderen geordnet ; daß in Reissteuren/und dergleichen Anlagen/ die/den Clösteren und Gottshäuseren vergabete Güter/nicht befreyet seyn/sonder den Last/gleich anderen/tragen solten. Clöster Burgerlichen Beschwerden unterworffen.

Schon aber die Geistlichkeit sich nicht außwicklen können / den Oberkeiten Tribut zugeben/so mangelt doch hinwiederum der Clerisey nicht an Mittlen / Contributionen und Tribut / auf hohe so wol als niedere zulegen : und das außgesecklete Gelt wieder einzutreiben : allermaassen Johannes / Bischoff zu Basel / vom Papst Gewalt erlanget/ sechs Jahr lang / vollkommenen Sünden-Ablaß allen denen mitzutheilen / welche von Marie Geburt an / acht Tag nacheinander/die Dohmkirch zu Basel besuchen / und selbigem Bau/Steur thäten. Item/daß man in der Fasten wol Butter essen möge ; welches Bischoff Arnold hievor also streng verbotten/daß welcher solches übertretten/allein vom Bischoff absolviert werden müßte ; welches ihm viel Gelt trug. Da es hernach Bischoff Johannes/auß Päpstlicher Macht/erlaubt ; müßte jede opferbare Person / durch das ganze Bischthum jährlich ein vierer Stebler/drey Jahr einander nach bezahlen. „Das gab/sagt (o) Ur„stisius/neue Außbeuth. Dann dieweil der Bischoff des Stiffts Her„lichkeiten wieder lösete / und nach Nohtdurfft bauete ; also daß er zu „Ledigung und Besserung derselbigen 50000. Gulden anwendet ; „müßte er auch zur Müntz Weg suchen. Er löset Bruntraut von der Graffschafft Mömpelgard/wiederum an die Stifft ; und erbauete das Schloß daselbst von Grund auf Fürstlich. Clerisey setzet Contributionen.

(ll) Schilling, integram Epist. exhibet in Histor. Lucern. Msc. (m) Stetler. V. 186. (n) Udel/ist eine Versicherung um das jährige Burgrechtgelt. Vid Hafn. Theat. Solod. II. 158. (o) Lib. VI. 3.

R.C.G.

1466. Engelberg komt liederlich um Wetteschweil.

Abt und Convent zu Engelberg / sind an Heinrich Eßlinger / 40. Rheinische Gulden schuldig gewesen. Deßwegen hat er ihnen die Vogtey Wetteschweil und Stalliken / angefallen / vergandtet / ist ihm auch zugesprochen worden / und geblieben. Darüber mit ihme bemeldtes Closter / fehrner einen freyen Kauff getroffen ; und ihme die Gericht und Bänn / samt aller Rechtung daselbst zukauffen gegeben (p). Endlich sind diese Dorffschafften kauffsweise an Zürich kommen.

1467. Ulrich Abt zu Sangallen.

Als Ulrich Rösch / Pfleger des Closters Sangallen / beduncken wolte / daß Abt Caspars Kräffte abnemmen / verschaffete er / daß ihm mit der vier Schirmorten / und des Convents Bewilligung / die Abtey von Caspar überlassen worden. Reisete gen Rom / wurd daselbst von Cardinal Nicolao Cusano geweihet / und schwuhr dem Papst / „daß er sel-

Dem Papst geleisteter Eid.

„bigem **unterthänig** seyn / in dessen Beyfangung / oder Tödung „nicht einwilligen / von ihm durch Bottschafften oder Brieff vertraute „Heimlichkeiten niemand eröffnen : das Papstum gegen jederman ver„fechten : Päpstliche Legaten / ehrlich halten und dero Geschäffte förde„ren : den Gewalt und die Vorrecht der Römischen Kirchen handha„ben und vermehren : die Ordnungen und Satzungen der Vätteren „und der Päpsten halten / und anderen zuhalten / befehlen : die Ketzer / und „alle dem Papst widerspennige / bestreiten : des Closters Güter ohne „Päpstliches Vorwissen / weder verkauffen / noch versetzen / ꝛc. (q) wolle. Dieser neue Abt / bemühete sich auch das Rheinthal wiederum an sich zubringen : aber die Appenzeller wolten es nicht gestatten (r). Papst Sixtus IV. gab ihm Gewalt / Meßkleider / Kelch / Kirchhöfe / Capellen / Altäre zuweihen. Also wurd der Abt / Weihbischoff (s). Nicht weniger hat sich Wädischweil mit Zürich abgeworffen. Dann als Zürich / wegen von Herzogs von Oestreich erkaufften Statt Winterthur / denen zu Wädischweil und Richteschweil / gleich anderen ihren angehörigen / einiges Steurgelt auferlegt / haben sie sich gewidriget ; unter dem Vorwand / daß sie dem Johanniter-Orden zugehören ; wurden aber durch etlicher Eidgnössischer Orten Rechtspruch zur Gebühr angehalten (s).

Wädischweil muß steuren.

Bischoff zu Lausannen.

Um diese Zeit lebte Rodolff / Lausannischer Bischoff : Papsts Pauli II. Bottschaffter / welcher zwischen denen Teutschen und Polen Fried gemachet (t).

Gelehrter Jüngling.

Eines armen Manns Sohn / zu Basel / von guten Sitten / hat es / als er 6. Jahr und 6. Monat alt gewesen / in Lateinischer Spraach so weit

(p) Ἀνίκδ. (q) Stumph. V. 7. (r) Ibid. (s) Stumph. l. c. (s) Ampliss. Rhan. Chron. (t) Gall. Christ.

N. C. G. 1467.

weit gebracht / daß er von jeder Sach / mit männigliches höchster Verwunderung / zureden gewißt (u).

Sanblâsi gebrandschatzet.

Weilen die Statt Müllhausen im Suntgäu / auf Anhalten eines Edelmanns N. von Regesheim / welcher einem losen Küfferknecht / diejenige 6. Plappart / welche er an seinen Meister zuforderen hatte / abgekaufft / von dem umligenden Adel sehr beschwert war / sind die Eidgnossen denen von Müllhausen hilfflich zugezogen ; eroberten die Vestung Hirschenstein / samt dem Panner des Abts von Murbach ; dessen Völker darinn gelegen. Vorhin / (als sie noch aussert dem Ochsenfeld gelegen) thaten die Eidgnossen einen Streiff in den Schwartzwald / allwo der Abt von Sanbläsi / und vier Conventherren / dieser Gästen los zuwerden / den Eidgnossen 1500. Gulden erlegt / versprechende / innert sechs Wochen eine gleich grosse Summ zuschiessen. Haben aber die Sach auf den langen Banck gespielt / und sind ledig außgegangen : ja haben bey den Eidgnossen fehrner angehalten / daß so jemand der Eidgnossen / ihres erlidtenen Brandschadens halb / etwas wiedergeben wolte / jedes Ort seinem Leuthpriester gestatten wolte / solches zu sich zunemmen / und ihme / dem Abt zuzustellen (x).

1468. Closterfrau verbrennt vorsetzlich das Closter.

Dienstag Nachts in der Charwochen / ist zu Basel im Frauen-Closter Klingenthal ein Feur aufgegangen / welches das fürnemste Dormitorium, oder Schlaffhauß mit allem Haußraht / Kleideren und Kleinodien / auf 10000. Gulden gewerthet / verzehrt. Diese Brunst wurd durch eine Closterfrau / welche ungern im Closter war / verursachet. Sie müßte aber deßwegen ihr Leben im Kercker enden (y).

1469. Sangallischer Abt kaufft Toggenburg.

Nach Graff Friedrichs von Toggenburg Absterben / ist diese Graffschafft an Hiltebrand und Peterman von Raren / in Wallis / Gebrüdere / gefallen. Sie waren / nach etlicher Meinung / Söhne / Herren Guischard von Raren ; dessen Muter / Frau Catharina / eine Gräfin von Toggenburg gewesen. Nach Hiltebrands Tod / ist die Graffschafft Toggenburg / dem Peterman geblieben. Weilen dann dieser keine Kinder hatte ; und Abt Ulrich beförchtet / die Graffschafft möchte auf jemand fallen / von welchem das Closter beschwert werden möchte ; hat er Donstag vor S. Thomas / um 14500. Rheinische Gulden / sothane Graffschafft dem von Raren abgekaufft. Petermann sagte im Kauffbrieff : diese Graffschafft seye sein und seiner Vorderen / Pfand ; hiemit nur lehensweise von ihnen besessen ; die Eigenschafft aber des Gottshauses gewesen. Diesen Brieff hatte Walther von Busnang / Commenthur des Hau-

(u) Hafner. (x) Tschud. Hist. Msc. p. m. 1388. 1430. (y) Urstis. VI. 2.

N. C. G. 1469.

ses Tobel/ꝛc. besieglet. Im gefolgten Jahr / Mitwoch vor S. Geörg/ hat Abt Ulrich/ das von Herr Petermann/und seiner Graffschafft Toggenburg/mit Schweitz und Glarus/aufgerichtete Landrecht; (ihrer Länderen und Landsleuthen Nutz und Ehr zuförderen/und ihren Schaden zuwahrnen und zuwenden) und alle andere des Lands gehabte Freyheiten / und Gewohnheiten/bekräfftiget; hingegen Zürich und Lucern denen von Schweitz und Glarus hierinn keinen Eintrag zuthun/sich entschlossen (z). An. Chr. 1474. hat er bey Schweitz und Glarus mit Recht erhalten/daß der Eid/welchen die Toggenburger dem Abt gethan/ demjenigen / welchen diese in beyden Länderen / und under sich selbst schweeren/vorgehen solle (zz).

Fraumünster reformiert.

Nachdeme Hermannus III. von Breiten Landenberg / Bischoff von Constanz / jure ordinario, als **rechtmässiger Bischoff** / die Abtey zum Fraumünster in Zürich / mit Vorwissen der Vorgesetzten des Benedictiner-Ordens / auch mit der Aebtissin und des Convents gutem Willen / durch etliche Abgeordnete / reformiert / und in besseren Stand gesetzt zuhaben vermeint; und ihnen gewisse Ordnungen vorgeschrieben; kamen Benedictiner-Mönchen von Blaubüren/Elchingen und Wiblingen/gen Zürich; und wolten daselbst eine andere Reformation ansehen. Der Bischoff aber wolte solche præsumtionem temerariam Monachorum, Vermessenheit der Mönchen / nicht vertragen: gebotte ihnen mit Bedräuung des Banns / ohne Verzug / von ihrem unterfangen abzustehen: und alles in dem Stand zulassen / in welchen es der Bischoff gesetzt (a).

Bischoff von Constanz verbindet sich mit den Eidgnossen.

Gesagter Bischoff verbündet sich/mit denen damahligen acht Eidgnössischen Orten / lebenslang (b). Ortlieb von Brandis/ Bischoff zu Chur; item die Statt Chur/und die Gottshaußleuthe/mit Zürich/26. Jahr lang (c). Ortlieb machte auch Bündnuß/mit Herzog Sigmund. Doch erst im folgenden Jahr; und währete nicht lang (d).

Chur mit Zürich.

Abt von Sangallen wird durch die IV. Schirmort/mit der Statt Weil im Thurgäu / dahin betragen; daß Schultheß und Raht durch den Abt gesetzt; und fehrnere zwischen dem Abt und der Statt Weil entstehende Streitigkeiten / durch gedachte Schirmort/entscheiden werden sollen (e).

Sangallischer Abt mit Weil betragen.

Papeirkunst.

Antonius und Michael / genennete Galliciones (um daß sie auß Gallicia/einer Provinz im Königreich Castilia/gebürtig) richten zu Basel

(z) Stumph. V. 7. 19. Tschud. Msc. Haltmej. Chr. Sang. p. 157. (zz) Stumph. V. 7. p. 319. (a) Ἀνέκδ. (b) Tschud. (c) Id. (d) Spræch. Pall. p. m. 233. (e) Tschud.

N. C. G.

sel die erste Papeirmülle auf; gleichwie An. Chr. 1475. Bernhardus Rihelius/die erste Buchtruckerey daselbst angeordnet. 1469.

Johannes/Bischoff von Basel/erzancket sich/mit Johannes/Graff von Valendis/wegen der Herzschafft Boffremont/und wolte vor dem Rechten nicht antworten. Als aber die Statt Bern/ dessen von Valendis/ ihres verburgerten/ mit Ernst sich angenommen/ hat die Sach sich gestillet (f). 1470. Bischoffs von Basel Zanck mit Graff von Valendis.

Mitwoch vor Albani/ist zu Basel/um Vesperzeit/ein groß Ungewitter/mit Wetterleuchten und Stralstreichen/entstanden. Die Stral fuhr in der Dohmkirch neben dem Sacramenthäußlein/ in einen Pfeiler/bis in die Krufft hinab; daß grosse Stein herauß fielen: das Chor wurd mit Feur/und durchtringendem Dunst angefüllet: die erbleichten Priester zerstoben. In gleichem Jahr/ wurd zu Lucern/mit grossem Zulauff des Volks auß ganzer Eidgnoßschafft/ das erste Osterspiel gehalten (g). 1471. Stral ins Münster zu Basel. Osterspiel zu Lucern.

Das Closter auf dem Zürichberg/ pro certorum fratrum Ordinis B. Augustini Canonicorum Regularium, Creatori in regulari observantia militantium, honestâ sustentatione insignè dotatum, successu temporis, propter regularis vite defectum, & forsitan improvidum regimen, tum in Spiritualibus, tum etiam in temporalibus, plurimùm declinavit; war anfänglich genugsam begabet/eine gewisse Anzahl der Brüderen zunehren; hat aber/wegen heillosen Lebens/ und schlechter Haußhaltung/ so gar abgenommen/ daß nicht mehr als der Propst und zween Chorherren daselbst verblieben; und das Closter **viel Zeit/ in Mangel und Gebrest Göttlichen Diensts gewesen.** Deßwegen Bischoff von Constanz/ auf anhalten des Rahts/ der Clerisey und der Burgerschafft zu Zürich/ getrachtet/ daß gesagtes Closter ac persone inibi Sanctam Religionem professe, ad regularis observantie tramitem traducantur, und dessen Mönchen/ zu Haltung ihrer Ordenspflichten verleitet werden. Weilen aber solches/ absque plena Reformatione, & Canonicorum Regularium predicti ordinis de observantia Regulari, introductione, ohne durchgehende Verbesserung/ und Annemmung neuer Mönchen/nicht geschehen können/ hat er mit Raht seines Dohm-Capituls/ um daß die Regularische Observanz/welche daselbst angesehen werden solte/ ununterbrochen fortgesetzt wurd/ die Visitation dieses Closters/ dem General Capitul der Regulierten Chorherren zu Windessem/ Utrechter Bischthums/ 1472. Reformation auf dem Zürichberg.

(f) Stetl. I. 205. b. (g) Hafn.

N.C.G.
1472. überlassen: welches auf diesem Zürichberg einen Prior setzen/und nach befindenden Sachen/entsetzen; auch die dißmahl befindliche Fehler verbesseren möge. Hat aber die Oberherrschafft/dem Constanzischen Bischthum vorbehalten; auch daß diß Closter / dem Bischoff jährlich auf Weihnacht zehen Rheinische Gulden geben solle: Solutione subsidiorum caritativorum excepta: ohne die freywillige Bischoffssteuren. So lang Regularis observantia, der Mönchenstand im Closter aufrecht bleibe / sollen sie von anderen Beschwerden befreyet seyn. Endlich hat der Bischoff / denen/welche an Feir-/Fest-und Kirchweihe-Tagen / auf diesen Zürichberg walfahrten / oder an den Kirchenbau / zu Erhaltung deren Bücheren / Kelchen / ꝛc. etwas steuren werden/als offt sie solches thun / Ablaß de injunctis eis pœnitentiis, der Bußwercken 40. Tag Criminalium, der tod-und ein Jahr der leslichen Sünden versprochen. Obigem Capitel von Windessem / hat die Visitation aller Canonicorum Regularium S. Augustini, in denen Bischthümeren Straßburg/ Basel/und Constanz obgelegen. Jodocus Selmon/damahliger (hiemit der letste) Propst auf dem Zürichberg / auch die zween übergebliebene Brüder / Ludwig und Thüring / haben/ propter spem reformationis ordinis introducende, in Hoffnung erfolgender Besserung des Ordens / eingewilliget / daß die Propstey in eine Priorie verwandlet wor-
1473. den. Alsbald haben Joh. von Holt / Joh. von Wallis / uud Dietrich von Bachold/Augustiner-Mönchen zu Basel / sich auf den Zürichberg verfüget / und in Gegenwart zween von dem Ordens-Capitul befollmächtigter Visitatorum, vor dem Fronaltar geschwohren / an diesem Ort zuverbleiben; und ihrem Prior Joh. von Dalem / zugehorchen. Burgermeister und Raht der Statt Zürich/als Castvögte dieses Closters / haben schon An. Chr. 1471. in die vornemmende Aenderungen eingewilliget/mit Vorbehalt/daß sie hinkönftig/wie bisdahin/auß ihren Rahtsgliederen Pfleger dahin setzen: ohne dero Vorwissen das Closter keine Gülten/ꝛc. veränderen solle: und wann es an die Mönchen geforderet werde/sollen sie sothanen Pflegeren Rechnung geben: von dem Capitel zu Windeßheim ungehinderet (h).

Und zu Interlaken.

Propst von Interlaken / Augustiner-Ordens / stuhnd gegen die Statt Bern/wegen deren von Untersewen in Mißverständnuß. Diese Mönchen lebten gleichsam in einem Pful der Uppigkeit. Etliche Capituls-Brüder haben des Closters Kleinodien geraubet / und flüchtigen Fuß gesetzet (i). Und ihr ganzes Leben war so sträflich (k)/daß die Statt Bern/

(h) Ἀτίκδ. (i) Monum. Interlac. Msc. (k) Stetl. I. p. 208.

N.C.G. 1473.

Bern/ihrem in anderen Geschäfften zu Rom sich aufhaltenden Stattschreiber/ Doctor Thüring Frick/befohlen/ bey dem Papst anzuhalten/ daß der hiebevor zu Lausannen/zwischen den Mönchen und Nonnen gemachte Spruch gehalten: die Statt Bern/ bey des Closters/ allbereit 150. Jahr gehabter/Castvogtey geschirmt/ und an ihren Gerechtigkeiten und Pflichten/ mit welchen das Closter ihnen verbunden/nicht gehinderet werde. Um daß aber der Propst/wegen sothaner Streitigkeit/ persönlich an den Käiserlichen Hof zureisen sich vernemmen liesse; haben die von Bern/ Herren Rodolff/ Marggraff von Hochberg/ ihren Burger/ der eben damahls an gesagten Hof reißfertig war/der Statt bestes zubeobachten/ersucht. Des Stattschreibers Werbung zu Rom war nicht fruchtlos. Er brachte mit sich eine Reformation/Krafft welcher/andere Mönchen gleichen Ordens/eingesetzet werden solten. Sihe auch droben Bl. 428. Solches ist durch Burkard (l) Stören/Propst zu Anseltingen/Bern Gebiets; und Johannis (m)/ Cardinalis ad vincula, auch damahligen Bischoffs zu Lausannen/ Vicarium; und durch zween des Convents zu S. Leonhard zu Basel/ bewerckstelliget worden. Der Mönchen Widersetzlichkeit verursachten der Statt Bern/ und dem Propst Burkard/viel Mühe; so daß sie den Propst einzustecken/und etliche Mönchen in ander weg abzustraffen/sich benöhtiget befunden. Innert dem Bezirck diß Mönchen-Closters war/ doch durch eine Maur von selbigem unterscheiden/ein Frauen-Closter; unter dasigen Propsts Inspection. Diese führten ein sehr üppiges Leben. Durch dero Schuld und Verwahrlosung/ist ihr Closter zweymahl verbrunnen. Nach erhaltner obiger Päpstlicher Bull/ wurden sie abgeschaffet; denen noch vier übrigen Nonnen/ An. Chr. 1488 gewisse Leibding verordnet/ und dero Güter/Gefelle/und Einkomen/S. Vincenzen Stifftkirch zu Bern annexiert (nn).

Das Nonnen-Closter gänzlich abgeschaffet.

Der Prediger-Orden hielte zu Basel/ im Meyen/ von allen Nationen/ eine allgemeine Versamlung. Weilen Papst Sixtus/allen denen/ so auß dem ganzen Bischthum/dero Kirchen besuchten/vollkommenen Ablaß mitgetheilt/war dahin von Männeren und Weiberen grosser Zulauff. Die Prediger gaben auf sothaner Versamlung/ um einen Salm/so viel Gelts/als fünfzehen Säck Rogken gekostet (n). Gesagter Papst Sixtus IV. war ehmahls ein Franciscaner-Mönch; Franciscus

Prediger-Mönchen Versamlung zu Basel.

(l) Stetl. pag. 276. b. At p. 208. *Bernardus* cognominatur. (m) Gall. Christ. Langius p. 670. nuncupat Julianum. Ab A. demum 1478. Laus. Episcopum. (nn) Monum. Interl. Msc. (n) Urstis. VI. 4.

N.C.G. 1473.

cisCus de Ruvere genennet; gebürtig von Savone. Einer von/wegen Gelehrte und Geschwindigkeit zu seiner Zeit/berühmtesten Köpfen.

Abermahlige Erfindung Thebeischer Leiberen.

Als man zu Solothurn S. Peters Capell abgebrochen / und ein neues Fundament gelegt / selbige Capell prächtiger aufzuführen/ sollen Gebein und Häubter 36.(o) Personen/gefunden worden seyn. Wurden für Leiber/deren/1200. Jahr zuvor/enthaubteten Thebeeren geachtet; mit Papst Sixti Erlaubnuß erhebt / und durch zween Päpstliche Commissarios; in Gegenwart fünf Infulierter und anderer Prälaten; vieler Edlen und Ritteren; und mehr als 7000. Personen/in S. Ursen Kirch getragen. Von diesen Leiberen und dero Erfindungen / haben wir An. Chr. 290. 415. 919. Anregung gethan. An. Chr. 1518. und 1633. sollen mehrere gefolget seyn. Dem wissensbegirigen Leser überlassen wir/ die von Gothard und Haffner bemerckete Umstände/zuuntersuchen / und zubeurtheilen / ob selbige alle/in so wichtigen Sachen/zu des Gewissens Sicherheit erforderliche Gewißheit haben.

Jost von Silenen

Damahls war Herr Jost / auß dem Geschlecht der Meyer von Silenen; einem im Land Ury gelegenem Dorff; von einem in Ury/ und hernach zu Lucern ansehenlichem Adelichem Hauß; Propst zu Münster im Ergäu / und Bischoff zu Grenoble. Dessen Waapen stehet zu Münster im Ergäu/über der Propstey aussere Porten/ mit dieser Uberschrifft: **Jos von Gottes Gnaden/Bischoff und Prinz zu Grenoble; Propst und Herr zu Münster.** Dann der Bischoff zu Grenoble / Prinz und ewiger President des Stands im Delphinat ist. Von diesem schreibt Stumph (p): „Jos von Sile„nen/ein kluger und herrlicher Mann/der hat durch seinen sonderbaren „Fleiß/zwischen Herzog Sigmund und den Eidgnossen/die ewige Erb„einigung angezettlet„. Diese wurd hernach/nach vielfaltiger Bemühung Ludwigs XI. Königs in Frankreich/ um dem mächtigen und übermühtigen (pp) Carolo/Herzog auß Burgund/nachtrucklichen Abbruch zuthun / aufgerichtet: und mit dessen Königl. und der Eidgnossen Insiegel / am XI. Tag Brachmonat An. Ch. 1474. zu Salins bekräfftiget. Jos von Silenen / als der ansehenliche Blutsfreund zu Lucern hatte/ und mehrere Freunde zuerwerben qualificiert war/that so viel bey dieser Sach/

vermittelt die Oestreichische Erbeinigung 1474.

(o) Inscriptio in Templo S. Ursi: Et Hafn. 2: 36. 178. Gothardus tamen habet 37. *Magnif.* p. 76. (p) Lib. VII. 35. XIII. 16. Ita Siml. Vales. Dedic. de Jodoco: Ipse prudenti consilio, magno labore & indefatigabili studio, pacem & fœdus inter Illustriss. Archiducem Austriæ, Sigismundum, & Helvetios,&c. *confecit.* (pp) Imperii sui fines ab Oceano septentrionali ad mediterraneum proferre molitus. Comin. VII.

N.C.G. 1474. und Bündnuß mit Frankreich.

Sach/ daß ihn der König mit dem Bischthum Grenoble belohnet (q). Um so vielmehr / dieweil er verhoffete durch Mittel dieses Prälaten die Cron Frankreich mit der Eidgnoßschafft zuverbinden / sendete hiemit mit ihm jemand gen Lucern / und hat nach vielen deßwegen gehaltenen Tagleistungen zuwegen gebracht / daß die Ewige Bündnuß/ mit denen VIII. Eidgnössischen Orten / den 19. Tag Weinmonat An. Chr. 1474. beschlossen worden (r). Sigmund ist bald hernach mit vielem Adel gen Einsiedlen/und den See hinab gen Zürich kommen; woselbst der Bischoff und die Statt Basel/mit Ihr Durchleucht wider Carolum von Burgund sich verbunden.

Prälaten mischen sich in Burgundischen Krieg.

Weilen aber Sigmund die/vormahl an Herzog Carl um 80000. Gulden verpfendete/vorder-Oestreichische Land/Sundgäu/oder Graffschafft Pfirt (s) / Breißgäu / die Waldstätt/ꝛc. nach wiedererlegtem Pfandschilling/in Posseß genommen: und den Landvogt Peter Hagenbach / (welcher vonwegen des Herzogs in Burgund / die jetzgedachte Land/aber sehr tyrannisch/geregiert) in zusehen mehr als 8000. Personen enthaubten lassen; haben die Burgundische Krieg ihren Anfang genommen. Als die Eidgnossen in Burgund gezogen / hatte der Abt von Sangallen seine Völker auch darbey. Johannes / Bischoff von Basel aber/hat mitlerzeit Frankmont eingenommen.

Uneinigkeit Baslischen Thumstiffts.

Im Dohmstifft Basel/wütete auch ein Feur. Johann von Refe/ Dohmherr zu Cöln und Basel/hat seine Dohmherrey zu Basel/gegen Herr Arnold zum Lufft / Doctor Geistlichen Rechtens / eingetauscht. Weil aber dieser ein Burger; und seines Vatters Bruder / Doctor Peter zum Lufft / schon einer vom Capitel war; war sothaner Tausch/ den Stifftsherren unbeliebig; vermeinende / dem Stifft nachtheilig seyn werde/daß die Burgers Söhne also einreissen. Fehrners machten sie eine Satzung; daß keiner von den Burgeren daselbst / wie qualificiert er immer were / einer Dohmherren Pfrund solte fähig seyn: kein Caplan solle bey seinem Eid / eine Zunfft haben; so dann eine von seinen Elteren an ihn gelangete / soll er sie wiederum aufsagen / und sich aller Burgerlichen Gesellschafft enthalten: kein Caplan / solle/ohne des Dohmdecans Bewilligung/Gewalt haben/zutestamentieren; auch kein Testament vor dem Stattgericht / sonder allein vor dem Official aufrichten lassen. Der Raht begehrte/ das Stifft solle sothane Articul zu-

(q) Hotting. Method. pag. 486. (r) Schilling. Lucern. Msc. p. 39. Siml. Vales. p. 154. Urstis. p. 437. Inficetus Eichhorn. p. 43. *Vit. Nicol.* fœdera hæc, *meritis* Nicolai Subsilvani tribuit. (s) Königsh. p. 371.

N.C.G. 1474. nichte machen; aber es geschahe nicht. Arnold brachte bey dem Papst/ erstlich ein Executorial Mandat; hernach ein Monitorium pœnale; zuwegen; krafft deren man ihn zu Besitzung des Canonicats einsetzen solte. Aber die Dohmherzen appellierten hinwiederum an den Römischen Stul; und zwungen die Caplanen/in sothane Appellation einzuwilligen (t).

Heimliche Mordthat.

Eine Witwe/ samt dero Magd; einem jungen/ und einem alten Mann/welche sie um Gottes willen ernehret/ wurden jämerlich und so heimlich erwürget/daß es bis an den 3 Tag verborgen geblieben. Ein Schneider mit krummen Füssen/ war/wegen wider ihn gefasseten Argwohns/ bandisiert. Die Thäter blieben unerkundiget (u). Wiewol Schilling schreibet/ der verdächtige Schneider zwahr seye hingerichtet worden: aber nach langer Zeit seye ein Barfüsser-Mönch/ zu Rom in Verhafft kommen/ und nachdem er diese Mordthat bekennt/ verbrennt worden (x).

1475. Bischöffe von Genf und Wallis ziehen gegen einander zu Feld.

Bischoff in Wallis/ Walther II. gebohrner Suprasaxo, **auf der Flüh**/ An. Chr. 1457. erwehlet; erneuerte An. Chr. 1473. die Bündnuß mit denen drey Waldstätten/Lucern/Ury und Unterwalden. Mit diesem ist Joh. Ludwig/ des Herzogs von Savoy Bruder/ Bischoff zu Genf/nicht wol gestanden. Dieser hoffete/die Eidgnossen hetten wegen Herzog Carl so viel Geschäfft/ daß sie sich des Bischoffs in Wallis nicht werden beladen können: zog auf Martini mit 10000. (y) eigenen und Savoischen Völkeren/ (zu welchen sich ein Edelmann auß Wallis; wider seinen Bischoff geschlagen) in Oberwallis/ verhergete viel Dörffer: schonte weder Weib noch Kinderen/und belägerten die Statt Sitten/ allwo 300. Zusätzer gelegen. Den Walliseren sind die Pündtner zuhilff kommen: Item 3000. von Solothurn. Durch diese letstere wurden 1000. Genfische/ (under welchen 300. Edelleuth/2c.) erlegt. Die Oberwalliser bedienten sich dieses Anlases: zogen in Unterwallis; welches dem vorgeben nach/ sint den Zeiten Edoardi (eines Savoischen Graffen)/ dem Walliser Bischthum entzogen; und von Savoy bis gen S. Moriz beherzschet war. Dißmahl kam es wieder an Wallis. Zu sothanen Siegs Wiedergedächtnuß/ sollen die Walliser/noch heut zu Tag/ den 13. Tag Wintermonat im ganzen Lande feirlich begehen/und solches Freudenfest/ das Fest der sieben

(t) Urstis. VI. 6. (u) Urstis. VI. 7. (x) Hist. Lucern. Msc. pag. 45. a. (y) Schilling. Hist. Lucern. p. 31. b. Valesiani 18000. Gall. Christiana, 15000. scribit. Tom. 3. p. 1005.

ben Freuden der H. Jungfrau nennen (z). Der Bischoff von Wallis machte mit Bewilligung des Capituls und der VII. Zehenden des Lands/ hiernächst einen ewigen Bund mit Bern (a). Aber Schilling schreibet (b)/ Bischoff Walther habe Niederwallis mit List eingenommen: und nach vielfaltiger Handlung/ vor gemeinen Eidgnossen rechtlich behalten. N. C. G. 1475.

Ortlieb/ Bischoff von Chur/ wurd von den Oestreicheren feindlich angegriffen; von denen Engadineren aber dapfer verthädiget (c). Oestreich bekrieget den Churischen Bischoff.

Als andere verbündete Stätte und Stände/ mit dem Käiser/ wider Herzog Carl/ die unter Cöln am Rhein ligende/ von den Burgunderen belägerte/ Statt Neuß zuentschütten/ gezogen; ist Bischoff von Basel/ um daß er an Burgund gränzete/ und seine Unterthanen käumerlich wider tägliche Beschädigungen genugsam verwahren könte; mit den seinigen zu Hauß verblieben. Allermaassen die Burgunder gleich für die Bischöffliche Vestung Kalenberg gerucket/ und selbige bestürmet. Als aber der Bischoff durch seinen Cantzler/ von der Statt Basel Hilff begehrt/ hat ihm der/ wegen obvermeldter Neuerungen/ und dero versagter Cassierung/ mißvernügter Raht/ geantwortet: „Sie weren das Stifft zubeschützen gut genug; aber nicht/ wann Canonicat „und Prebenden zuvergeben weren. Indessen wurd die Vestung eingenommen. Der Bischoff aber bekam neue Unruhen. Um daß er den dritten Theil aller Beuth haben wolte/ war sein eigen Volk so übel zufrieden/ daß er sich in Purentrut/ nicht mehr sicher geachtet. Die Statt sendete ihm auf begehren/ achtzig Mann: die wolte er aber zu Purentrut nicht einlassen: und wiese sie nach S. Ursiz. Die Mannschafft gieng nicht dahin/ sonder hat zu Oltingen auf ihrer Oberen Befehl gewartet. Zu Eroberung aber deren Unkösten/ hat jeder Theil/ der Bischoff und der Raht/ den seinigen/ Geist- und Weltlichen, eine Steur aufgeleget (d). Bischoff von Basel kriegerisch und verhasset.

Weilen die Dohmherren zu Basel/ die Päpstlichen Befehl nicht ansehen wolten/ sind sie in Päpstlichen Bann kommen. Durch Vermittlung aber des Rahts zu Basel/ hat der zum Lufft/ den Dohmherren die Absolution in seinen Kösten verschaffet; hingegen sie ihn zur Besitzung des Canonicats gelassen. Die Sach schwebte etliche Jahr vor denen Römischen Hofrichteren. Die Absolution war vom Papst/ Basliſche Dohmherren im Bann.

(z) Gall. Christ. (a) Stumph. XI. 3. 17. Simler. Vales. II. pag. 151. Spræch. Pall. Rh. pag. 146. (b) Hist. Lucern. Msc. pag. 71. b. (c) Spræch. pag. 147. (d) Urstis. VI. 7.

R.C.G.

1475. Doctor Joh. Ner/Propst zu S. Peter/anbefohlen: welches die Dohmherzeu/darum daß es keinem grösseren Prälat anbefohlen war/bey nahem verachteten (e).

1476. Barfüsser Verrähter. Nach Hinfliessung des An. Chr. 1475. zu End Wintermonats/ zwischen Herzog Carolo und denen Eidgnossen getroffenen Waaffenstillstands / hat am 12. Tag Jenner Graff von Romond/ oder Rotundus mons (eine zwischen Lausannen/und Freiburg gelegne Statt; nicht gar zwo kleine Meil ob Peterlingen / dißmahl Freiburgischer Jurisdiction) den ersten Friedbruch gethan: und zu gefolgeten bluttrieffenden Kriegen/den Anfang gemachet. Dann weilen ihm jüngsthin/Yverdon / und andere Vestungen und Stätt / durch Bern / Freiburg und Solothurn eingenommen worden; machte er sich wiederum an Yverdon/und hat mit Hilff der Franciscaneren/deren Closter an der Statt Maur gelegen war/die Statt eingenommen: aber so dapferen Widerstand gefunden/daß er den Ort nicht behalten/und der mit der Burgerschafft gemachte mordliche Anschlag/den seinigen übel außgeschlagen (f).

Bischoff von Genf reitzet den Herzog von Burgund wider die Eidgnoßschafft. Graff von Romont/samt dem Bischoff von Genf / verleiteten den Herzog/daß er wider die Eidgnossen von neuem außgezogen; und/um seinen Pracht vor den Frömden zuspieglen / alle Zierden und Kostbarkeiten/mit sich ins Feld geführt. Alle diese/mehr als zehen hundert tausent Gulden (ff) gewerthete (g)/ Kostbarkeiten / hat er im Merzen vor Gransee verlohren. Die Soldaten haben das im Läger gefundene Gelt/ mit Hüten under sich getheilt. Die silberne Schüßlen/und andere Geschirr wurden von den frommen Eidgnossen für zinnen geachtet: ein Diamant/welcher eines Daumens groß/ seines gleichen in ganz Europa nicht gehabt haben soll: und mit zwey anhangenden grossen Perlen / in Gold eingefasset / auf 60000. Gulden geschetzt / wurd von dem der ihn gefunden/unter einen Wagen hingeworffen/hernach wiederum aufgehebt; an einen Priester um ein Gulden; von diesem an seine weltliche Oberkeit / um zween (hh); von dieser an Rahtsherr Bartholome Mey um 5000.: weiters an Lionische Kauffleuth/um 7000. Rheinische Gulden; an Ludwig Herzog von Meyland aber / um 11000. Ducaten; endlich an Papst Julium II. um 20000. Ducaten verkaufft/ und der Päpstlichen Cron einverleibet. Die Eidgnossen verglichen sich hernach zu Lucern wegen einer neuen Kriegs-Ordinanz/Kirchen/Priester/

(e) Urstis. VI. 8. (f) Urstis. VI. 9. Stetl. pag. 240. Hafn. I. 393. (ff) Hafn. I. p. 394. mehr als 3. Millionen. (g) Amplis. Rhan. Hist. Msc. Conf. Hafn. 1: 389. 393. (hh) Comin. VII.

N. C. G. 1476.

ster / Weiber und Kinder nicht zubeschädigen / ꝛc. und erschlugen dem Herzog / am 22. Tag Brachmonat / vor Murten mehr als 20000. Mañ: Dessen das zwischen Murten und Wiflespurg stehende / mit Burgundischen todten Gebeinen angefüllte Beinhauß / ein ewiges Denckmahl ist. Fehrners haben sie die ganze Waat (Pais de Vaux) eingenommen / um sich am Bischoff zu Genf / wegen des Uberfahls in Wallis / und anderer von ihm empfangenen Verdrießlichkeiten / zurechen. Die Statt trug den Eidgnossen die Schlüssel entgegen / und begehrten / daß die Sachen gütlich beygelegt wurden. Deßwegen ist man zu Freiburg zusamen kommen; die Eidgnossen versprachen das eroberte Land abzutretten; hingegen müßte der Bischoff / (weilen viel Wahren von Constanz / Nürenberg / ꝛc. zu Genf gelegen) 24000. Cronen (h) zu dreyen Terminen denen Eidgnossen zubezahlen übernemmen. Die Statt solte auch etwas hieran legen / war aber nicht bey Gelt / weil ihro unlang zuvor der Jahrmarckt entzogen war. Die Officier verlängerten den Bezahlungs-Termin; aber zu Zug versamleten sich / bey Anlaas einer Faßnacht / 700. ungehaltene Eidgnossen / um mit Gewalt die abgeredte Summ zu Genf abzuholen / und vermehrten sich auf der Reis dahin / daß zu Freiburg bis 2000. zusamen kommen. Als aber Genf durch die Eidgnössische Oberkeiten verleitet worden / Bürgen für 6000. Gulden zugeben / hat der rumorische Hauffen den Ruckweg genommen. Nach Verfliessung des Termins / hat Genf ihrer Burgeren Kleinodien / Ring / auch Creutz / Kelch / Monstranzen / ꝛc. angegriffen / gen Lucern geschickt / und hernach wiederum gelöset (i). Nach dieser Verdrießlichkeit / hat Bischoff von Genf eine ewige Bündnuß mit den Eidgnossen aufzurichten getrachtet. Die Burgerschafft könte den von sothaner Bündnuß fliessenden Vortheil nicht erkennen: deßwegen der Bischoff allein / bis zu End seiner Tagen mit den Eidgnossen sich eingelassen (ii). Als diß Jahrs die Eidgnossen / wegen Renati / Herzogs von Lothringen / welchen Carolus auß allen seinen Landen vertrieben / und wegen Savoy / an S. Jacobi Tag / zu Freiburg in Uechtland / einen Bundstag gehalten / ist Bischoff von Genf als Administrator des Herzogthums Savoy / persönlich erschinnen. Bischoff von Basel hat seinen Official gesendet / und hat wegen eigener Gefahr / dem Herzog von Lothringen / die begehrte Hilff abgeschlagen (k).

Eidgnossen rächen sich am Genfischē Bischoff.

(h) Bulling. Hist. Msc. II. p. m. 135. habet 25000. (i) Schilling. Hist. Lucern. Msc. pag. 46. b. Etterlin. p. 89. a. Spon. I. 123. (ii) Spon. l. c. (h) Urstis. VI. 10.

N. C. G. 1476. Zehentägiges Jubeljahr zu Bern.

Papst Sixtus IV. hatte An. Chr. 1475. zu Rom das siebende Jubeljahr celebriert. Diß Jahrs/hat er sothanes Jubeljahr der Statt Bern gesendet (kk); wie Schilling (ll) schreibet / **von sonderen Gnaden und Verdienen.** Wurd mit **grossem Fleiß und durch sonderbare Rundsame** / so Thüring Frick / Doctor der Rechten und Stattschreiber zu Bern; an Päpstlichem Hof gehabt/erworben. Währete acht Tag nach S. Michels Tag: auch am Montag nach dem achten Tag. Samstag vor S. Michels Tag hebte man an feiren / und den Ablaß mit allen Glogken einläuten. Dann (sagt Schilling) **man achtete / der Statt Bern were nie kein grösserer Schatz / zu Seel und Leib dienende / verliehen worden.** Selbigen Tags/ wurd am Abend zu Vesper Zeit/eine kostbare und ansehenliche Procession gehalten/dann viel geist-und weltliche Prälaten / und andere deßwegen gen Bern geordnete Priester / Weihbischöffe/und Aebte / in ihren Inslen und mit Bischoffsstäben / mit allem Heilthum in der Statt herum gegangen. Durch Joh. von Stein/ Doctor der Schrifft/wurd die Päpstliche Bull von der Cantzel abgelesen/ und erkläbrt / wie man sich zu Empfahung des Ablasses/schicken und bereiten solle. Worauf die geordnete Beichtvätter / Geist-und Weltliche / niedergesessen und angefangen deren Einheimschen und Frömden/die selbigen Tags gen Bern kommen/Beicht anzuhören. An S. Michels Tag selbst / wurd abermahl in gleichem Pomp / mit dem Sacrament und Heilthum eine Procession gehalten / in welcher viel offentliche Sünder und Sünderiñen; die Männer nackend/die Weibspersonen barfuß / in offnen Haaren/erschinnen. Das Amt wurd durch den Weihbischoff von Basel gesungen. Darnach sind alle Tag/durch einen Prälaten nach dem anderen / die Aemter gehalten und gesungen worden. Früh um Mette Zeit/wurd Beicht zuhören angefangen; solches währete allezeit den ganzen Tag. Alle Tag wurden vom Morgen früh bis zu Nacht/viel offentliche Sünder und Sünderinnen/durch geordnete Priester / im Münster und um das Münster herum geführt; von einem Beichtvatter zum anderen: und müßten von jedem geordneten Beichtvatter sonderbar / offentliche Buß empfangen; vor ihnen niederknyen / und sich absolvieren lassen. Jeder müßte (ohne verschohnen) die aufgelegte Buß außstehen. Schilling sagte / er habe gesehen/ und von den Priesteren vernommen / daß währender diser Romfahrt

4000.

(kk) Camera tempore Sixti, expedivit Bullas, *oculo caligante.* Sotto, Gloss. Cancell. ap. Hardt. Const. Concil. Tom. I. part. IV. p. 214. (ll) Hist. Bern. Msc.

N.C.G. 1476.

4000. dergleichen offentliche Sünder / von Heimschen und Frömden/ Teutschen und Welschen/umhergegangen/ under welchen **viel kleine junge Buben gewesen / die in damahligen Kriegen gebrennt/und arme Leuth erstochen haben.** Des Volks seye so viel gewesen/daß man nicht genugsame Beichtvätter (deren doch anfangs 50.: hernach 80. gewesen) finden können/so daß viel ungebeichtet wegscheiden müssen: und die Herzen im Münster vermahnet/**man solte nur die grossen Sünden beichten/ und wenig Umstände machen**/auf daß jederman zur Beicht kommen möge. Als lang diese Romfahrt gewährt/ wurden täglich im Münster zwo Predigen gehalten: am Abend durch Joh. von Stein; und einen Observanten Franciscaner; welche beyde gen Bern beschrieben worden. Soñtag nach S. Michels Tag / wurd eine Procession gehalten; und das Fronamt / durch Herzen Walther / Bischoff zu Sitten / und Graff in Wallis gesungen / darbey ihm alle übrige Prälaten / in ihrem Habit und Ornat gedienet. Es war so viel Volk zugegen/daß man sich nicht regen möchte. Folgenden Montag/als des Ablasses letstem Tag/ward nochmahl ein Amt gehalten; eine grosse Menge Volk beichtete / und empfienge Buß. Abends um 5. Uhr/wurd der Ablaß mit allen Glogken außgeleutet. Alle frömde Priester wurden in der Burgeren Häuseren beherberget / wol gehalten / und die Zehrung auß S. Vincenzen Gelt bezahlt. Das von jedem Beichtvatter empfangene Beichtgelt/ wurd in eine Kisten zusamen gelegt; nach geendeter Romfahrt / under die Beichtvätter außgetheilt / und jedem nach dessen Stand und Verdienen gegeben. Beyden Weihbischoffen von Basel und Constanz; auch beyden Predicanten / wurd auß S. Vincenzen Gelt so viel gegeben/daß sie benügt von Bern gescheiden. Das übrige von den Beichtvätteren eingelieferte Gelt / wurd in eine im Münster gestandene beschlagene Kisten verwahrt; und nach vollbrachter Romfahrt den Pflegeren gegeben; mit Befehl / solches allein an die Erhaltung S. Vincenzen Münsters zuverwenden. Fehrners waren gewisse Pœnitentier und gelehrte Leuth in das Münster/ in der H. Jungfrau Bruderschafft Capell verordnet. So den Beichtvätteren Sachen vorkommen/dariñ sie die Leuth nicht dörffen absolvieren; müßten die Beichtvätter / durch sothane Herzen Pœnitentier sich unterweisen lassen/welcherley Buß sie auflegen sollen. Welche nun die aufgesetzte Buß/Gelts halben nicht bezahlen möchten/deren Nammen wurden in gesagter Capell in ein Buch aufgezeichnet; zuhanden S. Vincenzen und des Kirchenbanns / und wurden ihnen nach vermögen Tag gegeben; auf daß niemand verkürzt

wurd.

N.C.G. 1476. wurd. Endlich so machte man einen offentlichen Wechselbanck/auf daß jederman nach seiner Kommlichkeit/Gold und Müntz wechslen möchte.

Des Herzogs gewaltige/ jedoch unglückliche Rüstung.

Um den Krieg wider die Eidgnossen fortzusetzen/hat Erzherzog Carl zu Salin in Burgund / in einer Versamlung der dreyen Landständen/ (einem Außschuß der Clerisey / des Adels/und Pöpels) in der Kirch sich auf die Cantzel gestellet/und begehrte von denen Burgunderen/40000. Mann / samt dem vierten Theil aller ihrer geist-und weltlichen Güteren. Wurd ihm aber (weilen sie ihm schon vormahl den vierten Theil gegeben/und verlohren) abgeschlagen: hingegen/ der Fried beliebet. Aber Carl hatte hierzu schlechten Lust; so daß / als Sixtus einen Legat; Alexandrum/Bischoff von Forlivio (l); gen Basel gesendet/im Frieden zuhandlen; und Bischoff Johannes zwahr/welcher in drey Jahren nie zu Basel gewesen (mm)/ auch andere Verbündete/erschinnen: Carolus solche Handlung außgeschlagen / und Nancy mit 40000. zu Pferd und Fuß belägeret; aber im viertzigsten Jahr seines Alters / sein Leben und ganzen Burgundischen Stam̃ geendet (m). Dann er von den Eidgnossen/unter Anführung Herzog Reinhards von Lothringen/in einem daselbst geschehenem Treffen/drey Wunden empfangen; folgenden Tags in einem tieffen Graben/ganz erfroren/und zum Theil von Hünden gefressen / gefunden; von dem sieghafften Herzog Reinhard gen Nancy geführt; persönlich zum Grab begleitet und Fürstlich beerdiget worden. Jhme wurd diese ungeschickte Grabschifft gemachet:

Papst handelt im Frieden.

1477. Herzog Carl verliert sein Leben.

Te piguit pacis, tæduitque quietis in vita;
Hîc jaces Carole; jamque quiesce Tibi.

In deinem Leben/könteſt du weder Ruhe noch Frieden haben: Nun du hie ligeſt/wirſt du zuruhen genöhtiger.

Wo und wie er zu Schaden kommen / hat ein anderer also außgetruckt:

Oppida tria Tibi, dux Carole, dira fuerunt,
In nummis Granson, grege Murten, corpore Nancy.

Drey Stätte haben dir Carole/den Garauß gemachet. (Elicurt hat dir An. Ch. 1474. den Muht) Granson das Gut/Murten das Blut/Nancy dein Leben entzogen (n). In IV. Haubttreffen hat er 40000.: die Eidgnossen aber/nicht über 100. Mañ verlohren (o). Die bey sothanen Treffen

(l) Al. Friaul; quod eſt *forum Julii.* (mm) Urstis. p. 457. (m) Bzov. *Noxæ*, inquit, fuisse tradunt; quòd Ecclesiasticorum bona in id bellum compilâsset, & quod in Lausannenses captivos, nimis sævus, 512. ex eis patibulis affixisset. (n) Urstis. p. 459. (o) Haltmej. p. 195.

N.C.G. 1477.

Treffen gemachte Beuten / haben die bisdahin arme Eidgnoßschafft reich gemachet ; diese aber ist durch solche Reichthum zu Müssiggang und Pracht/im Kirchen und Haußwesen/verführt worden. Die erbeutete seidene Stuck und Kleider/auch ein Theil der Panneren/sind an die Kirchen und Clöster zuzieren gegeben (p) : das guldene Pater Noster ist zertheilt (q) / und das zu Gransee eroberte Heiligthum (r)/auf einer/zu Lucern von den acht alten Orten/item Freiburg und Solothurn/gehaltnē Versamlung/in zehen Theil getheilt ; in S. Peters Capell/auf der H. Jungfrau Altar/durch einen sechsjährigen Knaben/durch das Loos getheilt worden ; jedes Ort hatte einen Priester bey sich / durch welchen das vermeinte Heilthum heim geführt worden. Die Mönchen von Einsiedlen hielten an/daß ihnen der Herzogl. Sessel gegeben wurd (ff). Nicht weniger ist sie durch ihre Tapferkeit / in Ansehen kommen / bey kriegerischen Herzen / welche dieser Nation Freundschafft gesucht ; wen sie durch liebkosen nicht an sich ziehen können/haben sie mit Gelt erkaufft ; und die in der Nohtwehr so beglückte Nation / auch in frömde / und zwahr meiste in Europa geführte/Krieg einzuflechten / getrachtet : dero Blut mit Gelt ; und ihr Land / um der Eidgnossen Leben an sich gebracht (f).

Ohnlang vor diesem Sieg/als ein Student zu Basel/nächtlicher Weil/einen Priester/des Bischoffs geheimten/hart verwundet ; ließ der Bischoff den Studenten in Kercker werffen. Die Universitet / solches für einen Einbruch in ihre Freyheiten achtende / liesse den Studenten auß dem Kercker nemmen. Als die Facultet der freyen Künsten hierzu geholffen / hat der Bischoff / als der Hohen-Schul Cantzler / ermeldte Facultet / ihres Gewalts Magistros zumachen/ still gestellet. Es waren aber under diesen so damahls geförderet zuwerden begehrt / etliche Lucerner / die klagten solches / ihren/von dem Burgundischen Sieg durch Basel zuruckgehenden Haubtleuthen ; durch diese wurd es an die Dohmherzen gebracht/ welche bey dem Bischoff verschaffet / daß er der Facultet ihrem Gebrauch nach / zu promovieren gestattet (s).

Bischoff von Basel / streitet gegen die Universität.

Joh. Ludwig/Bischoff zu Genf/hatte zween Bediente/von guten Häuseren/Pommieres und Terny ; deren je einer dem anderen des Bischoffs Gnad mißgonnen. Pommieres fiel zum König in Frankreich/ verklagte den Bischoff/daß er gut Burgundisch seye; und erlangte damit

Genfischer Bischoff beschimpfet.

(p) Etterlin. pag. 92. a. Lang. 713 : 11. Schill. p. 46. b. (q) Haltm. pag. 182. (r) Lang. 680 : 4. sqq. (ff) Act. Publ. Helvet. Absch. nach Jud. A. 1483. & nach Quasim. (f) Felix Faber Hist. Suev. p. 146. (s) Urstis. VI. 11.

N.C.G. 1477.

mit vom König / das Bischthum Viviers. Versprach hergegen dem König / den Terny; auf daß Ihr Maj. des Bischoffs Intention auß selbigem desto besser verneñen möchte; lebendig zulieferen. Kam samt drey/ oder vier Brüderen nach Genf / und hielte sich 14. Tag lang daselbst auf. Er wißte zwahr/daß Terny in des Bischoffs Kammer zuschlaffen pflegte; er wißte aber auch / daß der Bischoff seiner Leibwacht/ bisweilen nach belieben/auß der Kammer zugehen gestattete. Als nun bey anbrechendem Tag/ der Bischoffliche Palast aufgeschlossen wurd / giengen des Pommieres Brüdere hinein; wagten sich in des Bischoffs Schlaffkammer; zogen den Terny auß dem Beth herauß / die Stiegen hinunter / setzten ihn in blossem Hembd / auf ein hierzu bestelltes Pferd; und kamen zur Statt hinauß; ohne daß der Bischoff ein Wort hierzu reden dörffen. Doch wurd des Pommieres jüngster Bruder/um daß er sich verspäthete / durch die Bischöfflichen gefangen; des Terny Verwandten übergeben; und Terny durch sothanes Mittel wiederum gelediget. Um sich aber an Bischoff Pommieres zurächen / ist Joh. Ludwig (auf vernemmen / daß Pommieres in Piemont kommen) in der Stille mit 40. Pferden / dahin aufgebrochen; kam ohne Widerstand in das Gemach / als Pommieres eben gespiesen / und hat ihn ob der Mahlzeit getödet. Sonst war Bischoff Johann Ludwig/ nicht allezeit raachgirzig. Dann als ihn auf eine Zeit ein Schreiner bey seinem Eheweib (mit welcher der Bischoff sich bekant gemacht) in einem verschlossnen Zimmer angetroffen; und ihn bey nahem todt geschlagen/ hat sich der Bischoff nicht gerochen/ sonder dem Schreiner noch das Kleid/ in welchem er von ihm geschlagen worden/geschenckt (t).

Bernische Clerisey reformiert.

Die Bischöffe von Lausannnen und Constanz/ haben es nicht besser gemachet/als der Genfische. Deßwegen Bern über den Geitz und Hochmuht dieser Bischöffen ernstlich geklagt; und die Clerisey zuverbesseren/nachdenckliche Ordnungen/außgehen lassen (u).

Vom Papst erwehlter Constanzischer Bischoff/ vom Dohmstifft verworffen.

Zu Constanz war Hermannus noch in Leben. Um daß er aber bey zimlichem Alter gewesen / hat er; um in der Verwaltung nichts zuverabsaumen; Ludwig von Freiberg zu einem Coadjutore angenommen. Dieser hat schon An. Chr. 1475. ohne der Dohmherzen Vorwissen/ bey dem Papst angehalten und außgewürckt / daß er nach Hermanni Tod ans Bischthum gelangen möchte. Hermannus/als er solches An. Chr. 1477. erfahren / habe sich so fast darüber bekümmeret/daß er den Geist aufgegeben. Darüber die Dohmherzen/die zu Rom dem Coadjutor

(t) Spon. Hist. Genev. I. 131. (u) Luthard. Disput. Bern. part. I. p. 64.

jutor gegebne Bull hindansetzende / Ottonem IV. Graff von Sonnenberg erwehlet. Ludwig zwahr reisete gen Rom / wurd von Papst Sixto bestätiget / und hat Joh. Suaget/Dohmherr zu Constanz und Basel/ Ludwigs Wahl in einem Buch verthädiget / welches aber noch nicht an Tag kommen (v). Als aber die Dohmherren sich gar nicht ergeben wolten / strebte Ludwig nach der Abtey Weingarten/und verursachte neue Unruh. Dann dasiger Prälat/Caspar; erstlich um des Käisers und Herzog Sigmunds / und als diese alle Hilff abgeschlagen/um der Eidgnossen Hilff/sich beworben. Die Eidgnossen / liessen an den Papst scharffe Schreiben abgehen; mit Bedräuung / das Recht des Closters Weingarten mit der Faust zuverfechten. Doch hat des ehrgeitzigen Ludwigs An. Chr. 1480. (x) erfolgeter Tod/diesen Streit geendet. Ludwig wurd zu Rom prächtig begraben (y). Das Constanzische Bischthum ist Ottoni geblieben. Bey dieses Ottonis Zeiten wurd durch den Edelmann von Friedingen ein Baur von Dannegk/ auß denen Bischöfflichen Gerichten/auf Hohen-Krayen im Hegäu/gefänglich weggeführt. Der Bischoff liesse alsobald durch 600. Mann/ was der von Friedingen aussert gesagtem Schloß hatte / verwüsten; als sie auch das Schloß zuuntergraben unterstanden/hat der Edelman den Bauren loos gelassen / und allen ergangenen Kosten erstattet (z).

R.C.G. 1477.

Um diese Zeit / soll Sixtus dem Sangallischen Abt Ulrich absolutissimæ virtutis opinione (a), **wegen dessen vortrefflichen Tugenden** / einen Cardinalhut aufgetragen haben. Stumpf schreibt allein / daß einige vermeint hetten / Ulrich solte sich hierum bewerben; und haben hierzu verhilfflich zuseyn versprochen. Aber Ulrich wolte nichts darvon hören (b).

Abt von Sangallē schlagt den Cardinalhut auß.

Zu Lausannen hat Bern / dem Papst zugefallen/Julianum/ einen Cardinal und Päpstlichen Legat/wider den Burgund-und Savoyischen Anhang / auch selbst wider das Capitel; vermittelst 1000. Soldaten; bey dem Lausannischen Bischthum erhalten: und ihn/unter der Verwaltung des Propsts von Anseltingen / in desselbigen würcklichen Possess eingesetzt (c).

1478. Bischoff denen von Lausañen aufgetrungen.

Doch muß Julianus dieser Würde nicht lang genossen haben. Dann als diß Jahrs die Inger / in Lobl. Statt Bern Gebiet/ grossen Scha-

Ungeziefer für geistliches Recht citiert.

(v) Sagittar. Introd. pag. 493. (x) Al. 1484. Etiam Stumphius, Otto regierte 8. Jahr im Hader. (y) Bucel. Const. 1475. 1477. 1480. (z) Stumph. V. 26. p. 376. refert ad A. 1470. (a) Bucel. Const. 1477. (b) Stumph. V. 7. p. 318. (c) Stetler. part. I. p. 276. b.

R.C.G. 1478.

Schaden zugefügt / und Bern bey dem Bischoff von Lausannen sich Rahts erholet; soll Benedictus de Monte Ferrando, Bischoff gewesen seyn; und ihnen sothane Feinde mit dem Kirchenbann zubelegen/ gerahten haben. Der hochweis geachtete Apostolische Doctor, Thüring Frick/ liesse ihm solches auch gelieben. Deßwegen Bernhard Schmid/ Leuthpriester zu Bern/ ab offner Cantzel/ den grossen / durch dieses Ungeziefer in selbiger Landschafft / und fast aller Orten / zugefügten Schaden erzehlet: der Oberkeit zu Bern / Sorgfältigkeit / und den vom Bischoff ertheilten Raht angezeiget: Dienstag nach Bartholomei / nach gehaltnem Amt der Fronmeß / sich mit etlichen Geistlichen / auf den Kirchhof gestellet: und denen Ingeren / den an sie habenden Bischöfflichen Befehl / mit diesen Worten vorgelegt: „Du unvernünfftige / unvollkommne Creatur / (dann deines Geschlechts ist nicht gewesen in der „Arch Noe/ 2c.) du hast mit deinem Anhang grossen Schaden gethan/ „2c. Von deß (wegen) nun / so hat mir mein gnädiger Herr und Bi„schoff zu Lausannen gebotten / in seinem Nammen/ euch zuermahnen/ „innert sechs den nächsten Tagen zuweichen und abzustehen/ 2c. Were „Sach / daß ihr diesem Gebott nicht nachgiengen; so citiere ich euch „bey Krafft und Gehorsamkeit der H. Kirch; am sechsten Tag nach die„ser Execution, so es Eins schlagt/ nach Mittag/ gen Wiffelspurg/ euch „zuverantworten / oder durch einen Fürsprech Antwort zugeben / vor „meinem gnädigen Herren von Lausannen/ oder seinem Vicario. Und „wird darauf mein gnädiger Herr fürer (fehrner) nach Ordnung des „Rechten / wider euch handlen„. Auf daß aber solche Handlung desto nachtrucklicher were / vermahnete der Leuthpriester/ daß jeder anwesender / auf den Knyen / drey Pater Noster/ und Ave Maria spreche. Als solche Verkündigung und Verfluchung nichts verfangen/ ward der angesetzte Gerichtstag gehalten; und diesem Ungeziefer/ die Ursachen ihres Ubergriffs / durch Johannem Perrodetum von Freiburg/ einen ehmahl losen Buben und Tröler / damahl aber abgestorbnen / anzuzeigen / gebotten: klagende und antwortende Parthey wurden verhört / und auß Raht der Schrifftgelehrten erkennt / daß die Ladung dieser Würmen kräfftig seye; und die Würme in die Person Joh. Perrodeti ihres Beschirmers/ beschwohren werden sollen (d).

Zweyte Romfahrt zu Bern.

Burkard Stör/ Päpstlicher Protonotarius/ und Propst zu Anseltingen/ reisete gen Rom/ und erwarb von Papst Sixto Ablaß/ für Pein und Schuld / in S. Vincenzen Münster gen Bern; vonwegen des Baus

(d) Schilling. Hist. Bernens. Msc. *Stetl. l. c. p.* 278. Hotting. H. E. IV. 318.

N.C.G. 1478.

Baus dieses Münsters. Der Ablaß war so groß/ als er zuseyn pflegt/ so zu Rom im Jubeljahr alle Kirchen besucht werden. Er war angefangen an S. Michels Abend ; und währete acht Tag nach einander. Ja schon acht Tag zuvor / auch acht Tag hernach/könte man den Ablaß haben : wer ihn aber haben wolte/müßte so viel geben/als er in einer Wochen ungefahrlich für seinen Leib verzehrte. Zween Theil des Gelts wurden an S. Vincenzen Münster verwendet. Den dritten Theil hat sich Sixtus/wider den Türcken/wie er sagte/vorbehaltē. Auch wurd versprochen/daß solcher Ablaß noch zweymahl/von dreyen Jahren zu dreyen Jahren gen Bern kommen solle. Die Statt Bern beschriebe/ Pröpste/ Prälaten / und andere Beichtvätter ; deren mehr als hundert waren. Die meiste kamen vor S. Michels Tag. Weilen aber noch wenig Frömde zugegen waren/wurden die nächste Priester/bis zu den rechten acht Tagen heimgewiesen ; die entlegne wurden behalten. Johann von Stein predigete alle Tag/manchen Tag zweymahl. **Die Bull war so dunckel/daß sie von vielen Priesteren in etlichen Artiklen nicht verstanden / deßwegen von Priester und Leyen viel unnützer Worten geredt war:** so daß sie durch den von Stein erleuteret werden mußte. Es predigeten auch andere Observanten / und wurd der wolgelehrt Meister Heinrich Hahn / von Straßburg beruffen. Am Sonntag Michaelis/wurd das Amt gesungen/ durch den Bischoff von Lausannen / und eine Procession gehalten/ in welcher sothaner Bischoff und andere Priester / in ihrem Prälaten Habit giengen. Der Himmel / unter welchem das Sacrament war/ wurd von vier Ritteren getragen. Dergleichen Procession wurd abermahl den folgenden Sonntag gehalten ; und das Sacrament durch den Weihbischoff von Basel getragen. Währender dieser Romfahrt/ sollen 1200. Sünder um das Münster gegangen seyn. Beichtvätter und Prediger wurden auß dem Beichtgelt/ein Theil aber/wegen Viele der Beichtvätteren/auß S. Vincenzen Gelt/besoldet (e).

Neues Heilthum und Feirtag zu Zug.

Die von Zug begehren und erlangen/durch eine Bottschafft vom Bischoff von Wallis / hernach auch vom Abt zu S. Mauriz / etwas von Theoduli und Mauritii Heilthum : versprechen hergegen dieser beyden Heiligen Tage / für das Wetter/ und um Glück in Kriegen/hinkönftig zufeiren (f).

Bischoff von Basel stirbt.

Johannes/Bischoff von Basel/stirbt nach 20. jähriger Regierung. Wird vermög seines Testaments/mit dreyssig brennenden Facklen/von Puren-

(e) Schilling. l. c. Stetl. pag. 276. (f) Steiner Msc. ad Etterl. p. 1.

N.C.G. 1478. Purentrout gen Basel geführt. Die ganze Clerisey/samt allen Orden/ sind der Leich/bis unter das Spalenthor/entgegen gegangen. Wurd im Dohm/mitten vor dem Chor bestattet (g).

1479. Neuer Baslischer Bischoff. Eingangs des Jahrs hat man zu Basel / wegen Wehlung eines neuen Bischoffs / eine allgemeine Procession gehalten. Nachdem Amt zum H. Geist/ und Empfahung des Sacraments / kieseten die Dohmherren/ den Herr Caspar zu Rhein/von Müllhausen; setzten ihn mit gewohnlichen Ceremonien auf den Bischöfflichen Stul; führten ihn gen Hof zu einer Fürstlichen Mahlzeit : und weiheten ihn am Pfingsttag im Münster/durch Nicolaum/Tittelbischoff zu Tripolis/den Vicarium zu Straßburg : und den zu Constanz; in beysein deren Aebten zu S. Bläsi und Lüzel. Ein anderer nachdencklicher Creutztag wurd zu Basel gehalten/am Abend Petri und Pauli/wegen ungemeinen/im Meyen und Brachmonat entstandenen/Regenwetters (h).

Wasserkirch gebauet. Um daß zu Zürich in der Wasserkirch fünf Altäre gestanden; auch das Gewelb / von über die maassen grossen blaugefärbten/ und mit vergüldten Sternen gezierten Steinen sehr beschwert war / ist das Gebäu auf einer Seiten ins Wasser gesuncken (i)/ haben Propst und Capitul zum grossen Münster / sothanes Gebäu zuerweiteren/und die Capell in eine Kirch zuveränderen/sich fürgenommen. Der Bau wurd An. Chr. 1472. (k) angehebt : währete 7. Jahr. Auf S. Niclaus Abend/wurd das erste mahl mit den Glogken zum Salve geläutet. Bauherr war/ Herr Hans Waldman/Ritter. Der Bau kostete/ ohne Frondienst und der Burgeren Gottsgaaben / 6000. Gulden. Der Helm kostete 1500. Gulden ; wurd An. Chr. 1487. aufgesetzt. An. Chr. 1486. wurd sie Freitags nach Auffahrt/geweihet (ll).

Jubeljahr zu Zürich. Sixtus IV. gab am 12. Tag Heumonat/An. Chr. 1479. eine Bull (l) dieses Innhalts : Seye von Burgermeister und Raht zu Zürich berichtet/ daß weder die Kirch zum Grossen; noch die zum Frauen Münster/außgebauet ; ja daß eine von diesen/wegen Aelte sich sencke : die Wasserkirch aber / parietibus collisis in fluvium collapsa, seye ins Wasser gefallen. Weilen es dann zu dero Wiederaufbauung / an genugsamen Mittlen erwinde / hat Papst zu dero Wiederaufrichtung / und auf daß sie mit Glogken / Kelchen/ Bücheren/ꝛc. versehen/auch das Volk sothane Oerter zubesuchen/desto andächtiger werde / denen jenigen / welche von Felix und Regel Abend an/

(g) Urstis. VI. 11. (h) Id. VI. 12. (i) Alb. de Albo Lap.: *Ecclesiam in loco Martyrii F. & R. olim constructam, & nuper ex vetustate* in fluvium collapsam. (k) Fueslin. Edlibach. Msc. (ll) Act. Tig. Publ. (l) Hotting. H.E. VII. 55. sqq. 111. sq. Specul. Tig. p. 206.

N. C. G. 1479.

an / acht nach einander folgende Tag / sothane Kirchen täglich einmahl besuchen; oder/als viel sie acht Tag lang zu ihrer Leibsnahrung bedörffen; an solche Gebäu schencken werden; diejenige Ablaß versprochen/ welche die erlangeten/so in letstgehaltenem Jubeljahr zu Rom gewesen/ und selbige sieben Kirchen besucht. Dieser Ablaß solle fünf Jahr lang währen. Nach solcher fünf Jahren Verfliessung/sollen diejenige/welche an S. Felix Abend; und die acht nächst darauf folgende Tag: item acht Tag vor und (m) nach (hiemit solte dieser Ablaß drey Wochen währen) gesagte drey Kirchen besuchen werden / VII. annos & totidem quadragenas, de injunctis eis pœnitentiis, sieben Jahr und gleich viel Carenen, Ablaß empfangen. Fehrners hat Sixtus in seiner Bull seine Nuntios, Gentilem de Spoleto (welcher damahls zu Zürich sich aufgehalten) und Franciscum de Petrucis ernennet: daß sie oder andere durch sie befollmächtigte; Beichtvätter erwehlen / als viel ihnen beliebe: durch welche Beichtvätter das Volk von solchen Sünden / welche dem Papst vorbehalten sind / los gezehlet werden möge: außgenommen die Sünden so in Bulla S. Cœnæ Domini, jährlich abgelesen werden. Nach fünf Jahren sollen die Beichtvätter allein von denen Sünden/ welche dem Bischoff überlassen sind/absolvieren: auch mögen sie die Gelübde (vier Gelübde außgenommen) in andere gute Werck verändern. Innert solchen fünf Jahren/soll aller anderer ins Constanzische Bischthum gesendete Ablaß/krafftlos; auch niemandem neuen vollkommnen Ablaß daselbst zuverkünden zugelassen seyn. Prälaten oder andere / so sie sich sothanem Ablaß widersetzen/sollen im Bann seyn. Auf daß aber auch Schwangere / Krancke / Alte / in Statt und Landschafft Zürich; item im Constanzischen/Baslischen/Churischen Bischthum; sothanen Ablaß sich zunutz machen mögen / solle er ihnen gedeyen / so sie diesen Kirchen etwas Gelts überschicken. Dieses Zürichische Jubeljahr/wurd auch in denen Bischthümeren Trient und Brixen außgeruffen (n). M. Albertus de Albo lapide, Professor H. Schrifft/Prediger-Ordens/ hat diesen Ablaß in einer außführlichen/in Truck verfertigten Schrifft dem Volk beliebt. Der Papst hat einen Theil des fallenden Gelts/für S. Peters Kirchenbau zu Rom vorbehalten: betraff ihm 1900. Pfund: so doch nicht gen Rom gebracht/ noch an selbigen Kirchenbau verwendet

(m) Hotting. Specul. p. 587. Verùm N. de Thiergarten. Episc. Concordiensis; Indulgentiam VII. annorum, de *octo ante*, & *octo diebus post* præfatam octavam, transtulit ad Quadragesimam. Videl. à primis Vesperis dominicæ *Lætare*, usque ad secundas vesperas dominicæ *Palmarum*, inclusivè. Ex ἀπαξδότ. (n) Hotting. H. E. VII. 112.

R.C.G. 1479.

det worden: sonder Sixtus liesse darauß/die den Eidgnossen/wegen mit ihnen gemachter Bündnuß/schuldige Gelter/bezahlen (o). In die Wasserkirch sind über die vorige fünf/verschiedene neue Altäre gesetzt worden; als S. Sebastian/S. Jost/der HH. Martereren/&c. Unter dem Altar in der Crufft war ein Brunn/bey welchem S. Felix und seine Gesellschafft gewohnet haben/und gefangen worden seyn soll. Wurd deßwegen von gesagtem Alberto der H. Brunn genennet/und außgestreuet/daß viel Wunderwerck daselbst geschehen: so daß wegen solchen Brunnens/die Wasserkirch in grossem Ruhm/und der Zulauff dahin so groß gewesen/daß man zu Zürich an dreyen Orteren in diesem Wasser gebadet. Daß aber dieser Brunn nicht alt/dessen Würckung natürlich/der darvon gefassete Wahn/ein Aberglaub gewesen/erhellet auß dem/daß der damahls lebende Martinus von Bartenstein/Canonicus Regularis S. Augustini auf dem Zürichberg/schreibet; Daß nach Abbrechung des Gemäurs der alten Wassercapell/ein Brünnelein bey dem Helmhauß hervorgekommen/dessen Wasser trüb gewesen; einen Schwefelgeruch von sich gegeben; den Stein/geschwolne Schenckel/&c. geheilet habe. Deßwegen man dieses Wasser mit gehauenen Steinen eingefasset/und wegen seiner grossen Krafft an entlegene Oerter geführt. Doch wurden die daselbst geschehene vermeinte Wunderwerck in Täfelein aufgezeichnet: in grosser Mänge ausserhalb die Wasserkirch aufgehencket; und bey denen Täfeleinen/viel Wachsbilder/Ring/Pater Noster/Gürtel/auch Kleinod/Harnisch. Dieser Brunn ist An. Chr. 1556. auß Oberkeitlichem Befehl zugeschlossen worden (p).

Lucern kaufft sich auß vom Stifft.

Die Statt Lucern/hat von dasigem Stifft im Hof/alle Gerechtigkeit auf dem See/der Brugken/die wegen der Todten/Vigilien und Jahrzeiten/auf ihren Häuseren und Garten stehende Zins: auch dero Gerechtigkeit auf den Thürnen/Schulen/Müntzfahl/Eheschätzen und Schulen/um ein Stuck Gelt abgekaufft (q).

Sixtus IV. kriegerischer Papst.

Die Ursach/daß Papst Sixtus IV. gegen die Eidgnossen so freygebig sich erzeiget/ist weltkündig. Selbst der Jesuit Christoff Ott/schreibt (r): „Es were zuwünschen gewesen/daß (Sixtus) den Sen„kel und Richtscheit; wie auch Bickel und Hauen in seinem Bauen „immer fort gebraucht; und nicht das Schwert/ja die Piquen gar zu „offt/

(o) Bulling. Hist. Msc. XII. 20. Hospin. de Templ. p. 387. (p) Alb. de alb. lap. Bartenstein. Leg. S. Fel. Msc. aliique Ἀνεκδ. (q) Hafn. I. 396. Lang. p. 728. n. 4. (r) Rom. glor. Et Volaterranus: lib. 22. in Sixto. *Armis magis quàm Religioni natus.*

N.C.G. 1479.

„offt/ mit allzuvielem Kriegen in die Hände genommen/als welches ih„me nicht wol außgedeutet worden. Er führte Krieg wider den König in Sicilien/Venedig/Florenz. Als er auch gegen Meyland etwas angeschlagen / hat er durch Heinrich Müller / Propst zu Münster im Ergäu/und durch Burkard Stör/Propst zu Anseltingen; denen Eidgnossen eine mit grossem Ablaß angefüllete Bull/übersendet / in welcher eines beygelegten/nach Stetlers (s)/aber villeicht nicht genugsam begründeten (t) Vermuhten/unterwegs verlohrnen rohten Panners/Geheimnussen erklährt werden. In diesem Panner war zusehen S. Peters Bildnuß/in Päpstlichem Ornat: auf dem Haubt eine dreyfache Cron; in der rechten Hand ein Creutz / in der lingken die Schlüssel tragend. Denen so unter diesem vom Papst geweiheten Panner/für die Römische Kirch streiten wurden; ist alle Wolfahrt: denen darwider fechtenden/alles Unheil angewünschet worden.

Beschenket die Eidgnossen.

Sixtus verlangte mit denen Eidgnossen eine Bündnuß/absonderlich wider Meyland abzuhandlen. Als ihm solches Fehl geschlagen/ und Matthias/König in Ungaren/bey überhand nemmender Macht der Türcken; mit denen Eidgnossen/ in eine eilffjährige Bündnuß sich eingelassen; hat Sixtus/unter dem Vorwand dem Türcken Widerstand zuthun/sein Vorhaben fortgesetzet. Ersendete in die Eidgnoßschafft Gentilem von Spoleto/erwehlten Bischoff zu Anagnia. Mit diesem ist Meister Peter Brunnenstein/Doctor und Propst zu Lucern/durch die Eidgnoßschafft gereiset: begehrende/daß sie/ welche **der Papst für die besten Christen halte**/sich mit ihm verbünden wollen / ihn bey der H. Christlichen Kirch / und dem Stul von Rom/ wider die Ungläubigen / **und andere**/so dero Abbruch zuthun geneigt / zuschirmen.

Verbündet sich mit ihnen.

Sothane Bündnuß wurd am 19. Tag Weinmonat mit dem Papst geschlossen. Solte währen/als lang Sixtus (welchen sie ihren **Heiligen**; nicht den Allerheiligsten; **Vatter** nennen) lebe: daß keiner des anderen Feinden Paß und Durchzug durch ihre Land gebe: so der Papst wegen H. Kirch / oder Christlichen Glaubens Hilff begehre / sollen die Eidgnossen **so viel sie wollen**/ und sie selbst dero nicht bedörffen / selbigem zukommen lassen; Papst solle einem Mann zufuß / monatlich fünf / einem zu Pferd / zehen Gulden; und bey angehender Werbung / jedem Ort tausent Ducaten geben (u). Propst von Lucern reiset mit dem Legat gen Rom; auf daß die Bündnuß vom Papst besiegelt wurde. Der Papst bewilligte der

(s) Part. I. 276. Lang. I. 682: 4. (t) Vid. Hotting. H. E. IV. 349. (u) Act. Helv. Absch. Nativ. Mar. 1479.

N.C.G. 1479.

Stifft zu Lucern eine Romfahrt: und selbiger Statt/daß sie die Bildnuß/des auf dem Oelberg leidenden/Herzen Christi/in ihrem Panner führen möge (v). Der Statt Bern gab er Freyheit guldene Münzen zuprägen (x). Diese und übrige Ort wurden mit grossen Freyheiten und Ablaß begabet; von welchen die Päpstliche Kammer nichts/oder wenig zunemmen/versprochen (y). Sixtus war der erste Papst/der sich mit den Eidgnossen verbunden. Wie er sie auß dero eigenem Seckel bezahlt/ist hiebevor Anregung geschehen.

Sixti Pfrundbull.

Der Römische Hof hat sich/von etwas Zeit/in Teutschland den Gewalt angemasset/die in gewissen Monaten ledige Canonicat und andere Pfründen zubestellen. Dißmahl erlaubet Sixtus dem Raht zu Zürich/in solchen Päpstlichen Monaten/das föllige Wahlrecht zuhaben; die Propsteyen bey dem Grossen Münster/und zu Embrach/auch andere Chorherren-Pfründen/Caplaneyen/und alle Geistliche (z) Aemter in sothanen Gestiffteren/item des Stiffts S. Felix und S. Regula/der Abtey; in Päpstlichem Monat/tauglichen/burgerlichen Personen zuleihen/und dem Capitul zupresentieren/doch/so die Pfründen mehr als 24. Gulden jährliches Einkommen haben/solle der Erwehlte dem Papst/nach Gewohnheit/die Annaten und andere Gebühr abstatten (a).

Papst ꝛc. dem Sangallischen Abt gönstig.

Als der Pfarrverweser bey S. Laurenz/in Sangallen/die Burger von Besuchung der Closter Kirch/mit Bedräuung schwerer Sünd/abgemahnet/erlangete der Prälat von dem Papst/ein ihm gedeyliches Decret (b). Und als die Appenzeller entschlossen waren/ihre Landleuth von den ausseren Kirchen ab/und in ihr Land/zuziehen; wie dann die bisher gen Roschach pfärrige in der Grub/An. Chr. 1474. (c) eine absonderliche Pfarr angerichtet/hat Papst dergleichen unterfangen zuverhinderen/dem Abt bewilliget/daß/ohne des Abts Genehmhaltung/niemand neue Altäre/Caplaneyen/oder andere Pfründen stifften möge (d). Welches gleichwol die von Teuffen nicht abgeschreckt/daß sie nicht diß Jahrs um einen eigenen Pfarrer sich beworben/wiewol es theils bey dem Abt/theils bey dem Pfarrer zu S. Laurenz in Sangallen/dahin die meiste Pfarrgenössig waren/und dem sie 300. Rheinische Gulden bezahlen müssen/schwerlich erhalten worden (e). So ist die/wegen des Meyeramts

(v) Schill. Chron. Bern. & Luc. Msc. Etterl. p. 97. (x) Stetler. I. 277. (y) Absch. Mont. nach Judic. 1480. (z) Sixtus, sex Capellanias Cantorales, Capituli dispositioni relinquit. Hotting. H. E. 8: 1291. (a) Ex ἀνεκδ. & Hotting. Specul. p. 395. (b) Lang. 1050. de A. 1478. (c) Stumph. VII. 7. Bischoffsb. p. 446. (d) Lang. Ib. A. 1477. (e) Haltm. pag. 200.

amts zu Altstätten im Rheinthal erzegte Streitigkeit/durch drey hierzu erbettene Richter/nach dieses Abts Verlangen außgefallen. Das mit denen vier Eidgnössischen Orten aufgerichtete Schirmrecht aber/ist ihme Abt/und Convent/so wol erschossen/ daß sie **mercklich geäuffnet/ gebesseret/ und mit ganzen Treuen gehandhabet worden.** Deßwegen Abt und Convent **trungenlich** begehrt/ daß Ehrengedachte Ort/ „fürohin zu ewigen Zeiten einen regierenden Her„ren Abt oder Pfleger auß ihren Rähten/einen fürsichtigen/frommen/ „redlichen und gestandnen Mann/wechselweise von jedem der vier Or„ten/zwey Jahr persönlich/mit zweyen Pferden/und einem Knecht in „der IV. Orten Namen/und mit ihrem follmächtigen Gewalt/bey ei„nem Herren Abt oder Pfleger/&c. in ihrer Landschafft **Haubtmañ** „heissen und zuseyn/&c. in des Abts Kosten. Der erste war/Conrad „Schwend/Ritter von Zürich.

N.C.G. 1479. Haubtmannschafft zu Weil.

Um daß aber die Statt Sangallen beförchtet/Abt Ulrich möchte etwas unbeliebiges wider sie kochen/ hat sie dessen Thun genau beobachtet. Der Abt ist endlich los gebrochen: hat aber/als die Sachen auf einer zu Zürich gehaltenen Eidgnössischen Tagleistung untersucht worden/das kürtzere gezogen; und könte das/so ernstlich begehrte/eigene Thor im Closter/damahls nicht erlangen (ff).

1480. Abt von Sangallē Fehlstreich gegen die Statt.

Burkard Stör reiset nochmahl gen Rom/und erwirbt in S. Vincenzen Münster zu Bern (wegen des namhafften Baus selbigen Münsters) eine neue (an der Zahl die dritte) Romfahrt/ und Ablaß für Pein und Schuld. Der Ablaß solte fünf Jahr lang währen/und nicht geringer seyn als ein Jubeljahr zu Rom. Der Anfang wurd gemachet/ Samstag vor Mitfasten: währete acht Tag nach einander. Auf daß aber den Ablaß niemand versaumete/sind die Tag vermehret worden. Jederman gab nach eigenem freyen willen/und nach Unterweisung der Beichtvätteren. Die Bull kostete **ein groß mercklich Gelt**/ eh sie heraußkommen/sagt Schilling (f). Auch gaben die von Bern/dem Herr Burkard/des Herzogen von Burgund Bettbuch/welches so köstlich gemachet war/daß niemand die Kunst daran schetzen können. Dieses Buch müßte Herr Burkard dem Papst verehren/ welcher (wie er schrifftlich bezeuget hat) selbiges zu grossem Danck aufgenomen. Burkard wurd Päpstlicher Legat/und theilte an vielen Orten Päpstlichen Ablaß auß/ in gleicher Form wie denen zu Bern/ oder etwas mehr.

Drittes Jubeljahr zu Bern.

(ff) Haltmej. pag. 201. sq. (f) Hist. Bern. Msc.

N.C.G. 1480. **Ihm selber erwarb er grosse Sachen / und grossen Gewalt** / um Pfründen / **und um anders** / nach Innhalt seiner Bullen / **daß in diesen Landen nie gehört und gesehen worden war.** Zu Bern könte man in dieser Romfahrt abermahl nicht genug Beichtvätter finden. Denen Prälaten und Priesteren wurd die Zehrung nicht gegeben / wie vormahls ; man liesse ihnen aber vom Beichtgelt / zween Theil ; den dritten müßten sie an den Münsterbau lieferen. Deren offentlichen Sünderen und Sünderinnen giengen 900. Der Bischoff von Lousannen / und dessen angehörige Geist-und Weltliche / waren diese ganze Zeit zu Bern. In acht Tagen hat er drey Aemter gesungen (g).

1481. Ablaß durch die Johaniter verkündet.

Stör versprach der Statt Bern / im Nammen des Papsts / eine fünfjährige Romfahrt. Die wurd aber durch den Papst bald widerruffen. Dann weilen Amurathes II. Türckischer Käiser / damahls die Insul Rhodis hart belägeret / hat Sixtus / auf deren Johanniteren (welchen Rhodis damahls zuständig war) ernstliches anhalten / einen Ablaß außkünden lassen / welcher allein gesagten Ordensleuthen zu gut kommen solte. Diese solten das ihnen fallende Gelt / an eine Soldaten-Werbung / und an andere Nohtdurft verwenden. Um daß aber solcher Ablaß ihnen desto besser zustatten käme / hat der Papst den Bernischen / und allen übrigen Ablaß widerruffen. Nun das Johanniter-Hauß zu Buchs / in der Statt Bern ewigem Schirm-und Burgrecht war / so haben die von Bern / sothanen grossen Ablaß / für Pein und Schuld angenommen ; und in ihr Münster legen lassen. Sie aber / die Johanniter / regierten alles / und namen alles erlangete Gelt zu ihren handen. Absolvebant, ab omni vinculo excommunicationis : ab omnibus quoque peccatis, criminibus,&c. quantumcunque gravibus, & enormibus, etiam sedi Apostolicæ reservatis, paucis exceptis, dando plenariam remissionem omnium peccatorum,&c. Sie hatten auch Ablaßbrieff / für Pein und Schuld (h).

Viertes Bernerisches Jubeljahr.

Diese Romfahrt hatte ihren Anfang / Samstag vor Letare ; währete bis Sonntag Quasimodo / und trug viel Gelt ein. Dann männiglich wolte diesen Ablaß haben. Auch dißmahl sind offentliche Sünder und Sünderinnen umgegangen. Durch die ganze Romfahrt / hat Bruder Jacob Damp / ein Barfüsser / geprediget. War / nach Schillings Rechnung / die IV. zu Bern gehaltene Romfahrt. Bey dieser Gelegenheit hat Johann Escher / Commissarius Apostolicus und Commenthur zu Tobel / einem von Hallweil / vollkommene Nachlassung aller

(g) Schilling. Hist. Bern. Msc. (h) Ἀνέκδ. & Hotting. H. E. VII. 38. sqq.

N. C. G. 1481.

aller Sünden/ nicht nur deren die er schon begangen / sonder auch deren **die er noch thun möchte** / zugesagt (i).

Curtisan Todten und Lebendigen beschwerlich.

Hergegen ist Lobl. Statt Bern/durch Nicolaus Garziliati/Römischen Curtisan / in zimliche Weitläuffigkeit gerahten. Dieser unterstuhnd den längst verstorbnen/und um seine Muterstatt Bern wolverdienten Burger / Adrian von Bubenberg/ wegen geringer Sachen / im Grab zubeunruhigen. Die von Bern schickten Peter Kistler/Propst zu Zoffingen/gen Rom: erhielten etliche geringe Articul/den Curtisan aber könten sie so gar nicht abschaffen/daß sie ihn noch zum Propst zu Ringgisperg / zu einem Dohmherr zu Lausannen / und gar zu ihrem Burger haben müssen (k).

Theurung machet From-

Bey anhaltender Theurung / wurden in der Eidgnoßschafft verschiedene gute Ordnungen gemachet. Von gemeinen Eidgnossen ist Schweeren/Spielen/Dantzen/kurtze üppige Kleider/verbotten worden. Bern hat ihrer nohtleidenden Burgerschafft / auß den Clösteren und Aemteren / um einen leidenlichen Pfenning / auf borg / Getreid außgetheilt. Denen dasigen Carthäuseren wurd verbotten/ohne Oberkeitliche Bewilligung/mehrere ligende Güter zukauffen: Die Landstreicher wurden in ihr Heimat gewiesen. Und dieweil kurtz zuvor in der Statt Bern/

Hurenhauß in ein Schulhauß verwandelt.

ein neu Frauenhauß aufgerichtet/und dardurch die Jugend zu aller Uppigkeit veranlaset wurd / hat auf ihres eiferigen Pfarrers / Doctor Johann von Stein / eiferiges anhalten / selbige Oberkeit / das Hauß der Unzucht in ein Zucht und Lehrhauß verwandlet; und einen Carthäuser Mönch zum Schulmeister gemachet: welcher aber bald Abt zu Baumgarten worden. Auch Joh. vom Stein/gab auß Verdruß/mit grossem Bedauren der Statt/seinen Pfarrdienst auf/und begab sich zu Basel in den Carthäuser-Orden (l).

Bruder Clausen Lebenslauff.

Zu selbigen Zeiten lebte Nicolaus von Flühe (m); gemeinlich **Bruder Clauß** genennet. War ein Landmann von Unterwalden/ ob dem Wald; im Kilchspel Sachsen/gebohren An. Chr. 1417. Sein Vatter Heinrich von Flühe / war genennet von dem Ort an welchem seine / auß Lepontier Land gekommene / Elteren sich niedergelassen (n). Seine Muter war Hemman-Robert (o). Bey seinem Eheweib Dorothea Weisling (p) zeugete er fünf Söhn und fünf Töchteren. Er hat mit seinen Landleuthen / im siebenjährigen Zürichkrieg (q); hernach ins

(i) Hotting. **Wegweis.** III. 391. (k) Stetl. I. 282. Conf. Lang. I. 703: 8. bis mendacem. (l) Stetl. I. 282. (m) De Rupe: **vom grossen Stein.** (n) Cysat. **vier Waldst.** pag. 115. (o) Ursin. Analect. p. 104. (p) Eichhorn. pag. 7. At Stetl. **Weissin.** (q) Murer. Helv. S. p. 388.

N.C.G. 1481.

Turgäu/wider den gebanneten Herzog Sigmund/sich gewaget. War Landamman/welches zu Unterwalden der höchste Ehrenstaffel/und führte einen frommen Wandel. Als er noch bey seinem Eheweib lebte; magnam cœpit abstinentiam imitari, celato proposito (r), hat er sich der Mässigkeit sehr beflissen/ gleichwol sein Vorhaben verborgen gehalten. Auch im ledigen Stand/soll er offt gefastet haben (s). Er walfahrtete auf eine Zeit/an verschiedne Oerter/ welche damahls durch die Bilgerinnen besucht wurden / und wußte man lange Zeit nicht wo er hinkommen were. Endlich hat er sich (Schilling vermeinet/ durch Göttliche Vermahnung) nicht ohne Vorwissen (t) seines Eheweibs (so aber ungern eingewilliget haben soll) entschlossen/ in einer Wildnuß sein übriges Leben zuzubringen: worzu er anfangs ein entlegenes Ort suchen wollen (u): seye aber; nachdem er gen Liechstall kommen; wiederum naher Hauß gereiset; habe erstlich auf einer Alp; nachdem ihn aber die Jäger verkundschafftet / hat er/ohnfehrn seinem Hauß An. Chr. 1467. (x) eine Wohnung erwehlet/unter einem Felß / in der Gegne genennet im Ranff/oder am Rand/ im Melchthal ob Sachlen. Nachdem er ein Zeitlein dort zugebracht / haben ihm seine Landsleuth eine Zell/und neben dieser/ eine Capell gebauet (x). Sothane Zell hatte zwey Fensterlein / eine Spannen weit; war föllig zehen Werckschuh lang: neun und einen halben Werckschuh breit / sechs Werckschuhe hoch (z): so er aufrecht darinn gestanden/hat er dero Höhe mit dem Haubt berührt. Sein Haußraht waren zween niedere Stüle/welche er/villeicht an statt Haubtküssen/gebraucht: Solâ incinctâ tectus corpus tunicâ; nudus pedes & caput: etsi aliquando stubâ calidulâ, humi tamen cubans. Bediente sich eines einigen Kleids; eines wullenen Rocks / so ihm auf die Fersen gegangen; ohne Hut und Schuhe (a). Er gieng/nach Gewohnheit der alten Eremiten (b) / zu den seinigen gen Sachlen in die Kirch. An den hohen Festen/und monatlich einmahl/habe er in gesagter seiner Pfarrkirch / das Sacrament empfangen. Sonst gieng er allein Nachmittag auß seiner Zell/und um Vesperzeit wiederum darein; besuchte dann und wann Bruder Ulrich/einen benachbarten Einsiedler; hat sich auch vielmahl zu seinem Eheweib und Kinderen verfügt / und sie zur Gottseligkeit vermahnet (c). In dieser Einsamkeit/sollen ihm die bösen

(r) P. Numag. Msc. de Nicol. (s) Eichhorn. Vit. Nicol. pag. 11. Ursin. Anal. I. p. 144. (t) Hugo: Lupulus, Vit. Nicol. (u) Lupul. pag. 13. (x) Bulliug. Hist. Msc. XIII. 1. Murer. p. 390. Errat Hugo qui ap. Ursin. I. 145. habet A. 1457. (y) Bulling. XIII. 1. (z) Stumph. VII. 4. (a) P. Numagen. (b) Stumph. p. 289. a. (c) Bulling. l. c.

böſen Geiſter viel Unruh geſtifftet/und ſehr zugeſetzet haben (d). Er fieng aber an / ſich ſelbſt an täglicher Leibsnahrung Abbruch zuthun/und ſoll neunzehen und ein halb Jahr keine **menſchliche** Speiſe (e) zu ſich genommen haben: darvon hernach ein mehrers. Deßwegen war er ſo mager / daß nichts als Haut/Aderen/und Gebein an ihm zuſehen war/ und die Geſtalt ſeines Angeſichts / etwas entſetzlich geweſen. Wann er geredt/giengen die Halsaderen bisweilen/als weren ſie mit Lufft/ nicht mit Blut angefüllet. War doch nie traurig geſehen. Wer zu ihm kommen / den hat er zur Buß/ und zu einem gottſeligen Leben angemahnet. Könte weder ſchreiben noch leſen. Doch de reconditis ſacrorum myſteriis multùm diſputabat (f), erſprachete er ſich von hohen Geheimnuſſen: aber mit aller Beſcheidenheit/und ſo grundlich/als hette er alle Geheimnuſſen der H. Schrifft durchgründet. Denen aber / ſo ihn von hohen Dingen gefraget / hat er geantwortet / er ſeye kein Gelehrter; ſie ſollen die Gelehrten und ihre Pfarrer darvon fragen ; von ihnen lehrnen / und ihnen folgen (g). Sein täglicher Seufzen war: **O Gott nimm mich mir / und gib mich ganz zu eigen dir** (h)! **O Herr gib mir alles/das mich bekehrt zu dir; O Herr/ nimm von mir alles/das mich wendet von dir** (i). Seine meiſte Betrachtung ſoll geweſen ſeyn/das Leben und der Tod Chriſti. Habe ſolches in 92. Theil abgetheilt ; welche Caniſius ans Liecht gegeben. Die Eidgnoſſen hat er von Eigennutz / hergegen zur Buß/ Handarbeit/Einträchtigkeit angemahnet. Auch/daß ſie ſich vor Bündnuſſen mit frömden Herren hüten/und ſich ihres Lands benügen. Wañ ſie under ſich ſtreitig worden / lieſſe er ſich/und zwahr nachtrucklich / zu einem Mittelmann brauchen. Als/da An. Chr. 1481. die Eidgnöſſiſche Stätt/wegen der Burgundiſchen Beuth/mit den mitverbündeten Länderen/um daß dieſe ſo viel als die Stätt/ da doch über die Stätte der mehrere Unkoſten ergangen / beziehen wolten / ſtöſſig worden. Solches hat die Eidgnöſſiſchen Stätt vermögen/zu Lucern ein Burgrecht under ſich aufzurichten/in welches auch Freiburg und Solothurn/ als welcher Panner mit den Eidgnoſſen wider Burgund gezogen / aufgenommen worden. Weilen dann Freiburg und Solothun/in gemeinen Eidgnöſſiſchen Bund angenommen zuwerden/damahlen verlanget/haben Ury/ Schweitz

N.C.G. 1481.

Vermahnet und verſühnt die ſtreitigen Eidgnoſſen.

(d) Schilling. Urſin. pag. 144. ſq. (e) Eichh. pag. 54. 140. Epitaphium Nicolai: Bulling. Stetl. Eichh. p. 140. At Schilling. & Hafn. p. 387. viginti: Glarean. (in Spart. Helv. & Stumphius) *Uno & viginti* ſobrius annis. Pauciſſimi 22. annos numerant. (f) Hoſpin. de Monach. p. 20. (g) Bulling. XIII. 1. (h) Stumph. Vel: **Herr nimm mich mir/und gib mich dir.** Hoſpin. (i) Murer. Helv. S. p. 401.

N.C.G. 1481.

Schweitz und Unterwalden; welchen Zug und Glarus hernach auch beygefallen; solches nicht allein nicht zugeben / sonder auch behaubten wollen / Lucern hette sich ohne angeregter Länderen Bewilligung / mit denen Stätten nicht verbinden sollen: deßwegen sie Lucern das Recht vorgeschlagen. Als es / nach ein und anderer fruchtlos gehaltenen Tagleistung / zu Stanz in Unterwalden sich ansehen liesse / daß die dritte gleiches End nemmen / ja es zu einer Ruptur kommen werde; sagt Haffner (k) / seye Bruder Claus **persönlich** in der Abgesandten Versamlung erschinnen: aber Diebold Schilling / so neben Joh. Schilling / seinem Vatter / Gerichtschreiber zu Lucern / dieser Versamlung als Unterschreiber beygewohnet: hernach diesen seinen Vatter in einer Gesandschafft / als Dolmetsch / in Ungaren begleitet: auf welcher Reis der Vatter gestorben. Dieser Diebold berichtet (l) / daß Herman am Grund / von Lucern gebürtig; damahliger Pfarrer zu Stanz / zu Bruder Claus sich verfüget / und; nachdem er mit selbigem diß Geschäfft berahtschlaget; als die zerfallene Gesandten eben zu Pferd sitzen wollen; zu Stanz wiederum ankommen / und von denen Gesandten erlanget / daß sie Bruder Clausen Rahtschlag anzuhören sich wiederum besamlet. Stetler aber schreibt: Die Sach seye auf Bruder Clausen freundlichen Außspruch kommen (m). Freiburg und Solothurn kamen in den Eidgnössischen Bund; und wurd der sogenante Stanzische Vertrag aufgerichtet. Solothurn hat / gleich übrigen Orten / dem Bruder Claus / zur Danckbarkeit / zwanzig Gulden an Gold / für ein ewig Liecht / verehret (n). Soll

Stirbt.

den 21. Merz / an Benedicti Tag / an welchem er auch gebohren worden / im 70. Jahr seines Alters / hiemit An. Chr. 1487. (o) / gestorben seyn. Wurd zu Sachlen / in S. Theoduli Pfarrkirch / bey dem Altar begraben. Bucelinus schreibt / es seyen alle bey dessen Leichbegängnuß anwesende Kranckne gesund worden (oo) / beweiset aber solches mit keinem Zeugen. Herzog Sigismundus habe dessen Leichbegängnuß / mit 100. Priesteren halten lassen (p). Zubewunderen ist / daß dieses frommen Manns Kinder und Kindskinder / keines ohne Leibspresten gewesen. Freylich darum (sagt (q) Herr Bullinger) **damit keines sich der Heiligkeit oder Frommkeit seines Vatters tröste.** Einer seiner Söhnen soll zu Pariß gstudiert haben. War Meister freyer Künsten:

(k) Theatr. I. p. 399. Etiam Lang. 681: 10. & Eichh. p. m. 68. Addunt: Comitia illa *Autore Nicolao fuisse indicta.* (l) Hist. Luc. Msc. p. m. 65. Etterl. p. 97. b. (m) I. 281. (n) Hafn. l. c. (o) Ita Cysat. & ipsum Nicolai Epitaph.: At Hafn. I. 387. Haltmej. p. 434. A. 1489. Alii, ap. Hafn. Bulling. Stumph. Hospin. A. 1502. (oo) Bucel. A. 1487. (p) Lang. I. 856. (q) loc. cit.

N.C.G. 1481.

sten: hernach Pfarzer zu Sachslen. Starb An. Chr. 1503. und wurd zu seines Vatters Füssen begraben.

Was von Bruder Claus zuhalten?

Es erhellet zwahr auß Doctor Hemmerlins Schrifften / daß die Waldbrüder nicht bey jederman wol angeschrieben gewesen. Doch ist dieses Nicolai Gedächtnuß/auch bey der Nachwelt/im Segen. Stumphius nennet ihn / einen **heiligen Mann und fürtrefflichen Einsiedel** (r): Habe/**gegen anderen Mönchen zurechnen/ ein Englisches Leben geführt** (s). Gleichfahls schreibet der Weltberühmte Hospinianus: Er seye ein frommer Mann / und denen ersteren heiligen Einsiedleren zuvergleichen gewesen (t). So viel namlich den Wandel betrifft. Dann seinen Gottesdienst hat er geübt / nach ein oder anderem damahl üblichen/Aberglaub; von welchen die erste Einsiedel nichts gewußt. Das Leben dieses Manns soll schon An. Chr. 1488. durch Meister Heinrich von Gundelfingen / Chorherz zu Münster im Ergäu/beschrieben worden seyn; samt einer Vorzed an Loblichen Stand zu Lucern/auch einem Gebett/oder Officio von Bruder Claus; in Hoffnung / selbiger werde bäldest in die Zahl der Heiligen angenommen werden (u). Wie Joachim Eichhorn / auß der Pfaltz; in Unterwalden/bey S. Nicolao gewesner Caplan/ An. Chr. 1613. berichtet; so war Johann Salat/Gerichtschreiber zu Lucern/der erste/welcher etwas von Bruder Claus zu Papeir gebracht: und zwahr An. Ch. 1536.. Bey nahem 50. Jahr nach des Sel. Manns Ableiben. Doch war Heinrich Wölflein (Lupulus) von Bern / ein **gar gelehrter Mann** (x)/ und Chorherz zu Bern/ der erste (y)/so Bruder Clausen Lebenslauff an Tag gegeben / und Mattheo Schiner zugeschrieben. Er hat solches unterfangen/auf Begehren Loblichen Orts Unterwalden. Auch Petrus Hugo/ein Jesuit/hat An. Chr. 1642. Bruder Clausen Histori in Truck gegeben; unter einer Zuschrifft an die VII. Lobl. Eidgnössische Röm. Cathol. Ort: Deßgleichen Murerus und viel andere (z). Lupulus zwahr wil/daß/was er verzeichnet/von denen in Unterwalden eidlich bekräfftiget

Ungleicher Bericht von ihm.

(r) VII. 4. (s) V. 2. Eundem Bullingerus Hist. Msc. XIII. 1. à pietate commendat. (t) De Mon. p. 19. b. Primis Eremitis, Viris Sanctis & bonis meritò annumerandus videtur,&c. Vitæ Sanctimoniâ valde fuit insignis. Lutherus eum Testibus adversùs Antichristum accenset. Neque secùs J. Jac. Huldric. in Gespräch eines alten Eidgn. Msc. 443. b. (u) Antw. eines Appenz.: Luc. A. 1650. impr. (x) Stumph. p. m. 469.: At ante Lupulum,de Nicol. scripsit P. Numagen. De cujus Scripto,infrà. (y) Lupulus in præf. *Historiæ suæ novitatem, seculis illis inauditam esse.* (z) Cit. in Murer. Helv. S. p. 387. Adde Lang. 851. Ex nostris Bulling. Hist. Msc. XIII. 1. Stumph. VII. 4. Stetl. p. 300. Wolf. Lectt. Memorab. A. 1480. 1508. Ursin. Analect. part. I. lib. 2. cap. 26. p. 143. sqq.

N.C.G. 1481.

kräfftiget worden seye. Nun schreibt er unter anderem / daß Bruder Claus / als er noch in Muterleib gewesen / den Himmel/und einen für andere auß hellschimmerenden Stern gesehen : daß / als man ihn gen Kerns zu Tauff getragen / er den Priester / die Paten / seine Muter / die Hebamm / auch den Weg welchen man ihn getragen/gekennet : als er als ein Fürsprech vor Gericht gestanden/ hette ihn bedunkt/daß an statt der Worten/schwefelfärbige Dünste / auß der Richteren Mund gegangen ; deßwegen er das Richteramt nicht gern über sich genommen : daß die Pferde mit ihm geredet/ꝛc. Aber daß Lupulus allzuleichtgläubig gewesen / hat sich bey mehreren Anläsen herfürgethan. Wer hat eidlich auffagen können daß solche Sachen geschehen seyen ? Wer könte hierinn Zeug seyn ? Man sagt zwahr (a): Sothanes und mehrers habe Bruder Claus guten Freunden erzehlet : doch ist der Jesuit Hugo / so redlich/ **daß er die nicht straffen wil / welche solche Ding kaum glauben wollen.** Solche und dergleichen Sachen werden auf die Bahn gebracht/dem ehrlichen und frommen Einsiedel/einen Credit zumachen. Aber von anderen werden sie übel außgedeutet ; wegen solcher ungewisser Sachen / werden die gewisse in Zweifel gezogen / und heißt es : Man wisse nicht/was man von ihm glauben müsse. Wer dann jemand die weitläuffig und häuffig von ihme geschriebene Legenden gegen einander haltet ; wird finden / daß selbige von ungleicher Beschaffenheit seyen. Was einige außstreichen / das wird von anderen verschwiegen : oder anderst erzehlet. Wil mich aber hie in solche Weitläuffigkeit nicht einlassen. Auch nicht gedencken/daß es bey Bruder Clausen Leben/nicht an solchen gemanglet / welche ungütlich von ihm geurtheilet (b). Erachte gleichwol/ eines und anders/ an dessen Wahrheit nicht zuzweiflen ; nicht nur unser Bewunderung / sonder auch der Untersuchung würdig seyn. Schon bey Bruder Clausen Lebzeit / hat Petrus Numagen/ Caplan zu Zürich / dergleichen etwas gethan. Dann nachdeme Bruder Claus nunmehr XVI. Jahr ohne Speiß gelebt / hat Petrus in einem absonderlichen Wercklein / zwey Stuck zuerdauren sich unterfangen. 1. Ob Nicolaus recht gethan/daß er Weib und Kinder verlassen/und in die Einöde gegangen ? 2. Ob eine so viel jährige Speißenthaltung/ natürlich oder übernatürlich seye ? Die erste Fraag hat Petrus / nach Art und Beredung damahliger Zeiten / mit Ja beantwortet. Weilen selbige vielmehr eine Theologische als Historische Fraag ist / wollen wir uns darbey nicht aufhalten : und zwey andere/Bruder Claus betreffende Stuck erörteren : Erstlich/das Fasten : demnach/die Weissagungen und Gesichter desselbigen.

An

(a) Eichhorn. pag. 5. 6. (b) Eichh. p. 37.

An dem ist uns nichts gelegen / daß wegen der Jahren dieses Fastens/angemerkter maassen/nicht alle übereinstimmen. Vielmehr ist es um das zuthun. I. Ob man versichert seye / daß er so viel Jahr ohne alle Speis gelebt? II. Ob solches Fasten einer natürlichen Ursach/oder einer Wunderkrafft beyzumessen? Zu der ersten Fraag veranlaset uns/ daß zwahr Moses/Elias/Christus/ auch eine Zeitlang ohne Speis und Tranck gelebt; doch länger nicht als 40. Tag. Solches fasten wird als wundersam angezogen. Was were es aber gegen so viel jährigem fasten dieses Einsiedels? Diese erste Fraag ist demnach auch darum nicht unzeitig / weilen das Leben / länger als drey Tag/ohne leibliche Nahrung zuerhalten / menschlicher Natur so unmöglich ist / als unmöglich es ist/ daß ein Liecht ohne Fettigkeit brenne. **Die Speisen dem Bauch/ und der Bauch den Speisen** / 1. Corinth. 6: 13. (c). So kan man nicht in Abred seyn/daß mehrmahlen Einsiedler/und andere/männ- und weiblichen Geschlechts / angesehen seyn wollen / daß sie ohne Nahrung leben; doch hat man mit der Zeit das Gegentheil erfahren: und sind solche eintweder durch des Scharffrichters Hand abgethan / oder sonst klägliche Spiegel der Gerichten Gottes worden (d). So daß der berühmte Augspurgische Medicus, D. Velsch sich vernemmen lassen: Planè persuasi sumus, inedias illas,quæ tot annos prodigiosæ recensentur, ad unam omnes omnino fictas & ementitas fuisse, **alle die von so viel jährigem fasten beygebrachte Exempel/ seyen erdichtet.**

N.C.G. 1481. Bruder Clausen Speisenthaltung.

Auf daß ich auf Bruder Claus selbst komme/so vermeldet Stumphius / es haben einige gemuhtmasset / selbiger habe Wurtzlen geessen. Selbst seine Landleuth / haben es für unmöglich gehalten/ daß er ohne Speis lebe: deßwegen sie (wie die Bernische Chronik (e) vermag) ein Gespäch auf ihn gemachet/und die Weg verlegt: doch nach vielfaltigem Aufsehen / könten sie dessen kein Gespor finden. Uber dieses / soll des Lands Oberkeit/an Hermannum/Bischoff zu Constanz/begehrt haben/ zuverschaffen/daß Bruder Clausen neu-erbauete Cappell geweihet / und selbiger zugleich über sein fasten examiniert werde. Als der Weihbischoff / Doctor Thomas / Prediger-Ordens / Bischoff zu Ascalon/sich dahin verfügt/und dem Einsiedel/ungeachtet dessen ernstlicher Entschuldigung

Ob sie gewiß?

(c) P. Numag. p. m. 8. Illa voluntas (Deo) non est accepta, quâ quis velit vivere cum inediæ; quia possibilitas humanæ naturæ hoc non habet. (d) Id. p. 23. Goulart. Apophth. S. p. 209. ex Ant. Panormit. b. 2. de Gest. Alph. Velschius de Anna Lumenittia; Ephemer. Medic. A. III. Observ. 35. (e) Ap. Bulling. XIII. 1. Stetl. I. 301.

N.C.G. 1481.

digung und Abbitt (f) / bey der/dem Bischoff schuldigen Gehorsame/ drey ihme vorgelegte bissen Brot zuessen gebotten. Habe Bruder Claus um Bewilligung / einen dieser Bissen in drey Theil zutheilen/gebetten. Solchen vom Weihbischoff geweiheten/und in Weihwasser eingetunkten (g) dritten Theil / habe der Einsiedel mit solcher Beschwerd geessen/ daß Thomas und andere erschrocken/und in Reuen gefallen/daß sie ihn genöhtiget : und solle Nicolaus lang hernach / Magenschmertzen empfunden haben (h). Wir könten auch dieses Manns dürren Leib zum Beweisthum anführen. Was bedarff sich aber solches? Alle Vatterländische Geschichten stimmen überein / daß dieser fromme Mann/viel Jahr zugebracht / ohne daß er andere äusserliche Nahrung zu sich genommen / als das Sacrament des Leibs des Herren ; darum schreibt Stumpf: „Es erfund sich/daß dieser Mensch/etlicher maassen den Engeln gleich / die menschliche schwache Natur übertraff ; in dem daß er „noch im Fleisch bekleidet / menschlicher Nohtdurft entladen/und nicht „mehr unterworffen war. Petrus von Numagen verhelet zwahr nicht/ daß es bey vielen Zweifel/auch Argwohn erwecket (i). Doch behaubtet er beständig / es seye kein Falschheit mit untergeloffen. Genio, sagt er/ vel miro, Nicolaum non edere credo, daß Nicolaus nicht geessen/ glaub er : Ob aber solches natürlichen oder übernatürlichen Ursachen beyzumessen seye / ließ er noch dahin gestellet seyn. Füge noch anbey/ daß Bruder Claus zwahr anderer Speisen sich enthalten : doch mehrmahl das Sacrament des Altars (wie man zureden pflegt) empfangen; und sagt man / daß er/ Krafft sothaner Speis/sein Leben erhalten. Solo corpore Domini, singulis mensibus refectus,&c. absque Corporali cibo vixit (k) : Sacro vivebat corpore Christi (l) : welches von Eichhorn (m) also übersetzet wird : **Allein das Sacramentum fron; Christi des Herren Leichnam schon. Hat ihn erhalten und ernehrt.** Er selbst habe sich vernemmen lassen : **Christi Leib und Blut seye seine einige Nahrung** (n).

Natürlich oder übernatürlich?

Ob diese Enthaltung natürlicher Weise geschehen können/oder für ein Wunderwerck zuhalten seye : ist nach des Sel. Herr Doctor Jacob Zwingers Urtheil/ bald erzahten. Nachdem er seine Meinung mit etlichen

(f) Numag. pag. 10. Nicolaum se priùs excussãsse; &c. *importunè instanti*,&c. (g) Id. In tinctum aquæ benedictæ, exorcisaverat. (h) Stomacho suo longi temporis molestiam, ut ajunt, fecerat. Id. (i) pag. 2. *Monstruosa*,& multis tam *dubiosa* quam suspecta. Et Bas. Sacr. p. 331. *Abstinentiæ non humanæ sed Angelicæ prodigium.* (k) Fascic. Temp. (l) Glarean. Ita Eichh. Ed. Lat. p. 56. Solo Altaris Sacramento, si Deus vitam prorogârat. (m) Ed. Germ. p. 55. (n) Hugo,ap. Ursin. p. 145.

N.C.G. 1481.

chen Gründen verfochten / hat er geschlossen : Constat, haudquaquam naturæ legibus convenire abstinentiam tam portentosam. Miraculis adscribenda est, à causa diviniore provenientibus (o). „Solch „ungewohnte Enthaltung/ist ein Wunderwerck. Sie entspringt nicht „auß natürlichen Ursachen / sonder auß Gott. Und wiederum: Wir „setzen ausser allen Zweifel / daß eine über die Gewohnheit währende „Enthaltung keines wegs / weder der Natur / noch der Ordnung / noch „der Gewohnheit beyzumessen. Man muß dessen eine höhere / und die„jenige Ursach suchen / quæ naturæ propensioni vinculum injiciat, ut „corpus ex nihilo creatum, nullius quoque terreni alimenti subsi„dio conservari teneatur ; welche die Natur binden kan/daß der auß „nichts hervorgebrachte Leib / ohne irrdische Nahrung erhalten werde. So nun Bruder Clausen fasten / für ein Wunderwerck anzusehen ; so ist es ein viel grösser Wunder als das Fasten Mosis/Elie/und Christi. Ja daß es so lange Zeit gewähret/ist ein Beweis/daß es von anderer Art gewesen/ als das Fasten dieser dreyen H. Männeren. Dann/fasten ist eine Enthaltung von der Speis für etwas Zeit. Aber Bruder Claus hat sich bis in den Tod aller Speis enthalten. Zu dem / so haben jene H. Männer zu ihrem fasten Göttlichen Beruff gehabt : und war der Zweck ihres fastens/ihren von Gott empfangnen Dienst herrlich zumachen ; ihren unmittelbaren Beruff / welchen sie zu wichtigen Geschäfften gehabt / darzuthun : die Gewissen zuüberzeugen / daß das Wort und die Lehr so sie verkündiget/ Göttlich seyen. Sothane Ursachen und Absehen haben bey Bruder Clausen fasten/keinen Platz. Es werden zwahr auch Ursachen beygebracht/warum Gott diesem Mañ die Gaab der Enthaltung gegeben : daß namlich „die wollüstige Welt/son„derheitlich die zehrhaffte Clerisey / durch solch Exempel zuschanden ge„machet wurde ; weilen er solches von Gott begehrt ; und daß Gott „seine Ehr offenbarete (p). Uberlasse aber dem Leser zubedencken / ob solche Ursachen den Stich halten. Um so vielmehr/weil dergleichen langwirrige Speisenthaltung/bey verschiedenen anderen/auch solchen/welche den Glaub und die Gaab der Wunderwercken nicht gehabt/auch beygemessen wird. Lupulus selbst schreibet (q) : „Diese Begebenheit (der „Speisenthaltung) ist nicht so ungewohnt/daß man sie bloß wegen ihrer „Seltheit verwerffen solte ; dann ehmahl viel Christen/männ-und weib„lichen Geschlechts/ein gleiches gethan / wie jederman bekant ist. Wir wol-

(o) Ap. Hiltan. Observat. V. pag. 108. Conf. Zacchias Quæst. Medic. lib. V. Tit. I. q. 7. (p) Numag. p. 24. sqq. (q) In Præfat.

N. C. G. 1481.

wollen diese Wort Lupuli mit einigen Exemplen bestätigen. Eine Closterfrau hat sieben Jahr/keine andere Speise zu sich genommen/als daß sie alle Sonntag das H. Sacrament empfangen (r). Eine andere hat bisweilen 35. Tag/weder Speis noch Tranck genossen/anderst als daß sie geruffen / Ubi corpus Domini nostri Jesu Christi ? **Gebt mir unsers Herren Jesu Christi Leib** (s). Sihe auch hieunten/ An. Chr. 1503. Im eilfften Jahrhundert lebte ein Mönch/welcher 10. Jahr lang nichts getruncken / ohne bey dem H. Nachtmahl (t). Um An. Chr. 1340. war zu Mellingen/ ein achtjähriges Mägdlein / so vier Jahr nichts geessen/ auch weder Außwurff/noch andere natürliche Reinigungen gehabt. Etliche vermeinten/selbiges hette in einem Wald ein Kraut oder Wurtzel geessen / welche ihme den Appetit benommen (u). Eva Flegen von Mörs / hat An. Chr. 1596. bis 1624. da sie noch in Leben war/und solche Lebensart fortgesetzt/keine Speis genossen. Was An. Chr. 1602. mit Apollonia Schreyerin von Galz / der Herrschafft Erlach/Bern Gebiets/sich begeben/ist weltkündig (v). Geschweige verschiedner Exemplen / so bey Heidnischen Scribenten zufinden. Gestehe/ daß solche Begebenheiten/wider den gewohnten Lauff der Natur sind; auch daß hierauß sich erhellet / daß der Mensch nicht allein vom Brot lebe; sonder von einem jeden Wort/das auß dem Mund Gottes gehet; zumahlen solche Ding/ohne Gottes extraordinari Würckung/nicht geschehen. Doch kan man diese Exempel / auß eingeführten Gründen/für kein eigentlich genantes Wunderwerck halten: auch keiner so unmittelbaren Würckung Gottes zuschreiben / wie die Legendisten thun; wann sie vorgeben/daß Nicolaus/als er von seinem Weib und Kinderen (um in die Höle zugehen) Abschied genommen/in einem Schlaaff mit einem himmlischen Liecht umglantzet / und zugleich mit einem Bauchschmertz überfallen worden / gleich als hette man ihm ein Messer in Leib gestossen. Nach diesem habe er weder Hunger noch Durst mehr empfunden (x). Was von dieser Erzehlung zuhalten / mag der Leser auß dem ermessen / daß gedachte Legendisten auch schreiben / daß/nachdem Bruder Claus eilff Tag ohne Speis gewesen / habe er dem Pfarrer zu Kerns/ Oswald Isner / solches geöffnet ; dessen Raht begehrt / und beygefügt/ habe

(r) Matth. Paris, ap. Rainald. A. 1225:38. (s) Ib. A. 1213:72. (t) Larroq. de Euchariſt. p. 697. (u) Vitod. Hiſt. Mſc. p. 94. Affinia Exempla habet Tſchud. A. 1287. Hafn. A. 1542. Schott. Phyſ. Curioſ. III. 14. ex Jonſton Thaumatogr. Natur. Claſſ. X. 2:7. Licetus. Hildanus, Zacchias S. cit. (v) Pauli Lentuli Hiſtoria, &c. (x) Eichborn. p. 28. ſq.

N.C.G. 1481.

habe von Jugend auf gewünscht / ohne Speis zuleben (y). Zu dem / so solle Bruder Claus / das / daß ihm Gott die Gnad / sein Eheweib zuverlassen / mitgetheilt / für eine grössere Gnad gehalten haben / als daß er sich der Speis enthalten können (z). Und als ihn einer gefraget / was er zuthun habe / auf daß er gleiche Gaab der Enthaltung erlangen könne? Habe er geantwortet: Diese Gaab werde allein von Gott gegeben; welcher seine Gaaben nach belieben außtheile: vermahnete ihn / bey dem / darzu ihn Gott beruffen / zubleiben; und sich sein Exempel nicht anfechten zulassen. Als dieser gleichwol ein Einsiedler seyn wolte; hat er sich also aufgeführt / daß man zu ihm gegriffen / und den Einsiedelstand zuverlassen / ihn genöhtiget (a). Deßwegen war Petrus Numagen beredet / daß Bruder Clausen Abstinenz, wol möchte natürliche Ursachen gehabt haben: sonderlich darum / daß er bey warmem und trocknem Lufft / gesünder gewesen / als bey kalter und feuchter Witterung: und wil behaubten / dieses Einsiedlers Temperament seye von solcher Beschaffenheit gewesen / daß er durch einen ihm dienlichen und propotionierten Lufft können gestärckt werden (b). Welchem wir keinen Beyfahl geben. Der Jesuit Schott (c) / setzet Bruder Clausen / auch der Schreyerin / Exempel unter diejenigen / bey welchen die natürliche Begierd nach der Speis / durch natürliche Ursachen geschwächt oder gar hingenommen werden können. Diese Ursachen / können nach der Menschen ungleicher Natur unterschiedlich seyn. Zum Exempel: Eine Ursach könte seyn / wann eine zähe Feuchtigkeit in dem Leib sich befindet: oder auß dem Gehirn in Magen gefallen. Illo (humore) calor naturaliter utitur, pro alimonia, donec totus absumatur, **die natürliche Wärme werde durch solche Feuchtigkeit ernehret / bis daß die Feuchtigkeit aufgezehret worden.** Schott wil zwahr nicht behaubten / daß gesagte Ursachen bey obigen beyden Personen sich befunden: doch seye nicht zuzweiflen / solches hette also seyn können. Bey einer Person finde sich diese / bey einer anderen eine andere Ursach / warum sie nicht alsobald / nach verlohrnem Appetit sterben.

Das

(y) Eichh. pag. 31. Conf. S. ad lit. c. Verba Num. *Illa voluntas* (Deo) *non est accepta*, &c. (z) Bulling. XIII. 1. Stumph. VII. 4. Hospin. de Monach pag. 19. b. (a) Hospin. l. c. p. 20. (b) Msc. pag. 31. Mel Silvestre & locustas, res graciles ab aëre ministratas, gustásse Johannem B., quid plus est, quam qualiter Nicolaum dicimus impinguatum aërem hausisse. Quid, inquam, hiis vixisse, secus est quàm sine cibo vixisse; secundum qnod dixit Dominus. *Venit Johannes nec manducans nec bibens.* (c) loc. cit.

R.E.G. 1481. Bruder Clausen prophetischer Geist.

Das zweyte so diesem frommen Mann beygemessen wird / ist die Gaab der Weissagung. Dann er seinen Landsleuthen bisweilen zukönftige Ding vorgesagt haben soll (d); welche selbigen hernach begegnet. Also schreiben Schilling und Trithemius schon vor der Reformation. Man erzehlet neun (e) (andere (f) setzen drey) Rähte / welche Bruder Claus den Eidgnossen gegeben. Der achte soll gewesen seyn: **Man solle die Priester ehren / und ihnen gehorsamen / schon sie sich sonst nicht wol hielten.** Der Neunte: **Die Eidgnossen sollen im Glauben der Alten beständig seyn; auch keiner Glaubensneuerung / so bald folgen werde / anhangen.** Dieses letstere wird/als eine wichtige Weissagung/ohne End und Bescheidenheit außgeführt/und von friedhässigen Leuthen/als von Himmel gefallen/denen unberichteten eingestrichen (g). Aber dieses ehrlichen Manns Namm wird bey dieser Gelegenheit mißbraucht. Kan man auch/ein vor der Reformation geschriebenes oder getrucktes Buch aufweisen / in welchem dergleichen Wort zufinden? Wer wil glauben/ daß dieser Mann verbotten habe / die H. Schrifft zuuntersuchen / und das jenige / so auß selbiger zu eines jeden Gewissen dargethan werden kan/anzunemmen? Wir werden dem Leser bald ein Gesicht vorlegen/ welches dieses frommen Einsiedlers Meinung / und daß er gar kein Feind der Reformation gewesen / zuerkennen gibt. Wahrscheinlicher ists / was alle von ihm sagen / daß er die Eidgnossen gewahrnet habe vor den Pensionen/und Bündnussen mit grossen Herzen: weilen in der Eidgnoßschafft grosse Zerrüttung und Unheil durch solche Sachen verursachet werden (h). Zumahl auch Pündten durch ihn sich verleiten lassen/alle Pensionen zuverbieten (i).

Dessen Prophetisches Gesicht.

Unter denen Gesichteren und Erscheinungen/welche Bruder Claus gehabt haben solle / wollen wir allein von derjenigen reden / welche von ihm selbst (vermuhtlich) für die grösseste / gehalten worden / deßwegen er selbige auf eine kleine Tafel entwerffen lassen / und stets vor sich gehalten. „Als er Nachts/bey hellem Himmel/im Gebett/seine Augen gen „Himmel gerichtet / sahe er in einem hellglantzenden Ring/ das Haubt „des

(d) Conf. Bull. & Stumph. bb. c c. Bucholc. Ind. Chronol. A. 1484. Nicolaus Eremita Subfilvanus, summâ abstinentiâ, *Spirituque, prophetico coruscans.* Cysatus: **Er hatte einen Prophetischen Geist.** (e) Hasn. I. 387. Eichh. pag. 72. (f) Vid. **Drey Prophecenungen und Ermahnungen/Bruder Clausen.** A. 1658. (g) Ab Eichh. p. 72. Langio 855:25. aliisque Fabularum Hamaxariis. Inprimis ab autore cit. **Drey Prophecenungen / &c.** (h) Bulling. & Stumph. V. 5. Hotting. Method. Leg. Helv. p. 606. sq. (i) Spræch. Pall. pag. 246.

N. C. G. 1481.

„des Papsts / mit einer dreyfachen Cron geziert. Auf sothaner Cron „stuhnd ein Creutz/samt einem Apfel/wie man dem Keiser vorzutragen „pflegt. Das Haubt war in des Rings Mitte. Das Angesicht war „roht: der Anblick scheuhlich und bedräuend: die Stirn gerumpfen: „die Augen schrecklich / als eines hefftig erzörnten Manns: der Bart „ganz grau und haaricht; in drey Zöpfe zertheilt. An der oberen Leff- „zen hatte er einen scheuhlichen Knebelbart. Uber das Angesicht/um den „Ring her / erstreckten sich drey Schwertspitze. Einer kam von unten „des Rings/zertheilte des Papsts Bart/und gieng in dessen Mund: die „übrige beyde / durchstachen beyde Augen. Gegen diese Spitze/erzeig- „ten sich vom Haubt her drey andere Spitze; zween auß der Nasen; „die wendeten sich gegen beyden Seiten des Rings. Der dritte kam „von der gerumpften Stirn her / und erhebte sich übersich / durch die „Länge der Cron/ gegen dem Apfel / so auf der Cron war (k)„. Man sagt/es seye diese Tafel 70. Jahr verlohren gewesen. Und seye An. Chr. 1608. durch zuthun deren Capucinern von Ennenmoos Nid dem Wald (welches die erste Landspfarrkirch gewesen) in einer Solennen Procession und Creutzgang des ganzen Lands; gen Sachslen übertragen worden (ll).

Wird durch Erzbischoff Horium erkläret.

Dieses Gesicht ist durch alle Theil der Welt ruchtbar worden/und hat bey den Gelehrten ungleiche Gedancken erzegt. Der Jesuit Becanus wolte in Zweifel ziehen / **ob es wahrhafftig geschehen: Ob es ein Göttliches Gesicht gewesen: Wie es geschehen: &c.** An. Chr. 1503. ist Carolus Bovillus / ein Parisischer Doctor, der viel von Bruder Claus gehört hatte/in Unterwalden gereiset; kam zu dessen Zell/woselbst er sich mit dessen Sohn ersprachet / und sothane Tafel besichtiget. Nach seiner Heimkunfft habe er Nicolao Horio / erwehltem Erzbischoff von Rems/alles erzehlet/um die Bedeutung dieses Gesichts von selbigem zuvernemmen. Horius habe geantwortet: Solche Bedeutung könne niemand / der nicht mit sonderbarem Geist begabet/ anzeigen. Doch werde seines Bedunckens/durch **das Haubt**/eine hohe Person im Kirchenstand/angedeutet; weilen es die Päpstliche Cron trage. Die **gerümpfte Stirn** / und das **von Zorn funklende Angesicht**/bedeute zweifelsohn/des Papsts überhand nemmende Tyranney. **Das Schwert an der Stirn/so das Creutz sticht;**

(h) Wolf. Lect. Memorab. Ad A. 1480. & 1508. Grafer Plag. Reg. pag. 219. Hotting. Wegw. III. 38. Heidegger. Dissertat. Tom. I. pag. 30. Luther. Op. T. IV. Pag. 352. Edit. Jen. (ll) Lang. 855:27.

N.C.G. 1481.

bedeute/daß der Papst der Antichrist seye. **Das erste Schwert in den Augen**; seye eine Anbildung des unersättlichen Päpstlichen Geitzes. **Das ander** / bemercke desselbigen greuliche Hurey. **Das Schwert an der Nasen** / bezeichne des Papsts Tyranney: die Veracht- und Verlachung Geist- und Göttlicher Sachen. Die **mit dem lersten Schwert durchstochne Leffzen**; bedeuten einen trägen und in der Kirch Gottes stummen Lotter/welcher Gottes Wort nicht lehre. Diese **Schwerter seyen ohne Gefäß** gewesen/anzudeuten / daß gleich wie der jenige / so einen Dolchen/welcher kein Gefäß hat/anrühret/sich verletzet: gleichfahls seye es gefährlich den Papst anzugreiffen. Den **dreyzipfigen Bart** erklährte Horius / von verschiednem auf den Papst wartendem Unglück. Dann weilen der Papst denen/welche seinen Bart streichlen/alles erlaubet/auch solche Ding/welche Gottes Wort zuwider sind/so werde solches vermuhtlich nicht ungestrafft bleiben. Ist sich also nicht zuverwunderen daß Becanus die Sach selbst in Zweifel gezogen. Es ist kein näherer Weg / das Päpstliche Ansehen aufrecht zuerhalten.

Diejenige welche Bruders Clausen sonderliche Verehrer geachtet seyn wollen/verwerffen beydes/die beygebrachte Beschreibung dieses Gesichts/und dessen Erklährung. Dem Gesicht geben sie eine ganz andere Gestalt. Das Angesicht/sagen sie/seye gleich dem Angesicht Christi hell glantzend gewesen; auß diesem Angesicht seyen sechs Felgen gegangen: also daß die dem Einsiedler gezeigete Gestalt / sich einem Rad mit sechs Felgen verglichen. Sind doch nicht in Abred / daß nicht von etlichen/um besserer Erklährung willen / wie sie sagen/ noch sechs andere Figuren und Circul gesetzt worden (l). Die angeregte Erklährung lassen sie noch weniger gelten. Vermeinen / durch dieses Haubt seye dem frommen Mann die Heil. Dreyeinigkeit/samt dero Göttlichen Follkommenheiten zubetrachten vorgelegt worden. Wollen auch nicht gestehen/daß dieses Gesicht erzehlter maassen durch den Erzbischoff Horium erklährt worden seye. Ja Horius / um daß er weder in der An. Chr. 1617. von Gregorio Colvenerio; noch in der An. Chr. 1621. von Johann Chenu außgegebnen Verzeichnuß / der Remsischen Erzbischöffen anzutreffen/ seye ein **erdichteter** und **geschnitzelter** Erzbischoff. Carolus Bovillus/seye ein **seltzamer Kund** gewesen / welcher alles was er nicht begreiffen können/ getadelt habe; ein **leichtfertiger Vogel**: welcher auch des Joh. Trithemii wunderliches Buch / genennet Steganographia,

(l) Murer. Lang. 855:26.

N. C. G. 1481. Wer Horius und Bovillus gewesen?

phia, weil ers nicht verstanden/gescholten habe/und deßwegen bey Käiser Maximiliano/von Trithemio ein offentlicher Lugner gescholten worden (m). Aber diese Glößlein/sind viel zuschwach eine offenbare Wahrheit zuverduncklen. Bovillus hat selbst was wir beygebracht/in einem An. Chr. 1510. zu Amiens in Picardie getruckten Buch beschrieben (n). Carolum Bovillum/halten wir/allein darum daß es denen Jesuiteren also beliebet / noch für keinen **seltzamen Kund**: vielweniger für einen **leichtfertigen Vogel.** Beatus Rhenanus zehlet ihn (o) under die besten Köpfe seiner Zeit. Bovillus hat Clausen Gesicht nicht auß hörsagen/ sonder nach dem/aufs Bruder Clausen angeben gemachten und persönlich besichtigeten Entwurff / beschrieben: deßwegen wir ihm billich glauben zustellen. Es rühmen sich zwahr die Capuciner der Kunst/verlohrne Sachen zufinden. Aber wer wil uns versicheren / daß die 70. Jahr verlohren gewesne Tafel / von ihnen wiederum gefunden worden / und was sie heut zu Tag aufweisen / das eigentliche Original seye? Sie entwerffen diß Gesicht / wie sie getrauen eine ihnen bequeme Außlegung selbigem anzudichten. Warum aber soll Horius ein **geschnitzelter** Erzbischoff gewesen seyn? Wer kan besser von einer Person zeugen; der jenige/der nahe bey ihro gewohnet / und zugleicher Zeit gelebt; oder ein entlegner/und der 140. Jahr späther gelebt? Man sagt/ sein Namm stehe nicht in dem Erzbischöfflichen Register. Lehret ja das Exempel Huldrichs / um An. Chr. 850. gewesnen Bischoffs zu Augspurg; auch eines Abts von Sangallen (pp)/damit von Päpstin Johañe VIII. nichts sage; daß unbeliebige Personen/auß dem Prälaten Register außmusteren/nichts ungewohntes seye. Zu dem / so wird Horius von Bovillo geneñet Episcopus *Electus*, Erwehlter Bischoff. Ob dieser Zunañ bedeute/daß er neulich erwehlet worden/aber bald/und vor erlangter Bestätigung gestorben/oder/ob er wegen gehabten starcken Widerstands die Bestätigung niemahl erlangen köñen: oder/ob er in einer zweyträchtigen Wahl erwehlet / von etlichen angenoñen/von anderen verworffen worden: stellen wir dahin. Solte endlich Bovillus Trithemii Steganographiam nicht verstanden haben? War er doch in allen Künsten und Wissenschafften perpolitus, und summus (p) durchtrieben. War er ein leichtfertiger Vogel/um daß ihm diese Arbeit Trithemii verdächtig vorgekommen? Haben nicht viel ehrliche und gelehrte Leuth ein gleiches

(m) Copia Schreibens eines Cathol. Appenz. Impr. Luc. 1650. Et: Antw. Appenzell. Ibid. (n) Vid. Hotting. H. E. I. 626. (o) Præf. in Sabellici Exempl. lib. X. (pp) Vid. Annal. Helv. Eccles. Tom. I. pag. 294. (p) Cave Hist. Liter. II. A. 1500.

N.C.G. 1481.

Urtheil darvon gefellt? Der Jesuit Becanus hat die Gewißheit oder den Endzweck dieses Gesichts zuverdunckle/nichts verabsaumet. Doch weder des Bovilli ehrlichen Nammen angegriffen / noch an des Horii Person gezweiflet (q).

Bruder Clausen Wunderwerck.

Von Bruder Clausen Wunderwercken / wird viel Wesens gemachet. Man berüfft sich auf Gundelfinger/welcher berichte/daß Bruder Clausen Leben/wegen Wunderwercken/berühmt gewesen. Soll aber nichts/als dessen Speisenthaltung/beybringen (r). Fehrners habe Gundelfinger sich vernemmen lassen: „Es ist nicht zuzweiflen (dieser Ein„siedler) werde bäldest/ nicht allein vom Volk gepriesen / sonder tantis „coruscantibus miraculis, wegen so herzlicher Wunderwercken / auch „vom Papst canonisiert werden„. Zwahr ist solche Canonisation / nicht lang nach Bruder Clausen Tod / gesucht worden. Die Unterwaldische Priesterschafft hat allbreit An. Chr. 1540. bey seinem Grab / zu dieses Manns Ehr (wie die Römische Kirch gegen canonisierte Heilige zuthun pflegt) Meß gehalten. Zu Rom/ und auf dem Concilio zu Trient/hat man an sothaner Canonisation ernstlich gearbeitet. Cardinal Octavius Paravicinus/Päpstlicher Legat in der Eidgnoßschafft/hat An. Chr. 1590. 15. Personen (s) geordnet: under welchen Petrus Embergerus/ Chorherr/nachmahliger Propst zu Münster/den Vorsitz/ Jacobus Crusius/ein Jesuit/Renuard Cysat/Stattschreiber zu Lucern/&c. den Beysitz gehabt. Diesen hat der Nuntius befohlen/den Sachen nachzuforschen. Die Handlung wurd angetretten / mit einer von Sarnen auß/ gen Sachslen / gehaltenen allgemeinen Procession. Im Jenner An. Chr. 1591. wurden diejenigen beruffen / so von ihren Elteren oder Anverwandten etwas wegen Bruder Claus vernommen. Dieser/wie man vermeinte/ **allergenugsamste Proceß** / wurd durch den Stattschreiber von Lucern aufgesetzt; und durch Melchior Lussi/ (welcher auf dem Concilio zu Trient / in des damahligen Papsts Gregorii XIV. Kundsame kommen:) auch Melchior am Feld/beyde Ritter und Land-Amman zu Unterwalden/dem Papst überbracht/ mit ersuchen zuthun: Quid horum temporum necessitatibus, ad Catholicæ pietatis & fidei in hisce regionibus Catholicæ Helvetiæ amplificationem, debeat, &c. Ne, quem jam Deus in cœlesti gloria, Sanctorum choro dignum feciſſe, pluribus ac manifestis indiciis & miraculis ostendit; in terris debito Sanctorum honore fraudetur, „Was er zu äuffnung der Rö„misch-

Canonisierung mit fleiß gesucht.

(q) Adde B. Parent. Wechselschr. pag. 145. (r) Eichhorn. Præf. Lat. pag. 2.
(s) Cysat. Lang. I. p. 857.

N.C.G. 1481.

„misch-Catholischen Religion/dieser Enden schuldig: auf daß nicht der-
„jenige/welchen Gott im Himmel under die Heiligen gesetzt; und durch
„Wunderwerck dessen genugsame Beweisthum gebe; deren ihme schul-
„digen Ehr auf Erden manglen müsse. Der Papst gab gute Vertrö-
stung/daß er zu der Canonisation schreiten wolle. Aber er starb. Da-
mit ist das Geschäfft ins stecken gerahten/und ist/An. Chr. 1603. als
Joh. Georg von Hallweil/Bischoff von Constanz/sein Bischthum visi-
tiert/die/nun über 60. Jahr zu Ehren Bruder Clausen gehaltene Meß
wiederum aufgehebt worden. Erst An. Chr. 1621. hat unter Papst
Gregorio XV. die sogenante Congregatio Rituum deren Cardinälen
zu Rom/einen Mangel in obigen Actis angemerckt: und die Sachen
von neuem zuuntersuchen befohlen. Urbanus VIII. selbst/schrieb An.
Chr. 1625. an acht Römisch gesinnete Eidgnössische Orte/anzeigende/
daß er das „Leben und Wunderzeichen des Einsiedlers Nicolai/durch
„offentliche Zeugnussen bekräfftiget/erwarte (t). Noch in selbigem Jahr
wurd ein neuer/**nach aller** (wie man sagt) **erforderlichen Form**
außgefertigte Proceß naher Rom übersendet. Endlich hat Clemens IX.
um An. Chr. 1669. bewilliget/daß man das Canonische Officium und
die Meß von Nicolao von Flüe/in der Kirch wo sein Leib ruhet/halten
möge. Auf nachmahliges anhalten/hat Clemens X. An. Chr. 1671.
beygefüget/daß man das Officium oder Canonische Gezeiten/von Ni-
colao von Flüe; in ganzer Römisch-Catholischer Eidgnoßschafft/ja im
ganzen Constanzischen Bischthum/halten möge: das ist/daß man ihm
zu Ehren/ein jährliches Fest begehen; Kirchen und Altäre aufbauen/das
Meßopfer/wie man redet/Gott dem Herren solenniter und privatim
aufopferen/auch die Canonische Gezeiten/betten und singen möge. Man
unterlasset zwahr nicht/die dem Römischen Stul von Lobl. Ort Unter-
walden geleistete Dienst/an Tag zulegen (u). Doch hat alles dieses den
Papst noch nicht bewegen können/zu fölliger Canonisation zuschreiten/
und ihn denen Heiligen der allgemeinen Römischen Kirch einzuverlei-
ben. Gleichwol wurd/nach Clementis X. Erklährung/diesem Einsied-
ler zu Ehren/nächst bey dessen Grab/eine neue Kirch gebauen: An. Chr.
1672. durch den Päpstlichen Legat/Odoard Cybo/der erste Stein dar-
zu gelegt: Nicolai Gebein/An. Chr. 1679. in ein Marmorsteinin Grab/
durch die Capuciner dahin übertragen: Auf dem Fronaltar/An. Chr.
1683. die erste Meß gesungen; die Kirch An. Chr. 1684. gewihen: und
durch Cardinal Jacob Cantelmi/Päpstl. Nuntium/ein Meßgewand

Nur die Beatificierung erlanget.

(t) Lang. L. 857: 44. (u) Lang. 873: 36.

A.C.G. 1481.

von Silberstuck dahin verehret. Ob dem Haubtportal / dieses **kostbar Majestätischen** (v) Kirchenbaus/des so armen und deemühtigen Einsiedlers / ist mit grossen guldenen Buchstaben in Marmor gegraben:

D. O. M.
Et B. Nicolao von Flüe,
piorum ope & Auxilo constructum,
A. 1678.

Ist Gott und dem Sel. Nicolao von Flüe/ zu Ehren/durch frommer Leuthen Beyhilff erbauet worden. A. 1678.

Walfahrten zu Bruder Clausen Grab

Es geschihet aber zu Bruder Claus eine zweyfache **Walfahrt.** I. Zu dessen Grab gen Sachslen. Bald nach seinem Tod wurd er Christlich begraben. Hernach An. Chr. 1518. wurd er in beyseyn Benedicti/ Bischoffs von Lausannen / und der Priesterschafft zu Sachslen/außgegraben; ein herzlich steinen Monumentum aufgerichtet; bedeckt mit einem Stein / in welchem Bruder Clausen Bildnuß/mit einem langen Rosenkrantz/erhebt/und außgehauen zusehen (x). Am Rand stehet diese Grabschrifft: **Bruder Claus ist gangen von Weib und Kinden in die Wilde: Gott dienet zwanzigthalb Jahr ohn leibliche Speis: Ist gstorben an S. Benedicti Tag / im Jahr** 1487. Letstlich ist das ganze Grab mit einem eisenen Gitter umfangen; wol bewahrt / und An. Chr. 1600. eine Capell darzu gebauen worden; darinn ein Altar / mit VII. brennenden Amplen/ und Wapen der VII. Eidgnössischen Römisch-Catholischen Orten. Um daß mehr als 100. Jahr gesagt worden/ Nicolai Haubt seye vom Bischoff von Lausannen / gen Lausannen geführt worden / wurd Nicolai Grab An. Chr. 1625. durch den Weihbischoff von Constanz; in beyseyn deren Pröpsten von Lucern und Münster/geöffnet / und der Argwohn nichtig befunden. Bey diesem Grab war auch des Einsiedlers in Holtz geschnitzeltes Brustbild; Item/ein langer schwartzbrauner oder rauchfärbiger Rock. In diesem soll er gestorben seyn; die Bilgere pflegen diesen Rock zuküssen/anzurühren/sich damit zubedecken/in Hoffnung also **gesegnet** zuwerden (y). Die zweyte Walfahrt / geschihet zu Bruder Clausen Capell. Diese ist ihm/oberwehnter maassen durch die Landleuth aufgebauet; durch den Constanzischen Weihbischoff An. Chr. 1469. geweihet; und bald hernach/von Bischoff Hermanno/mit einem par silberen Leuchter (die aber Bruder Claus in die Kirch zu Sachslen

und Capell.

(v) Lang. pag. 859. (x) Murer. p. 401. (y) Lang. 856:34.

len verehrt) samt einer guten Summa Gelts (auß welcher eine Matten an die Capell erkaufft worden) beschenckt worden. Dem Exempel des Bischoffs / sind viel andere nachgefolget. Schon An. Chr. 1470. haben sechszehen Cardinäle / denen/so diese Capell auf gewisse Fest/und jährlich an dero Weihung besuchen; oder zu auffnung und Erhaltung deren Gebäuen/Zierden/&c. Hülffhand reichen werden/ jeder zehen tägigen Ablaß ertheilt (z). Hiemit hat man dieser Capell so viel Gelt verehrt / daß An. Chr. 1477. eine besondere ertragliche Caplaney und Priesterpfrund können gestifftet werden. Die Verlassenschafft und Reliquien dieses Manns / sind mit grossem Eifer durch die Welt hin und wieder getragen worden: Härlein / Beinlein / Stäublein von seinem Leib; Fädemlein von seinem Rock: Spreißlein von seiner vermeinten Bethlad: Ringlein von seinem Rosenkrantz. Sein Rock wird zu Sachslen/und zu Lucern bey den Jesuiteren (a): sein einiger Stab / zu Freyburg in Uechtland (b)/und zu Baden im hinderen Hof (c) gewiesen. Dessen Beurtheilung wir anderen überlassen/welchen mehr daran gelegen seyn wil. N. C. G. 1481. Reliquien von Bruder Claus.

Noch bey Bruder Clausen Leben / hat sich drey Jahr und neun Monat unfehrn von ihm/im Mösle/Bruder Ulrich aufgehalten. Ist auß einem Bäyerischen Edelmann/ ein Einsiedler worden. Starb daselbst vier Jahr und drey Monat nach Nicolai Tod. Ligt in der Haubtkirch zu Kerns in Unterwalden begraben (d). Bruder Ulrich.

1482. Um daß Bischoff von Lausannen seinen Angehörigen verschiedene Neuerungen aufgeburdet; etliche Personen wider ihre Freyheiten eingesperzt; auch ein Dohmherz einen Todschlag begangen; war die Burgerschafft zu Lausannen mißvernügt: und schlugen sich etliche zu denen Savoyeren / als diese das Bischöffliche Stättlein Lustrach angefallen. Sie beraubeten/selbst zu Lausannen/die Häuser deren so dem Bischöfflichen Hof und Consistorio zugethan waren. Hiemit hat der Bischoff/ bey denen beyden in seiner geistlichen Jurisdiction gelegnen Stätten/ Bern und Freiburg / Hilff gesucht / welche durch Schrifften und Gesandschafften das ihrige gethan. Hergegen hat die Statt Lausannen/des Käisers und Herzogs von Savoy sich vertröstende/nichts nachgegeben. Mehrerem Ubel vorzubiegen/haben beyde Lobl. Stätt/Bern und Freiburg / ihre Ehrenzeichen / an des Bischoffs Häuser und Schlösser/schlagen Aufruhr wieder Bischoff von Lausannen.

(z) Lang. pag. 853. Eichh. p. 42. sqq. (a) Lang. p. 856:34. 35. Conciliationem idem suggerere nititur. (b) Eichh. p. 43. Lang. p. 856. § 33. (c) Murer. p. 392. (d) Bucel. Const. A. 1479. Murer. 405. Lang. 859. sqq.

N. C. G. 1482.

gen lassen/und haben dem Bischoff eine Besatzung gegeben. Die Sach wurd endlich zu Freyburg beygelegt (e).

Frauen im Clingenthal/ lassen sich nicht reformieren.

Diß Jahrs schwebte zu Basel ein verdrießliches Geschäfft/welches schon in vorgehendem Jahr sich föllig geendet. Die Schwösteren des Closters Clingenthal/(waren damahl 24 /mehrtheils vom Adel) führten viel Jahr daher ein üppiges und liederliches wesen. Als Papst Sixtus dessen durch die Predigermönchen verständiget worden / hat er an Jacob von Stubach / Provincialmeister des Prediger-Ordens in Teutschland/den Befehl ertheilt / solch unordenlich und befleckt Leben / durch Anrichtung der regulierten Observanz abzuschaffen: deßgleichen/sie von des Constanzischen Bischoffs Gehorsame/deren sie sich An. Chr. 1431. untergeben/zuentledigen / und wiederum unter die Aufsicht des Prediger-Ordens/welchem sie von Alltem Gehorsame gethan/zuweisen. Papst schrieb auch dem Bischoff/und der Statt Basel: item Herzog Sigmunds Landvogt im Elsaß/2c.; dem Predigermeister zu sothanem fürnemmen zuhelffen. Es wurd aber durch diese Herren fehrners zugezogen/Herr Rodolff/Margraff zu Rötelen; und etliche Personen verordnet / welche in Begleit deren Eltesten vom Augustiner-/ Carthäuser-/ Barfüsser-und Prediger-Orden / mit dem Provincial ins Closter solten / dem Convent die Päpstliche Bull vorzulegen. Eh aber die Päpstliche Bull außgelesen worden/ haben die Schwösteren dero Innhalt zuschmähen angefangen: eine erwitschte den Bratspiß/ die andere einen Brigel; dräueten / wo man sie nicht wolle bleiben lassen; ihre Verwandten um Beyhilff zuersuchen: werde man andere ins Closter setzen/wollen sie das Closter mit Feur anstecken. So daß die Verordnete sich genöhtiget befunden/etliche Personen im Closter zulassen / um das Closter mit aller Hab zuverwahren; und zuverhüten daß nicht ein Jamer angerichtet wurd. Mitlerweil / wurden von der Himmelport / einem Closter zu Gebweiler im Elsaß / 13. Schwösteren regulierter Observanz/ins Closter Clingenthal gebracht; und diejenige/ so sich der Gehorsame Geistlichen Wesens nicht untergeben wolten/abgeschaffet. Auß 24. sind nur zwo verblieben: zwischen denen Vertriebnen aber / und dem Provincial / ist durch etliche Edelleuth ein Vertrag aufgerichtet worden: ihnen/wann sie werden wegen anvertrauten Guts gute Rechnung gegeben haben/ ihr ins Closter gebrachtes und erspartes Gut/hinauß zugeben / mit dem Geding/ daß sie in einander Closter tretten. Auch wurd ihnen / so sie es innert Jahrsfrist begehren werden/die Wieder-

(c) Stetl. part. I. pag. 283.

N.C.G. 1482.

Wiederaufnemmung ins Closter zugesagt. Diese Reformation ist von Käiser und Papst bestätiget worden. Sechs sind ins Closter wiedergekehrt; andere haben den Orden hingelegt; und unterstuhnden dem Closter seine Gülten und Güter abzuziehen; deßwegen der Provincial in drey Bischthümer / Constanz / Basel und Straßburg / auß Päpstlichem Gewalt / Befehl geschickt / daß man / bey Straff des Banns und zwanzig Marck Silber / dem Closter das sein folgen lasse; und nicht denen ungehorsamen Frauen / sonder der reformierten Priorin gebe. Als endlich die vertriebnen Frauen gern / nicht nur in ihrem Closter / sonder auch in vorigem Stand gewesen weren / solches aber wegen der neulich eingesetzten Priorin und Amtsfrauen unmöglich war / haben sie ihre Freunde; diese aber verschiedne Fürsten / Graffen / Stätte / ꝛc. wider den Prediger-Orden (welcher sie unschuldiger Weise / entsetzet und beraubet habe) aufgewiglet. Albrecht von Clingenberg sendete ihnen einen dreymahligen Absagbrieff: Den Kauffleuthen von Basel wurden dero Güter arrestiert / und Hand an ihre Personen gelegt. Endlich wurd durch Herzog Sigmunds und der Eidgnossen Gesandte / zu Basel ein Stillstand; und durch Päpstl. Commissarios und andere / verschaffet daß die 15. auß dem Elsaß ins Clingenthal gesetzte Frauen / in ihre Clöster gewiesen; die vertriebne eingesetzt; von der Aufsicht des Prediger- und Barfüsser-Ordens befreyet; dem Römischen Stul unmittelbar unterworffen: Propst zu Veldbach zu ihrem Oberen gesetzt / und nach einer neuen Maaß geistlichen Wesens zuleben befehlet worden. An statt einer Priorin / wurd von ihnen eine Aebtissin erwehlet: und müßten die Prediger-Mönchen / denen Frauen zwölffthalbtausent Rheinische Gulden bezahlen (f). Hernach erklagten sich diese Frauen bey den Eidgnossen / daß der Vertrag von den Predigeren nicht gehalten werde (g).

Frauenclöster im Bern Gebiet / ärgerliches Verhalten.

Auch die Aebtissinen zu Trub und Gottstatt; item die Priorinen in Wangen und Buchsi / sind wegen ärgerlichen Leben von dem Raht zu Bern / auß der Statt Gebiet gewiesen worden. Die Frauen zu Königsfelden waren der Uppigkeit so gar ergeben / daß sie weder durch Gebott / noch durch Dräuungen gebesseret werden mögen (h).

Andreas Erzbischoff von Crain /

Loblicher Statt Basel / ist diß Jahr eine neue / nicht geringe Beschwerd auf den Hals kommen. Andreas (i) / Prediger-Mönch / Erzbischoff

(f) Urstis. VI. 13. Lang. I. 683:5. (g) Absch. Münster. Nach Hilar. A. 1484. § 7. (h) Luthard. Disp. Bern. I. 66. Ita Fascic. Temp. p. 89. b. ap. Hotting. H. E. IV. 166. *Reformatio magna multorum Monasteriorum, in multis mundi partibus fit.* (h) P. Numagen, ejus gesta descripsit, edita à b. m. Parente meo, in H. E. IV. à p. 347. Conf. Urstis. VI. 14. 15.

N.C.G. 1482.

bischoff zu Crain / Priester / Cardinal des Tittuls S. Sixti (k) / kam auß Italien gen Bern: woselbst er vor gesessnem Raht eröffnet / daß er gen Basel reise / um alldort ein Concilium zuberuffen und zuhalten; in welchem der Papst reformiert werden solte. Wurd mit einem freundlichen Recommendation-Schreiben gen Basel abgefertiget (l). Zu Basel hat er im Münster/offentlich wider den Papst geprediget; allenthalb an den Kirchen (m)/Brieff wider ihn aufgeschlagen/als wider einen Ketzer. Bey dem Käiser/dessen Gesandten er sich nennete / und aller Orten / hat er angehalten / daß ein anderer Papst erwehlet/und um Verbesserung Römischen Hofs und Kirchenstaats/zu Basel/auf Marie Verkündigung/ein Concilium gehalten werde. In sothanem vorhaben sollen ihn einige Reichsfürsten unterstützet haben. Papst Sixtus war in der Einbildung / Sigmund/Herzog von Oestreich/ habe selbst Hand darbey. Beyde Stätt Basel und Bern/ liessen sich des Cardinals unterfangen gefallen. Man muhtmassete er habe auch etliche Gelehrte an sich gezogen/und mit sich gen Basel gebracht (n).

berufft wiederum ein Concilium gen Basel.

In einem Außschreiben/vom 13. Tag Heumonat/beklagte er/daß er am Römischen Hof greuliche Laster sehen uud hören müssen: S. Peters Schifflein leide viel Anstösse von aussen und innen / **daß wo sie nicht Christus ihr einiges Haubt und Gespons erhielte/ sie im Wirbel der Verdammuß zugrund gehen / hiemit die Welt um den wahren Glauben kommen müßte.** Das einige Hilffmittel / seye die Haltung eines Concilii. Zugleich hat er Schlußreden aufgesetzt. Deren erste war: „Der Catholische Glaub ist „in maassen privilegiert/daß er allen Menschen vorzuziehen/und um keines Menschen willen / was Würde der seye / weder auß Forcht/Liebe „noch Gonst / den Hinderling haben solle. Weilen dann so viel Ketzerischer Meinungen vorhanden/und zu Rom so viel Sodomitischer Lasteren fürgehen / welche nur zuhören abscheuhlich; auch die Hussitische „Sect so starck einwurtzle/so seyen alle Prälaten und geistliche Fürsten/ „zu Abschaffung solchen Unrahts zuverhelffen schuldig„. Die übrige Schlußreden berühren das Concilium. Er begehrte auch/daß der Papst sein Vorhaben befördere. Wo nicht/so seye man nicht schuldig ihme zugehorchen.

Nohtwendigkeit eines Concilii.

Als-

(k) Titulo hoc etiam ab Imperatoris Legato ornatur. Hotting. H.E. IV. 580. postquam Sixtus IV. Titulum in controversiam vocásset, Andreas se nuncupat Cardinalem *creatum*. l. c. p. 557. (l) Stetl. 1:283. (m) Schilling. Hist. Lucern. Msc. pag. 45. b. (n) Hotting. H.E. IV. 569.

N.C.G. 1482. Papst donneret darwider.

Alsbald der Papst des Erzbischoffs fürnemmen vernommen / ließ er durch Hug von Landenberg / Propst zu Erfort / an Basel begehren / ihme diesen Mann zuüberantworten. Aber der Raht antwortete: Sie hetten die Sach an Käiser gebracht; und warteten auf dessen Antwort. Der Erzbischoff selbst hat / auf solch Päpstliches Begehren; eine Appellation / an Tag gegeben / in welcher er anzeigt / Papst Sixt seye „durch „Simonie und viel List / auf S. Peters Stul kommen: verkauffe die „Geistlichen Pfründe: gedulde Sodomiten / Kirchenräuber / Simonie„treiber / Todschläger; die ihren Aemteren nicht nachkommen / Jung„frauen schänden / in unehrbarer Beywohnung Bastart erzeugen: un„gelehrte / die nichts wissen noch können: Fresser / Sauffer / und viel an„dere dergleichen ärgerliche Personen„. Sixt könne nicht in Abred seyn / daß er mit sothanen Lasteren und Fehleren nicht behafftet: mit anerbieten / wann er ihme unrecht tühe / die auf angeregte Laster gesetzte Straff außzustehen. Habe vor langem den Papst / so in absonderlichen Gesprächen / als in Versamlungen der Cardinälen / dieser Sachen halb gewahrnet; aber damit nichts als Haß und Gefangenschafft beholet. Auf daß er sich nun frömder Sünden nicht theilhafft mache / hab er als ein wahrer Vorsteher der Kirch / sich gen Basel verfügt; da das alte Concilium noch unvollendet / und das jenige / darzu es angesehen worden / namlich eine Reformation / nicht verzichtet worden. Appellierte anbey wider die Päpstliche Sentenz / so der Papst wider ihn und die von Basel gefellt / oder fellen möchte; für den Richterstul Christi.

Sixtus IV. lasterhafft.

Wider diese Schrifften / hat Heinrich Krämer (Institor) Predigermönch zu Schlettstatt / und General Inquisitor in Teutschland (o); eine Antwort / zu Basel an der Rheinbrugk anschlagen lassen: welchem zwahr der Cardinal eine träfe Schrifft entgegen gesetzt. Hat aber bald / einen am 16. Tag Heumonat datierten Bannbrieff empfangen / da ihn der Papst aller seiner Würden entsetzet / gebeutet ihn in ein eng Closter / oder anderen sicheren Ort einzusperren / und daselbst mit Wasser und Brot zuspeisen / auch bey Straff gleichen Banns / ihn nicht zuschirmen oder aufzunemmen. Selbst Käiser Friedrich hat diesem Cardinal geschrieben / die Besamlung eines Concilii stehe nicht bey ihme / sonder bey Ihr Majestät: Hochgedachter Käiser / forderte anbey bäldesten Bericht / auß was Gewalt / oder mit welches Hilff und Raht der Cardinal sein Fürnemmen zubevestigen unterstehe? Andreas / bestürtzet über solch Schreiben / hat durch Petrum Numagen / gebürtig von Trier / Käiser-

(o) Hotting. l. c. pag. 395.

R.C.G. 1482.

und Päpstlichen offentlichen Notarium/hernach/Propsts und Capituls der Stifft Zürich/ geschwohrnen Schreiber / und Caplan zu S. Leonhard (p)/der sich damahls in Basel bey einem Burger aufhielte; durch diesen / sage ich / hat Andreas dem Käiser die hohe Nohtwendigkeit ein Concilium zuhalten/vorgestellet / und ernstlich auf dessen Haltung getrungen. Am 3. Tag Herbstmonat/ist Petrus von Kettenheim/Propst zu Feldbach/samt dem Propst von Erfort/vor dem Raht zu Basel erschienen/verdeutende/daß der Papst/wegen des von Crain/eine dreyfache Bottschafft fertig gemachet: under welchen einer (dem er keinen Nammen gab) ein Bischoff seye. Der Raht gab am 5. Tag Herbstmonat diesen Bescheid: Dieweil bald ein Bischoff mit Follmacht kommen werde/werde man alsdann den Handel erwegen: neben dem/ daß ihnen der Käiser gebotten/bis auf Ihr Maj. fehrneren Befehl/diß Geschäfft ruhen zulassen. Als Propst von Feldbach / auf neue von ihm gemachte Instanzen/keine nähere Antwort empfangen/hat er folgenden Tags / wider die Statt Interdict angeschlagen. Wider solche freche Handlung/hat die Statt gen Rom appelliert/und die Appellation trucken lassen: deßwegen kein Interdict gehalten worden.

Basel durch einē Päpstlichen Commissarium in Bann erklährt.

Inzwischen kam auch Angelus/Bischoff zu Suessa (q)/von Papsts wegen gen Basel. Als dieser seine Commission vor dem Raht zu Basel ablegte / war die Käiserliche Antwort noch nicht verhanden: deßwegen der Raht Aufschub begehrte; in Hoffnung / ihr Gesandter mitler weil wiederkommen werde. Aber der hitzige Angelus unterstuhnd den Raht mit verschiedenen Unwahrheiten/und mit dem Bann zuzwingen/ daß man ihm den Cardinal liefere. Als der Raht nochmahl gen Rom appellierte/ begehrte Angelus/der Raht solle innert 30. Tagen zu Rom sich verantworten; worauf der Raht nicht ohne grossen Kosten / ihre Gesandschafft gen Rom abgehen lassen (r): gleichwol wurd auch dieser Bann / von denen meisten Dohmherren/ und anderen Geistlichen nicht geachtet (s).

Nochmahliger Bann.

Endlich setzten Käiser und Papst zusamen: da gieng dem Faß der Boden auß. Es kam Antonius Gratia Dei, ein Doctor Theologiæ, Barfüsser-Ordens/mit Käiserlichen Brieffen; und begehrte am 18. Tag Christmonat vor Raht verhört zuwerden. Es erschienen zugleich drey Päpstliche Gesandte/deren vorderster Herr Joß von Silenen gewesen. Item Oswald von Thierstein/Pfaltzgraff der hohen Stifft Basel: viel

Papst und Käiser vereinbaren sich wider Andream.

Prä-

(p) A. 1514. Tiguri adhuc superstes. (q) Stumph. XII. 33. Bischoff von Schweden. (r) Hotting. H.E. IV. 588. 591. (s) Stumph. pag. 669. b.

N. C. G. 1482. Der von Crain von Käiserl. und Päpstl. Gesandtē berechtiget.

Prälaten/Graffen/Doctores, Ritter/ꝛc. In Gegenwart dieser/erzehlet Antonius/als er in Käiser Friedrichs/und Maximiliani (welcher unter denen Oestreichischen Fürsten / den Erzherzoglichen Tittel/der erste (t)/ doch nicht immer / gebraucht haben soll) Geschäfften/zu Rom gewesen/ habe der Papst ihn samt dem Prior des Closters zum todten Wasser/ und dem von Feldbach / an Herzog Sigmund abgefertiget ; um zuvernemmen / ob er mit Andrea unter der Decke lige ? Von Sigismundo seye er gen Wien; seine Mitgesandte aber/ gen Basel gereiset: woselbst der von Feldbach/zweifelsfrey dem Papst den Hof zumachen ; die Hitz/ über welche der Raht gegen ihn sich beklagte/verspüren lassen. Weilen nun der Cardinal sein Beginnen fortgesetzt/ habe der Papst andere Gesandten abgefertiget : welche er in des Papsts Nam̃en ein mehrers reden lassen/und sich nur bey dem Käiserlichen Befehl aufhalten wolle. Gleichwol hat er das Päpstliche Creditiv ablesen lassen / sagende : Der Papst verwundere sich/ quod in tam insigne flagitium conspiraverint (u),&c. daß Basel durch solchen Heuchler sich also verführen lassen. Hierauf ist auf Antonii Begehren/der Beklagte hereingelassen / und nachdem man ihm einen ehrlichen Platz angewiesen / eine zweyfache Käiserliche Missiv abgelesen worden. Die erste / war an den von Crain ; darinn ihm der Käiser verweiset / daß er die auß Gött-und menschlichen Rechten / gemachte Ordnung aufhebe : und befihlet/dem nachzugehen/das Antonius Gratia Dei, seinetwegen an ihn bringen werde. Die andere Käiserliche Missiv, war an den Raht zu Basel. In selbiger lobt sie der Käiser/daß sie sothanes Geschäfft an Ihr Maj. langen lassen. Demnach verwirfft Er des Erzbischoffs unterfangen ; welcher in gewissem Käiserlichem Geschäfft / auf seinen Kopf hinaußgefahren / deßwegen von Ihr Maj. zuruck beruffen worden/und zwahr versprochen habe/Käiserlichem Befehl zugehorchen ; an dessen statt habe er sich gen Basel begeben ; und unbefügter Weise ein Concilium außgeschrieben / zu grossen Unehren und Nachtheil des Papsts und des Käisers ; welchen die Außschreibung eines Concilii gebühre ; womit er das Laster des hohen Verrahts begangen : um so viel mehr/weilen er wider den Papst und andere Prälaten/ so viel Schmähungen außgestreuet. Da doch das gemeine Volk / welches solchen Sachen nicht steuren könne ; von sothaner Außstreuung keinen Nutzen/sonder vielmehr den Schad gehabt ; daß es dardurch geärgeret worden. Fehrners/liesse Antonius ablesen eine offentliche / auf Pergament geschriebne Käiserliche Vermahnung / an alle Fürsten und

(t) Clariss. Schurzfleisch, in Epist. (u) Ibid. pag. 572.

N.C.G. 1482.

Ständ/daß wo sich der von Crain aufhalte / man selbigen vest machen solle. Wendete sich hierüber gegen den von Crain; erinnerte ihn deren Vertraulichkeit in welcher sie weiland gelebt; vermahnete ihn zuwiderzuffen/was er wider den Papst außgesprängt: sein Fürnemmen/mit welchem er die von Basel hinder das Liecht geführt/zuverwerffen; den Fehler / den er/damit daß er in diesem Geschäfft für einen Käiserlichen Gesandten sich dargegeben; zubekennen/und Gnad zubegehren. Anerbotte sich endlich / nach vermögen zuarbeiten / daß ihm Gnad wiederfahre.

Ist standhafft.

Hierauf bezeugete der von Crain / daß er zwahr dem Käiser zugehorsamen gesinnet: sagte aber auch/habe nichts auß Haß gegen dem Papst/sonder alles in guter Absicht gethan. Seye/wegen seines Verfahrens/kein Ketzer: sonder habe der Kirchen Heil gesucht. Den Käiser habe er nicht beleidiget. Ihr Maj. wisse / daß er allzeit ein ehrlicher Mann gewesen/welcher sich allezeit zu Rom/die Verbesserung der Kirch angelegen seyn lassen. Er könne nicht aufhören/auf ein Concilium zutringen/und seye über sothanes heiliges Fürnemen/ sein Blut zuvergiessen und sein Leben aufzuopferen/gesinnet. Vermöge doch das Concilium zu Constanz / daß mehrmahl Concilia gehalten werden. Was er wider den Papst geschrieben / seye keine Erfindung / sonder der ganzen Welt bekant. Auch habe er die Statt Basel nicht betrogen. Jedoch begehrte er zween oder drey Tag / sich über des Barfüssers Anbringen zubedencken. Der Barfüsser versetzte; Er bemercke wol / daß der von Crain dem Käiser einen guten Magen habe. Weilen er aber auf der Besamlung eines Concilii verharze / bezeuge er seine Halßstarzigkeit in der Ketzerey. Rüffte Gott an/daß er an diesem Tag seine Gerechtigkeit an ihm zeige / so dem also seye / daß der von Crain ein gut Absehen in diesem Geschäfft gehabt. Seye dann dessen Vorhaben böß gewesen/so solle Gott den von Crain/in zusehen der Anwesenden verderben. Wiederäferte die Lästerungen / welche selbiger wider den so heiligen und gelehrten Papst geschrieben habe. Er anerbotte sich/sich verbrennen zulassen/so er nicht den von Crain eines Fehlers überzeuge. Weil dañ selbiger nicht gesinnet sich zuverbesseren/begehre er den Verdanck unbillich. Solle hiemit samt seinen Mithafften/bey höchster Käiserlicher Ungnad/von dem Außschreiben eines Concilii und vom Schmähen des Papsts abstehen. Gebott hiemit dem Raht zu Basel/sie solten/bey der im Käiserlichen Gewaltsbrieff bedeuteten Straff/ohne Verzug zu selbigem greiffen / und denen bey sich habenden/das freye Geleit aufkünden.

Wird gefänglich

Nach sothaner Handlung/begehrten die drey Päpstliche Abgesandte/daß man den von Crain ihnen überliefere / sintenmahl der Papst dessen

N.C.G. 1482. angenommen.

sen Richter seye. Wiedrigen fahls/ stehe der in Päpstlicher Bull enthaltene Fluch/ihnen zuerwarten. End ich begehret und erlanget der Raht/ Daß die Sach drey Tag eingestellet werden möge: in welcher Zeit/noch ein Päpstlicher Gesandter kam: so daß fünf in Basel gewesen/so Päpstliche Commission auf sich hatten. Am dritten Tag kamen die Päpst-und Käiserliche Gesandten samt dem Raht zusamen: und wurd der von Crain/in ihrer aller Gegenwart/gefänglich angenommen/ durch Stattdiener auf den Spalenthurn geführt/und in einen Sal gelegt. Daran die Gesandte ein grosses wolgefallen hatten.

Päpstlichen Commissarii Bosheit.

Gleichwol ist Basel damit nicht zu ruh gekommen. Angelus hatte bey seiner Abreis versprochen/ nichts ungebürliches gegen die Statt vorzunemmen. Deme zuwider/ist er der Statt immer mit Bannen beschwerlich gewesen: auch nachdem der von Crain eingesteckt worden. Welches die Ursach gewesen/daß er als des Erzbischoffs Sach/ durch seine Mitgesandte/dem Raht vorgetragen und der Erzbischoff angehalten worden/ nicht beygewohnet. Schon man ihm sicher Gleit versprochen/wolte er nicht trauen (x). Doch sind sothane Proceß durch Päpstliche Verwilligung zernichtet/ja seine Legation durch die übrige Legaten/ Krafft einer Päpstlichen Bull/widerruffen worden. Solches ist Angelo/ im Nammen der übrigen Legaten durch Petrum Numagen und Johannem Bez von Durlach/einen Rechtsgelehrten/ welchen die Statt dem Petro zugegeben/kund gemachet worden. Sie haben Angelum zu Ruffach im Elsaß/im Franciscaner Closter betretten. Wurden von ihm unfreundlich empfangen; haben aber auch mit ihm ernstlich geredet. Unter anderem sagte Petrus selbigem: **Er hette die Wunden der Statt Basel/ verbunden/ nicht als ein Artzet/ sonder als ein unsinniger Verfolger:** man erachte/er erzeige sich für den Papst so hitzig/ um des Beklagten Cardinalhut zuempfangen (y). Er hat ihm auch dargethan/ daß er kein Ursach gehabt/ein Mißtrauen in die Statt Basel zusetzen. Dann als Angelus einen Priester/der seine wider Basel aufgeschlagne Bullen abgerissen/ bey Rheinfelden gefangen genommen/ der Priester aber entrunnen/ und 40. frische Kärl zusamengebracht/ welche dem Bischoff/als er von Rheinfelden abgereiset/aufgepasset; ihn auch in die Hand bekommen hetten; ist diß Gesindlein/ von der Statt Basel abgemahnet worden. Als der Mönch auß diesem noch nichts gehen lassen wolte/ sagte ihm Petrus: **Die Italiäner zwahr trauen den Freunden selbst nicht: Die Teut-**

(x) Hotting. H. E. IV. 588. (y) Ibid. pag. 590.

R.C.G. 1482.

Teutsche aber dörffen sich ihren Feinden vertrauen. Angelus hat mit des Cardinals Gefangennemmung sich nicht gesättiget; weil solches dem Käiser/nicht dem Papst zugefallen geschehen seye. Er rechtfertigete sein Verfahren; mit vorgeben/habe alles auß Päpstlichem Gewalt gethan; und vermahnete Petrum in Italien zugehen: daselbst werde er in Ansehen kommen/und beförderet werden. Aber Petrus antwortete unter anderem: **In Teutschland werden die Esel gehalten/ wie die Teutsche in Italien.** Endlich sagte ihme Petrus: Mendaciis cuncta pro sede Apostolica cogitatis in scandalum ejus peragere: **er verthädige den Römischen Stul nur mit Lugen zu** (gesagten Stuls) **Nachtheil** (z).

Erzbischoffs nachdenkliche Erinnerung an den Baslischen Bischoff.

Als der von Crain noch auf freyem Fuß war/hat er an den Bischoff von Basel einen nachdencklichen Brieff/ dieses ungefehrlichen Innhalts geschrieben: Selbigem seye bekant/ daß er schon auf den Meymonat/ein Concilium außgeschrieben: doch seye der Bischoff in dieser ganzen Zeit nie gen Basel kommen/ der doch sothanes Geschäfft wenigst hette untersuchen; so es gut were befunden worden/ helffen sollen beförderen; widrigen fahls/ hette er selbiges verhinderen sollen. Si Christum quæris,non in castro eum reperies, sed exeundum est extra castra: „So du Christum „suchst (sagt (a) er) wirst du ihn nicht bey deiner Gemächlichkeit/und „auf deinem Schloß finden: sonder must zu ihm aussert das Läger hin„außgehen/ woselbst er sein Creutz tragt/und zwischen zween Mörderen „geschleppet wird„. Stellet ihm hiernächst vor/ den schlechten Zustand der Kirch; und die hohe Nohtwendigkeit/ ein Concilium zuhalten. Er solle **seinen Kinderen welche er unterrichten solte** (verstehet die Statt Basel) **ablehrnen / was er zuthun habe; und Gott mehr förchten als die Menschen.** Um so viel mehr/ weilen die Statt ihme dem Bischoff / als ihrem Vatter und Hirt/ Schirm verspreche. Doch sagen ihm andere / der Bischoff habe sich ihme dem Cardinal/widersetzen wollen. Welches er/ weil es nicht geschehen seye/auch nicht glauben wolle. Doch soll er wissen/daß er/der Cardinal/Krafft von Gott habenden Gewalts/ seines Geschäffts sich unterwunden. Darum der Bischoff / so er ihme / Cardinal / sich widersetzen wolte / Gottes Gericht zuerwarten hette. Bey diesem soll nicht vergessen/daß gemeine Burgerschafft zu Basel diesem Cardinal sich nicht ungönstig erzeigt haben soll (b). Und daß diß Jahrs / der um die Kirch zu Basel/ und die allgemeine Kirch Gottes/hochverdiente Mann/ Joh. Hauß-

(z) Ibid. pag. 593. (a) Ibid. p. 594. (b) Stetler. I. 283.

N.C.G.

Haußschein/ in Griechischer Spraach Oecolampadius, zu Weinsperg: und gefolgten Jahrs/am 10. Tag Wintermonat/ An. Chr. 1483./ der Weltberühmte Doctor Martin Luther/zu Eisleben in der Graffschafft Mannsfeld/gebohren worden. 1482.

Demnach Angelus vermeint/er hette sich Päpstlicher Bull gemäß verhalten / hat er nicht abgelassen / sonder um der drey Königen Tag/ nochmahl zu Rheinfelden / Constanz / 2c. Bann-und Interdict-Brieff aufgeschlagen/männiglich erlaubende/daß man deren von Basel Güter raublich anfalle / und dero Knecht fahe und verkauffe ; geist-und weltliche Personen/so nicht Interdict halten/sollen bännig/und ihrer Pfründen entsetzt seyn. Niemand solle bey Bannsstraff mit ihnen Kauffmañschafft treiben ; ihnen Schulden bezahlen ; noch Speis und Tranck/2c. verkauffen oder lehnen. Alle Stätt und Länder / da die von Basel hinkommen/solten in Interdict seyn / um daß sie diesem Andrea angehangen / mit Hilff und Raht beygestanden ; und ihne/nachdeme sie ihn gefangen / dem Papst nicht überantworten wollen. Basel hat sich dessen nicht nur vor den Eidgnossen beklagt (c)/sonder abermahl eine Gesandschafft nach Rom gesandt / und verweilete sich diese Handlung / bis der Erzbischoff Samstag nach Martini An. Chr. 1484. in seiner Gefangenschafft/am Seil/so auß dem Spannbeth gezogen war/hangend gefunden worden. Damit solches heimlich bliebe / wurd er durch die Knecht immer verwahret / inzwischen die Sach eilend nach Rom berichtet. Mitwoch vor Hilarii An. Chr. 1485. wurd er durch den Scharffrichter in ein Faß geschlagen/und auf den Rhein geschickt. Darauf ist des Papsts Gesandter gen Basel kommen / da man drey Tag Interdict halten müßte; dem Gesandten wurd vor dem Münster eine Brüge zugerichtet; männiglich/Junge und Alte erschienen/und empfiengen die Absolution (d). 1483. Basel nochmahl im Bann. Dessen von Crain Tod.

Stumpf schreibet (e) : Käiser Friedrich ; der sonst dem von Crain nicht so gar widrig war ; habe dem Päpstlichen Gesandten erst nach langem bewilliget / daß die von Basel gesagten Erzbischoff gefänglich annemmen mögen : doch daß er daselbst behalten/und bis auf weiteren Befehl nicht auß Teutschland geführt werde. Habe auch gebotten/daß die von Basel von niemand für bännig gehalten / oder gemidten werden. Als man den Gefangenen am 23. Tag Jenner An. Chr. 1485. am Strick gefunden/seye die Sach vielen Leuhen argwöhnig vorkommen;

(c) Absch. Bad. nach Innoc. A. 1483. § 2. (d) Urstis. VI. 15. (e) Lib. XII. cap. 33.

N.C.G. 1483.

viel haben vermeinet / der Papst hette den Strick bezahlt. Diebold Schilling schreibt (f): Der Erzbischoff habe sich in die Flucht begeben wollen / seye aber aussert der Statt wiederum ergriffen/und zuruck geführt worden / ihn zuhanden des Papsts zubehalten; und haben fast grossen Kosten mit ihm gehabt: Man habe ihn im Thurn gefunden/ als hette er sich selbst erhenckt; die von Basel haben ihn in ein Faß aufs Wasser geschlagen; **daselbst er eine gute Zeit gelegen / daß man ihn nie können ab statt bringen. In dem seyen mancherley Reden außgangen. Viel Leuth haben gemeint / er were im Thurn umbracht worden / und seye eine angelegte Sach gewesen/zureden und fürzugeben/ er habe sich selbst erhenckt.**

Bischoff von Constanz verbindet sich mit den Eidgnossen.

Bischoff von Constanz/begehrte eine Bündnuß mit den Eidgnossen einzugehen. Etliche waren hierzu ungeneigt: gleichwol wurd eine Vereinigung **von Wort zu Wort**/wie mit Bischoff Herman/geschlossen (g). Um daß ihn aber das Bischthum viel gekostet/hat ihn der Papst begnadet mit einer Bull / daß er zehen Jahr/von denen Caplaneyen die erste Früchte nemmen möchte; so daß/der jährlich 50. Pfund zubeziehen hatte/ihm vier oder fünf bezahlen solte. Die Fürsten gestatteten ihm solches zunemmen. Die von Baden/und andere in der Eidgnoßschafft erklagten sich dessen/als einer **mercklichen Steurung: in deme von alter her kein Bischoff** jemahl solche Früchte abgeforderet. Bischoff wurd von den Eidgnossen gen Baden bescheiden; allwo sie mit **den besten und glimpflichsten Worten unterstanden**/das Bischoffliche Begehren abzuschlagen. Als er sich nicht benügte/haben die Ehren Gesandten die Sach an ihre Herren gebracht; bey nächstgefolgter Versamlung aber eine Gesandschafft an den Herzogen von Oestreich abgefertiget / mit Ihr Durchl. **zureden / und allen Fleiß zubrauchen** / dardurch sie der Bischöffen halb zuruh kämen. Der Bischoff beschwerte sich fehrner zu Baden: Daß **an erlichen Orten wegen Zins und Zehenden/**&c. **die Ladung und das geistliche Gericht zubrauchen**/verbotten werde. Die Eidgnossen antworteten ihme: **Jewelten und eine lange Zeit/ seye in der Eidgnoßschafft üblich gewesen/daß man um Zins und Zehenden / an denen Derteren / da sie ligen/ richte.** Wegen Ehestreiten / reden sie dem Bischoff nicht ein: doch

1484. Beschweret die Priester mit einer Steur. Wird ihm abgeschlagen.

Laden für das geistliche Gericht / verbotten.

mußte

(f) Hist. Lucern. Msc. p. 45. b. (g) Absch. Lucern. Mont. nach Quasim. A. 1483.

N.C.G. 1484.

mußte an etlichen Orteren/ die Person so eine andere ansprechen wolte/ zehen Pfund vertrösten; auf daß biderben Leuthen Kinder/ desto weniger betrogen werden. Hergegen wolten die Eidgnossen auch nicht zugeben/ daß der Bischoff vom Papst beschwert wurd. Darum als der Bischoff zugleicher Zeit/ den Eidgnossen ein Päpstliches Breve übergeben lassen; haben die Eidgnossen an den Papst/ an den Abt von Kempten/ auch an Propst von Feldkirch (der solcher Neuerungen ein Urheber war) trefflich geschrieben/ daß der Bischoff von Constanz/ solcher **Neuerungen entladen**/ und bey seiner Vorderen Herkommen bleiben möchte (h). Und als ein Curtisan einem Dohmherren wegen seiner Dohmpfrund/ zu Rom Eintrag thate/ vermahneten die Eidgnossen den Bischoff/ daran zuseyn/ damit solcher Eintrag abgestellt werde; versprachen dem Bischoff/ wann ihme deßwegen Widerdrieß geschehen möchte/ ihme gegen dem Papst/ und wo es vonnöhten seyn werde/ beyzustehen (i).

Bischoff gegen dem Papst geschirmt.

Curtisanen abgestellt.

Die Barfüsser/ von Mann- und Weiblichem Geschlecht zu Ulm/ lebten lange Zeit sub multa dissolutione, & plurima committebantur scandala, unentbunden/ und gaben grosse Aergernussen. Als die Prediger-Mönchen (welche nicht lang zuvor auß gleicher Ursach reformiert wurden) hefftig darwider gearbeitet; erlaubet der Papst der Statt Ulm/ auch an die Verbesserung der Barfüsseren Hand anzulegen. Hiemit wurden die meiste Barfüsser abgeschaffet. Welches nicht so gar leicht hergegangen. Doch hat es viel mehrere Mühe gekostet/ die zu Seflingen wohnende Nonnen dieses Ordens/ ins Greiß zubringen. Der Raht von Ulm gieng dahin mit einer Anzahl bewaffneter Männeren: hatten bey sich eine Aebtissin/ welcher sie das Closter anbefehlen wolten: item etliche Clarisser Frauen de Observantia. Nachdem sie ins Closter kommen/ setzten sie die bisherige Aebtissin und dero Beamtete/ ab: verursachen aber damit ein unbeschreibliches Lästeren und Wüten. Wie viel Ungemach die Statt Ulm damit sich über den Hals gezogen; wie die sogenandte Barfüsser de Observantia, und dero Widerpart de non Observantia, vor Papst/ Käiseren/ &c. einander herumgetrüllet/ ist/ wie Felix Faber schreibet/ nicht außzusprechen (k). Der Barfüsseren Provincial in Oberen Teutschen Landen/ klagte auf einer Eidgnössischen Tagleistung/ daß die von Ulm/ **die würdigen Brüder und armen Frauen** wider die ihnen gegebne Freyheiten/ Concordaten, und Bestätigungen auß ihren Gottshäuseren vertrieben/ und ihnen all ihr Gut genommen.

Barfüsser Mönchen und Nonnen zu Ulm/ lassen sich nicht reformieren.

(h) Absch. Mont. vor Auffahrt. Joh. Bapt. & September. (i) Absch. Luc. vor Huldr. § 1. (k) Faber. Hist. Suev. 312. Hotting. H. E. 4: 169. sqq.

N.C.G.
1484. Die Eidgnossen versprachen ihnen Fürbittschreiben an Papst/und weltliche Fürsten/um sie wiederum in ihre Clöster zubringen (l). Als aber hernach die Statt Ulm / durch eine Bottschafft/ die Gestaltsamkeit der Sach vorgestellt/haben die Eidgnossen sich deren/so wider die Reformation sich eingelegt / nicht mehr annemmen wollen (m): und haben/als Abt von Salmenschweiler / zwischen den Barfüsseren und Frauen von Seflingen/gütlich handlen wolte / durch eine Gesandschafft beygewohnet (n).

Ulrich Zwingli gebohren. Am 1. Tag Jenner diß Jahrs (o)/ist Meister Ulrich Zwingli/zu Wildenhauß im Toggenburg gebohren worden. **Dieses Geschlecht der Zwinglinen war in guter Achtung in diesen Landen / als ein gut alt ehrlich Geschlecht** (p). Sein Vatter war Ulrich Zwingli: und seine Muter Margreth Meilin (q). Clarus fuit Pater ob spectatam vitæ sanctimoniam, & supremam, ut inter illam gentem, dignitatem: Der Vatter war wegen frommen Thuns und Ehrenstands/ein angesehener und bekanter Mann (r). Er war Amman/welches der Enden die vorderste Ehrenstell ist. Deßwegen Cardinal Pallavicinus keine Ursach hatte von Zwinglio zusagen / obscuro natum genere in Helvetia: er seye von **schlechten Leuthen** (s).

Jost von Sylenen/ Bischoff in Wallis. Demnach Walther/Bischoff in Wallis/An. Chr. 1482. gestorben/ haben viel selbigem Bischthum nachgestellet; fürnemlich Herr Jost von Sylenen / welcher es wegen gehabten grossen Ansehens / und Recommendation der Statt Lucern / woselbst er Burger war / erlanget (t).
1485. Doch mit dem Geding / daß er das Bischthum Grenoble aufgeben; und in Wallis wohnen solte. Anfänglich war er von ihnen sehr werth gehalten. Er war ein grosser Liebhaber der Baukunst: äuffnete die schadhafften Kirchen/und in letsten Kriegen verbrennte Schlösser. War der erste so das Silberbergwerck zu Intremont arbeiten lassen (u).

Hebt einē unglücklichen Krieg an. Wegen eines ringen Pferdtausches/hat er/samt seinem Bruder Albino von Sylenen / den Graff von Arona / einen Lehenmann des Herzogen von Meyland / feindlich überfallen. Der Herzog rüffte die Eidgnossen um das Recht an; als aber diese/in zu Zürich gehaltner Tagleistung/ den

(l) Absch. Münst. nach Hilarii. § 4. (m) Absch. Zür. nach Veren. § 2. (n) Absch. Schafft. nach Letar. 1485. & 4. Jun. 1486. (o) Bulling. Histor. Ref. p. 5. Et ipse Zvvingl. Op. I. 202. b. se A. 1525. habuisse Annos 42. Myconius tamen, Vit. Zvvingl. & Hospin. Hist. Sacr. 2:22. A. *circiter* 1487. natum, scribunt. (p) Bulling. Histor. Reform. pag. 5. (q) al. Brugmannin, ap. Bulling. (r) Mycon. vit. Zvvingl. (s) Concil. Trid. I. 19:1. Idem Luthero exprobratur à Papistis. Vid. Sekend. Hist. Luther. I. p. 18. (t) A. 1485. Cysat. Schill. p. 71. (u) Cysat. p. 121.

N. C. G. 1485.

den Außspruch des Urtheils eröffnet / waren die Walliser nicht zufrieden: Demnach aber An. Chr. 1487. der Herzog den Bischoff an dreyen Orten angegriffen; und 800. Bischöffliche/darunder 300. Lucerner gewesen seyn sollen/erlegt/wurd zu Zürich Fried gemachet. Aber die Walliser haben den erlidtenen Schad lang empfunden; und ist die Sach über den Bischoff außgegangen (x). Darvon an seinem Ort ein mehrers.

Innocentii VIII. Bündnuß mit den Eidgnossen.

Dem abgeleibten Sixto IV. ist im Papstum nachgefolget / Johann Baptist Cibo von Genua. Nennete sich Innocentium VIII./ war ungelehrt (y) / geitzig (z) / hat sechszehen uneheliche Kinder gezeuget (a). Er war etwas streitig gegen den König von Neapolis; deßwegen er durch Johann Bletzen / Dohmherr zu Constanz / den Abt von Sangallen / und einen Erzpriester von Placenz / um Fortsetzung/ deren von seinem Vorfahr/mit den Eidgnossen / gehabten Bündnuß/ sich beworben. Solches hat er nicht / wie Lang (b) vorgeben darff/ **leichtlich erhalten.** Sonder einige Eidgnossen haben anfänglich Bedencken getragen (c). Nachdem sie es genähm gehalten / auch auf Päpstliches Begehren (d) / ein Brieff an den Herzog von Meyland/ daß er sich des Neapolitanischen Königs wider die Römische Kirch nicht belade / abgelassen worden / wolten die von Ury dem Papst die Articul nicht heraußgeben/ihnen were dann die Confirmation und Absolution / wegen des Thals Lyfinen aufgericht. Als aber die Gelehrte hierum befraget / und sich **befunden / daß der Papst solches nicht thun möge oder solle** / es werde dann vom Herzog von Meyland/und denen Ordinarien der Kirch daselbst/geworben und begehrt; hat der Päpstliche Gesandte versprochen / so fehrn ihm die Vereinigung übergeben werde / wolle er selbst mit einem Abgesandten von Ury gen Meyland reiten / und das Geschäfft beförderen (e). Meines erachtens / sind bey Anlaas dieser Bündnuß / vonwegen der Statt Zürich/dem Papst/folgende Articul vorgelegt worden (f):

Articul deren von Ury.

Deren von Zürich.

I. „Daß die Bull Papst Martini/deß wir eine Copey hier haben/ „wieder erneueret werde / deßgleichen ein Confirmation über die Bull „Sixti. II. Als uns und unseren ewigen Nachkommenden vom Papst

(x) Schill. Hist. Luc. Msc. 72. a. Simler. Vales. p. 155. Stetl. I. 289. Stumph. Chron. Msc. (y) à literis procul: Volaterr. l. 22. (z) Innatam avaritiam scommatibus velabat. Ibid. & On. Panvin. (a) Marullus: Octo nocens pueros genuit, totidemque puellas,&c. Et Volat. palàm,ait,nothos liberos jactavit. (b) p. 683: 6. (c) Absch. Lucern. nach Judica. A. 1485. § 2. Stetl. I. 290. (d) Absch. 4. Jun. A. 1486. § 11. (e) Absch. Zür. nach Purific. A. 1487. § 13. (f) Ἀνέκδ.

„Sixto IV. auß sonderlichen Gnaden verleihen ist/ die Würdigkeiten/
„Aemter und Pfründen/ der Propstey/ der Chorherren und Caplänen
„auf beyden Stifften der Abtey und Propstey in unser Statt Zürich/
„so die Pfrunden in Päpstlichem Mänot (Monat) ledig werden/ deß-
„gleichen die Würd und Aemter beyder obgenañten Stifften/und dar-
„zu die Propstey und Chorherrenpfunden des Stiffts S. Peters zu
„Embrach/als Patronen und Lehenherren desselben/ auch mit Bestäti-
„gung des H. Päpstlichen Stuls/ in allen Mänoten/ hinzuleihen und
„zuversehen haben/nach Außweisung der Bullen darum aufgericht/ha-
„rum damit in solchen/ nach Lob des Allmächtigen Gottes/auch Wür-
„den/Ehre/Nutz der bemeldten Stifften und Kirchen/deß fürer gehand-
„let werde. Ist unser Bitt uns zuwillgen/ wer durch unser Leihung/
„auf dero Stifft einer/ oder auf Pfrunden/ so wir als recht Patronen
„und Lehenherren/ sonst zuverleihen haben/angange/ daß sich der gegen
„uns verinstrumentiert/uns um weiters/dann ihm die Pfrund benennt
„und geleihen wird/ nicht anzulangen/und daß er auch solche Pfrund
„selbs besitzen/und die in keinen Weg veränderen/verwechslen oder ver-
„wandlen/sonder aber vorstehen wolle/ die uns zu unseren Handen/be-
„dencklich aufzugeben/und alle weil einer sein Pfrund nicht selbs besitzt/
„daß ihm dann kein Nutzung oder Frucht darvon fallen oder dienen
„solle: außgenommen zu Hohen Schulen/und solches auch an eines No-
„taris Hand zuhalten schweere. III. Welcher auch auf der beyden
„Stifften/der Abtey und Propstey in unser Statt/einer verpfrünt ist/
„daß der auf der anderen kein Pfrund haben solle. IV. Wem wir
„also leihen/ daß der nach unserem alten Brauch unseren Amtleuthen
„auch darvon thüe/ als unser Satzung ist. V. Daß auch Curtisan
„noch jemands/uns einiche Pfrunden/ so wir in Päpstlichem Mänot/
„oder sonst von unser Oberkeit und altem Herkommen zuleihen haben/
„anfalle oder einiche Irrung oder Hinderung thüe. VI. Wann auch
„ein Propst/ Chorherr oder Priester/in unser Statt mit Tod abgehet/
„daß wir bis ihr Erben eingesetzt oder die Schuldner bezahlt werden/
„so sie doch sonst mit allen Sachen als unser Burger gehalten werden
„und sie beschirmen müssen/ihnen beschliessen und zu ihr Hab und Gut
„lugen mögen/ gleicher gestalt als so unser einer abgat/ und das von
„Alter ist gebraucht und harkommen. VII. Wann ein Chorherr oder
„Priester auf der Stifften Pfrund sich unnütz machet/ in unehrlichen
„Händlen und nicht anderer an sein statt genommen wird/daß da die
„übrigen Chorherren oder Priester nicht in die Nutzung oder Pfrund in
„ihr Seckel oder zu ihrem haußlichen Nutz nemmen/sonder daß an der
„Kilchen

„Kilchen oder des Gottshaußbau ald Fabric kommen lassen sollen. VIII.
„Daß wir die Priester / so in unseren Gebieten vor unser Statt fräf-
„lend/es seyg/sie mit einanderen oder sie mit Leyen/ald Leyen mit ihnen/
„das bußwürdig Sachen sind/büssen und straffen mögen/mit Geltstraff
„nach unserem alten Brauch und Harkommen / so das Malefitz nicht
„brürt. Aber in dem außgesetzt (Beding)/die Fräfel und Bussen/so die
„Priester oder geweichten / in unser Statt begahnd / sie mit einanderen
„oder gegen Leyen ald Leyen gegen ihnen / lassen wir bleiben bey dem
„Richtbüchli / so wir mit einanderen haben. IX. Ob Gotts-Häuser
„Stifften oder sonst geistlich Personen ihrer Zinsen und Zehenden halb/
„in unser Gebieten gelegen gegen einanderen Irrung gewunnen ald ge-
„gen Leyen/oder Leyen gegen ihnen. Darum dann Rechtfertigung ge-
„schehen müßte/daß sie das Recht sonst nienert suchen/geben noch nem-
„men sollen/dann vor unserer Statt/sie werdind dann/so wir sie recht-
„lich hören/von uns weiter und anderstwohin gewiesen/als solches bey
„uns von Alter gebraucht und harkommen ist. X. Wann auch wir
„reisen/oder Unkosten haben / es seye von der H. Christlichen Kirchen/
„des Römischen Reichs/oder unsers Lands Nohtdurffts wegen/daß wir
„die Gottshäuser Stiffter und Geistlichen/ als uns selber / mögen steu-
„ren auch Reißkosten/ald Som oder Reißroß/auf sie legen/je nach Bil-
„lichkeit und Gestalt der Sach/so doch wir sie so wol als uns selber be-
„schirmen müssen. XI. Daß auch wir / von den Gottshäuseren und
„Stifften/in unser Statt oder ausserthalb in unseren Gebieten gelegen/
„Rechnung nemmen / und ihnen Pfleger geben. Auch sie heissen und
„mit ihnen verschaffen mögen/daß sie thüjen/so zimlich billich und den
„Kilchen / Gottshäuseren nutzlich seyg / wie das von Alter bey uns ge-
„braucht und harkommen ist. XII. Welcher Chorherr/Caplan/Prie-
„ster/Schuler/ihr Jungfrauen oder Knecht/unser Satzungen und Ord-
„nungen nicht halten/ es seyg in unser Statt oder davor/daß wir den/
„und dieselben/um die Geltstraff darauf gesetzt/ so wol straffen mögen/
„als unser Leyen / dann gar viel sich unwesenlicher und muhtwilliger
„halten/es sey Tags oder Nachts/dann die Leyen/und sich tröstẽ/daß
„wir sie nicht zustraffen haben / daß dann gar viel Widerwillens ma-
„chet in unser biderben Gmeind. XIII. Wann auch ein Priester ald
„Geweichter auf der Chorherrenstuben in der Propstey und Chorherren-
„häuseren fräfelt oder unfuget/daß wir den oder dieselben straffen mö-
„gen je nach Gestalt der Sach/als das von Altem ist harkomẽn. XIV.
„Welcher Chorherr oder Priester ald anderer Geweichter sich verwürk-
„te / daß er einich böß muthwillig Handel thete / daß wir den gefäng-
„lich

„lich annehmen und 3. Tag und Nächt gefänglich enthalten/und dann „um seiner Verhandlung/dem Bischoff von Constanz schicken/oder sie „sonst/wieder ledig lassen mögen / je darnach und wie die Sach funden „und erfahren / und was Kosten darauf gehet/daß dieselben Gefangnen „es abtragen sollen auß ihrem Gut. XV. Daß wir auch die Geist„lichen in unser Statt mögen ihrer Pfrundhäuser heissen bauen / ob „und wo es die Nothdurfft erforderet/und der Brauch under uns Leyen „auch ist. XVI. Wer den anderen in unseren Gebieten gesessen / der „Ehe anspricht und der Kläger den Antworter mit Recht nicht bezicht/ „daß derselb klagend verlürstig Theil dann unser Statt zu Buß gebe/ „fünf Rheinisch Guldin / wie das von alter ist harkommen. XVII. „Wann auch ein Leigische Person/auf die vorbenennten Stifften einer „biß harbey den Caplanen daselbs ein Jahrzeit kauffen/und setzen wöl„len hat/haben die Chorherren das nicht wollen gestatten/sonder Statut „darwider gemachet/daß die Caplanen solches nicht haben dörffen an„nehmen / man satzte oder kauffte dann bey den Chorherren auch ein „Jahrzeit. Da aber meng Mensch das nicht beydenthalb haben wil / „und billich auch nicht also ein Zwungenschafft/sonder frey zugahn und „seyn sol. Begehren meine Herren auch / daß ein jeder frey und unge„zwungen sey und sein Jahrzeit setzen mög es seye beydenthalb oder an „einem End allein. Item/wann auch geistlich Krieg sich erhebten/von „den Capitlen der Abtey auch Propstey Zürich und Embrach wider „Geistlich sonder Personen des Capitels / oder ander/ oder wider einen „Rath Zürich / das dann ein jetlicher Capitelherr / der sich des Kriegs „beladen wil/auß seinem eignen Seckel kriege/und nicht auf den Schenk„hof/und welcher sich des Capitelskrieg nicht wil beladen sonder ledig „seyn/und ihn sein Gewüssen weiset nicht zukriegen / daß derselb weder „Gewünn noch Verlurst haben soll. Und am lesten / ob diß Artikul „funden / das sie vor Päpstlicher Heiligkeit und den Cardinälen in E„wigkeit aufgericht wurden/ꝛc. Item wann geweicht Personen und „Priester ihre Kleider verwanleten und Blatten land verwachsen und „anders werden funden / dann sich ihrer Wird und Stat zimt / auch „ihr Brieff und Formata nicht haben und einer etwas begienge / es „were was das were/daß man über sie möge richten peinlich oder bur„gerlich / wie um Leyen. An. Chr. 1491. haben zwey namhaffte Eid„gnössische Ort / ab sothaner Bündnuß einen solchen Aberwillen gefasset/ daß sie vermeint/ihre darinn beharzende Mit-Eidgnossen mit Recht dar„von zubringen (o).

Prälat

(o) Absch. Luc. Georg. A. 1491. § 29.

Prälat von Constanz vermeinte/die Priesterschafft hette sich durch eine/vermittelst Abts von Sangallen/geschehene Thädigung/wilkürlich begeben/ am dritten oder vierten Jahr den 20. Pfenning zugeben; aber Gesamte Eidgnossen lassen ihn durch dessen Abgesandten erinneren/solche **Beschwerd gegen dero Priesterschafft** abzustellen: dann sie (die Oberkeiten) **eins worden** seyen / daß die Priester **solch Gelt nicht geben sollen.** Als der Bischoff demnach sich beschwerte/daß/ so wegen Kirchenguts/oder dergleichen Sachen / zweyspältige geistliche Personen / vor dem geistlichen Gericht betragen werden solten / solches vor dem weltlichen Richter erörteret werde. Deßgleichen/so Ladungen/ um verschriebne Schulden/von seinem geistlichen Gericht außgehen/und die Geistlichkeit berühren/werde solches gehinderet. So werden auch zu Zeiten die Priester angewiesen/daß sie dem Kläger vor weltlicher Hand Antwort geben sollen (p). Die Antwort auf sothane Articul wurd verschoben; deßwegen der Bischoff mit Forderung deren Steuren und ersten Früchten fortgefahren/die Eidgnossen aber liessen ihm sagen/ solche Neuerungen abzustellen / und **die Pfründen und Priester bey ihrem alten Herkommen bleiben zulassen** (q).

N. C. G. 1485. Bischoff von Constanz fahret fort/ die Priester zubeschweren.

Dessen Klagarticul.

Der Teutsche Orden / hatte die Pfarr S. Vincenzen Münster zu Bern bey 250. Jahren besessen/und den Gottesdienst daselbst/jedoch so unfleissig (r) verrichtet/daß männiglich sich dessen erklagte. Sie waren ungelehrt/und so üppig / daß die Clerisey/ auch selbst die gemeine Burgerschafft/sich zuschämen hatte: bey wenig Jahren hatten sie auf 10000. Gulden verschwendet; und an andere aussere/ihres Ordens Häuser verwendet. Dessen schickte Lobl. Raht der Statt Bern in höchstem Geheim/Johann Armbroster/Dohmdecan zu Sitten/ihren Burger/einen anschlägigen Mann/mit follem Gewalt gen Rom; ein Dohmstifft von 24. Chorherren / samt einem mit Bischofflichen Zierden/ Inful/Stab/ Ringen/Segen/klein Weihungen/Investituren/Absolutionen/und anderen Prälatischen Vorrechten begabeten Propst zubegehren. Solches erhielte er gegen 3000. Gulden / außgegebnen Gelts. Sich selbst und seinen Nachkömlingen / hat er mit einhundert Ducaten die Investitur der Propstey zuwegen gebracht. Um das Werck zubeschleunigen / hat der klein und groß Raht/nachdem sie Chorherren erwehlet/und sich mit selbigen unterredet/den Lausañischen Bischoff/Benedictum von Montferrat/dieses Geschäffts verordneten Executorem; samt dem Dohm/be-

Teutscher Orden zu Bern verderbt.

An dero statt Chorherren angenommen.

(p) Absch. Bad. Vit. & Modest. A. 1485. § 15. (q) Freit. nach Leodeg. § 1. vor Cathar. § 3. (r) Luthard. Disp. Bern. I. 58.

N.C.G. 1485. scheiden; und die Chorherren (in Begleit des Bischoffs und des Dohms/) auch ganzer Gemeind / in prächtiger Procession ihrer Geistlichen und Schuleren/ins Münster begleitet. Der Propst wurd vom Bischoff/im Nammen des Papsts; und vom Schultheiß / im Nammen der Statt/ auf den Fronaltar gesetzet / und das Te Deum laudamus gesungen. Ein altes Weib sagte/es weren die Chorherren in **einer Finsternuß**/ (wie dann solche bemeldten Tags vorgefallen) **in der Statt** Bern **ankommen: und müßten gleicher gstalt in einer Finsternuß darauß getrieben werden.** Die Teutsche Herren flucheten sehr über diese Aenderung; aber der Bischoff mahnete sie ab: stellete den Propst in seinen Stand/und ordnete jedem Chorherren seinen Sitz: er wurd in seine Herberg begleitet / und in selbiger / samt denen Rähten und Chorherren/kostbarlich tractiert. Die Teutsche Herren aber wolten noch nicht ruhen. Wolfgang von Klingenberg/ihr Lands Commenthur/und Christoff Reich/Commenthur zu Kuniz/kehrten für Raht; um zubegehren / daß die Teutsche Herren bey ihrem alten Herkommen verbleiben mögen. Als sie nichts erlangeten / protestierten sie/und vermahneten ihre Priester/ein Amt zur Mette zuhalten. Die wurden aber durch bewaffnete Stattdiener gehinderet: die Bücher ihnen vor der Nasen zugeschlagen: die Schlüssel abgenomen/und die Teutsche Herren (s)/ auß Päpstlichem Befehl/abgewiesen. Der Teutsche Orden klagte sich solchen verfahrens / gegen Papst/ Käiser/Herzog Sigmund von Oestreich/&c. auch gegen die Eidgnossen (t). Könten aber wider den zu Rom erlangten Gewalt nichts erheben. Nach vieljähriger Handlung / hat Bern dem Teutschen Orden für alle Ansprach 3400. Gulden zuentrichten; und beyde Teutsche Häuser/Kuniz und Sumiswald/bey altem Herkommen zubeschirmen versprochen. Denen neu-eingesetzten Chorherren/wurden durch Päpstlichen Gewalt incorporiert/und zuniessen erlaubt / das von Bertha / gebohrner Herzogin von Schwaben; Königs Rodolffs von Burgund Gemahl/aufgerichtete Stifft Ansoltingen; das Teutsche Hauß zu Bern; die Propstey Tärstätten; Priorat Riggisperg; Willer und Insul; samt den alten Frauen-Clösteren Interlaken und Cappel; mit allen dero Zughörden. Jedoch sollen/die sothanen Gottshäuseren angehörige Personen/gebürlich unterhalten werden (u).

Papsts Expectativæ und

Demnach Doctor Joh. Dörflinger/Propst zu Münster in Granfeld/von sothaner Propstey abgezogen / hat Joh. Pfeiffer von Sursee/ Lucer-

(s) Stetl. Chorherren. (t) Absch. Schafft. nach Letar. A. 1485. § 18. (u) Luthard. Disp. I. 58. sqq. Stetl. I. 292. sqq. & ridiculus nugator Lang. I. 703: 9-13.

Lucerner Gebiets (y)/ Päpstliche Beförderungs-Brieff dahin empfangen (z): Es hatte aber auch Joh. Meyer/Päpstlicher Acolytus/Pfarrer zu Büren; Burger zu Bern/ Päpstliche Gratia und Provision auf sothane Propstey; deßwegen Bischoff von Basel/als er sich auf Pfeiffers Seiten lenken wolte / durch Lobl. Stand Bern gewahrnet worden/ sich nicht zuübereilen. Dessen ungeachtet gab der Bischoff dem Pfeiffer die Possession, und müßten die Gottshaußleuth selbigem huldigen (a). Weil hingegen Meyer so starcke Päpstliche Graz erlanget / daß dieselbige brachium seculare, den weltlichen Gewalt / bey Christlicher Gehorsame und Päpstl. Bann erforderet (b) / hat Meyer/um daß er ohne weltliche Hand nichts schaffen mögen; Räht und Burger zu Bern/um weltlichen Gewalt/durch Peter Kistler/Propst zu Zoffingen/und Päpstlichen Commissarium / angeruffen. Deßwegen hat Bern ihrem Burger/etliche bewehrte Mäñer von Büren zugelassen/die gesagte Propstey einzunemmen; und die Früchte der Propstey/bis zu Außtrag des Rechtens in Sequester zulegen. Demnach die von Lucern solchen Streit für gemeine Eidgnossen gezogen / haben diese denen von Solothurn überlassen/den Pfeiffer bey der Propstey zuhandhaben/und darvon mit Gewalt nicht trengen zulassen/er werde dann Rechtlich darvon abgewiesen (c). Dieweil aber das Recht keinen Fortgang genommen; hat Meyer das Münsterthal eingenommen / und von etlichen Chorherren und Unterthanen den Eid eingeforderet. Der Bischoff hatte (auf freundliches ansuchen) versprochen / des Handels sich nicht zubeladen. Doch nachdeme Meyer die Huldigung eingenommen / hat des Bischoffs Meyer von Delsperg/den neuen Propst Meyer mit bewaffneten Bischöfflichen Leuthen/plötzlich überfallen/belägeret / und die Geschwohrnen von ihrem Eid abgetrungen. Alsobald hat Bern / die von Solothurn/ein gut Aufsehen auf sie zuhaben; die von Biel/ihren Bischoff abzuweisen; die ihren um Arberg/Nidau und Büren/ ihren Belägerten zuzulauffen; und zubegehren/daß Propst Meyer bey der Propstey ungehinderet gelassen werde; vermahnet. Und weilen Bern / durch die Beamtete der Propstey angefallen worden; haben sie sothane Propstey in Granfelden/ samt Tessenberg und Münsterthal/mit Beystand etlicher Knechten von Solothurn (d) / mit aller Zugehörd eingenommen; zur Huldigung und unter-

R.C.G. 1485. andere Gratiæ treulos/ und verursachen Zerrüttung.

1486. Bern nimet das Münsterthal ein.

(y) Stetler. I. 295. Perperam *Tigurinum* fuisse dictat. (z) Absch. Zür. A. 1485. § 2. (a) Ibid. (b) Apolog. Bern. A. 1615. p. 44. (c) Absch. nach Barthol. A. 1485. (d) Absch. Constanz; Reminisc. A. 86. § 5. Lucern. Freit. vor Judica. § 1.

R.C.G. 1486.

terthänigen Pflicht gebracht / und den Bischoff um 2500. Gulden geschetzt (e). Endlich ist auf des Bischoffs / auch Hartmans von Halweil / als Dohmpropsts der hohen Stifft Basel / begehren/gethädiget/ und zu Rennendorff abgeredt worden ; daß die Propstey Münster in Granfeld/als die von Bern mit Leuthen und aller Zugehörd eingenommen worden/ darbey/wie sie geschwohren haben/bleiben solle. Zu dem/ daß der Bischoff den gehabten Kosten der Statt Bern / mit 5000. Pfunden ihrer Währung abtragen solle (f). Bald hernach kam der Bischoff persönlich gen Bern ; erhielte seinem Bischthum die Restitution des Münsterthals ; doch daß das Burgrecht / so Bern und die Thalleuth gemachet hatten/Bestand haben solle. Hiemit hat Bischoff Caspar nachgelassen / daß die Unterthanen im Münsterthal / mit der Statt Bern/zwahr die Bischöffliche Gerechtigkeiten und Oberkeit vorbehalten / ein gemein Burgrecht für sich und ihre Nachkommende annemmen/haben und schweeren möchten. In sothanem Burgrecht/ hat Bern versprochen/die im Münsterthal/ wie andere ihre Burger/zu ihrem guten zuschirmen/wider die so ihnen Gewalt und unrecht zufügen: hergegen sollen die Propsteyleuth reisen/ wohin eine Statt Bern sie ermahnet: doch nicht wider den Bischoff / noch das Gestifft Basel. So dann Bern und das Baslische Stifft in Feindschafft geriehten / so sollen die Propsteyleuthe still sitzen/und sich dessen nicht annemmen. Nach angenommenem sothanem Burgrecht / solle Bischoff 19. ganzer Jahr/ durch viel gesuchte und ergangene Rechtfertigungen selbiges wiederum zustürtzen gesucht haben/bis es An. Chr. 1505. fehrner gutgeheissen und bestätiget worden.

Schenkt es dem Bischoff von Basel wieder. Münsterthaleren Burgrecht mit Bern. Dessen Innhalt.

Die Bischöffliche beschreiben diese sothane Begebenheiten/ mit etwas anderen Umständen. Nemlich/ daß Propst Meyer seine Pfarzkinder/die Waaffen zuergreiffen bewegt: der Delspergische Amtmann/ohne des Bischoffs Vorwissen / ins Münsterthal gefallen : der Bischoff seye gen Bern gereiset / um den angekündeten Krieg abzubitten : das mit denen Münsterthaleren aufgerichtete Burgrecht / seye einem An. Chr. 1470. von Bern geschehenem Versprechen/keine Bischöffliche Unterthanen hinkönftig anzunemmen/zuwider. Dieses alles aber wird von Lobl. Statt Bern in einer An. Chr. 1615. außgegebnen Schutzschrifft widersprochen ; und dieses letste zwahr also beantwortet: Die Münsterthaler seyen durch Kriegsrecht und billich mässige Eroberung/auch durch den Rennendorffischen Vertrag; nicht des Bischoffs/ sonder der Statt Bern/

Billichkeit.

(e) Ibid. & Bad. Jahrzechn. A. 86. § 24. (f) Stetler. I. p. 295.

N. C. G.

Bern / eroberte/ und und durch Eid verpflichtete Unterthanen gewesen. Solche habe Bern zu Burgeren angenommen und behalten/selbige vor unbillichem Gewalt zuschirmen. Der Bischoff selbst habe sothanes Burgrecht An. Chr. 1486. und An. Chr. 1505. gutgeheissen und bestätiget. Fehrners wurd dieses Burgrecht durch die Bischöfflichen dahin erklährt: Bern habe den blossen Nammen eines Burgers / und einen geringen specificierten Zuzug deren Münsterthaleren; im Fahl/ein Bischoff dero selbst nicht bedörffe. Aber auch dieses wird in angezogner Apologia, auß dem Buchstaben des Vertrags widerlegt: und dargethan/daß der Statt Bern gestattet werde/die Münsterthaler ohne einichen Außnam/Widerwillen und jeden Gewalt zuschützen: auch sie aufzumahnen / der Statt Bern auf jede fürfallende Noht / in eignem Kosten zuzuziehen: allein wo es den Bischoff und ein Stifft Basel betreffe/außgenommen: sonst keinen Fahl; der Bischoff bedörffe ihro in anderer Gestalt oder nicht. So daß der Bischoff und das Stifft Basel/ ihres am Münsterthal gehabten Rechtens / durch Bewilligung solchen Burgrechts / in nammhafften Stucken sich begeben haben: und wann der Bischoff und das Stifft / Unbill und Gewalt wider die Münsterthaler zuüben vornemme/ alsdann eine Statt Bern/(welche die Münsterthaler nicht anderer Gestalt übergeben wollen/ dann mit Vorbehalt Burgerlichen Schutzes und Schirms/wider allen unbillichen Gewalt) Krafft versprochnen Burgerlichen Schutzes / die Münsterthaler wider den Bischoff zuschützen/schuldig were. Hierbey ist nicht zuvergessen/daß zwahr sothanes Burgrecht dem Bischoff und Stifft mißfällig gewesen; hingegen ist es vom Capitel / der Priesterschafft und Landschafft so hoch gehalten worden / daß/als der Bischoff selbiges zuaufheben gearbeitet/ Lobl. Stand Bern An. Chr. 1491. solch Burgrecht nicht von der Hand zulassen oder aufzugeben/von gemeinem Capitel/ersucht worden. 1486.

Die streitige Pröpste abgeschaffet.

Wegen beyder streitigen Pröpsten/ist so viel bekant/ daß gemeine Eidgnossen/um die Lobl. Stände Bern und Lucern zuversühnen/angesehen / daß beyde/Meyer und Pfeiffer/der Propstey müssig gehen / und die Renten und Nutzung der Propstey durch eine gemeine Person und zu gemeinen Handen eingenommen werden solten/bis zum Außtrag des Römischen Rechten / welchem der Entscheid überlassen worden (g). Was der erfolgete Römische Urtheilspruch außgewiesen; möchte zum theil abzunemmen seyn auß dem/daß Meyer An. 1498. Leuthpriester zu Burgdorff gewesen; und mit dem Stifft vom Münster so übel gestan-

(g) Absch. Luc. Mitw. vor Convers. Pauli A. 1487. § 1.

N. C. G. 1486.

den/daß er dero Sachen anzugreiffen gedräuet. Hingegen hat Bischoff von Basel / selbigen wegen Schulden in Bann verkündet / deßwegen/ gemeiner Eidgnossen/zu Zoffingen versamlete Rähte / dem Bischoff geschrieben / ihn auß dem Bann zulassen / und seine Geltschulden/um daß er sie zubezahlen nicht vermöge/gnädiglich zuschencken (h).

Herzeswald.

Joh. Wagner/gebürtig von Riedlingen in Schwaben/wird mit Papsts Innocentii/und Bischoffs von Constanz Bewilligung/auß einem Ittingischen Carthäuser / ein Einsiedler/ zu Hergotswald/ in der Pfarr Kriens / am Stammen Montis fracti, oder Pilatus Bergs; Lucerner Gebiets. Von dessen 23. jährigem Waldleben / auch dasiger An. Chr. 1503. erstlich aufgerichteten / An. Chr. 1620. erweiterten Capell und Walfahrt/mag in Cysati Beschreibung der vier Waldstätten See (i)/ nachgesehen werden.

Pfefers schlechte Haußhaltung.

Um daß das Closter Pfefers / mercklich in Abnemmen kommen/ **und viel Gottsgaaben gefallen** / aber **wiederum versetzt und verthan worden** / haben die Eidgnössische im Sarganserland regierende Ort/ihre Abgesandte dahin abgefertiget/um in Beyseyn des Bischoffs von Chur/ und des Convents/ Rechnung einzunemmen/alles zuuntersuchen / und **Ordnung anzusehen / daß solch Gotts-hauß nicht gar verderbe** (k). Diesem ist/und zwahr mehrmahl/ statt geschehen; auch eine Reformation des Closters/ und daß der Abt ins Closter ziehe/gut befunden; auch dem Abt eingeschärfft worden/ seines Closters Verwaltung also zuführen und einzurichten/daß von Jahr zu Jahr/und als offt man es an ihn forderen werde/sothane Rechnung abgefordet werden möge (l).

Eidgnossen thun ein Einsehen.

Leibeigenschafft von Bern aufgehebt.

Der Ritterorden hat sich in Lobl. Statt Bern Gebiet/einer nochmahligen Aenderung unterwerffen müssen. Dann als die Maltheser Herren zu Buchse / ihre Angehörigen der Leibeigenschafft nicht erlassen wolten: die von Bern aber nicht finden könten/ daß sothane Leibeigenschafft/neben dem Christenthum bestehen möge; haben sie an obige Ritter/schrifftlichen Befehl ergehen lassen/die Unterthanen der Statt Bern/ so schweren Lasts zubefreyen; alldieweil sie die Leibeigenschafft / wie sie bisher in Uebung gewesen/ in ihren Gebieten nicht mehr gestatten wollen: befahlen auch/es solten alle Leibeigene/ so weder mit Anlagen noch

mit

(h) Absch. Freit. nach Invent. Cruc. A. 1498. § 12. Bern. Freit. nach Pfingst. § 3. Zoffingen/ Mont. nach Huldr. § 3. Zür. Mont. nach Jac. A. cit. § 1. (i) Pag. 117. & Lang. I. 748. Hafn. I. 413. (k) Absch. Zür. Omn. SS. A. 1486: 10. (l) Absch. Zür. nach Purific. A. 1487: 5. Pfingst feirt. § 5. Auf Auffahrt. A. 1488. § 1. &c.

N.C.G.

mit Reißkösten beschwert weren/ in Jahrsfrist/auß dem Land sich bege- 1486.
ben (m).

Zu Genf ist ein fünfjähriger Bischoffs-Streit beygelegt worden. 1487.
Dann demnach Joh. Ludwig An. Chr. 1482. gestorben / verlangte die Drey Bi-
Burgerschafft / daß ihnen Franciscus / gebohrner Herzog von Savoy/ schöffe zu
Erzbischoff zu Aux; zum Bischoff gegeben werde. Die Dohmherzen Genf.
aber erwehlten Urbanum von Chivron. Diesen wolte Papst Sixtus nicht bestätigen/sonder gab dieses Bischthum seinem Vetter/ Domini-co von Rovere / Cardinal S. Clementis. Der Cardinal getraute sich nicht/das Bischthum wider des Volks und der Stifftsherzen Willen/ zueroberen : hat deßwegen mit Joh. von Compois/Bischoff zu Turin/ getauschet. Chivron widersetzte sich diesem nach äusserstem Vermögen/ hat aber / um daß er sich zuschwach befunden / das Bischthum dem von Savoy abgetretten ; welcher dann An. 1484. von seinem Bruder Philippo/Herz zu Bresse/mit bewehrter Hand/eingesetzt worden. Als Compois von dessen Ankunfft Wind bekommen / hat er sich in der Nacht auß dem Staub gemachet. Franciscus samt Philippo hielten An. Chr. 1485. im Brachmonat offentlichen Einzug/und legten eine Besatzung in die Statt. Der Papst zwahr / bey welchem sich Compois erklagte/ hat diesem das Bischthum zugekennet : aber Franciscus wolte es nicht abtretten. Deßwegen die Statt in Päpstlichen Bann kam/welcher 3. Monat lang gewähret. Als endlich Franciscus verschaffete/daß Chivron Erzbischoff zu Tarentaise/ und durch diesen/dem Compois versprochen worden / nach Chivrons Tod an sothanes Erzbischthum zugelangen/ist Compois von dem Genfischen Bischthum abgestanden/und hat Franciscus/der sich doch nur Administratorem des Bischthums Genf nennete / den Eid abgelegt (n).

Propst zu Zürich und etliche Chorherzen reisen mit einer ansehen- Kirchwei-
lichen Gesellschafft an die Kirchweihe in Ury : hingegen werden Schweitz he und
und Zug gen Zürich an die Faßnacht geladen (o). Faß-
nacht-
Nachdem das ehmahl zu Lustrach erzegte Feur eine Zeitlang in der Reisen.
Aschen gelegen/hat es wiederum eine Flamm gewonnen. Die von Lu- Empö-
strach überfielen das dasige Bischoff-Lausannische Hauß; und erwürg- rung wi-
ten die darinn und in der Kirch befindliche Bischöffliche Amtman und der Bi-
Diener / wurden aber bald durch Bern und Freiburg gedemmet ; und schoff von
denen schuldigen / unter anderem / für die umgebrachte/ein ewiges O- Lausan-
nen.
pfer;

(m) Stetler. I. 297. (n) Spon. Hist. Genev. I. p. 131. (o) Consultiss. Rhan. Chron. Helvet.

R. C. G. 1487. pfer; dem Bischoff aber vierthalb tausent Savoyische Gulden abzustatten auferlegt (p).

Eidgnössische Priesterschafft mit Päpstlichen Auflagen beschwert.

Papst hat gemeiner Priesterschafft / in der Eidgnoßschafft und in gantz Teutschland/unter dem Vorwand eines Türckenkriegs/den zehenden Theil aller Güteren zugeben/aufgelegt. Aber die Eidgnossen/um daß ihnen solches bedencklich vorkommen / machten Aufzüge (q). Das Römische Reich appellierte an den könftigen Papst (r).

1488. Engelbergische Unterthanen empören sich.

Als die Thalleuth dem Abt zu Engelberg nach alter Gewohnheit schweeren solten,/dem Closter gehorsam zuseyn; widrigten sie sich dessen/ auß Antrieb eines vom Geschlecht der Schwaderaueren. Als deren dreyen Schirmorten / Lucern / Schweitz und Unterwalden / freundliche Vermahnung/bey ihnen nichts verfangen; haben Ehrengedachte Ort/ 300. starck nächtlicher Weil/ sich der Bauren bemächtiget; und selbige ihrer Ehren entsetzt. Schwadrau wurd käumerlich das Leben erbetten (s).

Wettingen / ob Burger zu Baden?

Die von Baden vermeinten/daß die von Wettingen/von Alter her/ ihre Burger seyen: als aber die von Wettingen beharreten / daß sie an das Schloß Baden gehören / dräuete die Statt vom Closter Abzug und Zöhl zunemmen/wie von anderen/die nicht ihre Burger seyen. Auf Eidgnössische Unterhandlung aber/sind die von Baden/des Burgrechts abgestanden: und wurd demnach abgeredt/ daß so jemand von Baden an den Abt oder dessen angehörige/ansprüchig were / solle der Abt und die seine/vor dem Landvogt zu Baden: so aber der Abt oder dessen angehörige/an einen Badischen Burger oder Hindersäß zusprechen/ sollen diese vor der Statt Baden gerechtfertiget werden (t). Als hernach diese Partheyen wegen Einziehung Zins und Schulden spännig worden / haben die Eidgnossen dem Abt erlaubt; gichtige Zins/ mit Bann einzuziehen: die streitige aber solten mit weltlichem Gericht an denen Orten/da jeder seßhafft were/gerechtfertiget werden (u).

Durch die Eidgnossen reformiert.

Anlaas zu solchen Streithändlen soll gewesen seyn / das Einsehen/ welches gemeine Eidgnossen/wegen zu Wettingen sich befindenden **Gebrechens und unordenlichen Wesens** / daselbst gethan; in deme sie den Abt von Salmenschweiler / als Visitatoren, gen Wettingen bescheiden: um in beyseyn etlicher Eidgnössischen Abgesandten/ **Rechnung einzunemmen / und das Gotteshauß in ein besser Wesen**

(p) Stetl. I. 302. (q) Absch. Zür. vor Mar. Magdal. A. 1487. § 3. (r) Stumph. l. 2. c. 37. (s) Schilling. Hist. Lucern. p. 82. (t) Absch. Luc. Huldr. A. 1488. § 2. Zür. Sebast. A. 1489. § 3. Brunen/ Sept. A. cit. § 34. (u) Zür. nach Let. A. 1494. § 4.

Wesen zubringen (x). Gleiches wurd in nächstgefolgtem Jahr wiederäferet/mit Befehl/daß die committierte Herren/ „sich grund-und „eigentlich erkundigen/wie es um das Gottshauß Wettingen eine Ge„stalt hab; und an dem nichts verhinderen noch irren lassen / damit sol„ches geordnet (in eine Ordnung gebracht) möchte werden (y)„. Als die Eidgnossen nochmahl berichtet worden/daß gesagte Mönchen / **ein böß üppiges Leben führen/ über das daß man mit ihnen geredt** / hat man nicht nur den Abt von Salmenschweiler / seiner Zusag erinneret; damit **solch ödes Leben abgestellt werde;** sonder auch dem Landvogt zu Baden **befohlen** / mit den Mönchen „trefflich zureden/ daß die Eidgnossen ein merckliches Mißfallen an sol„chen Dingen haben; und wo er einen finde der in anderen Kleideren „gehe/als einem Mönch gezimmet;den soll er gen Wettingen in Gefäng„nuß legen; bis auf des Abts von Salmenschweiler Ankunfft. Und ob „ihn darüber jemand/es were Mönch oder andere / auß der Gefängnuß „nemme / den wollen die Herren Eidgnossen noch weiter straffen (z). Es erfolgeten verschiedene Handlungen/das Closter in **Aufgang und in ein ehrbar Wesen** zustellen (a). Noch An. Chr. 1496. hat „man ersorget / wo diesem Closter nicht anderst als bisher geholffen „werde: werde es ganz verderben. Deßwegen die Herren Eidgnossen „dem Abt von Salmenschweiler befohlen/ zuverschaffen / daß ihm vom „ganzen Orden gestattet werde / darein zusehen; auch eines Abts und „Convents halb/Aenderung und Fürsehung zuthun/ als die Nohtdurft „erfordere; doch ohne Verletzung der Herren Eidgnossen Castvogtey: „und weltlichen Oberkeit (b).

N. C. G. 1488.

Im Jahr 1488. und 1489. hat Papst Innocentius/in Dennemarck/Reussen/und im ganzen Römischen Reich: auch in der Eidgnoßschafft / durch Raimundum Peraudi / gleichen Ablaß verkauffen lassen/ als diejenige empfangen / welche im Jubeljahr die Kirchen zu Rom besuchen: daß sie mögen nach belieben einen Beichtvatter erwehlen/welcher sie im Leben einmahl/und im Todbeth auf die follkommenste Weis von allen/auch von denen dem Römischen Stul vorbehaltnen Sünden ledig spreche: auch von allem Bann: von ungebeichteten Sünden: selbst von der Straff des Fegfeurs. Ja dieser Ablaß solte nicht nur denen lebendigen/sonder auch dero abgestorbnen Elteren und Anverwand-

1489. Unbescheidenlicher Ablaß.

(x) Absch. Schafft. A. 1485. § 9. (y) Absch. Zür. nach Petri und Pauli. A. 1486. § 15. (z) Luc. Zinst. nach Laur. A. 1491. § 20. (a) Jahrrechn. A. 1494. § 34. Luc. Samst. nach Jac. A. c. § 11. Zug. § 2. auf Verena. (b) Absch. Zür. Samst. nach Reminisc. A. 1496. § 8.

N.C.G. 1489.

ten zustatten kommen: so daß diese an allen Messen/ Gebetten/ Almosen/Fasten/Casteyungen/und allen geistlichen Güteren/ welche in ganzer streitender Kirch geschehen und geschehen können/theil haben werden (c). Dergleichen Ablaß (auch die Abgestorbnen von ihren Sünden zuabsolvieren) **war zuvor nie erhört: deßhalb viel Menschen auch ihren Abgestorbnen/Ablaß gekaufft** (d). Zu Zürich wurden dreyhundert und acht Gulden aufgenommen (e). Des Papsts Vorwand war ein Türckenkrieg. Aber es sollen von solchem Gelt wol 46000. Ducaten an kostbare Kirchen Gebäu und Zierden/nichts wider den Türcken verwendet worden seyn (f). Und nach des Papsts Tod/ habe man eine Million Ducaten hinder ihm gefunden/die er unter dem Vorwand des Türckenzugs gesamlet (ff).

Juden auß Turgäu verbannet.

Den Juden war An. Chr. 1482. neue Sicherheit gegeben / sechs Jahr im Turgäu zuhandlen und zuwandlen. Demnach sie aber mit grossem Wucher und Gesüch den armen Leuthen beschwerlich gewesen/ und diejenigen so nicht/auf von ihnen bestimte Zeit bezahlet/ von Hauß und Hof / auch von ihren kleinen Kinderen getrieben (g) / sind ihnen nach außgeloffenem Termin/noch drey Jahr gesetzt worden/innert welchen sie Ober und Nieder Turgäu verlassen sollen.

Clerisey bedient sich Burgermeister Waldmanns Unglück.

Bey Anlaas wider Burgermeister Waldman/zu Zürich/enstandner Empörung / klagte die Clerisey / daß unter dessen Regiment / dero Freyh-und Gerechtigkeiten geschwächt worden: ihnen seye verbotten worden ligende Güter zukauffen: hingegen habe man ihnen Schatzungen aufgelegt: in deme bey dem Bau deren beyden Thürnen zum Grossen Münster / von jedem/so in der Landschafft Zürich etwas Einkommens genossen/etwas: vom Propst und Capitel aber/1800. Gulden gefordert worden seyen. Sonderlich haben sie mit scharffen Worten angezogen/ daß man Chorherren und Caplanen bußfellig gemachet; und daß nicht nur ihnen / ohne Oberkeitliche Bewilligung / niemand nichts vertestamentieren/sonder sie selbst kein Testament machen dörffen (h). Wider diesen letsten Articul arbeiteten sie so lang / bis ihnen An. Chr. 1491. bewilliget worden/daß was Propst/Chorherren und Caplane/auch ohne Oberkeitliche Erlaubnuß/an Gottshäuser/Pfründe/Spittäl/Almosen/ &c. verordnen/darbey soll es bleiben. Was sie aber durch Freundschafft oder auß anderen Ursachen verordnen; solche Testamentierung zwahr ohne

Erlanget Freyheit zu testamentieren.

(c) Hotting. H. E. VII. 41. sqq. 227. (d) Stumph. lib. 2. c. 37. (e) Act. Publ. Tig. (f) Stumph. XIII. 22. (ff) Spanh. H. E. (g) Absch. Bad. nach 3. Reg. A. 1483. § 2. 3. Ib. nach Invocav. A. c. § 3. Absch. A. 1487. Pass. (h) Ab A. 1475. Hotting. H. E. VIII. 1292.

ohne eingeholete Erlaubung geschehen solle. Doch daß solche **Verordnung für den Raht gelegt** / und daselbst nach befindenden Sachen gewilliget/geminderet oder gemehret werden (i) möge. Es ist aber Zürich nicht allein sorgfältig gewesen/daß die Clerisey ihren Gewalt nicht mißbrauche. Dann zugleicher Zeit Lobl. Statt Bern / die **geistlichen Erzbuben** (wie sie damahls genennet wurden) zuverbesseren bemühet war (ii) : und müßt Lucern im Nammen gesamter Eidgnoßschafft bey dem Papst anhalten / daß er dem Constanzischen Bischoff Gewalt gebe / wo sie **einen bösen Pfaffen herten/der den Tod verwürckt hette/also daß er ein Mörder/ein Böswicht/**ꝛc. **were/ der Bischoff einen solchen zudegradieren/und der weltlichen Oberkeit zuempfehlen**/befügt were. Etliche der ihrigen so zu Rom damahls sich aufhielten/müßten sich informieren / ob **solches auß Gnaden herauß gebracht werden möge/ oder was es kosten** wurd (k). Nicht weniger haben sie angesehen/ daß des Bischoffs und des Abts von Sangallen angehörige Turgäuer/ dem Landvogt zu Frauenfeld das Landgeschrey schweeren / das ist / So jemand frömder/ gefährlicher/oder argwöhnischer herumgehen/ oder reitẽ wurd / oder sonst Aufruhren / in oder aussert der Landschafft sich erhuben / daß dann dieser Prälaten angehörige/ zulauffen / und ein Landgeschrey mit Sturm und Geschrey machen / und solche / wer die weren/ greiffen/ꝛc. Aber solches hatte dem Bischoff/unter dem Vorwand/daß es niemahl geschehen ; nicht in den Kopf wollen (l).

N.C.G. 1489.

Abstraffung der lasterhaften Clerisey.

Bischoffliche und Aebtische Unterthanen müssen dem Landvogt im Thurgäu schweeren.

Abt Ulrich beduncke / daß er gleichsam in der Statt Sangallen Gewalt were : und nam es übel auf / daß ihm die Statt die Erweiterung seines Closters abgeschlagen. Auf daß er nun eine Wohnung hette / die er nach belieben / auf- und zuschliessen möchte ; hat er sich fürgenommen/zu Rorschach am Bodensee/ein neues Closter zubauen/ in welchem hinkönftig die Prälaten erwehlt werden/und residieren ; gleichwol das alte Closter in Wesen erhalten solten. Hierum hat er schon An. Chr. 1483. von Papst Sixto eine am 23. Tag Mey datierte Bull empfangen. An Benedicti Tag (21. Mey) An. Chr. 1487. hat er den ersten Stein gelegt. Um daß aber die Statt Sangallen / in die sorgfältige Gedancken gerahten / des Abts Geistlichkeit seye gesinnet gänzlich von

Abt Ulrichs Clesterbau zu Rorschach.

Denen Sangalleren/ꝛc. zuwider.

(i) Ἀνεπ. Hotting. H. E. 8 : 1292. Sch. Tig. p. 69. de his Lang. I. 581 : 4. malâ admodum fide. Conf. Absch. Maj. A. 94. § 9. (ii) Luthard. Disp. I. pag. 65. a. (k) Absch Luc. Mont. vor Corp. Chr. § 16. Brunnen. Sept. § 1. (l) Absch. Brunn. Sept. § 20. Jahrr. A. 1490. § 9. Luc. S. Lucæ. A. 1491.

N.C.G. 1489. von ihnen zuweichen; selbst S. Galli Leichnam mit sich zuführen/ nicht ein Closter / sonder eine Gewerbstatt / einen neuen und besonderen Paß des Bodensees/samt einem neuen Zohl/zu der Statt Sangallen merck-lichem Abbruch/aufzurichten; haben erstgedachte Statt/samt denen Appenzelleren; nachdem zu Rorschach allbereit ein Capell geweihet war/fast der halbe Bau verfertiget/und in 12000. Gulden darüber gegangen/begehrt / der Abt solte das gemachte wiederum niederreissen. Der Abt schlug ihnen das Recht vor: dessen aber wolte die Widerpart sich nicht bedienen: sonder um daß der Abt den Bau fortgesetzt/und so gar unter Dach gebracht / haben 300. (m) Sangaller / 600. Rheinthaler / und 1200. Appenzeller/ sich in der Grub besamlet/sind auf Rorschach gezogen/und haben den Bau den 28. Tag Brachmonat An. Chr. 1488. auf den Grund niedergerissen. Abt rüfft die IV. Schirmort um Hilff an (n). Damahls wurd in der Herren Eidgnössischen Versamlung gere„det / daß Abt und Convent/des Gottshauses Land und Leuth / mit ho„hen und niederen Gerichten übergebe / damit sie desto besser den Gött„lichen Dienst follbringen: auch ist beredet worden/fahls solches gesche„he/ man sich vorhin mit dem Herren von Sangallen unterrede; was „man seinem Gottshauß jährlich von solchem übergeben solle (o). Die übrige sechs Eidgnössische Ort (Bern / Ury/ Unterwalden/ Zug/ Freiburg und Solothurn) vermeinten/ die Statt Sangallen/solte sich für sie (gedachte sechs Stätte) zu Recht stellen. Die Statt Sangallen anerbotte sich / auß ihren Brieffen zubeweisen / daß sie nicht schuldig seye dem Abt des Rechten zuseyn. Hergegen hat der Abt nicht außgesetzt/ der IV. Schirmorten zubegehren. Der Papst selbst hat durch eine den 27. Jenner An. Chr. 1490. gestellte Bull (p) / in welcher die von Sangallen und Appenzell/ pernicioſi homines, **schädliche Leuth** genen-
1490. net werden; Oel ins Feur gegossen. So daß die Schirmort samt Zug/ den 2. Tag Hornung An. Chr. 1490. außgezogen. Die Appenzeller verglichen sich alsobald mit denen Schirmorten/und übergaben ihnen das Rheinthal. 4000. unbewaffnete Gottshaußleuth/erschienen zu Gossau und ergaben sich. Sangallen war übel zufrieden / daß sie von ihren Verbündeten verlassen weren; anerbotten sich durch Brieff zu einer Thädigung; aber der Brieff blieb unbeantwortet. Verbrennten in Erwartung einer Belägerung 84. Häuser. Nachdem sie aber von 16000. Eid-

(m) Primos & quidem 350., Magistratu non jubente, arma cepisse, scribit Haltmej. pag. 211. (n) Lucern. Freit. vor Barthol. A. 1489. § 1. (o) Ibid. (p) Hotting. Pentad. Dissert. p. 192. sq.

Eidgnossen belägeret / und zween oder drey Tag beschossen worden / begehrten sie Gnad. Durch diesen / nur einen Monat währenden Krieg / und durch (vermittlest benachbarter Herzen und Stätten /) gen Einsiedlen verlegten und gefolgeten Frieden / sollen die Gottshaußleuth / um mehr als 100000. Gulden zuschaden kommen seyn (q). Appenzell / hat neben anderem das Rheinthal; und die Statt Sangallen / das Oberberger Gericht und Steineich verlohren. So daß es ihnen / wie der Sel. Bullinger beurtheilt; **besser gewesen were / sie hetten den unrühigen Abt / mit seinem Plunder fahren lassen** (r). N.C.G. 1490. Schädlich.

S. Claren Closter zu Müllhausen / von altem eine reiche Abtey / und mitten unter denen Pfaffen-Clösteren gelegen; ist auß Verwahrlosung und liederlichem Wesen der Nonnen / unter Gertrud von Müllheim / der Aebtissin; mit allen Kleinodien und schrifftlicher Gewahrsame in Aschen gelegt; doch bald wiederum erbauen worden. Da es aber diese geistliche Frauen immer ärger machten / sind diß Jahrs auß S. Clara von Villingen / sechs andere Closterfrauen beruffen worden; welche die ersteren Mores lehren; und das Closter in bessere Ordnung und Wesen bringen solten; darinnen man sich aber bald betrogen gefunden. Dann diese der herzlichen Landsgelegenheit noch ungewohnt / sich allen Wollüsten ergeben; und jene an üppigkeit weit übertroffen haben; also daß sie viel edle Töchteren ins Closter aufgenommen / dasselbe hiemit übersetzt; derselben zugebrachtes Gut mit Wolleben verschwendet / und nichts angelegt; sie in wenig Jahren in solche Armuht gefallen / daß sie bey der Oberkeit um Hilffshand gebetten; welche den Anlaas gern ergriffen / und Doctor Georg / der Barfüsseren Provincial beschrieben / welcher An. Chr. 1522. den 13. Tag Herbstmonat / von Straßburg auß / unter der Provinz Insiegel schrifftlich geantwortet: **daß er zukommen nicht die Weil: auch kein Pferd habe: zu dem / wund am Gsäß seye.** Diese so füglicher / in einer wichtigen Sach / von einem Seelenhirt gegebne Antwort / verursachte die Oberkeit / daß sie die noch verhandene Villinger Nonnen / wiederum dahin gewiesen / von dannen sie kommen: und der übrigen Freundschafft beschrieben / welche ihre Töchteren / Schwösteren und Basen / samt dero ins Closter gebrachtem Gut / zu sich genommen / oder in andere Clöster verstossen: also S. Claren Closter zu Müllhausen heilloses Leben. Reformiert.

(q) Stetl. I. 316. (r) Hist. Msc. XIII. 7. Conf. Schilling. à p. 85. Etterlinus (eisdem ferè terminis usus,) à p. 94. Hotting. Method. Leg. Helv. p. 365. ex Simler. Haltm. à p. 210. Bischoffeb. à p. 174.

N.C.G. 1490. daß vor Außgang bedeuteten Jahrs / nur zwo Frauen im Closter verblieben; denen nach etwas Zeits Leibdinger bestimmt / und die Güter/ Kirchen und Häuser / offentlich vergantet worden (s).

Johañiter Frechheit gedemet. Herr Rodolff von Werdenberg / Teutschmeister zu Heitersheim/ hat Herren Heinrich von Baden/samt dessen zweyen Söhnen/welche in deren Herren Burgermeisteren von Basel Begleit waren / auf offner Straß angegriffen/und gen Heitersheim entführt. Die von Basel zogen mit dem Panner auß / solche Schmaach zurächen / und das Hauß Heitersheim zuschleiffen. Solches ist zwahr durch etlicher Unterhandlung verwehret/doch das Hauß/einer Besatzung 80. Soldaten von Basel / bis zu gänzlicher Befriedigung eingeraumet worden (t).

Bischoffs von Basel Angehörige empören sich. Die am Blauen wohnende/des Bischoffs von Basel eigene Leuth/ erzeigten sich gegen den Bischoff widerwertig / und bewurben sich um der Statt Solothurn Burgrecht. Wegen dieses und anderer Sachen/ beschwerte sich der Bischoff gegen die Eidgnossen. Welche zu des Bischoffs vernügen/alles zu Bern beygelegt (u).

Streitige Bischoffswahl zu Genf/ Nach Francisci/Erzbischoff von Aux/und Bischoffs von Genf/ableiben; hat das Genfische Capitul/einen von Aix; Carolum von Seissel erwehlet. Dieser behielt auch das Bischthum eine Zeitlang. Demnach aber durch den Savoyschen Administrator, und die Herzogliche Wittib/auß Päpstlichem gutheissen / Antonius Champion/ein ehmahl verheurather; hernach President/und Cantzler in Savoy/Bischoff zu Montdevis/erwehlet / hat dieser den ersten zuvertreiben gesucht. Carolus/als rechtmässig erwehlter / wolte nicht weichen. Hierauß ist mit Interdict/ Bann / Raub und Todschlag eine grosse Verwirrung erfolget. Carolus verliesse sich auf den König in Frankreich. Antonius hatte den Erzbischoff von Vienne auf seiner Seiten: und wolte ihn der Herzog von Bresse eingesetzt haben. Als endlich die Partheyen bey Chancy handgemein worden / und Carolus das kürtzer gezogen / ist Er abgestanden (x). Stetler schreibt (y)/daß durch Bern und Freiburgische Vermittlung die Sach gen Rom gewiesen; und das Bischthum inzwischen durch Joh. Armbroster/Propst zu Bern/verwaltet worden seye.

Durch Krieg entscheiden. 1491.

Abt Ulrich stirbt. Am 13. Tag Merz/müßte Abt Ulrich den Weg alles Fleisches. Sol etliche Kinder hinderlassen / deren etliche wolbegabet/andere geistlich gemachet haben. Das Closter Sangallen hat er inmassen geäuffnet/

(s) Henr. Petri Müllhus. Hist. Msc. A. 1522. (t) Urstis. VI. 16. (u) Abschy. Bad. Mittfasten. § 3. Lucern, auf Dionys. § 24. 26. Stetl. part. I. pag. 317. (x) Spon. Hist. Gen. part. I. p. 134. (y) I. p. 317.

net/daß wenig in Teutschland selbigem zuvergleichen. Von den Mönchen wird er Fundator secundus Monasterii, der zweyte Stiffter des Closters genennet: und wie S. Gall die geistliche / also wird Abt Ulrich die weltliche Stifftung zugeschrieben. R.C.G. 1491.

Ein gelehrter Mann hat dessen Regierung/in folgender Grabschrifft außgetruckt und abgebildet:

Vuolrychum hunc,dubito,Monachum dicam,anne Monarcham?
Veste fuit Monachus; corde Monarcha fuit.
Terra parens igitur divisum excepit utrumque,
Quando ipse in cœlis esse Monarcha nequit (z).

Ich stehe an / ob dieser Ulrich ein Mönch oder ein Monarch und Fürst gewesen seye. Der Kleidung nach war er ein Mönch: im Gemüht war er ein Fürst. Nachdem diese beyde von einander gescheiden; sind sie von unser Muter der Erden / aufgenommen worden: dann im Himmel kan er kein Fürst seyn.

Die Abtey ist am 18. Tag Merz an Gothard Giel von Glatburg kommen. War ein prächtiger/anbey ansehenlicher/freundlicher Mann: wie man darvor haltet/ein Liebhaber schönen Frauenzimmers. Uberga-be An. Chr. 1496. das Kirchenlehen im Turbenthal / denen von Landenberg (a). Bald nach seiner Wahl ist er gen Rom gereiset. Ließ seinen Vatter/Peter Giel/und Muter/zu Weil haußhalten/und viel Sachen/ ohne des Haubtmanns Vorwissen/ richten. Damit **nun desto besser haußgehalten/und dem Closter daher kein Abbruch geschehe**/ haben die Herren Eidgnossen dem Abt sagen lassen/**er solle seine Elteren und Brüderen/sonst und in ander weg und Ort** versorgen / und solchen Kosten abstellen: dann solches die Eidgnossen nicht gestatten wollen. Liessen ihn anbey vermahnen/daß er das zu Rorschach neu angefangene Closter baue; nicht also stehen lasse (b). Bey erfolgtem Schwabenkrieg / wurd Peter Giel / für ein Feind der Eidgnossen erklährt; dessen Güter in Beschlag genommen; und er ins Sundgäu gewiesen (c). Doch haben zween Söhne desselbigen/für die Eidgnossen gestritten und das Leben verlohren (d).

Abt Gothard/ durch die Eidgnossen zur Gebür gewiesen.

Abt Conrad III. überlasset Einsiedlen einem Administratori, und begibt sich gen S. Gerold / ob venationis commoditatem, quâ supra sui

Abt zu Einsiedlen Liebhaber der Jagd;

(z) Stumph. V. 7. (a) Ibid. (b) Lucern. Mont. nach Barthol. A. 1492. § 7. Luc. Pfingstf. A. 1497. § 16. Jahrrechn. A. c. § 41. (c) Donst. nach Joh. und Pauli. A. 1499. § 17. (d) Stumph. V. 7.

N.C.G. 1491.

sui ordinis dignitatem adficiebatur & exercebatur (e), **wegen schädlicher und unmässiger Lust zujagen** (f). Starb An. Chr. 1526. Das merckwürdigste so die Mönchen an seiner 44. jährigen Regierung rühmen/ist/daß er dem Closter zu gutem/eine Stuterey angerichtet / und das hierzu sehr bequeme Silthal/ auß eignen Mittlen gekaufft. Herr Bullinger Sel. gibt uns einen Bericht / welcher uns diesen Mann/ und die Ursach/warum er sich gen S. Gerold gesetzt/eigentlicher zuerkennen gibt. Er hat (schreibet Bullinger) nie viel auf dem Mönchenstand/und aller Superstition gehalten; und sich offt darwider heiter mercken lassin. Als ihn/nachdem er Abt worden/seine Anverwandte vom Adel besucht/wolte er sie im Closter nicht wissen: noch ihnen etwas geben / sagende: Jetzt kommet ihr/und wollet auß meiner Abtey reich werden. Nein/Nein. Ihr habet mich mit Gefahr meiner Seel in die Kutten gesteckt; auf daß ich hier ein Mönch/ihr aber Junkeren weret. Könte ich nicht auch Cunz von Rechberg seyn und bleiben/ wie euer einer Hans und Georg von Rechberg heißt und ist? ꝛc. Als ihn die Ordens Visitatores, auf eine Zeit vermahnet / öffter Meß zuhalten / antwortete er ihnen: Liebe Herren: wiewol ich in meinem Gottshauß Herr bin/und euch mit einer kürtzeren Antwort abfertigen könte/sage ich doch: Ist es im Grund wahr / wie man haltet/daß unser Herr Jesus wahrhafftig täglich in der Hostien seye; so weiß ich nicht wie würdig ihr euch schetzet. Das weiß ich wol/daß ich armer Mönch nicht wärth bin/denselbigen anzuschauen: geschweige/daß ich ihn seinem ewigen Vatter aufopfere. Solte er dann nicht zugegen seyn; Wehe mir / wann ich Brot für den Herr Gott / dem armen Volk aufheben und anzubetten vorhalten solte! Darum lasset mich rühig / ich wil ob Gott wil mein Gottshauß regieren / wie ich es gegen Gott und der Welt verantworten kan. Ich bedarff euer nichts hier (g). Soll ein herzhaffter unerschrockner Mann gewesen seyn / welcher niemand geförchtet: und wann es nicht recht zugehen wolte/ weder theil noch gemein damit haben wolte (h). Bey seiner Regierung sollen drey Administratores (i), mit Nammen der dritte / Diebold / Herr zu Hohen Geroldsegg und Sulz/ein junger Herr/gewesen seyn.

dem Clostersleben/ ꝛc. abhold.

Thomas Bischoff zu Constanz.

Nach Ottonis/Bischoffs zu Constanz Tod (k)/haben etliche Dohmherren/einen von Höuen; andere den Dohmpropst/Thomam Perlauer/ von

(e) Hartm. A. c. & A. 1526. *Venationis insanâ libidine.* (f) Hunger. p. 137. (g) Bulling. Hist. Reform. Msc. p. 6. 7. Hotting. H. E. 8: 28. (h) Bulling. l. c. Ita Vita Leonis Judæ. Msc. Ein trotzlicher Mann: doch frommer und berühmter Herr. (i) Hunger. Einsiedl. Chr. pag. 137. (k) Bucel. Const. A. 1491.

von Zili; ein Ungarer; Käiser Friedrichs Cantzler/ welcher Maximilianum I. in Latinischer Spraach so wol unterwiesen (a)/ daß er mit allen Legaten Latinisch reden können; deßwegen von Ihr Majest. mit dieser Dohmpropstey begabet worden. Die Dohmherren verglichen sich endlich auf Thomam. Weilen aber das Bischthum mit Schulden sehr beschwert war / hat er selbiges / erst vier Wochen und drey Tag nach der Wahl angenommen. Demnach aber bey neunzig und hundert Jahren/zwischen der Statt und dem Bischoff verabscheidet war/daß jeder Bischoff die Freyheiten der Statt bestätige; hat Thomas / als die Statt solches von ihm begehrt/sich gewideret; weil ihm das Recht/solches vor seiner Bestätigung zuthun verbiete: Nach seiner Bestätigung wolle er thun was er schuldig seye. Wolte also nicht zusagen/daß er/nach erlangter Bestätigung / seiner Vorfahren Gewohnheit beobachten wolle; deßwegen die Statt Constanz/die Eidgnossen ersucht / sie für befohlen zuhalten (b). Er reisete hernach gen Rom / und erlangete daselbst die Bestätigungs-Bull Gratis, umsonst. Er war so sparsam / daß er Haubt und Bart eigenhändig beschohren (c). Das erarmete und versetzte Bischthum wiederum zulösen und reich zumachen/hat er mit Päpstlicher Bewilligung / allen Prälaten und Priesteren im ganzen Bischthum/den fünften Theil jährlichen Einkommens/etliche Jahr lang zugeben auferlegt. Wolte anbey angesehen seyn / daß er die Priesterschafft in ein besser Wesen zubringen gewillet (cc): hielte einen Synodum/ und ließ die darinn bekräfftigte Satzungen in Truck außgehen/auf daß jeder wußte was er zuthun hette. Wiewol Doctor Ulrich Molitor/mit solchen Statuten nicht wol zufrieden gewesen / und die Statt Constanz sich dessen / als ihres Burgers / wider den Bischoff angenommen (d). Solches Vorhaben des Bischoffs / war denen Eidgnossen sehr angenähm: um so vielmehr / weilen in **kurtzen Jahren/mehr dann ein Priester**/zu Lucern gefangen war/so daselbst an denen fehlbaren Leyen mit Feur gestrafft worden; die von ihnen dem Bischoff überschickte Priester aber/allezeit außkommen. Deßwegen/als ein solcher abermahl in ihre Gefängnuß kommen / haben sie deren übrigen Eidgnossen Raht begehrt / wie sie sich verhalten solten; und auf dero Einrahten zwahr/den endlichen Proceß dem Bischoff überlassen/aber mit Erinnerung/ „den und andere Priester/so ihm in solcher Maaß geschicket wer-

N. C. G. 1491.

Wirfft sich ab gegen der Statt.

Beschwert die Priesterschaft. 1492.

Dessen Synodal-Satzungen.

Schlechte Abstraffung der lasterhafften Priesterschafft.

(a) Stumph. V. 11. (b) Absch. Lucern. auf Georg. A. 1491. § 7. (c) Buccel. A. 1491. 1493. (cc) Conf. Absch. Jahrrechn. A. 1494. § 20. (d) Absch. Baden. Quasim. § 11.

H. C. G. 1492.

„den / nach dero Verdienen zustraffen; wofehrn solches nicht geschehe „wolle man bedencken / solche Missetähter selbst zustraffen (e). Solte „er aber die straffen/so ihm nicht Gelt geben/und die ungestrafft lassen „so ihm Gelt geben / were ihnen solches mißfällig (f). Um daß aber die Eidgnossen vernommen/daß der Bischoff willens haben möchte/das geistlich Gericht gen Meerspurg zulegen/ welches der Eidgnoßschafft ungelegen und Kosten geben möchte / haben sie den Bischoff ersucht / der Eidgnoßschafft hierinn zuverschonen (g).

Priesterschafft weigeret die Steur.

Mitlerweil hat die Priesterschafft/in einem Synodo/wegen ihnen vom Bischoff aufgelegter Steur/sich erklährt/ihm nichts zugeben: und appellierte an ein allgemeines Concilium. Der Schwäbische Pundt/ und Graff von Wirtenberg/beredeten ihre Priester/daß sie den zwanzigsten Pfenning versprochen. Der Eidgnössischen Priesterschafft wurd ein gleiches beliebet; aber sie wolten nicht. Einige sollen gesagt haben: **So dem Bischoff von Constanz sein Prälatur und Pfrund zuklein were/wolten sie mit ihm tauschen.** Nach etlichen Tagleistungen / wurd durch die Eidgnössische Herren Rähte zu Baden entschlossen / solch Schatzung Gelt von den Priesteren aufzunemmen/aber das Gelt solte bis zu endlichem Entscheid hinder gemeine Eidgnossen gelegt werden (h). Das Geschäfft wurd vonwegen der Clerisey/überlassen dem Abt von Sangallen / dem Propst von Zürich/ dem Cantor von Zoffingen/und dem Cammerer von Lucern. Diese haben Samstag vor Hilarii / dem Bischoff das Subsidium caritativum, eine freywillige Steur eingegangen; hernach am 27. Tag Heumonat haben die Ehren Gesandte etlicher Stätten/in Beysein der Bischöfflichen Abgeordneten / und jener vier Deputaten, in einem weitläuffigen Tractat (i) erleuteret/was jeder/wegen einer Pfrund so Seelsorg tragt/ könftighin dem Bischoff geben solle: was der Fiscal/bey Citierung oder Gefangennemmung der Priesteren / zuthun: was man von dem Siegel/und von Vidimierung der Päpstlichen Bullen und Dispensationen/ forderen: daß der Bischöffliche Hof reformiert werden solle: daß niemand/ohne vorhergehende Mahnung/gebannet werde: von Absolution deren Sünden so dem Bischoff vorbehalten: daß die Caplanen/als untergebne des Decans / den Bischöfflichen Satzungen nicht verbunden seyn sollen: daß man die Priester/welche sich mit Frauen übersehen/nicht höher

Wird mit dem Bischoff betragen. 1493.

(e) Absch. Luc. Mont. nach Barthol. A. 1492. § 4. 5. (f) Baden. Quasim. § 12. (g) Ibid. § 13. (h) Stumph. XIII. 22. Hotting. H. E. VIII. 1375. (i) Quem vide Ἀυσολεξὰ in Hotting. Hist. Eccl. VIII. 1376. sqq. *Sanctio* est verè *pragmatica*, ait idem H. E. VI. p. 209.

höher straffe/ als von alters her: daß der Bischoff der Kirchen und Clö- R.C.G. 1493.
steren Freyheit unbetrübt lasse: wegen Mißbrauch des Ablaß/ solle Bischoff den Bittenden oder Quæstioniariis, weder zupredigen gestatten/ noch daß sie an den hohen Festen/Kirchweihen/in der Fasten/oder mehr als jährlich einmahl/ ihr Bitt halten mögen: außgenommen die von Rom befreyte Quæstionierer: doch daß die Kirchherren oder Leuthpriester/wie von altem her/von denen gemeldten Bitten ihren Antheil nemmen: Bischoff soll verschaffen/daß die Bettelbrüder an der Cantzel/die Pfaffheit nicht angreiffen/ ꝛc. Der Bischoff bewarbe sich um eine Bündnuß mit den Eidgnossen. Aber diese wolten sich mit ihm nicht einlassen/er hette dann versprochen/diese zu Stein aufgerichteten Articul zuhalten (k). Als sothane Bündnuß zum Stand kommen/ sind selbiger diese außtruckenliche Wort eingeruckt worden: „Daß S. Fürstl. „Gn. geistliche und weltliche Personen/in unser Eidgnoßschafft bleiben „lassen soll/wie wir von seinen Vorfahren Bischöffen gehalten worden „sind; und bey unserem alten Herkommen lassen bleiben (l).

Junger ungeistlicher Bischoff zu Genf. 1494.

Demnach Champion/ Bischoff zu Genf/ in einem Synodo die Bischöffliche Statuta untersucht/ und durch den Truck Weltgemein gemacht/ist er im vierten Jahr seiner Amtsverwaltung gestorben. Der Bischöffliche Tittel wurd Philippo von Savoy/ des Herzogen von Bresse siebenjährigem Sohn/gegeben. Papst Alexander VI. (Papsts Innocentii Nachfahr; hat ehmahls Rodericus Borgia oder Boria geheissen; ist Ecclesiæ Boreas, der Kirch ein rauher Nordwind worden) hat die Verwaltung dieses Bischthums/Amedeo von Monfalcon/Bischoff von Lausannen/und dem Bischoff von Nice anbefohlen. Philippus hette (gleich Bischoff Ludwig) einen besseren Soldat/als einen Bischoff abgegeben. Darum sagte man: **Philippus hette Herzog; Carolus** aber/dessen Bruder/ **hette Bischoff seyn sollen.** So lang sein Herr Vatter/und Vatters Bruder Phi[illegible]rtus/ in Leben gewesen/ müßte Philippus Bischöffliche Kleider tragen. Aber als Carolus (mit welchem Philippus viel Gemeinsame gehabt) an die Regierung kommen/ hat er Bischöffliche Kleider von sich gelegt/die Bischöffliche Renten aber behalten. Bey Philiberti Lebzeiten/hat er sich in dem übersehen/ daß er selbigem/ und seinem Bastard-Bruder/ Renato/zu Genf zuresidieren gestattet. Dann Renatus/ein Gelt und blutdurstiger Bößwicht/ der Statt Genf grossen Auffatz gemachet: bis endlich

(k) Absch. Lucern. Samst. nach Jac. A. 1494. § 1. (l) Absch. Luc. Zinst. vor Thom. A. 1496. § 6.

N C.G. 1494. ein Barfüsser Mönch/den Herzog in einer Predig erinneret/er solte die an seinem Hof sich befindende Dieben abschaffen; und den Herzog mit einem grossen lären Beutel/der aber viel kleine wolgespickte Beutel in sich fasse/vergliechen: diese alle solte er in den grossen Beutel außlären. Der Herzog/bemerckende/daß solches auf Renatum gemüntzet; fieng an Renatum zubeobachten und zumeiden: darüber selbiger sein Ansehen bey Hof verlohren: seinen Abscheid begehrt; und befelchnet worden/innert drey Tagen auß dem Herzogthum zugehen. Der Herzog vernam/daß er zu Genf keinen Gewalt habe/und begab sich gen Chambery (m).

Fräflende Priester von weltlicher Oberkeit gestrafft.

Bischoff von Chur/wolte einen Priester seines Bischthums/wegen eines Fräfels straffen. Aber die Eidgnossen schrieben dem Bischoff/daß sie in der Eidgnoßschafft/die Priester/um mit Worten oder Wercken verübte Fräfel/nach ihrem gewohnlichem altem Gebrauch (von) jewelten/straffen/gleich den Weltlichen. Darum der Bischoff/diesen Priester nicht straffen/sonder die Büssung den Eidgnossen überlassen solle (nnn).

Päpstliche Pfrund-Bullen den Eidgnossen schädlich/und von ihnen verworffen.

Nach Absterben des Pfarrers zu Tuggen/in der March/Schweitzergebiets/hat ein Curtisan/die ledige Pfrund/Krafft Päpstlicher Bullen bezogen: den abgestorbnen Pfarrer/auch selbige Kirchgenossen gebannet: die Kirch versperrt/dardurch die arme damahls mit Pestilenz heimgesuchte Leuth/aller sogenanten Gottsrechten (Beicht/und Sacrament) entwehrt worden. War denen Eidgnossen/bey welchen Abt von Pfefers in dieser Begebenheit Hilff gesucht/sehr verdrießlich/als welchen angeregter Abt schon An. Chr. 1491. geklagt: „Sein Pfrund wer„de zu Rom mit dem Römischen Richter/und geistlichen Gratien, über „die lobliche seinem Gottshauß/von Rom gegebne Freyheiten und Be„vestigungen angefallen: daß sein Gottshauß zu grosser Armuht/und „verderblichem Kosten und Schaden gebracht werde (nn). Diese Bullen aber wurden durch die Eidgnossen unnütz gemachet.

1495. Clostergüter verkaufft.

Zürich erkaufft von denen von Hallweil/die Castvogtey über das Closter Cappel: von dem Closter Rathausen/(mit Bewilligung der Statt Lucern/als seiner Castvögten) dessen Antheil an denen Gerichten zu Birmenstorff; und von Pfefers die Gericht zu Hedingen/im freyen Amt. Diese wurden von Pfefers/erstlich an die Stifft Lucern erkaufft/um daß aber Zürich zu Hedingen die Hoheit hatte; hat Lucern sothanen Kauff/der Statt Zürich überlassen (n).

Als

(m) Spon. Hist. Genev. (nnn) Jahrr. A. 1494. § 11. (nn) Absch. Schweitz. nach Oculi A. 1491. § 1. Luc. nach Osterw. A. 1494. § 3. & Pall. (n) Ἀνέκδ.

Als das Gestifft Zürich / durch eine freye Wahl/Göz Escher/einen Canonicat gegeben : der Bischoff von Constanz aber / Heinrich von Bäyeren/eine erste Bitt zugesagt hatte / hat dieser auß Krafft Bischöfflichen Versprechens/den Escher gen Constanz citiert. Weil solches **wider des Gestiffts altes Herkommen; auch wider den** hievor/zwischen dem Bischoff und der Priesterschafft/zu Stein gemachten **Tractat** war / haben Gemeine zu Lucern besamlete Eidgnossen / den Bischoff schrifftlich ersucht / den von Bäyeren zu vermögen/ daß er von seinem Fürnemmen und Citation abstehe ; auch der Bischoff niemandem gen Rom wider die Eidgnossen Förderung gebe : dann sie/die Eidgnossen/solches nicht gedulden / sonder die ihrigen bey ihrem alten Herkommen / und dem zu Stein aufgerichteten Tractat/schirmen und handhaben werden (o). N. C. G. 1495. Bischoffs erste Bitt abgewiesen.

Zu Basel hat eine Brunst 36. Häuser hingerafft. Die Priesterschafft gieng mit dem Sacrament um das Feur herum ; als ob selbiges solte löschen helffen. Ehmahls wurden zu Demmung des Feurs/geweihete Corporalia des Sacraments/ins Feur geworffen: welche Gewohnheit aber / wie Urstisius (p) bemercket / um An. Chr. 1050. zu Salingstatt in einem Concilio verworffen worden. Sacrament soll das Feur löschen.

Um daß einige Eidgnössische Soldaten/als Frankreich und Spanien wegen Neapoli gekrieget/Französische Dienst genommen/hat Papst Adrianus VI. neben Oestreich/&c. Spanische Parthey angenoñen/Leonellum/Bischoff von Concordia in die Eidgnoßschafft gesendt/mit Gewalt eines Legati à latere ; zuverschaffen / daß jene Soldaten heimberuffen/ und die Eidgnossen in die Bündnuß wider Frankreich gebracht werden. Als aber die Eidgnossen geantwortet/ daß die Ruckkunfft ihrer hingeloffner Soldaten nicht in ihrem Gewalt stehe : auch die Cron Frankreich/bey Anlaas Päpstlicher Seits verlangter Vereinigung/ den Eidgnossen die Erneuerung der Bündnuß beliebet / und erlanget ; hat der Päpstliche Agent wider die Eidgnossen ein Monitorium zu Lindau aufgeschlagen/des Innhalts : So die Eidgnossen und dero Knecht / innert 15. Tagen/ die Französische Bündnuß und Dienst nicht verlassen/ sie in dem Bann seyn solten. Zürich hat in eigenem und der Mitverbündeten Nammen/wider solch Monitorium eine Protestation außgehen/und zu Lindau anschlagen lassen ; in welcher sie dargethan / daß sie mit Frankreich sich zuverbinden befügt : daß das Monitorium, und die darinn angedräuete Straffen captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, in- Kriegerischer Papst. Eidgnossen mit Päpstlichem Bann bedräuet. Appellieren darwider.

(o) Ayixd. (p) Urstis. VI. 16.

N.C.G. 1496.

jurioſæ, &c. **verführisch / unbefügt / ungerecht / verkehrt / verkleinerlich / wider das Recht der Natur** / der Völkeren und Länderen: appellieren deßwegen an den Papst / saltem melius informandum, &c.: vel saltem ad illum, seu ad illos ad quem vel ad quos, de jure fuerit appellandum; mit Begehren daß selbiger sich besser berichten lasse: widrigen fahls sie an den oder diejenigen appellieren / an welche die Appellation mit Recht geschehen möge; das ist / an Gott und an ein Concilium. Auch hat Frankreich die Eidgnossen versicheret / von derowegen an ein könftiges Concilium zuappellieren; und sie nicht anderst als die seinigen / wider alles auß solchem Bann entstehende übel / zuschirmen (q).

Bischoff von Chur von Oestreich angejochet.

Bey dieser Gelegenheit hat Oestreich / eine wegen der Gränzen / schon gegen Ortlieb / Bischoff von Chur geführte Anspraach / lebendig gemachet. Dieweil an dessen statt Heinrich von Höüen / erwehlet war / welchem Käiser Maximilian sehr geneigt gewesen; hoffete man / der Streit werde durch diesen friedlich beygelegt werden. Zu dem End that Heinrich eine prächtige Reis gen Hof. Wurd aber verunglücket und kam zu grossem Schaden (r). Endlich ist dem Constanzischen Bischoff / und als dieser bald gestorben und das Constanzische Bischthum an Hugo von Landenberg / Burger von Zürich (s) / (gebohren auf dem Schloß Hegi / welches damahls dem Landenbergischen Hauß zugehört) gefallen; dem Bischoff von Augspurg / der Entscheid überlassen; nicht aber bewerckstelliget / sonder in dem Schwabenkrieg mit dem Schwert außgemachet worden (t).

Bischoffs von Wallis schlechte Regierung.

Auch Jos von Sylenen / Bischoff in Wallis / ist die Französische Bündnuß übel zustatten komen. Als dessen Bruder Andreas / Dohmherr zu Sitten / mit Frankreich in Neapolis gezogen; ist er in der Kirch von einem Lombarder (einer geweiheten Person) erstochen worden. Der Thäter bekante in der Gefängnuß / daß er mit grossem Gelt hierzu were gemiehtet / ja daß ihme / den Bischoff selbst ums Leben zubringen / zugemuhtet worden. Jos zwahr hat das Leben behalten / ist aber bald des Bischthums verlürstig worden. Wie Diebold Schilling berichtet; hat er eine zeitlang wol regiert / und dem Land Wallis viel guts gethan. War aber in eine Weibsperson verliebt / von welcher er sich so gar leiten lassen /

(q) Appellatio Turig. Absch. Zür. Samst. nach Remin. § 11. & Dienst. vor Corp. Chr. § 7. 9. Lucern: Mitw. nach Judic. § 9. Jahrrechn. § 9. Donion. m. Aug. 1497. Stetl. I. 325. Conf. Lang. 689. § 30. 31. ineptientem. (r) Schilling. p. m. 106. Etterl. p. 103. sq. Stumph. XIII. 23. sqq. (s) Editione & agro Tigurino natus. Zvvingl. Op. I. 205. b. (t) Schilling. Msc. p. 101. Spræch. p. 150.

N.C.G. 1496.

sen/ daß für wen selbige gebetten/ Beförderung erlanget; wen aber selbige gehasset/ keine Gnad bey dem Bischoff gefunden. Als er selbige mit Knechten/ Mägden/ Kleideren/ so kostlich gehalten/ daß die Walliser ihm solches untersagt: Der Bischoff aber geantwortet: Er were Herr; sie solten ihm nichts einreden; hat Georg auf der Flüh/ ein reicher/ gelehrter/ kluger Mann/ Bischoff Walthers S. Bastart Sohn; das Volk angefrischet/ der Sach mit Gewalt abzuhelffen; und Nicolaum Schiner/ Dohmherr und Pfarrer zu Arnen/ einen weder sonderlich gelehrten noch klugen/ doch frommen alten Mann/ zum Bischoff zusetzen. Alsobald sind ihm so viel Landleuth zugefallen/ daß sie das Bischoffliche Schloß (die Meyerey genennet) belägeret/ und den Bischoff heraußgeforderet. Die von Lucern wurden dessen zeitlich benachrichtiget: und fertigeten eine Gesandschafft in Wallis/ könten aber keine grössere Gnad bey dem Volk außwürcken/ als daß Bischoff Jos eintweders der Landleuthen Gefangener seyn; oder von Stund an/ auß dem Land gehen/ und nicht mehr darein kommen solle. Welches letstere er angenommen. Die Walliser hatten ihm/ und seines Bruders Albini Kinderen/ all ihr Hab und Gut genommen: aber auf Eidgnössische Vermittlung versprachen sie solches wiederzukehren (u). Der Bischoff begab sich erstlich in Frankreich/ hernach gen Lucern: suchte durch Abgesandte und gute Recommendation von Lucern/ zu Rom Hilff. Mit keinem anderen Erfolg/ als daß er nach langem/ über **unmässigen verderblichen** Kosten klagen müssen/ und Lucern die übrigen Eidgnossen ersucht/ ihnen ab der Sach und von solchem geistlichen Recht zuhelffen (v). Hergegen haben die in Wallis auch nicht gefeiret: sagende/ sie hetten den Bischoff verstossen/ um daß er nicht einem Bischoff/ sonder einem Tyrannen gleich geregiert: seine Unterthanen um Mißhandlungen/ in der Beicht ersucht: und dero etliche an Leib und Leben gestrafft: sonderlich haben sie hoch angezogen/ daß er das Land durch allzugrosse Gemeinsame mit Frankreich zu grossem Schaden gebracht (x). Hiemit wurd in Wallis obigem Nicolao das Bischthum übergeben.

Wird verstossen.

Demnach Abt von Rheinau sein Gesicht verlohren/ hat er dem Convent einen anderen Abt zuerwehlen aufgetragen. Als sie sich dessen geweigeret; hat er in beyseyn des Constanzischen Vicarii; Eidgnössischer Gesandten von den VII. Orten; und des Abts von Sangallen; einen Conventual zum Pfläger gemachet; mit völligem Gewalt/ in geist- und

Pfläger zu Rheinau.

(u) Stetl. I. p. 328. Simler. Vales. p. 156. (v) Absch. Luc. Jan. A. 1501. § 2.
(x) Schilling. pag. 146.

R.E.G. 1496. und weltlichen Sachen das Regiment zuführen/gleich dem Abt selbst: doch daß er dem Abt und Convent in beyseyn Eidgnössischer Gesandten/jährliche Rechnung gebe. Es hat sich aber so viel Zancks und unrichtiges under diesen Conventualen eräugt/ daß die Lobliche Ort mehrmahlen durch ihre Abgesandte Fried nemmen müssen (y).

1497. Constanzischer Bischoff verbündet sich mit den Eidgnossen. Ist der Priesterschafft beschwerlich.

Hugo/Bischoff von Constanz/verbündet sich mit den Eidgnossen: allein Bern wolte nicht hierzu verstehen. Unter anderem wurd in dieser Einung abgeredt / der Bischoff solle die Eidgnössische Priesterschafft und Oberkeiten bey altem Herkommen (z) bleiben lassen. Dieses Bischoffs Suffraganeus war Daniel von Zürich (a). Hugo hielt einen Synodum / und gab seine Bischöffliche Statuta in Druck. Als er aber ein Mandat außgehen lassen/wegen einer von Geist-und Weltlichen erhebenden Königlichen Steur/und die Statt Baden sich bey denen Eidgnossen beklagt/daß sie vom Bischoff an ihren alten Freyheiten gekränket werde; wolten ihm Hochgedachte Eidgnossen solche Sachen so wenig gestatten (b) / als denen Curtisanen / welche denen Clösteren / S. Urban/ Frensperg/und Frauenthal / den zehenden Pfenning jährlicher Nutzung abgefordert (c). Nicht weniger hat Bern in einer Eidgnössischen Versamlung sich beschwert/ daß Bischoff von Constanz/die ihrigen/**geist- und weltliche Personen/mit viel böser Laster anfechte;** und begehrten / daß der Bischoff sie **mit solchen Neuerungen unbeschwert lasse.** Deßwegen die Eidgnossen dem Bischoff geschrieben/die **Geist-und Weltlichen lassen zubleiben/bey ihrem alten Herkommen / und sie nicht weiter zutrengen** (d). Als bey anderem Anlaas ihme/ Bischoff / von den Eidgnossen zugeschrieben worden/kein Ladung/Proceß/oder Gerichtsbrieff von seinem geistlichen Gericht zuexequieren und zuverkünden: noch der unehelichen Priesteren verlassen Erb und Gut zubeziehen; antwortete der Bischoff/ solches alles stehe ihm zu: seye deß in rühiger Besitzung gewesen; und bat / daß man ihn hieran nicht verhindere (e): „Auf Anbringen von „wegen Herren von Constanz / am ersten / von der Geistlichen Jurisdi- „ction und Chorgerichts wegen / ist angesehen und abgeredt: daß der „gemeldte Herr von Constanz / sein Gestifft und andere Gotteshäuser/ „und

1498. Priesterschafft wider ihn von den Oberkeitē geschirmt.

(y) Absch. Rhein. Dienst. nach Quasim. A. 1496. Jahrrechn. A. 1498. § 10. Jahrrechn. A. 1504. § 17. &c. (z) Mitw. nach Quasim. A. 1597. § 1. Nach Mich. § 1. & Pass. (a) Pellic. Vit. Msc. (b) Lucern, Mitw. nach Anton. § 1. Jahrr. § 19. Zür. Sont. vor Huldr. § 3. & Mont. nach Mich. § 2. (c) Freit. nach Invent. Cruc. § 13. (d) Bern/Freit. vor Mar. Magd. § 4. Conf. Jahrr. A. 1498. § 19. (e) Absch. Zür. Mont. nach Nicol. § 4. sq.

„und Geistliche/ihr gichtig (bekante) Zehenden und Zins/mit dem geist- R.C.G. 1498.
„lichen Gericht forderen und einbringen mögen; ob aber solch Zins
„und Zehenden halb/einicher Spañ/oder die nicht gichtig weren/das soll
„von der weltlichen Oberkeit und Stab/an dem End da es gehört/ge-
„rechtfertiget / und außtragen werden: deßgleichen alle Schulden / sie
„seyen gichtig oder nicht/sollen mit dem weltlichen Stab/und nicht mit
„geistlichem Gericht eingezogen werden. Zum anderen / als Herr von
„Constanz meint/die unehelichen Priester zuerben/und aber solches bis-
„her nicht gebraucht/und deßhalb eine Neuerung ist; darauf haben die
„Botten diß Tags / des gemeldten Herren von Constanz Botten ge-
„betten/an sein Gnad zubringen/damit er uns Eidgnossen bey unserem
„Herkommen bleiben/und in dem Stuck unersucht lasse. Nicht weni-
ger hat sich vor denen zu Lucern versamleten Eidgnössischen Rähten/der Einsiedlische Abt hoch geklagt / Bischoff von Constanz unterstehe ihm und seinem Gottshauß Abbruch zuthun / und von / durch Päpstliche „Bullen/bekräfftigten Freyheiten zutrengen / dardurch daß man heim- „und offentliche Sünder so da beichten / Penitenz und Buß empfan- „gen / von ihren Sünden nicht absolvieren solle; deßwegen Gesandte „von Zürich und Zug den Administrator gen Constanz begleitet/in ge- „meiner Eidgnossen Nammen / mit dem Bischoff zureden / daß er die „von Einsiedlen/bey Päpstlichen Freyheiten bleiben lassen/und mit kei- „nen Neuerungen beschweren solle (f). Käiser Maximilian hat/gleich- wie dem Constanzischen Bischoff / also auch dem Abt von Sangallen/ bey der Pflicht/damit er dem Reich verwandt seye/wegen in die Lom- bardie vorgehabten Reis/den gemeinen Pfenning zugeben / und allent- halb in des Closters Gebiet von den seinigen aufzunemen/angemuhtet. Aber die Eidgnossen / als er sich bey ihnen Rahts erhalten / antworten dem Abt/er seye auß der Pflicht damit er dem Reich verbunden gewe- sen (g).

Einsiedlē verklagt den Bischoff.

Nicolaus / Bischoff in Wallis/soll der Regierung sich nicht fast beladen / sonder die Verwaltung an Mattheum Schinner/seines Bru- ders Sohn gelassen; und nach einem/oder zwey Jahren (h) durch des- sen von Flühe Simonische Practik (wie Schilling redet) das Bisch-

Mat- theus Schiñer.

(f) Mitw. vor Lætare. Ita Absch. Frauenf. Nicol. A. 1499. § 3. Wir haben uns erkennt / daß niemand sich im Thurgäu um weltliche Schulden/und Sachen/ in das geistlich Recht verpflichten soll. Wer aber das überfuhre/ der soll von unserem Landvogt darum gestrafft werden / je nach Gestalt und Beschaffenheit der Sach. (g) Absch. Zür. nach Franc. § 2. Nach Othm. § 18. (h) A. 1500. juxta Siml. Valef.

N.C.G. 1498. thum abgetretten haben. Dieser Mattheus Schinner/war zu Mülibach im Gamser Zehnden / von geringen armen Elteren gebohren. Als er nach selbiger Zeiten Weise / als ein armer Schuler/vor den Häuseren um das Almosen gesungen / hat ein alter Mann dieses Jünglings mit Fleiß gewahret / fragte ihn/ was Lands er seye / wie er heisse/ꝛc. ? Als ihm Mattheus herzhafft geantwortet ; versetzte der ehrliche Mann : dieser wird mit der Zeit unser Bischoff und Fürst werden. Diesen Worten habe der Knab nachgedacht / und dardurch zu fleissigem Studieren sich antreiben lassen (z). Besuchte erstlich die Schul zu Sitten/hernach zu Zürich. Fehrners begab er sich in Italien/ gen Como/um die Italiänische Spraach zulehrnen ; woselbst er bey Theodoro Lucino / so wol zugenommen/daß er im Nohtfahl/an dessen statt Schul halten können. Nach seiner Heimkunfft / ist er an einen gemeinen Pfarrdienst gekommen. Aber durch seine Wolredenheit/Klugheit/ fleissiges studieren/mässiges und strenges Leben ; als der an statt des Haubtküssens / sich eines Balckens bedienet ; hat er sich so bekant gemachet / daß Bischoff Jos von Sylenen/als er bey Mattheo vorbeygereißt/ihn zu sich komen lassen: hernach in dessen Hauß gegangen / desselbigen zimliche / sonderlich aber mit Schrifften der Rechtsgelehrten gestaffierte Bücherey besichtiget; und nachdem er auß Matthei Reden befunden / daß er ein gelehrter und kluger Mann were / habe er den seinigen verwiesen / daß sie ihm nicht eher von selbigem gesagt ; ihm versprochen seiner eingedenck zuseyn/und habe ihm die erste vacierende Dohmherrenstell gegeben. Diesen Mattheum beschreibt Schilling / als **einen listigen und gelehrten Fuchs :** Herr Bullinger Sel. (a) ; benennet ihn einen verschmizten „Mann und **überauß grossen Gleichsner :** der arbeitsam und „unverdrossen in seinem Thun : und Practiken außzuführen/so geschwind „gewesen/daß verständige Leuth geachtet/seines gleichen lebte nicht/weit „und breit in der Welt.

Wird Bischoff.

Nach etlicher Vorgeben / haben das Stifft und die Landleuth in Wallis / an Nicolai statt / einen anderen Bischoff erwehlet : aber als Mattheus / um seines Vetteren Bestätigung zuerlangen/zu Rom sich aufgehalten/ habe er vermittlest einer Recommendation von Loblichem Stand Bern (b)/zu Rom das Bischthum an sich gebracht. Nach seiner Heimkunfft / seye das Volk mißvernügt gewesen/aber durch Georg von der Flüh/welcher von Mattheo so fleissig unterwiesen worden/daß er vier Spraachen geredet/besänftiget worden. Schilling aber wil/Bischoff

(z) Simler. Vales. pag. 156. (a) Hist. Msc. XIV. 4. Adde Suiz. Histor. Bell. Mediol. Msc. lib. I. c. 15. (b) Stetl. I. 328.

N.C.G. 1498.

schoff Jos habe zu Rom/des Matthei Bestätigung zum Bischthum/sich widersetzt; an ein könftiges Concilium appelliert/ und verhinderet / daß er bis auf Bischoff Josen Absterben/nicht bestätiget worden: hergegen dem Bischoff Jos für Kosten/ Schmaach und Schand/ein grosse Sum̃a Gelt geben müssen. Schilling setzt hinzu: Also kam er mit grossem Kosten zu dem Bischthum / und **küsset dem Simon redlich in Ars.** Endlich hat es mit diesem Mattheo einen gleichen Außtrag genommen/ wie mit Bischoff Jos. Außgenom̃en daß dieser/um daß er Frankreich allzusehr angehanget/von denen Meyländisch gesinneten verstossen worden. Mattheus hingegen/der Meyländischen Parthey zustarck sich angenommen / und von denen Französisch gesinneten abgeschaffet worden (c).

Abt von Pfefers plünderet sein Closter.

Abt von Pfefers hat einen / auf welchen die Eidgnossen greiffen wollen/auß dero Händen entrissen: sich samt jenem / heimlich auß dem Closter verstolen/und des Closters Silbergeschirr/Kleinod/Pferd/Beth-Gezeug und anders entführt/ bis an die Inful und Stab/Chorkappen/ und sein Meßgewand. Der Landvogt von Sargans liesse durch einen Schlosser/ die Schloß im Fronaltar/und an einem Kasten aufbrechen: hat aber nichts darinn gefunden. Das Closter wurd von den Eidgnossen einem Pfleger anbefohlen/ und dem reuenden Abt der Zugang käumerlich wiederum gestattet (d).

S. Anna im Bruch.

Diß Jahrs hat das Closter bey S. Anna im Bruch / zu Lucern/ dißmahl von Schwösteren S. Clare Orden bewohnet / einen Anfang genommen. Dessen Aufnemmen und Veränderungen findet der Leser bey Lang (e).

1499. Clerisey im Schwabenkrieg/ an den Eidgnossen untreu.

Die von Oestreich gesuchte Schirmvogtey S. Marie Closters im Münsterthal / hat (f) denen Eidgnossen und Pündtneren den Schwabenkrieg (g) über den Hals gezogen. Und wurden in gesagtem Closter / von Seiten Oestreich / die erste Feindthätlichkeiten geübt: von den Pündtneren aber bey solcher Gelegenheit/achtzehen Oestreicher erlegt (h). Die Bischöffe erzeigten sich nicht/wie damahlige Noht von ihnen erforderte (i). Nachdem die Eidgnossen/um denen Pündtneren beyzustehen/ aufgebrochen/ haben zwahr die Bischöffe von Basel und Chur/sich ins Mittel zuschlagen / anerbotten. Als es aber Ernst gelten wolte/ist der von Basel Neutral geblieben. Der von Chur wolte die Pündtner entschläffen/

(c) Simler. Præf. Valef. (d) Absch. Rapperschw. Sont. nach Exalt. § 2. Zür. Mont. nach Nicol. § 12. &c. Jahrrechn. A. 1502. § 4. (e) pag. 740. Hafn. (f) Urstis. VI. 17. (g) Bellum Suevicum omnium Helveticorum bellorum gravissimum. Hartm. Annal. p. 437. (h) Spræch. p. 153. (i) Bulling. XIII. 10. Stetl. I. 333.

N.C.G. 1499.

schläffen/deßwegen sie ihn/um daß sie ihm nicht getraut; mit sich ins Feld genommen/darauß er aber entwischt/und zum Feind übergeloffen. Die Ursach des mißtrauens gegen ihn war/daß er das Schloß Fürstenberg an Oestreich übergeben (k). Mehrere Treulosigkeiten/die er am Land begangen/übergehen wir mit stillschweigen (l). Hugo von Landenberg/ war der Eidgnossen Bundsverwandter/und Burger von Zürich. Und hat sich zwahr durch die Eidgnossen abhalten lassen/ daß er nicht wie Käiser Maximilianus von selbigem verlanget (m)/in den Schwäbischen Bund (in welchem viel andere Schwäbische Prälaten (n) gewesen) getretten. Versprach unpartheyisch zubleiben/ deßwegen er/als die Eidgnossen begehrten/er solte ihnen sein Schloß Gottlieben/ in ihrem Kosten zubesetzen/ übergeben: solches abgeschlagen. Als aber sothanes Schloß hernach/ zu der Eidgnossen grossem Schad/ in feindlichen Gewalt kommen/ erweckte solches und anders so viel Verdacht gegen ihn/ daß er persönlich vor den Eidgnossen sich zuentschuldigen/erschienen (o). Als der Eidgnossen Feinde vor Dornach lagen/ließ einer von Rotberg/ Dohmherr zu Basel/einen Tisch auf den Münsterthurn stellen/ daselbst mit seinen Freunden Mahlzeit zuhalten/und seinen Lust zusehen/ wann das von Eidgnossen besetzte Dornach/mit Feur aufgehen werde. Aber die Eidgnossen sind denen ihrigen zuhilff kommen/ haben 3000. Feind erlegt/ und den Belägerten Lufft gemacht. Bey diesen Hilffsvölkeren/ war M. Schönbrunner/Pfarrer und Decan zu Zug/ um den Eidgnossen einen Muht einzusprechen (p). Auch auß Reichenau wurden die Eidgnossen zimlich geschädiget. Doctor Macarius/ Prediger zu Constanz/ hat von der Cantzel hefftig wider sie verhetzet (q): selbiges Dohm und übrige Priesterschafft erzeigte sich so hitzig/ daß ihre im Thurgäu habende Gefell/ von den Eidgnossen in Beschlag genommen worden. Dohmpropst von Constanz/wurd mit wehrhaffter Hand/mit einem Hanisch angezogen/im Hegäu gefangen/und gen Winterthur gebracht (r). Die Feinde haben denen Clösteren zu Schaffhausen/ Sangallen/ Stein/ Wettingen/ Münster in Granfeld (s)/ꝛc. mercklichen Schad zugestattet: hergegen die Eidgnossen/ über S. Bläsis in der Eidgnoßschnfft habende Güter/ Hand geschlagen. Um daß aber einige Ungehorsame/ in beyden Eidgnössischen Armeen/ wider der Officieren

Clöster geschädiget.

Eidgnossen Bescheidenheit in diesem Krieg.

Ver-

(k) Urstis. pag. 478. (l) Spræch. pag. 158. (m) Absch. Zür. Mont. nach Othm. A. 1498. § 21. & Mont. nach Nicol. § 6. (n) Urstis. p. 477. (o) Absch. Mont. vor Dionys. § 16. Frauenf. Nicol. § 11. (p) Bulling. XIII. 22. (q) Id. XIII. 20. (r) Zür. Freit. vor Oculi. Mont. nach Læt. (s) Absch. Bad. Donst. nach Joh. und Paul. Zür. Mont. vor Dionys. Urstis. p. 482.

N.C.G. 1499.

Verbott/ etliche Kirchen aufgebrochen/Kelch und Meßgewand darauß entfrömdet/ haben die Eidgnossen solches mit neuem Ernst zwahr verbotten (t)/ doch nicht verhinderen können/daß nicht in gefolgeten Kriegen/solche Verbott übersehen: auch selbst das Sacrament/**mercklich** von denen ihrigen **geschwächt** worden (u). Hergegen als die Eidgnossen Tüngen im Kletgäu hart belägerten/ und die Belägerte einen Priester im Chorrock über die Maur hinaußliessen/ Fried zubegehren/ ward ihnen wilfahret: außgenommen zwanzig Männer/unter welchen ein Jud war/ welcher durch künstlich Feurwerck die Belägerer zimlich beschädiget. Dieser wurd an die Füß gehenckt/und folgenden Tag enthaubtet (x). Bey Einnam des Stättleins Blumfelden/ dem Freyherr von Rosenegk zugehörig/ haben die Eidgnossen dem Feind erlaubt/ daß Weib und Mann/ was jeder tragen möge/ mit sich nemme. Also nam des von Rosenegks Gemahlin/ihren Herren/der doch außgeschlossen war/ mit ihren besten Kleinoten hinaußzutragen: welches ihro/wegen so ruhmlicher Ehetreu/gestattet worden (y). Dieser Merckwürdigkeit/schon sie von unserem Vorhaben entfehrnet zuseyn scheinet/ fügen wir noch bey/daß ein Heldenmühtiger Glarner/Hans Walran/sich wider zwanzig Reuter gewehret/ dero etliche auß dem Sattel gehebt/von ihnen zwahr gefangen/ aber wegen Heldenmässiger Taht ledig gelassen worden (z).

Clerisey muß helffen den Kriegskosten tragen.

Angesehen schweren Kriegs/ so alle ohne Unterscheid/ Geist-und Weltliche/ Edel und Unedel/beladen/und aller dero Leib und Gut Beschirmung betroffen/ hat die Eidgnossen billich bedunkt/ daß der ergangene Kosten/von allen getragen werde; deßwegen der Kriegskosten von denen im Thurgäu ligenden Clösteren/ und dero Gefellen abgeforderet worden (a). An den Bischoff von Constanz begehrten die Eidgnossen 1000. Gulden (b)/wegen/über Beschirmung seiner vesten Plätzen/ergangenen Kostens: und schrieben auf dessen Begehren an Rothweil/daß sie Bartholome Meyer von Hagenau/mit welchem der Bischoff in offentlicher Feindschafft stuhnd/ und Mithafften/keinen Vorschub tühen (c). Dieser hatte mit verschiedenen/ under welchen nicht wenig Eidgnossen waren/eine Verständnuß/den Bischoff und dessen angehörige Clerisey/ um daß ihm nicht Recht gehalten worden seye/ an Leuth und Güteren/ nach Vermögen zubeschädigen/ deßwegen der Bischoff einen scharffen Bann-

Meyer von Hagenau in Bischoffli chen Bann.

(t) Absch. Luc. Mont. nach Let. § 13. (u) Absch. Zür. 20. Sept. A. 1510. & 7. Jan. A. 1512. (x) Urstis. p. 485. (y) Urstis. p. 486. (z) Ib. p. 482. (a) Absch. S. Gall. Mont. nach Othmar. § 24. Zür. Mitw. nach Epiph. A. 1500. § 14. (b) Frauenf. Sim. Jud. &c. Zür. Dienst. vor Barthol. A. 1504. (c) Ib.

R.E.G. 1499. Bannbrieff wider diese Rott außgehen lassen (d). Der Bischoff wolte obigen Kriegskosten bey der Clerisey suchen / dero er deßwegen abermahl / zu deren Eidgnossen Bestürtzung / eine Steur aufgelegt (e).

Brüder des Hauses zum H. Geist / geistlos.

Auch Joh. Ziegler von Grüningen / im Wirtenberger Land gebürtig / ein sehr gelehrter / und bey männiglich / sonderlich bey dem Adel beliebter Mann / Meister des Hauses zum H. Geist zu Bern / stuhnd gegen seinen Ordensbrüderen in Zerwürffnuß. Beyde Partheyen müßten sich vor gesessnen Raht stellen. Der Meister klagte auf die Brüder / sie weren **gottlose Buben / Hurer / Dieben / und ungelehrte Esel.** Hergegen sagten sie vom Meister; er führe ein Epicureisches Leben / were ein **Atheist / Ketzer / Spieler / Prasser / hochmühtig.** Der Raht begehrte vom Hauß Steffsveld / des H. Geists in Bernischem Gebiet vornemsten Hauß / eine Reformation deren so widerwertigen Brüderen. Ziegler kam in Gefangenschafft / erhenckte sich selbst auß Unmuht / und endete damit sein gottloses Leben (ff).

1500. Fried in der Eidgnoßschafft.

Käiser Maximilianus machet mit der Eidgnoßschafft Fried; und richtet mit Bischoff von Chur / und denen übrigen Pündtneren eine Bündnuß auf / welche 20. Jahr währen solte (f). Also hat auch Bischoff Mattheus entzwischen Bern und Wallis / die zerklekte Freundschafft erneueret / und eine Bündnuß gemachet. Ursach des Unwillens war / daß einige von Bern / ein Bergwerck im Land Wallis / von Abt zu S. Mauriz empfangen / welches Bischoff Jos von Sylenen / auß sothanem Bergwerck grossen Nutzen verhoffende; als Landherr / denen Besteheren entzogen; gegen Versprechung 4000. Rheinischer Gulden / welche er meistentheils mit Meßgewänderen abgestattet. Solches erweckte einen Streit / der nach Rom gezogen worden. Mattheus stillete ihn / als er an eine Capell in S. Vincenzen Münster zu Bern / etwas über 2000. Rheinisch; und 800. Pfund Bern-Währung an ein Orgel gab (g).

Bischoff zahlt seine Schulden mit Meßkleideren.

Bischoff von Basel der Regierung entsetzt.

Vor Außgang dieses Jahrs / müßte Caspar / Bischoff zu Basel / sein Bischthum ablegen. Er beschwerte die Stifft mit so vielen Geltschulden / daß ihme das Capitul / seine Wohnung zu Delsperg; auch jährlich 400. Gulden und etwas an Korn und Wein bestimmet: und Herr Christoff von Utenheim / Dohmherr / zum Administrator, und An. Chr. 1502. nach Caspars Absterben zum Bischoff gemachet (h). Dieser soll kein seiden Kleid jemahl an seinem Leib getragen / und so viel Zeit er anderen

(d) Hotting. H. E. 8: 97. sqq. (e) Zür. Mont. nach Hil. A. 1504. § 11. (ff) Stetl. I. 361. b. (f) Spræch. p. 234. (g) Stetl. VIII. 367. (h) Urkis. p. 498.

deren Geschäfften entziehen können/mit Lesen H. Schrifft und nutzlichen Betrachtungen/ zugebracht haben. Alle Fest hat er Meß gelesen. Als er wegen Alters nicht mehr zum Altar nahen können/ hat er sich dahin führen lassen (i). N.C.G. 1500.

Unter diesem Administrator ist die Statt Basel in den Eidgnössischen Bund getretten. Eh man den Bund geschwohren / wurd im Dohm ein Amt gehalten / welchem die Eidgnössische Gesandte / auch Räht und Burger zu Basel beygewohnet. Nach geschehener Beeidigung / hat man mit der Rahtsglogk; auch sonst allenthalb in Stifften und Clösteren Laudes und Freud zuläuten angehebt (k). Der erste nach bekräfftigtem Bund/daselbst gebohrne Eidgnoß/war Hieronymus Frobenius / welcher hernach durch die Druckerey einen unsterblichen Nammen erworben/und von Thuano/mit Stephano und Aldo in eine Linien gesetzet wird. Wurd mit Trommen und Pfeiffen in die Kirch begleitet / und durch die Eidgnössische Abgesandte auß H. Tauff gehoben (l). Den 12. Tag Augstmonat/in gleichem Jahr/ist Schaffhausen dem Eidgnössischen Bund eingeleibet worden (m). 1501. Basel in Eidgnössischen Bund. Hieronymus Frobenius. Schaffhausen in Bund.

Daß mancherley blutrohte/blaue/gelbe/schwartze/mehrtheils schwartzgrüne/ein-und zweyfache Creutzlein; item/ Speer/Nägel/Geislen/und dörnene Cronen / durch ganz Teutschland/ den Leuthen auf die Kleider/ auch in verschlossnen Kisten / sonderlich auf des Frauenzimmers Tüchlein/und andere weisse Kleider gefallen ; auch an etlicher Leiberen gesehen worden / sagt Haffner / seye ein gewisser Vorbott gewesen/der hernach gefolgeten Religions-Veränderung (n)/ und wil darauß / weiß nicht was wider die Reformation schliessen. Andere haben gleiches Recht/auß solchen Creutzlenen/für die Reformation/wider die Papisten zustreiten (o). Die Gelehrte insgemein / haben solchen Creutzregen/ als ein Vorbott vorstehender Göttlicher Straffen angesehen. Es sollen zwahr dergleichen Creutzregen schon um An. Chr. 784. (p) wahrgenommen worden seyn. An. Chr. 958. sind wie Gulerus bemercket (pp)/diejenige/auf dero Kleider solche Creutzlein gefallen/außsätzig worden. Aber die dißmahlige Creutzlein sollen durch teufelische Kunst der Unholden angerichtet worden seyn. Etliche solcher Creutzen wurden falsch befunden. Deßwegen solche Bländerey von vielen bespottet und verachtet worden. Ein Müllerknecht/Mattheus Furtmüller/von Bizikoffen/ohnfehrn Creutzlein fallen auf die Kleider.

(i) Bas. Sacr. p. 346. (k) Urstis. VII. r. (l) Stetl. I. 370. (m) Absch. (n) Conf. Chron. Tugiens. Msc. (o) Catal. Test. Verit. 2:901. (p) Hepidan. Aut. A. 781. vid. Lambec. Biblioth. Vindob. II. 383. (pp) pag. 108. b.

R.C.G. 1501.

fehrn Biberach / hat sich selbst solche Zeichen angemachet: vorgebende/ Gott hette mit ihm vom Himmel geredet: welches bey Leichtgläubigen viel Nachdenckens verursachete. War aber eitel Betrug: deßwegen ihn Andreas/Graff von Sonnenberg/verbrennen lassen (qq). Fehrners hatten zugleicher Zeit / schwerer Hagel und grosse Theure/der Eidgnoßschafft hart zugesetzt. Dieses alles erweckte die Eidgnossen / daß sie die grosse Zweyung / welche durch widerwertiger Potentaten / sonderlich Oestreich und Frankreich unablässiges Werben/ unter ihrem Volk verursachet worden/abzustellen; und dem Zufolg/ daß An. Chr. 1499. erstlich zu Bern und Schweitz/folgends von Ury und Unterwalden geschehen / auch von langer Zeit her anderstwo durch die Prediger / um des Vatterlands darauß besorgetem Ruin vorzubiegen/ab den Cantzlen getrieben worden; mit obigen Lobl. Orten die Statt Zürich sich eidlich und bey aufgesetzter Lebensstraff verbunden / zu ewigen Zeiten von keinem Fürsten mehr / einiche Schencke / Dienstgelt oder Pension zunemmen. Bischoff Mattheus von Wallis arbeitete sehr eiferig / sothanes Decret zubeförderen: neben Hochgedachter Lobl. Orten Abgesandten/ dem grossen Raht zu Zürich vorstellende / daß mit frömder Potentaten Gelt/meineid und ungehorsam Leuth gemacht/die Kinder in Muterleib verkaufft/ unschuldiger Christen Blut vergossen / das Land seiner biderben Einwohneren beraubet werden; dann (sagten sie) sint dem Frankreich mit den Eidgnossen sich verbündet / und ihnen Pension gegeben/ haben die Eidgnossen mehr Volk verlohren/ als in allen dero Schlachten und Streiten von Anfang der Eidgnoßschafft (q). An. Chr. 1504. ist der Brieff wider die Pensionen und das Kriegen von allen zwölff Eidgnössischen Orten geschwohren/aber wie in einer geschriebnen Zuger Chronik geredet wird / **schlechtlich gehalten worden**: welches Lobl. Eidgnoßschafft **zu grossem Nachtheil gedienet**/2c. Daß Bischoff von Wallis sich so eiferig erzeigt/kam daher. Gleich Eingangs Schwabenkriegs/hat Frankreich mit denen Eidgnossen eine zehenjährige Bündnuß aufgerichtet. Nachdem Mattheus / Bischoff in Wallis worden/hat er diesem König seine Freundschafft auch angetragen: aber so grossen Nutzen darvon gesucht/und so viel Besoldung geforderet/daß der ohne diß sparsame König/geantwortet haben soll: Es seye ihm ungelegen/die Freundschafft eines einigen Manns so theur zukauffen. Auf dessen

Pensionen in der Eidgnoßschafft verschworen.

(qq) Stumph. XIII. 30. Stetler. I. 371. Rham. Chron. Helvet. (q) Ἀνέκδ. Et Bell. Mediolan. Msc. lib. I. c. 5. & 15. **Absch.** Pass. Nicol. A. 1501. **Nach Mitfasten** A. 1502. & Pass.

dessen Vernemmen der Bischoff geantwortet haben soll: Er wolle weisen/was an einem Mann gelegen seyn könne. Hat hiemit sich auf Oestreichische Seiten gelencket; und alles angespannen / die Eidgnossen von Frankreich abwendig zumachen / und auf die Gegenparthey zubringen: hat zu dem End nicht geruhet / bis er sothanes Decret gegen die Pensionen zuwegen gebracht (r). N.C.G. 1501.

Zu Genf und daselbst herum/hielte man wegen anhaltender Trökne/mehrmahlige Processionen/gen Notre Dame de Grace, aber es wolte kein Regen erfolgen: und hat die Theure überhand genommen (s). 1502. Eitelkeit des Aberglaubens.

Das Landvolk um Speir / schlug sich zusamen / wider die Herren und Pfaffen / von denen Pressuren sich zuerledigen / und sonst alles frey und gemein zuhaben. Um guten Fortgang zuerlangen / verbunden sie sich/täglich 5. mahl das Vatter Unser und den Englischen Gruß zusprechen. Zu ihrer Losung hatten sie/daß einer fragte; **Was ist das für ein Wesen**; Der andere antwortete: **Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen.** Arnold schreibet (t)/daß solches nach dem Exempel der Schweitzeren geschehen seye; welches auch Cario angemercket habe. Aber weder Cario noch Arnold müssen in denen Schweitzer Geschichten geübt seyn; daß sie die Verbündung freyer/unbillichen Gewalt leidender Ständen/mit einer Zusamenrottung rebellischer Bauren vergleichen. Bauren rebellieren wider die Pfaffen.

Margraff von Brandenburg stritte mit der Statt Nürenberg/ wegen einer Capell. Dero jährliche Kirchweihe jeder Theil haben wolte. Nürenberg zoge dahin mit bewehrter Hand / ihre Anspraach zubehaubten. Brandenburg war auf gleiches bedacht; führte in der Stille 200. Thurgäuer dahin/versteckte diese und mehrere Völker in einem Wald/ griffen die vorbey wollende Nürenberger an. Beyderseits sind 1000. auf dem Platz geblieben; damit wurd die Kirchweihe getheilt (u). Blutiger Kirchweihe-Krieg.

Diß Jahrs wurd ein gütlicher Verglich getroffen zwischen denen regierenden Orten des Thurgäus/ und dem Prälaten von Sangallen/ um die Marchen der Landgrafffschafft hohen / und des Abts niederen Gerichten: und darinn was für Rechtsstreitigkeiten für die hohe oder niedere Gericht zuentscheiden gehören/erörteret. Verglich zwischen den Eidgnossen und dem Sangallischen Abt.

Nach An. Chr. 1500. geendetem Jubeljahr (x) / hat der Papst durch den An. Chr. 1489. gemeldeten Ablaßkrämer/Cardinal Remund/ Ablaß von den Eidgnossen/

(r) Simler. Vales. p. m. 159. sq. (s) Spon. Hist. Genev. I. p. 150. (t) Ketzer-Hist. XVI. 2:4. (u) De Bello Mediol. Msc. lib. 1. c. 7. (x) Stumph. ad A. 1501. refert.

R.C.G. 1502. von Gurk / den Ablaß des Jubeljahrs / auch in Teutschland / denen Abwesenden antragen lassen: in der Meinung / daß zween Pfenning an den Türckenkrieg / der dritte anderstwohin verwendet werden solte. Der Cardinal liesse vor zwoen Eidgnössischen Tagsatzungen begehren / daß man sothanem Ablaß und Romfahrt / in der Eidgnoßschafft statt geben wolte (h). Aber die Eidgnossen wolten diesen Gästen die Thor nicht öffnen: außgenommen Bern. Der Cardinal sendete dahin den Abt von Lützelburg / Benedictiner-Ordens General / der theilete grossen Ablaß auß: visitierte und reformierte die Clöster: benam aber darmit dem Ablaß den guten Willen. Dann als er mit Bewilligung der wolbetagten Aebtissin / im Frauen Closter Frauenbrunn / eingelassen worden; haben etliche junge Ordens-Töchteren / samt dem frölichen Abt Peter / von Frienisberg / der von Nachbaurschafft und seiner Brüderen Einzielung wegen ungedultig war / so starck sich widersetzet / daß er wenig fruchtbares außgerichtet; und bald nach seiner Abreiß die geistliche Freyheit bey den reformierten Töchteren / sich bald wieder erhebt (i). Diß Jubileum hat anderen nicht besser gefallen / als den Eidgnossen. Maximilianus mit dem ganzen Römischen Reich / haben zu Nürenberg auf einem Reichstag verordnet / daß niemand / was Würdens oder Stats er seye / das H. Jubileum Gelt macht habe zuerforderen / oder aufzuheben; ohne Päpstlichen / Königlichen / und ganz Römischen Reichs Vergunst / Wissen / Willen und einhelligem Beschluß. Maximilianus liesse sich den Türckenzug nicht widrig seyn; allermassen er die Eidgnossen durch ein ernstliches Schreiben / sothanen Zug zubefördern vermahnet.

auch im Römischē Reich / verworffen.

1503. Gleichwol wolten Ihr Maj. nicht / daß der von Gurk Hand darbey hette; und liessen zu Straßburg ein noch eingeschrankters Königliches Mandat auffschlagen / darinn vermeldet wird / **daß weder Papst noch jemand ander** / des gesagten Gelts-Macht oder Gewalt hab / dann die Königliche Majestät. Und daß der angedeutete Legat kein Legat mehr gewesen (k). Weilen namlich Alexander VI. durch übersehen seines Mundschencken / mit einem von Gifft verderbten Trunck / welcher einem Cardinal / in dessen Garten der Papst damahl speisete (l) / überzeicht werden solte / den 18. Tag Augstmonat abgethan ward. Es verschaffete aber Cardinal Remund bald / daß durch den am 31. Tag Weinmonat erwehlten Papst (Julianum; Sixti IV. Bruders Sohn / welcher vor der Wahl Julianus de Rovere, hernach Julius II. genennet war /) seine

Julius II. Papst.

(h) Absch. Zür. M. Aug. A. 1501. § 13. M. Sept. A. c. § 1. Luc. M. Jan. A. 1502. § 6. (i) Stetl. I. 367. sq. (k) Ἀνιχδ. (l) Hotting. H. E. V. 539. sq.

seine Legation / und alles / so er unter Alexandro VI. in sothanem Character gehandelt / bestätiget worden (m). Als dieser Remund ab einigen Reichstagen von Frankfort / in diese Land gereiset / soll er zu Eichselen bey Rheinfelden / etliche Cörper / bey welchen dem Vorgeben nach nammhaffte Wunderwerck geschehen seyen / erhebt ; auch denen / welche sothane Oerter besuchen / Ablaß ertheilt haben. Folgenden Jahrs soll er einen neuen dergleichen Fund gethan haben (n). N. C. G. 1503. Unbekante Reliquien zu Eichelsen.

Demnach ein Priester einen Todschlag im Thurgäu begangen / und der Landvogt solchen Handel für das Landgericht gezogen / hat der Priester an den Bischoff appelliert. Um daß aber der Landvogt den Proceß immer fortgesetzt / hat der Bischoff selbigen nicht nur gebannet ; sonder auch vor gemeinen Eidgnossen verklagt / mit beyfügen / auch die Priester von der Brüderschafft zu S. Paul zu Constanz / werden von sothanem Landvogt für das weltliche Gericht citiert. Deßgleichen / so die Priester im Thurgäu mit jemand in Zerwürffnuß kommen / und man ihnen Fried gebotten / vermeinten sie / daß sie den nicht halten ; und man ihnen den Fried nicht zugebieten haben soll (o). Die Eidgnossen aber wolten solches nicht verstehen. Darum / als zu fast gleicher Zeit / gesagter Landvogt im Thurgäu / einen wegen Diebstals aufknüpfen lassen : der Bischoffliche Vicarius aber gesagt / dieser seye ein Acolithus gewesen ; und habe der Landvogt selbigen / durch gewalttähtigen **Frefel** / auch durch eine **stinckende Urtheil verachtlich** hingerichtet : ist samtliches Landgericht abermahl in Bann erklährt : und ihnen vom Vicario ein Tag gesetzt worden / an welchem sie sich zuverantworten vor ihm erscheinen solten. Es haben aber die Eidgnossen dem Vicario alsobald geschrieben / solches abzustellen ; und nachdem sie des Landvogts Verantwortung angehört / sagen lassen / den Landvogt und die Landrichter nicht weiter zuunrühigen ; angesehen / daß sie anders nicht gethan / als was recht seye (p). Bann über Thurgäuisches Landgericht : unnütz erkennt.

Hugo von Constanz reisete auf einen / von Käiser Maximiliano gen Besancon gesetzten Reichstag. Als aber bey sich habende Hofleuth / einem Bauren im Kletgäu durch das Korn geritten / wurden selbige bey hellem Himmel / plötzlich von einem Stralstreich berührt : eines von Landenberg Pferd / fiel todt : sieben oder acht andere Pferd und Reuter sind in Ohnmacht gesuncken (q). Bischoffliches muhtwiliges Begleit / vom Himmel gewahrnet.

(m) 20. Januar. A. 1504. Ἀνέκδ. (n) Urstis. pag. 499. sq. Basil. S. p. 28. 86. 346. Murer. Helv. S. pag. 169. Bzov. ap. Hotting. H. E. V. 668. Lang. p. 959. (o) **Absch. Jahrrechn.** § 17. **Zür. Mont. nach** Omn. SS. § 7. (p) **Zür. Samst. nach** S. Luciæ. § 11. **Mont. nach Hilar.** A. 1504. § 11. (q) Stumph. V. 37.

N.C.G. 1504. Julius II. lasterhafft: tyrannisch.

Papst Julius II. wurd wegen Simonie/Unzucht (r)/ sonderlich wegen blutdurstiger Grausamkeit/und Lust zum Kriegen (s)/von Freunden und Feinden durchgezogen. Nach seiner eigenen Cardinälen Beurtheilung/ war er aller/unter seiner Regierung in der Christenheit geführten Kriegen einige Ursach; und ließ sich die Welt/**mehr als der Seelen Heil/angelegen** seyn (t). Er gestattete denen Eidgnossen durch eine Bull/an Fasttagen Milchspeisen zuessen (u): erwartete hingegen von ihnen Dienst / so dero Blut gekostet. Cardinal Remundus begehrte / daß sie eine Gesandschafft gen Rom senden wolten / um mit dem Papst in Bündnuß zutretten. Die Eidgnossen widrigten sich nicht: als sie aber die Reiß antretten solten/hatte der Papst kein Gelt; und ist selbiger Zeit nichts auß der Sach worden (x). Zwahr hat Laurenz Weißberger / Cantor und Chorherr zu Zürich / in einer zu Zürich gehaltnen Tagleistung/für Pfaltzgraff Rupert / welcher seines abgeleibten Herren Schwiegervatters/ Herzog Georg in Bäyeren / hinderlassne Landschafft / in Besitz nemmen wolte; hergegen hat Doctor Sigmund Creutzer / Dohmpropst zu Constanz / für Herzog Albrecht und Wolffgang/ so als nächste Gesipte vom Mannsstamm Erb seyn wolten; Eidgnössische Hilffsvölker begehrt: aber beyden ist abschlägige Antwort gegeben worden/mit andeuten/die Eidgnossen haben sich entschlossen/aller Pensionen sich zumüssigen (y). Doch als Papst Julius/ durch Peter von Hertenstein / Dohmherr zu Constanz / und Dohmdecan zu Basel; gebürtig von Lucern; eine Leibguardie / von 200. Eidgnossen/ gleich denen Königen in Frankreich/begehrt; ist ihm solche / unter Haubtmann Caspar von Sylenen/ Burger zu Lucern/bewilliget worden (z). Julius hat sich um die Eidgnössische Freundschafft/so starck beworben/nicht/ wie Lang vermeinet/**auß sonderbarer** zu dieser Nation **tragender Liebe und Vertrauen** (zz) / sonder dieweil er gegen Frankreich/ Venedig/&c. Krieg zuführen sich vermessen. Schon er / gleich übrigen Cardinälen vor der Wahl / mit einem Eid (von welchem der könftige Papst/weder von selbst/noch durch jemand ander los gezehlet werden mö-

Beschimpfet die Eidgnossen.

1505. Nimt Eidgnössische Leibguarde.

Ein meineidiger Papst.

ge)

(r) Sekend. Histor. Luther. I. 190. b. Hotting. H. E. 5: 540. 586. (s) *Lanista: Cleri Magister Sanguinarius.* ap. Budæum, de Asse. Marti quàm Christo magis deditus, teste Wicelio. *Bellator* vulgò dictus. Spart. Helv. p. 604. Bullingerus: **Er war ein rauhes stuck Fleisch.** Aliis, Maximilianus Papali, Julius Imperiali apici aptior fuisse dictus. Suiz. Bell. Med. lib. 1. c. 15. (u) Hafn. 2: 196. (x) Stetl. I. 381. **Absch. Zug. Mont. nach** Veren. § 1. (y) Stetler. I. 382. Conf. Goldast. **Reichshandl.** p. 45. (z) **Absch. Zür. nach** Nativ. Mar. § 4. **Einsiedl. Mitw. vor** Mich. Schilling. p. 139. Cysat. p. 143. (zz) I. 683: 7.

N.C.G. 1505.

ge) sich verbunden / mit einichen Fürsten und Ständen / in Krieg oder Bündnuß sich einzulassen. Frankreich war er so abhold/daß er/wie Carolus Molineus berichtet/jedem/so einen Franzosen zutod schlagen werde/föllige Verzeihung der Sünden versprochen.

Churischer Bischoff verstossen.

Bischoff von Chur könte sich mit den seinigen so gar nicht betragen / daß er schon An. Chr. 1500. das Elend bauen müssen (a). Paul Ziegler machte ihm so viel Händel / daß die Eidgnossen zwischen diesem und dem Bischoff Fried nemmen ; und als Bischoff geklagt / daß sothanem Vertrag nicht nachgelebt werde / denen Dohmherren anzeigen lassen; wofehrn der Vertrag nicht gehalten/oder der Bischoff nicht wiederum in sein Bischthum und Regiment gelassen werde/ werden die Eidgnossen dem Bischoff gestatten/ seinen Sitz an einem gelegnen Ort in der Eidgnoßschafft zunemmen / dahin er sein Bischthum und was daran hanget ziehen möchte (b).

Zwinglius besuchet die Schulen.

Ulrich Zwingli war / wie Cardinal Pallavicinus schreibt (c) / ingenio aptissimo ad omnes disciplinas addiscendas : adjutus etiam bona corporis habitudine, ad exercendas maximè actuosas,& ostentandas (ostendendas) maximè contemplatrices. Variis se linguis instruxerat, ac eruditione multiplici , **eines so fertigen Geists/ daß er alle Wissenschafften erlehrnen; und von solcher Leibsbeschaffenheit / daß er die einen Wissenschafften außüben/die anderen wol an den Mann bringen können. Er hat verschiedene Spraachen erlehrnet / und war ein hochgelehrter Mann.** Die erste Anfänge im Studieren hat er gemachet/bey Bartholomeo Zwinglio/Decan zu Wesen/seines Vatters Bruder / einem frommen und berühmten Mann : durch dessen Raht/kam er im zehenden Jahr seines Alters gen Basel/zu M. Geörg Binzli/einem zu Unterweisung der Jugend sehr tüchtigen Mañ. Daselbst übte sich Zwinglius auch in der Music/als zu welcher er eine natürliche Zuneigung getragen. Von Basel kam er gen Bern/zu Heinrich Lupulo (Wölflin) / welcher seines gleichen an Gelehrtheit in der Eidgnoßschafft nicht gehabt haben soll; von welchem Zwinglius neben anderem in der Verskunst geübt worden. Die Prediger-Mönchen wolten Zwinglium/wegen seiner Erfahrenheit in der Music / bereden/ ihren Orden anzunemmen. Auf Vernemmen dessen/hat ihn sein Vatter und Vetter/gen Wien in Oestreich abgefertiget/um die Philosophiam daselbst

(a) Zür. nach Epiph. A. 1501. § 21. Luc. vor Veren. A. 1503. § 2. (b) Absch. Zür. nach Nativ. Mar. § 7. (c) Hist. Conc. Trid. l. 19: 1.

N.C.G. 1505. selbst zuerlehrnen. Auf selbige legte er sich mit solchem Fleiß/daß er es in kurtzem allen anderen Studenten vorgethan; und im Studieren weit kommen. Als er nach Basel zuruck kommen/wurd er Schulmeister zu S. Martin: Meister in freyen Künsten: und legte sich auf die Theologiam, unter Doctor Thomas Wittenbach/Patricio von Biel/welcher vormahls zu Tübingen/dermahlen zu Basel Theologiæ Professor, und von männiglich hoch geachtet war (cc): und wider den Ablaß eifrig redte. Zwinglius nennete ihn seinen Præceptorem: und sagte/daß er von diesem zum ersten erlehrnet/daß der Tod Christi die einige Bezahlung unserer Sünden seye/von welches wegen uns unsere Sünden verziehen werden (d). Leo Jude/welcher damahls Zwinglii Mitlehrnjünger war/schreibt: Ex hoc hausimus quicquid nobis fuit solidæ eruditionis, atque hoc totum ei debemus (e): Was wir nutzliches und grundliches gewißt/haben wir diesem Mann zudancken. Biel/Doctor Wittenbachs Muterstatt/haltet den Bischoff von Basel für ihren Herren; hat gleichwol schöne Freyheiten/darwider der Bischoff sie nicht beschweren mag: deßwegen sie/samt der Mañschafft in Erguel/mit Bern verburgeret sind. In geistlichen Sachen/waren sie dem Lausannischen Bischoff zugethan. Die Collatur der Kirch zu Biel/hat ehmahlen dem Abt von S. Johann zu Erlach/oben am Bodensee/zugestanden: aber Biel hat von diesem/erstlich die Election/hernach auch die Præsentation erkaufft (f).

Doctor Wittenbach.

1506. Zwinglius Pfarrer zu Glarus.

Als An. Chr. 1506. Joh. Stucki/Pfarrer von Glarus/mit Tod abgangen/hat Heinrich Göldli/Krafft Päpstlicher Bull/sich in die Pfarr einzutringen vermeint. Um daß aber dasige Gemeind Zwinglium zuhaben verlanget/hat selbiger vom Bischoff von Constanz sich weihen lassen. Hielte seine erste Predig zu Rapperschweil: folgends auf Michaelis/im Wildenhauß/die erste Meß: und nam die Seelsorg zu Glarus über sich (ff). Göldlin hat erst An. Chr. 1512. sich gänzlich zuruh begeben (g).

Bischoff zerfallet mit der Statt Constanz.

Bischoff von Constanz hat sich in so weit gegen die Statt abgeworffen/daß er/wann die Eidgnossen eingewilliget hetten/Diessenhofen zukauffen/und geist-und weltlichen Stab dorthin zuverlegen/entschlossen

(cc) Propter multi jugam Eruditionem, omnibus istius seculi doctissimis hominibus, miraculo & stupori & phœnix quædam habebatur. Leo Jud. Præf. in Matth. Gernl. Orat. Secul. p. 30. (d) Bulling. Hist. Ref. I. p. 5. Zvvingl. Op. I. 37. b. Hotting. H. E. VI. 194. (e) Præfat. in Op. Zvvingl. T. IV. (f) Hist. Biel. Msc. (ff) Non A. 1507. ut Langius vult. I. 926. a. 920: 12. (g) 'Avixδ.

N.C.G. 1506.

sen war (h). Es liesse sich auch zwischen Savoy und Wallis schlecht ansehen. Aber der Streit wurd zu Baden/in beyseyn Bischoffs Matthei / durch die Eidgnossen beygelegt. Gleichfahls wurden Bern und Bischoff von Basel wegen Münsterthal vertragen (i).

1507. Helffer zu Müllhausen / ermördet seinen Pfarrer.

Auf S. Johannis des Täuffers Tag/ist zu Müllhausen im Teutschen Hof/ Joh. Bertsche/angeregten Ordens Leuthpriester/Nachts in seinem Beth/von einem jungen Priester/seinem Helffer/ermördet worden. Diese Mordtaht ist verschwiegen und ungerochen geblieben / bis er wegen anderer seiner Fehleren/ zu Constanz/in Gefangenschafft kommen/und daselbst diese Untaht bekennt hat (k).

Dritte Bischoffs-Steur.

Um daß Käiser Maximilianus sich fürgenommen/des Reichs/am Papstum und Käiserthum habende Gerechtigkeit / gegen Frankreich zubehaubten (l)/nach dem Exempel alter Käiseren/gen Rom zureisen: und Bischoff von Constanz / als ein Reichsfürst Ihr Maj. begleiten wolte/ hat er/um die Reißkösten zueroberen/der Clerisey abermahl Subsidium caritativum, eine freywillige Steur aufgelegt. Zwahr wolten die meiste Eidgnössische Ort/des Königs Vorhaben beförderen (m); und solte ein Burgermeister von Zürich / als Oberster/ gen Rom reisen (n): ungeachtet Frankreich / um die Eidgnössische Soldaten an sich zulocken/ allein zu Lucern 22000. Ducaten außgesecklet; und die Gesandte dieser Cron sich arm gespendiert haben sollen / deßwegen daselbst ein Arrest auf sie gelegt worden (o). Doch die vom Bischoff abermahl auf die Priesterschafft gelegte Steur / sagten die Eidgnossen / seye unleidenlich. Um so viel mehr/weil die Käiserliche Reiß gen Rom ruckstellig worden. Das Gestifft von Zürich schrieb dem Bischoff; sie wolten sich nicht gänzlich widrigen. Doch weder die erste / noch von den ersten seyn. Dann daß sie solches vor der Zeit gethan / ihnen von Geist-und Weltlichen übel/und dahin gedeutet worden/ sie haben einen bösen Eingang gemachet. Als aber der Bischoff nicht außsetzen wollen: dem Stifft Embrach/ als es nicht an den Tantz wollen / den Bann; der Priesterschafft von Glarus / welche gleichfahls sich ernstlich widersetzt/ gedräut zuverschaffen/daß sie auß dem Land gejagt werden (p): haben sie sich endlich bequemt. Zur Danckbarkeit hat der Bischoff jedem Prälaten/Decan und Propst/ einen Gewaltsbrieff/so sich auf einen Monat erstreckt/geschickt/

die

(h) Zür. Mont. vor Martin. § 5. (i) Stetl. I. 387. Supr. p. 516. sq. (k) Henr. Petr. Hist. Mülh. Msc. III. 16. (l) Goldast. Reichshandl. p. 57. Sekend. Luther. I. 128. a. (m) Absch. Zür. Mont. nach Laur. (n) Ἀνέκδ. Epist. (o) Stetl. I. 388. Absch. nach Mich. § 3. (p) Ἀνέκδ. Epist.

N. C. G. 1507.

die Priesterschafft von ihren offent- und heimlichen Hureyen zuabsolvieren (q). Gleiche Absolution ist auch nach beyden vorgehenden Steuren ertheilt worden.

Lehr von der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau/nimt überhand.

Zu Bern haben sich die Prediger-Mönchen in einen weitläuffigen und schlimmen Handel eingelassen. Dann nachdem Richardus de S. Victore, die Meinung von der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau Maria/auf die Bahn gebracht/hat solche Meinung eine geraume Zeit/an statt Beyfahls/starcken Widerstand gehabt (r). Der in Frankreich hiervon erzegte Streit/und zu Basel gefolgete Außspruch/ist hieoben Blat 393. zufinden. Diese Beypflichtung des Baslischen Concilii; auch daß/nach dem selbiges Concilium/Papst Sixtus IV./ein Franciscaner Mönch / An. Chr. 1476. das Amt von der unbefleckten Empfängnuß Marie bekräfftiget / und das Fest solcher Empfängnuß mit übermässigem Ablaß begabet/hat die Franciscaner so tollkühn gemacht/daß deren etliche sagen dörffen / Maria seye vom H. Geist empfangen (s). Hingegen wurden die Dominicaner hitzig/und haben so laut zureden angehebt/daß Sixtus zu dero Besänfftigung/ An. Chr. 1483. in einer Bull jederman freygestellt / hiervon zuglauben was er wolte: sintenmahl die Kirch diesen Streit nicht entscheiden habe. Doch soll kein Theil den anderen für Ketzerisch halten. Aber dieses war so viel/als die Partheyen an einander hetzen. Weil die Franciscaner an H. Schrifft kein Gehilff hatten/unterstuhnden sie sich durch Wunderwerck zuschirmen (t). Die Theologische Facultet zu Paris hat sich An. Chr. 1497./ die zu Cöllen An. Chr. 1499. / die Menzische An. Chr. 1501. / zu den Franciscaneren so eiferig geschlagen/daß sie sich entschlossen/wer daselbst den Gradum empfange/müsse mit Eid zu solcher Lehr sich verbinden (u). Zu Bononien in Italien; auch auf allen Hohen Schulen in Hispanien geschihet ein gleiches: welches alles die Barfüsser so frech gemachet/daß sie in allen Predigen auf die Dominicaner gestochen. Der Pfarzer zu Frankfort machte es dem Doctor Wigand Wirt/des Predigerordens Lesmeister daselbst/so grob/daß er gen Rom citiert worden. Wigand vermeinte/der Pfarzer solte zu Rom **lebendig geschunden** worden seyn. Als aber der Unglimpf vielmehr auf Wigandum und die Dominicaner gefallen / hat dieser wider die/so zu Rom Richter gewesen / die

Feder

(q) Hotting. Spec. Tig. p. 379. sqq. H. E. VII. 138. (r) Vid. Rivet. Jes. Vapul. VI. 31. 32. Et de B. Virg.: Gomar. III. 271. b. 280. Heidegg. Diss. de Concept. Polan. C. Trid. p. m. 192. 198. sq. Pallav. VII. 7. Natal. Alex. III. 536. sq. Richer. Hist. Concil. lib. 3. (s) Τῆ μανίᾳ. Heidegg. Diss. Tom. I. p. 148. (t) Polan. Hist. Trid. pag. 200. (u) Sur. Comment. A. 1501. p. 19.

Feder inmaassen gespitzt/daß man ihn ebenfahls nach Rom bescheiden. Um sich daselbst desto besser zuverantworten/ hat Doctor Peter Siler/ des Ordens Provincial zu Ulm/ auf Doctor Wigands Ansuchen / An. Chr. 1506. ein Capitel zu Wimpfen gehalten/auf welchem sie für Wigands Büchlein eine Schutzschrifft gestellet. Demnach aber sie bedunkte / daß ihre Lehr / und selbst ihr Orden/ auß der Barfüsseren Antrieb/in Abgang gekommen/hat Doctor Wernher von Selden/Prior zu Basel/und Vicarius in Ober Teutschland/ zu Wimpfen / etliche deren fürnemsten versamleten Vätteren/zu einem Schlafftrunck/in seine Cammer geladen ; und ihnen vorgestellet / daß man bedacht seyn müßte/dem übel vorzukomen. Und zwahr / um daß die Franciscaner ihre Meinung durch Wunderwerck in Credit gebracht / seye man genöhtiget / auch disseits Erscheinungen und Wunderwerck / zu Francfort oder Nürenberg / als in weitläuffigen Handelsstätten / auß welchen das Gerücht sich leicht außbreite/anzuspinnen. Um daß aber der den Prediger-Mönchen ungönstige Menzische Erzbischoff / der Statt Francfort zunahe / und den Handel untersuchen möchte ; Nürenberg aber zuklug were/und viel gelehrte Leuth hetten : haben sie Bern erwehlet : Civitatem simplicem, rusticam & indoctam , ein einfaltiges / Bäurisches und ungelehrtes Ort (wie diese Spitzbuben redeten) : in Hoffnung / der Betrug werde nicht so leicht wahrgenommen werden. Zu dem/seye Bern eine mächtige Statt/welche ihren Orden und Handel mit der Faust verthädigen könte.

N. C. 1507.

Dominicaneren böser Rahtschlag darwider:

soll zu Bern bewerkstelliget werden.

Nun waren zu Bern/so diß Geschäfft über sich genommen : Joh. Vatter/von Marpach / Prior ; Stephan Bolshorst / Doctor und des Ordens Lesmeister/von Offenburg ; Franciscus Ultschi/von Bern/ Subprior ; und Heinrich Steinegger/von Lauperschweil/Schaffner. Weil sie die Sach schwer seyn bedunckte / haben sie (durch den Ultschi) den Teufel beschwohren/der ihnen dann beyzustehen versprochen. Hergegen mußten sie sich selbigem mit ihrem Blut verschreiben (a).

Zu gleicher Zeit verlangete Joh. Jezer / von Zurzach/ ein Schneider / in ihren Orden aufgenommen zuwerden. Solches haben sie ihm abgeschlagen. Demnach er aber drey und fünfzig Gulden/neben etwas Kleider/ihnen zugeben/versprochen / haben sie ihm zugesagt ; um so viel mehr / weilen er dem Subprior, als ein einfältiger Kärl vorkommen : deßwegen er / gleich die erste Nacht/in dessen Cammer (um ihn auf die Prob zusetzen) mit Stein werffen / ein Geräusch gemacht. Als Je-

Johann Jezer komt in den Orden.

Geäffet.

(a) Apud Hotting. H. E. V. 363.

N.C.G. 1507.

zer ihme gleich folgenden Morgen geklagt/wie viel er selbige Nacht außstehen müssen/antwortete ihm Subprior: Er wisse wol/daß daselbst ein Geist sich erzeige; seye aber nichts böses: solle die Sach still halten: man müsse erfahren was es seye. Gleichwol nahm Jezer den Abscheid; und gieng gen Thorberg/um ins Carthäuser Closter aufgenommen zu werden. Weilen sie aber verständiget worden/daß er allbereit bey den Predigeren sich veranlaset / wurd er abgewiesen: kam wiederum gen Bern/ und wurd an der drey Königen Tag von denen Dominicaneren eingekleidet. Man gab ihm aber ein Glögklein / mit welchem er dem Procurator (dessen Cammer zunächst war) ein Zeichen geben solte/wañ der Geist wieder käme. Fehrners gab man Weihwasser; vermeinte Heilthum vom Creutz Christi/2c. auf daß er sich desto weniger förchtete/mit dem Geist zureden. Was geschicht? Nachts steckt sich der Subprior in ein weisses Tuch; schleicht in die Cammer/seufzet/mit veränderter Stim̃ vorgebende / seye eine auß dem Fegfeur kommende Seel. Der zaghaffte Jezer/wußte mehr nicht zusagen / als: der Herr helffe dir/ich kan es nicht. Subprior stellete sich mißvernügt/und ergriffe Jezers Gurgel. Deßwegen antwortete Jezer: Wie solte ich dir dann helffen? Subprior sagte: Wañ du dich acht Tag lang bis auf das Blut schlagest: in S. Johannis Capell acht Messen lesen lassest; und auf der Erden ligende betest/ so wirst du mir auß dem Fegfeur helffen. Des Mönchen Absehen hierinn war / ihr Vorhaben Landkündig zumachen. Er verließ den Jezer / mit Benennung eines Tags/an welchem er wiederkommen/und die ihn bisher plagende böse Geister/mit sich führen werde. Der Erfolg dieses war/daß jedermann deren Dominicaneren Heiligkeit gepriesen; hergegen die Barfüsser verachtet (b). Welches dieser Betriegeren vornemster Zweck war. Stephanus/deren Dominicaneren Prediger/thate sein bestes auf der Cantzel: sagende/es were ein gewisses Zeichen der Heiligkeit ihres Ordens / daß dieser Geist bey ihnen Hilff und Trost suche: Dargegen die Barfüsser / ein verzuchtes Leben führen. Sonderlich zu Bern: woselbst ihre Kutten immer nach Wein stincken. Also wurden die Barfüsser verlassen: jederman aber ist den Predigeren zugeloffen/ und wolte den heiligen Mann täglich auf der Erden ligende sehen. Denen Dominicaneren war es fürnemlich um das zuthun/daß S. Jacobi grosse Bruderschafft zu Bern / zu ihnen gelegt wurd (c). Gesagter Stephanus war des Jezers Beichtvatter / erforschete selbigen in der Beicht-

Prediger-Mönchen Eifer gegen die Barfüsser.

Verschiedene be-

(b) Franciscani neglecti & deserti: ut res his funigeris ferè ad restim redierit. Catal. Test. Verit. II. 908. (c) Stumph. XIII. 33.

Beicht/ob er etwas Zweifels hette: und stellete sich/als ob er selbst nicht durchauß traue. Auf Vernemmen/daß Jetzer die Sach für gewiß halte/versprach er/für des Jezers und Kuchenmeisters Zell/etwas von einer geweiheten Hostien zulegen: werde sich der Geist darvor nicht entsetzen/ seye es ein Zeichen / daß es ein guter Geist: auch unterzichtete er ihn/ wie er den wiederkommenden Geist beschweeren solte. R. C. G. 1507. triegerische Erscheinungen.

Zu bestimter Zeit / ist der vermeinte Geist wiederkommen / in Gesellschafft zweyer vermumten / so ein klägliches Geheul führeten. Dem Jetzer wolte man weis machen/dieses weren böse Geister / die sich quellten/ daß diese Seel ihnen entrissen werde. Weilen demnach Jezer vermuhtete / durch obbedeutete Hostien gesicheret zuseyn / hat er den Geist beschwohren. Dieser rühmte unter anderem/die Lehr der Dominicaneren/daß Maria in der Sünd empfangen worden: sagte fehrners/Bern werde/um daß sie den Barfüsseren Unterschlauff geben/und von Frankreich Pensionen nemmen / bald untergehen. Die Barfüsser/mit Nammen / Joh. Scotus / leiden im Fegfeur / wegen ihrer Lehr von der H. Jungfrau unsündlicher Empfängnuß / harte Pein. Doch werde ein Mann (Papst Julius) beyde Oerden versühnen; das Empfängnuß-Fest abschaffen: und die Prediger-Mönchen zu Straßburg und Zürich/ reformieren. Endlich sagte er: Es werde eine gewisse Jungfrau (S. Barbara) samt der H. Jungfrau Maria/zu Jezer kommen. Als Jezer solches seinem Beichtvatter angezeigt/ gab ihm selbiger etliche Fragen/auf einem/mit einem Creutz bezeichneten Zedel / mit vorgeben/ werde der erscheinende Geist sothanen Zedel abnemmen/seye es ein Gemerck/ daß er ein guter Geist seye. Unter anderen solchen Fragen war: Ob Papst Alexander wolgethan/daß er Savanarolam und Mithaffte verbrennen lassen? Ob gesagter Papst nicht deßwegen in jener Welt gestrafft werde? ꝛc. Zu gesetzter Zeit / kam der Subprior, als were es S. Barbara: nam den Zedel ab / mit Versprechen/ selbigen der H. Jungfrau Maria zubeantworten/bringen wolle: truckten hernach ein rohtes Siegel darauf / mit vorgeben/dieses Siegel were mit Christi wahrhafftigem Blut gefärbt. Die Farb wurd bereitet durch Lazarum/einen getaufften Jud. Die vermeinte Maria aber/in welche sich selbiger Nacht der Lesmeister verkleidet / und zwo Stund / nachdem Barbara Abscheid genommen/den Jezer besucht; hat gesagtem Jezer übergeben/drey Tropfen deren jenigen Thränen/welche Christus über die Statt Jerusalem vergossen. Item/drey Tropfen des Bluts Christi/samt einer Windlen/ in welche sie Christum bey seiner Geburt eingewickelt habe. Endlich überreichte sie ihme zwey Crucifix / welche mit Christi Blut bespränget Erdichte te Reliquien.

N.C.G. 1507.

weren: deren eines zu Bern behalten/das andere dem Papst überschickt werden solte/samt einem Brieff/welchen die verkapte Maria dem Jezer zugleich übergeben/den die Convent zu Nürenberg/Basel und Bern besieglen/ auch die Statt Bern/daß sie ihr Siegel beyfügen wolle/ersuchen solten. Alsdann werde der Papst die Barfüsser bald auß der Statt jagen/Joh. Scotum/welcher wegen widriger Lehr in der Höll seye/auß dem Heiligen Buch außkratzen/ und die Prediger Clöster zu Straßburg und Zürich reformieren. Weilen aber die Prediger-Mönchen/nicht nur die Bernischen Barfüsser/sonder selbigen ganzen Orden gern abgethan hetten; bemüheten sie sich/in ihrem Orden jemand zuhaben/welcher (wie die Barfüsser von ihrem Francisco rühmeten) des Herzen Christi fünf Wunden am Leib trage. Diese falsche Maria machte hierzu dißmahl den Anfang/mit einer Wunden/so sie dem Schneider mit einem eisenen Nagel durch eine Hand gestossen. Die Wunden schmirzte ihn hefftig/und wurd mit hierzu bereitetetem Wasser gewäschen. In einer anderen Erscheinung/hat ihm die vermumte Maria noch vier Wunden gemachet: und brachte ein dreyfaches Wasser mit sich/deren eines der Teufel selbst gelehrt hat zurichten. Selbiges machte den armen Menschen ganz unempfindlich; so daß er/nachdem er die Wunden empfangen/und wiederum zu sich selbst kommen/solches mit Erstaunung angesehen/und denen/welche vorgegeben/daß sie weiß nicht was himmlisches gegenwertig gesehen und gehört; gern geglaubt; und sich verwunderet/daß er so **plötzlich in einen Gott verwandelt** worden. Aber/um desto besser fortzukommen/und immer zuerforschen/ob er dieser Erscheinungen halb etwas Zweifels habe/vermahnete ihn sein Beichtvatter/offt zubeichten. Auch gab man ihm ein absonderliches Zimmer ein/in welchem das ganze Leiden Christi/auf etlichen Tafelen abgebildet war: in dem Absehen/ihn zuverleiten/daß er die Gebärden dieses Leidens Christi offentlich nachahnen solte. Solch Spectacul zusehen/hat sich zu gewisser Stund viel Volk besamlet. Eh aber Jezer auf diesen Ort gebracht worden/ist ihm bedeutetes Zaubertranck eingegeben: anbey verhütet worden/daß niemand mit ihm zureden käme. Auf einen Abend sagte ihm der Beichtvatter: Gott werde noch Wunder an ihm thun. Er hette von vielen H. Personen gelesen: dergleichen aber were noch keiner ihm begegnet. Vermahnete ihn/wann die H. Jungfrau selbige Nacht ihn besuchen werde; auf dero Reden gute Achtung zugeben. Nun bey anbrechender Nacht/stellet sich der Beichtvatter selbst bey Jezer ein/sich für Mariam dargebende. Als aber Jezer dessen Stimm erkennte; darauß geschlossen/daß alles bisherige/eitel Betrie-

Falsche Wunden Christi.

Jezer erkennt den Betrug.

N.C.G. 1507.

Betriegerey seye / und sich hoch beklagt / daß sie mit ihm / einem einfältigen Mensch / solcher Gestalt umgehen ; ist der Beichtvatter beschämt davon gegangen / und hat die Begegnuß / seinen Mithafften klagende hinterbracht. Der Prior sprach ihm einen Muht ein : und nam über sich / weil seine Stimm / dem Jezer nicht so bekant als des Beichtvatters / wolle er in folgender Nacht Mariam vertretten. Doch hat ihn der Schneider auch erkennt. In der dritten Nacht / vermeinte er seine Stimm besser zuverändern : neben einer Hostien (welche ein Gemerck seyn solte / daß er kein böser Geist) ein Gläßlein mit sich bringende / von welchem er sagte / daß es Christi Blut seye. Des Priors Absehen war / in ihr Closter eine Walfahrt zum H. Blut anzusetzen. Aber Jezer fassete abermahl einen Zweifel ; begehrte / daß diese Maria das Vatter Unser und den Englischen Gruß erzehle : nachdem solches geschehen / beurtheilte der Schneider / daß nicht Maria / sonder ein Böswicht mit ihm rede : und erzörnt sich so sehr / daß er den Prior mit einem Messer verwundet : hergegen ihm der Prior / eine zinnene Schüssel wider den Kopf geschmissen.

Diese Begegnuß wolte die Mönchen verzagt machen. Aber Subprior versprach / die könftige Nacht zu Jezer zugehen / und sich in S. Catharinam von Siene zuvergstalten. Solches thate er. Catharina rühmte dem einfältigen Schneider / daß er die wahrhaffte Wunden Christi an seinem Leib trage : hiemit mehr als sie / Catharina / und Franciscus beehret worden : wiederholete auch die Dräuungen / daß Bern / weilen sie den Barfüsseren Unterschlauff gebe / untergehen werde.

Wird besänftiget.

Aber Jezer war nunmehr solcher Bosheiten und ihm verursachten Schmerzen müd / und dräuete auß dem Closter zugehen. Ihn zubesänftigen / bekenneten sie / wol etwas bey der Sach gethan zuhaben : doch allein um ihn zuversuchen / und in der Andacht zuverstärcken. Es rühre aber nicht alles von ihnen her ; und seye nicht eitel Betriegerey. Fehrners führten sie ihm zu Gemüht ; habe selbst begehrt / daß sie weltkündig machen / was sich mit ihm begeben. Solte er nun das Garn aufheben / und die Sach verlohren geben / werde er das Convent / dessen Glied er seye / und sich / in Schand und Schad stürzen : werde er aber Stand / und reinen Mund halten / werde es dem Closter zu grossem Ruhm und Reichthum gedeyen. Der Schneider sagte ihnen / er were / einen so weit außsehenden Handel außzuführen und zubehaubten / viel zu einfältig : doch redeten sie so viel mit ihm / daß er sich endlich zuruh begeben.

Der Mönchen thörichte Frechheit.

Also entschlossen sich die Betrieger / die Sach nunmehr recht unter die Leuth zubringen. Hierzu bedieneten sie sich / eines in einer Capell gestandenen Marien Bilds. An diese Bildnuß / hat gesagter Lazarus

N.C.G. 1507.

Weinende und redende Bilder.

etliche herabfliessende Thränen gemahlet. Er / der Schneider / wurd Nachts auf den Altar gestellet / und umfienge diß Bild. Hinder dem Bild/stuhnd der Beichtvatter: und redete durch das Bild. Jezer (welcher von des Beichtvatters Vorhaben nichts wissen solte) vermeinte anfänglich / das Bild rede mit ihme. Die Betrieger aber liessen durch die Statt ein Geschrey gehen / Maria habe geweinet: Jezer/were auf eine wundersame Weise / bey verschlossnen Thüren/auf den Altar kommen; sage / die H. Jungfrau habe durch dero Bildnuß mit ihme geredet/und könte er von diesem Ort nicht mehr kommen/er hette dann der H. Jungfrau Befehl/ dem Herr Schultheiß / und dreyen anderen vornemsten Rahtsgliederen angezeiget/und das Sacrament des Leibs Christi empfangen. Hierüber wurden diese Herzen eilfertig geforderet; welchen er angezeiget: Maria weine / um daß man Jhro keinen Glauben zustellen wolle; 1. Darinn / daß die Statt/wofehrn sie die Französische Pension nicht abschaffe/zugrund gehen werde. 2. Daß man die Barfüsser nicht verjage. 3. Daß man glaube/sie seye ohne Sünd. Nachdem Jezer diesen Bericht abgelegt; wolten ihme die Prediger-Mönchen eine rohte/und wie sie sagten/von Christi Blut gefärbte Hostien geben. Aber Jezer weigerte sich selbige zunemmen / und forderte eine andere; nach welcher Empfang er herunter gestiegen. Die anwesende Herzen aber könten nicht verhelen/daß ihnen die Sach verdächtig vorkomme: und vermahneten/daß man sich nicht übereile. Gleichwol war plötzlich zu sothanem Marien-Bild so grosser Zulauff / daß man nicht gewußt/ woher solche Mänge Volks komen? Die Mönchen verübten auch diese Bosheit/daß/demnach sie das Volk beredt/Christi wahres Blut zuhaben / sie kleine Tüchlein darein getunkt / und selbige hin und her/grossen Herzen verehret. Nachdem aber der Betrug an Tag kommen/wurden solche Tüchlein verbrennt.

Blutige Hostien.

Mönchische Büberey.

Fehrners haben die Mönchen den Schneider (welchem sie/wofehrn er zu ihrem Vorhaben fehrner beförderlich seye; ihn an guter Speise zuhalten/versprochen) zu strängem Fasten gehalten/damit dessen Fleisch abnemme/und die Leuth ihne/wegen bleicher Farb/für eine sonderlich andächtige und heilige Person ansehen. Demnach dann das Versprechen an Jezer nicht gehalten worden / ja er sich vor Gifft geförchtet / war er nochmahl ihnen auß dem Jahr zugehen entschlossen. Darzu ist komen/ daß er/als er wußte daß sie besamen weren/sie gesucht/und unversehens bey einer guten Zech / verkleidet und in Gesellschafft Weibspersonen gefunden. Die übrige Mönchen gaben den Weiten. Allein der Beichtvatter sagte ihm / solte sich nicht befrömden; diese weren seine Schwösteren:

N.C.G.

steren: und nam auch Abscheid. Endlich hörte er / daß sie in geheim abgeredet / ihn mit Gifft hinzurichten. Darum/als sie ihm eine Suppen vorgestellt / auf welcher er etwas graues gewahret / hat er die Suppen fünf jungen Wölffen/welche sie im Closter hielten/vorgeschüttet: so alsobald todt dahin gefallen. Sie gaben ihm hernach eine grosse Spinn im Kraut; die könte ihm aber nicht schaden. Endlich haben sie ihm mit Gewalt eine vergifftete Hostien in Mund geschoben; die speuete er wiederum herauß / und warffe sie ins Feur; welches zwahr gepraßlet; der Hostien aber kein Schad gethan habe; deßwegen sie außgeruffen: **O wehe! was haben wir gethan!** Stetler meldet nichts hiervon; sonder daß man eine andere gefärbte Hostien in die Monstranz gelegt (d). 1507.

Jezer verrahtet die Mönchē.

Als nun den Mönchen nichts angehen wolte; müßte ihnen Jezer bey hohem Eid versprechen / ihre Sachen nicht außzubringen. Er hielt zwahr seine Zusag/etwas Zeits. Endlich abet hat er der Oberkeit alles entdeckt; welche die Beklagte beruffen; und dem Jezer in dero Gegenwart/die Anklag zuwiederholen/befohlen. Nachdem er solches gethan/ habe man die Beschuldigeten heim gelassen; den Jezer aber beschulet/ daß er wider so ehrliche und fromme Leuthe / dergleichen Sachen reden dörffe. Solches geschahe allein in Meinung / die Mönchen sorglos zumachen; auf daß sie nicht die Flucht nemmen. Dann der Raht war beredet / Jezer / ein einfältiger Mensch/ hette solche Sachen nicht erfinden können.

Mönchen werden eingezogen und examiniert. 1508.

Der Provincial wolte selbiger Zeit etliche Ordensbrüder/in gewissen Geschäfften / gen Rom senden. Sothanen Befehl hat er dem Lesmeister und Subprior aufgetragen; in Hoffnung/die Sach werde in dero Abwesenheit/sich vergessen. Aber sie verböserte sich. Dann alldieweil diese zu Rom waren / ist Jezer eingezogen und gen Lausannen geführt worden. Nach daselbst außgestandenem Examen/ist er; und nicht lang nach dessen Wiederkunfft / sind auch beyde Mönchen/von Rom; gen Bern kommen. Man wahrnete sie zwahr / nicht gen Bern zukehren; aber sie verachteten die Wahrnung. Sie fanden daselbst / Wernher/ Prior zu Basel/und Paulum Hug; welche beyde vom Prediger Provincial / (der gleich erstgedachten zweyen/von allem Wissenschafft; und zum Theil Hand darbey gehabt) gen Bern abgefertiget worden; die Sach zu einem/dem Orden beliebigen Außtrag zubeförderen. Solches aber wolte nicht gelingen. Dann der Raht beruffte/die vier Eingangs gedachte Mönchen auß ihrem Closter/samt dem Jezer: liesse ihnen/was

Jezer

(d) I. pag. 419.

N.C.G. 1508.

Jezer zu Lausannen bekennt hatte/ vorlesen: und nach der Verhör/wurd Jezer in eine offentliche Gefängnuß der Statt geführt. Die Mönchen aber / im Closter/ jeder absonderlich an Eisen verwahret; auch jeder (in des Closters Unkösten) mit zweyen Männeren verwachet. Der Raht ließ alle Kleinod/und was dem Closter zugehörte/Oberkeitlich beschreiben/und die Sach an den Papst bringen. Als dieser/nach langem/Verhör ertheilt / hat er zu Richteren ernennet / die Bischöffe zu Lausannen und Sitten; ferner den Ordens-Provincial. In dieser (auch etlicher/ von der Oberkeit verordneten Personen) Gegenwart; wurden die Mönchen/in der Propstey an die Folter geschlagen. Als der Lesmeister daran solte/hat der Provincial seine Finger auf seine Lefzen gelegt/andeutende/ daß er sich nicht verschwetzen solle. Als man dessen wahrgenommen/hat man den Provincial außgestellet: welcher aber gen Constanz geflohen/ daselbst vor Kummer gestorben / und bey den Predigeren begraben worden; der doch **würdiger war vom Feur/als von den Würmen verzehrt zuwerden** (e). Jezer hat über obangezeigtes / an der Folter außgesagt: Die betriegerische Maria (der Subprior) habe ihm in der ersten Erscheinung gesagt: sie seye ohne Erbsünd empfangen. In denen gefolgeten Erscheinungen / haben sie ihn weis machen wollen/sie seye in der Sünd empfangen: welches er ihnen niemahl glauben wollen; deßwegen sie ihn desto übler gehalten. Subprior könne durch Zauberkunst verschaffen/daß jede Person/welche er mit der Hand betaste / seines Willens gelebe: die vier Mönchen haben dem Marien-Bild alle angehabte Zierden und Kleinodien abgenommen; under sich getheilt; ihm zwahr etwas wenigs darvon gegeben / hernach aber ihn bezichtiget/daß er dieses Bild geplünderet habe. Das jenige/so für Christi Blut hin und her verschickt und verschenckt worden/seye zugerichtet worden / durch Lazarum / den künstlichen Illuminierer. Ihn / den Jezer haben sie dreymahl zuvergifften getrachtet / Gott aber habe ihn behütet/&c.

Gewißheit dieser Histori.

Was wir von dieser merckwürdigen Begebenheit angezogen / ist nur ein kurtzer Begriff dessen/das schon An. Chr. 1509. auß deren Bernischen Dominicaneren eigenen Schrifft/in Latinischer Spraach/Weltgemein gemacht worden (f). Und von Herr Stetler/auß Doctor Theodori Frick/des Rahts zu Bern/so selbiger Zeit gelebt/und deren Dominicaneren grosser Gönner gewesen / hinderlassenen Schrifften; auch denen Authentischen / von einem Päpstlichen Notario unterzeichneten Actis

(e) Ap. Hotting. H. E. V. 405. (f) Apud Hotting. H. E. V. 334. sqq.

N. C. G. 1508. Mehrere Umstände.

Actis außführlich wiederholet worden (g). Daß die An. Chr. 1509. außgegange Latinische Schrifft mit Grund sage/daß sie auß der Dominicaneren selbst eignen Schrifften zusamen getragen worden/erhellet auß dem / daß viel / die Bosheit der interessierten Mönchen vergrösserende Umstände/darinn außgelassen worden/welche Stetler/auß bey Handen gehabten Authentischen Schrifften angeführt. Zum Exempel: Daß zu dem Tranck / so der Subprior auß Teufelischer Angebung bereitet / und dem Jezer eingeben müssen / Chrisam / Oster-Tauffwasser/ Oster-Kerzenwachs / geweihetes Saltz / Haar und Blut von einem ungetauften Kind/gebraucht werden müssen (h): Daß Heinrich Wölflein / (Lupulus) Chorherr zu Bern / (auß Einfalt) den Mönchischen Betriegereyen so wol getraut / daß er sich vernemmen lassen / wann diese (deren Prediger-Mönchen) Sach nicht aufrecht / so seye auch seine Meß nicht gerecht: hergegen Ludwig Leuble (ein anderer Chorherr) gesprochen: Es were nur eine erdichtete Büberey: man solte den Heiligen (den Jezer: den man für einen grossen Heiligen außgeschryen und erkennt) am Folterseil probieren (i). Jezer habe diese Gesellen/zu dreyen mahlen/im Closter bey Huren/und hinter dem Tisch angetroffen (k). Daß zween auß Befehl des Provincialen gen Rom gereiset/seye geschehen/ um eine Bekräfftigung deren vergangenen Sachen daselbst außzuwürcken: in welchem Absehen ihnen Lupulus ein Attestatum gegeben / daß er selbst/ die dem Jezer erscheinende H. Jungfrau/gesehen habe. Daß Thomas de Vio, so hernach Cardinal/ und des Prediger-Ordens General worden / dero Vornemmen mißrahten; doch hernach bey dem Papst ein Breve an die Pröpste von Bern und Interlaken außgewürckt/daß man bey Andräuung des Banns / diese Sach ununtersucht bleiben; und die Mönchen des vergangenen nichts entgelten lasse: samt einer Recommendation / um Schutz / an die Statt Bern/wider einen Lugendichter. Stetler tuht hinzu: Sie haben diese Brieff / nach ihrer Wiederkunfft/ denen erzörnten Rähten und Burgeren zu Bern/ nicht dörffen in Vorschein kommen lassen. Fehrners schreibt er: Jezer habe zu Lausannen eidlich bekräfftiget / daß alles sich wahrhafftig begeben / wie es die boshafftige Mönchen außgesprängt: hergegen was er von der Mönchen Betriegerey ehmahls geoffenbaret / habe er wiederum verlaugnet: welches laugnen er hernach/theils dem hohen Gelübd/in welches die Mönchen ihn genommen; theils daß der Mönchen Zauberey und Segenspre-

(g) Part. I. à pag. 389. Conf. Luth. Disput. Bern. I. à p. 66. (h) Stetl. pag. 404. b. (i) Ibid. p. 410. (k) p. 416.

N.C.G. 1508.

chen ihn also verbländet; beygemessen. Daß die Mönchen anfangs gantz spröd gewesen/ auf das/daß sie Mönchen und geweihete Personen weren/pochende: deßwegen wider alles/so man wider sie fürnemmen/oder sie / wegen Schmerzen / an der Marter bekennen werden; protestiert: daß sie / zu der Richteren Verwunderung / anfangs an der Marter nichts bekennt. Deren fünf Gefangenen Außsag und ganzer Proceß/ (130. Bögen enthaltende) wurd gen Rom versendet; welches die zweyte / in diesem Geschäfft von Bern gen Rom abgelassene / Gesandschafft gewesen. Zu Rom entsetzte sich männiglich über diesen Handel. Thomas de Vio, Paulus Hug/ (der deßwegen auß Teutschland gen Rom gesendet; mit der Zeit aber des Ordens Provincial worden) und die Prediger-Monchen ins gsamt/suchten den Proceß zuuntertrucken; oder doch zu Rom zubehalten. Doch haben Nicolaus von Dießbach/Propst zu Solothurn; und Päpstlicher Cammerer; auch Caspar von Sylenen/ Guardi Haubtmann / durch ihr Ansehen und Fleiß vermögen / daß im Raht der Cardinälen / einhellig geschlossen worden / einen verständigen Commissarium von Rom gen Bern zusenden / welcher denen Bischöffen von Lausannen und Sitten helffe/das Geschäfft zu rechtlichem End zubringen / welches in folgendem Jahr zufinden.

Joh. de Furno, Betrieger.

Diß Jahrs/ist ein anderer Päpstlicher Gesandter / in anderen Geschäfften zu Bern und Freiburg (I) gewesen. Dann Joh. de Furno, ein untreuer Savoyischer Secretarius (II) / ein erdichtetes Testament zu Papeir gebracht / vermög welches der abgeleibte Herzog Carl / denen Stätten/Bern und Freiburg/wegen ihme/wider seinen ungehorsamen Margraff von Saluz / treugeleisteten Diensten 350000. Rheinischer Gulden / legiert haben solte. Hiemit ist dem abgestorbnen Vergaber/ auf Sonntag Letare / eine ferialische (feirtägliche) Jahrzeit; und dem Secretario eine jährliche Pension bestimmet; so dann / die vergabete Summ / durch eine Gesandschafft / dem Herzog abgeforderet worden. Dem Herzog kam diß Anbringen frömd vor / so daß er durch den Bischoff von Lausannen / Franz von Colombier; Abt von Hautecombe/ und Monteron/und andere ansehenliche Abgesandte / gegen solch Testament zu Bern protestiert. Doch als de Furno, den man gegen diese Bottschafft verhört/auf seinem Testament beharret; sind beyde Stätte bey ihrer Forderung geblieben. Der Herzog erklagte sich gegen Papst/ Käiser/und König in Frankreich. Also sendete der Papst/ Alexandrum de Gabellanotis, von Mantua / seinen Kämmerling und Protonotarium/

(I) Lang. 978: 6. (II) Canzler. Steiner. Chr. Tug. p. m. 230. b.

rium / und der König in Frankreich Claudium de Seissel, welche den Herzog vermögen / beyden Stätten um 125000. Rheinische Gulden Versicherung zuthun. Gabellanotis wurd Burger und Chorherr zu Bern: und erwarb der Statt Bern ein gemein Confessional und Beicht-Breve (m). Der Schandbetrieger / de Furno, brauchte gleichen Frefel gegen andere Eidgnössische Ort: deren etliche sothane Bosheit vermerket: andere das Gelt von dem Herzog mit bewaffneter Hand erzwingen wolten. Der Herzog müßte den seinigen so schwere Steuren auflegen / daß mancher den Hafen vom Feur geben müßte. Er ließ auch viel Kelch und Kirchenzierden schmeltzen (n). N. C. G. 1508.

Bey Anlaas eines An. Chr. 1504. zu Sangallen auf dem Kirchhof verübten Frefels / war die Fraag / ob der Abt oder die Statt sothanen Frefel zustraffen hette? Abt und Convent erlangete etliche Citationen und Commissionen vom Päpstlichen Stul / über etliche geist- und weltliche Personen / welche für die Statt gestritten. Bey solcher Gelegenheit ist vermuhtlich die Pfarr S. Laurenz dem Closter / von Julio II. einverleibet worden / und habe Julius sich vernemmen lassen: **Daß die Statt Sangallen mit follem Recht dem Closter unterworffen gewesen** (o). Welchem allem die Statt so starck widersprochen / daß / nachdem der Spann etliche Jahr zu Constanz vor dem Propst zu S. Steffan / als Päpstlichem Richter gestanden / er doch nicht mögen zu End gebracht werden / deßwegen für die IV. Schirm-; endlich für die VIII. alten Ort gewachsen / und mit grosser und lang gehabter Arbeit beygelegt worden (p). Statt und Abt Sangallen streiten wegen Kirchhofs.

Bischoff von Constanz berichtet die zu Zürich besamleten Eidgnössische Rähte / daß / weilen **nach dem Unwesen / so eine gute Zeit** / in der Reichenau gebraucht worden / selbiges Closter zu mercklichem Schad komen / er / nach des jetz nächst abgegangenen Abts Tod / sich bereden lassen / mit Käiserlicher Verwilligung / daß er sich der Abtey und des Regiments daselbst belade; um den Gottesdienst daselbst wiederum zuäufnen. Habe auch zu Rom ein Breve unter dem Siegel des Fischerrings erlanget / daß so jemand darwider seyn wolte; der mit Bann möge bezwungen werden. Solchen Banns ungeachtet / haben die Statt Constanz; die Gottshaußleuth / von Steckboren / Bernang / Mannenbach / Bischoff von Constanz will die Abtey Reichenau in Sack stossen.

(m) Stetler. I. 424. Lang. 705: 15. (n) Stein. Chron. Tug. Msc. p. m. 230. b. (o) Lang. I. 1050: 13. sq. (p) **Absch. Weil und Sang. Zinst. vor** S. Othm. A. 1504. **Sangall. 1505. Freit. vor** Sim. Jud. Conf. **Sangall. Samstag nach Ulr. A. 1507.**

N.C.G. 1508. Ermatingen; zween Conventherren/und dero Blutsfreunde; durch/bey dieser Eidgnössischen Versamlung gehabte Bottschaffer/des Bischoffs/ welcher auß der Statt Constanz sich allbreit gethan/Begehren/sich widersetzt (q): so gar/daß auch einer von Knöringen an die Abtey erwehlet worden (r). Daher die Statt Constanz/auch hernach gegen die Eidgnossen sich vernemmen lassen; der Bischoff were gesinnet / samt der Abtey / mit Oestreich in eine Bündnuß sich einzulassen/ꝛc. welches ihnen von Constanz / sehr angelegen / und keines wegs zuerleiden seye (s). Durch dieses alles wurden die Eidgnossen bewegt/zu des Bischoffs eigner Sicherheit/von jedem Ort/einen Mañ in das Bischoffliche Schloß Gottlieben zulegen/da dann von Ort zu Ort/einer auß ihnen der übrigen Haubtmann seyn solte. Dessen Erfolg war/ daß der Bischoff nach und nach/das Closter rühig gelassen (t).

1509. Unruh zu Zug.

Um daß Caspar Blum/von Bischoffzell / Helffer zu Zug/von Thoman Stockar erstochen war/ist zu Zug Interdict; und 3. Tag im ganzen Capitul; 8. Tag in der Statt zu Zug/kein Meß gehalten wordē. Als demnach Jacob Stockar / Thome Bruder / denen Schwösteren zu Zug bey S. Michael/viel Leids zugestattet/ wolte man in dessen Gegenwart nicht Meß lesen; doch die Priester und das Volk zutrotzen/hat er/wann er wußte/daß man den Anfang gemachet / sich in die Kirchen verfüget. M. Joh. Schönbrunner / Decan und Pfarrer zu Zug/widersetzte sich ihm: hergegen Stockar/bey dem Volk so viel vermögen / daß sie sich vereinbaret/keinen Pfarrer mehr zuerwehlen/der von Zug gebürtig were (t).

Schlechter Zustand zu Frauenthal und Wettingen.

Johanni/Abt zu Wettingen/hat der Vorsteher des Cisterzer Ordens gebotten/ zuverschaffen/ daß in dem Closter Frauenthal (in Monasterio Vallis S. Mariæ) alles in besseren Stand gebracht werde. Der Abt entschuldigte sich: neben anderem/auß dem Grund/daß mehr nicht als sieben Priester in seinem Closter übrig seyen: under welchen der jenige seye / welcher/um daß er sich verdächtig gemachet/ daß er An. Chr. 1507. sein Closter in die Aschen gelegt / von dem Abt in ewige Gefangenschafft verurtheilt worden; aber außgerissen / von dem Abt in Aurora aufgehalten werde; auch ihne / Abt Johannem / vor gemeinen Eidgnossen berechtigen wollen; aber von selbigen abgewiesen worden. Zu dem/so seye er Aufseher über vier Frauen-Clöster / welcher Mühe er/so

(q) Mont. nach Mart. A. 1508. § 4. Jahrr. A. 1509. § 3. (r) Zür. 29. Jul. A. 1510. (s) Ibid. (t) Stetl. I. 446. Absch. Luc. 25. Oct. A. 1510: 8. Bad. 3. Reg. A. 1511. Luc. 22. Jan. (t) Stein. Chron. Tug. Msc.

N.C.G. 1509.

es möglich were / gern enthebt were. Fehrners/sagt er / (Abhorreo, fateor, illas moniales) habe ab dem Closter Frauenthal ein Abscheuhen: sintenmahl verschiedene Prälaten von grösserem Ansehen/und qualificierter als er / einer nach dem anderen / Hand von ihnen abgezogen. Er dörffe nicht vermelden/ was deren etliche ihme erzehlet: Utinam essent pudica, utinam regularia, utinam honesta: Wolte Gott daß es ehrbare/züchtige/Ordensleuthen anstehende Sachen weren. Er förchte/ selbige haben begehrt/ daß er ihr Aufseher were/dieweil sie wissen/daß er ein Simplicianus seye/ꝛc. Endlich/weil er selbst und die seinigen/reformiert zuwerden bedörffe/bittet er durch die Erbärmden Jesu Christi/daß man solche Reformation ihm verschaffen wolle: Sine illa etenim timeo, quod heu de Salute non solùm Monasterii mei, sed & animarum illius actum sit: Wo nicht / förchte er/es seye nicht allein um ihr Closter / sonder um ihre Seelen geschehen (tt). Wie ernst ihm damit gewesen/lasse dahin gestellet seyn. Dann An. Chr. 1514. dieser Oberaufseher/Jacobus/Abt zu Cittels/in Cabilonensi Provincia, dem Abt von Wettingen verweiset / à multis annis, per multas fide dignas personas, tam Ecclesiasticas quàm seculares, nobis expositum est, Monasterium Maris stellæ indies desolari (v), & quasi ad interitum tendere, tam in statu spirituali quàm temporali; etliche Jahr her/ haben verschiedene glaubwürdige / so geist-als weltliche Personen / ihne berichtet / daß das Closter Wettingen / in geist-und weltlichem täglich abnemme. Solches fliesse her / auß einer zweyfachen Quell. Erstlich/ irreligiosa vita, auß des Abts und der Mönchen schlimmem Verhalten. Demnach/auß bisher unterlassener Visitation; in deme er sich und sein Closter keiner Visitation untergeben wolle. Abt Jacob ertheilte zugleich Befehl/ an die Aebte von Cappel und S. Urban / daß/weilen Wettingen / und übrige in der Eidgnoßschafft ligende Clöster ihres Ordens/ Mann-und Weiblichen Geschlechts/übel bestellt / sollen sie diejenigen/so innert Jahrsfrist nicht visitiert worden/ visitieren / und die Aebte/Aebtissinen/ꝛc. nach befindenden Sachen in besseren Stand bringen (u).

Einsiedlen eingeäschert.

Samstags/war der dritte Merz/ verzehrte das Feur zu Einsiedlen 73. Häuser / item die Kirch und das Closter/bis an die alte Abtey (vv): wie Wernher Steiner / so damahl in Leben gewesen/berichtet. So die Erhaltung der Abtey/durch ein Wunderwerck/der Krafft/des vom Abt in der H. Jungfrau Capell verrichteten Gebetts/beyzumessen / wie die

(tt) Hotting. H. E. 5: 458. sqq. (v) Et Epist. ad Abb. S. Urban; in utroque Jus multum esse diminutum. (u) 'Arixd. (vv) Chron. Tug. Msc.

R.E.G. 1509.

Mönchen vorgeben (xx)/ist sich zuverwunderen/daß sothane Capell und Kirch nicht auch aufrecht geblieben.

Sangallischer Streit wegen Begräbnuß-Rechts.

Als ein Burger von Sangallen/in dasigen Closters Freyheit entwichen / darinn gestorben / und in des Closters Kirchhof begraben worden / hat der Pfarzer zu S. Leonhard/um daß dieser/als sein Pfarzkind/ auf S. Leonhards Kirchhof hette begraben werden sollen / den Abt für Gericht genommen. Der Abt hat eingestreuet / das Münster des Closters seye die alte Pfarzkirch. Dieser Streit ist/nachdem er 6000. Gulden gekostet/durch einen Päpstlichen Legat beygelegt worden (x).

Prediger-Mönchen zu Bern verbrent.

Uber das/daß Klein und Groß Rähte zu Solothurn/Montag vor Conceptionis beschlossen/daß das Fest von der reinen Empfängnuß der H. Jungfrau / zu Statt und Land forthin jährlich gefeiret werde (y); ist die neue Lehr von sothaner Empfängnuß / durch deren Bernischen Prediger-Mönchen Bosheit/mercklich beförderet worden; und hat ihnen selbst/nicht unbillich/übel gelohnet. Im April ist Achilles de Grassis, Bischoff von Castell/ ein gelehrter/ verständiger Mann / als Päpstlicher Commissarius/ins Land gekomen. Desto bequemer zureden/hat er helfenbeinene Zähne gebraucht / und solte Papst worden seyn / wofehrn er nicht so viel natürliche Kinder gehabt hette. Wegen der Prediger-Mönchen ins gemein/soll er zum Bischoff von Lausañen gesagt haben: Hi fratres, toti quanti sunt poltroni, Ecclesiæ Sanctæ devoratores: sie seyen unnütze Gsellen; und verderben die Kirch. Im Monat Mey/wurden zu Bern in der Propstey / als angesetztem Richtplatz / Jezer und die vier Mönchen/durch den Päpstlichen Legat / auch die Bischöffe von Lausannen und Wallis/in beyseyn vieler Zeugen/geist-und weltlichen Stands verhört. Den 23. Tag Mey hat der Legat auf einem Theatro in grosser Menge Volks / denen fehlbaren Mönchen die Priesterliche und Ordenskleider abgenommen / und sie dem Oberkeitlichen Gewalt überliferet. Donnerstag nach Pfingsten / war der letste Tag Mey; sind sie/ nachdem ihnen ihr Verbrechen / (doch mehr nicht als vier Articul) an der Creutzgaß vorgelesen worden / auf der Schweeli Matten/ jenseit der Aren/gleich vor dem Barfüsser Closter über/ je zween und zween an einem Pfal lebendig verbrennt worden: doch so erbärmlich / daß der Scharffrichter noch selbigen Tags beurlaubet worden. Die Histori wurd in Latinischer und Teutscher Spraach umständlich ans Liecht gegeben / aber in grosser Anzahl von den Prediger-Mönchen aufgekaufft/ in

(xx) Ap. Hotting. H. E. V. 660. (x) Stumph. p. m. 322. (y) Hafn. Theatr. 2: 198.

N.C.G. 1509.

in Meinung die Sach zuvertüschen (z). Wie dann einige Päpstler sich nicht scheuhen zusagen / daß dieser Bericht/ein Gedicht der Calvinisten seye. Die Prediger-Mönchen gestehen daß ihre Ordensbrüder verbrent worden: aber man seye gar zuscharff gegen sie verfahren. Theils darum/ daß einer der Richteren ein Barfüsser gewesen: theils darum / daß die Oberkeit zu Bern ihrer Clostergüteren allzubegirzig gewesen (zz). Die Barfüsser brachten zuwegen/daß Wigandus An. Chr. 1512. zu Rom; wiederum An. Chr. 1513. zu Heidelberg/auß Päpstlichem Befehl/einen offentlichen Widerzuff thun müssen (aa).

Jezer were zum Schwert verurheilt worden / wo nicht einer der Rähten/solches erwehret hette. Auch hette ihn Bischoff von Castell gern mit sich gen Rom geführt: könte aber wegen grossen Anhangs des Prediger-Ordens/solches nicht erhalten. Er war hiemit zu einer offentlichen Schmaach; item auß allen hohen und niederen Teutschen Landen/verbannet zuwerden verurtheilt. Aber seine Muter hat ihm erstlich in alten Hosen/ein Beil und Nepper; hernach Weiberkleider gesendet; in welchen er sich auß dem Staub gemachet. Hat sich im Barfüsser Closter/drey Tag; hernach bey seinen Schwösteren/acht Wochen lang/ so geheim gehalten / daß da man ihn fleissig gesucht / er nicht gefunden werden können. Verheurahtete sich endlich/kam An. Chr. 1512. in des Landvogts von Baden Band: wurd von denen Eidgnossen Loblichem Stand Bern überantwortet/und endlich auf eine Urphed/den Eidgnössischen Boden nicht mehr zubetretten/ledig gelassen (a). In der Badischen Gefangenschafft/hat er seine zu Bern abgelegte Bekantnuß bestätiget/und fehrners außgesagt: daß der Provincial; der Prior zu Cölln; Doctor Wernli/Prior zu Basel; zween Doctores auß Polen; M. Paulus von Ulm; M. Wigand von Stutgard / von allem Wissens gehabt: Die hingerichtete hetten ihm gesagt/es were vor zwölff Jahren/ in einem ganzen Capitul/in welchem auß jedem Closter zween; hiemit mehr als 200. beysamen gewesen; beschlossen worden. Es solte auch zu Colmar verübt worden seyn/so nicht der Schweitzer Krieg darzwischen kommen were. Diese ganze Handlung kostete die Statt Bern auf acht tausent Gulden (b). Man vermeinte/um daß der Provincial sich in die Sach gemischt / das Closter zu Bern nicht allein / sonder die samtliche Provinz/den Kosten abtragen solte. Abt von Peterlingen und Pintrol/

Jezers Abstraffung.

wolte

(z) Stumph. XIII. 35. Confirmant tamen, Lang. I. 699. sqq. Delr. Mag. Disquis. p. 563. &c. (zz) Luthard. Disput. I. 114. sq. (aa) Pellic. ἀυτόηθ@-, in Vit. sua Msc. (a) Abschi. Zür. 12. Jul. A. 1512. § 2. (b) Stetlerus. Alii: supra 20000. Flor. ap. Hotting. H. E. V. 343.

N. C. G. 1509.

wolte das Closter um 10000. Cronen an sich erkauffen. Aber der Orden/und die wol befreundete Frau/in S. Michels Insul zu Bern/möchten solches hindertreiben. Deßwegen die Statt Bern / um den Kosten zuerheben/auf ihr Closter eine jährliche Summ zubezahlen legte / auch selbiges bis auf weitere Zeit begnadete (bb).

Päpstlichen Legats / leichtfertiger Abscheid von Lucern.

Achilles de Gratiis hatte von Papsts wegen / auch bey denen Eidgnossen etwas abzulegen. Erschiene zwahr zu Lucern. Eh aber die daselbst versamlete Eidgnössische Abgesandte/habende Instruction eröffnet/ oder einen Rahtschlag abgefasset / ist er zu früher Zeit / und ohne Antwort aufgebrochen ; allein den Secretarium der Päpstlichen Leibguarde hinder ihm lassende ; die Antwort zuerwarten : welches die Eidgnossen ein **leichtfertiger Abscheid seyn/bedunkte.** Deßwegen sie den Guardi Secretarium mit kurtzer Antwort abgefertiget (c). Aber Julius war entschlossen / Alphonsum / Herzogen zu Ferraren / Päpstlichen Vasallen ; und Ludovicum/König in Frankreich / welcher des Alphonsi sich angenomen ; auß Italien zuvertreiben. Deßwegen er das Geschäfft ernstlicher zutreiben sich vorgenommen. Achilles beruffet die Eidgnossen gen Bern ; dankte ihnen in beywesen Matthei / Bischoffs von Wallis ; wegen/dem Papst zu Beschirmung der Christlichen Kirch (wie er redete) und Versühnung der Statt Bononien geleisteten Hilff : und begehrte sie/ deren allbereit etliche in Päpstlichen Diensten waren / wolten sich mit dem Papst in eine Bündnuß einlassen : und alle Papsts Feinde/auch für ihre Feinde halten : hingegen er gegen alle Feinde der Eidgnossen/geistlichen Gewalt mit Banns Beschwerden ; und sonst brauchen wolle (d). Demnach aber auch Venedig/ so damahls mit dem Papst übel gestanden / eine Bottschafft in der Eidgnoßschafft gehabt / wahrnete Achilles die Eidgnossen ; daß der Papst selbige mit Bann belegt/und solches alle/ so ihnen einigen Gonst und Willen beweisen / zuerwarten. Dessen ungeachtet/haben die Eidgnossen dem Venetianischen Abgesandten/gestattet in der Eidgnoßschafft zuverbleiben / und seine Geschäfft fortzusetzen (e).

Papst Julii Bündnuß mit den Eidgnossen.

Zürich/Lucern/Schaffhausen/waren Anfangs zu der Bündnuß mit Papst/nicht geneigt : Aber Mattheus/Bischoff von Wallis/wolte nicht ruhen/bis er die Eidgnossen unter einen Hut gebracht zuhaben vermeinte. Er kam in die Eidgnoßschafft mit bleyenen Bullen und Gold beladen. Nachdem er von Ort zu Ort geritten/und die Grossen an sich gebracht ; setzte er sich zu Zürich/woselbst er als Legatus à latere, mit einer

(bb) Stetl. I. 438. sqq. (c) Mont. nach Quasim. § 2. Conf. Luc. Dienst. nach Lat. A. 1509. (d) Absch. 6. Rey. § 5. (e) Luc. Mitro. nach Corp. Chr.

ner ansehenlichen Procession / singen und leuten/empfangen / und in der Propstey logiert wurd. Als man ihm mit Creutz und Fahnen/für die Statt / an das Selnau entgegen gieng; und der Schulmeister fragte/ was man ihm für ein Responsorium singen solte / antwortete ihm ein ehrlicher Mann: **Sing** / Ingressus Pilatus (ff). Durch Bischoff von Wallis wurden ihnen folgende Articul vorgeschlagen: **Die Großmächtige Herren/die Eidgnossen des grossen Bunds/in oberen Teutschen Länderen** / sollen dem Papst 6000. Mann zu fuß geben: die Bündnuß solle fünf Jahr währen: in solcher Zeit sollen die Eidgnossen mit keinem/dem Papst widrigen Fürsten/sich verbinden: hergegen solte jedes der zwölff Orten/auch Wallis/jährlich vom Papst 1000. Rheinische Gulden empfangen (f). Diese Einung wurd / doch mit etwas Erläuterung/auch von Appenzell und Sangallen angenommen (g). Die Werbung solte allein dienen/die Länder Römischer Kirch zubeschirmen. Jedem Soldaten solten Monatlich 6. Francken: einem Officier/oder Doppel Söldner/ 12. Francken bezahlt werden. Dieser Sold soll angehen / wann sie von Hauß ziehen/und 3. Monat lang bezahlt werden/schon der Feldzug nicht so lang währen wurd. Die Articul solten durch M. Constanz Keller / Chorherr von Bern / Anselmum Graff/Pfarrer von Ury/&c. gen Rom überbracht werden. Weilen dann Bischoff von Wallis gefürchtet / diesen möchte etwas Unglücks auf der Reis wiederfahren/begehrte er/daß gemeine Eidgnossen ihm gestatten/ auß einem der zwölff Orten jemand zuerwehlen / der solche Articul in aller Eidgnossen Nammen/gen Rom trage. Welche Ort dann die Bestätigung alter/oder Erwerbung neuer Freyheiten und Gnaden begehrten/solten ihme/Bischoff/solches anzeigen/und anbey denen Schreiberen und Officieren zu Rom/etwas Gelts in den Banck zu Bern legen (h). Demnach aber die Völker unter Caspar Göldli von Zürich aufgebrochen (hh) / beschwerten sich Käiserliche und Französische Abgesandten gegen die Eidgnossen/in deme der Papst solche Völker für Venedig/mit welchem der Papst wiederum versühnt war / wider den Käiser und Frankreich zubrauchen/mit Nammen Frankreich auß Italien zuvertreiben/gesinnet were (ii). Nun der Papst bey Aufrichtung Eidgnössischer

N.C.G. 1509. 1510. Völker-Aufbruch.

(ff) Bulling. Hist. Msc. XIV. 4. (f) Schweitz. d. 4. Febr. A. 1510. § 5. Urkif. VII. 2. Stetl. I. 444. Luc. 14. Mart. Lang. I. 684. sq. (g) Absch. 13. Mart. § 3. sqq. (h) Zür. 13. Maj. § 9. & 3. Jun. § 5. (hh) 8000. Absch. 18. Decemb. 1511. Stetl. 445. At apud Bulling. Siml. Spræch. 6000. (i) Conf. Goldast. Reichsh. p. 93. sq. (ii) Zür. 19. Jul. § 1. Luc. 18. Aug.

R.C.G. 1510.

Bündnuß / gegen keinem dieser Fürsten in Zweytracht gestanden / auch sothane Bündnuß/allein zu Beschirmung/der Kirchen Land und Leuth/ aufgerichtet; haben die Eidgnossen den Papst aufrichtig zuhandlen vermahnet: als (vermeinten) allgemeinen Vatter/der Christen Blut zuvergiessen abgemahnet: und zwischen ihm und Frankreich zumittlen sich anerbotten / welches er sehr übel aufgenommen (k). Demnach haben die Eidgnossen ihren Völkeren weiter zuzeuhen verbotten/hernach nachmahl befohlen/ allein der Römischen Kirch Land/Stätt und Schlösser zubeschirmen / Frankreich aber/ꝛc. nicht zubekriegen (kk). Weilen nun Frankreich denen Eidgnössischen Völkeren den Paß verlegt: sie aber gegen Frankreich keinen Gewalt brauchen dörffen: ja diese Eidgnössische Völker/als sie gen Pias kommen / weder Gelt noch Proviant angetroffen / wurden sie den Ruckweg zunemmen genöhtiget (l). Als dann solches vor Monatsfrist geschehen/und der Bischoff von Wallis sich entschuldigte/daß er an Versperzung des Passes keine Schuld trage / hat er denen abgeführten Völkeren den Sold zubezahlen geweigeret. Mehr als 3000. hatten keinen Haller empfangen (ll). Und sintenmahl der König von Frankreich/welcher/auf die mit dem Käiser und etlichen Italiänischen Fürsten gemachte Bündnuß sich verlassende / der Eidgnossen Freundschafft dem Ansehen nach nicht geachtet (m): von etwas Zeits aber/durch den Bischoff von Lausannen/ die Bündnuß mit ihnen zuerneueren mit Ernst gesucht: vermeinte Bischoff Mattheus / solche Bündnuß könte Krafft mit Julio getroffner Vereinigung / den Fortgang nicht haben: welches so viel hitziger von ihm getrieben war / weilen / sonderlich Ury / Schweitz und Unterwalden/mit Frankreich nichts zuschaffen haben wolten (n). Anbey vertröstete er sie auf Gelt von Avignon/wofehrn die Eidgnossen/von Frankreich sicher Geleit für solches Gelt erhalten. Selbst der Papst hat auß Bononien einen sehr trotzigen Brieff an die Eidgnossen geschrieben (nn). Doch hat Bischoff Mattheus ihnen eingerahten / auf Päpstliche Unkösten / eine Gesandschafft gen Bononien/woselbst der Papst sich aufgehalten/zusenden. Also sind etliche von Zürich/Bern/Lucern/Ury/Schweitz/Unterwalden/dahin abgefertiget worden: Um 1. den Brieff / welchen die Eidgnossen an den Papst geschrieben / zuentschuldigen. 2. Den wegen Piasischen Zugs schul-

Werden hindergangen.

Zuruck beruffen.

Nicht bezahlt.

Gesandschafft gen Rom.

(k) Hotting. Meth. 491. (kk) Zür. 21. Aug. Luc. 28. Aug. Zür. 10. Sept. (l) Luc. 12. Sept. (ll) Zür. 20. Sep. Luc. 30. Sept. (m) Siml. Val. p. 159. Bell. Mediol. Mscr. l. 1. c. 14. (n) Abscheid Luc. Montag nach Quasimodo. A. 1509. §5. Bern. 6. Maj. &c. Lucern. 12. Sept. A. 1510. 30. Sept. (nn) Ult. Sept. ap. Siml. Vales. 161. Suiz. de bello Mediol. Mscr. l. 1. c. 16.

schuldigen Sold zuforderen. 3. Die Ratification der Bündnuß / 4. Bewilligung etlicher verlangeten Gnaden zubegehren (o). Der Papst hat ihnen eine dreyfache Verhör nach einanderen ertheilt/und mundlich alles beantwortet; hat sich sonderlich wegen denen zwey ersten Stucken/hart vernemmen lassen. Vom zweyten habe er gesagt; hette vielmehr Ursach Gelt von ihnen zuforderen / weil er in Vertröstung ihrer Hilff den Krieg unterfangen; er selbst were seines Gelts bedürfftig. Hette er seinen Sahl voll Ducaten / so hette er kaum genug für die Eidgnossen. Endlich hat er ihnen das Recht fürgeschlagen. Der Streit wurd zweyen Cardinälen zum Entscheid übergeben / bey denen sie eben so wenig gewunnen / hergegen hören müssen / sie hetten dem Papst so spöttisch geschrieben/daß sie/die Prälaten/nicht 20000. Gulden genommen haben wolten/solches zuthun. Als sie vom Papst Abscheid genommen/begehrte er / I. Daß die / so die Missiv auß Lucern geschrieben/abgestrafft werden. II. Daß Georg auf der Flühe / wegen seiner Mißhandlung / dem Papst / oder Bischoff Mattheo gelieferet werde. Die Gesandten wurden kostfrey gehalten. Aber Sold und Reißgelt/wurd ihnen abgeschlagen (p). N. C. G. 1510. Fruchtlos.

Anna/eine 40. jährige Person von Augspurg / nachdeme sie zu jedermanns Verwunderung/Speiß/Tranck und Schlaff sich enthalten/ auch so scheinheilig sich aufgeführt/daß Käiser/Fürsten und Herzen/sich durch sie hinder das Liecht führen lassen / wurd endlich in Hurey und Betriegerey ergriffen/und zu Freiburg in Uechtland ertränckt (pp).

Zu Solothurn wurd eine Satzung gemachet / jeden ungewöhnlichen Schwur mit einem Batzen zubüssen. Wer solches gehört / soll es bey seinem Eid dem Schultheiß anzeigen/oder zween Batzen bezahlen. Bey obiger Buß/wurd auch gebotten/die ungehorsamen Kinder/ihren Elteren zur Abstraffung anzuzeigen (q). Christliche Satzung wider der Schweeren und verböserte Jugend.

Franciscus/Abt zu Sangallen/kaufft von Frau Amelia/Aebtissin zu Lindau/alle dero Ansprach an die Gericht zu Balgach im Rheinthal/ samt aller Zugehör; so/ daß dasige Leuth aller Fählen/Erb und Eigenschafft erlassen seyn solten (r). Balgach / an Sangallen.

Auf Walthers von Plattenberg/Meisters des Teutschen Ritter-Ordens der H. Jungfrau in Liffland / Begehren / hat Julius denen/ welche wider die Reussen das Creutz annemmen wurden/ gleichen Ablaß/ Ablaß.

(o) Abscheid. Luc. 28. Octob. (p) Histor. Legat. ad Jul. II. Mscr. Hotting. Method. 492. (pp) Stumph. Chron. Msc. (q) Hafn. Theatr. II. 199. (r) Stumph. V. 7.

R.C.G. 1510. laß/ wie im Römischen Jubeljahr/oder denjenigen so etwaß zu Hilff und Erettung des Jüdischen Lands gezogen/versprochen (f): und gestattet/ sothanen Ablaß drey Jahr in denen Bischthümeren Menz/Cöln/Trier/ Meissen/zupredigen. Bischoff von Constanz/und die Eidgnossen(s)/bewilligten auch darein ; zu Zürich wurd der Anfang gemachet in der Palmwochen: ein Ablaßbrieff wurd um 10. Schilling / 1. Haller verkaufft (t). Neben diesem hat der Papst follkommen Ablaß absonderlich in die Eidgnoßschafft gesendet (u). Ob es derjenige seye/welchen Propst von Bern/durch M. Hans Freyen von Staufberg/feil gebotten (v) / stehet

1511. dahin. Bey Anlaas der eingeäscherten Dohmkirch zu Constanz gab Julius wiederum neuen Ablaß (vv): und wurd dasiger Bischoff mit der Statt/nachdem er sieben Jahr in selbiger nicht gewohnet/betragen (x).

Frankreich macht sich Anhänger.

Frankreich hat um den Bischoff von Chur/und Abt von Dissentis / so starck gebuhlet (y)/daß die Pündtner sich mit selbiger Cron eingelassen. Georg von der Flüh hat bey Wallis gleiches außgewürcket: gegen Bischoff Mattheum aber so grossen Unwillen erweckt / daß die Landleuth selbigem die Matzen gebracht. Um solchen Schaden zuersetzen/demnach auch denen Eidgnossen; deren Landsmann Mattheus gewesen; zuliebkosen / hat ihn Julius zum Cardinal / S. Pudentianæ in Tit. Pastoris gemachet. Nach welchem er sich genennet: Matthæus Tit. S. Potentianæ Sacrosanctæ R. E. Presbyter Cardinalis : Sedunensis, totius Germaniæ, & Longobardiæ, ac ad quæcunque ipsum declinare contigerit sanctissimi D. N. Papæ , & Apostolicæ Sedis Legatus.

Bischoff von Wallis/Cardinal.

Papst soll ihn und acht andere / schon An. Chr. 1508. am 11. Tag Herbstmonat zum Cardinal angenommen : doch erst An. Chr. 1511. promulgiert haben (zz). Fehrners hat Julius selbigem die Herrschafft Vigeson / so dem Trivultio angehört/geschenckt (z). Der Papst selbst wolte ihme den Cardinalhut auffsetzen : deßwegen verfügte er sich gen Rom. Weilen ihm aber die Franzosen unterwegs aufgepasset/ hat er sich / in eines Feldsiechen Kleid / durch das Französische Läger gepracticiert. In der Ruckreiß von Rom/hat er sich anderst verkleidet (aa).

Eidgnossen Verhalten gegen den

Frankreich arbeitete auch an Erneuerung der Bündnuß mit denen Eidgnossen. Aber weil die Feindschafft zwischen dieser Cron und dem Papst nun außgebrochen / haben sie sich/wegen/in Päpstlicher Bündnuß

(f) Hotting. H. E. VII. 34. Hodeg. III. 383. (s) Abscheid. 13. Mart. (t) Hotting. Hod. 3: 390. (u) Id. Method. p. 515. (u) Abscheid. Luc. 27. Febr. & 13. Mart. (vv) Impress. A. 1512. (x) Stumph. Chron. Msc. (y) Bucel. Rhæt. A. 1511. (zz) Rainald. A. 1508: 25. (z) Abscheid. Baden. Sept. A. 1512. § 14. (aa) Simler. Vales. p. 164.

nuß geschehenen Versprechens/mit Frankreich nicht einlassen wollen (a). Doch haben die Eidgnossen den Stattschreiber zu Lucern/wegen ernstlichen Schreibens an den Papst / nicht gestrafft / wie es der Papst verlanget/sonder mit ihm sich benüget / als der nichts geschrieben/als was ihm befohlen war (b). Der Cardinal selbst war in der Eidgnoßschafft so übel angeschrieben / daß/wofehrn die Oberkeiten nicht gehinderet hetten/etliche ihn vest gesetzet hetten. Auf die prætendierte Gelter/haben sie so starck getrungen / daß der Papst erstlich ihren Gesandten die Reißgelter/hernach denen Orten die Pensionen/endlich auch denen Soldaten einen Theil des Solds versprochen (c). Wozu der Papst sich um so viel mehr bereden lassen/weilen Cardinal/bey Schweitz vermögen/daß sie auf ihrer Landsgemeind sich erkennt/ sie weren befügt/die vor einem Jahr ihrem Läuffer und Ehrenzeichen angethane Schmaach mit dem Schwert zurächen/ und ihre Eidgnossen/Krafft der Bündnuß zumahnen/ihnen beyzustehen. Daß die Franzosen einen Läuffer von Schweitz/ bey welchem sie einen Brieff von dem Cardinal gefunden / nicht nur aufgefangen und ertränckt / (wie einem von Bern und (d) Freiburg auch wiederfahren) sonder haben auch dessen tragende höltzene Gleitbüchs / zum Schimpf offentlich vergantet. Solches zurächen / sind Schweitz/Ury und Unterwalden/wider der übrigen Eidgnossen abmahnen/aufgebrochen; wurden zu Galera von denen Franzosen belägeret/ von denen übrigen Eidgnossen secundiert ; haben aber nichts ruhmliches außgerichtet/gleichwol dem Papst / um daß er sie in den Krieg mit Frankreich eingeflochten/so grosse Freud verursachet/daß er ihnen durch Anselmum Graff / follkommnen Ablaß ins Läger geschickt. Der Eidgnossen Heer war 10000. Mann starck : Cardinal Mattheus / **der Redliführer dieses Handels**/war **oberster Feldherr** (e).

N. C. G. 1511. Römischē Hof/verschieden.

Cardinal Mattheus flichtet die Eidgnossen ein / in Krieg gegen Frankreich).

Ulrich Trinkler/sint An. Chr. 1492. Abt zu Cappel/ hat anfangs durch Sparsamkeit/ꝛc. dem mit Schulden sehr beschwerten Closter/aufgeholffen: auch das An. Chr. 1493. zum Theil eingeäscherte Closter erneueret. Hernach hat er sich sehr prächtig aufgeführt: war mit den Nonnen zugemein: die alte Mönchen setzte er auf Pfarrdienst; damit er im Closter thun könte was er wolte: gegen die jüngere war er sehr streng: hielte sie gleich Gefangenen: und steckte das Closter wiederum in so grosse Schulden/als es ehmahls gehabt. Deßwegen er mit des Abts zu Altreiff/als Visitatoris, Vorwissen; von der Oberkeit zu Zürich/der

Abt Trinklers schlechtes Leben:

(a) Absch. Luc. 22. Jan. § 12. (b) Ibid. (c) Absch. Hujus Anni, Passim. (d) Justis. p. 503. (e) Stein. Chron. Tug. Msc.

N. C. G. 1511.

Elender Tod.

Abtey erlassen: ihme eine ehrliche Nahrung/ und der Cappeler Hof zu Zürich/zur Herberg bestimt: und N. Wüst auf die Abtey gesetzt worden. Samstag vor Quasimodo hat er seinen sorglosen Aufseher hintergegangen / und sich selbst an den Dachstul/an einem Band/erhenckt. Am 4. Tag hernach wurd er abgelöset / auß Befehl des Bischoffs von Constanz/in ein Faß geschlagen/durch die Gassen der Statt (in welcher er so viel Pracht getrieben) geschleppt / und nach damahliger Gewohnheit/ auf das Wasser gelegt (f). Dem neuen Prälat hat Abt von Zittels/wegen geweigerter Steur/den Bañ gedräut. Diese Steur hat sich Wettingen auf 15./S. Urban 12./Cappel 8./Selnau 6./Gnadenthal 4. Gulden betroffen. Zittels wolte sie An. Chr. 1490. steigeren. Aber die Clöster widrigten sich.

Cardinal Matthei Proceß wider seine Landleuth.

Cardinal von Sitten verklagte seinen Landsmann/Georg von der Flühe / bey gemeinen Eidgnossen / sonderbar zu Bern / woselbst Georg Burger war/so starck/das sie selbigem das Burgrecht abkündeten. Als er gen Bern reisen wolte / um sich zuverantworten; haben ihn die zu Freiburg in der Durchreiß / in harte Gefangenschafft geworffen: drey Tag/durch harte Tortur untersucht: und waren gesinnet ihm das Leben zunemmen. Aber sein Weib (bey dero er 24. (ff) Kinder erziehlete/ hatte über diß / 20. uneheliche Kinder) und Georg selbst / arbeiteten so nachtrucklich / daß er sich darvon machen können. Franz von Arsent/ Ritter/Schultheiß zu Freiburg/war wegen Verdachts/daß er selbigem darvon geholffen / offentlich enthaubtet: auch Abt von Alteriff / Leuthpriester Löbli/ꝛc. eingesteckt. Der von Flühe kam gen Welschen Neuenburg/ woselbst Freiburg dessen Lieferung mit harten Bedräuungen begehrt. Als aber der von Flühe auf das Recht getrungen/und Neuenburg bey Bern / um Beschirmung ihrer Freyheiten angehalten: hat er zu Bern (dahin er gebracht worden/) einen Rechtstag erlanget/und ist nach Vertröstung Kostens/auf freyen Fuß gestellet worden. Nach welchem Bischoff/und Georg / mit Rechten / selbst zu Rom (g) / einander herumgetrieben/ bis daß beyde als überlegene Practicanten auß Wallis gemahnet: und der Papst; endlich auch der hundertjährige Georg/zu Vivis gestorben (h). War Burger zu Glis/(ist ein vom Griechischen Wörtlein Ἐκκλησία, herstamendes Wörtlein) einem Dorff/so ein Meil wegs von Brig gelegen; hat eine Kirch / dahin grosse Walfahrten zu Ehren

(f) Hotting. H. E. IX. 305. ex Bullingeri Annalib. Capellanis, Msc. (ff) Siml. Vales. pag. 52. sq. XII. filias, XL. filios, ex duabus conjugibus. Id. l. c. ejus Epitaphium habet. (g) Absch. Zür. 26. Oct. A. 1513: 4. 10. Bern. A. 1514. 6. Jul. § 6. (h) Stetl. I. à p. 451.

R.C.G.

Ehren der H. Jungfrau geschehen / und so viel Verehrungen / daß die Priester wol darvon leben können (ii). Hingegen Mattheus / wider seine Mißgönstige in Wallis / mit Bann procediert / und in etlichen Zehenden die Kirchen verschlagen. Der von Flühe / auch dessen Sohn (Decan zu Wallis) ꝛc. waren in so schwerem Bann / daß / wo sie sich hingewendet / Interdict gehalten werden müßte (i). Selbst die Eidgnossen liessen sich wider Georg einnemmen / daß sie sich entschlossen / ihn / wo er betretten werde / gefänglich anzunemmen (k). 1511. 1512.

Die Dohmherren zu Constanz / ꝛc. weigerten sich die aufgelegte Kriegskösten von ihren Zinsen und Zehenden im Thurgäu / zubezahlen. Aber die Eidgnossen liessen ihnen sagen / sie solten solchem / **ohne alle Einred** / nachkommen / **auß vielen Ursachen.** Sie erlangeten hernach / zwahr unter dem Vorwand / daß solche Güter und Einkunfften Gottsgaaben weren / eine miltere Antwort. Als aber die Edle / Schiltgenossen / und Gemeinden im Thurgäu dargethan / daß sechs und zwanzig Gottshäuser mercklich groß Gut im Thurgäu ligen haben / ist dem Landvogt befohlen worden / sothane Steur einzuziehen (l). Welches bey Anlaas gefolgeter Italiänischen Feldzügen / abermahl beobachtet worden (ll). Bischoff / vermeinte sich wegen gehabter Kösten / durch eine der Priesterschafft aufgelegte Steur zuerholen / wurd ihme aber durch die Eidgnossen nicht gestattet (m). Clerisey muß den Oberkeitē steuren.

Dieweil Käiser / und König Ludwig wahrgenommen / daß Papst Julius nur mit Kriegsgedancken umgehe / und die Christenheit gegen einander hetze; bestimmeten sie zu Pisa ein Concilium zuhalten. Die Cardinäle / welche daselbst / hernach zu Meyland / endlich zu Lion etliche Sessiones gehalten / citierten den Papst / um die vielfältige / von Fürsten und Herzen wider ihn geführte Klägten zubeantworten. Gaben sich diese Tittul: Generalis Synodus in Spiritu S. legitimè congregata: generale Concilium faciens, universalem Ecclesiam repræsentans: Ein allgemeines / in dem H. Geist rechtmässig besamletes / die allgemeine Kirch anbildendes Concilium. Schrieben von Meyland / an Gemeine Eidgnossen: daß sie sich besamlet / um Ketzerey und Irrthum außzureuten / Reformandæ universalis Ecclesiæ, quæ in capite & in membris morbo non mediocri laborat, die allgemeine / an Haubt und Glie- Concilium zu Pisa.

(ii) Simler. Vales. p. 61. (i) Luc. A. 1512. § 14. (k) Absch. 1. Aug. A. 1513: 3. (l) Zür. 23. Jan. § 2. 13. Mart. § 1. Donst. nach Annunt. Mitw. vor Georg. Bad. nach Veren. § 8. Zür. 15. Apr. A. 1513. (ll) Zür. 21. Mart. A. 1516. 3. Jun. § 7. (m) Absch. Luc. 8. Dec. A. 1515. Zür. 16. Dec. § 3.

N.C.G. 1512.

Gliederen zimlich krancke Kirch/zuverbesseren / Fried zumachen/und zuverschaffen/daß man die Waaffen wider die Türcken ergreiffe: welches sie der tapferen Eidgnössischen Nation anzeigen / anbey um sicher Geleit bitten / auf daß sie / auß denen zu Constanz und Basel gehaltenen Conciliis/ welcher Conciliorum Beschirmer die Eidgnossen seyn solten/ die wichtige Ursachen / warum diß Concilium zusamen kommen / ihnen anzeigen könten (n). In der III. Session haben sie geschlossen / nicht auß einander zugehen/ die allgemeine Kirch were dann durch sie verbesseret worden. Es hat aber Julius den Käiser beredet/daß er sich dieses Concilii nicht mehr; auch die Eidgnossen/daß sie sich/auß Forcht des dem König und dessen Helfferen / vom Papst gedräueten Banns (nn) / und um mehr Verbitterung abzuschneiden / desselbigen gar nicht/beladen. Selbst etliche dieser Prälaten / hat er auf seine Seiten zubringen gewußt. Das kräfftigste Mittel aber / diesem harten Streich alle Krafft zubenemmen/hat ihn bedunkt/wann er einer seits über die zu Pisa besamleten/den Bañ außdonnere: anders theils ein Gegen-Concilium gen Rom beruffe. Hat hiemit das sogenante V. Lateranensische gehalten: welchem Angelus/ Lausannischer Bischoff/beygewohnet haben soll (oo). Wird von den Päpstleren **Allgemein** genennet; war aber/wie der berühmte Spanier Vargas redet / Politica & œconomica, ein politischer und privat Synodus. Ungeachtet der Papst so sehr geschaumet/ haben die zu Pisis versamlete Vätter/die Hand nicht vom Pflug gezogen: sonderlich nicht / dieweil Julius II. vor und gleich nach seiner Wahl Sub pœna perjurii & anathematis, eidlich versprochen / innert zwey Jahren ein Concilium zuhalten. Fahls er solches nicht tähte/denen Cardinälen den Gewalt ein Concilium zuberuffen / überlassende. Haben Julium wegen Meineids/2c. suspendiert; hingegen Cardinal Bernardinum / einen Spanier / zum Päpstlichen Statthalter aufgeworffen. Von damahligem Zustand der Kirch; Nohtwendigkeit der Reformation; Pflicht der Oberkeit/sothane Reformation zubefördern/ haben sie nachdencklich geredt: müssen aber um Weitläuffigkeit abzuschneiden/die Wort selbst ruhen lassen (o).

Julii Niederlag.

Um daß aber Julius durch Petri Schlüssel nicht begnüget worden/ hat er dessen Schwert ergriffen / die Schlüssel aber/ als er einen Hauffen Soldaten über die Tyber-Brugk geführt; in selbiges Wasser geworffen. Doch ist es ihm nicht gleich gelungen. Dann an dem Ostertag

(n) Hotting. Method. Leg. Helvet. p. 477. (nn) Hotting. H. E. 7: 45. sqq. 53. (oo) Lang. I. 670. n. 75. (o) Vid. Acta Concil. nec non Rich. Hist. Conc. Hotting. H. E. V. 587. Sekendorf. Luther. I. 5.

tag haben ihm die Franzosen 10000. Mann erlegt. Zu denen Franzosen hatten/ sich wider der Oberkeiten Willen/ viel Eidgnossen / welchen Julius den Sold vorenthalten/geschlagen : bekamen jetzund gute Beuthen / und machten sich also bezahlt (pp). Auf Vernemmen dieser Zeitung / habe Julius/der damahls seine Horas gebettet / das Buch alsobald mit harten Reden wider die Erd geschmissen. Den Schaden einzubringen/hat er zu den Eidgnossen seine Zuflucht genommen. Sendete dahin Ennium Philonardum / Bischoff zu Veroli (p) / (welchem Papst Paulus III. die Cardinalhauben aufgesetzt) mit Cardinal Mattheo gegen Frankreich zupracticeren. Wurd zu Zürich als ein Legatus de Latere, prächtig eingeholet/und im Hof zum blauen Fahn beherberget. Hatte follkomnen Gewalt in und auffert Zürich / Ablaß außzutheilen. Ordnete zu Zürich VII. Bußkirchen / nach Form des Jubeljahrs zu Rom. Das Groß Münster / solte S. Peters Kirch zu Rom : die Wasserkirch/ S. Pauli Kirch ; Fraumünster/ S. Johann ; S. Peter/Maria Major ; die Augustiner Kirch/zum H. Creutz ; die Prediger Kirch/ S. Lauenz ; die Barfüsser / S. Sebastian / anbilden. Wer sothane Kirchen nach einander besucht ; solten so viel Gnaden erlangen/als weren sie gen Rom gereiset. Die Beichtvätter hatten Gewalt/die Angehörigen der Statt Zürich / von Todschlag zuabsolvieren. Demnach aber viel so auß der Nachbaurschafft wider Oberkeitliches Verbott in Krieg geloffen/wann die Absolution ihnen were abgeschlagen worden/ solches zu übel aufnemmen ; und der Statt Zürich mehr Unwill darauß hette entstehen mögen / hat die Priesterschafft von Zürich angehalten/daß solche Gnad auf die Benachbarte/mit Nammen auf die Unterthanen gemeiner Herrschafften/möchte erstreckt werden (qq). Und wie der Papst selbst Bullen von Rom außschickte (q) ; so hat auch Ennius/ viel sothane Bullen mitgetheilt (r) / viel dispensiert / und viel Gelt eingenommen / dessen einen Theil er gen Rom geschickt : auß dem anderen Theil hat er die Eidgnössischen Soldaten bezahlet (s). „Dieses „Römische Hofgesind (also schreibet (t) Herr Bullinger) lebte bey de„nen Legaten so loblich/daß man hernach etliche am Leben und mit dem „Feur gestrafft : welche beständig bekenneten/daß sie solche Schand und „Ketzerey / von denen Italiäneren / des Römischen Legaten Hofgesind

N. C. G. 1512.

Gesandte in der Eidgnoßschafft.

(pp) Cysat. p. 154. (p) De eodem Leo X.: Prælatus, *ait*, quidem probus, atque nobis valde probatus & carus. *Ariod.* (qq) Ex P. Numag. Chartis. (q) Hotting. H. E. VII. 112. sqq. 634. Hodeg. III. 439. sq. (r) Haltmej. Sangall. pag. 314. (s) Hotting. Hodeg. III. 408. (t) Chron. Helv. Mſc. XIV. 7.

N.C.G. 1512.

„und Dieneren/erlehrnet. Und gemeinlich empfieng man von diesen Rö-„mischen Buben grosse Aergernuß / ꝛc. Viel war damahls wider den „Römischen Fasel geredt und geschrieben„. Sihe hernach / bl. 582.

Meyland durch die Eidgnossen erobert.

Der Haubtzweck sothanen Römischen Bottschaffteren war / daß sie eine Armee Eidgnossen aufbrächten. Nun die Eidgnossen der Cron Frankreich offentliche Feinde waren / und ihnen der Papst an die alten Kösten 20000. Gulden erlegt (tt)/sind sie dem Papst 20000. Mañ starck zugezogen. Bey ihnen war M. Ulrich Zwingli / Pfarrer zu Glarus: welcher / selbs bey den Vornemsten selbigen Lands so wol angeschen war / daß Julius die dem Canton Glarus behörige Pension-Gelter/ durch ihn außtheilen lassen (v). Sie eroberten/das zwölff Jahr unter Frankreich gestandene Herzogthum Meyland / außgenommen das Schloß zu Novaren / und die Vestung zu Meyland. Julium erfreute die empfangene Zeitung inmaassen/daß als er im Gebett begriffen war und sagen wolte / S. Petre ora pro nobis; gesagt haben soll / S. Suicere ora pro nobis: **Heiliger Schweitzer bitt für uns** (u). Die „Ravennische Niederlag / sagt Bullinger weiter / erschreckte ihn/und „seine Pfaffen so gar/daß sie sich versehen/Haar zulassen. Aber die Eid-„gnossen macheten ihnen mit sothanem Zug wiederum Lufft/daß sie ih-„ren Pracht fortgesetzet„. Tausent Eidgnossen blieben zu Meyland in Besatzung: die übrige kehreten wiederum heim. Dero Freundschafft beständig zuerhalten / gab ihnen Papst zwey kostbare Panner. Eines im Nammen Römischer Kirch/ darinn die Päpstliche Schlüssel/mit einem Hut darüber / und dieser Umschrifft: Dominus mihi adjutor, Non timebo, quid faciat mihi homo. Dominus mihi adjutor est: Der Herr ist mein Helffer/ ich förchte nicht was mir der Mensch thun werde. Das andere Panner gab ihnen Julius für seine Person. In diesem Panner waren die Päpstliche Kleinodt/mit dieser Schrifft: Julius II. Pont. Max. Ligur. Sixti IIII. Nepos. Patria Saonensis. Julius II. Papst/auß Liguria/ Sixti IV. Enkel/gebohrner von Saona. Fehrner begabete sie Julius mit einem schönen Schwert / von lauter Ducaten Gold (x): neben einem roht sammetin / mit Hermelin gefüllten Herzogshut (y); war geziert oben mit einem guldenen Knopf/Perlen/

Papst Julii Leichtsinnigkeit.

Regaliert die Eidgnossen.

und

(tt) Absch. Zür. 8. Apr. § 1. (v) Hartm. Annal. pag. 447. (u) Loc. cit. Budæus de Julio: *Effractis divini Timoris repagulis, feras Nationes* (Helvetios) *in populum Dei misisse.* Sed pace Tua, Budæe, oves erant Helvetii, si eos cum Gallis, in Belgium, Germaniam, quin proprios Cives hactenus grassantibus contendas. Conf. Hotting. H. E. V. 543. sqq (x) Hasn. Juxta Urstisium 1500. apud Stetlerum 500. Ducatis æstimatus. Stumph. XIII. 37. (y) Urstis. Stetl. Bulling.

N.C.G. 1512.

und Edelgestein; daran die vermeinte Bildnuß des H. Geists. Er wurd Liberator Ecclesiæ, ein Erretter der Kirchen genennet. Denen Eidgnossen aber gab er eine Bull/daß sie zu ewigen Zeiten/ Defensores Ecclesiasticæ Libertatis, **Beschirmere der Freyheit der Kirch** „genennet werden solten: um daß sie/ als die Römische Kirch in Ab„gang kommen/und dero Feind/den unzertrennten Rock Christi zuzer„trennen sich unterstanden/also daß S. Peters Schifflein in Gefahr des „Untergangs geschwebt/ die Eidgnossen/als gläubige Streiter Christi „sich ruhmlich und vortrefflich erzeigt„. Dieser Tittel wurd dieser Nation nun zum anderen mahl gegeben (z). Hut/ Schwert/ und Bull kamen gen Zürich. Bullingerus schreibt/habe den Hut in einer küpfernen Drucken; das Schwert in küpferner Scheid gesehen (a). Die Panner wurden in der Kirch zu Baden aufgehenckt (b): hernach gen Einsiedlen überbracht (bb). Endlich gab der Papst jedem Ort; auch denen zugewandten Orten/der Statt Frauenfeld (c)/2c. ein absönderliches Damastenes Panner; und oben darein gestickt was jedem Ort gefällig war: fürnemlich auß dem Leiden Christi. Der Statt Zürich/ die Crönung Marie: Bern/die drey Könige/ auch guldene Bärenklauen: Lucern/den am Oelberg leidenden Herren Christum. Weilen Zug das VI. Ort/ und Vesper die VI. Zeit ist/ sollen sie ihre Bildnuß das Vesper-Bild neñen (d)/2c. Schweitz soll das ihrige in des Pannerherren Hauß verwahren/ dann und wann mit einer Procession/ bey angezündeten Liechteren in die Kirch tragen/ und ein immerwährendes Liecht darvor erhalten (e). Der Statt Basel Panner/ wurd mit einem guldenen Baselstab verehret; sie behielten aber wie von altem her/ den schwartzen. Freiburg verlangete und erlangete durch Petrum Falck/ gewesnen Feldobersten über die Eidgnössische Artillerie/eine der Bernischen gleich gefreyte/von Bischofflicher Aufsicht befreyete/ mit Bischofflichen Zierden begabete Collegiat-Kirch oder Chorherren-Stifft; bestehende von einem Propst/ Decan/ Cantor/ und zwölff Chorherren (f). Was Leo X. beyden Stiffteren Bern und Freiburg/ dero Freyheiten widriges unterfangen/ ist bey Lang (g) zufinden. Der Statt Schaffhausen gestattete Julius ihren Widder/ mit einer guldenen Cron/ und

(z) Cysat. Ter ergo falsus Orizius, Helvetios *Titulum* (Fidei Tutores) sibi *ascribere*. Itiner. Adriani VI. in Baluz. Misc. III. 413. (a) Loc. cit. (b) Id. (bb) Absch. Baden. A. 1512. § 20. Hartm. Annal. p. 441.: Ubi etiam nunc supra altare majus dependent. (c) Lang. p. 1062. b. (d) Stein. Msc. ad Etterlin. p. 39. b. (e) Lang. I. 786: 16. (f) Lang. 978: 8. Conf. 967: 4. (g) Ibid. 9.

N.C.G. 1512.

guldenen Klauen zuzieren (h). Julius hat beygefügt/daß alle so unter solchen Panneren kriegen / von jedem Priester/ follkommnen Ablaß aller Sünden/empfangen mögen (ii). Sothane Panner wurden mit grosser Solennitet an jede Ort/und heim getragen. Dem zu Basel sind 900. junge Knaben mit Harnischen und höltzenen Hellparten / item 500. Burger für die Statt hinauß/entgegen gezogen (i). Hergegen klagten sich etliche Eidgnossen / daß des Papsts Cronen zuleicht (k). Und hat einer auß dem Päpstlichen Läger (l)/an einen nammhafften Officier geschrieben. „Man hat euch bezahlt / eben wie man einen Taglöhner bezahlt. Sie klagen/der Cardinal habe für 24000. Mann Gelt gehabt: „wo er es immer habe hingethan. Aber wie die alt Red ist; er wil mit „frömdem Gelt / in unserem Land Freund machen: dann fürwahr ich „hab keinen Glauben an den Pfaffen. Alle Widerwertigkeit haben wir „vom Bischoff von Wallis / ꝛc. Die Eidgnossen erwurben in dieser Campagne Luggaris / Lauis / Meinthal und Mendris. Als drey Eidgnossen/so An. Chr. 1515. zu Lauis und Luggaris in der Besatzung gestorben / durch Dolmetschen beichten müssen / beschwerten sich die Eidgnossen/und ordneten an jedes Ort einen Teutschen Priester / welcher am Sonntag und anderen Hochzeitlichen Festen **das Evangelium predigen/und etwann Meß lesen solte** (ll).

Papst

und Cardinal untreu.

Papsts Hefftigkeit und Grausamkeit.

Als dem Papst zu Ohren kommen/ daß einige Teutsche/Französische Dienst genommen / hat er eine Bull wider solche außgehen lassen/ und sie bey Andräuung des Banns heim gemahnet (m). Wollen noch eine Anmerckung beyfügen: „Das Meyländisch Waapen führt nicht „umsonst eine Schlang/welche einen Mañ im Maul tragt/und selbigen „zerbeisset und frisset: Dañ Meyland bey unser Gedächtnuß unzahlbar „viel Volk gefressen: Italiäner/Franzosen/Spanier/Eidgnossen/Teutsche und andere Nationen; und tuht es noch auf den heutigen Tag/ꝛc. (n). Nur in denen bey Julii Zeiten/und auß dessen Anstifften/geführten Kriegen/sollen mehr als 200000. Menschen geblieben seyn (o). Demnach aber die Eidgnossen/im Augstmonat/an Cardinal Mattheum / so damahls in Meyland sich aufgehalten / eine Bottschafft / wegen Einsetzung Maximiliani Sfortie in selbiges Herzogthum/abgehen lassen. So gienge auch auf des Papsts Begehren/ im Weinmonat eine Eidgnössische Gesandschafft gen Rom. Julius sendete diesen / seinen Guardi Haubt-

(h) Reform. Schaffh. p. 18. (ii) H. Petri Hist. Müllh. Msc. (i) Urstis. Conf. Hafn. II. 200. b. (k) Absch. Baden. Septemb. § 9. (l) Conr. Holzhalb. 6. Jun. Jacobo Stapfero. Arixd. (ll) Zür. 8. Aug. A. 1515:6. (m) Hotting. H. E. VII. 45-54. (n) Hist. Msc. XIV. 9. (o) Id. XIV. 7.

Haubtmann/Caspar von Sylenen/bis gen Florenz (oo): und auf eine Teutsche Meil / Commissarien entgegen: und jedem Gesandten / einen Damastenen Rock/mit weissem Gefüll unterzogen / die sie zum Einritt anziehen müßten: dankte ihnen persönlich für bewiesene Hilff/ohne welche das Schifflein Petri gesuncken were. Die Gesandte hatten Befehl/ bey diesem Anlaas etliche Sachen bey dem Papst außzubringen. Denen wilfahrete er. Der von Basel erwarb/daß jeder Basler/so Doctor wurd / und Gratias expectativas zu Rom erlangete / auf ihr hohen Stifft Dohmherr werden möchte; und zwahr sechs dergleichen qualificierte Personen. Solches hat das Gestifft vor 38. Jahren den Burgers Söhnen abgestrickt. Hetten es auch gern dißmahl/durch Joh. Schutz/ ihren Procuratoren zu Rom; durch den Bischoff von Gurk/auch durch Käis. Maj. Fürschrifft verhinderet. War ihnen aber unmöglich. Neben anderem/war ihnen gestattet/durch die Fasten/bis auf Palmabend/ Käß und Zieger/den Butter aber auch in der Charwochen (pp) zuessen. Jedem Gesandten wurd bey dem Abscheid neben dem Damastenen Rock/40. Goldflorin und 15. Ducaten verehrt (p). N.C.G. 1512. Schmeichslet den Eidgnossen.

Doch haben die Französische und andere Cronen / vielen besser gefallen / als des Papsts Pergament / seidene Stuck/2c. und Beltzwerck; und wurden durch ernstliche Nachwerbung der Frömden/die Eidgnossen trefflich zertrennt. Einer war Päpstisch; ein anderer Käiserisch; der dritte/Französisch; andere Herzogisch. Der Cardinal hette gern etliche auch auf Savoyische Seiten gebracht/ 2c. (q). Gesagter Cardinal und andere Päpstler verschaffeten durch ihre Geschenck; daß dem Französischē Bottschaffter das Geleit abgekündet (r) / und welche Gelt von selbigem empfangen / aller Ehren entsetzt worden. Conrad Hofman/damahliger Leuthpriester / gebohrner von Bremgarten / Meister der Künsten und der H. Schrifft Baccalaureus (rr), soll auf der Cantzel gesagt haben: Gott habe die Eidgnoßschafft zertrennet; und werde sie umkehren. Wegen schnöden Gelts werden viel unbilliche Sachen im Raht ermehret; an welchen/ausser dem Raht / niemand Schuld tragen wolle. Wann nun die Menschen darvon unschuldig seyen/so müßten villeicht Teufel im Raht sitzen; deßwegen er den Raht gebe/daß wann der Raht besamlet werde / der oberste Rahtsdiener oben an der Rahthaußstägen stehende/ denen so in Raht gehen Weihwasser anspränge / um zuerfahren/ob sie Pensionen trennen und verderben die Eidgnoßschafft.

(oo) Henr. Petri Hist. Müllh. Msc. (pp) H. Petri l. c. (p) Urstis. VII. 4. (q) Stetler. 467. b. (r) Cons. Julii Epistolam; Hotting. H. E. VII. 700. sqq. (rr) Act. Publ. Tig. A. 1492.

N. C. G. 1512.

Menschen oder Teufel weren. Auch der Prior zu den Augustineren/ solle gegen die Pensionen und Kriege ernstlich geredt haben. Andere liessen sich vernemmen; des Papsts Bottschaffter/ weren **des Teufels Bottschaffter / um daß sie nichts / als Zweytracht/ Krieg und grosse Unruh stiffren.** So war bey dem Volk Tag und Nacht/ nichts als prassen/ spielen/ huren/ tantzen/ und aller Muhtwill: vornemlich in denen Stätten/ in welchen die meiste Tagleistungen gehalten worden/ als Zürich/ Lucern/ Baden. Der **gemeine Mann war zu Statt und Land/ von der Arbeit auf den Müssiggang/ zu Leichtfertigkeit und zum Kriegen gezogen; und war aller Orten ein verzuchtes Leben** (s). Selbst den Cardinal von Sitten klagte einer an/ daß selbiger ein Knabenschänder were. Welches zuwiderlegen/ des Cardinals Procurator geantwortet: Der Cardinal were den Frauen viel zuhold (f).

Pfaffenkrieg.

Joh. Zwick/ Constanzischer Dohm-Custor/ war nun zwey Jahr/ Wolff Dietrichs von Knöringen Gefangener. Als aber Bischoff Hugo Eidgnössische Hilff begehrt/ und Burkard von Knöringen auf Eidgnössische Verordnung eingezogen/ und zu Baden eine Zeitlang enthalten worden/ wurd dieser Pfaffen-Krieg gestillet (ff).

1513. Julius stirbt.

Den 21. Tag Hornung starb Julius II. Solches wurd durch ein von drey Cardinälen besiegletes Schreiben/ jedem Ort der Eidgnoßschafft; unter welche Appenzell/ mit gleichen Gedingen wie Schaffhausen neulich angenomen (t) worden/ zuwissen gemachet: die Eidgnoßschafft in dem Bund mit Römischem Stul zuverharren/ und daß sie den Cardinälen sicher Gleit zu der Papsts-Wahl erwerben/ ersucht. Man flattierte sich/ daß der Eidgnoßschafft zu Ehren/ Cardinal von Sitten/ hette mögen auf den Römischen Stul erhoben werden; wofehrn dieser Cardinal/ einem anderen als dem vierzigjährigen Cardinal/ Johanni de Medicis, einem Sohn Laurentii de Medicis, Herzogs zu Florenz/ welcher nach der Wahl Leo X. genennet worden/ seine Stim gegeben hette (u). Doch hat Leo ihn herfürgezogen/ und dem Bischthum Wallis diejenigen Freyheiten/ deren die sogenante Ecclesiæ concordatæ genossen/ ertheilt.

Cardinäle begehren daß die Eidgnossen in der Bündnuß verharren.

Leonis Gesandschafft.

Leo ließ alsobald schrifftlich/ und durch Ennium/ zu Baden mundlich/ die Eidgnossen ersuchen/ in Päpstlicher Bündnuß zuverharren: die Fran-

(s) Bulling. Hist. Msc. XIV. 9. (f) Absch. 27. Apr. A. 1514. in Append. (ff) Stetl. I. 478. sq. (t) Absch. Luc. 15. Jan. § 18. (u) Stetl. I. 481. Ita Gallia Christ.: *Leo speciali operâ Matthæi electus; à quo deinde maximis honoribus auctus, dum illum in Legatum Italiæ, &c. creaverat.* At jam sub Julio legatione ea fungebatur.

N.C.G. 1513.

Franzosen / als Feinde der Kirchen / weder anzuhören / noch einzulassen. Neben Erstattung einer Pension / versprach er / wegen ersten under Julio II. geschehenen Feldzugs 25000. Rheinische Gulden zuerlegen. Versicherte sie / ihnen geneigter zuseyn / als seine Vorfahren; und mehr gutes zuerzeigen als einichem Fürsten. Ennius residierte zu Zürich. Die Eidgnossen bewilligeten ihm vier / in fünftausent Mann: durch dero Beyhilff 10000. (v) Franzosen bey Novaren (mit Verlurst 1500. oder mehr Eidgnossen) erlegt worden (x). Die Eidgnossen vermeinten / weilen die Franzosen im Bann weren / seye ihr Sieg gewiß: und brachten in den Feind solchen Schrecken / daß die Franzosen über den Montdenis, in Frankreich geflohen / außstreuende / sie hetten nicht mit Menschen / sonder mit Teuflen geschlagen / welche weder um Geschütz / Küris / noch um niemand nichts geben (y). Um daß bisdahin in keinem Treffen so viel Eidgnössisches Blut vergossen worden / seye ein zimliches Mißvernügen in der Eidgnoßschafft wider die Cronenfresser / wie man redte; entstanden (z): und Zürich (zz) / und Lucern (aa) veranlaset worden / die Pensionen abermahl zuverbieten: und soll der sogenante Pensioner-Brieff zu Zürich / erstmahl Sonntag den 24. Tag Jul. im Münster geschwohren worden seyn. Papst Leo / war fünf Stund in der Einbildung / die Eidgnossen hetten das kürtzere gezogen: ließ deßwegen auf etlichen Thürnen Freud läuten / und auf Hüglen Freudenfeur anzünden. Auf Vernemmen / daß Frankreich unten gelegen / habe er sich samt seinem Hof ganz unmuhtig gestellet: allein der Cardinal von Sitten / als ein Eidgnoß / habe mit frölichem Geläut / seinen guten Willen bezeiget (a). Doch ließ Leo den Eidgnossen / wegen erlangten Siegs Glück wünschen (b). Solches hinderte nicht / daß nicht die Eidgnossen / als sie (mit Zuzug Abts von Sangallen / und Bischoff-Constanzischen Völkeren) vor Disjon (ist die Haubtstatt in hoch Burgund) gelegen / den König in Frankreich vermögen / ihnen zuversprechen / daß er dem Papst / was er selbigem abgenommen / zustellen; ihn nicht mehr bekümmeren; das Pisische Concilium aufheben; und das Schloß Meyland abtretten wolle. Nachdem solches geschehen / dem Meyländischen Herzog Maximiliano aber vorkommen / die Eidgnossen wollen Meyland in Besitz nemmen / haben

Französische Niederlag.

Leo an den Eidgnossen untreu.

Papst von den Eidgnossen betrachtet.

(v) Stetl. I. p. 490. At Bullingerus: 13000. Urstisius p. 511. Circ. 6000. (x) Bzov. A. 1513. 13. post Guicciardinum: *Multi hoc* (Helvetiorum) *facinus, omnibus ferè præclaris Græcorum & Romanorum gestis, anteferre ausi.* (y) Bulling. Hist. Msc. XIV. 10. (z) Suizer. Bell. Med. lib. 2. c. 5. Urstis. V. 7. (zz) Bulling. Hist. Ref. Msc. p. 37. Suic. l. c. (aa) Absch. Luc. 6. Jul. § 3. (a) Stetl. I. 491. (b) Suiz. Bell. Med. lib. 2. c. 4.

N.C.G. 1513. Stipendium für Eidgnössische Studenten.

haben sie durch eine Gesandschafft / mit ihme und Cardinal Mattheo / (so beyde zu Pavia sich aufgehalten) gewisse Articul abgeredt ; unter welchen war / jedem Ort / fünf nächst nach einander folgende Jahr / jährlich 50. Gulden / zu Erhaltung eines Studenten auf der Hohen-Schul Pavia / zuentrichten (c).

Päpstlicher Collector auß der Eidgnoßschafft verwiesen.

Doctor Joh. Lang / **vermeinter** Päpstlicher Collector, citierte die Aebte von Sangallen und Wettingen vor sich gen Constanz / um von ihnen und anderen Prälaten Gelt aufzuheben. Aber die Eidgnossen schrieben ihm / von solchem abzustehen : und die im Circul der Eidgnoßschafft ligende Gottshäuser rühig zulassen / nachdem die Eidgnossen dem Papst so merckliche Dienste geleistet. Fehrners wurden die citierte vermahnet still zusitzen ; und dißmahl nicht zuerscheinen : dann man solches nicht gedulden wolle (d). Eben wie Oestreich sich vor gemeinen Eidgnossen beschwert / daß Basel vom Papst Conservatores erlanget : für welches Conservatorium die Oestreichische Unterthanen / wegen Geltschulden gezogen / hiemit mit geistlicher Fertigung / wegen weltlicher Händlen / angefochten werden sollen (e).

1514. Auch die Conservatores.

Bischoff von Constanz hart.

Bern hat auf trungenliches Ansuchen ihrer Priesterschafft / und Unterthanen / an den Bischoff von Constanz um Milterung verschiedener Beschwerden angehalten / als fürnemlich der Citationen Super objiciendis, subsidiorum caritativorum, Huren Uberzins / Ehegrichten / Bänen / Bannschätzen / Begräbden deren gefährlich verstorbnen / und anderen dergleichen in ihrem Gebiet / so seinem Bischthum unterworffen / im Schwang gehenden Sachen. Um daß ihn aber die Wilfahr / der prætendierten geistlichen Jurisdiction nachtheilig und abbrüchig angeschienen / hat er alles vollkommen abgeschlagen (f).

Streitet mit Einsiedlen.

Schon An. Chr. 1512. hat Julius dem Closter Einsiedlen / die von Pio II. ertheilte Freyheiten bestätiget ; daß man namlich daselbst / ausfert und bey der Engelweihe / zu allen Zeiten / zuabsolvieren Gewalt haben solle. Fehrners / soll das Closter samt angehörigen / 15. Jahr lang von aller Bischöfflichen Aufsicht / Straaff / &c. gelediget seyn. Bischoff von Constanz war dessen so übel zufrieden / daß er auf einer zu Zürich gehaltenen Tagsatzung persönlich erschienen : den zwischen ihm und dem Einsiedlischen Abt / wegen der Exemtion schwebendem Spann ; auch daß Schweitz deßwegen an den Bischoff geschrieben / weitläuffig erzehlt. Nun er / und der Abt Geistliche seyen / begehrte der Bischoff / die Eid-

(c) Stetl. I. 509. sq. (d) Absch. Luc. 15. Jan. § 1. (e) Absch. Zür. 13. Jul. § 1. & 29. Jul. § 15. (f) Stetl. I. 521.

Eidgnossen sollen den Handel für den Papst/als ihren Ordinarium,und von welchem die Execution herrühre / kommen lassen: oder doch solten sie verhüten/ daß wider ihne/Bischoff/nichts unfreundliches fürgenommen/sonder Krafft mit den Eidgnossen habender Bündnuß / mit Recht gehandlet werde. Hierauf wurden den Partheyen ein und andermahl Rechtstag angesetzt (ff). Aber Einsiedlen wolte sich nicht einlassen: und ist bey seiner Anspraach geblieben. R.C.G. 1514.

Die zu Disjon aufgerichtete Articul wurden geachtet/für Frankreich (nach selbiger Zeit Beschaffenheit) vortheilhafftig seyn. König Ludwig aber bedunkte/sie weren seinen Ehren nachtheilig/und wolte sie nicht unterzeichnen. Leo suchte die Partheyen zuvergleichen / und hinderhielte eine Zeitlang die Eidgnossen / daß sie keine Feindtähtlichkeiten verübt. Inzwischen bevestnete Frankreich die Gränzen: und liesse Landsknecht in Jacobsbrüderen Weise / durch die Eidgnoßschafft gehen. Leo verbündete sich mit ihm / und mit den Eidgnossen; als mit welchen er nicht nur den von Julio II. angehebten Bund fortgesetzt / sonder auch eine absonderliche Bündnuß für seine Person/Land/Geschlecht/2c. aufgerichtet: welche Bündnuß aber nicht nur Käiserl. Abgesandte/ sonder auch der von Sitten (g) zuhindertreiben gesucht. Zürich wolte anfangs nicht in sothane Papsts Verständnuß tretten; wurd aber nach langem Widerstand / von einer und ander Seiten genöhtiget / daß sie wider Willen darein verstehen müssen (h). Als man mit dem Papst den Bund geschlossen / ist auch Müllhausen/als ein Zugewandtes Ort/ in den Eidgnössischen Bund angenommen worden. Mitlerweil ist Ludwig XII./König in Frankreich / am 1. Tag Jenner gestorben: und Franciscus/auß dem Hauß Valois/König Ludwigs Tochtermah/und nächster Blutsverwandter / auf den Französischen Thron gestiegen. Dieser brauchte gegen die Eidgnossen ganz gleiche Weise/ wie Ludwig: so daß bey zunemmendem Mißtrauen/und wegen/zwischen Käiser und Herzog von Meyland eines / und den Eidgnossen anders theils aufgerichteten Tractaten / in welchen die Eidgnossen den Herzog bey seinem Land zuschirmen versprochen; beyde/die Französische und Eidgnössische feindliche Armeen/in Italien geführt worden. Papst wolte auf beyden Achslen tragen / und wolte nicht in diese / zwischen dem Käiser/2c. und den Eidgnossen getroffne Bündnuß tretten. So hatte auch die Vertraulichkeit zwischen dem Herzog von Meyland und denen Eidgnossen ab-

Frankreich wil den Fried nicht halten.

Leonis Bündnuß mit den Eidgnossen.

1515. Franzosen und Eidgnossen ziehen in Meyland.

(ff) 8. Jan. § 15. 16. Febr. § 22. 6. Mart. 30. Aug. &c. Hartman. Annal. pag. 441. (g) Absch. Zür. 30. Aug. A. 1514. § 8. (h) Bulling. Histor. Reform. Msc. p. m. 24.

N. C. G. 1515. Bischoff von Loden verklagt den Cardinal.

genommen. Cardinal von Sitten/hat dessen Schuld auf Octavianum Sfortiam/Bischoff von Loden geworffen; welcher den Herzog und dessen Land regiere. Der Cardinal aber war diesem Bischoff ungewogen/ um daß er gesagt: der Cardinal habe/wegen Eroberung Meylands/ 500000. Ducaten empfangen/nur aber 300000. außgegeben/die übrigen habe er in seinen Sack gestossen. Der Cardinal reisete gen Meyland/den Bischoff deßwegen zuberechtigen. Auf Cardinals Begehren/ sendeten die zu Bern besamlete Eidgnossen/mit ihme dahin/von vier Orten Rahtsbotten/beklagte den Bischoff daß er jemand gemiehtet/ dem Herzogen das Leben zunemmen; habe auch zu Novara verrähterisch gehandlet. Der Bischoff wurd hierum an die Folter geschlagen: und schon er alles gelaugnet/doch den Eidgnossen gen Baden übersendet; wurd endlich auf des Papsts Begehren/und deren Bischöffen von Veroli und Constanz/ernstliches Anhalten; als eine geistliche Person/Papst Leoni überlassen: hielte hernach/bis ihme heimzuziehen gebotten worden/seine Haußhaltung in Zürich (i).

Ziehet das kürtzer.

Eidgnossen werdē Strick gelegt.

Die Erfahrung hat endlich die Eidgnossen gelehrt/daß man es an keinem Ort recht mit ihnen gemeinet. Papst und Cardinal von Sitten/haben immer trefflich die Eidgnössische Tapferkeit und Standhafftigkeit außgestrichen/um sie wider Frankreich in Harnisch zujagen. Papst/Käiser/Spanien und Herzog von Meyland/macheten diß Jahrs mit den Eidgnossen/den lang gesuchten/sogenanten Heiligen/aber allen Interessierten übel außschlagenden (k) Bund/wegen Beschirmung Meylands: und versprachen mit Volk und Gelt beyzustehen. So daß zu dreymahlen mehr als 30000. Eidgnossen aufgebrochen; denen man aber die versprochene Hilff nicht zukommen lassen. Ja/es ist der Cardinal auß dem Land gezogen/und hat 10000. Ducaten entfrömdet; welches bey den Eidgnossen einen bösen Argwohn versetzt/und hernach eine Zweyträchtigkeit verursachet/auß welcher erfolget/daß/als die Eidgnossen auß Verceil in Piemont verruckt/Bern/Freiburg/Solothurn/ Wallis und Biel nach Arona marchiert/zu Galera durch einen Außschuß/mit Frankreich tractiert/und 12000. Mann starck/auß dem Feld gezogen: der mehrere Eidgnössische Hauff legte sich gen Montsch. M. Ulrich Zwingli/Kilchherr zu Glarus/welcher nun das zweyte mahl als Feldprediger in Italien gezogen/und vornemmer Standspersonen Freundschafft genossen (ll)/hat den 8. Tag Herbstmonat/an Marie Geburt/zu gedachtem Montsch auf offener Gaß bey dem Kauffhauß/in volkreicher Versamlung eine Predig gehalten. Hette man (schreibe Wern-

(i) Stetl. p. 528. (k) Amplis. Rhan. Chron. p. 614. (ll) Hott. H. E. 6:393. sqq.

Wernher Steiner (l) / der selbst Zuhörer / und einer der Führeren des Volks gewesen) **damahls / und hernach offt und viel / seiner Lehr gefolget / were es denen Eidgnossen vor vielem Schaden gewesen.** Alle diese Eidgnossen begaben sich zwahr nach Meyland: doch verglichen sich Zürich und Zug / den Fried mit Frankreich anzunemmen. Andere Ort waren etwas zweifelhafftig: aber Ury / Schweitz und Unterwalden wolten nichts darvon hören; liessen sich vom Cardinal bereden / daß sie / eh die Päpstliche / und anderer Mitverbündeten Hilff zu ihnen gestossen / den 13. Tag Herbstmonat / der 50000. Mann starcken Französischen Armee gen Marignan / (ist eine Teutsche Meil von Meyland gelegen /) entgegen geruckt: welchen die übrige Eidgnossen (ihren Landleuthen beyzustehen) nachgefolget / und nach zweystündigem Gefecht den Sieg erhalten / doch wegen anbrechender Nacht / den Feind nicht auß dem Feld gebracht. Der Cardinal vermeinte zwahr / sie hetten dißmahl dem Feind genug gethan; und solten nicht mehr angreiffen; hetten auch keine Gefahr vom Feind angegriffen zuwerden. Die Eidgnossen aber bedunkte / sie hetten nur einen halben Sieg erhalten; wagten es am 14. Tag Herbstmonat nochmahl: wurden aber von Francisco / welchen 15000. Venediger verstärckt; nach fünf stündigem Gefecht / mit 5000. Mann Verlurst / genöhtiget abzuziehen (m) / welches sie in guter Schlachtordnung gethan. Ohne daß der siegende Feind / welcher wenigst 10000. Mann verlohren / ihnen nachzueilen das Herz gehabt hette. Der Cardinal vermahnete etliche flüchtige Eidgnossen umzukehren / und für die Kirch / und die von denen Eidgnossen erhaltene Ehr dapfer zustreiten. Müßte aber wegen seiner Practiken / so viel Verweisens und Dräuens hören / daß er sich auf seinem Maulthier auß dem Staub gemachet; die Eidgnossen in ihrem blutigen Schweiß ertrocknen lassen; und nicht mehr zu ihnen ins Feld kommen; ja bey den Eidgnossen allen Willen; und bey den Walliseren alles Ansehen verlohren (nn). Trivultius / ein berühmter Französischer Feldoberster / erinnerte sich / daß er zwar in 18. Treffen gewesen; selbige alle aber gegen diesem ein Kinderspiel zuachten weren. Die Eidgnossen hatten / so lang ihr Bund gestanden / dergleichen Verlurst nie gelidten. Die Freud war bey Francisco so groß / daß er nach der Eidgnossen Weise / in zerschnittnen Hosen / und zu Fuß / eine Walfahrt von Lion naher Cambray / zum vermeinten

N.C.G. 1515.

Eidgnossen zertrennet.

Zu ihrem grossen Unglück.

(l) Chron. Tug. Msc. (m) Vadian. ad Bulling. A. 1550. 21. Febr. **Da man von einander auß dem Feld gezogen / und wir den zu Marian angerichteten Zwagstul / allein fertgen müßten.** Vix alius annus, Helvetiæ magis fatalis. Hottinq. H.E. 6:396. (nn) Siml. Vales. 166.

R.E.G. 1515.

H. Schweißtuch/gethan. Den folgenden Tag begehrten die Eidgnossen/vom Meyländischen Herzog Sold. Als er solchen nicht bezahlen wolte / sind sie heimgezogen / der Herzog aber ist samt seinem Herzogthum in Französischen Gewalt kommen (n). Allein Zürich hat 800. Mann eingebüsset: welches eine so schwirrige Landschafft gemachet/daß gegen 6000. Mann/plötzlich für die Statt gefallen / begehrende/daß man die sogenanten Cronenfresser / abstraffe; sind durch beyde Herren Burgermeister/ und in Käiserl. Geschäfft zu Zürich sich aufhaltenden Constanzischen Bischoff / welche zu ihnen herausgegangen / schwerlich begütiget worden. Der Eidgnossen Verlurst wird von etlichen angezogen / als eine Straff / daß die Eidgnossen den zu Galera getroffnen Stillstand nicht gehalten. Es solten aber diese bedencken / 1. Daß sothaner Stillstand niemahl von gesamter Eidgnössischer Nation angenommen worden. 2. Daß Papst Leo / diesen Tractat selbst denen so ihn eingegangen / zuhalten widerrahten. 3. Die Päpstliche Bottschafft / sothanen Friedbruch für ein göttlich/heilig/verdienlich Werck geachtet. 4. Die Päpstliche Feldoberste / mit dem Feind unter der Decke gelegen (o). Papst zwahr liesse sich gegen die Eidgnossen vernemmen/den König mit Bann zubelegen. Waren aber lähre Wort (pp). Abt Franciscus begehrte/wegen deren Sangallischen Gottshaußleuthen (p) / welche zu Marignan geblieben/den Fahl. Aber die vier Schirmort wolten solches nicht zugeben: mit andeuten / daß wann die seinige in Kriegen für die Eidgnoßschafft das Leben einbüssen / sie keinen Fahl schuldig seyn sollen. So wurd von den Eidgnossen/die zwischen ihme und der Statt/wegen der Gerichten im Bezirck des Closters/lang geschwebte Streitigkeit/dahin entscheiden; daß dem Abt / die Gericht / Gebott und Verbott im Closter; Malefitz und Friedbrüche aber/der Statt zudienen sollen (q).

Eidgnossen hemmen den Sangallischen Abt.

Cardinal verhetzet die Eidgnossen nochmahl: aber vergeblich.

Cardinal von Sitten reisete gen Insbrugk/dem Käiser einen neuen Völker Aufbruch zubelieben. Die Eidgnossen reitzete er schrifftlich zur Raach. Diese liessen sich in einer zu Lucern gehaltenen Tagleistung unterschiedlich vernemmen. Schweitz und andere vermeinten / man were Krafft mit dem Papst habender Bündnuß/den Krieg gegen Frankreich fortzusetzen/verpflichtet. Käiser beliebte ein gleiches/durch Bischoff von Constanz; mit neuer Vertröstung seiner Beyhilff. Solches wurd so ernstlich getrieben/daß sich allbereit 22000. Mann auf die Straaß begeben. Die übrige Eidgnossen/wolten lieber den mit Frankreich zu Galera

(n) Guiccard. Urstis. Stetl. Suiz. Bell. Mediol. Msc. lib. 2. c. 6. sqq. Hotting. Meth. 261. 266. 291. sqq. 383. (o) Stetl. I. 548. 552. (pp) Absch. Zür. 22. Aug. (p) Iterum A. 1523. Stumph. p. 323. (q) Stumph. p 322. 327.

N.C.G. 1515.

lera getroffnen Tractat halten: angesehen/Papst und dessen Verbündete/ zwahr viel anerbieten; doch allein auf ihren Vortheil bedacht; und gemeiner Eidgnoßschafft untreu und schädlich seyen. Die Päpstliche und andere Gesandte/arbeiteten darwider. Der Cardinal S. Mariæ in Porticu schriebe an Verulanum gen Zürich/ Papst were den Krieg gegen Frankreich fortzusetzen gewillet. Aber die Eidgnossen antworteten: Sie hetten die Treu der Welschen genugsam erfahren: wolten bey den alten Bündten bestehen; die weit gelegene Nester bleiben lassen; und sich in ein rühiges Wesen begeben (r). Frankreich arbeitete mit Fleiß um Eidgnössische Freundschafft zuerwerben. Acht Ort/samt denen Zugewandten/machten mit Francisco zu Genf einen Fried/ in welchem sie ihn bey dem Herzogthum Meyland zuschirmen versprochen. Zürich/ Ury/Schweitz/Basel und Schaffhausen/ vermeinten solche Bündnuß were weder ehrlich/noch loblich anzunemmen: deßwegen ihre Mit-Eidgnossen darvon abstehen solten (ff). Erklährten sich doch nach vielen gehaltenen Unterredungen/ den Fried mit Frankreich anzunemmen; aber weder Meyland noch andere dessen Länder zubeschützen. Nachdem endlich Leo selbst mit Frankreich in Bündnuß getretten/ den Eidgnossen gleiches zuthun durch eine Breve beliebet (f)/ und viel Gfahr und unkomliches auß solcher Mißhelligkeit entstanden/ist der Genfische Tractat aufgehebt/ und/doch erst in folgendem Jahr/zu Freiburg in Uechtland an Andreä Abend/der ewige Fried mit Frankreich von gesamten Eidgnossen aufgerichtet (s)/ und under anderem abgeredt worden/ jährlich jedem Ort/wegen eines zu Pariß studierenden Knaben/ 100. Franken zugeben. Leo vermeinte die Eidgnossen an der Nasen herumzuführen; und hat sich eingebildet/sie solten sich von ihm/gleich ein Fähnlein auf einem Thurn/ oder wie ein Schiff von dem Steurmann/nach seinem Gutduncken leiten lassen; und sich wenden/ nachdem er durch sein Interesse sich lencken lassen: wann er für den Käiser/ solten sie Käiserisch seyn: erwehle er Französische Parthey/solten sie gleiches thun. Hingegen blieb der Cardinal in seinem Unwillen gegen Frankreich/ und im Vorsatz selbige Cron von Meyland außzuschliessen/beständig. So daß/ als der Papst ihn das Französische Interesse zubeförderen/vermahnet/er solches rund abgeschlagen (tt).

Eidgnössische Bündnuß mit Frankreich.

Bischoff von Lausannen war verschreyt/er were jung/frölich/muht-

(r) Stetl. 1:552. Conf. Absch. Luc. 23. Sept. A. 1515. § 15. Ubi: Man solle dem Verulan gut Teutsch heraußsagen/ daß (der Papst den Eidgnossen) nie nichts gehaiten. (ff) Absch. Zür. 24. Jul. § 9. (f) Absch. Bern. 14. Jan. A. 1516. (s) Zür. 11. Sept. § 9. A. 1516. De Bello Mediol. Msc. l. 2. c. 11. sqq. (tt) Stetl. l. 557. b. sq.

R.E.G. 1515. Sayliner Bischoff zu Lausanen.

willig: nemme mehr als ihm gehört; achtete der Wullen und Milch/ auch der Haut und des Fleisches: und begehre mehr zubauen als zuwaiden. Weilen er dann deßwegen bey denen Seinigen übel gewillet war/ hat Papst Leo durch ein Breve an die Statt Bern langen lassen / diesen Bischoff bey dessen Kirchengebräuchen/ auch welt- und geistlichen Freyheiten zuschirmen. Solches thaten sie/ und leisteten dem Bischoff Beystand. Doch wegen so vieler gegen ihn abgelegter Klägten/und von ihm herührender Beschwerden / wolte Bern / auf Antrag beyder Päpsten/ Julii und Leonis / einen eignen Bischoff über ihre Landschafft in ihrer Statt zuhaben / nicht vor nutzlich achten; haben hiemit die ihnen aufgetragene Ehr abgeschlagen (t).

Bern wil keinen Bischoff.

Tyrannischer Ban abgestellt.

Demnach die zu Lucern besamlete Eidgnössische Rähte/verständiget worden / daß die zu Felwe im Thurgäu; durch Herren Jacob von Helmstorff gebannet/und sehr beschwert werden: in dem Sterbende und Werdende/deren H. Sacramenten beraubet werden. Haben sie an den Bischoff / auch dem von Helmstorff geschrieben/den Bann gegen diese arme Leuth abzustellen: fehrner dem Landvogt befehlende/ zwischen dem von Helmstorff und denen von Felwen zuarbeiten / daß sie verglichen werden. Widrigen fahls solten sie vor gemeinen Eidgnossen erscheinen/ auf daß denen armen Leuthen geholffen werde (u).

Ordnung wider die Pensionē.

Die in und aussert der Eidgnoßschafft vorgefallene Weitläuffigkeiten/ erfrischeten den Eifer wider die Pensionen und muhtwillige Krieger: in dem man gemeinlich befunden/daß durch nichts/das Volk besser bey **Gehorsame** / und das Land bey **Fried/Ruh und Regiment** behalten werden möge. Hierum wurden ernstliche Satzungen aufgerichtet / von allen Orten besiegelt / von denen meisten Orten beschwohren / und abgeredet / daß es von allen Lobl. Orten geschehe (x).

Abstraffē deren Kriegsfreflen.

Demnach dann angezeigt worden / wie in letstem Feldzug in Italien/ das H. Sacrament auß den Monstranzen; Kelch / Meßgewänder/und viel Altäre auß den Kirchen genommen: auch mit Frauen/in und aussert den Kirchen / Muhtwill getrieben worden: auf den Altären in den Kirchen gespielt / ꝛc. ist denen Haubtleuthen aufgetragen worden / denen schuldigen nachzufragen (y).

Abt von Pfefers Untreu.

Abt von Pfefers hat sich nochmahl von seinem Closter geäussert/ sechs silberne Becher / zwey silberne Käntlein / da man Opferwein inhalt/ꝛc. entführt; wurden abermahl dahin einige abgefertiget / Rechnung vom Closter zuforderen/und ein besser Regiment anzuordnen (z).

(t) Stetl. p. 525. (u) Absch. Luc. 16. Sept. A. 1515. § 2. (x) Ib. § 1. 23. Sept. 6. Oct. § 24. & sqq. plurimis. (y) Luc. 23. Sept. A. 1515. § 15. (z) Absch. Pfef. 4. Nov. A. 1515. Luc. 6. Oct.

Unter-

Untersuchung

Deren von An. Chr. 1313. bis A. 1515. in Helvetischer Kirch geübten Lehr / Gottesdiensts / und Kirchenstands.

Erstes Capitel.

Von dem Verfall des Gottesdiensts.

Innhalt.

Ob in diesem Kirchenalter das Heidenthum in Helvetia noch Platz gehabt? 1. Satan ein Mörder und Lugner. 2. Sonderlich durch den Antichrist. 3. Unterschiedliche Alter und Staffel des Antichristen. 4. Abtheilung und Absehen vorhabender Untersuchung. 5. Gottesdienst verböseret. 6. Unmittelbares Gebett zu Gott/nicht ohne Saurteig. 7. Bilder Gottes und dero Verehrung. 8. Verehrung des Creutzes. 9. Grobe Weis des H. Christi Festtag zuhalten. 10. Ist vielmehr heidnisch als Christlich. 11. Anruffung der H. Jungfrau. 12. Sonderlich durch das Ave Maria: Rosenkrantz. 13. Feirtag. 14. Der H. Jungfrau zu Ehren Glogken läuten/ und weihen. 15. Mariendienst nimt überhand durch die abergläubige Clerisey. a. Ins gemein durch die Lehr von der Empfängnuß Marie. 16. Welche Lehr neu ist. 17. b. Durch andere sonderbare Marie Diener. c. Durch die Concilia zu Constanz und Basel. 18. Anderer Heiligen Verehrung. 19. Ursach solcher Verehrung. 20. Werden zu Schirmgötteren gemacht. 21 Schnöde Außfluchten. 22. Andere Gottesdienstliche Verehrungen. 23. Langische Bosheit. 24. Bilderverehrung. 25. Verehrung der Reliquien. 26. Von Lang liederlich verthädiget. 27. Processionen. 28. Walfahrten. 29. Vermehrung und Unterscheid der Fest- und Feirtagen. 30. Ursachen der Vermehrung. 31. In viel wäg sträflich. 32. Kirchweihen. 33.

I.

FElix Faber/Prediger-Mönch von Ulm/und gewesner Ordens-Provincial / schreibt um An. Chr. 1490. daß seiner Zeit / alte Leuth sich vernemmen lassen/von ihren Vätteren gehört zuhaben / quod viderint (in Subsilvania) homines illius generationis, qui primo Christi fidem receperint, „daß sie die ersten Unterwaldner/

Ob in diesem Kirchenalter das Heidenthum in Helve-

Unters. Cap. 1. kia noch Platz gehabt?

„waldner/welche den Christlichen Glauben angenommen/noch gekennt: „und daß die von Lucern und Unterwalden / gegen einander wegen der „Religion blutige Krieg geführt haben (a)„. Demnach aber keine Helvetische Scribenten / von deren Unterwaldneren so spathen Bekehrung reden; hingegen die von Unterwalden/sich eine viel frühere Bekehrung zum Christenthum beymessen (b); auch sonst keine Gemerck sind / daß das Heidenthum so lange Zeit in Helvetia geübt worden / wollen wir diesen Bericht Fabri dahin gestellt seyn lassen.

Satan ein Mörder und Lugner.

II. Die Christliche Kirch aller Orthen und Zeiten / hat erfahren / daß Satan / nach dem Wort Christi / (c) **ein Mörder von Anfang / und ein Lugner und Vatter derselbigen seye.** Zwahr hat er sich anfangs/gegen die Christen/vornemlich erzeigt als einen Mörder/durch die Heidnische ungläubige Käiser/ welche die Kirch mit Feur und Schwert außzureuten sich bemühet. Doch gleich wie er/ nachdem er Christum / und in Christo alle Kinder Gottes / durch das Creutz zutöden vermeinte / durch dieses Creutz von Christo den Todstich empfangen; gleichfahls hat es Gott/durch dessen Krafft und Weisheit/ **denen die Gott lieben alle Ding zum besten mitwürken müssen** (d) / dahin geleitet / daß sothane langwirrige und grimmige Verfolgungen / durch welche Satan verhoffet der Kirch Abbruch zuthun / als eine Dünge / vielmehr zu Außbreitung der Kirch gedeyen müssen. Allermaassen selbst von der letsten/aber in Ansehung der Heffigkeit und langer Währung / allergrössesten durch Diocletianum angerichteter Verfolgung / es geheissen: Neque majore unquam triumpho vicimus, quàm cum decem annorum stragibus, vinci non potuimus: „Wir haben nie herzlicher gesieget / als da die zehen jährige „Niederlagen uns nichts angewünnen können (e)„. Als nun solche Gewalttähtigkeit dem Satan mißlungen / hat er an statt der Löwenhaut den Fuchsbalg angezogen: der Kirch durch dero Haußgenossen und Kinder: ja selbst vermittelst dero vermeinten Vätteren/durch **den Wind falscher Lehren** (f) / sie herumzutreiben / und durch die **Irrthum der Greulichen mit hinzuführen** (g) / sich trefflich bearbeitet.

Sonderlich durch den Antichrist.

III. Demnach aber der Antichrist / aller Verführeren und anderen Kirchenfeinden Haubt und Führer ist / unter des Satans Anführung / Apoc. 12:3.4.7. und durch dessen Würckung / 2. Thess. 2:9. nicht

(a) Hist. Suevic. lib. 1. pag. 64. (b) Vid. Annal. meos Eccles. Helvet. T. I. pag. 173. (c) Joh. 8:44. (d) Rom. 8:29. (e) Sulpit. Sever. Hist. Sacr. l. 2. c. 32. (f) Ephes. 4:14. (g) 2. Petr. 3:17.

Unterf. Cap. 1.

nicht nur mit einer / sonder mit beyden oberzehlten Waaffensgattungen wider die Kirch gestritten/und der Kirch/auß Gottes heiliger Verhängnuß / so viel gefährlichere Streich versetzet / so viel länger dieses Reich gewähret. Kein Feind hat so viel heiliges Blut vergossen. Keiner hat so viel/ und die ganze Religion durchgehende Irrthümer eingeführt. Des grossen Anhangs welchen er sich gemachet/wollen wir nicht gedencken. So daß / wie jener (h) geschrieben : Hodie Samnium in Samnio quæritur : „Man hat heut zu Tag Mühe / das Samnium zu „Samnio zufinden„ : Also hat sich zeitwährender Antichristischer Regierung / das Christenthum unter den Christen bey nahem verlohren. An statt aber Satan dort erstlich das Schwert/hernach das Gifft zur Hand genommen ; so hat der Antichrist anfänglich den Einfaltigen und Unbedachtsamen geliebkoset. Demnach aber die Tieffenen des Satans von etlichen wahrgenommen / und ihnen widersprochen worden/ hat er denen/welche er nicht auf seine Seiten bringen können/mit Feur und Schwert zugesetzet : gleich Haman dem Mardochai / um daß er die verlangte Ehr ihm nicht beweisen wolte/den Tod geschwohren.

Unterschiedliche Alter und Staffel des Antichristen.

IV. Dieser Antichrist/welchen der H. Geist den **Menschen der Sünden**/und **das Kind des Verderbens** nennet (i) ; ist nicht gleich einsmahls zu seinem grossen Ansehen und Gewalt gelanget/sonder es müssen (ii) desselbigen **Empfängnuß** und **Geburt** ; demnach die **Kindheit** oder **Jugend** ; drittens das **männliche** und **hohe Alter** / unterscheiden werden. Das Erste wird uns vom H. Geist / 2. Thessal. 2. das Zweyte / Apocal. 12. das Dritte / Apoc. 17. und 18. mit lebendigen Farben entworffen. Das Erste weiset an / die Vorbereitungen und Mittel / welche zu **Aufrichtung** dieses Reichs gedienet ; das Zweyte/wie der Antichrist sein Reich in **Besitz** genommen ; das Dritte / wie er selbiges **bevestiget.** Das Erste zeiget wie der Antichrist sich von Christo und dessen Kirch **gesönderet** ; das Zweyte / wie er die Kirch Christi **zuunterjochen** und gefangen zuhalten sich unterfangen : das Dritte / wie die Kirch von Gott auß der Gefängnuß **außgeführt** worden / sich nach Gottes Befehl (k) von Babel abgesönderet / hingegen Babel **eine Behausung der Teuflen/und eine Behaltnuß aller unreinen und verhaßten Vöglen worden** (l). Das erste Alter erstreckt sich von den Zeiten der H. Apostlen/bis auf Gregorium VII. ; das zweyte von Papst Gre-

(h) Florus libr. 16 : 8. (i) 2. Thessal. 2 : 3. (ii) Medici morbis tribuunt, *incrementum, statum, declinationem.* (k) Apoc. 18 : 4. (l) Ibid. v. 2.

Unterſ. Cap. 1.

gorio/bis auf Höchstlobl. Werck der Reformation; das dritte hat durch das Tridentinische Concilium sein Vollkommenheit erzeicht. Im XX. Capitel der hohen Offenbarung S. Johannis / wird das Erste durch die **Bindung** / das Zweyte und Dritte durch die **Entbindung** des Drackens / samt dem hiernächst gefolgeten **Streit des Drackens** gegen Christum / **und Uberwindung** durch Christum vorgestellt. Diese Bindung/auch zum Theil die Entbindung/und den gegen die Kirch geführten hitzigen Drackenkrieg/haben wir/so viel unsere Helvetische Geschichten mitgegeben/in den III. nächst vorhergehenden Bücheren abgehandlet. Das völlige Wachsthum dieses Menschen der Sünden/ und wie der starcke bewaffnete seinen Hof durch den Antichristen in Sicherheit zubringen getrachtet / wird in dem Zeitlauff vorgestellet/ welcher unser Fünftes Buch außmachet; und sich von Käiser Friderico II. bis fast auf das Lebensend Maximiliani I. erstreckt.

Abtheilung und Absehen vorhabender Untersuchung.

V. Wie sich aber die Christenheit/nicht nur in den meisten übrigen Europeischen Länderen gezweyet; in dem die einte sich ganz an den Römischen Bischoff und Kirch gehenckt; die andere in nammhafften/ oder in den meisten Stucken/dieser Kirch widersprochen/ und Christum dem Antichrist vorgezogen; als wollen auch wir diesen Unterscheid in Obacht nemmen; und erstlich zwahr anzeigen/wie weit es der Antichrist/ in währendem sothanem Zeitlauff gebracht/und was grosser Verderbnuß er in der Kirch angerichtet; mithinzu die Mittel beyfügen / deren er sich seinen Zweck zuerzeichen bedienet. Doch nicht in dem Absehen/ auß fleischlicher Passion jemand zuverkleineren/ sonder weilen eine unpartheyische Histori erforderet / daß der Sachen grundliche Bewandtnuß ans Liecht gelegt werde; gleich ein Mahler die natürliche Gestalt einer Person vorstellen muß / es komme gleich ein wol oder übel proportionierte Bildnuß herauß. Uber das / daß die Römisch gesinneten viel Begebenheiten dieses Alters verhalten/und untertrucken/ bisweilen verkehren / oder gar zumilt berichten: hingegen denen so unpartheyisch in die Sach gehen/widersprechen: allein zu dem End/auf daß sie die Reformierte Kirch beschuldigen / sam selbige ohne Noht sich von der Römischen Kirch abgesönderet / und eine vor Zwinglii und Lutheri Zeiten unerhörte Religion aufgebracht. Nun der einten Untreu/ und der anderen Unschuld an Tag zulegen / war benöhtiget / alles genäuer und grundlicher zuerforschen und darzuthun. Drittens erforderet solches die Danckbarkeit/welche wir Gott schuldig sind/um daß er sein Volk erlöset / auß den Händen deren/welche **die Seelen seines Volks gefangen gehalten** / und den Herzen **um etliche Hand voll**

Ger-

Unterſ. Cap. 1.

Gerſten/und um etlicher Stucken Brots willen/gegen ſein Volk entheiliget (m): und uns in die Chriſtliche Freyheit wiederum eingeſetzet. Und gleich wie das Volk Iſrael in Egypten durch ernſthaffte Fronvögte angehalten worden/Stuplen zuſamlen/bey welchen ſie Ziegel brennen müßten/um hernach Königliche Gebäue/durch welche ſie deſto veſter in der Dienſtbarkeit aufgehalten werden möchten/aufzurichten. Alſo wurden unſere Vorvätter angehalten zu einer mühlichen Arbeit/welche gleich dem Stroh/und Stoplen durch das Feur des Worts und Gerichts Gottes verzehrt wird/beynebē allein zur Vermehrung des Anſehens/und der Macht ihrer Fronvögten beygetragen hat. Wie nun/daß viel Evangeliſche/in Abſtattung der Danckbarkeit ſo lau ſich erzeigen; auß Unerkantnuß der Gröſſe dieſer Guttaht entſpringt (n): ſo wird eine eigentliche Vorſtellung/wie übel es ehmahls um den Gottesdienſt/(ohne welchen kein Zutritt zu Gott/und kein Leben in Gott/keine Freud in dieſem Leben/keine Ruhe in dem Gewiſſen/kein Troſt auf dem Todbeth/keine Seligkeit nach dieſem Leben;) geſtanden: ſo dann durch die Erzehlung/wie herzlich unſere Vorelteren nach dem geſeufzet/das wir dißmahl vollauf beſitzen; ſolches/ſage ich/wird verhoffentlich den der Gott und ſeine Seel liebet/mit Eifer zu Erſtattung dieſer Heilspflicht entzünden/nicht anderſt als wie glüende Kolen/wañ ſie mit einem Tropfen Waſſer beſpränget werden/gröſſere Hitz empfahen. Worbey ſich äuſſeren wird/daß der vortreffliche Engliſche Biſchoff Johannes Juellus (o) wol erinneret/daß gleich wie jene Mäuß der Philiſteren/um die Gedächtnuß des von der Bundslad empfangenen Schadens zuerhalten/aufbehalten werden müſſen/gleichfahls die vor der Reformation geſchriebne Bücher und Schrifften ſorgfältig verwahret werden ſolten/auf daß die durch das Papſtthum/der Kirch aufgelegte Dienſtbarkeit deſtoweniger in Vergeß komme.

Gottesdienſt verböſeret.

VI. Der Edelſte Theil der Chriſtlichen Religion/iſt der reine Gottesdienſt. Dieſer iſt beydes/der heilige **Endzweck**/und die ſelige **Frucht** der Religion. Dann die wahre Religion wird von denen falſch erdichteten Religionen/allein durch dieſe zwey Stuck unterſcheiden/daß ſie den einigen wahren Gott/welchem man dienen; demnach

(m) Ezech. 3:18.19.23. (n) *Quia jam aliquot annis caruimus ritibus prioribus, neſciunt noſtri ex quibus anguſtiis ſint erepti. Neſciunt plerique quæ animarum fuerint vincula.* Luther. ap. Hardt, Autogr. Luth. II. præf. p. 12. Idem Lutherus (inquit Hardt.) ſæpiùs hortatur, ne memoriam ſuperiorum temporum unquam abjiciamus. Conf. infr. ad A. 1522. de legatione Hadr. VI. (o) Adverſ. Harding. Artic. 19.

Unterſ. Cap. 1.

auch die Weise/wie solches geschehen solle/ anweiset. Aber eben dieser Gottesdienst/ist in vor uns nemmendem Kirchenalter/insonderheit verderbt worden. Deßwegen wir bey diesem Articul/mit Gottes Beyhilff/ den Anfang machen. Wahr ist es/ die Römische Kirch hat sich zu diesem Articul/daß ein einiger wahrer Gott seye/ und daß dieser Gott seye der Vatter/Sohn und heiliger Geist/ mit dem Mund allzeit bekennet; und ist / nicht ohne Gottes gnädige Vorsehung gegen die Helvetische Kirch / auf einem An. Chr. 1257. zu Solothurn gehaltenen Reichstag abgeredt worden/bey denen Grundartiklen Christlicher Religion zubleiben. Sihe droben Bl. 64. Aber durch den mit Macht einreissenden Aberglaub/ist ein/diesen Haubtartiklē widriger Gottesdienst eingeführt/ und der Unterscheid zwischen dem Schöpfer und Geschöpft/bey nahem aufgehebt worden. Solches liessen sie zum theil an sich verspüren in dem / daß sie unmittelbar gegen Gott gethan: am allermeisten aber in dem / daß sie / die Gott allein zukommende Ehr / auch solchen bewiesen/ welche von Natur nicht Götter sind.

Unmittelbares Gebett zu Gott/ nicht ohne Saurteig.

VII. Unter denen gegen Gott erstattenden Pflichten / ist eine der vornemsten das Gebett; welches / auch wann es weiland unmittelbar zu Gott gerichtet worden / nicht allezeit ohne Saurteig und menschlichen Zusatz geschehen (p). Solches wird auß hernachfolgendem noch besser sich erhellen. Ist demnach offenbar / auß dem Mißbrauch der Gebettsformul / welche der Herr selbst gestellet / und zusprechen gebotten. Dann solches Gebett gemeinlich/nicht nach Christi Befehl / auß blosser Andacht/sonder in gewisser Anzahl/drey/fünf/oder fünfzehen mahl/ wie im Rosenkrantz / nicht ohne Aberglaub: auch nicht in Lauterkeit/sonder mit beygefügter Anruffung der H. Jungfrau / nicht ohne Abgötterey; zuerzehlen in Uebung komen. Hierzu komt/das sogenante Klafftergebett (q). Zwahr haben die Bettende schon zu Tertulliani Zeiten bisweilen die Arm außgespannet: Non attollimus tantùm *(manus in oratione)* sed etiam expandimus; è dominica passione modulatum,& orantes confitemur Christum *(Crucifixum)* : doch in keiner anderen Absicht/ als um / durch die äusserliche Postur / eine sichtbare Bekantnuß ihres Glaubens an den gekreutzigten Herren Christum abzulegen (r). Sothane Absicht ist von selbs nicht böß. Gleichwol geben wir darbey zubedencken: Erstlich/daß da die H. Schrifft viel bettende Heilige/ja selbst den

(p) Vid. Formul. Tschud. Hist. Mscr. A. 1386. Conf. Tom. cit. p. m. 219. 249. Bulling. Hist. Mscr. VIII. 18. (q) A. 1315. 1331. 1386. (r) Adde Cassian. lib. 2. ap. Hildebr. *Rit. or.* cap. 1. § 4. Conf. Burnet. *Ref. Angl.* part. 3. p. m. 257. de Sacerdotis precantis cantillatione.

Unterſ. Cap. 1.

den bettenden Herren Christum / in verschiedenen Gebärden vorstellet/ wir nicht finden/daß jemand diese Ceremoni gebraucht. Demnach/daß in folgenden Zeiten/ diese Bettensweise sich geüblet / und man dero eine absonderliche/verdienstliche Krafft beygemessen; in solcher Meinung den Leuthen beliebt; ja gar in ein Bußwerck verwandlet: und an gewissem Ort/als eine schuldige Pflicht/dem Landbuch einverleibet (s). Jacobus Wimphelingius/ein berühmter Priester von Speir / sagte unter anderem / unter der Person Bruder Clausen: „Ihr (Eidgnossen) verlasset „euch nicht auf gewisse Gebräuche / welche ihr wider die Gewohnheit „anderer Christen / an euch genommen habet: bildet euch nicht ein/daß „ihr allein deßwegen Gott gefallet/ꝛc. (t). Endlich ist nicht zuvergessen/ daß man in gewissen Fählen gewisse Personen um Sold gemiehtet/das Gebett für andere zuverrichten (u).

Bilder Gottes und dero Verehrung.

VIII. Eine offenbare und unverantwortliche Verderbnuß des wahren Gottesdiensts ist / die Abbildung des unendlichen und unsichtbaren Gottes / und sothaner Bildnussen Verehrung. Das zweyte zu Nicea gehaltne Concilium / auf dessen Ansehen der Bilderdienst sich meistens gründet/wolte von denen Bildnussen nichts wissen. Und als etliche um An. 1318. Gott in der Gestalt eines alten und jungen Mañs/ und einer Dauben abbildeten/wurden sie auf Papst Johañis XXII. Befehl verbreñt (x). Auch nach ihm sind sie von einigen (y) ernstlich widersprochen worden. Gleichwol hat man sothane Bildnussen / und zwahr bisweilen in abscheuhlicher Gestalt (z)/aufgestellt und geduldet (a). Dissimulatione & præsulum ac Pastorum segnitie (b): durch der Bischöffen und Pfarreren Sorglosigkeit und Trägheit / deßwegen sie An. Chr. 1562. auß Königlichem (nach eingeholetem Raht vornemmer Prälaten und Gottsgelehrten) ertheiltem Befehl / in Frankreich abgeschaffet worden (c). Welch ungeheure Bildnussen wurden/an bekanten Orten/ Christo/wie man vermeinete/zuehren gesetzt (d)? Gleich dem abscheuhlichen Götzen im Wald / welcher von Maacha aufgerichtet/durch dero Sohn Asa/wiederum außgereutet worden (e)/und gleich als hette man das Bild Nebucadnezars nachahmen wollen; ohne / daß jenes guldin/ diese hingegen höltzen gewesen (f). Nicht anderst/als weren solche Erdenburden/und unnütze Läste/desto bequemer die Grösse dessen der Him-

(s) Lang. I. 784: 2. (t) Soliloq. c. 33. Hotting. Method. leg. p. 546. (u) Annal. A. 1331. (x) Vid. Apolog. meam pro Catech. Tig. p. 195. sq. (y) Auth. Big. Salut. Hom. 6. Hotting. H. E. V. 835. (z) Hotting. Hodeg. P. 3. pag. 43. (a) A. 1373. Vid. Lang. Grundriß. T. I. p. 969. b. § 11. (b) Thuan. lib. 28. (c) Loc. cit. (d) Vid. A. 1447 (e) 1. Reg. 15: 13. (f) Dan. 3: 1.

Unters. Cap. 1.

mel und Erden erfüllet/desto besser abzubilden. Es entblödet sich Lang/ solche Abbildungen Gottes zuverfechten (g)/mit Vorzuckung deren in den alten Zürich Biblen befindlichen Figuren/und Verkehrung etlicher Schrifftörteren. Es ist aber anderstwo (h) solch Geschwätz weitläuffig beantwortet worden. Die Verehrung dieser Bildnussen Gottes / und anders / so fehrners darbey zubemercken / wollen wir weil es die Gottesdienstliche Bilder gemeinlich betrifft / in hernachfolgendem § 24. berühren.

Verehrung des Creutzes.

IX. Auß vermeinter Ehrenbietigkeit und Andacht zu dem H. Christo / hat man Speiß und Tranck/und andere Creaturen/mit dem Creutz bezeichnet/um sie (dann und wann zu abergläubigem Mißbrauch) zusegnen (i). Uber diß wurden auch Crucifix / und Creutz / auß Holtz geschnitzet / auß Stein gehauen / auß Gold und Silber gegossen/oder vergüldt/oder auß Crystall bereitet/ und mit hochschätzbaren Edelgesteinen gezieret (k). Solche Creutz und Crucifix / wurden auch durch gewisse Gebettsformuln geweihet/und ihnen alsdañ / **eine Seel und Leib/ zeitlich und ewig heilmachende Krafft** beygemessen (l). In solchem Vertrauen hat man in Wassers und anderen Nöhten / würcklich seine Zuflucht zu dem Creutz genommen (m): und ist auß sothaner Beredung / dem Creutz Gottsdienstliche Ehr erzeigt worden: in deme man nicht allein Kirchen/Capellen und Altäre/dem Creutz zu Ehren aufgerichtet (n) / sonder das Creutz angeruffen: und zween Feirtäge selbigem angerichtet. Diese Sach manglet keines weitläuffigen Beweisthums. Ein Bischoff / welcher auf dem Concilio zu Constanz von dem Leiden Christi geprediget / ist in diese Wort außgebrochen (o): „Ich „wil Eingangs meiner Predig das Creutz anruffen/daß es unsere Her„zen erleuchte / und unsere Zungen leite„. Vermahnete hiernächst die anwesenden/daß sie sprechen: O crux ave, spes unica,&c. **Seye gegrüsset o Creutz / du unsere einige Hoffnung/&c.** Die Creutztäge sind schon ehmahls bey etlichen Kirchen in Uebung gewesen; doch

(g) Tom. 2. p. 73. (h) Ven. Wirz. p. m. Rettung der Anklag. p. 266. Apol. mea pro Catech. Tigur. l. c. nec non contra Wieland. II. c. 9. (i) Hæmmerl. bened. auræ. (k) Hotting. H. E. VIII. 176. Hafn. 1: 390. b. (l) Hæmmerlin. Opusc. pag. R. 1. b. *De Signo crucis scribitur, & canit Ecclesiæ celebritas:* Protege, salva, benedic, Sanctifica populum cunctum; crucis per Signaculum: morbos averte corporis, & anime. Hoc contra signum, nullum stet periculum. *Ac si dicat Ecclesia*, quòd crucis signaculum salutem confert, corporis & anime, nunc & in perpetuum. (m) Sihe A. 1460. (n) Hotting. Hist. Eccl. VII. 92. Lang. I. 595. § 12. 921. b. & passim. (o) Hardt. Concil. Const. T. V. p. 140.

Unters. Cap. 1.

doch finden wir dero Nammen (so viel die Helvetische Kirch belanget) erst in diesem Kirchenalter/und zwahr spath; beneben daß sie dem Vermuhten nach / zu ungleicher Zeit aufkommen. Dann die Züricher Schrifften An. Chr. 1394. (p) in Erzehlung der jährlichen Festen von diesem nichts vermelden. Im Jahr An. Chr. 1301. wird allein der Creutz-**Erfindung** (q)/erst An. Chr. 1332. (r) wird auch der Creutz-**Erhöhung** gedacht. Wie weit man gegangen zu Glarus (s)/mit Verehrung vermeinten Particuls von dem Creutz/an welchem der Herr verscheiden: Zu Ury (t)/mit Verehrung eines Creutzes / welches unter der Erden herfürgescharzet worden: Zu Einsiedlen (u)/mit Verehrung einer in Form eines Creutzes auß der Erden wachsenden Wurtzel / ist bey Lang zufinden. Endlich so war das Creutzzeichen so gemein / daß man es nicht allein auf viel Kirchenthürne gesteckt (v) / nicht nur die Priester ihr Meßgewand und Chorkappen/ sonder auch die Soldaten/ erstlich in dem deßwegen gemeinlich Cruciata, der Heilig genennten/ hernach auch in den gemeinen Kriegen/ein bisweil (x) köstliches Creutz/ auf ihre Kleider geflickt: und feindliche Partheyen/durch Creutz von ungleichen Farben/als durch eine Krey unterscheiden/ darbey aber Anlaas genommen / den Eifer gegen die Feind außzustossen (y). Unterwalden wird An. Chr. 1487. von Maximiliano Römischem König / ein Crucifix/samt Marie und Johannis Bildnussen im Paner zuführen vergönstiget (yy). Ja das Creutzzeichen wurd selbst in alle Kriegswaaffen gegraben (z) / als empfiengen diese von sothanen Zeichen grosse Krafft/ und als ob der Glaub / ohne solche leibliche Uebung / und ohne solches sichtbarliches Zeichen/keine Krafft hette / an den gekreutzigten Christum zugedencken / oder sich zuzueignen: oder als ob der Verdienst und das Leiden Christi/seine Krafft vom Creutz empfange; oder Christus sothaner Figur/der Menschen Anschläg und Unterfangen außzuführen/Krafft mitgetheilet hette.

X. In der Christenheit ist es eine uralte Gewohnheit / daß man zu danckbarer Wiedergedächtnuß deren von Christo empfangenen Guttahten / Festtag begehe. Solches aber ist in diesem Alter auf eine vielmehr

Grobe Weis des H. Christi Festtag zuhalten.

(p) Hotting. Method. Leg. Helv. pag. 584. (q) Hotting. H. E. VII. 107. (r) Ibid. p. 93. 105. 109. (s) Lang. I. 921. b. sqq. Ejusmodi particulæ plurimæ in Helvetia passim ostentatæ. (t) Id. p. 779. § 4. (u) Id. p. 842: 2. (v) Id. p. 922:6. & passim. (x) Hæmmerl. in Hist. Mscr. Inter Suitenses Basileæ. A. 1444. occisos, plebejus fuit, habens crucem albam de Margaritis contextam. (y) Sihe A. 1444. und Hotting. Meth. p. 544. Lit. D. Tschud. Hist. Mscr. A. 1443. p. 457. Tschachtl. p. 112. b. (yy) Lang. I. 850: 8. (z) Vid. Wirz. Rettung/ꝛc. p. 149.

Unterf. Cap. I.

mehr den Heiden / als den Christen anstehende Weise geschehen. Der Einritt des Herren zu Jerusalem wurd zu Zürich begangen / durch Herumführung eines höltzenen Bilds/und höltzenen Esels (aa) auf den Lindenhof/dabey man gesungen: „In Gottes Nammen fahren wir/ seiner „Hilff begehren wir / ꝛc.„. Der Seelenkampf und die Beyfangung Christi/wurden vorgestellet/durch einen gekünstletē Oelberg (a): Christi Blutvergiessung/durch die Baalitische blutige Geißlungen am Charfreitag: Die Hinnemung der Ceremonialischen Schatten/ und Zerreissung des Vorhangs/durch schwartze Umhäng/welche mit einem Geräusch hinunter geworffen wordē (b): Christi Begräbnuß und Auferstehnng/durch Hinlegung eines höltzenen Bilds in ein Grab/und dessen Erhebung auß demselbigen. Zugleicher Zeit wurden zu verschiedenen Stunden/ein und ander mahl 13. Liechter angezündet; gewisse Gebetter verrichtet/und bey jedem Gebett eines dieser Liechteren außgelöschet: eines wurd heimlich verstecket/das Läuten der Glogken eingestellet/an dero statt aber Tabulæ ad reddendum ſtrepitum ad ſingulas horas percuſſæ, die Stunden anzumelden/an Bretter geschlagen / wie namlich / eh der Gebrauch der Glogken eingeführt worden / under den Christen üblich gewesen. Diesem wollen wir beyfügen daß An. Chr. 1319. zu Zürich gebotten worden: „De en hein (kein) Jud noch Jüdin/von der krumben Mit„wochen nach Imbis/unz an den hohen Samstag/daß man die Glog„ken läutet/sich äugen (sehen lassen) solle/weder in Fenster/noch an der „Strassen: und wo sie in ihr Hüseren dazwischet ein Geschrey oder „Geschell machen/darum soll der Raht sie büssen/uff den Eid„ (bey dem Eid) (a). Christi Himmelfahrt anzubilden/ wurd abermahl ein höltzen Bild mit Seileren empor / und in die obere Theil des Kirchengebäus gezogen. Zu Zürich (d) haben die Chorherren von Weihnacht bis Liechtmeß keine Procession gehalten. Warum? Auf daß der in der Kripf ligende Heiland / durch Anschauen des Creutzes nicht erschreckt werde. Am Pfingsttag bekleidete sich der Priester in roht / dieweil der heilige Geist in feuriger Gestalt über die Apostel gekommen (e). Item an einem Faden wurden weisse lebende oder höltzene Dauben heruntergelassen.

XI. Die

(aa) Conf. Vögel. Hist. Reformat. Constant. Msc. p. 354. (a) Schaffhusiæ, Ref. Schaph. p. 41. S. Galli, Haltm. p. 203. alibi. (b) Lang. I. 980. a. Brev. Tig. (c) Acta Publica Tig. (d) Breviar. Thuric. Msc. A. 1260. compositum. Ibid. Habentur Candelæ à Canonicis & Clericis in paraſceve, ad repræſentandum Dominicam ſepulturam, & in Sancta nocte ad viſitationem ſepulchri. (e) De hujusmodi Sacris Thomas Neogeorgius: Cernis ut idolis ludant, doceantque popellum; Non ſecus ac puppis teneræ aſſuevere puellæ.

Unterſ. Cap. 1.

XI. Die H. Apoſtel haben den Heiden das Vorbild der Lehr vorgeſtellet; und Chriſtum durch die Predig des Evangeliums/und durch die Zudienung der H. Sacramenten/ihnen unter Augen gekreutziget (f). Dann das Evangelium iſt ein Wort des Glaubens (g)/und muß von den Zuhöreren mit Glauben vermiſchet werden (h). Nun glauben wahre Gläubige/was ſie nicht geſehen (i)/und iſt der Glaub/ Ἔλεγχος, eine Zeigung oder Darſtellung deren Dingen die man nicht ſihet (k). Worzu dienen dañ ſolche Vorſtellungen? Dañ der Glaub ſich an demjenigen das er von Gott höret / ſo veſt haltet/und an deſſen Gewißheit ſo wenig zweiflet / als an dem das er mit Augen ſihet. Alſo ehret er Gott; beſieglet und bekräfftiget / daß Gott wahrhafft ſey (l): und bezeuget Gott hinwiederum ſein Wolgefallen daran/in dem daß er einen ſolchen Gläubigen ſelig macht. Aber die Verderbnuß iſt in der Kirch ſo hoch geſtiegen / daß man das Wort der Predig unterlaſſen/und es nicht mehr heiſſen ſollen/der Glaub iſt **auß dem hören** (m)/ſonder auß dem **ſehen**. Die Prediger haben das Unterzichten / den Mahleren/Bildhaueren/ꝛc. überlaſſen/ und die Geheimnuß der Gottſeligkeit/ dem Volk Gottes/gleich den Heiden/durch grobe Bilder vorſtellen laſſen. Gleich als ob der H. Geiſt/wie ehmahls bey Aufrichtung des Tabernaculs / über den Bezaleel (n): alſo im neuen Teſtament / über die Bildhauer / nicht über die Lehrer und Prediger (o) were außgegoſſen worden. Sie haben das Buch welches von Gott zur Lehr eingegeiſtet worden (p) / dem Chriſtenvolk zugeſchloſſen / und an deſſen ſtatt Bilder aufgeſtellet/welche von dem H. Geiſt/Lugenlehrer (q) und Aergernuſſen (r) genennet werden / um daß ſie den Menſchen / wie die Stein einem Wandersmann anſtöſſig/und verhinderlich ſind/ daß er auf dem Weg des Glaubens / der Erkantnuß und der Forcht Gottes/nicht fortkommen kan.

Iſt vielmehr Heidniſch als Chriſtlich.

Anruffung der H. Jungfrau.

XII. Die Gott allein gezimmende Ehr der Anbettung / iſt auch auf die Creaturen verwendet worden. Fürnemlich zwahr auf die H. Jungfrau Mariam/demnach auch auf viel andere Heilig geachtete abgeſtorbne Menſchen. Zwahr wird die H. Jungfrau ſchon in einer uralten Litanie (s) zuvorderſt / und über die drey H. Engel Michael/Gabriel/Raphael: nach dieſen aber Johannes/Petrus/ꝛc. geſetzt. Gleichwol

(f) 1. Cor. 11:26. Gal. 3:1. Rom. 6:4. ſqq. (g) Rom. 10:8. (h) Hebr. 4:2. (i) Joh. 20:29. 1. Pet. 1:8. (k) Hebr. 11:1. (l) Joh. 3:33. (m) Rom. 10:17. (n) Exod. 31:3. (o) Actor. 2. (p) 2. Timoth. 3:16. (q) Habac. 2:18. (r) Ezech. 14:14. (s) Breviar. Tig. Antiquiſſ. Sec. 9. vel ante medium 10. ſcriptum.

Unterſ. Cap. I.

wol iſt gewiß / daß der Mariendienſt in diesem Kirchenalter ſehr angewachsen. Der Eingang eines / An. Chr. 1240. datierten Brieffs / lautet also: „Obwolen aller Heiligen Fürbitt/allen Christen heilsam ist/ „so muß man doch die Fürbitt der glorwürdigen Jungfrauen insonder„heitlich anruffen / angesehen sie/eine über die Chör der Englen erhöhete „Königin/vermittelst ihres Sohns/deemühtig bittet/und ihren (andächtigen) mehr dann andere (Heilige) so wol hie als dort kan helffen „und selig machen (t)„. Von einem Zürichischen Caplan/wird sie beschrieben/als eine Königin aller Gnaden und Barmherzigkeit: die geneigteste Helfferin der Bekümmerten und Untertruckten; so man sie in Trübsal anruffe / seye sie alsobald zugegen: sie habe keinen / der sie von Herzen angeruffen/versaumt. Welchen maximum peccatorem, mater reconciliationis, auch den grössesten Sünder hat diese Muter der Versühnung / devotè suspirantem, wann er nur andächtig zu ihro geseufzet / verlassen (u)? Was man wichtiges zuschreiben oder zuthun angehebt / oder zu End gebracht / hat es wider die Gewohnheit der ersten Christen (v)/geheissen: Gott zu Lob und der H. Jungfrauen (x). Der erste An. Chr. 1308. gestellete/ewige Eidgnössische Bundbrieff/lautet in seinem Anfang: In Gottes Nammen Amen. Aber An. Chr. 1441. haben Bern/Basel und Solothurn/sich auf zwanzig Jahr verbunden: Gott dem Allmächtigen und U. L. Frauen zu Lob und Ehr. Und An. Chr. 1467. hat Conrad Schoch / Chorherr zu Lucern / denen zwischen Meyland und den Eidgnossen aufgerichteten Bundsartiklen/diesen Eingang gemachet: „Im Nammen der H. Dreyfaltigkeit Amen. „Zu Lob und Ehr unserem Erlöser/und seiner hochgelobten Muter/und „dem ganzen himmlischen Heer„. Als die von Schweitz An. Chr. 1315. am Morgarten den Feind angreiffen wolten/kehrten sie sich durch das Gebett allein zu Gott (y). Aber An. Chr. 1339. ist Bern gen Laupen gezogen: Im Nammen Gottes und seiner lieben Muter / und des lieben S. Vincenzen (z). Um daß der Weltberühmte Erasmus sich vernemmen lassen/ es seye besser/daß man den H. Geist als die H. Jungfrau anruffe / wurd er getadlet (a). Fehrner hat Cardinal Bonaventura/ um An. Chr. 1270. über das/daß er den Psalter Davids abgöttischer Weis auf die H. Jungfrau verdräet / und so offt darinn des Her-

(t) Lang. I. pag. 881: 22. (u) Numag. in Hotting. H. E. VIII. 1331. sq. (v) Vid. Dall. de Obj. Cult. III. 18. (x) Etterl. Chronic. Dedicat. p. 1. Ita Tschachtl. p. 1. præesse Magistratum ad Dei & B. V. gloriam. (y) Vid. Hotting. Meth pag. 255. (z) Hist. Bern. Mscr. (a) Erasm. Op. T. 3. p. 669.

Herren gedacht wird/das Wörtlein Frau eingeruckt. Uber das hat er die Barfüsser (als seine Ordensbrüder) in einem zu Pisa gehaltenen General Capitul vermahnet/hinkönfftig nach gehaltenem Completorio, mit einer Glogk ein Zeichen zugeben/daß das Volk gegen der H. Jungfrau eine Andacht verzichte. Insonderheit ist gemein worden/daß man dieser H. Jungfrau Gelübd gethan/und zwahr nicht mit blossen Worten / man hat ihro Wachskertzen/Helm/ꝛc. geschickt (b). Unterf. Cap. 1.

XIII. Erstgedachter Erasmus sagte: „Es reime sich nicht / daß „man den Englischen Gruß in ein Gebett verwandle (c)„. Die Römische Kirch tuht das Widerspiel. Es ist zwahr dieser Gruß/ eine geraume Zeit nur von der Clerisey im Chor / und zwahr selten / gebraucht worden. In dem An. Chr. 1260. erneuerten Brevier der Statt Zürich/ findet sich dieser Gruß allein in Marie Reinigungs / Marie Verkündungs/und an S. Thome Fest. Eine jüngere Hand hat ihn/ auf Soñtag in der Wochen nach Pfingsten/eingeruckt. Im XIV. Jahrhundert wurd er von den Predigeren auf der Cantzel erzehlet (d): dem gemeinen Mann so nachtrucklich beliebet / daß ihn das Volk/schon An. Chr. 1386. in grössesten Nöhten und Lebensgefahr gebraucht (e). Fehrners ist er den Leuthen / als ein Mittel die böse (ab diesem Gruß / wie man sagte/sich sehr entsetzende) Geister zuvertreiben angerühmet / und andere dergleichen Kräffte ihme beygemessen (f)/neben dem H. Vatter unser in gleiche Linien gesetzt/ ja auch vorgezogen worden: in deme man bisweilen 3. Pater Noster und 3. Ave Maria (g); etwann 5. Pater Noster und so viel Ave Maria (h)/zubetten übernommen: endlich hat man gemeinlich 10. Ave Maria und nur 1. Pater Noster gesprochen; allermaassen / in dem sogenanten **Rosenkrantz** (i) 50. Ave Maria/und nur 5. Pater Noster / und in dem **Marien-Psalter** 150. Ave und allein 15. Pater/erzehlt werden. Etliche sagen das Vatter Unser / erst nachdem sie 12. Ave gesprochen / und nennen solches die **Marien-Cron.** Denen so dieses Ave sprechen / haben die Päpste (wie Bernardinus de Busti gestehet/) mehr Ablaß versprochen/als mit Worten außgesprochen werden kan. Und soll sich der Ablaß vor jede Marien-Cron auf 273758. Tag erstrecken. Sixtus IV. habe denen so ein gewisses/ Sonderlich durch das Ave Maria: Rosenkrantz.

(b) Wirz. **Rettung der Anklag.** pag. 129. (c) Eccles. pag. 302. sq. Hotting. H. E. V. 706. (d) Ferranus de arte concionandi. (e) Vid. Annal. ann. cit. (f) P. Numagen. ap. Hotting. H. E. VIII. 1330. sq. (g) Lang. I. 790:5. (h) Hotting. Meth. pag. 255. Etterlin. Chronic. p. 108. b. 114. a. Lang. I. 790:6. 681:9. 12. (i) Cui nomen inde, quòd Salutationes illas, totidem rosas, recitantem lætificantes, putent. De hujus Commenti origine, Hospin. Monach. p. 149. b.

Unterſ. Cap. 1.

wisses / an die H. Jungfrau gerichtetes/und der Maria Cron einverleibtes Gebett erzehlen / in 12000. Jahr ; hiemit viel länger als vermuhtlich die Welt stehen wird / sich erstreckenden Ablaß zugesagt (k). Um An. Chr. 1476. haben die Prediger-Mönchen zu Cölln/die **Bruderschafft des Rosenkrantzes** erneueret ; oder vielmehr von neuem aufgebracht. Solches hat Papst Sixto so wol gefallen/daß er jedem vergsellschaffteten/als offt er diesen Rosenkrantz selbs spreche/oder **durch jemand anderen sprechen lasse**/ hundert tägigen Ablaß ertheilt (l). Auch hat derjenige dieses Ablasses zugenieſſen/ welcher den Rosenkrantz nicht spricht / wann er nur in der Bruderschafft ist / oder diesen Rosenkrantz / (absonderlich an den Frauen-Tagen) lesen lasset ; wordurch dieses Rosenkrantz betten/und dessen Bruderschafft/so starck in Uebung kommen / daß um allein den Rosenkrantz zuerzehlen/ an gewissen Orten/ tägliche Versamlungen (m) angesehen worden : und die Kinder (alsbald sie das Ave Maria erzehlen können) von ihren Elteren (n) in sothane Bruderschafft zutretten/angehalten werden. Von denen verschiedenen Gattungen des Rosenkrantzes / in deme einer in weissen / ein anderer mit rohten/ der dritte mit guldenen Rosen gesprochen : und daß die so diese drey daher sagen / Genesung von unheilsamen Kranckheiten (o) empfangen : von dem **freudenreichen/ schmertzhafften / glorwürdigen** Rosenkrantz (p) : von dem sogenanten Rosenkrantz **in Geheimnussen** / und dessen Krafft (q): von denen drey vornemen (r) Bruderschafften des Rosenkrantzes (welche die Erzbruderschafft genennet wird) und des Psalters (s) : Item von dem (wie Lang die Unwissenden bereden wil) hohen Alterthum dieser Gebräuchen (s) / ein mehrers zureden achten wir der Müh nicht wärth seyn.

Feirtag.

XIV. Ein An. Chr. 813. zu Mäinz gehaltenes Concilium (t)/befihlet mehr nicht als zwey Marientag / (**Himmelfahrt** und **Reinigung**) zubegehen. Daß Marie **Verkündigung** (so gleichwol ehmahl (u) dem Herzen Christo zu Ehren gefeiret worden) zimlich spath/von dieser Nation begangen worden/möchte auß dem zuschlieſſen seyn/daß dieses Fest noch An. Chr. 1260. etwas ungleich gehalten und die von neuen Conciliis hierüber ergangne Erkantnussen hindan gesetzt wor-

(k) Vid. Rivet. Op. 3 : 717. Hotting. Hodeg. T. 2 : 225. sq. 3 : 412. (l) Bulla Sixti IV. a. cit. d. 10. Mart. (m) Lang. 871 : 26. (n) Lang. 787 : 21. (o) Hotting. Wechselschr. pag. 89. sq. (p) Id. Wegw. III. 412. (q) Lang. I. 798 : 20. (r) Id. 896 : 78. (s) Id. 793 : 30. (s) Ib. 784 : 23. 914. à num. 6. (t) Can. 36. Vid. Annal. meor. Tom. 1. p. 408. (u) Vid. Rivet. Op. III. p. 720. a.

worden (x). Marie **Geburt** wurd etwann auch genennt / **unser Frauentag der jüngere** (y); welches ein Beweisthum / daß er spather als andere Frauentag aufkommen. Um An. Chr. 1243. hat Innocentius IV. dieses Fest mit einer Octav vermehret / und es acht Tag nach einander zuhalten gebotten: und Gregorius XI. hat es um das Jahr Chr. 1370. mit einer Vigil, Fasten und Officio proprio, sonderbaren Gebetts-Formuln / begabet. Bey diesen IV. Frauentagen ist es An. Chr. 1301. noch geblieben (z). Erst um An. Chr. 1380. hat Urbanus VI. die Fürbitt und Hilff der H. Jungfrau wider einen Aber-Papst / seinen Feind / zuerlangen / das Fest Visitationis, **Heimsuchung** eingesetzt; wurde aber nicht groß geachtet / bis An. Chr. 1441. das Baslische Concilium sothanes Fest zuhalten gebotten. Sihe Bl. 405. Zwey Jahr vorher hat gesagtes Concilium / das Fest der reinen Empfängnuß der H. Jungfrauen zubegehen befohlen. Darvon Bl. 391-394. Zu Zürich sind schon An. Chr. 1438. sechs Marien Festtag bekant gewesen (a) / doch mit etwas Unterscheid / wie bald folget. Es hatte Gregorius XI. das Fest Præsentationis, oder **Opferung** Marie / auf die Bahn gebracht; vorgebende / eines theils / daß die H. Jungfrau in dem dritten Jahr ihres Alters / durch ihre Elteren in den Tempel gebracht / und also Gott dem Herren geopferet: theils / es seye das an diesem Fest übliche Officium, auß Cypren gebracht worden. Sind aber beyde falsche Gedicht und Mährlein (b). Dieses Fest ist erstlich in Frankreich angenommen: und zu Zürich An. Chr. 1438. noch nicht gehalten worden (c). Nach An. Chr. 1491. wurden zu Zürich mehr nicht als wegen 4. Frauentagen / die Vigilien zufasten gebotten (d). Erst An. Chr. 1531. hat ein gewisses Eidgnössisches Ort / alle diese VII. Festtag mit einer Vigil, oder Vorabend / und Fasten zubegehen übernommen (e). In Wallis hat man An. Chr. 1475. angehebt / am 13. Tag Wintermonat / das Fest der sieben Freuden der H. Jungfrau zuhalten (ff).

Unters. Cap. 1.

(x) Breviarium Tigur. de Annuntiatione Mariæ: *Hâc vespera si in aliquo Sabbatho, ante Passionem Domini occurrerit, ipsi festo ex integro tribuitur. Et licèt Synodaliter statuum legatur, ut eadem Annuntiatio, si in triduo ante Paschа occurrerit, in Sabbatho ante Palmas anticipetur, &c. Et licèt consuetudo sit quarundam Ecclesiarum,* ut Annuntiatio Dominica, *si vel secundâ vel tertiâ feriâ post Dominicam palmarum contigerit, ibidem celebretur,* &c. (y) Vid. Schilterum de IV. his Mariæ Festis, Not. ad Königsh. à p. 458. Conf. Rivet. l. c. & Meth. Leg. Helv. p. 584. sæpius: IV. *Festivitates Mariæ.* (z) Meth. l. c. H. E. 7: 107. (a) Hotting. H. E. VII. 95. sqq. (b) Primum à Riveto, Apol. pro B. V. l. 1. c. 10. Alterum à Spanhem. H. E. p. 1750. convellitur. (c) Hott. H. E. VII. 96. (d) Act. Publ. Tig. (e) Lang. I. 787: 20. (ff) Supr. p. 458.

Unterſ. Cap. I.

Der H. Jungfrau zu Ehren Glogken läuten/ und weihen.

XV. Die übermässige Verehrung der H. Jungfrau / ist in vorhabendem Zeitlauff/fehrners gewachsen/durch das Läuten und Weihen der Glogken. Dann Gregorius IX. An. Chr. 1240. zu Ehren der H. Jungfrau/das Salve läuten/angesehen. Dessen Nachfahren haben angeordnet / daß durch tägliches dreymahliges Läuten / die Christen das Ave Maria zubetten/angemahnet werden. Und zwahr Johannes XXII. hat um An. Chr. 1325. denen/welche bey **angehender Nacht** läuten lassen/und 3. Ave Maria wider Käiser Ludovicum IV. betten wurden/Ablaß versprochen (f). Calistus III. hat An. Chr. 1457. gebotten/ den Englischen Gruß zu Mittag wider den Türcken zubetten / deßwegen diese Uebung abermahl viel älter gemachet wird/als sie ist (g). Das Bettglogken läuten am Morgen/hat An. 1378. ein Französischer Synodus aufgesetzt. Julius II. (h) und Leo X. haben es bestätiget (i). Von dem Läuten nachdem Completorio, ist § XII. und von dem erdichteten/Unser Frauen **End** läuten/ist An. Chr. 1280. Anregung geschehen. Von Weihung der Glogken / sihe Cap. II. § 4. Hier bemercken wir allein / daß sothane Weihung/ gemeinlich in dem Nammen und zu der Ehr der H. Jungfrau geschehen: nicht anderst als were sie die Patrönin der Glogken ; eine Regentin des Luffts ; und der gemeine Christliche Gottesdienst am meisten dieser H. Jungfrau zu Ehren geschehen müßte. Solches geben mit/die auf den Glogken befindliche Uberschriften : **Hilff Maria / und din liebes Kind : daß ich vertrib/mit minem Schal/schädlic** (schädlich) **Verter**/(Wetter) **Regen und** (Wind) **uß Bergen in Thal** 1447. (k). Sihe auch hernach § 23. Anderstwo hat man das Ave Maria in die Glogken gegossen (l). Hieher gehören die Walfahrten/welche gen Loretto (m) / Einsiedlen/ und zu anderen Wunderbilderen der H. Jungfrau verrichtet ; und in diesem Kirchenalter theils angehebt / theils vermehret worden. Darvon hieunten § 29. Mit einem Wort/man hat sich im Mariendienst so weit vertiefft / daß es das Ansehen hatte / die Muter / welche ein blosser Mensch war/werde mehr als Gott ; und die Magd / wie sie sich selbsten nennet (n) / werde über ihren Herren geehret (o).

Mariendienst

XVI. Ist hiemit der Mariendienst erst sint dem XIII. Jahrhundert auf das höchste gestiegen : worzu die Clerisey alles beygetragen; sonder-

(f) Conf. Hotting. H. E. VII. 105. (g) Lang. I. 784:2. (h) Lang. p. 924:7. (i) Vid. Annal. Helvet. Eccles. Tom. 1. p. 742. (k) Stallikonæ. (l) Lang. I. 921. (m) Sihe A. 1294. (n) Luc. 1:48. (o) Vid. Hotting. H. E. V. 398.

sonderlich durch Annemmung und Verthädigung der Lehr / daß die H. Jungfrau ohne die Erbsünd empfangen worden. Wie es damit hergegangen / haben wir An. Chr. 1439. berichtet. Etliche Päpste sind in der Beredung / daß die H. Jungfrau ohne Sünd empfangen were; anbey geneigt gewesen / auch andere auf ihre Meinung zubringen. So hat die Anzahl der Verfechteren dieser Meinung trefflich zugenommen. Zu Ehren der unbefleckten Empfängnuß ist ein Feirtag angesetzt / ein Mönchen-Orden (p) / (welchen Alexander VI. / Julius II. / und Leo X. bestätiget und befreyet /) item Altäre (q) und Bruderschafftē angerichtet worden. Zugeschweigen / daß etliche Wunderwerck und Erscheinungen erzehlet werden / welche wegen der unsündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau geschehen seyn sollen (r). Pius V. hat An. Chr. 1567. / Gregorius XIII. An. 1576. / diese Lehr durch Bullen bestätiget. Auf einigen Hohen-Schulen muß man darauf schweeren. Die Carmeliten eiferen sehr darfür. Für diese Meinung sind so viel Bücher geschrieben worden / daß ein vornemmer Edelmann eine zahlreiche Bibliothec darvon gesamlet (s). Doch sagt man: Esse sententiam piam non dogma fidei (t), non haberi pro re certa & explorata ac Fide Catholicorum tenenda (u). Diese Lehr seye zwahr eine gottselige Meinung / doch kein Glaubensarticul. Warum? Weilen die widrige Meinung / einem grossen Theil der Römischen Lehreren / durch so viel gebrauchte Mittel / nicht mögen außgenommen werden. Ja die streitende Partheyen einanderen als Ketzer / Sacrilegos, Gottesräuber / auf offner Cantzel / zu des gemeinen Volks grosser Aergernuß / außgeschryen (x). Zu Trident waren zween Drittheil der Prälaten / der Meinung von der unsündlichen Empfängnuß zugethan. Die begehrten mehr nicht / als daß das Concilium sage: Ecclesiam nihil definire, piè tamen credi: Die Kirch schliesse nichts / doch werde gottseliglich geglaubt / daß Maria ohne Sünd empfangen seye (y). Aber die Dominicaner wolten solche Wort in dem Decret nicht gedulden. Das Concilium zu Constanz dörffte auch nicht Hand anlegen. Das Concilium zu Basel hat sich weiter heraußgelassen / aber sich damit alles Ansehen bey den Prediger-Mönchen benommen (z). So daß Bellarminus selbst sagt: Diejenigen so contrariam Sententiam, die entgegen gesetzte Meinung als irrig verdammen / seyen für

Unterf. Cap. 1.

nimt überhand durch die abergläubige Clerisey.

a. Ins gemein / durch die Lehr von der Empfängnuß Marie.

(p) Bellarm. de Amiss. Grat. IV. 4:15. (q) Lang. p. 921. b. n. 6. (r) Natal. Alex. H. E. III. p. 536. (s) Act. Lips. A. 1703. p. 528. Pallavic. Trid. VII. 7:11. (t) Alex. l. c. (u) Bellarmin. Amiss. Gr. IV. 15. (x) Hotting. H. E. V. 718. (y) Sekendorf. H. L. 3:598. b. (z) Vid. Hospin. Hist. Sacram. I. p. 377.

Unters. Cap. I.

für keine Catholische zuachten. Es soll zwahr Papst Alexander VII. auß Beredung der Jesuiten / den Prediger-Mönchen das Stillschweigen auferlegt haben: welches vor ihm kein Papst thun dörffen. Gleichwol hat er ihnen nicht gebotten / das Gegentheil zuglauben. Herr Haffner hgt diese Päpstliche Bull/oder vielmehr die darinn enthaltene Lehr/mit etlichen Gründen zuunterstützen (a) / beliebet. Der verständige Leser schlage sie auf / und urtheile selbst.

Welche Lehr neu ist.

XVII. Ein berühmter Prälat hat sich vermessen zuschreiben: Minus est non esse Virginem, quàm non esse innocentem: Ohne Sünd „seyn/ist mehr/als eine Jungfrau seyn. So es bey der H. Jungfrau „gestanden were / were sie lieber nicht Gottes Muter worden / als daß „sie keine Jungfrau geblieben were„. Gleicher Weis were sie lieber kei„ne Jungfrau gewesen/als eine Sünderin worden (b). Wer von diesen bisdahin ganz unerhörten Worten ohne Menschenforcht / ohne Passion/und wie es die Ehr Gottes und das gute Gewissen erforderet/ reden wil/wird gestehen/ daß dieser Mann die H. Jungfrau ehren wolle / mit Nachtheil der Ehren Gottes: und der H. Jungfrau selbst Gedancken andichte / ab welchen sie ein Abscheuhen getragen hette. Oder solte Gott anderst als von einer Jungfrau gebohren worden seyn? Solte die Magd des Herren / welcher Gott die unverdiente Gnad (c) wiederfahren lassen/ daß sie eine Muter Gottes genennet worden / und welche Gott so herzlich gedancket/daß er ihren Sohn zu ihrem Heiland geordnet (d); mit ihrem Schöpfer/ um daß er sie gleich anderen Menschen auß Adam hat lassen gebohren werden / und mit ihm fallen / dergestalt gezancket haben (e)? Wir bemercken allein/ daß diese Lehr/welche die H. Jungfrau von der Erbsünd befreyen wil/neu seye. Wir haben solches Bl. 391. u. f. dargethan. Wir beweisen es zum Uberfluß noch mit zweyen Zeugen. Der erste ist Vincentius Bandellus / ein Italiänischer Prediger-Mönch: „Diese der H. Schrifft unerfahrne „Leuth (spricht er von den Barfüsseren) / in dem sie die H. Jungfrau „unter dem Schein der Gottesforcht / mit falschen Ehren erheben; ver„kleineren schandlicher Weis / die Hoheit Christi: legen die H. Schrifft „falsch und verkehrt auß: verachten und bespotten das Ansehen der „Vätteren/2c. Sie sind wie Hieronymus redet/ gleichsam Bastarten/ „welche von dero Vätteren Fußstapfen abweichen/2c.„. Wil man dieses Urtheil als eines Dominicaners für partheyisch halten / so bedencke

der

(a) Theatr. I: 101. sq. (b) Innocent. Vindic. Edit. A. 1695. p. 41. (c) Luc. I: 28. (d) Luc. I: 47. (e) Esaj. 45: 9.

Unterf. Cap. 1.

der Leser was ein Barfüsser geschrieben: „In beyden Orden seyen ge„lehrte Leuth gewesen/welche gesagt; die H. Jungfrau seye in der Erb„sünd empfangen worden; und fürgegeben/sie lehren solches nicht von „selbsten / sonder auß H. Schrifft / welche unwidersprechlich vom H. „Geist seye; demnach auß den Schrifften der bewährtesten Lehreren/ „und haben um solches gute Gründ: Hæc quondam (sagt dieser Barfüsser weiter) hominum communis erat sententia, & tam Sæcularium quàm religiosorum individua doctrina & unanimis prædicatio: „Alle Mönchen und übrige Lehrer haben ehmahl solches mit ein„helligem Consens gelehret. Als aber die Barfüsser-Mönchen scharff„sinniger worden und beherziget/ daß die obige Meinung gottloß/häß„lich/und etlichen Ordens-Brüderen widerig; Etiam Sanctis probandâ „libertate NB recesserunt: haben sie eine den Heiligen angenähme Frey„heit gebraucht / haben die Meinung geänderet; und gelehrt/die Em„pfängnuß seye ohne Sünd geschehen. Mit dieser Lehr haben sie gleich „einem Waldwasser die Gemühter des gemeinen Volks überschweñt. Er tuht hinzu: „Die Barfüsser haben auch gezeiget / daß die widrige „Meinung nicht in H. Schrifft begriffen (s)„. Aber mit was Gründen solches geschehen/zeiget er nicht an. Wir könten beweisen/daß der Barfüsseren Lehr nicht nur nicht **in** der Schrifft/sonder auch (welches der Barfüsser/ von widriger Meinung nicht sagen dörffen) **wider** die Schrifft seye. Genug ist es/ daß uns dieser Barfüsser-Mönch gestehen müssen / daß sein Orden abgefallen von derjenigen Lehr/welche einhellig von der ganzen Christenheit angenommen war / und daß / wann diese Lehr / wie die Barfüsser lästeren dörffen/eine gottlose Lehr ist/die ganze Kirch eine gottlose Lehr gehabt hette.

b. Durch andere sonderbare Marie Diener.

XVIII. Wie die Clerisey ins gemein den Mariendienst nach vermögen beförderet / also haben ihm trefflich aufgeholffen/ Conradus de Mure, welcher der H. Jungfrau zu Ehren/nicht allein Gesänger gestellet (t) / sonder auch zu Zürich / am Creutzgang zum Grossen Münster/ eine Capell aufbauen lassen. Demnach/Otto / Bischoff zu Constanz: welcher einen Marien-Psalter gestellet. Und andere/deren Ansehen wegen Gelehrtheit und hohen Stands / bey dem gemeinen Mann nicht wenig vermögen. Sonderlich haben die zu Constanz und Basel gehaltene Concilia / ein grosses Gewicht gegeben. Zu Constanz haben die Vätter/an statt des bishar üblichen Veni Sancte Spiritus: **Komm du**

c. Durch die Concilia zu Constanz und Basel.

(s) Hotting. H. E. V. p. 349. (t) Orig. Habsp. Edit. 2. Murens. p. 129. *Laudes de B. Virgine.* ap. Hotting. Schola Tig. p. 18.

Unterf. Cap. I.

du Schöpfer heiliger Geist; gesungen: Veni Mater Gratiæ: **Komme du Muter der Gnaden** (u) / welches auch diejenige/ so in der Versamlung der Vätteren etwas vortragen wollen/nachgeahnet (v) / und folgends bey den Predigeren ein allgemeines worden ist (x). So daß ihnen Erasmus / wegen solcher Bettensweise / diesen Verweis gethan: „Sie sprechen die H. Jungfrau andächtiger an als „Christum/oder den H. Geist; und nennen sie einen Brunn aller Gna„den. Solches seye nicht gemäß H. Schrifft / sintenmahl S. Jacob „vermahne / daß wer Mangel hat an Weisheit/selbige von Gott/nicht „von den Heiligen / begehre. Demnach geschehe solches wider das „Exempel aller Alten / denen sie billicher nachfolgen solten / als denen/ „welche (villeicht dem Frauenzimmer zugefallen) den Heidnischen Poe„ten nachahnen/und die H. Jungfrau (gleich wie jene die Musen) an„flehen (y)„. Was zu Basel dißfahls gehandelt/und daß daselbst der Kirch zween Frauentag aufgeburdet worden / ist § 14. vorläuffig enthalten. Bonaventuræ Eifer ist § 12. berühret worden.

Anderer Heiligen Verehrung.

XIX. Neben solchem Mariendienst / ist auch die Verehrung anderer Heiligen hefftig angewachsen: so wol in Ansehung der **Weis/** wie: als der **Personen** und Sachen / welchen Ehr bewiesen worden. Wir setzen billich vorher Annam/die Muter der H. Jungfrau Maria/ schon dero Dienst viel jünger als anderer Heiligen/und ganz neu. Wir wollen den Seligen Zwingli (z) darvon reden hören. „Wer weißt „nicht wie starck man nun 20. Jahr nach S. Anna geloffen? So daß „nun schwerlich eine Kirch oder Capell anzutreffen/ in welcher nicht ein „Altar zu S. Anna Ehr stehe. Nachdem solches geschehen/ist ein toller „Mönch oder Priester auf die Cantzel getretten/und hat seine Zuhörer „bescholten/ daß sie S. Annam in der Fehrne suchen/welche sie doch in „ihrer Statt oder Kirch hetten„. Gleichfahls sagt Sorbonist Launojus (a) / S. Josephus Sæculo XIV. majori quàm antea veneratione coli cœpit: daß man S. Joseph/des Herzen Christi Pflegvatter/ im XIV. Jahrhundert eifriger verehret/ als vormahls geschehen. Die entsetzliche Anzahl deren Heiligen/welche zu solcher Ehr gelanget/ ist abzunemmen auß der grossen Litanie der Kirch zu Zürich. Daselbst werden nach

(u) Hotting. Hodeg. Tom. 2. pag. 105. sq. Ib. ostendit, idem a. 1212. factum. Conf. Vejel. de *Neceff. Reform.* pag. 199. (v) Hardt. Concil. Constant. T. 1. part. 4. pag. 898. sq. (x) *Surgantius*, ap. Hottingerum H. E. V. 729. lin. ult. (y) Ecclesiast. pag. 302. (z) Op. Tom. I. p. 212. b. Pariter Lutherus, suá demum ætate, S. Annam in Saxonia coli cœpisse. Sekend. Histor. Luther. III. 588. b. (a) Paris. Academ. pag. 475.

Unterſ. Cap. 1.

nach dem A/ B/ C. erſtlich die von männlichem / demnach von weiblichem Geſchlecht heilig geachtete/mit Nammen außgetruckt; von der erſten Gattung bey nahem achthundert / von der anderen zweyhundert. Auf daß aber keiner klagen möchte/daß er darinn übergangen worden/ werden allzumahl angeflehet / **alle Engel / alle Patriarchen und Propheten/alle Marterer.** Under den H. Evangeliſten wird S. Felix: von dem Frauenzimmer / S. Regula vorhergeſtellet/ geweſne Patronen der Kirch zu Zürich: welcher doch in der Litanie des obgedachten älteren Zürichiſchen Breviarii mit keinem Wort gedacht wird. Dieſes ältere hat in allem 142. Heilige / männlichen: und 27. weiblichen Geſchlechts. Wie under dieſen underſchiedliche neu ſind / alſo ſind ihnen bald täglich friſche zugeſellet worden. Notkerus wurd canoniſiert An. Chr. 1215. (aa)/Gaudens An. Chr. 1262./von beyden Ordens Patriarchen/Dominico und Franciſco/ſihe bl. 17. 25. Da dañ dero Ordens-Jünger beyderſeits um die Wett geſtritten (b)/ welcher den ſeinigen beſſer außſtreichen/und in höheren Credit bringen könte/ ſo daß es auch mit Nachtheil der Ehren des Herzen Chriſti geſchehen (bb) / und die Legenden mit Fablen endlich inmaaſſen angeſpicket worden/daß die Chriſtenheit mehr Schimpf als Ehr von ſolchen Schrifften getragen. Darbey iſts nicht geblieben. Jeder Orden wolte die gröſſeſte und meiſte Heiligen haben. Die Barfüſſer rühmeten ihren Antonium von Padua/ꝛc. Die Prediger ihren Heinrich von Weſthofen/ Prior zu Baſel. An. Chr. 1230. Das Cloſter Töß im Zürich Gebiet/wird von Murero beſchrieben / als ein Pflantzgarten heiliger Matronen. Was er von jeder ſchreibe/hier beyzufügen/fiele dem Leſer viel zuverdrießlich. Was von ihm und ſeines gleichen hoch angerühmt wird/iſt gemeinlich handgreifflicher Aberglaub. Wie dañ Wilhelm II. Lauſanniſcher Biſchoff/ einer under den Heiligen dieſes Alters / allein auß dem Grund für gottſelig geachtet/und der Heiligen Zahl eingeruckt worden / daß er die Schlangen vertrieben (c). Die ſpätheſte ſind Brigitta / und der von Surio (d) mit falſchen Farben außgeſtrichne Rochus / welche zu Conſtanz Credit bekommen / An. Chr. 1415. 1416. S. Cecilia von Unterwalden / An. Chr. 1505. (e). Die Anzahl ſolcher neuen Heiligen iſt ſo

(aa) Demum a. 1520. Tiguri coli cœpit. Stumph. p. 322. b. (b) Vid. Hotting. H. E. V. 708. ſqq. 775. Hæmmerl. pag. L. 2. a. (bb) Uſſer. de Succeſſ. 323. ſqq. oſtendit tribui Franciſco, quæ Chriſti ſunt. (c) Sihe A. 1275. Et quales Sancti, pueri de quibus A. 1288. 1349.? Conf. Hotting. H. E. 4: 268. (d) Rainald. A. 1327. Silentio diſſimulandum non eſt, nonnulla in (Rochi) geſtis apud Surium fictitia reperiri. (e) Bucelin. Conſtant. A. cit.

Unterf. Cap. 1.

starck angewachsen / daß etliche auf dem Concilio zu Constanz starck darauf getrungen/daß man mit solchem Canonisieren inhalte (f). Um so vielmehr / weil solche neugebachne Mönchenheilige / denen / selbst von Gottes Geist gelobten wahren Heiligen / nicht ohne Aergernuß deren damahls lebenden frommen Ehrbarkeit/vorgezogen worden (ff). Sonderlich weil man/wegen der Heiligkeit vieler neuen / und zwahr solcher Heiligen / welche für die grössesten gehalten werden (g) / so schlechten Grund hat/daß Cardinal Bessarion sich vernemmen lassen: Durch die neue Heiligen werden die alten verdächtig gemachet (h). Wie viel neue Kirchen (i)/Altäre/2c. sind Georgio/als einem Marterer (der doch ein Verfolger (k) der Rechtgläubigen gewesen) gewidmet worden? Die Schwäbische Ritterschafft hat ihn zu ihrem Patron aufgeworffen: andere haben dessen Bildnuß in ihr Insiegel gegraben (l). Den 1000. Ritteren/den 11000. Jungfrauen/S. Catharine/S. Christophoro/2c. hat man grosse Ehr bewiesen/die doch nie auf der Welt gewesen. Also auch Sancti Torpentes (m), die sieben Schläffer. S. Exuperantius/S. Vindelin / S. Nothpurth (n)/S. Kümmernuß (o)/und viel andere. Dieses begangnen schweren und unleidenleichen Fehlers/ist die Französische Geistlichkeit so gar überzeuget / daß sie vor wenig Jahren/ neunzehen solche / welche lange Zeit als Heilige fälschlich verehret worden / auß ihren Kirchenbücheren außgemusteret haben (p). Um solche Heilige in Credit zubringen/hat man von etlichen vorgegeben / daß der Herr Christus selbigen die Mahlzeichen seiner Wunden eingetruckt (q)/ und haben ihnen weitläuffige Lebensbeschreibungen gemachet. Albert von Rorstätten das Leben Idde/um An.Chr.1495. (r) Bartenstein das Leben von S. Felix / 2c. Wie man aber in diesen Legenden verfahren seye / haben wir allbereit bemercket (s). Und hat es Jacobus Faber Stapulensis erfahren. Als sich dieser vorgenommen / was sich mit jedem Heiligen begeben zu Papeir zubringen/ und allbereit die Geschichten von zween Monaten getruckt waren / hat er ab dem Aberglauben/ welchen man gegen solche getrieben / solch Abscheuhen gefasset / daß er

(f) Reformator. c. 3. Hardt. T. I. p. 4. (ff) Malleol. ap. Hotting. Anal. pag. 81. (g) V. gr. Francisci cujus verba & facta impietatem palàm redolere, probat Gomar. Op. III. 289. a. (h) De dubio Sancto, Bzov. 1432: 170. Conf. Hotting. Hist. E. V. 440. sq. Hodie multi dubitant de S. Mauro. (i) Hist. E. VII. 107. (k) Burnet. Histor. Reform. Angl. 3: 522. & Volaterr. L. XVI. de Georgii Historia, *in Concilio Niceno inter Apocrypha est habita.* (l) Tschud. p. 986. de Artensibus. (m) Breviar. Tig. Mscr. (n) Zwingl. Op. I. 212. (o) Lang. I. 786: 18. (p) Acta Lips. A. 1702. pag. 333. (q) De Francisco vid. A. 1223. De Susone Bucel. Constant. A. 1340. (r) Bucel. Const. A. cit. (s) Annal. T. I. p. 140. sq.

Unterſ. Cap. 1.

er das Werck von ſich geworffen / ſich allein auf das Leſen der Heil. Schrifft gelegt/und der Kirch hiemit treffliche Dienſt geleiſtet (t).

Urſach ſolcher Verehrung.

XX. Wir wollen des Leſers Gedult nicht ſo gar mißbrauchen/ daß wir auß Heinrich Nidharts (u)/Chorherren zu Zürich/Schrifften/ die vorgeſchützte Scheingründe beybringen/warum neben Gott auch die Heiligen angeruffen worden? Sollen doch nicht umgehen/ etwas weniges anzuregen / auß welchem das übrige zubeurtheilen iſt. Ultima, ſagt er / in Deum reducuntur per media,&c. Qui peregrinamur reducimur in Deum per Sanctos medios. Quidquid contingit, per eos divina bonitas ſuum effectum infundit,&c. Homo ſe magis ſentit affici circa aliquem Sanctum, quàm etiam circa Deum,&c. Aſſiduitas unius Dei, faſtidium parit. Die Meinung iſt: „Gleichwie „man den Endzweck nicht anderſt als durch die Mittel erzeiche/alſo ge„langen wir nicht anderſt zu Gott / als vermittelſt der Heiligen / durch „welche namlich Gott ſeine Güte in uns außgieſſe: der Menſch werde „vielmehr bewegt/(ſeye einbrünſtiger/oder habe beſſer Vertrauen) wañ „er mit einem Menſchen/als mit Gott umgehe: So er immer mit Gott „umgehe / komme ihn ein Eckel an„. Mir zweiflet / ob jemand dieſe/ von des Menſchen Endzweck / und von dem Mittel dahin zugelangen/ beydes von den bekanteſten Grundreglen der geſunden Vernunfft/und von den erſten Gründen Chriſtlicher Religion / gänzlich entfehrnete Wort/ohne erſtaunen leſen werde? Wie ein jeder vernünfftiger Menſch eine Begierd nach dem höchſten Gut / welches Gott iſt / bey ſich ſelbs empfindet; alſo ſoll er auch wiſſen/daß die Fürtrefflichkeit des höchſten Guts darinn beſtehet / daß / wer ſelbiges einmahl geſchmecket/ſich vernügt empfindet/und weder im Himmel noch auf Erden nichts weiters verlanget; nicht anderſt als wie einer ſo von nehrhafften Speiſen geſättiget worden / noch mehrer Speis nicht geluſtet. Wie aber das höchſte Gut einig iſt/alſo iſt auch ein Mitler (x)/und zwahr allein derjenige Menſch/welcher auch Gott iſt/der/welcher ſagt: **Ich bin der Weg; niemand komt zu dem Vatter / als nur durch mich** (y). Aber dieſe Leuth dörffen reden / gleich als hetten ſie von Chriſto kein Wort gehört/oder als hette Chriſtus ſein Mittleramt aufgegeben.

Werdē zu Schirmgötteren gemacht.

XXI. Mit der Anzahl der Heiligen/ haben auch die abergläubige Weiſen / ihnen zudienen/ſich vermehret. Denen Kinderen wurden ehmahls

(t) Farellus Hiſtor. Converſ. Mſcr. pag. 10. (u) Judice Hæmmerlino Paſſon. p. 2. *Peritiſſimus vir*; de Receptione animar. Mſcr. (x) 1. Tim. 2:5. (y) Joh. 14:6.

Unters. Cap. 1.

mahls bey dem H. Tauff Teutsche Nammen gegeben; als Leonhart/ Gotthart/ꝛc. Aber um An. Chr. 1243. wurd angehebt ihnen Nammen/ deren in Römischer Kirch heilig geachteten Personen/ beyzulegen (z). Der eh dem eingeschlichne Aberglaub/ ist so hoch gestiegen/ daß man weder Maaß noch Ziel/ mehr zuhalten gewußt. Die wenigste Kirchen/ Capellen/ und Altäre sind der H. Dreyeinigkeit/ dem Herren Christo/ dem H. Geist: die meiste aber sind einem oder mehreren Heiligen zu Ehren gebauet worden (a). Kein Heiliger ist in etwas Ansehen gewesen/ welcher nicht absonderliche/ in mancher Statt verschiedene Altäre gehabt. Der Eid/ der doch Gottes (b) ist/ ist nun gemeinlich zu den Heiligen geschehen/ so daß die Redensart einen Eid schweeren/ fast in Vergeß/ und an dero statt/ diese neue/ **zu den Heiligen schweeren**/ gebraucht worden (c). Im XIII./ auch noch bey Eingang des XIV. Jahrhunderts/ waren die alt Christliche/ allein zu Gott gerichtete Gebettsformuln noch in Uebung. In den folgenden Zeiten/ sind zwahr auch noch dergleichen einiche zufinden (d)/ doch wurden die meiste gerichtet an die Heiligen: als da man sich nicht bloß dero Fürbitt/ sonder auch durch **das Verdienen** der Heiligen (e)/ dem Schirm derselbigen anbefohlen. So daß jedes Land/ jede Statt/ jede Kirch/ Capell/ Altar/ Person/ Gesellschafft/ Handthierung/ Handwerck (f)/ Alter/ Geschlecht/ Stand/ und Zustand der Menschen/ seinen absonderlichen Nohthelffer gehabt; und es under den Christen noch weiter gekommen/ als ehmahls under den Juden/ da es nur geheissen; So viel **Stätt** du hast/ O Juda/ so viel hast du auch Götter (g). Wegen Zürich gibt Martin von Bartenstein/ Canonicus Regularis S. Augustini, Chorherr des Regulierten Augustiner-Ordens auf dem Zürichberg/ solchen Bericht (h): „Die Statt „Zürich war von den Heiden geehret/ mit dreyen Abgötteren/ deren wa„ren zween Männer und eine Frau; Jovis/ Mercurius und Diana: „darfür sind uns nun drey grosse Heilige worden/ S. Felix/ S. Re„gula/ S. Exuperantius„. Dann dieser den beyden ersten/ nun in diesem Alter (i) zugesellet: und samtlich **unsere Herren** betitlet worden.

(z) *Sanctorum & Latinorum nominibus suos initiare cæperunt.* Hartm. Annal. A. cit. (a) De Templis Tigurinis Lang. 593: 7. Subsilvan. Id. 866: 1. Glaron. Id. 921. a. Abbatiscell. Id. pag. 1024. n. 20. & passim. (b) Ezech. 17: 19. (c) Tschud. A. 1293. Lang. 1001. n. 7. in Juramento Diaconorum Tigurinorum: *Sic me Deus adjuvet & conditores Evangeliorum.* (d) Vid. Wirz. **Rettung/ꝛc.** pag. 126. sqq. (e) Vid. Hotting. H. E. V. 652. (f) Lang. I. 977: 6. (g) Jerem. 11: 13. (h) Legenda Felicis, &c. Mscr. & ante eum Krieg. in Chron. Mscr. A. 1339. (i) **Sihe droben.** A. 1336. & Annal. T. I. p. 115.

Unterf. Cap. 1.

den. S. Vincent war **Haußherr** (k) der Statt Bern: zu Lucern S. Leodegarius/ꝛc.: Freiburg (l) S. Nicolaus/welchem S. Catharina und S. Barbara zugegeben worden/ ꝛc. Unterschiedliche wurden in gewissen Nöhten/an allen Orten angeflehet. S. Theodulus als ein Nohthelffer zur Zeit des Ungewitters (m)/und um Sieg (n); S. Anna müßte helffen von Blateren; S. Rochus zur Zeit der Pestilenz; S. Valentin/wider die fallende Sucht; S. Kümmernussin ward eine Patrönin der Kummerhafften (o); S. Nothpurt/ denen in der Geburt nohtleidenden Weiberen; S. Bündelinus müßte verschaffen/daß man das Verlohrne wieder fund (p); Hundbertus/ solte das Beissen der Hünden verhüten (q); Yno war ein Patron der Armen; Urbanus war der Weinleuthen Patron. Wann dessen Tag (auch Pauli Bekehrung Tag) hell gewesen/wurden im Elsaß Pauli und Urbani Bildnuß mit grossem Jubel herumgetragen: so es an solchen Tagen geregnet/ wurden dero Bilder im Kath herumgeschleppet (r): eben wie die Indianer/der Sonn/ wann sie von dero Stralen gebrennt werden/zufluchen pflegen. S. Antonius hat sich in Verheilung der Schweinen/ Pferden/ Eslen/gnädig erzeigt: auch verhinderet/ daß die mit einem Glögklin oder sonst gezeichnete/ und daher genennte S. Antonien-Schwein/nicht in die vorige Stäl (s.v.) wiederkehrten: an denen aber/ welche solchen Schweinen Leids gethan/ hat er sich gerochen (s). Andere Heilige haben sich anderer Thieren angenommen. Hingegen hatten etliche die Krafft/ Menschen kranck zumachen (s). An S. Vits Festtag/ müßte bey dessen Altar/und anderstwo mancher/sam were er unsinnig/einen/zween oder mehrere Tag herumtanzen: um desto ehender darvon erlediget zuwerden/ bisweilen einen ihm auffstossenden guten Freund mit ihm zutanzen ersuchen (t). Bisweilen hat es solche Leuth das Leben gekostet. Sihe An. Chr. 1442. Etliche dergleichen sind An. Chr. 1374. gen Lüttich kommen. An. Chr. 1418. haben viel 100. angefangen zu Straßburg dantzen; wurden zu S. Vit zum Rottenstein geschickt.

(k) Ita loquitur Tschachtl. Hist. Mscr. pag. 2. (l) Lang. I. 977:6. (m) Hottinger. Method. p. 431. Murer. Helv. S. p. 135. cap. 5. (n) Sihe A. 1478. Murer. l. c. (o) Lang. 780:12. (p) Zvvingl. Op. I. 212. b. (q) Lang. I. 1006:25. (r) Hospin. de Fest. ad 25. Maj. (s) Hæmmerl. de Exorcism. & Act. Publ. (s) Vid. Hottinger. H. E. V. 929. sqq. (t) Act. Publ. Sekend. Hist. Luther. II. pag. 174. n. 5. Acta Lipsi. A. 1700. p. 369. De eodem morbo Joh. Gastius, circa A. 1547. ad Bullingerum, quidam ad 4. vel 5. dies saltant. Medici nesciunt quis morbus sit; videntur in Ecclesiam ducendi & pro iis orandum. Conf. Zachiam quæst. Medic. l. 2. pag. 165. Qui ad Enthusiasmum & furorem: Wedel. in Semeiopath. ad peculiarem Sanguinis crasin refert.

Unterf. Cap. I.

schickt. Von dieser Kranckheit ist in den Vatterländischen Schrifften vor dem 14. Jahrhundert/nichts zufinden/ wird von etlichen einer natürlichen / von anderen einer übernatürlichen Ursach beygemessen / deßwegen geistliche Mittel/als Exorcismi, darwider gebraucht worden (u).

Schnöde Außflucht-ten.

XXII. Heut zu Tag unterscheidet man Sanctos, die **Heilige/** und Beatos, **Selige**: gleich als könte einer der nicht **heilig** ist/ **selig** seyn. Aber Nidhard (vv) unterscheidet die verehrende Heiligen/ in Majores & Minores, die Hohe und Niedere: und wil / daß beyde angebettet werden / propter fastidium tollendum, quòd assiduitas unius rei fastidium parit, &c. weilen den Menschen verdrießlich ist immer nur mit einem umzugehen. Wir haben aber schon erwehnet/ daß die wahre Religion/uns zu dem wahren Gott führt: die Verderbnuß/nach welcher der Mensch ein Feind Gottes ist/und sich von ihm entfehrnet / wiederum heilet: und den Mensch mit Gott allein/und zwahr ewig verbindet. Daher die Gemeinschafft zwischen Gott und den Menschen mit dem Eheband verglichen wird. Ehrlich gesinnete und gewissenhaffte Eheleuth halten zusamen/und widersetzen sich den Begierden des leichtsinnigen / unbeständigen Fleisches. Aber sich seines Ehegenossen nicht halten / sonder dem bekanten Wort / Varietas delectat, Platz geben/ist eine Maxime und Gewohnheit deren / welche sich von einem Hurengeist treiben lassen / und der Leichtfertigkeit mit einer unersättlichen Begierd nachhängen. Diese sonnenklahre Wahrheit / dienet dasjenige umzustossen/was Lang die Schirmvogteyen der Heiligen zuverthädigen beygebracht hat (x). Allermaassen selbst Doctor Hemmerlin nicht in Abred ist / daß zu seiner Zeit Prediger gewesen / welche wider das Zeichnen der Schweinen/&c. als wider einen Aberglaub/eifrig geschryen.

Mehrere Gottesdienstliche Verehrungen.

XXIII. Sothanen Heiligen hat man sich und das Seinige nicht mit blossen Worten / sonder auch durch **Gelübd** anbefohlen. Als Bern gen Laupen gezogen / haben sie versprochen / dem H. Urso jährlich eine Wachskertz nach Solothurn zusenden (y) / daß er ihnen Glück gebe und Gott für sie bitte; andere haben gedachtem S. Ursen etwas anders versprochen (z). Fehrners ist das Gute so man empfangen / gemeinlich dero Vorbitt und Verdienst gedancket worden. Nachdem zu Solothun die An. Chr. 1382. angedräuete Verzähterey durch einen Landmann entdeckt und zu Wasser worden / ist über die Vor-

(u) Schilter. ad Königsh. à p. 1085. (vv) Loc. cit. (x) pag. 1106:25. (y) Etterlin. p. 26. a. (z) Hafn. Theatr. I. 395. II. 187.

Porten an S. Ursen Münster / mit bleyernen Buchstaben geschrieben worden: „Daß sie der H. Gott / und seine H. Muter Maria / unsere „liebe Frau / und alle liebe Heilige und Marterer / vor so grossem Ubel „behütet haben (a)„. Ein gleiches Urtheil wurd gefellt über die Sieg. Daher nach gehaltenen Siegen die Heiligen durch so viel Processionen/Feirtag/ꝛc. geehret worden / von welchem hernach ein mehrers folget. Und wem nur ein guter Rahtschlag eingefallen / der hat selbigen seinem Patron beygemessen (b)/und nicht betrachtet/**daß alle Ding auß Gott; durch Gott; und in Gott** (c). Das ist/daß Gott/ der alle Ding erschaffen/auch alles regiere/gebe und würcke/und zwahr zu dem End / daß er geehret / und ihm darfür gedancket werde. Also wurden auch die Glogken in Glarus/S. Fridolino (d)/in Sangallen/ „S. Gallo (e) gewidmet. Zu Lustorff im Thurgäu stehet an der gros„sen Glogk; S. Anna heisse ich: in der Ehr der H. Dreyfaltigkeit/ „und in Maria der Muter Gottes / und S. Afra / und S. Nicolaus/ „und S. Theodorus Nammen tieff man mich: Hans Steinbrüchel „von Zürich giesse mich„. An gedachter Glogk/siud auch diese Wort: „O Maria Gottes Zell / behüt alles was ich überschell. Neben der Jahrzahl / CCCCC und V. / das ist 1505. Summa/es manglete nicht an solchen / „welche von S. Wolphgang / vel alio quolibet miracu„loso Sancto, oder von jedem anderem wundertähtigem Heiligen/ „mehr gehalten/als von Jesu Christo/dem Ursprung aller wunderwür„kenden Heiligen. Fünf Groschen um Wachs zum Dienst des Aber„glaubens reuen sie weniger/ als daß sie den hungerigen Herren Chri„stum in einem Armen mit einem bissen Brot erlaben / wie obiger Zürichischer Caplan sich vernemmen laffen (f).

Unters. Cap. 8.

XXIV. Demnach so vielfaltige Gottesdienstliche Verehrung der H. Jungfrau/und anderer Heiligen/von denen Reformierten/nicht weniger als die Verehrung der Heidnischē Götzen eine Abgötterey genēnet wird/ wird solche Anklag von Lang / **ein grosser Teufelischer Betrug** genennet/und werden die Reformierten verleumdet/ daß sie **die Heiligen den Götzen** vergleichen: und daß der **Teufel hierdurch**/ wie vor Zeiten durch Saulum / beydes **die Heiligen** und **Christum**

Langische Bosheit.

(a) Lang. I. 1000. b. Ita Lucernensium in simili casu, assertio, accepta refertur Leodegario, &c. Tschud. A. 1333. Conf. Otton. not. German. p. 464. ex Bucelino. Lang. I. 681:8. (b) Senat. Tig. ap. Zvvingl. Op. T. I. pag. 212. b. Ita scil. gentiles omnia Diis suis tribuerunt. Jud. 16:23. Dan. 5:23. (c) Rom. 11:36. (d) Lang. I. 921. b. (e) Haltmej. p. 132. (f) Numag. ap. Hotting. H. E. VIII. 1305.

Unterſ. Cap. I.

ſtum in ihnen **zuverfolgen und zulästeren** ſuche (g). Solten wir nun die Billichkeit unſer Anklag/an Tag legen/um die unverſchamte und unlandsfriedliche Bosheit der Langiſchen Verleumdungen abzuleinen / were uns leicht darzuthun / daß nicht wir / ſonder die Papiſten **Götzen** auß den Heiligen **machen**: Deßwegen Chriſtus und ſeine Heilige ; nicht nur die Todte / ſonder auch die Lebendige ; nicht durch uns / ſonder durch die Papiſten **gelästerer** und **verfolger** werden. Auch daß ſie/nicht wir / **durch den Betrug der Sünden verſtockt** (h) werden. So daß ſie wider alles erweiſen an ihr Gewiſſen/ in der Abgötterey fortfahren. **Ihr Herz iſt betrogen / daß ſie ihr Gemühr nicht ledigen können/daß ſie gedächten/ iſt dann nicht ein Betrug in meiner Rechten** (i). Demnach aber die meiſte Langiſche Aufſchneidereyen und Außfluchten / von den unſerigen allbereit beantwortet / und wir den Leſer an dieſem Ort zulang aufhalten müßten / werden wir bedacht ſeyn / ſo es der Herr wil/ anderſtwo unſere Gedancken darüber walten zulaſſen.

Bilderverehrung.

XXV. Wegen des Gebrauchs der Bilderen / hat Zwinglius Sel. Angedenckens / ſich vernemmen laſſen : „Unſere lobliche und vortreffliche Vorvätter hatten faſt keine Bilder/wie nach dermahlen der Gottesdienſt deren im Gebirg wohnenden ſolches weiſet (k)„. Anderſtwo hat nicht allein der Gebrauch / ſonder auch der Dienſt der Bilderen trefflich zugenommen. Der berühmte Maſius (ein Niederländiſcher Biſchoff) ſchreibet (l): Majores noſtros magnopere deteſtatos fuiſſe, ſi ullum ſimulacrum aut imago in aris conſpiceretur: „Die Chriſten haben ehmahls die Bildnuſſen auf den Altären keines wegs geduldet / ſonder ein Abſcheuhen darvon gehabt„ : und beweiſet ſolches auß Optato Milevitano. Dieſe Anmerckung war den Niederländiſchen Bücherfägeren ein Dorn in den Augen/deßwegen ſie dieſelbige in Maſii Bücheren außgekratzet. Warum ? Weilen die Päpſtler (bey welchen (m) kein Altar ohne Bildnuſſen iſt) nohtwendig ſchlieſſen müſſen/ daß ſie nach der erſten Chriſten Beurtheilung/ der Abgötterey ſchuldig ſeyen. Die Verehrung aber der Bilderen betreffende/ſo iſt ſie nunmehr geſchehen/mit gleichen Gebärden und mit gleicher Ehr/wie bey den Heiden üblich war (n); ja da viel Heiden ihr Vertrauen nicht geſetzt auf die

(g) Grundr. II. p. 70. 13. (h) Hebr. 3 : 13. (i) Jeſ. 44 : 20. (k) Ad Valentin. Comp. Op. T. I. p. 253. (l) In Joſ. XXII. confirmat Mabillon. vid. Annal. Eccleſ. Helvet. T. 1. pag. 746. (m) Conf. Hafn. I. 390. b. (n) Zvvingl. Op. T. 2. pag 212. ſqq.

Unterſ. Cap. 1.

die Bilder ſelbſt/ ſonder auf diejenigen Perſonen/welche durch die Bilder angebildet worden: So haben die Römiſch geſinneten/ihr ſelbſt in ſo weit vergeſſen / daß ſie / ſonderlich denen ſo genanten **gnadenreichen Bilderen**/eine einwohnende Krafft beygemeſſen. Solche Bilder wurden nicht nur auß Holtz / ſonder koſtbarem Metall gemachet (o) / auß der Pfaffen angeben geweihet mit ſonderlichem Gepräng/ zu gewiſſen Zeiten / mit ſonderbarem Geſang / prächtigen Kleideren (p) bedienet und außgezieret / eine deſto mehrere Andacht gegen ſothane Bilder in dem Volk zuentzünden; und manchmahl hat man um ſein gut Gelt das Bild nicht zuſehen bekommen können. Zu dem ſind ihnen viel Wunderwürckungen angedichtet worden. Zum Exempel: Daß ein Marienbild einem um Verzeihung der Sünden anhaltenden Weib zugeruffen habe: **Weib dir ſind deine Sünden verziehen** (q). Nun das Volk/das Göttliche Geſatz / welches den Bilderdienſt verbietet / nicht in die Hand bekommen (r): hingegen durch Mönchen und Pfaffen zum Bilderdienſt unaufhörlich angereitzet worden / müßten ſie nohtwendig in Abgötterey verfallen/darinn viel inmaaſſen ſich vertiefft/ daß Polydorus Virgilius (s) klagt: (Imaginibus) magis fidunt quàm Chriſto ipſi, cujus imago vicem gerit, „Man habe zu den Bildnuſ„ſen gröſſer Vertrauen/als zu Chriſto/welcher dardurch angebildet wird. Welche Wort gleichfahls durch die Bücherſäger (welche die Wahrheit nicht vertragen kõnen) außgemuſteret worden. Doch wurd gleicher Mißbrauch mehr als 100. Jahr vor Polydoro angemercket/durch Henricum von Langenſtein (t) / welchen zugleich bedunckte / daß die Anzahl der Bilderen allzugroß were: darinn er bey vielen Theologis zu Conſtanz Beyfahl gefunden (u). An ſolche Bilder wurd (wie der Lobliche Magiſtrat von Zürich (x) gegen den Biſchoff von Conſtanz ſich vernemmen laſſen) „mehr Gold / Silber / Edelgeſtein/verwendet/ als eini„cher Spittal in Beſitz gehabt/da doch der Herr Chriſtus uns die Ar„men ſo ernſtlich anbefohlen. Bey nahem alle Aecker/ Heyden/ Wäl-

(o) Primus & auream ſtatuam & ſolidam, Gorgias Leontinus Delphis in templo ſibi poſuit, 70. circiter Olympiade, Plin. H. N. l. 33. c. 4. (p) Henr. Langenſt. de Unione Eccl. c. 18. Imaginum & Picturarum in Eccleſiis varietate, *plures ſimplices nonnunquam ad aliquam* Idololatriam perverti. Cæterùm de ornantibus imagines, quid ſentiendum, vid. Jer. 10: 9. (q) Lang. 798: 16. (r) Ita *Surgant.* præceptum 2. omittit. ap. Hotting. Hiſtor. Eccleſ. V. 735. (s) De Invent. Rer. VI. 13. Conf. Eraſm. Op. Tom. III. 984. ſq. (t) Conſil. pacis c. 18. Edit. per Hardt. in Hiſt. Concil. Conſt. (u) Reformatorii cap. 3. Hardt. T. I. part. IV. pag. 423. (x) Ap. Zvvingl. Op. II. 213. ſqq. Conf. Lang. I. 594: 8.

Unterf. Cap. 1.

„der / und mehr als die halbe Welt dienen der Clerisey zu. Die haben „vermittelst der Bilderen alles an sich gerissen. Sie sagen: daß sotha„ne Güter Petro / der H. Jungfrau / ꝛc. zugehören; und ruffen noch „täglich / gebet / bringet / steuret. Inzwischen hungeren die arme Chri„sten. Verstehen sie hierdurch die Personen Petri / der H. Jung„frauen / ꝛc.? Die sind im Himmel und bedörffen nichts. Deßwegen re„den sie nohtwendig von denen Bildnussen der Heiligen. Sie wenden „zwahr ein / daß solche Vergabungen zu Ehren der H. Jungfrau ge„reichen. Wann wir aber durch solche Geschencke die Heiligen ehren / „warum ehren wir nicht vielmehr den Herren Christum / und geben sie „denen / welche er uns so hoch anbefohlen / ꝛc. Wir geschweigen deren „lebendigen Opferen / welche den Bilderen vom gemeinen Mann täg„lich gebracht werden / als Hüner / Schwein / Schaaff / Wachs / Ge„treid / ꝛc.„. Diese Klag war nicht neu: und so billich / daß lange Zeit vorher Doctor Hemmerlin / der doch geistlichen Stands war / de beneficiorum nimia multitudine coërcenda, **daß man mit gar zu vielen Schenckungen innhalten solle** / eine Erinnerung gethan (y). Sonst hat Loblicher Magistrat von Zürich / als An. Chr. 1494. zu N. eine an eine Spend geordnete Gült abgethan / und an eine gemahlte Tafel verwendet war / gebotten / daß solche Gült den armen dienen (z) / und folglich die Tafel abgeschaffet werde. Caspar Lang vermeint (a) / daß die Päpstische Bilder / **Götzen**: oder dero Verehrung eine **Abgötterey** genennet werde / seye abermahl „eine von der Höl„lischen Schlang herrührende Lästerung: dann ein Widersächer ver„folge auch die Bildnuß seines Feinds: also verfolge der Satan die „Bildnussen der Heiligen„. Wir wollen aber auch dieses / dißmahl bey seit setzen / und bey anderer Gelegenheit untersuchen.

Verehrung der Reliquie.

XXVI. Fehrners hat die Verehrung der Reliquien / einen namhafften Theil des Gottesdiensts dieser Zeit außgemacht. Were eine unverantwortliche Zeitverschwendung / so einrucken wolte / wie starck jede Kirch und jedes Closter nach diesem Vorzaht gestellet / und wie viel dergleichen vermeinte Schätze jedes Ort zusamengebracht (b). Wer die Curiositet hat / findet solches bey Lang vollauf. Kurtz zusagen / in Römischer Kirch wird nichts für heilig und hoch gehalten / so man nicht in der Eidgnoßschafft / sonderlich bey den Mönchen / überflüssig gewiesen habe.

(y) Opusc. p. L. 6. b. (z) Act. Publ. Tig. (a) Grundr. II. 70. sq. (b) Tigur. Reliq. vid. Hotting. Spec. Tigur. p. 580. Hist. Eccles. VIII. 176. sqq. & Vitod. Analect. Dedicat.

habe. Ist aber zubemercken 1. Daß man hier und dort/als Reliquien/ nicht nur ungewisser/ sonder auch solcher Sachen/sich gerühmt/ welche undisputierlich erdichtet gewesen: als von S. Catharina (c); von Theoduli Glogk; von S. Christoph; den 11000. Jungfrauen (d); S. Beaten Schienbein (e); ein Stein von einem Altar/ welchen der Erzengel Michael eingeweihet (f). Und wer wolte alles erzehlen/ was von des Herzen Christi Kripf/ Windlen/in welche er eingewicklet worden/als er in Egypten geflohen (ff)/ ungenähetem Rock (gg)/ Creutz/ Nägleu/ Grab/ Blut/ so eintweders auß des Herzen Seiten/oder auß dem Sacrament (g) geflossen/und darüber die Franciscaner und Dominicaner sich hefftig erzancket: von der Milch/ den Haaren/ꝛc. der H. Jungfrau; aufgeschnitten worden. Die so gen Jerusalem gereiset/wurden daselbst mit solchen Sachen beladen. Hingegen wolten die Römer/ die Welt weis machen/ daß dieser Schatz zu Rom verwahret werde/ als daselbsthin er durch Titum Vespasianum gebracht worden seye (h). Uber das/daß solches keine Wahrscheinlichkeit hat/ so ist solche Römische Kauffmannschafft/ nachdem sie in den Gang und Schwang kommen/ in dem XIV. Jahrhundert/in diesem Reimen durchgezogen worden (i). Unterſ. Cap. 1.

Truncasti vivos crudeli vulnere Sanctos,
Vendere nunc horum mortua membra soles.

Die lebendigen Heiligen hastu (Rom) ums Leben gebracht; die Glieder deren Verstorbnen verkauffestu. Wie dan Papst Johannes XXIII. S. Steffans Haubt/ auß S. Steffans Kirch zu Rom/ in hohem Preiß an die Florentiner Kirch verkaufft haben sol (k). Daß Bruder Clausen Stecken an zweyen Orten gezeiget werde/ist An. Chr. 1481. bemercket worden (l). Andere Betriegereyen so mit diesem Kram geübet worden/wollen wir anderstwo beybringen. 3. Die Begierd nach solchen Reliquien war so groß/daß die Prälaten selbige denen übersendet/ welchen sie nammhaffte Present thun wollen: oder die Stände kostbare Gesandschafften an entlegene Ort geschickt solche zubegehren. Oder wo kein Hoffnung gewesen durch Bitt oder Gelt/ solche Schätze zuerlangen/hat man unerlaubte Mittel gebraucht/ und verschaffet/daß

(c) Hotting. H. E. VII. 92. Hafn. 2: 373. a. ubi nota ridiculam fabulam. (d) Lang. I. 921. b. (e) Id. 913. 55. (f) Hotting. H. E. VII. 92. (ff) Hotting. H. E. V. 382. (gg) Trevir. A. 1512. ap. Stumph. Chron. Msc. (g) Vid. Supr. Annal. A. 1392. & Hotting. H. E. VII. 92. Conf. p. 98. Alicubi pro Sanguine Christi, Sanguis Draconis ostensus, Catal. Testium Veritatis. 2: 907. (i) Catal. Test. Verit. II. p. m. 792. (k) Gobelinus Persona. (l) Lang. 856: 33. sqq.

Unterf. Cap. I.

sie bey nächtlicher Weil weg gezwackt worden. Dessen sich die Landstreicher dann und wann bedienet/und für reiche Beute geachtet/so sie solche Reliquienschätz plünderen können; so aber bisweilen mit dem Strangen belohnet wordē (m). Solche Reliquien wurden fehrners auß Hochachtung/in Silber/Gold und Edelgestein eingefasset/mit Seiden und Sammet/(auch die Gräber und Altäre in welchen sie gelegen mit Tapezereyen) außgezieret: in Processionen/durch die Häubter der Stätten getragen/ das Volk also zur Andacht anzureitzen (n). „Man (o) „hat sich vielmehr bemühet heilige Sachen anzurühren/als heilig zuseyn. „Man hat Holtz/Stein/Erden/Staub/Schuhe/Kleider/Ring/ „Sturmhauben/Tägen/Gürtel/Gebein/Zähn/Haar/Milch/Brot/ „Tisch/Wein/Messer/Krug/und was je von einem heiligen Menschen „berühret worden/andächtig betastet/und geküsset; sich für glückselig „geachtet/so man dergleichen etwas besichtigen können/und den höchsten Gipfel der Glückseligkeit bestiegen zuhaben vermeint/so man dergleichen etwas in Besitzung haben können„. Zu Papst Gregorii I. Zeiten ward das Anrühren eines Glieds von eines Heiligen abgestorbnen Leib/für eine unleidenliche Frechheit und Gottlosigkeit geachtet/ so plötzlich von Gott gestrafft werde (p). Aber nach der Zeit hat man sich nicht geschohen/selbige gar zuküssen/die Leiber der Heiligen zustümlen/ 2c. 4. Solcher Aberglaub ist nie so groß gewesen/als im XIV. sonderlich im XV. Jahrhundert. Erst damahls sind die Reliquien deren in Helvetia hochgeachtesten Heiligen/auß der Frömde ins Land gebracht worden. Die Reliquien Caroli M. An. Chr. 1314.; viel Thebaische Reliquien von Trier gen Zürich/An. Chr. 1384.; Käiser Heinrichs Reliquien von Bamberg gen Basel/An. 1481.; Martini Haar (welche in Gestalt einer feurenen Kugel offt gesehen worden seyen) von Tours gen Schweitz (q)/und S. Oswaldi Reliquien auß Engelland und von Schaffhausen gen Zug (r). Deren An. Chr. 1476. im Burgundischen Läger erbeuteten Reliquien zugeschweigen (s). Hinwiederum sind die meiste in der Eidgnoßschafft befindliche/mehr als 1000. Jahr verborgen gelegne Reliquien/als zu Zürich S. Felix und Rägel (s)/zu Solothurn (t) von S. Ursen Gesellschafft/ in diesem Zeitalter gefunden/ und so wol an frömde/als benachbarte Ort begehrt worden (u). Wie es

(m) Vid. Annal. A. 1392. 1448. 1463. 1466. 1470. Lang. I. 824. (n) Lang. I. 594:9. 10. (o) Zvvinglii verba, Op. T. 2. p. 202. b. (p) Gregor. l. III. Ep. 30 intolerabile est, atque Sacrilegum, &c. Dall. Obj. Cult. pag. 643. (q) Lang. I. 794: 35. (r) Id. 912:52. (s) Lang. 680:4. sqq. (s) Anno incerto. (t) A. 1473. (u) Vid. A. 1476. 1493. 1507. Conf. Hafn. 2:108. b. De Abbate Bellal.

Unterſ. Cap. 1.

es aber mit ſolchen Entdeckungen hergegangen/hat der Cölniſche Dohmherr Caſſander/mit dieſen dürzen Worten beklagt: „Es ſind dann und „wann durch Liſt und Betriegerey des Satans/welcher der Menſchen „Aberglaub gemißbraucht/ durch Träum und Erſcheinungen neue Re„liquien entdecket worden/ und hat es durch deſſen Würckung geſchie„nen/daß Wunderwerck geſchehen (v). Wie übel man demnach etwañ angeloffen/ hat man An. Chr. 1507. 1518. erfahren. Solches hat auch Leonhardus Aretinus/ein berühmter Italiäner/ um An. Chr. 1420. angemercket: „Zu Conſtanz/(ſagt er) ſeye eine alte Marmorſteinerne Ta„fel geweſen/ in welcher einige Nammen der alten Römiſchen Käiſeren „eingegraben waren: dieſe Tafel ſey für ein ſonderliches Heilthum ge„halten worden. Deßwegen die Weiblin/und andere Unwiſſende/ fri„cando per eam manibus, durch ſtätes reiben mit ihren Händen/ die „Schrifft bey nahem außgelöſchet / da doch nicht frommer Chriſten/ „ſonder ihrer Verfolgeren Nammen / darauf geſchrieben waren (x)„. Wie die Betrieger ſolchen Aberglaub ſich zunutz zumachen gewußt/ wollen wir noch mit des gelehrten Eraſmi Worten darthun: „Es iſt/ „(ſchreibt er) (y) unanſtändig daß die Marcktſchreyer/diejenigen Zähne „weiſen/welche ſie außgezogen; Stein/welche ſie auß dem Leib geſchnit„ten; Brieff von groſſen Herzen/ welche durch ſie auß des Todes Ra„chen geriſſen worden. Dieſen ſind gleich diejenige/ (deren es eine ge„raume Zeit nur gar zuviel gehabt) welche die Heilthümer herum tra„gen/und Wunderwerck außſtreuen/ bisweilen Heu oder Stroh/ ſo ſie „auß den Scheuren/ oder gar auß heimlichen Oerteren geholet/ſolchen „einfaltigen Leuthen zuküſſen geben/ oder Kolen/ſo ſie auß den Kuchen „genommen/ hernach vorgeben/ Laurentius ſeye über ſelbige gebraten „worden„. Caſſander hat bey nahem auf gleiche Weis ſich vernemen laſſen (z). So ſchandliche Betriegereyen verurſachten Jñocentium III. im IV. Lateranenſiſchen Concilio zuverbieten/ daß die Reliquien nicht mehr auſſert ihren Kiſten gewieſen werden.

Von Langs liederlich verthädiget.

XXVII. Lang unterſtehet (a) auß einigen Worten/ welche Hieronymus und Auguſtinus wider Vigilantium/Eunomium/ꝛc. geſchrieben/zubeweiſen/daß die Römiſche Kirch in Verehrung der Heilthümeren / **der uralten Chriſtlichen Kirch** nachahne: und derowegen/ daß ſie verdamliche Abgötterey treiben/unbillich bezichtiget werde. Demnach bedient er ſich deren Schrifftörteren / welche die Papiſten hier-

(v) Conſultat. de Reliq. (x) Epiſt. l. 4. p. 144. (y) Eccleſiaſt. p. 335. (z) Loc. cit. (a) Grundr. 2: 75.

Unters. Cap. 1.

hierzu zumißbrauchen pflegen / von mir aber in zweyen Bücheren / wider zweyen Mönchen eh dem gerettet worden/auf welche Antwort/weil sie bisdahin von Widerpart unangefochten geblieben / mich nochmahl beziehe. Insonderheit berufft sich Lang/auf etliche Wunderwerck/welche „mitgeben / daß Gott die Reliquien mit einer wunderwückenden„den Krafft wider den Satan und allen seinen Herisch-und Zauberi„schen Anhang/habe wollen glorificieren„. Darum er sich abermahl beruffet auf Hieronymum / Augustinum/ Metaphrasten / „die Einsiedel„sche Chronik-und Miracul-Bücher / allwo die H. Jungfrau/als eine „mächtigste Zerknitscherin der Höllischen Schlang sich erzeige. Zu dem „die Verehrung der Heilthümeren zu Gottes und der Heiligen Ehr/ „und der Menschen Wolfahrt/ diene / deßwegen abermahl ein lauterer „Betrug des Satans seye / wann diese ihm so widerwertige Heilthü„mer / unter dem Nammen einer verdamlichen Abgötterey verleumdet „werde„. Antw. 1. Daß Gott den Leichnam Mosis begraben/solle (b) in der Absicht geschehen seyn / daß die Israeliter denselbigen nicht zur Abgötterey mißbrauchen. Daß demnach der Erz-Engel Michael mit dem Satan um den Leichnam Mosis gezancket / solle geschehen seyn/ dieweilen der Satan den Leib/welchen Gott an einem verborgenen Ort haben wollen/aufzuscharzen/und denen Israeliteren zur Anbettung vorzustellen sich vermessen. Welches gereicht nun abermahl zu Gottes und der Heiligen Ehr/und zu des Menschen Wolfahrt? Welche thun Gottes/oder des Teufels Werck? Welche thun den Heilthümeren Ehr oder Schimpf an? Wir Reformierte / welche mit den Leiberen der Heiligen umgehen/wie Gott der Herr mit dem Leichnam Mosis / und wie diesem Zufolg alle Freunde Gottes im Alten und Neuen Testament / gethan haben? In deme wir namlich dieselbige ehrlich bestatten/und hiemit dieses Sterbliche gleichsam in die Erde säen / auß welcher es nach Göttlicher Verheissung wiederum unsterblich herfürkommen sol? Wir / die wir nach Michaelis Exempel begehren / daß die Leiber der Heiligen in ihrem Kämmerlein ruhen? Oder die Papisten / welche unterstehen mit denen Leiberen und Gebeinen der Heiligen zuthun / was Satan unterfangen mit dem Leib Mosis; freylich auch unter dem Schein / diesen herrlichen Mann Gottes zuehren; gleichwol wider den Willen Gottes. 2. Zu Hieronymi und Augustini Zeiten/hat man gegen die Leiber der Heiligen mehr gethan/als Gott in seinem Wort geforderet. Auch mehr als in denen 300. ersten Jahren nach Christi Geburt geschehen. Aber die

(b) Agnoscit August. Rheding. in Clariss. Heidegg. Tum. p. 1131.

Unters. Cap. I.

die auß den Schrifften dieser frommen Männeren angezogene Wort/ beschönen keines wegs den Römischen Aberglaub / und ist auß dero Schrifften genugsam darzuthun/daß sie die heutige Römische Verehrung der Reliquien / nicht weniger als wir/der Abgötterey bezichtigen wurden. 3. Von denen Einsiedlischen und anderen Wunderwercken/ wird der Christliche Leser hieunten Cap. VII.26. Bericht finden. 4. Ob Maria für andere Heilige auß / eine Schlangentretterin zuachten/und uns den Sieg wider den Satan erworben: Item / ob die Verehrung der Reliquien zu Gottes Ehren diene/wollen wir bey anderer/hier obangeregter Gelegenheit darthun.

Processionen.

XXVIII. Es sind aber die Creutz und Crucifix / item die heilige Menschen/samt dero Bildnussen und Reliquien verehret worden/durch Gebett/welche absonderlich und daheim: oder gemeinlich/und offentlich in Litanien / zu ihnen verrichtet worden: item durch Küssen / Niederknyen vor denselbigen / rc. Wie bisher weitläuffig dargethan worden. Fehrner sind sie geehret worden durch Processionen / Wahlfahrten/ Feirtäg / aufrichten der Altären / Capellen / Meßopferen/rc. Die drey ersten Stuck werden wir nach in diesem: die übrigen in dem folgenden Capitel abhandlen. Die allererste Procession ist im V. Jahrhundert gehalten worden/bey Anlaas erschrecklicher Gerichten Gottes. Sie war eigentlich eine herzliche Deemühtigung vor Gott/um Abwendung solcher Straffen. Alles Flehen gienge allein zu Gott (c)/und waren solche Processionen nichts anders/als ein offentlicher Bett-und Bußtag. Es wurd aber solche Gebettsweis hernach jährlich zu gewissen Zeiten wiederholet: da man mit Creutz/Fahnen und Gesang; von einer Kirch in die andere gegangen. Daher solche Processionen / **Creutzgänge:** und weilen sie an den vier ersten Tagen in der Auffahrt-Wochen geschehen/ist selbige Wochen die **Creutzwochen** genennet worden. Der alte Eifer darbey hat sich zu Zürich so gar verlohren / daß wann man nach S. Steffan/den in solcher Wochen gewohnten Creutzgang gehalten/fast niemand als die Mönchen gefastet (d). Nachdem aber die abgestorbne Heilige/Gott dem Herzen in der Anruffung zugesellet / und dero Bilder und Reliquien verehret worden / hat man nicht nur dem offentlichen allgemeinen Gebett oder Litanie/die Nammen der Heiligen eingeruckt / sonder auch diesen Heiligen zu Ehren / und an solche Ort/ da dero mehr erwehnte gnadreiche Bilder oder Reliquien waren/Creutzfahrten angerichtet / die Anzahl/bald auch das Gepräng der Processio-

(c) Vid. Annal. Eccles. Helvet. T. I. p. 227. (d) Breviar. A. 1260.

Unterſ. Cap. I.

nen vermehret / Caplanen / Sänger / ꝛc. denſelben beyzuwohnen / verbunden / und andere neue Satzungen darvon gemachet. Um An. Chr. 1307. haben die von Steinen / Schweitzer Gebiets / eine Creutzfahrt gen Bürglen ins Urnerland gehalten / um mit dieſen Nachbauren / unter dieſem Vorwand / wegen damahls hart truckenden Oeſtreichiſchen Jochs / eine nohtwendige / vertraute und geheime Unterredung zuhalten. Nach etlicher Meinung (e) iſt dieſe Creutzfahrt der Schweitzeren / die allererſte geweſen. Daß aber die Helvetiſche Nation von dieſer Creutzfahrt an / hiemit ſchon vor aufgerichtetem Eidgnöſſiſchen Bund / **Schweitzer** genennet worden / geſtehen wir dem Lang keines wegs (f). Die ältere Brevier wiſſen nichts von dergleichen Walfahrten an entlegene Oerter. Erſt in denen / in gedachtem XIV. Jahrhundert / aufgerichteten Statuten iſt Weis und Maaß / wie ſothane Proceſſionen gehalten werden ſolten / vorgeſchrieben (ff) / und ſind ſolche Creutzfahrten ſehr gemein worden. Zu Zürich waren deren unterſchiedliche. Etliche waren gemein / mit übriger Römiſcher Kirch. Andere waren beſonderbar / und allein zu Zürich bekant. **Gemein** waren / die Soñtägliche / allernächſt um die Kirch herum: welche Oerter **Kreutzgäng** genennet werden / darum daß am Sonntag / oder anderen Tagen / ſonderlich bey Regenwetter / Proceſſionen oder Creutzgäng daſelbſt gehalten worden. Item an S. Marci Tag. In der Creutzwochen / in welcher man auch anderſtwo prächtige (fff) Creutzgänge gehalten / ſind von gewiſſen entlegenen Gemeinden / Proceſſionen gen Zürich geſchehen (ffff). Fehrners an Fronleichnamstag / da das Sacrament in einer Monſtranz mit groſſem Pomp und Pracht durch die Statt getragen worden (gg). **Beſondere** Proceſſionen waren / da man an S. Fides Tag / oder ſonſten / auß dem Groſſen Münſter in das Frau-Münſter gegangen; dargegen dieſe letſtere jedem Chorherr und Prieſter eine gewiſſe Portion Weins geben müſſen (g). Um Geörgen Tag / wurd in Begleit zweyer Deputierten vom Raht / eine Proceſſion gehalten auf den Zürichberg. Am Palmtag hielten beyde Geſtiffter eine gemeinſame Proceſſion an den Hof / zu der Capell (h). Eine ſolche wurd auch gehalten am Mitwochen nach Pfingſten (i) / da die Särche auf den Hof getragen / und die Uebtiſſin dahin geführt wurd. Nach erhaltenem Sieg zu Dettweil wurd von Zürich

(e) Lang. I. 786:18. (f) Lang. I. 786. Adverſantur illis quæ p. 785:9. habet. (ff) Hotting. Hiſt. Eccleſ. VIII. 65. Lang. I. 591. h. (fff) Haltmej. S. Gall. Hiſt. p. 334. (ffff) Hotting. H. E. VIII. 1278. (gg) Bulling. Hiſt. Reform. p. 108. (g) Vid. Brev. Carol. X. Kl. Novembr. II. Non. VIII. br. &c. (h) Supr. § 10. (i) Vid. A. 1375.

Zürich eine Procession naher Einsiedlen angestellet / welcher auß jedem Hauß der Statt / jemand beywohnen müßte (k). Allermaassen auch andere Eidgnössische Länder und Stätte / zu Wiedergedächtnuß erhaltenen Siegs (wie Glarus (l) ihre Fahrt mit Creutz und Fahnen nach Nähfels) oder wegen erlittenen Schadens (wie Basel An. Chr. 1356.) ꝛc. allgemeine Processionen angesehen. Allein zwischen Weihnacht und Liechtmeß wurden keine gehalten / die Ursach suche droben § 10. Dergleichen Processionen wurden ordinari und zu bestimten Zeiten / auch anderstwo gehalten (m). Fehrners hat man bey allen Anläsen extraordinariè processioniert: wann man etwas wichtiges unterfangen wollen (n): wann Hunger / Tröckne / Viehprästen (o) / Wassersnoht (p) / Heuschrecken (q) / ꝛc. das Land verderbt. Daß die Clerisey so eifrig sich hierinn erzeigt / ist theils geschehen / weil sie ihren Genieß und unterschiedliche Stifftungen hierum gehabt. Wie angeregter maassen zu Zürich das Herren-Münster / vom Frau-Münster. Wie die Clerisey bey solchem Anlaas ihren Ehrgeitz / das gemeine Volk grossen Muhtwillen / durch Schlaghändel / Unzucht / ꝛc. Pracht (r) / sehen lassen / ist An. Chr. 1375. und 1523. zusehen. An. Chr. 1386. haben die Rapperschweiler einen jährlichen Creutztag auf S. Thomas Tag angesetzt / den armen Leuthen an ein Spend zugeben. Warum? Daß Gott (sagen sie) und Thomas sie behütet habe / als Zürich und Glarus einen Anschlag gemacht haben / sie zuüberfallen. Aber Zürich und Glarus hatten dergleichen nichts im Sinn (s). Ist ein Beweisthum / daß solche Processionen bisweilen ein schlecht Fundament haben. Unterf. Cap. 1.

XXIX. Die Walfahrten wurden auß zwo Bewegursachen verrichtet. Etliche auß privat Andacht / und eigenwillig; auch an entlegne Oerter; als / gen Jerusalem (s). Uber das / daß der Raht von Zürich versprochen / wann eine neue Heerfahrt ins Gelobte Land außgeschrieben werde / vier bewaffnete Männer dahin abzufertigen (t). Felix Fa- Walfahrten.

(k) Anual. A. 1351. (l) Ita Constantiæ ob civitatem liberatam ab Hostibus. Vögel. Histor. Constant. Mscr. pag. 363. sqq. De pompa Processionis prolixè ibid. (m) De Lucernensibus, Lang. I. 728:5. Suitensibus, 787:19. &c. (n) Vid. Annal. 1421. 1479. (o) Lang. I. 872:32. (p) Vid. Supr. § 9. (q) Joh. Vitod. pag. m. 61. (r) Lang. 798:18. 976:1. (s) Tschud. (s) A. 1227. Conf. Joh. Vitod. p. 93. a. circa A. 1346. Bucelin. Rhæt. 1372. Adde Historiam *Petri Fuestini* gemini: circa A. 1470. ap. Müller. præfat. in Tub. Joel. p. 102. & A. 1523. Hotting. Schol. Tig. p. 99. *Henricus Wolphius, Jacobus Escherus, &c.* A. 1518. Vit. Joh. Wolph. *Lucernenses* aliqui. A. 1493. Schill. Hist. Mscr. p. 92. b. *Glaronenses* A. 1518. & 1520. ap. Lang. I. 924. b. *Friburgenses*, Ib. 976:2. cum *Tuginis*. Steiner. Chronic. Mscr. (t) Hotting. Spec. p. 70.

Unterſ. Cap. I.

bri/und Petri Füßlin von Zürich/Lodi von Meggen/ein Lucerner/Melchior Loſſi von Unterwalden / und Jacob Tſchudi von Glarus / haben ſothane ihre Reiſen ins Gelobte Land beſchrieben/und zum Theil an Tag gegeben (tt). Auf daß aber das Volk/ſolcher Walfahrten in die Fehrnuß überhebt ſeyn möchte/iſt der Oelberg hin und her in der Eidgnoßſchafft abgebildet/und deſſen Beſucheren Ablaß verſprochen worden (u). Andere reiſeten in Spanien gen Compoſtell zu S. Jacob (v): oder gen Cöln und Achen an dem Rhein/ꝛc. Der einheimſchen Walfahrten waren ſo viel/daß Tyſat (x)/allein am vier Waldſtätter See 36. ſogenante gnadenreiche Oerther zehlet / und ſeyen dero nach mehrere (y). Alſo geſchahen Walfahrten gen Schaffhauſen (z). Und der H. Jungfrauen zu Ehren / gen Büren / (darvon wir anderſtwo berichten werden) gen Freibach / allwo am Charfreitag 35. walfahrtende Pfarzeyen zuſamen kommen ſeyn ſollen (a): gen Oberdorff/eine Stund von Solothurn (b): in Werthenſtein (bb) / gen Lauſannen (c): Beerenberg bey Winterthur (d): gen Kyburg (dd): ſonderlich gen Einſiedlen. Auß den älteren Hiſtorien könten wenig Bilgerin die dahin abgereiſet / nammhafft gemachet werden. An. Chr. 1311. ſind einige dahin kommen / aber Benachbarte/und zwahr an einem nammhafften Jahrfeſt. An. Chr. 1351. (e) 1358. 1440. wird auch frömder gedacht/ſo dahin gewallet. Nachdem dieſe Walfahrt einmahl in Credit kommen / haben nächſt gelegne Stätt und Länder / durch Gelübd und in ander Weg ziemlich an die Sach gethan (ee) / etwann auch Geleitsbrieff auf die ſogenante Engelweihe publiciert (f). Ob aber damahls der Bilgerin Anzahl ſo groß geweſen/daß man von Morgen 3. bis 10. in 12. oder 1. Uhr Nachmittag Meß geleſen / wie der Zeit geſchehen ſol (ff) / ſtelle dahin. Solche Walfahrten aber wurden dann und wann mit ſo ſchlechter Andacht begangen/daß ein Sprüchwort entſtanden (g): Qui multùm peregrinantur, rarò ſanctificantur, **wer offt Walfahrten tuht/ wird ſelten gut.** Die Walfahrten wurden demnach als ein Bußwerck in der Beicht/oder ſelbſt durch die hohe Oberkeiten auferlegt. Zumahl An. Chr. 1428. drey auß der Eidgnoßſchafft gebürtige Studenten/ wegen

(tt) Epiſt. Goldaſt. 1:170. (u) Supr. § 10. (v) A. 1337. Vitod. Hiſt. Mſcr. p. 51. a. A. 1491. Stumph. p. m. 496. (x) IV. Waldſt. See. pag. 196. (y) Lang. I. 779:9. ſq. (z) Annal. A. 1447. (a) Lang. I. 713:7. (b) Id. 991:10. (bb) Ab A. 1503. Hafn. I. 413. (c) Schilling. Hiſt. Lucern. Mſcr. pag. 53:6. (d) Hotting. Anal. pag. 62. (dd) Vid. Supr. A. 1273. (e) A. 1354. vid. Annal. T. 1. A. 1028. Hartm. pag. 326. (ee) Annal. A. 1451. de Peregr. Sigism. vid. Stetl. 1:213. (f) Lang. 680:2. (ff) Lang. I. 839. b. (g) Ap. Albertum Cranz.

Unterſ. Cap. 1.

wegen verübten Muhtwillens/von Heidelberg gen Einſiedlen reiſen/und nach drey Wochen/ ſamt einem Schein von Einſiedlen wieder zuruck kommen müſſen (gg). Daß ſolche Walfahrten von den Mönchen beliebt worden/iſt ſich nicht zuverwunderen. Sie waren ihnen erträglich. Worvon Doctor Hemmerlins Bericht An. Chr. 1448. zuleſen. Durch was andere Mittel geſucht worden/ hier und dorthin einen Zulauff zumachen / wollen wir nicht unterſuchen. Die An. Chr. 1457. nach S. Michelsberg / und An. Chr. 1520. nach Regenſpurg (hh) geſchehene Walfahrten/machen die Sach verdächtig. Zu dem das Volk (wie auß Cranzio allbereit angeregt worden) bey ſolcher Gelegenheit ziemlich Freyheit gebraucht / und deßwegen den über ſolche Reiſen (h) ergehenden Koſten/deſto ehender verſchmirzt. Sonſt iſt auch bekant/eins theils/ daß das ohne diß zum Aberglaub geneigte unwiſſende Volk/auch durch Ablaß und Wunderwerck/immer zu ſothanen Walfahrten angetrieben worden ; anders theils/durch vermeinte Andacht/da es dann und wann auf eine Mönchiſche Betriegerey außgeloffen (i).

Vermehrung und Unterſcheid der Feſt-und Feirtagen.

XXX. Die Feſttag der Heiligen waren bey eingehendem dieſem Kirchenalter / nicht gänzlich unbekant : doch an ſtatt man ehmahls an denſelbigen allein den Wandel und die Standhafftigkeit der Märterer und anderer Heiligen/dem Chriſtenvolk zur Nachfolg vorgeſtellet / ohne daß man die Handarbeit an ſolchen Tagen unterlaſſen : ſo hat man nun angehebt/die Feſttag zuhalten/um die Heiligen daran zuverehren. Daher weilen ſich immer abergläubige/neuſüchtige Leuth hervorgethan/hat ſich die Anzahl der Feſttagen vermehret. Zu Zürich iſt es dem Anſehen nach zimlich lang bey ſechszehen ſolchen Jahrstagen geblieben (k). An. Chr. 1294. waren mehr als drey und dreyſſig (l) / deren meiſte An. Chr. 1346. als noviter inſtitutæ, **ohnlängſt eingeführte** beſchrieben werden (m). Nach dieſer Zeit ſind die § 9. 14. gemeldte 3. Frauentag/ ein Creutztag / das Fronleichnams / An. Chr. 1348. zu Baſel ; Käiſer Heinrichs (n)/An. Chr. 1509. zu Sangallen ; S. Gregorii (o)/ꝛc. zu Zürich An. Chr. 1514. Theoduli Feſt (p)/dem daſelbſt ſich aufhaltenden Cardinal von Sitten zugefallen/eingeführt/und angenommen worden. Alſo waren zu Doctor Hemmerlins Zeiten 56. Tag feirlich (q).

(gg) Hotting. Prim. Heidelb. pag. 37. (hh) Bull. Hiſt. Reform. 141. b. (h) Vid. Annal. p. 61. (i) Hiſt. Bernenſ. Domin. ap. Hotting. H. E. V. 399. (k) Hotting. Spec. Tig. p. 370. (l) Id. Meth. 586. Conf. H. E. VII. 93. 95. 105. 107. Lang. I. 592. b. 2. ſqq. (m) Hotting. H. E. VIII. 74. (n) Lang. I. 957 : 6. (o) Haltm. 279. (p) Hotting. Meth. p. 430. Hiſt. E. VIII. 1337. (q) Opuſc. pag. T. 6. a. In loco noſtro Turicenſi, ſunt 56. dies feriandi,&c. & ſimiliter paulò plus vel minus in aliis locis vel diœceſibus.

Unters. Cap. I.

Fünfzig oder 60. Jahr hernach/hat man befunden/ daß sint An. 1260. die Anzahl der Festtagen und Gebetteren / deren etliche erst noch um An. Chr. 1500. aufgebracht worden/ inmaassen gestiegen/ daß man genöhtiget worden / an statt des An. Chr. 1260. von Conrado de Mure, gestellten Breviarii ein anders aufzusetzen (r). Um so viel mehr/weilen es bey Vermehrung der Festtagen / welches noch ein einfaches übel gewesen / nicht geblieben: sonder die **Fest** in **Feirtag** verkehrt / hiemit das Ubel verdopplet worden. Worzu nach das dritte Ubel kommen / daß man unter den Feirtagen selbst / ein Unterscheid gemachet: alles wider die Freyheit des neuen Testaments/ in welchem der Unterscheid der Tagen aufgehebt worden (s). Dann nun neben dem **Sonntag** / vier Gattungen der Tagen gewesen: **gemeine** Tag/an welchen nichts in der Kirch zuthun war/und **dreyerley Festtag:** Semiduplicia, Simpliciter duplicia, totum duplicia (t). Der älteste bey welchem solcher Unterscheid zulesen / ist Durandus / ein Französischer Bischoff / welcher An. Chr. 1296. gestorben. Weihnacht/und 4. übrige Fest des H. Christi/ (die **Hochzeiten**/ das ist / hohe/ heilige Zeiten genennet worden) item Stephani / Johannis des Täuffers / und des Evangelisten: Petri und Pauli / vier Frauentag / und jeden Orths Kirchweihe/waren Festa majora. Andreæ / Thome / Matthie/ɔc. waren von der untersten Gattung; an allen diesen Tagen hat man gefeiret: allein war der Unterscheid in der Anzahl der Gebetteren / und Gesangsweise (u). Schon Gregorius VII. hette gern gesehen/ daß die Festtag aller Heilig geachteten Päpsten und Märteren / Solenniter cum pleno Officio, nach der höchsten Feir/were begangen worden. Ecclesia tamen nostra Turicensis hujusmodi Decretum per omnia non observat (v), **aber die Zürichische Kirch/hat sich hieran nicht gebunden.** Auch Bonifacius VIII. gab Befehl (x)/daß alle Apostel Tag/item der IV. Evangelisten/und der vier vornemsten Lehreren in der Latinischen Kirch/ Sub duplici Festo vel Officio, mit doppeltem Officio begangen werde. Aber es stuhnde noch 40. Jahr an/eh dann es bewerckstelliget werden wolte (y) / womit alle Schrancken überschritten worden/und welcher

(r) Statut. Colleg. Carol. ap. Hotting. Sch. Tig. p. 96. (s) Gal. 4:10. Col. 2: 16. (t) Vel duplicia *minora* (al. plena) & duplicia *majora*; quæ distinguebantur, in *Simpliciter* & *totum* duplicia. Festa alia trium, alia IX. Lectionum. Hotting. H. E. VIII. 148. 1280. (u) Solennitas sive Officium Simplex à duplici, quid differat, vid. Durand. Ration. VII. 1. pag. 219. b. VI. Decretal. lib. 3. Tit. 22. Gloss. (v) Verba Breviarii Tig. Carol. Tit. Epiphan. (x) VI. Decret. III. 22. (y) *Hoc totum ad* 40. *annos* & ultra *post Durandum per* C. glorioſus, *fuit alteratum.* Hæmmerl. Op. L. 3. 2.

Unterf. Cap. 1.

cher Heiliger einen guten Patronen gefunden / der einem Gestifft oder Closter etwas um ein Duplex, oder plenum Officium gestifftet / der hat es erhalten: Vincentius zu Zürich / An. Chr. 1335. ꝛc. Josephus (z) / ꝛc. So daß da ehmahls allein das Oster-oder Pfingstfest mit einer Octav, das ist acht Tag nach einander gehalten worden / An. Chr. 1394. drey und dreyssig Octav-Fest zu Zürich / wo nicht gehalten / ihnen doch beliebet worden (a). An Oster-und Pfingsten wurden vier: sint An. Chr. 1481. nur drey Tag nach einander gefeiret (aa).

Ursachen der Vermehrung.

XXXI. Die oberzehlte Festtage / wurden gemeinem Christenvolk aufgeburdet. Neben denen selben waren andere / welche allein im Chor / und von der Clerisey gehalten worden (b). Wir halten uns aber bey diesen letsteren nicht auf / sonder bemercken / daß die allgemeine Festtag weder auß Andacht / noch eigentlich auß Gehorsame gegen die Römische Kirch sich erzehlter maassen vermehret. Rom ist zwahr anderen / mit Nammen auch der Helvetischen Kirchen / mit bösem Exempel vorgegangen. Doch hat die Eidgnössische Kirch in Haltung der Festen / ihre Freyheit in so weit gebracht / daß die Kirch jeden Orts / noch belieben gehandlet: und keine von der anderen sich fürschreiben lassen (c). Auch in einer Statt hat ein Gestifft von dem anderen / sich weder Befehl noch Maaß geben lassen / sonder ein Fest ist von etlichen gehalten worden / von anderen nicht (d) / und die Tag so man an einem Ort gefeiret / sind anderstwo für Wercktag gehalten worden (e). Man ist bey denen alten Festen / oder denen alten Gewohnheiten ein Fest zubegehen / geblieben / oder man hat neue Fest und Gebräuch eingeführt / nach belieben / ohne daß man sonderlich auf Befehl von Rom auß / oder anderstwoher gegangen. Neben dem / daß man kein Bedencken getragen / einen Feirtag aufzuhängen / und auf eine bequeme Zeit zuverlegen (ee). An sothanen Feirtagen pflegten die sogenante Legenden der HH. dem armen Volk vorgelesen zuwerden / welches gleichsam Oel war den allbereit so hitzig geübten Creaturen-Dienst zuvermehren. Wir gewahren auch / daß wann an einem

(z) Festum Josephi à Sæculo XV. majori quàm ante, veneratione coli cœpit; Launoj. Hist. Navar. P. 2. 475. (a) Hotting. Meth. 586. (aa) Hartkn. Borus. p. 213. (b) Illa *fori*, hæc *chori*, dicebantur. Hotting. H. E. VIII. 149. (c) Brev. Carol. Mscr. de annuntiatione S. Mariæ & ad XIII. Kl. Maj. Consuetudines quarundam Ecclesiarum, &c. Ecclesia nostra in quibusdam dissonat à prædictis, &c. Diversi diversa sentiunt, &c. Conf. Hæmmerl. Opusc. p. L. 3. b. (d) Vid. Annal. A. 1444. de Caroli M. Festo Tigurin. (e) Lang. *977: 6.* (ee) Breviar. C. de Mure 9. Kl. Maj. Cùm celebrationes Sanctorum verè loquendo non sint servitus, sed quasi quoddam debitum, &c. hoc debitum quod uno die solvi non potest, hoc alio die vel tempore solvitur.

Unterf. Cap. 1.

einem Ort eines Heiligen Reliquien gewesen/man auch dessen Fest daselbst begehen wollen. Sihe Bl. 46. So daß ein Aberglaub den anderen gezeuget/und auß Verehrung der Reliquien/die Vermehrung der Festen entsprungen. Daß aber die Feirtag durch die Clerisey so eiferig beförderet worden / ist geschehen/ theils wegen der Opfern/ so ihnen an solchen Tagen vom gemeinen Volk gebracht worden: und daß sie an solchen Tagen besser in Speiß und Tranck gehalten worden/als zu anderen Zeiten. Dann es ist denen Chorherren und Frauen / Clösteren/ Caplänen/ Schuleren/ auch Armen / (auf daß sie sich an solchen Tagen bey der Meß einfinden) eine gewisse Portion an Gelt / oder Getreid: item denen Gestiffteren und Clösteren / Verbesserung der Mahlzeiten/ wegen Begehung des Festes an solchen Tagen versprochen worden. Durch diß Mittel sind zu Zürich erst An. Chr. 1307. das Fronleichnamsfest (ff) / doch allein im Grossen Münster: hernach An. Chr. 1312. auch im Frauen Münster (f); An. Chr. 1335. das Fest der Erfindung der Leichnämeren S. Felix und S. Rägula / ꝛc. eingeführt worden. Durch gleiches Mittel sind etliche andere Fest im XIV. Jahrhundert in Credit kommen. Daß aber das Christenvolk mit so viel Feirtagen sich beschweren lassen/ist auch durch verschiedene Mittel geschehen. Dann erstlich die Armen hatten Genieß darvon/wie oben angerühret worden. Das zweyte war / daß dem Volk allen Mulltwillen daran zubegehen (g) gestattet worden. So daß Papst Clemens V. An. Chr. 1311. in diese Wort außgebrochen / an denen Tagen / (er redet von den Festtagen) in quibus præcipuè colendus esset Deus, colitur Diabolus (gg). Dann in dem einerseits die Handarbeit dem Volk verbotten / anderseits keine weitere Gottesdienstliche Uebung vom Volk erforderet worden / als daß man einer Meß beywohnen; endlich denen/die zu sothaner Meß dieses oder jennen Heiligen kommen werden / grosser Ablaß versprochen worden ; hat sich das Volk auch von benachbarten Orten häuffig herzugelassen. Dieser Anläsen bedienten sich die Krämer / verfügten sich auf solche hochfeirliche Tag/an solche Ort/und schlugen ihre Läden allernächst vor den Kirchenthüren auf. Daher die Jahrmärckte in namhafften Stätten Messen geneñet werdē. Daher die Meß zu Zürich/ zu Basel/ꝛc. welches abermahl viel Käuffer nach sich gezogē/und folglich/ sonderlich deren jungen Leuthen/ungebundenes Leben / und allerley Fleisches

(ff) Hotting. H. E. VIII. 1335. (f) Anniversf. Abbatiss. Mscr. (g) Gentiles post Sacrificia inebriabantur, ut μεθύειν ϕ. μετὰ τὸ θύειν. Philo. Ita jam olim gentiles. (gg) Rainald. A. 1311. § 57.

Unterf. Cap. 1.

sches Werck verursachet (h) / und man sich dem Satan nie gleicher gestellet (hh) / als wann man sich am meisten hette in Andacht und Demuht üben sollen.

In viel wäg sträflich.

XXXII. Daß bisweilen in denen Kirchen / selbst an solchen Tagen unleidenlicher Muhtwill getrieben worden / so daß es dem Heidnischen Saturnalienfest / als einer Christlichen Gesellschafft / gleicher gesehen / und die Synodi, solchem zubegegnen / sich genöhtiget befunden (i) / wollen wir nicht außführen. Können doch nicht ungestrafft übergehen / daß etwelche Heilige / mit einem Solenni oder pleno, die eine mit einem einfachen Officio; etliche mit / andere ohne Vigil, und Fasttag an dem Vortag: etliche selbst mit einer Octav geehret worden / andere nicht. Æqualis est eorum festivitas, quorum æqualis est Sanctitas; **deren Heiligkeit gleich ist / deren Festtag solten verschiedenlich nicht gewesen seyn.** Also wurd lang vor der Reformation geurtheilt: und zwahr / wie etliche sagen / von Ambrosio selbst. Weniger ist nicht / von Doctor Hemmerlin (k) wird diese Gleichheit der Heiligkeit in Zweifel gezogen: **Wer weißt / sagt er / ob sie alle gleich heilig?** Aber so die Selige im Himmel an Heiligkeit ungleich / wer weißt welcher einen höheren / oder welcher einen minderen Staffel der Heiligkeit erzeicht habe? Im Staffel der Herzlichkeit / mag etwas Ungleichheit under den selig Abgestorbnen seyn / doch weil sie alle vollkommen / müssen sie gleich heilig seyn. Sonsten war die tägliche Vermehrung deren Feirtagen / in zween Weg dem Christenthum nachtheilig. Solches ist so unwidersprechlich / daß diejenige selbst / welche damahls in Leben gewesen / solches erkant / beseufzet / und verbesseret gewünschet haben. Erstlich ist durch solche Vermehrung der Festen / dem Dienst des grossen Gottes grosser Abbruch geschehen. Hemmerlin redet hiervon also (l): Videmus (Festa de Sanctis) penitus removere Dominum de loco sancto suo, cujus est dies, & cujus est nox, &c. Supervenientibus accolis & peregrinis, propria statione carere, & servos supra Dominum dominantes jubilare: „Wir sehen / daß durch die Fest der Heiligen / der Herr dessen „der Tag und die Nacht ist / von seinem Heiligen Ort gestossen / und „denen Einkömlingen / weichen müsse / und daß die über den Herren „herrschende Knecht jauchzen„. Demnach ist die Vermehrung der Feir-

(h) De Exaudi im Bruderholtz / Reform. Schaffh. (hh) Biga Salut. in IV. Præc. Cypr. de Dupl. Mart. *De temulentia in Martyrum memoriis*, An hoc levius crimen esse ducimus, quàm Baccho hircum immolare? Conf. August. de morib. Eccles. Cathol. c. 34. (i) Hotting. Schol. Tig. 98. (k) Opusc. p. L. 6. a. (l) Lib. cit. p. L. 6. b.

Unterſ. Cap. 1.

tägen / der Außübung der Gottſeligkeit ſehr nachtheilig / hingegen eine Thür zu allerley Fleiſches Wercken geweſen. Beyde Urſachen waren der Wichtigkeit geachtet/daß auf denen zu Conſtanz und Baſel gehaltenen Conciliis ernſtlich gearbeitet worden / daß die Anzahl der Feſten verminderet/die Feir an denen meiſten übrigen abgeſchaffet/und könftig hin keine neue angeſehen wurden. Cardinal von Alliaco iſt zu Conſtanz in dieſe Wort außgebrochen : Providendum eſſet , ut non tot nova feſta ſolenniſarentur: ut præterquam Diebus Dominicis,& in majoribus feſtis , ab Eccleſia inſtitutis , liceret operari , poſt auditum Officium : cum quia in feſtis ſæpe multiplicantur peccata in tabernis, choreis, &c. tum quia dies operabiles , vix ſufficiunt pauperibus , ad vitæ neceſſaria procuranda : „Es ſolten nicht ſo viel hohe „Feirtag angeſetzet werden : an denen Feſttagen ſolte man/(außgenom„men am Sonntag und denen vornemmen Feſten) nach verzichtetem „Gottesdienſt arbeiten : theils weil man an denen Feſten die Sünden „häuffet/ in den Wirtshäuſeren/mit Danzen/ꝛc. theils weil der arme „gemeine Mann nicht mehr Zeit genug hat ſich zuernehren (m)„. Faſt gleiche Wort hat ein anderer Cardinal zu geſagtem Conſtanz fallen laſſen (n). Zu Baſel ſtuhnd man in gleichen Gedancken/wie Hemmerlins Wort mitgeben (o): „Es iſt klahr/ ſagt er/daß man die neue Feſt „der Heiligen änger zuſamen ziehen ſolte : allermaaſſen das Concilium „zu Baſel (welches merckwürdig iſt) ſolches gut befunden. Warum? Die Heilige im Himmel / ſagt Hemmerlin fehrners / bedörffen unſer Guttahten ſo wenig als Gott : Clamore noſtro non delectantur groſſiſſimo: „Sie haben an unſerem Zettergeſchrey kein Gefallen. Weilen zu Baſel ſolche Verbeſſerung nicht zum Stand kommen / hat Hemmerlin gehoffet / daß auf nächſtem Concilio ſolches geſchehen/ der Apoſtlen Feſt zwahr veſt geſtellet/aber die Feſt der Märtyreren/Beichtigeren und Jungfrauen / ad modicum numerum , auf eine geringe Anzahl werden gebracht werden. Anderſtwo ſchreibt er : Der Herr werde am Jüngſten Gericht / die Unterlaſſung guter Wercken verwerffen und ſprechen : **Ich habe gehungeret**/ und ihr habt mich nicht geſpieſen/ꝛc. **Gehet hin ins ewige Feur/ꝛc.** Sed non objiciet neglecta S. Franciſci , vel aliis Sanctis qualitercunque non impenſa:

Aber

(m) Canones de Reform. Eccl. c. 3. ap. Hardt. Conc. Conſt. T. 1. p. IV. (n) Zabarella, juxta Hardt. Ib. p. 513. ſq. 733. Tit. 15. Add. Conc. Rhem. A. 1408. ap. Spanh. H. E. p. 1832. Polyd. Vergil. de Invent. VI. 8. & Libr. Gerſonis & Clemangii, *de novis feſtivitatibus non inſtituendis.* Stanisl. Felic. Not. Adv. Pallavic. pag. 60. (o) Opuſc. P. T. 6. a. M. 2. a.

Unterſ. Cap. 1.

Aber daß man S. Franciſci Feſt / und anderer Heiligen Dienſt unterlaſſen/wird er nicht verweiſen (p). Wahr iſt es / daß in alten Brieffen das Datum/die Wochen/oder der Tag / in welchen ſie geſchrieben worden/ durch ſothane Feſt der Heiligen bezeichnet worden. Aber dieſes iſt nicht/wie Lang behaubten wil (pp)/ein Keñzeichen des Alterthums/ſonder vielmehr ein Beweisthum/daß ſothane Feſt nagelneu ſeyen. Sintenmahl zwahr An. Chr. 974. in einer ſolchen Unterſchrifft / Vigilia S. Petri & Pauli gemeldet wird (q). Doch iſt noch geraume Zeit hernach/bis in das XIII. Jahrhundert: gemeinlich/und noch in jetzgedachtem Seculo ſelbſt/gar offt/das Jahr / Monat und Tag / ohne Benennung des Feſts aufgezeichnet worden (r). Bisweilen hat man die Soñtägliche Evangelien verdeutet/als Sabbatho ante Invocavit, Quaſimodo,&c. Bey zuneñenden Feſten/hiemit im XIV. Seculo,hat auch zu des gemeinen Mañs beſſerer Nachricht/ die Beneñung ſolcher Feſten überhand genommen/ſonderlich weilen die Calender bis gegen Außgang des XV. Jahrhunderts unbekant geweſen (ff)/hiemit ſolche Anmerckung geſchehen/nicht auß Andacht gegen die Heiligen/ſonder die Zeit eigentlich anzuzeigen: nicht ſo faſt Krafft Befehls der Oberkeit/ſonder weilen die Cantzley gemeinlich durch Geiſtliche verwaltet worden/ welchen der/ihnen ſo genießliche Aberglaub immer im Kopf geſteckt.

XXXIII. Mit denen Feirtagen ſind die **Kilwenen** verknüpft/ als welche gleichfahls feirlich / und im Müſſiggang / auch meiſtentheil den Creaturen zu Ehren/ gehalten werden. Die waren eine jährliche Wiedergedächtnuß / der **Weihung** einer **Kirch** / Capellen oder Altars. Dañ jedes dieſer Dingen abſonderlich geweihet worden. Nachdeme die Anzahl ſothaner heilig geachteter Oerteren überſchwenglich zugenommen / ſo hat auch die Anzahl der Kilwenen ſich vermehret. Zu Zürich wurd nicht nur wegen Groſſen Münſters/ ſonder auch wegen Oetenbachs / Seldnau / Zürichberg (f) / ꝛc. jährlich Kirchweih gehalten. Gleichfahls hatte jede Dorffkirch / oder Capell/jährliche Kilwe. Jedes Ort war bedacht/ſolches Feſt mit etwas Zulauff des Volks zubegehen. So daß mit ſothanen Kilwenen ein zweyfacher / unleidenlichenlicher Mißbrauch eingeſchlichen. Erſtlich/waren ſie nachtheilig der Chriſtlichen Lehr / als ein den Creaturen zu Ehren angeſehener Dienſt. Gottes un-

Kirchweihen.

(p) Opuſc. P. M. 2. a. (pp) I. 593:5. (q) Hotting. H. E. VIII. 1156. (r) Ibid. p. 1138-1141. 1145. Spec. Tig. 225. 228. ſq. 231. 233-245. Paſſ. 323. Conf. Mabill. de Re Diplom. l. 2. c. 28. (ff) Vid. Lud. Lavat. in Job. p. m. 66. (f) Lang. I. 602. § 1.

Unterſ. Cap. I.

ſers Heilands war daran nicht gedacht. Die Kilwe zu Zürich ward unſer Herren (S. Felix und S. Ragula) Tag genennet (s). Demnach waren ſie wider das Chriſtliche Leben. Von dem Aberglaub und Simonie ſo mit ſothanen Weihungen getrieben wordē/werden wir Cap. II. 22. IV. 29. reden. Das beſte Mittel das junge Volk zulocken/war/daß ihnen alsdann alle welt-und fleiſchliche Freuden geſtattet/ ja verſchaffet worden. Zum Exempel (t): Die Kirchweihe des Cloſters auf dem Zürichberg/iſt anfangs in die Faſten gefallen/da man der Weltfreuden ſich enthalten müßte/ deßwegen geſagte Kirchweihe/ minus ſolempniter, in ziemlicher Stille gehalten worden. Ne debite & inſtitute Solemnitatis jubilo de cætero defraudetur, damit man ſich dañ könftig hin daran luſtig machen möchte/ hat ſie An. Chr. 1290. Rodolff/Biſchoff zu Conſtanz/auf Sonntag nach Waltburg verlegt/ qua aſtra, Solum, mare ut in pluribus jocundantur: Da Himel/Erden und Meer Freud habē/ und hat denen dahin ſich verfügenden/ 40. Tag Ablaß verſprochen. Da gieng es ſo unentbunden her/ daß An. Chr. 1324. dieſe Kilwe auf den nächſten Tag nach Martini/mit verſprechen 60. tägigen Ablaſſes/verruckt worden: Ne inſolentiæ tantæ fiant, per rurales qui ibi concurrunt, ſicut in antea fiebant, cum idem tempus ſit in ſe nimis liberale & ſolutum propter aëris jocunditatem (u): Weilen die Baurſame die liebliche Zeit gar zuſehr zu allem Muhtwillen mißbraucht hatte. An ſolchen Tagen (wie an Faßnacht und Feirtagen) begaben ſich ganze Geſellſchafften mit Trommen und Pfeiffen: Unter-und Ubergewehr/an bekante Oerter (v)/ da es zween/ bis in den dritten/ ſonderlich an dem erſten Tag/ mit Unmaaß/rauffen/ ſchlagen/hauen/ſtechen/ſonderlich wann Leuth von ungleichen Herzſchafften zuſamen kommen/ alſo hergegangen/ daß es manchen Ehrenmann das Leben gekoſtet (x)/ deßwegen ſolche Kilwenen von gottſeligen Leuthen das Teufelsfeſt genennet worden. Von einem (villeicht wegen Ertragenheit ſolcher Verſamlungen) entſtandenen Krieg/ ſihe An. Chr. 1502.

(s) Breiting. de Encæn. pag. 47. (t) Ex ἀνλογ. ἀνεκδότῳ. (u) Hotting. H. E. VII. 110. (v) A. 1487. ap. Bulling. Hiſt. Mſcr. XIII. 3. ita Müllhuſini. A. 1505. Baſileam & Lucisvallem, Chronic. Müllh. Mſcr. (x) Stetl. 1: 496. b. Chronic. Müllhuſ. cit. de Encæn. Rüdisheimenſib.

Das

Das II. Capitel.

Verfall der Lehr von den H. Sacramenten: und zunemmendes abergläubiges Weihen und Segensprechen.

Innhalt.

Heilige Sacrament durch das Papſtthum verkehret. 1. Tauffzeit. Tauffbrunnen. Abergläubige Würckung des Tauffs. 2. Noht- und Weibertauff. 3. Glogkentauff. 4. Veränderung des Brots im H. Nachtmahl. 5. Langwiriger Gebrauch des H. Kelchs. 6. Deſſelben Entziehung; 7. Gewalttähtige Aufburdung. Drey nichtige Vorwände. 8. Meßgewand und Geräthe. 9. Leibliche Gegenwart und Brotverwandlung. 10. Werden widerſprochen. 11. Ob die Brotverwandlung mit der Zauberey Gemeinſchafft habe? 12. Anbettung der Hoſtien. Fronleichnams Tag. 13. Herumtragen und abergläubiger Mißbrauch des Sacraments. 14. Ob die Anbettung und Verehrung der Hoſtien eine Abgötterey ſeye? 15. Meßopfer. 16. Ob die Meß des Creutzopfers Zueignung oder Verlaugnung ſeye? 17. Vermehrung deren Altären. 18. Capellen und Caplänen. 19. Auſſerlichen Gottesdienſts Koſtbarkeit. 20. Ceremonien Uberhäuffung. Iſt unnütz: und ſchädlich. 21. Abergläubiges Weihen und Segnen/ꝛc. 22. Ob ſolches billich der Zauberey bezichtiget werde? 23. Tagwehlen / Zeichen deuten / die Unſchuld durch Zweykampf darthun. 24. Offentliche Zauberey. 25. Hemmerlins ärgerliches Buch de Exorciſmis. 26. Hemmerlins Schrifften in Römiſcher Kirch verbotten. Ob die Exorciſmi der Römiſchen Kirch nicht zauberiſch? 27.

I.

Heilige Sacrament durch das Papſtthum verkehret.

DEmnach die H. Sacrament von dem H. Chriſto eingeſetzet worden / die Lehr des H. Evangelii dardurch vorzuſtellen / die Gewißheit dieſer Lehr wider die Ungläubigen zuverthädigen/ und das Vertrauen auf die im H. Evangelio enthaltene Verheiſſungen / in denen Gläubigen zuſtärcken; hiemit das Reich Gottes inn- und äuſſerlich fortzupflantzen / hat der Satan / welchem es dero Gebrauch aufzuheben lieber / aber unmöglich geweſen; dero Würckung zuunterbrechen / durch Verdunckelung der Lehr von den H. Sacramenten/und Verkehrung des rechten Gebrauchs derſelbigen/ſich äuſſerſt bemühet.

Unterſ. Cap. 2.

mühet. Solches ist ihm in Röm. Kirch nach Wunsch gelungen. Dann wann Christi Einsatzung/ und die Römische Lehr und Gebräuch / gegen einanderen gehalten werden/findet sich/daß das meiste das Christus den H. Sacramenten gegeben/sich verlohren: und daß der Unterscheid zwischen denen Sacramenten/wie sie in der Alt Christlichen Kirch üblich gewesen / und in der spätheren Römischen Kirch gebraucht werden / nicht geringer ist / als zwischen Liecht und Finsternuß. Um die Freyheit und Klahrheit / welche das Neue Testament mit sich gebracht / anzubilden/ wolte Christus daß wenig Sacrament weren/daß sie ohne sonderliches Gepräng gebraucht wurden / hingegen/daß durch diese Sacrament die Evangelische Gnad uns so klährlich angebildet / und versieglet wurd/ als klährlich sothane Gnad in dem Wort des Evangelii verkündiget wird. Aber durch die Römische Kirch ist die Anzahl der Sacramenten um fünf vermehret: anbey die zwey durch den Herzen eingestellte Sacrament / so wol dero ausserliche Zudienung/als die Lehr dero Nutz und Gebrauch betreffende / ganz verstellet; und was Gott seinem Volk zu Stärckung ihres Glaubens gegonnen/ist durch Einführung vieler neuer Weihungen und Segensprechungen/zu einem Anlaas das Vertrauen von Gott abzuziehen/mißbraucht worden. Von denen V. neu aufgekommnen Sacramenten / wollen wir diß Orts nichts reden. Um so viel mehr / weil das Buch so Conradus de Mure, von denselbigen geschrieben (a) / sich verlohren. Wollen aber vorderst wie man mit denen von dem H. Christo eingestellten H. Sacramenten umgegangen / berichten; hernach auf das abergläubische Weihen und Segnen komen.

Tauffzeit.

II. Doctor Hemmerlin/hat wegen deren Neuerungen in äusserlicher Zudienung des H. Tauffs/sich vernemmen lassen: Perpende quot ritus, tactus & motus, qui in primitiva Ecclesia fuissent exorbitantes,&c. **Bedencke durch wie viel Gebräuche/Berastungen und Bewegungen / welche in der ersten Kirch für widersinnig geachtet worden weren/die Priester den Kindertauff verrichten** / dann die Alten bloß den Tauff in Christi Nammen zugedienet/und die **Täufflinge wurden mit dem H. Geist angefüllet** (aa). Sintenmahl aber der H. Tauff ehmahl nicht nur denen neubekehrten erwachsenen / sonder auch denen unmündigen Kinderen der gläubigen Elteren / und zwahr an Osteren und Pfingsten zugedienet (b) / und deßwegen das/zu so heiligem Gebrauch dien-

Tauffbrunnen.

(a) Hotting. Schol. Carol. pag. 152. (aa) De bened. aur. (b) Annal. Eccl. Helv. T. I. p. 230. 356. 691.

dienliche Wasser/an solchen Tagen durchs Gebett gesegnet worden / so ist der H. Tauff den Kinderen (ausser dem Nohtfahl) noch zu Anfang diß Alters/am Mitwoch nach dem Palmtag (c) / sonderlich am Samstag vor Osteren und Pfingsten zugedienet worden. Der also genennte **Tauffbrunnen** wurd gesegnet (d) am Samstag vor Osteren und Pfingsten/durch beschweeren: fehrners wurd ein Creutz in solch Wasser eingetunckt/und etwas Oels darein gegossen. Abergläubige Leuth dörfften vorgeben / daß under anderen Wunderwercken durch welche Gott den Christlichen Glauben noch täglich bekräfftige / auch dieses seye/daß die Getaufften von den Ungetaufften dardurch unterscheiden werden/ daß jene einen lieblichen Geruch/diese einen unleidenlichen Gestanck von sich geben (e).

Unters. Cap. 2.

Abergläubige Würkung des Tauffs.

III. Die Kinder welche in Lebensgefahr gerahten/ wurden zu allen Zeiten getaufft. Sonderlich darum / weil man gemeinlich in trostloser Beredung gewesen/daß die Kinder ohne empfangnen Wassertauff nicht selig werden. Hiemit nicht allein der Priester/sonder auch alius, etiam quicunque, si evidens necessitas exegerit, im Nohtfahl hat ein jeder wer er immer gewesen (Mann oder Weib/ Christ oder Unchrist) den Tauff (f) / secundùm formam Ecclesiæ, in aqua simpliciter, wie es in der Kirch üblich ist/und bloß mit Wasser/ zudienen mögen. So daß jenes geweihete Wasser / von ihnen (eingedenck (g)/ daß Christus/ die H. Apostel/und erste Christen bey dem H. Tauff / allein Wasser erforderet / und gebraucht/) zum H. Tauff unnöhtig ; und der samtliche Römische Zusatz überflüssig geachtet worden. Wegen dieses Weibertauffs gestehet ein Papistischer Lehrer : Ex Christi doctrina nonnisi Clericis datur authoritas baptizandi, nunc autem in necessitatis articulo, non solùm Laicis collata est & fœminis, sed insuper Judæis & paganis, duntaxat servantibus debitam materiam & formam (gg): Daß nach Christi Lehr allein die Kirchendiener zutauffen befügt / der Leyen und Weibertauff aber hernach (durch menschliches Ansehen) eingeführt worden. Doch hat dieser vermeinte Nohttauff / über das / daß er den auß dem mit ihnen aufgerichteten Gnadenbund fliessenden Trost/ in den Elteren verdunckket / oder gar außgelöschet (hh) : diß ungereimtes nach sich gezogen/daß leichtfertige Weiber den Tauff eigenhändig ihren Kinderen / und zwahr in Mangel Wassers / mit Wein zugedienet

Noht-und Weibertauff.

(c) Brev. Carol. Mscr. (d) Hotting. H. E. VIII. 66. (e) Robert. de Licio, in Hotting. H. E. V. 812. (f) Breviar. Cit. (g) Walafr. de Reb. Eccles. c. 26. Conf. Dall. de Cult. Latin. l. 1. c. 14. (gg) Hardt. Conc. Const. T. 3. p. 802. (hh) Vid. Præf. Oecol. de Euchar. P. A. 8. a.

Unterf. Cap. 2.

dienet (h)/ und hernach desto frecher mörderische Hand an die unschuldige Kindlein gelegt/welches villeicht dann und wann vermitten geblieben were / wann des Tauffs Zudienung/ den Weiberen nicht were gestattet worden. Wie etliche Betrieger zu Büren / die vermeinte Verdammuß der ungetaufften Kinderen mißbraucht / sihe hernach Cap. VII. 26.

Glogkentauff.

IV. Ein schnöder Mißbrauch des H. Tauffs ist **der Glogkentauff.** Zwahr schreyen Bellarminus/ Baronius/ꝛc. diese Ceremoni müsse eine **Weihung**/nicht ein **Tauff**/genennet werden. Lang nennet es / eine **unwahrhaffte und ärgerliche Schmähung/ eine handgriffliche/dreyfach gekrönte/ganz ärgerliche Unwahrheit** (i) / daß sie Glogken **tauffen.** Aber was ist diese Weihung anders/als der schon von Carolo M. also genanter/und zugleich verbottener **Tauff** (k)? Ein Tauff wird sie gleichfahls von Durando/ Gretsero/ꝛc. genennet. Und zwahr billich. In deme bey solcher Weihung/ eine Glogk mit Wasser begossen / mit Oel und Chrisam beschmieret/auch gleich einem Täuffling bekleidet wird. Fehrners werden Zeugen hierzu erbetten. In reichen Stätten sind dann und wann auf einmahl zweyhundert und mehr Zeugen darzu ersucht worden (l). Auch werden solche Glogken mit einem Creutz bezeichnet / und bey jedem Creutz / der H. Namm des hohen dreyeinigen Gottes/ und eines abgestorbnen Heiligen/nach dessen Nam̃ hernach die Glogk genennet wird; S. Aña/ꝛc. außgesprochen. Und da ein Kind durch jeden Priester/und im Nohtfahl/durch jederman getaufft werden kan/so wird der Glogkentauff (sam were er vortreffenlicher als der Kindertauff) allein durch den Weihbischoff verrichtet. Endlich werden kostbare Mahlzeiten gehalten. Allermaassen An. Chr. 1515. der Abt von Cappel/ bey solcher Gelegenheit gen S. Urban von selbigem Abt eingeladen worden. Die Reichsstände haben An. Chr. 1522. geklagt / daß **bey dieser** (wie sie reden) **abergläubischen und verführischen Ceremoni**/auch in armen Dorffschafften / bisweilen hundert und mehr Gulden/durchgebutzt worden. Und beredet man das arme Christenvolk / daß die Glogken/ durch ihren **Thon und Klang** (m)/Krafft dieser Weihe/Donner/ Hagel und Stralwetter / die Heuschrecken (n) / selbs den Satan / Gespänster und Zauberwerck vertreiben/Glaub und Liebe in der Menschen Herz

(l) Act. Publ. Tig. A. 1420. (i) II. 82. a. b. (k) Annal. Helv. Eccl. T. I. pag. 710. § 23. (l) Thom. Naogeorg. Regn. Papist. L. 1. (m) Lang. II. 83. b. (n) Etterlin. p. 42. b.

Unterf. Cap. 2.

Herz vermehren. Daher das Wetterläuten (o) in Uebung kommen/ welches zu Zürich jährlich an S. Georgen Tag angehebt worden (p). Vieler Wunderwercken (dardurch die geweihete Glogken von den ungeweiheten unterscheiden/und mit welchen die Legenden/die Nohtwendigkeit dieses Glogkentauffs darzuthun/angefüllet werden/) übergehen wir mit Stillschweigen (pp). Lang machet ein weites und ein breites/ um ein Unterscheid zwischen dem Glogken-und Kindertauff zuerzwingen/haben aber allbereit angemercket/daß in vielen anderen/und zwahr wichtigeren Stucken eine Gleichheit seye. Der von Lang vorgeruckten ärgerlichen / und zweifelsfrey von einem Spötter des H. Tauffs / wo nicht von einem Feind des Christlichen Nahmens/eingeführten Gewohnheit / bey Annemmung eines Tischmachers Gesellen / beladen wir uns nicht: weilen sie durch höchstruhmlichen Eifer unsers Lobl. und Christl. Magistrats auß unserer Statt gebannet/und An. Chr. 1681. von gesamter Hochl. Eidgnoßschafft verbotten worden (q). Lang hette mit gleichem Recht / die An. Chr. 1499. zu Benderen verübte unchristenliche Entweihung des Tauffs können anzeuhen (qq).

V. Das H. Abendmahl hat in Römischer Kirch nicht bloß den Nammen / sonder auch sein äusserliches und innerliches Wesen verlohren: So daß es sich selbst nicht mehr gleichet. Wir übergehen viel das allbereit von anderen (r) angemerckt worden/und wollen vornemlich nach Anleitung einheimscher Geschichten vorstellen/ I. Die äusserliche Zeichen. II. Das innerlich bezeichnete Gut. III. Den Endzweck/ zu welchem dieses H. Sacrament eingesetzet worden. Die Zeichen im H. Abendmahl sind Brot und Wein. Mehr als 800. Jahr hat man/ selbst in der Latinischen Kirch / bey dem H. Abendmahl gesäurtes Brot gebraucht (s). Nachdeme das ungesäurte Brot in Uebung gekommen/ hat man dünne Oblaten eingeführt. Diese waren anfänglich von zimlicher Grösse: als aber die Anzahl der Communicanten sich täglich verminderet / hingegen die privat und einzele Messen eingerissen / wurden kleinfüge runde Hostien gemachet. Von solcher Zeit an wurden grosse für den weihenden Priester / und kleine für das übrige Volk/neben einanderen gebraucht (t) / und das Brotbrechen unterlassen. Daß diesen

Veränderung des Brots im H. Nachtmahl.

(o) Vid. Hotting. H. E. VIII. 175. (p) Act. Publ. Tig. Mscr. 1517. (pp) Durand. Ration. l. 1. c. 4. Hospin. de Templ. p. 335. 467. sq. Hotting. H. E. II. 68. sqq. V. 851. (q) Bischoffsb. p. 431. (qq) Urstis. p. 497. (r) Vid. Burnet. Hist. Ref. vol. 3. p. m. 155. sqq. (s) Annal. Eccles. Helv. I. p. 224. 230. 752. (t) Hotting. H. E. VIII. 80. Hostiæ majores & minores.

Unters. Cap. 2.

Oblaten die Bildnuß des gekreutzigten Herzen Christi aufgetruckt wird/ soll auß Honorii III. An. Chr. 1220. Befehl geschehen.

Langwiriger Gebrauch des H. Kelchs.

VI. Die Morgenländische Kirch/ und ganze übrige Christenheit/ hat den H. Kelch im H. Abendmahl bis auf den heutigen Tag behalten. Selbst die Römische Kirch ist nach Außsag der gelehrtesten Papisten (u)/ zwölffhundert ganze Jahr nach Christi Geburt/ immutabiliter (wie Guilh. de Campellis, um An. Chr. 1120. (v) geredet) **unveränderet** darbey geblieben. Robertus Pullus / ein Cardinal/ um An. Chr. 1160. möchte der allerälteste seyn / welcher von eingeführter Unterlassung des Kelchs Meldung tuht. Gleichwol haben selbst die Päpste beyde Gestalten bis An. Chr. 1378. zugedienet. Alexander Alensis/ welcher um das Jahr Christi 1230./ und Thomas Aquinas/ welcher um An. Chr. 1260. gelehrt / sind die älteste/ und erste (x) Römische Scribenten / welche schreiben/ daß diese Unterlassung des Kelchs / nicht zwahr durchgehend / sonder allein in quibusdam Ecclesiis (xx), bey etlichen Kirchen üblich gewesen / ohne daß Thomas solche Neuerung gebillichet hette (y). Zwahr soll die/ bey eingehendem XIV. Jahrhundert/ Ordo Romanus, gestellte Römische Kirchenordnung bestimmen / daß man denen Priesteren und Diaconis bey dero Einweihung eine Hostien gebe ohne Kelch (z) / doch daß in denen Helvetischen Kirchen der Gebrauch des H. Kelchs im XIII. und XIV. Jahrhundert/ noch üblich gewesen / finden wir in denen Schrifften der Kirchen Zürich/ verschiedene unwidersprechliche Beweisthümer. Dann erstlich / heißt es in dem An. Chr. 1260. gestellten Zürichischen Breviario, wegen deren am Mitwoch nach Palmtag getaufften Kinderen / Ad Publicam Missam, per Sacerdotem more consueto de calice imbuantur: Der Priester solle ihnen nach alter Gewohnheit / wann man gemeinlich zur Meß gehet/ den Kelch zukommen lassen (a). Gleiches wird angemercket/ betreffende diejenigen Kinder/ welche Samstag vor Osteren: und abermahl (b) derenhalb / welche an der Pfingsten getaufft worden. Vadianus schreibet/

(u) Vid. Apol. c. Wieland. II. 3:7. Lyran. in Joh. VI. & 1. Cor. XI. Vadian. de Euchar. 225. sq. Alb. M. ap. Hardt. Conc. C. III. 484. Conf. Mab. Liturg. lib. 1. c. 5:26. & 6:4. (v) Apud Mabill. Mus. Ital. II. Comment. ad Ord. Rom. pag. 61. (x) Pallavic. Histor. Concil. Trid. VI. 18:9. antiquiores ignorat. (xx) Thom. P. III. Summâ q. 70. (y) Dorsch. Thom. Confess. pag. 255. Thom. p. 3. q. 76. art. 2. Hoc est, ait, conveniens usui hujus Sacramenti, ut seorsim exhibeatur fidelibus corpus Christi in cibum, & Sanguis in potum. (z) Spanhem. H. E. Sec. XIV. (a) Brev. cit. Sabbatho Sancto: *Vesperis finitis, baptizati infantes, de Calice secundùm modum Ecclesiæ consuetum imbuantur.* (b) *Pueri baptizati ad potum calicis admittuntur.*

bet/daß gleiche Uebung in anderen Kirchen gewesen/und zu Sangallen/ noch zur Reformationszeit/einiche Gemercke dieser Gewohnheit beobachtet werden können (c). Um zubeweisen / daß es genugsam seye/so man nur eine Gestalt empfange/wil Bellarminus (d)/ die Kinder haben allein den H. Wein/nicht auch das H. Brot empfangen. Aber daß beyde H. Zeichen beysamen gewesen/geben mit/daß Zwinglius (e) Sel. Gedächtnuß/auß denen Meßbücheren zu Glarus und Zug/welche zu seiner Zeit in 250. Jahr alt gewesen / folgende Wort anziehet: „Alsobald „nachdem die Kinder getaufft sind / detur eis panis & vinum corpo„ris & Sanguinis Domini, solle man ihnen das Brot/ und den Wein „des Leibs und des Bluts des Herzen geben„. Daß zu Zürich beyde H. Zeichen dem ganzen Christenvolk zugedienet worden / beweiset / daß am Charfreitag (vermög obigen Breviarii) der Priester und etliche andere / welche communicieren müssen / Passionis Dominicæ Sacramenta, **die Sacrament** / (in mehrer Zahl) des Leidens Christi empfangen. Drittens beliebe dem Leser zuwiederholen / was droben Bl. 66. berichtet worden. Viertens ist fast 100. Jahr hernach/ (nicht gar 70. Jahr/ vor dem Constanzischen Concilio) in denen An. Chr. 1346. vermeinten Statuten, der Schenckhofs-Verwalter befelchnet worden/ dem Leuthpriester jährlich vier Eimer weissen Wein zuverschaffen / ad potandum certis festivitatibus communicandos in Ecclesia nostra de vino commemorato, um die Communicanten zu gewissen Festtagen mit solchem Wein zutränckcn (f). Wir könten auch die Exempel anderer Kirchen (g) beybringen: Item uns beruffen auf die grosse Kelch/ und bey einigen gebrauchten Fistulas, silberne Röhrlein (h). Vermelden noch allein / daß in alten Meßbücheren stehet: Communicando alios Sacerdos sub prima specie, dicit: Perceptio Corporis Domini Nostri Jesu Christi, prosit animæ tuæ & corpori tuo in vitam æternam. Et tunc porrigendo Calicem eisdem plebejis, dicit: Sanguis Domini Nostri Jesu Christi, prosit tibi in remissionem omnium peccatorum, in vitam æternam, Amen. Der Priester sagt bey Darrei-

Unterf. Cap. 2.

(c) Goldast. Aleman. 3. pag. 6. (d) De Euchar. 4:24. § Tertius ritus. Conf. Dall. de Cultibus V. 20. (e) Oper. 1:34. 2:332. b. 533. b. (f) Rubr. VI. ap. Hotting. H. E. 8:76. & Rubr. 80. ib. p. 1327. (g) Vid. A. 1313. (h) Vadian. de Euch. p. 255. Conf. A. 1273. Calvin. d. 8. Apr. A. 1563. Bullingero scribit: *Secretarius Regii* (ad Concilium Tridentinum) *Legati, qui apud Oenipontem erat, quum illuc venit Cardinalis, inter Solennes Epulas, dixit, fuisse productum Calicem, vetustissimum & valde patulum, in quo insculpta erant carmina, quæ nostram de S. Domini Cœna doctrinam continuerint, & Cardinalem illo spectaculo quasi attonitum diu hæsitasse.*

Unters. Cap. 2.

chung des Brots / die Niessung des Leibs Christi gedeye deinem Leib/ und deiner Seel zum ewigen Leben. So er dem Volk den Kelch gibt/ spricht er: Das Blut Jesu Christi diene dir zur Verzeihung aller deiner Sünden zum ewigen Leben/Amen (i)! Bey solcher Christlicher Gewohnheit sind viel Gemeinden bis (k) auf das Constanzische Concilium geblieben / etliche haben auch nach gesagtem Concilio noch darob gehalten (l). Allermaassen auch zu Zürich (ll) und Lucern / auf den hohen Donnerstag (m)/ 100. Jahr nach diesem Concilio / nachdenckliche Anzeigungen/der ersten Christlichen Gewohnheit in jährlicher Uebung gewesen (n). Die Frauen im Oetenbach zu Zürich müßten den Predigeren jährlich etwas Gelts geben / um Elsasser Wein zum Opfer. Ja Martinus V. solle selbst an einem Osterfest/das Volk zu Rom under beyden Gestalten communiciert haben (o). Ebenfahls sollen die Päpste nach dem Concilio zu Constanz/den Käiseren und Königen den Kelch dargereicht haben. Und da Paulus II. solches gegen Käiser Friedrich III. unterlassen / hat Clemens VII. An. Chr. 1529. solches gegen Carolum V. wiederum geübt. Noch dißmahl wird sothaner Kelch/von denen Königen in Frankreich bey ihrer Krönung/und in denen Französischen Clösteren zu S. Denys und Cluny / alle Sonntag und Festtag/ von denen Diaconis, und Subdiaconis, mit Genähmhaltung des Concilii zu Trident empfangen (p).

Desselbigen Entziehung;

VII. „Schon der Herr Christus das H. Abendmahl under beyden Gestalten zugebrauchen eingesetzt: die H. Apostel dieses H. Sacrament auf gleiche Weis zuhalten den Gemeinden angegeben: die erste Christen selbiges also außgespendet„: Hoc non obstante (q): **Dessen ungeachtet** / hat das Concilium von Constanz solches morem perversum, **eine verkehrte Gewohnheit** gescholten: hingegen hat es die von etwas Zeits hin und her eingeschlichene **Gewohnheit**/ das gemeine Volk vom Empfang des H. Kelchs außzuschliessen/ zu einem Gesatz gemachet/und die jenigen/welche unveränderlich bey Christi Ein-

(i) Jacobellus ap. Hardt. Const. III. 492. (k) Pallavic. Hist. Trid. VI. 18: 9. ante Concil. Constant. *Consuetudo pro varietate Regionum & temporum* (nimirum à Sæc. XIII.) *variaverat.* (l) Vejel. Reform. p. 146. Hardt. Const. T. 3. p. 601. Scribere Guilh. de monte Lauduno quod adhuc in multis locis communicetur cum pane & vino. (ll) Hæmmerl. Passion. Mscr. p. 3. b. (m) Natalis Calicis, dicitur Gregor. VIII. 43. ap. Mabillon. Liturg. p. 129. (n) Zvvingl. Op. II. p. 332. b. fin. (o) Cassand. Consult. Art. 22. Amel. c. 85. in Mabill. Mus. Ital. T. 2. (p) Mabill. Mus. Ital. Comm. ad Ord. R. p. 63. sq. (q) Sess. XIII. Conf. Reiser. Rom. non glor. pag. 652.

Einsatzung und dem Gebrauch der ersten Kirch bleiben wollen / als Ketzer erklährt (r). Darüber ein damahls lebender frommer Christ/in diese Wort außgebrochen: „O König der Königen / und Herr aller Her„ren! Ewiger Vatter! Ich wird von allen Seiten her geängstiget! „So ich dem Befehl deines lieben Sohns Platz gibe / nach dessen Ge„heiß dem Evangelio glaub / und der ersten Kirch gemäß lebe / excom„municabor, hæreticabor, condemnabor, cremabor, vel aliâs trucida„bor, so wird ich gebannet/ein Ketzer geachtet/verurtheilet/verbrennet/ „oder sonst getödet: von dieser Römischen Kirch / welche es mit der al„lerersten Kirch nicht halten wil. Gehorsame ich aber dem Evangelio „nicht/ so ist mir der ewige Tod/und die Flamm des Feurs in der Of„fenbarung Jesu Christi / 2. Thess. 1. angedräuet. Welches soll ich „nun erwehlen? Ich weiß/daß so ich den Menschen gefallen wil/ich kein „Knecht Christi bin. Darum ist es besser in die Hand der Menschen „fallen / als vor Gottes Angesicht sündigen (s)„. Das Concilium zu Basel hat zwahr über diese Materi nicht nur etwas milter geredt (t)/ sonder den Behmen den Kelch bewilliget; gleichwol haben daselbst einige sich vernemmen lassen: „Es stehe bey der Kirch zugebieten/ob man „im H. Abendmahl eine / oder zwo Gestalten brauchen soll: Beyder „Gestalten sich gebrauchen seye unnöhtig/von keinem sonderlichen Nutz. „Ja es seye unnütz und keines wegs erlaubt (u). Man müsse dem „Exempel Christi/der Apostlen/der ersten Kirch/nicht in allem folgen (x). Etliche zu Constanz sind gar in diese Gottslästerungen außgebrochen: Est peccatum mortale, sub utraque specie communicare laicos, **den Kelch denen Leyen darreichen / seye eine Todsünd** (y). Sumtio talis (Calicis) Sumtuosa est, Scandalosa, æternæ damnationis inductiva: „Seye kostbar/ärgerlich/verursache die ewige Verdam„nuß (z). Daß zu Corintho beyde Gestalten / dem gemeinen Volk

Unterf. Cap. 2.

(r) Anonymus Theol. Constant. ap. Hardt. III. 376. Catholica & Romana Ecclesia statuit, sanxit, firmavit; Canonibus, &c. ac consuetudine, &c. sub pœna anathematis, & perpetuæ damnationis, ut à modo nullus communicare populum laicalem sub utraque specie deberet. (s) Hardt. Const. III. 628. (t) Hospin. Sacram. I. p. 376. (u) Bzov. A. 1433. non est multùm utilis: imò multùm inutilis: nullo modo est licita. § 132. 180. 183. *In margine.* Ap. Hardt. T. 3. Prol. p. 19. Germanus quidam Jacobello: *Non tu calicem Salutis*, sed *cyathum* furoris *& poculum* ruinæ *Bohemis suppeditasti, ut illo hausto* furiant, vomant, insaniant, & *mutuis ad extremum præliis inter se dimicent.* (x) Bzov. a. c. § 188. 189. ita Anon. ap. Hardt. Const. III. p. 829. Non oportere, imo non licere, in omnibus nunc imitari actus primitivæ Ecclesiæ. (y) Ap. Hardt. 3:704. Conf. 719. 755. (z) Gersonis Verba ap. Hardt. 3: 773.

Unterf. Cap. 2.

„dargereicht worden / seye geschehen durch hinderlistige Betriegerey „verführischer Lehreren (a). Die Epistel an die Corinther seye gut / „doch die Wort / (Und trincke auß diesem Trinckgeschirr) verbinden „uns nicht/dann sie von der Kirch nicht angenommen worden/und seye „die Kirch von mehrerem Ansehen als diese Wort (b)„. Ein anderer hat geschrieben: „Das Weib folget ihrem Mann / nun hat Christus/ „(welcher der Kirch des Neuen Testaments Mann ist/) viel im A. T. „gebottne Ding verbotten/ohne daß er deßwegen von jemand gescholten werde/ deßwegen muß/was durch die Kirch geänderet wird/auch „hoch gehalten werden. Dann man beyde den Vatter und die Muter „ehren soll (c).

Gewalttähtige Aufburdung.

VIII. Worauf gründet sich dann die Entziehung des Kelchs? Ragusius / ein Dominicaner-Mönch / sagt/ vor dem Concilio zu Constanz / seye Sola rationabilis consuetudo, & SS. Doctorum comprobatio, eine blosse vernünfftige (besser zureden eine unvernünfftige) Gewohnheit (d)/und der Schullehrer/(welche er heilig nennet/) Beystimmung dero Schirm gewesen. Endlich seye des Concilii Gutheissung darzu kommen / ut post modum non ut *consuetudo*, sed ut *statutum* Ecclesiæ universalis veneraretur (e), daß es nicht mehr als eine Gewohnheit / sonder als ein Befehl der allgemeinen Kirch angesehen werden solte. Demnach aber dieses Decret allein von Obedientia Johannis, Papst Johannis Anhängeren geschmidet worden / kan es deren Päpstleren eignem Vorgeben nach/für keine Satzung allgemeiner Kirch geachtet werden (f). Quid movit novissimam Ecclesiam, pristinum ritum mutare? Wie komt es aber/daß eine so alte Gewohnheit/durch die Kirch so spath geänderet worden (g)? fraget zur Zeit des Constanzischen Concolii ein hitziger Papist: und antwortet: Man könne sagen/ quòd heu! crescente malitiâ hominum, decrescit & diminuitur devotio, & penè totius boni religio pejoratur, daß leider der Menschen „Boßheit überhand / hingegen die Andacht/und alles gute abneme (h).

Es

(a) Istâ astutiâ Pseudæ (impostores) deceperunt Corinthios,&c. Hardt. III. 376. Anon. Theol. (b) Alius Anon. Ibid. p. 753. Et hodie illa Epistola est vera: nisi quod illa particula ab Ecclesia non tenetur, (& de Calice illo bibat,) sub specie vini, quia (Ecclesia) illam particulam non acceptavit. Nam Ecclesiæ authoritas major est, quàm illa particula Epistolæ Corinthiis scriptæ, tota Epistola ab Ecclesia tenetur, demtâ illâ particulâ. (c) Anon. ap. Hardt. p. 788. (d) Mabill. Mus. Ital. II. Comment. Ord. Rom. p. 62. Communio sub utraque, nullo peculiari decreto, sed paulatim ac sensim abrogata est. (e) ap. Bzov. A. 1433. § 191. (f) Vid. Richer. Hist. Concil. II. 283. (g) Broda, ap. Hardt. III. 556. (h) Broda l. c. Et Anon. Hardt. 3: 380. *In primitiva Ecclesia ministrabatur Sacramentum, fidelibus sub utraque, quia erant ferventes in amore Dei: non oportet nunc fieri, imo non licet, &c.*

Unterf. Cap. 2.

Es wird zwahr der eingeführten Aenderung verschiedenes vorgeschützet. Aber das meiste ist so schwach / und zum theil so ungereimt / daß ohne des Lesers Unlust/bey dessen Widerlegung/oder auch blosser Erzehlung/ mich nicht aufhalten könte (i). Wil allein zwo Außflüchten beybringen/welche von Gerson angeführt werden. Tanta esset, sagt er/ dignitas laicorum circa sumtionem corporis Christi, sicut est Sacerdotum: „Wann die Leyen gleich den Priesteren den Kelch empfiengen/so „wurden sie den Priesteren gleich geachtet„. Wo hat aber der Herr Christus den Priesteren / dieses allein auß Hochmuht sich angemassete Vorrecht zugestanden? Fehrner schreibt Gerson: „So die (Römische) „Kirch / die Gewohnheit/ welche sie einmahl angenommen (das H. A„bendmahl unter einer Gestalt zuhalten) geänderet hette / so hette man „in die Gedancken gerahten mögen / quòd non rectè sentierit de Sacramentis, „daß ihre Lehr von den Sacramenten falsch seye„. Die Römische Kirch hat sint etwas Zeits für eine unfehlbare Glaubenslehrerin angesehen seyn wollen. Diesen Wohn/auf welchem das ganze Ansehen der Römischen Kirch beruhet / hetten die Leuth fallen lassen / so sie diese allbereit angenommene Weise geänderet hette. Sonderlich aber hat man den Kelchraub für nöhtig geachtet / den nun lange Zeit / mit grossem Ernst/durch die Römische Concilia und Päpste eingeschärfften/ aber theils mit anderen Gründen/theils durch den Gebrauch des Kelchs/ bisher vielfaltig wiedersprochnen Irrthum von der wesentlichen Gegenwart des Leibs und Bluts Christi / welcher neben dem Gebrauch des Kelchs keines wegs bestehen kan; zubevestigen. So lang der Kelch in Uebung gewesen/ hat das fromme Christenvolk vorgeworffen / daß bey Empfahung des H. Brots allein der Leib / und bey Empfahung des Weins allein das Blut Christi genossen werde. Ne rudis populus plus substantialiter & efficaciter Sacramenti esse crederet sub duabus speciebus quàm sub una,&c. Auf daß nun das gemeine Volk nicht meinte/unter zweyen Gestalten seye mehr als unter einer (k); sonder ins Gegentheil beredt wurden / „daß beyde/Leib und Blut im Brot „weren / ist ihnen der Kelch entzogen worden (ll)„. Dann sic laicalis populus tenetur credere, quod per se sub qualibet specie, also wird das gemeine Volk genöhtiget zuglauben / daß an sich selbst unter jeder Gestalt / dieses Sacraments / der Leib und das Blut Christi seye / Plenissimè, secundum essentiam, qualitatem & quantitatem, cum Dei-

Drey nichtige Vorwände.

tate

(i) Hotting. H. E. 4. à p. 301. (k) Maurit. de Praga in Hardt. Const. 3: 794.
(ll) Hardt. Const. 3: 718. Alex. de Hales.

Unterſ. Cap. 2.

tate & anima, tam quoad esse, quàm quoad cooperari, insinuare vitam, virtutes & gratiam, völliglich / nach dem Wesen / nach seiner Grösse / und übrigen Eigenschafften / samt der Gottheit und Seel / und daselbst das Leben und alle Gnaden würcken (l). Die Behmen haben sich diesem Befehl des Concilii mit allen Kräfften widersetzt. An übrigen meisten Orthen aber / hat das Concilium durchgetrungen / und ist mit seiner Meinung empor kommen. Nicht daß man solche Meinung billich oder heilsam gefunden / oder daß das Ansehen der Kirch aller Orten so groß / und männiglich beredt gewesen seye / daß man alle dero Befehl mit blinder Gehorsame anzunemmen im Gewissen verbunden seye. Sonder darum / daß das Concilium sich entschlossen / über ihre Meinung zuhalten / die Widerspännigen mit Gewalt darzu zuzwingen / und den weltlichen Arm wider sie anzuruffen (m): welches der sonst bescheidenliche Joh. Gerson (n) / gleich denen übrigen Vätteren dieses Concilii gebillichet / und die Vätter gemeinlich nach ihrer Heimkunfft jeder an seinem Ort / zweifelsfrey mit allem Eifer sich angelegen seyn lassen. Aber sothane weise Jünger und Anhänger zumachen / ist nicht Apostolisch / sonder Antichristisch.

Meßgewand und Geräthe.

IX. Also hat die Römische Kirch von denen durch Christum anbefohlnen / und deßwegen im H. Abendmahl nohtwendigen Zeichen; theils wenig / theils gar nichts behalten. Hingegen hat sie Sachen eingeführt / von welchen der Herr nichts gebotten / die erste Kirch nichts gewußt / und welche zu dieser H. Mahlzeit sich ganz nicht reimen: als welche vielmehr zu äusserlichem Pracht / welcher hier keinen Platz haben solte / als zu Stärckung des Glaubens / (welche dieses H. Sacraments einiger Zweck ist) gedeyen. Als da sind / köstliches Meßgeräht / und Meßgewänder / Kelchtüchlein / köstliche (o) silbervergülte Kelch / Patenen / Meßstinzlein. Der Meßlesende Priester wolte haben ein humerale, Alb / Gürtel / Stol / und Corporal (p): außgestaffiert mit guldenen Borten: oder mit einem Creutz oder Lämblein / ꝛc. gezieret: oder gesticket: oder von Silber- und Goldstucken. Bisweilen auß Damast / Atlas / Sammet / ꝛc. in gewissen Farben / welche in Römischen Kirchen (q) / fünf; anderstwo bey Durandi Zeiten / nur vier / bey der Meß zutragen bestimmet (r) waren. Deßwegen sie **Kirchenfarben** geneñet wor-

(l) L. c. (m) Sess. 13. (n) De Comm. sub utr. ap. Hardt. 3: 773. & p. 771. Debet potius hoc Sacrum generale Concilium invocare auxilium brachii secularis, (si opus fuerit,) quàm per ratiocinationes, contra tales, attentá suá determinatione quæ jam transiit in rem judicatam. (o) Vid. Annal. A. 1272. (p) Vid. pl. Durand. Ration. l. 3. Dall. de Cultib. VIII. 8. sq. (q) Ib. VIII. 14. (r) Rat. 3: 18.

worden: weiß/braun/roht/grün/schwartz. Bey Haltung der Meß/sonderlich der sogenanten Solennen Meß / oder Hoch-Amt / müßten neben dem Priester seyn / ein Diacon, und Unter-Diacon (s), welcher/die Paten zuhalten/eine sonderbare Schlingen getragen. Fehrner wurden erforderet die Chor-und Rauchmäntel / Leviten-Röck / Teppiche / Zieraltartücher/Rauchfaß/Crucifix/Leuchter/Heilthümer. So dann/Meßbücher / köstliche Evangelien und Epistel-Bücher/ für die Leviten: Gradual, und andere zum Amt der Meß dienende Bücher (f). Keiner wurd zugelassen/ der nicht zuvor dem Priester ins Ohr gebeichtet hette. So war unterschieden das **gemeine** Amt / das **hohe** Amt / unser **Frauen** Amt / Votiv Aemter / extraordinariè Solenn-Aemter (t)/ꝛc. die Meßämter/ Dominicaliter, oder privatim (v): mit oder ohne Music/Choral/und Figural Meßämter: da jene mit Gregorianischem/ andere mit Musicalischem Gesang gesungen / und georgelt worden. Durandus (u) hat über diese Materi angemerckt: „Daß die erste Kirch bey „dem H. Abendmahl/nur höltzerne Gefäß gebraucht/und gemeine Klei„der getragen / damahls waren die Kelch höltzen / und die Priester gul„den. Nunc verò contra est, dißmahl befindet sich das Gegentheil. Mehrere Meßgeräth wird der Leser bey Durando finden. Unterſ. Cap. 2.

X. Wie hoch die Meinung von leiblicher Gegenwart des Herzen im H. Abendmahl getrieben/durch was Mittel selbige den Leuthen beygebracht/und mit was Gewalttähtigkeit sie aufgetrungen worden / ist zum theil auß § VIII. bekant. Daß es mit Annemmung dieser Neuerung zimlich gemach hergegangen/und man nicht ohne Mühe und lange Zeit mit selbiger empor kommen können / hat Herr Zwingli Sel. Anged. auß denen ältesten Meßbücheren/ und Gewohnheiten der Clösteren / in welchen die Gespor der alten Wahrheit/ nicht so leicht können außgetilget werden (x) / bescheint. Weilen demnach die neue Lehr von wesentlicher Gegenwart den Leuthen nicht in Kopf wollen / und man sie mit keiner Glaubens Sicherheit annemmen können: als welche von Gottes Wort / der gesunden Vernunfft / allen Sinnlichkeiten des Leibs widersprochen worden / hat die Fürwitz einige getrieben/ den Satan selbst zufragen/ob er (Satan) den Leib Christi im Altar gegenwärtig sehe (y)? Welches er bejahet. Eine schöne Zeugnuß! Warum Leibliche Gegenwart und Brotverwandlung.

(s) Tiguri miniſtrabant Plebano vel Canonici, vel tres alii Presbyteri, *tonaliter decantando.* Hotting. H. E. 8: 69. (f) Hotting. H. E. 8: 183. ſq. Lang. I. 588: 1. 734: 14. 872. b. 1097: 10. (t) Lang. I. 976: 4. 989. b. (v) Hotting. H. E. 8: 147. (u) Ration. l. 1. c. 3. p. m. 9. b. (x) Oper. Tom. 2. pag. 332. b. (y) Hotting. Schol. Tig. pag. 162.

Unterf. Cap. 2.

der Clerisey diese Lehr so angenähm gewesen/wollen wir mit den Worten des gelehrten Capitonis (z) darthun: „Euere Hoheit und Ansehen/ „komt allein daher/daß die Welt beredt ist/wie ihr Christum mit fünf „Worten ins Brot bringet / und ihn dann für aller Welt Sünden „aufopferen. Auß welchem folget / daß die Pfaffen / wie arg sie gelebt „haben/sich würdiger fürgegeben haben/dann die Muter Christi. Die„se hat den Erlöser einmahl ins Fleisch gebohren / aber die Pfaffen ma„chen ihn alle Tag zu Brot / sie seyen gleich gläubig oder ungläubig/ „böß oder gut. Von solcher Krafft ist die Bischoffliche Weihe„! Dieses war die Ursach / daß die Clerisey/durch die Ohrenbeicht/und andere Gewalttähtigkeiten/diese Meinung in den gemeinen Mann zubringen/ unermüdet gearbeitet hat. Daß diese Meinung neu seye/ist under vielen Zeugnussen abzunemmen auß dem/daß/nachdem sie auf den Bann kommen/die Juden an allen Orten Anlaas genommen/darüber zu critisieren / ja Gottslästerliche Wort außzuspeuen. Wil die gottlose Wort/ in welche ein Jud zu Zürich außgebrochen / als ein Priester mit der Hostien gieng / nicht wideräferen. Doch sollen gleiche Wort von einem anderen zu Bern außgegossen worden seyn (a). Eine Jüdin wurd auch zu Zürich von einem gefraget: Haltet ihr auch Meß? Oder was tuht ihr? Dem solle sie geantwortet haben: „Wir (weisen) allein die „H. Zehen Gebott: Ihr seyt aber thorachte Leuth/daß ihr glaubet/daß „sich unser Herr Gott in des Priesters / oder eines anderen rauhen „Mönchen Hand lasse sehen / oder darein komme (b)„. Von Türcken ist ein gleiches geschehen (c). Finden wir auch dergleichen Verweis der Ungläubigen in denen ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt? Weren die Juden und andere Ungläubige (d) damahls bescheidenlicher gewesen / als diese letstere / wann die Christen solche Lehr geführt hetten? Paschasius (e) und andere/welche bald nach ihm die wesentliche Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl verfochten / haben sich nicht fast bemühet / die Weis nach welcher Christi Leib in das Sacrament komme zuuntersuchen / bis daß Stephanus/ein Bischoff von Autun / im XII. Jahrhundert sich vernemmen lassen / solches geschehe per Transsubstantiationem, durch Verwandlung des Brots in Christi Leib. Deßwegen die Hostien der **Herr Gott** genennet wird. Aber **wie sol ein Mensch ihm selbs Götter machen können/ die**

(z) Epist. Adv. Fabrum. 12. Aug. A. 1526. p. C. 7. (a) Act. Publ. Tigur. A. 1421. Natal. (b) Ibid. (c) Hotting. Apol. Euch. 226. sq. (d) Vid. Dall. de Obj. Cult. II. c. 24. Hotting. H. E. VI. 59. sq. 151. sqq. Apol. Euch. l. c. (e) Vid. Annal. Eccl. Helv. I. 838.

Unters. Cap. 2.

die nicht Götter sind (f): Doch hat Papst Innocentius III. etliche Jahr nach Stephano sich dieses Worts bedient / selbiges den Canonibus des Lateranensischē Concilii einverleibet/und diesen Irthum der Kirch aufgeburdet (g). So daß beyde/Sach und Wort/neu/frömd und Barbarisch sind. Ob aber von diesen bisdahin eine solche Verwandlung geglaubt worden / wie sie in denen Römischen Schulen hernach erklährt worden / wird von denen Gelehrten billich gezweiflet (h). Wimpina (An. Chr. 1506. gewesner Professor zu Leipzig) ward beredt/ es seye die Verwandlung des Wesens des Brots in das Wesen des Leibs / erst durch Thomam von Aquino auf die Bahn gebracht worden (i). Ihr Gewissen raunete ihnen/daß man hierüber anzustehen Ursach habe / und könten sie sich nicht enthalten anzuzeigen/ daß sie sich in diese Lehr nicht alliglich richten können. Johannes Vitoduranus schreibet/daß in einem Krieg der Polen das Sacrament mit Spiessen durchstossen / und Gottslästerlich anbeygefügt worden : Sehet der Christen Gott kan sich nicht beschirmen! Eben auf die Weis wie Joas/Jud. 6: 31. von den Götteren der Esriteren geredet hat. Hier stehet Vitoduranus an/und hat Mühe sich ein Ursach außzufinden/warum Gott kein Zeichen seiner Raach gegeben habe. Gleicher Art ist/was vom hinwerfen / stälen / vergifften / verbrennen / Mißbrauch des Sacraments zur Zauberey An. Chr. 1313. 1443. 1447. 1465. 1474. 1507. beygebracht haben. Daher solche Begebenheiten den frommen Altforderen so viel Müh und Nachdenckens verursachet (l) / und die Brotverwandlung von ihnen als ein Wunderwerck dargegeben worden (m). Weniger ist nicht / es were ein grosses Wunderwerck/so dem also were/daß auß Brot ein menschlicher Leib ! auß einer Creatur Gott wurd! daß eine so kleine Hostien / Christi Leib nach seiner vollkomnen Grösse / Länge/ Dicke/2c. ! daß der Geschmack/das Gesicht/2c. mitgibt/daß die Hostien Brot / doch geglaubt werden müßte/daß sie nicht Brot/sonder Christi wesentlicher Leib seye ! Aber Gott hat kein Wunderwerck von solcher Bewandtnuß verheissen/und wil weder dieses vermeinte/noch ein ander Wunderwerck im H. Abendmahl würcken.

Werden widersprochen.

XI. Gestehen/daß sothane wesentliche Gegenwart des Leibs Christi/auch selbst die Brotverwandlung/von vielen und nammhafften Lehreren

(f) Jer. 16:20. (g) Agnoscunt id Theologi Constantienses, ap. Hardt. Const. III. 213. (h) Vid. Coccej. de Fæd. § 501. sqq. (i) Act. Disput. Badens. A. 1526. p. S. 3. b. (k) pag. 45. a. (l) Hotting. H. E. IV. à p. 322. & Apolog. Eucharist. p. 226. sq. (m) *Panis quotidie miraculosè transsubstantiatur in corpus Christi, non merito honoris, sed virtute verborum.* Hæmmerl. Opusc. K. 6. b.

Unterſ. Cap. 2.

reren Römischer Kirch verfochten worden. Doch müßte Doctor Eck offentlich gestehen: **Es ist wahr / daß allweg etliche in der Kirch gewesen / so die Wort** / das ist mein Leib/**außgelegt/ wie Oecolampadius** (n). Diesen werden mit Recht die jenigen zugezehlet / welche um die Begräbnuß Christi anzubilden/ am Charfreitag / nicht / wie an vielen Orten geschehen/ ein Creutz; sonder eine Hostien (o) in Sark gelegt / bey welchem Gebrauch das Zürichische Breviarium (p) von An. Chr. 1260. bemerckt: Ibi Eucharistia, quæ est verum & vivum corpus Christi, ipsum Christi corpus mortuum repræsentat: Durch sothane Hostien/ (welche doch Christi wesentlicher und lebendiger Leib seye) werde Christi verstorbner Leichnam angebildet. Der vortreffliche Zwinglius / wil auß hie oben angezogner zu Zürich/ Lucern und bey denen Benedictineren (q)/ jährlich am hohen Donerstag gehaltnen Mahlzeit/ nicht unbillich einen gleichen Schluß machen (r). Selbst einige Eidgnössische Gelehrte/ wann sie unsere Lehr vom H. Abendmahl angezogen/ haben ganz milt darvon geredt; jedes Gewissen überlassende / selbige anzunemmen oder zuverwerffen: und haben die geistliche Niessung des Leibs Christi der leiblichen vorgezogen (s). Man findet daß um An. Chr. 1385. ein Burger (t) von Zürich / eines ehrlichen/ noch dißmahl wol angesehenen Geschlechts/ sich vernemmen lassen: **Die Priester die** (zu) **Zürich seyen / mögen Gott nicht segenen** (consecrieren) **noch machen / es were niene** (gar nicht) **Gott/ da man** (zu) **Zürich Meß hette.** Under den Prälaten hatte Conrad/ Abt zu Einsiedlen/ nicht ungleiche Meinung (u). Die jenige/ welche geschrieben/ daß Bruder Clauß von der Meßhostien Lebenskrafft empfangen/ müssen eintweders geglaubt haben / daß der wesentliche Leib Christi in dieses Einsiedlers Wesen verwandlet worden / oder daß vielmehr das Brot sein natürliches Leben behalten habe. Dann weder Christi verherzlicheter Leib / noch die Zufälligkeiten des Brots/ Krafft haben das zeitliche Leben zuerhalten. Daher das An. Chr. 364. zu Laodicea gehaltene Concilium / der Hostien eine Krafft den Leib zuspeisen/

(n) Act. Colloq. Badens. Collat. XVI. Rainald. A. 1264. § 26. *Tepescente aliquorum de hoc Sacramento fide.* Adde Durandum, in Cavei Hist. Lit. 517. Archiepisc. Narbonensem, ap. Nat. Alex. H. E. VII. 27. 3. alios ap. Hospin. de Sacram. IV. 13. Hotting. Apolog. Euchar. 226. sq. H. E. IV. 1021. V. 692. (o) Ritus Anglor. Burnet. Hist. Reform. IV. p. m. 146. (p) § Ante Sabb. Sanctum. (q) Vadian. de Eucharist. p. 192. (r) Oper. II. p. 332. b. Conf. August. Epist. ad Januar. & Concil. Carth. III. Adde verba Calvini § 6. ad (h) (s) Hotting. H. E. 8: 1327. sqq. (t) **Heinz Wegman.** Act. Publ. Tig. A. cit. (u) Vid. A. 1491.

Unterf. Cap. 2.

speisen/und dieses natürliche Leben zuerhalten/beygemessen. Als die darvor gehalten / daß die/so das H. Abendmahl genossen/nicht mehr nüchter seyen: deßwegen das H. Abendmahl in der Fasten zuhalten/verbotten (x). Was werden ihrer viel von der Brotverwandlung geurtheilt haben? Sintenmahl diese Lehr von der Brotverwandlung/Männeren/so in Römischer Kirch Säulen geachtet worden/als eine Frechheit vorgekommen. „Wie man (sagen sie) des Osterlambs Fleisch essen/die Gebein aber verbrennen müssen / also solte man bey dem geblieben seyn/ „daß Christi Fleisch im H. Abendmahl genossen werde: die Brotverwandlung aber (um daß sie unmöglich begriffen werden kan / und so „hartdäuig sey/als die Gebein) solte man nicht auf die Bahn gebracht „haben (y).

Ob die Brotverwandlung mit der Zauberey Gemeinschafft habe?

XII. Under diesen vorwitzigen Frägleren / war der (nach Caspar Langen (z) Beurtheilung) hochgelehrte/Römisch-Catholische Theologus, Gabriel Biel (a)/ welcher dreyerley Weis etwas zuwürcken erzehlet. A. Eine **natürliche** / wie das Feur erwärmet. B. Eine **verdienstliche**/wie die Arbeit einen Lohn erwirbt. C. Eine **übernatürliche**/wie die Würckung deren Unholden/wann sie dem Vich die Milch außzapfen / virtute occultâ, sive bonâ, sive malâ, durch übernatürliche Würckungen / „theils von guter / theils von böser Krafft. „Durch solche übernatürliche Krafft geschehen auch die Wunderwerck: „und werde auf gleiche Weis durch die Priester das Brot in Christi „Leib verwandlet„. Fehrner schreibet (b) Lang/ mein Sel. Vatter berichte / „Biel habe gelehret/daß die Consecration in der Meß auf eine „zauberische Weis geschehe: habe hiemit des Bielen Wort fälschlich „angezogen„ / und wil die gesamte Römische Kirch wider Doctor Hottinger in Harnisch jagen. Aber Lang tuht meinem Sel. Vatter unrecht / dann dieser (c) allein vermeldet/ daß die Brotverwandlung nach Biels vermuhten / virtute assistente, durch beystehende Krafft / einer übernatürlichen Würckung beygemessen werde. Welches Lang / wie frách er immer gewesen / nicht laugnen dörffen. Es bemercket zwahr Biel / daß sothane beystehende Krafft / theils **gut** seye; da namlich der Priester consecriert: theils **böß**/ da die Zauberer ihre Werck verrichten. Es wird mir aber erlaubt seyn zusagen / daß im H. Abendmahl keine wesentliche Verwandlung geschehe. Wann je eine Verwandlung

(x) Can. 49. Dall. de Cult. 344. Larroq. Histor. Euchar. 350. sqq. Forbes. Instruct. XI. 11:1. (y) Espens. Op. p. 923. 925. Et ferè Bossuetus ap. Excell. Vejel. Hist. Reform. à p. 186. (z) Grundr. II. 79. (a) In Can. Miss. Lect. 4. (b) Loc. cit. (c) Analect. p. 35.

Unterſ. Cap. 2.

geschehe / were solches freilich übernatürlich : geschehe aber nicht durch Göttliche Würckung. Die H. Sacrament sind alle von gleicher Art. Nun kan kein Sacrament / weder A. noch N. Testaments gewiesen werden/darinn eine solche wesentliche Verwandlung geschehe. So finden wir keinen Schatten einicher Verheissung / daß Gott solche Veränderung im H. Abendmahl würcken wolle. Hingegen können wir mit vielen Gründen darthun / daß Gott solche Veränderung (wie sie von den Papisten erklährt zuwerden pflegt) weder wolle noch könne würcken. Wann dann solche vermeinte wesentliche Veränderung nicht durch Göttliche Krafft geschihet / folget nohtwendig/daß selbige geschehe eben durch diejenige Krafft / durch welche die Verzichtungen der Zaubereren zuwegen gebracht werden. Wir könten hie eines und anders beybringen/so zu mehrerer Bekräfftigung dieser Sach dienete/mit Nammen/ die Zeugnussen und Redensarten berühmter Römischer Lehreren/welche (nicht ohne Gottes Finger) dann und wann solche Würkungen so unwidersprechlich zauberisch sind/mit der Brotverwandlung vergleichen : und von der Herbringung des Leibs Christi in das Brot reden/ wie die Zauberer von ihren aberwitzigen Künsten zureden pflegen. Wir benügen uns aber dißmahl mit denen §26. beybringenden Worten Doctor Hemmerlins. Der Jesuit Delrio weißt kein andere Außflucht (d) / als daß der Herr Christus selbst die Verwandlungs-Wort zugebrauchen gebotten. Wir sagen aber/daß die Wort: **Dann das ist mein Leib**; weder Verwandlungs/noch Befehls / sonder Unterweisungs Wort seyen.

Anbettung der Hostien.

XIII. Die vermeinte leibliche Gegenwart des Leibs Christi/und Verwandlung des Brots/ ist eine Gebährmuter der Gottesdienstlichen Verehrung / und Anbettung der Hostien / in welche / gleich als in ein todtes Meer die meiste Römische Mißbräuche sich ergiessen. Dann der consecrierende Priester verpflichtet ist die Hostien / bey Erzehlung der Worten/**dann das ist mein Leib**/empor zuhalten/und durch ein Glögklein ein Zeichen geben zulassen / auf daß die Anwesende auf die Knye fallen / und diesen Gott anbetten. Den Eingang hierzu hat gemachet Cardinal Wido/in deme er zu Cölln An. Chr. 1203. (e) gebotten/daß bey Emporhaltung der Hostien/das Volk auf die Knye zufallen erinneret / und daß/wann das Sacrament zu einem Krancknen getragen wird/ein Schuler/oder der Glögkner vor dem Priester hergehen/ und das Volk auf den Strassen und in den Häuseren / Christum anzubetten/durch ein Glögklein vermahnen soll. Papst Honorius III. hat An.

(d) Disquis. Mag. p. 519. n. (e) Rainald. A. cit. § 42.

Unters. Cap. 2.

An. Chr. 1219. dieſes alles allen Prieſteren zuthun gebotten / welches hernach die Franciſcaner dann und wann nicht beobachtet / bis ſie wiederum darzu genöhtiget worden (f). Honorius hat anbey gebotten/daß die Hoſtien den Krancknen zugebracht werde/ Lumine præcedente, alſo daß ein Liecht vor der Hoſtien hergetragen werde. Zu dem End Heinrich Maneß An. Chr. 1312. ſein/des Schwartzen Maurers Kinderen abgekaufftes/am Stad ſtehendes Hauß (ff)/unter anderem mit dem Geding an Propſt Craffto übergeben/daß ein Liecht von 12. Pfund Wachs/vor dem Sacrament her/in und auſſert der Statt/zu den Krancknen getragen werde (gg) / item wann auf der H. Jungfrau Maria Altar Meß geleſen werde / ein halbpfündiges Wachsliecht brenne. Fehrners daß Tag und Nacht vor S. Felix und Rägula Gräberen eine Lampe brenne. Demnach dann die Päpſtler beredt ſind/daß Chriſtus mit den Geſtalten des Brots ſich alſo vereinbare / daß / ſo lang die Geſtalt des Brots unverſehrt ſeye/ſo lang bleibe daſelbſt der Leib Chriſti/hiemit die Hoſtien auch auſſert dem Gebrauch / der wahre weſentliche Leib Chriſti verharze/und göttlicher Ehr würdig ſey: Hat Honorius fehrner gebotten / daß die Hoſtien Loco mundo & ſignato, **an einem gewiſſen reinen / und bezeichneten Ort** aufbehalten werde / darinnen ſie verehret/und darauß ſie zur Anbettung/oder zu anderem Gebrauch herum getragen werden könne. Doch hat wegen dieſer Aufbehaltung oder Einſchlieſſung des Sacraments/ ſchon Innocentius III. des Honorii Vorfahr / etwas Befehls ertheilt. Zu dem End werden koſtliche Monſtranzen (g) / Sacramenthäußlein/ ꝛc. gemachet / und vor ſolche Häußlein und Altäre/ein ewiges Liecht geſtellet. In denẽ diſſeits Rheins gelegnen Eidgnöſſiſchen Oerteren aber / ſollen erſt im XIV. Jahrhundert/ſolche Häußlein aufgekommen ſeyn (h). So iſt bekant/daß dieſem Sacrament zu Ehren / Altäre/und Bruderſchafften aufgerichtet worden (i). Weilen aber die leibliche Gegenwart des Herzen im H. Abendmahl / noch immer ernſtlich widerſprochen worden / hat Urbanus IV. bey außgeſprängter ſichtbarer Verwandlung des Weins in Chriſti Blut (k)/oder bey Himmliſchen Erſcheinungen/welche etliche Weiblein

ſich

(f) Vid. Annal. A. 1406. (ff) Hodie, zur Kertz/ dicitur. (gg) Perticis decoloratis, prout fieri eſt conſuetum. Ex ἀυλόγε. (g) Tigurina fuit argentea, 26. Marcarum. Hotting. H. E. 8: 183. Aichſtettenſis 60000. Florenorum, æſtimata. Hafn. A. 1611. **An dißmahliger Monſtranz zu Einſiedlen befinden ſich Edelgeſtein 1737./ Perlen 1174./das Gold daran haltet am Gewicht zuſamen 320. und ein halb Loth und ein halb Quintl.** (h) Zvvingl. Op. 2: 332. b. (i) Lang. 732: 29. (k) Rainald. a. c. § 26. Ex adverſo Bzov. A. cit. § 3. Sanguinem ex hoſtia manaſſe.

Unterf. Cap. 2.

Fron-leichnams Tag.

sich angemasset (m)/Anlaas genommen zubefehlen/daß am Donnerstag post Octavam Pentecostes, in der anderen Wochen nach Pfingsten/ das Fronleichnamsfest gehalten werde. Diesem Fest ist es ergangen wie Homerus von den Gesängeren schreibt (n): daß je die neuesten die angenähmste seyen. Zwahr haben die Päpste eine Zeitlang mit disem Fest nicht aufkommen können (o)/deßwegen Clemens V. und Johannes XXII. neue Bullen und Ablaß hierum verkündigen lassen; in welcher Zeit doch die Clerisey zu Zürich diesem Fest auf-und fortzuhelffen (p) das meiste gethan. Demnach aber Papst Urbanus/nicht gebotten/ daß Processionen an diesem Fest gehalten werden sollen / haben XII. Cardinäle (q) durch neuen Ablaß / das unwissende Volk/ Processionen mit der Hostien zuhalten / oder solchen Processionen zufolgen/verleitet. An statt in der ersten Kirch/das H. Sacrament von niemand als von den Gläubigen gesehen worden (rr): so fehrn ist es/daß man es herum getragen hette. Der gelehrte Parisische Theologus Espensæus, nennet solches Herumtragen und Processionen halten mit der Hostien / Corruptelam & Abusionem, eine **Verderbnuß und Mißbrauch**: sagt fehrners / es seye eine Ursach / ut non omnia, ne dicam nihil satis dignum in hoc Festo agatur: **daß nicht alles so sich auf solche Zeit reimet / ja deren Dingen die alsdann anständig weren / keines geschehe** / und vermeint/daß solche Processionen an Fronleichnams-Tag / erst um An. Chr. 1400. entstanden (r): hiemit 140. Jahr jünger seyen als das Fest selber. Man ist aber auch in anderen Stucken von der ersten Einsatzung dieses Fests abgewichen (s). Papst Martinus V. hat An. Chr. 1429. alle vorige diesem Fest versprochne Ablaß bekräfftiget und vermehret: sonderlich denen/welche der Hostien ein Liecht vor-oder nachtragen wurden (t). Eugenius IV. hat neuen Ablaß hinzugethan (u). Erst An. Chr. 1497. hat der Constanzische Bischoff abermahl durch neuen Ablaß / sonderlich wann das Sacrament oder die letste Oelung einem Krancknen gebraucht wird/ man den Priester mit einem Liecht begleite/beliebet (x). Gleichwol hat diß

(m) Dall. Obj. Cult. l. 2. c. 17. (n) Τὴν γὰρ ἀοιδὴν μᾶλλον ἐπικλείουσ ἄνθρωποι ἥτις ἀκροάντεσσι νεωτάτη ἀμφιπέληται. Odyss. α. (o) Clement. l. 3. Tit. 16. Gloss. in Cap. Si Dominum. (p) Vid. Supr. Cap. 1. § 31. Hotting. H. E. VIII. 1278. (q) Hotting. Meth. p. 588. (rr) Cassand. Consult. de circumgest. Larroq. Euchar. p. 890. (r) De Adorat. Euchar. l. 2. c. 8. (s) Hospin. Hist. Sacram. I. 385. (t) Hotting. Method. Leg. p. 587. (u) Bzov. A. C. 1433. § 377. (x) Statuta Synod. §. de Custodia Sacramenti. In eandem rem vide Indulgentias Martini V. ap. Hotting. Meth. 589. al. id. H. E. VII. 90. 105. 110. Hodeg. 3: 411.

Unters. Cap. 2.

diß so Ablaßreiche Fest den Gottesdienst so gar nicht beförderet / daß der sanfftmühtige Oecolampadius in deren zu Baden im Ergäu gehaltner Disputation, sich nicht geschohen zusagen / das Fronleichnamsfest seye vielmehr eine Heidnische als Christliche Andacht (y). Und An. Chr. 1561. Catharina/Königin in Frankreich begehret/ daß der Papst dieses neue / ärgerliche Fest abschaffe (z).

Herumtragen und abergläubiger Mißbrauch des Sacraments.

XIV. Ist hiemit das Sacrament erstlich herumgetragen worden zu den Krancknen (aa). Hernach auch in anderen Processionen: auß vermeinter blosser Andacht/an Fronleichnamsfest: an einigen Orten in Monatlichen Umgängen (a): oder gar wochentlich an jedem Donnerstag (b). Und weilen dieses Sacrament **Gott** genennet/und selbigem eine Gottheit zugeschrieben wird/wurd es auch bey extraordinari,auch weltlichen Anläsen/herumgetragen / in deme man diesen Gott/frömden reisenden weltlichen Potentaten / Burgerliche Ehr anzuthun/durch die Priesterschafft entgegen getragen; hiemit Gott den Menschen Ehr beweisen / und ihnen entgegen gehen müssen (c). Die Päpste haben es zu ihrem Brustblatt / oder Leibschütze gemachet. Sonderlich wurd dieses Sacrament / als ein Panacea und allgemeines Geneßmittel / in allen gemeinen und sonderbaren Gefahren des Leibs und der Seel nicht nur offentlich **aufgestellet** / um die Menschen hierdurch zu fleissigerem Gebett/und mehrerer Andacht zubewegen. Dañ es sind die Leuth häufig hinzugetrungen / ut videant nudum Sacramentum, allein um dieses H. Sacrament zusehen / in der Einbildung quod hujusmodi visio proficiat ad utramque Salutem, & plus, si fuerint in Ecclesia proximiores, solches Anschauen seye dem Leib und der Seel nutzlich / und so viel nutzlicher/so viel näher sie hinzutringen können (d). Sonder dieses Sacrament wurd auch **herumgetragen.** Ist ein schädliches Feur außgebrochen / so ist man mit der Hostien ins Feur gegangen (e). In Kriegen wurd sie ins Feld getragen (f) / den Feind zuüberwinden/oder den Sieger zubegütigen (g). Wañ ein Geist sich spühren lassen/hat man ihn durch die Hostien probiert/ob es ein guter oder böser Geist seye (h). Fehrner wurd das sogenante Sacrament gebraucht/über die Menschen den Segen zugeben. Deßwegen die Priester fast täglich / insonderheit

(y) Act. Disp. Bad. p. D. 3. b. (z) Thuan. Hist. lib. 28. (aa) Annal. A. 1247. 1267. (a) Lang I. 781: 17. (b) Cranz. Metrop. XI. 39. (c) Vid. Annal. A. 1443. Schilling. Mscr. Hist. Lucern. p. 16. a. Conf. de A. C. 1490. Urstis. 475. & Haltmej. p. 139. Tiguri A. 1400. id factum esse non legimus. vid. Tschud. A. cit. (d) Hæmmerl. de bened. auræ. (e) Annal. A. 1495. (f) A. C. 1339. (g) Lang. 682: 14. (h) Hotting. H. E. V. 371.

Unterf. Cap. 2.

an sogenantem Fest des vermeinten Fronleichnams Christi/und durch die ganze Octav selbigen Fests/ hat der Priester zu End der göttlichen Aemteren (wie sie reden) die Monstranz genommen/und das Volk gesegnet. Nicht allein aber ist das eingebildete Sacrament gebraucht worden/die Leuth/sonder auch die Feldfrüchte/ und andere Hab und Güter der Menschen/ und selbst den Lufft zusegnen / daß keine schwere Wetter den Früchten schaden. Von solchem Lufft segnen/hat Doctor Hemlin (i) ein sonderliches Büchlein geschrieben/und selbiges wider viel/die es als abergläubisch verworffen/verthädiget: gestehet anbey/daß das H. Sacrament / zu solchem segnen weder von Christo eingesetzt / noch von den ersten Christen gebraucht worden. Doch seye es longævæ consuetudinis conservatio, eine alte Gewohnheit: solche Gewohnheit möge man/nachdem sie einmahl eingeführt worden/wol behalten; und müßte man die Kirchengebräuche nicht änger einschrancken / als die Sitten deren jenigen / mit welchen wir leben / zugeben. Doctor Hemmerlins unnütze Wort/mit welchen er/an statt der Gründen/diesen Aberglaub behaubten wil/ einrucken/ were eine unverantwortliche Papeir-und Zeit-Verschwendung. Doch hat Caspar Lang an sothanem Büchlein so groß Genügen / daß er selbiges ein-und andermahl rühmet/und ganze Blätter darauß anfüllet (l). Sol nicht unterlassen hier beyzufügen / was eine alte Hand/eines gottseligen Manns unter dieses Doctor Hemmerlins Buch vom Lufft segnen geschrieben (m): „Auß diesem Buch hab ich „erlehrnet/daß der Bauren Sprüchwort wahr ist / je gelehrter / je verkehrter / dann sie machen auß der H. Schrifft eine wächsene Nasen. „Solches hat Hemmerlin stattlich bekräfftiget. Dann nachdem er mit „sieben guten Gründen auß H. Schrifft dargethan/daß das Lufft segnen unchristlich seye / wendet er sich von der richtigen Straß zu den „Antichristischen Fablen/und vermisset sich darzuthun/daß dieser gottslästerliche Mißbrauch gut seye. Also gehet es aber allen denjenigen/ „so Christum / welcher der Weg/die Wahrheit und das Leben ist/verlassen. Sie hengen den Fablen nach/da doch Christus sagt: Wer mir nachfolget / der wandlet nicht in der Finsternuß / sonder hat das Liecht des Lebens. Haltet Lang dieses Urtheil für partheyisch/so höre er was Delrio von diesem Doctor Hemmerlin schreibet (n): Catholicis ejus autoritas profligata planè censenda: Die Catholischen sollen dieses Manns

(i) De benedictionibus auræ cum Sacramento faciendis. (l) Tom. I. 604. sqq. II. 64. a. (m) Opusc. Hæmmerl. in Biblioth Civic. Tigurin. (n) Disquisit. Mag. p. m. 505.

Unters. Cap. 2.

Manns Gutachten gar nicht gelten lassen. Ein mehrers hiervon folget §27. Cardinal Cusanus hat/als Päpstlicher Legat/den Teutschen alles Herumtragen der Hostien / außgenommen an Fronleichnamsfest / verbotten. Cranzius und Cassander hetten lieber gesehen/daß solches Herumtragen ohne Unterscheid abgestellet werde / weil das H. Abendmahl ad esum, non ad ostentationem, von niessen / nicht von Gepräng wegen angstellet worden (o). Mit der Hostien hat man es gemachet/ wie Israel mit der Bundslad / durch dero blosse Gegenwart man in Kriegs-und Friedenszeiten alles übel abzutreiben vermeinte. Von dem gottseligen König Josia wird zu ruhmlichem Angedencken durch den H. Geist angerühmt (p) / daß er solches nicht länger gestatten wollen. Von dem Gebrauch der Hostien zum Wettersegnen haben einiche zu Doctor Hemmerlins Zeiten geurtheilt/daß sie omnino execrabilis, in allweg abscheuhlich und Gott mißfällig seye. Warum? **Dieweil** (sagten sie) **das H. Abendmahl um des Wolstands der Seel / nicht um des Leibs willen eingesetzt worden** (q). Mit diesem Grund werden alle übrige oberzehlte abergläubische Mißbräuche des H. Abendmahls gestürzt.

XV. Caspar Lang ist nicht in Abred / daß die Hostien dißmahl **mehr als vor uralten Zeiten geehret werde** (r). Gleichwie aber die H. Dreyeinigkeit / nachdeme sie von den Arianeren angefochten worden / nur desto mehr geehret worden / also werde das Sacrament / nachdem es von dem XI. Seculo, durch Berengarium viel Widersprechens gegeben/nur desto mehr geehret. Antwort. Berengarius war kein Feind/sonder ein Verfechter der wahren Lehr vom H. Abendmahl. Nach Arii Zeiten hat man die Lehr von der H. Dreyeinigkeit eifriger verfochten. Hat man aber neue und vorhin unbekante Weisen Gott zudienen eingeführt? Die vor dem XI. Jahrhundert aber lebende Christen/haben von einem dergleichen Sacrament/wie man heut zu Tag in Röm. Kirchen glaubt / nichts gewußt. Wie hetten sie es dann einicher maassen ehren können? Hette sich jemand erkühnt darvon zureden / hetten sie es doch nicht geehret/ sonder widerfochten. Die einige Ursach des abergläubigen Hostiendiensts ist die nicht lang vor Berengarii Zeiten eingeführte neue Lehr von dem Sacrament. Das Absehen aber des vermehrten Gottesdiensts war/daß sothane Lehr durch solch Mittel dem armen Volk desto besser beygebracht / und desto tieffer eingesenckt

Ob die Anbettung und Verehrung der Hostien eine Abgötterey seye?

(o) Apud. Dall. de Obj. Cult. l 2. c. 14. & de Cultib. p. 802. (p) 2. Chron. 35:3. (q) Ap. Hæmmerl. de bened. aur. (r) Grundr. T. II. 64. b.

Unters. Cap. 2.

wurde. Demnach beklagt sich Lang (s)/daß im Schaffhausischen Catechismo (t)/die Meßhostien/der „Teufelische Abgott Mausim/ welchen „der Antichrist anbetten werde: und dero Anbettung/eine gottlose Re„ligion genennet werde; sintenmahl es eine Anbettung seye eines von „Wasser und Mähl gebachenen Brots. Solches (sagt Lang) seye ein „entsetzliche/ gottlose/ Antichristische Lästerung (u)/ ein Geburt des er„schrocklichen Ungeheurs des Unglaubens: ein Betrug/List und Ver„blendung des Teufels / gleich deren Lästerung der Juden / wider die „hohe Person Christi / welcher selbst angebettet werde / nicht das Brot. Dann die Hostien Christus selbst seye/welcher sich selbst zum Trost und Heil unserer Seel mit leiblichem Mund uns zuessen gebe / und wil solches auß den Worten Christi / den Schrifften der Vätteren / insonderheit auß Wunderwercken beweisen. Antw. Die Papisten sagen/daß im Sacrament nicht allein Christus / sonder selbst das Sacrament/ welches von Christo unterscheiden ist/ müsse angebettet werden. Was ist dieses Sacrament/ nach der Papisten Meinung? Viel abschätziger als ein Stücklein Brot. Dann es ist nur die Gestalt / das ist die Zufälligkeit des Brots/die Länge/Ründe/2c. Wo ist jemahl eine so schnöde Abgötterey im Schwang gegangen/ oder auch erhört worden? 2. Wir gestehen/daß das H. Brot/Christi Leib; und der H. Wein/Christi Blut seye. Daß aber Christi Leib wesentlich im H. Abendmahl; oder das Wesen des Brots in das Wesen des Leibs Christi verwandlet werde/ist ein Traum. Das H. Sacrament ist/nach seinem Wesen/ nicht Christus / sonder Brot. Deßwegen von denen Anbetteren des Sacraments das Brot angebettet wird / nicht Christus. Was dieses vor eine Religion seye / kan jedem sein Gewissen sagen. 3. Daß wir der Langischen Einbildung nicht beyfallen / ist kein Unglaub. **Der Glaub ist auß dem Wort Gottes** (x). Einem jeden Geist glauben/ist nicht der rechte Glaub/sonder eine unverantwortliche Leichtgläubigkeit / und ein Aberglaub. 4. Wann das Essen des Sacraments mit dem leiblichen Mund/zum Trost und Heil unserer Seel geschihet/so müssen alle die selig werden/welche zur Meß gehen. Weil dieses falsch ist / so ist das mundliche Essen nicht heilsam / deßwegen ist es auch von Christo nicht eingesetzt/sonder wird von ihm als unnütz/und unmöglich verworffen (y)/ kan hiemit Christo zu keinen Ehren dienen/ und hilfft zu der Beförderung des Christenthums so gar nicht / daß die ungläubigen Türcken und Juden durch diesen und anderen abgöttischen

(s) à p. 62. (t) Dial. 80. (u) Ibid. p. 62. 63. 65. (x) Rom. 10. (y) Joh. 6.

Unters. Cap. 2.

schen Gottesdienst / verärgeret / verhartet / und von Annemmung der Christlichen Religion abgehalten werden. 5. In den Worten/und in der ganzen Einsatzung des Herzen Christi/finden wir nichts/das in Römischen Kram dienet. Christus hat das Brot gesegnet / nit mit denen fünf Worten / dann das ist mein Leib/sonder durch eine Danckſagung zu Gott. Krafft dieser Danckſagung / ist das Wesen des Brots nicht abgeschaffet / sonder es wird auch nach der Danckſagung Brot genennet / ist aber ein Brot welches Christi Leib ist : weilen es nicht allen die es mit leiblichem Mund essen/ sonder denen die auf Christi Leiden sich verlassen/eine Gemeinsame des Leibs Christi/das ist/eine Versicherung ist / daß Christus so gewiß in ihnen wohne / und mit ihnen vereiniget seye / und ihnen durch seinen Tod das Leben gebe / so gewiß das Brot mit ihrem Leib eins werde/ und seine natürliche Krafft dem Leib zu Erhaltung des zeitlichen Lebens mittheile. Deßwegen hat Christus bey Stifftung dieses H. Sacraments/keine Anbettung des Brots von den Jüngeren erforderet : die Jünger haben sie nicht verrichtet ; Christus hat ihnen befohlen das Brot zuessen / nicht aber aufzubehalten / einzuschliessen / darvor niederzufallen/herumzutragen / nicht wider den bösen Lufft/das Feur/und zu Erhaltung des Leibs / sonder zu Stärckung ihres Glaubens zugebrauchen. So daß dem unpartheyischen Leser überlasse zuurtheilen / ob der Jüdische Unglauben und Lästerung / uns/ die wir von Christi Wort und Einsatzung nicht abweichen wollen ; oder ob diese Laster / neben Heidnischer Abgötterey / denen Päpstleren billicher beygemessen werden / welche non obstante, &c. Christus mag gesagt / geborten / gethan haben was er wil/ alles nach eigenem Gutdunken einrichten / Christi Einsatzung verminderen und vermehren. Die Langische Wunderwerck / werden geliebts Gott Cap. VII. §22.23. auf die Prob gesetzt werden. Alle diese Wunder/so viel deren sind/und so groß sie sind / verliehren alle Krafft durch die so offtermahlige Verstählung/ und andere Mißhandlungen der Hostien. Dañ was gestohlen werden kan ist nicht Gott. Solche Fräfel hat Gott zweifelsohn eben zu dem End zugelassen/daß man erkenne/daß diese Hostien nicht Gott seye/wie man sie außschreyet. Einmahl kan man von dem wahren Gott keines wegs sagen/daß er gestohlen werde / von den Mörderen (z) unschuldige Leuth hinzurichten/von denen Zaubereren ihre Teufels Künst zuüben ꝛc. mißbraucht werde. Wil endlich noch beyfügen / daß die Anbettung der Hostien sich auf die wesentliche Gegenwart : diese Gegenwart aber auf die Intention der Priesteren sich gründet. Wird dañ nicht blosses Brot

(z) A. 1313.

Unterſ. Cap. 2.

angebettet / wann boßhaffte Prieſter / eine faule Intention haben (a) / oder Betrug brauchen? War es nicht eine abgöttiſche Anbettung / als jene gottloſe Dominicaner zu Bern / eine gefärbte Hoſtien / als were ſie von Chriſti eigenem Blut geröhtet / dem Volk vorgeſtellet / und ſolche Hoſtien mit groſſem Zulauff angebettet worden? Joh. Vitoduranus ſchreibet (b) / daß ein Prieſter im Thurgäu / welcher ein Spieler / Flucher / Trunckenbold / Hurer zuvor geweſen / gleichwol alle Tag Meß gehalten / und einem der ihn gefraget / wie er / der ohne zerknitſches Herz / und ſo laſterhafft ſeye / Meß leſen dörffe / geantwortet habe; Quòd nunquam conficeret: ſed tantùm albam regulam in modum Hoſtiæ formatam horâ elevationis demonſtraret: Er ſegne kein Hoſtien / ſonder zeige dem Volk zur Zeit der elevation, an ſtatt der Hoſtien / ein weiſſes gleich einer Hoſtien geſtaltetes Holtz. Ich weiß wol / daß die heutige Prieſterſchafft / ihr eigen und des armen Volks Gewiſſen zuentſchläffen / ſagt / daß die Anbettung einer ungeweiheten Hoſtien keine Abgötterey ſeye (c). Aber ihro widerſprechen viel heutige / ſonderlich die Alten. Vitoduranus ſagt / angezogner Prieſter habe gleich dem Jeroboam / Iſrael ſündigen gemacht / und ſeye eine Urſach geweſen daß es Abgötterey begangen. Nam lignum pro corpore Chriſti vero adorabant, &c. Idololatriæ cauſam ſcienter dedit, quæ eſt flagitium perniciosiſſimum, & execrabiliſſimum, Abgötterey aber ſeye under denen Sünden die allergröſſeſte. Gedachter Vitoduranus gedencket eines anderen dahin dienenden Exempels (d) / welches wir einzurucken einen Uberfluß achten. Gewiß und klahr iſt / daß die Anbettung der Hoſtien / ein Zweifelſtrick iſt. Wer die Hoſtien anbettet / hat keine Gewißheit / ob die Hoſtien verwandelt oder nicht / ob des Prieſters Intention richtig geweſen oder nicht / ob er Gott anbette oder Brot? Wer aber im Gebett zweiflet / gedencke nicht daß er etwas empfangen werde / Jac. 1:7.

Meßopfer.

XVI. Der Herr Chriſtus hat das H. Abendmahl eingeſetzt zur Wiedergedächtnuß ſeines Tods / und ihme / dem Lamb Gottes / um daß er geſchlachtet worden / uns mit ſeinem Blut erkaufft (e) / und ſich für uns zu einem Opfer dahin gegeben (f) / Danck zuſagen. Deßwegen es Euchariſtia, eine Danckſagung von altem her genennet wird. Nun wurd dieſes H. Sacrament in ein Opfer verwandlet / das man täglich für die Sünden der Todten und Lebendigen

(a) Hotting. H.E. V. 847. (b) p. 59. b. Conf. 58. (c) Heideg. Tumul. Concil. Trid. pag. 533. Apolog. mea c. Wieland. II. 1:12. (d) 51. b. (e) Apoc. 5:9. (f) Eph. 5:2.

digen aufopferen solte / welchem Opfer die Priester so grosse Krafft (g) zugeschrieben / daß das Volk nicht gewußt / wie es die Andacht / und Hochachtung gegen dasselbige genugsam außtrucken wolte (h). Hiemit wurden die meisten übrige Theil des Christlichen Gottesdiensts unterlassen / als bestuhnde das Christenthum in nichts anders / als in Meß halten / und Meß hören / oder der Meß beywohnen. Damit aber das Volk destoweniger einen Eckel ab dieser Speiß empfange / hat man sie auf unterschiedliche Weis zuzubereiten sich angelegen seyn lassen. Man hat Messen gehalten für die Todte / (von welchem hernach das V. Cap. zusehen) und für die Lebendige: anderst an gemeinen / anderst an Festtagen (i) / welche letstere abermahl unterschiedlich sind / anderst in Freud / anderst in Leid: bald in weissen / dann in schwartzen / ꝛc. Kleideren. Darvon § 9. Für die so etwas einer Kirch oder Closter ins gemein / an Liechter / Kirchengebäu / ꝛc. verwendet; oder die Messen mit barem Gelt bezahlt; für eine sonderbare Person / oder für eine ganze Gesellschafft / Geschlecht / ꝛc. Die Meß ward angesehen für das kräfftigste Mittel alle und jede Gaaben zuerwerben. An einem Ort wurden tägliche Messen gestifftet vor die Erleuchtung der Oberkeit (l): anderstwo andere. Ehmahls hat man wichtige Sachen mit dem Gebett angehebt. Wer aber jetz für den Feind gehen (m) / reisen / oder sonst etwas nammhafftes fürnemmen solte / hat zuerst eine Meß hören wollen. Fehrners ist Christus nicht allein Gott / sonder auch den Heiligen aufgeopferet worden. Also sind entstanden die Messen von der H. Jungfrau / die Meß von S. Niclaus / von dem Creutz / ꝛc. Wann ein Priester sein erste Meß gehalten / ist es mit grossem Kosten und Pracht zugegangen. Und zwahren nun und dann / wegen grossen Zulauffs / unter freyem Himmel / auf einem Tragaltar begangen. Der Herr Christus / die H. Apostel / und die erste Kirch haben das H. Abendmahl nicht anderst als in Gegenwart einer ganzen Gesellschafft gehalten. Aber nachdem im IX. Jahrhundert / die Mönchen einzele Messen zuhalten sich unterfangen / und man die Meß den Priesteren um bar Gelt / ꝛc. abgekaufft / und die Leuth in Wohn kommen / daß die Meß ein gut Mittel seye die Gnad / den Beystand / und Segen Gottes zu allem Fürnemmen zuerwerben: sonderlich nach dem das Christenvolk beredt worden / daß durch Meß halten / denen Seelen der Abgestorbnen könne geholffen werden / wurden selbst von Ober-

Unterſ. Cap. 2.

(g) Hotting. Hodeg. 3:410. (h) Hinc Vitoduranus. *In Sacramento maximè dependet devotio modernorum.* p. m. 33. b. (i) Popularis, festiva, dedicationis. (l) Lang. I. 976:4. (m) Schilling. Hist. Mscr. Lucern. p. 44. 60. a.

Unters. Cap. 2.

Oberkeiten nach erhaltenem Sieg/ꝛc. im Spital/oder sonst/ewige Messen gestifftet (n). Auch täglich von so vielen Personen / für sonderbare Anligen begehrt / daß dem gemeinen Mann unmöglich gefallen / allen Messen beyzuwohnen / und hat der Priester/ auch so er allein gewesen/ Meß gehalten/welches ehmahls (o) unbekant gewesen. Daß die Priesterschafft sich so willig erzeigt / die Weise des Gottesdiensts auf solche Weis einzurichten/sich prächtig aufzuführen (p) / und von denen Kirchen des vorigen Alters abzuweichen/ist sich nicht zuverwunderen. Dardurch vermeinten sie ihr Ansehen desto höher zubringen (q) / sie hatten ihren täglichen Pfenning/und reiche Nahrung (r) darvon: und weilen solches viel leichter zugehet als das Predig studieren/und halten/sind sie auß Predicanten Missifices, **Meßmacher**/oder besser Teutsch zureden/Missetähter worden. Um der grossen Krafft (welche der Meß zugeschrieben wird) theilhafftig zuwerden / haben etliche den Kirchen etwas Getreids legiert/auß welchen Hostien bereitet werden solten. Maassen zu Zürich im Grossen Münster auf die dreyfache hohe Fest brauchende Hostien / auß dem Closter Cappel abgeholet werden müssen (s). Hergegen auch Cappel von Zürich empfangen. Doch haben etliche solches kauffen und verkauffen / mit der Sünd des Verrähters Judæ in gleiche Linien gesetzet (t)/und hat der Meß Canon vielen Priesteren so gar nicht in den Kopf wollen/daß sie wann sie Meß gelesen/viel darinn außgelassen (u).

Ob die Meß des Creutzopfers Zueignung oder Verlaugnung seye?

XVII. Diese Meß wird in dem zu Schaffhausen üblichen Catechismo/eine **Verlaugnung des einigen Opfers Jesu Christi** genennet. Darüber erzörnet sich Caspar Lang (x): sagt solches seye **eine Lästerung / ein Höllisches Gespänst des Unglaubens** / auß Verlaugnung der wesentlichen Gegenwart herrührende: eine **Antichristische Verschmählerung der Anbettung Christi**; durch welche **die Göttliche Allmacht/ꝛc. allergottslästerlichst geschändet werde.** Antw. 1. Die Beschuldigung des angezognen Catechismi ist weder eine Lästerung / noch ein Gespänst / noch ein Unglaub. Die Römische Kirch ist dardurch / daß sie

(n) Tschachtl. p. 33. a. (o) Mabill. Liturg. cap. 2. § 1. Espens. Op. p. 1211. sqq. (p) Theologi Constant. ap. Hardt. III. 224. *A supremo pontifice, usque ad infimum Sacerdotum nullum aliud opus & officium Ecclesiasticum & Sacerdotale, tantum adornatur & solennisatur exterioribus cæremoniis, ritu, ornatus variatione corporali, interiorique mentis attentione, reverentia, devotionis solennitate.* (q) Vide verba Capitonis Supr. § 10. h. c. (r) Vad. de Euchar. p. 188. (s) Hotting. H. E. VIII. 79. & 1279. (t) Aut. Big. Sal. Serm. 29. Hotting. H. E. V. 816. (u) Zvvingl. Op. I. 176. (x) Grundr. II. 76. sqq.

Unterſ. Cap. 2.

ſie die weſentliche Gegenwart des Leibs Chriſti/in ſogenantem Sacrament des Altars glaubt/in einen greulichen Jrthum gefallen/dardurch Gott und ſein Geſalbeter geläſteret wird/in dem ſie glaubt / daß Chriſtus noch täglich für die Sünden geopferet werden möge / und müſſe. Lang ſagt: „Chriſtus der einige Hohepriester des Neuen Teſtaments „opfere das Meßopfer / gleich wie vor ſeinem Leiden/ alſo noch alle Tag „durch die Meßprieſter / als ſeine hierzu geweihete Diener: und ver„wandle Brot und Wein / durch die Conſecrier Wort/ in ſeinen Leib/ „mit eben der Allmacht/mit welcher er Himmel und Erden erſchaffen. Antw. Lang plauderet viel / beweiſet aber nichts. Chriſtus hat weder vor / noch nach / ſonder allein in ſeinem Leiden geopferet: opferet durch keine Diener / ſonder durch ſich ſelbs. Chriſtus iſt nicht allein **der Principal opferende Prieſter** im N. T./ſonder er iſt auch der einige der **opferet.** Jm A. T. war ein Principal/und andere dienende Prieſter. Das Neue / iſt vom Alten Teſtament darinn unterſcheiden/ daß im Neuen kein Prieſter / als der jenige/ welchem Gott geſagt: **Du biſt der Prieſter ewiglich nach der Ordnung Melchiſedeks.** Dieſer opferet nicht täglich / ſonder einmahl. 2. Gott hat durch ſein Wort Himmel und Erden gemachet. Die Krafft und Würkung dieſes Göttlichen Worts iſt ſichtbar. Woher wiſſen wir aber/daß durch die Conſecrations Wort/ das Weſen des Brots in das Weſen des Leibs Chriſti verwandlet ſeye? Durch das Wort der Erſchaffung ruffet Gott dem das nicht iſt/daß es ſeye. Aber das Brot behaltet nach der Conſecration den Geſchmack/Geſtalt/ꝛc. die es vor hatte: den Leib Chriſti ſihet und fühlet man nach der Conſecration im Brot eben ſo wenig als zuvor. Wobey ſollen wir dañ erkennen/daß das Brot durch die Conſecration werde was es zuvor nicht geweſen? Fehrner ſchreibt Lang: Es werde doch/nachdem Chriſtus für uns genug gethan/auch der „Glaub von uns erforderet/nicht als ein Zuſatz zum Creutzopfer/ſonder „als ein Mittel oder Hand das Creutzopfer zuergreiffen„. Dieſer Glaub ſeye ein Werck der Seel/hiemit nach der Lehr unſers Catechiſmi unrein / voller Mißtrauens / Haß Gottes/ꝛc. Wann dann den Reformierten recht ſeye zuſagen / daß nach Chriſti Genugtühung ein Mittel den Verdienſt Chriſti zuergreiffen/ und zuapplicieren nohtwendig ſeye: ſo möge die Römiſche Kirch billich ein gleiches ſagen; welche das Meßopfer opfere nicht als einen Zuſatz / als ob Chriſti Verdienſt etwas mangle / ſonder als ein Mittel den Verdienſt Chriſti zuergreiffen. 2. Dieſes Meßopfer ſeye gleich dem Opfer Abels / ein Werck des Glaubens / und dem Glaub ſo nohtwendig als die Seel dem Leib. 3. Unſe-

Unterſ. Cap. 2.

rem Erlöser und seinem Verdienen were es eine Schand/wann er uns kein applicativ Mittel / seinen Verdienst seinem Vatter zuopferen/verliehen hette/als den (wie wir sagen) so unreinen Glaub. Hiemit diene das Meßopfer Christo zu grosser Ehr. Er setzt hinzu: „Die Meß seye „eben wie das H. Creutzopfer/ein allerhochheiligstes/von allen Göttlichen „Eigenschafften und Vollkommenheiten ganz fürtreffliches / Christum „selbs in sich begreiffendes/ꝛc. Opfer„. Antw. Alle Hilff-und Genesmittel/welche ausſert uns/und von uns unterscheiden sind/würcken nicht anderst/als durch dero Application. Auch selbst der Verdienst Christi nicht. Aber durch was Mittel wir uns selbigen applicieren können oder sollen / stehet nicht bey uns. Wir sollen es auch nirgend suchen als in H. Schrifft / welche allein uns lehret/ daß Gott die Welt mit sich versühnet/und daß dieses Versühnungs-Mittel Christus/der sich selbst für uns gegeben/ seye. 2. Es wird kein applicativ Mittel erforderet/ **den Verdienst Christi seinem Vatter aufzuopferen.** Ein anders ist opferen / ein anders ist das verdienstliche Opfer Christi sich applicieren. Das Opfer geschihet allein durch Christum/ als den einigen Hohenpriester des N. T. / und wird nur einmahl geopferet. Aber die Application geschihet durch einen jeden Gläubigen: täglich und stündlich. Ein Opfer sich applicieren / heisset das einmahl gebrachte Opfer ergreiffen/und sich dasselbige zueignen/welches kömlich durch den Glauben / ja nicht anderst als durch den Glauben / geschehen kan. Das Creutzopfer sich zueignen/heisset die Gnad Gottes und Verzeihung der Sünden in dem einigen Leiden/Blutvergiessen und Tod Christi suchen/ sich in der Gewissensangst darauf steuren/und um deßwillen das ewige Leben hoffen. Wie kan dieses anderst geschehen/als wann der Mensch **der Zeugnuß glaubt/die Gott von seinem Sohn gezeuget hat / daß Gott uns das ewige Leben gegeben hat/ und daß das Leben in seinem Sohn seye** (y). 3. Solcher Glaub ist kein Werck. Er ist eine Uebung/und Bewegung unserer Seel gegen Christo. Ist aber fehrn darvon/ daß er ein Werck seye/gleich denen/welche im Gesatz erforderet werden / und welchen das ewige Leben/ als ein Verdienst/ versprochen ist. Solches were ein Abfahl von Christo. Das Gesatz welches den Wercken das Leben verspricht/weißt nichts vom Glauben an Christum. Darum machet der Glaub an sich selbst/ den Menschen nicht selig / sonder der Tod Jesu Christi / welchen der Glaub ergreifft. Eben wie die Hand/und Mund/mit welchen das Brot empfangen und genossen wird/den Hungerigen nicht speiset/ sonder das ge-

(y) 1. Joh. 5: 10. 11.

Unterf. Cap. 2.

genossene Brot. Solcher Glaub hat keine Krafft uns zuerlösen/ sonder die Gläubige zeigen dardurch daß sie ihr Leben und Erlösung in Jesu Christo suchen. Sie erwerben nichts um dieses Glaubens willen/ sonder vertrösten sich/daß was zum Leben dienet / Gott ihnen durch Christum geschenckt habe/und mehrers schencken werde. 4. Dieses Zueignungsmittel gereichet in allweg zu Gottes Ehr / weil dardurch unser Heil allein der Gnad und Barmherzigkeit des Vatters/und dem Verdienst Christi zugeschrieben wird. Der Glaub erlanget Gnad / ob er schon schwach ist/nicht anderst/als wie ein dürfftiger das Almosen empfanget und ergreiffet / schon die Hand / welche er nach dem Almosen außstreckt/kranck und schwach ist. Dann Gott seine geistliche Gaaben nicht wegen unserer Würdigkeit / sonder auß Gnaden gibt; nicht von unser selbst wegen / sonder wegen des Verdiensts Christi. Er legt **diesen Schatz** in schlechte **Geschirr / auf daß die Ehr Gottes seye nicht auß uns** (z) / verlasset aber das gute Werck nicht/welches er in den seinigen angefangen/sonder was er angefangen hat/das vollendet er auch/ Hebr. 12:2. Hingegen kan Christi Opfer/durch das Meßopfer nicht zugeeignet werden. Die Meß wird uns nirgends als ein Zueignungsmittel beliebet. Christi Opfer und diß Zueignungsmittel kõnen neben einanderen nit bestehen. Sie sind von ungleicher Beschaffenheit/Würdigkeit und Würckung. Dañ das Opfer wird durch die Zueignung nicht aufgehebt / sonder vielmehr bestätiget. Aber das Opfer Christi wird durch die Meß aufgehebt/verläugnet/und der Mensch von Christi Opfer abgeführt. Dann die Meß ist ein neues / von Christi Opfer unterscheidenes Opfer. Es heißt nicht nur / daß Christi Opfer uns durch die Meß zugeeignet werde : sonder daß dieses Opfer selbst allerley Gnaden würcke : hiemit etwas erwerbe / welches nicht dem Creutz-/sonder erst dem Meßopfer zugeschrieben werden müsse. Dessen Würckung ist eine Verzeihung/welche der Priester erst durch seine Aufopferung erworben. Sagt man: Daß Meßopfer habe seine Krafft vom Opfer Christi ; so antworte : Es fraget sich / nicht woher die Krafft des Meßopfers / sonder von was Art selbiges seye : ob es nicht ein von Christi Opfer unterscheidenes ; und ein ander Opfer die Meß ; ein ander das Creutzopfer seye? Gleichwie der Priester nicht Christus/und die Capell oder Kirch nicht der Berg Golgotha ist / also ist das Opfer des Priesters/ und des Herren Christi Opfer nicht nur ein Opfer / und haben die Papisten zwey Opfer : ein altes und ein neues. Verlassen hiemit

(z) 2. Cor. 4: 7. Conf. Matth. 12 : 20. Marc. 9 : 24.

Unters. Cap. 2.

mit diejenige/welche ein tägliches Opfer haben wollen das Opfer Christi/ und halten es für ungenugsam; halten sich hingegen an das Meßopfer/und verlassen sich darauf. Gleichwie diejenige/so neben dem wahren Gott/einen anderen anruffen/ den wahren Gott verlaugnen/ und von ihm abfallen. Dann weil der wahre Gott ein einiger Gott ist/ so verlasset ihn der/welcher nicht ihm allein anhanget. Also ist Christi Opfer ein einiges Opfer; welcher neben diesem Opfer/ Gott ein ander Versühnopfer bringet/der verlaugnet das Opfer Christi. 2. Was ist daran gelegen/daß das Meßopfer seine Krafft von dem Creutzopfer haben solle? Woher hatten die Opfer des alten Testaments ihre Krafft/ als von diesem Creutzopfer? Sie gefielen Gott nicht anderst/als durch den Glauben an das zukünfftige Opfer Christi. Darum aber wil Gott nicht/daß im N. T. tägliche Versühnopfer gebracht werden/ auf daß der Unterscheid zwischen denen Opferen und dem Priesterthum des A. und dem Opfer des N. T. bekant werde. Was ist aber für ein Unterscheid zwischen diesem/ wañ im N. Testament/so wol als im Alten/sündliche und viel Priester sind; tägliche Opfer/2c.? Alle Gründe/welche der H. Apostel Paulus/ Hebr. 7. sqq. wider die Jüdische Opfer einführt/ werden durch solch Opfer entkräfftet. Ja es waren die Opfer im A. T./eine offentliche Bekantnuß des Glaubens an Christum. Im N. T. aber sind sie anders nichts als eine Verläugnung der Aufopferung des Herzen Christi/und eine Verläugnung daß Jesus Christus in die Welt kommen seye (a). Wie kan aber das Meßopfer/ **Christum in sich begreiffen**/ wann Christus im Himmel zur Rechten Gottes ist/bis er seine Feind zum Schemel seiner Füssen gelegt haben/ und zum Gericht kommen wird? Daß endlich das Meßopfer neben dem Creutzopfer in eine Linien gesetzt/ und ein **von allen göttlichen Eigenschafften und Vollkommenheiten ganz fürtreffliches Werck** genennet wird/ist eine der grössesten Gottslästerungen. Solte durch einen sündlichen Priester ein solches Werck außgewürckt werden können? und das so unmittelbar/ nach der Weissagung aller Propheten/ an und durch den Sohn Gottes geschehen/ nicht fürtrefflicher seyn/ als was der sündliche Priester traumet/ daß er mit der Hostien verzichte?

Vermehrung deren Altären.

XVIII. Mit der Vermanigfaltigung des Meßopfers haben sich auch die Altäre vermehret. Zwahr haben sich schon früh einiche Mißbräuche dißfahls eräuget; die sind aber in Vergleichung der letsteren/ein eiteler Schatten gewesen. Und wie die ersten Altarbauer von denen H. Apost-

(a) 1. Joh. 4: 3.

Unterſ. Cap. 2.

Apoſtlen/alſo ſind dieſe letſtere von denen Fußſtapfen der frommen Altvorderen ſehr weit abgewichen. Die einige Kirch im Groſſen Münſter / ohne die zugehörigen Capellen/ hatte wenigeſt 20. Altäre (b): deren meiſte aber (c) ſind theils im XIV. / ſonderlich im XV. Jahrhundert hineingeflicket / und denen Heiligen/auch denen erdichteten Heiligen / S. Catharina / den XI. M. Jungfrauen / S. Chriſtophor / S. Geörg/ꝛc. gewidmet worden. An. Chr. 1485. wurden an einem Tag 6. Altäre geweihet (d): deren in Clöſteren / und privat Häuſeren gehaltenen Capellen zugeſchweigen (e). Denen Creaturen zu Ehren Altäre zubauen / hat man ſo gering geachtet / daß auch jungen Kinderen / auß ſchlechten Urſachen ſolche Ehr wiederfahren (f). In dieſe Altäre wurden Gebein/ oder andere Reliquien ſelig abgeſtorbner Menſchen gelegt/ und Gott vor ſolchen Altaren angeruffen / daß er das **durch das Verdienen und Fürbitt deren Heiligen / welcher Heilthum in ſothanen Altaren / oder Kirchen** / wie man redt/ **ruhen / Gnad gebe ſich zubekehren**/ꝛc. (g). Um die auf ſolchen Altaren haltende Meſſen deſto kräfftiger; und den Zulauff daſelbſthin deſto ſtärcker zumachen/ ſind/(ſonderlich die neuere) Altäre zugleich unterſchiedlichen / und ſo vielen (h) Heiligen gewidmet worden / als ob nicht nur jede Kirch / ſonder auch jedes Altar ein Pantheon, ein allgemeine Wohnung aller und jeder Heiliger ſeyn ſolte. Es ſind aber die allerälteſte under obigen in das Groſſe Münſter eingeſchlichnen Altären / von daſelbſtigem Geſtifft ins gemein / oder einem oder mehreren Gliederen deſſelbigen aufgerichtet / und gewüſſe Einkunfften darzu geſtifftet worden / deren Exempel hernach einige vornemme Geſchlechter/ (von welchen die Altäre den Nammen behalten; als der Göldlinen/Biberlenen/ꝛc.) nachgefolget/ ſich ſelbſt das Collatur-Recht/und ihrer Poſterität eine beſtändige Bedienung ſolcher Altären vorbehaltende / ohne daß ſolche Prieſter oder Caplanen andere Verzichtungen gehabt / als Meß leſen (i). Wie bey den Juden zu den Zeiten Ahas / in allen Wincklen Altäre / 2. Chron. 28:24. und zu den Zeiten Jeremiæ ſo viel Altäre / als viel Gaſſen in ihren Stätten/geweſen (l). Alſo und noch übler iſt es nun unter den Chriſten geſtanden. An ſo vielen Kirchen/

(b) Vid. Hotting. Spec. Tig. 207. ſqq. ita Cœnobii Angelomontani Templum habet 13. Lang. 894:64. (c) Conf. Zvvingl. Op. 2:332. b. 533. b. (d) Hotting. l. c. p. 347. (e) V. gr. **Im Rohr**/ Hotting. Hod. 3:415. **Wettingerhauß** / Lang. 575:18. (f) Annal. 1288. 1348. (g) Hotting. H. E. 5:652. (h) Ibid. 7:92. Lang. 1053. b. 1054. a. & paſſ. (i) Myll. Tub. Præf. pag. 44. 50. 52. ſqq. 58. (l) Jerem. 11:13.

Unterſ. Cap. 2.

Altären / war es nicht genug / es ſind auch altaria portatilia, auf die Bahn gebracht worden/kleine Altäre/die man hin und her tragen können/um aller Orten Meß darauf zuhalten; **Altarblätter/Tragaltar** / und **Bettſtein** genennet / welcher Steinen zu Zürich drey geweſen (m). Solche Altäre ſind anfänglich den Mönchen (n) / hernach den Geſtiffteren / endlich auch ſonderbaren Gemeinden bewilliget worden (o). Auch ſelbſt privat Perſonen: in dem Abſehen/ daß ſothane Perſonen auch an ungeweiheten / und mit dem Kirchen Interdict verſchlagnen Orten/ Meß mögen halten laſſen.

Capellen und Caplänen.

XIX. Eine gleiche Bewandnuß hatte es mit denen Capellen. Die erſten Capellen waren aufgerichtet auſſert denen Stätten/auf daß das auf denen Dörfferen und Höfen zerſtreute Chriſtenvolk in denſelbigen ſich verſamlen möchte. Hernach wurden Capellen aufgerichtet/ als Gedächtnußzeichen empfangner Göttlicher Hilff (p). Fehrner wurden ſie / bloß zu Ehren eines oder mehreren abgeſtorbnen Heiligen/aufgerichtet/mit dem Geding / daß der Stiffter in die Capell begraben (q)/ für den Stiffter auch nach deſſen Tod darinn gebetten/und Meß gehalten werden ſolte. Einige Capellen ſind allein zu dem End aufgebauen worden/um daſelbſt für den Todten beſtändig Meß zuhalten/ und daß die / ſo dahin zur Meß kommen / auch für die Seel der Abgeſtorbnen bitten (r). Hiemit wurden die Capellen nicht mehr auſſert/ſonder auch in den Stätten: und zwahr einige allernächſt bey der Kirchen aufgerichtet: Als/ bey dem Groſſen Münſter S. Marie / S. Michaelis (s)/ Jacobi / und Jodoci (t) Capell. Solche Capellen wurden auch (u) in denen Clöſteren gebauen: für die Begräbnuſſen (x) der Stiffteren/und andere / ſo ſich milt gegen die Mönchen erzeigt haben. Den Mönchen mögen es andere (wie viel anders) abgelehrnet haben. Es haben aber beydes Altäre und Capellen dem Chriſtenvolk groſſe Unköſten/ und wenig Nutzen/ hingegen groſſen Schaden verurſachet. Dann zugeſchweigen/daß dieſe beyde zu Vermehrung vielfaltigen Aberglaubens / Verehrung der Heiligen/der Seelmeſſen/2c. viel beygetragen/ſo iſt weder Altar / noch Capell / ohne Einkunfft für den Meß leſenden Prieſter/aufgerichtet

(m) Hotting. H. E. 8: 177. Lang. I. 583. a. num. 27. & p. 597: 2. 598. a. (n) Vid. Hotting. Spec. 327. (o) Lang. 790: 13. (p) **Nähenfelß / Sempach / Murten/2c.** Vid. etiam Tſchud. 1307. p. 552. ſq. & Urſtiſ. 145. Hafn. A. 1296. **Vom frommen Teufel zu Baſel.** (q) Conrad. de Mure in Capella B. V. Hotting. Sch. Tig. p. 152. (r) **Graff von Toggenburg Capell am Spitz im Oetenbach.** A. 1350. (s) In atrio. Hotting. H. E. 8: 77. (t) In periſtylio, hodie **Creutzgärtlein/** olim Göldlinorum Capella, &c. Hotting. Spec. 208. (u) Lang. 1046. ſq. (x) Id. 1002. ſq. § 4. 9.

Unters. Cap. 2.

richtet worden/solche Einkunfften aber waren bisweilen so schlecht/daß einige Caplanen mit weben/ꝛc. sich ernehren müssen/ doch denen Zünfften und Gesellschafften sich nicht einleiben dörffen/und also denen Burgerschafften beschwerlich gewesen. Gleichwol ist die Kirch von unzahlbaren Altaristen und Caplanen (dero man so wol als der Mönchen ganz wol hette entbehren können) überschwemmt worden. S. Stefans Pfarrkirch zu Müllhausen / hatte 14. Altäre / einen Leuthpriester/ und 20. Caplänen (y) / welche keine andere Verrichtung gehabt/als zu bestimten Zeiten bisweilen wochentlich 3. 4. oder 5. Messen zulesen. Ein vom Creutz/eine andere von der H. Jungfrau/von S. Nicolao/ꝛc. Von solchen Caplänen hat Stumph An.Chr.1546. geschrieben: „Dessen bin ich gründlich berichtet / daß keine Caplaney der Stifft zu Zürich/wie alt (immer) die ist / von ihrer Stifftung bis Dato/über 300. „Jahr alt ist (yy)„. Mancher der an eine Capell gesteuret/hat hingegen nammhaffte Kirchen und Clöster zugrund gerichtet (z). Mit einem Wort: Man könte der Kirch zuruffen wie Ezechiel (a) dem Volk Juda: **Du hast die Gewelber gebauet/und die Höhenen gemachet auf allen Gassen: vornen auf allen Strassen hast du deine Höhenen gebauet.** So daß solche Vermehrung der Capellen ansehenlichen Leuthen selbiger Zeit mißfallen (b).

Äusserlichen Gottesdiensts Kostbarkeit.

XX. Auß bisheriger Erzehlung erhellet sich/daß der Gottesdienst nicht nach der Regul des Worts Gottes: noch wie es dem Neuen Testament anstehet / das ist / auf eine geistliche Weis/und zu Stärckung des Glaubens eingerichtet worden / sonder selbiger grossen Theils / in äusserlichen Leibsübungen bestanden. Er war nicht mehr einfaltig/sonder weitläuffig/mühlich/und abergläubisch. Darbey war man fehrners bedacht / selbigen auf den Schaufahl zurichten / und durch Pracht und Kostbarkeit in den Augen der Welt scheinbar und ansehenlich zumachen. Die Kirchengebäu selbst in und auffert den Clösteren/wurden nicht mehr nach Nohtdurfft/sonder zum Schein eingerichtet / deßwegen das Volk ohne Underlaß mit Ablaß außgesogen worden: wie der Bau des Grossen Münsters zu Zürich mitgibt (c). Die Thürne wurden behenckt mit

(y) Jacob Henrich Petri/ Hist. Müllh. Mscr. (yy) pag. 439. (z) *Ædificant Capellas & altaria novas, & destruunt Ecclesias.* Hæmmerl. Opusc. L. 3. b. (a) Cap. 16:23.24.31. (b) Henr. de Langenstein. cap. 18. Capellulas novas perstringit. in Hardt. Const. T. 2. (c) De Friburgensi vid. Lang. 967:4. *Templum Ulmense CXI. annorum spatio absolutum, aris 49. instructum. Cum turri constitisse dicitur, novies centenis aureorum nummûm millibus. Nulla Ecclesia Parochialis hâc Sumtuosior in universa Germania, exceptâ Argentoratensi.* Brusch. de Monaster. Germ. p. 469. Turris S. Stephani Viennensis, fertur, *pluris constitisse, quàm regnum Bosniæ venundari posset:* Sylv. ad Mej. Epist. cap. 27.

Unters. Cap. 2.

mit kostlichen Glogken. Conrad Detikoffer/Abt zu Schaffhausen/liesse ins Münster An. Chr. 1486. eine Glogk machen / welche 96 Zentner schwer/ 29. Schuh im Bezirck hatte (d). Georg / gewesner Mönch zu Constanz/von An. Chr. 1441. bis 1459. Abt zu Salmonsweil/hat in seinem Closter eine Orgel machen lassen / deren grösseste und mittelste Pfeiffen 28. Schuh hoch gewesen/ und in der Runde 4. Spangen gehabt; und ein Weinfaß von so ungeheurer Grösse daß ein Mönch darein gefallen und ertruncken ist (e). Die Kirchen selbst/sonderlich die Altäre und das Chor wurden gezieret mit Bilderen/Creutzen/Crucifixen/ Monstranzen (f)/Fähnen/(welche ehmahls nur auß rau leinenem Tuch gemachet worden (ff)/) Liechteren / Lampen / Antipendien/ Umhängen/ Altartücheren/Küssenen/welches alles in diesem Zeitlauff prächtiger (g) worden als es ehmahls war / und täglich / sonderlich nach dem die Eidgnossen wider Herzog Leopold/ (auß dessen Waapenrock (gg) ein Meßgewand für das Closter Neuenkirch im Lucernerbiet / und auß dessen Mantel eine Chorkappen für das Closter Rüti gemachet worden seyn soll) Carl auß Burgund und andere Sieg erhalten / und dero kostbare Läger / und reichen Schatz erbeutet (h). Nicht weniger wolte der Priester / sonderlich an Feirtagen/in Silber/Edelgestein/Sammet und Seiden prangen (i). Von Herzogs Caroli Bettbuch / sihe An. Chr. 1480. Dieses prächtige Wesen ist nach Aventini Beurtheilung (l)/ so viel sträfflicher gewesen / um das was ehmahls an die Armen / nun die Wände außzuziehren und zum Pracht/verwendet worden.

Ceremonien Uberhäuffung.

XXI. Daß die Kirchen Gebräuche von Zeit zu Zeit/sonderlich in dem letsten Kirchenalter/ sich sehr vermehret haben (m)/ erhellet auß gegen Einanderhaltung deren dreyen Breviarien der Kirch zum Grossen Münster/deren eines um das X. Seculum, das zweyte An. Chr. 1260. das dritte An. 1518. aufgesetzt worden (n). So dann alte und neue Missalien / Breviaria (o), Ritualia, Pontificalia, Gradualia, Psalteria, Horæ, Obsequialia, Directoria, und dergleichen Kirchenbücher (p) gegen

(d) Schafft. Reform. pag. 32. Conf. Annal. meos A. 1441. (e) Brusch. Cœnob. Germ. p. 386. (f) Lang. I. 989. a. b. 967. b. 724. 734. &c. (ff) Lang. I. 810: 56. (g) Bucel. Const. A. 1262. (gg) Lang. 748: 4. (h) Hafn. I. A. 1476. p. 393. Conf. 390. Lang. 680: 4. sqq. (i) Hotting. H. E. 1: 175. sqq. (l) Ap. Hospin. de Templ. p. 507. (m) Lang. 968. n. 24. Conf. Mas. Præf. in Liturg. Syr. ap. Nat. Alex. H. E. 3: 543. (n) Hotting. Schol. Tig. p. 96. (o) *Statuta quibus divina regulantur officia, juxta diversarum Ecclesiarum consuetudines aut Breviarium, vel statuarium, seu regula chori, vel notula, vel registrum, sive registrum Cantoris nuncupatur, & in Romana Ecclesia vel Curia propriè dicitur Ordinarium, vel libellus officii.* Hæmmerl. (p) Burnet. Ref. Anglic. 3. p. m. 180.

Unterſ. Cap. 2.

gen einander beſehen wurden / erſcheinete ſich I. daß es ſich von einem Jahrhundert zum anderen mercklich geüblet / und der Aberglaub nach und nach ohne Maaß geſtiegen. Das zu Zürich von Carolo M. eingeführte Miſſale wurd abgeſchaffet/und an deſſen ſtatt durch Conrad von Mure einanders aufgeſetzt. Auch dieſes iſt An. Chr. 1519. beyſeits geſetzet und ein neues verfaſſet worden. Warum? Weil ſich der Gottesdienſt/auß Unwiſſenheit und verkehrter Mißdeutung deren älteren Gebräuchen/in vielen Stucken geänderet (q). So daß der berühmte Mabillon ſich nicht geſchohen zuſagen: Qui novos ſacrorum rituum libros noviſſimis temporibus ſcripſerunt, mirum eſt, quantum ſibi tribuerint in pervertenda antiquitate (r). II. Daß noch etwas Freyheit in der Kirch dieſes Alters Platz gehabt (s). Selbſt das IV. Lateranenſiſche Concilium vermag: Ut varii ritus in eadem fide, quantum fieri poteſt ab Epiſcopis tolerentur: Daß die Biſchöffe ſo viel möglich die Ungleichheit der Gebräuchen / in Einigkeit des Glaubens behalten (ſ). Man hat ſich an die Römiſchen Gebräuche nicht gebunden (ſſ). Nicht nur haben in einer Statt verſchiedene Kirchen ungleiche Gebräuch im Gottesdienſt geübet (t): ſonder in einem Chor haben zu einer Zeit Mönchen und weltliche Prieſter auf verſchiedene Weiſe gebettet (u) / ja in einem Chor wurden 7. Weiſen Horas zuhalten zugleich geſehen (x). III. Gleichwol iſt der Gottesdienſt an meiſten Orten in dem gleich geweſen / daß er mit Ceremonien überhäuffet ward/und von der alten Einfältigkeit trefflich abgewichen. In der Wittembergiſchen Stifftskirch ſollen 83. Geiſtliche geweſen ſeyn/ deren jeder wochentlich wenigſt 4. Meſſen gehalten / jährlich wurden 9901. Meſſen gehalten (deren 1138. geſungen / die übrige waren ſtille Meſſen) und jährlich 35570. Pfund Wachsliechter in dieſer Kirch verbrennt. Fehrner waren in dieſer Kirch zween ganz guldene Kelch / und Schüßlen; 27. ſilberne Kelch; 40. ſtuck andere ſilberne Geſchirr; 100. ſeidene mit Gold ge-

Iſt unnütz: und ſchädlich.

(q) Hotting. Sch. pag. 97. (r) Mabill. Itin. Ital. Tom. 2. Commonit. in Ord. Rom. pag. 142. (s) Hæmmerl. *Per totam diœceſin Conſtantienſem, quælibet Eccleſia in divinis officiis quibuscunque celebrandis, utitur ſuo modo & Breviario ſeu formulari.* Conf. Lang. 838: 2. Carol. Breviar. de octav. Pentec. *Nota, quòd conſuetudo celebrandi, per totam iſtam ebdomadam diverſa, ſecundùm diverſas Eccleſias invenitur.* Et Durandus Ration. p. 1. col. D. Una quæque fere Eccleſia proprias habet obſervantias,&c. Conſtit. Tig. ap. Hotting. Sch. p. 97. adde Marca. Conc. S. & J. III. 9. Mabill. l. c. 141. (ſ) Bzov. A. 1415. IV. 4. (ſſ) Bon. R. Lit. lib. I. 7: 4. Lang. I. 980. n. 2. 999. b. § 10. (t) Baſileæ in Templ. Leonhardino & Petrino. Hotting. H. E. V. 715. ſq. (u) Lucernæ. A. 1417. (x) Bernæ. Luth. Diſp. Bern. I. 58. b.

Unterſ. Cap. 2.

gestickte Meßkleider/ꝛc. (y). Dieses zwar war ausſert den Gränzen des Vatterlands/ist aber ein lebendiges Beyspiel/ob man im Gottesdienst mehr auf das / das den Menschen Gott angenähm gemachet / und die Seel verbesseret / oder auf das/das vor der Welt groß scheinet/und die Augen füllet/bedacht gewesen. Ich weiß wol/daß sothane Ceremoniē/als eine Zierd und Verbesserung des Christenthums außgestrichen worden/ und deßwegen man immer etwas neues anzuflicken bedacht gewesen. Doch sind die Augen einem und anderem aufgegangen / daß sie den Schad erkennen können / welchen der Gottesdienst daher empfangen: und der so groß gewesen/daß Cardinal de Alliaco, auf dem Concilio zu Constanz sich vernemmen lassen: Circa cultûs reformationem quæ necessaria est, providendum esset, ut in divino servitio non tam onerosa prolixitas, quàm devota & integra brevitas servaretur,&c. In dem Gottesdienst ist nohtwendig zuverbesseren/daß er nicht so beschwerlich und weitläuffig / sonder zur Andacht und erforderlicher Kürtze angerichtet werde (z). Und wegen deren täglichen vermeinten Andachten/ welche den Römischen Gottesdienst meistentheils außmachen/hat Bernhardus Baptisatus/ein Abt Benedictiner-Ordens/ sich nicht geschohen auf besagtem Concilio in einer Versamlung der Vätteren zusagen: Missæ & Processiones, & alia in quibus vacamus hîc, apud Deum sunt modici aut nullius valoris: Die Messen / Processiones, und anders damit wir die Zeit zubringen / werden von Gott wenig oder gar nichts geachtet (a). Ein anderer hat auch daselbst geschryen: In Ecclesia esse cultum rituum blasphemorum, & abominabilem luxum (b). Dann die Uberhäuffung des äusserlichen Gepräng verhinderet die Anbettung Gottes im Geist und in der Wahrheit/und ist ein Gifft durch welches die Zierd / ja selbst das Herz des Gottesdiensts verzehret wird: durch das äusserliche werden die Sinn eingenommen / und so gar aufgehalten/daß das Herz nackend und wüst bleibet. In Vielheit der Ceremonien bildet der Mensch sich ein/daß er Gott den Herzen mit solcher Müh zum Schuldner mache / und verlasset sich auf das äusserliche Werck und dessen Verdienst. Ein solcher Gottesdienst ist ohne Glaub/ und hiemit sündlich (c). Lang pranget mit diesen Ceremonien / darum daß sie geheimnußreich (d) seyen. Durandus wil solches bereden in seinem grossen Buch (e) / in welchem er zeiget was Geheimnuß under jeder

(y) Sekend. Hist. Luth. p. 1. 247. Lit. d. Conf. Lang. I. 734: 14. (z) Canon. de Reform. Eccl. c. 3. In Hist. Conc. Const. Hardt. T. I. p. IV. p. 423. (a) Hardt. Conc. Const. T. 1. p. IV. p. 884. (b) Ib. p. 1391. (c) Rom. 14. (d) pag. 980: 3. (e) Rationale divinor. officior.

Unterf. Cap. 2.

der dieser Ceremonien verborgen seye. Aber alle diese Geheimnussen sind ein Character des Weibes/welches an seiner Stirn geschrieben hat den Nammen/**Geheimnuß** (f): nicht das Geheimnuß der Gottseligkeit (g)/sonder der Bosheit (h). Die Gott dem Herren schuldige Dankbarkeit wird erstattet/(wie (i) Wimphelingius geschrieben) non splendore sæculari, & externis cæremoniis, nicht durch weltlichen Pracht/ und äusserlichen Ceremonien/ sonder durch Nachfolgung/ Künschheit/ Demuht/ Verachtung der Reichtagen. Wie dienlich die Römischen Ceremonien hierzu seyen/ hat der Jesuit Drexelius grundlich in diesen Worten angewiesen: Subinde novas, nescio quas, atque peregrinas sanctitates sequimur, religiones exoticas aut excogitamus ipsi, aut ab aliis excogitatas velut ingeniosam pietatem arripimus, & multùm nos credimus promovisse, cùm diversa facimus ab aliis: dum his inhæremus, Christum patientem, Christum crucifixum non sine injuria transimus: Wir suchen dann und wann eine Heiligkeit in neuen Gottesdienstlichen Weisen/ welche von uns oder von anderen aufgebracht worden: und gefallen uns wol darbey. Wir gehen aber also den leidenden und gekreußigeten Christum/ nicht ohne dessen Beschimpfung/vorbey (l).

XXII. Auß diesem Brünnen des Aberglaubens/sind unterschiedliche sonst ungewohnte Gebräuche hergeflossen/ und durch Stifft-/oder Vergabungen in die Kirch eingeführt worden. Zum Exempel/ da Herr Walther von Büttikon dem Closter S. Urban/ gewisse Güter vermachet/ mit Geding/daß man daselbst 60. Armen am hohen Donstag die Füsse wäsche/ gewisse Almosen gebe/ in 4. von ihm bestimten Kirchen eine pfündige Wachskertz schicke/ um selbige bey der Meß/under der Elevation der Hostien anzuzünden (m): und daß An. Chr. 1451. zu Freiburg in Uechtland alle Freitag um die neunte Stund/ in allen Kirchen alle Glogken zusamen läuten/ Gott/ der zu selbiger Stund gestorben/ um Abwendung damahls auf der Statt ligenden Straffen auf den Knyen zubitten (n)/2c. Hieher gehört fehrners der Gebrauch deren sogenanten Hebkertzen und anderen Liechteren/(auß Wachs oder Oel) bey Tag und Nacht; vor dem Altar/ vor den Sacramenthäußlenen/vor den Crucifixen/in den Processionen/ bey den Leichbegängnussen/vor den Gräberen/oder Reliquiensärken (o). Demnach/das vielfal-

Aberglaubiges Weihen und Segnen/2c.

(f) Apoc. (g) 1. Timoth. 3:16. (h) 2. Theff. 2. (i) In Concordatis Nat. Germ. (l) Drexel. Op. T. 1. 104. a. (m) Lang. 711:5. (n) Lang. 976;3. (o) Id. 837:5.

Unterſ. Cap. 2.

tige/mit gewiſſen Gebetteren und Beſchweerungen/ ſonderlich mit dem Creutzzeichen beſchehende ſegnen der Creaturen/darvon die Päpſte ſelbs groß Heilthum machen. Deßwegen Johannes XXIII. und Martinus V. zu Conſtanz an **Liechtmeß** / Liechter ; am **Sonntag** Letare/ Roſen (oo) ; **Samſtag** vor Oſteren / Liechter / Feur/ **Prieſter** ; am **Oſtertag** Fladen/oder Kuchen : hernach am Freitag Agnos Dei geweihet (p). Sothane Agnus Dei werden nach Baronii/und Caſalii Bekantnuß/Zufolg und an ſtatt der Heidniſchen Amuleten / (oder wie die Griechen geurtheilt/an ſtatt des guldenen Kalbs (q) der Iſraeliten) als Bewahrungsmittel gegen alle geiſtliche Feind/und Leibspräſten (r) am Hals getragen : mit denen es doch erſt um An. Chr. 1365. auf das höchſte kommen (s). Wurden aber nicht allein vom Papſt (t) / ſonder auch von denen zu Jeruſalem (u) wohnhafften Mönchen geſegnet. Andere Weihungen waren durch die Biſchöffe verrichtet. Die Kirchen/ (nicht nur wann ſie von neuem aufgebauet/ſonder wann ein Todſchlag darinn vorgegangen (x) / wiewol der Papſt dann und wann auch an ungeweiheten Oerteren Meß zuleſen erlaubt (y)/) Kirchhöfe / Altäre : Oel zum H. Tauff / zur Firmung/ zur letſten Oelung. Durch gemeine Prieſter wurden geweihet / Bilder / Kräuter / Saltz und Waſſer (z). Kertzen an der Liechtmeß : Kertzen am Palmtag : zu Oſteren Fleiſch und Eyer (a) : Oſterfeur / Oſterkertz / Oſterfladen. Zu Oſteren und Pfingſten der Tauffbrunnen (b). Allen dieſen Dingen wird wegen ſothaner Weihung eine beſondere Krafft beygemeſſen (c)/wider Leib-und geiſtliche übel / inſonderheit das Zauberwerck abzuhalten und abzutreiben. Die Palmen wurden geweihet / durch dieſe Wort : Exorcizo te omnis Creatura Florum,&c. hernach mit Waſſer beſprängt ; beräuchert ; und nachdem ſie außgetheilet worden / hat man gleichfahls die anweſende Prieſter und Volk beſprängt (d). Das Oſterfeur wurd geweihet Samſtag vor Oſteren. Dann nachdem alle Liechter in der Kirchen außgelöſchet worden / hat man durch die Sonnenſtralen/ oder durch Stahel und Feurſtein/Liechter von neuem angezündet / und geweihet ; bey dieſem Liecht haben auch die Burger ein Liecht in der Kirch angezündet/und heimgetragen/in Hoffnung wider das Anzünden der

(oo) De quo Annal. A. 1417. (p) Hardt. IV. p. 1543. (q) Hotting. H. E. III. 705. (r) *Fulgura deſurſum pellit & omne malignum Peccatum frangit*,&c. Ib. 703. (s) Voët. Diſp. T. III. p. 936. (t) A. 1441. Conf. Urſtiſ. Hiſt. Baſil. p. 371. (u) Hotting. Sch. Tig. 99. (x) Annal. A. 1398. (y) Lang. 602. (z) Hott. Spec. Tig. 372. Hiſtor. Eccleſ. V. 650. ſqq. (a) Hæmmerl. *de bened. auræ.* (b) Vid. Supr. C. 2. § 2. (c) Hott. l. c. (d) Breviar. Mſcr. Tig.

der Stral/ꝛc. ſicher zuſeyn. Oder ein jeder Haußhalter hat ein Scheit Holtz auf den Kirchhof getragen: die Pfaffen ſtuhnden / ſungen und laſen; und ſegneten alſo das Feur. Darnach riſſe jeder ſein Scheit mit einem Seil zu ſich/und trug es heim (e). Zu Ybach in Schweitz wird das ſogenante S. Antonii/Johannis/und Quirini Waſſer benediciert/ und an unterſchiedliche Ort geholet (f). Nichts gemeiners aber iſt/ als das Weihwaſſer / deſſen Krafft von der Prieſterſchafft hoch angerümt/ gleichwol dann und wann beſpottet worden (g). Daß neben dem Aberglaub der Geitz der Cleriſey eine Säugamm ſothaner Weihung geweſen / ſihe drunden Cap. IV. 29. Unterſ. Cap. 2.

XXIII. Daß die Römiſche Kirch durch gewiſſe Gebetter / und Beſchweerungen / ſonderlich mit dem Creutzzeichen/ Waſſer/Saltz/Oel und viel anders ſegnet/um dardurch ſich wider den Satan und andere Übel zubewaffnen; wird von den Reformierten/mit dem Segnen und Beſchweeren der Zaubereren in eine Linien geſetzt. Caſpar Lang aber ſagt (h) ſolches ſeye eine unſchuldige **Schmähung**/verantwortet ſich aber/ungeſchickt / unvernünfftig und läſterlich. **Ungeſchickt** iſt / daß er/und zwahr zum theil auß lugenhafften Legenden/(als da nach Delrii (i) Bekantnuß die Legend Baſilii iſt) und denen fälſchlich alſo genanten Conſtitutionibus Apoſtolicis beweiſen wil / daß viel fromme Vätter ſolche Segenſprüche gebraucht. Auch daß er ſich auf das berufft/ daß in der erſten Kirch Exorciſten, oder Teufelsbeſchweerer geweſen. Wer weißt aber nicht / daß die erſten Chriſten die Gaab den Satan außzutreiben gehabt? Dieſe Gaab war eine gemeine Gaab / ohne eine abſonderliche Weihung (l) / wie bey Papiſtiſchen Exorciſten geſchihet. Dann/ ſagten ſie / Teufel außtreiben ſeye eine freye (unmittelbare) von Gott herührende Gaab / (die an kein gewiſſen Stand der Menſchen gebunden.) Sonſt wurden auch Exorciſten genennet diejenige/ durch welche die Neubekehrten/und die Jugend im Chriſtenthum unterzichtet wurden (m). Zu dem ſo haben die H. Apoſtel und andere Heilige/ den Satan beſchwohren / und andere Wunderwerck verzichtet / allein im Nammen Chriſti/wie Delrio geſtehet (n)/ ohne ſolche Ceremonien und viel Geſchwätz / wie im Papſtthum geſchihet. Sie haben Göttlichen Beyſtand angeruffen / und dem Satan/ oder den Kranckheiten zuwei- Ob ſolches billich der Zauberey bezichtiget werde?

(e) Ex Ἀθήν. (f) Lang. 801 : 35. (g) Hæmmerl. Paſſion. p. 2.b. Biſchoffsb. Abbatiſc. Haltm. Sangall. Chron. pag. 330. (h) Grundr. 2. pag. 80. (i) Diſquiſ. Mag. p. 506. b. (l) Ἐξορκιςὴς ὁ χειροτονῆτος. Clem. Conſtit. VIII. 26. *A quovis Chriſtiano dæmon ejectus* (Tertull. Apol.) *& tormentis verborum, & orationis incendiis,* (Minut.. Fel.) (m) Raban. Inſtit. Cler. l. 1. c. 10. (n) Diſq. Mag. p. 506. 2.

Unterf. Cap. 2.

chen gebotten/sich verlassende auf gehabten Göttlichen Befehl/und Verheissungen/welche sie solches zuthun/empfangen. Wo haben die Papisten Befehl zuthun was sie thun? Oder wo hat Gott verheissen durch sie zuwürcken/ wann sie solche Wort brauchen? Lang verantwortet sich demnach/**unvernünfftig.** Steuret sich auf 1. Tim. 4:4. gleich als ob des H. Apostels Meinung were/daß jeder durch das Gebett zuwegen bringen könne/was er verlanget/ ihm/was er unterfanget/gelingen werde/und daß er ein jedes Ding/wann er nur drüber bettet/brauchen möge worzu er wolle. Sonder S. Paulus redet von denen Creaturen/denen Gott Krafft mitgetheilet den Menschen zuernehren/ und lehret/daß solche/selbst zu dem Endzweck zu welchem sie gegeben sind/nicht ohne Gebett und Danckſagung von den Menschen gebraucht werden müssen; auf daß namlich die Menschen also bescheinen/ daß sie erkennen/ daß die Würckung der Speisen/weder allein von dero anerschaffenen Krafft/ noch von der Menschen Würdigkeit/ sonder allein von dem Wolgefallen Gottes herrühre/und auf daß Gott die Ehr gegeben werde/ zu welcher er alles erschaffen. Was ist es dann/ daß wir die Speisen zu dem Gebrauch/ zu welchem sie von Gott erschaffen worden/durch das Gebett heiligen müssen. Kan Lang beweisen/ daß Gott das Saltz/ Wasser/ Oel/ 2c. erschaffen/ auf daß durch dero Mittel und Dienst in der Kirchen zu allen Zeiten/und von wem sie immer gebraucht werden/ geist-und leibliche Ubel abgetrieben/ oder Gnadengaaben mitgetheilet werden? Und daß man solche Creaturen zu solchem End weihen und heiligen müssen? Das Segnen der Speisen ist in Gottes Wort gebotten: das Papistische ist daselbst verbotten/ und ist zum theil die Zauberey/ wegen welcher Babel so offt (o) vom H. Geist durchgezogen wird. **Lästerlich** ist/ daß Lang das Römische Segnen vergleichen darff/~~mit~~ dem Segnen durch welches Christus die fünf Brot und zween Fisch vermehret hat. Was war dieses Segnen anders/als eine Danckſagung (p) zu Gott/ dem Schöpfer des Brots/ und als eine Zuversicht/daß Gott durch dieses Wunderwerck sein Kind Jesum verklähren werde? Hat hiemit Christus 1. das Brot und die Fisch gebraucht zu dem Werck zu welchem sie erschaffen waren. 2. Die Vermehrung des Brots hat er gewürcket/ weder durch Wort/ noch Zeichen/ sonder durch seine eigene Krafft. Was Gleichheit hat die Würckung so dem Saltz/2c. zugeschrieben wird; und die Würckung des Brots und der Fischen? Oder was Gleichheit ist zwischen Christo/ und

(o) Apoc. 9:21. 18:23. 21:8. 22:15. (p) Matth. 15:36. Joh. 6:11.

Unterſ. Cap. 2.

und dem Priester? Das geweihete Wasser/Oel/ꝛc. hat keine natürliche Krafft/den Satan/ꝛc. abzutreiben. Muß hiemit solche Krafft empfangen von dem Priester/(welches kein Priester sagen wird) oder von Gott/der doch solches keinem Priester verheissen: auch keinem befohlen Oel/Saltz/ꝛc. durch das Gebett zu solchem End zusegnen. Ist aber solches Segnen ohne Nachtruck; so ist es abergläubisch. Hat es einen Nachtruck/so daß der Satan durch geweihetes wasser/ꝛc. abgetrieben wird (q)/so ist es von Gott/welches wir falsch seyn erwiesen: oder ein Satan wird durch den anderen außgetrieben/und ist solches Gebett/und solche Anruffung der H. Dreyeinigkeit/eine unverantwortliche Entheiligung des Nammens Gottes: welche nicht den Segen/sonder den Göttlichen Fluch beholet/und ist ein in solchem Absehen gemachetes Creutz/kein Waaffen wider den Satan/sonder ein Schwert/welches ein solcher Mensch dem Satan gibt sich zuerwürgen/und ein Strick den Menschen vom Glauben an Christum/und dessen kostlichem Blut abzuführen. Dann je heiliger die Wort sind/so alsdann gebraucht werden/je grösser ist die Sünd. Gott hat gewisse Zeichen uns gebotten zubrauchen/nicht den Glauben oder die Seligkeit in uns zuwürcken/sonder den Glaub zustärcken. Solche Zeichen müssen wir/zu dem von Gott geordneten Zweck/durch Gebett und das Wort Gottes segnen; aber wie niemand dörffen das Heilige/zu der Priesterlichen Salbung von Gott angegebne Oel/noch das im Tempel übliche Rauchwerck/nachahnen (r)/und ausſert dem von Gott bestimten Anlaas brauchen/also soll niemand ausſert dem Gebrauch der H. Sacramenten/einige Creaturen zu heiligem Gebrauch sönderen.

Tagwehlen/Zeichen deuten/die Unschuld durch Zweykampf darthun.

XXIV. Demnach der Aberglaub den Gottesdienst erzehlter maassen beherrschet hat/hat man sich nicht zuverwunderen/daß er sich auch in tägliche Geschäfft eingetrungen; und daß das Tagwehlen/Zeichendeuten/ꝛc. rühigen Platz gefunden. Resident in multis execrabilis superstitio Dietariorum: Das verfluchte Tagwehlen ist gemein: sagt P. Numagen (ſ)/und widerlegt es weitläuffig. Herzog Leopold wolte An. Chr. 1315. die drey Länder Ury/Schweitz und Unterwalden an S. Catharina Tag angreiffen. Als er seinen Sternseher rahtsgefraget (s)/loosete ihm derselbige gut Glück auf S. Othmars Abend. Wie übel aber solches ihm außgeschlagen/ist bekant. Hingegen waren die Eidgnossen beredet/daß nicht glückhafftig sey/auf der Kindlenen Tag kriegen/

(q) Gomar. Op. III. 292. b. (r) Exod. 30:32.37. (ſ) Ap. Hotting. H. E. VIII. 1317. sq. (s) Tschud. A. cit.

Unterſ. Cap. 2.

gen / deßwegen ſie An. Chr. 1488. geſagten Tag gern vorbey gelaſſen hetten. Als ſie gleichwol von Herzog von Meyland angegriffen worden / hat Gott ihnen Sieg verliehen (t). Eine Zeichendeutung war es (u) / daß An. Chr. 1503. / ein wegen Ermördung ſeines Eheweibs verdächtiger Ettisweiler / nachdem er an der Folter nichts bekennen wolte / beſchohren / und nacket zu dem nunmehr 20. Tag begrabnen / aber wieder herfürgegrabnen Leichnam geführt / die rechte Hand auf des ermördeten Eheweibs Bauch zulegen / und zuſchweeren genöhtiget worden / daß er unſchuldig were : alles mit dem Anſinnen : werde der Leichnam ein Zeichen von ſich geben / ſo werde es ihn das Leben koſten. Eh aber der verdächtige zum Leichnam genahet ; habe der Leichnam geſchaumet / und zwahr je mehr der Verdächtige herzugenahet / je mehr habe das Schaumen zugenommen / als er endlich herzugetretten den Eid abzulegen / habe der Leichnam häuffig geblutet / darüber der Mörder auf die Knye gefallen / und nach bekanter Taht / auf das Rad geflochten worden (x). In gleichem Jahr ſoll zu Zürich / eines Wirts / an einem Rebman (um deſſen mit ſaurem Schweiß erworbnes Geltlein zubekommen) verübte Mordtaht / an Tag kommen ſeyn / nachdeme des Ermördeten Rebmeſſer / alsbald nachdem es dem Tähter in die Hand gegeben worden / zuſchweiſſen angehebt (y). Hieher dienet die Prob der Unſchuld / durch das Tragen eines glüenden Eiſens / welche noch dann und wann geübt worden (z). Bey dieſer Gelegenheit erachte nicht zuvergeſſen ſeyn / daß etwann unlautere Händel / offentlich / auß Befehl des Richters / durch einen Zweykampf unterſcheiden worden. Als (a) An. Chr. 1423. einer zu Glarus ſeinen alberen / aber reichen und kinderloſen Schwager / ab einem gegen Ury gelegnen Hochgebirg in ein tieffes Tobel hinuntergeſtürzt / in Hoffnung ſelbiger zutod fallen werde / der Schwager doch darvon kommen / und den Tähter nach ſeiner Heimkunfft verklagt / der Beklagte aber zu ſeiner Verantwortung ſagte / hette den Kläger in einer unchriſtlichen Taht angetroffen / ihn hiemit heimlich wegzuſchaffen getrachtet / auf daß die Freundſchafft ſeinetwegen nicht zuſchanden komme. Beyde wurden hierüber eingezogen / der Albere gefolteret / und dieweil er nichts bekennen wolte ; auf einem Landtag erkennt : beyde auf den gewohnten Richtplatz (Ingrub genennet) zuführen / und jedem ein Schwert zugeben / um in Beyſeyn beyderſeitigen Verwandten / innert denen

(t) Schill. Hiſt. Lucern. Mſcr. 75. b. (u) Indicium hoc *pio Judici minimè ſuffiſcere*, agnoſcit Delrio Diſquiſ. Mag. p. 777. b. (x) Etterl. p. 122. (y) Ibid. pag. 123. (z) Anual. A. 1315. (a) Tſchud.

Unterſ. Cap. 2.

denen hierzu aufgerichteten Schrancken / und bloſſen Hembderen und Unterkleideren/einen Zweykampf zuhalten. Vor dem Schrancken ſtuhnden die 60. Rechtſprecher/mit ihren Richtſchwerteren/und hinder ihnen das gemeine Volk zuzuſehen/und ein Pater Noſter/Ave Maria/und den Chriſtlichen Glauben zuſprechen/auf daß der Unſchuldige ſeine Unſchuld mit des anderen Tod darthun möge. Nachdem die Kämpfer einanderen eine Zeitlang herumgetrieben/hat der Albere den Schwager herdfellig gemachet/und ihm etliche Stich gegeben. Als nun dieſer geſehen daß er ſterben müßte / bekante er / daß er den alberen Schwager zuermörden geſucht/bat ihn um Verzeihung und ſtarb. Der Sieger übergab ſein Schwert ſeinem Fürſprech; und des Entleibten Schwert/dem Richter. In einem ſolchem Zweykampf/ iſt An. Chr. 1400. Otto der letſte Graaff von Granſee / durch ſeinen Ankläger/Ritter Gerhard von Steffis / ums Leben gebracht worden (b). An. Chr. 1288. iſt zu Bern ein Weib einem Mann in einem Zweykampf obgelegen (c). Von Käiſer Carolo IV. wird ruhmlich geſchrieben/daß er auf dieſem zimlich alten Mißbrauch (d) nichts gehalten/und daß Antonius vom Thurn/ als der zu Bern / eine/ wider lobliche Statt Bern/geführte Anklag auf gleiche Weis zurechtfertigen begehrt / von Ihr Majeſtät ab und zu Ruh gewieſen worden (e). Gleichfahls iſt das Laden ins Thal Joſaphat gebraucht worden: auch von offenbaren Böſßwichten/und iſt krafftlos geblieben (f). Hingegen ſoll eines unſchuldig verurtheilten Edelmanns Dräuung an Rodolff / Erzherzog von Oeſterreich / ſich erfüllet haben (g).

Offentliche Zauberey.

XXV. Durch den Aberglaub/iſt auch der Zauberey die Thür ſo weit aufgegangen/daß ſie ohne Scheuh außgeübt und verthädiget worden/ſo daß/gleichwie es ehmahls geheiſſen (h): Maleficium (magiam) ſine idololatria peragi non poſſe, wo Zauberey ſey / da ſeye auch die Abgötterey; alſo ſich jetzund befunden / daß wo Abgötterey iſt/ daſelbſt auch Zauberey ſeye. Dieſe Zwilling Kinder haben einẽ Vatter/den Satan; einen gleichen Lohn/Gottes ewige Ungnad: dieweil beyde in einem Abfahl von Gott beſtehen. Selbſt under den Biſchöffen waren ſolche/ welche für Zauberer dargegeben worden (i). Andere haben ſich durch

(b) Chron. Bern. Mſcr. Stumph. VIII. 14. (c) Tſchachtl. p. 9. a. (d) Sueur H. E. A. 628. p. 91. (e) Id. Chron. Mſcr. Stetl. p. I. p. 80. b. de hoc probationis genere per Duellum, vid. Otton. in Rhenan. de Germ. pag. 295. (f) Bulling. Hiſt. Mſcr. XIII. 2. (g) Hæmmerlin. Regiſtr. querel. p. m. 60. b. Conf. Annal. A. 1314. (h) Eliberit. § 6. Heidegg. Diſſert. IX. 27. (i) Vid. Annal. A. 1274.

Unterf. Cap. 2.

ihr/wider die Jnger / Schlangen / Fliegen (l)/ ꝛc. gebrauchtes Segensprechen/wegen dieser Sünd in Verdacht gebracht (m). Ein Barfüsser An. Chr. 1480. / und der Kirchherr zu Stanz An. Chr. 1511. waren gottlose Teufelsbeschweerer / welche beyde zu Riggisperg einen Saltzbrunnen zuentdecken über sich nemmende / einen nammhafften Eidgnössischen Stand/schandlich hinder das Liecht geführt (n). Deren Bernischen Dominicaneren Pact mit dem Teufel ist bekant. Das schlimste war / daß das arme Volk / durch die Clerisey in diesen Schlam abgeführt / und gleichsam vorsetzlich verführet worden. Nicht zugedencken/ daß an gewissen Orten sonderbare Zauberstuben gehalten worden (o). Die Clerisey hat neben vielen anderen abergläubischen Sachen den Judenen das also genante zauberische Sigillum Solomonis abentlehnet; und denen Christen bey sich zutragen beliebet. Das unwissende Volk wurd beredet / so sie ein Papeir / oder Pergament bey sich tragen/ in welchem gewisse Sprüch aufgezeichnet / in Gestalt des Creutzes/ und die Gestalt deren Näglen mit welchen Christus an das Creutz gehefftet worden/ oder so sie den Anfang des Evangelii Johannis/mit offt untergemischten Creutzzeichen / und offt wiederholetem Wörtlein Benedicat, samt einer gewissen Anzahl Pater Noster / und Ave Maria: oder gewisse Wort auß denen Evangeliis S. Matthei/und S. Luce / oder die siben Wort des am Creutz hangenden Herzen Christi: oder ein vom Papst Leone X. gestellete Gebettsformul erzehlen; seyen sie genugsam beschirmet / wider Feuer und Wasser / Hieb und Stich / sicher vor schiessen und falschem Urtheil: in Kindsnöhten: vor allen Feinden / sichtbaren und unsichtbaren: und vor allem übel an Leib und Seel (p). Habe dergleichen mehr bey der Hand / welche aber beyzufügen überflüssig erachte. Hat Gott dem Hohenpriester des A. T. solche Segen über sein Volk außzusprechen übergeben? Hat sich David also unter den Schatten der Flüglen Gottes begeben? Hat sich Paulus also im Creutz Christi gerühmt? Ein An. Chr. 1497. zu Constanz gehaltener Synodus gestehet selbs / daß die Zauberey / (verstehe under den Geistlichen) allzugemein seye/und vermahnet zwahr von solcher Sünd abzustehen. Aber woher ist solche Sünd und dero Vermehrung kommen / als daher / daß man gewissen Zeichen/(dem Creutz/ꝛc.) Buchstaben/Zahlen/Wörteren/Ceremonien (in welchen Stucken die Zauberey bestehet) in dem offentlichen

(l) Gisen. de Papism. p. m. 272. § 76. n. 6. (m) De duobus Lausanensibus & Curiensi Episcopo, vid. Hotting. H. E. IV. 314. sqq. (n) Stetl. I. 280. b. 453. b. (o) Anhorn. Magiol. pag. 258. 260. (p) Vid. Hotting. Analect. pag. 32. sqq. Hist. E. V. p. 651. 658. Gejer. Opusc. Phil. p. 693. sqq.

Unterſ. Cap. 2.

chen Gottesdienſt groſſe Krafft beygemeſſen : daß der Satan vieler Fürwitz und der meiſten Aberglauben zuerhalten / und ihr Spiel mit beyden zuhaben / den Menſchen gar offt / bald auf dieſe / bald auf eine andere Weis erſchinnen / mit den Menſchen (in Samuels Geſtalt) geredt (q) / die Menſchen aber mit ſelbigem ſich erſprachet / von ihm wegen der üblichen Lehr Bericht begehrt (r) / deſſen Wort Glauben zugeſtellet / (wie Lang nachmahl hin und wider tuht (s)/) deſſen Außſag zum Beweisthum / daß ihre Lehr und Ceremonien gut ſeyen / angezogen / ganz wider den Geiſt Chriſti und der Apoſtlen. Der Satan hatte eine offentliche und wahrhaffte Zeugnuß von dieſen abgelegt / doch wolten ſie dieſem Lugengeiſt ſolches nicht geſtatten / ſonder haben ihm das Stillſchweigen auferlegt.

Hemmerlins ärgerliches Buch de Exorciſmis.

XXVI. Inſonderheit hat ſich Doctor Felix Hemmerlin ſtarck hierinn vertiefft / mit 5. unterſchiedlichen Bücheren / in welchen der Aberglaub / und die zauberiſche Werck des Satans / nach denen damahls üblichen Kirchen Maximen / verthädiget. De benedictione auræ cum Sacramento : Diſputatio Prioris Franciſcanorum cum Spiritu, &c. De credulitate dæmonibus habenda : De Exorciſmis : Dieſes letſtere hat er geſchrieben bey Anlaas eines Bauren / welcher darum / daß er auf einrahten etlicher alter Perſonen / einem krancknen Vieh gewiſſe Wort in ein Ohr gehauchet / von ſeinem Prieſter terribiles correctiones ſuſtulit (t), ernſtlich durchgezogen worden. In dieſem Büchlein verhandlet Doctor Hemmerlin ſechs Fragen / under welchen die zweyte iſt : Ob es / um die Kranckheiten der Thieren zuheilen / den Nammen Gottes zubrauchen erlaubt ſeye ? Die dritte / ob es erlaubt das Vieh zuſegnen oder auch ſelbigem zufluchen ? Die vierte / ob alles Segenſprechen verbotten werden müſſe ? Die ſechste / ob ſolch Segenſprechen / darum daß man gewiſſe Gebärden darbey gebrauchen müſſe / unzuläßlich ſeye ? Obige zweyte Frag bejahet / und beweiſet er auß denen Legenden / und mit dem / daß Chriſtus auf einem Eſel in Egypten geführt worden / und in die Statt Jeruſalem geritten ſeye. Die dritte beſtätiget er mit dem An. Chr. 1277. eingeruckten Exempel Lauſanniſchen Biſchoffs Wilhelm II. Item / des zu Hemmerlins Zeiten / zu geſagtem Lauſannen lebenden Biſchoffs /

(q) Vitod. Hiſt. Mſcr. p. m. 50. Exemplum habet eruditi Domini de Regenſperg, cum dæmone frequenter de Studiis conferentis. (r) Vid. Supr. C. 2. § 10. ex Schol. Tig. & Malleoli *Diſputatio Prioris Franciſcanorum cum Spiritu*, à Malleolo approbata & in miraulis numerata. (s) Grundr. II. pag. 84. § 6. &c. Conf. Mall. *De credulitate dæmonibus habenda.* Et Gomar. Op. III. 291. (t) Hæmmerlin. de Exorc.

Unterſ. Cap. 2.

schoffs / welcher die Blutsauger/um daß selbige den Salmen/und anderen grossen Fischen Schaden gethan/und sie ans Gestad getrieben/durch tägliche Ablesung gewisser Sprüchen H. Schrifft abgetrieben (u). Also haben auch ein gewisser Bischoff von Constanz/ sonderlich einer von Chur / die Inger / oder Laubkäffer / nachdem sie den Bäumen grossen Schaden zugefüget / für den Richter bescheiden: ihnen einen Fürsprech geordnet; und nach Form Rechtens einen Außspruch wider sie ergehen lassen: daß namlich die Laubkäffer (weil sie ein Geschöpft Gottes seyen) nicht unrecht gethan haben/daß sie ihre Nahrung gesucht. Auf daß es ihnen nun hieran nicht mangle/sollen sie sich in gewisse/an unbewohnten Oerteren gelegene Wälder verfügen / und andere Oerter ungeschädiget lassen. Etliche haben dem Lausannischen Bischoff/wegen von ihm gebrauchter Beschweerungen/übel geredt. Wie dann Gott sein in Babel wohnendes Volk immer vor so gefahrlichen Mißbräuchen wahrnen lassen. Aber die Hohe Schul zu Heidelberg/ (an welche man die Sach langen lassen/ um sie zuuntersuchen/) hat das Bischöffliche Verfahren gutgeheissen (x). Bekant ist das **Wespengericht**/so jährlich in der Graffschafft Arnsperg / die Wespen abzutreiben/gehalten worden (y). Hemmerlin beschönet es mit diesem Grund: So man essen wil / segne man das Fleisch des todten Viehes / auf daß es uns gedeye: Hiemit möge man auch lebendiges Vich segnen/auf daß es nicht zugrund gehe. Haben aber dieses allbereit § 23. beantwortet. Fehrners sagt Hemmerlin: Die jenige Priester / welche solches Segnen für abergläubisch halten / seyen einfalte/unwissende Leuth / und so arm/ daß sie niemahls erfahren haben / wie weh es tühe einen Esel oder Pferd zuverliehren. In solchen Segensprüchen seye nichts das einem Glaubensarticul/oder gemeiner Ehrbarkeit zuwider lauffe: und seye es seines Erachtens / so man einem solchen Menschen oder Vieh/durch Segensprechen helffe/ein Werck der Barmherzigkeit/ dardurch man um Gott etwas verdiene. Auch seye es nicht unrecht / daß man den Segen spreche über einen Pfeil/um selbigen zuvermögen/daß er ohne Schaden auß der Wunden falle: beydes in Käiserlichem und geistlichem Recht werde es gutgeheissen / daß / wann mit Beyhilff des Satans ein Wetter gemachet worden / solches durch gleiche Kunst des Satans abgetrieben werde: Vom gemeinen Mann werden viel Segensprüche gebrauchet/ die nicht

(u) *Et ad effugandum & repellendum hujusmodi bestiolas, multipliciter profecit.* (x) Græculis idem frequentatur, ap. Allat. de Græc. Opinat. § 29. (y) Epist. ad Goldast. pag. 568. de A. 1611.

Unterf. Cap. 2.

nicht alle zuverwerffen seyen: villeicht seyen solche Sprüch heiligen Männeren von Gott eingegeben worden: die Kirch lasse zu / daß man durch gewisse Wort / den Außsatz heile. Durch das Wörtlein N. seye man vor Pestilenz gesichert / und seye bekant / daß der H. Leib des Sohns Gottes / per certam & determinatam verborum formam & non aliam, de summo cœlorum throno ad altaris mensam coaptatur, **durch gewisse und bestimte Wort auß dem Himmel auf den Altar gebracht werde.** Dieser Mann scheuhet sich nicht zusagen; diejenige irren/welche vermeinen/es seye keines wegs zugelassen/ daß man vom Teufel Hilff begehre; beweiset solches mit dem Exempel Theoduli/welcher dem Satan eine Glogk von Rom zutragen gebotten habe. Ein schönes Beweisthum/was Unrahts die unreine und verlogne Legenden Bücher in der Kirch angestifftet.

Hemmerlins Schrifften in Römischer Kirch verbotten.

XXVII. Von diesem Doctor Hemmerlin sagt zwahr/der berühmte und gelehrte Spanische Jesuit/Martinus Delrio (z): De hæresi tantùm non damnatus: Er seye bey nahem für einen Ketzer erklährt worden: in dessen Bücheren seyen viel temeraria, erronea & scandalosa, vermessene / irrige und ärgerliche Sachen / deßwegen maturo & sapienti consilio, ejus nomen inter primæ classis prohibitos Scriptores, quorum cuncta scripta sint vetita, er von der Römischen Kirch weislich under diejenigen gesetzt worden/deren Schrifften gänzlich verbotten sind. Gewißlich haben vornemme Römische Lehrer von Hemmerlin/bey dessen/und in gefolgeten Zeiten milter geurtheilt/als Delrio. Vor noch nicht 100. Jahren/hat ihn der Jesuit Gaulterius denen Scriptoribus Ecclesiasticis beygezehlet (a). Ich weiß wol/daß dem Doctor Hemmerlin sein freye Feder und Mund schon in seinem Leben viel Ungonst erweckt (b). Gleichwol war er bey vielen ansehenlichen/und hochgelehrten Männeren / die ihn gekennt/ und selbst am Römischen Hof in grossem Ansehē (*). Ich halte aber darfür daß Delrio/und andere Inquisitores, über die Schrifften dieses Manns nicht so fast erbitteret seyen/ wegen seiner Lehr von den Beschweerungen / als daß er des Römischen Hofs / und die Mängel des damahligen Gottesdiensts offenherzig bekennt und durchgezogen. Dann was seine Meinung von dem Segensprechen antrifft / ist es nicht Doctor Hemmerlins sonderbare / sonder

(z) Disquisit. Mag. lib. 3. p. 2. q. 4. Sect. 8. à p. 504. (a) Tab. Chronol. Sæc. XV. Werlinus addit. ad Trithem. Script. Eccles. de Opusc. Hæmmerlini, *Doctis* non esse *indigna*. (b) Vid. Passion. p. 4. b. & Supr. pag. 330. Hotting. Hodeg. III. 425. Lang. L 576: 24. (*) Vid. infr. Cap. VII. 17.

Unterſ. Cap. 2.

eine damahls im Schwang gehende Meinung: denen ſelbiger Zeit üblichen Gottesdienſtlichen Weiſen und Ceremonien ganz gemäß: und welche denen jüngeren Lehreren nur darum mißfallen möchte / weilen darauß folget / daß der Römiſche Gottesdienſt zur Zauberey verleite / welches durch Delrionis Meinung noch nicht außgewichen / ſonder aufs neu bekräfftiget wird. Sintenmahl Delrio die Beſchweerungen / und das Segenſprechen / welches durch die Biſchöffe: nach Gewohnheit und gutheiſſen der Kirch geſchehe / unterſcheidet von denen abſonderlichen Segenſprechereyen einzeler und privat Perſonen. Hiemit deren von Lauſannen / und anderer Biſchöffen / wider das Unzifer gebrauchte verfluchen / billichet. Doch ſagt er / daß ſie die richterliche Citation (welche lächerlich / doch der geringere Fehler iſt) beſſer unterwegen gelaſſen hetten (c). Doctor Hemmerlin verthädiget dieſe letſtere / darum / daß die erſte von der (Römiſchen) Kirch gutgeheiſſen werden: hingegen verwirfft Delrio die letſte Gattung / beantwortet fünfzehen von Doctor Hemmerlin eingeführte Gründe; billichet doch die erſte Gattung Segenſprechens: auch ſelbſt das Segenſprechen des Churiſchen Biſchoffs wider die Laubkäffer. Da aber gewiß iſt / daß dieſe beyde von einer Art; und Hemmerlins Meinung beſſer iſt / als des Jeſuiten. Dann ſo eine Gattung gültig iſt / ſo ſind beyde zuläßlich / und wañ die privat Segenſprecherey verwerfflich / iſt auch das andere ſträflich. Ich geſtehe daß Delrionis Antwort wider die privat Segenſprüch / gemeinlich den Stich haltet; aber er hat wider ſolche privat Segen nichts geredet / das nicht auch wider die Beſchweerungen der Exorciſten und Biſchöffen diene / hiemit diejenige / welche Delrio verthädiget / eben ſo wenig von Zauberey befreyet werden können / als diejenige ſo durch Hemmerlin beſchirmt / von Delrione aber widerlegt worden; dann damit ich auß mehreren / von Delrione wider Hemmerlin angeführten Gründen / nur einen beybringe (d). Die Wörter mit welchen die Römiſche Cleriſey ihre Beſchweerungen verrichten / würcken das jenige darzu ſie gebraucht werden / eintweders als Zeichen / daß Gott mitwürcken werde / oder durch einwohnende Krafft. Würcken ſie als **Zeichen**? Wo hat Gott gebotten ſolche Zeichen zugebrauchen; oder wo hat er zugeſagt / daß / ſo ſie ſelbige gebrauchen / er durch ſie würcken werde. Würcken ſie ſolche Wort durch ihre **eigene Krafft**? ſo würcken ſie ſo fehrn ſie ein Thon ſind: oder gleich

Ob die Exorciſmi der Römiſchen Kirch nicht zauberiſch?

(c) Etiam Judice P. Jacobo Goar. in Eucholog. A. 1647. impreſſo. *Vana & ſuperſtitioſa obſervatio fuit.* (d) Delr. p. 507. Inpr. vid. à p. 512. b.

Unters. Cap. 2.

gleich einer natürlichen Ursach; wegen anerschaffner Krafft (e). Beydes ist falsch. Der einige Trost Delrionis wider diesen Grund ist/daß Gott versprochē hab die Kirch zuleiten. Weilen aber beygebrachte Gründe ein unumstößlicher Beweisthum/daß solche Segensprecherey nicht auß Gott seye: demnach sothane Segenssprüche von Römischer Kirch angenommen und verthädiget werden/so folget nohtwendig/daß die Römische Kirch nicht die wahre Kirch seye. Sonst wurde sie von Gott geleitet/daß sie der Zauberey nicht Beyfahl gebe. Es sagt zwahr Lang: Es seye der ganzen Welt bekant/daß die Zauberkunst von denen (Römisch) Catholischen mit Feur und Schwert außgereutet werde (f). Es ist aber auch der ganzen Welt bekant/daß die Clerisey Sachen übt/und verthädiget/welche von Zauberey nicht loos gezehlet werden mögen/wie dann nichts neues ist/daß einer das jenige selbst tuht das er an einem anderen straffet (g). Endlich daß Hemmerlin vermeinet/man möge im Nohtfahl bey dem leidigen Satan selbst Hilff suchen/soll billich einem frommen Christen einen Grauen erwecken. Diß Orts hat sich weit besser aufgeführt Fridrich/Herzog in Oestreich/welcher/als er Käiser Ludwigs IV. Gefangner war/die vom Satan anerbottne Hilff ihn zuerledigen/großmühtig außgeschlagen/und bald/durch ein von Gott gezeigetes ehrliches Mittel/auf freyen Fuß gestellet worden (h).

(e) Contra Exorcismos illos,& eorum Hyperaspisten Delrionem,vid. prolixè, τῦ μαναϱ. Heidegg. *Myst. Babyl.* Diss. XV. à § 28-42. (f) Lang. II. 385. ad § 12. (g) Rom. 2:1. (h) Tschud. p. m. 676. Vitod. p. 37. b. Id. pag. 50. a. laudat eruditum illum D. Regensperg, quem dæmon *in multis informasset, si id postulasset.*

Das

Unterſ. Cap. 3.

Das III. Capitel.

Von verdorbener Gewiſſenslehr / und Kirchenzucht.

Innhalt.

Von verdorbener Gewiſſenslehr / und Kirchenzucht. Schlimme Lebens-und Gewiſſens-Reglen. 1. Ohrenbeicht. 2. Dero Urſach. 3. Bußwerck/ Faſten/ꝛc. 4. Ablaß. 5. Römiſcher Ablaß neu. 6. Deſſen Mißbräuche. 7. Jubeljahr zu Rom und in der Eidgnoßſchafft. 8. Ablaß ungerecht. 9. Durch die Mönchen zwahr außgeſtrichen. 10. Der Gottſeligkeit nachtheilig. 11. Voll Betriegerey. 12. Daher von unſeren Altforderen widerſprochen. 13. Richtige Verthädigung des Ablaſſes. 14. Mißbrauch des Banns. 15. Beſchwerden und Ungelegenheiten vom Bann. 16. Schaden daher im Gottesdienſt und Regiment. 17. In was Achtung er geweſen? 18.

I.

Von verdorbener Gewiſſenslehr/ und Kirchenzucht.

DEr Glaub an Chriſtum/welcher den Menſchen ſelig machet/ iſt vergeſellſchafftet mit unverfälſchtem Fleiß / ein gut Gewiſſen zuhaben gegen Gott und den Menſchen allezeit (a). Nachdem wir dann den Verfall des Gottesdienſts / mit welchem Gott geehret werden ſolte und wolte / vor Augen gelegt / folget zuberichten/ daß auch die Lebens-Reglen / und die Anleitung wie der Umgang mit dem Nebenmenſchen / ohne Anſtoß des Gewiſſens anzuſtellen / ſehr unrichtig geweſen. Alle/ Gott und dem Nächſten ſchuldige Pflichten/finden ſich in denen H. Zehen Gebotten / welche ein kurtzer Begriff aller Chriſtlichen Lebens-Reglen ſind. Demnach nun bisher ſich erſcheint/ daß / ſonderlich durch die Verehrung der Heiligen / durch den Bilderdienſt / durch das abergläubige Segnen und Weihen/ durch die ſo viel neue Feir-und Feſttag/bey nahem alle Gebott der erſten Tafel ſcheinbarlich in das Kath getruckt worden/ſo könten wir mit mehrerem darthun/ daß ſo wol dieſe als die meiſten Gebott der zweyten Tafel/durch unterſchiedliche neue und gefahrliche Lehrſätze umgeſtoſſen / hiemit die in den H. Zehen Gebotten enthaltene Lehr/weder nach dem Innhalt des Geſatzes/

(a) Act. 24: 16.

Unterſ. Cap. 3.

satzes / noch nach des Gesatzgebers Absehen dem Volk vorgestellet worden. Dem dritten Gebott zuwider/hat man gelehrt den Eid außlähren und krafftloß machen / da man die Unterthanen von dem Eid / welchen sie den Oberen geschwohren/auß geringen Ursachen ledig gezehlet/ (dessen vor An. Chr. 752. kein Exempel gewiesen (aa) werden kan) und zu einer durchgehenden Regul gemachet/daß man die Gebanneten für allgemeine Feind halten und verfolgen solle. Das vierte Gebott/da man die Heiligung des Tags des Herzen und der Festen/in einen Müssiggang verkehrt / die Zeit aber nur zu Muhtwillen angewendt. Wider das fünfte Gebott / daß das Ansehen der Elteren/durch Erhebung/und rühmen der Clostergelübden aufgehebt / auch das Leben der Fürsten und Oberkeiten / durch gefährliche Lehrsätze / in Gefahr gesetzt wird (bb). Uber dieses beliebe dem gottseligen Leser zubedencken / was mehrgedachte Doctor Hemmerlin/auß denen selbiger Zeit berühmtesten Lehreren/ bekräfftiget / daß/ qui generaliter,&c. dicit, omnibus debitoribus nostris dimittendum,&c. simpliciter, & de plano procedendum juxta Orationis Dominicæ decretum, hic mentitur (b), welcher behaubten wil/daß man allen denen/so uns beleidigen/auch so sie es vorsetzlich thun / Krafft des heiliger Vatter Unsers vergeben müsse / der liege / ꝛc. Also irren die jenige / welche sagen/daß aller Wucher verbotten seye/ꝛc. Interdum excusatur mendacium: Liegen seye bisweilen erlaubt: und haben die Egyptischen Wehmüteren/ nach etlicher Meinung/mit ihrem Liegen etwas um Gott verdienet / ꝛc. Stricto jure, von Rechts wegen möge man böses thun/daß gutes darauß erfolge / doch möge man auß zweyen Ublen das besser erwehlen (c). Zu Constanz hat man beschlossen/daß/ungeachtet ein Käiser/König/ꝛc. jemandem sicher Geleit gegeben/doch die (geistliche) Richter einen solchen wegen der Ketzerey greiffen dörffen (d): das ist / daß man nicht schuldig seye/einem Ketzer Treu und Glauben zuhalten. Wie wil man das entschuldigen/daß in so vielen Eidgnössischen Stätten / als Zürich / Bern/ Basel/ Müllhausen/ꝛc. offentliche Hurenhäuser geduldet worden (e) / auß welchen jeder eine Dirn / zu fleischlichen Wercken / ums Gelt begehren mögen? Königin Agnes gab denen leichtfertigen Dirnen (zu der Keuschheit grossen Nachtheil) nicht geringe Freyheiten / bey welchen sie lange Zeit geblieben.

Schliñe Lebens- und Gewissens-Reglen.

(aa) Blondell. de la primautè. pag. 755. (bb) Vid. Supr. pag. 312. sq. (b) De Exorcism. (c) Ibid. refellitur à Delr. Disquis. Mag. pag. 507. b. (d) Titulus Canonis, ad quem Bzov A. C. 1415. § 4. in margine: *Hæreticis hæreses suas pertinaciter defendentibus, salvum conductum non patrocinari.* (e) Conf. Bzov. A. 1433. n. 197.

Unterſ. Cap. 3.

Mehr gedachter Hemmerlin ſagt abermahl (f): Daß Hurey treiben zwahr eine Sünd ſeye/ doch von wegen des gemeinen Weſens/und um ſchwerere Sünden außzuweichen / weilen namlich nicht ein jeder ſein eigen Weib haben kan/werden ſie geduldet/ prout frequenter nutriuntur mordaces canes,contra lupos mordaciores, nicht anderſt/als wie man beiſſige Hünd haltet/auf daß man wider die noch beiſſigere Wölffe ſicher ſeye. S. Paulus ſagt (g): Die Ehe iſt ehrlich bey allen / und das Ehebeth unbefleckt/ aber Hurer und Ehebrecher wird Gott richten. Wie ſtimt mit dieſen Worten überein was Hemmerlin auch ſchreibt (h): Ich geſtehe daß manchmahl die Menſchen beredt/oder gezwungen/ oder verführt werden ſich zuverehelichen / ſo ſie unverehelichet geblieben weren/hetten ſie in der Höll und im Fegfeur eine geringere Straff gehabt. Cùm ſimplex fornicatio ſecundùm jura, minimum ſit inter peccata mortalia: Sintenmahl wie das (geiſtliche) Recht mitgibt / die einfache Hurey/under den Todſünden/ die allergeringſte iſt. Daher hat auch Ulrich Surgant / Pfarzer in S. Theodors Kirch zu Baſel / eingerahten (i)/ man ſolte gegen die Prieſter/welche Concubinen gehalten/ nicht gar zuſtreng verfahren/ſonder ſie dem Gericht Gottes überlaſſen/ cum quadam permiſſione, ihnen durch die Finger ſehen; nicht anderſt/als gleich die Huren und viel andere Laſter in einem Volk geduldet werden. Ein Prieſter / welchen man wegen Spielens abgeſtrafft (l) / iſt alſo verthädiget worden: Man darff wol mit Würfflen ſpielen/ und zwahr auch um eine Collation, ſolches beweiſet der Advocat auß dem geiſtlichen Recht / und ſetzet hinzu: Videmus hodie per universum mundum Clericos & Laicos causâ ſolatii generaliter & frequenter ludere, & ſolatia quærere: Wir ſehen daß heut zu Tag Geiſt- und Weltliche im Spielen ihre gröſſeſte Kurtzweil ſuchen. Dieſen allen könte man wol ſagen: Ex largo conſcientiæ modulo proceditis (m): Sie machen dem Gewiſſen gar zuviel Lufft. Wie ſchlechtlich wurd das Gewiſſen betrachtet / da auch denen/ welche das unrechtfertige Gut erworben / in Simonie und anderen Sünden verharzet / Ablaß verſprochen worden? Was hat ſolches anders nach ſich gezogen / als daß in fruniti continuationis effectus, propter multiplicatos frequentationis actus, in effrenatos mentis corruerunt affectus, & conſequenter per incuriam aſſuetæ converſationis ad ſolitos aſſiduitatis obſti-

natæ

(f) De Emt. & Vendit. (g) Hebr. 13. (h) De Matrim. (i) Manual. Curator. A. 1507. edito. Ex Gerſone. (l) Anonymus, Malleolo coævus. Mſcr. (m) Hæmmerl. Op. e. 5.

Unterſ. Cap. 3.

natæ proruperunt abuſus, jederman in einer angenommenen böſen Gewohnheit fortgefahren (n). Der Herr Chriſtus ſagt / wer eines ſeiner wenigſten Gebotten auflöſe; und deſſen Gerechtigkeit / nicht die Gerechtigkeit der Schrifftgelehrten und Phariſeeren übertreffe / der möge nicht in ſein Reich eingehen. Nun ſind durch die Canoniſten/Kirchen- und Schullehrer dieſes Alters / die Gebott Gottes vielfaltig aufgelöſet/ und die Leuth zu einer viel ſchlimmeren Gerechtigkeit/ als Weiland die Juden durch die Phariſeer angeführt worden. Woher kam ſolches/als auß verderbtem Zuſtand der Geiſtlichkeit? Weil ſie in ſolchen ihre Freud hatten / und nicht darvon laſſen wolten/müßten ſie es an anderen auch gedulden.

Ohrenbeicht.

II. Die Unterweiſung/wie der Menſch ein reines Gewiſſen behalten könne/war ſo ſchlecht nicht/noch übler wurd denen eingerahten/ welche ihr Gewiſſen mit einer Sünd beſudlet. Die neugebachnen Gewiſſensrähte erzeigten ſich als leidige Tröſter/und unnütze Aertzet: Tractierten den Patienten auf ganz andere Weis / als die H. Apoſtel gethan/und daß es von den Kirchendieneren ins gemein geſchehe/ erforderet haben. Zwahr war ſchon zu Eingang dieſes Kirchenalters eine abſonderliche Beicht eingeführt. Die Wort mit welchē ſelbige abgelegt worden / wollen wir geliebts Gott anderſtwo beybringen (o). Doch war ſolche abſonderliche Beicht noch frey/und daher entſprungen/daß man von dem Kirchendiener/gleichſam im Verborgenen / ohne Zwang/ einen heilſamen Gewiſſensraht begehret. Wo finden wir ein Gebott in den 1200. erſten Jahren nach Chriſti Geburt/daß alle und jede Erwachſene/ eh ſie zum H. Abendmahl gelaſſen werden / alle und jede Sünden / einem Prieſter / bey hoher Straff/ ins Ohr beichten ſollen? Wo iſt von einem Sterbenden ſolche Beicht erforderet worden (oo)? Erſt nachdem die Bettelmönchen / des Papſts Sporhünde / ſich ein- und aufgetrungen; hat Innocentius III. in ſeinem An. Chr. 1215. gehaltenen Concilio/der Kirch den Laſt aufgelegt/ daß ein jeder ſeine läßliche Sünden / ſo er je wolle daß ſie ihme nachgelaſſen werden / alle und jede/mit allen Umſtänden/dem Prieſter ins Ohr beichte: und die ihm deßwegen auferlegte Buß oder Straff abſtatte; es were dañ/daß ſothane Straff ihme durch Ablaß geſchenckt wurde. Die ſich dieſem oder anderen Kirchengebotten nicht unterworffen/wurden mit Bann geſtraffet. Gleichfahls iſt den Seelſorgeren/ von ſelbiger Zeit her/in Befehl gegeben wor-

(n) Hæmmerl. Opuſc. p. 6. a. Conf. Hotting. H. E. VII. 75. ſqq. Hodeg. 3:423. ſqq. (o) Poſt Diſſertationem de Pœnit. Rom. (oo) Dall. de Confeſſ. IV. 4. 5.

Unterſ. Cap. 3.

den/niemand zur H. Comunion komen zulassen/ der nicht vorhin gebeichtet (p). Wie vortheilhafftig die Beicht für die Clerisey gewesen/werden wir § 3. und Cap. IV. 44. sehen. Für die Christen war sie eine schmertzhaffte Gewissensfolter. Thomas Aquinas/Scotus/und andere Schullehrer/haben eine solche Beicht von den Christen erforderet/daß der berühmte Straßburgische Prediger / Johannes Geilerus bekennt / juxta illorum deuteroseis impossibile esse confiteri: auf solche Weis könne niemand beichten. Selbst die Beichtvätter der Carmeliten und Franciscaneren/haben ihme erzehlet/daß ihre Beichtkinder in der Beicht/solche Angst außstehen / daß selbigen unmöglich falle / ihnen nach Nohtdurfft zubegegnen: so daß Geiler ein Buch außgehen lassen / von dem Beichtweh: Quo negabat esse (morbum) tristiorem, qui eo tenebantur: welches die / so mit selbigem behafftet waren / für die allerschwerste Kranckheit gehalten. Ein Carthäuser-Mönch were darüber schier in Verzweiflung gefallen (pp).

Dero Ursach.

III. Daß aber die Beicht von Innocentio III. jedermänniglich aufgeburdet/und auf alle / auch nur mit den Gedancken verübte Sünden erstreckt worden/mag in keiner anderen Absicht geschehen seyn/als durch solch Mittel die damahls im Schwang gehende Römische Aberglauben/und gesuchte allgemeine Herrschafft vester zusetzen. Durch Unterjochung der Käiseren hat er die Könige sich unterworffen. Durch die Ohrenbeicht wolte er sich noch zu einem Herren über die Gewissen der Grossen und Kleinen machē. Darum gleichwie zu gleicher Zeit den Albigenseren und anderen/welche offentlich sich zu der Waldenseren Lehr bekent / als offentlichen Feinden des Römischen Stuls/mit blutigen Kriegen zugesetzt worden: also wurden die / so sich heimlich hin und wider versteckt / durch die Prediger-Mönchen / welchen die Inquisition anbefohlen und übergelassen worden / aufgetrieben / und durchs Feur hingerichtet. So bey jemand in den übrigen/welche under dem Hauffen der Päpstleren sich aufgehalten/noch etwas Zweifels übergeblieben/dem hat man (und zwahr bey Andräuung der Verdamnuß) eine Beicht abgeforderet/ welche sich selbst auf die Gedancken erstreckt/so daß/wann ein der Römischen Kirch (welche als eine Muter / dero man sich in Glaubenssachen zuunterwerffen schuldig seye) widriger Gedancken in einem Menschen aufgestiegen / er genöhtiget war/ solchen in der Beicht zuoffenbaren. Also wolten sie daß der sonst von niemand hette mögen verrahten

(p) H.E. 8:65.78. (pp) Rhenan. Argument. in Tertull. de Pœnit. Adde, Apolog. meam c. Wieland. II. 7:6. sqq.

Unterf. Cap. 3.

rahten werden / sich selbst entdecke. Weilen demnach der Römische Papst der gemeinen Priesterschafft hierinn nicht wol trauen dörffen/um daß sie am Römischen Ehr- und Geltgeitz ein schlechtes Vernügen getragen / hat der Papst/nicht ohne Verzingerung des Ansehens und Gewalts der Priesteren : und wider dero ernstliche Protestation, den Mönchen Beicht anzuhören gestattet / welches sie/ wegen darvon beziehenden Nutzens/und in der Kirch erhaltenden Ansehens und Gewalts/ so meisterlich zubrauchen gewußt / daß die Beichtstül in den meisten Pfarzkirchen ledig geblieben / alles den Mönchen nachgeeilt/ und denen sogenanten Weltlichen / das traurige Nachsehen / und wehemühtiges/ tägliches / aber vergebliches Klagen überlassen. Solches Schadens etwelcher maassen einzukommen / ist um An. Chr. 1306. zu Zürich auch den Caplanen (q) in Beichtstul zusitzen erlaubt worden. Welchem man eine Gnad beweisen wollen / dem wurd zugelassen nach Belieben einen Beichtvatter zuerwehlen (r). Also ist der freywillige Gewissens-**Raht**/ in ein Gewissens-**Zwang** verkehrt : und das einmahl aufgelegte Joch unveränderlich worden : als das wahre Arcanum und Ratio statûs, auf welchem die Hoheit (s) und Reichthum der Clerisey beruhet : wie dann der Beichtpfenning die vornemste Ursach des/wegen des Beichtrechts zwischen den weltlichen Priesteren und Religiosen/so lang geführten Haders gewesen. Ein sonderliches Mittel die Beichtkinder an sich zuziehen war / daß die Bettel-/und dergleichen Mönchen / das Sigillum Confessionis, die geheime oder Geheimnußreiche Verschwiegenheit eingeführt. Doctor Hemmerlin war in der Meinung / daß / welchem etwas / gemeinem Vatterland nachtheiliges / oder nach hohem Verraht riechendes / gebeichtet wurde/solches anzuzeigen schuldig seye. Er liesse sich auch vernemmen : Ille qui in Confessionis Scrutinio, nimium curiosus plus quærit quàm deceat,&c. caret humilis Confessionis æterno præmio: Wer im Beichtstul alles zu genau wissen wolle/der behole von Gott schlechten Danck (t). Auch andere Priester haben keine allzugenaue Erzehlung begehrt. Sihe Blatt 463. Aber die Mönchen widersprachen solches (t) / allein die Ketzer haben solches Sigilli nicht zugenieſſen (u). Welches neben anderen die Ursach seyn möchte / daß unsere fromme Alte nicht nach dem Römischen Gebott/ sonder nach dem Exempel der ersten Christen gebeichtet. Wie das gottselige Gebettlein mitgibt :

(q) H. E. 8 : 1278. 1288. (r) Hotting. Hodeg. 3 : 420. sqq. H. E. VII. 113. (s) Ibid. 8 : 64. 68. sqq. (t) De Exorcism. p. m. 11. (t) Hæmmerl. G. 5. a. (u) Vid. Act. Lipſ. A. 1703. m. Aug.

Unters. Cap. 3.

O Herr allmächtiger Gott / Ich hab gebrochen dein Gebott / Ich hab der Sünden viel gethan / Die ich keim Priester nie gebeichtet han /
Ich hab gesündet wider dich / Das ist mir leid und reuet mich /
Ich beichtens dir Herr Jesu Christ / du gerechter Mann / Du weist wol was ich gsündet han.
Mein Seel und mein Leib ist dein / Behüt mich vor der Höllischen Pein /
Jetz und zu allen Stunden / Daß ich in wahrem Glauben werde erfundē.
Amen / in Gottes Nammen.

Inzwischen waren denen gemeinen Priesteren durch die Bischöffe: denen Bischöffen aber durch den Papst / die Schlüssel des Reichs der Himlen auß den Händen gewunden; daß sie nicht mehr alle und jede Sünden verziehen dörffen (x). Gewisse Fähle der Päpstlichen Absolution vorzubehalten / war etliche hundert Jahr unbekant. Demnach aber etliche Bischöffe in Frankreich / freche oder grobe Sünder / um sie desto empfindlicher anzugreiffen / von selbsten gen Rom geschickt / um daselbst sich absolvieren zulassen / hat man solches wilkürliches Verfahrē als eine Pflichtschuldigkeit prætendiert / und gewisse Fähl bestimet / in welchen solche Hinweisung nach Rom von allen Bischöffen in Obacht genommen werden solte. Doch hat man wegen solcher Fählen An. Chr. 1394. noch nichts gewisses angesetzt. In Italien ist dero Anzahl grösser / als in Frankreich (xx). Auch die Bischöffliche Fähle / sind unvermerket / durch der Priesteren Gelindigkeit eingeschlichen (yy). Etliche zehlen 41. Sünden so die Bischöffe (y): 25. so die Päpste sich vorbehalten (z): in Meinung / daß die erste Gattung allein durch Bischöffe / die letstere allein durch den Papst nachgelassen werden sollen. Bey dieser Priesterlichen Absolution bemercken wir noch 2. Stuck. 1. Daß sothane vorbehaltene Sünden nicht / wie man vermuhten möchte / wider die erste Tafel / als die grösseren Gebott / lauffende Sünden gewesen: sonder solche Sachen / welche der vermeinten Priesterlichen Freyheit nachtheilig gewesen (a). 2. Daß die Absolution nicht auf Apostolische sonder Römische Weise / nicht durch Christi / sonder menschliche Verdienst geschehen (b) / nicht wegen vom Sünder bezeugeten Buß und Glauben: umsonst: sonder ums Gelt / worüber IX. Römisch-Catholische zu Lucern / An. Chr. 1524. besamlete Ort / samt Wallis / sich vernemmen

(x) Hotting. Hodeg. 3: 422. (xx) Thomassin de l' ancienne & nouv. Discipl. pag. 606. (yy) Ib. 603. sqq. (y) Constitut. Constant. circ. A. 1497. (z) 14. tantùm tempore Const. Conc. Anon. ap. Hardt. Const. III. pag. 379. c. 12. (a) Conf. Hotting. H. E. VII. 39. (b) Ib. V. 652. Vid. Burnet. Hist. Ref. 3: 185. sq.

nemmen lassen: wie an behörigem Ort folget. Sihe auch hieunten Cap. IV. 9. Unterſ. Cap. 3.

IV. Auf die Sünden wurd ein gewisser **Tax** gesetzet/und bestimt/ wie viel Gelt ein jeder bezahlen solte; nach dessen Erlegung/so gar Zauberer/ Vatter-und Brudermörder/ꝛc. Absolution erlanget (d). Oder es wurden ihnen gewisse **Bußwerck** auferlegt/welche ein Sünder in diesem Leben übernemmen müssen / für seine Sünden Gott dem Herren Abtrag zuthun. Welcher gestorben / eh er die Straff ganz außgehalten/ dessen Seel/sagte man/werde im Fegfeur so lang gepeiniget/bis er durch die Straff von der Sünd alliglich were gereiniget worden. Die in diesem Leben geforderte Bezahlungen / waren walfahrten (e) / oder Almosen geben / das ist / eine Seelmeß/ oder etwas in ein Closter stifften: oder eine gewisse Anzahl Vatter Unser sprechen/oder fasten. Etliche haben sich selbst gegeislet: andere liessen sich geislen durch andere (f). Man wußte nicht/was man glauben / oder woran man sich halten müßte. Wer in der Finsternuß wandlet/weißt nicht wo er hingehet. Weil man die H. Schrifft auß dem Gesicht und auß der Hand gelassen / hat man keine gewisse Richtschnur gehabt: und weilen man vom Verdienst Christi abgewichen/hat man nicht gewußt/wo man die Sicherheit/und den Trost des Gewissens zusuchen habe. Einer hat diese/ein anderer eine andere Weis erwehlet. Das Fasten ist bestanden in Enthaltung von Fleisch/ Milch/ Butter/Käß/Eyer; und ist an gewisse Zeiten gebunden worden. Die Enthaltung von erstgedachten Speisen / war den Eidgnössischen Stätten und Länderen unbekant / bis sint An. Chr. 1450 (g) die Päpste dieses Verbott ihnen auftringen wollen. Als aber die Eidgnossen sich billich (h) hierüber beschwert/und (wenigst etliche) dem Papst etwas Gelts erlegt/ist er von seinem Begehren abgestanden. Welches genugsam zuerkennen gibt/auß was Bewegursach der Papst ihnen diese Speisen verbieten wollen. Bisweilen hat der Papst auch besondere (i) / nicht nur des Verbotts der Milchspeisen und Eyeren / sonder mit Vorwissen des Medici, Fleischessens enthebt. Selbst die Bischöffe in diesem Bezirck / haben ihnen solches Verbott zunutz zumachen gewußt/und sich nicht geschämt einen Geltkloben darauß zumachen. Sihe An. Chr. 1466. Das Eyer-Verbott aber ist von denen

Bußwerk.

Fasten.

(d) Hotting. Hodeg. 3: 441. Taxa hæc Lucernæ impressa. ap. Hotting. H. E. V. 854. (e) Vid. Supr. Cap. I. 29. (f) De *Pœnit. Senesc.* § 13. sq. Hotting. H. E. 2: 347. (g) Vid. Annal. A. 1450. 1455. 1460. &c. De Glaronensibus vid. Lang. I. 928. b. § 2. Conf. Zvvingl. Op. T. 1. p. 331. Hotting. Anal. p. 61. (h) Zvvingl. Op. II. 617. b. §. *An verò nobis.* (i) Lang. I. 597.

Unterſ. Cap. 3.

denen Oestreichischen Unterthanen/und anderen/noch zu Zwinglii Zeiten nit respectiert wordē (m). Auf solche Weis müßte man fasten/wochentlich/alle Freitag und Samstag. Wiewol auß An. Chr. 1436. zusehen daß die Freit-und Samstagfasten (schon dieses/ An. Chr. 1337. von einem zu Avignon gehaltnen Concilio nochmahl befohlen war/) noch nicht durchgehend gewesen. Fehrner hat man gefastet an dem nächsten Tag vor den hohen Feirtagen: an den 4. Fronfasten/jährlich 40. Tag vor Osteren/2c. Mit was Andacht (n) diese letstere grosse Fasten angehebt worden/ist unter anderem auß dem zusehen/daß An. Chr. 1433. (o) zu Zürich/ selbst die Aebtissin zum Frauen-Münster/ samt Herren Fridrich von Heuen/ ihrem nächsten Anverwandten/ und unterschiedlichen Pfaffen/Nachts vermumt/mit zimlichem Unwesen in der Statt herumgeloffen; so daß selbige Wochen nicht unrecht **die taube** (unsinnige) Wochen genennet worden: und An. 1487. die Mummereyen/ vor denen sogenanten drey Faßnachten: an solchen Faßnachten aber das Herumlauffen in Hembderen/ Ebheu/ Laub/ 2c. zu Zürich verbotten werden müssen (p). Von der Priesteren unnöhtigem Faßnachtstreit/ sihe An. Chr. 1464. Lang (q) erzeigt sich über diese Materi sehr ungehalten. Um daß unsere Confession, die Römische Fastenweis zuwiderlegen/die Wort S. Pauli/daß die Speisen/welche Gott erschaffen/mit Danckſagen zugenieſſen/verbotten/eine **Lehr der Teuflen** seye; angezogen; spricht er: 1. Paulus rede von den alten Tatianeren/2c. Gleich als ob die Papisten/ welche einen Theil der Tatianischen Irrthümeren verthädigen/ außzuschlieſſen seyen (r). Demnach schreibt Lang/ die Zürichische Kirch habe noch vielmehr eine solche Teufelslehr: weilen sie bey ihrem Fasten den ganzen Tag hindurch/ alle Speisen verbotten haben wolle: gleich als ob der H. Apostel sage/ daß das Fasten außrufen/ eine Teufelslehr were. 3. Verleumdet Lang/das Fasten der Reformierten/ ohne Außnam: gleich als ob alle dero Glieder deren Unordnungen/ welche von einigen wenigen an solchen Fasttagen begangen werden/ zubeschuldigen weren. Endlich sagt Lang: daß in Römischer Kirch samt 40. tägigem Fasten/aufs meiste 63. gebottne Fasttäge seyen/ hiemit Hr. Doctor Heidegger Sel. Anged./um daß er geschrieben/ daß die Papisten jährlich 150. Tag fasten müssen/ sie um 87./mehr als den halben Theil solcher Fasttagen/anliege. Da doch Lang selbst pag. 93. 94. gesta-

(m) Op. Zvvingl. I. 331. a. (n) Frequentes integrarum communitatum Salutationes, vid. A. 1368. 1487. Bull. Hist. Mscr. lib. 12: 19. 1488. Id. XIII. 3. Conf. Ampliss. Rhan. A. 1487. (o) Act. Publ. Tig. A. cit. (p) Acta Publ. Tig. (q) II. 93. sqq. (r) Conf. Reiser. in Laun. Test. Verit. p. 485. sqq.

gestehet; die Römische Kirch befehle / alle Freitag und Samstag: auch durchs ganze Jahr an vielen Fasttagen/vom Fleischessen: in 40. tägigen Fasten aber / auch von gar viel anderen Speisen sich zuenthalten. Muß man alle Freitag? alle Samstag? 40. Tag? und viel andere Tag / fasten? Machen alle diese Tag nur 63. Tag auß? Laß mir den Lang ein unverschamtes Lästermaul seyn. Unters. Cap. 3.

V. Solche Bußwerck wurden nachgelassen durch Ablaß. Die Päpste versprachen denen / welche sie/zu Rom/in gewisse Kirchen begleiten wurden/einen Theil deren/vom Priester/zu Abbüssung ihrer Sünden / ihnen aufgelegten Straffen / nachzulassen (s). Dem Exempel des Papsts folgeten die Erzbischöffe / und Bischöffe. Aber under gewissem Beding. Dann sie versprachen Ablaß / manus auxiliatrices porrigentibus, denen welche mit eigner Handarbeit/ oder mit Gelt/eine Kirch oder Closter (t) von neuem zubauen/ oder selbige im Gebäu zuerhalten/ oder durch feindlichen Gewalt zerstörte wiederum aufzurichten (u): oder Bücher / oder Zierden dahin zugeben / verhülfflich seyn wurden. Man findet auch Ablaß deren Weihbischöffen. Die Aebte übten gleichen Gewalt. Aber Innocentius III. wolte ihnen solches nicht mehr gestatten. Wie auß dem An. Chr. 1215. gehaltenen Lateranensischen Concilio zusehen. Welches under denen/ nach Römischer Einbildung/ allgemeinen Conciliis/das älteste ist/ in welchen des Ablasses Meldung geschihet (v). Zu den Zeiten der H. Apostlen/und ersten Christen/wurden die Gläubige / zu Besuchung deren H. Versamlungen angehalten/ mit Vorstellungen des Befehls Gottes / auch der Nohtwendigkeit/ Vortrefflichkeit / und Nutzbarkeit des Gottesdiensts. Mit gleichen Gründen wurd denen Christlichen Oberkeiten / oder Gemeinden / die Aufbauung / und in Gebäu-erhaltung der Gotteshäuseren beliebet. Aber bey verfallendem Christenthum/hat man die Gotteshäuser/und was darzu gehört/durch Ablaß zuwegen gebracht; welches denen ersten Kirchensatzungen/in zween Weg zuwider gewesen. Erstlich/daß die aufgelegte Kirchenbuß ehmahls niemandem nachgelassen worden (x)/als wañ man einen ungemeinen Reuen über die Sünden wahrgenomen. Demnach/ daß der vierte Theil deren Opferen und anderen Vergabungen/ welche einer Kirch geschenckt worden / an die Kirchengebäu verwendet werden solte. Aber nachdeme man einerseits / gar zuprächtige Kirchen Ablaß.

(s) Vid. Dissertat. meam de *Pœnit. expirante.* § 15. Annal. Eccl. Helvet. T. I. p. 751. (t) A. 1233. (u) Hotting. H. E. VII. 73. Hodeg. 3:397. (v) Hotting. H. E. VII. 30. (x) De *Pœnit. Nasc.* § 17. de *Adol.* § 33. 43.

Unterſ. Cap. 3.

haben wolte / ſo daß ſolche quota nicht zulänglich geweſen: anderſeits / der Geitz und Pracht der Cleriſey / inſonderheit deren Biſchöffen / überhanden genommen; und die Biſchöffe das Kirchengut / wo ſie immer können / in ihren eignen Sack geſchoben / und an ihre Fürſtliche Hofhaltungen verwendet / iſt die Erhaltung ſothaner Gebäuen dem frommen Chriſtenvolk aufgeburdet / und durch Ablaß ihnen außgepreſſet worden. In welchem Abſehen kein Kirch und Cloſter / faſt auch kein Capell und Altar geweſen / ſo nicht mit verſchiedenen Ablaß- und Bettel-Brieffen begabet geweſen. Wolte die Cleriſey einen Krieg anfangen? Das beſte Mittel ein Heer zuſamlen / oder die Kriegscaſſen anzufüllen / war der Ablaß. Dañ ſo groß war der Mißbrauch / daß man ihn um Gelt zukauffen bekommen. Dergleichen Krämerey iſt / ſelbſt vom Basliſchen Concilio (doch nicht wie Spondanus und du Vall behaubten wollen (y) zuallererſt) geübt worden. Alſo gab jeder Biſchoff Ablaß in ſeinem Biſchthum. Dieweil aber der Papſt ſich ſelbſt zu einem allgemeinen Biſchoff aufgeworffen / und eingetrungen / hat er ſich auch vermeſſen / Ablaß durch die ganze Chriſtenheit / und zwahr aller und jeder Sünden / zuertheilen. Dieſem Beyſpiel des Papſts / vollkomnen Ablaß zuertheilen / folgete das Concilium zu Baſel. Welches der Papſt hoch empfunden. Sihe Bl. 368. Ja es haben auch die Cardinäle / Erz- und Biſchöff (z) darbey Anlaas genommen / auch an frömde Kirchen Ablaß zuſchicken: welche (a) Ablaß aber alle / auch ſelbſt die Päpſtiſche / wann ſie nicht durch den Ordinarium bekräfftiget und angenommen worden / ungültig geweſen.

Römiſcher Ablaß neu.

VI. Der erſte allgemeine Ablaß / mag von Rom kommen ſeyn / bey Anlaas der Heerfahrten / wider die Türcken und Tartaren (b). Aber durch eben dieſes Mittel hat der Papſt / mit zuthun der Prediger-Mönchen / mit der Zeit mächtige Armeen / nicht nur wider die Rüſſen: ſonder wider die Albigenſer / Waldenſer / Huſſiten und andere / unſchuldige Glieder Jeſu Chriſti tod zuſchlagen: und durch gemeine Cleriſey / wider fürtreffliche Käiſer geſamlet. Papſt Julius II. hat An. Chr. 1509. den prächtigen / under die Wunder der Welt gezehlten S. Peters Tempel im Vatican / zubauen angefangen / und nachdem viel Päpſte den Bau fortgetriebē / hat ihn erſt Urbanus VIII. / nach Verflieſſung mehr als 100. Jahren / vollendet und eingeweihet (c). Bey dieſem Bau hat abermahl / das auß der ganzen Chriſtenheit geſamlete Ablaßgelt das beſte gethan.

Be-

(y) Excell. Vejel. adv. Nat. Alex. pag. 77. 165. (z) Hotting. Meth. Helv. 584. Anal. 62. (a) Hodeg. 3: 455. Specul. 585. ſq. Hartm. Einſidl. p. 424. (b) Talis Innocentii III. Epiſt. l. XV. 752. b. edit. Baluz. Conf. H. E. VII. 34. ſqq. (c) Hafn. Theatr. Solod. A. c.

Unterſ. Cap. 3.

Bemercke hier/ daß der älteſte Römiſche Ablaßbrieff/ſo gen Sangallen kommen / von An. Chr. 1225. iſt (d). Hab von Einſiedlen keinen älteren finden können (e) / als von An. Chr. 1251. (f). Zwahr iſt derjenigen Bull / welche von Leone VIII. ertheilt worden ſeyn ſoll/vollkommener Ablaß angehencket : aber nachdem zu dieſes Papſts Zeiten / ſo vollkommener Ablaß / eine ganz unbekante Sach geweſen/ ſo iſt eben dieſer Ablaß ein ſtarcker Grund / daß die geſagte Bull / eine eitele Mönchen-Erfindung ſeye. Im zwölfften Jahrhundert/ſind für die in Statt und Landſchafft Zürich gelegne Stifft und Clöſter / underſchidliche / und zwahr ſolche Päpſt-und Biſchöffliche Bullen(g)/in welchen des Ablaſſes nicht pflegte vergeſſen zuwerden / außgefertiget worden. Doch finden wir von Ablaß noch kein Wort darinn. Hingegen manglet es im XIII. Jahrhundert an ſolchen Ablaß Bullen nicht (h). Die allerälteſte Ablaß-Bull für das Groſſe Münſter/welche man findet/iſt An. Chr. 1247. geſchrieben/von Petro/einem Cardinal/und Päpſtlichen Legat. Lang (i) zwahr gedencket einer Ablaß-Bull / welche An. Chr. 1199. von Hermanni/Biſchoffs von Conſtanz Cooperatore geſchrieben ſeye. Aber er mag zuſehen/was diß vor eine Bull ſeye. Dann An. Chr. 1199. Diethelm zu Conſtanz Biſchoff war/Hermañ aber nach Bucelini Meinung ſchon An. Chr. 1189. geſtorben. Hat alſo der Leſer hier zubemercken/ daß in denen Clöſteren / ältere Römiſche Ablaß-Bullen gefunden werden/als in den Dohm-Stiffts-und Pfarrkirchen. Dann die Clöſter ſich an den Römiſchen Stul gehalten. Inſonderheit die jüngere Oerden : als Ciſtercienſer/Dominicaner/ꝛc. welche von ihrem Urſprung her/dem Römiſchen Stul ſich unterworffen/deſſelbigen Gewalt und Anſehen zuvermehren getrachtet : hinwiederum ihnen der Papſt/als ſeinen Schooskinderen / und lieben Getreuen/ mögliche Erkantlichkeit/und mit Nammen denen/welch zu ihnen kommen/beichten/ꝛc. werden/ reicheren Ablaß verſprochen. Nachdem ſie nun durch ſolche Mittel groſſen Zulauff bekommen/ haben auch die Leuthprieſter/als ordinari Seelſorger / um ſothanen Biſchoff-und Päpſtlichen Ablaß ſich beworben / und ihren Hof zuverwahren getrachtet/auf daß ihnen ihr Hauß nicht öd gelaſſen werde. Es iſt aber hierbey auch dieſes nicht zuvergeſſen/daß in gedachtem

(d) Annal. Helv. A. cit. (e) Ne quidem in Dedicatione A. 1039. Harmannus quidquam de indulgentiis ſcribit. (f) Hartman. Einſidl. Annal. A. cit. (g) Hotting. Spec. Tig. pag. 265. 329. H. E. VIII. pag. 1306. (h) Id. Meth. pag. 584. Lang. I. 585. b. Petri Cardinalis Indulgentia pro Templo Aquatico, Supr. pag. 62. Hotting. Anal. p. 62. 63. Lang. I. 923. b. § 2. Indulgentiæ Glaronenſibus datæ. (i) I. 789 : 2.

Unters. Cap. 3.

ältestem Ablaß/welchen Cardinal Petrus/der Kirch zum Grossen Münster gegeben/außtruckenlich versehen ist; Præsentes mitti per Quæstuarios firmiter inhibemus (l), welches mitgibt/wann der Papst jemandem Ablaß gegeben/man selbige durch einiche Landstreicher hin und her tragen und offentlich außruffen lassen. Petrus verbietet denen Stiffts-herren zu Zürich/daß sie/den ihnen ertheilten Ablaß/nicht herumtragen lassen. Gedachter Cardinal hat auch An. Chr. 1248. dem Closter Cappel Ablaß ertheilt. Selbige Bull komt in denen meisten Puncten mit obigem/dem Propst zu Zürich übersendetem Brieff überein: außgenommen/daß der Cappelische obiges Beding nicht hat. In spätheren Bullen aber/welche den Mönchen gegeben worden/ist außtruckenliche Bewilligung enthalten/daß sie den empfangnen Ablaß aller Orten mögen außbrieffen (m). Wobey sie Redensarten gebraucht/welche genugsam an Tag legen/daß grosse Unordnung hierinn vorgeloffen/so daß das arme Volk nicht wüssen können/woran sie seyen/und wie es gemeint seye. Mit der Zeit sind auch Ablaßkrämer ins Land gekommen/welche auch für frömde und außländische Kirchen/Clöster/Orden/solche Bettelbrieff auß Päpstlichem Geheiß/oder zulassen gebracht. Dörfften aber auch solche Brieff/in der Eidgnoßschafft/ohne Bewilligung der einheimschen Bischöffen nicht verkauffen. Als aber die Bischöffe hierinn zuviel durch die Finger gesehen/haben die Oberkeiten sich der Sach angenommen/die ankommende Ablaß-Bullen untersucht/und nach befindenden Sachen den Ablaß passieren lassen/oder zuruckgewiesen (n). Also haben die Römische und allgemeine Abläß/sonderlich überhand genommen/nachdem die Verehrung der heiligen Abgestorbnen/und dero Reliquien zugenommen. Item/nachdem man die menschliche Verdienst/und Genugtühungen ins gemein/unmässig erhebt/hingegen die Gnad Gottes und Christi Verdienst/gering zuachten angehebt. Dañ gewiß ist/daß die neue aufgekommne und eingeschlichne Mißbräuche/abergläubischer Gottesdienst/Walfahrten/Anrüffung der Heiligen/Feirtäge/Bruderschafften/das Gebett für die Todte/und was immer wider Gottes Wort/und wider die Satzungen der ersten Christlichen Kirchen/aufgebracht worden zubelieben (o); kein öffterer Mittel; auch zu Untertruckung der ersten Reinigkeit/und Einfaltigkeit des Gottesdiensts/und von der Evangelischen Lehr von Christi Verdienst/und dem Glauben/als dem einigen Mittel diesen Glauben zuergreiffen/abzuführen;

(l) Hotting. H. E. VII. 80. Ead. appendix, in Bulla pro Capella leprosorum. p. 108. (m) Ib. 66. (n) A. 1500. (o) Hott. l. c. 86. sqq.

zuführen ; nichts nachtrucklicher gebraucht worden / als dieser Ablaß. Cardinal Remundi Ablaßbrieff können solches genugsam beweisen (p). Unters. Cap. 3.

VII. Es hat zwahr geheissen/der Ablaß möge nicht anderst/als/ ob rationabiles causas, wegen vernünfftiger und wichtiger Ursachen gegeben werden. Aber / was war gemeiners als Ablaß ? Der war verheissen/nicht nur denen welche an Kirchenbau steuren/oder welche wegen Gottesdiensts die Kirch besuchen / sonder auch solchen/welche das Sacrament/das Creutz begleiten/ein Fest feiren / bey der Abendbettglogken mit gebognen Knyen drey Ave Maria betten/an ein Bild/an ein ewiges Liecht / an ein Monstranz/ꝛc. steuren (q) wurden. Wolten die Bischöffe Land und Leuth kauffen / haben sie Ablaß außruffen lassen (r). Papst Johannes XXII. hat etwas vom Leiden Christi in Reimen gebracht. Solche Reimen in Credit zubringen / hat er denen welche sie außwendig lehrnen/und daher sagen werden/Ablaß verheissen (s). Und was der Papst iñer vermeint zu Vermehrung seines Reichs/Ansehens/ weltlichen Prachts/fleischlichen Wollüsten/dienlich. Wañ er seine Blutsverwandten bereicheren/Krieg führen wollen/ꝛc. Dieses alles/und noch mehr / hat er vermittlest Ablasses zuerwerben getrachtet. Bonifacius IX. hat auß dem vermeinten Römischen Schatz so viel vollkommenen Ablaß geholet/ und feil gebotten / ut jam vilesceret clavium & literarum Apostolicarum autoritas, daß seine Wahr in Verachtung gekommen (t). Doch hat Mönch Albertus de albo lapide an Sixtum IV. geschrieben : Quis ante te Summorum Pontificum, tot tantasque Indulgentias tam communiter & expresse largitus est, welcher Papst hat so reiche Ablaß ertheilt als du (u) ? Wie weit man in solchen Ablässen sich heraußgelassen / und wie viel Gnaden man in denselbigen verheissen/wil nicht außführen (x). Man verhiesse nicht bloß vollkommene Verzeihung aller Sünden / sonder man erklährte sich auch/ daß jeder Beichtvatter Macht haben solte/ Krafft verkaufften Ablasses/ solche Sünden / von welchem vermög geistlichen Rechtens allein dem Bischoff/ ja allein dem Papst Absolution zugeben erlaubt war / zuverzeihen (y). Innocentius VIII. hat An. Chr. 1488. Ablaß wider die Türcken außruffen lassen. Samlete darmit in der Eidgnoßschafft viel Gelt. Dann er versprach selbst den Todten (z) Ablaß / welches bisdahin unerhört war (a). Dessen Mißbräuche.

(p) Lang. I. 807 : 33. 870 : 25. (q) Conf. Hodeg. 3 : 397. 411. (r) A. 1466. (s) Joh. Vitod. Hist. Mscr. p. 46. b. (t) Plat. in Bonif. IX. p. m. 249. (u) Præfat. ad Sixt. (x) Vid. Hotting. Hod. 3 : 419. (y) Hist. Eccl. VII. 39. (z) Conf. Hotting. H. E. 7 : 81. Hod. 3 : 418. (a) Stumph. p. m. 700. b.

Unterſ. Cap. 3.

Jubeljahr zu Rom und in der Eidgnoßſchafft.

VIII. Doch iſt dieſe Wahr nie in gröſſerem Uberfluß/und mit geringerer Mühe zubekommen geweſen / als in denen ſogenanten Jubeljahren. Dann in ſolchen iſt plenißima indulgentia mitgetheilet worden. Den erſten Stein hierzu hat Bonifacius VIII. gelegt; Utinam ſolius pietatis causâ! ſagte Cranzius/nicht auß lauter Andacht. Dieſes Feſt aber iſt von Bonifacio/nicht ein Jubeljahr / ſonder plena Indulgentia, **vollkommer Ablaß** genennet worden. Den Nammen Jubeljahr hat es erſt bekommen/als Clemens VI. An. Chr. 1350. den Ablaßſchatz abermahl aufgethan / unter dem Vorwand / es habe Gott im Alten Teſtament / je zu 50. Jahr / (ſolte aber im 49. Jahr geſchehen) ein Jubeljahr zuhalten gebotten. Die eigentliche Urſach war/daß dieſer geitzige Papſt gewußt / daß das Ablaß-Jahr Bonifacio wol erſchoſſen. Daher auch Urbanus VI. um An. Chr. 1380. geordnet/ daß man zu 33. Jahren (zur Wiedergedächtnuß daß Chriſtus 33. Jahr auf Erden gewohnet/) ein Jubeljahr begehen ſolte. Dann über das/ daß Urbanus einen Widerpapſt auß weg zuſchaffen / viel Gelt bedörffen / Ovum mane, Gallinæ veſperi apponendæ prætulit, hat er bey ſich bedacht; ein Ey ſo man am Morgen haben könne/ſeye beſſer als eine Henne ſo zu Abend aufgetragen werden ſolle. An. Chr. 1400. hat Bonifacius IX. und Martinus V. An. Chr. 1425. (b) gejubeljahret. Nachdem etliche bey dem Termin der 25. Jahren geblieben / haben die jüngere Päpſt zwahr nicht unterlaſſen im 25. Jahr ihr Netz zum Geltfang außzuwerffen / haben ſich doch an ſolche Jahr nicht gebunden/ſonder in der Zwiſchenzeit extraordinari Jubeljahr/nach belieben/unter allerley Vorwand außgeſchrieben. Solchen Jubeljahr Ablaß müßte man zu Rom holen. Doch ſo der Papſt etwas Vortheils für ſich erſehen/ hat er auch auſſert Rom Jubeljahr zuhalten erlaubt. Wie dann ſint An. Chr. 1476. innert wenig Jahren/auß Verwilligung Sixti IV. zu Bern unterſchiedliche: zu Zürich auß gedachten Papſts Sixti/und Julii II. Zulaſſung / zwey (namlich An. Chr. 1479. und An. Chr. 1510.) ſolche Jubeljahr gehalten worden/da denen/welche daſelbſt gewiſſe Kirchen beſuchten/eben ſo reicher Ablaß verheiſſen war/als er in einem Jubeljahr / denen/ welche die Kirchen zu Rom beſuchen/außgetheilet wird. Dann Sixtus wolte durch ſolche Vergönſtigung / die Eidgnoſſen vermögen eine Bündnuß mit ihm einzugehen. Wie auch Julius II. verſchiedene Ablaßbrieff privat Perſonen ertheilt/der einten Freundſchafft zuerhalten/der anderen zuerwerben. Die Gewohnheit die ſogenante H. Por-

(b) Annal. A. 1425.

Porten in dem Jubileo mit einem guldenen Hammer zueröffnen / soll Alexandri VI. Erfindung seyn (c). Unters. Cap. 3.

IX. Diese beyde geitzige und arglistige Päpste / wolten unsere fromme Altvorderen bereden / sie solten es für sonderbare Zeichen Päpstlicher Gnad halten / daß der Ablaßschatz so reichlich außgetheilet werde. Mächtige Fürsten und Herzen hetten an solches nicht gedencken dörffen (d). Auch Caspar Lang vermeint / die Eidgnössische Nation / solle dem Papst hierum grossen Danck wissen (e) / und sich von deßwegen glückselig achten. Aber unsere Vorelteren / die mehr als tausent Jahr nichts von solcher Sach gewußt / waren viel die glückseligere / als diejenige / welchen sie angebotten worden. Solches anerbieten ist anfangs / unter dem Schein den Gottesdienst zubeförderen / unter zimlich milten Bedingungen geschehen / bis daß endlich das Ubel tödtlich / und der Last unerträglich worden. Es war aber solche Krämerey auß unterschiedlichen Ursachen beschwerlich. I. Solte der vierte Theil der geistlichen Güteren an die Kirchengebäue verwendet werden. Nun hat sich die Clerisey aller dieser Güteren bemächtiget / und durch Mittel des Ablasses / die Baukösten meistens auf das Volk gelegt. Wegen Erhaltung des Grossen Münsters zu Zürich / hat man unterschiedliche solche Bullen empfangen / als um An. Chr. 1250. (f) / An. Chr. 1436. (ff) / An. Chr. 1479. (gg). II. Es manglete nicht an Tittlen diese Schinderey ans Volk zubringen / und wurde mithin vorgeschützt / daß die Kirchengebäu reparierens bedörffen: da inzwischen das erhebte Ablaßgelt an Weltsachen / zu Vermehrung weltlichen Prachts und Hoheit verwendet worden (g). III. Die Ablaßpredig war ein Mittel für die Johanniter oder Rhodis-Brüder (h) / und andere Türckenkrieg. Mehrmahl wurden durch Ablaß gewaltige Armeen gesamlet / wider die Albigenser / Waldenser / Behmen / darum daß sie unter das Römische Joch nicht schlieffen / und keinen anderen Glaubenslehrer / und Gewissensbeherzscher erkennen wollen / als Christum. Ablaß ungerecht.

X. Um desto mehr Soldaten bey solchen Anläsen aufzubringen / oder sonst das Gelt desto nachtrucklicher zuerpressen / hat man den Ablaß unmässig außgetheilt / und in etlich hundert / ja in etlich tausent Jahr er- Durch die Mönchen zwahr außgestrichen.

(c) Act. Lipsi. A. 1699. pag. 525. (d) Vid. A. 1478. 1480. Hod. 3: 394. (e) pag. 578. (f) à Petro Card. ap. Hotting. Meth. 584. Ubi Indulgentiæ 40. dierum & H. E. VII. 78. Ubi 60. dierum Indulgentiæ. Idem Cœnobio Capellano *cum ampliaretur, de novo opere sumtuoso,* Indulgentias dedit. (ff) H. E 7: 76. (gg) Hodeg. 3: 393. Novæ A. 1515. (g) Annal. A. 1466. (h) A. 1481. 1510. Hodeg. 3: 390. sqq.

Unterſ. Cap. 3.

erſtreckt (hh)/auch die Krafft des Ablasſes erhebt. Darbey habē die Mönchen ihr beſtes gethan: Felix Faber von Zürich / Prediger-Mönch zu Ulm (i): und/als Sixtus IV. ſein Jubeljahr gen Zürich geſendt/Martinus Bartenſtein / Auguſtiner-Ordens: ſonderlich Albertus de albo lapide, ein Prediger-Mönch/welcher in Nicolai V. Jubeljahr zu Rom Beicht angehört. Als nun zu Zürich ein gleiches Feſt angehebt werden ſolte/hat er eine Schrifft trucken laſſen/mit dieſer Uberſchrifft: Laus, commendatio & exhortatio de punctis & notabilibus circa Indulgentias, gratias & facultates, Eccleſiis Thuricenſibus, Conſtantienſis Diæceſeos à Sanctiſſ. D. Sixto moderno conceſſas: Lobſpruch und Vermahnung wegen des Ablaß/welchen der heutige Papſt Sixtus denen Kirchen zu Zürich hat beſchehren wollen. In dieſer Schrifft weiſet er / was ſchlimmer Theologie er zu Rom gelehrnet habe. Von der Krafft des Ablaſſes meldet er: Erſtlich / daß ſelbiger ein Beweisthum ſeye/der unendlichen Güte Gottes/welcher ein gutes/auß der Liebe herfliſſendes Werck lieber annemme/als daß er die Menſchen ſtraffe; dañ jede Todſünd / vermög der Kirchenſatzungen / ſiben Jahr lang geſtrafft werden ſolte. Nun ſeye der Ablaß das leichteſte Mittel / die Sünden abzubüſſen/ in deme homo citò per parvum bonum opus ſolvit maxima debita ex theſauro Eccleſiæ, der Menſch in weniger Zeit durch ein kleines gutes Werck / auß dem Kirchenſchatz/die gröſſeſten Sünden bezahlt. Ob das nicht nutzlich ſeye/das denen Reichen und Zärtlingen zu groſſem Troſt diene? Wann ſie hören wie ſchmertzlich und erſchrecklich die Pein des Fegfeürs ſeye/wurden ſolche Reiche ſich ſehr bekümmeren / wann ihnen durch den Ablaß nicht geholffen werden könte. Die andere Nutzbarkeit des Ablaſſes ſeye / ſagt Mönch Albertus / daß die Menſchen durch Ablaß verleitet werden Almoſen zugeben/zubetten/zufaſten / ad venerationem Sanctorum, zu Verehrung der HH. und zu anderen guten Wercken. So daß / quantò plures Indulgentias facit Eccleſiaſticus Judex, tantò meliùs facit: je mehr Ablaß der geiſtliche Richter mittheile / je beſſer es ſeye. Hiemit multiplicitas Indulgentiarum non deberet inducere earundem faſtidium & contemtum: der Ablaß wann er reichlich außgetheilet wird / nicht verachtet werden ſolte; welche Wort genugſam mitgeben / daß der Ablaß nicht bey jederman in hoher Achtung geweſen. Die dritte Nutzbarkeit des Ablaſſes iſt/ſagt dieſer Mönch; ut probetur noſtra fides, quomodo credamus in

(hh) Hodeg. 3: 398. init. 418. H. E. VII. 85 inpr. Romanæ absque pudore commendatæ, ibid. 235. 250. (i) Sekend. Hiſt. Luth. 1: 9. b.

Unterf. Cap. 3.

in Sanctam & Catholicam Eccleſiam, daß offenbar werde / wie wir in die heilige und Catholiſche Kirch glauben. Dieſe Wort halten viel in ſich / und zeigen / daß die jenige / welche dieſe Wahr nicht auß Liebe gekaufft / mit Gewalt darzu gezwungen worden: ſonſt ein Argwohn / daß ſie Ketzer ſeyen / wider ſie gefaſſet worden. Und gleichwie dieſer Mönch allen zubedencken gibt / was groſſer Unköſten und Mühe darüber gieng / ſo ſie ſolchen Ablaß zu Rom hollen müßten: alſo wil er nochmahl inſonderheit / daß ſich durch ſolchen Ablaß bewegen lieſſen / Civites (cives) delicati, qui difficulter & malè poſſunt orare, jejunare, & alia de genere bonorum operum pœnalia & laborioſa agere, jene zarte und reiche Burger / welche übel betten / faſten / und andere Buß und mühliche gute Werck verzichten können. Was groſſen Vortheils ſeye / daß ſie vermittelſt dieſes Ablaſſes von aller Straff ihrer Sünden erlediget / und das ewige Leben zuwegen bringen können? Wir wurden uns von unſerem Zweck viel zuweit entfehrnen / ſo wir alle Wort dieſes Ablaßkrämers auf die Waag legen wolten. Können doch nicht unterlaſſen / eines und anders darinn anzumercken. A. Gott bezeuge ſeine Miltigkeit und Güte gegen uns / nicht durch den Ablaß / ſonder hat ſeine Liebe darinn geprieſen / daß er ſeinen eingebohrnen Sohn zur Verſühnung für unſere Sünden geſendet (l). Weil nun dieſer für uns zur Sünde worden / ſo werden wir in Jhm die Gerechtigkeit Gottes: und iſt keine Verdamnuß mehr in uns. Haben hiemit keines Römiſchen Ablaſſes vonnöhten. B. Die in denen Kirchenſatzungen beſtimte Straffen / betreffen allein dieſes zeitliche Leben / und erſtrecken ſich keines wegs / wie die ſpäthere Mönchen gedichtet / in die könfftige Welt: ſühnen den Sünder auß / bey den Menſchen / nicht gegen Gott. Ja waren keine Straffen / ſonder nur Mittel das Fleiſch zuzämen. C. Die Heiligen anruffen / iſt kein gutes Werck / ſonder eine Abgötterey-Sünd. Betten und faſten ſind keine verdienliche / vielweniger Ablaſſungs-Werck / durch welche jemand für einiche Sünden genug tuhn möge. D. Iſt ein beſonderes Mittel in Himmel zukommen für die Reichen / und ein beſonderes für die Armen? Welche den Reichen in der Gemeind / wegen dero Reichthums / ſolchen Vorzug geben / die haben den Glauben in Anſehen der Perſon / und wiſſen nicht / daß Gott die erwehlet / welche reich ſind im Glauben / und bey ihm kein Anſehen der Perſon / noch Unterſcheid iſt. Chriſtus und die H. Apoſtel ſind geſendet worden den Armen das Evangelium zupredigen. Aber das Römiſche Evangelium wird den Rei-

(l) 1. Joh. 4: 9. 10.

Unterf. Cap. 3.

chen verkündiget. Und ist bey ihnen nicht ungereimt/daß es den Reichen besser gehe als den Armen : nach der Regul der Ablaßkrämeren. Solche Gnaden werden den Armen nicht mitgetheilt : dann weilen sie nicht sind/können sie nicht getröstet werden (m). Diß aber ist nicht Christi Evangelium : gedeyet auch nicht zum Heil eines Sünders / sonder taugt allein die Seckel der Priesterschafft anzufüllen. Der Geitz / die Wurtzel alles bösen/ist auch die einige Quell des Ablasses. Darum wie die Mönchen sich mit ihrem Ablaß an die Reichen addressiert/so hat eine gottselige Seel auch den Armen ein Mittel gezeiget/in diesem alten Reimen :

Wer da begehret hie auf Erden Von seinen Sünden ledig zwerden/
Der lauffe hin zu Jesu Christ/ Der für die Sünd gestorben ist.
Solt einer erst zum Papst hinlauffen/ Die Seligkeit ums Gelt erkauffen/ (kan?
Wie gieng es manchem armen Mann/ Der gar kein Gelt bekommen
Und da ihm niemand nichts wil leihen/ Wer wil ihm dañ sein Sünd verzeihen?

Solte den Ablaßkrämeren verbotten werden den Reichen zupredigen/ wurden sie sich wenig mehr bekümmeren / ob und wie die Sünder von Straffen können gelediget werden. E. Nicht allein entspringt der Ablaß auß einer bösen Quell / sonder ist auf ein ganz erdichtetes Fundament gebauen. Quamdiu nulla fuerat de purgatorio cura, nemo quæsivit Indulgentias. Nam ex illo pendet omnis Indulgentiarum existimatio (n): So lang man dem Fegfeur nichts nachgefraget / hat man sich auch um den Ablaß nicht bekümmeret. Dann der Ablaß beruhet allein auf dem Fegfeur. Nun weißt die H. Schrifft von keinem Fegfeur. Die Pfaffen wurden auch darvon schweigen/ wann nicht selbiges ihnen den Ablaß käuffig machte/und in viel ander weg erträglich were. F. Der Ablaß verleitet die Menschen den Priesteren zuspendieren; aber solches ist kein Almosen/ und ist es so fehrn/daß die guten Werck durch Ablaß beförderet werden/daß vielmehr dardurch den recht Christlichen Tugenden der Rigel gestossen / hingegen allen Lasteren Thür und Thor geöffnet wird. Braucht ja Mönch Albert selbst das zu einem Grund/mit welchem er den Ablaß denen Reichen beliebet/daß sie/dieweil sie doch des Bettens/und Fastens übel berichtet seyen / sich von solchen Straffen und mühlichen Wercken los würcken könen? Heisset diß nicht Küsse unter alle Achslen der Aermen stäppen / und Haubtpfulwe für kleine

(m) Hod. 3 : 436. (n) Joh. Rossensis artic. 13. c. Luth.

kleine und grosse (Sünder) die Seelen zufangen (o). Wahrhafftig gute / von Gott befohlene Werck / sollen einem Liebhaber Gottes nicht mühlich vorkommen. Unterf. Cap. 3.

XI. Aber durch den Ablaß wird nicht nur die Lehr der Wahrheit / und der Glaub an Christum / wie wir erwiesen / verduncklet / ja umgestossen; sonder auch die Gottseligkeit wird dardurch außgelöschet: hingegen Thür und Thor zu aller Gottlosigkeit aufgethan / ex qualitate veniæ incentivum præbetur delinquendi, Freyheit zusündigen gegeben (p). Der Gottseligkeit nachtheilig.

Daß das Heer der Christen An. Chr. 1291. auß Syrien gejagt worden / hat Mönch Brocardus neben mehreren Ursachen / dem schlimmen Verhalten deren Soldaten zugeschrieben: Ich muß / sagt er / zu unserer grossen Schand gestehen / daß im gelobten Land / keine ärgeren und schlimmere Leuth gewesen / als die Christen. Meines Erachtens komt solches daher; hat jemand in Spanien / Frankreich / Teutschland / Italien / ꝛc. ein Laster begangen / und ein Mörder / Dieb / Blutschänder / Ehebrecher / Verzähter / ꝛc. worden / und sich / vom Richter nach Verdienen abgestrafft zuwerden / beförchtet / so fleuhet und schiffet er ins H. Land: Quasi hoc contractum aboliturus malum, per papales Indulgentias, & quum illuc venerit, non animum sed locum mutat: In Meinung durch den Päpstlichen Ablaß der Sünd los zuwerden / kommen sie dañ dahin / änderen sie den Ort / nicht aber das Gemüht. Ein Prälat / der noch früher in Teutschland gelebt / beschreibt die Grösse dieses Ubels / mit noch beweglicheren Worten. Daß namlich ein Prediger-Mönch von Straßburg / die Seelen zufangen / quædam dogmata hactenus inaudita, einige bisdahin unerhörte Lehrsätz außgebreitet / durch welche viel böses verursachet worden / in deme die Zuhörer ad perpetrandum immanissima facinora & flagitia proniores effecti sunt, dardurch verleitet worden die allerschwerste Sünden zubegehen. Dañ diese Gottlose sagten / ich wil böses thun: werde ich hernach das Creutz annemmen / wird es mir nicht schaden / sonder werde noch viel andere von ihren Sünden erledigen (q). Uber das hat man auß geraubetem und anderem unrechtmässigem Gut (qq) / Ablaß kauffen mögen / und den Räuber quittiert / daß ihm der Frefel nichts schaden solle (rr). Es wird zwahr der

(o) Ezech. 13: 18. (p) Reform. Const. ap. Hardt. Const. T. 1. p. IV. p. 752. (q) Urspergg. Chron. ad A. C. 1221. Conf. H. E. VII. 226. ex Matth. Paris. Hodeg. 3: 423. sqq. Aventin. Annal. VII. p. 408. ap. Spanh. Sæc. XIII. VI. n.. 7. Dominicanos militiam indicentes, declamasse passim *inaudita dogmata*, &c. (qq) Modo quocunque illicito & malo fuerint acquisita. Ita Henricus Constant. Episc. A. 1386. ap. Hotting. Hodeg. 3: 424. 393. (rr) Hotting. H. E. VII. 78.

Unterf. Cap. 3.

Anhang beygefügt: so jemand eigentlich nicht wisse / wem solches Gut gehöre: Item/ so ein solcher Räuber wegen verübter Ungerechtigkeit zerknitschet seye/ꝛc. Antw. 1. Hemmerlin selbs gestehet / daß der Ablaß auch solchen gegeben werde/von welchen man weißt/daß sie in der Sünd fortfahren (r). 2. So man die Casuisten und Ablaßkrämer hiervon rahtsfraget / müßte dieser Anhang nicht so genau genommen werden/ die haben allzeit ein Loch gefunden/und dem Ansprecher antworten können/es seye nicht gewiß daß er Recht zu solchem Gut habe. Was wan solches anders als die Leuth zur Ungerechtigkeit verleiten? Um so vielmehr / weil in denen Ablaßbrieffen/noch zukönfftige Sünden verziegen worden (s). Wer wil zweiflen/daß es nicht mancher dapfer/auf seinen Ablaß hin werde gewaget haben? Einem Patritio von Zürich hat eine Päpstliche Bull gestattet / von allerhand Ubertrettungen / Gelübden/ Eidschwur/Fasten/ auch von solchen Sünden/ welche dem Römischen Stul vorbehalten / nur die in Bulla Cœnæ begriffene außgenommen/ absolviert zuwerden. Item zwey oder drey Altäre zuwehlen/da selbiger samt seinen Haußgenossen / in der 40. tägigen Fasten / und an anderen Tagen / diejenigen Ablaß gewinnen möge / welche an solchen Tagen zu Rom/in denen Stational Kirchen gegeben werden (t).

Voll Betriegerey.

XII. Uber dieses alles hat man zugewahren / daß handgriffliche Betriegereyen/mit diesem Ablaß untergeloffen. Nicht nur darum/daß bisweilen falsche Ablaßbrieff von Landläufflingen sind unterschoben worden (u). Sonder auch darum/daß mancher Papst die älteren Ablaßbrieff unnütz / ja seine eigene Bull zu einer Null gemachet. Sixtus IV. hat bey Anlaas der Jubeljahren/die von ihme und seinen Vorfahren außgeschriebne Ablaßbrieff/zum dritten mahl (x) krafftlos erkennt. Wie gute Brieff und Siegel einer zuhaben vermeinte: wañ ihm alle und jede Sünden/auch die so in der Beicht vergessen worden/und die dem Papst vorbehaltene Sünden / verziegen worden (y): hat er doch neue Ablaß kauffen/oder ins Fegfeur müssen. Wann der Ablaß verkaufft worden/ locupletabantur aures, crumenæ exinaniebantur, könte man dessen Krafft nicht genugsam erheben. Aber nachdem man das Gelt darfür im Sack gehabt / wurd wiederum ein Loch durch den Brieff gemacht. Ein sonderbarer Kunstgriff heutiger Potentaten ist/ daß sie alte Müntzen abruffen/hernach umprägen / und höher verkauffen. Aber Verzeihung

(r) Opusc. p. O. 4. b. Conf. O. 2. a. (s) Ibid. pag. 113. (t) Lang. I. 597. b. Cs. Röustio data parcior, Ibid. 598. a. (u) Cranz. Saxon. XI. 16. ap. Hotting. H.E. IV. 163. (x) A. 1475. 1479. 1481. Et A. 1386. ab Henrico Episc. Constant. ap. Hott. Hod. 3: 439. (y) H.E. VII. 302.

Unterf. Cap. 3.

hung der Sünden verheissen / hernach das Versprechen wieder zu sich nemmen/heißt/gleich den falschen Propheten/unter dem Nammen Gottes Lugen reden (z). In burgerlichem Wesen sind die älteste Brieff die beste: aber hie hatten die jüngste Brieff das bessere Recht. Der Leser bedencke doch selbst/des obgedachten Mönchen Alberti unverschamte Wort: **Niemand solte Papst Sixti** (im Jubeljahr zu Zürich ertheilten) **Ablaß/darum daß er schon ehmahls gleichgültigen Ablaß bekommen/verachten. Dann in diesem Leben weißt niemand** certitudinaliter, **sicherlich / ob er des Hasses oder Liebe wärth seye. Villeicht war er nicht recht zerknitschet/oder er hat keine Frücht/die der Buß gemäß sind / herfürgebracht.** Wann einmal ein Mensch sich (wie die H. Schrifft vielfaltig bekräfftiget) gewiß versicheren kan / daß ihme die Sünden verziegen/und er im Stand der Gnaden seye/ so bedarff er / weder durch eigene Genugtühung Gottes Huld zuerwerben/ noch Ablaß zukauffen. Aber dieweil dardurch der Ablaß und ganze übrige Römische Kauffmannschafft zu Boden gelegt wurd / so verneint man im Papstthum / daß ein Mensch seines Heils/und der Gnad Gottes sich versicheren könne (a): nur damit der Ablaß seinen Gang habe. Damit aber die Goldader nicht verstopft / und ein Papst dem anderen nicht ein böses Recht mache / so gebähren die Ablaßbrieffe noch keine Sicherheit: und wie viel und deutliche Hoffnung man ihm gemachet/ daß seine Sach noch richtig seye/ bedarff er gleichwol zu mehrerer Sicherheit immer neuen Ablaß. So daß / wann einer all sein Hab und Gut um Ablaß gebe / so hette er noch kein mehrere Sicherheit/als einer der nie keinen Ablaß gekaufft. Und wer wil alle Betriegereyen/die mit dem verkauffen des Ablasses vorgegangen/erzehlen? Man schwetzte viel von einem Fegfeur / von leslichen Sünden / von eigner Genugtühung/ welches alles Gedichte deren waren/ welche auß der Gottseligkeit einen Gewinn gemachet/und mit den Seelen der Menschen Kauffmañschafft getrieben haben. War es nicht ein schandlicher Betrug / daß Sixtus und Julius auß dem zu Zürich gehaltenen Jubileo das Ablaßgelt bezogen/hernach auß sothanem Gelt/gedachtem Stand Zürich/wegen mit ihme gemachter Bündnuß / ruckständige Schulden bezahlt? Alexander VI. hat An. Chr. 1500. einen Ablaß in der Eidgnoßschafft verkauffen lassen; zween Pfenning ihme zu einem Türckenzug vorbehaltende/ den dritten erlaubte er anderstwohin zuverwenden. Wurd aber nicht

(z) Zach. 13:4. (a) Vid. Hæmmerl. Opusc. N. 3. b.

Unters. Cap. 3.

wider den Türcken gebraucht/sonder ist mit den Königen in Frankreich und Aragonien übereinkommen/Neapolin einzunemmen/und ihme zinsbar zumachen (b) / viel auß dem Ablaß erlöseten Gelt wurd verspielt/ und schimpflich peccata Germanorum, die Sünden der Teutschen genennet (cc). War es nicht ein Betrug daß die Teutsche Bullen/welche dem gemeinen Mann in die Hand kommen / ganz anderst gelautet / als die zu Rom außgegangene Latinische / und daß jene vielmehr in sich begriffen als diese (c). Ist aber etwas so diese Betriegerey an hellen Tag leget/so ist es das/daß man in den Schulen/neben mehr als 50. anderen/den Ablaß betreffenden ungewissen Sachen und Streitfragen/sich zerzancket; An indulgentiæ tantum valeant, quantum sonent? Ob der Ablaß so viel Krafft habe/als ihm beygemessen wird? Diese Fraag hat man mit Nein beantwortet (d). Was Unrahts unter diesem Nein verborgen lige / zuuntersuchen/ wurde zuweitläuffig fallen. Daher hat man Sprüchwortsweis gesagt: wann man Ablaß von Rom bringe/ soll man die Augen verbinden (e).

Daher von unseren Altforderen widersprochen.

XIII. Dann freilich ehrlichen Leuten bey dieser Sach nicht heimlich gewesen. Petrus Numagen schreibt also (f): Tanta fuit exorbitantia, (*de Indulgentiis loquitur*) in partibus Alemaniæ, cujus vehementer pudendum sit, dolendumque, Man hat es (mit dem Ablaß) in Allemania (in und um die Eidgnoßschafft) so grob gemachet/daß es eine Schand/und zubedauren ist/ꝛc. Selbst das arme Baurenvölklein/ hat sie zuverachten / und zubespotten angehebt / und es nicht als eine Freygebigkeit des Papsts angesehen/sonder als eine Ringsinnigkeit/und Geitz. In Allemannia ist bey nahem keine Capell gewesen / in welcher nicht vollkomner Ablaß gewesen. Aller Orten sind Kisten gestanden/ welche bey dem Volk einen Verdacht wegen (Päpstlichen) Geitzes erweckt. Dort gab man Ablaß wegen eines Kirchenbaus/hie einen Spittal anzuordnen/dort wider den Türcken. Una semper aliam impediebat, & superveniens omnes priores nitebatur vitiare, je eine hat die andere gehinderet / und hat je die letstere / der ersteren Abbruch zuthun getrachtet / so daß viel Personen gewünscht / daß sie ihr Gelt / und der Papst seinen Ablaß/zuruck hetten. Ein schlechter Mönch hat einen Vattermörder facillimè, leichter Dingen absolviert; daher dergleichen Vattermörderey von vielen nichts mehr geachtet worden/sonder sie sagten:

Ego

(b) Stumph. XIII. 30. Stetl. p. 368. (cc) Hott. H. E. V. 539. (c) Hodeg. 3: 423. (d) Vid. Hotting. H. E. VII. 302. Hod. 3: 445. sqq. 454. (e) Hotting. H. E. 4: 199. (f) In Actis Andreæ Crain. ap. Hotting. H. E. IV. 528. sqq. Conf Method. leg. Helv. p. 544. lit. G. Hist. E. VII. à p. 549. 567.

Unterſ. Cap 3.

Ego remiſſionem cum abſolutione poſſum pecuniâ emere: **Ich kan Verzeihung ſamt der Abſolution ums Gelt kauffen.** Es war aller Orten viel Ablaß / ſed, quod timeo, à paucis conſecutæ: Ich förchte aber ſelbiger ſeyen wenigen zuſtatten kommen. Gentilis de Spoleto, Päpſtlicher Legatus in der Eidgnoßſchafft hat den Leyen nicht allein geſtattet / daß ſie die Prieſter gefänglich annemmen / ſonder auch daß ſie ſelbige offentlich ſtraffen / und gleich den Dieben hencken könten / ꝛc. Quis jam ignoret Pſeudo-Chriſtos, & Pſeudoprophetas? Aut quis exſpectet Antichriſti adventum, quem natum, in moribus omnium cernimus? Wem können die falſche Chriſti und falſche Propheten unbekant ſeyn? Oder wer wolte mehr auf den Antichriſt warten / nachdem der Menſchen Verhalten mitgibt / daß er allbereit gebohren ſeye? Die blinden Leyen glauben / daß ſie alſobald / nachdem ſie das Gelt außgeſecklet / und die Beicht abgelegt / den Ablaß / und die Verzeihung empfahen / & in præſumtione audent peccare, und ſündigen dapfer drauf. Bis hieher dieſer. Mönch Albertus beklagt ſich / daß / plerique, die meiſten ſich zu des Ablaſſes groſſer Verachtung / vernemmen laſſen / daß man ihn um Gelt verkauffe / ſeye eine Simonie / & avara populi exactio, eine Schinderey: welches er aber zuverklüglen geſucht (g). Dieſer Meinung haben auch die beygepflichtet / welche vermeint / man ſolte den Bann nicht um Gelts willen nachgelaſſen haben. Deßwegen obige Römiſch-Catholiſche Eidgnoſſen An. Chr. 1524. den Römiſchen Ablaß ums Gelt nicht mehr zulaſſen wollen. Sixtus IV. hat in der (wie es wahrſcheinlich iſt) An. Chr. 1479. gen Zürich verſendeten Bull / einen heimlichen Verwieß gegeben / daß ſich etliche bey Verkündung des **Ablaſſes / ſaumſelig / liederlich / oder aufrühriſch** erzeigt (h). Daß es zu Zürich an ſolchen Leuthen nicht gemanglet / iſt abzunemmen / auß Doctor Hemmerlins Buch vom Jubeljahr. Daſelbſt (i) nennet er des Bonifacii Ablaßjahr / novum modum (pecunias colligendi,) einen neuen Griff (Gelt zuſamlen): diejenige ſo die Gewohnheit im Jubeljahr gen Rom zugehen einführen / ſeyen Thoren (l). Er hat in einer abſonderlichen Schrifft das Jubeljahr / und den Ablaß hoch außgeſtrichen / und die Romfahrt den Leuthen beliebet / iſt aber hernach in Reuen gefallen (m): hat bekennt / daß die Romfahrt nicht ſo vaſt durch die Biſchöffe und Pfarzer / als durch die Bar-

(g) Albert. *Temporale*, ait, *referri principaliter ad ſpirituale.* Conf. Hott. H. E. 5:861. ſq. 927. ſq. (h) Hod. 3:458. (i) Vid. A. 1300. (l) Opuſc. N. 1. b. & Q. 1. b. confirmat quæ dixerat: *de populi ſtulti urbem quærentis, inerte ſtultitia.* (m) Q. 5. a.

Unterf. Cap. 3.

Barfüsser-Mönchen dem Volk beliebet worden: und bringt dessen in einem spätheren Buch namhaffte Gründe: Scis, (sagt er (n) under anderem) quod institutor,& rector, & factor, & creator jubilationis (Romanæ) fuit in omni bonitatis opere corruptus. Der erste Stiffter des Jubelfests (Papst Bonifacius VIII.) seye ein Bößwicht gewesen; Tyrannus (o) crudelis, & præsul amarissimus, & pontifex ambitiosissimus, & in ipsis suis dierum temporibus, non apparuit, alicujus stigma devotionis, aut sanctitatis apparatus, ein Tyrann / unbarmherzig / der herbeste Bischoff / und der ehrgeitzigste Papst/bey welchem/ so lang er gelebt/ keine Anzeigung der Gottseligkeit verspühret worden. Dieweil aber selbiger ein Italiäner und patriæ amator elatissimus, ein hochmühtiger Liebhaber seines Vatterlands/habe er getrachtet/vor sich und die seinigen das Gold auß ganzer Welt einzusamlen: Pro tunc novus ille modus subtiliter fuit inventus, damahls seye diese neue Weis (Gelt zusamlen) verschmitzter Weis auf die Bahn gebracht worden. Nun seye eine Regul / Malo inchoata principio, vix bono exitu peraguntur, ein schlechter Anfang gewinnet selten ein gutes End. Viel hohe und niedere Prälaten und Priester/Leyen/von beyden Geschlechteren (p) / importunè evolasse, haben sich (q) ungestümer Weis / aufs Römische Jubeljahr begeben; & itinere perfecto ad vomitum ut canes, palàm revertisse, nach ihrer Heimkunfft/seyen sie gleich dem Hund zu ihrer speueten wiedergekehrt; Spieler und andere Ungerechte/ haben das entwendete nicht zuruckgegeben. Zu Rom selbst/seyen (in währendem Jubeljahr) viel Todschläge begangen/und viel Matronen geschändet worden. Sagt fehrners: Reiche und Arme seyen nicht gleich geachtet worden. Der Ablaß seye den Reichen ums Gelt verkaufft worden/ schon sie nicht gen Rom gereiset: den Armen seye es nicht so gut worden / und habe man nicht sehen können / daß die Arme selig seyen. Er tuht hinzu: Sine talium indulgentiarum beneficio salvari largiter posse per veram confessionem, contritionem, satisfactionem, prout ante Indulgentiarum tempora factum est: Man könne vollkommen selig werden / ohne Ablaß / durch Bekantnuß (der Sünd)/Reuen und Genugtühung / gleich wie geschehen eh der Ablaß bekant gewesen. Ja der Ablaß seye überflüssig / und könne man allein durch den Reuen die Straff der Sünd abheben. Der Ablaß wurd verheissen zu gewisser Zeit; namlich im Jubeljahr: an gewissen Orthen / namlich in sieben Kir-

(n) Q. 3. a. (o) Q. 2. (p) Q. 4. b. (q) Alludere videtur ad Jubilæum, A. 1459.

Kirchen : zu unterschiedlichen mahlen / namlich drey mahl im Jahr. Solches wolte Doctor Hemmerlin nicht gut heissen (r): „Wir hinge- „gen / sagt er / versprechen Ablaß nicht nur drey mahl im Jahr : Sed „quocunque die, & per singulos dies, einen und alle Tag / daß ihnen „namlich die Straff ihrer Sünden nachgelassen seye. Was bedarff es „sich / daß man um Ablaß zuholen / auß Engel- und Irrland / gen Rom „gehe / Si in Insulis istis est talis Indulgentia, so man solchen Ablaß „in diesen Inslen selbst finden kan„? Bey so beschaffnen Sachen / wol- ten die Eidgnossen offne Hand haben / und dörffte kein Ablaßkrämer mehr seine Wahren feil bieten / er hette dann dessen Bewilligung von weltlicher Oberkeit erlanget. Die wurden nach der Sachen Befind- nuß von ihnen angenommen / oder fortgewiesen. Unters. Cap. 3.

XIV. Weiß wol / daß man die **Ablaßkrämerey** / und das **Verkauffen** / vermeint zuentschuldigen / mit dem Gewalt der Schlüß- len / welchen Christus Petro / und den Priesteren gegeben; das **Ablaß- kauffen** aber / mit dem / daß es ein Almosen geben : Almosen geben aber keine Sünd / sonder ein gutes Werck seye (s). Aber die Ablaß wurden nicht verkaufft / auß Gewalt deren Schlüßlen / mit welchen das Himmelreich aufgeschlossen wird / sonder sie sind der Schlüssel des Ab- grunds / welcher dem Abaddon, und Apollyon gegeben worden. Kom- met nicht auß dem Himmel / und führet nicht in den Himmel / sonder ist von der Erden / und führet ins Verderben. So sind demnach der Papst / und die Clerisey nicht diejenige Arme / welche uns Christus an- befohlen ; auch ist den Rosenkrantz betten / der Hostien nachfolgen / ꝛc. und was dergleichen mehr / dardurch Ablaß verdienet wird / kein gutes werck / hiemit der von solchen Wercken und falsch genennten Almosen erwarteter Lohn / eine falsch gemachte eitele Hoffnung : keine Glaubens- übung / sonder eine Verlaugnung der Gnugtühung Christi. Nichtige Verthä- digung des Ab- lasses.

XV. Die Schlüssel welche der Herr seinen Dieneren übergeben / und der Gewalt den Himmel / für die bußfertigen und reuenden Sün- den / auf-; und für die ungläubigen und unbußfertigen zuzuschliessen ; das ist / denen ersten Gnad / anzutragen / den anderen / den Zorn Gottes zuverkündigen ; wurd von denen Päpsten und Prälaten under anderem dahin erklährt : daß sie / und zwahr allein / Ablaß geben möchten / dar- durch der Himmel aufgetahn werden möchte : hingegen möchten sie durch den Bann den Himmel / wem sie wolten / beschliessen. Gleichwie aber das Erste / namlich der Ablaß ; eine eitele Hoffnung in das Volk Mißbrauch des Banns.

(r) Q. 6. a. (s) Hardt. Conc. Const. 2 : 689.

Unterf. Cap. 3.

gesteckt: also hat das andere/falschen Schrecken verursachet. Inzwischen war/gleichwie der Ablaß/also auch der Bann/gemein. Wie viel alte und neue Mißbräuche darbey vorgegangen/und was grossen Schadens und Verwirrung dardurch in der Kirch verursachet worden/kan mit wenigem nicht berichtet werden. Er ward gebraucht 1. wider tumme/und vernunfftlose Creaturen/Inger/Käffer/und ander Ungezifer (c). Die Bischöffe waren von Gott gesetzt/zuweiden die Gemeind Gottes/die er erworben hat mit seinem Blut: und allein über die Seelen der Kinderen Gottes zuwachen. Uber das Unzifer/und anders Vieh haben die Bischöffe keinen mehreren Gewalt/als andere Menschen. Der Bann wurd von ihnen gebraucht/Krafft deren ihnen von Christo anbefohlnen Himmelsschlüßlen/und ist anders nichts als ein nachlassen oder behalten der Sünden. Kan dann das Vieh auch eine Sünd begehen? Ist Himmel oder Höll auch vor sie erschaffen? Hat Christus auch vor sie Blut vergossen? 2. Demnach haben die Bischöffe sich unterfangen/die Todten zuverbannen: solche welche nicht mehr unter Bischöfflichem Stab/sonder allbereit vor Gotres Richterstul unmittelbar gestanden. 3. Wurd der Bann vielfaltig mißbraucht gegen die Lebendigen. Gerson sagte recht: Der einen auß geringen Ursachen bañe/handle so thöricht/als qui ut muscam abigat à fronte proximi, ictu securis excerebravit eum, der einem/um eine Flieg von dessen Stirn abzutreiben/die Hirnschal einschlage (d). Er ward außgesprochen/nicht nur gegen Christen/sonder auch gegen die Juden (e)/welche/dieweil sie drauß sen sind/von der Kirchen nicht gerichtet werden (f). Die Christen solten nicht anderst gebannet werden/als wegen/durch grobe Sünden gegebner Aergernuß: und zwahr nicht eh und bevor es sich befunden/daß der Fehlbare unverbesserlich/und von der Sünd nicht ablassen wolle (g). Aber auf solches war man nicht mehr bedacht: sonder wer Hand an einen Priester gelegt/der war im Bann (h). Hat eine Oberkeit ihr Recht gegen ein Closter/und eine geistlichgenennte Person/mit Ernst verthädiget/so war sie im Bann (i). Also auch/wer alte oder neue Kirchengesatz nicht gehalten: wer die Anforderungen/oder Zumuhtungen der Clerisey nicht beobachtet (l): Hat ein Priester/dem Papst die Annatas (m): oder den Bischöffen/die Steuren (n): hat jemand den Clösteren/2c. die Gefäll und Zins nicht entrichtet/ist er mit dem Bann bedräuet/

(c) A. 1277. 1451. 1478. & Supr. Cap. II. 26. (d) Orat. in Hardt. Const. I. part. IV. p. 253. (e) Act. Publ. Tig. A. 1395. (f) 1. Cor. 5. (g) Vid. Petrum Numagen, ap. Hotting. H. E. IV. 547. (h) H. E. VII. 39. (i) Vid. A. 1315. de Suitensibus. (l) A. 1350. de iisdem. (m) A. 1371. (n) A. 1409. 1507. 1513.

dräuet / und damit bis zu Bezahlung der Schuld belegt worden (o). Unterſ. Cap. 3.
Wann die Prälaten/den Clöſteren übel gehauſet/die Güter verſchenckt/ verkaufft/ꝛc. ſo wurden die Beſitzere ſolcher Güteren/durch den Bann genöhtiget/ ſelbige wiederum abzutretten (p). Mit einem Wort / was Natalis Alexander von Papſt Julio II. ſchreibt: Quandoque Cenſuris uſum, tanquam ultionis ſuæ inſtrumentis: Er habe den Bann zu einem Waffen eigner Raach gemachet (q): Befindet ſich von der übrigen Cleriſey (r). Dieſen haben es die ſogenante Leyen abgelehrnet: und nicht nur gegen einander / ſonder auch gegen die Prieſter/ ein gleiches Mittel gebraucht. Allermaſſen An. Chr. 1514. (s) ein Burger von Zürich/ſo ein Päpſtlicher Bedienter war/ ſo viel vermögen / daß/ Krafft Päpſtlichen Befehls / der Abt von Cappel / und Propſt von Zürich/einen Prieſter / wegen 38. Gulden citieren / und ihm mit dem Bann dräuen müſſen. Zu Rom haben zwo ſtreitige Partheyen / eine jede die andere / um Gelt in Bann gebracht / An. Chr. 1259. Wann weltliche Potentaten an einander gewachſen/haben ſie die Biſchöffe das geiſtliche Schwert zuzucken genöhtiget/ welche es nicht eher als es jene zugelaſſen/ wiederum einſtecken dörffen (t). Selbſt Johannes XXII. habe den Käiſer Ludwig IV. / wegen Königs in Frankreich nicht abſolvieren dörffen (u). Mit Gelt haben kybige Eheleuth gegen einander: ein Ley wider den anderen / wegen Geltſchulden (vv): jeder unrühiger Kopf hat ohnſchwer gegen einem oder mehr Stände / auch gegen ſeine Oberkeit / zu Rom oder bey ſeinem Biſchoff eine Bannbull außwürcken können (x). Das ſchandlicheſte aber war / daß die Biſchöffe / die Chriſten in Bann gethan/auf Begehren der Juden/ allein um dero auf den Chriſten habende Geltſchulden einzutreiben (y). Selbſt nammhaffte Geſtiffter haben bey den Juden Gelt entlehnet (z) / fahls ſäumiger Bezahlung auf ſolche Weis zuprocedieren. Etliche arme Eidgnöſſiſche Unterthanen wurden An. Chr. 1513. von etlichen Juden / für das geiſtliche Gericht gen Conſtanz/der Schulden halb citiert / und dardurch in verderblichen Koſten geführt. Solches haben die Oberkeiten zuunterſuchen / übernommen/und dem Biſchoff geſchrieben / das geiſtliche Recht aufzuhalten (a). Zugeſchweigen/daß ſolcher Bann bisweilen/auf falſche Anklag

(o) Hotting. Spec. Tig. 347. ſq. (p) Hotting. H. E. 7: 66. (q) Excell. Vejel. c. Nat. pag. 241. (r) Vid. Ex. gr. Hotting. H. E. VIII. 97. ſqq. (s) Ex 'Aνεκδ. (t) Idem A. 1319. iterum Suitenſes experti. (u) Supr. p. 153. Conf. Hotting. H. E. 3: 667. Spec. Tig. 453. ſqq. (vv) Vid. Zvvingl. Op. T. I. p. 174. (x) Vid. Supr. p. 308. Act. Publ. Tig. Abſch. Luc. A. 1491. d. Lucæ. § 5. (y) A. 1344. (z) A. 1385. de Embriacenſibus Canonicis. (a) Act. Publ. Helv. a. cit. Conf. Hotting. H. E. V. 825.

Unterf. Cap. 3.

der Feinden für die Hand genommen worden (b). Doctor Hemmerlin hat von diesem und anderem diese träfe Wort hinderlassen: Ihr bannet das Volk wegen Schulden/ꝛc.; wie Pharao das Volk Israel in Egypten unbarmherzig geplaget. Ja wann ich die Sach reiflich erwige/machet ihr es ärger. Dann jener hat die Kinder Israels/für ihre Arbeit mit peitschen belohnet/ aber die Pfaffheit / angariare non cessat pro re profana & vilissima, plaget wegen weltlicher / und nichtswerthiger Sachen / (der Geltschulden/) die ihrigen / und alle Angehörigen mit dem Schwert des Banns / welcher/sintenmahl er empfindlicher ist als alle Leibesstraff/anderst nicht als wegen der schwersten Verbrechen gebraucht werden solte. Er fügt diese nachdenckliche Wort anbey: Demum fortassis eorundem, tanquam (Israëlis in Egypto) miserebitur Deus. Eruet eos de manibus tribulantium eos: Villeicht wird Gott (seines geträngten Volks; wie Israels in Egypten) sich erbarmen. Er wird sie auß der Hand ihrer Peinigeren erledigen (c).

Beschwerden und Ungelegenheiten vom Bañ.

XVI. Also hat man den Bann mißbraucht. Solches war desto unbillicher/dieweil man ihn mit grossem Ernst geführt. Dann der/wider welchen der Bann ergangen / wurd an offentlichen Kirchenthüren angeschlagen/da er wohnhafft: oder an dem Dohm des Bischoffs/unter welchem er seßhafft war: und in der Kirch offentlich abgelesen (d). Ein solcher Bänniger/hat zugleich verlohren alle seine Rechte; nicht nur am Reich Gottes (wie sie vermeinten) und der Gemeinschafft der Heiligen: sonder solte anbey aller gehabten zeitlicher Ehren/Güteren / und anderer weltlichen Vortheilen beraubet werden. Man erlaubte jederman / dessen Hab und Güter mit Gewalt anzugreiffen / wie Zürich An. Chr. 1248./und mehreren Eidgnossen An. Chr. 1417. begegnet. Ihnen wurd bachen und mahlen abgeschlagen. Die Unterthanen dörfften mit ihren anerbohrnen Herren und Oberkeiten; die Haußgenossen solten/ nach Verfliessung etlicher Tagen/mit ihren Ehegatten/Herren/ꝛc. keine Gemeinschafft mehr pflegen. So der Gebannete abermals etliche Tag der Urtheil statt zuthun unterlassen/ist allen Pfarverwandten verbotten worden; ne communicent, furno, foro, cibo, potu, molendino, &c. daß sie nicht mehr in Speiß / Tranck / Marckten / Mahlen / Verkauffen / Kauffen (e) / in **Red/Feur/Bad/oder in kein ander weg/mit ihnen Gemeinsame haben** (f): nicht mehr in

(b) A. 1460. (c) Opusc. p. M. 3. a. (d) Vid. A. 1417. Sess. 28. Conc. Const. & Hotting. H. E. V. 712. 715. sqq. (e) Ex 'Αναθ. Conf. Hotting. H. E. 8: 103. sq. (f) Tschud. A. 1431. 1374.

Unterf. Cap. 3.

in eine Kirch mit ihnen gehen. Ist ein Bänniger in eine Kirch oder Closter kommen / müßte alles Volk alsobald auß der Kirchen lauffen/ wo nicht der Papst das Verbleiben durch sonderbare Indulgenz zugelassen. Niemand dörffte ihn beherbergen. Der Oberkeit wurd gebotten eintweders Hand an ihn zulegen/oder ihn zuverjagen. Fahls eine Oberkeit/oder eine Gemeind/einen Gebanneten geduldet/wurd der Bann wider die Oberkeit selbst / und alle die (g) so den Bännigen entschuldiget/ beherberget/ꝛc. außgedonneret. Die Geistlichen dörfften keinen Gottesdienst an solchen Orten verzichten / so lang der Bännige sich in einer Statt aufgehalten / der Papst habe dann solches durch sein Indulgenz gestattet. Die Kirchen selbst wurden zugesperzt. Erst drey Tag/ nachdem der Bännige von solchem Ort abgescheiden / dörffte man den Gottesdienst wiederum anheben (h). Nicht nur der Bännige / sonder auch dessen Anhängere/wurden der H. Sacramenten: auch dero unmündigen Kinder/wurden des H. Tauffs beraubet. So daß bisweilen in einer ganzen Statt (hh)/etliche Jahr kein allgemeiner Gottesdienst offentlich gehalten worden / und aller Gottesdienst unterlassen worden/ ohne daß der Papst seinen lieben Getreuen / den Mönchen / doch ohne Glogkenklang/mit leiser Stimm/bey verschlossnen Kirchenthüren/Gottesdienst zuhalten erlaubt (ii). Nicht anderst/als der tolle und gewalttähtige Haman (i)/um des einigen Mardochai willen/die ganze Judenschafft todt haben wolte: und Saul/um daß Ahimelech/dem flüchtigen David die Schaubrot gegeben / alle anderen Priester in der ganzen Statt Nobe/mit dem Schwert erwürgen lassen (l). Und gleichwie der außsätzige König Usias nicht in die Königliche Begräbnuß komen (m): also müßten die Bännige/nicht nur in dem Leben/von der Kirch; sonder auch in dem Tod / auf den Kirchhöfen/ als geweiheten und heiligen Stätten/das aussere haben/unbegraben gelassen / oder an absonderliche Oerter geworffen / oder außgegraben werden (n). Das Concilium zu Basel könte nicht in Abred seyn/ daß mit solchem Interdict halten/zuviel geschehe: haben gleichwol ein ganz liederliches Mittel dargegen auf die Bahn gebracht (o).

XVII. Solcher Bann hat die Aergernussen und Sünden nicht verminderet / sonder vermehret: die Menschen nicht verbesseret / sonder verböseret: die Kirch zerstöret/nicht aufgebauet. In deme dardurch dem offent-

Schaden daher im Gottesdienst und Regiment.

(g) Vid. A. 1371. 1417. Tigurum ob Gruberum. (h) Spec. Tigur. 588. (hh) Tig. A. 1247. sq. 1331. 1344. 1347. 1515. (ii) Hotting. Spec. pag. 452. (i) Esth. 3: 5. 6. (l) 1. Sam. 22. (m) 2. Chron. 26. fin. (n) A. 1258. (o) Urstis. Chron. Basil. pag. 312.

Unterſ. Cap. 3.

offentlichen und ſonderbaren Gottesdienſt ſehr viel abgegangen. Dann nachdeme der offentliche und gewohnte Gottesdienſt/etwann lange Jahr wegen Banns unterlaſſen worden / haben die Eifrige zwahr / under ſich ſelbſt/heimliche und abſonderliche Verſamlungen angeſehen / in welchen ſie Gott nach ihrem Vermögen gedienet (p). Die Ruchloſe haben alle Gottesdienſtliche Verſamlungen unterlaſſen. So daß man ſich / vermeinter Wunderwercken und Erſcheinungen bedienet / um die Menſchen zu gewohntem Gottesdienſt wiederum eifrig zumachen (q). Sie gedachten / hetten ſie deſſen ſo lang manglen können ; ſo könten ſie es noch weiter thun. Die groſſen auß ſolchem Bann herflieſſende Unordnungen/hat Baſel A. C. 1284. 1394. und 1405. erfahren. Wie viel Unköſten/Sorgen/ꝛc. dieſes leichtſinnige Verfahren ganzen Ständen verurſachet/iſt An. Chr. 1417. der Statt Zürich um die Hände gegangen. Die Würckungen des Banns anzudeuten / ſagten um An. Chr. 1416. etliche Ergäuiſche Stätte/ſie weren mit Papeir erſchoſſen worden. Was groſſen Zerrüttung im gemeinen Weſen/ und Burgerlicher Geſellſchafft ſolches nach ſich ziehen können / hat geſamte Eidgnoßſchafft bey beyder Käiſeren Fridrich II. und Ludwig IV. Zeiten / empfunden. Damahl war eine Statt wider die andere (r). Bern und Freiburg hielten es mit dem Oeſtreichiſchen Herzog Fridrich : Die Länder partheyeten ſich mit Ludwig. Zürich war anfangs mit jenem / hernach hat ſie Bäyeriſche Parthey angenommen. In den Städten waren die Burger wider die Cleriſey : ja ſelbſt ein Burger war wider den anderen : und die Cleriſey war ſelbſt zertheilt. Die Prediger-Mönchen haben an des Papſts/ die Barfüſſer gemeinlich an des Käiſers Seil gezogen. Etliche ſogenante Weltliche oder Leyen-Prieſter / haben das Päpſtliche Interdict verachtet/und Gottesdienſt gehalten ; andere wolten ſich lieber mit Gewalt außjagen laſſen/als ſich hierzu verſtehen. Auch die/welche bey verſchloſſnen Thüren Gottesdienſt gehalten / könten einanderen nicht verſtehen / einer ſchohe den anderen / und wolten nicht neben einanderen communicieren (s). Ein ehrlicher Soldat/ welcher ſelbſt ſelbigen Kriegen beygewohnet/ ſolle ſich haben vernemmen laſſen/daß darinn ſo viel Bluts vergoſſen/daß der/ſechs in ſiben Stunden lange/und an einigen Orten vier Stund breite Bodenſee/hette ganz gefärbet werden mögen/ und die erſchlagene Leiber ſchwerlich von einem Geſtad zum anderen

Platz

(p) Vitod. p. m. 93. b. in locis divino cultui deditis, divinum cultum contemſerunt. (q) Ibid. §. *His temporibus*, & *hoc in tempore*. (r) Vid. Hardt. Conc. Conſt. p. 903. 905. (s) Vid. plenius ex Vitod. p. 39. & 81. ap. Hotting. H. E. III. à pag. 668.

Unterſ. Cap. 3.

Platz gehabt hetten. Auf eine einige Zeit ſoll eine einige Schlacht 100000. Menſchen gekoſtet haben. Der Barfüſſer-Mönch/Johannes von Winterthur/welchem es dieſer Soldat erzehlt/ ſagt hierüber/ Cujus hominis pectus, niſi ſaxeum ſit, obſtupeſcet! Ein ſteinernes Herz möchte darüber erſtaunen! Wem iſt es nicht entſetzlich zuhören/ daß ſolche Mördereyen verurſachet worden/ durch den/ welcher ein Statthalter Chriſti (ſeyn wil): deſſen der auf Erden kommen/auf daß er Frieden mache (t)?

In was Achtung er geweſen?

XVIII. Demnach der Bann einen ſolchen Greuel der Verwüſtung anrichten können/ iſt ſich nicht zuverwunderen/ daß er für eine ſchwere Straff geachtet worden. So daß Graff von Habſpurg An. Chr. 1257. in einer Richtung zwiſchen zweyen Geſchlechteren in Ury/ dieſe Dräuung angehenckt; wer die Verſühnung breche/ſolle dem Graffen 60./ und der Widerpart 60. March Silber bezahlen. Uber das ſoll er ſeyn in des Papſts Bann/und in des Reichs Acht/ und in des Biſchoffs Bann; er ſoll Ehr-und Wehrloß ſeyn: und geſtrafft ſeyn wie ein Mörder (u). Mancher/ wann er den Ernſt geſehen/ iſt weich worden (x)/und haben die Republiquen dieſe feurene Pfeil/(gleich eine wolgebauete Statt die heut zu Tag übliche Bombardierungen) außzuweichen/alles verſucht/und bisweilen ihnen ganz widrige und verdrießliche Bedinge ehender eingehen/ als die bittere Bannfrüchte erwarten wollen. Als da Pius II. An. Chr. 1461. etliche Eidgnöſſiſche Stände vermögen/dem Herzog von Oeſtreich ins Land zufallen: Alexander VI. An. Chr. 1496. der Eidgnoſſen Bündnuß mit Frankreich hindertrieben: und der bundbrüchige und treuloſe Julius II. ſie in ſeiner Devotion, auch wider Frankreich/ An. Chr. 1510. erhalten. So daß zu Zürich eine alte Satzung vermögen/ den jenigen/ von welches wegen man ohne Gottesdienſt ſeyn müſſen/ ſolle man nicht gedulden (y). Nicht weniger haben die Eidgnoſſen/wann dieſe Pfeil allbereit wider ſie abgeſchoſſen waren/ſelbige widerum heraußzuziehen nach Vermögen gearbeitet/ nur daß ſie wiederum ein rühiges und ſtilles Leben führen könten; nicht wie Lang bereden wil (z)/ auß Ehrenbietigkeit gegen den Bann/ oder dem Biſchoff und Päpſtlichen Gewalt. Dann mehr als einmahl haben ſie dieſen Bannſtral großmühtig verachtet (a)/ und waren in gleicher Beredung wie Hemmerlinus: Excommunicatus poteſt eſſe in gratia,

(t) Vitod. Hiſt. Mſcr. p. m. 45. b. (u) Tſchud. Hiſt. Mſcr. A. cit. (x) A. 1475. Canonici Baſileenſes, Conf. Lang. I. 599: 6. (y) Hotting. Spec. Tig. 70. (z) pag. 585. b. 598: 2. (a) A. 1240. &c. 1373. &c. Negârunt Populo Tigurino Clerici arras? Focum his ille ſubtraxit. Hotting. H. E. 8: p. 1019.

Unterſ. Cap. 3.

tia, dummodo pœnituerit, & læſo ſatisfecerit (b): Ein Gebanneter kan bey Gott in Gnaden ſeyn / wann er nur Buß thut / und ſeinen Nächſten befriediget; dann/ ſagte Jacobus de Miſa: Deus non obſequitur irrationabilibus moribus, talium Simoniacorum. Injuſtè alios excommunicantes, ſe ipſos excommunicant (c). Ja es waren auch ſolche / welche an der Cleriſey/ wann dieſe den Bann zuvollſtrecken vermeinte/empfindlich ſich gerochen (d). Haben einige Abſolution geſucht/ ſo iſt ſie hingegen von anderen außgeſchlagen worden (dd) / und müßte die verjagte Cleriſey froh ſeyn/ ſo ſie nur in ihr alt Neſt kommen können. Wie dapfer hat man ſich deren verbanneten Käiſeren/Fürſten/ꝛc. wider Päpſte und Biſchöffe angenommen? An. Chr. 1228. 1322. 1362. 1382. &c. Zu dem ſo haben ſie den Bann ſelbſt gebannet/und zimlich in die Enge gethan / da ſie verbotten einander für geiſtliche Gericht zuladen. Die 36. Regenten haben An. Chr. 1332. zu Zürich geordnet: „Daß „kein Burger / noch der in der Statt wohnhafft iſt/ ſoll jemand auſſer „der Statt gen Conſtanz laden. Wer es darüber thut/ohne der Statt „Urlaub / der gibt zu Buß 5. Marck / und ſoll darzu den von Schaden weiſen / den er geladet/ oder gebannet hat„. Von Solothurn ſihe An. Chr. 1365. Von gleichem Schlag iſt / daß Doctor Nidhard/ Dohm-Cuſtor zu Conſtanz/deme Gericht/Zwing/und Bann zu Leimbach zugehörten / An. Chr. 1499. ſeine arme Leuth daſelbſt um Zins/ auf das geiſtliche Gericht/fürgenomen hat/und wolte ſich ſeines Stabs nicht genügen laſſen. Es haben ihm aber gemeine Eidgnoſſen ſchreiben laſſen/ſolch Fürnemmen abzuſtellen / und ſie vor ſeinem Stab zu Leimbach zurechtfertigen. Auch wurd dem Leuthprieſter zu Sulgen geſchrieben / über ſie keinen Brieff von ſeiner Cantzel zuverkündigen (e). Denen Geiſtlichen wurd nicht anderſt als mit gewiſſen Bedingen geſtattet/die Schulden durch geiſtliche Recht einzutreiben. Wann ein Chorherr oder anderer Geiſtlicher ſolches überſehen/wurd er von Statt und Land gewieſen. Als Biſchoff von Conſtanz die Kirch zu Wulchingen/ wegen Banns verſchlagen laſſen / lieſſen die Eidgnoſſen (f) durch eine Geſandſchafft dem Biſchoff ernſtlich ſagen / die armen Leuth auß dem Bann zulaſſen / oder ihnen des Rechten zuſeyn. So machte man An. Chr. 1503. mit dem Biſchoff und deſſen Vicario, einen kurtzen Proceß. Amman zum Frau-Münſter hat An. Chr. 1491. einen gebannet

um

(b) Opuſc. O. 3. b. (c) Ap. Hard. Conſt. T. 3. 508. (d) A. 1244. 1261. 1331. 1344. 1407. 1425. (dd) A. 1348. (e) Abſcheid Frauenfeld. a. c. § 2. (f) Act. Publ. Helv. A. 1498. Abſch. Zür. 3. Sept. A. 1515. § 7.

Unterf. Cap. 3.

um Zins/welchen derselbige entrichtet zuhaben vermeinte/ diesen müßte der Amman auß Befehl des Rahts zu Zürich in seinen Kösten auß dem Bann lösen / und solte ihm sein Recht behalten seyn / um seine Forderung für Raht zugehen (g). Wir haben in vorhergehenden Geschichten viel dergleichen Exempel beygebracht (h): und hetten noch viel mehrere an der Hand. Noch heut zu Tag wird die sogenante Bulla Cœnæ Domini, in Frankreich nicht angenommen (i). Daß aber der Bann nicht in hoher Achtung gewesen/ist sich um so viel weniger zuverwunderen / dieweil sich bey solchen Gelegenheiten hervorgethan / daß es dem Papst um Gelt zuthun. Allermaassen die jenige / welche einen Gulden gegeben / von dem wider Käiser Ludwig ergangenen Bann/ledig gesprochen worden: Darvon Johannes Vitoduranus diese Wort hinderlassen: O quàm lamentabilis & execrabilis, sciſſura & difformitas Eccleſiæ, in illis temporibus facta eſt! Hoc verbum Evangelii, *gratis accepiſtis*, *gratis date*, irritum viſum eſt: O der traurigen und abscheulichen Trennung/und Häßlichkeit/ welche damahls in der Kirch gewesen! Dem Gebott; **Umsonst habet ihr es empfangen/umsonst gebet es** / hat man nichts nachgefraget (k). Inzwischen wird verhoffentlich in Römischer Kirch selbs / so unbillich niemand seyn / daß er sage/Fridericus II. und Ludovicus IV. samt allen denen/welche vonwegen dieser Käiseren in Bann komen/ und in so langwirzigem Päpstlichem Bann gestorben/seyen der Seel nach zu Grund gegangē. Teutsche/ vor der Reformation lebende Scribenten (l)/könten nicht verhelen/daß sie dieses Orts / wegen aller dero Heil / beste Hoffnung gehabt. So unsere Vorelteren selbst / nicht gleiche Hoffnung gehabt hetten / weren sie zweifelsohn ehender zum Creutz gekrochen. Auß welchem fehrner nohtwendig folget/daß auch solche/welche nicht in Römischer Kirch Gemeinschafft leben / sonder von dero abgesönderet sind/selig werden mögen (m).

(g) Act. Publ. Tig. (h) A. 1498. &c. Abscheid Lucern A. 1517. 1. Maj. § 10. & al. (i) Mark. Conc. S. & J. part. 1: 176: 1. (k) Vitod. p. 94. a. Conf. omnino Hotting. H. E. V. 854. sq. ex Scultet. (l) Naucler. Gener. 43. p. 228. 2. (m) Hotting. H. E. III. 607.

Unterſ. Cap. 4.

Das IV. Capitel.

Von anwachſender Verderbnuß des Kirchen-Stands/und Kirchen-Regiments.

Innhalt.

Papſt ſtrebt nach dem Obergewalt über alle Königreiche. 1. Deſſen weltliche Herrſchafft. 2. Entſetzt den Käiſer alles Gewalts über die Kirch. 3. Wil ungebundene Herrſchafft über die Kirch führen. 4. Solche Untertruckung widerſprochen. 5. Papſt wil alle Prälaten und hohe Kirchenämter beſtellen. 6. Uber die Kirchengüter gebieten. 7. Und der Kirch Schatzung auflegen. 8. Miſchet ſich in Eidgnöſſiſche Kirchengeſchäffte. Diſpenſationen. 9. Legaten. 10. Der Concilien Vorzug über den Papſt/ verfochten. 11. Vom Papſt widerfochten. 12. Päpſtlichen Anſehens und Gewalts/ Behilffmittel. 13. Freundſchafft mit dem Papſt ſchädlich/ A. Dem Eidgnöſſiſchen Policey-Weſen. 14. B. Sonderlich dem Kirchenſtand unnütz. 15. Ja ſchädlich. 16. Der Päpſten Geitz/und Simonie/ 17. Betriegerey. 18. Gebihrt viel Unrahts in der Kirch. 19. Eidgnoſſen ſtoſſen den Curtiſanen den Rigel. 20. Päpſten geringes Herkommen. Ungewiſſe Nachfolg. Laſterhafft. 21. Etliche der Ketzerey bezichtiget: Widerſprechen einanderen. 22. Seligkeit vieler Päpſten ungewiß. 23. Päpſte / Verächter aller Nationen / und von allen verachtet. 24. Langen Außflucht beantwortet. 25. Biſchöffen unrichtige Succeſſion. Schlechter Beruff. 26. Weltliche Herrſchafft. 27. Untüchtigkeit. Nachläſſigkeit. Vicarii,&c. Commiſſarii. 28. Biſchöffe ſchmäleren den Gewalt der Prieſteren/und die Freyheit der Geſtiffteren. 29. Sind geitzig. Saugen das Volk auß. 30. Unloblich. Titular-Biſchoff. 31. Weltliche Kirchenämter/ Jus patronatûs, und Beruff der Kirchendieneren/ bey wem er geſtanden? 32. Rechtmäſſiger Beruff durch Simonie verlohren. Oberkeitliches Einſehen. 33. Junge Knaben werden erwehlet. Unwiſſende Leuth. Exſpectativæ. 34. Vielheit der Pfründen. 35. Abweſenheit von der Herd und Kirchen 36. Die Wolfahrt der Kirch/iſt der Cleriſey nicht angelegen. 37. Predigen gar nicht. 38. Oder gar ſchlechtlich. 39. Siben Zeiten betten. Mißbrauch im Geſang. 40. Caplanen und Stiffts-Herren liederlich in Haltung des Gottesdienſts. 41. Die Pfarrer/ ſonderlich in denen incorporierten Kirchen/ 42. Nemmen ſich der Cantzley/ Artzney/weltlicher Herrſchafft an. 43. Offentlicher und allgemeiner Gottesdienſt/nach der Pfaffheit Geitz eingerichtet. 44. War eine Simonie. Armen und Reichen nachtheilig. Tyranney. 45. Müſſiggang/Spielen/ Pracht/Hochmuht/Schwelgerey und wollüſtiges Leben. 46. Mönchen-Orden/und Clöſter Vermehrung. Der Chriſtenheit nachtheilig und mißfällig.

Unters. Cap. 4.

fällig. 47. Auch nachtheilig bisheriger Freyheit der Mönchen / und Bischöffen / und Priesteren Gewalt. 48. Mönchen nachlässig im Gottesdienst. Ungelehrt. 49. Von dero Armuht. 50. Ob die Mönchen etwas eigenthümliches besitzen mögen? D. Hemerlins Meinung. 51. Gefürstete Aebte. Dero Pracht. Der Bettelmönchen wollüstiges Leben. 52. Kriegerische Aebte. Clöster halten ihre Unterthanen/und selbst die Ordensbrüder/streng. 53. Schaden dem Haußstand. 54. Dem Kirchenwesen. 55. Verursachen Zweytrachtē. 56. Der Mönchen durchgehende Verderbnuß ins gemein. 57. Einwurff begegnet. 58. Ins besonder der Benedictinerē/ Johanniteren/Bettelörden. 59. Sind unverbesserlich. 60. Zu des Closterlebens Erhaltung und Aufnam / haben viel beygetragen / A. Die Mönchen selbst. 61. B. Der Papst und C. Bischoff. 62. D. Der Adel. 63. E. Das gemeine Volk. 64. Geistlichkeit wil mit ihren Güteren nicht mehr unter der weltlichen Oberkeit stehen. 65. Verwirfft die Castvögte. Kirchen und Kirchhöfe / Asyla. Oberkeitlicher Gewalt in Kirchensachen. 66. Priesterehe noch nicht gänzlich abgeschaffet. Mittel darwider. A. Unbarmherzige Erkantnuß wider die Kinder der Priesteren. Durch weltliche Oberkeit gemilteret. 67. B. Gottesdienst/deren Priesteren welche sich nicht enthalten / verdächtig gemachet. C. Hurey dem Ehestand vorgezogen. Dessen Ursachen. 68. Leichtfertiges Wesen deren Closterleuthen. 69. Langische Entschuldigung und Außfluchten. Beantwortet. 70. Kirchengüter verunglücket. 71. Von der Clerisey verschwendet. 72. Summarische Wiederhollung von der Verderbnuß der Clerisey. 73. Ursachen. 1. Der Fürsten Gelindigkeit. 2. Zärtlich gehaltene Edelleuth gehen ins Closter. 74. 3. Päpstliche Dispensation. 4. Gelinde Abstraffung der Mißhandlenden. 75. Klägten wider die Clerisey nicht erdichtet. Die Mängel nicht gering. 76. Werden nicht außgeführt unsere Vorelteren zuentunehren. 77. Langische Außfluchten. 1. Von Vermischung der Guten und Bösen. 2. Daß die Verderbnuß erst zu Lutheri Zeiten geschehen. 78. 3. Durch die verderbte Clerisey ist auch die Lehr und Kirch verderbt worden. 79.

I.

Papst strebt nach dem Obergewalt über alle Königreiche.

Uber das/daß die erste Einfaltigkeit von dem Gottesdienst sich verlohren / und an dero statt / der Saurteig des Aberglaubens / und Abgötterey solchen Gottesdienst verderbt/ist zugleich die Freyheit/ der Kirch entzogen / und beyde/nicht nur dero Diener/(durch Tyranney des Papsts / und der Prälaten/welche sich nunmehr zu Päpstlichen Statthalteren gemacht) sonder auch die gläubige Glieder ins gemein (durch die übrige Clerisey) mit harter Dienstbarkeit beschwert worden. Der Papst hat den vollmächtigen Gewalt / welchen er sich in Welt-und Kirchen-sachen angemasset / in diesem Alter aufs höchste gebracht. Zu Rom hat er/nach Platina Bericht (a)/um An. Chr. 1400.

(a) In Bonifacio IX. Primus, populi Romani vim omnem, in Pontificem transtulit, creatis suo nutu Magistratibus omnibus.

Unterſ. Cap. 4.

angehebt die Statt Rom nach Belieben zubeherrschen. Dann als An. Chr. 1398. zu Rom eine grosse Theurung war/rufften die Römer den Papst an um Korn / ergaben sich an den Papst / daß er ihr geist-und zeitlicher Herr seyn solte: also wurden die Römer/die zuvor Herren waren über alle Land / des Papsts eigene (b). Hingegen / adeò depressa est imperialis potestas, ut magis honoretur, ac vereatur, etiam à maximo usque ad minimum, Capitaneus gentium armigerarum, in Italia, quàm Imperator ut Rex Romanorum. Sed num hoc sit expediens, videant illi, quorum interest; haben die Römische Käiser ihr Ansehen zu Rom gänzlich verlohren/ so daß ein gemeiner Haubtmann über Italiänische Völker/ mehr zu Rom angesehen worden/als der Käiser: zu grossem Nachtheil des Kirchenwesens (c). Und wie die Lehrer des geistlichen Rechtens sich flattiert/daß die sogenanten Leyen/alle ihre zeitliche Güter / Herrschafften und Gewalt der Kirch zudancken / und gleichsam Lehenleuth der Kirch weren (d). Also haben selbige sich nicht geschohen zusagen / daß der Papst über alle Reich der Welt so grossen Gewalt habe / als der Herr Christus selbs / deßwegen der Papst einen fehlbaren Käiser vom Käiserthum / und allen seinen Güteren verstossen könne (e). Wie aber Marsilius Patavinus um An. Chr. 1330. in seinem Defensore Pacis, außbündig außgeführt/daß der Papst unter dem Käiser seye / also ist auch von Cardinal Alliaco / dem Papst / ausſert denen eigenthümlich der Römischen Kirch zugehörigen Güteren / kein weltlicher Gewalt gestattet worden (f). Und hat ohnlängst Natalis Alexander/nachdem er berichtet / wie Julius II. den Marckt von Lion gen Genff verlegt / und also der Königlichen Regierung / in weltlichen Sachen Eingriff gethan / sich vernemmen lassen / Quis (potestatem ejusmodi) Romano Pontifici asseret, si secundùm Scripturam S. & Traditionem sapiat (g)? Weder die Schrifft/ noch die Tradition gebe ihm solchen Gewalt. Ja nach Cardinal Peronii Worten (h) / ist diese angemassete Oberherrschafft über gekrönte Häubter / ein gewisses Kennzeichen des Antichrists.

Dessen weltliche Herrschafft.

II. Zu Rom haben sie sich in der Regierung und Hofhaltung/nach Art der weltlichen Fürsten aufgeführt/ Land und Leuth durch Gewalt der

(b) Königsh. Chron. Alsat. & Chron. A. 1487. Augustæ impressa. p. 108. sqq. (c) Alliac. (al. Niem.) de Necess. Reform. Hardt. Conc. Const. p. 391. (d) Hæmmerl. Opusc. pag. a. 5. a. (e) Ibid. (f) De Orig. Potestatis Eccles. Conf. Hardt. Const I. 390. sqq. Gerson de Reform. Eccles. ap. Hardt. T. I. p. 90. sqq. & 120. ade Barcl. de potestate Papæ. (g) Part. I. Sæc. XV. in gestis Jul. II. (h) A. 1615. Gramond. lib. 1. Alii:

Unters. Cap. 4.

der Waaffen / und fleischlichen Arm zuerhalten / und zuvermehren getrachtet / und die Unterthanen so hart gehalten / daß dieselbige manchmahl die Waaffen wider die Regierung ergriffen: mit solcher Ungestümigkeit / daß sie Päpstliche Bullen zerrissen / Hostien / Kelch / Meßkleider / Reliquien / mit Füssen getretten (i). Onuphrius schreibet / daß Sixtus IV. der erste gewesen / welcher Majestati Pontificiæ, quæ religione tantùm venerabatur, arma quoque & terrorem addidit: die Päpstliche Hoheit / welche vormahls durch Gottseligkeit sich beliebt gemachet / durch Waaffen zuunterstützen gesucht. Wiewol schon vor ihm Johannes XXII. die Zeugnuß gehabt / daß er mehr im Feld / als in der Kirch sich aufgehalten (l). Und wie Königshoven schreibet / ist Bonifacius IX. um An. Chr. 1400. ein guter Kriegsmann gewesen / der allezeit wenigst 1000. Soldaten gehabt. Nach des Platinæ Zeugnuß haben Eugenius (ll) / und sonderlich Paulus II. die Waaffen geliebet / so daß dieser auch milites prætorianos (m), eine Guarnison gehabt. Ja es hat allbereit Martinus V. des Eugenii Vorfahr / als zwischen den Eidgnössischen Orten / wegen weltlicher Händlen / etwas Mißverstands gewesen / dem Bischoff zu Chur / in Befehl gegeben (n) / sich als Päpstlicher Bottschaffter / in die Sach zulegen. Sixtus IV. hat sich erstmahls An. Chr. 1479. 1480. mit den Eidgnossen in eine Bündnuß eingelassen. Nach ihme ist gleiches geschehen / An. Chr. 1485. von Innocentio VIII. / Julio II. (welcher der erste Papst gewesen / (cujus) militaria arma, quod nemo ante hoc poterat, magnis Regibus Ludov. XII. & Venetis metuenda (fuerunt) so sich gegen die mächtigste Fürsten Krieg zuführen vermessen (o) / und die Päpstliche Leibguarde den Eidgnossen anvertraut) im Jahr Christi 1503. und 1510. Leone X. An. Chr. 1513. Adriano VI. An. Chr. 1521. Warum aber haben die Eidgnossen / in solche Bündnuß sich eingelassen? Wir wollen den Sel. Herr Bullinger hiervon reden lassen. „Es waren / sagt (p) er / viel ehrliche fromme „Leuth in der Eidgnoßschafft / die sich auf diß Bubenwerck nicht verstuhnden / sonder gänzlich vermeinten / was sie dem H. Vatter dem „Papst / und der H. Kirchen zu Rom / und dem H. Stul daselbst „thäten / das thäten sie Gott im Himmel / und weren nichts als heilige „Werck / und grosse Verdienst vor Gott / sie wurden aber schandlich

(i) A. 1412. Königsh. p. 212. 226. (k) Christoph. Otto, Glorw. Rom / ap. Reiser. R. non glor. p. 642. (l) Der kriegshafft Papst. Schill. Luc. p. 18. a. (m) Calvis. A. 1471. Etiam Pius II. à Stella ut *Bellator* describitur. (n) Acta Publ. Helvet. A. 1424. (o) Concil. Lateran. Orat. I. Ægid. Viterb. (p) Hist. Helvet. Mscr. C.. XIV. 4.

Unters. Cap. 4.

„verführt und betrogen/durch die schandliche Pfaffen„. Hingegen war diese weltliche Regiersucht des Papsts/den Behmen so widerig/daß sie in denen auf dem Concilio zu Basel eingelegten IV. Artiklen/darwider geredet. Sintenmahl die Clerisey (sagt (q) Sorbonist Richerius) Krafft dieser weltlichen Herzlichkeit/ impunè peccabant, nec à quoquam corrigi poterant, cùm essent supremi Domini temporales, frech daher gesündiget/und nicht gebesseret werden können / als die selbst oberste Regenten im zeitlichen gewesen / idque erat magno scandalo, womit sie grosse Aergernuß gegeben: deßwegen die Behmen billich (sagt Richerius fehrners) begehrt/daß solchem Ubel gesteuret wurd; allermaassen Cardinal Julianus an Papst Eugenium geschrieben habe: Verum patrimonium Ecclesiæ esse, lucrifacere animas: Das wahre Eigenthum der Kirch seye/die Seelen gewinnen/dann die Kirch seye keine Versamlung der Steinen/ Mauren/Schlösseren: auch habe Christus den Petrum / nicht zu einem Hüter der Vestungen / Ringmauren/ und Landschafften / sonder zu einem Seelenhirt gemachet. Die Behmen / sagt Richerius weiter / haben den Geistlichen nicht verbotten / ihre Einkommen zubeziehen / sonder haben sich dero weltlichem Gerichtszwang widersetzt/welcher asylum sceleratis Clericis esse videbatur, als ein Freystatt für die lasterhaffte Geistliche anzusehen war. So nun solcher Streit vor Gregorii VII. Zeiten were erregt worden/hette selbiger auß denen Satzungen/und auß der Gewohnheit der ersten Kirchen Bericht/ leicht können beygelegt werden. Sed innatum est Curiæ Romanæ, ut sua jura temporalia & absolutam Monarchiam, patrimonio Christi, & saluti animarum, i. e. jura humana legi divinæ anteponat: idque in causa fuit, ut tot Schismata & hæreses extiterint,& continuarint, & incrementum magnum indies ceperint: Aber dem Römischen Hof ist anerbohren/daß er die weltliche Herzschafft / und ungebundenen Gewalt darüber / dem Eigenthum Christi / und dem Heil der Seelen / das ist/menschliche Satzungen den Göttlichen vorziehen /daher so viel Trennungen und Ketzereyen entstanden/und täglich zugenommen haben.

Entsetzt Käiser alles Gewalt über die Kirch.

III. Die Päpste zwahr haben/sint Gregorio VII. sich äusserst bemühet / das Investitur Recht / das ist / die Bestätigung der neuerwehlten Prälaten / auß Käiserlichen Händen zuwinden. Doch ist es noch An. Chr. 1246. zu Sangallen / vom Käiser geübet worden. Es wolte aber der Papst nicht ruhen/bis er in ganz Teutschland dieses Recht eroberet. Die Käisere Fridericum II. / Henricum VII. / Ludovicum IV. / um

(q) Hist. Concil. pag. 404.

Unterſ. Cap. 4.

um daß ſie ſich der Kirchenſachen beladen/ das iſt/um daß ſie dem Papſt eingeredt / und ihn nicht noch beywohnendem Ehr-und Geltgeitz / laſſen ſchalten und walten/ haben ſie gebannet: ſie Pharaones/ Herodes/ Nerones/ꝛc. auch Ketzer (rr) geſcholten: Er iſt den Käiſeren ſo gar auf den Eiſen geweſen/daß Rodolff I./wie wol er den Päpſten viel nachgegeben/ doch nicht allerdings von ihnen unangefochten geblieben (r). Doch wolte ihnen diß in Frankreich nicht angehen (s)/ſonder Gerſon behaubtet / Papam ſubeſſe Principum poteſtati coactivæ & jurisdictioni perſonaliter & realiter, des Papſts Perſon und Güter / ſeyen Oberkeitlichem Gewalt unterworffen (t). Was gleichwol über dieſes alles in Teutſchland Käiſer Albrecht I./ in Frankreich Philippus gegen Bonifacium VIII./ wiederum Ludovicus XII. gegen Julium II. gethan/iſt bekant. Sihe Bl. 118. u. f. 575. u. f. Endlich hat der Papſt die Biſchöffe gänzlich von den Käiſeren ab / und an ſich gezogen. Als es die Päpſte gleichwol nicht dahin bringen können / daß die Käiſer der Kirchengeſchäfften ſich alliglich entſchlagen/und der von Käiſer Sigismundo auf denen zu Conſtanz und Baſel gehaltenen Conciliis / geübte alt Käiſerliche Gewalt / denen Päpſten ſehr übel zuſtatten kommen / haben ſich dieſe nicht weniger angelegen ſeyn laſſen / den Käiſeren/auch ſolchen noch übrigen Gewalt auß denen Händen zureiſſen.

Wil ungebundene Herrſchafft über die Kirch führen.

IV. Der Papſt erſtreckte ſein Anſehen in Kirchenſachen ſolcher maaſſen / daß Bonifacius VIII. ſchreiben dörffen: De neceſſitate ſalutis eſſe, ſubeſſe Romano Pontifici: Sich dem Papſt unterwerffen/ſeye zur Seligkeit nohtwendig (u) / welches nachmahls von Leone X. bekräfftiget worden (x) / und wil Natalis Alexander / daß ſolches der H. Schrifft/und allgemeinen Tradition gemäß/von jeweiliger allgemeinen Kirch angenommen / und von allen Chriſten für ein Glaubensarticul gehalten werden ſolle (y). Aber die Conſtitutio oder Bull in welcher ſich Bonifacius alſo vernemmen laſſen / iſt eben diejenige / in welcher er dem Papſt vollkommnen Gewalt / König ab und aufzuſetzen beymiſſet. Wie nun Natalis ſagt / daß dieſe letſtere Lehr à vera ratione & Scripturæ ſacræ legitimo ſenſu, von der geſunden Vernunfft/und eigentlichem Verſtand H. Schrifft abweiche; derowegen er ſamt ganzer Franzöſiſcher Kirch / gedachte Bull verwirfft (yy) / ſo verwerffen wir noch viel-

(rr) Ap. Hotting. H. E. V. 591. (r) Vid. Bzov. A. 1278. 9. 11. 1288: 8. Rainold. A. 1291: 47. ſqq. (s) Clemang. de Ruin. Eccleſ. c. 18. (t) De Reform. Eccleſ. c. 5. (u) Bonifacius VIII. Conſtitut. *Unam ſanctam.* (x) Bzov. A. C. 1516. Hotting. H. E. V. 623. (y) Sæc. XIII. Diſſert. 9. art. 7. § 3. (yy) *Extravagantem* (Unam Sanctam) *improbo: & Eccleſia tota Gallicana ſemper improbavit.* Natal. Alex.

Unters. Cap. 4.

vielmehr den Articul / in welchem die Bull das Gewissen der Gläubigen/wider die Schrifft/und wider das alte Herkommen/dem Papst unterwerffen wil. Die Vätter des Constanzischen Concilii haben wahrgenoñen/daß alle Päpste und Cardinäle/dißfahls von gleichem Schlag seyen / wann sie sagen / contueverunt partem suam facere meliorem, sie pflegen ihren Gewalt starck außzustreichen. Gestehen zwahr / daß das geistliche Recht den Päpsten viel nachgebe / sagen aber illud intelligendum esse cæteris paribus (z), daß man es ohne H. Schrifft/und älteste Kirchensatzungen Abbruch/außlegen müsse. Sonst bleibt es bey der Außsag eines berühmten Theologi im Baslischen Concilio / Magnas Errorum nebulas concitant, cùm unius hominis libidinem sustinere conantur, welche die Kirch dem Gutduncken eines einigen Menschen unterwerffen wollen / verursachen schwere Irrthümer (zz). Doch war es nun den Päpsten nicht ungewohnt/sich Christi Statthalter/und den Bräutigam der Kirch zunennen / cui Ecclesia in dotem dederit, spiritualium plenitudinem & latitudinem temporalium, daher ihm auf dem An. Chr. 1512. u. f. gehaltenen Lateranensischen Concilio die Tittul gegeben worden / Universis populis adorandus, Deo simillimus. Antonius sagte in diesem Synodo: In te uno, vero, atque legitimo Dei & Christi Vicario, propheticum illud debuit rursus impleri: Adorabunt eum omnes reges terræ: omnes gentes servient illi (zzz): Es gestehet aber der berühmte Parisische Theologus Launojus/daß/sint dem die Christliche Kirch ihren Anfang genommen/ alle Bischöffe und Prälaten Christi: der Papst nur **Petri** Statthalter genennet worden. Erst im zweyten (An. Chr. 1274.) zu Lion gehaltenen Concilio / werde er **Christi** Statthalter betittlet (a). Das fast 1300. Jahr alle Bischöffe gemein gehabt/das eignet sich nun der Papst. So bemercket obiger Richerius (b)/die alte Parisische Lehrer haben den Papst zwahr primum caput in Ecclesia, solum Christum esse caput Ecclesiæ, nur das **erste** Haubt in **der Kirchen** / aber allein Christum/für das **allgemeine** Haubt der Kirchen gehalten. Benedictus XIII. sagte/Christus und der Papst seyen ein Haubt/ aber Gerson hat solches als Sententiam Hæreticalem, eine ketzerische Meinung verworffen (c). Auch hatte keiner vor Papst Innocentio III. sich einen Bräutigam der Kirchen nennen dörffen. Dann wie die Vätter des Baslischen Concilii (d) sich vernemmen lassen: Nemo committit Sponsam suam

(z) Ap. Hardt. Conc. Const. II. 293. 296. (zz) Sylv. Act. Basil. p. 15. (zzz) Sess. IV. Conf. Luthard. Disp. Bern. I. à pag. 276. (a) Reiser. in Launoj. Test. Verit. p. 159. Conf. Hartkn. Borusf. p. 65. (b) Hist. Concil. III. 395.

Unterſ. Cap 4.

ſuam vicario, niemand überlaſſet ſeine Gemahlin einem Statthalter. Sintenmahl/ wie Bernhardus ſchreibet: Nemo Eccleſiæ Sponſus, ſed Sponſæ amicus: Niemand als Chriſtus/iſt der Bräutigam der Kirch/ ſonder nur ein Freund der Braut. Gleichwol hat Eugenius in dem zu Florenz gehaltenen Concilio / ſich alle dieſe Vorzechte/und daß man ihn für einen allgemeinen Lehrer/der Kirch halten ſolle/angemaſſet (e). Und hat es der Papſt unter dieſem Fürwand ſo weit gebracht/daß er für einen Gott gehalten worden (f). Fehrner dörffte Papſt Innocentius III. ſchreiben: Se ſolum retinere plenitudinem poteſtatis, ut alii de ipſo, poſt Deum dicere poſſint, & nos de plenitudine ejus accepimus, &c. Er allein habe vollkommenen Gewalt (Biſchoff zuſeyn)/und müſſe man von ihm / wie von Gott ſagen / wir haben von ſeiner Völle empfangen/ꝛc. Aber ſolches wolten die Biſchöffe / den Päpſten noch nicht zugeben/deßwegen ſie ſich noch immer (g) Biſchöffe nenneten/ Dei gratiâ, **von Gottes Gnaden.** Solcher Tittul gab zuerkennen / daß Epiſcopi & Presbyteri Eccleſiæ miniſtri, à Chriſto immediatè poteſtatem Eccleſiaſticam acceperint: die Biſchöffe und Prieſter ihren Gewalt unmittelbar von Chriſto haben / wie Cardinal Alliaco redet (h). Daher auch die Päpſtliche Ablaß/und andere Bullen/ dieſer Enden ungültig geweſen / wann ſie nicht der Biſchoff zuvor beſtätiget (i). Es werden zwahr in dem XIV. Jahrhundert etliche Brieff gefunden/ welche die Redensart änderen/und ſagen/daß ſie Dei & Apoſtolicæ Sedis gratiâ, von Gnaden Gottes / und des Apoſtoliſchen Stuls Biſchöffe ſeyen (l). Doch iſt der älteſte Latiniſche Brieff/in welchem ſolches wahrgenommen/ An. Chr. 1398. geſtellet / und zwahr nur durch einen Titular Biſchoff (m) / welchem andere Biſchöffe gefolget (n). Daher es auch iſt/daß Innocentius III. den Aebten/und Bonifacius VIII. den

(e) Ult. Seſſ. Lit. Union. (f) Zvvingl. Op. T. 2. p. 159. a. *Pontificem Romanum pro Deo coluimus, &c. propter peccata noſtra tam abominabilem doctrinam non intelleximus, & tam diu.* Franciſc. Zabarella *de Schiſm.* Papam ſe *plus feciſſe quàm Deum.* Conf. Barcl. de Poteſtate Papæ. c. 40. (g) A. 1301. & A. 1305. Hainricus Dei gratiâ pariter Epiſcopus Conſtantienſis A. 1325. Gerhardus A. 1307. & Ulricus Conſ. A. 1339. ap. Hotting. H. E. VIII. 1398. A. 1385. Hiſt. Eccleſ. VII. 71. Catal. Teſt. Verit. 2: 706. (h) De Orig. Poteſt. Eccleſ. (i) Non admitti literas Apoſtolicas, *niſi quantum placeat Epiſcopis*, qui recuſent, in denegando *vidimus*. Hardt. T. 1. 782. Conf. Hartman. Annal. Einſidl. 269. (l) Larroq. Adverſ. p. 297. (m) Henricus *Dei & Apoſt. ſedis gratiâ* Epiſcopus Termopolenſis, D. Burcardi, ead. gratiâ Epiſcopi Conſtant. Vicarius, A. 1396. 1398. H. E. VII. 91. 108. Ipſe Burcard. adhuc A. 1393. *Dei gratiâ.* Epiſcop. Conſt. Diploma *Uſter.* (n) Burcard. A. 1463.

Unters. Cap. 4.

Bischöffen das bisdahin gehabte Recht zucanonisieren auß den Händen gerissen (o).

Solche Untertruckung widersprochen.

V. Joh. Gerson ist hierüber in diese Wort außgebrochen: Wañ die (Päpste) sich Gewalt im Himmel / auf Erden / im Fegfeur / und in der Höll / beymessen / liegen sie / in dem sie sich Knecht der Knechten nennen (p) / ꝛc. Es ist hart zusagen / daß eines Fischers Sohn zu Venedig / zu der ganzen Kirch Unheil Papst seyn soll (q). Wil der Papst die Kirch in Aufnemmen bringen / primo ante omnia ad instar Patrum SS. liminet ac terminet potestatem coactivam & usurpatam papalem (r) / muß er vor allen Dingen den unbeschranckten Gewalt über alles / welchen er an sich gerissen / von sich legen. Coactivam potestatem multi Summi Pontifices, per successionem temporum, & contra Deum & Justitiam sibi applicarunt, privando inferiores Episcopos potestatibus, & autoritatibus, eis à Deo, & Ecclesia concessis, qui in primitiva Ecclesia æqualis potestatis cum Papa erant, quando non fuerunt Papales beneficiorum reservationes, non casuum Episcopalium inhibitiones, non indulgentiarum venditiones, &c. tandem per tempora successivè crescente Clericorum avaritia, & Papæ Simonia, cupiditate, & ambitione, potestas & autoritas Episcoporum & Prælatorum inferiorum exhausta & totaliter directa: ita ut jam in Ecclesia non videantur nisi simulachra depicta, & quasi frustra (s): Ist so viel gesagt: Die Bischöffe haben anfänglich so viel Gewalt gehabt / als der Papst: hernach haben sie durch der Päpsten Geitz / Ehrsucht / ꝛc. ihren Gewalt gänzlich verlohren / seyen leblose Conterfait / und gelten nichts (t). Dieser Gerson und Cardinal Alliacensis / haben erst auf dem Constanzischen Concilio / zwey Büchlein / de Ecclesiastica potestate, vom Gewalt der Kirchen geschrieben / in welchen sie gezeiget wie das Kirchen-Regiment besser einzurichten were. Alliacensis braucht under anderem diese Wort: Non expedit Ecclesiæ, quæ habere dicitur regale sacerdotium, quod ipsa regatur regimine regno puro, sed misto cum Aristocratia, & Democratia (u).

Papst wil alle Prälaturē und hohe Kirchenämter bestellen.

VI. Demnach die Bischöffe / ihr Amt in des Papsts Nammen zu verwalten genöhtiget worden / hat der Papst auch in denen Bischöfflichen

(o) Decret. III. Tit. 22. c. Glorioſiſſ. Durand. Ration. pag. m. 219. b. Richer. Hiſt. Concil. I. 543. (p) De Reform. Eccleſiæ. c. 28. (q) c. 5. (r) c. 10. (s) De Reform. Eccl. ap. Hardt. Conſt. I. p. III. p. 90. Conf. Ibid. p. II. p. 20. (t) Ita Baſilienſes, in Sylvii geſt. Baſil. p. 30. *Quid hodie erant Epiſcopi niſi umbræ? Quid plus eis reſtabat quàm baculus & mitra?* Adde Hardt. I. part. 2. pag. 20. *Vacuatis præſulatuum*, &c. (u) De Orig. Poteſtatis Eccleſiæ.

Unterſ. Cap. 4.

chen und anderen Wahlen / die über dero Einkünfften / Güter / und Verzichtungen längſt geſuchte Meiſterſchafft erlanget ; und zu dem End/eine Neuerung über die andere angerichtet (x). Es pflegte zwahr der Papſt anfänglich/dann und wann einige Perſonen zu Beförderungen zubelieben / und für ſie zubitten. Hernach handlete er Befehlsweis (y). Deßwegen ſie hier und dort in Abendländiſcher Kirchen/gewiſſe Pfründen zubeſtellen / ſich unternommen (z). Aber die letſtere Päpſte waren damit nicht vernügt. An. Chr. 1226. hat ein Päpſtlicher Legat in Frankreich begehrt / Reſervationem duarum præbendarum in unaquaque Eccleſia vel Monaſterio, arbitrio Summi Pontificis, Romanis Clericis conferendarum, daß in jedem Geſtifft und Cloſter dem Papſt/zwo Pfründen/ſeinen Hofleuthen zuverleihen/überlaſſen werden. Iſt ihm aber alsbald abgeſchlagen worden (a). Papſt Clemens IV. lieſſe ſich um An. Chr. 1270. vernemmen / daß plenaria diſpoſitio, eine völlige Beſtellung aller Kirchenämteren/und Pfründen/bey dem Papſt ſtehe / ut Pontifex non tantum cùm vacant, de jure conferre, verùm etiam in ipſis vacaturis conferre valeat, ſo daß er nicht nur ſolche/ welche ledig ſind/ſonder auch eh ſie ledig werden/vergeben könne. Haben hiemit bey gegebnen Anläſen / nicht nur die würcklich ledig worden Prälaturen beſtellet (b)/ſonder es hat auch Bonifacius VIII. die angezogne Bull des Clementis / um ſelbige deſto nachtrucklicher in Uebung zubringen/denen Decretalibus einverleibet ; anbey Befehl gegeben / daß kein Prälat ſeine Amtsgeſchäffte antretten ſolle / er hette dann eine Beſtätigungs-Bull von Rom empfangen. Auß welchem fehrners erfolget ſeyn möchte/daß die Biſchöffe allgemach/das Apoſtolicæ Sedis gratiâ, ihrem Tittul beygefügt. Inſonderheit haben die Päpſte darauf getrungen/daß ſie alle Prälaturen/ und Priorien / ſamt der nächſt darauf folgenden Stell vergeben möchten (bb). Als Johannes XXII. / Benedictus XII. / Clemens VI. gegen Ludwig IV. die Bannſtral abgeſchoſſen/ wolten ſie im trüben Waſſer fiſchen : lockten die Prieſterſchafft zu ſich/ und verſchafften / daß die meiſten ſich vom Papſt belehnen lieſſen (c).

(x) Rouſſelius in Ottii Anti-Bar. A. 196:3. (y) Marc. Conc. Sac. & Imp. 2: 533. (z) Gerſon. de Reform. cap. 23. Plusquam per mille & ducentos annos, Papæ quidem poteſtas facta diſpenſandi certa beneficia. Reliqua diſpenſationi Ordinariorum commiſit. (a) Marc. Conc. Sac. & Imp. IV. 9. 1. (b) Vid. A. 1285. (bb) Gerſon. de Reform. c. 23. Id. de poteſt. Eccleſ. & Sarpius de benefic. c. 35. Lenocinia quibus Papæ uſi, vid. ap. Dupin. Bibl. T. X. 172. & *Indultum* illud Act. Lipſ. A. 1704. p. 116. (c) De Alliaco de Neceſſ. Reform. c. 10. Conf. Hotting. H. E. VIII. 1349.

Unterf. Cap. 4.

Diese Reservationes (der selbst genommene Päpstliche Gewalt/ gesagte Pfründen zubestellen) werden von Gersone (d) genennet: Rapinæ manifestæ, violentiæ publicæ, jura papalia iniqua & abusiva, consuetudines Diabolicæ, ad omne malum inductivæ: Offenbare Räubereyen / offentliche Gewalttähtigkeiten/ ungerechte und unbillliche Päpstliche Recht / Teufelische Gewohnheiten / eine Quell alles Ubels. Im Concilio zu Constanz wurd von allen Nationen hefftig darwider gedonneret. Schon aber die Päpste noch nicht aller Orten ihren Zweck erreicht (e) / haben sie gleichwol dapfer Gratias exspectativas, das ist/die Pfründen auf deren Besitzeren Todfahl hin/außgetheilet. Weilen aber die Teutsche Fürsten solchen Unordnungen nicht länger zusehen wolten/ hat Papst Nicolaus V. ihnen versprochen/mit denen Bullis potestativis, und Gratiis exspectativis ad vacatura (ff) beneficia, zuverschohnen / hingegen hat Käiser Friedrich III. samt denen Reichsfürsten (f) diesem Papst eingewilliget / daß/ wann ein Prälat/oder anderer Kirch- oder Closter-Beamteter/durch den Papst abgesetzt/oder beförderet/oder sonst abgeänderet werde: oder wann eine Wahl streitig seye / oder so ein Prälat auf einer Reis nach Rom/zwey Tag weit von Rom sterbe/ solle der Papst einen anderen zuwehlen befügt seyn. Fehrner sollen dem Papst/die Wahlen aller Erzbischöffen/ Bischöffen/Aebten/2c. kund gethan werden. Fahls selbige nicht nach Päpstlichen Rechten geschehen/ solle der Papst befügt seyn/selbige wiederum aufzuheben. Zu deme sollen die Vacanzen wechselweis zu Rom bestellet werden; so daß/welche Prälaturen in denen sechs Monaten; Jenner/Merz/Mey/Heumonat/ 2c. ledig fallen / allein zu Rom; die in denen sechs übrigen Monaten/ Hornung/Aprel/2c. ledig werdende/nach bisheriger Gewohnheit/an jedem Ort vergeben werden solten. Doch hat Sixtus IV. als er der Statt Zürich eine sonderliche/und von denen Papstsschmeichleren hoch außgestrichne (g) Gnad beweisen wollen / (um etwas vortheilhafftigers von ihnen zuerhalten) daselbstigem Raht alle/(zum Grossen Münster/ zu Embrach/2c.) in dem Papstsmonat vacierende Chorherren- und andere Pfründe: dem Stifft aber die Sänger / Caplaneyen zubestellen überlassen (h). Die von Sixto erhaltene Bull ließ der Raht An. Chr. 1497. durch Alexandrum den VI. bestätigen (i). So sich aber eine Wahl

(d) De Reform. c. 23. Conf. Clemang. de Ruin. Eccl. c. 6. 7. (e) Vid. Marc. Conc. Sac. & Imp. IV. 9. (ff) Multò maxima inde ad Ecclesiam redundantia damna recenset Wimpheling. in Hardt. Const. I. 232. sqq. (f) Goldast. Constit. I. à p. 207. Hæmmerl. Opusc. y. 2. a. (g) Bartenst. de Felici & Reg. (h) A. 1479. Hotting. Spec. Tig. 395. H. E. 8: 1291. (i) Act. Publ. Tig. Samst. Pfingstab.

Unterſ. Cap. 4.

Wahl verweilet / hat der Papſt zugegriffen / und auf die vacierende Stell jemand verordnet (k). Lang wil behaubten (l) / daß von Zeiten der Apoſtlen an / alle Morgen- und Abendländiſche Biſchöffe / durch den Römiſchen Biſchoff / beſtätiget und eingeſetzet worden. Iſt ihm aber ſo unmöglich ſolches zubeweiſen / als unmöglich er darthun wird / daß die Sonn Abends über unſeren Horizont auf / und Morgens wiederum abſteige. Unſere Helvetiſche Geſchichten zeigen viel Exempel / daß wann ſtreitige Wahlen von einem Theil gen Rom gezogen worden / derjenige / dem der Papſt beygefallen / zu Hauß nicht angenommen worden (m): oder / ſo der Papſt von ſelbſt Eingriff gethan / man ihm keinen Danck gewußt (n).

über die Kirchengüter gebieten.

VII. Fehrner hat der Papſt ſich Gewalt angemaſſet / über aller Kirchen / und geiſtlicher Perſonen Einkunfften / und Güter. Erſtlich / hat er nach Belieben die Pfarrkirchen untertruckt / und dero Einkunfften denen Spittälen / Clöſteren / ꝛc. einverleibet: zu der Kirchen gröſſeſtem Nachtheil (o). So hat er auch andere Kirchengefäll / nach Gefallen / einem zuentziehen / und dem anderen zugeben / unterſtanden: welches aber mit Ernſt hindertrieben worden (p). Fehrner / iſt den Kirchen der gröſſeſte Schad zugefüget worden / durch das jenige ſo an die Päpſte ſelbſt / und an deſſen Hofleuth kommen. Dann weilen das ſogenante Patrimonium Petri, nicht ſo viel außtragt / als die prächtige Päpſtiſche Hofhaltung / zu Erhaltung ihres Staats verlangete / müßte die ganze Chriſtenheit das übrige herſchaffen (q). Ein erwehlter Erzbiſchoff / müßte das Pallium theur erkauffen; welches durch die arme Kirchen / dem Erzbiſchoff wider erſtattet werden müſſen. Den zu Menz hat ſein Pallium 27000. Gulden gekoſtet (r). Ein jeder neuerwehlter Prälat und Prieſter / müßte die Annatas, das ganze Einkommen eines ganzen Jahrs (s) / in die Päpſt- oder Biſchöffliche Schatzkammer lieferen. Man darff zwahr ſagen / die Annaten ſeyen von Gott auferlegt / und von denen Apoſtoliſchen Zeiten her / üblich geweſen. Aber Natalis Alexander widerfichtet ſolches weitläuffig: mit beygefügtem Beweis / Proprietatem bonorum ipſis Eccleſiis particularibus, daß jede Kirch Eigenthum-Herr ihrer Güteren / und Papſt / ohne ſolcher Kirch Vorwiſſen /

(k) V. gr. **Märſtätten im Thurgäu.** Sub Sixto IV. (l) **Grundr.** II. 265. (m) Conf. Hotting. H. E. 8:991. & **Abſch.** Lucern. Dion. A. 1490. § 6. (n) A. 1290. (o) Hotting. Spec. Tig. pag. 297. de Templo Petrin. Tig. &c. (p) Vid. A. 1459. & A. 1285. Conf. Rainald. A. 1290. § 21. (q) Clemang. Corrupt. Statûs Eccleſ. c. 4. (r) Sekend. 1:256. alii 30000. Hotting. H. E. V. 858. (s) Clemang. de Ruin. Eccleſ. c. 8. Alliac. de difficult. Reſ. c. 4.

Unterf. Cap. 4.

einiche Schatzung oder Beschwerd auf dero Güter zulegen / unbefügt seye (t). Auch schreibet der berühmte Parisische Erzbischoff Petrus de Marca: Avaritiam hujus mali originem esse, non ambigo: Er zweifle nicht/dann daß solch Ubel/(er verstehet die Annaten), eine Bruet des Geitzes seye. Nachdem er dargethan / daß im Calcedonensischen Concilio/auch von denen Päpsten/Leone I./Gregorio I./&c. ernstlich verbotten worden / weder vor / noch nach den Wahlen eines Kirchendieners/auch nicht wegen des Pallii, einich Geschenck anzunemen: schließt er/daß sothane Mißbräuche um An. Chr. 800. eingeschlichen seya müssen/und schon um An. Chr. 1190. von denen Römischen Päpsten/ doch allein denen so zu Rom erwehlet worden/ein zimliches Gelt/und zwahr um An. Chr. 1260. so viel/als ohngefährlich ein Jahr Einkommens ertragen mögen / abgeforderet worden (u). Hernach wurden sie allen Prälaten ohne Unterscheid auferlegt; doch unter einem anderen Tittul. Allermaassen Johannes XXII. einen vorhabenden Türckenzug vorgewendet; deme es doch allein um das zuthun gewesen / daß die bey dem Papst zu Avignon wohnende Cardinäle/auß solchem Gelt ihren Stand erhalten möchten (x). Dieser Last ist abermahl auf die Gemeinden gewachsen. So offt ein neuer Bischoff zu Chur erwehlet worden/ müßte das Vinschthal (Vallis venusta in Comitatu Tirolensi) wegen der Annaten 100. Marck bezahlen (y). Endlich sind solche Annaten als eine beständige Schuldigkeit / denen Kirchen und Clösteren aufgeburdet/und ohne Nachlaß eingezogen worden/ so daß arme Christen/(um den Papst zubezahlen) die H. Kelch verkauffen müssen (z)/und die verzögerende Priester / samt ihren unschuldigen Gemeinden / in Bann gethan worden (a).

Und der Kirch Schatzung auflegen.

VIII. Ja man hat alle Scham so gar hindangesetzt / daß Innocentius VI. An. Chr. 1353. abermahl unter dem Vorwand / das H. Land denen Türcken wiederum abzujagen / aller Orten/von denen Kirchen / den Zehenden geforderet: gab aber das gesamlete Gelt seinen Brüderen / &c. welches in Engelland allein 100000. Gulden soll ertragen haben (b). Um An. Chr. 1400. hat Bonifacius IX. allen Erzbischöffen und Bischöffen / Aebten / &c. gebotten / ihme primos fructus unius Anni, ein jährliches Einkommen aller ledig stehenden Pfründen abfolgen zulassen. Wer eine solche Prälatur von ihme beziehen wollen/ müß-

(t) Sæc. XI. Diss. 9. Artic. 6. Conf. Decretum Constant. Hardt. IV. 571. Aliac. *Orig. Potest. Eccles.* (u) Concord. Sac. & Imp. VI. 9. & 10. (x) Gerson. de Reform. Eccles. (y) Bucel. Rhætia. A. 1425. (z) Hardt. Concil. Const. I. à p. 143. 158. (a) A. 1371. (b) Bzov. A. 1361. n. 10.

Unterſ. Cap. 4.

müßte das jährliche Einkommen geben. Schon der Erwehlte niemahl auf die Prälatur/gekommen: Quoties vacabant, etſi ter aut pluries vacaſſent in anno, oder/ſchon die Prälatur eines Jahrs/drey oder mehr mahl ledig worden were (c). Solche Vacanzen ſollen allein in Frankreich dem Papſt 200000. Franken außgeworffen haben. Von dieſem Bonifacio ſchreibet Niem (d): Nunquam in ſede Apoſtolica legitur prætediſſe, qui adeò publicè & inverecundè Simoniæ vitium præſumſerit exercere: Kein (Papſt) habe ſo ungeſcheut Simonie geübet. Schon An. Chr. 1285. hat Honorius IV. den Zehenden von geiſtlichen Güteren eingezogen. Quid Prælatorum ſpolia? Quid creberrimas decimas? Quid angarias alias commemorem? Quid conceſſas principibus à Papa ſuper Clero exactiones? Quid retentas procurationes? &c. Uber dieſes alles/war des Weſens ſo viel (e)/ daß Rom gleich der unerſättlichen Charybdi (f)/als eine Peſtilenz in der Kirch geachtet/ über dero Geitz/ und Tyrannidem omnibus nec injuria inviſam, und billich/bey jederman verhaſſete Tyranney (g)/hefftig geſeufzet/ und der Römiſche Hof wegen ſolcher Schindereyen/ als des Teufels Hauß angeſehen worden (h). Etliche Königreiche in Spanien/wolten dem Papſt gar nichts: die Engelländer/allein die Annatas, und zwahr nur von denen Biſchthümeren abfolgen laſſen. Frankreich hat unter Carolo VI. immoderatis exactionibus Pontificis & famelicorum ejus Cardinalium (i), den allzuſchweren Auflagen des Papſts/und der hungerigen Cardinälen ſich widerſetzt: und die Annatas wiederum abgeſchlagen. Die auf dem Concilio zu Conſtanz verſamlete Nationen/ haben einmühtig gebetten/daß ſothaner Laſt/ihnen abgenoñen werde. Aber die Cardinäle/haben es mit 20. Gründen hindertrieben: welche ihnen aber aufgelößt/und 24. Gegengründe beygebracht worden: mit hinzuthun/ daß die jenige/ welche beſtändig behaubten/ daß man die Annaten als eine Schuldigkeit abſtatten müſſe/ für Ketzer zuhalten ſeyen (k). Mit Nam-

(c) Niem. Hiſt. Schiſm. ſui temporis & Hardt. I. 761. (d) Labyrinth. c. 39. Conf. Chron. A. 1487. Auguſtæ editum. p. 107. b. 108. (e) Clemang. *Ruin. Eccl.* c. 8. Conf. Supr. A. 1487. (f) Ita ſæpe à Clemange lib. cit. nuncupatur. (g) Ib. c. 18. (h) Gerſon. de Reform. ap. Hardt. T. 1. p. 110. *Rapinas* illas *furta & latrocinia* Romanæ Curiæ, eſſe *in decrementum omnium bonorum ſpiritualium Eccleſiæ*, &c. quæ ſolebat eſſe Curia ſpiritualis, jam *facta eſt mundialis*, *Diabolica*, *Tyrannica*, & *pejor* in moribus & in factis Civilibus, quàm alia Curia Sæcularis, vid. tract. cit. c. 8. de Simonia Romana Hotting. Anal. p. 45. H. E. IV. 199. ſqq. de Germaniæ expilationibus H. E. V. 926. (i) Spondan. A. 1385. (k) Hardt. T. 1. p. 776. ſeqq. 782. Conf. Reiſeri Launoj. Teſt. p. 373. 376. Marca Conc. Sac. & Imp. VI. 9: 4. ſqq.

Unters. Cap. 4.

Nammen beseufzeten die Teutschen zu Constanz/ daß sint 150. Jahren viel unertragliche Ding / & Antichristiana inordinatio, ein Antichristische Unordnung eingeführt worden / als da waren die Annaten, Dispensationen/ Reservationen / Ablaßkrämerey / Deformationes, Verstellungen/Simonie (l). Heinrich/Bischoff zu Constanz/hat A. C. 1305. dem Frauen Münster zu Zürich gestattet / daß sie nach dem Tod eines Chorherren / oder einer Closterfrau / ein jährliches Einkommen/ welches er primos fructus nennet / beyseits legen / und an des samtlichen Closters Nutz verwenden sollen (m). Ist ein Beweisthum / daß weder Papst/noch Bischoff/daselbst primos fructus genossen. An. Chr. 1305. 1342. &c. haben Clemens V. und VI. Stöck in der Kirch aufrichten lassen / unter dem Schein Wahlfahrten zuthun (n). Schon zu Ludovici XI. Königs in Frankreich Zeiten/sollen jährlich 300000. Gulden/ und auß den Europæischen Kirchen ins gemein 10. Millionen gen Rom kommen seyn (n). So daß Papst Johannes XXII. innert 19. Jahren den seinigen 25. Millionen (p) gesamlet / und Johannes XXIII. als er gen Constanz verreiset/an barem Gold 17. Tonnen Gold gehabt haben soll (q) / und man damahl sagen können/ wie Gott der Herr von Ephraim: **Die Frömden fressen seine Krafft / und er wil es nicht mercken** (r). Deßwegen An. Chr. 1513. diesen Leuthen das aussere gewiesen worden: und Doctor Thüring Frick/so 25. Jahr lang zu Bern Stattschreiber gewesen/sich nicht enthalten könte zusagen; Wann wir sehen daß zu Rom alles um Gelt feil ist / wer wolte nicht saur drein sehen? Quot mala inde profluunt quæso? Lieber wie viel böses entstehet hierauß (ff)? Selbst die IX. Cardinäle / welchen Paulus III. An. Ch. 1537. die Reformations-Berahtschlagung anvertrauet/ müßten gestehen / Omnia mala quibus tunc ferè ad desperationem laborabat Ecclesia: Die fast unheilsame Kranckheit der Kirch rühre daher / daß etliche behaubten wollen / Papam R. esse Dominum beneficiorum Ecclesiasticorum: Der Papst seye Meister über all Pfründen/ꝛc. (f).

Mischet sich in Eidgnössische Kirchengeschäffte.

IX. Uber dieses hat der Papst die Bischöffliche Geschäffte gehinderet / und dero Gewalt geminderet. Die Clöster hat er von dem Gewalt

(l) Hardt. Const. IV. à p. 1419. Papa non deberet Ecclesiæ, *Tallias, decimas, aut simili Titulo imponere.* Vid. l. c. pag. 571. (m) Ex Ἀνεκδοτ. (n) Calistum III. prætextu Cruciatæ contra Turcas 1500000. aureos nummos reliquisse, ait Platina. (o) Defens. Curiæ pro libertate Gallicana. Sub Ludovic. XI. art. 77. Conf. du Pin Bibl. XII. 24. Burnet. Histor. Reform. I. 297. (p) Sarp. de Benef. c. 38. (q) Hardt. I. 772. Et Platin. (r) Hos. 7:9. (ff) Hotting. Hod. III. 365. 426. (f) Stanisl. Felic. Not. ad Pallav.

Unterſ. Cap. 4.

walt der Biſchöffen los gezehlt: dem Volk allgemeinen Ablaß ertheilt. Solche Sachen die jederman frey geſtanden / hat er verbotten. Selbſt den Biſchöffen hat er nicht geſtattet/dieſe Verbott nachzulaſſen; ſo daß/ als An. Chr. 1508. ein Jüngling mit einer Tochter / welche von dieſes Jünglings Muter zu Tauff getragen worden/und ihro im vierten Grad verwandt geweſen/heurahten wolte/er zu Rom Vergönſtigung begehren müßte. Könte dergleichen Exempel mehr beybringen. Deßwegen Gerſon billich geſagt: Jam Hieroſolyma mater noſtra, quæ ſolebat eſſe libera, ſervit cum filiis ſuis, & impendit Tyrannis & malignis tributa & obſequia (s): Jeruſalem unſere Muter / welche frey geweſen / iſt nun ſamt ihren Kinderen in Knechtſchafft/und muß den Tyrannen und Gottloſen Tribut geben/und gehorchen. Dann der Papſt/eigner Bekantnuß nach/ſeinen Gewalt auf Sachen erſtreckt/welche ihm nicht erlaubt geweſen (t). Was erlaubt/oder ein Mittelding geweſen/hat der Papſt verbotten: hingegen was verbotten war/das hat er erlaubt und diſpenſiert. So daß pro majori parte, facta & ordinata in quatuor Conciliis principalibus & aliis Conciliis; die meiſte Erkantnuſſen der vier Haubt-und anderen Concilien / mit der Zeit / creſcente avaritiâ Pontificum, bey zunemmendem Geitz der Päpſten / Cardinälen und Biſchöffen/ſo durch die Päpſtlichen Reſervationes, als durch die Conſtitutiones der Päpſtlichen Cammer / & Cancellariæ Regulas, & formulas Audientiæ cauſarum Rotæ, & ambitiones, diſpenſationes, abſolutiones, indulgentias, confeſſionalia, officium pœnitentiariæ, ſint fere immutata, annihilata & quaſi in deriſum & oblivionem poſita, und Römiſche Cantzley und Gerichts-Verwaltung / Diſpenſationes, Ablaß/ Bußraht / bey nahem zunicht gemachet / ja zu einem Gelächter/ und in Vergeß kommen ſind (u). Papſt Damaſus ward beredt / die Satzungen der Concilien/ſeyen von dem H. Geiſt angegeben/und müſſe man ohne äuſſerſte Noht nicht darvon weichen. Aber wie weit iſt man von dieſer Meinung endlich abgetretten? Hodie paſſim in omnibus literis Apoſtolicis, *Non obſtantiæ* reperiuntur, quas nulla induxit alia neceſſitas,quàm pecuniæ cumulandæ: Heut zu Tag ſtehen/ allein um Gelts willen / in allen Päpſtlichen Brieffen/ die Wort: Non obſtantibus, daß man ſich durch die Gegengeſätze der Concilien nicht abhalten laſſen ſolle: ſagt in dem Basliſchen Concilio ein gelehrter

Diſpenſationen.

(s) De Reformat. c. 27. (t) Concil. Viennenſ. A. 1311. Bulla condemnat. *Quanquam de jure non poſſumus, tamen per plenitudinem poteſtatis* dictum Ordinem *reprobamus*. Conf. Sanderſon Obligat. Conſc. præl. 2. § 27. (u) Gerſon. Reform. c. 17.

Unterf. Cap. 4.

Mann (vv). Was ist sich aber über solches zuverwunderen? Hat doch der Papst Meineid/ Gelübdbrüchige/ Todschläger / auch Vatter- und Brudermörder absolviert / und ihnen Ablaß gegeben (x). Martinus V. (y)/ Sixtus IV./ Alexander VI. &c. haben Blutschanden/ Sodomiterey/ &c. zubegehen gestattet. Also haben die Non obstantiæ, welche der Papst/ erstlich die Conciliarischen Satzungen abzuschaffen/ gebraucht/ Non obstantias gebohren/ durch welche das Göttliche Gesatz aufgehebt worden: mit schlechter Sicherheit der verletzten Gewissen. In deme nach (z) Papsts Innocentii III. (daß ich viel andere (a) gleich gesinnete mit Stillschweigen übergehe) eigenen Worten: Multæ dantur in terra Dispensationes, quæ non probantur in cœlo: Auf Erden wird viel nachgelassen und dispensiert / das im Himmel nicht gut geheissen wird. Von solchen Non obstantiis, hat um An. Chr. 1240. ein Englischer Bischoff gesagt: Scatet (inibi) cataclysmus inconstantiæ: Es lige ein Waldwasser der Unbeständigkeit darinn verborgen (b).

Legaten.

X. Um die Eidgnössische Kirchen/ desto ehender und leichter unter das Joch zubringen / hat der Papst nicht ermanglet/ theils Visitatores, theils Legatos dahin zuschicken. Zwahr hat der Papst / allbereit sint dem IV. Jahrhundert / einen Französischen Erzbischoff / mit dem Tittul seines Vicarii begabet. Dieser Tittul ist im VIII. Jahrhundert/ dem bekanten ersten Mäinzischen Erzbischoff Bonifacio gegeben worden. Mit Nammen / daß er in Bäyeren und Schwaben ein solcher Päpstlicher Statthalter were. Nach ihme wurden solche Emissarii, des Papsts Vicarii in Gallia & Germania, Statthalter in Gallien und Teutschland genennet (c). Nachdeme aber die Clöster in Helvetia/ sich an den Römischen Stul ergeben / haben sie diese Gäste / um sich besser zu ihnen zunäheren/ und sich deren Helvetischen Kirchensachen mehr zubeladen/ veranlaset. Aber angeregte Clöster müßten die erstē Früchte dieser ihrer Unbesoñenheit in sich schlucken: Und sie/ die Römischen Bedienten/ wußten sothanen Vortheil sich also zunutz zumachen/ und bey der übrigen Clerisey sich also einzuflicken/ daß alle unvermerckt den Dienstzaum

sich

(vv) Thomas de Corsellis, Aen. Sylv. Hist. Basil. pag. 16. (x) Lang. I. 597. b. Vitod. p. m. 67. b. A. 1337. (y) Comiti Fuxensi, sororem defunctæ uxoris: fratri (*Angelo de Clavas. & Anton. in Summa* testibus) sororem germanam ducere permisit. (z) Ap. Amelot. Conc. Trid. p. 302. (a) *Ea concedere, quæ in perniciem vertant, decipere est*, Cypr. Epist. XI. § 1. Bernhard. aliique. Vid. Not. Horst. in p. 5. a. in Tom. 4. Gerson. de Reform. cap. 17. P. Anglici speculo aureo. Hotting. H. E. IV. 544. sqq. Natal. Alexand. H. E. III. 532. Cloppenb. de Jud. Controv. X. 4. sqq. (b) Marc. Conc. Sac. & Imp. IV. 9: 2. (c) Vid. Blondell. de la primautè. p. 731. sqq.

sich anwerffen lassen. Zwahr hat um An. Chr. 1213. / der Menzische Erzbischoff/als Päpstischer Legat/des Closters Cappel sich anzunemmen Befehl erhalten (d). An. Chr. 1228. kamen Römische Visitatores in das Land: waren aber so willkomm als ein Wolff im Schaaffstal (e). Um An. Chr. 1248. führte Cardinal Petrus/den Tittul eines Legaten/ gab den Cisterzienser-Mönchen etwas Ablasses / gleichwol war dessen Geltschinderey den gesagten Mönchen so beschwerlich/daß sie sich gegen den Papst beklagt; welcher alsobald Befehl ertheilt/ den Mönchen nicht mehr abzunemmen/als bisdahin gewohnt gewesen (f). Also haben die Legaten/wann sie ins Land komen / denen Clósteren/neben dem gewohnten Schirmgelt auch extraordinari Kósten aufgelegt. Sie brauchten zwahr den schönen Vorwand/daß sie kommen die Clóster zuverbesseren. Aber Käiser Carolus IV. soll ihnen ins Angesicht gesagt haben: Es sey ihnen nur um Gelt zuthun (g). Ein solcher Legat kam An. Chr. 1284. ins Land. An. Chr. 1368. ward Papst Clementis VII. Legat/Guilhelmus (h). An. Chr. 1381. war ein solcher Legat / Cardinal Gregorius (i). An. Chr. 1387. hat Philipp Frank / Cardinal und Patriarch / als Legat/zu Lucern sich aufgehalten (k). Nachdem Felix V. das Papstthum aufzugeben sich bereden lassen/ hat ihn Nicolaus V. zu seinem Legaten in der Eidgnoßschafft/und dort herum/gemachet. Jhme haben An. Chr. 1454. 1461. andere in diesem Amt nachgefolget. Also hat dieser Legaten Gewalt / nicht allein in / sonder auch ausserhalb die Eidgnoßschafft sich erstreckt/ und haben sie sich bey erforderenden Geschäfften in dieses Land verfüget/mit ungebundenem Gewalt (l) / aber im Land haben sie nicht gewohnet. Zu dem/so könten sie in diesem Land/ohne deren einheimschen Bischóffen Vorwissen und Genähmhaltung / nichts vornemmen (m). Sint dem aber die Päpste mit den Eidgnossen sich in Bündnuß eingelassen/ haben solche Legaten beständig an einem Eidgnóssischen Ort/und zwahr vor der Reformation/gemeinlich zu Zürich: nach der Reformation / zu Lucern sich aufgehalten. Also war An. Chr. 1479. Sixti IV. Legat / Gentilis de Spoleto ; Julii II. / Mattheus Schiner/ Cardinal und Bischoff zu Wallis / sint An. Chr. 1511. (n). Leonis X. An. Chr. 1514. Antonius Puccius / und Ennius Philonardus / Nuntius / cum potestate Legati de latere, ad dilectos filios

Unters. Cap. 4.

(d) Ex 'Αναλ. Innoc. III. Ann. Pontif. XV. (e) Vid. Annal. A. cit. (f) Ex 'Αναλ. Innocent. IV. Pontific. Ann. V. (g) Paralip. Ursperg. pag. 362. (h) Ex 'Αναλ. (i) Lang. 742:9. (k) Lang. 814:23. (l) Vid. Annal. A. 1247. Lit. S. (m) Ex 'Αναλ. Innoc. IV. A. ut Supra. (n) Hotting. Method. 515.

Unters. Cap. 4.

Helvetios magnæ ligæ veteris, Superioris Alemanniæ (o), mit vollkommnem Gewalt / zudispensieren / zuabsolvieren / Freyheitsbrieff zuertheilen. Jacob Gambari / Päpstlicher Kämmerling / neben Ennio / Päpstlicher Orator, zu Zürich: begleitet sie An. Chr. 1515. ins Feld. Fehrners wurden gesetzt / sogenante Commissarien / Delegaten / Subdelegaten / welchen die gen Rom appellierten Streithändel / auß Päpstlichem Gewalt und Vollmacht / daheim außzumachen aufgetragen worden (p). So aber dann und wann / diesen Last ab sich zuwerffen / sich nicht geschohen (q) / oder auch durch die weltlichen Oberkeiten an Außübung empfangenen Gewalts verhinderet worden (r). Wie das gemeine Volk dann und wann ihnen begegnet / ist Bl. 150. 569. zufinden.

Der Concilien Vorzug über den Papst / verfochten.

XI. Sonderlich hat sich in dieser Zeit die wichtige / bisdahin unerhörte / und noch heut zu Tag under den Papisten streitige Fraag erhebt: Ob der Papst über ein allgemeines Concilium / oder ob das Concilium dem Papst zugebieten habe? Diese Fraag begreifft den Grundarticul der Römischen Kirch. Dann da diese Kirch sich rühmet / in Glaubensartiklen ohnfehlbar zuseyn / fraget es sich / ob solche Unfehlbarkeit von denen Conciliis / oder von dem Papst herrühre? Ob diejenige Concilia / welche anderst als durch den Papst beruffen / und von dem Papst noch nicht bekräfftiget worden / gültig / und für Christliche Concilia zuachten seyen? Ob / wann der Papst eine andere Meinung hat / als das Concilium; des Papsts / oder des Concilii Meinung vorzuzeuhen: so daß / wann der Papst dem Concilio nicht Beyfahl gibt / des Concilii Meinung / als irrig verworffen werden müsse? Ob ein Papst / wann er in Irthum fallet / von dem Concilio zured gestellet / sich vor demselben verantworten müsse / und wann er von dem Concilio sich nicht weisen lasset / durch das Concilium abgesetzet werden könne; oder ob vielmehr der Papst befügt seye / das Concilium aufzuheben? Mit einem Wort / so lang der Papst nicht behaubten kan / daß er über das Concilium seye; so lang ist seine angemassete Statthalterschafft Christi / höchster Gewalt / und Unfehlbarkeit (welches die Säulen Römischer Kirch sind) nichtig (s). Wañ der Papst ehmahl seinen Gewalt mißbrauchen wollen / hat es geheissen: Man müsse hören was das Concilium darzu sage (t). Wie dann in Frankreich / Italien / ꝛc. nicht wenig Concilia wider den Papst gehalten worden / deren Abhandlungen aber in denen

(o) Hotting. l. c. (p) Lang. I. 576: 24. (q) In 'Avsxd. (r) Act. Tig. Freitag nach Thomæ. A. 1491. (s) Conf. Segov. in Hardt. Const. VI. Proleg. p. 7. (t) In causa Philippi Pulchri: Ludovici Bavari. Rainald. A. 1338: 15.

Unterf. Cap. 4.

denen Tomis Conciliorum, von denen Päpstleren außgelassen worden (u). Doch sagen die meisten Päpstler dieser Zeit: De fide Catholica esse, Pontificem esse omnibus Conciliis generalibus Superiorem (x), daß der Papst höher seye als alle allgemeine Concilia / seye ein Glaubensarticul. Die Französische Kirch haltet das Gegentheil / und zwahr so vest / daß Cardinal von Lothringen / selbst auf dem Tridentinischen Concilio / sich vernemmen lassen; An dem / daß das Concilium dem Papst vorzuziehen seye / zweifle er so wenig / als wenig er zweifle an diesen Worten: **Das Wort ist Fleisch worden**: und rühmet die Meinung der Parisischen Hohen-Schul / von welcher die Römische Meinung für Ketzerisch dargegeben wird (y). Der Carthäuser Rollwink (z) haltet darfür / daß dieser Streit seinen Ursprung bekommen / auf dem Concilio zu Basel / als der Papst das Concilium wieder abschaffen / das Concilium hingegen / den Papst / als selbiger darauf verharret / verstossen / und einen anderen erwehlet. Gewiß ist / daß diese für den Papst stimmende Meinung ganz neu seye (a). Wir müssen aber drey Alter dieser Mißgeburt unterscheiden: Ihre **Geburt** / zur Zeit des An. Chr. 1410. zu Pisa gehaltenen Concilii: Ihre **Jugend** / zur Zeit des Constanzischen: Und ihr **mannliches Alter** / zur Zeit des Baslischen Concilii. Das Pisanische Concilium wurde gesamlet / zu entscheiden / welcher under denen damahls gewesenen verschidenen Päpsten / der rechtmässige were. Benedictus XIII. / welcher von diesen beyden Conciliis als ein Ketzer tractiert / und des Papstthums unwürdig geachtet wurd / hat sich dessen / daß der Papst über das Concilium were / hiemit durch kein Concilium abgesetzt werden könne / als eines Schilts bedienet. Solches zwahr wurd von dem Pisanischen Concilio widerlegt (b). Doch ist Benedictus bey seiner Meinung geblieben / hat hernach die zu Constanz versamlete Vätter verächtlich eine Congregation genennet / und keines wegs als ein Concilium angesehen / sonder als Verbannete verachtet (c). Zu Constanz ist man näher zur Sach geschritten. Papst Johannes selbst / beklagte einen Englischen / für des

(u) A. 1328. &c. Conf. Spanh. H. E. p. 1772. (x) Bzov. A. 1439. § 33. (y) Reiser. Rom. non glorioſa. p. 663. (z) Mortuus A. 1502. Fascic. temp. pag. 88. b. Unde oritur grandis altercatio Scribentium pro & contra, nec potuit concordari usque hodie. Conf. Langenstein, de Conc. Eccles. in Hardt. Const. II. 29. (a) Sunt qui omnino novas prædicare cœperunt doctrinas, &c. Corsell. ap. Aen. Sylv. Hist. Basil. 13. Ib. Et mortui & vivi paucis Novatoribus exceptis, Papam subjiciunt Concilio. In Retract. Pii II, Sententia pro Concilio dicitur *Antiqua*. (b) Richer. lib. 2. p. 93. (c) Supr. p. 297. Hardt. Conc. Const. T. 2. p. 495. 517. sqq. 576.

Unters. Cap. 4.

Conciliums Hoheit streitenden Bischoff: Er habe verba injuriosa, & à fide Catholica deviantia, wider den Catholischen Glauben geredt (d). Als etliche von gesagtem Papst Befehl empfangen / die Wiclefische Lehr zuuntersuchen / die Glogk nunmehr gegossen / und es um das zuthun war / wie/ und unter wessen Nammen/die Verwerffung sothaner Lehr außgehen solte/haben die Päpstliche Bediente vermeint/man solte sie unter diesem Eingang auffsetzen: Nos (Papa) hoc Sacro approbante Concilio damnamus: Wir/der Papst/ mit gutheissen dieses Concilii verdammen diese Lehr. Aber den Cardinal Alliaco bedunckte/dieweil das Concilium / (als der Leib) grösser seye als das Haubt / der Papst/ solte man vielmehr diese Formul gebrauchen: Sacro Sanctum Concilium damnat: Das heilige Concilium verdammet diese Lehr. Damahls haben diesem Cardinal under 40. Beysitzeren / mehr nicht als 12. beygestimmet. Zu dem / so hat Johannes Gerson eine Oration gehalten/ De autoritate Concilii, & rebus in illo expediendis: Vom Ansehen des Concilii und was die Vätter im Concilio zuverrichten haben. Weilen er hierinn des Cardinals Parthey genommen/so hat Johannes/genanter Patriarch zu Antiochia / an Papst Johannem eine Schrifft gestellet/um zubeweisen/daß der Papst über das Concilium seye: ist aber bey Gelegenheit einer Versamlung der Cardinälen; von Alliaco / Adulator, ein Schmeichler; und dessen Meinung / als erronea & politiæ Christianæ periculosissima, irrig und der Christenheit höchst schädlich/ so nachtrucklich bescholten worden/daß der Patriarch/um auß der Sach zukommen/gesagt: Er hette seine Schrifft nicht determinativè, sed arguitivè, aut dubitativè, etwaß sichers zuschliessen/sonder zweifelhafftig/ und die Sach zuuntersuchen/aufgesetzet (e). Cardinal de Alliaco / und Johannes Gerson (f)/welche diese Lehr als einen hochwichtigen Glaubensarticul/ der Päpstleren Meinung aber als giftig/und höchst schädlich (ff)/angesehen/und behaubten wollen/daß der Papst keinen Gewalt habe / als Secundùm leges Evangelicas; haben den Handel ans Concilium gebracht / welches in der IV. und V. Session den Außschlag gegeben: daß ohne den Papst ein allgemeines Concilium beruffen werden könne: daß der Papst in gewissen Fählen zured gestellet werden möge: daß das allgemeine Concilium Gesatz vorschreiben möge / Secundùm quas

(d) Hardt. Const. II. 260. (e) Ib. à p. 295. (f) Id. T. VI. p. 14. (ff) Gerson. de potest. Ecclesiast. Ibid. Papam *duodecim casibus deponibilem* pronuntiat. Ib. ap. Hardt. Const. T. 2. pag. 475. *Blanda, fallax & subdola adulatio* (dissentientium à Gersone) *fovet libidinem dominandi, & in Tyrannidem Ecclesiæ destructivam papatum* convertit.

Unters. Cap. 4.

quas plenitudo potestatis moderanda, regulandaque est, nach welchem der Papst seinen Gewalt mässigen und führen müsse. Einige Prälaten liessen sich vernemmen/ daß ohne den Papst ein allgemeines Concilium gehalten werden könne: und daß sothane Concilia/nicht bedörffen vom Papst beruffen zuwerden (g). Die Römische Hofschrantzen suchten das ein und andere mahl durchzubrechen / und nun und dann etwas Vortheils über das Concilium zugewinnen. Aber vergeblich. So gar/daß Papst Johannes zu Constanz würcklich verstossen/und die meiste Lehrarticul / eh und bevor sie einenen neuen Papst erwehlet / abgehandlet: hiemit ohne Papst erörteret worden. Selbst der neu-erwehlte Papst Martinus V. (h) hat alle im Concilio abgeredte Lehrsätze gutgeheissen / und bey denselbigen zubleiben verheissen (i). Doch dörffen die heutige Papstschmeichler / um den/der Päpstlichen Vollmacht / in 4. 5. (k) 39. und etlichen folgenden Sessionen/als (l) welche dem Römischen Hof ein Dorn in Augen sind/gegebenen Herzstoß abzuheben/vorgeben/ Martinus habe das Concilium nicht bestätiget / diß Concilium seye kein allgemeines Concilium / sintenmahl keine andere als von Johanne XXIII. erwehlte Cardinäle demselben beygewohnet: seye Sede vacante, als kein Papst war / gehalten worden (ll): auch nicht von allen und jeden Päpsten / sonder allein von zweifelhafftigen Päpsten / und wann mehr als ein Papst seye/zuverstehen; ja gar/daß die Acta des Constanzischen Concilii verfälschet seyen. Aber diese Einwürffe sind meisterlich von Nicolao Cusano beantwortet worden (m) / und könten nicht hinderen / daß nicht Frankreich An. Chr. 1682. die Erkantnuß der 4. und 5. Session, wider die Römische Clerisey verthädiget (mm). Wird von Launojo ein Glaubensarticul / und Fundamentum Ecclesiasticæ libertatis, genennet (nn)/und von Natali Alexandro wider die Päpstler weitläuffig außgeführt (n).

Vom Papst widerfochtē.

XII. Das kurtz hernach zu Basel gehaltene Concilium / ist bald nach seinem Anfang/mit Papst Eugenio IV. zerfallen. Dieser Streit wäh-

(g) Ap. Hardt. Const. VI. 235. 271. (h) Concil. Constant. Sess. 45. (i) Vid. Gerson. de Reform. Eccles. c. 8. sqq. Hardt. Conc. Const. T. IV. p. 137. sqq. T. VI. p. 59. 66. (k) Adde XV. Sess. c. Parvum. Stanisl. Felic. p. 133. Idem observatum à Richerio. l. 2. p. 166. 171. (l) Richerius. p. 580. (ll) Bricius in Baluz. Miscell. III. 350. (m) Vid. Hardt. Const. T VI. Prol. p. 17. (mm) Vejel. Isag. ad Natal. p. 199. Stanisl. Felic. p. 32. sq. 97. sqq. Bzov. A. 1439: 33. Spanh. H. E. p. 1865. du Pin. XII. 16. 6 Julian. Epist. alt. ad Eugen. IV. Papam non sic esse supra jura positiva, quòd possit pro libito dissolvere dictata per Ecclesiam. Gerson. Hardt. Const. II. 272. (nn) Part. 2. Ep. 2. Reiser. Test. p. 699. (n) Conf. Launoj. part. 2. Epist. 2. Edmund. Richer. l. 2. c. 3. sqq. Vejel. Isag. in Nat. p. 227. sqq.

Unterf. Cap. 4.

währete 18. Jahr lang. Die Materi dieses Streits war keine andere/ als diese: Ob der Papst über das Concilium / oder ob das Concilium über den Papst seye? Der Papst befahle dem Concilio/von Basel zuweichen / und auß einander zugehen. Das Concilium antwortete / der Papst were nicht befügt (o) / das Concilium aufzuheben/ und habe selbigem nicht zugebieten. Vielmehr hette das Concilium Gewalt über den Papst: und hat die Handlung der IV. und V. zu Constanz gehaltenen Session bestätiget. Der Papst seye zwahr ein Außleger der Conciliarischen Satzungen: doch ad intentionem Concilii, ad ædificationem, non ad destructionem, nach des Concilii Absehen; dörffte nichts selbigem widriges gebieten. Also hat man nicht etwañ in einem Winkel geurtheilet. Uno cuncti ore, Concilii generalis autoritatem ad cœlum efferebant. De potestate Romani Pontificis, pauci erant, qui loqui præsumerent. Omnes qui publicè loquebantur, prurientes auribus multitudini applaudebant (p). Una (Basileæ) omnium vox Concilium Eugenio præferebat (q). Auch haben hierinn alle übereingestimmet. So daß der Gelehrte von der Hardt / recht geredt / das Baslische Concilium seye/ luculentissimus in Concilium Constantiense Commentarius (r). Doch hat der Römische Hof sein Sach zu Basel viel offentlicher / auch gewalttähtiger getrieben / als zu Constanz. Dann Papst Eugenius zwahr wurd von dem Concilio citiert/und um daß er nicht erschinnen/verzufft/abgesetzt/verbannet / und ist das Concilium alliglich gegen ihn verfahren / wie das zu Constanz gegen Papst Johannem. Doch weil Eugenius bey Papst Johannis Exempel so viel Klugheit gelehrnet/daß er nicht persönlich gen Basel gegangen/um dem Concilio beyzuwohnen / waren diese des Concilii Unterfangen / eitele Lufftstreich. Eugenii Anhängere schohen sich nicht zusagen: Die Lehr von des Concilii Oberherzlichkeit seye neu (s): Das Baslische Concilium seye das erste/so des Römischen Papsts Gewalt einschrancken dörffen: dessen Decretum von dem Obergewalt des Concilii seye/ impium Decretum (t), eine gottlose Satzung. Hingegen übte Eugenius gegen die von Basel/alles das sie gegen ihn gethan/ und das ein Oberer thut den Underen/ in dem Gleis zubehalten/oder zustraffen. Brachte endlich samt seinem Nachfahr Nicolao V. so viel zuwegen/daß das Concilium zu Basel/nicht können vollführt werden / und daß der alldort erwehlte Papst/das Papstthum abgetretten. Es solle auch schon Papst Martinus

(o) Acta Concil. Basil. Æn. p. 23. (p) Pius II. in Retract. ap. Bzov. A. 1432. 1. (q) Id. Ib. A. 1439. 5. (r) Const. VI. 138. (s) Rich. lib. 3: 597. Bzov. A. 1434: 6. (t) Bzov. A. 1434: 6. 7.

Unterſ. Cap. 4.

nus V. eine Bull herauß gegeben haben / de non provocando à Papa ad Concilium, in welcher er verbietet/daß man nicht an ein Concilium appelliere (u). Was war aber dieſe Bull anders als eine Zernichtigung aller Handlungen des Conſtanziſchen Concilii ? Nach dem Basliſchen Concilio haben die Teutſche eine Pragmaticam Sanctionem aufgerichtet/in welcher ſie ſothanes appellieren vom Papſt an ein Concilium/als das bequemſte Mittel denen Römiſchen Trangſalen abzuhelffen / anſehen. Dargegen hat Aeneas hefftig geſchryen : Appellationes à Pontifice, eſſe aut hæreticas, aut hæreſi proximas (x): ſagt / daß die Urheber dieſer Pragmatic Ketzer ſeyen/ꝛc. Nachdem dieſer Aeneas Cardinal worden / hat er Papſt Calliſtum III. vermögen/daß er diejenigen/welche künfftig hin von dem Papſt an das Concilium (als vom unteren zu dem oberen Richter) appellierten / Ketzer erklährt. Und nach dem gedachter Aeneas ſelbſt Papſt / und Pius II. genennet worden / hat er in einem An. Chr. 1459. zu Mantua gehaltenen Concilio/ſothanes Verbott erneueret / ſeine von dem Basliſchen Concilio geſchriebene Bücher widerzuffen / und geſagt : Nolle ſe, ut, quæ fuerunt Æneæ, dicantur Pii (xx): Er wolle nicht daß / was Aeneas gethan / dem Pio beygemeſſen werde. Dann ſo emſig Aeneas geweſen die Päpſte einzuſchrancken / ſo eiferig war Pius dero Gewalt zuvergröſſeren (y). Ja diejenige/ſo lehren / daß man möge vom Papſt an ein Concilium appellieren / werden von den Päpſten alle Jahr in Bulla de Cœna Domini, am hohen Donſtag offentlich als Feind der Römiſchen Kirch verflucht. Darüber der Sorboniſt Richerius ſich alſo vernemmen laſſet : Hæc ad quæſtionem facti, & ad abſolutam Papæ Monarchiam ſpectare, quam Eccleſia non agnoſcit, quippe cum illa Monarchia deſpotica, juri divino, naturali, & Canonico penitus repugnet (z). Solche angemaſſete Oberherꝛſchafft berühre den ungebundenen Päpſtlichen Gewalt / welchen die Kirch nicht erkenne / als welcher dem göttlichen/geiſtlichen und natürlichen Recht zuwider ſeye. Alſo iſt dieſes die Lehr des Römiſchen Hofs / und hat es dem Papſt nicht gemanglet an Mietlingen / welche ganze Bücher geſchrieben/um zubehaubten/daß der Papſt über das Concilium ſeye/under welchē einer iſt Henricus Inſtitoris (a). Doch hatte es auch hin und wider Leuth/ welche der Conciliorum Oberherꝛſchafft verfochten/

(u) Rich. l. 2. p. 262. (x) Ad Mejer. c. 79. ſqq. 91. (xx) Bzov. A. 1439: 34. Launojus contendit, non quasvis, ſed *vagas & promiſcuas* appellationes à Pio 2. ſublatas. Reiſer. Laun. Teſt. p. 697. (y) Mezer. A. 1461. ap. Spanhem. H. E. pag. 1852. (z) pag. 262. (a) H. E. IV. 418. Etiam Johannes de Turre Cremata, *Hæreticum eſt à Papa ad Concilium appellare*, inquit Inſtitor, l. c.

Unterſ. Cap. 4.

fochten/ungeachtet ſo groſſen Päpſtiſchen Widerſtands. Nicht nur weltliche / Sigmund/ Herzog von Oeſtreich/ An. Chr. 1460. Ludwig XII. König in Frankreich / An. Chr. 1511. Carolus V. Römiſcher Käiſer/ und König in Spanien (b) / viel Italiäniſche und andere Fürſten (c): ſonder auch Geiſtliche / Erzbiſchoff von Crain An. Chr. 1482. Erzbiſchoff von Menz An. Chr. 1462. die Franzöſiſche Cleriſey An. Chr. 1517. Dieſe alle haben nicht nur beſtändig an ein Concilium appelliert / ſonder auch ſich außtruckenlich verneñen laſſen/daß dem Concilio der Vorzug gebühre (d). Und iſt nicht ungewohnt / daß noch heut zu Tag in Frankreich (als da man beſtändig darfür haltet/daß der Papſt in Lehr und Leben fehlen könne) von dem Papſt tanquam ex abuſu, wann er den Vorzechten Eingriff thut / appelliert (dd). Danahen iſt es daß die Päpſte/um dieſen ſchlaffenden Hund nicht aufzuwecken/ſint dem Basliſchen Concilio auſſert Italien keine: und ſint dem Tridentiniſchen gar keine Concilia gehalten: auch ſo lang der Papſt wird Meiſter ſpielen können / von ihnen keines außgeſchrieben (ee) werden wird. Es ſagen zwahr die Papiſten / daß diß Basliſche Concilium / nachdem es vom Papſt Eugenio zuruck beruffen worden / von keinen Kräfften mehr. Gleichwol hat Eugenius ſelbſt (e) die Handlungen der IV. und V. Conſtanziſchen Seſſion, auch die meiſte Seſſionen des Basliſchen Concilii/ gutgeheiſſen/ und nach ihm iſt von Papſt Calliſto III. und Nicolao V. ein gleiches geſchehen. Des Papſts Creaturen geben vor/dieſer Streit ſeye in dem zu Florenz/und Trient gehaltenen Conciliis aufgehebt / und dem Papſt überlaſſen worden. Aber Richerius widerſpricht ſolches/und ſagt: Uſque ad hanc diem quæſtio ſupereſt, etiam inter Catholicos, der Streit währe noch heut zu Tag (f). Mit Nammen wollen die Päpſtler in Frankreich dieſen Puncten betreffende/dem Papſt noch nicht nachgeben. Darüber ſagt Richerius/ſtreiten der Römiſche Hof/und die Kirch in Frankreich/daß dieſe gleich den Conciliis zu Conſtanz und Baſel lehret: Concilium generale legitimè congregatum immediatè à Chriſto habere autoritatem, eines rechtmäſſig beſamleten allgemeinen Concilii Gewalt / komme unmittelbar von Chriſto / und ſeye der Papſt ſelbigem zugehorſamen ſchuldig. Hingegen wollen die Römer/Chriſtum conſtituiſſe Petrum abſolutum atque infallibilem Monarcham (g).

Es

(b) H. E. V. 1010. (c) Bulling. XII. 20. (d) Hæmmerlin. Op. Q. 2. a. Add. Numagen not. ad Acta Crainenſ. Reiſer. Laun. Teſt. Verit. p. 374. (dd) Reiſer. in Laun. Teſt. p. 699. (ee) Stanisl. Felic. p. 96. (e) Baſil. Conc. Seſſ. XVI. Richer. lib. 3. pag. 428. (f) De Concil. II. 23. 652. 659. (g) Lib. 3. p. 539.

Es zeiget aber Richerius mit Johann Majoris (gg) Worten / daß es sich nicht zuverwunderen / daß die meiste den Papst den Conciliis vorzeuhen / dann der Papst gebe ansehenliche und gute Pfründen / das Concilium gebe niemandem nichts. Imò est censor acerrimus morum, atque disciplinæ severioris assertor, &c. Der Päpsten Freygebigkeit vermöchten bey Nicolao Cusano / Abbate Panormitano, (welcher wider der Päpstleren Lehr doctissimos libros, fürtreffliche Bücher geschrieben / und sich herausgelassen daß die Fraag: Ob der Papst oder das Concilium den Vorzug haben sollen? ehmahls wol streitig gewesen seye / aber zu Constanz entscheiden worden (h);) so viel / daß er seine Meinung geänderet / und damit einen Cardinalhut sich zuwegen gebracht. Bellarminus schreibet / er habe auch seine Bücher widerzuffen / aber Richerius (i) sagt Nein darzu. Warum aber hat man dem Papst hierinn sich widersetzet? Papæ plenitudinem potestatis suæ nimis verterunt in abusum, weilen sie den Gewalt welchen sie sich angemasset / allzusehr mißbraucht / (und) in deme sie keine allgemeine Concilia halten wollen: den minderen Prälaten den behörigen Gewalt nicht lassen: wann allgemeine Concilia gehalten worden / haben sie selbige entweder aufgehebt / oder verändert / oder nach belieben erkährt / oder Privilegia und Exceptiones ertheilt: Palàm & absque manifestâ ratione deviârunt, offentlich und ohne genugsame Ursach abgewichen. Sind Wort Gersonis (ii). Was hette dieser Mann gesagt / wann er die unter Calisto III. durch Aeneam Silvium mercklich angewachsene Römische extravaganzen (k) gesehen hette? Unters. Cap. 4.

XIII. Dem Papst haben zu so hohem Gewalt / viel Ding den Weg gebannet. Erstlich zwahr / deren Römischen Käiseren Miltigkeit. Rodolph I. war ein unvergleichlicher Fürst / hat aber / um Teutschland zubehalten / und in Ruh zuregieren / nicht nur dem Papst alle weltliche Herzschafft in Italien abgetretten / sonder auch in des Teutschen Lands Kirchensachen / viel übersehen: so daß er den Papst zum Richter gemachet / in Sachen / welche ohne den Papst hetten geschlichtet werden mögen (l). Noch mehrere Gelindigkeit / hat Carolus IV. gegen den Römischen Hof gebraucht. Sigismundus liesse diesem Hof zu gefallen / Johannem Huß wider versprochnen Käiserlichen Schutz verbrennen. Fridrich III. hat sich in des Baslischen Concilii wichtigen Streit / ge- Päpstlichen Ansehens und Gewalts / Behilffmittel.

(gg) In Matth. 18. Rich. l. 3. p. 479. (h) Ap. Hardt. Const. VI. Prol. p. 17. Conf. Segovienſis verba, ib. p. 7. (i) Lib. 3. p. 396. (ii) Id. Const. II. 481. (k) Sylv. de Germ. c. 12. 18. sqq. (l) A. 1284.

Unterf. Cap. 4.

gen Eugenium/und in vielen anderen Begebenheiten / gegen die Päpste ganz anderst aufgeführt/als beyde ersten Käiser dieses Nammens. Auch die Eidgnössische hohe Stände/haben dann und wann/ihre Clöster und Stifft betreffende Geschäfft / doch nicht so fast zuberahtschlagen / als zubekräfftigen / gen Rom übersendet (m). Sonderlich hat die Clerisey/dem Papst in den Sattel geholffen/und zimlichen Vorschub gethan: in dem sie sich in Päpstlichen Schirm begeben (n) : auf der Kirchen- und Schul-Cantzlen den Päpstlichen Gewalt / und die Römische Kirch hoch außgestrichen / so von Gersone virus lethiferum, ein tödtliches Gifft / genennet wird (o). Die bey denen Wahlen der Prälaten/und sonst vorfallende Streit und Schwirigkeiten / haben sie gen Rom gewiesen. Nicht ohne vielfältige Kösten / Beschwerd und Nachtheil der Kirch/und der Partheyen/wie die Erfahrung (p) mitgebracht. Deßwegen solche Appellationen mehrmahlen von den Oberkeiten abgeschnitten/ und die Erörterung der vorfallenden Streitigkeiten für die Hand genommen worden (q). Die dißfahls interessierte Personen / sind mehrmahlen selbst gen Rom gereiset/und haben dem Römischen Hof/um ihn auf ihre Seiten zubringen / die Annaten und erste Früchte zuliefferen versprochen / oder sie haben in Geschäfften / welche sie eignen Gewalts hetten verzichten können/Päpstliche Commission angenommen: welches alles der Papst wol gewußt/ sich zunutz zumachen. Wiewol es an solchen nicht gemanglet/welche die Appellationes gen Rom ernstlich mißrahten (r). Das meiste haben die Mönchen beygetragen: insonderheit die Bettelmönchen (s). Dann nachdem diese ins Land gekommen/ haben die übrige Clöster / sich mehr als zuvor an den Papst gehenckt. Es möchten auch die gesagte Bettelörden die meiste Ursach gewesen seyn/ daß da in denen zwischen Heinrich IV./ Fridrich I. und anderen Käiseren/eins; und anders theils den Päpsten/geschwebten Streitigkeiten/die Helvetische Clerisey mit den Käiseren; hernach als die Päpste sich wider Fridericum II. / Ludovicum Bavarum/&c. ins Feld gelassen / mit den Päpsten gehalten / und sich / zu des Lands grössestem Unheil / von den Stätten und Länderen gesönderet. Darauß fehrner diß Ubel erwachsen/daß auch bey dem gemeinen Volk/ein böser Wohn von des Papsts sonderlicher Hochheit eingewurtzlet. Endlich wußte der Papst selbst/sich fein

(m) Berna A. 1485. 1509. Lucerna A. 1455. (n) Hotting. Spec. Tig. p. 583. (o) De Potest. Eccl. ap. Hardt. VI. 120. Conf. Hotting. H. E. V. 783. sqq. (p) A. 1219. 1240. 1325. 1330. 1497. &c. Conf. Königsh. Chron. Alsat. A. 1306. de Argentin. Episcopatu Burnet. Ref. Angl. 1. pag. m. 318. (q) Lang. 710:4. (r) Vid. Hardt. Const. T. I. 429. (s) Conf. Burnet. Ref. Angl. Vol. 2. p. 11.

Unterſ. Cap. 4.

fein Raht zuſchaffen/und jedem nach Belieben zubegegnen. Viel Prälaten hat er mit Cardinalhauben beſchenckt (t)/wiewol ihme ſolche nicht allezeit (u) abgenommen worden. Andere ſind zu Erzbiſchthümeren (x) gelanget. Andere hat er zu ſeinen Bottſchaffteren gemachet (y). Pröpſte und andere Prieſter verblendete er mit anderen Tittlen / machte ſie zu Protonotariis (z) und Notariis des ſo genanten Apoſtoliſchen Stuls/ des Päpſtlichen Pallaſts/und Lateranenſiſchen Römiſchen Hofs Pfaltzvögten (a)/Caplanen/ Acoluthis,&c. Den Chorherzen hat er erlaubt/ an hohen und anderen Kirchen-Feſten / armutia de vario & griſeo, **Kutz Beltz** zutragen (b). Das Berniſche / und durch Julii II. Vergönſtigung / An. Chr. 1512. neu aufgerichtete Stifft zu Freiburg/ hatten den Gewalt / Inful und Stab zugebrauchen : die vier mindere Weihungen zuconferieren : von denen dem Biſchoff vorbehaltenen Sünden zuabſolvieren : die neuen Pfarrer der vereinigten Kirchen zuinſtituieren (c). Gleichfahls wurden auß der Eidgnoßſchafft gebürtige Mönchen / zu Ordens-Generalen gemachet (d) : und denen Orden treffliche Privilegia ertheilt. Die Weltliche zuergwünnen/iſt der Papſt mit den Eidgnöſſiſchen Orten in genaue Bündnuß getretten / hat eine Eidgnöſſiſche Leibguarde angenommen / privat Perſonen mit der Capitain-und anderen hohen und niederen (e) Officierſtellen geehret ; junge Studioſos mit Stipendiis begabet ; die ſamtliche Nation / Defenſores Eccleſiæ libertatis , **Verfechtere der Freyheit der Kirchen** / und ſonſt/betittlet (f). Deren Jubeljahren / Ablaſſen / Butterbrieffen/neuer Panneren/ꝛc. mit welchen Julius II. jeden Ort der Eidgnoßſchafft/abſonderlich beſchenckt/die doch nicht allezeit nach der Päpſten Verlangen angeſehen worden ; wie anderſtwo erwieſen wird ; zugeſchweigen (g).

XIV. Wann ein Wolff in einen Schaaffſtal ſich eintringet/ gereichet es zu der Schaaffen Verderben. So/daß der Papſt in Eidgnöſſiſcher

Freundſchafft mit dem Papſt ſchädlich/

(t) A. 1350. 1378. 1419. 1511. (u) A. 1477. (x) A. 1285. 1485. (y) A. 1424. 1467. 1511. (z) Jacobus à Cham Præpoſit. Tigur. A. 1471. ap. Hotting. Sch. Tig. p. 26. (a) Henric. Utingerus, S. Palatii & Aulæ Lateranenſis Comes Palatinus, Canon. Tigur. ap. Hotting. H. E. 8 : 133. Lang. I. 597. b. Henricus Göldlinus, Canonicus Embriacenſis, Paſtor Glaronenſis & Badenſis : Julii II. *Parafrenarius, familiaris & continuus commenſalis, nec non Epiſcopi Capellanus, & commenſalis continuus, &c.* Ἀνέκδ. (b) A. 1408. Hafner. de Solod. Ita Johannes XXIII. Canonicis Tigurinis. Hinc A. 1439. in Ἀνεκδ. *More Canonicorum ſuperpelliceatus.* (c) Lang. I. 967 : 4. (d) A. 1350. (e) Joh. Stadler Laicus, de Thurego, *Apoſtolicæ Cameræ Curſor juratus. Item: Curſor Apoſtolicus Principalis.* (f) Method. Leg. Hiſt. Helv. pag. 174. 514. (g) A. 1450. 1456. 1512.

Unters. Cap. 4.

A. Dem Eidgnössische Policey-Wesen.

fischer Kirch sich so vest gesetzt / könte ohne dero grosses Unheil nicht geschehen. Um wie viel Blut hat sie gebracht / der Päpsten Ehrgeitz / und Rebellion wider den Käiser / so die Eidgnossen dem Käiser geben wollen was des Käisers ist? In was Unruh sind sie eingewicklet worden / so / (wie mehrmahlen geschehen) zu einer Zeit / zween / auch drey Päpste gewesen / deren jeder Christi Statthalter seyn wolte: je einer aber den anderen (durch Gottes gerechte Regierung /) für Ketzer und für den Antichrist außgeruffen / und ihn samt ganzem Anhang gebannet? Zugeschweigen / daß non est reperire malum, seu mali speciem non commissam pestifero (illo) Schismate (inter Benedictum & Johannem XXIII.) durante: usque ad contemtum Dei exclusivè, &c. dissolutione omnium bene vivendi modorum, in statibus quibuscunque (h), keine Gattung übels zuerdencken / welches nicht in der 50. jährigen Papsts-Trennung sich erzeigt; so gar / daß kein Stand ist / welcher nicht grossen Schad darvon empfangen / sonderlich das Kirchwesen; das Leben und der Wandel der Clerisey / der Gottesdienst / und die Lehr / wie die Vätter des Constanzischen Concilii gestehen. Mit beyfügen: Pene lapsus est decor omnis Ecclesiæ (i): Die Kirch hat bey nahem alle Zierd verlohren. Fast gleiche Wort hat Richerius hinderlassen: und setzt hinzu / Vix credibile est, quantas deformitates invexerit: Es ist schwerlich zuglauben / was Unrahts darauß entstanden: namlich Gratiæ exspectativæ, Commenthureyen / Annaten (l), &c. Ist zu Rom Fried gewesen? So ist es nicht besser ergangen / sonder dem Regiment und der Kirch ist es so viel säurer worden / so viel besser die Verständnuß mit Rom gewesen. Die Päpste rühmten sich / keiner Nation grössere Freundschafft erzeigt zuhaben / als der Eidgnössischen. Aber es ist keine Freundschafft die Eidgnossen theurer ankommen / als die mit dem Papst. Kein Feind hat selbigen in ihrem Land so viel Schaden zugefüget. In was blutige Krieg mit Frankreich / hat sie Julius II. An. Chr. 1510. eingeflochten? Von An. Chr. 1494. bis An. Chr. 1523. sind vornemlich um des Papsts willen / 137000. dapfere und redliche Eidgnossen in Italien gezogen / und meistens durchs Schwert / oder Pestilentz / oder Hunger aufgerieben worden (m). Die Päpste gaben ihnen gute Wort / schöne Tittul / ansehenliche Ehrenzeichen / bleyene Bullen; hiemit nach dem bekanten Spruch Mantuani: Si quid Roma dabit, nugas

(h) Archi-Episcop. Turr. in Concil. Const. Hardt. T. 2. p. 524. Conf. Molin. de Jud. Controv. lib. 1. c. 7. (i) Ap. Hardt. Concil. Const. T. IV. p. 986. (l) pag. 11. 14. Hist. Concil. (m) Hotting. Method. Leg. p. 191.

Unterf. Cap. 4.

nugas dabit, accipit aurum: Rom gibt anders nichts als Kinderwerck. Solches müßten andere mit Gold: die Eidgnossen aber mit ihrem und ihrer Söhnen Blut bezahlen. Wie die Eidgnossen wegen des Päpstischen Interesse, ein und ander mahl under sich / nicht nur in ungleiche Meinungen / sonder selbst zu blutigen Thätlichkeiten zerfallen/ist weltkündig. Zu Julii II. und Leonis Zeiten war der Päpsten Practic so groß / daß verständige Leuth wegen entstandener einheimischen Zertrennungen und Unruhen / den Untergang der Eidgnoßschafft besorgeten. Sihe Bl. 581. Zu dem/ daß in gemein/ein böß / schandlich/und üppig Leben/eingerissen / welches man ohne End und Nachlassen / Tag und Nacht getrieben. Darvon Bl. 577. u. f. 582. zusehen. Und ist eine klahre Sach / daß die Eidgnössische Nation zu denen Mietlingskriegen/ durch welche sie so viel Haß auf sich geladen / und so grosse Unordnungen ins Land gezogen/meistens durch die Päpste verleitet worden.

B. Sonderlich dem Kirchenstand unnütz.

XV. Was Nutzens hatte die Kirch von der Gemeinsame mit dem Papst? und von den Römischen Gnaden? Die Römische Ablaß / Jubeljahr/zogen viel Gelt auß dem Land/ brachten hingegen viel Sünden und Irrthum ins Land; welche desto gefährlicher waren / weilen man dero an etlichen Orten schwerlich / anderstwo gar nicht wiederum abkommen können. Die Kirchenzucht wurd durch die Päpste gesteckt/ auch gar ersteckt. Hat man vom Papst Hilff begehrt / so gab er gute Wort/ das Werck blieb zuruck. Hat man aber etwas ohne den Papst fürgenommen / so war das Feur im Tach / und hat es geheissen / man lege die Hand ans Rauchfaß. Welche in vorgefallenen Streitigkeiten gen Rom gereiset / um sie entscheiden zulassen/haben eintweders nichts außgerichtet/und müßten erst daheim einen Richter außfinden (o)/oder so man endlich Recht erhalten / ist es selbst in billichsten Sachen nicht ohne grosse Müh und Kosten geschehen (p). Dann Tot novæ Regulæ & Constitutiones per unumquemque Pontificem, editæ, &c. quid sunt nisi quidam captiosi laquei, quibus illi cavillosi Curiales Sophisticique jurium perversores ad exsuscitationem novarum litium abutuntur? Ut vix aliquis inveniatur, etiamsi titulum Sole lucidiorem demonstraret, qui absque controversia beneficium tulerit: die Römische Richter dergestalt abgerichtet waren/daß/wann eine Sach so klahr als die Sonn gewesen / sie doch selbige verdunckten können (q)/ und Aufzüge: oder einen mit seiner guten Sach hinderstellig zumachen gewußt.

(o) Ita duo Tiguri de Canonicatu litigantes. A. 1300. ex 'Ανεκδ. (p) A. 1508. sq. (q) Clemang. de Corrupt. Eccl. Stat. c. 12.

Unters. Cap. 4.

gewußt. In der Eidgnoßschafft hat sich alle Ehrbarkeit wider das Beginnen der Begynen eingelegt / aber zu Rom haben selbige An. Chr. 1410. Schirm gefunden. Wie leichtsinnig ist es An. Chr. 1259. zu Rom hergegangen/mit der streitigen Abtey Reichenau? Das Unglück war so groß / daß man wegen gemeiner Pfründen gen Rom geloffen/ sich daselbst lang zerzancket/doch/nachdem man alles Gelt aufgebraucht/ unverrichteter Sach heimzeuhen müssen (s). Was Sicherheit / und Vortheils hatten diejenige / welchen der Papst mit einer Bull gewillfahret? Der Abt von Cappel hat etwas Clostergüter einigen für eine kleine Zeit / anderen für ihr lebenlang / den dritten für ewig/ um einen gewissen Zins verkaufft/und alle diese Verglich zu Rom bestäten lassen. Nachdem aber das Closter in etwas Abgang verfallen / hat Papst Urbanus VI. An. Chr. 1380. durch aller seiner Vorfahren Bestätigungs-Brieff/ein Loch gemachet/ und alle Güter dem Closter wiederum zuzustellen gebotten. Non obstantibus literis, instrumentis, juramentis, renuntiationibus, pœnis, confirmationibus: Daran sollen weder Brieff / noch Siegel / noch Eid/&c. hinderen (t). Allerdings wie es die Päpste mit dem Ablaß gemachet (u). Diejenige / welche An. Chr. 1254. den Brand des Closters zu Basel in der Steiner Vorstatt verursachet/ hat er in den Bann erkährt. Non obstante si aliquis (*fortè*, aliquibus) à Sede Apostolica sit indultum, quod excommunicari, suspendi, vel interdici, aut extra certa loca evocari ad Judicium, seu terra ipsorum, per literas sedis ejusdem supponi nequeant Ecclesiastico interdicto (x): Ob ihnen gleich der Papst versprochen hette/daß sie zu Rom nicht in Bann gethan werden &c. sollen. Hingegen hat er die zu Zürich An. Chr. 1248. des Banns wiederum erlassen: Non obstantibus aliquibus literis super hujusmodi negotio à Sede Apostolica impetratis, vel etiam impetrandis: Ohngeachtet deren Päpstlichen Bullen/welche deßwegen schon außgegangen/oder noch außgehen möchten (y). Viel dergleichen und noch gröbere Stücklein/hat Nicolaus V. begangen / darvon folgender § zusehen.

Ja schädlich.

XVI. Hingegen war sothane Gemeinschafft mit dem Papst/dem Haußstand / sonderlich dem Kirchenwesen / sehr schädlich. Um wie viel Gelt ist die Eidgnoßschafft komen/vonwegen der Appellationen/Dispensationen / Abläßen / Heer- oder Meerfahrten (z)? Mancher hat seine Güter

(s) Tägerweilen/&c. (t) Renovat. A. 1485. per Innocentium VIII. Hotting. Spec. Tig. 275. sq. 318. (u) Vid. Supr. c. 3. § 12. & Infr. c. 4. § 18. (x) Ap. Tschud. l. c. (y) Id. a. c. (z) Darius Hystaspis fil. ob multas opes ex tributis collectas, *caupo regni* dictus: Papa, *caupo Ecclesiæ* factus.

Unterſ. Cap. 4.

Güter verkaufft / in Meinung ſolche Reiß zuthun / hernach hat er mit Schmertzen geſehen/daß man die Leuth nur geäffet (a). Die Clöſter haben ſich in Päpſtlichen Schirm begeben / ad tuendum, non ad dominandum, um beſchützet/nicht aber um beherꝛſchet zuwerden (aa). Derſelbigen Exempel iſt hernach die ſamtliche Cleriſey gefolget. Aber es gienge ihnen wie den Bäumen / als ſie den Dornſtrauch über ſich zum König gemachet (b): und wie dem Ahas/als er den Aſſyriſchen König um Hilff angeflehet; **Aſſur ängſtigte ſie / und ſtärckte ſie nicht** (c). Innocentius III. hat mit ſeinem Gebott/die Sangalliſchen Cloſterleuth An. Ch. 1226. um die Abtswahl gebracht. Ohne Gelt wurd zu Rom weder Prälatur/noch Pfrund erlanget (d). Der Papſt gabe die Biſchthümer/fetteſte Abteyen/und Pfründen an die Cardinäle. Welche/wann ſie in Kirchen und Clöſter kommen/es daſelbſt gemachet/ wie die Maulwürffe in den Wieſen (e): in deme die Kirchen und Clöſter inmaſſen durch ſie außgeſogen worden/ quòd in quibusdam locis non fuerit tantum tegminis, quod Clerus aut Miniſtri ſacrificiorum, à rore cœli aut imbrium tempeſtatum ſecurè ſe collocare non valuerunt, daß kein Tach mehr geweſen / unter welchem die Prieſter wider den Regen/ꝛc. geſchirmt geweſen weren: haben es gemachet gleich denen / von welchen der Prophet ſage: **Herꝛ die Heiden ſind in deine Erbſchafft gefallen**; und haben die Gottshäuſer ſamt Prieſteren / Brüderen / und Mönchen penitus (quod non manſerit ungula) devoraverint, gänzlich aufgefreſſen/ſo daß ſie nur keinen Nagel übergelaſſen (f). Deßwegen das Biſchthum Brixen / als es vom Papſt dem Cardinal von Cuſa übergeben worden/durch eine in Doctor Hemerlins Schrifften befindliche Proteſtation, ſich ſolcher Wahl widerſetzt. Bisweilen ſind einem einigen Cardinal/ 500. oder mehr/von den beſſeren Pfründen gegeben worden. Solche haben ſie an andere verkaufft: deßwegen die Cardinäle/numularii ſupremæ Tabulæ: die oberſte Wechſelherꝛen/genennet worden (g). Daher ſind auch die Straſſen gen Rom immerdar voll Mietlingen geloffen. So daß es geheiſſen: Qui in terra propriè non poſſunt ordinari, in Curia (Rom.) ordinantur de facili: welche (wegen Untüchtigkeit) daheim keine Pfründen bekomen

(a) Tſchud. A. 1241. 1309. (aa) Vid. Horſt. Not. in Bernh. T. 1. p. 25. (b) Jud. 9: 15. (c) 2. Chron. 28: 20. (d) A. 1222. (e) Hæmerlin. Op. y. 2. b. (f) Hæmerlin. Epiſt. Brixin. &c. & Clemang. Ruin. Eccleſ. c. 16. Stephanus Epiſc. Tornac. jocosè: Anglico *plumbo Templa tegi, Romano nudari.* Reiſer. in *Laun. Teſt.* p. 376. (g) Langenſt. Un. Eccl. c. 17. Clemang. de Ruin. Eccleſiæ. cap. 14. ſqq. & Sekend. Hiſt. Luth. I. p. 256. b. gravam. 1. (h) Gerſon. de Ref. Edit. Hardt. Conſt. T. I. 90.

Unters. Cap. 4.

hetten/die werden zu Rom beförderet (h). Ja/ Papæ & Cardinalium familiares, quandoque pro servitiis in penu, coquina, equorum carceribus, aucupio exhibitis, in mercedem beneficia Ecclesiastica accepisse perhibentur, die Päpste und Cardinäle / haben bisweilen ihren Kuchen- und Stalljungen Pfründe/an ihren Lidlohn gegeben (i). Von welchen etliche solche Pfründen hernach wiederum verkaufft/die ertraglichste behalten / und jemand / an ihr statt Meß zulesen mit einem stuck Gelt gemietet worden (l). So daß es geheissen: Romana Curia non videtur esse nisi quoddam forum publicum, ad quod quò quis plura portaverit, plura mercimonia habebit (m): Der Römische Hof seye gleich einem Marckt: je mehr man Gelt dahin bringt / je mehr Wahr bekomt man.

Der Päpsten Geitz/ und Simonie/

XVII. Wegen sothaner offentlicher Verkauffung des Ablasses und der Pfründen / wurd der Papst nicht allein des Geitzes / von welchem Hemmerlin sagt / daß er den Römeren ab antiquo increata (n), von Altem her anerschaffen; sonder auch der Simonie (welche alle andere Laster / auch selbst alle Ketzerische Lehren / an Abscheuhlichkeit weit übertreffe) offentlich und ohne scheuhen bescholten; und wegen sothaner Simonie der Ketzerey bezichtiget. Allermassen schon An. Chr. 1253. ein Englischer Bischoff gesagt: Ejus avaritiæ totus non sufficit orbis, ejus luxuriæ meretrix non sufficit omnis (o): Ihr Geitz und Uppigkeit seye unersättlich. Gerson ist in diese ernstliche Wort außgebrochen: Judas hat Christum einmahl verkaufft: Isti autem omni die centies Christum & Ecclesiam vendunt; & postquam pecuniam habent ab eo, iterum ab eo tollunt, & alteri pro pecunia exponunt (p): Aber diese (der Römische Hof) verkauffen Ihn und die Kirch/täglich hundertmahl/und nachdem sie einem das Gelt abgenommen / nemmen sie/ was sie verkaufft/wieder / und geben es ums Gelt einem anderen. Clemens VI. An. Chr. 1342. verschaffete/daß Personen von allen Ländern zu ihm kommen / Gratien von ihm zuerwerben/wie Königshoven (q) berichtet. Also schreibt er von Innocentio VI.: Bey seiner Zeit fiengen arme Schuler und Pfaffen an/gen Avignon (woselbst der Papst residierte) um Gratien (Wart-Bullen) zukauffen (r) / das vormahl nicht also gewohnlich

(i) Wimphel. ap. Hardt. Const. I. part. 4. p. 275. Conf. Zvvingl. Op. II. 614. b. Et Adrianus VI. fasius: *Provisiones Apostolicas ad Histriones & Stabularios* delatas. ap. Sekend. H. L. I. § 143. (l) Clemang. de Ruin. Eccl. c. 7. (m) Gerson. Ibid. Hardt. cit. libr. p. 110. Conf. Alliac. de Difficult. Reform. cap. 2. (n) Op. Q. 3. a. (o) Episcop. Lincoln. ap. Matth. Paris. (p) De Ref. Eccl. c. 24. (q) pag. 201. (r) Hi illi Warter & Curtisani, de quibus Vögelin. Hist. Const. Reform. p. 376.

Unterſ. Cap. 4.

wohnlich war. Wie Bonifacius VIII. und IX./auch Johannes XXIII. dißfahls ſich verhalten / iſt Cap. 3. § 8. und Cap. 4. § 7. 8. zum theil bemercket worden. Spondanus geſtehet / daß dieſer Bonifacius IX. Leprâ Simoniæ infectus, mit dem Außſatz der Simonie behafftet geweſen. Und Doctor Hemmerlin: unter Bonifacio IX. / Simonia cæteraque vitia, per frequentationem non fuerunt palliata, ſeyen die Simonie und und andere Sünden offt wiederhollet/und offentlich begangen worden. Die Beamtete Martini V. haben infinitos avaritiæ, cupiditatis, & acquiſitionis pecuniarum modos, priùs non excogitatos, viel bisdahin unbekante Griff/ Gelt zuſiſchen/auf die Bahn gebracht. Dann ſchon alle heimliche oder offentliche Pfrundverkäuffer/ in Bann erkläret ſeyen / conſtat tamen, quòd tempore Martini Papæ, beneficiorum tam conſueta fuit venundatio, tanquam porcorum comparatio fuit in foro: hat man doch zu deſſelbigen Zeiten / um die Pfründen gemarcktet/wie um ein Schwein auf dem Marckt (s). Einmahl Martinus V. hat ſich ſo aufgeführt / daß die ganze Welt Zeug ſeyn können / daß er die Conſtanziſche Reformation mit Füſſen getretten (t). Wie ſich Eugenius IV. und Nicolaus V. unter/und nach dem Basliſchen Concilio verhalten / hat Hemmerlin droben An. Chr. 1449. berichtet/welcher auch vermeldet (u) / daß/als nach Eugenii Tod / peritus, multarum Scripturarum peragrator, ein gelehrter Teutſcher vernommen/daß der neue Papſt Nicolaus heiſſe/gleich auß ſolchem Nammen böſes gemuhtmaſſet/ſagende: Quòd omnes hujusmodi nominis, ſint immundioris libidinis, & ad malas voluntates acerbioris inclinationis (x): Alle / ſo dieſen Nammen tragen / ſeyen zu ſündlichen Begierden und zu Böſem hefftig geneigt. Etliche Schmeichler/welche dieſen Pfrundgrempel nicht verneinen dörfften / unterſtuhnden die Simonie-Sünd / welche etwann / gleich wie ſie die erſte iſt / alſo auch für die ſchwerſte Ketzerey geachtet wird (y)/zuverzingeren/durch Schrifften zubehaubten/daß der Papſt in keine Simonie-Sünd fallen könne / hiemit dieſes Verfahren des Römiſchen Hofs keine Simonie ſeye. Aber Hemmerlin (yy) / Petrus Numagen (z) / Gerſon (wiewol dieſer/auch nach Cardinal Alliaco Meinung (zz) hierinn zimlich leis gehet) und andere (a) / ſind dieſen Leuthen unter das Angeſicht geſtanden/und haben das

(s) De Jubil. ap. Hotting. Anal. pag. 45. Gentianus JCT. Paris ap. Hardt. Conſt. II. 292. (t) Reiſer. in Laun. Teſt. p. 374. (u) Opuſc. Q. 2. & 3. (x) Hæmmerl. Regiſtr. Querel. (y) Vid. Hardt. Conſt. III. 604. (yy) Opuſc. Q. 3. a. b. (z) Numag. ap. Hotting. H. E. 4: 526. ſqq. (zz) Launoj. Acad. Paris. 487. (a) Gerſon. ap. Hardt. Conc. Conſt. T. II. p. 480. VI. 208. Hotting. Hodeg. 3: 425.

Unterſ. Cap. 4.

Gegentheil erwieſen/mit vermelden: Dare pro dono Dei Spirituali, eſt indubiæ hæreſis practica, ſed æſtimare, quòd licitè poſſit donum hujusmodi interventu pecuniæ obtinere, eſt hæreſis ſpeculativa: **Doch war diß Ubel durchgehend und höchſt ſchädlich:** Hæc hæreſis maximè corrumpit Eccleſiam univerſalem: **Durch dieſe Ketzerey iſt die ganze Kirch ſehr verderbt worden** (aa). **So daß einer außgeruffen: Wird man zu Rom dieſem Ubel nicht ſteuren/ſo wird Rom widerfahren/was in der Offenbarung Johannis angedräuet wird: Daß gefallen ſey Babel die Muter der Hurey/und Greulen auf Erden/ darum/daß die Fürſten der Erden Kauffmannſchafft getrieben/und durch die Zauberey verführt worden** (b).

Betriegerey.

XVIII. **Weniger iſt nicht/ es haben ſolche Pfrundjäger/ſich ſelbſt in groſſe Unruh/ Koſten/ und Weitläuffigkeit geſtürtzet.** Dann nec ſcire poterimus, quoscunque, cujuscunque Statûs fuerint, de ſuis obtentis, aut obtinendis gratiâ, juſtitiâ, privilegioque ſecuros. Niſi illos duntaxat qui pinguiora, imò pinguiſſima tradiderint, aut promiſerint munera. Et ibidem doctus vel peritus, aut nobilis ſeu pauper Clericus, quantumcunque literatus, præ divite pecunioſo, non habet antelationis privilegia, etiam ſi in omni deficit ſcientia (c), &c. **hat jemand zu Rom eine Pfrund-Bull bezogen/ ſo war er nicht vergwiſſeret/ ob die habende Verheiſſung an ihm wurde erfüllt werden; es ſeye dann er hette tapfer geſchmieret. Dann hie weder der Adel/noch die Gelehrtheit gegolten. Die Reichen hatten den Vorzug/ ſchon ſie ungelehrt geweſen. Wie gieng es dann denen Armen? Hemmerlin ſagt/ es habe geheiſſen:** Ad Diabolum pauperes (d). **Dieſe Wort überlaſſe dem Leſer ſelbſt zuverteutſchen. Inſonderheit hat Papſt Nicolaus V. dieſe Kunſt wol verſtanden. Er hat** (ſchreibt Hemmerlin (e) abermahl) **durch ſeine Apoſtoliſche Brieff die ganze Welt/ ſonderlich aber die Prieſterſchafft betrogen. Er gab ihnen** Gratias beneficiales, **die Pfrundbullen mit geneigtem Willen. Nachdem er alſo** infinitas auri maſſas conglutinaſſet, **unbeſchreiblich viel Gold zuſamen gebracht/ hat er zwahr ſein erſtes Verſprechen nicht zuruck genommen/ doch hat er denen jüngeren** Supplicanten **beſſere Brieffe gegeben/ darauß dann/ wie oben § 15. mit Clemangis Worten beſtätiget worden/**

ſo

(aa) Guilh. Durand. in Laun. Teſt. Ver. p. 368. (b) Hardt. T. I. 1137. ſqq. (c) Hæmerlin. Opuſc. Q. 3. (d) Bzov. A. 1502: 16. Hotting. H. E. V. 848. de Cardinali Fererio: *Pauperes ad domum orci remittebat.* (e) Regiſtr. Querel. ubi Supr. Confirmat Königshoven Chron. Alſatiæ. p. 209. de Eugenii IV. ætate vid. Andr. Epiſc. Magor. Querelam Hardt. Conc. Conſt. VI. p. 177.

Unterſ. Cap. 4.

ſo langwirrige Rechtshändel erwachſen/über welche mehr Köſten ergangen als die Pfrund ertragen. Daher ein Sprüchwort entſtanden/daß/ wer eine Pfrundbull zu Rom erlanget/ 100 oder 200. Ducaten in der Kiſten haben müſſe/ auf daß er den darüber entſtehenden Proceß außführen möge (f). Um An. Chr. 1490. haben vier unterſchiedliche/ Prætenſion gemachet auf eine Chorherrenpfrund zu Zürich. Etliche haben deßwegen gen Rom appellieret/und einen Päpſtlichen Richter/ſamt dem Citations-Zedul wider ihre Mitbuhlen / mit ernſtlichen Clauſulis begehrt/und außgewürcket. Dieſen allen hat ſich ein Schwab widerſetzt/ welcher zugleicher Zeit auf 5. Pfarrkirchen / Decanat und Canonicat, eine Anforderung zu Rom geführt (g). Zu dem ſo haben die Curtiſanen nicht nur ledig ſtehende/ſonder auch ſolche Pfründen angefallen/welche ſchon einen Herren hatten / welchen ſie aber Krafft erkauffter Päpſtlichen Brieffen/ ſchon ſelbige alte und wolverdiente Männer geweſen/zuverſtoſſen/oder mit einer Schatzung zubeſchwehren/ſich nicht geſchohen/ welches von Wimphelingio / Reip. pernicies und impietas genennet wird. Er ſagt fehrners: Quòd revera Domino Deo diſplicet; neque id Dionyſius, nec Phalaris, neque Nero, neque Turca æquum judicaret (h): Daß kein Phalaris / oder Nero/ oder Türck ſolch Verfahren gebillichet hette.

XIX. Es hat aber dieſe Pfrundjägerey/den allergröſſeſten Schaden dem Kirchenweſen ſelbſt zugefügt. Dann Erſtlich/durch ſolch unordenliches Weſen / die Kirch ihrer Freyheit / einen bequemen Pfarrer zuerwehlen / wo nicht gar entſetzt / doch daran verhinderet worden. Die Pfrund zu Glarus / iſt zu Rom einem Päpſtlichen Bedienten übergeben worden. Als Zwinglius von dortiger Gemeind erwehlet war/wolte jener nicht weichen / bis man ihme ein Jahrgelt beſtimt. Solches währete bis A. C. 1512. da dieſer Menſch die Kirch dem Zwinglio allein überlaſſen (i). Dann ſolche Pfrundjägere waren ſo ungeſtüm/und vermeſſen/daß ſie auf den Papſt getrotzet. Denen die ihnen die Thür nicht alſobald geöffnet/haben ſie den Bann gedräuet/und groſſe Verwirrung verurſachet (l). Demnach iſt daher entſtanden/daß den Eidgnoſſen viel Italiäner und andere Frömde / deren Spraachart und Weiſe ſich in diß Land übel reimeten (m)/aufgezwungen worden. Als zum Exempel: Der

Gebihrt viel Unrahts in der Kirch.

(f) Sekendorf. Hiſt. Luth. p. I. p. 256. b. aſtipulatur Wimpheling. ad Pragmat. Sanct. Edit. Hardt. Conc. Conſt. I. 224. (g) Act. Publ. Tig. Conf. Abſcheid Zürich nach 3. König. A. 1491. §. 11. (h) Hardt. T. 1. p. 224. 226. (i) Ex Arxd. Conf. Abſch. Jahrr. A. 1524. (l) A. 1394. (m) Urſtiſ. Chron. Baſil. p. 179.

Unterſ. Cap. 4.

Statt Zürich ſind Schwaben/Schleſier/vom unteren Rheinſtrom/ꝛc. aufgeburdet worden/welchen die Kirch und des Landes Sitten/Gelegenheit/Gerechtigkeiten/unbekant waren. Under dieſen waren ſolche/welche bisweilen ſchlechte Anmuhtung zu der Eidgnoßſchafft getragen/darauß viel Mißtrauens/Verachtung/Hader/ꝛc. entſtanden (nn): hingegen müßten die Landskinder etwann das auſſere haben. Wiewol Biſchoff von Conſtanz An. Chr. 1496. (n) geklagt/daß mehrmahl/Betrieger falſche Brieff gebracht/und durch ſolch Mittel in die Kirch eingeſchlichen. Das ärgſte war/daß denen Gemeinden/von Rom auß/gemeinlich untüchtige/laſterhaffte/ungelehrte Perſonen aufgeſaltzet worden. Theodorus Urie/ein Teutſcher/ſchreibet zur Zeit des Concilii zu Conſtanz hiervon alſo (o): Qui Mammonam habuerit iniquitatis maligno armatus Spiritu, quantumcunque fuerit ſuperfluens, pauperi præponitur quantumvis digno: Der Reiche/ſchon er ſich von einem böſen Geiſt treiben laſſet/wird einem Armen/wie gelehrt der auch ſeye/vorgezogen. Dieſem ſetzen wir an die Seiten/den Cardinal von Alliaco/einen gelehrten Franzoſen: Si veniret, ſagt er (p)/ cum ſacco paratus, qualiscunque Beanus, ad ipſam curiam, & emere vellet, qualecunque beneficium Eccleſiaſticum vacans, illud ipſi indubitatò concederetur, non diſcuſſo prius de ipſius idoneitate, an ſufficienter literatus exiſtat, ſed ad ſolam pecuniam reſpectus habetur. Igitur ille Beanus cachinnatur de illo, qui diu ſtudendo expoſuerit proprium patrimonium,, cum ille Beanus cum 20. aut 30. florenis, quos expenderit in Curia, pro beneficio Eccleſiaſtico, plus operetur, quàm ille Doctor, vel Magiſter absque pecunia: Die Meinung iſt/wann ein grober Eſel nur Gelt bringe/werde er an dem Päpſtlichen Hof ehender zu einer Pfrund gelangen/als ein Gelehrter. Und verlache ein ſolcher Eſel diejenigen/welche auf den Hohen-Schulen ihr Erbgut aufzehren/weilen er doch vermittleſt 20. oder 30. Gulden bey Hof mehr erlange/als ein gelehrter Doctor,&c. Ein anderer hat ſich (q) vernemmen laſſen: Non tantùm à Studiis aut Schola, ſed ab aratro etiam & ſervilibus artibus, ad Parochias regendas,cæteraque beneficia paſſim (ad Curiam) proficiſcebantur. Qui paulò plus Latinæ Linguæ quàm Arabicæ intelligerent. Imò qui & nihil legere, & quod referre pudor, Alpha vix noſſent à Betha diſcernere, &c. Weil man zu den Pfrün-

(nn) Hotting. Eidgn. Wechſelſchreiben. (n) Conſt. Synod. § 2. (o) Edit. Hardt. Conc. Conſt. T. I. p. 70. (p) De Neceſſ. Ref. c. 24. (q) Clemang. de Ruin. Eccleſ. c. 7. Conf. Bebelii querelam ap. Hotting. H. E. V. à p. 215.

Unterſ. Cap. 4.

Pfründen ſo leicht kommen können/ſo haben ſolche / welche nur ein wenig Latein können/auch ſolche welche käumerlich einen Buchſtaben von dem anderen gewußt zuunterſcheiden/ſich nach dem Päpſtlichen Hof begeben. Einer der kein Gelt gehabt / were nicht angeſehen worden. Si etiam per inſpirationem Dei notoria eſſet de aliquo facta electio,& perſona quantumlibet utilis, docta & ſancta, niſi dederit pecunias, &c. (r). Si quis Sanctorum deſcenderet de Cœlo,non exaudiretur niſi ſolveret (s) : Ob man gleich gewußt hette daß ihn Gott zu ſolchem Dienſt geordnet / auch nicht / ſo ein Heiliger auß dem Himmel käme. Welches alles man deſto tieffer beherziget / dieweil man ermeſſen können / (quòd) poſſet inde pati fides & Religio Chriſtiana, &c. daß wann die Cleriſey ſo unwiſſend/ die Reinigkeit und Wahrheit der Lehr dardurch in äuſſerſte Gefahr komme (t).

Eidgnoſſen ſtoſſen den Curtiſanen den Rigel.

XX. Dieſer und dergleichen Unordnungen zubegegnen/haben die Geiſtlich genennte ſelbſt/ die Pfründen nicht bald jemand gegeben / als mit dem Geding/wann ſie ihre Pfrunden wiederum aufgeben/ſie ſolche niemand als ihnen/den Patronen wiederum laſſen zukommen (u). Die weltliche Oberkeiten brauchten mehreren Ernſt / und kräfftigere Mittel. Zu Clementis VI. Zeiten/hat König in Engelland / alle ſo ihre Pfründen vom Papſt hatten/verjagt/ und befohlen; die ſo Brieff vom Papſt bringen / zuertränckeu (x). Wie die ſo genennte Curtiſanen/ in der Eidgnoßſchafft bisweilen empfangen worden: iſt An. Chr. 1332. zufinden. Es geben es auch mit/ die unterſchiedliche/wider ſie von geſamter Eidgnoßſchafft/und den meiſten Orten abſonderliche beſtändig außgegangne Befehl (y) / welche ſelbſt von Wimphelingio/ Helvetiomaſtige (z), nicht beſtem Freund der Eidgnoſſen gerühmt / und anderen zur Nachfolg vorgeſtellt worden (a) / mit Einführung vielen / durch dieſe Curtiſanen in Teutſchland verurſacheten Ungemachs. Noch An. Chr. 1512. haben ſie an Julium II. und Cardinal von Sitten ſchrifft-und mundlich gebracht / daß ſie **uns Eidgnoſſen in die Ewigkeit zulaſſen/daß uns niemand keine Pfrund anfalle** (b).

XXI. Wir

(r) Paul. Anglic. Spec. Aur. ap. Hardt. T. 1. pag. 495. (s) Alliac. de Neceſſ. Ref. c. 9. Conf. Hardt. T. 1. pag. 953. ut Eccleſia per exſpectationes, &c. Paſtorib. inutilib. cumulata, &c. vid. Wimpheling. in Sanct. Pragm. Ibid. p. 225. (t) Natio Gall. ap. Hardt. Tom. 1. pag. 774. (u) Hotting. H. E. V. 870. 872. & Paſſ. (x) Chronic. Alſat. Königsh. pag. 201. (y) A. 1484. 1494. 1497. Conf. **Abſch. Lucern. vor Huldrich.** A. 1484. § 1. **Schweitz. nach** Oculi. A. 1491. § 1. **Zür. nach Liechtmeß.** A. 1500. § 12. & **vor** Matthiæ. § 38. (z) Leopold. & Conhard. Grebel. Epiſt. ad Vadian. A. 1517. (a) pag. 224. ſqq. ap. Hardt. T. 1. P. V. Helvetii, *tantam Reip. perniciem: tantam impietatem*, ferre nolunt. (b) **Abſch. Zür.** 12. Jul. 1512. § 9.

Unters. Cap. 4.

Päpsten geringes Herkommen.

Ungewisse Nachfolg.

XXI. Wir haben aber bey denen Päpsten/ so in diesem Kirchenalter gelebt/noch eins und anders zubedencken. Erstlich/daß einige under ihnen sehr schlechten Herkommens gewesen. Benedictus XIII. war eines Müllers/ Urbanus IV. (c) eines Schusters/ Benedictus XI. eines Viehhirten / Sixtus IV. eines Fischers / und Julius II. eines Schiffmachers Sohn. Demnach ist zubemercken/daß die in Römischer Kirch so hochgerühmte Päpstliche Nachfolg/ vielfaltig unterbrochen worden: hiemit nichtig / und die Römische Kirch (so anderst die Nachfolg ein Kennzeichen der Kirch ist) nicht könne / für die einige wahre Kirch / gehalten werden. Vor dem Constanzischen Concilio waren etwas Zeits zween / hernach drey. Under währendem Concilio/ wie sonst mehrmahl/ war kein Papst. Achtzig Jahr war kein gewisser Papst (d)/zu der Kirchen grossem Schad und Verwirzung. In dem einer den anderen äusserst verfolget / auch das gemeine Volk nicht gewußt woran sie weren. Einer hat den/ jener diesen vorgezogen. Keiner hat gewußt welches der rechtmässige Papst were. Selbst viel Geistliche An.Chr.1412.1443.&c./ hielten das sicherste seyn/beyde fahren zulassen/ und erkenneten kein Kirchenhaubt als Christum / deßwegen sie Acephali, **Haubtlos** / oder **ohnhäubtige** genennet worden (e). Die Teutschen verharzeten 8. ganzer Jahren in solcher Neutralität (f). Dann schon um An. Chr. 1408. zwo widrige Meinungen in der Kirch entstanden: die Römischgesinnete sagten / ihr Papst were impeccabilis, omnipotens, & neminem esse in statu salutis, qui alterutri Pontificum non obediret, unfehlbar/allmächtig/oder doch müsse ein jeder der selig werden wolle/eintwederem anhangen. Andere liessen sich vernemen/ se Deo obedire & Ecclesiæ, sie halten sich an Gott / und an der Kirchen. Nihil esse curandum in terris de habendo unico Pontifice: modò in cœlis unus crederetur, & coleretur Papa, Christus Dominus: Es seye unnöhtig daß man auf Erden einen Papst erkenne / so man nur glaube/daß einer im Himmel seye / Christus. Gerson soll wider beyde sein Buch de Auferibilitate Papæ, geschrieben haben. Doch so / daß Richerius vermeinen wil/dieses Buch diene nicht in der Protestierenden Kram. Ist uns aber genug/daß selbst Richerius berichtet/ Gerson habe gelehrt: Die Einigkeit der Kirch / bestehe in der Vereinigung mit Christo/ non dependere aut originari ab unitate Papæ, nicht aber in der Einigkeit mit dem Papst

(c) Idem aliqui de Johanne XXII. scribunt. (d) Æn. Sylv. Epist. ad Calixt. (e) Alliac. de Necess. Reform. ap. Hardt. Conc. Const. I. p. 282. sq. (f) Bzov. A. 1446: 4.

Unterf. Cap. 4.

Papſt (g). Multi ſalvati ſunt ſine Papa (h). Und ein anderer ſagte: Non Sponſam perdidiſti, ſi Papam non habeas: Du kanſt es mit der Braut halten / ſchon du keinem Papſt beyfalleſt (i). Fehrner iſt zu wiſſen / daß diejenige / welche heut zu Tag für rechtmäſſige Päpſte gehalten werden/von unſeren Vorfahren/als Wölffe und Mietlinge: hingegen diejenigen/ welche ehmahls in der Eidgnoßſchafft für rechtmäſſige Päpſte geachtet worden/nun von Lang/und anderen für Dieben und Mörder angeſehen werden. Als da waren / Clemens VII. (l)/Felix V. (m)/ꝛc. Von dieſer letſteren Papſts-Zertrennung ſagt Doctor Hemmerlin (n): Felix in obedientia ſua, ſe decepit, & decepta fuit Eccleſia in Concilio Baſileenſi congregata: Papſt Felix iſt ſelbſt / und mit ihm die im Concilio zu Baſel verſamlete Kirch / betrogen worden. Gleichwol ſoll noch ohnlängſt Jeſuit Papebrochius geſchrieben haben: Felicem absque culpa ſuſcepiſſe Papatum contra Eugenium (o): Felix habe in Annemmung des Papſtthums / wider Eugenium keinen Fehler begangen. Iſt aber dieſem Jeſuit/ zu Rom übel aufgenommen worden. Alſo hat auch Petrus Numagen/um An. Chr. 1490. den Felix / welchen er fürtrefflich erhebt / für den rechtmäſſigen Papſt / Eugenium aber für einen Ketzer gehalten (p). Drittens bemercken wir / daß die meiſte in dieſem Weltlauff lebende Päpſte/vielmehr das Merckmahl des Antichriſten / als eines Statthalters Chriſti / an ſich ſpüren laſſen. Dann wie man nun darfür haltet / iſt Rector Eccleſiæ, mediocri Sanctitate, ſed eximia prudentia præditus, ei, qui Sanctimoniam modicæ prudentiæ conjunctam haberet (præferendus), mehr daran gelegen daß ein Papſt verſchmizt/als daß er fromm (q)/oder gelehrt (r) ſeye. So ſind die/an welchen etwas guts geweſen/nicht alt worden/ und ſind die meiſte ohne Gottſeligkeit (s) / etliche auch ohne Gelehrtheit geweſen. Von Innocentii III./Bonifacii VIII. und anderer Geitz/iſt allbereit geredt worden (t)/auch von dero Hochmuht (u)/ welchen ſie in unmäſſigem Pracht (x) / am meiſten aber in dem Nepotiſmo (y) ſehen laſſen: in

Laſterhafft.

(g) Richerius. p. 48. ſq. (h) Hardt. Conſt. II. 275. (i) Urie, in Hardt. Conſt. I. 32. & 31. Eccleſiam manere Chriſti Sponſam etſi nullus in ea ſit Chriſti Vicarius. (l) Supr. § 10. Lang. 974. § 1. (m) Helvetii olim pro Felice, Langius pro Eugenio. p. 953: 14. (n) Opuſc. Q. 2. (o) Act. Lipſ. A. 1699. p. 445. (p) ap. *Hoſing. H. E.* IV. 520. Et Monaſt. Salmenſuil. *Bruſch.* de *Monaſt.* pag. 386. (q) Pallav. Concil. Trid. lib. 2. c. 7. (r) Vid. A. 1409. de Alexandro V. Reiſer. Rom. non glorioſ. p. 515. (s) Vid. Ziegl. in Lancelot. Præf. pag. 21. § 28. (t) A. 1215. & Supr. § 17. & cap. 3. § 8. (u) A. 1215. & Supr. § 3. ſqq. (x) Vid. Hotting. H. E. V. 743. (y) Vid. Petr. de Alliac. de Neceſſ. Reform. cap. 5. Hotting. H. E. IV. 204. VIII. 1314.

Unters. Cap. 4.

in deme sie ihre nächste Blutsverwandten an die vorderste Ehrenstellen beförderet/und selbigen das Volk außzusaugen/und alles nach Belieben anzustellen gestattet / bis daß das erbitterte Volk/ wider sie aufzustehen genöhtiget worden. Gedachter Bonifacius VIII. wurd An. Chr. 1303. zu Pariß in einem Synodo (yy) bezichtiget / daß er seye Homicida, Usurarius, Hæreticus, Epicuræus, Religionis Contemtor, Incestuosus, &c. deßwegen Clemens V./ als er Papst worden/König Philippo an Eidesstatt versprechen müssen/dessen Nammen in dem Papstregister durchzustreichen (zz). Dessen ungeachtet: ungeachtet auch Platina schreibet/daß dieser Bonifacius superbè & contumeliosè geregiert / aurum undique conquisitum plusquam dici potest sitiens, und sehr geitzig gewesen/ wird er doch von dem heutigen Französischen Historico Natali Alexandro verthädiget (z)/und hat Clemens/um Philippi Zorn gegē dessen todten Beleidiger zubesänfftigen; und wider gegebne Treu/bey Ehren zuerhalten; diesem König viel tausent Lebendige / und grossen Theils Unschuldige / namlich den ganzen Orden der Tempelherren in Rachen geschoben / ins Kath getruckt/ um Ehr/Gut und Leben gebracht. Benedictus XI. potator vini ut fertur permaximus, war ein Weinsauffer geachtet (a). Clemens VI. „war ein Buler und hatte Frauen offentlich lieb. „Und war geitzig nach Ehr und nach Gut: und hatte seine Freund lieber/ „dañ gemeinen Nutz. Er machte sich und den Röm. Stul fast fleckhafft „mit Simonie (aa). Die Buchstaben N. (Nicolaus) V. P. haben die Italiäner/also erklährt (bb): Nil Valet Papa, der Papst ist nichts wärth. Bekant ist Pii II. Grabschrifft: Impius hic situs est, crudelis, raptor, iniquus. Æneas: fatuæ quem genuere Senæ: Hie ligt der gottlose/ grausame/Aeneas/ꝛc. Wie Onuphrius (b) schreibet/ so war bey Alexandro VI. perfidia plusquam Punica, sævitia immanis, avaritia immensa, ac rapacitas inexhausta, parandi filio imperii per fas & nefas libido: eine schandliche Treulosigkeit/grosse Grausamkeit/unendlicher/ungerechter Geitz/unersättliche Begierd seinen Sohn durch schlimme Mittel ans Brett zubringen. Johannes XXI. war Papst acht Wochen lang. **Fieng viel thörechte Ding an: daß ihn viel Leuth für einen Thoren hielten** (cc). Johannes XXII. war ein gottsvergeßner Papst / welcher von einem der zu Johannis Zeiten gelebt/beschrieben

(yy) War ein hochfärtiger Mañ. pag. 101. Chron. Aug. Edit. A. 1487. (zz) Reis. Launoj. Test. Verit. 697. (z) Vid. Excell. Vejel. Isag. p. 161. (a) Vitodur. p. m. 51. b. (aa) Chr. August. cit. p. 103. b. (bb) Spanh. H. E. (b) Vit. Pontif. p. m. 333. Richard. Hist. Concil. IV. part. I. c. 2. eidem tribuit vitam prodigiosam ac spurcissimam. (cc) Chron. August. cit. p. 100. Vid. mox ad Lit. *e.* ex *Plat.*

Unters. Cap. 4.

schrieben wird/als Tyrannus, vir Sanguinis, cujus quàm plurima gesta Diabolica sint, Ecclesiâ Dei non satis dignum; ein Tyrann/Blutdurstiger/der viel teufelische Thaten verrichtet/und unwürdig seye daß er die Kirchen regiere. Johannes XXIII. wurd zu Constanz abgesetzt (c)/ quia Ecclesiam scandali sabat criminibus: Man scheuhet sich zwahr nicht zusagen: Johannes seye kein rechtmässiger Papst gewesen (dd). Es zeiget aber unsere Histori das Widerspiel. Und hat Richerius bemercket/ daß/ so die Kirch in sechs Theil abgetheilt werde/ fünf Theil mit Johanne: allein der sechste/ mit Benedicto und Gregorio gehalten (d). Anderer nicht zugedencken (e).

Etliche der Ketzerey bezichtiget: Widersprechē einander-en.

XXII. Under den Päpsten in diesem Alter/waren viel wegen Ketzerischen Lehren verschreyt. Was ist darvon zuhalten/ daß Paulus II. nicht nur ungelehrt gewesen/ sonder die Gelehrten für Ketzer gehalten (ee)? Was die Parisische Hohe-Schul/von Bonifacio VIII. gehalten/ ist schon in vorgehendem § angedeutet. Angeregte Parisische Schul/ auch die zu Bononien/ erklährten sich/ Benedictus XIII. seye Hæreticus, etiam accipiendo hæresin propriè & strictè (f); ein Ketzer/eigentlich zureden. Jene Cardinäle haben Urbanum VI. verlassen/ weilen er suspectus de fide: im Verdacht gewesen/daß er in der Lehr ungesund. Ein Römischer Rechtsgelehrter (ff) sagte zu Basel: Papst Eugenius seye Sal infatuatus, Saltz ohne Rässe/ein Ketzer/ein Stiffter grösserer Trennung/ als die Griechische seye. Johannes XXII. war nicht nur von Ludovico Bavaro/seinem Feind/ sonder auch von seinen Freunden der Ketzerey beschuldiget. Er war beredt/daß die Seelen der selig Abgestorbnen vor dem Jüngsten Tag zwahr das Angesicht Christi/erst nach dem Jüngsten Tag auch die H. Dreyeinigkeit sehen werden (fff)/ und trachtete/diese Meinung hin und wider durch Emissarios außzustreuen. Aber die Hohe-Schul zu Paris hat diese Lehr ernstlich widersprochen/ und der König hat ihn schrifftlich/ mit ernstlicher Bedräuung/darvon abzustehen vermahnet. Man sagt/ Johannes habe auf dem Todbeth diese Meinung verlassen: und Benedictus XII. hat sie als Ketzerisch verworffen. Fehrner hatte Johannes einen weitläuffigen Streit gegen die

(c) Sylv. Hist. Basil. pag. 21. (dd) Ap. Reiser. Rom. non gloriosa. p. 644. sqq. 647. sq. (d) Hist. Conc. lib. 2. pag. 128. (e) Gregorius X. Antecessoris sui concubinam ad se recepit, Spanhem. H. E. p. 1617. Johannes XIX. multa stoliditatem præ se ferentia egit. Platina. (ee) Plat. (f) Hardt. Const. 2: 132. (ff) Ludov. de Roma, de Majestate Conciliorum in Papam, Mscr. (fff) Du Pin. Vejel. Isag. 90. 186. sqq. 207. Vitod. *Error pessimus est.* ap. Hott. H. E. 8: 1312.

Unters. Cap. 4.

Barfüsser. Papst Nicolaus III. (andere (g) schreiben es Nicolao IV. zu) sagt in der bekanten Bull / Exiit: Der Herr Christus habe mit seinem Exempel / und mit Worten gelehret / daß die Armuht (zu welcher die Mönchen sich geloben) bestehe in Verlassung aller Güteren / so daß sie nicht allein keine ligende/sonder auch keine essige/und zu täglichem Gebrauch nöhtige Sachen / eigenthümlich besitzen dörffen/und wurd solche Armuht / als heilig und verdienstlich / gerühmt / mit Andräuung des Banns / so jemand diese Bull disputierlich machen/oder anderst außlegen werde. Als aber ein Franciscaner-Mönch / die Lehr von der Armuht und dem Gelübd der Armuht/nach Jnhalt der Päpstlichen Bull predigte/hat ihn ein Prediger-Mönch deßwegen einen Ketzer gescholten/ und gefänglich angehalten. Der Barfüsser zwahr appellierte an Papst Johannem / wurd aber auch daselbst verurtheilet/ der Bull ein anderer Verstand angedichtet/ und dero inhaltende Lehr/als Ketzerisch verworffen (h). Uber diesen Streit / gibt es zwahr under den heutigen Gelehrten verschiedene Urtheil. Rainaldus wil nicht gestehen/ daß Johannes etwas gethan/das wider die Meinung Nicolai seye. Aber dieser Mönch hat sich hierinn (gleichwie fast aller Orten) durch seine Vorurtheil/gar zusehr abführen lassen/ und beschuldiget in einem und anderen stuck den Barfüsser-Orden. Hingegen hat Haroldus (i)/ein Barfüsser/ohnlängst zu Rom ein Buch trucken lassen/ in welchem er behaubtet/daß Johannes etwas gethan/ so zuvor nicht geschehen; daß die meiste Scribenten zu Johannis Zeiten/ihme Johanni unrecht gegeben; daß Johannis Erklährung / neque legitimè, neque justè condita, unrecht und unbefügt seye. Bellarminus selbst gibt Johanni unrecht. Sagt allein daß der Streit keinen Glaubensarticul betreffe. Wir gestehen solches. Aber die Päpste und Mönchen / haben es als einen Glaubensarticul angesehen / deßwegen jeder Theil den anderen der Ketzerey bezichtiget/und die widrige Bullen/ jede mit Bedräuung des Banns bestätiget. Benedictus XII. (welcher ohne diß/in einem bekanten Vers (l)/devius à vero, ein irriger genennet wird) solle es dißfahls mit Johanne gehalten: beyde/eben wie Clemens V./des Bonifacii VIII. Bull: Unam Sanctam, in einem Synodo verworffen; doch allein dem König Philippo Pulchro zugefallen. Deßwegen als Clemens bey dem König besseren Wind verspürt/

(g) Bellarm. de R. P. l. 4. c. 14. & Gloss. Decret. V. Tit. 12. c. 3. (h) Hoc *falsum & hæreticum* esse docet Johannes,&c. *Hæreticum* esse, *dicere, Christum talem paupertatem dotuisse*,&c. Vitod. de Joh.: *fidei orthodoxæ nexum rupit.* ap. Hott. H. E. 3:741. 8:1311. (i) Ap. Reiser. Rom. non glor. pag. 569. (l) *Iste fuit Laicis mors: Vipera Clero*: Devius à vero; *cupa repleta mero.*

Unterſ. Cap. 4.

ſpürt/ hat er die Bull wiederum gutgeheiſſen (m). Auf gleiche Weis/ da Innocentius III. ſchreibet/ daß die Könige / in temporalibus ſuperiorem minimè recognoſcant, ſo ſchreibet Bonifacius/ daß die Könige mit ihrem Gewalt dem Papſt unterworffen. Mit beyfügen/wer ein ander Evangelium predige / als diß/ der ſeye ein Fluch (nn). Auß welchem erhellet/ daß die heut zu Tag ſo hoch gerühmte Einigkeit der Römiſchen Kirch (dero Häubter doch under ſich zertrennt ſind) ein unbegründetes Gedicht : Die Infallibilitet, oder Unfehlbarkeit der Päpſten aber/nicht nur eine irrige/und der Erfahrung zuwider lauffende/ſonder auch eine neue Meinung/und noch im 14. Jahrhundert weder von den Concilien/noch Hohen-Schulen/noch den Päpſten ſelbs / noch den Königen und dero Parlamenteren geglaubt worden ſeye. Daß demnach/ die von denen Päpſten dieſes Alters aufgeſetzte Ordnungen / billich verachtet werden. Um ſo vielmehr/dieweil juxta communem ſententiam, id ei facere non licet, unde univerſalis Eccleſiæ ſtatus turbetur, periclitetur, aut decoloretur (n), bis (auf An. Chr. 1432.) alle Lehrer bekennt/daß der Papſt nicht ſeye befügt/etwas zuthun/dardurch die Kirch in Unruh/oder Gefahr geſetzt/oder entgäſtet werde. Dieſem fügen wir noch bey/und überlaſſen des Leſers fleiſſigem nachdencken/was Pius II. an den König in Frankreich geſchrieben : Unum à Te petimus, Chariſſime Fili, ut Doctoribus Apoſtolicæ Sedis non ſemper credas, ſed multa illorum paſſionibus tribuas : Liebſter Sohn/wir bitten dich um diß einige / daß du den Lehreren des Römiſchen Stuls nicht allezeit glaubeſt (o).

Seligkeit vieler Päpſten ungewiß.

XXIII. Fehrner iſt nicht zuvergeſſen/was von dem End und Außgang unterſchiedlicher Päpſten / bald nach ihrem Tod berichtet worden. Die H. Lutgardis und ein Ciſterzienſer Abt/ſollen Innocentium III. in einem Traum geſehen haben/in ſchmertzhaffter und erſchröcklicher Flam gepeiniget werden / ſonderlich wegen dreyer Sünden die er begangen habe (p). Alſo ſeye auch Innocentius IV. cœleſti ultione repentinâque, durch plötzliche göttliche Raach hingeriſſen worden/ und habe ein Cardinal / wenig Tag vor dieſes Papſts Tod/in einem Geſicht geſehen/ daß ein Weib (die Kirch) mit gebognen Knyen Gott gebetten hab/ Innocentium

(m) Natal. Alex. Sæc. XIII. cap. 2. art. 2. & Diſſ. 9. art. 7. (nn) Id. ap. Vejel. pag. 163. (n) Bzov. A. 1432 : 95. Urban. Can. *Sunt quidam* : negat Papam rem à Chriſto & Apoſtolis ſtabilitam mutare poſſe. (o) Epiſt. p. 274. (p) Rainald. A. C. 1216. § 11. addit : *Non crediderim.* Bzov. A. cit. § 7. narrat ſine Ἐπικρίσει. Spanhem. H. E. Sæc. 13. c. 6. n. 6. Conf. Nat. Alex. H. E. VII. 21. cum Reſp. ad Cenſ. Ita Joh. 18. al. 19. miſerabiliter *mortuus*. Spanh. H. E. p. 1677.

Unters. Cap. 4.

nocentium nach Verdienen zustraffen/darum daß er die Kirch in Knechtschafft gerissen: auß der Kirch / mensam numulariorum, einen Wechselbanck gemachet: Ecclesiam fundatam in fidei firmitate, justitia & veritate. Hunc vero feciſſe fidem vacillare, justitiam sustuliſſe, veritatem obumbrasse; den Glauben geschwächt/die Gerechtigkeit hingenommen / und die Wahrheit verdunckelt (q). Hieher dienet Martini IV. Grabschrifft/ welche wir hienächst beybringen werden. Der jenige/ welcher Papst Johannis XXII. Leben zimlich schmeichelhafft beschrieben / beschließt es mit diesen Worten: An autem salvatus sit, an non, Dominus etiam suis devotiſſimis noluit revelare: Ob er selig worden oder nicht / hat Gott / auch seinen Allerliebsten/nicht geoffenbaret. Johannes Marius/ ein Niederländischer Bischoff / zehlete in allem 32. Päpste / beatos factos, welche selig worden / alle übrige / sagt er/ seyen von dem Teufel in dem Netze des Ehrgeitzes und der Reichthumen gefangen worden (r). Eugenii IV. nachdenckliche Seufzen auf dem Todbeth / sihe An. Chr. 1447. Auch Julius II. solle gewünscht haben (s)/ daß er nie Papst gewesen were. Zu Bern ist ob der Kirchenthür / in Stein gehauen; Zu Basel auf dem Rahtgehauß / in einem alten Gemählde; das jüngste Gericht zusehen. An beyden Orten bemercket man/ under den Verdamten/mit dreyfachen Cronen gezierte Häubter. Sind merckwürdige Beweisthümer was man von denen gehalten / welche in diesem Leben/die allerheiligste Vätter genennet werden wollen.

Päpste / Verächter aller Nationen / und von allen verachtet.

XXIV. Uber diß bemercken wir/daß da die Eidgnossen um den Römischen Stul sich wol verdient gemachet/so daß sie an das Durchleuchtigste Collegium der Churfürsten geschrieben (t): „Es hat sich des „Päpstlichen Stuls halber / bey alten und auch jetzund kurtzlich unse„ren Zeiten befunden / als wir mit der Hilff des Allmächtigen / Papst „Julium Sel. Ged. und den H. Stul zu Rom von dem Schisma et„licher Cardinälen/ und dem Gewalt und Trang der Franzosen haben „erlediget/ und dieselben Franzosen auß Italien vertrieben / mit grosser „Arbeit und mercklichem Blutvergiessen„. Die Päpste hingegen gaben ihnen gute Wort / beschimpfeten sie aber / und giengen nach Belieben mit ihnen um (u). Uber welches sich die Eidgnössische Nation um so viel

(q) Id. A. 1254. n. 70. de eod. Parisius: *Districtum Dei Judicium subiturus, animam exhalavit.* Conf. Balæum. (r) De Schism. & Concil. ap. Ziegl. in Lancelot. p. 937. Ipse Marcellus II. ap. Panvin. in Vit. ejus. Non video quomodo qui locum hunc altissimum tenet, salvari possit. (s) Contin. Paul. Æmil. in Ludov. XII. pag. 138. (t) Postrid. Domin. Lætare, A. 1519. ap. Bulling. Hist. Ref. p. m. 17. b. (u) De Innocentio VIII. Alexandro VI. vid. Hotting. Method. Leg. Helv. p. 191. seq. Adde Clementis VII. A. 1525. in Tigurinos iniquitatem.

Unterſ. Cap. 4.

viel weniger befrömden muß/dieweil zu Rom allen übrigen Nationen/ ſonderlich der Teutſchen / gleiches begegnet (x). So daß Abt von Urſpergen (y) ſchreibt : Schiſma à tempore Alexandri Papæ, uſque hodie tam nos Romanis , quam Romanos nobis inviſos & infeſtos jam heu! confirmavit. Sint der Trennung welche zu Papſt Alexandri Zeit entſtanden / ſind die Römer bey uns / und wir bey den Römeren verhaſſet. Martinus IV. hat gewünſcht / wie Cajus ehmahls dem Römiſchen Volk gethan haben ſoll (z) ; daß Teutſchland einen Halß hette / auf daß er ſelbiges in einem Streich umbringen könte. Item: Daß ganz Teutſchland ein Wejer : er aber/der Papſt / ein Storch/und die Teutſchen Fröſchen weren : oder daß er ein Hecht/die Teutſchen aber Fiſch weren/die er aufſchnappen könte. Deßwegen An. Chr. 1290. Nicolaus von Bibrach eine Grabſchrifft erzehlet / in welcher Martinus Submerſor Teutonicorum, genennet wird (a). Auß ſolchem/mit Verachtung begleitetem Widerwillen / haben die Päpſte denen Teutſchen und anderen Nationen / deſto ſchwerere Läſte aufgelegt : hingegen die meiſte Nationen/dem Papſt und Römiſchen Hof / ihrer ſeits auch nicht verſchohnet. Als Bonifacius VIII. dem Käiſer Albert/Romandiolam/ abgeforderet / und wegen gefolgeten Abſchlags/ abzwingen wollen / ihn bedräuende : wolle ihn (wegen ermördeten Käiſers Rodolphi) für keinen Sohn haltẽ : auch die Käiſerliche Cron/ihm nicht abfolgen laſſen: Solle Albert geantwortet haben : So erkenne er ihn für keinen Vatter. Begehre die Cron nicht von ihm. Dann er ſelbige ihm nicht geben könne : als der (wegen gegen Celeſtinum geübten Betrugs/) wie ein Dieb und Mörder (in den Schaaffſtal) gekommen (aa). Alſo hat Theodorus Urie ſich vernemmen laſſen/daß Rom Anfangs gulden geweſen/hernach ſilberen / fehrners Eiſen / endlich lutum, ſtercus, Leim und Kath worden (b). Auch Johannes Vitoduranus / Eccleſiam nummus fecit meretricem (c); und Petrarcha / quidquid de Aſſyria, vel Ægyptia, Babylone, quidquid de 4. labyrinthis, quidquid de Averni limine, deque tartareis ſylvis, ſulphureis paludibus legeretur, huic tartaro ad modum fabulæ eſſe , ein Abt in einer vor den Vätteren des Concilii zu Conſtanz gehaltener Oration: (Curia Romana) non Curia

(x) Hæmerl. Op. Q. 2. Barbarorum loco ab illis haberi obſervat. (y) A. 1099. p. 231. (z) Ap. Suffridum. al. Sigefridum. A. 1278. Hiſt. Auſtral. A. 1284. in Collect. Freher. (a) *Hic jacet ante chorum* , Submerſor Teutonicorum : *Paſtor Martinus , extrò qui totus ovinus : Eſt lupus introrſus , cui nulla redemtio prorſus.* (aa) Vitod. p. m. 28. (b) Ap. Hardt. Conc. Conſt. T. 1. p. 11. (c) Ap. Hotting. H. E. III. 673. ſq. (d) Canonicus Patavinus. ap. Spanh. 1792.

Unters. Cap. 4.

ria Divina sed Diabolica, der Römische Hof seye nicht Gottes / sonder des Teufels Hof (e). Philippus III. / König in Frankreich sagte (f): Romanam Curiam non esse Curiam sed Curam. Martam ab eis plus desiderari quam Marcum: dum Salmonem legant, despicere Salomonem: non Pastores dicendos tales, sed lupos impiissimos, quorum perfidiâ Ecclesiæ conculcantur, fides conteritur, spes subtrahitur, & charitas radicitus extirpatur: Bey dem Römischen Hof seye ein eigennütziges/unersättliches Wesen/seyen nicht Hirten sonder Wölffe: durch dero Untreu werden die Kirchen ins Kath getruckt / der Glaub zertretten/ die Hoffnung entzogen/ die Liebe außgerottet. Und ein Spanischer Bischoff hat um die Zeit des Baslischen Concilii geschrieben: Zu Rom regieren neben der Simonie so viel Teufelische/offenbare/und ärgerliche Sünden / quòd, ut dicitur credendum, & sperandum, subitò veniat ira Dei, in filios diffidentiæ, in filios quos Ecclesia nutrivit suarum divitiarum lacte, daß zuglauben und zuhoffen/der Zorn Gottes/werde über die Kinder/welche die Kirch mit ihrer Milch genehret/plötzlich kommen (g). Sihe drunten Cap. VIII. 22. Darum / gleichwie es bey etlichen lang angestanden/eh sie sich zu den Römischen Gebräuchen bequemt (gg): Also haben die Könige in Frankreich An. Chr. 1270./und 1438. wider die Römische Gebott die Pragmaticam Sanctionem aufgerichtet/ von welcher Aeneas Sylvius an den Mäinzischen Canzler geschrieben: Sedi Apostolicæ eminentiam & pastoralis officii plenitudinem eripit: & pauperem esse vult, abjectam & impotentem: daß sie dem Römischen Stul/die Hochheit und Gewalt nemme / und ihn arm/ verachtet und schwach mache. Die Teutsche aber durch ihre An. Chr. 1417. 1447. (h) umsonst zu Papeir gebrachte Gravamina und Beschwerden/ Antichristianam inordinationem (ii), die (wie sie redeten) Antichristische/sint A. 150. Jahren ihnen auf den Halß gelegte Unordnung/wiederum abzuschütten sich angelegen seyn lassen (i). Also haben auch die Eidgnossen An. Chr. 1511. schrifftlich; auch mit Hilffleistung / gegen vom Papst gebannete Käiser/ihre Gedancken der ganzen Welt entdeckt; hat aber jedes mahl sich befunden / was schon An. Chr. 1090. Carnotensis bemercket: Imperium cupiditatis (Ecclesiæ Romanæ) extingui non

(e) Hardt. T. 1. pag. 880. (f) Petrus de vineis. lib. 1. Epist. 35. (g) Hardt. VI. pag. 177. (gg) Bona, Reb. Liturg. lib. 1. 7: 4. (h) Sylv. ad Mejer. c. 79. (ii) Hardt. T. IV. à p. 1419. (i) In Concil. Constant. iterum per Martinum Mejerum Epist. ad Aen. Sylv. sub Maximiliano & Carolo V. Vid. Goldast. Constit. Imp. T. 1. & 3. Hardt. T. 1. part. IV. Conc. Const. pag. 182. Hotting. H. E. V. à p. 919. Sekend. Hist. Luther. I. § 88. addit. 3. & § 144. sqq.

Unterſ. Cap 4.

non poſſe, donec mundi conflagratio ſequatur: Die Herrſchafft des (Römiſchen) Geitzes / werde vor dem End der Welt nicht zudämpfen ſeyn (l). Dann wiewol die ganze Welt über die Verderbnuß des Römiſchen Hofs geklagt / auch der in Römiſchen Wollüſten erſoffene Aeneas / ſelbſt geſtehen müſſen / Romæ plurima fieri correctione digna. Sunt in Romana curia & avari & ſeductores. Quis neſcit? Zu Rom geſchehe viel das verbeſſeret werden ſolte. Wem iſt verborgen / daß viel Geitzige und Verführer daſelbſt ſeyen (m)? Doch wann eine Verbeſſerung begehrt worden / waren ſie gleich einer Otter / ſo ihre Ohren verſtopft / wider die Stimm des Beſchweerers. Sihe hernach Cap. VIII. Adriani VI. Bekantnuß iſt An. Chr. 1523. zufinden.

Langiſche Außflüchten beantwortet.

XXV. Hierbey müßten wir uns deſto länger aufhalten / wegen Wichtigkeit der Sach. Weilen demnach der Römiſche Hof das ganze Kirchenweſen regiert / und gleichſam die Seel in denen äuſſerlichen Kirchengeſchäfften geweſen. Endlich auch darum / dieweil die Beſchaffenheit des Römiſchen Hofs / von denen heutigen Römiſchen Scribenten / unter einem anderen Geſicht dargeſtellet / die Fehler entſchuldiget / jetzund ein Geitz genennet wird / was vor dem als eine Simonie durchgezogen worden (n) / oder doch der daher entſpringende Schad verzingeret / und gar verneinet wird. Darinn ſich Caſpar Lang weidlich dummlet. Er darff vorgeben / was von den Päpſten angemerckt wird / ſeyen **falſch-erdichtete Schmähungen** / namlich der Ketzeren / deren beſtändige Art geweſen / den Römiſchen Stul ſchmähen (o). Antwort. 1. Die Wahrheit wider einen laſterhafften Menſchen reden / iſt keine **Schmähung.** 2. Diß iſt die Gewohnheit der Römiſchen Kirch / daß ſie das Böſe gut / und das Gute böß heiſſet: den Gottloſen gerecht ſpricht / und den Unſchuldigen verdammet. Waren Pariſius (p) / Vitoduranus / Hemmerlin / Platina / ꝛc. die wider Innocentium III. / Bonifacium VIII. / Johannem XXII. / ꝛc. von uns herfürgebrachte Zeugen / Ketzer? Sie haben gelebt vor der Reformation: und bey Lebzeiten dieſer und der übrigen Päpſten. Ihrem Zeugnuß geben viel andere / ſo damahl gelebt / Beyfahl. Doch iſt Innocentius III. canoniſiert worden; Bonifacius iſt in einem Concilio ein Ketzer; in einem anderen / ein Catholiſcher Biſchoff geachtet worden. Solte es einer noch ärger gemachet haben als dieſe / ſo er nur die Päpſtiſche Hochheit / und Voll-

(l) Ap. Marca. VI. 10: 13. (m) Reſp. ad Mej. c. 24. (n) Talis P. de Marca. ap. Reiſ. Laun. p. 372. Conf. 378. (o) Grundr. 2: 104. b. § 12. & p. 382: 2. (p) A Baronio alicubi *auresus*, alibi *ab hæreticis corruptus*, dicitur. at vid. Spanh. H. E. p. 1715. ſq. Caveum Hiſt. Liter. Leigh. Conſort. Fel.

Unterſ. Cap. 4.

macht tapfer verfochten/ſo war es den Päpſten und Römiſchen Hofleuthen ſchon genug/ihn mit den helleſten Farben außzuſtreichen. 3. Dem Lang und ſeines gleichen/ſind die jenigen Scribenten/welche offenherzig von den Päpſten ſchreiben/verdächtig. Anderen ſind diejenige/ſo lauter Heilige auß den Päpſten machen wollen / viel billicher verdächtig (q)/ darum Julium Clementem Scotum beduncket / es ſeye beſſer daß man die Mängel der Päpſten klährlich ans Liecht lege (r). Demnach ſagt Lang: Fridrich II./ꝛc. haben nicht den Päpſtlichen Stul oder Hochheit für ſich ſelbs / ſonder allein die Perſonen/ welche nicht pfeiffen wollen/ und nicht können was er getantzet hatte/ verfolget (s). Antw. Viel haben ſich dem Papſt widerſetzt/wegen deſſen Tyranney und Hochmuht/ welche ihn / die Oberkeiten / Biſchöffe / ꝛc. zuuntertrucken angetrieben. Nun vermeinen die Päpſte/daß ſolche Hochheit mit ihrem Stul unabſönderlich verknüpft ſeye: und daß ihr Stand in ſothaner vollkommner Herꝛſchafft über andere beſtehe. Deßwegen alle Päpſte ſolche Vorrecht ſich beymeſſen: und könfftig hin/den einmahl an ſich geriſſenen Gewalt außzuüben/ſich bemühen werden. Hiemit gehen ſolche Urtheil und Klägten nicht über die Perſonen/ſonder über den Stand der Päpſten. In deme die Urſachen der Klägten/von den Perſonen der Päpſten nicht abgeſchaffet werden. Drittens ſchreibet Lang (t). So gleich alles wahr were / was man von den Päpſten ſchreibet / folgete noch nicht/ daß die Reformierte die wahre Kirch ſeye. Antw. Wir behelffen uns dieſes Grunds/nicht die Wahrheit unſerer Religion zubeweiſen/dann wir ſelbige ohne diß mit vielen anderen unwiderſprechlichen Gründen darthun können. Gleichwol gibt der Päpſten Bosheit zuerkennen / daß weder der Papſt/noch die Römiſche Kirch / diejenigen ſeyen/ für welche ſie ſich außthum. Einen Leib/welcher Caput mortuum,ein ſo liederliches Haubt hat/können wir nicht für Chriſti Leib und Kirch halten. Fehrner meldet Lang / daß Gott der Herꝛ auch bisweilen Gottloſe beruffe. Zum Exempel / den Saul/Annas/ꝛc. Schon aber gottloſe Fürſten ans Regiment kommen/ſeye der Oberkeitliche Stand ſelbs deßwegen nicht verwerfflich. Schon Annas gottlos geweſen / habe er doch für einen Hohenprieſter erkennt / und die hochprieſterliche Würde nicht verachtet/ oder abgeſchaffet werden müſſen (u). Antw. 1. Saul/ꝛc. die Oberkeiten

(q) Vid. Barclaj. de Poteſt. Papæ. c. 40. add. Spanh. H. E. 1745. de Benedicto XII. In ejusmodi Hiſtoricorum numero,eſſe Natalem Alexandrum,oſtendit Clar. Vejel. Iſag. p. 247. (r) Not. ad Pallavic. p. 29. Id. p. 16. omnia dicta factaque Paparum probare nimia pietas,&c. (s) Lang. I. 452. b. (t) 2:382:2. (u) 1:410. b. § 1. 2:82. b. § 3. ſqq.

Unters. Cap. 4.

ten und Hohepriester des A. T. könten ihren Stand und Beruff / auß Göttlichem Gesatz genugsam darthun. Aber daß die Kirch im N. T. ein allgemeines sichtbares Haubt habe / und daß der Römische Papst solches Haubt seye/ist unerweislich. 2. Die unverbesserliche Verderbnuß der Jüdischen Priesteren / war eine Anzeigung / daß Gottes Geist von ihnen gewichen. Warum aber ist er von ihnen gewichen/ als darum / daß solche Hochheit bald abgeschaffet werden solte ? So dann Christus die Päpste zu seinen Statthalteren im N. T. gemachet hette/ gebe er ihnen den H. Geist/und machete sie tüchtig zu solchem Stand: des Herren Ehr/und der Kirchen Erbauung zubeförderen. Zwey Könige in Spanien und Sicilien könten um An. Chr. 1300. den prächtigen Tittul der Päpsten/und dero lasterhafftes Wesen so gar nicht vergleichen / daß sie bey nahem zu Verläugnung des Christlichen Nammens und Glaubens weren verführt worden (x). Endlich sagt Lang: Der Herr habe nicht versprochen / daß die Kirch nicht werde durch die Höllenpforten angefochten / sonder daß sie nicht werde übergwältiget werden. Nun sey durch die böse Päpste der Kirchen und Christlicher Lehr nichts abgegangen / sie habe auch under/und durch solche Päpste erhalten werden können. Antw. 1. Eh dem hat man anderst geurtheilt. Darum schreibt Richerius: Alexandri VI. vita prodigiosa ac spurcissima, sehr lasterhafftes Leben / habe neuen Anlaas gemacht / ad petendam Ecclesiæ Reformationem in capite & membris (y), eine Reformation der Kirch an dero Haubt und Gliederen zubegehren. 2. Ein mit Ketzerey behaffteter Papst / verliehrt seine Hochheit / und höret auf Papst seyn / schon die Kirch kein Urtheil gegen ihm gefellet (z). Gleiche Bewandtnuß hat es mit den gottlosen und verruchten Päpsten (a). Nun/von vielen hundert Jahren her/der Römische Stul inmassen vergifftet war/daß man in Papstswahlen auf keine gottsförchtige Leuth gesehen/oder/wann zur seltne ein ehrlicher Mann darauf gesetzt worden/er es nicht lang getrieben/oder bald von dem Stul angesteckt / und verderbet worden; so folget nohtwendig / daß die wenigste auf dem Römischen Stul gesessne Personen für rechtmässige Päpste: und daß die Römische Kirch / wegen ermanglender / von ihnen für ein Kennzeichen der Kirch geachteter Nachfolg / nicht für die Catholische Kirch geachtet werden könne. Sihe auch Bl. 760. Lang sagt / der

(x) Arnoldi Villanovani Scriptum in Catal. Test. Verit. 2:742. sqq. (y) Hist. Concil. l. IV. p. 1. c. 2. (z) Erbermann. Parallel. p. 29. § 3. *etiam ante declaratoriam Ecclesiæ Sententiam, excidit sua potestate.* (a) Æn. Sylv gest. Basil. p. 21.

Unters. Cap. 4.

Päpsten Bosheit schade der Christlichen Lehr nicht. Nun haben § 24. unterschiedliche andere das Gegentheil bekennt. Doctor Hemmerlin hat diesen Einwurff: Per malitiam Summi Pontificis authoritati suæ nequicquam derogatur, also beantwortet: Dicunt Jura pro & contra. Quòd principium videtur spectandum, &c. (b): Das (geistliche) Recht/rede in beyde Weg darvon. Es vermöge auch/daß man den Ursprung einer Sach zubedencken habe. Nun haben dero Satzungen allein zu ihrer Bereicherung abgezihlet: welches er außführlich darthut. Des Langen bisheriger Wäscherey setzen wir endlich entgegen die Wort Gersonis (c): Ridiculum est: Es ist lächerlich zusagen/daß ein sterblicher Mensch sage/ er habe Gewalt im Himmel und auf Erden zubinden/und von Sünden zulösen/ & quod ille sit filius perditionis, Simoniacus, avarus, mendax, exactor, fornicator, superbus, pomposus, & pejor quàm Diabolus: und selbiger gleichwol seye das Kind des Verderbens/mit Simonie behafftet/geitzig/verlogen/ein Räuber/ein Hurer/hoffärtig/prächtig/und ärger als ein Teufel. Si Caput languerit, membra in cassum vigeant necesse est: Wann das Haubt kranck ist/können die übrige Glider nicht gesund seyn. Sagt An. Chr. 829. ein zu Pariß gehaltenes Concilium (d).

Bischöffen unrichtige Succession.

XXVI. Die Kirchen werden im Papstthum unterscheiden/in Regulares, Collegiatas, Parochiales, Ruriales. Dero Vorsteher sind Clerici Sæculares, weltliche Priester/oder Religiosi, Mönchen. Jene stehen unter den Bischöffen/diese unter den Aebten. Wollen von jeder dieser Gattungen absönderlich reden. Und zwahr Erstlich/ wegen der Bischöffen in Obacht nemmen/daß es mit dero Nachfolg nicht so richtig hergegangen/ als man in Römischer Kirch rühmet. Zumahl nicht eigentlich gezeiget werden kan/wer um An. Chr. 1230. (e) 1318. 1333. 1383. bis 1387. das Constanzische Bischthum verwalten. Gleiche Bewandtnuß hatte es um An. Chr. 1239./und 1267. mit dem Lausannischen Bischthum (f). So war in Wallis und anderstwo (ff)/das Wahlrecht ehmahls zum Theil/bey dem gemeinen Volk. Aber da die meisten Gemeinden/solche Wahlstimm (wie Aventinus bemercket/bey Friderici II. Zeiten) verlohren: so sollen in Wallis noch einige Fußstapfen darvon übrig seyn/in deme bey vacierender Bischoffstell/durch das Capitel/ einen außschuß/der sieben Landszehenden/vier vorgeschlagen wer-

(b) Opusc. Q. 2. sqq. (c) De Reform. Eccles. a. 5. Conf. Catal. Test. Verit. II. 889. (d) Ἰχθὺς ἀπὸ κεφαλῆς ὄζειν ἄρχεται. (e) Hotting. H. E. 8: 1213. (f) Lang. 670. a. n. 44. 46. (ff) Spon. Hist. Genev. part. 1. p. 98.

werden / auß welchen die Dohmherzen samt dem Außschuß / einen erwehlen (g). So ist es bey den Bischoffswahlen / dann und wann sehr unrichtig hergegangen. Doctor Hemmerlin weiset dessen ein Exempel / in der Wahl eines Bischoffs zu Basel / welche Zeitwährenden daselbstigen Concilii fürgenommen worden / und appliciert darauf die Wort eines Schulmeisters / welcher bey Anlaas einer solchen Wahl gesagt: Hodie Donatus meus, per omnes sex Declinationis casus, in nostri Præsulis curiosissimi juris principatus, &c. Das Recht welches in heutiger Bischoffswahl beobachtet worden / ist in des Donati casibus zufinden: weitläuffiger außführende / daß man in sothaner Wahl allein auf Nominativum, auf das Geschlecht / Miet und Gaaben / ꝛc. gesehen (h). Dieses war so durchgehend / daß Käiser Sigismundus gesagt haben soll / sint 300. Jahren sey keine Prälat von der Simonie befreyet (i). In den Capitlen hat ein jeder auf die Beförderungen des Seinigen getrungen. Welche einen guten Wind verspürten / haben dte Sach durchzutrucken gesucht / dardurch bisweilen Trennungen under denen Wehlenden entstanden; und ist einer dem / ein anderer diesem angehanget. Solche Schismata haben sich öffters zugetragen (l) / und sind etwann leichtsiñig geführt wordē (m). Oeffters möchten sie durch Krieg nicht gestillet werden (n). Sonst ist in den Dohm-und anderen Stiffteren / und Clösteren nichts gemeiners gewesen / als daß man mit dem guldenen Schlüssel sich die Thür geöffnet (o). Fehrner bemercken wir / daß in diesem Alter / den Prälaten noch bescheidenliche Tittul gegeben worden. Bischoff von Gurk / wird An. Chr. 1362. genennet / der **Ehrwürdige** (p). Also auch An. Chr. 1400. Bischoff von Constanz und die Aebte: **Der Ehrwürdig Fürst** von Sangallen (q): **Der Ehrbar und geistlich** Abt von Pfefers (r). Hingegen wird der Abt von Cappel An. Chr. 1503. genennet: **Der Ehrwürdig / und Gnädige Herr.**

Unters. Cap. 4.

Schlechter Beruff.

XXVII. Viertens / so waren die Prälaten auf zeitlichen Pracht / Herzlichkeit und Gewalt / inmassen durstig / daß sie nicht allein Land und Leuth

Weltliche Herrschafft.

(g) Gall. Christ. & Stumph. pag. 608. (h) Vid. Hæmerl. Opusc. pag. bb. 3. Hotting. H. E. 5: 819. (i) Catal. Test. Verit. 2: 864. (l) Basileæ. A. 1383. 1436. Constantiæ. 1293. 1345. 1383. S. Galli. A. 1300. 1330. &c. Tiguri in Abbatiß. Monasterio. 1340. Wettingæ. 1386. 1435. (m) A. 1274. (n) A. 1487. & 1492. (o) Constantiæ. A. 1345. Basileæ. A. 1383. S. Galli. 1308. Valesiæ. 1496. Tig. ap. Hotting. H. E. VIII. 1390. Conf. Supr. A. 1328. 1402. (p) Tschud. Annal. Cit. (q) Ibid. p. 1381. (r) Id. A. 1401. Pariter de Rutenß. Ib. A. 1402.

Unterſ. Cap. 4.

Leuth gekaufft (s) / Schlösser gebauen (t) / Zoll / nicht ohne Beschwerd der Nachbaurschafft aufgelegt (u) : sonder auch nach Fürstlichem Titul gestrebt. Die zu Genff und Lausannen / sind in ihren Residenzstätten/Reichsvögte gewesen (x). Gemeinlich haben sie die weltliche Souverainetet, über sothane Residenzstätte / mit List und Gewalt gesucht (y) : auch die meiste (Chur / Constanz / Basel / Sitten / Genff) / mit dem Fürstenhut gepranget : und um weltliche Hochheit zuerwerben / oder zubehalten / zu grosser Aergernuß der ehrbaren Welt / Krieg geführt / in welchen sie / um den ersten Angriff zuthun / mit weltlichen Fürsten gestritten (z). Solche Soldaten waren viel Genfische (a) / und die meiste Teutsche Bischöffe (b). Die Bischöffe von Constanz führten Krieg / nicht allein wider die Prälaten von Reichenau (c) / Sangallen (d) / &c. Sonder auch wider die in seinem Bischthum gelegne Statt Zürich (e) / wider welche auf einmahl 5. Bischöffe zu Feld gelegen : selbst wider mächtige Fürsten (f). Andere wieder andere (ff). Was Unruh waren im Land Wallis / wegen deren Bischöffen / An. Chr. 1414. 1496. 1514. Sonderlich unter Bischoff und Cardinal Mattheo / welcher sein eigen Land in grosser / und samtliche Eidgnoßschafft manchmahl nicht nur in Angstschweiß / sonder ins Blutbad gesetzt (g). Deßwegen Cardinal von Alliaco (h) / wegen anderen Verbesserungs nöhtigen Stucken / auch gesetzet / monstrosum illum abusum , diesen ungeheuren Mißbrauch / da etliche Prälaten armis spiritualibus depositis , die geistliche Waaffen beyseits setzen / hingegen die fleischliche ergreiffen / und ins Feld gleich den weltlichen Fürsten / sich begeben. Sonst hat was gedachter Cardinal / auch was Gerson de Ecclesiastica super temporalia potestate,

(s) Basil. Urstis. pag. 131. Ampl. Rh. A. 1271. Constantiensis emit **Klingnau / Tägerfeld / Bottenhausen /** A. 1260. ap. Bucel. Const. Conf. A. 1274. **Käiserstul /** A. 1298. Tsch. A. 1233. Curiensis Aspermont A. 1263. Bucel. Rhæt. & Pass. (t) Constantiensis, **Gottlieben /** A. 1251. ap. Tschud. Curiensis, **Herrenberg /** & **Fürstenau.** Bucel. Rhæt. A. 1263. (u) Constantiensis, Gottliebæ ad Rhenum. A. 1486. Act. Helv. Publ. (x) Goldast. Not. ad Recess. T. 1. p. 64. Conf. Hotting. H. E. III. 434. (y) An. 1261. 1357. 1371. Conf. Spon. Hist. Genev. I. 75. Judæi ap. Sekendorf. I. 260. b. Periculum esse ut Clerus Sceptrum Principibus extorqueat, quemadmodum Pharisæi Judæis. (z) A. 1353. (a) A. 1475. 1451. &c. (b) Urspers. A. 1254. apud Germanos plerique Episcopi rem suam milite & ense tuentur. Conf. Hotting. H. E. III. 430. sqq. (c) A. 1385. &c. (d) A. 1249. (e) A. 1353. vid. etiam 1410. (f) A. 1267. sq. (ff) A. 1293. 1316. 1322. 1332. 1368. 1376. 1471. 1366. Stetl. I. 222. (g) Vid. Siml. Vales. dedicat. (h) De Reform. Eccles. cap. 3. Conf. Urie. ap. Hardt. Hist. Concil. Const. Tom. 1. p. 18. sq. Horst. Not. ad Bernh. Tom. 1. pag. 12.

Unterſ. Cap. 4.

ſtate, geſchrieben/ den gelehrten Launojum nicht benüget (ii). An. Chr. 1362. hat Rodolff / Herzog in Oeſtreich / Johannem / Biſchoff zu Gurk/ſeinen Canzler/für ſich und ſeine Brüder/zu einem vollmächtigen Anwalt geſetzt über ſeine damahls gehabte obere Land (i). Dieſes alles hat in der Kirchen ſcheinbaren Nachtheil nach ſich gezogen: Quale dabitur judicium noſtris in Alemania Epiſcopis, qui tanto onere caſtrorum, civitatum, militum, & ſimilium temporalium negotiorum tumultibus ſunt circumdati, ut vel reſpirare vix valeant, & qui omnino ſpiritum contemplationis & curam animæ in ſe & proximis videntur penitus extinguere (l). Dann wie Käiſer Ludwig IV. ſich hat vernemmen laſſen / der den Geiſtlichen die Pferd und Gewehr erlaubt / hat beydes die Kriegszucht und Religion verderbt (m). Was demnach von ſolcher Leuthen weltlicher Regierung zuhalten/hat Robertus Gaguinus um An. Chr. 1494. mit dieſen Worten zuerkennen gegeben (n): Frankreich habe es auß der Erfahrung / daß dem gemeinen Weſen viel nachtheiliger ſeye/wann durch Geiſtliche/die (weltliche) Geſchäffte geführt werden/als wann ein verſtändiger weltlicher Edelmann gebraucht wird: jene ſeyen hochmühtig/und geitzig/dieſe hingegen haben mit dem Volk Mitleiden / und halten den gemeinen Schad für ihren eigenen/ꝛc. Ein ſolcher Regent war Heinrich / Biſchoff zu Conſtanz. Um An. Chr. 1454. (o). Dergleichen Unarten hat das Land Wallis wahrgenommen / deßwegen mehrmahl den Biſchofflichen Gewalt unterbrochen/und verhütet / daß dero Macht nicht ſo ſehr überhand nemme (p). Anderſtwo hat man die Biſchöffe/ auß Ungedult/mit Gewalt außgejagt/oder ſonſt auß dem Weg geraumt (q).

Untüchtigkeit.

XXVIII. Von dem Lehren oder Predigen der Biſchöffen/wurd bey nahem nichts mehr gehört. Deßwegen ſie von Hemmerlin / ſtumme Hünde genennet worden / auf welche die ewige Verdamnuß warte (r). Gerſon hat hiervon dieſe ſchwere Wort hinderlaſſen: O tempora! ô mores! Ludibrium nunc apud quosdam ex Prælatis, vel probroſum aliquod artificium, ſuáque dignitate indignum, prædicatio aut

(ii) *Præſtare nollem*, ait: Acad. Paris. p. 480. Et: *Dictata hujusmodi danda injuriis temporis, &c. Sunt nævus in candidiſſimo pectore.* Conf. p. 508. (i) Tſchud. A. c. (l) Nider, ap. Hotting. H. E. V. 842. (m) Urſt. Hiſt. Baſil. 199. Conf. Heidegg. Hiſt. Pap. §. 293. ſqq. (n) Ap. Natal. Alex. Sæc. XIV. in geſtis Caroli VI. Conf: Burn. Ref. Angl. Vol. 2. p. m. 193. ſq. (o) Non gratiam, non æquitatem, non juſtitiam, imò non juſtitiæ rigorem; ſed tyrannicæ ferocitatis exercuit fervorem. Hæmerl. Regiſtr. Querelar. Conf. A. 1496. de Sedunenſi Epiſcopo. (p) A. 1385. 1414. 1496. Conf. A. 1490. de Baſil. (q) A. 1356. (r) Opuſc. Q. 4. 2.

Unterſ. Cap. 4.

aut publica ad populum exhortatio judicatur. Elt,inquiunt,hoc officium vel Mendicantium , vel pauperum Theologorum : Ach der elenden Zeiten ! die Prälaten vermeinen/ihren Ehren zuwider ſeyn/daß ſie predigen / ſagende : ſolches ſtehe zu/den Bettelmönchen / oder armen Theologis (s). Als die Behmen auf dem Basliſchen Concilio angebracht/daß die Prälaten/nicht weniger als gemeine Prieſter/zupredigen angehalten werden ſollen / hat man ihnen geantwortet / ſelbigen ſtehe frey/ſelbſt oder durch andere zupredigen. Man benennete 6. Fähle / in welchen das Predigen ihnen nachgeſehen werden möge. Aber keiner dieſer Fählen haltet den Stich (t). Wenig haben ſich erkühnt durch Schrifften zulehren. Um An. Chr. 1334. ſoll Biſchoff von Lauſannen/ und um An. Chr. 1411. Otto von Conſtanz/etwas geſchrieben haben. Aber die Schreibensart dieſes Alters/hat vielmehr zum Verderben/als zu Erbauung der Kirchen gedienet. Multi ex Epiſcopis neſciunt verbis Latinis loqui, nec quæ dicuntur verbis Latinis intelligere, dum tamen ſciunt bene equitare : Die meiſte Biſchöffe (auch einige (v) Erzbiſchöffe) waren ungelehrt (u)/verſtuhnden ſich beſſer auf Reiten/ ꝛc. zu groſſem Nachtheil der Kirch. Dann (x) ex quo venerunt Prælati ignorantes , qui non ſunt niſi quaſi pura entia, ſine virtutibus & ſcientia ad regendum Dei Eccleſiam , tunc primùm invaluerunt hæreſes & Schiſmata. Nachdem die unwiſſende Biſchöffe kommen/ welche weder mit Tugend/noch mit Wiſſenſchafft/ ſo die Kirch zuleiten erforderlich ſind/ begabet waren / ſind Ketzereyen und Trennungen entſtanden. Wie liederlich ſie in Beſuchung des Gottesdienſts/und in Verwaltung des Biſchofflichen Amts / ſich verhalten / iſt weltkündig (y). Wie könte es aber anderſt ſeyn ? Sintenmahl mehrmahl einer allein/ mehrere Biſchthümer zugleich zuregieren übernommen/wider mehrmahlige Erkantnuſſen der Conciliorum. Kein ehrlicher Mann hat jemahl begreiffen können / quòd ſana conſcientia duorum Epiſcopatuum occuparet climata : daß jemand mit gutem Gewiſſen/zwey Biſchthümer annemmen könne / ſintenmahl ihm eines genugſame Arbeit verurſachet (z). Die Viſitation wurd von vielen unterlaſſen (a). Ihren Biſchofflichen Gewalt haben ſie hoch geſpannen / und verlangen noch dißmahl/

Nachläſſigkeit.

daß

(s) In Concil. Provinc. ap. Hardt. Conſt. Tom. I. p. IV. p. 250. (t) Bzov. A. A. 1433. 299. Hotting. H. E. 4: 308. (v) Sylv. ad Mejer. c. 78. (u) Epiſc. Magor. Conc. Conſt. Hardt. T. VI. p. 198. (x) Gerſ. de Ref. Eccl. c. 29. (y) Vid. A. 1482. de Epiſc. Baſil. & de Prælatis promiſcuè ex Hæmerl. p. 93. ap. Hotting. Analect. p. 55. & ejusd. H. E. III. 422. ſq. de Epiſcopis Italicis, Belgicis, Gallis. (z) Hæmerl. Regiſtr. Querel. p. m. 55. a. (a) Gerſon. ap. Hotting. H. E. IV. 249. n. 7.

daß die im Bischofflichen Bezirck befindende Kirchen / den Gottesdienst nach des Bischoffs Vorschrifft einrichten: daß alle Priester und Geistliche / ihre Priester-und andere geist-liche Weihungen/oder Dimissorial (Vergönstigungs-Brieff) von anderen geweihet zuwerden / von ihme/ dem Bischoff/empfangen. Item/die Weihung der Kirchen/das geweihete Oel/die Firmung von ihme begehren. Der Bischoff wil gehalten seyn/für das oberste geistliche Haubt / den obersten Richter/ in allen/ in seinem Bischthum vorfallenden/geistlichen Kirchensachen / und Händlen. Als / A. in der Investitur, und Bestättigung der Pfarzeyen/ und anderer / besonders mit der Seelsorg behaffteten geistlichen Pfründen. B. Das Examen der neuerwehlten Seelsorgeren/ und die Abstraffung deren verbrechenden Geistlichen. C. Die jährliche Kirchen-Rechnungen/ und darbey die Erhaltung der Kirchengebäuen/Kirchenzierden / Pfarzhäuseren/und Pfarzen. D. Die Erb und Verlassenschafft deren Geistlichen / nach ihrem Tod. E. Insonderheit alle Ehehändel. Alle diese Händel müßten dem Bischoff / oder dessen Vicario Generali hinderbracht werden. So daß der Bischoff in so vielfaltigen Geschäfften/ gleichwol keine grosse Mühe hat: in deme es ihm nicht an Hilff manglet: als da sind Vicarius Generalis, sonst Cooperarii und Coadjutores genennet / deren Gebrauch An. Chr. 1215. im Concilio Lateranensi / § 10. bestätiget worden. Fehrner stehen dem Bischoff in der Regierung bey / Fiscalis, Suffraganeus, Officialis (b). Die Vicarii haben sich/wie Hemmerlin auß eigner Erfahrung berichtet / unmilt (c) : in der Kleidung/Aufwart/Pferden/zc. Gräfflich aufgeführt (d). Seyen sie / sagt er fehrner/mittelloß gewesen/haben sie sich doch bereicheret / de Sanguine defunctorum , de Sacrificio mortuorum , de piis oblationibus pauperum, de relictis missorum: de consolatione tribulatorum, & de omnibus operibus misericordiarum, ad Christi, crucifixi pauperum, gloriam donatis, viventes, auß dem Blut der Erschlagnen / von dem Todtenopfer/von dem Almosen/zc. Kurtz zusagen/die Kirch wurd gemeinlich Leuthen anvertrauet / welchen man nicht ein Talent Silber oder Erz anvertrauet hette (e). Lucern/und die vier ihnen benachbarte Eidgnössische Ort/haben sich beworben/und erlanget/daß die Verzichtung/ deren meisten oberzehlten Bischöfflichen Aemteren/einem Comissario überlassen worden/welcher lange Zeit zu Lucern seßhafft gewesen/bis

Unterf. Cap. 4.

Vicarii, &c.

Commissarii.

(b) Vicarii & Suffraganei officium describitur à Vögel. Hist. Const. Mscr. p. 297. (c) Hæmerl. p. 62. b. 63. a. Uti vir honestus, nunquam vellem, ait, committere in clerum quæ Vicarius. Potiùs amputari mihi permitterem utramque manum. (d) Ibid. Regist. Querel. p. m. 61. a. sqq. 67. b. (e) Id. Ibid. p. 58. b.

Unters. Cap. 4.

daß endlich jedes dieser fünf Orten/einen absonderlichen Commissarium bekommen (f) / welcher sothane Geschäffte in Bischofflichem Nammen verzichtet.

Bischöffe schmälern den Gewalt der Priesteren/ und die Freyheit der Gestiffteren.

XXIX. Also ist durch diese Bischöffe / beydes/ die Priesterschafft (g)/und das Christenvolk/sehr beschweret/gehabten Gewalts und Freyheiten beraubet / und trefflich außgesogen worden. In deme die Bischöffe / die Urtheil und Wahlstimm in den Conciliis / an sich gerissen. Etliche wolten auf dem Concilio zu Constanz/diese neulich vom Papst/ zu Beschirmung seines Reichs eingeführte Weise / belieben. Aber der Cardinal von Cambray hat dargethan / daß solches unverantwortlich were / und daß die Doctores, Archidiaconi, Pfarrer/und alle / so eine Seelsorg auf sich hetten / so billich in den Conciliis schließliche Stimmen haben/als die Prälaten / berüffte sich hierum auf die alte Concilia (k). Solche Meinung wurd als sanctior, und securior, als die bessere von den mehreren beliebet (ii)/und ist es darbey/gleichwie in dem Pisischen und Constanzischen/ also auch auf dem Baslischen Concilio geblieben. Dann zu Basel/ inferiores ad decidendum cum Episcopis (i) admissi, könten die mindere nicht weniger eine schließliche Stimm geben als die Bischöffe. Das Concilium ward etliche Jahr also fortgesetzt: ohne daß jemand ihnen das wenigste eingeredt. Als es aber um einen Aufschub zuthun war/daran dem Papst Eugenio viel gelegen seyn wolte/und die Päpstliche Parthey erachtet/daß die gemeine sich schwerlich darzu verstehen wurden / haben Nicolaus Panormitanus/als des Papsts Fürsprech / und andere Italiänische Bischöffe / auf angeregtem Baslischen Concilio/nicht mehr gestatten wollen / ut quod majori parti inferiorum placeret, id concluderetur, daß die Meinung / welche durch die (so keine Bischöffe waren) geschlossen werde/oberhand gewinnen solle/sagende: Christus und die Apostel haben die Kirchenschlüssel/ allein den Bischöffen anvertrauet / indignumque sibi videri morem præsentis Concilii, &c. Inferiores non decisivam sed consultivam tantùm habere vocem: Scandalum fore, si sine Episcopis res fidei terminum sumeret; die Weis des damahligen Concilii seye nicht loblich. Die Geistliche des minderen Stands/mögen wol zuraht gezogen werden: doch haben sie keine Urtheilstimm. In Glaubenssachen gebühre

(f) Lang. I. 756. (g) Ut inclinante Judæorum Repub., Sacerdotes minores à majoribus. Joseph. Antiq. XX. 6. (h) Hardt. Const. T. II. p. 224. 226. 230. 257. invito nimirum Papâ. Conf. T. IV. 40. VI. p. 236. 268. Gold. Constitut. T. I. p. 151. (ii) Hardt. VI. 236. 264. 268. 270. IV. 443. (i) Sylv. Gest. Concil. Basil. pag. 28. 30.

Unterſ. Cap. 4.

re ſolche allein den Biſchöffen. Doch könne man die Fürſten nicht außſchlieſſen. Einer hat ſich erinneret/ daß die H. Apoſtel in dem zu Jeruſalem gehaltenen Concilio / denen Elteſten und Gläubigen ins gemein/ die Freyheit ihre Meinung zugeben/und gleich anderen zuſchlieſſen/ ohne Einred gelaſſen: ſagte aber / Exempla Apoſtolorum miranda eſſe magis quàm imitanda, das Verhalten der Apoſtlen ſeye vielmehr bewunderens / als der Nachfolg würdig. Id quaſi blaſphemiam omnes impugnarunt: Solches iſt ihm von allen für eine Gottsläſterung außgedeutet worden. Gleichwol ſind die Italiäniſche Biſchöffe auf ihrer Meinung beharret. Aber der Cardinal welcher dem Concilio præſidiert/ hat dem Erzbiſchoff von Palermo geantwortet: Tibi hoc alias Panormitane placuit, cum multitudo te ſequeretur: nunc quia non ſequitur, diſplicet. Sed non ſunt Decreta Conciliorum, ut voluntates hominum, mutabilia. Das Concilium zu Baſel habe ſint ſeinem Anfang die Stimmen frey gehen laſſen / ohne daß der Erzbiſchoff Einred gethan (l); man habe nicht auf die Perſon/ ſonder auf die gute Sach zuſehen; Nec ego cujusvis Epiſcopi mendacium, quamvis ditiſſimi, veritati præponam pauperis presbyteri, es ſeye unbillich / daß eines reichen Biſchoffs Lugen / höher geachtet werde / als eines armen Prieſters Wahrheit/ꝛc. Sihe droben Bl. 385. Gleichwol ſind die übrige Kirchendiener / dieſes Gewalts hernach durch den Papſt entſetzet / und allein denen Biſchöffen/Aebten/Ordens-Generalen/als von dem Papſt beeidigeten Prälaten / die ſchließliche Stimm in den Conciliis / wider das göttliche Recht (ll) überlaſſen worden (m). Und um deſto mehrere/ ihm ergebene Stimmen in denen Conciliis zuhaben / und die Concilia ſich föllig zuunterwerffen / hat der Papſt faſt in allen Italiäniſchen Stätten (auch in etlichen Dörfferen) Biſchthümer aufgerichtet (nn). Demnach haben die Biſchöffe / die Abſolution von etlichen Sünden / und Gewüſſensfählen (an der Zahl 25. / andere zehlen 41.) ſich ſelbſt vorbehalten. Es haben aber die Biſchöffe dieſen angemaſſeten Gewalt ſo gar mißbraucht / daß ſie dem Volk Anlas zur Sünd gemachet/und ums Gelt/ Freyheit zuſündigen gegeben (n). Die Biſchöffliche Vicarii haben zwahr bisweilen denen Pfarzeren / welche ſolches begehrt / erlaubet / die ihrigen los von den Sünden zuſprechen / ſo ſie in Kriegen gemördet/gebrennet/gefluchet/und Gott geläſteret; aber die jenigen / wel-

(l) Geſt. Baſil. p. 30. (ll) Hardt. Conſt. VI. 268. (m) Ritus Eccleſ. cit. Bulling. de Concil. p. 180. a. (nn) Hardt. loc. cit. (n) Clemang. de ruin. Eccl. Subditorum exceſſus & vitia publicè venundant.

Unterſ. Cap. 4.

che den Kirchen und Priesteren Gewalt angethan/ etwas auß den Kirchen gestolen/oder im Bann waren; die mußten sich vor dem Bischoff selbs stellen (oo): mit Kösten an den Bischöfflichen Hof reisen: oder Procuratores, und Anwälte dahin senden / und sich mit noch grösserem Kosten daselbst aufhalten. Gleichfahls haben die Weihbischöffe/die Weihungen der Kirchen/Altäre/Kirchhöfen/Capellen/übernommen / aber zu einem Geltkloben gemachet (o). Auch die Weihung geistlicher Personen / hat dann und wann groß Gut gekostet (p). Kein Caplan dörffte sein Amt antretten / der Bischoff hette ihn dann investiert / und die Wahl gutgeheissen (q) / welches nicht ohne Gelt geschehen. Fehrner machten die Bischöffe/kein groß Bedencken/denen Gestiffteren in ihren Rechtsamen und Herzlichkeiten einzugreiffen / und dero hergebrachte Freyheiten zuschwächen / welches ihnen doch nicht allezeit gelungen. Darum daß der Fiscal von Constanz / Heinrich Schönenberg / Chorherren von Zürich gen Constanz citiert / hat Rodolff Hoffer / vice Propst / samt dem Capitel zu Zürich / dem Bischoff vorgestellet (r): Scimus hactenus non fuisse in usu, ut tales citationes ab (Episcopis) Antecessoribus, (præpositus & Capitulum) acciperent, quia corrigendorum in ipsis correctio ad ipsos pertinebat; si aliquando quidam pro defectu autoritatis clavium supplendo, ad Episcopum à Præposito, & Capitulo fuerint remissi, Fiscalis non vulgari modo, sed Episcopus, utpote vetusti & imperialis, ac primam post Katedralem Ecclesiam, hujus diœceseos collegii alumnos, non exactè & duriter, imò decenter ac paternali quadam suavitate, expedire curavit: Die Bischöffe haben die Verbesserung der Chorherren dem Stifft überlassen. So dann die Chorherren selbst / einen Fehlbaren gen Constanz geschickt / habe nicht der Fiscal, sonder der Bischoff selbs/die Sach übernomen / und / in Betrachtung daß dieses Stifft ein Käiserliches/und nach dem Dohmstifft die erste Kirch / vätterlich in der Sach gehandlet/deßwegen sie bitten/der Bischoff den Fiscal hinderhalten wolle. Doch haben die Schmeichlere eine zimliche Schuld an der Bischöffen Ubergriff getragen. Wie dann Eneas Sylvius in einem Brieff wegen eines Freunds / dem der Bischoff/ im Gestifft Zofingen befürderlich seyn solte/an Bischoff Heinrich sich vernemmen lassen (s): Tu Episcopus es, in cujus manu calix est musto plenus, quique potes

(oo) Tschud. A. 1444. p. 588. & A. 1445. p. 684. (o) Vid. Hotting. Hodeg. 3:372. sq. (p) Vid. A. 1300. (q) Myll. Præf. in Tub. p. 46. (r) Act. Petr. Numag. Mscr. (s) Epist. 71.

potes ex hoc in hoc miſcere: Ihr als der Biſchoff habet es in euer Hand / ꝛc. Durch dergleichen Gewaltthätigkeiten wurden etliche verurſachet / wider Heinrich / Biſchoff von Conſtanz / im Concilio zu Baſel Klagſchrifften zuüberzeichen. Unterſ. Cap. 4.

XXX. Das oberzehlte Verfahren der Biſchöffen / iſt auß Ehr- zum theil auß Gelt-geitz hergerühret. Jener war den Freyheiten; dieſer den zeitlichen Mittlen der minderen Prieſteren / nachtheilig: und hat ſich in viel ander weg ſehen laſſen. Clemangius erzehlet (t) / daß die Biſchöffe gewüſſe Außſpäher / welche ſie Promotores genennet / gehabt haben / von welchen mancher Unſchuldiger verklagt / und für den geiſtlichen Richter geforderet worden. Item: Non ullus ad Clericatum, vel quencunque gradum Eccleſiaſticum, niſi mercede, accedit. Nulli Sacramentalem gratiam requirenti, manus imponunt, niſi qui certum antea pretium dederit. Omnes confeſſiones, abſolutiones, diſpenſationes, venales faciunt: Die Biſchöffe geben weder Geiſt- noch Weltlichen nichts / ohne Gelt. Wann ſie jemand weihen / die Hand auflegen / abſolvieren / müſſe man es bezahlen. Von den meiſten Kirchen / auch von ſolchen / in welchen ſie keinen Gottesdienſt verzichtet / haben ſie die Quart, das iſt / den vierten Theil jährlichen Einkommens / bezogen. Uber das haben ſie viel andere ordinari und extraordinari Auflagen gemachet. Das Geſtifft zum Groſſen Münſter in Zürich / müßte jährlich dem Biſchoff 40. Gulden bezahlen: pro conſolatione, **Biſchoffsſteuer** genennet. Hat ſich zwahr An. Chr. 1407. mit 600. Gulden außgekaufft: doch dem Biſchoff frey ſtellen müſſen / ſolche Sum̃ nach Belieben wiederum zuerlegen (u). Bey antrettender Regierung / müßte die Cleriſey / etwas an die zu Rom über ſeine Beſtätigung gehende Köſten / bezahlen (x). Wann ein Frömder an ein Biſchthum kommen / hat er den **Willkomm** geforderet. Die nunmehr eingeſetzte Biſchöffe dörfften wol Viſitationes und Synodos anſehen / allein den Schwamm außzutrucken (y). An extraordinari Auflagen und Subſidien Gelteren hat es auch nicht gemanglet (z) / ſo daß die Prieſterſchafft / ein und ander mal Oberkeitliche Hülff begehrt: und die Biſchöffe (wie An. Chr. 1493.) von den Oberkeiten eingeſchrancket / und ihr anwachſender Gewalt / zuruck getrieben worden. Maaſſen die Eidgnoſſen An. Chr. 1498. mit einanderen verabſcheidet: „Jetlicher Bott weißt zuſagen / etlicher Beſchwerden halber / ſo dann un- Sind geitzig.

(t) Ruin. Eccl. c. 21. & 23. (u) Hotting. H. E. VIII. 1290. Spec. Tig. 591. (x) A. 1484. (y) A. 1215. 1327. (z) A. 1427. 1491. 1484. 1485. 1507. 1514. 1522. Epiſcopus Argentinenſis. A. 1339. tertiam partem à ſingulis Clericis & Monaſteriis exegit. Ap. Vitodur. in Hotting. H. E. 8: 1367.

Unterf. Cap. 4.

„ser Gnädiger Herr von Constanz/an unser Lieb Eidgnossen von Bern/ „geist-und weltlichen Personen / die ihren mit vil böser Lästen anficht/ „und begehrt / mit S. Gn. zuverschaffen / daß er sie mit solchen Neue„rungen unbeschwert lasse; ist S. Gn. ab diesem Tag trefflich geschri„ben; B. L. E. von Bern und die Geist-und Weltlichen/lassen zublei„ben bey ihrem alten Herkommen / und sie nicht weiter zuträngen (a). Ein allgemeine Beschwerd war/daß die Bischöffe alle streitige und unrichtige Ehesachen für sich gezogen (b)/und was zu Constanz nicht beygelegt werden können/ von dort an den Erzbischoff zu Mäinz/und endlich gar gen Rom gebracht werden müssen. Zur Zeit des zu Constanz gehaltnen Concilii / sollen einige daselbst gewesne Vätter bezeuget haben / quòd nunquam viderint Regionem, Regnum, terram, provinciam, vel diæcesin, in quibus tot per singula tempora moverentur causæ Matrimoniales (c), daß an keinem Ort so viel Ehestreit seyen/ als zu Constanz. Die Bischöffe aber müßten desto mehr begrüsset werden / weilen dann und wann/neue Satzungen wegen verbottnen Graden außgegangen (d). Wie aber das Ehegricht zu Constanz geführt worden/hat Doctor Hemmerlin nicht verhalten: Leviter, inconsideratè, præsumtuosè, judices conjungunt homines voluntate, ritu, moribus, statu, conditione quoque dispares: Es werden ringsinniger Weise/Menschen von ungleicher Art / Stand/2c. zusamen gezwungen. Uber sölche Rechtfertigungen sind ungemeine Kösten ergangen. So daß Constanz/von aller Welt ihrer Geistlichen halb diese Nachred gehört: **Daß Constanz so nahe der Höll gelegen were/daß man an der Schreibergaß / mit einem Cappenzipfel/ bis an die Höll graben möchte** (e). Welches so vielweniger zubewunderen / weilen man/wie Doctor Hemmerlin bemerckt/die Partheyen lang aufgezogen/ die Sachen zur Weitläuffigkeit getrieben / die Richter sich bestechen lassen (f). Ist dann endlich jemand zum Rechten kommen / restat ut procuratoribus, pro modico labore multipliciter satisfaciant. Hinc sperantes se liberatos, remittuntur ultra ad

Saugen das Volk auß.

pelli-

(a) Absch. Freytag nach Invent. Cruc. § 13. Adde Sept. A. 1484. § 1. Jahrz. A. 1503. § 5. Conf. contra Tallias Episcopales, Hardt. Conc. Const. T. IV. p. 576. (b) Constit. Constant. A. 1497. § *de judiciis*: Inhibemus omnibus & singulis subditis nostris, Clericis & Laicis,&c. ne de cognitione Judiciali quarumcunque causarum matrimonialium se intromittant,&c. (c) Hæmerl. de Matrim. p. m. 38. b. (d) De Marca, Conc. Sac. & Imp. lib. 3. c. 6. Ziegl. præf. in Conc. lib. § 60. Bzov. A. 1433: 190. (e) Vögel. Hist. Ref. Constant. Mscr. pag. 538. Conf. 536. sqq. (f) Hæmerl. de Matrim. p. m. 38. 43. Hotting. H. E. 8: 1372.

Unterſ. Cap. 4.

pelliparios, i. e. pellium albarum cerdones, qui dicuntur **Weißlederer.** h. e. ad Sententiarum Scriptores, qui per albas, i. e. pergamenum, faciunt novas corroſiones. Quâ corroſione perpeſſâ putant ſe penitus immunes, ſed cum illa pelle diriguntur ad ſpiculatorem, h. e. omnium priorum exactionum corroſionis, tonſionis, ſpoliationis, perturbationis & flagellationis ultimum executorem, quem vocamus *Sigillatorem*, ſeu potiùs *Sugillatorem*, &c. Müſſe man dem Procuratori für geringe Arbeit viel Gelt geben. Wann ſie meinen ſie ſeyen fertig / ſo werden ſie zu dem Weißlederer / das iſt / dem Schreiber gewieſen / (von dieſen Schreiberen ſoll ein gewiſſer Baur geſagt haben (g): Da ich under die Weißlederer kam / bin ich gleich dem H. Bartholomeo gar geſchunden worden) und von dieſem zu dem Siegler / welcher es zu Conſtanz viel ärger mache / als die zu Rom: ungeachtet das Basliſche Concilium bey Straff des Banns gebotten / daß man könfftig hin / für das Sieglen nichts nemmen ſolle (h).

XXXI. Kurtz zuſagen / man hatte ſich zu dieſen Biſchöffen ſo wenig Troſts zuverſehen / daß man Sprüchworts-weiſe geſagt: Epiſcopum habere mille oculos nocendi (i): Wann es um jemand zuſchädigen zuthun / ſo ſehe ein Biſchoff mit tauſent Augen: und wie der Cardinal / Preſident zu Baſel / denen daſelbſt verſamleten Biſchöffen ins Angeſicht geſagt: Eſt hodie, proh dolor! rarus in terris Prælatus, qui temporalia ſpiritualibus non præponat (l): Es ſind leider / heut zu Tag wenig Prälaten / welche das Geiſtliche dem Weltlichen vorzeuhen. So daß man geurtheilt / daß der geiſtlichen Fürſten eben ſo wenig ſelig werden / als deren Weltlichen: es ſeye dann / daß ſie in der Wiegen ſterben (m). Doch hatte man ſich über ſolche geitzige Preſſuren deſtoweniger zuverwunderen / dieweil die Biſchöffe ſelbſt; auch ſolche / denen es an zeitlichen Mittlen nicht gemanglet; um das Biſchthum zuerlangen / an den Bettelſtab gerahten (n). Den Predigeren zwahr war gebotten: Debet omni ſtudio curare, ut delicta in occulto maneant, ne infamia delicti deveniat in aures ſæcularium: Sie müſſen trachten daß die Verbrechen der Geiſtlichen in geheim gehalten werden / auf daß ſelbige den Weltlichen nicht zu des Standes Beſchimpfung / zu

unloblich.

Oh-

(g) Hæmerl. Ib. cit. Hott. Anal. p. 58. (h) Vid. Hæmerl. de Matrim. Prol. p. m. 44. (i) Ap. Hardt. Conc. Conſt. T. 1. p. 1164. ſqq. Conf. Hott. H. E. 8: 1367. ſqq. (l) Æn. Sylv. Geſt. Baſil. p. 30. (m) Vid. Hæmerl. verba H. E. 8: 1385. Ita Königshov. A. 1371. de Lamberto Epiſcopo Auguſt. Er ſtieg auf von Tag zu Tag. Ich förcht daß er zu jüngſt (letſt) werde wieder aben ſteigen / dem Teufel in ſein Loch. (n) Clemang. de Ruin. Eccl. c. 20.

Unterſ. Cap. 4.

Ohren komen. Wann dann der Prälaten selbst eigne Mängel durchgezogen worden/haben sie es hoch empfunden/und es nicht ungerochen gelassen (o). Doch liessen sich sonderheitlich die Mönchen (p) / weilen sie sich mit den Bischöffen nicht zum besten vertragten/den Mund nicht verkörben/und hat es geheissen/wann diese schweigen/werden die Stein schreyen. Nur waren etliche Bettelmönchen so feig/ daß sie auß Forcht/ die Prälaten möchten ihnen den Brotkorb höher hencken / sich hinderhalten lassen. Als Wimphelingius einem die Wort Christi vorgehalten: Förchtet nicht die Menschen/welche nur den Leib töden können: hat er geantwortet: Hoc faciat Cacodæmon, vice mea: Das mag der böse Geist thun; ich wird es nicht thun (q). Die Mängel der Bischöffen und der übrigen Clerisey waren scheinbarlich: und der Eifer gegen sie/war bey gemeiner Ehrbarkeit so groß / daß Bruder Clauß sie nicht ungestrafft gelassen (r). So daß nicht ohne Ursach Lobl. Statt Bern / An. Chr. 1515. das Päpstliche anerbieten / einen Bischoff über dero Land zusetzen/außgeschlagen: und Albertus M. die Bischoffswürde nicht behalten wollen (s). Es rühmt zwahr Bucelinus (t) / einen oder anderen Constanzischen Bischoff/und streicht sie mit hohen Farben auß. Aber alles Lob welches er ihnen gibt/gründet sich allein auf das/daß sie ihre Hochheit eifrig verfochten/die Bischöfflichē Gebäue geauffnet/neue Güter gekaufft. Hie ist nicht zuvergessen / daß über die ordenliche Bischöffe/der Papst Episcopos Titulares gemachet/ das ist/ den Bischöfflichen Tittul solchen gegeben / welche keine eigene Bischthümer hatten. Diese waren ins gemein Bettelmönchen/darüber Hemmerlin außrufft: Ecce subtilis modus apostatisandi (u)! Sie nenneten sich Bischöffe von Corintho/Thessalonich/2c. und anderen Kirchen/ welche sie nie gesehen/und eintweder gar abgegangen/oder unter dem Türckischen Joch gewesen. Stultum est patrem familiâs thesaurarium facere sine thesauro. Sic similiter facere Episcopum sine subjecto populo,&c. Solche Bischöffe setzen/war ein so grosse Thorheit/als so ein armer Mann einen Rentmeister setzte/ohne daß er ihm Renten einzuzeuhen zeigen kan (x). Gleichwol hat der Papst solchen Tittul-Bischöffen befugsamen Bischofflichen Gewalt in Teutschland außzuüben/mitgetheilet / & rodunt alios pro libitu voluntatis: Aber auch diese haben das Volk nach Belieben außgesogen (y).

Titular-Bischöffe.

XXXII. Die

(o) Vid. Hæmerl. Pass. p. m. 5. a. (p) Rainald. A. C. 1273. § 16. (q) Hardt. Hist. Con. Const. I. p. 4:224. Etiam Erasm. Epist. p. 234. blanditur Episcopis. (r) Supr. A. 1481. (s) Ursperg. A. 1254. (t) A. 1262. 1265. 1298. (u) Ap. Hotting. H. E. VIII. 1372. (x) P. de Alliaco. Canon. Ref. Eccl. c. 3. (y) Id. de necess. Ref. c. 12.

Unterſ. Cap. 4.

Weltliche Kirchenämter.

XXXII. Die den Biſchöffen unterworffne Cleriſey ſind geweſen/ die Pröpſte / Decani, Erz-Diaconi, Schulherren / Sänger / Cuſter/ Schatzmeiſter / Unterſänger / Sacriſta, Sigriſt. Canonici tam Cathedralium quàm Collegiatarum Eccleſiarum: Parochialium ac Conventualium & Regularium Eccleſiarum Rectores, Chorherren auf Biſchöfflichen / oder anderen Stifften: Pfarrer / Parochialium Eccleſiarum Rectores, ſeu vice tenentes, vice plebani, Kilchherren oder ihre Statthalter/Leuthprieſter/Verweſer/Capellanen/mit oder ohne Seelſorg; beſtätigete Vicarien / Vicarii perpetui (e), Altariſten und andere (Presbyteri) Prieſter / Cleriken und (Notarii & tabelliones,) offene/ (offentliche) Notarii (f). Dieſe meiſte Aemter/ſind in heiliger Schrifft unbekant / dem Neuen Teſtament ungemäß / und rühren her von dem neulich aufgekommnen Gottesdienſt; ſonderlich von der Meß. Auch die Amtsverwaltungen/waren denen Apoſtoliſchen nicht gemäß / und war nun nichts gemeiners/als daß Prieſter geordnet worden ohne Beruff/und Kirchen: contra præſcriptum Concilii Calcedonenſis, wider die Satzung des Calcedonenſiſchen Concilii / ſagt der Pariſiſche Erzbiſchoff / Petrus de Marca (ff). Eh wir aber fortſchreiten/wollen wir die Weis/wie dieſer Beruff geſchehen/betrachten. Zu Zürich bey S. Peter/ und an vielen anderen Orten/iſt ſelbiger/nach älteſter Apoſtoliſcher Weiſe/bey denen Gemeinden verblieben: wiewol bey etlichen die unlobliche Gewohnheit war/daß der Pfarrer/gleich denen Viehhirten/jährlich um ſeinen Dienſt wiederum anhalten müſſen (g). Anderſtwo haben diejenige / durch dero Gutthätigkeit eine Kirch oder Capell gebauet/ oder an der Kirchendieneren Erhaltung ein nam̃hafftes vergabet worden / ſich das Jus patronatûs, das Recht den Pfarrer/ꝛc. zuwehlen/vorbehalten. Alſo hatten zum Exempel / die von Hottingen/den Kirchenſatz zu Kilchberg (h). Die weltliche Oberkeiten (i) hatten auß gleichen Urſachen; demnach Kauffs (l)/und auf unterſchiedliche andere Weiſen/die Wahlen an ſich gebracht / und gebraucht: nicht nur der Pfarrherren / ſonder auch der Chorherren. Lucern erwehlte um An. Chr. 1440. Chorherren zu Münſter im Ergäu (m). Die von Sixto IV. ertheilte ſogenante

Jus patronatûs, und Beruff der Kirchendieneren / bey wem er geſtanden?

(e) Conf. Hotting. H. E. V. 474. VIII. 97. (f) Plura Officia in Colleg. Canon. vid. Lang. I. 989: 4. (ff) Conc. Sac. & Imp. lib. III. c. 6. Ziegl. Præf. Lancelot. § 60. (g) Hotting. H. E. VI. 292. (h) A. 1325. H. E. V. 867. (i) Graffen von Kyburg ſetzen An. Chr. 1275. einen Pfarrer gen Winterthur. Conf. de Marc. lib. VIII. 24:4. ſqq. (l) Stetl. I. 75. b. 287. Ita Tigurum A. 1510. Pfarr Buch. A. 1512. (m) Ex 'Ανεκδ. Conf. Lang. 759. b. 760. § 63. 763. 906: 24. 910: 4. 991: 9. 999: 5. 7. 1023: 17.

Unters. Cap. 4.

weltliche Pfrund-Bull ist droben § 6. berühret worden. Eine grosse Anzahl der Collaturen/sind Kauffs-oder Vergabungs-weise/an die Clöster kommen / und selbigen incorporiert worden. Das Concilium von Constanz widersetzte sich solchen Incorporationen / aber die Päpste hielten den Clösteren die Stangen/ daß dißfahls nichts verbesseret worden (n) / und Leo X. bewilligte dem Abt von Sangallen / die incorporierten Pfründe seinen Conventherren zuverleihen / die möchten Vicarios setzen und änderen nach Belieben (oo). Es sind aber die Kirchensätze/ so weit hindangesetzt worden/daß man sie bisweilen den Juden versetzt (o). Neben erzehltem ordinari Wahlrecht / ist viel aussertordenliches geschehen. Dahin sonderlich dienen / die so genante primæ preces der Käiseren. In deme die erste Bitt oder Recommendation, welche ein Käiser bey einem Prälat / &c. um einen Geistlichen in eine Pfrund zubefördereu/nicht abgeschlagen werden dörffen (p). Weilen aber durch solche Vorbitt / der Kirch Zürich viel Frömde aufgeburdet worden/ welche die Einkunfften bezogen / ohne daß sie Zürich jemahls gesehen/ hat Käiser Fridrich II. versprochen / für keine andere als Einwohnere der Statt zubitten (q). Bischoff von Constanz brauchte gleiche primas preces zu Zürich in beyden Gestifften. Als er An. Chr. 1439. 1495. selbige zu sothaner Gestiffteren Nachtheil mißbraucht / wurd er abgewiesen (r). Herr Marx/Abt zu Rüte/bediente sich An. Chr. 1478. auch primarum precum, und hat Krafft dero/einem Ubelthäter bey der Oberkeit zu Zürich Lebensfristung außgewürcket (s).

Rechtmässiger Beruff durch Simonie verlohren.

XXXIII. Die grösseste Unordnung aber in sothanem Beruff/hat der Römische Papst verursachet. In dem er alle Wahlen an sich zureissen sich vermessen / die Kirchen aber solchen anvertrauet/ welche ihm am meisten Gelt gegeben / darvon droben § 17. u. f. Durch dieses böse Exempel/ist die Simonie in der Kirch in massen eingerissen/daß das Ubel allgemein worden (t). Nach Eneæ Sylvii selbst eigner Bekantnuß: Officia Ecclesiastica auro ponderandi, vendendi,emendi,&c. antiqua labes & omnium Fœdatrix : omnium provinciarum inquinatrix: Die Weise die Pfründen zuverkauffen und zuerkauffen / ist eine alte Seuche und verwüstet alles/sie beflecket alle Länder (v). Man hat ohne Scheuh sagen dörffen / es seye erlaubt die Pfründen zuerkauffen (u).

Einer

(n) Ἀνέκδ. (oo) Stumph. pag. 322. b. (o) Hott. Spec. Tig. p. 71. (p) Urspergens. Paralip. p. 340. Goldast. Recess. III. 406. Hotting. H. E. VIII. 1349. Naucle-rus. p. m. 239. (q) A. 1219. Hotting. H. E. VIII. 1194. (r) Ἀνέκδ. Hotting. Spec. 591. (s) Act. Publ. Tig. (t) Hotting. H. E. V. 217. 815. sqq. (v) Ad Mejer. c. 25. (u) Cochleus ap. du Pin. Biblioth. Eccl. Sæc. XVI.

Einer verkauffte dem anderen seine Pfrund / dieser dem dritten/2c. und protestierten gleichwol diese alle/daß solches ohne Simonie geschehe (x). Aber offtgedachter Urie sagt dürr herauß: Quis est Clericus, quis in Ordine Sacro, qui non sit Simoniacus? Wo ist eine geistliche Person die ohne Simonie seye (y)? Und Clemangius beseufzet: Nihil hodie, vel parùm interest, quo pacto beneficium quis habeat: Dieser Zeit wird nichts oder wenig geachtet/ob einer durch die rechte Thür/als ein guter Hirt in den Schaaffstal gehe: oder ob er durch List/als ein Mörder einbreche: so daß Christus recht gesagt: Mein Hauß ist ein Mördergrub (z). Und ein Mönch: Man tractiert wie Judas mit den Juden/2c. Colloquium geritur Judaicum, quid vultis mihi dare, & eum (i. e. beneficium) vobis tradam (a). Wann sich aber der rechtmässige Beruff der Kirchendieneren verliehret/ist es eine Anzeigung/daß sich der wahre Gottesdienst verlohren / oder daß er auf der Neige seye/ wie die Zeiten Jeroboams lehren: da es geheissen: Ein jeder/welcher komt seine Hand zufüllen/mit einem jungen Farren / und siben Widderen / wird Priester/deren die nicht Götter sind / 2. Chron. 13: 9. Solchem Unheil vorzubiegen/hat Propst und Capitel zu Zürich/An. Chr. 1306. erkennt/ Cùm prægravaremur multotiens importunis, & violentis instantiis & petitionibus diversorum, super receptionibus aliquarum personarum, ad Canonicatus, &c. Demnach sie vielfaltig beschwert worden/ durch ungestümes und gewaltthätiges Nachwerben / um an ihr Stifft zukommen/oder andere Pfründen von ihnen zuerlangen: auch von solchen Personen / deren Annemmung der Kirch und dem Gottesdienst schädlich/und verweislich gewesen were: auch ihr Capitel Verwirrung/ Zweytracht/2c. daher zuerwarten gehabt hette: haben sie gewisse Ordnungen gemacht/welche gleich darauf weitläuffig angeführt werden (b). Weilen aber die Stifftsherren zum theil selbs die Patienten waren/und ihre Artzneymittel weder zulänglich/ noch langwirrig waren / hat Lobl. Magistrat gleichfahls nach Mittlen getrachtet / und dahin geschlossen; „daß niemand um ein Amt betten / sonder sich bey dem Stattschreiber „anschreiben lassen: und so ein Amt zuleihen/soll (im Raht) eine Frag „gehalten werden/ob jemand gebetten seye/daß der das bey seinem Eid „sagen soll / und welcher also gebetten hat / oder sich erfund / daß er jemand ander gebetten hette / für ihn zubitten / um denselben soll des

Unters. Cap. 4.

Oberkeitliches Einsehen.

(x) Secus videbatur Hæmerl. de Emt. & Venditione. (y) Ap. Hardt. Hist. Conc. Const. T. 1. p. 60. add. p. 70. & 105. sq. (z) De Ruin. Eccl. c. 13. (a) Dominicani verba. ap. Hardt. IV. 27. Conf. Hæmerl. Tractat. *De oblatis & solutis pecuniis, pro prabenda & beneficio in Ecclesiis & Monasteriis obtinendo.* (b) Ἀνεκδ.

Unters. Cap. 4.

„Tags keine Frag gehalten/und ihm nichts geliehen werden (d)„. Als folgenden Jahrs etliche dieser Erkantnuß zuwider/um eine ledige Chorherren-Pfrund gebetten/wurden selbige alle von der Wahl außgeschlossen (e). In gleichem Absehen wurd geordnet: Die hinfüro von dem Raht mit Pfründen begabet werden/sollen sich verinstrumentieren/und geloben/selbige Pfründen und Aemter/ohne Oberkeitliches Wissen und Willen/nicht zuvertauschen. Wañ sie sie vertauschen wollen/ sollen sie selbige frey in des Rahts Hand resignieren.

Junge Knaben werden erwehlet.

XXXIV. Bey dem Kirchenberuff der Clerisey/ist fehrner zubemercken. Erstlich / daß die Kirchenämter / auch selbst die Bischthümer/ offt (ff) jungen Knaben anvertraut worden : solchen / die noch in die Schul gegangen / und unter der Ruth gewesen. Dergleichen Knaben wurden zu Zürich an Chorherren-Stellen beförderet/Krafft dieser Worten des An. Chr. 1260. geschriebnen Breviarii: Canonici qui propter teneram & impuberem ætatem, aut aliam rationabilem causam, adhuc stant inter Scholares , aut inter informulatos , licèt infimi seu novissimi non sint,&c. (f). Dann man in solchen Wahlen nicht auf die Nohtdurfft der Kirchen/sonder auf das gesehen/daß der liebe Mañ mit den Einkunfften und Ehrenstellen der Kirchen bekleidet werde. An. Chr. 1509. hat Julius II. einen 14. jährigen Knaben/zu einem Chorherren zu Embrach/und An. Chr. 1512. einem 18. jährigen / zu selbiger Propstey / (quæ inibi dignitas principalis existit, & cui cura imminet animarum) bestätiget (g) : waren zwo / wider das Recht so gar streitende Gnaden / daß / als Leonhard Clauser im 23. Jahr seines Alters gleiche Würde verlanget / solches ohne Dispensation des Päpstlichen Legaten Ennii nicht geschehen können (h). Ein nicht geringes Ubel war demnach / daß man bey dem Examen pro Ordinibus majoribus, oder selbst pro cura , das ist / so man einen auf die Prob gesetzt / ob er tüchtig sey ein Pfarrherr zuwerden / keine Erkantnuß der H. Schrifft/ oder der Spraachen : noch andere Eigenschafften eines rechten Seelenhirten : sonder nur/ob er lesen und singen könne/ob er den Calender verstehe : und anders von ihnen erforderet / welches allein zu Verwaltung welt-

(d) Act. Publ. Tig. Vigil. Pentec. 1489. Renov. Samst. nach Hilar. 1518. (e) Act. Publ. 1489. 1490. 1518. (ff) Vid. A. 1453. 1455. ita Petrus Rogerius Gregor. XI. 17. a. Juvenis, Clement. VI. nepos, Cardinalis factus. Chron. August. vet. 104. à Clemente, cujus spurius fuerit, promotus dicitur. (f) Spanh. de nummis. p. 674. apud Achivos & Thebanos pueris; quandoque etiam apud Romanos ; sed ab his tantùm nobilibus Sacerdotia fuisse commissa. (g) Hotting. Spec. 377. (h) Ex Arend.

weltlicher Geschäfften/hergegen zu Neuerungen im Gottesdienst und zu Vermehrung des Aberglaubens/gedeyet (i). Schon sie es auch in der Les und Rechen-Kunst nicht gar weit gebracht / hat man sie doch angenommen (k). Wordurch die Unwissenheit mercklich gepflantzet worden. Wie dann von durchgehender Unwissenheit der Clerisey schwere Klägten/und scheinbare Proben aller Orten gelesen werden (l). Wo es wol gegangen/hat es geheissen: Principem verum indies Solæcismis & Barbarismis adoramus: Der Himmels-König wird täglich von uns mit ungeschickten Worten angeflehet (m). Die Latinische Spraach war vielen so unbekant / als die Arabische (n). Etliche könten kaum lesen (o): deßwegen ihr Gottesdienst gantz abgeschmackt gewesen. Barbarum est quod orant. Quomodo ergo per suas preces Deum alienis propitiabunt, quem sibi ipsi suâ ignorantiâ & fœditate vitæ, per suum Ministerium infensum faciunt? Wie wolten sie Gott/welchen sie durch ihre Unwissenheit/und Gottlosigkeit erzörnen/anderen zum Freund machen (p)? In Betrachtung dessen / haben die Johanniter zu Bern / um daß sie der Latinischen Spraach unkündig gewesen/die siben Zeiten und andere Aemter in Teutscher Spraach verrichtet (q). Es hat zwahr Conrad Hoffman An. Chr. 1523. bey gewissem Anlas sich vernemmen lassen: In dem **Ehrwürdigen Königlichen Gestifft** zu Zürich/ seyen bisher gemeinlich viel Doctores und Meister/und andere gelehrte weise Leuth gewesen. Aber Doctor Heñerlin/hat mehr als an einem Ort/ der Clerisey in Zürich vorgeruckt (r) / daß in dero zimlicher Anzahl/von Conrad de Mure an/innert 171. Jahren/ niemand sich unterfangen etwas zuschreiben / nisi quantillum ego conglutinavi de camino paupertatis (s), als das geringe so er zusamen getragen. Von denen Chorherren seiner Zeit schreibt er: Ein Huffschmid könne auß vielen alten Huffeisen / noch ein gutes Huffeisen machen. Aber er kenne keinen Schmid / qui de omnibus istis Canonicis qualitercunque conjunctis, conglutinatis, combinatis, aut per ignem & aquam concussis, unum conficiat, non dicam sufficientis sed tantùm literaturæ Clerico competentis, welcher alle Chorherren so wol zusamen fügen könte/ daß er einen von etwelcher Gelehrte herauß brächte (t). Doch hat Gothardus sich nicht geschohen vorzugeben / daß in diesem Alter viel und

Unters. Cap. 4.

Ungelehrte Leuth.

(i) Vid. Annal. T. I. p. 707. (k) Hotting. Meth. p. 576. sqq. (l) Conf. Goldast. Alem. 3: 79. Hotting. H. E. V. 215. sqq. 308. sqq. Anal. 64. sqq. (m) Vid. Hodeg. 3: 293. sq. (n) Clem. de Ruin. Eccl. c. 7. (o) Ibid. & c. c. 24. (p) c. 24. (q) Luth. Disp. I. pag. 58. b. (r) Hotting. Schol. Carol. 147. Conf. Analect. p. 64. (s) Passion. p. 24. (t) Passion. p. m. 16.

Unterſ. Cap. 4.

gelehrte Schrifften ans Liecht kommen (u). Zwahr hat Heinrich Gundelfinger (vv) / Chorherr zu Münſter im Ergäu / ein Oeſtreichiſche Hiſtori: Heinrich Wölflin zu Bern / Bruder Clauſen Leben: ein Mönch auf dem Zürichberg den Erdbidem An. Chr. 1356. (xx): Theobald Schilling / Caplan in S. Leodegarii Stifft zu Lucern / die Geſchichten der Stätten Bern und Lucern / villeicht auch andere etwas geſchrieben: waren aber von ſehr geringer Anzahl / und was Nutzens ſie darmit geſchaffet / mag die gelehrte Welt urtheilen. Petrus Numagen hat es weiter gebracht als die meiſte übrige. Das übelſte war / die groſſe Unwiſſenheit der H. Schrifft; welche ein Erzbiſchoff alſo beſeufzet: „Ach! nun pflu„get man / wider das Geſatz / mit einem Ochs und mit einem Eſel. Dann „der Acker Gottes / wird beydes / Gelehrten und Ungelehrten zubauē an„vertrauet. Wie vielen blinden Wächteren wird anbefohlen / daß ſie auf „den Mauren der Kirchen umgehen / welche an ſtatt ſie den Glauben ver„thädigen ſolten / lehren was dem Glauben zuwider iſt; nicht einmal „zuwiſſen begehren / was die Apoſtel / die Propheten / und die allgemeine „Kirch gelehret haben: Ja die Sprüche der H. Schrifft in einen ver„kehrten Sinn trähen: nicht anderſt / als were ſolches eine Wolreden„heit / da es doch eine Leichtfertigkeit iſt (x)? Hat man (ſo lang die Welt „geſtanden) einen Stummen zu einem Dollmetſch / oder einen Lamen zu „einem Läufferbott? oder einen Gutſchlägigen zu einem Leibſchütz gema„chet„? Fragte ein Prälat auf dem Concilio zu Conſtanz. Er wil ſagen / gleichwol mache man ungelehrte Leuth zu Lehreren (y). Vergl. droben § 19. Ich füge hinzu einen dritten Mangel: daß viel an Chorherren-und andere Kirchen-ſtellen / allein um Gelts willen / oder wegen anſehenlicher Blutverwandſchafft / oder einem Groſſen zugefallen / angenomen worden / ſub exſpectatione, auf könfftig ledig werdende Stellen (z). Dieſes übel hat viel Streit verurſachet / ſonderlich wann etwann die exſpectativæ, oder Wartbrieff an eine Stell beförderet zuwerden / verſchiedenen gegeben worden (a). Weilen nun ſolches weitläuffige Rechtshändel nach ſich gezogen / und es ohne diß unanſtändig und eine Neuerung war / hat man ſich ſolchen exſpectativis zeitlich widerſetzt (b): Weilen aber der Papſt immer fortgeſchritten / hat man auch anderſtwo dem böſen Exempel nachgelebt. Sihe bl. 732. 754. u. f.

Exſpectativæ.

XXXV. Den

(u) Hotting. Sch. T. 210. (vv) Lambec. Biblioth. Vindob. II. 6. (xx) Urſtiſ. Chron. Baſil. p. 176. (x) H. E. IV. 432. (y) Hardt. I. 1144. (z) N. in Con. *Canonicum Eccleſie noſtre & confratrem noſtrum: ſub exſpectatione tamen prebende Canonicalis, quam forte ſibi in poſterum conferendam duceremus, quemadmodum hactenus in Eccleſia noſtra obſervatum fuit, reciperamus:* Carebant tales ſuffragiis, & ſtipendiis. (a) Absch. Zür. Sebaſt. A. 1494. § 8. 9. (b) A. 1243.

Unters. Cap. 4.

XXXV. Den obigen müssen noch zwey Mängel beygefüget werden/ deren einer von dem anderen abgehanget. Dann erstlich / so war es eine gemeine Sach / daß eine Person underschiedliche Kirchenämter übernommen. Ludwig / Bischoff von Basel / war zugleich Chorherr zu Zürich / und Rodolph/auch Bischoff von Basel/war Propst zu Zürich (c). Leonhard Moßhard/Propst zu Zürich/war zugleich Dohmherr zu Basel/und Constanz (d). Rodolph Judenmann / war Leuthpriester im Grossen und Frauen Münster (e). Mit einem Wort / es war schwerlich einer von gutem Geschlecht / oder etwas Ansehens / der nicht verschiedene Pfründe zugleich besessen/und dero Einkunfften genossen: wie die Jahrzeit-Bücher mitgeben. Mancher hat/durch Gelt / acht solche Beneficia an sich gebracht / der nicht eines wärth gewesen (f). Theodoricus Urie schreibt noch mehr : Einer besitzet 18. bis 24. Pfründen/ secundùm, sub, supercompatibilia, & incompatibilia : auch solche/ welche/nach den Satzungen nimmer solten einem gegeben worden seyn (g). Welche die fetteste Prebenden hatten / haben sich nicht geschämt/ solche anzunemmen / welche einem Abwesenden nicht mehr als 3. oder 4. Gulden ertragen/sagende: Unum pro Sinapi,alterum pro ollis,&c. eines müsse ihnen den Senff/das andere die Häfen/das dritte die Bäsen / 2c. bezahlen (h). Ein und anderer ungelehrter Priester raffete durch diß Mittel / grössere Einkunfften zusamen / als gantze Clöster (i)/ von 50. in 60. Personen/hetten darvon leben können (k) : Doch hat dieser Krebs von Tag zu Tag je länger je mehr um sich gefressen/ und hat dessen Schädlichkeit je mehr und mehr sich sehen lassen (l). Solche Vielheit der Pfründen / war dem Kirchen- und Schulwesen höchst nachtheilig (m). Deßwegen viel Gelehrte in Frankreich/ und anderstwo / hefftig darwider gedonneret (n) : und Käiser Maximilian I. ein ernstliches Verbott darwider außgehen lassen (o). Dahin zihlete auch die Meinung des Rahts zu Zürich (p) um An. Chr. 1497.: daß wer in einem ihrer drey Stiffteren (Propstey / Abtey zum Frau Mün-

Vielheit der Pfründen.

(c) Anniversar. Carol. (d) Hotting. Sch. Tig. 199. (e) Ibid. 201. lin. 2. ita Johannes, (non Felix) Manz ibid. p. 26. (f) Gerson. ap. Hotting. H. E. IV. 248. & Wimphel. V. 876. (g) Hardt. Conc. T. I. p. 70. (h) Wimphel. ad 10. gravam. (i) Hæmerl. Op. p. h. 2. a. (k) Thomas. Disc. Eccles. p. 511. (l) Vid. Annal. Helvet. I. 338. 602. 789. sq. (m) Vid. Regii verba ap. Hotting. H. E. V. 887. (n) Ibid. 889. & H. E. III. 433. Hardt. Const. I. 144. Catal. Test. Verit. 2 : 837. ex Volquino; Annal. Eccles. Helv. I. p. 800. sq. ex Horstio. adde illud Polonorum: *Sacerdos pluralis, est civis infernalis : dicit Hugo Cardinalis.* Quidni ? Mali hujus mater Simonia : Soror, contentiones : filia, exitium animarum. (o) Hotting. H. E. V. 890. & 877. (p) Act. Publ.

Unters. Cap. 4.

Münster / und Embrach) eine Pfrund habe / in dem anderen keine erlangen könne/und diesen Stiffteren solle ein gleiches zuthun beliebt werden. Aber solches war ihnen nicht gelegen. Allermassen Doctor Hemmerlin (als welcher selbst mit diesem Ubel behafftet / und zu einer Zeit (q) Propst zu Solothurn : Cantor zu Zürich : und 31. Jahr lang/ Chorherr zu Zofingen gewesen) diß Ubel verthädiget (r). Gleichwol hat er endlich die Propstey zu Solothurn von selbst/und wie man auß seinen Worten schliessen mag / auß Trieb des Gewissens aufgegeben (s). Diß Ubel ist am Römischen Hof entsprungen / darvon droben § 16. Und da man anderstwo dem Ubel abhelffen wollen / hat der Römische Hof sich ins Widerspiel gelegt/ dessen Beweisthümer nun bald folgen werden. Das Baslische Concilium selbs wolte keine zulängliche Mittel verschaffen (u).

Abwesenheit von der Herd und Kirchen.

XXXVI. Auß dieser Vielheit der Pfründen/ist vielfaltiges und grosses Ubel entsprungen/dann auß dieser Ursach viel Kirchen gäntzlich/ oder doch ohne ihre ordenliche Wächter und Hirten gewesen/und deßwegen in mercklichen Abgang komen (x). In dem diejenige/welche so viel Pfründen hatten / mehr nicht als bey einer wohnen können/die übrigen haben sie anderen um ein gewisses Gelt (bisweilen nur auf zwey oder drey Jahr) verpachtet. Also hat mancher die Kirchen-Einkunfften bezogen / ohne daß er selbige Kirch jemahl gesehen (y). Zu Schlettstatt im Elsaß solle von XI. Caplanen ein einiger gewohnet haben. Wo achtzehen Pfründen gewesen / sollen bisweilen käumerlich sechs oder acht Priester sich aufgehalten haben (z). Zwahr hat Heinrich/Bischoff von Constanz / An. Chr. 1368. mit Bewilligung Propst und Capitels zu Zürich / auf Begehren des Rahts / gestattet / daß denen jenigen Chorherren von Zürich / welche auf Hohen Schulen sich aufgehalten (einige haben hierzu 7. Jahr (a) vergönstiget) zeitwährender Abwesenheit / die Einkunfften gefolgen mögen. Er setzte aber hinzu : daß auch die abwesend seyn möchten / welche bey sothaner Kirch / um daß sie dero Freyheit verthädiget / nicht sicher wohnen könten. Fehrners solle diese Bewilligung sich nicht erstrecken auf diejenigen/welche durch sonderbare Päpstliche Gnad/oder sonst aussert der Ordnung gewehlet worden (b). Welches

(q) Passion. I. (r) Opusc. p. l. 4. a. (s) De Relig. propriet. p. 1. (t) Anon. in Catal. Test. Verit. 2 : 831. (u) Du Pin. Biblioth. T. XII. 60. (x) Wimphel. Præf. Soliloq. (y) Augustin. de C. D. V. 17. *Nunquid non multi Senatores* (Romani) *sunt, in aliis terris, qui Romam nec de facie quidem norunt.* Conf. Sekend. H. L. part. 2. p. 28. lit. a. (z) Wimphel. ad X. gravam. (a) Hardt. Const. I. 695. (b) Ibid. 589. H. E. VIII. 1349.

Unters. Cap. 4.

ches die Oberkeiten verursachet/sich selbs in diß Geschäfft zulegen. Wie sie dann ein und andermal / die ihrigen angehalten / sich zuverbinden/ könfftig hin bey der Kirch zubleiben. Ist geschehen mit Willen des Propsts und Capitels: auf begehren aber des Rahts. Und um daß es sich ansehen liesse / als ob der Clerisey nicht Ernst were / ist durch Verschaffung des Rahts / solches Ansinnen An. Chr. 1381. 1385. &c. wiederhollet worden (c). Deßwegen auch Bischoff Otto An. Chr. 1426. etwas ernsthaffter sich erzeiget (d). Dann solche Abwesenheit so schädlich war/daß Zürich schon An. Chr. 1218. gegen Käiser Fridrich II. sich dessen beklagt / und schon angedeutete Vertröstung empfangen / auch An. Chr. 1417. bey K. Sigismudo vermögen / daß Papst Martinus selbst solches alles bekräfftiget (e). So hat Käiser Rodolph I. An. Chr. 1275. wegen Winterthur sich vernemmen lassen/seine Erben sollen/wañ die Kirch Winterthur ledig werde/selbige niemand leihen/dann einem Priester der sich mit Eid verbinde daselbst zuwohnen (f). Der Bischoff selbs erforderte / daß kein Decanus, ausserhalb seinem Capitul sich aufhalte (g). Propst und Capitel zum Grossen Münster verbunden den Leuthpriester / samt zween oder drey Caplanen (selbst bey Pestzeiten) in der Statt seßhafft zuseyn (h). Bey der Wahl eines Caplanen hat obgedachter Propst und Capitel vermahnet / die Caplaney weder einem Chorherren noch sonst verpfründetem/sonder pauperi Sacerdoti, einem armen Priester zugeben / welcher in Gegenwart des Capitels / (tactis Sacro Sanctis Evangeliis) eidlich versprechen müssen/ quod in loco residentiam faciat personalem, & continuam, beständig bey der Kirch zuwohnen. Es hat zwahr An. Chr. 1420. ein Päpstlicher Under-Cämmerer / den Conrad Hofflich/Thumherr in S. Stephans Kirch zu Constanz / Chorherr zu Zürich/ und Erzpriester zu Underlangeren (um daß er die Päpstliche Gefell (hh) im Constanzischen Bischthum einziehen solte / die Päpstliche Bedienten aber mehrere Freyheiten hetten/als andere Priester) durch ein Päpstliches Breve von dieser Pflicht dispensieren wollen; Aber das Gestifft zu Zürich beruffte sich auf obige Bull Papsts Martini; mit Beyfügen / dieweil das Breve ihren geschwohrnen Satzungen zuwider / können sie es nicht annemmen/und appellierten an den Papst (i) / ungeachtet des im Breve angedräueten Banns.

(c) Hotting. H. E. V. 8. 1351. Conf. Hodeg. 3: 472. n. 4. Spec. Tig. 388. (d) Hotting. Spec. 588. Conf. H. E. VIII. 1241. (e) Ad A. 1517. (f) 'Aνέκδ. (g) Constant. Synod. Decret. ad Decanos § 4. (h) Hotting. H. E. VIII. 63. 80. (hh) Jurium Apostolicæ Cameræ debitorum in civitate & diœcesi Constantiensi Succollector,&c. dictis obsequiis insistentem compelli nolumus,&c. 'Aνέκδ. (i) 'Aνέκδ.

Unters. Cap. 4.

Die Cardinäle haben (k) für ihre Bediente gleiche Freyheit geforderet. Also hat der Römische Hof abermal gute Ordnungen hindertrieben: und erlaubt / die Päpstliche Satzungen zuübertretten. Gleichwol hat man nicht ermanglet / die Ungehorsamen / (auch Päpstliche Bediente) durch offentlich angeschlagne Edict zucitieren/mit Bedräuung die Widerspennigen abzuschaffen (l). Heinrich Holland / gebohrner Preuß/ Propst zu Embrach / begehrte Erlaubnuß ein Jahr abwesend zuseyn. Nach Verfliessung des Jahrs wiederhollete er gleiches Begehren/gegen Versprechung / dem Capitel ad exonerandas conscientias singulorum Capituli Canonicorum, gute Ablaßbrieff für jeden Chorherren zuverschaffen. Aber auch damit vernügte er sich nicht / sonder hat (wie er vorgegeben) im Concilio zu Basel eine Dispensation außgewürckt/ daß er nicht verbunden seyn solle/bey seiner Kirch zuresidieren. Solches hat er getrieben/bis An. Chr. 1448 da ihm der Titul und ein Theil seines Einkommens gelassen / aber die Amtsverwaltung einem anderen übergeben worden (m). Johann Ehinger/auch Propst zu Embrach/machte es nicht besser. Hat aber / nachdem ihn das Gewissen geschlagen/durch Vergabungen/was er/(wie er gestehet) dem Gestifft unbillich abgenommen/wiederum ersetzt (n). Ein Engelländischer Theologus, hat auf dem Concilio zu Constanz / solche verglichen mit der Hur / Prov. 7. welche sagte / **Ihr Mann seye nicht daheim / er werde aber im Neumond wiederkommen.** „Wahrhafftig (sagt dieser Engel„länder) sie kommen wieder wann der Mond neu ist. Im Herbst/und „wann die Scheuren voll sind. Aber nachdeme sie ihre Säck angefül„let / gehen sie weit von ihren Kirchen / etliche bis an den Päpstlichen „Hof / vergessen darbey des Geltsacks nicht / welchen sie zu Wollüsten „gebrauchen (o)„. Auch Clemangius klagt über die Abwesenheit der Seelsorgeren von ihren Kirchen. Doch / sagt er endlich / es seye besser sie seyen abwesend als gegenwertig (p). Weilen sie aber die Sorg übernommen/für die Kirchen / von welchen sie abwesend waren / wolten die Pfarrer / welche ehmal à verbi Ministerio, von dem Dienst des Worts Gottes genennet worden / (welches doch die heutige Meßpfaffen (q) uns als etwas schmächliches vorzucken) nun daher/ daß sie animarum curam gerunt, für die Seelen (r) sorgen: (welches ihrem Ver-

meinen

(k)Sedunensis A. 1513. pro Stapfero Canonico Tigurino. (l) A. 1509. 1511. &c. Act. Publ. Tig. 1495. (m) 'Ανεκδ. Hotting. Spec 375. de A. 1511. alium casum exhibet, adde. Act. Publ. Helv. 1497. fer. 2. post. Læt. (n) Spec. pag. 382. (o) Hardt· Const. V. p. 25. (p) De Ruin. Eccl. c. 25. sqq. c. 28. sqq. (q) Vid. Apol. meam Catechism. Tig. p. 25. (r) Polan. Hist. Trident. p. 239.

meinen nach auch von Abwesendenden geschehen kan)/ Curati genennet werden. Unters. Cap. 4.

XXXVII. Die Ursach erst angeregter Meinung des Clemangii/ war keine andere/ als diese/ daß der Clerisey die Wolfahrt der Kirch nicht angelegen war. Solches erhellete auß jetzgedachter muhtwilliger Entfehrnung von denen ihnen anbefohlnen Herden. Demnach auch auß dem/ daß selbst zu der Zeit da wenig Kirchen im Land gewesen/ abgelebten/ schwangeren/und sonst armem Volk/sonderlich in den Gebirgen/durch Schnee und sonst schlechte Witterung/zureisen schwer gefallen/ und ein und anderer ohne die (nach damaliger Einbildung so hoch nohtwendige) Sacrament sterben müssen (s)/oder sonst verunglücket worden; gleichwol die Clöster/anderstwo die Priester/denen so eigne Kirchen verlanget/sich mit Gewalt widersetzet/um daß ihnen die Opfer/ Beichtpfenning/2c. nicht entgehen: oder so sie endlich nachgeben müssen/ denen neuen Pfarzkirchen/ wegen Abgangs der Opferen/ ein zimliches Gelt aufgelegt (t)/ und das Bauen an die armen Gemeinden gelassen/welche den Baukosten erst erbettlen müssen: zu so grosser Beschwerd der Benachbarten/ daß An. Chr. 1513. gemeine Eidgnossen sich unterredet/daß solche Kirchenbettler (dero mercklich viel und offt durchs Land geloffen) abgestellet/ und fürohin jedes Land seine Kirchen auß dem seinen bauen solle (x). Wie schlechtlich der Clerisey/ die Kirch und der Gottesdienst angelegen gewesen/ erscheint sonderlich auß dero Verrichtungen. Werden wir aber diese unpartheyisch/ und allein in Absicht die wahre Gestalt des damahligen Kirchenwesens zuerkennen/ untersuchen/ wird sich hervorthun/ 1. Daß sie die Werck/ mit welchen die Diener der Apostolischen Kirchen am meisten umgegangen/ unterlassen. 2. Daß ihr Gottesdienst bestanden auf Sachen/ von welchen die ersten Christen nichts gewußt. 3. Daß sie gleichwol auch diesem Gottesdienst abzuwarten/sich nicht angelegen seyn lassen. 4. Daß solcher Gottesdienst der Seel unnütz/den leiblichen Güteren hingegen sehr abbrüchig gewesen. Hernach wird der Cleriken übriges Verhalten gegen das Volk Gottes/ und gegen sich selbs: endlich/ ihr gemeiner Umgang vorzustellen seyn. Die Wolfahrt der Kirch/ ist der Clerisey nicht angelegen.

XXXVIII. Die heiligen Apostel liessen sich kein Ding so sehr angelegen seyn/als das Unterzichten des Volks (y). Aber diese nicht also. Predigen gar nicht.

(s) Ref. Schafth. 42. Lang. 1021: 10. 1022. n. 2. 5. Stumph. pag. 322. b. ad a. 1517. (t) A. 1484. Mulhemium Hutvvilensibus. Hönga Regenstorfensibus, A. 1500. Dielstorf Regenspergensibus, &c. Act. Publ. Tigur. (u) Lang. 1022. § 16. (x) Act. Publ. Helv. 15. Jan. (y) Act. 20: 31. 1. Cor. 1: 17.

Unterſ. Cap. 4.

ſo. In Christlicher Religion kan man unterzichtet werden / in **Schulen** und in **Kirchen.** Wie schlecht dieses Werck in den **Schulen** getrieben worden / wird an seinem Ort folgen. Den Kirchendieneren ligt ob/die Unterzichtung der **Jugend** / durch Catechisieren : und der ganzen **Gemeind** / durch predigen. Das Catechisieren ward in der Kirch des Alten und im Anfang der Kirchen des Neuen Testaments mit grossem Fleiß und Nutzen geübt (z). Ist aber hernach unterlassen (a) / und dem gemeinen Volk mehr nicht als die 12. Glaubensarticul abgeforderet worden (bb). Doch hat Johann Gerson / als lang er zu Lion im Elend gelebt/nicht nur in einem besonderen Büchlein/ de Catechisandis rudibus, andere angefrischet und unterzichtet/daß/und wie sie diese Pflicht erstatten sollen / sonder er selbst hat die meiste Zeit seines Exilii hierauf verwendet / und darinn grosse Freud gesucht : auch ohnlang vor seinem Absterben/alle Kinder / welche er in S. Pauli Kirchen zuunterweisen pflegte/daselbsthin beruffen/sie ersuchende/für ihn also zubitten: Deus meus, Creator meus, miserere pauperrimi famuli Tui Johannis Gersonis: Mein Gott/mein Schöpfer! erbarme dich deines armen Knechts Gersonis (b). Die Chorherzen waren von Alters her verpflichtet (c)/die H. Schrifft so zulesen/daß sie jährlich alle dero Bücher zu End gebracht. Aber diß ist allein geschehen im Chor ; nur in Beyseyn der Stifftsherzen/ und in Latinischer Spraach. Der verordnete Seelsorger/müßte dem Volk dann und wann etwas auß Heiliger Schrifft lesen : aber ohne Erklährung in der Muterspraach. Doch ist auch solches nach und nach in Abgang kommen (d). Wie gieng es mit den Predigen? Inter mille templa vix erant centum, in quibus doceretur populus & exstructum esset suggestum. In vielen so genanten Gottshäuseren war gar nie geprediget (e). Eine der vornemsten/ den so genanten Leuthpriesteren / oder Pfarzeren auferlegten Pflichten war / jeden Sonntag eine Predig halten. In diesem Alter wurden sie hiervon in so weit befreyet/daß es geheissen : Sie solten selbst predigen/ oder verschaffen/daß solches durch **andere** geschehe (f). Gleich als were das Lehren und Predigen kein Theil des Hirtenamts. Durch diese **andere**/

(z) Vid. Hotting. Disp. in Deutr. 6 : 6-9. (a) Polan. Histor. Trid. p. m. 170. *Quod dicitur adolescentiæ finitimos, olim fidei suæ rationem reddidisse, coram Ecclesia, ab omnibus* (Patribus Tridentinis) *fuit irrisum, dicentibus, quandoquidem his temporibus nulla ejusmodi consuetudo in Ecclesia conspiciatur, credendum ne retro quidem actis Sæculis obtinuisse.* (bb) Hotting. H. E. IV. 1017. (b) Laun. Acad. Navar. p. 490 (c) Breviar. A. 1260. (d) Hotting. H. E. VIII. 66 : 7. (e) Luther. ap. Sekend. Luth. 3. p. 668. (f) Hotting. l. c. n. 8.

dere/werden die Mönchen verstanden/welchen hiemit das Predigen (zu grossem Nachtheil der Kirch) gemeinlich überlassen worden. Darum als An. Chr. 1512. ein Chorherr/den Leuthpriester zum Frau Münster in Zürich beschuldiget / er habe darum / daß er nie predige / seinen Eid übersehen / hat der Beklagte einen langwirrigen und kostbaren Processs angehebt/ in welchem der Kläger neben anderen Straffen/alle Unkösten bezahlen müssen : um daß der Investitur Eid / den Leuthpriester / zum Predigen nicht verbinde (g). Wann es viel gewesen/so wurd an Sonn- und Fest tagen eine Predig gehalten. Wie aber ? Sie wurden auß den Postillen/ꝛc. gelesen (h). Deren etliche/wie Faber gestehen müssen/übel beschaffen waren (i). Vermuhtlich haben die Frauen am Oetenbach neben Doctor Taulers (l) Predigen/ diejenigen Postillen gebraucht / welche von denen Theologis zu Wien geschrieben worden (ll). Zu Bern hat man in der 40. tägigen Fasten/an den Festtagen/im Jubeljahr/und wann sonst Ablaß verkündiget worden / frömde Prediger beruffen/und um Gelt gemietet (m). Wie wehe solche Nachlässigkeit dem armen Volk gethan/und wie übel ihnen/diese Trägheit ihrer Hirten zustatten kommen/erhellet sich auß dem/daß sie jedem daher geloffnen Schreyer/ der sich für einen Prediger außgethan/häuffig zugeloffen : darauß aber so grosse Unordnung/und diesen verlassnen Schaaffen so grosse Gefahr erwachsen / daß die Oberkeit solchen Landstreicheren den Ernst zeigen müssen (mm). Dem Volk wurd das Besuchen der Meß mehr beliebet/als das Predigen hören. Die zur Meß gehende hatten 40. Tag/die zur Predig gehende/nur 20 Tag Ablaß zuhoffen (n). Mit der Zeit sind die Meß-Fest-ꝛc. Ablaß / bis 100. Tag gestiegen / der Predig-Ablassen ist ganz vergessen worden. So wurd alle Tag Meß gelesen / aber die Predigen nur an Sonn- und etlichen Feir-tagen (nn) / und die Meß zwahr nicht nur in Kirchen / sonder auch in allen Capellen ; aber die Predigen wurden allein in Pfarrkirchen gehalten. Den Predigeren wurd eingeschärfft / se tantò breviùs expedire (o) , daß sie es kurtz machen / auf daß das hohe Amt/ die Meß/bey Zeiten verrichtet werden könne : Und weil die Mönchen auch im Meßlesen/ sich der Kürtze beflissen/ist man dero Messen am stärcksten zugeloffen (oo).

Unters. Cap. 4.

(g) Ἀγεκδ. (h) Zuingl. Op. T. I. p. 134. b. 235. (i) Hotting. H. E. VIII. 1271. & V. 735-745. (l) Hotting. H. E. 3:717. (ll) Hotting. H. E. IV. 62. sqq. (m) Luthard. Disp. Bern. I. 58. b. (mm) Act. Publ. Tig. A. 1306. (n) Hotting. Meth. p. 584. sqq. (nn) Hott. H. E. VIII. 67. 69. sq. Spec. Tig. 373. Conf. Lang. 865. § 11. (o) Hotting. Spec. Tig. p. 373. (oo) Rainald. A. 1273. § 17. Conf. § 16.

Unters. Cap. 4.

Oder gar schlechtlich.

XXXIX. In Annemmung der Predigeren (wurden Cancelistæ (p) genennet) hat man nicht so vast gesehen/auf die Gelehrtheit/als auf die Frechheit / und Schwetzhafftigkeit. Aliqui religiosi, protinus ut aliquis sciverit, duo verba proferre volubilitate linguæ, inthronisant eum in Cathedra prædicandi (pp). Die H. Schrifft war ihnen unbekant (q). Sie suchten das Volk durch Gaucklerische Gebärden zulocken / und aufzuhalten (r) / so daß sie von Melanchtone/ Scena Satanæ, des Satans Comedien geneñet worden (s). Sie giengen auf die Cantzel ohne Vorbereitung (t). Diejenige/welche solche Predigen mit angehört / können nicht genugsam beschreiben / wie abgeschmackt selbige gewesen (u). Zu Zürich hat man bisweilen Text erkläret auß Thoma/ Scoto / und anderen Schullehreren (x). Selbst diejenige (y) / welche gestehen müssen/daß die H. Schrifft/ congrua materia prædicationis, ein sattsamer Begriff dessen seye/das geprediget werden solle. Et: Ipsa Scriptura est quæ sola semper vera in omni sua parte (yy) : dörffen dessen ungeachtet schreiben: Thema de Biblia non solùm sumi oportet: Man müsse die Text nicht allein auß der Bibel nemmen (z). Warum? Nam ritus Ecclesiæ à Scriptura & traditione Apostolica & à consuetudine sancta pullulârunt: **Weilen die Kirchengebräuche / nicht allein auß H. Schrifft / sonder auß der** Tradition, **und auß der Uebung herfliessen.** Daher sie ihre Predigen mit Erzehlung der Legenden / und selbst erdichteten Fablen/ angefüllet (a): In den Glaubensartiklen/wurden durch die Mönchen die von denen Schullehreren aufgebrachte unnütze Fragen dem armen Volk vorgelegt (b)/oder die abergläubische Verehrung der Heiligen (c)/ das Ansehen des Papsts/Ablaß/2c. außgestrichen. Von Christo wurd wenig/oder auf eine kindische und krafftlose Weise geredt (d) / und die H. Schrifft zu einer wächsenen Nasen gemacht (e). So daß das Christen-

(p) Ap. Hotting. H. E. V. 879. (pp) Gers. Orat. in Conc. Provinc. ap. Hardt. Const. I. part. 4. p. 252. Conf. Erasmi querelam ap. Hott. l. c. 693. 878. sq. Nider. Ib. 841. sq. & Nat. Alexand. Exposit. Evang. in Act. Lips. A. 1705. p. 389. (q) Crain. *Paucissimos Scripturæ fimbriam tetigisse.* Hott. H. E. IV. 429. (r) Ex Erasm. Ecclesiast. Ib. V. 720. & ex Hæmerl. Anal. p. 53. Hinc *Cunzionatores* ib. dicti. (s) Sekend. I. 110. a. (t) Surgant. Hott. H. E. V. 722. (u) Erasm. l. c. p. 234. 703. 512. 579. B. Rhenan. ap. Hott. l. c. 263. Conf. p 879. (x) Hotting. Anal. 52. (y) Surgant. H. E. V. 732. (yy) Hotting. H. E. V. 733. Conf. 734. (z) Surgant. l. 1. Consider. X. Vid. Hotting. H. E. V. 728. (a) Ib. 699. sqq. 714. 726. sq. 730. Ex Erasmo & Surgantio, Anal. 52. (b) H. E. V. 263. ex Rhenano & 755. ex Sermonibus Licii. (c) Ex Surgant. Ib. 729. (d) Ibid. 755. 759. (e) Andreas Crainensis ap. Hott. IV. (Scripturam) Idiotæ illi præsumunt, lacerant, docent antequam discant. & H. E. V. 265. sq. ex Bzov. A. 1516.

Unterſ. Cap. 4.

ſtenvolk auß ſolchen Predigen nichts erbauet worden (f). Alſo müßten die ordinari Seelſorger ſich zupredigen nicht mehr verbinden. Hingegen erforderte ihr Eid / ihren Kirchgenoſſen die Sacrament/im Leben und im Sterben zuzudienen/alle und jede Jahrzeiten zuhalten / die denen Pfarrkirchen gehörige Güter / Gewohnheiten / Rechtſamen/ꝛc. zubeſchirmen : ſelbigen anhangende Beſchwerden zutragen. Sie müßten Meß leſen: die Feirtag anzeigen : Beicht anhören : die Bannzedul ableſen : das Volk in den Predigen vermahnen / daß ſie dem Pfarrer die ſchuldige Kirchengefell abſtatten. Kurtz ; ſie waren viel eher Einzeuher der Zehenden / Vergabungen / ꝛc. als Haußhalter der Geheimnuſſen Gottes (g).

Siben Zeiten betten.

XL. Der vermeinte Gottesdienſt / dem ſie obgelegen / oder wie man redet/die Göttliche Aemter/war/das Meß leſen/von welchem Cap. II. geredt worden : und die ſiben Canoniſche Tag- und Nacht-zeiten halten / mit betten / leſen und ſingen. Was man zu Zürich leſen und betten müſſen / iſt in dem An. Chr. 1260. erneuerten und vermehrten Breviario enthalten. Erſt in denen An. Chr. 1346. aufgerichteten Statuten, wird denen Stifftsherꝛen / Prieſteren / Caplanen / auch ſelbſt den Schuleren vorgeſchrieben/ was jeder darbey zuthun/und zubeobachten habe (h). Bisher waren ſie nur/ die offentlichen ſiben Zeiten zuhalten ſchuldig/und hatte bey nahem (i) jede Kirch ihr abſonderliches Breviarium. Erſt das Concilium zu Baſel (l) hat jedem Prieſter auferlegt/ täglich ſein Brevier für ſich ſelbſt und abſonderlich zuleſen : Demnach hat Pius V. An. Chr. 1568. bey Straff des Banns/allein das Römiſche Brevier in den Kirchen zugebrauchen / gebotten. Mit was Unterſcheid aber dieſe ſiben Zeiten gehalten worden/mag der Leſer anderſtwo nachſchlagen (m). Wegen des täglichen Geſangs in Römiſcher Kirch/ hat der berühmte Eraſmus angemerckt : „Ehmals kam das Volk zu- „ſamen/mit gottſeligen Geſängeren / Gott zupreiſen. Aber dißmal ſind „viel indocti, ne dicam deliri, ungelehrte / habe bald geſagt unſinnige „Geſänger / in Uebung : und wird das Volk mit Gebetteren in unbe- „kanter Spraach aufgehalten (n)„. Dieſe Uebung iſt in dieſem Kirchenalter ſehr geſtiegen. Erſt um An. Chr. 1259. hat man zu Zürich einen Cantor , und zwahr auß dem Mittel der Chorherꝛen erwehlet. Zu

Mißbrauch im Geſang.

Solo-

(f) Hotting. Anal. p. 53. Ex Hæmerl. de Religioſis propr. (g) Hotting. H. E. V. 715. ſq. 720. 868. ſq. 8:64. ſqq. 78. (h) Lang. 590. (i) Clemens. VIII. in Bulla *Breviario* præmiſſa : *Singulæ Eccleſiæ fere diverſa habebant* (Breviaria). (l) Larroq. Adv. S. p. 320. (m) Supr. p. 673. Lang. I. 839. b n. 5. p. 989. b. § 5. (n) Eccleſ. 261.

Unterf. Cap. 4.

Solothurn hat man An. Chr. 1450. (o) / unter Propst Felix Hemmerlin / dem Organist einen Canonicat zugetheilet! Hingegen ist zu Zürich / der Leuthpriester / auß der Chorherren Zahl durchgestrichen worden. Zu Einsidlen war allein das gemeine Chorgesang in Uebung / bis daß / um An. Chr. 1320. / Abt Johannes auß unterschiedelichen Länderen / Gesängermeister und Gesangbücher mit grossem Kosten (p) dahin kommen lassen (q). So daß nun neben dem Choral- und Gregorianischen Gesang / auch die Figural: so Vocal / als Instrumental Musik geübt / und die Kirchen mit Gradual / Sequenz / und dergleichen Bücheren (r) beschwehrt worden. Daß sothane Cantores in so grosses Ansehen kommen / hat der Engelländische Bischoff von Lincoln / auf dem Constanzischen Concilio ernstlich gestrafft: „Es streite / sagt er / wider die „Ehrbarkeit / und Ordnung in der Kirch / daß die geringere den mehre„ren vorgezogen werden. Nun seyen in der Kirch die Sängere / gerin„ger zuachten / als die Diaconi, welche deßwegen den Sängeren vorzu„ziehen seyen„. Er hat auch auß Papst Gregorii M. Schrifften dargethan / daß in der Kirch / das Amt der Sängeren nicht das vornemste: ja daß es nicht nohtwendig seye. Das Predigen seye etwas viel vortrefflichers / deßwegen solches um des Gesangs willen nicht unterlassen werden solte (s). Dem Leser beliebe diese und mehrere Mängel des Römischen Kirchengesangs / in meines Sel. Vatters Wegweiser aufzusuchen (t).

Caplanen und Stiffts-herren liederlich in Haltung des Gottesdiensts.

XLI. Wie hat aber die Clerisey die Verrichtung / deren bisher erzehlten / so genanten heiligen Aemteren / sich angelegen seyn lassen? Als die Chorherren zu Zürich des Predigens sich abgethan (u) / und einen Pfarrer erwehlet / haben sie dem Gebett und Chorgesang fleissig abzuwarten versprochen. Aber auch diesen Last haben sie nicht lang getragen / sonder es denen Caplanen überlassen / welche allein um Singens und Lesens willen (x) angenommen worden. Sint An. Chr. 1320. haben sie auch die Jahrzeiten zuhalten / selbigen aufgetragen / doch den Genuß zum theil sich vorbehalten / welches den Caplanen mit der Zeit nicht recht gelegen (y). Und als ihnen auch Beicht zuhören gestattet worden / müßten sie den vierten Theil vom Beichtgelt dem Leuthpriester geben (z). Wie diesen Stifftsherren der Gottesdienst angelegen gewesen seye / berichtet Doctor

(o) Hafn. 2: 153. (p) Magnis Salariis, multâ pecuniâ. (q) Hartm. Annal. Erem. p. 304. (r) Lang. l. c. (s) Ullerston. de Reform. Artic. 12. Hardt. I. p. 1160. (t) Part. III. 288. Conf. Hornb. Miscell. p. 320. de cantûs & Cantorum Rom. vitiis & Apol. adv. Wieland. part. I. 305. (u) A. 1176. Vid. Annal. Eccles. Helvet. (x) Ἀνίκδ. (y) Hotting. H. E. VIII. 1317. (z) Vid. Ibid. p. 69-72.

Unters. Cap. 4.

Doctor Hemmerlin: Er habe (schreibt er) in (Propst Añenstätters/ und des vordersten Caplanen Beyseyn) die Caplanen beschelckt / daß sie den Gottesdienst so nachlässig verzichten / ungeachtet sie wenig Tag vorher / mehreren Fleiß zuleisten / eidlich versprochen. Aber der Propst seye heimlich mit denen Caplanen / wider Eid und Gewissen / unter einer Decke gelegen. Mattheus Nidhardus / ein neugebachener Doctor, habe sich mit Gelt bestechen lassen / selbige wider die geschwohrnen Satzungen zuverthädigen (a). Wiederum: Alldieweil etliche das Completorium, oder andere Chorstunden gehalten/ haben die meiste sich auf dem Helmhauß gesetzt / (& bibendo, & convivando, & ludendo, & taxillando, & aleando, & tabellando, & cartando, & russando, &c.) mit Würfflen/Carten/2c. gespielt/und solch Geschrey verführt/daß der so in dem Grossen Münster Beicht angehört / den Beichtenden nicht verstehen können. Hiemit habe dem Gottesdienst niemand beygewohnet; auch am Morgen seye niemand verhanden gewesen / der das Gesang verzichtet hette. Deßwegen man offt wider den Propst gemurzet habe: wie dann auch dieser An. Chr. 1439. quasi desperans, als in der Verzweiflung gestorben. Dessen Nachfahr Mattheus Nidhardus/habe es nicht besser gemacht (b). Die Stifftsherzen/hat gedachter Hemmerlin / auf eine Zeit mit diesen Worten angefahren: Plures inter vos sunt, qui matutinis officiis in Ecclesia nostra celebrandis, in diebus suis nunquam interfuerunt: Euer viel haben ihr Lebtag / keinem frühen Gottesdienst/in unser Kirch beygewohnet / es seye dann/daß sie (Salarium speciale largarumque Præsentiarum,) einen guten Genieß deßwegen hoffen können (c). Dann (welches im Vorbeygehen nicht vergessen werden sollen) under anderen Ursachen und Absehen / daß die Geistliche selbst/dann und wann etwas den Kirchen vergabet/war diese/daß durch solches Mittel die Geistlichen in Besuchung des Gottesdiensts eifriger gemachet werden. Daher gar offt solche Vergabungen (d) / mit dem Geding geschehen / daß sie allein under die dem Gottesdienst beywohnende / außgetheilet werden solten. Gleichwol hat Hemmerlin nicht verhelet / daß diejenige/ so nur um solchen Pfennings willen dem Gottesdienst abwarten (wie zu Zürich offt geschehe) der Simonie sich schuldig machen (e). Ich komme aber wider zu Doctor Hem-

(a) Passion. p. 1. b. (b) Se negligenter absentaverat, & debitam Ecclesiæ animarum curam non gerebat. Ita Rainald. A. 1273. § 16. Clerici ob divitias quibus affluunt, otio marcent,&c. Adde Hott. H. E. 8: 1346. (c) l. c. Conf. Hotting. H. E. III. 423. sq. V. 857. (d) Ipse Hæmerlinus id à se factum profitetur. Passion. p. 29. (e) Opusc. pag. L. 3. b. Conf. Passion. p. 27. b.

Unterſ. Cap. 4.

merlins obiger Anklag. Die Chorherren / sagt er / welche sich bey dem Gottesdienst befunden / haben weder gelesen/noch gesungen / (dann sie dessen unkönnend gewesen) auch nicht gebettet / sonder in einem Winkel geschlaffen (f)/oder geschwätzt (g). Diesen Presten vermeinte Doctor Hemmerlin zuheilen / durch etliche Schrifften / sonderlich durch Epistolam de cœlis missam, contra negligentes cultum divinum & juratum, &c. Erweckte sich aber dardurch viel Unwillens. Doch damit nicht der Gottesdienst gänzlich unter das Eis gienge / müßte das Gestifft um An. Chr. 1504. mit gesetzten Geltbussen / solche Nachlässigkeit ernstlich verbieten (h). Auß diesem Muster ist zuersehen / wie die übrigen Gestiffter beschaffen gewesen. Dann daß sie es nicht besser gemachet / ist zuschliessen auß dem / daß der Raht zu Zürich/den Propst und Capitel zu Embrach / An. Chr. 1494. in die Statt bescheiden / und **trefflich mit ihnen geredt / des Mangels und Mißbrauchs halben / so am Gottesdienst/und sonst da geweſen** (i). So daß die Mönchen/den Chorherren vorgehalten/selbige haben ihren Nammen nicht mehr ab horis Canonicis, von den siben Tag-und Nacht-zeiten / sed à canibus mutis qui non latrant, sonder daher/daß sie stumme Hünde seyen/die nicht bellen (l).

Auch die Pfarrer / sonderlich in denen incorporierten Kirchen.

XLII. Die jenige Kirchen / welche eines einigen Pfarrers Vorsorg anbefohlen waren/sind von diesem Mangel nicht befreyet gewesen. Doch ist es in keinen schlechter hergegangen/als in denen / welche den Clösteren einverleibet waren. Dessen könten verschiedene Beyspiel beygebracht werden (ll) / wollen uns aber mit einem vernügen. Die zu Hausen und Heisch (sind der Statt Zürich angehörige) beklagten sich/ daß der Leuthpriester von Barr/nicht so fleissig Meß halte/als er solte: deßwegen durch etliche Rahtsglieder von Zürich zwischen dem Abt zu Cappel (als Lehenherren der Kirch Barr und der Capell zu Hausen) und denen von Hausen/ein Verglich getroffen worden. Weilen es sich nicht besseren wolte / ist An. Chr. 1493. eine neue Gesandschafft vom Raht zu Zürich/gen Cappel abgefertiget/und daselbst abgeredt worden; daß der Abt verschaffen solle/daß der Leuthpriester von Barr/den Unterthanen zu Hausen und Heisch / auf den Sonntagen/ Meß in der Kirch Hausen haben: und ihnen dann die heilige Zeit und Tag verkünden/ nach

(f) Passion. p. 27. & 29. (g) Hinc in Templi Stalliconensis choro: *ô vos Sacerdotes, non garrulate; sed devotè legite, orate, cantate.* (h) Vid. Prol. Hotting. H. E. VIII. 1356. sq. (i) Act. Publ. Tig. (l) Vid. Hæmerl. Opusc. p. H. 2. a. Ita Canonici erant Apocryphi. (ll) Sekend. H. E. part. II. pag. 28. lit. a. Conf. Act. Lips. A. 1705. pag. 196. sq.

Unters. Cap. 4.

nach Ordnung der H. Christenheit: und darzu alle gebannene Feirtag/ ein Meß auch in jetz genanter Kirch haben: ihnen ihre Begräbde begraben / als von Alters herkommen ist: und ihr Jahrzeit auch begehen auf den Sonntag / als bisher gewohnlich ist gewesen / oder zu den vier Fraufasten; auf den Mitwoch und auf den Freytag: eintwederes Tags/ auch in der genanten Kirch Hausen / ein Meß haben. Und ob solches/ als vorstehet/von Tödten/Wetters/oder solcher mercklichen Geschäfften halben/auf den einten Tag nicht beschehe/ daß darnach den letsten Tag/ oder (der) Wochen vollführt werde. Damit sie beyderseits nicht mehr in solche Uneinigkeit kommen / ist diß in der von Hausen und Heisch Jahrzeit Buch geschrieben (m). Im vorbeygehen ist der Christl. Leser zuersuchen / daß er jetzt erzehlte und hernach folgende Priesterpflichten/ gegen das / in denen von Paulo an Timotheum und Titum geschriebnen Sendbrieffen/enthaltene Amt eines Evangelisten halte: ob er auch zwischen beyden eine Gleichheit finde (mm)? Pfarrer von Wisprechtschweil/hat den Dienst/wegen geringen Einkommens aufgegeben. Weilen der Ort ohnfehrn Rifferschweil/liesse der Abt zu Cappel/mit Päpstlicher Verwilligung die Pfarr An. Chr. 1368. abgehen/und wurd Wisprechtschweil mit Rifferschweil / (so auch dem Closter Cappel incorporiert ward/) vereiniget (nn).

Nemmen sich der Cantzley/

XLIII. Ein Ursach so liederlicher Verrichtung des Gottesdiensts/ war under anderem/daß die Käisere selbst den Clerum von dem Gottesdienst abgezogen/und zu Staatssachen gebraucht. Also war Johannes/ Propst zu Zürich/Käiser Rodolph I./und Albrecht/Graffen von Habspurg Cantzler: Conradus Elye/auch dasiger Propst/ward K. Ruperti Cantzler / 2c. Auf gleiche Weise machten es auch andere Oberkeiten. Dann um daß der Adel mit Waaffen / die Burger und Baursleuth mit Hand-und Feld-arbeit umgegangen / und sich auf die freye Künste nicht gelegt; hat die Noht erforderet / daß die Cantzley/ Notariatus, und Schreiberstellen / von Fürsten und Stätten den Geistlichen anvertrauet werden. Maassen Rudgerus Mandach An. Chr. 1392. Præbendarius altaris S. Karoli und Notarius Dominorum (Stattschreiber zu Zürich) in einem Jahrzeit-Buch genennet wird. Also hat Jodocus Roth/ein Chorherr von Basel/ den An. Chr. 1415. von K. Sigmund / Loblichem Ort Glarus ertheilte Freyheitsbrieff unterschrieben. Henricus Utingerus / ein Chorherr im Grossen und Frauen Münster/ war zugleich Notarius Publicus (n). Sifrid Luterwin von Breisach/

(m) 'Avind. (mm) Conf. H. E. VIII. 1293. 1357. (nn) 'Avind. (n) 'Avind.

Unters. Cap. 4.

war An. Chr. 1510. Caplan in der Wasserkirch/und Secretarius Capituli præposituræ Thuricensis, Stifftschreiber (o). Eine andere Ursach

Artzney/

des unterlassnen Gottesdiensts war / daß viel Pfarrer auf die Artzneykunst sich gelegt/und die Leiber der ihrigen/bisweilen mehr als die Seelen sich angelegen seyn lassen: welches auch viel Mönchen mit Unterlassung der Gottesdienstlichen Pflichten gethan / und von Nidero/ deßwegen ernstlich bescholten worden (p). Drittens haben die Gestiffter/

weltlicher Herrschafft an.

gleich denen Prälaten / um weltliche Herrschafft sich beworben. Des Gewalts der Castvögten haben sie sich entschüttet / hingegen haben sie Castvogteyen angenommen (q). Ja Käiser Carolus IV. hat nicht nur der Statt / sonder auch An. Chr. 1362. dem Gestifft Zürich über **Haubt und Halß zurichten** Gewalt ertheilt. Solch Gericht hat der Propst besetzt/mit des Gestiffts eignen Leuthen/und den Haußgenossen zu Flunteren und S. Leonhard seßhafft: als 3. von Rüschliken: 3. von Schwamendingen: 3. von Rieden: 3. von Höngg. Der Cammerer ward Kläger/ꝛc. (r). Solches Gericht wurd in so langer Zeit/nur dreymal gehalten / namlich An. Chr. 1372. 1422. 1501./ohne daß jemand an Leib und Leben gestrafft worden. An. Chr. 1501. hat es sich hervorgethan / daß man solchen Gewalt nicht gern in ihren Händen gesehen; doch als angeregtes Gestifft An. Chr. 1424. / Meilen versetzt/haben sie (um das Recht nicht zuverliehren) das Blutgericht vorbehalten (f). Die Leibeigenschafft/ ist an meisten Orten/auf dem alten Fuß geblieben (s). Anderstwo ist sie der Clerisey als eine dem Christenthum widrige Sach genommen worden (t). Die sonderbare Freyheiten der Pröpsten zu Bern und Freyburg/ sind in An. Chr. 1512. beygebracht worden.

Offentlicher und allgemeiner Gottesdienst/ nach der Pfaffheit Geitz eingerichtet.

XLIV. Die Gottesdienstliche Pflichten aber/zu welchen das gemeine Christenvolk/durch die Clerisey angehalten worden/waren in viel weg mangelbar und presthafft: Nicht nach der Regul der H. Schrifft: sonder der Evangelischen Wahrheit und Freyheit widerig: dem Gewissen Hilff- und Trost-loß: allein dahin gerichtet/ daß die Clerisey ihren Geitzsack füllen könte. Insonderheit zihleten dahin die Meß / das Fegfeur / die Beicht / das Jubeljahr / der Ablaß / die Wahlfahrten/die Anruffung der Heiligen/und der Verdienst der guten Wercken. Auf diese acht Articul/ beruhet der Päpstleren Gottesdienst/und hat sich die Clerisey

(o) Ut A. 1448. Joh. Kaltschmid. (p) Formic. l. 1. c. 8. ap. Hotting. H. E. V. 841. sq. (q) Præposit. Carolinus A. 1262. Riedæ Advocatus factus. ap. Hotting. H. E. VIII. 1285. (r) Ἀνέκδ. Spec. Tig. 597. (f) Ἀνέκδ. (s) Ἀνέκδ. (t) A. 1486.

riſey trefflich darbey gewärmet (u). In deme ſie auf ſothane Werck hart getrungen; die doch niemandem/als der Pfaffheit/Nutzen gebracht. So daß ſelbſt die hohe Oberkeiten ſolche Beſchwerde erkennt / ſich beklagt/man begehre nichts ſo ſehr/als ihres Werdens und Sterbens (v): und hat den Rigel zuſtoſſen getrachtet (x). Wir müſſen Eraſmum von dieſen Sachen reden hören; Non licet, ſagt er / fieri Chriſtianum niſi numeres: „Keiner kan ein Chriſt werden/er laſſe dann Gelt ſehen: „Ohne Gelt wird man keine Ehen einſegnen; Sie (die Prieſter) hören „kein Beicht / ſie haben dann etwas Gewünns darvon zuhoffen: zum „Meß leſen muß man ſie erkauffen: Sie ſingen nicht anderſt als um „Lohn: Sie betten nicht / als um Lohn: Sie geben Chriſti Leichnam „nicht ohne Gelt: Ja ſie verkauffen auch die Begräbnuſſen/und zwahr „auf einem frömden Erdrich. Sie werden weder Stein noch Kelch „ſegnen / es werde ihnen dann der Lohn darvon (y)„. Selbſt Bruder Clauß ſoll geklagt haben / à fonte Salutis, niſi pecuniam dederis, arcent, man laſſe niemand zum Brunnen des Heils kommen / er habe dann Gelt (z). Wolte man zu Zürich ein Kind tauffen laſſen / müßte man um das Waſſer dem Sigeriſt/Sommerszeit einen: Winterszeit/ zwey Pfenning geben (a). Wer den Gottesdienſt lieber in einer anderen als in ſeiner Pfarzkirch / begehen wolte / möchte es thun / ſo er nur ſich mit ſeinem Pfarzer wegen der Opferen abgefunden (b). Sie forderten Gelt von der Beicht; von den ſchwangeren Frauen; von den Kindbetheren / wann ſie vor ſelbige gebettet (c); von Krancknen; vor die Bannales,&c. (d). Die Weihbiſchöffe haben keinen Gürtel geweihet / ohne Gelt / kein Sacrament wurd ohne Gelt zugedienet; die kein Gelt haben/laſſet man ohne Sacrament hinfahren (e). Suma/die Cleriſey hatte täglich eine guldene Ernd; ſo daß die Clöſter/da ſie anfänglich denen Pfarzverweſeren / welchen ſie die Seelſorg übergeben / den dritten Theil (ff) des fixen Pfarz-Einkommens/gedeyen laſſen: hernach bey nahem die ganze fixe Beſoldung in ihren Sack geſtoſſen / und denen Vicariis, oder Conventoribus, allein die tägliche Gefell überlaſſen

(u) Conferri etiam poteſt, Luthard. Diſp. Bern. I. 276. Burnet. Hiſt. Ref. Vol. 2:27. ſqq. (v) Abſch. Zür. A. 1530. 17. Jul. (x) Hotting. Hodeg. III. 471. (y) Eraſm. Chiliad. 1. Cent. 9. Adag. 12. Hotting. H. E. V. 850. ſqq. VIII. 149. ſq. (z) Eichhorn. p. 12. Affinia his verba Numag. H. E. VIII. 1347. Vrie in Hardt Conſt. I. 11. 64. ſqq. 108. (a) Hotting. Hod. 3:471. (b) Id. Spec. Tig. 377. ſqq. (c) Hotting. H. E. V. 712. 716. (d) Hæmerl. g. 3. b. Hott. H. E. V. 873. ſq. Spet. Tig. 377. (e) Theobald. Orat. Conſt. Hardt. 1:907. ſq. Phocion olim queſtus, Athenis ne quidem gratis licere mori. (ff) Act. Lipſ. A. 1705. p. 196. ſq.

Unterf. Cap. 4.

lassen (f). Als der zu Bennweil / Vicarius des Closters Cappel / mit seinem Einkommen nicht zufrieden war / hat An. Chr. 1407. Gottfrid / Abt von Rüte / als Päpstlicher Commissarius gut befunden / daß der Leuthpriester / neben anderem haben solle / alle Frucht des Jahrzeit-Buchs (gg) / das Sigristenamt mit seinen Nutzungen ; tägliche Zufähl an Messen / Opferen / Fürbittung / Papstgelt ; was bey dem Grab Weiland S. Burkard geopferet wird. Hingegen solle er alle Burdenen tragen / so der Leuthpriesterey obligen : als da waren Consolationes ; Baumöl für die ganze Kirch : das Sigristenamt außrichten / mit Liechteren / Kertzen / und anderen Kösten (g). Ja es haben die Prälaten auf die Verlassenschafft solcher Pfarreren gegriffen / wann selbige nicht bey Leben / einen Außkauff mit dem Closter getroffen. Die Caplanen zu Zürich / müßten den Chorherren den halben Theil / deren bey ihren Altären fallenden Opferen / überlassen. Endlich weigerten sie sich dessen : hielten absonderliche Processionen / und stelleten sich an / eine Sönderung zumachen / bis daß ihnen das Stifft / An. Chr. 1380. die Opfer alliglich überlassen : doch mit dem Vorbehalt / daß sie ligende Güter kauffen / und den darauß erhebenden jährlichen Zinß under sich vertheilen sollen (h). Dem Leuthpriester wurd eine Zeitlang Gelt gegeben / um zukauffen was er zur letsten Oelung bedörffen. Hernach ist ihm solches Gelt abgeschlagen worden. Endlich müßte er / was er zur letsten Oelung empfangen / mit den Capitels-herren theilen (hh). Diese Beschwerden waren nicht in des Volks freyen Willen gesetzt / sonder man hat dem Volk dero Erstattung abgenöhtiget. Was man für Gründ gebraucht habe / berichtet Doctor Hemmerlin: Si Diabolus, schreibt er (ii) / non esset, Clerus unde viveret? Et sic Papa cum Cardinalibus egeret, quoniam non esset alius per quem populus comminando ad dandum & offerendum concitaretur : So kein Teufel were / hette die Clerisey keine Nahrung ; der Papst und die Cardinäle müßten darben : dann wen hetten sie / daß sie dem Volk die Opfer abdräuen könten? Wie es dem gemeinen Mann bey diesen Sachen zumuth gewesen / ist auß folgenden / schon vor der Reformation geflossenen Worten abzunemmen. Die Priester / und Päpste (schreibt einer) haben uns Leyen gänzlich unterstruckt / und zu Knechten gemachet. Erstlich haben sie ein Mittel erdacht / alle unsere Heimlichkeiten außzufischen : namlich die Beicht. Auch zwin-

gen

(f) Annal. A. 1069. 1490. H. E. VIII. 70. sqq. 81 (gg) In Lit. Kilchberg., exprimitur: Opfer / Seelgräth / Todtenfähl. (g) Ἀνίκδ. Vögel. Hist. Const. 376. (h) H. E. VIII. 70. sq. 1338. V. 872. (hh) Id. 5 : 872. (ii) Op. bb. 2. b.

Unterſ. Cap. 4.

gen ſie uns / in die Kirch zugehen : aber darbey müſſen wir unſer Gelt opferen. Hingegen gehen ſie nicht in die Kirch / wann ſie kein Gelt zuhoffen. Sie ſolten in die Kirch kommen um zuſingen. Aber um daß ſie deſtoweniger ſingen müſſen / haben ſie die Glogken (Orgeln) auf die Bann gebracht. Noch eines mangelt ihnen/daran ſie Tag und Nacht arbeiten / daß wir noch für ſie in die Höll gehen (i). Wir müſſen aber des Urſprungs dieſes Ubels / das iſt/deren Urſachen/warum das Volk ſo ſehr von der Prieſterſchafft beſchwehrt worden / nicht vergeſſen. Die Prieſterſchafft/wurd beſchwehrt von den Biſchöffen / weilen ſelbige die Biſchthümer hoch bezahlen/hiemit auf Mittel bedacht ſeyn müſſen/wiederum auß den Schulden ſich loos zuwürcken (k). Dieweil nun die Prieſter ſich gleichfahls theur einkauffen müßten / ſuchten ſie ſich wiederum von dem Volk bezahlt zumachen (l). Demnach hat man den Prieſteren die Zehenden/und andere Einkunfften der Kirchen entzogen/ und ſie allein auf dergleichen Gefell gewieſen. Endlich iſt darzu kommen/die Weitläuffigkeit/und Koſtbarkeit des Gottesdienſts. Ein Chorherr zu Zürich / müßte innert 8. Tagen nach ſeiner Wahl / einen auf 12. Gulden gewertheten Becher verehren. Zwey Jahr empfieng er kein Einkommen. Im 3. Jahr müßte er 40. Gulden/in Gold/erlegen/und eine ſeidene Cappen/welcher er ſich in Proceſſionen bedienen könne/oder an ſtatt eilff Gulden bezahlen (ll). Dergleichen Schatzung/iſt An. Chr. 1417. auch dem Plenarier / Rauchfaſſer und Caplaneyen zum Frau-Münſter aufgelegt worden. Weſſen hatten ſie ſich in ſo langer Zeit zutröſten/als der Opferen und anderer Gefellen ? Daher / und weilen das arme Volk beredt war / daß mit ſolchen Sachen Gott gedienet/ und ihr Heil beförderet werde / haben ſie ſich in Mangel grundtlicher Erkantnuß des von Gott befohlenen und dem Neuen Teſtament gemäſſen Gottesdienſts / zu allen/auch den beſchwerlichſten Sachen verleiten und verbinden laſſen. So daß ein gewiſſer Abt ſich ſolle haben vernemmen laſſen / wann Lutherus nicht kommen were/wolten ſie das Volk beredt haben Heu zueſſen (m).

XLV. Alldieweil dieſe Geſüche in der Geburt und Wachsthum geweſen/haben ehrliche Leuth ernſtlich darwider geſchryen/ in Hoffnung ſelbige in der Geburt zuerſtecken (n). Nicht ohne Urſach aber haben ſie ſich ſo ſehr bemühet. Die Quell dieſes Geſüchs der Prieſterſchafft/ war

Solches war eine Simonie.

(i) Bebel. ſicet. p. 14. Hotting. H. E. V. 688. (k) Urie, in Hardt. Conſt. 1 : 104. (l) Ibid. & Hotting. H. E. III. 422. (ll) Ἀνίκδ. Mſcr. Numag. (m) Scultet. Dec. 1. p. 1. (n) Paris. Vid. Hotting. H. E. III. 422. Vitodur. ap. Hotting. Anal. p. 44. Id. Vitod., l. c. p. 57.

Unterſ. Cap. 4.

war die Wurtzel alles bösen / der Geitz / welcher die Ursach gewesen / daß so viel neue und schwere Läste dem Volk aufgelegt worden / welche keinen anderen Endzweck hatten / als daß das Volk ums Gelt gebracht werden möchte (o). Weilen aber sie sich durch geistliche / und solche Ding / in welchen der Gottesdienst bestehen solte / zubereicheren vermeint / und Kauffmannschafft damit getrieben / ward dieser Geitz eigentlich zureden diejenige Sünd / welche Simon der Zauberer begangen / als er den H. Geist ums Gelt zuerkauffen begehrt (p). Es ist aber dieser Geitz / Armen und Reichen / sehr nachtheilig und beschwerlich gewesen. Dann die Arme (weilen sie kein Gelt hatten) waren verachtet (q). Ja bisweilen deren Dingen / welcher Nohtwendigkeit zur Seligkeit / und Krafft / Göttliche Gnad zuerwerben / man hoch außgestrichen / zu ihrer Seligkeit manglen. Ganz wider die Apostolische Reglen / Gal. 3 : 28. 1. Cor. 11 : 22. Jac. 2 : 1. Das gemeine Volk seufzete : „Wir sehen / „daß die Arme bey Gott / und bey der Welt nichts geachtet sind,.. Was antwortete man ihnen? Ich erachte (sagt (r) Doctor Hemmerlin alsbald auf diese Klag) daß man dieser Zeit mit Wahrheits Grund sagen könne / es werden mehr Reiche selig als Arme / und mehr Arme werden verdamt als Reiche ! Warum ? Weil die Reiche mehr Werck der Barmherzigkeit verrichten / der Gerechtigkeit geflissner seyen als die Arme. Stimmet aber dieses mit Matth. 19 : 23. Luc. 16 : 19. 1. Cor. 1 : 26. &c. Jac. 2 : 5. 6. überein ? Die Reiche / auch solche / welche mittelmässigen Vermögens waren / wurden hart gepresset / und durch mancherley Mittel / wie ihnen das ihre abgezwacket werden möchte / versucht. Sonderlich wann es an das Sterben gegangen / wurd das Fegfeuer ihnen so heiß gemachet / daß ihnen das Gelt im Seckel zerschmoltzen : dessen Exempel am Tag sind (s). Solches Verfahren war sehr unbillich / streng / und zugleich ein Aufwecker / dardurch Gott der Menschen Gewissen / den Sachen besser nachzudencken bewegen wollen. Wir müssen hiervon abermahls Doctor Hemmerlin reden hören : Zweiffelsfrey (schreibt (t) er) war dieses der erste Ursprung der Behmischen Zerrüttungen : dieweil es den Leyen unleidenlich vorgekommen / daß das ganze Land / der Geistlichkeit zinsbar seyn solte. Dann daselbst war nicht eines Fusses breit / daß der Clerisey nicht verpflichtet gewesen. Wo aber

Armen und Reichen nachtheilig.

die

(o) Hotting. Anal. p. 56. H. E. V. 921. (p) Hæmerl. Op. p. g. 3. b. Hotting. H. E. V. 661. sq. (q) Hotting. H. E. VIII. 65 : 5. sq. p. 74 : 13. (r) De Credulit. Dæmon. adhib. (s) Hotting. Hodeg. 3 : 372. H. E. VIII. 1368. Burnet. Hist. Ref. Vol. 2. p. m. 27. Invidiæ declinandæ gratiâ, Clerus Testamentis addi curavit, à *nullo seducti, & à nemine circumventi.* Tschud. A. 1285. (t) Opusc. M. 3. 2.

Unterſ. Cap. 4.

die Cleriſey ſich ſo gar zubereicheren ſuche / werde ſie endlich/ſagt er/dem Volk das Blut außpreſſen. In Mangel der Bezahlung/werde ihnen mit Verbannen zugeſetzet / & aliunde graviter per eundem (Clerum) gravatis & reaggravatis; und nach dem ihnen gedachte Cleriſey einen Laſt nach dem anderen aufgeburdet / ſuchen ſie das Volk durch weltlichen Arm zubeſchwehren/nicht anderſt/als wie Pharao die Iſraeliter in Egypten geplaget; und noch unbarmherziger/ꝛc. Die Cleriſey nam ſolches deſto leichter über ſich/dieweilen ſie beredt war/daß die Kirch (d. i. die Cleriſey) die Beherꝛſcherin der ganzen Welt were/ und die Weltliche alle ihre Güter / von der Kirch/gleich als Lehenweis empfangen hetten: hiemit ſie vielmehr von Kirchengüteren / als die Kirchen von der weltlichen Güteren lebten (u). Hingegen haben die Weltliche / Hohe und Niedere/ Reiche und Arme/ Oberkeit und Unterthanen hefftig unter dem Joch geſeufzet/und über die Tyranney der Geiſtlichen wehmühtig geklagt (x) / ſo daß die Leuthprieſter (in Anſehen ihres Verhaltens) von H. Bullinger Leuthpürſter genennet worden (y). Was iſt aber auß ſolchem erfolget? Eccleſiam nummus vilem facit meretricem: ſagt Vitoduranus (z): Die Kirch wurd durch das Gelt / zu einer Hur gemachet.

Tyranney.

XLVI. Solche Goldſteuren waren dem Volk deſto beſchwehrlicher / weilen ſie von der Prieſterſchafft/nicht an den Gottesdienſt verwendet worden. Auß Müſſiggang iſt die Unterlaſſung des Gottesdienſts entſprungen. Dann ſolche Zeit wurd nicht in den Studierſtuben zugebracht/ſonder mit dem Brett und anderen Spielen (zz)/ ohngeachtet des Banns/welcher ehmahls auf ſolch Spielen geſetzt worden. Der Pracht erzeigte ſich bisweilen in Gaſtereyen (a) / ſonderlich in der Kleidung. Wie koſtlich dieſe bey dem Gottesdienſt geweſen/iſt Cap. II. § 20. angeregt worden. Jeder Stand wolte ſeine Hochheit über den anderen zeigen (b). Wie man auſſert dem Gottesdienſt/ſich in der Kleidung aufgeführt / und wie hoch die Eitelkeit geſtiegen in dem Haußgeräht (bb)/were mit Worten eines namhafften Biſchoffs von Conſtanz beyzubringen / die wir aber dem wiſſensbegirꝛigen Leſer nachzuſchlagen

Müſſiggang/ Spielen/ Pracht/ Hochmuht/ Schwelgereyen und wollüſtigesLeben.

(u) Hæmerl. Opuſc. p. a. 5. a. (x) Hotting. Hodeg. 3: 471. H. E V. 33. 688. Catal. Teſt. Verit. 2: 900. Cap. *Ruſticorum querela.* Adde German. & aliarum nation. gravamina, toties expoſita & repetita. (y) Bull. p. 122. (z) Hotting. Anal. p. 57. (zz) Hotting. H. E. V. 845. Verba Georg. Siml. ita Petr. Aperbachus A. 1512. Hodie frequenter boni presbyteri, i. e. **gute Brettſpieler.** Supr. c. 3. § 1. (a) Vid. Bucel. Conſt. A. 1299. (b) Johannes XXII. Canonicis conceſſit, armutiis de vario & griſeo, uti. In Plebano talia non ferebantur. Vid. Hott. H. E. VIII. 65. n. 4. (bb) Lincoln. ap. Hardt. Conſt. Conc. I. 1144.

Unterſ. Cap. 4.

überlassen müssen (c). Wie traurig ist An. Chr. 1375. der Præcedenz-Streit entscheiden worden? Solches Verfahren war eine Brut deren hochmühtigen Einbildungen/welche sie von sich hatten: und die in viel andere Weg sich entdeckt habē (d). Als/in den Tittlen/mit welcher Häuffung sie gepranget (e): daß einige Gestiffter keine/als gebohrne vom Adel/in ihre Gesellschafft aufnemmen wollen/und solche Gewohnheit hitzig verfochten (f). Innocentius VII. gab dem Frau-Münster in Zürich/eine Freyheit/daß man keine Frauen dahin aufnemmen solle/sie seyen dann Genos/das ist wie des Papsts Wort lauten: Illustres sint, vel Comitum genere procreatæ: Fürstlichen oder Gräflichen Geblüts. Beyneben waren sie vielmehr Soldaten/als Geistliche zuachten (g). Wie prächtig diese Leuth gewesen/hat sich An. Chr. 1433. zu Basel bey K. Sigismundi Einritt hervorgethan (gg). Der übrige Wandel war nicht besser. Wie und womit die Dohm-und andere Stiffts-Herren ihre Zeit zugebracht/und was Nutzen sie der Kirch geschaffen/hat Georg Vögelin/zur Zeit der Reformation Stattschreiber zu Constanz/mit diesen Worten außgesprochen: „Ihr aller Uebung gemeinlich und al„lenthalben war; in der Kirchen singen und lesen/und in kostlicher „Wath geziehret/allerley Kirchengepräng und Päpstliche Ceremonien „außrichten. Ausserhalb der Kirch/essen/trincken/spielen/huren/kurtz„weilen/Reichthum samlen/die Armen trucken/und andere dergleichen „fleischliche Uebungen (h)„. Weilen dem Leser diese Wort zu ernsthafft oder zu partheyisch vorkommen möchten/wollen wir Clemangis Bericht beyfügen: „Sie sind (schreibt er von denen Stifft-und Dohm„Herren seiner Zeit) ungelehrt/Simonsgesellen/die sich nicht scheuhen „ihre in Hurey erzeugte Kinder/samt den Huren/in ihren Häuseren „zuhalten. In re sua seu per fas, seu per nefas agenda; in cura ventris & gulæ, in carnis voluptatibus hauriendis, suæ vitæ felicitatem, ut porci Epicuri constituunt: „Suchen in dem Geitz/dem Bauch/„den Wollüsten/als Epicureische Weltschwein/ihr einiges Vernügen (hh). Gleiches bestätiget ein Gemählde zu Embrach/welches/als in einem Spiegel/den Wandel deren ehmahl daselbstigen Chorheren mit lebendigen

(e) Constit. Constant. A. 1497. Caputia albi, viridis, rubei coloris: de vario aut serico subductæ vestes: calcei longis rostris protensi: armati gladio, cultello longo, &c. (d) Adde de fastu Cardinal. Volsæi. Hotting. H. E. V. 880. sq. (e) Hotting. Sch. T. p. 26. de Manzio. (f) A. 1474. (g) Reformatorium Constantiense c. 37. in Hardt. Conc. I. 639. (gg) De Tigurinis vid. Amplissi. Rhan. A. 1487. (h) Hist. Reform. Mscr. p. 229. (hh) De Ruin. Eccl. c. 29. add. c. 39.

digen Farben vorstellet (i). Seine Brüder beschreibt Hemmerlinus/als Conventum malignantium, eine boshaffte Rott: Criminosos, ignaros, duros, insensatos, odiosos (k), lasterhaffte/ ungelehrte/ unvernünfftige/harte Neidhämmel. Von Propst Mattheo Nidhard schreibt er/er trage billich den Nammen **Mattheus** / als der jenem Zoller an Geitz nichts bevorgebe / und **Nidhart** / Odium durum ipsius durissimè duravit, & per tempora mihi dura continuavit: Weil durch dessen Neid er/ und viel Unschuldige hart getruckt werden (l). Mit einem Wort Clerus ferè totus carnalis & mundanus (m): Die Clerisey war fast überall fleisch-und weltlich/und dem Vorbild/ welches Petrus 1. Petr. 5:2. 3. vorstellet/ganz ungleich. Die jenige/welche Petrus **Elteste** neñet/wolten nun **Priester** seyn. Das **Weiden und Aufsehen** / welches er von ihnen erforderet / haben sie anderen überlassen. Niemand war **gezwungen** Priester zuwerden/doch müßte man die Kirchenämter den meisten **abzwingen**. Ihr Amt haben sie nicht auß **geneigtem Gemüht / sonder um schandlichen Gewünns willen** erstattet ; und das **Erb beherrschet** ; und zwahr mit zweyen Schwerteren ; dem geist-und dem weltlichen. Endlich waren sie nichts wenigers als ein **Vorbild der Herd.** Unters. Cap. 4.

XLVII. Die Mönchen/wolten als von der Welt **abgesönderte** angesehen seyn. Gleichwol mag man beygebrachte Mängel gar wol auf sie ziehen. Dieses Kirchenalter zwahr war ihnen sehr gönstig/ darum sie sich mercklich dariñ vermehret : zu nicht geringem Nachtheil der Kirch/und des Gottesdiensts. Insonderheitlich/dieweil sich dißmahl die Möncherey viel verböseret. Dann erstlich hat die Anzahl der Clösteren sehr überhand genommen. Ehmahl war ein grosser Theil der Eidgnoßschafft noch ohne Clöster (n). In der Statt Zürich war sint An. Chr. 853. bis um An. Chr. 1230. kein Closter erbauen. Aber hernach ist dero Anzahl in und auffert der Statt trefflich angewachsen. Unter welchen auch gewesen das (unter einer Priorin gestandene) Convent der Samlung in der Brunngaß S. Augustini Regul / in der Prediger Pflegerey (o). Wird auch genennet S. Verenæ Closter ; item die Ver- Mönche-Orden/ und Clöster Vermehrung.

(i) Hotting. Spec. 389. sqq. Conf. Hodeg. III. 31. sqq. de Argent. Schilt. ad Königshov. pag. 564. § 20. (k) Passion. Mscr. p. m. 5. b. (l) Ibid. pag. 4. a. Spec. Tig. 533. De aliis Præpositis Id. Passion. p. 6. b. Multi cum regiminis jura suscipiunt, ad lacerandos subditos inardescunt,&c. quibus prodesse debuerant,nocent, charitatis viscera non habent, &c. (m) Numag. de Nicol. sub Sylv. p. 25. Conf. Constit. Constant. A. 1497. § de Decanis. c. 5. (n) A. 1226. 1239. &c. (o) Instrum. A. 1343. Ἀνάλ.

Unterf. Cap. 4.

samlung von Constanz (p) / dieweil die ersten Frauen so diesen Ort bewohnet / von Constanz kommen seyn sollen (q). Um daß nach der Reformation der berühmte Buchtrucker / Christoph Froschauer / daselbst seine Truckerey gehabt / wird es heut zu Tag die **Froschau** genenennet. Item die Schwösteren bey Ketzis Thürlein. Die Schwösterē im Schwamendinger Wald (rr) Zwey Frauen Clösterlein im Land Glarus (r). De Monte S. Mariæ, auf dem Albis / ꝛc. Von welchen letsteren man wenig Gespors zeigen kan. Die grosse Anzahl der Mönchen kan zum theil abgenommen werden auß dem / daß zur Zeit des Constanzischen Concilii (s) / allein Benedictiner-Ordens / 15107. Clöster gezehlt worden : in welchen sich über 100000. Mönchen befunden haben sollen. Im Elsaß (zwischen Basel und Straßburg / 16. Meil lang / und 3. Meil breit) hat Stumphius 90. Mann-und Weiber-Clöster gezehlt. Daß ein so grosses Mönchenheer / der Kirch nicht nutzlich gewesen / wird Cardinal Alliaco hie nächst gestehen. Demnach hat sich der Mönchenstand darinn geüblet / daß die Mönchen sich in viel neue Oerden zertheilt / und grosse Trennung in der Kirch verursachet. Dann es sind zwahr wider die Erfindung und Bekräfftigung neuer Oerden / mehrmahlige Decreta, durch (nach der Päpstleren Meinung) allgemeine Concilia außgegangen (t). Doch ist in diesem Kirchenalter kein Jahrhundert / welches nicht verschiedene dergleichen Oerden (doch nicht zu jedermanns (u) Danck) ans Liecht gebracht hab. Gleich Eingangs dieses Alters sind fast zu gleicher Zeit / die vier also genanten Bettelörden / die Dominicaner / Franciscaner / Augustiner / und Carmeliter außgebrutet worden. Deßwegen sie under sich streiten / welchen die Erstgeburt / und der Vorzug des Alters zukomme (x). Jeder von diesen Oerden (sonderlich beyde erste) haben sich alsobald in verschiedene andere zertheilt. Denen Unordnungen / welche in der Möncherey eingerissen waren / abzuhelffen / wurden ehmahls alle Mönchen genöhtiget Benedicti Nursini Regul zufolgen. So daß lange Zeit nur ein Mönchs-Orden gewesen. Und zwahren (welches anmerckens würdig ist) sind von dem Tod dieses Benedicti (welcher An. Chr. 543. sich begeben) bis auf erfundenen Orden

(p) Spec. Tig. 67. (q) Bulling. Hist. Mscr. VI. 12 (rr) Hotting. H. E. VII. 151. (r) Lang. l. 919. b. § 4. (s) Calvis. A. 1416. Hinc Erasmus: *Monachorum tantus est numerus, ut ab his vel Turca profligari possit.* Epist. p. 241. (t) A. 1215. 1273. Vienn. Concil. &c. nec non Joh. XXII. Sexta Tit. de Relig. extravagānti S. R. Ne quis de cætero novam religionem inveniat. (u) Unde Servitæ A. 1232. orti, (Servi B Virginis) Augustini regulam professi, novarum rerum molitores dicti. Spanhem. H. E. Sæc. XIII. c. 10. n. 4. (x) Hospin. de Mon. p. 186.

Unterſ. Cap. 4.

den Franciſci (An. Chr. 1209.) richtig 666. Jahr verfloſſen (y). Dieſer Franciſcus hatte nicht nur Jünger / ſonder auch Jüngerinnen / in und auſſert dem Barfüſſerorden. Von ihm kommen die Clariſſer: Die Büſſer (Pœnitentes) mann- und weiblichen Geſchlechts: Mariæ Magdalenæ Büſſerinnen/welche alle durch Papſt Honorium III. beſtätiget worden (z). Wil mit außführlicher Erzehlung und Beſchreibung aller und jeden Orden/des Leſers Gedult nicht mißbrauchen. Mattheus Paris / ein Engelländer / ſchreibt ſchon An. Chr. 1258. Tot Ordines exorti ſunt, quòd hi hos, & è contrario, ſupplantant: nec ſufficit ut conſueverit populus, eos plebejis Eleemoſynis ſuſtentare: Es ſind ſo viel Orden / daß einer den anderen zuuntertrucken ſuchet / und vermag das Volk nicht mehr ſie (wie bisdahin geſchehen) zuernehren. Dieſes war die Frucht ſo vielerley Mönchen / ärgerliche Zertrennung/ und des gemeinen Manns Außhüngerung. Deßwegen Cardinal von Alliaco auf dem Concilio zu Conſtanz ſich vernemmen laſſen: Videtur quod tanta religioſorum numeroſitas, & varietas non expediat, &c. Maximè videretur neceſſarium ut diminuerentur religiones ordinum Mendicantium: Daß man die Anzahl beyder der Mönchen und der Orden (ſonderlich der Bettelorden)/einziehen ſolte (a). Die Bettelmönchen flickten ſich ein bey dem frommen einfalten Volk/mit einem Schein der Deemuht. Waren darbey ſo hochmühtig/ daß ſie ſich gerühmt / ſe omnium Ordines ſupplere: Ihr Orden allein / habe was bey den übrigen Orden zerſtreut ſich befinde (aa). Aber der Jeſuit Azorius ſagt von ihnen: Multa præter Monachorum commune jus, inſtitutum, morem, ac diſciplinam ſolitam introduxerunt: Sie haben viel/ das wider das Recht und die Zucht der Mönchen geweſen/ eingeführt (b). Wie ſehr das Bettlen der Mönchen/Hohen und Niederen mißfallen/iſt auß Doctor Hemmerlins Schrifften/ſonderlich auß deſſen Buch von den ſtarcken Bettleren/welches durch Nicolaum von Weil/ gebohrnen Bremgartner und Stattſchreiber zu Eßlingen/An. Ch. 1464. verteutſcht worden/und (bb) ſonſt bekant.

Der Chriſtenheit nachtheilig/ und mißfällig.

XLVIII. Drittens/hat ſich die in denen Clöſteren noch übrige Freyheit verlohren: in dem es/ſonderlich gegen dem End dieſes Alters/ viel Müh gekoſtet/ledig zuwerden / ſo jemand wiederum auß dem Cloſter

Auch nachtheilig bisheriger Freyheit

(y) Obſerv. Clar. Spanh. H. E. p. 576. (z) Joh. Vitod. Mſcr. p. m. 17. b. (a) Canon. Reform. c. IV. Conf. Henric. de Langenſt. de Unione Eccleſiæ c. 18. (aa) Uſſer. de Succeſſ. pag. 333. (b) Moral. XIII. 1. (bb) Richard. Armachan. ap. Nat. Alex. H. E. 7: 55. Hæmmerl. c. Valid. Mendic.

Unterf. Cap. 4.

der Mönchen/ und Bischöffen / und Priesterē Gewalt.

ster gestellet (c). Sonsten müßten sie sich im Frau Münster mit solchen Worten verbinden : Ego Soror Anna promitto stabilitatem meam, & conversionem morum meorum , & obedientiam secundùm Regulam S. Benedicti ; coram Deo & omnibus sanctis , quorum reliquiæ hîc habentur, in hoc loco; in honore Dei, beatissimæ Dei genetricis, semperque virginis Mariæ, in præsentia Dominæ Annæ Abbatissæ (d) : Ich gelobe/ꝛc. Gott / und denen Heiligen/ꝛc. zu der Ehr Gottes/und der H. Jungfrau/ꝛc. Solches Joch hat man den Leuthen/ etwann durch allerley anzügige Mittel aufgeschwetzt/und nach minderjährige Kinder/wider dero willen (wie die Ubelthäter in Kercker) in die Clöster gesteckt (e). Viertens / da einige Clöster / mit Nammen Sangallen/Käiserlicher Visitation (ff) unterworffen gewesen/so hat dißmahl der Papst sothane Visitation unterfangen. Den Aebten war solches verdrießlich (f) : doch müßten sie sich ergeben. Andere Clöster/hatten zwahr ältere Gemeinsame mit Rom : so aber darinn bestanden / daß sie Päpstlichen Schirm gesucht: nun müßten alle/ sich dem Römischen Stul auf knechtische Weise / zu unterthäniger Gehorsame unterwerffen (gg). Solches hat der Papst nicht unbelohnt gelassen/sonder diese seine lieben Getreuen / aller anderer Gehorsame erlassen. Krafft deren (nach entstandener Möncherey) ältesten Kirchensatzungen / solten die Mönchen unter Bischofflicher Aufsicht und Regierung stehen (g). So gedencket An. Chr. 1250. Otto / Leuthpriester zu Kilchberg am Zürichsee / daß die Schwösteren de Monte S. Mariæ in Albis (wohneten hiemit in seinem Pfarꝛ-Bezirck) ihm / vonwegen seiner Kirch/so wol von Billichkeit als auß Gewohnheit Zehenden und andere Pflichten (nämlich als Pfarꝛkinder) schuldig gewesen (h). Aber der Papst hat die Mönchen von diesen Pflichten ledig gezehlet. Wolte für dero einigen Oberherꝛ erkennet werden. Den Bischöffen hat er verbotten/die Mönchen zuvisitieren (i) : weder den Bann gegen die Mönchen ; auch nicht gegen dero Gesind in der Kuche / Mülli / ꝛc. noch andere Bischöffliche Recht gegen die Clöster zuüben. Die Bischoffliche wolten es anfangs nicht verstehen. Solches hat auch anderen mißfallen (l). Aber/als einer

(c) Hotting. H. E. V. 450. sqq. Absch. Weil. A. 1501. § 22. nach P. Bekehr. (d) Ἀββᾶς. (e) A. ætat. XI. Exemplum vid. Hotting. H. E. V. 455. (ff) Annal. nostr. T. I. p. 518. (f) Conr. Fabar. c. 13. & 16. & Supr. p. 20. 24. 37. (gg) A. 1467. (g) Blondell. de primatu. p. 795. (h) Wagn. fundat. Templi Aquatici Mscr. (i) Bellaele eximitur in Constant. Concil. Lang. I. 997. b. de ejusmodi exemtionibus. vid. Rainald. A. 1312. § 24. sqq. (l) Henr. Langenst. de unione Eccles. c. 18. Conf. Hardt. Conc. Const. T. 1. p. 695.

Unterf. Cap. 4.

ner das Closter Cappel in den Bann gethan / ist Innocentius III. bald mit der Sach fertig gewesen. Dann er hat gebotten / daß der / so den Bann außgesprochen / bey brennenden Liechteren solte gebannet werden (m). Wie viel Streitigkeiten hat diese Befreyung erzeget / zwischen dem Bischoff von Constanz / und dem Abte von Sangallen (mm) und Einsidlen (nn)? Die Frauen-Clöster selbst wurden Bischöfflicher Aufsicht entzogen / und der Visitation ihrer Ordensbrüderen überlassen. Also waren Abt von Wettingen Visitator, oder Oberer über vier Frauen-Clöster / under welchen Seldnau zu Zürich: und Wurmspach. Cappel zu Däniken und Feldbach. Salmerschweil zu Kalcheren. Abt zu Frienisperg / des Closters Stein in Schweitz; S. Urban / zu Frauenthal. Oetenbach ward visitiert durch die Prediger-Mönchen in Zürich / ꝛc. Nachdem nun die Mönchen von der übrigen Clerisey abgeschnitten worden / damit sie gar nichts mehr mit den Bischöffen zuthun hetten / hat der Papst denen Mönchen das Amt der Schlüßlen gegen jederman zubrauchen / mit gleichem und noch grösserem Gewalt übergeben / als den ordenlichen Pfarzeren und Seelsorgeren außzuüben / zugelassen war: zu angeregter Seelsorgeren grossem Nachtheil. Dann Papst erlaubte (wider der Priesteren langwirziges und eifriges protestieren) den Bettel-Mönchen Beicht zuhören (n). Die Bettel-Mönchen wüßten sich solches so wol zunutz zumachen / daß die meiste den Pfarzer hindangesetzt / und jederman den Mönchen beichten wollen. Doch wurd bis An. Chr. 1362. zu Zürich (o): und zu Bern (p) / wiederum An. Chr. 1491. darvon disputiert / und von der Hohen Schul zu Pariß An. Chr. 1409. ist sothane Freyheit der Bettel-Mönchen aufgehebt und krafftloß gemachet worden (q). Mit selbiger hat es dißfahls Doctor Hemmerlin auch gehalten (r). Papst Innocentius IV. der nicht ihr Freund war; hat Privilegia exorbitantia, die **übermässige** ihnen von seinem Verfahr ertheilte Freyheiten eingeschrancket. Hat aber mit solchem einen unsterblichen Unwillen bey dem Römischen Hof beholet. Und muß solches die Ursach gewesen seyn / daß er ein so klägliches End genommen (s). Ja es hatten die Mönchen mehreren Gewalt zuabsolvieren als die Priester / dann sie dörfften absolvieren von Sünden / welche dem Priester vor-

(m) Ἀνέκδ. (mm) Etiam sub Julio II. (nn) A. 1514. 1517. (n) Vid. A. 1230. & Hotting. Hod. 3: 420. sqq. Natal. Al. VII. 36. sq. du Pin. Bibl. X. 172. sqq. (o) Hotting. H. E. VIII. 1255. (p) Hodeg. III. 421. H. E. V. 213. sq. (q) Natal. Alex. Sæc. XIII. Diss. 4. Vejel. c. Alexandrum. pag. 204. Conf. Extra Vag. Commun. L. 5. Tit. de Hæret. Hotting. H. E. V. 316. 322. sq. (r) Opusc. g. 4. 5. (s) Vit. Nat. Alex. H. E. VII. 21. *Censur.*

Unterf. Cap. 4.

vorbehalten waren (s). Eugenius IV. gab dem Closter Einsidlen Gewalt / für 10. / Nicolaus V. für 15. Jahr. Pius II. (t) auf ewig / von den schwersten Sünden zuabsolvieren: außgenommen diejenigen Sünden / welche der Papst sich vorbehalten. Zur Zeit der Engelweihe mögen sie auch von diesen letsteren (allein siben Sünden vorbehalten) den Beichtenden vergeben (tt). An. Chr. 1542. hat Clemens VII. dem Abt dieses Closters / Episcopalia insignia, Bischoffliche Ehrenzeichen und Gewalt / das Volk / Creutze / Bildnussen / Corporal, Glogken / heilige Geschirr zusegnen und zuweihen; entweihete Kirchen wiederum zuweihen: die Kirchhöfe in seinen Gerichten / Mönchen zu Priesteren zumachen / die Ordines minores zu conferieren. Uber welches alles Paulus III. An. Chr. 1537. ihme auch vergönstiget zuchrismen; mit Vollmacht gegen seine Unterthanen / so sie wegen Ketzerey in Verdacht kämen / gleich einem Bischoff zuhandlen: so daß niemand an den Bischoff / sonder allein an den Papst / oder Päpstlichen Nuntium appellieren möge (u). Sothane Pontificalia hat auch der Abt von Reichenau erlanget. Diese Aebte prangeten mit solchen Pontificalibus, von einichen wurden sie Asini Cornuti, gehörnte Esel / von anderen (wie Felix Faber schreibet) noch schimpflicher betittlet (x). Anderen Mönchen hat der Papst lang zuvor gestattet / ohne vorgehendes Bischoffliches Examen Priester zuwerden (y). Wan ein Pfarzkirch unter Interdict, und deßwegen verbotten war / Gottesdienst darinn zuhalten / so hat der Papst den Mönchen erlaubt / den Gottesdienst in ihren Kirchen außzuüben (z) / und was dergleichen mehr (a) / darunder auch dieses war / daß die Clöster zu Asylis und Zuflucht / oder Freyheitsplätzen der Ubelthäteren gemachet worden (b): welches alles dem Stand der ersten Mönchen schnurstracks zuwiderlaufft. Ein Mittel zu solchen Sachen zugelangen war / der Priesterē Unwissenheit / Nachlässigkeit in Verzichtung des Gottesdiensts / daß die Pfarzer den Mönchen das Predigen überlassen. Auch der schlechte und wollüstige Wandel der Priesteren. Dann die Mönchen darbey Anlas genommen / die so genante weltlichen Priester / bey dem Volk ins Saltz zuhauen: hergegen ihre Verdienst außzustreichen.

Dar-

(s) Hotting. H. E. V. 213. sq. Hod. 3: 421. (t) A. 1464. Conf. Bzov. 1432: 151. (tt) Hartm. Annal. 424. 441. 448. 456. Lang. I. 835: 9. (u) Hartm. A. cit. (x) Vulgò dicitur, quod insignia Pontificalia in Prælatis tantum operentur quantum in mulis genitalia. F. Fab. Suev. l. 2. (y) Hotting. Spec. Tig. p. 274. (z) Dominicani & Franciscani. Bzov. A. 1222: 13. Eremus A. 1261. Vid. Hartm. A. c. in Mon. Abbatiss. Tig. 1319. (a) Annal. Eccles. Helvet. I. 812. Lang. I. 742: 7. 889: 54. 835. 1012. a. b. Burn. 3: 165. (b) Hotting. Spec. 579.

Unterſ. Cap. 4.

Darauß iſt erfolget/ daß ſie ihren Zweck erzeichet/und über die Prieſter den Meiſter geſpielet. Nicht allein aber haben die Mönchen/alle Pfarzauch ſelbſt die Biſchoffliche Gehorſame aufgeſagt; ſonder wolten ſelbſt herzſchen über die/deren Knecht ſie geweſen. In dem ſie Biſchthümer angenommen/und die Bettel-Mönchen ſich zu Titular-Biſchöffen machen laſſen. Deßwegen ſie von Doctor Hemmerlin Apoſtatæ, Mameluci, und beharzliche Simoniſten genennet werden (c). Fehrner haben ſie kauffsweiſe/oder durch allerley Griffe/die meiſten Pfarzkirchen ihren Clöſteren incorporiert / und das Jus patronatûs an ſich gebracht / zu des Kirchenweſens groſſem Verderben / darvon § 31. 32. Die Pfarzverweſer aber in ſolchen Kirchen / müßten den Mönchen verſprechen / ſo ſie mit den Caplanen zerfallen/nicht bey den Biſchöffen/ſonder von den Clöſteren Recht zubegehren (d). Selbſt die Weiber haben ſich vermeſſen/Kirchendiener anzunemmen/und zubeſtellen (e) / Cloſterfrauen (wider Käiſer-(f) und Päpſtliches (g) Verbott / contra morem Eccleſiæ Dei (h),) einzuweihen/ꝛc. Rodolph von Bernang zwahr/Abt zu Pfefers / wird (i) verbi Divini Præco potentiſſimus, ein durchtringender Prediger genennet; iſt aber ein Ruhm ſo under den Prälaten / ja under den Mönchen und Prieſteren ins gemein/Wildprät iſt.

Mönchen nachläſſig im Gottesdienſt.

XLIX. Dieſer Verfall der Möncherey/iſt noch ſcheinbarer in anderen Stucken. Die erſte Mönchen macheten ſich beliebt/durch faſten und ſtrenges Leben: durch Arbeitſamkeit / wolten in ihrer Armuht / ihr eigen Brot eſſen: und erwieſen durch ihre Deemuht/daß ſie der Welt wahrhafftig abgeſagt. Im mittleren Alter/hielten Sie Schul/machten ſich dardurch um Kirchen und Schulen wol verdient/und warteten anbey dem Gottesdienſt ab. Aber dißmahl war in den Clöſteren an ſtatt des Faſtens / tägliches Wolleben: an ſtatt der Arbeit/Bettel: die Armuht iſt in Uberfluß: Deemuht und Weltverlaſſung/in hoffärtiges und fleiſchliches Leben / und Ungelehrtheit verwandlet worden. Von Unterlaſſung des Gottesdienſts zu Einſidlen / haben wir Hemmerlins Zeugnuß An. Chr. 1448. angeführt. Er fügt hinzu: Es ſeye weltkündig/ daß in Ober Teutſchland / der Gottesdienſt Tag und Nacht / nirgend fleiſſiger verzichtet werde / als zu Zürich im Groſſen Münſter. Hingegen werde ihm nirgend ſo liederlich (zu Nacht ſelten/bey Tag ſchlechtlich) abgewartet/als zu Einſidlen. Deßwegen ſie anders nichts als Gottes

(c) Ap. Hott. H. E. VIII. 1372. & Sup. p. 784. (d) Ib. V. 869. (e) Id. Spec. 581. (f) Capit. Carol. M. Aquisgrani, Virgines non debere velari à Virginibus. (g) Gratianus Can. Nova quædam 10. de Pœnit. & Remiſſ. (h) Goldaſt. Conſtit. T. III. 131. (i) Bucel. Rhæt. A. 1260.

Unterſ. Cap 4.

Straff zuerwarten. Die Erfüllung iſt An. Chr. 1465. zulesen. Doctor Steffan / Leßmeister der Predigeren zu Bern / solle in 3. Jahren keiner Mette beygewohnet haben (k). Die Wissenschafft war bey denen Mönchen so selten / daß wann man einen ungelehrten Menschen beschreiben wollen / es geheissen; er seye ungelehrter als ein Mönch (l) / und Erasmus die Mönchen conterfetet / als Stoicas Simias, inscitiæ Doctores, &c. Stoische / oder Störische Affen / Lehrer der Unwissenheit / &c. (m). Ja die freye Künst und Spraachen / hatten keine ärgere Feinde / als die Mönchen (n). An statt der Unterweisung / Juvenes exemplis purè venenosis inficiunt, &c. (eos) in disciplina negligunt, &c. taliter quod ad notitiæ dignitatem anhelare non præsumunt; quemadmodum per pravitatis usum in intestinis corrupti sunt, verhinderen sie die Jugend an dero Zunemmen / ja sie verderben dieselbige (o). In dem so grossen Mönchen-Heer aber hat zwahr Suso / (doch nicht mit eigner Feder) Nider (oo) / Albertus de Albo lapide; etwas geschrieben. Auch jener Bertoldus / soll seine Sermones Rusticanos, Feldpredigen zusamen getragen haben (pp). Die Geschichten ihrer Zeiten / haben zum theil beschrieben Johann von Winterthur (p) / Laurenz Boßhard / und Felix Schmid. Ein An. Chr. 1356. auf dem Zürichberg lebender Mönch / hat den / gedachten Jahrs / sich begebenden erschrecklichen Erdbidem entworffen (qq). Martin von Bartenstein / hat die Legend von S. Felix und S. Regula: Joh. Creutzer / Prediger-Mönch zu Basel / de Illustribus Ordinis sui viris, von denen berühmten Dominicaneren (q): Um An. Chr. 1220 / Heinrich Graff von Kalw / des Pirminii: Eccardus / des Notkeri Leben / &c. zu Papeir gebracht. Wie aber solche Schrifften beschaffen seyen / beliebe der Leser selbst zuurtheilen.

Ungelehrt.

Dero Armuht.

L. Sie wolten noch dißmahl für Arme angesehen seyn (rr). Doch war nun die Armuht gleichfahls auß den Clösteren gebannet. Die Weinfässer (sagt Doctor Hemmerlin) deren spätheren Mönchen / waren grösser als die Behausungen der ersten. Jene hatten grössere Kornhäuser / als die Clöster der Alten gewesen. Non est comparatio de illorum

(k) Hotting. H. E. V. 406. (l) Monacho Indoctior: in Adagiis Erasmi. Hotting. H. E. V. 309. (m) Vid. Encomion Moriæ. Epist. ad Dorp. &c. Hotting. Anal. 23. Vadian. in Goldast. Alem. 2: 62. (n) Hotting. H. E. V. 308. (o) De Propriet. Relig. (oo) Laudatur Bzov. A. 1438: 79. (pp) Vitod. p. m. 21. b. (p) Circ. A. 1340. *Fratrum Minorum minimus: partim ex revelatione hominum, &c. prout communis vox & fama celebris me docuit, &c.* Msc. p. m. 17. Magnus Usserius, de Successione Eccles. p. m. 232. in Biblioth. Monast. S. Gall. asservari memorat. At Tigurina possidet. (qq) Urstis. Bas. 176. (q) Msc. in Biblioth. Basil. teste Ven. Mem. Gernl. Orat. Secul. p. 26. (rr) Hotting. Spec. 322.

Unterſ. Cap. 4.

lorum hilari penuria, ad noſtræ Societatis varietatem, cum anxietate continua, in omni negotiationum noſtrarum abundantia: Jene waren arm und darbey frölich: dieſe haben Uberfluß von allem/ und leben in immerwährender Sorg noch mehr zubekommen (r). Um ſolchen handgrifflichen Verfall zuverkleiſteren/und in dieſer Abtrünnigkeit fortfahren zukönnen/hat Johannes XXII. behaubten wollen / es haben Chriſtus und die Apoſtel eigenthümliche Güter beſeſſen (ff). Welchem Zufolg Papebrochius / Rayæus / und andere Jeſuiten an des Herzen Chriſti/und deſſen Elteren / Marie und Joſephi Armuht zweiflen (f). Zwahr hat Papſt Clemens die Bull Exivi, an Tag gegeben/welche den Barfüſſeren inhumaniter rigoroſa, **unmenſchlich** (s) **ſtreng** vorgekoñen/doch hat ihnen das Concilium zu Conſtanz eigenthümliche Güter zubeſitzen erlaubt. Auch Martinus V. hat ihnen Lufft gemachet. Sonderlich bildeten ſich die Benedictiner ein/weilen nun von geraumer Zeit ſolches bey ihnen in Uebung/haben ſie ſich wegen ihres Uberfluſſes kein Gewiſſen zumachen / ſo ſie nur nichts ohne ihres Vorgeſetzten Vorwiſſen behalten. Ja ein Prälat/ welcher ſich die **Vermehrung des Zeitlichen für ſein Cloſter angelegen ſeyn laſſe/verdiene etwas um Gott** (tt). Der Sangalliſche Abt Conrad / infinitam expendit pecuniam, hat ungläublich viel Gelt verzehrt / und möchte man ſich bewunderen/wo er alles genommen. Man hette vermeinen mögen/er hette Silberberg gehabt/oder er hette eine jährliche reiche Silberflott bekommen (t). Selbſt die Bettel-Mönchen wolten das Joch nicht mehr tragen. Die Prediger-Mönchen haben zu Straßburg An. Chr. 1275. eingewendet/ſie haben Brieff-und Siegel vom Papſt / Krafft deren ſie ihre Elteren erben möchten/nicht anderſt/als weren ſie keine Mönchen. Die Burger wolten daß die Mönchen ſich ſolten ſolcher Brieffen begeben / hingegen in etwas gegen der Statt ſich verbinden. Aber die Mönchen wolten weder eines noch anders thun / und raumeten die Statt drey Jahr lang (u). Demnach aber Doctor Hemmerlin ein Büchlein de Religioſis proprietariis (vv), von denen reichen Mönchen geſchrieben/wollen wir auß ſelbigem Subſtanzlich eines und anders zu unſerem Vorhaben dienliches/einrucken.

(r) Hæmerl. Opuſc. f. 1. a. Conf. Hardt. Conſt. T. I. p. IV. p. 705. ſqq. & T. 3. à p. 122. Ubi Ciſtercienſis inter alia contendit: Conſilia Evangelica referenda eſſe ad affectus animi interiores, & non ſemper ad actus exteriores. (ff) Natal. Alex. VII. p. 45. (f) Act. Lipſ. m. Octob. A. 1699. p. 445. (s) Hæmerl. Op. f. 5. b. (tt) Id. p. e. 1. ſqq. & e. 4. a. (t) Conradus de Fabar. c. 15. (u) Königsh. p. 279. (vv) Conf. Hardt. Conſt. T. III. à pag. 130. IV. 1502. & Scripta Grabonis,&c. ap. Hardt.

Unterſ. Cap. 4.

Ob die Mönchen etwas eigenthümliches beſitzen mögen?

D. Hemerlins Meinung.

LI. Die Mönchen geſtehen daſelbſt/daß ihre erſte Ordens-Regul nicht zugebe / daß ſie etwas eigenes beſitzen. Gleichwol weil ihre dißmahlige Gewohnheit / älter als aller Menſchen Gedencken / ſo finden ſie Schirm bey der Præſcription, welche in allen Geſätzen gebillichet werde. So werde ſothane eigenthumliche Beſitzung im geiſtlichen Recht gutgeheiſſen / wofehrn ſelbige Beſitzung mit des Oberen Bewilligung geſchehe: oder ſie / wann ſie ſterben/ihre Güter dem Oberen heimfallen laſſen; oder ſie ſich in Krankheiten anerbieten/der Gütern nach ihrer Geneſung ſich zuentſchlahen. Solches alles beantwortet Doctor Hemmerlin / nach dem er angemerckt daß wenigſt 24. Ordensgattungen ſeyen/ doch nur under dreyerley Reglen; Baſilii/ (nach welcher die Carmeliter leben) Benedicti/ (deſſen Jünger ſeyen die Cluniacenſer/Ciſterzienſer/Carthäuſer (x)/ꝛc.) Auguſtiner/ (darunder begriffen die Regulierte Chorherren / Johanniter / Creutzträger / Premonſtratenſer / Prediger/ Barfüſſer (y)/ꝛc.) Nun ſeye keine dieſer Reglen befügt/eigenes zubeſitzen. Der Papſt ſeye nicht befügt/ſolches ihnen zuerlauben / man erlaube ihm dann auch / mit dem Gelübd der Keuſchheit zudiſpenſieren: und daß eine Cloſterfrau ſagen möge: Herr Prälat/es gefallet mir daß dieſer oder jener Mönch bey mir ſchlaffe. Benedictus habe von einem Mönch / bey welchem man nach dem Tod etwas Gelts gefunden / geurtheilt / er were verdamt / habe deßwegen ſelbigen unter einen Miſthauffen zuverſcharren befohlen. Selbſt die Kirchengeſätze verbieten einen ſolchen (gleich einem ungläubigen oder Ketzeriſchen Menſchen) ins geweihete zulegen. Die Bettel-Mönchen werden / (darum daß ſie hiervon gewichen/) ſchon ſie nicht ſo reich ſeyen als die Benedictiner/ doch nicht weniger/als die Benedictiner/wegen des geringen / ſo ſie hie beſitzen/der ewigen Güteren manglen. Dem/der einen Gulden geſtollen/ ſeye das kein Troſt/daß er nicht (gleich einem anderen) tauſent Gulden geſtollen; ſo er gleich dem letſteren/hangen/und hören müſſe/daß er ein Dieb ſeye: und wie einer der eine wolgeſtalte Beyſchläfferin habe/nicht weniger ſündige / als der eine häßliche habe. Nennet ſolche Apoſtatas deviantes, irrige Mamelucken/und iſt in Beredung/daß Benedictus/ Dominicus / Franciſcus / wann ſie wiederum in die Welt kämen / von dieſen eine unbarmherzige Verfolgung zuerwarten hetten. In einem Buch/welches er auf Begehren des Abts von Maulbrun de Negotiis Monachorum geſchrieben/habe er von denen Reichtagen/ſo die Mönchen in communitatis forma, als Gemeinder beſitzen/weitläuffiger gehandelt/

(x) Et quicunque duodecim lectionibus, in ſuis matutinalibus utuntur, ait Hæmerl. (y) Et qui per novem lectiones matutinum pſallunt.

Unterſ. Cap. 4.

handelt/deßgleichen mit mehrerem von etlicher Prälaten Benedictiner-Ordens/ Monſtroſa curialitate pompoſa, ungeheuren prächtigen Hofhaltungen/und daß ſelbige unter dem Vorwand/daß ſie geinfelte Prälaten ſeyen / ſich Fürſten tittulieren laſſen (yy): wie die Aebte von Sangallen / zu Einſidlen/ in der Reichenau/ꝛc.: ſolche aber werden von Johanne Andrea Aſini coronati, gekrönte Eſel genennet: Die Bettel-Mönchen machen von ihrer Armuht ein mächtiges und nichtiges Geſchrey. Seyen ſie arm / ſo habe er keine reichere Bettler geſehen (z). Seyen ſie reich/ſo habe er keine ärmere Reiche geſehen. Sie betriegen ſich mit ihrem Wohn/durch ihr ſtrenges Leben etwas um Gott zuverdienen. Dann daß ſie unbefügter Weiſe/eigenthümliche Güter beſitzen/ ſeye ein Diebſtal. Es ſeye dañ daß ſie der Güteren ſich entſchlagen/haben ſie die Verdamnuß zuerwarten. Ihr Vorgeben/ daß ſie ihre Güter auf dem Todbeth ihren Oberen übergeben / ſeye ein blauer Dunſt/ den ſie Gott für die Augen machen / ſeyen gleich jenem Weibe / welches einem Hun ſo ihro entflogen/lang/ aber vergeblich zuruckgeruffen: als es aber endlich einem Stoßvogel in die Klauen kommen/ habe ſie ſelbiges Gott und dem H. Martino geſchenckt. Ihnen werde es gehen wie Cecinna zu ſeinen Soldaten geſprochen: Prandete tanquam apud inferos cœnaturi: Laſſet euch bey euer Mittagmahlzeit ſeyn / ihr werdet zu Nacht in der Hölle ſpeiſen. Nach mehrerem ſagt Hemmerlin: Wie die Schwalmen/Mäuſe und Fledermäuſe/zwahr in den Häuſeren bey den Menſchen ſich nehren / gleichwol nicht / (wie etwann von Art wilde Thier) heimlich gemachet werden können: alſo werden die Mönchen / die er Proprietarios nennet / in Gottes Hauß genehret / werden doch nicht in Gottes Hauß bleiben / ſonder auß denen ewigen Hütten verſtoſſen werden / es ſeye dann daß ſie Buß tühen. Beſihe auch/das von Doctor Hemmerlin wider die Bettel-Mönchen geſchriebne/und in ganz Teutſchland/auch ſelbſt von denen zu Baſel verſamleten Vätteren/ und ſonſt aller Orten wol aufgenommene Buch (a). Viel andere waren ganz gleicher Meinung/und vermeineten/ein Mönch/der eines Hällers wärth eigenes beſitze / ſeye kein Häller wärth (b).

Gefürſtete Aebte.

LII. Die Mönchen haben den weltlichen Prieſteren an Pracht und wollüſtigem Leben nichts bevorgegeben. Einige lieſſen ſich das Hofleben beſſer gefallen als das Cloſterleben/und haben ſich in Begleit des

(yy) Vid. § ſeq. (z) Pauper (es) in rerum abundantia; prout dicis in mentis tuæ arrogantia,&c. Opuſc. p. h. 1. a. (a) Regiſtr. querelar. pag. 109. b. (b) Hardt. Hiſt. Conſt. T. 3. pag. 132. additur: non enim eſt quod dicitur. Non conſtat ex terminis ſuæ definitionis.

Unterf. Cap. 4.

Käisers aufgehalten. Der Käiser erachtete/es seye ihm so viel desto reputierlicher/ so er viel Fürsten um sich hette/und gab solchen Mönchen den Fürstlichen Tittul / welches die Ursach war/daß Einsidlen in Fürstenstand erhoben/und mit plenaria Jurisdictione begabet worden (c). Also hat auch der Abt von Disentis Halß-und Blut-Gericht erlanget (d). Es hat zwahr Conrad von Pfefers (dd) / Leyenpriester zu Sangallen/ sich nicht geschohen zuschreiben: „Es seye der Kirch nutzlicher ge„wesen (er wil sagen / es habe dem Closter mehr eingetragen) wann der „Prälat bisweilen naher Hof gegangen/als wann er immer im Closter „geblieben: haben (solche Mönchen) nicht wie Maria den besseren Theil „erwehlt/so haben sie doch gleich Martha/einen guten Theil bekommen. Grad als wann die Geschäfft der Martha / und der Mönchen Hofleben/Pracht und Wollust in eine Linien zusetzen weren. Gleichwol muß angeregter Conrad gestehen; daß ein Mönch ins Closter höre. Non bene conveniunt, nec unâ sede morantur, Majestas Imperii, & amor contemplationis: Die vorige Mönchen haben vielmehr den Geist Mariæ/als Marthæ gehabt. Bischoff von Basel/wird An. Chr. 1469. (e) genennet **der Ehrwürdige** Bischoff. Aber der Prälat von Sangallen wurd in gedachtem Jahr / **der Hochwürdige Fürst und Herr/Herr Ulrich**/betittlet (f). Doctor Hemmerlin bemercket/daß zu seiner Zeit/der Prälat angeregten Closters/einer der mächtigesten Fürsten in ganz Teutschland gewesen / welchem viel Graffen und Freyherren/als ihrem Oberherzen den Eid der Treu leisten müssen. Das Hauß Oesterzeich empfange von dem Abt von Murbach / Kemten / 2c. unterschiedliche Lehen/2c. Neben oberzehlten sind auch gefürstete Aebte/Reichenau/und S. Morizen in Wallis. Also waren auch gefürstete Aebtissinen/Frau Münster zu Zürich/Scheñis/und Seckingen. Doch (sagt Hemmerlin fehrners) mögen diese mit Recht keine Fürsten genennet werden. Sed est superbia in abusione; licèt tales ab adulatoribus proclamentur: Es seye ein Hochmuht und Mißbrauch / obschon ihnen dieser Tittul von den Schmeichleren gegeben werde (g). Wie prächtig Abt von Einsidlen sich aufgeführt/ so dañ selbiger Mönchen wollüstiges Leben/ist An. Chr. 1464. 1465. beygebracht worden. Gewiß ist/ daß der meiste Adel den Clösteren Lehen-fällig gewesen seye (h) / da es den Mönchen nicht zuviel gewesen/dann und wann auf ihre Lehen zugreiffen/

Dero Pracht.

(c) Lang. I. 471: 62. Einsidl. Freyh. p. 164. vid. § Sup. ex Hæmerl. (d) A. 1502. Bucel. Rhæt. (dd) Cap. 20. Casib. de S. Gall. (e) Tschud. pag. 1395. (f) Ibid. 1413. 1449. Toggenb. Kauffbrieff. (g) Opusc. p. e. 1. b. Conf. Supr. A. 1441. (h) Hotting. Spec. 255.

greiffen/und die nächste Erben nachsehen zulassen. Sihe An. Chr. 1260. Andere legten sich auf Jagen (i). Des Barfüsser Ordens Fundament war / Mendicitas despectissima, cunctis fastidiosa, & paupertatis maledictio, der verachtete und jederman verhassete Bettel; und die (um daß sie an sich selbs/eine Straff der Sünden ist) **verfluchte Armuht** (l). Auf daß man sie deemühtig achtete/neneten sie sich Fratres minores, **die mindere Brüder / doch waren sie** arrogantiores inter omnes, &c. in elationis eminentia, in prolationis eloquentia, in sonoritatis facundia, in gestûs apparentia, in ambitionis appetentia, in morum superbia, in fimbriæ dilatura, in vilissimæ cucullæ plicatura, in longitudinis secutura, in funis cinctura, in manicarum ampliatura, in coronæ capitis rasura, **under allen Mönchen/ja in der ganzen Clerisey die Hochmühtigste**/und haben mit ihren Gebärden/ihren Cappen/weiten Ermlen/Seileren/Platten/über die massen gepranget. In köstlichem essen und trincken / haben sie den Prälaten und Thumherren nichts bevorgegeben / daher diese zu Basel / die **mindere Brüder mit den grossen Bäuchen** genennet worden (m). Die Nollbrüder und Novitiaten/müßten bisweilen mit guten Zähnen übel beissen. Wie aber die Guardianen/ Prioren/&c. gelebt / und was vor Grillen die Novitiaten und Leyenbrüder über solches gemachet / hat Jetzer an seinem Ort angezeiget. Doctor Hemmerlin schreibt darvon also: Ein Mönch / welchen man für einfeltig und deemühtig angesehen / war gewohnt alsobald nach genossener Mahlzeit und vollendeten Chorstunden/in sein Kämmerlein sich zuverfügen; deßwegen vermeinten die Mönchen/ daß er præ cæteris mirabiliter speculativus: sich mit tieffen Betrachtungen aufhielte/und gaben ihm nach ihres Vorstehers Tod / die Prälatur. Nachdem er im Sattel zusitzen vermeint / habe er sich dem Luder ergeben; anbey aber sein ehmahlige Arbeit fortgesetzt. Als ihn die Closterbrüder fragten/womit er doch seine Zeit zugebracht? Habe er geantwortet / er hab Netze gemacht. Sie wolten wissen / zu was End hin er solches gethan? Ich müßte zusehen / (versetzte er) wie ihr / die Mächtigere im Closter / alle Tag zusamt dem Abt/ Geflügel / Wildprät / Fisch mit grossen Augen/ verzehrt: Ich aber habe hinder sich gedacht / mich gedeemühtiget / und Netze gemacht/um die Fisch und andere Thier/welche mir dißmahl auftragen lasse/zufangen (n).

Unterf. Cap. 4.

Der Bettelmönchen wollüstiges Leben.

L III. Gut

(i) Conrad III. vid. A. 1491. (l) Hæmerl. de Relig. Propriet. (m) Urstis. p. 21. b. (n) Hæmerl. de Propriet. Relig.

Unterf. Cap. 4.

Kriegerische Aebte.

LIII. Gut macht/nach dem Sprüchwort/Muht / Muht macht Ubermuht. Dieses hat sich an den Mönchen bescheint / so gar / daß ihnen Doctor Hemmerlin/Lombardi Wort zueignet (o): Qui habet terram, habet guerram: Wo eigen Land ist/da ist auch Krieg. Exempel dessen sind § 27. zufinden (p). Gegen dergleichen Spirituales bellicosos, kriegerische Geistliche / hat ein Sangallischer Priester ernstliche Wort fallen lassen / und under anderem geschrieben. Non armis, sed oratione locum debemus manu tenere: Wir müssen den Ort (das Closter) nicht durch Waffen/sonder durch Gebett beschirmen (q). Also waren sie durch harte Auflagen / und sonst / ihren Unterthanen sehr streng/verwandleten das höltzerne Joch in ein eisernes / und gleich dem Rehabeam die Geißlen in Scorpionen. Sihe An. Chr. 1300. 1308. 1368. 1390. 1403. 1488. Deßwegen die ehrliche Leuth dann und wann erachtet/die Noht tringe sie/zu sich selbs zusehen. Wie hart wurden die Leibeigne von den Clösteren gehalten? Sihe An. Chr. 1419. Solches geben mit/die von den Clösteren/wegen dieser und anderen Ursachen gegen die ihrigen geführte Proceß (r). Die von Weiningen/Engstringen/und die so ihnen zugehören/klagten sich An. Chr. 1426. zu Zürich/ daß sie von dem Frauen-Closter zu Bahr/wegen des Fahls/gar zuhart gehalten wurden. Mit Gunst und Wissen Herren Burkards von Weissenburg/Abts zu Einsidlen/wurd die Sach in Gegenwart zweyer Closterfrauen/ und zweyer Bauren von Weiningen/durch drey Herren von Zürich (welchen es der Raht überlassen) also geschlichtet / daß / wann das Elteste auß dem Hauß stirbt/es seye Weib oder Mann / alsdann die Erben/den Fahl zugeben schuldig seyen: So aber ein Gotts-hauß-Mann oder Weib / ausserr den Gerichten zu Weiningen oder zu Engstringen mit den seinigen zeuhe / solle das Closter nicht befügt seyn etwas von ihnen zuforderen (s). Ehmahls suchte man deren Clösteren Schirm / wegen mehrer Sicherheit / und verbunden sich die Clöster/ ihre Schirmsgenossen in keine andere Herrschafft zuübergeben (t). Aber namhaffte Eidgnössische Ständ / haben zu ihrem grossen Nachtheil

Clöster halten ihre Unterthanen/ und selbst die Ordensbrüder / streng.

(o) Opusc. e. 5. a. ibid. *abundantiam* eorum vocat, *inquietissimam*. Et Henric. II. Rex Angliæ, ad Hospitalarios, *Superfluæ possessiones vos faciunt superbire, & superbientes insanire*; ap. Hott. H. E. III. 373. (p) Et A. 1315. 1287. 1291. Conf. **Einsidl. Freyheit.** 1. p. 45. sq. & 183. (q) Conr. de Fabar. c. 8. Conf. c. 6. (r) **Closter Sangallen und Gossau.** A. 1491. Act. Publ. Helv. A. cit. **Montag nach** Bartholomæi § 1. & A. 1493. Comit. Helvet. **Abscheid** *Judica.* (r) Tschud. p. m. 1329. Zuingl. Præf. de vera & falsa Relig. miseram plebem sic laniant, lacerant, conculcant, ut præstet sub impio rege vivere, &c. Conf. **Einsidl. Freyh.** II. 225. 231. sqq. (t) Tsch. I. 321. Gul. p. 323.

theil An. Chr. 1291. 1299. ꝛc. das Gegentheil erfahren. Eine der gröſ- Unterſ. Cap. 4.
ſesten Beſchwerden iſt geweſen/daß die Geiſtliche alle ihre / wegen der Schulden/ꝛc. an die Weltlichen führende Anſprachen/für das geiſtliche Gericht gezogen / und bey dem ſchärffſten erpreſſet : ſo der weltlichen Hochheit abbrüchig/des Lands Geſätzen entgegen/und dem armen Volk ein unertragliches Joch geweſen. Daß ſie es den Weltlichen alſo gemachet / iſt ſich um ſo viel weniger zuverwunderen / weilen die Vorſteher der Oerden und Clöſteren ſelbſt/gegen ihre Brüder unmilt ſich erzeigt. Die Ciſterzienſer wurden mit Auflagen beſchwehrt / und durch dero Steigerung ganz unwillig gemachet ; ſo daß der Abt von Cappel An. Chr. 1508. ſolche einzuforderen / ſich gegen den Abt zu Salemſchweil geweigeret (u). Alſo hat der Viſitator des Johanniter-Ordens An. Chr. 1449. gegen die Pfarrer von Richtenſchweil / Wald / Wangen/ Hinweil/den Prior und Procurator zu Bubikon/ ſonderlich gegen den Commenthur daſelbſt/ſich ſehr unfreundlich gehalten (vv). Zwiſchen Hermatſchweil und Mure/war An. Chr. 1487. groſſe Zweytracht (x). In denen Bettel-Oerden und Frauen-Clöſteren / iſt es nicht beſſer ergangen/als daß man ihnen dann und wann mit Streichen (y)/und ſo ſtarck zugeſetzt / daß ſie bey der weltlichen Oberkeit Hilff geſucht/ ſich zu Rom ſelbſt erklagt/und dieſes Jochs ſich zuentſchütten getrachtet (z).

LIV. Auß bisher erzehltem iſt zuermeſſen / daß es ſich erſt diß- Schaden dem Haußſtand.
mahl recht herfürgethan/wie ſchädlich der Kirch Gottes der Mönchenſtand geweſen (a). Dieſer Schad erzeigte ſich in dem Hauß-und in dem Kirchenweſen. Dem Haußweſen iſt durch ſie groſſer Abbruch geſchehen (b). Solches wird ein jeder von ſelbſt ermeſſen / welcher überlegt die Vielheit der Oerden und Clöſteren/welche ſich in diß kleine und bergichte Geländ eingetrungen : Die groſſe Anzahl Perſonen männ- und weiblichen Geſchlechts / welche hie und dort in einem einigen ſolcher Clöſteren ſich befunden : daß dieſe alle tägliches Wolleben geſucht. Vix caſa eſt, vix latum pedem hara, cujus odore lucroſi hæredipetæ iſti, non & horrea impleverint & marſupia. Solches gieng groſſen theils über den gemeinen Mann (c) / auß deſſen Jahrzeiten/Opfer/ ꝛc. die Clöſter ſich bereicheret. Dieſes Ubel hat durch die Bettel-Mönchen ſehr überhand genommen; welche Seel und Marck durchtringende (d) Gründe/und Gemeinſchafft/mit ihren ſo hoch geprieſenen Ver-

(u) Ἀνέκδ. (vv) Ἀνέκδ. (x) Abſch. Zürich. Corp. Chriſt. § 3. (y) Tig. Act. Publ. 1497. (z) Hotting. H. E. V. 450-458. 469. 475. (a) Uſſer. de Succeſſ. p. m. 350. & ſqq. § 30. (b) Sleid. lib. VI. 62. (c) Hotting. H. E. VIII. 1016. (d) Hotting. Hod. 3 : 365.

Unterf. Cap. 4.

diensten/und kräfftigem Gebett versprochen/ wofehrn man ihnen in ihrer heiligen und tieffen Armuht beyspringe. Durch solches Mittel haben sonderlich die Dominicaner (e) / grosse Reichtag zuwegen gebracht/ so daß sie/was der arme Mann zu seiner eignen Unterhaltung aufgespart/an sich kauffen können. Aeneas Sylvius schreibt von einem Bettelmönch/ daß er mendicando, plorandoque inter vetulas, subtili ingenio, mit seinem Bettlen und Weinen den alten Weiblenen 17000. Gulden abgeschwätzt (ee). So daß Wiklef recht gesagt: Die Bettelmönchen schaden in einem Land mehr/ quàm mille raptores, als 1000. Strassenräuber (ff): und nicht zubewunderen/daß ihnen mehrmahlige Oberkeitliche Verbott (f) / keine Güter mehr zuverkauffen; auch den Burgeren/in die Clöster zutestamentieren angelegt (g): Zu Glarus aber eben darum / keine Clöster zubauen gestattet worden (h). Darbey wir im vorbeygehen gewahren / daß an dergleichen Orteren die Heiligkeit der Kirch nicht in der Möncherey gesucht worden seyn muß. Herr Zwingli Lobsel. Gedächtnuß schreibt deßwegen: „Welch ein Thorheit „war es doch (dann eine Gottseligkeit ist es nicht gewesen) daß die O„berkeiten so viel Clöster müssiger Menschen / in ihrem Gerichtszwang „aufbauen lassen. Wañ etliche Räuber ein oder anderes Schloß het„ten aufgeführt / hette man sie mit Gewalt gestürmet/ schon die Forcht „sie von vielem Gewalt hinderhalten hette. Nun so viel Räuber ohne „Scheuh aller Orten in Clösteren/als in Paradeis und Lustgärten/so lan„ge Zeit gewohnet/und bekant ist/wie sie alles an sich reissen/wie komt es „daß sich des armen gemeinen Volks niemand annimt (i)„ ? Insonderheit gienge es über die arme mittellose Leuth auß. Dann / weil die den Mönchen erwiesene Gutthaten / mit dem schönen Nammen der Almosen fälschlich geschmincket worden / so müßten die wahrhafftig und nohtleidende würdige Armen/des Almosens manglen/und wurden deß durch muhtwillige Arme beraubet. Also ist der reichen Mönchen strenge Herrschafft / und der Bettelmönchen unverschamte/dem Christenvolk sehr beschwerlich gewesen. Hierzu komt/daß wegen des Mönchenlebens/ nicht nur das Eheband/ dann und wann zerrissen (l) / sonder selbst die natürliche Anmuhtung und Gehorsame gegen die Elteren/ in den Kinderen außgelöschen worden. Und weilen diese Mönchen offt Frömde gewesen/und in dem Land nicht allezeit geblieben/haben selbst die Bettelmönchen

(e) Luth. Disp. Bern. I. 58. Conf. Stumph. 354. a. (ee) Ad Mejer. c. 24. (ff) Ap. Usser. Succes. 328. (f) Hotting. Hod. III. 365. 370. Spec. Tig. 67. (g) A. 1374. 1484. 1486. 1410. (h) A. 1389. (i) Op. Tom. 2. p. 159. b. Præf. de vera & falsa Relig. (l) Bucel. Const. 1251.

mönchen sich dann und wann vermessen dörffen / dem Regiment den Garauß zudräuen / so die Oberkeiten nicht nach ihrer Pfeiffen gedantzet (m). Unterf. Cap. 4.

LV. Noch grösser ist der Schad/welcher dem Gottesdienst durch die Mönchen / welche in der Christlichen Kirch das jenige sind/was ehmahl in dem Jsraelitischen Volk die כמרים gewesen (n) / sonderlich durch die Bettelörden zugestattet worden. In den Clösteren sind viel abergläubische Gebräuche außgebrutet/ und durch die Mönchen dem übrigen Christenvolk eingeschwätzt worden. Durch sie hat die Lehr von der reinen Empfängnuß der H. Jungfrau / ꝛc. fast alles überschwemt. Daß man gen Rom auf das Jubeljahr gereiset / ist nicht so fast auß der Bischöffen oder Pfarzeren/als durch der Barfüsseren Einrahten geschehen (o). Der Schad / welchen sie der reinen Lehr und Einfaltigkeit in Kirchen zugestattet / wird von Herzen Bullinger Sel. mit diesen wehmühtigen Worten vorgestellet: „Die zween fürnemme Bettelörden / der Prediger und Barfüsser Bettelmönchen / sind der heiligen „Kirch / und der recht Christlichen Lehr Gifft und Zerstörung/und des „Papsts und Papstthums Stärcke/und Aufnemen je und je von ihrem „Anfang gewesen/und sind es noch. Es haben aber die Päpste/ um ih„re Sachen zuerhalten/und in die Welt zubringen/nicht unweislich ge„handelt / daß sie es durch diese Mönchen / und insonderheit durch die „Prediger zuhand genommen. Dann das Christenthum hat anfangs „müssen mit predigen in die Welt gebracht / und aufgericht werden: „darum müßte auch das Antichristenthum auf gleiche Weis einge„führt / und außgebreitet werden (p)„. Dann über das/daß die Mönchen sich in die Schul-Cantzel eingetrungen / haben sie / (wie § 38. 39. bescheint worden) um daß die Pfarzer des Predigens sich nicht sonderlich beladen / auch der Kirchen Cantzel sich bemächtiget / und haben in den Predigen fürnemlich die Fürbitt der Heiligen/ das Fegfeur/ꝛc. getrieben. So daß der Mönchen predigen den Aberglaub trefflich fortpflantzen können. Hingegen haben gesagte Mönchen/abermahl ihr bestes gethan / die noch hie und dort schimmerende Füncklein der Wahrheit und Aufrichtigkeit zuuntertrucken. In dem sie/sonderlich die Prediger/deren Orden unter diesem Vorwand gestifftet worden/sich zur Inquisition, und Verfolgung aller Verfechteren der Christlichen Wahrheit und Freyheit gebrauchen lassen. Hiemit gleich wie sie sich durch Dem Kirchenwesen.

(m) Hotting. H. E. V. 462. Hæmerl. g. 5. (n) Vid. Hotting. H. E. VIII. 169. IX. 308. (o) Hæmerl. Op. q. 4. a. (p) Hist. Mscr. VI. 10. Conf. Sekend. I. p. 110. a. Burnet. 3: 165. sqq.

Unterf. Cap. 4.

Schwetzhafftigkeit im Predigen/bey dem gemeinen Mann: also haben sie durch ihre hitzige Verfolgungen der wenigen Rechtgläubigen / bey dem Römischen Papst sich eingeflicket. Wie dann Conrad von Marpurg / Dominicaner-Mönch in dieser Land gegne / und anderen Orten Teutschlands ein solcher Spürhund: und zwahr der erste gewesen/welcher diß Lands in diesem unchristlichen Werck dem Papst Dienste geleistet. Zugeschweigen/daß sie auch der Gottseligkeit des Lebens/damit Abbruch gethan/ daß sie dem Volk zuviel flattiert / und wider die Laster nicht nach Nohtdurfft geeiferet (q).

Verursaché Zweytrachten.

LVI. Fehrner ist durch die Bettel Orden/ein sehr ärgerlicher Saamen der Zweytracht und Trennungen in die Kirch außgesprengt worden. In deme erstlich die grosse Trennung / welche die Möncherey in der Christlichen Kirchen angerichtet/durch diese und übrige neue Orden mercklich zugenommen. Was ist der Mönchenstand anders als eine Trennung in dem Kirchen Leib? Da sie sich Religiosen/und jeder seinen Orden eine Religion nennet; sam die so keine Mönchen sind / ohne Religion wären: oder die wahre Christliche Religion in dem Mönchenstand bestehe / oder das Christenthum in viel Religionen zertheilt werden könne / und mehr als eine wahre Religion seye. Die zwey berühmte Franzosen/Cardinal von Alliaco/und Joh. Gerson waren ganz anderer Meinung / so daß dieser letstere geschrieben: Allein die Christliche / von Christo selbs geübte Religion / müsse eine Religion genennet werden: Diese Religion aber erfordere die vermeinten Mönchen Rähte nicht / und könne ohne die Closter-Reglen vollkommenlich gehalten werden. Die Mönchen-Orden seyen nach Anselmi Bericht/ Religiones factitiæ. Patet homines imperfectissimos tales Religiones profiteri; Und seye offenbar/daß die schlimste Leuth in den Clösteren leben (r). Demnach haben die Mönchen eine schwehre Trennung angerichtet / in dem Kirchenstand. Die Eifersucht zwischen den Bischöffen und Prälaten ist alt; und auch in diesem Alter etwann in Krieg außgebrochen. Wilhelm / Abt zu Pfefers/und Johann/Bischoff zu Chur/ sind so übel gegen einanderen gestanden / daß jener die Weihe zu Basel genommen/ dieser aber dem Abt Leids gethan was er nur können (s). Wie die Mönchen und Leyenpriester gegen einanderen aufgestanden / könte auß Hemmerlins Buch de Religiosis proprietariis gewiesen werden. Es hat es dieser unglückhaffte Doctor Hemmerlin selbs erfahren / als ihn der Bischoff-

(q) Hæmerl. Op. g. 5. b. (r) Alliac. & Gerson adv. Grabonem. ap. Hardt. Conc. Const. (s) Ἀνέκδ.

Unterf. Cap. 4.

Bischoffliche Vicarius den Barfüsser-Mönchen übergeben (t). Die Mönchen haben in den Predigen/dem Volk das Herz ihren Seelsorgeren zuentziehen / und das Wasser allein auf ihre Mülle zurichten getrachtet (u). Darum die Chorherren zu Zürich den Prediger-und Barfüsser-Mönchen den Eingang in die Statt gern gesperrt hetten : wie sie dann auch hernach würcklich langwirrige und ernsthaffte Streit geführt / wegen der Beicht und Begräbnuß. Hingegen haben auch die Leyen Priester/die Mönchen auf der Cantzel an den Pranger gestellt/ deßwegen ihnen beyderseits befohlen worden/daß sie gegen einander einstecken / und einer den anderen nicht zuschanden machen solle (x). Die Eifersucht war nicht minder under denen Ordensleuthen selbs. Zu Schaffhausen wolten die Augustiner/den Predigeren (xx) : zu Zoffingen hetten die Prediger gern den Augustineren ; das Thor zugeschlossen. Sie/die Bettel-Mönchen selbst/waren ein wider sich selbs zertheiltes Reich. Solches könten sie bey begebenden Anläsen nicht verhälen. An. Chr. 1401. und 1405. haben sie wegen der Begynen einanderen der Ketzerey bezichtiget. Als Käiser Ludwig IV. in Päpstlichem Bann war/ haben zwahr die Barfüsser/Krafft Päpstlichen Befehls/für des Papsts Feinde gebetten/aber Multo Clero recalcitrante,& id facere recusante, ungern (yy) / dann in dem Gemüht waren sie dem Käiser nicht ungeneigt. Hingegen haben es die Dominicaner mit dem Papst gehalten. Johannes XXII. / hat damahls den berühmten Prediger-Mönchen/ Thomam von Aquino/dessen verschiedene Lehr-Articul / An. Chr. 1277. (drey Jahr nach seinem Tod) als falsch verworffen worden/canonisiert (y). Warum? Den Barfüsseren zu Trotz (z). Gesagte Prediger-Mönchen/haben mit dem Papst gelehrt/daß der Herr Christus und die H. Apostel/gemeine eigenthümliche Güter besessen ; so daß sothane Prediger dem Papst zugefallen und den Barfüsseren zuleid/Christum abgemahlet / mit der einten Hand an das Creutz genagelt/mit der anderen/ in einen an der Seiten tragenden Seckel langende : oder neben dem gekreutzigten Christo / einen Seckel und Kisten / auß welchem Christus Gelt genommen (a). Diesem Vorgeben widersetzten sich die Barfüsser heim-und offentlich. Hielten diese Meinung für eine Ketzerey ; deßwegen

(t) Hotting. H. E. VIII. 1388. (u) Hotting. H. E. V. 273. ex Surgantio. Et Schol. Tig. 69. Conf. Supr. Annal. A. 1230. (x) Constitut. Constant. A. 1497. de Magistris. Quidam Religiosi & Sæculares presbyteri interdum rancore moti, contra se invicem prædicare non verentur. Conf. Hotting. H. E. V. 271. 273. 905. 953. (xx) Schaph. Hist. p. 39. (yy) Vitod. p. 44. (y) Labb. T. 2. p. 418. (z) Polan. Hist. Conc. Trid. p. m. 200. (a) Hotting. Hod. 3 : 49. H. E. III. à p. 739.

Unterſ. Cap. 4.

wegen zwey auß ihnen An. Chr. 1354. zu Avignon vom Papſt Innocentio verbrennt worden (b). Die Franciſcaner bemüheten ſich / durch einen Schein der Deemuht die Gemühter einzunemmen : verthädigeten die Mitwürckung des menſchlichen freyen Willens mit der Gnad Gottes / die allzugroſſe Krafft der Heiligen Sacramenten / ꝛc. (c) : die unſündliche Empfängnuß der Heiligen Jungfrau Maria. Bey welchem Anlaas ſich An. Chr. 1507./und folglich/zu Bern herfürgethan wie übel ſie einanderen verſtanden. Je ein Theil hat den anderen mundlich auf den Cantzlen der Ketzerey angeklagt (d) / einanderen gleich den Huren außgemachet (e)/und hernach Bücher gegen einanderen geſchrieben / in welchen die Prediger-Mönchen von den Barfüſſeren ſagen : Sie ſeyen darum nichts deſto heiliger (f) / quia groſſis ſint funibus cincti, mordaci cappâ, & calopodiis in truncum formatis veſtiti, daß ſie dicke Seiler / eine Mördercappen / und ſchwehre Pantofflen tragen. Ihre Lehr ſeye mit Maledictis, Flüchen/Gottsläſterungen/Lügen und Gedichten/ihr Leben mit Gleichſnerey/und tödlichem Haß angefüllet / ꝛc. Die fürnemſte Urſach dieſes Widerwillens war der Neid / und daß (nach dem alten Sprüchwort Mendicus invidet mendico) ein Bettler dem anderen mißgonnet. Daher zu Bern beyde Oerden auf einander geſtochen/ je einer des anderen Günner an ſich zuhencken getrachtet: und die Prediger endlich ſich entſchloſſen/alles anzuwenden/auf daß ſie die Barfüſſer auß der Statt vertreiben mögen. Hingegen haben die Barfüſſer/um ihrē Haß gegen die Prediger außzuſtoſſen/ dero verübte Bosheiten außgebracht/und aller Orten außgebreitet/den Verlauff der Sach an Tag gegeben/ und den Predigeren nichts dariñ verſchohnet (g). Auch ſelbſt die ſo eines Ordens geweſen/waren zweyträchtig (h). Dieſe Kranckheit der Römiſcher Kirch/ iſt ſo offenbar/daß ſich das fromme Volk hefftig deßwegen geklagt (i). Die Mönchen ſelbs geſtehen/daß ſie bey ſo beſchaffnen Sachen der Einträchtigkeit ſich nicht ſtarck zurühmen haben (l). Gleichwol iſt bekant / daß ſothanes feindſeliges Verfahren/ein gemeiner Preſten der Cleriſey geweſen. Wie übel Doctor Hemmerlin von dem Weihbiſchoff / und ſeinen Brüderen gehalten worden/iſt auß deſſen Paſſionali, und Regiſtro querelæ zuerſehen.

(b) Natal. Alex. H. E. VII. 56. (c) Spanh. H. E. p. 1836. ſq. Hotting. H. E. V. à p. 422. (d) De IV. Hæreſiarchis recuſus liber, in H. E. V. à p. 334. (e) Ibid. H. E. V. 357. (f) Pag. 360. Conf. 8: 1385. Uſſer. 330. ſqq. (g) Hiſtoria Dominicanorum ignominiâ oppleta. H. E. V. 336. (h) Auguſtinianorum mutua diſſidia vid. Bzov. ad A. 1484. Franciſcanorum v. i. § 126. (i) H. E. V. 718. ex Surgantio. (l) Wadding. p. 103. ap. Hotting. H. E. V. 428.

Unterſ. Cap. 4.

ſehen. Von den hohen Ständen ſchreibt offtgedachter Hemmerlin: Non eſt novum quòd Canonici; & Clerus Eccleſiæ Cathedralis, vel aliarum, ſunt extremè contra ſuum Epiſcopum, certando litigiosè: Es iſt nichts neues/daß die Dohmherren und der Biſchoff gegen einanderen haderen (m): deutende auf das Stifft zu Chur / welches gegen ihren Adminiſtratorem, dermahligen Biſchoff zu Conſtanz übel geſtanden: mit vermelden / daß die Mönchen gegen ihre Aebte / auch die Cardinál gegen dem Papſt nicht beſſer ſtehen / wie es im Concilio zu Conſtanz und Baſel ſich herfürgethan. Die auß ſolchen Eyeren kommende Brut / hat P. Murer mit dieſen Worten außgeſprochen: Non eſt malitia ſupra malitiam Clauſtralium perverſorum, qui nullum facinus abhorrentes, audent omne quod livor ſuggeſſerit: Keine Bosheit komt verkehrter Mönchen Bosheit zu / es iſt ihnen keine Schandtaht zuviel (n).

Der Mönche durchgehende Verderbnuß ins gemein.

LVII. Die Mönchen nennen ſich Religioſen / die **Andächtigen** / und rühmen ſich auß der Welt außgegangen zuſeyn/ aber die Clöſter waren ein Begriff der ganzen Welt. In der Welt werden keine Handthierungen und Geſchäffte verrichtet / welche in den Clöſteren nicht gleichfahls außgeübet werden/auch ſolche/welche Mater inquietudinis ſunt, ein Gebärmuter der Unruh ſind. Solches wird abermahl von Doctor Hemmerlin weitläuffig dargethan / welcher mehr als 50. weltliche Handthierungen und Begangenſchafften erzehlet/ſo in den Clöſteren getrieben werden; endlich einen Abt alſo redende einführt: Pertimeſco nobis culpam exceſſûs & peccata lignum, fænum & ſtipulam, tot & tantis periculis imminere, quòd in reddenda ratione quæ noſtris è manibus requiretur, pro nunc perhorreſco, tremendo rationabiliter reſpondere: Ich entſetze mir/ ſo offt ich gedencke / an die ſchwehre Rechenſchafft die wir werden zugeben haben. Ich überlaſſe aber dem Leſer ſelbſt dieſes Manns Wort aufzuſchlagen (o). Von Berchtold/Abt zu Sangallen ſchreibt Tſchudi: Habe nichts geiſtliches an ſich gehabt/als die Kutten. Das allerſchlimſte aber war / daß es in den Clöſteren alſo geſtanden / als weren ſelbige Zufluchtſtätte der verböſerten Welt geweſen. So daß der hochgelehrte Eraſmus ſich nicht geſchohen zuſchreiben: Ein junger Mönch/ ein alter Teufel (p). Die Ita-

(m) P. m. 55. a. & Clemang. Ruin. Eccleſ. c. 30. de Collegio Canonicorum: diſſidia illorum eſſe frequentiſſima, ut illa infernalis hydra Schiſmatica, omnia fere collegia ſuo vipereo ſemine infecerit. (n) Helvet. S. p. 284. (o) Opuſc. p. d. 4. 5. 6. p. g. 1. a. Adde Hotting. H. E. V. 462. Sekend. Hiſt. Luth. P. I. p. 284. a. (p) Colloq. Confab. pia.

Unterſ. Cap. 4.

Italiäner haben Sprüchworts-weis zusagen gepflegt: Alsbald einer die Tonsur annemme / fahre der böse Geist in ihn (q). Zu Bern wurden sie geistliche Erzbuben betittlet (r). Und Joh. Geiler hat sich vernemmen lassen: Die Ordensleuth sind grössere Buben / und also groß im geistlichen / als im weltlichen Stand. Sie sind in aller Büberey forn dran (s). Und wiederum: Zu den Apostlen sprach der Herr / Vos estis Sal terræ: Es sollen Closterleuth andere Menschen saltzen/mit guten Lehren und Exemplen. Aber sie sind wahrlich Saltz: Superbi, Avari, Luxurioſi. Die erste drey Buchstaben die machen SAL. Das sind sie/und sind also versaltzen mit diesen dreyen Stucken; mit Hoffart/mit Geitz/mit Unkeuschheit/daß man ihnen nicht mehr kan zuhilff kommen (t). Und die An. Chr. 1497. außgegangne Bischoff Constanzische Satzungen melden: Nonnulli religioſi contra Deum & ſuam conſcientiam multipliciter peccant, &c. Dergleichen Urtheil werden hie beygefügt/keines wegs in Absehen jemand zuverunglimpfen / sonder die eigentliche Beschaffenheit ehmahliger Zeiten vorzustellen; anbey die grundliche Ursach zuzeigen / durch welche unsere gottselige Vorelteren / den Mönchenstand gänzlich abzuschaffen sich verpflichtet befunden (u): auch daß die Möncherey schon in selbigen Zeiten nicht bey jederman viel aegolten. Und wann unsere fromme Alte/unpartheyisch in solchem Bericht verfahren: und die Mängel so scheinbar gewesen/ daß man sie offentlich hin und wider durch Gemählde und Bilder/selbst in denen Clösteren und dero Kirchen vorgestellet (x) / wird ein unpartheyischer Bericht noch dißmahl weder verbotten seyn / noch zu argem außgedeutet werden.

Einwurff begegnet.

LVIII. Zwahr wil man Päpstischer seits / auß Mönchen und Nonnen Engel machen / und werden grosse Bücher mit solchen Heiligen angefüllet. Auf dem Constanzischen Concilio wurden 35449. theils canoniſierte / theils selig geachtete Benedictiner-Mönchen gezehlet (y). In der Eidgnoßschafft stehen viel mächtige und reiche Benedictiner-Clöster: finden aber wenig Heilige / welche in diesem Zeitlauff darinn gelebt

(q) Hotting. H. E. IV. 199. (r) Luthard. Diſp. Bern. I. p. 65. (s) Formicar. p. 169. (t) Ibid. p. 170. Conf. Burnet. 2:34. ſqq. H. E. 4: 181. ex Bzov. Ipſe Bucelin. Conſt. A. 1512. præcipitaſſe univerſa fere in deteriora: (Monachis etiam) in laxitatem ab luxu reſolutis. (u) Vadian. d. 12. Febr. A. 46. ad Bulling. Monachi non aliud ſunt, quàm Sileni Alcibiadis inverſi, qui externo cultu utcunque religioſi, interno habitu plusquam veternoſi & nitroſi exiſtunt, quos ſanè præſtat ita popello, quâcunque oblatâ occaſione proponere, ut ingenio ſuopte qui ſint, & quid ſint, olfacere, vel obtuſa nare poſſit. Conf. Hotting. Hod. 3:315. ſqq. (x) Supr. pag. 811. (y) Teſte Calvis.

Unterſ. Cap. 4.

gelebt haben. Die Prediger-Mönchen haben ihren Suſonem, und wenig andere. Auß dem Frauen-Cloſter Töß/wil man einen Paradeis machen / in welchem lange Zeit vortreffliche Pflantzen des Herren geſtanden (z). Zugeſchweigen aber / daß diejenigen Werck/welche an dieſen hoch geprieſen werden / an dem Probierſtein des Worts Gottes den Stich nicht halten/und daß ſie/als die bey Gott in keiner Achtung ſind/ von rechten Chriſten nicht hoch geſchätzt werden können: ſo haben wir um das/ſo auß dem XIV. Jahrhundert beygebracht wird/keine genugſame Beweisthümer. Gewiß aber iſt / daß es um An. Chr. 1516. zu Töß ganz anderſt geſtanden / und ſich daſige Frauen beſchwehrt/daß ſie zuſtreng gehalten werden. Deßwegen auf dero Begehren/ihnen Badcuren zuhalten / in Kranckheit auß dem Cloſter zugehen / auch leinerne Unterkleider zutragen / ꝛc. (a) erlaubt worden. Wem der Zuſtand der Clöſteren vor der Reformation nicht bekant iſt/der laſſe ſich durch Clemangem berichten / daß die Anzahl der laſterhafften Ordensleuthen/ weit gröſſer geweſen als der geſchlachten: daß under 1000./kaum einer ſeine Pflicht gethan: daß/ſo einer ſparſam / keuſch/ꝛc. leben wollen / als ſingularis, inſanus, &c. eigenſinnig / unſinnig / und als ein Gleichſner beſpottet worden (b). Durch ſothane durchgehende Verderbnuß der Clöſteren / iſt Niem / ein Buch de Reformatione ſtatûs Cœnobitici, von Verbeſſerung des Cloſterlebens / zuſchreiben / verurſachet worden (cc).

Ins beſonder der Benedictineren/

LIX. Solches wird ſich heller erſcheinen/wann wir fehrners einen und anderen Orden abſonderlich durchgehen. Um daß ſolches deſto aufrichtiger geſchehe/werden wir die Wort deren/ſo vor der Reformation gelebt / oder ſonſt eifrige Papiſten geweſen / anführen. Ricardus/ König in Engelland / wurd um An. Chr. 1200./durch Falconem/ einen gelehrten eifrigen Mann / erinneret / ſeine drey Töchteren (Hoffart/Geitz/und wollüſtiges Leben) abzuſchaffen: ſo er je einen gnädigen Gott haben wolle. Dieſem habe der König ohne ſtarckes Nachdencken geantwortet: Er habe dieſe Töchteren ſchon verheurahtet. Die Tempel-Herzen/haben den Pracht: die ſchwartze Mönchen (Benedictiner) / den Geitz: und die weiſſen (Ciſterzienſer) / den Wolluſt und die Unkeuſchheit (c). Von den Tempel-Herzen wollen wir nichts reden; dieweil ihr ganzer Orden / auß Befehl eines An. Chr. 1311. zu Vienne in Frank-

(z) Mureri Helvet. S. paſſim, & Bucel. ab A. 1328. ad 1404. (a) Hotting. H. E. VII. 153. (b) Clemang. de Unione Eccleſiæ. c. 39. Id. c. 40. *Propter multitudinem nequitiæ* (in Monaſteriis), *prævalentem, de bonis ſiletur.* (cc) Hardt. Autogr. Luth. III. Præf. (c) Bromton. Script. Angl. p. 1279.

Unterſ. Cap. 4.

reich/von Clemens V. gehaltenen Concilii / als die ärgſte Buben / mit Stump und Stiel außgereutet/und deren 59. an einem Tag lebendig verbrennt worden (d). Von denen Benedictineren ſchreibt Felix Faber: Daß dero Regul bey nahem aller Orten im Abgang geweſen/und haben dieſe Mönchen alles verpraſſet. Wie dann auch die von Reichenau ihre zu Ulm gehabte groſſe Einkunfften/durch die Burgel gejagt/und habe ſolch liederliches Leben der Mönchen/faſt aller Orten bis An. Chr. 1412. angehalten (e). Daß der Schaden hernach noch nicht geheilet worden / iſt auß dem abzunemmen / das Doctor Hemmerlin um An. Chr. 1448. wegen Einſidlen berichtet. Anderſtwo haben es dieſe Mönchen nicht beſſer gemachet / ſo daß mehrgedachter Doctor Hemmerlin/ welcher ſie Ordines ſuperbiſſimos nennet/von ihnen ſchreibet: Er ſeye in der Beredung / daß der wenigſte Theil under ihnen glaube/daß ein ewiges Leben ſeye / und die / ſo ſolches glauben möchten / führen vitam deſperatam, ein verzweifletes Leben (f).

Johanniteren/

Von denen Johanniteren/ oder Brüderen des Spithals zu Jeruſalem (dero Urſprung er fälſchlich in das Jahr Chriſti 605. ſtellet): deßgleichen von dem Teutſchen Orden/ſagt Hemmerlin / daß ſie ſich anfänglich / in Armuht / der Deemuht befliſſen. Aber zu ſeiner Zeit ſeyen dero Palläſte / Kirchen / und Speißkammeren beſſer aufgerüſtet und verpfleget geweſen/als dero Kirchen und Capellen (g). Von Interlaken / und denen Spithalbrüderen zu Bern/ſihe droben An. Chr. 1449. Noch An. Chr. 1485. iſts zu Bern ſo übel under dieſen geſtanden / daß Lobl. Magiſtrat daſelbſt/Hand anlegen müſſen. Ihr übriges Verhalten war ſo beſchaffen/daß der Raht zu Bern/dem Ordens Vicario zu Stephansfelden ſagen laſſen/wofehrn er nicht darzu thue / daß es mit dieſen Leuthen beſſer werde / wollen ſie dero Wohnung abſchaffen. Dann ſie der Aergernuß/welche ſolche ungeiſtliche dem Volk geben / nicht länger zuſehen wollen (l).

Bettelörden.

Wider die Bettel-Mönchen/ hat unſer Hemmerlin die Feder mit allem Fleiß geſpitzet. Doch iſt ſolche Arbeit aller Orten wol aufgenommen worden. Welches an Tag legt/daß er die lautere Wahrheit geredt/und die Mängel dieſes Ordens durchgehend geweſen (m). Den Dominicaner-Orden/nennet der Erzbiſchoff von Crain/einen unfruchtbaren/mit Unkraut

übers

(d) Excuſat Templarios Papyrius Maſſonius,accuſat Natal. Alex. (e) Hiſt. Suev. l. 2. p. 274. 287. 294 Cùm Religio B. Benedicti, ubique deficeret,&c. inexplicabiles expenſas faciebant, dilapidantes bona ſui Monaſterii,&c. Stetit B. Benedicti religio fere ubique ſub tali diſſolutione, &c. (f) De Relig. Propriet. (g) Opuſc. Pag. P. 3. b. (l) Luth. L. 66. (m) Regiſtr. querel. Mſcr. p. m. 109. b.

Unterſ. Cap. 4.

überwachſenen Acker/durch welchen die Kirch mit Ketzerey angefüllet (n) ſeye/und in welchem nefandiſſima ſcelera, die gröſte Schandthaten begangen werden. Wie dieſe/auch die Barfüſſer/zu Bern ſich verhalten/ iſt auß dem zuſchlieſſen/daß die Prediger-Mönchen von denen Barfüſſeren / um des gemeinen Volks ſtarcken Zulauff zuverhinderen/geſagt: dero Kleider riechen mehr nach Wein/ als nach der Andacht: Tabernarii ſunt, & vini amatores: Sie lieben den Wein/ꝛc. Die Barfüſſer hingegen ſagten / daß die Cappen der Predigeren/ nach einer verfluchten Ketzerey riechen. Dem Barfüſſer/welcher den Dominicaneren eine mit einem Bild gebrauchte ſchandliche Betriegerey außgebracht / lieſſe der letſteren Prior ſagen: Wie darff einer der erſt von einer Huren aufgeſtanden/der H. Jungfrau Bildnuß betaſten (o)? Es ſoll aber der Prediger-Orden/zeitlich in Unordnung verfallen ſeyn (p). Deßwegen Suſo und andere (q) an deſſen Verbeſſerung gearbeitet. Aber umſonſt. Bern hat ſelbiges erfahren / ſonderlich An. Chr. 1507. / als die daſelbſt wohnende Mönchen/um ihre billiche Meinung von der ſündlichen Empfängnuß der H. Jungfrau Mariæ zubehaubten/nicht allein „mit falſch „erdichteten Erſcheinungen (wie Lang ſelbſt (r) redet) geſpänſtlicher „Seelen auß dem Fegfeur / auch vieler Heiligen/und der Jungfräuli„chen Muter Gottes ſelbſt / ſonder auch mit vilerley falſchen Heilthü„meren und Wunderzeichen/die Chriſtliche Welt zubethören ſich unter„ſtanden/und da dieſes alles zu ihrem Vorhaben nicht genug ſeyn wol„te/haben ſie ſo gar teufeliſch zauberiſche Künſt angewendet„. Mit dieſen ſind die übrige Ordensbrüder unter der Decke gelegen: hiemit nicht ein Haar beſſer (s) geweſen. Wie es zu Wettingen und in anderen Bernhardiner-Clöſteren / auch bey denen Carthäuſeren/ꝛc. geſtanden/ iſt bekant (t). In den Frauen-Clöſteren iſt es nicht beſſer hergegangen (u). Daran; nach Gerſonis (x) Meinung; die Mönchen die meiſte Schuld getragen. Deßwegen Gerſo eingerahten/ daß ſothane Clöſter/ Biſchofflicher Aufſicht anbefohlen werden. In der Eidgnoßſchafft war kein Ort / dem die Clöſter nicht viel Müh verurſachet; kein Orden; mag auch ſagen kein Cloſter; welches die Cenſur nicht paſſiert habe (y).

(n) Hotting. H. E. IV. 425. (o) Hotting. H. E. V. 370. Stetler. I. 409. ſq. (p) Teſte Richerio Senonienſi, ap. Nat. Alex. Sæc. XIII. (q) Conradus quidam, ap. Murer. Helv. S. p. 380. (r) I. p. 699. (s) Hotting. H. E. V. 446. ſqq. (t) Supr. p. 564. ſq. Hotting. Meth. 547. (u) Burnet. 2: 35. (x) Hardt. Conſt. T. I. p. IV. p. 93. (y) Abſch. Exalt. A. 1486. § 6 Vid. Annal. noſtros. A. 1486. Paſſ.

Unters. Cap. 4.

Sind unverbesserlich.

LX. Welches aber das schlimste war/so wolten sich die Mönchen nicht weisen lassen (z). Etliche Franciscaner bekenneten / Violatam disciplinam à S. Francisco institutam: Sie weren von Francisci Satzungen abgewichen. Und waren entschlossen/selbige besser in Obacht zunemmen. Nenneten sich deßwegen Fratres de *Observantia*. Papst Johannes XXII. hat solches übel von ihnen aufgenommen (a). Selbst ihre übrige Franciscaner / (zugenennet Conventuales) welche Penitus sine omni Religionis norma, ihre Regel nicht mehr beobachteten/ wolten solches nicht zugeben/verklagten sie zu Basel auf dem Concilio: allwo die Partheyen von einem Außschuß der Prälaten/ und die letstere/ um daß sie Fratres de *Nonobservantia* seyn wolten/beschämt/doch nicht gebesseret worden (b): Jene brachten es so weit/daß man ihnen absönderlichen Vicarium Generalem, und auß den Cardinalen einen Protectorem gegeben. Auch die Frauen-Clöster wolten sich nicht zurecht bringen lassen: Die Prälaten könten bey ihnen nichts verfangen/und möchten / die ihnen anbefohlene Visitation zuübernemmen/käumerlich beredt werden (c). Auch hat Loblicher Magistrat zu Bern / sich gemüssiget befunden / zwo Aebtissinen (zu Trub und Gottstatt) : und zwo (Priorinen (zu Wangen und Buchsi) auß ihrem Land zuweisen. So könten auch die zu Königsfelden/nicht verbesseret werden (d). Zu Basel/Ulm/ꝛc. wolte selbst der Bischoff und Magistrat, an der Weiber-Clösteren/und andere dero Gesellschafften Verbesserung arbeiten/ erweckten aber dardurch ein grosses Feur / welches nicht anderst als durch gänzliche Abschaffung solcher Personen gestillet werden mögen (e). Hie müssen wir Nideri Wort beybringen: Si præsenti generali Concilio in Basilæa, annis sex, nec unum quidem fragilis sexûs Monasterium, cooperante etiam Sæculari Consulatu, reformari potuit: propter quorundam inhabitantium vitam malam, & eisdem junctam sævitiam. Quid quæso sperandum est, de virorum nobilium vel literatorum Collegiis, qui ruinas & deformitates suas in spiritualibus existentes domibus, non modò armis chalybeis, sed etiam, quæ deteriora sunt, verbalibus & ligneis possunt defendere (f): Das Concilium zu Basel / hat ein einiges dortiges Weiber-Closter nicht reformieren können/schon ihm die weltliche Oberkeit Hand gebotten. Wie viel weniger wird man die Mönchen-Clöster und Stiffter reformieren können/welche

(z) Luth. l. c. p. 65. b. (a) Rainald. A. 1310: 46. 1318: 45. (b) Hæmerl. de Prop. Relig. (c) A. 1509. vid. Hotting. H. E. V. 458. Conf. § 58. de Tossanis. (d) Luth. I. 66. (e) A. 1410. 1480. 1484. 1500. Stetl. I. 410. b. Vit. Pellic. Mscr. p. 8. Conf. Bucel. Const. A. 1303. (f) De Visionib. & Revelat. l. 1. c. 7.

Unterſ. Cap. 4.

che mit dem Schwert/ꝛc. ſich verfechten können? Anderſtwo unterſtuhnden die Nonnen/die ihnen zugeſendete Reformatores zuertränckten (g). So daß Erzbiſchoff von Crain nicht ohne Urſach geförchtet / die Leyen möchten über die ſamtliche Cleriſey herwütſchen/ſelbige wegen ihres ungehaltnen Weſens/mit dem Schwert vertilgen/und den (Chriſtlichen) Glauben von ſich werffen (h)/welches der Lohn geweſen/welchen Papſt Clemens V. ſelbſt endlich (wie oben angedeutet)/ den Tempel-Herren bezahlt/und Johannes de Rupe Sciſſa geweiſſaget / die Mönchen werden durch einen Engel/welchen Chriſtus ſenden werde/ ſich reformieren laſſen müſſen (i). Daß ein Mönch (Namens Bertold oder Bertrand Schwartz; ein/ſolcher Erfindung/ſehr bequemer Nam) geweſen/der das Geſchoß und Schießpulver erfunden / haben wir An. Chr. 1488. bemerckt. Im vorbeygehen erinnere / daß die Büchſen erſtmahls von denen Venetianeren/in einem Krieg wider die Genueſer / an ſtatt der Bögen (daher das Wörtlein arquebuſe, ein Bogen mit einem Loch/komt: von arque und buſe, oder bouche) gebraucht worden ſeyn ſollen. Spondanus ſchreibt wol von dieſem Mönch: Hette er damahls/als er dieſes übel aufgebracht/dem Gottesdienſt abgewartet/ſo were die Welt/durch ſolches Gifft nicht verderbt worden (l). Hingegen iſt die/der Kirch ſo nutzliche Buchtruckerey durch Leyen auf die Ban kommen (m).

Zu des Cloſterlebens Erhaltung und Aufnam/ haben viel beygetragen/

A. Die Mönchen ſelbſt.

LXI. Wie ſich nun nicht zuverwunderen / daß damahl nicht jederman viel auf dem Mönchenſtand gehalten (n)/ſie an einem Ort gar nicht einniſten laſſen wollen / an vielen anderen ſie außgejagt/und lange Zeit ohne Mönchen geweſen; ſo kan man nicht in Abred ſeyn / daß nicht die Clöſter/das Cloſterleben/und Cloſterleuth/von vielen geliebet/ und theils ſelbſt dieſe Lebensgattung erwehlet/theils denen ſo im Cloſter geweſen/ſonderlich den Bettelmönchen/groſſe Freygebigkeit erzeiget worden. Warum aber das Cloſterleben/bey deſſen ſo ſchlechter Beſchaffenheit / ſo von ihnen geehret worden / iſt wol wärth genau unterſucht zuwerden. Die Mönchen haben ihre Gelübd / als eine Himmels-Thür und einen zweyten Tauff / bis in den Himmel erhebt. Vorgebende/ Sincerus Religionis approbatæ ingreſſus, eſt abſolutio vera à pœna & culpa totaliter,&c. Purificatur ſicut in Baptiſmi unda, quæ ſimi-

(g) Eraſm. Epiſt. p. 481. (h) Hotting. H. E. IV. 560. (i) Natal. Alex. H. E. VII. 56. (l) A. 1344. (m) Guler. Rhæt. 152. a. (n) Fuerunt Tigurinotum ante hac Monachi hoſpites, ſed ut piſces non recentes: potius inviſi quàm invitati. Hotting. H. E. VIII. 1017. vid. Vitod. p. m. 34. de civitatis Thuricenſis *invidiâ* erga Monachos,&c. Ita Faber, Hiſt. Suev. p. 129. Suiceros Monaſteria *plurimùm moleſtâſſe.*

Unterſ. Cap. 4.

liter mundat Judæum, Gentilem, vel Saracenum, etſi fuerit latro, vel homicida, ab omni macula: daß/zufolg den Worten Bernhardi/diejenige/ welche den Mönchenſtand antretten/ von ihren Sünden/ wie ſchwehr ſie immer ſeyen/gleich in ihrem Tauff geſchehen/gereiniget werden (o). Sie machten viel Weſens/ von etlicher Gleichſneren Heiligkeit/ und redeten von ihnen/ daß man vermeinen ſolte/ die H. Apoſtel weren nichts gegen ſie/ ja ſie weren keine Menſchen mehr geweſen (p). Wolte jemand nicht ſelbs ins Cloſter/ ſo wurd er vertröſtet/ daß diejenigen/welche den Cloſterleuthen unter die Aerm greiffen/ um Gott den Herzen weniger nicht verdienen/ als die/ ſo das Cloſtergelübd gethan: und daß ſolche aller guten Wercken/ welche im Cloſter/ ja im ganzen Orden verzichtet werden/ hiemit aller Mönchiſchen Gebetteren und Verdienſten theilhafftig worden (q). Hingegen/ ſo Gott bey denen ſo einmahl den Mönchen auf einen Fuß getretten/mit einer Züchtigung eingekehrt/ hat es bey denen Mönchen geheiſſen/daß es Gottes Raachhand gethan (r). Die neue Ordensleuth/ſuchten ſich in Credit zubringen/ durch Anführung verſchiedener Wunderwercken/welche mit ihren Stiffteren/und ſonſt ihren Orden zubekräfftigen ſich begeben. Die Carmeliter machten hiervon ſehr viel Weſens. Was Gewißheit aber hat man von ſolchen Wunderwercken? Alles was angeregte Carmeliter/ zu Glimpf ihres Ordens beygebracht/ iſt durch Launojum/ Henſchenium/ Papenbrochium/ Nat. Alexandrum/als eine unverſchamte Betriegerey widerlegt und verworffen worden. Die Barfüſſer gaben für/ Franciſcus komme jährlich ins Fegfeur/ſeine Brüder zuledigen. Deßwegen wer in ihrem Ordenskleid ſterbe/oder begraben werde/nicht länger als ein Jahr im Fegfeur zubleiben habe. Solches aber wurd im Basliſchen Concilio widerſprochen (t). Die Carmeliter macheten ſich noch breiter. Sie ſagten/ die H. Jungfrau ſpatziere alle Samſtag ins Fegfeur/ diejenigen/ſo in dero Ordenskleid/ oder Brüderſchafft geſtorben/darauß zuführen (u). Thomas Waldenſis wil bereden/ das Tragen eines Ordenskleids/ würcke eine gleiche Gnad wie die Sacrament. Ja/ſagen ſie/ ein ſolcher Menſch könne weder fehlen/noch fallen: welches nach Alphonſi à Caſtro Meinung/ gottsläſterlich geredet iſt (x). Gleich-

(o) Big. Sal. Serm. 12. ap. Hotting. H.E. V. 786. ſq. Hæmerl. de Relig. Proprie. p. m. 21. b. Diſſert. noſtr. de Pœnit. Adol. § 28. ſqq. (p) Hott. H. E. IV. 180. (q) Lang. 973: 15. (r) Bucel. Conſt. A. 1261. Comitum Raperſuilenſium familiam extinctam ob Einſidlenſes malè habitos. (s) Vejel. c. Nat. Alex. p. 190. ſqq. (t) Du Pin Biblioth. XII. 61. (u) Vejel. Iſag. ad Natal. pag. 193. Conf. Infr. Cap. V. de Confraternit. Scapul. (x) Hotting. Hod. 3: 320. Laun. Teſt. Verit. 849. Diſſert. noſtr. de *Pœnit. Prim. Adoleſc.* § 30.

Unters. Cap. 4.

Gleichfahls wurd denen / so einen Franciscaner Strick getragen/ viel tausent jähriger Ablaß versprochen. Daher nachmahl so viel/auch vornemme und gelehrte Leuth / sothane Barfüsserkleider auf dem Todbeth angezogen/oder darinn begraben werden wollen (y). Absonderlich haben die Prediger und Barfüsser / jene ihren Vatter Dominicum/ diese ihren Stiffter Franciscum/mit hohen Farben außgestrichen. So daß sie in solchen Lobsprüchen gegen einander geeiferet / beyderseits mit Nachtheil der Ehren Christi/und nicht ohne vielfaltige Gottslästerungen/wie die unserige außführlich dargethan (z). Wie viel Wesens machten sie von ihrer Schein-Armuht ? Weilen Christus freywillig arm in diese Welt kommen / wolten sie für solche angesehen seyn/als welche wegen freywilliger Armuht dem Herzen Christo am nächsten kommen / hiemit heiliger als andere Ordensleuth weren. Weilen sie diese Armuht immerhin im Mund geführt/und ihres Ordens meiste Zierd darinnen gesucht/ könten es die Barfüsser so gar nicht leiden / als Papst Johannes (in ganz widerwertigem Absehen darvon droben § 50.) daß Christus in dieser Welt in Armuht gelebt / widersprochen. Aber schon dieser Papst zuweit gegangen : haben gleichwol die Bettel-Mönchen in Christi Exempel keinen Schirm. Gewiß ist/daß der Herr Christus sein Brot nicht mit bettlen gesucht. Wie Hemmerlin auch bemercket (a) / und in unterschiedlichen Schrifften beweiset/daß diejenige/welche lieber bettlen als arbeiten (wie von den Mönchen geschihet) nicht im Stand seyen selig zuwerden: so daß gleichfahls diejenige/ welche solchen Almosen geben/sich übel versündigen/und daß nach den Worten Pauli 2. Thess. 3. Wer nicht arbeitet (namlich mit dem Leib / oder in einem ordenlichen Gott gefälligen Beruff)/auch nicht essen müsse (b). Einmahl die Leuth wüßten ihre Bettelörden außzustreichen/ daß Pröpste (c)/ihre ansehenliche Würdenen aufgegeben/und Bettel-Mönchen worden. Wie man mit jungen Leuthen umgegangen / sie ins Garn zujagen/und mit diesem Gürtel anzubinden/hat Petrus Venetscher/auß Wallis/erfahren. Als ich/sagte er/mich entschlossen ein Carthäuser-Mönch zuwerden/hat mein Vatter / der nicht der reichsten einer / doch vom besten Geschlecht war/ und neben mir keinen Sohn gehabt/ sich sehr gegrämt/und durch wiederholete Brieff / mich / den er sehr geliebet/von meinem Vorhaben abgemahnet. Als ich aber ihm kein Gehör gegeben / hat er mir alles böse

ange-

(y) Hotting. Hod. III. 320. H. E. IV. 179. (z) Gomar. Op. III. 289.291. Hotting. Hodeg. 2 : 266-280. (a) Opusc. p. b. 2. a. (b) C. *Valid. Mendic.* it. c. *Anachoretas*, c. *novos ordines.* add. Opusc. c. 8. a. Hotting. H. E. VIII. 1256. sq. Etiam Cusanus iis adversabatur. Catal. Test. Ver. II. 871. (c) Hotting. H. E. VIII. 1281.

Unterf. Cap. 4.

angewünscht. Unlang hernach hat ihn der grosse Kummer getödet. Die Carthäuser hingegen haben dessen Schmertzen verlachet; ac mortuum etiam flagellant, veluti affectu carnali peccantem, ac indulgentem nimium, und ihn nach dem Tod gestrafft / daß er durch die fleischliche Liebe sich zusehr übernemmen lassen; mich aber haben sie getröstet mit den Worten Mosis; daß diejenige/welche zu ihren Elteren gesagt: Ich kenne euch nicht/ Gott die getreueste gewesen. Et quid non? Und viel anders dergleichen mehr (d) / sagten sie.

B. Der Papst und

LXII. Solches ihr Verfahren hat desto mehr verfangen/dieweil andere etwas Vortheils von den Mönchen gehoffet / deßwegen sie dero Erhaltung und Aufnemmen sich desto mehr angelegen seyn lassen. Solche waren die Clerisey / der Adel/ und der Pöbel. Selbst der Papst (e) hat sich der Mönchen/sonderlich der Bettel-Mönchen starck angenommen. Wegen vieler / zu Erhaltung und Vermehrung seines Ansehens und Reichs / ihme treu geleisteter Diensten. Die Mönchen waren die erste/welche sich in Päpstlichen Schirm begeben (f). Darbey ist es nicht gebliben / sie begaben sich auch in Päpstliche Unterthänigkeit. So gar/ daß die Aebte sich mit Eid gegen den Papst/ihme treu/und gehorsam zu seyn/sein Ansehen zuverfechten/ und zuvermehren/ꝛc. verpflichtet. Sihe An. Chr. 1467. Dero Exempel ist die übrige Clerisey nachgefolget/hat sich von der weltlichen Oberkeit abgerissen; die Burgerlichen Pflichten und Gemeinschafft aufgesagt/und sich an den Römischen Stul gehenckt. Doch haben under den Mönchen / keine dem Papst bessere Dienst geleistet / als die Bettel-Mönchen. Die Prediger-Mönchen haben sich/ gleich als des Papsts Jaghünde / durch die Inquisition angelegen seyn lassen / alles so hie und dort der Lehr und Gehorsame Römischer Kirch widerstrebt/gleich ein Gewild aufzutreiben. Die Bettel-Mönchen aber haben noch weiters getrungen. Durch die Ohrenbeicht der Menschen Herz und Gedancken erkundiget/ die in wenigen Herzen übrige Wahrheit dariñ zuerstecken/ hingegen den Irrthum darein zupflantzen getrachtet. Gegen sothane Geflissenheit / wolte der Papst / sonderlich diejenige Päpste / welche selbst von den Bettelörden gewesen/nicht unerkantlich seyn/ sonder durch allerley Gonstgefälligkeiten/ihnen ihren Lauff fortzusetzen / einen Sporzen geben: zu dem End sie den Mönchen/ wider die Leyen (g) / auch wider die Clerisey und Bischöffe selbs (h) / und so es die

(d) Venetscherius ad Bull. (e) Hotting. H. E. IV. 179. (f) Exempl. Oetenbacensium. Hotting. Spec. Tig. 306. (g) A. 1490. (h) Vid. Hotting. H. E. V. 313. sq. ex Bzov. A. 1516.

Unterſ. Cap. 4.

die Noht erforderet / hat der Papſt den Bettel-Mönchen / wider die übrigen Mönchen nachtrucklichen Beyſtand geleiſtet / ſie mit mehreren (als die übrige Cleriſey oder Oerden gehabt/) Freyheiten begabet (i) / und für ſie wider alle die/welche ihnen zunahe gehen wolten / nicht anderſt als für ſeinen Stul und Cron geſtritten. Guilhelmus de S. Amore, ein gelehrter Pariſiſcher Doctor, ſchriebe wider die Bettel-Mönchen ein Buch / de periculis noviſſimorum temporum, ſelbiges wurd gleich durch Alberti M./Bonaventuræ/ꝛc zuthun/vom Papſt/als Sceleſtus, execrabilis,&c. verdamt (l). Hingegen hat Papſt den Mönchen in allem nachgeſehen / diſpenſiert (m) / und durch ſolche Zärtlichkeit die Zucht und Gehorſame/in den Clöſteren gänzlich erſtecket. Weilen demnach mehrgeſagte Bettel-Mönchen / um des gemeinen Volks Herz/ Händ/und Gelt auf ſich zurichten/nicht allein die Beicht / ſonder auch das Predigen übernommen / haben ſie auch Biſchöffe auf ihre Seiten gebracht / welche denen ſogenanten weltlichen Prieſteren eingeſchärfft/ das gemeine Volk zu Almoſen und Liebewerck gegen die Bettel-Mönchen anzumahnen (n). Auß welchem allem erfolget/daß jederman den Bettel-ſonderlich den Barfüſſer-Mönchen nachgeloffen/und dero Gottesdienſt beſucht (o).

C. Biſchöffe.

LXIII. Hohe Standsperſonen/und der Adel/haben auch nicht von den Cloſterleuthen außgeſetzt. Als welche nicht allein die Freyheiten der alten Clöſteren beſtätiget/ſonder auch vermehret. Alles in Hoffnung / ihrer Seelen Heil dardurch zuförderen. Die Barfüſſer waren K. Rodolphs und deſſen Kinderen Beichtvätter. Weltliche Prieſter wurden von ihm nichts geachtet: Daher er Monaſteriorum Proviſor, Pfleger (p) der Clöſteren genennet worden. Es haben ſich aber die Fürſten und der Adel/gegen die Mönchen und Clöſter ſo milt erzeigt/ theils von ihr ſelbſt/theils von ihren Kinderen wegen. Von ihr ſelbſt wegen/ weil ſie vermeint an ſolchen Orten / welche man den Leuth-oder gemeinen Kirchen/an Heiligkeit vorgezogen/eine ſeligere Begräbnuß zuerlangen. Dann / daß man wegen der Begräbnuß viel gegen den Clöſteren gethan/iſt nicht allein auß dem offenbar/daß nach Ankunfft der Bettel-Mönchen/ jederman bey ihnen Begräbnuß haben wollen: ſonder auch auß dem/daß die Edelleuthe/oder andere Familien/ſo die meiſte Köſten mit einem Cloſter gehabt / vermeint / ſie haben das beſte Recht darzu;

D. Der Adel.

(i) Burnet. Hiſt. Ref. 2 : 30. ſq. 3 : 165. ſqq. Ampla etiam Privilegia Ciſtercienſium. Vid. Lang. I. 727 : 1. 742 : 7. (l) Natal. Alex. VII. 23. a. (m) Hotting. H. E. VII. 141. 153. ſqq. (n) Hotting. H. E. VIII. 1254. Conf. VII. 67. ſqq. 71. (o) Lang. I. 736. § 12. Hæmerl. Op. g. 4. a. (p) Hotting. H. E. III. 631.

Unterſ. Cap. 4.

und wolten daſelbſt/ſamt ihrem ganzen Hauß begraben werden. Maaſſen zu Lucern An. Chr. 1223. Guta bey den Franciſcaneren begraben worden. Alſo wolten die Graffen von Rheinfelden und Thierſtein / zu Oelſperg; die von Rapperſchweil/ zu Wettingen/ꝛc. ihr Grabmahl haben. Und weil Anna/Graff Rodolph von Rapperſchweil Tochter/ An. Chr. 1253. zu gedachtem Wettingen beygeſetzt worden / hat dero Gemahl Graff Hartman von Kyburg der jüngere / ſelbigem Cloſter den Zehenden zu Hitzkilch/und die Mülle bey der Brugg zu Mellingen gegeben. Alſo hat Frau Gertrud/und dero Sohn/Graff von Habſpurg/ welchem Dietikon und Schlieren zugehörte (q) / auch An. Chr. 1253./ mehrgedachtem Cloſter Wettingen / die Auw zu Dietikon geſchenckt; darum daß Wernher / der Gräfin Sohn dort begraben war (r). Die Graffen von Habſpurg/hatten auch Begräbnuß zu Mure. Die Herzogen von Zeringen/theils zu Conſtanz/theils zu S. Peter im Schwartzwald. Der letſte Graff von Toggenburg/ligt mit Schilt und Helm zu Rüte (s). Auch die Edle von Hofſtätten / in der Vogtey Dornegk/ Solothurner gebiets/haben die Begräbnuß zu Rüte (t). Uber das/daß die Fürſten ſelbſt/an ſolchen Orten für ſich und die ihrigen/Begräbnuſſen geſucht/ hiemit immerwährende Seelmeſſen geſtifftet; welche ihnen ohne Gelt von den Mönchen nicht weren gehalten worden (u) / ſo haben ſie auch ihre eigne Kinder in die Clöſter gethan (x). Vom Frauen Münſter in Zürich / ſihe Bl. 810. In denen Clöſteren Sangallen (y)/Einſidlen/ꝛc. hat ſich der Kern des Adels befunden. Solche Elteren nun / haben ſo viel mit in die Clöſter gegeben/ daß die Kinder ihrer Herkunfft gemäß gehalten werden können. Alſo iſt Kalcheren durch die von Hohenklingen geſtifftet worden/ und Meyenau An. Chr. 1282. an die Johanniter kommen. Darbey hatten ſolche Mönchen auch dieſen Vortheil/ daß dero Anverwandte nicht nur ſelbſt den Mönchen tapfer unter die Aerm gegriffen / ſonder / ſo es die Noht erforderet/das Wort bey Käiſeren/ꝛc. für ſie dargethan/und die Stangen gehalten/oder geſtattet/daß ihre Unterthanen ihnen das ihrige übergeben (z). Und weilen dann und wann der Krieg / oder andere Unglück den Clöſteren das ihrige aufgezehrt / ſind unter ſolchem Vorwand / dem Adel die Incorporationes vieler Pfründen abgeſchwätzet worden (a). Dieſer Adel hat ſich deſto miltreicher erzeigt/weilen ſolche Clöſter ein Mittel geweſen ihre

(q) Gold. Alem. 2. p. 28: 10. (r) Stumph. p. 446. a. (s) Tſchud. p. III. p. 9. (t) Hafn. 2:400. 408. De Mülleris vid. Myll. Præf. in Tub. p. 86. (u) Lang. I. 697: 19. ſqq. (x) Ibid. 20. 21. (y) Vid. Tſchud. A. 1282. ſqq. (z) Spec. Tig. 271. (a) Stefa A. 1362. Hartm. 347. 358. & frequenter, &c.

Unterf. Cap. 4.

re Haußhaltungen zuerleichteren / und ihr Stammhauß bey Kräfften zuerhalten. Dann wann die Kinder alle föllige Erben gebliben weren/ und geheurahtet hetten / die Schwächung der Güteren / ja der Abgang solcher Häuseren besorget war. Diese Bewegursach war fast durchgehend. Doctor Hemmerlin schreibt darvon also: Wann wir der Sach im Grund nachdencken / so sind die Frauen-Clöster nichts anders / als der erarmeten Edelleuthen / oder Burgerlichen Geschlechteren / Herbergen. Dann wann solche mit vielen Kinderen gesegnet sind / können sie ihnen nicht allen so viel Mittel verschaffen / als sie von ihren Voreltern empfangen haben/noch sie ihrem Stand gemäß verheurahten: sind deßwegen bedacht/daß sie deren etliche in die Clöster bringen/Gott eignen / auß der Noht eine Tugend machen / durch die übrige aber ihr Hauß fortpflantzen. Doctor Hemmerlin sagt fehrners: Aber diese irren im Hertzen. Dencke hin. Die Seelen deren jenigen/ welche in der Welt bleiben/dienen gemeinlich Gott aufrichtiger. Hingegen die/welche man vermeint durch das Closterleben Gott zuwidmen/werden dem Satan und dem Pracht gewidmet. Dann diejenige / welche in dem Ehestand leben/ erstatten die eheliche Pflicht/mit gutem Gewissen. So aber einer/ der zärtlich auferzogen worden / in ein Closter komt / in welchem die Regul nicht beobachtet wird/wird er durch böse/seiner an sich genommenen Unart/angenehme Gesellschafft verführt/2c. (b). Auch ist nicht zuvergessen / daß die Mönchen gern in trübem gefischet. Wann ansehenliche Partheyen zerfallen/ist es mehrmahl auf ein Korban außgegangen: in deme der beleidigte Theil/um seinẽ Widersächer zustraffen/ seine Güter in ein Closter gegeben (c). Fehrners gewahren wir/daß die reisende Käiser (d)/Päpste/2c. ihre Einkehr gern bey den Mönchen/und zwahr bey den Bettel-Mönchen genommen. Item / daß hochwichtige Standsgeschäffte / als Bündtnussen / Friedenshandlungen/2c. nicht so fast auf den Rahthäuseren / als in den Clösteren abgehandlet worden. Gleich als were in denen Clösteren eine sonderbare Heiligkeit: und wegen Verdienst der Mönchen/eine extraordinari Beywohnung des H. Geists zuhoffen. Ist aber auch eine Anzeigung / daß solche Clöster den Königlichen Pallästen/als Wohnungen der Mönchen ähnlicher gewesen (e). Die Regimentsänderung zu Zürich/wurd abgeredt im Barfüsser Closter/2c. Endlich war auch ein Mittel/den Adel zur Gutthätigkeit

(b) Opusc. M. 5. b. (c) Weil und Toggenburg. Adde Hagenweil im Thurgäu. ap. Tschud. A. 1267. (d) Henricus VII. in itinere in Italiam, Tiguri divertit ad Franciscanos. (e) Annal. T. 2. p. 18. 318.

Unterſ. Cap. 4.

tigkeit zubewegen/daß die empfangene Almosen mit der Posaunen außgeblasen worden (f). Dann was war das anders/wañ des freygäbigen Adels Nammen / Wappen/ꝛc. in Kirchen und Clósteren zusehen gewesen: ia selbst Schilt und Helm dahin aufgehengt worden? Man gebrauchte sich auch verschiedener Gründen/von welchen wir/weil sie Edlen und Unedlen gemein waren/in nächstem § reden müssen.

E. Das gemeine Volk.

LXIV. Den gemeinen Mann/hat man auch durch eins und anders/das seinige an die Clóster und Mónchen zuverwenden/vermögen. Als da man versprochen/daß solchen Gutthäteren alle Gebetter/Fasten/ und Verdienst aller Ordensbrüderen/zu gutem erschiessen (g). Man hat ihnen Seelmessen abgekaufft / und Brüderschafften mit ihnen aufgerichtet / welches den Closterleuthen über die massen einträglich gewesen. Worvon in folgendem Capitel. Wir fügen noch hinzu/eins theils/ daß die Mónchen (gleich Fausto (h) dem Manicheer) in allem Uberfluß/ über ihre Armuht und Mangel geklagt: und das Steuren an die Clóster/mit dem schónen Nammen des Almosens geschminkt/und selbigem eine verdienliche Krafft zugeschrieben. Anders theils / daß die Clóster alles angenommen was man gebracht: auch/ modo quocunque illicito & malè acquisita, unrechtfertige (i)/ und anderen mit Gewalt entführete Güter: durch welches / von frommen Leuthen (l) ernstlich gestraffte Mittel/die Clóster nicht wenig an sich gezogen haben. Es wird zwahr darbey vorbehalten: Man möge solche Sachen steuren / wann man nicht mehr wisse / wem eines oder anders zuhóre. Aber was die Mónchen hie für ein Loch gewißt zufinden/ist leicht zuermessen. Tschudi gibt/wegen Königin Agnes/folgenden Bericht: „Sie wohnete mehr„theils im Closter Königsfelden: ist in ihrer Jugend ein tyrannisch/ „blutgirzig Weib gewesen / die viel unschuldige Leuth/Edel/und Unedel „töden / oder aufreiben lassen / vonwegen deß an ihrem Vatter K. Al„brecht verübten Todschlags; und der unschuldigen vielmehr als der „schuldigen: wie männiglich zur selbigen Zeit gesagt. Darnach nam „sie sich geistlichen Wesens an / darauf nicht jederman viel hielt / und „wiewol sie jetz (An. Chr. 1351.) ein alt Weib; so könte sie doch ihre „alte listige Dück nicht lassen; wann daß sie durch ihren Schein geist„lichen Lebens offt die Leuth betrog / daß sie ihrer sonderer Gerechtig„keit vertraueten/und in spennigen Sachen auf sie (als eine Mittlerin) „kamen; da sie sich offt anderst erzeigt/als sie sich zuvor (gestellet hatte).

Wel-

(f) Vid. Oholz. vom Bettel. p. 98. (g) Tschud. Hist. Mscr. A. 1404. Lang. 973: 15. & p. 830. b. Conf. Hotting. H. E. VII. 445. sqq. (h) Act. Lipsſ. A. 1704. p. 124. (i) Hotting. H. E. VIII. 1290. VII. 70. 76. Hod. 3: 375. (l) Annal. A. 1389.

Unterſ. Cap. 4.

Welches Tſchudi mit etlichen Exemplen beſtätiget (m). Dieſe war es/ welche ſo viel an die Clöſter verwendet/und die mit Gewalt abgepreſſete Güter / an ſolche Clöſter gegeben. In Meinung namlich/daß dieſes äuſſerliche; dem/inwendig dem Bächer ligenden Raub und Blut; werde ſein Krafft benemmen/daß es nicht mehr um Raach ſchreye. Es haben gleichfahls andere vermeint/durch ſolche Stifftungen neuer Clöſteren/oder Vergabungen an die Clöſter/ihre Sünden abzubüſſen/und die nach Anzeig ihres Gewiſſens verdiente Straff abzukauffen (n). Wir müſſen uns aber auch endlich ſagen laſſen / durch welche Urſachen die meiſte (deren jenigen Bericht nach/ſo zu des Conſtanziſchen Concilii Zeiten gelebt haben) möchten bewegt worden ſeyn / in Clöſter zugehen. „Die meiſte; ſagt einer; tühen ſolches ihrer Armuht zuſteuren/in deme „ſie auſſert dem Cloſter mit guten Zähnen übel beiſſen müſſen: andere „gehen ins Cloſter / gezwungen von ihren Elteren: andere / um daß ſie „im Cloſter zu Prälaturen und Herꝛſchafften gelangen: andere darum/ „daß es ihnen in der Welt nicht nach Wunſch gehen wil (o)„. Ein anderer hat gegen die in gedachtem Concilio verſamlete Vätter / ſich alſo vernemmen laſſen: „Heut zu Tag gehet man ins Cloſter/nicht auß „Andacht / um deſto beſſer Gott zudienen: ſonder/daß ſie in Freyheit/ „Müſſiggang / Eitelkeit deſto beſſer leben (p)„. Hiemit Doctor Hemmerlins hiervon gehabte Gedancken/nicht zuverwerffen: „Daß namlich „diejenige ſo Clöſter / Altäre/ꝛc. ſtifften / oder an dero Erhaltung und „Pfründen ſteuren / ein Urſach ſeyen vielen Unheils / welches auß/vergeblich/an ſolche Sachen verwendeten Güteren/ entſpringe; zumahlen „nicht ungewohnt ſeye / daß/an ſtatt man meine etwas gutes zuthun/ „man Schaden verurſache; auch ſolche Ubel ſchwerlich zuverhinderen „ſeyen. So bedunkt mich/(ſagt er fehrners) daß wann reiche Leuth je „etwas anwenden wollen / ſie das ſicherere erwehlen. Wann ein Vatter eine wolgeſtalte / zärtliche / erwachſne Tochter hat / wird er beſſer „thun/wann er ſie heurahten laſſet. Mehrmahlen komt das jenige / ſo „man Gott geiſtlich zuvermählen trachtet / der Welt und dem Teufel „zu: hingegen was man der Welt gibt/das iſt/(Kinder ſo man verheurahtet) verehelichet/das komet Gott zu/ꝛc. (q)„. Mehrgedachter Doctor Hemmerlin hat zu ſeinem Leidweſen auch erfahren / daß die Clöſter zu Kerkeren werden können: In deme er ſelbſt nicht zwahr den Barfüſſer-Orden angenommen; wie Lang (r) ſchreibet; ſonder als ein Ge-

(m) A. 1351. 1355. 1361. Conf. Supr. 126. ſq. (n) A. 1228. Tobel. (o) Hardt. Concil. Conſt. III. 150. (p) Theobald. Conc. Conſt. Hard. I. 905. (q) Opuſc. M. pag. 1. (r) p. 679. b. § 1.

Unterſ. Cap. 4.

fangner gen Lucern in das Barfüsser-Closter gesteckt worden / bis er sein armes Leben darinn beschlossen. So ist merckwürdig/daß die Mönchen etwann begehren dörffen/daß man ihnen als ein Almosen um Gottes willen/Ubelthäter/welche das Leben verwürckt/schencke (s). Ein unerhörter und zugleich unverantwortlicher Mißbrauch des Almosens.

Geistlichkeit wil mit ihren Güteren nicht mehr unter der weltlichen Oberkeit stehen.

LXV. Nun solten wir die Quell suchen/auß welcher so vielfältige Mängel der Clerisey entsprungen. Aber/um den Zustand des Kirchenstands grundlich zuerkennen / müssen wir drey Stuck / welche die Ordensleuthe mit übriger Clerisey gemein haben / untersuchen. I. Die Exemtion, oder geistliche Freyheit. II. Das Eheverbott. III. Die Kirchengüter. Krafft der Exemtion, wolte die Clerisey weder Zoll / Steur/noch andere Burgerliche Beschwerden tragen / keinen Oberkeitlichen Satzungen unterworffen seyn: auch von selbiger / wegen keines Verbrechens gestrafft werden. Zwahr hat das III. Lateranensische Concilium/(als Richter in eigner Sach) hierüber der Clerisey zu gutem gesprochen (t). Als aber die Oberkeiten sich hierdurch nicht vermögen lassen / von ihrem Recht abzustehen / soll K. Fridrich II. (auch dessen Sohn Heinrich An. Chr. 1228.) sich zu Gonsten der Clerisey / welche aber dem K. Fridrich schlechten Danck erstattet / erklährt / und selbige von Burgerlicher Unterthänigkeit ledig gezehlet haben. Gewiß ist/daß Papst Honorius III. eine K. Fridrich II. Nammen führende Erkantnuß bestätiget / welche noch weiter gehet als das Lateranensische Concilium / und von K. Carolo IV. erneueret / und vermehret worden (u). Gleichwol haben auch Rodolph I./Albertus/&c. der Clerisey Befreyung sehr beförderet. Papst Innocentius IV. schreibet An. Chr. 1248. in einem Freyheitsbrieff des Closters Cappel: Confirmamus libertates, & exemtiones Sæcularium exactionum à Regibus, & principibus vel aliis Christi fidelibus rationabiliter indultas (v): zuverstehen gebende/ daß alle Befreyungen von Burgerlichen Beschwerden/nicht anderst als von der Oberkeiten gönstiger Nachlassung/herühren (x). Allermassen die Clerisey und Mönchen/in der Eidgnoßschafft/ zu ungleichen Zeiten; und zwahr einiche nicht ohne grosse Müh/und langem Widerstand der Oberkeiten (y) / wegen Käiserlichen Befehls/oder sonderbaren Verglichen (z) / ihre Güter (a)/oder Clöster/&c./ von Steuren/Zol/Zinsen/befreyen

(s) Catal. Test. Verit. 2: 744. Conf. Supr. pag. 786. (t) Can. 19. vid. Annal. Eccl. Helv. A. 1179. (u) Goldast. Recess. 3: 433. sqq. Hardt. Const. IV. p. 523. sqq. (v) Ἀνέκδ. (x) Conf. Burn. Ref. Ang. I. part. I. p. m. 356. sqq. 420. II. 23. sqq. (y) Hotting. Schol. Tig. p. 69. Spec. Tig. 61. 66-69. & Supr. A. 1299. 1302. (z) Abbatissanum Monast. Tigur. A. 1413. à vectigali ita liberatur. Act. Tig. Publ. A. c. Conf. 1493. (a) Lang. I. 575: 18. & Supr. A. 1230. 1275. 1277. &c.

Unterf. Cap. 4.

freyen können. Es wolte aber / die Clerisey ihre Befreyung/nicht nur auf Kirchen/Clöster/und Gottesäcker/sonder auf alle ihre Güter/Gärten/Gesind/ꝛc. erstrecken / und von aller Steur ledigen (b). Und erkenneten allein den Bischoff für ihren ordenlichen Richter. Sich immer auf das geistliche Recht beziehende/welches nicht nur ins gemein/keiner Oberkeit den Geistlichen einiche Steur aufzulegen (c) / und an einen Priester oder geistliche Person Hand anzulegen / mit Andräuung des Banns/gestattet. Sonder auch vermag / daß der / so solches gethan/ ohne Päpstliche Erlaubnuß / auß solchem Bann nicht gelassen werde. So daß die Verletzung einer solchen Person / als eine der schwersten Sünden/und ernstlicher als die Ubertrettung der Gebotten der ersten Tafel abgestrafft wird : sintenmahl ein Flucher / Zauberer/ꝛc. von jedem Priester absolviert werden kan (d). Bischoff von Constanz hat An. Chr. 1497. (e) seiner Clerisey verbotten/ wegen einichen Streitigkeiten für die weltliche Oberkeit Recht zubieten. Werden sie je von weltlichen Personen für weltliche Oberkeit citiert / sollen sie nicht erscheinen. Dessen alles ungeachtet/habē die Oberkeiten/welche die Clerisey bey dero unstreitigem Rechten geschirmt/das Messer nicht von Handen gegeben. Sonder alle gemeinlich/haben solches gebraucht An. Chr. 1370. in dem bekanten Pfaffenbrieff/welcher die Eidgnössische Sanctio pragmatica genennet werden kan (f). Von gleichem Schlag ist/was An. Chr. 1228. 1230. 1277. 1302. 1493. und sonst offt/geschehen. Sind alles Beweisthümer/daß die Eidgnossen das im geistlichen Recht begehrte ungebundene Wesen der Clerisey nicht gestattet. Fehrners hat jedes Ort absonderlich/ von Zeit zu Zeit / je nach dem des Lands Wolfahrt / zu Fried und Kriegszeit solches erforderet / und zwahr selbst vom Fasten/ Feirtagen/ Walfahrten/und anderen **Gottesdienstlichen** Sachen / Satzungen gestellet/den Eid der Treu ihnen abgeforderet (g)/Pfrunden verliehen/das Nachwerben der Pfründen verbotten. Also hat sich der Oberkeitliche Scepter außgestreckt über die **Ordenspersonen** und **Kirchengüter.** Die under den Geistlichen entstandene Streithändel (h)/ auch so es den Gottesdienst / oder sonst geistliche Sachen betroffen/ allein / oder in beysein etlicher geistlichen Personen / oder so genenneten Pfaffenrichteren/entscheiden. Die Fehlbaren (i) nach Beschaffenheit des Fehlers/an Leib und Leben (ii) gebüßt : in den Clösteren/auf den Kirchhöfen/

(b) Hæmerl. E. 5. b. (c) Id. l. c. (d) Hotting. H. E. VII. 39. VIII. 97. sq. (e) Constit. Synod. (f) Hotting. H. E. VI. 200. (g) Hotting. Anal. 49. Meth. 456. (h) Id. Anal. 74. Conf. Spec. Tig. à p. 68. (i) A. 1494. &c. H. E. 8 : 1398. sq. (ii) Method. 457.

Unterſ. Cap. 4.

höfen/ꝛc. begangene Frefel gestrafft: Steuren aufgelegt / Pfleger (k)/ Amman/ꝛc. über die Gestiffter und Clöster gesetzt/Gestiffter und Clöster reformiert/ Rechnungen ihrer Haußhaltung von ihnen geforderet/ schon die heutigen Mönchen/ihren Castvögten keine Rechnung schuldig zuseyn vermeinen (l). Diß könte alles mit genugsamen Exemplen dargethan werden. Also sind ehmahls / dem Käiser / eines verstorbenen Bischoffs oder Abts Barschafft / Kleinodien/ Pferd/ und ander Vieh Erbweis heimgefallen (m). Solche Beschwerd hat zwahr Käiser Otto IV. vielen Prälaten abgenommen (n). Auf etlichen ist sie ligen gebliben / under welchen auch die sind in denen Italiänischen Vogteyen/ welche der Eidgnoßschafft unterworffen sind (o) / da namlich die Verlassenschafft der Priesteren den Landvögten heimfallet. Wiewol gleichfahls andere im Land mächtige Herrschafften / von denen Clostergüteren jährliche Gefäll bezogen (p). Alsowurd vom Abt von Sangallen An. Chr. 1517. und 1518. wegen des Reichs ein gewisses Steurgelt geforderet/ dessen sich der Abt gegen die Eidgnossen beschwehrt/und die verlangte Hilff von ihnen erlanget (q). Wir fügen noch zwey Exempel bey. Weilen diß Gottshauß Sangallen/sich in viel Schulden gesteckt / hat ihm Zürich im Nammen der IV. Schirmorten An. Chr. 1454. auf 10. Jahr einen Hofammman und Schreiber gesetzet / welche alle Einkunfften zuhanden ziehen / die Außgaben fertigen / jährlich den IV. Orten und dem Convent Rechnung/dem Abt aber zu seiner Unterhaltung jährlich 1000. Pfund geben sollen (r). An. Chr. 1456. haben die zu Sangallen besamlete VIII. alte Ort / zwischen dem Abt und Gottshauß daselbst / denen von Appenzell / der Statt Weil / und den Gottshaußleuthen/ eines; und der Statt Sangallen anders theils; einen Verglich getroffen. Daß zwahr derjenige Brieff / so zu Bern in favor der Statt Sangallen /wegen einiger Vogteyen erzichtet worden/ vernichtet: hergegen/das Gottshauß verbunden seyn solle / von ihren Vogteyen / Länderen und Leuthen nichts versetzen oder verkauffen zumögen. Aber dieser Anhang ist An. Chr. 1490. in dem zu Weil/von den IV. des Clostes Schirmorten gemachten Spruch/entkräfftet worden.

Verwirfft die Castvögte.

LXVI. Zu diesem komt fehrner: Erstlich/ daß da die Gestiffter und Clöster / ungefehrlich sint An. Chr. 644. (ff): hiemit sint dero Ursprung/

(k) Im Oetenbach. A. 1372. (l) Libert. Einsidl. (m) Marc. Conc. Sac. & Imp. 2: 370. (n) Goldast. Constit. I. p. 72. § 2. (o) Id. Not. ad Tom. cit. pag. 75. Ita, de Flums ap. Sarunet. Absch. Maj. A. 1494. § 9. (p) 'Avixd. (q) Absch. Weil. A. 1517. 18. Novembr. § 3. & Lucern. 21. Mart. § 11. (r) 'Avixd. (ff) Mabill. in Annal. Bened. Act. Lipsi. A. 1705. p. 418.

Unters. Cap. 4.

sprung/unter der Castvögten Auffsicht gestanden/die nammhafftere Eidgnössische Gestiffter und Clöster / dißmahl von keinen Castvögten mehr wissen wollen / sonder an dero statt zu ihrer Sicherheit/sich/theils nach belieben mit einigen Loblichen Eidgnössischen nächstgelegenen Orten verbunden (f) : oder dero Burgerrecht angenommen : oder sich sonst um dero Schirm beworben (s). Als/Einsidlen war Burger zu Zürich/An. Chr. 1266. 1402. Wettingen/An. Chr. 1293. (t). Küßnacht An. Chr. 1396. Wädischweil/An. 1412. Cappel/An. 1403. Schennis/An. 1405. (u). An. 1438. kam Schennis in Castvogtey Schweitz und Glarus. Wurmspach/ An. 1416. Abt von Sangallen machte An. 1437. ein Landrecht mit Schweitz/wegen Weil: An. 1469. mit Glarus und Schweitz/ wegen Toggenburg. S. Peter im Schwartzwald wurd An. Chr. 1350. Burger zu Solothurn (x). Herr Rodolph von Buttikon/ Ritter S. Johannis Ordens / wird wegen Klingnau und Biberstein / An. Chr. 1349. Burger zu Zürich (y). S. Urban/mit Lucern/An. Chr. 1416. (z). Eine solche Schirmvogtey hat An. Chr. 1499. den blutigen / so genanten Schwabenkrieg verursachet. Den Streit des Closters Einsidlen mit Schweitz/haben wir an seinem Ort berührt. Die heutigen Mönchen wollen behaubten / kein Closter seye befügt/ohne Päpstliche Bewilligung/einen Castvogt anzunemmen (a). Diese Frag aber war ehmahls unbekant / und wird den Mönchen schwehr fallen / einiche eh dem/deßwegen gen Rom abgegangne/Schreiben aufzuweisen. Doch ist die Castvogtey der Propstey zu Werd / an der Aren / vor Gößken über gelegen/ An. Chr. 1458. kauffsweis an Solothurn kommen (b). An Schaffhausen ist kommen die Castvogtey über das Paradeis. Die Lobl. regierende Ort sind Castvögte / deren Clösteren in denen gemeinen Landvogteyen. Demnach : daß die Kirchhöfe / als geweihete Oerter / etwann in Kriegszeiten / als Freystätte gebraucht worden / dahin das arme Volk den Haußraht gefröchnet. Aber die Weihung hat den erzörnten Feind nicht allezeit an Außplünderung solcher Oerteren verhinderen kön̄en (c). Auch selbst mit den Kirchen / wurd es nicht allezeit gleich gehalten (d). Drittens : die Clerisey wolte sich von Oberkeitlicher Unterthänigkeit so gar loswürcken / daß sie sich vernemmen lassen/wañ offentliche Laster durch die Clerisey verübt werden / die Oberkeit nicht befügt seye / deßwegen

(f) Abbas S. Gallensis. A. 1411. Spec. Tig. 108. (s) Abbas S. Gall. A. 1451. Lügkeren begehrt A. 1467. Schirm von den 8. alten Orten. (t) Lang. p. 575 : 18. (u) Spec. 107. (x) Hafn. 2 : 133. (y) Ap. Tschud. (z) Lang. 743 : 12. (a) Libertat. Einsidl. II. 322. (b) Tschud. A. cit. (c) A. 1388. Ita Etterl. 55. b. Bern eroberet groß Gut auf einem Kirchhof. (d) A. 1388. & 1393.

Unterſ. Cap 4.

wegen die Cleriſey abzuſtraffen (e). So daß wer die Weih-Biſchoffliche Weihe empfangen / vermeinte wider Galgen (wie man redete) geweihet/und gefreyet zuſeyn / daß die Fehlbaren nicht ein Stund länger als 24. Stund/in Oberkeitlichen Banden aufgehalten werden dörffen/ ſonder dem Biſchoff überantwortet werden müſſen (f). Viertens / ſo waren die Clöſter/Kirchen/ꝛc. Aſyla und Freyſtätte. Sie ſolten von jewelten her Wohnungen der Unſchuld/und Heiligkeit geweſen ſeyn. Aber durch der Pfaffheit Hochmuht/ und Sönderung von der Burgerlichen Geſellſchafft / wurden ſie verwandlet in einen Sammelplatz der Ubelthäteren : daß/wer vor der Juſtiz nirgend ſicher geweſen / daſelbſt Unterſchlauff gefunden. Hierbey iſt zumercken/daß an einichen dergleichen Orten eine zweyfache Freyheit geweſen. Eine war allgemein allen Clöſteren ; vermög geiſtlichen Rechtens. Die andere/war ſonderbar/ durch ſonderbare Nachlaſſung der Käiſeren / welche hie und dort nicht nur auſſert / ſonder auch bisweilen innert dergleichen Clöſteren/gewiſſe Plätze angezeichnet/in welchen die Miſſethäter nicht dörffen angegriffen werden. Zu Zürich im Frau-Münſter/ſoll auch eine dergleichen Freyſtatt geweſen ſeyn (g) / doch allein auß Päpſtlicher Bewilligung. Zu Einſidlen ſolle eine Käiſerliche von Wenceslao An. Chr. 1380. ertheilte Freyſtatt ſeyn (h). Fünftens / daß die Cleriſey der Oberkeit nicht unterthan ſeyn wollen/iſt dero Hochheit nachtheilig geweſen. Das ſchlimſte war / daß ſie bisweilen dem Stand abhold/und mit deſſen Feinden/ wider den gemeinen Wolſtand geheime Correſpondenz und Unterhandlung gepflogen / welches gleichwol der Pfaffheit deſto weniger bedencklich geweſen / weilen dero ein groſſer Theil keine Landskinder/ ſonder von unterſchiedlichen Nationen ein zuſamen geleſner Hauffen geweſen (i). Solcher Untreu wurden zu Zürich bezichtiget Propſt Wernher An. Chr. 1370./ Mattheus Nidhard/An. 1443. ꝛc. Sechstens. Die Geiſtliche wolten vor keinen weltlichen Gerichten erſcheinen. Hingegen haben ſie viel weltliche Händel zuunterſuchen und zubeurtheilen / ſich unterwunden (k). Vielweniger wolte man denen Oberkeiten / einigen Gewalt geſtatten in Kirchenſachen. Gleichwol laſſet in dem Conſtanziſchen Concilio ſich ein Prälat vernemmen: Caſus, quibus Laicis (Magiſtratui) tale (de Clericis) judicium permittitur, ſunt ; ne Eccleſia ſcan-

Kirchen und Kirchhöfe / Aſyla.

Oberkeitlicher Gewalt in Kirchenſachen.

(e) Ap. Bzov. A. 1433. 223. ſqq. (f) Vögel. Hiſt. Conſt. Mſc. pag. 464. (g) Spec. Tig. 579. Norimbergenſe apud Johannitas, A. 1480. reſtrictum, &c. Wagenſeil. de Norimb. p. 265. (h) Hartm. Einſidl. A. cit. (i) Hotting. H. E. V. 638. ſqq. (h) Act. Publ. Helvet. Receſſ. Lucern. 1491. & A. 1493. *Judica.* Gravam. Germ. A. 1522. ap. Goldaſt. Conſtit. à Carol. V. § 46. ſqq.

Unters. Cap. 4.

scandalisetur & ruat per Simonias, & per alia peccata publica & notoria ; ne fides Catholica periclitetur per hæreses, schismata & tyrannos ; ne perdatur Christianitas per mala exempla unius Papæ, Prælatorum vel Clericorum Ecclesiæ: Leyen mögen über die Clerisey urtheilen / wann Gefahr seye / daß die Kirch geärgeret / durch Simonie und andere offenbare und bekante Sünden verderbt / oder daß die Ketzereyen / Trennungen / und Tyrannen dero Schaden zustatten möchten: oder wann es sich ansehen lasset / sam das Christenthum durch eines Papsts / der Prälaten und Geistlichen böses Exempel / über den Hauffen geworffen werden wolte (l). Von einem Prälaten könte selbiger Zeit nichts billichers geredt werden: und könte man käumerlich hoffen daß in so grosser Regiersucht der Geistlichen / ein so redliches Gemüht gefunden wurde / welches den der Oberkeit von Gott gegebnen Gewalt in so weit erkante / und darvon eine so schöne Zeugnuß ablegen dörffte.

Priesterehe noch nicht gänzlich abgeschaffet.

LXVII. Der Ehestand war; nach Doctor Hemmerlins (m) eigner Außsag; von Anfang der Welt / bey allen Völkeren / nach göttlichen und natürlichen Rechten / allen Menschen erlaubt. Auch ist man in diesem Alter nicht in Abred gewesen / daß Kirchendiener in der ersten Kirch heurahten dörffen. In primitiva Ecclesia constitutis in sacris ordinibus, licitum fuit uti matrimonio, ad quod omnes posteriores sunt illegitimati (n). So erhellet / auß An. Chr. 1215. gehaltenem IV. Lateranensischen Concilio Can. 14. / daß / ungeachtet bisherigen vielfaltigen Römischen Verbotts / die Priester noch an einigen Orten in der Ehe gelebt: und sothane Ehe / selbst nach gedachten Concilii Beurtheilung / legitimum matrimonium, **rechtmässig** gewesen. Daß es auch / nach gesagtem Concilio / weder an Exemplen / noch an Fürsprechen der Priester-Ehe gemanglet / können wir ohnschwer darthun. Allermassen solches auch abzunemmen auß einem An. Chr. 1260. zu Cölln gehaltenen Synodo / welcher aber / nach dem Exempel gedachten Lateranensischen Concilii / an Abschaffung dieser Freyheit hefftig gearbeitet. An. Chr. 1404. 1408. nennete sich (nn) Joh. de Eyl, in einer Unterschrifft / Clericum uxoratum: und Ulrich Alber / An. Chr. 1512. Clericum conjugatum. Diese beyde waren verehelichet. Beyde im Kirchenstand. In der Capell zum Grossen Münster / gegen der Leuthpriesterey / hat ein mit einem Hirschenkopf bezeichneter Grabstein diese Umschrifft: Anno Domini M CCCCC L obiit D. Jacobus Schvvarzmurer Ca-

(l) Hardt. VI. 283. (m) Hotting. Anal. p. 50. (n) Hardt. Const. III. p. 829. (nn) Hotting. H. E. VIII. 1365.

Unterſ. Cap. 4.

nonicus Capituli hujus Eccleſiæ. Item Agnes uxor legitima prædicti D. Jacobi. An. Chr. 1450. iſt entſchlaffen / H. Jacob Schwartzmaurer / Chorherr allhie: und Agnes ſein Eheweib. Gewiß iſt/daß es nicht an ſolchen gemanglet/welche die Aufhebung des Eheverbotts gern geſehen hetten. Sihe droben Bl. 397. (oo). Under anderen von Sigismundo I. geſtelleten Reformations-Artiklen/ſoll auch dieſer geweſen ſeyn: Das Eheverbott Calixti (des anderen) hat in der Kirch mehr böſes als gutes verurſachet. Were deßwegen weit beſſer/und für die Seelen ſicherer/wann den Geiſtlichen die Freyheit geſtattet wurde/nach Gewohnheit der Orientaliſchen Kirch zuheurahten (o). Doch iſt es An. Chr. 1492. zu Zürich ſo weit kommen/daß als ein Verehelichter/Prieſter werden wollen/ſolches mit Verwilligung und aufgeben ſeiner Ehefrau / und zwahr mit Erlaubnuß des Biſchofflichen Vicarii geſchehen müſſen (pp). Uber das/daß wer in den Prieſterſtand getretten/ (zwahr ohne Gelübd/auch nicht ohne Beding) verſprochen/ſich zuenthalten. Von dieſem findet der Leſer etwas An. Chr. 1522. Es iſt aber auß gedachtem Cölniſchen Concilio fehrner zuvernemmen/daß man auf dieſes Eheverbott ſo ſtarck getrungen / wegen Erhaltung der Cloſter- und anderen Kirchengüteren. In deme man die unbegründete/und gleichwol zu Behaubtung einer ſo unbillichen Sach ungenugſame Sorg gehabt / daß durch die verehelichten Prieſter/die Kirchengüter ſich nach und nach verlichren möchten. Zu ſolchem Zweck zugelangen/haben die Feinde des H. Eheſtands/die Prieſterehe mit einem Brandmahl gezeichnet/ſo daß die von Prieſteren erzeugete Söhne/den Baſtarten gleich geachtet/zu keinem Kirchendienſt / vielweniger daß ſie in einem Amt neben ihrem Vatter ſtehen/oder dero Nachfolgere im Amt werden möchten/es ſeye dann / der Papſt hette ſolches erlaubt (p). Gleichwol ſo der Papſt ſolchen bewilliget (nach Gewohnheit ſelbiger Zeiten) mehr als eine Pfrund zubeſitzen; ſo wolte es doch der Biſchoff von Conſtanz nicht zugeben (q). Solche Erkantnuß war dieſen Prieſterkinderen / auch in Burgerlichem Weſen/in viel Weg nachtheilig. An ſich ſelbſt aber war ſie unbillich/ja ein Urſprung vieler Laſteren/und anderen Ungemachs (r). Fehrners hat der Biſchoff die ganze Verlaſſenſchafft deren Prieſteren/welche auf ſolche Weis erzeuget worden/ſich zugeeignet (s). Doch hat ſolche

Mittel darwider.

A. Unbarmherzige Erkantnuß wider die Kinder der Prieſteren.

(oo) Conf. Panormit. in Heidegg. Parthenog. p. 716. ſqq. 720. ſqq. (o) Heid. Parth. p. 718. (pp) Act. Publ. Tig. A. c. (p) Conſtit. Synod. Conſtant. A. 1497. § de Presbyterorum filiis. Conf. Clarim. Conc. A. 1095. § 25. (q) L. c. (r) Oſtendit id Zuingl. Op. T. 1. p. 118. a. b. (s) Conſtit. Synod. cit. § Cum de conſuetudine legitime præſcripta, nos in bonis mobilibus & immobilibus Sacerdotum ſeu Clericorum noſtræ diæceſeos defectum natalium patientium, ſuccedere habeamus, &c.

Unters. Cap. 4.

solche Gewalttähtigkeit nicht gehinderet / daß nicht dergleichen Kinder / zu Zürich / an nammhaffte Kirchendienst beförderet worden : so daß die Päpste und Bischöffe ihre alte Erkantnussen darwider erneueren müssen (t). K. Rodolph I. hat sich gegen eine und andere erklährt / daß solche Kirchengebott / ihnen nicht verhinderlich seyn solten (u). So findet man auch / daß sie ihre Verlassenschafft / Testaments-weis ihren Kinderen übergeben (x). Und als An. Chr. 1498. Bischoff von Constanz einen unehelichen Priester / in Lobl. Statt Bern gebiet / zuerben / und dessen verstorbne Kinder dessen abzustellen vermeinte / haben die Eidgnossen dem Bischoff geschrieben / solches / **als einen neuen Brauch** abzustellen / und die Eidgnossen bey ihrem alten Gebrauch bleiben zulassen / so doch der abgelebte Priester von seinem Lehenherren / das sein zuverschaffen / Gewalt und Nachlassung gehabt habe (y). Der Bischoff zwahr beschwehrte sich / und wolte behaubten / es were ein gemeiner und gewohnlicher Gebrauch / daß er alle uneheliche Priester seines Bischthums erben solle (z). Aber es haben ihm die Lobl. Ort geantwortet / daß solches bisher **nicht gebraucht** / sonder eine **Neuerung** seye ; hiemit begehrt ; der Bischoff solte sie bey ihrem Herkommen bleiben / und in dem Stuck unersucht lassen (a). Zu Rom hat es geheissen : Papa non potest ex ordinaria potestate legitimare filium Presbyteri, ut succedat in patrimonialibus presbyteri : Der Papst habe ordinari nicht so viel Gewalt / daß er eines Priesters Kinderen erlauben möge ihren Vatter zuerben (b). Aber da hat man die Wort eines nammhafften Römischen Höflings brauchen mögen : Agi de exbursandis pecuniis : Es seye allein um das zuthun / daß man den Leuthen über den Seckel komme (c). Sie wolten / daß extraordinari Befreyungen / extraordinari und höher als andere Brieff / bezahlt werden solten. Wie dann der Papst / so man nur mit Supplicationen / und was darzu gehört / bey ihm einkommen / wilfährige Antwort gegeben (d). So gar daß auch wahrhafftige Bastart zu Erz- und Bischthümeren gelanget (e).

Durch weltliche Oberkeit gemilteret.

LXVIII. Durch sothanes Verbott / ist die Kirch mit vielen Unflätereyen besudlet und angefüllet worden. Die allerälteste Kirchensatzungen wolten den Kirchendieneren / keine παρεισάκτους γυναῖκας, frömde Wei-

B. Huren dem Ehestand vorgezogen.

(t) Hotting. H.E. VIII. 1290. Const. Synod. l.c. Act. Tig. Publ. 1495. (u) Hotting. Spec. Tig. 595. (x) Ἀνέκδ. (y) Absch. Jahrr. A. 1498. § 19. (z) Absch. vor Mar. Magd. & Othm. § 22. (a) Absch. Nicol. 1498. § 5. denuò instat Episcop. Jahrr. 1502. § 3. (b) Hardt Const. T. 1. P. IV. p. 213. (c) Ibid. (d) Hotting. Eccles. Hist. VII. 143. sqq. (e) Episcopus Genevensis, Spurius Sabaudiæ Principis. A. 1490.

Unters. Cap. 4.

Weiber gestatten. Eintweders solten sie sich in den Ehestand begeben/ oder keine Weiber bey sich haben / außgenommen ihre Müteren/oder nächste Anverwandte. Nachdem aber der Papst denen Kirchendieneren keine Eheweiber gestatten wollen/hat man/um solch Verbott in Stand zubringen/nachgesehen/ daß sie Kellerinnen haben/und sie als Concubinen gebrauchen mögen. Allermassen das geistliche Recht klahr mitgibt/ daß/welche keine Eheweiber haben/solche Concubinen zu sich nemen mögen (ff). Nachdem man aber erkennen können/ daß jede uneheliche Beywohnung/eine Hurey / hiemit dem Willen Gottes/dem Gewissen/und der Ehrbarkeit zuwider seye / hat das Concilium zu Basel wider diese Aergernuß eine ernstliche Satzung gemachet. Sihe Bl. 364. u. f. Der Bischoff von Constanz hat sie An. Chr. 1497. erneueret (f). Was Nachtruck bey solchen Erkantnussen gewesen/lehrt Herr Bullinger. Deren/sagt er/werden nicht viel gefunden/ welche wegen ihres üppigen Lebens / um Hurey und Ehebruch/weder um wenig noch um viel gestrafft worden: allein wann ein Priester/ ein Kind zu Unehren überkomt / der gibt dem Bischoff eine Geltbuß/und muß eine Absolution haben/die man ihme dann gern gibt: und so dann die Sach geschlichtet/und gericht / so trittet er widerum in den alten Orden / und haltet Hauß mit der Metzen/übt alle Aemter unverschamt/und redet ihm niemand nichts darein (g). Etliche (h) wolten behaubten/ daß nicht allein die Priester/ welche Concubinen bey sich hatten/ sonder auch alle diejenige/welche dero Messen beywohnen/im Bann seyen. Cardinal d' Ailly (de Alliaco) nennet solches Scandalosissimam consuetudinem, seu potiùs corruptelam, quâ plures hodie non verentur publicè habere Concubinas (i), eine höchst ärgerliche und verderbliche/doch fast durchgehende Gewohnheit. So daß er darvor gehalten/daß auf diejenige/welche in solcher Sünd verharren/die Verdamnuß warte. Gemeinlich ist diese Beywohnung/um daß sie ohne vorgehende Heurahts Abredungen/auch ohne andere bey rechtmässigen Ehen übliche Weisen geschehen (l) / eine ne Hurey genennet worden. Um so vielmehr / weil solche Concubinen/ und Beysitzerinnen/sich dann und wann/von männiglich brauchen lassen (m). Gleichwol hat dieser Cardinal / auch Gerso / (duo viri tanquam lumina mundi, welche zwey Männer für Liechter der Welt geachtet

C. Gottesdienst/deren Priesterē welche sich nicht enthalten / verdächtig gemachet.

(ff) Dist. 34. c. 4. Conf. Cl. Zuing. de Fest. Corp. Christ. p. 110. (f) Constit. Synod. (g) Hist. l. 9. c. 23. (h) Hospin. Hist. Sacram. I. 283. Hæmerl. Op. cc. 2. a. (i) Canon. Reform. ap. Hardt. Const. I. part. IV. p. 428. (l) Concubina est quæ cessantibus legalibus instrumentis juncta est, & conjugali affectione assistitur, i. e. amplectitur. Hæmerl. Op. o. 4. b. (m) Id. Registr. querel. p. m. 65.

Unterſ. Cap. 4.

achtet worden) und die meiſte Lehrer des geiſtlichen Rechten / darvor gehalten / daß man mit und bey ſolchen Prieſteren wol möge Gottesdienſt halten (n). Zwahr waren zu Conſtanz (o) und Baſel (p) einige Bichöffe/welche/krafft auf dem Basliſchen Concilio ergangenẽ Decrets, ſolche Aergernuß verbotten. Gleichwol hat es an der Execution erwunden. Ja dieſe und andere Biſchöffe/haben in denen gehaltenen (q) Synodis: und dero Vicarii, auſſert denen Synodis / die Concubinen denen Prieſteren bewilliget / ja für ganze Geſtiffter / Capitel und Clöſter allgemeine Abſolutionzedul (r) ertheilt. Biſchoff von Lauſannen hat An. Chr. 1417. eine Reformation dieſes Mißbrauchs angeſehen. Es währete aber nicht lang. Bern hat An. Chr. 1405. dieſen Unraht abzuſchaffen ſich bemühet. Aber vergeblich. Solches pflegten die Mönchen den Prieſteren (um ihnen bey dem gemeinen Mann Ungonſt zuerwecken / und ſich deſto beſſer zuwärmen) auf und neben der Cantzel/ trefflich unter die Naſen zureiben. Adulterorum (ſagt (s) jener) & Concubinariorum tam terribilis eſt multitudinis uſus,& Pontificum ſimiliter & Prælatorum, ac Paſtorum Conſenſus, per taciturnitatis vitium declaratus, quod prædicatio Religioſorum contra tales, & Clamor tanquam contra plures lupos, unius Paſtoris ejulatus ſine canibus, nullius eſt profectûs: Die geſamte Prieſterſchafft ſeye ſo gar damit angeſteckt/daß/wann die Mönchen darwider ſchreyen/ſie ſo wenig außrichten/ als wann ein Hirt/ohne Hünd eine Schar Wölffe anſchreyt. Etliche Mönchen machten es ſo grob / daß wenig gefehlt / die Bauren hetten ſich zuſamen gerottet/ und alle Pfaffen zutod geſchlagen (t). Hemmerlin geſtehet ſelbs: Non eſt rarum in diæceſi Conſtantienſi, & cæteris vicinis, mulieris & Clericorum cohabitationis,concubinatûs contubernium (u): Es ſeye im Conſtanziſchen / und in denen benachbarten Biſchthümeren nichts ungewohntes/ daß die Prieſter ihre Beyſitzerinen haben: nicht nur die Prieſter / ſonder ſelbs die Biſchöffe (x). Das Convent zu Brixen vermeldet/in einem Gebett/in welchem ſie Gott erſuchen/daß er ihnen ihren damahligen Biſchoff wieder abnemme; ejus uxores fuiſſe multas, prout concubinæ Solomonis, habe ſo viel Weiber gehabt/als Salomon Beyſchläfferinnen (y). Die Ur-

(n) Hæmerl. Op. cc. 2. a. (o) Supr. A. 1436. (p) Catal. Teſt. Verit. 2 : 892. (q) Hotting. H. E. VII. 138. Conf. VIII. 1360. ſqq. (r) Ib. 137. 141. Spec. Tig. p. 380. (s) Ap. Hæmerl. de Relig. Propriet. p. m. 18. Hotting. H. E. V. 277. (t) A. 1435. (u) Id. de Matrim. p. m. 40. Conf. Conſtit. Conſt. Syn. A. 1497. § de Cohabitatione Clericorum, & mulierum. (x) Epiſcop. Conſt. Supr. A. 1336. Etiam Waltherus & Jodocus, Valeſiani. A. 1496. (y) Hæmerl. Op. bb. 2. b.

Unters. Cap. 4.

Ursachen geduldetẽ Concubinats.

Ursachen darum man ihnen hierinn nachgesehen/ waren bey ungleichen Personen ungleich. Der Papst hat es für ein Mittel angesehen / die Priesterehe / auf welche die Teutsche Nation jederzeit getrungen / desto leichter zuhindertreiben. Bey Doctor Hemmerlin zwahr hat es geheissen: Multò meliùs & certiùs est promovere sacrum Matrimonium, quàm concubinatûs turpissimum crimen tolerare (z): Es ist viel besser man heurahte / als daß man den schandlichen Concubinat gestatte. Aber die Päpste / Mönchen/ꝛc. wolten lieber / was ihrem Ehr-und Geltgeitz sicherer war/und hielten darfür ein Priester sündige weniger/ wann er in Hurey / als wann er im Ehestand lebe (a). Die Bischöffe wolten es anderen nicht wehren/damit sie selbst desto ungehinderter dieses Fleisches Werck treiben möchten. Sonderlich weil sie von der grossen Unreinigkeit sich gemästet. Der Constanzische Vicarius, soll von zweyen solchen Priesteren 2000. Gulden bezogen haben (b). Uber das/ daß man eingewendt/es seye zubeförchten/ daß die Priester/wann man ihnen keine Concubinen gestatte / etwas ärgers begehen. Dieses mag die Ursach gewesen seyn/daß die weltliche Oberkeiten mit solchen Priesteren Gedult getragen/und nicht gern gesehen/ so einiche Bischöffe zustreng verfahren wollen. Ja es haben einige Eidgnössische Stände/bey Annemmung eines Pfarzers / selbigem eingeschärfft / seine eigene Concubin zuhalten / auf daß die Eheweiber in Sicherheit weren. Herr Zwingli Sel. Anged. machet hierüber diese Anmerckung: Sothane Weise seye vielen lächerlich vorgekommen: seye gleichwol nicht zuverachten gewesen / so nur den Priesteren gestattet worden were/die zu sich nemmende Weiber zuheurahten. Dann hierinn seye ein / und zwahr grober Fehler begangen worden / und die Kirchen so gar hart gehalten worden/daß man ihnen Hurey zutreiben gestattet habe (c). Wie eiferig aber Lobl. Eidgnössische Stände ein und und andere mahl gegen die ungehaltene und gar zuaußgelassene verfahren/und wie schwehrlich man die Sachen in eine gute Ordnung bringen können/ ist An. Chr. 1230. 1405. 1435. zusehen. Auch zu Zürich/ist eine Dirn/so der Beichtvatter zum Grossen Münster bey sich hatte/des Lands verwiesen worden (cc).

LXIX. Die-

(z) Add. Vitod. p. 35. cit. Supr. p. 136. Zabarell. cap. 12. agend. in Conc. ap. Hardt. Const. I. 524. & Thomas Morus maluit esse Maritus castus, quàm Sacerdos inpurus. Erasm. Op. T. 3. p. 366. Consentit Numagen, Meth. Leg. 546. (a) Zuinger. de Fest. Corp. Chr. p. 108. sq. Sekend. Luther. I. 220. a. Hotting. H. E. V. 277. (b) Hæmerl. Reg. querel. p. m. 65. Hotting. H. E. VIII. 1361. Id. de Gallis memorat Clemang. Ruin. Eccles. c. 22. Alliac. Can. Ref. ap. Hardt. Const.. I. 428. (c) Op. T. 1. p. 119. b. (cc) Act. Tig. Publ.

Unterſ. Cap. 4.

LXIX. Dieſe Sünd/iſt ſelbſt in denen Clöſteren/nicht ungemein geweſen/ſo wol bey den Prälaten (d)/als Mönchen. Petrus von Coblenz/An. Chr. 1432. geweſner Prediger-Mönch zu Baſel / rühmte ſich von der H. Jungfrau Urſula/ amuletum contra libidinem, ein Verwahrungs-Mittel gegen unreine Begierden empfangen zuhaben (e). Die Würckung dieſes Amuleti iſt unbekant. Meiſten Mönchen und Nonnen/muß es an dergleichen Amuleto gemanglet haben. Wir halten uns nicht auf/bey ſonderbaren Exemplen / welche beyzubringen weren. Als: da in einem Cloſter der Abt/und die Mönchen (f) gleich geweſen. Auch nicht bey dem/ daß Herzog Fridrich eine wolgeſtalte Cloſterfrau zu ſich genommen / nach dem er ſeine Gemahlin verſtoſſen (g). Wir wollen auch nicht beybringen jenes Geſpräch / welches ein anſehenlicher Prieſter mit jungen Cloſterfrauen gehalten (h). Kan gleichwol nicht umgehen / hie zuerzehlen / daß ein gewiſſer Burger eine Dull abgerichtet / fürübergehende Weibsperſonen mit dem ſchnöden Namen Hur zubeſchmeiſſen. Als im vorbeygehen/einer Nonn/die ſonſt den beſten Nammen gehabt/ein gleiches wiederfahren/wendete ſich die Nonn/ und antwortete dem Vogel: welcher böſe Geiſt hat dir geſagt/was ich vermeinte im verborgenen gethan zuhaben (i)? Zu Zürich hat An. Chr. „1495. Loblicher Raht in die 3. Oerden geſchickt / vor ihren Conven„ten mit ihnen zureden / ihr unzüchtiges Weſen und Geläuff / in die „Frauen-Clöſter / und in der Statt herum/ zumeiden: widrigen fahls „werde man ſie / es ſeyen Häubter oder Glieder / verſchicken (l). Alſo hat man An. Chr. 1486. den Frauen am Oetenbach/und den Prediger-Mönchen das Geläuff und Fahren zuſamen/abgeſtrickt: und 2. Prediger-Mönchen auf 3. oder 4. Jahr lang von der Statt gewieſen (m). Dieſe Peſt regierte auch in denen Clöſteren anderer Stätten (n). Der Raht zu Lauſannen klagte/daß ihre Statt durch die Cleriſey verunreiniget werde/ ſo daß dem offentlichen Hurenhauß nicht wenig dardurch abgegangen (o). Von denen Frauen-Clöſteren ſagte Heinrich von Langenſtein (welcher auch zu Baſel ſich aufgehalten) um An. Chr. 1381. daß ſie quaſi proſtibula meretricum: Und Clemangius / Puellarum Monaſteria execranda proſtibula eſſe, laſcivorum & impudicorum juvenum ad libidines explendas receptacula, ut idem hodie ſit (in-

Leichtfertiges Weſen deren Cloſterleuthen.

(d) A. 1219. (e) Bzov. A. c. § 171. (f) *Abbas quidam habuit Concubinam: & conſequenter omnes & ſinguli ſui Monachi.* Hæm. Op. o. 4. b. (g) Vitodur. p. m. 38. a. (h) Hæmerl. Op. p. M. 6. a. b. (i) Hæmerl. de Relig. Propr. p. m. 19. (l) Act. Publ. Tig. (m) Act. Publ. Tig. (n) De Bernenſib. vid. Luth. Diſp. I. 65. 66. Baſil. A. 1410. & Urſtiſ. p. 217. Chron. Baſil. &c. (o) Plantin. in Lauſanna Reſtitut.

Unters. Cap. 4.

quit circa A. 1400.) puellam velare, quod ad publicè scortandum exponere (pp): gleichsam in offentliche Hurenhäuser verwandlet worden (p). Wer weißt nicht wie es hergegangen/wo Nonnen und Mönchen benachbarte gewesen (q)? Es haben aber nicht allein Christliche Oberkeiten/dann und wann denen Mönchen und Nonnen den zusamen Wandel verbotten / sonder es hat auch ein und anderer/wegen solchen fleischlichen Muthwillens/schlechten Lohn bekommen (r). Wir schohnen dem Christlichen Leser/mit beybringen deren stuñen Sünden/zu welchen verschiedene Priester/durch dieses Eheverbott gereitzet worden (s). Solcher schandlichen Exemplen haben sich so viel zugetragen / daß gemeine Eidgnossen An. Chr. 1489. den Papst ersuchet/dem Bischoff von Constanz Gewalt zugeben / Pfaffen / welche wegen gedachter Unthat/ oder sonst/den Tod verdient/zudegradieren/und der Weltlichkeit zur Abstraffung zuübergeben (t). Der Bischoff hat unterschiedliche / ihme wegen solcher Missethat von denen Oberkeiten übersendete Priester/lauffen lassen. So daß hochgedachte Oberkeiten/ nach reiflicher Unterredung/an den Bischoff geschrieben: „Werde er die in solcher massen ihm über„schickte Priester nicht nach verdienen abstraffen/oder so der Bischoff (wie „der Bericht falle) die so ihm nicht Gelt geben abstraffen/und die unge„strafft lassen werde/die ihm Gelt geben/ sie bedacht seyn wurden/selbige „selbs abzustraffen (u)„. Bey welchem Anlas/ der Bischoff Lobl. Eidgnossen/daß sie einen außgetruckten Tax fürgenommen/gegen die Priester so sich mit Frauen übersehen / und Kinder machen; darinn selbige weiter beschwehrt werden/dann von alter her; verweisen lassen. Dieses Bischoffliche Anſinnen aber zeiget / eines theils/daß die mit Hurey sich vertrabende Clerisey / durch die weltliche Oberkeit zur Straff gezogen worden: anders theils / daß der Bischoff seiner fehlbaren Clerisey viel gelinder gewesen als die weltliche Oberkeit (x).

Langische Entschuldigung und Außfluchten.

LXX. Um daß Zwinglius/und andere Reformierte Lehrer/diese Aergernuß/und unheilsame und tödtliche Wunden der Römischen Kirch/ nach verdienen angezogen / erzeigt sich Caspar Lang (y) / gegen sie sehr ungedultig. Klagt I. daß des von Christo selbs mitgetheilten Beyspiels Eng-

(pp) De Ruin. Eccles. c. 36. (p) De Union. Eccles. c. 18. (q) A. 1261. & Mylln. A. 1490. (r) Vid. A. 1461. 1471. & Stumph. p. m. 660. a. (s) Tig. A. 1395. 1398. 1462. Conf. Burnet. Hist. Ref. 2: 35. 36. (t) Abscheid. Corp. Chr. § 16. & Nativ. Mar. § 9. & A. 1492. Barthol. § 4. (u) Mont. Corp. Chr. 1489. § 16. & Sept. § 1. Barthol. 1492. § 4. 5. 1493. Quasimodo § 12. Pfingstw. § 4. & Jahrz. 1494. § 20. (x) Offendiculo illa indulgens pœna fuit Laicis. Vid. Hotting. H. E. V. 904. (y) Lang. 2: 45. 57: 10. 84: 93.

Unterf. Cap. 4.

Beantwortet.

Englischer Heiligkeit; und den Heiden selbst angerühmte Tugend der Jungfrauschafft; von ihnen lästerlich geschändet/und geschmähet werde. Antw. Es ist eine Lästerung / so sich jemand einbildet/ er könne so vollkommenlich leben als Christus. Es wird aber von uns weder die Heiligkeit/noch die Jungfrauschafft gelästert: sonder das beseufzet / daß die Clerisey sich diese Zierden zugeeignet / darvon sie sehr weit entfehrnet waren: und daß man ihnen / ungeachtet der Schwachheit welche man an ihnen verspürt/doch das Eheverbott/nicht ohne Beschwehrung ihres Gewissens/und zu grosser Aergernuß der Christenheit aufgezwungen. II. Verweiset Lang den Reformierten: daß keiner ihrer Lehreren/ die Jungfrauschafft verlobe / welches ein grosses Kennzeichen / daß ihre Religion nicht seye die rechte Christliche Religion. Antw. Durch ein Gelübd sich den Ehestand verbieten / ist eine Vermessenheit: Einem Menschen / sonderlich einem ganzen Stand / die Ehe verbieten / ist eine Tyranney. III. Lang wil/die Weissagung 1. Tim. 4: 3./gehe auf etliche alte Irrgeister: nicht auf die Römische Kirch / als welche die Ehe für einen heiligen Stand halte. Antw. Die Römische Kirch ist von jenen Irrgeisteren nicht so gar entfehrnt / als Lang vorgibt. Sie mag von der Ehe reden wie sie wil/so zeuget das Eheverbott wider sie: auch das / daß sie allein das ehelose Leben / für eine Keuschheit/und für eine Englische Reinigkeit / die Ehe aber für unrein haltet. Lang sagt selbst/ IV. die Ursach dieses Verbotts / seye die gezimmende Ehr / welche die Priester als Vice-Priester und Statthalter Christi / **den Sachen Gottes** schuldig seyen. So nun die Sachen Gottes/durch einen verehelichten Priester verunreiniget oder entunehret werden / so muß dem Ehestand eine Unheiligkeit anhangen. Daß aber die Kirchendiener des N. T. eigentliche Priester seyen/ und Christi Vice-Priester / halten wir für so lästerlich/als daß der Papst Vice-Gott seye. V. Lang schreibt: Es seye ein Glaubensarticul / daß in der Kirch die ewige Keuschheit seye. Antw. Es ist ein Articul des neu Römischen / nicht des wahren alten Christlichen Glaubens. Wo hat Gott/die Papistische vermeinte Keuschheit / den Menschen versprochen? Kan niemand ohne diese Gaab selig werden? Wo hat Gott sonderlich denen / so in Priesterlichen Stand getretten/ die Gaab einer beständigen reinen Enthaltung versprochen? Freylich müssen die Kirchendiener anderen ein gutes Exempel vorführen. Ist aber der Ehestand hieran verhinderlich? Haben die H. Apostel / und die in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt/verehelichte Priester/mit keinem guten Exempel vorgeleuchtet? Ist der Ehestand eine grössere Verhindernuß oder Befleckung der H. Kirchengeschäfften/

Unterf. Cap. 4.

schäfften / als Land und Leuth regieren / ligende Güter haben? ꝛc. Uber dieses alles sagen wir/daß die Römische Clerisey/diese Gaab Englischer Heiligkeit / und vollkomner Enthaltung nicht empfangen. Lang selbst gestehet VI. daß ihr **Fleisch blöd** / und daß sie in einem **ewigen Streit** wider die Teufelische Versuchungen seyen. Ist eben das / so der Apostel nennet **gebrennt werden** / und der Gaab der Enthaltung entgegen setzet. Hiemit haben diese Leuth/ die Gaab der Enthaltung von Gott nicht empfangen. VII. Was Lang auß dem IV. und V. Jahrhundert (damit von seinen eingemischten Legenden nichts rede) von der Heiligkeit eheloser Priesteren und Mönchen rühmet/dient nicht zur Sach. 1. Könten wir verehelichte Priester beybringen/ deren Heiligkeit nicht weniger gerühmt wird / als deren so nicht verehelichet gewesen. 2. Hat es mit dem alten und heutigen Mönchenwesen / ganz ungleiche Bewandtnuß. 3. Warum bringet Lang nicht auch auß dem 13.14.15. Jahrhundert Zeugnussen/daß die Priester und Mönchen ein Beyspiel Englischer Heiligkeit an sich sehen lassen? und ihre Lehr durch Exemplarisches Leben kräfftig gemachet haben? Von diesem Verfall/ und deren in der unehelichen Priesterschafft und in den Clösteren verübten Unreinigkeit / ist Lang maußstill: als welcher so viel und etlich hundert Jahr verübte/ fleischliche/ unchristliche/und zum theil unnatürliche Sünden/nicht widersprechen dörffen. Hiemit tuht er den unseren unrecht / wann er sagt/daß von ihnen angeregte Leuth geschändet werden. Die Wahrheit hören/tuht bösen Herzen weh. Die Wahrheit reden/ist niemand verweislich. Diese weltkündige Unreinigkeit der Priesteren und Mönchen aber zeiget genugsam/daß diejenige/welche zu diesem Eheverbott den ersten Stein gelegt / schon sie kein böses Absehen gehabt haben möchten / hierin nicht von Gottes Geist getrieben/und der Kirch Gottes damit keinen grossen Dienst erwiesen. VIII. Lang vermeint: Das Eheverbott für eine Ursach/deren von denen Priesteren und Mönchen verübten Leichtfertigkeiten halten/seye nicht weniger eine Gottslästerung / als wann einer sagte / Gott seye / um daß er den Menschen die Zung gegeben / eine Ursach deren Sünden / zu welchen die Zung mißbraucht wird. Oder daß Gott / weilen er im A. T. viel Neben-Weiber zuhaben verbotten / eine Ursach des Ehebruchs seye. Antw. Was dienen diese schöne Gleichnussen zur Sach? Die Zung ist Gottes Geschöpft. Hat das Eheverbott auch einen Göttlichen Ursprung? Hat nicht Gott hingegen den Menschen den Ehestand gegonnet / und nach dem Sündenfahl zu einer Artzney ihrer Blödigkeit geordnet? Wird die Zung zum Fluchen mißbraucht/so sind viel andere die es nicht thun/

die

Unterf. Cap. 4.

die es von denen / welche es thun/nicht gern hören; und denen selbst/welche es thun / sagt ihr Gewissen/ daß es nicht recht seye. Hingegen verbietet man die Ehe solchen / welche die Gaab der Enthaltung nicht haben / welche über solches Gebott seufzen/und begehren/ daß man solches Gebott aufhebe. Nach dem/über ihre Wort/die Werck auch selbst ruffen / daß in Verweigerung der von Gott gestatteten Ehe / sie in / von Gott verbottene Sünden fallen möchten/und täglich fallen/ gleichwol gestattet man ihnen viel eh zuthun/was Gott verbotten/ als was Gott zugelassen. Ja man gestattet ihnen was verbotten ist. Wer hat nun die Schuld solcher Sünden? Gott/der der Menschen Blödigkeit besser weißt / und derowegen ihnen den Ehestand geordnet? Oder die Menschen/welche der Menschen Blödigkeit vor Augen sehen/ doch die/so für die bessere angesehen seyn wollen / in ewigem Streit und Brunst der Teufelischen Versuchungen; die übrigen/in offenbarer Hurey/und noch schwehreren Sünden / welche / nach fast durchgehender Meinung / die Verdamnuß nach sich zeuhen/verderben lassen. Von Langen ungereimten Worten und Meinung/wegen deren zugelassenen Nebend-Weiberen im A. T. dißmahl viel zureden/ achten wir weder nöhtig/noch bequem. Wir beruffen uns aber mit mehrerem/auf die schöne Schrifft / welche der seliglich in Gott ruhende Herr Doctor Heidegger / hiervon an den Tag gegeben/und überlassen des Lesers Gewissen zuentscheiden/ob Lang selbigem einiche bequeme Antwort gegeben.

Kirchengüter verunglücket.

LXXI. Der Clerisey hat es nicht an Mittlen gemanglet / das Kirchengut zuvermehren. Auch hat es an ihrem Fleiß nicht ermanglet/um sich zugreiffen/und was möglich war/an sich zubringen. Haben aber das/so sie in ihren Gewalt bekommen/nicht nach Gebühr verwaltet (z). Wahr ist es/diesen Güteren ist viel abgegangen durch Unglück/ an welchem die Priesterschafft wenig/ etwann gar keine Schuld getragen. Als/da etliche Gebäu verderbt worden / durch Schnee An. Chr. 1404. / oder durch die Stral An. Chr. 1280. 1471. 1482. (a) / Erdbidem/An. 1356. durch Feur: wie das Closter zu Schaffhausen mit grossem Gut An. 1350. (b)/Sangallen An. 1215. 1340.. Damahls sind 30. Glogken zerschmoltzen (c). Engelberg verbrünnt An. 1306. durch Ungehorsame eines jungen Religiosen (d). Das Closter Catz An. 1369. (e). Einsidlen An. 1465. 1509. Augustiner-Closter zu Constanz / samt den Glogken An. 1398. (f). Das Barfüsser-Closter zu Bern An. 1405.

(z) Spec. Tig. p. 595. Bona Ecclesiæ distinguuntur in *acquisita* per Ecclesiam, & *ordinata* (legata) eidem. (a) Haltmej. 204. (b) Tschud. (c) Bischoffsb. p. 512. (d) Lang. 882: 32. (e) Guler. 87. (f) Tschud.

Unterf. Cap. 4.

An. 1449. das Frauen-Closter zu Engelberg / in welchem selbiger Zeit 75. Closterfrauen erhalten worden (g). Gleiches Unglück hat dieses Closter/bey Lebzeit der Königin Agnes betroffen. Cappel müßte an diesen Reyen/An. 1493. Wettingen An. 1507. Beyde sogenante Gotteshäuser zu S. Immer An. 1510. (h). Also auch die Stiffter zu Zürich An. 1280. Genff An. 1430. (i). S. Michel Kirch zu Zug An. 1457. Nicht geringer ist der Schad / welcher Kirchen/ Clösteren/ɔc. durch die Kriegsflamm ist zugefüget worden. Theils von den Eidgnossen selbst/ als An. 1352. Münster im Ergäu: An. 1368. Münsterthal im Granwall: Embrach/und etliche um Zürich und in dero Gebiet gelegne Clöster / An. 1388. 1440. 1443. Andere wurden verwüstet durch frömde Feind/die Engelländer/An. 1364. Oesterreich/als Oetenbach An. 1293. Schennis An. 1303. im Schwabenkrieg An. 1499. durch Käiser Rodolph selbst An. 1253. Solches wird von uns etwas außführlicher vorgestellt / theils / weil man Röm. Seiten/ was den Evangelischen die Nohtwehr in traurigen einheimischen Unruhen abgetrungen / auf das schärffste außdeutet (l): theils weilen von Wimphelingio und anderen (m)/die Eidgnossen/wañ sie in des Feinds Land Repressalien gebraucht/ durchgezogen worden/als eine Barbarische Nation. Weniger ist nicht/ die Römer (n)/und andere Heiden/haben denen/ihrem vermeinten Gottesdienst gewidmeten Oerteren/nach vermögen geschohnet: Denen/welche sich anderst aufgeführt / ist solches allezeit übel außgedeutet worden (o). Aber die Eidgnossen haben nichts gethan/ als was die Nohtwehr erforderet / und haben es in solchem Fahl viel bescheidenlicher und milter gemachet/als die Oestreicher/Schwaben/Landsknecht/den Eidgnossen gethan hatten (p). So daß Rollwink den Eidgnossen die Zeugnuß gibt / daß sie für die Kirch / Witwen und Wäisen Krieg geführt/und dardurch treffliches Lob erhalten (q). Wann sie in der Hitz zuweit gegangen/ist das meiste gemeinen Knechten beyzumessen. Zumahlen gesamte Eidgnoßschafft An. Chr. 1393. 1476. 1481. abgeredet/weder Priester / noch Frauen und Kinder zubeschädigen: haben auch solche/die sich diß Orts übersehen / am Leben gestrafft (An. Chr. 1475. (r). Zu dem End dann so viel Clöster sich in Eidgnössischen Schirm begeben / und dessen / bey begebendem Fahl genossen. Anbey ist auch diß zuberichten/ daß

(g) Id. (h) Basl. Sacr. (i) Spon. (l) Hafn. I. 342. a. (m) Ap. Hotting. Meth. 191. H. E. VII. 73. (n) Liv. I. 29. de Templo Albano. (o) Jacquel. Dissert. Sur l' Existence de Dieu. p. 28. (p) De illorum blasphemiis, & impietatibus vid. Bulling. Hist. Tig. Tom. 2. p. 176. Spræch. Rhæt. 156. sqq. Stetl. I. 331. a. (q) Ap. Hotting. Meth. p. 166. (r) Stetl. I. 228. a. & 1515. Ibid. 556. a.

daß in offentlichen Kriegen / auf der Priesterschafft und der Witwen Vorbitt/Raub und Brand unterlassen (s) / auch denen/welche geschädiget worden nach Möglichkeit zu dem ihrigen geholffen (t) worden. Unters. Cap. 4.

LXXII. Doch ist / durch alle diese Unfähl / den Kirchengüteren noch nicht so viel Schaden zugestattet worden/als durch dero Verwalter und Besitzer. Wie viel deren haben sich in Krieg eingelassen? Zeitlichem Pracht und Wolluſt sich ergeben? ꝛc. Von Ludwig I. Abt zu Einsidlen möchte man / (wie P. Hungers (u) Wort lauten) sagen / er hette darum auf der Welt gelebt / damit er die geistlichen Güter verschwende. So war An. Chr. 1465. (wie obiger Mönch schreibet) Abt Gerold/auch ein ungemeiner Verschwender. Also heißt es von Conrad von Bußnang/Sangallischem Abt: Infinitam expendit pecuniam: er hat eine unbeschreibliche Summa Gelts gebraucht (x). Die Kostlichkeit und unnütze Außgaben waren so groß/daß Hemmerlin geschrieben; so man den Kirch- und Clösteren nicht jähr-und täglich unter die Aerm greiffe / so können die Kirchen nicht aufrecht bleiben. Dessen Ursach seyen / theils gewaltthätige weltliche Regenten: theils aber die Cardinäle/und andere geistliche Vorsteher / welche nicht nur die Einkunfften der Kirch / sonder selbst die Mauren/ Holtz/ Ziegel/und Bücher gänzlich verschlucken (y). Aeneas Sylvius schreibt (z) / von etlichen erarmeten Teutschen Bischthümeren: under welchen auch das Constanzische seye. Dessen seyen drey Ursachen. 1. Viel Krieg. 2. Nepotum multitudinem, 3. Luxuriam, canes venaticos, convivia, &c. Daß sie an ihre Verwandte / auch an die Jaghünd / Mahlzeiten/ ꝛc. viel verwendet. Schon früh werden 3. Aebtissinen zum Frau-Münster gezellet / welche selbigem Closter übel gehauset (a). Die vornemste Gestiffter und Clöster / ohngeachtet namnhaffter Verehrungen / welche dahin geschahen/ vertiefften sich so sehr in Schulden/daß sie selbst Kirchensätze (b)/Kelch (c)/Meßgewänder (d)/versetzt: und zwahr an Juden. Oder sie haben ihre Einkunfften/Gerechtigkeiten/Güter/ꝛc. versetzt (e)/verkaufft/ꝛc. Das Closter Murbach / verkauffte die Statt und Stifft Lucern / wider selbigem gegebne Brieff und Siegel / darvon An. Chr. 1289. 1291. Pfefers begehrte An. Chr. 1487. / von denen in Sargans regierenden Orten; Befugsame/den Kirchensatz und Zehenden zu Mennedorff am Zürichsee

Von der Clerisey verschwendet.

(s) A. 1499. ap. Etterl. p. 110. b. (t) A. 1336. Rapersuilani: & A. 1444. Höngenses. ap. Tschud. (u) pag. 130. (x) Fabar. c. 15. (y) Opusc. p. l. 3. b. (z) Ad Mejer. c. 73. (a) Hotting. Spec. Tig. p. 286. Conf. A. 1485. ex Luth. (b) Hotting. l. c. p. 71. (c) A. 1273. (d) Jodoc. à Silenen. (e) A. 1389. & 1391. Canonici Tigurini A. 1424. Wettingen A. 1361.

Unterf. Cap. 4.

richsee an Einsidlen zuverkauffen / um ihre Schulden zubezahlen. Die Wilfahr folgete erst An. Chr. 1494. (f). Oder selbige sind in Abgang kommen. Wie könte solches anderst als der Kirch nachtheilig seyn? Zumahl / die Pfarzer hierdurch ihre Einkunfften verlohren / und die Jahrzeiten / Seelmeessen / 2c. zuvermehren darbey Anlaas genommen. Man hat zwahr dann und wann vermeint (g) / durch einige Satzungen zuwehren. Als / da das Convent bey dem Frau-Münster / erst An. Chr. 1316. ein sonderbares Siegel machen lassen / auf daß die Aebtissin nichts mehr zu des Closters Nachtheil vergeben könne (h): Da ein erwehlter Chorherr zu Zürich vor Bezeuhung einichen Genusses / 40. Gulden erlegen müssen / auf daß des Gestiffts Schulden bezahlt werden möchten (i): Da die Clöster denen erarmeten Clösteren ihres Ordens / jährlich von tausent Gulden / drey zulieferen / genöhtiget worden. Abt von Mure / hat sich über sothanes Ansinnen / bey seines Closters samtlichen Schirmorten / raths erhollet / und zur Antwort erhalten / weilen es doch in solcher Meinung geschehe / und Engelberg / und andere im Land ligende Clöster ihres Ordens / arm seyen / solle er das geforderte Gelt willig geben (l). Wer zu Embrach / von der Stifft angenomen worden / müßte Bürgen geben / daß das Stifft keinen Schaden von ihm empfangen soll (m). Gleichwol waren diese Mittel nicht zulänglich. Sonder die Oberkeit müßte / auf die in ihren Gerichten gelegne Clöster / die Augen richten / und Hand anlegen / Pfleger verordnen / und jährliche Rechnungen einforderen / 2c. Auch denen in gemeinen Herrschafften ligenden Clösteren / wurde nicht nachgesehen: allermassen nicht nur ins gemein / auf einem Eidgnössischen Tag / Klag eingelegt worden / daß die Kirchengüter übel angewendet werden / sonder auch denen Landvögten ein wachendes Aug auf solche zuhaben verordnet (n): und in unterschiedlichen / allbereit an seinem Ort (o) angezeigten Clösteren / die Haußhaltung und das Haußwesen besser eingerichtet worden. Der Mangel war aller Orten so unwidersprechlich / und weltkündig / daß ein nammhaffter Prälat auf dem Concilio zu Constanz bekennt / es werden die Kirchengüter / nicht nach dem Verlangen der Stifftenden / sonder auf Sachen verwendet / welche per sacras leges Ecclesiæ, Clericis interdictæ, in denen Kirchen-

(f) A. 1494. Act. Publ. Helvet. & Hartm. Annal. Einsidl. jam A. 960. Eremitanis donata contendit. Reichenau Ulmam cedit. Fab. Hist. Suev. pag. 255. Sangallensis nonnulla Bernæ. (g) Steinen in Schweitz. Lang. 808: 43. (h) 'Arixd. (i) Hotting. H. E. VIII. 1290. sq. A. 1420. & 1438. (l) Absch. 1490. Dionys. (m) 'Arixd. (n) Abscheid / Baden. 1487. § 2. (o) A. 1485. 1486. 1492. 1495.

Unterſ. Cap. 4.

Kirchenſatzungen der Cleriſey verbotten (p) geweſen. Wie ſchwerlich man ſich damit verſündiget habe/hat Wimphelingius mit dieſen Worten zuerkennen gegeben: Chriſtus iſt nicht zu dem End arm worden/ auf daß (die Cleriſey) allen Uberfluß treiben / und er von ſeinem Eigenthum / unſere Begirzlichkeit und Ehrgeitz ſpeiſen könne. Er iſt nicht zu dem End hungerig geweſen/auf daß wir uns anfüllen. Er hat nicht zu dem End gelitten/ auf daß wir in Wolluſt und Müſſiggang lebten/ꝛc. (qq). Wollen von dem nichts reden/ daß die Prälaten/die Herzlichkeiten manchmahl mächtigen Graffen/und anderen Groſſen/zu Lehen übergeben / von welchen ſie das ihrige nicht ohne Schweiß / ja nicht ohne Blut / etwann gar nicht mehr bekommen können (q). Nicht weniger iſt bekant/ daß gemein geweſen / die Kirchengüter zuverleihen/zuvertauſchen/ꝛc. oder geiſtliche Stifft in weltliche / hingegen weltliche in geiſtliche zuveränderen / ſo daß ſie von einem Stifft an ein anderes/von einem Orden an den anderen/von einer Kirch an die andere kommen (r). Daß auch unterſchiedliche jährliche Einkunfften und Zehenden abgelöſet worden. Als/Schennis An. Chr. 1412. (s)/Appenzell (t) An. 1472. Auch alle den Clöſteren incorporierte Pfarzeyen/ſind an andere Perſonē/ und zu anderem Gebrauch verwendet worden / als die Stiffter ſolcher Pfarz-Einkunfften bedacht waren. Bey welchem allem das ſchlimſte geweſen / daß/da laut alter Vergabungen / ein vierter Theil der Kirchengüteren an die Gebäue/und ein anderer vierter Theil an die Armen/ꝛc. hette verwendet werden ſollen / die Cleriſey alles an ſich geriſſen / die Kirchengebäu nun hie und dort dem gemeinen Mann überlaſſen (u)/ den Armen aber auß dem Kirchengut wenig oder nichts gefolget iſt (x). Gottes Raach wider einen dergleichen Kirchen-räuberiſchen Mönch / iſt An. Chr. 1273. bemercket worden. Der Urſprung alles erzehlten Mißbrauchs war / daß die Cleriſey / ſonderlich die Prälaten/ſich zu eigenthümlichen Herzen dieſer Güteren gemachet; deßwegen ſich eingebildet/ ſie könten ſelbige/als das ihrige nach Belieben brauchen. Sie hetten aber bedencken ſollen/daß dero Stifftungen nicht auf einzele Perſonen/

(p) Hardt. Conc. Conſt. I. 1166. Conf. de iſto abuſu, Oholtz. vom Bettel. p. m. 20. b. 37. b. Hoting. Spec. Tig. p. 347. (qq) Ad Maximil. Hatdt. I. P. IV. p. 217. Conf. Eraſm. T. III. p. 887. Præf. in Enchir. (q) Eißgäu. A. 1363. traditur ab Epiſc. Baſil. Thierſtenio: Tyrolis, Auſtriis ab Epiſc. Curienſ. &c. Spræch. Rhæt. 127. 135. ad A. 1294. 1366. (r) Lucern. ex Benedictinis fiunt. A. 1417. 1456. Bernæ 1485. quæ Teutonicorum erant, dantur Canonicis Sæcularibus: ita à Pio II. aliquot Canonicatus aſſignantur Academiæ Baſil. A. 1459. (s) Tſchud. A. 1412. p. 580. (t) Biſchoffeb. 464. Lang. 1021. n. 4. (u) Hotting. H. E. VIII. 1281. ſq. (x) Hardt. I. 908.

Unterf. Cap. 4.

sonder auf die ganze Kirch gegangen. Oblata sunt Christo, i. e. communitati fidelium quæ est corpus Christi, ex quo sequitur manifestè, quod communitas ipsa sola habet immediatum, & verum dominium in bonis his & non Prælatus aliquis (y). Deßwegen/ einige Kirchen die Verwaltung solcher Güteren nicht übergeben wollen (yy): die Oberkeiten / sonderlich wann die Priester nicht recht zu den Sachen gesehen / ein beständiges fleissiges Ober-Aufsehen darauf gehabt. Darvon § 65. 71. Und im Nohtfahl/die Kirchenzierden/ꝛc. angegriffen. An. Chr. 1476.

Summarische Wiederhollung von der Verderbnuß der Clerisey.

LXXIII. Soll endlich/was außführlich bewiesen worden/in wenig Wort zusamen fassen. Die Clerisey war so übel beschaffen/daß schon Innocentius III. im Lateranensischen Concilio darüber geseufzet (zzz). Kan man schärffer reden als Cardinal Hugo / verschiedener Päpsten Schooskind/um An. 1240.? Der Teufel/ sprach er/ hatte vor langem/ zwo Töchteren: Geitz und Uppigkeit. Jene hat er an die Juden: Diese/ an die Heiden vermählet. Nun aber haben die Geistliche/beyden ihre Braut genommen/und wollen beyde eigenthümlich behalten (zz). Ein Benedictiner-Mönch hat sich nicht geschohen/vor denen Vätteren des Constanzischen Concilii zusagen: Viri Ecclesiastici palàm concipiunt lasciviam, pariunt ignominiam, nutriunt avaritiam, colligunt superbiam,&c. jam totus ferè Clerus Diabolo est subjectus: Die Geistliche empfangen ohne Scheuh die Leichtfertigkeit/gebähren die Schand/ nehren den Geitz / ꝛc. und sind bey nahem alle dem Teufel unterthänig (z). Joh. Gerson ist in diese ernsthaffte Wort außgebrochen: Recessit à Clero omnis lex, &c. Bey der Geistlichkeit findet sich weder Gsatz/noch Wahrheit/noch Schamhafftigkeit. Sie vermessen sich solche Ding zubegehen / quæ etiam latrones & similes horrent. Illi tamen fœdera inter se illæsa servant,&c. Illi verò nec fœdera nec fidem vel pacem venerantur, sed quidquid libet,licet; welche selbst denen Strassenräuberen und ihres gleichen entsetzlich vorkommen. Diese halten die gegen einanderen aufgerichtete Vertrage; aber bey jenen ist weder Treu / noch Glaub / noch Fried: sonder was sie gelustet ist ihnen erlaubt (a). Und der Cardinal von Ailly: Etliche haben ein entsetzliches Sprüchwort: Ad hunc statum venisse Ecclesiam, ut non sit digna regi, nisi per reprobos: Es seye mit der Kirch dahin kommen / daß sie nicht

(y) Alliac. ap. Hardt. Const. VI. p. 43. (yy) Ex. gr. Sangall. vid. Haltmej. 41. sq. (zzz) Infr. § 79. (zz) Ap. Hotting. H. E. III. 355. (z) Hardt. Const. I. 880. (a) De Simonia Hardt. Const. I. P. IV. p. 10.

Unterf. Cap. 4.

nicht wärth seye/anderst als durch Verworffene geregiert zuwerden (b). Bey so beschaffenen Sachen hat es anderst nicht seyn können/dañ daß es um die so genante Leyen / und um das allgemeine Christenvolk übel gestanden. Alles wurd durch der Geistlichen böses Exempel so (c) verderbt/ daß die samtliche Baslische Prälaten gestehen: Omnis & Ecclesiasticæ & Christianæ vitæ disciplina extincta penè videtur (d): Der Gottesdienst wurd schlechtlich besucht (e). Hingegen ist Wucher (f)/Fluchen/ Spielen/2c. in vollem Schwang gegangen. Gleichwol hat sich die Oberkeit von Zürich nicht geschohen zusagen: **Es halten sich die Priester unwesenlicher/und muthwilliger/es seye Tag oder Nacht/als die Leyen** (g). Selbst ein Bischoff hat auf dem Concilio zu Constanz gesprochen: Wir / die Geistliche/ solten den Weltlichen ein gut Exempel vorführen/dero Sitten zuverbesseren. Es komt uns aber bald darzu / daß sie uns ein Beyspiel vortragen. Nonne magis moraliter, magis seriosè, magis compositè, magis devotè & reverenter se gestant in Ecclesia, quàm nos? Erzeigen sie sich nicht in der Kirch viel sittsamer/andächtiger/züchtiger/als wir (h)? So daß die Leyen mit der Geistlichkeit sehr übel zufrieden gewesen/und aller Orten der weiland so hochgeachtete geistliche Stand nicht nur in äusserste Verachtung kommen (i): sonder theils Orten/so verhasset gewesen/daß man sie außgejagt (k): und mehr Orten den Anschein gewoñen / ne ob suas insolentias, ense cum jactura fidei à Laicis extinguatur: daß sie wegen ihres Unwesens / mit Verlurst der (Christlichen Religion)/ mit dem Degen außgetilget werden (l).

LXXIV. Die Ursachen solchen Verfalls der Clerisey / sind unschwehr zufinden. Die Käiser / und andere Fürsten und hohe Oberkeiten/haben sich gegen sie allzumilt erzeigt/und ihro zusehr durch die Finger gesehen. Wolten sie dieselbigen immer an der Seiten haben: haben sie zu den wichtigsten Weltgeschäfften/ Gesandschafften (m)/Land-

Ursachen. 1. Der Fürsten Gelindigkeit.

(b) Canon. Reform. Hardt. I. 424. sqq. Conf. Hotting. H. E. IV. 413. VI. 640. sq. Arnold. Hist. Eccl. part. 2. p. 38. b. sqq. Bulling. Concil. p. 179. (c) Bzovio fatente A. 1473. § 18. ap. Hotting. H. E. IV. 181. Conf. Rainald. A. 1311. § 64. (d) Bzov. A. 1432: 71. (e) Hotting. Spec. Tig. 405. (f) Joh. Vitod. p. 85. b. Memorabiles querelæ ejusdem pag. 94. a. § *Item*, & § *Communiter*. (g) Hotting. Anal. p. 77. Annal. Helv. Eccl. I. 850. (h) Conc. Const. V. p. 122. Consentit Archiepiscopus Crainensis in Hott. H. E. IV. 373. & Numag. l. c. p. 513. (i) Clem. Ruin. Eccl. c. 7. Nunc nihil abjectius Presbyterali ordine, aut despicabilius. Hæmerl. ap. Hotting. Schol. Tig. p. 22. H. E. IV. 372. (k) Goldast. Recess. III. 428. § 3. (l) Crain. ap. Hotting. H. E. IV. 560. (m) A. 1276. &c.

Unterf. Cap. 4.

vogteyen/ꝛc. gebraucht / auß ihnen Caplanen / d. i. (n) Geheimschreiber und Cantzler gemachet. Solche haben ohne Mühe (o) / nicht nur die Bestätigung der Alten/sonder auch neue Freyheiten von Käiseren und Königen erhalten können: welche gleichwol nicht so fast zu des Kirchenstands Auf- als zu dessen Abnemmen gedienet; darvon auch § 43. 63. Wie Carolus IV. / dessen Sohn Sigismundus / Fridericus III. ꝛc. durch die Clerisey sich leiten lassen/und wie viel sie auß der Clerisey Antrieb/dem Kirchenwesen verscheinen lassen/ist bekant. Selbst Fridericus II. solle der Clerisey zu völliger Exemtion (welche so viel Unrahts nach sich gezogen) den ersten Stein geleget haben. Darvon § 65. anregung geschehen. Die zweyte Ursach dieses Verfalls war / daß noch dißmahl der vornemste Adel im Land/sich in den geistlichen Stand begeben: als Graffen von Habspurg (p) / Savoy (q)/ Toggenburg (r)/Froburg (s)/ Rüßegg (t)/ꝛc. Der Römische Hof (u) liesse sich fleissig angelegen seyn/ daß immer Personen von solcher Extraction in den Kirchenstand tretten. Aber was nützte dieses den Gottesdienst? Schon solche den Stand geänderet/ haben doch die meiste den Weltsinn behalten/nach ihrer Koñlichkeit gelebt / offentliche Verzichtung des Gottesdiensts/auß der Acht gelassen/und den Last auf andere gelegt: Pfrunden an unterschtedlichen Orten haben wollen/sich bisweilen dem Müssiggang/und Luder ergeben. So dann durch solche etwas versaumt/oder verfehlet worden/haben die eine ihre Augen zugethan: andere hatten nicht so viel Herz/ daß sie die die Fehlbaren gestraafft: die dritte nicht so viel Krafft/daß sie dem einbrechenden oder zunemmenden Ubel / hetten steuren können. Daß nicht der Kirchenstand durch solche geistlich-Weltliche übel zugerichtet worden / darff man nicht in Abred seyn (vv).

2. Zärtlich gehaltene Edelleuth gehen ins Closter.

3. Päpstliche Dispensation.

LXXV. Drittens / ist der Kirchenstand mit Hochmuht / Unordnung/Ungehorsame/ꝛc. angefüllet worden/ so durch die allgemeine vom Papst außgegangne / und theils in sexto Decretalium, und in denen Clementinis enthaltene (x) Gebott / als durch die sonderbare / zu Beschirmung deren unordenlich wandlenden und mißhandlenden Priesteren/ contra strictissimæ districtionis severitatem (y), ertheilte Bullen;

(n) Capellanus idem quod *Scriba*: Archi Capellanus, *Cancellarius*. Lambec. Biblioth. Vindobon. T. 2. à pag. 323. post Spelmannum. (o) Spræch. Rhæt. 144. sqq. (p) A. 1293. (q) Plures Episcopi Genevenses. (r) Craffto Præpositus Thuricensis,& Canonicus Constant. A. 1338. (s) Hafn. A. 1245. (t) Hotting. Spec. Tig. p. 289. (u) Æn. Sylv. ad Mej. c. 18. (vv) Bzov. l. S. cit. ap. Hotting. H. E. IV. 182. (x) Gers. de Ref. Eccl. ap. Hardt. Const. 1. P. IV. p. 77. Add. Alliac. Can. Ref. c. 5. (y) Hæmerl. Opusc. p. f. 3. a.

Unterſ. Cap. 4.

len; und dann/daß wer nur Gelt gebracht/zu Rom die Weihung empfangen: und wer ſie gehabt/was er immer begangen/hat er abermahl können außgeſühnet werden. Durch das erſte/iſt die Kirch mit ungelehrten: durch das andere/mit ärgerlichen: durch beydes/mit unwürdigen und untüchtigen Prieſteren angefüllet worden (z). Dieſer unzimlichen Miltigkeit/ſind auch die Biſchöffe und andere Prälaten nachgefolget/haben der Cleriſey Abſolutiones generales (a) ertheilt/und ſo viel nachgeſehen/daß keine Satzung ſicher geweſen/und aufrecht geblieben (b). Hierbey haben auch die Lehrer des geiſtlichen Rechtens/ihr beſtes gethan. Zumahlen diejenigen/qui omnes juris angulos norant (c), welche geübte Sinn darinn hatten/ſich nicht geſchohen/auß ſchwartzem weiſſes zumachen. So endlich je einer/wegen Mißhandlung geſtrafft worden/iſt es ſehr gelind hergegangen. In den Clöſteren zwahr/bisweilen mit Kercker/Walfahrten/mit Brot und Waſſer ſpeiſen; auf die Erden ſetzen/ꝛc. Die meiſte heut zu Tag übliche/mehr zum Geſpött als zur Verbeſſerung dienende Straffen/waren unbekant. Zu Zürich war es üblich/daß der Propſt und das Geſtifft/die Capläne und andere Fehlbare belegt/mit Pœnâ Ambitûs, da der Fehlbare/bey früher Tagzeit/in den Creutzgang ſich begeben: auſſert die Kirchmauren nicht gehen/ſonder offentlich daſelbſt bis auf den Abend ſich aufhalten müſſen: Außgenommen/daß er dem Chor/zu gewohnten Stunden abwarten müſſen/und zu Speiſenszeit von dem Sigriſt in ein beſchloſſen Gemach eingelaſſen werden (d) mögē. Wer von Schulden wegen/dahin gewieſen worden/müßte ſolche Straff ſo lang tragen/bis er ſeinen Schuldgläubigen bezahlt hette (e). So war der Kirchenſtand/durch die Kirchenſatzungen und Gewohnheiten/von geraumer Zeit alſo eingerichtet/daß er keine andere als böſe Früchte tragen können. Die unnöhtige/droben § 32. vorgeſtellete Vermehrung der Kirchenämteren/hat einen groſſen Schwarm der Cleriſey gezeuget. Dieſe Vielheit der geiſtlich-genenneten Perſonen/war zwahr eine Urſach vieler Unordnungen/in dem ein jeder das ſein/nicht das das Chriſti iſt geſucht; ſie war aber auch eine Urſach/darum man mit der offt begehrten und verſuchten Beſſerung des Kirchenweſens/weder auf-noch fortkommen können (ff). Was ſolte das (bey ſo groſſer Schwachheit des Fleiſches) wider dero Willen

4. Gelinde Abſtraffung der Mißhandlenden.

(z) Conſt. Hardt. I. 953. ſqq. 1144. VI. 110. (a) Vid. Supr. § 36. & A. 1507. Hott. Spec. 380. Alia, tempore Ottonis, A. 1485. pro Colleg. Abbatiſſ. Tig. (b) Hotting. H. E. VII. 135. ad 159. (c) Hæmerl. Op. d. 6. b. (d) Hotting. H. E. VIII. 1280. (e) Ἀνέκδ. (ff) Vid. Muſc. in Matth. p. m. 79. a. b. Dall. de cultib. p. 491. 543. ſq.

Unterf. Cap. 4.

mit Gewalt aufgeburdete Joch des Cœlibats, anders als Befleckungen des Fleisches nach sich ziehen? Was könte die so grosse Unwissenheit/anders als Trägheit und Nachlässigkeit in Verrichtung des Gottesdiensts verursachen (f)? Was hatte man auß wachsendem Reichthum und Ansehen der Clerisey ins gemein/anders zuerwarten/ als daß die Clerisey den Sorgen und Wercken der Welt obligen werde? Der Pracht/ die Wollüste/und Krieg/welche von ihnen geführt worden/ sind Kinder des ungerechten Mammons. Weilen dann die meiste (g) Kirchenämter und vornemme Bedienungen/Landsfrömden übergeben worden/war es sich zuverwunderen/ wann sie gleich bey ihren Kirchen nicht behalten werden können? Wer hiervon ein mehrers wil/mag die auf dem Concilio zu Constanz und Basel/ auch vor und nach denselbigen/von denen Teutschen und anderen Nationen/wider die Clerisey zusamen getragne Gravamina nachschlagen (h).

Klägten wider die Clerisey nicht erdichtet.

LXXVI. Es ist zwahr denen/ welche von solcher Verderbnuß/ Gewünn; und in solcher Schand/ihre Ehr suchen/nicht ungewohnt zuruffen: daß obiger Bericht ungewiß/ oder falsch/ von den Feinden der Römischen Kirch und des Römischen Stuls erdichtet/ selbige zuverleumden: oder in dero Schrifften durch die Ketzer eingeschoben (i). Wir lassen es aber ankommen/auf die grosse Anzahl und Beschaffenheit deren Zeugen/welche wir beygebracht/so da alle gelebt vor der Reformation: meistentheils/geistlichen Stands gewesen: deren Schrifften vor der Reformation theils schon außgegangen; theils von der Hand geschrieben/hie und dort aufzuweisen. So daß/wer die Wahrheit liebet/ keinen Zweifel an dero Sicherheit tragen kan. Der jenige aber ist kein Verleumder zuschelten/welcher/der ganzen Welt bekante Sachen erzehlet (l). So man auch nachgibt/ daß einer und anderer zuscharff berichtet (m)/und von Römischer Kirch abgesönderte/ zu ernsthafft von dem Römischen Schaden reden/ so hat ein aufrichtiger Italiäner bekennt: Non omnia quæ Hæretici de nobis narrant, à veritate aliena sunt: quod utinam foret semper: Nicht alles das die Ketzer von uns schreiben ist falsch: wolte Gott daß wir solches sagen könten (n)! Cardinal Palla-

(f) Chlichtovæo fatente, ap. Hotting. Anal. p. 65. (g) H. E. VIII. 1344. (h) Hachenb. de Germ. Sæc. XIII. sqq. (i) Ita Baron. de Matth. Paris. de quo tamen idem: Demtis (ait) calumniis, &c. in Apostolicam sedem, *aureum sanè dixeris commentarium*, utpote quod *ex publicis monumentis totidem verbis redditis, egregie contextum & coagmentatum* inveniatur. Conf. du Pin. Bibl. T. X. pag. 79. (l) Archiepisc. Crain. ap. Hotting. IV. 579. (m) De Hæmerl. Hotting. Schol. Tig. 22. (n) Stanisl. Fel. Not. p. 30.

Pallavicinus/ auch ein Italiäner/zugleich ein verschmitzter Jesuit / war zuklug/daß er die Mängel schlechthin außgelaugnet hette. Sagt gleichwol: Wer nur etwas in den Historien geübt ist/ der weißt/daß die alte Geistliche / eben so wol als die neue/ den alten Adam an sich verspüren lassen (o). Widerspricht hiemit nicht/daß man den Römisch-genanten Geistlichen/den alten Adam anspüre. So es aber mit den alten und neuen gleiche Bewandtnuß hat/wo bleibt das alte Sprüchwort: Die erste Kirch habe höltzerne Kelch / und guldene Priester gehabt: In der neuen Kirch seyen höltzerne Priester / und guldene Kelch? Was wil aber dieses sagen / daß Pallavicin spricht / der alte Adam seye den alten auch angeklebt? Ist seine Meinung / daß auch die Apostel/und andere Kirchenliechter / sündliche Menschen gewesen? Solte man hiemit von ihnen gleiche Wort brauchen können/ wie wegen der Römischen Priesterschafft gebraucht/und beygebracht worden? Hat man damahls solche für Kirchendiener gehalten / welche in Sünden gelebt / die man an keinem Leyen vertragen hette? Die under den Christen nicht genennet werden sollen? Wil er sagen: daß es auch bey den ersten Christen allerley gegeben/Tugend- und Lasterhaffte? so sind wir es nicht in Abred. Ist aber zugewahren / daß Geitz/Hurey/ꝛc. nicht so durchgehend gewesen. Weil die Wurtzel dieser Lasteren/das Eheverbott/Meßhalten ums Gelt/ꝛc. selbiger Zeit noch unerhört gewesen. So aber dann und wann einer in Unzucht verfallen/hat man ihn im Kirchenstand nicht geduldet/ sonder solche Mängel sind personal gewesen. Dem ganzen Stand aber/ vielweniger der Kirch/könten sie keines wegs aufgeburdet werden. Aber die erzehlte Laster der Römischen Clerisey / sind grossen theils durchgehend / haben von Tag zu Tag tieffer gewurtzlet/ bis daß sie endlich unleidenlich worden / und man die Clöster säuberen/und selbst ganze Derden / mit Feur und Schwert außreuten müssen. Was die geitzige Clerisey erfunden / wird behaubtet als eine schuldige Pflicht. Ist der Clerisey die Hurey verbotten? Die Straff lasset sich mit Gelt abkauffen: ums Gelt gibt man Freyheit solche zuverüben: und werden die/so auf Abschaffung solcher Lasteren tringen / für Ketzer außgeschryen. Doch/ sagt Stanislaus Felic (p) / erfüllet sich bey diesen gemeinlich was Hieronymus schreibt: Cæca amantium Judicia,&c. und habe der vertrunkene Seneca die Trunckenheit an Catone als eine Tugend gelobt. Catoni ebrietas objecta est, at facilius effecerit,quisquis objecerit, hoc crimen honestandum, quàm turpem esse Catonem: Die Römische Kirch

Unters. Cap. 4.

Die Mängel nicht gering.

(o) Hist. Trid. IX. 9: 8. (p) Not. in Pallav. p. 12.

Unters. Cap. 4.

Kirch beruhet auf Behaubtung dero Unfehlbarkeit / darum muß alles nicht wahr seyn/was von Päpstischen Irrthumen/Kelchraub/Abgötterey/ der Priesteren Lasteren geredt wird. Aber Valerianus M. / ein bekanter Capuciner/legt hiervon diese Bekantnuß ab (q): „Die vergangene Zeiten haben eine Reformation erforderet / Catechismum rario„rem fuisse plebi, das gemeine Volk seye selten/(in der Religion) un„terrichtet worden: die Unwissenheit seye groß/und die Sitten verderbt „gewesen: auß der Unwissenheit seye entsprungen / frequentem super„stitionem, vielfaltiger Aberglaub/in Verehrung der Heiligen/der Bil„deren / und Heilthümeren. Die meiste Geistliche seyen mit Ehrgeitz/ „Simonie/Pracht/ Wollust behafftet gewesen; quæstum ex Jurisdi„ctione Ecclesiastica, haben ihren Gewalt zur Krämerey mißbraucht. Ist ein merckwürdiger Beweisthum/daß die von uns ein- und außgeführte Mängel dieses Kirchenalters / von uns nicht erdichtet / auch daß sie weder klein/noch an der Zahl gering gewesen.

Werden nicht außgeführt/ unsere Voreltern zuentunehren.

LXXVII. Wil endlich jemand sagen: In dem wir die Mängel der vorigen Zeiten so genau untersuchen/und der ganzen Welt vorstellen/machen wir es wie Cam/und Canan / welche ihres Vatters und Großvatters Scham aufgedecket: und übertretten das gröste und fürnemste Gebott/so da wil/daß man die Elteren ehre / dero Schwachheiten aber nicht durchziehe. So antworten wir mit Bernhardo (r): Utinam relinquant nobis moderni Noæ, unde à nobis possint operiri: Wolte Gott daß die heutige Noæ uns etwas übrig liessen/damit sie zugedeckt werden könten (s). 2. Wir sind nicht diejenige/welche ihre Aergernussen an Tag legen: sonder berichten was andere/ welche vor uns gelebt/und diese/nicht wie von Noa in der Schlaffkamer/sonder an dem Sonnenliecht/wie von Absolon / verübte Aergernussen/für Klägten hinderlassen; 3. Wir erkennen die Päpste / Curtisanen/Mönchen/und andere / welche die meiste Ursach zu solchen Klägten gegeben / nicht für unsere Vätter/sonder halten diejenige für Vätter/welche solche Aergernussen gestrafft / und selbige abzuschaffen sich angelegen seyn lassen. 4. So wir die Schwachheiten der ehmahligen Clerisey / und die Mängel so sich im Gottesdienst befunden/an Tag geben; geschihet solches nicht/ wie oben § 57. angedeutet worden/daß wir eine Freud darbey suchen; oder jemand zubeschimpfen trachten. Sonder A. wie die Israeliter/ Göttlichen Befehl hatten/ihren Kinderen die in Egypten erlittene Dienstbarkeit

(q) Judic. de Acathol. norma. (r) Tract. de Episc. Offic. n. 29. c. 8. (s) Ita Alliac. de Diffic. Ref. c. 1. Si non timerem te nimis offendere, vellem patris mei spiritualis verenda detegere, quod tamen proh dolor ipse non curat.

barkeit zuerzehlen; durch solche Betrachtung uns/und unsere Nachkommenden zur Danckbarkeit für die gnädige Erlösung zuermunteren. B. Weil die Widerwärtige widersprechen/daß die Sach so übel gestanden/ oder die Mängel beschöhnen und verzingeren (t). C. Weil sie die Reformation unserer Vorelteren/für eine unnöhtige/ und unbefügte Sönderung außschreyen/und daß dero Absehen gewesen / ihnen zu Fleisches-Wercken Lufft zumachen/müssen wir/um die Ehr unserer frommen Altvorderen zuretten/zeigen / daß die Sachen so beschaffen gewesen/daß sie nicht länger zusehen können. Das Elend war so groß / daß man es nicht glaubte / wann man nicht unwidersprechliche Zeugnussen darvon hette : und den Glauben jederman in die Händ geben könte. 5. Die vor der Reformation (beydes in geist-und weltlichem Stand) lebende/ und fehlende/waren von ungleicher Art. Viel waren verführte. Solche (sonderlich diejenige / welche gemerckt/daß man es nicht redlich mit ihnen meine / und mit einem und anderem/das sie gesehen / und man an sie gebracht/übel zufrieden gewesen) solche / sag ich / beschimpfen und entunehren wir nicht: sonder haben mitleiden mit ihnen / und sehen sie an als Wundermänner/und als Brände/welche auß dem Feur errettet worden : neben dem/daß sie mit ihrem Eifer/so sie in der Zeit ihrer einfaltigen Unwissenheit / gegen ihren abergläubigen Gottesdienst erzeigten/ diejenigen/so nun in dem reinen Gottesdienst/welchen sie selbst auß Gottes Wort erlehrnen und bewähren solten/nachlässig sind/beschämen. Andere haben Verführungen angestellet / oder zu solchen geholffen. Dieser halb gebürt dem Volk Gottes/**daß es seiner Vätteren Missethat und Ubertrettung bekenne** / Lev. 26:40. und **mit** seiner **Muter rechte** / Hos. 2:2. Wer solche Vätter und Müteren nicht hasset / der kan nicht Christi Jünger seyn / Luc. 14:26. Solches thun wir/ohne Entunehrung unserer Vorelteren. Oder / wer wil sagen daß Jonathan das fünfte Gebott übertretten / als er 1. Sam. 14:29. gesprochen: **Mein Vatter hat das Land betrübet.**

Unters. Cap. 4.

LXXVIII. Diese Schand der Römischen Kirch zubedecken / schreibt Lang: Die Kirch seye eine Versamlung/nicht allein frommer/ sonder auch böser/und unheiliger Gläubigen (u). Antw. 1. In der streitenden Kirch gibt es Fromme und Gottlose: die aber nicht alle von der Kirch sind. Ein anders ist ein sündlicher / ein anders ein **böser** und **unheiliger Mensch.** Einen solchen kan man / ohne sich selbs widersprechen/nicht einen **Gläubigen** nennen. 2. Nicht wird gefraget/

Langische Außflucht-ten.

I. Von Vermischung der Guten und Bösen.

(t) Hotting. **Wechselschr.** p. 93. (u) T. II. p. 133. sqq.

Unterſ. Cap. 4.

get / ob keine andere als fromme / oder ob die meiſte fromme / in einer Verſamlung ſeyen: ſouder/welches die Quell der Laſteren ſeye? Wir ſagen/daß die meiſte obberührte Mängel der Cleriſey/herzühren auß denen Reglen / nach welchen die Cleriſey wandlen ſolte. Sihe § 75. Weilen ſolche Reglen von den Päpſtleren gebillichet werden / kan ihre Kirch nicht die heilige Kirch ſeyn. An der Frucht kennt man den Baum. Weilen die Satzungen böſe Früchte tragen / ſo kan die Kirch/ von welcher ſie den Urſprung haben/nicht gut ſeyn. 3. Eine Geſellſchafft iſt nicht verwerfflich / ſo ein Glid derſelbigen ſich überſihet. Aber ſo der Miſſethäter in der Geſellſchafft geduldet/und an ſtatt der Abſtraffung/ geſchirmet/und verthädiget wird / ſo macht ſich der begangenen Sünd/ die ſamtliche Geſellſchafft ſchuldig. Was Lang hierüber weiter plauderet / achten wir der Widerlegung ſo vielmehr unwürdig / dieweil ein Wahrheit liebender/deſſen Nichtigkeit von ſelbſten finden wird. Die ſo hoch gerühmte heilige Päpſtler betreffende / muß man uns beweiſen 1. Daß alles/was von ihnen gerühmt wird/wahr ſeye. 2. Daß die von ihnen geprieſene Werck/in Gottes Wort gut geheiſſen. 3. Daß ſolche/ welche in wahrer Heiligkeit Gott gedienet/ auch allen Artiklen der Römiſchen Lehr beygepflichtet haben. So dieſe 3. Stuck erfüllet ſeyn werden/wollen wir geſtehen/daß die Römiſche Kirch nicht ohne Urſach der Heiligkeit ſich rühme. Wir brauchen aber hie die Wort des mehrgedachten Italiäners Stanislai (x): Sicut ſpecie pietatis, hæreſes ferè omnes in Eccleſiam inductæ, ita quoque pravæ multorum cupiditates obteguntur: Faſt alle Ketzereyen ſind unter dem Schein der Gottſeligkeit in die Kirch getrungen: unter gleichem Vorwand wollen viel ihre Bergirlichkeit und Geitz verthädigen. Es ſagt zwahr Lang: Es könne kein vernünfftiger Zweifel ſeyn/ob die Heilige ſo vor der Reformation gelebt/gut Römiſch Catholiſch geweſen ſeyen? Daß aber weder Vernunfft noch Grund hierum ſeye/haben wir allbereit dargethan/ und werden es weiter darthun. Fehrner wil Lang andeuten/daß ein ſo laſterhaffter Geiſt/erſt zu Lutheri und Calvini Zeiten geregiert habe/und noch regiere. Aber ſolche ſeyen nicht nach dem/in der wahren Kirch regierenden Geiſt Chriſti / wahre / Römiſch-Catholiſche Geiſtliche (y).

2. Daß die Verderbnuß erſt zu Lutheri Zeiten geſchehen.

Antw. Solche werden ja nicht von dem Geiſt Chriſti geregiert. Sie werden aber geregiert / von dem Römiſchen Geiſt: und ſind die meiſte Mängel/die an der Cleriſey getadlet werden / eine Frucht der Satzungen oder Gewohnheiten / welche von Rom auß / der Cleriſey und der Kirch

(x) Pag. 60. (y) I. p. 1087.

Kirch ins gemein aufgezwungen worden. Daher solche Mängel nicht erst zu Lutheri / sonder zu unterschiedlichen Zeiten/doch lang vor Luther/ in die Kirch eingeschlichen / sich alsobald durch die erzehlte Frücht erzeigt/und bey den Frommen viel Seufzens erweckt. Welchen aber die Päpste kein Gehör gegeben / daher die mit solchen Mänglen behafftete Cleriken/ wahre Römisch-Catholische Geistliche sind / und solche Geistliche nicht nur zu Lutheri Zeiten gewesen / sonder (welches Lang nicht widersprechen dörffen) noch dißmahl in Römischer Kirchen sind. Unters. Cap 4.

LXXIX. Eine alte Entschuldigung ist/eine außsätzige Hand/könne einen guten Saamen außwerffen: also müsse man wegen lasterhafften Priesteren / weder das Amt / noch die Lehr derselbigen verwerffen. Weilen dann das ärgerliche Leben der Priesteren nicht hindere/daß die Römische Kirch nicht auch die wahre Kirch bleibe / also müsse man sich wegen dieser Ursach / von der Kirch nicht sönderen (z). Antw. Wir wollen nicht wiederhollen / was Doctor Hemerlin (zz) selbst dieser Regul entgegen setzt/sonder sagen allein/ 1. Die Römische Kirch machet sich vieler Lasteren ihrer Priesterschafft theilhafftig: weil sie solche Laster verursachet/die Priester darbey schirmet/und dero Verbesserung immer hinderet. 2. Was verstehet Lang durch die Römische Kirch? Den Papst/ und dessen Hof. Eben diejenigen/sage ich/an welchen die gröste Mängel sich erzeigt / über welche die meiste Klägten ergangen / welche theils eine Ursach / der grösten Mänglen / welche hie und dort außgebrochen/ theils die Hindernuß gewesen/daß diese Mängel nicht abgeschaffet worden. 3. Nicht allein der Wandel mehr gesagter Clerisey/ist dem Evangelio nicht gemäß gewesen/sonder auch das Lehramt/welches von den H. Apostlen und Apostolischen Männeren/für das vornemste Werck eines Kirchendieners geachtet wird/ ist eintweders ganz unterlassen/oder verkehrt geführt / hingegen ganz abergläubige Weisen aufgebracht / oder fortgepflantzet/und unter dem Schein des Amts der Schlüßlen/die Gemeind/die Gott mit seinem Blut erkaufft / als weren sie der Menschen Leib-und Seel eigne / mit Zwang beherrschet worden. 4. Die Laster der Clerisey warẽ eine Quell darauß nicht allein viel grosse Aergernussen/ und so grosse Unwissenheit entstanden/daß Cardinal Zabarella bekennt: In multis locis & diæcesibus, quasi sine numero plurimi reperiuntur, qui vix de Deo aliquid intelligunt: In vielen Bischthümeren

3. Durch die verderbte Clerisey ist auch die Lehr und Kirch verderbt worden.

(z) Hæmerl. Op. Q. 2. Ita Carlerius ap. Bzov. A. 1433. 225. propter *malitiam Ecclesiasticorum sive laicorum non potest quisquam licite ab unitate Ecclesiæ* recedere. Add. Tract. Cardin. Osii, *Quòd fides Ecclesiæ propter* vitam Ecclesiasticorum non deserenda sit. (zz) L. c.

Unterſ. Cap. 4.

seyen viel deren jenigen / welche käumerlich etwas von Gott verstehen (a): sonder auch im Gottesdienst ist viel Aberglaub/ in der Kirchenzucht unerträgliche Gewissens-und Seelen-Tyranney / und in der Lehr selbst viel Irthümer entsprungen. Kan durch einen unreinen und vergiffteten Canal reines und gesundes Wasser fliessen ? Warum sucht ein Feind die Bollwerck und Schantzen einer Statt zubesteigen / als um sich solcher Statt zubemächtigen / und mit dero Einwohneren nach Belieben umzugehen/und sie zuuntertrucken ? Zu was End arbeitet der Satan/ an geistlicher Zerstörung der Kirchenzucht / als daß er Laster und Irthümer (welche die beyde Säulen des Reichs des Satans sind) in der Kirch pflantzen und vest setzen könne ? Daß die Rechtgläubige Kirch/ lasterhaffte Kirchendiener haben könne / sind wir nicht in Abred. Aber wann die gesamte Geistlichkeit / vom Pfad der **Gottseligkeit** abweicht / wer wil zu selbiger das Vertrauen tragen / daß sie sich um die **Lehr der Wahrheit** / und um dero Erhaltung bekümmere (h) ? **Wahrheit** und **Heiligkeit** sind so eng verknüpft/daß eine ohne die andere nicht lang bestehen kan. Wo man das eine verstosset / da wird das andere auch außgejagt. Wer das **gute Gewissen von sich stosset** / der **leidet auch Schiffbruch an dem Glauben.** Nicht anderst als wie die durchgehende Verderbnuß des Kirchenstands im Jüdischen Volk/ein böser Vorbott/und Ursach ihres Abfahls vom Felsen des Heils gewesen. Dahin zielet/ daß An. Chr. 1248. ein Sendbrieff außgestreuet worden : welchen (wie der Titul lautet) der Satan auß der Höll an die Clerisey geschrieben/um selbiger zudancken/ daß sie sich seines Reichs Beförderung so treulich angelegen seyn lasse (bb). Die Unwissenheit der damahligen Clerisey ist oben § 34. dargethan wordē. Die Französische Clerisey beseufzete solche Unwissenheit sehr. Warum ? Posset pati fides & Religio Christiana (propter defectum doctrinæ) maximum detrimentum : Der Christliche Glaub und Religion könten grossen Schaden darvon leiden. Ja/kan es anderst seyn/als daß/ wann ein blinder den anderen führt / beyde in eine Grub fallen ? Confracto atque colliso corpore Ecclesiastico, integritas honestatis atque Religionis constare non potest (c) : Wann die Kirchendiener zerfallen / so ist die Ehr der Kirch und die Religion dahin. Solte bey denen hitzigen / und immerwährenden Zweytrachten der Römischen Clerisey/

die

(a) Hardt. Const. I. 506. Conf. Hotting. H. E. IV. 222. sq. Hartknoch. Borus. 208. (b) Conf. Hornb. de Convers. Ind. p. 232. Hotting. H. E. V. 938. sqq. (bb) Bzov. A. 1248 : 12. Povel. de Antichr. p. 606. Autor *Nicol. Orem.* (c) Eugenii IV. legatus Basileæ, ap. Bzov. A. 1432 : 48.

Unterf. Cap. 4.

die Lehr aufrecht geblieben seyn? Daher bey Anlaß der Papst-Trennung/die Französische Geistlichkeit geruffen: Hoc Schisma tam in fide quàm in moribus errores pullulásse: Und das Constanzische Concilium hat an ihr Polnische Majestät geschrieben: Contendentium de Papatu cupiditas, Catholicam Ecclesiam innumeris deformavit erroribus (d): Die Kirch seye durch selbige/in Sitten und in der Lehr/ mit unzahlbaren Irrthümeren beflecket worden. Unter den gröSten Ublen mit welchen die Clerisey angestecket war / ist gewesen / die Wollust des Fleisches und der Geitz. Wie gehet es aber wann die Lehrer von den Wollüsten sich beherrschen lassen? Nulla hæresis nisi propter gulam veneremque constructur: Alle Ketzereyen seyen dardurch gebrutet worden: sagt Hieronymus (e). Ja mit diesem Geitz der Clerisey/war es also bewandt/daß ein gelehrter Mann/zu eines jeden Menschen unpartheyischem Gewissen dargethan / daß die meiste und schwehrste/ zwischen uns und den Papisten streitige Articul; insonderheit diese acht/ von der Meß / vom Fegfeur/ Ohrenbeicht/Jubeljahr/Ablaß/Walfahrten/Anruffung der Heiligen/und Verdienstlichkeit der guten Wercken/ von den Mönchen allein darum/eintweders außgebrutet/oder geheget/ und eingeschärfft worden / weil sie ihnen viel eingetragen (f). Sihe darvon droben § 44. Daß aber nicht nur das Leben / sonder auch die Lehr der Clerisey verkehrt gewesen / wollen wir mit mehrerem im VI. Capitul darthun. Dißmahl wollen wir noch mit einem und anderem Zeugen beweisen/daß Lehr und Leben mit einander gefallen/und daß der lasterhafften Clerisey auch die Schuld der verdorbenen Lehr beygemessen worden. Solches geben mit die Wort Innocentii III.: Omnis in populo corruptela principaliter procedit à Clero: quia si Sacerdos peccaverit, facit delinquere populum, &c. Hinc etiam mala provenerunt in populo Christiano. Perit fides, religio deformatur, libertas confunditur, Justitia conculcatur, hæretici pullulant, insolescunt schismatici, perfidi sæviunt, prævalent Agareni (ff). Alle Verderbnuß in dem Volk / entspringt fürnemlich von der Clerisey. Dann wann der Priester sündiget / machet er auch das Volk sündigen. Der Glaub gehet zugrund / ꝛc. Ein berühmter Erzbischoff gehet noch weiter. Wegen (sagt er) leichtsinnigen Vorbilds/welches die Clerisey führet/

(d) Hardt. Const. IV. p. 130. 132. (e) In Jerem. c. 3. (f) Luthard. Disp. Bern. I. 276. sqq. (ff) In verb. Luc. 22. *Desideravi.* Rain. A. 1215. § 6. Clemens V. *Oh!* (ait) *nihil est, quod magis Ecclesiæ noceat, quàm quod indigni assumuntur Prælati, ad regimen animarum, &c. Cùm enim obscurantur ii qui præeunt, ad ferendum onera peccatorum facile inclinantur sequentes.* ap. Rain. A. 1311. § 64.

Unters. Cap. 4.

ret/wurd der Glaub gleich einem leichten Federlein/von den Herzen der Leyen weggejagt / wann der H. Geist sie nicht sonderlich erleuchtete/ &c. Wiederum: Clerici omnia facta sua quasi pro lege habentes, etiam errores suos per legem Jesu Christi conantur defendere. Und: (weilen die Geistliche so verderbt seyen) / so lebe jederman wider das heilig Evangelium / als ob kein Gesatz were. Ja (sagt er) die Gebräuche der Christen sind bey nahem in Heidnische und noch ärgere verwandlet worden (g). Und nachmahlen: Wem sind die falschen Propheten unbekant? Der gemeine Wandel gibt zuerkennen/daß der Antichrist kommen seye (h). Vor ihme hat Cardinal Ludwig von Arleß / auf dem Concilio zu Basel / in offentlicher Versamlung der Vätteren/und eh die völlige Sönderung der Päpstischen Parthey geschehen / gesagt: Nos ignaviâ nostrâ & nimiâ vitæ cupiditate, Christianam Religionem ex orbe toto ad angulum redegimus. Schon unter Bonifacio hat ein Dominicaner-Mönch auf offner Cantzel zu Bononien gesagt: Ecclesiam esse leprosam: Die Kirch seye außsätzig (i). Und auf dem Constanzischen Concilio / hat in gleichem Absehen ein Prälat die Vorderste geistlichen Stands/einem todten Aaß verglichen/ weilen suo fætore & inhonestis exemplis, rapacissimas agri bestias alliciant, &c. durch dero Gestanck und schandlichem Beyspiel / die wilde Thier des Felds herbeygelocket werden (l). Sonderlich aber ist nachdencklich/das Gespräch / welches um An. Chr. 1309. Arnoldus de Villa nova gehalten / mit zweyen Brüderen / Friderico und Jacobo/Königen in Spanien/und Sicilien: Da diese jenem bekennt/daß des Römischen Hofs/ der Clerisey / und der Mönchen Verderbnussen/ ihnen Zweifel erweckt/ ob die Evangelische Lehr von Christo auß Gott / oder auß dem bösen Feind seye (m)? Einmahl wann der Haußvatter schlafft / so komt ein feindlicher Mensch / und säet Unkraut / und wann der Wächter blind ist/so rufft der Herr den Thieren des Feldes: Kommet alle ihr Thiere des Feldes / und alle Thier der Wälderen zufressen / Jes. 56:9. 10. Clemangius ist hierüber in diese wichtige Gedancken gerahten: „Der „H. Geist wil eine reine Herberg haben. Wer sich aber äusserlich stel„let / daß er rein / gerecht / den Fried liebe/innerlich aber befleckt ist/ver„kehrt / Lugenen und Unreinigkeit außstreuet / der ist ein Gleichsner. „Nicht nur derjenige/welcher in Christi Gemeinschafft kommen / sonder „auch derjenige/welcher den H. Geist beherbergen wil/muß durch auf„richtige

(g) Andr. Crainens. ap. Hotting. H. E. IV. 372. (h) Hist. Eccles. IV. 531. (i) H. E. VII 64. a. (l) Hardt. V. 23. (m) Prolixè in Catal. Test. Verit. 2. p. m. 742. sqq. Conf. Hotting. H. E. IV. 372. 560. V. S. § 73.

Unterf. Cap 4.

„richtige Buß sich reinigen. Die Gnad des H. Geists mit befleckter „Gewißne anflehen / ist anders nichts als ihn mit Worten einladen/ „mit den Wercken aber außschliessen (n)/ꝛc.„. Was ist es dann/wañ gleich in der wahren Kirch/und zwahr an dero Vorsteheren/auch Mängel sich befinden? Freylich ist solches keine genugsame Ursach/eine Kirch zuverlassen. Aber eine Kirch / welche Sachen lehret / und anderen aufburdet / welche selbst wider das Gewissen lauffen / oder des Gewissens Verderben nach sich ziehen: solche Sachen/auch dannzumahl/ wann sie überzeuget wird / nicht verbesseren wil / verzahtet sich / daß sie nicht die wahre Kirch seye / deßwegen ein jeder der sich in solcher Kirch befindet/ in seinem Gewissen genöhtiget ist selbige zuverlassen.

Ob die unter so schlechten Hirten stehende/ selig werden können?

LXXX. Wil man sagen: So der Kirchenstand in Lehr und Leben so gar verfallen / so werde dero Verrichtung fruchtlos gewesen: ja/ die Kirch werde gänzlich zugrund / hiemit unsere Vorelteren verlohren gegangen seyn. So soll man wissen / 1. Was der Clerisey abgegangen/hat die Gottseligkeit vieler im Volk ersetzt. Sihe §. 73. 2. Bisherige Beschreibung des Kirchenstands gibt mit/ daß nicht alles weder im Wandel noch in der Lehr / gleich verderbt gewesen. Gott der Herr hat auch einen und anderen Artzet erhalten/welchen/ihre Brüder zuheilen/angelegen gewesen. 3. Martinus V. wolte behaubten: Sententiam Pastoris etiam injustam timendam & tenendam esse: Die Kirch müsse bey dero Hirten Außspruch bleiben/auch wann selbiger ungerecht were. Aber Gerson nennete solches; errorem intolerabilem, contra publicam justitiam, einen unertraglichen Irrthum. Sihe hernach Cap. VI. 9. Es vermeinte zwahr die Clerisey/das arme Volk/solte mit blinder Gehorsame annemmen / was sie selbigem daher schwetze. Werden aber Cap. VIII. darthun / daß nicht alle/sich zu solchen Sclaven machen lassen. 4. Nachdem gedachter Gerson bemercket/daß die Simonie den ganzen Kirchenstand überschwemmt/und er diesen Einwurff gemachet: Ob dann die Bischöffe und Priester ihr Recht und Beruff gänzlich verwürcket? Antwortet er: Etliche zwahr haben ihren Priesterlichen Gewalt dardurch verlohren. Doch dem Volk habe solches / wegen Unwissenheit juris & facti, nichts geschaden. Supremus Papa Christus supplevit & supplet in talibus defectum Prælatorum, stante bonâ fide Subditorum: Christus (als das Haubt der Kirch) habe/was durch die Prälaten versaumt worden / (durch seinen Geist) ersetzt: so daß der Glaub in dem armen Volk erhalten werden können (o). Sihe / wie Christus bey so schlechten Zeiten eine Herd habe behalten können.

(n) Ap. Hardt. Conc. Const. T. I. P. II. p. 34. (o) Launoj. Acad. Paris. p. 489 Conf. infr. c. VIII. 26. Epist. ad Polon.

Das

Unterſ. Cap. 5.

Das V. Capitel.

Von den abergläubigen Wercken für die Abgestorbenen.

Innhalt.

Abergläubige Werck für die Todten. Fegfeur. 1. Nicht von jederman angenommen. Iſt neu. 2. Langen vergeblicher Eifer für das Fegfeur. 3. Clerisey füllet die Sterbenden mit Aberglaub und Schrecken / allein auß Geitz. 4. Leichbegängnuß mit Kertzen. Begräbnuß an geweiheten Orten. 5. Streitig zwischen den weltlichen Priesteren und Mönchen. 6. Deßwegen eingerissener Aberglaub. 7. Beinhäuser. 8. Gebett für die Abgestorbene. Brüderschafften. 9. Vermehren sich. 10. Dessen Ursach und Mittel. 11. Seelzedul. Jahrzeiten. Seelämter. 12. Seelmessen. 13. Deren Ursprung und Unterscheid. 14. Stattschreiber Vögelins Bericht hierüber. 15.

I.

Aberglaubige Werk für die Todten.

AUß obigem iſt bekant/daß die Clerisey die von denen H. Propheten und Apostlen / zu ergwünnung der Seelen / selbst außgeübte/ und allen/ordenlich in den Kirchendienst berufften Seelsorgeren anbefohlene Pflichten/unterlassen: hingegen mit Sachen umgegangen / von denen der Mund Gottes nichts geredt / und welche niemand von ihren Händen erforderet. Niemahl aber haben sie sich mehr beschäfftiget / als wann es um Todte zuthun gewesen: Die Lebendigen haben sie auß der Acht gelassen. Sich auffführende/ gleich einem Gärtner/so einen tieff gewurtzelten/und stehenden Baum / auß der Acht lassen / selbigen aber nachdem er erstorben/wässeren/oder sonst rahtsamen wolte. Von abergläubiger Vorbereitung zum Tod durch die **letste Oelung** / (so auch der **jüngste Tauff** genennet worden) wollen wir nicht handlen. Auf die Verstorbene iſt **vor/bey** und **nach** der **Begräbnuß** grosse Müh verwendet worden / so wol gegen dero Leiber / als gegen dero Seel. Alles zu dem End / daß dero Seel auß dem eingebildeten Fegfeur/in welchem sie wegen in diesem Leben begangenen läßlichen Sünden gepeiniget/und gebraten werden solte / möchte erlöset werden. Deßwegen die Pein des Fegfeurs / und deren daselbst / als

Fegfeur.

in

Unterſ. Cap. 5.

in captivitate Dæmonum, des Satans Kercker (a) enthaltenen; über alle maſſen erſchrecklich beſchrieben worden: Als were ſolcher Jamer viel ſchwehrer / als was in dieſem Leben jemandem widerfahren: Ja gröſſer / als man mit Gedancken erzeichen könne: und von dem gröſten Leiden dieſer Welt / ſo weit unterſcheiden / als ein lebendiges von einem gemahlten Feur (b). Doctor Hemmerlin hat in ſeinem Kercker / ein Büchlein geſchrieben / de miſericordia defunctis, & captivis impendenda (c), und wil behaubten / daß / welche gegen Todte und gegen Gefangne ſich unmilt erzeigen / ſich gröblich verſündigen. An ſtatt hiemit / die Sterbenden wider die Schrecken des Tods / und des Gewiſſens / mit dem Verdienſt Chriſti ſolten aufgerichtet / und zum Vertrauen auf die Gnad Gottes angewieſen worden ſeyn / hat man ihr Gewiſſen / die Sünden / und deßwegen zuleiden habende Straff groß gemacht / und das arme Volk damit erſchreckt. Was aber dieſen Leuthen daran gelegen geweſen / die Chriſten in ſolche Beredung zubringen / ligt am Tag. Dieſes Fegfeur war der Mönchen Brotkorb (d). Ohne dieſes hetten ſie und die Pfaffen / mehrmahl mit guten Zähnen übel beiſſen müſſen. Und iſt dieſes Fegfeur / die meiſte Urſach deren geſchehenen Vergabungen geweſen (e). Dann wer diß Fegfeur geglaubt / dem iſt ſo lieb nichts geweſen / das er / deſſen Schmertzen gänzlich zuentgehen / oder doch um etwas zumilteren / nicht gewaget habe (f). Gewiß iſt diß Feur / ein Feg-feckel-Feur geweſen / in dem man die Welt weiß machen wollen / daß diejenige Abgeſtorbne / für welche man Allmoſen gegeben / in guldenen Betheren ligen / und ein Uberfluß an Speiß und Tranck haben: diejenige aber / welchen niemand zuhülff komme / ſeyen ganz nackend und arm (g).

Nicht von jederman angenommen.

II. Gleichwol haben ſich Leuth befunden / welche ſich mit dieſem / in einiger Heidniſchen / Jüdiſchen / und Türckiſchen Fabelhanſen Gehirn (h) / um daß dieſe / von Chriſti Verdienſt eintweders nichts wiſſen / oder darvon nichts halten / erſtmahl angezündetem Feur / nicht erſchrecken laſſen. Plures purgatorium valde parvi pendunt: Viel fragen dem Fegfeur wenig nach / ſagt obiger Nidhard (i). Auß welcher Zahl auch derjenige Reiche geweſen ſeyn möchte / welcher / (wie Hemmerlin ſchreibet) als man ihme zugemuhtet / eine **ewige** Jahrzeit zuſtifften / ſolches auß-

(a) Ita nuncupatur ab Hæmerl. de miſer. def. & capt. (b) Nidh. de duab. confrat. Mſcr. Hotting. Hodeg. 3: 323. ſqq. 337. ſqq. H. E. V. 783. (c) Ἀνέκδ. (d) Hotting. Hod. 3: 322. 365. ſq. Anal. 60. Burnet. Hiſt. Ref. Angl. 2: 27. (e) Hodeg. III. 367. (f) Vid. Hodeg. III. 376. (g) Anr. Leg. 157. Hod. 3: 378. (h) Hodeg. 3: 358. ſqq. 362. ſqq. (i) L. cit.

Unterſ. Cap. 5.

geſchlagen: auß dem Grund/er begehre nicht ewig im Fegfeur zuſitzen (l). Nidhard zwahr ſetzt hinzu/diejenige/ſo kein Fegfeur glauben/ſeyen Thoren. Ob aber die Thorheit/bey denen/welche ſich durch ein/in H. Schrifft unbegründetes/und allein auf Fablen ſich ſteurendes (m) Feur/ erſchrecken laſſen / oder bey denen / ſo den Sachen mit Ernſt nachdenken/gröſſer ſeye: kan jedem ſein Gewiſſen ſagen. Selbſt Doctor Hemmerlin hat dann und wann Wort fallen laſſen / welche zeigen / daß er vom Fegfeur andere Gedancken gehabt/ als die heutige Papiſten. Als/ wann er wil / daß der Papſt Gewalt habe/einen Menſchen zubefreyen/ daß er nicht ins Fegfeur müſſe (n). Anderſtwo (o) ſchreibt er: Qui pœnituerunt, ſine purgatorio merentur (conſequuntur) vitam æternam: Welche in dieſem Leben Buß gethan/die gelangen/ohne ins Fegfeur zukommen / ins ewige Leben. Auch/daß die Seel nach ihrem Abſcheid auß dem Leib in den Himmel/oder in die Höll komme: mit Beyfügen / daß weder die eine / noch die andere denen Menſchen auf Erden mehr erſcheinen (p). In dieſer Beredung waren auch andere Lehrer. Auß dem An. Chr. 1488. zu Augſpurg getruckten Seelen-Wurtzgarten / werden folgende Wort (q) angezogen: Für die Todten/Opfer und Meß halten/ſeye kein Nutz; die Prieſter haben das Fegfeur allein zu dem End erdacht/daß ſie die Leuth ums Gelt bringen. Zwahr iſt das Gebett für die Abgeſtorbnen/ſchon/in ehmahls von uns abgehandeltem Kirchenalter/ in Uebung geweſen. Aber ſolches Gebett / hatte ganz ein ander Abſehen. Bey der Meß/wurden ſolcher Nammen abgeleſen/ qui Sancti credebantur, die man für Einwohner des Himmels gehalten/ ut pro eorum requie Deo gratiæ agerentur, ſagt Mabillon (r): Gott um das / daß er ſie in ſeine Ruh geſetzt / zudancken. Vor dem

Iſt neu.

XIII. Jahrhundert/ war das Fegfeur vielen ganz unbekant: und von den wenigſten geglaubt: als welches erſt in die Flamm gekommen/nachdem von den Mönchen der Unterſcheid zwiſchen den läßlichen/und Todſünden: die (der Vollkommenheit des Verdienſts Chriſti / und dem Vertrauen auf ihn/ſo nachtheilige) Lehr/von eigner Genugthüung für die Sünden / auch nach des Menſchen Tod: item die Lehr/daß die Lebende mit ihrem Gebett/und anderen guten Wercken / den Todten zuhilff kommen können / daß ſie ehender auß dem Fegfeur erlöſet / und in den Himmel verſetzet werden: und daß man Chriſti Genugthüung/ durch

(l) Ap. Hott. Hod. 3: 364. Anal. 60. Confr. Supr. cap. 2: 22. de aquæ luſtralis contemtoribus. (m) Vid. ex Nidh. Hotting. H. E. VIII. 1366. (n) Opuſc. L. 6. b. (o) K. 3. a. (p) De Relig. Propr. Mſcr. p. m. 19. b. (q) Hod. 3: 366. (r) Liturg. Gallic. l. 1. c. 6: 4. Conf. Hotting. H. E. 1365. lit. a.

durch eigene Genugthüung sich applicieren müsse: den Schwung bekommen: welche vier Lehrsätze H. Schrifft / und der ersten Christenheit ganz unbekant gewesen. Unterf. Cap. 4.

III. Es bemühet sich zwahr Caspar Lang (s)/ das Fegfeur zuverfechten. Thut aber solches auf eine so liederliche Weise / daß ein vernünfftiger Papist / dessen Geschwätz schwerlich / ohne Entrüstung lesen wird. Er vermisset sich / die Krafft der Genugthüung Christi außzustreichen: laugnet doch immer / daß die Straff unserer Sünden/durch selbigen hingenommen worden seye. Hat aber Christus **für alle Sünden** genug gethan; worzu dienet das Fegfeur / und alle menschliche Genugthüungen? Hat er **für die meiste**/oder **für viel** nicht genug gethan; so bleibt billich unsere Klag / daß die Römische Lehr/der Genugthüung und Ehr Christi nachtheilig seye. Ich weiß wol/daß er sagt / 1. Sie müssen **nur für leßliche Sünden** genug thun. Aber es sind keine leßliche Sünden. Die Straff welche Gott auf die Übertrettung seines Gesatzes gesetzt / ist einer hoch Oberkeitlichen Straff zwahr gleich in dem / daß etliche einen höheren/andere einen minderen Grad der Verdamnuß verdienen: darinn aber ungleich / daß von der Oberkeit etliche am Leben / andere nur an Gut/oder Ehr gestrafft werden. Hergegen Gott alle die/welche er wegen ihrer Übertrettung strafft/ mit höllischer/ewiger Verdamnuß belegt: was Lang auch immer darwider plaudere. Demnach schreibt Lang: Das Leiden der Seel im Fegfeur / habe seine Krafft von der Gnad und dem Verdienst Christi; und seye nur eine Application dieses Leidens. Wie reimet sich aber solches mit dem / daß er fürgibt (t)/ die Pein des Fegfeurs seye eine **restierende Straff der schweren** / und die **Schuld und Straff der läßlichen** Sünden. Eine **restierende** Straff; sagt er: anzudeuten / daß Christus solche Straff nicht hingenommen: welcher massen auch in Römischer Kirch/darum für die läßliche Sünden/ eine Genugthüung geforderet wird / weilen sie sagen/ daß Christus für die schwehre / nicht für die läßlichen Sünden genug gethan. Wie kan dann solche Genugthüung / eine Application der Genugthüung Christi seyn/so Christus die Straff für die leßliche Sünden nicht bezahlt? Eine restierende Schuld ist eine noch nicht bezahlte Schuld. Zu dem / so muß man sich Christi Genugthüung / nicht mit eigner und täglicher Genugthüung/oder Römischen guten Wercken/sonder allein durch den Glauben zueignen. Und bestehet die Krafft der Genugthüung Christi/ Langen vergeblicher Eifer für das Fegfeur.

(s) Grundr. II. 96. sqq. (t) p. 97. § 7.

Unters. Cap. 5.

nicht in dem / daß er unserem Leiden und Thun / eine genugthüende Krafft erwirbt: sonder daß er uns von aller Schuld und Straff / hiemit von dem Last / für uns genug zuthun/befreyet / uns aber das Leben/ wegen von Christo erstatteter Gehorsame / und erduldeten Leidens / geschenckt wird. Drittens / wil Lang Augustinum und Chrysostomum auf seine Seiten bringen: hergegen uns Ario (wolte villeicht schreiben Aerio) zugesellen. Aber wie er Chrysostomo / und Augustino unrecht thut/in dem er sie zu Päpstleren machen wil (u) / also schadet uns Arius nicht (x). A. Lang wil/Wikleff/Huß/haben das Fegfeur geglaubt/ solches aber wird Heinrich von Lützenburg/Aeneas Sylvius / 2c. (y) widersprochē. Auch Luther/und die Augspurgische Confession, sollen neben dem Fegfeur / die Fürbitt für die Todten geglaubt haben / welches die Herren Lutheraner/denen Verlangenden beantworten werden. 5. Welches sind die alten Schrifften/welche von Doctor Hottinger/ und Doctor Heidegger hinderhalten worden? Was haben sie geschrieben/deßwegen sie sich **vor Gott und der Welt** zuförchten? Oder was haben sie hiervon **freches** und **schmaachsüchtiges** geschrieben? Und zwahr **auß Arglist des Höllischen Satans**? Lang schreibt / das Fegfeur werde von ihnen Ignis fatuus, ein **thum und thoracht** Feur genennt. Ist wol **thum und thoracht** geschrieben. Weißt Lang nicht/daß in der Natur-Wissenschafft/Ignis fatuus, genennet wird/ein **Irrwüsch**/ gemeinlich **Feurmännlein/brennende Männer** / im Lufft sich aufhaltende / und vom Wind hin und her getriebene Dünst / so unvorsichtige Wandersleuth dann und wann in gefährliche Abweg abführen? Wie könte das Fegfeur besser angebildet werden? Wir setzen dem Lang entgegen die aufrichtige Bekantnuß Fischeri/eines Engelländischen Bischoffs/daß die Alten das Fegfeur gar nicht/ oder selten geglaubt. Von den Griechen werde selbiges noch heut zu Tag nicht geglaubt (z).

Clerisey füllet die Sterbenden mit Aberglaub und Schrecke / allein auß Geitz:

IV. Nachdem die Clerisey / den Schrecken des Fegfeurs einmahl in das fromme Volk gebracht / haben sie sich dessen wol bedienet / und immer Oel in dieses Feur gegossen. Man hat bey einem Sterbenden/ nicht mehr/weder des Ablasses/ noch des Fastens/Walfahrtens/Almosens/so in vergangenem Leben / und bey gesunden Tagen geschehen/ gedacht: sonder man ist mit dem Fegfeur aufgezogen kommen / und hat die Mittel / durch welche selbiges gemilteret werden möchte / beliebet.

Wels

(u) Vid. Dall. de Satisf. IV. 9: 13. 14. (x) Vid. c. Wiel. II. 7: 14. (y) Bellarm. de Purg. l. 1. c. 2. (z) Artic. 6. Luth. Hotting. H. E. VII. 28. Add. ibid. p. 27. Alphons. à Castro.

Unterſ. Cap. 5.

Welche Mittel alle/der Cleriſey zwahr ſehr erträglich/dem armen Sterbenden aber nirgend zu/ als zu Vergrösſerung der Schrecken des Todes gedeyen können. Wiewol auch vielfaltiger anderer Aberglaub im Sterben ſich erzeiget. Als/ da man in Beredung geweſen/ daß an einem Tag beſſer ſeye ſterben/ als an dem anderen/ ꝛc. (a). Dergleichen Aberglaub/ abermahlen den Sterbenden vielmehr hinderlich als nutzlich geweſen; in deme ſie durch ſolche Gedancken/ von Chriſto/auf die menſchliche Genugthüung/ꝛc. abgeführt worden. Doch hatten die Sterbenden/ den gröſten Auffatz/ und die gröſte Beſchwerd/von dem Geitz der Pfaffen und Mönchen/ welche ihnen ihre Kirchhöfe/ Creutzgänge/ Kirchen/ Meſſen/ Gebett/ Glogken/ Kleider/Verdienſt/ (deren Krafft und Nohtwendigkeit/ ſie eben hoch außgeſtrichen) doch nicht umſonſt/ angetragen. Lang zwahr wil nicht leiden/daß man ſage/daß etwas hierinn auß Geitz geſchehen (b). Antw. Was war dann die Urſach/daß zu Zürich/ Chorherren und Caplanen/wegen der Seelmeſſen: demnach abermahl Chorherren und die Bettel-Mönchen/ wegen Begräbnuſſen/ ſo hitzig an einander kommen; und endlich/um Fried zumachen/die erſte abgeredt/ daß man an beyden Orten Jahrzeiten kauffen: die andere/ daß diejenigen/ welche bey den Mönchen begraben werden ſollen/ erſtmahl in ihre Pfarrkirch getragen/ und daſelbſt eine Leichbeſingnuß gehalten werden müſſe (c)? Darvon bald ein mehrers. Beyde Verglich/ ſind über den armen Mann außgegangen/und haben ſchwere Klägten erweckt (d). Zu dem/ welches ſind die Mittel/ durch welche man vermeint/den im Fegfeur bratenden Seelen zuhelffen? Kan deren eines ohne Gelt erworben werden? Woher komt das Sprüchwort: Küpferen Gelt/ küpferne Seelmeſſen? Es wird aber die hernachfolgende Außführung ein mehrers außweiſen.

Leichbegängnuß mit Liechteren/ꝛc.

V. Vor der Begräbnuß/wurden zu Zürich die Chorherren durch ihre Mitbrüder/ in das Chor getragen. Daſelbſt lage der Leichnam/eine ganze Nacht/und wurd durch 24 hierum abſönderlich beſoldete Räb- und Lehenleuth/ bis zu offentlicher Beerdigung verwachet. Bey denen Leichbegängnuſſen/wurden die Liechter in ſo groſſem Uberfluß gebraucht/ daß man An. Chr. 1347. gewiſſe Schrancken zuſetzen ſich bemüſſiget befunden. Wollen dieſe Satzung bald von Wort zu Wort einrucken.

(a) In anniverſ. Carol. m. Febr. Memoria periti viri; M. Johannis de Stetfurt. Canonici Eccl. Monaſt. Abbatiſſ. Thuric. ac Rector Eccleſiæ in Mure. Optat tamen mori feriâ V. poſt cineres proximâ. Conf. Frider. Mejer. in Act. Mar. Balth. A. 1702. p. 132. (b) Part. 2. p. 100. § 20. (c) Hotting. H. E. VIII. 70. 1338. Lang. 601. b. (d) Hod. 3: 371. ſqq.

Unterf. Cap. 5.

Als An. Chr. 1458. zu Genff / ein Päpstlicher Legat gestorben / hat die Statt Freiburg/durch Abgesandte/der Begräbnuß beywohnen/und 72. Wachskertzen/under den Aemteren der Meß/und Vigilien / allein von ihr Statt wegen/anzünden lassen (e). Die Begräbnuß selbst/vermeinte man/müßte nicht anderst/als an einem durch einen Weihbischoff geweiheten Ort geschehen. Kein Gebanneter/auch keiner der Hand an sich selbs gelegt / könte solche Begräbnuß haben. Merckwürdig ist / „daß „An. Chr. 1417. Räth und Burger einhellig übereinkommen/ daß man „Pfaff N. auß dem Kirchhof graben/und in ein Faß schlahen/und das „Wasser abschicken soll: weil er sich selbs ertränckt / und ertödet hat. „Und sollen zwey von den Rähten zu den Chorherren gahn / und sie „bitten/daß sie es nicht für übel halten. Dann es geschehe darum/daß „unser Eidgnossen und gemein Land darauf schreyen / und meinen/daß „sie das groß Unwetter / so jetz lange Zeit gewesen ist / darvon haben/ „daß man einen solchen Menschen/der sich selbst getödet hat/in dem geweiheten Erdrich ligen lasse„. Wie viel Gelt über solche Weihung gegangen / ist zum theil Cap. IV. 28. angemercket worden. Fahls eine Kirch in den Bann kommen / oder Blut auf dem Kirchhof vergossen worden/war die vorige Weihe unnütz/und müßte eine neue Weihung/ theur (f) erkaufft werdē. Bisweilen sind die Leichnam nicht ohne Gefahr der Gesundheit außgegraben worden. Was solche Einbildung wegen erforderlicher Weihung / für Forcht / Verdruß/2c. nach sich gezogen / hat man zu Lucern/2c. erfahren. Sihe An. 1247. Gleichwol ist auch geschehen / daß diese Beredung großmühtig auß dem Sinn geschlagen worden/und die ehrliche Leuth sich selbs (wie sie wol können/auch befügt gewesen) Raht geschaffet. An solchen geweiheten Oerteren/ könten keine ungetauffte Kinder begraben werden. Und wurden in allem 9. Gattungen der Todten außgeschlossen/auch solche die jährlich nicht einmahl gebeichtet (g). Vom Papst sonderbar privilegierte / dörfften zur Zeit Interdicts, auf dem Kirchboden/doch ohne Leichgepräng/begraben werden (h). Noch ehender vermeinte man/werde eine Seel auß dem Fegfeur kommen/wann der Leichnam in die Kirch bestattet werde. Zu Zürich müßten für eine Begräbnuß in der Kirch/oder Creutzgang/oder der H. Jungfrauen Capell / dem Gestifft 20. Gulden bezahlt werden (i). Gleichwol ist solches kauffen und verkauffen der Begräbnussen/etlichen

Begräbnuß an geweiheten Orten.

so

(e) Lang. I. 977: 5. (f) Prælatus A. 1348. pro reconciliatione indiscretam & immoderatam pecuniam extorsit, quod est miserabile & horribile dictu. Vitodur. ap. Hotting. Anal. 44. (g) Biga Sal. ap. Hotting. H. E. V. 859. (h) Lang. I. 597. b. n. 23. (i) Hotting. Spec. 583.

Unterſ. Cap. 5.

ſo unbillich vorkommen/daß ſie vermeint/es ſolte einer/ſelbſt ſeinen Vatter und ſeine Muter/ehender in ein frey Feld / als an einen ſolchen Ort begraben laſſen (k). Der gelehrte Eraſmus ſchreibet: Pro precii modo dabitur locus amplus & magnificus. Si plurimùm numerâris,in templo proximè Summum altare, licebit computreſcere : ſin parcè dederis, inter plebejos, ſub dio compluêris: Wer viel ſpendiert/wird in der Kirch nächſt bey dem Altar begraben. Wer wenig gibt / muß ſich unter freyem Himmel gedulden. Hiervon hatte er ein groſſes Abſcheuhen: als von einer Sach/ welche wider das natürliche / und wider aller Völkeren Recht ſtreite: ſonderlich/weilen man auch auf einem offentlichen Kirchhof/ſeine Grabſtatt bezahlen müſſen (l). Kan nicht umgehen / hie etwas zuvermelden/ das ſich auſſert der Eidgnoßſchafft begeben haben ſoll: Ein geitziger Meiländiſcher Prieſter/hat einem der die erforderte Köſten nicht abſtatten können/die Begräbnuß abgeſchlagen. Als der Leichnam in des Verſtorbnen Häußlein zuverweſen angehebt/ und die Nachbaurſchafft von der Witwen mit heulen angefüllet worden / hat Joh. Maria/ Herzog zu Meiland/ der ſolches im Vorbeygehen wahrgenommen/ die nöhtige Umköſten abſtatten/und anzeigen laſſen / daß er ſelbſt der Leichbegängnuß beyzuwohnen geſinnet. Nachdem alles zu End gebracht / und der Prieſter wegen ſeiner Belohnung ſich vernügt erzeigte / befahl der Herzog / den Prieſter lebendig in das Grab zuwerffen/und das Grab mit Erden anzufüllen: und ließ ihn alſo kläglich verderben (m). Hierbey iſt es nicht geblieben / die Begräbnuß hat auch die Seelenämter/und anders nach ſich gezogen. Wo der Leichnam war / da wurden auch die meiſte Meſſen geleſen/ welches die Urſach geweſen/ daß an ſolche Ort reiche Vergabungen geſchehen (n). Es ſind zwahr durch reiche Edelleuth / bisweilen unterſchiedliche Kirchen und Clöſter bedacht worden (o)/aber ſolches war nicht allen möglich; anderen war es nicht gelegen. Doch hat die Cleriſey um andere anzufriſchen/ſich ſelbſt mercklich angegriffen. Sihe hernach § 12. Endlich / haben allezeit diejenigen Kirchen / in welchen der Leichnam ruhen ſolte/das beſte darvon getragen.

VI. Dieſer verhoffete Genieß / iſt die Urſach geweſen / daß ſich Pfaffen und Mönchen häuffig bey den Leichbegängnuſſen eingefunden: und die ordenliche Pfarrer / mit den Mönchen/ über die Todten Begräb-

Streitig zwiſchen den weltlichen Prieſterē und Mönchen.

(k) Big. Sal. ap. Hotting. H. E. V. 861. (l) Chil. I. Cent. 9. Adag. 12. (m) Act. Lipſ. A. 1701. pag. 484. ex Wilhelmi im Hof/Geneal. Hiſp. & Ital. (n) Hotting. Anal. p. 59. Hod. 3: 367-374. Lang. I. 601. § 10. (o) Hotting. H. E. VIII. 70. *Famoſa fienera.*

Unterſ. Cap. 5.

gräbnuſſen / ſo hitzig ſich erzancket (p). Die Mönchen verſprachen denen/die bey ihren Kirchen ſich begraben lieſſen/Gemeinſchafft mit ihren Gebetteren / Verdienſten/2c. nicht anderſt als hetten ſelbige ihr ganzes Leben im Cloſter zugebracht : und weilen ſonderlich die Bettel-Mönchen / nicht nur ſelbſt ihre Verdienſt hoch außgeſtrichen : ſonder auch/ nach ihrer Scheinheiligkeit / von anderen für ſolche angeſehen worden/ als hat alſobald ein groſſer Theil die Begräbnuß bey dieſen Mönchen haben wollen. Weilen aber durch ſolches/denen ordenlichen Pfarzeren viel entzogen worden/ habē ſich dieſe hefftig widerſetzt/und auf den Cantzlen / die Leuth von der gefaßten Einbildung / als were die Begräbnuß bey denen Mönchen beſſer als anderſtwo/abzuführen/ ſich befliſſen (q). Papſt Innocentius IV. hat ihnen die Hand gebotten. Hernach aber hat Papſt Gregorius An. Chr. 1274. (r) den Bettel-Mönchen Gehör gegeben. Gleichwol wolten ſich die Pfarzer noch nicht begeben / deßwegen der Streit auf dem Concilio zu Baſel (s) / und von verſchiedenen Päpſten / Bonifacio VIII. (t) / Sixto IV. (u)/Pio (x)/Leone (x)/ abgehandlet worden. Und da ſchon An. Chr. 1285. ein abſonderlicher und expreſſer Verglich hiervon aufgerichtet worden (z) / hat gleichwol der Biſchoff von Conſtanz/noch An. Chr. 1362./Fried nemmen müſſen. Doch um An. Chr. 1509. hatte ſich dieſer Streit noch nicht gelegt. Damahls iſt auch anderſtwo / ein koſtbarer Rechtshandel hierauß entſtanden. Darvon droben Bl. 438. u. f. Die Prieſter ſagten / die Mönchen weren nicht Mediatores & Interceſſores pro populo : Mittler und Fürbitter für das Volk. Hingegen wolten die Mönchen auf dem Baſliſchen Concilio behaubten / es ſeye unbillich / daß man bey denen Pfarzeren Jahrzeit kauffe : weilen ſelbige ratione beneficiorum ſuorum , wegen ihres Einkommens hierzu verbunden weren. Uber dieſe Wort aber/ſind die Pfarzer ſo böß worden/daß die Barfüſſer nicht ſagen dörffen/welcher under ihnen das überzeichte Concept aufgeſetzt habe (a). Andere Clöſter haben ihren Angehörigen nicht geſtattet/Opfer in die Pfarzkirchen zutragen. Demnach der Kirch zu Mettmenſtätten/ im Züricher gebiet/ von zweyen Höfen auf Aeugſten / einige Pfenning Seelgeräth/lange Zeit ohne widerſprechen abgeſtattet worden/ hat der Abt zu Cappel / welchem dieſe Höfe einverleibet waren / ſolches nicht mehr

(p) Hotting. Hod. III. 371. (q) Supr. A. 1456. Hod. 3 : 373. (r) Ἀνέκδ. (s) Nidh. de Confratern. (t) Super Cathedra. (u) Hott. H. E. V. 322. (x) Teſte Michaele (niſi fallor,) tunc Abb. Schaphuſ. ap. Hotting. Anal. 59. Conf. ex Surgant, Hotting. H. E. V. 274. (y) Bzov. (z) Hod. 3 : 373. Anal. 59. (a) Nidhard. de duab. confr. p. 97.

Unterſ. Cap. 5.

mehr zugeben wollen: vorſchützende/die Beſitzer weren nicht befügt geweſen/etwas zubezahlen/ und könne er ſeine Höfe nicht beſchwehren laſſen. Dieſer Streit wurd erſt An. Chr. 1508. durch den damahligen Vogt im Freyen Amt/dahin entſcheiden/daß der Abt ſich mit 3. Pfund außkauffen; die Kirch aber/ die Schuld im Jahrzeit-Buch durchſtreichen ſolle.

Deßwegē eingeriſſener Aberglaub.

VII. Dieſe Beredung hat ſo viel vermögen/ daß Fürſten/ Edle/ und Reiche/alles hindangeſetzt/und ihre Grabſtätte in Kirchen/ Clöſteren oder Capellen haben wollen. In denen fürnemlich/welche ſie ſelbſt/ oder die ihrige geſtifftet/oder mit ſonderbaren Vergabungen geäuffnet: welches die Urſach iſt/daß ſo viel Edelleuthe zu Rüte begraben werden wollen (aa). Zu Cappel/hatten nicht allein der Abt/ſonder auch die Edle von Hallweil und Baldegg/beſondere Capellen (b). Beſihe hie oben Cap. II. 19. Daher wurden die Todte bisweilen von fehrnen Orten in ſolche Clöſter gebracht. Alſo hat Käiſer Rodolph/ ſeine verſtorbne Gemahlin/ An. 1281. von Wien auß/ gen Baſel bringen laſſen. Allwo des Jahrs zuvor / der / ſamt 13. Edelleuthen zu K. Rodolph / als ſeinem Herren Vatter / gen Straßburg zielende / aber zu Rheinau ſamt gedachten Edelleuthen/ durch Schiffbruch verunglückte/ Herzog Hartman beygeſetzt war. Graff Rodolph von Habſpurg / ward An. Chr. 1314. von Montpelier in Languedoc/allwo er geſtorben/gen Wettingen (nach eignem Verlangen) gebracht (c). Bernhard / Graff von Thierſtein / Palatinus Baſileenſis, Pfaltzgraff der hohen Stifft Baſel (d) / erkennete auf dem Todbeth / quod juxta ſuæ rationis conſilium, poſt tanti temporis, quo in præſentiarum tumultibus vixit, & dies duxit, non ſemper ſua, quibus inſtitit, in Deum dirigens, ſed plus diſcurſum Sæcularium, quæ ducunt in interitum, inhærens, ſicque ſibi & non Deo vivens, &c. daß er ſein langes Leben/ nicht nach Gottes Willen/ ſonder nach eignen Gelüſten/und in Wercken die zur Verdamnuß führen/zugebracht: verlangete aber/zu Zürich im Groſſen Münſter/auf der Seiten der Begräbnuß der H. Martereren begraben zuwerden / ut eo ſubterrato & cultus Martyribus eisdem ſucceſſivè exhibitus, & ſibi in refrigerium veniret & in relevamen pœnæ ſitus adjiceretur, auf daß der dort außübende Gottesdienſt ihm zuſtatten komme. Hat aber nicht allein ſelbigen Stifftsherzen/ ſonder vielen anderen Pfaffen und Mönchen/ſchöne Seelgeräther geordnet. Mit Nammen/daß der Kirch Pfe-

(aa) Lang. 572: 7. (b) Bull. Ref. 2: 180. b. (c) Tſchud. T. I. p. 602. (d) De hoc Bernh. vid. Urſtiſ. Chron. Baſil. p. 16.

Unterſ. Cap. 5.

fingen / der Zehenden zu Rheinach / welchen er deroſelben wider Recht vorbehalten / zuruckgeſtellt werde. Alſo hat man die Ritter und Edle / ſo in dem Treffen An. Chr. 1315. zu Morengarten: An. 1386. zu Sempach: An. 1388. zu Nehfels / geblieben / beygeſetzt. Die von dem Burgundiſchen Herzog zu Granſee / wider gegebne Treu erhenckte 300. redliche Eidgnoſſen (200. andere lieſſe er an einem Seil ertränckeu) wurden zu Granſee bey den Barfüſſeren begraben (g). Mehr Ehr wußte man ihnen nicht anzuthun / noch gröſſeren Willen ihnen zubezeugen. In den Kirchen aber ſelbſt / waren je die nächſte am Altar / für die ſicherſte gehalten / und müßten ihren Platz am theurſten bezahlen. Guta / der Franciſcaneren Guttähterin zu Lucern / müßte ſich An. Chr. 1223. noch leiden vor dem Chor. Aber obgedachten Käiſers Rodolphen Gemahlin / war zu Baſel (in Beyſeyn 3. Biſchöffen / 6. Aebten / 300. Prieſteren) im Dohm hinder den Fronaltar gelegt. Herzog Carl auß Burgund / ligt begraben in Lothringen / zu Nance in S. Geörgen Kirch im Chor / bey dem Fronaltar / nächſt bey dem Sacramenthäußlein (h). Auß verlangen nach ſolchen Begräbnuſſen / ſind täglich neue Capellen / einzele Altäre / Geſchlechter / Caplanen / und Caplaneyen / Meſſen (i) / Seelmeſſer (l) geſtifftet und aufgerichtet worden. Auch war ſolches nicht eine geringe Urſach / deren ſo überflüſſigen Kirchenämteren / und Perſonen: alles in der Beredung / die auß eignen Köſten erbauete Altäre / und Capellen: oder auf ſolchen / an die man viel vergabet / gehaltene Seelmeſſen / ſeyen viel kräfftiger (m). Um daß aber ſolches mit groſſem Gelt erworben werden müſſen / hat die Oberkeit zu Zürich An. Chr. 1374. die hie oben angeregte / lang zuvor außgegangne / und An. 1400. beſtätigte Erkantnuß ergehen laſſen: welche alſo lautet: „Des erſten ha„ben ſie (Burgermeiſtere / die Räthe / und der groſſe Raht) geſetzt / „daß niemand an keiner todten Leich / mehr Wachs haben ſol / dann ze„hen Pfund ungefehrd: und ſol man das zu Kertzen / oder wozu man „wil / machen: und ſol weder zu ſibenden / noch zu dreyſſigſten / noch zu „Jahrzeiten zu keinem Gottshauß / noch zu Clöſteren / niemand kein „Kertz zeopfer tragen: und wer hiewider thut / der gibt 5. Pfund Den„der Statt zu Buß. Auch han ſie geſetzt / wer zu deheinen Gottshauß „oder Cloſter ze Zürich / ze dem Altar mit Kertzen zefirmen oder zeopfer „gath / der gibt 5. Pfund der Statt zu Buß. Aber hand ſie geſetzt / wo „de

(g) Stumph. 8: 14. (h) Lang. 681: 9. (i) Hotting. Hod. 3: 452. de Erlibacenſibus. (l) Lang. 780: 13. p. 1046: 4. (m) Conf. Unterſ. cap. II. § 18. 19. (n) d. 10. Aug. Act. Publ. Tigur. Ejusmodi decretum A. 1307. prodiit. Hotting. Spec. Tig. 583. denuò circ. A. 1350.

Unterſ. Cap. 5.

„dekein Frau zu dekeinem Opfer ſtat / dien (denen) lüten zudanken / „es ſeye in der Kirchen oder dafor; als menge das thut / der (oder de„ren) git jetliche 1. Pfund der Statt zebuß. Was auch erbar lüten „ſterben / die nicht von der Kirch Pfeller/(Grabtücher) über die Bäum „wollen nemmen / ſo mögen ihre Freund wol ein ſidin Tuch über den „Baum kauffen / bey einer March Silbers / oder um ſo viel Pfenning „als die March dann gath: und nit höher: und wer hiewider thut / er „ſeye Ritter oder Burger der git 5. Pfund der Statt ze Buß. Aber „Gäſt / und die auſſerhalb unſer Getwingen ſitzen/die ſollen diſe Geſätz „nit angehen. Auch hand ſie geſetzt / wer Zürich de kein Jahrzeit/oder „Seelgreth ſetzen oder machen wil / ze dekeinem Gottshauß oder Clo„ſter/daß der das außrichten/und vollführen ſol/mit baren Pfenningen/ „und ſol niemand weder Häuſer noch andere Güter / weder innerthalb „noch auſſerthalb unſer Statt drum verkümberen: und wer das bricht „der git 5. Pfund der Statt zu Buß: und ſol das nit ſtet ſin ob es „beſchicht: und ſol aber diſe Geſetzt die dürfftigen des Spittals noch „die an der Sil nit rühren. Man ſol keinem Taufe Kind zu Zürich/ „mehr einbinden als drey Schilling Zürichpfennig / oder dero werth/ „wer hiewider thut/git der Statt ein March zebuß. Aber Pfaffen und „Gäſt/ſind an diſer Geſetzt ußgelaſſen„. Als dergleichen Decret, vaſt zugleicher Zeit / von der Oberkeit zu Brixen außgegangen/ hat die Prieſterſchafft hefftig darwider getobet/als were ſolches Verfahren gottlos. Dargegen die Oberkeit in zweyen / von ihrem Biſchoff bekräfftigten Schrifften / ſich verthädiget: und dargethan / daß das Heil der Abgeſtorbnen/nicht auf vielem Meßleſen beruhe (o).

Beinhäuſer.

VIII. Hieher dienen die Beinhäuſer / welcher halb in einem/bey Käiſer Rodolph I. Zeiten / zu Cölln gehaltnem Synodo dieſe Erkantnuß gemachet worden (p): Ut in ſpeciali loco oſſa mortuorum fideliter reponantur: Man ſolle die Gebein der Gläubigen / an einen abſönderlichen Ort beyſeits legen / ꝛc. Auß welchem man eine ungefährliche Muhtmaſſung/von dem Alterthum ſolcher Gebeinhäuſeren machen kan. Was dero Abſehen ſeye/iſt auß dem zuſchlieſſen/daß/als An. Chr. 1500. die von Murten das berühmte Beinhauß gebauen (q)/ſie die zu Freyburg verſamleten Eidgnöſſiſche Abgeſandten erſucht / ihnen / (nach dem Exempel deren von Lucern) daran zuſteuren / damit der Gottesdienſt aller gläubigen Seelen/geſteuret werde. Dann über das/daß in

(o) Catal. Teſt. Verit. 2: 834. (p) Cap. XI. (q) Abſch. Freit. nach Martini. 15[illegible]

Unterf. Cap. 5.

solchen Beinhäuseren / Messen gehalten werden (qq) / so wil man bloß durch anschauen dieser Gebeinen; die Leuth / für sothane Abgestorbne zubitten / vermögen.

Gebett für die Abgestorbenen.

IX. Es solten zwahr / selbst solche Begräbnussen / der Seelen raht schaffen. Es wurden aber neben diesem / viel andere Mittel in solchem Absehen gebraucht : theils von Geist-und Weltlichen zugleich / theils von der Clerisey absönderlich. Eine gemeine Beyhilff war das Gebett / welches abermahl unterschiedlich war. Es ward erworben / etwan durch vorgehende Verschaffung der Abgestorbnen : oder durch der lebenden vermeinte Liebespflicht / gegen den Abgestorbnen. Das erste Mittel solches Gebett zuerlangen / war das Allmosen. Unter diesem schönen Nammen zwahr haben Pfaffen und Mönchen / das meiste erpresset / das sie von Lebendigen / sonderlich was sie wegen der Todten / an sich gerissen. Uber alle diese Umkösten aber / hat man ein gewisses bestimmt / welches bey dem Grab / &c. jährlich / oder nach des Stiffters Belieben / under die Armen / welche alsdann für die Seelen der Abgestorbnen betten sollen / müßte außgetheilet werden. Solches war ein Mittel die Leuthe herbeyzulocken / deßwegen es niemahl an Personen gemanglet / welche das Gebett für die Todte verrichtet / auch für solche welche man bey Leben weder groß geachtet / noch geliebet. Es haben sich aber die Reiche / zu solchen Pflichten freywillig verbunden / durch Brüderschafften / deren vornemster Zweck war / daß je einer für den anderen / nach dem Hinscheid auß der Welt / bitte. Zu dem End / die Nammen deren an einem Ort abgeschneidnen / den abwesenden Brüderen alsobald überschrieben worden. Solche Brüderschafften waren schon in hingestrichenem Kirchenalter (rr) / aufgebracht : aber anfänglich / allein under den Geistlichen angesehen : mit welchen sich / mit der Zeit / auch die Reichere / Krafft guter Vergabungen / vergsellschafftet. Bey Eingang vor uns habenden Alters / bestuhnd es im alten Wesen. Die Brüderschafften / beruheten fürnemlich auf dem / daß ein und ander Gestifft / oder Closter / gegen einander zu solcher Pflicht sich verbunden / und für des anderen Theils Abgestorbne / zu bestimten Zeiten / eine gewisse Anzahl Messen zulesen versprochen. In solcher Brüderschafft sind über die / anderstwo (r) von uns zum theil erzehlte; gestanden / das Gestifft zu Zürich und Zurzach / sint An. Chr. 1300. (s). Bellelay und Lützel / haben samt den Collegiat-Stifften / Münster in Granfelden und Ursitz / sich eingelassen

Brüderschafften.

(qq) Lang. 917. b. 5. (rr) Fraternitas Confalonis omnium prima dicitur. Caveus *Hist. Lit.* I. p. 505. a. (r) Annal. T. 1. vid. Indicem. (s) Lang. p. 1089.

Unterf. Cap. 5.

lassen vor noch nicht 240. Jahren / erst im XV. Sæculo (t). Dergleichen zwo Brüderschafften/waren auch mit Bischofflicher Bewilligung/ zwischen Constanz und Zürich / doch waren in der älteren mehr nicht als acht Glieder eingeschrieben (u). Hernach sind beyde diese Brüderschafften zusamen gefallen / und haben auch andere an sich zuziehen getrachtet / deren um An. Chr. 1440. über 60. Personen noch nicht gewesen. Dem Ansehen nach / beruhete sie meistens auf Caplanen (x). Item zwischen Propst und Capitel Zürich/und denen Chorherren auf dem Zürichberg. Fehrner haben selbst die zu Zürich im Grossen Münster installierte Caplanen An. Chr. 1414. sich als Brüder verpflichtet; mit dem Geding/daß jeder 7. Gulden oder duo quartalia tritici, zwey Quartal Korn herbeyschaffe / pro anniversarii sui die, in Ecclesia Tigurina per eos & Successores suos, perpetuò celebrando. An. Chr. 1515. solle durch Legat Ennium diese Bruderschafft bestätiget / und mit grossen Freyheiten begabet worden seyn (y). Gleichfahls hatten die Pfarr und Caplanen zu S. Peter / in Zürich / eine gemeine Bruderschafft under sich: zu dem End sie einen neuen Altar der Bruderschafft um An. Chr. 1480. aufgerichtet (z). Endlich nach An. Chr. 1500. hat gesamte Priesterschafft/aller 3. damahliger Pfarrkirchen bey dem Grossen Münster / Frau-Münster und S. Peter / eine allgemeine Bruderschafft in der Ehr S. Sebastiani und Rochi (a) angesehen / und durch den zu Zürich gewesnen Päpstlichen Nuntium bestätigen lassen (b). Es haben sich aber die abergläubige Brüderschafften dermassen gehäuffet/ daß die Mönchen und übrige Clerisey/gesuchet auch den gemeinen Man je mehr und mehr einzuflechten. An. Chr. 1460. haben die Mönchen auf dem Zürichberg/sich eingelassen mit den Closterfrauen zu Inzigkofen bey Simmeringen (Sigmaringen in Schwaben) auß Antrieb eines Mönchen/welcher hernach Pfarrer gen Marbach worden/und seine ganze Gemeind an diese Schnur gebracht (c). Ein Theil solte allezeit/ insonderheit zu allen Fronfasten / für den anderen todt und lebendig Gottesdienst halten: Item einer den anderen berichten/so jemand auß ihrem Mittel gestorben / um für sie Meß zuhalten/ und andere Pflichten zuerstatten (d). Weilen dann sothane Brüderschafften / der Cleri-

(t) Hafn. Theatr. 2: 423. a. Vana est ergo illa vetustatis jactantia ap. Lang. 997: 5. (u) H. Nidh. Can. Const. de duab. confraternit. Mscr. Hott. H. E. V. 511. sqq. (x) Hotting. H. E. V. 513. prædicti confratres potissimùm Capellani, &c. (y) Capellan. Anniversar. im Almosen-Amt. (z) Mull. Tub. Joel. Præf. p. 55. (a) Hotting. H. E. V. 519. Lang. 600: 8. (b) Hotting. l. c. (c) Hotting. H. E. VII. 158. (d) Ibid. V. 523.

Unterſ. Cap. 5.

ſey ein zimliches eingetragen/als haben die Mönchen ſelbige zuvermehren ſich angelegen ſeyn laſſen / und einer und anderer Orden / eine abſonderliche Bruderſchafft haben wollen. An. Chr. 1499. haben die Auguſtiner zu Zürich in S. Marie Capell (war in ihrer Kirch gelegen) eine Brüderſchafft in honore paſſionis Domini noſtri Jeſu Chriſti, zu Ehren dem Leiden Chriſti geübet: iſt beſtanden von beyden Geſchlechteren: erlangete Ablaß von 10. Cardinälen (e). Die Lazariter haben ſchon An. Chr. 1262. Brüder anzunemmen ſich bemühet (f). Die Barfüſſer zu Bern hatten / die um An. Chr. 1500. aufgekomne (g) Jacobs Bruderſchafft: welche ihnen ſo ertraglich geweſen / daß die Prediger-Mönchen gehoffet ihre Betriegereyen werden/neben mehreren/auch dieſen Nutzen ſchaffen/daß ſie ſolche Bruderſchafft werden an ſich bringen können (h).

Vermehren ſich.

X. Auß obigem erhellet/wie ſehr die abergläubiſche Brüderſchafften zugenommen/und wie hoch dero Anzahl angewachſen. In Niederland werden 59. ſolcher Brüderſchafften gezehlet (i). So wir unter die Reformationszeit herunterſteigen / werden wir dero Anzahl in dieſen Landen noch höher bringen. Anfänglich war eine einige Gattung: zu einem einigen Zweck eingerichtet: mit ſelſamen abergläubigen Weiſen (l). Nachdem aber die Pfaffheit/ ſonderlich die Ordensleuthe/nicht nur durch ſolch Mittel/ den Todten; ſonder den Lebendigen (ſich ſelbſt/ wegen dero Ertragenheit) zuhelffen / ſich fürgenommen; hat man unterſchiedliche Gattungen ſolcher Brüderſchafften auf die Bahn zubringen/getrachtet. Etliche haben wir allbereit § 9. beygebracht. Schon An. Chr. 1264. ſoll under den Dominicaneren / die Bruderſchafft des H. Geiſts bekant geweſen ſeyn (m). Dieſe iſt die älteſte ſonderbare/ ſo bis dahin finden können. Die vornemſte/ſagt man/ſeye geweſen (n) die Bruderſchafft des H. Sacraments. Die bekanteſte / und von meiſten angenommene/die Bruderſchafft des Roſenkrantzes (o): wurd von Sixto IV. beſtätiget. Hugo/Abt zu Einſidlen/hat um An. Chr. 1418. eingeſetzt / die Bruderſchafft der H. Jungfrau (p). Von dieſer iſt zwahr unterſcheiden/ doch auch zu der H. Jungfrau Ehr angeſehen / die Bruderſchafft des (Marien) Pſalters (q). Pflegt / zu gewiſſen Zeiten / um den ſogenanten Marienpſalter zuſprechen/zuſamen zukomen. Zu Bern (r)/iſt An. Chr. 1500. und zu S. Urban An. Chr. 1515. (s) S. Anna Bruder-

(e) Hotting. H. E. V. 516. ſqq. (f) Lang. 773: 4. (g) Id. 793: 34. (h) Hotting. l. c. 370. (i) Voët. Diſp. T. 3. p. 445. (l) Lang. 1047: 5. (m) Id. I. 973: 14. (n) Id. 792: 26. 29. (o) Hoſpin. de Mon. 149. b. (p) Hartm. Annal. 381. (q) Lang. I. 871: 30. (r) Id. 709: 3. (s) Ibid. 742: 6.

Unterf. Cap. 5.

Bruderschafft mit sonderbarem Eifer eingeführt worden: Des H. Creutzes / um An. Chr. 1518. (t). Schon An. Chr. 1474. hatten die Schützen zu Zürich/S. Sebastian Bruderschafft: pflegten dieselbe bey den Barfüsseren zubegehen / und daselbst Zusamenkunfft zuhalten (u). Gleiche Brüderschafft/ward auch gehalten zu Cappel An. Chr. 1492.: zu Zug/ꝛc. (x): An. Chr. 1443. zu Uster/ꝛc. Antoninus/soll zu Florenz/ Misericordiæ Bruderschafft aufgebracht haben (y). Zu Schweitz ist S. Martini Bruderschafft in Uebung kommen / und von 16. Cardinälen mit Ablaß beschenckt worden (z). Mit einem Wort/so viel Patronen/von unterschiedlichen Gesellschafften in Römischer Kirch aufgeworffen worden/so viel Brüderschafften (a)/ hat man erdichtet. Jedes Handwerck/ꝛc. / wolte neben denen bisher erzehlten und anderen gemeinen/auch ihre sonderbare Bruderschafft haben/ durch welche sie sich verbunden / für die auß ihrem Mittel Abgestorbenen / zu bestimten solennen Jahrstagen zubitten: auch gewisse privilegierte Altäre/auf welchen sie Meß halten lassen / zukiesen. Die Mezger S. Antoni / Huffschmid S. Eligium / Wollweber S. Mauritium / Viehhirten und Sennen S. Wendelinum / also auch die Schiffleuth (b)/Goldschmid/ Mahler (c)/ꝛc. (d). Daher die Brüderschafften S. Eligii / S. Theoduli (e)/ꝛc.

Dessen Ursach und Mittel.

XI. Wegen dieser Brüderschafften/hat man fehrner zubemercken: **Erstlich** / daß die Mönchen/denen/welche in Bruderschafft mit ihnen getretten / versprochen / ihnen nicht allein nach dero Hinscheid mit Vigilien und Collecten/mit betten und Psalmen singen / zuhelffen: sonder auch sie ihres Fastens/ Wachens/ Bettens/und regularischer Disciplin theilhafftig zumachen (f). Die Teutsche Brüder/versprachen der Bruderschafft S. Antonii / der Verdiensten aller ihrer Clösteren und Spithälen / deren 360. seyen (g)/vollkomne Gemeinsame. **Demnach**: daß durch solchen falschen Schein/und gemachte eitele Vertröstungen/ in selbiger Zeiten Finsternuß/gleichwie der übrige also auch dieser Aberglaub/mächtig vermehret worden. Darneben der reiche sothanen Bruderschafften versprochne Ablaß (h) / ein trefflich Mittel gewesen / solche Brüderschafften zubeförderen. **Drittens**: daß die Brüderschafften/ erst

(t) Lang. 800:32. (u) De Sclopetariorum confraternitate S. Galli. Haltmej. 203. De ead. Sebastiani confrat. Lang. I. 807:35. 814:28. (x) Id. 915:62. sq. (y) Bzov. A. 1441. § 10. (z) Lang. 793:31. (a) De aliis confraternitatibus vid. Hod. 3:416. sqq. (b) Lang. 814:28. (c) pag. 915:54. (d) Id. 977:6. 793:32. 33. 803:9. 809:49. (e) Id. 915:54. (f) Id. 830:5. 883:37. 973:14. (g) Hott. H. E. VII. 230. (h) Ib. V. 518. 521. Hod. 3:416. sq.

Unters. Cap. 5.

erst nach der Reformation sich über alle massen / so wol durch Erfindung neuer Brüderschafften (i)/als dero Außbreitung und Eifer / welchen man darinn erzeigt/sehr zugenommen. Ein einiger Jesuit soll 300. Brüderschafften aufgebracht haben (l). Die Barfüsser aber (m) und andere/sollen viel/und verschiedene/bis 8. und mehr Brüderschafften/in einer Kirch halten lassen (n). Under denen neuen Brüderschafften / ist die sogenante Bruderschafft des Rosenkrantzes/sint An. Chr. 1588. sehr gewachsen (o). Die Bruderschafft des Scapuliers/ist in so hoher Achtung / daß an gewissen Orten/fast keine Person ob XI. Jahren/welche sich nicht darein einschreiben lasset (p). Etwelche dieser Brüderschafften/ haben alltägliche Zusamenkunfften / halten prächtige monatliche Processionen/2c. (q). Dann jede Bruderschafft/ihre sonderbare Weise und Gesätz hat (r). Ja/selbst die Bruderschafft des Scapuliers / ist unterscheiden/in die Bruderschafft des braunen Scapuliers / des schwartzen/ 2c. (s). Auch die Bruderschafften des Rosenkrantzes/und Psalters/werden nicht aller Orten auf gleiche Weise beobachtet (t). Angeregte Bruderschafft des Scapuliers/komt daher/daß die Carmeliter/von ihrem Scapulier und dessen Weihung/viel erdichtet / auch gerühmt / daß die H. Jungfrau verheissen / die so es tragen / oder darinn absterben/ am ersten Samstag nach ihrem Tod auß dem Fegfeur zuholen : welches alles gleichwol heut zu Tag von vielen hochgelehrten Papisten/als ein Gedicht bespottet/ Clementis VII. und Gregorii XIII. nichtige und auffschneiderische Bullen verzahten (u) / und dieses Scapulier als Promontorium malæ fidei, angegeben wird. Selbst Paulus V. hat durch eine Bull/ den vielfaltigen/in dieser Scapulier-Bruderschafft erzegten Aberglauben gestrafft/und den Mönchen/sich zumässigen / und gewisser Gemählden sich zuenthalten gebotten (x). **Viertens**/ hat man wahrgenommen / daß die Nachlässigkeit der Clerisey / der wahre eigentliche Ursprung solcher Brüderschafften gewesen. Sie haben dem Volk in Kopf gespunnen/selbigem were viel daran gelegen/ daß nach dero Hinscheid / verschiedene Seelenämter gehalten werden. Wann aber die Priester / oder Mönchen gehabt was sie verlangten / haben sie sich um die

(i) Ita Iddæ confraternitas, &c. Hosp. de Mon. 150. Hott. H. E. V. 507. (l) Vid. Apol. meam c. Wieland. part. 2. p. 270. (m) Lang. 736 : 2. 803 : 9. 809:49. 812 : 10. (n) Id. 787 : 21. Conf. 896 : 77. & Supr. c. 1. § 13. (o) Id. 787 : 21. 798 : 18. 807 : 34. (p) Id. 793 : 30. (q) Ibid. (r) Hotting. H. E. V. 512. (s) Lang. 896: 78. (t) Id. 871 : 30. (u) Vid. Reis. in Laun. Test. p. 850. & Cl. Vejel. c. Alexandr. à p. 190-195. ex Papebrochio & Zehendnero Jesuitis & Natali Alexandro. (x) Laun. l. c.

Unterſ. Cap. 5.

die (wie ſie vorgaben) im Fegfeur leidende Seelen / nicht mehr ſtarck bekümmeret (y). So daß das Volk/durch ſolche Nachläſſigkeit veranlaſet worden / das Mittel der Bruderſchafft / an die Hand zunemmen. **Fünftens**: die Mönchen wolten zwar/bey Aufrichtung ſolcher Brüderſchafften/angeſehen ſeyn/daß ſie das Gebett für die Todten förderen: ſie haben aber genugſam zuerkennen gegeben / daß ihr Haubtzweck geweſen / durch Hilff des Aberglaubens und Eifers den ſie im Volk erweckt/ihre eigene Seckel/Speicher und Keller anzufüllen (z). **Sechstens** / ſind die Brüderſchafften ein Zundel geweſen zu groſſen Zweytrachten uud Streitigkeiten (a); nicht nur zwiſchen denen ſogenanten Geiſtlichen/ſonder auch in weltlichem Stand. So daß die Oberkeit zu Zürich/ſchon vor der Reformation/ſolche Brüderſchafften in ihrer Statt abzuſtellen/ſich bemüſſiget befunden (b). Geſchweige/alle Brüderſchafftē/ welche nicht nur denen Waldenſeren/ſonder auch anderen / welche (zweifelsohn um daß ſie dem Joch der Römiſchen Ceremonien ſich nicht gänzlich unterwerffen wollen) de ſpiritu libertatis, **Freygeiſter** (c)/ genennet worden/höchſtens mißfallen. **Endlich** bemercken wir: daß der Vatter/ſo dieſe Bruderſchafft gezeuget/ſeye geweſen der Aberglaub. Dann die Prieſter und Mönchen/auch darum auf dieſe Brüderſchafften ſtarck getrungen / weilen darinn unterſchiedliche Päpſtiſche Irrthümer zuſamenflieſſen. Zumahlen ſie ein Begriff des Römiſchen Aberglaubens genennet werden können. Von deßwegen ſie von den Reformierten für viel andere Mißbräuch auß/als ein Greuel angeſehen werden. Sie beſtehen von dem irrigen Wohn / daß man die abgeſtorbnen Heiligen anrüffen / und für unſere Mittler halten möge: daß einige Sünden nur eine zeitliche Straff verdienen: daß ein Menſch / nicht nur für ſeine eigenen / ſonder auch für des Nächſten Sünden bezahlen könne: daß ein Fegfeur ſeye/ꝛc. Welche Meinungen alle/augenſcheinlich wider die Lehr des Herren Chriſti und der H. Apoſtlen ſtreiten. Und wie wir behaubtet / daß dieſe Articul ganz neu / und viel hundert Jahr in der Chriſtlichen Kirch unbekant geweſen / alſo ſind die Brüderſchafften viel neuer / in dem ſie ſich auf oberzehlte Irrthümer / als auf ihr Fundament (d)/ſteuren.

Seelzedul.

XII. Durch den Dienſt der Cleriſey / ſind gegangen die **Seelzedel/Jahrzeitbücher**/und ſo genennete **Seelenämter**. Sontäglich / pflegten die Nammen deren Abgeſtorbnen / ſonderlich deren in

(y) Nidh. ap. Hotting. H. E. V. 511. (z) Hotting: H. E. V. 370. (a) Nider ap. Hotting. H. E. V. 513. (b) Hoſp. de Mon. p. 151. a. (c) Nidh. de duab. confr. Mſcr. p. m. 74. (d) Vid. Hotting. Hod. 3: 321. & libellum Struſſii ibi citatum.

Unterſ. Cap. 5.

einer Bruderſchafft begriffnen/ offentlich von der Cantzel abgeleſen/und der Vorbitt anbefohlen zuwerden. Für jede Perſon empfieng der leſende Prieſter / zween Schilling. Dum ceſſant dare, ceſſant pronuntiare: Wer nichts gegeben / deſſen Namm wurd nicht abgeleſen (e).

Jahrzeiten.

Wurd genennt Pagina Dominicalis, Seelzedul. **Jahrzeitbücher**/ ſonſt Anniverſaria, oder Liber vitæ, Liber viventium, Buch des Lebens / haben enthalten/die Nammen deren jenigen/welche etwas vergabet / um jährlich / oder zu gewiſſen Zeiten des Jahrs / nach ihrem Hinſcheid / die Seelämter für ſie zuhalten. Lang ſtreichet die älte ſolcher Jahrzeitbücheren hoch auß (f). Es iſt aber gewiß/daß ſothane Bücher ſelbſt an denen jenigen Oerteren/ an welchen die Widergedächtnuß der Todten ſchon vorhin in Uebung geweſen/ erſt um An. Chr. 1260. recht in Schwang kommen / und durchgehend worden (g). Die erſte/und meiſte/ſo ſolche Jahrzeiten geſtifftet/waren ſie ſelbſt / die Geiſtliche/ um ihr beſchwehrte Gewiſſen alſo zuerleichteren / worvon nachdenckliche Exempel beyzubringen weren (h). Dem Leuthprieſter im Groſſen Münſter zu Zürich / war verbotten Jahrzeit für jemand zuhalten / deſſen Nam daſelbſtigem Jahrzeitbuch nicht einverleibet were (i). Wer kein Gelt bezahlt / für deſſen Erlöſung dörfte er nicht bitten. Es wurden aber die Jahrzeiten gehalten / mit Seelmeſſen / Seelenämteren/ Vigilien und anderen Gebetten/auch mit Außtheilung Allmoſens under die

Seel-ämter.

Armen (l) / von welchen auch bald folget. Die **Seelenämter** waren die Begräbnuß/Sibend/Dreyſſigſt/Jahrzeit / welche man jährlich oder zu Fronfaſten; auf dem Fron oder einem Neben-Altar gehalten. Denen/ſo Ewige Jahrzeiten (ll) geſtifftet/wurden Sibende/und Dreyſſigſte/und Jahrzeiten : anderen / allein die Begräbnuß gehalten. Für die Königin Agnes müßte ein Jahr lang/täglich Meß gehalten werden (m). Einer ſtifftete An. Chr. 1449. einen ewigen Jahrstag/ daß in einer gewiſſen Kirch/von 3. Prieſteren/neben einer Seelmeß/ein geſungen Seelamt/und eines von der H. Jungfrau/darbey gehalten werde: hernach das Grab mit dem geweiheten Waſſer und Rauchfaß beſucht/und die gewohnliche Seelgebett / für den Stiffter und alle gläubige Seelen gebettet / auch den Armen eine gewiſſe Spend außgetheilet werde (n). Solche Jahrzeiten wurden bisweilen gehalten mit einer gemeinen Meß: bisweilen mit einer Vigil (o)/das iſt/ am Abend vor dem Jahrstag: da man

(e) Surgant, Manual. ap. Hotting. H. E. V. 716. Conf. 712. ex Eraſmo. (f) p. 600: 7. 728: 4. (g) Goldaſt. Alem. 2: 148. (h) Hotting. Spec. 382. (i) Id. H. E. VIII. 74. (l) Lang: 780: 14. (ll) Hott. l. c. 66. § 6. (m) Lang. 838: 33. 36. (n) Id. 812: 9. (o) Müll. Præf. in Tub. Joël. p. 56.

Unterſ. Cap. 5.

man namlich vor der Canoniſchen Veſper/die Todten Vigil/das iſt/die Seelveſper und Seelmetten: des Morgens/neben vielen anderen Seelmeſſen/ein Seelamt ſingt (p). Daher obgedachtes Sprüchwort entſtanden: Küpferen Gelt/küpferne Seelmeſſen: und man in Beredung geweſen/daß ſich ſolches auf die Billichkeit gründe (q). Dieſes **Beſuchen der Gräberen**/war in gemeiner Uebung. Die Caplanen zu Zürich wurden An. Chr. 1380. verpflichtet/die Gräber der Caplanen/30. Tag zubeſuchen. Auch andere giengen bisweilen/auf die Gräber der Abgeſtorbnen/zubitten (r). Anderſtwo hatte ein gewiſſer Prieſter die Pflicht/alle Tag vor der Veſper/über jedes Verſtorbnen Grab/30 Tag nach einander zugehen/und in Beyſeyn der nächſten Anverwandten/gewiſſe Gebetter zuverzichten (s). Fehrner iſt zugewahren/daß man der Stiffteren Schilt und Helm in Kirchen gemahlet/an den Jahrstagen/ihre Ordnungen verleſen/das Allmoſen in der Abgeſtorbnen Nammen außgetheilt: welches zu ſolchen Tagen in Kirchen und Clöſteren/groſſen Zulauff der Bettleren/und für den Abgeſtorbenen bittenden/nachgezogen. Durch ſolch Mittel zwahr haben die Pfaffen und Mönchen/die Anzahl der Stifftungen vermehret/ob aber die Stiffter/Gottes/oder ihre Ehr geſucht: ob dieſes Allmoſen geben/nach Chriſti Ordnung im Verborgenen geſchehen: ob denen lebenden Mönchen/oder den Seelen der Verſtorbenen mehr damit gedienet geweſen/überlaſſe dem Leſer zubeurtheilen. Wegen ſolcher Jahrszeiten/iſt noch zuwiſſen/1. Daß die Chorherren zu Zürich ein Geſatz gemachet/daß jeder ein Jahrzeit ſtiffte (t): Worzu aber der ſonſt freygäbige Doctor Hemmerlin/wegen Nachläſſigkeit in Haltung der Jahrzeiten/ſich nicht verſtehen wollen (u). Die Preſenz/welche ein Chorfrau zum Frau-Münſter verdienet/iſt an dero Jahrzeit/in des Capitels Amt gefallen. Ein Chorherr daſelbſt/müßte 24. Gulden/für ſeine Jahrzeit bezahlen: und zwey Jahr warten (vv). Anderſtwo müßte ein neuerwehlter Chorherr/ſeinem Vorfahr zu einer Jahrzeit 20. Gulden bezahlen (xx). Um An. Chr. 1450. hat Heinrich Holland/Chorherr zu Zürich/und Propſt zu Embrach geordnet/daß die Caplanen und übrige Bruderſchafft in 40. tägiger Faſten täglich eine todten Vigil ſingen/zu dem End er ihnen/15. (libras Hallenſes,) Pfund Haller gewidmet (x). Zu Freyburg/

(p) Lang. 728:4. (q) Hod. 3:368. (r) Hotting. H. E. VIII. 1342. Lang. 602. a. (s) Lang. 917. b. n. 7. alii alia, ibid. 743:10. n. 4. (t) Hæmerl. Paſſ. p. 30. Eſt veritas, quod quilibet Canonicus, ex Eccleſiæ noſtræ ſtatuto, habet compulſus anniverſarium conſtituere. (u) Hod. 3:290. (vv) Statut. A. 1255. 1457. (xx) Hod. 3:290. (x) Anniverſarium Capellanorum, im Allmoſenamt.

Unterſ. Cap. 5.

hat um An. Chr. 1454. der von Gambach / einen ewigen Jahrtag / im December, um die Fronfaſten zuhalten geſtifftet: mit Bitt / daß auch der Magiſtrat beywohnen wolte / zu dem End / jedem Rahtsherren ſo viel als damahl eine gute Mahlzeit gekoſtet / namlich 10. Solidi; dem Herren Schultheiß doppelt bezahlet werden ſolle (yy). Selbſt die Oberkeit zu gedachtem Freyburg / hat An. Chr. 1483. den Kinderen und anderen Erben gebotten / daß ſie ihren abgeleibten Elteren / dißfahls die Gebühr verſchaffen. Und hat man allda ſelbſt den hingerichteten malefitziſchen Perſonen gewiſſe Meſſen beſtellt (y). Hieher gehören die Oberkeitliche Verordnungen / daß diejenigen / ſo in Schlachten ihr Leben für das Vatterland eingebüßt / in die Jahrzeitbücher eingeſchrieben / und jährliche Gedächtnuß-tag für ſie gehalten worden (zz). Wie dann Samſtag vor Palmtag / An. Chr. 1500. der Raht zu Zürich befohlen: auf die Seelen / ſo in dem Krieg wider den Schwäbiſchen Bund verlohren / ſoll in den 3. Leuthkilchen Zürich / jede (Kirch) gedachten Jahrs / im Meyen am H. Creutz / hernach jährlich an Theodulus Tag / ein Amt von der H. Dreyfaltigkeit / demnach ein Seelamt / und am dritten ein Amt von unſer lieben Frauen halten / und daß die Unterthanen von den Leuthprieſteren unterwieſen werden / zubitten für die Seelen / und ſie damit zuunterzichten / auß was Urſach dieſes aufgeſetzt ſeye. Darzu ſoll / von gemeiner Statt / ein Spend gegeben werden an arme Leuth / und daß auch zu ſolchen Aemteren alle Unterthanen kommen / und bis ans End bleiben ſollen (z). Gleich wie man aber / die Armen durch Allmoſen herbey gelocket / alſo hatte man auch ein Mittel die Reichere herbeyzubringen / in dem man denen / welche in ſolche Bruderſchafft getretten / oder ſonſt denen Seelmeſſen beywohneten / Ablaß verſprochen (a). Sonſten wurd zu Zürich alle Montag / nach der Mette / zu Hilff aller Abgeſtorbenen / inſonderheit der jenigen / deren Nammen im Seelen-Regiſter beſchrieben waren / eine Jahrzeit Meß geſungen (b). An gewiſſen Orten wurden / ſo eine (wie man zureden pflegt) verwahrte Perſon geſtorben / gleich zur Stund / in einer Capell alle Glogken geleutet / die Lebendigen zum Gebett / und zu der Leichbegängnuß zuvermahnen. An ſelbigen / und vielen anderen Orten / leutet man heut zu Tag auch alle Samſtag Abends / in allen Kirchen mit allen Glogken für die Abgeſtorbnen: entzwiſchen wird mit gebogenen Knyen ein Gebett verzichtet.

Zu

(yy) Lang. 977:5. (y) Ibid. (zz) Annal. A. 1488. Vitod. p. m. 24. § *Tempore illo.* Lang. 728:4. 787:23. 917:27. Spon. Genev. A. 1330. (z) Act. Publ. Tig. Hotting. Meth. p. 430. (a) Hod. 3:415. Hott. H.E. VIII. 148. 149. Lang. 601. § 11. (b) Id. 610. § 11. Hotting. l. c. 149. Hod. 3:410.

Unterr. Cap. 5.

Zu dem End werden von Rom gewisse Ablaßbrieff gegeben/welche alle siben Jahr erneueret werden müssen (c). Endlich hat man sich zuerinneren/daß die ohne diß zum Gottesdienst träge Clerisey/ durch solche Jahrzeiten nicht wenig bemühet worden. Um daß nun selbige die Ruh geliebet/ist sie durch ernsthaffte Wort/und andere starcke Band/zu Abstattung sothaner Pflicht/gleichsam gezogen/und angebunden worden. Theils/in dem die meiste Vergabungen/allein auf die Anwesenden gerichtet worden: mit beyfügen; daß/so eine ganze Gesellschafft oder Closter / in Haltung der Seelmessen nachlässig were / alsdann der Genuß dem Spithal / oder einem anderen benamseten Closter heimfallen solle (d). Theils/daß sie sich zu Abbüssung der Trägheit verbinden müssen. Ja sie sind gar mit dem ewigen Fluch bedräuet worden. Als / da sich die Frauen im Oetenbach zu Zürich vernemmen lassen: „Wer/daß wir „das brechen / so soll die Priorin / die Pflegerin/und die Kellerin zween „Tag in der Wochen zu Wasser/und zu Brot fasten. Auch daselbst hat eine Frau geordnet: „Diß setze ich der Priorin/und den Schwesteren „auf ihre Seel: Ich wil es anderst forderen am jüngsten Tag„. Es wurd zwahr von solchen Vergabungen etwas auch an die Kirchenzierden verwendet / wie Cap. II. bescheint worden: Doch kam auch allezeit etwas an den Tisch/und die Conventsglieder. Zumahlen sie an solchen Jahrzeittagen / mit niedlicheren Speisen/ (**was sie am gernsten hatten** / wie verschiedene Vergabungsbrieff außtrucklich erforderen) Elsasser/oder sonst kostbarem Wein/Fisch/Simlen/2c. tractiert/ auch in der Fasten selbs besser als sonst gehalten worden (f). Daher unserer Vorelteren Sprüchwort: Wann die Pfaffen das Requiem in dem Chor haben / so sind sie gewärtig das Gaudeamus in der Kuche. So daß die Clerisey und Mönchen eben durch so viel/und so reiche Vergabungen übermühtig und frech/auch in Erstattung des übrigen Gottesdiensts / von welchem sie solchen sonderbaren Genieß nicht gehabt / nur desto träger gemachet worden. Fehrners hat die Clerisey nach solchen Jahrzeiten/desto mehr gestrebt/weilen die Bettel-Mönchen darvon sich grossen theils erhalten; die übrige Clöster einen grossen

(c) Lang. 917: 69. 871: 30. (d) Hotting. Hod. 3: 369. Spec. 300. 591. Müll. Præf. in Joël. p. 56. Lang. 572: 7. (f) Hotting. Spec. 313. Añiverſ. Abbatiſſ. XIX. Kl. Jan. Hodie diſtribuuntur præſentibus Miſſæ, Videl. dominabus & VII. Canonicis, XV. Solidi: de Feſto Jodoci, ex ordinatione Ulrici Bumbelerii militis: & ipſi hodie fiet memoria cum collecta. Additur manu ſeriori: Item VI. Qu. Trit. Dominabus & Canonicis, & Tribus Capellanis, præſentibus Miſſæ Publicæ. Ita paſſim: **Un würtzen zu einem guten Pfeffer.** Alibi: **Daß die Fisch an denen Jahrzeiten desto besser werden.**

Unterſ. Cap. 5.

Theil ihrer Güteren aufgebraucht/die Kirchen ihrer Gefellen durch Incorporation der Clösteren/oder durch schlechtes Haußhalten ihrer Pfarreren beraubet geworden / so daß die Pfarrer zu ihrem und der Armen grossen Nachtheil / fast auß den Jahrzeiten sich nehren müssen. Sie hatten aber hiervon ein fast tägliches Wolleben. Dann fast täglich dergleichen etwas vorgefallen/allein am Donnerstag vor Osteren/wurden solche Messen niemand als den Reichsten gehaltē. Am Charfreytag/und beyden folgenden Tagen / auch dem nächsten Sonntag nach Christi Hiñelfahrt wurden die Seelenämter gänzlich eingestellet (g). Ist man karg oder nachläſſig gewesen in Entrichtung des versprochenen Seelgräths / so hat es den Mönchen nicht an Mittlen gemanglet / die Widerspenstigen oder Saumseligen zum Baren zubringen (h). Hingegen ist den Priesteren zu Sinn gelegt worden/daß sie mit liederlicher Erstattung dieser Pflichten/die armen Seelen übel versaumen. Gleichwol ist das Gewissen des Volks Gottes nur desto mehr irr gemacht worden / weil man wol erachten können/daß wegen grosser Menge der begehrten Todten Gedächtnussen / unmöglich seye allem statt zuthun : sonder an statt / krafft Vergabungen / für jeden eine absonderliche Meß zulesen/ haben sie es/wann es wol gegangen/ bey dem bewenden lassen / daß sie die Nammen deren jenigen Personen abgelesen / welcher Jahrzeit auf gleichen Tag gefallen. So daß hierüber/under der Clerisey selbst/ nicht wenig Streit entstanden (i). Schon aber diese **Jahrzeiten** den Lebendigen und Todten vielmehr Schad als Nutz gebracht / ist nicht zuwidersprechen / daß die **Jahrzeitbücher** / in Vatterländischen Sachen etwas Liechts geben können. Sie begreiffen viel nammhaffte Geschlechter/von welchen/aussert gesagten Bücheren wenig oder nichts zufinden (l). Sie zeigen die Nammen dapferer Leuthen / welche in blutigen Schlachten ihr Leben gelassen / welche Nammen sonst in Vergeß kommen weren (m): geben auch etwas Anleitung/wer in Kirchen und Regiment/sint An. Chr. 1250. sich verdient gemachet. Wil diese Materi beschliessen mit einer Anmerckung auß Felix Faber (n). Dieser hat auß Augustino wahrgenommen (o): Meretrix in urbe (Romana) moriens,

(g) Breviar. C. de Mure: Nota,quia in S. feria Cene Domini, & in parasceve & in Sancto Sabbatho, & in Sancta die Resurrectionis, etiam funere præsente, Missa non canitur pro defunctis. Interdum tamen in Cœna Domini,honesto seu famoso funere præsente,Missa remissè dicitur pro defunctis. Iterum (Dominicá post Ascensionem proxima): Non habetur ibi memoria pro defunctis. (h) Nidh. de confratern. p. m. 84. (i) Hotting. H. E. V. 515. Schol. Tig. p. 161. (l) Lang. 728: 4. n. 5. (m) Hotting. Meth. 428. Tschud. p. 3: 635. (n) Hist. Suev. p. 755. (o) De Civit. Dei. lib. 6.

Unterſ. Cap. 5.

riens, bona ſua Romanis legavit, propter quod eam honorificè ſcpelierunt, & inter Deos populi ſui retulerunt: Die Römer haben eine Hur/welche in ihr Statt geſtorben/und die Statt zum Erb angenommen/prächtig begraben/und vergötteret. Auf gleiche Weis/ſagt er/halte Ulm (daſelbſt er gewohnet) denen/welcher Güter ſelbige Statt an ſich gezogen/hochfeirliche Jahrzeiten. Wir könten mit friſchen Exempeln beweiſen/daß die Mönchen ſolchen Gutthäteren/nicht nur Jahrzeiten ſtifften/ſonder ihnen göttliche Ehr erzeigen (p). Doch widerſprechen wir nicht/daß auch die Stätte und Dörffer/den Mönchen dieſe Kunſt abgelehrnet/daß ſie denen/ſo an ihren Kirchenbau geſteuret/hochfeirliche Jahrzeiten geſetzt (q)/und es ſo weit kommen/daß die Todte den Lebendigen Kirchen bauen müſſen. Des Dings war ſo viel/daß die Oberkeiten den Mönchen gewiſſe Marcken geſteckt (r)/und ſothane Leyen-Kirchen/ohne Oberkeitliche Bewilligung nichts mehr unterſtehen dörffen.

Seelmeſſen.

XIII. Demnach die Seelmeſſen/ſo gar gemein worden/wird nicht undienlich ſeyn zuberichten/daß ſelbige eine Neuerung ſeyen. Zwahr/daß die Chriſten in ihren Verſamlungen von ihren Abgeſtorbnen reden/iſt eine alte Gewohnheit. Dann/ſchon wir weder in denen Schrifften der Apoſtlen/noch Juſtini Martyris deſſen kein Geſpor finden: verhälen doch/in dem zweyten Jahrhundert/die von Smirnen nicht/daß ſie nicht auf ſolche Weis ihre Großachtung und Liebe gegen den H. Polycarpum bezeuget. Aber ihr Haubtzweck war darbey/Gott für den/dieſem ihrem Lehrer/in ſeinem Marterkampf erzeigten Beyſtand/und beſchehrte Cron zudancken: und ſich zu gleicher Standhafftigkeit aufzumunteren. Alſo daß man damahls nicht von allen Abgeſtorbnen/ſonder allein von den H. Märtereren: nicht von frömden/ſonder jede Gemeind von ihren weiland angehörigen/geredt/und den Sieg derſelbigen jährlich vor der ganzen Gemeind/in erſt vermeldetem Abſehen wiederhollet/und angerühmt. Zu Tertulliani und Cypriani Zeiten/im dritten Jahrhundert/iſt dieſe Danckſagung in eine Wiedergedächtnuß der Todten verwandlet worden: und pflegte man nun/nicht allein der H. Martereren/ſonder auch anderer Abgeſtorbenen zugedencken: nicht aller ins gemein/ſonder allein ſolcher/welche in ihrem Leben mit gottſeligem Beyſpiel anderen vorgeleuchtet. So daß ſolche Wiedergedächtnuß/allein eine Zeugnuß geweſen/daß ſie ſolche für ihre Mitglieder halten:

(p) A. 1702. de quo Act. Lipſ. A. 1704. p. 441. (q) Arixd. (r) Hotting. Hod. 3. 371.

Unterſ. Cap. 5.

ten: und daß dieſelbige im Glauben an Chriſtum geſtorben. Und demnach ſchon damahls üblich war/daß jeder/ſo zum H. Abendmahl/welches faſt täglich geſchehen/den Zugang gehabt / zu Erhaltung der Kirchendieneren/und zum Troſt der Armen/allerley Gaaben/ (wurden von ihnen auch **Opfer** genennet) mit ſich gebracht / ſo wurden ſchon zu Tertulliani Zeiten/ſolche Opfer auch wegen abgeſtorbner Perſonen/gebracht/und angenommen: zum Zeichen/daß ſie als gute Chriſten geſtorben. Tertullianus nennet ſie Oblationes pro defunctis: und Cyprianus / Sacrificium pro dormitione. Die opferende Perſonen aber/waren nicht die Prieſter / ſonder die Hinderlaßne des Abgeleibten: und waren dieſe Opfer nicht das H. Abendmahl/ſonder die Gaaben/welche man in die H. Verſamlung gebracht: kein eigentlich genantes Opfer: vielweniger ein Sühnopfer: ſonder ein geiſtliches Opfer der Danckſagung: nicht für alle Abgeſtorbne / ſonder für die ſo ein herzliches Exempel der Gottſeligkeit vorgeführt. Die Kirchendiener haben bey ſolchem Opfer/weiter nichts gethan/als daß ſie es vonwegen der ganzen Verſamlung abgenommen/ und an die behörigen Gebräuch verwendet (s). Tertullianus gedenckt auch/eines Gebetts für die Todte. (Vidua) pro anima (mariti orat,&c. (t). Aber dieſes Gebett war nicht durch den Prieſter / ſonder durch die Witwe verrichtet: nicht in Beredung / daß der Abgeſtorbne in einem Fegfeur gepeiniget werde. Vielweniger iſt ſolches Gebett/eigentlich bey dem H. Abendmahl geſchehen/oder darum/ daß das H. Abendmahl für ein Verſühnungopfer vor die Todten gehalten worden. Wahr iſt es / Chryſoſtomus/auch Auguſtinus / reden bisweilen / als were damahls ein Gebett für die Todten / und zwahr in der Kirch / von dem Kirchendiener / und der Gemeind geſchehen. Auch/ als ob ſie geglaubt hetten daß das H. Abendmahl etwas Krafft vor die Todten hette. Aber dieſe Männer/lebten erſt im vierten Jahrhundert/ und zwahr gegen deſſen Außgang: haben kein Römiſches Fegfeur geglaubt: vielweniger / das H. Abendmahl für ein Verſühnofer für die Sünden der Lebendigen und der Todten gehalten (u). Wollen aber nicht in Abred ſeyn / daß die Redensarten/ welche dieſe und andere berühmte Männer gebraucht / unglückhaffte Funcken geweſen ſeyn möchten / auß welchen beyde irrige Lehren / (von dem Fegfeur und der Genugthüung für die Todten) von abergläubigen und unwiſſenden Leuthen angeblaſen worden: ſonderlich weilen bald hernach unglückſelige

und

(s) Hoſpin. Hiſt. Sacram. l. à pag. 150. Dallæus de Cult. Latin. IX. 14. Hotting. de *Diſcipl. Adoleſc.* § 13. Seneſc. § 6. Annal. Helv. I. 205. ſq. (t) De Monogam. cap. 10. (u) Hoſpin. ad l. c.

und finstere Zeiten eingebrochen / welche der Feind / welcher im trüben zufischen/und sein Reich in der Finsternuß zuerweiteren pflegt / zu Vermehrung des Aberglaubens und Jrthümeren mißbraucht. Unterf. Cap. 5.

XIV. Gewiß ist/daß die Seelmessen/und die Krafft/welche selbigen von Römischer Kirch beygemessen wird/ein Folg sind der Lehr von leiblicher Gegenwärtigkeit des Herzen Christi im H. Abendmahl: von der Brotverwandlung: von den eigenen Genugthüungen: von dem Fegfeur. Welche Lehren alle/zwahr mit langer Weil/und grosser Mühe von gesamter Clerisey gepflantzet/und gewässeret: endlich/sonderlich auß den Clösteren/under das gemeine Volk/und um das XIII. Jahrhundert und folgends / in gemeinen Credit gebracht worden. Daß solche Beredungen / vor dem XIII. Jahrhundert nicht zum Stand kommen mögen / erhellet sich auß dem / daß erst / in und nach gesagtem XIII. Jahrhundert die Capellen/ Altäre/ Capläne/Seelmessen/Jahrzeiten/ꝛc. so hauffenweis sich in die Kirch eingetrungen / in deme dem gemeinen Mann vorgestellet worden / daß under allen Mittlen (deren vierzehen (x) gezellet worden) kein dienlichers seye/ die Seelen auß dem Fegfeur zuerlösen/als die Meß. Andere sollen verhilfflich seyn / wann sie in den Gnaden Gottes geschehen. Aber die Messen seyen den Seelen ersprießlich / der Priester seye gut oder böß. Sonderlich/wann die Messen gelesen werden auf einem privilegierten Altar. Dann nach solchen Messen die Seelen alsobald auß dem Fegfeur gelassen werden. Da wurden Messen mit oder ohne Vigil / gemeine Seelmessen / und Seelenämter/ und viel mehrere unterschiedliche Gattungen der Messen für die Seelen eingeführt (y). Item / daß man solche Messen halte im schwartzen Meßgewand (z): welche allein den Seelenämteren / und anderen vermeinten Gottesdienstlichē Wercken für die Abgestorbnen/gewidmet sind. Herr Bullinger hat angemerckt/daß zur Zeit der Reformation/die Jahrzeiten noch nicht dreyhundert Jahr alt gewesen. Die älteste zu Zürich habende Jahrzeitbücher / deren gleichwol unterschiedliche sind/haben ohngefehr/als man 1240. oder 1250. gezehlt/ihren Anfang gewonnen. Deren Ursprung und Unterscheid.

XV. Demnach aber solche Todten Verpflegung / under die fürnemsten Gottesdienstliche Werck mit der Zeit gezehlet worden / hat Georg Vögelin/gewesner Stattschreiber zu Constanz/in seinem schönen Historischen Werck / wegen selbiger umständtlichen Bericht hinderlassen: welchen wir / ungeachtet wir zimlich weitläuffig allbereit hiervon Statt-schreiber Vögelins Bericht hierüber:

(x) Hott. Hod. 3:367. Alii ad quatuor contrahunt: Eleemosynam, jejunia, preces, Missam. Alii aliter. Vid. Id. H. E. V. 782. (y) Ib. VIII. 148. sq. Lang. L. 728:4. (z) Lang. l. c.

Unterſ. Cap. 5.

geredt/beyfügen wollen / als einen Begriff / und zum theil als eine Erläuterung deſſen/ſo wir hiervon allbereit beygebracht. So ein Menſch geſtorben/ſagt er/ſo iſt man dem Pfarzer eine beſtimte Summa Gelts verfallen. Daſſelbig Gelt hieß man **Seelgräth**. Man müßte auch zu dem/der abgeſtorbenen Seel / vier **Begengknuſſen** / oder Nachhilff thun. Die erſte beſchahe/gleich bald auf des Todten Abgang/und ward genant das **Opfer**. Darnach am ſibenden Tag/gibt man die andere Begengknuß / und nennt ſie/ die **Sibend**. Die dritte Nachhilff war/ die **Dreyſſigſte**/und war am dreyſſigſten Tag begangen. Zum vierten / halff man der Seel/ ſo ein Jahr herum kam. Das war geheiſſen die **Jahrzeit**. Es war auch bey vielen Leuthen der Brauch/ daß ſie Frauen beſtalten / die durchs ganze Jahr über das Grab giengen/dem Verſtorbnen geweihet Waſſer gaben / auch Liechter branten/und allerley Gebett vollbrachten. Welcher auch dieſe vier Nachhilffen nicht that / oder andere / die es thaten/nicht beſoldet/der war eintweders/daß er es thäte/gezwungen: oder für einen unchriſtlichen Menſchen/und der keine Liebe zu ſeinen Elteren trug/gehalten. Die Begengknuß des Opfers beſchach alſo: Der Pfarzer / deßgleichen alle Prieſter / derſelbigen Kirchen/dazu andere auß anderen Kirchen / je nach dem ein Abgeſtorbner reich war; ſungen und laſen / jeder beſonder auf einem beſonderbaren Altar/eine Seelmeß: zu denſelben Altaren giengen die Freunde des Geſtorbenen / je der nächſt zuvorderſt/in Leidkleideren/und mit ſamt ihnen alle ihre Kennswol (Bekanten) / und opferten / das iſt / ſchanckten Anfangs/im Mittel/und an etlichen Orten/zu End der Meſſen / etwas Gelts: auf das wenigſte jedes mahl/und ihr jeder einen Pfenning/und wahnten (vermeinten) mit dem / der Seel des Geſtorbenen / guts und hilff gethan haben; daß doch niemands dañ den Pfaffen/zu Förderung ihrer Geilheit/herſchießlich war. Bey den Armen und Schlechten/wurden auch ſchlechtlich dieſe Ding gehalten. Die Reichen aber und Hohen/und die bey der Welt ein Anſehen hatten / hielten es prächtiglich/ und mit groſſen Koſten. Zwenzig/Sechzig/ein-auch zweyhundert und etwann mehr Gulden/wurden offtermahls darauf verwandt. So wurden die Jahrzeiten etwann / damit die durch Fahrläſſigkeit der Erben nicht in Vergeß kämen/bey den Pfaffen/mit einem mercklichen Gut gekaufft/und geſtifftet. Etwann lieſſen es die Nachkommenden ſelbs ohne vorgehende Stifftung/ aber dannoch nicht ohne groſſen Koſten halten. Und alle dieſe Ding/beſchahen zu Hilff und Troſt der abgeſtorbenen Seelen/und daß ſie deſto förderlicher auß dem Kercker des Fegfeurs erlediget wurden / ꝛc.

Das

Das VI. Capitel.

Von Verfall der Christ-Apostolischen Lehr/ und denen sich erhebenden Neuerungen/ in gemein.

Innhalt.

Verfall der Kirchen hat sich nach und nach zugetragen. 1. Dargethan/ A. auß Beschaffenheit des Röm. Gottesdiensts/ B. Kirchen-Regiments. 2. C. Der Lehr von der Gnad Gottes. 3. D. Zeugen ausſert und in Römischer Kirch. 4. Aufgetrungen unter dem Titul der Kirch/ welche man der H. Schrifft und den Vätteren vorgezogen. 5. Mit Nammen a. die spätheré Kirch/ 6. Wird höher geachet/als die erste Apostolische. 7. b. Die Röm. Kirch. 8. Darunter allein der Papst und Cardinäle zuverstehen. 9. Papisten gestehen daß sie Neuling seyen. 10. Mehrere Anmerckungen/wegen dieser Kirch. 11. Verfall der Römischen Kirch/ von den Papisten verneinet. 12. Wird behaubtet. 13. Röm. Neuerungen/passieren weder als eine Tradition, noch als eine Gewohnheit. 14. Gewohnheit machet kein Recht. 15. Noch/die Menge der Beystimmeren. Noch/das Exempel der Voreltéren. 16. Neuerungen keine Zierd oder Besserung/ sonder eine Verwüstung der Religion 17. Wahres Wachsthum der Kirch. 18.

I.

Verfall der Kirché hat sich nach und nach zugetragen.

DJe Römische Kirch gleichet sich jenem Traumbild Nebucadnezars; dessen Haubt gulden/die Füsse leimin gewesen: und einem Brunnen/ welcher/ je weiter er von seiner Quell entfehrnet/ je mehr sich dessen Krafft und Reinigkeit verliehrt: absonderlich/ wann er ein groß Stuck wegs/durch unreine Canäle/und Oerter fliesset. Dann es mit dieser Kirch so übel gefehlet/ daß es endlich geheissen: Denigrata est facies Ecclesiæ, sicut nigredo ollæ: Die Gestalt der Kirch ist schwartz worden/ gleich einem Hafen (a). „Die „Kirch ist/ ach! leider! zerrissen/und an allen Gliederen verwundet/aber „es ist niemand der ihren Schaden verbinde/ oder ihre Wunden heile. „Sie ist in Lasteren zerschmissen/und in den Abgrund/und in die Grub

 „der

(a) Crain. ap. Hotting. H. E. IV. 412.

Unterſ. Cap. 6.

„der Lasteren so sehr gefallen / daß sie von selbst nicht mehr auffstehen „kan. Es ist aber auch niemand/der sie aufrichten wolle. Sie sind alle „abgetretten. Sie sind wie irrende Schaaff / ein jeder kehret sich auf „seinen bösen Weg (aa)„. Niemand wird / in Römischer Kirch selbst/ sein so gar vergessen haben / daß er alle dero Mängel verneinen wolle. Gleichwol ligt man beständig auf dem / daß solche Mängel allein das äusserliche; nicht aber den Gottesdienst / und Lehr berühren. Wir gestehen/daß der Verfall nicht gleich anfangs/bey diesen wichtigeren/sonder nur bey Mitteldingen sich gezeigt. Wie aber / der Juden Vorgeben nach / der Außsatz an denen Häuseren und Kleideren / eine Wahrnung gewesen / daß sie in sich selbst gehen/ihr Gewissen untersuchen/und sich besseren; bey nicht gefolgter Besserung/habe sothaner Außsatz in dero Leiber geschlagen. Also hat der Verfall der Kirch/welcher einem Krebs oder Außsatz gleich ist/erstlich nur im Kleid und äusserlichem Kirchenwesen sich sehen lassen. Solches hette den Vorsteheren der Kirch die Augen aufthun sollen / auf das Vorbild der heilsamen Worten genäuer zusehen / und alles selbigem gemäß einzurichten. Demnach sie aber solches auß der Acht gelassen / hat das Ubel endlich das Hertz angegriffen/und ist der ganze Leib angestecket worden.

Darge-than/ A. Auß Beschaffenheit des Röm. Gottesdiensts/

II. Wir haben allbereit verschiedene/dem von Gott selbst vorgeschriebenen Gottesdienst/und der gesunden Lehr zuwiderlauffende Irthümer angewiesen. Als / da man gelehrt: Daß man nicht nur das unfehlbar geschriebene Wort Gottes/sonder auch die Traditiones, und Kirchengebott/für eine Glaubens-und Lebens-Regul halten müsse: Daß nicht die H. Schrifft / sonder die Kirch / der oberste Glaubens-Richter seye: Daß neben dem wahren Gott / man auch die H. Engel / die H. Jungfrau Maria / und andere abgestorbne Menschen; dero Gebeiner/ und andere Verlassenschafften; das Creutz; item die Hostien; mit Gebett/Feirtagen/Altären/ꝛc. verehren müsse: Daß die H. Jungfrau/ohne Sünd empfangen: Daß neben Christo andere Mittler/auch daß ein ander Kirchenhaubt als Christus: Daß ein tägliches Versühnopfer für die Sünden: Daß der Mensch für die eigene/ja auch für des Nebenmenschen Sünden/der Gerechtigkeit Gottes / in und nach diesem Leben/genug thun könne: Daß man Walfahrten anstellen müsse. Diese/sage ich/ und viel andere Articul / so wir in vorigem berührt / sind nicht allein äusserliche Stuck des Gottesdiensts/oder der Kirchenzucht / sonder gra-

ben

(aa) Vitodur. p. m. 86. *Præcipitem ſtatus omnis* (Eccleſiæ) *habere ruinam Cerniſ.* Carm. *Conſtit. Conſtant.* ſub Thoma, præfixum.

Unterf. Cap 6.

ben nach dem Fundament/auf welches unser Heil gebauen ist: und werden dißmahl von Römischer Kirch/bey Bedräuung des Fluchs/zuglauben und zuüben gebotten. Dann/nachdem man die Kirch mit Ceremonien überhäuffet/und die Kirchenzucht/samt Kirchen-Regiment/nach weltlicher Regierungsart eingerichtet/hat der Aberglaub/endlich auch die falsche Lehr/in die Kirch so scheinbar/und gewaltig eingetrungen/daß endlich solche Werck in Gottesdienstliche Pflichten und Stuck verwandlet/und aufgetrungen worden; welche der ersten Tafel des Gesatzes/auch denen fürnemsten Artiklen der von Christo und den Apostlen eingeschärfften Lehr/schnurstracks zuwider sind (b)/und hat es von denen meisten damahligen Lehreren geheissen: **Die Priester und Propheten irren von starckem Getränck: sie sind vom Wein ersoffen/sie fehlen von starckem Getränck: in dem sehen irren sie/und in dem Urtheilen schwancken sie/** Jes. 28:7.

B. Kirchen-Regiments.

III. Demnach die/fast tägliche Veränderungen und Verböserungen des äusserlichen Gottesdiensts/und was selbigem anhanget/gleich einem Saurteig/die Wahrheit der Christlich-Apostolischen Lehr/mit vielfaltigen und schweren Irrthümeren/fast alliglich angesteckt/so müßte auch der Articul von der ewigen und allmächtigen Gnad Gottes/(welche die Quell unsers Heils ist) und von des Sünders einiger Gerechtigkeit vor Gott/herhalten: womit gleichsam die Seel der Evangelischen Lehr angegriffen/und der Welt eingeschärfft worden: der Mensch werde nicht allein durch den Glauben an Christum gerecht: der Sünder könne das ewige Leben (wie noch die Bescheidenlichere reden) nicht zwahr de condigno, gleichwol de congruo, mit seinen Wercken verdienen (c): daß ein Bußfertiger sich nicht vergwüsseren könne/daß ihm Gott die Sünden verziegen habe: zu solcher Sicherheit gelange man erst/wann man vom Priester in der Beicht absolviert werde/oder vom Papst Ablaß kauffe. Sihe Cap. III. 12. Der gottselige Leser bemerke hier das Geheimnuß der Bosheit. Im H. Evangelio werden uns Glaub und Buß/als Zeichen und Früchte unserer Erwehlung zum ewigen Leben/unserer Gerechtmachung vor Gott/und der daran hangenden Kind-und Erbschafft Gottes/verheissen. Wann dann ein Gläubiger und Bußfertiger/sich solcher Gnaden versicheren kan/worzu dienet ihm noch die Seelmeß/die Beicht/Ablaß/ꝛc.? Hat Christus durch sich selbst/eine vollkommene und ewig gültige Reinigung zuwegen gebracht; was

C. Der Lehr von der Gnad Gottes.

(b) Conf. Luthard. Disp. Bern. c. 29. Hotting. H. E. V. 947. sqq. (c) Ap. Hottinger. Schol. Tig. p. 30.

Unterf. Cap. 6.

bedarff es ein tägliches Versühnopfer? Worzu dienen die Walfahrten/ꝛc.? Damit aber der Beichtpfenning/und das Altaropfer dem Priester nicht entgehe/ so sagt man/ ein Bußfertiger wisse nicht ob er bey Gott in Gnaden seye: müsse sich deßwegen durch Ablaß/ Meß/ꝛc. um die Gnad Gottes bewerben. Es ist ein einiger Weg zum ewigen Leben. Dessen hat man bisweilen so weit vergessen / daß man sagen dörffen/ Alexander der Grosse / Aristoteles / Ptolomeus/und unzahlbare andere Heiden / haben / um das ewige Leben zuerlangen/ gute Werck gethan: seyen auch deren etliche/zu solchem Leben kommen (d).

D. Zeugen aussert/ und in Römischer Kirch.

IV. Daß die Römische Kirch / und dero Anhängere/in Irrthümer verfallen seyen: ist keine neue Anklag. Die Griechen / und alle übrige Morgenländische Christen: und in der Abendländischen Kirch / die Waldenser in Frankreich: die Wiclefisten in Engelland: die Behmen in Teutschland/ haben solches von viel hundert Jahren her außgesagt / und dargethan. So diese Zeugen jemand allzupartheyisch vorkommen: wie offt haben / wann zwey oder mehr Päpste gewesen / die streitende Partheyen/einanderen Kätzereyen vorgeworffen? Wie offt haben die Priester/wider die Mönchen/nach dem selbige die Kirchen und Schulkantzlen eingenommen / geschryen / daß sie Ketzereyen under das Volk außstreuen (e)? Sie/ die Mönchen selbst/sonderlich die Dominicaner und Franciscaner / haben einander mit gleichem Kath beschmissen (f). Warum sind so offt Concilia begehrt und versprochen worden/in welchen nicht nur des Lebens / sonder auch des Glaubens Verbesserung gesucht werden solte? Darvon Cap. VII. zusehen. Was hatte es sich aber bedörffen/von Glaubensverbesserungen zureden/so man nicht hette darthun können / daß die Lehr angestecket; oder/so man beredt gewesen/ daß der Glaub / das ist / die Lehr/ von Irrthum / (dann darinn bestehet die Verböserung des Glaubens/) gänzlich befreyet seye? Wie kan es anderst seyn/so man beredt ist / Veritas doctrinæ & justitiæ interdum possunt omitti, ne scandalum oriatur (g), um eine Aergernuß außzuweichen / möge man wol die Wahrheit der Lehr / und die Gerechtigkeit beyseits setzen? Da es geheissen / die Bischöffe fragen den Apostolischen Satzungen nichts nach: wie einer auf dem Concilio zu Constanz geredet (h). Und wiederum: Die Tugenden / & religio sacra, & legis Evangelicæ custodia,&c. die H. Religion/und die Verehrung der Evan-

(d) Hæmerl. de Relig. Propr. p. m. 20: b. (e) Ap. Hotting. H. E. V. 322. (f) Ib. IV. 426. (g) Hardt. Const. III. 520. (h) Id. IV. 198. & Surgantius ap. Hotting. H. E. V. 733. Doctrinæ Catholicorum Doctorum aliquando deficiunt à veritate.

Unters. Cap. 6.

Evangelischen Lehr / haben sich under den Christen / und bey nahem in der ganzen Clerisey verlohren (i). Ein anderer hat obigen Vätteren ins Angesicht gesagt: In tempore isto fides Catholica ad nihilum est redacta (l): Der Catholische Glaub / ist dieser Zeit dahin. Cardinal von Alliaco machet es nicht viel besser (m): Ecclesiæ, sagt er / generalis deformatio non mediocriter fidem tangit, die allgemeine Verderbnuß der Kirch / berühret den Glauben nicht wenig. Und Petrus Paulus spricht: Wahrhafftig ist der ganze Römische Hof / von der Fußsolen an / bis auf die Scheitel des Haubts / patenter erroribus excæcata, offenbarlich von Irrthümeren blind worden / und verderbt alle Theil der Welt / mit dem Gifft solcher Irrthümeren (n). Omnes quidem de hoc murmurant, nullus clamat: Jederman redet in geheim darvon / offentlich thut es niemand. Doch hatte Franciscus Petrarcha das Hertz / zusagen: Roma seye Schola errorum: fidei ac charitatis interitus; eine Schul der Irrthümeren / ein Untergang des Glaubens / und der Liebe (nn). Diesen fügen wir noch einige Vatterländische Zeugen bey. Johannes Barfüsser von Winterthur berichtet / der gemeine Mann habe zu seiner Zeit geruffen: Die Kirch hat alle ihre Schönheit verlohren: Quia hi qui eam illuminare deberent, verbo doctrinæ veritatis, & exemplo Justitiæ, obfuscant tenebris errorum, & caligine vitiorum (o): Sintenmahl diejenige / welche selbige mit dem Liecht der Wahrheit und Tugend erleuchten solten / sie mit Finsternuß der Irrthümeren und Lasteren verduncklen. Dieses Klaglied hat lang nach ihm noch gewähret / und beklagten sich die sogenante Leyen / die Pfaffen gehen nicht recht mit der Lehr und Sachen um / und sagen nicht was in der Bibel stehe (p). Die Clerisey dörffte solches nicht widersprechen. Doctor Hemmerlin selbst berichtete / adulterari verbum Dei, Gottes Wort werde verfälschet (q). Er gestehet fehrner / daß die im Baslischen Concilio versamlete Kirch / decepta fuerit, betrogen worden seye (r). Petrus von Numagen ist in diese nachdenckliche Wort außgebrochen. Fluctuamus & nescimus, erramus & non agnoscimus, infirmamur & non sentimus. Ergo sic sine medela perimus, qui nullâ medelâ opus habere credimus: Wir schwancken und wissen

es

(i) Hardt. Ib. 180. (l) Bernh. Baptisatus. Ib. Tom. I. part. IV. p. 880. (m) Ib. p. 413. Adde Gerson. l. c. 250. *Adulteratur verbum* Dei, &c. dum inutilia sterilia-que *narrationum frivolarum zizania superseminantur*, &c. Conf. infr. Cap. VII. 6. (n) In Speculo Aur. ap. Hardt. Const. III. 612. (nn) Spanh. H. E. pag. 1792. (o) Hist. Mscr. p. 94. (p) Bulling. Hist. Tig. IX. 16. (q) Recapitul. Jubil. (r) Opusc. Q. 3. Adde Confess. Vitodur. ap. Hotting. Hod. 3: 426. sq.

Unterſ. Cap. 6.

es nicht/ wir irren und erkennen es nicht/ꝛc. gehen hiemit zugrund ohne Hilffmittel/ weil wir vermeinen wir bedörffen derſelbigen nicht. Er thut hinzu/was noch mehr iſt: Ach! wir haben mit unſeren Augen geſehen/und mit unſeren Ohren gehört/ omnem ferme erga fidem vacillationem, daß man im Glauben ganz zweifelhafftig iſt (s)/ welches Erzbiſchoff von Crain/ dieſes Petri Patron/ nach deutlicher außtruckt/ ſagende: Deus annihilari permittit fidem noſtram: Gott laſſet unſeren Glauben zernichtiget werden (ſ).

Aufgetrungen unter dem Tittul der Kirch/

V. Zwahr hat es nicht an ſolchen gemanglet/ welche ſich von ſo krizigen neuen Lehren/nicht wollen hinführen laſſen. Sonderlich auß dem Grund/ daß ſothane Lehren in H. Schrifft unbekant ſeyen: ja daß die H. Schrifft mit vollem Mund und unwidertreiblicher Klahrheit darwider ſtreite. Die hat man aber bald abgefertiget/mit dem Namm der **Kirch.** Diß war das einige Mittel/die Gewiſſen der Sorgloſen und Unwiſſenden zuentſchläffen. Eben wie heut zu Tag/ die Römiſche Emiſſarii, die Kirch zum Grundarticul ihrer Lehr: und zum Grundpfeiler des Römiſchen Stuls machen: und frey herauß bekennen/daß ohne dieſen Atlas ihr Himmel einfallen/ und ſie ohne diß Mittel/ ihre Lehr nicht zubehaubten wüßten. Es iſt ihnen aber diß Waffen an die Hand gegeben worden durch die Schullehrer. Als im XIII. Jahrhundert der Ablaß/durch die Mönchen gemein; doch von vielen widerſprochen/ ja verachtet worden/ ſchreibt Albertus M./ De valore Indulgentiarum nullatenus eſt dubitandum,&c. propter fidem Eccleſiæ, & ejus irrefragabilem & indeficientem autoritatem: An Hochſchetzbarkeit des Ablaß/ſoll niemand zweiflen. Warum? **Wegen hohen Anſehens der Kirch**/ von welcher er gutgeheiſſen wird. Nachdem die Brotverwandlung von Papſt Innocentio III. außgebrutet worden/ hat der Schullehrer Aquinas/ ſelbige geſucht mit verſchiedenen Gründen zuunterſtützen und zubelieben. Es hat aber Scotus ſothane Gründe zuſchwach ſeyn befunden/ und friſch herauß geſagt/ daß er allein wegen des Anſehens der Kirch/ dieſe Meinung paſſieren laſſe (t). Mit dieſem Stichblatt/iſt zu Conſtanz und Baſel der Kelchraub/und von anderen/ die heutige Römiſche Buß (tt)/ verfochten worden. Dem Chriſtlichen Leſer beliebe droben Cap. II. § 8. nachzuſchlagen/ und fehrner hie zubemercken: Erſtlich/ daß dieſe Kirch/der H. Schrifft vorgezogen worden. Zwahr iſt die H. Schrifft/um den Frefel deſtobeſſer zuverhelen/noch zu Ba-

welche man der H. Schrift und den Vätteren vorgezogen.

(s) Hott. H. E. IV. 522. (ſ) Ibid. p. 523. Id. p. 550. de *perturbationibus*,& *deturbatoribus fidei* queritur & p. 559. *Timendum quòd fides ipſa Catholica*,&c. (t) IV. Diſt. 11. q. 3. Confeſſ. Tigur. adv. Luth. p. 92. ſq. (tt) Diſſert. noſtra de *Panit. Expir.* § 17.

Unterſ. Cap. 6.

Baſel / Regula infallibilis & ſufficiens, eine unbetriegliche / und genugſame (Glaubens) Regul genennet worden. Aber es wird auch (nicht ohne handgreiffliche Widerſprechung) / von der Kirch geſagt / Ad (Eccleſiam Catholicam) omnes tanquam ad infallibilem regulam reſpiciunt (u): ſie werde von jederman als eine unbetriegliche Regul angeſehen / und müſſe man weder Englen noch Menſchen glauben / ſo ſie etwas wider (ihre) Kirch reden (vv). Principium indemonſtrabile, primum, univerſaliſſimum, per ſe notum; quod per alia non probatur, ſed per quod, omnium aliorum quæ in Theologia traduntur, veritas innoteſcit: Die **allererſte** ungezweifelte Wahrheit / und die **Grundregel aller** anderer **Wahrheiten** / ſeye dieſe / **daß die Kirch nicht irren könne**: und daß die **H. Schrifft** ſelbſt **ihre Krafft von** der Genehmhaltung **der Kirch** habe. Scripturæ firmitatem in approbationem Eccleſiæ reſolvi (x). Selbſt Gerſon war beredet / das Anſehen und die Außlegungen H. Schrifft / beruhen auf der Zeugnuß der Kirch / ſonderlich auf der erſten Apoſtoliſchen Kirch (y). Da doch angeregter Gerſon ſich anderſtwo vernemmen laſſen: SS. Evangelium eſt Bulla Curatorum, quæ non indiget plumbo (yy): Das Evangelium bedörffe keiner Bekräfftigung / und die Schrifft-Erklährung eines in H. Schrifft wol geübten Manns / ſeye Papæ declarationi, einer Erklährung des Papſts vorzuziehen (z). Alſo aber iſt die Schrifft der Kirch unterworffen: und iſt zu Baſel den Behmen / ꝛc. zugemuhtet worden / alles was die Kirch fürſchreibe / ohne fehrner Bedenken oder Widerzeden anzunemmen / es ſtehe in H. Schrifft oder nicht (a). Demnach haben ſie das Anſehen der Kirch / erhebt über die Vätter: Maximam habet autoritatem Eccleſiæ conſuetudo, quæ ſemper eſt in omnibus æmulanda, quia & ipſa autoritas Catholicorum Doctorum ab Eccleſia autoritatem habet. Unde magis ſtandum eſt autoritate Eccleſiæ, quàm autoritate Auguſtini & Hieronymi, vel cujuscunque Doctoris, ſagt Thomas (b): Die Gewohnheit der Kirch /

(u) Bzov. A. 1433: 93. Ib. Vena aquarum viventium, de ventre Eccleſiæ, in eam audientium ora fluit. (vv) Ibid. (x) Raguſius ap. Bzov. A. 1433: 109. Conf. 125. præit Gerſ. vid. mox lit. (c). (y) De Explic. Script. Can. 9. Al. ap. Hardt. 3: 801. *Autoritas Bibliæ robur ſumit à generalibus Conciliis.* (yy) Ap. Hotting. H. E. V. 276. (z) Doctr. part. I. Conſid. 5. (a) De quo Diſſert. noſtr. de Judic. Controv. § 21. ex Bzov. A. 1433: 97. ſqq. Conf. B. Parent. H. E. V. 728. ſqq. (b) Thom. 2: 2. q. 10. a. 12. laud. Sfondrat. Innoc. Vind. pag. 40. Adde Hotting. H. E. VII. 27. & Maurit. de Praga, de Commun. ap. Hardt. Conſt. III. 785. *Tenendum eſt, quidquid tenet Eccleſia Catholica, etiamſi oppoſitum ſuaderent Magiſtrorum millia.* Ibid. 757. Cyprianum objicienti reſpondebatur: *Cyprianus non fuit Eccleſiæ univerſalis ſummus Pontifex, &c. Non habuit Eccleſiæ præcipere.*

Unters. Cap. 6.

habe das grösseste Ansehen. Selbiger müsse man allezeit/in allem nachfolgen. Demnach dann die Vätter ihr Ansehen von der Kirch haben/ müsse man vielmehr der Kirch/als dem Augustino/ Hieronymo/2c. gehör geben. Hiemit wollen die Päpstler/man solle Augustinum und alle übrigen Vätter / erst dannzumahl/und allein darum/für gesunde Lehrer halten / wann / und dieweil ihre Lehr von Römischer Kirch gutgeheissen wird. Wann die Römische Kirch anders lehrt/ übt/ gebietet/als in denen Schrifften der Vätteren gelesen wird / müsse man die Kirchenvätter hindansetzen/und der Römischen Kirch Beyfahl geben. Solches aber ist unbillich / und der Lehr und dem Sinn Augustini ganz widrig: in dem nicht die Römische Kirch/sonder die H. Schrifft eine Richtschnur/ und der Probierstein einer guten oder faulen Lehr : und man in den Vätteren (wie Augustinus mehrmahlen einschärfft) / annemmen / oder verwerffen muß/nicht was mit dieser oder jener Kirch/sonder was mit H. Schrifft übereinkomt / oder darwider streitet. Augustinus / 2c. hat sich mit der Römischen Kirch seiner Zeit wol verstanden. Aber die spätere Römische Kirch/hat viel Ding eingeführt / darvon dieser/und andere heilige Vätter nichts gewußt / ja welche von diesem/und von den übrigen Vätteren widersprochen werden. Deßwegen hat Rom / um sich vest/und in Sicherheit zusetzen / das Ansehen der Kirch/den Vätteren vorgezogen/und befohlen / daß / wo die Vätter und Römische Kirch ungleicher Meinung seyen / man der Kirch / nicht den Vätteren folge. Wie mag aber neben dieser Grundlegung der Päpstleren bestehen / die Übereinstimmung der heutigen Röm. und der uralten Christl. Kirch / von deren/gegen dem frommen einfaltigen Mann / täglich mund-und schrifftlich so viel Geschreys und Rühmens gemachet wird ? Fehrner hat man die Gewissen / in die Unterthänigkeit der Kirch/und eine blinde Gehorsame/ so gar zwingen wollen / daß man den/welcher der Kirch kein Gehör geben wollen / zu keiner Verantwortung mehr kommen lassen / noch sich in Disputation oder Gespräch über die streitig gemachte Puncten mit ihm einlassen wollen (cc) / Ecclesiam in his quæ fidei sunt, nec fallere, nec falli posse, est primum principium in fide tenendum, quo non credito, non supereſt arguere, contra sic negantem, sicut nec contra negantem principia prima in moralibus : Unter dem Vorwand / es seye unmöglich daß die Kirch irren könne (c).

Welches

(cc) Martinus V. Bullâ, Inter *Cunctos* : Wiclefitas seculari judicio tradendos, *sine figurâ judicii.* (c) Gerson. Explic. Scr. Can. 9. Et Theologi Constantienses ap. Hardt. III. 218. Non plus cum errantibus oportet disputare, &c. Conf. Supr. 348. & Cap. sq. § 10. Bz. A. 1431 : 45. 1432 : 18. 91. Goldast. Const. 3 : 428.

Unterſ. Cap. 6.

Welches aber vielmehr einen Verdacht erweckt/daß dieſe Leuth/ſich übel bewußt geweſen/und daß ſie/als welche die Partheyen unverhört verurtheilen/ungerechte Urtheil fellen. Endlich hat dieſe Kirch/auf die Haltung ihrer Gebotten mehr getrungen/als auf die Haltung der Gebotten Gottes/von der Liebe; und diejenigen/ſo jene erſte überſehen/ernſtlicher als die Ubertretter dieſer letſteren abgeſtrafft (d). Dem zuwider/das Ambroſius ſagt: Ea demum vera Eccleſia eſt, quæ præponit divina humanis: Allein diejenige iſt die wahre Kirch/von welcher das Göttliche dem menſchlichen vorgezogen wird (e).

Mit Nammen a. die ſpätere Kirch.

VI. Es iſt aber fehrner zugewahren/daß die Kirch/von welcher die Päpſtler reden/und welche anzuhören ſie ſo ernſtlich einſchärffen/nicht die Apoſtoliſche Kirch iſt: noch diejenige/welche bald auf die Zeiten der Apoſtlen gefolget: ſonder allein die heutige. Dann demnach ihre dißmahlige Lehr/den erſten Chriſten in vielen Stucken unbekant/und von der Apoſtoliſchen unterſcheiden/ſo wollen ſie die arme Chriſtenheit weiß machen/daß man nicht auf die vorhergehende/ſonder jeder allein auf die Kirch gegenwertigen Alters ſehen/und glauben müſſe/was die zu ſeiner Zeit zu Rom herꝛſchende Kirch glaubt. Omnium dogmatum firmitatem pendere ab autoritate præſentis Eccleſiæ, ſagt Bellarminus (f): Die Wahrheit aller Lehrartiklen hange ab/von der heutigen Kirch. Wie das? Weil die heutige und die alte ejusdem parisque autoritatis, gleichen Anſehens ſind. Æquè enim (hodierna) à Spiritu S. regitur, æquè eſt infallibilis, æquè Magiſtra veritatis: Die heutige wird nicht weniger vom H. Geiſt geleitet/und iſt gleich unbetrieglich wie die Alte (g). Darum ſagt Bellarminus (h) nochmahl: Non rectè de Eccleſia Chriſti ſentit, &c. Der hat von der Kirch keine rechte Gedancken/welcher nichts glaubt/als was ſich ſchon in der erſten Kirch gelehrt oder geübet worden ſeyn/befindet. Und vermiſſet man ſich zubehaubten/man habe in Gottesdienſtlichen Sachen/nicht auf die erſte Kirch/auch ſelbs nicht auf die H. Apoſtel (i) zuſehen: den Gottesdienſt nach dero Modell einzurichten/ſeye unnöhtig.

(d) Ap. Hotting. H. E. V. 695. VII. 243. Clem. de Ruin. Eccl. cap. 19. *Pontifices ſuas Traditiones, divinis longè mandatis anteponunt.* (e) In Levit. (f) De Sacram 2:25. (g) Sfondr. Innoc. Vindic. pag. 42. Bzov. A. 1433:229. Lombardellus ap. Hotting. H. E. V. 420. VII. 27. Conf. Supr. p. 276. de Expir. Pœnit. § 26. de Eccleſ. II. 16. E. Ita Jacobus de Miſa: *Ut plurimùm legem Chriſti cum Gloſſis eorum & additionibus trahunt, ſecundùm facta Chronica, & ad hominum conſuetudines.* Hardt. Conſt. III. 603. (h) In Barclaj. C. 3. ap. Molin. de Traditionib. p. 137. (i) Sylv. Geſt. Baſil. p. 28.

Unterſ. Cap. 6.

Wird höher geachtet/als die erſte Apoſtoliſche.

VII. Die Jüdiſchen Lehrer ſagen: Ein Nagel der Alten/ſeye dem Bauch der ſpätheren (Menſchen) vorzuziehen. Aber die Papiſten ſind anderſt geſinnet. Die heutige Kirch/ſagt einer/ iſt vornemmer und andächtiger als die erſte geweſen. Die Apoſtel waren in der erſten Kirch/ vielmehr beſchäfftiget die Heiden zubekehren / quàm de ornatu Eccleſiæ vel devotione, als die Kirch zuziehren/oder zur Andacht zuvermögen / oder dero Diener (mit anſehenlicher Kleidung) außzurüſten. Sed jam Eccleſia Sancta, inſtinctu Spiritûs S. informata, ad devotiorem modum & ornatiorem, imò ad omnia meliorem deduxit quævis, quàm modus Eccleſiæ primitivæ fuit. Scilicet hic Spiritus non omnia revelavit Apoſtolis, ſed multa ſervavit eorum Succeſſoribus, ut patet in omni proceſſu Eccleſiæ (l): Der H. Geiſt hat nun die Kirch gelehrt/andächtiger und beſſer ſich aufzuführen/als er anfänglich gethan. Den Apoſtlen hat er nicht alles geoffenbaret / ſonder hat viel auf dero Nachfahren verſpart / wie der jeweilige Verlauff der Kirch mitgibt. Die Behmen begehrten zu Baſel/man ſolte den Gottesdienſt nach denen Apoſtoliſchen Satzungen und Weiſen anrichten. Aber man antwortete ihnen: Man ſolle die Leuth/nicht in einen ſolchen Jamer einflechten / wie etliche in Aſia gethan / woſelbſt etliche falſche Lehrer alles nach Zeit und Weis der Apoſtlen einrichten wollen (m). Eccleſia moderna eſt majus bonum quàm primitiva, ſagte damahls ein anderer/ die heutige Kirch iſt der erſten vorzuziehen. Dann nun / omnia digniori modo & laudabiliori ſunt, alles in anſehenlicherem und ruhmlicherem Stand ſeye. Der Tauff ſeye Solennior, prächtiger; in dem er mit geweihetem Waſſer zugedienet werde. Welches in der erſten Kirch nicht geſchehen ſeye. Damahl ſeye kein dergleichen Geſang; nicht ſo lange Meſſen/noch die ſiben Zeiten/ (noch Ablaß (n)/und Fegfeur: noch der Weibertauff (o) und Eheverbott) noch viel anders geweſen. Igitur non eſſe juſtum, nec ſanctum, modernam Eccleſiam reducere ad primitivam (p). Wiederum: Multa ſervat Eccleſia, quæ ab Apoſtolis non ſunt tradita, quæ tamen longâ conſuetudine ſunt approbata (q): Die Kirch halt viel Ding/welche von den Apoſtlen nicht angegeben worden/ doch were es unbillich/ſo man die heutige Kirch binden wol-

(l) Ap. Hardt. Conc. Conſt. III. 352. Ibid. p. 715. Alius: *Moderna Eccleſia multò perfectiùs & digniùs regitur, quàm primitiva regebatur.* Conf. Hotting. H. E. VII. 587. § p. 191. (m) Ibid. 353. (n) Alph. à Caſtr. ap. Hotting. H. E. VII. 29. (o) ap. Hardt. Conſt. III. 802. & 829. Ibid. urgetur: *Non oportere, imò non licere*, in omnibus nunc imitari actus primitivæ Eccleſiæ. Conſentit Richer. Concil. Hiſt. lib. 2. pag. 187. ſq. 516. (p) Ap. Hardt. III. 713. (q) Ibid. 715. & Bzov. A. 1433: 229.

Unters. Cap. 6.

wolte / ſich nach der erſten zurichten / es ſeye dann / daß man Gottes Allmacht wolle einſchrancken / und infinitum facere finitum, quod eſt contra Philoſophum : und auß dem unendlichen in einen endlichen veränderen / welches der Lehr Ariſtotelis zuwider ſeye (r). Warum / muß man nicht / (wie 1000. ganzer Jahren nach Chriſti Geburt / die allgemeine Kirch) glauben / daß Maria in der Erbſünd empfangen / ſonder mit der heutigen Römiſchen Kirch ſagen / die Empfängnuß der H. Jungfrau / ſeye ohne Erbſünd geſchehen ? Multò major videtur modernæ Eccleſiæ quàm antiquæ autoritas : Mich bedunckt / (ſagt ein neulicher Cardinal (s) /) heutige Kirch ſeye von gröſſerem Anſehen / als die erſte geweſen. Aber ihnen mag die Sach vorkommen wie ſie wil / ſo ich dieſe beyde Geſtalten / die heutige Römiſche und die alte Kirch gegen einander halte / wil mich beduncken / ſie ſolten ſagen wie Plinius (t) : Ingens iſta reputantem ſubit etiam antiquitatis rubor : Die Betrachtung der vorigen Sitten / machet mich ſchamroht. Daß die erſte Kirch ſich der Einfaltigkeit / ꝛc. befliſſen / hat ſich nicht bloß auf dero Gutdunken / ſonder auf die H. Schrifft gegründet. Weil Gott der Herr ihnen ſolche Wahrheiten geoffenbaret / und ſolche Gebräuche ihnen vorgeſchrieben / wolten ſie in dero Außübung / ihre Gott ſchuldige Gehorſame erſtatten. Darum wer nach zu unſeren Zeiten ein Glied der Kirch ſeyn und geachtet werden wil / der muß bey denen (nach Außweiſung H. Schrifft) von Gott anbefohlnen / und von der Apoſtoliſchen Kirch außgeübten Pflichten bleiben. Daß man ſich aber nach der ſpathen / nicht nach der erſten Kirch halten / oder die neue Kirch der alten vorziehen ſolle / iſt frömd und unbillich. Clemens Alexandrinus war anderer Meinung (u). So ſagte Petrus Cellenſis : Non ſunt dimittendæ veteres viæ propter novas : Das Alte muß man um des Neuen willen nicht fahren laſſen (x). Und Durandus (y) / auch obgedachter maſſen / Gerſon / ꝛc. ſetzen das Anſehen und die Außlegung H. Schrifft / nicht auf die letſtere / ſonder auf die Apoſtoliſche Kirch.

b. Die Röm. Kirch.

VIII. Dieſe Catholiſche Kirch aber / iſt nach dieſer Leuthen Meinung keine andere als die Römiſche. Autoritas Catholicæ & Romanæ Eccleſiæ, eſt major autoritas, & caput omnium autoritatum poſt Chriſtum in mundo, &c. Die Catholiſche und Römiſche Kirch / ſagen ſie / habe nach Chriſto den höchſten Gewalt : werde vom H. Geiſt geleitet : Wer etwas wider dieſe Kirch thüe / begehe die unabläßliche

(r) Hardt. T. III. p. 663. (s) Sfrondrat. l. c. Et Infr. Cap. VII. 4. (t) Hiſt. Nat. XXXVI. 1. (u) Edit. Paris. p. 755. 764. ſq. (x) Lib. 9. Ep. 10. (y) Ap. Coccej. de Potent. Script. cap. 3. § 6. & Hotting. H. E. VII. 587. Laun. in Reiſ. Teſt. p. 728.

Unters. Cap. 5.

Sünd in H. Geist (z). Diese Wort geben mit: Erstlich; daß man noch im XV. Jahrhundert/in welchem sie geflossen/die Catholische Kirch von der Römischen unterscheiden/und man die Römische noch nicht für die Catholische/oder allgemeine Kirch gehalten/von welcher wir in den 12. Glaubensartiklen Bekantnuß thun: und nach welcher die übrige Catholische Kirch sich richten muß (a). Aber die Papstschmeichler haben endlich/die Römische Kirch zu einem Modell vorgestellet/nach welchem die ganze Catholische Kirch sich anstellen solte: auß welchem endlich gefolget/daß man die Römische und Catholische Kirch/in eine vermischet/und ausser der Römischen/ von keiner anderen Catholischen Kirch/nichts wissen wollen. Da doch/(wie Cardinal d' Ailly gestehet/) weder die Römische/noch einiche andere particular Kirch/für die Catholische Kirch gehalten werden kan: Die Catholische Kirch aufrecht bleibet/wann die Römische Kirch abfallet/und die Verheissung von der Beständigkeit im Glauben/weder von der Römischen/ noch einer anderen particular Kirch zuverstehen (b). Und zwahr (wie die gesamte Französische Kirch bemercket) ist die Römische Kirch/ wegen dero ehmahls vortrefflichen Vorsteheren/anderen Kirchen vorgezogen worden: Cujus ultima non correspondent primis (c): Aber dero letstes ist ärger als das erste. Fehrner hat man nicht allein von der Catholischen (welches doch unerweislich ist): sonder auch von der Römischen Kirch außgestreuet/sie werde in allen ihren Rahtschlägen und Satzungen vom H. Geist geleitet/ daß sie nicht irren könne. So daß alle Prälaten/ Priester/auch Hohe-Schulen (cc)/und wer auf solchen Schulen Beförderung gesucht/sich mit Eid verbinden müssen/dem Römischen Stul zugehorchen. Selbst die Leyen/so sie anderst sicher seyn wollen/müßten sich in diese Sclaverie ergeben (d). Mit welchem allem aber man/nach Clemangii Beduncken/zuviel an die Sach thut. Die Rechtsgelehrte/ sagt er (e)/haben eine Regul/daß die streitende Kirch/ sæpe fallat, & fallatur, mehrmahl irre und betrogen werde. Er wahrnet demnach/ man solle der streitenden Kirch/die Vorrecht der Herrschenden nicht beylegen/

(z) Ap. Hardt. Const. III. 376. Et. 22. Dist. c. Omnis. *Fidem violat qui adversùs Romanam Ecclesiam agit, cùm ipsa sit mater fidei.* Conf. Annales hos, p. 384. Not. ad lit. bb. (a) Ita ap. Hardt. III. 695. *Ecclesia Catholica habet se ut totum: sed Romana ut pars ejus, &c. Catholica dicitur Romana propter Regimen. Nam Romana Ecclesia est caput & mater totius Christianitatis.* Add. III. 661. VI. 296. Bzov. A. 1432: 99. Ipsum Concil. Later. 3. distinguit Ecclesiam *Romanam* à *Catholica*, ap. Clem. Scot. p. 136. (b) Ap. Hardt. Const. Tom. I. part. IV. p. 455. (c) Ibid. 778. (cc) Siml. in Vit. Bulling. p. 7. (d) Hotting. H. E. IV. p. 1017. (e) Ap. Hardt. Const. Tom. I. part. 2. p. 45. 48. sq. 53.

Unters. Cap. 6.

legen / ut infallibilis, aut impeccabilis sit, als were sie unfehlbar/und unsündlich. Er wil zwahr nicht zugeben / daß die Kirch in Glaubenssachen irre / ist doch nicht in Abred / daß nicht/nach vieler Meinung/die Kirchensatzungen bisweilen einanderen umstossen; und lehret/man müsse nicht alle Kirchengesetze/für Glaubensarticul halten: Sintenmahl die Kirch/mehrmahlen Sachen ordne / welche mit dem Glaub nicht übereinstimmen. Theodorus Urie (f) schreibet noch deutlicher/wann er den Herren Christum also redende einführet: In Vicario meo (Pontifice) plenitudo potestatis Ecclesiasticæ ita residet, ut & ipse possit à tuo Matrimonio separari, & tu poteris eidem libellum repudii dare: Die Kirch kan von dem Papst/der Papst von der Kirch abfallen / und kan ihm diese einen Scheidbrieff geben. Selbst Gregorius IX. lasset sich vernemmen: Judicium Dei veritati, quæ nec fallit, nec fallitur, semper innititur. Judicium autem Ecclesiæ, opinionem nonnunquam sequitur, quam & fallere sæpe contingit, & falli: Gott kan weder betriegen/noch betrogen werden. Aber die Kirch folget dann und wann einer Muhtmassung/und kan betriegen/und betrogen werden.

Darunter allein der Papst und Cardinäle zuverstehen.

IX. Fragt man / wer aber diese Römische Kirch seye? So antwortet der Römische Hof; der Papst und die Clerisey. Die Cardinäle wolten zu Constanz behaubten; die Römische Kirch seye omnium Ecclesiarum Mater & Magistra, & oppositum dicere est hæresis implicita, die Muter und Beherzscherin der übrigen Kirch / das Gegentheil lehren seye eine verborgene Ketzerey: und beruffen sich auf das geistliche Recht. Sie müßten aber bald hören: „Diese Lehr seye nicht in den „Glaubensartiklen enthalten / deßwegen die / so das Gegentheil halten/ „für keine Ketzer zuachten seyen„. Rom seye das Haubt der Kirchen (das ist / under den Kirchen die vornemste): Sed non ad faciendum schisma, aut difformitates, seye doch nicht befügt eine Trennung/oder (andere) Unzimmenheiten anzurichten. Der Einwurff auß dem geistlichen Recht/wird also beantwortet: Summi Pontifices & Cardinales consueverunt partem suam facere meliorem: Die Päpste und Cardinäle spannen ihren Gewalt zuhoch; ja können selbst auß diesem Recht überwiesen werden/daß sie die alten Gewohnheiten geänderet: Jus intelligendum esse cæteris paribus: Dieses Recht müsse verstanden und erklährt werden mit Vorbehalt (der Wahrheit/und alten Satzungen) (g). Doch mußte man immer hören: Es seye unmöglich / daß der Papst samt denen Cardinälen und Bischöffen fehle (h). Si Papa statuit aliquid pro Salute hominum, vel pro fide servanda & roboranda, ecce

(f) Id. T. 1. p. 33. (g) Id. II. 286-296. (h) Id. 3: 490.

Unterſ. Cap. 6.

ecce ſi quis transgreditur hoc mandatum, peccat mortaliter (i): Wer ein in Glaubensſachen/vom Papſt außgehendes Gebott übertrette/der begehe eine Todſünd. Alle Päpſtliche Decreta, die gleichwol humana Traditio, eine menſchliche Satzung von ihnen genennet werden/ omnia firmiter tenenda ſicut Scriptura S. (l), müſſe man ſo ſteiff halten / als die H. Schrifft. Hergegen werden Pauli Epiſtlen / die weiſe Sprüche/der Pſalter/und die ganze Bibel/(die nicht durch menſchlichen Willen/ſonder auß Trieb des Geiſtes Gottes herfürgebracht worden) nicht ohne Gottsläſterung / und damit ſie nicht einigen Vorzug über das Päpſtliche Recht behalten / humanæ Traditiones (m), menſchliche Satzungen/oder Angebungen genennet. So man dann dem Papſt die Hand im Sack erwütſcht / und er nicht laugnen dörffen/daß er unrecht in die Sach gehe / wolte er ſich endlich bedienen eines alten und gemeinen Spruchs: Sententia Paſtoris, etiam injuſta eſt timenda & tenenda: Wann ein Hirt ſchon unrecht urtheilet/muß man ſich ein Gewiſſen machen ſelbigem zuwiderſprechen. Als aber Päpſtliche Legaten in Frankreich mit dieſem Spruch durchbrechen wolten / hat Gerſo ſolches mit dieſem Gegengrund widerſprochen: „Die Könige in Frankreich ſchweeren bey ihrer Crönung/daß ſie die Freyheiten der Kirch in „ihrem Königreich verfechten wollen„: Et debere reputare ſententias cujuscunque Paſtoris, etiam ſummi Pontificis, latas in oppoſitum, eſſe injuſtas, & continere errorem intolerabilem contra publicam juſtitiam, & cedere in uſurpationem indebitam: So einicher Hirt/ ſolte es der Papſt ſelbſt ſeyn/darwider rede/wolle der König ſolch Urtheil als ungerecht / und als einen unleidenlichen Irrthum/ꝛc. verwerffen (n). Jedem Chriſten gezimt ein gleiches zuthun. Dann/wie Simon de Caſſia, ein um An. Chr. 1415. berühmter Mann geſprochen: Si omnes Angeli evangeliſarent: ſi Spiritus mundi linguis humanis prædicarent: ſi omnes mortui revocarentur ad vitam, cum ſcientia & poteſtate loquendi: ſi oſtenderentur oculis humanis ſuperna bona, & infernа mala,ad hæc omnia plus eſt Chriſtus, cui præ omnibus adhibenda eſt fides (o): Wann alle Engel/auch alle Todten etwas lehren wurden / ſo einer in den Himmel und in die Höll verzuckt wurd / ſo muß man doch Chriſto mehr glauben als dieſem. Der Päpſten Gewalt mag man heut zu Tag außſtreichen wie man wil / bey den älteren Päpſten hat es geheiſſen: Ubi apertè Dominus vel ejus Apoſtoli, & eos ſequentes

(i) Ibid. 697. (l) Ib. 698. (m) Ibid. p. 700. (n) Gerſ. Diſcuſſione illius aſſertionis: *Sententiam Paſtoris etiam injuſtam tenendam eſſe.* (o) Hardt. Conſt. III. pag. 595.

Unterſ. Cap. 6.

quentes Sancti Patres, ſententialiter aliquid definierunt, ibi non novam legem Romanus Pontifex dare, ſed potiùs, quod prædicatum eſt, uſque ad animam & ſanguinem confirmare. Si enim, quod docuerunt Apoſtoli & Prophetæ deſtruere, quod abſit, niteretur, non ſententiam magis dare, ſed errare convinceretur: Was die H. Apoſtel/ und die ihnen nachfolgende H. Vätter außgeſprochen / das kan der Römiſche Biſchoff nicht änderen/ſonder muß ſelbiges bis auf das Blut verfechten. Der aber der Apoſtlen und der Propheten Lehr veränderen wolte / der irret (p). Dahin zihlet auf dem Concilio zu Conſtanz Richard Ullerſtonus (q): Petimus quod Chriſti Vicarius hîc in terris, nullam aliam legem tantùm reputet, tantùm exaltet, tantùm promoveat, quemadmodum legem Chriſti, aliter non eſſet verus Chriſti Vicarius: nec etiam Chriſtus optimus legislator, quod profectò abhorrent omnes Chriſtianorum aures. Chriſtus enim non præfecit Petrum ut autoritas Evangelii ſui eſſe deſineret, aut quod legem majoris autoritatis ſtatueret, &c. Zugeſchweigen/daß/wann zwey oder mehr Päpſte geweſen / jede Parthey der anderen / Ketzerey vorgeworffen / und daß auſſert ſolchem Fahl nichts gemeiners geweſen / als daß man den Papſt und den Römiſchen Hof/wegen Simonie/ꝛc. der Ketzerey beſchuldiget.

Papiſten geſtehen / daß ſie Neuling ſeyen.

X. Dieſer oberſte Gewalt/und Preiß der Unfehlbarkeit / welchen die Römiſche Kirch ſich ſelbſt genom̃en/ſind gleich jenem Abgrund/auß welchem/ein die Sonn verduncklender Rauch aufgeſtiegen. Wahr iſt es / ſchon in vorigem Alter / haben wir viel in der Kirch ſich eräugende Mängel bemercket. Aber dieſes ſpäthere hat für die vorigen Alter auß/ dieſen Nachtheil / daß die allbereit außgebrutete Mängel ſich geſchlim̃eret/ und zu dero Behaubtung viel neue und ſchwere Mängel darzu geſchlagen. Der Papſt und deſſen Räthe haben es gemachet / wie jene neidige Perſianiſche Fürſten / Dan. 6:2.3. Weil Daniel dero Hochmuht den Rigel geſtoſſen/haben ſie ein Mittel/den frommen Propheten zuſtürtzen/erfunden / den übrigen Fürſten ſolches eingeſchwetzt / und den Daniel/als er nicht mitmachen wollen/in die Leuengrub geworffen. Alſo haben die Päpſte/und ihre Curtiſanen/ ihrem Geitz und Übermuht gedeyliche Satzungen gemachet/welche ſie unter dem Nammen der Kirch außgegeben. In dem Gottesdienſt / Kirchen-Regiment/und Lehr / eine

(p) Urban. Gratian. Cauſ. 25. q. 1. cap. 6. Jul. I. Ibid. q. 2. c. 11. Conf. Hardt. Conſt. III. 822. ſqq. & Zoſim. in Annalib. meis. l. p. 329. (q) Hardt. l. part. IV. 1138.

Unters. Cap. 6.

Neuerung über die andere eingeführt: und sich verbunden / die / so sich widersetzen wurden / mit Feur und Schwert außzureuten. Multa nunc credimus, utpote ab Ecclesia recepta & definita, quæ præteritis Sæculis aut ignota, aut dubia: qualia sunt de purgatorio, &c. assumtione & immunitate virginis ab omni peccato veniali, &c. sagt Cardinal Sfondrati. Das ist / die Kirch hat viel Ding angenommen / und gebotten / welche eh dem unbekant / oder ungewiß gewesen: Zum Exempel das Fegfeur / die Himmelfahrt Mariæ / daß Maria nie gesündiget / ꝛc. (r). Ein Behmischer Ordensmann / Hieronymus Eremita Camaldulensis, Heiliger Schrifft und der Rechten Doctor, hat zur Zeit des Baslischen Concilii / an Albert / damahligen Prior der Carmeliten zu Basel / eine Schrifft / wider seine Landsleuth / die Behmischen Hussiten gestellt / in welcher er gestehet: Multa pro tempore & loco & personis laudabiliter mutata. Und: Sancta Mater Ecclesia potuit mutare quædam præcepta Dei & Apostolorum, quæ sunt majora. Ergo potuit mutare minora: Die Kirch habe etliche nammhaffte Gebott Gottes und der Apostlen geänderet / deßwegen könne sie auch die geringere änderen (s). So daß es geheissen: Etiamsi novitates aliquando sunt odiose, gaudent tamen novitate moderni, & non opprobriose sunt, & frequenter placabiles: Die Neuerungen sind zwahren bisweilen verhasset / aber heut zu Tag sind sie beliebt / ꝛc. (t). Ja man hat sich nicht geschohen / Gott den Herren einem Lautenschlager zuvergleichen / welcher / um einen desto lieblicheren Thon zuverursachen / die Säiten bald hoch / bald nider spanne: anziehe und nachlasse. Mit beyfügen / Gott hette zwahr gleich anfangs alles auf die angenehmste Weis einrichten können; habe aber lieber wollen / daß solches nach und nach geschehe. Endlich gibt dieser Mann der Kirch den Gewalt / daß sie Altes abgehen lassen / und Neues einführen möge (u). Wir haben bisher verschiedene Exempel dessen beygebracht / als / die Lehr von der Unsündlichkeit der H. Jungfrau / von der Brotverwandlung / Entziehung des Kelchs / der Ohrenbeicht / ꝛc. (x). Derenhalben man dem heutigen Rom zu-

(r) Innoc. Vind. pag. 96. & Raguf. ap. Bzov. A. 1433: 191. *Multa*, ait, *ab Ecclesia mutata*. Conf. §. 189. sqq. *Multa sunt posterioribus nota, quæ vetusti illi Scriptores prorsus ignoraverunt*, ait Alph. à Castro, ap. Hotting. Hist. Eccl. VII. 29. Conf. Bona, *Liturg. l.* 18. 1. (s) Ἀνάθ. (t) Hæmerl. Opusc. pag. g. 5. b. Add. Clariss. Vedr. Manual. Dedic. p. 8. & Apolog. c. Wiel. part. 1: 13: 12. sq. (u) Broda, ap. Hardt. Const. III. 535. (x) Vid. plura Jac. Huldr. Orat. Secul. Brent. Apol. Confess. Wirtemb. Tom. 2: 1251. sqq. Hotting. H. E. VIII. 1295. Werenf. de Waldens. 1: 16.

Unterf. Cap. 6.

zuruffen mag / wie Tertullianus (y) den Heiden: Laudatis semper antiquitatem, & novè de die vivitis: Ihr rühmt immer euer Alterthum/machet doch alle Tag etwas neues. Wie viel/den ersten Christen unbekante Sachen / findet man im geistlichen Recht / nach welchem die Römische Geistlichkeit / gleich als in ein neues Modell gegossen worden (z)? Doch sind heut zu Tag/viel neue Ding in Römischer Kirch/ welche selbst gegen dieses Recht schnurstracks streiten. Ist ein Beweisthum/daß viel Römische Gebräuche / erst in der Hepfen der Welt auf die Bahn kommen (a) seyen.

Mehrere Anmerckungen/ wegen dieser Kirch.

XI. Also hat es damahl wol geheissen: Omne malum ex urbe. Darbey wir noch bemercken / daß es zwahr weder die Päpste/an Decreten; noch die Canonisten und Schullehrer am Fleiß/die Römische Gebräuche anderen aufzuburden/ erwinden lassen. Doch/daß andere Kirchen dem Exempel der Römischen nachgeahnet/ ist nicht auß vermeinter schuldiger Gehorsame gegen den Papst/sonder auß freywilliger abergläubiger Eifersucht geschehen. Bis endlich die Neuerung in eine Gewohnheit verwandlet/die Gewohnheit unter dem Nammen der Tradition verkaufft: und auß der vermeinten Tradition, eine Satzung gemachet worden (b). Und hat es geheissen: Mores leges perduxerunt in potestatem suam: Die Gesätze seyen von der Gewohnheit bewältiget worden. Auch hat man sich dessen zuerinneren/daß diejenige/welche erstmahl ein Loch in die alte Gebräuche und Lehrsätze gemacht / etliche zweifelhafftig/und gemach in die Sach gegangen/hiemit durch ihre Wahl/die Freyheit ihre Meinung zuerforschen/oder zuverbesseren/der Nachwelt nicht benommen: und die so diesen nachgefolget / haben solches nicht darum gethan / daß sie in ihrem Gewissen völlig versicheret gewesen / daß sie den besten Weg erwehlt. Daher solche Neuling mit ihrer Gesponst nicht alsobald aufkommen können/sonder dann und wañ lang kämpfen müssen/eh sie Folg gefunden. Bis endlich (als die Stund der Versuchung/und die dem Sieg des Thiers von Gott bestimte Zeit kommen) die neuere und schlechtere Meinungen oberhand gewonnen. Doch also / daß dann und wann dem kleineren Hauffen Freyheit gelassen worden;die alte und bessere Meinung zubehalten: und verschiedene viel neuerliche Meinungen/auch solche/auf welche man im Trientischen Concilio den Fluch gesetzet/als Mittelding jederman zuglauben und zuüben/

(y) Apologet. (z) Mark. Conc. Sac. & Imp. III. 6. Ziegl. Præf. in Lancelot. § 60. (a) Zuingl. Op. I. 136. Haller,&c. (b) Sic festum conceptionis, Ciborium, &c. Tiguri recepta, ap. Hotting. H. E. VIII. 355.

Unterf. Cap. 6.

üben/oder zuunterlassen frey gelassen worden. Daher verschiedene solcher Meinungen hie und dort / mitten under den Abergläubigen beständig und hertzhafft verfochten worden. Wie viel Ordens-Reglen und andere Ding sind/selbst wider die in diesem Zeitlauff gemachte Ordnungen/eingeführt/und geduldet worden? Deßwegen solche tägliche Veränderungen von vielen mit schelben Augen angesehen/und dero Urheber als novarum rerum molitores (c), durchgezogen worden.

Verfall der Römischē Kirch/ von den Papisten verneinet.

XII. Die Päpstler verwerffen das Alte / und sagen es seye Neu: das Neue erheben sie/und sagen es seye alt (d). Wann wir ihre Gottesdienstliche Gebräuche verwerffen/so streichen sie dero Alterthum auß: und halten uns für Neuling. Wann wir ihnen die Neuigkeit ihrer Gebräuchen vor Augen legen / so tretten sie die erste und älteste Kirch mit Füssen/und sagen/sie seyen selbiger keine Gehorsame schuldig/sonder müssen der heutigen Kirch Folg leisten. Natalis Alexander / ein heutiger Französischer Ordensmann / wil nicht zugeben / daß die Christliche Religion anfänglich reiner gewesen/ als sie in den folgenden Zeiten geworden. In der Kirch gehe es nicht zu / wie in einem weltlichen Regiment / Ut quò magis à sua origine recedunt , etiam indies pejus ruant. Non est obnoxia mutationi & corruptioni religio vera, ut nec Deus quem colit. „Daß je weiter sie von ihrem Ursprung ist / je „mehr sie sich verbösere / dann die Religion seye der Veränderung und „Verböserung so wenig unterworffen als Gott selbs„. Dem geben wir in gewissem Verstand Beyfahl. Dann schon keine particular Kirch/ selbst die Römische nicht außgenommen / die Verheissung hat / daß sie nicht werde in Abnemmen oder Verfall gerahten/ so kan es doch nicht seyn / daß die allgemeine Kirch/durch Verfolgungen außgereutet / oder durch Verführungen von Christo und Gottes Wort abgerissen werde. Nun die Römische Kirch Gottes Wort / und den im Evangelio erforderten Glaub an Christum übergeben/können wir sie nicht für die Catholische Christliche Kirch halten. Darum angeregter Natalis seiner selbst vergisset/wann er zugleich wil / so man wissen wolle/was die erste Kirch von denen/zwischen unserer und der Römischen Kirch heut zu Tag schwebenden Streitigkeit geglaubt/müsse man nicht allein auf die älteste / sonder auch auf die späthere Lehrer sehen (dieweil er namlich überzeuget gewesen/daß die heutige Römische Lehr in denen Schrifften der ältesten Vätteren kein Gehilff findet) : dann/sagt er/die Vätter des 4. und 5. Jahrhunderts haben nichts anders gelehrt / als was in denen ersten hundert Jahren / fide saltem implicitâ , wenigst verborgener Wei-

(c) Supr. c. 4. § 47. ad lit. t. (d) Vad. de Euch. p. 164.

Unterf. Cap. 6.

Weise / gelehret worden. Dann so im 4. Jahrhundert/und folgenden Zeiten/etwas wider die Lehr der ersten Vätteren/were vorgetragen worden / so hetten viel darwider geschryen / und solches zuverhinderen gesucht/welches doch nicht geschehen seye (e). Aber diesen fidem implicitam, und daß die heutige Römische / mit der Apostolischen Lehr durchauß übereinstimme; auch das jenige/ so ihnen auß H. Schrifft darzuthun unmöglich / können sie nicht anderst/als durch die Tradition, von den Zeiten der H. Apostlen herstammen. Womit sie / daß unsere Lehr ganz neu seye/dargethan zuhaben vermeinen. Demnach aber durch solches alles / die eigentliche Beschaffenheit der Sach: Item; daß niemand die Neuerungen angemercket / und denen einschleichenden Neuerungen sich widersetzt/durch die Erfahrenheit aller Zeiten kräfftig widersprochen wird: wie auß obigem und folgendem bekant/auch schon anderstwo/wider Lang und andere dargethan hab (f) / als wil ich mich hierbey nicht aufhalten. Zwahr machet Lang (g)/ bey solcher Gelegenheit viel Fechtersprüng/und Lufftstreich/wider verschiedene / weiland gewesne / und zum theil noch schimmerende herzliche Liechter der Eidgnössischen und Pündtnerischen Kirch/und scheuhet sich nicht/selbige mit jenen beyden **Ehebrecherischen** Anklägeren/so wider die Susanna auf **ihren Kragen hinein gelogen** haben / zuvergleichen. Beschmeißt aber damit allein seine Kirch/und seine ungewisse Feder/ auf welche die Anklag des Ehebruchs/und der Unwahrheiten zuruck prallet.

Wird behaubtet.

XIII. Lang wil/man soll ihm den ersten Papst weisen/welcher die Kirch mit Sect- oder Antichristischen Greulen befleckt habe (h). So schreyen sie immer: So je in Römischer Kirch etwas neues aufkomen/ soll man ihnen die Kirch / von welcher sie abgefallen: die Wahrheiten/ welche sie verlassen: die Irrthümer/welche sie angenommen: das Jahr/ Monat/Tag/ **wann**: auch die Personen/ **durch welche** solches geschehen / nammhafft machen. Antw. 1. Jacob de Misa, hat um An. Chr. 1416. einem der gefraget; wann die Kirch die Gewohnheit der ersten Kirch/unter beyden Gestalten zucommunicieren/zuveränderen angefangen? geantwortet: Er solle in H. Schrifft nachschlagen/wann erstmahls der Greuel der Verwüstung sich am H. Ort gezeiget/ und wañ die Ubertrettung angefangen überhand nemmen. 2. Die Neuerungen haben nicht aller Orten auf gleiche Weis zugenommen. An vielen Orten sind sie den Menschen / wider dero willen aufgeburdet worden (i).

(e) Hotting. H. E. III. p. 542. (f) Vid. Annal. meos. T. I. p. 131. sqq. 854. sqq. de Eccles. Diss. 2: 24. Conf. Hardt. Const. 3: 661. sq. (g) Grundr. II. 375. sq. (h) Ib. 376. sq. (i) Vid. Dall. de Cultib. p. 717. sqq.

Unterſ. Cap. 6.

Andere haben ſie gutwillig angenommen. Um ſo vielmehr / daß ſolche Neuerungen/ſich nicht allezeit einsmahls aller Orten/ noch in ihr häßlichen/und gefährlichen Geſtalt gezeiget / ſonder ſich einigen Perſonen/ an einem Ort beliebt gemachet / und man anfangs keinen ſonderlichen Schad von ihnen verſpürt. Mit der Zeit haben ſie ſich außgebreitet/ und iſt das Ubel von einer Zeit zur anderen ärger worden. Der H. Apoſtel ſagt/ſolch Ubel greiffe um ſich wie ein Krebs. Sie ſind auch gleich einem Waſſer / welches die Erd am Geſtad nach und nach unterfriſſet/ darvon der Schad / erſt wann es zuſpath iſt / wahrgenommen wird: oder wann durch ein flieſſendes Waſſer dann und wann etwas Lands zugeführet wird / ohne daß man ſagen kan / wann ſolches angefangen/ oder wie viel geſtern oder vorgeſtern zugelegt worden. 3. Der meiſten Artiklen halb kan man zeigen / wann und durch wen ſie auf die Bahn gebracht worden/ durch was Mittel ſie ins Wachsthum gerahten / wie ſie von einem Ort in das andere geſchlichen / wie wir ſolches von Feirtagen/Ablaß/Gewalt des Papſts/2c. jedes an ſeinem Ort dargethan. 4. Die Juden zwahr haben dem Herzen Chriſto/und den Apoſtlen; die Heiden den erſten Chriſten/ vorgeworffen / warum ſie ihrer Elteren Religion verlaſſen? Aber Gott der Herz haderet mit denen Iſraeliteren daß ſie durch die Lugen/ denen die Vätter nachgewandlet/ ſich verführen laſſen / Amos. 2:4. Es iſt nicht genug daß man die Alten frage/und die Ubereinſtimmung mit ſelbigen darthun könne. Erſt dannzumahl muß man dero Exempel folgen / ſo gleichfahls ſie ihre **Vätter** gefraget (m). Joſias hat weder auf ſeines Großvatters Ammons/noch auf Manaſſis / ſonder auf ſeines Vatters Salomons/Davids/Moſis/Fußſtapfen geſehen / und den Gottesdienſt darnach eingerichtet (n). Wann dann gleich der Reformierte Gottesdienſt/dem Gottesdienſt / welcher in dem XIII. und zum theil im XI. Jahrhundert in der Eidgnoßſchafft offentlich geübt worden / ungleich: ſo iſt gewiß/daß der in den erſten hundert Jahren / in unſerem Vatterland gewohnte Gottesdienſt/von denen Römiſchen ſo vielmehr abweicht / hergegen mit den Reformierten ſo viel beſſer ſich gleichet/ ſo viel näher er zu den Zeiten der Apoſtlen komt. So daß diejenige Lehren und Gebräuche / die wir uns nicht wollen aufburden laſſen / eben diejenige ſind / welche der erſten Kirch unbekant geweſen; und unſere Kirch / um daß ſie ſolche Neuerungen nicht angenommen / die wahre Kirch iſt / nicht aber die Römiſche: nicht die unſere / ſonder die Römiſche Religion neu; nicht ihre/

(m) Job. 8:8. Conf. Lavat. in h. l. (n) 2. Chron. 35:4. 6.

Unterſ. Cap. 6.

ihre / ſonder die unſere / die alte Apoſtoliſche Religion iſt : hiemit nicht wir zu ihnen widerkehren müſſen / ſonder das Wort / welches der Herr durch Jeremiam geredet hat / ihnen zuruffen mögen : „Stehet auf die „Straſſen und ſehet / und forſchet nach den alten Wegen / welches doch „der gute Weg ſeye / und wandlet darinn / daß ihr Ruhe findet für eue„re Seelen„ / Jer. 6 : 16. Richte dein Hertz auf die gebannete Straſſen / auf den Weg welchen du gegangen biſt / kehre wieder o du Tochter Iſrael / kehre wieder zu dieſen deinen Stätten / Jer. 31 : 21. Auch iſt 5. bekant / A. daß freylich eine Kirch ſeye / von welcher die heutige Römiſche Kirch abgefallen. Sie iſt abgefallen von der Apoſtoliſchen. Dann wir auß H. Schrifft beweiſen können / daß wir mit der Apoſtoliſchen Kirch in der Lehr übereinſtimmen ; hiemit mit ſelbiger einen Leib außmachen / und billich ſagen / (Lang mag (o) darwider toben wie er wil) die Römiſche Kirch ſeye von uns außgegangen. Fehrner iſt bekant / B. des Abfahls Terminus à quo & ad quem, welchen Lang zuwiſſen begehrt : das iſt / die Wahrheit / von welcher die Päpſtler abgewichen / und die Irthümer / welchen ſie angehanget. C. Gewiß iſt auch / daß die Römiſche und Apoſtoliſche Kirch / nicht eins ; ſonder die alte Römiſche Kirch / nur ein Theil der wahren Kirch geweſen. So daß / ſchon die ſpäthere Römiſche Kirch abgefallen / man nicht ſagen ſoll / daß die ganze Apoſtoliſche und allgemeine Chriſtliche Kirch abgefallen / oder zugrund gegangen : ſonder der Herr hat ſeine Kirch auſſert / und zum theil innert der Römiſchen Kirch erhalten / wie Cap. VIII. dargethan werden ſoll. Verſchwindet hiemit der Langiſche Traum (p) / von denen zwoen Stätten **Alt**-und **Neukirch**. Da wir leiden mögen / daß die Gott widrige Statt **Neukirch** / zerſtört / hergegen **Altkirch** in den vorigen / namlich in den erſten Stand geſetzt werde. Aber / 1. welches **Alt**- oder **Neukirch** ſeye / ſoll nicht nach den Langiſchen Vorurtheilen ; ſonder allein auß Gottes Wort beurtheilet werden. 2. Der Krieg wider **Neukirch** / ſoll / nicht nach Römiſcher Weiſe / mit fleiſchlichen Waaffen / ſonder mit Waaffen / welche vor Gott mächtig ſind / die Veſtungen / ſo ſich wider Gott erheben / zuzerſtören / geführt werden. Ich wil dem ruhmredigen Lang / noch zubedencken geben : Erſtlich / daß man auß (q) Matthia Paris anziehet : Monſtruoſas novitates quas Roma pariendo abortivit : Rom habe Neuerungen als Mißgeburten / an die Welt gebracht. Demnach die / auß alt-Teutſcher Redlichkeit gefloſſene Wort / des Barfüſſers von Winterthur : ô Deus, ſagt er / quanta avaritia ydolorum ſervitus, Eccleſiam fædavit & deformavit ! Quando S. Pe-

(o) II. 374. b. (p) II. 173 ; 12. 13. (q) Thomaſen Diſcipl. p. 499.

Unters. Cap. 6.

S. Petrus, cæterique Apostoli,&c. credidissent vel credere potuissent, in nostris temporibus, statum Ecclesiæ quondam inclitum & glorioſum, fore ex radice avaritiæ taliter deturpandum, &c. Lieber Gott! wie hat der Geitz / der ein Abgötterey ist / die Kirch verwüstet? Hat Petrus und die übrigen Apostel glauben können / daß die ehmahl so preißwürdige Kirch / soleher Gestalt durch den Geitz werde können zugerichtet werden.

Römische Neuerungen / passieren weder als eine Tradition, noch als eine Gewohnheit.

XIV. Man wil diese Neuerungen noch unter zweyfachem nichtigem Schein aufburden. Erstlich / sagt man / steuren sie sich auf die Tradition, und seyen / von den Alten herstammende Angebungen. Antw. Die Tradition ist der Maurenbrecher / mit welchem alte / und spätere Neulinge / eine Sturmlucken in die Lehr und Gebräuche der Apostolischen Kirch gemacht; und was ihnen immer getraumt / den einfältigen Christen eingeschwetzt. Sonderlich in Römischer Kirch ist man mit einer Tradition über die ander aufgezogen kommen. Nun wird nach Bellarmini Außsag (r) eine Tradition unter anderem darbey erkennt / wann etwas von der ganzen Kirch / und in allen vorgehenden Zeiten beobachtet worden / und alle Lehrer erkennt / daß solche von den Apostlen herühre / ꝛc. Aber die streitige Neuerungen / sind weder jederzeit bekant gewesen / noch von allen Lehreren angenommen worden / viel weniger / als eine Apostolische Tradition, angesehen und beliebet / wol aber von vielen / und zwahr nammhafften Lehreren widersprochen / deßwegen eifrig auf eine Reformation getrungen worden. Demnach wird eingewendet / die streitige Neuerungen / seyen durch die ganze Kirch gutgeheissen und genehm gehalten; hiemit in ein allgemeines Gesatz verwandlet worden / welchem man ohne Widerspennigkeit und Geringachtung der Kirch / nicht widersprechen könne. Diesen Einwurff wollen wir uns durch Johannem Gersonem erklähren lassen. So lang / sagt er / die Kirch den Gebrauch des Kelchs im H. Abendmahl / **gerahten / oder gestattet / oder gebotten** / hat man selbigen billich beobachtet: **Nun hat die Kirch die widrige Gewohnheit gebotten.** Wo aber hat sie solches gebotten? Oder wie ist dieses Kirchengebott bekant worden? Jussio patet ex tali consuetudine: Der Befehl ist auß der Gewohnheit bekant (f). Wer hette solchen Schluß von Gersone erwartet? Fraget man: Warum muß man diesen Gebrauch beobachten? So wird geantwortet: Die Kirch hat es gebotten. Fraget man fehrners:

(r) De V. D. 4: 9. Natal. Alex. H. E. III. 535. b. (f) Ap. Hardt. Const. III. 773. Ita Bellarminus: *Consuetudines paulatim, tacito consensu populorum, vim legis obtinuerunt.* Ap. Clopp. Op. II. 54. Conf. Mark. Conc. S. & J. III. 9: 1.

Unterſ. Cap. 6.

ners: Wie kan man beweiſen daß die Kirch ſolches gebotten? So iſt die Antwort: Dieweil die Kirch ſolches zubeobachten gewohnet iſt. Gleich als ſo einer/auf die Frag: Warum Gott den Iſraeliteren in der Wüſte Manna regnen laſſen / ſagte: Dieweil ſie ohne Feldbau geweſen; und ſo man wiſſen wolte / warum ſie ohne Feldbau geweſen; antwortete: Darum/dieweil ihnen Gott Manna gegeben. Zu dem: Sind keine Gewohnheiten anderſt als auß Befehl eingeführt worden? Oder wie kan die Gewohnheit eines Dings Urſach ſeyn/welches krafft eines Befehls geſchehen ſeyn ſoll? Etwas ſo in Gewohnheit kommen / das ligt am Tag. Aber ein Gebott iſt nicht auß bloſſer Uebung bekant: ſonder muß auß des Geſatzgebers Will beſcheint werden können. Was auß Gewohnheit geſchihet/kan willkürlich ſeyn: wo aber ein Gebott iſt / da iſt man bemüſſiget ſolches zubewerckſtelligen. Iſt hiemit ein anders eine Gewohnheit/ein anders ein Gebott. Aber den Päpſtleren giltet alles gleich viel / ſo es nur in ihren Kram dienet. Sie haben die Transſubſtantiations-Kunſt / können das Weſen eines Dings in des anderen Weſen verwandlen/und auß allem alles machen. 2. Conſuetudo iſt titulus putativus (s), und paſſiert nicht allezeit. Ich weiß wol/ daß die Rechtsgelehrten (t) darthun/daß einiche Gewohnheiten denen Geſätzen gleich geſchetzt werden mögen. Aber unter dieſen Gedingen: wann der Geſatzgeber einwilliget; wañ ſie zimlich; keinen Geſätzen zuwider (u)/ꝛc. So ſagt Gerſon (x): Conſuetudo elt optima Legum poſitivarum interpres, ſi neque juri divino, neque naturali fuerit contraria: Die Gewohnheit (welche er nicht für ein Geſätz / ſonder für des Geſätzes Außlegerin dargibt) ſeye gültig / wann ſie dem göttlichen oder natürlichen Geſatz nicht zuwiderlaufft. So wir aber dieſe und andere Bedinge/gegen den Römiſchen Meinungen halten/ſo findet ſich/ daß ſolche Neuerungen nicht eine Gewohnheit/ſonder ein Uſurpation ſind. Wie dann Heinrich von Langenſtein um An. Chr. 1380. bekennt hat: Iniqua ſub fuco conſuetudinis (reputata) licita (y): Und Cardinal de Alliaco (z): Multa & injuſta, & iniqua ſub prætextu fictæ & corruptæ conſuetudinis licita reputari; Viel unbilliche und ſchlimme Sachen/werden unter dem Schein der Gewohnheit/(in Römiſcher Kirch) geübet. Wann dann fehrners die Gewohnheit / erſt dannzumahl ei-

 nem

(s) Hardt. Conſt. I. 4: 784. (t) Reiger. Theatr. Jurid. pag. 20: 26. ſqq. (u) *Conſuetudo non obviat juri ſcripto.* Hæmerl. Op. G. 6. b. (x) De Poteſt. Eccl. Hardt. VI. 111. (y) De Union. Eccl. cap. 19. (z) Canon. Ref. Eccl. ap. Hardt. I. IV. 412. *Vetuſtam corruptelam pro jure conſuetudinis vendicant.* Bzov. A. 1432: 18. n. 8.

Unters. Cap. 6.

nem Gesatz gleich geachtet wird / si deficit lex (a): So müssen wir/als lang wir in H. Schrifft (welche das Gesatz ist / so Gott seiner Kirchen vorgeschrieben) etwas Liechts und Anleitung finden/uns nicht nach der Gewohnheit/sonder nach der H. Schrifft richten. Zu dem/so muß das/ das eine Gewohnheit genennet wird / gemeinlich und von allem Volk von selbst angenommen worden seyn (b). Aber under denen Römischen Neuerungen sind viel / welchen sich nammhaffte Lehrer: oder weltliche Regenten: oder vom gemeinen Volk/mit Ernst widersetzt (c): und die nicht anderst als durch Zwang in Uebung gebracht worden (d).

Gewohnheit machet kein Recht.

XV. Wir fügen noch bey / was Hemmerlin/einem der sich mit der Gewohnheit wollen entschuldigen/geantwortet: Te, spricht er/ non aliter eximis à laqueo, nisi in antique consuetudinis conservamento. Et hoc licet. Ita tamen quod in hujusmodi consuetudinis more, sinceriter servata, non interveniat iniquitatis compactio (e). Wiederum: Fingamus & non concedamus, quod sit consuetudo. Tamen non est rationabilis (f). Und (g): Generaliter omnis consuetudo dicitur irrationabilis, ubi fit aliquid contra nervum disciplinæ Ecclesiasticæ: aut libertatem, aut immunitatem Ecclesiæ, &c. Du entschuldigest dich mit dem/daß du bey der alten Gewohnheit bleibest. Recht so. Wann diese Gewohnheit unversehrt / und keine Uebertrettung mit unterlaufft. Wann sie der Kirchenzucht/oder Freyheit der Kirch entgegen/so ist solche Gewohnheit unbillich. Auch dienen hieher die unwidersprechliche / und unwiderruffliche Rechtsprüche: Tempus non inducit obligationem (h). Malæ fidei possessio nullo modo præscribit (i). Bonum quod à Deo acquiritur, hominibus decet esse mansurum, & omnis malitiæ ac diminutionis extraneum (l). Non valet consuetudinem contra bonos mores allegare (m). Quod ab initio per violentiam est extortum: aut irrationabiliter impositum, aut paulatim surreptione, fuco præscriptionis, usurpatum, non reddit aliquem debitorem (n). Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentiam (o). Und die Wort Isidori: Si quis prohibet vobis, quod à Domino præceptum est: vel rursum imperat fieri, quod Dominus fieri prohibet, execrabilis sit omnibus qui timent Deum (p): Was Gott den Menschen gönnet/ das

(a) Distinct. I. cap. 5. (b) Reiger. l. c. pag. 24. § 44. (c) Vid. Zuingl. Op. I. 139:47. 349:47. sq. (d) E. gr. de Calice, Dall. l. c. (e) Op. G. 3. b. (f) P. g. 6. a. (g) Ib. b. (h) Alliac. ap. Hardt. Const. I. 4:287. (i) Ibid. 497. (l) Einsidl. Freyh. II. 60. Conf. Ibid. Anast. (m) Hardt. Const. I. 4:1164. (n) Hardt. l. c. (o) Paulus L. 141. in pr. d. de Reg. Jur. ap. Goldast. Recess. II. 388. (p) XI. q. III. Hotting. H. E. IV. 547.

Unterf. Cap. 6.

das kan ihnen nicht entzogen werden. Eine lange irrige Gewohnheit hilfft nichts (darwider). Ab dem der etwas gebietet/das Gott verbotten; oder verbietet das Gott gebotten/haben alle Gottsförchtige ein Abscheuhen. Was thun aber die/welche den Kelch im H. Abendmahl/und das Schrifft lesen verbieten: die Bilder aber gebieten? ꝛc. Zu dem/so haben unsere Vorelteren/kein Bedencken getragen/das jenige/so Käiser Albrechts Erben/nach dessen Ermördung geordnet/zum theil wiederum abzuschaffen (q)/ damit zuverstehen gebende/daß man bisweilen unbedachtsam in die Sach gegangen; Gewohnheiten eingeführt/welche nicht ohne Mängel gewesen/und daß man/was wider das gute Gewissen gestifftet worden/wol wiederum abschaffen möge. Und habẽ nicht die Päpstler (damit ich nicht viel andere abgegangne Gebräuche der älteren Kirch wiederholle) viel in diesem Kirchenalter noch übliche Gewohnheiten/ Lehrsätze und Maximen der älteren Kirch verlassen? Als namlich/daß die Kinder zum H. Abendmahl sind gelassen worden: Daß die Anbettung einer ungeweiheten Hostien eine Abgötterey seye: Daß die Hurey zuläßlicher seye als die Priesterehe: Daß man die Priester bey ihrer Herd zuleben nöhtige/ꝛc. Was halten sie auf denen Maximen deren zu Pisa/Constanz/Basel/ꝛc. gehaltenen Concilien? Innocentius III. hat den Humiliaten-Orden bestätiget. Pius V. hat selbigen außgereutet. Die Tempel-Herren hatten an vielen Päpsten gute Freund: Aber Clemens V. ist mit selbigen abgefahren. Die ältere Päpste haben verbotten neue Orden aufzubringen. Was haben aber die folgende solchem Verbott nachgefraget? Deßwegen diese Leuth mit diesem Verweis wol daheim bleiben könten.

Noch die Menge der Beystimmeren.

XVI. Andere gestehen/daß viel Ding im Gottesdienst geänderet worden. Sagen aber/ 1. daß solche Neuerungen von den Lehreren und dem Volk einmühtig/und einmündig angenomẽn worden. Antw. 1. Daß dem nicht also seye/ist § 14. zusehen. 2. So gleich were was man einstreuet/so hat neulich ein bekanter Priester geschrieben: Si alia sit Christi institutio, non juvabit multitudo Doctorum (r): Wann Christus anders geordnet/so hilfft die Menge der (anderst gesinneten) Lehreren nicht. 3. Was solten die Römischen Lehrer gelten/die doch nur Doctores facti. Trahunt secundùm facta currentia & ad homínum consuetudines: die Menschen an die Gewohnheit binden (s)? Auch Gerson sagte: Examinatio doctrinarum facultati Theologicæ committi potest, si tamen Theologia illic habuerit suos Doctores,

(q) Stetl. I. 35. b. (r) Sueiz. de Pœnit. pag. 39. Obj. 8. (s) Jacob. de Misa. ap. Hardt. T. III. p. 603.

Unterf. Cap. 6.

non venales, non seductos, non fastuosos, non invidos, non potestati Sæculari, vel Ecclesiasticæ plusquam veritati, faventes: alioqui tolerabilius esse nullos quàm tales habere: Man könne eine (streitige) Lehr/wol durch die Gottsgelehrten untersuchen lassen/wann sothane Lehrer/weder feil/noch verführt/noch hochmühtig / noch den Grossen in geist oder weltlichem Stand gönstiger seyen als der Wahrheit. Wort/ welche nach Loemelini / eines Jesuiten Meinung/ mit guldenen Buchstaben an die Pfosten aller Theologischen Schulen geschrieben werden solten (t)? Ins gemein bleibt es bey des Sel. Cypriani (u) Worten: Nihil ad extenuationem delicti numerus impudens valere consuevit: Die Anzahl der Verfechteren kan eine böse Sach nicht gut machen. Vielmehr sollen wir / wie ein anderer (x) gesprochen / Christum/ der da ist der Weg/die Wahrheit und das Leben/folgen/als Tumultus errantium, quantumcunque peritorum, qui non minus ardebunt, quòd cum multis credebant, dem Hauffen der Irrenden/schon selbige gelehrte Leuth weren. Dann/um daß einer dem Glauben des grösseren Hauffens beygefallen/wird er darum nicht destoweniger in der Höllen brennen. Wendet man ein: Weil die Römischen Lehren und Gebräuche / unseren Vorelteren gut genug gewesen / so solten auch wir darbey bleiben. Antw. 1. Unsere Voreltereñ haben nicht alles das zu ihren Zeiten/auch nicht alles das mit/und under ihnen geübt worden / gern gesehen/oder nachgethan: sonder nach einer Verbesserung geseufzet (xx). Darvon in folgendem VIII. Capitel ein mehrers. 2. Was unsere Vorelteren gethan / mögen wir ihnen nachthun / wann selbiges dem Will des Herzen / der vor allen und über alle ist / gemäß ist (y). Sihe auch § 13.

Noch/das Exempel der Vorelteren.

Neuerungen/ keine Zierd oder Besserung/ sonder eine Verwüstung der Religion.

XVII. Endlich sagt man: die Lehr der H. Apostlen seye unversehrt geblieben: und seye die Veränderung allein in äusserlichen Gebräuchen geschehen; welche als Mittelding / von der Kirch nach Befinden angerichtet werden können. Auch seye an den eingeführten Neuerungen nichts zutadlen. Dann die Gebräuche der ersten Kirch seyen durch selbige nicht verderbt / sonder verbesseret worden; wie es die Anständigkeit und Beschaffenheit der Zeiten erforderet; und lasse sich in solchen Sachen das Wachsthum und Zunemmen der Kirch sehen (z). Antw. 1. Freylich ist auch die Lehr und zwahr in solchen Artiklen/an wel-

(t) Laun. Schol. Navarr. pag. 530. (u) Epist. 26. (x) Petr. Paul. in Speculo aureo, ap. Hardt. III. 612. (xx) Hotting. H. E. VIII. 1015. (y) Conf. Annal. Tom. I. p. 851. c. Wieland. II. 14: 4. sq. (z) Ap. Hardt. III. p. 829. Ecclesia universalis mutavit necessaria Salutis, *videns hominum profectum & Dei laudem.*

Unters. Cap. 6.

welchen die Seligkeit hanget (a)/geänderet worden. Sihe § 2. 3. Es gestehen solches diejenige selbst/welche (deren eine grosse Anzahl ist) vorgeben/daß die Römische Kirch viel Ding glaube/welche in H. Schrifft nicht begriffen: daß die Kirch neue Articul aufzusetzen befügt seye: Ja daß Sie (wie jener Mönch neulich geschrieben) lehre / was wider die Schrifft ist. Weiß nicht / in was Absehen sie dergleichen Wort fallen lassen / wann sie nicht vermeinten/denen nach und nach eingeschlichnen Artiklen auf solche Weis/ein Ansehen zumachen. 2. David hat seinem Sohn Salomon/nicht nur Befehl/einen Tempel zubauen: sonder auch eine Vorschrifft/und Riß gegeben / nach welchem der Bau eingerichtet werden solte / 1. Chron. 28: 11. 19. Wer wil zweiflen/dann daß Salomon in beyden Stucken seinem Vatter gehorchet? Eben wie Moses/ der gleichfahls als er ein Modell empfangen/wie er die Hütten bauen solte/alles gemachet / wie der Herr ihme befohlen / Exod. 39. So wil Gott der Herr/nicht nur von seinem Volk geehret werden/sonder hat auch etliche Stuck / betreffende die Weise des Gottesdiensts/angeordnet: als / daß man bey dem Gottesdienst keine Bilder haben: denen Bilderen keine Gottesdienstliche Ehr anthun: daß man den Gottesdienst in verständtlicher Spraach üben / dem gemeinen Mann den H. Kelch zukommen lassen solle/2c. Diese und alle diejenige Gebräuche/welche der Herr Christus mundlich / und durch die H. Apostel schrifftlich geordnet/und mit dero eigenem Wandel und Außübung bestätiget und geheiliget / lassen sich so wenig änderen / als die Lehr. Darvon droben/ nachdenckliche Beystimmungen ansehenlicher Lehreren der Römischen Kirchen beygebracht worden. § 9. 2c. Die Kirch/und zwahr die Kirch eines jeden Lands und Volks / mag wol die Zeit / den Ort/2c. wo und wann auch andere Sachen so die äusserliche Weis betreffen / wie man Gottesdienst halten soll / bestimmen: so es nur bey der Apostolischen Regul bleibet / **Alles ehrbarlich und nach der Ordnung.** Aber die von Gott bestimte Pflichten und Weise zuänderen / stehet in keines Gewalt. Wie die Apostel angegeben was sie von Christo empfangen / also muß man halten ob dem Befehl des Herren. **So gedenck nun wie du empfangen und gehört hast/und tuh buß** / Apoc. 3: 4. 3. Durch die neuerliche in den Römischen Gottesdienst eingeführte Veränderungen/ist der Gottesdienst mercklich verderbt / nicht verbesseret worden: in deme dardurch verschiedene von Christo geordnete Gebräuche abgeschaffet worden. Uber das / daß eine nahmhaffte Eigenschafft und Vorzecht des Neuen Testaments ist / daß

(a) *Ecclesia mutavit necessaria Salutis. l. c.*

Unters. Cap. 6.

man Gott **im Geist und in der Wahrheit** diene: nicht in leiblichen Uebungen/ sonder mit einem vernünfftigen Gottesdienst: so daß man hiemit/wenig äusserliche Ceremonien bey dem Gottesdienst habe: nicht zum Pracht/ sonder zur Nohtdurfft: daß die Kirch mit keinen neuen beschwert werde: und weder einem noch vielen Menschen unterworffen seye/welche nach ihrem Gutduncken/der allgemeinen Kirch neue Erkantnussen von Gottesdienstlichen Pflichten vorzuschreiben befügt seyen. 3. Die Römische Aenderungen sind novitates monstrosæ, Mißgeburten. Wie §13. Parisius geredet/ Verböserungen nicht Verbesserungen. Dann von angeregter Kirch/ Gebräuche eingeführt worden/ welche der Richtschnur/welcher wir folgen solten/und der Art des Gottesdiensts des N. T./ schnurzichtig entgegen sind: vielmehr zu Entheiligung/als zu Verherzlichung des Nammens Gottes gereichen/ ja eine Uebung und Beschirmung deren jenigen Sünden sind/ welche der Geist Gottes von Babel geweissaget/und für ein Greuel haltet/als namlich Abgötterey/ Zauberey/Hurey/Todschlag/Kauffmanschafft mit geistlichen Sachen/ Verbott der Ehe/ und gewisser Speisen/ leibliche Gegenwart Christi in der Wüste/ &c.

Wahres Wachsthum der Kirch.

XVIII. 4. Es ist eine alte Leier/ daß die/so der Kirch ihre eigne Gesponst aufdringen wollen/solche für ein Wachsthum der Kirch dargeben. Was sagt aber Vincentius Lirinensis? Crescat oportet, & multùm vehementerque proficiat, tam singulorum quàm omnium, tam unius hominis quàm totius Ecclesiæ, ætatum ac Sæculorum, gradibus,&c. Die Kirch ins gemein und jeder Gläubiger soll jederzeit/ wachsen am Verstand/ Wissenschafft/Weisheit/ *in suo duntaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque Sententiâ.* Imitatur animarum religio rationem corporum, quæ licet annorum processu numeros suos evolvant, & explicent,eadem tamen permanent, in seiner eigentlichen Art/in gleicher Lehr. Die Seel muß im Gottesdienst wachsen gleich wie der Leib/ welcher seine Gröffe also erzeicht; daß dessen Wesen nicht veränderet wird. In der Kirch ist das Wachsthum nohtwendig. Auch hat es der Kirch niemahl an solchem gemanglet. Die Kirch des N. T. weißt mehr als die des A. T. gewußt hat. Weilen die Geheimnussen des Heils im N. T. deutlicher geoffenbaret worden als im A. T. geschehen. Auch jeder Christ/ soll/ gleichwie in der Heiligung/ also auch in der Erkantnuß täglich zunemmen/dann unsere Erkantnuß ist Stuckwerck/und gelangen wir/so lang wir hie auf Erden leben/ zu keiner Vollkommenheit: müssen doch darnach jagen. Aber die Regul/nach deren wir einher wandlen müssen/ ist

kei-

Unters. Cap. 6.

keiner Veränderung / dem Wachsthum/so wenig als dem Abnemmen/ unterworffen. Im A. T. hat Gott mit denen Vätteren nicht nur πολυτρόπως, auf mancherley Weis / (erstlich allein mundlich / hernach auch schrifftlich: erstlich durch wenig/hernach durch mehrere Schatten;) geredet: sonder auch πολυμερῶς; als der nicht gleich durch die erste Propheten/alles was wir bey denen letsten Propheten finden/so umständlich geoffenbaret. Gleichwol haben die erste und letste Männer Gottes/ auf einen Grund des Heils; Christum; und auf eine Regul des Gottesdiensts / namlich Gottes selbst eigne/ und unmittelbare Offenbarungen gewiesen: denen Menschen aber niemahl gestattet / in der von ihm selbst angegebnen Gottesdienstlichen Weise / unter dem Schein des Wachsthums/etwas zuänderen. Vielweniger im N. Testament/dann die Regul der Christlichen Lehr und Gottesdiensts zu den Zeiten der H. Apostlen so vollkommen gewesen / als sie zu unseren Zeiten ist. Oder wer wil / nach dem Gott durch seinen Sohn mit uns geredet / sich vermessen / etwas zu der Kirch mehrerem Wachsthum nöhtiges/zuoffenbaren? Bedencklich ist daß Gerson / nachdem er auß Aristotele angezogen/denen so neue Gesätze erfinden/schon selbige scheinen besser seyn als die alte / gebüre schlechter Danck: dann auß solcher Veränderung der Gesätzen eine Unbeständigkeit folge; hinzugethan: Hoc animadvertant qui ad omnem motum capitis, ad omne, quod bonum agi fantasiatum fuerit, condere satagunt novas leges (a),&c. Solches bedenken diejenige/welche/wann ihnen etwas in den Kopf steiget/und wann sie sich bereden/ dieses oder jenes were (dem Gottesdienst) anständiger/alsobald neue Satzungen machen.

(a) De Potest. Eccl. ap. Hardt. VI. 111.

Das

Unterſ. Cap 7.

Das VII. Capitel.

Von Hindansetzung der H. Schrifft / der Concilien/und Schulen/als Haubtquellen: Item von denen Erscheinungen/und Wunderwercken/als Mittelursachen des erfolgten Verfalls.

Innhalt.

Ursachen der Verdorbenheit. 1. Lesen H. Schrifft verbotten. Und H. Schrifft verachtet. 2. Erklährung H. Schrifft/ in Kirchen und Schulen unterlassen. 3. Mißbräuche und verkehren H. Schrifft. 4. Päpste wollen kein Concilium halten lassen. 5. Solches schadet der Kirch sehr. 6. Concilia dieser Zeit/behalten noch etwas Freyheit. Mehr als in den Papst-Concilien. 7. Abhandlungen der Concilien. 8. Ansehen des Constanzischen Concilii in Römischer Kirch. 9. Was von diesem Concilio zuhalten? 10. Wie das Baslische bey den Päpstleren angeschrieben? 11. Was die Concilia dieses Alters/bey einem Christen gelten sollen? 12. Alte Schulen im Abgang. Hohe-Schulen. 13. H. Schrifft/und Sprachen unterlassen. 14. Schulen unterwerffen sich dem Papst. Schul-*Theologia* eingeführt. 15. Und das geistliche Recht. 16. Wenig / doch auch etliche/ gelehrte Männer. 17. Vorbotten. Prophetische Weissagungen. 18. Erscheinungen sind verdächtig. 19. Erdichtet. 20. S. Ursi Erscheinung. Seelen auß dem Fegfeur. 21. Wunderwercke nemmen überhand: durch Mönchen / zu Beschirmung Aberglaubens/ꝛc. 22. Unnütz. Ungewiß. 23. Unbekante/oder natürliche Würckungen/gehören nicht under die Wunderwerck. 24. Wunderwerck kein Zeichen der Heiligkeit/ oder der wahren Kirch. 25. Erdichtete und falsche Wunderwerck. 26. Wunderwerck unnöhtig. Ob sie noch geschehen? 27.

I.

Ursachen der Verdorbenheit.

BIsher haben wir den vielfaltigen und schweren Verfall des Gottesdiensts / der Kirchenzucht und Sittenlehr / der Kirchenverwaltung/ der Lehr/ꝛc. nach erforderender Nohtwendigkeit vorgestellet/und dargethan. Die Ordnung/so wir uns fürgenommen/erforderet/daß wir auch den Ursprung und Haubtquell; so dann/

die

Unters. Cap. 7.

die minderen Ursachen / auß welchen solch Ubel hergeflossen / entdecken. Dann wie das Kirchenwesen/bey so schlechter Beschaffenheit der Clerisey/nohtwendig in Abgang kommen müssen / wie wir Cap. IV. § 79. dargethan: so sehen wir die Hindansetzung H. Schrifft / die Unterlassung der Concilien / und schlechte Beschaffenheit der Schulen an / als Haubtmittel/auß welchen so viel böses entstanden. Dann die Prophecey/das ist/die Außlegung der H. Schrifft/die allernutzlichste Gaab ist/ und für alle andere Gaaben auß/zur Erbauung der Kirch gedeyet. Deßwegen die Gläubige (fürnemlich die Kirchendiener) nach selbiger insonderheit streben sollen / 1. Corinth. 14: 1. Je mehr aber die Erbauung der Kirch/von den Lehreren dieses Alters auß der Acht gesetzet worden; je mehr ist die H. Schrifft und dero Erklährung in Abgang kommen: so daß man von solchen Lehreren endlich sagen können: **Sie haben des Herren Wort gestolen/ein jeder von seinem Nächsten** / Jerem. 23: 30.

Lesen H. Schrifft verbotten.

II. Weilen der Papst und die Clerisey / auß verschiedenen fleisch- und weltlichen Absichten/ sich nicht entschliessen wollen/die einmahl angenommene/und zu dero Erhebung und Bereicherung dienliche Maximen und Gebräuche zuverlassen / ist von Papst Innocentio III. An. Chr. 1199. die Ubersetzung der H. Schrifft in die bekante Muterspraach: im Concilio Meldensi aber/ An. Chr. 1229. das Lesen H. Schrifft verbotten (a): auch zu Constanz An. Chr. 1415. das Ubersetzen der H. Schrifft/unter Wiclefs vermeinte Ketzereyen gezehlet (aa) / und den einigen Fürsten/so scharff über solch Verbott gehalten worden/ daß man diejenigen gestrafft / so die H. Schrifft auß Latinischer Spraach in die Teutsche übersetzt (b). Darzu der erste Stein An. Chr. 1080. von Gregorio VII. geleget worden (c). Im Zürichgebiet waren An. Chr. 1523. Decani, welche das N. T. nie gelesen: und Pfarrer/welche selbiges niemahl gesehen (d). Das Wort Gottes/war in so geringer Achtung/daß man es für unnöhtig gehalten. Nicht nur haben gestudierte Leyen sagen dörffen: Posse ex solo Aristotele, citra Evangelii doctrinam, Rempublicam bene & dignè institui (e): Man könne ein gut Policey-wesen auß Aristotele führen / ohne H. Schrifft: selbst der Bischoff-Constanzische Vicarius, hat diese Gottslästerliche Wort außgespeuet: Nihilominus certè amicè simul & pacificè vivi posset, etsi Evangelium nullum extaret (f): Man könte friedlich leben/schon kein

und H. Schrifft verachtet.

(a) Vid. Dissert. uostr. de Judic. Controv. § 19. (aa) Hardt. Const. I. 4: 41. (b) Hotting. H. E. IV. 1017. (c) Mejer. de Vers. Luth. p. 137. a. (d) Op. Zuingl. II. 622. b. Hotting. Hod. I. 62. (e) Zuingl. II. 632. b. (f) Ib. l. c.

Unterſ. Cap. 7.

Evangelium were. Zu Rom hat man abscheuhliche Gottesläſterungen gegen Chriſto und die Apoſtel außgegoſſen / ohne daß jemand etwas darwider geredt (g): und hatte Politianus ab dem Leſen der H. Schrifft einen ganzen Aberwillen (h). Schon An. Chr. 1416. hat es geheiſſen: Evangelium certè modo in Eccleſia non plus reputatur, quàm verſus Catonis, aut Senecæ proverbia: Die H. Schrifft werde nun in der Kirch nicht höher gehalten als die Vers Catonis / oder Senecæ Sprüchwörter (i).

Erklährung H. Schrifft/ in Kirchen und Schulen unterlaſſen.

III. Wie die H. Schrifft in den Kirchen durch die Prediger/ und in den Schulen durch die Lehrer hindangeſetzt worden / zeigen wir Cap. IV. § 39. und Cap. VII. § 15. (ii). Zu Zürich war noch dann und wann einer der etwas geſchrieben. Aber finde keinen der einiges Capitel H. Schrifft erklährt hette / bis daß Herr Zwingli / Lobſel. Gedächtnuß / eine weite Thür geöffnet / durch welche ihm viel herrliche Männer nachgefolget ſind/ſo da in H. Schrifft mund- und ſchrifftlicher Erklährung/zu ſonderlicher Erbauung der Kirch/gearbeitet. Es haben zwahr in anderen Orten Teutſchlands/Albertus M. und andere/etwas Mühe an die Erklährung H. Schrifft verwendet. Iſt aber unwiderſprechlich / daß dieſe Arbeit denen / ſo vor ihnen diß Werck getrieben/ keines wegs zugekommen. Noch vielweniger denen / welche Gott nach der Hochlobl. Reformation erwecket. Hugo / ein Prediger-Mönch/hat um An. Chr. 1250. Infinitum pene opus, Herculeâ planè audaciâ, primus excogitavit, die Concordanzen außgefertiget / mit Beyhilff fünfhundert Brüderen / incredibili rei literariæ proventu; mit groſſem Nutz: mit beygefügter Erklährung über die ganze H. Schrifft (k). Von Sixto Senenſi wird Nicolaus von Lira/(einem Dorff in Braband) allen übrigen Schrifft-erklähreren dieſes Alters / vorgezogen (ll). Ein Barfüſſer im Cloſter Hernevil / ſagt fehrners: Niſi Lira lirâſſet, Lutherus non ſaltâſſet: Hette Lira nicht geſungen / ſo were Luther nicht herum geſprungen. Doch hatte man/wie Eraſmus beſeufzet/400. Jahr lang/ſchlechte Anmuhtung zu ſolchen Betrachtungen (l). Ja (ſagt (m) Clemangius:) Sacrorum Eloquiorum ſtudia cum ſuis Profeſſoribus in riſum atque ludibrium omnino verſa ſunt. Et præſertim, quod magis prodigioſum eſt, Pontificibus: qui ſuas traditiones divinis longè mandatis anteponunt, die ſich auf die H. Schrifft gelegt/waren

(g) Eraſm. T. 3. p. 1038. (h) Hotting. H. E. V. 595. (i) Ullerſt. ap. Hardt. I. 4. 1148. (ii) Adde Hott. Hod. 3: 299. ſqq. (k) Bzov. A. 1250. § 11. Addit: *Stilo quidem ſimplici, ſed per erudito.* (ll) Id. laud. à Vitul. p. m. 93. a. (l) In Laun. Sch. Navarr. p. 519. (m) Ruin. Eccl. c. 9. ut Eraſm. ap. Laun., injuriâ Pariſinis vapulet.

Unters. Cap. 7.

ren von jederman bespottet / selbst von den Bischöffen/welche die Menschensatzungen den Gebotten Gottes weit vorziehen. Daß aber die Lehrer in Kirchen und Schulen/einen solchen Eckel ab dem Lesen und Betrachten H. Schrifft gefasset / komt daher / daß sie sich eingebildet / in denen Sermologis (vielmehr Spermologis) Homiliariis, Summistis, Quodlibetis,&c. finden sie auß H. Schrifft so viel Bericht/daß es unnöhtig seye/die H. Schrifft selbs nachzuschlagen. Durch sothane Nachlässigkeit und Sorglosigkeit aber / haben sie die Lehr/den Verstand/und Kern H. Schrifft verlohren/und eine der H. Schrifft widrige Lehr eingeführt. So daß / als man folgender Zeit / die eingeführte Lehr gegen H. Schrifft gehalten/man entzwischen beyden/einen grossen Unterscheid gefunden (n). Und Urie bekennet: Ignorantia Scripturæ plures fecit errare (o): Viel haben wegen Unwissenheit H. Schrifft geirret.

Mißbräuche und verkehren H. Schrifft.

IV. Das ärgste war/daß die H. Schrifft übel mißbraucht worden / auf solche Sachen / welche dem H. Wort Gottes zuwider/und zu dessen Entheiligung gedienet: als zu Schimpfreden (p)/zur Zauberey/&c. Darvon droben Cap. II. § 25. Von denen meisten Außlegeren H. Schrifft / sind sonderlich zwey Fehler begangen worden. Erstlich/ daß sie mit H. Schrifft; an welche allein/sie sich gehalten haben solten; die Schrifften der Concilien und Vätteren bey nahem in eine Linien gesetzt. Allermassen under denen zehen Reglen / nach welchen Gerson die Schriffterklährung eingerichtet haben wolte/die sechste vermag: Man müsse die blosse H. Schrifft/ ohne die Tradition nicht annemmen (q). Demnach/daß sie den Verstand der H. Schrifft/nicht gesucht zuerforschen: noch zulehrnen/ was jeden Orts Umstände mitgeben: und was der H. Geist uns zuthun oder zulassen heisse: sonder haben alles / nach denen einmahl gefasseten Vorurtheilen eingerichtet. Die Grund-Regul aller Schrifterklährungen war / Sensus & præcepta universalis Ecclesiæ & sacræ Constitutiones (r), der Verstand und die Gebott der Kirch/und die H. Gesätze (des geistlichen Rechtens): Und hat es geheissen: S. Scripturam, juxta declarationem,interpretationem,& ampliationem Doctorum, quos Ecclesia vel usus diuturnus approbavit, legendosque hactenus recepit, & in posterum recipiet, explicent,& explanent (s): Man muß die H. Schrifft erklähren / nach dem Ver-

(n) Albertus Mogunt. Archi-Episc. ap. Hotting. Hod. I. 62. Johannes Episc. Misn. ap. Scult. Hist. Ref. I. p. m. 14. Linacer. ap. Hotting. H. E. V. 879. (o) Ap. Hard. Const. I. 82. Conf. Jer. 8: 9. & Chrysost. Præf. in Epist. ad Rom. (p) Hotting. l. c. 595. (q) Ap. Hardt. Const. III. 765. sqq. (r) Bzov. A. 1516. Hotting. H. E. V. 264. 729. (s) Hotting. l. c. p. 269. ex Bzov.

Unterf. Cap. 7.

stand deren jenigen Lehreren / welche von der Kirch angenommen worden/und noch werden angenommen werden. Man ist so weit geschritten / daß man die Erklährung der alten Vätteren beyseits gesetzt / und die Schrifft, Sensu currente, Sensu seculi (t), nach der Außlegung des letsten/durch Unwissenheit verderbten/ und mit vielen Irrthümeren befleckten Kirchenalters verstehen müsse. Darauß aber erfolget/daß man H. Schrifft Gewalt angethan / und ihro Lehrsätze angedichtet / welche wider die H. Schrifft schnurstracks streiten: so daß die Leyen selbst/solches bemerket / und beklagt / daß man die Heilige Schrifft zu einer wächsenen Nasen mache (u). Dergleichen Exempel viel in Bonifacii VIII. Extravaganten Bull / de Majoritate, capite unam zufinden (x). Ein Erzbischoff klagt darüber mit diesen Worten: „Wie vielen blin„den Wächteren wird anbefohlen/daß sie auf den Mauren der Kirchen „umhergehen / welche/an statt sie den Glauben verthädigen solten / leh„ren was dem Glauben zuwider ist; nicht einmahl zuwissen begehrende/ „was die Apostel / die Propheten / und die allgemeine Kirch gelehrt ha„ben. Ja die Sprüche der H. Schrifft/verdrähen sie in einen verkehr„ten Sinn; nicht anderst / als were solches eine Wolredenheit / da es „doch eine Leichtfertigkeit ist. Man ist aber desto offter übel angefahren/weilen man sich allein der Latinischen Gemeinen Dollmetschung bedienet / welche / wie den gelehrten bekant / nicht allezeit wol übersetzt ist. Gleichwol hat man auß solchen Fehleren dann und wann grosse Geheimnussen machen dörffen (y).

Päpste wollen kein Concilium halten lassen.

V. Die zweyte Haubtquell/deren in diesem Alter/so häuffig in die Kirch sich eintringenden Mänglen/ zeigen wir in denen Concilien: derenhalb es gleichwol zweifelhafftig/ob dero Unterlassung/oder die Weise/auf welche sie gehalten worden / dem Kirchenwesen nachtheiliger gewesen. Gewiß ist/daß die Päpste/nicht allezeit lustig gewesen/Concilia zuhalten. Ja/nach den Worten eines Carthäusers / Papæ vel tantùm ad nomen Concilii contremiscunt, der Papst erzitteret wann er nur den Namm Concilium höret (yy). Zwahr Curia (Romana) de more habet, libera Concilia in speciem procurare, sed revera illa fugere, & quantum potest implicare atque impedire, ut omnia Ecclesiastica negotia ab ejus nutu dependeant: Wann schon der Papst dann und wann Concilia berufft / so hat er doch ab selbigen einen Aberwillen/

(t) Polan. Hist. Conc. Trid. p. 174. Conf. Supr. Cap. VI. 7. (u) Surgant. in Hotting. H. E. V. 718. Stuck. in Vit. Lavat. de Reuchl. (x) Ib. 732. Add. Hod. 2: 164. 3: 411. ubi detorsio loci, Joh. 8: 12. (y) Erasm. Eccl. ap. Hott. H. E. V. 723. Maresi. Diss. de falsa Theol. ex vitiosa Grammat. (yy) Ap. Hotting. H. E. IV. 255.

Unterſ. Cap. 7.

len / und bringt ſie gleich in Verwirrung / auf daß er alles nach Belieben einrichten könne (zz). Wer wil ſolches widerſprechen / demnach Innocentius III. gebotten / daß die Haltung der allgemeinen Concilien / 50. Jahr anſtehen ſolle (z)? Auß was Urſach und Anlas / ſind zu Piſa / Conſtanz / und von Julio II. zu Rom / Concilia gehalten worden? Wie käumerlich iſt die Beſamlung des Basliſchen Concilii zuwegen gebracht worden? Und wie emſig hat ſich Eugenius bemühet / ſelbiges in der Geburt zuerſtecken? Zu Conſtanz wurd erkennt / daß alle 10. Jahr ein allgemeines Concilium gehalten werde. Warum bleibt es nicht darbey? Der Papſt hat ſothanes Geſatz abgeſchaffet / quòd non videretur profutura Curiæ Romanæ, weil ihn bedunkt es diene ihm nicht in den Kram (a). Warum haben die Päpſte diejenigen für Ketzer erkährt / welche an ein Concilium appellieren? Darvon hieoben Cap. IV. § 12. Die Satzungen deren älteren Conciliorum haben ſie unterbrochen / und unnütz gemachet / und wollen / ſint dem es zu Conſtanz mit Johanne XXIII. bekanter maſſen abgeloffen / keine Concilia anderſt halten als in Italien / und zwahr zu Rom. Dann weilen der Papſt / zu der Erz- und Biſchöffen Nachtheil / und wider dero willen / allzugroſſen Gewalt ſich anmaſſet / hergegen die Prälaten in ihren Zuſamenkunfften / ihre Freyheit zuverfechten / und den Papſt einzuſchrancken / ſich angelegen ſeyn laſſen; ja in Italien / (ſonderlich zu Piſis) in Teutſchland / und Frankreich (b) verſchiedene Concilia wider den Papſt ſind gehalten worden / weißt der Papſt ſich beſſer nicht zubeſchirmen / als daß die Concilia eingeſtellet / und unterlaſſen werden. Nempe ut peccant homines, ſic etiam (Papæ) impunè peccare volunt: Dann die Päpſte mögen es ſo wenig als andere Menſchen leiden / ſo man ſie vom ſündigen abhalten wil (c). Multi ſuſpicantur quòd (iniqua multa quæ irrepſerant) diſſimulaverit Romana Curia, & ſuper his Concilia fieri neglexerit, ut poſſit ad ſuæ voluntatis libitum pleniùs dominari, & jura aliarum Eccleſiarum liberiùs uſurpare (d): Viel wil es bedunken / daß der Römiſche Hof darum die Concilia unterlaſſe / auf daß ſie eigenen Belieбens herrſchen können. So daß Fürſten / welchen der Papſt zunahe tretten wollen / mit dieſem Schwert wider ihn gefochten: und ihn mit einem Concilio bedräuet; welches zwahr Pium II. wider Herzog Sigismund in Harniſch gebracht. Aber der verſchmizte Sixtus

(zz) Richer. Hiſt. Conc. l. 3. p. 371. & Onuphr. de Lateran. V. *Julii mens non fuit quicquam boni in eo agere.* ap. Hotting. H. E. V. 588. (z) Matth. Paris. p. 642. (a) Æn. Sylv. Reſp. ad Mejer. (b) Spanh. H. E. p. 1772. (c) Sylv. Geſt. Baſil. p. 22. (d) Alliac. ap. Hardt. T. I. 4: 412.

Unters. Cap. 7.

tus IV. hat den Handel besser verstanden. Dann als Frankreich / Venedig/Florenz/Ferrar/Meiland/ wider welche Sixtus Krieg führte/ ihn mit Bedräuung eines Concilii zuerschrecken vermeinten/antwortete er: Er verlange nichts mehrers / als daß ein Concilium gehalten werde/ dann er darinn nicht allein dieser Fürsten schlechtes Verhalten an den Tag legen wolle / sonder auch die Güter/welche sie der Kirch entzogen/ wiederum zuerlangen verhoffe. Die Fürsten liessen sich durch solches erschrecken/und redeten nichts mehr vom Concilio (ee).

Solches schadet der Kirch sehr.

VI. Wann aber der XXXVII. so genante Apostolische (e) / auch der V. Nicenische Canon; wiederum/das An. Chr. 451. zu Chalcedon gehaltene Concilium/eine Nohtwendigkeit erachtet / daß jeder Bischoff jährlich zwey Synodos beruffe: und zwahr das Toletanische III. Concilium / doch allein an denen Orten da die Bischthümer zerstreuet waren / nur mit einem sich benügen wolte: ist doch jene ältere Satzung in Frankreich An. Chr. 755. 789. 806. &c. (ff) nochmahl bestätiget worden. Nun die Unterlassung solcher Synodorum anzusehen / als eine nammhaffte Ursach der verfallenen Kirchenzucht / so wurd es eine hohe Nohtwendigkeit geachtet/daß nun und dann allgemeine Concilia gehalten werden (f). Sie wurden vielfaltig begehrt/und war man beredt/daß sint An. Chr. 1311. bis 1414. da es wegen vielen Ketzereyen/ Tyranneyen / multa mala & quasi infinita, und sonst vielen übels nohtwendig gewesen were / ut ipsa Romana Ecclesia reduceretur ad primitivum statum (g): daß selbst die Römische Kirch zu ihrem ersten Wesen; mit Nammen/wie es vor Bonifacio VIII. gewesen; gebracht worden were: daß / sage ich/ in so langer Zeit kein Concilium gehalten worden/seye dem Kirchwesen sehr nachtheilig gewesen (h). Propter defectum, sagt Heinrich auß Hessen / Conciliorum Generalium, mala quæ universalem tangunt Ecclesiam crescunt, & inveterascunt de malo in pejus,&c. Auß Mangel der Concilien / gehet es in der Kirch von einem Tag zum anderen schlimmer. Und Cardinal von Alliaco: Wir können sagen / daß die Unterlassung der Concilien / Trennung & alia innumerabilia mala, fortè etiam ad hæresin se disponentia, proh dolor! lapsa sit, sicut experientia docet, und andere unzahlbare übel/ auß welchen wol Ketzereyen entstehen möchten/verursachet / wie die Erfahrung

(ee) Bull. Hist. Mscr. XII. 20. (e) Conf. Cl. Ott. Not. ad Can. cit. Loais. in Tolet. IV. 3. (ff) Baluz. Capitul. Fr. p. 169. 213. 219. 455. 706. 728. (f) Ap. Hott. H. E. IV. 450. 559. (g) Magorens. Episc. in Hardt. VI. 229. vid. inpr. p. 202. *Valde nunc sunt necessaria generalia Concilia.* (h) Henr. Langenstein. union. Eccl. c. 19. add. Bzov. A. 1432. § 18. n. 8.

Unterſ. Cap. 7.

fahrung lehret (i). Um daß dieſer Cardinal vermeint/die Teutſchen tragen an ſolcher Sorgloſigkeit etwas Schuld / hat er ihnen ſolches verwieſen/und hat ernſtlich angetrieben/daß endlich ein ſolches Concilium außgeſchrieben werde (k). Dann wie die An. Chr. 1409. zu Piſa beſamlete Prälaten/(welche in Frankreich noch dißmahl für ein allgemein Concilium (ll) paſſieren) reden / In ſuo exordio, modò viſa erroris ſcintilla : Ein Ubel / welches anfänglich einem Fünklein gleich geſchinnen/durch ein Concilium (wie ehmahls üblich geweſen) ohnſchwer hette getüſchet werden können : Sed duro propoſito, via Concilii repulſa: Demnach man aber hartnäckiger Weis von keinem Concilio wollen hören/iſt es in eine Flamm außgebrochen. Daher das Concilium zu Conſtanz/um mehrerem übel vorzubiegen/und den eingeriſſenen abzuhelffen/die / Blat 303. enthaltene / und zu Baſel bekräfftigte (l) Satzung gemachet.

Concilia dieſer Zeit/ behalten noch etwas Freyheit.

VII. Doch ſo wir die wenig gehaltene Concilia/genau beſehen/findet ſich zwahr darinn noch ein und anders Mahlzeichen Chriſtlicher Freyheit. Erſtlich/hat man dem Papſt/den Gewalt allgemeine Concilia zuhalten/nicht zugeſtanden. Vielmehr war man beredt: Eorum ſententia, ſi inviolata perſiſtit, ruinam ſecum Eccleſiæ trahit (m): Wann man ſolches nachgebe/ſo ſtehe die ganze Kirch in Gefahr des Untergangs. Deßwegen die Cardinäle ein und ander mahl/ſolchen Beruffungs-Gewalt außgeübt: und Käiſer Sigmund/nicht nur bey Berahtſchlagung/ſonder auch bey Beruffung / und ſelbſt bey der Regierung des Conſtanziſchen Concilii viel gethan. Ja/hat in verſchiedenen Geſchäfften das Prælidium geführt (n). Wiewol der hochgelehrte Vadianus/nicht unbillich ſich vernemmen laſſet: habe vielmehr als Legatum und Oratorem, einen Bedienten des Concilii / als deſſen Haubt und einen Fürſt ſich aufgeführet (o). Wie groß dieſes Käiſers Anſehen und Vermögen im Basliſchen Concilio geweſen/hat bey Ihr Majeſtät Tod (mit welchem zugleich dem Concilio die Seel außgegangen) ſich geäuſſeret. Vielweniger wolte man dem Papſt zugeben/daß er mehr ſeye als das Concilium. Sihe Cap. IV. § 11. 12. Gleichfahls wolte man den Prälaten / den in denen ſpätheren Conciliis angemaſſeten Gewalt noch nicht laſſen. Darvon Cap. IV. § 29. Die Päpſte aber / haben dann und wann/Concilia außgeſchrieben / in welchen es ganz anderſt hergegangen: Mehr als in den Papſt-Concilien:

(i) Can. Ref. ap. Hardt. Conſt. I. 4: 412. (k) De Ref. Eccl. c. 16. (ll) Vejel. Iſag. ad Nat. Alex. p. 226. (l) Bzov. A. 1432: 19. 95. (m) Corſellis, in Sylv. Geſt. Baſil. pag. 22. Et Magorenſis, Hardt. VI. 271. *Concilia per Imperatorem & alios convocari poſſe.* (n) Hardt. Conſt. II. p. 257. (o) De Euchariſt. p. 233.

Unters. Cap. 7.

gen: und darinn sie/samt einigen Prälaten/ihren Lieben getreuen/den Meister gespielt. Nach dieser Versamlungen Modell/wolten sie die allgemeine Concilia einrichten. Solche Concilia wurden von Innocentio III./Julio II./Leone X. zu Rom: von Eugenio zu Florenz: von Pio II. zu Mantua/ꝛc. gehalten. Solche Concilia aber sind vielmehr Päpstliche privat-congregationes: und dero Schlüsse/nicht Conciliarische Decreta, sonder Päpstliche Edicta. Doch wurden durch sothanes Gifft/die übrigen Concilia angesteckt/daß sie nicht mehr (gleich den ersten Conciliis) Säulen der Wahrheit/oder Verfechtere Christlicher Freyheit gewesen: sonder in ein und ander weg/der Kirch grossen Schaden zugestattet. Die Concilia wurden (dem Papst zuschmeichlen) vom Papst abhängig gemachet/sam sie ohne ihn nichts gelten (p). Die Prälaten wurden angehalten/in denen Conciliis (nicht nach H. Schrifft/sonder) ex juramento priùs præstito, (quo) parere & obedire Apostolicis mandatis sunt obstricti (q), nach dem Eid zureden/welcher sie/dem Papst zugehorsamen/verbunden. Denen minderen Priesteren und Leyen/hat der Papst das Maul gänzlich verkörbet. Gleichwol hat man sich vernemmen lassen/Nec errare, nec decipi, nec falli, sinit Deus: Gott gebe nicht zu daß die Concilia irren oder betrogen werden: durch sie werde die allgemeine Kirch angebildet/deßwegen selbigen alle Vorrechte der Kirch zustehen/als die nichts reden/ohne was der H. Geist ihnen eingebe (r). Deme doch der Außtrag nicht entsprochen/sonder/wie Hemmerlinus bemerket/decepta est Ecclesia: Die (in den Conciliis besamlete) Kirch ist verführt worden (s).

Abhandlungen der Concilien.

VIII. Mit was Geschäfften aber haben solche Versamlungen ihre Zeit zugebracht? Die allgemeinen Concilia sind umgegangen mit Welthändlen: und denen Streitigkeiten zwischen Königen und Fürsten (t). Doch hat Sigismundus bey gewissem Anlas/denen zu Basel nicht zugeben wollen/daß sie sich in Reichssachen mischen (u). Nichts haben sie sich mehr angelegen seyn lassen/als das Ansehen der Clerisey/wider den Oberkeitlichen Gewalt/zuerhalten (x). Die Glaubenssachen sind eintweders gar nicht/oder so abgehandlet worden/daß man dann und wann an Gott und an Menschen untreu worden. Augenscheinliche Mängel der Clerisey/hat man verfochten; und den weltlichen Arm/als einen Scharffrichter/wider die Verthädiger der Wahrheit gebraucht

(p) Alliac. ap. Hardt. Const. I. 4: 468. (q) Bzov. A. 1432: 10. (r) Ibid. § 19. & 1433: 97. (s) Supr. A. 1449. (t) Supr. 366. 370. & Pasl. (u) Goldast. Constit. 3: 440. (x) Julian. Cardinal. *Per Concilia invenio, roboratam atque defensam, & antiquam semper potestatem Ecclesiæ & libertatem Ecclesiasticam.* Epist. ad Eugen.

braucht (y). So daß / an statt die erste Christliche Concilia / nam̃haffte Mittel gewesen / die Kirch / und dero Reinigkeit in Lehr und Leben zuerhalten: hingegen diese letstere / der reinen Lehr und Gottesdienst einen Todstich gegeben / und möchten die zu Constanz und Basel gehaltene Concilia / den Lufft der Eidgnóssischen Kirchen so vielmehr verderbt haben / so viel näher sie diesem Clima gewesen. Niderus und andere rühmen / man habe dem Constanzischen Concilio zudancken / daß die Papsttrennung: dem Baslischen / daß der Behmen-Krieg gestillet worden (z). Besser sagen wir / das / so man zu Constanz am meisten getrieben / seye gewesen / daß Behmen mit **frömder** Kriegsmacht überzogen; und die meiste Verrichtungen des Baslischen Concilii / daß angeregte Behmen durch **einheimische** Unruhen verzehrt worden. Gleiche Bewandtnuß hat es mit den Synodis diœcesanis, so sie von ein-oder anderen Bischóffen / absonderlich in ihren Bischthümeren gehalten worden / wie auß denen in Truck gegebnen Handlungen zuersehen (zz). Einige Synodi sind allein / um Gelt von der Priesterschafft zuerpressen / gehalten worden (a). Welches schon von Innocentio III. An. Chr. 1215. practiciert worden (b). Es hatten auch die Capitel jährliche Zusamenkunfften: wie dann die Priester auß dem Thurgäu / Appenzellerland / Rheinthal / ꝛc. zu Sangallen sich versamlet / bis An. Chr. 1589. Wie schlecht aber solche Synodi abgeloffen / ist auß dem Bericht / welchen wir wegen der allgemeinen Concilien abgelegt / zuermessen. Unterſ. Cap. 7.

IX. Demnach aber die zu Constanz und Basel gehaltene Concilia / unser Vorhaben insonderheitlich berühren / auch nicht wenig Geschreys / nicht nur zu ihrer Zeit gemachet / sonder auch bey der Nachwelt hinderlassen / in dem daselbst / totius Ecclesiæ Catholicæ membra, fuerunt contra caput Ecclesiæ juris & rationis fundamento roborata, die allgemeine Kirch / wider den Papst / und zwahr mit Grund gestritten (bb) / als müssen wir von selbigen / über das / so wir an seinem Ort vermeldet / noch etwas beybringen. Erstlich bemercken wir / daß das Constanzische das letste Concilium ist / in welchem die Clerisey ihre Freyheit geübt. Wiewol Huß / ꝛc. erfahren / daß die / einem recht Christlichen Concilio anständige / und in denen ältesten Conciliis übliche Freyheit nicht mehr daselbst Platz gehabt. Doch hat von selbiger Zeit an / keines so nachtrucklich / dem Papst und Römischen Hof sich widersetzt. Ansehen des Constanzischē Concilii in Römischer Kirch.

(y) Vid. A. 1215. 1415. & Pass. (z) Ap. Hotting. H. E. V. 830. Hardt. I. 4: 170. sqq. (zz) Act. Synod. Const. 1492. 1497. (a) A. 1329. (b) Matth. Paris. p. 263. *Soluto Concilio extorsit Papa, de uno quoque Prælato insolitam summam.* (bb) Hæmerl. Regist. querel. p. m. 55.

Unterf. Cap. 7.

Demnach ist bekant / daß dieses Concilii meiste Verrichtung gewesen/ daß sie ein dreyköpfiges Thier auß dem Weg geraumt (c). Es hat auch dem neu-erwehlten Papst/Band angelegt: die aber alsobald/sonderlich nachdem dieser Papst Italiänischen Lufft geschmeckt / krafftlos worden: darüber fehrner eine von des Papsts Creaturen / im Baslischen Concilio / durch das Constanzische Concilium ein Strich zumachen/sich vermessen: Ist aber unsäuberlich empfangen worden (d). Dañ andere vermeint / das Concilium zu Constanz/solle in gleicher Achtung seyn wie die vier erste Concilia (e). Heut zu Tag urtheilen und schreiben die Papisten sehr ungleich von diesem Concilio. In Frankreich wird es gezehlet / under die allgemeinen und beste Concilia: Pighius aber (ff) schreibet / dieses/ (deßgleichen das Baslische Concilium) contra legem Naturæ, contra manifestas Scripturas, contra vetustatis autoritatem, & contra Catholicam Ecclesiæ fidem decrevisse, streite gegen das natürlich Gesätz / gegen die klahre Schrifft / gegen die erste/ auch wider die Lehr der allgemeinen Kirch. Andere Päpstler wollen an diesem Concilio nichts gut heissen / als die daselbst wider Wiklef / und wider die Behmen gestellete Articul. Aber die gescheidere wil bedunken/daß/so es also mit diesem Concilio bewandt/auch angeregte Articul alle Krafft verliehren. Deßwegen/ modò absolutè ab omnibus recipi consuevit, wird es nun ohne Unterscheid angenommen (f). Doch vielmehr mit Worten/als in dem Werck. Sintenmahl die droben Cap. IV. § 11. beygebrachte Lehrsätze; sonderlich die Handlungen der IV. und V. Session, neben der angemasseten Römischen Hochheit/keines wegs bestehen. Deßwegen Lucas Hollstein/und Emanuel von Schelstratten/ neuliche Päpstliche Bibliothecarii, sagen / die Acta dieses Concilii / mit Nammen von der IV. und V. Session (der Kern und der Grund aller übrigen Handlungen angeregten Concilii) seyen / und zwahr vom Baslischen Concilio / durch Einruckung deren Worten / Reformationem generalem Ecclesiæ Dei in capite & membris; und: selbst der Papst müsse / in his quæ pertinent ad fidem, in Glaubenssachen dem Concilio gehorsam seyn; verfälschet worden. Es werden aber diese/von Richerio/ Launojo/ Natali Alexandro/ꝛc. aufs Maul geschlagen: auch die vier/von Bellarmino/ (welcher sagt/ sothanes Concilium habe sine Examine, ohne behörige Untersuchung decretiert) wider diß Concilium

(c) Vad. de Eucharist. p. 232. (d) Bzov. A. 1432. p. 69. a. Gest. Sylv. p. m. 47. (e) Ib. p. 15. (ff) Ap. Hospin. Hist. Sacram. I. 377. (f) Stanislaus Felic. Not. ad Pallav. p. 134.

lium eingeführte Gründe/ grundlich widerlegt (g). Vergleiche droben Blat 256. Unterſ. Cap. 7.

X. Diß Concilium hat verſchiedene Apoſtoliſche Lehrſätze/als Ketzereyen verdammt/dero Lehrer verbrennt/alle Oberkeiten wider die Behmen / als Bekennere ſolcher Wahrheiten / (wie das IV. Lateranenſiſche wider die Waldenſer) verhetzet/und die Inquiſitions-Folter angerichtet. Anderſeits hat dieſes Concilium ein und anders/ ſo der Wahrheit und Einfaltigkeit des Evangelii zuwider / aufgeſetzt: und zu Aeuffnung des Aberglaubens nicht wenig beygetragen/durch Canoniſierung der Brigitta: Entziehung des Kelchs: Brechung des den Ketzeren gegebnen Geleits: und anders / darvon Cap. I. § 18. Um welches alles ſie keinen anderen Grund zugeben gewußt/als die vorgeſchützte Gewohnheit; und auß Mangel ſolcher/das Gewiſſen überzeugenden Gründen/befehlen ſie der Oberkeit / alle ihre Erkantnuſſen / ohne fehrners Unterſuchen / allen dero Angehörigen/mit dem Schwert aufzuzwingen. Darvon Gerſon/ dieſe unbillliche/gewißlich der Uebung/auch der Meinung der H. Apoſtlen ungemäſſe Wort hinderlaſſen: Debet potiùs hoc ſacrum generale Concilium invocare auxilium brachii ſæcularis (ſi opus fuerit) quàm per ratiocinationes contra tales (agere) attenta ſuâ determinatione, quæ jam tranſit in rem judicatam (h): Das Concilium muß über die entſchloſſene Sachen/ſich nicht mehr mit jemand in Geſpräch einlaſſen/ſonder/wo es vonnöhten/den weltlichen Arm anruffen. Welches alles Anzeigungen ſind/ daß der H. Geiſt denen Vätteren freylich nicht beygewohnet (ii): und können die ſo heut zu Tag/mit dem Anſehen dieſes Concilii wider uns aufgezogen kommen / unſere Kirch nicht verdammen/um daß wir Lehren führen/ſo in dieſem Concilio verworffen worden: auch uns nicht verüblen / ſo wir dieſem Concilio die H. Schrifft / welche gebietet / was man zu Conſtanz verbotten / und verbietet was man zu Conſtanz gebotten / entgegen ſetzen und vorziehen. Wir verachten die Concilia nicht. Iſt uns aber nicht erlaubt/noch diß-mahl wie Fridericus II. An. Chr. 1245. gethan / von einem partheyiſchen Concilio ad futurum generalius, an ein könfftiges gröſſers Concilium zuappellieren? Um ſo vielmehr/weilen verſchiedene/ſo dieſem Concilio beygewohnet/und eine nammhaffte Parthey darinn gemachet/endlich ſelbſt / durch Gottes Finger/wider alle Handlungen dieſes Concilii/ Was von dieſem Concilio zuhalten?

(g) Richer. lib. II. 3: 7. ſqq. & p. 272. Vejel. c. Natal. pag. 152. ſqq. Laun. in Reiſ. Teſt. p. 724. ſqq. (h) Ap. Hardt. Conſt. II. 771. & p. 773. *Stimulandum Imperatorem & invocandum à Concilio, ut terminet hoc factum.* (ii) Vid. Supr. p. 243. & Clemang. ap. Hardt. Conſt. I. part. 2. 60-69.

Unters. Cap. 7.

als unkräfftig/ protestiert (i)/ und damit der ganzen Kirch/was sie zuthun habe/vorgebildet. Ja/einer schreibt damahls/als dieses Concilium gehalten wurd: Revera plerosque novi, quibus risum, imò contemtum Constantiense Concilium præbet (k): Die meiste machen auß diesem Concilio ein Gelächter. Was Wunder aber ist es? Ein Abt dörffte daselbst in voller Versamlung ruffen: Hîc inter nos sunt plures conscientiæ erroneæ, pravæ, perversæ, &c. Inter nos hic sunt plures Pharisæi; tales qui præsumunt se plus valere quàm valent: plus scire quàm sciunt (l): Under uns sind viel irzende / boshaffte/ verkehrte/zc. Gewissen: viel Phariseer/welche vermeinen mehr zuwissen/ als sie wissen/zc. Die grosse Anzahl solcher Prälaten schadet der Evangelischen Wahrheit und Freyheit eben so wenig/als das der Wahrheit schaden können/so durch 600. Arianische Bischöffe zu Arimini/wider die Gottheit Christi geschmidet worden. Nec multitudo, nec qualitas congregatorum, ut sic, attendenda est (m): Die Anzahl und der Titel thut nichts bey dieser Sach. Als An. Chr. 1526. Melchior Battlin/Weihbischoff zu Constanz/in einem vom Kelchraub außgegebnen Buch sich vernemmen lassen: Die H. Schrifft seye in diesen und dergleichen Conciliis mit mehrerem Fleiß untersucht worden / dann in denen gefolgeten Zeiten geschehe; haben die Evangelische Kirchendiener zu Constanz geantwortet: „Diß geben wir keines wegs zu / dann „wir halten darfür/daß/wie die Verführung und Verfolgung in diesen „letsten Zeiten / nach der Weissagung Matth. 24. gröffer wird / als sie „zuvor je gewesen: daß also (nach den Worten Rom. 15.) der Ver„stand H. Schrifft / als durch welchen unser Trost und Hoffnung er„halten wird/je mehr und mehr wachsen werde. Dann Gott von je wel„ten her also gehandlet / daß er in grosser Trübsal und Noht seines „Volks / sein kräfftiges Wort reichlich gesamlet„. Hiernächst rühmen sie/wie durch die Buchtruckerey/ die H. Schrifft in kurtzer Zeit in die weite Welt komen: so daß nun manches Bäurlein hinder dem Pflug/zc. in H. Schrifft besser unterzichtet seye/als mancher aufgeblasner Doctor und Weihbischoff. Die Concilia rühmen sich zwahr der Leitung des H. Geists. Aber offt habe sich bescheint/daß derjenige Geist præsidiert/zu welchem der Herz gesprochen: Gehe hin/du wirst sie bereden/2. Chron. 18:21.

XI. Das

(i) Supr. p. 313. sqq. Add. Hardt. Const. IV. 534. sqq. 632. 1378. 1381. (k) Urie ap. Hardt. I. 184. Adde Acad. Paris. Laun. pag. 489. Gersonis querelam de conversantibus in Synodo. (l) Hardt. I. 4; 883. 892. (m) Stanislaus Felic. pag. 122.

Unterſ. Cap. 7.

XI. Das Basliſche Concilium/iſt nichts anders als Praxis (n), eine Außübung/und luculentiſſimus commentarius (o), eine vortreffliche Erklährung / der Satzungen des Conſtanziſchen Concilii. Stehet gleichwol auf viel ſchwächeren Füſſen (p) als jenes. Nach Wimphelingii Meinung zwahr/begreiffen die Satzungen dieſes Concilii nichts/ niſi quod Dei gloriam fovet, quod ratio ſuadet, quod æquitas poſtulat (pp), als was Gottes Ehr beförderlich / was der Vernunfft und der Billichkeit gemäß. Nun haltet niemand mehr darauf als die Frantzoſen (qq). Doch zweiflen auch dieſe/ob/was von dieſen Metuendis, und Metuendiſſimis Dominis, (wie man ſie von Ehren wegen (q) betitlet) nach der XXXIII. Seſſion, und nachdem die meiſte Prälaten von Baſel verreiſet/dort abgehandlet worden / hoch zuhalten? Von Bellarmino (r) werden allein XXV. Seſſiones gut geheiſſen : um daß in der XXVI. Seſſion der Proceſs gegen Eugenium erneueret worden. Andere halten hinder dem Schilt / und laſſen es in ſeinem Werth / oder Unwerth bleiben (s). Da doch under denen VIII. älteſten Conciliis ſchwerlich eins ſo vielfaltig/und ſo deutlich von denen Päpſten gut geheiſſen worden / als dieſe drey/ zu Piſa/Conſtanz/und Baſel gehaltene Concilia (t) / wider welche der Römiſche Hof ſo hefftig tobet. Nicolaus hat alle Handlungen des Basliſchen Concilii genehm gehalten (u). Sixtus IV. ſoll/beyde das Conſtanziſche und Basliſche Concilium beſchwohren haben (x). Selbſt Eugenius hat endlich ſich bequemt / und das Concilium durch ſeine Bottſchaffter geführt / bis daß ſie ihn / ſonderlich in der XXIII. Seſſion, in ſein Patrimonium einzuſchrancken/die Schwingfeder ihm außzurupfen / die Päpſtliche Hochheit und Infallibilitet zubenemmen / hergegen die Biſchöffe veſt zuſetzen (y)/ſich unterfangen : welches geſagten Papſt ſolcher maſſen in den Harniſch gebracht/ daß er ſothane Verſamlung zuzerſtreuen;und alles Anſehen zunemen : die folgende Päpſte aber/ſelbſt den Nammen dieſes Concilii außzulöſchen/ eiferig ſich bemühet. Und zwahr hat Eugenius eine Bull / deren Anfang lautet / Moyſes, wider ſie außgehen laſſen/ in welcher dieſe Prälaten genennet werden / Homines perditiſſimi, ſcandalorum duces, veræ pacis oſores, Sacrilegi, Schiſmatici, Hæretici, &c. Tam furioſè,

Wie das Basliſche bey den Päpſtleren angeſchrieben?

(n) Richer. Hiſt. Concil. III. c. 7 : 4. (o) Hardt. Conſt. VI. 138. (p) Bzov. A. 1432. 137. (pp) Hardt. I. 4 : 232. (qq) *Sanctiſſimum* dicitur Richerio, Hiſt. Concil. lib. 3. pag. 311. Patrocinatur eidem Maimbourg. ap. Sekend. Hiſt. Luth. I. 47. a. (q) Ludov. Roman. de Majeſt Concil. Mſcr. (r) Eccleſ. Milit. III. 16. (s) Staniſl. Fel. p. 134. (t) Laun. in Reiſer. Teſt. pag. 724. (u) Supr. A. 1449. Idem contra negantes probat Richer. à pag. 653. (x) Ap. Hotting. H. E. IV. 541. (y) Sylv. Geſt. pag. 30.

Unters. Cap 7.

tam impiè Christianæ unionis bonum oppugnare, ut ad illud Basileense latrocinium, totius orbis dæmonia confluxisse videantur, ein böses/ärgerliches Gesindlein: Ketzer: eine Mördergesellschafft/ in welche alle böse Geister des ganzen Erdbodens/ sich zusamen gerottet zuhaben/ scheinet/ꝛc. Nicolaus V. (nachdem Eugenius (z) den Teutschen zu gefallen umgesattlet) hat zwar diese Schmäch-Bull (induci voluit ac penitus aboleri) gänzlich verworffen: wird gleichwol unter Urbano VIII. von Horatio Justiniano unter dem Banck herfürgezogen (zz). Bey Turrecremata, (einem Dominicaner/so diesem Concilio beygewohnet/ und darwider geschrieben) Antonino/ Cajetano/Bzovio/Duallio/Raynaldo/Holstenio/Allatio/Sfondrati (u)/und allen denen/ so/wie Gerso sagt/vermeinen Papam unum esse Deum, der Papst seye ein Gott (aa)/ ist nichts gemeiners als sagen/ die zu Basel besamlete Prälaten seyen ebrii furore, rebellesque impostores (b), das Concilium seye latrocinium, acephalum, Consilium improborum, & Cathedra pestilentiæ, eine aufrührische Rott/ wie das Concilium zu Epheso/ ein Raht der Gottlosen und Stul der Spötteren: Conventiculum, conciliabulum,&c. (c), patres illi pauciſſimi, & fæx Cleri (d). Das von Eugenio zu Florenz gehaltene Concilium aber/erheben sie Himmel hoch: und setzen es under die von Römischer Kirch gezehlte XVIII. allgemeine Concilia (e)/da es doch dem Baslischen bey weitem nicht zukomt (f). Wie aber Richerius bemerket/gründet sich dieser Unwillen auf diese nichtige Ursachen/daß sie vermeinen: A. Allein bey dem Papst stehe es/Concilia zuberuffen und aufzuheben. B. Dieses Concilium seye nicht vom Papst beruffen worden. C. Christus habe den Papst absolutum & infallibilem Monarcham, zu einem unbeschranckten Fürsten über die Kirch gemacht. Alle diese Vorurtheil aber/werden von Richerio beantwortet/und fehrner XIV. Gründ Bellarmini wider diß Concilium aufgelöst (g).

Was die Concilia dieses Alters/ bey einem Christen gelten sollen?

XII. Was ist es dann/ daß man das Constanzische/ Baslische/ und übrige in diesem Zeitlauff gehaltene Concilia anzeuhet/ als Beweisthümer/daß unsere Vorelteren gut Römisch-Catholisch gewesen: und auß

(z) Vid. Supr. p. 414. (zz) Vejel. Isag. ad Nat. Alex. p. 98. sq. (a) *Strophis, cavillationibus, calumniis, acta priora ab eis impeti: cùm vel minime perlegerint, vel fucum lectoribus facere voluerint.* Laun. in Reis. Test. 724. *Infinitis injuriis, probris, ac convitiis vexat.* Natal. Alex. de Rainaldo. ap. Vejel. l. c. 145. 148. sq. (aa) Richer. Hist. Concil. III. 7:4. (b) Bzov. 1432: 137. *Ebrii sed non vino.* Ib. § 1. Conf. Bell. 4: 16. (c) Concil. Lateran. V. Sess. 2. & 11. Bzov. A. 1434. 8. 23. sq. Labb. Append. Tom. XIII. Concil. (d) Bzov. A. 1439: 17. 33. (e) Bzov. A. 1438. p. 503. b. 504. b. (f) Stanisl. c. Pallav. Not. 50. 51. 64. (g) Hist. Concil. lib. III. c. 7: 4. p. 417. sq. 433.

Unterſ. Cap. 7.

auß ſolchem Grund die Röm. Jrꝛthümer uns einſchwetzen wil? Was ſie bey uns gelten ſollen iſt auß § 10. abzunemmen. Wir fügen hinzu/ 1. Daß dieſe Concilia für partheyiſch zuhalten: ihren Gegentheil/die Wiklefiten/Behmen/Waldenſer/ꝛc. niemahl verhört (h): und in eigner Sach unbefügte Richter geweſen. Zu dem/halte man eines theils/ die gegen Papſt Johannem; item gegen Johannem Parvum: anders theils/ die gegen Huß aufgeſetzte Articul: und überlege/wie man gegen jene und dieſen verfahren/ ſo wird die Partheylichkeit von ſelbſt in die Augen fallen. Ein Engliſcher Prälat ſagte zu Conſtanz dem Menziſchen Erzbiſchoff ins Angeſicht: Papſt Johannes habe verdient verbrennt zuwerden (i). So haben nicht nur die Behmen/die zu Conſtanz wider ihre Lehr und Lehrer gefellete/und zum theil vollſtreckte Urtheil/ großmühtig verachtet. (Sihe Bl. 289.) Sonder es haben auch unſere fromme Vorelteren/ſich vernemmen laſſen: Es ſeyen viel Pfaffen zu Conſtanz geweſen/ aber den frömſten haben ſie verbrennt (ii). Und Theodorus Urie ſagt bey Anlas Huſſen: Jſt er verdamt/ ſo nutzet ihn nichts/ daß (einige) ihn gleich einen Heiligen abmahlen: iſt er im Himmel/ſo ſchadet ihm nicht/ daß (andere) ihn einen Mörder ſchelten (k). Die wahre Urſach der Huſſiſchen Verfolgung/ ſihe Cap. VIII. 5. 2. Verſchiedene in angeregten Conciliis gemachte Erkantnuſſen/ ſtreiten wider das erſte Kirchenalter/ und welches das meiſte iſt/ wider die H. Schrifft/ wider die Ehr Gottes/ und wider die Beſchaffenheit der Kirch des Neuen Teſtaments (kk). Das Baſliſche/arbeitete zwar an Verbeſſerung des Kirchen-Regiments/ und iſt darinn weiter geſchritten als das Conſtanziſche. Doch war dort der Kirch nichts geholffen (ll). Ja die Lehr und der Gottesdienſt haben daſelbſt mercklich gelitten. Sihe droben Cap. I. 14. 18. 3. Das IV. Lateranenſiſche hat ſtarck auf der geiſtlichen gänzliche Exemtion getrungen: was aber unſere Vorelteren darum gegeben/hat ſich An. Chr. 1230. und im ganzen XIII. Hundert-Jahrlauff geäuſſeret. Etliche Concilia dieſes Alters werden gänzlich verworffen: und andere ſcharff durchgezogen: als zum Exempel die Satzungen des IV. Lateranenſiſchen Concilii (l). So ſchreiben

(h) Eadem querela Friderici. Hardt. Conſt. IV. 534. ſqq. (i) Hardt. Conſt. IV. p. 1418. (ii) H. Reuchlinus, Quæſtor Tig. Bulling. Hiſt. Reform. p. m. 9. Stuck. Vit. Lav. Eraſmus, Huſſum *condemnatum*, non *convictum* fuiſſe: & Maximilianus I. injuriam ei factam, profitebatur, ap. Spanh. H. E. p. 1847. Multos Hieronymo Prag. patrocinatos, teſtatur Hardt. Conſt. I. 172. De Slikio vid. Læt. p. 347. (k) Hardt. Conſtant. I. 201. (kk) Vid. Supr. cap. VI. & Spanh. H. E. p. 1770. ſqq. (ll) Inſtitor, ap. Hott. H. E. IV p. 413. Quis profectus Eccleſiæ, ex Concilio Baſileenſi? (l) Supr. p. 11. & Widrington. Diſcuſſ. cap. Leſſ. part. I. Sect. I. p. 3. cit. Dall. de Obj. cult. p. 280. & Galli ap. Spanh. H. E. 1705. Add. Zuingl. Op. II. 613. b.

Unterſ. Cap. 7.

ben die Spanier (m) das V. Lateranensische Concilium / in multis capitibus deformationem Eccleſiæ magis augere quàm tollere, habe vielmehr zu Verböſerung als zu Verbeſſerung der Kirch geholffen. Lang ſelbſt wil an einem Ort auß dem Basliſchen Concilio beweiſen / ſelbige Statt ſeye vor Zeiten **übertrefflich gut Römiſch Catholiſch** geweſen (n). Bald hernach henckt er dem Concilio eine Schmachkläter an (o). Muß aber beweiſen/daß die Statt nit wider das Concilium geweſen/oder er muß das Concilium gleichfahls von Anfang bis zu End für übertrefflich gut Römiſch Catholiſch halten. 4. Die Concilia dieſes Alters ſind einander entgegen. Was eines gutgeheiſſen/ hat das andere verworffen. Bonifacii VIII. Bullen und Handlungen/ ſind in einem Concilio für Ketzeriſch erklährt/in einem anderen gutgeheiſſen worden. Was das Conſtanziſche und Basliſche gebauen/iſt vom Florenziſchen und Lateranenſiſchen wiederum nidergeriſſen worden. Vom Kelch im H. Abendmahl iſt anderſt im Conſtanziſchen/und anderſt im Basliſchen geredt worden (p). Welchem under ſolchen Conciliis ſol man glauben? Welches hat durch den Geiſt Chriſti geredt? Solvat Chriſtus Jeſus, Magiſter & Doctor infallibils: Den Entſcheid überlaſſe ich dem Herzen Chriſto: antwortet Ugonius um An. Chr. 1540. vom Basliſchen und Florenziſchen Concilio (q). 5. Das Viennſiſche Concilium hat ſich An. Chr. 1311. nach gefaſſeter Reſolution die Tempel-Herzen von Grund außzureuten / vernemmen laſſen: Quanquam de jure non poſſumus, tamen ad plenitudinem poteſtatis, dictum ordinem reprobamus: Mit Recht können wir ſolches *nicht*: haben doch / Krafft habender Vollmacht / dieſen Orden abgeſchaffet. Allein dieſe Wort ſind genugſam dieſem und dergleichen Conciliis alles Anſehen zubenemmen. Wer hat dieſen Leuthen Gewalt gegeben zuthun/ was ſie **mit Recht nicht können**? 6. Panormitanus und Burgenſis/zwey die anſehenlichſten Prälaten/ welche im Basliſchen Concilio eine groſſe Figur gemachet/haben / als ſie veritates fidei (r), Glaubensarticul erklährt/ſich vernemmen laſſen: Se non ſacris literis imbutos, non ſuæ ſed Theologorum ſententiæ acquieſcere: ſeyen in H. Schrifft nicht geübt; folgen aber nicht ihrer / ſonder der Gottsgelehrten Meinung. 7. Gerſon (s) gibt uns auch dieſe Antwort an die Hand: Si ſuperioribus eſt obediendum in licitis & honeſtis, non compelli debemus ad eorum obedientiam, ubi opera eorum ſunt noto-

(m) Ap. Stanisl. Felic. p. 96. Conf. 97. (n) pag. 949. (o) pag. 951: 5. 6. (p) Supr. A. 1415. & 1433. (q) Ap. Reiſ. Rom. non glor. p. 665. (r) Ipſi quidem hic tergiverſabantur; ſed plerisque aliis in vitis. (s) Reform. Eccl. c. 24.

Unterſ. Cap. 7.

notoriè prava : ubi non mittunt retia ſua in capturam animarum, ſed pecuniarum : ubi non Chriſti mores gerunt, ſed Antichriſti: Um daß man den Oberen in rechten Sachen gehorchen muß/kan man niemand zu unbillichem nöhtigen: wann ſie nicht der Seelen Heil/ſonder Gelt ſuchen : wann ſie nicht Chriſto/ſonder dem Antichriſt dienen. 8. Als man Cardinal Eneæ Sylvio vorgeruckt / warum nicht / vermög Conſtanziſchen Decrets, alle zehen Jahr ein Concilium gehalten werde? Hat er under anderem geſprochen (t): Alle menſchliche Gebott ſeyen zeitlich. In tempore oriuntur, & in tempore occidunt, die Zeit bringe ſelbige/und nemme ſie auch wiederum hin/ꝛc. So viel gelten bey ihnen die Gebott/welche wir für Evangelia halten ſollen. 9. Cardinal Sfondrati beſchimpfet das Basliſche Concilium / als non legitimum, Acephalum, Schiſmaticum (u), aufrühriſch/ꝛc. Doch um daß ihm des Concilii Meinung von der Unſündlichkeit Marie in Kram gedienet / wil er uns weiß machen/ſolches Decret ſeye gleichwol viel gültig zuachten. Aber / ſo diß Concilium illegitimum geweſen / wie kan es die / in Röm. Kirch den Conciliis angezeichnete Vorzecht haben? Oder wil ein Richter / den der ehrloß / und Kundſchafft abzulegen unfehig erkennt worden/gelten laſſen/ da ſelbiger in einer wichtigen und weit außſehenden Sach für dich Kundſchafft ablegen wolte? Bzovius redet anderſt von dieſem Concilio : Omnia ejus ſancita, nullius eſſe valoris (x): Alle deſſen Erkantnuſſen ſeyen nichts werthig. Laſſen es hiemit bleiben bey den Worten des vortrefflichen Vadiani (y) : Præſtiterit fortaſſe hos cœtus nunquam coactos, quàm tantis ſumtibus factos: parvo cum fructu dimiſſos: ne dicam contemtos fuiſſe: Villeicht were beſſer daß die Concilia (zu Conſtanz und Baſel) nie gehalten worden weren/als daß ſie ſo viel gekoſtet/ doch fruchtloß geweſen / ja gar in Verachtung kommen. Daß die noch ſpäthere Concilia / wegen darinn geübten Päpſtlicher Vollmacht/noch ſchlimmer ſeyen/iſt zu End Cap. IV. 12. mit Gerſonis Worten dargethan worden.

Alte Schulen im Abgang.

XIII. Wegen der Schulen haben wir nichts beſſers zuberichten/ und hette man da mögen außruffen und ſagen : **Die Scheuren ſind abgebrochen / dann das Korn iſt verdorret** / Joël. I. Auf einem An. Chr. 855. zu Valence gehaltenem Concilio / iſt auf die Bahn gebracht worden / daß/ ſo es immer möglich/nach dem Exempel der Vorelteren/Satzungen gemacht werden/wegen Schulen/in welchen

(t) Reſp. ad Mejer. (u) Innoc. Vind. pag. 56. Reſponſ. vid. ap. Bellarm. Amiſſ. Grat IV. 15. (x) A. 1433 : 17. 33. (y) Gold. Alem. 3 : 79.

Unters. Cap. 7.

die Gött-und menschliche Wissenschafften gelehrt/auch das Gesang geübt werde: Quia ex hujus studii longa remissione, pleraque Ecclesiarum Dei loca, & ignorantia fidei, & totius scientiæ inopia invasit: Dann weilen lang keine Schulen gehalten worden/seyen die meiste Kirchen/in Unwissenheit der Glaubenssachen und anderer Wissenschafften/gefallen (z). Mehrere dergleichen Satzungen/weren beyzubringen: aber sie waren ohne Nachtruck (zz). Die Clöster solten Schulen verblieben seyn. Wie es aber daselbsten gestanden/ist Cap. IV. 49. bemerket worden. Bey einigen Gestiffteren waren noch Schulen. Daß zu Zürich An. Chr. 1273. ein Schulherr gesetzet worden/tragt auf sich/daß damahls bey dem Grossen Münster / eine in verschiedene Classes zertheilte Schul gewesen. Auch war eine Schul bey dem Frau-Münster/ vermög eines An. Chr. 1434. datierten Brieffs / in welchem Circumcumspectus & discretus vir Ulr. Kötterlin, Artium liberalium Baccalaureus, Rector Scholarum (Abbatissani) Monasterii, vermeldet/ auch anderstwo eines Provisoris dieser Schul gedacht wird. Diese Schulen wurden besucht / auß Pündten / Wallis / Thurgäu/Pfaltz/ꝛc. Die meiste Schuler aber/pflegten auß Mangel Lebensmittlen/ihr Brot nach Weise selbiger Zeit (a)/zubettlen. Ein solcher war Mattheus Schiner / nachmahliger Bischoff in Wallis / und Cardinal. Um daß aber solche Schuler der Burgerschafft sehr überlästig gewesen / ist An. Chr. 1522. zu Zürich angesehen worden/daß jeder Schulmeister (Rector: zum Herren- und Frauen-Münster) nicht mehr als zehen dergleichen frömde arme Knaben/in seine Schul annemme (b). So waren zu Zürich acht Knaben/ welchen jeder zu Zürich wohnender Chorherr täglich zwey stucke Brots (c) / und jeden Samstag vier Pfenning geben müßte. Diese Knaben aber waren verpflichtet / dem Gesang und den Todtenämteren abzuwarten: und sollen auß diesen dann und wann wackere Männer entsprossen seyn. Zu Puccii/Päpstlichen Legaten Zeiten/sind zu Zürich Theologische Disputationes offentlich gehalten worden (d). Um daß aber den meisten Gestiffteren / die Schulen schlechtlich angelegen gewesen/ haben einige Oberkeiten nach anderen Schulen getrachtet. Als da Lobl. Statt Bern An. Chr. 1481. auß einem Hurenhauß eine Schul gemachet. Daher auch die General Studia, oder Hohe-Schulen/nachdem dergleichen lang zuvor in Italien und Frankreich

Hohe-Schulen.

(z) Valent. III. Can. 18. (zz) Thomasin de Discipl. pag. 594. (a) Conf. Thomas. von fahrenden Schuleren. cit. Sekend. Luth. 3: 501. a. (b) Act. Publ. Tigur. (c) Dicti, *Scholares in buccellis & Panenses.* (d) Hotting. Schola Tigur. pag. 29. sq.

Unterf. Cap. 7.

reich gestanden / in Teutschland angesehen worden: als An. Chr. 1365. zu Wien / ꝛc. (e). An. Chr. 1459. waren am ganzen Rheinstrom / nur zwo dergleichen Schulen / zu Heidelberg (f) sint An. Chr. 1386.: und Cöln / sint An. Chr. 1388. Deßwegen Basel sich eine solche Schul aufgerichtet / auf daß die ihrige nicht anderstwo mit grossen Kösten studieren müssen. Sothaner Schulen bediente sich die Eidgnössische Jugend / auch solche / welche zu Hauß allbereit Chorherren und andere gute Præbenden hatten. Sihe droben Cap. IV. § 36. Von An. Chr. 1406. bis zur Reformation / sollen 44. Züricher zu Heidelberg gestudiert haben (g). Andere haben sich zu Basel aufgehalten (h) / ꝛc.

Heilige Schrifft / und Sprachen unterlassen.

XIV. Wie die Anzahl der Schulen gering war / also ist die Schul-Unterweisung mager und schlecht gewesen. Der Doctor puerorum zu Zürich (sonst Rector oder Ludimoderator) wurd eidlich verbunden / im Chor zulesen und zusingen / auch Morgens und Abends die Schuler fleissig ins Chor zum Gesang zuführen; ohne daß selbigem / die Jugend in Fundamenten des Glaubens anzuführen / Befehl gegeben worden (i). Dieser Mangel hat sich bey allen / auch bey den Hohen-Schulen eräugt / allwo man die Erklährung der H. Schrifft gänzlich auß Acht gelassen. Aristoteles / Lombardus / Thomas / Gratianus / haben gleichwie die Kirchen / also auch die Schul-Cantzel eingenommen / und Mosen / David / Paulum darauß vertrieben (k). Demnach aber die Gaab der Prophecеyung / das ist / der Schrifft-erklährung / in den Schulen außgelöschet worden / was ist sich zuverwungere / daß die mindere / die Gaab der Spraachen darinn sich verlohren? Es hat zwahr das An. Chr. 1311. zu Vienne gehaltene Concilium gebotten / daß die Jugend in den Schulen / in Hebraischer / Arabischer / ꝛc. Spraach angewiesen werde. Sothane Satzung ist denen sogenanten Clementinis einverleibet / und vom Baslischen Concilio in der XIX. Session, und An. Chr. 1610. wiederum von Paulo V. bestätiget worden. Doch sind diese Spraachen in Römischer Kirch fast gänzlich in Vergeß kommen. Wenig außgenommen. Auß deren Zahl war Martinus Raimundus / ein Prediger-Mönch / welcher der Hebraischen und Arabischen Spraach kündig gewesen / und das schöne Buch / Pugio fidei, geschrieben / welches Petrus Galatinus in sein Nest getragen / und als seine Brut / unter dem Titul Arcanum Catholicæ veritatis, an den Tag gegeben. Selbst die Latinische Spraach (in welcher die freye Künste der Jugend vorgetragen werden müßten) ist auf eine liederliche und lächerliche Weise getrie-

(e) Paral. Ursp. p. m. 361. 370. (f) Hotting. Coll. Sap. rest. p. 30. (g) Schol. Car. p. 25. (h) Ibid. 26. (i) Id. Meth. p. 577. (k) Id. Anal. p. 20.

Unterſ. Cap. 7.

ben worden (l). Eine Hebraische Bibel sehen/war etwas seltens (m). Mancher könte/nachdem die Truckereyen schon bekant waren/kein Griechisches Testament bekommen / wie viel Gelt er immer darum bezahlt hette (n). So daß die Juden den Christen an Eifer/Gottes Wort in der Grundspraach under die Leuth zubringen / vorgegangen. Der Jugend wurden schlechte Bücher beliebet (nn). So ihnen etwas gutes/ darinn einige Stralen der alten Einfalt oder Wahrheit geleuchtet / in die Hände gekommen / haben sich viel kein Gewissen gemachet/ selbiges zuverfälschen. Sihe hernach Cap. VIII. 13. Die besten waren ihnen unbekant (oo).

Schulen unterwerffen sich dem Papst.

XV. Der dritte Mangel war/daß diese Schulen sich in die Päpstliche Sclaverie so gar ergeben/daß/wer in denselben einen Gradum oder andere Beförderung verlanget / der Römischen Kirch gehorsamen (o)/ oder auch auf sonderbare Articul / als da ist auf die Lehr von der unfehlbaren Empfängnuß der H. Jungfrau / ꝛc. schweeren müßte. Der vierte Fehler war / daß man diejenigen / welche die Geheimnussen des Heils / mit der Zeit anderen predigen solten / mit Sachen aufgehalten/ an welchen weder ihnen noch dem Volk Gottes etwas gelegen. Etliche so Gottsgelehrte heissen wolten/sollen innert fünf oder sechs Jahren/den Nammen Jesu/auf ihrer Cantzel niemahl gemeldet haben (p). Hergegen haben sie sich aufgehalten / mit tieffen Speculationen/ spitzfündigen Fragen/und Fablen/die ohne Erbauung waren : und haben sie also abgehandlet / daß die Theologie in artem litigiosæ subtilitatis degeneravit (q), in eine spitzfündige Zankerey verkehrt/und das Christenthum mit Heid-und Jüdischen Irrthümeren überschwemmt (rr) worden. An statt H. Schrifft/haben sie den Schuleren Aristotelis/Lombardi (des sogenanten Magistri sententiarum (r), andere sagten besser senticosi (s), des Dörnichten) librum sententiarum erklährt. Der erste Prediger-Mönch der solches gethan / war Albertus M. Nach ihm kamen Thomas Aquinas / Scotus/ꝛc. Diese beyde letstere wurden / jeder von seinem Orden/S. Paulo vorgezogen (f)/und als Engel vom Himmel gehalten. Nichts wurd gelehrt / als was man in dero Schrifften gefun-

Schul-Theologia eingeführt.

den.

(l) Gernl. Or. Sæc. p. 31. Zuing. de Barbar. Sup. Sæc. Hott. Hod. 3 : 191 sq. (m) Id. Biblioth. p. 125. (n) Sekend. Hist. Luth. 1 : 132. b. (nn) Surgant. ap. Hotting. H. E. V. 735-740. (oo) *Non ullius boni Autoris nomen, Basileæ vel fando sibi auditum*, queritur Æn. Sylv. ap. Gernl. Orat. Sæc. p. 31. (o) Siml. in Vit. Bulling. p. 7. (p) Hotting. Anal. p. 19. (q) Heidan. Orig. Error. II. 3. 7. (rr) Rhenan. ap. Hotting. H. E. VI. 304. Adde Pici verba ap. Hotting. H. E. V. 244. (r) Meister von den hohen Sinnen. Disp. Badens. S. 3. a. (s) Wehinger, ordinis Johannit. Epist. 'Αρίνδ. ad Stumph. (f) ap. Hotting. H. E. III. 735. sqq. VI. 383.

Unterſ. Cap. 7.

den. Nichts beliebet/als was dieſe gut geheiſſen. Angeregter liber ſententiarum, und Thomæ Summa (die aber von Launojo (t)/einem anderen Verfaſſer zugeſchrieben wird) wurden an ſtatt beyder Teſtamenten auf den Pult gelegt (v). Von ſolcher Theologie wurden dieſe Leuth ſo aufgeblaſen / daß einer der Petrum Hiſpanum cum Tartareto, & quartum Gabrielis geleſen/ oder gehört/ alle Weisheit verſchlungen zuhaben ſich eingebildet (u). Wie übel die Jugend/und die Kirch/durch ſolche Lehrmeiſter zugerichtet worden / kan uns Gerſon ſagen : Sunt, ſpricht er / qui neſcio quibus nugis ineptiſſimisque novitatibus membranas, & auditorum, præſertim in expertorum, mentes occupant: implent eos ſterilibus, utinam non peſtiferis, doctrinarum ſoliis; & memoriæ ventrem, non cibis, ſed ſiliquis onerant. Agrum inſuper cordis, ſpinis inſerunt, pro frugibus. Incidunt quoque Lectores vel Auditores in illud Senecæ : Neceſſaria neſciunt, quia ſupervacanea didicerunt. Etliche pflegen ihre Zuhörer mit Läppiſchen Neuerungen : mit fruchtloſen / ja gar mit vergiffteten Lehren ; nicht mit Speiß/ſonder mit Kleyen ; nicht mit Weitzen/ſonder mit Dörnen anzufüllen / und lehren ſolche Zuhörer das unnütze / das nöhtige iſt ihnen unbekant (x). Deßwegen einer der ſolche Unterweiſung angehört/billich geſagt/ daß wer dieſe Schul-Theologie geſehen / ſiben übel geſehen habe (y): und iſt ſie von Luthero abconterfaitet worden / als Diſciplina biformis, à Sorbona Pariſienſium, mixtione quadam ex eloquiis divinis, & rationibus philoſophicis tanquam ex genere Centaurorum conflata (z) : Eine von der Sorbona zu Paris (dann Paris die Muterſtatt/Sorbonen das Geburtshauß dieſer Theologie iſt) auß der Schrifft / und der (verkehrten) Vernunfft außgebrutete zweygeſtaltete Mißgeburt. So daß die Kirchen ehmahls zwahr durch die Theologos aufgebauet worden. Aber cum aliqui baratratores (a) eam deſtruxerant, & nunc quaſi ad extremam ruinam deducere videntur, nun wird ſie durch etliche Lehrer über den Hauffen geworffen/wie Cardinal von Ailly (b) geſprochen.

XVI. Ein nicht geringes Ubel war / daß man in dieſem Alter mehr auf das/auß etlichen untergeſchobenen Decreten/ der älteren : und allein zu Erhöhung des Römiſchen Stuls abzihlenden / ſich ſelbſt offt

Und das geiſtliche Recht.

(t) Eo nomine Natalis Alex. vapulat Vejel. Introd. p. 105. (v) Amam. Orat. de Barbar. (u) Wimphel. in Hardt. Conſt. I. 4:226. (x) Laun. Acad. Pariſ. p. 85. (y) Sekend. Luther. 1 : 91. b. (z) Ap. Reiſer. in Laun. p. 160. (a) Alluſio ad *barittum*; inſigne Doctorum. Iſti *baritratores* verò, (à *barathro*) potiùs *baratratores*. (b) Ap. Hardt. Conſt. I. 4 : 424. Conf. Hotting. H. E. 6 : 284.

Unters. Cap. 7.

widersprechenden (c) Bullen / der jüngeren Päpsten / und anderen Lehreren zusamen geflickte **Päpstliche** / als auf das in H. Schrifft enthaltene Göttliche **Recht** sich gelegt. Hergegen die Satzungen der alten Concilien/und deren von Carolo M. und dessen Nachfahren aufgesetzten Kirchenordnungen/auß Acht gelassen (cc). Dann demnach Käiser Lotharius / das weltliche Recht zusamen tragen lassen / haben die Päpste/ um jenes unnütz zumachen / und die sich angemassete Vorzecht je mehr und mehr in Gang zubringen / das Jus Canonicum schmiden lassen. Selbiges ist alsobald nicht allein am Römischen/ sonder an den Höfen aller Bischöffen nicht nur zu einem Gesatz / sonder auch zu einer Richtschnur gemachet worden / nach welcher alle / wegen geistlicher Personen und Güteren/entstehende Streitigkeiten / entscheiden werden solten. Wer dañ nach einer Prälatur oder Ehrenstell im Kirchenstand getrachtet / müßte ein Rechtsgelehrter seyn. Je tieffer er sich in solche Wissenschafft eingelassen / je tüchtiger wurd er beförderet zuwerden geachtet. So daß es geheissen: Juris Canonici autoritas, jubet, mandat, & dominatur in mundo super cunctas philosophice, seu dialectice facultatis opiniones, prout Sol prælucet illuminando, omnium planetarum coruscationes: Gleichwie das Sonnenliecht über die Planeten / also herzschet das geistliche Recht über die Philosophie (d). Er hette sagen können über die Theologie. Zwahr hat Benedictus XIII. auf Cardinals d' Ailly Einrahten/gebotten / daß bey allen Dohm/und anderen nammhafften Kirchen / Theologi weren. Aber solches wolte nicht angehen (e). Allermassen auch zu Zürich verschiedene Doctores gestanden: waren aber meist Juristen / nicht Theologi (f). Warum das? Nimis multi (Clerici) seculares, hodie student in *litium facultate*. Theologia paucos habet sectatores (studiosos) propter abusum Romanæ Curiæ, quæ Theologos contemsit, & in omni Ecclesiastico gradu lucrativarum scientiarum studiosos præposuit. Jederman legt sich auf das zanckstichtige Recht: der Theologie befleissen sich wenig / weil zu Rom die Gottsgelehrte verachtet / und allein diejenige herfürgezogen werden / welche dem Gelt nachzustellen abgerichtet sind (g). Lerna inde malorum, das heraußfliessende Ubel ist unbeschreiblich (h). Sonderlich daß diese so gar erfrechet / daß sie begehrt/ omnia firmiter esse tenenda, sicut S. Scriptura, man müsse sothanem Recht/ gleich

(c) Hæmerl. Opusc. c c. 2. a. de Emt. & Vendit. Mscr. p. m. 36. b. (cc) Vid. Querel. Baluz. Præf. in Capit. Car. (d) Hæmerl. Op. R. 3. a. (e) Ap. Hardt. Const. I. 4. 465. (f) Hotting. Sch. Tig. 209. (g) Hardt. l. c. p. 424. Conf. Hotting. Hodeg. l. 229. sqq. 235. (h) Vadian. de Euchar. p. 227.

gleich H. Schrifft in allen Stucken gehorchen (i). Ja nicht ohne Gotts- Unters. Cap. 7.
lästerung: diese Rechte/sagten sie/ begreiffen die einige Weisheit/welche wahrhafftig Canonisch/und von Gott von Ewigkeit außgegangen (k). Sie rühmten sich / die eigentliche Lehr und Meinung der Kirch erzeicht zuhaben/ deßwegen sie die eigentliche Schrifftherklährer seyen/und müsse die H. Schrifft allein nach dieser Leuthten Gutduncken verstanden werden werden (l). Haben aber das Recht verkehrt (m) / und allein den Päpstlichen Gewalt groß zumachen/und die Exemtion der Geistlichen sicher zusetzen/abgezwecket (n). So daß nicht zuverwunderen/ daß vor/ und um die Reformation/lebendige gelehrte Männer/von diesem Jure Canonico wenig gehalten (o).

XVII. Wie übel auf den Schulen die Jugend versaumt worden / haben bey gefolgeten besseren Zeiten Wittenbachius/Bullingerus/ Berchtoldus Hallerus/Sebastianus Mejerus/Clarer/Schappeler/Plater/ꝛc. auß eigner Erfahrung nicht genugsam beseufzen können (p). Solches erhellet auch auß dem/daß bey damahliger Anzahl der Schulen / wenig gelehrte Männer gewesen. Wie es zu Zürich gestanden/ist Cap. 4: 34. zusehen. Anderstwo war es nicht besser. Hemmerlin schreibet/ in 100. Jahren/habe im ganzen Constanzischen Bischthum keiner so viel Bücher geschrieben als er (q). In Annemmung der Priesteren hat man keine oder geringe Wissenschafft erforderet (r). Recht gelehrte Leuth/als da waren / Vives/ Reuchlinus/Erasmus/ꝛc. / wurden von der Priesterschafft verunwerthet/und verfolget (s). Ja viel/welche auf Hohen-Schulen gelehrt/haben sich durch ihr Verhalten stinckend gemacht (t). Wahr ist es/ daß zu Genf/Basel/ꝛc. ein Doctor, gleich einem gebohrnen Edelmann/zu den Dohm-Canonicaten den Zugang gehabt/welches/gleich einem Sporzen/die Jugend zum Fleiß angetrieben haben solte. Aber man kan auch nicht in Abred seyn / daß solches nur Doctores bullati, Brieff-Doctor gewesen; welche gradum scientiæ, non labore & studio, sed à summo Pontifice, per ambitionem, den Doctor-Titul nicht durch fleissiges studieren / sonder durch Bitt auß Gnaden erlanget (u). Und hat Papst Johannes auch solche befördert / die keine Doctores gewesen (x). Doch wie an einem rauhen Ort un- Wenig / doch auch etliche/ gelehrte Männer.

(i) Hardt. Const. II. 698. Conf. 700. (k) Cardin. Zabarella ap. Hardt. Const. III. 205. Add. Hotting. H. E. V. 239. (l) Ap. Hotting. l. c. p. 259. (m) Ibid. 238. (n) Id. Anal. pag. 50. sqq. (o) Gerso ap. Hardt. I. 4: 77. al. ap. Ziegl. in Præf. ad Lancel. § 63. sq. (p) Hotting. H. E. VI. 194. 259. &c. Hofman. de Reform. p. 916. (q) Registr. querel. (r) Vid. Supr. c. 4: 34. (s) Hotting. H. E. V. 117. sqq. 144. add. ibid. 258 278. (t) Ibid. 282. (u) Ref. Const. ap. Hardt. IV: 605. Hotting. H. E. V 152. sq. (x) Hardt. I. 4: 264.

Unterf. Cap 7.

under den Hecken/auch eine schöne Blum aufwachsen kan/so hat in den Eidgnössischen Kirchen / dann und wann ein wackerer gelehrter Mann geleuchtet (y). Uber die Cap. IV. 34. 49. vermeldete / ist auch Johann Geiler von Käiserspeg/An. Chr. 1445. zu Schaffhausen gebürtig: wird von Rhenano beschrieben/als Pericle eloquentior, Socrate continentior, Numâ religiosior, ein sehr beredter / keuscher / gottseliger Mann. In der Poëterie, haben Conradus de Mure, (welcher seine meiste Bücher Versweis geschrieben/) Metellus/(welcher auch von Aventino gerühmet wird) sich fleissig geübt (z). Eine gewisse Parthey weigerte sich / einen nach Zürich verabscheideten Rechtstag anzunemmen / vorwendende/Zürich/ non esse locum insignem: & tale oppidum, in quo non possit haberi copia peritorum pro Assessoribus, Advocatis, Notariis, & procuratoribus, seye kein Ort in welchem man Rechtsgelehrte zu Richteren/Advocaten/&c. haben könne. Aber Propst und Capitel antworteten: Veritas est, quòd ibidem sunt aliqui Juris Doctores, Licentiati, & alii viri docti, habentes Practicam procedendi in Judicio, quique etiam in Curia Apostolica, & alia Curia, etiam in Concilio Basileensi scripserunt, solicitarunt, & procurarunt, daß es zu Zürich an Rechtsgelehrten / und zwahr solchen/ welche sich am Römischen und anderen Höfen/auch im Baslischen Concilio brauchen lassen/nicht mangle (a). Hemmerlin vermeldet von sich / daß er apud plures terræ Principes, Pontifices, Prælatos & Doctores, Clericos & studentes, in studiis privilegiatis, & aliâs per Regiones dispersim degentes, & etiam apud illos, qui me non viderunt, sed libros meos noverunt, prout experior, bey Fürsten/ Päpsten/Gelehrten/und Ungelehrten/Bekanten und Unbekanten/ in der Nähe und Fehrne / wegen seiner Bücheren wol angeschrieben gewesen (b). Je mehr es aber an die gefolgete Reformation kommen / je mehr hat der Lust zu den Studiis zugenommen. Darvon hernach Cap. VIII. 12. u. f. ein mehrers.

Vorbotten.

XVIII. Wie die Schul-Theologie, insonderheit der Reinen Apostolischen Lehr / und das geistliche Recht / der Kirchenzucht/und der Christlichen Freyheit sehr abbrüchig gewesen; also hat angeregte Lehr; fürnemlich die Einfaltigkeit des Gottesdiensts von den Erscheinungen/ Gesichten/ und Wunderwercken/grossen Nachtheil empfangen. Wir reden nicht von Wahrnungen/ und Vorbotten gefolgter Traurfählen/ dergleichen etwas Blat 411. zufinden. So bedunckte einen Franciscaner

(y) Vadian. in Goldast. Alem. 3. 79. (z) Plures eruditos enumerat Gernl. Orat. Sæcul. p. 26. sqq. Hotting. Method. Leg. 579. sqq. al. (a) Ἀνίκδ. (b) Passion. Mscr. Conf. Supr. Cap. II. 27.

Unterf. Cap. 7.

ner zu Bern/nachts/er höre seine Mönchen samtlich betten. Als er nun zum Fenster hinaußgesehen / gewahrete er par und par gehende Barfüsser-Mönchen/von einander Abscheid nemmen / gegen einanderüber stehen/endlich in guter Ordnung ins Closter/und auf das Dormitorium sich verfügen / und mit einem Fuß / starck an etlicher Brüderen Zellen stossen : die nun alle / bey welchen angeklopft worden / sollen bald hernach gestorben seyn (c). Solte dergleichen etwas geschehen seyn / muß solches keines wegs einer sonderbaren Heiligkeit dieses Mönchen beygemessen werden/in deme dergleichen Vorbotten nicht ungemein sind (d). Wiewol den Mönchen nicht zuviel ist/ auch dißfahls mehr zuschreiben/ als sie darthun können (e). Demnach wird verschiedenen/welche in diesem Alter gelebt/der Geist der Weissagung zugeschrieben. Als da einer An. Chr. 1342. dem Papst Benedicto XI. angezeiget / wofehrn er sich nicht besseren werde/werde er bald sterben : seye darüber vom Papst eingesperzt/doch als der Papst auf bestimte Zeit gestorben/los gelassen worden (f). Dahin dienet/was An. Chr. 1481. von Bruder Clausen Weissagung bemercket worden. Joh. Hussen/ ꝛc. Weissagung ist in nächstfolgendem Capitel zusuchen. Die von Lang (g) vermeldete Waldschwester bey Einsidlen/können wir diesen nicht beyfügen. Hartman/ Hunger / Jacquet haben die Einsidlischen Jahrgeschichten in Latin/ Teutsch/ Französisch beschrieben / und mit so vielen abergläubischen Erzehlungen angefüllet/ daß sie dieser Weissagungen nicht vergessen hetten/wann sie einen Grund hette. Alle reden von Abt Petri Verunglückung. Solcher Weissagung darbey/gedencken sie mit keinem Wort. Dergleichen erdichtete Weissagungen/ sind von leichtgläubigen Priesteren/dann und wann auf die Kantzel gebracht / und das arme Volk übel / doch ohne Grund/dardurch erschrecket worden (h).

Prophetische Weissagungen:

XIX. Es war aber nichts gemeiners/als sich der Erscheinungen Christi / der H. Jungfrau / und der Abgestorbnen rühmen : um denen Mönchischen Erfindungen/und Unterfangen/ unter solchem Vorwand/ Credit zumachen/und auf die Füsse zuhelffen. Das Buch Johannis/ Barfüssers von Winterthur / ist mit dergleichen / allein dahin daß der Zulauff zu ihrem Orden vermehret werde / abzihlenden Erscheinungen angefüllet. Wir wollen nur eines beybringen : Ein todtes Weib/sagt er/zu Wallenstatt/habe auß dem Sark geruffen/daß/da sie wegen einer

Erscheinungen sind verdächtig.

(c) Vitod. Hist. Mscr. p. 44. (d) Ibid. p. 34. Lavat. de Spectr. p. 102. Hott. Meth. 287. 371. (e) Supr. A. 1272. de Fridolino. Infr. A. 1535. (f) Vitod. pag. 72. & Supr. pag. 132. (g) I. 842. b. (h) Supr. A. 1338. ex Vitod. p. m. 87. b. 88. Conf. Stetl. I. 444. b. sq.

Unters. Cap. 7.

Sünd/die sie in der Beicht verschwiegen/verdamt werden sollen / durch Vorbitt Francisci/dessen Brüderen sie viel gutes erzeigt/lebendig worden seye/um angeregte Sünd einem Barfüsser beichten zukönnen. Alsbald nach abgelegter Beicht/seye sie wiederum verscheiden. Um daß aber dieser Raub dem Satan entgangen / seye Tag und Nacht ein klägliches Gepolder im Hauß entstanden/ deßwegen diß Hauß den Barfüsseren eingeraumt worden (i). Also sollen durch die H. Jungfrau / ꝛc. Plätze angewiesen worden seyn/auf welche Kirchen und Clöster gebauen werden solten (k). Von solchen Erscheinungen sagen wir/was Durandus bey gleicher Gelegenheit: Hoc non est authenticum, unde non est approbandum: Dieses wird nicht genugsam dargethan/ deßwegen heissen wir es nicht gut (l). Demnach ist zubedencken/ daß der Satan/ schon bey den Heiden diesen Streich gebraucht / daß er im Traum / welche sie für Göttliche Erscheinungen gehalten/ diß oder jenes zu Dienst der falschen Götteren zuthun vermahnet (m). Catharina von Siena / und Brigitta / liessen sich beyde vernemmen / Gott hette ihnen gesagt/Papst Gregorio XI. zubefehlen / daß er den Päpstlichen Stul / wiederum auß Avignon gen Rom versetze. Gregorius gab ihnen Ghör. Als er aber bald sterben wolte / hat er/das Sacrament in seiner Hand haltende/die Umstehenden gewahrnet / sich vor solchen zuhüten/ welche sich Göttliche Erscheinungen anmassen. Dann (n)/sagt Gerson / um daß Gregorius solchen mehr/als Suorum rationabili consilio, dem vernünfftigen Raht der Seinigen gefolget/seye die bekante langwirrige Papststrennung entstanden. Die Ursach daß Benedictus XIII. so widerwertig sich gegen das Constanzische Concilium erzeigt/soll gewesen seyn/daß er sich auf eine vermeinte Weissagung verlassen (o)/ist aber übel angeloffen. Merckwürdig ist/daß bisweilen/im Streit ligende Partheyen / jede ihre Sach mit solchen Erscheinungen zubehaubten / sich vermessen. Angeregte Catharina von Siena (p) sagte / ihro seye in einem Gesicht geoffenbaret worden / daß die H. Jungfrau in der Erbsünd empfangen. Brigitta rühmte sich/auch in einer Erscheinung/ das Gegentheil vernommen zuhaben. Aber / um daß die Meinung von der Unsündlichkeit Mariæ in Röm. Kirch die Oberhand gewonnen/haben auch die Brigittischen Erscheinungen

(i) Pag. 28. b. 83. b. Conf. Hotting. Spec. 405. H. E. VIII. 1345. Bzov. A. 1253. 8. Bucel. Const. A. 1341. (k) Id. Rhæt. A. 1381. 1506. Lang. 1080: 2. 1089: 3. n. 1. (l) Ration. VII. 7. (m) Voss. de Idol. p. m. 257. Cl. Turretin. de Lud. Sæcul. p. 4. (n) Exam. doctr. p. 2. consid. 3. Negat Natal. Alex. Affirmant Baluz. & Spondan. ap. Spanh. H. E. p. 1800. Conf. Vejel. Introd. p. 86. (o) Nider. ap. Hotting. H. E. V. 802. sq. (p) Ejus adv. Petrum Luxemb. de vero Papa certamen, describit Spanh. H. E. 1753.

Unterſ. Cap. 7.

ſcheinungen den Preiß: und werden die Geſichter der Catharina/für eitele Gedichte außgeſchryen (q). Wiewol hinwiederum die Dominicaner offentlich ſagen / daß der Brigitta angemaſſete Offenbarung ein Mährlein ſeye (s). Nun dieſe beyde / Canoniſierte Römiſche Heilige ſind/bearbeitet ſich Jeſuit Delrio (t)/auß der Sach zukommen/auf daß nicht eine oder die andere für eine Betriegerin gehalten werde. Ob er aber ſolchen Zweck erzeiche / überlaſſe des unpartheyiſchen Leſers Außſpruch.

Erdichtet.

XX. Gewiß iſt / daß viel Erſcheinungen / Verzuckungen / ꝛc. von unverſchamten Betriegeren aufgedräet worden (u). P. Nider machet verſchiedene nam̃hafft/mit Beyfügen: daß ſolche deceptiones, Betriegereyen herzühren / à præſumtione, von Vermeſſenheit hochmühtiger Weiberen / welche / quæ volunt ſomniant, & fingunt, traumen und erfinden was ihnen beliebt / und nach dem einige Männer (dann nach Nideri Bericht/vornemme Prieſter ſich durch ſolche Betriegerinnen verführen laſſen) ihnen Beyfahl gegeben / noch frecher worden (a). Daß aber auch Männer in ſolche Bosheit verfallen können/iſt auß der Tragedi der Berniſchen Prediger-Mönchen bekant: auß dero Verhalten der Schneider/welchen ſelbige Erzbetrieger mißbraucht/ vernünfftig geſchloſſen: Præſens negotium index eſt præcedentium, es ſeye ein Müſterlin/was denen vorgehenden Erſcheinungen zuglauben ſey (b). Selbſt Odoricus Rainaldus (c) geſtehet / ſi de viſis loquamur, plurima ſæpe jactantur, quæ mendacii ex pluribus arguuntur, viel Erſcheinungen werden außgeſprenget/deren Nichtigkeit bey gewiſſen Gemercken erkennet werden können. Welche ſind dann ſolche Gemerckzeichen? Nonnulla id genus graviſſimis in rebus, veluti divinitus objecta, literis commendantur, quæ inter ſeſe pugnare manifeſtè liquet; cùm veritas divinitus inſpirata ſibi perpetuò conſtans reperiatur. Solche Ding werden für Göttliche Erſcheinungen dargegeben/ſo da wider ſich ſelbs ſtreiten/da doch/was von Gott geoffenbaret iſt/mit ſich ſelbſt übereinſtimt. Darum angezogner Rainald/von ſolchen Mönchiſchen Träumen urtheilet / Crediderim iſta ab inimicis conficta, atque ſubornata, er halte ſelbige für Erfindungen der Böswilligen. Gerſon ſchieſſet noch näher: Sint oportet in omni revelatione Moſes & Elias: Bey allen

(q) Hotting. H. E. V. 354. 443. ſq. Sfondr. Innoc. Vindic. p. 103. (s) Supr. p. 248. Gomar. Op. III. 261. Henricus de Haſſia. Hott. Hodeg. 2: 166. & Delrio. pag. 561. a. *Nonnulli* (de Brigittæ revelationibus) *ambigunt.* (t) Diſq. Mag. p. 562. (u) Lavat. de Spectr. p. m. 78. 80. ſqq. Hotting. H. E. IV. 273. 284. (a) Id. V. 810. ſqq. ex Bzov. A. 1432: 158. ſqq. (b) Hott. l. c. p. 406. §5. (c) A. 1216: 12. Ita Canus, ap. Hotting. H.E. IV. 264.

Unters. Cap. 7.

Offenbarungen müssen Moses und Elias seyn. Das ist/nach Richardi Erklährung / die Beystimmung Mosis und der Propheten. Per totum alioquin suspecta est, ohne diß ist sie ganz verdächtig (d). Thomas / Canus / Bellarminus/ꝛc. sind gleichen Sinns (e). Gerson sagt fehrner: Es ist nicht außzusprechen/wie sehr die Fürwitz könfftige und verborgene Sachen zuwissen/auch Wunderwerck zusehen oder zuthun/ fefellerit plurimos, & à vera Religione averterit. Hinc superstitiones in populis, quæ religionem inficiunt Christianam, ihrer viel betrogen und von der wahren Religion abgeführt. Daher ist under dem Volk so viel Aberglauben/welcher die Christliche Religion verderbt (f). Darum wahrnet P. Numagen vor dergleichen Erscheinungen. Er wisse / sagt er / keine Offenbarungen/ so von der Kirch gutgeheissen worden seyen/außgenommen die Offenbarung Johannis: vor den anderen solle man die Ohren stopfen/selbige aber allein denen öffnen/so zur Buß anmahnen. Si quis futura dicit,dicat. Plures enim Vates mentiti sunt. Wil jemand weissagen / der mag es thun / viel Weissager haben gelogen. Verlangest du (spricht er fehrner) könfftiges zuwissen/so wirst du alsdann dessen Sicherheit haben/ wann du jede Stund für deine letste Lebensstund halten. Diß allein wird dich nützen / alles übrige ist eitel/ ungewiß/ꝛc. Bearbeite dich allein/ daß du selig werdest/so wirst du ein grosser Prophet seyn (g). Wer von denen in diesem Alter durchgehenden Aberglaub/und fast täglichen Betriegereyen / ein mehrers zuwissen verlangt/wird es bey Gersone (h)/Nidero/Numagen (i)/ꝛc. finden. So daß der Geist von welchem das Constanzische Concilium sich leiten lassen / sich auch darinn zeiget / daß es / als ein verstorbner Decan seinem Bischoff erschienen / und selbigem verschiedene Sachen entdeckt haben soll/solche Erscheinung gutgeheissen (k).

S. Ursi Erscheinung.

XXI. Es wird mit hohen Farben außgestrichen / daß / als An. Chr. 1318. Solothurn / von Leopold / Herzog in Oestreich / belägeret war/bey nacht/auf der Stattmauren/ein Heer/mit schimmerenden Harnischen gezierter Cürassiereren ; und under diesen einer / der andere an Grösse und Zierd übertroffen/und an seiner Brust/mit einem Sonnenglantzenden Kreutz gezeichnet gewesen / (welchen man für S. Urs/Patron der Statt Solothurn/gehalten) gesehen: darüber die Belägerung auf-

(d) De probat. Spirit. ap. Hardt. Conc. III. 33. Alludit ad Matth. 17. (e) Supr. Tom. I. 332. 387. 501. Cloppenb. Op. II. p. 51 : 8. (f) l. c. p. 35. Conf. Bzov. A. 1432 : 266. sqq. (g) Ap. Hotting. H. E. VIII. 1303. sqq. (h) Ap. Hardt. l. c. (i) Ap. Hotting. H. E. VIII. 1233. (k) Heidegg. Myst. Bab. 2 : 407.

Unterf. Cap. 7.

aufgehebt worden seye (l). Diese Erscheinung wird von Gotthardo (m) beygebracht/als das erste von S. Urso verübte Wunderwerwerck/ von welcher Zeit an/er bis An. Chr. 1576. keines weißt/als ein zu S. Urs gethanes Gelübd/welches von Haffner und Lang auch nicht vergessen worden. Weiß zwahr / daß Sapor/als er die Statt Nisibin belägerte / Constantinum M. (n) : der Feind so die Statt Nolam eingeschlossen/Felicem (o) auf gleiche Weis gesehen haben soll. Als Jacob/ König in Aragonien An. Chr. 1229. wider die Sarazenen gezogen/habe zu der Türcken Schrecken/S. Georgius (p)/und als die Eidgnossen An. Chr. 1330. wider Meiland gezogen / habe Ambrosius / als dero Feind/sich bewaffnet erzeiget (q). Haben nicht aber/selbst die Heiden/mit dergleichen Sachen sich gekützlet ; und solche Gesichte erdichtet / um ihren Soldaten einen Muht zumachen? Als / da der verstorbne Julius Cæsar / zu Pferd / Cassium angerennet (r) : Theseus für die Griechen/ wider dero Feinde/gestritten (s) habe? Was eines oder anders für Gewißheit : und von was Gewicht / die von diesen und jenen hierauß gemachte Folgereyen seyen/lassen wir dißmahl an seinem Ort ruhen. Allein wegen deren fast täglich erscheinenden / im Fegfeur leidenden Seelen/bemercken wir noch : daß solche Erscheinungen dann und wann erdichtet worden/auß rachgirzigem Herzen/ die Gedächtnuß der Verstorbenen / stinckend zumachen (t) / oder in Absehen/ durch solche Betriegereyen/die Leichtgläubigen zu Walfahrten für solche Seelen zubewegen/ oder sonst um ihr gut Gelt zubringen (v)/2c. Dergleichen Betriegeren aber es nicht allezeit gelungen / sonder eine als Dieben aufgehenckt/andere in frischer That erstochen worden (u). Das schlimste war / daß/ wann der Satan in solche Seelen sich verstellet / die Priester alsdann/ nicht allein die erscheinenden Geister zubeschweeren / sonder auch in Gespräch mit ihnen sich einzulassen/und fürwitzige Fragen/mit Nammen/ ob diese oder jene Seel in der Höll seyen? ihm vorzulegen/ sich vermessen : auch behaubten wollen/dem/das der Teufel/auf vorgegangne Beschweerung/außgesagt/seye Glauben zuzustellen (x). Petrus Numagen war abermahl besseren Sinns/und könte ermessen/daß solche Beschwee-

Seelen auß dem Fegfeur.

(l) Hafn. 2 : 129. sqq. Lang. I. 986 : 3. 904 : 16. (m) Magnif. Solod. cap. 23. (n) Theodor. l. 2. c. 30. (o) August. Cur. pro mort. c. 16. (p) Bzov. A. 1229 : 3. Conf. Vitod. pag. 51. de apparitione S. Jacobi. (q) Bzov. A. c. § 16. (r) Camer. Hor. Subcis. II. 56. (s) Plutarch. in Theseo, Lavat. de Spect. p. 67. (t) Act Publ. Tig. A. 1400. Conf. Hotting. H. E. 5 : 679. (v) Ven. D. Hofman. p. m. Homil. de Reform. Sangall. p. 908. (u) Hotting. l. c. 806. sqq. & IV. 264. sqq. ex Nidero, &c. (x) Hæmerl. de credulit. dæm. adhib. Mscr. Hotting. Sch. Tig. 162.

Unterſ. Cap. 7.

rungen/dem Teufel Thür und Thor aufthun/ ſein Reich außzubreiten/ ja Strick ſeyen/in welchen er die Beſchweerer ſelbs fange (y).

Wunderwercke nemmen überhand:

XXII. Von den Wunderwercken/hat man niemahl ſo viel Weſens gemachet / als in dieſem Zeitlauff. In der Waſſerkirch zu Zürich/ ſollen durch die H. Märterer / viel Wunderwerck verübt worden ſeyn; darum zu dero Gedächtnuß viel Täfelein daſelbſt aufgehengt worden (z). Gleiches ſoll die H. Jungfrau zu Einſidlen gethan haben (a). Zu Baſel waren wunderthätige Prediger-Mönchen (b). Von Kyburg ſihe An. Chr. 1273. Wer wolte aber alle wunderthätige Oerter und Perſonen; an/und von welchen Wunderwerck geſchehen ſeyn ſollen/ erzehlen? Iſt ein Wunderwerck an einem Ort geſchehen? Gleich hat man dahin gewalfahrtet (c): und war ſolch Wunderwerck ein genugſamer Grund geachtet / deſſen vermeinten Urheber zucanoniſieren (d). Durch ſolch Mittel wurd die Verehrung des Crucifixes (e) / und der Heiligen/die Feirtäge/ꝛc. beliebet. Als/da man vorgegeben/ ein an S. Laurentii Tag gebachenes Brot / ſeye blutroht worden (f) / ꝛc. Die Mönchen/ſonderlich die Bettel-Mönchen (g)/wußten ſolches ſich zunutz zumachen. Darum durch ſie / an ihnen und dero Gutthäteren / ſo viel Wunderwerck geſchehen. Der Türckiſche Käiſer/ſagt man/habe befohlen/zwey Barfüſſer/um daß ſie den Chriſtlichen Glauben zu Conſtantinopel geprediget / zuenthaubten. Aber das Schwert habe ihnen nichts angewonnen/ſeyen deßwegen den Löwen vorgeworffen worden: als ihnen auch dieſe nichts geſchaden/ſeyen ſie in ein kleines Schifflein geſetzet/ dem wilden Meer überlaſſen worden; und endlich zu Rodis glücklich angekommen (h). Weilen dieſe Barfüſſer ihre Meinung von der Unſündlichkeit Marie durch ſolches Mittel zubehaubten getrachtet/waren die Dominicaner bedacht / für ihre Gegenlehr ein gleiches zuverſuchen/ vermeinten die Sach ſo klug anzugreiffen / daß ihnen niemand hinder das Leder kommen werde / und haben die bekante Büberey angeſehen: brachten ſich zwahr frühzeitig in Verdacht: gleichwol/auf daß es nicht ſcheine/daß man Gottes Werck verwerffen wolte/dörfte man ſie lange Zeit nicht angreiffen (i). Käumerlich aber iſt etwas / darbey/und dardurch

durch Mönchē/ zu Beſchirmung Aberglaubens/ꝛc.

(y) Ap. Hotting. H. E. VIII. 1237. Conf. Thomæ Sententiam ap. Vad. de Euch. p. 170. (z) De albo lap. & Bartenſt. (a) Etterl. p. 2. Hartm. Annal. p. 390. (b) Bzov. A. 1253: 7. 8. 1432: 171. (c) A. 1273. 1288. 1349. Luth. Diſp. Bern. l. 68. b. Lang. 991: 10. (d) A. 1288. 1349. 1356. 1375. de Ulmenſi muliere vid. Vitod. 89. b. (e) Bucel. Conſt. A. 1386. (f) Vitod. p. 93. b. de Feſto Theoduli vid. Murer. Helv. S. p. 135. cap. 5. Conf. Hott. H. E. IV. 289. VIII. 1345. (g) Affinia vid. Lang. II. 138: 8. ſqq. (h) Circ. A. 1504. Lucern. Mſcr. Schilling. Conf. Supr. § 19. Vitod. 28. Hotting. H. E. V. 659. ſqq. (i) Ibid. V. 361. 398. Molin. Anat. I. 220. 223. ſqq.

Unterſ. Cap. 7.

durch mehrere Wunderwerck geſchehen / als die Hoſtien. Vor dieſer/ ſagt man / haben Schwein / Eſel/ꝛc. mit Ehrerbietigkeit/zur Erden ſich geworffen (k): in der Hoſtien habe man ſtuck Fleiſch (l) / ja ganze Knäblein geſehen (m). Hoſtien haben geblütet (n). Als ein Jud eine geweihete Hoſtien in ſeine Schuh eingenähet / und in ſolchen Schuhen auf einer Hochzeit getantzet/habe er nicht mehr von der Stell kommen können (o): Daß ſolche Hoſtien von den Dieben nicht können von der Stell gebracht (p): unter dem Hammer (q)/im Feur/ꝛc. unverſehrt geblieben; alles/das fromme arme Volk weiß zumachen/daß die Hoſtien/ Chriſti weſentlicher Leib/und der wahrhaffte **Herr Gott** ſeye. Sonderlich weil hernach/durch und bey ſolchen Hoſtien viel Wunderwerck geſchehen ſeyn ſollen. Doch wird dieſe Lehr durch den Muhtwillen/der nun und dann mit Hoſtien getrieben worden / viel ſtärcker widerlegt/ als ſie durch falſch vermeinte Wunderwerck beſchirmt werden können. Darvon in nächſtfolgendem §. und droben II. Cap. § 10. 15. Alſo ſollen das Haubt Jddæ (s)/und andere Heilthümer (t)/gewiſſe Bilder/ und Tafelen (u) / das Feur außgehalten haben. Dergleichen auch an Königs Pyrrhi rechtem Zeehen wahrgenommen worden (v). Andere Bilder haben ſich bewegt (x): da es nicht mehr geheiſſen / ſie haben Füß und gehen nicht/ꝛc.

Unnütz.

XXIII. Von dieſen und dergleichen Wunderwercken / beliebe dem Leſer wahrzunemmen. Ins gemein: I. Daß ſie von Chriſti / der Propheten/und Apoſtlen Wunderwercken/ſehr entfehrnet ſind. Chriſti Wunderwerck/haben den Menſchen/in Heilung der Krancknen/Lamen/ ꝛc. ſcheinbaren Nutz gebracht. Wem hat aber das gedeyet/daß die Hoſtien von den Schweinen angebettet worden? Daß Glogken von ſelbſt geleutet (y) / ꝛc. Mit dergleichen kindiſchen Sachen ſind die Legenden angefüllet (z). Bey Anlas dergleichen Wunderwercken ſagt Mutius: Multa hujusmodi figmenta, & ſomnia extant, quæ etiam faciunt, ut vera non credantur. Et in hoc confingit ingenioſus mille artifex, der-

(k) A. 1447. Lang. 2: 138. Cham. Panſtrat. II. lib. XVI. 14: 11. (l) Hardt. I. 121. ſq. Cham. l. c. (m) Tale quid Paſchaſii libello intruſum, Spanh. H. E. 848. Conf. 954. (n) Hotting. H. E. V. 680. VII. 92. 132. Bzov. 1264:3. Rainald. A. 1264: 26. ſq. falſus Sanguis. (o) Vitod. p. 58. b. (p) A. 1447. Lang. 867: 3. (q) Tſchud. A. 1337. Etterl. pag. 28. (r) Id. p. 107. Schill. Lucern. Mſcr. p. 112. Lang. 682: 11. 916: 66. Catal. Teſt. Verit. 2: 879. Hotting. H. E. 7: 252. (s) Murer. Helv. S. p. 296. Bucel. Conſt. A. 1414. (t) Lang. 824. b. (u) Id. 1019: 13. (v) Obſervat Thuan. l. 1. p. 17. addit: pro ſe quisque omnia *ſuperſtitioſè* interpretatur. (x) Ap. Hotting. H. E. V. 677. 680. Lang. 798: 16. Conf. Bucel. Conſt. A. 1380. (y) Hoſpin. de Templ. 337. **Seil. Heil. Thurg.** p. 69. ſqq. Lang. I. 253: 13. (z) Spanh. H. E. Sæc. XIII. 14.

Unterſ. Cap. 7.

dergleichen wird viel erdacht/welches macht/daß auch die wahre Wunderwerck in Zweifel gezogen werden/welches des tausent Künstlers einigs Absehen ist (a). Es sollen zwahr/durch einiche Mönchen/Todte auferweckt worden seyn. Wer aber die Umstände solcher Legenden/gegen die Stralen der Apostolischen Thaten halten wird/wird Lugen und Wahrheit so leicht unterscheiden/als Finsternuß und Liecht (b).

Ungewiß.

II. Werden von den Päpstleren viel Wunderwerck dargegeben/welche so wenig Wahrscheinlichkeit haben/daß die Jesuiten und andere/(wie P. Hugo um einige Wunderwerck Bruder Clausen (c)/und P. Seiler/um Heinrich Prinzen (d)/des bekanten Hirten von Gerlikon) kein Briefflein geben wollen. Zu dem/daß es zubewunderen/daß die Elteste/so solche Begebenheit beschreiben; auch die/welche an Derteren gelebt/da selbige sich zugetragen haben sollen/immer mit einem ut ferunt, refertur,&c. **Man sagt** (e)/aufgezogen kommen: und daß Lupulus/einer der ersten und berühmtesten/welche Bruder Clausen Leben beschrieben/in der Tragedi der Prediger-Mönchen/seine Leichtgläubigkeit/und daß er alles was er gehört/für bekant angenommen/genugsam an Tag gelegt. Man wil die Anbettung der Hostien/der Heiligen/&c. auf die Wunderwerck/als auf ein Fundament bauen. Aber/wann man diesem Fundament nachgraben/und die Gewißheit der Wunderwercken untersuchen wil/so ist niemand daheim.

Unbekante/oder natürliche Würckungen/gehören nicht under die Wunderwerck.

XXIV. III. Erinneren wir/daß nicht gleich jede Würckung/dero eigentliche Ursach nicht jederman bekant/zu einem Wunderwerck/und Beweisthum sonderbarer Heiligkeit/und zu einem Grund der Anbettung gemachet werden müsse. Felix Faber erzehlet/daß Gott den Habspurgischen Graffen donum gratis datum, auß Gnaden die sonderbare Gaab ertheilt/daß/wann sie einen Kropfhalß angerührt/oder einen Stamler geküsset/selbiger geheilet worden (f). Daß man aber Heilige auß diesen Herzen gemacht/finden wir nicht. Fehrner/werden von den Mönchen/solche Ding als Wunderwerck gerühmt/welche von anderen/als natürliche Würckungen angesehen werden. Von der Wasserkirch zu Zürich/wird als ein Wunderwerck gerühmt/A. Daß S. Felix und S. Regula Blut auf daselbstigen Steinen nicht verblichen. B. Daß täglich daselbst viel gesund worden. C. Daß daselbst ein Heilwasser gequellet/welches nammhaffte Schäden gecuriert (g).

Alber-

(a) Ap. Hospin. l. c. (b) Supr. p. 61. Bzov. A. 1253:8. (c) Supr. A. 1481. (d) l. c. (e) Vitodur. Alb. de alb. lap. Heidegg. Tumul. Trid. p. 793. Hæsitantiam Lugdunensium de miraculis Gersonis vid. Laun. Schol. Paris. p. 517. sqq. 522. (f) Hist. Suev. p. 175. Conf. nostra c. Wieland. l. 13:4. (g) *Aqua* fertur *multorum sanitatem operata fuisse*, & *indies operari.* Albert. de Alb. lap.

Albertus de albo Lapide, Bartenstein/ꝛc. streichen diese Würckung als wundersam/und übernatürlich auß. Doch muß jener gestehen: A' multis efficacia hujus aquæ, naturalibus virtutibus ascribitur, utpote quia fortè per mineras salsas, sulfureas, aut aluminosas decurrunt: Die Würckung dieses Wassers werde von vielen für natürlich gehalten/und daß es Saltz/Schwefel/oder Alaun führe. Der Mönch hatte das Herz nicht/solches zuwidersprechen: Doch damit das Volk im Aberglaub gestärcket wurde/ und ihm der Beichtpfenning nicht entgienge/ wil er/ es könte seyn/daß Gott solche Krafft zugleich darum würcke/ auf daß seine Heiligen verehret werden. Wie im Teich Bethesda geschehen seye. Und solle niemand vermeinen/ daß nicht Gott/an denenjenigen Orten/ an welchen seiner Heiligen Blut vergossen worden/ Heilbrünnen entspringen lassen könte. Antw. 1. Es ist die Frag/ ob die Würckung deren Wasseren in der Wasserkirch natürlich/ oder/wie den Mönchen getraumet/ übernatürlich gewesen? Das erste ist erweislich/durch die natürliche Beschaffenheit des Wassers/in welchem Saltz/ Schwefel/und Alaun sich gezeiget. Darauß folget nohtwendig/daß der abergläubigen Mönchen Vorgeben/ falsch gewesen. Dann dieses zwischen einer natürlichen/und Wunderwürckung/den Unterscheid machet. Wañ keine natürliche Ursach Platz hat/wird es ein Wunderwerck genennet. Wo natürliche Ursachen eines Dings dargethan werden können/da geschihet kein Wunder. 2. Daß Gott um der H. Märtereren Ehr willen/an solchem Ort/ein solches Wasser habe entspringen lassen/ haben die Mönchen sich und anderen ohne Grund eingebildet. Sind aller Orten/ da unschuldiges Marterblut vergossen worden/ solche Brünnen? Kan nicht Gott zu seiner Ehr auch an anderen Orten dergleichen Wasser quellen lassen? Ja villeicht thut er solches ehender anderstwo als an solchen Orten; damit nicht die Gott gebührende Ehr/ nach der Mönchen Weis/auf die Creaturen verwendet werde. 3. Die Wasser zu Bethesda waren keine Schwefel-/oder Alaunwasser/wie jenes zu Zürich gewesen seyn soll/sonder ein gemeines Wasser/wie die im Jordan. Es hat aber Gott der Herr dann und wann/ dessen Zeichen die Bewegung des Wassers gewesen/ selbigem Krafft mitgetheilt/übernatürlich zuwürcken/ gleichwie den Wasseren Jordans/ als Naaman auf Elisæi Befehl in selbige gestiegen. Unterſ. Cap. 7.

XXV. Auch hat man zubedencken/ daß Cardinal Ludwig von Arles/und andere/welche dem Papst sich widersetzt/ und von selbigem gebannet worden/Wunder gewürckt haben sollen. Sind solche Werck ein Wunderwerck kein Zeichen der Heiligkeit/

Unterſ. Cap. 7. oder der wahren Kirch.

ein Kennzeichen der Heiligkeit (h) / ſo müſſen dieſe Glieder der wahren Kirch / Eugenius IV. aber ein Rottierer / und Wolff geweſen ſeyn. Gabriel Biel iſt nicht in Abred / daß nicht etliche bey den Bilderen geſchehene Wunderwerck / durch den Teufel gewürckt worden / ad fallendum inordinatos Cultores, Deo permittente; exigente talium infidelitate, dero unmäſſige Verehrer durch Gottes Verhengnuß / wegen ihres Unglaubens zuſtraffen (ii). Hieran iſt deſtoweniger zuzweifflen / weilen die Papiſten / ſolche Sachen für Wunderwerck halten / welche auch bey den Heiden geſchehen. Als das Reden / Gehen / ꝛc. der Bilderen. Wie offt haben die Bilder der Heiden / ja der Satan / durch ſelbige ein gleiches gethan (i)? Lang zwahr wil / daß auſſert Römiſcher Kirch keine Wunderwerck geſchehen (k). Er muß aber ſolches nachgeben / und bekennen / daß Wunderwerck thun / kein Kennzeichen der wahren Kirch ſeye / oder geſtehen / daß das Reden der Bilderen unbillich für ein Wunderwerck gehalten werde (l).

Erdichtete und falſche Wunderwerck.

XXVI. Gerſon ſchreibt von den Wunderwercken dieſes Alters: Mundus ſeneſcens fantaſias patitur falſorum miraculorum, ſicut homo ſenex fantaſiatur in ſomno. Propterea ſunt nunc miracula habenda valde ſuſpecta: Die an Alter ſteigende Welt / hat die Wunderwerck im Kopf; gleichwie einem alten Menſchen im Schlaff mancherley Grillen auffſteigen. Deßwegen die Wunderwerck dieſer Zeit verdächtig ſeyn ſollen (m). Daß viel Wunder verdächtig ſeyn mögen / ob ſie auß Gott / oder auß dem Satan / iſt § 25. dargethan. Viel andere / von welchen viel Weſens gemachet wird / ſind bekante Unwahrheiten / und pure Auffſchneidereyen (n). Dergleichen Bübereyen wurden verübt / das gemeine Volk wider die Behmen zuverhetzen (o). Jener Prediger-Mönchen Betriegerey An. Chr. 1507. ligt am Tag. Ein Böswicht / hat An. Chr. 1453. zu Zürich bekennt / daß er zum Sacrament geſtanden / vorgebende / er were blind und lam geweſen / aber das H. Sacrament hette ihme geholffen: habe auch zweyen nammhafften Eidgnöſſiſchen Stätten / deſſen Urkündbrieff abgeſchwätzt / um das Almoſen abzupreſſen; demnach er geſtehen müſſen / in dieſem allem gelogen zuhaben / wurd er gen Rom gewieſen / die Sünden zubüſſen. Um daß er aber ſolchem nicht genug gethan / und wieder in Oberkeitliche Hand

(h) Vitod. p. 89. b. de Ulma. (ii) Canon. Miſſ. 49. Ita Nebulones ſupr. A. 1409. miracula jactabant. Conf. Hotting. H. E. V. 802. (i) Valer. M. lib. 1. Tit. 8. (k) II. 140: 11. (l) I. 798: 16. (m) Ap. Hardt. Tom. 3. p. 105. (n) Catal. Teſt. Verit. 2: 879. Heidegg. de Peregrin. p. 100. (o) Ap. Hotting. H. E. IV. 1039.

Unters. Cap. 7.

Hand gerahten/ist er durch den Scharffrichter offentlich ertränckt worden (p). Diß ist (so im Vorbeygehen bemercke) ein Müsterlein / was denen zuantworten/welche sagen/die Wunderwerck werden von hohen Oberkeiten bescheint. Wer wil glauben/daß/was auf dem Concilio zu Basel briefflich bestätet / und wir An. Chr. 1449. beygebracht; aussert allen Zweifel zusetzen / da doch selbiges Wunder **vor Zeiten**/ das ist/ lang vor dem Concilio geschehen seyn soll / und sich alles nur auf hörsagen gründet. Gen Büren/in der Graffschafft Nidau/war eine starcke Walfahrt / zu der H. Jungfrau. Die todt gebohrne Kindlein/wurden auß dem ganzen Land dahin getragen: mit Vorgeben/sie werden daselbst wiederum lebendig. Man hat zwahr an ihnen eine Bewegung verspürt/und hat sie getaufft / alsbald aber haben sie das Leben wiederum verlohren. Von dem **grossen** dißfahls verübten **Betrug were viel zuschreiben** / sagt Stumpf (q). Zu Genf hat man gleichen Griff gebraucht (r). Was war gemeiners / als daß man die Hostien mit gewisser Tinctur gefärbt / und solches für Christi eignes Fleisch oder Blut dargegeben (s)? Von Murero (t) werden als Wunderwerck gepriesen / solche Sachen / welche nach Bekantnuß deren damahls lebenden (u) / offenbare Betriegereyen gewesen. Merckwürdig ist / was ohnlängst ein Italiäner geschrieben: Sub Religionis specie, quot miracula; quot revelationes confinguntur post Tridentinum nominatum Concilium (x)? Wie viel Wunderwerck und Erscheinungen werden doch / auch nach dem Tridentinischen Concilio/ unter dem Schein der Religion ersinnet? Schon kein Betrug niemahl an Tag gekommen were / so were genugsam die Sach verdächtig zumachen / daß ehmahls die Wunderwerck / durch Bischöffe und andere Lehrer der Kirch geschehen. Die Bischöffe aber thun in Römischer Kirch keine Wunderwerck (y)/sonder allein die Bilder/Hostien/&c. Die Wunderwerck der Apostlen/&c. waren personal-Gaaben/ welche von ihnen aller Orten/am meisten under den Feinden der Wahrheit geübt worden. Aber die Römischen Wunder binden sich an ein Ort / als Einsidlen/&c. Auch werden solche Lehren mit Wunderwercken bestätiget / welche dem Buchstaben H. Schrifft zuwider sind. Als da sind / die Wunderwerck der Barfüsseren / für die unsündliche Empfängnuß der H. Jungfrau / für die Brotverwandlung/&c. Wie solche von Lang (z) hochangezogne Wun-

(p) Act. Publ. Tig. (q) p. m. 496. a. Conf. Infr. Tom. 3. A. 1528. & A. 1535. (r) Genev. Restit. Spanh. (s) Vitod. pag. 58. & Bernæ. A. 1507. (t) Helv. S. p. 376. (u) Nider. ap. Bzov. & Hott. 4:268. (x) Stanisl. Fel. p. 24. (y) Alliac. de Potest. Eccl. l. 1. c. 1. Pom. ap. Hotting. H. E. V. 790. (z) Part. II. 138:7.

Unterſ. Cap. 7.

derwerck zuachten/lehret Gott der Herr/Deuter. 13:1.&c. Die Cleriſey war hier und dort ſo unverſchamt/daß ſie am Tag ligende Betriegereyen verthädiget/beſchirmt/und die/ſo die Wahrheit entdeckt/mit Feur und Schwert verfolget (a). Hergegen die redliche Käiſere/Ludovicus IV.(b)/ und Sigismundus (c)/von der Cleriſey angezettlete Wunderwerck gehemmet: Mit Namen/Wunderwerck/ſo an einem Knäblein (wie An. Chr. 1287. zu Bern und 1349. zu Zürich) geſchehen ſeyn ſollen / auß welchen zuſchlieſſen / wie es in angeregten Loblichen Stätten hergegangen ſeyn möchte. Die Einſidliſche Wunderwerck können wir nicht höher achten ; ſonderlich da man ſehr wenig aufweiſen kan / welche ehmahls daſelbſt ſich begeben haben möchten (d). Nicht daß / wie man vorgibt / das Feur/der vorgehenden Wunderen Gedächtnuß verzehrt; ſonder weil ſie erſt / nach dem man ſich mit Eifer angelegen ſeyn laſſen/ eine ſtarcke Walfahrt dahin zumachen/welches um An. Chr. 1300. geſchehen ſeyn möchte/ſich vermehret/als ein bequemes Mittel/die Walfahrt zubelieben. Man begehrt zwahr/daß man ein Exempel zeige/daß von dort ein falſches Wunderwerck außgeſtreuet worden. Wie unbillich aber ſolches Zumuhten ſeye / und daß man nicht Urſach habe zulaut zuruffen/iſt anderſtwo dargethan (e). Solte man aber eigentlich wiſſen/daß zu Einſidlen Wunderweck geſchehen/und erkennen von was Art dieſelbige ſeyen; und ob ſie auf gebührende Weis verübt worden/ were nöhtig / ſelbige mit unpartheyiſchen Zeugen / deren Außſag von Freunden und Feinden angenommen werden kan / zubeſcheinen. Wird ſolches geſchehen/ſo wird auch dargethan werden/was darvon zuhalten ſeye.

Wunderwerck unnöhtig.

XXVII. Endlich iſt zubewunderen / daß bey ſo groſſer Anzahl deren/dem Vorgeben nach aller Orten/und täglich geſchehender Wunderwercken / man um An. Chr. 1414. ſchreiben dörffen: Die heutige Kirch bedörffe keiner Wunderwercken / ſed firmiter credit ſine miraculis, ſonder glaubt veſt ohne Wunderwerck (f): Und Lang ſelbſt hat ſein langes Wortgefecht / mit welchem er die Nohtwendigkeit der Miraklen behaubten wollen / endlich mit dieſen Worten über den Hauffen geworffen: „Die Mirakel ſind darum jetziger Zeit viel minder nohtwendig / als zu Anfang der Kirch/weil jetziger Zeit den meiſten Menſchen das geſchriebne und übergebne Wort und Offenbarung Gottes genug-

(a) Bzov. ap. Hotting. H. E. V. 682. (b) Vitod. ap. Hotting. H. E. III. 890. (c) Nid. Ibid. 4:269. (d) Hunger. p. 295.441. (e) Heidegg. de Peregr. à p. 393-402. Vindic. meæ pro Catech. Tig. à p. 377. & c. Wieland. part. I. 13:8. (f) Bohem. Anon. ap. Hardt. 2. & Alliac. de Poteſt. Eccl. l. c. 1.

Unterſ. Cap. 7.

„genugſam ſeyn mögen„ (g). Ja ein Biſchoff ſagte in voller Verſamlung des Concilii zu Conſtanz: Jam ceſſaverunt miracula, die Wunderwerck haben nun aufgehört (h). P. Numagen redet noch außführlicher: „Glaube/ſagt er/denen ſo ſich (der Erſcheinungen und Wunderen) rühmen / nicht / niſi Scripturæ teſtimonia afferant, ſie bringen „dann Zeugnuſſen der H. Schrifft/oder ſie thun Wunder wie Moſes. „Auch ſolchen Wunderwercken glaube nicht/eh du ſelbige bewährt/ ob „ſie zu Stärckung des Glaubens / und Troſts / und zur Verbeſſerung „des Lebens dienen/ꝛc. Si (quis) ſigna facit, faciat, wer Wunder würkt/ „der mag es thun. Judas hat Krancke geheilet/ ſich ſelbſt hat er nicht „verbeſſeret. Todte hat er lebendig gemachet/ſich ſelbs hat er erhenckt. „Wilt du Wunderwerck thun/ſo kanſt du kein gröſſers thun/als wann „du deine Sünden ablegeſt/und auf dem Weg des Lebens einher wandleſt. Nicht die Wunderwerck/ ſonder das Leben/machet heilig. Eccleſia, ſigna & miracula non veneratur, ſed admiratur: Die Kirch bewunderet die Wunderwerck/verehret dieſelbige nicht. Wir ſolten/ſagt „er fehrner / weitläuffig hiervon handlen / quia maximas inter noſtrates conſidero ſuperſtitiones, quæ fiunt circa imagines, um daß ich „wahrnimme/daß under uns mit den Bilderen ſehr groſſer Aberglaub „getrieben wird / man umhänget ſie mit alten Lumpen/ꝛc. (i)„. Iſt ein Beweisthum / wie man ſolche Wunder / leichtgläubige Leuth in Aberglaub zuſtürtzen/mißbraucht. Doch wollen wir die Hand Gottes nicht verkürtzen. Schon wir zu Bekräfftigung der Glaubenslehr / keiner Wunderen bedörffen/ſo kan Gott doch ſeinen Arm/der noch ſo mächtig iſt als zu Moſis Zeiten/außſtrecken / diejenigen / welchen er/ſeine Güte und Fürſorg auf eine ſonderbare Weis offenbaren wil / auf eine ungewohnte Weis zubeſchirmen / oder ſie ſonſt zuerfreuen. Wie An. Chr. 1499. im Schwabenkrieg geſchehen ſeyn ſoll: da der Feind under drey/ an einem Geſtad kurtzweilende Kinder/auß einer Feldſchlang geſchoſſen/ die Kugel in das Sand ſich geſencket / und einem dieſer Kinderen in die Schooß geloffen/daß ſie mit ſelbiger kurtzweilen können. Auß welchem (ſagt Herr Bullinger (l)) Gottes kräfftige Fürſorg/und daß er den Eidgnoſſen um der Kinderen willen/ſchohnen wollen/zubemercken war.

Ob ſie noch geſchehen?

(g) II. 138. (h) Andr. Magor. ap. Hardt. VI. 180. (i) Ap. Hottring. H. E. VIII. 1302. 1304. 1345. (l) Hiſt. Tig. Mſcr. XIII. 14.

Unterſ. Cap. 8.

Das VIII. Capitel.

Von Verbeſſerung der verfallnen / und Erhaltung der wahren Kirch.

Innhalt.

Folgordnung. 1. Reformation verlanget. 2. Verſprochen und geſucht. 3. Einwurff/daß die Reformation unnöhtig/beantwortet. 4. Worinn eine Reformation begehrt worden? 5. Papſt und Cleriſey hinderen die Reformation. 6. Warum ſie zuruck gangen? 7. Damahls begehrter/und erfolgter Reformation / Vergleichung. 8. Von Conciliis keine Reformation zuerwarten. Unſere Reformation vorgeſagt. 9. Mit Nammen/ a. eine Befreyung vom Papſt / und ſeiner Cleriſey. b. Durch die Oberkeiten. 10. c. Abſonderlich. d. Nicht auf die Biſchöffe warten. e. Werde unverhinderlich ſeyn. 11. Vorbereitungs Mittel / Verbeſſerung der Schulen. 12. Truckereyen. 13. Verbeſſerung der Wiſſenſchafften / und Vermehrung gelehrter Leuthen. 14. Wo unſere Kirch geweſen vor der Reformation? 15. A. Auſſert der Römiſchen Kirch. In der Morgenländiſchen Kirch. In Frankreich / Engelland / Behmen / Teutſchland/ Eidgnoßſchafft. 16. Von der Cleriſey verfolget. 17. Iſt ſelbiger nicht nachtheilig. 18. Der Waldenſeren Ubereinſtimmung mit den Reformierten. 19. B. In Römiſcher Kirch. Selbſt under den Mönchen. 20. Under den Prieſteren und Leyen. 21. Rom für Babel/Papſt für den Antichriſt gehalten. 22. Mittel/durch welche die Kirch erhalten worden. 23. Uberſetzung H. Schrifft. 24. Römiſcher Kirch falſch eingebildete/ruhige Poſſeſſion. Ob vor der Reformation alles friedlich/und glückſelig geweſen? 25. Ob unſere Vorelteren Teufelsdiener geweſen/und verdamt worden? 26. Die wahre Kirch iſt nicht zugrund gegangen. 27. Reformierte Kirch und Lehr nicht neu. Römiſche Kirch nicht die wahre Kirch. 28.

I.

Folgordnung.

EH und bevor die Reformierte Kirch / ſich von der Römiſchen geſönderet / war das Chriſtenvolk dieſer Enden / in zwey oder drey Gattungen zertrennet. **Etliche** waren von denen auffkomenden Neuerungen / ſo benügt / daß ſie dieſelbigen verfochten/und vermehret. **Anderen** waren ſolche beſchwerlich/ trachteten ſie deßwegen zuverminderen/oder gar abzuſchaffen. Die **Dritten**/ wolten mit einigen dieſen Neuerungen keine Gemeinſame haben ; und redeten offentlich darwider. Dieſer etliche wolten mit Römiſcher Kirch nichts zuſchaffen

Unterf. Cap. 8.

schaffen haben. Jene haben sich zum theil; nur mit dem Gemüht: Diese hatten sich gänzlich / mit Leib und Gemüht / von selbiger abgesönderet. Demnach nun bisher berichtet/wie hoch die Sach durch die von der ersten Gattung getrieben worden / so wil es an dem seyn / daß wir von der zweyten und dritten Ordnung reden ; welches / mit Göttlichem Beystand/in diesem Capitel geschehen soll.

Reformation verlanget.

II. Zwinglius/Lutherus/Calvinus/ sind keines wegs die erste / so mit einer Reformation umgegangen. Das **Wörtlein** Reformare, Reformatio, war frühe / und schon in den ersten Jahrhunderten / nach Christi Geburt/in der Kirch gebraucht. Die **Sach** ist das jenige/davon S. Paulus an die Thessalonicher schreibet: **Wir betten/daß wir die Mängel euers Glaubens erstatten mögen** / 1. Thess. 3:10. Die **Reformationsweise** lehrt er die Corinther / da er ihnen des Herzen Christi Einsatzung vorstellet/als ein Vorbild/nach welchem sie die/in Haltung des H. Abendmahls bey ihnen eingeschlichnen Mißbräuche/verbesseren sollen. So sagt den Christen ihr Gewissen/ daß ihr Gottesdienst und Kirchenwesen/dem Exempel und der Lehr des Herzen Christi / ihres Lehrmeisters so ähnlich seyn müssen/als möglich. Nun viel Ding dem Exempel und der Lehr des Herzen entgegen/in die Christliche Kirch eingeführt/und von vielen aufgeburdet worden ; so ist es doch so schlimm nie hergegangen/daß nicht eine grosse Anzahl solcher gewesen / welche sothane Neuerungen abzuschaffen / und das Christenthum in seine erste Form / Einfaltigkeit / und Freyheit / in einem oder mehreren Stucken zubringen/mit allem Fleiß gearbeitet. Was in vorigen Kirchenalteren geschehen/ist im ersten Theil gegenwertigen Werks zufinden. Je mehr die Mißbräuche in diesem Kirchenalter gestiegen / je grösser war die Begierd/daß selbigen abgeholffen werden möchte. Als der Erzbischoff von Crain/in solchem Absehen/ein Concilium gen Basel beschreiben wolte / hat er sich vernemmen lassen (a): „Solche Reformation werde von vielen / nicht allein mittelmässigen Stands / „sonder auch von nammhafften Prälaten / auch von einigen Königen „und Fürsten / deren Bottschafft in geheim zu ihm kommen/verlanget. „Italien trage / nachdem es darvon gehört / eine Begierd darnach. „Teutschland warte darauf. Sie werde begehrt von Engelland/gesucht „von Frankreich/hochgehalten von Spanien : und alle Menschen/so die „Menschheit nicht gar außgezogen/geben Beyfahl„. So daß auch Basel/ihrem Bischoff/so er mit diesem Erzbischoff Hand anschlagen wolte/ alle Beyhilff versprochen (b). Es ligt aber dieses Erzbischoffs ernstliche/

Margk

(a) Hotting. H. E. IV. 560. (b) Ibid. 602.

Unterſ. Cap. 8.

Margk und Bein durchschneidende Vermahnung/welche er an alle Prälaten gethan / sie zu solchem Werck anzufrischen/am Tag: Dahin wir den Leser gewiesen haben wollen (c). In denen unter Thoma / Constanzischem Bischoff außgegangenen Statutis Synodalibus, finde diese Wort: Atque utinam modò, noſtra queant hæc ſæcula tandem, Legibus antiquis, moribus, atque frui. Ach daß der ersten Kirch Gebott und Sitten rein: Sich wieder zeigten nun/und kämen zum Vorschein. An. Chr. 1496. hat Methodius Euboicus, das ist/Wolffgang Aitinger/ Clericus incola,&c. ein zu Augspurg wohnender Clerik / Suſpiria pro Reformatione & querelas de corruptione, **Seufzen für die Reformation / und Klägten über den Verfall des Kirchenwesens** geschrieben / und dem Baslischen Bischoff dediciert. Sebastian Brand/hat diese Schrifft/ An. Chr. 1504. zu Basel / unter einer Zuschrifft an Joh. Meder/Prediger zu Basel/Barfüsser-Ordens/ ans Liecht gegeben (cc). Daß diese weder ohne Grund/noch auß Rachgirigkeit also geredt / erhellet auß dem / daß lang vor ihnen / Cardinal von Alliaco/nicht nur bestätiget/daß man lang nach einer Reformation geschryen / sonder er meldet/daß selbige nohtwendig gewesen/und noch: Quod evidenter oſtendit, deflenda Eccleſiæ deformatio, wie die traurige Kirchenverwüstung solches mitgebe (d).

Versprochen und gesucht.

III. Wil man diese/als von privat Zeugen herfliessende Beweisthümer verachten / so muß man die damahls geachtete allgemeine Kirch anhören. Innert wenig Jahren wurden fünf allgemeine Concilia außgeschrieben/und zum theil gehalten. An. Chr. 1409. 1412. 1414. 1423. 1431. welchen An. Chr. 1511. 1512. zwey andere gefolget. Was war die Ursach/daß samtliche Christenheit / auf die Haltung solcher Concilien getrungen? In was Absehen wurden sie von Käiser und Königen verlanget? Was haben Päpste und Cardinäle in dero Außschreibung versprochen? Was hat man auf solchen Versamlungen am meisten berahtschlaget? Papst Johannes verspricht in der Außschreibung des Constanzischen Concilii / er verlange / Congregationem Catholicorum ad debitam Reformationem perduci, daß die Catholische zu gebührender Reformation gebracht werden. Wolle deßwegen daß alle / auf bevorstehendem Synodo zusamen kommende / cum omnimoda libertate, poſſint dicere, conſulere, & facere, omnia & ſingula, in vollkomner Freyheit/alles/was dahin dienen werde/reden/rahten/und thun können. In einer Versamlung dieses Concilii/sagte der Erzbischoff von Genua: Die Refor-

(c) Ib. 552. 554. 579. (cc) Hardt. Præf. in part. II. Autogr. Luth. (d) Hardt. I. 4: 409. 2.

Unters. Cap. 8.

Reformation seye / opus dignissimum, divinum, non humanum, utilissimum, desideratissimum, à quo (Concilium) nullo modo se avertipati debeat, ein vortreffliches / Göttliches / nicht menschliches; höchst nutzliches / und sehr verlangtes Werck / von welchem selbiges Concilium sich nicht solle abwendig machen lassen (e). Gleichmässig hat Alliacensis / diesen Prälaten zugeruffen: Dieweil das Exempel Christi / uns zur Nachfolg dienen soll / Christus aber die Wechselbäncke eigenhändig umgeworffen; und die kauffende und verkauffende Priester / mit Geißlen auß dem Tempel gejagt / ꝛc. Wolan / ihr in diesem Concilio versamlete Vätter / reiniget das Hauß des Herzen / von diesen geitzigen Gästen / und verstellten Priesteren (ff)! Und die zu Basel versamlete Vätter sprachen: Judicio omnium, ac nostro, Ecclesia nunc universali Reformatione necessariò indiget: Jederman / auch wir / halten darfür / daß die Kirch dißmahl eine durchgehende Reformation benöhtiget seye (f). So haben die glorwürdige Käisere / Fridrich II. / Ludwig IV. / Carolus IV. (g) / Sigismundus / (unter welches Nammen Fridrich von Lands-Cron / Käiserlicher Raht / eine Reformation (h) außgehen lassen; die wir aber / um daß sie erst nach Ihr Majestät Tod ans Liecht kommen / in ihrem Werth und Unwerth (i) bleiben lassen;) Fridrich III. (k) / Maximilianus I. zum theil / herzlich nach einer Reformation geseufzet: und solle Hochgedachten Maximilianum nichts so sehr geschmirzt haben / als daß so offt von einer Reformation / atque ad pristinæ innocentiæ Christianæ normam reductione, und von Wiederbringung der ersten Christlichen Frommkeit gehandlet / nichts aber darauß worden (l). Daß aber diß / aller Ständen / und der ganzen Christenheit allgemeiner Wunsch gewesen / reden die von allen Nationen hiervon außgegangne Schrifften: Durandi / auß Papst Clementis V. Befehl aufgesetzte Gedancken (m): Dantes von Florenz / um An. Chr. 1300. Marsilius von Padua / in defensore Pacis, An. Chr. 1324. Guilhelm Occam / ein Englischer Barfüsser / inter maxima & portentosa ingenia referendus, einer der besten Köpfen seiner Zeit (n) / und Gerhard Ridder / um An. Chr. 1330. Nicolaus Orem / 1360.: Vor und nach denen Constanz- und Baslischen Conciliis / haben gleiches Geschäfft mit Ernst getrieben:

(e) Ap. Hardt. Const. I. 812. (ff) De necessit. Ref. c. 30. (f) Bzov. A. 1432: 95. Conf. Hott. H. E. V. 828. sq. (g) Paral. Ursp. p. 362. (h) Gold. Const. I. 170. Conf. ib. 146. *Maximo desiderio jam dudum tenebamur, &c.* (i) Freher. in Epist. ad Gold. p. 158. *Non authentica sed Apocrypha; &* proposito, *ut loquuntur*, in mente retento. (k) Id. l. c. p. 200. non sine stomacho in illam Reformationis delineationem. (l) Joh. Faber orat. funeb. Maxim. I. 16. Jan. 1518. habita. (m) Reiser. in Laun. Test. p. 367. (n) Gadd. ap. Cav. Hist. Lit. laudatur etiam Vitod. 93. a.

Unterſ. Cap. 8.

Richard Ullerſton / in petitionibus quoad Reformationem, An. Chr. 1408. (o). Franciſcus Zabarella / in capitibus agendorum in Conciliis (p). Cardinal Petrus / genennt von Alliaco / (weil deſſen Stammhauß zu Aille in Lothringen geweſen;) hat geſchrieben / de difficultatibus Reformandi in Concilio (q) : und Canones Reformandi Eccleſiam. Das Buch de Neceſſitate Reformationis, wird auch ihme: von etlichen Theodoro Niem zugeſchrieben (r). Joh. Gerſo / (von welchem Cardinal Zabarella geurtheilt : Eo viro nemo eſt alius, in hoc toto Chriſtianorum orbe præſtantior (s) : Es tühe es dieſem Mann in der Chriſtenheit keiner bevor :) de Reformatione Eccleſiaſtica : Theodorus von Niem / von Paterborn in Weſtphalen / verſchiedener Päpſten Geheimſchreiber / de Schiſmate & Neceſſitate Reformationis (t). Herman Ried / Theodorus Urie / ein Auguſtiner-Mönch : Thomas de Corſellis (u), Nicolaus / gebürtig von Clemanges / in Gerichten Chalons / in Champagne, Benedicti XIII. Geheimſchreiber / de Ruina Eccleſiæ. Hat gemeinlich den Titel de corrupto Eccleſiæ ſtatu. Dahin dienen : Onus Eccleſiæ ; Planctus Eccleſiæ : De ſqualoribus Eccleſiæ Romanæ, &c. Martin Mejer / Erzbiſchoff-Mäinziſcher Cantzler: Dominicus / Biſchoff zu Brixen. Auch deſſen Vorfahr / Nicolaus Cuſanus / hat herzhafft geredet / eh ihn der Papſt / durch einen Cardinalshut Spraachlos gemachet. Und viel andere mehr (x). Kurtz zuſagen / man hat die Römiſche Kirch nicht für ſo rein und heilig / und das Verlangen nach der Reformation / für keine Neubegirzigkeit gehalten / wie heut zu Tag geſchihet.

Einwurff / daß die Reformation unnohtig / beantwortet.

IV. Geſtehe / daß Gerſon ſein ſelbſt in ſo weit vergeſſen / daß er geſchrieben / Multa fiunt iniquè ; multa inexpedienter ; multa in deformationem Eccleſiæ : quæ tamen facta tenent. Und : Omnium malè geſtorum præteritis temporibus caſſatio, vel annullatio, neque facilis, neque fortè juridica : & inexpediens planè videtur : Es geſchehe zwahr in der Kirch viel unbilliches / unnützes / unanſtändiges. Doch ſeye dero Abſchaffung weder leicht / noch rahtſam (y). Ein anderer vermeinte / die Kirch habe keine Verbeſſerung vonnöhten. Eben wie heut zu Tag die Jeſuiten / den Einfaltigen einen blauen Dunſt für die Augen zumachen / vorgeben : die Kirch könne ihre eigentliche Geſtalt nicht ver-

(o) Hardt. Conſt. I. p. 4. à p. 1126. (p) Ibid. p. 490. Conf. p. 503. (q) Ibid. p. 255. (r) Ib. p. 484. (s) Id. T. IV. p. 309. Vir ſanctiſſimus. Bzov. A. 1425 : 28. (t) Hardt. T. I. P. 4. pag. 7. (u) Aen. Sylv. Geſt. Baſil. pag. 24. (x) Anon. & alii in Catal. Teſt. Verit. 2 : 831. Colloq. Petri & Pauli. p. 851. &c. Hardt. Autogr. Luth. T. III. Præf. Hotting. H. E. IV. 241. ſqq. (y) De Poteſt. Eccl. ap. Hardt. VI. 107.

Unterſ. Cap. 8.

verliehren. Deßwegen werde dero Herſtellung nicht erforderet. Ja diejenige Kirch/welche einer Reformation begehre: oder ſolcher ſich rühme/ verzahte ſich/ daß ſie nicht die wahre Kirch ſeye. Es iſt aber diß ſchon um An. Chr. 1380. beantwortet worden. Quæſo ubi ſunt nunc præcedentium patrum ſanctæ & rationabiles conſtitutiones innumeræ, in eorum Conciliis, vel in Epiſtolis Papalibus traditæ (z)? Lieber/ wo ſind nun die unzahlbare/Heilige / und vernünfftige Satzungen der Concilien/ auch ſelbſt der Päpſten? Cardinal von Alliaco haltet diejenigen/welche ſich der Reformation widerſetzen/ vehementiſſimè de hæreſi ſuſpectos, für nicht viel beſſer als Ketzer (a). Um daß aber die ganze ehmahlige Chriſtenheit/ auf Reformierung des Römiſchen Hofs getrungen/muß/auß der Jeſuiten eignem Mund/folgen/daß die Römiſche Kirch nicht die wahre Kirch ſeye/ und gelten von ihnen die Wort P. Numagen: Es kan niemand begreiffen/ wie viel uns mangle. Wir ſchwancken und wiſſen es nicht; wir irren/und erkennen es nicht. Wir ſind ſchwach und empfinden es nicht. Ergo ſic ſine medela perimus, qui nulla medela opus habere credimus, darum gehen wir ohne Artzney zugrund. Weil wir vermeinen/wir bedörffen keiner Artzney (b).

Worinn eine Reformation begehrt worden?

V. Wie die Begierd nach einer Reformation allgemein geweſen/ alſo war ſie hoch geſpannen / und hat man der frommen Chriſtenheit/ groſſe Verſprechungen gethan. Man vertröſtete ſie auf Reformationem univerſalem, Eccleſiæ univerſalis, in capite & membris, in fide & moribus, eine durchgehende Verbeſſerung/der allgemeinen Kirch/ des Haubts/ und der Gliederen: der Lehr/und des Lebens. Mit Nammen/ daß man die Chriſtliche Kirch/ der erſten Kirch gleichförmig machen wolle. Alſo lauten die Titel/ deren meiſten ſint An. Chr. 1215. gehaltenen Concilien. Erſtgedachte Bücher/geben ein gleiches mit. Es befinden ſich zwahr einige wichtige Puncten in denen Canonibus Petri de Alliaco, und Gerſonis 75. Artiklen: in Reformatorio Conſtantienſi,ſeu ſtatutis generalibus de Reformatione: das iſt in denen Reformations-Artiklen / welche vom Reformatorio, (oder Reformations-Raht; beſtuhnd auß 16. Männeren/ vier von jeder Nation) zu Conſtanz aufgeſetzt worden. Auch in verſchiedenen Schrifften des II. Piſaniſchen Concilii (c). Von gleichem Schlag/ſind die VIII. Aviſamenta, oder Erinnerungen/ſo von Käiſer Sigismundo zuſamen getragen/ dem Conſtanziſchen Concilio übergeben (cc): zur Zeit des Basliſchen

(z) Langenſt. de union. Eccleſ. c. 16. (a) Hardt. part. I. 4: 566. (b) Hotting. H. E. IV. 522. (c) Sekend. Hiſt. Luth. I. p. 3. 5. (cc) Gold. Conſt. T. I. 149.

Unters. Cap. 8.

Concilii aber / vom Erzbischoff / und der Clerisey von Menz/nochmahl übersehen und vermehret worden (dd). So dann/ die mehrmahl zusammen gebrachte Gravamina Teutscher Nation. Aber der Außtrag hat dem Anfang / vielweniger dem Versprechen / keines wegs entsprochen. Ein Bischoff zwahr liesse sich auf dem Constanzischen Concilio vernemmen; Gott hat uns/um die Kirch zuverbesseren/im Pisanischen Concilio geruffen / da haben wir mit den Raben geantwortet / Cras, cras; werden wir den Herren auch dißmahl mit solcher Antwort abfertigen/ so wird kein Cras mehr folgen. Pejoribus in dies supervenient pessima: Es wird alle Tag ärger mit uns werden (d). Spondanus selbst gestehet von angeregtem Concilio: de Reformatione multa tractata, pauca concluſa, von der Reformation seye viel gehandlet / wenig geschlossen worden. Und Cardinal d' Ailles hat selbiges Concilium also angeredet: Wir reden viel von einer Reformation/ sed pauca, vel nulla exequimur, setzen aber wenig / oder nichts ins Werck: Wir schreiben viel ins Buch/aber das Herz haltet wenig darvon (e). Und ein Augustiner-Mönch hat ihnen gewünscht/daß ihre Reformations-Rahtschläge nicht dahin abzihlen/ daß die kleinen Dieben durch die grossen gehenckt werden (ee). Wie ernst ihnen gewesen/hat Straßburg erfahren. Selbiger Bischoff hatte/von 30. Stätten/Schlösseren/2c. 30000. Gulden in Gold / jährliche Einkunfften. Demnach damahliger Bischoff/ und Cantor/alles verbutzt / haben die von Straßburg Hand an beyde Verschwender gelegt/und selbige arrestiert. Alsbald das Concilium solches vernommen/ist die Statt Straßburg mit Bañ belegt/und nach langem die Statt und Stifft verfellt worden/und müßten nachgeben: welches sie / doch nicht ohne Protestation gethan (ff); deßwegen es (wie Hemmerlin (f) bemercket) nach diesem Concilio in der Kirch ärger worden. Welches auch nach dem Baslischen geschehen seyn soll. Darvon droben An. Chr. 1449.

Papst und Clerisey hinderen die Reformation.

VI. Die vornemste Reformations-Hindernussen/sind auß unserer Histori bekant/deßwegen sie dißmahl nur mit wenigem andeuten wollen. Sie hat jederzeit den grössesten Feind am Papst gehabt. Was hat die Päpste so gar wider Fridrich II. erträubt? Die von Ihr Majestät vorgehabte Reformation. Sihe Blat 55. Der Papst hat viel/zu Beförderung der Reformation abgesehene Versamlungen zerstört: wie die beyde zu Pisa / die zu Siena / Basel/2c. oder/ so etwas guts abgeredt war/

(dd) Ibid. 155. (d) Hardt. IV. 1390. (e) Ibid. 1399. (ee) Id. T. V. p. 26. (ff) Hardt. T. IV. 621. 691. 717. sqq. 791. sqq. (f) De Matrim. p. m. 44. b. Cons. S. cap. 7: 12.

Unters. Cap. 8.

war/hat er gleich einen Strich dardurch gemachet. Das Constanzische Concilium hat dem Papst Johanni mehrmahl vorgeruckt/er suche immer die Reformation zuhindertreiben. Und war dieser / einer der wider ihn aufgesetzten Klagartiklen (g). Die Constanzische Reformation hette kähler nicht seyn können (h). Papst Martinus hat versprochen / selbiger sich zuunterwerffen. Eh er aber von Constanz kommen / hat er alle Römische Ubergriff gutgeheissen/das Apellieren an ein Concilium verbotten / und die ganze Constanzische Reformation über einen Hauffen geworffen (i). Er versprach / die Reformation fortzusetzen. Aber seine ganze Reformation war/ daß er die Inquisition angestellt/und diejenigen mit Feur und Schwert zuverfolgen befohlen / welche ihr Gewissen ihm nicht ledig unterwerffen. Die Cardinäle/Bischöffe/2c. waren gleichen Sinns. Considerantes quòd propositus Reformandi modus, Clero & maximè Prælatis utramque jurisdictionem tenentibus, esset in omnimodam destructionem , citò & indubitanter futurus, unanimi contradixerunt proposito (Regis), qui sub Reformationis prætextu intendit facere mendicantes: **Um daß sie wahrgenommen/ daß die zu Constanz vorgehabte Reformation / der Clerisey / sonderlich denen gefürsteten Prælaten/allen Gewalt benemme / und sie zu Bettleren mache / haben sie selbige einhellig außgeschlagen** (k). Die An. Chr. 1311. zu Vienne versamlete Clerisey war redlicher. Sie hatten Papst Clemens V. einmündig um eine Reformation ersucht. Die Sach wurd selbigem überlassen. Mit was Nachtruck / zeigen die Clementinæ. Gleich Anfangs des Baslischen Concilii/hat Papst Eugenius sich also aufgeführt / daß Cardinal Julianus / Päpstlicher Statthalter im Concilio/an selbigen geschrieben: Die ganze Welt werde sagen/es seyen alle Päpste über einen Leist geschlagen / und äffen nur mit der Reformation (l). Sixtus IV. schwezte viel von einer Reformation/ und sagte ein Curtisan/selbiger habe darnach gedürstet/wie ein Hirsch nach den Wasseren (ll).Diejenigen aber/welche selbige beförderet haben wolten/ hat er verfolget (m) / als der mehr bedacht gewesen / die Gebäue und Gassen der Statt Rom/ welche er auß lutea lateritiam gemacht zuhaben sich gerühmt / als die Kirch zuverbesseren. Hat aber / wegen starck auf-

(g) Hardt. I. 559. sq. (h) *Vix cutim perstringunt , nedum ut viscera purgent.* Hotting. H. E. V. 593. Conf. Zuingl. Op. I. 145. b. (i) Hardt. T. I. 953. sqq. (k) Trithem. Chron. Mscr. ap. Hachenb. de Reform. Const. Cardinalium artes vid. in Hardt. Const. IV. 1396. 1482. 1492. & Tom. I. 4: 782. sqq. Hotting. H. E. V. 620. 833. sqq. & Supr. p. 304. (l) Consentiunt *σύγχρονοι.* ap. Hotting. H. E. IV. 219. V. 586. (ll) Ibid. IV. 113. (m) Ib. IV. 517.

Unterf. Cap. 8.

aufgelegten Steuren / mit Verbesserung der Statt beholet/daß er vielmehr excoriator pauperum, ein Schinder der Armen/als Reformator urbis genennet worden (n). Als Käiser Maximilianus / und Ludwig/ König in Frankreich/zu Pisa an der Reformation arbeiten wolten/versprachen Papst Julius II. und Leo X./sie selbst wolten solches zu Rom thun. Was ist darauß worden? Leo ließ in der VIII. Session des Lateranensischen Concilii eine Bull ablesen/ in welcher er versprochen / alles ad primævam institutionem, in alten Stand zusetzen. Darbey ist es geblieben / welches Richerio diese Klagwort außgepresset: *Diß ist die* nammhaffte Reformation / auf welche die Christenheit 200. Jahr gewartet / vielmehr / sagt er / ist es abusuum Curiæ Romanæ incrustatio,&c. eine Beschönung (und Beschirmung) der Römischen Mißbräuchen (nn). Pius III./ Adrianus VI./Marcellus II. thaten einiche bessere Schritt. Man hat ihnen aber bald ab dem Brot geholffen. Ja Papst Adrianus solle beseufzet haben: Permiseram esse Pontificum Romanorum conditionem, der Papst seye ein elender *Mensch / und* seye es so weit kommen / daß / wann selbiger helffen wolte / er es nicht könte/in dem alle Mißbräuche und Mängel in formam statûs Politici quæstuosissimi evaserint, zu einer Grundregel ihres geltgirzigen Staats geworden (o). Dann die Päpste neben denen VIII. so genanten allgemeinen Concilien / under welchen auch das abgöttische II. Nicenische ist/ auf das Lateranensische IV. Lionische und Viennische Concilium / ohne Meldung H. Schrifft / schweeren / und keine Aenderung geschehen zulassen/sich verbinden müssen. Es hat aber Cardinal Julianus dem Papst Eugenio trefflich zu Sinn gelegt / daß solches Päpstliches weigeren / dem Characteri, welchen die Päpste in der Kirch sich anmassen / nicht gezimme. Die übrige Clerisey hat es nicht besser gemachet. Wie die Mönchen sich wider die Reformation aufgebäumet/ ist Cap. IV. zufinden. Wann es sich angelassen / als wolte es ernst werden/haben selbst diejenige/welche für andere auß auf eine Reformation getrungen / vermeint / man möchte verschiedene Ding / welche für Neuerungen / und Mißbräuche gehalten werden / wol vertragen / und müsse man mit Absalon säuberlich umgehen (pp). Wer den Eissen geruckt/dem wurd es für eine Blasphemi, und Lästerung außgedeutet (p). Wie dann die viel Ketzereyen deren Huß beschuldiget worden / dahin außgegangen/daß er der Clerisey Presten aufgedecket (q). Darum hat

dieſe

(n) Hotting. H. E. IV. 511. 517. (nn) Concil. Hist. IV. 4. (o) Ibid. IV. part. 2. p. 133. (pp) Gerſ. de Poteſt. Eccl. ap. Hardt. T. VI. p. 107. 111. (p) Paradin. Burgund. A. 1209. c. 11. Girard. Franc. lib. X. (q) Zuingl. I. 34. b.

Unterf. Cap. 8.

dieſe Cleriſey ſich gerochen / den Hund dem Löwen vorgeſchlagen (r)/ und an ihm und Hieronymo gezeiget / was diejenige/ſo an einer kernhafften Reformation arbeiten / zuerwarten haben. Dann / perdifficile eſt illorum errori occurrere, qui & opum & potentiæ æſtimatione, dignitatem, adeoque Religionem Eccleſiæ metiuntur, die ſind käumerlich zuverbeſſeren/welche vermeinen das Anſehen / ja die Frommkeit der Kirch beſtehe in Reichthum und Gewalt (s).

Warum ſie zuruck gangen?

VII. Der öffters angeregte Basliſche Prediger-Mönch/Niderus/ hat zur Zeit des zu Baſel gehaltenen Concilii angemerckt: „Man hat „weder dißmahl/noch nächſt könfftig/eine völlige Reformation zuerwar„ten. Theils weil die Unterthanen nicht Luſt darzu haben / theils weil „die boßhaffte Prälaten ſelbiges verhinderen / theils weil ſolches den „Außerwehlten/welche durch die Verfolgung auf die Prob geſetzt wer„den / nicht nutzlich iſt (t)„. In dieſen Worten finden wir eines und anders/das wir nicht auß der Hand laſſen können. Dieſer Mönch hat nicht gezweiflet/dann daß eine Reformation folgen werde. Aber **nicht jetz**: wie Bileam vom Sternen in Iſrael redet. Hat auch geſehen/daß ſie nicht in der Nähe ſeye. Alſo hat Cardinal von Alliaco/ ein Eiferer für die Reformation/nachdem er die Geſtalt der Zeiten ſorgfältig überlegt / ſich vernemmen laſſen: (König) Sigmund iſt keiner auß denen/ welcher Iſrael errettet. Solte er gleich Käiſer werden / non ſperatur quòd ex illius electione, ſi fieret, ipſa Eccleſia, & imperium per hoc proſperari deberet, ſo hat weder die Kirch/noch das Reich viel von ihm zuhoffen (u). Niderus führt uns **demnach**/in die geheime Rahtskammer Gottes; welcher eine gewiſſe Zeit zu ſothanem Werck beſtimt/ und heilige Urſachen habe/ warum er ſo lang mit inngehalten. Nämlich/auf daß ſeine Außerwehlten/durch die (in der Offenbarung S. Johannis deutlich vorgeſagte Bewährung in den Antichriſtiſchen) Verfolgungen/geläuteret wurden. Daher es denen/welche vor dieſer von Gott beſtimten Zeit/den Außgang auß Römiſcher Kirch geſucht/ nicht beſſer gelungen / als denen Ephraimiten / welche ehzeit (wie etliche die Wort Pſalm 78: 9. verſtehen) auß Egypten geeilet. Dargegen es Gott der Herr an mächtigen Potentaten nicht ungerochen gelaſſen / daß ſie/ bey Herbeynahung der von ihm geſetzten Zeit/ihre Hand nicht angelegt (x). Dahin dienen auch die Wort Zwinglii: Propter peccata noſtra, tam abominabilem idololatriam non intelleximus, idque tamdiu (y):

Wegen

(r) Bulling. Hiſt. Tig. IX. 23. (s) Vad. in Gold. Alem. 3: 79. (t) Formicar. Hotting. H. E. V. 830. ſqq. Conf. Annal. meos I. 805. (u) De diffic. Ref. c. 1. (x) Ap. Sekend. Hiſt. Luth. I. 7. lit. r. (y) Op. I. 159. a.

Unterf. Cap. 8.

Wegen unserer Sünden haben wir die so grosse Abgötterey so lange Zeit nicht verstanden. Endlich/wirfft Niderus die Schuld auf die boßhafften Prälaten. Sie waren die grösseste Patienten/und wolten zugleich Artzet seyn (z). Sie wolten reformieren/aber ut ipsi in suis pravitatibus maneant, auf daß sie ihr Unwesen fortsetzen könten (a). Das hat gemachet / daß die Reformation zu Constanz krebsgängig worden/ wie Trithemius uns § 6. bekennt. Also hat Eugenius beförchtet/ werde er dem Baslischen Concilio den Fortgang lassen / so werden sie seine Kron angreiffen. Aber höre/wie ihn Cardinal Julianus tröstet: Solches werde wol nicht geschehen: Sintenmahl das Concilium nur von geistlichen Personen bestehe: diese werden solches nicht thun (b) / das ist/sie werden ihr Reich nicht zerstören. In welcher Betrachtung schon ehmahl Gerson beseufzet: Non speratur de Reformatione Ecclesiæ in moribus & sacris Regulis, juxta primitivæ Eccesiæ instituta: crescente temporibus istis, potissimè in Prælatis, Papa & Cardinalibus, tantâ vanitate (c). Und lang nach ihm Richerius: Omnis emendandæ Ecclesiæ ratio desperata est: Alle Hoffnung einer Reformation ist dahin. Dann diejenige / welchen die Kirch-Verbesserung am meisten angelegen seyn solte / von dem / das verbesseret zuwerden bedarff / ihren Nutzen haben; und solche Mängel in Jus ordinarium abierunt, quod est prodigiosum, sind zu Gesätzen worden/welches entsetzlich ist (d).

Damahls begehrter / und erfolgter Reformation / Vergleichung.

VIII. Gemeinlich wird uns vorgeruckt: Diese begehrte Reformation gehe unsere Reformierte Kirch nichts an / als welche von der/ durch Zwinglium/Lutherum/&c. vorgenommenen Reformation entfehrnet; fürnemlich in Verbesserung des Lebens der Clerisey/ und Abschaffung einicher Mißbräuchen bestanden. Man habe sie begehrt / von Papst und Concilien / als ordenlichen Vorsteheren der Kirch: mit Beystimmung der allgemeinen Kirch: ohne Absönderung von der Römischen. Bey der Zwinglischen Reformation befinde sich durchauß das Widerspiel. Antw. 1. Man hat die Verbesserung dessen/das im Abgang gewesen / verlanget / und versprochen. Nun haben wir Cap. VI. dargethan / daß nicht nur die Heiligkeit des Lebens / sonder auch die Wahrheit der Lehr/und das gesamte Kirchenwesen / in Verfall gerahten. Generalis (Ecclesiæ totius, & particularis Romanæ) deformatio, non mediocriter fidem tangit, sagt Cardinal d' Aille; die durchgehende

(z) Crain. ap. Hotting. H. E. IV. 597. (a) Theob. Orat. in Conc. Const. Hardt. Const. I. 4: 904. ib. *Quo modo reformare poterunt deformati?* (b) Epist. Jul. in Gest. Basil. p. 97. (c) De Ref. Eccl. c. 12. (d) Hist. Conc. lib. 3. p. 437. Conf. Zuingl. Op. II. 614. a.

gehende Verderbnuß der Kirch / berührt nicht wenig den Glauben (e). Anderstwo schreibt er: Manifestum est, quòd longo jam tempore Ecclesia fuerit multipliciter deformata: indiguitque, & nunc maximè indiget, ut in fide & moribus reformetur: Es ist unwidersprechlich / daß die Kirch von langer Zeit verderbt gewesen / und in Lehr und Leben / Verbesserung bedörffen / auch noch bedarff (f). Wiederum: Utinam Spiritus S. nos dignetur, ut sua gratiâ mediante, Ecclesiam, quæ à puritate sui primitivi decoris versa est in scoriam multiplicis deformitatis, purgare & reformare valeamus, &c. Ach daß der H. Geist uns begnadete / daß wir die Kirch / deren erste Zierd in vielfaltige Schlaken verwandlet worden / reinigen und verbesseren könten! 2. Zwinglius / Lutherus / &c. sind nicht die erste gewesen / welche auf Verbesserung der Römischen Lehrart / und Gottesdiensts getrungen. Von den Behmen ist gleiches Begehren an die zu Constanz und Basel versamlete Concilia geschehen. Weil aber diese und andere Concilia / das Ansehen und den Gewalt der Kirch / zum Fundament: und das geistliche Recht / zur Richtschnur des Glaubens gemachet / ist die Sach / welche Gottes Sach ist / nicht nach dem Gewicht des Heiligthums abgewogen worden / sonder Moab ist auf seinen Häfen ligen geblieben. Der Behmen Gründe wurden nicht aufgelöset; sonder man hat sie abgewiesen mit dem: Sie wollen die Sach allein besser wissen / und besser machen / als so viel weise und hochgelehrte Leuth / ja als die ganze Kirch. Weil solches bey ihnen nichts verfangen / wurden sie hartnäckige Ketzer geschol-ten / und verbrennt. 3. Schon vor Zwinglii Zeiten hat man / selbst in Römischer Kirch / sich verwegen / daß die rechte Reformation / nicht durch Milterung / sonder durch gänzliche Abschaffung / deren wider die erste Christliche / und Apostolische Lehr / und Gebräuche eingeführten Neuerungen / geschehen könne und müsse. Um An. Chr. 1410. hat Theodoricus / ein Barfüsser / welcher Bischoff in Croatia / und Helvetius, ein Eidgnoß gewesen seyn soll / sich vernemmen lassen / des Papsts Gewalt werde abgeschaffet werden / und die Kirch in viel besseren / und herzlicheren Stand kommen / als sie ehmahls war (g). Cardinal d' Aille, hat auß dem / das bey / zu Pisis geschehener Papstwahl sich begeben / geschlossen: So zu Constanz abermahl auß denen Cardinälen ein Papst erwehlet werde / werde alles im alten Trab daher gehen. Darum sagt er / müsse man es machen / wie der Persische Monarch / welcher die Priester des Abgotts Bel / samt dero Weib und Kinderen in die Löwen-

Unters. Cap. 8.

(e) Ap. Hardt. Const. I. 4: 413. (f) Ibid. 435. Tom. IV. 1401. (g) Catal. Test. Verit. 2: 860. Voët. Disp. Tom. 2: 1082.

Unterſ. Cap. 8.

grub geworffen (h). Ein Priester auf dem Constanzischen Concilio/ hat Receptum pro ſtomacho S. Petri, & Reformatione totali ejusdem, datum in Concilio Conſtantienſi, ein Recept wie S. Petri Magen gereiniget / und die ganze Kirch auf dem Constanzischen Concilio gereformiert werden müsse / folgender massen abgefasset: Recipe XXIV. Cardinales, (so viel waren damahls) 100. Archiepiſcopos, & Prælatos totidem, de qualibet Natione: & de Curialibus, quantum habere potes. Immergantur in aquam Rheni, & ibidem ſubmerſi maneant per triduum, eritque bonum pro ſtomacho S. Petri, & *tota*li ejus corruptione removenda (i). Die Uberſetzung dieſer Worten überlassen wir dem Leſer. Solcher Methodus medendi, wird in Reformierter Kirch nicht gut geheiſſen; ziehen ihn allein an/ um zuweiſen/ was ehdem / bey ſo bewandten Sachen / von der Reformation geredt/ und geſchrieben worden. Gleichwol hat dieſer Prieſter/ eben das jenige vorgeſchrieben / welches Clemens V. an den Tempel-Herren / und Pius V. an dem Humiliaten-Orden (l) practiciert. Wer wil zweiflen/ dann daß in ſo groſſer Anzahl dieſer beyden Ordens-Verwandten/ nicht noch einiche ehrliche Männer geweſen / welchen das Verhalten ihrer fehlbaren Ordens-Brüderen mißfallen? Aber dieſe Päpſte vermeinten die in ſothanen Orden entſtandene Aergernuſſen / könten nicht repariert/ und die Kirch nicht anderſt / als durch dieſer Orden gänzliche Außrottung in Sicherheit geſetzt werden. 4. Der ſich bemühen wolte/ Petri Johannis Olivi/ eines um An. Chr. 1290. lebenden Barfüſſers Gedanken über die Offenbarung Johannis zuleſen / wird finden / daß dieſer Mann in angeregtem H. Buch / bertreffende unſere Religion / ein verwunderlich groſſes Liecht gefunden (m).

Von Conciliis keine Reformation zuerwarten.

IX. Fehrners ſagt man: Daß nicht jede Kirch abſönderlich/ und für ſich ſelbs reformieren wollen/ ſonder man eine allgemeine/ und zwahr nicht durch weltliche Oberkeit / ſonder durch den Papſt/ Concilia/ Biſchöffe/ ꝛc. herrührende Reformation erwartet. Antw. Daß von Papſt und Biſchöffen keine Reformation zuhoffen were/ hatte man auß langwiriger Erfahrenheit. Mit denen Conciliis war es gleichfahls bewandt. Video (ſagt (n) Gerſo) quòd Eccleſiæ Reformatio nunquam fiet per Concilium, ſine præſidentia Doctoris bene affectati, prudentis ſimul & conſtantis. Providerint ſibi, dum ſciverint & potuerint membra per provincias aut Regna, &c. Video, quòd in doctrinis quæ fidem, quæ Religionem, quæ bonos & ſalubres reſpiciunt mores, vix in-

(h) De Difficult. Ref. Hardt. I. 260. (i) Ibid. p. 499. (l) Vit. Borrom. lib. 2. c. 27. (m) Baluz. Miſc. I. à p. 211. (n) Ap. Rich. Hiſt. Concil. lib. 2. p. 190.

Unterſ. Cap. 8.

invenietur in hac tempeſtate; rebus, ut ſunt, manentibus, nec habito forti favore potentiæ ſæcularis; terminatio debita, vel expedita juſtitia. Experto crede. Ich ſihe/daß die Reformation durch kein Concilium zuhoffen/ſelbiges habe dann ein wolgeſinnetes/kluges/herzhafftes Haubt/ꝛc. Ja daß bey ſo beſchaffnen Sachen / keine Reformation zuhoffen / wo nicht mächtige Potentaten der Sach ſich annemmen/ ꝛc. Darüber Richerius alſo gloſſiert: Dieſer Cantzler hat alſo geſchrieben/ nach geendetem Conſtanziſchem Concilio: Quaſi divinitus ea præſentiens, & prænuntians, als hette ihm Gott / was bald hernach zu Baſel geſchehen/vorhin geoffenbaret; dann zu Baſel mangelte nicht an einem verſtändigen tapferen Haubt / darum iſt viel guts auf die Bank kommen. Es hat aber an der Außführung weltlichen Arms gemanglet: darum iſt alles zu Waſſer worden. Als hernach/wegen anhaltender Nachläſſigkeit der Cleriſey/der Erzbiſchoff von Crain/denen Weltlichen/ein Concilium zuberuffen/belieben wolte; hat Gott/der ehmahl der Eslin Bileam das Maul aufgethan/verhengt/daß ein offenbarer Papſtſchmeichler geſchrieben / Eccleſiam per Concilium reformare non poterit omnis humana facultas, ſed alium modum altiſſimus procurabit, nobis quidem pro nunc incognitum. Licèt hæc præ foribus exiſtat, ut ad priſtinum ſtatum Eccleſia redeat: Die Menſchen werden es nicht dahin bringen / daß die Kirch durch ein Concilium verbeſſeret werde. Doch wird es Gott auf eine andere/uns annoch unbekante Weiſe thun. Ja es iſt allbereit an dem/daß die Kirch in ihren erſtẽ Stand hergeſtellt werde (o). Ein merckwürdiges Beweisthum / daß/ſchon es alles verlohren geſchinnen / man doch vorgeſehen/daß es einmahl werde ſeyn müſſen / und die Reformation / wie ſtarck ſie bisher hindertrieben worden / nicht länger außbleiben werde. Wie dann hie und dort noch mehrere/deutliche/von Freunden und Feinden herflieſſende Weiſſagungen hievon beygebracht werden (p). Wollen allein drey Exempel beyfügen. Paulus Scriptoris hat Pellicanum mehrmahl getröſtet: Die Pariſiſche Schul-Theologie werde bald ins Abnemmen gerahten: die Lehrart der erſten Chriſten hervorgeſucht: und viel unnütze Geſätze abgethan werden (q). Alſo hat Jacob Faber Stapulenſis / bey König Ludovici XII. Lebzeiten/Farello geſagt: Die damahlige Bosheit werde nicht mehr lang währen / Gott werde die Welt erneueren/und werde Farellus ſolches erleben (r). Gleichfahls habe Herr Heinr. Räuch-

Unſere Reformation vorgeſagt.

(o) Hotting. H. E. IV. 600. 413. (p) Hotting. H. E. VI. 17. ſqq. de Nicol. Subſylvano vid. A. 1481. (q) Pellic. in Vit. ſua Mſcr. (r) Farell. Vit. Mſcr. p. 9.

Unterf. Cap. 8.

lin/Seckelmeister zu Zürich/sich vernemmen lassen: Zweifle nicht/dann daß die Religion mit vielen Irrthümeren und Aberglaub befleckt. Könne zwahr selbige nicht entdecken / hoffe aber / bäldest werde jemand solches gründlich thun (f).

Mit Namen/ a. eine Befreyung vom Papst/ und seiner Clerisey.

X. Es wurde nicht nur ins gemein geredt / daß eine bäldige Kirchen-Verbesserung folgen werde / sonder mit Nammen / haben sie sich vernemmen lassen/daß eine solche Verbesserung kommen werde/wie die so genante Zwinglische und Lutherische Reformation beschaffen war. Dann 1. schreibt / Cardinal de Alliaco: Etliche Geistliche / (er nennet Abt Joachim und die Hildegard) haben geweissaget: daß ein Abfahl von Römischer Kirch geschehen werde: Quos non esse contemnendos, magnorum Doctorum probat autoritas. Er selbst wirfft solches nicht weit: Post ista tonitrua horrenda, alia horribiliora in proximo audiemus, nach solchem erschröcklichen Donneren / werden wir noch entsetzlichere Sachen hören (s). Und wiederum: Wird diß (Constanzische) Concilium / deformationem, die Häßlichkeit der Kirch nicht abschaffen / audacter affirmo, post tam horrendas coruscationes, quas videmus, horribiliora sequentut tonitrua, so sage unverhollen / auf die erschröckliche Blitze welche wir sehen/werden entsetzliche Donnerstreich folgen (t). 2. Um An. Chr. 1340. waren viel beredt/ Käiser Fridrich II. werde ehest wieder an die Regierung kommen/Mönchen und Nonnen verheurahten/die Priester-Tonsur unnütz machen/die den Witwen und Wäisen entrissene Güter herstellen/die Barfüsser/2c. abschaffen (v). Selbst die Clerisey hat sich gänzlich verwegen / daß/weil sie dem Christenvolk den Last nicht leichteren / und dessen Beschwerden nicht anhören wollen/so werde das Volk trachten ihrer abzukommen/und werden sie ihres gebrauchten Gewalts beraubet werden. Darvon haben wir Cardinal Julianum / Bl. 337. und Hemmerlin Cap. IV. § 45. angehört (u). Gesagter Cardinal schreibt auch an Papst Eugenium: Die Axt seye an des Baums Wurtzel gelegt / inclinata est arbor ut cadat, nec poterit diutiùs persistere, der Baum neiget sich schon zum Fahl/ und kan sich nicht länger halten (x). Mit Nammen hat man gedräuet/ daß der Römische Papst einen Absagbrieff zuerwarten habe. Bekant ist/was Käiser Fridrich II. gesagt haben soll: Roma diu titubans, longis erroribus acta, Corruet & mundi desinet esse caput. Und hat Clemangius gerahten: Non mentis tantùm affectu, è Babylone discedendum,

(f) Stuck. in Vit. L. Lavat. (s) De Canon. Reform. ap. Hardt. I. 4. 390. 410.
(t) Ap. Hardt. I. 4: 445. (v) Vitod. pag. 94. b. Conf. Wolf. Lect. Memor. II. 114.
(u) Adde Sylv. Germ. cap. 74. Luth. Bern. Disp. I. p. 119. a. (x) pag. 78.

Unterſ. Cap. 8.

scedendum, sed etiam pedibus corporis: Man müsse nicht nur mit dem Gemüht / sonder auch mit leiblichen Füssen auß Babel außgehen (y). 3. Wie die hohe Oberkeiten mehrmahl / in vor uns habendem Zeitlauff / jede an ihrem Ort / an die Kirchen-Verbesserung Hand angelegt / und den von Gott empfangenen Gewalt / durch dessen Außübung bescheint (z) / als haben sie / um daß der Clerisey nicht ernst gewesen / eine allgemeine Reformation anzustellen sich berahtschlaget / An. Chr. 1440. zu Menz / 1442. (a). Der Menzische Erzbischoff hat um An. Chr. 1457. von neuem angesetzt: und weilen nun 10. Jahr nach dem Baslischen Concilio verflossen waren / von Reichs wegen begehrt / daß der Papst / von wegen der Reformation / ein neues Concilium in Teutschland außschreibe. Werde selbiger die Reformation länger aufschieben / so wollen die Teutsche Fürsten sich selbs Raht schaffen. Aber Cardinal Aeneas Sylvius hat sich hefftig widersetzt / und hat die Teutschen / (als bey denen er 20. Jahr gewohnet / und dero geheimsten Sachen ihm in der Käiserlichen Cantzley bekant worden / deßwegen selbige anzugreiffen wußte / wo sie am schwächsten waren) verleitet / daß sie sich stillgesetzt (b). Doch hat man so gute Hoffnung zu dem weltlichen Stand gefasset / daß man gehoffet / Gott werde durch dessen Mittel / sein Werck außführen. Als Clemangium (d) bedunkte / naviculam Petri horribili disjectam tempestate dissipari, alternisque & adversis fluctibus adeò concuti, ut ruptis jam magna ex parte compagibus, vix sibi cohæreat, das Schifflein Petri wolle zutrümmeren gehen / hat er Carolo VI. König in Frankreich / mit diesen wehemühtigen Worten zugeruffen: Succurre parenti (Ecclesiæ), Fili: Rex, regnum adjuva: liber, captivam libera: Sospes, ægram sana: miles invictâ fortitudine, militanti auxiliare: Du bist der Sohn / hilff deiner Muter; du bist der König / begegne dem Reich; du bist in der Freyheit / erledige die gefangne (Kirch) / ꝛc. Benedictum XIII. haben etliche Fürsten also angeredt: Wird E. H. unser Verlangen / wider Verhoffen / nicht erhören / Dicti supplicantes, solùm Dei servitio innitentes, cui priùs obligati existunt, &c. protestantur de omni jure universalis Ecclesiæ, & ipsorum supplicantium, & ulteriùs cujus interst, & de recurrendo ad honesta, so protestieren wir / die wir hierinn allein Gott / und seine Ehr suchen / dem wir fürnemlich verpflichtet sind / zuthun / nachdem wir befügt / nachdem

b. Durch die Oberkeiten.

(y) Epist. ad Gerh. Marketi. (z) Vid. Hotting. H. E. V. 909. (a) Hardt. I. IV. 172. (b) Ibid. à p. 182. sqq. (c) Vitodur. & de rupe scissa. ap. Hotting. H. E. III. 794. sqq. & Catal. Test. Verit. 2: 900. Tit. *Speculum visionis.* (d) Ap. Hardt. Const. I. 2. p. 4. Conf. Hotting. H. E. IV. 600.

Unters. Cap 8.

es den unserigen heilsam/und uns anständig ist/ꝛc. (e). Und die Bottschafftere des Königs in Aragonien: E. H. soll wissen / daß / weil sie (unsere Principalen) wissen / daß sie Gott für die Kirch / welche ihnen von Christo anbefohlen worden/Rechenschafft geben müssen: und daß/ der Fried werde gemachet oder nicht / der/der ihnen seine Kirch übergeben / selbige von ihnen forderen werde / Urgente zelo fidei, & necessitatis opportunitate, &c. oportebit pro defensione juris universalis Ecclesiæ, pro Dei servitio & exoneratione Ecclesiæ, &c. uti debitis remediis licitis & permissis: deßwegen sie auß Eifer ihres Glaubens/ und wegen erheischender Noht / für die Kirch / für den Dienst Gottes/ zu Entladung ihres Gewissens / alle zimliche und erlaubte Mittel zubrauchen schuldig sind (f). Deßwegen die Oberkeiten / auch ohne den Papst/die Kirch-Verbesserung suchen können/und sollen.

c. Absonderlich.

XI. 4. Man schreyt / daß Zwinglius/oder diese und jene privat Kirch allein / ohne die allgemeine Kirch / zureformieren nicht unterfangen haben solte. Zugeschweigen aber / daß um An. Chr. 1340. Benedictus IX. (g)/seine Ordensbrüdere/die Cisterzienser; hernach auch andere Mönchen: zu Constanz haben die Benedictiner/ꝛc. an ihres Ordens Reformation gearbeitet/ohne daß sie auf andere Orden gewartet. Um An. Chr. 1420. und 1423. als die Hoffnung eine Reformation von einem Concilio zuerlangen verschwunden / haben die Erzbischöffe von Saltzburg / Trier / Cölln / jeder die Kirch seines Erzbischthums/zuverbesseren sich bemühet (h). Nicht weniger haben die Oberkeiten hie und dort/ nachdem es die Nohtdurffe der ihrigen erforderet/gehandelt / sich um das/das andere thäten nichts bekümmerende. 5. Weil leicht zuermessen war/daß es darbey bleiben/und keine allgemeine Reformation zuhoffen were/so hat man den Raht gegeben/daß fürter jede Kirch und Gemeinde/zu sich selbst sehe. Weil es/sagt Geiler/ so hart ist/die ganze Christenheit/und besondere Stände zureformieren / darum stosse jederman sein Haubt/in einen Winckel/in ein Loch/und sehe daß er Gottes Gebott halte/und tühe das Recht seye / damit daß er selig werde (i).

d. Nicht auf die Bischöffe warten.

6. Man fraget/wer Zwinglium/Lutherum/ꝛc. beruffen/und ihnen Gewalt gegeben habe zuthun/was sie gethan? Höre was Cardinal Julianus mit Papst Eugenio geredet: Wann ein Hauß brennt/dörffen die Knecht schreyen / und ein Geräusch machen / und ihren Herren / so er schlafft / sine reverentia excitare, mit Hindansetzung der Ehrerbietigkeit

(e) Hardt. IV. 1258. (f) Ibid. 1261. (g) Vitod. Hist. Mscr. p. 51. b. (h) Hardt. I. 4: 161. De Tigurina Reformatione vid. A. 1503. (i) Hardt. I. 4: 172. Conf. Hotting. H. E. V. 830. ex Nidero.

keit aufwecken (k). Ein anderer schreibt: Dum currus Catholicæ fidei per abrupta ducitur, expedit ut omnes Christiani, magni videlicet, mediocres & parvi, manus operarias apponant, quilibet videlicet, juxta posse & nosse, &c. Da der Karren des Catholischen Glaubens/ durch unwegsame Oerter geschleppet wird/ wil allen Christen/ den grossen/ mittleren und kleinen obligen/ daß sie Hilffshand anlegen/ ein jeder nach seinem Vermögen (l). 7. Viel haben von keiner Reformation hören wollen. Oder so etwas guts angefangen worden / hat man gesucht selbiges zuhindertreiben. Dem zufolg was Johann Huß vermeldet / ihn habe/ bald nachdem er zu Constanz eingezogen worden/ in einem Traum bedunkt / „daß etliche sich vermessen/ die in seiner Kirch „Bethlehem stehende Bildnussen Christi/ durchzustreichē; und seye ihnen „solches gelungen. Folgenden Tags aber seyen diese Bildnussen durch „verschiedene Mahler / noch zierlicher hingemahlet; auch von sothanen „Mahleren außgeruffen worden: Nun komet ihr Bischöffe und Pfaffen/ streichet diese auch durch: welches dann ihme/ Huß/ und dessen Zuhöreren/ grosse Freud verursachet„. Huß / und dessen Patron / Freyherr von Chlum/ haben solches dahin gedeutet: Schon die Pfaffen/ des Hussen Arbeit/ und Gemeind werden untertrucken/ werde die Lehr Christi mit der Zeit / durch andere wiederum auf die Ban / und ans Liecht gebracht werden / wider deren Arbeit die Clerisey nichts werde vermögen (m). Daß die Eidgnossen durch Bruder Claus von Unterwalden/ und andere durch einen Creutz-Regen gewahrnet worden/ sich vor einer bald entstehenden Kirchen-änderung vorzusehen / wird zwahr vorgegeben: Wir haben aber hiervon An. Chr. 1481. und 1501. besseren Bericht ertheilt. Gleiche Bewandtnuß hat es mit denen Vorbotten/ welche Bucelinus (n) einfüht. Die halten wir aber vielmehr für eine Dräuung / daß die / welche dem H. Geist widerstreben/ und dem hellen Wort Gottes sich widersetzen / im ewigen Feur/ mit dem anderen Tod werden gestrafft werden.

Unters. Cap. 8.

e. Werde unverhinderlich seyn.

XII. Als Gott der Herr seine Kirch mit solcher Hoffnung aufgerichtet/ haben sich in Frankreich und Piemont/ die Waldenser: in Engelland/ Johann Wikleff: in Behmen und Teutschland/ die Hussiten / als Vorläuffer einer völligen Reformation: Ja / um sie in der Hoffnung zustärcken / hat Gott sein noch in Römischer Kirch / mitten unter den Feinden der Wahrheit / sich aufhaltendes Volk/ eine liebliche Morgenröhte des bald gefolgten Tagliechts sehen lassen; welche zugleich Mittel gewe-

Vorbereitungs-Mittel: A. Verbesserung der Schulen.

(k) Gest. Bas. p. m. 80. (l) Hardt. I. 4: 388. (m) Stumph. Hist. Const. p. 22. Conf. Wolf. Lect. Memorab. I. 751. (n) A. 1508. 1511. 1516.

Unters. Cap. 8.

gewesen/diejenigen/so er zu Werckzeugen solchen Segens machen wolte/vorzubereiten/und die nohtwendige Tüchtigkeit selbigen mitzutheilen. Wie Gott/in der Erschaffung/die Wohnung und Nahrung Menschen und Thieren/hernach sie selbst hervorgebracht/und vom minderen zum mehreren geschritten: so hat er/erstlich die Schulen/als ein Pflantzgarten/und Säugamm der Kirch: nach selbigen/auch die Kirch verbesseren lassen. Auf daß/gleichwie durch Verfall und Abgang der Schulen/die Kirch verderbt worden/gleichfahls sie durch die verbesserte Schul/zu ihrem ersten Glantz wiederum kommen möchte. Der gelehrte Herman von der Hardt bemercket/daß auf dem Constanzischen Concilio/hierzu der Anfang gemachet worden. So daß/wann selbiges Concilium schon keinen anderen Nutz gemachet hette/doch selbigem vita literarum, das Leben der Schulen zudancken (o). Gewiß ist/daß vermög zu Constanz berahtschlageter Reformation/zu Rom in Päpstlichen Unkösten/Professores in Griechischer/Hebraischer/Chaldaischer/und Arabischer Spraach gehalten werden solten (p). Chrysoloras/der zu Constanz/zur Zeit dasigen Concilii gestorben/soll der erste Griech seyn/der die Griechische Spraach in Italien gelehrt. So hat Papst Nicolaus V. bey Platina den Ruhm/daß er gelehrte Leuth an sich gezogen/und zu verschiedenen nutzlichen Arbeiten angefrischet. Der Griechischen und Latinischen Spraach/quæ sexcentis jam antea annis, in situ & tenebris jacuerant, welche 600. Jahr lang unter dem Banck gelegen/wiederum ans Liecht geholffen (q). Hiemit/gleich die Finsternuß der Irthümeren auß Italien über die übrige Christenheit kommen/so das erste Liecht auch daselbsther geleuchtet.

B. Truckereyen.

XIII. Gott hat/zu gleicher Zeit/drey andere hierzu dienliche Mittel erweckt. Das erste war/die Erfindung der Buchtruckerey/davon An. Chr. 1440. Vor Zeiten wurden die Bücher durch Mönchen und Nonnen abgeschrieben/und waren gleichsam in dero Gewalt. Was diesen nicht in den Kram gedienet/haben sie in den Clösteren behalten/und nicht under die Leuth kommen lassen. Daher viel nutzliche alte Schrifften unter das Eis gegangen (r). Was von ihnen nicht abgeschaffet werden können/haben sie theils vorsetzlich verfälscht (f)/oder auß Unwissenheit falsch abgeschrieben/und so theur verkaufft/daß sie den wenig-

(o) Const. T. I. 4:558. (p) Reform. Const. (q) Platina pag. 288. Conf. Hotting. H. E. IV. 155. sqq. VI. 21. sqq. (r) Erigenæ, (aliâs Hiberni-& Scoti-genæ) Scripta, ex oculis & memoria hominum ablata. Lambec. lib VIII. 183. Bibl. Vindob. (f) Ita Sfondr. Innoc. Vind. § 1. Thes. 1. 2. 4. § 11. Th. 3. pag. 50. 108. 110. Pass. Bernhardi & Aquinatis opera studio corrupta queritur, multa omissa, multa inserta. Conf. Stanisl. Fel. § 12.

Unterf. Cap. 8.

wenigsten in die Hände kommen/und zulieb worden. Durch die Truckerey aber ist die H. Schrifft/ so in dero ursprünglichen/als in jeder Nation üblichen Spraachen/die Schrifften der Vätteren/und anderer Gelehrten/in Griechischer/Latinischer/ꝛc. Spraach/ die Schrifft-außlegungen/Schutzschrifften/ꝛc. der Reformatorum,weltgemein: in kurtzer Zeit/ und zwahr in grosser Menge / weit und breit / under die Menschen gebracht worden / und so wolfeil / daß/was ehmahl 300. Ducaten gekostet/man bald nach aufgekomner Truckerey/um dreyssig Gulden haben können. Wie dann noch heut zu Tag in Moscau/um daß daselbst keine Truckereyen sind / ein Evangelienbuch auf etlich tausent Thaler gewerthet seyn soll (s). Ist hiemit unwidersprechlich/ daß Gott durch die Truckerey seiner Kirch Waaffen/ihre Feinde anzugreiffen/und zubezwingen/und zwahr in solcher Menge/an die Hand gegeben / daß nun aller Orten Zeughäuser/ ich verstehe Bibliotheken/wider sie aufgerüstet stehen: und können durch solch Mittel nicht nur die freye Künste/sonder auch die himmlische Weisheit/die wahre Erkantnuß Gottes/und Jesu Christi/leichter als vormahl/eingepflantzet werden. Solch Mittel hat Gott seiner Kirch damahl gewiesen/als des Papsts Reich am höchsten war/auf daß der/so unüberwindlich seyn geschinnen/durch Firnuß und alte Lumpen gedempt werde ; wie Herr Bullinger Sel. Ged. bemerket. Worbey er was Sibyllin. lib. VIII. stehet / λῖνον ἀυλὸν ὀλεῖται, **der Flachs** (als auß welchem leinen Tuch/ und folgendes Papeir gemachet wird) **wird ihn verderben**/ auf den Antichrist/und dessen Begwältigung durch nutzliche Bücher/ ziehet (t). Ohne solches scheint es / solche Finsternuß zuvertreiben unmöglich gewesen were (u). Deßwegen ein gelehrter Mann/ jenen Reuter auf einem weissen Pferd / Apoc. 6:2. von der Truckerey verstanden (x). Was zu Basel die Amerbachii / Frobenii(x) / ꝛc. zu Zürich Froschauer : Andere anderstwo zu Außbreitung der Lehr der Wahrheit/beygetragen / ist weltkündig.

XIV. Das andere Mittel war die / nach Eroberung Constantinopel An. Chr. 1453. gefolgte Zerstreuung der gelehrten Männeren auß Griechenland. Diese setzten sich in Italien / nicht nur in berühmte Stätt/sonder auch hie und dort auf Schlösser: unterwiesen die Leuth nicht nur in ihrer Spraach/und in freyen Künsten/sonder haben auch dann und wann das N. Testament erklährt / und also den Weg zur Reformation gebannet. Das dritte war die Verbesserung der alten/ Aeuffnung der Wissenschafften/ und Vermehrung gelehrter Leuthen.

(s) 25000. aut 30000. Uncialib. Act. Lipsi. Supplem. Tom. III. pag. 527. (t) Hist. Tig. Mscr. VIII. 21. (u) Vadian. Eucharist. p. 236. Hotting. H. E. VIII. 408. (x) Stifelius ap. Mejer. de Vers. Luth. (y) Vid. Erasm. Præf. in August. p. 6. 8.

Unterſ. Cap. 8.

und Aufrichtung neuer/hoher und nideren Schulen. Durch angeregte Mittel-urſachen / hat die Zahl der gelehrten Männeren / bey welchen diejenige/durch welche Gott ſein Werck außführen wolte/ſich vorbereiten können/täglich zugenommen : und iſt es in Teutſchland dahin kommen / daß Picus/Graff von Mirandola geſagt : Rhenum in Tiberim converti : Der Rhein werde in die Tiber verwandlet (z). Zu Baſel haben ſich um An. Chr. 1475. zwahr in ungleichem Abſehen/doch faſt zu gleicher Zeit / aufgehalten / Johann Geiler / Weſſel Gansfort auß Frießland/Sebaſtian Brand/Johann Räuchlin (a)/ꝛc. Bald nach ihnen Thomas Wittenbach / Eraſmus Rotterdamus / ꝛc. Welche / um daß ſie die ſtudierende Jugend auf die H. Schrifft gewieſen / denen/ſo hernach des Herren Krieg geführt / als Waaffentragere gedienet. Sie haben zwahr die Wahrheit noch nicht in allen Stucken weiſen können/ doch haben ſie viel Römiſche Irthümer entdeckt/darvon bey Herr Bullinger zuſehen (b). Auch hat Pellicanus in ſeiner curieuſen weitläuffigen Lebensbeſchreibung / verſchiedene nammhafft gemacht / ſo damahls mit ſonderlichem Fleiß/und gutem Nachtruck / in Hebraiſcher und anderen / die H. Schrifft zuergründen nöhtigen Spraachen ſich geübt. Bey welchen allen der Hiſpaniſche Erzbiſchoff/Cardinal Ximenius/unſterblichen Danck beholet / mit dem koſtbaren und ewig-preißwürdigem Werck / da er An. Chr. 1515. zu gleicher Zeit/als Gott das Liecht der Wahrheit wiederum aufgehen laſſen wolte / die H. Schrifft in denen dreyen Haubtſpraachen / beneben Chaldaiſcher Uberſetzung des A. T./ trucken laſſen. Inſonderheitlich hat den Eidgnoſſen nicht übel erſchoſſen / daß die Päpſte bey Aufrichtung ihrer Bündtnuſſen / verſprochen/ vier Eidgnöſſiſche Knaben / auf der Hohen-Schul zu Bononia zuverköſten:welches der Herzog von Florenz/zu Piſa (c):und die Cron Frankreich zu Paris zuthun/gleichfahls übernommen. Lang (d) machet hierüber Sprünge/welche hie vorzuſtellen unwürdig achte / weiſe allein den Wahrheit-liebenden Leſer zu Du Pin (e), welcher hiervon zuurtheilen viel tüchtiger iſt.

Wo unſere Kirch geweſen vor der Reformation?

XV. Demnach aber das Hauß Gottes/nicht/gleich dem Tempel zu Jeruſalem / zerſtörlich / ſonder ewig iſt : und das Reich des Sohns Davids / nicht gleich dem Reich Sauls / ſonder **kein End** hat / Luc. 1:33. Als hat Gott/bey ſo ſtarck überhand nemmenden Irthümeren/ ſich ein Volk vorbehalten ; und etliche durch ſeine Krafft bewahret/daß ſie

(z) Paral. Urſperg. p. 370. (a) De ſingulis illis vid. Prolix. Excell. D. D. Germl. Orat. Sæcul. (b) Hiſt. Mſcr. p. 213. b. (c) Hotting. Sch. Tig. p. 28. (d) T. II. p. 180:33. ſq. (e) Biblioth. Sæc. 15.

Unters. Cap. 8.

sie durch die **Irrthümer der Greulichen nicht mit hingeführt worden**/ 2. Petr. 3: 17. Es liesse sich ansehen/die ganze Welt were dem Thier nachgefolget: gleichwol waren noch etlich tausent Jungfrauen/ und solche/welche dem Lamm nachgefolget/wo es hingegangen: und hat der Herr das Römische Jericho / gleich jenem in Canaan ligendem / durch das Heer seines Volks zuerst umgeben / und belägeren/ erst am sibenden Tag ein Feldgeschrey dargegen machen/und desse Mauren einfallen lassen. Caspar Lang pranget und prallet/eben wie die Arianer gethan/als sie den Erdboden überschwemt (f): Alle in der Eidgnoßschafft **neu-Reformierte / und neu-Evangelische Stätt und Ort / seyen vor hundert und etlichen Jahren/gut Römisch Catholisch gewesen/**&c. (g). Wiederum: „Die Lutheraner/Zwinglianer/und Calvinisten selbs/sagen ihre Evan„gelische Religion/seye unter einem Banck/oder unter einem Viertheil „gewesen; wolle nicht fragen/wo solcher Banck oder Viertheil gestan„den / oder wie viel hundert Jahr sie darunter gelegen: vermeint aber „eine solche Religion könne nicht Catholisch genennet werden: auch „nicht nach dem Apostolischen Glauben sprechen / **Ich glaub eine „heilige Catholische Kirch** (h)„. Auf dergleichen Geschwetz haben wir im ersten Theil dieses Wercks Bl. 850. &c. so weitläuffig geantwortet / daß wir es darbey bewenden lassen könten. Wir könten auch antworten / daß es vor Zwinglii/&c. Zeiten um die Kirch gestanden/wie es um sie gestanden unter den Arzianeren: und/wie die Päpstler selber sagen/ daß es zu Zeiten des Antichrists um selbige stehen werde (i). Könten hiemit warten bis sie berichten / ob und wie die Kirch alsdann / angeregten Glaubensarticul werde sprechen können. Demnach aber diese Sach von grosser Wichtigkeit/wollen wir auch auß vor uns habendem Kirchenalter/so kurtz als möglich / etwas zu dero Erläuterung beyfügen. 1. Daß der Römische Gottesdienst und Lehr neu seye/beweiset Cap. I. und VI. dieser Untersuchung. 2. Unsere Religion ist in H. Schrifft. Wir rühmen uns keiner anderen Lehr / noch Gottesdiensts/ als dessen/welcher in H. Schrifft vorgeschrieben ist. Wo hiemit die H. Schrifft ist / und was selbige für Fahl in der Welt hat/ der betrifft gleichfahls unsere Religion. Wie die H. Schrifft niemahl sich verlohren / aber in Römischer Kirch lange Zeit verunwerthet / und dero Lehr von vielen verlassen worden: so daß man hette außruffen mögen: **Alle die / welche das Volk leiten/sind Verführer.**

(f) Ap. Usser. de Succes. p. m. 180. sq. (g) Tom. II. p. 147: 13. (h) Tom. II. p. 151: 28. (i) Usser. l. c. 177. sqq.

Unters. Cap. 8.

Und die geleitet werden/sind verlohren / Es. 9: 16. Also/sagen wir / seye unsere Religion nimmer verlöschen / schon sie bey vielen Päpstleren nicht so viel gegolten / als die Röm. Lehr: sie war getruckt / nicht untergetruckt. 3. Wollen die Päpstler wissen / wo unsere Religion/und dero Bekennere sich aufgehalten/so müssen sie wissen/daß wie David seiner Anhängeren etliche / bey sich gehabt in der Wüste ; dahin sie/wegen überhand nemmenden unbillichen Gewalts Absalons/und leidender Verfolgung flüchtig worden/und von dem Rebellischen Hauffen Absolons abgesönderet gelebt haben. Sein Freund Husai aber / der Priester Zadok/und viel andere/welche vest an ihm gehalten/waren bey und um Absalon / mit den Feinden Davids vermischet : müßten sich aber stillhalten / und auf bessere Zeiten warten. Also waren die Glieder der wahren Kirch in diesem Alter/von ungleicher Art/und haben sich an verschiedenen Orten aufgehalten. Von etlichen sind alle / von anderen die meiste / oder doch die gefährlichste Articul der Römischen Lehr verworffen worden. Etliche von der ersten Gattung/haben die Römischen Neuerungen/alsbald selbige sich vermercken lassen/angegriffen / und nie keine Gemeinsame mit ihnen gepflogen : als die Griechen/die von Metz (k) / die Waldenser/&c. Andere haben die einmahl angenommenen Irthümer abgeschwohren/sich von der Römischen Kirch gesönderet/und zu jenen sich gestellet : und der Prophetischen Stimm gehorchet / fleuhet mitten auß Babel/und **seyt wie die Wider/die vor der Herd hergehen** / Jer. 50: 8. Als die Wiklefiten/Hussiten/&c. In der Eidgnoßschafft haben die meiste / durch die Schmeichelreden der verführischen Mönchen / in so weit sich einnemmen lassen / daß sie dero Gottesdienst beygewohnet : Doch waren under diesen viel/ welche in den meisten/und solchen Artiklen/an welchen die Seligkeit hanget / den Römischen Irthümeren widersprochen. Selbst under denen/welcher Mund vor den Menschen beschlossen war/können solche gewesen seyn/deren Herz dem Herren offen gestanden. Dañ diß ist das Geschick der Kirch auf Erden. Rara temporum est ea felicitas,ubi sentire quæ velis,& quæ sentias dicere licet (l). Zu einer Zeit kan sie mit lauter Stiñ/mit **Jauchzen / mit Drommeten / und mit Posaunen dem Herren schweeren** / 2. Chron. 15: 14. Zu einer anderen Zeit / ist die Kirch eine Daub in den holen Felsen / und hohen Löcheren / Cant. 2: 15. יונת אלם רחוקים **die stumme Daub under den frömbden/** Psalm. 56: 1. Und heißt es: **Der Weise muß schweigen/dann es**

(k) De quib. Dissert. nostr. de Jud. Controv. § 19. ex Bzov. (l) Tacit. Hist. lib. 1.

Unterſ. Cap. 8.

es iſt eine böſe Zeit / Amos. 5:13. **Zu einer Zeit gehen ſie von viel Volk begleitet / ins Hauß Gottes mit frolockender Stimm und Danckſagung** / Pſalm. 42:5. **Zu anderen Zeiten trauren die Straſſen Zion / weil niemand mehr auf die Feſt komt** / Thren. 1:4. und erlanget das Volk Gottes von dem Herzen Gnad/ **nur einen kleinen Augenblick/ und ein wenig Leben in ihrer Knechtſchafft** / Eſr. 9:8. Gott hat verheiſſen ſeine Kirch zuerhalten. Solches hat er geleiſtet. Aber daß ſie immer blühen/ und ohne Verfolger ſeyn / oder daß er dero Verfolger dempfen werde / hat er ihro nicht verſprochen / ſonder ins Gegentheil geweiſſaget / die Kirch werde ſich verſtecken/und dero Feind die Oberhand gewinnen / Apoc. XI. ſqq. **Darum dann Gläubige** Pſ. 83:4. **Verborgene des Herzen** genennet worden/um daß ſie ſich vor ihren Feinden verbergen müſſen/ſo ſie nicht/wie viel erfahren/gleich dem weltlichen Arm/zum Feur übergeben: oder wie Nobiliſſimum Eccleſiæ caput, das vortreffliche Kirchenhaubt (ll) Käiſer Heinrich VII. hingerichtet werden wollen. Einige wollen/daß Käiſer Ludwig IV./durch gleiches Mittes / auß weg geraumt worden (lll). Jener hat in einem Brieff/den er unter dem Nammen eines Appenzellers/an einen Herzen von Unterwalden / An. Chr. 1650. zu Lucern trucken laſſen / bekennt/ daß ſchon/als unſere Reformation den Anfang genommen/**viel Feinde und Verfolger des Römiſchen Stuls geweſen**: nennete ſie aber ohne Urſach/ Apoſtaten / und Paſsquillanten: welches dieſem Mann zuſchreiben leicht: zuerweiſen unmöglich geweſen.

A. Auſſert der Römiſchen Kirch. In der Morgenländiſchen Kirch.

XVI. Um den von uns gemachten Unterſcheid/grundlich darzuthun / wollen wir von jeder Gattung außführlicher handlen. Den erſten Platz/ haben wir denen gegen Aufgang der Sonnen gelegnen/abſonderlich der Griechiſchen Kirch gegeben: welche zwey oder dreymahl ſtärcker ſeyn ſoll / als die Römiſche. Zwahr rühmen einige Papiſten/ ſelbige ſeyen gut Römiſch Catholiſch. Wann aber dem alſo / warum haben Papſt Innocentius III. An. Chr. 1215. zu Rom: Gregorius X. An. Chr. 1274. zu Lion: Eugenius IV. An. Chr. 1438. zu Florenz: ſich mit ſelbigen zuvereinigen geſucht? Die Römiſchen Päpſte zwahr vermeinten/die Griechen bey allen dieſen Anläſen/in Sack geſchoben zuhaben / haben aber jedes mahl das Gegentheil erfahren (m) / ja geſtatten müſſen/daß die Römiſche Kirch/als Scabie obſita, von ſelbiger ex-

(ll) Vitod. p. m. 33. (lll) Heidegg. Hiſt. Pap. p. m. 326. (m) De irrito Florentino congreſſu. Vid. Rich. Conc. Hiſt. l. 3. p. 649. ſqq.

Unterſ. Cap. 8.

communiciert (n): und der Römische Papst für den Antichrist außgeruffen worden: davon Nectarius / Patriarch zu Jerusalem ein weitläuffiges Buch geschrieben (o). Hergegen/als die Behmen/zwey Jahr vor Eroberung Constantinopel/an die Griechen geschrieben / hat Gennadius / nachmahliger Patriarch / selbigen freundlich geantwortet (p). Von den Waldenseren ist I. Theil / Bl. 840. u. f. zusehen. Wurden auch (q) Albigenser genennet/von Albis/einer Statt in Languedoc/ als dero Wohnstatt: woselbst An. Chr. 1676. ein Erzbischofflicher Sitz angerichtet worden. Dieser Leuthen waren so viel/daß Bzovius schreibt: Si gladiis fidelium (scilicet!) non repressi fuissent, error brevi temporis interstitio universam Europam corrupisset: Wann man sie nicht mit dem Schwert angegriffen hette / in kurtzem ganz Europa ihnen beygefallen were (r). Johann Wiclef/war Doctor und Professor Theologiæ zu Oxfort/Pfarrer zu Lutherword/in der Graffschafft Leicester / im Bischthum Lincoln. Doctor in Theologia eminentissimus, in Philosophia nulli secundus, &c. Diesem ist zu seiner Zeit an Gelehrtheit (s) niemand zugekommen: er war nicht sonderlich beredt: aber Gottselig und Exemplarisch im Leben; ihme solle fast das halbe Königreich/und mehr als der dritte Theil der Clerisey angehanget seyn / ja er hat (wie Knykton berichtet) totum ubique orbem regni, das ganze Königreich Engelland mit seiner Lehr eingenommen. König Eduard III. / auch Richard II. waren ihm sehr gnädig: doch hat dieser / um Gelt von der Clerisey zufischen / und auß Papst Gregorii XI. / und der Bettel-Mönchen Verhetzen eingewilliget/daß man zu ihm greiffe. Ist aber nicht gelungen. Erst als die Beicht/Walfahrten/Meß/2c. fast in gänzliche Verachtung kommen / hat ihn An. Chr. 1382. ein zu Londen gehaltener Synodus/in dessen Abwesenheit/verurtheilt. Einige sagen/ er habe seine Lehr vom H. Abendmahl / auß Ubereilung widerruffen; seye in Behmen gereiset/und habe dort seine Lehr außgebreitet. Andere sagen wahrscheinlicher/die Behmen seyen in Engelland kommen / woselbst sie von Wiklef unterwiesen worden. Den Huß / welchen er Fratrem valde dilectum, ignotum quidem sibi de facie, seinen lieben Bruder genennet/hat er durch schreiben gestärckt/und wie sein Widerruff/den etliche in Zweifel ziehen/so kahl gewesen / daß die Päpstler sich dessen wenig zurühmen/ also müßten sie ihn rühig bey seiner Gemeind und

In Frankreich /

Engelland/

(n) Ap. Spanh. H. E. p. 1784. (o) Act. Lipſ. A. 1703. à p. 292. (p) Cat. Teſt. Verit. 2: 828. (q) De Albigenſ. Uſſer. Succ. c. 10. & p. 188. ſqq. 193. ſqq. Bzov. A. 1270: 12. Nat. Alex. H. E. VII. 68. (r) A. 1199. n. 33. (s) Henr. Knykton A. 1382.

Unterſ. Cap. 8.

und Pfarrdienſt zu Luterword laſſen / bis er dort An. Chr. 1387. geſtorben. Auß Befehl des Synodi zu Siena / iſt er An. Chr. 1428. (41. Jahr nach ſeiner Begräbnuß) vom Lincolniſchen Biſchoff außgegraben/und verbrennt worden (t). Seine Widerwertige in Engelland/haben 23. (under welchen 9. Ketzeriſche ſeyen)/das Concilium zu Conſtanz 45. Thomas Waldenſis hat 800. vermeinte Irthümer ihm vorgeruckt. Seine Lehrpuncten ſind hie und dort zufinden (u). Gegen die Bettel-Mönchen eiferte er ſehr / um daß perturbatio & omnia hujus mundi mala (x), alle Verwirrungen und andere Ubel allein von ſelbigen herrühren: beſchuldigte ſie/ 50. Ketzereyen/ deren eine war / Accidens ſine ſubjecto. Von Johann Huß/Hieronymo von Prag/dero Lehr / auch von Zweyung der Huſſiten / iſt droben Bl. 237. 250. 258. 344. 357. u. f. ein mehrers zufinden. Dieſer Leuthen Anzahl / war in Behmen ſo groß/daß Käiſer Sigismund geförchtet / ſie möchten **in dieſe** (obere) **Land** kommen (y). Und die Franzoſen An. Chr. 1432. (z) klagten: Catholicæ Eccleſiæ doctrina, ibi in *pauciſſimis* & *latentibus* hominibus conſiſtens, in nullo ab aliis auditur. Sie wollen ſagen/ die Römiſche Lehr ſeye (in Behmen) **unter dem Banck** geweſen. Könte man hiemit auch den Lang fragen / wo dieſer Banck geſtanden? War dieſe verborgene und unſichtbare Kirch / auch eine Chimäriſche Kirch? Bzovius ſagt: Die Behmen ſeyen eben diejenige / ſo auch Waldenſer genennt werden (a). Wahr iſt es / in der Lehr haben die Waldenſer/ und Behmen/übereingeſtimmet. Doch haben die Behmen ihre Lehr nicht von den Waldenſeren/ſonder von Wiclef bekommen (b): deſſen Schrifften ſie ſo hoch gehalten/daß Sylvius (c) ſchreibt/ der Pragiſche Erzbiſchoff/habe zugleich/200. Stuck von Wiclefs/mit Gold und Silber außgezierten Bücheren/ins Feur geworffen. Zu dem hat das/ daß Papſt Gregorius XI. den Behmen den H. Kelch verbotten / Johann Molizium / Chorherr und Dohmprediger zu Prag / und deſſen Mitarbeiter/Conrad Sticknad/ ſo übel geſchmirzt / daß ſie den Papſt für den Antichriſt außgeſchryen. Das vornemſte iſt / daß man nicht allein in benachbartem Schwabenland / dann und wann wider Ablaß / Bann/ Papſt/

Behmen/

Teutſchland/

(t) Vad. de Euch. p. 163. Larroq. Hiſt. Euchar. p. 758. 761. Spanh. H. E. 1769. Cave Hiſt. Liter. (u) Nat. Alex. H. E. VII. 118. b. Hardt. I. à p. 123. IV. 400. 507. 1514-1531. Urſtiſ. Chron. Baſ. 284. (x) Uſſer. p. 326. (y) Etterl. p. 64. b. (z) Bzov. A. cit. § 18. n. 2. Conf. Etterl. p. 64. Larroq. Hiſt. Euch. p. 765. Hott. H. E. IV. 1049. ſqq. 1064. ſqq. (a) A. 1432: 18. 12. & Dubravius, Waldenſes in Bohemiam ſe recepiſſe. ap. Larroq. Hiſt. Euch. p. 764. (b) Laſit. de Fratr. Bohem. & Epiſt. Mſcr. A. 1568. (c) Hiſt. Boh. c. 38.

Unters. Cap. 8.

Papst / Bischoff / Mönchen / als wider Sectierer/und Verführer geschryen (d). Sonder/wie wir An. Chr. 1215. 1231. 1399. dargethan/

Eidgnoßschafft.

Die Waldensische Lehr hat in der Eidgnoßschafft starcken Anhang gefunden. Gleichfahls die Behmen zu Bern (woselbst aber die ehrliche Leuth mit unchristlichen Verleumdungen (e) beschwehrt worden): Zu Sangallen (f) / und / Papsts Eugenii Vorgeben nach/zu Basel (ff). An. Chr. 1430. war außgesprengt / die Behmen haben Brieff an ihre Bekante zu Zürich geschrieben. Nachdem ein Burger von Zürich An. Chr. 1435. gehört/was die Hussiten glauben / habe er sich vernemmen lassen: „Er seye gleichen Glaubens. Die Hussen haben recht: Er wolte „zu Zürich Priester und Leyen finden/welche ihm solches gestehen: alles „nun lange Zeit in der Christenheit entstandenes Unglück/were von den „Pfaffen angerichtet„. Wahr ist es/ dieser ist auf Anstifften der Clerisey / von der Oberkeit gehalten worden / wie An. Chr. 1399. die zu Freyburg. Worauß schliesse/daß/was er von Priesteren und Leyen zu Zürich gesagt/nicht ohne Grund gewesen. Bullinger schreibt hiervon (h): Es waren viel verständiger Leuthen/die um den Handel einen guten Bericht hatten/und wol wußten/ daß dem frommen Huß unrecht/ und Gewalt geschehen/ und daß der Papst / die Pfaffen und Mönchen in dem Greuel in den sie den Huß und die Hussischen zustossen unterstuhnden/bis über die Ohren steckten. Sihe hernach § 18.

Von der Clerisey verfolget.

XVII. Demnach der Papst diejenigen/so ihm im geringsten widersprochen/ für Ketzer haltet (i) / das geistliche Recht aber/(die Richtschnur nach welcher die Clerisey alles anstellen muß)/vermag: Qui inventus fuerit solâ suspicione notabilis de Hæresi, indictâ purgatione tenetur innocentiam suam debitè dejurare. Extra: *de Hæreticis*: Cùm ad abolendam. Wer wegen Ketzerey etwelcher massen verdächtig/muß selbige abschweeren. Die Albigenser/Behmen/&c. um daß man sie keiner Ketzerey überweisen können/ haben solches nicht thun wollen/ sonder haben immer an H. Schrifft sich gehalten/ deßwegen die Päpste/Prälaten / und übrige Clerisey wider selbige hefftig getobet. Innocentius III. / Honorius III. / Gregorius IX. / Martinus V./&c. haben Concilia wider selbige gehalten; auch verschaffet/ daß in Frankreich/&c. gleiches geschehen. In solchen Conciliis sind sie als Ketzer verdammt/ und verbannet; das Creutz zugleich wider sie und die Türcken/gepredi-

get

(d) Vitod. ap. Hotting. H. E. 3: 584. sq. add. pag. 602. Bzov. A. 1249: 5. Rainald. A. 1248: 15. (e) Fabrit. ad Bulling. Hist. Mscr. Ref. II. 74. b. (f) Haltm. p. 81. &c. (ff) Supr. p. 337. (g) Act. Publ. Tig. (h) Hist. Tig. Mscr. IX. 22. (i) Hott. Anal. p. 47.

Unters. Cap. 8.

get (k): denen / welche die Waaffen wider sie ergreiffen wurden / vollkomner Ablaß aller Sünden versprochen worden. Man hat sie angeklagt/als Manicheer (l) / und eine Grundsuppen aller Ketzereyen: ja sie seyen ärger als Türcken (m). Sonderlich haben die Mönchen / bevorab die Bettel-Mönchen (n)/diß ihr eigen Werck seyn lassen/daß sie tapfer wider sie gewütet/ und jederman wider sie verhetzet (o) / um sich also bey dem Papst einzuflicken; wol wissende/daß selbigem kein grösser Dienst geleistet werden / und sie durch kein Mittel besser sich bey ihm einflicken können. In solchem Vertrauen / hat Innocentius III. den Dominicaner-Orden geheget/ dessen Stiffter Dominicum/zum General Inquisitor gemachet/und selbigem Orden das Officium delegatæ inquisitionis überlassen/der dann wider diese Leuth impetuosissimus,audacissimusque fuit (p), über die massen **unsinnig gewesen** / Act. 26:11. Weil es diesen so wol erschossen / wolten die Barfüsser nicht weniger thun: deßwegen Alexander IV. und Nicolaus IV. sie auch zu Inquisitoren gemacht. Doch bleibt noch heut zu Tag die Inquisition, in Italien und Spanien/den Dominicaneren/und wird allein auß ihnen/ Palatii Magister zu Rom erwehlt (q). Erst An. Chr. 1520. ist unter Claudii Seissel Nammen zu Paris ein Buch wider die Waldenser getruckt worden (r). Durch solcher Grimm/liessen sich die hohen Oberkeiten entzünden / daß sie scharffe Edict wider sie außgegeben / und mit Feur und Schwert an sie gesetzt/und meinte jeder/wann er selbige tödte/ tühe er Gott einen Dienst. Es sagen zwahr Mönch Hartman (t)/und dessen Abschreiber Bucelinus / es seye ein altes Herkommen / daß man die Ketzer/(er verstehet die/so es nicht mit Römischer Kirch halten) verbrenne. Wil er aber das rechte Alterthum dieses Herkommens wissen? Der erste der solchen Gewalt geübt / ist Cain. Der erste welcher die Bibel verbrennt/war König Jojakim/Jerem. 36:23. Der erste Ketzerverbrenner war Nebucadnezar. Wann die Christen das Verbrennen der Ketzeren angehebt / wollen wir nicht untersuchen (t). Der erste Papst / der solchen Gewalt an die / so der Römischen Kirch widersprochen/gelegt/war Gregorius VII. zugenant Hildebrand. Der erste der das Creutz wider die vermeinten Ketzer predigen lassen/und die Inquisi-

(k) Bzov. A. 1235:7. (l) Usser. de Succes. 371. Rainald. 1204:59. 1215:7. Conf. Bzov. A. 1432:44. (m) Jeron. de Praga, Eremita Camaldulensis, *Invectiva in fædam ac spurcidam Bohemorum Sectam.* Mscr. (n) Usser. Succ. 316. 318. 322. 350. (o) Supr. p. 323. (p) Jac. Philipp. Bergomas, Supplem. Chron. A. 1217. (q) Bzov. A. 1221:9. (r) Sagittar. Introd. 476. (s) Annal. Eremit. p. 378. (t) Vid. Vejel. Introd. in Nat. Al. à p. 298.

Unterſ. Cap. 8.

tion geſtifftet/war Innocentius III. (u). Denen Päpſten zugefallen/ mit Nammen krafft An. Chr. 1215. im Lateranenſiſchen Concilio wider ſie angenommnen Decrets, und um den Ablaß zuerwerben/welcher denen verſprochen worden/die ſich wider ſie bewaffnen werdē/hat Käiſer Fridrich II. drey Edicta wider die Albigenſer/ꝛc. außgeſchrieben (x). Es hat es aber Gott gefüget/ daß dieſer Käiſer / welcher dem Papſt geſtattet/die Inquiſition in Teutſchland/und anderē ſeinē Reichen einzuführē/ ſelbſt erfahren müſſen/wie übel die anlauffen/welche blinder Weiſe dem Römiſchen Urtheil beyfallen: in deme er ſelbſt ut fautor hæreſeôs & Hæreticorum (y), vom Papſt in Bann gethan worden/zu keiner Verhör kommen können / und von den Dominicaneren groſſe Verfolgung außgeſtanden. Deßwegen er hinwiederum die Päpſte als Ketzer und Antichriſten tractiert/und die Dominicaner mehr als andere Mönchen gehaſſet. Gleicher Weiſe hat Papſt die Könige in Frankreich / ſonderlich Ludovicos VIII. & IX. wider die Albigenſer in Harniſch gebracht. Um An. Chr. 1208. ſollen in der Gegne Bourges in Frankreich / 50. in 60000. erwürgt worden ſeyn. Raimundus / Graff zu Toulouſe iſt deßwegen um Land und Leuth kommen. Nach dem Tod wurd er bey den Tempel-Herren beygeſetzt/und wolten Honorius / Gregorius IX./ Innocentius IV. deſſen Sohn nicht geſtatten ſelbigen irgendwo in ſeiner Herrſchafft zubegraben. Hingegen hat man ſich an Wiclef / welchen man an einer ehrlichen Begräbnuß nicht verhinderen können / ſo gerochen / daß man ihn lang hernach außgraben/und verbrennen laſſen. Was Gott dargegen thun werde/erhellet auß dem/daß er Moab / um daß ſie die Gebein des Königs Edom (der ein ungläubiger König war) zu Aeſchen verbrennt/gleichfahls mit Feur zuſtraffen gedräuet / Amos. 2:1.2. Man hat in Teutſchland / Piemont / Behmen/ Engelland/an dieſe Leuth ſo ſtarck geſetzt / daß ſie / nicht zwahr gänzlich außgereutet/ doch mercklich gedünneret worden. Nur an einem Tag ſollen 100000. Waldenſer (z) durch Schwert und Feur zu Schlacht- und Brandopferen worden ſeyn. Das ſchlimſte war/daß in dem Proceß gegen ſolche Leuthe ganz unbilliche Maximen gebraucht worden. Als: daß man ſie (wie Cap. VII. 5. berichtet) zu keiner Verhör kommen laſſen / welches ſelbſt ihre Feinde für unbillich gehalten (a): daß man ſie unter dem Schein der Verantwortung / auß ihrer Sicherheit gelocket / mit

Ver-

(u) Du Pin Biblioth. X. p. 171. (x) Gold. Receſſ. I. 76. ſqq. Bzov A. 1225:7. ſqq. Rainald. A. 1288:27. Werenf. de Waldenſ. Diſſ. I. 29. 33. (y) Supr. p. 41. 44. Spanhem. H. E. Sæc. XIII. cap. 3. (z) Bellarm. Not. Eccleſ. c. ult. (a) Bzov. A. 1431:45.

Unterf. Cap. 8.

Versprechung sicheren Geleits : aber sie mit guten Worten zum Schlachtbanck geführet. Demnach sie getraut/und sich bloß gegeben/ hat es geheissen/man seye den Ketzeren nicht glauben zuhalten schuldig (b). Eben wie die Juden vermeint / sie möchten mit denen/die sie für Sectierer gehalten/nach Belieben handlen/niemand das Wort für sie darzuthun gestattet / falsche Zeugen wider Christum gesucht/und Paulum / unter dem Schein der Verantwortung / umbringen wollen (c). Darbey ist es ihnen so weit gelungen/daß sie sich getröstet / es were um diß Häufflein geschehen/ und werde selbiges sich nimmer erhollen : eben wie die alten Juden gesagt/der Herr habe die Geschlechter die er erwehlet verstossen/ und haben Gottes Volk/um daß es vor ihnen kein Volk mehr war/verachtet : hernach aber gesehen / daß Gott die Gefängnuß seines Volks widergebracht / Jer. 33:23. sqq.

Ist selbiger nicht nachtheilig.

XVIII. Aber diesen Leuthen ist es ergangen wie den rechtgläubigen Christen zu allen Zeiten / und wie es die Papisten uns Reformierten machen/ welchen sie alle / jemahl gehörte Ketzereyen aufburden/ wie wir immer ruffen daß uns unrecht geschehe. Natalis Alexander (d) bekennt / den Albigenseren seye in einichen Stucken zukurtz geschehen. Auß dem Verlauff des Concilii zu Constanz erhellet/daß man den Huß mit Calumnien beschwert (e). Gerso hat under anderen Artikeln Hieronymi von Prag / auch diesen verworffen : Deum creaturam annihilare posse, Gott könne sein Geschöpft vernichtigen. An Huß wurd als eine Ketzerey gestrafft / daß er gesagt : Die H. Schrifft seye den Conciliis vorzuziehen ; Item/daß er von dem Concilio an Christum appelliert (f). An Olivo/ (von welchem hernach § 20.) daß er vermeint/ animam rationalem esse formam corporis humani (g). 2. Wir wissen wol / daß diese Leuth von Römischer Kirch für Ketzerisch gehalten worden. Aber daß dieses Urtheil dieser Kirch hierinn nicht groß zuachten/haben wir im I. Theil Bl. 860. u. f. dargethan. 3. Der Römische Bann hat bey diesen Leuthen nichts gegolten. Sihe Bl. 720. Jacobi de Misa Wort (h). 4. Haben etliche auß Ubereilung/oder auß fleischlichen Ursachen / sich von solchem Bann einnemmen lassen / diesen gottseligen Seelen Gewalt anzuthun ; so hat es auch nicht gemangelt an solchen/welche das/selbigen widerfahrende Unrecht erkennt/sie offent-

(b) Quod Bohemi bis experti. Vid. Dall. de Cult. Latin. pag. 718. Frustrà inficiante Bzovio, A. 1416:26. sqq. (c) Vid. Bulling. in Act. Ap. p. 187. Hammond. ad Matth. 26:59. (d) H. E. VII. 68. (e) Conf. Usser. de Succ. à p. 193. (f) Spanh. H. E. p. 1845. 1847. (g) Clementin. lib. 1. Tit. 1. (h) Jac. de Misa ap. Hardt. Const. II. 508.

Unterſ. Cap. 8.

lich verthädiget/mit ihnen ein Mitleiden getragen: Wegen solchen Verfahren wider sie/das Mißfallen bezeuget. Von Huß/und Hieronymo von Prag haben wir An. Chr. 1415. 1416. wiederum Cap. VII. 12. geredt. Also lasset sich Olivus vernemmen/die Päpste haben viel wegen Ketzerey verdamt/aber solche Urtheil müßten widerruffen werden (i). Dann wie Sidonius Apollinaris bemercket/ Semper bonarum partium mores, pungentibus linguis maledicorum veluti bicipitibus hamis inuncabantur; die Frommen werden imer von Böswilligen durchgezogen. Warum? Carnales filii Ecclesiæ non solùm spiritualia *non* curant, nec sentiunt, sed etiam persequuntur eos, qui sunt secundùm spiritum, sagt Clemangius (k). Die fleischlich-gesinnete/bekümmeren sich nicht nur um das Geistliche/sonder verfolgen auch die Geistlichen. Deßwegen Petrus Castellanus solches Verfahren gegen die Irrenden ernstlich gestrafft/ Non Christus, ut Diana in Taurico, Sanguine delectatur,&c. Christo wird nicht (wie den Heidnischen Götteren) mit Menschenblut gedienet (l). Doch gebraucht Gott der Herr das Blut der Martyreren/durch dessen Mittel/als einen Saamen/die Kirch zuvermehren. Als die Aschen von Huß/und Hieronymo von Prag zu Constanz in den Rhein geworffen worden/ hat sie des Hussen Lehr mit sich in nahe und fehrne Land geführt. Hergegen ist bey denen/auß antreiben des Constanzischen Concilii/ und unabläßlichem Anstifften Papsts Martini V. wider die Behmen geführten 14. jährigen Kriegen/ kein Nachtruck gewesen. Es vermeldet zwahr Hemmerlin (m)/daß ein böser Geist/als ihn ein Teufelsbeschweerer gefraget/wer er seye? auß einer besessnen Person geantwortet/ er seye derjenige Geist/ welcher durch Ansteckung eines/dem Höllischen gleichendē Feurs/und erzegten Sturmwind/ das wider die Behmen streitende Heer der Gläubigen/zerstreue. Gewißlich/ so das Heer der Päpstleren/ durch ein Feur mit einem erschrecklichen Wind zerstreut worden/ ist dieser Wind erweckt worden/ und solches Feur außgegangen/nicht von dem Satan/sonder von Gott/ welcher ehmahls die Cananiter/Philister/Marcomanner/ꝛc. auf gleiche Weise zertrennt/ Jos. 10: 11. Jud. 5. 20. Psalm. 18: 9. 13. sqq.

Der Waldenseren Ubereinstimmung mit den Reformierten.

XIX. Demnach wird vorgeworffen (n)/die Waldenser/Wiclef/ Huß/ꝛc. haben nicht gelehrt was wir. Antw. 1. Wir gestehen/daß wir nicht alles lehren/ was die Papisten schreiben/ daß jene gelehrt haben. 2. Cardinal Pallavicinus setzet (o)/die Griechen/Waldenser/und Pro-

(i) Baluz. Misc. T. 1. in Spanh. H. E. (k) Hardt. Const. II. 58. (l) Spanh. H. E. 1840. (m) De credul. dæm. hab. (n) Bzov. A. 1430: 16. 17. (o) Hist. Trid. l. 1: 1. Aequior Gonzaleziô, Manud. ad Convers. p. 30.

Unterſ. Cap. 8.

Proteſtierende in eine Linien. Gretſerus (p) ſagt/die Albigenſer/Waldenſer/ꝛc. ſeyen der Calviniſten Atavi, Großvätter geweſen. Anderer Päpſtleren/welche gleiches außſagen/zugeſchweigen. 3. Die Behmen/(von welchen doch Lutherus / auch nach erzeigtem Ablaß-Streit / harte Wort fallen laſſen) Waldenſer/ꝛc. haben/nach dem Zwinglius/Oecolampadius/ꝛc. ſich wider den Papſt ins Feld gelaſſen / ihre Beyſtimmung mit uns genugſam an Tag gelegt (p). Man bedarff nur die beyderſeits außgegangnen Catechiſmos/und Confeſſiones gegen einander zuhalten. 4. Wir reden nicht von allen Behmen. Geſtehen/daß etliche/noch viel Römiſchen Saurteigs behalten : ſonderlich/nach dem ihnen durch der Päpſtleren Liſt/die Haar zuſamen gebunden worden. So dann gleich Wiclef/oder Ziſca/ꝛc. weniger Liecht gehabt hetten als wir/ ſolte ſolches unſere Gemeinſame mit ihnen hinderen ? Wiclef / Huß/ Hieronymus von Prag / haben einander brüderlich gemeint. Darvon Bl. 273. art. 3. und in vorgehendem § 16. zuſehen. Sind doch in der Lehr vom H. Abendmahl nicht übereinkommen. Blat 272. 292. Huß war beredt / das weſen der Hoſtien werde in Chriſti Leib Verwandlet/ verbleibe doch nicht länger Chriſti Leib/als ſie der Prieſter empor halte (r). Von anderen iſt die Brotverwandlung/und die weſentliche Gegenwart außtrucklich verworffen worden (s). Die Liebe/ welche ſie/ungeachtet etwelchen Unterſcheids in der Lehr/einanderen bewieſen/ſind ſelbigen gleichfahls alle guten Chriſten ſchuldig. Ihr in den wichtigſten Artiklen gehabtes Liecht/überſteiget weit die (zu der Zeit/da die Unwiſſenheit durchgehend geweſen) in einem und anderem Puncten/noch in ihnen übergebliebne Dunckelheit: und hat das Feur/in welchem des Huſſen/ꝛc. Glaub an Chriſtum bewährt erfunden worden/die Stoplen der falſchen Meinungen verzehrt. Eben wie Auguſtinus von Cypriano redet (t)/ Si quid S. Cyprianus habuit purgandum, gloriosâ Martyrii falce purgatum eſt: Was an Cypriano die Reinigung möchte erforderet haben / das iſt durch das Schwert des preißwürdigen Marterthums (dann Cyprianus enthaubtet worden) hingenommen worden. Dem Zufolg / wir auch die Gemeinden der Huſſiten/ von der Gemeinſchafft der Heiligen nicht außſchlieſſen/und ſie für keine Frömdlinge/ſonder für Mitburger/und Haußgenoſſen der Heiligen halten.

(p) Cap. 12. de Feſt. Corp. Chr. ap. Uſſer. de Succ. p. 353. Nat Al. ap. Vejel. Iſag. p. 295. ſqq. paſſim. Bzov. A. 1432: 169. Rainald. A. 1519: 50. (q) A. 1530. Regenv. Hiſt. Slavon. p. 22. Sam. Mart. Collat. Huſſ. & Luth. Werenf. Heſterberg. de Waldenſ. (r) Stumph. Hiſt. Conſt. (s) Supr. pag. 358. Claud. Perp. Fid. 692. Larroq. Hiſt. Euch. 764-777. (t) Epiſt. 255.

Unters. Cap. 8.

B. In Römischer Kirch.

XX. Fehrner waren Gottes wahre Anbetter / hin und wider in Römischer Kirch zerstreut. Der darinn sitzende und herzschende / war der Widerwärtige. Der Ort/da er saß/war der Tempel Gottes. Gott hatte noch etliche Nammen an dem Ort/da Satan seinen Stul hatte. Die/welche den Gewalt über die Kirch sich angemasset/waren das grosse Babel. In diesem hatte Gott sein Volk. Wie hettte er sonst rufen können: **Gehet auß von ihr / du mein Volk**/Apoc. 18:4.? Diß Volk hat Gott (wie das Jsrael nach dem Fleisch / im weltlichen Babel) gefangen halten/ aber selbigem endlich ein Jahr der Erlösung außruffen lassen / und ihnen einen Weg auß Babel gebannet. Welche dieser Stimm gefolget/sind Gottes Tempel und Hauß geblieben. Die übrige sind eine Behausung der unreinen Geisteren worden. Die Nammen deren meisten/welche von Gott also erhalten worden / sind in dem Buch des Lebens eingeschrieben: etliche darvon sind auch (um den Feinden Gottes den Mund zustopfen/ und den Freywilligen im Volk / den Mund zu Gottes Lob zuöffnen) der Nachwelt bekant worden / und in denen Schrifften/ Flaccii/Goulartii/ Wolphii/ Munsteri/Mornæi/Usserii / Beckii / Hottingeri (tt)/2c. zufinden. Wegen der Begarden und Begynen / Kreutzbrüderen (u) / 2c. lassen wir es bey Bl. 136. 166. gegebnem Bericht bewenden. Die Mönchen zwahr/reden ihnen viel übels nach (v). Villeicht darum/daß sie der Beicht/Brotverwandlung (vv)/ 2c. nichts nachgefraget. Wir hoffen von ihnen das bessere. Sonderlich/weil Gerso schreibt: Es seyen under ihnen viel Leyen gewesen/welche in ihrer Muterspraach übersetzte Biblen haben / in grande præjudicium, & scandalum Catholicæ veritatis; zu grossem Nachtheil und Aergernuß der (Römisch) Catholischen Lehr/deßwegen ernstlich geraht-schlaget worden seye/solches Unterfangen zuverbieten (x). Er setzet ihnen Pauperes de Lugduno,&c. an die Seiten. Hemmerlin nennet sie (y) Lolhardos, Circumcelliones (z). Die Begarden selbst nenneten sich: Fratres liberi Spiritûs, Brüdere vom freyen Geist / um daß sie vom Gottesdienst/der Lehr/den Schrifterklährungen/frey / das ist/also geredt/daß sie sich an die Satzungen und Weisen der Römischen Kirch nicht wollen binden lassen. Wie demnach/schon die Phariseer Christi und der Apostlen ärgste Feind gewesen/doch Gott/Paulum und andere auß dero Mittel erweckt / welche dem Judenthum den stärcksten Stoß gegeben; also waren under den Mönchen/von Zeiten zu Zeiten solche/ wel-

Selbst under den Mönchē.

(tt) Adde Jac. Huldr. Orat. Sæcul. (u) De quibus Hardt. Const. I. à p. 127. (v) Vitod. p. 88. 92. (vv) Vitod. p. 88. (x) Canon. Explic. Scræ. (y) Opusc. P. C. 1. b. sqq. (z) Nat. Al. H. E. VII. 90.

Unters. Cap. 8.

welche den Päpstlichen Gewaltthätigkeiten und Neuerungen großmühtig/und nachtrucklich sich widersetzt. Joh. Petrus Olivus/ein Französischer Barfüsser/welcher An. Chr. 1297. gestorben/schrieb eine Erklährung über die Offenbarung Johannis / in welcher er den Papst entwirfft/als das auß der Erden auffsteigende/siben köpfige Thier/welches/ samt seinen Anhängeren/von Christo werde in den höllischen Teich geworffen werden. Er hatte in seinem Orden viel Anhängere. Um An. Chr. 1320. sollen die meiste Barfüsser / selbigem beygepflichtet haben. Sonderlich die / welche de tertio Ordine Francisci genennet worden/ und eben die angeregte Begarden gewesen. Under den Dominicaneren waren sehr berühmt; Johann Tauler: hat verschiedene Sachen in Teutscher Spraach geschrieben/ist An. Chr. 1379. zu Straßburg gestorben. Wird auf seinem Grabstein abgebildet / mit seinem Finger auf Christum / als das Lamm Gottes weisende / um den Kern/der von ihm geführten Lehr vorzustellen. Eckius zehlet ihn under die Ketzer. Lutherus aber nennet ihn Virum illuminatum, einen erleuchteten Mañ. Selbst Natalis Alexander / (wie auch andere berühmte Päpstliche Lehrer gethan) verthädiget ihn wider Eckium. Eine/drey Meil von Nürnberg in einem Closter lebende Jungfrau/sagte: Christus hette ihro in einer Erscheinung angezeigt / Tauler seye auf Erdrich einer deren/welche von Gott am meisten geliebet werden (a). Mit was Grund er für einen Züricher dargegeben werde/weiß ich nicht. 2. Hieronymus Savanarola / ein Italiäner / hat in seinem predigen immer darauf getrungen/ daß man ein freyes Concilium besamle / die Kirch ad Apostolicorum temporum puritatem, ac similitudinem, reformiere / und auß Babel außgehe. Die Ablaßkrämerey/Beicht/Kelchraub/2c. hat er verworffen; Christi Gerechtigkeit erhebt/2c. Zwahr ist Olivi Lehr von Clemente V. in dem Viennischen Concilio verworffen/und sein Cörper auß Befehl Johannis XXII. (des Erzfeindes der Barfüsseren) außgegraben und verbrennt worden. Hergegen hat ihn Papst Sixtus IV. gewesner Barfüsser von dieser Anklag los gezehlet / und sollen bey dessen Grab Wunderwerck geschehen seyn (b). Nun klahr ist/daß Papst Clemens/und Johannes / oder Papst Sixtus im Urtheilen sich übersehen: Fragt es sich / wo der Fehler gewesen? Natalis Alexander vermeinet/ Clemens/und Johannes seyen die Fehlbaren (c). Savanarola ist durch Papsts Alexandri VI./ von diesem Mönch offt gestraffte Ruchlosigkeit/ und des Medicæischen Hauses Ehrgeitz/die selbiger gern gehemmet hette/

(a) Wagens. Comment. Norimb. p. 88 (b) Wadding. Annal. Min. (c) H. E. VII. 98.

Unterf. Cap. 8.

te/durch der Barfüsseren (von welchen er nequam pessimus, & hæreticus nequissimus, gescholten worden) Verbonst/ lebendig verbrennt worden. Aber die Dominicaner/als dessen Ordens-Brüder/und seine meiste Zuhörer haben ihn verthädiget: auch erst An. Chr. 1674./ derjenige/welcher dieses Manns Schrifften ans Liecht gegeben. Nach Natalis Alexandri Urtheil/ ist er B. memoriæ vir, und ein Prophet (d). Under anderen frommen und gelehrten zu Basel lebenden Männeren/ deren § 14. Meldung geschehen/war Wesselus/ welcher bey Leben/ Lux mundi, das Liecht der Welt genennet worden/ und An. Chr. 1489. gestorben. Dieser hat von den Menschensatzungen auf die H. Schrifft/ von eigner Gerechtigkeit auf Christi Verdienst/gewiesen: den Ehestand dem unreinen Cœlibat vorgezogen/ und auf eine Verbesserung in der Schul-Theologie vertröstet (e). Von Bruder Claus/ dessen Vertrauen auf Christum/Verläugnung seiner selbst/Verzichtung des Gebetts zu Gott/habe An. Chr. 1481. weitläuffig gehandlet.

Under den Priesteren und Leyen.

XXI. Wie Gott der Herr den H. Prophet Eliam/durch die fräßige Rabben speisen lassen/so wurd der in Babel versteckten Kirch/selbst durch die vielfaltig verderbte Priesterschafft/viel zu heilsamer Unterweisung/und starckem Trost dienendes/beygebracht. Die Priesterschafft in gemein/wurd angehalten/ das Gebett des Herren/ die XII. Glaubensarticul/und H. X. Gebott (darzu nun/ wider ehmahlige T. I. Bl. 835. eingeführte Gewohnheit/ der Englische Gruß kommen) alle Sonntag in der Muterspraach/verständlich/von der Cantzel zulesen: und dörfften weder Mann noch Weib/ so selbige nicht zuerzehlen gewußt/ zur Meß gelassen werden. Sie müßten auch eine Abschrifft darvon/in die Kirch aufhengen (f). Gott hat solches/ um seiner Außerwehlten willen/ so ernstlich befehlen lassen: und war solches alles so viel/als da Jeremias einen Brieff an das in Babel gefangene Volk Gottes gesendet/und sie vermahnet/ **lasset euch euere Propheten und Wahrsager/die under euch sind/nicht verführen**/glaubet auch nicht eueren Träumen die euch traumen/ Jer. 29: 8. 9. In vorgehenden Capitlen/ haben wir mehrere Proben ihres gottseligen Eifers/ wider die Mißbräuche in Verehrung der Heiligen/Bilderen/Festtagen/ꝛc. angemercket/dessen Wiederholung erachte einen Uberfluß. Von der Gnad Gottes gegen die Sünder/ in dero Erwehlung/ Erlösung/Regierung/ Heilig-und Seligmachung/ist dem Volk dann und wann eingeschärfft

worden

(d) Adde Bzovii, &c. testimonia ap. Hotting. H. E. IV. 75. sqq. Conf. V. 377. sqq. (e) Sekend. Hist. Luth. I. 226. sq. Hotting. Hist. Eccl. VI. 44. sq. (f) Constit. Syn. Const. § 6. ad Decanos.

Unterſ. Cap. 8.

worden / daß ſolche Guttahten nicht von der Menſchen Wercken/oder Würdigkeit / ſonder von der lauteren Gnad Gottes herzühren. Davon wir allein Doctor Hemmerlins Wort einführen wollen. O Deus, ſagt er / judex æterne, ubi me abſcondam à vultu iræ tuæ, ubi juſtus vix ſalvabitur, & cor ſincerum concutitur, & ſanctus commovetur? Aut quid dicemus nos inutiles ſervi, omni ſpurcitiâ pleni, dum tremunt viri glorioſi, & etiam amici Dei, qui Domino in fame, ſiti, frigore, nuditate, labore, fatigatione, vigiliis, jejuniis, orationibus, ſanctis meditationibus, feris perſecutionibus,& moleſtis inſultibus, & nihilominus Domino fideliter, & ardenter ſervierunt? O Gott/ du ewiger Richter / wohin ſoll ich mich vor deinem zornigen Angeſicht verkriechen / vor welchem der Gerechte kaum erhalten wird/ꝛc. ? Oder was wollen wir unnütze Knecht ſagen/ die wir mit Unreinigkeit angefüllet ſind? Da die Freunde Gottes/und herzliche Männer vor dir beben/welche in Hunger/Durſt/ꝛc. ihr Leben zugebracht/und dir doch gedienet (g). Haben die Prediger auf den Cantzlen/bey den Lebenden/einer mehr/der ander weniger Saurteig der Phariſaiſchen Lehr/mit eingemiſchet; und Wort fallen laſſen / neben welchen die Lauterkeit des Evangelii nicht beſtehen können: ſo hat man/wann es ans Sterben komen/ ſie nicht auf Abweg/ſonder den graden und nächſten Himmelsweg/nach Chriſto/dem Brunnen des Heils gewieſen/darzu Anshelmus/Tauler/ Gerſo / gute Anleitung gegeben (h). Wenden wir uns zu denen ſogenanten Leyen / ſo iſt bekant / daß Zürich / und die meiſte Eidgnoſſen/ wann Käiſer von den Päpſten verfolget worden / beſtändig Käiſerliche Parthey genommen / die Staatsfreyheit und Herzlichkeiten gegen die Cleriſey verfochten / und an Römiſchen Neuerungen kein Gefallen getragen (i). Wir könten fehrners beyfügen/ der Chriſtlichen Oberkeiten Eifer / in Abſchaffung deren im Kirchenſtand auffſteigenden Aergernuſſen / Betriegereyen / ꝛc. Gottſelige Edict wider die im gemeinen Volk im Schwang gehende Sünden; Spielen / Schweeren/ Kleiderpracht/ und was mehr zu Erhaltung Chriſtlicher Zucht und Ehrbarkeit dienet: die Gottſeligkeit Hohen und Niederen / in und auſſert Kriegs- und anderen Gefahren / andächtiges Gebett / ꝛc. (l) die Beobachtung des Eids in abſtraffen der Mordthaten/darvon Lucern/als etliche Mörder

(g) De Propr. Relig. p. m. 20. Conf. Hotting. Schol. Tig. p. 29. ſq. H. E. VIII. 1317. (h) Bzov. A. 1337: 15. Hornb. Summ. contr. p. m. 223. 329. Uſſer. de Succeſſ. p. 236. ſqq. Hotting. Hod. 3: 161. ſq. De CS. Waldm. Præparatione ad mortem, Bull. Hiſt. Tig. II. p. m. 169. (i) Hotting. H. E. VI. 199. (l) Stetl. I. 190. 199. 274. 282. 286. 304. Hotting. Spec. 92. Meth. 298.

Unterf. Cap. 8.

mit Käiser Sigmund in ihre Statt zukommen vermeint / durch Käiserliches Ansehen sich nicht wollen abhalten lassen (m). Dessen speificierliche Außführung/ dem Leser und uns zulang fallen wurde. Daher jedes Ort in allen Feldzügen ihre Pfarzer (n) bey sich haben wollen. Zu dem komt eine hochberühmte Miltigkeit / gegen alle Dürfftige/ꝛc. viel preiß-und nachfolg-würdige Exempel / tugendhaffter Personen / under welchen die treue Gemahlin des 3. Tag auf dem Rad lebendig ligenden Freyherzen von Wart (o). Wie aber dieses Früchte des Geistes sind/also sehen wir sie an/als Beweisthümer / daß das wenige / das sie auß Gottes Wort dann und wann hören können/von dem Geist Gottes begleitet worden : und also diß Wort das jenige / darzu es gesendt worden/in ihnen gewürckt / Jes. 55 : 10. 11. 59 : 21. Sihe auch hieoben Cap. IV. 73. VIII. 9.

Rom für Babel/ Papst für den Antichrist gehalten.

XXII. Daß Rom / das in der Offenbarung Johannis vermeldete Babel / der Papst aber der Antichrist seye/ ist sint An. Chr. 1213. in Italien / Teutschland / Frankreich/ꝛc. eine allgemeine Meinung gewesen/und auf/und neben der Cantzel / mund-und schrifftlich/von geist-und weltlichen Priesteren/und Mönchen/gelehrt worden. Solches haben nicht nur die Waldenser und Behmen getrieben / sonder auch in Römischer Kirch/ die Heldenmühtige Käiser und Könige / Fridrich II./ Ludwig IV./Philippus Pulcher/ꝛc. haben es verthädiget. Ludwig XII. ließ eine Müntz prägen/mit der Umschrifft/ Perdam nomen Babylonis. Olivus (p)/Petrarcha/Savanarola/ꝛc. haben solches dargethan. Theodoricus Urie schreibt / sint Caroli IV. Tod / (An. Chr. 1378.) seye das Käiserthum außgelöschet / die Ursach dessen seyen die Päpste : und schliesset darauß / esse prænuntios, & præcursores Antichristi, selbige seyen des Antichrists Vorläuffer. Von dem Barfüsser Joh. Vitodurano/ wird der Römische Stul / Cathedra pestilentiæ, ein pestilenzialischer Stul genennet (pp). Clemangius (qq) redet die Römische Kirch also an : Annon Apocalipsin, saltem ad te aliqua ex parte pertinere putes ? Non pudorem ita cum sensu perdidisti, ut hæc neges. Illam intuere : & lege damnationem magnæ meretricis super aquas multas sedentis, illicque tua facta præclara contemplare, & tuos futuros casus : Giltet dir nicht / zum wenigsten ein Theil der Offenbarung?

(m) Schilling. Hist. Lucern. p. 16. sq. (n) Decan von Zug Haltmej. 273. Pfarzer zu Bern. S. p. 158. Lucernensis Past. Schilling. p. 44. (o) Tschud. I. 578. Vitod. p. 28. de Dedekenno, Conciones Missæ præferente, vid. Werenf. In Evangel. II. 423. (p) Baluz. Misc. I. à p. 211. 288. 284. 294. (pp) pag. m. 43. b. (qq) De Corr. Eccl. Stat. c. 26.

barung? Du bist weder so unverschamt / noch so unempfindlich / daß du es laugnen wirst. Beschaue sie dann / und lise die Verurtheilung der grossen Hur / welche über viel Wasser sitzet; besichtige darinn deine herzliche Thaten und deinen könfftigen Fahl. Sihe auch droben Cap. IV. § 17. 24. Damit wir uns aber hierbey nicht verweilen: der Grund auf welchen der Römische Bau sich steuret / ist / daß jeder / der selig werden wil / dem Papst gehorsamen soll: daß der Papst Christi Statthalter in der Kirch / von Christo über das Geist-und Weltliche bevollmächtiget: daß er in Glaubenssachen ohnfehlbar seye. Doch sind under diesen Artiklen einige / in diesem Zeitalter noch unbekant gewesen: alle hatten sehr viel Widersprechens: ja die Anzahl deren / welche darwider gestritten / war grösser / als die Anzahl dero Verfechteren: und war dero eifrige Verthädigung angesehen / als das Mahlzeichen des Thiers / und eine Anzeigung daß er der Widerwärtige seye / vor welchem der H. Geist die späthere Kirch gewahrnet. Unters. Cap. 8.

XXIII. Nicht allein sind die Nammen deren Personen / welche Gott in dieser Wüste erhalten / nicht eigentlich bekant: sonder auch die Weise / deren Gott in Erhaltung seines Volks sich bedienet. Das Manna / mit welchem er sie gespiesen / ist nicht ein sichtbares / gleich jenem / welches Israel empfangen / sonder das **verborgene** / Apoc. 2: 17. Die offentlich gepredigte / und geübte Lehr und Gottesdienst / waren mit Irrthümeren und Aberglaub angesteckt. Doch waren selbige noch nicht so hoch gebracht / als hernach zu Trient geschehen. Die Finsternuß / mit welcher viel überfallen waren / vergleichete sich mehr den Monds als Sonnen-finsternussen / als in welcher Herz die Sonnen der Gerechtigkeit / noch immer ihre Straalen geworffen (q). Der Gewissenszwang war noch nicht so groß. Nicht ein jeder war / alles was sein Priester ihm vorgeschwetzt / anzunemmen und zuglauben genöhtiget / und die Inquisition an wenigsten Orten eingeführt. Haben etliche Schullehrer oder Canonisten / den Gurt eng einthun wollen / so waren andere / welche milter von den Sachen geurtheilt / und Lufft gemacht / bis daß die Trientische Exorcismi, dem Faß den Boden außgestossen. Die meiste Prediger waren beschaffen / wie Cap. IV. berichtet. Hergegen hat der An. Chr. 1257. vermeldete / zu Solothurn gehaltene Reichstag stattliche Anleitung gegeben / was jeder zuthun. Wer wil zweiflen / daß daß mancher selbigen ihm zunutz gemachet? Und daß es denen die sich daran gehalten / wol erschossen seye? Viel haben ihre Zuhörer auf Got- Mittel / durch welche die Kirch erhalten worden.

(q) Hotting. H. E. VIII. 1027.

Unterf. Cap. 8.

tes Wort/die H. Schrifft/gewiesen (r). Gewiß ist/daß so lang die Concilia dem Papst vorgezogen worden / Gottes Wort in zimlichem Ansehen geblieben ist. So ist der Kern/und die Seel H. Schrifft / die Lehr von der Gnad Gottes / und dem Verdienst Jesu Christi / dann und wann fleissig eingeschärfft worden. Dahin dienen die Schrifften der Gottsgelehrten von Wien/ welche neben den Schrifften Tauleri/2c. zu Zürich denen Frauen im Oetenbach vorgelesen/zweifelsfrey auch in vielen anderen Kirchen und Clösteren/und darinn die Lehr von Verzeihung der Sünden / durch die Gnad Gottes in Christo/ trostlich vorgestellet worden (s). Demnach mir eine Teutsche / und geschriebene Erklährung der Bußpsalmen in die Hände kommen/ wird dem Leser nicht zuwider seyn / daß auß selbiger eine und andere Zeilen / über den XXXII. Psalm/ von Wort zu Wort beyfüge: „Selig sind denen ir untugend „oder ungerechtigkeit nachgelassen sind / denen ir missetat bedekt sind„. Niemand ist ohne ungerechtigkeit/sonder ain yeder vor Gott ungerecht. Darum sälig sind si/nit die kein sünd habend/und sich selbs heraus arbaiten / sunder allein die/denen si Gott nachlaßt auß Gnaden. So ist och niemand on missetat. Selig sind aber die / denen sei Gott zudekt/ die nit sehen / nit wüssen oder sehen wil. „Selig ist der mensch dem „Gott nit sünde zurechnet und ist nit in seinem gaist etwa ain trug„nuß„. Nit sälig / sonder unsälig ist / der ihm selb nit sünd zurechnet/ ihm selbs wolgefallet/sich frum̃ dunket/und sich darauf verlaßt: Sonder sälig sind die/die inen selbs stätig sünd zurechnen/damit inen Gott/ kain sünd zurechni. Sälig ist och der/den sin aigen hertz nit betrüget/ so er ussen frum̃ schynet / sich für frumm und Gottes liebhaber achtet/ und doch die mainung inwendig im hertzen / falsch ist: also daß er nit Gott um Gottes willen / sonder um sin selbs willen / dienet und frum̃ ist/welcher falscher won ain yeden betrügt. „Dañ ich hab geschwigen/ „alle mine gebain sind veraltet: do ich den ganzen tag schrey„. Ee ich dise ding gewußt hab/ rümet ich mich bi mir selbs/und gefiel mir selbs wol in minem guten leben. Aber es hat sich geleget / ich bin still worden / rümen hat sich in ain klagen verwandlet/alle mine kräfft / all min vermögen / und trost miner frum̃keit ist schwach worden vor dir / also daß ich auß grosser angst / aigner erkantnuß welches kumt von ainem empfindlichen plik göttlichen gerychts / den gantzen tag schrey. Und über Ps. 143: 1. 2. „Ach Gott erhöre min gebätt / vnd nimm zu dai„nen ohren min flehen/in dainer wahrhait. Erhör mich in dainer ge„rechtig-

(r) Qualis ille *Dei Seminiverbius ferventissimus*, Hispanus. Hardt. III. 93. (s) Hotting. Hod. 3: 315. 428. & Pass. H. E. VIII. 1026.

Unters. Cap. 8.

„rechtigkeit„. Alle gschrifft/alle psalmen/rüffend nach der gnaden; die gschrifft pryset die gnad och ruffet nach Christo / lobet allain Gottes werk/vnd aller menschen werk verwirft si/darumb ist diser psalm leicht zuverston auß dem vorigen / vnd also spricht ain yedes Christenmensch zu Gott. O Herr erhör min flehen/schryen/vnd bitten/dann alle min leben stant im nemmen von dir/und nit im geben/mehr im begehren als haben/ mehr im frum̃ werden/ dann im frum̃ syn / darum erhör mich in dainer gerechtigkeit / nit in miner / dann die ist sünd / mach mich auß gnaden wahrhafftig vnd gerecht. „Vnd gang nit mit dainem diener ins ge„richt: dañ es mag vor dainen ogen nieman rechtfertig / der da lebt„. So der diener Gottes der on zweifel in gnaden ist / nit mag bestahn vor dainem gericht/sonder flücht zu der barmhertzigkeit / wo wellen die sind / sünder / vnd hoffärtigen/vermessnen hailgen beliben/ darumb wiewohl ich vor minen / vnd anderen menschen ogen / mag rechtfertig bestahn / so ist doch niemand vor dir rechtfertig der da lebt.

Uberse-tzung H. Schrifft.

XXIV. Hat der Papst dem Lesen H. Schrifft in bekanter Muterspraach/sich widersetzt/so könte er doch den Durst nach dieser unverfälschten Milch/im Herzen der Kinderen Gottes nicht hinnemmen. Um so vielmehr/ daß solches Verbott/dann und wann/als ungerecht durchgezogen (t) / die H. Schrifft aber dem gemeinen Volk nach Gebühr angepriesen/und als eine Regul / nach deren sie alles bewähren müssen/ beliebet worden (u). Auch das offentliche Lesen H. Schrifft/ist noch eine Zeitlang in Uebung gewesen (x). Demnach aber solches Lesen in Abgang kommen/ haben sie das Schrifftlesen daheim in ihren Häuseren geübet. Wie dann nicht nur Richardus Armachanus/eine Irrländische: Wiclef / eine Engelländische: Jacobus de Voragine (y), eine Italiänische: ꝛc. Bibelübersetzung gemachet. Sonder auch Käiser Wenceslaus/ hat um An. Chr. 1390. zu des gemeinen Christenvolks besten / eine Uebersetzung ins Teutsche machen lassen. In der Wienischen Bibliothec/ soll eine Teutsche Bibel seyn / Dialecto satis Helvetica, nach Eidgnössischer Spraachart (z) / welche An. Chr. 1464. Matthias Eberler / zu Basel durch einen dasigen Studenten für sich abschreiben lassen. Dergleichen geschriebene Biblen/ oder dero einzele Bücher/weren mehr anzuziehen (a). Rodolph von hohen Ems in Rhetia / hat um An. Chr. 1250. auß Befehl Conradi/Käiser Fridrichs II. Sohn/das ganze Alte Testament/wie ehmahl Mönch Ottfridus die IV. Evangelia/in Teutsche

(t) Erasm. in paracleſi præmiſſa Athanas. (u) Numag. ap. Hotting. H. E. IV. 67. VIII. 1296. ſqq. (x) Hotting. l. c. p. 66. § 7. (y) Ap. Sixt. Senenſ. (z) Lambec. Vindob. Bibl. lib. 2. à p. 749. (a) Clar. Mejer. de Verſ. Luth. à p. 158.

Unterſ. Cap. 8.

ſche Reimen überſetzt/ſelbiges dem gemeinen Mann deſto beliebter zumachen. Dergleichen verſchiedene Uberſetzungen/ſollen in der Weltberühmten Fürſtlichen Bibliothec zu Wolffenbeutel ſtehen (b). Dieſe letſtere aber / ſind vielmehr Paraphraſes, kurtze Erklährungen / als Metaphraſes, Dollmetſchungen zunennen. Wiewol auch die andere/geſchriebene/und getruckte Uberſetzungen/zimliche Freyheit gebraucht; und alle/ dieſen durchgehenden Mangel gehabt / daß ſie nicht auß Hebraiſcher Grundſpraach / ſonder allein auß Latiniſcher Dollmetſchung gezogen worden (c). Nachdem die Buchtruckerey in Stand kommen/hat Gott ſeinem Volk die H. Schrifft / als eine / zu Stärckung ihres Glaubens höchſt nöhtige Beyhilff/reichlich zukommen laſſen. Die älteſte/lang vor Zwinglii/und Lutheri Geburt getruckte Bibel / hat weder Jahr noch Ort angezeichnet. Man vermuhtet aber/daß ſie zu Augſpurg außkommen. Zu Zürich ſtehen drey Exemplar/auß welchen eines ohne Uberſchrifft der Blätteren/und ohne Zahl der Capitlen: welches/zuſamt der etwas undeutlicheren Redensart mich glauben machet / daß es beyden übrigen an Jahren vorgehe. In das zweyte / hat vor 90. Jahren ein hochgelehrter Mann/das Jahr 1457.; in das dritte/hat eine viel ältere Hand / die Jahrzahl 1461. geſchrieben. Dieſe beyde letſtere haben zu Eingang aller Bücheren/Figuren. Auch Conringius wil / daß ſie vor An. Chr. 1466.: andere ſagen 1467. außgegangen. Dieſen ſind in gleicher Spraach gefolget / zu Augſpurg / An. Chr. 1477. zwo: 1480. 1487. 1490. 1507. 1518.: zu Nürnberg / An. Chr. 1475. 1477. 1483. (mit Figuren) 1490.: zu Straßburg / An. Chr. 1483. So wol bey den geſchriebnen als getruckten / wird die Nohtwendigkeit die H. Schrifft zuleſen/außgeſtrichen/und dem Chriſtenvolk anbefohlen (d). An. Chr. 1508. ſind die Pſalmen Davids/zu Straßburg/in Teutſch und Latiniſcher Spraach getruckt worden. Das Leſen H. Schrifft zuleichteren/ iſt An. Chr. 1494. zu Lübek / ꝛc. Lyrani Erklährung über die ganze Bibel verteutſchet/und beygetruckt worden. Die Evangeliſche Hiſtori/ wurd in etlichen Figuren / und Gemählden entworffen. Bey welchem Anlas mich erinnere/ daß ein gelehrter Mann/ſelbſt die in den Kirchen geſtandene Gemählder zu Zeugen der Wahrheit machen wil (e)/um daß mehrmahl durch ſolche Gemählde Sachen vorgeſtellt worden / welche man ſich geſchohen hette zuſagen. Zu Bern wurd über das Haubt-

portal

(b) Ibid. l. c. (c) Hotting. Bibl. 150. ſq. (d) Mej. l. c. 158. 161. 190. (e) Cyprianus, *Pictura teſtis veritatis in papatu.* Act. Lit. Hamb. A. 1703. p. 292. Conf. Sup. IV. ex Hod. 3:31. ſqq. Spec. 389. ſqq.

portal S. Vincenzen Münsters (f)/und zu Schaffhausen in S. Anna Capell/der Proceß des jüngsten Gerichts in Stein gehauen (g). Unters. Cap. 8.

XXV. Auß bisher beygebrachtem/ schliessen wir / Erstlich: Daß die Römische Kirch/und der Papst/ nicht in so ruhiger Besitzung ihrer Gebräuchen/Lehr/und angemasseten Vorzechten gesessen: und dero Gewißheit / Heiligkeit/ꝛc. nicht so ungezweiflet gewesen / als man vorgibt. Dann (h) es niemahl an Leuthen gemanglet/welche durch Erleuchtung des H. Geists/und auß Gottes Wort/die Römischen Neuerungen widersprochen / und die Apostolische Wahrheit verthädiget. Von diesem anhaltenden Kampf aber/welchen die Wahrheit mit den Lugen geführt/ haben wir im I. Theil p. 841. geredt. Nicht weniger ist falsch/daß sie sagen / daß ehmahl in Kirch und Regiment / alles in guter Verständnuß/in immerwährendem Fried geblühet/und Gott der Herz/sein sonderbares Wolgefallen / an damahligem Gottesdienst gezeiget/durch beharzlichen Segen/mit welchem er diß Land übergossen. Wir haben an seinem Ort erwiesen / daß die Päpste und Mönchen/sonderlich die Bettel-Mönchen / in der Kirch ein Feur angezündt/welches in so viel hundert Jahren/ nicht mögen außgelöschet werden. Römischer Kirch falsch eingebildete / ruhige Possession.

Wie offt sind unsere Vorelteren gegen den Papst / und eigene Clöster zu Feld gelegen (i)? Wie offt der Politische Fried / selbst durch Prälaten und Päpste / oder sonst gekränckt worden; kan niemand verborgen seyn / als dem der von der Eidgnoßschafft nichts gehört (l). Wem sind die einheimische/ item die Meyländische / Oesterzeichische / Burgundsche / Schwäbische Krieg / die Uberfähle von Engelländeren/ Armeniacen unbekant? Betreffende andere Zufähle und Begebenheiten / so ist Zürich die grosse Statt / An. Chr. 1280. bey nahem ganz: die kleine Statt von Seiten Rennwegs/bis an die untere Brugk An. Chr. 1313.: die andere Seiten/An. Chr. 1479. verbrunnen (m): Also Bern/An. Chr. 1405. Basel/ 1294. Schaffhausen/ 1372. Sangallen / dreymahl. Bremgarten/ 1382. bis an ein Hauß / ꝛc. Von Einsidlen / Sangallen und anderen Stiffteren und Clösteren/wird droben gehandlet. Hat die Pest jemahl gewütet / wie An. Chr. 1348. u. f.? Unbekanter/und neuer Krankheiten zugeschweigen (n). An. Chr. 1380. verschwemmt ein Wolckenbruch 3. Dörffer (o). An. Chr. 1435. sind zu Zug/zwey Reihen Häuser/mit 60. Personen und grossem Gut in den See gesuncken. Wie erschröcklich bebete die Erd An. Chr. 1356.? Im Augstmonat An. Chr. 1364./kamen die Ob vor der Reformation alles friedlich/ und glückselig gewesen?

(f) Hafn. I. 372. (g) Reform. Schaph. p. 103. (h) Conf. Bzov. A. 1432: 145. sqq. (i) Siehe A. 1230. u. f. 1331. u. f. (b) Hotting. Spec. 544. (m) Id. p. 525. (n) Bucel. Const. 1481. Guler. 153. (o) Hafn. 2: 140. a. Conf. Hartm. 323.

Unterſ. Cap. 8.

die Heuschrecken um den Mittag gen Zürich/so dick/ daß der Lufft/als von einem Nebel verfinsteret worden/ und man mit den grossen Glogken über sie geläutet (p). Wir übergehen viel anders. Verdeute allein/ daß diese ungewohnte Heimsuchungen / meistens im XIV. und XV. Jahrhundert / hiemit zu der Zeit sich begeben / da Gottes Wort und Satzungen/den stärcksten Stoß bekommen/und die Römische Neuerungen aufs höchste gestiegen.

Ob unsere Vorelterē Teufelsdiener gewesen/ und verdamt worden?

XXVI. Demnach erhellet auß obigem/daß schon unsere Vorelteren/ zum Theil den Römischen Gottesdienst geduldet / doch nicht *die* ganze Welt / Römisch Päpstisch gewesen / noch alle unsere **Vorelteren** des **Antichristen/und Teufelsdiener** gewesen / die **nohtwendig alle verdamt** seyen / wie ohnlängst ein Mönch (q) uns verkleineret. Dann 1. fehrn seye von uns / daß wir dem Herren Christo in sein Amt greiffen/und einen frömden Knecht richten wollen. *Ein anders* ist eine **Lehr** / ein anders einen **Menschen** beurtheilen. Wir können wol wissen / was man **lehre** / und ob solche Lehr *gut/oder böß* seye : wir sollen es auch wissen. Dann Gott solches in seinem Wort geoffenbaret / und haben die Gläubige die Salbung empfangen/die sie alles lehrt/ 1. Joh. 2:21.27. Aber das **Gericht** über diese Menschen/ hat Gott dem Sohn gegeben / Joh. 5:27. 2. Gesetzt/die meiste Lehrer und Mönchen haben das Meßopfer/den Verdienst guter Wercken/ eigne und frömde Genugthüungen/die Anruffung der Heiligen/2c. eingeschärfft. Folget nohtwendig / daß sie bey allen Zuhöreren Beyfahl gefunden ? Der Erzbischoff von Crain bekennt ; *viel under dem gemeinen Volk/haben den Priesteren so nachtrucklich widersprochen/ daß* die Priester dero Gründe aufzulösen viel zuschwach gewesen (r). Dann gleich wie die Leber Chyli puriſſimum ad ſe pertrahit ad ſanguificationem, auß der verdäueten Speise / allein den zärtesten Safft an sich zeuhet / um das Geblüt darauß zubereiten : Also haben die nach der Wahl der Gnaden übergeblibne / nicht alles/was man ihnen daher geplauderet/angenommen / sonder allein was zu Stärckung ihrer Seel/ und Außwürckung ihrer Seligkeit das vortrefflichste gewesen. Sonderlich haben sie die Seel und Säul des Antichristenthums / die Lehr von des Papsts Obergewalt über alle Käiser und Könige/und von des Papsts Unfehlbarkeit / und unumschranckten Gewalt in Glaubenssachen/nicht erkennt. 3. Angeregte und mehrere Römische Lehrpuncten/ thun der Evangelischen Lehr von dem Verdienst Christi/und der Gnad Got-

(p) Etterl. p. 42. b. (q) Wieland. vid. Apol. meam II. 5:9. (r) Hotting. H. E. IV. 372. ſq.

Gottes/ als dem Grund unsers Heils/grossen Abbruch/und führen von Christo ab. Dann Christus allein die Ehr haben wil/daß er die Menschen selig mache/ Act. 4:12. 1. Cor. 3:11. Aber Christus/ der mitten under den siben Leuchteren wandelt/ und Herzen und Nieren erforschet/ Apoc. 2:1.23. weißt/ daß under unseren Vorelteren etliche gewesen/ welche die Tieffenen des Satans nicht erkennt/ Apoc. 2:24. das Böse/ so der Satan durch diese Lehren gesucht/ nicht verstanden: und daß deßwegen sie/ mit ihrem Vertrauen auf Christum nicht außgesetzt. Man hiesse sie Jahrzeiten stifften/ beichten/ walfahrten/ &c.: mit Vorgeben/ Gott habe an solchem ein Wolgefallen/und seye es den Menschen heilsam. Dem glaubten sie/ wie Abimelech demjenigen/das ihm Abraham von Sara gesagt: und wie jene zweyhundert dem Absolom/und sündigeten **mit einfaltigem Herzen / und unschuldigen Händen**/ Gen. 20:5. wußten aber nichts um die Sach/ 2. Sam. 15:11. Christus hat für seine Creutziger gebetten/ und ihnen Gnad erlanget: **dann sie wußten nicht was sie thaten**/ Luc. 23:34. als welche durch ihre Priesterschafft/wider ihn verhetzt worden. Nicht anderst/ als wie unsere Vorelteren/ durch die Priesterschafft under mancherley nichtigem Schein verführt worden. 4. Demnach aber die Sterbenden auf Christi Verdienst unmittelbar gewiesen worden/ist verhoffentlich manchem der sich tieffer als andere verführen lassen/ Barmherzigkeit widerfahren. Also hat **Gott sein Volk nicht verstossen/ welches er zuvor fürsehen hat**/ Rom. 11:2. sonder hat selbigem eine Erzettung überlassen/und einen Nagel an seiner Heiligen Statt gegeben/ Esr. 9:8. Christus/der himmelische David/hat einen Leuchter vor dem Herzen behalten/ 1. Reg. 11:36. Schon die Phariseer **den Raht Gottes wider** sich selbs verworffen/ so ist doch **die Weisheit von allen ihren Kinderen gerecht erkennt worden**/ Luc. 7:30.35. Die Gläubige sind gleich gewesen den Schaaffen/ die keinen Hirten haben: ja wie Schaaff mitten under den Wölffen. Aber der Herz hat sich ihrer erbarmet/ und hat diese elenden Schaaffe selbs geweidet/ Ezech. 34:11. sqq. (s). Haben sie Christum wegen der Menschensatzungen/ mit welchen sie aufgehalten worden/ nicht können/ wie der alte Simeon/in ihre Aerme fassen/so geben sie doch genugsame Anzeigungen/ daß sie den Saum des Kleids Christi angerührt/ und selig

Unterf. Cap. 8.

(s) Hinc bene dixeris ex Epist. Constant. ad R. Pol. *Quis nisi Deus omnipotens gregem sic desertum custodiet? Quis de cætero nisi Pastor bonus Jesus Christus, vulnerato Pastore, ovibus languidis præbebit medicinam?* Conf. Supr. Cap. IV. 80. ex Launoj.

Unters. Cap. 8.

worden (t). Martha vermeinete sie dienete dem Herzen wol/als sie sich mit vielen Dingen beschäfftiget : da doch nur **eines nohtwendig** war / daß sie sich gleich Mariæ / zu den Füssen des Herzen gesetzt haben solte/um sein Wort und Lehr anzuhören. Also vermeinten unsere fromme Alte / der Herz halte viel auf Walfahrten / Feirtagen/Processionen/ Chorstunden/Läuten/Fleisch enthalten/ Crucifix küssen/Rosenkranz/Pater Noster/herumtragen der Hostien/Wachsliechteren/opferē/2c. Durch solche Ding bildeten sie sich ein / ihre Liebe zu Christo zubezeugen: die doch viel näher und sicherer zu Christo hetten kommen können. Sie haben offt an Bilder / Meßgewand / Altäre / 2c. gesteurt. Diß waren Sünden. At potens est Dominus misericordiâ suâ indulgentiam dare: Aber der Herz war mächtig ihnen ihre Sünden auß Gnaden zuschenken (u). Dieses alles / zusamt dem Zumuhten deren Päpstischen Emissariorum, daß/weilen unsere Voreltern im Papstthum selig werden können/die Reformation hette unterwegen bleiben mögen/*und wir kein* Bedenken tragen solten / in die Römische Kirch wiederzukehren / diß sage ich/habe anderstwo (x) beantwortet : dahin den geneigten Leser gewiesen haben wil.

Die wahre Kirch ist nicht zugrund gegangen.

XXVII. Endlich/ist wegen der recht wahren Catholischen Kirch/ zu welcher wir uns bekennen/zubemerken / daß / wie hefftig die Pforten der Höllen an selbige gesetzt : und wie stark der Streich gewesen welchen sie selbiger versetzt ; sie doch nicht übergwältiget werden mögen. Sie wurden getruckt/aber nicht untergetruckt: in die *Wüste* getrieben/ doch nicht überschwemmt. Sie könte kein Jahr/*kein Monat*/kein Tag/ keine Stund außgetilget werden. *Widerpart zwahr wil nicht zugeben/* daß ein so kleines Häuffelein/ die Kirch und Herd Christi gewesen *seye;* weil sie nicht weißt / was Christus sagt : Förchte dir nicht du **kleine Herd**/ Luc. 12:32. Und: Du hast **wenig Nammen**/welche ihre Kleider nicht besudlet haben/ Apoc. 3:4. Weißt man nicht wie es bey den Zeiten Noæ/Abrahams/vor der Außführung auß Egypten: bey den Zeiten Eliæ / der Babylonischen Gefängnuß/ der Maccabeeren/Diocletiani / Arii/2c. um die Kirch gestanden? Waren die Cainiter und Rietsen? die Cananiter? Egyptier/2c. wegen ihrer Mänge/ Gott dem Herren angenehmer / als die Haußhaltungen Noæ / Abrahams/ 2c.? Also war es mit der Römischen Kirch bewandt / bey Leben des Barfüsser-Mönchs

(t) *Adnata erat Ecclesiastico corpori extuberans struma: sed & medicus erat, qui reliquum conservaret corpus, &c.* Hotting. H. E. VIII. 1027. Conf. Zuingl. Op. 2. 588. 2. fin. (u) Cyprian. ad Jubaj. (x) Apol. c. Wiel. Part. I. c. 2 : 14. & 12 : 11. Part. II. c. 14 : 4. 5.

Unterſ. Cap. 8.

Mönchs Olivus. „Die Kirch/ ſagte er/ welche wir Catholiſch nennen/ „iſt eine fleiſchliche Kirch/ Babel/ die groſſe Hur/ in welcher wenig gute „ſind/ gleich einichen Körnleinen Gold/ in einem groſſen Sandhauffen (y). Non definit fides noſtra eſſe Catholica, licèt quàm plurimi adverſentur eidem (z). In Römiſcher Kirch waren einige beredt / zur Zeit des Leidens Chriſti ſeyen/ auſſert der H. Jungfrau Maria/ keine Gläubige auf Erden geweſen/ und könne gleiches nochmahl geſchehen. Ja/ Sic extenuari fidem poſſe, ut ad unam ſolam aniculam revertatur (a): welches wir zwahr nicht gut heiſſen. Doch gehet es der Kirch wie dem Mond / welcher dann und wann/ dem auſſerlichen Anſehen nach außlöſchet: aber ſich in ſolchem Zuſtand nicht lang befindet/ ſonder gleich anzündet / und täglich wachſet. So laſſet Gott der Herr ſeine Kirch nicht lang in ſo unſcheinbarem Stand/ ſonder wann die Feißte Jacobs mager / und Iſrael gleich worden einem Oelbaum/ in deſſen oberſten Grotzen zwey oder drey Beeren/ und in deſſen äuſſerſten fruchtbaren Aeſten/ nur vier/ oder fünf übergeblieben / alsdann ſihet der Menſch wiederum nach dem der ihn gemachet hat / Jeſ. 17: 4. ſqq. Allermaſſen die Reformation / ſich zu der Zeit begeben / da die Römiſche Kirch ihre Sach auf das höchſte gebracht: und Gott über ſeinen Knecht ſich erbarmet hat/ als deſſen Krafft dahin/ und es mit ihnen auß war/ Deutr. 32: 36.

Reformierte Kirch/ nicht neu.

XXVIII. Inſonderheitlich iſt auß unſerem Bericht offenbar/ daß/ weder unſere Lehr noch unſere Kirch neu; wir hiemit keine **Neugläubige** ſeyen: wie die Päpſtler ohne Unterlas uns außſchreyen. Zwahr könten wir auf ſothane Beſchuldigung/ mit Arnobio antworten: Non tempore æſtimandam Religionem ſed numine: Nec quo die, ſed quid colere inceperis, intuendum: quodque verum eſt, ſerum eſſe non poſſe. Die Religion werde nicht auß der Zeit / ſonder auß dem/ welchem ſie dienet / beurtheilet. Es ſeye nichts an dem gelegen / wann/ ſonder was ſie zuverehren angehebt. Es ſeye früh genug / wann man die Wahrheit nur erkenne. Aber/ um die Nichtigkeit dieſer Verleumdung/ noch beſſer an Tag zulegen / beliebe dem Leſer zuunterſcheiden/ die verſchiedene Lehrpuncten und Stücke des in unſer und Röm. Kirch üblichen Gottesdienſts. Wir bekeñen uns zu den XII. Artiklen des Chriſtlichen Glaubens. Dieſe ſind nicht neu. Demnach aber auch die Römiſche Kirch/ wenigſt mit Worten / ſich zu ſelbigen bekennt / ſo hat es hierum kein Streit. II. Sagen wir / daß wir des für uns gekreutzigeten Chriſti theilhafft werden / allein durch den Glauben: als durch welchen allein

Noch dero Lehr:

(y) Nat. Alex. H. E. VII. & Baluz. Miſc. I. 254. (z) Corſell. ap. Sylv. Geſt. Baſil. 24. (a) Ib. p. 10. Hardt. Conſt. T. VI. 234.

Unterſ. Cap. 8.

Christi unendlicher Verdienst uns zugeeignet werde. Christus allein habe für uns genug gethan. Er habe sich nur einmahl für uns geopferet. Die Gemeinsame mit Christi Verdienst / werde uns besieglet/nur durch zwey Sacrament. Im H. Abendmahl / empfangen wir Siegel unser Erlösung : nicht das wesentliche Fleisch / welches er auß Maria angenommen. Crucifix/Bilder/2c. gehören nicht in die Kirch/und müssen nicht angebettet werden / 2c. Diesen Artiklen allen widerspricht die Römische Kirch / doch sagen wir/ seyen sie nicht neu : sintenmahl dieselbige von der recht Catholischen Kirch/in gleichem Verstand wie von uns/ verthädiget : diejenigen aber/die den Weg zu der heutigen Römischen Religion gebannet / als gefährliche Neulinge angesehen / und verworffen worden. III. Daß unsere Kirch/die **Reformierte** und begehrte Verbesserung der Röm. Kirch/eine Reformation genennet wird/bringt mit/ daß sie ehmahls mit Römischem Aberglaub behafftet gewesen/aber durch Gottes Gnad und Krafft selbigem Urlaub gegeben. Auch **diß** ihr Unterfangen ist nicht **neu** : und die unsere darauß gefolgete **Absönderung** von Röm. Kirch ist nicht **unbillich.** Die **Verwerffung** der Röm. Gebräuchen / sage ich / ist nicht **neu** / sonder eine Bewerkstelligung dessen / das man unverdenkliche Jahr zuvor verlanget : von der Kirchen Vorsteheren mehrmahl verheissen : daran mehrmahl gearbeitet worden : und hat die unentbehrliche Nohtwendigkeit solche Besserung erforderet. Ist hiemit allein das **neu** / daß man endlich eine tapfere Resolution gefasset / und sich weder mit Schmeichel-/noch mit Dräuworten abhalten lassen/von einer Verbesserung/ durch welche die Kirch in ihren vorigen / von Christo und den Apostlen vorgeschriebenen Stand gesetzt worden : dergleichen durchgehende Verbesserung/ sint dem die Kirch einmahl erkranket/niemahl geschehen. Ist aber keine verwerffliche / Gott mißfällige/noch dero Gliederen nachtheilige/ sonder ruhmliche / und heilsame Neuerung : gleich so ein Eisen/wann es vom Rost : ein Angesicht vom Unflath gesäuberet : ein Leib/wann er von böser Feuchtigkeit : ein Baum/ wann er vom Mieß : oder ein Acker/wann er vom Unkraut gereiniget wird / neu genennet werden kan. Auch ist unserer Vorelteren/**Absönderung** von Römischer Kirch nicht **unbillich.** Diejenige ist die wahre Kirch / welche mit recht / **Eine/ Heilige/Allgemeine/Apostolische** Kirch genennet wird. Nun erweisen die Geschichten dieses Kirchenalters/ daß der Römischen Kirch keine dieser Eigenschafften gebühren. Die ärgerliche / durch die Päpste/ Mönchen/2c. angerichtete Trennungen geben mit / daß sie sich mit keinem Recht der **Einigkeit** rühmen möge. Daß sie keine Heilige

Absönderung von Röm. Kirch billich.

Römische Kirch nicht die wahre Kirch.

Kirch/

Kirch / erhellet auß Unterſ. Cap. III. IV. Daß ſie von der **Apoſtoliſchen** Kirch nicht nur abgewichen / ſonder auch nicht verlange mit ſelbiger wiederum vereiniget zuwerden / iſt auß Cap. I. II. VI. bekant. Sie iſt auch keine **Allgemeine** Kirch / davon Cap. VIII. Auß welchem nohtwendig folget / daß die Römiſche Kirch nicht die wahre Kirch: hiemit unſere liebe Altvorderen / billich ſelbiger den Abſagbrieff gegeben. Davon folgendes Buch / ſo es der Herz wil und wir leben werden / mehreren Bericht ertheilen wird. Für ſolche Erledigung danken wir Gott mit ſo groſſem Dank / als unſer Herz faſſen / und unſer Mund außſprechen kan. Bitten ihn anbey daß er fehrner verſchaffe / daß ſeine Kirch / durch die in ihro leuchtende Wahrheit von Tag zu Tag / je mehr und mehr in die Bildnuß ihres Herzen vergſtaltet werde / durch die Erneuerung ihres Gemühts / auf daß der neue Menſch / der nach Gott geſchaffen iſt / in ihro gebildet werde. Und ſintenmahl niemand / er werde dann alſo **erneueret** / und in Chriſto eine **neue Creatur** / Gott gefallen kan / ſo wünſchen wir / daß auch alle / annoch mit Irzthum behafftete / ein **neuer Teig** / und alſo Mitburgere der Heiligen / und ſamt uns Einwohnere werden / des **neuen Himmels** / und der **neuen Erd** / darinn Gerechtigkeit wohnet / durch Jeſum Chriſtum

AMEN.

Unterſ. Cap. 8.

Register.

A.

Abendmahl / reine Lehr erhalten. 1005. wesentliche Gegenwart außgebreitet. 648. f. 967. 970. 999. Kelch verbotten. 649. f. 967. 970. 999. Kelch verbotten. 276. f. 642. ff. gebraucht / 249 268. f. 357. 376. den Kinderen. 642. S. Meß. Schwein. Innhalt Bl. 637.

Aberglaub. S. Innhalt Bl. 637.

Abgötterey gegen Heilige. 617. Bilder. 620. Hostien. 654. 662. 999.

Abgestorbne. S. 880. Innh. Erscheinung. 961. ff.

Ablaß verworffen. 545. f. neu. 12. 19. Goldgrub. 449. Mißbrauch. 209. f. 475. ff. 521. 549.

Absolution eingeschrankt. 694. Mönchen. 815. f. um Gelt. 162. 165. 552. 779.

Abt / Eid. 450.

Aebersteck gebauen. 15.

Aeneas Sylvius. 340. 407. 412. 475. f.

Agnes / Königin: Begräbnuß. 33. Mängel. 125. ff.

Agnus Dei. 676.

Albert. I. 106. 123. 111. 114. 118. Käiser. 108. ff. Krieg. 94. 96. 108. 113. ff. gebannet. 118. II. Käiser. 377.

Albertus M. 28. 82. 956.

Albertus de Albo Lapide. 704.

Albigenser. 12. 998. verfolget. 1001. f.

Alexander V. 220. f. VI. böser Papst. 533. 709. Elender Tod. 546. Seligkeit ungewiß. 555.

Alliacensis / Cardinal. 241. f.

Almaricus. 10. 11.

Almosen für die Todte. 668. 892.

Altäre. 618. 668. ff.

Amandus / Suso. 179.

Andreas Crainensis. 497. ff.

S. Annæ Verehrung. 610.

Annatæ. 185. 306. 366. 733.

Antichrist Wachsthum. 592. ff. der Papst. 45. 190. 219.

Anthoni de Padua. 17.

Appellation an Papst nachtheilig. 40. verbotten. 378. f. ans Concilium. 140. verbotten. 313. 745.

Appenzell untertruckt. 93. f. 207. frey. 206. ff. 240. ff. Krieg / ꝛc. 217. f. pass. Reichsländlein. 108. 206. Eidgnössisches Ort. 582.

Arbon. 76. 96.

Armeniaken Uberfall. 387. 410. f.

Asyla. 849. f.

Augustiniani Eremitæ. 71.

Avignon. S. Papst.

B.

Baden / Spithal. 127.

Bann. 713. unkommlich. 47-51. 144. 164. 216. verursachet Krieg. 137. 145. 157. verachtet. 156. pass.

Barfüsser. 17. 47. f. 1001. Dominicanerfeind. 391. 552. S. Mönchen.

Basel / Clöster. 18. aufrührische Nonnen. 496. Blutige Faßnacht. 73. zweyträchtig. 79. kaufft Liechtstal. 208. Ammeister. 222. 299. Eidgnössisches Ort. 543. wider den Papst. 129. 141. den Bischoff. 186. die Dohmherren. 201. 457. 581. gebannet. 459. 141. 500. 503. mindere Statt. 85. 186. 199. Birs-schlacht. 410. Münzrecht. 186. Hohe-Schul. 440. 955. Truckerey. 452.

Baslischer Bischoff. Kriegerisch. 58. ꝛc. abgesetzt. 542. unwillige Unterthanen. 526. Universitet-streit. 465.

Baslisches Concilium. 327-418. Erklährung des Constanzischen. 744. 949 Ansehen. 346. 949. ff. abergläubisch. 609 f. Mangel. 945. 949. ff. Ob es widerruffen? 424. Acta. 425. ff. abgethan. 429. zweytes Beruffen. 497. ff. S. Eugenius.

Beerenberg. 178.

Begharden und Begynen verfolget. 135. 208. 212. ff. 222. warum? 1006.
Begräbnuß. S. Innh.: Bl. 880. Bettelörden.
Behmen verlassen die Röm. Kirch. 237. Lehr. 345. f. 1003. 1005. Wiklefs Jünger. 998. f. Handlung mit Constanzischem Concilio. 287. ff. verdammet. 985. Bann. 310. Krieg. 323. 334. Baslische Handlung. 337. 355. Trennung. 343. 358. 361.
Beicht. S. Ohrenbeicht.
Beinhäuser. 891. f.
Benedictiner reformiert. 367. S. Mönchen.
Benedictus / XI. Papst. 121, XIII. 214. Handlung mit Constanzischem Concilio. 219. f. 250. 278. 296. 306. verlassen. 290. Hochmuht. 741.
Berchthold / Feldprediger. 60. f. von Zeringen 14.
Bern/vom Bischoff/ꝛc. bekrieget. 101. 112. Clöster. 18. 33. Münsterbau. 322. bestolen. 446. Jubeljahr. 318. 462. 468. 475. ff. Clerisey reformiert. 428. 466. 497. 513. Dominicaner-straff. 566. wil keinen Bischoff. 590. wider Ludwig IV. 158. 164. Guldene Münzen. 474. Panner. 102. Blutbann. 53. Bündnussen. 43. 158. sieget. 158.
Bertha Grab. 79.
Bettelörden. 812. f. 819-834. Verfolger. 1001. ob sie vom Teufel? 352. Begräbnuß-streit. 438. 566. 841. ff. 885. 888.
Bettglogk. 142. 606.
Bibel/ rar. 994. S. Schrifft.
Biel. 135. 181. 606.
Bilder. 601. 918. ff. Mirakel. 558. 970. ff. Gottes. 597.
Bischoff lasterhafft. 466. 590. dero Mängel. 772-783. 792. kriegerisch. 135. 431. eingezihlet von Papst. 694. 730. von Oberkeiten. 590. 781. Apostolicæ Sedis gratiá. 729. 731. Titulares. 784. 817. Wahlen. 467. 470. 772. Päpstliche. 106. 129. 141. verworffen. 319. 466.
Bischthümeren Anzahl. 295. 379.
S. Bläsi. 135. 194.
Bonaventura. 80. 86. abgöttisch. 391. 602.
Bonifacius VIII. 112. Böswicht. 118. f. 712. 731. Jubilæum. 116. Bull unam Sanctam. 727. f. Tod. 119. IX. 735. 755.
Bovillus, Carol. 489. ff.
Brigitta canonisiert. 248. Gesichter. 962.
Bruderschafften. 603. f. 892. f.
Bruntraut an Bischoff. 91.
Bücher verfälscht. 992. theur. 993. verbrennen. 1001.
Buchtruckerey. 401. 993.
Buldenstorff. Nicol. 413.
Buß. 318. Tax und Werk. 695.
Bzovius, Widerl. 164.

C.

Cajetanus. 561. ff.
Canonisation. 611. f. 729. f.
Cantores. 799. f.
Capellen. 670. f. 889. Caplänen. 800. 806.
Cappel/ Abt. 365. Castvogtey. 532.
Cardinal / schädlich. 733. 753. auß einem Schweinhirt. 326.
Carmeliter / Auffschneider. 838. f. Scapulier. 896.
Carolus IV. 163. ff. Burgundischen Herzogs Krieg und Tod. 457. ff. 460. 464. 890.
Castvogteyen. 14. 848. ans Reich. 114. f.
Casus Reservati. 694. 779.
Catechisieren unterlassen. 796.
Catharina von Siena Gesicht. 962.
S. Catharina Thal. 42. Streit. 203.
Ceremonien frey. 673. Uberfluß. 672. ff.
Chorherren liederlich/ꝛc. 800.
Christi Naturen. 64. Armuht. 819. 829. 839. Leidens grobe Anbildungen. 600. vollkommne Genugthuung. 883. f. falsches Blut. 555. ff. falsche Wunden. 556. S. Franciscus.
Chur / Bischoff. Streitigkeit. 325. 211. f.
Churfürsten Ursprung. 46.
S. Clara. 19. Clarisser. ib.
Cläven an Chur. 158.
Br. Claus. 477. ff. 968.
Clemangius. 241. 978.
Clemens IV. 76. 731. V. 121. 161. VII. 190.

Cleri-

Clerisey. S. Bl. 722. Innh. : untreu. 114. 539. f. leichtgläubig. 155. ärgerlich. 334. Zauberer. 682. tyrannisch. 545. Exemtion. 62. 846. f. bestritten. 29. f. Oberkeitlich geschätzt. 541. 575. und gestrafft. 532. S. Bischoff. Erbrecht. 852.
Clöster / keine in Glarus. 198. vom Papst beschädiget. 753. S. Mönchen.
Concilia. 940-952. über den Papst. 250. ff. 342. ff. 740. ff. Schlußstimmen. 252. 384. 778. f. durch Cardinäle außgeschrieben. 219. Papst bestreitet sie. 498. ff. sind schädlich. 980. ff. S. Appellieren. Ferrarense. 375. f. 380. f. Florentinum. 389. 413. Lateranense IV. 9-12. Lugdunense. I. 326. S. Basel/ Constanz/ Lausannen.
Concubinen geduldet. 854. ff. Verbott erregt Unruh. 214. 364.
Conradinus. 59. 63. 70. enthaubtet. 76.
Conradus, Käiser unglückhafft. 45. f. 58. de Mure. 66. 95. 609. 960. Urspergensis. 24. von Rechberg. 527. f.
Constantinopel eingenommen. 433. 994.
Constanz im Bann. 156. 161. S. Johañ. 90. f.
Constanz / Bischoff / Nachfolg ungewiß. 137. 139. 151. 163. 193. drey Bischöffe. 364. kriegerische. 111. 217. Schindereyen. 513. 533. 782. f. Weitläuffigkeit. 364.
Constanzisches Concilium. 235-317. Mangel. 945. f. abergläubisch. 609. f. leichtgläubig. 964. Nutz. 992. Ansehen. 946. 951. IV. und V. Session. verfälscht. 256. 946.
Craffto/ Propst stirbt. 159.
Creutz-Verehrung. 598. f. segnen. 679. zur Zauberey. 682. wider A. Türken. 76. B. Käiser. 41. 48. 161. C. Waldenser. 12. D. Behmen. 310. 331. f. verachtet. 442. f. schädlich. 718.
Creutzgang. 625. Wochen. 625.
Creutzleinregen. 543. f.
Courtisanen beschwerlich. 475. abgestellt. 507.
Cusanus, Nicol. 373. 388. 747. 978. für Basl. Concilium. 388.

D.

Dancksagung allein zu Gott. 617.
Disentis mit Ury. 138. 158.
Dohmherren nachlässig. 356. 801.
Dominicus. 23. 25. 839. S. Prediger.

E.

Ehebrecher erstochen. 443.
Ehegemahlin treu. 541.
Eheverbott. 852. f. widersprochen. 12. 30. 303. 397. 851. ff.
Eidgnoßschafft Ursprung. 134. ist keine Zusamenrottung. 545. 239. sonst Schweitzer. 265. Not. 626. Tapferkeit. 411. 583. gegen den Papst. 570 ff. Behmerzug. 323. durch Sieg verderbt. 465. Kirchbeschirmere. 579. beste Christen: 473. vom Papst betrogen. 586. ff. uneinig. 581. 587. im Bann. 442. S. Frankreich: Papst.
Einbindpfenning. 891.
Einsidlen/ Streit mit Schweitz. 14. & pass. Burger zu Zürich. 72. 134. 212. Regalia. 83. Pontificalia. 72. 816. Exemtion. 445. 537. 584. schlechter Zustand. 421. f. 447. 565. Castvogtey. 115. 328. Walfahrt. 628. Wunder. 972.
Elisabeth: Königin/ zu Töß. 33. 155.
Embrach. 194. 196.
Engelbergische Leuth aufrührisch. 520.
Englischer Gruß/ ein Gebett. 603.
Ennius. S. Philonardus.
Erlach / Castvogtey. 202.
Erscheinungen falsche. 555. f. 961-966.
Eschenbach / Freyherr. 123. 125. Closter. 99.
Ettisweiler Sacrament. 416. ff.
Eugenius IV. 221. 300. schlimm. 336. 426. für das Baslische Concilium. 359. f. dawider. 336-347. ff. 366. f. 371. 410. f. abgesetzt 374. ff. 383. f. 389. Betrieger. 373. verjagt. 361. elender Tod. 415. f.
Exemtion. S. Clerisey. Einsidlen.
Exorcismi Päpstische. 683 ff. Exorcistē. 677.
Exuperantius neuer Heiliger. 614.

F.

Falkenbergs Irrthum. 312. f.
Fahl und Laß. 432. 588.
Faßnacht 445. Muhtwill. 73. 433. 519. 696.

Fasten. 695. ff. ein Geltkloben. 44. 695. wunderſam. 483. ff. Fleiſchverbt verworffen. 12. gemilteret. 197. 39. 429.
Fegfeur. 838. f. 961. ff. S. Bl. 88. Inhalt.
Feirtag-Vermehrung. 469. 63. 632.
Feldbach. 57.
S. Felix Verehrung/neu in Zürich. 611.
Felix V. 396. ff. Tod. 431. Beteger. 426.
Feſt Chriſti. 599. ff. der Heiligen. 69. ff. Fronleichnam. 632. 656. S. Man.
Feurprob. 13. 134. 680. abergläbiges Feurlöſchen. 533.
Florenz außgekaufft. 99. S. Concilium.
Flühe Georg. 538. f. 572. 74. f.
Franciſcus. 16. 839. dritte Regl. 136. 1007.
Frankr. Biſchöffen Anzahl. 295. f. 35. ff. Bottſchaffter abgeſchaffet. 581. ewige Bündnuß. 457. ſpendieren. 551. wider den Papſt. 746. f.
Frauenthal. 204.
Freiburg/Cloſter. 18. Stifft. 579. Waldenſer. 204. ff. Eidgnoſſen. 480.
Freyen Geiſts Brüder. 186. f. 1006.
Frick Thüring. 736.
Fürwitz ſchädlich. 964.

G.

GAlatini Arcanum Cathol. Verit. 955.
Gebett. S. 591. Innhalt. in Gfahr. 148. 158. für Todte. 82. ff.
Geisler. 166.
Geiſtlich Recht ſchädlich. 868. 957. f.
Geitz bey dem Röm. Gottesdienſt. 801. 804 f.
Gelehrte. 993. f. wenig. 959.
Gelübde/den Heiligen. 60. 616.
Genf Freyheiten. 195. geträngt. 95. 108. 123. 127. 185. wil nicht in Eidgnſſiſchē Bund. 461. Biſchoff nicht unter Savoi. 532. Krieger. 458. 460. ein Gebrecher. 466.
S. Geörg erdichtet. 612. Ritterſchafft. 217.
Gerecht/ſprechungslehr/verdunkelt. 909.
Geroldsegg. Einſidl. Pfleger. 27. f.
Gerſon. 241. 854. 978. Huß abhold. 275. 285. Tod. 313. de auferibilitate Papæ. 760.
Geſang verderbt. 799. f.
Geſatzlehr verderbt. 688. ff.
Gewiſſenslehr verdorben. 688.
Gewohnheit/kein Recht. 930. über die Schrifft. 276. f. 928.
Glarus an Oeſtreich. 114. f. frey. 185. 198. 261. Sieg. 197.
Glaub/gewaltthätige Fortpflanzung. 324. 333. 335. eignet Chriſtum zu. 665. ff. Bilderen entgegē. 601. S. Ketzer. Kirch.
Glocken/Heiligen gewidmet. 606. 617. groß. 672. Tauff. 640.
Gnad Gottes verdunkelt. 709. 909.
Gnadenthal. 185.
Gottesdienſts Pracht. 671. verdorben. 595. f. Vorſchrifft in H. Schrifft. 933. Obrikeitlich beſtellet/ꝛc. 847. S Geitz.
Gothard Wilhelm/Betrieger. 56. f.
Gottlieben. 57.
Gradûs Academici Vorrecht. 379. 959.
Gratiæ Exſpectativæ. 379. 514. 732. 752. ff.
Gregorius IX. 22. 41. f. X. 79. f. 86. f. XI. 186. 190. verführt. 962. XII. treulos. 218. f. trittet ab. 236. 250. 278.
Griechen/Scheinvereinung mit Rom. 86. f. 413. 997. Handlung mit Basl. Concil. 359. 371. f. mit Eugenio. 337. 380. f. Zerſtreuung nutzlich. 993. f.
Grimmenſtein. 204. 290.
Gröningen verkaufft/ꝛc. 75. 77. 83. 88. f.
Gruber unrühig. 308.
Gualtherus Teutonicus. 29.
Güttingen. 432.
Gute Werk im Papſtthum verhinderet. 706.

H.

HAbſpurger heilen Kröpf. 968. Chronik. 110.
Hämmerlin. 330. 365. 792. verfolget. 399. 433. ff. Schrifften. 658. 685. ff. 959. Mönchenfeind. 821. vom Fegfeur. 882. Urtheil über ihn. 685. 960.
Haußſtand von Mönchē geſchädiget. 825. f.
D. Heidegger gerettet. 884.
Heidenthums Abgang in Helvetia. 591. f.
Heiligen Verehrung/ꝛc. 610-616.
Heiliger Berg. 35.
Heiligthal. 112. Heilthum. S. Reliquien.

Hergeswald. 518.
Heinrich II. Fest. 165. VII. vergifftet. 131. 997.
Heinrich/König. 20. befreyet die Clerisey: 25. 34. f. vom Papst verführt. 36.
Heinrich/von Thüringen/Käiser. 45. 47.
Heinrich Gürtelknopf. 82-98.
Hermatschweil. 138.
Hieronymus von Prag / Marterer. 250-294.
Hildegards Grab. 79.
Hofman Conrad. 581.
Homberg Graffen. 102 104. 121. Schloß. 119.
Horæ Canonicæ. 799.
Horius Nicol. 489. ff.
D. Hottingers Rettung. 884.
von Hünweil. 322.
Hugonis Concordantia. 938.
Humiliaten abgeschaffet. 986.
Hurey nachgesehen. 552. 689. f. 854.
Hussen Lehrmeister. 273. 259. Verfolgung. 237. Handlung und Tod zu Constanz. 238-283. Lehr. 272. ff. 291. Tods Ursach. 951. Ketzerey. 982. Verthädigere. 289. 951. gerochen. 294. Traum. 991.
Hussiten in der Eidgnoßschafft. 331.

J.

Jahrs-Anfang. 122. nach Christi Geburt. 333.
Jahrzeit. 881. f. 898. f. Bücher. Ib. 405. 902.
Incorporation. 786. schädlich. 802. f. 805. f.
Innocentius III. Geitz. 9. f. Tod. 13. IV. 44. 59. VIII. 509.
Inquisition. 25. 392. 865. 1001.
Interdict halten. 364.
Interlaken. 16. 59. 454. f.
Investitur. 726.
Johanna d' Arc. 332.
Johañis Evangelium/Anfang mißbraucht. 682.
Johannes XXII. 135. f. 143. f. XXIII. 203. 221. f. 236. 240. Handlung zu Constanz. 251. ff. 263. 266-270. wiederum Cardinal. 309.
Joh. Palæologus. 380.
Joh. Duns Scotus. 391. Teutonicus. 29. Vitoduranus. 162.
Johanter im Bann. 218. lasterhafft. 542. 834. in Josaphats Thal laden. 681.
S. Johs Verehrung. 610.
Jubeljhr. 116. 328. 462. Ursprung/ꝛc. 702. f. verworffen. 545. ff. 711. f. S. Bey/Lucern/Zürich.
Jud L. 550.
Juden Eidgnossen feind. 541. Mörder. 100. 186. außgejagt. 101. 167. f. 522. am Galgen getaufft. 186. Aergernuß wegen Meß/ꝛc. 650. 660. f.
Julian, Card. Feldoberster. 332. Baslische Præses. Ib. bestrafft den Papst. 337. ff. postata. 377. Tod. Ib.
Julius II. Papst. 546. schlimm. 548. 575. f. 53. 580. äffet die Eidgnossen. 568. ff. 578. ff. 709. schmeißt Petri Schlüssel in Tyr. 576. Tod. 582.
Jus Canicum: S. Geistlich. Patronatus. S. Pfründ: Wahlrecht.

K.

KAir schweert dem Papst. 87. ob dessen Lehenmann? 140. in Italien verachtet. 724. wolte reformieren. 977. Cru. S. Kiburg. Fürst. Oberkeit.
Kalchen. 31.
Ketzer Prob. 13. verbrennen. 1000. f. treu vertgt. 285. ff. 689. ff. 1002. f. Ketzerey wa im Papstthum? 278. 982.
Kibur/an Straßburg. 43. f. an Habspurg. 68. 1. Käiserl. Cron. 83. Walfahrten. 83. 27. Krieg. 36.
Kilwa Mißbrauch. 519. 635. f.
Kinde in Gottes Hut. 973. Zucht. 571.
Kirch Erhaltung. 991. 994. ff. Wachsthum. 934. Bräutigam. 728. Gebott. 915 Ansehen erhebt. 912. f. Ohnfehlbarkeit. 918. schlechter Stand. 498. 579. 355 361. 866. ff. 907. verlassen. 792. f. Unterscheid. 772.
Kirchgebäu durch Ablaß. 697. prächtig. 67. f. Freystatt. 850. Begräbnuß. 886. ff. Güter verlohren. 861. ff. wem sie zusteken? 733. ff. 865. Kirchhöfe. 150. 849. S. Römisch.
Königsfeld. 18. 125. f. Königstein. 154.
Krieg/Joh. 155.

Krieg/

Krieg / Zweykämpferen überlassen. 189. Ordinanz. 200. verwüstet Gotteshäuser. 862.

L.

LAng / Widerl. 617. 857. 883. f. pass.
Lauretische Walfahrt. 111. f.
Lausannen / Concilium. 418. Aufruhr gegen Bischoff. 215. 495. 519.
Läuten / Morgen / ꝛc. 606. den Todten. 900.
Leibeigenschafft. 35. 518.
Leyen geträngt. 807. ff. Fromkeit. 865.
Leo X. 582. äffet die Eidgnossen. 583. 589.
Letste Oelung. 880.
Liechter in Kirchen. 675. bey Todten. 885. f.
Liechstal an Basel. 119. f.
Liegen im Papstthum entschuldiget. 689.
Lirani Schrifterklährung. 938. 1014.
Löffler. 186. Lollbrüder. 135. 1006.
Lucern im Bann. 48. verkaufft. 104. 106. f. außkaufft. 99. 472. Eidgnössisch. 149. Stifft. 308. 436. Jubeljahr. 473
Ludwig IV. Käiser. 133. Bann. 139-161. verthädiget. 164. Tod. 163. f. 997. XII. Königs untreu. 585. Cardinal / Baslischer Præses. 387. 398. Heiliger. 428. 969. f. de Palude. 342. 386.
Lüggeren. 38. 97.
Lupulus Henr. gelehrt. 481. 549. leichtgläubig. 482. 561. 968.
Luther gebohren. 505.

M.

MAgdenau. 58. Magerau. 66.
Maria Hauß gen Loretto. 111. f. Verehrung. 601. ff. 609. f. Empfängnußstreit. 391. ff. 552. 607. f. 961. 966. Fest davon. 391. ff. Heimsuchung Fest. 405. Erscheinungen. 525. ff. Psalter. 603. Gruß. Ib.
Martinus V. 305-332. Simonist. 755.
Matthæus Paris. 870. Not.
Mauritii Ritterorden. 363. Ring. 43.
Maximilian I. Römerzug. 551. wider den Ablaß. 546.
Matzen / in Wallis. 246.
Meyland eroberet. 578. Bund. 585.
Meinau. 96.
Meineid gestrafft. 110. 377.
Memmingen: gebannet. 162.
Meß verschiedenlich. 649. 663. den Predigen vorgezogen. 797. Canon vermehrt. 12. Kleider. 648. Wunderwerk. 651. 661. Opfers Christi Verlaugnung. 664. ff. Kauffleuthmessen. 632. S. Seel.
Metellus, ein Poet. 960.
Mönchen S. 722. Inhalt. 811. ff. Streit mit Priesteren. 26. f. leichtfertig. 69. 443. schädlich. 699. 748. Wollüstler. 901. f. rühmen sich Wunderen / ꝛc. 961. 966. unverbesserlich. 546. Reformiert. 331. 367. 525. f. steuren. 449. f. ob Religiosen zunennen? 828.
Mulberg. 208. 223.
Müllhausen. 23. 47. 70. 165. 451. zugewandt Ort. 585.
Münsterthal Burger zu Bern. 514-518.
Murbach verschwendig. 98. 104.
Mure Freyheit. 43. reformiert. 367. S. Conrad.
Muttenthal Closter. 94.

N.

NAchteul im Concilio. 235.
Nammen der Kinderen. 614.
Nepotismus verbotten. 367.
Neuenburg / Burger zu Bern. 215.
Neuerung Römischer Kirch. 921. ff. verwerfflich. Ib. 932. ff.
Nicolaus IV. 109. V. 143. 416. 423. f. 426. 755.
Nider Joh. 335.
Nidhart Henr. 270. 341. 613. 616. Matthæus. 311. f. 811.
Nonnen unverbesserlich. 507.
Non obstantiæ. 737. f. 752.
Notker, Heiliger. 13.
Numagen Peter. 499. f.

O.

OBerbollingen. 65.
Oberkeiten-Mord verfochten. 277. Gewalt zureformieren. 989. in Kirchensachen. 532. 727. 849. f. benomen. 300. S. Fürsten.
Occam. 977.
Oecolampadii Geburt. 505.
Oestreich an Habspurg. 106. Erbeinigung. 456.

Oetenbach. 37.
Ohrenbeicht gebotten. 10. 12. 691. f. warum? Ib. Mißbrauch. 535. Priester-und Mönchenstreit. 438. f. 693. 815.
Olivus. 1003. 1007. 986.
Opfer N. Testaments. 665. ff. für Todte. 904.
Osterfest. 122. Osterfeur. 676. f.
Otto IV. Käiser im Bann. 7. 9.

P.

PAllium. 733. ff.
von Palm Prediger-General. 161.
Papst. S. Bl. 722. Innhalt. die Kirch. 919. über die Kirch. 356. wie dero Haubt? 349. nicht dero Bräutigam. 728. Gewalt. 348. 729. ff. 745. f. Wahlweise. 13. 301. f. 367. Ketzer. 220. 301. Papststrennungen schädlich. 190. f. 219. ff. 238. 307. 576. 750. Krieger. 725. Tyrannen. 20 726. Neuling. 201. 509. Geitzhälse. 734. ff. 754. sündigen wider den H. Geist. 349. 345. weder heilig noch unfehlbar. 271. widersprechen sich. 1007. dero Gottlosigkeit erweislich. 769. der Lehr schädlich. 770. f. kurzen Lebens. 90. lange Vacanz. 79. 109. 132. f. Heurath gebillichet. 144. Siegel. 161. Eid. 303. 982. Steuren geweigeret. 314. 520. Stul gen Avignon. 121. gen Rom. 190. 317. abgesetzt. 143. f. 270. 389. 576. weltlicher Herr. 378. 724. ff. Eidgn. Leibguarde. 548. Eidgn. Bundsverwandter. 548 585. ff. ihr Feind. 586. f. wil nicht reformieren. 311. 327. 981. wie empor kommen? 747. ff. unnöhtig. 760. elende Creatur. 982. dessen Freundschafft schädlich. 749. ff. Simonische. 268 271. 753 ff. schlechte Herkunfft. 760. Nachfolg ungewiß. 760. S. Antichrist. Appellationen. Bischoff. Clöster. Concilia. Legaten. 738. boßhafft. 37. schädlich. 577. f. Teufels Larven. 582. Collectores abgewiesen. 584. Visitatores Verwirrer. 24. Bullen dunkel. 469. Cœna Domini. 721.
Papstthum. S. Römische Kirch.
Paradis-Closter. 31.
Parvi Joh. Irrthum. 277.
Pejer Joh. Bischoff. 433.
Pensionen. 581. verbotten. 544. 548. 583.
Pest. 167. f. 389. f.
Petrus de Luna. 192. 214. S. Benedict. XIII.
Pfaffenbrieff. 183.
Pfarrers Pflicht. 799. Liederlichkeit. 802.
Pfefersbad. 43. Closters Streit mit Werdenberg. 160 in Eidgössischen Schirm. 217. f. vom Abt geplünderet. 539. 590. reformiert. 518.
Pfefficon Schloß. 72.
Pfingstfestsgebräuche. 600.
Pfirt an Basl. Bischoff. 87. Anlas Burgund. Kriegs. 457.
Pfründen-Vielheit. 753. ff. 757. ff. 791.
Philonard, Ennius, Päpstl. Legat. 577.
Pœna ambitûs. 869.
Poggius Franciscus. 291.
Pragmatica Sanctio. 379. f.
Predigen selten. 775. f. 795. f. schlecht. 798.
Prediger-Mönchen. 25. 37. Papsts-eiferer. 47. f. 161. 1001. Käiservergiffter. 131. Verrähter. 42 lasterhafft 321. 555. 566. 834. f. verhasset. 161. f. Barfüsserfeind. 391. f. 555. zu Bern verbrennt. 566. Nonnen. 326.
Priester prächtig. 647. 650. 672. Simonisch. 808. S. Mönchen.
Primæ preces. 786.
Processionen. 625. f. vergeblich. 545.
Pulverserfindung. 197. 837.
Pündtner Bund. 206 327. Freyheit. 54. Krieg mit Oestreich. 539. f.

Q.

QUintilianus komt an Tag. 291.

R.

RAgusius Joh. 333. 350.
Raimundi pugio fidei. 955.
Rapperschweil / Lehen. 67. Graffen ausgestorben. 97. S. Thomas Procession. 627.
Ravenspurg. 67. 162.
Reformation. S. Bl. 974. Innhalt. begehrt. 236. 238. 255. 278. 298. 300. versprochē. 976. ff. auch vom Papst: doch nicht gehalten. 219. f. 327. 361. angesehen. 332. unbeständig. 12. 314. Papst und Clerisey

sey hinderen. 55. 262. 301. 304. 336. f. 413. 498. ff. von ihnen nicht zuhoffen. 262. warum? 338. Constanzische liederlich. 301. ff. 310. Verzögerung beklagt. 290. Br. Claus nicht mißfällig. 488.
Reichenau-streit. 64. gegen Constanz. 82. von Bischoff angefallen. 593. Angehörige huldigen den Eidgn. 446. 523.
Reichsvögten Gewalt. 53.
Reiden. 146.
Reliquien gefunden. 547. erdichtet. 555. 620. ff. Verehrung. 620. ff. 623. ff. begehrt. 69. 444.
Reservationes. 723. abgestellt. 367.
Rheinau/Abt flüchtig. 65. gefangen. 137. in Eidgnössischen Schirm. 535.
Rheinthal/vom Abt begehrt. 450. der Eidgnossen. 523. f.
Richtenschweil an die Johanniter. 100.
Ritterorden. 8. 33. 363.
Rochus. 317. verfälschte Legend. 611.
Rodolff I. Käiser/gebohren. 14. Käiserisch. 47. 58. Krieg. 58-98. liebet Mönchen. 841. Haubtmann zu Zürich/ꝛc. 70. f. 80. Kiburg. Graff. 43. 68. 71. Käiser. 82. 88. flattiert dem Papst. 87. f. 99. 747. wil nicht gen Rom. 88. Söhne. 106. fünftet sie. 97. Landgirzig. 104. mässig. 102. ehrenbietig gegen das Sacrament. 72. Tod. 108. Begräbnuß. 889. f.
Rom eingenommen. 41. Papsts Residenz. 317. vom Papst unterjochet. 734. ärgerlich. 328. zertrennt. 828.
Römische Kirch und Lehr verdorben. 770. 874. 921. ff. böser Baum. 874. Mängelen Entdeckung nohtwendig. 594. f. 832. 873. der Kirch beyzumessen 874 f. angemassetes Vorrecht. 121. Kirchenfeind. 770. Ohnfehlbarkeit. 919 unverbesserlich. 983. f. hat Rechtgläubige. 1006. 1008.
Roos guldene/gemeihet. 252.
Roschach wider den Abt. 90. Closter. 523. f.
Rosenberg an Sangallen. 89.
Rosenkranz. 603. f.
Ruff/Märterer. 101.
Rüte. 198. 203. Burger Zürich. 211.

S.

Sacrament/Römische verkehrt. 637. ff. Sacramenthäußlein. 655.
Salve Regina betten und läuten. 41. 606.
Sangallen/Abt: geinfelt. 13. neuerliche Abtwahl. 19. Bischoffstreit. 59. geschwächt. 94. 137. 141. 233 f. 307. verschwänder. 78. f. zweyträchtig. 78. 146. 437. f. Castvogtey 83. 109. 111. 117. f. 160. Handel mit Oestreich. 95. ff. 111. ff. 195. in Eidgnöss. Schirm. 430. gebannet. 98. S. Laurentii Kirch. 160. siglos. 112. 475. Tyranney. 117. f. Gewalt zu Weil. 445. Eid. 450. dem Reich nicht pflichtig. 537. von Eidgnossen gehemmet. 588. 848. in Papsts Gonst. 474. wil den Cardinalhut nicht. 467. S. Sangallen-Statt.
Sangallen/Statt: Waapen. 8. Reichsstatt. 117. 147. f. 192. frey. 108. treu. 48. verbrennt. 21. 106. 133. beschwehrt vom Papst. 368. vom Abt. 106. 108. 160. 192. 210. 474. f. 523. 563. 566. 588. Clöster. 25. 94. 329 Synodus. 945.
Savoi/ Herzog. 397. gegen Genf. 123. tragt S. Mauritii Ring. 45.
Savanarola. 556. 1007.
Schaffhausen/ Oestreichisch. 147. Reichsstatt. 258. Barfüsser. 18. grosser Götz. 419. Glogk. 672.
Schennis Castvogtey. 381.
Schinner/ Matthæus. 954. 537. Bischoff. Ib. Legatus. 569. Cardinal. 572. warum nicht Papst? 582. wider A. Wallis. 572. 574. f. B. Frankreich. 544. 589. C. Eidgnoßschafft. 572. ff. 581. 586. ff. geil. 582.
Schlüssel des Himmels mißbraucht. 713.
Schmid/Felix. 879.
Scholasticus. 81. Scholastica Theologia. 956.
Schreyerin Apollonia. 486.
H. Schrifft hindangesetzt. 798. 937. f. 948. 955. hohes Ansehen. 920. auf die Kirch gegründet 913. f. gelästeret. 920. verbotten. 937. gelesen. 1013. Uebersetzungen. 1013. f. verdräet. 939. S. Bibel.
Schulen Abgang. 953. ff. dem Papst unterthan. 956. Verbesserung. 992. Stipendia. 584. 589. 994.

Schwaben: Herzog vom Papst geplaget. 58. an Oestreich. 106. Schwabenkrieg. 534. 539. ff.
Schwanden/ Freyherren außgestorbē. 114.
Schwarzenbach. 96. 100. 117. 120.
Schweeren/ Verbott. 64. 446. 477. 571.
Schwein betten die Hostien an. 416. ff.
Schweitz / wider Papst. 41. 47. 58. Oestreich. 113. 116. 119. Freyheit. 41. 47. 103. im Bann. 133. f. Clöster. 69. 80. Exemtion-streit. 89. 103. 113. S. Eidgnossen: Einsidlen.
Scotus Duns. 556. Erigenæ Schrifften. 992. Not.
Scriptoris, Paulus. 987.
Seelämter. 898. f. 906. Seelzedel. 897. f. Seelmessen. 903. ff. Seelgeräth. 906. Seelerscheinungen. 961. f.
Segensprechen im Papstthum. 682. ff. S. Speis. Weihen.
Sempacher-schlacht. 195.
Sicilien vom Papst angesprochen. 87.
Sider/Closter. 146.
Sigillum Solomonis. 682.
Sigmund/Käiser / im Constanz. Concilio. 235-295. im Basliſchen. 338-356. gegen Huß. 239. 257. 274. f. 285. für die Reformation. 298. stirbt. 377. Herzog. 242. f. 457.
Silenen Jos. 508. 534. 538. 456.
Simonie. 786. S. Papst. Priester.
Sixtus IV. 455. f. 499. 981. Krieger. 472. Bund mit Eidgn. 473. Pfrundbull. 474. 732.
Solothurn/Freyheiten. 52. ff. 56. Reichstag. 64. verrahten. 192. Eidgnössisch Ort. 479. f. Gestiffts-streit. 14. 35. 39.
Speis segnen. 678.
Spielen verbotten. 446. 477. S. Williſau.
Spraachen unterlassen. 955. geübt. 362. 992. 994.
Sterbende / in Röm. Kirch bedient. 880. übel. 881. 884.
Stral. 94. 547. wundersam. 453.
Straßburg Clerisey-streit. 438. f. Bischoff Krieger. 68. Verschwender. 980.
Stucki kommen gen Zürich. 114.
Suffraganei. 12.
Sumiswald. 185.
Sünden/ keine läßlich. 883.
Surius, ein Verfälscher. 180. Suso. S. Amandus.
Synodi, jährlich zween/ &c. 359. 942.

T.

TAgwehlen. 679. f. Tauff. S. Jñh. 637.
Tauler. 1007.
Tempelherren. 833. 952. 986.
Tennicon. 64.
Teufel: Päpstler sprechen mit ihm. 683. 687. 956. f.
Theodoricus Helvetius. 985.
Theologie verachtet. 958. S. Scholast.
Thomas Aquinas. 86. 392. 829. 956 Summa. 957. von Mariä Unsündlichkeit. 392. f.
Thorberg. 203. Thunstätten. 449.
Titular. S. Bischoff. Prälaten. Titul. 773. 822.
Tobel. 24. Tochter Gottes/Closter. 66.
Tod vorgesagt. 132. Todte außgraben. 198. 1002. S. Abgestorbne.
Todschlag/abergläubisches Entdecken. 680.
Toggenburg an Abt. 451. Schloß. 20. 105. Graff. 36. 72. f. 141.
Töß. 33. dasige Heilige. 611. 833.
Tradition Römisch/ nichtig. 928.
Trinklers elendes Leben und Tod. 573. f.
Trithemii Steganographia 490.
Tschudi. 42. gen Ury. 114.
Turgäu. 26. Clöster. 575. Gränzscheidung mit Sangallen. 545. Landgeschrey. 523.

V.

VAzischer Freyherr grausam. 138.
Udel. 449.
Veltlin/an Chur. Bischoff. 213.
Venedig/Eidgn. Freund. 568.
Verfolgungen. 1001. ff. nutzlich. 1004.
Vergeben den Beleidigeren. 689. S. Absolution.
Vicarii der Bischöffen. 777.
Vincentii Haubt/wie gen Bern? 444.
Vits Danz. 406. 615.
Ulm. Kirch. 341. Clöster. 507.
Ulrich im Mösle. 495.
Unterwalden Freyheit. 41. 47. werden Christen 591. f. wider Oestreich. 116. und Papst. 41. 47.

Ungezifer beschweeren / citieren / ꝛc. 429. 467. ff. 684
Vorelteren Exempel / kein Recht. 932. Gottseligkeit. 1009. Seligkeit. 879. 1012. 1016. Fehler wie anzusehen? 873. Religion/ob immer zubehalten? 926.
S. Urbani Fest. 615. Closter. 60. 128.
Ury Freyheit. 41. 47. an Wetingen. 104. f. wider A. Oestreich). 116. B. den Papst. 41. 47. 58. C. Wettingen. 34. f. 119. 176. f. D. Dissentis. 138.
S. Ursi Orden. 8. Erscheinungen. 964. f.

W.

Wädischweil an die Johanniter. 100. steurt gen Zürich. 450.
Wahlordnungen. 40. 354. f. 367. 379. Wahlrecht. 785. vom Papst prætendiert. 731. ff. ist schädlich. 736. dem Papst entzogen. 379.
Waldenser. 998. Lehr. 1004. f. in der Eidgnoßschafft. 28. 93. 204. ff. 1000. verfolget. 10. 12. 25. 32. 1001. ff.
Walfahrten. 626. ff. unordenlich. 440.
Wallis. 582. Bischoffswahl 772. Verstoßung. 194. 245. ff. 309. 534. f. 538. Mord. 187. Verglich. 321. Bund mit Bern. 43. 459. 542. mit den Orten. 246. 458.
Walrams Heldenthat. 541.
Weihen Päpstisch/ vielfaltig. 975. 886. ff. zauberisch. 677. ff. Weihwasser. 677. auß Geitz. 780. Palmen. 676. S. Segensprechen. Zauberey.
Weil. 20. 46. 110. f. Landshaubtmañ. 445.
Wellenberg bekrieget Zürich. 65.
Werd / Stifft. 71.
Wettingen. 21. Burger Zürich. 110. Inful. 389 streitig. 194. 367. Mängel. 520. 564. f. S. Ury.
Wikleff. 998. ff. Anhang. 237. 272. f 998. Feinde. 261. 264. außgegraben. 1002. Lehr vom Fegfeur. 884.
Willisauer Spieler. 199. Blut. 200.
Windisch. 120.
Winkelried. 41.
Winterthur. 110. S. Geörg am Feld. Ib.
Wittenbach Thomas. 550.
Wittenberg. Gottesdienst kostbar. 672.
Wohnenstein. 25. Wolffgang. S. Pfaltzgraff.
Worms an Chur. 116. Wormspach. 65.
Wunderwerk. 60. 966-973. erdichtet. Ib. 101.

X.

XImenius. 994.

Y.

YBerg. 64. 71. 100.

Z.

ZAuberey in Röm. Kirch. 681. ff. Gefehrd der Abgötterey. 681. S. Weihungen. 681.
Zeichendeuterey. 320.
Zigeuner/ woher? 579.
Zug. 94. 439. 564. Vesperbild.
Zürich/ Freyheiten. 25. 53. Reichsstatt. 70. 147. f. nicht Oestreichisch. 109. f. 115. f. 147. f. Panner. 82. Sigill. 155. Regimentsänderung. 154. Pensionerbrieff. 583. im Bañ. 157. 159. vorderstes Eidgnöss. Ort. 171. Capell auf dem Hof. 54. 187. Krieg. 65. 72. 109. 370. 400-429. belägeret. 171. 410. f verjagt die Clerisey. 49. ff. XXIV. Chorh. 14. f. dero Rechtsame an Raht. 39. Exemtion. 91. weltliche Gericht. 804. zweyträchtig. 39. f. mit der Statt/ ꝛc. 29. 47. ff. 57. 63. 522. ff. Chorherrenstub. Ib. Schul. 954. Schulherr. 81. Cantor. 66. Bibliothecarius. Ib. Castvogtey. 105. Wasserkirch 61. 470. dasiger Brunn. 472. 989. Closter Fraumünster. 159. f. reformiert. 452. Freyheiten. 215. Stein. 412. Selnau. 62. Barfüsser. 18 Prediger. 26. Augustiner 71. Grimenthurn. 180. Froschau. 811. Zürichberg. 453. S. Peter im Bañ. 185. Jubilæum. 577. gelehrte Leuth. 960. S. Cappel. Embrach. Rüte. Töß.
Zurzach Stifft. 57.
Zweykampf/ Unschuldprob. 680. Verbott. 681.
Zwingli. 549. gebohren. 508. Glarner Beruff. 550. Feldprediger. 578. 586. Ansehen bey dem Papst. 578.

E N D E.

Dem Groß-geneigten Leser beliebe zuverbesseren:

Pag. 22. Lin. 32. Lise: Sich bey dem Käiser / ꝛc. pag. 60. von dem Closter Beerenberg auß Tschudio eingerucktes / ist Bl. 178. auß sicheren Documentis außführlicher zufinden. pag. 101. lin. 6. 7. lise: nach dem Exempel Philippi, (beygenennet Augusti, und Adeo dati) Königs in Frankreich / welcher nicht erst (wie Vitoduranus vermuhtet) paulò ante ista tempora, nicht lang zuvor / sonder / wie Petavius, Ration. Temp. lib. 8. cap. 22. A. 1181. die Juden auß Frankreich abgeschaffet. Und zwahr / schreibt R. Ganz, daß dieser verjagten Juden / an der Zahl zweymahl so viel gewesen / als deren / welche auß Egypten gezogen. pag. 15. lin. 14. Es hatte schon Ulrich Krieg / einiche vor und nach Käiser Rodolffs Erhöhung / zutragende Begebenheiten / welchen er beygewohnet / verzeichnet. Johannes Krieg hat solches Werklein bis über die Zeit der Regiments-änderung zu Zürich fortgesetzet. Deßwegen Bl. 60. lin. 27. nicht **Johann** / sonder **Ulrich** zulesen. Conf. Stumph. VII. 12. p. 480. b. Pag. 172. lin. 5. Tegerweil / lise / Tettweil. pag. 188. lin. 16. Frauenthal / lise / Fraubrunn. pag. 268. Not. lit. r. nach heutiger Italiänischer Schreibart / Poltrone: ein unnützer fauler Schlingel. pag. 339. lin. 21. adjura, leg. adjuva. pag. 427. lin. 21. Widerlegung / lise / Wiedererlangung. pag. 438. lin. 2. lise / langem Recht brauchen. pag. 451. in marg. die Jahrzahl 1469. gehört in Bl. 453. lin. 1. pag. 452. lin. 10. lise / mit beyden. pag. 491. Not. lit. pp. adde: Ita de Simeone, Luc. 2. nil legitur in Misna Judæorum. pag. 536. lin. 30. lise / (e) aber beholete keine andere Resolution als diese. pag. 537. lin. 27. erhalten / lise / erholet. pag. 545. lin. 27. lise / verschaffete daß dahin geführt worden. pag. 550. lin. 20. Bodensee / lise / Bielersee. pag. 581. lit. (r) leg. H. E. VI. pag. 688. lin. 17. lise / allezeit: hergegen der Schiffbruch im Glauben / und die Abtreibung des guten Gewissen / unabsönderlich beysamen sind. pag. 719. lin. 4. leg. non obstupescet. pag. 725. lin. 23. leg. (Ludovic. XII. & Venetis). pag. 830. lin. 13. leg. Mordari. pag. 1004. lin. 12. lise / Geistliche nicht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hottinger, Johann Jakob

Helvetische Kirchengeschichten mit nohtwendigen Anmerkungen von der Lehre, Gebräuchen , und Regierung der Helvetischen Kirch, und den darinn vorgefallenen Veränderungen
Bd.: 2. (1708). - 1021 S.

Zürich 1708

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.e.q.53(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11685721-8
VD18 80159044-001